

Sammlung
Oesterreichischer Gesetze
und
Ordnungen,

Wie solche von Zeit zu Zeit ergangen und
publiciret worden,

So viele deren über die in

PARTE I & II
CODICIS AVSTRIACI

eingedruckt

bis auf das Jahr 1720.

weiter aufzubringen waren.

Gesamlet, und in diese Ordnung gebracht,

von

S. G. H.

Leipzig,

Gedruckt bey Zacharias Heinrich Eissfeld

1748.

Ecclesi. 8, 17.

Non iudices contra iudicem, quoniam secundum quod
iustum est iudicat.

Ezech. 7, 27.

Secundum iudicia eorum iudicabo eos, et scient quia ego
Dominus.

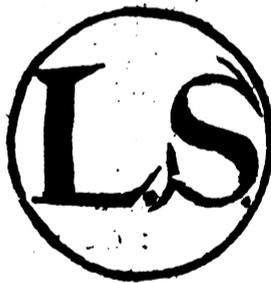
P R I V I L E G I U M .


 ir Carl der Sechste von Gottes Gnaden erwählter Röm. Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hispanien, Hungarn, Böhheim, Dalmatien, Croatien, Slavonien zc. König, Erz-Herzog zu Oesterreich, Herzog zu Burgund, Steyer, Kärnten, Crain und Württemberg, Graf zu Habsburg, Flandern, Tyrol, Görz, und Gradisca zc. zc. bekennen öffentlich mit diesem Brief, und thun kund allermänniglich, daß Uns Unser getreuer lieber Vater Straub, Buchhändler und Niederlags-Verwandter allhier, gehorsamst zu vernehmen gegeben, was gestalten Er den von weyland Unsers in Gott seligst ruhend Hochgeehrtesten Herrn und Vaters Kayser's Leopoldi, dann Unsers freundlich geliebtesten Herrn Bruders Kayser's Josephi Maj. Maj. und Edden Edden, Christmildester Gedächtnis, Oesterreich. Hof-Rath und geheimen Referendario, hiinnach aber Landes-Unter-Marschallen Unsers Erz-Herzogthums Oesterreich unter der Enns, Franz Anton, Edlen Herrn von Quariant Raal, unter dem Titul Codex Austriacus An. 1704. in Druck herausgegebenen, und verschiedene unter glormwürdigster Regierung Unsers Durchlauchtigsten Erz-Hauses emanirte, in das Justiz- und Polizey Wesen einkauffende Statuta, Resolutiones, und Decreta, auch Edicta, Gerichts- und andere Ordnungen, enthaltenden Tractat, nachdem Ihme weyl. von Quariant auf solches Buch durch zwanzig Jahr lang gnädigst verliehene Priuilegium impressorium bereits vor einigen Jahren erwischen, von neuem wiederum in Druck zu bringen gedächte, auch hierzu schon Anstalten gemacht hätte, und weil seither An. 1704. als von Zeit des erstern Drucks genannten Codicis Austriaci, sehr viele und möglich und zu wissen inrentbehrliche Reblatationes, Mandata, Nouellen, Erläuter- und Verfassungen inmittelst herausgekomen, so wäre Er Supplicant auch des Willens, solche als ein Supplementum obigem Buch beydrucken zu lassen, jedoch dergestalt, daß dieses Supplementum denenjenigen besonders verkaufet werden möge, welche bereits den alten Druck mehrgedachten Codicis besitzen; hätte demnach Er Supplicant allerunterthänigst, Wir gerubeten demselben; zu Wiedererholung seiner hierinfalls aufwendenden Kosten, und damit nicht etwa solches Buch, wie auch obgedachtes Supplementum, zu seinem Schaden, anderwärts nachgedruckt und verlegt werden möchte, hierüber Unser Kayser. König und Landesfürstliches Priuilegium impressorium auf zehen Jahr lang allergnädigst zu bewilligen. Wann Wir dann gnädiglich angesehen solche des Supplicanten allerunterthänigste Bitte, bennebens erwogen den guten Nutzen, welcher durch vorgedachtes Buch dem gemeinen Wesen bereits verschaffet worden, und daß dessen Fortsetzung nicht weniger künfftighin, zum leichtern Begriff, und genauerer Beobachtung, Unser, und Unserer Durchlauchtigsten Vorfahren, nach und nach heylsamst ergangenen Landesfürstl. Verordnungen, dienlich und fürträglich sey: als haben Wir, mit wohlbedachtem Muth, gutem Rath, und rechtem Wissen, ihme Paul Straub, so wohl auf vorgedachten, so betitulten Codicem Austriacum schon gedruckten, als dessen per modum Supplementi vorhabende Continuation, jedoch daß Er gleich erwöhntes Supplementum, so Er obigem Codici Austriaco beydrucken lassen will, ehevor Unserer Nieder-Oesterreichischen Regierung ad Censuram übergeben solle, Unser Kayserl. Königl. und Landesfürstl. Priuilegium impressorium priuatiuum auf zehen Jahr lang allergnädigst bewilliget und gegeben, thun das auch bewilligen, und geben ihme solches, aus Röm. Kayserl. Königl. und Landsfürstl. Macht's Vollkommenheit hiermit wissentlich, in Kraft dieses Briefs, meinen, setzen, und wollen, daß Er Paul Straub allein, obbemeldten Codicem Austriacum, wie auch vorerwöhntes Supplementum, doch dieses letztere nach Inhalt der von Unserer Nieder-Oesterreichischen Regierung hierüber ergehenden Censur, entweder bensammen, oder jedes ins besondere, in Unserm Erz-Herzogthum Oesterreich unter und ob der Enns in offenen Druck geben, auflegen, und ausgehen lassen, auch hin und wieder zum freyen Verkauf ausgeben, und verlegen, selbst feil haben, und verkauffen könne und möge, übrigens aber, von nun an, die ganze obbewilligte Zeit

der

der zehen Jahre hindurch, niemand's anderem, ohne sein des Impetranten, oder dessen Erben, Wissen und Einwilligung, gedachten Codicem Austriacum, und dessen Supplementum, weder in groß: oder kleinen Format, noch unter diesem oder einem anderen Titul, ganz oder zertheilt, irgendwo nachzudrucken, oder in obbenannt Unseren Nieder: Oesterreichischen Landen zu verkaufen erlaubet, sondern bey Verlierung dergleichen Drucks, welchen mehr bemeldter Paul Straub, oder seine Erben, auf dessen oder deren Gewalttrager, mit Hülff und Zuthun jeden Orts Obrigkeit, wo Er oder Sie dergleichen Nachdruck finden würden, also gleich eigenmächtig, und ungehindert, männiglich zu sich nehmen, und darmit nach ihrem Gefallen handeln und verfahren mögen, nebst Vermeidung der nachgesetzten Pöden, allerdings verboten seyn solle. Gebieten darauf N. allen und jeden Unsern nachgesetzten geist: und weltlichen Obrigkeiten, Statthaltern, Land: Marschallen, Lands: Hauptleuten, Cantzlern, Regenten, und Cammer: Rätthen Unserer Nieder: Oesterreichischen Lande, wie nicht weniger N. Burgermeister, Richter und Rath, insonderheit aber allen und jeden Buchdruckern, Buchführern, und Buchbindern dieser Unserer Stadt Wien, und sonst aller anderer Orten, hiermit gnädigst, auch ernstlich, und wollen, daß die mehr ernannten Buchhändler allhier, Paul Straub, wie auch dessen Erben, bey dieser Unserer Ihme ertheilten Gnade und Freyheit obbewilligte zehen Jahr hindurch allerdings ruhig bleiben, darbey kräftiglich schützen, schirmen und handhaben, darwider nicht dringen oder beschweren lassen, noch das jemand's andern zu thun gestatten, in keine Weise noch Weg, als lieb einem jeden sey, Unsere schwere Ungnade und Strafe, darzu ein Pöden, nemlich zehen Mark löthigen Goldes, zu vermeiden, die ein jeder, so oft Er freventlich hierwider thäte, Uns, halb in Unsere Cammer, und den andern halben Theil Ihme Paul Straub, oder dessen Erben, unnachlässlich zu bezahlen verfallen seyn solle. Das meynen Wir ernstlich, mit Urkund dieses Briefes, besiegelt mit Unserm Kayserl. anhangenden Insegel, der geben ist in Unserer Haupt: und Residenz: Stadt Wien, den vier und zwanzigsten Monaths: Tag Novembris, im siebenzehnen hundert fünf und dreyßigsten, Unserer Reiche des Röm. im fünf und zwanzigsten, derer Hispanischen im drey und dreyßigsten, derer Hungar. und Böhemischen auch im fünf und zwanzigsten Jahre.

Carl



Ad Mandatum Sac. Caes.
Reg. Maiest. proprium.

Ph. Ludwig Gr. v. Sinzendorf.

Matthias Benedict Fünsterwalder.

J. F. Gr. v. Seilern.



Anmerckung.



eneigter Leser. Sollte wohl die Frage entstehen können, ob es erlaubt sey öffentliche Gesetze zu sammeln, und die gesammelten denen Unwissenden mitzutheilen? nachdem die weisen Gesetzgeber bey deren Verfassung ihr Absehen dahin gerichtet, daß solche zu gehorsamster Befolgung, mit Nutzen der Unterthanen, und Wohlfahrt des gemeinen Wesens, kund und offenbar werden; oder wäre es nicht viel mehr ein widersinnig sträfliches Unternehmen, die Vorenthaltung der Gesetze jeder legislatoriae Potestati, auch nur in Gedancken, zuzumuthen? Dem Kaiser Caligula wird solche Handlung mit schlechtem Ruhm zur Last geleyet, von dem Suetonius schreibt: *Proposuit quidem legem, sed & minutissimis literis, & angustissimo loco, ut ne cui describere liceret.* In Oesterreich ist der Gebrauch und Ordnung weit davon entfernet, wo die Lands-Fürstl. Gesetze, Rescripta und Priuilegia, alsdann erst ihre Verbindlichkeit gewinnen, wann dieselben gebräuchlich publiciret, und denen nachgesetzten Gerichten insinuiret worden; sollen auch denen Landleuten sammt, und jedem insonderheit, zugebracht werden: und ist so gar der Lands-Fiscus condemniret worden, die Wissenschaft der längst ergangenen Generalien, in puncto verbotener Geld-Ausfuhr, dem Verbrecher zu erweisen, in Entstehung dessen er Fiscus A. 1627. mit seiner Klage abgewiesen worden. *Leges Sacratissimae, quae constringunt hominum vitas, intelligi ab omnibus debent, ut vniuersi, praescripto earum manifestius cognito, vel inhibita declinent, vel permissa sectentur.* Ist also gewiß und auffer Zweifel, daß die öffentlichen Gesetze, nicht als Geheimnisse verborgen, sondern von denen treugehorsamsten Unterthanen, aus tragender Schuldigkeit, gesammelt, und denen Unwissenden mitgetheilet werden sollen; mithin auch gewiß und auffer Zweifel, daß gegenwärtige Sammlung Oesterrei-

Cap. 41.

Suttinger Conf. Fol. 273. 628.

ibidem Fol. 118.

Lex 9. Cod. de Legibus. Cod. Auf. P. 2. Fol. 3. Verb. Mandata.

Anmerkung.

chischer Gesetze ein nützlich und rühmliches Unternehmen sey, welches denen Durchlachtigsten Gesetzgebern zur Glorie, dem Vaterland zur Ehre, und jedem insonderheit zu Nutzen gereicht.

Nachdem nun dieser Satz seine Richtigkeit hat, so wird es zu besserer Einleitung dem gesetzbegierigen Leser nicht undienlich seyn, vorläufig an dem wenigen, was man bey Abgang hinlänglicher Documente, von dem Oesterreichischen Justiz- und Policenstand im dunkeln ausbringen können, alsdann aber an dem Absehen und Einrichtung gegenwärtiger Arbeit, Theil zu nehmen.

In Oesterreich sollten in älteren Zeiten, wie bey allen teutschen Völkern, die Fußstapfen der Väter das Gesetz-Buch seyn. Gemug war es, aus dem vergangenen gleiche Handlungen vorzubringen, um nach altem Herkommen und Gebrauch gleiches Recht zu erhalten; und wo gemeine Wohlfahrt neue Gesetze erforderte, wurden solche durch öffentlichen Ruf verkündiget, deren Fortpflanzung man in dem noch gewöhnlichen Besatz, das sage einer dem andern, zu befestigen vermeinet. Schriftliche Ordnungen waren wenig gebräuchlich, und von diesen Abschrift zu nehmen wurde vor überflüssig gehalten. Dann nach Meinung der treuehorsaamsten Oesterreichischen Unterthanen, waren diese Ordnungen in ihren Herzen so tief eingegraben, daß sie die Vergessenheit vor unmöglich hielten, wann auch die schriftlichen Urkunden nur allein in den Archiven liegen sollten, wo sie nach Jahren leichter mögen gesucht, als gefunden werden.

Oesterreich ist nicht allein aus denen Gränzen drey ganz unterschiedlicher Länder, die da sind Noricum, Pannonia, & ex Germania magna Quadi, zusammengesetzt, sondern Oesterreich ist auch das Vaterland aller Nationen: Pauci in Ciuitate sunt &c. Natürlicher Weise haben diese viele Völker von ihren Gewohnheiten jede etwas beybehalten, und die Fremden etwas mitgebracht, oder doch, wann sie das Justiz-Ruder erreicht, die Oesterreichischen Gewohnheiten nach ihren gefassten principiis verstanden; woraus der Rechts-Stand erwachsen, wovon Kayser's Friderici III. höchst seligsten Andenkens, geheimer Secretarius, in Mitte des 15 Saeculi, schreibt: Vienenses &c. Viuunt praeterea &c.

Aeneas Sylvius
Epist. 165. in de-
scriptione Urbis
Vienensis.

Idem ibidem.

Diesem Uebel haben noch allerhöchst ermeldte Kayf. Maj. Fridericus III und Maximilianus I, durch gute Ordnungen zu steuern ver-
mei-

Anmerkung.

meinet, nicht aber so viel gefruchtet, daß nicht Kayser Ferdinandus I. die Stadt Wien in grosser Zerrüttung und Abnahme, (vermuthlich durch Kriegs-Unruhen), gefunden, wo die Freyheiten und Statute aus aller Handhabung gekommen; dahero neuer Dings allerhöchst Kayf. Maj. ermeldter Stadt Wien die alten löblichen guten Freyheiten und Ordnungen, so ihr zur Aufnahme kommen mögen, bestätigt, und zu ihrer mehrern Erhebung weiter mit neuen begnadiget, damit sie in billigen Wesen erhalten, die Gerechtigkeit und gute Sitten befördert, alle Personen, was Stands sie seyen, zu tugendsam-vernünftig-guten Wegen gewiesen, freventlich böse muthwillige Handlung gestrafet, Lastern und Untugend gesteuert, Recht und Billigkeit beliebt, Ehrbarkeit unterhalten, die Armen und Elenen in ihrem Anliegen mit förderlich ziemlicher Ausrichtung abgefertiget, und ihre Nahrung ehrlich zu erlangen nicht verhindert, auch Bosheit und verbotener Eigen-Nuß ausgetilget werde. Welche in ein unverweßliches Denkbuch mit goldenen Buchstaben einzuschreiben würdige Staats-Reguln so gut gefruchtet, daß nicht unbillig in diese Zeiten die Epocha des vermahligen Justiz- und Polizen-Wesens in Desterreich zu setzen, wo die Publicirung guter Ordnungen nicht mehr ausgesetzt haben, die nach erforderlichen Umständen zahlreich erfolgt, zu deren Bevestigung und Fortpflanzung allerhöchst dieselbe Kayf. Maj. Ferdinandus I, im ersten Jahr ihrer glorreichsten Regierung, ein nach sich nächstes Mittel hochlöbl. R. O. Regierung, pro Fundamento & Basi bene ordinatae Reipublicae geordnet, welches 1625. den 4 März weitläufig instructioniret, und I. nach der Länder Freyheit und Gebrauch, II. nach dem Iure communi, zu erkennen angewiesen worden.

Cod. Aust. P. 2.
F. 477.

Cod. Aust. Par. I.
Fol. 217.
Suttin. F. 73. 654.
Cod. Aust. P. 2.
F. 214.

Cod. Aust. P. 2. F.
218. Suttin. F. 655.

Anno 1554. wurde bey diesem hohen Mittel ein Gedencß-Buch aller erwiesenen fest gesetzter Gebräuche und Rechte, unter dem Nahmen Consuetudinarii, angefangen, und bis auf gegenwärtige Zeiten fortgeführt.

Suttin. F. 199. ver-
bo Erbschaft.

Anno 1573. wurde nach Suttingeri Zeugniß, die Unter-Desterreichische Land-Tafel errichtet, und Anno 1629. die Ober-Desterr. oder vielleicht beyde reuidiret, worinnen die Verfassung des Landes, die Gerichts-Ordnungen, und die fürnehmsten und gemeinsten Handlungen, nach den Desterreichischen Rechten und Gewohnheiten, gar ordentlich zusammengetragen und verfaßt sind. Mitten in dem 16ten Saeculo hat der berühmte R. O. Regierungs-Canzler, Bernardus Walterus, seine tractatus Iuris Austriaci geschrieben.

Suttin. F. 137.

Suttin. Fol. 428.

Diesem

Anmerkung.

Diesem ist Ioannes Baptista Suttinger von Thurnhof, so wohl im Canzler-Amte, als gleich löblichen Unternehmen, gefolget, welcher noch in seinen Lebzeiten 1650. seine Observationes practicas ediret, nebst denen er gar umständliche und höchst nützliche Consuetudines Austr. meistentheils aus obenangezogenen Consuetudinario, in Manuscripto nach sich gelassen, die, nachdem sie lange Zeit von Hand zu Hand abgeschrieben, Anno 1716. und 1718. sammt Additionibus, und Walteri Tractatibus, von einem Anonymo, ohne Vorrede und Zuschrift, nicht aber ohne Nutzen, zu täglich- und stündlichen Gebrauch, zum Druck befördert worden.

Suttin. F. 812.

Noch mehrere fürtreffliche Practici in Austriacis haben sich in diesen Zeiten hervor gethan. Ioannes Baptista Schwarzenthaler, Doctor und Prof. Iuris, von dem verschiedene Iuridico-practische Schriften gedruckt worden; Doctor Schwarz, Practicus in D. O. und fürnehmlich Wolfgang Schwanser, Kans. Rath, und R. O. Cammer-Procurator, dessen Berichte gar hoch gehalten werden, deren er Anno 1602. den 12. Febr. der Kans. Hof-Cammer den 1364ten bereits überreicht.

Suttin. F. 429.

In jüngeren Zeiten sind die Practici noch zahlreicher entstanden, die aber meistens aus denen alten geschrieben, und wenig neues aufzubringen vermögend waren.

Bei alle diesem Reichthum war Armuth. Das Anno 1554. angefangene Consuetudinarium wurde denen untern Richtern wenig, denen Parthenen gar nicht bekannt, und was auch ein oder anderer davon erfahren, daraus machte er sich zu seinem Nutzen eine particular-Wissenschaft und Geheimniß. Nicht nur die ante Saecula, sondern auch in letztern Zeiten promulgirten Sanctiones und Statuta, waren entweder gar nicht, oder doch sehr schwer, mit langem Warten zu Handen zu bringen. Die beyden, als Nieder- und Ober-Oesterreichische, Land-Tafeln, obwehlen sie Principis nomine reden, auch in spätern Generalien die Unterthanen dahin angewiesen worden; so findet sich doch nicht, daß sie durch Lands-Fürstl. Publication, Intimation, oder doch auf andere Weise, legalisiret, noch bey denen Gerichten in decidendo darauf attendiret, auch nicht durch den Druck publici Iuris worden, sondern als ein Einrathen und Entwurff sine autoritate geblieben, und erst nach langer Zeit, durch Lands-Fürstl. Macht, dessen einige Stücke, als Anno 1679. tract. de Iuribus Incorp. und Anno 1720. Erbrecht auffer Testament, in legem publicam müssen promulgiret werden.

Cod. Auf. P. I.
Anmerkung.

Cod. Auf. P. I. F.
416. § 10. F. 590.
§. 23. 24. P. 2. F.
145. 146.

Die

Anmerkung.

Die Practici, unter denen Walterus und Suttingerus, wegen vielfältig allegirten Consuetudinario, und bengebrachtten præiudiciis, fast legules zu nennen, doch erst vor wenig Jahren durch den Druck bekannt worden, konnten auffer den allegatis & probatis, in Auslegung der Gesetze höher nicht als pro Doctoribus Iuris angesehen werden, worauf die Gerichts-Stellen in decidendo keinesweges angewiesen sind, und die angeführten Lands-Gebräuche wurden ihnen ohne Erweisung nicht geglaubet. Suttin. F. 429. Cum de consuetudine Civitatis vel Prouinciae confidere quis videtur, primum quidem illud explorandum arbitror, an etiam contradicto aliquando Iudicio consuetudo firmata sit. Die öffentlich affigirten Patente wurden aus allzufrechtem Vertrauen zum gebrechlichen Gedächtniß, oder anderer Ursachen halber, nicht gesammelt; bald nach ihrer Abnehmung waren sie vergessen, die Wiener Gebot wurden zum Sprichwort, und mußten von Jahr zu Jahr erfrischet werden. Lex 94. ff. de Legibus.

Anno 1691. machte zwar Löbl. R. O. Registratur einen summarischen Extract der Vornehmern von Anno 1637. bis Anno 1690. ergangenen Generalien zc. durch den Druck bekannt, weiln aber die Summarien wenig umständlich, von den ergangenen Kayserlichen Generalien auch der wenigste Theil darinnen begriffen, so war zwar dieses dem Publico zu einer Hülffe, aber nicht hinlänglich zu dessen Bedürfniß. Auffer diesem wenigen ist nicht wissend, daß Oesterreichische Gesetze in einem Volumine dem Publico wären bekannt worden, bis endlich nach vielen Saeculis, erst Anno 1704. der Oesterreichische Hof-Rath, und geheime Referendarius, Herr Franz Anton Edler Herr von Guariant und Raal, die im Oesterreichischen ob und unter der Enns ausgegangene, und in das Justiz- und Postzen-Wesen, und was einem oder dem andern anhängig ist, einlauffende Generalien, Patente, Ordnungen, Rescripte, Resolutiones, Edicte, Decrete, und Mandate, wie auch in Publicis, Politicis, Ciuilibus & criminalibus, emanirte Statute und Satzungen, so viel deren zu erwerben und aufzubringen gewesen, gesammelt, und unter dem Titul Codicis Austriaci, in zweyen Theilen, noch vor erhaltenem Priuilegio Impressorio priuatiuo, auf seine Gefahr und Kosten zusammen drucken lassen, und dem Publico mitgetheilet. Cod. Austr. P. I. Priuil. Impressorio.

Wenige haben ihrem Vaterlande so grossen Nutzen geschaffet, als Oesterreich durch diese Sammlung erwachsen. Viele Rechts-Zweifel sind vor Befestigung des Kriegs dadurch bengelegt, und noch mehrere

Cod. Austr. Pars III.

• •
• rere

Anmerkung.

rere ausgebrochen und gerichtlich ausgeführte Rechts-Streit dadurch förderfamst gesprochen worden. Lange Zeit wird diese Sammlung bey hoch und niedern Stellen als ein unentbehrliches Hand-Buch beygehalten werden müssen, dessen Vortreflichkeit nicht weniger auswärtigen Völkern bekannt ist; die so viele Exemplarien an sich gezogen, daß sie allbereit anfangen in dem Vaterland zu mangeln.

Cod. Auf. P. I.
Zuschrift, Priuil.
und Anmerkung.

Die Darstellung dieses Werks war nicht so leicht, wie einige glauben wollen, und aus Misgunst, dessen Werth zu mindern, ausgestreuet haben; es erforderte viele Jahre hindurch unausgesetzte mühsame Arbeit, in geduldiger Nachsichung bey den Tribunalien, wo an theils Orten eifrige und wiederholte Belangungen wenig gefruchtet haben.

Cicero pro Murena §. 11.

Idem de Oratore Lib. I. §. 41.

Wäre es zu glauben, daß öffentlich zu jedermanns Wissen und Befolgung publicirte Gesetze und Ordnungen, nicht nur von alten, sondern auch jüngern Zeiten, zu Handen zu bringen schwer fallen sollte, wann nicht solches der Autor in seiner Vor- und Dedications-Rede anzeigte, und in dem allerhöchsten Kayserl. Priuilegio Impressorio bestätigt würde. Sollen auch dergleichen Orte zu finden seyn, wo man einem in höchstem Ruhm der Gelehrsamkeit am Ruder der Justiz stehenden geheimen Referendario, auf sein eifrig und wiederholtes Belangen, die Mittheilung öffentlicher Gesetze, zu gemeinem Besten, geweigert habe? Oder vielmehr, sollen auch öffentliche Gesetze seyn können, die dem Publico entrissen, in neidischen Winkeln verborgen und gefangen liegen? Possit agi lege, nec ne, pauci quondam sciebant, factos enim vulgo non habebant, erant in magna potentia qui consulebantur, a quibus dies tanquam a Chaldeis petebantur, etc. und ferner: Et quoniam de impudentia dixi, castigemus etiam segnitiam atque inertiam; nam si esset ista cognitio Iuris magna, & difficilis, tamen vtilitatis magnitudo deberet homines ad suscipiendum discendi laborem impellere. Sed, o Dii immortales! non dicerem hoc audiente Scaeuola, nisi ipse dicere soleret, nullius artis faciliorem sibi cognitionem videri. Quod quidem certis de causis a plerisque aliter existimatur; primum quia Veteres illi, qui huic Scientiae praefuerunt, obtinendae atque augendae Potentiae suae causa, peruulgari artem suam noluerunt.

Nach edirtem diesem Codice, sind noch Anno 1707. einige wenige bey einer Hochlöbl. N. D. Regierung, in Ciuil- und Criminal-Pro-

Anmerkung.

Proceß-Sachen, auch andern Satz- und Ordnungen, von Anno 1691. bis 1707. ergangene und publicirte Edicte dem Publico im Druck kund gemacht worden; mit Erinnerung, daß mit den Landsfürstlichen von einer Hochlöbl. Nieder- Oesterreichischen Regierung in das künftige ergehenden Edicten und Patenten, in gleichem Format und Libell, von drey zu drey Jahren continuiret werden solle, worauf aber mehr bekanntlich nicht erfolgt, als daß die nehmlichen Edicta extendirter von Anno 1681. bis 1714. abermahlen gedruckt, und das Publicum zu deren Überkornung, durch das Edict vom 24. December 1714. an Löbl. Regierung Tax-Unt gewiesen worden, wovon aber selten Exemplaria mehr anzutreffen seyn.

Nun ist zwar der Stein gehoben, dem Durchlauchtigsten Gesetzgeber die Glorie, dem Vaterlande die Ehre, und dem gemeinen Wesen der Nutzen geschehen, daß ihre herrlichen und weisen Gesetze aus den Gräbern des Alterthums erwecket, und sammt denen neuerlich bis auf das 1703te Jahr ergangenen, auf ewig vor der Vergessenheit gesichert worden. Wer aber weiters die Mühe und Kosten auf sich nehmen wollen, diese erspriessliche Arbeit, wodurch viele Rechts-Streite wären vermieden worden; fortzusetzen, hat sich lange niemand gefunden, bis endlich nach einem halben Seculo ein Kaiserlicher Niederlags-Verwandter Buchführer die Sache unternommen. Sein Vorhaben wurde nicht gemißbilliget, sondern mit einem allerhöchsten Kaiserlichen Privilegio impressorio unterstützt. Er fühlte aber gar bald, wie schwer es sey, öffentliche Gesetze zu sammeln. So begierig er dieses Privilegium gesucht, so willig war er es zu verkaufen, und deme zu überlassen, der die Gefahr, Mühe, und Kosten, auf seine Schultern genommen, und seinem Nächsten zu Liebe und Nutzen, durch viele Jahre gar beschwerlich so viel gesammelt, daß er demahlen der Welt ein ansehnliches Volumen Oesterreichischer Gesetze darlegen kan. Hätte es dem Eifer und Fleiß gelungen, und wären die daran gestreckten Mittel, und öfters gar demüthig und flehentliches Bitten und Ansuchen, nicht fruchtlos gewesen, so würde diese Arbeit nicht in eine Sammlung, sondern in ein Volumen aller Oesterreichischen Gesetze, erwachsen seyn. Sed dies a Chaldeis petebantur.

Aus dieser mühsamen Arbeit, empfängt das Publicum in zweyen Theilen alle Oesterreichischen Gesetze und Ordnungen, wie selbige von Zeit zu Zeit, durch allerhöchste Kaiserliche Generalien, Patente, Rescripte,

Anmerkung.

de emendatione
Codici §. 3.

scripte, Resolutiones, Edicte, Decrete &c. ergangen und publici iuris worden, so viele deren über die in den zweyen Theilen Codicis Austriaci schon eingedrucktens weiters aufzubringen waren. Weit unterschieden ist dieses Vorhaben von dem, vbi autoritate Imperatoria tres Codices ita in vnum colligebantur, vt constitutiones superfluae, vel ex posterioribus sanctionibus vacuatae, vel si quae similes vel contrariae inuenirentur, circumducantur, vel a Codicis congregatione separentur, nulla penitus, nec simili, nec diuersa, nec inusitata, relicta. Hier ist das Absehen, die von vielen Jahren her wenig gesammlete, und nicht allein gemeinen Leuten, sondern auch gelehrten, denen es zu wissen obliegt, mangelnde, und mit harter Mühe bezubringen kommende Gesetze, zu allgemeiner Wissenschaft, und bequemer Einsicht, sicher und getreulich, cum omni circumstantia, et legalitatis caractere, mitzutheilen, ohne sich weiter, als vor die unveränderte Gestalt, und wahrhafte Existenz, verantwortlich zu schätzen; das circumducere et separare Constitutiones superfluas, vacuatas, similes et contrarias, legislatoriae potestati, der es allein gebühret, und Macht hat, überlassend.

Lex 26. et 28. ff.
de Legibus.

Dahero sind alle aufgebrachte öffentliche Gesetze, wie solche der weise Gesetzgeber zu errichten vor nöthig und nützlich gefunden, ohne eines vor überflüssig zu halten, beigebracht, und zwar erstens zu besserer Verständniß der Gesetze, andertens zu Belehrung künftiger Zeiten, und drittens in bonum Historiae. Zu besserer Verständniß der Gesetze: dann selten seyn die erfrischten Patente so gleichlautend, daß sie nicht in ein oder andern differiren, wodurch die Meynungen des Gesetzes sich erklären; wie dann sämtliche neue, auf die schon ergangene sich ausdrücklich berufen. Non est nouum, vt priores leges ad posteriores trahantur, sed et posteriores leges ad priores pertinent, nisi contrariae sint, idque multis argumentis probetur. Dieserwegen wird der Verlust des Codicis Gregoriani et Hermogeniani bedauret, und der Codex Theodosianus werth und schätzbar gehalten.

Andertens, zu Belehrung künftiger Zeiten, welchen die so weis- als ersprießlich veranstaltete Vorkehrungen, in Versorgung der Armen, und Einhaltung des muthwilligen Bettelns, in Land-Sicherheit, und Erhebung der Haupt-Landstrassen, in Fabrie- und Commerciensachen, in Contagion und Vieh-Umfall, und fürnehmlich in Zubereitung zu der Anno 1741. anscheinenden Belagerung

Anmerkung.

zung der Stadt Wien, nöthige und angenehme Nachrichten seyn. Noch ist keine Materie, weder im Politey- noch Justiz-Wesen, mit Grund ausgearbeitet worden, wo der Verfasser nicht Verlangen getragen, alle dahin einschlagende Priora bey Handen zu haben. Es wäre nicht hinlänglich, das zu Stand gebrachte Systema zu wissen, es erforderte auch die Wissenschaft von allem, was mit gut und üblem Fortgang darinnen unternommen worden, damit nicht die alten Irrwege neuerdings betreten, und die vorgefundene Verhindernisse unbehoben bleiben.

Drittens, in bonum Historiae, wobey in hohen Todesfällen, Vermählungen, Geburten, Krieg und Frieden, Lands-Bedrängnissen, und unzähligen andern Begebenheiten, die Geseze Documenta nobiliora machen. Rein Historicus hat noch die betäubten Folgen des Anno 1683 in Oesterreich beschehenen Türcken-Einfalls mit so lebhaften Farben, und mit solcher Gewisheit beschrieben, als das Patent vom 6ten Juny 1685. Wer hat in Cod. Austr. Part. I. fol. 353. den kleinen Auszug von dem Fisch-Verkauf mit blossem Haupt, und Part. II. fol. 383. den Anfang des Ungelds, gelesen, der nicht gewünscht, die Generalia in extenso zu haben; oder wem würde das Drucker-Lohn zu viel seyn, wann er die zu Zeiten Leopoldi S. ergangenen Geseze zu Handen bringen könnte. Die erfrischten Generalia, und ad vnicum a sum ergangene Verordnungen, sind also dieser Ursachen wegen nicht hintan gelassen, sondern alles Fleisses beygebracht worden.

Die Geseze erkennen die Nothwendigkeit, durch Publicirung der Mauth-Bectigalien und Tax-Ordnungen den bevorstehenden Schaden von dem Publico abzuwenden, vermögen dahero vielfältig, die Mauth-Inhaber sollen, bey Verlust ihrer Gerechtigkeit, den titulum possessionis ediren, und ihre confirmirten Mauth-Bectigalien bey den Stationen öffentlich zu jedermanns Einsehen anschlagen. Wie wenig letzteres beschehe, ist offenbar, wird also auch nicht ohne Nutzen seyn, das Publicum, durch Edirung solcher Tax-Ordnungen und Mauth-Bectigalien, sicher zu stellen, damit es destoweniger, in Abnahme unbefugter Schreib-Gelder, Naturalien, und höherer Mauth-Gebühr, willkührlich übersetet werde, welches in Länge der Zeit grosse Summen betragen kan; dahero diese beyzubringen, Fleiß angewendet worden. Ausser diesen beyden, als erfrischten Patenten und Mauth-

Anmerkung.

Bectigalien, wird niemand grossen Anlaß nehmen können, sich über Weitläufigkeit dieser Sammlung zu beklagen. Weilen aber die Menschen ganz gegen einander streitende Meinungen führen, so ist auch denenjenigen ein Genügen zu thun, die sich über Armuth und Unerheblichkeit beschweren.

Es ist nicht unwissend, daß einige sich so reicher Sammlungen berühen, die gegenwärtige hundertmahl übertreffen sollen. Dieser Oceanus Iuris Austriaci war bey genauer Einsicht mehr nicht, als ein kleiner Schwemm-Teich secundum allegata et probata geschöpfter Rechts-Sprüche, und weitläufig erstatteter Berichte. Besser und rühmlicher würden diese thun, wann sie ihre Sammlungen, insoweit sie Nutzen bringen können, dem Publico mitgetheilet hätten, als daß sie sich durch ungereimte Prahlereyen, Neides und Hinterhaltung anklagen. Demahlen ist nicht die Frage, wie reiche Sammlungen andere besitzen mögen, sondern ob aus gegenwärtiger so viel Nutzen zu hoffen, daß sie den Druck und die Aufmerksamkeit des Publici verdiene; wovon das erstere der Verfasser auf seine Schultern genommen, das andere aber dahin erläutert, daß von dem, was immer ad valuas und durch öffentlichen Ruf publiciret worden, wenig darinnen abgängig seye, welches die richtigsten und sichersten allgemeinen Gesetze ausmachtet, die in Credit-Policey-Commerciën-Manufactur-Civil- und Criminal-Justiz-Wesen, Lands-Sicherheit und Einrichtung, Contributionali, etc. so zahlreich angewachsen, daß nur die fürnehmsten hier zu specificiren zu weitläufig wäre, wovon das zu Ende angeschlossene Register Zeugniß geben solle.

Die Hof-Resolutiones, welche durch Affigirung oder Ruf nicht publicirt worden, sind zu unterscheiden, inter Leges, Decisiones, et Sententias. Die ersten und anderten sind auch meistens in dieser Sammlung begriffen, von den letztern aber, ausser wenigen sonderbar merckwürdigen, keine beygebracht, welche ohne dem legem publicam vor sich haben, und secundum allegata et probata, et multas circumstantias, quae causam summopere variant, decidiren, mithin nicht leicht denen Priuatis pro Norma anzuvertrauen, noch weniger Priuata manu zu ediren sind; wodurch dem Rechtsstand mehrere Gefahr und Verwirrung, als Nutzen, erwachsen würde.

Anmerkung.

In Einrichtung und *oeconomia operis*, war die erste Meynung, *connexionem materiae* zu halten, die Unmöglichkeit hat sich aber bald geäußert, da Generalien, die mehrere, und zwar differente Materien enthalten, vorgekommen, deren Zergliederung *Institutum operis* nicht erlaubet; mithin ist die Chronologische Ordnung, nach der Zeit, wie die Gesetze ergangen und publiciret, aus folgenden Ursachen erwehlet worden:

Weilen die Chronologische Ordnung ein *certum, fixum, et immutabile punctum* führet;

Weilen die *allegaciones legum* gewöhnlich *cum annotatione temporis* beschehen, oder doch allegans dazu kan bemüßiget werden;

Generale dd. 21.
May 1698. d.
30. März 1714.

Weilen in dieser Ordnung die Weisungen durch die *vide* vermieden werden;

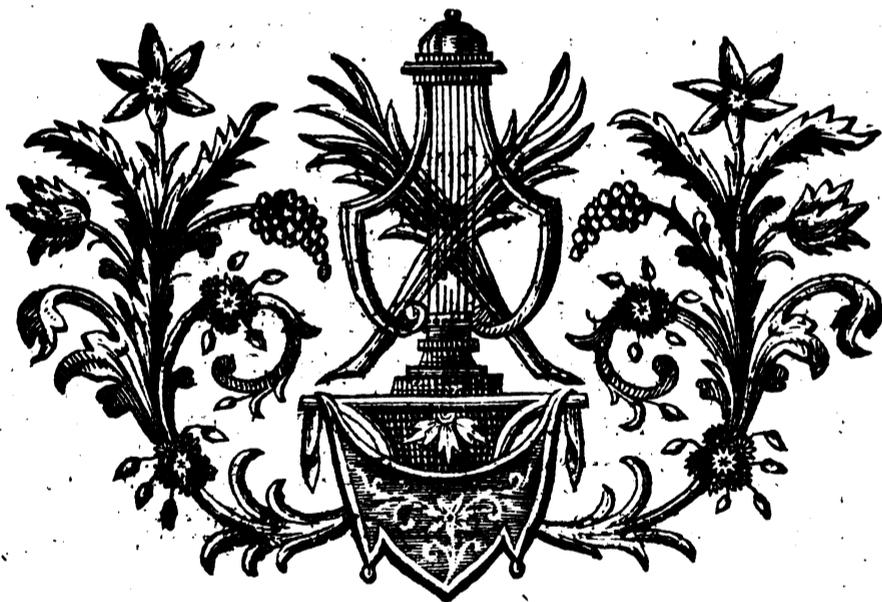
Weilen dieses Buch, welches in beständig fortlaufender Continuation, so lange neue Gesetze entstehen, niemahls endet, solchergestalten in bester Form und Ordnung kan fortgeführt werden; und endlich

Weilen die Alphabetische Ordnung, und *connexio materiae*, durch das Register ersetzt wird; wie dann das ganze Werk doppelte Register schliessen, als erstens ein chronologisches, welches sich auch ad *Parr. I. et II. Cod. Austr.* erstrecket, andertens ein alphabetisches, allein auf diese Sammlung, wo nebst den ordentlichen Rubriken, die *materiae extrauagantes* mit sonderbarem Fleiß angezeigt werden, daß also das ganze Werk mit leichter Mühe chronologisch und alphabetisch nachzuschlagen ist.

Solte dennoch in dieser genommenen Einrichtung der beste Weg verfehlet seyn, so wird der geneigte Leser die Schuld nicht dem Abgang guten Willens, und gemüßamen Eifers, diese Sammlung mißlich, leicht, und angenehm zu machen, sondern hinlänglicher Einsicht und Anweisung zuschreiben. Man wird auch den vermünftigen Criticis, die sich würdigen wollen diese Arbeit mit ihrer Censur zu beehren, allen Danck gewählig seyn; und wann schon dermahlen ihre Anmerkungen nicht mehr können zu Nutzen gebracht werden, sollen sie doch künftigen Zeiten zur Belehrung dien en. Denen Splitter-

• Anmerkung.

ter-Richtern, die aus eitler Begierde gelehrt zu scheinen alles zu Spis und Holz drehen, und der menschlichen Schwachheit wider Kaisers Justiniani Meynung nichts zugestehen, wird ihre Freude, wann sie eine darinnen finden, nicht mißgedönnnet; und denen abgeneigten Endurtheil-Sprechern, die ihr hohes Ansehen vor Vernunft-Schlüsse, und unumstößliche Wahrheiten, wollen angesehen wissen, solle samt ihren Slaven und Zasprechern kein Unrecht geschehen, wann man ihrem Machtspruch ohne Erweijung wenig Glauben wird zugestehen wollen. Bielmehr ist man der getrostesten Hoffnung, daß diese mühsame Arbeit, zur Ehre des Vaterlands, und Nutzen des gemeinen Wesens, ersprießlich gedeyen solle: in welcher besten Zuversicht sich der Verfasser seinem geneigten Leser zu Huld und Gewogenheit empfiehlt, und ihme Heyl und Wohlfart anwünscht.





Advocaten-Eyd
 bey dem Kayserlichen Hoff-Kriegs-Rath.

Sie werdet schwören zu dem allmächtigen Gott, und allen seinen Heiligen, einen Eyd, dem ihr zu folge, der von dem Hochlöblichen Kayserlichen Hoff-Kriegs-Rath, euch gnädig verliehenen Stelle advocandi, euren Klienten so wohl allda, als bey dessen nachgesetzten Aemtern und Gerichten, getreu und redlich dienen, deren Nothdurft nach euren besten Verstand, und ohne Befehde handeln, selbige wider die Billigkeit nicht beschwehren, die anvertrauten Geheimnisse verschwiegen halten, keinen muthwilligen Aufzug machen, noch einer wissentlich ungerechten Sache beypflichten:

Ingleichen gegen dieser hochlöblichen Stelle, dessen nachgesetzten Aemter und Gerichten, den gebührenden Respect und Gehorsam bepbachten, von deren strafmäßigen Syndicirungen und Hinterführungen, auch Calumnien wider die Gegentheile, euch gänzlich enthalten, und alles dieses thun wollet, was einem ehlichen gewissenhaften Advocaten gebühret, und anstehet.

Partbeyen wider Billigkeit nicht beschwehren.

Verschwiegenheit. Aufzug. Ungerechte Sache. Denen Aemtern Respect und Gehorsam. Gegentheile syndiciren, calumniren.

* * *

Allem diesen, so mir anjese vorgehalten worden, und ich wohl verstanden habe, will ich nachkommen, getreulich und ohne Befehde, so wahr mir Gott helffe, und sein heiliges Evangelium.

Sämmtliche Privat-Mauthen in Unter-Oesterreich.

Mauth-Station. Dermaßliche Besitzer.
 Viertel Unter-Wiener Wald.

Roß Neusidel	Graf von Stahrenberg.
Ebreichstorf	Baron von Wissenhüter.
Hochau	Graf von Jörger.
Wampersdorf	Graf von Unverzagt.
Brugg an der Leuta	Graf von Harach.
Petronel	Graf von Traun.
Unter-Waltersdorf	Graf von Cavriani.
Windpasing	Fürst Esterhazy.
Milledorf	deto.
Neudorf	Graf von Jörger.
Traschkirchen	Marck allda.
Salenau	Graf von Jörger.
Neustadt	Stadt allda.
Neunkirchen	Vice Dom.
Schadwien	Graf von Balfegg.
Kranichberg	Graf von Lamberg.
Ebenfurth	Graf von Unverzagt.
Laa	Graf von Falkenstein.
Morkastein	Graf von Dietrichstein.
Aspang	{ Graf von Balfegg.
	{ Vice Dom.
	{ Graf von Pergor.

Mauth-Station

Dermahlige Besitzer.

Biertel Ober- Wiener- Wald.

Mackersdorf
 Grafenegg
 Neumarkt an der Ybbs
 Wand- Hofen an der Ybbs
 Helmerfeld
 Rogstein
 Molck

Abten zu Göttwein
 Graf von Rothal.
 Graf von Stahrenberg.
 Stadt allda.
 Freyherr von Schrenck.
 Graf von Stahrenberg.
 Stiff allda.

Biertel Unter- Manharts- Berg.

Gejelsdorf
 Nagel- Hof
 Klein- Hoflein
 Rös
 Stadt- Laa
 Neudorf
 Wilzes- Hofen
 Stockerau
 Hangsdorf
 Alberdorf
 Klein- Mackersdorf
 Haderes
 Oberis
 Cadolz
 Zwingendorf
 Wilfersdorf
 Unter- Denenau
 Drafenhofen
 Böhmisches- Grut
 Ulrichs- Kirchen
 Anger
 Durnkrut
 March- Eck
 Hochenau
 Drosing
 Groß- Schweinbart
 Eben- Thal
 Falckenstein
 Corneuburg
 Bullendorf
 Mislbach
 Rabenspurg
 Hollabrun
 Feldsberg.

Graf von Hardegg.
 Deto.
 Graf von Gatterburg.
 Deto.
 Graf von Trautsohn.
 Deto.
 Deto.
 Vice- Dom.
 Kirchbergische Stiftung.
 Graf von Hardegg.
 Deto.
 Deto.
 Deto.
 Deto.
 Fürst von Lichtenstein.
 Deto.
 Graf von Trautson.
 Frauen- Kloster S. Kreuz.
 Graf von Dietrichstein.
 Graf von Kinsky.
 Graf von Hamilton
 Graf Palk.
 Fürst von Lichtenstein.
 Graf von Hamilton.
 Graf von Traun.
 Graf von Kohary.
 Graf von Falckenstein.
 Stadt allda.
 Fürst von Lichtenstein.
 Deto.
 Deto.
 Graf von Dietrichstein.
 Fürst von Lichtenstein.

Biertel Ober- Manharts- Berg.

Drossendorf
 Weickarts- Schlag
 Crems
 Kamp
 Rheya
 Riegersburg.
 Neu- Pölla
 Gföhl
 Nieder- Weifling
 Mittelberg
 Zwetel
 Wandhofen an der Ebeya
 Gmünd
 Dros
 Egenburg
 Weitra

Graf von Lamberg.
 Deto.
 Stadt allda.
 Markt allda.
 Graf von Falckenstein.
 Graf von Schevenhüller.
 Freyherr von Megier.
 Graf von Einjendorf.
 Deto.
 Deto.
 Stadt allda.
 Baron Gudenus.
 Graf von Seyersberg.
 Herr von Albrechtsburg.
 P. P. Societ. Iesu.
 Stadt allda.

Mauth Ueberreuter = Amts = Handlung.

Seopold II. Instruction und Ordnung, was unser getreuer Lieber N. N. als Ueberreuter unsers Haupt- und Ober-Mauth-Amtes alhier zu Wien, zu Verhütung und zu Abwendung, der Verschwörung Dreißigt, Zoll, Mauth, und Aufschlag, in diesem Land Oesterreich unter der Ens, mit täglicher Bereutung, zu Wasser und Land, handeln und verrichten soll.

Erstlich, soll er ein gut Pferd halten, desgleichen, wenn er reiset, mit einem guten Carabiner und zweyen Pistolen wohl versehen seyn, und der Orten, wo ihm Unser Haupt-Mauth-Ober-Einnehmer, auch getreuer Lieber N. N. und sein zugeordneter Gegenhandler ordnen wird, nicht allein bey Tag, zu Verhütung der Verschwörung Unserer Mauth-Gefälle, bereuten; sondern auch allhier zu Wien, vornemlich in denen alhiefigen Vorstädten, wann er keinen Uebertritt draussen auf dem Lande zu thun hat, ein fleißiges Auf- und Nachsehen, auch gute Kundschaft halten; wo etwan einige Verschwörung, zum Nachtheil Unserer Mauth-Gefälle verübt, wieder Unser, unterm Dato den 15. Febr. Anno, 1675. ausgegangenen General-Mauth-Patent und Mauth-Ordnung, auf was Weise es geschehen möchte, gehandelt würde, solches in Erfahrung zu bringen, das verschwörte aufzutreiben, und da er einiges Contraband betritt, soll er dasselbe einziehen, zu Unserm Haupt-Mauth-Amte liefern, oder da dieses via facti nicht gleich geschehen könnte, solches immittelst verarrestiren, und das factum alsobald, ohne einigem Verzug, gemelten Unserm Haupt-Mauth-Einnehmer und Gegen-Schreiber anzeigen, die haben Befehl ihm darinnen Bescheid zu geben.

Wann der Ueberreuter aber, mit solchem Ross, Carabiner, und Pistolen, jederzeit nicht versehen seyn würde, darauf gedachter Unser Haupt-Mauth-Einnehmer und Gegen-Schreiber gut Achtung haben soll, auf solchen Fall er nicht allein vom Dienst geschaffet, sondern auch noch darzu gestraffet werden solle.

Zum Andern, soll er, Ueberreuter, wann er durch Unserm Haupt-Mauth-Einnehmer und Gegen-Schreiber das Land zu bereuten ausgeschickt würde, sich bey denen zu Unserer alhiefigen Haupt-Mauth gehörigen Filial und Gränz-Mauthen in selbiger Gegend, wo er den Ritt zu verrichten hat, anmelden und befragen, was bey selbiger passirt und vorgehet, auch ob selbiger Gränz-Mauthner seiner Assistentz bedarf; auf welchen Befehl er den Gränz-Mauthner wieder die Verschwörungen, zu Aufbringung der Contraband, beystehen, und alle Hülffe leisten solle. Bey seiner zurück anhero nacher Wien Ankunft, soll er alsobald Unserm Haupt-Mauth-Einnehmer und Gegenhandler relationiren, was sich in solchem seinem verrichteten Ritt zugetragen und begeben, auch wie es bey ein und anderer Gränz-Mauth bestellt ist, oder daselbst vorlaufft, ausführlich anzeigen.

Zum Dritten, wo er weiß, und so oft als ein Jahr-Marcct auf dem Lande, in Städtlein und Marcct-Flecken, jenseits und auch disseits der Donau, im Viertel Unter-Manharts-Berg und untern Wiener Wald, von Zeit zu Zeit des Jahrs hindurch gehalten werden, auf einen solchen Jahr-Marcct, wann es anders möglich ist, und er wegen anderer wichtiger Verrichtung nicht verhindert würde, solle er sich begeben und einfinden, um nachzusehen, was für Waaren dahin gebracht und feil gehalten werden; und von denen fremden und ausländischen Handels-Leuten und Kramern, muß er sich die Gränz-Ballette produciren und weisen lassen, zu sehen, ob ein solcher seine Waaren herein bey einer Gränz-Mauth angesagt und vermauthet: findet sich dieses nicht, so ist dessen Waare Uns in Contraband verfallen, es wäre denn, daß ein solcher Handelsmann oder Kramer, sich, mit Unserm Mauth-Amte, um eine gewisse Jahr-Pausch-Mauth zu geben, verglichen hätte.

Gestalt wir derley Pausch-Mauth einzugehen, in Unserm General-Mauth-Patent, und Mauth-Ordnung, mit gewisser Maaß und Weise, kraft dem 6 Artikel, allergnädigst verwilliget und zugelassen haben; darüber aber ein solcher das Rescript aus Unserm Haupt-Mauth-Amte, oder der Filialisten einen, zu zeigen haben müsse. Und wann sich auf einem solchen Jahr-Marcct, derer Handels-Leute und Kramer von hier aus Wien, einige mit Waaren feilschaft befinden, sind dieselben um die von hiesiger Haupt- und rothen-Ehurn-Mauth gefertigte Mauth-Insel zu befragen, und ihme solche vorweisen zu lassen, zu sehen, ob die Gebühr der rothen-Ehurn-Mauth hinaus entrichtet worden; wo einer das nicht zeigen kan, ist die Waare in Sequestrum zu nehmen, oder zu verarrestiren, und solches Unserm Haupt-Mauth-Einnehmer und Gegen-Schreiber unverzüglich zu hinterbringen, welche sodann das weitere zu verordnen wissen werden.

Zum Vierten, die Juden, welche sich in Böhmen und Mähren aufhalten, denen vergünstiget worden, gewisse Jahr-Marccte in diesem Land Oesterreich jenseits der Donau zu besuchen, auf diese hat er, Ueberreuter, fleißiges Aufsehen zu halten, damit dieselben wieder den sechsten Artikel Unsers General-Mauth-Patents und Ordnung nicht excediren, oder denselben überschreiten, von ihnen jedesmahl die Gränz-Ballette, ob sie die Gebühr entrichtet haben, zeigen lassen, und wo er das wiedrige befindet, einem solchen die Waare immediate hinwegnehmen, und in Unser Haupt-Mauth-Amte überbringen.

Sich mit Pferd und Waffen versehen.

Aufmerksamkeit in Einbringung und Sicherstellung der Contrabanden.

Bey denen Gränz-Mauthen sich anmelden.

Relation erstatten.

Jahr-Marcct besuchen.

Jüdische Kauf-Leute zu beobachten.

Hausiren gehende
Juden.

Zum Fünften, wo er einen oder mehr Juden antrifft, die in diesem Lande hausiren und Kaufmanschaft treiben; und von Uns oder Unserer Regierung und Cammer dessen nicht befreiet wären, es sey mit was Sattung es wolle, das soll er von Stund an niederlegen, die Waare hinwegnehmen, und wie in obigen vier Puncten gemeldet, damit verfahren.

Fuhrleute und
Sammer.

Zum Sechsten, soll er, Ueberreuter, gute Aufsicht auf die Fuhrleute, Land-Kutscher, Sammer, Träger, und dergleichen. Versohnen halten, welche aus Böhmen, Mähren, Schlesien, Italien, und aus Ober-Oesterreich hereinkommen in das Land, ob dieselbe sich keiner verbotenen Straße und Abweg, mit Umfahung der ausgezeigten Mauth, herein in dieß Land zu kommen, gebrauchen, und also die aufhabenden mauthbaren Güter herein schwärzen; wo er einen dergleichen betritt, der keine Gränz-Ballete vorweisen kan, soll er, Ueberreuter, denselben Fuhrmann, Sammer, oder Träger, dahin anhalten und zwingen; das derselbe mit der Waare hieher nach Wien in unser Haupt-Mauth-Amt komme, allwo unser Einnehmer und Gegen-Schreiber, denselben dem Verbrechen nach abzustaffen, oder nach Beschaffenheit der Umstände, die Waare gar für Contraband einzuziehen wissen werden. Im Fall er aber, wegen Ferne des Wegs, einen solchen Fuhrmann, Land-Kutscher oder Sammer, mit seiner Waare nacher Wien zu kommen nicht vermöchte, soll er die Waare, sammt Ross und Wagen, in nächstgelegenen Ort arrestiren, und dasselbe alsobald Unserem Einnehmer und Gegen-Handler anzeigen, und von selbigen fernern Bescheid erwarten. Ist es aber Sach, das ein eine offene und gefertigte Gränz-Ballete zu weissen hat, Kraft welcher er die Gebühr bey der Gränz-Mauth bezahlt hätte, so ist gleichwohl noch zu sehen und zu visitiren, ob er nichts anders und mehrers mitführe und bey sich habe, als selbige Ballete ausweist, und darinnen beschrieben enthalten ist: würde sich eine Ungleichheit, eine andere Sorte Waare, oder ein mehrers, als die Ansage bey der Gränz-Mauth bezeuget, befinden, hat der Ueberreuter Macht, dasselbe für contraband hinweg zu nehmen, und dem Haupt-Mauth-Amt zu überliefern.

Waaren auf der
Donau nicht ausla-
den.

Gemeine Land-
Waaren.

Zum Siebenden, ob zwar verbotenen, die zu Wasser herabzubringende Waaren, zwischen Erenns und Wien, deren keine auszuladen, selbige weiter im Lande herum zu führen und zu verkaufen; so haben Wir doch mit den inländischen gemeinen Waaren allergnädigst verwilliget, und so weit dispensiret, das, wann dergleichen auf einen Jahrmarkt, zu Tulen, Stockerau, Closter- und Corneuburg, und an andere dergleichen Orte, dieß- und jenseits der Donau oberhalb Wien gebracht werden wollen, selbige zuvor bey Unserer Mauth in Schlüssel-Amt Erenns, durch einen ordentlichen Mauth-Zettel angefangt, und die Gebühr davon daselbst entrichtet werde. Als soll er, Ueberreuter, auf solchen Jahrmarkt, oder zu welcher Zeit er dergleichen Leute mit solchen Waaren antrifft, um die unterschriebenen und gefertigten Mauth-Zettel befragen: haben sie solche nicht vorzuweisen, soll er die Waare in Contraband einziehen, und ebenfalls zu Unserm Haupt-Mauth-Amt nacher Wien einliefern.

Auszuführende
Waaren.

Zum Achten, hat er, Ueberreuter, gute Aufsicht zu haben, auf dasjenige, was an mauthbaren Sachen und Waaren von hier aus der Stadt Wien hinaus auf das Land, oder noch weiter auffer Lands, geführt werde, ob über dasselbe von hiesiger Haupt- und rothen-Thurn-Mauth die Passirung mit einem unterschriebenen und gefertigten Mauth-Zettel ertheilt worden; wann dieser nicht kan gezeigt werden, hat er das Gut anzuhalten, und zu verarrestiren, so lang bis er dieses Unserm Haupt-Mauth-Einnehmer und Gegen-Schreiber angezeigt, und von ihnen, wie er sich damit zu verhalten, Bescheid erlangt haben wird.

Donau-Ufer-berg-
ten.

Zum Neunten, soll er, Ueberreuter, die Ufer am Donau-Strom, wo sich derer zwischen Erenns und Wien, auch von Wien bis Pressburg befinden, zum östern bereuten und nachforschen, ob bey selbigen nichts von mauthbaren Waaren, welche aufferm Land hereinkommen, oder hinaus geführet werden wollen, Unserm General-Mandaten und Verboth zuwieder, übergeführt werden, Unsere angeordnete Mauth-Städte und ordentliche Niederlagen zu umgehen; wann er dergleichen betritt, soll er alles dasselbe alsogleich in Contraband einziehen, und mit selbigen, wie mit andern Contrabanden, voran vermeldter maßen verfahren.

Bruch- und Paga-
ment-Silber.

Zum Zehnten, soll er auch sein fleißiges Aufsehen haben, damit Inhalt der ausgegangenen Generalien, einiges Bruch-Silber, Pagamenta, und dergleichen, wie von denselben begriffen, nicht aufgewechselt, eingelöst, und ohne Pass-Brief aus dem Lande geführet werde; besonders da er dergleichen verdächtige Versohnen und Aufwechsler weiß, auf selbige ein fleißiges Nach- und Aufsehen halten, auch derselben Vorhaben, mittelst heimlicher Kundschaft, Ausforschung, und da er dergleichen zu Wasser und Land, auf rechter oder verbotener Straße vermerckt und antrifft, dieselbe ohne Visitation nicht durchkommen noch fort passieren lassen; und da er einen oder mehr ohne Pass-Brief mit solchen Sachen betritt, soll er dasselbe alsobald arrestiren, fürbaß einziehen, und in Unser Haupt-Mauth-Amt überantworten, auch solche Wechsel und Verschwärzer zur ernstlichen Bestrafung zugleich nahmhast machen.

Zum

Zum Fünften, wann auffer einer Berg-Stadt, Wien oder Crems, etwas von mauth-
bahren Sorten und Waaren auf dem Lande geladen, und auffer Land geführt werden will,
ist derjenige, der solche hinausführt schuldig, die Mauth-Gebühr davon bey der nächst gele-
genen Gränz-Mauth zu entrichten, und darüber eine Polleten zu nehmen; würde der Ueber-
reuter einen betreten, welcher solche Mauth-Gebühr nicht vbrzuzeigen hätte, solle er die
Waare in Contraband einziehen, und zu Unserm Haupt-Mauth-Amt bringen.

Auf dem Land gela-
dene Waaren.

Zum Zwölften, wann er N. N. nach vorgehabten Ueberritt auf dem Land wiederum hie-
her kommt, das Pferd rasten läset, alsdenn soll er sich täglich bey dem Haupt-Mauth-Amt
einfinden, auch mit denen Ueberreutern so alhier seyn werden, sich dahin vergleichen, damit
allweg einer oder jener bey dem Amt sey, auf daß man sich derer auf begebenden Fall, in
Contraband oder andern Sachen, bedienen möge; und wann gedachter Unser Ueberreuter in sei-
nem Dienst reisen wird, so soll er zu Verhütung allerley Verdachts, bey keinen der mit
Waaren Handelschaft treibt, oder andern verdächtigen Personen, die Unserm Cammer-Gut
zu wieder seyn, sich nicht in Herberg begeben, noch vielweniger sich von ihnen Kostfrey halten
lassen: da er aber dawieder handeln würde, soll er mit Entsetzung seines Dienstes, oder in
anderweg, gebührend gestraft werden.

Sich bey dem Amt
täglich einfinden.

Verdächtigen Um-
gang meiden.

Zum Beschluß soll gemeldter Unser Ueberreuter, dieser seiner Instruction, und was noch
mehreß mit der Zeit dareinzusetzen die Nothdurft erfordert, und ihm auferlegt würde, al-
les treuen möglichen Fleißes nachkommen, niemand zu wieder denselben beschwehren, dargegen
auch um Freundschaft, Schenkungs-Gabe, oder andern Ursachen willen, niemand nichts
nachsehen. Insonderheit solle er auf obbemeldten Unsern jetzt und künftigen Haupt-Mauth-
Einnehmer und Gegenschreiber, als seine sorgefeste Obrigkeit, in Dienst-Sachen den Re-
spect haben, ihnen gehorsam, bereit, und willig seyn, sich auch, bey Verlierung seines Dienstes,
und andrer Bestrafung, niemahlen unterstehen, auch nur die geringste Contraband-Sache
für sich selbst, oder ohne Vorwissen Unserm Haupt-Mauth-Amts, eigenmächtig in der Stille
abzuhandeln; auch soll er, wann er nicht in Städten hier, sondern an andern Orten wohn-
haft, wenigstens alle Monath, oder so oft es Unser Haupt-Mauth-Einnehmer begehret, und
die Amts-Nothdurft erfordert, zum Mauth-Amt erscheinen, und alle seine Verrichtung,
neben dem, so er allbereit schriftlich gethan, auch mündlich referiren, welche Relation Un-
ser Haupt-Mauth-Einnehmer in beyseyn des Gegenschreibers vernehmen, und was etwa
unser Camerale in Mauth-Sachen betrifft, mit ihnen wohl überlegen, und das weitere,
wo es von nöthen, mit ihrem Vorwissen vorkehren; auch soll der Ueberreuter in übrigen alles
andere thun und handeln, wie es eigem getreuen Diener und Ueberreuter gebührt, and er
darauf-geschworen und angelobt hat.

Ueberreuters
Pflicht.

Subordination.

Dargegen wird ihm seine Bestallung, im Fall eines sondern Geschäfts, durch bemel-
ten Unserm Haupt-Mauth-Einnehmer und Gegenschreiber, quaterjährlich mit funfzig Gul-
den bezahlt, und noch dazu sein gebührender Theil von denen selbst aufzubringenden Contra-
banden, gleich andern Ueberreutern, erfolgt werden. Daran geschiehet Unser allergnädigster
Wille und Meynung, geben x.

Vectigal des Schlosses Agstein an der Donau.

Von einem Drepling Wein, vier halb Wein
Item von einem Faß
Von einem Eimer Brandwein
Von einem Muth Getreyde
Von einem Faß mit Getreyde
Von einem Sack mit Getreyde
Von einem Sämb beschlagen Guth
Von einem halben Sämb beschlagen Guth
Von Centner dergleichen
Von Centner gemachtes Zinn, Kupfer, oder Messing
Von Centner Wachs
Von Centner Inschelt
Von Centner gemeiner Gattung, es sey was es wolle
Von einem Gulden werth Bücher, oder gemeinen Cammeren
Von einer Sonnen Honig oder Häring
Von einem Faß Wildpret oder Hausen
Von einer Putten Geschmeid
Von ein hundert Messer-Farb
Von einem ganzen Ballen Tuch
Von einem halben Ballen
Von einem Stück wollen Tuch

	fl	ß	d
	-	-	4
	-	1	16
	-	-	24
	-	-	24
	-	-	2
	3	2	12
	1	5	6
	1	-	24
	-	2	12
	-	-	24
	-	-	24
	-	-	24
	-	-	4
	-	-	24
	-	-	4
	-	-	4
	-	-	12
	-	-	12
	2	1	18
	1	-	24
	-	-	24

Vom

	fl	ß	g
Vom Stück Schamloth, Haras, oder Seide	-	-	24
Vom Stück Parchent	-	-	4
Vom Stück Leinwand	-	-	4
Vom Duzent Hüthe oder Pareth	-	-	6
Vom Zimmer Zobel oder Marder	1	2	-
Von gemachten Kürschner, Gewandt, Füchsen, Schauben oder Kürschnen	-	-	14
Von hundert Zmaschen	-	-	12
Von hundert Fuch oder Scharwerck	-	-	12
Von hundert Schaaf, Fellen	-	-	12
Von hundert allerley gearbeiteten Fellen	-	-	12
Von einer Bären, Haut	-	-	4
Von einer Wolfs, Haut	-	-	4
Von einem Wolfs, Pelz	-	-	6
Von einer Ochsen, Haut	-	-	4
Von tausend Ochsen, Hörnern	-	-	4
Von einer gemeinen Haut	-	-	2
Von einer Häbölck	-	-	1
Von einem Roß	-	-	8
Von einem Steig mit gemachter Leinwand	-	-	24
Vom Steig oder Trugen mit Fuchellen oder Kürschner, Werck	-	-	24
Von einem Steig mit Schuhen	-	-	24
Von einem Bindel Tuch	-	-	12
Vom Faß Bett, Gewandt	-	-	14
Vom Faß Zunassach	-	-	14
Von einem Feder, Bett	-	-	4
Von einer Tucher	-	-	8
Von einem Kosen	-	-	4
Von dreyßig Senff, Fässern	-	-	1
Von einer Putten Weinbeere	-	-	2
Von einem Faß Kraut	-	-	4
Vom Pfund Kraut	-	-	6
Von hundert Dacken	-	-	6
oder drey Dacken	-	-	-
Von dreyßig Zöckern	-	-	1
Vom Stück stadern Holz	-	-	1
Von einem ganzen Hausrath	4	-	22

Klein-Vectigal zu Unger, Hochenau, Erößing, Dürrngruth, Marchegg, und Hoff.

	fl	ß	g
Von 1 Muth Gerste oder Haber	-	3	-
Erbßen, Linsen, Hirsch, Prein Bohnen	-	10	-
Mehl und Weizen	-	10	-
Von 1. Eimer Hungarischen Wein	-	1	2
Bier	-	1	-
Von 1 Fuhr Kack	-	6	-
Kohlen	-	3	-
Von 1 Megen allerley frisch Obst	-	-	1
1000 Schindeln	-	6	-
Weinstecken	-	3	-
Von 1 fl. Reif, Stangen	-	3	-
Latten	-	3	-
Von 1 Fuhr Heu oder Stroh	-	3	-

**Mauth = Vectigal der Herrschaft
Ebelsberg.**

Ros - Mauth.

Von einem ungesattelten Pferd
Von einem gesattelten Pferd

3
6

Ochsen- und Vieh - Mauth.

Von einem Ochsen
Von einer Kuh oder Kalm
Von einem Saug - Kalb
Von einem Schwein
Von einem Schaaf oder Geiß

2
1
1
1
3

Wein - und Bier - Mauth.

Von einem ganzen Wein - Wagen
Von einem halben Wein - Wagen
Von einem Bier - Wagen
Getreid, Mehl, Brod, Haffner Geschirr, Haus - Rath, oder Kappel Mist -
Wagen, dergleichen sie führen, viel oder wenig, vom Wagen

18
9
9
9

Salz - Mauth.

Von einem Fuder

6

Güther - Mauth.

Von einem ganzen Güther Wagen
Von einem halben
Von einem Steyer - Märcker - Wagen
Von einem grossen Steyer - Märcker Wagen
Von einer Land - Kutsche
Von einem Callesch oder Schlitten
Von einem Sämb, was gesämbt wird
Von einem Centner Hanf, Eisen, Haar, Wolle, und was dem anhängig

36
18
9
18
6
6
9
3

Kleine Mauth, von dem was getragen wird.

Von einem Stück Leinwand
Von einem Stück Kupfen
Von einer Kraxen mit Hafner - Geschirr, und andern gemeinen Waaren
Von einem Pfund Zwirn, Federn, und dergleichen
Von einem Stück wollen Tuch
Von einer Elle Tuch
Ein Jude giebt für seinen Leib

3
1
4
6
6
6

Mauth Vectigal der Herrschaft Emersdorf.

Die Herrschaft Emersdorf hat im Marckt daselbst die Mauth, welches eine Gegen-
Mauth ist von allerley Sorten und Gattungen, vermög nachfolgender Mauth - Ord-
nung und Vectigal, abzufordern, welche sammt einem Mauth - Haus daselbst zu Emers-
dorf in die Herrschaft gehörig.

Mauth - Ordnung.

Wir Ferdinand ic. Bekennen, als Wir in Eingang Unserer Regierung Unser
N. D. Erb - Lande, an Unserm Cammer - Gut mercklichen Abbruch und Nachtheit
befunden, und vermerckt haben, daß derselbe zum theil aus Unfleiß und Unord-
nung, damit Unsere Heimter und Urbar, eine gute Zeit vor und nach weyland Unsers liebten
Cod. Austr. P. III.

B

Herrn

Herrn und Ahn-Herrn, Kayser Maximilian, 2c. Hochlöbl. Gedächtniß, tödtlichen Abgang, gehandelt worden, erwachsen ist. Demnach wir aus solcher Unseres Cammer-Guts mercklichen Nothdurfft, eine gemeine Reformation derselben Unser Urbar und Nemter, in Unsern Nieder-Oesterreichischen Landen, durch etliche Unsere Rätze und Commissarien insonderheit darzu verordnet, thun lassen, die unter andern Unsere Mauth zu Emerstorff reformirt, und nach nothdürfftiger Bewegung, einen Rath, wie die Mauth daselbst fürder, von jeder Waar und Gattung genommen, und gehandelt werden solle, aufgerichtet haben, wie hernach folget:

Wein.

	fl	ß	g
Von einem Dreyling Weins, so zu Stein nicht vermauth wird, und kein Mauth-Geld hat, giebt	-	-	24
Von einem halben dreyling Wein	-	-	12
Von dem Anlegen, vom Eymer	-	-	1
Von einem Eymer Brandtwein	-	-	6
Von einem Eymer Meth	-	-	2
Von einem Eymer Esig	-	-	1
Von einem Eymer Bier	-	-	1
Von einer Lage Süßen Wein	-	-	6

Salz.

Von einem Pfund Küffel-Salz, so man auf das Land abzeucht, und der es hinweg führt, zu Mauth	-	-	12
Von 4. Schilling Küffel-Salz	-	-	6
Von 2. Schilling Küffel	-	-	3
Von einem Schilling Küffel	-	-	1½
Von einem beschlagenen grossen Fuder Salz	-	-	2
Von einem blossen Fuder Salz	-	-	1

Getreide.

Von Weizen, Korn, oder Haber, was Getreide es ist, von dem Muth	-	-	4
Von dem halben Muth	-	-	2
Von zehen bis in die 3. Meßen	-	-	1

Beschlagen Gut.

Erstlich von der Benedischen Waar, das da heist Beschlagen-Gut Gesponnen Gold und Silber, güldene Tücher, Sammet, Atlas, Damast, Daffent, Dobin, Zendlodt, Seiden Tücher, güldene und seidene Borten, Nägel, Muscatenblüten, Muscatennüsse, Zimmetröhre, Pfeffer, Ingber, langer Pfeffer, ganzer Safran, Benedische, Fiesische, und Eöllnische Spreng- Seiden, Seiden gewartapnell, und Schamclorh			
Der obangezeigten Benedischen Waar, thun drey Centner ein Sämb, und giebt der Sämb beschlagenes Guts zu Mauth	2		12
Von einem halben Sämb beschlagenes Guts, das ist anderthalb Centner	1		6
Von einem Centner schwehr beschlagenes Guts	-	-	24
Von einem halben Centner	-	-	12
Von einem Viertel, das ist 25 Pf. schwehr	-	-	6
Von einem halben Viertel	-	-	3
Aber was einige Pfund beschlagenes Gut ist, giebt man, als oft von einem Pfund schwehr, zu Mauth	-	-	1

Unbeschlagen Gut.

Das ist und soll seyn Lasur, Presil, Rosinen, allerley Zucker, wie der genannt ist, Galgant, Paris-Körner, Zimmet, Arabien, Dattel-Körner, Wallische Wein- Beeren, Quecksilber, Indig, Waid-Garn, Mandeln, Baumwolle, Weyrauch, Tymian, Mandt, Gumy, Vitriol, Gallas, weisser Kummel, Anis, und Corlander.			
Der bestimmten Stücke unbeschlagener Güter, machen auch drey Centner ein Sämb, und giebt davon zu Mauth	1		6
Von einem halben Sämb	-	-	18

Von

Pars tertia.

II

Von einem Centner	fl	ß	2
Von einem halben Centner	-	-	6
Von einem viertel 25 Pf. Schwehr	-	-	3
Von einzelnen Pfunden, von zweyen Pfunden Schwehr	-	-	1 heller.
Von eingemachten Ingber, Kallinus, candierten Zucker, und Spezerey, sey was es wolle, giebt man von einem Pfund	-	-	1 heller.
Von Apothekerey, genant Simplicia, die sagt man nach dem Gulden an, und giebt von dem Gulden	-	-	4

Centner - Gut.

Wachs, allerley Farben, so von unbeschlagenen Gut mit begriffen ist, als Zinnober, Grimspar, Reiß, Lorber, Schwefel, Baitasthen, Seiffe, Hittrich, Kreide, Wein - Stein, Süß - Holz, Schmelz - Käse, auswendig der Creus - Käse, die man nach dem Gulden ansagt, Inschlet, Schmeer, Gänse - Federn, Pfau - Federn, Ros - Haare, Kuh - Haare, Pech, Sauborsten, Feigen, Bock - Hörner, Fischer - Leim, Harz, Schaaf - Wolle, Streich - Haare, Schers - Wolle, ungemacht Zinn, Bley, Messing, Kupfer, Glocken - Speiß, auch Schieß - Pulver, Salpeter, Baum - Wolle, 2c. Von solchen Pfennwerthen giebt der Centner zu Mauth

Vom Centner gemachten Messing, Zinn, Kupfer, gezogen Bley	-	-	12
Vom Achtel Schmalz	-	-	1 heller
Von einem Centner Haare	-	-	6

Papier.

Zwey Ballen Benedisch Papier, thun, einen ganzen Sämb davon, zu Mauth	2	20
Ein Ballen Papier, daß 12. Reiß halten soll, das ist ein halber Sämb, giebt zu Mauth	1	10
Ein Reiß Papier zu 24. Buch, und 1. Buch zu 25. Bogen, giebt zu Mauth	-	6
Das andere Papier, gemein Schreib - Papier, Karten - Papier, schlecht Reiß - Papier, das nicht Benedisch ist, es sey gemacht wo es wolle, das soll haben auch die jetzt gemelte Anzahl, und der Sämb zu Mauth geben	2	
Der halbe Sämb oder Ballen Papier	1	
Von einem Reiß	-	4
Ein Reiß Regal - Papier, das Benedisch ist, giebt zu Mauth	-	12
Von einem Regal, das nicht Benedisch ist, giebt zu Mauth das Reiß	-	8
Von einem Faß Karten sagt man an nach dem Gulden, und giebt von einem Gulden werth	-	4
Gemahlte Briefe, das Tasselein, Particken, sagt man auch nach dem Gulden an, und vom Gulden	-	4

Glaß - Werck.

Von allen Gläsern, von Hundert Gläsern, zwey Glas, oder für eines 2. Pfennig, Facit	-	4
Von Hundert Mengstern, 2. Mengster, oder vier, eine	-	4
Von Hundert Mäteln, zwey Mätel, oder vier Mätel 1. heller	-	-
Von Hundert Loshüser, zwey Loshüser, oder vier, 1. Pfennig.	-	2

Gewand, und Wollen - Tuch.

Die Nürnberger und andere Kaufleute sagen ihre Tücher nach dem Land Sämb an, und derselbe Sämb hält einer 24. oder 26. Stück, dieselben rechnet man hier zu Emersdorf in Wasser - Sämb, und machen 16. Stück Tuch einen ganzen Wasser - Sämb, davon giebt man zu Mauth; doch was gefärbte, gehefte, und gebleyte, halbe oder ganze Tuch seynd, von einem Sämb Gewand

Von einem halben Sämb, das ist 8. Stück Tuch, thut	2	20
Will aber der Kaufmann 14. oder 15. Stück Tuch für ein Sämb, 6 oder 7. Stück Tuch für einen halben Sämb vermauthen, stehet es bey seiner Wahl.	1	10
Von einem Viertel eines Sämb, und nicht weniger, giebt man 20. Pfen. und seynd 4. Stück Tuch, davon	-	20
Von einem einzigen Tuch, die gefärbt, geheft, und gebleyet seynd, giebt man	-	7

	fl	ß	d
Von Komblern weissen Fuder-Tuch, Tüchern, Böhmischen, Passauer, Tullner, Pöltlinger, und allen andern schlechten ungefärbten Tüchern, die sagt man nicht in Gämb, sondern nach der Zahl, und giebt von einem Stück	-	-	4
Ein schwarzer Wilschko, ein gröber oder gelber Glaser, Speyrer, und Buckler giebt zu Mauth	-	-	4
Ein Stück Bauren-Koden, er sey schwarz oder weiß, nur daß er nicht gefärbt seyn soll, halten 32. Ellen, und geben zu Mauth	-	-	4
Von zwey Ellen, bis in die 6. Ellen Wollen-Tuch gefärbtes	-	-	1
Von sieben, bis in die 10. Ellen wollen Tuch gefärbt	-	-	2
Von elf, bis in die 15. Ellen Wollen-Tuches gefärbt	-	-	3
Von einer Mantel-Tuche	-	-	1
Von einer neuen Mantel-Tuche	-	-	1
Von einem Rock-Tuche	-	-	1
Von einem neuen Rock, den man auf den Kauf führt	-	-	1
Von einem alten Rock oder Mantel, den man verkauffen will	-	-	$\frac{1}{2}$
Von einem Duzent Bauren-Zoppen, und 12. Zoppen für ein Duzent gerechnet	-	-	2
Von einem Duzent Bauren-Tuch-Hosen, und 12. paar für ein Duzent gerechnet	-	-	1

Piret oder Parret.

Zwölf Piret, seynd für ein Duzent gerechnet, sie seyn Sammt, Atlas, Wollen, kleine oder große, Priester oder Layen Piret, Schlägel, Visier, nichts ausgenommen, giebt daß Duzent	-	-	12
Was einer auf dem Rücken trägt, darinnen Gold, Seide, Sammet, oder andere beschlagene oder unbeschlagene Güter seyn, vom Korb	-	-	8
Von einem gemeinen Korb	-	-	2
Was von beschlagenen Gütern auf einem Ross geführt wird	-	-	16
Was einer von schlechter Waare außershalb beschlagener oder unbeschlagener Güter auf einem Ross führt	-	-	4
Von einer schlechten Steig-Kramerey	-	-	4

Satin-Haras.

Von einem Stück Satin	-	-	2
Von einem Stück zendel Pof, oder Vorstatt	-	-	2
Von einem Stück Haras, es sey doppelt oder schlecht	-	-	2
Vom Stücke Pochhoschin	-	-	2
Vom Stücke Schatter, oder gefärbte Leinwand	-	-	2
Vom Stücke goldner Spenat, und andere gebleichte Leinwand	-	-	2
Vom Stücke Beutler-Tuch, oder Mittling	-	-	2
Vom Stücke Zwillich, Leinen Schleyer, und andern	-	-	2
Von hundert Ellen Teppich	-	-	6

Bett- und Ziechenwerck.

Von hundert Ellen Ziechen-Werck	-	-	6
Von einer Kuffen	-	-	1
Von einem Bett	-	-	4
Von einer Tuche	-	-	2
Von einem Polster	-	-	1
Von zwey Kuffen	-	-	1
Von einem Kofen	-	-	1
Von einem Köpenick	-	-	1
Von 100. Decken, zwö Decken, oder für eine 4 Pfemig, thut	-	-	8

Allerley Krämeren, und Nürnbergerisch Pfennwerth.

Von allerley Nürnbergerischen Pfennwerth, als Boitschko, Taschen-Messer, Beutel, Gürtel, Pordt-Messer, Kämme, Bürsten, Löffel-Fuder, Schreib-Zug, Compas, Reiß-Uhr, gewürckte Taschen, Vorten und Pörtel, Nadeln, Gluffen und Spenädeln, Häfftel, Ringel, Fingerhut, Hut-Schnir, Nadel-Bein, Nestel, Handschue, Augen-Gläser, Feuer und andere Spiegel, von Stahl oder Glas gemacht, lederne Zoppen und Goller, lederne Polster und Kuffzichen, Biegen-Bänder, und Scheiben, Ross-Gurte, Garstrecken, Zöpfe, wollene Franzen, Holz, Steinen, Erden oder andere Bilder, und Dacken, auch Dassel und Tassel, Calemall, Penall, Sparberhau	-	-	-
---	---	---	---

berhauben, Sparber-Gefäß, Leinen, Holz, und Steinen-Tacken, Trum-
mel, Busch-Del, Pfeiffen, Schwegeln, Hollern, Karten, und Huterkar-
ten, Zeug auf Ross, und alles gemachtes Riennwerck, und alle andere der-
gleichen Pfennigwerth, sagt man an und vermauth die, von Gulden
davon

Von 100. Hüten, zwey Hüte, oder für einen Hut 12. Pfennig

Vom Del.

Von einem Centner Licht-Del
Von einem Centner Mag-Del

Stahl und Eisen.

Allweg von einem Centner
Von einem Centner Zwijsach
Von einem Pusch Schinn
Von 100. Pfannen, 2. Pfannen, oder für eine 4. Pfennig, thut
Von einem Muth Eisentach
Von 100. Sägen, zwey Sägen, oder für eine 2. Pfennig, thut
Von 100. Sichel, zwey Sichel, oder für eine 2. Pfennig, thut
Von 100. Messern, zwey Messer, oder für eines 2. Pfennig, thut
Von 100. Messer-Klingen, zwey Klingen, oder für eine 1. Pfennig
Von allerley geschmeidt Eisen, wie das gemacht ist, nach dem Gulden anzusa-
gen, und vom Gulden

Kürschner-Werth.

Von einem Zimmer-Zobel
Von einem Zimmer-Marder
Von einem Zimmer-Hörmel
Von 100. Laßitz
Von 100. ganzer Fuchs-Bälge
Von 100. Fehwammen
Von 100. Feh-Rücken
Von 100. Fuchs-Rücken
Von 100. Altes-Bälgen
Von 100. Marder-Kehlen
Von 100. Würmleins
Von 100. Rümigel-Bälgen
Von 100. Eichhorn-Bälgen
Von 100. Villmausen-Bälgen
Von einer Luchs-Haut
Von einer Bärn-Haut
Von 100. Einaschen Land-Fell
Von einem Centner Hirschenhiern
Von einer Schuster-Truben
Von einer Kürschner-Truben
Von 10. Schaaf-Fellen

Vom Vieh.

Von einem ledigen Ross, das keinen Sattel auf ihm hat
Von einem Ochsen
Von einer Kuh
Von einem Kalbe
Von einem Schaaf
Von einem Schwein
Von einer Ochsen-Haut
Von einer Kuh-Haut

Von Fischen, Fastenspeiß, und andern.

Von einer Tonne Haringe
Von 100. Alen, zwey Alen, oder für eine 4. Pfennig, thut
Von 100. Stück Stock-Fisch, zwey Stock-Fische, oder für ein 12. Pfennig, thut

Von 100. Mateis, zween Mateis, oder für einen 4. Pfennig, thut
 Von einem Schock lebendiger Fische, ein Fisch
 Von einer Lonne Honig
 Von einer Lagel Seiffe
 Von einem Mezen Arbes
 Von zehen Schetthaar
 Von einem Mezen Grief
 Von 100. Schob-Hüten, zween Hut, oder für ein 2 Pfennig
 Von einem Muth Aschen
 Von 100. Wegstein, zween Stein, oder für einen 1 Pfennig, thut
 Von einer Putten Weinbeer
 Von allerley Obst, von der Putten oder Mezen 1. Pfennig, id est
 Von einem ganzen Hausrath

fl	ß	g
-	-	8
-	-	1
-	-	6
-	-	6
-	-	1
-	-	1
-	-	1
-	-	4
-	-	4
-	-	2
-	-	1
-	-	1
2		12

Die Rechte der gemeldeten Mauth.

Diese Mauth gehet zu Emersdorf an, zu der Weiden bis gen Rosak-Bach, bey Türkenstein.

Wer Erb-Freyheit hat, auch sein Wein-Wachs in der Wachau, die sollen Bestätt und jährlich Geschäft von der Obrigkeit darum ausgeben.

Von aller Waar auf dem Land, auf und ab, ist man pflichtig Mauth zu geben.

Auf dem Wasser, nauverts, ist man kein Mauth schuldig, es wäre dann, das man das Land damit berühret, und wieder an ein Schiff lisch, und wieder nauwärts kehret, von derselben Waar ist man die Mauth zu geben schuldig.

In welche Mauth einer mit seiner Waar am ersten kommt, es sey gen Müick oder Emersdorf, derselbe Mauthner soll an den andern ein Waar-Zeichen geben, und soll ihn darnach ungeirret lassen.

Wer mit mauthmäßigen Gut von Emersdorf unverricht über die Weiden, oder abwärts für das Hainthal kommt, dieselbe Waare mag man gen Emersdorf für verführtes Gut annehmen.

Wer das Hainthal hinauf fährt, und gen Schön-Bühl kommt, daselbst auszucht, oder abladt, der soll zuvor die Mauth zu Emersdorf verrichten, und keinen ungewöhnlichen Schiff-Beg nicht fahren.

Mauth-Vectigal der Herrschaft Haslach.

Was auffer Land kommt.

Von 1. Ochsen
 Pferd
 Melch-Kind
 Schaaf-Kuh
 Schwein
 Geiß

12
12
8
4
4
4

Was im Land bleibt.

Von 1. Ochsen
 Pferd
 Melch-Kind
 Geiß
 Schwein
 Schaaf-Kuh
 Eimer Bier
 Ross im Wagen oder Schlitten
 Centner-schwehr
 Stück Leinwand
 Stück Kupfen
 Centner Eisen
 Mezen Korn, Gersten, Weizen

8
8
4
2
2
2
4
4
12
4
2
4
4

Wann

Pars tertia.

15

Wann etwas von Weizen zu der Gemein im Marck allhier geführt wird, so geben die Käufer keine andere Mauth, als von den Fuhr-Pferden, von jedem nemlich	4	4
Von dem Wein, so aufm Marck geführt wird, giebt man kein Mauth, als vom Pferd, nemlich von jedem	4	4
Wann ein Bürger Wein oder Bier hinaus führt, oder verkauft, giebt man von 1 Eimer Wein oder Bier	4	4
Item wann man Karpfen allhier zu- oder durchführt, von jedem Wagen nimmt man einen Karpfen vor die Mauth	12	2
Wann fremde Haffner kommen, so nimmt man von jedem Wagen, oder Häfen dafür	4	4
Von einem tragenden	12	2
Von 1 Stock Salt	4	4
Von 1. Krayen	4	4
Von 1. Tonnen, oder Centner Häring oder Stockfisch	12	2
Wann allhier Marck ist, so nimmt man von dem Gulden, was man kauft Thaler werth	6	8
Zwey Gulden	8	
Die Müller geben von jedem Kof 1 Maffel Prein.		
Die umliegende Herrschaften, so im Land liegen, geben keine Mauth, allein sie müssen Paß-Zettel aufweisen, jedoch ist aus keinem Recht, sondern aus gutem Willen dieses nachsehen geschehen.		

Wienerische kalte Mauth-Veßtigal. *

* Dieses Veßtigal befindet sich bey dem Kayserlichen Haupt-Mauth-Amt zu Wien, in Scriptura privata, wird hinaus und herein abgenommen.

S tücklich, von einem Faß, Ballen, Truchen, oder dergleichen grossen Stücken herein und hinaus, soll bezahlt werden	12	2
Von einem kleinen Balkel, Faßel, Truchel, Pinckel, und dergleichen kleinen Stücken	6	

NB. Von dieser Stück-Mauth ist ausgenommen das gemeine Centner-Gut, dergleichen, und schlechte Waaren.

A

Mal-Fisch, lebendig und gefalzen, vom Centner	1	2
Agstein, gelb geschnitten, und andere Agstein Baar, von Gulden werth		2
Agstein schwarz, vom Centner	24	
Agstein gestossen, zum räuchern, vom Centner	4	
Allaun, vom Centner	1	
Allabaster Arbeit, vom Centner		2
Allabaster, ungearbeit, vom Centner	1	
Aloes Epatica Succutrina vom Centner	4	
Anieß, ausländischer, vom Centner	4	
deto innländischer	2	
Arsenicum, vom Centner	1	
Armaturen, allerhand, vom Gulden		2
Assanith, vom Centner	6	
Aerst, Gold und Silber, vom Centner	1	
Asche, Rod- und andere Farben-Ache, vom Centner	1	
Atlaß, allerhand, vom Centner	24	
Aur pigmentum, des feinen, vom Centner	6	
deto ordinari, vom Centner	1	
Austern, in Schaalen, vom Centner	8	
Austern, ohne Schaalen, in Fässeln, von einem Faßel ein Achtring haltend		2

B

Baad- und Kropffschwammen, vom Centner	6	
Band, mit Gold und Silber eingetragen, reich, mittel, und gering, vom Pfund	6	
Band, mit Leon-Gold und Silber, vom Pfund	2	
Band, von Seide, musirt- und glatt, Daffem-Band, aller Sorten, vom Pfund	4	
Barcau, fein Meyländisch, vom Stück pr. 30. Ellen	3	

Barcan,

Barcan, Nürnberger, oder halb Barcan, vom Stück	1	-
Basler, oder Floret-Band, vom Centner	24	-
Baumwolle, ungesponnen, vom Centner	4	-
deto gesponnen, vom Centner	24	-
Bech und Harz, vom Centner	1	-
Beutel-Zuch, von einen Ballen, zu 10. Stück	2	-
Berggrün, vom Centner	6	-
Bernhaut, rauch und gearbeitet, von einer		1
Betzzechen, feine Niederländische oder Eöllnische Ziechen, vom Stück zu 27 und 30 Ellen	1	2
Betzzechen, oder feine federrith, oberländische, vom Stück zu 30 Ellen	1	-
Betzzechen, oder Schlesiſche Balln, vom Stück zu 27 Ellen	1	-
deto gemeine Neuffer Ziechen, vom Stück zu 11 und 15 Ellen	-	2
Bieber-Haut, mit Haaren, vom Paar	1	2
Bieber-Haar, vom Centner	6	-
Bilder oder Statuen geschnit von Holz, von Metall gegossen, oder von Stein, von Guldenwerth	-	2
Bilder und Kupferſtiche, allerhand, von Gulden werth	-	2
Blech, weiß Blech, vom Fäffel	6	-
Blech, ſchwarz Blech, vom Fäffel	3	-
deto ſchwarz Schloß-Blech, vom Centner	1	-
Bley in Platten oder Kesseln, vom Centner	1	-
deto gezogen Bley, in Rügeln und Schrotten; vom Centner	2	-
Bleyweiß, von Venedig und Holland, vom Centner	6	-
Bocken Holz, vom Centner	4	-
Bock-Haut, von 100.	12	-
Bock-Höndel und Johannis-Brod, vom Centner	2	-
Bokus-Armeni, vom Centner	1	-
Bombasin, oder fein Niederländische Querguger Zeug, vom Stück zu 30. Ellen	1	-
Bombasin, oder Baumwollen Zeug, weiß und gefarbt, vom Stück zu 18. Ellen	-	2
Borax, vom Centner	6	-
Brater, Eisen-Brater, von fl. werth	-	2
Brandwein, vom Cymer	3	-
Bresil-Holz oder Fernabock, vom Centner	6	-
Bresilſchen-Röth, vom Centner	3	-
Brocat, oder sonsten allerhand Sorten Zeug, gebumt, gestreift, oder glatt, mit Gold oder Silber, reich, mittel, oder gering, vom Pfund	3	-
Brocat, von Seiden, ohne Gold und Silber, oder sonst allerhand gebumt, gestreift, oder musirte Mode-Zeuge, vom Centner	24	-
Brocatelli, vom Centner	24	-
Brunellen, vom Centner	4	-
Bücher, allerhand Buchführerey, vom Centner	15	-
Burath, vom Stück zu 30. Ellen	3	-
Burſchet ordinari, vom Stück à 15. Ellen	-	2
Bur-Holz, von einem Faß	6	-
deto von einem Centner	2	-
C		
Calamanck, oder ſchwarz gefärbter Atlas-Daffent, vom Centner	24	-
Callmus-Burkeln, vom Centner	1	-
Camel-oder orientaliſch Weiß-Haar, wie auch Vigone, vom Centner	6	-
Capelot, fein und mittel, vom Stück zu 30. Ellen	3	-
Canel oder Zimmet, ganz und gestoſſen, vom Centner	12	-
Capri, in Eßig und Salz, vom Centner	4	-
Capſchalla oder Trapeti, vom Centner	24	-
Carmesiſch-Fell, von 100.	15	-
Cartis, vom Stück zu 40 à 42. Ellen	1	-
Gaviar, vom Centner	4	-
Citronen, von der Frucht	6	-
Confect, allerhand des feinen, vom Centner	50	-
Confect, ordinari, vom Centner	12	-
Corallen, feine, rothe, in Schnüren und Stücken, vom Pfund	-	2
deto gebrochene, vom Pfund	-	1

Corduan-Felle, roh und gearbeitet, von 100
 Coriander, vom Centner
 Crystall geschnitten, von Gulden werth
 deto rauch ungeschnitten, vom Pfund
 Cronrâsch, vom Stück zu 25 à 30. Ellen
 Cubeben, vom Centner
 Eurschinelly, vom Pfund

D

Daffend, alle Sorten, vom Centner
 Damast, seiden Damast, vom Centner
 Damast oder Borstatt, niederländisch, vom Stück zu 30. Ellen
 Degen-Creuz, von Eisen, Stahl, Silber, Gold, mit und ohne Stein besetzt,
 von Gulden werth
 deto von Eisen, rauch und unausgearbeitet, von 100
 Dick, von einem Feischen

E

Eisen, alle Sorten, vom Centner
 Eisen-Drath, vom Centner
 Eisen-Reiffe, von einem
 Eisen-Pfannen, vom Schock
 Elend-Leder, in Häuten, von einer
 deto in Gollern, von Gulden werth
 Engel-Sath, oder fein doppelt Haras, vom Stück zu 30. Ellen
 Engel-Sath, schmaal, vom Stück zu 30 à 40. Ellen
 Efig, vom Eymer

F

Federn, Strauß-Federn, oder Plumege, von Gulden
 Federn, Pflaum-oder neu und alte Bett-Federn, vom Centner
 Feder-Kiel, von Gânsen oder Schwanen, von Gulden
 Federweiß, und Nix, vom Centner
 Feigen, vom Centner
 Fennichel, vom Centner
 Feigel-Wurzen, vom Centner
 Ferentin, und dergleichen halb seiden Zeug, vom Centner
 Fischbein, vom Centner
 deto für die Goldschmiede
 Fisch-Schmalz, von einer Tonne
 Fisch-Keder, vom Centner
 Flachs-oder Spinnhaar, ab- und unabgezogen, vom Centner
 Floret-Seide, vom Centner
 Flor, schwarz seiden Flor, Baumwollen- oder Schweizer-Flor, und Crepon,
 vom Centner
 Floret und gallet, auch floret oder halb seiden Zeug, vom Centner
 Fruchtbaum, aus Italien, von Sâmb
 Fûrnis, vom Centner
 Futter, allerhand rauch Futter-Werck, auffer Zobel, deren das Zimmer 40 Xr.
 giebt, als Hermelin, Marder, Fuchs, Fech, Eltes, Lux, Wofff, und
 in Summa, alles edle und kostbare, auch gemeine Futter-Werck
 und Kürschner Waare, alles von Gulden werth

G

Galanterie-Waare, als allerhand Gattung Kästel, Hals- und Ohrgehänge,
 Arm-Bänder, Schliessen, Petschâstel, allerley feine auf Gold und Sil-
 ber geschmelzte Bilder, garnierte Beutel, Schuhe, und Handschuhe, aller-
 ley Hauben für Frauenzimmer, mit und ohne Spitzen, von Daffent, Din-
 tuch, oder anderer Materie gemacht, Garnituren auf Kleider, Leuchter,
 Stügl, Scheert, Spiegel, auch allerhand andere dergleichen Arbeit und
 Zierrathen, mit und ohne Fillegran, wie auch in Silber und Gold gefast,
 von Gulden werth
 Galgant, vom Centner

β	Ɔ
15	-
1	-
-	2
-	1
2	-
4	-
-	2
24	-
24	-
3	-
-	2
-	2
3	-
1	-
6	-
-	2
2	-
4	-
-	2
2	-
-	2
1	-
-	2
6	-
-	2
1	-
4	-
4	-
4	-
24	-
3	-
1	-
6	-
1	-
24	-
-	-
24	-
24	-
12	-
1	-
-	2
6	-

	ß	2
Gallonen und Borten von Gold und Silber, vom Pfund	3	-
Gallonen und Borten, Schnür und Pomell, von Seide und Gallet, Pogner, Basler, Genffer, vom Centner	24	-
Gallus, vom Centner	4	-
Gems-Haut, vom Paar	1	-
Gamffer, vom Centner	4	-
Garn von Cameel, oder orientalisches, gesponnen, Saif-Haar, vom Centner	6	-
Garn, roth türkisch Garn, vom Pfund	1	-
Garn, fein und gemein Harras-Garn, vom Centner	6	-
Garn, weiß Baumwollen Garn, vom Centner	6	-
Garn, gemein inländisch Leinen Garn, vom Centner	1	-
deto Holländisch Garn, vom Centner	1	2
Gemähl-Werck, allerhand, von Fl. werth	-	2
Genavaz, von Seide, vom Centner	24	-
Geschlagen fein Gold, vom Buch à 10. Büchel	1	-
deto Zwisch-Gold, vom Buch	-	2
deto Silber und Metall, vom Buch	-	1
Geschmeid von Eisen, aller Sorten, ausländisch, vom Centner	6	-
deto Steyer- und Wandhofer, vom Eymet	6	-
Gewandt, Sammet-Besen, von 100	4	-
deto Gemeine, von 100	2	2
Gesponnen Gold und Silber, von der Marck	3	-
Geiß-Haut, roh und gearbeit, von 100	12	-
Gips, vom Centner	1	-
Gialappa und Mehicana, vom Centner	6	-
Gläser, fein ausländisch, von Gulden werth	-	2
Gläser, inländisch gemeine Trinck-Gläser, Flaschen, Angster, und dergleichen, von 100.	1	-
deto Brenn-Gläser, und beschlagene Flaschen, von Gulden werth	-	2
Glas-Scheiben, von der Truchen	6	-
Glas-Scherben, von Gulden werth	-	2
Glett, Hafner-Glett, vom Centner	1	-
Glocken, neugegossen, vom Centner	1	2
Gold-Arbeit, vid. galanterie, vom Gulden	-	2
Gold und Silber gezogner Drath, von der Marck	3	-
deto gezogner Leonischer Drath, und allerhand dergleichen Nürnbergisch, Leonisch, Drath-Waar, krauß- und hohl, Gold und Silber, Plisch-Gold, Stroh-Borten, Flinterl, und dergleichen, von Gulden	-	1
Grünspan raffinirten, vom Centner	4	-
deto ordinari, vom Centner	2	-
Grobgrün und Biertrat, vom Stück zu 15. Ellen.	-	2
Gros de Naples, Bou de Soie, und dergleichen seiden Zeug, vom Centner	24	-
Gummi Arabicum, oder andere, vom Centner	4	-
S		
Haar- und Riben-Hechel, von 100	1	-
Haar, Spinn-Haar, oder Flachs, vom Centner	1	-
Haar, Peruquen- oder Menschen-Haar, von Gulden werth	-	2
Häffel, Nadler-Waar, vom Gulden werth	-	2
Hafner-Geschirr, von Gulden werth	-	2
Handschuh, allerhand, von Gulden werth	-	2
Handschuh-Futter, von Gulden werth	-	2
Hanff und Werck, vom Centner	1	-
Hanff-Körner, vom Neßen	-	2
Härne Sieb-Böden, vom Centner	-	-
Haare, gefotten Ros- und Rüb-Haare, auch Sau-Borsten, vom Centner	1	-
Häringe und Pflinge, von der Sonne	3	-
Harras-Bündel, Panettl, Spiß und Schnür, allerhand, vom Centner	24	-
Hausen Blatter, vom Centner	4	-
Hausen, frisch und gefalzen, vom Centner	18	-
Hausrath, neu und alt, von einem Schiff	48	-
deto von einem Wagen	12	-
Haut, Hirsch-Haut, vom paar gearbeiteter	4	-
deto ungearbeitet, vom paar	1	-
Haut,		

Pars tertia

Haut, Bock = Haut, roh und gearbeitet, von 100.	12	-
Haut, Schwein = Haut, gearbeitet, vom paar	2	-
deto ungearbeitet, vom paar	1	-
Haut, gearbeitete Ross- und Kuh = Haut, vom Stück	-	2
Hasel = Nuß aus Italien, vom Centner	4	-
Hechten, Fisch, gefalzen, vom Centner	2	-
Helffenbein, gearbeitet, allerhand, von Gulden werth	-	2
deto ungearbeitet, vom Centner	4	-
Hirsch = Geweih, vom Centner	1	-
Hut, von ganz Castor, vom Stück ausländisch	3	-
deto halb Castor, vom Stück	1	2
Hut, von ganz Castor, innländisch, vom Stück	1	2
deto innländisch halb Castor	-	3
Hut, von Cameel = und Königl = Haaren, auch Spanischer Wolle, ausländisch, vom Stück	1	-
deto innländisch, vom Stück	-	2
Hut, gemeine Hüte, in Erbländern gemacht, vom Duzent	3	-
Hut = Schnüre von Gold und Silber, auch mit Seide vermengt, vom Pfund	-	2
Hut = Schnüre, von Leonischen Gold und Silber, vom Pfund	-	1
deto von Seide oder anderer Materie, vom Pfund	-	1
Hut = Schnüre von allerhand Sorten, ohne Gold, Silber, und Seide, von Gulden werth	-	2
Hüttrich oder Arsenicum, vom Centner	1	-
Honig, von der Forme	3	-
Hopffen, vom Centner	6	-
Horn, Ochsen = und Kuh = Horn, von 1000.	-	2
Holz, Eben = und Indianisch kostbares Holz, von Gulden werth	-	2
Holz, Gilb = oder Kausch = Holz, vom Centner	1	-
Holz = Waare, allerhand Berchtholsgadner und dergleichen Drechsler = und Fischer = Waare, von Fl. werth	-	2
Hutstepper = Waare, so hierinnen nicht benennet, von Gulden werth	-	2
Huff = Eisen, vom Pfund zu 240. Stück	3	-

I

Indigo, vom Centner	20	-
Ingwer, vom Centner	12	-
Ingwer, in Zucker gesüßten, vom Centner	50	-
Inschelt, roh und geschmolzen, vom Centner	2	-
Inschelt = Kerzen, vom Centner	6	-
Instrumente, allerhand musicalische Instrumente und Saiten, Spiel, von Gulden werth	-	2
Jubelen, allerhand, von 100. Fl. werth	7	2
Juchten, von einer Haut	-	2

K

Kalb = Fell, roh und gearbeitet, von 100.	12	-
Kämme, allerhand, von Gulden werth	-	2
Käppl, und Corduan, und ander gemein Leder, auch Hungarische wollene Käp- pel, von 100.	4	-
Karpffen, gefalzen, vom Centner	2	-
Karten, Piquet- und andere ausländische Karten, was Sorten es seynd, vom Duzent	1	-
deto in Erblanden gemacht, von Fl. werth	-	2
Käse, Parmesan, Brescianer = Holländischer = und Schweizer = Käse, vom Centner	15	-
Käse, Hungarischer, Böhmischer, Mährischer, und der gemeine Land = Käse, vom Centner	1	-
Kühn = Nuß, vom Centner	1	-
Kimmel, vom Centner	1	-
Kuh = und Terzen = Haut, ungearbeitet, vom Stück	-	1
deto gearbeitet, von einer	-	2
Klampfer und Flaschner Arbeit, von Gulden werth	-	2
Kleidung, neu und allerhand, von Fl. werth	-	2

	fl.	sch.
Klingen, Degen, Klingen, ausländische, von 100	20	-
deto innländisch, von 100	10	-
Klingen, Säbel und Dallsch, ausländisch, von 100	30	-
deto innländisch, von 100	15	-
Klauen, von Ochsen und Kühen, von 100	-	2
Knoppem für die Lederer, vom Ruth	1	-
Knoblauch, vom Centner	1	-
Knöpfe, Rock- und Wams-Knöpfe, von Silber und Gold, vom Pfund samt dem Holz, ausländisch	1	2
deto innländisch, vom Pfund	-	3
Knöpfe, von Seide, mit Gold und Silber vermengt, vom Pfund, samt dem Holz, ausländisch	1	-
deto im Land gemacht, vom Pfund	-	2
Knöpfe von Seide, auch falschem Gold und Silber, vom Pfund	-	2
deto innländisch, vom Pfund	-	1
Knöpfe, halbseiden, von Cameel-Haar, Ross-Haar, und dergleichen, vom Pfund in- und ausländisch	-	1
Rosen und Köpeneck, vom Stück	-	2
Königliche Haar, vom Centner	6	-
Rösten aus Italien, vom Centner	3	-
deto innländische, vom Centner	1	-
Kreide allerhand, vom Centner	1	-
Kupfer-Geschirr, vom Centner	3	-
Kupfer, ungearbeitet, schwarz und alt, zerbrochen, vom Centner	1	2
Kupferstich, und allerhand Bilder, von Gulden werth	-	2
Kupfer-Wasser, Vitriol, vom Centner	1	-
Kramen, Hauen, und Schauffeln, von 100	6	-
Kramerey, vom Centner	24	-
Kramerey so nach dem Gulden werth, vom Gulden	-	2
L		
Lamm- und Schaaf-Fell, roh und gearbeitet, von 100	12	-
Lamm-Futter, von einem	1	-
Lachs und Laperdon, vom Centner	1	2
Lobjelen, von Gulden werth	-	2
Leder, Pfund-Leder, vom Centner, oder 6. Stück	6	-
deto halb Pfund-Leder, vom Centner	3	-
Leder, Röh-, Stier- und Terzenhäute, gearbeitet, vom Stück	-	2
Leder, Englisch oder auf Englische Art zugericht, auch Püffel-Muer- und anderes Ochsen-Leder, in Fisch-Schmalz, vom Centner	6	-
Legatur Halbseide, vom Stück zu 15. Ellen	1	-
deto von Harras, vom Stück	-	2
Leim, Vogel-Leim, vom Centner	3	-
Leim, Fischer-Leim, vom Centner	2	-
Leinen, Elbfelder und andere ausländische leimene Bänder, vom Centner	24	-
deto innländische, vom Centner	0	-
Leinwand, feine Holländische, Niederländische, und Ulmer, vom fl.	-	2
Leinwand aus Schlesien, alle Sorten, vom Schock Schlesisch Maaf	1	-
Leinwand, Oesterreicher Leinwand, weiß oder gefärbt, gebleicht und ungebleicht, auch Volschen Zwillich, Federith, und Schätter-Leinwand, vom Stück à 30. Ellen	-	2
Leinwand, Kupfene Leinwand und Mochen, vom Stück	-	1
Leuchter und Strigel von Eisen, vom Schock	2	-
Lein- und Ruß-Del, vom Centner	3	-
Lemoni von der Truchen	6	-
Lemoni-Schaalen, vom Centner	1	2
Lorbeer, vom Centner	1	-
Lach, vom Ruth	1	-
M		
Machen, Türckisch feine, von einem Stück zu 14. à 18. Ellen	3	-
deto ordinari, vom Stück	-	2
Majolica und Wiedertäuffer-Geschirr, von Gulden werth	-	2
Manna, vom Centner	50	-

	fl	S
Mandeln, vom Centner	4	-
Mansee und Hällinger Pforten, vom Centner	24	-
Massalan alle Sorten, vom Stück zu 30. Ellen	6	- 2
Margaranten, von der Truchen	8	-
Mastix in Sorten, vom Centner	8	- 2
Material- oder Trageren Waare, vom Gulden	24	-
Medritat, und Theriac, vom Centner	4	-
Meer-Fisch, vom Centner	8	-
Messer, Englische, Französische, Taschen- und andere ausländische Messer, von Gulden werth	3	-
Messer, in- und ausländische, gemeine Brod-Messer, vom Eymmer	6	-
Messing in Tafeln, Rollen, Zaiadel, inländisch und ausländisch, vom Centner	6	-
deto Drath, vom Centner	6	-
Messing und Metall, gemachte Arbeit, als Mörser, Leuchter, Lampen, Rauch-Faß, Becken, und dergleichen, vom Centner	1	-
Messing, Stück- und Stängel-Messing, Metall oder Glocken-Speiß, auch altes Messing, vom Centner	1	- 2
Mühlsteine, von einem	1	-
Menning-Farbe, vom Centner	15	-
Moldaufell, zugericht und unzugerecht, von 100	2	-
Möth vom Eymmer	4	-
Müscherl, Meer-Müscherl, von Venedig, vom Centner	12	-
Muscato-Blüthen, vom Centner	12	-
Muscato-Nuß, vom Centner		
N		
Nadler-Waar, von Gulden werth		2
Nägel, Gewirk-Nägel, vom Centner	12	-
Nägel-Blumen gebaißt, von Gulden werth		1
Nestel-Garn, vom Centner	24	-
Nägel, Eisen-Nägel, vom Eymmer	6	-
Nuß, vom Ruth	15	-
O		
Olea, als Petroleum, Terpentin, Spieck, Cranabet, und dergleichen, vom Centner	4	-
Del, Baum-Del, vom Centner	4	-
Ochsen-Haut, rauhe, von einer		1
Ochsen- und Rüh-Horn, deto Spieß und Klauen, von 100		2
Oliven, vom Centner	4	-
P		
Pantoffel-Holz, vom Centner	3	-
Papier, doppelt Regal, Median, auch allerhand gefärbt und Türckisch Papier, vom Ballen	12	-
Schreib-Papier, vom Ballen zu 10. Rieß	3	-
Karten-Drecker- und Schremsler-Papier, vom Ballen	2	-
Parchent, allerhand fein und schmahl, vom Stück		2
Peruquen- und Menschen-Haar, von Gulden werth		2
Pergament-Haut, von 100	15	-
Perlmutter-Schaalen, und Meer-Muscheln, vom Centner	4	-
Pfannen von Eisen, vom Schock	2	-
Pfeffer, vom Centner	12	-
Pfennwerth-Waare, allerhand, von Gulden werth		2
Pixen und Flinten-Steine, von fl. werth		2
Pignoli oder Zirbernisse, vom Centner	4	-
Pinsen-Stein, vom Centner	2	-
Plat-Eisen, vom Schock		1
Pollamithen, doppelt und einfach, vom Stück		2
Podasche, und allerhand Färberey-Afche, vom Centner	1	-
Pistazi, vom Centner	12	-
Prämwerck von Seide und Nestel, auch gemeinen Garn, allerhand, vom Centner	24	-
Pricken, von einem ganzen Fäßlein	2	-
Pulver, Hagen-Pulver, vom Centner	4	-

Pulver, Scheiben- und Püsch-Pulver, vom Centner

Q

Quecksilber, vom Centner

Quinet, fein und ordinari, vom Stück zu 15. Ellen

R

Rassetti, oder Spallier-Atlas, vom Centner

Rausch-Gold, vom Centner

Rausch-Holz, vom Centner

Rauhe Eisen-Waare, von Gulden werth

Rheinsalm-Fisch, vom Centner

Reiß, vom Centner

Reiß-Bley, vom Centner

Riemer-Arbeit, von Gulden werth

Rosinen, Weinbeere, vom Centner

Roh- und Rüh-Haare, auch Sauborsten, vom Centner

Röthel, auch rothe und gelbe Erde, vom Centner

Rauhe Eisen-Waare, vom Centner

S

Saffran, vom Pfund

Saliter-Waare, vom Centner

Seiler-Waare, vom Centner

Salmiac, vom Centner

Sampet, allerhand, vom Centner

Sampet-Borsten, vom Centner

Saamwerck allerhand, von fl. werth

Sandel-Holz, vom Centner

Sardellen, vom Centner

Sassaparilla, vom Centner

Sattler-Arbeit, von Gulden werth

Satian-Fell, von 100

Seide, allerley toh, und andere, vom Centner

Seiden-Strickwerck mit Gold und Silber, vom Pfund

deto von purer Seide, vom Centner

Seiffe von Benedig, vom Centner

deto inländische, vom Centner

Seuten-Spiel, und musicalische Instrumente, von Gulden werth

Senen, und Strohmesser, von 100

Senf, vom Eymer

Schaden-Fisch, gefalzen, vom Centner

Serpentin-Geschirr, von fl. werth

Schalet, oder fein Herrn-Schaia, vom Stück

Schamlot, vom Stück zu 15. à 18. Ellen

Schären, Französische und andere ausländische, von Gulden werth

Scharschet, Sarge de Londra, Nines, Reines, oder Estemin, vom Stück zu 25. à 30.

Ellen

Schätter-Leinwand, vom Stück zu 15. à 18. Ellen

Schäufeln, Hauen, und Krampen, von 100

Scheer-Messer, fein Französische und Englische, vom Duzent

Scheer-Messer, Nürnbergische und andere gemeldete Sorten, vom Duzent

Scheer-Messer, von Steyer und Baydhofen, vom Eymer

Schleiffstein, von einem

Schleier, Ziecher-Schleier, mit Seide gemachten oder eingewürckten Leisten, vom

Bundt

Schlesier-Schleier, von Gulden werth

Schliff, von der Sonne

Schmalz, vom Centner

Schmalten, oder blaue Farbe, vom Centner

Schmirgel, vom Centner

Schmelz-Diegel, von Gulden werth

Schmelz

fl.	sch.
8	-
6	-
2	-
24	-
6	-
1	-
2	-
1	2
2	-
3	-
3	-
4	-
1	-
1	-
4	-
4	-
1	-
1	-
4	-
24	-
24	-
2	-
4	-
4	-
6	-
2	-
15	-
24	-
3	-
24	-
4	-
2	-
4	-
2	-
2	-
2	-
2	-
2	-
2	-
1	-
2	-
2	-
6	-
2	-
2	-
1	-
8	-
1	-
2	-
2	-
2	-
2	-
3	-
2	-

Schmelz-Glas, für Gold-Arbeiter, vom Centner	4	-
Schmelz-Werck gemacht an Schnüren, vom Centner	3	-
Schmelz-Werck an Gläsern, Perlen, Frauenzierd, und dergleichen, von Gulden werth	-	2
Schocolata, vom Pfund	1	-
Schaaf-Wolle, innländische, vom Centner	3	-
Schaaf- und Lammsfell, roh und gearbeitet, von 100	12	-
Schwefel, vom Centner	1	-
Sieber-Arbeit, von Gulden werth	-	2
Sieb-Böden, Haarne, vom Centner	2	-
Sicheln, von hundert	1	-
Silber-Geschirr, allerhand, von dem Marck	1	-
Sinewaf, Cammer-Feinwand, Catton, und Schleyer, von fl. werth	-	2
Sintes-Bantel, glatt und musieret, vom Centner	24	-
Spallier von golden Leder, wie auch alle andere gemahlte, gewürckte, mit Seide, Gold, und Silber eingetragene Spallier, und Tapezerey, Borten, Teppiche und Sesseln, von Gulden werth	-	2
Spallier, wollene, gestreifte, der feinen Sorten, zu 12. à 2. Ellen breit, vom Stück zu 30. Ellen	3	-
deto gemeine, vom Stück zu 30. Ellen	1	-
Spanisch-Vech, vom Centner	6	-
Spanisch-Wachs, vom Centner	12	-
Spanische Röhre, von Gulden werth	-	2
Spanische-Wolle, vom Centner	6	-
Speck und Schmeer, vom Centner	1	-
Spick, vom Centner	1	-
Spiegel, allerley, vom Gulden werth	-	2
Spieß-Glas, vom Centner	4	-
Spitzen, von Gold und Silber geklöppelt, gestickt, auch alle Borten und Posament reich- und mittel, auch mit Seide vermengt, vom Pfund	3	-
Spitzen, feine ausländische geklöppelt, gestickt, auch alle Borten, mit weissen Zwirne, auch von schwarz und gefärbter Seide, und Nesselgarn, Pollice und mode Spitzen, von Gulden werth	-	2
deto innländische, auch Annaberger, Joachimsthaler, und andere dergleichen Spitzen, von Gulden werth	-	1
Spitzen von falschen Gold und Silber, vom Pfund	1	-
Spitzen, Schnürmacher-Spitzen, Schnüre und Borten, von Seide, Floret, und Harras, vom Centner	24	-
Sporer-Arbeit, von Gulden werth	-	2
Stachel, vom Centner	2	-
Stadtzendl und gemeiner Daffent, vom Centner	24	-
Stauden oder blauer Schleyer, vom Schock	-	2
Steinmez-Arbeit, von gehauenen Steinen, Statuen, von Gulden werth	-	2
Stärke, vom Centner	1	-
Strickerey, oder Strickwerck, von Gold, Silber, oder Seide, in was Manier, von Gulden	-	2
Stockfisch, vom Centner	4	-
Storax, vom Centner	6	-
Strauß-Federn, von fl. werth	-	2
Strümpfe, Seidene Manns- und Frauen-Strümpfe, vom paar	-	1
Strümpfe von Harras, Cremesin, Mantuaner- und Veroneser-Strümpfe, dergleichen Camisoll, Socken, und Handschuh, Strümpfe, Hamburger, Englische, Tornecker, Pariser, und dergleichen Harras Strümpfe, Breslauer, Neusser, und andere wollene und baumwollene Strümpfe, Camisoll, Handschuhe, Socken, und dergleichen Strickerey, vom Centner	24	-
Strümpfe, innländische, baumwollene, vom Centner	12	-
Strümpfe, gemeine Mährische, Knie- und Reuter-Socken, vom Duzent	3	-
deto Knaben-Socken, und gar gemeine wollene Strümpfe, vom Duzent	1	2
Sur-Lemoni, vom Centner	4	-
Süß-Holz, vom Centner	2	-
deto Saft, vom Centner	3	-
Schweinene-Packen, vom Centner	2	-
Schepptuch, in L. T.	1	2

T

Tachtgarn, vom Centner	1	-
Taackfen, vom 100	-	1
Tarruffeln, vom Pfund	1	-
Taschner und Niemer-Arbeit, von Gulden werth	-	2
Tatteln, vom Centner	4	-
Tax-Haut, vom paar	-	1
Teppich und Decken, von fl. werth	-	2
Tecken, gemeine Kopf-Decken, vom Stück	-	1
Tischgewandt, Niederländisches und Schlesiſches, von Gulden werth	-	2
deto Ober-Oesterreichisches, vom Stück zu 30. Ellen	-	2
Toback, vom Centner	6	-
Toback zum Schnupfen, vom Centner	9	-
Tobin, vom Centner	24	-
Tollen, Fajenet-Tollen, von fl. werth	-	2
Tock, Silber- und Gold-Tock, vom Pfund	-	1
Tragget, glatt und gestreift, vom Stück zu 36. Ellen	3	-
Trüb-Sammet, fein seiden Trüb, vom Stück zu 30. Ellen	3	-
deto Hamburger halbseiden Trüb, vom Stück	2	-
deto Schlesiſer Trüb, gemein, vom Stück	1	-
Trippel, vom Centner	2	-
Tuch, fein Holländische, Spanische, Französische, Englische, und Italiänische		
Tücher, Scharlach, Granath, Cimesan, Keuersch, Ratin, Englisch		
und Keuers-Boy, vom Stück	3	-
Tuch, allerhand Schlesiſche, Böhmische, und Mährische, Kappentach, Stamet,		
Vordere, Iglauer, Cariser, halb Vordere, Türckisch Abba, und		
dergleichen feine und schlechte Tücher, vom Stück	1	-
Schlepp-Tuch, vom Stück	1	2
Tuch-Schären, für die Tuch-Schärer, vom Gulden werth	-	2

V

Vitriol oder Kupffer-Wasser, vom Centner	1	-
Uhr-Werck, allerhand, von fl. werth	-	2

W

Wagen-Schmier, vom Centner	1	-
Wagen-Binden, von einer	-	2
Wachs, des weißgebleichten, vom Centner	6	-
deto des gelben, vom Centner	3	-
Wachs-Kerzen, vom Centner	12	-
Waid, von einem ganzen Faß Erfurth	6	-
Waid-Garn, von einem Centner	6	-
Wein aus Spanien, Frankreich, Italien, item Friauler, Valteliner, und andere		
ausländische Special-Weine, vom Eymmer	6	-
Wein, Tokayer, Tyroler, Trientiner, Lurthenberger, Necker, Mosler, und		
Rhein-Wein, vom Eymmer	3	-
Wein, Oesterreichischer und Hungarischer, vom Eymmer	1	-
Wein-Beere, vom Centner	4	-
Wein-Stein, vom Centner	1	-
Wehr-Gehäng, mit Gold, Silber, und Seide, auch alle andere gemeine, von		
fl. werth	-	2
Weyrauch und Myrrhen, vom Centner	12	-
Wes-Stein, von 100	1	-
Wildpräh zum Verkauf, allerhand, auch Feder-Wildpräh, von fl. werth	-	2
Wolffs-Haut, von einem paar	2	-
Wismath, vom Centner	3	-

Z

Zendel, vom Centner	24	-
Zeug, halbseiden, Mode-Zeug, geblumt, gestreift, und musiert, vom Centner	24	-
Zeug, Neuhofen und andere feine Land-Zeuge, auf Tragget und Burath-Art,		
auch mit Seide eingetragen, vom Stück zu 30. Ellen	-	2
Zeug, von Leipzig oder Meißnisch, halb wollen und leinen gestreifte Zeuge, vom		
Stück	-	2

Zerelat, Würst und gefelchte Schuncken, vom Centner	4	2
Zibeben und Kosinen, Weinbeere, vom Centner	4	2
Ziechen, Schlessische Pallen oder Meister, Stück, vom Stück zu 27 à 30. Ellen deto gemeine Neuzer Ziechen, vom Stück zu 11. Ellen	1	1
Zimmet, Rinden, vom Centner	12	2
Zinnober, vom Centner	9	2
Zitwer, Wurzeln, vom Centner	4	2
Zinn, Englisch ungearbeitet, vom Centner	3	2
Zinn, Schlaggenwalder Zinn, ungearbeitet, vom Centner	2	2
Zinn, Geschirt, vom Centner	4	2
Zinn, alt gebrochen, vom Centner	2	2
Zirbesnüssel oder Pignoli, vom Centner	4	2
Zopffen, Baumwollene und Garne, vom Centner	6	2
Zucker in Hüthen, weiß und braun, Candis, auch weiß gemein Confect, vom Centner	12	2
Zungen, gefelchte Ochsen-Zungen, vom Dukent	1	2
Zwiespen, gedörte, vom Centner	1	2
Zwirn, fein niederländischer und ausländischer Zwirn, von fl. werth	6	2
Zwirn, im Land gemacht, vom Centner	6	2
Zucker, von 100.	1	2

Kaiserliche Klein und Gemein Mauth-Gesäll-Ordnung.

Von einem Wagen Mehl	4	2
Von einem Wagen Weizen	2	1
Von einem Wagen Korn	2	1
Von einem Wagen rohe Gerste	2	1
Von einem Wagen Haber	2	1
Erbfen.	2	1
Linsen.		
Gemachter Prein.		
Muser oder Mellännen.		
Allerley Obst.		
Wein und Masch.		
Zwiefeln und Knobloch.	4	2
Wast.		
Kleine hölzerne Reif-Stängel.		
Bänder Röhr.		
Ein Wagen mit kleinen Schaaß-Räsen, ist auf die Kaiserliche Haupt-Mauth anzuweisen, gleichfalls auch die Hanf-Körner zu mahlen; von Ersteren die Haupt-Mauth-Gebühr 1 fl. beträgt, von Hanf-Körnern aber, von der Mezen 6. xr abzunehmen kommen, so auch auf all anderes Vögel-Futter zu verstehen: dannhero bey den Linien weder Klein- noch kalte Mauth-Gebühr abzufordern, massen bey der Kaiserlichen Haupt-Mauth die vollständige Abmauthung beschiehet.		
Hüner Prein.		
Haiden.		
Brod.		
Kraut und Rüben.		
Kahlen und Kalsch.	2	1
Sand.		
Stein.		
Abgetödtet Fleisch.		
Von einer Trag-Zöcker oder Zanister	2	1
Von einem Wagen Geflügel	15	2
Von einem Wagen Eyer	5	2
So die Heu-Bauern etwas von Krebsen mitzuführen, solle der Proportion nach die Gebühr eingefordert werden	1	2
Und ein und ein halber Kreuzer	1	2
Von einem ganzen Wagen Krebse.	6	2

Ein Wagen Holz, Waare, als Amper, Wasser, Pittchen, und dergleichen, solle gegen Abforderung eines genugsamen Depositi, jederzeit an die Kayserliche Haupt, Mauth gewiesen werden. xr 9.

Heu. Stroh. Brenn-Holz. Ruhn. Garten-Stängel. Leitern. Hackstöcke. Wasser-Gränd. Beesen.	} von jedem Wagen	-	3
--	-------------------	---	---

Von einer Butten oder Krären, mit Hühnern, Tauben, allerley gemeine Vögel, Eyer und Obst, zum Verkauf - 3

Von einem Kalb, Schwein, Bock und Geiß, wie auch von einem Lamm und Hasen - 3

Von einem Lämmlein, Spön, Sau - 1½

Von einem Indianischen Hahn oder Henne, wie auch von einer Gans - 1

Von einem Reh, Wildstück, und Schwein, wäre nach dem Guldenwerth die Gebühr abzunehmen; zumahlen aber hievon die Kayserliche Haupt, Mauth abzunehmen kommet, beynebens auch jederzeit bey der Kayserlichen rothen Thurn, Mauth ohnedem die kleine Mauth, Gebühr abgenommen wird: damit solche kleine Mauth zu Beschweruß der Partheyen nicht zweyfach eingenommen werden möchte, als sollen die Partheyen zu Abführung eines genugsamen Pfands angehalten, und ohne Bezahlung einiger Gebühr auf die Kayserliche Haupt, Mauth angewiesen werden

Malter, Wagen, mit Mehl und Getreyd, so denen allhiefigen Bürgern oder Becken gehörig, von jedem 1 2

Von einem Eymer säure Gurcken - 3

Von einem Eymer Most - 3

Von einem Eymer Bier - 3

Von einer gearbeiteten Ochsen, Fuchten, und Gemein, Haut, so die Gay, Schuster, oder welche auffer der Stadt keine Bürger sind, wann sie dergleichen einschichtig hinaus tragen, von jeder Haut 1 2

* Wann aber dergleichen Leder, Sorten herein gebracht werden sollten, sind dieselben auf die Kayserliche Haupt, Mauth zu verweisen.

Esig, weilen hiedon bey der Kayserlichen Haupt, Mauth der Eymer 15. xr Gebühr bezahlet, als sollen die Partheyen auch jederzeit, ohne Abforderung der kleinen Mauth, an die Kayserliche Haupt, Mauth gewiesen werden.

Von allerley Früchten und Garten-Gewächsen.

Birn und Apffel. Kirschen und Weizel. Mirschen. Marillen. Gemeine Zwespen. Weinbeer. Spargel. Artischocken. Gurcken. Rettig. Callath.	} von jeder Butten	-	3
---	--------------------	---	---

Von einem Bütel mit Lerchen, so sich der Werth auf drey Gulden belausfen möchte 3 -

Von einem Korb, von 10 bis 20 oder 30. Bandel Lerchen, auch andere kleine Vögel 1 3

Von einem Körbel deto - 3

Von einer Trag Schild, Kröten - 3

Von einem ganzen Wagen ist bey den Linien nichts abzunehmen, sondern derselbe auf die Kayserliche Haupt, Mauth zu verweisen - 3

Von

	ß	ſ
Von einem Trügl Vogel-Leim	-	3
Von einem Hasen ausgelassen Honig	-	3
Von jedem Schilling Salk, so zum Verkauf hinaus geführet wird, und in keine Kayserliche Versilberung kommet	2	1
Von einem Schleif-Stein, einschichtig, herein hinaus aber	1	2
Wenn sich aber herein mehrere befinden, sind die Partheyen an die Kayserliche Haupt-Mauth zu verweisen.	-	3
Von einem Hasen mit Adrich, Holler, und Hetschebetsch-Sulzen	-	2
Mehr, von 15 bis 20 Pfund woll	2	-
Das mehrere auf die Haupt-Mauth	-	-
Von jeder Putten oder Krapen, Hünner und Tauben	-	3
Von lebendigen Vögeln, als Stieglitz, Zeiseln, und dergleichen singenden Vögeln, vom Gulden werth herein	3	3

Dann ist zu mercken, daß die Neustädter, Aspanger, Haimburger, von Prugg an der Leitha, und Baaden, item Hardtberger und Friedberger, von derley gemeinen Waaren, wie sie ihre Bürger-Briefe vorzuweisen haben, jederzeit frey zu lassen sind; so sie aber Güter oder Waaren hereinführeten, damit zum Amt zu verweisen.

Auch dieses kommet wohl zu observiren, daß von allen denen Partheyen, welche Getreyde über die Schlag-Brücke nach dem Getreyde-Marckt führen, die gewöhnliche Spiß-Zettel, desgleichen alle Paß-Zettel, welche von unterschiedlichen Herrschaften mit Victualien herkommen, fleißig abgefordert, und alle Samstag nebst den eingegangenen Mauth-Gefällen, in das Amt geliefert werden.

Weilen dann nicht alles, was zum Verkauf hereingebracht wird, wegen vieler Kleinigkeiten, wohl möglich zu specificiren; als soll von dem, was etwan nicht benennet seyn möchte, die Gebühr nach Proportion abgenommen werden.

Kalte-Mauth-Ordnung,

wie solche bey denen Linien gehalten werden solle.

	ß	ſ
A		
Mal, Fisch, lebendig und gefalzen, vom Centner	1	2
Äpfel, von der Meßen	1	-
Ämsel, von 10.	-	2
über 20. Stück, auf die Haupt-Mauth		
B		
Bier, vom Eymer	-	2
Brod, vom Wagen	1	-
Brod, von einer Zillen	3	-
C		
Capauner, von 10. Stück	3	-
Eranabeth-Vögel, von 10. Stück	1	-
D		
Dick-Fisch, von einem frischen	3	-
NB. Weilen aber vom Centner Haupt-Mauth-Gebühr 15. ß. abzufordern sind, als solle, damit die Haupt-Mauth-Gebühr nicht entgehe, bey denen Linien, davon weder Kalt- noch andere Mauth abgefordert, sondern die Partheyen, nach genugsamer Depositirung, damit auf die Kayserliche Haupt-Mauth verwiesen werden.		
E		
Erbsen, vom Wagen	3	-
Eyer, vom Wagen	6	-
Eyer, von der Putten	1	-
Ester, von einen frischen	2	-

	§	℔
S		
Filassen, vom Stück	3	-
Fillfrassen, von einem	1	-
Fisch, der grossen, vom Schock	6	-
Fisch, der kleinen, vom Schock	4	-
Fisch, von der Donau, von Gulden werth	-	2
G		
Gänse, von einer	-	2
Gerste, vom Wagen	3	-
H		
Haber, vom Wagen	3	-
Hausrath, vom Wagen, alt,	12	-
Hausrath, neu, so hereingeführt wird, ist auf die Kayserliche Haupt-Mauth zu verweisen, massen hieb von die Haupt- und Rothe-Zhurn-Mauth zu entrichten; wann aber solcher hinaus geführet würde, ohne von der Kayserlichen Haupt- und Rothen-Zhurn-Mauth unterschrieben habenden Mauth-Zettel, daß davon die schuldige Mauth-Gebühr hinaus entrichtet worden sey, anzuhalten.	48	-
Hausrath, alt, vom Schiff	2	-
Hechte, gefalzen oder gefelgt, vom Centner		
Hiebey zu observiren, daß vom Centner herein Kayserliche Haupt- und Wasser-Mauth-Gebühr mit 1½ §. hinaus aber die Stück-Mauth zu entrichten sey; dannenhero, was über einen halben Centner ausmachtet, jedesmahl nach Abnehmung eines genugsamen Depositi, an die Kayserliche Haupt-Mauth zu adressiren		
Hünel, vom paar	-	1
Heu-Wagen, zum Verkauf aus Hungarn	3	-
Von einem mittleren	2	-
Heu, von einer Zillen	18	-
Holz, Brenn-Holz, vom Wagen	1	-
Holz-Waar, allerley Drechsel-Werck, Tischler-Arbeit, Binder-Geschirr, Ketten, Gabeln, Scheib-Truchen, Draufsalen, Rüben- und Haar-Hecheln, Koch-Löffel, Wend-Schauffeln, Waissel-Stühl, Gestätteln, Zapffen, Binder-Band, Sieber-Arbeit, und dergleichen Holz-Werck, vom Gulden werth	-	2
Wann aber sich der Werth über einen Gulden belauffet, sind die Partheyen nach genugsamer Depositirung auf die Kayserliche Haupt-Mauth zu verweisen.		
J		
Indianische Hähne oder Hühner, vom Stück	1	-
K		
Kalb, von einem	1	-
Karpfen, gefelgt oder gefalzen, vom Centner	2	-
NB. Hiebey ist zu observiren, was bey den Hechten gemeldet worden.		
Kienbauren, von einem Wagen	2	-
Knoblauch, vom Wagen	3	-
Kohl-Wagen, von 3 oder 4. Pferden	3	-
Kohl-Wagen, mit 2. Pferden	2	-
Kohl-Wagen, mit 1. Pferd	1	-
Korn, vom Wagen	3	-
Kraut, vom Pfund	2	-
Kraut, vom Wagen	6	-
Kräuter-Werck, als Sallat, Rettig, Spennat, Kohl, und dergleichen, vom Wagen	6	-
Kräuter-Werck, von der Putten	-	2
NB. Von den kleinen Gärtner-Pütteln, jedesmal zwey vor eine zu nehmen.		
Krebse, vom Wagen	6	-
Kalck-Wagen, mit 4. Ochsen	3	-
Kalck-Wagen, ordinari	2	-

	ß	z
L		
Lämmer, vom Stück	-	1
Läden von hartem Holz, vom Wagen	2	-
Läden von weichem Holz, wie auch Latten, Schindel, und Weinstecken, vom Wagen	-	2
Linsen, vom Wagen	3	-
M		
Mehl-Wagen, auf dem neuen oder hohen Markt	3	-
Mehl-Wagen, zum Becken	3	-
Masch-Wagen	3	-
N		
Nüsse, von der Mezen	-	2
von der Muth	15	-
O		
Obst, von der Mezen, Putten, oder Pinckel	1	-
Ochsen, von einem	1	-
P		
Pirckhahne, oder Hiner, einschichtig, und unter einen Gulden werth	-	2
Prein, vom Wagen	3	-
Preesen, von der Burth	-	2
R		
Rochhähne oder Hiner, unter einen Gulden werth	-	2
NB. Ein mehrers aber auf die Kayserliche Haupt-Mauth		
Rüben, vom Wagen	3	-
Vom Sack, oder Putten Rüben	-	2
Rohr zum Stuckatur, vom Wagen.	11	-
Rosß auf den Kauff, von einem	1	-
S		
Schaden, gefalzen, vom Centner	2	-
NB. Uebrigens zu observiren, was bey den Fechten gemeldet worden.		
Schnecken, von tausend	-	1
Schweine, vom Stück	1	-
Schaafe, vom Stück	-	3
Steine, unausgehauene Steine, zum Steinmehzen, vom Wagen	3	-
Wilde Schweine, als Wildprath, ohne Abforderung einiger Gebühr, auf die Kayserliche Haupt-Mauth zu verweisen.		
Spenn-Sau, von einer	-	1
Stroh, vom Wagen	1	-
Stroh, von einer Zillen	18	-
Schmalz, vom Centner	2	2
Schmalz, vom Dösel	-	2
Anzumerkzen, daß vom Schmalz auch bey der Kayserlichen Haupt-Mauth eine Gebühr abzustatten; dannhero nur von Achtel, Döseln, und höchstens, was sich auf einen halben Centner belauffet, die kalte Mauth bey denen Linien abzufordern, ein mehrers Quantum aber gegen Deposirung an die Kayserliche Haupt-Mauth zu verweisen.		
T		
Thäcken, ganz und halbe Wagen, sind jederzeit auf die Kayserliche Haupt-Mauth zu verweisen, was aber unter 25. Stück ist, kan die Gebühr nach den Gulden werth, und von Gulden werth abgefördert werden		
W		
Wagner-Holz, vom Wagen	2	-
Weizen, vom Wagen	3	-
Wein, Hungarischer und Oesterreicher Wein, vom Eymen	1	-

Wildprath, roth, schwarz, auch Feder-Wildprath, davon sich der Werth über einen Gulden belauffet, wie bereits gemeldet worden, jederzeit auf die Kaiserliche Haupt-Mauth zu verweisen.

§ 2

3

Zwiebeln, vom Megen
Zwespfen, vom Megen
Zöcker, von Gulden werth

I	-
I	-
-	2

Schließlich wird er, Linien-Einnehmer und Regen-Schreiber, dahin ermahnet, in Abnehmung dieses Klein- und Kalt-Mauth-Gefalls, weder dem aerario Principis, noch der Parthey zum Schaden zu handeln, die vorgeschriebene Ordnung genau zu observiren, nicht ein mehrers, noch weniger, als die ausgesetzte Gebühr zeigt, abzufordern, auch dahin jederzeit zu trachten, damit ohne genugsamer Deposirung, keine mauthbaren Sachen herein gebracht, und durch unfleißige Aufsehung dem Mauth regali entzogen werden möchten, und also aller dieser ihnen anvertrauten Gefalls-Einnahme mit besten Fleiß und Verstand vorzustehen. Geben aus der Kaiserlichen Haupt und Nothen-Thurn-Mauth, 2c.

Kaiserliches Haupt- und Nothe
Thurn-Mauth-Amt allda.

Vectigal der Mauth zu Lanfelden, im Erz- Herzogthum Oesterreich ob der Ens.

Von 1. Megen Getreid	1/2
Von 1. jeden grossen Kuffe Saltz	2
Von 1. Pfund kleinen Kuffel aber	32
Von 1. Eymmer Wein	1
Von 1. Eymmer Bier, Most, oder Esig	1
Von 1. Lagel süßen Wein	4
Von 1. Eymmer Brandwein	4
Von allem gewogenen Pfennigwerth, von jedem Centner	2
Von 1. Tonne Häringe	4
Von 1. Tonne Honig	4
Von 1. Schock Plateffel	2
Von 1. Fässel Bricken	1
Von 1. Megen Obst, wie auch von jedem Megen Zwiebeln	1
Von 1. Ross, so man allda im Marck Lanfelden erkaufft oder durchführet	2
Von 1. Sämb Ross	2
So aber ein Sämb Ross mit Saltz beladen ist, weilen die Camer weiter keine Niederlage entrichten, giebt man	12
Von grossen Ochsen, oder Kühen, vom Stück	2
Von einem Joch Kalbel, Schaaf, Bock, oder Geiß.	1
Von 1. Lamm, Kügel, oder kleinen Schweine	1/2
Von 1. rauhen, oder gearbeiteten Ochsen-Haut, Kuh, oder Kalb-Haut	1
Von 1. Paar Küß- oder Lamm-Fell	1/2
Von 1. Kalb-Schaaf-Bock- oder Geiß-Fell	1/2
Von 1. Wagen mit Hafner-Geschirr beladen	4
Von 1. Schlitten, oder Halb-Wagen, mit Geschirr	2
Von 1. Trag Grameren, Garn, oder anderer Sachen, jedoch ausser der Leinwand	2
Von 1. Stück Leinwand, oder Zwillich, oder Plahen und Golschen	1
Von 1. Stück Ruppen	1/2
Von 1. Stück wollen Tuch	4
Von 1. Stück Zeug	2
Von 1. Ziech Hopfen	2
Von 1. ganzen Haus-Rath	24
Von 1. Bett	2
Von 1. Tonne Schloff	1
Von 1. Schloff Stein	1
Von 1. Mühl-Stein	4
Von 1. steinernen Grand, oder Boding	4
Von 1. Kupfernen Kessel	2

Von

Pars tertia.

31

Von 100. Sensen
 Von 1. Schock Pflug-Eisen
 Von 1. grossen Fässel Pech
 Von 1. kleinen Fässel aber
 Und denn von einem Fässel dietel Pech, soll gleichfalls zur Mauth-Gebühr entrichtet werden

4
12
1
1
1
1

Ordnung

Welcher massen die Mauth zu Lanfelden, so zu der Herrschaft Warenberg gehörig, eingenommen werden solle.

Von allen gewogenen Pfennwerth, von dem Centner
 Böhmisch Bier vom Boden, es sey groß oder klein, desgleichen vom Wein
 Von einer Tonne Häringe
 Von einer Tonne Honig
 Von grossen Rindern, als 1. Ochsen oder Kuh, von einem
 Von einem Schaaf, ein Heller
 Von einem Schwein, ein Heller
 Von einem ledigen Ross
 Von einer Ochsen-Haut
 Von einer Kuh-Haut, ein Heller
 Von 10. Geißlein
 Von 1. Stich-Fell, Lämmer- oder Kalb-Fell
 Von 1. Faß Karpfen 2. Karpfen
 Von 1. Faß Hechte 1. Hecht
 Von großen Salz auf Wagen, oder Schlitten, für wenig oder viel, vom Wagen
 Von kleinen Salz, von 30. Küflein
 Was zu Lanfelden geladen wird, vom Wagen auch
 Von einem Sämb Ross
 Von einem ganzen Fuch-Harben
 Von Kupfen-Fuch, 1. Heller
 Von 1. Stück Zwillich
 Von 1. Wagen Obst
 Von 1. Nuß-Wagen, so viel Ross darinnen, von jedem Ross
 Von 1. Wagen Häfen
 Von einem grossen Mühl-Stein
 Von einem Wagen Getreyde, groß oder klein
 Von 100. Sensen
 Von 1. Schock Pflug-Eisen
 Von 1. Steig Hopfen
 Von 1. Bett, oder Tuchent
 Von 1. Eymer Crameren
 Sonst soll vom Haußrath nach Gelegenheit die Mauth abgenommen werden

2
2
2
2
1
1
1
1
1
1
1
1
4
1
4
2
1
1
4
4
2
4
4
2
2
4
1
2

Veßtigal der Mauth zu Scharnstein.

Von einem Pfund, oder 240. Pfachen so über die Vorstädte kommen
 Von einem Pfund Laden
 Von einer Fuhrten Füllen, so ein Floß von dreyen Karren, jeder Karren von 20. Bäumen, oder Stangen, Floßmäßig Holz
 Von einem langen Gaden, so ein Floß ist, von vier Karren an einander, jeder Karren von 10. Bäumen, und lang 14. Daum Ellen, ein kurzer Karren aber ist nur 12. Daum Ellen lang
 Von einem Zweystoß, so zwey Karren, und jeder Karren 20. Bäume hat
 Von einem Puchen Floß, so nur Brenn-Holz, so Fieff und Born ein leichtes Karren haben, welcher feuchte das sechste Karr ist, jedes 6. Ellen lang
 Von einem halbbäumen Floß, welches 20. Stamm sind, oder 40. Seiten von 12. und 14. Ellen, gar selten 18. und 20. lang, und vier Karren hat, jeder Karren von 10. Seiten
 Von einem Irer-Floß, das ist Brennholz, und schlechtes Holz, so sonst zu nichts anders

24
24
15
12
12
3
6

anders zu gebrauchen, und vier Karr hat, jedes Karr von 10. Bäumen, und 12. Ellen lang	3 6
Von 1. Pfund Rad-Felling	24
Von 1. Puschon Speich	24
Von 1. Puschon Schaufeln, Rechen, und dergleichen Gattung	1
Wann einer für die Först-Brücken Ploch treibet, es seynd viel, oder wenig, er nehme es wo er wolle, ist er jederzeit bey der Brücken, damit sie unterhalten werden, ein Ploch liegen zu lassen schuldig, was man aber zur Brücken nicht bedürftig, das hat ein Inhaber zu verkauffen.	
Der so in oder außerhalb der Herrschaft Schornstein Landgericht, Vieh oder Rosß kauft, und dasselbe aus oder durch das Landgerichte zu treiben, oder zu führen vordhabends, ist schuldig sich bey der Herrschaft um ein willen Zettel anzumelden, und hernach beschriebenes Willen-Geld zu reichen: wo sich aber einer nicht anzeigenete, oder das Willen-Geld nicht reichte, und darüber betreten würde, so hat die Herrschaft, oder derselben Landgerichts-Verwalter Macht, bemeldtes Vieh, oder Rosß, hinweg zu nehmen, und mit demselben ihres Gefallens zu handeln, wie sie gekust. Zum Fall aber einer nicht betreten würde, so ist der so solches im Landgerichte verkaufft hat, das Willen-Geld zu bezahlen schuldig	
Von einem Rosß	16
Von einem Ochsen, oder Stier	16
Von einer Kuh	12
Von einem Kalb	4
Von einer Geiß	2
Und von einem Schwein	4

Veckigal der Mauth in Struden.

A

	fl	xt	3
Arbes, von Muth	-	1	-
Nichhörner-Bälge, von hundert	-	-	10
Nichhorn-Futter, von einem	-	-	4
Atlas, ist beschlagen Gut	-	-	-
Apothekerey, ist unbeschlagen, oder nach dem Gulden	-	-	-
Annis, } ist unbeschlagen Gut	-	-	-
Asandt }	-	-	-
Allaune, Centner-Gut	-	-	-
Zustand, Asche, von einem Muth	-	-	8
Arzack-Garn, ist unbeschlagen Gut	-	-	-
Achtel-Schmalz	-	-	1
Augen-Glaser, nach dem Gulden	-	-	-

B

Beschlagen-Gut, vom Sämb	-	5	10
Von einem halben Sämb	-	2	20
Von $\frac{1}{2}$ Sämb	-	1	10
Vo drey Viertel Sämb	-	4	-
Von einem Centner, oder $\frac{1}{2}$ Sämb	-	1	24
Von einem halben Centner	-	-	27
Von einem Viertel Centner	-	-	14
Von einem Pfund	-	-	1
Barzet, vom Duzent	-	-	12
Bueben-Sammt, von einem Stück	-	-	8
Papier, von einem Sämb	-	2	20
Von einem Riefß	-	-	4
Bodten-Geld, von einem Faß Wein	-	-	2
Von Muth-Getreyde, Bodenrecht	-	-	2
Bett-Decken, von einer	-	-	2
Bett, von einem	-	-	4
Bett-Ziechen, von einer	-	-	1
Zu Bierem, vom Mezen	-	-	1
Beutel-Duch, von einem Stück	-	-	2
Biber-Haut, von einer gewürckten	-	-	2
Biber-Haut, so nicht gewürckt	-	-	1

Zu

Bettgewandt und Bücher, vom Faß, Truchen, oder Steig und Ballen
 Böhmische Socken, vom Duzent
 Bücher, wann sie neu seyn, werden nach dem Gulden angeschlagen.
 Bomasin, vom Stück
 Barchent, vom Stück
 Bilder, hölzerne, von Gulden
 Bilder, von Stein gemacht, von Gulden
 Bilder von Erde, von Gulden
 Bolster, lederne, von Gulden
 Bolster, von Federn, ein, oder

fl.	ß.	S.
-	-	12
-	-	4
-	-	2
-	-	4
-	-	4
-	-	4
-	-	4
-	-	2

C

Corduan, von Duzent 24. Pfennig, wird anezo in Mauthen das Duzent zu 12. Gulden, oder nach Belegenheit, angeschlagen und vermauth, allhier aber ist gebräuchlich von einer Corduan-Haut
 Cordawan, ein Säm̄b für 80. Gulden angeschlagen, thut zu Mauth
 Von einem halben Säm̄b
 Von einem viertel Säm̄b
 Von drey viertel Säm̄b
 Centner Gut, von einem Centner jezo
 Cormandel, ist beschlagen Gut.
 Capri, unbeschlagen Gut.
 Coriander } unbeschlagen Gut.
 Calmus }
 Examerey, soll man nach dem Gulden ansagen, so man es aber nach dem Säm̄b oder Centner ansagt, schlägt man ein Säm̄b für 120. fl. und ein Centner für 40. Gulden, ein viertel Säm̄b für 30. Gulden an, und giebt von jedem Gulden Mauth
 Zu Ybbs wird der Säm̄b per 140. Gulden angeschlagen.

-	-	2
1	2	20
-	5	10
-	2	20
1	-	-
-	-	6
-	-	-
-	-	-
-	-	-
-	-	4

D

Dattel-Körner, sind unbeschlagen Gut.

E

Efig, vom Eymmer
 Erb-Gut vom Faß, Truchen, oder Steig
 Endt, ist Centner Gut.
 Elend-Haut, von einer 4. oder 8. Pfen.
 Elend-Füsse, von einem
 Eiserne-Reiffe, von einem
 Ellenmaß, von einem Stück
 Engelsath, von Stück
 Eisen-Geschirr, so gemacht ist, giebt der Eymmer
 Eymmer geschmeidt, oder Messer
 Eymmer Meth
 Eymmer Bier
 Eymmer Kraut

-	-	1
-	-	12
-	-	8
-	-	4
-	-	4
-	-	2
-	-	4
-	-	4
1	2	2
1	2	2
-	-	2
-	-	1
-	-	1

F.

Feder-Bett, so gemacht, von einem
 Faust-Büchsen, vom Duzent
 Fuchs-Bälge, so gewürkt, von einem
 Fuchs-Bälge, so roh
 Felle, so gewürkt sind, von 100.
 Felle, von zwanzig
 Flet-Seide, die Karte
 Failet, vom Stück
 Facineta, vom Duzent
 Fuchs-Wammen, von einer
 Fuchs-Rücken, von einem
 Filz-Hüte, vom Hundert
 Filz-Hüte, von einem
 Filz-Hüte, so geschlacht sind, von 100.

-	-	4
-	-	12
-	-	2
-	-	1
-	-	15
-	-	3
4	2	2
-	-	2
-	-	6
-	-	1
-	-	1
1	18	18
-	-	1
4	24	24

Cod. Auf. Pars III.

E

Filz

	fl	fr	gr
Fils-Hüte, von einem, jezo	-	-	2
Fils-Hüte, vom Duzent	-	-	19
Flader-Holz, vom langen	-	-	2
Flader-Holz, so man es nach dem Gulden ansagt, giebt man von dem Gulden Mauth	-	-	4
Flader-Holz, vom kurzen	-	-	1
Foenum Gracum, ist unbeschlagen Gut.	-	-	6
Fisch-Schmalz, von einer Tonne	-	-	4
Futter, so gemein und roh, von einem	-	-	4
Fuchs-Cleen-Futter; von einem	-	-	8
Fuchs-Wammen-Futter, von einem	-	-	15
Fech, so gewürkt, vom Hundert	-	-	10
Fech, so roh, vom Hundert	-	-	4
Fuchs-Gewandt, von einem langen	-	-	4
Fech-Rücken-Futter, von einem	-	-	12
Fils-Mandel, so geschlacht, von einem	-	-	4
Fila-Sela, vom Stück	-	-	4
Fennichel, ist unbeschlagen Gut.	-	-	4
Futter-Tuch, vom Stück	-	-	4
Forstatt, vom Stück	-	-	4
Fischbein, vom Centner	-	-	8
Farbe, ist Centner Gut.	-	-	
Feigen, ist unbeschlagen Gut.	-	-	
G			
Geschmeidt, vom Eimer	-	1	2
Gemachtes Centner Gut, vom Centner	-	-	12
Geiß-Haut, von einer gearbeiteten	-	-	2
Geiß-Haut, von einer rohen	-	-	1
Glas, vom Sämb	-	3	10
Glas-Scheiben, 4000. ist ein Sämb	-	-	12
Glas-Scheiben, von einer Truchen	-	-	12
Glas-Scheiben, vom Sämb, deren jeder zwey Truchen hält, wird jede Truchen auf 1000. Scheiben gerechnet	-	3	10
Gitter, von Eisen, von einem	-	-	4
Gemein Garn, vom Centner	-	-	6
Grobgrün, Vom Stück	-	-	4
Glett, vom Centner	-	-	6
Gesponnen Gold } ist beschlagen Gut.	-	-	
Goldne Tücher }	-	-	
Goldne Borten }	-	-	
Gesponnen Silber }	-	-	
Gaffer }	-	-	
Geschmeidt, vom Centner	-	-	12
Gebathen-Holz } ist unbeschlagen Gut.	-	-	
Gallus }	-	-	
Galgandt }	-	-	
Gapri }	-	-	
Gummi }	-	-	
Gefärbt Garn }	-	-	
Glocken-Speiß } Centner Gut.	-	-	
Glas, zerbrochen }	-	-	
Grünspan, ist Centner Gut.	-	-	4
Gehauene Steine, vom Stück	-	-	2
Gemsen-Haut, so geworcht, von einer	-	-	1
Gemsen-Haut, ungeworcht	-	-	1
Griech und Mehl, vom Meßen	-	-	15
Geworchte Felle, vom Hundert	-	-	2
Gefütterte-Hütze, von einem	-	-	4
Gemein Tuch, vom Stück	-	-	7
Geschlacht Tuch, vom Stück	-	-	2
Galler-Leinwand, ein Stück	-	-	10
Gefärbt Papier, vom Ballen	-	1	

Gut

Gut Garn, ist gemachtes Centner-Gut
 Gressaugen-Zeug, ein Stück
 Golschen, ein Faß

S

Sarjaf, vom Stück
 Saasen, vom Duzent
 Sammeen, von einer
 Saselnuß, vom Sämb
 Saufrath
 Honig, von einer Tonne
 Hungarische Fils-Hüte, vom hundert
 Halb-Balg, vom hundert
 Halb-Balg, von vier ein Pfennig
 Halb-Balg, von zehen
 Haubalg, so geworcht, von einem
 Hirsch-Haut, so geworcht
 Hirsch-Haut, ungeworcht, eine
 Hopffen, vom Muth
 Hopffen, vom Centner
 Hausen, ein ganzer
 Hundshaut, so geworcht, von einer
 Sarjaf-Garn, ist unbeschlagen Gut
 Handschuhe, vom Duzent
 Höffen, vom Sämb Zahl
 Vom Pfund Zahl-Höffen
 Haare } ist Centner-Gut
 Hanff }
 Hars } ist auch Centner-Gut
 Hitrauch }
 Hagen-Büchsen, von einer
 Hirsch-Horn, vom Centner
 Hüte aus Mähren, vom Duzent
 Hüte, so gefüttert, vom Duzent
 Haasen-Bälge, so weiß, von einem
 Handtücher, von einem
 Hüte, ungesüttert, vom Duzent

J

Juchten-Haut, oder Verisch-Leder, vom Stück
 Indig, ist unbeschlagen Gut
 Ingber, ist beschlagen Gut
 Juden-Verfohn, von einer
 Inslet, ist Centner-Gut.
 Ites-Futter, von einem
 Inneten-Futter, eines

K

Kogen, von einem
 Kürschner-Gewandt, von einem langen
 Kürschner-Gewandt, von einem kurzen
 Käse, ist Centner-Gut
 Kalb-Felle, so ungeworcht sind, von 100.
 Kalb-Felle, so geworcht sind, von 100.
 Klampfer-Korb oder Steig
 Knopern, von drey Meßen
 Knopern, vom Muth
 Künigel-Futter oder Kelben-Futter, von einem
 Künigel-Futter, so rauh ist, vom 100.
 Küsten, vom Centner 2. Pf. oder
 Krop-Fell, vom rauen, 100.

Cod. Aufbr. P. III.

E 2

Knob

fl	ß	S
-	-	4
-	2	-
-	-	4
-	-	18
-	-	1
-	2	20
-	2	12
-	-	6
-	-	24
-	-	25
-	-	1
-	-	2½
-	-	1
-	-	2
-	-	1
-	-	8
-	-	6
-	-	12
-	-	2
-	-	2
-	-	5
-	1	10
-	-	-
-	-	-
-	-	2
-	-	6
-	-	12
-	1	18
-	-	1
-	-	1
-	-	24
-	-	-
-	-	1
-	-	-
-	-	2
-	-	4
-	-	2
-	-	10
-	-	15
-	-	12
-	-	1
-	-	12
-	-	4
-	-	10
-	-	20
-	-	10

	fl	ß	2
Knoblauch vom Muth	-	1	-
Kupfer-Nägcl vom Tausend	-	-	4
Kreide	-	-	-
Rüb-Haare } ist Centen Gut	-	-	-
Kupfer, roh }	-	-	-
Rlingen, so gefast, von einer	-	-	2
Rlingen, ungefast	-	-	1
Rüb-Wammen, Frauen-Vels, von einem	-	-	4
Kraut, vom hundert zwey Haupte, oder	-	-	8
Kraut, so eingeschnitten, von dem Eymer	-	-	$\frac{1}{2}$
Kropf-Futter, von einem	-	-	4
Rehr-Besen, werden nach dem Gulden angeschlagen, und vom Gulden	-	-	-
Mauth	-	-	4
Kalmus ist unbeschlagen Gut	-	-	-
Karten-Papier, vom Sämb	-	2	-
Karten-Papier, vom Rieß	-	-	3
L.			
Ederne Kassen, von einem 1. Pfennig	-	-	1
Felstet, wird nach dem Gulden vermauth, und vom Gulden	-	-	4
Feder, so geworcht, vom hundert	-	-	15
Feder, so geworcht, vom Tausend	-	5	-
Von zwanzig geworchten Fellen	-	-	3
Fimband vom Stück	-	-	2
Fimband, Faß oder Ballen	-	2	24
Fesch-Fell, vom Faß oder Truchen	-	-	12
Lemoni, vom Sämb, wann sie gesurt	-	2	20
Lentoni, von einer Truchen	-	1	20
Lasur, ist unbeschlagen, und thun zwey Läglein Sämb.	-	-	-
Lein	-	-	-
Lorbeer } Centen Gut	-	-	-
Loh-Oel }	-	-	-
Larim Futter, eins	-	-	2
Leder-Lach, vom Muth	-	-	2
Lein-Leder, vom Faß, Steig, oder Truchen	-	-	12
Lemoni, vom Sämb	-	2	20
Ladten, vom Pfund 4. oder	-	-	8
Laden, vom Stück	-	-	4
Laden, vom Fuder	-	-	2
Laden, vom Pfund	-	1	2
Luchs-Balg, von einem	-	-	1
Linset, vom Mehen	-	-	1
Legatur, vom Stück	-	-	4
Lagl-Oel, zwey Centen	-	-	9
Lagel süß-Wein	-	-	6
Langer Pfeffer ist beschlagen Gut.	-	-	-
Larim-Fell, vom hundert	-	-	10
Leinwand, vom Faß	2	-	24
M.			
Macheyer, vom Stück	-	-	4
Messer, vom Eymer	-	1	2
Messer, vom hundert	-	-	6
Meth, vom Eymer	-	-	2
Meth, von einer Lagl	-	-	3
Mehl, vom Mehen	-	-	1
Mawländischer Parchent, von einem Stück	-	-	4
Mader-Zimmer	-	-	12
Mandeln ist unbeschlagen Gut.	-	-	-
Mes-Berwand ist unbeschlagen Gut.	-	-	-
Muscatenblüten } beschlagen Gut.	-	-	-
Muscatenüsse }	-	-	-

Muscatel,

	fl.	ß	S.
Muscatel, vom Sämb	-	-	12
Mesing, so roh ist, Centner Gut.	-	-	4
Moselin, vom Stück	-	-	24
Nemig, ist Centner Gut.	-	-	
Narder- und Kilben-Futter, von einem	-	-	

Nota
Alte Ordnung.

Mährische Hüte vom Duzent	-	-	12
Marter, vom Zimmer	-	-	24

N.

Neß, vom Zimmer	-	-	12
vierzig Stück Neß, ist ein Zimmer.	-	-	
Niederländische Leinwand, von einem Stück	-	-	4
Nägel, ist beschlagen Gut.	-	-	24
Niederländische Streimpfe, vom Duzent	-	-	4
Nadeln, werden nach dem Gulden angeschlagen, vom Gulden	-	-	12
Nägel-Trüchel, von einem	-	-	2
Nägel, von Eisen, das 1000. ein oder	-	-	1
Nägel, vom Eymer	-	-	2

O.

Ochsen-Zungen, von einer	-	-	1/2
Ochsen-Zungen gefelcht, wird eine per 16. Kr. angeschlagen, und vom Gulden	-	-	4
Ochsen- und gemeine Häute, die roh sind, von einer	-	-	1
Ochsen-Häute, die geworcht sind, von einer	-	-	2
Ochsenhörner, vom tausend	-	-	8
Ochsenbeine, vom Faß, Steig	-	-	12
Ochsenhörner, von 150. Gulden	-	-	4
Otterhäute, von einer	-	-	2
Oliven, } ist unbeschlagen Gut.	-	-	
Del, }	-	-	
Del nach dem Lagl, giebt eins	-	-	10

P.

Prein, vom Mesen	-	-	1
Pfennwerth, vom Gulden	-	-	4
Prisila, ist unbeschlagen Gut.	-	-	2
Parchent, so gemein ist, vom Stück	-	-	4
Plateiß, vom Schock	-	-	
Nota. ist vorher von dem Mauthner vom Schock 4. Stück genommen worden.	-	-	
Berg-grün, ist Centner Gut.	-	-	4
Pfeffer, aus Mähren, wird in den Kayserlichen Mauthen zwey Centner für einen gerechnet, und nach dem Gulden angeschlagen.	-	-	1
Perisich Leder, oder Fuchten, vom Stück	-	-	
Baumwolle, } ist unbeschlagen Gut.	-	-	
Pariskörner, }	-	-	
Pfannen, vom Schock	-	-	10
Bier, vom Eymer	-	-	1
Brandtwein, vom Eymer	-	-	3
Bärenhäute, die geworcht sind, von einer	-	-	2
Biberpels, vom Stück	-	-	12
Büchsen-Röhr, von einem langen	-	-	2
Poz-Hörndl, ist Centner Gut.	-	-	2
Pilmeiß-Futter, vom Stück	-	-	6
Perger-Börzel, vom Schock	-	-	2
Polster, von einem	-	-	2
Piber-Häute, von einer	-	-	2
Pfeffer, ist beschlagen Gut.	-	-	

	fl	ß	S
Pomerangen, vom Sämb	-	2	20
Pomerangen, von der Truchen	-	1	10
Pergament-Häute werden nach dem Gulden vermauth	-	-	4
Pergament-Häute, vom hundert	-	1	10
Podten-Geld, vom Faß	-	-	2
Podten-Geld, von einem Muth Getreyde	-	-	2
Baum-Del, ist unbeschlagen Gut.	-	-	-
Maumen } ist Centen Gut.	-	-	-
Bley	-	-	-
Pulver zum schießen, ist auch Centen Gut	-	-	8
Bueben-Sammet, vom Stück	-	-	-
Bock-Felle, die geworcht sind, vom Stück	-	-	1
Beutel, vom Duzent	-	-	12
Blech-Fäßlein, hält 3000. Stück	-	1	18
Blech, von hundert	-	-	12
Pur-Faß, von einem	-	4	-
Pfirsich von der Putten um 2 Pfennig	-	-	-
Pain-Faßl, von einem	-	-	12
Perpetuan, von dem Stück	-	-	4
Pindt-Fell, vom hundert	-	-	15
Papier, von einem Rieß	-	-	4
Papier, ein Faß hält drey Sämb, und giebt man Mauth vom Sämb	-	2	20
Papier, ein Ballen giebt	-	1	10
Ballen Leinwand	-	1	12
Pelz, für die Männer	-	-	2
Pelz, für die Weiber	-	-	2
Panilling, sind Stuzen, die von Häuten abgeschnitten werden, vom hundert	-	-	6
Pergament-Haut, eine	-	-	2
Q.			
Queck-Silber, ist unbeschlagen Gut.	-	-	-
Quitten, vom hundert	-	-	4
R.			
Rosinen, ist unbeschlagen Gut.	-	-	-
Rieß	-	-	-
Riöf-Haare } ist Centen Gut.	-	-	-
Rieffe, vom hundert	-	-	2
Reit-Sättel, von einem	-	-	2
Riöf-Decken von hundert Ellen	-	-	6
Rieh-Fell, die geworcht sind, von einem	-	-	2
Regal-Papier, vom Rieß	-	-	8
Rüben, vom Meßen	-	-	1
Reit-Socken, vom Duzent	-	-	12
Rohr-Fell, vom hundert	-	-	10
Rauch Futter, vom Stück	-	-	4
Roth Zmaschen, vom hundert	-	-	10
Rohr, von einem langen	-	-	2
Rohr, von einem kurzen	-	-	1
Rosch, vom Stück	-	-	7
Rieß Papier	-	-	4
R.			
Schindeln, vom tausend	-	-	4
Senff, vom Eymmer	-	-	1
Senff-Mehl, vom Meßen	-	-	1
Stachel-Vogen, von einem	-	-	1
Satin, vom Stück	-	-	4
Sammet, vom Stück	-	1	2
vorhero	-	-	-
Specerey ist beschlagen Gut.	-	-	-
Steinerne Creuß, Fenster-Thür-gericht, von einem	-	-	4
Stufatur-gericht, von einem	-	-	16

8 Pfening

Seyr-

	fl	ß	2
Seer-Barn, ist unbeschlagen Gut.			
Sau-Borsten, ist Centen-Gut.			
Stricke, Plachen, Steig, Stockfäsl, vom Stück	-	-	12
Saffran-Kiel, vom Mehen	-	-	1
Suß Wein, vom Sämb	-	-	12
Suß Wein, vom Lagl	-	-	6
Schaaß-Felle, die roh sind, von 100.	-	-	10
Schaaß-Felle, die geworcht sind, von 100.	-	-	15
Schwein-Fleisch, oder Pachen, vom Stück	-	-	1
Spieße, von einem	-	-	1
Salk-Stein, vom Faß	-	-	12
Sturm-Hauben, von einer	-	-	2
Spieß-Glaß, wird der Centner per 4. Gulden angeschlagen.			
Schönwerch, roh, das hundert	-	-	15
Stock-Fische, vom hundert	-	1	10
Stock-Fische, vom Centen	-	-	12
Stier-Häute, die roh sind, von einer	-	-	1
Socken aus Böhmen, vom Duzent	-	-	12
Semisch-Leder, vom Stück	-	-	1
Sättel, von einem	-	-	2
Strümpff, werden nach dem Gulden als Cramerer angesagt.			
Saffrian			
Schamloth			
Sammet			
Seidene Borten } ist beschlagen Gut.			
Samatin			
Seidene Tücher			
Seiden, allerley			
Silber, gesponnen, ist beschlagen Gut.			
Siebäden, werden nach dem Gulden vermauth.			
Sensen, vom hundert	-	1	2
Schab-Messer, vom hundert	-	1	2
Sandl, ist unbeschlagen Gut.			
Saiffian } Centner Gut.			
Salitter			
Spanisch Wachs, wird der Centner per 46. Kthlr. angeschlagen.			
Schmalz			
Schwefel			
Schmeer			
Scheer-Wolle } Centner Gut.			
Streich-Haare			
Suß-Holz			
Schaaß-Wolle			
Schürze, von einem	-	-	2
Schwammen, nach dem Gulden.	-	-	12
Schwammen, nach der Schnur	-	-	2
Schader, von dem Stück	-	-	4
Sarigeta, vom Stück	-	-	1
Schmalz, ein Achtel	-	-	1
Schwerdt-Klingen, die gefast sind	-	-	1
Schreib-Haut, von einer	-	-	4
Sohlen-Haut, von einer	-	-	4
wird eine per 6. Gulden angeschlagen			
Schieß-Pulver, vom Centner	-	-	6

T.

Tacht-Barn ist Centner Gut.			
Getreid, vom Muth	-	-	8
Teppich, vom Stück	-	-	2
Trinc-Glaß, vom Sämb	-	3	10
Täcken, vom hundert zwö, oder dafür	-	1	10
Täcken, vom Pfund	-	7	8
Toppel-Täcken, von einem	-	-	2

	fl	ß	℔
Türkische Decken von einer, (werden zu Ybbs nach dem Gulden ange- geschlagen)	-	-	8
Fischtücher, vom Duzent	-	-	12
Terpentin, ist unbeschlagen Gut.	-	-	-
Tabacks Pfeiffen, das 1000. per 3. Gulden.	-	-	-
Zachs-Haute, geworcht, Hundert	-	-	15
Zachs-Haute, die ungeworcht sind, das 100.	-	-	7½
Von zwanzig Zachs-Häuten	-	-	1½
Tamack	-	-	-
Taffer } beschlagen Gut.	-	-	-
Tobin	-	-	-
Tolluch, von einem	-	-	1
Taback, ist unbeschlagen, oder wird der Centner per 20. Gulden ange- schlagen.	-	-	-
Fisch-Faginet, vom Duzent	-	-	6
Fapogerey, wird nach dem Gulden vermauth.	-	-	-
Fuch, thun 16. Stück ein Sämb, und giebt Mauth	-	3	10
Gemein Fuch, der Sämb	-	2	4
Gemein wollen Fuch, ein Stück	-	-	4
D			
Unbeschlagen Gut, ein Sämb	-	2	20
Von ein halben Sämb	-	1	10
Von drey viertel Sämb	-	2	-
Von ein viertel Sämb	-	-	20
Vom Centner	-	-	27
Von einem halben Centner	-	-	13½
Von einem viertel Centner	-	-	7
Von einem Pfund	-	-	½
Unbeschlagen, 3. Centner ein Sämb	-	-	-
Fech, von Hundert	-	-	15
Fasten-Speiß, nach dem Gulden.	-	-	-
Ungarisch Salz-Stein	-	-	8
Fisch-Schmalz, von einer Lonne	-	-	6
Umschlag, von einem	-	-	8
Nitriol	-	-	-
Feigel-Wurzen } ist unbeschlagen.	-	-	-
Vogel-Leim, ist Centner Gut.	-	-	-
Fischbein, wird nach dem Gulden vermauth	-	-	-
W			
Wolffs-Haut, die geworcht ist, von einer	-	-	2
Von einer rohen	-	-	1
Wollen-Fuch, vom Stück	-	-	4
Wollene-Hosen, vom Duzent	-	-	24
Waidt-Garn, ist unbeschlagen Gut.	-	-	-
Waid, vom Eymer	-	-	½
Wöhren, die gefast, von einer	-	-	2
Wöhren, die ungefast sind, eine	-	-	1
Waidt-Wären, eine	-	-	1
Wollen-Fuch, vom Stück guten	-	-	7
Weinbeer, von einer Putten 2. oder	-	-	4
Weyrauch } ist unbeschlagen Gut.	-	-	-
Weinbeer	-	-	-
Waidt-Faschen } Centner Gut.	-	-	-
Weinstein	-	-	-
Wesstein, vom Hundert	-	2	4
Wesstein, vom Sämb	-	3	-
Wolffs-Rücken, vom Stück	-	-	1
Wolffs-Wammen, vom Stück	-	-	1
Wolffs-Gleen-Futter	-	-	12

Weiber

Pars tertia.

41

Weiber = Pelze, einer 2. oder
Wagen = Holz, vom Pfund
Wagen, von einem neuen
Wälische Weine, vom Sämb

3

Droilich, vom Stück
Wien, vom Centner
Maschen, die ungearbeitet sind
Maschen, gearbeitet, hundert
Wobel, vom Zimmer
Söcker, vom Hundert, 2. oder
Von 4. Söckern
Sichen, von hundert Ellen
Sindel } ist beschlagen Gut. P
Simmel }
Sittwer }
Sibeben } ist unbeschlagen Gut.
Sucker }
Sinnober }
Sinn, so roh ist } Centner Gut.
Siegel, vom Tausend
Sobel = Hauben, von einer

fl	ß	S
-	-	4
-	-	4
-	-	16
-	-	18
-	-	9
-	-	12
-	-	10
-	-	20
-	3	24
-	-	24
-	-	1
-	-	6
-	-	4
-	-	24

Verzeichniß

was und wie viel auf jedes Riß den Strudnern zu Hoff-
Geld gebührt, und gericht wird.

Haus = Stein = Lohn.

Von 10. Dreyling
Von 9. 8. 7. 6. Dreyling
Von 5. Dreyling
Von 4. Dreyling
Von 3. Dreyling
Von 2. Dreyling

fl	ß	S
-	1	24
-	-	24
-	-	16
-	-	12
-	-	8
-	-	5

Hesgang = Lohn.

Von 10. Dreyling
Von 9. Dreyling
Von 8. Dreyling
Von 7. Dreyling
Von 6. Dreyling
Von 5. Dreyling
Von 4. Dreyling
Von 3. und 2. Dreyling

-	-	22
-	-	15
-	-	13
-	-	11
-	-	9
-	-	7
-	-	5
-	-	3

Struden = Lohn.

Von 10. Dreyling
Von 9. 8. 7. 6. Dreyling
Von 5. Dreyling
Von 4. Dreyling
Von 3. Dreyling
Von 2. Dreyling

-	1	14
-	-	24
-	-	16
-	-	12
-	-	8
-	-	5

Beschlagen Gut ist

Atlas, Leviten-Rock, güldne Tücher, Muscatblüthe, gesponnen Gold, Muscatnus, gesponnen Silber, Neßgewandt, goldene Borten, Nägel, Ingber, Pfeffer, Gamffer, Lang-Pfeffer, Chor-Mantel, Sammet, Samatin, Scham-Loth, Seidene-Tücher, Seidene Borten, Seiden Venetisch, Seiden Sirtisch, Seiden Cöllnisch, Spreng-Seiden, Saffran, Tamaschke, Tassent, Tobin, Zendel, Zimmet-Rinden, Speceren, so mans nach dem Gulden ansagt.

Unbeschlagen Gut ist

Annieß, Quecksilber, Asandt, Coriander, Galgandt, Gummi, Gallus, Capri, Indig, Calmus, Lasur, Lemoni, Mandeln, Oliven, Pessil, Paris-Körner, Baum-Öel, Rosinen, Sandel, Speceren, Dattel-Körner, Timian, Bitriol, Weinbeerl, Wapdt-Garn, Weyrauch, Wälscher Kimmel, Zucker allerley, Zitwer, Zibeben, Mährisch Pfeffer, NB. Taback.

Nota.

Beschlagen Gut, und unbeschlagen Gut, machen 3. Centner ein Sämb 2c. und wird das viertel Sämb beschlagen Gut zu 75. Pfund angeschlagen.

Centner-Gut ist

Alaun, Feigen, Emndt, Grünspan, Gans-Federn, Glockenspeiß, Garn, Glas zerbrochen, Hütrauch, Inslet, Käß, Kreude, Küh-Haare, Kupffer, roh, Lor-Öel, Perbeer, Mennig, allerley Farb, Messing roh, Zwespen, Bor-Hörn, Bley, Baumwolle, Reis, Roß-Haare, Fischei-Klein, Vogel-Leim, Wachs, Wapdt-Taschen, Weinstein, Schwefel, Seiffe, Süß-Holz, Schmals, Schmeer, Sau-Borsten, Schaaff-Wolle, Seher-Wolle, Streich-Haar, Salitter, Schieß-Pulver, Zinn, ungemachts, Zinnober.

Vergleichung etlicher Maasß in Oesterreich unter der Enns, gegen den Wiener Muth.

Möcker Maasß, geben 3. Muth, per 30. Megen Wiener Maasß	4. Muth	
Im hiesigen Amt, macht ein Wiener Maasß, ein Muth Landt-Maasß	41. Megen	
Cremsfer Maasß, per 30. Megen, macht Wiener Maasß	41. Megen	
Zweller	} Maasß, stehet am Muth zu Wien zu	17. Megen
Wapdhover		
Egenburger Maasß, stehet zu Wien zu	17. Megen	
Am Haber-Maasß aber	18. Megen	
Leuser	} Maasß, stehet an jeden Muth zu	15½ Megen
Mistelbacher		
Neudorffer	} Maasß, stehet zu Wien zu an jeden Muth	15½ Megen;
Laer- und Volckensteiner Maasß, stehet zu Wien zu an jeden Muth		
aber an dem Volckensteiner Haber-Maasß, befindt sich Zustand	1. Muth	
Ober-Leuser Maasß, stehet am Muth zu	8. Megen	
Stockerauer Maasß, 31. Megen für ein Muth, stehet zu	3. Megen	
Beltsperger Maasß, stehet zu an einem Muth	14. Megen	
Sierndorffer Maasß, stehet am Muth zu	4. Megen	
Persenbruner, Göllestorffer, Pöltinger, und Weidberger Maasß, stehet an	} jeden Muth zu Wien zu	6. Megen
Ernstbrunner Maasß, stehet zu		
Nicolspurger Maasß, stehet zu	20. Megen	
Wilhelmspurger Maasß, stehet zu	9. Megen	
Angerer Maasß, stehet zu	11. Megen	
Schwein-Haarter Maasß, ist gleich dem Wiener Maasß		
Mauthauser Maasß, 20. Megen, machen zu Wien 1. Muth	16. Megen	
Neue Land-Maasß in Unter-Oesterreich, Anno 1582. reformirt, der Muth zu	} 30. Megen, stehet am Wiener Maasß zu	11. Megen

Vergleichung

Vergleichung etlicher Maaß im Land ob der Enns.

Mauthhauser Maaß stehet an einem jeden Muth zu Wien zu	16 $\frac{1}{2}$. Megen
Linger Maaß, stehet zu Wien am Muth zu	10 $\frac{1}{4}$. Megen
Steyregger Maaß, stehet zu	19 $\frac{1}{2}$. Megen
Greiner Maaß stehet am Muth zu Wien zu	16 $\frac{1}{2}$. Megen
Freystädter Maaß, stehet zu	19 $\frac{1}{2}$. Megen
Zeller Maaß, stehet zu	22. Megen
Wächsenberger Maaß, stehet zu	17. Megen
Ein Mauthhauser Muth schweres Getreyde thut zu Schwaz	66. Star.
Ein Wiener Muth schwer Getreyde, thut zu Schwaz	44. Star.

Rußdorffer Mauth-

Amts-Handlung, und Klein Ufer-Gefäll.

Es hat der Kayserliche Mauth-Auffseher zu Rußdorf, die auf der grossen Donau nach Ungarn fahrende Bau-Holz, und andere Fuhren genau zu beschreiben, auch was es vor Zillen, ob solche neu oder alt, gebrannt oder ungebrannt, nach dem Schuh abzumessen, und durch eine verschlossene Polleten dem löbl. Kayserl. Haupt-Mauth-Amt dessen Befund zu berichten.

Item, wann zu Rußdorf, Wein, auf- oder von der Zillen gezogen wird, muß gleichfalls das darauf befundene Gut, wie auch Zillen und Pletten, dann, wie viel Pferde zurück treiben, dem löblichen Haupt-Mauth-Amt berichtet werden.

Vom Esig ist zu Rußdorf nichts zu nehmen, sondern herunter zur Kayserl. Haupt-Mauth zu verweisen.

Dann hat der Mauth-Auffseher nicht mehr als höchstens 15. f. von einer Parthey, im Gefäll der kleinen Mauth, einzunehmen, was darüber, ist dem Kayserlichen Haupt-Mauth-Amt zu berichten.

Alle und jede f. v. Düng-Fuhren, so von Wien aufwärts getrieben, sind zu Rußdorf so lange anzuhalten, bis die Partheyen die Abrichtung von der Kayserlichen Haupt-Mauth vorgewiesen.

Klein Ufer-Gefäll zu Rußdorf.

Anzuführen oder auszuholen giebt jede Persohn jung oder alt	-	3	-
Wann aber eine solche Persohn f. v. Schweine, Kälber, Geisse und Schaaf bey sich hätte, von jedem Stück a parte	-	1	-
Von einem Lamm, Kizel, Spanferckel	-	-	2
Item, von jeder Putten oder Steigen mit Obst, grüne Kräuter, oder Geflügel	-	1	-
Von jedem Megen Korn, Haber, Mehl, Gerste	-	1	-
Wann aber bey dem besagten Korn Persohnen dabey, giebt jede Persohn a parte	-	3	-
Das junge Vieh; desgleichen von denen Kraxen und Putten, wann keine Persohnen darbey, von ein bis drey, giebt	-	3	-
Wann aber mehr als drey, giebt das übrige von jedem Stück, wie oben gesagt	-	-	-
Von einem Eymmer süß- oder saures Getränk	-	3	-
Von einem Eymmer leeren Faß	-	3	-
So aber mehr als zwey Eymmer, giebt jeder	-	1	2
Vor jede Kleinigkeiten, wann keine Persohn, als Briefe, Schachteln,	-	3	-

Nach dem Ufer-Haus, oder herüber.

Jede Persohn giebt hin- oder herüber	-	2	-
Vor jedes Kalb, Schwein, Geiß, oder Schaaf	-	1	-
Vor ein Spanferckel, Kizel, oder Lämmgen	-	-	2
Vor jedes Stück Pferd oder Rind-Vieh	-	15	-
Von jedem Eymmer süß- oder sauer Getränk	-	1	2
Von einem Eymmer leeres Faß	-	1	-
Von jeder Putten, Kraxen, mit Geflügel oder Obst	-	1	-
Von jedem Megen Mehl, Korn, oder Haber	-	1	-

Hinunter und herauf zu den Schiff-Mühlen.

Zu denen Schiffmühlen hinunter oder herauf giebt jeder Mezen	-	2	-
Wann aber das Korn hinunter und herauf durch das Ufer geführt wird, giebt der Mezen in allem	-	3	-
Jedes Kalesch hin- oder herüber	-	15	-
Von einem Leiter-Wagen	-	30	-
Und sind die Pferde a parte, wie oben gesagt, von jedem	-	15	-
Von einer Pletten, vom Ufer-Haus herüber, mit Heu oder Graß	-	9	-
Von einer Waidt-Zillen	-	3	-
Und so viel Persohnen darbey sind, vor jede	-	2	-
Wann aber jemand auf dem Ufer eine Pletten borget, giebt er vor den ganzen Tag	-	18	-
Vor eine Weizen-Zillen	-	9	-

Nach dem Beschlacht.

Giebt jede Person hin- und herüber	-	1	-
Nacher St. Brigitta, von Nusdorf hin- oder herauf, giebt jede Persohn	-	3	-
Mautbahre Waaren sind dahin gänzlich verboten zc.			

Vom Kayserl. Bauhof.

Giebt jede Persohn hin- oder herüber	-	1	-
und müssen an St. Brigitta Kirchweyh, item an St. Georgi, Kaltenberger Fest, so viel Pletten als bedürftig, gehalten werden, damit die Partheyen um billige Bezahlung nach Wien können geführet werden. Fremden Partheyen aber ist auf keinerley Weise solche Führen zu thun zugelassen.			

Anbelangend das Steegrecht.

Vor eine Zille Weinstecken, worauf über 90000. sind, giebt jede Zille zu Steegrecht ins Ufer 1000. oder nach der Sagung an Geld			
Was aber unter 90000. Stecken sind, ist der Schiff- oder Stecken-Händler begnadet, und nichts zu zahlen schuldig; wann aber gezehlte Stecken, und aufwärts, hinunter, oder über die Donau geführt würden, giebt jedes tausend, nebst der gewöhnlichen Schiffmiete	-	-	1
Von jeder anzieg- oder ausladenden Zille oder Floß, allezeit zu Steegrecht, es sey darauf Holz, Heu, Stroh, Kalch, Kohlen, Knoppem, Steine, Obst, Kraut, Fisch, Haffner-Geschir, Vieh, Mehl, Korn, Haber, und was es dann sey	-	3	-
Von jedem hundert Eymmer süß- oder sauer Getränck	-	30	-
Was aber unter hundert Eymmer, giebt der Eymmer	-	-	2

Anbelangend die Wiener Handlungen, so mit Weizen-Zillen geschehen.

Vor ein, zwey, drey Persohnen, eine Weizen-Zille, ein Knecht	-	34	-
Vor vier Persohnen, ein Knecht	-	51	-
Vor fünf Persohnen, ein Knecht	-	1	-
Vor sechs a sieben Persohnen, ein Knecht	-	1	15
Wolte aber bemeldte Zahl Persohnen zwey Knechte haben, sollen die Partheyen mehr bezahlen, als oben	-	10	-

Von denen Pletten so nach Wien gehen.

Vor eine Seil-Pletten, worzu zwey Knechte erforderlich, und zehn bis zwölff Persohnen fahren können	-	1	36
Vor eine Spitz-Haller- oder Stell-Pletten, worinnen 15. bis 20. auch wohl 30. Persohnen fahren können, von 15. bis 20. Persohnen	-	2	-
Wann aber über 20. Persohnen sind, von jeder Persohn	-	-	7
Von denen Schiffzillen	-	-	-

Vor

	fl.	ß	z.
Vor eine Kayserl. Schiffzille, bis auf das Stroh-Ge. idt zum weissen Lamm, und Becken Schuppen	1	30	-
Unter die Becken Schuppen und zum Schanzel, vor jede Zille	2	-	-
Wer seine eigene oder fremde Zille zum Schiffen braucht, zahlt ins Kayserl. Urfahr	-	45	-
Vor jede Zille zurück zu treiben, wird von denen Urfahrts-Schiffgefallen wieder um bezahlt	-	42	-

Der Schiff-Knechte Lohn.

Der Ufer-Knecht hat zu seiner Besoldung wöchentlich	1	-	-
Ein Schiff-Knecht nach Wien	-	10	-
Vor eine Metten zurück zu treiben	-	14	-
Vor eine Weizen-Zillen	-	7	-
Nach denen Schiffmühlen einem Knecht zu Lohn, wann Korn dahin geführt wird	-	6	-
Herauf zu ziehen aber, jedem	-	10	-

Zu Ufer hat niemand Freyheit, solche zu genießen, ohne Vorwissen derer Herrn Kayserl. Haupt-Mauth-Amts-Ober-Beamten.

SPECIFICATION

Was bey der Kayserlichen Haupt- und Residenz-Stadt Wien von undenklichen Jahren her, an unterschiedlichen Kirchen ist erbauet worden, von denen Bau-Meistern bey St. Stephan und andern Steinmeg-Meistern in Wien.

Anno 713.

Erstlich ist die Kirche bey St. Johannes dem Täufer, und der Heiligen Märtyrer Gervasii und Protasii erbauet, und Bau- und Werckmeister gewesen Octavian Zanner von Carlstadt, ein Steinmeg-Meister; dieser hat das ganze Werck in Steinhauen und Mauren aufgeführt.

Anno 760.

Ist das Kirchel bey St. Ruprecht anfänglich erbauet, und Meister darüber gewesen Franciscus ein Steinmeg-Meister, von Eisleben, dieser hat das ganze Werck in Steinhauen und Mauren geführt, dieser hat auch hernach die Kirche bey St. Peter, im Jahr Christi 800. erbauet.

Anno 798.

Ist das Closter zu St. Pölten erbauet worden, und Baumeister gewesen Dietrich Helfferbein, ein Steinmeg-Meister von Ollmütz, welcher das Steinhauen und Mauren geführt.

Anno 821.

Ist das Closter Neuburg durch den Heiligen Herzog Leopold erbauet, und war Baumeister Carolus Funck von Nürnberg, ein Steinmeg-Meister, dieser führte das ganze Werck als Hauen und Mauren.

Anno 1138.

Ist das Closter zum heiligen Creuz erbauet worden, Rochhenegar von Franckfurt Baumeister, welcher ein Steinmegmeister gewesen, und hat das ganze Werck, als Steinhauen und Mauren geführt.

Anno 1150.

Ist die Kirche Aller-Heiligen noch vor der Wiener Stadt erbauet worden, von Heinrich dem Ersten, Herzog in Oesterreich, und ist darüber Bau- und Werckmeister gewesen, Octavia.

Octavianus Wolckner, von Krackau aus Pohlen, und hat das ganze Werck in Steinhauen und Mauren geführet.

Anno 1158.

Ist das Schotten-Closter erbauet worden, und war Baumeister, ein Steinmeh-Meister Michael Hungar, von Augspurg, und führete das ganze Werck mit Steinhauen und Mauren.

Anno 1190.

Ist die Stadt Wien mit einer neuen Mauer umfangen worden, sammt dem Stadt-Thor, und war Baumeister Philipp Strauß von Carisburg, welcher das ganze Werck geführet hat.

Anno 1190.

Ist die Kirche St. Jacob, welche vor Alters genemmet worden der heiligen Jungfrauen St. Stumb genant, jetzt haben es die P. P. Dominicaner, und ist dem Heil. Jacobo eine Capelle erbauet worden, und war die siebende Kirche, und hat solche der Herzog Leopold der Fünfte dieses Namens erbauet, und war Baumeister darüber Claudius Scharbeckh, von Lamberg, der führete das ganze Werck, Steinhauen und Mauren.

Anno 1252.

Ist die anjesho Kayserliche alte Burg, von Otto dem Spanischen König erbauet worden, darüber Baumeister gewesen Martinus Wurberger, ein Steinmehmeister, von Insprug, welcher das ganze Werck, das Steinhauen und Mauren geführet.

Anno 1267.

Ist das Closter zum Himmelporthen, durch Meister Michel, von Nürnberg, damahligem Baumeister, erbauet worden, und hat er das ganze Werck mit Steinhauen und Mauren geführet.

Anno 1282.

Antonius der Vierte dieses Namens erbauete die Pfarr-Kirche zu Sühnaß, und die Kirche bey unserm Herrn, neben dem Rathhause, und war Bau- und Werckmeister darüber Nicolaus Scheibenbockhen, von Linz, ein Steinmehmeister, welcher das Gebäu mit Steinhauen und Mauren geführet.

Anno 1289.

Das Minoriten-Closter sammt der Kirche, hinter dem Landhaus, ist erbauet worden, und war Baumeister darüber Hans Carl Schimpffenpfeill, von Stockholm, ein Steinmehmeister, und führete das Gebäu mit Steinhauen und Mauren.

Anno 1326.

Ist die Kirche St. Elisabeth in der Singerstrasse erbauet, und war Baumeister Georg Schiffering, ein Steinmehmeister von Nördling, dieser führete das Steinhauen und Mauren.

Anno 1336.

St. Clara war zu einem Frauen-Closter erbauet, und war Baumeister Friederich Himperger ein Steinmehmeister von Straubingen, dieser führete das ganze Werck mit Steinhauen und Mauren, und ist hernach durch den Erzhertzog Ferdinand, im Jahr Christi 1530. zu dem Burg-Spital geschenckt worden.

Anno

Anno 1339.

Ist das Augustiner-Closter, so wohl als Anno 1360. das Carmeliter-Closter erbauet worden, durch Meister Dietrich Lachner, von Pion, einen Steinmesmeister, welcher das ganze Werck, als Steinhauen und Mauern, geführet.

Anno 1345.

Ist das Closter Neuberg in Steyermarc erbauet worden, und war Baumeister Conrad Schranckh, von Ingolstadt, welcher das ganze Werck als Steinhauen und Mauern geführet hat.

Anno 1359.

Hat Herzog Rudolph, der Vierte dieses Nahmens, die Kirche Aller-Heiligen, die vormahls vor der Stadt gelegen, jetzt dieser Zeit aber in der Stadt gebauet, herrlich erhebt, und mit grosser Weite, sammt einem schönen künstlichen hohen Thurn, welcher für ein Wunderwerck gehalten wird, erbauet. Dieser Herzog Rudolph schickte noch zwey der fürnehmsten Meister, als einen mit Nahmen Heinrich Ruskumpff, von Hessen, und auch Christoph Horn, von Dünckelspiel, alle beyde Steinmes- und Baumeister, auch Antoni Pilchramb von Brunn, gleichfalls Werck- und Baumeister gewesen; dieser hat die Bründerschafft, und die Mess, und den Gottesdienst auf dem Altar allda bey St. Mary, aufgebracht, er hat auch den Predigstuhl, sammt dem Orgel-Fuß, gemacht.

Sie führten das ganze Handwerck, hauen die Zierheit sammt den Bildern in Stein, und brauchten das Mauern zu dem Gebäu, und war die Kirche nicht mehr zu Aller-heiligen, sondern zu St. Stephan genant worden, und ist jetzt die Haupt-Kirche in Wien.

Anno 1400.

St. Thomas Capellen in Gundhoff, und das Hieronymus-Closter, ist erbauet im Jahr Christi 1416. und hat diese beede Gebäu geführet Meister Eberhardt Schwarz, Steinmesmeister von Altenburg, hat Stein gehauen und gemauert.

Anno 1410.

Ist St. Dorothe erbauet worden, durch Meister Lucas Altmann, von Znaym, welcher ein Steinmesmeister gewesen ist.

Anno 1505.

Ist die Capelle im Kellerhoff bey St. Philippi erbauet worden, und war Meister darüber gewesen Severin König, von Constanz, ein Steinmes, dieser gebrauchte sich des Steinhauens und Mauerns.

Anno 1506.

Georg Kling, ein Steinmes von Erfurt, ist Baumeister bey St. Stephan in Wien gewesen.

Anno 1520.

Georg Hauffer, Steinmes von Heidelberg, ist Baumeister bey St. Stephan gewesen.

Anno 1547.

Ist Bonifacius Wollmueth, ein Steinmesmeister von Franckfurt, Bau- und Werckmeister zu Wien bey St. Stephan gewesen, und hat die Stadt mit allen Pasteyen in Grund gelegt.

Anno 1552.

Hat Meister Hannß Saphoi, von Galmaschreil, ein Steinmes, das Hauen und Mauern bey St. Stephan geführet, und hat erbauet die zwey grossen Karner Pasteyen, bey dem Kärdtner Thor.

Item,

Item, so ist auch das Kloster Molt Anno 1122 durch einen Steinmetzmeister, Namens Leopold Harckhopff, von München, erbauet worden, welcher das ganze Werck, als Steinhauen und Mauren, geführet hat.

Anno Domini 1400. und daraach im 59sten Jahr, vier Wochen nach Ostern, am Samstag, so sind die Meister und Werck-Leuthe, die hernach geschrieben stehen, so auf dem Reichs-Tage zu Regenspurg bey einander gewesen sind, und diese Brüderschafft und Ordnung gehabt, und durch sie beschloffen ist worden, auf das Buch und furan steht zu halten.

Erstlich, Meister Lorenz, Baumeister zu Straßburg.

Item, Meister Lorenz Spaming, zu St. Stephan zu Wien.

Meister Hannß von Landshut.

Meister Hannß von Eßlingen.

Meister Hannß Chorck, von Brünn.

Meister Stephan Cammer allda zu Salzburg.

Meister Vincenz von Kostniz.

Meister Stephan Harder, von Bern.

Meister Hannß Hef, von Passau.

Meister Hannß Georg Windisch, des Stiffts zu Passau.

Meister Marfilus, zu Amberg.

Meister Peter, von Basel.

Meister Friedrich, von Ingolstadt.

Meister Jacob von Ochsenfurth.

Meister Conrad, von Passing.

Meister Niclas, von Schaffhausen.

Meister Andre von Kobnaten, zu Weiffenburg.

Meister von Gers der Weiffenau.

Meister Thomas, von Landshut.

Jetzt folgen die Gesellen, die von den benannten Meistern auf den obbenannten Tag zu Regenspurg zugeschickt, und geordnet sind, mit Nahmen wie folget:

Nicolaus Däzinger.

Beruhard, von Basel.

Wolfgang, von Lambach.

Arnold, von Maynz.

Heinrich, von Heidelberg.

Hannß Bauer, von Potenbach.

Nicolaus, von Passau.

Hannß, von Eßlingen.

Petro, von Ganiz.

Ulrich, von Hhl.

Conrad Bisler, von Ochsenfurt.

Thomas Thurbeth.

Matthes Piettinger.

Jörg Elner.

Nicolaus Lägelstein.

Engelhardt, von Kombnaten.

Sebastian Nideleutner.

Nicolaus von Ohsel.

Peter, von Cronn.

Hannß Peter.

Hannß, von Landshut.

Peter Pra gkircher.

Michel, von Etsch.

Andreas Hochenfels.

Ulrich, Kellermayer.

Und sind dismahl 4. Haupt-Hütten im Römisch Reich aufgerichtet und bestätigt worden; die erste zu Straßburg, die andere zu Wien, die dritte zu Zürich, die vierte zu Eölln am Rhein.

Die Straßburger Haupt-Hütte hat in Handwercks-Sachen zu gebieten, was abwendig der Mosel ist, und Francken-Land, bis in den Thüringer Wald, und Obbenburg, bis an das Bisthum gegen Nischstätt, und von Nischstätt bis gegen Ulm, von Ulm bis gegen Augspurg, darzu von Augspurg bis an den Adel Prag, und bis an das Welschland, Meißner Land, und Schwaben Land, diese wollen der Straßburger Ordnung gehorsam seyn, und den 10ten Pfennig reichen.

Die Wiener Haupt-Hütte bey St. Stephan hat ihr Gebiet in Ober- und Nieder-Bay-erland, auch das Land ob der Enns, Böhheimb, Mähren, Steyermarck, Kärndten und Crayn, und ganz nach der Donau abhin, das soll gehorsam seyn der Haupt-Hütte zu Wien, und den 10ten Pfennig reichen.

Das Gebiet der Eöllnischen Haupt-Hütte hebt sich an, wo der Rhein und der Mayn zusammen fließen, geht abwärts bis ins Niederland, diese sollen der Haupt-Hütten zu Eölln bey der Thum-Kirchen gehorsam seyn, und den 10ten Pfennig reichen.

Der Zürcher Haupt-Hütte Gebiet hat Bern, Basel, Lucern, Schaffhausen, St. Gallen &c. und die ganze Eydgenossenschaft, die sollen der Haupt-Hütten zu Zürich gehorsam seyn, und den 10ten Pfennig reichen.

Item hernach im 1563ten Jahr sind zu Straßburg, erstl. zu Basel, am Tag Brodman, nachmahls am Tage Michaelis, zu Straßburg, auf 72. Steinmetzmeister, und über die 30. Steinmetzgesellen, aus allen Landen in Deutschland zusammen kommen, und sind alle mit beschrieben, aber wegen der Kürze halber ausgelassen: diese haben einhelliglich beschloffen, auf allen 4. Haupt-Hütten darauf zu halten, welcher 5. Jahr bey einem Steinmetzen lernet, wie vor alters hero auch, derselbige Steinmetz soll Macht haben, Steine zu hauen, und zu mauren; aber welcher nur 3. Jahr lernet, derselbige soll sich nur des Mauren gebrauchen, und ein Maurer genennet werden. Solches ist von dem Kayser Ferdinand bestätigt und bekräftiget, und jeder Haupt-Hütten ein Libell oder Brüder-Buch, mit Thro Kayserl. Mayl. Wappen, zugestellt &c.

Weiber-

Weiber-Verzicht bey der Kayserlichen Hof-Cammer.

NB. ist nicht ad praxin gekommen.

Dennach die Röm. Kayserl. auch zu Germanien, Hispanien, Hungarn und Böhmeim Königl. Majestät zc. Meinem Ehwirthe N. auf sein unterthäniges Bitten, die anzuvertrauen sich Allergnädigst entschlossen; welcher aber zu Aufnehmung des Juraments, allermassen auch bey andern Beamten gebräuchlich, nicht kommen können, bis Ich mich nicht vorhero reverfirt haben werde, Meiner Heyrathlich und anderer Spruch halber, wider dem Fisco keine prioritatz zu suchen. Wenn ich nun in gedachten meinen Ehwirthe das Vertrauen habe, daß derselbe seinen Dienst mit solcher Treue und Fleiß versehen werde, daß jedes ohne Gefahr seyn könne: als habe Ich darwider einiges Bedencken nicht gehabt, sondern gelobe und verspreche hierauf freywillig, wissend und wohlbedächtlich, im Fall wider Verhoffen sich künfftig ereignete, daß in meines Ehwirthe Rechnungen, ein Rest, so Ihrer Kayserl. Majestät schuldig, verbliebe, und die Hochlöblichen Hof-Cammer für richtig erkennete, heraus kommen thäte, Ich selbiges gleichfalls, ohne einige Exception und Prouocation, für richtig halten, dem Fisco die prioritatz und Ius reale in allen meines Ehwirthe Haab und Gut, vor Mir, lassen, auch darbey, wegen Meiner Ansprüche aus Heyraths-Brieff oder andern Contracten vel quasi, wie die immer Nahmen haben mögen, von vergangenen, gegenwärtigen und zukünfftigen herrührend, was Ich ihme zugebracht, und künfftig unter das seine bringen werde, so lang und viel, in und auffer Gerichts, unter was Schein es geschehen könnte, nichts suchen oder begehren wolle, bis nicht vorhero der Fiscus seine völlige Contentirung erlangt haben wird; wie Mich dann und Meine Erben, wieder diesen Meinen freywilligen Verzicht nicht schützen solle, einige Exception, weiblicher oder anderer Freyheit, die in denen Rechten und Lands-Brauch begriffen, und annoch erdacht werden möchten, deren ich mich aller und jeder, wissentlich und wohlbedächtlich verzehne und begeben, insonderheit Exceptionis fori, daß ich wohlbedachter Hochlöblichen Hof-Cammer Anspruch, vor einen anderen Gerichte im geringsten nicht disputiren wolle, auch noch zum Ueberfluß S. C. Velleiani und Authent. si qua mulier &c. C. ad S. C. Vellej. nachdeme Ich deren allen und jeden durch die zc. über ordentlich denenselben zugefertigten Bettzettel zur Genüge umständlich erinnert worden; Treulich und ohne Gefährde. Zu Urkundt dessen habe Ich meine eigene Handschrift und gewöhnliches Betttschafft hierunter gestellt, und gemelte beyde Herren zc. ersucht, daß sie als Zeugen und Anweiser, neben Mir gesetziget haben, jedoch Ihnen im übrigen ohne Nachtheil und Schaden.

Militair-Zeug-Amts-Rechnungs-Formular.

Baare Geld-Artillerie-Gewehr-Munition- und Zeug-Requisiten
Rechnung, über das Kayserliche Zeug-Haus in der Festung

(hiever ist des Orts Nahmen zu setzen)

Geführt und verfaßt vom 1sten Jenner bis letzten December imstehenden 179ten
Jahres, durch mich (kommt des Rechnungsführers Nahmen) der Römisch-
Kayserlichen Majestät Löbl. Haus-Artillerie bestellen
zu in

(Ist der Ort und das Land zu benennen.)

Dieser Rechnungs-Titul soll auf die eingebundene, oder wenigstens sauber zusammengeheftete Rechnung, auswendig bedeut, und leserlich darauf geschrieben werden.

INDEX,

Inhalt, oder Register, aller Empfangs, Ausgab, und Resten
 Rubriken, über den disjähri gen baaren Geld: Artillerie: Gewehr:
 Munition: und Zeug: Requisiten: Empfang, Ausgaben, und den
 aus vor: und disjähri ger Rechnung bleibenden Rest.

Baar: Geld.

	Folium, oder Blatt.		
	Empfang	Ausgabe	Rest.
Aus dem Kayserlichen Obrist: Land: und Haus: Artillerie: Zeug: Zahl: Amt.			
Aus anderen Kayserlichen Aemtern, welche jedes besonders in der machenden Rubrique zu benennen.			
Anticipations: Empfang.			
Extra - ordinari.			
Artillerie, Gewehr, und Munition.			
<hr/>			
Allerhand Sorten der gut und zu aller operation tauglich gefast: metallenen Stück, worunter Falkaunen, Quartier: Schlangen, Haubizen, und Cammer: Stück begriffen.			
Gefast metallene Böller.			
Gefast metallene Petarden.			
Allerhand gefast: eiserne Stück, Haubizen, und Cammer: Stücklein.			
Gefast: eiserne Böller.			
Gefast: eiserne Petarden.			
Gefast, aber einiger Reparation, an Laffeten, Räder, Next, und dergleichen bedürffend metallene Stück, Falkaunen, Quartier: Schlangen, Haubizen, und Cammer: Stückel.			
Gefast, und einiger Reparation. bedürffend metallene Böller.			
Und also fort auch die eiserne Stück und Böller.			
Ungefast: neugegöffene allerhand Sorten der metallenen Stück.			
Ingleichen deto Böller.			
Also auch eiserne Stück.			
Deto Böller.			
Ungefaste allerhand Sorten metallene Stück, woran die völlige Mundur zu Grund gegangen und zerschlagen worden.			
Deto metallene Böller.			
Ferners dergleichen eiserne Stück.			
Deto eiserne Böller.			
Metallene Modell: Stückel, nach welchen neue zu gieffen.			
Metallene Modell: Böller.			
Unterschiedliche in der Rubrique specificie benennt metallene Gießer: Arbeit.			
Kunstwägen, Sprengwerck: und Streifkarren.			
Metallen: gefastes Feld: Geschüz			
Eisernes deto.			
Ungefast: metallenes deto Feld: Geschüz.			
Ungefast: eisernes deto.			
Metallene Cammern.			
Eiserne Cammern.			
Neu geschüßt, brauchbare, auch alt und reparirte Doppel: und Halb: Hacken.			
Deto geschüßt brauchbare Musqueten.			
Deto geschüßt brauchbare Flinten.			
Deto geschüßte Carabiner.			
Deto geschüßte Pistolen, mit Flinten: Schöffern.			
Geschüßt: gezogen: und ungezogene Feuer: Röhr.			
Deto Pistolen mit Feuer: Röhr: Schöffern.			
Geschüßte, in denen Schöffern und Schäften ruinirte, und der disfälligen Reparirung nöthig habende Doppel: und Halb: Hacken.			
Deto Musqueten.			

Deto

Folium, oder Blatt.		
Empfang	Ausgabe	Rest.

Deto Flinten.
 Deto Carabiner.
 Deto Pistolen, mit Flinten-Schlössern.
 Ungeschiffte Doppel- und Hacken mit Schlössern, und aller Zugehör.
 Und sofort mit Musqueten, Flinten, und Pistolen.
 Gut-neu und alte, wie auch reparirte Doppel- und Hacken-Lauf, ohne Schloß und Lauf.
 Deto Musqueten-Lauf.
 Deto Flinten-Lauf.
 Deto Carabiner-Lauf.
 Deto Pistolen-Lauf.
 Neu-alt- und reparirte Doppel- und Halb-Hacken Schloß.
 Deto Flinten-Sloß.
 Deto Carabiner-Schloß.
 Deto Pistolen-Schloß.
 Feuer-Röhr-Steine.
 Flinten- und Pistolen-Steine.
 Pantelier, mit- und ohne Ladung, Carabiner-Riem, Patron-Faschen, Hacken, Musqueten, Sabeln, und Schuh.
 Kugel-Model.
 Pulver-Flaschen, und Flaschen-Leder.
 Allerhand Spring-Stöck, Spieß-Wöhrung, Rüstung und Harnisch.
 Cuiras- und Casquet.
 Allerhand eiserne Stück-Kugeln, welche alle nach ihren Sorten hinnach specificiret.
 Ketten- und Stangen-Kugeln.
 Marmorsteinerne Kugeln.
 Weißsteinerne Kugeln.
 Bleyerne Doppel- und Halb-Hacken-Kugeln.
 Bleyerne Musqueten, Flinten, Carabiner- und Pistolen-Kugeln.
 Eiserne Doppel- und Halb-Hacken-Kugeln.
 Eiserne Cartätschen-Kugeln und Schrott.
 Gefüllte Cartätschen, und Spreng-Kugeln.
 Ungefüllte Cartätschen, Büchsen, Spiegel, und verschiedene Sorten Brand-Röhren.
 Gefüllte Bomben, Haubizen, und Hand-Granaten (welche besonders die Bomben, nach ihrer Größe hinnach in der Rechnung anzusehen, auch, da in ein- oder anderem Ort dergleichen metallene Sorten sich befinden, zwischen den eisernen zu distinguiren.)
 Ungefüllte Bomben, Haubizen und Hand-Granaten, (wie vorhin zu distinguiren.)
 Reuter- und Musqueten-Pulver.
 NB. Hier soll von allen Rechnungs-Führern distinguiret werden, welches brauchbar, verdorben, zum umarbeiten, feucht zum trücken oder dörren, oder gar verdorben zum puren auswässern.
 Sank oder ungegossenes Bley.
 Geläuterter und ungeläuterter Salitter.
 Schwefel.
 Pech, und Pech-Cränke.
 Serpentin, und Calsoni.

Requisiten.

Gut- und brauchbaren Lunten.
 N. B. Dafern etwa ein alt-verdorbenener vorhanden, solle solcher in eine separate Rubrique gesetzt werden; Nämlich:
 Unbrauchbar und verdorbener Lunten.

Allerhand Seil- und Strick- Werck, welche hinnach in der Rechnung nach ihrer Größe specificirt werden.
 Alt- zugerichtetes Ernst- Feuer- Werck, sammt zugehörigen Requisiten:
 Bruch- Metall.
 Neues Kupffer und Zinn.
 Altes Kupffer, Kupffer- Blech.
 Zinn und Bley.
 Verschieden neues Zeug- und anderes Eisen, Stahl, Harnisch, und Schloß- Blech.
 Unterschiedlich neu eisernes Nagel- Werck, (so hinnach jede Sorte zu specificiren)
 Altes zur Schmidt- und Schlosser- Arbeit noch taugliches Eisen und Blech.
 Altes und zu nichts anders, als zur Schmelz- und Umarbeitung auf denen Eisen- Hämmern taugliches Eisen.
 Bestillten Schanz- Zeug, (wovon jede Sorte hinnach in Rechnung zu benennen.)
 Unbestillten Schanz- Zeug.
 Unterschiedlich nach ihren Gattungen hinnach specificirte eiserne Ketten, Zangen, Gabeln und Hacken.
 Unterschiedlich hinnach benannte Zeugs- Sachen, von Metall, Kupffer, und Messing.
 Deto von Eisen und Blech.
 Lederne Zeugs- Sachen.
 Metall- und eisern- gegossene Zeug- Flaschen und Scheiben.
 Schnell- und andere Waagen.
 Metallene Gewichter.
 Eiserne deto.
 Steinerne deto.
 Beschlagene Stück- Gefäß- und Böller- Schleiffen.
 Verschiedene beschlagene Zeugs- Gefäß, Feuer- Wercks- Trugen, wie auch Kästen.
 Beschlagener Lad- Zeug, (welcher nach seinem Stück, Sorten, oder caliber hinnach zu specificiren.)
 Büchsen- Meister- Bestöck- und Zünd- Ruten.
 Beschlagene Kobel- Sattel- Pulver- Blech- Baum- Munitions- Feuerwercks- Wägen, Karren, wie auch Prozen, und Zug- Wägen.
 Verschiedene beschlagene Heb- Zeug, Heb- Stöck und Binden, (so hinnach ordentlich zu beschreiben.)
 Allerhand beschlagene Stück, Wägen und Karren, Räder, und was immer von Wagner- Arbeit zu solchen gehörig, (welche hinnach zu distinguiren sind.)
 Ross- Gezeug, neu und altes, Vorder- und Hinter- Zeug- Geschirr, (so ebenfalls nach seiner Gattung hinnach zu benennen.)
 Unbeschlagener Lad- Zeug.
 Unbeschlagene Stück- Gefäß- und Böller- Schleiffen.
 Unbeschlagene Zeugs- Gefäß, Feuerwercks- Trugen, wie auch Kästen.
 Unbeschlagene Sattel- Prozen.
 Baum- und Zug- Wägen.
 Unbeschlagener Heb- Zeug.
 Unbeschlagene Stück- Wägen- und Karren- Räder.)
 Aerte, und andere zu denen Wägen gehörige Wagner- Sachen.
 Allerhand Zeugs- Holzwerck, (so hinnach specificirt.)
 Hölzerne Schrügen und Postamenten.
 Pulver, Barillen, Vasser, Bodungen, und Putten.
 Hand- Mühlen.
 Bind- Holz, Reiß, und Band.

Folium,	oder	Blatt.
Empfang	Ausgabe	Rest.

Allerhand Läden, Latten, und Schindel, (so hinnach specificirt.)
 Extra, oder allerhand gemeine Zeugs-Sachen.

Zeugs-Werckzeug.

Stückgießer-Werckzeug.
 (hinnach von Sorte zu Sorte specificirt.)

- Deto Schmidt.
- Deto Schlosser.
- Deto Büchsenmacher.
- Deto Platter.
- Deto Fischer.
- Deto Binder.
- Deto Wagner.
- Deto Zimmermeister.
- Deto Sattler und Riemer.
- Deto Miniers.

Folium, oder Blatt.

Empfang	Ausgabe	Rest.

Anmerckung.

Der nach geschlossener meiner vorjährigen 1718ten Zeugs-Rechnung, an baarem Geld, Artillerie, Gewehr-Munition, und Zeugs-Requisiten zu fernerer Verrechnung gebliebene Rest, findet sich aus ermeldter vorjähriger Rechnung in diese übertragen, hinnach in denen Rest-Rubriquen von Fol. bis zu welchem auch der disjährike 1719te Rest distinctim und separirter zugesetzt worden.

Folget also nach dieser gemachten Anmerckung der disjährike 1719te Empfang an Geld, Artillerie, Gewehr, Munition, und Zeugs-Requisiten; bey welchem dann die Folirung anzufangen, auch das in Ziehung derer Linien hier vorgesezte Spatium durchgehends zu lassen.

Empfang.

Baar Geld aus dem Kayserlichen Oberst-Land- und Haus-Artillerie-Zeugs-Zahl-Amt, A. 1719.

No.		fl.	kr.
1.	Den letzten ex gr. Martii, 1719. habe, gemäß des unter No. 1. von dem Herrn Haus-Artillerie-Zeugs-Zahlmeister N. zu liegenden Gegenscheins, einen Verlag zu Erzeugung wie auch Reparirung deren in anliegendem Befehl No. 2. enthaltenen Artillerie- und Zeugs-Sachen empfangen, ein tausend Gulden	1000	
2.	Ferner den 15ten April, aus ermeldtem Zeugs-Zahl-Amt laut Gegenschein No. 3. und Befehl No. 4. zu Beschaffung (NB. ist zu sagen die Sorte, oder Gattung, deren in der Anschaffung enthaltenen Requisiten) fünf hundert Gulden	500	
	Summa	1500	

Empfang.

Aus der Kayserlichen Bancalitäts-Cassa zu Provisorat
 Drensigst-Amt, oder Hungarischen Cammer, gegen eigener, oder des
 Herrn Zeug-Zahl-Meisters Quittung, auf Verpfleg- oder Besoldung. Item
 auf Verlag oder andere Ausgaben.

fl. | s.

Empfang

Am Anticipationen, oder entlehnten Geldern.

N. **A**ldieweil nach Anzeige meiner vorjährigen 1718ten Rechnung kein
 baarer Geld-Rest mir in Händen verblieben, dis Jahr aber auch
 keine Verlags-Gelder zu Händen empfangen habe, jedoch zu Erhaltung
 des Kayserlichen Zeug-Hauses, Artillerie-Munition- und Zeug-Requisi-
 ten unumgänglich es einige kleine Ausgaben erfordert: als habe zu Bestrei-
 tung der hinnach Fol. sub. N. in Ausgab kommenden Posten,
 von meinen eigenen Mitteln (oder von N.), unter folgenden datis anticipirt
 und vorgeschossen, wie solches die in der Ausgab angezogene Schein oder
 Quittung des mehreren erweisen, nemlich:
 Den 4ten Februarii 1719. nach Zeugnis der Quittung in Ausgab
 Fol. N. zuliegend, zu Vollwerkung deren Pulver-Pässer 2c.
 und andern dergleichen Vorfällenheiten, und so weiters fort.

fl. | s.

Summa

IC

Empfang.

Extra ordinari-Geld.

N. **NB.** In diese Rubrique wäre anzusehen, wann etwa auf Verordnung des
 Kayserlichen Hof-Kriegs-Raths, oder Oberst-Land- und Haus-
 Zeug-Amts, für verkauffendes altes Eisen, oder unbrauchbare
 Zeugs-Sachen, ein Geld eingienge, woben aber der schriftliche
 Befehl und Gegenschein numerirt beizulegen.

fl. | s.

Summarum des völligen Geld-Empfangs.

Aus dem Kayserlichen Oberst-Land- und Haus-Zeug-Zahl-Amt.
 Aus der Kayserlichen Bancalität.
 Provisorat &c.
 Am Anticipationen.
 Extra ordinari.

Empfang.

Empfang.

N. Schieß
Pfund.

Gefast gute und brauchbare metallene Stück, sammt dem darzu gehörigen Lad-Zeug, und anderen Erfordernissen.

Metallene
Stück.

NB. Die größte Stück, welche sich in einem Zeug-Haus befinden, sollen gleich Anfangs, mit Beschreibung der darauf stehenden Schriften, des Stückgießer Nahmen, und Jahr-Zahl angefüget, und nach der Ordnung also bis zum kleinsten fortgeföhren werden, gleich hier zum Exempel angefüget wird.

Den 2. May, 1719. empfing, laut mit dem Stückgießer N. gepflogener, und Fol. sub N. beyliegender Abrechnung, ein neu von ihm gegossen, und vermög Wochen-Particularien N. 3. 6. 10. 12. von denen Handwercks-Meistern mundirte halbe Carthaune 24. Pfund schiessend, mit Ladung und aller Zugehör, mit darauf stehender Inschrift: Carolus Sextus, Romanorum Imperator &c. und so fort was etwa weiters darauf geschrieben, gegossen von N. A.

Eine halbe
Carthaune.

Ist es nun ein Stück, worauf gar keine Schrift zu sehen, soll ebenfalls also angemercket werden.

Dann ist mir vermög Gegensein N. von dem Kayserlichen Feld-Artillerie-Zeugwärter N. durch den hiezu commandirten Feuerwerker, oder N. eingeliefert worden, unterm dato 17. November, A. 1719. eine gut mundirte halbe 24. Pfund schiessende Carthaune, mit ihrem Lad-Zeug und Zugehör, (worauf keine Schrift, oder aber zu lesen: Leopoldus I. Romanorum Imperator &c. guß mich Johann Rußbicker in Ofen, A. 1686. id est:

Eine halbe
Carthaune.

Und so fort in gleicher Ordnung, was auch aus denen Festungen empfangen wird. Und weilten dann bisher geschehen, daß nur diejenige, welche die Stück überbracht, Liefer-Schein gegeben, selbige aber keine Rechnungsführer gewesen, als können zwar zu des Rechnungsführers Sicherheit solche angenommen, vor-Legung aber der Rechnung, mit des Hauptmann, oder Zeugwärters ausgewechslet werden.

Welche Bewandniß es ebenfalls hat mit denen metallenen Böllern, eisernen Stücken und Böllern.

Empfang.

N. Schieß
Pfund.

Gefast metallene Stück, so an der Mundirung schadhafft, auch an denen Zünd-Löchern ausgebrennt, mithin des verschrauffen und Reparirung bedürffen.

Metallene
Stück.

Laut Gegen-oder Liefer-Schein sub N. habe aus der Festung N. vom Stück-Hauptmann N. Heut den 27. Junii 1719. eine 18. Pfund schiessende Schlange, auf ihrer Laffeten, wovon eine ganz vermodert, jedoch das Eisen zu beschlagung einer neuen durchgehends, oder zum Theil brauchbar, an dem Zünd-Loch auf 2 3. à 4. Zoll ausgebrennt, mit der Inschrift: Rudolphus II. &c. oder ohne Inschrift, in meine Verrechnung empfangen, id est

Ein 18^lge
Schlangen.

Empfang.

Empfang.

No.

Geschäft, an denen Schäften und Schloßern ruinirte Flinten, welche zu repariren sind. Flinten Stück.

Uermöge beyliegender Attestation N. von denen Kayserlichen Zeug-Dienern, oder Feuerwerckern, Büchsenmeistern, sind die in meiner vorjährigen Rechnung pro resto verbliebene 6000. Flinten genau durchsuchet und sortiret worden, da sich dann befunden, daß 100. Stück an Schäften ganz Wurmstichig, auch an Schloßern 50. andere etwas zerbrochen, mithin zu repariren wären, welche also von dem Rest der 6000. Stück in Ausgab hinnach Fol. gestellet, mithin als schadhafte und Reparirungs nöthige separirter von denen guten und brauchbaren in Empfang setze. id est

150.
Stück.

NB. So lang nun die Flinten unreparirter bleiben, müssen selbe jederzeit also in Rest gehalten, so bald aber solche zum repariren abgegeben, und zugerichtet worden, in Ausgab, folgtlichen wiederum der Rubrique, gute und brauchbare Flinten, dem Empfang zugeschrieben werden.

Auf bevorstehende Empfänge folgen die Ausgaben.

No.

Ausgabe.

Baar Geld auf Reparirung der Artillerie und Gewehr, auch Beschaffung der Requisiten.

Auf beyliegenden Befehl des Kayserlichen Hof-Kriegs-Raths, oder Oberst-Land- und Haus-Zeug-Meisters sub N. habe zu Mundirung der oben Fol. als unmundirt in Empfang stehenden halben Carthauen (ist zu benennen mit der Inschrift N. oder ohne Schrift) 2. neue Laffeten vom Zimmermeister aushauen lassen, welchem dann accordirter massen, oder w. Lagerverck, laut seiner hiebeyliegenden Bescheinigung N. bezahlt, den Febr. 1719.

fl. f.

Ingleichen dem Schmiedemeister wegen Beschlagung solcher Laffeten, Inhalt seiner Bescheinigung N.

5
10

Wann die Ausgabe vollendet, ist die Ausgabe von dem Empfang abzuziehen, und der bleibende Rest zu benennen, wo solcher hinnach in Rest Fol. eingestellter sich befindet.

Ausgabe.

Ausgabe.

No. Schieß
Pfund.

**Gefaste gute und brauchbare metallene Stück mit
ihrem Lad-Zeug, und anderer Zugehör.**

Metallene
Stück.

24.

Den 6. Juny 1719. habe auf beyliegende Anschaffung des N.
sub N. hiebenliegend, aus dem mir anvertrauten Zeug-
Haus dem Kayserlichen Feld-Artillerie-Zeugwärter N. laut
seiner Quittung N. eine gut mundirte halbe Carthaun, 24.
Pfund schiessend, mit der Inschrift: Leopoldus Iinus. Romanorum
Imperator, gegossen von Johann Ruffbicker in Ofen, A. 1686. sammt
dem darzu gehörigen Lad-Zeug und anderer Zugehör abgefolget,
welche hiemit in Ausgabe setze, und so weiters fort.

Eine halbe
Carthaune.

Alldiereil nun nach diesem Rechnungs-Formular, der vor-
jährige Rest, (gleich vorhin von denen Meistern, Rechnungsfüh-
rern, geschehen), in diese Rechnung gleich bey Anfang der Rech-
nung nicht übertragen werden soll; jedoch vielfältig geschehen wird,
daß einige Artillerie, Gewehr, Munition, und Zeugs-Sorten, aus
dem verbliebenen vorjährigen Rest abgegeben werden, alldiereilen
dis Jahr von solchem in neuen Empfang nichts eingekommen: als
soll bey dergleichen Ausgabe die Anmerckung geschehen, daß das ab-
gehende Stück, so A. 1718. Fol. in Rest gestanden, auch in die-
ser Rechnung bey Ziehung des Rests Fol. abgethan, und nur
die würcklich bleibende angesetzt werden.

Wann nun eine Rubrique geendet, solle die Summa gezogen
und gesagt werden, daß nach dieser Ausgabe von denen dis Jahr
exempli gratia Fol. in Empfang stehenden 10. halben Carthau-
nen, über Ausgabe dieser hier angezogenen 8. Stück, annoch im Rest
verbleiben 2. halbe Carthaunen, welsche hinnach Fol. in Rest
richtig angesetzt worden.

Wann nun die völlige Ausgabe geendet, soll ein ganzes Blatt
ungeschrieben gelassen werden, und nachgehends der so wohl vorjäh-
rige als disjährige Rest nach folgendem Formular angesetzt werden.

Rest

**Welcher vermöge meiner geschlossenen 1718jährigen, und
disjährigen meiner Rechnung, mir zu fernerer Ver-
rechnung bleibet.**

Bar Geld aus vorjähriger Rechnung so Fol.	im Rest geblieben
Nach der disjährigen.	nihil, oder 30. fl.
Geld-Ausgabe ist Fol.	im Rest geblieben
	nihil, oder 20. fl.

50. fl.

Artillerie, Gewehr, und Munition.

Gefast, brauchbare, und gute metallene halbe Carthaunen sind voriges
1718te Jahr im Rest verblieben Fol. 9. Stück.

Alldiereil aber dis Jahr vermöge der Ausgabe Fol. zwey
Stück hievon ausgegeben worden, so kommen hier nur anzusetzen 7. halbe
Carthaunen.

Neun halbe
Carthaunen.

Von heutiger Verrechnung.

Inhalt des Empfangs

Fol. dann nach Abzug 2. deto der Ausgabe Fol. annoch.

Nach diesem Formular, und Ordnung, deren oben in Indice, Inhalt,
oder Register, angefangenen Rubriquen, soll der Rest vollends ausge-
worfen, auch nicht zu enge an einander geschrieben werden, weilan an-
sonsten die Buchhalteren die nöthigen Anmerckungen nicht machen kan.

Tabor Lange = Brücken - Ordnung.

d. 4. May.

Lange Donau-
Brücken-Handlung.

Die Stadt Wien
hat die halben
Einkünfte.

Hält deswegen ei-
nen Verweser.

Fürstl. Händler.

Auf des Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn **Ferdinands**, Pringens in Hispanien, Erz-Herzogens zu Oesterreich, Herzog. zu Burgund &c. unfers gnädigsten Herrn Befehl, haben wir Seiner Fürstlichen Durchl. verordnete Rätthe und Commissarii der Reformation in Oesterreich unter der Enns, die Handlung der Mauth bey der langen Donau-Brücke zu Wien besehen, und auch Gelegenheit alles Besens, wie dieselbe Mauth, sammt dem Urfahr, bisher, halb zu Fürstlicher Durchlaucht, und halb zu gemeiner Stadt Wien Händen, in Einnehmung der Mauth, Holz-Kauffen, und Schlagung der Brücken, gehandelt werden, eigentlich erkundiget, und darauf den Bürgermeister sammt etlichen des Rathes zu Wien zu uns erfordert, und eigentlich mit ihnen derowegen uns berathschlaget, welchergestalt die gedachte Brücke, mit Ordnung und guter Verwesung, hinführo unterhalten und gehandelt werden solle: und demnach der Fürstl. Durchl. Händler, und gemeiner Stadt-Brückenmeister, und andern Dienern bey der Brücke, gegenwärtigen und künftigen, eine Ordnung, darnach obberührte Mauth, und andere Sachen derselben anhängig, hinfüran, bis auf Fürstl. Durchl. Wohlgefallen und Veränderung, gehandelt werden sollen, verfasst und aufgerichtet, immassen hernach folget. Anfänglich haben wir befunden, was gestalt weyland Herzog Albrecht von Oesterreich, löblicher Gedächtniß, gemeiner Stadt Wien, aus besondern Gnaden, das halbe Einnehmen obberührter Mauth der langen Brücke gnädiglich vergönnet; darauf gemeine Stadt einen Verweser neben der Fürsten von Oesterreich Händler, der bisher den Nahmen eines Gegenschreibers gehabt, haben und verordnen: diese beyden sollen obberührtes Mauth-Geld, alles zu der Fürsten von Oesterreich und gemeiner Stadt Händen empfangen, auch alle Fürsorgung bey der Brücke thun. Solches soll hinführo noch also gehalten und vollzogen werden; nemlich, daß gemeine Stadt Wien allezeit einen ehrbaren, geschickten, und wohlverständigen Mann, Fürstl. Durchlaucht, oder derselben Regierung darzu gefällig und annehmlich, neben Fürstl. Durchlaucht Händler, zu der Brücken, als einen Mithändler verordnen, welche zwey alle Vernehmung der Brücke mit und neben einander thun, und solcher Handlung täglich, und mit allem Fleiß, auswarten sollen.

Erhaltung der
Brücke.

So auch bey denen Brücken etwas Mangel entstände, oder dieselben durch das Wasser oder Eyß schadhafft und weggerissen würden, sollen die gedachten Brücken-Verweser allen möglichen Fleiß anwenden, damit sie allezeit mit Holz versehen, und dieselbe Brücken auf das förderlichste gemacht, und wiederum geschlagen werden, damit männiglich, und sonderlich der gemeine Handthierungs-Mann, seinen Wandel zu und von der Stadt ohne Irrung, haben mag.

Holz - Einkauf.

Ferner sollen die Verweser der Brücke sämmtlich fürsichtig im Holz-Kauffen seyn, und gute Hauswirthschaft halten, damit alles Holzwerck, zu rechter Zeit, ehe und bevor man es bedarf, bestellt, und aufs geringste gekauft werde; welchen Kauf sie dann allerweg im Beyseyn des Brücken-Zimmermanns thun, und von dem, dessen das Holzwerck gewesen, eine Quittung nehmen, und dieselbe Quittung in der Rechnung fürbringen.

Vorsicht bey
Eysgang und
Wasser-Güssen.

Wann sich auch Winterszeit zuträgt, daß die Donau gestossen, überfrohren ist, und die Leute über den Stos reiten, fahren und gehen, auch zu andern Zeiten, ja gar in Wasser-Güssen, so keine Hoffnung ist die Brücke zu erhalten; auf solches dann die angezeigten Verweser der Brücke ihr gut Aufmercken und Acht haben sollen, damit zuvor, ehe der Stos gehet, oder die Brücken durch Wasser-Güsse matt werden, etlich Holzwerck, als Enns- und Streu-Bäume bey den Fochen, die hingestossen, und wegrinnen möchten, abgetragen, und solches Holzwerck hinführo wieder zu der Brücke gebraucht werde.

Trümmer und ab-
geschnittene Holz
soll verkauft und
berechnet werden.

Ausgenommen et-
was Brennholz
vor die Brücken-
Beamte.

Alles Holzwerck, so von der Brücke verbleibet, als Trümmer und Abschnitte, so nicht mehr bey der Brücke, oder zu Besserung der Wege und kleinen Brücken, zu nutzen oder zu gebrauchen sind, sollen die Verweser der Brücken, fürder, den Becken, Badern, und andern, so das nach Ziemlichkeit zahlen, verkauffen; doch läßt man ihnen zu, daß vor jeden des Jahrs drey Fuder Brennholz, und den Dienern auf dem Tabor so viel als sie des zur Nothdurfft ihrer Stuben und Küchen bedürffen, auch auf Nothdurfft der Stuben darinnen sie die gemeinen Arbeiter Winterszeit halten, und das Geschirr trocknen müssen, verabfolgt werde. Sie, die Verweser, sollen auch solchen Empfang von dem Holzwerck, so sie, wie oben stehet, verkauffen, in der Rechnung stellen und berechnen.

Spähne sind den
Armen auszu-
theilen.

Was aber Spähne und dergleichen klein gehackt Ding ist, so gesamlet worden, mögen die Verweser der Brücken, derselben etlich ihrem Gutbedüncken nach, dem Brücken-Zimmermann, und armen dürfftigen Arbeitern, die man bey der Brücke braucht, vergönnen,
das

das übrige den Labor Dienern aufzuheben befehlen, es zu gebrauchen, damit das grosse Holzwerck erspart werde.

Ferner sollen die Verweser der Brücken, zum Empfang des gefälligen Brücken-Geldes, auch zu Behüt- und Bewahrung des Labor, und der Brücken, fromme, ehrbare und getreue Gesellen, darunter einer, ihres Abwesens, als für einen Hauptmann und Fürgesetzten erkennet, mit Wissen und Verwilligung eines jeden Bischofsumbs und Bürgermeisters zu Wien, aufnehmen, und wiederum beurlauben, und sich gemeiner Stadt Mithändler, so man bisher einen Brückenmeister genennet, desselben, wie hithero geschehen, eigenmächtig das zu thun, nicht unterwinden.

Amteschreiber bey
der Brücke.

Demselben Hauptmann und Gesellen soll mit allem Ernst eingebunden und befohlen werden, das Brückengeld und andere Gefäll mit allem Fleiß zu empfangen, und von Stund an in die Lade, so darzu verordnet ist, zu werffen. Es soll auch der Hauptmann auf die Diener, so bey der Lade sind, sein gut und fleißig Aufmercken haben, damit sie das Geld ohne allem Falsch, unverdächtig und öffentlich, in die obberührte Lade legen; daß sie auch der Lade warten, dabey stetiglich bleiben, und nicht in der Aue oder andern Orten herum spazieren gehen, dann zum wenigsten allerweg ihrer drey, und darunter nicht, bey der Lade seyn sollen.

Haben das Gefäll
einzunehmen.
Sicherheit der
Geld-Lade.

Es soll auch ermeldtem Hauptmann durch die Verweser der Brücken befohlen werden, bey dem Zu- und Aufsperrren des Labor selbst zugegen zu seyn, darzu allweg aufs wenigste drey Gesellen erfordert werden, und die Thor-Schlüssel bey sich zu behalten, auch die Lade, darein man das Brückengeld wirfft, alle Nacht in seine Kammer und Verwahrung tragen lassen; und mit solchem Zusperrren soll es nachfolgendermassen gehalten werden. Nämlich, von St. Georgen-Tag bis auf Bartholomäi, des Morgens um vier Uhr, und zu Nachts um neun Uhr, und von St. Bartholomäi-Tag an, bis auf St. Collmanns-Tag des Morgens um fünf Uhr, und zu Nachts um sieben Uhr, und vom St. Collmanns-Tag bis auf St. Agaten-Tag, des Morgens um sieben Uhr, und zu Nachts um fünf Uhr, und von St. Agaten-Tag, bis wieder auf St. Georgen-Tag, des Morgens um fünf Uhr, und zu Nachts um sieben Uhr, täglich auf- und zugesperrret werden.

Auf- und Zuschließ-
sen des Amts.

Wo auch berührter Hauptmann, oder die Gesellen unter einander, von einem etwa gefährliche Handlungen sehen und erfahren, sollen sie solches, bey ihrer Pflicht, womit sie der Fürstlichen Durchlaucht und gemeiner Stadt Wien verwandt sind, von Stund an den Brückenverwesern anzeigen, und bey Straffe, auch Entsetzung ihrer Dienste, nicht verhalten.

Gefährliche Hand-
lung sogleich an-
zeigen.

Den Gesellen bey der Lade soll verboten seyn, mehr Geld zu dem wechseln hervor ausserhalb der Lade zu behalten, denn ohngefehr sechzehnen oder zwanzig Pfennige, auch ist mit allem Fleiß auf das Geld zu sehen, damit keine böse Münze, auch drey Butschandl nicht anderst denn für einen Kreuzer, genommen, und in die Lade geworffen werde; wo solches beschehen, sollen sie dieselbe böse Münze auswechseln, oder ihnen an ihrem Sold abgezogen werden.

Schlechte Münze.

Wo sich auch jemand unterstünde, das gebührliche Brücken-Geld, nach Inhalt der neuen aufgerichteten Ordnung nicht zu geben, und mit Gewalt hinaus oder herein zu ziehen, auch darzu dem Hauptmann und Gesellen zu drohen, oder sie zu beleidigen, denselben soll der Hauptmann mit Hülffe der Gesellen gefänglich annehmen, und ferneren Bescheid von einem Bischofsumb und Bürgermeister, dem sie es von Stund an anzeigen sollen, erwarten, der weiß alsdann ferner darinne zu handeln.

Gewaltige Vorbey-
gehung der Mauth.

Die Verweser mögen dem Hauptmann alle Wochen einmahl in die Stadt zu gehen, und über Nacht darinnen zu bleiben; vergönnen, desgleichen der Hauptmann alle Wochen dreyen Gesellen, doch jedem an einem besondern Tage, herein in die Stadt zu gehen, und über Nacht darinne zu bleiben, erlaubet; nur daß ein jeder des Morgens früh zu rechter Zeit wieder hinaus komme: so der Hauptmann herinnen ist, soll er die Hauptmannschafft dem geschicktesten unter den Gesellen befehlen, damit Zeit seiner Abwesenheit bey der Lade, auch im Auf- und Zusperrren nichts verwahrloset, veräumt, noch vergeben werde.

Abwesenheit
vom Amt.

Und als bisher alles Einkommen der Brück-Gelder, auch Urfahr-Geldes, durch die Verweser der Brücken in gemeiner Stadt-Kath-Haus verrechnet worden, welches aber von wegen der Fürstl. Obrigkeit nicht mehr seyn soll, sondern in der Fürstl. Durchl. Vicedomb-Haus, in Benwesen der Fürstl. Durchl. Rath und Vicedomb, auch etlicher Verordneten von gemeiner Stadt, daß selbe, die Verweser der Brücken, ihre lautere und

Wohin die Einnah-
me zu liefern.

1524.

Rechnungs-Brief.
Taxa davor.

klare Particular-Rechnung thun und fürbringen sollen, dagegen soll ihnen der Vicedomb und Bürgermeister seinen gewöhnlichen Kait-Brief geben, um denselben Kait-Brief die Verweser den Schreibern anders nichts dann einen Gulden Rheintl. und nicht mehr zu Trinck-Geld reichen sollen; aber derselbe Gulden soll nicht in Verrechnung gestellt, sondern von ihrem Gut bezahlet werden.

Opfer-Geld abge-
haft.

So ist auch der Gebrauch bey den Verwesern der Brücken bishero gewesen, daß man zu Ausgang eines jeden Jahres, zu den Weynachten, der Fürstl. Durchl. Händler, und gemeiner Stadt Ritshandler, vor jeden vier Gulden, auch dem Brück-Zimmermann, und andern Versohnen bey der Brücken, ein unnothdürftig Geld, das sie ein Opfer-Geld genennet, gegeben: solches hiemit endlich aufgehoben, und abgestellt seyn solle, dieweil es bey keinem andern der Fürstl. Durchl. Aemter der Gebrauch ist, sondern sich ein jeder an seiner Befoldung begnügen lassen solle, auch den Verwesern der Brücken in Verrechnung nicht passiret, noch gelegt werden.

Abzahlung und Ver-
wendung des Ge-
falls.

Das gefallene Brück-Geld soll alle Montag durch die Verweser der Brücken, in Beyseyn aller Diener aus der Lade genommen, und ausgezehlt, bey ihr beyder Händen in einer besondern Versperrung behalten, und durch sie beyde mit einander zu allerley Nothdürfft wiederum ausgegeben, und was zu jeder Quatember-Post und Überschuf vorhanden, dasselbe soll halb der Fürstl. Durchl. zu Händen der Fürstl. Durchl. Vicedomb zu Wien, und halb gemeiner Stadt daselbst, gegen gebräuchliche Quittungen, und Aufrichtung, ausgeantwortet werden.

Wochen-Zettel.

Es soll auch durch Fürstl. Durchl. Händler, einem jeden Vicedomb, alle Wochen ein Particular-Zettel, was zu Brück-Geld gefallen, und davon auf Arbeit und andere Nothdürfft wiederum ausgegeben, wie bisher der Gebrauch gewest, überantwortet werden, damit er allzeit wissen mag, was Überschuf oder Abgang gewest ist.

Zug mit vier Pfer-
den dem Ritshandler
erlaubt.

Nachdem gemeiner Stadt Ritshandler bisher einen eigenen Zug mit vier Rossen gehalten, und täglich auf die Noß ein Pfund Pfennige, wann man die gebraucht gehabt; wird ihm solcher hinführo noch dermassen zugelassen: doch wann nicht wetterliche Tage vorhanden, oder es sonst die Nothdürfft nicht erfordert, soll ihm darauf nichts gegeben werden, und Fürstl. Durchl. Händler soll solches wöchentlich in seinem Particular-Zettel, einem jeden Vicedomb lauter anzeigen.

Tagelöhner.

Es sollen auch alle Tagelöhner, durch die zween vorgemeldten Verweser der Brücken, täglich aufgenommen, beschrieben, und durch sie beyde mit einander bezahlet werden, keiner ohne dem andern nichts handeln, auch oft zu den Arbeitern sehen, damit sie ihre Arbeit fleißig auswarten, und den Lohn nicht vergebens oder umsonst einnehmen.

Bey sich ereignen-
den Brücken-Bruch,
Erforderung der
Schiff-Leute, und
Beförderung der
Überfuhr.

Wann die Brücken durch Eis oder Sommer-Güsse zerbrechen, sollen die Verweser der Brücken von Stund an, und ohne alles Verziehen, allen Schiff-Leuten, es seyen Bürger oder Ausländer, keinen ausgeschlossen, zu dem Urfahr daselbst zu führen, ansagen, damit sie alle darbey helfen, und unter ihnen selbst Ordnung machen, damit das Urfahr nothdürftiglich mit Schiff-Leuten versehen, und jedermann, auch alles andere, sicherlich geführt werde. Derohalben dann ihnen, Aufsehern, der Fürstl. Durchl. Wasser Mauthner bey dem Nothen Thurn, wer der zu jederzeit seyn wird, helfen, und die gedachten Schiff-Leute, so viel an ihm ist, darzu halten soll; welcher Schiffmann hierinne ungehorsam seyn, und zu ermeldten Urfahr nicht kommen wollte, der soll durch die Verweser der Brücken, einem Vicedomb und Bürgermeister angezeigt werden, damit mit gebühlicher Strafe gegen denselben möchte gehandelt werden. Es soll auch einem jeden Schiffmann, der also bey dem Urfahr arbeitet, sein geziemender Sold, wie sich der Zeit nach gebührt, täglich erreicht werden; solches sollen die Verweser der Brücken den Schiff-Leuten, zuvor, ehe die Brücken zerbrochen, mit Fleiß anzeigen, und sich wissen vor Schaden zu hüten.

Holz Auffang und
Einlösung.

Es soll auch alles Holzwerck, so als in den Güssen wegrinnt, bey denenjenigen so es aufgefangen, es sey auf was Gründen es wolle, ersucht, und gegen geziemende Vergnügung wiederum zu Fürstl. Durchl. und gemeiner Stadt Händen genommen und empfangen werden; welche sich aber, dasselbe Holzwerck wieder zu geben weigern und setzen würden, sollen sie solches einem Vicedomb und Bürgermeister anzeigen, die wissen ferner der Nothdürfft nach darinnen zu handeln.

Gegen-Schreiber
der Stadt Wien.

So hat auch gemeine Stadt Wien einen besondern Gegen-Schreiber, den sie alle Wochen mit sechs Schilling Pfennig besolden; läßt man ihnen zu, daß sie denselben Gegen-Schreiber noch halten mögen: aber nicht auf Fürstl. Durchl. halben, sondern auf gemei-

gemeiner Stadt ganze Kosten, dann Fürstl. Durchl. einen eigenen Händler bey der Brücken halten.

Ferner sollen die Verweser der Brücken, bey und mit denen Dienern verfügen, das alle die so über das Jahr über die Brücken frey gelassen, es sey wer da will, in ein besondres Register geschrieben werden, auch das Brück-Geld, wie viel sie zu geben schuldig gewest, darneben benennt, aus allerley Ursachen, und solches Register zur Zeit der Raitung fürbringen.

Diejenigen, so Freyheit genießen, registriren.

Die Verweser der Brücken sollen nicht gestatten, daß die Diener, so bey der Lade sind, für jemand um das Brück-Geld Bürge werden; wo sie aber für einen bezahlen wollten, soll solches von Stund an geschehen, und das Geld in die Lade geworffen werden.

Niemanden Credit zu geben.

Die gedachten Diener bey der Brücken, sollen allen Leuten, so bey der Brücken ankommen, und mit ihnen zu handeln haben, mit züchtigen Worten guten Bescheid geben, niemand zu poltern, oder wider die Billigkeit zu beschwehren, auch selbe unter einander gute Einigkeit halten, keiner dem andern, weder mit Worten, noch Wercken, in wenig oder viel, nicht beleidigen, auf welches dann ein Hauptmann, in Abwesen der Verweser, mit allem Fleiß acht haben soll; welchen er darüber erführe, den soll er den Verwesern anzeigen, die mögen darauf, nach Gelegenheit seiner Verhandlung, mit Strafe gegen ihn verfahren, und mit Wissen eines Vicedombs auch Bürgermeister, seines Diensts von Stund an beurlauben, und einen andern aufnehmen.

Gute Manns-Zucht halten.

Sie sollen auch keinen verdächtigen, mit gespannten Stahle oder Büchse, mit gezündten Feuer, nicht durchziehen lassen; welchen sie dermassen ergreifen, dem sollen sie solches nehmen, und bis auf fernern Befehl eines Vicedombs oder Bürgermeisters bey Handen behalten.

Verdächtige Personen anzuhalten.

Der Hauptmann und die Diener auf dem Tabor, sollen bey nächstlicher Weile, nach dem Zusperrern, niemand herein lassen, oder aufsperrern, es wäre dann ein Bothe, der gnädige Briefe an den Fürsten oder derselben Regierung bey sich hat, oder daß andere wohl bekannte Persohnen von Prälaten, Herrn, oder Bürgerschaft; bald nach dem Sperren an das Amt kommen, die mögen sie durch das Thor bey der Arbeiter-Stube herein lassen, und nicht mehr denn das gebührliche Brück-Geld von ihnen nehmen, noch erfordern, es würde ihnen dann etwas unerfordert aus freyen Willen zu vertrincken gegeben, das mögen sie nehmen. Welchen sie aber nicht erkennen, und die Sachen, auch die Persohnen, so gnädig nicht wären, sollen sie mit nichten die Brücken und Thore eröffnen, auch in solchen nächstlichen Aufsperrern gute Fürsichtigkeit und Erforschung der Persohnen gebrauchen, und daß sie allweg demselben, so sie also herein gelassen, starck genug seyn mögen, damit ihnen kein Spott oder andere gefährliche Handlung beschehe.

Nach Sperrung, das Amt niemand eröffnen.

Trinck-Geld nicht zu fordern.

Es soll auch alle morgen einer unter den Dienern über die Brücken zu Sanct Leonharts-Stock zusehen, ob durch einbrechen in der Nacht nicht Schade geschehen sey, inmassen dann der Gebrauch bishero unter ihnen gewest.

Die Gefellen sollen, alle Tage einer unter ihnen, verordnen, sonderlich zu der Zeit, so er müßig bey der Lade ist, und nicht viel Wagen über die Brücken fahren, der allenthalben um den Tabor gehe; auch zu dem Stahl und der Arbeiter-Stuben, damit die nicht aufgebrochen, und das Holz daraus gestohlen werde, sehen; auch den Mühl-Graben darneben mit Fleiß beschauen, damit niemand kein Holz aus dem Wöhr gewinne, und davon trage; wo er einigerley Schaden der Erden befunde, soll ers den Verwesern der Brücken aufs erste anzeigen, damit fürderlich Verordnung darinnen geschehe.

Genau Obacht zu halten.

Wenn man Ochsen und wilde Stiere über die Brücken treibt, soll der Diener einer zuvor über die Brücken gehen, und alle Wagen jenseit der Brücken aufhalten, so lange bis das Vieh hinüber kommt, und nicht Schaden empfangen. Es soll auch den Ochsen-Treibern befohlen werden, daß sie das Vieh nicht Hauffenweise, sondern langsam nacheinander treiben, damit an der Brücken nichts verrückt oder zerbrochen werde.

Ochsen-Trieb.

Der Hauptmann mit sammt den Dienern auf dem Tabor, sollen auch auf alle abgesagte Feinde, die Fürstl. Durchl. Unserm gnädigsten Herrn, oder seiner Durchl. Landen und Leuten entsagt hätten, auch auf alle andere beschriene und bekannte Ubelthäter, mit allem Fleiß sehen, damit dieselben, oder ihre Helffer, nicht durchgelassen, sondern, so viel an ihnen ist, solche zur Gefängniß bringen, wohl bewahrt halten, einem Vicedomb und Bürgermeister von Stund an anzeigen, und fernern Bescheid darauf zu erwarten haben.

Feind und Ubelthäter anzuhalten.

Wo sich auch solch Geschrey mit öffentlichen abgesetzten Feinden im Lande erhub, soll der Hauptmann und die Diener, bey nächtllicher Weile, mit Wacht und guter Hut, ihr fleißig Aufmercken haben, auch allezeit bey guter Vorsehung seyn, damit an diesen Orten, so viel ihnen möglich, Schaden und Überfall verhütet werde.

Verlarvte Persohnen nicht durchzulassen.

Der Hauptmann und die Diener sollen keinen, der sich argwöhniger und verdächtiger Weise vermacht, oder unter dem Angesicht nicht sehen lassen will, durchziehen lassen, sondern bey ihm darob seyn, sich unter dem Angesicht zu entblößen, sich alsdann nach Gelegenheit und Erkenntniß seiner Persohn gegen ihn verhalten.

Ordnung unter denen Amts-Dienern.

Der Hauptmann, als der andere Diener, Obermann, soll unter den berührten Dienern gute Ordnung halten, sonderlich bey nächtllicher Weile, mit Verhütung des Feuers, keinem kein Licht, weder Winters noch Sommers, in eine Cammer oder anderes Gemach zu tragen erlauben, sie auch zu geziemender Zeit schlaffen zu gehen anhalten und keiner über seinen Willen länger ausbleiben, sondern ihm darinne gehorsam und gewärtig seyn.

Zum letzten, und Beschluß, sollen sie, die gedachten Brücken-Berweser, sammt allen Dienern, alles getreuen Fleißes bey der Brücken gebrauch, auch bey ihnen selber gute Ordnung und Mittel fürnehmen, und halten, auch bedencken, was die Nothdurfft zu jederzeit erfordert, damit Fürstl. Durchl. auch gemeiner Stadt Wien allenthalben, das Nuz ist, gehandelt und fürgenommen werde, auch ein jeder seines Amts und Diensts täglich mit allem Fleiß auswarten, und bey den Arbeitern, damit sie nützliche und fleißige Arbeiter seyn, und die meiste Zeit des Tages bleiben, und also diesen gegebenen Ordnungen, mit sammt Entnehmung des Brück-Geldes, wie solche hernach insonderheit Particular begriffen, bis auf Fürstl. Durchl. Veränderung und Wohlgefallen, nachkommen und geloben, auch dardwider nicht thun noch handeln, bey Fürstl. Durchl. Straffe, und Entsetzung ihres Dienstes. Actum Wien den 4ten Tag May Anno 1524.

Hernach folgt die Mauth der langen Brücken, wie und was gestalt die gedachte Brück-Mauth hinführo gehandelt, und eingenommen werden solle.

Ausser Landes.

Von einem Ross in einem geladenen Wagen, sieben Pfennige.
Von einem Ross in einem leeren Wagen, fünf Pfennige.

Inner Landes.

Von einem Ross in einem geladenen Wagen, fünf Pfennige.
Von einem Ross in einem leeren Wagen, drey Pfennige.

Ausser oder inner Landes.

Von einem Zug Rosse, zween Pfennig.
Von einer gehenden Persohn, einen Pfennig.
Von einem Juden zu Ross, acht Pfennig, die zween Pfennig in die Lade, und die sechs Pfennig den Dienern.
Von einem Juden zu Fuß, vier Pfennig, der eine Pfennig in die Lade, und die drey Pfennig den Lador-Dienern.
Von einem Ochsen oder Kuh, zween Pfennig.
Von einem Schwein, einen Pfennig.
Von einem Schaaf oder Kalb, einen Heller.
Von zwey Lämmern, einen Heller.

Urfahr.

Von einem Ross in einem Wagen, geladen oder leer, ausser oder inner Landes, giebt man für ein Urfahr oder mehr, sechzehn Pfennige.

Von

- Von einem Zug Ross, acht Pfennig.
- Von einer Persohn zu Fuß, vier Pfennig.
- Von einem Ochsen oder Kuh, acht Pfennig.
- Von einem Schwein, vier Pfennig.
- Von einem Schaaf oder Kalb, zween Pfennig.
- Von einem Lamm, einen Heller.
- Der Fuhrmann ist allerweg frey, über die Brücken und am Urfahr.

Schlag - Brücke.

Über die Schlagbrücke giebt niemand kein Brücken-Geld, wer über die lange Brücke fährt; allein wer etwas in dem Anzug, oder in dem Wöhr, enthalb der Brücken oder daraus führt, um Lohn, der muß von einem Ross in einem geladenen Wagen geben zween Pfennig.

Und so ein Hochenauen mit Wein oder anderm weg will, Hochenauen und die Ross über die Brücken laßt gehen, giebt er von jedem Ross zween Pfennig.

Hanns von Schafftenberg.
Simon Jägerrott.
Mem.

Moderirtes Kalt = Mauth = Vectigal in Oesterreich.

Die Röm. zu Hungarn und Böhmen Königl. Maj. zc. unser allergnädigster Herr, hat auf die Beschwerden, so Ihro Königl. Maj. zc. der Kaltmauth, oder derselben Erforderung und Einnehmung halber fürkommen, sich einer Ordnung und Milderung gnädiglich entschlossen, und fürnehmlich die Kaltmauth von den essenden Sachen oder Speisen, davon vorhin nicht Geld, sondern dieselben Speiß- und essenden Sachen genommen, und daraus die meiste Beschwerde erfolgt seyn soll, auf ein benannt ziemlich leichtes Geld gestellt und gemäßiget, wie hernach lauter begriffen. Und ist darauf der hochgedachten Königl. Maj. zc. ernstlicher Befehl, Wille und Meynung, daß gegenwärtiger und ein jeder künftiger Ihrer Königl. Maj. Bisthumb in Oesterreich unter der Enns, mit Fleiß und Ernst darob sen, und verfüge, daß durch nachgesetzten Kaltmauthner zu Wien, bey der Stadt, und auf der langen Brücken, auch zu Korneuburg, Closter-Neuburg, Rusdorf, und deren Enden da Kaltmauth genommen werden soll, nun hinführo der angezeigten nachfolgenden neuen fürgenommenen Ordnung und Mäßigung, in Einnehmung und Handlung der Kaltmauth, sich gemäß halten, derselben geleben und nachkommen, und darüber noch weiter niemand in ein noch den andern Weg nicht dringen, noch beschweren; und zu Vorkommung mehrerer Contraband, soll demselben Kaltmauthner, durch gedachten Unsern Bisthumb, eine wohl verwahrt, versperret, eiserne Büchse zugestellt, und aufs höchste eingebunden werden, daß sie das Geld, so sie als an der Kaltmauth, vermög dieser neuen Ordnung, von den zuführenden oder tragenden Persohnen empfangen, von Stund an in dieselbe Büchse, und an keinen andern Ort legen; dann welcher darüber anderst in einen oder andern Weg erfunden würde, der soll darum durch Königl. Maj. oder Derselben Regierung und Cammer, an Leib und Gut, nach Ungnaden gestrafft werden. Darnach wisse sich männiglich in Gehung, und die Kaltmauthner in Nehmung der Kaltmauth, zu richten.

d. 14. Octob.

Kalte Mauth von essenden Waaren vormahls in natura, zu Geld ange-schlagen.

Neue Ordnung und Mäßigung der kalten Mauth.

von einem Böhmischen Tuch	•	•	•	•	4. pf.
von einem Kulmschen Tuch	•	•	•	•	8. pf.
von einem Pruckhischen Tuch	•	•	•	•	12. pf.
von einem Tindeschchen Tuch	•	•	•	•	12. pf.
von einem Neuhauser Tuch	•	•	•	•	4. pf.
von einem Nürnberger Tuch	•	•	•	•	4. pf.
von einem Nerlinger Tuch	•	•	•	•	4. pf.
von einem Samb-Tuch	•	•	•	•	4. h.
					von

von einem verschnittenen Tuch	2. pf.
von einem schlechten groben Tuch	2. pf.
von hundert Ellen leinen Tuch	2. pf.
von einem Ballerl Leinwand	24. pf.
von einem Stück Parchent	1. pf.
von einem Stück Schamlot	2. pf.
von einem Pfund Cöllnischer Seide	2. pf.
von einem Teutschen und Hungarischen Hut	1. hl.
von hundert Messern	8. pf.
von allerley Handwehr, als Bratspieß, Schwerdtern, Rapirn, Zusakhen, De- gen, Bährische Messer, und dergleichen, die gefast seyn, je von einer und so die ungefast seyn	2. pf. 1. pf.
Dergleichen von solchen, oder Messer, halb so viel.	
Von Nürnberger Pfennwerth, vom Gulden	2. pf.
von einem Stück Zentl	2. pf.
von einem Stück Haras	2. pf.
von einem Messgewand, vom Gulden	2. pf.
von einem Centner Wolle	4. pf.
von einem Centner Zinn	8. pf.
von einem Centner Schinn oder Eisen	4. pf.
von den Käsen, je von einem grossen Käß	2. pf.
von einem kleinen	1. pf.
von 1. Tonne Heringe, oder Aal	8. pf.
von 1. Centner Hanf	2. pf.
von 1. Centner Wachs	2. pf.
von 1. Centner Bley	2. pf.
Ein Bürger zu Waldbhofen an der Taya, soll von einem Wagen, was er darauf inner Lands führt, 2. pf. und wann er außser Lands fährt, soll er vom Wagen die gemeine Kaltmauth wie andere geben.	
von einem Weidwagen vom Ros 1. Groschen, das ist 7. Wiener pf.	
von Zinnwerck, schlägt man an, und giebt vom Pfund	2. pf.
von 1. Centner Del	2. pf.
von 1. Wagen Erbsen aus dem Land	4. pf.
und im Land	2. pf.
von 1. Korn-Haufen	4. pf.
von 1. Fuder Wein	32. pf.
von Anleg- oder sonst kleinen Fässeln, von einem	2. pf.
von einer Tonne Bier	2. pf.
der Salz aus dem Lande führt, giebt, vom Wagen	4. pf.
von einem Laid-Wagen, der aus dem Leesen geht, vom Wagen	2. pf.
von einem Kraut-Rüben-Stroh- und Heu-Wagen	2. pf.
von einem Brod-Wagen	2. pf.
von einem Mehl-Wagen	2. pf.
vom Wagen Weizen, Korn, und Haber	2. pf.
von einer Gans	1. hl.
von einem Schwein	1. pf.
von 1. Ochsen	1. pf.
von 2. Schaafen	1. hl.
von 1. Kalb	1. hl.
von 4. Lämmern	1. hl.
von 1. Spön-Sau	1. hl.
von 1. Schuster, so seine Arbeit zu Marckte trägt	1. pf.

von

von 1. rauchen Haut	1. pf.
von 4. Hasen-Fellen	1. hl.
von 2. gegerbten Fellen	1. pf.
von Federgewand, vom Zipf	1. pf.
vom Etr. Hausen	72. pf.
von 1. Achtel Schmals	1. pf.
von 1. Etr. Schmals	10. pf.
von 1. Sack Pfeffer	72. pf.
von 1. neuen Paar Hosen, so man auf den Kauf macht	2. pf.
von 1. fechen Haube	2. pf.
von einer andern rauchen Haube	1. pf.
Schleper, vom Gulden werth	2. pf.
von einem Rock oder Mantel auf den Kauf gemacht, von jedem derselben Stück	2. pf.
vom Gulden werth Kürschnerwerck	2. pf.
von 1. Kogen	2. pf.
wer sich über Land zieht mit seinem Hausrath und am Wasser fährt	32. pf.
aber auf dem Lande von jedem Wagen	4. pf.
von Erameren, vom Gulden	2. pf.
von 1. Wagen mit Eyern	4. pf.
vom Loth Safran	1. pf.
von einer Lagel Seife	12. pf.
von einer Sonne Honig	12. pf.
von einem Floss	12. pf.
von Traunfischen giebt man vom Gulden	4. pf.
von einem Schiffe Salz	12. pf.
von einem Schiffe oder Zillen Holz	2. pf.
von einem leeren Schiffe	2. pf.
von einem ganzen Schiff Prut	12. pf.
von einer jeden Putten Kraut, Aepffel, Birn, Brodt, oder andere dergleichen Gattung	1. pf.
von einem Dinkel	1. pf.
von einem Sack Rüben	1. pf.
von 1. Fasan	2. pf.
von einem Berghahn	1. pf.
von einem Rebhun	1. hl.
von 10. Eramsvögeln, Drosseln, und dergleichen	1. pf.
von 30. kleinen Vögeln	1. pf.
von 10. Hünern oder Capaunen	4. pf.
von 12. Duzent Karten	16. pf.
von 100. Stockfischen, oder von einem 1. Heller	12. X.
von 100. Platteis.	12. pf.
von einem Wagen schwerer Fische, als Hechte, Karpffen, und dergleichen, von jedem Schock	4. X.
von einem Ruchwagen, vom Ross	4. pf.
von einem ledigen Kauf-Ross	4. pf.
von Glaswerck, vom Gulden	2. pf.

Und diereil noch allerley Sachen hierinnen mit begriffen seyn, so sollen die verordneten Einnehmer, nach Gelegenheit derselben Gattungen, je vom Gulden werth 2. pf. in Geld nehmen, doch allein von denen Gattungen zu verstehen, davon von Alters Kaltmauth genommen worden, darüber und wider alt Herkommen, die Händler und Einnehmer der Kaltmauth, die Leute, wie obstehet, bey schwerer Königl. Maj. Strafe und Ungnade, nicht ansuchen noch dringen sollen. Actum am 14ten Tag Octobr. No. im 34.

Vom Gulden werth 2. pf.

Rathschlag.

Von der Röm. Kayserl. Maj. verordnetem Cammer-Rathe der Nieder-Oesterreichischen Lande, Sr. Kayserl. Maj. Rath und Bisthumb hier, Herrn Hanssen Wiedenbruder, Cod. Auf. Pars III.

anzuzeigen, dieweil er in seinem bereits, auf des Herrn Probst zu St. Pölten suppliciren, die Befreyung der Kaltmauth betreffend, angezeigt, daß die Händler der Kaltmauth, bisher dieselbe unordentlich gehandelt, und die, so sich auf Mauth-Freyheiten bezogen, im Fall sie dieselben auch Uns fürbracht, dergleichen die, so allein gemeine Mauth-Freyheiten, darinnen die Kaltmauth nicht ausführlich begriffen ist, gehabt, der Kaltmauth erlassen, und die nicht von ihnen abfordern sollen.

Daß er demnach hinführo an allen Kaltmauthnern ernstlich auflege, daß sie jederzeit von denen, die sich ihrer Mauths-Freyheiten berühmen, dieselben erfordern, und wosfern sie darinnen nicht mit ausdrücklichen Worten befinden, das sie auch derselben befreyt und erlassen seyn, solche Kaltmauth, unangesehen ihrer gemeinen Mauths-Freyheit, abfordern.
Actum Wien den 30ten Tag Augusti Anno im sechzigsten

Ex Consilio Camer. Austriac.

Die Abschriften der Kaltmauths-Ordnung und daran gehängten Rathschlags, vergleichen sich von Worten zu Worten mit den Originalen, und ist darauf im Nahmen der Kayserl. Maj. an alle Einnehmer der Kaltmauth mein Befehl, daß sie denselben also stracks nachgeben. Datum Wien den 10ten Tag Octobris Anno im 61sten

Wiedenbruder Bishtumb.

Der Kaltmauthner soll auch zu Nusdorf die Kaltmauth fleißig abfordern.

Stadt Prugg an der Leuta Mauth-Freyheit.

1550.
den 17. April.

Alle Mauths-Freyheiten aufgehoben.
Stadt Prugg neue Verwilligung.

Schwechater Mauth zu gemeiner Stadt-Gebäu anzuwenden.

Solle sich nicht über 20. Pfund Pfennige erstrecken.

Wird verwilliget bis auf gnädiges Wohlgefallen.

Ausser dem Viehe.

Sollen der Cammer Rechnung geben.

Wir Ferdinand ic. bekennen für Uns, als Wir hiervor des verschienenen tausend fünf hundert vier und vierzigsten, allen und jeden Städten und Märkten in Unsern Nieder-Oesterreichischen Landen, Ihre Mauths-Freyheiten, und unter anderen Unserer Stadt Prugg an der Leuta, ihre Mauths-Freyheiten auch aus beweglichen Ursachen aufgehoben und eingestellt gehabt, aber ihnen, denen von Prugg, auf ihre unterthänige Bitte, hernach im sechs und vierzigsten Jahre dieselbe wiederum gnädiglich gewilliget und gegeben, doch dergestalt, daß sie einen Weg als den andern die Mauth an der Schwechat zu bezahlen, welches Mauth-Geld ihnen zu Ausgang eines jeden Jahres, zu derselben gemeinen Stadt Prugg Gebäu und anderer Nothdurfft wiederum zugestellt werden soll; Wie dann, als Wir berichtet worden, also bishero geschehen: und sie Uns aber auf solches jeko unterthäniglich angezeiget, daß sich Dieselben Mauth-Gefälle an der Schwechat jährlich nicht über zwanzig Pfund Pfennige ungeschlechtlich erstrecken, und Uns derohalben unterthäniglich gebeten, daß Wir sie solcher Bezahlung der Mauth gar frey lassen, gegen dieses ihr gehorsames Erbiethen; daß sie Uns unter ihnen selbst, aus eigenen Trieb, jährlich einen solchen Anschlag machen wollten, daß solche zwanzig Pfund Pfennige, und ein mehrers an gemeiner Stadt verbauet, und derselben zu Nutz angelegt soll werden. Dieweil Wir dann in gehaltener Erkundigung befunden, daß sich bemeldtes Mauth-Geld, so Wir gedachten von der Prugg zu berührten Stadt-Gebäuen folgen lassen, bishero jährlich so auf geringe Summa erstreckt: so haben Wir demnach in gedachter von Prugg jeko abermahlen an Uns geschehenen demüthigen Bitte, gegen berührtes ihr Erbiethen, bis auf Unser Wohlgefallen gnädiglich bewilliget, thun das auch hiemit wissentlich, in Kraft dieses Briefs, also daß sie, die von Prugg, solcher Unser gnädigsten Bewilligung nach nun fürhin der Mauth-Bezahlung an der Schwechat von ihren Waaren und Gütern, (außerhalb des Viehes, wo ihnen durch Uns oder Unsere Nachkommen künfftiglich wiederum damit zu handeln und handthieren zugelassen werde) gar frey seyn sollen, doch daß sie dagegen ihrem Erbiethen nach, von dato an zu rechnen, jährlich und jedes Jahr besonders einen Anschlag bis in die vier und zwanzig Gulden Rheinisch machen, darinnen aber der Reiche den Armen übertragen solle, alsdann solch Geld niderst anders wohin, dann zu gemeiner Stadt daselbst unvermeidlich und nothwendigen Gebäuden anlegen und verbauen, folgendes Uns oder Unsern Nieder-Oesterreichischen Cammer-Räthen jährlich, und nach Ausgang eines jeden Jahres, was und wie viel sie also von solcher Summa Gelds gebaut, und ausgegeben, gute ordentliche Quittung thun, auch um die gethanen Ausgaben, was massen dieselben durch sie geschehen, jederzeit glaubwürdige Scheine und Urkunden fürbringen sollen, wie sie sich dann solches alles zu thun unterthäniglich erbothen, und sich desselben insonderheit gegen Uns verschrieben haben. Und gebiethen darauf Unsern getreuen Ulrichen Hackhl, als gegenwärtigem, und einem jeder künfftigen Unsern Mauthner zur Schwechat, ernstlich, und wollen, daß ihr die vorgedachten von Prugg bey solcher ihrer Freyheit, und Unserer gnädigsten Bewilligung ungestöhret bleiben lasset, und sie dawider in keine Wege beschweret. Mit Urkund dieses Briefs ihnen durch gemeldte unsre Nieder-Oesterreichischen Cammer-Räthe, auf Unsern Befehl, mit Unserm Insiegel verfertigt.
Geben

Geben in Unserer Stadt Wien am siebenzehenden Tag Aprilis; nach Christi unsers lieben Herrn Geburt tausend fünfhundert, und im funfzigsten Jahre.

Labor = Brück = Mauth = Patent.

Wir Ferdinand 2c. Entbieten N. allen und jeden Geistlichen, und Weltlichen, Prälaten, Grafen, Frey-Herrn, Rittern, und Knechten, und allen andern, sie seyen inner oder aussere Landes, was Würden, Standes, oder Wesens die seyn, niemand hierinnen ausgenommen, so über die Donau-Brücken bey Unserer Stadt Wien hin und wieder, mit reiten, fahren, und gehen, handeln und wandeln, Unsere Gnade, und alles Gutes. Uns ist nun eine gute Zeit her zu vielmahlen fürgebracht worden, wie etliche euer, der Prälaten, die von Adel, auch andere und fürnehmlich die, so in Unserm Erzh-Herzogthum Oesterreich unter der Enns wohnhaft seyn, sich des Brück-Geldes, an der Donau-Brücken allhier zu reichen, exeunt zu machen unterstehen; darzu sollen im Schein solcher vermeinten Exemption, nur viel Contraband getrieben werden, nemlichen wie Uns etlichermassen fürkommt, wann etlicher Land-Leute Unterthanen, und andere, mit allerley Nothdurfften in Unsere Stadt Wien fahren, daß sie sich auf ihre Herrn ansagen sollen, die sich dann, als seyen ihnen solche Fuhren zugehörig, annehmen, zu versprechen unterfangen, und ir anderwege mehr. Diemeil sich dann die Ausgaben auf die Brücken jährlich immer mehren, jezto noch und zwar so viel Brücken als vorhin geschlagen; und unterhalten müssen werden, aus Ursachen, daß daran eine Zeither mit Begreifung derselben durch die Güsse, Eiß, und andere, viel Schaden und mehreres Nachtheil dann vor geschehen, also daß Wir und die ehrsamten Weisen, Unsere besonders liebe und getreue N. Burgermeister und Rath Unserer Stadt Wien, über das Gefäll des Brücken-Gelds, noch darzu eine ansehnliche Summa Gelds zur Erbauung geben müssen, welches aber allein aus oberzählten Ursachen erfolget. Ist dem allen nach, und aus andern Ursachen mehr, und fürnehmlich damit Wir dergleichen Unsere Unterthanen, die von Wien, der überschwenglichen Kosten, zu Erhaltung obermeldter Brücken, auf Uns und sie, die von Wien, geloffen, wie billig enthebet werden: so haben Wir Uns, bis auf Unser und Unserer Erben gnädiges Wohlgefallen entschlossen, ist auch Unser ernstlicher Befehl, Wille, und Meynung, daß alle und jede, niemand ausgeschlossen, nun hinführo an angezogenes Brück-Geld ohngeweigert reichet und gebet, und euch desselben ferners unter keiner Ursachen noch Schein sezt noch verwendet, euch auch alles Contrabands in keinerley Wege mehr gebraucht, sondern euch darvon gänzlich enthaltet; doch allein hierinnen ausgeschlossen, Unser, auch Unserer geliebten Söhne und Töchter tägliches Hoff-Gesind, dergleichen diejenigen, so für solches Brück-Geld sonderlich befreyt, und solcher Befreyung im Brauch seynd, darum sie denn glaubwürdigen Schein fürzubringen schuldig, daraus zu vernehmen, daß sie zu jeder Zeit des Brück-Gelds befreyt seyn sollen. Hierauf wisset ihr euch alle, und euer jeder besonders, mit Reichung des Brück-Gelds, nicht anders als gehorsamlich zu halten, und zu erzeigen; das meynen Wir ernstlich 2c. Gegeben 2c. Wien den 28. Junii 1550.

1556.

28. Junii.

Labor = Brück =
Mauth.Gefährliche Hand-
lung.

Frey = Parthepen.

Labor Brück = Mauth = Patent.

Wir Rudolph 2c. Entbieten N. allen und jeden, Geistlichen und Weltlichen, inner oder aussere Landes, was Würden, Standes, oder Wesens die sind, niemand hierinnen ausgenommen, so über die Donau-Brücke bey Unserer Stadt Wien, mit hin und wieder reiten, fahren, gehen, handeln und wandeln, Unsere Gnade und alles Gutes. Wiewohl nicht allein Weyland Kayser Ferdinand, sondern auch Kayser Maximilian, Unsers geliebten Ahn-Herrn, und Herrn Vater, beyder hochlöblichsten und seligsten Gedächtnis, durch derselben offenen Generals, deren Datum den ersten und den 28ten Tag Junii erschienen 1556sten, und des andern den 27ten Octobris des 1558sten Jahres, publiciren lassen, daß Ihr, die Prälaten, Grafen, Herren, und Ritter-Standes, desgleichen auch alle andere Persohnen, die in Unserm Erzh-Herzogthum Oesterreich unter der Enns wohnhaft sind, und sich des Brück-Geldes an der Donau allhier zu reichen exeunt zu machen unterstehen, weilen ausserhalb Unsers Hof-Gesindts, dergleichen diejenigen, so für solches Brück-Geld sonderlich befreyt, und solcher Befreyung im Brauch sind, nun hinführo bemeldtes Brück-Geld unweigerlich reichen und geben, und euch desselben nicht verwendetern sollet: so kommt Uns doch mit Beschwörung für, wie daß sich ihrer etliche, sonderlich diejenigen Fuhr-Leute und Kutscher, so mit Waaren, als auch um den Lohn fahren, von ihren Kossen sich des Brück-Gelds frey zu machen nochmahlen unterstehen, darzu im Schein vermeyntlicher exemption allerley Contraband treiben, nemlich, wann der Land-Leute Unterthanen, und andere die mit allerley Nothdurfft in Unsere Stadt Wien fahren, daß sie sich auf ihre Herrn ansagen lassen, die sich dann, als seyen ihnen solche Fuhren zugehörig, zu versprechen unterstehen sollen;

1569.

27. November.

Labor = Brück =
Mauth.Gefährliche Hand-
lungen.

Anno
1569.

Mißbrauch der
Freiheiten.

88

Codicis Austriaci

Zu dem Können Wir in glaubwürdige Erfahrung, daß der sonders privilegierten Persohnen Freiheiten in Menge gemißbraucht werden, sonderlich in denen, daß sich die Diener und andere gemeine Persohnen auf der befreiten Nahmen lenden, und dadurch die Mauth verschwären. Dieweil sich aber die Ausgaben auf die Brücken jährlich nur mehren, jezo nachend zwar so viel Brücken als vörhin geschlagen, und erhalten werden müssen, daran dann fast jährlich mit Zerrißung derselben durch die Eyß-Güsse, und in andervweg, viel Schaden und Nachtheil dann zuvor geschehen, als daß Wir, und die ehrsamten Weissen, Unsere besonders liebe und getreue R. Bürgermeister und Rath Unserer Stadt Wien, über das Gefäll des Brück-Geldes, noch jährlich darzu eine ansehnliche Summa Geldes, zu Erbauung und Unterhaltung derselben, geben müssen, welches Uns und denen von Wien nicht wenig beschwerlich, und allein von wegen derjenigen, so sich, wie hievor gemeldet, des Brück-Geldes befreyt zu seyn brauchen, und zu geben verweibern, erfolget.

Dieweil Uns aber nicht geneynt ist, sammt und neben denen von Wien, in diesen überschwenglichen Unkosten, in Erhaltung offtgemeldter Brücken also länger zu bleiben, sondern dasselbige wol billig enthoben zu werden: so ist demnach Unser ernstlicher Befehl, Wille, und Meynung, daß ihr, sonderlich die Fuhr-Leute und Kutscher, so wissend um den Lohn fahren, von euren Kossen, so wohl alle und jede, welche über angemerkte Brücken reiten, gehen, handeln und wandeln, nun hinführo an daß gewöhnliche Brücken-Geld unweigerlich reicher und gebt; euch auch desselben ferner unter keiner Ursache oder Schein im wenigsten nicht sezet, noch verweidert, gleichfalls einiges Contrabands in keinerley Wege gebrauchet, sondern euch darvon gänglich enthaltet; doch allein hierinnen ausgeschlossenen Unser und Unserer geliebten Brüder und Fürsten, Erz-Herzogen zu Oesterreich, täglicher Hof-Gesinde, dergleichen diejenigen, so für solches Brücken-Geld sonderlich befreyt, und solcher Befreyung im Gebrauch sind, darum sie glaubwürdige Scheine fürzubringen schuldig, daraus zu vernehmen, daß sie zu jederzeit des Brücken-Gelds befreyt seyn sollten.

Wer die Freiheit
zu genießen habe.

Ordnung derselben.

Weil aber, als oben gemeldet, solche Freiheiten bishero mißbraucht sind worden, solle hierinnen diese Ordnung gehalten werden, daß kein Diener, der nicht mit der befreiten Persohn reitet, fährt, oder gehet, ohne Fürbringung einer gefertigten Urkunde, daß er desselben Diener oder Besteller sey, die Mauth nicht passiret werden solle. Hierauf wisset ihr euch alle und jede, insonderheit in Reichung des Brücken-Gelds nicht anders als in Gehorsam zu verhalten, und ihr, die Amt-Leute auf der Lador-Brücke, diesem Unserm öffentlichen Befehl nachzukommen, und darüber anderer Gestalt niemand passiren zu lassen, es geschicht auch hieran Unser endlicher Wille und Meynung. Geben in Unserer Stadt Wien den 27ten Octobris 1569.

Ungeld der Reformirten Ordnung gemäß sich verhalten.

1573.
9. May.

Maximilianus II. x. Entbierhen R. allen und jeden Unsern Land-Leuten und Unterthanen, Geistlichen und Weltlichen, was Würden Standes und Wesens sie seyen, so in dem Bezirk Unseres Ungelds Neunkirchen am Steinfeld, und derselben Revier, wohnhaft und geseßen sind, und sich des Weinschenckens und Leutgebens, es sey auf Mühlen, Pfarr-Höfen, oder andern Schenck-Häusern, gebrauchen, auch das Ungeld von denselben ausgeschenckten Weinen, Bier, und anderen Geträncken, zu bezahlen schuldig sind, Unsere Gnade x.

Wiewohlen die aufgerichtete Ungelds-Ordnung in Unserem Erz-Herzogthum Oesterreich unter der Enns, unter anderen lauter vermag: wann einer feilen Wein oder Geträncke aufthut, daß er dasselbige mit ausgesteckten Zeiger thue, auch dem Ungelder, oder dem der von seinetwegen vorhanden, anzeigen, und daß sie jederzeit in die Keller gelassen werden, damit sie die Größe der Fässer recht besichtigen und visitiren mögen, und daß ein jeder von allem feilen Getränck, Wein, Meth, oder Bier, das Ungeld so bald es ausgeleuthet wird, ohne Verzug reichen, und darinne niemand verschonet, oder ausgeschlossen werden soll.

So berichten Uns doch Unseres Marcks zu Neunkirchen am Steinfeld, als Bestands-Inhaber ermeldten Ungelds, mit höchster Beschwerde, wie Euer etliche solches Ungeld, zum Theil nicht allein für sich selbst, von Euren Mühlen und Schenck-Häusern, zu reichen sich verweidern, und andern Unterthanen von den ausgeluthgeten Weinen das selbe

selbe zu bezahlen noch darzu verbiethen, sondern Euch auch sonst in mehr Wege der Ungelds-Ordnung zuwider vernehmen lassen sollen, vom Eymer nur 3 Sch., auch an denen Kirch-Tagen gar kein Ungeld, und da der Ungelder nach Ausleuthgebung des Weins, und wann der Zeiger desselben abgethan, allererst zu Euch kommt, gleichfalls nichts zu geben, noch ihn den Ungelder in die Keller zu lassen; welches alles, nicht allein denen zu Neunkirchen, an ihren Bestand, sondern auch Uns zu Schmälerung und Abbruch Unsers Cammer-Guths, zum Nachtheil und Schaden reicht.

Wann Uns dann solche Verwiederung und Ungehorsam, wie gehört, also zuzusehen und zu gestatten keineswegs gemeint, demnach so ist an Euch alle und jede Unser ernstlichen Befehl und Willen, daß ihr hinführo das Ungeld von Euren ausgeleuthgebenen Weinen, es seye auf Euren Mühlen, Pfarr-Höfen, und Kirch-Tagen, nach Vermög der Ungelds-Ordnung, jederzeit ordentlich und unweigerlich reichet, Euch derselben Verwiederung, und sonst alles Ungehorsams, und gefährlichen Handlung, zu Schmälerung Unsers Cammer-Guths, gänzlich enthaltet, auch die Ungelder, oder ihre Diener, zu Besichtigung und Beschreibung der Fässer in die Keller gehen lasset, und Euch in allen der neu aufgerichteten und reformirten Ungelds-Ordnung nach gemäß verhaltet, und darwider keineswegs handelt und thut, bey Vermeidung Unserer schwehren Unnade und Straffe. Darnach Ihr Euch zu richten, und selbst vor Nachtheil und Schaden zu verhüten werdet haben. Geben in Unserer Stadt Wien den 9. May Anno 1573. x.

Tabor = Brück = Mauth = Patent.

Wir Rudolph x. Entbiethen N. allen und jeden, Geistlichen und Weltlichen, inner und auffser Landes, was Würden, Standes oder Wesens sie seyn, niemand hierinnen ausgenommen, so über die Donau-Brücken mit hin und wieder reiten, fahren, gehen, handeln und wandeln, sonderlich aber auch denen so zur Zeit da die Brücken zerbrochen am Urfahr daselbst überfahren, Unsere Gnad und alles Gutes.

1578.
23. May.

Wiewohl Weyland Kayser Maximilian, Unser geliebter Herr und Vater, hochlöblichsten und seligen Gedächtnis, desselben offenen General, des Datum den 27ten Tag des Monaths Nouembris verschiedenen neun und sechzigsten Jahres, publiciren lassen: daß ihr, die Prälaten, Grafen, Herren, und Ritter-Standes, desgleichen auch alle andere Persohnen, fürnehmlich die so in Unserm Erzh-Herzogthum Oesterreich unter der Enns wohnhaft sind, und sich des Brück-Gelds an der Donau allhier zu reichen exempt zu machen unterstehen wollen, auffser Unsers Hof-Gesinde, desgleichen diejenigen, so für solch Brück-Geld sonderlich befreyt, und solcher Befreyung im Brauch sind, hinführo an angezogenes Brück-Geld unweigerlich reichen und geben, und auch desselben ferner unter keiner Ursachen noch Schein setzen und verwiedern, euch auch einiges Contrabants in keinerley Wege gebrauchen, sondern euch davon gänzlich enthalten sollt; wie dann berührtes Generale solches alles mit mehreren vermag.

Tabor = Brück-
Mauth.

Frey = Partbeyen.

So kömmt Uns doch anjago abermahls für, wie daß sich ihrer viele des Brück-Gelds exempt zu machen nochmahlen unterstehen, und darzu im Schein vermeynter exemption viel Contrabande getrieben werden; nehmlich wann der Unterthan, und andere, die mit allerley Nothdurfft in Unsere Stadt Wien fahren, daß sie sich auf ihre Herrn anzeigen lassen, die sich dann daselbst, als wären ihnen solche zugehörig, zu versprechen unterstehen: so kommen mir auch in glaubwürdige Erfahrung, daß desgleichen der andern privilegirten Persohnen Freyheiten mißbraucht werden, bevorab in dem, daß sich die Diener und andere gemeine Persohnen auf denselben befreytten Nahmen lendten, und dadurch die Mauth verschwärzen, und noch über desselben sich eine Zeit her, da die lange Brücke gebrochen gewest, und man darüber nicht kommen mögen, ihrer etliche, so wohl bekannte als unbekante, mit Herren-Wägen und Kossen, ohne Bezahlung des Urfahrt-Geldes, dessen doch ohne Unterschied niemand wer der seye befreyt ist, über- und durch zu fahren angemast haben, und da sie gleich die Tabor-Diener, ihren habenden Befehl nach und Eydes-Pflicht, deswegen rechtfertigen, oder diejenigen welche bisweilen gar ungestüm trogen, und unbescheiden herkommen, mit dem Schrancken aufhalten wollen, sie die Tabor-Diener, ihren habenden Befehl nach und Eydes-Pflicht, deswegen rechtfertigen, oder diejenigen, welche bisweilen von denselben nicht allein gar keinen Bescheid erlangen können, sondern sich noch benebens Gewalts befahren müssen; welches eines und das andere Wir mit

Mißbrauch der
Freyheiten.

Wom Urfahrt-Geld
ist niemand befreyt.

Anno 70
1578.

Codicis Austriaci

besonderer Befremdung angehöret, zumahlen weilten sich die Ausgaben auf die Brücken und Urfahr jährlich nur mehren, und nicht mindern, und von einem Jahr zu dem andern je länger je mehr Schaden darbey geschieht, also daß Wir und die ehrsamten Weisen, Unsere besonders liebe und getreue N. Bürgermeister und Rath Unserer Stadt Wien, über das Gefall des Brück- und Urfahrt-Gelds, noch jährlich eine ansehnliche Summa Gelds zu Erbauung und Unterhaltung solcher Brücken und Urfahrts hinzu geben müssen, welches Uns und ihnen, denen von Wien, nicht wenig beschwerlich ist; welcher Abgang und Irrung fürnehmlich von denenjenigen, so wie hievor gemeldet, des Brück- und Urfahrt-Gelds, unter einem ungebührlichen Schein befreyt seyn wollen, und dasselbe also auch wohl mit Gewalt und Trutz Contrabandweiß verschühren.

Diemeil Uns aber mit nichten gemeynt ist, sammt und neben ihnen, denen von Wien, in diesen überschwencklichen Unkosten zu Erhaltung oftgedachter Brücken und Urfahrts also länger zu bleiben, und dergleichen obangezeigte ungebührliche Handlungen zuzusehen, sondern desselben wie billig enthoben zu werden: so ist demnach abermahlen Unser ernstlicher Befehl, Wille und Meynung, daß ihr alle und jede, nun hinführo an, angezogenes Urfahr und Brück-Geld unweigerlich jederzeit reichert und gebt, euch auch dessen ferner unter keiner Ursache noch Schein setzt und verweidert, auch einiges Contrabands in keinerley Wege gebrauchet, sondern euch davon gänglich enthaltet; allein hierinnen, so viel das Brück-Geld anlangt, ausgeschlossen Unser und Unserer geliebten Gebrüder tägliches Hof-Gesinde, desgleichen diejenigen, so für solch Brück-Geld sonderlich befreyt, und solcher Befreyung im Gebrauch sind, darum sie dann glaubwürdigen Schein fürzubringen verbunden, dabey aber, wie oben gemeldet, daß Urfahrt-Geld durchaus nicht verstanden, sondern männiglich, so wohl Unserer geliebten Brüder, Räte, Diener und Hof-Gesinde, als andere ohne Unterschied, dasselbe zu geben schuldig seyn sollen.

Brück-Geld Freyheit.

Begreiffet nicht das Urfahrt-Geld.

Und weilten dann eines theils der habenden Freyheit, mit dem Brück-Geld gehörter massen schädliche Misbräuche sind worden, so soll hinführo hierinnen die Ordnung erhalten werden, daß keinen Diener, der nicht mit der befreytten Person reitet, fährt, oder gehet, ohne einer verfertigten Urkunde, daß er derselben arbeite oder bestellt sey, daß Brück-Geld so wenig als das Urfahrt-Geld nicht passiret werden solle. Hierauf wisset nun ihr Euch alle, und ein jedweder insonderheit, mit Reichung des Urfahrt- und Brück-Geldes, nicht anders als sich gehorsam zu verhalten, und ihr die Amt-Leute auf der Tabor-Brücke, diesen Unsern Befehl nachzukommen wissen, und darüber anderer gestalt niemand passiren zu lassen: welcher, oder welche aber sich hierüber noch ungehorsam und widerwärtig erzeigen werden, gegen denselben wollen wir mit unnachlässiger Straffe fürziehen nicht unterlassen, dafür sich auch ein jeder zu hüten richte. Das meynen Wir ernstlich. Geben in Unserer Stadt Wien den 23. May 1578.

Eupoldauer Vergleich wegen Tabor-Brück- Rauth.

1579.
27. Januarii.

Su wissen, als sich zwischen des Ehrwürdigen Geistlichen, Herrn Caspar, Probst des Gottes Hauses Kloster Neuburg, Unterthanen zu Eupoldau an einem, dann der Kayserlichen Majestät unsers allergnädigsten Herrn Brücken-Meister am Tabor, Peter Krebsler, und denen andern Brück-Amt-Leuten daselbst am Tabor, allhier wegen Reichung des Brück-Gelds, andern theils, so die Unterthanen befreyt zu seyn vermeynen, Streit und Irrung erhoben, also, daß gedachter Herr Probst, anstatt ermeldter seiner Unterthanen, bey der hochlöblichen N. O. Regierung und Cammer, sie die Amt-Leute am Tabor mit Klagen fürgenommen: haben wohlgedachte Regierung und Cammer, zu Abfürzung langwierigen rechtens, beyde Theile in der Güte zu vergleichen, zu Commissarien verordnet, die Edlen, Ehrenvesten, Georgen Schródl, höchst-ernennter Kayserlichen Majestät Rath, und N. O. Cammer-Buchhaltern, dann derselben Diener und Zeugs-Commissarien, bey mehr wohl ermeldten N. O. Regierung, Hannsen Pichler.

Welche darauf obbemeldte Theile, in Beyseyn der Edlen und Vesten Herrn, Wolf Fürtner, Ihrer Römisch-Kayserlichen Majestät Bicedom in Oesterreich unter der Enns, Herrn Bartholome Prandner, Ober-Stadt-Cammerer, und Herrn Sebastian Wilsing, beyden des innern Raths, so Inhalt wohlermeldter Regierung und Cammer hievor berührter gegebenen Commission darzu verordnet worden, verglichen, wie folget. Nehmlich:

Nachdem

Nachdem der Herr Probst, im Nahmen und an statt der Unterthanen, eine Abschrift des Gottes-Hauses Freyheit fürbringen lassen, darinnen begriffen, daß die Unterthanen zu Eupoldau, mit ihren Leib und Gut, damit sie je zu Zeiten über die Donau-Brücken kommen, des Brück-Gelds freigelassen werden sollen, angesehen daß die Brücke auf des Gottes-Hauses Grund geschlagen, und viel mit Verwüstung des Holzes und Verletzung ihrer Gründe zu Zeiten dulden, so sollen sie die Unterthanen hinführo an mit demjenigen, daß sie in ihrer Maperschafft zieglen, oder zur Haus-Nothdurfft kauffen, sammt demjenigen, daß sie je zu Zeiten von dem erkaufften jungen Schwein-Viehe wiederum auf den Marckt herein bringen möchten, an dem aus- und einreisen frey gelassen werden.

Was aber anlangt ihr Bestand, Zehend, Wein, und Getreyde, das sie verkauffen, und sonst um den Lohn führen, und von denen Ochsen und Schweinen, und anderm Viehe, so sie jenseit der Donau zum wiederverkauffen hinaus über die Brücke treiben, und auf den Kauff wieder herein führen, auch wann sie den Dienst von ihrem Bestand allhier gegen Wien über die Brücken bringen, von solchen allen sie die gebühliche Mauth zu geben schuldig seyn; in Bedacht, daß diejenigen, darvon sie die Zehend, und dergleichen Victualien, und sonst um den Lohn führen, da sie, die Eigenthümer, damit über die Brücke kommen, auch gleichfalls davor das Brück-Geld schuldig; doch sollen sie keinen fremden Menschen oder Vieh durch diese ihre Freyheiten, bey Straffe nicht durchschwärzen. Zu Urkund sind unter obgedachter Commissarien Fertigung zween gleichlautende Vertrags-Briefe aufgerichtet, und jedem Theil einer zu gestellt worden. Actum Wien den 17. Januarii Anno 1579.

Georg Schrödl

Hans Pichler.

Tabor-Brück-Mauth-Privilegium.

Wir Rudolph der II. etc. Entbiethen N. allen und jeden, Geistlichen und Weltlichen, inner und auffer Landes, was Würden Stands oder Wesens die seynd, niemand hierinnen ausgenommen, so über die Donau-Brücken, mit hin und wieder reiten, fahren, und gehen, handeln und wandeln, sonderlich aber auch denen, so zur Zeit da die Brücken gebrochen, am Urfahr daselbst überfahren, Unsere Gnade und alles Gutes.

1587.

Tabor-Brück-
Mauth.

Wiewohl Weyland Kayser Maximilian, Unser geliebter Herr und Vater, Hochlöblichster und seeligster Gedächtniß, durch Deroselben offenes Generale, des Datum den 27ten Tag des Monaths November verschieenenen 1597ten Jahrs;

Desgleichen auch Wir verstrichenen 78sten Jahrs den 23ten May gnädigst öffentlich publiciren lassen, daß ihr, die Prälaten, Grafen, Herrn, Ritterstands, desgleichen auch alle andere Verfohnen, fürnehmlichen die, so in diesem Unserm Erb-Herzogthum Oesterreich unter der Enns wohnhaft seyn, und sich des Brück-Geldes an der Donau allhier zu reichen exempt zu machen unterstehen wollen, nun hinführo angezogenes Brück-Geld unweigerlich reichen und geben, und euch desselben ferner unter keiner Ursache und Schein sezet, und verwidert, euch auch einiges Contrabands in keinerley Weg gebrauchet, sondern euch davon gänglichen enthalten solt;

Gefährliche Hand-
lung.

Welche aber insonderheit privilegirt, und des Brück-Gelds befreyt seyn, daß sie dieselben denen am Tabor fürbringen, und ihnen glaubwürdige Abschriften zustellen, dann auffer dessen sollen dieselben an Erlegung derselben nicht frey passirt werden, und sie den Tabor-Dienern solcher Freyheiten glaubwürdige Abschrift, Unserm Rath und Vicedom in Oesterreich unter der Enns, und Getreuen Lieben, Wolff Furten, und einem jeden künftigen Vicedom zustellen, damit sie sich in ein und andern Einforderungen des Brück-Gelds darnach zu richten haben.

Befreyte sollen
titulum ediren.

Wie dann berührte Generalia alles mit mehrern Innhalts vermögen: so kommt Uns doch Anfangs mit Beschwerung für, wie daß denselben mit dem wenigsten nicht nachgelebt, sondern nicht allein durch die, so des Brück-Gelds insonderheit befreyt, sondern Unser und Unserer Geliebten Herrn Brüder, derselben Räte und Diener, solch Ihrer Freyheit mißbrauchet werden sollen, nehmlichen in dem, daß sich ihrer viele auf derselben ihre Nahmen anmelden, so ihnen doch nicht zugehören, und also durchschwärzen.

Zum andern, obwohl ermeldtem Unserm und Unserer geliebten Herrn Brüder, Räte, und würcklichen Dienern, so Güter auf dem Lande haben, das, was sie zu ihrer Haus-Nothdurfft für sie und die Ihrigen bedürffen, und mit ihren eigenen Zügen führen, des Brück-Gelds befreyt: so werden doch oft auf einen bis in die 50. 60. 70. Wägen mehrers und wenigers Getrayds, alles für Haus-Nothdurfft angefaßt, und frey durchgedrungen, so es doch auf dem Getrayd-Marckt, oder auf die Kästen, auf grosse Theurung aufgeschüttet, und ums Geld verkauft werden soll.

Zum

Codicis Auftriaci

Am dritten, daß die Fuhrleute, so in schweren Wägen Güter ums Lohn führen, auch so die Güter Uns, Unserm Hofgesinde, oder sonstigen Personen zugehören, oder die Kutschen derselben Personen ums Lohn zu bewegen von ihren Lohn-Rossen, zuwider dem alten Gebrauch und Brauch, das gebührliche Bruck-Geld nicht geben.

Am vierten, daß diejenigen, so von Uns oder Unsern Gebrüder der Dienst mit Uns verlassen, und nicht mehr würcklich Hof-Diener seyn, daß dieselben sich auch des Bruck-Gelds verwehren sollen.

Am fünften, daß etliche von geistlichen und weltlichem Stand, ihre Zehent im Besitztum ein Genants verlassen, so wollen dieselben Bestand-Leut, wann sie ihr versprochen schuldig Getrayd herein führen, das Bruck-Geld von ihren Rossen auch nicht geben.

Vom Ufer-Geld ist niemand befreyt.

Am sechsten, so sollen auch diejenigen, so des Bruck-Gelds insonderheit befreyt, und nicht mehr, wann Bruckbruch beschehen, und Urfahr geführt wird, sich des Urfahr-Gelds mit Troß und Noth vermeiden, da doch desselben niemand, wer der ist, durch das nicht befreyt, und also das Einkommen dardurch entzogen, und denen Labordienern große Tribulationen zugefügt.

Welches eines und das ander Wir mit sonderer Befremdung angehöret, zumahl, weil sich die Ausgaben auf die Brücken und Urfahr jährlichen vermehren, und nicht mindern, und von einem Jahr zu dem andern je länger immer Schadens darbey beschicht, also daß Wir und die Ehrsamten Wesen, Unser besonders lieb und getreuen N. Bürgermeister und Rath Unserer Stadt Wien, über das Gefäll des Bruck- und Urfahr-Gelds jährlichen ein ansehnliche Summa Gelds zu Erbauung und Unterhaltung solcher Brücken und Urfahrt hinzu geben müssen, welches Uns und ihnen, denen von Wien, nicht wenig beschwerlich ist.

Welcher Abgang und Zubüßung, fürnemlich von denjenigen, so wir hievor gemeldt, das Bruck- und Urfahr-Gelds unter einigen ungebührlichen Schein befreyt seyn wollen, und dasselb auch wohl mit Gewalt und Truß Contraband-weiß verführen, herkommt.

Dieweil Uns aber mit nichten gemeint ist, sammt und neben ihnen denen von Wien, in diesen überschwencklichen Unkosten, zu Erhaltung, offtgemeldter Brücken und Urfahr also länger zu bleiben, und dergleichen obangezeigte ungebührliche Handlungen zuzustehen, sondern desselben, wie billig, enthebt werden.

Abstellung obiger gefährlicher Handlungen.

So ist demnach abermahls Unser ernstlicher Befehl, Wille und Meynung, daß ihr alle und jede nun hinführo angezogenen Urfahr- und Bruck-Gelds unweigerlich jederzeit reichet und gebt, euch auch dessen ferner unter keiner Ursachen noch Schein setzet, und verwehret, auch einiges Contraband in keinerlei Weiß gebrauchet, sondern euch gänzlich davon enthaltet.

Frey-Partheyen.

Allein hierinnen, so viel das Bruck-Geld anlangt, ausgeschlossen, Unser und Unserer geliebten Gebrüder täglich und würcklichen Hofgesinds, dergleichen diejenigen, so für solch Bruckgeld sonderlichen befreyt seyn, darum sie dann glaubwürdigen Schein, wie gemeldt, fürzubringen verbunden.

Das Ufer-Geld nicht verstanden.

Darben aber, wie oben gemeldt, daß Urfahr-Geld durchaus nicht verstanden, sondern männiglich, so wohl Unserer und Unser geliebten Brüder, Rath, Diener und Hofgesind, so wohl als andere ohne Unterscheid und einige Widerred dasselb zu geben, schuldig seyn soll, ferner diese Ordnung gehalten werden.

Ordnung.

Daß kein Diener, wann er nicht mit befreytten Personen reitet, fährt, oder gehet, ohne ein außer Fürbringung einer von seinem Herrn gefertigten Urkund, des Bruckgelds so wohl als des Urfahrtsgeld befreyt seyn, und ohne Erlegung desselben nicht passiret werden.

Alle auch keiner mehr allein, wie verstanden, auf seine Haus-Nothdurft, wie von uns das Jahr auf 18. und dergleichen Anzahl Wagen Bruckgelds frey herüber gehen, sondern von denen, so auf den Kauf geführt wird, das Bruck- und Urfahrtsgeld, auch alle und jede Fuhrleut, so mit schweren und geringen Wägen, auch die Güter und befreyte Leut oft ums Lohn führen, sie gehören zu wem sie wollen, so sollen von ihren Rossen, das Bruckgeld unweigerlich reichen und geben.

So

So wohl auch die Herrn und Diener, so ihrer Dienste von Uns und Unsern geliebtesten Herrn Vetteren seligster Gedächtniß mit Gnaden entlassen seyn, so wohl als alle andere, die nicht würckliche Råth und Diener mehr seyn, das Bruckgeld zu geben schuldig; so wohl auch die, so ihren schuldigen Zehend, und anders herein führen.

Es sollen sich auch hievor gemeldte befreyte Persohnen am Tabor bey der Lade ordentlich anmelden, oder anmelden lassen, nicht also im Lauf, wie bishero beschehen, durchrennen, damit ihnen mit Niederziehung des Schranckens nicht Schaden geschehe, sich auch daselbst und im Ursfahr bescheidenlich verhalten, und die Tabor-Diener nicht betrüben, oder wie angezogen, sie mit Pochen oder anderm Tribulieren, sondern ihr Amt ruhig verrichten lassen, und gehörter massen ihr jeder sein Gebühr unweigerlich erlege und bezahle.

Hierauf wist nun euch alle und jede, insonderheit in Reichung des Bruck- und Ursfahr-Gelds, nicht anderst als gehorsamlich zu verhalten, und ihr die Amtleut auf der Tabor-Brücken, diesem Unsern offenen Befehl nachzukommen, und darüber und ander gestalt niemand passiren zu lassen: welcher oder welche aber sich hierüber noch ungehorsam und widerwärtig erzeigen werden, gegen denselben wollen Wir, mit unnachlässlicher Straffe für zu gehen, nicht unterlassen, darfür sich ein jeder zu hüten weiß. Das meynen wir ernstlich. Gegeben in Unserer Stadt Wien, Anno 1587.

Tabor-Bruck-Mauth-Ordnung, und erhöhtes Bettigal.

Wir Rudolph der II. zc. Entbiethen allen und jeden, Geistlichen und Weltlichen, was Würden, Standes, Amts oder Wesens die seynd, sonderlich aber denenjenigen, so über Unsere Bruck-Mauth am Tabor allhie vor der Stadt Wien, durch Reiten, Reiten, Fahren, oder Gehen, und sich derselben Landstrasse ihrer Gelegenheit nach, in was Weg es ist, gebrauchen, auch allen andern ingemein, so dieses Unser General-Mandat oder Mauth-Ordnung fürbracht wird, Unsere Kayserliche Gnade.

1597.
20. Oßobr.

Tabor-Bruck-
Mauth.

Euch ist auffer Zweifel bewußt, welcher massen Unsere Bruck-Mauth am berührten Tabor bishero gehandelt und eingebracht worden. Nun befinden Wir aber, daß dieselben Gefäll zu Erhaltung und Förderung des Bruck-Wesens unerflechtlich, sonderlich, wann durch die Wasser- und Eys-Guß, dem Bruck-Wesen Schaden beschicht; also auch werden Wir erinnert, daß das Holz, und andere zum Bruckschlag gehörige Nothdurfften, nicht mehr wie vor Jahren zu bekommen, gleichfalls Zimmerleut, Wagner, Seiler, Schmidt, Fuhr- und andere Werck-Leut, so wohl Tagwerker, so hierzu gebraucht werden, nicht mehr um vorigen Lohn zu erhalten: derowegen, damit dis, Unser Bruck-Wesen, daran gemeiner Nutz gelegen, deren Nothdurfft nach baulich möge erhalten, ihr auch euerer Gelegenheit nach mit demselben desto besser befördert könnt werden, haben Wir nach vorhergehenden eingezogenen Bericht und Erkundigung, in etlichen Sorten, welche Wir also befunden, daß von denselben gegen andern Unsern Bruckmauthen, als zu Stain, Mauthhausen, Deckendorff, und dergleichen, an welchen Orthen es nur eine Brücke, dagegen allhier 4. Hauptbrücken, ein schlecht und zu geringes Bruckgeld abgefordert worden, eine leidliche Steigerung fürgenommen, und hierauf von Landsfürstlicher Macht, wie und was gestalt mehr berührte Unsere Bruckmauth am Tabor, durch jezige und künftige Unsere Einnehmer, Gegenhändler, und von männiglich ohne Unterscheid, eingebracht werden solle, diese Unsere Ordnung nachfolgender massen aufgerichtet:

nicht hinlängliches
Einkommen.

Erhöhung der
Mauth.

Als Erstlichen, soll von einem Reit-Roß, obwohlen bishero von einem nur 2. pf. bezahlt worden, hinführo, wie bey andern Mauthen, da doch nur eine Brücken, 1. Kreuzer abgefordert und bezahlet werden;

Dann von einem gemeinen Bauers-Wagen der leer fährt mit 2. 3. oder 4. Rossen, ist man gleichfalls vom Roß 1. Xr. da aber etlich Küßl Salz am Wagen geführt würden, oder etwas anders, was das seyn mag, vom Roß 6. Pfennig zu bezahlen schuldig;

Was aber die grossen Böhmisschen, auch andere ausländische Wagen, darinnen man zu 5. 6. 7. und 8. Rossen fährt, anlangt, soll, wann dieselben leer fahren, vom Roß 2. Xr. da sie aber geladen fahren, von einem Roß 3. Xr. abgefordert werden.

Nachdem auch zu Zeiten auf Karn allerley Güter, oder andere Sachen, und oft in dergleichen zween Karn mehr, als in einem Böhmischen Wagen, und doch darinnen selten über 1. Ros geföhrt wird, derowegen vom Ros 3. Xr. bezahlet werden, id est xii. pf.

Von den Kutschen und dergleichen Wagen, ist das Bruckgeld, allermassen von den gemeinen und Bauers-Wagen, als oben stehet, abzufordern, nemlichen vom Ros 1. Xr. was aber Kutschen seynd, so ums Lohn fahren, sollen bezahlen von einem Ros vi. pf.

Doch ist darbey zu mercken, daß die Persohnen, so an dem Wagen sitzen, wie viel deren nun seyen, deß auch auf alle andere obbemeldte Wagen, Karnföhren zu verstehen, über die specificirte Ros-Mauth, ihren Bruck-Pfennig zu bezahlen schuldig, welcher auch ordentlich abzufordern ist.

Die Persohnen, so zu Fuß und leer durchgehen und reisen, sollen wie von alters hero gebräuchlich gewest, 1. Pfennig und nicht mehr zu reichen schuldig seyn, id est i. pf.

Diejenigen aber, als Für-Käuffler und andere, welche allerley tragen, als Lämmer, Kälber, Gänß, Hünner, Vögel, Eyer, und dergleichen, mit denen soll es neben Abforderung deß Bruckpfennig, nachfolgender gestalt gehalten werden:

Erstlich trägt oder treibt einer ein Kalb, soll er reichen 2. Pfennig, id est	ii. pf.
von einem Lamm 1. Pfennig, id est	i. pf.
von einem Schwein	ii. pf.
von einem Haasen	i. pf.
von einem Stück Fasan, Auerhahn, Alpahn, und dergleichen	ii. pf.
von einem Hasl- oder Rebhuhn 1. Pfennig	i. pf.
von 2. Bändl Cronabeth Vögel	i. pf.
von 6. Bändl Lerchen	i. pf.
von einem Capaun, alten Henne, oder Gans, vom Stück 1. Pfennig	i. pf.
von 3. jungen Hünern auch	i. pf.
von 100. Eyern auch	i. pf.

Victualien, so geföhret werden, nebst der Ros-Mauth zu bezahlen.

Dieweilen Uns auch fürkommt, daß etliche, und sonderlich die Für-Käuffler, sich unterstehen, allerley Victualien, als Kälber, Lämmer, Gänse, Hünner, Eyer, Schmalz, und dergleichen, wie erst mit mehrern benennet worden, in Wagen herein zu föhren, und allein die bloße Ros-Mauth davon reichen und bezahlen wollen: wann aber denselben solches nicht gebühret, und weilen dadurch Unsere Mauth Gefäll auch geschwächt werden, ist es nicht zu gestatten, und wollen demnach, daß von solchen Victualien, so an den Wagen geföhret werden, so wohl als von denen so man über die Brücken trägt, oder sonst überbringt, die Mauth bezahlt, und dieselbe, allermassen oben von jedem Stück oder Sorten so getragen wird Ordnung gesetzt, abgefordert werden;

Einschwärzer nebst Contrabantirung zu bestraffen.

Im Fall sich auch einiger Für-Käuffler oder andere unterstehen würden, diejenige Victualien, so sie sonst tragen, wann sie nahe zur Mauth kommen, auf Bauern- oder andern Wagen aufzuladen, bis ers durch die Mauth geschwärzt, und Wir solches, oder auch andere Verschwärzung, auf was weg das beschehen möchte, erfahren würden, so solle nicht allein, der solches Contraband begangen, sondern auch derjenige, so darzu geholffen, nach Nothdurft, und jeder mit Gelegenheit, gestraft, benebens und nichts desto weniger, das, so er betrüglich durchschwärzen wollen, ohne verschonen, für Contraband eingezogen, und niemand verschonet werden;

Ochsen-Trieb.

Letzlichen, obwohlen von denen Ochsen, denn oft grosse Anzahl aus Hungarn über Unsere Brücken allhier, auf die bey der Stadt am Gries wochentlich haltende gewöhnliche Ochsen-Marckt, getrieben werden, also auch, da berührte Ochsen verkauft, wiederum theils von denen Fleischhackern, und andern, so sie gekaufft, hinaus getrieben, vom Stück 2. pf. zur Bruck-Mauth genommen worden: dieweilen aber solches Vieh den Brücken grossen Schaden thut, indeme oft zu 60. 70. ja gar zu 100. Stücken über einen Hauffen läuft, und über mehr berührte Brücken dringen, als daß sie bey solcher schwere, sonderlich zu einfallenden Wasser- und Eys-Güssen, der Brücken Zerreißung verursachen;

Derowegen wollen wir hiermit, daß hinföhro jedermänniglich von einem Ochsen, darunter auch die Kühe verstanden seyn sollen, er treibe nun viel oder wenig, auch dasselbe Vieh

Wieh her oder hinüber, er wolle es verkauffen oder habs kauft, 3. Pfennig Uns, zu Bruck Geld reiche und bezahle;

Wann aber durch die Wasser- und Eis-Güß, oder andere Ungelegenheit, die Brücken zerrissen werden, also daß man Urfahrt führen muß, wollen Wir, daß das Urfahrt-Geld, inmassen von alters her gebräuchig gewest, nachfolgender gestalt, in Bedenckung Uns auf berührte Urfahrt-Führen, indem Wir viel Leut auf der Befoldung halten müssen, starcke Unkosten lauffen, abgefordert und bezahlt werden solle, nehmlichen:

Erstlich, von einergehenden Persohn 1. Xr. idest	IIII. pf.
von einem Furläufer, so ein Kräpen, Pinkhl, oder sonsten Sachen trägt,	
2. Xr.	VIII. pf.
von einem Reit-Roß 4. Xr.	XVI. pf.
Und dann vom Wagen, Rossen, es fuhr einer ein geladenen Wagen oder nicht, von jedem Roß 7. Xr. 2. pf.	XXX. pf.
von einem schweren geladenen Wagen aber, soll nach Gelegenheit von 8. bis in 10. Schilling bezahlt werden.	
von einem Schwein 1. Xr.	IIII. pf.
von einem Schaaf, Lamm, Bock, oder Gais, 2. pf.	II. pf.
von einem Kalb, 1. Xr.	IIII. pf.
von einem Ochsen, oder Kuh, 4. Xr.	XVI. pf.

Im übrigen wird Unser Einnehmer und Gegenschreiber, weillen alle Sachen, so etwas an gedachten Unfern Urfahrt übergeführt werden möchten, nicht specificirt oder benennt werden können, weniger die Mauth darauf zu schlagen, gebührende Gelegenheit in Einforderung dieses Unfers Urfahrts-Gelds zu gebrauchen wissen.

Empfehlen hierauf obgedachten Unfern jezigen und künftigen Einnehmern und Gegenschreibern, genädiglich und ernstlich, daß sie dieser Ordnung nach, Unser Bruck-Gefäll, so wohl auch Urfahrt-Geld, von männiglich, was Stands, Amtes und Würden sie seyn, geistlich und weltlich, hoch und nieders Stands, (wie dann hierwider auffer Unser freundlichen geliebten Brüdern und Fürsten, Erb-Herzogen zu Oesterreich eigenen Persohnen, niemand befrent, sondern alle Exemptionen in gemein, zu Erhaltung einer durchgehenden Gleichheit, vermög der hievor ausgegangenen gemessenen Kayserlichen Generalen, dessen Datum den 11. Tag Julii Anno im 87sten aufhebt worden,) einbringen.

Exemption aufgehoben.

Also auch wollen Wir hiermit männiglich alles Ernsts auferlegt haben, daß sie sich dieser Ordnung gemäß, und alles gehorsams verhalten, da aber einer oder ander sich wider diesen Unfern Landsfürstlichen Befehl und Willen auflehnen, widersetzen, und verbrüchig betreten würde, gegen deme oder demselben solle mit ernster Strafe fürgängl. und andern zu Abscheu ein Exempel statuirt werden; auf welchen Fall Unser Einnehmer und Gegenschreiber, oder da ihnen auch in andern Fällen hierinnen etwas zu schwehr, die Nothdurfft, vorigen Unfern Verordnungen nach, an einen Bisshumb, um dessen Bescheid, der es als dann ferner, wo anderst vonnöthen, Unser Nieder-Oesterreichischen Cammer gelangen zu lassen weiß, anbringen sollen. Hiernach sich nun männiglich zu richten, und vor Schaden zu hüten, und beschiebt hieran Unser ernstlicher Willen und Meynung. Datum Wien, den 20ten Tag Octobr. im 97sten.

Urfahrt zu Fischamend zu Lehen verliehen.

Wir Rudolph der II. 2c. Bekennen, daß für Uns kommen ist unser getreuer lieber Hannß Baptist von Saemp, und bat Uns unterthäniglich, das Wir ihm das Ufer zu Fischamend, und eine Mühle gelegen unter der Stätten auf der Fische, so vermöge eines den 2. Sept. verschieenenen 96. Jahres gefertigten Lehen-Briefs, des Edk. Unser lieber getreuer Hannß Wilhelm Herr von Schönkirchen, der ältere, Obrister Erb-Stubhüter in Oesterreich unter der Enns, unter andern Gütern zu Lehen empfangen, und nach ergangener Execution, weil. Antoni von Campen eingantwortet, nunmehr aber ihm Hannß Baptist, als ein brüderlicher Erbe zugeeignet worden, zu Lehen zu verleihen, gnädig geruheten. Das haben Wir auf Unser Land-Marschall. gerichtetes Compaß-Schreiben, nach der von Schönkirchen Erinnerung, gethan, und gedachten Hannß Baptista von Campen, die berührten Güther, zu Lehen gnädiglich verliehen, verleihen ihm die auch wesentlich mit dem Brief, das Uns zu Recht daran zu verleihen gebühret, also, daß

1601.
15. Junii.

er, und seine Erben, die es hinführo von Uns, und Unsern Erben in Lehen weiß innen haben, nutzen und genießen solle und mag, auch uns damit getreu, gehorsam, und gewärtig seyn, als Lehens-Leute ihren Lehens-Herrn des schuldig und pflichtig seyn zu thun, und wie Lehens- und Land-Recht ist, doch Uns männiglich an Uns und ihren Dichten, und Berechtigkeiten, unvergriffen und ohne Schaden, mit Urkund dieses Briefs. Wien, den 15. Junii Anno 1601.

Rectigal der Röm. Kayserl. auch zu Hungarn und Böhheim Königl. Maj. Erz-Herkogen zu Oesterreich ꝛ. Unseres allergnädigsten Herrns erneuerte und verbesserte

Mauth - Ordnung

Was nun hinführo vom 1. Octobr. jetzlauffenden 1604. Jahres an zu rechnen, auf Ihrer Kayserl. Maj. vier Mauthen am Donau-Strohm, Lins, Mauthhausen, Ybbs, und Stein, ohne Unterscheid, zu Wasser und Lande, von einem jeden Sãmb beschlagen und unbeschlagen Guths, Gold und Silber-Arbeit, von allerley Kleinodien, item von jedem Ballen Hoher Tuch, und allen anderen gemeinen Kauff- und Handels-Waaren, Kramerey, und Pfenwerthen, damit in Ihrer Kayserl. Maj. Oesterreichischen Landen, und daraus, gehandelt wird, zu Mauth gegeben und bezahlet werden soll.

Rectigal der Mauthen, Lins, Mauthhausen, Ybbs, und Stein.

1604.
25. Sept.

Wir Rudolph der II. von Gottes Gnaden erwählter Röm. Kayser ꝛ. Bekennen, als sich bey verlossenem achtzig Jahren her, seit weyland Kayfers Ferdinand, Unseres lieben Ahn-Herrn und Vorfahren Christseeligeu Gedächtnisses, Anno 1523. aufgerichtete Mauths-Ordnung, in Handels- und Kaufmanns-Waaren fast merklich verändert, also das jetziger Zeit allerley neuer Zeug von Gold, Silber, Sammet, Seiden-Stücken, und köstlichen Tuchen, item Goldschmids-Arbeit, und Kleinodien, in Unsere Oesterreichische Lande eingeführet, und in höchsten Werth verhandelt werden, deren damahlen in berührter Sazung der Mauth nicht gedacht worden; herrentgegen aber der alten Waaren, und Zeuge, eines guten Theils nicht mehr gebräuchlich noch gangbar, und dannenhero die höhern köstlichen Waaren des beschlagenen Guts, und theuren Tuch, die andern gemeinen Gattungen, und Pfenwerth, zu grosser Ungleichheit im Lande mit der Mauth sehr weit überstiegen: daß Wir demnach bey vorstehenden offenen Kriege, und um mehr geziemender Gleichheit willen, berührter Unserer Mauths-Ordnung, aus zeitigen Bedacht, und beweglichen Ursachen, eine ganz nöthige Reformation vorgenommen. Setzen, ordnen, und wollen ꝛ. Immassen hernach unterschiedlich folget.

Wein.

	fl	ß	z
Von einem Eymmer Wein, er werde am Wasser, über sich, oder abwärts, oder allda zu Lins abgezogen, und auf der Art weggeführt, bleibt im Lande, oder kommt daraus, giebt zur Mauth	-	-	1
Von einem halben Drenling	-	-	12
Von einem ganzen Drenling	-	-	24
Von einen halben Fuder	-	-	16
Von einen ganzen Fuder	-	1	2
Die von Beckla Prugg in Oesterreich ob der Enns sind befreyt, geben von einem Faß Wein groß oder klein	-	-	4
Von süßen Wein, als Malvasier, Muscateller, Rainsfelder, Passonner, Trabbüller, Pinol, Vernatscher, Wippacher, und andere Wallische Weine, so Sãmb weiß geführt werden, giebt man von zweyen Lagln, so ein Sãmb thun	-	-	12
Von einer Lagl	-	-	6
Von einem Eymmer Brandwein	-	-	2
Von einer Lagl Meth	-	-	6
Von einem Eymmer Efig	-	-	12
Von einem Eymmer Bier	-	-	12
Vom Eymmer Sennff	-	-	1

Salz

Salz über Wasser.

Von einer Kuffen Salz zu Mauth	-	-	5
Von einem Fuder Salz	-	-	3
Am Wasser aber, auf oder abwärts, von der Kuffen	-	-	10
Vom Fuder	-	-	6
Von einem Wagen, darauf Salz über Wasser geführt, insonderheit Wagen-Geld	-	-	3
Von den grossen Kuffen-Salz, so auf Wagen von Schellenberg herabgeführt, und zu Lins abgelegt werden, giebt man von einer Kuffen herein	-	-	5
Von derselben Kuffen wieder hinaus gestracks über die Donau gen Böhheim	-	-	5
Von dergleichen klein Kuffen-Salz über Wasser, von einem	-	-	5
Und von den grossen Kuffen-Salz, so zu Smünden gemacht werden, und herein geführt, giebt man nichts herein zu Mauth, aber hinaus gen Böhheim wie die andere, von jeder Kuffen	-	-	5
Von denselben klein Smündner-Kuffen gen Böhheim, vom Pfund	-	-	2
Von vier einzigen solchen Kuffeln	-	-	1
Über Wasser, der grossen Kuffen-Salz, so man jeko zu Smünden macht, und dasselbe aus, für die Mauth-Lins gen Ottenheim in die Mühle, in die Ranna gen Hoff kirchen führet, und Fuder gen Böhheim verkaufft werden, diereil die Salz-Ordnung dermassen gestellt, daß solch groß Smündnerisch Kuffen-Salz in der Kayserl. Maj. Kasten geführt, und dieselben sonst nirgends, dann zu Smünden vermauth werden sollen, die bey der Mauth-Lins aller Mauth frey ungeirret fahren, und durch können gelassen werden			

Beschlagen Gut, und derselben Sorten.

Gespounen Gold und Silber, güdene und silberne Borten, gold und silberne Tücher, Sammet, Atlas, Tamast, Tobin, Zendel-Dort, Taffet, sammetne-seidene Borten, Schamlot, Ganawas, Seiden-Kupfen, Arben, Willafella, Pueben Sammet, seiden Machay, venedische, urffische, spanische Carmesin- und Flet-Seide. Dieses beschlagene Guts allerley specificirter Waaren, so jeko geführt, oder künftig gleichmäßiger Währung und Gattungen geführt werden möchten, giebt der Sämb so drey Zentner hält	3	4	-
Von einem einzigen Pfund beschlagenes Gut	-	-	3
Von einem einzigen Stück Sammet, Ganewas, Tamast, Atlas, Seiden-Kupfen, Tobin, Zendel-Dort	-	-	1
Und dann von allerley weiß Silber und vergoldter Arbeit, soll man von einem Centner, oder zweyhundert Marck, auf Wasser und Land zu Mauth geben	2	-	-
Von einem einzigen Pfund	-	-	16
Allerley Gold-Arbeit, so mit Edelsteinen und Perlen verfest, von zehen Marck zu Mauth	3	-	-
Thut von einem einzigen Pfund	-	4	24

Speceren.

Näglein, Muscatenblüth, Zimmetröhrn, Saffer, Muscaten-Nuß, Ingber, Pfeffer, langen Pfeffer, Saffran, Asand. Von diesen obbemeldten Sorten, so auch unter das beschlagene Gut gehörig, giebt der Sämb zu Mauth, doch daß derselbe mehrers nicht als drey Zentner hält, ein Gulden dreyßig Kreuzer, id est:	1	4	-
Von einem einzigen Pfund	-	-	2

Unbeschlagen Gut.

Lasur, Preßilien, Galgant, Paris-Körner, Zittwer, Harras-Garn, Weinbeer, allerley Sorten Zibeben, wällischen Kummel, Baum-Öel, Baum-Wolke, Coriander, Capri, Terpentin, Zucker allerley, wie der genannt ist, Vitriol, Thimian, Amies, Agstein, Sumi, Gallus, Feigel-Wurzel, Calmus, Indig, Lasur, Lorbeer-Öel, Mandeln, Pimstein, Pocken-Holz,			
---	--	--	--

Holz, Petrolium, Quecksilber, Spicken-Del, Sandel, Dattel-Körner Saur-Lemoni, Waidgarn, Zipers-Holz, Türck- und Mährischen Pfeffer. Von vorgemeldtem allerley unbeschlagen Guts, so jezo geführet, oder künftiger Zeit geführet werden möchte, es seye auf Wasser, oder Lande, giebt der Sãmb so drey Centner wiegt zur Mauth vierzig Kreuzer, id est	fl. 5 s. 10
Und von einem einzigen Pfund, so den halben oder Viertel-Centner erreicht Eingemachten Ingber, Calmus, Confect, und solche Specerey-Sachen, ein Pfund	- 2 - 2

Centner-Gut.

Zinnober, Grünspan, Hittrich, Wachs, Süß-Holz, Vogel-Leim, Berggrün, roh Zinn, Messing, Kupfer, Galliter, Saiffen, Gãns-Federn, Misch- ling, Pflaumen, Feigen, Schaaf-Wolle, Bleyweiß, Menig, Spin- haar, Reiß, Schmalz, und Speck, Lein-Del, Inschlicht, Schmeer, Ross- und Kuh-Haar, Sau-Porsten, Bor-Horn, Fischer-Leim, Glocken-Speiß, Allaun, Pressler-Röth, Hanniff-Berck, Pefling, Eripel, Gips, Lorbeer, Schwefel, Kreiden, Weinstein, Böhmishe Kãß, roh Bley, Blett, Streich-Wolle, Scheer-Wolle, Kühn-Ruß, Eindt, zerbrochen Glas, Fischbein, Pech, Harz, Zwespen, NB. Kösten ist auch Centner-Gut, kommt aber bey den Früchten als Klein Zustand ein. Dieses gemeldte Centen-Gut, giebt der Sãmb so auch 3. Centner hält, auf Wasser und Land zu Mauth neun Kreuzer, id est	I 6 - 2 - 12 - 4 - 12
Und von einem Centner	- 2
Von einem Achtel Schmalz	- 12
Von einem Schett Haar	- 4
Von einer Tonne Honig	- 12

Gemacht Centner-Gut.

Sürneiß, Messing, Zinn, Kupffer, gemacht, Drath allerley, Zwirn, Härben- Garn, Schieß-Pulver, gezogen Bley, gemacht Centner-Gut, giebt der Sãmb auf Wasser und Land 18. Kreuzer, id est	2 12
Von einem Centner	- 24

Papier.

Zwey Ballen Benedisch, oder ander gemein Schreib-Papier, sey gemacht wo es wolle, ein Ballen per 12. Rieß, ein Rieß per 24. Buch, ein Buch per 25. Bogen, thun ein Mauth Sãmb, davon zu Mauth	2 20
Von einem einzigen Rieß Schreib-Papier, es seye gemacht wo es wolle	- 5
Von einem Rieß Regal-Median- oder Blau-Papier, es sey Benedisch oder anders	- 12
Von einem Sãmb Karten-Reiß- und Huetter-Papier, auch 24. Rieß für ein Sãmb gerechnet, davon zu Mauth	- 2
Von einem einzigen solchen Rieß	- 3

Glaswerck.

Ein Glas-Trugen ist ein halber Sãmb, und hält innen 2500. Scheiben, giebt man von 100. Scheiben zu 50. Scheiben, thut 50. Scheiben, oder für eine Scheiben 1. Pfennig, sie seyn zu Venedig, oder ander Orten gemacht, bringt die Mauth	1 20
Zwo Glas-Trugen machen ein ganzen Sãmb, davon die Mauth	3 10
Ein Trugen grosse Böhmishe Wald-Scheiben, so man in Holz fast, giebt	- 20
Von einer Kraben mit Gläsern, zwey Glas, oder dafür	- 2
Was von Scherben-Gläsern, oder Wald-Gläsern, es seyn Brunn-Gläser, Angster, Mindel, oder Pläterl, geführet werden, giebt man von 100. zwey Stück, oder für ein Brunn-Glas	- 4
Für ein Wasser-Glas	- 3
Für ein Scherben Trinck-Glas	- 3

Für

Für ein Wald-Glas
Für ein Angster
Für vier Pläterl

fl	ß	2
-	-	2
-	-	1
-	-	1

Gewand, und wullen-Tuch.

Wälische Tücher, Granat-Tücher, Scarlatin, Scharlach, Sammet, Scheyn, Mayländer-Tuch, Wälisch Pena, Kassa, Englische Tücher, Carisser, Lindisch Schöp-Tuch, Pena. Diese obbemelte Tücher und sonst dergleichen Sorten, rechnet man zu Lins in Wasser-Samb, und machen 16. Stück Tuch einen ganzen Wasser-Samb, davon giebt man zu Mauth
Und von einem einzigen Stück Tuch

2	-	-
---	---	---

Audere gemeine Tücher, als

Meißnisch, Zwitckauer, Toberer, Neuhauser, Iglauer, Schlesiſcher Pena, Braumauer, Pauzner, Schweizer Futter-Tuch, Fullner, Völtlinger, Wilkho. Dieser gemelten Sorten, thun gleichfalls 16. Stück ein ganz Wasser-Samb, und giebt zu Mauth auf Wasser und Land
Ein einziges Stück Tuch
Von einem Stück Bauren-Loden

-	5	10
-	-	10
-	-	8

Parret, oder Pannet.

Zwölff Parret, vor ein Duzent gerechnet, sie seyn von Sammet, Atlas, Wullen, und dergleichen gemacht, kleine oder grosse, Priester oder Lainen Parret, Schlapel, Bisier, nichts ausgenommen, giebt ein Duzent
Und der Samb, der ist 42. Duzent, giebt
Der halbe Samb ist 21. Duzent, giebt zu Mauth
Und dann das Viertel 10½ Duzent, giebt
Eingezogen Niederländisch, Zottet- und andere Filz-Hüte, sagt man nach dem Hundert, und giebt von 100. zween Hüte, oder für einen 6. kr. macht von 100.
Derselbengleichen kleine Hütel, giebt man von 100. zwey Hütel, oder für eins 16. Pf. thut von 100.
Und dann vom Duzent gemacht und gefütterte Hüte

-	-	24
4	1	18
2	-	24
1	-	12
-	1	8
-	1	2
-	-	24

Harras, Satin, Parchent, und Leinwath.

Graffgrann, Macheu, Borstatt, Harras, Satin, Semsaugen, Hunds-Schotten, Pockaschin, Galler, und Spenat, Mayländer, Rodiser, Cremanser, Augspurger, Uliner, Beyrer-Parchent, Beutel-Tuch, Schatter, Leinwath, allerley Zwillich, Plachen, Tyrnaden, Engelsatt, Ellnmaas, und Handschuh. Diese vor specificirte Stück Ellnmaas, giebt jedes Stück zur Mauth
Gestrickte Bauren, oder Münicher Handschuh, sie seyn geschört oder gefingert. Item Glismet, oder gestrickte Handschuh zum unterfüttern, giebt ein Duzent zur Mauth
Von einem Duzent gestrickter Bauren-Hosen, deren 12. paar für ein Duzent gezählet, giebt zu Mauth
Und dann von einem Stück Kupsen
Von einem Schock Perger Borten

-	-	4
-	-	2
-	-	4
-	-	2
-	-	12

Bettziechwerck, Galler Leinwath, Golschen, Teppich.

Ein Pallel Leinwath, es sey gefärbt, gebleicht, oder Wälisch, das hält 42. Stück, das heist ein halb Faß Galler Leinwath, und giebt zu Mauth
Von zwey Pallel Leinwath, thun ein ganzes Faß, id est St. Galler Leinwath, das giebt

-	2	24
-	5	28

Von

	fl.	ß.	S.
Von einem Faß Pockaschin, oder Regen-Zücher, so 100. Stück halten, soll davon zu Mauth	1	5	10
Ulmer, und andere Golschen, ein Faß zu 30. Stück, giebt Mauth		4	-
Von einem Stück Bettziechen		-	4
Von einem Stück Bett-Parchent		-	8
Der Münnicher Golschen, Augspurger, und Passauer Ziechen, so vermöge des alten Bectigals nach den 100. Ellen angefangt, und vermauth worden, sind abgetommen zc.		-	-
Von einem Nürnbergischen Fisch-Zöbig		-	4
Banck-Zöbig oder Tuch		-	4
Von 100. eine Kof-Decke		-	12
Von einer gemahlten Kof-Decke		-	2

Feder-Bett, Polster, und deren Ziechen.

Von einem Feder-Bett	-	-	4
Von einer Tuchend	-	-	2
Von einem Pflaumen Polster	-	-	1
Von zwey Küssen	-	-	1
Von einer Bett-Ziechen	-	-	1
Von einem neuen abgenähten Golder, oder Decke	-	-	4
Von einem Hungarischen Koken	-	-	4
Von einem Keppeneck, er sey gemacht oder ungemacht	-	-	4
Von einer Englischen weissen Decke	-	-	16
Von einer Türckisch, oder Kazischen Decke	-	-	16

Allerley Cramerer, und Pfennewerck, so nach dem Gulden angefangt und vermauth werden muß.

Ein Sämb Cramerer, so aus Belschland kommt, wird per 140. Gulden angeschlagen, giebt der Sämb, so drey Centner hält	2	2	20
Von einem halben Sämb	1	1	10
Von einem viertel Sämb	-	4	20
Und von einem Centner	-	6	8
Apothekerer, als Simplicia, Saffaparilla, Cassia, Semis-Blätter, Manna, und dergleichen, ist ein Sämb per 60. Gulden angeschlagen, von einem Gulden zu Mauth 1. Kreuzer, id est vom Gulden	-	-	4
Parmesan Käß, sagt man an nach dem Sämb, der hält 2. Bällel, und müssen halten 3. Centner, ist der Sämb per 60. fl. angeschlagen, giebt man vom Gulden	-	-	4
Die Corduan Felle sagt man an nach dem Gulden, und ist ein Sämb per 80. fl. angeschlagen, vom Gulden zu Mauth	-	-	4
Item das Moldan-Leder, so etwas schlechter als Corduan, wird nach dem Gulden gleichfalls angefangt, und der Sämb per 60. Gulden angeschlagen	-	-	4
Wälsche Trinck-Gläser, sagt man an nach dem Gulden, von einem Gulden zu Mauth	-	-	4
Was von Speck-Art in Trugen, item von schönen weissen und geschmolzenen Speck-Art aus Franckreich oder Venedig geführt wird, Spill- und Spiegel-Glas, item die Kolben, so man zum scheiden und distilliren brauchet, vom Gulden werth	-	-	4
Tapejeren, Spalir, Türckische, Niederländische, und andere dergleichen Tebiche, gemahlte Zücher, und gemahlte Strauß-Kranich- und andere dergleichen Federn, Baad-Schwammen, Elephanten-Zähne, oder Helffenbein, Schleyer, sie seyn seiden, Baumwollen, oder Stauhen, goldne, silberne, seidene, gestricke oder gewirckte Hauben, item seidene und andere gestricke Strümpfe, von einzigen, und gemachten Foppen, Pfaiden, Hals-Züchern, Hals-Pfäiden, Fürtüchern, Faciletten, Brust-Zücher, Frauen Hauben, und alles was solcher Arbeit ist, es sey von gebleichter oder roher Leinwand gemacht, und dann gestricke Hosen, wird alles nach dem Gulden angefangt, und vom Gulden zu Mauth genommen	-	-	4

Mauth

Maultrommeln werden nach dem Sãmb angefangt, und ist einer pr. 40. fl. taxirt, vom Gulden
 Allerley gedruckte Bücher, gemahlte Brief, Loftafeln, Practiquen, vom Gulden
 Allerley Harnisch, Keinen ausgenommen, so man auf den Kauf führet, Panzer, alt und neue, es seyen Haubel, Sturz, Ermel, Kragen, Strich oder Fleck, Eissen, Kost, Dreyfuß, Pfanholz, Leuchter, Haundl, Krampen, Brechhauen, Reithauen, Grubhauen, Sporthagen, Schalten, Schwert, Kreuz, Knopfhülz, Plat, Schloß, Band, Rosspieß, Steegreif, Sporn; item, Klampfer-Arbeit, als Plechenflaschen, Plechandel, Fischwandel, Plechkessel, Trichter, und Seugpfandel zc. soll man vom Gulden werth nehmen.
 Was von Drechslerwerck, Hörmandel, Röhr, Ribel, Fisch- und Meel-Wendel, Mauffallen, kleine Sechterl, Salksfaßel, Statel, Pichsel, Bretspiel, kleine Pläschel, Spindel, Seich, Baderköpf, Hollern, Pfeiffen, und dergleichen kleine Arbeit. Item, Pantoffelholz, und von Burbaumen und Sandeln Messerschalen, giebt man vom Gulden zu Mauth
 Die gemachten Glocken, Schmelzriegel, alle steinerne, und hölzerne Tafeln, oder Bildwerck, Trompeten, Posauern, Claretten, Clavicordia, Positif, ausgehaute Grabstein, oder Epitaphia. Item, die steinern Sãllen-Thür- und Fenster-gericht, nach deren Werth vom Gulden
 Von allen andern Nürnbergischen gemein Pfenwerck, als Watschgarr, Taschen, Affer, Beutel, Gürtel, Darmmesser, Kämme, Bürsten, Löffelfutter, Schreibzeug, Compas, Reihuhren, gewürckte Fatschenporten, Vertel, Nadeln, Glussen und Spennadel, Häffte, Rincken, Fingerhüt, Hüt, Nadelbein, Nestel, Handschuh, Augengläser, lederne Joppen, Goller, lederne Polster und Rißziethen, Wiegenbänder, und Scheiben, Rossgurt, Haarflechte, Zöpf, wollene Franzen, hölzerne-steinerne-erdene-oder andere Bilder und Decken, auch Dassel und Taffel, Chalamal, Penal, Sparberhauben, Sparbergesäß und Trummeln, Pusscheer, Cartatschen, Karten und Huterkarten, Zeug auf die Ross, alles gemachte Niernwerck, allerley Kranzkelkraut, Brief-Spagat, das alles wird nach dem Gulden werth angefangt, und davon zu Mauth genommen.

fl. β s.
 - - - 4
 - - - 4
 - - - 4
 - - - 4
 - - - 4
 - - - 4
 - - - 4
 - - - 4

Rauchs Eisen, und Stahl.

Von 1. W. Eloben, das da halten soll 8. Schilling, Stk. 1½. Centn. wiegt, und giebt zu Mauth
 Von einer ganzen Maß
 Von einer halben Maß
 Von 1. Etr. Sarfach, Prochen, Gãrbten, Zainten, oder Hacken-Stahl
 Von 1. Etr. Zain, Gatter-Zieher, Steegreif, und anderm Eisen, oder Plechrab
 Von 1. Etr. Zwozsch
 Ein Purrstang, ein Flamb, oder Zieher-Eissen wiegt 1½. Etr.
 Man führt den Prochenstahl und Zwozsch allweg 3. Etr. in einem Fãßlein, vom Etr.
 Man macht auch flache Fãßel, die heist man Pläschel; darinnen verschlägt man Prochenstahl, und Zwozsch, einer Purr Eisen schwer, das ist 1½. eines Etr. vom Etr.
 Schin-Puschen, vom Etr.
 Pflug-Eisen, vom Etr.
 Von 4. bereiten Pflug-Eisen
 Von 4. bereiten Orth-Eisen
 Von 30. Schin, und Puschen, an die Ar, und in der Nãb
 Von 100. Brun-Niren zw, oder für eine 4. pf. thun vom 100.
 Von einem Ambosß, den die Schmiede brauchen
 Kraut-Kessel
 100. Sengenskindel
 Vom Eymmer Huffeissen, Ladensverschläge, Schindelnãgel, und alle andere Nãgel, wie von anderm geschmeidten Eisen
 1000. Lattennãgel
 1000. Verschlagennãgel
 1000. Schindelnãgel

- - - 12
 - - - 1
 - - - ½
 - - - 4
 - - - 4
 - - - 4
 - - - 5
 - - - 4
 - - - 4
 - - - 4
 - - - 1
 - - - 1
 - - - 1
 - - - 8
 - - - 4
 - - - 4
 - - - 6
 - - - 1
 - - - 2
 - - - 2
 - - - 1

Von einem eisernen Stoßstecken
 Von einem Schock Pfannen, 1. Pfanne, oder dafür
 Von einem Puschten Harnisch-Blech, so 1½. Etr. wiegt
 Von 1. Meßen Samitte.

ff.	fl.	fl.
-	-	10
-	-	5
-	-	1½

Gemacht Eisen und Stahl,

Hagen-Püß-Faust-Musqueten und andere dergleichen Püßsen, von jeder, samt der Zugehörung
 Von einem stahlenen Bogen
 Von einer Heleparten
 Von einem gefastten stahlenen Bogen, so man auf den Kauf führet
 Von einem Armst
 Von einer jeden Wagen-Binde
 Von einem gefastten Bratspieß, Schwerd, langem Messer, Scharfan, Rappier, und Tillig, vom Stk.
 Von einem jeden ungefastten Bratspieß, Schwerd, langem Messer, Scharfan, Rappier, und Tillig
 Von 100. gefastten Waldhofer, Welfer, Linger, Enffer, Ybfer, Pöltinger, oder anderer Stadt und Marck gemeinen Messern, so fern die nicht nach dem Eymer angefast werden, 2. Stk. oder für eines 2. pf. macht
 Von 100. kleinen Brodmesser-Klingen, 2. Klingen, oder für eine 1. hl. thut
 Von 2. kleinen Stahlbogen
 Von 100. Sengsten, es seyen Port-Sengsten, Land-Sengsten, Hungarif. oder Pohlische Sengsten
 Von 100. Strohmessern
 Von Satterin, oder Schabmesser, Kürschner- oder Gerber-Eisen, vom 100.
 Von einem Steyrischen Messer-Faß
 Von einer Püß-Lagel, so 1½. Eymer halten soll
 Ein Sämß Lagel mit Messer, ist bisher für 1. Eymer geraith worden
 Von 100. Sichel, 200 Sichel, oder für eine 6. pf. thut von 1000. Sichel
 Von einem jeden Eymer Eisengeschmeid, es seyen Hacken, groß oder klein, Scheer, Nabinger, Zangen, Knöpf, Schlosser Eisen, Hartel oder Eisen-Hammer, Garssach, Reißmesser, Fleisch-Schrat, Messer, Hand-Lagel, Bögen-Sagen, Schnizer, Baunschaber, Spatel, Streicheisen, Bind-Zangen, Rasprament, Kohleisen, Hackelmesser, Zweck, Arzigel, allerhand Steyerische Messer, Schrauben, Ampassel, Spießeisen, Schaffineisen, Bindmesser, Locheisen, Famleffel, Schöpfflöffel, Schnizerzeug, Hobel-eisen, und was solche Gattung mehr aus Stahl und Eisen gemacht, das sagt man an nach dem Gulden, und giebt der Eymer Geschmeid zu Mauth

-	-	2
-	-	1½
-	-	1
-	-	2
-	-	1
-	-	2
-	-	2
-	-	1½
-	-	4
-	-	1
-	-	1
-	1	2
-	1	2
-	1	2
-	2	20
-	1	18
-	1	2
-	4	-
-	1	2

Von verzinneten Blechwerck.

Von 100. Stürk, oder verzinneten Blechen giebt man 2. Blech, oder für eines 6. pf. thut
 Ein Fassel, darinnen 300. dergleichen weisse Blech seynd
 Von einem Schock schwarzen Klampfer-Blech
 Was aber die Klampfer machen, und Arbeit feil tragen, giebt nichts, dann was in das Mauth-Haus zu machen ist, sollen sie umsonst dar-
 ein machen.

-	-	12
-	1	6
-	-	10

Kürschner-Werck und rauch Gefüll.

Zobel, ein Zimmer
 von einem einzigen Zobel
 Zimmer-Mader, deren 40. ein Zimmer ist
 einziger Mader
 Zimmer Harm-Balg
 von 100. Lasiß
 Ganzer Fuchs-Balg
 Fuchswammen
 Fuchsrucken

-	6	-
-	-	4
-	-	24
-	-	1
-	-	8
-	-	12
-	-	12
-	-	12
-	-	12

Fuchs

Fuchsrücken	2
Fech	2
Eltes-Balg	12
Mader-Kellen	12
Würmlein	12
König-Balg	12
Eichhorn	12
Pilch-Maus-Balg	12
Lur-Haut	12
Von einer Otter-Haut	12
Von einer Bärn-Haut	9
Von 100. Tax-Häuten	1
Zmaschen	9
Schaaf- und Lamm-Felle	12
Kähen-Balg	12
Haafen-Balg	12
Gruzen-Balg	4
Von einer Wolfs-Haut	4
Von einem Vielstraß	1
Von einem Lur-Balg	9
Von einer Wolf-Wammen, oder Rücken	9
Von einem Zimet-orth	12
und was jetzt unter dem obbeschriebenen rauchen Gefüll, geliedert und geworcht ist, das giebt zu Mauth von 100. 6. Xr. id est	24
Gemachtes Kürschner-Werck.	
Von einer Zoblens-Kirschen	6
Madern-Kirschen	18
Luren-Kirschen	24
Von einer Fechrücken- oder Fechwammen-Kirschen oder Scheibel	4
Kehlmadern-Kirschen	6
Fuchswammen, oder Fuchsrücken-Kirschen, oder Pelz	4
König-Rück, oder Wamens-Kirschen	4
Eltesen-Kirschen	4
Pillmauß-Kirschen	4
Gruzen-Kirschen	4
Hofin-Kirschen	4
Kuzen-Kirschen	4
Von einem Lämmer Futter	4
Biber-Pelz, oder Futter	24
Wolfsrücken, oder Wolfswammen-Pelz.	24
Von gemachten Pelzen.	
Von einem jeden gemachten Pelz, oder Pussen	4
Kindspelz	4
Brustpelz	9
Platel	9
Von einer Lämmern-Decke	4
Von einer Zoblens-Hauben	18
Mäderen-Hauben	8
Fech-Hauben	9
Fuchs-Hauben	1
Wolfs-Hauben	1
Eltes-Hauben	1
Maderschwanz-Hauben	4
Von andern schlechten Hauben	1
Von Vieh, und Häuten.	
Von einem Ochsen	1
Von einer Kuh	1
Von einem Ross, so die Hungarn, Bayern, und Hanfrucker, im Land oder aus dem Land verkauffen, und zu verkauffen ausführen, und nicht Sättel auf ihnen haben	1

Von einer Sau	fl.	1
Von einem Kalb, es sey lebendig, oder abgestochen	fl.	1
Von einem lebendigen Widder, Schaaf, oder Gais, oder Gaisbock	fl.	1
Von zweyen lebendigen Lämmern, oder Kügen	fl.	1
Von einem Schweinern Vachen	fl.	1
Von einer Schweinern Seiten-Fleisch	fl.	1
Von einem Schmeer-Laib	fl.	1
Von vier Schaafbauchen, oder Lämmlein	fl.	1
Von 100. Hamen	fl.	12
Von einer geworchten Ochsenhaut	fl.	9
ungeworchten Ochsenhaut	fl.	1
Von einer geworchten Rühhaut	fl.	2
Von einer ungeworchten	fl.	1
Niederländisch, Inhalt Befehl, soll das Sohlenleder nach dem Gulden verraitt werden, seyn andere Sorten Niederländische Haut, durch sie selbst pr. 8. fl. angeschlagen, aber nach dem Befehl pr. 20. fl.	fl.	
Vom 100. raucher Kalbsfell	fl.	12
Vom 100. geworchter Kalbsfell	fl.	24
Von 100. Schaaf- und Lamm-Fell, so nicht geworcht seyn	fl.	12
Von einer rauchen Hirschhaut	fl.	2
Von einer geworchten Hirschhaut	fl.	4
Von 100. Pergamen, und Coperthaut	fl.	3 6
Von 100. von allen und jeden gericht und geworchten Fellen	fl.	24
Von einer Fuchthaut	fl.	2
Von einer geworchten Bockhaut	fl.	1
Von 100. Apalg, je 4. zu raiten für 1. Ochsen-Haut 2. pf. id est	fl.	2
Von einem Ruth-Lach	fl.	4
Von einer rohen Elendshaut	fl.	4
Von einer geworchten	fl.	8

Steinwerck.

Von einem marblen gefastten Tisch	fl.	8
Von einem Taufstein.	fl.	4
Von einem Grabstein	fl.	4
Von einer steinern Banc	fl.	2
Von einem Delstein	fl.	4
Von einem marbelsteinern Weibbrunnkessel	fl.	2
Von 100. Pflasterstein	fl.	1 2
Von einem gelöcherten Mühlstein	fl.	4
Von einem ungelöcherten	fl.	2
Von einem grossen Schleiffstein	fl.	2
Von einem kleinen Schleiffstein	fl.	1
Ein Sãmb Lambertischer Weßstein ist 1000. Stein, der giebt zu Mauth	fl.	2
Von einem einzigen 100.	fl.	6
Ein Sãmb Udspecker Weßstein, deren auch 1000. ein Sãmb von einem einzigen 100.	fl.	2 6

Von Holzwerck.

Allerley Scheitter, so auf den Schiffen oder Zillen herab geführet werden, giebt man von der Claffter Scheitt	fl.	1
Von 100. Reiffstangen	fl.	1
Von einem geschnittenen Etr. Reif, so 100. seynd, sie seynd alsdann groß oder klein	fl.	4
Von einem Pfund Taufeln, das ist Bind- oder Bodenholz, hält 240. Holz	fl.	4
Von 100. Zopfenband, zwey Band, oder für eines 4. pf.	fl.	8
Von einem neuen Dreyling-Faß, so man verkauffen will	fl.	6
Von allen neuen Fässern, klein oder groß, eichen oder fichten, so man auf den Kauf fuhret, rait man die Cymer zu Dreyling	fl.	6
Von einer grossen Fudring, oder halb Fudring Poding	fl.	2
Von denen anderen Podingen, wie viel sie Cymer haben	fl.	1
von einem tritt Schaff	fl.	1
von einer neuen Pres	fl.	24
von einem Pres-Baum	fl.	12
von einer Pres-Spindel	fl.	2

Von

	fl.	ß.	2.
Von einem Presh-Grand	-	-	2
Von einem neuen hölzernen Tisch	-	-	2
Von einer neuen Truchen	-	-	2
Von einem neuen Kasten	-	-	4
Von einem kleinen Kasten oder Almer	-	-	2
Von einem Wagen Holz, es sey zu Rädern, Speich, Teipel, Langwid, Nr, Nab, so auf Zillen oder Flößen geführt wird, und zu einem Wagen gehört	-	-	2
Von einem gemachten neuen Wagen	-	-	4
Von 100. Ridel, zween Rideln, oder für einen 2. pf. thut von 100.	-	-	4
Von einem Saring, so man zum reutern und sieben braucht	-	-	1
Von 100. Eiben-Bögen, zween Bögen, oder für einen 6. pf. thut von 100.	-	-	12
Von 100. Puech-Brettern, sie sind klein oder groß, 2. Bretter, oder für eines 2. pf. thut	-	-	4
Von 100. Körb, klein oder groß, zween Körbe, oder dafür	-	-	8
Von 100. Sieb zwey, oder dafür	-	-	12
Von 100. Haaren-Sieb-Böden, oder Schait-Sieb, je zween Böden, oder dafür	-	-	8
Von 100. Reutern zwö, oder für eine 3. pf.	-	-	6
Von einem gemeinen Spann-Bett	-	-	2
Von einem Himmel-Bett	-	-	4
Von 1000. Schwerd-Spann	-	-	4
Von einem ganzen Pur-Faß	-	4	-
Von 100. Pur-Päll zwey Pall, oder dafür	-	-	8
Welcher aus dem Wald auf dem Wasser herab fährt, mit Scheitern oder Spalten-Holz, und zu Lins ablegt und verkauft, der giebt von einen Floß, oder Zillen voll, so viel Gelds als eine halbe Klafter verkauft wird, und von einem Fuder Holz, daß seynd 22. Spelten, von 20. Fudern ein halb Fuder, so viel es verkauft wird, halb Geld um das Fuder	-	-	-
Von 1000. Schindeln	-	-	4

Von gemachten hölzern Uffach.

Hölzerne Schüsseln, Milttern, Rhurr, Naptrög, Löffel, Teller, Amperl, Schalten, Ruder, Wind-Schauffeln, Presh-Schaplen, Gabeln, Rechen, Mist-Gabeln, Grab-Schauffeln, Heu-Gabeln, Söß, Trisch-Stab, und Schwingeln, item Senfentwarb, giebt von 100. 2. Stück.	-	-	-
Will man aber Geld dafür haben, so giebt man für 2. Schüsseln oder Rhurr	-	-	6
2. Miltter	-	-	6
12. Teller	-	-	4
2. Amperl, oder Lagel	-	-	5
2. Wind-Schauffeln	-	-	8
2. Unbeschlagene Schauffeln, oder Gabeln	-	-	4
2. Beschlagene Schauffeln, oder Gabeln	-	-	20
2. Rechen	-	-	4
2. Bertoldsgadner Schaffer	-	-	8
2. Greiner Schaffer	-	-	6
2. Trischel-Staab, oder Schwengel	-	-	2
Für 100. Sengs warmb.	-	-	8
Für 1000. Es- oder Koch-Löffel 20. Löffel, oder dafür	-	-	4
Von 100. gedrehten hölzernen Flaschen, 2. Flaschen, oder dafür	-	-	12

Von Hafen-Werck.

Von 1. Pfund Zahl-Hafen, oder Krüge	-	-	2
Und darzu zwey volle Hafen, oder Krüge, je vor ein vollen 6. pf. thut	-	-	12
Vor einen grossen Brenn-Hafen	-	-	1
Von 100. Glas-Racheln, zween Racheln, oder für einen 4. pf. wie zu Lins	-	-	8
Von 100. gemeinen Racheln, zween, oder für eine 1. pf.	-	-	2
Von 100. Krauser, oder Loschiger, 2. Stk, oder dafür	-	-	4
Von einem ganzen glazirten Rachel-Ofen	-	-	8
Von einem Fuder Eissen-Dachen	-	-	2

nigste 1000. Aepfel, giebt von 100. 2. Aepfel, thut vom Sämb 20. Aepfel, oder für 1. 3. pf.	fl.	s.	d.
Ablach, Pharn, Knoblauch, Reichseln, Weinbeer, Pirschen, Marillen, Aepfel, Kirschen, Amerellen, Griechen, Spenling, und was dergleichen Früchte feil geführt werden, von der Putten oder Mehen giebt man et was in das Mauth Haus, oder von der Putten zu Mauth	-	2	-
Von 100. Haupt Kraut, 2. Häupte, oder dafür	-	-	3
Von 1. Eimer eingehackten Kraut	-	-	3
Von 1. Eimer eingehackte Bayrische Rüben	-	-	3
Von 1. Muth Nüß	-	1	-
Von 1. Mehen Nüß	-	-	1

Von den Wurzeln.

Von allen Kräutern, und Wurzeln, so man feil trägt, es seye Rapundtica, Angelica, Benedicta, Wibernel, Tormentil, Engelsfuß, Englian, Perwurzen, Mastwurzel, Gold Wurzel, Diptan, Holz Wurzel, Stangel Wurzel, Weiß Wurzel, Speich, Ochsen Zungen, Allraun, Hirschen Zungen, und dergleichen Wurzeln und Kräuter, wie die Nahmen haben, so man ansaget, und davon zu Mauth ein wenig was nehme.

Seiler Werck.

Lein Faden, allerley Seile, geben keine Mauth, weil sie nicht auf den Kauff geführt werden	-	-	-
Hannf, oder Postling, seynd hievor unter Centner Gut einkommen.	-	-	-
Von 100. Pfenwerth Strick, 2. Strick, oder dafür	-	-	2

Gemeine Waare.

Von einer Lauten	-	-	12
Rothen Stein, und Köhl, damit man Schindeln färbt, vom Etr.	-	-	8
Von einer Tonne Schliff	-	-	4
Von 100. Magen Zelten, 2. Zelten, oder für 1. 4. pf.	-	-	8
Von 100. Hanf Zelten, 2. Zelten, oder für 1. 2. pf.	-	-	4
Von 100. Rüben Hachel, 2. Hachel, oder für 1. 4. pf.	-	-	8
Von 100. Dacken, 2. Dacken, oder für 1. 8. pf.	-	-	16
Von 100. Zöcker	-	-	-
Von 1. Schober, Schab auf dem Wasser, 1. Schab, oder von 100. Schober 2. oder für 1. Schober	-	-	2
Von 1. Fassel Brümer Ziwespen	-	-	8
Von 1. Focht, oder Keiß Sattel	-	-	8
Von 1. gemeinen Sattel	-	-	4
Von 100. Sattel Fils, 2. Fils, oder dafür	-	-	16

Von den Schiffen.

Ein Urfahr Schiff giebt zu Mauth	-	1	18
Ein Urfahr Pletten	-	1	6
Ein Ufch, so sonst eine verbotene Schiffung, giebt Mauth	-	1	2
Ein einschichtiger Flos	-	-	16
Von allen anderen Zillen ingemein, sie seynd groß oder klein, giebt man zu recht, als jeder	-	-	2
Die Enser, und Ottensheimer, Neustätter, Haimburger, Bändner, Prucker an der Leitha, Steyrer, geben von einer Zillen ab oder hingegen das Recht von ihrer Freyheit	-	-	11

Von Wagen.

Wann einer mit einer Deysel, oder einzigen Wagen hinein in die Stadt fährt, mit Salt oder andern geladen, und fährt geladner wieder hinaus, soll vom Wagen geben	-	-	9
--	---	---	---

Fährt

	fl.	ß.	g.
Fährt einer leer hinein, und voll heraus, soll geben	-	-	7
Fährt aber einer leer hinein, und leer hinaus, soll geben	-	-	3
Voll hinein, und leer hinaus	-	-	3
Ein einziger Wagen, fährt er voll hinein, und voll wieder heraus, soll geben zu Mauth	-	-	5
Von grossen Schlitten, darauf man so viel als auf Wagen führt, ist die Mauth mit den hinein- und ausfahren, wie mit den Wagen hiebey vermeldet	-	-	
Von einem Karrn	-	-	2
Von einem Schlitten voll aus und ein	-	-	3
Ein leerer Schlitten giebt nichts			
Und von allen Wagen, so oben herein in die Stadt fahren mit Gütern, und folgendes hinüber über die Brücken, oder Wasser, es seyen Deyreln, oder einzige Wagen, von einem	-	-	3
Aber leer herein, und hinaus, giebt nichts			
Von einem Schlitten mit Salz, oder andern Waaren, hinaus	-	-	2
Aber alle Wagen, so oben zum Thor herein fahren, Deyrel, oder einzige Wagen, dergleichen über die Brücken, oder Wasser, und die Nothdurfft gen Markt führen, und da verkauffen, als Getreid, Brod, Fleisch, Holz, Kohlen, Aepfel, Rüben, fahren leer aus, geben nichts.			
Nuch Mühl- Wagen, so herein allein in die Stadt, den Beckern, und andern Getreid hinaus führen, geben nichts.			

Und gebiethen hierauf euch, Unsern Amt-Leuten, Mauthnern, Gegen-Schreibern, und Beschauern, jetzigen und künftigen, hiermit gnädigst, und endlich, das ihr die Mauth von allen hierin begriffenen Waaren, so jeso geführt, oder mittler Zeit gleicher Güte und Vermug noch auffkommen, und geführt werden möchten, nach dieser Unserer reformirten Sakung einnehmet, getreulich verraitet, und euer Amt desselben und Unserer publicirten Generale gemäß handelt; insonderheit aber auf der Handels-Leute Ansage euer fleißiges Aufmercken habet, und da solche, auf ungleicher, vortheilhaftiger, und ungetreuer Ansage am Gewicht, oder Waaren, wie das Mahnen haben mag, betreten würden, dieselben Güter vermöge euer habenden alten Instruction, als ohne Mittel verwirckte Contrabande, zu Unseren Händen einziehet, confisciret, und hierunter keines verschonet, auch aussere Unser, und Unserer Hoff-Cammer gefertigten Paß-Brief, niemanden Mauth-frey passiren lasset, sonst aber auch wider diese Ordnung, bey Vermeidung Unserer Straffe, keinen beschwehret. Daran beschiehet Unser endlicher Wille und Meynung. Geben auf Unsern Königl. Schloß Prag den 25. Tag Sept. des 1604. Jahres, Unserer Reiche, des Rom. im 30. des Hungarischen im 33. und des Böhmischen auch im 30.

Strassen = Patent.

1606.
den 1. October.

Wir Rudolph der II. Entbieten N. allen und jeden in- und ausländischen Handels-Leuten, auch andern, was Würden oder Standes die seyn, so mit allen Kauffmanns-Waaren und Gattungen, davon sich Dreyßigt und Mauth zu geben gebührt, wie die Mahnen haben und genennt werden möchten, nichts ausgenommen, in Unsern Königreichen und Landen, bevorab in Hungarn und Oesterreich, hin und wieder handthierung treiben, Unsrer Kayserliche Gnade;

Ungewöhnlicher
Strassen und Ufer
sich enthalten.

Und geben denselben gnädiglich zu vernehmen, ob wir wohl hievor zu etlichenmalen, sonderlich aber am achten Februarii, des verschienenen neun und achtzigsten, und am zehnten Tag Julii des ein und neunzigsten Jahrs, durch offen Generale zu männliches Nachrichtung verkünden, publiciren, und fürwarnen lassen, daß sie sich mit Ein- und Ausführung solcher ihrer Güter, aller darinnen vermeldten Strassen, und Abweg, so wohl ungewöhnlichen Ufrafahr, und Überfuhr an der Donau, gänzlich enthalten, sondern allein der ordentlichen zulässigen Land-Strassen, und Zufuhren am Wasser, zu denen gewöhnlichen Niederlagen, dreyßigt und Mauth-Nemtern, jedes Ort gebrauchen, den gebührlichen Dreyßigt und Mauth bezahlen, und sonst inn- und aus- uns Einbringung und Niederlegung berührter ihrer Kauffmanns-Güter, einigerley Bercontrabamirung nicht gebrauchen sollen: so kommt Uns doch darüber jeso abermahls glaubwürdig für, daß solches Verbot, und Fürwarnung nicht angesehen, sondern ganz und gar in Berachtung gestellt, und in mehr Weeg freventlicher und muthwilliger Weiß darwider gehandelt werde, und sich etliche Handels-Leute in Hungarn unterstanden haben, ihre Waaren und Güter enthalb

enthalt der Donau, hinauf gegen Crembs, Lins, und anderer Orten zu führen, welches aber Unserer Stadt Wien Freyheiten und Niederlags-Ordnung, so wohl dem uhralten Gebrauch, und angezogenen Unsern hievor ausgegangenen General-Edicten stracks zuwider, sonderlich aber dadurch Uns Unser Cammer-Gut an Dreyßigst und Mauthen geschmälert, und in anderweeg bey denen befreyten Niederlags-Städten, fürnehmlich Unserer Stadt Wien, Nachtheil gereichen thut, welches Uns länger zu gestatten und zuzusehen keineswegs gemeint ist: sondern wollen und befehlen hiemit ernstlich, daß sich alle diejenigen, so aus Unserer Erone Ungarn, in Oesterreich, sonderlich Unserer Stadt Wien aus, wieder dahin in Hungarn handthieren mit ihren Gütern, es sey zu Wasser oder zu Lande, allein der alten gewöhnlichen Strassen, an die geordneten haupt Dreyßigst, Preßburg, Ungarischen Altenburg gehörigen Filial, desgleichen nach der Schwechat und Himberg, und andern dieser Strassen geordneten Mauth Stätten gebrauchen, und jedes Orts die gebührende Mauth und Dreyßigst abrichten, zahlen, und keineswegs damit zwischen Wien und Preßburg, anderstws in Oesterreich über die Donau schiffen, auch allhier ohne sonderbahre erhebliche Ursache, nicht über die Donau-Brücken weder ein- noch ausfahren, vielweniger ihre Waaren und Gattungen, aus Hungarn durch Mähren, noch enthalb der Donau hinauf gegen Crembs, Lins, noch anderer Orten, wie durch etliche bishero beschehen, führen noch niederlegen.

Stadt Wien Niederlags-Ordnung.

Hungarische Strassen.

Donau-Brücken nicht passieren.

Also sollen sie auch diejenigen, so aus dem Reich, Böhmeib, Mähren, und von andern Orten, dahin nach Hungarn und dem Fürstenthum Steyer, so wohl von dannen wiederum entgegen handthieren, mit was Gütern oder Waaren, wem es zugehörig sey, und den Oesterreichischen Boden unterhalb Crembs erreichen, der jetztbemelten verbotnen, und unzulässigen Urfahr und Überfuhr, bis auf Crembs gänglichen enthalten, sondern am Lande herzu und hindann, allein an der Donau-Brücken, oder an denen daselbst an geordneten Urfahr überkommen, dann am Wasser auf ermeldte Stadt Wien, in die ordentliche Niederlage, fortfahren, und anderswo nicht ab- und niederlegen; dieselben ihre Güter, sie kommen zu Wasser oder Lande, ob sie gleich anderer Orten gewogen und beschauet, sie gehören Bürgern oder Gästen zu, sollen sie allhier stracks zu der gewöhnlichen Mauth am Waag-Haus führen, Unsern Mauth Amt-Leuten und Beschauern daselbst, die wir insonderheit darzu bestellt und verordnet haben, ansagen, ihre Dreyßigst und Mauth-Zettel furzeigen, und ehe davon nichts ableeren, noch ohne Gegenwarth der Beschauer nichts eröffnen, bey Verliehrung der Waaren. Ebenfalls sollen diejenigen, so allhier zu Wien einkauffen, und die Güter wegführen, dieselben ehe und zuvor, bis ihnen durch gedachten Unsern Beschauer beschauet, nichts aus der Stadt bringen.

Die Waaren auf die Mauth führen.

Und als Uns auch fürkommen, daß etliche zu Entführung Unserer Dreyßigst und Mauth, bey nächtllicher Weise, an ungewöhnlichen verbotnen Strassen, bey denen Aemtern, unangesagter, und ohne Bezahlung Dreyßigst und Mauth, fürüber allhero gegen Wien in die Vorstadt fahren, daselbst niederlegen, dieselben Güter hernach auch unangesagt und unvermuth, einzeln und heimlicher Weise verkauffen;

Verchwärkung derer Waaren.

Hergegen, was sie in der Stadt allhier einkauffen, gleichfalls unangesagt und unvermuth hinaus in die Vorstadt, in ihre Logiamenter, folgend auch anderer Orten, ohne Bezahlung Dreyßigst und Mauth, weiter vorbracht und verführt werden:

Der oder dieselben, es sey Bürger oder Gast, die also heimlich verbotner Weise handeln, kauffen, und verkauffen, sollen hiemit nochmahlen zum Überfluß ernstlich vermahnt und gewarnt seyn, damit sie dessen gänglich abstehen, und sich enthalten; denn wo jemand in dergleichen Fall auf frischer That betreten, oder dessen hernach von denen in gewisse Erfahrung gebracht und erkundiget würde, daß diesem Unsern General und Verbot im wenigsten nichts zuwider gehandelt worden wäre, so sollen Uns nicht allein die Güter, als Contrabant verfallen seyn, oder im Fall die nicht mehr vorhanden, der Werth darum, von den Käuffern eingefordert, sondern darüber beyde der Käuffer und Verkäuffer, andern zum Exempel, an Leib und Gut ernstlich gestrafft werden, darnach sich ein jeder zu richten, und vor Schaden zu verhüten wissen wird.

Straffe.

Contrabant.

Leib und Gut zu verliehren.

Es soll auch einem jeden, der einige dergleichen Contrabante betreten und anzeigen wird, davon der dritte Theil, oder Werth daraus, folgen und gereicht werden. Das ist Unser ernstlicher Wille und Meynung. Geben in Unserer Stadt Wien den 1sten Tag October, des 1606. Jahrs, Unserer Reiche des Römischen im 31sten, des Hungarischen, im 34sten, des Böhmisches auch im 31gsten 2c.

Denuncianten Drittel.

Commissio Domini Electi Imperatoris in Consilio Camerae,
Hannß Christoph Wolzogen zu Neuhaus.
Michael Widler zu Bülber.

Vectigal über die Mauth zu Schwechat.

den 26. Februarii.

Wir Ferdinand der II. Entbieten allen und jeden Inn- und Ausländern, fürnehmlich denen Handels-Leuten und andern, so Unser Mauth an der Schwechat besuchen, und berühren, Unsere Gnade, und geben euch gnädiglich zu vernehmen, daß Wir aus sondern beweglichen Ursachen, das alte Mauth-Vectigal gemelter Unser Mauth an der Schwechat, wiederum aufs neue haben übersehen und reformiren lassen; setzen, ordnen, und wollen, daß dieser reformirten Ordnung hinführo von allen ausländischen und einheimischen Handelsleuten, so diese Unsere Mauth Schwechat mit ihrer Handthierung besuchen, in Rech- und Bezahlung der Mauth-Gebühr, unweigerlich gelebt werden solle. Inmassen hernach unterschiedlich folgt:

Gute Tücher.

	fl.	kr.	h.
So wohl Granat, Scharlach, giebt vom Stück	-	12	-
Von allerley guten wollenen auch schlechten Tüchern, wenn sie leer oder einzig geführt werden, vom Stück 1. kr. 2. pf.	-	1	2
Da sie aber in Ballen gebunden, von dem Ballen 27. kr.	-	27	-
Vom Ballel, 13. kr. 2. pf.	-	13	2
Vom Wagen Tuch, wie es die Kauffleute nach Pruck auf den Markt führen, 45. kr.	-	45	-

Sammet und Seide.

Sammet, vom Stück des guten, 9. kr.	-	9	-
Gemeiner Sammet, vom Stück 4. kr. 2. pf.	-	4	2
Damascat vom Stück, 6. kr.	-	6	-
Atlas, vom Stück 6. kr.	-	6	-
Doppel-Taffet, vom Stück 6. kr.	-	6	-
Dobin, vom Stück 6. kr.	-	6	-
Gemeinen Taffet, vom Stück 3. kr.	-	3	-
Schamloth, vom Stück 3. kr.	-	3	-
Seiden Zwillich, Machey, Fiertrat, und dergleichen, vom Stück 3. kr.	-	3	-
Von einer Elle bemeldten Zeugs, 3. pf.	-	-	3

Seidene Schnüre.

Spring, Stepp, Carmasin, Seide, gesponnen Gold oder Silber, und dergleichen, als von jedem Pfund	-	6	-
Stet- und gemeine Seide vom Pfund 3. kr.	-	3	-

Queck-Silber.

Vom Centner 12. kr.	-	12	-
---------------------	---	----	---

Gemeine Kauffmanns-Waaren oder Cramerereyen.

Von einem Fässel (aufferhalb der Specereyen oder Gewürz) so sonderlich in der Rechnung ausgefetzt, und angeschlagen wird, rait man	-	27	-
Von einem Fässel 13. kr. 2. pf.	-	13	2
Von einem Vinckl, 9. kr.	-	9	-
Von einem Steig oder Lagel 9. kr.	-	9	-
Von einer Truchen, 9. kr.	-	9	-
Von einem Sack allerley Cramerereyen (auffer des Gewürz- oder sonsten seidene Waaren, welches specificirter vermauth muß werden,) giebt man	-	9	-
Von einer Putten, Korb, oder Camier, 3. kr.	-	3	-
Von einer Creußen Cramererey, wie die Wälschen tragen, 12. kr.	-	12	-
Item, von einem Gulden werth, allerley Cramererey, Wildpret, Zwetschken, und dergleichen Waaren, so etwa vermöge der Dreyßigst-Zettel geführt werden, 1. kr. 2. pf.	-	1	2

Gewürz.

Pars tertia.

91 Anno
1629.

Gewürz.

Da muß man achtung geben, auf die Zettel, so aus dem Waag-Haus kommen, daß von Wort zu Wort eingeschrieben werden, hernach das Gewürz ordentlich nach dem Centner und Pfund angeschlagen wird.

Als nemlich:

	fl.	kr.	z.
Pfeffer, vom Centner 2. fl. 30. kr.	2	30	-
Vom Pfund Pfeffer, 1. kr. 2. pf.	-	1	2
Nägel, vom Pfund 1. kr. 2. pf.	-	1	2
Ingwer, vom Pfund 1. kr. 2. pf.	-	1	2
Zittwer, vom Pfund 1. kr. 2. pf.	-	1	2
Zuckercandel oder andern Zucker, vom Centner 2. fl. 30. kr.	2	30	-
Vom Pfund Zucker 1. kr. 2. pf.	-	1	2
Muscats-Nuß, vom Pfund 1. kr. 2. pf.	-	1	2
Zimmet, vom Pfund 1. kr. 2. pf.	-	1	2
Ruchel-Zucker, vom Pfund 1. kr. 2. pf.	-	1	2
Confect, vom Pfund 1. kr. 2. pf.	-	1	2

Saffran.

Vom Pfund 6. kr.	-	6	-
Reiß, vom Centner 12. kr.	-	12	-
Mandeln, Weinberel, Zibeben, Kösten, Feigen, Käse, Lorbeer, Krafft-Mehl, Fischer-Leim,	von jedem Centner dieser Waaren 6. kr.		
Alaun, und dergleichen, werden angeschlagen so etwan in Wagen leer geführet wird, vom Centner 6. kr.	-	6	-
Seiffe, vom Centner 6. kr.	-	6	-
Terpentin, vom Centner 12. kr.	-	12	-
Antimonium, vom Centner 12. kr.	-	12	-
Grünspan, Vitriol, vom Centner 6. kr.	-	6	-
Wachs, vom Centner 12. kr.	-	12	-
Honig, von der Tonne 9. kr.	-	9	-
Lebzeltten, von der Truchen 9. kr.	-	9	-
Noth, wie die Zimmerleut brauchen, vom Centner 6. kr.	-	6	-
Pomeranzen, von der Truchen 22. kr. 2. pf.	-	22	2
Spiegelglaz, vom Centner 3. kr.	-	3	-
Tacht-Garn, vom Centner 6. kr.	-	6	-
Stauden, vom hundert 18. kr.	-	18	-
Berggrün, vom Centner 6. kr.	-	6	-
Wenn die Bürger und Cramer zu Wien, als allerley Handwerker, auf die Märkte gegen Preßburg am Wasser hinab fahren, und am Land zurück wieder an die Mauth kommen, giebt ein jeder, was er führt, als von einer Truchen 9. kr.	-	9	-
Von einer Steig 9. kr.	-	9	-
Von einem Pinckel 9. kr.	-	9	-
Von einem Trüchel 4. kr. 2. pf.	-	4	2
Von einem Steigel 4. kr. 2. pf.	-	4	2
Von einem Pinckel 4. kr. 2. pf.	-	4	2
Von einem Korb 3. kr.	-	3	-
Was in einem Wagen von Tuch ledig geführet wird, vom Stück 1. kr. 2. pf.	-	1	2
Von einem Dertl 3. pf.	-	-	3

Schmalz oder Butter.

	fl.	kr.	h.
Vom Centen 6. kr.	-	6	-
von einem Achtel Schmalz 3. pf.	-	-	3
Salz von 2. Küffel 3. pf.	-	-	3
von 100. Küffel Salz 37. kr. 2. pf.	-	37	2
Petzel oder Schweinflisch, vom Centner 6. kr.	-	6	-
von einem Pachen 3. kr.	-	3	-
Znfler, vom Centen 6. kr.	-	6	-
Käse, vom Centen 6. kr.	-	6	-
von 100. Schaafkäsen 3. kr.	-	3	-

Jura.

Von jedem 100. Schaafkäsen einen abzugeben.

Grüne oder lebendige Fische.

Hausen, vom Centen 12. kr.	-	12	-
von einem ganzen Hausen, der nicht nach dem Centen taxiret ist, gleichfalls 12. kr.	-	12	-
Dach, von einem 3. kr.	-	3	-
Stüel, von einem 3. pf.	-	-	3
von einem Wagen gemeiner lebendiger Fische, wie sie vom Neusidl am See, oder von Húngarisch Altenburg herauf geführt werden, giebt man samt der Kof-Mauth 12. kr.	-	12	-
von einer Kutsche Krefse giebt man samt der Kofmauth 12. kr.	-	12	-

Jura.

von einem jeden Wagen Fisch, einen lebendigen Fisch, von jeder Kutsche Krefse 30. Krefse.

Stöck = Fisch.

vom Schock, wann sie ledig geführt werden, 9. kr.	-	9	-
vom Centen gefalznen Hausen Mauth	-	12	-
Balkn davon 27. kr.	-	27	-
Bakel, 13. kr. 2. pf.	-	13	2
Plareisl, vom Schock 6. kr.	-	6	-
Balken und Bälle vt supra	-	-	-
Härtige, von der Sonne 9. kr.	-	9	-
vom Centen gefalzene Fische 12. kr.	-	12	-
vom 100. darrer oder gefalzener Fisch giebt man 12. kr.	-	12	-

Jura.

Dazu ein Ausländer 4. und Inländer 2. Fisch, vom Centen, was ober grosse Fisch seynd, kan etwas weniger genommen werden, oder aber können das Geld nach Gelegenheit dafür reichen
Item, vom Centen gefalznen Hausen 2. Pfund.

Kupffer.

Geschmiedetes Kupffer, vom Centen 6. kr.	-	6	-
von einem Wagen Kupffer Affach, giebt der Inländer 18. kr.	-	18	-

Zinn.

von einem Centen Zinn 6. kr.	-	6	-
------------------------------	---	---	---

Eisens

Eisen-Werck.

von einem Schock Pfannen 3. fr.
 von einem Pfund Huf-Eisen 6. fr.
 von 100. gemeinen Sichel 3. fr.
 von 100. Sensen 6. fr.
 von 100. Weimessern 3. fr.
 vom Centen Pfugblech 3. fr.
 ein Ausländer aber 6. fr.
 von einem Pusch Schaufeln 3. fr.
 von einer Truchen eiserne Nagel 9. fr.
 von 100. Hauen 3. fr.
 von einem Centen Stahl oder Eisen 3. fr.
 von 100. Lambrter Wehsteine 3. fr.
 von 1. Fässel eisen Geschmeid 13. fr. 2. pf.
 von 1. Centen Eisen-Drat 6. fr.

fl.	gr.	sch.
-	3	-
-	6	-
-	3	-
-	6	-
-	3	-
-	3	-
-	6	-
-	3	-
-	9	-
-	3	-
-	3	-
-	3	-
-	13	2
-	6	-
-	2	-
-	6	-
3	-	-
-	3	-
-	6	-
-	18	-
-	3	-
-	3	-
-	1	2
-	6	-
-	4	2
-	4	2
-	4	2
-	9	-

Mavaster, Reinfell, und Muscatell.

von dem Lagl zu geben 12. fr.

Hungarische und Teutsche Weine.

von einem Eymmer Hungarischen Wein giebt man 6. fr.
 so wohl von Dreyling oder Wagen schwer, so anderer gestalt nicht, als auf
 Paß-Brief von Ihro Kayserl. Maj. oder des Landes-Fürsten unter der
 Hof-Cammer Expedition gefertigt, paßiret wird, nehmlich 3. Gulden
 von 1. Eymmer Hungarischen Maisch 3. fr.
 von einem Eymmer Hungarischen Most 6. fr.
 von einer Kuffe oder Faß Siml. Wein 18. fr.

Inländischer Wein.

von einem Eymmer Teutschen oder Inländischen Wein
 von einem Eymmer Most 3. fr. wie von den Weinen
 von einem Eymmer Maisch 1. fr. 2. pf.
 Wann von denen von Prugg Weine erkaufet werden, es seyen Bayern, oder wer
 sie wollen, muß von dem Käuffer, von gemeldter Stadt ein Paß-Brief auf-
 gewiesen, und ob schon auch Weine auf dem Wasser herauf geführt wer-
 den, von jedem Eymmer 6. fr. bezahlt werden, id est

Kraut, Zwiebeln, Rüben.

Kraut.

von einem Wagen Inländisch Kraut 4. fr. 2. pf.

Jura 3. Staudten.

Zwiebeln.

von einem Wagen Inländischen Zwiebeln 4. fr. 2. pf.

Jura 1. Keysten.

Rüben.

von einem Wagen Inländischer Rüben 4. fr. 2. pf.

Jura 9. oder 12. Rüben.

Wann sie aber von See herauf fahren, zeigen sie ihre Dreyßigst Zettel, geben
 vom Wagen oder Kutsche 9. fr.

Die Jura wie obgemeldt.

Allerley Victualien, als nehmlich:

	fl.	sr.	g.
Wann man führt Weizen, Gerste, Korn, Haber, Kalch, Keiffstangel-Holz, Erbsen, Latten, Brein, Stroh, Heu, Mehl, Brodt, Zain, oder dergleichen, geben die Inländer vom Wagen sammt der Ros-Mauth 6. kr.	-	6	-
Aber die Ausländer so vom Dreyßigst herkommen, und Zetteln bringen, von der Kutsche 12. kr.	-	12	-
Wann sie es aber Mezenweiß führen, vom Mezen der Zeit 3. pf.	-	-	3
Thalerweiß, vom Thaler nach Gelegenheit, 1. kr. 2. pf.	-	1	2
Von einem Eimer Kraut 3. kr.	-	3	-
Von einer Putten Eyer 3. kr.	-	3	-
Von einen Schaffel Milchraum 3. kr.	-	3	-
Von einen neuen Rad, 3. pf.	-	-	3
Von einem Sack Knoblauch 3. kr.	-	3	-
Von einer Kutsche Haus-Rath 18. kr.	-	18	-
Von einer ausländischen leeren Kutsche Ros-Mauth 6. kr.	-	6	-
Von einer inländischen leeren Kutsche 3. kr.	-	3	-

Allerley Wildpret.

Von einem wilden Schwein 3. kr.	-	3	-
Von einem Hirschen 4. kr. 2. pf.	-	4	2
Von einem Reh 1. kr. 2. pf.	-	1	2
Von einem Haasen 3. pf.	-	-	3
Rebhuhn, von einem 3. pf.	-	-	3
Haslhühnl von einem 3. pf.	-	-	3
Birckhahn, von einen 3. pf.	-	-	3
Fasan, von einem 3. pf.	-	-	3

Hüner.

Von ein Boden, einer Reischen, einer Steigen, Capauner oder Hüner 9. kr.	-	9	-
Von einem Steigl 4. kr. 2. pf.	-	4	2
Von hundert dergleichen 37. kr. 2. pf. Jura ein Hüendl.	-	37	2

Von zwey Gansen 3. pf.	-	-	3
Von zwey Hüendl oder Capauner 3. pf.	-	-	3

Vögel.

Von einer Putten Lerchen 3. kr. Jura ein Bandel.	-	3	-
---	---	---	---

Von 100. Cronatwet Vögl 12. kr.	-	12	-
Von 100. kleine Vögl 6. kr. Jura zwey Bandl.	-	6	-

Vieh.

Von einem Ros, so hoch es verkauft wird, von jedem Gulden 3. kr.	-	3	-
Von einem Ochsen, Ferk, oder Kuh, 2. kr. 1. pf.	-	2	1
Von einem gemeinen Schwein 6. pf.	-	1	2
Von einem Kalb 3. pf.	-	-	3
Von einer Spensau 3. Pfennige	-	-	3
Von einem Schaaff 3. pf.	-	-	3
Von einer Gais 3. pf.	-	-	3
Von zwey Lämmern, oder Lampl 3. pf.	-	-	3

Wiener Fleischhacker.

Von einem Ochsen, Ferk, oder Kuh, 3. pf.	-	-	3
Von einem Kalb 3. pf.	-	-	3

Von

von zwey Schaafen 3. pf.
von einem Schwein 6. pf.
von hundert Schaafen 37. fr. 2. pf.
von einen Lää Lämpel 1. pf.
von hundert Lää Lämpel 24. fr.

fl.	xr.	z.
-	-	3
-	1	2
-	37	2
-	-	1
-	24	-

Von Häuten.

von einer gearbeiteten Ochsen-Haut 3. fr.
von einer ungearbeiteten Ochsen-Haut 1. fr. 2. pf.
von 1. gearbeiteten Kuh oder gl. Haut 1. fr. 2. pf.
von einer ungearbeiteten aber 3. pf.
von einer gearbeiteten Hirsch-Haut 3. fr.
von einer ungearbeiteten aber 1. fr. 2. pf.
von einer gearbeiteten Biber-oder Otter-Haut 3. pf.

-	3	-
-	1	2
-	1	2
-	-	3
-	3	-
-	1	2
-	-	3

Von allerley Fellen.

von Duzent Corduan-Fell 4. fr. 2. pf.
von 100. Beutler-Fell 9. fr.
von funfzehn aber 1. fr. 2. pf.
von 2. Kalb-Fell 3. pf.
von 1. Schaaff-Fell gearbeitet oder nicht 1. pf.
und von hundert 24. fr.
von hundert Bock-Fell 37. fr. 2. pf.
von Duzent Molltan-Fell 4. fr. 2. pf.
von hundert Satian-Fell 1. Gulden 15. fr.
von Duzent Carmesin-Fell, 4. fr. 2. pf.
von hundert Semlsch-Fell 37. fr. 2. pf.
vom Puschen Kalb-Fell 4. fr. 2. pf.
von einer Fuchten-Haut 3. fr.

-	4	2
-	9	-
-	1	2
-	-	3
-	-	1
-	24	-
-	37	2
-	4	2
1	15	-
-	4	2
-	37	2
-	4	2
-	3	-

Walch.

Wann die Weis-Serber in die Walch fahren, so geben sie von gedachter Walch, wann sie heimfahren, 12. fr.

-	12	-
---	----	---

Hungarische Waaren.

von einem leinwathen Leib-Röckel 3. pf.
von einen Pundt 3. pf.
von einen Samack 3. pf.
von einem Paar Zischma 3. pf.
von ein Paar lederne Seckel 3. pf.
von hundert Husaren-Hüt 2. fr. 1. pf.
von ein Eier, oder Kepenek 2. fr. 1. pf.
von hundert Zmaschen ungearbeitet 12. fr.

-	-	3
-	-	3
-	-	3
-	-	3
-	-	3
-	2	1
-	2	1
-	12	-

Kirschwerck.

von ein Künigrucken Futter 12. fr.
von einem Lämmern gemachten Futter 4. fr. 2. pf.
von hundert Fech 12. fr.
von ein Fuchskell Futter 24. fr.
von einer Otter-oder Biber-Haut 3. pf.
von einer Fuchs-Wamm 3. fr.
von einem neuen Pels-Futter 4. fr. 2. pf.
von 100. Lämmerne Zmaischen 12. fr.

-	12	-
-	4	2
-	12	-
-	24	-
-	-	3
-	3	-
-	4	2
-	12	-

Holzwerck, Reiff, Leere, Neue, sowohl auch Alte leere ab-
gebundene Wein-Fas, Weinstecken, Schindeln, und Zaun.

vom Centen Reiff 3. fr.
von 50. Cymer leere Fas 3. fr.

-	3	-
-	3	-

von

	fl.	kr.	z.
Von einem Puschen Bandt 1. fr. 2. pf.	-	1	2
Von tausend Wein-Stecken 3. fr.	-	3	-
Von tausend Schindeln, 3. fr.	-	3	-
Von einem Gulden werth allerley Holz 1. fr. 2. pf.	-	1	2
Von einem Wagen Zaun, daß man die Körbe daraus macht, giebt man zur Mauth sammt der Roß-Mauth in allen 12. fr.	-	12	-
Von einem Drechsler oder Sieber Wagen, wann sie auf die Märckte fahren 9. fr.	-	9	-

Haffner-Geschirr.

Allerley Haffner Geschirr, von Gulden werth, 1. fr. 2. pf.	-	1	2
Von einem schwarzen Kalch-Ofen, 12. fr.	-	12	-
Von einem grünen Kalch-Ofen, 18. fr.	-	18	-
Von einem Mühl-Stein, 12. fr.	-	12	-

Taggen.

Von einem Wagen Taggen, 18. fr. Jura ein Taggen.	-	18	-
---	---	----	---

Schaaf-Wolle, und Schafftenhalm.

Von einer Centner Schaaf-Wolle, 3. fr.	-	3	-
Von einer Kutsche Schafftenhalm, 12. fr. Jura Sechs Püschel.	-	12	-

Allerley Obst.

Von einem Muth Aepffel, 22. fr. 2. pf.	-	22	2
Von einer Putten Aepffel, 1. fr. 2. pf.	-	-	2
Von einer Putten Kirschen, 1. fr. 2. pf.	-	-	2
Von einer Putten Birn 1. fr. 2. pf.	-	1	2
Von einer Kutsche Pluzer, 18. fr.	-	18	-
Von einer Putten Spargel, 1. fr. 2. pf.	-	-	2
Von einem Wagen Nüsse, 18. fr.	-	18	-
Von einem Messen Nüsse, 3. pf.	-	-	3

Roß-Ausschlag.

Laut des R. O. Cammer-Befehls sub dato den 29. Martii Anno 1594. als von jedem Gulden 3. fr.	-	3	-
Obwohl anjeko von jedem Gulden, weilien die Mauth dreyfach, 9. fr. solle genommen werden, weilien es aber den armen Leuten zu viel seyn würde, so solle also, wie oben gemeldet, von jeden Gulden nur 3. fr. genommen werden.	-	-	-

Jura oder Zustand der Mauth.

Von einer Kutsche mit Schafftenhalm, 6. Püschel.	-	-	-
Von einem Wagen mit Taggen, 1. Taggen.	-	-	-
Von einer Kutsche Aepffel oder Birn, 12. Aepffel oder Birn.	-	-	-
Von Hundert Schaaf-Käffel, 1. Käffel.	-	-	-
Von einem Wagen Pluzer, 2. oder 3. Pluzer.	-	-	-
Von einer Kutsche mit Kirschen, muß man nach Gelegenheit, ob sie viel oder wenig führen, nehmen, und sich mit etwan wenig, das gut ist, begnügen lassen, damit sich die armen Leute um desto weniger zu beschwehren haben.	-	-	-
Von einem Rüben-Wagen, 12. oder 9. Rüben.	-	-	-
Von einem Kraut-Wagen, 3. Stauden.	-	-	-
Von einem Scheffel Weinbeer, 4. Trauben oder Traubel, doch alles nach guter Gelegenheit, damit sich niemand zu beschwehren hat.	-	-	-
Von der Putten Spargel, 2. oder 3. Püschel.	-	-	-
Von einem Wagen Nüsse, 1. Päckel voll.	-	-	-

Das

Das Zwispill, oder kalte Mauth.

Setzt sich jährlich am St. Martin Tage an, und währet vier ganzer Wochen nach einander, da dann alle Güter und Waaren doppelt vermauth müssen werden.

Wann Waaren oder Güter aus Hungarn herauf geführet, und dieselben im Vectigal mit begriffen, soll etwan die Mauth dem Werth nach darauf geschlagen werden, was recht ist.

Das tägliche Einschreiben in die Rechnung.

Wann Dreyßigst-Zettel aus Hungarn kommen, so wohl auch die Waag-Zettel aus dem Waag-Haus;

Erstlich schreibt man die Dreyßigst-Zettel, so aus Hungarn, und von Wien aus dem Waag-Haus kommen, in die Rechnung ordentlich ein.

Darnach die Zettel, als von Fischen und Krebsen, ordentlich ein.

Sowohl auch von Heu, so aus Hungarn laut der Dreyßigst-Zettel geführet wird, als von jedem Wagen 9. Kreuzer, ordentlich ein.

Die Fünf Oesterreichischen Land-Ochsen- und Ros-Märckt, wann sie gehalten werden.

Pruck an der Leutta, am Tag Vrbani, den 25. May.

Gesendorff, am Tag St. Viti, den 15. Juny.

Pruck an der Leutta, am Tag Vlrici, den 4. July.

Himberg, am Tag St. Laurentii, den 10. August.

Laxenburg, am Tag des heiligen Creuz Erhebung, den 14. September.

Man muß allerweg den Abend zuvor daselbsten seyn, dann die Ros-Märckt gehen an.

Es treibe nun Vieh auf vorstehende Märckte auf wer da wolle, so ist der, der das Vieh aufgetrieben, 9. Wiener Pfennige, und der es kauffen thut, auch 9. Wiener Pfennige schuldig.

Welche Flecken der Mauth Schwachat befreyet seyn.

Pruck an der Leutta, seyn befreyt.

Hamburg, seyn befreyt, auffer das Salz.

Fischamenter im Markt geben nur 3. Pfennige zu der Mauth, aus der Ursache, daß sie zu der Schwachater Brücken arbeiten, und die Wege helffen ausbessern.

Folgen diejenigen Flecken so zu ihrer Haus-Nothdurfft befreyt seyn.

Schwechat.

Eberstorff.

Simmering.

Glettering.

Himberg.

Manswerdt.

Zwelffaring.

Pellendorff.

Kännersdorff,

Und die Mühlen um die Schwachat herum.

Doch anderer Gestalt nicht, denn daß sie zu dem Brücken-Bau, wenn ihnen von den Mauth-Amt-Leuten darzu angesagt wird, robaten müssen; wann daß aber einer oder der andre sich der Robath weigern würde, ist der oder diejenigen nicht allein die gebührende Mauth zu geben schuldig, sondern auch, vermöge der ausgegangenen Kayserlichen Generalien, zu bestraffen, als mit diesem Anhang: so oft einem oder dem andern, mit Kosten, oder

Cod. Austr. Pars III

¶

oder

Anno 98
I 6 2 9.

Codicis Austriaci

oder zur Hand-Robath angefangt wird, und die erscheinen zu der Robath nicht, daß sie alsdenn künfftig aufgehalten, und das Geld, was auf eine solche Robath einen Tag sich belauffen möchte, dafür geben müssen.

Desgleichen auch die von Hoff, und von der Au, sind befreyt der Zeit, (ausser der Weine, davon sie die Mauth geben müssen,) aus der Ursachen, dieweil sie die eichenen Stecken aus dem Purbacher oder Leidenberger Walde, hieher zu der Schwechater Brücke führen müssen, doch conditionaliter, so lange solche Stecken daselbst abzugeben bewilliget werden; sonst, da man in diesen bemelten Wäldern nichts von eichenen Stecken mehreres würde billigen, wäre solche ihre Freyheit, was zu ihrer Haus-Nothdurfft gehört, todt und ab, es wäre denn, daß sie einen andern Robath auf und annehmen wolten.

Befehlen demnach euch allen und jeden hiemit ernstlich, und wollen, daß ihr von dato an, und hinführo jederzeit, von denen Waaren und Gattungen, mit denen ihr an mehr gemeldter Unserer Mauth zur Schwechat kommet, der in diesem Libell vermeldten und ange-deuteten Specification gemäß, ohne einige Weigerung und Verwiderung, reichet und bezah-let, und euch dadurch vor Schaden hütet. Euch, Unserm Einnehmer, Bestand-Inhaber, und Gegenschreiber, jeßo und künfftig, hiemit gleichfalls gnädigst und endlich gebiethende, daß ihr die Mauth von allen hierinnen begriffenen Waaren und Gattungen, auch von Victualien, nach dieser reformirten Sagung einnehmet, und euer Amt derselben gemäß handelt, auch ausser Unserer Hoff-Cammer gefertigten Paß-Briefe, niemanden, ob er gleich von Unserer Hoff-Kriegs-R. O. Regierung, oder anderer Unserer Expeditionen Paß-Zettel fürzweisen hätte, mauthfrey passiren lasset, sonst aber auch wider diese Ordnung, bey Vermeydung Unserer Ungnade, und unablässlicher Straffe, keinen beschwehret. An dem beschicht Unser endlicher Wille und Meynung. Geben in Unserer Stadt Wien, den sechs und zwanzigsten Januarii, an. sechszeihen hundert neunhund zwanzig, Unserer Reiche, des Römischen im zehnten, des Hungarischen im eilfften, und des Böhemischen im zwölfften.

Ferdinand.

Tabor Brück-Mauth-Privilegium.

I 6 3 2.
den 17. Martii.
Tabor = Brück-
Mauth.

Wir Ferdinand der II. etc. Entbiethen allen und jeden, was Condition und Be-sens die seyn, hoch oder niedern Standes-Personnen, so über die Donau Brücke am Tabor hier, reisen und wandern, Unsr Gnade und alles Gutes.

Gefährliche Hand-
lung.

Und fügen denselben gnädigst zu wissen, daß Wir aus allerhand eingezogenen Bericht-ten befinden, und glaubwürdig erinnert seyn, wie daß bisher man unter dem Schein allerley Standes-Befreyeter Personnen, die Mauth, oder das Brück-Geld, nicht allein von ihnen selbst, sondern auch ihren mit durchführenden Leuten, und Gütern, zu geben verweigert; daher sich zwischen denselben, und denen Amt- und Bestand-Leuten am Tabor, offter-mahls Zanc und Widerwillen erhebt, und die meisten zu Verhütung mehrerer Ubel und Unraths durch passiret und gelassen worden, welche im wenigsten befreyet, sondern billig ihre gebührende Mauth zu bezahlen schuldig gewesen wären.

Daraus denn erfolgt, daß man zeither mit den Brück-Gefällen, auf Machung und Unterhaltung des Brückwesens bey weiten nicht gelangen mögen, sondern jährlich was ansehnliches zubüssen, und Schaden leiden müssen, welches zugleich auch zu männiglichs Hinderung und Versäumung, auch Aufwendung schwehrrer Zehrungs-Unkosten, gereichet.

Damit aber hinführo dergleichen verhütet, die Tabor-Brücke erhalten, und alle darzu bedürfftige Materialien in Borrath gebracht werden, daß im begebenden Fall, da zu Winter- und Sommers-Zeiten, durch Eis- oder Wasser-Güsse, die Brücken zum theil oder gar zerbrochen und hinweggerissen würden, ehestens wiederum zu repariren wären:

Also haben Wir über vorgehende zeitliche Berathschlagung, auf Mittel und Wege gedacht, wie solches abzustellen; und Uns demnach gnädigst dahin resolviret und entschlossen, daß

daß des Kayfers Rudolphi des II. Unsers geliebten Vettern, und Vaters Hochseeligen Andenckens, vom funffzehenden Julii Anno funffzehenhundert sieben und achtzig ausgegangene Patent, damahls dis Orts, auch ihrer viele sich ihrer Privilegien gebrauchen, und dieser Tabor-Mauth exeint seyn wollen, wiederum erneuert, und alle Exemptionen insgemein, zu Erhaltung einer durchgehenden Gleichheit, gänglich und allerdings aufgehoben, es seye dann daß jemand in seinen habenden Privilegien, die Exemption der Tabor-Mauth expresse benennet wäre, und darum fürzuzeigen hätte, sonst der Mauth, oder des Brück-Gelds niemand, wer der auch sey, auffer Unser, und der Erz-Herzogen zu Oesterreich eigene Persohnen, wie auch wegen von Uns denen gesammten Löblichen Ständen dieses Unsers Erz-Herzogthums Oesterreich unter der Enns, bey der durch Unsere Hof-Cammer mit ihnen gehaltenen Conferenz beschehenen gnädigsten Verwilligung, aller und jeder würcklicher Land-Leute, derselben Ehe-Frauen, Diener, und Dienerinnen, (jedoch auffer der Ross- und Wagen, auch wenn der Herr oder Frau nicht selbst mit reisen würden, darvon sie so wohl ermelte Diener, und Dienerinnen, für ihre Persohnen, die gebührliche Mauth in allerweg zu reichen und zu bezahlen schuldig,) erlassen werden, oder befreyt seyn sollen.

alle exemptionen aufgehoben.

Frey-Partheyen.

Thun das auch hiemit wissentlich, in Krafft dieses Briefes, und haben von Landes-Fürstlicher Macht wegen, alle und jede Exemption, deren sich jemand bisher betragen haben möchte, unter was Schein das geschehen, aufgehoben, und befehlen darauf männiglich alles Ernstes, auch bey Unserer schwehren Straffe und Ungnade, daß ein jeder fürhin, was Standes er sey, keinen ausgenommen, das was hieneben vermöge im neuen aufgerichteten Bectigal specificirt, so wohl von seiner Persohn, als seinen Leuten, und Gütern, die gebührende Mauth, oder Brück-Geld, dem jezigen Bestand-Mann, Unserm getreuen lieben Leonhard Panten, reiche und bezahle, sich dessen auch niemand weigere, sondern gegen ermelten jezigen und fünfftigen Bestand-Inhabern bemelter Unserer Brück-Mauth am Tabor hie, oder deren Leuten daselbst, in Einforderung desselben bescheidenlich erzeige, und alles Rumors, Widerwillens, und tödtlicher Handlung, gewißlich enthalte.

Dem da es nicht geschähe, und jemand verbrochlich betreten würde, Wir alsdenn ganz billig Ursach, auf einen oder den andern Weg zu gedencen, wie gegen den oder denselben ernstliche Straffe fürzunehmen, auch ein solches Exempel zu statuiren wäre, so dieser Unserer gnädigen Verordnung sich widersetzen, daran sich männiglich stossen, und Abscheu tragen soll. Darnach wisse sich ein jeder zu richten, und selbst vor Schaden zu hüten, es beschiehet auch hieran Unser ernstlicher Wille und Meynung. Geben ic. Wien den 17. Martii 1632. ic.

Urfahr zu Fischament zu Lehen verliehen.

Wir Ferdinand ic. Bekennen, daß für Uns kommen ist, die Hoch- und Wohlgebohrne, Unsere liebe andächtige, Barbara Rhevenhüllerin, Gräfin von Franckenburg, gebohrne Teufflin, Freyin, und bate Uns demüthiglich, daß Wir ihr durch ihren Ehe-Vogt, und gevollmächtigten Lehen-Träger, den Hoch- und Wohlgebohrnen, Unsern lieben getreuen, Franz Christoph Rhevenhüller zu Eichberg, Grafen zu Franckenburg, Freyherrn auf Lands-Eron und Wehrenberg, Erb-Herren auf Osterwis und Carlsberg, Obristen Erb-Stallmeister in Cärnten, Ritter vom Orden des güldenen Bliesses, Unsern geheimen Rath, Cammerern, und Unsers geliebten Sohnes zu Hungarn und Böhme Königs Gemahl Obristen Hof-Meister, die hernach geschriebene Stück, und Güter, mit ihren Zugehörungen, so Uns, und Unserem Hauf Oesterreich unter der Enns, zu Lehen rühren, und wann die vormahls den 16. November verschieenenen 1612. Jahres, weyl. Hans Wilhelm Herr Schönkirchen zwar zu Lehen empfangen, aber um mit ordentlicher Erfuchung willen Uns apert worden seyn sollen, als ersten Anzeigern, zu Lehen zu verleihen gnädig geruheten,

1632.
den 12. Julii.

Das haben Wir auf eingezogenen Bericht, und aus Gnaden gethan, und solche ferner zu Lehen gnädiglich verliehen, verleihen auch wissentlich, doch ohne präiudicio der etwa mit interessirten Lehn Consorten, mit dem Brief, was Uns zu recht daran zu verleihen gebühret, also, daß ermelter Lehn-Träger, zu Handen ihr, der Gräfin Rhevenhüllerin. und ihrer Erben, die nun hinführo von Uns und Unsern Erben in Lehenweiß innen haben, nutzen, und genieffen sollen und mögen, als Lehen- und Lands-Recht ist; doch Uns an

Anno 100
1632.

Codicis Aufriaci

Unseren, und sonst männlichen an ihren Rechten und Gerechtigkeiten unvergriffen, und ohne Schaden, ungefährlich, und so mit, daß die Stück und Güter, nemlich das Ufer zu Fischament, den Marckt-Zoll, das Futter-Recht, und zwey Fleisch-Bäncke, zwö Auen, eine genannt der Segen-Grund, stost an das Haus Lauerwerck, die andere genannt die Neuschütt. Mit Urkund dieses Briefes, geben in Unserer Stadt Wien, den 12. Julii 1632.

Zigeuner = Patent.

1638.
d. 2. Mart.

Wir Ferdinand der III. 10. Entbieten N. allen und jeden Unsern nachgesetzten Obrigkeiten, Geistlichen und Weltlichen, auch allen andern Unsern Landsassen, Unterthanen, und Getreuen, was Würden und Standes, die in Unserm Erz-Herzogthum Oesterreich unter der Enns seßig und wohnhafft seynd, Unsere Gnade und alles Gutes, und geben euch benebens gnädigst zu vernehmen, daß obwohlen zu mehrmahlen durch Weyl. Unsere Vorfahren, regierende Herrn, und Landes-Fürsten, dieses Unserm Erz-Herzogthums Oesterreich, jüngstmahls aber durch Weyland Kayser Ferdinand den Andern, Unsern freundlich geliebtesten Herrn Vatern, Christeligen Angedenckens, den 17den Februarii des verwichenen 1631sten Jahrs, durch offenes General-Mandat publicirt, auch allen Landgerichts- und Grundobrigkeiten ernstlich anbefohlen worden, die im Land hin und wieder streiffende Zigeuner, samt ihrem bey sich habenden leichtfertigem Gesindel, weder bey Tag noch Nacht, Unterschleiff oder Herberg zu geben, sondern solche alsobald, ein jeder aus seinem Gebiet, und aus dem Land zu schaffen;

Vorige Mandate.
Zigeuner nicht zu dulden.

Dennoch befinden sich viele derselben im Lande, und verüben Mord und Muthwillen.

Wir doch anjeko abermahl in gewisse Erfahrung gebracht, daß sich zuwider angezogenen General-Mandats, dergleichen Zigeunerisch Gesindel in ziemlicher Anzahl, mit Büchsen, und allerley Gewehr, an mehr Orten im Land befinden, ja sich gar auf rauben und plündern begeben, hin und wieder auf denen armen Unterthanen liegen, und denselben mercklichen grossen Schaden zufügen sollen; welches ihnen den Unterthanen, so wohl auch ihren Obrigkeiten, höchst beschwerlich, Wir. solches auch, als Herr und Landes-Fürst, also zu gedulden keineswegs gesinnet seyn:

Bey Verführung derselben, sollen die Land-Richter zusammen treten, und sie gefänglich einbringen.

Werden mit Leib und Gut vogel-frey erklärt.

Ist demnach hierauf an euch alle und jede, Unser gnädigster auch ernstlicher Befehl und Willen, daß, wo dergleichen Zigeuner im Land betreten werden, ihr die Landgerichts- und Grundherrn, auch alle Richter und Gemeinden, alsobald zusammen sezt, dieselben zu gefänglicher Verhaft bringet, und da sie sich zur Wehr stellten, ihrer, wie ihr könnt und möget, bemachtiget, ihnen weder bey Tag noch Nacht einigen Unterschleiff zu geben in keinerley Weiß verstattet, und nach ihrem Verdienst mit ihnen verfähret: wie Wir sie dann hiemit, samt allen den ihrigen, und deren Haab und Güter, frey und preiß gegeben haben wollen, und derowegen bey Unserer höchsten Straf und Ungnade, keines derselben, vielmehr eines Unkostens verschonet, disimulirt, oder unter dem Schein des übersehen passiret, sondern zu Ausrottung derselben, einer dem andern an die Hand stehet, und Hülffe leistet.

Dann wann sich hernach befinden würde, daß sie durch euer, der Land-Leut und der Stadt Gebiethen, über so öfters ausgegangene gemessene Mandata und Verwarnungen, passiret würden; wollen Wir euch nicht verhalten, daß dieselben, so ihnen überhelffen, nicht ungestraft verbleiben sollen.

Falsche Kundschaften werden annullirt.

Demnach Uns auch glaubwürdig fürkommen, daß etliche Lands-Mitglieder, oder deren Pfleger, unter ihrer Fertigung, angeregten Zigeunern, ihres angegebenen wohlverhaltens halber, Kundschaften ertheilen, welches ihnen keineswegs gebührt:

Als ist Unser fernerer gnädigster Befehl, daß ihr die Landrichter und Obrigkeiten, wann sie Zigeuner mit dersen Passirungs-Schein fürkommen werden, dieselben zu euren Händen nehmet, Unserer N. Oester. Regierung überschicket, und denenselben keinen Glauben gebet; wie Wir dann mehrbemeldte Passirungs-Scheine hiemit, und in Krafft dieses, gänzlich annullirt und zu nicht gemacht, benebens euch, dergleichen zu ertheilen, inhibiret haben wollen. Immassen Wir dann diejenigen, so hierwider handeln, und denen Zigeunern dardurch unterhelffen würden, ernstlich zu bestraffen, Verordnung gethan. Darnach ihr euch zu richten, und des Vaterlands Wohlfahrt hierinnen zu bedencken, wissen werdet.

Es geschieht auch hieran Unser gnädiger, gefälliger, ernstlicher Wille und Meynung. Geben in Unserer Stadt Wien, den 2. Martii, im 1638sten, Unserer Reiche, des Römischen im Andern, des Hungarischen im Dreyzehenden, und des Böheimischen im Fiftten Jahre.

Urfahr zu Fischament zu Lehen verliehen.

Wir Ferdinand der III. x. Bekennen, daß für Uns kommen ist Unser obrister Pro-
viant-Amts-Lieutenant, auch getreuer lieber Joseph Eckstein von Ehrnegg, und
bate Uns unterthänigst, daß Wir ihme die hernach geschriebene Stück Güter
mit ihren Zugehörungen, so von Uns und Unserem Haus Oesterreich unter der Enns zu
Lehen rühren, wann die vormahls von Uns, vermög fürgebracht und den 5ten Tag Monats
Aug. verschieenenen 1637. Jahrs gefertigten Lehen-Briefs, der Hoch- und Wohlgebohrne, Un-
ser lieber Getreuer, Franz Christoph Rhevenhüller zu Eichberg, Graf zu Franckenburg, auch
zu Lehen empfangen, nunmehr aber ihm Eckstein käuflich hinum gelassen, und öffentlich
aufgesandt hätte, zu Lehen zu verleihen gültlich gerubeten:

I 6 3 8.
d. 20. Julii.

Als haben Wir über Unser, derentwegen, unterm dato 11. Dec. abgewichenen 1637sten
Jahrs, ergangene gnädigste Resolution, gethan, und solche zu Lehen gnädiglich verliehen;
verleihen auch wissentlich mit dem Brief, was Uns zu Recht daran zu verleihen gebühret,
also, daß er und seine Erben, die nun hinführo von Uns und Unseren Erben in Lehen weiß
innen haben, nutzen und genießen sollen und mögen, als Lehen- und Land Recht ist, doch
Uns an Unserem, und sonst männlichen an ihren Rechten und Gerechtigkeiten unvergriffen,
und ohne Schaden, ungefährlich. Und seynd das die Stück und Güter, nemlich, das Ufer zu
Fischament, den Markt-Zoll, Futter-Recht, und zwey Fleisch-Bänck, zwo Auen, eine
genannt der Segen Grund, stoffend an das Haus der Lauerwerck, die andere genannt die
Neu-schütt. Mit Urkund dieses Briefs, geben in Unserer Stadt Wien, den 20ten
Julii 1638.

Zigeuner-Patent.

Wir Ferdinand der III. x. Entbiethen N. allen und jeden Unsern nachgesetzten
Obrigkeiten, geistlichen und weltlichen, insonderheit denen Land-Gerichts- und
Grund-Herrn, auch allen andern Unsern Landsassen, Unterthanen und Getreuen,
was Würden und Standes, die in Unserm Erz-Herzogthum Oesterreich unter und ob der
Enns seß, und wohnhaft seyn, Unsere Gnade und alles Gutes, und geben euch benebens gnä-
digst zu vernehmen: daß, obwohlen zu mehrmahlen, durch Beyland Unserer Vorfahren, re-
gierende Herrn und Landes-Fürsten, dieß Unseres Erz-Herzogthums Oesterreich, sonderlich
aber durch Beyland Kayser Ferdinand den Andern, Unsern geliebtesten Herrn Vater,
Christfeeligsten Angedenckens, den siebenzehenden Februarii des verwichenen ein tausend
sechshundert ein und dreyßigsten, so wohl auch Uns jüngstmahls den andern Martii nächst
verflorbenen ein tausend sechshundert acht und dreyßigsten Jahrs, durch offenes General-
Mandat publicirer, auch allen Land-Gerichts- und Grund-Obrigkeiten ernstlich anbefohlen
worden, die im Lande hin und wieder streiffende Zigeuner, sammt ihren bey sich habenden
leichtfertigen Gesinde, weder bey Tag noch Nacht, Unterschleiff oder Herberge zu geben,
sondern alsobald ein jeder aus seinen Gebiete, und aus dem Lande zu schaffen:

I 6 3 9.
d. 30. April.

Voriges Mandat.
Zigeuner nicht zu
dulden.

Wir demnach anjeko abermahlen in gewisse Erfahrung gebracht, daß sich zu wieder
angezogener General-Mandaten, dergleichen Zigeunerisch Gesindel anjeko wiederum im Lan-
de mit starcken Rotten sehen lassen, hin und wieder streiffen, und dem Armen, ohne des er-
saugten Manne, mit Begehung der Quartiere und Unterhaltung, auch in andere unter-
schiedliche Wege, grosse Ungelegenheit, Exaction, und Schaden zufügen, so gar auch die Un-
terthanen, wann sie vermöge Unserer, ihr der Zigeuner halber ausgefertigten Kayserl. und
Landes-Fürstlichen Generalen, sich vor den Quartieren entschuldigen, mit schlagen und
schieffen übel tractiren, die Quartiere mit Gewalt nehmen, ja bereits etliche Unterthanen
hart verwundet, beschädiget, und theils gar erschossen haben sollen, welches ihnen denen Un-
terthanen, so wohl auch ihren Obrigkeiten, höchst beschwerlich; Wir solches auch als Herr
und Landes-Fürst also zu gedulden keinesweges gesinnet seyn.

Dennoch befinden
sich viele derselben
im Lande.

Und verüben Ge-
walt und Muth-
willen.

Wollen demnach durch dieß Unser offenes Patent, hiemit alle Zigeuner und anderes unnützes zu ihnen geschlagenes Gefindel, aus Unserm Erz-Herzogthum Oesterreich unter- und ob der Enns gänzlich abgeschafft und bannisiret haben, und befehlen hierauf euch allen und jeden Obrigkeiten, Land-Gerichten und Unterassen, daß, wo ihr hinführo an dergleichen Zigeuner im Lande betretet, sammt denen Richtern und Gemeinen alsobald zusammen setzet, dieselben zu gefänglicher Verhaft bringet, und da sie sich zur Wehr stelleten, ihrer, wie ihr könnt und möget, bemächtiget, ihnen weder bey Tag noch Nacht einigen Unterschleiff zu geben in keinerley Weise verstattet, und nach ihrem Verdienst mit ihnen verfahren; wie Wir sie dann hiemit, sammt allen den Ihrigen, und deren Haab und Güter, frey und Preiß gegeben haben wollen, und derowegen bey Unserer höchsten Straffe und Ungnade, keines derselben, vielweniger eines Unkosten verschonet, dissimuliret, oder unter dem Schein des Ubersehens passiret, sondern zu Ausrottung derselben einer dem andern an die Hand stehet und Hilfe leistet; dann wann sich hernach befinden würde, daß sie durch euer den Land-Leute, und der Städte Gebieten, über so öfters ausgegangene Mandate und Verwarnungen, passirt würden, wollen Wir euch nicht verhalten, daß dieselben, so ihnen überhelffen, nicht ungestraft bleiben, auch, zum Fall ihr, auf Ersuchen eines und des andern in eurem Land-Gerichte, gemeldtes Zigeunerisches Gefindel nicht alsobald abtreiben würdet, alsdann allen erweislichen Schaden, so die Zigeuner der Revier herum verursacht, restituiren sollet.

Gefängliche Einbringung.

Sind mit Leib und Gut Bogelfrey.

Nachlässige Land-Richter sind den Schaden zu ersetzen schuldig.

Falsche Kundschaften werden annulliret.

Falsche Werber wohl zu beobachten.

Und weilens Uns auch glaubwürdig fürkommt, daß etliche Land Mit-Glieder, oder deren Pfleger, unter ihrer Fertigung, angeregten Zigeunern, ihres angegebenen Wohlverhaltens halber Kundschaften ertheilen, welches ihnen keineswegs gebührt; als ist Unser ferner gnädigster Befehl, daß ihr die Land-Richter und Obrigkeiten, wann die Zigeuner mit derley Passirungs-Scheine fürkommen werden, dieselben zu euren Händen nehmet, Unserer N. O. Regierung überschicket, und denenselben keinen Glauben gebet: wie Wir dann mehr bemeldten Passirungs-Schein hiemit, und in Kraft dieses, gänzlich annulliret und zunichte gemacht, benebens euch dergleichen zu ertheilen inhibiret haben wollen. Immassen Wir dann diejenigen, so hierwider handeln, und denen Zigeunern dardurch unterhelffen würden, ernstlich zu bestraffen Verordnung gethan. Und demnach auch drittens, der falschen Werber halber im Lande große Beschwerde fürfallen, als ist ebenfalls Unser ernstlicher Befehl, daß ihr auf solche falsche Werber, und ihre bey sich habende Patente, gut Achtung gebet, dieselben, wann und welcher Orten sie zu betreten, aufhaltet, und obgedachte Unsere Nieder-Oesterreichische Regierung, zu Fürkehrung würcklicher Bestrafung, erinnert. Darnach ihr euch dann eines und anderns zu richten, selbst für Schaden zu hüten, und des Vaterlands Wohlfahrt hierinnen zu bedenccken wissen werdet. Es geschieht auch hieran Unser gnädigster gefälliger ernstlicher Wille und Meynung. Geben in Unserer Stadt Wien den letzten April im sechzehnen hundert neun und dreyßigsten, Unserer Reiche, des Römischen im dritten, des Hungarischen im vierzehenden, und des Böheimischen im zwölfften Jahre.

Marck-Schwechat Mauth-Freyheit.

1640.
d. 19. Jan.

Anheute dato den 4. April Anno 1636. seyn auf beschehene Erforderung die Partheyen für Regierung und Cammer erschienen, und ist nach Vernehmung beyder Theile fürgebrachten Nothdurfften in Sachen veranlaßt worden: Es habe bey dem Kayserl. de anno 1629. producirten Bectigal, Inhalt dessen der Marck-Schwechat der Mauth allda, von denen allein, was die Inhaber auf Haus-Nothdurfft hinein bringen, und führen, befreuet, sein verbleiben; doch zum Fall ermeldter Marck-Schwechat fürgegebner massen eines mehrern, und aller Mauth frey zu seyn, und den Herrn Mauth-Inhabern in Possessorio Spruch zu erlassen nicht vermeynen, stehet ihnen solches in Petitorio, wie recht ist, zu ventiliren und auszuführen bevor.

Actum Wien ut supra.

Wir Ferdinand der III. c. Bekennen, als vor Unseren Stadthalter, Cansler, Ráthe, und Regenten des Regiments der N. Oester. Lande, wie auch Unserer N. Oester. Cammer-Ráthe N. Richter, und Gemeinde zur Schwechat, geheim supplicando einkommen, und fürgebracht, wie daß wegen der Bruck-Mauth zur Schwechat, zwischen ihnen an einem, und dann Weyland Hannß Christophen von Rómersthal Frey-Herrn nachgelassener Wittwe, und Erben, andern Theils zc. eine Streitigkeit entstanden, um deswillen sie N. Richter, und Gemeinde zur Schwechat, die Rómersthalische Wittve und Erben, bey berührter Unserer N. Oester. Regierung und Cammer mit Klage fürgenommen, und endlich diese Sache dahin gediehen, daß die Beklagte durch Abschied in Contumaciam condemniret worden, massen solcher Abschied von Wort zu Wort also lautet.

In der schriftlichen Verfahrung, zwischen N. Richter und Gemeine zu Schwachat, Klägern eines, dann Weyland Herrn Hannß Christophen Frey-Herrn von Römersthal seeligen, aniezo aber dessen Herrn und Frauen Erben, beklagten andern Theils, belangend, daß Herr Beklagter, als Inhaber der Mauth allda, sich gewaltthätig unterstanden habe, wann ihre der Kläger bürgerl. Gastgeben Wein, so sie erkauffen, aufführen, darvon die Mauth abzufordern, und so sich dieselben verweigern, mit denen Weinen durch den Schranck nicht fahren lassen wolle; weilien sie aber von Alters her der Mauth in allem befreyt gewesen, immassen die Kayserl. Generalien, dann des verstorbenen Herrn Vicedoms Bericht, ingleichen von der Buchhalterey darüber erfolgte Bestätigung, ausdrücklich melden, daß sie einige Mauth zu geben nicht schuldig, dessen sie sich langwierig betragen: damit aber sie zuvor der allegirten Einschlüssen nicht geirret, sondern von dem Herrn Bestand-Inhaber unperturbirt verbleiben, und bey ihrem alten Herkommen geschüzet werden möchten, als hatten sie Kläger, Regierung und Cammer wollten dem Herrn Beklagten bey Von hundert Ducaten durch Befehl gemessen auferlegen, daß er sie mit Abforderung der Mauth, auf Regierung und Cammer fernere Verordnung, unverhindert verbleiben lasse, und sich gegen ihnen aller Gewaltthätigkeiten enthalte.

Geben der Röm. Kayserl. auch zu Hungarn und Böhheim Königl. Majestät, Unfers allergnädigsten Herrn, Regierung und Cammer des Regiments der N. Oester. Lande, nach Vernehmung der Kläger fürgebrachten Schrifften, so ex officio collat. worden, über den unterm dato den 31. Julii 1638. Jahres ergangenen Abschied.

Die Kläger haben ihre Sprüche, auf nicht Handlung der Herren und Frauen Beklagten, in contumaciam behebet, seynd demnach sie Herrn und Frauen Beklagten, die Kläger, ohne Abforderung der Mauth, ihre Weine nach Hause führen zu lassen, sich mit ihnen des erwiesenen Gewalts halber, und aufgeloffenen Schadens, und Unkosten, nach Mäßigung des Gerichts, zu vergleichen schuldig. Actum Wien den 17. Sept. 1639.

Damit sie von Schwachat aber, dieser Brück-Mauth halber ins künfftige desto mehrer versichert, und unangefochten verbleiben mögen, haben sie gehorsamst gebeten, daß Wir ihnen über solchen Abschied Unfere Gerichts-Urkund zu ertheilen gnädigst geruhen wollen; wann Wir dann in Ihr gethanes billiges Bitten gewilliget:

Als haben Wir ihnen diese Unfere Gerichts-Urkund, über berührten und inserirten Abschied, daß sie sich derselben der Nothdurfft nach gebrauchen mögen, mit Unserem kleinen anhangenden Insiigel bekräftigter erfolgen zu lassen gnädigst bewilliget; thun das auch wissentlich, in Krafft dieses Briefes, der geben ist in Unserer Stadt Wien, den neunzehenden Monats-Tag Januarii 1640. Unserer Reiche, des Röm. im 4. des Hungarischen im 15. und des Böhmischen im 13. Jahre.

Tabor-Brück-Mauth-Patent.

Wir Ferdinand der III. k. Entbiethen N. allen und jeden, was Condition und Wesens die seyn, hoch oder niedern Standes-Persohnen, so über die Donau-Brücke am Tabor allhier reisen und wandeln, sonderlich aber auch allen denen, so zur Zeit, da die Brücken zerbrochen, des Urfahrts sich gebrauchen und überfahren müssen, Unfere Gnade und alles Gutes.

I 6 4 I.

den 7. Januar.

Tabor = Brück-
Mauth-Patent.

Und fügen denenselben gnädigst zu wissen, daß Wir aus allerhand eingezogenen Berichten befunden, und glaubwürdig erinnert seyn, wie daß bishero, unter dem Schein allerley Standes-Befreyeter Persohnen, die Brück-Mauth und Urfahr-Geld, nicht allein von ihnen selbst, sondern auch ihren mit durchführenden Leuten und Gütern, zu geben verweigert; dahero sich zwischen denenselben und denen Amt- und Bestand-Leuten am Tabor, öftermahls Zancf und Widerwillen erhoben, und die meisten, zu Verhütung mehrern Übels und Unraths, durchpassiret und fort gelassen worden, welche im wenigsten befreyet, sondern billig ihre gebührende Mauth zu bezahlen schuldig gewesen wären:

Daraus dann erfolget, daß man in Zeit wie diese Mauth auf Rechnung handeln lassen, mit den Brück-Gefällen, auf Machung und Erhaltung des Brück-Wesens, bey weiten nicht gelangen mögen, sondern jährlich was ansehnliches zubüssen, und Schaden leiden müssen, welches zugleich auch zu männiglichs Hinderung und Versäumung, auch schwerehrer Zehrungs-Unkosten Aufwendung gereicht; dahero wir zu Aufrichtung eines gewissen Bestand-Geldes bewegt und verursachet worden.

Damit

1641.

Damit aber hinführe dergleichen verhütet, die Tabor-Brücke erhalten, und alle darzu bedürfftige materialien in Vorrath gebracht, und auf begehenden Fall, da zu Winter oder Sommers-Zeiten, durch Eis- oder Wasser-Güsse, die Brücken zum Theil oder gar zerbrochen, und hinweggerissen würden, dieselben ehist-wiederum repariret werden möchten:

Frei-Partheyen.

Als haben Wir über vorgehende zeitige Berathschlagung, auf Mittel und Wege gedacht, wie solches abzustellen; und Uns demnach dahin gnädigst resolviret und entschlossen, daß des Kayfers Rudolph des II. Unsers geliebten Vetteren und Vaters, Hochseeligen Andenkens, vom 1sten Julii Anno 1587. ausgegangene Patent, damahls diß Orts auch ihrer viele sich ihrer Privilegien gebrauchten, und dieser Tabor-Mauth exemt seyn wollen, wiederum erneuert, und alle exemptionen insgesammt, zu Erhaltung einer durchgehenden Gleichheit, gänzlich und allerdings aufgehoben, es sey denn daß jemand, in seinen habenden Privilegien, die Exemption der Tabor-Brücke und Urfahr-Mauth expresse benanter fürzuzeigen hätte, sonst, weder besagter Brücke noch Urfahr-Mauth, niemand, wer der auch sey, ausser Unsere und der Erz-Herzogen zu Oesterreich eigene Verfohnen, derselben mitreisenden Officier, Diener, auch Küchen-Keller-Stall- und Jäger-Partheyen, sammt ihren mitführenden Nothdürfften, neben diesen die einige Kloster-Leut, so ihre Unterhaltung alleine von dem lieben Allmosen suchen müssen, auch aller hin- und her führenden Armaturen und Munitionen, um willen diese ohne diß der Mauth halber exemt und befreyet seyn.

Wie auch wegen von Uns denen gesammten löblichen Ständen dieses Unsers Erz-Herzogthums Oesterreich unter der Enns, bey der durch Unsere Hoff-Cammer mit ihnen gehaltenen Conferenz, beschehenen genädigsten Verwilligung, aller und jeder würcklicher Land-Leute, derselben Ehe-Frauen, Diener, und Dienerinnen, jedoch ausser der Dieß und Wagen, auch wann der Herr oder Frau nicht selbst mit reisen würden, davon sie so wohl ermelte Diener als Dienerinnen für ihre Verfohnen, diß gewöhnliche Brück-Mauth oder Urfahr-Geld, in alle Weg zu reichen und zu bezahlen schuldig, erlassen werden, oder befreyt seyn sollen.

Alle andere exemptionen werden aufgehoben.

Thun das auch hiemit wissentlich, in Krafft dieses Briefs, und haben von Lands Fürstlicher Macht wegen, alle und jede Exemptionen, deren sich jemand bishero, jedoch ausser obermeldten hierinn gleich allen gemachten Unterschieds betrogen haben mögen, unter was Schein daß geschehen, aufgehoben.

Und befehlen darauf männiglich, alles Ernstes, auch bey Unserer schwehren Straffe und Ungnade, daß ein jeder fürsich, was Standes er sey, keinen ausgenommen, das was hierneben vermöge in neu aufgerichteten Vectigal specificiret, so wohl von seiner Verfohn, als seinen Leuten, Gütern, und Victualien, die gebührende Brück-Mauth, oder Urfahrt-Geld, und insonderheit, da man zu starcker Winters-Zeit, wegen der Eis-Stöße, des Urfahrts sich nicht gebrauchen könnte, sondern jedermänniglich über solche Eis-Stöße, hin und her, so wohl mit schwehren Wagen, als zu Ross und Fuß, reisen und wandeln müssen, derentwegen solche Eis-Stöße zu bestreuen und zu befestigen, Tag und Nacht, so lange dieselben verbleiben, viel Leute von nöthen, und mit grossen Unkosten erhalten werden müssen, ein als den andern Weg, und eben so wohl als wann man sich der Urfahrt gebrauchen thäte, das gebührende Urfahr-Geld, denen gefertigten Urfahr-Vectigal gemäß, dem jetzigen Bestand-Mann, Unserm getreuen lieben, Sebastian Hayden von Handegg, reiche und bezahle, sich dessen auch niemand weigere, sondern gegen ermelten jetzigen und künftigen Bestand-Innhaber, bemelter Unsere Brück-Mauth am Tabor allhier, oder deren Leute daselbst, auf Einforderung desselben, bescheidenlich erzeige, und alles Numors, Widerwillens, oder thätlicher Handlung gewislich enthalte.

Denn da es nicht geschähe, und jemand verbrüchig betreten würde, Wir alsdenn gang billich Ursache, auf einen oder den andern Weg zu gedencen, wie gegen den oder denselben ernstliche Bestraffung fürzunehmen, auch ein solches Exempel zu statuiren wäre, so dieser Unserer gnädigsten Verordnung sich widersetzen, daran sich männiglich krossen und einen Abscheu tragen solle. Darnach wisse sich ein jeder zu richten, und selbst vor Schaden zu hüten. Es beschicht auch hierinnen Unser ernstlicher Wille und Meynung ic. Gegeben ic. Wien den 7. Januarii 1641.

Serdinand.

Strassen-

Strassen-Patent die Schwechater Mauth-Station betreffend.

Wir Ferdinand der III. 2c. Entbiethen allen und jeden Kauf- und Handels-Leuten, so ihr Gewerb und Handthierung, mit Kaufmanns-Waaren und Gütern, von Wien aus aufs Hungarische, und wieder heraufstreiben, unsere Gnad, und künden euch zu wissen, was massen Wir in glaubwürdige gewisse Erfahrung bringen, wie daß ihr euch zuwider des vorlängst Ao. 1589, wie auch seithero nach und nach von Unseren Hochgeehrten Vorfahren publicirten Generalien, mit euren Kaufmanns-Waaren und Gütern, allerley ungewöhnlichen und verbotenen Strassen, zu Entführung und Verführung Unserer Dreyfigst, auch Mauth- und Zoll, gebrauchen, und mit denselben euren Waaren und Gütern, wenig mehr die Strasse auf Prespurg und Hungarisch Ziltzburg, als die alten und gewöhnlichen Strassen, kommen, sondern mehrentheils euren Weg und Befehrt von Wien über die lange Donau-Brücken nehmen, desgleichen zum Anger an der March oberhalb March-Egg, über die Brück, die zwischen Stampfa und Beyern liegt, fahren und treiben, etliche aus euch, zu Entführung Unserer Mauth Schwechat, an ungewöhnlichen Ufern über die Donau, folgendes wie gesagt, über dieselbe Brücken kommen, eines theils bey nächtlicher Weil, unter und oberhalb bey der Mauth Schwechat, und Hinberg, unvermuth durchkommen, die Güter in denen Vorstädten einlegen, hernach heimlicher Weis gar in die Stadt bringen, etliche derselben eure Güter, wann die am Wasser oder Land allher kommen, gestracks unangefagt, unvermuth und unbeschaut, in der Stadt in eure und andere Handlungs-Häuser, gleichfalls die rauchen Häut in denen Vorstädten in die Stadel führen, abladen; und einlegen, und also in mehr Weg euer Viehe und Kaufmanns-Waaren, ohne Bezahlung der aufgesetzten Dreyfigst-Mauth, und Zoll, zu Abbruch Unsers Cammer-Guts durchbringen lassen sollet:

Hungar. Strassen.

über die lange Donau-Brücken.

zu Entführung der Mauth Schwechat.

Einschwärzung der Waaren.

Welches Uns aber dergestalt länger zuzusehen und zu gestatten keinesweges gemeint ist, sondern wollen, daß durch einen jeden, damit die gewöhnliche Strassen besucht, davon was sich gebührt, bezahlt, die Güter in der Stadt für das Waag-Haus zu ordentlicher Beschau und Waag gebracht, auch die Häute in Vorstädten, vor der Ansag und Beschau nicht abgeladen werden; wie Wir dann bey Unserm Handgrafen-Amt, in Oesterreich, und bey andern unsern Aemtern, allbereit die gemessene Verordnung gethan, auf solche Contrabandier aller Orthen fleißiges Aufsehen zu haben, daß niemand mit den Kaufmanns-Gütern aus Hungarn herwärts über die Brücken, so wohl auch hinaus, von berührten Orten zu fahren, noch über die Wasser zu schwimmen und zu schiffen, gestattet werden solle, sondern da ihr etwan Winters Zeiten Eys halber über die Brücken zu fahren verursacht würdet, sollet ihr es mit Vorwissen und Verwilligung der Mauth-Beamten zur Schwechat, neben vorhero Entrichtung der davon gebührenden Mauth daselbst, und daß auch sonst die gewöhnlichen Dreyfigst, Mauth, und Zoll, von solchen euren Kaufmanns-Waaren oder Viehe jedes Orts ordentlich bezahlt worden, ihr am Tabor die Schein fürbringen. Welche aber aus euch, solche Urkunden und Zettel nicht fürbringen, oder vor ordentlicher Beschau und Vermauthung, mit Einleg- und Abladung eurer Güter und Häute, wider diese Unsere Verordnung handeln würden, demselben sollen seine Güter würcklichen aufgehalten und confiscirt werden, der Delinquent auch noch darzu Einhundert Ducaten in Gold Poen-Fall zu erlegen schuldig seyn.

wird verboten.

Demnach befehlen Wir euch hiermit allen und jeden ernstlich, und wollen, daß ihr euch nun hinführo, solcher ungewöhnlichen Abwege, und anderer gebrauchten Unordnung gänglich enthaltet, der alten und gewöhnlichen Strassen mit euren Gütern und Kaufmanns-Waaren hinab, und wiederum herauf, wie obstehet, gebrauchet, auch euer Dreyfigst, Mauth- und Zoll-Zettel, jedes Orths Unseren hierzu verordneten Officieren auf ihr Begehren jederzeit fürbringen, und sehen lasset, die Dreyfigst-Zettel um das Vieh, alsbald zu euer allher gegen Wien Runfft, bey Unserem Handgrafen und Zettel-Einnehmer-Amt, die andern aber, von ihren hergebrachten Kaufmanns-Waaren, Unsern getreuen Amt-Leuten am Waag-Haus, bey Vermeidung vorangesetzt Unserer schwehren Straf, auch Verliehrung eurer Waaren und Güter, mit welchen ihr über diese Unsere Verordnung betreten werdet, fürbringen, ordentlich beschauen und abmauthen lasset, und keineswegs mehr, wie etwa bishero beschehen, dieselben bey Euch behaltet.

ohne Schwechater Schein am Tabor nicht passiren zu lassen. Strafe der Einschwärzung.

Gebieten auch darauf allen Unsern Unterthanen, geist- und weltlichen, was Standes, Würden, oder Wesens die seynd, und sonderlich allen Obrigkeiten, daß sie Unsern hierzu verordneten Leuten, in solchen allen keinigerley Irrung, und Verhinderung, sondern auf ihr Anlangen, alle gebührliche Hülff, Handhabung, und solcher Handlung genüglichen Statt thun

thun sollen. Daran beschiehet Unser ernstlich auch gefälliger Willen und Meynung. Gegeben in Unserer Stadt Wien, den 26. April. 1641.

Strassen-Patent.

den 12. Januar.

Wir Ferdinand der III. Entbiethen N. allen und jeden In- und Ausländischen Handels Leuten, auch andern, was Würden oder Standes sie seyn, so mit allerley Kauffmanns-Waaren und Gattung, davon sich Dreyßigt und Mauth zu geben gebührt, wie die Nahmen haben mögen, und genannt werden möchten, nichts ausgenommen, in Unsern Königreichen und Landen, bevor aber in Hungarn und Oesterreich, hin und wieder Handthierung treiben, Unsere Kayserliche Gnade.

Und geben denselben gnädiglich zu vernehmen, obwohl hievor Weyland Kayser Matthias, Hochlöblicher und seligster Gedächtniß, zu etlichen mahlen, wie auch Unser Höchstgeehrter Herr Vater, Weyland Kayser Ferdinand der II. Christfeeligsten Angedenkens, zc. den 1sten Tag Martii, Anno 1624. dann den 22ten Septembris 1625. und jüngst hin den 29ten April 1631. durch offene Generale zu mäniglicher Nachrichtung verkündigen, publiciren, und verwarnen lassen, daß sie sich mit Ein- und Ausfuhrung solcher ihrer Güter, Waaren oder Wein, aller darinnen vermelden verbotenen Strassen und Abwege, sowohl ungewöhnlicher Urfahrt und Überfahren an der Donau, insonderheit am Urfarth zu Fischament, gänzlich enthalten, sondern der ordentlich zulässigen Landstrassen zu fahren und überfahren am Wasser, zu denen gewöhnlichen Niederlagen, Dreyßigt und Mauth-Ämtern, jedes Orts gebrauchen; den gebührlchen Dreyßigt und Mauth bezahlen, und sonst in Aus- und Einbringung und Niederlegung, berührter ihrer Kauffmanns-Güter, einigerley Vercontrabantierung nicht gebrauchen sollen:

So kommt Uns doch darüber jetzt abermahls glaubwürdig vor, daß solches Verbot und Fürwarnung nicht angesehen, sondern ganz und gar in Verachtung gestellt, und in mehr Weg freventlicher und muthwilliger Weiß darwider gehandelt werde, und sich etliche Handels-Leuth in Hungarn unterstanden haben, ihre Waaren und Güter enthalb der Donau, hinauf gegen Krembs, Linz, und andern Dertern, ja gar zu Stockerau, eine Niederlag zu machen, sodann von dortigen jetzt gemeldten Plätzen, ihre Güter und Waaren, unvermuthet weiter auf der Seiten, wie auch zu Stain über die Brücken, und folgendes durch das Gebürg nach Lillienfeldt und Mariazell in Steyer, oder folgendes gar in Carnten und Welschland durchzuschwärzen.

Weil aber alle Güter, so nach Krembs und Stain kommen, entweder nach der Donau aufwärts, oder aber allhier nach Wien, von dannen nach denen J. O. Landen, oder Italien geföhrt, und allhier vermuthet werden sollen: so werden hiermit solche neue unzulässige Landstrassen, und ungewöhnliche Niederlagen, gänzlich inhibiret, und solchergestalt verboten, daß sich niemand unterstehen soll, selbiger Orten einiges mauthbares Gut niederzulegen, noch durch zu führen; und weilens solches wider die Niederlags-Ordnung, so wohl den uhralten Gebrauch, und angezogenen hievor ausgegangenen General-Mandaten stracks zuwider, sonderlich aber dadurch Uns, Unser Cammer-Gut, an Dreyßigt und Mauthen geschmälert, und in anderweg bey den befreyten Niederlag-Städten, fürnehmlich Unserer Stadt Wien Freyheiten, zu Nachtheil gereichen thut, das Uns länger also zu verhalten und zusehen nicht gemeynt ist:

Sondern wollen und befehlen hiermit ernstlich; daß sich fürs Erste, alle diejenigen, so aus Unserer Cron Hungarn in Oesterreich, sonderlichen von Unserer Stadt Wien, wieder dahin nach Hungarn, mit ihren Gütern, es sey zu Wasser oder zu Land, reisen, allein der gewöhnlichen Strassen, an die geordneten Haupt Dreyßigt, Presburg, Hungarisch-Altenburg, und deren gehörige Filiale, desgleichen nach der Schwechat und Himberg, und andern dieser Strassen geordneten Mauthstädten-gebrauchen, und jedes Orts die gebührende Mauth und Dreyßigt abrichten und bezahlen, und keineswegs solche ungebührlicher weiß umreisen, vielweniger ihre Güter und Waaren aus Hungarn durch Mähren, oder unterhalb der Donau, hinauf nach Krembs, Linz, und andere Orte, wie vielmahls beschehen, führen noch niederlegen.

Zum Andern, sollen sich auch diejenigen, so aus dem Reich, Böhmeib, Mähren, und anderer Orten, dahin nacher Hungarn, und dem Fürstenthum Steyer, so wohl von dannen wiederum handthieren, mit was Gütern, Waaren, oder Wein, auch wem es zugehört, und den Oesterreichischen Boden unterhalb Krembs erreichen, der verbotenen und unzulässigen Urfahrt,

Verbotene Strassen
und Überfahr.

Sonderlich Fischament.

Stockerau unerlaubte Niederlage.

Berschwärmung
der Waaren.

Ungewöhnliche
Strassen und
Niederlagen
verboten.

Ordentl. Strassen.

Unzulässige Urfahrt.

Urfahrt, als Hollnburg, Tulln, Kloster Neuburg, Duttendorff, Fische und Teutschen Altenburg, und Ueberföhren zwischen Presburg und Crembs, gänglich enthalten, sondern am Land herzu und hindan, allein an der Donau-Brücken allhier, oder an dem daselbsten angeordneten Urfahrt, überkommen, dann am Wasser auf ermeldte Stadt Wien, in die ordentliche Niederlage fort fahren, und anderstwo nicht ab- und niederlegen; dieselbe ihre Güter, sie kommen zu Wasser oder zu Land, ob sie gleich anderer Orten gewogen und beschaut, sie gehören Bürgern oder Gästen zu, sollen sie allhier stracks zu den Rothen-Thurn herein, (immassen die uhralten Kayserl. Generalia und Mandata, sonderlich das jüngste, obverstandenermassen lauter vermögen, daß alle und jede Kaufmanns-Güter, oder Waaren, so nicht allein zu Wasser, sondern aus Hungarn, Pohlen, Schlesien, Böhmeib, Mähren, item durch den Wiener Wald, und andern mehr disseits in Oesterreich ausser des Wiener Burgfried liegenden Orten, aufm Land anhero gebracht, und wiederum hinweg geführt, zu keinem andern Thore als zu dem Rothen-Thurn eingelassen, und dem Waaghaus zugeführt werden sollen, und in widrigem Fall, denen Verbrechern mit starcker Poen, durch Hinwegnehmung der Waaren, noch vorlangst allernädigst vorgesehen, statuiret, und gedrohet worden ist).

Mauthbahre Waaren in das Waaghaus führen.

Bey Strafe.

Als daß man hinfüran, unter bemeldtem Rothen-Thurn, in Unserm allda habenden Wasser-Mauth-Amt, die erste Anmeldung thun, und ad interim bis zu ordentlicher im Waaghaus und mehrernemten Rothen-Thurn beschehener Abmauthung, ein Pfand einsetzen, von dannen zu der gewöhnlichen Waage und Mauth-Haus, zur Waag und Beschau führen, Unserm Mauth-Amt-Leuthen und Beschauern am Waag-Haus, die Wir insonderheit darzu bestellt und verordnet, ansagen, ihre Dreyßigst und Mauth-Zettel fürzeigen, und ehe davon nichts ableeren, noch eröffnen, bey Verlehrung der Waaren, dann bey unnachlässlicher Poen und Straf 100. Ducaten in Gold.

Erste Anmeldung.

Depositum.

Und dieweil theils Partheyen sich unterstehen, ihre Wagen und Güter, (damit sie solche in die Stadt herein bringen können,) unter bemeldtem Rothen-Thurn, oder bey andern Stadt-Thoren, welches doch nicht seyn solle, nur ansagen, schlechte Pfänder einsetzen, hernach aber weder auf das Waag-Haus, noch Rothen-Thurn, gar nicht mehr kommen, weniger ihre schuldige Mauth entrichten, sondern ihre Pfänder versetzen lassen, dadurch Uns Unser Cammer-Gefäll enttragen wird, dem oder denselben, sie werden nun über kurz oder lang, daß sie weither mit Waaren handeln und handhieren, betreten, sollen, so viel Werth als der vorige, mit welchem er solche Contrabandirung gebraucht, vor Contrabanda abgelegt, und solches Unserer Hof-Cammer berichtet werden.

Verschwörung derer Waaren mit Hinterlassung des Depositi.

Zum Fall es aber zu Marckt-Zeiten sich zutrüge, daß nicht ein jeder mit seinen Waaren daselbst im Waag-Haus unterkommen, zuführen, oder Platz haben könnte, zu Verhütung Contrabands, sie Officier nothwendige Vorsehung thun mögen; und ebenfalls sollen diejenigen, so allhier zu Wien einkauffen, und die Güter wegführen, dieselben ehe und zuvor bis sie der Ordnung nach durch die Beschauer beschaut, und die gebührende Mauth im Waag-Haus und Rothen-Thurn entricht, bey obgedachtem Poenfall nichts aus der Stadt bringen.

Zum Dritten, nachdem Uns auch vorkommt, daß etliche zu Entführung Unsers Dreyßigst und Mauth, insonderheit die Juden, bey nächtlicher Weil an ungewöhnlichen verbotenen Strassen, bey denen Aemtern, unangefagter, und ohne Bezahlung Dreyßigst und Mauth, fürüber allhero gegen Wien in die Vorstadt und Judenstadt fahren, daselbst niederlegen, dieselben Güter hernach auch unangefagt und unvermuth, einzeln und heimlicher Weiß verkauffen, hergegen, was sie in der Stadt allhier einkauffen, gleichfalls unangefagt und unvermuth hinaus in die Vorstadt, in ihre Losamenter und Häuser, folgendes auch anderer Orten, ohne Bezahlung Dreyßigst und Mauth weiter fortbringen, und verschleppen: der oder dieselben, es sey Bürger, Gast, oder Jud, die also heimlich verbotener Weiß handeln, kauffen und verkauffen, sollen hiemit nachmahlen zum Ueberfluß ernstlich vermahnet und gewarnet seyn, damit sie dessen gänglich abstehen, und sich enthalten.

Der Verschwörung sich zu enthalten.

Damit nun solche Verschwörungen um so viel mehrers verhütet und abgestellt werden, so wollen Wir, daß hinfüran, insonderheit die Juden, von allen Waaren, was sie in der Stadt einkauffen, und wiederum zum Verkauf in die Judenstadt führen, oder tragen, ohne alle Wiederred die Mauth zu bezahlen schuldig seyn, oder aber auf Verweigerung dessen, ihnen die Gewölber in der Judenstadt gesperrt werden sollen.

Welcher nun hierüber betreten würde, oder seine Güter und Waaren draussen in der Vorstadt oder Judenstadt vor beschehener Abmauthung verkauffte, oder auch nicht verkauffte, sondern allein vor ordentlicher Beschau, an einem oder andern Ort abgelegt, und bey berührten beeden Mauth-Aemtern nicht angemeldet, weniger die gebührende Mauth entricht

I 6 4 3.

Strafe.

Juden-Güter nicht auf Christen Nahmen ansagen.

richt hätte, denen sollen solche Waaren, wie sie Nahmen haben mögen, gleichfalls für Contraband eingejogen werden. Wie dann hiemit allen Wirthen und Innwohnern in denen Vorstädten ernstlich befohlen wird, keine Niederlegung zu verstaten.

Und zum Vierten, soll kein Christ, unter seinem Nahmen, einiges Juden-Gut oder Waare anders durchführen oder vermauthen, in Bedenckung, weil die Juden, welche nicht sonders darzu privilegiert und befreyet, mehrers als die Christen, vermög Vectigals-Mauth zu bezahlen schuldig.

Item auch, daß die befreyten Juden, so Inhalt ihrer Freyheit nur den Christen gleich zahlen und abmauthen, keines andern unbefreyten Juden Waaren, mit den ihren, oder auf ihren Nahmen durchschwärzen helfen, alles bey Verlehrung der Waaren und Güter, es seye was es will.

Strafe.

Denunciant.

Abforderung der schuldigen Mauth-Gebühr, längstens binnen drey Tagen.

Ja es sollen auch noch darzu die Uebertreter dieses Unfers publicirten General-Mandats, sie werden über kurz oder lang erkundiget und betreten, andern zum Exempel, an Leib und Geld ernstlich gestraft; dem Anzeiger aber des erkundigten Contrabands, die in dergleichen Fällen gebräuchliche Ergößlichkeit gereicht werden.

Und letztlich, weil auch die schuldige Mauth von eines theils Handels-Leuten, auch nach beschehener Beschauung und Ablegung, über langes nachlauffen und vielfältiges Anhalten nicht kan bekommen werden, welches Unfern Mauth-Unterleuten zu grosser Unrichtigkeit gereicht: soll hinführo, zu Verhütung dergleichen Beschwerde, ein jeder Handelsmann, er sey wer er wolle, seine schuldige Mauth, wo nicht alsobald und ohne Verzug, doch längst innerhalb drey Tagen, bey unnachlässlicher Straffe, immassen bey andern Unfern Mauth-Untern beschiebt, bezahlen und richtig machen.

Unpartheyliche und beförderliche Beschauung.

Derentwegen ist auch Unfern Beschauern mit Ernst anbefohlen, daß sie die Handels-Leut und Partheyen mit der Beschau nicht aufziehen, noch einen für den andern halten, weniger Geschenck, Mauth, Gab, annehmen oder ansehen, sondern männiglich, den Armen wie den Reichen, befördern, sich auch bescheiden verhalten, und mit den Partheyen nicht unnothwendiges Gezäncke anfangen.

Befehl an den Hand-Grafen.

Und damit dieses also alles desto emfiger in Acht genommen werde, so haben Wir auch Unfern ictigen und künftigen Handgrafen befohlen, befehlen ihnen auch hiemit nochmahls, und wollen, daß er bey seinen unterhabenden Amts Ueberreutern, und andern Personnen, darob und daran seye, die Bestellung auch also thue, damit diesem Unfern General und gemachten Ordnung in einem und andern nachgelebt, und keineswegs im geringsten nicht dawider gehandelt, oder solches gestattet werde; darnach sich männiglich zu richten, und vor Schaden zu hüten, und sich also auch künftigt niemand mit der Unwissenheit zu entschuldigen habe. Dieses alles meynen Wir ernstlich. Gegeben in Unserer Stadt Wien, den 12ten Januarii, im sechzehnen hundert drey und vierzigsten, Unsererer Reiche, des Römischen im siebenden, des Hungarischen im achtzehenden, und des Böhemischen im sechzehenden Jahre.

Neu confirmirtes Mauth = Vectigal

der Kayserl. Haupt- und Residenz - Stadt Wien.

I 6 4 4.

d. 5. August.

Stadt Wien.

Wegen Erbauung der Brücken bey denen Stadt-Thoren, dem Pflaster, und der Sauberkeit, Mauth.

Mauth hinaus, auch Fisch, und Fisch-Schmalz herein.

Wir Ferdinand der III. 2c. Bekennen hiemit, nachdem Uns die Ehrsamten Weisen, Unsere besonders liebe und getreue, N. Burgermeister und Rath Unserer Kayserl. Haupt- und Residenz-Stadt Wien, in Unterthänigkeit fürgebracht, was massen von Unfern Urahn, und Vorfahren am Reich, Weyland Kayser Ferdinando Primo, Hochseeligen Gedächtniß, als Landes-Fürsten, ihnen, wegen Conservir- und Erbauung der Brücken bey denen Stadt-Thoren, Erhebung der Pflaster, und Erhaltung der Sauberkeit, die Mauth bey gemeiner Stadt Wien verliehen worden; dannhero Uns um Ausfertigung eines Mauth-Vectigals, wie sie solches dem alten Gebrauch nach bishero exerciret, gehorsamst gebeten: als haben Wir, auf gehöriger Orten abgeforderte auch einkommene Bericht, und Gutachten, über Unfere, derentwegen, unterm dato Wien den dritten Julii, verwichenen ein tausend sechs hundert und acht und dreyzigsten Jahres ergangene gnädigste Resolution, in dieß deren von Wien gehorsamstes Begehren gnädigst eingewilliget, und wollen also, denselben nicht allein wegen der hinaus, sondern auch der gefalzenen Fische und Fisch-Schmalz halber herein, gebührenden Mauth, in ihr gemeiner Stadt gehöriges Waag-Haus, so dann in und vor der Stadt der Thore, Pflaster, Zwispill, und Schlag-Brückens-Mauth, alte hergebrachte Freyheit, (dargegen sie von Wien aber, die Brücken und Strassen, wie von Alters herkommen, so weit sich der Bürgerliche Burgfried erstrecket, conserviren, die Pflaster bey der Stadt Wien erheben, und solche in steter Sauberkeit erhalten sollen,) confirmirt, zu dem Ende auch dieses Mauth-Vectigal, so sie von Wien doch, auffer Unserer absonderlichen Verwilligung, zu keiner Zeit nicht zu erhöhen, gnädigst ertheilt haben.

Der

Der Kayserl. Haupt- und Residenz- Stadt Wien
Mauth- Vectigal, in dero zugehörigen gemeiner Stadt
Wag- Haus, ic.

Von allerley Metall, Eisen, Stahl, Nägel, Blech, und anderes.

	xr.	fl.
Vom Etr. Eisen und Stahl		3
Roll- und Meßing- Drath	7	2
Geschobnen Drath	7	2
Schwarz Meßing, oder dito Drath		15
Gemachten Meßing	7	7
Alten Meßing		12
Gemachtes Kupffer	8	5
Ungemachtes Kupffer		16
Dito altes Kupffer		10
Eisen- Drath		8
Gezogen Bley		6
Bley		4
Roh Zinn	20	
Gemacht Zinn	7	2
Alt Zinn		15
Schynen		4
Oder Fäßl weiß Blech	7	2
Oder schwarz Blech		6
Oder drey Buschen Harnisch Blech	8	
Ein Pfund Huff- Eisen		15
Ein Truchen Nägel		12
Ein eiserner Steig	22	2
Von einem Buschen Pfund Blech	2	2
Schlosser Blech		6
Pflug Blech		3
Mittel Blech		4
Beschlag Blech		2
Von hundert Schauffel		4
Stroh- Messer	15	
Flaschen darein ein Achtering geht	8	
Halb Flaschen		15
Nota. Diese und andere Flaschen werden auch nach dem Gulden- Kauff, vom Gulden ein Pfennig, vermaut.		
Ein Schock Pfannen giebt		4
Sensen.		
Ein Faß Sensen	25	
Ein Buschen oder 100. Sensen		14
Sicheln.		
Ein tausend Landshutter oder Tauffer Sicheln	15	
gemeine Sicheln	8	
Ein hundert gemeine Sicheln		4
gute Sicheln		9
Ein Schock gemeine Sicheln		3
Büchsen.		
Ein Paar Faust- Büchsen		4
Obst und Wälsche Früchte.		
Ein Truchen Zitronen	10	
Ein Lägel Zitronen		25

Anno 1644.

Codicis Austriaci

	xl.	z.
Ein Kägel Oliven		20
Nustern		20
Ein Truchen Marggrandten		20
Pomeranzen		16
Ein Kägel Hasel-Nüsse		15
Lemoni		15
Ein Truchen mit Lemoni		15
Ein Hundert Zitronen		12
Pomeranzen		2
Lemoni eingemacht		2
trockene Lemoni		3

Von Honig, Nuss, und Rosten.

Eine Tonne, hinaus, von Ausländern		16
von Bürgern aber		8
Eine Meze Nüsse		2
Rosten		1

Von Brandtwein und süßen Geträncke.

Ein Ampffer Muschatell		75
Ein Kägel Muschatell, oder Malvasier		16
Ein Kägel Reiffe, Pinoll, Eschernicoll, und Wipacher, jede besonder giebt		12
Ein Eymer Brandtwein		16

Wetz-Steine.

Ein Hundert Lampörter Wetz-Steine		12
Acht Hundert ist ein Sämb, giebt		24
Ein Hundert gemeine Wetz-Steine		7

Pantoffel-Holz.

Ein Bället giebt		20
------------------	--	----

Centner-Waaren.

Vom Centner Nägel		75
Gallgant		100
Endig		75
Zittwer		50
Nüsse		50
Pfeffer		25
Datteln		25
Majoran-Saamen		25
Wurm-Saamen		25
Helffenbein		25
Spick-Dehl		25
Weiß-Wachs		22
Alderley Confect		20
Zucker-Candi		20
Zinnober		20
Hausen-Blattern		20
Ingwer		17
Zinnoberberg		17
Weydgarn		17
Grünspann		17
Quecksilber		17
Senff-Blätter		12
Paris-Körner		12
Pyrice		12
Zucker		10
Baumwollnes Dacht-Garn		10
Pystacien		12
Fürneiß		10
Feilmurzel		8
Gelb vergiffter Farb, oder Aurum Pigmenti		7

Baum

Pars tertia.

III Anno

I 6 4 4.

	7	2
Bom Etr. Baumwolle	7	2
Zwirn	7	2
Hüter = Wolle	7	2
Gegossene Glocken		26
Wachs		26
Mandeln		26
Pantoffel = Holz		25
Pulver		24
Zipref Cannel, jedes		24
Schwefel		22
Mährischer Pfeffer		20
Weinbeerl		20
Oliven		20
Weyrauch und Myrrhen		20
Bleyweiß, Bleygelb, jedes		20
Gemeiner Theriac		20
Cassur oder blaue Farbe		20
Gummy		20
Frangosen = Holz		20
Parmesan = Käse		20
Farb Wasser schmalen		20
Farb Oel schmalen		20
Hopffen		20
Harras = Garn		20
Roth Wachs		18
Kalmus	4	1
Zibeben oder Rosinen		16
Federn		16
Baum = Oel		15
Westphälische Hamen		15
Benedische Seiffe		15
Schmalz		15
Galliter		15
Schmeer		15
Allaune		15
Wollen Garn		15
Preßill		15
Süßholz		15
Speck		15
Vogel = Leim		15
Berggrün		14
Gallas		12
Capry		12
Kausch = Gold		12
Ftenum Græcum		12
Weisse Khol = Farbe		12
Kausch = Gelb		12
Gemeines Dacht = Garn		12
Agstein = Mehl zum Färniß		12
Kummel		12
Trypel		12
Kerzen		12
Lohr = Oel		12
Scheerer = Wolle		12
Feigen		10
Fischer = Leim		10
Gemeine Seiffe		10
Welsche Rosten		10
Lorbeer		10
Terpentin		10
Sau = Borsten		10
Gelb Erd, Röth		10
Hüter = Röth		10
Haare		10

Kreuz

Vom Etr. Kreuz- und Holländer Käß	10
Zinßlet	10
Antimonium oder Spießglas	10
Annis, Fenchel, und Coriander	9
Rünruß	9
Reiß	8
Mennich	8
Bismeth	8
Waidfarb	8
Hirschhorn oder Gestimb	8
Seilerfaden	8
Magen-Öel	8
Hanf-Öel	8
Lein-Öel	8
Kreide	8
Bockshörn	7
Victriol	7
Emdt	7
Stärck	7
Röthelstein	6
Rosenwoll	6
Landtwoll	6
Hanf	6
Teutscher Parmesan Käß	6
Gemeiner Käß	6
Pech und Harz	6
Werch	6
Kopphaar	6
Weinstein, ein Ausländer	5
Glett	5
Zwespun	4
Weinstein, ein Bürger	4

Pfund-Waaren.

Vom W. geschlagen Gold	2
Gezogen Gold	26
Gezogen Silber	24
Gespunnen oder Mayländisch Gold	18
Land Safran	16
Orth Safran	12
Safran	12
Gaffer	15
Manna	8
Corallen	10
Francisc	1
Muscatenblüth	4
Rhabarbara	4
Zimmetrinden	3
Nägel	3
Muscatennuß	2
Isanc	2
Confect	1
Salmial	1
Seidene Schnür	12
Zuckerlandl	1
Carmasin oder Atlas Seiden	12
Sirfische Seiden	10
Lütter Seiden	12
Stöp Seiden	12
Mayländische Karten Seiden	10
Bartt Seiden	8
Spreng Seiden	8
Falsch Gulden Passaman	6
Mittel Seiden	6

Floret

Vom W. Floret Seide	6
Flatt Seide	2
Paarraß	8
Benedischen Theriac	12
Galgant	4
Agstein	3
Mayran	2
Myrrhen und Wehrauch	2
Indig	3
Lausenblätter	2
Zittwer	2
Langen Pfeffer	2

Fischwerck.

Ein Centen Hausen	15
Eine Tonne Fischschmalk, herein	16
Fischschmalk, hinaus	26
Allen, herein	12
Allen, hinaus	15
Lachs, herein	18
Haring, herein	12
Haring, hinaus	16
180. Stockfisch ist am Stuck	17 2
Ein Schock Stockfisch	7 2
Hundert Schock Plateiß, ist am Stuck	30 15
Ein Schock Plateiß giebt	2
Lagl Mustern	20
tausend, oder ein Lagl Fischbein hinaus	10
Centen gefalgen Fleisch, herein	9

Messer: Waaren.

Hundert Täch ganz krimper Messer	37 2
Ein Täch	2
Hundert Täch halb krimper	18 3
Zehen Täch	8
Hundert Täch halb krimper Aßeißl	8 3
Täch Frimberg	10
Täch Frimberg Aßeißl	7 2
Täch Holzwerck	20
Täch Wellser: Schnizer	8 3
Täch Geschlechte	20
Durckstaller	17 2
Strohmesser	15
Ein Puschen Strohmesser	6

Papier.

Ein Ballen Schreib-Papier	12
Reiß- oder Hüter-Papier	6
Regal-Papier	20
Ein Rieß Schreib-Papier	1
Reiß-Papier	1
Regal-Papier	2
Median-Papier	1 1/2

Rauhe Haut.

Eine Ochsenhaut, der Bürger	2
der Ausländer	3
gemeine Haut, der Bürger	1
der Ausländer	2
Haupt Balg	1
Enger	9
Gemsenhaut	5
Hirschhaut	7
Rehhaut	6
Vom Hundert Schaaffelle	20
Bockfelle	9

Vom hundert Kalbfelle
Vom hundert Lammfelle
Vom hundert Zmäschen

Gearbeitete Häute.

Eine Glendhaut
Eygerhaut
Gemsenhaut
Ochsenhaut
Gemein- oder Rühhaut und Haupbalg
Zuchtenhaut
Bockfell

Vom 100. Bockfelle
Hurthaut
Sattianfell
Türkische Felle
Kalbfelle
Karst- oder Käpfleder
Preussische Fell
Schusterfell
Schaaff- Fell
Lammfell
Beutlerfell
Zmäschen
Küßfell
Fayhäute
Hundshäute

xr. 9.

18
10

15

10

6

4

3

1

1

25

25

10

10

10

11

7

25

25

25

25

20

19

12

15

11

Nauche Kürschner - Waaren

Fuchs.

Von einer Fuchsruckenen Schauben oder Kürschen
einer Fuchswammenen Kürschen
einem ganzen Fuchs-Balg
vier Fuchsrucken
einem Fuchsklomen-Futter
drey Fuchswammen

20

24

1

3

12

4

Wolf.

Von einem ganzen Wolfsbalg
einer Wolfswammen
einem Wolfsrucken
einem Harmlein Futter

8

9

4

12

Künigl.

Von einem Künigltücken-Futter
einem Küniglwammen-Futter
einer Küniglucken-Kürschen
hundert Küniglbälgen
einem Hasenfutter

12

13

15

7

2

Fech oder Schönberch.

Vom 100. gut Fech- oder Schönberch
Fechwammen, oder ein Futter
mittel Schönberch
Fechwammene Kürschen
Ein Fechruckene Kürschen
Fechrucken-Futter

10

16

7

20

8

16

Marder.

Ein Zimmer gemein Marder, oder ein Futter
Zimmer Stelm Marder
gut Marderes Futter
Zimmer gut Marder
gut Kell Marderes Futter

12

11

16

32

7

2
1
3
2
2

Ein

Ein Zimmer Mörk
Eine Luchs-Haut
Ein gemeiner Marder
Eine Biber-Haut
Luchs-Balg
Otter-Haut

10
6
3
3
3
2

Zobel.

Ein Zimmer Zobel
Ein Zobel giebt

48
10

Gehnotten, Zmäfchen, und Lämmeres.

Hundert Gehnotten giebt
Ein Gehnotten Futter
Ein Duzent Gehnotten
Hundert schwarze Zmäfchen oder ein Futter
weisse Zmäfchen oder Futter
Ein Lämmer-Futter

25
13
9
12
12
10

Hüte, nach dem Duzent.

Vom Duzent Braunschweigische Hüte
Silk-Hüte
Silk-Hüte, der schlechtern
gefütterte Silk-Hüte
breite Bereth
Niederländische Silk-Hüte
gemeine Niederländische Silk-Hüte

20
12
9
16
15
13
10

Hüte, nach dem Hundert.

Von Hundert Bürger-Hüte
Huffarische Hüte

8
3
20

Duzent-Waaren, als Fell, Leder, und anders.

Vom Duzent Handschuster Samisch
Corduan-Felle
Moldan-Felle
Sarian-Felle
Türkische Felle
Preussische Felle
gemeine rothe Felle
Kozen
Lesch-Fell
Harras-Gürtel
Ein Kozen giebt

10
12
8
8
12
14
8
24
1
1
2

Glas-Weck.

Ein Truben Glas-Scheiben
Andere Gläser werden nach dem Gulden angeschlagen, vom Gulden

18
1

Leinwath, Zwillich, Parchent, und anders, nach dem Stück.

Ein Fäfel Golltschen
Fäfel Poggatschen
Balle Gallerin
Balle Leinwand
Vom Stück doppelten Harras
Niederländische Wammes-Leimbat
Bett Parchent
Meyländer Parchent
gemeinen Parchent
Futter Parchent
Niederländische Leinwath
Brabandische Leinwath
Schock Mesalan
Olmiger Leinwath

45
41
35
30
6
4
4
6
3
2
2
2
2
2

Vom Stück, halb Schock, oder ordinari Stückel Mesalan

- Ulmer Leinwand
- halbseiden Zwillich oder Leinwand
- gemosierte Leinwand
- gefärbte Leinwand
- Härbene Leinwand
- Rhindel Leinwand
- Schlesinger Leinwand
- Schleyer Leinwand
- Hand Gallerin
- Goldtschen
- Post-Zendel
- Sattin
- Nachen
- Cöllnische Ziechen
- gemosierter Zwillich
- Sack-Zwillich
- Olmüser Zwillich
- Ulmer Zwillich
- gebleichten Zwillich
- gewürffelte Ziechen
- Schätter - Leinwand
- gemein Gallerin
- gemein Harras
- ganzer Vorstatt
- halber Vorstatt
- Vogatschen
- Fürdrath
- Stadt-Zandt
- Böhheimische Kupffen
- Schyrmathen
- Beutel-Zuch
- Bäyrische Kupffen
- gemeine Kupffen

xr.	z.
1	10
2	2
1	1
1	1
1	2
	3
3	6
	6
	6
	6
	6
	5
	4
	4
	3
	4
	4
	4
3	
3	
2	
2	
2	
2	
2	2
	5
	5
	4
	2
	2
8	3
27	2
27	2
60	
60	
60	
45	
30	
30	
30	
30	
30	
30	
30	
30	
30	
30	
30	
30	
30	
22	2
22	2
22	2
22	2
22	2
15	
15	
7	2
15	
15	

Vom Stauchen.

- Von 100. Stauchen, giebt man
- Steyrer oder Brünner Stauchen
- Gemosierte Stauchen

Zuch, nach dem Stück.

- Vom Stück fein Englisch
- fein Scharlach
- fein Grammat
- Zimafon
- gemein Englisch
- gemein Scharlach
- gemein Grammat
- Scarlatin oder Englisch
- Meyländisch
- Rätscha, fein
- Spallier
- carmasin Hofersch
- gesprengt Welsch
- gemein Scarlatin
- Scheyen
- gemein Zimafon
- Stameth
- Englischen Pena
- gemein Scheyen
- gemein Rätscha
- Eron-Rätscha
- Floreth oder Farick
- Scheptuch

Vom

Vom Stück	Scheneda	xi.	9.
	Purpian	7	
	Paricant	15	
	Lindisch	7	2
	Perpetuan	15	
	Meirnisches Tuch	7	2
	Scharfeda	2	2
	gemein Schep = Tuch	7	2
	gemein Deva	11	1
	fein Caraschia	11	1
	gemein Meirner Foder	7	2
	Mährisch Tuch	5	
	Zwickisch	5	
	fern Zgler	4	
	gemein Caraschia	4	
	gemein Zglauer	3	3
	Futter = Tuch	3	
	Schlesinger Tuch	3	6

Tuch, nach der Elle.

Von einer Elle	Scharlach	2	
	gemeinen Scharlach	1	1
	Grannat	1	1
	gemeinen Grannat	1	
	Scharlatin	1	
	Scheven	1	
	Räfscha	1	
	gemeinen Scharlatin		3
	Cimafon		3
	Schep = Tuch		2
	Spallier		2
	Stameth		2
	Lindisch		2
	seiden Gewandt	1	

Goldne, Silberne und Seidene Waaren nach dem Stück.

Vom Stück	guldene Stück	120	
	silberne Stück	120	
	carmasin Sammet	35	
	gemeinen Sammet	18	3
	gedruckten Sammet	27	2
	Doppel = Taffent	15	
	Damaschkt	15	
	ganz Atlas	15	
	Cordel = Taffent	9	
	Fillasella	9	
	Zhobin	7	2
	gut Cannasaf	7	2
	Halb = Atlas, oder Gemeinen	6	2
	gemeinen Cannasaf	6	2
	ganz seidene Kupffen	6	
	ganz Borstatt	6	
	einfach oder ganzer Taffent	3	
	Buben = Sammet	6	
	Zendel dort	6	
	doppelten Purat	6	
	Englsatt	5	
	Hundtskoffen oder Gänshaugen	5	
	gemeinen Purat	4	
	Fürhang = Zeug	4	
	Schamblot	3	3
	Wamasin	3	
	halb seidene Kupffen	3	

Vom Stück Grobgrün
Dockill

Ellen Maasß

Von einer Elle Guldenstück
Silberstück
Carmasin Sammet
Genueser Sammet
gemein, oder Mayländischer Sammet
Carmasin Atlas
ganzer oder halber Atlas
ganzer Vorstatt
Canafas
Damast
Doppel Taffent
doppelter Harraf
Tobin
Schamlot
Buben Sammet
gemein Vorstatt
Cordl- oder gemein Taffent

Alles hierinn nicht benannte, soll nach dem Gulden, und vom Gulden ein Pfennig genommen und verraitt werden.

Pflaster - Mauth.

Getreid - Marckt.

Von Heutwagen
Holzwagen
Strohwagen
Latten- oder Laden-Wagen
Rinnen-Wagen
Botting-Wagen
Eyer-Wagen
denen Flecksiedern wöchentlich
denen Schweinen-Fleischhackern
einer Putten oder Mezen Obst
einer Milch-Bäurin
Von einer Kraut-Bäurin
einem Mezen Rufe
einem Schaff Weinbeere

Auf dem neuen Marckt.

Von den Mehlstandlern des Tags
einem Geflügel-Wagen
Absonderlich von einer Gans, oder Indianischen Stück, oder Auerhahn-Stück
Von einem wilden Schwein, oder Reh
einem Säcken-Wagen

Peters Freudhoff.

Von einem Wagen Ruhn oder Besen
Aber die Belsfer Wagen
Von einem Ungarischen Wagen Schafften Heu
einem Wagen Kraut oder Rüben
Auffer Lands aber
Von einem Eymer Efig
einem Mezen durrtes Obst
einer Trage Ruhn oder Besen
den Becken auf dem kalten Marckt, des Tags
denen die Reibsand feil haben, wöchentlich
den bürgerlichen Sauer-Kräutlern, die Woche
den bürgerlichen Hafnern, wöchentlich
den Lebzestern, wöchentlich
den Eyer-Kupfflern, wöchentlich

xr. S.

2
1
2
2
6
5
1
1
3
2
2
2
2
2
2
1 1/2
1
1
1
1
1
1
1
1
3
3
3
3
12
3
3
1
2
1
3
3
3
9
1
12
6
12
12
6
9
1
1
2
1
1
3
3
3
3
3

Von

	xi.	xi.
Von denen Kränzelbinderinnen, wöchentlich	3	
Des Marckts am Hoff.		
Von denen bürgerlichen Becken, von einem Wagen Brod	2	
denen Müllern, Becken, und Bauern, den Wochenmarck	3	
denen allhiefigen Pastem-Becken, des Wochenmarckts-Tag	1	
einem Zahl-Wagen mit Kroysen	6	
einem Kösten-Wagen	12	
Im Land aber	6	
Von denen bürgerlichen Fleischhackern am Lichtensteeg oder tieffen Graben	6	
denen Köstenbratterinnen, wöchentlich	2	
einem Wagen Kroysen mit Tacken	12	
Des Marckts am Graben.		
Von einer Putten oder Trag Hüner	1	
einer Putten Eyer	1	
einem Hasen		I
einem Kalb	1	
einem Lampel oder Kiesel		2
allerley Vögeln, Lerchen, und dergleichen, so vom Bauers-Volck hergebracht wird, vom Bandel		2
einer Spansau		1
einem Mehl Schmals		2
einem Fässel Gurcken, so über Land eingemacht wird	3	
einem Sack Erbsen, Linsen, Haiden, oder Hünerbrein, und dergleichen, vom Mehen	1	
einer Putten Rüben oder Kraut, vom Schaff	1	
einer Putten Spargel	1	
einer Putten allerhand Obst	1	
einer Milch-Baurin, des Tags		2
einem Schwein so die Eipeltauer Bauern hieher bringen	2	
denen Gärtner Weibern des Tags		2
Die Kränzelbinder die Wochen	3	
Becken mit dem Eyer-Brod, wöchentlich	3	
Heftelmacher, wöchentlich	3	
bürgerlichen Kopäunler, wöchentlich	3	
bürgerlichen Oebstler, wöchentlich	3	
bürgerlichen Kroysen-Richter, wöchentlich	3	
bürgerlichen Nudelmacher, wöchentlich	2	
bürgerlichen Gurcken-Kramer, wöchentlich	3	
bürgerlichen Leffelmacher	3	
dirres Kräutlwerck feil haben, wöchentlich	3	
Krapffenbratterinnen, Köstenbratterinnen, und so Eyerne Kuppel feil haben, wöchentlich	3	
Lebzelter, wöchentlich	3	
bürgerlichen Körbelmacher, wöchentlich	1	
Seiffen-Kugeln feil haben, wöchentlich	3	
Wällische Lebzelten feil haben	3	
bürgerlichen Steigenmacher, wöchentlich	1	
bürgerlichen Körbelmacher	1	
Sterckmacherinnen, wöchentlich	1	
bürgerlichen Becken, so zu Heiligen Zeiten feil haben, des Tags	1	
Bandmacher, wöchentlich	1	
Zucker feil haben, wöchentlich	2	
Ragen-Pulver feil haben, wöchentlich	2	
Tauben, Hüner, oder Eyer, des Tags		2
Am hohen Marck, und das Wasser.		
Von einem Wagen Schaaf-Käse	6	
einem Wagen Haar, Werch, oder Hanf	12	
einem Malter-Wagen	12	
einem See-Bauern, die Fisch verkauffen, von einem Wagen	6	
einem Zwiebel-Wagen	9	
einem Wagen schwerer Gerste, Erbsen, Linsen, Hayden	12	

Von

Von einem Wagen Hausen
eingefalshenen Fischen, von der Tonne
einem See-Bauern von einem Schaff Weinbeer die zeitlich hergebracht
einer Putten Weinbeer
einem Fässel gerollte Gersten, Haber- und anderes Mehl, des Tages
denen Sterckmacherinnen, wöchentlich
denen Zwespenhändlern
denen bürgerlichen Obsthändlern
denen Seiffensiedern
denen die Saamen und Safran feil haben, wöchentlich
denen bürgerlichen Becken, so zu heiligen Zeiten feil haben
einem Centner Schmalz, Käse, oder Butter
denen grossen Käsen, so von Herrn-Güter nhieher gebracht werden, vom
Centner
Vom Centner Zwespen
Centner Wagenschmier, Leinöl, Pech, Harz, und dergleichen
Von einem Wagen Pfluger
denen Eyer-Küpfel Weibern, wöchentlich
denen Grün-Kräutl-Weibern, wöchentlich
denen Mehlständlern, des Tages
einer Sau
einem Kalb
einem achtel Schmalz
einer Putten Weireln oder Kirschen
Vor dem Stuben- und andern Thoren gleichfalls

Ben dem Rothen Thurn.

Von denen Flecksiedern, wöchentlich
einem Muth Obst
einer Zillen Glas
einer Zillen Brodt
Tausend Schnecken
einem Muth Rüben oder Zwiebeln
einem Pfund Kraut bey dem Wasser
Item von denen zweyen unterschiedlichen Holz-Märckten, als bey denen Herren
Predigern, und vor dem Rothen Thurn, geben die Smündtner vom
Standt
Die allhiefigen Drechsler
Von einem Wagen schwerer Emper
einer Meze oder Putten Nüsse
denen bürgerlichen Obstlern, von allerhand Obst
einem Centner Flach, Haar, oder Werch
Tausend Eyern, so in Fässern und Wagen hieher gebracht
einer Meze Nüsse

Zwispühl, so sich von Simon Juda anfängt, und
bis auf Catharina sich enden thut.

Neumarck.

Von denen Müllern, so am Wochen-Marck achtelweiss ausmessen,
zusammen
einem Geflügel-Wagen, zusammen

Am Hoff.

Von denen fremden Brod-Wägen, zusammen
von denen bürgerlichen Becken, zusammen
einer Meze Kösten, zusammen

xr. J.

12

12

3

1

3

2

1

3

3

3

3

3

3

3

4

2

3

3

3

1

1

1

1

1

1

1

1

3

30

12

12

3

5

4

6

3

6

1

30

3

3

3

1

1

1

1

1

1

1

1

1

1

1

4

12

12

12

12

4

3

3

6

Hohen

Hohen Marckt.

	xr.	S.
Von dem Centner Schmals, Käse, oder Butter, zusammen	4	
dem Centner Zwespen, zusammen	6	
dem Centner Lein-Öel, zusammen	4	
dem Centner Wagenschmiere oder Pech, zusammen	4	
denen Mehlständlern, zusammen	4	
Vom Wagen frischer Fische, zusammen	9	
Von dem Pfund Kraut, zusammen	7	
dem Muth Obst, so ausländisch, zusammen	37	2
einem Muth Rüben, zusammen	22	2
Vom Muth Zwiebeln,	22	2
Tausend Schnecken, zusammen	4	

Peters Freudhoff.

Von einem Zohl Wagen Kroysen 3. Kreuzer, zusammen aber	9	
einem Wagen Ruhn, Besen, 3. Kreuzer, zusammen	9	

Gemeiner Stadt Wien
Mauth-Bechtigal

Ben dem Rothen Thor.

Steege-Recht.

	xr.	S.
Von einer Zillen Holz	3	
einer Zillen Dürl	3	
einer Zillen Thür-Gerüst, Staffel- oder Fenster-Steine	3	
einer Zillen Ziegel	3	
einer Zillen Stroh oder Heu	3	
einer Zillen Tannen Knoppem oder Laach	3	
einer Zillen Obst	1	
einer Zillen Holzwerck, als Schindeln, Laden, Latten, Keiffe, Paställ, Weinstecken, Brunn-Röhren, und dergleichen, von jeder Sorte	3	
Ausser der Thor-Seilen, die werden dem Gulden werth nach taxiert, und von jedem Gulden		2
Von einer Zillen mit Laden, Binder-Holz, bastene Seil, Laach, Keiff, Bandt, Pflaster-Steine, und was dergleichen Sorten seyn mag, so ausser Land hergebracht werden, soll jede Parthey von jeder Sorte das Recht geben	3	
Von Grobstein dem Guldenwerth		2
einem Wagen Getrayd		3
einem Wagen Mehl	2	
einem Eymmer Wein		2
einem Eymmer Bier		1
einem gelöcherten Mühl-Stein		1
einem Centner Keiffe, in Land		2
einem Eymmer Kraut		1
einer Zillen Kraut oder Rüben	3	
einem neuen Wein-Faß		2
einem alten Wein-Faß		1
einer Tonne Schliff		1
einem Wagen Brod	1	
einem Haufrath	3	

Herzu am Wasser, von Floss- und Holzwerck.

Von einem Ausländer Floss	3	
Ausser da etwan andere Sorten, als Schindeln, Laden, Latten, Keiffe, Bandt, Binder-Holz, oder Laach, darauf wäre, darvon solle absonderlich das Recht bezahlt werden	3	
Von einem Welsser Floss mit Holzwerck	6	
einem Welsser Flossel	3	
einem Steyrer Floss	3	
einem Wald Schragen	3	

So aber auf einem Steyrer Floss oder Wald Schragen etwas von Sorten Holzwerck wäre, solle von denselben absonderlich, als im Lande, bezahlt werden	3	3
Herzu am Wasser, von allerley Waaren, so ausser Landes herkommen, und in Stück eingemacht seyn.		
Solle die Parthen, Bürger oder Gast, von allen seinen Stücken, so ausser Landes ein- gebracht werden, von jedem absonderlich geben	3	
Ausser gemeinen Centner Guts		2
Hat aber eine Parthey mehr als ein Stück, giebt dieselbe mehr nicht als in allem	3	
Von einem Schock Pfannen		6
einem Stück Gut, oder Truben Nägel, Messer, und Huf-Eisen	3	
einem Pfund eiserne Schauffeln		6
einem Sämb Lamper Wehsteine	6	
Von Eisen oder Stahl, so am Wasser herein, es seyen der Centner wenig oder viel, in allem	3	
Vom Gulden werth lediges Eisen und Geschmeidt, so am Wasser herkommt, als da ist Spanfägen, Rost, Brat-Spieß, und hangende Leuchter		2
Von einem Wagen Heber, eiserne Reiffe, und Pfeffer-Mühlen		1
Herein, von allerley Gütern und Waaren, so in- und ausser Landes auf dem Land hergeführt werden.		
Von einem Wagen Güter herein, es seyen der Stück so viel sie wollen, wanns einer Parthey gehörig, seyn es aber zwey Stück, ist es per einen Wagen, drey Stück per zwey Wagen zu rechnen, und wird vom Wagen gerechnet, begehrt	3	
einem Wagen Nüsse oder Hungarische Kisten	3	
einem Hundert Stroh-Messer oder Sensen	2	
hundert Sichel		2
einer Truben gemeiner Glas-Scheiben	3	
einer Truben Honig, Haringe, Lay, Al, Fisch-Schmaltz, Picklinge und Brücken		6
einem Cymer Brandtwein, Wein-Efig, Meth, Spanischen oder sonst süßen Wein	1	
einem ganzen Wagen Glas	30	
allerley Pfennwerth-Waaren, so nach dem Gulden werth im Gebrauch ange- schlagen, vom Gulden		2
Herein, von gemeinen Centner-Gut.		
Von einem Centner Schmaltz und Butter		2
einem Centner Zwespen, gemeinen Käse, Wachs, Schaaf-Wolle, Schweibachen, Krende, Victriol, Haar, Werch, Hanff, Sciler-Arbeit, Pech, Harz, gemeine Sciffe, Kett, eingefalzene Fische, unausgearbeitet Kupffer, Glette, Bley, Allauene, Hopffen, und dergleichen grobes Centner-Gut, wie das immer Nahmen haben mag		2
Herein, von gearbeiteten und ungearbeiteten Ochsen- und gemeinen Häuten.		
Von einem Wagen Ochsen-Zuchten-oder gemeine Häute, und die ausser Landes her- geführt werden		3
einer gearbeiteten Ochsen-Zuchten-oder gemeinen Haut, so viel ins Land herkommen		1
einem Wagen ungearbeiteter Ochsen-oder gemeinen Häute, sie kommen inn- oder ausser Landes	3	
gearbeitete und ungearbeitete Bock-Kalb-Lamm-oder Schaaf-Felle, dem Stück nach, per Wagen zu rechnen, und von jedem Stück	3	
Herein, von Fischen.		
Von einem Ballen oder Bället Stockfisch und Materfl		3
einem Stück Hausen, Nester, Sergen, oder Dick		6
einem Stierl, den Gulden werth nach		2
Hinaus.		
Von einem Wagen Güter in Hungarn, darunter auch das Centner-Gut und Haringe, dann was den Gulden werth, zu taxiren ist		7

	kr.	sch.
Item von einer Kutsche Güter in Hungarn	4	
Von einem Wagen Land-Wein	3	
einem Wagen Hungarischen Wein	6	
einem Wagen Nüsse	3	
einem Karren Nüsse	6	
einem Eymer Wein, so auf dem Wasser geführet	2	

Gemein Gefäll.

So bey der Schlag-Brücke dieser Seite und gebauten Stäckel, darinn man die Spiz-Zettel zum Stuben-Thor ertheilet, daselbsten altem Gebräuch nach; für Kayserliche und Wienerische Mauth 12. Pfennige gereicht wird, darvon gemeiner Stadt-Gebühr

Insimili bey dem Thor Gemein Gefäll.

Was auf dem Wasser herab kommt, ebenfalls von 12. Pfennig gemeiner Stadt Gebühr
 Von den Dessen und glasiertem Erden Geschirr, von Gulden werth

Gemeiner Stadt Wien

Mauth = Vectigal.

Ben dem Stuben Thor.

	kr.	sch.
Erstlich, was aus Hungarn, Mähren, Böhmen, und Schlawacken geführet wird, von jedem Wagen	4	
Die Crabaten und andere Land-Wagen, welche schwer beladen sind, vom Wagen	3	
Was aber dergleichen Wagen, und nicht schwer beladen, vom Wagen	2	
Wann ein Wagen zu einem Thor herein ist gefahren, und zu einem Thor wiederum begehrt hinaus zu fahren, ist er vom Wagen zu geben schuldig	1	
Was aus Hungarn hierauf gerobet wird, und allhier verkaufft, giebt vom Wagen	3	
Mehl-Wagen von Pruck, Neustadt, und andern Orten, vom Wagen	3	
Die aber Mauth-Briefe haben, sind befreyt und geben nichts		
Wann ein Mühl-Wagen geladen aus der Stadt wiederum zurück fährt, vom Wagen	2	
Was aber kleine Land-Wagen sind, die Mehl und Brod auf den Marck führen, vom Wagen	2	
Von einem grossen Wagen Müller-Brod oder Mehl, herein auf den Verkauf oder Gruben	3	
einer Putten Sterck, hinaus	1	
einem Wagen Schrott-Mehl, herein	1	
einem Wagen Griech, Mehl, oder Gerste	3	
Vom Wein, was aussert Lands geführet wird, vom Wagen	4	
Was aber ins Land geführet wird, vom Wagen	3	
Die Floyenschützen oder andere Bürger, welche Maisch, Most, oder Wein um den Lohn führen, vom Wagen	3	
Aber ein Ausländer, vom Wagen	4	
Die Böhmen, wann sie Wein hinaus führen, vom Wagen	4	
Vom Eymer Brandtwein, hinaus	2	
Von einem Wagen Nüsse, herein	7	
einem kleinen Wagen Nüsse, welcher herein geführet, und nach dem Pfund verkaufft wird, vom Wagen	4	
einem Sack Nüsse, herein	2	
Vom Obst, von einem jeden Wagen er fahre von wannen er wolle, er führe es in die Stadt, oder verkauffe es auf dem Getreid-Marck	3	

	xc.	℥.
Von einer Trage oder Putten Obst oder Weinbeer, ein Aus- oder Inn- länder	1	
Die allhiefigen Gärtner geben nichts von dem Obst		
Von Maurachen, Spargel, Faltrian, und anders dergleichen, von der Putten		2
einem Korb voll		2
einer Putten Pöpel Salat	1	
einem Korb voll		2
allerley Obst und Weinbeer, vom Korb		2
einem Korb Erdbeer, oder andere Beere		2
einer Truchen Glas, herein	2	
einem Schaffel Striegel Butter		2
einer Putten oder Kraingen Gläser		2
Rüben und Kraut.		
Vom Wagen Rüben und Kraut, aus Hungarn, Neustadt, wer aber einen Mauth- Brief hat, der giebt nichts, der aber keinen hat, der giebt	4	
Was Land-Wagen die schwer sind, mit Rüben und Kraut	2	
Von einem kleinen und geringen Wagen Rüben und Kraut	1	
Von einem Sack voll Rüben und Kraut		2
einer Putten süsse oder saure Rüben und Kraut		2
einem Wagen Schmalz, herein	4	
einem Achtel der es herein trägt		2
Wann es aber ein Ausländer auf den Kauf hinaus führt, vom Fäßl		6
Vom Achtel		1
Von einem Wagen Käse, darnach er ist, herein	4	3
einer Putten Käse, herein	1	
einer Kuhe, herein auf den Markt		2
Wann ein hiesiger Bürger und Fleischhacker einen Wagen voll Kälber oder Lämmer herein führen lässt, ist derselbige, der es ums Lohn führt, vom Ross schuldig zu geben		2
Aber ein Flogenschuß vom Ross		1
Von einem Kalb	1	
einem Schwein		2
einem Frischling		2
zwey Spansau		2
einem Schaaf		2
einem Lamm		1
einer Putten Fleisch auf den Kauff		2
einem Wagen Schwein-Pachen	3	
einem Wagen Seiffe	3	
einem Wagen Inflet, ein fremder, hinaus	2	
Was aber die Oeler, und außer Burgfried sind, vom Wagen		6
Von einem Wagen Hüner aus Hungarn	4	
Was aber im Lande hierher geführet wird, von einem grossen Steig	1	
Von einem mittlern Steig		2
einem kleinen Steig		1
einem Indianischen Hahn		1
einer Gans		1
einer Putten oder Schaff Eyer	1	
einen Korb voll Eyer		1
einer Putten Vögel, ein Ausländer	1	
ein Bürger allhier		2
Von einem Wagen Schnecken	4	
einer Putten Schnecken, ein Ausländer	1	
Ein Bürger allhie von den Putten oder Körben Schnecken		2
Von einer grossen Fuhre Saltz in Hungarn	4	
mittlern Wagen	3	
einem Wagen Krebse	3	
Was aber grosse Wagen Saltz im Lande sind	3	
Von einem mittlern Wagen	2	
Wann aber nur um etliche Gulden werth aufgeladen wird, giebt man vom Gulden		2

Von

Von einem Wagen Zwespen, herein
 einer Tonne Honig, hinaus
 einer Tonne Fischschmalz
 einer Tonne Haring, hinaus
 einem Faßl Glett, hinaus
 Was die Pinckafeldner anbelangt, sie führen was sie wollen, vom Wagen

3
3
3
3
3
4

Fyllacher Fuhrleute.

Wann Fyllacher Fuhrleute herein fahren, vom Wagen
 Von einem Sam Kof, herein

3

Neustädter Fuhrleute.

Wann die Neustädter Fuhrleute um den Eohn, Eisen, oder was anders, herein führen, seynd sie vom Wagen schuldig
 Wann er aber einen Frey-Zettel bringt, bezahlt er nichts
 Was aber andere Eisen führen, seynd vom Wagen
 Die da von Hackenwerck, und grosse Truhen mit Geschmeid herein führen, vom Wagen
 Vom Wagen Weinstein

3
3
3
5
3

Die Lederer betreffend.

Die bürgerlichen Lederer allhie geben nichts
 Die fremden Lederer, herein vom Wagen
 Wann das Leder einschichtig hinaus getragen wird, von jeder Haut
 Wann man aber viel Haut und Leder mit einander hinaus trägt
 Von einem Dech Leder, er führe es oder trage es
 einem Dech Leder
 einem vollen Wagen rohe Haut, hinaus
 einem Wagen Ochsen-Haare, den Sattlern, herein
 Ochsen-Hörnern auch
 Vom Wagen Schaafswolle, herein und hinaus
 Von Hanf und Haar, herein und hinaus, vom Wagen
 einer Trag Hanf und Haar, herein und hinaus
 einem Wagen Dacht-Garn
 einer Putten voll Haringe hinaus
 einer Putten Kerzen hinaus

3
2
3
2
2
4
2
2
4
3
3
2
3
1
6

Von Fischeren.

Von einer Fuhr Lauben, oder kleine Fische, welche aus Hungarn hieher geführt werden, vom Wagen
 einer Fischlagel, herein
 einer Fuhr Sau-Borsten, herein
 wann er wenig hat, und trägt
 einer Krainzen Hüt und Fillsackel, herein
 einem Wagen Tuch, hinaus aufs Land
 einem Stück Tuch, aufferhalb Burgfried, giebt
 einem Wagen Leinewath, aufs Land hinaus
 Ein ausländischer Kramer-Wagen, herein, giebt
 Wann einer Krameren herein trägt, oder hinaus, in einem Trübel, oder Putten und Korb

3
1
3
1
1
3
1
3
3
3
1

Die allhiefigen Kramer und Handwercks-Leute betreffend.

Die bürgerlichen Kramer und Handwercks-Leute, hinaus vom Wagen
 Von einem Wagen Decken, hinaus oder herein
 einer Trag Zöcker
 einer Fuhr Schafft Heu, herein
 einer Trag Wäschel herein
 Kleben, Efig, und Besen, herein, darnach die Fuhr ist
 einer Fuhr Körbelmacher Zeun herein
 einem Wagen gemachte Körbe, hinaus

1
4
2
3
2
1
4
1

	xt.	fl.
Von einer Trag Zeun oder gemachte Körbe, hinaus		2
einem Wagen Fischer-Arbeit, herein	3	
einer Trag Moltern und Emperl herein	1	
anderm Holz-Zeug herein, von einer Trag		2
einer Seugen zum pressen, die groß ist, herein		2
einer kleinen		1
einer Trag, Putten, oder Krainzen, herein		2
einer Fuhr Keif, von der Neustadt, und aus dem Wald, herein	3	
einer Fuhr allerley ausgemachtes Holzwerck	3	
einer Voding	4	
einer Fuhr Keifstangen, herein	2	
einer kleinen Fuhr Keifstangen	1	
einer Trag Keif, herein		2
Fischer- oder anderm harten Holz, vom Wagen	3	
einem halben Wagen		6
Brenn-Holz herein, von einem Wagen	1	
einer Fuhr Laden herein	1	
einer Fuhr Weinstecken	1	
einer Fuhr Kühn	3	
einem Kohlwagen	3	
Und wann der Kohl-Bauer das Kohl-Zeichen dem Mauthner im hinaus fahren nicht		
gibt, muß er geben	3	
Vom Wagen Häckerling, herein oder hinaus	1	
Wagen Heu oder Stroh, herein	1	
Wann man Steine von Mannersdorf herein führt, vom Wagen	3	
Wann man Kalch von Gisiwil oder Mannersdorf herein führt, von jeder Truben,		
der um den Lohn fahren thut	2	
Ein Bürger, oder andere, so in der Stadt bauen, und mit ihren eignen Rossen die		
Nothdurfft führen, frey.		
Von einem Wagen Flechten, herein	3	
einer Putten Vogel, ein Ausländer	1	
ein Bürger		2
Von einer Putten, oder Schaff Eyer	1	
einem Körbel		2
Vom Wagen Kosen, herein	3	

Semeiner Stadt Wien Stadt-Thor-Mauthner zum Stuben-Thor, solle sich uhr-
 altem Gebrauch nach, bey denen Kayserlichen Handgräflichen gewöhnlichen Mauth-
 Amt, am allhiefigen Ochsen Brieß, ingleichen auch bey denen fünf ordinairn Vieh-
 märkten im Land, als Urbani zu Pruck an der Leutta, Viti zu Gökendorff, Ulrichi zu
 Pruck an der Leutta, Laurentii zu Himberg, und Cruci zu Layenburg, mit Bedienung
 seines gewissen Ort und Stell, wegen Einnehmung gemeiner Stadt gehörigen Vieh-
 Mauth, so er Mauthner jederzeit gemeiner Stadt verordneten Mauth-Händlern, in das
 Mauth-Amt-Waghauß, mit ordentlicher Specification, einzureichen, obligiret seyn; und dar-
 wider nicht zu handeln.

Gemeiner Stadt Wien Mauth-Vectigal bey dem Käerner-Thor.

	xt.	pf.
Erstlich, was aus Hungarn, Mähren, Böhmeib, und Schlawacken geführt wird,		
von jedem Wagen	4	
Die Erabatan- und andere Land-Wagen, welche schwer beladen seynd, vom Wagen	3	
Was aber dergleichen Wagen, und nicht schwer beladen, vom Wagen	2	
Wann ein Wagen zu einem Thor herein ist gefahren, und zu einem Thor wieder-		
um bechrt hinaus zu fahren, ist er vom Wagen zu geben schuldig	1	
Was aus Hungarn hierauf gerobet wird, und allhie verkaufft, giebt vom Wagen	3	
Mehlwagen von Pruck, Neustadt, und andern Orten, vom Wagen	3	
Die aber Mauth-Brieffe haben, seynd befreyt, und geben nichts.		
Wann ein Mühl-Wagen geladen aus der Stadt wiederum zurück fährt, vom		
Wagen	2	

Was

Was aber kleine Land-Wagen seynd, die Mehl und Brod auf den Marckt führen, vom Wagen	ixr.	2
Von einem grossen Wagen Müllner Brod oder Mehl, herein auf den Verkauf, oder Grueben		3
einer Putten Sterck, hinaus		1
einem Wagen Schrot-Mehl, herein		1
einem Wagen Grieß, Mehl, oder Gerste		3
Vom Wein, was aussere Land geführet wird, vom Wagen		4
Was aber ins Land geführet wird, vom Wagen		3
Die Floygenschützen oder andere Bürger, welche Maisch, Most, oder Wein um den Lohn führen, vom Wagen		3
Aber ein Ausländer, vom Wagen		4
Die Böhmen, wenn sie Wein hinaus führen, vom Wagen		4
Von einem Eymmer Brandtwein, hinaus		2
einem Wagen Nüße, herein		7
einem kleinen Wagen Nüße, welcher herein geführet, und nach dem Pfund verkauft wird, vom Wagen		4
einem Sack Nüße, herein		2
Obst, von einem jeden Wagen, er fahre von wannen er will, er führe es in die Stadt, oder verkaufe es auf dem Getreyd-Marckt		3
einer Trag oder Putten Obst, oder Weinbeer, ein Aus- oder Inländer		1
Die allhiefigen Gärtner geben nichts von dem Obst.		
Maurachen, Spargl, Faltrian, und anders dergleichen, von der Putten		2
einem Korb voll		2
einer Putten Pöpel Salat		1
einem Korb voll		2
allerley Obst und Weinbeer, vom Korb		2
einem Korb Erdbeer, oder andere Beer		2
einer Truben Glas, herein		2
einem Schaffel Strigel-Butter		2
einer Putten oder Kraingen Gläser		2

Rüben und Kraut.

Vom Wagen Rüben und Kraut aus Hungarn, Neustadt, wer aber einen Mauth-Brief hat, der giebt nichts, der aber keinen hat, der giebt		4
Was Landwagen, die schwerer seynd, mit Rüben und Kraut		2
Von einem kleinen und geringen Wagen Rüben und Kraut		1
einem Sack voll Rüben und Kraut		2
einer Putten süß- oder saure Rüben und Kraut		2
einem Wagen Schmalz, herein		4
einem Achtel, der es herein trägt		2
wann es aber ein Ausländer auf den Kauf hinaus führt, vom Faßl vom Achtel		6
einem Wagen Käß, darnach er ist, herein		4
einer Putten Käß, herein		1
einer Kuh, herein auf den Marckt		2
Wann ein hiesiger Bürger und Fleischhacker einen Wagen voll Kälber und Lämmer herein führen läßt, ist derselbige, der es ums Lohn führt, vom Ross schuldig zu geben		2
Aber ein Floygenschütz vom Ross		1
einem Kalb		1
einem Schwein		2
einem Frischling		2
zwo Spansau		2
einem Schaaf		2
einem Lamm		1
einer Putten Fleisch auf den Kauf		2
einem Wagen Schweinpachen		3
einem Wagen Seiffe		3
einem Wagen Inplet, ein Fremder, hinaus		2
was aber die Deler und aussere Burgfried seynd, vom Wagen		6

Von

Von einem Wagen Hüner aus Hungarn	4	
Was aber im Land hieher geführt wird, von einem grossen Steig	1	
Von einem mittlern Steig		2
einem kleinen Steig		1
einem Indianischen Hahn		1
einer Gans		1
einer Putten oder Schaff Eyer	1	
einem Korb voll Eyer		1
einer Putten Vögel, ein Ausländer	1	
ein Bürger allhier		2
einem Wagen Schnecken	4	
einer Putten Schnecken, ein Ausländer	1	
ein Bürger allhier von den Putten oder Korb Schnecken		2
einer grossen Fuhre Saltz in Hungarn	4	
mittlern Wagen	3	
einem Wagen Krebsse	3	
was aber grosse Wagen Saltz im Lande seynd	3	
einem mittlern Wagen		2
wann aber nur um etliche Gulden werth aufgeladen wird, giebt man vom Gulden		2
einem Wagen Zwespen, herein	3	
einer Tonne Honig, hinaus	3	
einer Tonne Fischschmalz	3	
einer Tonne Haringe, hinaus	3	
einem Faßl Blett, hinaus	3	
was die Pinckafeldner anbelangt, sie führen was sie wollen, vom Wagen	4	

Fillacher Fuhrleute.

Wann Fillacher Fuhrleute herein fahren, vom Wagen	5	
Von einem Sam Ross herein		3

Neustädter Fuhrleute.

Wann die Neustädter Fuhrleute um den Lohn, Eisen, oder was anders herein führen, seynd sie vom Wagen schuldig	3	
Wann er aber einen Freyzettel bringt, bezahlt er nichts.		
Was aber andere Eisen führen, seynd vom Wagen	3	
Die da von Hackenwerck, und grosse Eruben mit Geschmeidt herein führen, vom Wagen	5	
Vom Wagen Weinstein	3	

Die Lederer betreffend.

Die bürgerlichen Lederer allhier geben nichts.		
Die fremden Lederer, herein vom Wagen	3	
Wann das Leder einschichtig hinaus getragen wird, von jeder Haut		2
Wann man aber viel Haut und Leder mit einander hinaus trägt	3	
Von einem Tsch Leder, er führe es oder trage es		2
einem Tsch Leder		2
einem vollen Wagen rohe Haut, hinaus	4	
einem Wagen Ochsen-Haar, den Sattlern, herein	2	
Ochsen-Hörnern auch	2	
Wagen Schaafwolle, herein und hinaus vom Wagen	4	
Hanf und Haar, herein und hinaus, vom Wagen	3	
einer Trag Hanf und Haar, herein und hinaus		2
einem Wagen Dacht, Garn	3	
einer Putten voll Haring, hinaus	1	
einer Putten Kerzen hinaus		6

Von Fischerey.

Von einer Fuhr Lauben, oder kleine Fische, welche aus Hungarn hieher geführt werden, vom Wagen	3	
--	---	--

Von

Von einer Fischlagel herein
 einer Fuhrer Sau-Borsten, herein
 wann er wenig hat und trägt
 einer Kraingen Hüte und Filzsackel, herein
 einem Wagen Tuch, hinaus aufs Land
 einem Stück Tuch, außserhalb Burgfried, giebt
 einem Wagen Leinwand, aufs Land hinaus
 Ein ausländischer Kramer-Wagen, herein, giebt
 Wann einer Kramerey herein trägt, oder hinaus, in einem Trübel, oder Putten
 und Korb

Die allhiefigen Kramer und Handwercks-Leute betreffend.

Die bürgerlichen Kramer und Handwercks-Leute, hinaus, vom Wagen
 Von einem Wagen Decken, hinaus oder herein
 einer Trag Zöcker
 einer Fuhrer Schafft-Heu, herein
 einer Trage Waschel herein
 Kleben, Eßig, und Besen, herein, darnach die Fuhrer ist,
 einer Fuhrer Körbelmacher Zeun, herein
 einem Wagen gemachte Körbe, hinaus
 einer Trag Zeun, oder gemachte Körbe, hinaus
 einem Wagen Fischer-Arbeit, herein
 einer Trag Moltern und Emperl, herein
 andern Holz-Zeug, herein, von einer Trag
 einer Seuchen zum Pressen, die groß ist, herein
 einer kleinen
 einer Trag Putten oder Kraingen, herein
 einer Fuhrer Keiff, von der Neustatt, und aus dem Walde herein
 einer Fuhrer allerley ausgemachtes Holzwerck
 einer Potding
 einer Fuhrer Keiff-Stangen, herein
 einer kleinen Fuhrer Keiff-Stangen
 einer Trag Keiff, herein
 Fischer-oder andern harten Holz, vom Wagen
 einem halben Wagen
 Brenn-Holz, herein, von einem Wagen
 einer Fuhrer Laden, herein
 einer Fuhrer Weinstecken
 einer Fuhrer Kühn
 einem Kohl-Wagen
 Und wann der Kohl-Bauer das Kohl-Zeichen dem Mautner im hinaus fahren
 nicht giebt, muß er geben
 Vom Wagen Häckerling, herein oder hinaus
 Wagen Heu oder Stroh, herein
 Wann man Steine von Männerstorff herein führt, vom Wagen
 Wann man Kalch von Sifirwil oder Mannersdorff herein führt, von jeder Truhen,
 der um den Lohn fahren thut
 Ein Bürger, oder andere, so in der Stadt bauen, und mit ihren eignen Rossen die
 Nothdurfft führen, frey.
 Von einem Wagen Flechten herein
 einer Putten Vogel, ein Ausländer
 ein Bürger
 Von einer Putten, oder Schaff Eyer
 einem Körbel
 Vom Wagen Kohen herein

xr. s.

1

3

1

1

3

1

3

3

1

1

1

1

4

2

3

3

3

4

1

2

3

1

2

2

1

2

3

3

4

2

1

2

3

6

1

1

1

3

3

3

3

1

1

3

2

2

3

1

2

1

2

3

Gemeiner Stadt Wien Mauth-Vectigal

Ben dem Burg-Thor.

Erstlich, was aus Hungarn, Mähren, Böhmen, und Schlawacken geführt
 wird, von jedem Wagen
 Die Erabatan und andere Land-Wagen, welche schwer beladen sind, vom Wagen
 Cod. Austr. Pars III. N Was

4

3

	nr.	d.
Was aber dergleichen Wagen, und nicht schwer beladen, vom Wagen	2	
Wann ein Wagen zu einem Thor herein ist gefahren, und zu einem Thor wiederum begehrt hinaus zu fahren, ist er vom Wagen zu geben schuldig	1	
Was aus Hungarn hierauf gerobet wird, und allhier verkauft, giebt vom Wagen	3	
Mehl-Wagen von Bruck, Neustadt, und andern Orten, vom Wagen	3	
Die aber Mauth-Briefe haben, sind befreyt und geben nichts		
Wann ein Mühl-Wagen geladen aus der Stadt wiederum zurück fährt, vom Wagen	2	
Was aber kleine Land-Wagen sind, die Mehl und Brod auf den Marck führen, vom Wagen	2	
Von einem grossen Wagen Müller-Brod oder Mehl, herein auf den Verkauf oder Gruben	3	
einer Putten Sterck, hinaus	1	
einem Wagen Schrot-Mehl, herein	1	
einem Wagen Griess, Mehl, oder Gerste	3	
Vom Wein, was ausser Lands geführet wird, vom Wagen	4	
Was aber ins Land geführt wird, vom Wagen	3	
Die Floygenschützen, oder andere Bürger, welche Maisch, Most, oder Wein um den Lohn führen, vom Wagen	3	
Aber ein Ausländer, vom Wagen	4	
Die Böhmen, wann sie Wein hinaus führen, vom Wagen	4	
Vom Cymer Brandtwein, hinaus	2	
Von einem Wagen Nüsse, herein	7	
einem kleinen Wagen Nüsse, welcher herein geführt, und nach dem Pfund verkauft wird, vom Wagen	4	
einem Sack Nüsse, herein		2
Vom Obst, von einem jeden Wagen, er fahre von wannen er wolle, er führe es in die Stadt, oder verkauffe es auf dem Getreid-Marckt	3	
Von einer Trage oder Putten Obst oder Weinbeer, ein Aus- oder Inn- länder	1	
Die allhiefigen Gärtner geben nichts von dem Obst		
Von Maurachen, Spargel, Faltrian, und anders dergleichen, von der Putten einem Korb voll	2	
einer Putten Pöpel Salat	1	
einem Korb voll		2
allerley Obst und Weinbeer, vom Korb		2
einem Korb Erdbeer, oder andere Beere		2
einer Truchen Glas, herein	2	
einem Schaffel Striegel-Butter		2
einer Putten oder Kränzen Gläser		2

Rüben und Kraut.

Vom Wagen Rüben und Kraut, aus Hungarn, Neustadt, wer aber einen Mauth- Brief hat, der giebt nichts, der aber keinen hat, der giebt	4	
Was Land-Wagen die schwer sind, mit Rüben und Kraut	2	
Von einem kleinen und geringen Wagen Rüben und Kraut	1	
Von einem Sack voll Rüben und Kraut		2
einer Putten süsse oder saure Rüben und Kraut		2
einem Wagen Schmalz, herein	4	
einem Achtel der es herein trägt		2
Wann es aber ein Ausländer auf den Kauf hinaus führt, vom Sack	6	
Vom Achtel		1
Von einem Wagen Käse, darnach er ist, herein	4	3
einer Putten Käse, herein		1
einer Kuh, herein auf den Marckt		2
Wann ein hiesiger Bürger und Fleischacker einen Wagen voll Kälber oder Läm- mer herein führen lässt, ist derselbige, der es ums Lohn führt, vom Hof schuldig zu geben		2
Aber ein Floygenschütz vom Hof		1
Von einem Kalb		1
einem Schwein		2
einem Frischling		2

Von

Von zwei Spannen	2
einem Schaaf	2
einem Lamm	1
einer Putten Fleisch auf den Rauff	2
einem Wagen Schwein = Vachen	3
einem Wagen Seiffe	3
einem Wagen Inſlet, ein fremder, hinaus	2
was aber die Oeler, und auſſer Burgfried ſind, vom Wagen	6
Von einem Wagen Hüner aus Hungarn	4
Was aber im Lande hierher geführet wird, von einem groſſen Steig	1
Von einem mittlern Steig	2
einem kleinen Steig	1
einem Indianiſchen Hahn	1
einer Gans	1
einer Putten oder Schaff Eyer	1
einen Korb voll Eyer	1
einer Putten Vög, ein Ausländer	1
ein Bürger allhier	2
Von einem Wagen Schnecken	4
einer Putten Schnecken, ein Ausländer	1
Ein Bürger allhie von den Putten oder Körben Schnecken	2
Von einer groſſen Fuhre Saltz in Hungarn	4
mittlern Wagen	3
einem Wagen Krebs	3
Was aber groſſe Wagen Saltz im Lande ſind	3
Von einem mittlern Wagen	2
Wann aber nur um etliche Gulden werth aufgeladen wird, giebt man vom Gulden	2
Von einem Wagen Zwespen, herein	3
einer Tonne Honig hinaus	3
einer Tonne Fiſch = Schmalz	3
einer Tonne Häringe, hinaus	3
einem Faßl Blett, hinaus	3
Was die Pinckafeldner anbelangt, ſie führen was ſie wollen, vom Wagen	4

Fyllacher = Fuhrleute.

Wann Fyllacher Fuhrleute herein fahren, vom Wagen	5
Von einem Sam = Koß, herein	3

Neuſtätter = Fuhrleute.

Wann die Neuſtätter Fuhrleute um den Bohn, Eiſen, oder was anders, herein führen, ſeynd ſie vom Wagen ſchuldig	3
Wann er aber einen Frey = Zettel bringt, bezahlt er nichts.	
Was aber andere Eiſen führen, ſind vom Wagen	3
Die da vom Hackenwerck und groſſe Truben mit Geſchmeid herein führen, vom Wagen	5
Vom Wagen Weinſtein	3

Die Lederer betreffend.

Die bürgerlichen Lederer allhier geben nichts	
Die fremden Lederer, herein, vom Wagen	3
Wann das Leder einſchichtig hinaus getragen wird, von jeder Haut	2
Wann man aber viel Häute und Leder mit einander hinaus trägt	3
Von einem Dech Leder, er führt oder trägt	2
einem Dech Leder	2
einem vollen Wagen rohe Häute, hinaus	4
einem Wagen Ochſen = Haare, den Sattlern, herein	2
Ochſen = Hörnern auch	2
Vom Wagen Schaaf = Wolle, herein und hinaus	4
Von Hanff und Haar, herein und hinaus, vom Wagen	3
Von einer Trage Hanff und Haar, herein und hinaus	2

Von einem Wagen Dacht-Garn
einer Putten voll Haringe, hinaus
einer Putten Kerzen, hinaus

3
1
6

Von Fischeren.

Von einer Fuhr Lauben, oder kleine Fische, welche aus Hungarn allhieher geföhret
werden, vom Wagen
einer Fischlagel herein
einer Fuhr Sau-Borsten, herein

3
1
3

wann er wenig hat und trägt
einer Krainsen Hut und Filsackel, herein

1
1

einem Wagen Tuch, hinaus aufs Land

3

einem Stück Tuch, ausserhalb Burgfried, giebt

einem Wagen Einwath, aufs Land hinaus

3

Ein ausländischer Kramer-Wagen, herein, giebt

3

Wann einer Kramerey herein trägt, oder hinaus, in einem Etigel, oder Putten
und Korb

1

Die allhieffigen Kramer und Handwercks Leute betreffend.

Die Bürgerlichen Kramer und Handwercks-Leute, hinaus vom Wagen

1

Von einem Wagen Decken, hinaus oder herein

4

einer Trag Zöcker

2

einer Fuhr Schafft Heu, herein

3

einer Trag Wäschel, herein

2

Klezen, Efig, und Besen, herein, darnach die Fuhr ist

3

einer Fuhr Körbel-macher Zeun, herein

4

einem Wagen gemachte Körbe, hinaus

1

einer Trage Zeun oder gemachte Körbe, hinaus

2

einem Wagen Eischer Arbeit, herein

3

einer Trage Moltern und Emperl, herein

1

ändern Holz-Zeug, herein, von einer Trage

2

einer Seuchen zum Pressen, die groß ist, herein

2

einer Kleinen

1

einer Trag Putten oder Krainsen herein

2

einer Fuhr Reiffen, von der Neustatt, und aus dem Walde herein

3

einer Fuhr allerley ausgemachtes Holzwerck

3

einer Vording

4

einer Fuhr Reiff-Stangen, herein

2

einer Kleinen Fuhr Reiff-Stangen

1

einer Trage Reiffe herein

2

Eischer- oder ändern harten Holz, vom Wagen

3

einem halben Wagen

6

Brenn-Holz, herein, von einem Wagen

1

einer Fuhr Laden, herein

1

einer Fuhr Weinstecken

1

einer Fuhr Kühn

3

einem Kohl-Wagen

3

Und wann der Kohl-Bauer, das Kohl-Zeichen dem Mautner im hinausfahren
nicht giebt, muß er geben

3

Vom Wagen Häckerlinge, herein oder hinaus

1

Wagen Heu oder Stroh, herein

1

Wenn man Steine von Männerstorff herein föhret, vom Wagen

3

Wenn man Kalch von Gifwil oder Männerstorff herein föhrt, von jeder Truben,
der um den Lohn fahren thut

2

Ein Bürger, oder andere, so in der Stadt bauen, und mit ihren eigenen Rossen die
Nothdurfft föhren, frey

2

Von einem Wagen Flechten, herein

3

einer Putten Vogel, ein Ausländer

1

ein Bürger

2

einer Putten oder Schaff Eyer

1

einem Körbel

2

Wagen Kösen, herein

3

Gemeiner

Gemeiner Stadt Wien Mauth-Vectigal

Ben dem Schotten-Thor.

Erstlich, was aus Hungarn, Mähren, Böhmeind und Schlawacken geführt wird, von jedem Wagen	4
Die Erabatan- und andere Land-Wagen, welche schwer beladen seynd, vom Wagen	3
Was aber dergleichen Wagen, und nicht schwer beladen, vom Wagen	2
Wann ein Wagen zu einem Thor herein ist gefahren, und zu einem Thor wiederum begehrt hinaus zu fahren, ist er vom Wagen zu geben schuldig	1
Was aus Hungarn hierauf gerobet, und allhie verkaufft wird, giebt vom Wagen	3
Mehlwagen von Pruck, Neustadt, und andern Orten, vom Wagen	3
Die aber Mauth-Brief haben, seynd befrent und geben nichts.	
Wann ein Mühlwagen geladen aus der Stadt wiederum zurück fährt, vom Wagen	2
Was aber kleine Land-Wagen seynd, die Mehl und Brodt auf den Marckt führen, vom Wagen	2
Von einem grossen Wagen Müllner Brod oder Mehl, herein auf den Verkauf oder Grueben	3
einer Putten Sterck, hinaus	1
einem Wagen Schrot-Mehl herein	1
einem Wagen Gries, Mehl, oder Gerste	3
Vom Wein, was auffer Land geführt wird, vom Wagen	4
Was aber ins Land geführt wird, vom Wagen	3
Die Flongenschützen, oder andere Bürger, welche Maisch, Most, oder Wein, um den Lohn führen, vom Wagen	3
aber ein Ausländer vom Wagen	4
Die Böhmen, wann sie Wein hinaus führen, vom Wagen	4
Vom Eymmer Brandtwein, hinaus	2
Von einem Wagen Nüsse, herein	7
einem kleinen Wagen Nüsse, welcher herein geführt, und nach dem Pfund verkauft wird, vom Wagen	4
einem Sack Nüsse herein	2
Obst, von einem jeden Wagen, er fahre von wannen er wolle, er führe es in die Stadt, oder verkauffe es auf dem Getreidmarckt	3
einer Trage oder Putten Obst oder Weinbeere, ein Aus- oder Inländer	1
Die allhiesigen Gärtner geben nichts von dem Obst	
Maurachen, Spargel, Faltrian, und anders dergleichen, von der Putten	2
einem Korb voll	2
einer Putten Pöpel Salat	1
einem Korb voll	2
allerley Obst und Weinbeer, vom Korb	2
einem Korb Erdbeer, oder andere Beer	2
einer Truhe Glas, herein	2
einem Schaffel Strizel Butter	2
einer Putten oder Kraingen Gläser	2

Rüben und Kraut.

Vom Wagen Rüben und Kraut aus Hungarn, Neustadt, wer aber einen Mauth-Brief hat, der giebt nichts, der aber keinen hat, der giebt	4
Was Land-Wagen, die schwer seynd, mit Rüben und Kraut	2
Von einem kleinen und geringen Wagen Rüben und Kraut	1
einem Sack voll Rüben und Kraut	2
einer Putten süß- oder saure Rüben und Kraut	2
einem Wagen Schmalz, herein	4
einem Achtel, der es herein trägt	2
wann es aber ein Ausländer auf den Kauf hinaus führt, vom Sackl vom Achtel	6
einem Wagen Käß, herein	4
einer Putten Käß, herein	1
einer Kuh, herein auf den Marckt	2

	nr.	A.
Wann ein hiesiger Bürger und Fleischhacker einen Wagen voll Kalber oder Lämmer herein führen lässt, ist derselbige, der es um Lohn führt, vom Ross schuldig zu geben		2
Aber ein Flogenschütz vom Ross		1
Von einem Kalb	1	2
einem Schwein		2
einem Frischling		2
zwo Spansau		2
einem Schaaf		1
einem Lamm		2
einer Putten Fleisch, auf den Kauf		3
einem Wagen Schweinpachen	3	3
einem Wagen Seiffe	3	2
von einem Wagen Inslet, ein Fremder hinaus		6
was aber die Doler und auffer Burgfried seynd, vom Wagen		
einem Wagen Hüner aus Hungarn	4	1
was aber im Land hieher geführt wird, von einem grossen Steig	1	2
einem mittlern Steig		1
einem kleinen Steig		1
einem Indianischen Hahn		1
einer Gans		1
einer Putten oder Schaff Eyer	1	1
einem Korb voll Eyer		1
einer Putten Vögel, ein Ausländer	1	2
Ein Bürger allhier		
einem Wagen Schnecken	4	1
einer Putten Schnecken, ein Ausländer	1	2
Ein Bürger allhier von der Putten oder Korb Schnecken		
einer grossen Fuhr Saltz in Hungarn	4	3
mittlern Wagen	3	3
einem Wagen Krebse	3	3
was aber grosse Wagen Saltz im Lande seynd	3	2
einem mittlern Wagen	2	2
wann aber nur um etliche Gulden werth aufgeladen wird, giebt man vom Gulden		2
Von einem Wagen Zwespen, herein	3	3
einer Tonne Honig, hinaus	3	3
einer Tonne Fischschmalz	3	3
einer Tonne Haring, hinaus	3	3
einem Fäsl Olett, hinaus	3	4
Was die Pinckafeldner anbelangt, sie führen was sie wollen, vom Wagen	4	
Fyllacher Fuhrleute.		
Wann Fyllacher Fuhrleute herein fahren, vom Wagen	5	
Von einem Sam Ross, herein		3
Neustädter Fuhrleute.		
Wann die Neustädter Fuhrleute um den Lohn, Eisen, oder was anders, herein führen, seynd sie vom Wagen schuldig	3	
Wann er aber einen Frey-Zettel bringt, bezahlt er nichts		
Was aber andere Eisen führen, seynd vom Wagen	3	
Die da von Hackenwerck, und grosse Truhen mit Geschmeidt herein führen, vom Wagen	5	
Vom Wagen Weinstein	3	
Die Lederer betreffend.		
Die bürgerlichen Lederer allhie geben nichts		
Die fremden Lederer, herein vom Wagen	3	
Wann das Leder einschichtig hinaus getragen wird, von jeder Haut		2
Wann man aber viel Haut und Leder mit einander hinaus trägt	3	
Von einem Deck Leder, er führe es oder trage es		2
einem Deck Leder		2
einem vollen Wagen rohe Haut, hinaus	4	
einem Wagen Ochsen-Haare, den Sattlern, herein	2	

Von

Von Ochsen-Hörnern auch	2	
Vom Wagen Schaaftvolle, herein und hinaus	4	
Von Hanf und Haar, herein und hinaus, vom Wagen	3	
einer Trag Hanf und Haar, herein und hinaus		2
einem Wagen Dacht-Garn,	3	
einer Putten voll Haringe, hinaus	1	
einer Putten Kerzen, hinaus		6

Von Fischeren.

Von einer Fuhr Lauben, oder kleine Fische, welche aus Hungarn hieher geführt werden, vom Wagen	3	
einer Fischlagel, herein	1	
einer Fuhr Sau-Borsten, herein	3	
wann er wenig hat, und trägt	1	
einer Krainzen Hüt und Filzsackel, herein	1	
einem Wagen Tuch, hinaus aufs Land	3	
einem Stück Tuch, ausserhalb Burgfried, giebt	1	
einem Wagen Leinewath, aufs Land hinaus	3	
Ein ausländischer Kramer-Wagen, herein, giebt	3	
Wann einer Kramerey herein trägt, oder hinaus, in einem Trübel, oder Putten und Korb	1	

Die allhiefigen Kramer und Handwercks-Leute betreffend.

Die bürgerlichen Kramer und Handwercks-Leute, hinaus vom Wagen	1	
Von einem Wagen Decken, hinaus oder herein	4	
einer Trag Zöcker	2	
einer Fuhr Schafft Hen, herein	3	
einer Trag Waschel herein		2
Klezen, Efig, und Besen, herein, darnach die Fuhr ist	3	
einer Fuhr Körbelmacher Zeun herein	4	
einem Wagen gemachte Körbe, hinaus	1	
Von einer Trag Zeun oder gemachte Körbe, hinaus		2
einem Wagen Fischer-Arbeit, herein	3	
einer Trag Woltern und Emperl herein	1	
andern Holz-Zeug herein, von einer Trag		2
einer Seugen zum pressen, die groß ist, herein		2
einer kleinen		1
einer Trag, Putten, oder Krainzen, herein		2
einer Fuhr Reif, von der Neustadt, und aus dem Wald, herein	3	
einer Fuhr allerley ausgemachtes Holzwerck	3	
einer Voding	4	
einer Fuhr Reifstangen, herein	2	
einer kleinen Fuhr Reifstangen	1	
einer Trag Reif, herein		2
Fischer- oder andern harten Holz, vom Wagen	3	
einem halben Wagen		6
Brenn-Holz herein, von einem Wagen	1	
einer Fuhr Laden herein	1	
einer Fuhr Weinstecken	1	
einer Fuhr Kühn	3	
einem Kohlwagen	3	
Und wann der Kohl-Bauer das Kohl-Zeichen dem Mautner im hinaus fahren nicht giebt, muß er geben	3	
Vom Wagen Häckerling, herein oder hinaus	1	
Wagen Heu oder Stroh, herein	1	
Wann man Steine von Mannersdorf herein führt, vom Wagen	3	
Wann man Kalsch von Gifitwil oder Mannersdorf herein führt, von jeder Truben, der um den Lohn fahren thut		2
Ein Bürger, oder andere, so in der Stadt bauen, und mit ihren eignen Rossen die Nothdurfft führen, frey.		
Von einem Wagen Flechten, herein	3	
einer Putten Vogel, ein Ausländer	1	
ein Bürger		2

Von

Von einer Putten, oder Schaff Eyer
einem Körbel
Vom Wagen Roszen, herein

xr. S.
1
2
3

Gemeiner Stadt Wien Mauth-Vectigal bey dem Neuen Thor.

Erstlich, was aus Hungarn, Mähren, Böhmeim, und Schlawacken geführt wird,
von jedem Wagen 4
Die Erbatens- und andere Land-Wagen, welche schwer beladen seynd, vom Wagen 3
Was aber dergleichen Wagen, und nicht schwer beladen, vom Wagen 2
Wann ein Wagen zu einem Thor herein ist gefahren, und zu einem Thor wieder-
um begehrt hinaus zu fahren, ist er vom Wagen zu geben schuldig 1
Was aus Hungarn hierauf gerobet wird, und allhie verkaufft, giebt vom Wagen 3
Mehlwagen von Pruck, Neustadt, und andern Orten, vom Wagen 3
Die aber Mauth-Brieffe haben, seynd befreyt, und geben nichts.
Wann ein Mühl-Wagen geladen aus der Stadt wiederum zurück fährt, vom
Wagen 2
Was aber kleine Land-Wagen seynd, die Mehl und Brod auf den Marckt füh-
ren, vom Wagen 2
Von einem grossen Wagen Müllner Brod oder Mehl, herein auf den Verkauf, oder
Grueben 3
einer Putten Sterck, hinaus 1
einem Wagen Schrot-Mehl, herein 1
einem Wagen Gries, Mehl, oder Gerste 3
Vom Wein, was auffer Land geführet wird, vom Wagen 4
Was aber in Land geführt wird, vom Wagen 3
Die Floygensöhnen oder andere Bürger, welche Maisch, Most, oder Wein um den
Lohn führen, vom Wagen 3
Aber ein Ausländer, vom Wagen 4
Die Böhmen, wenn sie Wein hinaus führen, vom Wagen 4
Von einem Eymer Brandtwein, hinaus 2
einem Wagen Nüße, herein 7
einem kleinen Wagen Nüße, welcher herein geführt, und nach dem Pfund ver-
kauft wird, vom Wagen 4
einem Sack Nüße, herein 2
Obst, von einem jeden Wagen, er fahre von wannen er will, er führe es in die
Stadt, oder verkaufe es auf dem Getreid-Marckt 3
einer Trag oder Putten Obst, oder Weinbeer, ein Aus- oder Inländer 1
Die allhiesigen Gärtner geben nichts von dem Obst.
Maurachen, Spargl, Faltrian, und anders dergleichen, von der Putten 2
einem Korb voll 2
einer Putten Pöprl Salat 1
einem Korb voll 2
allerley Obst und Weinbeer, vom Korb 2
einem Korb Erdbeer, oder andere Beer 2
einer Truchen Glas, herein 2
einem Schaffel Strigel-Butter 2
einer Putten oder Kraingen Gläser 2

Rüben und Kraut.

Vom Wagen Rüben und Kraut aus Hungarn, Neustadt, wer aber einen Mauth-
Brief hat, der giebt nichts, der aber keinen hat, der giebt 4
Was Land-Wagen, die schwer seynd, mit Rüben und Kraut 2
Von einem kleinen und geringen Wagen Rüben und Kraut 1
einem Sack voll Rüben und Kraut 2

Von einer Putten süß oder saure Rüben und Kraut
 Von einem Wagen Schmalz, herein
 Von einem Achtel, der es herein trägt
 Wann es aber ein Ausländer auf den Kauf hinaus führt, vom Fäffel
 Vom Achtel
 Von einem Wagen Käß, darnach er ist, herein
 Von einer Putten Käß, herein
 Von einer Kuh herein auf den Marckt
 Wann ein hiesiger Burger und Fleischhacker einen Wagen voll Kälber und Lämmer
 herein führen läßt, ist derselbige, der es ums Lohn führt, vom Rosß schuldig zu geben
 Aber ein Floygenschüs vom Rosß
 Von einem Kalb
 Von einem Schwein
 Von einem Frischling
 Von zwö Spönsau
 Von einem Schaaf
 Von einem Lamm
 Von einer Putten Fleisch auf den Kauf
 Von einem Wagen Schweinpachen
 Von einem Wagen Seiffe
 Von einem Wagen Inflet, ein Fremder hinaus
 Was aber die Oeler, und aussere Burgfried seynd, vom Wagen
 Von einem Wagen Hüner aus Hungarn
 Was aber im Land hieher geführt wird, von einer grossen Steig
 Von einem mittlern Steig
 Von einem kleinen Steig
 Von einem Indianischen Hahn
 Von einer Gans
 Von einer Putten oder Schaff Eyer
 Von einem Korb voll Eyer
 Von einer Putten Vögel, ein Ausländer
 Ein Burger allhie
 Von einem Wagen Schnecken
 Von einer Putten Schnecken, ein Ausländer
 Ein Burger allhie, von den Putten oder Korb Schnecken
 Von einer grossen Fuhr Sals in Hungarn
 Von mittlern Wagen
 Von einem Wagen Krebse
 Was aber grosse Wagen Sals im Lande seynd
 Von einem mittlern Wagen
 Wann aber nur um etliche Gulden werth aufgeladen wird, giebt man vom Gulden
 Von einem Wagen Zwespen, herein
 Von einer Tonne Honig, hinaus
 Von einer Tonne Fischschmalz
 Von einer Tonne Haringe, hinaus
 Von einem Fäffel Glett, hinaus
 Was die Pinckfeldner anbelangt, sie führen was sie wollen, vom Wagen

xt. S.
 2
 4
 2
 6
 1
 4
 3
 1
 2
 2
 2
 3
 2
 1
 2
 3
 3
 2
 6
 4
 1
 2
 1
 1
 1
 1
 1
 1
 1
 1
 2
 4
 1
 2
 4
 3
 3
 3
 3
 2
 2
 3
 3
 3
 3
 3
 3
 3
 3
 4
 5
 3
 3
 3
 3
 5
 3

Fillacher Fuhrleute.

Wann Fillacher Fuhrleute herein fahren, vom Wagen
 Von einem Sam Rosß, herein

Neustädter Fuhrleute.

Wann die Neustädter Fuhrleute, um den Lohn, Eisen, oder was anders herein füh-
 ren, seynd sie vom Wagen schuldig
 Wann er aber einen Frey-Zettel bringt, bezahlt er nichts
 Was aber andere Eisen führen, seynd vom Wagen
 Die da von Hackenwerck, und grosse Truben mit Geschmeid herein führen, vom
 Wagen
 Vom Wagen Weinstein

Die Lederer betreffend.

Die bürgerlichen Lederer allhier geben nichts	
Die fremden Lederer herein vom Wagen	3
Wann das Leder einschichtig hinaus getragen wird, von jeder Haut	2
Wann man aber viel Häute und Leder mit einander hinaus trägt	3
Von einem Deck Leder, er führs oder trags	2
Von einem Deck Leder	2
Von einem vollen Wagen rohe Haut hinaus	4
Von einem Waagen Ochsen-Haar, den Sattlern herein	2
Von Ochsen-Hörnern auch	2
Vom Wagen Schaafrulle herein und hinaus	4
Von Hanf und Haar herein und hinaus, vom Wagen	3
Von einer Trag Hanf und Haar herein und hinaus	2
Von einem Wagen Dacht-Garn	3
Von einer Putten voll Häring hinaus	1
Von einer Putten Kerzen hinaus	6

Von Fischeren.

Von einer Fuhr Lauben, oder kleine Fisch, welche aus Hungarn hieher geführt werden, vom Wagen	3
Von einer Fisch-Lagel herein	1
Von einer Fuhr Sau-Borsten herein	3
Wann er wenig hat und trägt	1
Von einer Krainzen Hut und Filsackel herein	1
Von einem Wagen Tuch hinaus aufs Land	3
Von einem Stück Tuch aufferhalb Burgfried, giebt	1
Von einem Wagen Leinwand aufs Land hinaus	3
Ein ausländischer Kramernwagen herein giebt	3
Wann einer Kramerey herein trägt, oder hinaus, in einem Trübel, oder Putten und Korb	1

Die allhiesigen Kramer und Handwercks-Leute betreffend.

Die bürgerlichen Kramer und Handwercks-Leute hinaus, vom Wagen	1
Von einem Wagen Decken hinaus oder herein	4
einer Trag Böcker	2
einer Fuhr Schafft Heu herein	3
einer Trag Wäschel herein	2
Klezen, Efig, und Besen, herein, darnach die Fuhr ist	3
einer Fuhr Körbelmacher Zeun, herein	4
einem Wagen gemachter Körbe, hinaus	1
einer Trag Zeun oder gemachte Korb, hinaus	2
einem Wagen Tischler-Arbeit, herein	3
einer Trag Moltern und Emperl, herein	1
anderm Holz-Zeug herein, von einer Trag	2
einer Seuchen zum Pressen, die groß ist, herein	2
einer kleinen	1
einer Trag, Putten, oder Krainzen, herein	2
einer Fuhr Reif, von der Neustadt, und aus dem Wald herein	3
einer Fuhr allerley ausgemachtes Holzwerck	2
einer Boding	4
einer Fuhr Reifstangen herein	2
einer kleinen Fuhr Reifstangen	1
einer Trag Reif, herein	2
Tischer- oder anderm harten Holz, vom Wagen	3
einen halben Wagen	6
Brennholz herein, von einem Wagen	1
einer Fuhr Laden herein	1
einer Fuhr Weinstecken	1
einer Fuhr Kühn	3
einem Kohlwagen	3
Und wann der Kohlbauer, das Kohlleichen dem Mautner im hinausfahren nicht giebt, muß er geben	3

Vom

	xr.	℥
Vom Wagen Häckerlinge, hercint oder hinaus	1	
Vom Wagen Heu oder Stroh herein	1	
Wann man Steine von Männerstorff herein führt, vom Wagen	3	
Wann man Kalch von Gifwil oder Männerstorff herein führt, von jeder Truben, der um den Lohn fahren thut	2	
Ein Bürger oder andere, so in der Stadt bauen, und mit ihren eignen Rossen die Nothdurfft führen, frey		
Von einem Wagen Flechten herein	3	
Von einer Putten Vögel, ein Ausländer	1	
Ein Bürger		2
Von einer Putten oder Schaff Eyer	1	
Von einem Körbel		2
Vom Wagen Rossen herein	3	

**Gemeiner Stadt Wien Mauth = Vectigal, über
der Donau an der Schlag-Brücke.**

	xr.	℥
Erstlich von einem grossen Schlesinger Wagen, der beladen ist mit Wein oder Gütern	6	
Item von dergleichen ungeladenen Wagen, so in Ungarn nach Wien fahren	3	
Item von einem Böhemischen oder Schlawackischen Wagen, er führe was er wolle	4	
Item von einem gemeinen Getreid- oder Wein-Wagen	3	
Item ein Bergstatter von rauchen Häuten oder Gütern, vom Wagen	4	
Item von einem Schlawacken oder Böhemischen Wagen, so abgerödtete Kälber oder Schaafse führet, vom Wagen	4	
Item von einem Käß- Schmalz- oder Butter-Wagen, jedem	4	
Item von einem Dächler der auf den Marckt fährt, von jedem Wagen	3	
Item ein Hüther, Siebler, oder Eißler, vom Wagen	3	
Item von einem Zwiebel- Wagen	3	
Item von jedem Kraut- oder Rüben- Wagen	3	
Item wann einer Spen- Säu trägt, von jeder		1
Item von einem Fußgehenden, was er trägt	1	
Item wann einer Gänse trägt, von jeder		1
Item wann einer Hasen trägt, von jedem		1
Item von einem Kalb		2
Item wann einer Kühe auf den Marck treibt, von jedem Stück		2
Item von einem Ochsen		1
Item wann einer Indianische Stücke trägt, von jedem		1
Item von einem Schwein		2
Item von einem Fremden der Schaaffe treibt, vom Stück		2
Item von einem hiesigen bürgerlichen Fleischhacker, der Schaaffe oder Lämmer treibt, vom Stück		1
Item ein Jude, von einem Wagen, so Kauffmanns- Güter, oder wie das Nahmen haben soll, führt	8	

Sierauf so ist Unser gnädigster Befehl hiermit, daß alle und jede, diesem obstehenden Mauth = Vectigal, gebührend nachgeleben, sich im wenigsten darwider setzen, sie von Wien auch, Niemanden über die Gebühr, und obspecificirte Maas, in einigerley Weise beschweren sollen. Was aber in diesem Vectigal specificis nicht begriffen, oder eingetragten werden können; alldieweil sich die Kauffmannschafften der Zeit noch in vielerley verändern, bald diese, bald andere Waare auf- und abkommt: als solle gleichfalls von allen und jeden mauthbaren Gütern, so hierinnen nicht benennet, oder künfftig noch aufkommen möchten, die gebührende Mauth, dem getreuen Werth nach bezahlet und entrichtet werden. Darnach sich männiglich, so wohl In- als Ausländische zu richten, und wird hieran auch Unser gnädigster Wille und Meynung vollzogen. Geben in Unserer Stadt Wien, den fünfften Monats-Tag Augusti, im sechzehnhundert vter und vierzigsten, Unserer Reiche, des Römischen im achten, des Hungarischen im neunzehenden, und des Böhemischen im siebzehenden Jahre.

Anno 140
1.644.

Codicis Austriaci

Verbessertes Bectigal, der uhralten Mauth
Utschach.

Folgt hiernach die

Alte Mauth-Gebühr.

Neue Verbesserung.

	fl.	ß.	d.	
Ein Regenspurger Gut-Schiff per	-	3	10	
Ein Schwaben-Recht	-	3	10	
Nettel, Spauchen, Fischer-Zill, und Herrthändl, jedes	-	-	6	
Ein Afsch	-	-	18	
Ein Farnb	-	1	2	
Eine Kof-Metten	-	-	16	
Eine Spiß-Metten	-	-	16	
Ein Flos	-	-	24	
Ein Wald-Schragen mit zwö Läng,	-	1	18	
Eine Krucken	-	-	2	
Ein Schindel oder Wein-Stecken- Schiff	-	-	2	
Ein Afsch mit Weinstecken	-	1	2	
Allaun 1. Centner	-	-	12	Kan wohl 6. kr. seyn
Aniß, 1. Centner	-	-	16	Kan wohl 6. kr. seyn
Apothekerey 1. Centner	-	1	12	Ist nicht zu viel der Centner für gemeine Cramerer per 20. kr. oder den Gulden nach anzufagen
Erbfen, ein Muth Oder eine Mezen Erbsen	-	4	-	
Eichen-Spann das hundert	-	-	16	
Adares 1. Centner	-	-	8	Kan seyn 3. kr.
Eichen-Knoppen ein Muth	-	-	12	
Agstein 1. Centner	-	2	-	Kan seyn 20. kr.
Asche 1. Centner Oder Waldstein	-	-	8	
Alte Ehe 1. Centner	-	-	12	
Manck 1. Centner	-	-	24	
Austern 1. Sämb, ist 3. Centner, giebt	1	4	-	
Eicheln, von 1. Muth 1. Mezen oder	-	-	12	
Eichhorn das hundert	-	-	8	Kan seyn 3. kr.
Eichen-Laden, 1 per	-	-	2	
Beschlagen Gut.				
Ein Sämb	1	4	-	
Ein halb Sämb	-	6	-	
Ein Centner	-	4	-	
Bier 1. Eymmer	-	-	2	
Cramerer der Gemeinen.				
Ein Sämb per	1	-	-	
Ein Centner	-	2	20	
Cramerer der Juden.				
Ein Sämb	1	4	-	
Ein halber Sämb	-	6	-	
Ein Centner	-	4	-	
Pfenwerth-Waare.				
Ein Centner	-	2	20	
Vom Gulden werth	-	-	4	
Cardavan, ein Sämb	-	6	12	
Ein Dechet	-	1	-	

Alte Mauth-Gebühr.	fl.	ß.	Dr.	Neue Verbesserung.
Ein Centner	-	2	4	
Coriander 1. Sämb	-	1	24	Kan wohl seyn 18. fr.
Welsche Rlingen.				
Ein Sämb per	-	6	12	
Ein Centner	-	2	4	
Eine per	-	-	2	
Eine gemeine gefaste Klinge	-	-	4	
Capri, ein Sämb.	-	-	18	Kan seyn 18. fr.
Gemeine Wehr-Rlingen.				
Eine ungefaste	-	-	1	
Calmuß 1. Centner	-	4	-	
Canell, daß ist Zimmet.				
Ein Sämb	1	4	-	
Kartaischen von Gulden	-	-	4	
Caroby, oder Vorhörnl 1 Sämb	-	1	18	Kan 18. fr. seyn
Cariser 1. Stück	-	-	12	
Confect.				
Ein Centner	-	2	-	Kan 30. fr. seyn
Ziriacus, ein Sämb	-	4	24	Kan wohl 25. fr. seyn
Zapekeren, 1. Sämb	-	6	12	
Ein Stück	-	1	10	
Datteln, ein Sämb	-	3	6	
Tripl, ein Centner	-	-	12	
Gemeine Tisch-Teppiche.				
Ein Stück, per	-	-	12	Kan wohl 6. fr. seyn
Der gemeinen, 100. Ellen	-	-	-	
Ros-Teppiche, 100. Ellen	-	-	16	Kunte auch 6. fr. seyn
Ein einfacher	-	-	-	
Ein gefütterter	-	-	2	
Ein Duzent	-	-	24	
Decken, ganz oder halb Seiden.				
Eine per	-	-	8	
Dest, 1. Centner	-	-	-	
Drib, 1. Stück	-	-	-	
Drath von Eisen, 1. Centner	-	-	-	
Eisen Geschmeid.				
Ein Centner	-	1	18	
Ein Eymmer	-	2	12	
Ein Stainbacher Lägel hält 4. Eymmer	-	-	-	
Ein Pirst-Lägl, 3. Eymmer, Stahl und Eisen, 1. Centner	-	-	4	Kunte vermehrt werden, 1. Centner Eisen per 2. fr.
Ein Burdt Eisen	-	-	5	
Klob-Eisen, 1. Pfund	-	-	4	
Huf-Eisen, 1. Centner	-	-	8	Ein Centner Stahl per 2½ fr.
Schinn puschen, einer	-	-	6	
Eisen-Blech, 1. Centner	-	-	12	
Ein Läg	-	2	12	
Ein Fäß	-	1	18	
Nägl Fläschl, 1. per	-	-	24	
Ein Läg	-	2	12	
Ein Nagel-Faß	1	-	-	

Alte Maass-Gebühr.

Neue Verbesserung.

	fl.	sch.	gr.	
Ein Eimer	-	2	12	
Sensen und Sichern giebt das hundert	-	-	12	
Nägel so verzinnt, 1. Sämb	-	1	18	Kunte 18. Kr. seyn
Latten-Nägel, das tausend	-	-	4	
Stahl zum schieffen, ein per	-	-	12	
Bogen = Fäsl, eins per	-	1	18	
Kohr, ein per	-	-	1	Kunte wohl 1. Kr. seyn
Knopf und Kranz, vom Gulden	-	-	4	
Messer ein halb Faß	-	4	24	
Ein Eimer	-	2	12	
Waidner, 1. Sämb	-	4	-	
Langwehren, 1. per	-	-	4	
Fuchsheerer = Scheeren, 1. per	-	-	4	
Eisen = Gatter 1. per	-	-	8	
Stroh = Messer, hundert per	-	-	24	
Eisen = Hertz, 1. Centner per	-	1	18	
Pfannen, 1. Schock per	-	-	24	
Bräter 1. per	-	-	8	
Klampfen, tausend per	-	-	4	
Leuchter, vom Gulden	-	-	4	
Nadel = und Finger = Hut, vom Gulden werth	-	-	4	
Ein Centner	-	2	20	
Schlosser = und Klampfer = Arbeit, vom Gulden werth	-	-	4	
Glett, 1. Centner	-	-	12	
Knüttl, hundert per	-	-	8	
Sägen, 1. per	-	-	1	
Ein Buschen hält 20.	-	6	12	
Eben-Holz tausend per	-	-	3	
Eisen = Farb, ein Fäsl per	-	-	8	
Eisen = Erz, ein Muth vom Gulden	-	-	4	
Efig, ein Eimer per	-	-	6	
Faden oder Zwirn, 1. Centner	-	-	24	Könte wohl 9. Kr. seyn
Gemeine Farb, 1. Centner	-	-	12	
Fisch = Schmalz, 1. Tonne	-	-	12	Kan wohl 6. Kr. seyn
Vorstadt, 1. Stück	-	-	8	
Feigen, 1. Sämb	-	2	12	Kari 24. Kr. seyn
Oder 2. Pfund	-	-	-	
Früchte, als:				
Lemoni oder Pomeranzen, giebt jeder Sämb	-	-	24	
Citron und Marggranten, von 100. Stück 2. Stück	-	-	-	
Citronen in Zucker 1. Sämb	-	6	12	
Citronen in Saltz, 1. Sämb	-	1	18	
Fisolen, 1. Sämb	-	3	6	
Frucht-Baum, 1. Sämb	-	2	12	
Gemeine Federn 1. Centner	-	-	12	
Huth = Federn, 1. Sämb	-	1	6	Kan für gute Kramerer der Centner per 30. Kr. vermautet werden zc.
Oder vom Gulden	-	-	4	
Rösten und Reiß.				
Ein ganzes Faß, per 36. Pfund.				Ein

Alte Mauth-Gebühr	fl. s. d.			Neue Verbesserung.
Ein halb Faß, 18. Pfund				
Ein Juden-Fäßl, 18. Pfund				
Ein Sämb per 6. Pfund				
Ein Centner per 2. Pfund				
Flachs und Haar, 1. Centner	-	-	12	Kan 6. fr. seyn
Federweiß, 1. Centner	-	-	6	
Fidel und Geigen, vom Gulden	-	-	4	
Fell, hundert per	-	-	24	
Farzillet, 1. Dußet per	-	-	4	Kan wohl 2. fr. seyn
Pulver, Flaschen vom Gulden	-	-	4	
Fisch-Wein, 1. Sämb per	-	1	6	Kan 18. fr. seyn
Goltschen, ein Faß per	-	5	18	
Ein Stück, per	-	-	8	
Senne-Garn ein Centner	-	-	24	
Eine Tonne	-	3	6	
Dacht-Garn ein Centner	-	-	6	Kan 3. fr. seyn
Waid-Garn ein Sämb	-	5	10	
Grand, ein Sämb	-	4	-	
Grob grün, ein Stück	-	-	8	
Gruen-Spatt, ein Centner	-	-	16	
Glas-Gall, ein Centner	-	-	12	
Glocken-Speiß, ein Centner	-	-	24	
Galma, eine Tonne	-	-	12	
Gallus, ein Centner	-	-	12	
Zelt, ein Centner	-	-	12	
Gefalzen Waid, ein Centner	-	-	24	
Glas-Scheiben, ein Sämb	-	3	6	
Glas-Scherben, ein Centner	-	-	6	
Gläser, von hundert per 2. Stück	-	-	-	
Wälsche, ein Sämb	-	6	-	
Vom Gulden werth	-	-	4	
Gumi, ein Centner	-	-	12	
Umer Gersten, ein Fäßl.	-	-	4	
Eicnd-Goller, ein Dußent	-	1	18	Kan wohl 30. fr. seyn
Hirschen-Goller, ein Dußent	-	-	24	Kan 12. fr. seyn
Bestricke Strümpffe, ein Paar	-	-	2	
Ein Dußet	-	-	24	
Gaffer, ein Centner	-	1	18	
Galgant, 1 Sämb	-	5	10	
Gips, ein Centner	-	-	6	
Harjas, ein Stück	-	-	8	
Harjas-Garn, ein Centner	-	-	24	
Deto-Strümpff, ein Dußent	-	-	24	
Ein Sämb	1	-	-	
Ein Centen, so gemacht	-	2	20	
Hacken, 1. Sämb	-	6	12	
Hacken, 1. Dußet	-	-	24	
Ein Doppel-Hacken	-	-	8	
Harnisch und Spieß, ein Sämb	-	3	6	
Ein Harnisch, per	-	-	16	
Eine Sturm-Haube	-	-	2	
Vom Gulden werth	-	-	4	
Hütter, das ist Giff, ein Sämb	-	1	6	
Helleparten, ein Dußet	-	-	24	
Handschuhe, wollene, per hundert Dußet	2	-	-	
Lederne Handschuhe, 1. Dußet	-	-	6	
Ein Centner, per	-	2	20	
Vom Gulden werth	-	-	4	
Huthe, ein Sämb, per	1	-	-	Kan 1. fl. 30. fr. seyn
Ein hundert, per	-	6	20	
Ein Dußet, per	-	-	24	
Honig 1. Tonne, per	-	-	12	Kan seyn 6. fr.

Alte Mauth-Gebühr.		Neue Verbesserung.
Heringe, 1. Tonne, per	fl. 12	Kan wohl 6. kr. seyn.
Hanff, 1. Centner, per	12	
Werch, 1. Centner	8	
Hammen, ein Sämb	1 18	
Ein Hammen, so groß, per	1	
Hopfen, ein Centner per	12	Kan seyn 6. kr.
Hirsch-Haar, ein Centner	12	
Und anders	-	
Hirschen-Gehirn, ein Centner	12	
Hausen und Blattern, ein Centner	24	
Helffenbein, ein Centner	24	
Haiden des rohen, ein Muth	12	Kan vom Nezen seyn $\frac{1}{2}$ kr.
Haiden-Prein, ein Nezen	4	
Goldwerder, 50. Pfund	12	
Hafel-Nüsse, ein Sämb	2 12	
Schwarz zahl Hafner-Geschirr 1. Pfund per	2 12	
Oder 9. Stück		
Schwarz sturz, 100. per 2. Stück		
Krausen, 100. per 2. Stück		
Ein glasierter Ofen	24	
Ein unglasierter	12	
Ein geschmälster	1	
Das Hundert glasierte	24	
Ein Hundert schwarze	16	
Majolica Krüge, ein Sämb per	3 6	
Vom Gulden werth	4	
Glasirte Häfen, Schüsseln und Krüge, vom hundert 2. Stück.		
Dachen, ein Fuder weisse	3	
schwarze, ein Fuder	2	
Scheitte, eine Klaffter	2	
Reiff, ein Centner	4	
Riegel, hundert per	2	
Eichen Grand, einen per	4	
Schwingen, 100. per 2. Stück oder vom Gulden	4	
Binder-Band, von 2. Pfund 1. Burd		
Sechter 100. per 2. Stück.		
Schäffer, 100. per 2. Stück		
Lägel, 100. per 2. Stück.		
Dösen, 100. per 2. Stück.		
Mausfallen, 100. per 2. Stück.		
Gewürz-Schachteln, 100. per 2. Stück.		
Grobe Schachteln, 100. per 2. Stück.		
Gewandt Besen, 100. per 2. Stück.		
Wagen-Holz ein Pfund, per	12	
Boden-Laden, 100. Stück, per 2. Stück.		
Fischler und Zechler-Laden, ingleichen Lädlein, 1. Pfund per 5. Stück.		
Eichen-Laden, vom Gulden	4	
Niembling, 1 Schilling per	16	
Zahl-Holz, ein Fuder per	4	
Schindeln, 1000. per	4	
Wein-Stecken, 1000. per	4	
Streu-Baum, ein Stück per	16	
Schwerd-Spänn, vom Gulden	4	
Besen, vom Gulden werth	4	
Schalden, ein Burd	2	
Schauffeln und Ruder, 1. Buschen	4	
Rechen und Gabeln, vom Gulden	4	
Spelten, 1. Pfund per	8	

Alte Mauth-Gebühr.	fl.	xr.	gr.	Neue Verbesserung.
Ast-Stecken 1. Pfund	-	-	4	
Eichen-Spähne, 100. per	-	-	16	
Laf-Köpfe, vom Gulden	-	-	4	
Poding, eine per	-	-	2	
Ges, vom Gulden werth	-	-	4	
Kohlen, 2. grosse Fuder, 1. Korb und 4. kleine Fuder, 1. Korb	-	-	4	
Bind-Holz, vom Gulden Ein Pfund, per	-	-	24	
Eichne-Säulen, oder Pastierl, vom 100. 2. Stück Eins per 1. Heller	-	-	4	
Hölzern und Beinern Drechsler-Werck, vom Gulden	-	-	4	
Fischler-Werck, ingleichen vom Gulden werth	-	-	4	
Eingeschlagene Fahrnuß, von jedem Stück	-	-	12	Kan 6. fr. seyn
Ein ganzer Hausrath	-	2	12	
Eine neue Bettstatt	-	-	4	
Bettstafel, ein Pfund	-	-	16	
Hainichel, ein Pfund	-	-	12	
Bürdel, 1. Pfund 5. Bürdel	-	-	16	
Brunnen-Röhren, so gebohrt seyn, eine per	-	-	2	Kan 1. fr. seyn
Rauche Ochsen-Häute, eine	-	-	1	Kan 1/2 fr. seyn
Rauche Rüh-Häute, eine	-	-	1	
Stier- und Rof-Häute, so rauch, 1. Stück	-	-	8	Kan 6. fr. seyn
Elend-Häute, eine	-	-	4	
Riber-Häute, eine	-	-	8	
Bären-Häute, eine	-	-	18	
Sau-Häute, hundert	-	-	8	
Wolffs-Häute, eine	-	-	8	
Hirsch-Häute, eine	-	-	4	
Fisch-Häute, vom Gulden	-	-	1	
Fachs-Häute, eine	-	-	4	Was auf Pfund Leder gearbeitet, et- ne per 4. fr.
Gearbeitete Ochsen- und Rüh-Häute, eine per	-	-	18	
Bock- und Geiß-Häute, hundert	-	-	16	
Ein Pfund Haut	-	-	6	
Preussisches Leder oder Zuchten 1. Säm̄b Ein Centner	-	-	4	
Ein paar, per	-	-	4	Kan wohl 3. fr. seyn
Instrument, eins	-	-	24	
Ingwer, ein Säm̄b, per	1	4	-	
Inglet, ein Centner	-	-	12	Kan wohl 6. fr. seyn
Indig, ist blaue Farbe, ein Säm̄b	1	4	-	
Grias, ist Feilwurk, ein Centner	-	-	24	
Juden Leib-Mauth, jung oder alt, Klein oder groß, eine Versohn 1. Ducat. Von ihren Gütern geben sie Mauth wie die Christen	-	-	6	
Kümmel, ein Säm̄b	-	1	6	
Kupffer, ein Centner giebt	-	-	12	Könnte 6. fr. seyn
Rüh-Ruß, ein Centner	-	-	12	
Coloquint, ein Centner	-	1	18	
Käse, vom Hundert 2. Stück Holländer und Parmesan-Käse, giebt ein Centner	-	1	18	
gemeiner Käse, ein Centner	-	-	24	
Vom Gulden werth	-	-	4	
Kupfer-Asche, ein Centner	-	-	6	
Ausgemachte Kupffer, 1. Centner	-	1	18	

Cod. Austr. Pars III.

2

Kallmuf

Alte Mauth-Gebühr				Neue Verbesserung.
	fl.	kr.	h.	
Kallmus, ein Sämb	-	1	2	
Ein Centner	-	3	10	
Kederzelten, hundert 2. Stück				
Kalch 1. Muth, 1. Mezen				
Ein Faß per	-	-	8	
Körbe, 100. per 2. Stück, oder vom				
Gulden werth	-	-	4	
Rütten, 1. Sämb	-	3	6	
Kupferne Kessel, 1. per	-	-	8	
Kreide, Cöllnische, 1. Centner	-	-	12	
Gemeine deto	-	-	8	
Von 100. Pfund 2. Pfund				
Kraut 1. Pfund	-	-	12	
oder 5. Häupte				
Ein Eymmer eingeschnitten	-	-	2	
Klezen, 1. Mezen per	-	-	1	
Kälber, 1. per	-	-	4	
Karten, 1. Sämb	-	3	6	
Fransösische, 1. Sämb	1	4	-	
Deutsche, 1. Faß 1. Duzent				
Oder vom Gulden werth	-	-	4	
Köllisch, 1. Stück	-	-	8	
Ochsen und Rube, 1. Stück	-	-	12	
Ein Halb	-	-	4	
Kapaunen, oder Indianische Stück,				
1. per	-	-	4	
Oder vom Gulden	-	-	4	
Fuchs-Deck, 1.	-	-	4	
Fuchs-Kirschen	-	-	12	Könnte 6. kr. seyn
Fuchs-Bälge, hundert	-	1	18	
Fuchs-Rück und Wammen, das 100.	-	-	24	
Fuchs-Klau Futter, 1.	-	-	24	
Kürschen-Deck, 1. per	-	-	12	
Kraube Hauben, und Kinder-Pelze,				
1. per	-	-	2	
Fech, das 100.	-	-	12	
Ein Futter	-	-	12	
Eltes, das 100. per	-	1	18	
Künigl von 100.	-	1	18	Könnte 6. kr. seyn
Und Hasen-Bälge				
Kröpfe 100. per	-	-	24	
Puech-Mader, 100.	-	4	-	
Stein-Mader, 100.	-	-	24	Könnten 12. kr. seyn
Mader-Kirschen, oder Futter 1.	-	1	18	Könnten 18. kr. seyn
Mader-Hauben 1. per	-	-	2	
Ein Mader-Balg	-	-	1	
Vierzig Mader 1. Zimmer				
Killes-Futter, 1.	-	-	12	
Fuchs-Futter, 1. per	-	-	24	
Brustfleck, 1. Duzent	-	-	4	
Pelz, 1. per	-	-	4	
Ners, von 100.	-	1	18	
Fuchs-Schwanz, 100.	-	-	12	
Killes, 100. per	-	-	12	Könnte seyn 6. kr.
Ledern Futter, 1. Stück	-	-	4	
Fennet, das 100. per	-	3	6	
Fuchs-Bälge, 1. per	-	1	10	
Otter-Bälge, 1. per	-	-	4	
Käzen-Bälge, 1. per	-	-	4	
Kürschner-Fell, 100. per	-	-	12	

Alte Mauth-Gebühr.	Neue Verbesserung.		
	fl.	ß.	d.
Geis-Fell, 100. per	-	-	4
Lorbeer, 1. ganz Faß, 36. Pfund.	-	-	-
Ein Juden Faß, per 18. W.	-	-	-
Ein halb Faß, per 18. W.	-	-	-
Ein Sämb, per 6. W.	-	-	-
Ein Centner, per	-	1	-
Leinwand, 1. Faß, per	-	5	26
Ein Sämb, per	1	4	-
Ulmer-Leinwand, ein Stück	-	-	8
Spennat, ein Stück	-	-	8
Galler-Leinwand ein Faß	-	5	26
Ulmer-Leinwand, 1. Faß	-	5	26
Gemeine Leinwand, 1. Stück	-	-	4
Braune Leinwand, 1. Stück.	-	-	2
Kupffen, weisse, ein Stück	-	-	4
Ungebleichte, ein Stück	-	-	2
Lein-Öel, ein Centner per	-	-	12
Lein, ein Centner	-	-	16
Gemisch Leder, ein Nischel	-	-	12
Ein Stück, per	-	-	3
Ein St.	-	-	4
Loh, ein Muth, per	-	-	8
Lauten, eine besaitete	-	-	8
eine unbesaitete	-	-	4
Lemont, der gefälschenen, ein Sämb	-	1	18
Lezelten, vom Gulden werth	-	-	4
Leinfaden, ein Etr.	-	-	8
Lachs, eine Tonne, per	-	-	10
Ladwerch, ein Sämb	-	6	12
Lampreten, ein Fäßel	-	-	8
Marquetanderey, ein Sämb	1	-	-
Mauldrommel, ein Sämb	-	3	6
Machey, ein Stück	-	-	8
Messing, ein Etr. per	-	1	18
Medritat, ein Sämb	1	4	-
Mandeln, ein Sämb	-	2	12
Menig, ein Centner	-	-	12
Materialisten Waare, ein Centner	-	4	-
Musqueten, eine per	-	-	4
Mehl, ein Muth	-	-	24
Mäth, ein Eymer, per	-	-	12
Mayoran-Saamen, 1. Sämb	-	6	-
Messelan, ein Sämb per	1	-	-
Ein Stück per	-	-	8
Mantel von Fils, ein Sämb	-	4	-
Mazis, ein Sämb per	1	4	-
Mastix, ein Sämb	-	3	6
Manna, ein Sämb	-	4	24
Merchen-Saamen, ein Sämb	-	2	12
Muscatennuß, ein Centner	-	4	-
Metall, ein Centner, per	-	-	24
Nagel, so verzinnt, ein Sämb	-	1	18
Ein Nagel-Faß, per	1	-	-
Nagel-Stück, ein per	-	-	2
Zirbissüßel, ein Sämb, per	-	3	6
Nagel und Stupp, ein Sämb	1	4	-
Gemeine Nüße, ein Muth	-	2	12
oder ein Megen	-	-	-
Baum-Öel, ein Sämb, per	-	1	18
Lohr-Öel, ein Centner	-	-	16
Spica-Öel, ein Etr. per	-	-	24

Könnte seyn 2. fr.
Könnte 1. fr. seyn.

Könnte 15. fr. seyn.

Könnte seyn 30. fr.

Kan leicht 30. fr. seyn.

Alte Mauth-Gebühr.	fl.	ß.	d.	Neue Verbesserung.
Oliven, ein Sämb	-	3	6	
Delpor, ein Sämb per	-	3	6	
Apffel und Birn, jedes Muth, per 1.	-	-	16	
Messe	-	-	16	
Ein Vansen	-	-	16	
Hundert Vansen per 2.	-	-	4	
Delstein, einen per	-	3	6	
Ochsen-Zungen, ein Sämb	-	4	-	
Ochsen-Hörner, tausend per	-	6	12	
Papier, ein ss. per	-	3	6	
Ein Ballen, per	-	-	4	
Hundert Riß, per 2. Riß	-	-	-	
Ein Riß, per	-	-	4	
Ein ganz Faß, 2. Riß	-	-	-	
Ein halb Faß, 1. Riß	-	-	-	
Pergament-Häute, vom hundert, per 2.	-	-	-	
Stück	-	-	8	
Brieken, ein ganz Faßl	-	-	4	
Ein halb Faßl	-	4	24	könnte seyn 45. Fr.
Pasta, ein Sämb	-	4	-	
Puchs-Faß, eins per	-	-	24	
Bley, ein Centner per	-	-	12	
Polomeni und Farb, ein Centner	-	-	24	
Pulver-Flaschen, ein Centner	-	-	2	
eine per	-	-	12	
Berggrün, ein Centner	-	-	24	
Blasbalg, ein grosser	-	-	12	
ein kleiner	-	4	-	könnte gar wohl weiters, wie ander Ges
Pfeffer, ein Sämb	-	-	24	wirk, der Sämb 1. fl. 4. ß. verbess
Pocken-Holz, ein Centner	-	-	8	fert werden.
Bley, ein Stück	-	4	-	
Parackan, ein Sämb	-	6	12	
Perpetuan, ein Stück	-	-	12	
Parat, ein Sämb	-	-	8	
Bueben-Sammet, ein Stück	-	1	-	
Parchent, ein Stück	-	2	-	
ein Sämb, per	-	-	4	
Beutel-Duch, ein Ballen, per	-	-	16	
ein Stück	-	-	4	
Vanser-Hemnde, ein Stück	-	-	4	
vom Gulden werth	-	-	24	
Positiv, eins per	-	-	24	
Vinoli, ein Sämb per	-	3	6	
Pflastersteine, 100. per	-	-	24	
Platteiß, ein Stück	1	1	18	
hält 36. Schock	-	-	12	
Picklinge, 100. per	-	-	4	
Pfater-Rüben, ein Faßl per ein Muth	-	-	-	
per 1. Mezen	-	-	24	
Baum-Wolle und Garn, ein Centner	-	-	12	könnte 6. Fr. seyn.
per	-	-	4	
Preß, ein Centner per	-	-	20	
Biß- und Mundstück, vom Gulden	-	6	4	
Pagáschi, ein Faß	-	-	12	
ein Stück, per	-	-	12	
Pech, ein Centner per	-	-	2	
Perger-Bürtl, ein Schock	-	-	8	
Bier, ein Eymer per	-	-	12	
Bürst-Büchsen, eine per	-	-	2	
Ein Bettgewand per	-	-	8	

Alte Mauth = Gebühr.				Neue Verbesserung.
	fl.	ß.	z.	
Brod, vom Gulden			4	
Badwannen, 1. per			2	
Berbstaffel, 100. per			12	
Polus armeni, 1. Centner		1	18	
Bettstatt, 1. per			4	
Ein lehrer Ballen			16	
Ein Deto Stock = Fäßl			16	
Vassat, 1. Stück per			8	
Prein, 1. Muth per		4	-	
Bleyweis, 1. Centner			12	Kan seyn 6. fr.
Pimsen = Stein, 1. Centner			24	
Paris = Körner, 1. Centner			24	
Brunellen, 1. Centner		1	18	
Platten = Arbeit, 1. Stück per			4	
Dvecksilber, 1. Centner		1	18	
Rosin = Weinbeer, 1. Sämb		3	6	
Weinbeerl, 1. Sämb		2	12	
Zimmer = Röhre, 1. Centner			6	
Breslauer, Deto, 1. Centner			12	
Regal, 1. per			24	
Rüben, 1. Muth per 1. Meßen			-	
Rüben = Saamen, vom Gulden			4	
Ein Centner, per			2	
Süsse Weine, 1. Sämb			4	
Seiden und Gewand vom Sämb	1	4	-	
Eine Karte Seiden			8	
Seife, 1. Sämb per		3	6	
Ein Centner, per		1	2	
Steinerne Hafen, 1. Sämb		3	6	
Schamloth, 1. Sämb		6	12	
Ein Stück, per			8	
Schätter, 1. Stück			4	
Ein Faß, per		6	4	
Sammet = Rüßen, 1.		6	-	
Saffran, 1. Sämb per	1	4	-	Könnte 3. fl. seyn
Specereyen 1. Centner		4	-	
Süß = Holz, 1. Centner			12	Könnte seyn 6. fr.
Senis = Blätter 1. Centner			24	
Schleier, 1. Sämb per	1	4	-	
Etauchen, ist 1. Stück per		2	-	
Spalier, 1. Sämb per		6	12	
Ein Stück per		1	18	
Salmiack, 1. Centner			24	
Spies = Glas, 1. Centner			12	
Speig, 1. Centner			12	
Spiegel = Glas 1. Centner			24	
Sandel = Holz, 1. Centner			24	
Spän = Farbe, 1. Centner			24	
Spieß 1. Duget per			24	
Ein Duzent Schafft			12	
Stech = Schwerdt, 1. per			2	
Spiegel, vom Gulden			4	
Salitter, 1. Centner per			12	
Schwefel, 1. Centner per			12	
Schüsseln und Eßel, von 100. per 2 Stück			-	
oder vom Gulden werth			4	
Schembart, 1. Sämb		6	12	
Schneid = Stöck, 1. per			2	
Spinn = Rad, 1. per			4	
Schmalz, 1. Centner			24	
Schweinen = Fleisch 1. Centner			24	

Alte Mauth-Gebühr.

Neue Verbesserung.

	fl.	ß.	g.	
Ein Pachen ohne Hammen	-	-	20	
Ein Hammen	-	-	1	
Ein Schmeer-Laib	-	-	2	
Ein Centner Schmeer	-	-	12	
Speck, ein Centner	-	-	12	
Sau-Borsten, ein Centner	-	-	6	
Sättel, einer per	-	-	4	
Strümpfe, Pariser, ein Duzent	-	-	24	
Socken, ein Duzent, per	-	-	12	könnte 6. kr. seyn.
Schwarzrauch, ein Centner	-	-	12	
Stockfisch, ein St. hält 300. Scheit, giebt 6. Scheit, von 100. Scheit 2. Scheit.	-	-		
Schnecken, hundert per 2. Stück oder vom Gulden werth	-	-	4	
Schwämme, eine Schnur per 4. kr. oder vom Gulden	-	-	4	
Mühl- und Schleif-Stein, ein Stück so geloht, per	-	-	8	
oder vom hundert	-	-	2	Mühlstein kan seyn 3. kr.
Grabstein, ein gehauener	-	-	24	
ein roher	-	-	12	
Del- und Schmalz-Stein, giebt jedes Stück	-	-	8	
Fisch, einer per	-	-	8	
Grand, einer per	-	-	8	
Wegsteine, ein Sämb das hundert	-	2	-	
oder aber 2 Stück	-	-	12	
Schliff, eine Tonne	-	-	6	
Pflaster-Steine, hundert	-	-	24	
Fenster- und Thür-Gewichtstein, so ge- macht, giebt ein Stück	-	-	2	
Ein Stück, so rauch seyn	-	-	1	
Pflasterstein, so stäffel, einer	-	-	2	
Ziegl, 100. per	-	-	8	
Feuersteine, vom Gulden werth	-	-	4	
Weinstein, ein Centner	-	-	12	
Büchsenstein, ein Sämb	-	4	-	
Stercke, ein Centner	-	-	12	
Sessel, einer per	-	-	4	
Tuch, Welsch, Englisch, und Frankösi- sches, vom Sämb	-	4	-	
ein Stück per	-	-	12	
Haiden, so roh, ein Muth	-	-	12	
Weisner-Mähr- und Böhmisches Tuch, jedes Stück	-	-	8	kan seyn 1/2 kr. vom Messen
Fischtrücher, ein Stück	-	-	6	könnte wohl 3. kr. seyn.
Serpentin, ein Centner per	-	-	12	
Zoback, ein Sämb	1	4	-	
Zheriac, vom Gulden	-	-	4	
Getreid, als Weizen und Korn, giebt je- des Muth per	-	-	24	könnte als wie die Erbk 30 kr. vermath we
Gerste und Haber, ein Muth	-	-	24	könnte 15. kr. seyn.
Umschläge, ein Stück	-	-	8	
Vietriol, ein Centner	-	-	12	
Fenchel-Saamen, ein Centner	-	-	12	
Vogel-Leim, ein Centner	-	-	16	
Fœnum Græcum, ein Centner	-	-	8	
Feigl-Wurzeln, ein Centner	-	-	24	
Neue Fasz, 100. Eymer	-	-	24	könnte 12. kr. seyn.
Alt gebundene, 100. Eymer	-	-	12	könnte 6. kr. seyn.
Alt unabgebundene, 100. Eymer	-	-	8	kan 3. kr. seyn.

Alte Mauth-Gebühr.	fl.	xr.	z.	Neue Verbesserung.
Ein Drenling-Faß	-	-	12	
Fisch, von 100. 2. Stück	-	-	4	
Gründlinge, vom Gulden	-	-	6	
Ferchen 1. Centner	-	3	6	
Oder vom 100. 2. Stück	-	-	-	
Gefelgte Reinancken, und andere Fische,	-	3	6	
1. Sämb	-	-	-	
Vom hundert auch 2. Stück	-	-	-	
Wetter-Mandel, 1. Sämb	-	2	12	
Wachs, 1. Centner	-	-	24	
Wolle 1. Centner	-	-	8	Könnte 3. fr. seyn
Wollen Endt, ein Centner	-	-	8	
Spanisches Wachs, 1. Sämb	1	4	-	
Wagen-Winden	-	-	4	
Wagen-Schmiere, 1. Centner	-	-	12	
Serelat-Würste, 1. Sämb	-	3	6	
Westphälische Hammen, einen	-	-	2	
Ein 100. 2. Stück	-	-	-	
Vom Gulden	-	-	4	
Oesterreichischer Wein,	-	-	-	
1. Drenling giebt	-	-	28	Könnte gar wohl 30. fr. seyn.
Ein Eymmer	-	-	12	
Weyrauch 1. Sämb	-	1	18	Könnte 18. fr. seyn
Wiff, 1. Centner	-	1	24	
Weber-Röhr 1. Centner	-	-	24	
Wurm-Saamen, 1. Centner	-	-	12	
Weisse Waare 1. Centner	-	4	-	
Zibeben, 1. Sämb per	-	2	12	
Zucker, Centner per	-	-	24	Könnte 30. fr. seyn
Zucker-Confect 1. Centner	-	2	-	Könnte auch 30. fr. seyn
Zinn, 1. Centner per	-	-	24	
Zinnober, 1. Centner	-	-	12	
Zwespel, 1. Centner	-	-	12	
Ein Centner, so in Zucker einge-	-	1	18	
macht, per	-	-	-	
Ziechwerck, 100. Ellen	-	-	12	
Zittern, 1. per	-	-	4	
Zirbnüffel, 1. Sämb	-	3	6	
Zwibeln, 1. Muth per 1. Messen	-	-	-	
Oder per	-	3	6	Kan 30. fr. seyn
Zind-Strick, 1. Centner	-	-	8	Könnte 3. fr. seyn
Zitwer, 1. Centner	-	4	-	

Neue Waaren betreffend.

Was in vorgemeldter Ordnung nicht begriffen, und von neuem eingeführt, es sey gleich nauwärts oder entgegen, wird allhier die Mauth darauf geschlagen, wie zu Linz oder Passau.

Zigen

d. 16. Juny.

Wir Ferdinand der III. x. Entbieten N. allen und jeden Unsern nachgesetzten geist- und weltlichen, insonderheit denen Land-Gerichts, Dorff- und Grund-Obrigkeiten, auch allen andern Unsern Landsassen, Unterthanen, und Getreuen, was Bürden und Standes die in Unserm Erz-Herzogthum Oesterreich unter und ob der Enns seß- und wohnhaft seynd, Unsere Gnade; und geben euch gnädigst zu vernehmen, was massen Uns ganz mißfällig fürkommt, daß über so vielfältige von Weyland Unsern Vorfahren, regierenden Herrn und Landes-Fürsten dieses Unsers Erz-Herzogthums Oesterreich, sonderlich aber von Weyland Ferdinando dem II. Unserm geliebtesten Herrn Vater Christfeeligsten Angedenckens, so wohl auch von Uns selbst, den letzten April sechzehnen hundert neun und dreyßigsten Jahres, ergangene gemessene Generalia und Mandate, sich das Zigeunerische bannisirte Gesinde gleichwohl noch unterstehe, eigenes Gefallens, in Unser Land zu kommen, hin und wieder zu streiffen, und dem armen ohne das nothleidenden Mann, mit Quartieren, Schakung, plündern, brennen, morden, grosse Ungelegenheiten und Schaden zuzufügen, und daß ihnen so gar auch von theils Obrigkeiten selbst Unterschleiff gegeben werde.

1639. 30. Apr. bannisirtes Zigeuner-Gesinde.

Verursachet neuerdings grosse Ungelegenheit.

Hat von theils Obrigkeiten Unterschleiff.

Diebe und Räuber machen die Strassen unsicher.

Undertens, so müssen Wir auch vernehmen, daß sich in den Wäldern, auch auf dem Wege und Strassen, allerley Diebe, Räuber, und Mörder aufhalten, welche die hin und wieder reisende Leute mit Gewalt anfallen, ausrauben, auch theils gar um das Leben bringen.

Versammlung der Schaffler-Knechte, und verübender Muthwillen.

Land-Richter unterlassen ihre Schuldigkeit.

Rauben, stehlen, morden, wird im Lande fast gemein.

Ingleichen drittens, daß die Schaffler-Knechte, so wohl bey denen halten, als anderwärts sich zum östern in grosser Anzahl versammeln, auch allerhand unverantwortliche Insolentien und Muthwillen verüben. Woraus Wir dann verspüren, daß ihr, Land-Gerichts- und andere Obrigkeiten, demjenigen, so wir euch durch die hievor ausgegangene General-Mandata gnädigst auferlegt, selbst nicht nachkommt, und wo ihr ein und andere Ungelegenheit verwehren könnet, euch im wenigsten darum annehmet, noch denen armen nothleidenden Unterthanen, und andern, wie sichs gebührt, beyspringet, also, daß nunmehr das stehlen, rauben, plündern, brennen und morden, in dem Lande hin und wieder fast ganz gemein werden will, so Wir als Herr und Landes-Fürst zu gedulden keineswegs gesinnet sind:

Land-Gerichte sollen sich des bösen Gesindels bemächtigen.

Nach Umständen eines dem andern Hülffe leisten.

Als ist Unser nochmaliger ganz ernstlicher Befehl hiemit, daß ihr, Land-Gerichts-Obrigkeiten, deren Pfleger oder Verwalter, wann ihr erfahret, daß sich in eurem Land-Gericht Zigeuner und anderes zu ihnen geschlagenes Gesinde aufhalten, alsobald, vermittelt der Dorff- und Grund-Obrigkeiten Hülffe, zusammen setzet, und solche in Verhaft bringet; da sie sich aber zur Wehr stellten, ihrer wie ihr könnt und möcht bemächtiget, ihnen weder bey Tag noch Nacht einigen Unterschleiff zu geben in keinerlei Weise verstatet. Wann sie auch so starck wären, daß sich ein Land-Gerichte allein ihnen zu begegnen nicht getraute, mag dasselbe ein, zwey, drey, oder mehr, der nächst angelegenen Land-Gerichte um Beyhülffe ersuchen, so ihnen alsobald unweigerlich zu leisten, hiemit nochmalen alles Ernstes auferlegt wird.

Der Zigeuner Güter werden Preis gegeben.

Ihre Persohn aber wohl zu bewahren. Zu examiniren.

Die Aussage einzuschicken.

Und wollen wir hiemit alle ihre, der Zigeuner und Zigeunerinnen, und anderes zu ihnen geschlagenen Gesindes, bey sich habende Sachen, nochmalen frey und Preis gegeben haben. Betreffend aber die Persohnen, nachdeme man sie in Verhaft gebracht, sollet ihr Land-Gerichte, die Obern und Führer alsobald in absonderliche Gefangnis bringen, und damit sie sich mit denen andern nicht unterreden, gute Achtung geben, sodann einen jeden in Specie examiniren lassen, dabey aber fürnehmlich darauf bedacht seyn, daß sie unter andern auch über dieses befragt werden, ob sie nicht gefährliche Practiken, Berrätherey, oder andere Sachen, so das Land angehen, verübet hätten; auf welchen Fall ihr sodann diejenigen Persohnen, so solches selbst bekennet, oder sonst denentwegen wider sie genugsame indicia fürkommen, in sicherer Verwahrung zu halten, die Aussagen mit allen Umständen Unserer Nieder-Oesterreichischen Regierung zu überschicken, und darüber weitere Verordnung zu gewarten habet.

Oder zu Eisen und Banden condemnirt.

Die andern aber, welche keine dergleichen Sachen begangen, und nichts anders gethan, als daß sie über vorige Verbote und Warnungen sich im Lande betreten lassen, sollen von Unsern Land-Gerichten, auf vorhergehende ordentliche Erkenntnis, auf Lebenslang in Bande und Eisen zur Arbeit condemnirt werden, und zwar dieses auf die Männer, Wittwen, und diejenigen Weiber, die nicht mit ihren ordentlichen Männern reisen, zu verstehen; was aber die Ehe-Weiber, ingleichen die Söhne und Töchter, so mit ihren Eltern ziehen, anbelangt, wollen Wir, daß die Ehe-Weiber, bey ihren Männern, so lange dieselben leben, verbleiben, und zur Arbeit angehalten werden.

Ingleichen die Kinder, wann sie gar zu klein, und noch an der Mutter Brust seynd, ihren Müttern gelassen, nachmahls, so bald sie des Saugens nicht mehr vomnöthen, von ihnen hinweg genommen, und in die Spitäler oder andere Orte gethan, und erzogen; wo aber in denen Land-Gerichten keine Gelegenheit darzu vorhanden wäre, solche hieher in das Bürger-Spital gebracht, die andern Kindern aber, so also beschaffen, daß sie arbeiten können, sollen darzu gleichfalls verschafft, zwar mit diesem Unterschiede, daß dieselben, wie auch die Ehe-Weiber die bey ihren Männern seynd, leidtlicher als die Männer, und die andern Weiber, gehalten werden.

Ihnen die Kinder abzunehmen.

Denen Land-Gerichten ist auch zugelassen, wann sie solche Kinder bekommen, von denen eine Hoffnung erscheinet, daß sie etwas erlernen könnten, solche nicht zur Hand-Arbeit zu geben, sondern zu andern Sachen, worzu sie tauglich sind, ihren Gutdüncken nach, zu gebrauchen.

Nichtweniger lassen Wir ihnen, Land-Gerichten, frey, ob sie die Männer, Weiber, und Wittwen, auf die beschehene Erkenntniß, in ihren Land-Gerichten selbst zu Arbeit anhalten, oder dieselbe anhero Unserm Hof-Bauschreiber, (welcher dann, daß er sie jedesmahl alsbald unweigerlich übernehmen solle, von Uns allbereit gnädigst befehliget ist), liefern lassen wollen; und zum Fall auch ein oder anderes Land-Gericht, gedachte Gefangene nur eine Zeitlang zu gebrauchen hätte, ihme aber zu beschwehrlich wäre, sie auf ihr Lebelang zu behalten, wollen Wir hiemit erlaubet haben, daß solches dieselben, so lange mans allda vomnöthen, zur Arbeit anhalten, und hernach hieher Unserm Hof-Bauschreiber überschießen möge.

Wann auch eine Manns- oder Weibs-Persohn, so, wie obgemeldet, auf Lebenslang condemniret ist, eine Zeitlang durch Arbeit abgebüßt, und sich also wohl verhielte, daß die Land-Gerichts-Obrigkeit genugsame Hoffnung verspührte, dieselben auf ein anderes Leben zu bringen, darzu auch Gelegenheit hätte, kan solches Unserer Regierung, zu weiterer Verordnung der Begnadigung halber angezeigt werden: und solle kein Land-Gericht für sich selbst einigen Zigeunern oder Zigeunerinnen, diejenige Straffe so ihnen durch ergangenes Urtheil auferlegt worden, verringern, vielweniger dieselbe völlig nachsehen noch aufheben, sondern es, im Fall der verlangenden Begnadigung, vorhero allezeit an Unsere Nieder-Oesterreichische Regierung gelangen lassen, und von dannen aus Befehl erwarten.

Zur Begnadigung Regierung Anzeige thun.

Und zwar dieses alles von denenjenigen zu verstehen, von welchen keine andere Mißhandlungen fürkommen, als daß sie über gegenwärtig, und so viel vorhergehende Unsere Verbote, sich im Lande betreten lassen; wo aber über dieses genugsame Indicia, Notorietäten, und Proben vorhanden, daß sie mit Zauberey, rauben, stehlen, plündern, brennen, und morden, wie auch Führung verbotener Waffen, und sonst in andere Wege allerhand Unfug und Laster verübet haben, gegen dieselben soll der Proceß schleunig formiret, und sie, wie es das Urtheil und Recht geben wird, gestalten Sachen nach, mit unnachlässlicher Straffe belegt werden.

Mit Räubern, Dieben, Mördern etc. nach Urtheil und Recht verfahren.

Ingleichen sollet ihr, Land-Gerichts-Obrigkeiten, die Wälder und Strassen, wo ihr vernehmt, daß sich Diebe, Räuber, und Mörder aufhalten, alsobald durchsuchen, nicht weniger die Schäßler-Höfe, die einschichtigen Wirths-Häuser, und andere verdächtige Derter, zum öftern, auch bey nächtlicher Weile, unversehens visitiren, und sehen lassen was sich für Leute darinnen aufhalten, dieselben rechtfertigen, und gegen einen und andern, nach Befindung der Sachen, der Land-Gerichts-Ordnung und Unsern Generalien gemäß procediren.

Verdächtige Derter öfters visitiren.

Wir befehlen auch hiemit, daß diejenigen, welche Schäßler-Höfe haben, auf ihre Schäßler gute Obacht halten, ihnen einige Büchsen oder Gewehr nicht unter Händen, vielweniger sie damit ausgehen lassen; benebens sollen auch die Obrigkeiten, bey ihren Unterthanen verfügen, und darob seyn, daß dieselbe, es sey dann daß sie über Land verreisen, keine Büchsen mit sich tragen.

Schäßler-Höfe.

Unterthanen kein Gewehr tragen.

Wie nun solches alles zu des Landes Sicherheit, auch eurer, der Obrigkeiten und deren Unterthanen eigenem Besten angesehen; als wird eine jede Land-Gerichts-Obrigkeit an ihrem Orte, obstehenden Unserm Befehl, besten Fleisses nachzukommen, wie auch die Grund- und Dorff-Obrigkeiten denenselben nicht die geringste Verhinderung zuzufügen, sondern auf allem und jedem erforderndem Fall, mit schuldiger Hülffe und Assistenz unweigerlich beizuspringen wissen: widrigenfalls, wann durch eines oder des andern Nachlässigkeit und Versäumniß, denen armen Unterthanen, durch die Zigeuner oder andere, ferneres Unheil entstünde, solle bey den saumseligen aller Schaden ersucht, und eingebracht, wann aber Mordthaten begangen würden, dieselbe mit Privirung der Land-Gerichte, Dorff- und Grund-Obrigkeiten, diejenigen aber, welche von ihren benachbarten, oder sonst angezeigt werden,

Säumige Land-Gerichte sind den Schaden zu ersetzen schuldig.

Und sollen scharf bestraffet werden.

daß sie denen Zigeunern, und Herrlosen Gesindel, Unterschleiff, oder wie vorhero geschehen, Paß-Briefe oder Attestationes ertheilt haben, mit noch schärfferer Straffe ohne Verschö-
nung belegt werden; wornach sich dann ein jeder zu hüten wissen wird, geschieht auch hieran
Unser gnädigst und ernstlicher Wille und Meynung. Geben in Unserer Stadt Wien, den
sechzehenden Junii im sechzehenhundert vier und funffzigsten, Unserer Reiche, des Römischen
im achtzehenden, des Hungarischen im neun und zwanzigsten, und des Böhemischen im
zwanzigsten Jahre.

Neue Revisions-Ordnung in Oesterreich unter der Enns.

I 6 5 5.
den 27. Julii.

Reuision wird zu
Aufzügen miß-
braucht.

Wir Ferdinand der III. Entbiethen N. allen und jeden Unsern nachgesetzten Ob-
rigkeiten, geist- und weltlichen, auch andern Unsern getreu gehorsamsten Ständen,
und Unterthanen, in Unserm Erb-Herzogthum Oesterreich unter und ob der Enns,
auch sonstn männiglichen, so darinnen bey Gericht zu handeln haben, Unsere Gnade und alles
Gutes. Dabey fügen Wir euch gnädigst zu wissen, obwohlen unter andern Wohlthaten
der Rechte, die Reuision zu Schuß und Schirm der Gerechtigkeit und Unschuld eingeführt,
daß Wir gleichwohl gehorsamst berichtet worden, auch aus theils deren, um die Reuision
zelter einkommnen Anbringen, selbst gespührt, und mit Ungnaden vernehmen müssen, wel-
chermassen solche, von vielen Partheyen, allein zu Verlängerung der Rechtsführungen, und
immertwährenden Aufzug ihrer Gegentheile, gesucht und mißbraucht werden wolle.

Wann Wir dann bey Antretuna der von Gott Uns verliehenen Kayserl. Königl. und
Landes-Fürstlichen Regierung, auch bishero jederzeit dahin geneigt gewest, und noch sind, wie
Unsere treu-gehorsamste Land und Leute, durch die Gottliebende Gerechtigkeit, wohl beherr-
schet, dieselbe männiglichen aufs förderlichste ertheilt, und alle eingerissene Verlängerungen,
Misbräuche, und Unordnungen, so viel möglich, abgeschnitten und aus dem Wege geräumt
werden mögen:

Neue Revisions-
Ordnung.

Als haben Wir Uns zwar noch unterm dato den sechs und zwanzigsten Junii, Anno
sechzehenhundert sieben und dreyßig, auf eine neue Revisions-Ordnung gnädigst resolvirt,
um willen aber gedachte Unsere Stände etliche Bedencken darwider gehorsamst einge-
bracht, sind Wir dahero bewogen worden, solche Revisions-Ordnung in weitere Berath-
schlagung ziehen zu lassen: und haben Uns nach Vernehmung ermeldter Unserer Stände,
über die einkommene Berichte und Gutachten, auf folgende Ordnung gnädigst entschlossen,
setzen, ordnen, und wollen also:

§. I.

In welchen Fällen die Reuision zulässig sey oder nicht.

Daß die Reuision in allen Fällen, wo einer von dem letzten Abschiede oder Declaration
billig beschwehrt zu seyn vermeynet, Statt habe, ausser in nachfolgenden: als

1. In peinlichen Sachen, die Leib- und Lebens-Straffe auf sich tragen, doch aus-
genommen, wann das Urthel auf einen ordentlichen ausgeführten Anklagungs-Proceß ergangen.
2. Von gemeinen Rathschlägen, Verfahungs-Bescheiden, wie auch Verlässen, und
gemeinen Interlocutori-Abschieden: es wäre dann Sache, daß dieselben die Kraft und
Wirkung eines End-Abschieds hätten, oder dergleichen Schaden, welcher durch hernachfol-
genden End-Abschied nicht wieder ersetzt werden könnte, ob sich trügen.
3. Wo in einer Sache drey gleichförmige Erkänntnisse vorhanden sind.
4. Wider den Lauf der Execution.
5. In lautern, bekantlichen, oder durch des Schuldners Handschrift und Petschaft
richtigen Schuld-Sachen.
6. In denen Rechts-Streiten, worüber schon einmahl Reuision gesucht, und der ansu-
chende Theil in Reuisorio judicio verlustiget worden, ist dem ansuchenden weiters kein super
Reuision zu begehren erlaubt.
7. Wann sich einer, bevorab nach ergangenem Abschiede oder Declaration, der Reuision
ausdrücklich verziehen, oder sonstn mit der That solchen Abschied oder Declaration einmahl
angenommen und beliebt hätte.

8. In Sachen welche sich nicht auf drey hundert Gulden erstrecken; auffer in Dienstbarkeiten, Zins, Dienst, Jurisdictionen, und solchen Sachen, welche eine beharrliche und ewige Beschwerde ob sich tragen; wie nicht weniger, wann einer beschwehrten armen Parthey, an ihrem Recht, welches eine kleinere Summa austrage, gleichsam ihre Wohlfahrt gelegen wäre: so solle solches durch diejenigen, so Wir Unserm gnädigsten Wohlgefallen nach, zu denen Revisionen jedesmahl verordnen, in billige Obacht gezogen, und Uns darüber ihr Gutachten eröffnet; wann auch etwa in dem Irrungen vorkämen, ob die Sache drey hundert Gulden austrage, oder nicht; durch dieselbigen, ohne sonderm Process, oder andere Weitläufftigkeit, ein Ausschlag gemacht werden.

9. In denen Fällen, wo man das ordinari Mittel der Appellation zu gebrauchen, und solches unterlassen hat.

§. II.

In was Zeit, und wie die Revision anzumelden seye.

W in jedweder der die Revision suchen will, solle hinführo innerhalb eines Monats peremptorie, nach ergangenem Abschiede, Declaration, oder Bescheid, in welchem die Revision Statt hat, sich bey Uns als Landes-Fürsten, vermittelst eines Anbringens oder Schrift, darinnen er die Motiva und Ursachen, warum er die Revision, und inmittelst Einstellung der Execution, begehre, nothdürfftiglich ausführen mag, anmelden, und in der hernach bestimmten Zeit, seine Haupt-Revision-Schrift gehorsamst einzureichen erbiethen: benebenst solche gethane Anmeldung, mit Beyschliessung einer Abschrift des bey Uns eingereichten Anbringens oder Schrift, bey Unserer Nieder-Oesterreichischen Regierung, so wohl zu derselben als auch der Gegen-Parthey Wissenschaft und Nachricht, wiederholen, welches alsdann dergestalt daselbst berathschlaget werden solle. Dem Gegentheile, dieser Revisions-Anmeldung, mit Zustellung, zu erinnern.

Wann aber einer innerhalb ermeldten Monats, bey Uns als Landes-Fürsten die Revision nicht angemeldet, sondern allererst nach Verfließung solches Monats um Verstattung und Zulassung derselben anhalten würde, solle er darmit nicht mehr gehört, sondern darvon gänzlich abgewiesen werden.

§. III.

Von Herausnehmung des Abschieds.

D amit sich keiner von Verfassung der Revisions-Anmeldung, wegen Ermangelung des Abschieds oder Declaration entschuldigen könne: als haben Wir bey Unserer N. Oester. Regierung verordnet, daß der Abschied, gleich nach der Publication, gegen gebräuchliche Tag hinaus gegeben, die Acta aber, bey Unserer N. Oester. Regierung-Canzley, einen Monath lang, dergleichen auch bey denen untern Instanzen, nach Eröffnung der Declarationen, ebenfalls einen Monath, bis nemlich der Termin der Revisions-Anmeldung verstrichen, aufbehalten werden sollen.

Wann nun in solcher Zeit, der verlustigte Theil die Revision bey Uns angemeldet, solle hierauf Unsere N. Oester. Regierung, beyder Partheyen Acten, worüber der Abschied oder Declaration ergangen, sammt ihren bey der Erkenntniß gehabtten Motiven, alsobald nach Hoff einreichen. Zum Fall sich aber in einer Revision über eine Declaration, die Acta bey der untern Instanz befinden thaten, hat Sie, Regierung, dieselbigen alsobald abzufordern, und oberstandener massen zu übergeben.

§. IV.

Von denen Revisions-Commissarien.

W iderdann Wir taugliche, und wohl qualifizierte Personen, aus Unsern geschwohrenen und Iustiz-Räthen, gnädigst verordnen werden, welche aus obberührten Acten, und Regierung-Motiven, alles fleißig zu erwegen haben; ob solche Revision, nicht zu Verlängerung, sondern mehr zu Ausführung der gerechten Sache, gesucht werde, auch ob dieselbe reuifibilis, und benebst die Execution einzustellen sey oder nicht; und so dann innerhalb den nächsten vier Wochen, Uns, ihre Relation, zu Unserer gnädigsten Resolution übergeben sollen. Inmassen Wir dann ernstlich wollen, daß sie solchen Termin gewißlich in acht nehmen, und da sich die Sache verzöge, sie Uns eine interim Relation einreichen,

Anno 156
1655.

Codicis Austriaci

reichen, und darinne die Ursachen, woran solcher Verzug hafftet, beybringen, damit Wir jedesmahl Uns ferner darauf resolviren, und gebührende Remedierung fürkehren können.

Da es sich auch aus denen Actis befunden, daß durch die gesuchte Reuision, die Sachen nur mit Fleiß aufgezoget worden: so solle nicht allein dem Revisions-Werber, sondern auch seinem Advocaten, welcher ihn, Revisions-Werber, dahin verleitet, nach Befinden der gesuchten Verlängerung, und muthwilligen Litigierens, nebst Erstattung der Schäden und Unkosten, noch eine absonderliche würckliche Straffe aufgesetzt, und sie zu Erlegung derselben ernstlich angehalten werden; allermassen Wir hiemit befehlen, daß die Supplicationen, von einem bey denen Gerichten angenommenen Advocaten, jedesmahl mit Tausch- und Zunahmen, nebst des Principals Nahmen, unterschrieben, und widrigenfalls nicht angenommen werden sollen.

§. V.

Von Erhebung der Acten, und Einreichung der Revisions-Schrift.

Wann aber die Reuision von Uns angenommen und die Sache für reuissibel erkannt worden; wollen Wir von Hof aus, wiederum auf Unsere N. Oester. Regierung beyder Partheyen Acten, worüber der Abschied oder Declaration ergangen, sammt Ihr Regierung bey der Erkänntniß gehabtten Motiven, nebst des Revisions-Werbers Anmeldeungs-Schrift, oder Anbringen, alsobald zurück schicken lassen, alsdann ein oder anderer Theil, um Erhebung seiner seits Acten, bey gedachter Unserer N. Oester. Regierung gang fürderlich einzukommen hat, und soll nachfolgender Bescheid hierauf erfolgen:

Fiat, und solle der Expeditor, in Beyseyn beyder Theile, jedem seine Acta abschloß lassen.

Zum Fall nun ein oder andere Parthey hierzu nicht erscheinen würde, soll auf des begehrenden Theils weiteres anlangen, dieser Bescheid ergehen:

Fiat, dem Expeditori aufzulegen, daß er dem Supplicanten seine Acta ex officio abschloß lasse, und dessen den Gegentheil hernach zum wissen zu erinnern.

Da aber der Gegentheil einkommt, solle selbiges Anbringen, zwar mit fürzuhalten berathschlagt, jedoch auf erfolgende Ablehnung, nach Beschaffenheit der Sache, solche Verordnung gethan werden, damit der Revisions-Werber seine Acta bekomme, und seine Revisions-Schrift unverhinderlich abfassen könne.

Nach empfangenen Acten, solle der Revisions-Werber, von Zeit der erhobenen Resolution, Inhalt deren Wir die Reuision zugelassen, an zu rechnen, in zwey Monatzen, gleichfalls peremptorie, seine rechte Haupt-Revisions-Schrift gewißlich eingeben: Da er aber in solchen zwey Monatzen dieselbe nicht einreichen thäte, ist die Reuision für sich selbst hiemit desert und gefallen.

§. VI.

Von Einreichung der Gegen-Revisions-Schrift, und Uebergebung der völligen Acten.

Wingegen, so der Revisions-Werber seine Revisions-Schrift in dem gesetzten Termin der zwey Monate eingiebt, solle dieselbe alsobald auf Unsere N. Oester. Regierung geschickt, von dem Supplicanten zugleich glaubwürdige Abschriften gedachter Revisions-Schrift, und Beylagen; allda eingereicht, das vom Hofe gekommene Original und Beylagen bey der Canzley aufbehalten, die Abschrift aber dem Gegentheil erequiert, derselbe mit seinem Gegen-Revisions-Bericht in zwey Monaten; als welche Wir von Zeit der Erequirung an zu rechnen pro Termino peremptorio hiemit ansetzen; von Ihr Regierung vernommen, und wann derselbe einkommt, dergestalt berathschlagt werden:

Dem Expeditori aufzulegen, daß er die Original-Revisions-Schrift, sammt den Beylagen auffuche, die Acta ordentlich auf einander richte, und der Regierung verpetschleter in Rath gebe.

Nach

Nachmahls sollen die Motiva bey gedachter Unserer N. Oester. Regierung wiederum herfür gesucht, und denen Revisions-Acten beygebunden, folgendes zu Unserer fernern Verordnung unverlängt eingereicht werden.

Zum Fall aber der Gegentheil, in dem bestimmten peremptorischen Termin der zwey Monathe, saumselig erscheinen würde, solle auf des Revisions-Werbers anhalten, ihme Gegentheil, die Einreichung seines Gegen-Berichts, in acht Tagen, zu allem Überflus an-befohlen; wo er aber nach Verstreichung dieses achtägigen Termins, nicht seinen Gegen-Revisions-Bericht dennoch nicht eingereicht, alsdann die Original-Schrift mit ihren Benlagen, ohne alle weitere Annahmung oder Erinnerung, von dem Expeditore ex officio zusammen gerichtet, und ermeldter Unserer N. Oester. Regierung, verschlossener in den Rath gebracht, auch so dann die Motiva, darauf sie in der Erkenntnis gegangen, ob-verständener massen beygebunden, und nach Hofe gegeben werden.

§. VII.

Von Desertirungen der Reuision, und Beförderung der Revisions-Urthel.

Da der Revisions-Werber, in dem angeetzten Termin die Revision entweder nicht gesucht, oder aber derselbige, das Iuramentum Caluunniz zu leisten verschoben wolte, solle gedachte Revision obverständener massen keineswegs weiter verstattet werden. Hingegen wann die Revision von Uns zugelassen, auch darüber der Gegentheil mit seiner Gegen-Revisions-Schrift einkommen, und sammt den abgeführten Actis und verfasseten Motiuis, zu Unsern Händen erlegt würde, so wollen Wir, wie oben stehet, gewisse Uns geschworne, der Rechten und Lands-Gebrauch erfahrene, Iustiz- und andere Rätthe, (jedoch weniger nicht, als jedesmahls Fünffe,) verordnen, und denenselben mehr angeregte Revisions-Schrift, so der anhaltende eingebracht, wie auch des Gegentheils Gegen-Revisions-Bericht, da er auf die beschehene Communication in dem Termin der zwey Monathe etwas schriftlich geantwortet, sammt allen derselben Benlagen, und Unserer N. Oester. Regierung Motiven, zustellen lassen, darauf sie auch innerhalb zweyer Monath Frist, von Zeit der ihnen aufgetragenen Commission, zusammen kommen, die Acta alles Fleisches mit einander ablösen, auch ihren Pflichten und Eyden, so sie in Annehmung ihrer Aemter und Raths-Stellen geschworen, eines und des andern Theils in denen Actis begriffene Fundamenta fleißig erwegen, auch die Motiva und Ursachen, darauf solche Urthel geschöpffet, gegen denen in beyden Revisions-Schriften angezogenen Behelffen, halten, und ob sie solchen Abschied oder Declaration recht erfunden, und selbiges zu confirmiren, oder so etwas darinnen übersehen oder geirret, und wie sie solche befinden, Uns zu Unserer fernern und endlichen Resolution, mit ausführlichen, in Rechten gegründeten Ursachen, schriftlich fürbringen und referiren. Auf den Fall aber einige Verhinderniß fürfiele, daß solches in denen obbestimmten zwey Monathen nicht hätte geschehen können, sollen sie Uns die Ursache der Verhinderniß durch eine interimis Relation alsobald berichten, widrigenfalls würde demjenlgen, welcher darbey die Direction hat, gegen Uns die schwere Verantwortung obliegen.

§. VIII.

Von Neuerungen.

Und demnach auch zeithero in denen Revisions-Schriften diese Unordnung verspühret worden, daß die Partheyen die Reuision nicht aus den vorigen Acten oder Beweis-thümern, darauf Unsere N. Oester. Regierung bey der Erkenntnis gesehen und geurtheilet hat, angestellet, sondern grosse Revisions- und Gegen-Revisions-Schriften, auch darinnen allerhand neue Beweis-thümer und Behelffe in der Haupt-Sache, so hievor bey dem ergangenen Abschied oder Declaration nicht fürkommen, eingebracht:

Als setzen und ordnen Wir, daß weder in der Supplication, oder Reuision, noch der darauf gefolgten Gegen-Revisions-Schrift ichtwas neues vorgebracht, oder da es vorgebracht, nicht in acht genommen, sondern gänglich als eine Neuerung verworffen werden soll. Inmassen dann Unsere Rätthe, so Wir zu Revisions-Commissarien verordnen werden, in reiffe Berathschlagung zu ziehen haben, ob er, Revisions-Werber, neue Beschlüsse oder Neuerungen, welche in denen vorigen Acten nicht einkommen, beygelegt habe; und da sich dergleichen befunden, sollen sie in ihrer Relation, wie und was gestalt, sowohl besagter Revisions-Werber, als auch etwan sein Aduocat, wegen der fürgebrachten

Anno 158
I 6 5 5.

Codicis Austriaci

Neuerungen, entweder am Geld, oder an dem Leib, nach Beschaffenheit seines Vermögens, oder Unvermögens, zu bestrafen seyn möchte, Uns ihr wohlgegründetes Gutachten, nebst billiger Beobachtung der verursachten Expens- / Unkosten und Schäden, eröffnen.

§. IX.

Von Einstellung der Execution

Wir verordnen hiemit ausdrücklich, daß die Reuision keineswegs die Execution einstellen solle, es wäre denn, daß Wir durch eine gemessene Resolution, die Execution einzustellen anbefehlen thäten.

§. X.

Von dem Iuramento Calumniae, und Bestrafung der freventlichen Revisions- / Werbung.

Es solle auch derjenige so die Reuision suchet, zu mehrerer Sorge und Abhaltung, und damit sich ein jeder vorher wohl bedencke, bey Unserer Nieder- / Oesterreichischen Regierung einen körperlichen Eyd, gleich nach zugelassener Reuision, darzu auch die Gegen- / Parthey allezeit erfordert werden solle, ablegen, dieses Inhalts; daß er solche Reuision nicht gefährlich, und die Sach dardurch aufzuziehen, sondern aus gutem reinen Gewissen, einig und allein um besseres Rechts willen, suche und begehre; solcher Eyd auch jederzeit von dem Principalen selbst geleistet werden, es kämen dann erhebliche Ursachen für, daß ermeldter Eyd, Unserer Nieder- / Oesterreichischen Regierung Erkenntniß nach, auch von einem Gewalttrager angenommen werden möchte.

§. XI.

Von den Sportulis.

Damit die von Uns geordnete Räte und Commissarii Ursache haben, sich desto eysriger zu bemühen, und die Sachen zu befördern, auch die Partheyen mehrern Abscheu tragen die Reuision zu begehren: als wollen Wir hiemit gnädigst verwilligen, daß sie Räte und Commissarii, bey einem jeden Actu, eine gewisse Summa, wie viel Sporteln zu nehmen, nach Wichtigkeit der Sachen, auch Beschaffenheit des Processus und der Bemühung, wie nicht weniger nach der Partheyen Vermögen, solchergestalt billig und leidentlich, (wie sie es vor Gott und Uns, zu verantworten ihnen getrauen,) benennen, und selbige von dem Revisions- / Werber einfordern mögen, welche sodann ihme Revisions- / Werber, (zum Fall er obsiegen würde), bey dem verlustigten Theil zu ersuchen bevorstehen. Darauff nun gleichfalls, besagte Unsere Räte und Commissarii, in specie bey der Erkenntniß gedacht seyn, und folgendes in ihrer Relation zu Unserer Nachricht beyrücken sollen, was und wie viel sie dieß Orts genommen haben.

§. XII.

Beschluß.

Noch behalten Wir Uns diese Ordnung, in einem und dem andern particulari Casu, auch sonst, aus gewissen Ursachen, und nach Gelegenheit der Umstände, zu ändern, mindern, oder zu mehren, bevor. Darnach sich männiglich zu richten, solcher Unserer gnädigst gemachten Ordnung, in allen begebenden Fällen würcklich und unverbrüchlich nachzuleben, und sich vor denen widrigenfalls erfolgenden Straffen zu hüten hat. Und solle diese Ordnung, von dem Fest St. Leopoldi, das ist den funffzehenden Novembris, dieß Jahrs an, männiglich binden, auch alle angefangene Reuisiones, sie befinden sich in was Standt sie wollen, dieser Ordnung nach weiter fortgesetzt werden. Es beschiecht an deme Unser gnädigst, wohlgefällig, und endlicher Wille und Meynung. Gegeben in Unserer Stadt Wien, den sieben und zwanzigsten Julii, im sechzehnhundert funff und funffzigsten, Unserer Reiche, des Römischen im neunzehenden, des Hungarischen im dreißigsten, und des Böheimischen im acht und zwanzigsten Jahr.

Marck

Marck Schwechat Mauth-Freyheit.

In der schriftlichen Verfahung zwischen N. Richter und Gemeine der Kayserlichen Marck Schwechat, Klägern eines, dann Herrn Johann Friedrichen, Grafen von Trautmansdorff, als Inhabern der Mauth allda, beklagten andern Theils, belangend, wie daß sich der Herr Beklagte unterstanden, von dero Marckt bürgerlichen Gastgeben, wegen der zum verleutgeben einführenden Weine, die Bruck-Mauth abzufordern, mit Bedrohung, daß er denen Bürgern, welche selbige zu geben sich verweigern, die Weine mit Gewalt aus denen Kellern ziehen, und hinwegnehmen lassen wolle.

d. 24. Dec.

Wann sie aber, vermög in Händen habender Gerichts-Urkund, einige Mauth zu reichen nicht schuldig, und dessen von unerdentlichen Jahren her in ruhigem Posses wären: als haben dieselben gebeten, Regierung und Cammer geruheten sie bey dero wohlhergebrachten Freyheit zu schutzen, und dem Herrn Beklagten bey 100. Ducaten Pönfall aufzulegen, daß er ihrer hinführo mit Einforderung der Mauth verschonen, und sie bey ihren alten Herkommen unverturvirter verbleiben lassen solle.

Geben, der Römisch Kayserlichen, auch zu Hungarn und Böhmen Königlichen Majestät, Erz-Herzogens zu Oesterreich, unsers allergnädigsten Herrn, Regierung und Cammer, der Nieder Oesterreichischen Lande, nach Vernehmung beyder Theile, fürgebracht, und der Ordnung nach collationirten, schriftlichen Nothdurfften, zu Abschied:

Der Herr Beklagte sey, die Kläger wegen ihrer, so wohl zum verleutgeben, als zur Haus-Nothdurfft einführenden Weine, in dem Possels vel quali ihrer Mauth-Freyheit, ruhig verbleiben zu lassen schuldig. Will aber derselbe, oder der Landes-Fürstliche Fiscus, die Kläger in Petitorio Spruch nicht erlassen, stehet ihnen, solches der Ordnung nach zu thun, bevor. Actum Wien den 24. Dec. 1658.

Duttendorf- und Kloster-Neuburger Urfahr.

Wir Leopold x. Bekennen öffentlich mit diesem Brief, und thun kund allermänniglich, daß Uns Unsere getreue N. Richter und Gemeine zu Duttendorff, in glaubwürdig vidimirter Abschrift fürgebracht, eine Confirmation und Bestätigungs-Brief, von weyland dem Allerdurchlauchtigsten, Großmächtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Ferdinando dem Dritten, Römischen Kayser, Unserm freundlich geliebten Herrn Vatern, Christfel. Gedächtniß, unterm dato Wien, den 25. Julii 1638. ausgegangen, darinnen Ihre Majestät Liebden, ihnen, denen von Duttendorff, ihre, von weyland Herzog Albrechten von Oesterreich wohlverhaltene Briefe und Priuilegia allergnädigst verneuert, confirmiret, und bestäriget, massen solcher von Wort zu Wort hernach geschrieben stehet, und also lautet:

1660.
d. 24. May.

Wir Ferdinand der III. x. Bekennen öffentlich mit diesem Brief, und thun kund allermänniglich, daß Uns Unsere getreue N. Richter und Gemeine Duttendorff, eine glaubwürdige Abschrift 2. Sarganer Brief, von weyland Unserm Vorfahren, Fürsten von Oesterreich, der Irrungen halber, zwischen der vorigen an den Obern und Niedern Urfahr daselbst bey Neuburg gelegen, auch die Irrungen zwischen eines Probstens zu Neuburg, Kloster halber, und demselbigen vorigen Entscheid gethan haben, als die von Wort zu Wort hernach geschrieben stehen, und also lauten:

1638.
d. 25. Junii

Wir Albrecht x. Thun kund öffentlich mit diesem Brief, um den Krieg, den die Vorigen von Neuburg, Marckt halben, von dem obern und niedern Urfahr mit einander gehabt haben, daß Wir den Bericht haben, als hernach geschrieben stehet: des ersten, das Ober-Urfahr nicht mehr soll haben dann 12. Zillen, und sollen die nicht grösser seyn, dann eine jegliche Zillen zu 7. Ruthen, und sollen die nicht ferner annehmen, dann an das March, das mit altem herkommen ist, in deren an ihren Holkleuten, weilen das Creuz ist gestanden, und sollen auch dieselbe 12. Zillen kein Guth führen, das mauthhastig seye, und das zu recht zu dem niedern Urfahr gehöret, und sollen auch kein Getreid auffschütten, dann das aus Bürger Kasten gemessen wird, und auf den hohen Marckt kömmt; es soll auch das nieder Urfahr seinen Meßen haben, als es von alters her an Uns gehabt hat, und soll alles Getreid, das man messen will, mit demselben Meßen gemessen werden, die zu dem Urfahr gehören, und sollen dieselben Meßen in der Stadt gefaicht werden, und soll der Vorige an dem niedern Urfahr, alle die Bott und Recht haben, als sie mit Recht herkommen seyn, und was

1339.
d. 23. Aug.

was Wandler da verfallt, die bey 12. Pfennig seynd, die sollen der Vorigen seyn, wann aber daß ein Wandler so verfiel, das bey 72. Pfennig wären, sollen 60. Pfennig dem Richter seyn, und 12. Pfennig der Vorigen.

Es sollen auch die niedern Schöffleut annehmen, bis an das Creutz, das den obern gezeigt ist, bis Enzersdorf überhalb der Kirchen, da der Bach herauf rinnt. Beschehete aber das ehehafft noth wäre, von Gisz, oder vor Urling, so sollen die niedern mit denen obern annehmen; wer auch das Urfahr innen hat, von Unseren Gnaden, der soll sitzen auf den Eichen, da er Uns zu Dienst sitzt, und soll denen Schöffleuten das Mahl da geben, und welcher unter denen vorgenannten Schöffleuten diesen Punct und Spruch zerbräche, daß er mit der Wahrheit überführen würde, der soll seine Meisterschafft und alles sein Recht verlohren haben, und soll man einem das andere leihen, nach der Bürger und Schöffleute Rathe.

Das geben Wir zu Urkund diesen Brief gesiegelt, mit Unserem Insigel, der geben ist zu Wien an St. Bartholomai Abend des H. zwölf Bothen, da man zehlet nach Christt Geburt dreyzehen hundert, und darnach im neun und dreyßigsten Jahr.

1373.
d. 8. Julii.

Wir Albrecht u. Bekennen und thun kund, um die Krieg und Stöße, die gewesen seynd zwischen dem ehrbaren Unserm lieben andächtigen Probst Collmann von Neuburg, von sein und seines Gotteshauses wegen daselbst, ein Theil, und der Gemein der Schöffleut zu Neuburg, Closter halben, und Marckt halben, an dem andern Theil, von den zweyen Marckt-Zillen wegen, zu Neuburg halber; daß wir Unserm getreuen lieben Heidenreichen von Meissau, Land-Marschallen in Oesterreich, Hannsen von Liechtenstein, Unsern Hofmeistern, und Hannsen von Fünau, Huebmeistern in Oesterreich, hinauf gen Neuburg schicken, zu erfahren ein ganze Rundschaft, wie das von altem herkommen wäre, und die wiederum an Uns zu bringen: dieselben drey haben auch vor Uns gesagt, daß sie erfahren haben gar eigentlich, daß sie die zwey Marckt-Zillen das Gotteshaus von Neuburg angehören, daß ein Probst daselbst die hin zu lassen habe, und lassen möge, wenn er wolle. Dieselben zwey Zillen sollen auch an dem Erchttag, und Samstag, vor allen andern Zillen und Schiffen, zu Neuburg Closter halben, Leute und Guth annehmen, und einlassen, und soll auch kein anderes Schiff nicht annehmen, noch anlassen, allieweilten zwey Marckt-Zillen nicht von dem Land gestossen haben, ungefehrt wann sie aber von Gestatt kommen seyn, so mögen die anderen Schiff darnach wohl Leut und Guth annehmen, und anlassen, ohne aller Widerred und Hinderniß, es mögen auch die ehegenannten zwö Marckt-Zillen die andere Tag in der Wochen, besunderlich, oder mit anderen Schiffen, wohl fahren, und arbeiten, wo sie wollen, ohne alle Irrungen, und wann nach derselben Rundschaft Unser Herr vor Uns erfunden habe, ist, daß der ehegenannte Probst bestat, daß er sein Vorvater, und das Gotteshaus, die Marckt-Zillen mit aller Gewähr und Gewohnheit gebracht habe, als vor beschieden ist, daß es auch darben bleibe.

Darum wollen Wir, daß der genannte Probst vor Uns erfunden habe die Bestätigung, als gethan hat, daß es dann fürbaß darben bleibe, und gehalten werde, ohn aller Widerred und Gefährte, doch mit der Bescheidenheit, daß Uns Unsere Rechte, die wir haben, an Unsern zweyen Marckt-Zillen, und Neuburg Marckt halben, behalten, und unverrückt bleiben, als das von altem herkommen ist. Mit Urkund dieses Briefs gegeben zu Wien, am St. Ulrichs-Tag, Anno Domini Milesimo, tricentesimo, septuagesimo tertio.

Und Uns darauf ermeldte Richter und Gemeine zu Dutendorff unterthänigst angelangt und gebeten, daß Wir ihnen all- und jeglich ihr Recht, Freyheiten, und Priuilegia, und alt üblich Herkommen, so ihnen oben verstandener massen von weyland Unsern Vorfahren, Fürsten von Oesterreich, gegeben, auch hernach von weyland Kayser Friederich, Maximilian, und Ferdinand, dis Nahmens des Ersten, und neulichst von weyland Unserm höchst geehrten geliebtesten Herrn Vatern, Kayser Ferdinanden dem Andern, Christfeligen Andenkens, unterm dato Wien den 30sten Aug. des verwichenen 1630ten Jahrs, confirmiret, und bestätiget wären, als regierender Herr und Landes-Fürst, auch zu verneuern und zu bestätigen gnädiglich geruheten: haben Wir auch angesehen ihr demüthig und fleißige Bitt, und ihnen dardurch solch ihr Recht, Gnade, Freyheit, Brief, Priuilegia, und alt üblich Herkommen, wie sie von weyland Unsern Vorfahren, Fürsten von Oesterreich, erworben, so viel sie der in Gebrauch seynd, darzu ihnen Freyheiten, darum sie in Rechtfertigung und Anspruch stehen möchten, unvergriffen, und ohne Nachtheil, als regierender Herr und Landes-Fürst, auch gnädiglich confirmiret, und verneuert, bestat. Thun das auch hiermit wisfentlich, in Krafft dieses Brieffs, also und dergestalt, das sie, und ihre Nachkommen, bey demselben

selben ihren gnädigen Herkommen, und Freyheiten, gänzlich und unverhindert bleiben, und sich der gebrauchen und geniessen sollen, und mögen, von aller Möglichkeit unverhindert.

Und gebieten hierauf allen und jeden Unsern nachgesetzten geist- und weltlichen Obrigkeiten, insonderheit aber Unsern jetzigen und künftigen Statthaltern, Canslern, Regenten und Räten, des Regl. Unser N. O. Lande, desgleichen Unsern Land-Marschällen, Lands-Hauptleuten, Prälaten, Grafen, Freyherrn, Richtern und Knechten, Vicedomben, Bögten, Baronesen, Pflegern, Burggrafen und Land-Richtern, Bürgermeistern, Richtern, Räten, Bürgern, Gemeinden, und sonst allen Unsern Amtleuten, Unterthanen und Getreuen, was Würden, Standes, oder Wesen, die seyn, ernstlich, und wollen, daß sie die gemeldte Richter und Gemeinde zu Dutendorff, und ihre Nachkommen, wie obstehet, auch dieser Unser Verneuerung, Confirmation, und Bestätigung, gänzlich unberührlich bleiben lassen, darwider nicht dringen, bekümmern, oder beschweren, noch des jemand's andern zu thun gestatten, in keine Weiß, sondern darbey festiglich handhaben, als lieb einem jeden sey, Unsr schwere Ungrade und Strafe zu vermeiden. Das meynen Wir ernstlich, mit Urkund dieses Briefs, besiegelt mit Unserm Kayserlichen anhangenden Insiegel. Gegeben in Unserer Stadt Wien, den 15ten Junii, nach Christi Geburt im sechzehnen hundert acht und dreyßigsten, Unserer Reiche, des Römischen im andern, des Hungarischen im dreyzehenden, und des Böheimischen im eilfften Jahre.

Ferdinand.

Und Uns darauf von Dutendorff allerunterthänigst angelangt und gebeten, daß Wir als jetzt regierender Herr, und Landes-Fürst in Oesterreich, hievor geschriebenen Bestätigungs-Brief, alles seines Inhalts zu verneuern und zu confirmiren gnädigst geruhen wollen. Wann Wir nun gnädigst angesehen, solch deren von Dutendorff unterthänigst innliche Bitte: als haben Wir mit Gnaden darein gewilliget, und demnach mit wohlbedachtem Muth, gutem Rath, und rechten Wissen, solchen, in observirten Brief über berührter Gemeinde zu Dutendorff habende alte Privilegia, und Freyheiten, so viel sie deren bishero in würcklichen ruhigen Gebrauch und Posses seynd, und darzu ihren Freyheiten, darum sie in Anspruch und Rechtfertigung stehen möchten, unvergriffen, und unschädlich, alles seines Inhalts und Begriffs gleichfalls gnädigst erneuret, confirmiret; und bestatten denselben wisfentlich, und in Ernst, dieses Briefs, und meynen, setzen, und wollen, obeinverleibter Bestätigungs-Brief allerdings kräftig und mächtig seyn, und mehrgedachte von Dutendorff, und ihre Nachkommen, sich desselben, wie bishero, auch also hinführo freuen, gebrauchen, und geniessen sollen und mögen, von aller männiglich unverhindert.

Und gebieten darauf allen und jeden Unsern nachgesetzten geist- und weltlichen Obrigkeiten, und sonst allen Unsern Unterthanen, und Getreuen, was Würden oder Standes und Wesens die seynd, ernstlich, und wollen, daß sie, gemeldte Richter und Gemeinde zu Dutendorff, und ihre Nachkommen, an obbestimmten ihren alten Frey- und Gewohnheiten, auch Rechten und Gerechtigkeiten, und dieser Unser darüber ertheilten Kayserlichen und Landesfürstlichen Confirmation, nicht hindern noch irren, sondern darbey festiglich handhaben, schützen und schirmen, und dessen ruhiglich gebrauchen, freuen, und geniessen lassen, hierwider nicht thun, noch des jemand's andern zu thun gestatten, in keine Weiß, noch Weg, als lieb einem jeden seye Unsr schwere Ungrade und Strafe zu vermeiden. Das meynen Wir ernstlich, mit Urkund dieses Briefs, besiegelt mit Unserm Kayserlichen anhangenden Insiegel, der geben ist auf Unserem Schloß zu Layenburg, den 24ten May, im sechs hundert und sechßigsten, Unserer Reiche, des Römischen im zweyten, des Hungarischen im fünfften, und des Böheimischen im vierten Jahr.

Leopold.

Ursfahr = Ordnung und Tax der Stadt Tulln.

Demnach das Ursfahr bey gemeiner Stadt Tulln, jetziger Zeit in einem ziemlichen erweiterten Umkreiß sich befindet, dahero zu Bestreitung desselben, etwas mehr Unkosten und Mühe, als vor Jahren vonnöthen gewesen, erfordert werden; zu dem man auch wahrgenommen, daß allerley Unordnungen und Ungelegenheiten, in Reichung des Ursfahr-Geldes, ein zeithero eingerissen, dardurch allerhand Beschwerungen entstanden sind: als hat ein Ehrfahmer Stadt-Rath, obernannter Stadt Tulln, diese Instruction und Ordnung, wie es von dato führohin, und bis auf weitere Veränderung des Wassers, in Reichung des Ursfahr-Gelds, auf ein und andere Wege solle gehalten werden, aufgerichtet und geschlossen.

Cod. Austr. Pars III.

Æ

Erstlich,

1661.
d. 19. Aug.

Erstlich, von Bürgern und Inwohnern der Stadt.

Ein jeder Bürger oder Inwohner, welcher an das Urfahr kommet, und geht hinüber, oder nur in die Auen zum Bürtelhacken fahren will, derselbe hinüber 2. kr. Und herüber auch 2. kr. reichen;
Was aber Bürger des innern Rathes sind, (doch ein jeder vor seine Persohn allein), auch diejenigen, welche in gemeiner Stadt Geschäften geschickt werden, befreuet seyn sollen.

Reit = Roß.

Ein Bürger, welcher mit einem Reit-Roß, so er zu seiner Nothdurfft bedarff, hinüber oder herüber fährt, derselbe vor Persohn und Roß geben solle 6. kr.

Roß und Wagen.

Da ein Bürger mit Roß und Wagen, hinüber oder herüber eine Fuhr thut, soll von jedem geschirrten Roß 7. kr. 2. pf. gegeben, der Fuhr Knecht darbey frey gelassen, von denen Persohnen aber, welche sonst bey dem Wagen seynd, oder sich zuschlagen möchten, von jedem das gebührende Urfahrt-Geld genommen, auch da einer oder der andere was zulegen thäte, und solche Zulage in der Fuhr mit eingedingt wäre, von derselben Zulag 6. kr. bezahlt, da aber ein Bürger von denen Schlabacken einen fremden Wagen herüber führen thäte, derselbe vor einen Auswendigen gehalten werden solle.

Putten, Korb, und Kräyen.

Die allhiefigen Handwercks-Leute, oder Kramer, es seyn Bürger oder Inwohner, welche ihre Waaren in Putten, Körben, oder Kräyen, auf die Märkte her und hinüber bringen, sollen von jeder Putten, Korb, oder Kräyen, nach Unterschied der Grösse, und 2. bis 3. kr. und vor die Persohn absonderlich bezahlen.

Vieh.

Von einem Ochsen, Stier, oder Kuh, soll 1. Bürger 6. kr. vom Stück,
Von Schaafen, Schweinen, und andern kleinen Vieh aber, vom Stück 1. kr.
Und vor die Persohn absonderlich bezahlen.

Getreid und Mehl.

Von schweren Getreid, oder Mehl, soll 1. Bürger von 1. Sack, welcher 2. Mäßen hält; geben 2. kr.
Von Haber 1. kr.
Da aber die Säcke, dem Augenschein oder Muthmassung nach, einer mehr als 2 Mäßen halten möchten, so solle Muthweiß bezahlt, und von jedem Muth Getreid, oder Mehl, 30. kr.
Von dem Haber aber, 15. kr. gegeben,
die Persohn aber, so dabey ist, frey gelassen werden.

Wein und Faß.

Von einem Eymmer Wein, so in die Zillen eingezogen wird, soll ein jeder, er seye Bürger, oder Ausländer, geben 2. kr.
Von leeren Fassern aber, von jedem Eymmer 2. pf.

Heu und Grummet.

Von Heu, oder Grummet, soll ein jeder, es sey Bürger oder Ausländer, von der Fuhr, ohne die Roß, weil es viel Mühe bedarff, und eine gefährliche Fuhr ist, geben 20. kr.

Leder und Gefüllwerck.

Die bürgerlichen Lederer, oder andere Bürger, so Gefüllwerck aus Urfahr bringen, sollen geben von 1. Ochsen- oder Kuh-Haut, 1. kr.

Von

xr. S.
2 -
2 -
6 -
7 2
6 -
6 -
6 -
1 -
1 -
2 -
1 -
30 -
15 -
2 -
2 -
20 -
1 -

Von denen kleinen Häuten, oder Fellen aber, von jedem 1. pf.
Und die Persohn ihr Gebühr absonderlich.

kr. 2

Eisen.

Von dem Centner Eisen, soll 1. Bürger 2. fr. reichen
Und die Persohn ihr Gebühr absonderlich.

2

Von denen Ausländern.

Ein Ausländer, welcher an die Urfahr kommet, und hin- oder herüber fahren will,
der soll von der Persohn 3. fr. hinüber, und so viel herüber geben, doch auß-
ser der Hausfähigen Friedensfäer, Benägener, welche einem Bürger gleich
gehalten werden.

3

Reit-Roß.

Wann ein Ausländer, mit einem Reit-Roß ans Urfahr kommet, derselbe soll vor die
Persohn, und vor das Roß zusammen geben, 12. fr.

12

Roß und Wagen.

Von einem geschirrten Roß, es sey der Wagen beladen, oder nicht, soll ein Auslän-
der, 15. fr. bezahlen

15

Nachdem sich aber zu Zeiten begiebt, daß geladene Wagen mit etlichen Rossen ans
Urfahr kommen, welche Roß theils zurück gelassen werden, und nichts desto-
weniger die Last in die Zillen kommet, als solle von demselbigen Wagen
eben so wohl nach Anzahl der Rosse, so in dem Wagen gewest, das Urfahr-
Geld eingefordert werden.

Vieh.

Von Ochsen, Kühen, und andern grossen Viehe, soll von jedem Stück, 7. fr. 2. pf.
Von kleinen Vieh aber, als Schaaßen, Schweinen, und andern, von jedem Stück 2. fr.
genommen, und vor die Persohn die Gebühr absonderlich bezahlt werden.

7

2

Getreid, und Mehl.

Vom schweren Getreid, oder Mehl, soll von jedem Stück, welches 2. Meßen hält,
3. fr.

3

Von dem Haber aber, 2. fr. vom Sack gegeben,

2

Da aber die Säcke, 1. mehr als 2. Meßen halten soll, solle Muthweiß bezahlt,
und von jedem Muth schweren Getreid oder Mehl 45. fr.

45

Von dem Haber aber, 30. fr. gegeben,
die Persohn aber, so darbey ist, frey gelassen werden.

30

Salz.

Von einem Pfund Salz, so in die Zillen gelegt, und übergeführt wird, soll Urfahr-
Geld gereicht werden, 1. Gulden.

60

Von 1. Rufen aber, 1. pf.

Und wann auch die Urfahr-Knechte 1. oder mehr Rufen mit sich hinüber führen thä-
ten, von denenselben sie eben so wohl die gebührende Urfahrts-Gelder zu
reichen schuldig seyn sollen.

Wein, und Saß.

Vom Eymmer Wein, und leeren Fassen, ist der Ausländer mit dem Urfahrt-Geld
bey denen Bürgern verstanden.

Rhol- und Wagner-Holz.

Von einer Wagenfahrt, Rhol, oder Wagner-Holz, ohne die Roß und Wagen
24. fr.

24

Eisen.

Vom Centner Eisen aber, 3. fr.
gereicht werden solle, und von der Persohn die Gebühr absonderlich.

3

Herr von Sinkendorff, und Pottendorff etc. als des halben Urfahr's Lehen-Herr, wie auch die von der Stadt aus deputirte Herren Lehen-Träger, sollen frey übergeführt, auch wann sonst Herren von Hof auf die Urfahr kommen, dieselben vor ihre Person, und nach Discretion der genandten respectiret; von allen andern aber, die gebührenden Urfahrts-Gelder, ohne Unterschied eingefordert werden solle.

Anbelangend die Herrschafften Venägen und Jedenu, weiln solche jenseits und disseits der Donau Güter haben, und derentwegen oft ans Urfahr kommen; als sollen dieselben, so viel deren Officier und Diener betrifft, denen Bürgern gleich gehalten, auch von einem Reit- oder geschirrten Ross, in einem ungeladenen Wagen, hinüber und herüber mehreres nicht als 7. fr. 2. pf. Von einem geschirrten Ross aber, in einem geladenen Wagen 12 fr. genommen werden, und dieses aus Nachbarschaft, zum Fall man anderst wiederum eine Gegen-Nachbarschaft spühret: da aber deren Unterthanen in ihren eigenen Geschafften und Berrichtungen ans Urfahr kommen, bleibt es bey obverstandener Instruction, und sollen dieselben in der Urfahrt-Tax anderst nicht, als ein Ausländer gehalten werden.

nr. 2

7 2

12

Da es sich aber zutragen möchte, daß in Abwesenheit, oder aus Mangel der Sorgen, Nothhalber, die Fischer, oder andere von Venägen und Triebensee; item die Mollerstorffer, so Wochen-Marckts-Zeiten mit Korn herüber, aber nicht ans Urfahr kommen, sondern mit ihren eigenen Zillen heimlicher weise überfahren, auch andere Personen mit sich hinüber und herüber nehmen thäten: als sollen dieselben einen Weg als den andern schuldig seyn das Urfahrt-Geld, allhiefiger Gemeiner Stadt, zu handen der Herren Urfahrt-Einnehmer, und Sorgen, allermassen es von Alters her gebräuchlich gewesen, unverweigerlich zu erstatten, und sich hierinnen aller Vervortheilung gewißlich enthalten. Im widrigen, zu Handhabung dis Urfahrt-Gefalls, denenselben die Zillen so lange eingesperrt und in Verhaft genommen werden sollen, bis sie solch ihr gebührendes Urfahrt-Geld zur Genüge entrichtet haben; derentwegen die Thorwärter fleißige Obacht halten, und solches ihnen von denen Herren Stadt-Cämmerern ernstlich anbefohlen werden solle.

Nachdem auch vorkommt, daß ihrer viele, des außern Rath's, zu gewöhnlicher Zeit, und Woche, wann sie die Ordnung betrifft, selbst in Person nicht am Urfahrt fahren, sondern andere an ihrer Statt substituiren, und hinauf stellen, dadurch dann allerley Unordnungen entstehen thun:

Als ist geschlossen worden, daß hinführo, wann einer oder der andere zu seiner Woche, die ihn betrifft, selbst nicht fahren, und dem Urfahrt abwarten könnte, sondern durch Leibes-Schwachheit, oder andern Ehehafften Ursachen halber daran verhindert würde, alsdann der nächste, so in der Ordnung hernach folget, dessen Stelle vertreten, und keiner vor den andern die Wochen zu versehen zugelassen werden solle, darauf die Herren Stadt-Cämmerer auch jedesmahl ihr fleißiges Aufsehen zu haben wissen werden.

Und weiln Ihre Kayserl. Majest. auch der Hochlöblichen Nieder-Oesterreichischen Regierung allergnädigst ausgegangene Patenta und Befehle vermögen, und haben wollen, daß keine verdächtige Leute, unzulässige Werber, fremdes herrenloses Gesindel, so aus denen benachbarten Landen, Pohlen, Schlesien, und anderer Orten, und sonderlich Pohlische Juden, so in dieses Land Oesterreich einschleichen, weder am Urfahrt, noch auf denen Brücken, übergeführt, und passiret werden sollen: als wird ihnen Herren Urfahrt-Einnehmern, und Sorgen, hiermit alles Ernsts aufgelegt, daß sie auf dergleichen verdächtige Personen, und sonderlich Juden, ein fleißiges Auge halten, und dieselbe ohne bey sich habenden ordentlichen Paß, keineswegs auf das Urfahrt nehmen, noch überführen lassen sollen.

Im übrigen sollen die Genannten, ihres Eyds sich wohl erinnern, und dem überflüssigen Essen und Trincken nicht abwarten, auch mit denen Urfahrt-Knechten sich nicht gar zu gemein machen, sondern dem Urfahrt fleißig beywohnen, damit wann sich etwa Winde erheben solten, die Knechte desto fleißiger angehalten werden möchten; derentwegen sie, und sonderlich auch darum, damit zu Triebensee, das Spielen, Essen und Trincken, der Sorgen-Knecht abgestellt, die reisenden Leute befördert, und nicht durch das lange warten, in muthwillige Zährungs-Unkosten eingeleitet, dadurch ein andermahl an ein anderes Urfahrt zu gehen verursacht werden, auch der hievor benennnten verdächtigen Leute, und

und Juden, ohne Paß halber, mit so wohl hin- als herüber führen sollen, und da etwa einer oder der andere Urfahr-Knecht betreten würde, welcher sich, (allermassen beschehen,) hinüber noch einmahl oder öftters also antrincken sollte, daß er dem Urfahr gefährlich, oder gar nicht abwarten könnte, derselbe, von denen Herren Stadt-Cämmerern, alsobald ipso facto, durch den Gerichts-Diener weggenommen, in das Diener-Haus geführt, und mit Arrestirung seiner Versohn, nach befinden der Sache abgestraft werden solle.

Und haben sich demnach, so wohl die Genannten, auch Sorgen und Knechte, als andere Versohnen nach dieser Instruction allerdings zu richten. Mit Urkund dessen ist diese Urfahr-Instruction mit Gemeiner Stadt mitern Secret Insiel verfertigt, und bekräftiget worden. Actum Tulle den neunzehnten Augusti, im tausend sechs hundert, ein und sechzigsten Jahr.

Eisen-Bergwercks-Vertrag und Ordnung.

Sieichwie den Schiff-Patron in offener See, der Magnet an den erfreulichen sichern Port anweist: also giebt auch eben selbiger in der finstern tieffen Erde, jedem baulustigen Gewercken, den sicher klaren Scherms-Punct, so wobl in Fierst, als in der Sollen, und solchergestalt ist er ein unfehlbarer Friedens-Schermer und Richter, von dem einige Dignuß statt hat.

I 6 6 3.

Wir haben in offenen Erst-See, als die Antiquitäten, sonderlich auf mehrmahlig wiederholten Renovirung der Inner-Eisenergerischen Pfarr-Kirche St. Oswaldi, ein monumentum der Erfindung des uhralten löblichen Bergwercks, nach Christi Geburth ab Anno 712. zu sehen, von so vielen Seculis herum geschiff, und der rechten Fortuna unshero zuwarten müssen.

Dismahl nun, und zu gegenwärtiger Zeit, (dem Allerhöchsten gedanckt), hat mir der Magnet in die rechte Stund eingeschlagen, daß auf dessen Scherms richterlich geführten Ausschlags, unter dem hochlöblichen Erz-Haus von Oesterreich, Dero uhralten Erb Eisen und Stahl-Bergwerck, die daselbst bauende vornehme Cammer-Guts Beförderer, und respective Raadwercks-Gewercken, über deren kostbarlich geführte Rechts-Proceß, (so viel rings um den edlen Erz-Berg die Ebenhöchs Entscheidung in Fierst und Sollen, mit ihren anbey verwickelten Gruben-Wässereyen anbetrifft,) völlig und zu jedes Vergnügung dermahlen vereiniget, und zur Friedenheit gebracht.

Wie nun dieses Jahr, auf allergnädigste conferirung des Kayserlichen Berg-Rechts-Amts, mir mein Magnet die Friedens-Stund dermahleinst glücklich eingeschlagen hat, als haben mich meine vorgesezte löbliche Instanzen, als der Wohl-Edel-Geborne Herr Wolff Andrea von Kaltenhausen auf Greiffenstein, der Römisch-Kayserlichen Majestät zc. hochlöblichen J. D. Hof-Cammer-Rath, und Camer-Graf des Innerbergerischen Eisen-Wesens, zc. dann auch der Wohl-Edle und Gestrenge Herr Leopold Gottlieb von Neidhart auf Spätenbrunn, vor höchstgedachter Römisch Kayserlichen Majestät zc. Rath, Amtmann in Borden Berg, und Wald-Meister in Ober-Steuer, zc. wie auch theils, und zwar die mehresten Herren Raadwercks-Gewercken dahin animirt, (zumahlen wohl auf geringere Frey-Bergwercke, gedruckte Ordnungen verfaßt seyn) diese nummehr erlangt, und allerseits angenommene Nichtigkeit, und Unserer Posterität ewig dienende, Magnets-Stunde auch in den Druck zu geben; dabey etliche Articul aus denen Kayserlichen Capitulationen, und Amts-Ordnungen, über dieses Erb-Bergwerck bezurückten, ich vor sehr nothwendig erachtet habe, allerunterthänigst bittent, diese meine geringe, jedoch treu angesehene Arbeit, in allergnädigsten Schutz zu nehmen.

Mattheus Weissenberger,
Kayserl. Berg-Richter allda.

Folgt auf mein Bergrichters gestellte Frage, ob über gegenwärtiges Instrument einige Einrede sey?

Der Innerbergerischen Herren Gewercken hierüber erfolgtes Antwort-Schreiben.

Sder, Gestrenger, Großgünstiger, und Hochgeehrter Kayserlicher Herr Berg-Richter, zc. Wir haben uns in dem, unterm dato 6. dieses lauffenden Monaths Junii, über die

Innerbergische
Approbation.

Anno 1663.
I 6 6 3.

Codicis Aufriaci

jüngst beschene völlige Vergleich, auch ordentliche Verpflock, und Obenhöchs Abgehung an dem Erstberg, ganz ausführlich aufgesetzt, und wohl verfasten, und zum Ersehen ver- treulich communicirten Instrumentum, so in Concept wiederum hiebey, zum Begnügen er- sehen, auch dasselbe in einem und andern dem Vergleich gemäß, solcher gestalt um- standlich entworffner befunden, daß wir vermeynen es sey dabey nichts vergessen, sondern alles wohl beobachtet worden, und daher auch unsers theils, ferner nichts bezurücken wissen.

Und gleichwie nun solches zwischen einer Ehrfamen Haupt-Gewerckschafft, und denen anrainenden Vorderbergern zc. hoffentlich, und auffer alles Zweiffels, ein gleichsam ewige Entscheidung und Richtschnur seyn und bleiben wird: als thun wir uns auch, im Nahmen einer Ehrfamen Haupt-Gewerckschafft, so wohl der Communication, als der hierunter wohl ersprießlich gepflogenen grossen Mühewaltung halber, nicht allein dienst- freundlich bedancken, sondern bitten anbey auch zugleich, unser Großgünstiger Herr wolle die noch fernere Mühewaltung unbeschwehrt übernehmen, und dieses Werck zum völligen Schluß, Ausfertigung, und Confirmation bringen und gelangen lassen. Damit, neben dienstlicher Begrüßung, den Gnaden Gottes uns sämmtlich befehlend. Eisenerzt, den 26. Junii, Anno 1663.

Unsers Großgünstigen Herrn

Dienstbestiffene willige allezeit

N. die Ob- und Vorgeber, von allen
drey unirten Gliedern.

Also auch der Vorderbergerischen.

Vorderbergische
Aprobation.

S dler, Gestrenger, Großgünstiger, und Hochgeehrter Kayserlicher Herr Bergrichter, zc. Aus hieneben reproducirten Concept, haben wir mit mehreren vernommen, daß der- selbe die Ebenhöchs Verpflock und Abgehung solcher massen ausführlich zu Papier ge- bracht, darbey wir unser seits einige Correctur nothwendig zu seyn nicht befinden, und wie dieses stattliche Werck zu unser, als der Innerbergerischen Haupt-Gewerckschafft, ewigen Entscheidung ersprießlich gedenet:

Als thun wir uns, wegen der dieß Orts habenden grossen Bemühung, gegen unsern hochgeehrten Herrn gleichfalls dienstlich bedancken, mit angehängter Bitte, da dieses Werck von einer hochlöblichen Inner-Oesterreichischen Hoff-Cammer. zc. wie nicht zu zweiffeln, unbedencklich gnädig confirmirt worden; uns von solchen Instrument ein gleiches Exemplar gefertigter günstig zukommen zu lassen. Dabey demselben wir uns, vorderst aber göttlicher Protection alles treulich empfehlen. Vorderberg, den 27. Julii, Anno 1663.

Unsers Hochgeehrten Herrn

Dienstschuldige

N. und N. die Radmeister allda.

Hof-Cammer.

Hof-Cammer Con-
sens.

S dler, Vester, es ist Uns aus euern jüngst eingelangten Anbringen des mehrern referirt worden; welcher Gestalt ihr, über nunmehr völlig hin- und bengelegte so langwürige Verpflock- und Obenhöchs Abgehungs-Streitigkeit, die alt capitulirte Kayserliche Berg- wercks-Ordnung, in ein neues libell verfasst, und anjeko solches auf erhöhte Approba- tion, so wohl des Cammer-Grafen, und Amtmanns im Vorderberg, als der interessir- ten Bergwercks-Glieder, der Posterität zur künftigen Richtschnur, in Druck ausgehen lassen wollet, gehorsam bittend, Wir geruheten euch hierüber Unsern Consens zu ertheilen.

Allermassen nun an vorgedachter verglichenen Bergwercks-Differenz, gar ein gutes Werck geschehen; also haben Wir auch kein Bedencken, daß solch wieder hiebey kom- mendes libell, zu verstandenen heilsamen Ziel und Ende gedrucket werden möge. So Wir euch hiemit loco recepisse zurück fügen wollen. Dann es beschicht hieran Ihrer Kayserlichen Majestät allergnädigster Wille und Meinung. Grätz den 20. April, Anno 1667.

N. der Röm. Kayserl. auch zu Hungarn und
Böhheim Königl. Majest. zc. verordnete
J. D. Hof-Cammer Präsident und Rätze, zc.

Kommt

Kommt demnach die Verhandlung.

Und sey männiglich, als jüngsthin das abgeruckte 1662igste Jahr, am allhiefigen löblichen Erzbischof des Innern als Vorderbergs, die Herren Inhaber der Klüfter Erstrechten, über geführten langwürigen Proceß, endlichen nachbarlichen compromittirt, und gänzlich sich verglichen, dergestalt, daß sie hierüber deren löblichen beyderseits Herren, Herren Beamten, und in solchen von der hochlöblichen Inner-Oesterreichischen Hof-Camtker subdelegirten Commissarien, als den Hoch-Edelgebohrnen Herrn Wolff Andreen von Kaltenhausen, auf Greiffenstein, der Römisch-Kaiserlichen auch zu Hungarn und Böhmen Königlichen Majestät hochlöblichen Inner-Oesterreichischen Hof-Cammerrath, und Cammergraffen des Innerbergischen Haupt Stahl- und Eisenhandlungs Gewerckschafft = Wesen ꝛ. dann den Wohl-Edel- und gestrengen Herrn Leopold Gottlieb von Neidhard auf Spötenbrunn, höchstgedachter Römisch Kaiserlichen Majestät Rath, Amtmann im Vorderberg, und Waldmeistern in Ober-Steier ꝛ. gnädig und großgünstig ämtliche Ratification, (welche auch erfolget), in Unterthänigkeit requirirt und gebeten haben.

Die nun diese zum friedliebenden Ende gediehene Action, das Universal-Werck, das ist, die wahre und richtige Entscheidung der Ebenhöch im Fierst und Sölln, neben andern auch, in viel Weg unghero verhinderlich gestanden, und zurück gehalten, dergestalt, daß unsere liebe Voretern, die darbey concurrirende Winkel, auch des Gebürgs Fall, Krafft 38. Articckels, mit denen geziemenden Stunden nicht allerdings lauter observiren können, noch ausgezeigt, daß also die Ebenhöch zu keiner endlichen Perfection dato nicht vollständig gebracht, noch lauter unserer Posterität hinterlassen, weniger vollkommen beschreiben werden können.

Epocha 1663.

Solchemnach, bey so wohl ausgebrochener Gelegenheit, hat das Kayserliche Berg-Recht für heilsam erachtet, die mehr gedacht, und allerseits nunmehr hoch verlangte, und undisputierliche Ebenhöchs Verneuerung, als Verziehungs-Commission, mit gnädig als großgünstig Concession, und Anwesenheit hoch oben gedachten beyderseits Hochlöblichen Herrn, Herrn Beamten, auf den 28. und 29. Tag May lauffenden 1663. Jahrs auszuschreiben, und die bey diesem Kayserlichen hoch importirenden Cammer-Gut fruchtgenießende beyderseits Herrn, Herrn respective Radwercks-Gewercken, hierzu ämtlichen zu beruffen.

Wie dann neben mir Matthäsen Weissenperger, Kayserlichen Berg-Richters des innern als vordern Bergs, Rädmer, Schlädming, Zeyring, und Nottenmann, und deren incorporirten Frey-Bergwercken, Herrn Johann Anselm Reindl, Kayserlichen Mauth-Einnehmern allda im innern Eisen-Erzt, Herrn Ambrosien Bischoffen, Klein Eisenwegern im innern Berg, und einer löblichen Gewerckschafft Mitverwandten ꝛ. Matthiasen Kössen, geschwornen Bergschinern, Martin Fasching, Niclasen Leittner, Kayserliche Berggeschwornen des innern Bergs, Paul Kern, Hannsen Reichiter, und Urban Seeberger, Kayserliche Bergs-Einfahrern des vordern Bergs ;

Auch an Seiten des innern Bergs, zur würcklichen Commissions-Vollziehung erschienen seynd, die Wohl-Edle Gestrenge, Wohl-Edle und Beste, Ehrenveste, Hoch- und Wohl-Gelehrte, auch Hoch-Vornehme Herren, der Römisch-Kaiserlichen Maj. Diener, und ansehnliche Cammer-Guts Beförderer ꝛ. Herr Franz von Kriechbaum, auf Kirchberg, Radmeisterischer vornehmer Mitgewerck, und Vorgeher bey der löblichen Hammerwercks-Wirthschafft ꝛ. Herr Matthias Morgen, der Kayserlichen Stadt Steyer delegirter Vorgeher bey der löblichen Radt- und Rechenwirthschafft, auch des Raths alldorten zu Steyer ; Herr Hannß Bernhard Bischoff, vornehmer Mitgewerck, und von beyden innern Gliedern bestellter Vorgeher bey der dritten Stadt Steyerischen löblichen Stell ; Herr Hannß Gerstl, Mitgewerck, verordneter Buchhalter, und Secretarius bey der Wurken ꝛ. Herr Johann Theodorus Weissenberger, Mitgewerck, und bestellter Blächhaus-Verwalter ꝛ. Herr Hannß Carl Scheichenstul, Mitgewerck, und verordneter Proviant-Verwalter ꝛ. Herr Matthias Steuber, und Herr Johann Christian Weissenberger, beyde Mitgewercken und Bergschaffer ꝛ. Herr Wolff Höller, einer Ehrsamten Gewerckschafft bestellter Kastner ꝛ. Herr Joachim Stachel, Marckt-Schreiber des innern Eisens Erzt.

Dann

Dann auch anderer Seits des vordern Bergs seynd gleichmäsig erschienen, die Edel Ge-
strenge, Edel Veste, Ehren Veste, Hoch- und Wohlbornhme Kayserliche Cammer-
Guts Beförderer und Radmeister daselbst: Herr Hannß Adam Stampffer, Radmeister,
und ordinari Marckt-Richter, Herr Hannß Christoph Reichenauer, von Reichenau, des
Raths, und Radmeister in Triplo, Herr Wolff Riedlmayer, Radmeister in Duplo, Herr
Johann Simon von Leuzendorff, Herr Paul Egger, Herr Christian Ernst Sulzpacher,
alle Radmeister in besagten vordern Eisen-Erzt, und im Nahmen gemeiner Stadt Leoben
Herr Wilhelm Panthier, und Herr Paul Egger, des innern Raths daselbst, Herr Wolff
Springensölß, ernennter gemeiner Stadt Leoben bestellter Verweser.

Folgt nun hierauf die Verpflockung.

Gleichwie alle Ebenhöchs-Beschreibungen lauter vermercken, daß solche Verpflockung je-
destmahls den Anfang vom hintern Hardt genommen, also ist zu Nachfolg dessen, auf
der Herren Radmeister in vordern Berg unausfölich begehren, der alte 1567-jährige Anno
1615. aber ausgelassene Pflock, zwischen der beyden Gruben, S Magnus und S. Uriel, wieder-
um zuschlagen, darum gebeten worden, weilen vor kurzer Zeit hero die obgedachten Herrn
Radmeister im vordern Berg, ihre niedergelassene Gruben daselbst am Wismath, welche ei-
nes theils mit ihrer Solln auf gedachte Ebenhöch beraint seynd, wiederum erhebt, und nun-
mehrö würcklichen bearbeiten; haben also die Ebenhöch von dem Anno 1615. und 1634. jähr-
igen ersten Pflock, welcher in einer Buchen eingeschlagen, und damahls der erste gezeht
worden.

Ferners zwischen der obenbenahmten zwoen Confin-Gruben ebenfelig hinüber gewogen,
Weilen aber die alte Stöfsten um alters willen abgefaulet, und ferners nicht zu finden
gewest, also ist der beyderseits verwilligte erste Ebenhöchs-Pflock, etwas in ein vermischtes
Buechwäldl 6 $\frac{1}{2}$. Claßter unter der Vorderberger unterstem Wismath Weg, in ein schön
junge Feuchten angebracht, darinn ein eisernes Creuz, über sich mit dem V. das ist Vorder-
bergerisch, unter sich I. das ist Innerbergerisch, vermerckt, und beständig eingeschlagen wor-
den; ist also dis der erste und ware Ebenhöchs-Pflock.

Sie gemeldt, befindet sich nunmehrö der anderte, (vormahls erste), Ebenhöchs-Pflock, in ei-
ner Buchen, darinn ein eisern Creuz mit V. & I. gezeichnet, und raint gegen Morgen
keineswegs an das freye Gebürg, als die 1634-jährige Beschreibung anzeigt, weilen die
löbliche Gewerckschafft, von selbigen Ebenhöchs-Pflock eine ganze Gruben Mässerey id est S.
Uriel, mit dem Troischen Radwerck übernommen, und allezeit auf dato würcklichen be-
arbeitet.

Den dritten Ebenhöchs-Pflock haben unsere liebe Voreltern in eine-grosse Steintwand an-
gebracht, darinnen ein Creuz eingehauen.

Der vierdte Pflock steckt in einer Feuchten, mit dem eisernen Creuz bezeichnet, darin V.
und I. vermerckt.

Von besagter Feuchten ist gegen der grossen Schlaipfen abgewogen, und hat der gleiche
Grad in ein Buchen 2. Claßter hoch angetroffen, bey solchem Punct dann das mit I.
und V. bezeichnete eiserne Creuz eingeschlagen worden, allda sich auch diese gleiche gezogene
Ebenhöchs Linie endet. Von welchem Pflock nun in allen sechs Ebenhöchs-Beschreibun-
gen lauter vermeldt wirdet, das die ernennete Ebenhöch sich allda ende, und auf 12. Uhr Mit-
nacht bis in Sawberg gezogen werden soll.

Daselbst auf dem Angerl am Sawberg ist ein Lerchene Stöfsten, mit zwoen eisernen
Creuzen, und offüberührten Buchstaben auf besagtem Angerl eingeschlagen. Weilen
aber eines theils gedachte Stöfsten etwas abgefaulet, auch das Gebürg sehr rierrig, ist zu
mehrerer Versicherung von denen eisernen Creuzen der gleiche Grad in ein jungen Gröfing
angebracht, darinn beywefender unser aller ein Creuz eingeschnitten worden; ist demnach der
sechste Ebenhöch-Pflock.

Sowohlen die alten Bücher vormahls nur zwoen Pflock von diesem bis zum Crucifix ge-
zeht, und auf 11. Uhr Abend ausgezeigt, welches sehr viel Confusion verursacht; ist
doch dieses langwierig und kostbarlich incident, abgeloffenes 1662ste Jahr, den 15. Septem-
ber, friedfertig zwischen beyden Kluffter anberainten Herren Gewercken, Krafft aufgerichteten
absonderlichen Compromiß, alles nachbarlichen hingelegt, und solchermassen verglichen, daß
wir

wir von dem 6ten am Angerl steckenden Pflock, ebenfelig hinüber gewogen, unzt wir dem Winckel mit 6. Morgen, das ist dem Scherm beyder anberainten Clüfter Rechten herauf gebracht, und den Punct erreicht, dahin wir ein Stößten mit einem doppelten eisernen Creuz eingeschlagen; ist also, wie gemeldt, dieser zu dem siebenden wahren Ebenhöchs Pflock undisputierlich erkennet worden, der auch der Innerberger First, und beyder Clüfter Rechten, wie gemeldt, wahrer Scherm seyn muß. Haben also diesen Anno 1615. viel Unkosten verursachten ausgelassenen Pflock sehr nothwendig wiederum geschlagen.

Von diesem Pflock ist mit der 6ten Stund Abends hinab gewincklet worden, unzt zu dem Punct, welcher seits der löblichen Gewerckschafft, und gemeiner Stadt Leoben, unterm obigen Tag und Jahr transigiert, und von der alten Stößten 13. Claffter herüber gewogen, in eine Wand, in welche ein eisernes Creuz eingeschlagen, mit viel berührten zweyen Buchstaben I. und V. Dieser Pflock dann abermahlen beyder Clüfter Erst Rechten wahren Scherm, und der löblichen Stadt Leoben Sölln, unser Frauen rechten First, und der rechte achte Ebenhöchs Pflock zugleich allerselts erkennet worden ist.

Serner ist von diesem ebenfelig hinüber unter der Clufft und unser Frauen First gewogen worden, unzt wir dem Scherm Punct von der Buechen mit dem doppelten Creuz, Krafft 1646. jährigen Transact lob dato den 16. Tag May, zwischen denen Weingarnern, und einer ehrfamen Gewerckschafft im Scherm angetroffen, dahin wir fast in aller Höhe einer Wand den Neunten Ebenhöchs Pflock hinauf mit der verliesenen Schermstund, 6. Morgen ein Creuz eingehaut; dieser nun zugleich der Innerberger First und Scherm, auch der Weingartner Scherm, und sichere Ebenhöchs Pflock seyn muß, wie zu finden, erreicht man mit dieser 6ten Scherm Stund Abend die Buechen mit dem doppelten Creuz, welche alte Buechen nechst der löblichen Gewerckschafft neuen schönen Schermgebäu, drey und drey Achtel Claffter vor dem Aufschlag gleich unter des Fußsteig Weg zu sehen, dahin ein doppeltes eisernes Creuz eingeschlagen; ist also der zehende Ebenhöchs Pflock, zugleich des Weingartens Sölln, auch Scherm, und der Innerberger beyderseits transigierte Scherm friedfertig angenommen ist.

Von diesem ist die Ebenhöch, oder der Elffte Ebenhöchs Pflock angebracht, in ein Lerchen am Weingart Boden, welche Lerchen ein gemahltes Crucifix aufgenagelt hat, daselbst nun auch das eiserne Creuz mit beyden Buchstaben zu finden.

Der zwölffte Ebenhöchs Pflock befindet sich hinum gegen der Zaucken an ein Egg oder Kidl, recht ob des Fahrwegs, ein eisernes Creuz, mit vielgedachten Zeichen in ein Feuchten geschlagen.

Der dreyzehende Pflock, so in Beschreibung der 1615jährigen Ebenhöchs Abgehung ausgelassen, Anno 1634. aber abgewogen, und das Creuz unter des Weingart Wegs in ein Buechen angetroffen, auch daselbst verneuert worden.

Den vierzehenden Pflock habent wir richtig befunden, in der doppelten Tanne, mit zwey eisernen Creuzen, nächst herenter der Höl.

Ob des Wegs der Höl, in einem jungen Lerchen Stock, ist ein eisernes Creuz mit denen offternennnten zweyen Buchstaben I. und V. zu finden, und obwohlen zu Erhaltung mehrerer Richtigkeit, Anno 1615. in ein Forchen ferner ein dergleichen eisern Creuz eingeschlagen, ist doch selbige Forchen durch einen schlechten Menschen auf die Helffte abgehaut, daß also solche bereits verdorben, man hat aber befunden, daß der Lerchen Stock eine geraume Zeit ein beständiger Ausrainer seyn kan.

Von dannen, wie die alten Beschreibungen vermercken, seynd unter sich in Saiger 26. Claffter zu der Gruben St. Augustin, welche in Zeiten des Praitensteiners ganz aufgelassen worden ist, hinab gewogen, und in ein Feuchten angebracht, welche ganz kernfaul worden, hierdurch leichtfertiges Gefindl die Gelegenheit ersehen, daß sie das Beyzeichen oder Pflock ausgerissen, und hinweg getragen; haben also an einem frischen Ort, ein neues eisernes Creuz, mit offtvermeldten Buchstaben, wiederum eingeschlagen. Consten hat es seinen Verstand mit dem entlehnen, und bezahlen, wie es die 1615jährige Beschreibung ausführlicher in allen gedenckt.

Siebenzehente Pflock ist anzutreffen am Ofwaldspühel, allda ein eisernes Creuz unter des Wegs in einer Tanne, und zwischen selbigen Weg ein gehautes Creuz in ein weiße Wand zu sehen.

Son dannen gehet die Ebenhöch hinum zehen Claffter unter dem Köberstolln, all dort ist eine Thann mit zwey Creuzen, sammt dem I. und V. bezeichneter zu finden, so der achtzehende und letzte Ebenhöchs-Pflock, wie vormahls auch an dato darum verbtrieben muß, weilten bishero weiter hinaus keine Bergarten gesucht, noch fernere Gruben Mässereyn zu verleihen begehrt worden seyn.

ADDITION

Auf dieses Erb-Bergwerck.

Aus der 1524 jährigen Ebenhöchs-Commission, deren articulirten löblich eingereichten Berg-Ordnung, welche auf gnädigste Verordnung des dazumahlen Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Ferdinandi Primi, Infanten in Hispanien, und dazumahlen regierenden Fürsten dies Herzogthums Steyer, ic. auf dem Edel Besten, Strengen Ritter Sebald Pögl, auch Siegmunden Baumgartner, Waldmeister in Steyer, und Christophen Praunfalcken, Ihrer Fürstlichen Durchlaucht Verwesers des Hals zu Aussee, und Wolfffen Hasbrugger, anlauffen, den Innern- als Vorderberg abzunehmen, gnädigst verordnet worden.

Erster Artickel.

Die Ebenhöch alle 8. oder 10. Jahr abzugehen, in simili alle Jahr die Scherm, Soll, und Fierst-Pflock.

Es solle die Ebenhöch alle 8. oder 10. Jahr, und so oft es vonnöthen seyn wird, abgangen werden. Also ist der Berg-Richter sammt seinen Berg-Officiern, auch wen solcher ferners aus denen Herrn Gewercken darzu ziehen möchte, jährlich auch bey allen Gruben-Mässereyn, die Scherm, als Saiger-Pflock, abzugehen schuldig.

Anderer Artickel.

Das Freygebürge, so ob der Ebenhöch, gebührt denen Vorderbergern zu empfangen.

Was die Vorder- und Innerberger vorher ob oder unter solchen Ebenhöch, oder Gruben, oder Stolln, aufgeschlagen oder gearbeitet haben, und jeso in Bau oder Arbeit seyn, dieselben jeden so sie zugehören, mit ihren Rechten und Gerechtigkeiten, in ewige Zeit bleiben, und aus ihrer gegebenen massen ihrer Pflock entschieden werden.

Dritter Artickel.

Detto.

Und sollen die von Vorderberg von dato dieser Ordnung unter diesem Entschied angezeigter Ebenhöch nichts neues aufschlagen, auch ihnen derselben Enden verliehen noch zu arbeiten gestattet werden.

Vierdter Artickel.

Das Freygebürge, was unter der Ebenhöch, gebührt denen Innerbergern.

Dergleichen sollen die Innerberger, ob solcher Ebenhöch, wie die angezeigt seyn, mit ihren Widmarchen, keine neuen Rechte noch Gerechtigkeiten haben, ihnen auch nicht verliehen noch gestattet werden.

Fünffter Artickel.

Das Freygebürge soll durch den Berg-Richter verliehen werden.

Wo Gerechtigkeits-Dorfer, oder Gebäu am Berge wären, so frey seyn, sollten von dem Berg-Richter verliehen, und empfangen werden.

Sechster

Sechster Artickel.

Was das Frey-Geld sey.

Und wann derselben Bau eins empfangen wird, darvon solle einem Amtmann oder Richter 12. pf. und dem Schreiber 4. pf. einzuschreiben gegeben werden.

Siebender Artickel.

Was in einer Gruben-Mässerey, in Scherm und Saiger für Mässerey.

So ein Neubau, oder Gruben aufgeschlagen, empfangen oder geliehen wird, soll derselbe in Saiger 20. Klafter, und in Scherm 8. Lehen, oder was nach Gelegenheit der Anrainer erleiden mag, gegeben werden.

Achter Artickel.

Jedweder Gewerck, solle in seiner Stund mit dem Bau verbleiben.

Es sollen alle Bau in Vorder- und Innern-Berg mit ihren Bauen bleiben, auf welche Seiten sie beschieden seyn, mit ihren Abschneident an die Stund, auf was Ort dieselbige ist fürgenommen worden, wie in den Schrifften und Schin erkläret wird, auch mit Fierst und Solln wie sie verpflockt seyn.

Neundter Artickel.

Die Eisen oder Pflöcke sollen in ihre Stunden geschlagen, und die Gewercken daraus entschieden werden.

Und damit die Jugend und Alter, mit solchem Verpflocken abgeschnitten, und keine Irrung geben mag, sollen allerwege die Eisen, es seye Fierst, Solln, oder Abschneid und fürbracht, und bey welchen Gebäu es am gelegensten seyn will, auf die Stund so daselbst fürgenommen und benennet ist, ohne alle Irrung zogen werden.

Zehender Artickel.

Die Eisen oder Pflöcke sollen in ihre Stunden geschlagen, und die Gewercken daraus entschieden werden.

So aber einer ein Vorbau hat, oder er bauet, es seye in Abschneidenten, auch Fierst und Solln, und sich des der Anrainer beschwehret, oder auf dem Ort genngen, oder in andere Wege mit Durchschläge zusammen kommen, soll der Amtmann oder Berg-Richter mit verständigen unpartheyischen Leuten einfahren, eines jeden Rechten, oder Gruben und Arbeit, auch nach des Eisen-Bergwercks-Gebrauch, gütlich entscheiden, damit das Kayserl. Mayt. 2c. Cammer-Gut befördert, und niemand wider die Billigkeit beschwehret werde. Wer sich aber solcher Handlung oder Entschied beschwehret zu seyn vermeynt, soll die Appellation für die Kayserliche Majestät vorbehalten seyn.

Eilffter Artickel.

Radtmeister sollen die Stolln und Dertter mit Fleiß verzimmern.

Die Radtmeister sollen auch die Bau-Dertter und Stollen, mit besseren Fleiß mit Zimmern erhalten, und verwahren, damit Schaden verhütet bleibe.

Zwölffter Artickel.

Gewercken sollen nach Gelegenheit die Gruben mit Fill-Bäncken und Håspeln richten.

Wo die Radtmeister Zechen über sich haben, sollen die Fill-Bänck schlagen, wo sie aber unter sich am Argt arbeiten, Håspel halten.

Drenzehender Artickel.

Eine Grube solle der andern Fürderniß geben, und die der Fürderniß bedarff, sich zu verstehen schuldig seyn.

Es soll auch eine Gruben der andern Fürderniß geben, und lassen, sie sey neben, unten, oder ob ihr.

Vierzehender Artikel.

Eine Grube solle der andern Fürdernuß geben, und die der Fürdernuß bedarff, sich zu verstehen schuldig seyn.

Die Grube so der Fürdernuß bedarff, soll der Gruben davon sie die nimmt, nach Rath der Amt-Leute oder Richter, Erkänntniß darvon thun, es sey in Innern- oder Vorderberg.

Fünfzehender Artikel.

Wohin die Hölzer am Arzberg gehören, mit der lautern Ausberainung.

Als nun die Hölzer von dem Bühel, genant der Feisteregg, heraus gegen dem Präbühel gelegen, ob des Fahrt am Arzberg, gar in alle Höch gegen dem Reichenstein, Praitenläh, und Blatten, mit der andern Seiten an die Wiesen unter der Krautläh, gar an die Höhe raint oder stoßt, allein der Radmeister in Vorderberg seyn, die sie laut brieflicher Urkund, von denen in Innernberg kauft haben, sollen die von Vorderberg, nach Anzeigung des Amtmanns oder Berg-Richters, solches Holz allein zu dem Arzt-Gruben und Nothdurfft derselben gehackt, und gebraucht werden. Dergleichen wo die Radmeister in Innerberg solch Holz zu ihren Gruben nothdürfftig wären, sollen ihn inmassen wie obgemeld zu gehen vergunt, und noch ein ziemlichen mit Erkänntniß eines Amtmanns oder Berg-Richters ein Beniegen, den Radmeistern in Vorderberg, als um ihr verkaufft Gut, beschehen.

Sechzehender Artikel.

Wohin die Hölzer am Arzberge gehören, mit der lautern Ausberainung.

Die Gemein-Hölzer beyder Eisen- Arzte, so man zu den Gruben und Wegmachen brauchet, und bringen mag, sollen beyden Theilen auswendig der Wegschem frey seyn.

Siebenzehender Artikel.

Paan und aigne Hölzer am Erzberg sollen gehait werden.

Was aber Paan, oder aigne Hölzer seyn, sollen in allweg gehait, und fürgespart, und keines wegs abgeschlagen, verwüst, noch verkalt, noch zu anderer Haus-Nothdurfft gebraucht werden, als bisher beschehen ist; ob aber derselben einer zu den Gruben nothdürfftig würde, solle mit Willen und Wissen des dieselben seyn, darinnen hacken mögen, und ihnen darum nach ziemliches Vergnügen, solche Hölzer soll auch ein Theil dem andern vergönnen, damit Kayserl. Majestät Cammer-Gut und Bergwerck gefördert werde.

Achtzehender Artikel.

Es soll auch keiner für den andern ohne Nothdurfft gefährlich darinnen Holzen, würde aber einer oder mehr darüber gefährlich betreten, die sollen darum gestrafft werden, nach Erkänntniß der Amt-Leute.

Neunzehender Artikel.

Die Weeg-Schem betreffend.

Es sollen auch die Amt-Leute oder Richter fleißig Aufsehen haben, daß die Weeg-Schem, weder zur Nothdurfft der Gruben, noch in andere Wege nicht verhact wurden, daß man auch bey berührten Wegen, nehmlich, von Kreuz oder Absetzstatt, bis an dem Bergbühel, zwölf Klaffter darob und darunter, kein Holz schlage, bey schwehtrer Straffe.

Zwanzigster Artikel.

Dann von dem Kreuz, oder Absetzstatt hinein, soll rings um den Erzberg, ob und unter der Ebenhöch, so viel den Vorderbergern berührt, kein Holz, weder zu Gruben, noch in ander weg geschlagen werden; ob aber einigerlen Noth vorfiel, daß man solches nicht umgehen möchte, daß solches mit Vorwissen und Vergunnen der Amt-Leute oder Berg-Richter beschehe.

Ein und zwanzigster Artickel.

Kein Gewercke soll ohne Vorwissen des andern in seinen Bau fahren.

So ein Radmeister, oder derselben Arbeiter, einen andern über sein Wissen und Willen in seinen Bau oder Gruben fährt, derselbe so solches thut, soll nach Erkänntniß des Amtmanns oder Berg-Richters gestrafft werden.

Zwey und zwanzigster Artickel.

So einer dem andern in der Grube, oder am Wege, Schaden verursacht, solle darum gestraffet, und der Schaden abgelegt werden.

So ein Radmeister dem andern gefährlicher Weise überfährt, oder überbaut, und sonderlich zwischen der Eisen, oder aber wann ein Radmeister dem andern an dem Wege zu seinem Gebäu Schaden thät, der soll nach Gelegenheit der Verbrechen gestrafft, und dem so den Schaden genommen abgelegt werden, auch den Weg, so er ausgearbeitet, oder eingelassen hat, auf seine eigene Kosten wiederum machen lassen.

Drey und zwanzigster Artickel.

Jede Grube soll ihren freyen Schütt-Bübel haben.

Es soll eine jede Grube haben ihren freyen Schütt-Bübel, damit einer dem andern nicht Schaden thut.

Vier und zwanzigster Artickel.

Den Berg-Richter betreffend.

Dem Berg-Richter, da er begehret wird, soll eine ziemliche Belohnung erfolgt werden.

Fünf und zwanzigster Artickel.

Wie es mit den Verdingen gehalten soll werden.

Wo man verdingt, soll in Beyseyn des Berg-Richters geschehen.

Sechs und zwanzigster Artickel.

Daß gut Erst gemacht werde, die Pföcke nicht zu verhauen, zwischen Fierst und Solln 6. Klafftern Scherm zu lassen, die Nothdurfft der Stollheyer und Knappen zu halten.

Es solle wohl observirt werden, damit man in allweg gut Erst gewinne, dergleichen soll auch schwerlich verbotthen seyn, daß man die Pföcke und Schied-Eisen, am Tage, und im Berge, nicht verhaue, noch einlasse, sondern zwischen Fierst und Solln, als oft zweyer Gruben, auch im Scherm 6. Klaffter zu einem Boden oder Mittel bleiben; welcher hierüber betreten würde, solle darum wie sich gebührt gestrafft werden. Es sollen auch die Radmeister, die Gruben mit denen nothdürfftigen Stollheyern und Arbeitern versehen und belegen.

Fernerer Zusatz aus denen alten und neuen Capitulationen, auch Amts-Ordnungen auf diesem Eisenstein.

Sieben und zwanzigster Artickel.

Des Schinners Endes-Pflicht, und Instruction.

Weil nunmehr die Röm. Kayserl. Majestät zc. über das alte Herkommen selbst ein eigenen Schinner auf beyde Eisen-Erst halten, also solle er vorderst höchstgedacht Ihro Kayserl. Majestät zc. Dero nachgesetzten Inner- als Vorderbergerischen Amtmann, auch den geordneten Berg-Richter verpflichtet seyn, und solchergestalten sein Iurament ablegen:

Anno
1663.

174'

Codicis Austriaci

Ihr werdet angeloben und schwören, dem Allerdurchlauchtigsten, Großmächtigsten, Unüberwindlichsten Römischen Kayser, auch zu Hungarn und Böhheim König, Leopoldo, Erz-Hertzogen zu Oesterreich, 2c. Unserm allergnädigsten Erb-Landes-Fürsten 2c. Dero bestellten Inner- als Vorderbergerischen Amt-Leuten, auch dem gesetzten Berg-Richter, jederzeit getreu, gehorsam, und gewärtig zu seyn, euch auch sonst in eurem Amt ehrbar und fleißig zu halten, der Röm. Kayserl. Majestät, auch Dero Radmeistern, und Gewercken, Bergwercks Nutz, und Aufnehmen, besten Fleißes zu fördern, Schaden zu warnen und zu wenden, und wo ihr auch von gedachten Amt-Leuten, und Berg-Richtern, auf rechtliche Erkänntniß, oder gütlich zu geben, Schin, Eisen, oder Pflock fürzubringen, jemand sein Maß am Tage, auch in der Gruben zu geben, oder die Beding abzuziehen verordnet werde, daß ihr euch Inhalt der Bergwercks-Ordnung in dem allen unabweislich halten, den Armen als den Reichen ziehen, und männiglich, was ihm Wag und Maß, (die ihr mit besten Fleiß zu gebrauchen schuldig), giebt, dasselbige verpflocken, Eisen und Widmarch schlagen, zuvor dem Berg-Richter, damit die eingeschrieben, alsdann den Partheyen ihr Maß anzeigen, und hierinnen keine Almuthung, Freund oder Feindschafft, Furcht oder Gabe, ansehen, sondern jeden, vermöge angezogener Bergwercks-Ordnung, um die darinnen gemeldte Belohnung, und gebührliche Kost und Zehrung, ziehen, und zu seinen Rechten verhelfen wollet.

Mit aufgereckten Fingern:

Wie mir jezo vorgehalten, und ich N. zu thun beschieden worden, dem will ich also gehorsamlich nachkommen, so wahr mir Gott helffe, und die unbefleckte Mutter Gottes MARIA, auch alle liebe Heiligen.

Weilen ihn aber noch hierüber höchstgedachte Römische Kayserliche Majestät 2c. wöchentlich mit einem Gulden aus dem Innerbergerischen Amt besoldet, ist bemelter Schinner darnebens schuldig, wann er in seinen Amts-Geschäften, (die dann selten beschehen), keine Verrichtungen hat, in Mittl eine Woche um die andere, jezt am Innern dann wieder am Vorderberg, bey denen Gruben und Gehörs zuzusehen, und wo es die Noth erfordert, die Gruben gar zu befahren, die befundene Mängel, so wohl wo Schäden am Berg, Holz, und am Weegscherm beschehen, abzustellen, auch wann die Berg-Arbeiter betreten, daß sie zu unrechter Zeit an- oder vom Berge gehen, auch ungütig Erzt geben, die zu warnen, und in allen die Bergs-Ordnung treulich handhaben helfen; was ihm aber zu schwer, solches jederzeit an den des Orts gesetzten Amtmann und Bergrichter ohne Verzug gelangen lassen.

Acht und zwanzigster Artickel.

Des geschwornen Schinners Belohnung.

So ein Amtmann oder Bergrichter, auf Anruffen der Gewercken, ein Beschau halten, einfahren, ein alt oder neu Eisen schlagen, oder fürbringen lassen, solle dem Schinner, und denen Versohnen so hierzu erfordert und gebraucht, ziemliche Kost, nach Gelegenheit der Sache, gegeben, und da wo Gruben von neuen von einander geschieden, verpflockt, und ein abschneidend Eisen in das Gebürge gebracht wird, dem Schinner für seine Belohnung einen Gulden, aber sonst von Eisen fürzubringen 4. Schillinge, und nicht mehr, bezahlt werden.

Neun und zwanzigster Artickel.

Daß der Schinner den Huetleuten Wegweiß gebe.

Und so der Schinner angezeigter massen geschindt, und abgezogen, und von der Obrigkeit der Entscheid oder Urthel ergangen, solle er alsdann die Huetleute für sich erfordern, und jedem, wohin er nun fürter fahren soll, erläutern, und Wegweiß geben, damit sich ein Theil gegen den andern, künftiglich gebührlich und unbeschwerlich zu halten wisse.

Dreßsigster Artickel.

Des Berg-Geschwornen Instruction.

Diese geschworne Einfahrer oder Aufseher, sind verbunden, alle Werkstage, und jedesmal eine halbe oder ganze Stunde vor der bestimmten Zeit, da die Knappen am Berg kommen, am Erstberg seyn, von einer Grube zu der andern gehen, einfahren, und sehen, wo ein jeder bey der Arbeit sey, die Gebäu fleißig beschauen, ob die Radtmeister, ihre Anzahl Knappen und Stoll-Heyer, wie ihnen dann die Ordnung auferlegt, hat

halten, wie sie ihren Schichten warten, daß sie nicht zu viel zu ungebührlicher Haß-
Arbeit gebraucht, und der Berg zu Schaden veräußert, sondern den guten Erzt an das Ge-
bürge und der Tiefe zu trachten, daß auch einer dem andern über jedes gepflochte und
gegebene Maas nicht zu nahe baue, die Mittl und Tragstimpff, vermöge berührter Berg-
wercks-Ordnung, stehen lassen, die Stolln und Gebäu allenthalben in alten und neuen
Zöchnen, auch sonst mit Zimmern voreingehen, wohl verwahren und versehen. Die
Knappen das Erzt fleißig thutten, das böse, pflinsige, rachwendige Erzt aus dem guten
scheiden, darneben sonderlich auch das Gehölz um den Berg gelegen, so man zum Zim-
mern, und Unterhaltung der Gruben am Erztberg, auch der Leimgruben, bedürfftig, ihr
gar täglich und fleißiges Nachsehen haben, damit dasselbige, wie bishero etwas mit grosser
Unordnung beschehen, weder durch die Radmeister, noch jemand anderen, zu andern
Sachen verhackt, verschwendt, noch zu nahend vergrast, sondern zu Nothdurfft des Berges
alles Fleiß mit mehrerer und besserer Ordnung, als bishero beschehen, gehait werde;
daran dann auch nicht wenig gelegen, auf daß zuletzt nicht etwa Abgang oder Mangel
des Gehölz halber grosse Schmäherung des Kayserlichen Cammer-Guts erfolge, und
sonst alles anders, so oft berührtes Berges, als dieses ganzen Wesens und Principal-
Stücks Nothdurfft, in ein und andern erfordert, handeln und verrichten, auch in allen
vorstehenden Nothdurfften, und anderen Fürfallenheiten, wie es sich täglich als stündlich
zutragen möchte, ihren besten Fleiß fürwenden und gebrauchen, und die Bergwercks-
Ordnung wohl vor Augen haben, auch sich darnach reguliren, und fürnehmlich ihr täg-
liches Aufmercken halten, damit die Knappen zu rechter Weil und Zeit, wie die Stunden
und Schichten in gehörter Berg-Ordnung begriffen und gesetzt seyn, zu und von der
Arbeit gehen, und also nicht ihres Gefallens, wie bishero beschehen, auf und ab, und
andern Handeln, als Bögl, Mäder-Gerichtern, und ihren eigenen Wirthschafft-Ges-
chafften, und dergleichen nachgehen, und was sie also in ein und andern ungebührlich,
auch für Nachtheil und Schaden befunden, dasselbige jederzeit an den Amtmann, und
Berg-Richter, um förderliches Einsehen und Abstellung gelangen lassen, und bey
Straffe keineswegs wenig noch viel verhalten, oder verschweigen, und denen Knappen die
Verabsäumung der Arbeit gestatten sollen.

Ein und dreyßigster Artickel.

Der geschwornen Eyds Notl.

Ihr werdet geloben und schwören dem Allerdurchlauchtigsten, Großmächtigsten, und Un-
überwündlichen Römischen Kayser, auch zu Hungarn und Böhheim König, Leopoldo,
Erz-Herzogen zu Oesterreich, ic. unserm allergnädigsten Herrn und Lands-Fürsten, daß
ihr wollet Höchstgedacht Ihrer Kayserl. Majestät ic. auch Ihrer Radmeistern Bergwercks
Nuß und Frummen, nach besten Verstand und Vermögen, fördern, Schaden warnen und
wenden, denen Arbeitern nichts ungebührliches, in An- und Abgehen, so wohl in der lässi-
gen Arbeit nachsehen, sondern bey ihnen ernstlich drob seyn, damit sie ihre Arbeit, auch
fleißigen Kutten des Erztes, getreulich verrichten, sich auch sonst in allen der Bergwercks-
Ordnung gemäß halten, und selbst auch nicht darwider handeln, noch einigen Nuß, Saab,
Gunst, Freundschaft, oder Feindschaft, bewegen lassen

Mit aufgerekten Fingern:

Wie mir anjeko fürgehalten, und ich N. zu thun bescheiden worden, dem will ich also
gehorsamlich nachkommen, als wahr mir Gott helffe, und die Unbefleckte Mutter-
Gottes Maria, auch alle liebe Heiligen.

Zwey und dreyßigster Artickel.

Die Huetleute ingemein betreffend.

Alle Huetleut bey allen Gruben, sollen der Römisch Kayserlichen Majestät ic. mit der
Eydspflicht verbunden seyn, alles das, so ihnen Inhalt der Ordnung auferlegt ist,
getreulich und stät halten, auch weder Miethe noch Gaben von den Arbeitern einnehmen,
sondern einem jeden Arbeiter, es sey Stoll-Erzt-Heyer, oder Eruchenlauffer, ihres jeden
Lohn und Schichten ansagen, auch alles das handeln, thun, und arbeiten, so ihnen durch
diese Kayserliche Ordnung auferlegt, und Ihrer Kayserlichen Majestät ic. Cammer-
Gut, und seinen Herrn und Gewercken zu Guten und Aufnehmung reicht, bevorab auf
die Arbeiter sein fleißiges Aufsehen haben, ihre Veräußerniß oder Nachlässigkeit nicht nach-
geben, oder verschweigen, sondern allen Schaden mit Fleiß, nach seinem Vermögen, wen-
den; welcher aber solches überfährt, der soll als meynedig gestrafft werden.

Drey

Drey und dreyßigster Artickel.

Daß auch die Unter-Huetleute zu thuung ihrer Pflicht dem Amt fürgestellt werden sollen.

Die Huetleute sollen jederzeit, so oft ein Radtmeister einem aufnimmt, der zuvor keine Pflicht gethan hat, dem Amtmann und Berg-Richter fürgestellt werden, welcher in Beyseyn der andern Berg-Officiern solche examiniren, wie er mit Zimmern und Kutten des Ersts seiner Huetmannschafft wolle vorstehen, wann nun der für tauglich geacht, solle ihm aus dieser Bergwercks-Ordnung, wo nicht mehr, doch der Artickel die Huetleut betreffend, fürgelesen werden, und darauf seine Pflicht thun; welcher aber hierüber zuwider handeln würde, soll darum gestrafft werden.

Bier und dreyßigster Artickel.

Der Unter-Huetleute Jurament.

Ihr werdet geloben und schwören, dem Allerdurchlauchtigsten, Großmächtigsten, und unüberwindlichen Römischen Kayser, auch zu Hungarn und Böhheim König, Leopoldo, Erz-Herzogen zu Oesterreich, unserm allergnädigsten Herrn, und Erb-Lands-Fürsten, daß ihr wollet Höchstgedacht Ihrer Kayserlichen Majestät zc. Dero fürgesetzten Amtmann, und Berg-Richtern, jederzeit getreu und gehorsam seyn, Dero Kayserlichen Majestät zc. auch eurer Herrn respectiue Radtmeistern, Bergwercks-Nuß, und Frommen, nach besten Verstand und Vermögen fördern, Schaden warnen, und wenden, euren untergebenen Heyern und Eruchenlauffern nichts ungebührliches in An- und Abfahren nachsehen, sondern bey ihnen ernstlich darob seyn, damit sie ihre Arbeit fleißig und getreu verrichten, ihr selbst den Stollen und Erzföhrt im Gebäu aufrecht erhaltet, auf gütiges Erst an das Gebürge trachtet, selbiges auf das genaueste kutten wollet, und mehr und mehr Erst-Derter, so viel möglich, in ungehauten Gebürge fürtrachtet, die Tragstimpff erhaltet, den Führern fassen, ein, wo nicht mehr Knappen, vor-oder mit denen gedachten Führern am Berg zu kommen verordnet, die Stöck-Erz vor 4. Uhr zu füllen nicht gestattet, weniger selbstn füllet, seinen Anberainten nicht auffer der gegebenen Mässerern arbeitet, die Kerzen allein in der Gruben verbrennet, massen selbige bloß auf die Schichtens-Zeit gemacht, viel weniger anheim zum Suppen-Licht, wie sie es nennen, traget, die Förth-Weg keineswegs ab-noch unterarbeitet, weniger die Gruben selbst einlasset, das Holz nicht verschwendet, noch vom Berge traget, mit schuldigsten Gebet an-und von der Arbeit gehet, und nach derselben mit auch gebühlicher Manns-Zucht Sonn-Feyer-auch Werck-tags, so viel die Gelegenheit ist, womit ihr sodann der Kayserlichen allergnädigsten verliehenen Freyheit, Euch um so viel mehrers zu betragen habt, geweißer Ordnung nach verhaltet, den Bergzeug endlichen auch auf das beste verwahret, weniger selbstn veruntreuet.

Mit aufgereckten Fingern:

Wie mir anjeko fürgehalten, und ich N. zu thun bescheiden worden, dem will ich also gehorsamlich nachkommen, so wahr mir Gott helffe, und die unbefleckte Mutter Gottes Maria, auch alle liebe Heiligen.

Fünff und dreyßigster Artickel.

Die Schicht belangend.

Wie vor Alters verordnet, sollen die Knappen die Wochen 5. Tage, oder 5. Schichten, und Samstags die halbe, ordentlich machen, dergestalt zeitlich am Berg gehen, damit sie um 6. Uhr längstens bey der Grube sich finden lassen, und um 7. Uhr mit dem gewöhnlichen Gebet an-um 11. Uhr wiederum zum Mittag-Essen ausfahren, alsdann um 12. Uhr abermahls anfahren, und zu Nacht um 4. Uhr die Schicht verrichten, hernach soll ihnen das Erst herab zu ziehen erlaubt, allererst den Sack, und ehender bey Straffe nicht, zu füllen zugelassen werden.

Dahero dann die Huetleute auf die Berg-Arbeiter ihr fleißiges Aufmercken haben sollen, wo einer zu rechter gewöhnlicher Zeit zum Anfahren nicht kommt, oder aber vor der aufgesetzten Stunde, zu frühe von seiner Arbeit, oder von dem Berg abgeheth, soll er ihm dieselbe Schicht, oder die nechst hernach ferner nicht anfahren oder arbeiten lassen, sondern das dem Berg-Richter und Radtmeister anzeigen, denen hiemit gleichfalls auferlegt ist, ihre achtung darauf zu haben, und da einer betreten, soll demselben an seinem Wochenlohn doppelte Schicht abgezogen, und da sich der an solche Straffe

Straffe nicht Lehren, sondern hernach abermahls zu spät an- oder zu frühe vom Berge kommen, wohl auch eine ganze Schicht ohne ehehaffte Ursach versäumen würde, alsdann am Leibe gestrafft, und nicht mehr befördert werden.

Gleiche Beschaffenheit hat es mit dem Huetmann selbst, wann derselbe zu spät an- und zu frühe von seiner Arbeit stehet, auch von dem Berge abgehet, wo das über ihm erkundiget, der soll inmassen wie der Knecht gestrafft, und hierinnen eine Gleichheit gehalten werden.

So viel aber der Vorderbergerischen Knappschaft Auf- und Abgang, und deren Schichten an diesen Ergz-Berge betrifft, hat derselbe gegen denen Innerbergern diesen Unterschied: weilen diese Knappen ihre Wohnungen nicht so nahend bey dem Berge, sondern von zweyen Meilen Wegs nahend und ferners haben, und sich aufhalten müssen, daß dahero nicht deren Auf- und Abgang, und deren Schichten, die Ordnung, als wie in der Kayserlichen Frey-Bergwercks-Ordnung, unter dem Articul deren hohen und unberwohnten Gebürge gelegenen Bergwercken, gehalten werden muß, nemlichen, daß sie für eine ganze Woche 5. Tagewerck, oder Schichten, und derselben jede zu 10. Stunden stehen, und arbeiten müssen; als ist nach Gelegenheit dieses Vorderbergerischen Erb-Bergwercks auch diese Ordnung von Alters her aufgerichtet und gehalten worden, darbey es noch in allerweg sein verbleiben hat.

Mis erstlich, daß sie sämmtlich Montags mit ihrer Kost, und gebühretlichen Kerzen, an dem Berge zeitlich aufgehen.

Erchtags zwo Poyssen oder halbe Schichten, jede für 5. Stunden, stehen.

Mittwochs müssen dieselben zeitlich, bald nach Mitternacht, anfahren, und also vor dem Frühstück ein Poyß oder halbe Schicht von fünf Stunden verrichten, und nachmahls allererst ausfahren, nach genommenen Frühstück die andere Poyß antreten, und dieselbe bis Mittag verrichten. Die dritte aber Nachmittags, und also in allen drey Poyß von 15. Stunden völlig ausarbeiten.

Pingstags wird eben diese Ordnung observieret.

Frentags sollen sie gleichfalls, bis auf den Mittag, ihre letzten zwey Poyssen mit 10. Stunden völlig ausarbeiten, nach welcher Vollendung sie dann pflegen vom Berge abzugehen; jedoch hat es im Winter diese Meynung, daß sie damahls nur Sambstags, wegen Kürze des Tages, als wegen der mehrern Führer Fassung auch abgehen, und also die Arbeit wie von Alters her verrichten sollen.

Und weilen zu Zeiten sich begiebt, daß am Mittwoch oder Pfingstag etwa andere Geschäfte am Berge fürfallen, stehet denenselben bevor, die auf diese zwey Tage geordnete drey Poyssen, ihres Beliebens Erchtags zu verrichten.

Ferner, wann an einem Montage ein heiliger Feyertag einfällt, macht selbiger an denen Schichten und Poyssen einigen Abzug, sintemahl sie ein als den andern Weg ihren Aufgang an dem Berge verrichten müssen.

Wann aber in den andern vier Tagen, als Erchtag, Mitterwoche, Pfingstag, und Frentag, einer oder zwey einfallen, wird denenselben wegen eines jeden nur ein Poyß nachgesehen, die übrigen aber sind die Knappen, nach Gelegenheit der Tage und Nächts, völlig zu arbeiten schuldig.

In denen Wochen, so die heiligen Weyhachten, Ostern, und Pfingsten einfallen, werden vor solche heilige Zeiten drey Poyssen, oder ein ein halbe Schicht nachgesehen, die übrigen sollen sie gleichfalls völlig, id est, vor eine solche Woche 7. Poyssen, zu arbeiten schuldig seyn.

Wegen des Führer wartens, Winter- als Sommers- Zeiten, soll es auch, wie von alters herkommen, sein verbleiben haben: da aber ein oder der andre Huetmann,
Cod. Austr. Pars III. 3 auf

auf welchen solches fällt, daran eine Versäumnis verursacht, würde derselbe dem Radtmeister die Verfertigung der Fuhren zu erstatten schuldig seyn, vom Berg-Verichte auch absonderlich darum gestrafft werden.

Sechs und dreyßigster Artickel.

Daß die Kerzen in der Grube sollen verbraucht werden, und die Größe der Berg-Kerzen.

Ein jedweder Huetmann solle sein wachsames Auge auf die Kerzen halten, damit solche nicht unnützlich verschwendet, und nach Hause, wie sie es nennen, zu einem Suppen-Licht tragen; und weilen im Innerberg, der Knappe, wie im Anfang gemeldet, 4. Stunden für ein Pons bey seiner Arbeit stehen muß, sollen auch die Kerzen 4. Stunden brennen, daher 10 Kerzen ein Pfund wiegen sollen, damit aus Mangel des geringen Gewichts, zu der Herren Gewercken Entgeld erhohlte Arbeiter zu feyern selbstn nicht verursachen.

Im vordern Eisen-Erzt aber, wie vor gemeldet, ist die Poyßen auf 5. Stunden, oder 10. Poyßen capitulirt, und ausgezeit, solle demnach auf eine ganze Werk-Woche für jeden Knecht 10. Kerzen, deren 8. ein Pfund geben, geben werden.

Sieben und dreyßigster Artickel.

Der Berg-Knappen Lohn.

Wann demnach, in Krafft dieser Ordnung, der Berg-Arbeiter seiner Berg-Arbeit getreulich vorstehet, und selbige verrichtet, ist man demselben die Woche zu reichen schuldig:

Als erstlich, einen wohlgeübten Huetmann, die Woche	1. fl. 5.
einem Stoll-Heyer	7.
einem Erzt-Heyer, oder Eruchenlauffer	6.

Wegen des Trögmachen, werden dem Huetmann bey einer Grube jährlich gereicht 3. fl. 6. pf. doch daß sie bey Straffe ferner keinen vom Berge abtragen, noch verkauffen, wie auch vor die Fastnachtmahl jährlich 4. fl.

Darauff haben sie Proviant und Schmalz in folgenden verglichenem Preiß, so wohl in theuren, als wohlfeilen Zeiten, monatlich zu empfangen:

Eine halbe Achtel Weizen	per	6. fl. pf.
Ein Achtel Korn		1. fl.
Ein Scheffel Schmalz		1. 1.

Darbey ist diß bey denen Innerbergern expresse vorbehalten, zum Fall man mit dem Schmalz vor jeden die Rechnung mit 8. Pfund, oder einem Scheffel, nicht aufkommen möchte, daß sich jeder mit dem halben Theil, als 4. Pfund, befriedigen, die zurucke verbleibende 4. Pfund aber mit Geld per 4½. fl. paar erstatten lassen sollen.

Mit denen Vorderbergern hat es diesen Verstand und Amts-Ordnung, daß man sie Arbeiter mit Ende und Ausgang jeder Rechnung, ordentlich ihres Verdienstes bezahlen solle, davon nun sie auch, ohne Versäumnis ihrer Arbeit, den Proviant nach Gelegenheit erkauffen, und verrichten können.

Acht und dreyßigster Artikel.

Daß denen Knappen ihre Schichten, so sie außer des Bergs machen, auch sollen bezahlt werden.

Wo ein Berg-Arbeiter, auf der Gewercken Befehl, eine Schicht, oder mehr, mit Holz, wegmachen, Schneefharren, im Plächhaus mähen, oder hegen, auch Leim fassen, oder dergleichen zulässigen Nothdurfften arbeiten mußte, das soll ihm, als ob er in der Gruben gearbeitet, gerechnet, darzu noch, da man ihm die Kost nicht giebt, der Hof-Schilling bezahlt werden.

Also auch im Vordern, wie im Innern-Berg, die Berg-Arbeiter, auf Begehren des Radtmeisters, schuldig, Montags frühe zu erscheinen, und sich bis zu rechter Zeit zum Aufgang an dem Berge, auch Freytags, nach Verrichtung ihrer Schichten, bis Sambstag zum Feyer-Abend, ohne weitere und mehrere Belohnung, als ob getmeldet, sich in allen oberzehlten Arbeiten gebrauchen lassen; doch ist der Radtmeister auch, wie ob verstanden, hingegen selbst die Kost, oder den Berg-Schilling, in allweg ohne Verweigerung zu geben, schuldig.

Neun und dreyßigster Artikel.

Die Wirthe sollen den Berg-Arbeiter im Mittel ihrer Schichten nicht aufhalten.

Weiter, so ein Berg-Arbeiter, an einem Wercktag, in einem Wirths-Haus, bey dem Wein, oder sonst ohne ehebafte Ursache müßig gehet, dardurch denen Herrn Gewercken seine Arbeit am Berg oder Plächhaus zu Nachtheil veräußert würde, dieselben sollen sammt dem Wirth, durch einen Amtmann oder Richter, nothdürffstlich gestrafft, und in solchen niemand verschont werden.

Vierßigster Artikel.

Wie die Knappen sollen bezahlt werden.

Wann ein Herr und Gewerck einem Knappen schuldig wird, und denselben in der Güte nicht bezahlen wolte, mag der Arbeiter einen Amtmann oder Bergrichter um Einsehen anrufen, der solle ihme alsdann, so ferne die Schuld von Arbeit herkommt, Bezahlung verschaffen; wo aber der Knapp wanderfertig, ist er über 3. Tage auf seine Kosten zu warten nicht schuldig.

Ein und vierßigster Artikel.

Von Durchschlag Rechten.

So aber ein Radtmeister einen Vorkbau in seiner Grube hat, oder eines erbauet, es sey im Fierst, Sollen, oder Scherm, und sich dessen der Anrainer, (als obs in seiner Maß) beschweren würde; so ist doch der ander zu antworten oder zu weichen nicht schuldig, so lang bis der Anrainer mit offenen Durchschlägen zu ihme kommt: und wann alsdann eine Oeffnung, wie die sey, gemacht, solle dieselbe alsbald einem Amtmann und Bergrichter angezeigt werden, welcher in Beyseyn der Berg-Officier, jedem Theil von gemachten Durchschlag auf 3. Klaffter darben zu arbeiten abschaffen solle. Welcher Theil alsdenn vermernt beschwert zu seyn, der halte um gerichtliche Erkenntnis, doch auf einen andern Tag, an: darauf sollen nun Amtmann oder Bergrichter, nebst dem Schinner und Bergs-Officiern, auch andern verständigen, doch unparthenischen Radtmeistern, einfahren, und sich deshalb nach jedes Rechten und Arbeit, auch nach des Eisen-Bergwercks Brauch und Gelegenheit erkundigen, und wo es möglich, gültlich entscheiden; wann aber die Güte nicht helfen wolte, mit rechtlicher Erkenntnis fürgehen; und solches alles zum allerförderlichsten, damit jeder des seinigen fähig, und Ihrer Kayserlichen Majestät Cammer-Gut befördert, auch niemand wider die Billigkeit beschweret noch aufgehalten werde. Wer sich aber solcher Handlung und Entscheidung beschwert zu seyn vermernt, deme stehet die Appellation für die Hochlöbliche J. D. Regierung und Hof-Cammer.

Zwey und vierzigster Artikel.

Von gesetzten Gruben-Rechten.

So der Amtmann und Bergrichter ein gesetztes Gruben-Recht hat, es sey von wegen Durchschlag, oder andern Sachen, so seynd sie nicht schuldig, auf die Partheyen, über die gesetzte und benannte Zeit, länger denn eine Stunde darüber zu warten; da aber der eine Theil nicht erscheinet, soll nichts weniger dem Gehorsamen ergehen, was Bergs Brauch und Recht ist.

Drey und vierzigster Artikel.

Von Appellation der Urthel.

Wiewohl die gemeinen Rechte in denen Appellationen oder Dignussen, eine sondere Zeit und Ziel benennen, darinnen ein jeder, so sich vermeynt beschwert zu seyn, von Recht zu jeder Appellation zugelassen ist, dingen, und sich für höhere Obrigkeit beruffen mag: so wollen es doch die Handlungen, so sich bey diesem uralten Erb-Eisen-Bergwerck in mehrerley Fällen begeben und zutragen, aus viel beweglichen Ursachen, dieselben Ziel und Erlängerung nicht erleiden, sondern müssen ihrer Art und Eigenschafft mit dem ehesten erörtert und erlediget werden.

Demnach, ob sich begäbe, daß sich einer oder mehr, an den Rechten eines Haupt-Urthels beschwerten, und dasselbe, wie gebräuchlich, bey geschwornem End von bessers Rechten willen, dingen, die sollen das thun von Stund an, nach Eröffnung der Urthel, dieweil Amt und Gericht, oder die an ihrer statt deputirt und geordnet, noch sitzt, und anderst nirgend hindingen, dann für Unsere Regierung und Cammer der J. Oesterreichischen Lande; und wann nun anfänglich, von Unserm Amt und Berggericht, daselbst nach Beschaffenheit der Sachen geklagt worden, appellirt wird, so soll derselbe Dinger, die Rechtsachen und Urthel auf seine Kosten in vierzehn Tagen, geschrieben und gefertigt, vom Amt und Gericht, wie von Alters her gebräuchlich, nehmen, und heben, und soll dasselbe Urthel nach dem Tag, daran die Appellation aufgericht und verfertiget ist, führen und enden in sechs Wochen und drey Tagen, oder aber auf sechs Wochen und drey Tag einen ordentlichen Schub bringen; wie dann bereits bey der Regierung und Cammer ic. diese Verordnung beschehen, daß dieses Bergwercks Verhandlungen und Appellationen vor andern erlediget, oder da besondere Verhinderungen einfielen, über sechs Wochen und drey Tage kein Schub ertheilt werden solle, aber kein Benurthel, sonderlich das auf Erweisung gehet, soll das Amt und Gericht hinfür dingen lassen, noch dieselben Beding zu vollführen gestatten und annehmen, es hätte dann der Appellant so genugsame und der Hauptsache anhangige Ursachen, die ihm in der Hauptsache einen rechtlichen Behelf geben thäten, oder es wären dieselben Beschwerden des Urthels dermassen gestalt, daß sie mit der Hauptsache nicht möchten wider bracht werden, darin das Amt und Gericht sonderlich bedacht seyn sollen.

Vier und vierzigster Artikel.

Wie es nach Vollführung der Appellationen gehalten werden soll.

Wann dann eine Appellation oder Beding von der Regierung und Cammer ic. erlediget, und dem Amtmann und Gericht wiederum zugebracht wird, so soll dieselbe in Gegenwart beyder Theile aufgethan, verlesen, und darnach ferner gehandelt werden, wie sich gebührt und recht ist; wäre aber Sach, daß der Appellant von der Dignus stunde, oder dieselbe in dem ordentlichen gesetzten Termin nicht vollführt, so soll das Amt und Gericht auf des andern Theils Anruffen ferner handeln und vollziehen, was das gedingte Urthel vermag, und recht ist.

Fünf und vierzigster Artikel.

Daß der Appellation zu Verhütung der Gefahr.

Und damit die Rechtfertigung, auf gefährliche Schüb und Verlängerung, in mehr Weg fürkommen und abgestellt werde, nachdem oft von Vortheils wegen, und nicht in Mey-

Meynung die Geding zu vollführen, appellirt, und als in schwebendem Geding, etwa einem sein Erst ausgehant und verführt, oder in andere Weg Nachtheil zugefügt wird, so wollen Wir daß der dingende Theil, als oft hinfüran von dem Amt und Gericht, da die Urthel appellirt werden, zehen Tag Bedacht, und wohl, haben soll, solche Dingnussen zu führen, oder fallen zu lassen, und so ferne er dann davon stund, so soll dasselbe Urthel, davon gemeldter Appellant gedingt hat, von Stund an in seine Krafft gehen, und förderlich darauf gehandelt werden, wie obgemeldt ist; stünde aber gemeldter dingender Theil dazumahlen in den zehen Tagen nicht von dem Geding, sondern wolte das vollführen, so soll er alsdann weiter nicht mehr davon stehen, noch dasselbige fallen lassen mögen, sondern, wie obangezeigt ist, zu vollführen, und der Erledigung zu erwarten, schuldig seyn: wo er es aber nicht thät, und das Geding nach jetzt ermeldter Zeit erst fallen ließ, und davon stund, so soll derselbe Theil deme, so das Recht behauptet, den zugefügten Schaden, auch allen auferlossenen Unkosten, nach gebühlicher Mäßigung, zu einer Buß abzulegen und zu erstatten schuldig seyn, und demnach nichts destoweniger, soll das ergangene Urthel bey seiner Krafft und Würckung verbleiben, und vollzogen werden, wie recht ist.

Sechs und vierzigster Artickel.

Wie es in gar wichtigen Handlungen zu halten.

Wann sich aber zu Zeiten so wichtige Handlungen zutragen, oder sonsten des Kayserlichen Cammer-Guts Nothdurfft erfordert, daß einigerley weitere Verpflockung, Schin, Beschau, oder andere dergleichen Handlungen fürzunehmen, welches einer mehrern Erkennung vonnöthen, so soll alsdann ein Amtmann dem andern zuschreiben, und sich einer Zusammenkunft mit einander mit ehesten vergleichen, auch mit Zuziehung des Bergrichters, Schinners, und beeder Bergs-Geschwornen, sammt etlichen darzu beruffenen Radmeistern, zusammen stehen, und das, warum sie bescheiden, in welchen Berg es wäre, mit Einigkeit handeln.

Sieben und vierzigster Artickel.

Daß keine Grube zu Lehenschafft oder Bestand ausgelassen werde.

Und obwohlen vor alten Jahren gebräuchlich gewest, daß etliche Radmeister ihre Ersts Gruben andern in Bestand, oder auf Lehenschafft, gelassen, so sich doch erfunden, daß dieselben Beständler nur auf den Raub gearbeitet, und solche Gruben in Abbau und Verderben gebracht, dardurch auch andern benachbarten mercklicher Schaden, mit eingehen, beschehen: derowegen nun solches gänglichen hinfüran eingestellt, und keine Gruben, weder in Bestand, oder auf Lehenschafft, mehr ausgelassen soll werden.

Acht und vierzigster Artickel.

Kein Erst zu verkauffen.

Also ist auch bey der Römisch Kayserlichen Majestät zc. schweren Ungnade und Straffe verboten, daß fürdershin ein Radmeister dem andern kein Erst verkaufft, dann durch dieses der Radmeister seine Gruben zu fast verhaut, und der andere seine Gruben zu wenig belegt, daraus dann sondere Nachtheiligkeiten dem Erst-Berg über ein Zeit entstehen möchten.

Neun und vierzigster Artickel.

Von der Gruben Maß.

Und so ein Radtmeister ein Nechten von neuen aufschlagen und bauen wolte, soll das einem Amtmann und Bergrichter zuvor anzeigen, und ihme durch dieselben zwanzig Klaffter in Saiger, und sechs und funffzig Klaffter in Scherm, oder was das Gebürg ohne Nachtheil der Anrainer erleiden mag, geben und verliehen werden, in allweg aber werden die, so nicht Radtmeister seyn, und Lehen allda begehren wolten, hiemit gänglichen ausgeschlossen.

Fünffzigster Artickel.

Daß kein Radmeister ohne Wissen der Obrigkeit in seiner Maß überstzen thue.

Es soll auch hinführo an kein Radmeister in seiner Gruben, aufferhalb des erst verliehenen ordentlichen Mund-Loch oder Stolln, weder im Fierst, Sölln, oder Scherm, an Tag ohne Vorwissen, genugsame Beschau und Verwilligung eines Amtmanns oder Berg-Richters, überstzen, noch andere neue Aufschläge thun, auch die bemeldten verliehenen alten Mund-Löcher und Stolln keineswegs vergehen oder verschütten lassen, dardurch sich dann bishero viel Irrungen zwischen den Gebäuen zutragen, auch die Tragstimpff, so zu Verhütung der Eingänge in allwege sollen geheit, verhaut werden; welcher aber das wiederfahren würde, solle von einem Amtmann ernstlich darum gestrafft werden.

Ein und funffzigster Artickel.

Wann ihrer zwey eine Grube mit einander bauen.

Wann sich auch zutrüge, daß ihrer zween eine Grube mit einander bauen, und einer aus ihnen nicht fortbauen wollte, solle dem andern mit seinem Bau fortzufahren unversehrt seyn; und im Fall sein Mit-Geselle hernach seine gebührende Erzte begehren würde, daß derselbe schuldig sey, ihm zuvor den halben Samb-Kost abzulegen: wo aber solcher in einen Quatember zu seinem Mit-Gespan mit einstunde, ist der andere ferner nicht schuldig ihn weiter zuzulassen, sondern die ganze Grube soll dem bauenden Theile frey heimgefallen seyn.

Zwey und funffzigster Artickel.

Wie die Erzt-Gruben belegt sollen werden.

Es soll auch jeder Radmeister aufs wenigste neun Erzt-Knappen, und einen Stollheyer halten, und die, (was diese Ordnung zulasset), anderst nicht dann am Erzt-Berge brauchen, so mögen nicht allein die Erzt-Derter, sondern auch daneben ein Feld-Ort, oder öffentliche Ausbrüche, je eines nach dem andern, der Nothdurfft nach, belegt werden; es soll aber in allweg nicht aus einer Gruben allein, ein Radwerck oder mehr befördert werden, auf daß solche Gruben nicht zu fast verhaut, und die andern, als unbelegt, in Abbau kommen.

Drey und funffzigster Artickel.

Die Radmeister sollen Stollheyer halten.

Wo sich auch jetzt oder hinführo befünde, daß bey den Erzt-Gruben eines oder mehr Stollheyer vonnöthen seyn würde, so solle ein Amtmann und Berg-Richter denselben Radmeister alles Ernstes dahin halten, und auferlegen, damit Stollheyer an solchen Orten angelegt, Feld-Derter so wohl die Ausbrüche übertreiben, damit die Gruben aus Mangel Erzt nicht in Abbau kommen.

Vier und funffzigster Artickel.

Stollheyer Beding.

Es sollen auch alle Bedinge mit Vorwissen eines Amtmanns oder Berg-Richters beschehen, auch jederzeit durch den Amtmann, Berg-Richter, oder die Geschwornen, eine Stufe geschlagen, damit von selben durch eine rechte Bergs-Klaffter das verfertigte Beding kan abgezogen, auf daß, wo sich Irrungen zugetragen, dieselbe desto ordentlicher kan gericht und hingelegt werden.

Fünff und funffzigster Artickel.

Daß die Radmeister ihre Gebäu versehen, und selbst befahren.

Die Radmeister sollen ihre Gebäu und Gruben am Erztberge mit nothwendigen Zimmern, und aller anderer Nothdurfft, sonderlich des Eisen- und Bergzeug, fürsehen, auch zum wenigsten alle Monat einmahl, aber sonst so oft es die Nothdurfft erfordert, selbst, oder da er Leibes-Krafft nicht vermögend, durch die andere taugliche Persohn, befahren lassen, damit er weiß wie seine Gebäu gearbeitet werden.

Sechß und funffßigster Artickel.**Die Fahrt-Wege nicht abarbeiten.**

So aber ein Radmeister den andern an den Wegen zu seinen Gebäuen Schaden thät, der soll nach Gelegenheit der Verbrechen gestrafft, und dem, so den Schaden genommen, abgelegt, auch den Weg so er abgearbeitet, oder eingelassen hat, auf seine eigne Kosten wiederum zu machen aufgelegt werden.

Steben und funffßigster Artickel.**Daß gut Erzt geben, und die Schied-Eisen abgearbeitet werden.**

Es sollen auch Amtmann, Berg-Richter, Schinner, und beyde Geschworne, auch Radmeister, und Huetleut, jederzeit fleißig darob seyn, und ihr Aufsehen haben, und verfügen, damit durch die Erzt-Knappen in allwege gut Erzt gewonnen, dasselbige aufrecht gut gekutt, und ausgeschieden, auch nicht aus einer, sondern mehr Gruben, genommen werden, in Bedenckung, daß von Alters her jedesmahl dafür gehalten, mehrers dieser Eisen-Stein vermengt, je gütiger Eisen er geben solle, wie dann auch sonderlich Achtung zu geben, weilten im Sommer viel Tag-Erzte gewonnen, dasselbige nicht allein, sondern mit gnugsamen Gruben-Erzte, bey dem Pflach-Haus, auf daß nicht radprüchig Eisen gemacht, vermengt werde. Also sollen auch bey ihrer Kayserl. Majestät schweren Ungnade und Straffe, die Pflöck- und Schied-Eisen, beydes an Tage und in Gebürge, nicht verhauet, noch eingelassen werden, sondern zwischen Fierst und Stolln, in Bedacht, daß die Erzt-Rechte nahe bey einander seyn, vier Klaffter unverhaut bleiben.

Acht und funffßigster Artickel.**Die Tragstimpff zu erhalten.**

Es sollen auch die Radmeister, und derselben Huetleut, ihr fleißiges Aufsehen haben, damit die Tragstimpff nicht verhaut, noch eingelassen, oder zu nahend verarbeitet, werdent daraus sich dann merckliche Schäden mit Eingehen der Stollen zu befahren, sondern sie sollen zum höchsten geheit, oder zum Nothfall gar verzimmert werden, wo aber durch jemand ein solcher Trag-Stumpff verhaut oder eingelassen würde, der soll nach Gelegenheit des Schadens, durch Erkänntniß, an Leib oder Gut gestrafft werden.

Neun und funffßigster Artickel.**Einlassen der Gruben.**

Item, wo sich auch begäbe, daß durch nachlässiges zummern, oder sonst gefährlichen Bau, eigennutzigen Erzten andere Gebäu brächen, oder gar eingelassen würden, die sollen obberührter massen, nach Gelegenheit des Schadens, an Leib oder Gut durch Erkänntniß gestrafft, und den Schaden abzutragen schuldig seyn.

Sechßigster Artickel.**Daß keiner den andern bey der Arbeit frevelt.**

So ein Knappe, Führer, Sack-Zieher, oder anderer, einem andern am Berge, am Wege, bey oder in der Gruben, an hinauf oder herab gehen, fahren, oder ziehen, schlüae, mit Worten oder Wercken, muthwillig, oder freveln würde, der soll die Kayserl. Freyheit verbrochen, und vom Amtmann und Berg-Richter darum gestrafft werden.

Ein und sechßigster Artickel.**Von der Freyung deren sich die Erb-Bergwercks-Arbeiter zu behelffen.**

Es soll auch männiglich bey Unsern Eisen-Bergwercke am Erzt-Berge, in Pflach-Häusern, Kohl-Gruben, und Holzwercke, zu diesem Bergwercke gehörig, um Sachen die nicht malleßigisch seyn, Kayserliche Freyung und Sicherheit haben: wer aber solche Freyung übergieng, und jemand darinnen frevelt, der soll an Leib und Gut schwerlich darum gestrafft werden; doch daß sich dieselben Arbeiter, und männiglich, der solcher Freyung genießen will, dargegen auch halten, als sich zu solcher Freyung gebührt.

Zwey und sechzigster Artickel.

Welche das Kayserliche Amt, oder Marckt-Gericht zu straffen habe.

Und nachdem von Alters her, daß, welche Plech-Haus, oder Berg-Arbeiter, in ihren Feyer-Tag Gewand und Kleidung herrummer, oder andere strafmäßige Händel im Marckt anfangen, daß ein Marckt-Gericht nach ihnen zu greiffen, da sie aber in ihrer Arbeits-Kleidung, und dergleichen Händel, doch nicht malefizisch, anfangen, hat das Kayserl. Amt die Einsehung, und nach Gelegenheit der Verbrechung, die gebüheliche Straffe fürzunehmen.

Drey und sechzigster Artickel.

Wie der Radmeister seinen Knappen, oder sie ihme, die Arbeit sollen auffagen.

Wo aber ein Radmeister seinem Ober-Hutmann auffagt, oder er ihm, soll ein Monat zuvor geschehen, ist es ein Unter-Hutmann, soll das vierzehen Tage zuvor geschehen, einen gemeinen Knecht aber acht Tage zuvor aufgekündigt werden: ist nun einer von dem Radmeister abgelegt, darf der in einem Monat bey seinem Anrainer nicht anfahren, hat er aber selbst Urlaub begehrt, soll derselbe Arbeiter, bey dem nächsten Anrainer, in einen Quattermber anzufahren, nicht zugelassen werden.

Vier und sechzigster Artickel.

Daß kein fremder Arbeiter ohne einem Passport befördert werde.

Und ob sich nun wohl viel Jahre her bey diesem Eisen-Bergwercke erfunden, daß diejenigen Arbeiter, so anderstwo untüchtig, auch ohne Passporten hieher kommen, denen Radmeistern gut gewesen, daraus dann zum östern, nicht allein daß die dieses Eisenstein unkündig, sondern allerley Aufwieglerey von denen erregt worden. Demnach will die Kayserliche Majestät zc. alles Erstes verordnet und anbefohlen haben, daß nun fördershin, Inhalt der Kayserl. Bergwercks-Ordnung, im siebenzigsten Artickel begriffen, kein Bergwercks-Arbeiter ohne einen Passport befördert werde; also auch, wann ein Arbeiter von seinem Herrn zu einem andern Radmeister zur Berg-Arbeit anfährt, auß wenigste einen ordentlichen Kaitzettel haben, und sonst nicht befördert werden, auf daß die guten von den bösen, leichtfertigen, und läßigen, mögen unterschieden werden.

Fünf und sechzigster Artickel.

Daß die Knappen mit Gebet an- und von der Arbeit abfahren.

Es will auch eine Nothdurft seyn, daß solch von der Arbeit ab- und anfahren mit Gottes Furcht und guter Ordnung beschehe, demnach ist jeden Huetmann sammt seinen zugeordneten Berg-Arbeitern auferlegt, wann die Stund zum ein- und ausfahren aus der Gruben, oder am Tage herzukommt, daß alsdann der Huetmann ein Schlegel, Kragen, oder Berg-Eisen nehme, damit Bergmännisch auf das Gestäng, oder am Tage an einen Ort, damit es die andern Berg-Arbeiter leicht hören, die gewöhnlich Streich thue, und wann das geschehen, sie alle niederknien, ihr Gebet thun, und also im Nahmen Gottes zur Arbeit an- und ingleichen also nach vollendter Schicht, mit Gebet von der Arbeit abfahren.

Sechß und sechzigster Artickel.

Von gebührlicher Manns-Zucht.

Also sollen sich auch diese Berg-Leute, nach Bergmännischen Gebrauch, der Bergleder, auch in an- und abgehen der Bergstab gebrauchen, sonderlich aber den Nahmen Gottes nicht mißlich, oder sonst unzüchtiger Reden und Geberden, bey der Gruben, oder in auf- und abgehen, sich nicht vernehmen lassen, welcher aber das überfuhr, soll darum nothdürftiglich gestrafft werden.

Sieben und sechzigster Artickel.

Den Berg-Richter belangend.

Dann von wegen des Berg-Richters, obwohl derselbe von der Kayserl. Majestät besoldet wird, so ist ihme doch in den Sachen, als Beschau, Schin, und Verpflockung,

so sich zwischen den Partheyen an den Bergen zutragen, zugelassen, wann er nur fürder in der Partheyen Sachen erfordert und gebraucht wird, daß ihme durch dieselben Partheyen, so angezeigter massen sein bedürfftig, zu Berg die ziemliche und gewöhnliche Unterhaltung gegeben, auch nach Gelegenheit seiner gehaltenen Mühe und Arbeit, eine ziemliche Verehrung gethan, und hierüber kein Radtmeister noch Parthey, in Erwägung, daß er, wie obstehet, von Ihrer Kayserl. Majestät besoldet, nicht beschwehrlichen gedrungen werden; darauf dann der Amtmann sein Aufmercken haben soll.

Der acht und sechzigste Artickel.

Von Pönfällen.

Der Pön und zufallenden Straffe halber, wo sich die zu Berg bisher begeben, und noch künfftiglich zutragen möchte, ist verordnet, daß Berg-Richter jederzeit solch Pönfall und Straffen den Amt-Leuten jeder Orten, mit Ausführung der Ursachen, anzeige, der alsdann die Sachen, in Beyseyn des Berg-Richters, und interessirten, was sich gebühret, der Nothdurfft nach verhören, durch Erkenntniß handeln, und was also für strafmäßig befunden und erkannt würde, dem Berg-Richter aus denselben Straffen den vierdten Theil erfolgen, und solche Handlung in keinen Aufschub kommen lassen solle.

Neun und sechzigster Artickel.

Daß keiner dem andern sein Holz weghacken thue, extrahirt aus der 1599. jährigen Capitulation.

Item, alles dasjenige Gehölze, so in eines Radtmeisters verzogeten Erzt-Rechten am Berge stehend ist, das soll ihme kein anderer Radtmeister aushacken, sondern diesen Radtmeister, dem solches Recht zugehört, das Holz auch billig bleiben: wann aber ein Radtmeister ein neu Recht am Erzt-Berg ihm zu verleihen begehrt, solle ein Amtmann und Berg-Richter Achtung haben, ob solch Begehren, mehr wegen des Gehölzes, zu Nachtheil der andern Radtmeister, dann wegen des Erstes, beschehe.

Siebenzigster Artickel.

Welches Gehölze zum Erzt-Berg solle gehait werden.

Erstlich gehören alle Gehölze, von der Höch an, bis an den untersten Vorderbergerischen Erzt-Beg, wie der ringsweise um den Erzt-Berg gehet, und hinaus bis an den Feisteregg, was ob solchen Wege, stehet alles den Vorderbergerischen Radtmeistern zu.

Was dann nun unter solchen der Vorderbergerischen Erzt-Beg für Gehölze stehet, gehöret ohne Einrede dem Innern-Berg zu, davon solte zu Erhaltung der Innerbergerischen Erzt- und Leim-Grube, von der Haupt-Kirche an, Sonne halber, bis an die Platten, sowohl von ermelter Kirchen-Schatten halber, alles Gehölze wiederum bis an die bemeldte Platten gehait, und zum Berge verstanden seyn: weil aber in dieser revier Schaden halber, etliche eigenthümliche Gehölze, sonderlich das, so sich Herr Zollner daselbst am Erzt-Berge anmaßt, die Confin unlauter, und die von gemeinen Marckt auch zum öfftern in diese Hölzer daneben bishero griffen haben; ist eine Nothdurfft, daß Kayserliche Amt- und Marckt-Gericht nehmen den Augenschein, und wie es alsdann befunden, daß dieselben Confin, in specie mit ihrer Anrainung, alkerseits aufs Papier bracht, und dieser Ordnung beygelegt, nichts weniger aber, sollen solche eigenthümliche Gehölze anders nicht, dann um gebürliche Verleyhung auch zum Erzt-Berge, aber sonst ohne Willen und Wissen eines Amtmanns nicht, abgehackt werden; die aber freventlich hierwieder handeln werden, der soll von jedem Stamm zwey und siebenzig Pfennige Straffe, auch sonst, nach Gelegenheit der Verbrechen, einem Amtmann zu Buß verfallen seyn.

Damit der junge Wald um so viel mehr gehait und geschüzt werden kan, als ist am Erzt-Berge der Vieh-Auftrieb, sonderlich der schädlichen Gais, bey deren confiscirung, gänglich verboten, massen solche die junge angeschützte Grefing, als offenbahr, abfressen, und denen größern wenigstens die Wipffel oder Herzel abbeissen, hieraus dann ganz kein zum Brauch anwachsender Baum, sondern ein Parzack zu erwarten ist.

Schließlich ist auch der Kayserlichen Majestät zc. ernstlicher Wille und Befehl, daß der Erzt-Berg, inmassen zuvor geordnet, durch den Berg-Richter und seine

Bergs-Officier alle Quatember befahren, die Beschaffenheit in Schrifften dem Amtmann übergeben, darauf diese Berg-Ordnung nun furohin alle Quatember, wenigst jährlich, in Beseyn der Radt- und Hammermeister, denen Berg-Arbeitern durch den Amtmann und Berg-Officieren fürgelesen werden, mit Vermahnung, diese eingeleibte Articul wohl in acht zu haben, und da freventlich darwider gehandelt, die verwürckte Straffe zu erwarten seyn.

Feyertags-Ordnung.

Die drey hohen heiligen Feste, Weihnachten, Ostern, und Pfingsten, auch alle heilige Sonntage, jeden Sambstag aber zuvor die halbe Schichten gearbeitet werden.

Unsers Herrn Frohnleichnams Tag.

Der H. Drey König Tag.

Die zwölff Apostel Tage, der heilige Thomas Tag aber, weilen selbiger so nahe den heiligen Weihnachten, wird selbiger nicht gefeyert.

Maria Verkündigung.

Lichtmess Tag.

Maria Geburt.

Maria Himmelfahrt.

Die unbefleckte Empfängnis Maria.

Christi Himmelfahrt.

Des heiligen Johannis Baptista Tag.

Aller Heiligen.

St. Barbara.

Im Innern Eisen-Erzt, St. Oswaldi.

Im Borden Eisen-Erzt, St. Laurenti.

Alle diese obstehende Tage sollen gefeyert, aber jedes Tages zuvor die völlige Schichten gearbeitet werden; welcher darwider betreten würde, solle unablässlichen gestrafft werden.

Additional-Puncte.

Wälder in gemein betreffend.

Obwohl alle weltliche Gerichte, Schäs, Bergwerck, Münden, Wildbahn, Fischweyden, Forst- und Waldungen, in Krafft des Buchs, so datirt den 8. Decem-ber Anno 1525. darinnen der Herzogen von Oesterreich Freheiten stehen, denen Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn Herrn dieses Herzogthums Steyer zc. zu Lehen ertheilt, ohne welche Wälder erstgedachte Bergwerck keineswegs zu des Kayserlichen Cammer-Guts, auch des Lands und gemeinen Manns Nutzen, können erhebt und bearbeitet werden: geben doch Ihre Kayserl. Maj. zc. der hochlöblichen Landschaft zu, Krafft Augspurgischen Libell, darinnen der fünf Nieder-Oesterreichischen Lande Beschwerden erlediget werden, nach Inhalt der Lands-Handvest dieses Herzogthums Steyer, Folio 39. an welchen Enden die Bergwerck aufgericht, oder gebraucht werden, daß man sich mit den jenen, so die berührten Wälder und Hölzer gebührlicher massen vertragen, und in einem andern begehren, in fine eiusdem folii, in deme hochgedachte hochlöbliche Landschaft zc. sich beschwert, daß man in denen Schwarz-Walden dero viel Bedrangs zufüge, hierauf man sich an Seiten Ihre Kayserlichen Majestät zc. auf das Buch der Rechtfertigung der Bergwerck bezogen, und diesen Punct solcher weiß erlediget hat. Weilen aber solches Buch, oder Bergwercks-Ordnung, Art. 101. lauter meldet, daß obgedachte Vertragung allein auf der Clöster und Schlöffer eigne Nothdurfts-Wälder, als da seynd Küche und Gebäu, auch einbehagte, den Verstand nimmt, sonsten aber laut des 102. 103. 104. und 105. Artikels, ist lauter darinn verordnet, daß der Bergrichter in denen andern Waldungen Ordnung geben soll.

Unterschied des Frey- und Erb-Bergwercks.

Und nachdem dieser Eisenstein ein Erb-Bergwerck, und nicht ferners verliehen, noch empfangen, auch nicht Frohn oder Wechsel, id est in natura die zehente Kibel-Art, davon fällt, wie bey andern Frey-Bergwercken gebräuchig: demnach sollen dieselben Rechten, und Gruben, darvon ein Radtmeister Brief und Sigel hat, oder sonst mit Erbschafft oder Erkauffen rechtlichen an ihme kommen, nicht weiters verliehen, gerait, oder gefreyt seyn, sondern

dern derselbe Rådmeister, soll die, wie es der hohen Obrigkeit nachgesetzte Amtmann und Bergs-Officier für notwendig befunden, belegen, und zu seiner Wohlfahrt, Inhalt dieser Ordnung, arbeiten lassen,

Glossa.

Soll weiter nicht verliehen, gerait, oder gefrent seyn, ergo hat solche Gruben-Mässerey, in Krafft obig angezogenen vierten Artikels, aus des Lands Fürsten freyen Gebürg vorhero empfangen werden müssen: da aber ein Rådmeister einmahl das Kayserliche Lehen, gegen Abrichtung der gebührenden Mauth, aus dem gefallenen rauhen Metall, ernannte Gruben arbeit und belegt, ist er nicht schuldig, solche ferners zu freyen, noch zu empfangen; und solchergestalten behalten Ihre Kayserliche Majestät zc. die Erb-Bergwerck, Dero bevor nach Inhalt des 7. Artikels aus der Kayserlichen Frey-Bergwercks-Ordnung, Saltz, Eisen, Quetsilber, und Allau, welche ein Bergrichter, auffer absonderlicher, allergnädigster Verordnung, nicht zu verleihen befugt ist.

Was ein Frey-Bergwerck sey.

Auffer oben angezogenen vier Metallen, können bey einem Berg-Richter die übrigen Berg-Arten, Neuschürff, alle verseisene Gruben, ausbeissende Klüfft und Gänge, gegen dem gebührenden Empfang-Geld gefrent werden; jedoch seyn die Gewercken alle Raitungen schuldig, das gebührende Schreib- und Rait-Geld zu erlegen, und jährlich wiederum die verliehene Gruben zu empfangen, und hat ein Neuschürff an den hohen Gebürgen nicht länger dann 24. Tag Frey-Recht, an niedern Gebürgen aber, darzu man täglichen Kommen mag, nur 3. Tag Freyung. Wann dann derselbige Neuschürff, in vorbeschriebener Zeit nicht baulich gearbeitet und belegt wird, mag der Bergrichter solchen einem andern verleihen, nach Ausweis des 23. Artikels, auf solche Zeit: dann die Posses eines Frey-Bergwercks den Verstand hat, und nicht länger, in Erfegung des widrigen, fällt es dem Kayser widerum zurück.

Endlichen, wie nach längs zusehen, fast alle hier vermerckte Ordnungen, deme, welcher darwider handelt, die gewisse Straff anbedrohet, und selbige nicht alle auf baar Geld gezogen seyn können: also habe ich auch vor gut angesehen, der Bergleute gebräuchiges Rith-Schwerdt, mit dessen Lidicatur und Münz-Sorten, wie es bey diesem löblichen Erb-Bergwerck üblich, womit ein solcher verbrochender Berg-Gesell auch seine Straff bezahlen kan, bezurücken, auch vor gut angesehen.

Ein, dis ist ein Schwerdt, kein Eisen, kein Bein,
Das solt dich machen rein.

Ich Komm zum andern mahl,
Billig ist's, daß ich dich auszahl.

Ich weiß, wirst greiffen zu der Bitt,
Wann ich bezahl das dritt.

Rath Berg-Gesell, was ist, das dich also rührte,
Da ich auszahlt das vierdte.

Deren seynd nummehro fünff,
Greiff an hinführo dein Sach mit Glimpff.

Das sechste mahl ich bezahl,
Daß es denen wahren Bergleuten wohl gefall.

Sieben, also stehet es in der Kayserlichen Bergwercks-Ordnung
geschriben.

Acht, dann also haben die Bergleut das Unrecht zu straffen
Fug und Macht;

Die Kayserliche Bergwercks-Ordnung besser betracht,
Nimm's wohl in acht.

Neun, also will bezahlt seyn,
Der gute Berg-Gesell mein.

Zehen seynd deren in der Zahl,
Solche Münz hab ich hier nach der Wahl.

Eilff Schilling ist Orth,
Dergleichen Geld haben wir allerhand Sort.

Zwölff war sonst ein Reichs-Thaler,
• Ich bezahl auch den letzten Haller.

Dreyzehn seynd der Streich,
Wann ich dich nicht leich,
Dein Arsch ist noch nicht weich,
Dein unnützes Maul auch gar nicht bleich.

Zum vierzehenden mahl will ich recht fangen an,
Damit ich aus dir mach ein redlichen Bergmann.

Zum funffzehenden mahl komm ich dir,
Allererst will ich dich straffen mit grosser Begier.

Sechzehn Schilling ist ein baar Gulden,
Damit bezahl deine Schulden,
Steh auf, bitt ab, und mach dir Hulden.

Zinset- Kerzen- und Seiffen- Ausfuhr verboten.

I 6 6 4.
d. 16. Sept.

Die Ausfuhr und
Vorkauf des Zin-
set wird verboten.

1504.
1579.
1604. d. 10. Martii.
1637. d. 28. Jan.

Wir Leopold ic. Entbieten N. allen und jeden Unsern nachgesetzten Obrigkeiten, Landgerichts- Inhabern, Gerichten, Unterthanen, und insgemein männlichen, was Stands oder Würden die in diesem Unsern Herzogthum Oesterreich unter der Enns gesessen und wohnhaft seynd, insonderheit aber denjenigen, welche mit Zinset, und Verarbeitung desselben, ihr Gewerb und Handthierung treiben, Unsere Gnade, und fügen euch hiermit gnädigst zu vernehmen, daß von Unseren höchst geehrtesten Herrn, und Vorfahren am Reich, noch in dem verschienenen 1504ten und 1579sten, wie auch den 10ten Martij, 1604. den 28sten Januarii des 1637sten Jahres, durch öffentliche Generalien und Mandata, unter andern insonderheit der schädliche Verkauf, wie auch die Ausfuhr des Zinset, und Kerzen, ausser Land, bey Straffe und Hinwegnehmung desselben, ganz ernstlich verboten worden.

Wird nicht befolget.

Ob Wir Uns nun keines andern versehen, dann es würde dieser wohlmeynenden Verordnung in einem und andern schuldige Vollziehung beschehen: so kommt Uns doch glaubwürdig vor, daß denenselben gar wenig nachgelebet, sondern das Zinset unzulässig und vortheilhafter weiß für- und aufgekauft, selbiges auch, zu mercklichem Nachtheil und Schaden Unserer Unterthanen und Lands Inwohner, ausser Landes verführt, und dadurch an Kerzen, Zinset, und Seiffe, zu mehrmahlen eine unziemliche Steigerung, fürnehmlich bey dieser Unserer Haupt- und Residenz-Stadt Wien, verursacht werde.

Wird wiederholtet.

Dahero dann die Nothdurfft erfordern will, daß hierinnen nochmalige ernstliche Bestellung und Vorsorge gethan, auch dergleichen Ausfuhr und Verschwörung, allerdings eingestellt werde; ist demnach an Unsere Landsassen und Unterthanen, auch sonst männlichen, Unser ganz gemessener und ernstlicher Befehl, daß sich keiner, wer der auch seye, bey Unserer höchsten Straffe und Ungnade, auf einigerten weiß, das Zinset, Seiffe, und Kerzen, zu fernerm Verkauf vor- und aufzukauffen, und ausser Landes zu führen, unterstehe: da sich aber hierwider einer betreten liesse, solle derselbe nicht allein solches Zinset, Kerzen und Seiffe, als ein verfallenes Gut verurtheilt haben, sondern noch darzu, dem Verbrechen nach, unnachlässlich bestrafft werden.

Befolgende Strafe.

Gebührende Ob-
sicht.

Wie Wir dann allen und jeden Unsern nachgesetzten Obrigkeiten, auch denjenigen, welche Gericht, Landgericht, Mauth, Zoll, und Ausschlag, für sich selbst, oder Verwaltung weiß, innen haben, wie nicht weniger Unseren Landgrafen, desselben Überreutern, und dem allhiefigen Stadt-Rath, gemessen auferlegt haben wollen, daß ihr einiges Zinset, Kerzen oder Seiffe ausser Land zu führen keineswegs verstatet, so wohl allhier als auf dem Land, und Ausfuhr auf dem schädlichen Fürkauf, Verschwörung desselben, euer sonder fleißiges Aufmercken habet, und da jemand betreten würde, so sich ohne gewöhnliche, von Uns, oder Unserer Kayserlichen Hof-Cammer gefertigten Paß, dergleichen aus dem Land zu führen unterstünde, demselben das Zinset, Seiffe und Kerzen, als ein verfallenes Contraband, alsobalden hinweg nehmet, und darzu nach Beschaffenheit der Sache hierum gebührend bestraffet. Deme ihr also nachzukommen, und ob dieser Unserer Verordnung zu halten, haben werdet. Es beschiehet auch hieran Unser gnädigster auch ernstlicher Wille und Meynung. Wien den 10ten Septembt. 1664.

Dreh-

Dreh- Würffel- und Brenta- Spiel.

Wir Leopold 2c. Entbiethen N. allen und jeden Unseren nachgesetzten Obrigkeiten, geist- und weltlichen, was Würden, Stands, oder Wesens die in Unserem Erz- Herzogthum Oesterreich, unter und ob der Enns, sess- und wohnhaft seynd, Unsere Gnade, und fügen euch darbey gnädigst zu vernehmen, was massen Wir mit sonderm Mißfallen vernommen, daß das Dreh- Würffel- und Brenta- Spiel, aller Orten, vor und in denen Städten, fast täglich, auch ohne Unterschied, so wohl Frey- als Samstags, ja gar an denen Feyer- und Sonntagen, vor Mittag auf öffentlichen Plätzen practiciret werde, worbey allerhand Sünd und Laster, insonderheit aber das abscheuliche Fluchen und Gotteslästern, dergestalten im Schwange gehet, daß sich fast jederman darob ärgert, auch dadurch die Bedienten ihre Herren zu beuntreuen, und dero Dienst zu verabsäumen angezeiget, nicht weniger der gemeine Handwercks- Hauer- und Bauers- Mann dahin bewegeget wird, daß er dasjenige, was er einen Tag mit harter Mühe und Arbeit erwirbt, durch das schädliche spielen wiederum hindurch lauffen lässet, und also in Armuth, oder gar, wie öfters beschiehet, mit Verlassung Weib und Kinder, in Verzweiflung gerathen thut.

d. 31. Aug.
Dreh- Würffel- und
Brenta- Spiel

geben Anlaß zu
Gottlosigkeit, Un-
treu, und Verzweif-
selung.

Und ob zwar Wir, aus gewissen Ursachen, etliche Persohnen, auf das Romanische Kugels- und dann auf das Drehe- Spiel befreyet, und dasselbige zu exerciren die gnädigste Erlaubniß ertheilet: so haben Wir doch unterm eilfften dieses, deren Freyheit dahin restringiret, daß sie sich desselben nur auf öffentlichen Jahrmärkten und Kirchtagen, keinesweges aber auffer solcher Zeit, benebens an keinem Frey- oder Samstag, auch an denen Sonn- und Feyer- Tagen allein nach und nicht vor Mittag gebrauchen, sich auch alles falschen spielens und Betrugs, bey Verlust besagt ihres Privilegii, enthalten sollen; in dem übrigen aber haben Wir Uns gnädigst resolviret, daß alles und jedes Drehe- Würffel- und Brenta- Spiel gänglichen casiret, aufgehelt, und eingestellt werden solle.

Wird denen privile-
girten Spielern nur
zu gewissen Zeiten
erlaubt;

allen andern aber
verboten.

Befehlen diesennach euch Eingangs ernannten Unseren nachgesetzten Obrigkeiten, daß ihr ob diesen Unseren gemessenen Verbot und Mandat festiglich haltet, und besagtermassen hinführo einig Würffel- Drehe- oder Brenta- Spiel weiters nicht zulasset, sondern die Ubertreter in gebührende Bestrafung ziehet. An deme 2c. Wien den 31. Aug. 1665.

**Schutz- Patent vor die Judenschafft in Oesterreich,
bey Gelegenheit einer vorgegangenen Mord-
That.**

Wir Leopold 2c. Entbiethen allen und jeden, Unsern nachgesetzten Obrigkeiten, auch andern Geist- und Weltlichen, was Würden, Stands, oder Wesens die allenthalben, in beyden Unsern Erz- Herzogthümern Oesterreich, unter und ob der Enns, sess- und wohnhaft seynd, Unsere Gnade, und geben euch gnädigst zu vernehmen, daß bey Uns N. Richter und Besizer der gemeinen Judenschafft in Unserer Stadt Wien, unterthänigst angebracht, ist auch ohne das bereits Landkundig, was massen jetzt gedachte Judenschafft, wegen einer im nächst verwichenen Monath May ermordeten, und bey der Juden- Stadt allhier in einem Graben gefundenen Weibs- Persohn, in grossen Argwohn, Gefahr, und Verfolgung, bey dem gemeinen Mann gerathen: derentwillen Wir, zu Verhütung besorgten Rumors und Aufstands, alle Gewaltthatigkeiten gegen ihnen Juden, mit Worten oder Wercken, auf was Weis oder Weg es immer seyn möchte, bey Leib- und Lebens- Straffe, durch öffentlichen Ruf allhier zu Wien verbieten. Benebens aber erwehnte abscheuliche Mordthat, mit allem möglichsten Fleiß und Eysen inquiriren lassen, worinnen man annoch begriffen, und Wir gegen den etwa herfür kommenden Thäter, die verdiente exemplarische Bestrafung fürzunehmen, nicht unterlassen werden.

d. 22. Septemb

Obwohlen nun sie, die Wienerische Judenschafft, hierdurch vor aller Gewalt bishero geschüzet und erhalten worden, so waren doch die andere, in Unserm Erz- Herzogthum Oesterreich unter und ober der Enns, hin und wieder wohnende Juden, eben dieser noch dato unwissend von wem begangenen Mordthat halber, von dem gemeinen Pöbel hart bedrängt, zumahlen selbiger, durch allerhand über solchen Mord erdichte unwahrhaffte Lieder, Kupfferstich, Vasquille, und in offenen Druck ausgesprengte falsche Zeitungen, zu mehrerem Haß, Zorn, und Verbitterung wider sie Juden, bewogen und angereizet werde, also, daß kein Jude fast nirgends sicher, noch ohne Leib- und Lebens- Gefahr seiner Handel- und Nahrung mehr abwarten und nachgehen könne. Dahero Uns sie um Unseren Landsfürstlichen Schutz

Anno 190
I 665.

Codicis Austriaci

unterthänigst angeruffen und gebeten, den Wir ihnen, von Rechts und Billigkeit wegen gnädigst nicht verweigern wollen, zumahlen in dem von Uns über mehr besagte Mordthat angestellten Inquisitions-Proceß, dasjenige, was durch unterschiedliche Uns fürgebrachte, in Druck und sonst ausgegebene Zeitungen, Lieder, und dergleichen, disfalls wider Juden und Christen aller Orten öffentlich spargiret und ausgebreitet worden, noch zur Zeit in Wahrheits-Grund sich nicht befunden, und was hinfüran, über möglichst anwendenden Fleiß und Nachforschung, von dem wahren Thäter, und dabey fürgegangenen Umständen, zu erkundigen seyn wird, Uns und Unseren nachgesetzten Gerichts-Stellen darüber Urtheil und Recht ergehen und vollziehen zu lassen, niemand anderen aber, sich einiger freventlicher Beurtheilung, erdachter falscher Zeitungen, Lieder, und Pasquille, weniger ein und anderer eigenthätiger Antast- und Bergewaltigung gegen ihnen, Juden, zu unterfangen, und hierdurch zu gefährlichem Rumor und Aufstauß Ursach und Anlaß zu geben, geziemet, noch Uns in einigerley Weiß zu gestatten, sondern vomehrers mit aller Schärffe und Ernst zu verhüten und abzuwenden, obliegt.

Ist demnach Unser gnädigster, gemessener, und ernstlicher Wille und Befehl hiermit, daß maniglich, was Wir den oder Stands der seye, sich bey Leib- und Lebens-Strafe, aller gewaltthätigen Anmassungen wider die Juden gewislich enthalte, noch einiger Pasquille, falscher Lieder, Gedicht, Mahlereyen, und Kupfferstich, von obgedachter Mordthat, anmassen sollet.

Wir gebieten auch darauf allen und jeden Eingangs ernemten Unsern nachgesetzten Obrigkeiten, daß ihr in Unserem Erz-Herzogthum Oesterreich unter und ob der Enns wohnende, oder sonst sich darinne aufhaltende Juden, bey diesem Unsern gnädigsten Schutz-Patent, vor aller unbilligen Gewalt verthädigen und handhaben, die von mehr berührter Mordthat, im Druck, Kupffer, Mahlerey, oder sonst falsch ausgesprenge Lieder, Zeitungen, Pasquille, und darbey ungegründete Spargimenter, cakiren und vernichten, noch hinführo weiter gestatten, derselben Urhebern fleißig nachforschen, und gegen denen Ubertretern nach Befinden mit gebührender Bestrafung verfahren sollet. Das alles meynen wir ernstlich; beschiehet auch hieran Unser gnädigster Wille und Meynung. Wien den 22ten Septembr. 1665.

Petroneller Mauth = Vectigal.

I 666.
d. 30. Jenner.

Wir Leopold II. Bekennen hiezu, nachdeme Wir wahrgenommen, daß durch die vorgeweste Kriegs-Unruhen, unter andern auch bey denen in Unserm Erz-Herzogthum Oesterreich unter und ob der Enns befindenden Mauthen, von einer Zeit herg allerhand Mißbrauch und Unordnung eingeschlichen, auch mit Einforderung der Mauth, und Aufschläge, die habende Vectigalia überschritten, neue aufgerichtet, und nach Belieben gesteigert, also, daß dardurch nicht allein die Commerciën, und Handelschafften, in viel Wege gesperrret, sondern auch der Preiß, so wohl derselben, als deren zum täglichen Gebrauch hieher bringenden Sachen, und Victualien, nicht zu geringer Beschwerte des gemeinen Wesens, ziemlich erhöhet worden; Wir aber, als regierender Herr und Landes-Fürst, dergleichen Unordnungen und eigennüßige schädliche Exactionen, und Steigerungen, keinesweges länger verstatten sollen:

Als haben Wir für nöthig befunden, von allen und jeden der Privat-Mauth Inhabern, den Titulum Ihrer habenden Mauth-Freyheiten, nebst denen Vectigalien, oder Verzeichnissen, auf was Weise, und von was Sorten, jedes Orts die Mauth eingenommen werde, abfordern, und selbe durch Unsere Nieder-Oesterreichische Regierung und Cammer, der Nothdurfft nach durchsehen, und examiniren, darüber auch einem jeden, dem Befund nach, ein neues Vectigal, was er hinführo zu nehmen befugt, ausfertigen zu lassen. Wir dann Unserem Cammerern, Nieder-Oesterreichischen Land-Rechts Besißern, dem Hoch- und Wohlgebohrnen, Unserem lieben getreuen, Ferdinand, Ernst, Grafen von Alvensperg und Traun, Welckenburg, und Egloffs, Herrn zu Rappoltsstein, Petronell, Puffenberg, Pockflus, und groß Schweinbarth, bey der Mauth-Petronell nachfolgende Ordnung, allermaßen selbe noch von Unseren Vorfahren, weyl. Kayser Rudolpfo dem andern, glorwürdigsten Andenkens, unterm dato Wien den 14. Sept. Anno 89. ertheilet worden, hiezu gnädigst confirmiret, und noch ferners gegeben wird.

Von 1. Faß, Truchen, Ballen, allerley Kauffmanns-Waaren, so eingemacht werden, davon nicht in specie hernach eine sondere Mauth gesetzt wird, so wohl von einem jedem Fassel, Ballerl, und Trucherl, jedem
 Von einem verbundenen Wagen Kaufmanns-Güter
 Von 1. Lagel, Stübig, Korb, Sack, oder Pinckel, allerley Pfenwerck oder Erameren
 Von 1. Ballerl Papier
 Von 1. Truchen Benedischer Seiffe
 Von 1. Pfund Safran
 Vom Centner Pfeffer
 Von einer Truchen Hütt
 Von einer Truchen oder Lagel Farb
 Was andere, und allerley gemeine Güter, und ledige Waaren seynd; davon in diesem Vechtigal keine Mauth in specie begriffen, vom Gulden werth

Schil. 3.

1 10
 2 20
 - 12
 - 12
 - 12
 - 12
 1
 1
 - 2

Tuch, und Gewand.

Von 1. Ballen, oder Ballerl. Tuch
 Von 1. Wagen mit Tuch auch
 Von einzigen ledigen guten Tuch
 Von denen Böheimischen gemeinen Tüchern 1. Stück
 Von 1. Stück Loden
 Von 1. Wagen mit Rosen
 Von 1. Rosen

1 10
 1 10
 - 4
 - 2
 - 1
 - 24
 - 1

Salz.

Von 1. Pfund Salz
 Von 4. Kisteln

2
 - 1

Leinwath.

Von 1. Wagen oder Kutsche mit Leinwath
 Von einem Stück Leinwath

- 20
 - 1

Wein.

Von 1. Lagel welschen Wein
 Von 1. Wagen Ungarischen Wein
 Von 1. Wagen Land-Wein
 Vom Eymer Ungarischen Wein
 Vom Eymer Land-Wein
 Brandwein, vom Eymer
 Von 1. Eymer Esig

- 12
 2
 1 10
 - 3
 - 2
 - 8
 - 2

Bier.

Von 1. Eymer Böhmisch Bier, so wohl was im Lande gemacht wird
 Mõth, von 1. Eymer

- 1
 - 2

Del.

Von einer Lagel Baum-Del
 Von 1. Pungen Baum-Del
 Vom Nag-Lein- oder Nuß-Del von 1. Tonne

- 12
 - 24
 - 8

Von Stahl und Eisen.

Von 1. Centner Stahl
 Von 1. Centner Eisen
 Von 1. Truchen Nägel
 Von 1. Puschsen Senfen, Sichel, Stroh-Messer, Sägen, oder Schin
 Von 1. Pfund Huf-Eisen
 Von 1. Lagel Messer, oder andern Geschmeid
 Vom Centner Blech
 Von 1. Lagel oder Faß mit Blech

- 4
 - 2
 - 8
 - 4
 - 4
 - 12
 - 4
 - 12

Rupfer.

	Schill.	S.
Kupfer.		
Von 1. Centner Kupfer oder ungemachten Messing	-	8
Vom Centner gemachten Messing	-	12
Zinn.		
Vom Centner Zinn	-	12
Vom Centner Bley	-	4
Von 1. Centner Wachs	-	8
Von 1. Centner Waid = Wachs	-	4
Von 1. Centner Zimmerröth	-	2
Von 1. Centner Schaaf = Wolle, Hanf, oder Werc	-	4
Von 1. Centner Pech	-	4
Vom Centner Kupfer = Wasser, Gallus, Allaun, Vitriol	-	4
Gläser.		
Von einer Truchen allerley Benedische Gläser	-	12
Von andern gemeinen allerley Gläsern, von der Truchen	-	6
Vieh.		
Von 1. Rof.	-	4
Von 1. Ochsen, oder Kuh	-	2
Von 1. Sau	-	2
Von 1. Kalb	-	1
Von 1. Schaaf	-	1
Von 4. Lampeln	-	1
Von rauchen Häuten.		
Von 1. verbundenen Wagen mit Häuten	4	
Von 1. ledigen Ochsen = oder Kuh = Haut	-	1
Von 4. Schaaf = Fellen	-	1
Gearbeite Felle.		
Von 100. Sadian = Fellen, oder gearbeiten Bocks = Fellen	-	12
Von 1. Hirsch = Haut	-	3
Fische.		
Von einer Leith, oder Wagen schwehr, oder einer Truchen mit Fischen	-	12
Von 1. Truchen Häringe, oder Maalen	-	6
Von 1. grünen Hausen	-	8
Von gefalzenen Hausen, oder andern gefalzenen Fischen, von 1. Faß	-	16
Von 1. Nester, Dick, oder Schörgen	-	4
Kroifen.		
Von 1. Wagen mit Kroifen	-	12
Wildpret, und Geflügel.		
Von 1. Wagen mit Hirschen, oder Schweinen, Rehen, und Hasen = Wildpret	-	12
Von 1. Wagen Hiner, oder Gänse	-	12
Von 1. Putten, Fanister, oder Kober, mit Rebhünern, Vögeln, und dergleichen Feder = Wildpret	-	4
Honig.		
Von 1. Tonne Honig.	-	12
Von Obst, Kraut, Rüben, Nüssen, und dergleichen.		
Von 1. Wagen mit Aepfeln, oder Birn	-	12
Von 1. Wagen Rüben, oder Kraut	-	12
- Ist es aber eingeschnitten, vom Eymen	-	2

Von

	Schil.	S.
Von 1. Pfund Rüben, oder Kraut	-	4
Von 1. Wagen Zwiebeln	-	12
Von 1. Wagen mit Nüssen	-	12
Von 1. Wagen mit Zwespen	-	12
Von 1. Wagen mit Pflzer, Weireln, oder Kirschen	-	12
Von 1. Truchen Pomdoranschen, oder dergleichen wässche Früchte	-	12

Schmalz, Inplet, Schmeer, und Käß.

Von 1. Centner Schmalz	-	8
Von 1. Achtel	-	1
Von 1. Centner Inplet oder Schmeer	-	6
Von 1. Centner Käß	-	4
Von 1. Wagen Käß	-	12

Holzwerck.

Gemachtes Drechsler oder Tischer-Werck, nach den Gulden werth zu taxiren von jedem Gulden	-	2
Von 1. Pfund Spitzer, Reichladen, oder auch von Pfosten Läden	-	12
Von 1. Pfund Traunisch Reichladen	-	8
Von 1. Pfund gemeiner Läden	-	4
Von 1. Pfund Latten	-	3
Von 1. Pfund Reife	-	6
Von 1. tausend Schindeln	-	2
Von 1. Fuder Wagner-Holz	-	4
Von 1. Burth Schaufeln, Sabeln, oder Rechen	-	2
Von 1. Centner Reif	-	2
Von einem Pfund Band	-	4

Haffnerwerck.

Von allerley Haffnerwerck nach dem Gulden werth von jedem	-	3
---	---	---

Von Gefüll, oder Kürschnerwerck.

Von 1. Zimmer Mader	1	10
Von 1. ledigen Mader	-	1
Von 1. Wolfswammen, oder Rücken	-	2
Von 1. Fuchs-Haut	-	2
Von 1. Fuchswammen Futter Kirschen	-	12
Von 1. Fuchs-Balg	-	2
Von König Wammen-Futter oder Kirschen	-	6
Von 1. Fuchs-Rücken Futter	-	12
Von 1. Otter oder Biber-Haut	-	1
Von ein 100. Fuch.	-	8

Von Getreid und Mehl.

Von 1. Wagen mit Mehl, Erbsen, Haber, Gerste, Dünckel, und dergleichen	-	12
Von 1. Gestrich Gries, oder gemeiner Gerste	-	1
Von 1. Wagen Brod	-	12
Von einem jeden leeren Wagen	-	4

Von allen Gattungen.

Von 1. Wagen Mauer oder Dach-Ziegel	-	4
Von 1. Wagen Schafften-Heu	-	12
Von 1. Dreyling oder Muth Kalch	-	4
Von 1. Muth-Lach	-	12
Von 1. Fässel Schlich	-	4
Von 1. Wagen Heu	-	4
Von 1. paar Mühl-Steine	-	12
Von 1. Wagen Mauer-Steine	-	4
Von 1. Ballerl Weß-Steine	-	12
Von 1. Schlißstein	-	1
Von 1. Packerl Pantoffel-Holz	-	12
Von 1. Fässel Lebzelten	-	12
Von 1. tausend Weinstecken	-	2

	Schill.	S.
Von 1. neuen Fisch = Garn	-	2
Von 1. Marchstein	-	2
Von 1. leeren Faß	-	2
Von 1. neuen Kobel = Wagen	-	8
Von 1. andern gemeinen oder neuen Rutschen Wagen	-	4
Von 1. neuen Ätzen Wagen	-	2
Von 1. Sessel	-	2
Von 1. Tonne Fisch = Schmals	-	12
Von 1. Wagen Hausrath der sich aus dem Lande ziehet	-	16
Steg = Recht.		
Von 1. jeden Zille, sie seye leer oder geladen	-	12
Von 1. Floß leer oder geladen	-	6
Juden.		
Von einer jeden Juden = Versohn	-	7
Was nun für andere mehr Güter und Waaren uneingeschlagen ledig geführt werden möchten, davon in diesem Vectigal, als vorgemeldet, in specie keine Mauth gesetzt, und begriffen, die sollen nach dem Gulden werth taxiret, und von jedem Gulden werth genommen werden 2. Pfennige.	-	2

Hierauf ist Unser gnädigster Befehl, daß alle und jede, niemand, ausser Unsere drey Obern Stände, welche mit denen zu ihrer Haus = Nothdurfft durchführenden Sachen exant und Mauthfrey seynd, ausgenommen, diesem obstehenden Vectigal gebührend nachleben, sich im wenigsten darwider setzen, ernannter Graf auch niemand über die Gebühr, mit einigerley weiterer Steigerung keineswegs beschwehren, noch ein mehreres, als hierinnen specificte begriffen und eingetragen ist, zu geben zumuthen, oder durch die Seinigen die Leute lange aufhalten, und zu schencken dringen lassen. Und weilien die Mauth fürnehmlich wegen Erhaltung Weg und Steg angesehen:

Solchemnach ist gleichfalls Unser ernstlicher Wille und Meynung, daß er Graf, die Strassen, Brücken, Wege und Stege, so weit sich sein District erstrecket, also wesentlich unwandeltbar erhalte, damit sich männiglich derselben füglich gebrauchen möge; wiederholte falls, und da hieran einiger Mangel erscheinen würde, solle gegen den Ubertreter nicht allein mit ernstlicher Bestrafung, sondern auch nach Beschaffenheit der Sache mit Einziehung der Mauth, unfehlbar verfahren werden. Dieses meinen Wir ernstlich, und es beschieheth hieran Unser gnädigster Wille und Meynung. Geben in Unserer Stadt Wien den 30. Jenner 1666.

Trasfirchner Klein Mauth = Vectigal.

d. 12. Nov.

Wir Leopold II. Bekennen hiermit: nachdem Wir wahrgenommen, daß durch die vorgewesene Kriegs = Unruhe, unter andern auch bey denen in Unserm Erz = Herzogthum Oesterreich unter und ob der Enns befindenden Mauthen, von einer zeit herd allerhand Mißbräuche und Unordnungen eingeschlichen, auch mit Einforderung der Mauth und Aufschlag, die habende Vectigalia überschritten, neue aufgerichtet, und nach Belieben gesteigert; also dardurch nicht nur allein die Commerciens und Handeschafften in viel weg gesperrt, sondern auch der Preis so wohl derselben, als deren zum täglichen Gebrauch hieher bringenden Sachen und Victualien, nicht zu geringer Beschwerde des gemeinen Wesens ziemlich erhöht worden; Wir aber als regierender Herr und Landes = Fürst, dergleichen Unordnungen und eigennützig schädliche Exactionen und Neuerungen keineswegs länger verstaten sollen: als haben Wir vor nothwendig befunden, von allen und jeden der Privat = Mauth Inhabern, den Titulum ihrer habenden Mauth = Freyheit, nebst dem Vectigal oder Verzeichnissen, auf was Weiß und Sorten jedes Orts die Mauthen eingenommen worden, abzufordern, und selbige durch Unsere Nieder = Oesterreichische Regierung und Cammer, der Nothdurfft nach, durchzusehen und examiniren zu lassen, darüber auch einen jeden dem Befinden nach ein neues Vectigal, was er hinführo zu nehmen befugt, ausfertigen zu lassen. Wie Wir dann Unsern getreuen lieben R. Richter und Rath Unsers Marckts Trasfirchen, nachfolgende Ordnung hiernit gegeben haben:

Von

Von allerley lebendig- und geschlachtetem Vieh, so allda durchgeföhret, oder durchgetrieben wird.

	Schill.	S.
Von einem Ochsen	"	6
Von einem Reit- oder ledigen Rosß	"	6
Von einem Schwein	"	6
Von einem Bock	"	6
Von einer Geiß	"	6
Von einem Schaaf	"	6
Von einem Kalb	"	6
Von zweyen Lämmern	"	6
Von einem Wagen Gänß, Enten, und dergleichen	I	18
Von einem Wagen Capaunen	I	18
Von einem Wagen Hünner	I	18
Von einem Wagen Fische	I	18
Von einem Wagen Krebse	I	18
Von einem Wagen geschlacht und todtes Vieh, es seyen Kälber, Schaaf, Schweine oder Lämmer, und dergleichen	I	18

Folget hernach die Rosß- und Ochsen-Mauth, von denen geladenen Wägen, von Kaufmanns- und anderen Waaren und Föhren.

Erstlichen, die Villacher, Steyrer, und Kärntnerische Fuhrleut, und was sonst dergleichen schwere Durchföhren seynd, von jedem Rosß im Wagen 12. pf.

Aber die Kohlföhren, oder Kohl-Bauern,

Laden-Bauern,

Stecken-Bauern,

Rinnen-Bauern,

Kalch-Bauern,

Getrend- und Mehl-Bauern,

Wein-Bauern,

Honig-Bauern,

Schab-Bauern,

Obst-Bauern,

Lach-Bauern,

Kraut-Bauern,

Rüben-Bauern,

Nägel-Eisen- und Kupffer-Föhren, Reis, oder was sonst dergleichen geladene geringe Holz- oder andere Föhren seynd, von jedem Rosß oder Ochsen 6. pf.

Hierauf ist Unser gnädigster Befehl, daß alle und jede, was Würden, Stands und Wesens die seynd, niemand, auffer Unserer drey obern Stände, welche mit denen zu ihrer Haus-Nothdurfft durchföhrenden Sachen exempt, dann denen, so in specie privilegiret seynd, ausgenommen, welche durch bemeldten Unseren Marckt Traßkirchen durchreiten, reisen, oder fahren, und nicht allein der ordentlichen Landstrassen und Marckt-Beg, sondern auch unter und oberhalb des Marckts allda, des Wegs, in dem dahin gehörigen Burgfried, mit Treib- oder Föhren allerley lebendig und todten Viehes, wie ingleichen mit schwer oder gering geladenen Föhren, sich gebrauchen, diesen obstehenden Mauth-Vectigal gebührend nachgeben, sich im wenigsten darwider setzen, sie von Traßkirchen auch niemanden, über die Gebühr, mit einigerley weiterer Steigerung keinesweges beschweren, noch ein mehrers als hievorige begriffen, und eingetragen ist, zu geben, zumuthen, oder durch die ihrigen die Leute lang aufhalten, und zu Schenkungen dringen lassen, sondern die Mauth-Gefäll, nach Inhalt dieses ihnen eingehändigten gefertigten Vectigals, einnehmen. Und weil die Mauth fürnehmlich wegen Erhaltung Weg und Steg angesehen:

Solchemnach ist gleichfalls Unser ernstlicher Wille und Meynung, daß sie von Traßkirchen, die Strassen, Brücken, Weg und Steg, so weit sich deren District erstreckt, oder wesentlich und wandelbar erhalten, damit sich manniglich derselben füglich gebrauchen möge, den Ueberrest aber der eingehenden Mauth-Gebühr, jährlich in Unser Vicedomb-Amte
Cod. Austr. Pars III. Bb 2 allhier

allhier zu Wien, dem alten Gebrauch nach ordentlich verrechnen und erlegen sollen. Das meynen Wir ernstlich, und es beschiehet hieran Unser gnädigst gefälliger Wille und Meynung. Geben in Unser Stadt Wien, den 17ten Novembr. im sechzehnen hundert sechs und sechzigsten, Unserer Reiche, des Römischen im neunten, des Hungarischen im zwölfften, und des Böheimischen im eilfften Jahr.

Stockerauer Colomani Mauth-Bectigal.

I 6 6 9.
d. 15. März.

Wir Leopold 10. Bekennen hiermit, nachdeme Wir wahrgenommen, daß durch die vorgeweste Kriegs-Unruhe, unter andern auch bey denen in Unserm Erb-Herzogthum Oesterreich unter und ob der Enns befindenden Mauthen, von einer zeithero allerhand Mißbräuche und Unordnungen eingeschlichen, auch mit Einforderung der Mauth und Aufschlag die habende Bectigalia überschritten, neue aufgerichtet, und nach Belieben gesteigert; also dadurch nicht allein die Commerciën und Handelschafften in viel weg gesperrt, sondern auch der Preis so wohl derselben, als deren zum täglichen Gebrauch hieher bringenden Sachen und Victualien, nicht zu geringer Beschwerde des gemeinen Wesens, ziemlich erhöhet worden.

Wir als regierender Herr und Landes-Fürst dergleichen, Unordnungen, und eigen nützig schädliche Exactionen und Neuerungen, keineswegs länger verstaten sollen. Als haben Wir für nothwendig befunden, von allen und jeden Privat-Mauth-Inhabern, den Titulum ihrer habenden Mauth-Freyheit, nebst den Bectigalien oder Verzeichnissen, auf was weiß und was Sorten jedes Orts die Mauth eingenommen werde, abfordern, und selbige durch Unsere Nieder-Oesterreichische Regierung und Cammer der Nothdurfft nach durchsehen, und examiniren, darüber auch einem jeden, dem Befinden nach, ein neues Bectigal, was er hinführo zu nehmen befugt, ausfertigen zu lassen. Wie dann Unserm getreuen lieben R. Richter und Rath Unsers Marckts Stockerau, wegen ihrer habenden Colmani Mauth, welche den dritten Tag vor St. Colmans-Tag zu Mitternacht daselbsten zu Stockerau ingehet, und an St. Colmans-Tag auch zu Mitternacht sich wiederum endet, und also nur drey Tage währet, hernach folgende Ordnung gegeben wird. Als nemlich:

Stockerauer Colmani Mauth Anfang und Ende.

A.

	Schill.	pf.
Ayer, von einem Schock	4	
Anten, von einer	1	
Aerbsen, von einem Muth	1	
Aerbsen, von einem Sack	2	
Aerbsen, von einer Mehen	1	

B ist in P begriffen.

C.

Capauner, von einem Stück	2	
---------------------------	---	--

D ist in T begriffen.

E.

Eisen, von einer Truchen Nägel	2	
von einem Schock Schin, ein Schin.		
von einem Schock Orth, ein Orth.		
von einem Fähl Huf-Eisen	1	6
von einem Pusch Schineisen		2
oder Stahl, vom Centner	1	6
vom Centner Gatter-Eisen	12	

F.

Fische, vom Centner Hausen	2	
von einem Schock Hechten		24
von einem Schock Karpffen		24
Fische		24

Pars tertia.

197

Anno
1669.

	Schill.	z.
Fische, von einem Wagen, jedes Pferd	1	6
von einer Wannen, jeden Gulden werth	1	2

G.

Gerste, von einem Muth	1	1
von einer Mezen	1	1
Garn, von einem Pfund	1	1
Gänse, von einer	1	1
Geiß-Vieh, von jedem Stück	1	4
Glaswerck, von jedem Gulden werth	1	2

H.

Häute, von einer gearbeiteten Ochsen-Haut	1	4
von einer ungearbeiteten Ochsen-Haut	1	2
von einer gearbeiteten Rüh-Haut	1	2
von einer ungearbeiteten Rüh-Haut	1	1
von einem gearbeiteten Schaaf- oder Kalb-Häutel	1	1
von einem ungearbeiteten dito oder dito	1	2
Haber, von einem Muth	1	15
Hayden, von einem Muth	1	15
Hanff, von einem Centner	1	4
Hanff-Körner, von einer Mezen	1	1
Häringe, von einer Tonne	1	12
Honig, von einer Tonne	1	1
von einem Achtel	1	4
von einer Achtring	1	1
Huth, von jedem Gulden werth	1	2
Hausrath, wann sich jemand anderst wohin zieht, und am Wasser auf- und abfahren	2	12
Hausrath, von einem Wagen voll	1	24
Haffner-Geschirr, von jedem Gulden werth	1	2
Heu, oder Stroh, von jedem Färtl	1	12
Hüner, von einem Indianischen Stück	1	1
von einer Steigen junge Hüner	1	4
von jedem Stück	1	1/2

K.

Korn, von einem Muth	1	1
von einem Sack voll	1	2
von einer Mezen	1	1
Käse, vom Centner	1	24
von einem Schock	1	3
Kraut, von jedem Pfund	1	12
von einem Wagen	1	16
von einem Schilling	1	1
Kalch, von einem Faß	1	6
Kerzen, vom Centner	1	1
Kühe, von einer	1	8
Kälber, von jedem Stück	1	4
Kürschner-Werck, von jedem Gulden werth	1	2
Kögen, von jedem Stück	1	4

L.

Linzen, von einem Muth	1	1
von einem Sack	1	2
von einer Mezen	1	1
Lämmer, von einem	1	1
Laach, von einem Muth	1	16
Leinwand, von einem Stück	1	6
von einem Stück Kupffen	1	2

M.

	Schill.	S.
Mehl und Gries, von einem Muth	1	2
von Sack	1	1
von Megen	1	4
Maisch, von einer Laid, jeden Pferd	1	6
Möth, vom Eymmer	1	2
Messerschmidt-Waare, von jedem Gulden	1	

N.

Nüsse, von einem Muth	2	2
vom Megen	1	

O.

Ochsen, von jedem Stück	1	8
Obst, von einer Zillen Aepffel oder Birn, vom Muth	1	1
vom Megen	1	8
Del, vom Centner	1	

B. und P.

Bier, von einer Tonne	1	9
von einem Eymmer	1	1
Brandtwein, vom Eymmer	1	19
Bandt, von zehen Burth ein Burth.	1	2
Brod, von einem Wagen jeden Gulden werth	1	2
Bett-Gewand, vom Zipff	1	24
Blatteißel, vom Schock,	1	1
Brein, vom Megen	1	12
Bley, vom Centner	2	12
Pfeffer, vom Centner	1	4
Parchent vom Stück	1	

R.

Reiff, von jedem Centner	1	4
Roh, von jedem so zu verkauffen dahin kommet	1	19

S.

Saffran, von jedem Loth,	1	4
Salz, von einem Pfund Rüssel, der es aus dem Land führet	1	24
Schmalz, vom Centner	1	2
von einem Achtel	1	2
Seife, vom Centner	1	2
Seiden-Waaren, und Cramer-Werck, jeden Gulden werth	1	2
Schleyer, Sinawaff, Zandel, oder Spitzen, jeden Gulden werth	1	2
Schneider Handwercks-Waar, als Mantel, Röck, und was auf den Kauff gemacht wird, von Stück	1	2
Schuster Handwercks-Waar, von Gulden werth	1	2
Stockfisch, von jedem Schock	1	2
Schaafe, von jedem Stück	1	1
Schaafrulle, von jedem Centner	1	1
Spensau, von jeder	1	2
Schwein, von jedem Stück	1	

D. und T.

Tuch, von einem Breslauer Stück	1	16
von einem Cöllnischen Stück	1	12
von einem Böhmischen Stück	1	6
von einem Mährischen Stück	1	4

Tuch,

Euch, von einem Anschnitt
Zauben, von einem paar

Schill. 2.
2
1½

V.

Wässer, so leer seyn jeden Eymen
Vögel, von einem Bafhan
von einem Birkhan
von einem Rebhinel
von Zehen Bändl Cronawethler.
von Zehen Bändl Lerchen
von Zehen Bändl kleinere Vögl

1
2
2
1
12
4
2

W.

Weizen, von einem Wagen, oder andern Körnern, jedem Pferd
von einem Muth
von einem Sack
von einem Mezen

6
1
2
1

Wein, von einem Drehling
von einem Eymen

2
2

Wachs, vom Centner

8

Z.

Zinn, von einem Centner
Zwiebeln, von jedem Mezen

12
4

Hierauf ist Unser gnädigster Befehl, daß alle und jede, niemand, ausser Unserer drey obern Stände, welche mit denen zu ihrer Haus- Nothdurft durch fuhrenden Sachen eremt und mauthfrey seynd, ausgenommen, diesem obstehenden Mauth-Vectigal gebührend nachgeleben, sich im wenigsten darwider setzen, sie von Stockerau auch niemanden über die Gebühr mit einigerley weiterer Steigerung keinesweges beschweren, noch ein mehrers als hierinnen specificie begriffen, und eingetragen ist, zu geben zumuthen, oder durch die Ihrigen die Leute lange aufhalten, und zu Schenkungen dringen lassen. Und weisen die Mauth fürnehmlichen wegen Erhaltung Weg und Steg angesehen; solchemnach ist gleichfalls Unser ernstlicher Wille und Meynung, daß ein jeder Mauth-Innhaber die Strassen, Brücken, Weg und Steg, so weit sich sein District erstreckt, also wesentlich, und wandelbar erhalten, damit sich männiglich derselben füglich gebrauchen möge.

Die drey obern Stände eremt.

Weg und Steg baulich erhalten.

Widrigensfalls, und da hieran einiger Mangel erscheinen würde, solle gegen den Uebertreter nicht allein mit ernstlicher Bestrafung, sondern auch nach Beschaffenheit der Sache mit Einziehung der Mauth, unfehlbar verfahren werden. Dieses meynen wir ernstlich, und beschiehet hieran Unser gnädigster Wille und Meynung. Geben in Unserer Stadt Wien den 15. Martii im 1669sten, Unserer Reiche, des Römischen im 10ten, des Hungarischen im 14ten, und des Böhmischen im 13ten Jahr.

Widrigensfalls mit Einziehung der Mauth zu bestraffen.

Salz-Mauth bey der Herrschafft Weinberg.

Wir Leopold 2c. Bekennen hiermit, wie dann dem, Titel, Christoph Leopold, Grafen und Herrn von Thürhaimb, wegen seiner bey der Herrschafft Weinberg im Keffen Marck Zeller Pfahr, Unsers Erz-Herzogthums Oesterreich ob der Enns, habenden Salz-Mauth, hernach folgende Ordnung hiemit gegeben, auch zugelassen, und bewilliget wird: daß er von denen allda durchtreibenden Samern, von jeden Ros oder Samb ein halbes Massel Salz zur Mauth-Gebühr nehmen, und einfordern möge. Hierauf ist Unser gnädigster Befehl, 2c. Wien den 17. Junii Anno 1669.

d. 17. Junii.

Kirchfahrts = Proceffionen Brück-Mauth frey.

Von der Kayserl. Hof-Cammer, Ihrer Kayserl. Majestät Mauth- und Wein-Aufschlags-Einnehmern am Tabor allhier, Johann Christophen Vübertaller, und Andre Schill, Gegen-Schreibern allda, hiemit anzudeuten. Demnach Ihre Kayserl. Majestät, auf des Passauerischen Consistorii allhier gehorsamst anzeigen und bitten, und dann Ihre in der Sache beschehenen gehorsamen Vortrag, gnädigste Bewilligung gethan, daß von denjenigen Kirchfarthern, welche Proceffionweiß über die Brücken, nach Unserer lieben Frauen Hiezing, oder sonst mit dem Kreuz und Fahnen gehen, firohin die gewöhnliche Mauth-Gebühr nicht abgefordert, sondern dieselbe semper frey durchpassiret werden sollen.

1672.
d. 2. May.

Als ist in Derofelben Nahmen der Befehl hiemit, daß sie Mauth-Beamte, diese gnädigste Concession bey dem Amt gebührend fürmercken, und derselben zufolge die Kirchfarther, wann selbe instünfftige mit deren Fahnen vorüber gehen, comitendo Brück-Mauth frey passiren lassen; darbey aber fleißige Obsicht haben sollen, damit sich andere zu der Creutz-Menge nicht zuschlagen, oder sonst einige mauthbare Sachen mit durchgeschleiff, und also davon die Mauth-Gebühr entzogen werden möchte. Daran beschicht ic.

Herrenloses Gesindel nicht zu dulden; und Schäßler ohne ordentlichen Abschied nicht aufzunehmen.

1673.
d. 17. Martii.

Böses Gesindels
Rottirung.

Deren Ubelthaten.

Ist auszurotten.

Wir Leopold ic. Entbiethen N. allen und jeden Unsern nachgesetzten geist- und weltlichen Obrigkeiten, auch sonst jedermänniglichen, was Standes und Würden die seynd, Unsere Gnade und alles Gutes, und geben euch hiemit gnädigst zu vernehmen, was gestalten von einer Zeit her unterschiedliche Klagen vorkommen, daß in diesem Unsern Erz-Herzogthum Oesterreich unter der Enns, vornehmlich aber jenseit der Donau, viel böses Gesindel, und zwar meistens Herrenlose Schäßler-Knechte, sich hin und wieder zusammen röttiren, welche nicht allein mit Feuer legen grossen Schaden thun, sondern auch die Leute auf der Strasse angreifen, und ausplündern, auch die vermöglichen Unterthanen bey der Nacht in ihren Häusern überfallen, dieselben ausrauben, und noch darzu mit Schlägen, und auf andere mörderische Weise gar übel tractiren, ja bisweilen gar um das Leben bringen; und in ihrer Bosheit bereits so weit kommen sind, daß fast weder die Land-Gerichts-Obrigkeiten selbst, welche ihnen bisweilen nachstellen lassen, noch auch die Pfleg- und Land-Gerichts-Verwalter, oder andere Bediente, in ihren eigenen Jurisdictionen, und anvertrauten Herrschafts-Bezirkchen, mehr sicher seynd, und daselbst ihren Dienst und Aemter, ohne stete Lebens-Gefahr, der Gebühr nach abwarten können.

Wann wir nun solchen abscheulichen und strafmäßigen Thaten zuzusehen nicht gemeinet, sondern den hoch verpönten Land-Frieden, auch in diesem Unseren Erz-Herzogthum Oesterreich, wider solche brenn-raub- und mörderische Leute mit allem Ernst und Schärffe handzuhaben, und Unseren getreuen Landsassen und Unterthanen, so wohl auf der Strassen, als auch in ihren Häusern, und sonst überall, Ruhe und Sicherheit zu verschaffen gänzlich entschlossen sind:

Als befehlen Wir euch allen und jeden Unseren nachgesetzten Obrigkeiten, vornehmlich aber denen Land-Gerichts-Herren, und derselben Verwaltern, hiemit gnädigst, und wollen, daß ihr wider obbemeldte Land-fried-brüchige Leute, vornehmlich aber wider das Herrenlose streichende Schäßler-Gesind, correspondiret, und zusammen sehet, die verdächtigen Wälder, und andere Derter, wo sich dergleichen frebelhafte Leute gemeiniglich aufzuhalten pflegen, insonderheit aber die Schäßler-Höfe, so Tags als Nachts, zum öftern fleißig visitiren lasset, und diejenigen Delinquenten, welche auf frischer That betreten werden, alsobald in Verhaft nehmet, auf die übrigen aber alles Fleisses inquiriret, und wider die schuldig erfundene, Unserer Land-Gerichts-Ordnung gemäß, also schleunig und ernstlich verfaret, daß andere ihres gleichen böse Leute daran ein Exempel und Abscheu haben mögen.

Ohne ordentlichen
Abschied keinen
Schäßler aufzuneh-
men.

Damit aber unter dem Schäßler-Gesind bessere Ordnung gepflanget, und demselben sich auf solche böse Thaten, wie ob stehet, zu begeben, die Gelegenheit so viel möglich benommen werde: so setzen, ordnen, und wollen Wir, daß hinführo keine Herrschaft einigen Schäßler-Meister, welcher nicht von derjenigen Herrschaft, allwo er vorher gedienet, ein glaubwürdigen Abschied aufzuzeigen hat, noch auch die Schäßler-Meister einigen Knecht, so nicht von seinem vorigen Meister so wohl, als dessen Herrschaft, oder wenigstens von derselben Pfleger, oder anderen Beamten, mit einem guten Abschiede versehen ist, zu Diensten aufnehmen; und deme also gewiß und unverbrüchlich nachkommen sollen, als im widrigen fall gegen einen jedweden nach Standes-Gebühr mit unapsbleiblicher Straffe verfahren würde. Wornach sich ic. Wien den 17. Martii 1673.

P. P. Societ. Iesu, Oesterreichischer Provinz, Mauth-Frenheit.

d. 28. Junii.

Leopold von Gottes Gnaden ic. Getreue Liebe. Wir wollen euch hiemit gnädigst nicht verhalten, was massen Wir auf Unsers lieben andächtigen P. Adami Abaed, Soc. Iesu, Prouinciae Austriacae Praepositi Prouincialis, und dessen Antecessoris ex officio, P. Joannis Berthold, allerunterthänigstes Anlangen, und die von behörigen Orten einkommene Berichte und Gutachten, auch den uns hierbey von Unserer Hof-Cammer beschehenen gehorsamsten Vortrag, diejenige, denen Collegiis und Residentiis der Societät Iesu, Oesterreichischer Provinz, von Unserm respectiue Hochgeehrtesten Herrn Vater und Vorfahren am Reich,

Reich, Beyland Ferdinando 2do & 3tio beyder Kayserl. Majestäten hochseeligen Angedenckens, gnädigst ertheilter Privilegia, in sonderbahrer gnädigster Erwegung, daß besagte Concessionen, und Mauth-Befreyungen, höchstgedachte beyde Kayserl. Majestäten, nach hiebevordenen Foundationibus zu besserer Beyhülffe würcklich einverleiben lassen, und Dero Erben und Successores zu adimplirung derselben verbindlich angehalten, als regierender Herr, und Landes-Fürst, so weit die Societät bishero in Possessione vel quasi gewesen, nicht allein in Kayserl. und Landes-Fürstlichen Gnaden confirmiret, sondern auch an alle und jede Unsere Mauth- und Aufschlags-Beamte, und noch auch welcher Orten es sonst vonnöthen, die gehörige intimationes, semel pro semper, dergestalten ergehen zu lassen, daß selbe Kraft obberührt habenden Kayserl. und Landes-Fürstlichen Privilegien, und Mauth-Befreyung, und Unserer jeko weiters hierüber gnädigst ertheilten Confirmation, alle ankommende und abschickende der Societät gemeldten Oesterreichischen Provinz eigen gehörige Sachen, und Victualien, als Wein, Tuch, Bücher, und dergleichen, welche sie zu ihrem Unterhalt, Bekleidung, Studio, und andere weg, unentbehrlich zu eigener Haus-Nothdurfft, auch zur Kirchen und Ehre Gottes vonnöthen haben, deren sie oberstandener massen bishero der Mauth-Befreyung halber in possessione vel quasi gewesen, auf Verweisung jedes Collegii, oder Residenz selbst eigener gefertigter Attestation, aller Orten Mauthfrey, so wohl jeko, als künftig, jedoch mit dem Reservat, jedesmalen passiren und repassiren lassen, daß zu Verhütung des Unterschleifs, ihre ab- und zuschickenden Waaren, und eigene Nothdurfften, unerachtet ihrer mitgebenden Attestation, bey denen Mauth-Statthen der gewöhnlichen Beschau, und Ansage, wovon weder die Land-Stände, noch einige andere privilegirte Orte exempt seynd, unterworffen seyn sollen, allergnädigst resolviret haben. Befehlen solchemnach euch jeko und künftig Unsern Mauth-Beamten hiemit gnädigst, und wollen, daß ihr diese Unsere gnädigste Resolution, bey Euren unterhabenden Amt gebührend vermercken und dem allen, in freypassirung aller und jeder der Societät, Oesterreichischer Provinz, angehöriger Nothdurfften, auf was Weise, wie obstehet, gehorsamst nachleben sollet. Daran vollziehet ihr Unseren gnädigsten Willen. Wien den 28. Junii 1673.

In die Mauth- und Aufschlags-Beamter intimatio semel pro semper.

Mauth-Freyheit der Societät Oesterreichischer Provinz.

Unumgängliche Nothwendigkeiten. Pro domo et Ecclesia.

Gegen Attestate. Jedoch nach vorgenommener Beschauung.

Mauth-Bectigal zu Wien, Linz, und Crems, item Waag und Niederlag.

Wir Leopold 2c. Entbiethen allen und jeden in- und ausländischen Handels-Leuten, auch allen anderen, was Würden, Standes, oder Wesens die seynd, so in Unser Erz-Herzogthum Oesterreich unter und ob der Enns, auch von dannen in das H. R. Reich, in das Königreich Hungarn, und andere Orte, hin und wieder mit allerley Kaufmanns-Waaren, und Gütern, worvon sich Dreyßigst, Zoll, oder Mauth zu geben gebühret, Hanthierung treiben, Unsere Gnade, und geben euch darneben gnädigst zu vernehmen, wird euch auch guten Theils selbst bekant seyn, was massen Wir schon von etlichen Jahren her Uns sonderbar angelegen seyn lassen, das in Unserem Erz-Herzogthum Oesterreich unter und ob der Enns, in grosse Confusion gerathene Mauth-Wesen wiederum in eine rechte Ordnung zu bringen, zu welchem Ende Wir den 28. Martii Anno 1672. ein neues Bectigal verfaßten, und publiciren, auch, nachdeme unterschiedliche Beschwerden darwider einkommen, selbiaes den 20. Sept. besagten Jahres reformiren und vermindern lassen. Weiln aber hierinnen sich gleichwohl wiederum Difficultäten ereignet, und absonderlich Unsere treu gehorsamste Stände des Erz-Herzogthums Oesterreich ob der Enns, sich in viel Wegen beschwehret und gebeten, sie bey dem Anno 1659. ausgegangenen Bectigal verbleiben zu lassen, haben Wir in dieses ihr Verlangen endlich gnädigst eingewilliget, und den 12. Martii, jüngst verwichenen 1674. Jahres, Patenta darüber ertheilet, mit dieser Vorsehung, weiln in solchen Bectigal sich grosse Ungleichheiten bey theils Waaren, und viel Unordnungen befinden, welche dazumahlen wegen instehenden Oster Linzer Marcks nicht alsobald geändert werden können, wir selbiges Bectigal mit nächsten revidiren, eine bessere Gleichheit einführen, und von neuen publiciren lassen wollen; welches dann unter gleichem dato dieses Patents geschehen thut. Wann wir aber darbey gnädigst wahrgenommen, daß hiedurch, wie Unsere Intention, und vorgedachter Stände Verlangen gewesen, denen Linzer Märkten nicht geholfen, wann zu Wien, und Crems, es bey dem jüngsten Bectigal verbleiben, und keine bessere Proportion eingeführet werden sollte; darneben auch betrachtet, daß nebst gedachten ob der Ennsrischen Unsere treu gehorsamsten Stände Unsers Erz-Herzogthums Oesterreich unter der Enns ebenfalls um Moderation der Mauth gehorsamst angehalten, und bey gegenwärtigen Krieg im Röm. Reich, und angränzenden Landen, die Commercien sehr ins stecken gerathen, daß denenselben billig mit einer Sublevation zu Hülffe zu kommen: als haben Wir gnädigst entschlossen, eine neue Einrichtung zu thun, auch denen Kauff- und Handels-Leuten, zu besserer Nachricht, wegen der Stadt Wien, Lins, und Crems, besondere Bectigalla aufrichten, und selbige unter heutigem dato publicirn lassen. Wien den 15. Febr. 1675.

I 675.

d. 31. Martii.

Mauth = Ordnung,

Wie bey Unserer Kaiserlichen Haupt-Mauth zu Wien, wie auch zu Linz und Crems, die Zoll- und Mauth-Gebühr, nach mehrerem Inhalt des unter heutigem Dato publicirten Patents, von allen dahin kommenden und ablegenden Kauf- und Handels-Waaren eingefordert, und bezahlt werden sollen. Darbey zu beobachten, daß von denjenigen Waaren, so in den Legstädten, Wien und Linz, die völlige Mauth entrichtet, und von dannen nach Crems kommen, allein die halbe Gebühr zu entrichten haben.

A.

	Wien. Zu Land a drittura herein zahlt.			Wien. a drittura zu Wasser und aus ei- ner Legstadt zahlt.			Linz und Crems zahlt.		
	fl.	kr.	z.	fl.	kr.	z.	fl.	kr.	z.
Nal-Fisch, lebendig und gefalzen, vom Centner	40			40			25		
Nerst, Gold- und Silber-Erzte, vom Centner	20			20			20		
Agstein, gelb geschnitten, und andere Agsteinene Waar, vom Gulden werth	4			3			3		
Agstein, schwarz, vom Centner	5 30			4 30			4		
Agstein, gestossen, zum räuchern, vom Centner	1 20			1			40		
Allaun, Ausländisch, vom Centner	36			30			20		
Allaun, Böhmischer oder anderer Inländischer, vom Centner	10			10			10		
Allabaster, allerhand Geschirr und Arbeit, vom Gulden werth	4			3			3		
Allabaster in Stücken, ungearbeitet, vom Centner	6			6			6		
Aloes, Epatica, und Succutaria, vom Centner	2 15			1 40			1 15		
Annies, Ausländisch, vom Centner	36			30			30		
Annies, Inländisch, oder Mährischen, vom Centner	15			15			15		
Arsenicum, vom Centner	12			12			12		
Armaturen, als Scheiben-Röhr, Musqueten, Pistolen, Carabiner, Pürr-Röhr, und Flinten, Doppelhacken, Terzerol, Helleparten, Picken, Springstöck, Panzer, Harnisch, und all anders Bewehr, Ausländisch, vom Gulden werth	4			3			3		
deto Inländisch	2			2			2		
Affanck, vom Centner	1 20			1			40		
Asche, als Pot-Asche und andere Färberey-Asche, vom Centner	15			15			15		
Asche, gemeine Asche, vom Muth	3			3			3		
Atlas, von Seiden, schwarz gefärbt, glatt und geblumt, aus Italien, vom Centner	12			6 40			4		
deto, Inländisch, vom Centner	3 20			3 20			2		
Murpigment, des feinen, vom Centner	24			24			24		
deto ordinari, vom Centner	12			12			12		
Mustern in Schalen, vom Centner	2			1 20			1		
ohne Schalen, in Fäßlen, von einem Fäßl, ein Achtering haltend	4			3			3		

B.

Baracan, Mayländische, Niederländische, oder von andern Orten, vom Stuck, per 30. Ellen	36			24			18		
im Land gemacht	6			6			6		
Bärenhaut, gearbeitet oder ungearbeitet, von einer Bilder oder Statua, geschnitz von Holz, von Metall gegossen, oder von Stein, vom Gulden werth	6			6			3		
Bilder und Kupffer = Etich, allerhand, vom Gulden werth	4			3			3		
Bolus Armeni	4			3			3		
Bombasin,	16			13			10		

	Wien. zu Land drittura herein zahlt.			Wien. a drittura zu Wasser und aus ei- ner Legstadt zahlt.			Linz und Crems zahlt.		
	fl.	kr.	h.	fl.	kr.	h.	fl.	kr.	h.
Bombasin, oder fein Niederländischer Quersigiger Zeug, vom Stück per 30. Ellen	20			15			12		
Deto inländisch	4			4			4		
oder Baumwollen Paad-Zeug, weiß und gefärbt, von einem Stück per 18. Ellen	5			4			4		
Deto inländisch	2			2			2		
Borax, vom Centner	1	20		1			40		
Brocat, oder sonst allerhand Sorten Zeug, gebliimt, ge- streift, oder glatt, mit Silber oder Gold, reich, mittel, oder gering, vom B.	2			1	20		1		
Deto, im Lande gemacht	15			15			15		
von Seide, ohne Gold und Silber, oder sonsten al- lerhand gebliimt, gestreift, oder musirte Mode- Zeuge, vom B.	36			24			18		
Deto, im Lande gemacht, vom B.	6			6			6		
Brocadelli, ausländische, vom Centner	7	30		4			3		
im Lande gemacht, vom Centner	1	40		1	40		1	40	
Brunellen, vom Centner	50			40			40		
Bücher, allerhand Bücher, Druck- und Buchführerey- Waare, gebunden und ungebunden, vom Centner	40			30			24		
Burath, fein Niederländisch, oder von andern Orten, vom Stück per 30. Ellen	22	2		15			18		
Inländisch, vom Stück	6			6			6		
Burschet, ordinari, vom Stück per 15. Ellen	7	2		5			4		
Deto, im Lande gemacht	2			2			2		
C									
Collomack, oder schwarz und gefärbte Atlas-Taffet, vom Ctr.	12			6	40		4		
Deto, im Lande gemacht	3	20		3	20		2		
Calmus-Burgeln, vom Centner	15			15			12		
Cameel- oder Orientalische Geiß-Haare, vom Centner	2	40		2			1	30	
Cameloth, schwarz und gefärbt, fein und mittel, vom Stück per 30. Ellen	45			30			22	2	
Deto, im Lande gemacht	10			10			10		
Canel, oder Zimmet, ganz und gestossen, vom Centner	3	45		2	40		2		
Capischokka und Traceti, vom Centner	10			5	30		3		
Deto, im Lande gemacht	2	30		2	30		1	40	
Capri in Efig und Saks, vom Centner	1			45			40		
Carmasin-Leder, roth und gelb, vom Duzent Felle	48			30			24		
Cardis, vom Stück per 40. à 42. Ellen	12			8			6		
Deto, im Lande gemacht, vom Stück	4			4			4		
Caviar, ausländisch, vom Centner	45			30			30		
Deto, im Lande zugericht, vom Centner	15			15			15		
Citronen, Lemoni, Pomeranzen, und Margaranten, von 2. Fruchen, oder einem Sämb	2			1	30		1		
Confect, Pasta di Genoua, und aller Sorten fein Confect, eingemachte Citronen, und andere Früchte vom Ctr.	5	20		4			3	20	
Deto, im Lande gemacht, und Ordinari-Confect, vom Centner	1	40		1	40		1	40	
Corallen, fein rothe, in Schüren und Stuchen, vom B.	13			10			10		
Deto, gebrochen, vom B.	2			1	2		1	2	
Corduan, ausländisch zugericht, vom Centner	1	30		1	15		1		
Deto inländisch, als Crainerisch, Mährisch, und Hungarisch, vom Centner	45			45			45		
unzugericht, aus Türckey und Ober-Hungarn, vom Centner	45			45			45		
Coriander, ausländisch, vom Centner	40			30			30		

	Wien. Zu Land drittura herein zahl.			Wien. a drittura zu Wasser und aus einer Legstade zahl.			Kins und Crems zahl.		
	fl.	kr.	z.	fl.	kr.	z.	fl.	kr.	z.
Ferant in, im Land gemacht, vom Centner	3	20		3	20		2		
Fisch-Bein, vom Centner	1	40		1	15			45	
Bein für die Goldschmiede, vom Centner		10			10			10	
Schmalz, von einer Tonne		24			24			20	
Reder, vom Centner		6			6			6	
Flachs, oder Spinn-Haar, abgezogen, vom Centner		10			10			10	
Deto, unabgezogen, vom Centner		6			6			6	
Flot-Seiden, vom Centner	6			4				3	
Flor, schwarz Seiden-Flor, vom Centner	12			6	40			4	
Deto, inländischer	3	20		3	20			2	
Flor, Baumwollen- oder Schweizer-Flor, und Grispon, vom Centner	9			5				3	
Im Land gemacht	1	40		1	40			30	
Florer, und Gallat, vom Centner	6	30		4				3	
Deto, inländisch, vom Centner	2			2				1	30
oder halb Seiden-Band, vom Centner	6			4				3	
Inländisch	1	40		1	40			1	30
Frucht-Bäume aus Italien, vom Samb	2			1	30			1	
Firniz, vom Centner		50			36				30
Futter, allerhand rauch Futterwerck, als Zobel, Härmelin, Mader, Fuchs, Feh, Eichs, Lur, Wolff, und in Summa alles Edle und Kostbare, auch gemeine Futterwerck, und Kürschner-Waare, alles vom Gulden werth	3			2		2		2	
G.									
Galgant, vom Centner	3	45		2	40			2	
Galanterie-Waare, als allerhand Gattung Kästl, Hals-Gehäng, Ohren-Gehäng, Arm-Bänder, Schliessen, Petschafftel, allerley feine auf Gold und Silber geschmückte Bilder, grannirte Beutel, Schuh, und Handschuh, allerley Hauben für Frauenzimmer, mit und ohne Spitzen, von Daffet, Dirguch, oder anderer Materie gemacht, Garnituren auf Kleider, Leuchter, Strügel, Schär, Spiegel, auch allerhand andere dergleichen Arbeit und Zierrathen, mit und ohne Fillagran, wie auch in Silber und Gold gefast, vom Gulden werth	6			4				4	
Gallonen und Borten, von Gold und Silber, vom K. ausländischer	1	52	2	1	20			1	
Inländische		30			30				20
Gallonen, Borten, Schnüre, und Dometl, von Seiden und Gallat gemacht, Bogner, Basler, und Genffer, vom Centner	12			6	40			4	
Inländisch, vom Centner	3	20		3	20			2	
Gallus, vom Centner	1	10			50			40	
Galmey, von der Tonne		15			10			10	
Gems-Häute, gearbeitete, vom paar		8			8			6	
Ganffer, vom Centner	1	20		4				3	
Garn, von Cameel- oder Orientalisch gesponnen Weiß-Haar, vom Centner	5	20		4				3	
roth Türkisch Garn, vom Centner	4			3				2	20
Deto, inländisch, vom Centner	1			1				1	
fein Niederländisch Harras-Näh-Garn, vom Centner	4			3				2	20
gemein Harras-Garn, vom Centner	2	15		1	30			40	
weiß Baumwollen-Garn, ausländisch, vom Centner	1	52	2	1	15			1	
Deto, im Land gesponnen		40			40			40	
keinen gemein inländisch Garn, vom Centner		10			10			10	

	Wien. Zu Land drittura herein zahl.			Wien. a drittura zu Wasser, und aus einer Legstadt zahl.			Einz und Crems zahl.		
	fl.	kr.	z.	fl.	kr.	z.	fl.	kr.	z.
Garn, Flämisch Garn, vom Centner	24			24			20		
Gasa, und allerhand Dün-Zuch, vom Gulden werth	4			3			3		
Gemählde, von allerhand Del- und Wasser-Farben, auf Kupffer, Holz, und Leinwand gemahlt, vom Gulden werth, ausländisch	4			3			3		
Inländisch	2			2			2		
Geneba, von Seide, vom Centner	12			6 40			4		
Deto im Land gemacht	3 20			3 20			2		
Geschlagen Fein-Gold, vom Buch, per 10. Büchel	6			5			4		
Zwisch-Gold, vom Buch	5			4			3		
Silber, und Metall, vom Buch	4			3			2		
Geschmeid von Eisen, ausländisch, vom Centner	1 20			1			45		
inländisch, vom Emmer Steyrer, und Weidhofer-Maaf	4			24			24		
Gespinnnen Gold und Silber, von der Marck, oder Nürnberger Pfund zu 16. à 18. Loth	1			40			30		
Deto inländisch, von der Marck	15			15			10		
Gewand-Sammet-Besen, der feinen Gattung, vom 100.	1			45			40		
Deto der gemelnen, vom 100.	25			20			15		
Reiß-Häute, gearbeitete, vom paar	6			6			4		
Deto, ungearbeitete	2			2			1		
Gips, vom Centner	6			6			6		
Gellapp, fein, mittel, und Mechiocana, vom Centner	2			1 20			2		
Gläser, Crystalline von Venedig und andern Orten, vom Gulden werth	4			3			3		
Böhmische und andere inländische gemeine Trinck-Gläser, vom 100.	4			4			4		
als Wasser-Gläser, Flaschen, Angster, und dergleichen Geschirr, vom 100.	8			8			8		
beschlagene Flaschen, und Brenn-Gläser, vom Gulden werth	3			3			3		
Glas-Scheiben, durchsichtige, von einer ordinairen Truchen	30			30			30		
Deto, gemeine, von der Truchen	20			20			20		
Scherben, vom Gulden werth	3			3			3		
Glatt, Haffner-Glatt, vom Centner	12			12			10		
Glocken, neugegossene, vom Centner	40			40			24		
Gold-Arbeit, als goldene Ketten, Arm-Bänder, Hals-Gehäng, Ohren-Gehäng, mit und ohne Stein ver-setzt, vom Gulden werth	3			3			3		
und Silber-gezogen Drath, ausländisch, von der Marck	1			40			30		
Deto, inländisch, von der Marck	15			15			10		
und Silber-gezogen Leonisch Drath, auch allerhand dergleichen Nürnberger, Leonische Dratel-Baar, Krauß- und Holl-Gold und Silber, Pflsch-Gold, Stroh-Borten, Flinder, und dergleichen, von der Marck	4			3			2		
Grünspan, ordinari, vom Centner	48			32			24		
Deto, raffinirt, vom Centner	1 50			1 20			1		
Grob-Grün und Bierdrath, vom Stück per 15. Ellen	7			5			4		
Im Land gemacht	2			2			2		
Gros de Naples, Bout de Soie, und dergleichen seidene Zeuge, vom Centner	12			6 40			4		
Inländisch, vom Centner	3 20			3 20			2		
Gummi-Arabicum, oder andere, vom Centner	1 7			50			40		

S.

	Wien. Zu Land drittura herein zahl.			Wien. drittura zu Wasser, und aus einer Legstadt zahl.			Kinz und Crems zahl.		
	fl.	kr.	z.	fl.	kr.	z.	fl.	kr.	z.
Haar- und Rüben-Hechel, von 100. Stuck	10			10			10		
Haar, Paruquen, oder Menschen-Haar, vom Gulden werth	4			3			3		
Haar, Spinn-Haar, oder Flach, suche im F.									
Häffel von Eisen- und Messing-Drath, so unter der Radler-Waare verstanden, vom Gulden werth	3			3			3		
Haffner-Geschirr, vom Gulden werth	3			3			3		
Handschuhe, feine parfumierte, Romanische, Benedische, und allerhand Ausländische, vom Gulden werth	5	2		4			3		
Deto im Lande gemacht	3			3			2		
Socken-Handschuhe, vom Duzent	6			6			6		
Futter, vom Gulden werth	2			2			2		
Hanff und Werch, vom Centner	10			10			8		
Körner, von der Messen	6			6			6		
Haarne Sieb-Böden, vom Centner	20			20			15		
Haare, gefottene Ross- und Rüb-Haare, und Sau-Borsten, vom Centner	10			10			10		
Häringe und Picklinge, von einer Tonne	30			30			20		
Harras-Garn, suche im G.									
Bündel, Pometl, Spis, und Schnür, allerhand, vom Centner	4			3			2	20	
Deto im Land gemacht, vom Centner	1			1			1		
Hausen-Fisch, frisch und gesalzen, vom Centner	15			15			10		
Blatter, vom Centner	1	15		5			40		
Hausrath, neu zum Verkauf, vom Gulden werth	3			3			3		
Häute, Hirsch-Häute, gearbeitete, vom Stück	6			6			4		
Deto, ungearbeitete, vom Stück	3			3			2		
Bild-Häute, gearbeitete, vom Stück	4			4			3		
Deto, ungearbeitete	2			2			1	2	
Bock-Häute, gearbeitete, vom paar	8			8			6		
Deto, ungearbeitete, vom paar	4			4			3		
Schwein-Häute, gearbeitete, vom paar	4			4			3		
Deto, ungearbeitete, vom paar	2			2			1	2	
von einer rauhen Ross-Rüb-Stier- und Terzen-Haut	1	2		1	2		1		
Deto, gearbeitet, von einer Haut	3			3			3		
Hasel-Nüsse, aus Italien, vom Centner	1	15		48			30		
Hecht-Fische, gefalzene, vom Centner	10			10			10		
Deto, frische, vom Centner							0		
Helffenbein, ungearbeitetes, vom Centner	1	30		1			40		
gearbeitetes, allerhand, vom Gulden werth	4			3			3		
Hirsch-Geweih, vom Centner	10			10			10		
Hütze, von ganz Castor, Ausländische, vom Stück	30			22	2		15		
Deto halbe Castor, vom Stück	16			12			8		
von ganz Castor, Inländische, vom Stück	12			12			12		
Deto halbe Castor	6			6			6		
von Cameel- und Königl-Haar, auch Spanischer Wolle, ausländisch, vom Stück	6			6			6		
Deto, im Land gemacht, vom Stück	3			3			3		
allerhand gemeine Gattungen, in Erb-Landen gemacht, vom Duzent	12			12			12		
Huth-Schnür, von Gold und Silber, auch mit Seide vermengen, vom W.	1	20		1			30		
Deto, im Land gemacht vom W.	20			20			10		
Schnür, von Leonischen Gold und Silber, vom W.	22			15			10		

Deto

	Wien. zu Land a drittura herein zahlt.			Wien. a drittura zu Wasser, und aus ei- ner Legstadt zahlt.			Einz und Crems zahlt.		
	fl.	kr.	z.	fl.	kr.	z.	fl.	kr.	z.
Deto im Lande gemacht									
Huth-Schnür, allerhand Sorten, von Seiden, ohne andere Materie, vom fl.	5			5			4		
Deto, im Land gemacht, vom fl.	8			6			6		
Schnür, von allerhand Sorten und Materie, ohne Silber, Gold, und Seide, vom Gulden werth	2			2			3		
Hütrich, oder Arsenicum, vom Centner	4			3			3		
Honig, geläutert, vom Centner	12			12			12		
in Tonnen per 3. Centner	10			10			10		
Hopffen, vom Centner	24			24			18		
Horn, Ochsen- und Rüh-Horn, von 1000. Stück	10			10			10		
Holz, Eben- und Indianisch kostbares Holz, vom Gulden werth	6			6			6		
Silb- oder Kausch-Holz, vom Centner	4			3			3		
Waar, allerhand Berchtolsghärner- und dergleichen Drechsler- und Tischler-Waar, vom Gulden werth	15			10			10		
Huthstepper-Waare, so vorhero nicht benennet, vom Gulden werth, ausländisch	3			3			3		
Deto, inländisch	4			3			3		
Huf-Eisen, vom fl. per 240. Stück	2			2			2		
Deto, vom Centner	15			15			15		
	4			4			4		
J.									
Indigo quattomalo und Carbis, vom Centner	3	45		2	40		2		
Indigo Blatt, vom Centner	3			2			1	30	
Ingwer, ganz und gestossen, vom Centner	1	7	2	5	2	2	4	40	
in Zucker gesotten, vom Centner	5	20		4			3	20	
Inplet, roh und geschmolzen, auch Inplet-Kerzen vom Centner	10			10			10		
Instrument, Geigen, Lauten, Harffen, Zittern, und alle andere dergleichen Musicalische Instrumente und Saiten-Spiele, vom Gulden werth	4			3			3		
Jubeelen, allerhand Sorten, köstliche Stein, Kleinodien, Perlen, gefast und ungefast, der Schätzung nach, vom Gulden werth	4			3			3		
Deto von schlechten Böhmischen Steinen, vom Gulden werth	3			2			3		
Zuchten, Delletiner, Stephaner, und Schlußger, vom Centner	2			1	20		1		
K.									
Kalb-Felle, gearbeite, ausländisch, von 100. Stück	1	40		1	15		50		
Deto im Land gearbeite, von 100. Stück ungearbeitete, von 100. Stück	50			50			50		
Kämme, von Horn, Helffenbein, Schild-Kröten, und Pur-Holz, ausländisch, vom Gulden werth	15			15			10		
Deto, inländisch	4			3			3		
Käppel, von Corduan und anderm gemeinen Leder, vom 100. Hungarische, Wollene, vom 100.	3			3			3		
Karpffen, gesalzene, vom Centner	15			15			15		
Deto, frische, vom Centner	20			20			15		
Karten, Piquet- und andere ausländische Karten, was Sorten und Gattung die seyn, vom Duzent	10			10			10		
in Erb-Landen gemacht, vom Gulden werth	12			12			12		
Käse, Parmesan, Brescianer, und dergleichen Italiänische Käse, vom Centner	3			3			3		
Käse,	1	45		1	22	2	1	10	

	Wien. Zu Land a drittura herein zahl.			Wien. drittura zu Wasser, und aus einer Legstade zahl.			Linz und Erens zahl.		
	fl.	kr.	h.	fl.	kr.	h.	fl.	kr.	h.
Käse, Holländer, Schweizer, und dergleichen, vom Centner	1	20		1					40
aus Hungarn, Böhmen, Mähren, und andere gemeine Land-Käse, vom Centner		10			10				10
Rühn-Ruß, vom Centner		10			10				10
Rümmel, vom Centner		10			10				10
Rüh- und Ferkel-Häute, ungearbeitet, von einer Klampfferer- und Flaschner-Arbeit, vom Gulden werth		1	2		1	2			1
Kleidungen, neue, allerhand, vom Gulden werth		3			3				3
Klingen, Degen-Klingen, ausländische, von 100. Stück		3			3				3
Deto, inländische, von 100.	2	40		2			1		40
Säbel und Pallasch, ausländische, von 100. Stück		30			30				30
Deto, inländisch, vom 100.	3			2	40		2		
Klauen von Ochsen und Rühen, vom 1000.		50			50				50
Knoppeln für die Lederer, vom Muth		6			6				6
Knoblauch, vom Centner		10			10				10
Knöpfe, Rock- und Wammes-Knöpfe, von Silber und Gold, vom W. sammt dem Holz, ausländisch		10			10				10
Deto, inländisch, vom W.		15			12				10
Rock- und Wammes-Knöpfe, von Seide, mit Gold und Silber vermengt, vom W. sammt dem Holz		5			5				3
Deto, im Lande gemacht, vom W.		7	2		5				5
Rock- und Wammes-Knöpfe, von Seide, auch falschem Gold und Silber, vom W. ausländisch		3			3				3
Deto, inländisch		4	2		3	2			3
halb Seiden, von Cameel-Haar, Ros-Haar, und dergleichen, vom W. ausländisch		1			1				1
Deto, im Lande gemacht		3			2				2
Rosen und Gepeneck, von einem Stück		1			1				1
Rösigl-Haar, vom Centner		3			3				3
Röb- und Siebler-Arbeit, vom Gulden werth	2	40		2			1		30
Rösten, aus Italien, vom Centner		3			3				3
Deto, inländisch, oder aus Hungarn, vom Centner		25			20				15
2. Mehen per 1. Centner		10			10				10
Krap, vom Centner	1	30			30				12
Kreide, der feinem, oder Eöllnische Kreide, vom Centner		15			12				10
Deto, der gemeinen, vom Centner		6			6				4
Kupffer, in Geschirren, vom Centner		40			30				24
Kupffer, ungearbeitet, vom Centner		14			14				15
Kupffer, schwarz Kupffer, vom Centner		10			10				10
Kupffer, alt zerbrochen, vom Centner		10			10				10
Kupfferstich und allerhand Bilder, vom Gulden werth		4			3				3
Kupffer-Wasser, oder Vitriol, vom Centner		10			10				10
Krampen, Hauen, und Schauffeln, vom 100.		25			25				25
L.									
Lamm- und Schaaf-Felle, gearbeitet, ausländisch, vom 100.	1	10			50				25
Deto, im Lande gearbeitet, vom 100.		25			25				25
Deto, ungearbeitete, vom 100.		10			10				10
Lämmel-Futter, von einem		10			10				10
Laz und Lapertan, vom Centner		30			24				20
Lebzelteln, ausländisch, vom Gulden werth		4			3				3
Deto, inländisch, vom Centner		30			30				30
Leder, Pfund-Leder, ausländisch, vom Centner	2	40		2			1		30

	Wien. Zu Land a drittura herein zahlt.			Wien. a drittura zu Wasser und aus ei- ner Legstadt zahlt.			Linz und Trembs zahlt.		
	fl.	kr.	h.	fl.	kr.	h.	fl.	kr.	h.
Deto, inländische, vom Centner	1			1			1		
Leder, halb Pfund Leder, ausländisch, vom Centner	1	30		1	20		1		
Deto, inländisch, und geäthert, vom Centner		30			30			30	
Deto, von einer einschichtigen Haut von Stier- und Kuh-Häuten, Teutsch gearbeitet, vom Stück		6			6			6	
recht Englisch Leder, vom Centner	3			3			3		
auf Englische Art zugericht, ausländisch, vom Cent- ner	1	30		1	20		1	30	
Deto inländisch	1	20		1			1		
Püffel, Auer- und andere Ochsen-Haut, in Fisch- Schmalz gearbeitet, in- und ausländisch, vom Ctr.	45			45			45		
Elend-Leder, suche in E.	1	30		1	20		1		
Lederer-Lach, von einem Muth	10			10			10		
Legatur, halb Seiden, und mit Leonischem Gold und Sil- ber, vom Stück per 15. Ellen	12			8			10		
Inländisch	4			4			4		
von Harras, vom Stück per 15. Ellen	6			4			4		
Deto, inländisch	2			2			2		
Leim, Fischer-Leim, vom Centner	10			10			10		
Vogel-Leim, aus Italien, vom B.	2			1	2		1	2	
gemein Vogel-Leim, vom Centner	20			20			15		
Leinene Elber-Felder, und andere ausländische Leinene Bän- del, vom Centner	2	0		1	50		1	30	
Deto, inländische, vom Centner	40			40			40		
Leinwand, feine Holländische, Niederländische, und Blmer- Leinwand, vom Gulden werth	4			3			3		
aus Schlessien, der feinen Gattung, vom Schock Schlesier Maas	20			20			12		
Deto, der mittlern Sorten, vom Schock	10			10			8		
Deto, der gröbern Sorten	6			6			6		
Land- oder Ober-Oesterreichische Leinwand, ge- bleicht, vom Stück per 30. Ellen	4			4			3		
Deto, ungebleicht, auch Zwillich, Golschen, Fe- derrith, vom Stück per 30. Ellen	3			3			3		
als Kupffen und Plachen, vom Stück per 30. Ellen	1	2		1	2		1	2	
als Schätter-Leinwand, gefärbt, ausländisch, vom Stück per 15. à 18. Ellen	6			4	2		3		
Deto, inländisch, und alle gefärbte Leinwand, vom Stück per 30. Ellen	3			3			3		
Leuchter und Striegl von Eisen, vom Schock	7	2		7	2		7	2	
Lein- und Nuss-Öel, vom Centner	10			10			10		
Lemoni, Citronen, und Pomeranzen, von einem Sämb oder 2. Truchen	2			1	30		1		
und Pomeranzen-Schaalen, vom Centner	15			12			10		
Lorbeer, vom Centner	12			10			10		
Luntten, vom Centner	10			10			10		

M.

Machey, Türckische, der feinen Gattung, von 1. Stück per 14. à 18. Ellen	20			16			16		
Im Lande gemacht	6			6			6		
der mittlern Gattung, vom Stück obiger Maas	16			12			12		
Im Lande gemacht	4			4			4		
ordinari, vom Stück	7	2		5			4		
Im Lande gemacht	2			2			2		

	Wien. Zu Land a drittura zu herein zahl.			Wien. Wasser, und aus einer Legstadt zahl.			Eing und Crems zahl.		
	fl.	fr.	sch.	fl.	fr.	sch.	fl.	fr.	sch.
Magaroni oder welsche Nudl, vom Centner	10			10			10		
Majolica, und Wiedertaufer-Geschirr, vom Gulden werth	4			3			3		
Manna, vom Centner	2	15		1	40		1	15	
Mandeln, in Schaalen, Ambrosin und Communi, vom Centner	1	15		48			30		
Manser- und Hallinger-Borten, vom Centner	3			2	30		2		
Margaranten, von 2. Fruchen, oder ein Saub	2			1	30		1		
Massalan, von Wels, Griechischen, Breslau, und dergleichen gemeine einfache im Land gemachte Massalan, vom Stück per. 30. Ellen	3			3			3		
der feinen, Neuhoffer, und doppelten Olmüzer-Massalan, vom Stück per 30. Ellen	6			6			4		
Massix in Sorten, vom Centner	3			2	40		2		
Material, oder Druggerey-Waare, welche in diesem Vectigal specific nicht alle begriffen seyn, als Bism, Ambra, Eibet, allerley Summitta und Rauchwerck, Lapides, Ligna, Radices, Flores, Herba, Semina, Olea, Distillata, und dergleichen, der Schätzung nach, vom Gulden werth	4			3			3		
Mechiocana, vom Centner	2			1	20		2		
Meditat und Teriack, vom Centner	4			3			2	30	
Meer-Fische, aller Sorten, vom Centner	1	15		48			40		
Meer-Stroh, vom Gulden werth	4			3			3		
Messer, Englische, Französische, Taschen- und andere ausländische feine Messer, vom Gulden werth	4			3			3		
von Nürnberg, Schmallalden, und andere ausländische gemeine Messer, vom Eymmer	5	30		4			3		
aller Sorten, Steyrer-Steinbacher- und Waidhoffer Messer, vom Eymmer	40			40			40		
Messing, in Taffeln, Rollen, Zaindl, und Drath, von Salzburg, oder andern ausländischen, vom Centner	45			45			36		
obiger Sorten, von Steyer, oder inländisch und Metall, gemachte Rothschmied-Arbeit, als Mörser, Leuchter, Lampen, Rauch-Faß, Becken, und dergleichen Messing-Waare, vom Centner	24			24			24		
Deto, im Lande gemacht, vom Centner	1	52	2	1	20		1		
Stück- oder Stängel-Messing, Metall- oder Glocken-Speiß, auch alter Messing, vom Centner	24			24			24		
Mühlstein, von einem	10			10			10		
Mönnig-Farbe, vom Centner	3			3			3		
Moldan, unzugerecht aus Türckey, von 100. Stück	15			12			10		
Deto, zugericht, ausländisch, von 100. Stück	1	20		1	40		1	20	
Deto, im Lande zugericht, von 100.	2	15		1	15		1		
Möth, von einem Eymmer	12			12			12		
Müscherl, Meer-Müscherl von Benedig, vom Centner	1	15		1			40		
Muscatsblüthe, vom Centner	4	30		3	20		2	30	
Muscatus, vom Centner	3	30		2	40		2		
N.									
Nadeln, Spanische und andere Näh-Nadeln, siehe in Pfennigwerth-Waare, vom Gulden werth	3			2	2		2		
Nadler-Waare, allerhand, vom Gulden werth	3			2	2		3		
Nägel, Gewürz-Nägel, vom Centner	4	30		3	20		2	30	
Blumen, gebeißt, vom Gulden werth	4			3			3		
Nestel-Garn, vom Centner	12			6	40		4		
Nestler-Zeug zu 30. Ellen, vom Stück	6			4	2		4		

	Wien. Zu Land a drittura herein zahlt.			Wien. a drittura zu Wasser, und aus ei- ner Legstadt zahlt.			Einz und Crems zahlt.		
	fl.	kr.	S.	fl.	kr.	S.	fl.	kr.	S.
Nägel, Eisen-Nägel, vom Eymer	30			30			30		
Nüsse, Deutsche Nüsse, von einem Muth	15			15			15		
O.									
Ochsen-Haut, ungearbeit, herein, von einer	4			4			4		
Haut, ungearbeit, so durch Fremde oder Inländische									
ausser Land geführt werden, soll hinführo von je-									
dem Paar, wann sie zu Land hinweg geführt									
werden, allhier, oder was ausser der Stadt Wien									
auf dem Land geladen wird, bey einer Gränz-									
Mauth bezahlt werden	30						30		
und Rüh-Horn, vom 1000.	6			6			6		
Del, Baum-Del, vom Centner	1			40			40		
Oliven, vom Centner	1			40			40		
Olia, als Petrolium, Serpentin-Spic, Craneweth, und der-									
gleichen gemeine Oele, vom Centner	1 45			1 15			1		
P. und B.									
Pad-Schwammen, und Kropff-Schwammen, vom Centner	1			45			40		
Band, mit Gold und Silber eingetragen, breit und schmal,									
reich, mittel, und gering, vom W.	1 15			54			40		
Im Lande gemacht	24			24			5		
mit Leonischem Gold und Silber, vom W.	20			15			20		
Deto, im Lande gemacht, vom W.	6			6			6		
von Seide, fein musirt, breit und schmal, vom W.	1			40			24		
Deto, im Lande gemacht	10			10			8		
mit Seide, als nemlich, allerhand glatt Daffet, At-									
las, Dobin- und Flor-Band, vom W.	36			25			24		
Deto, im Land gemacht	6			6			8		
Pantoffel-Holz, vom Centner	40			30			30		
Papier, doppelt Regal-Papier, von einem Ballen per 10.									
Rief	3			2 40			2		
Deto, im Lande gemacht, vom Ballen	1 30			1 30			1		
Regal- und Median- auch allerhand gefärbt, und									
Türkisch Papier, ausländisch, vom Ballen	2 40			2			1 30		
Deto im Lande gemacht	1 15			1 15			1		
Schreib-Papier, ausländisch, vom Ballen per 10.									
Rief	1 52	2		1 20			1		
Deto inländisch	37	2		37	2		37	2	
Karten-Drucker- und Schrembs-Papier, vom									
Ballen per 10. Rief	22	2		22	2		22	2	
Parchet, Müncher- Augspurger- und ander dergleichen									
Bett-Barchet, von einem Stück per 30. Ellen	16			12			12		
der schmalen, ordinari, vom Stück, per 15. à 18.									
Ellen	6			4	2		4		
Inländischer	2			2			2		
Parucken- oder Menschen-Haare, vom Gulden werth	4			3			3		
Bafler- oder Floret-Band, vom Centner	6			4			3		
Deto, inländisch	1 40			1 40			1 30		
Baum-Del, wie hievorn im O. vom Centner	1			40			40		
Baum-Wolle, ungesponnen, vom Centner	1	7	2	45			40		
Baum-Wollen-Garn, suche im G. vom Centner	1 52	2		1 15			1		
Deto, im Lande gesponnen	40			40			40		
Wech, und Hark, vom Centner	10			10			10		
Beutel-Tuch, von einem Vället per 10. Stück	25			20			15		
Pergament-Haut, ausländisch, vom 100.	1 20			1 15			1 12		

Pergament

	Wien. zu Land drittura herein zahl.			Wien. a drittura zu Wasser und aus ei- ner Legstadt zahl.			Eugs und Crems zahl.		
	fl.	kr.	sch.	fl.	kr.	sch.	fl.	kr.	sch.
Pergament-Haut, inländisch, vom 100.		25			25			25	
Berggrün, fein Hungarisch und Tyrolisch, vom Centner		40			40			40	
Perlmutter-Schaalen und Meer-Muschel, vom Centner		20			15			15	
Bett-Ziechen, feine Niederländische oder Cöllnische Ziechen, vom Stück per 27. à 30. Ellen		30			24			22	2
Ziechen, oder fein Federrich, Oberländisch, vom Stück per 30. Ellen		22	2		15			12	
Ziechen, oder Schlessische Wallen, von einem Stück per 27. à 30. Ellen		9			9			6	
oder: gemeine Neusser-Ziechen, vom Stück per 11. à 15. Ellen		3			3			2	
Pfannen, Eisen-Pfannen, vom Schock		7	2		7	2		7	2
Pfennwerth-Waaren, allerhand Sorten, als Nürnberger, und andere Thor-Spiegel, mit Sammet und Leder, Feuer-Blech, und andere gemeine Spiegel, eiserne und messingene gemeine Finger-Huth, Instrument, Sei- gen- und Eittern-Saiten, messingene Spinnadel, Spanische und andere Näh-Schuster- und Kürschner- Nadeln, eiserne und messingene Lichtpußen, eiserne Cassa-Truchen, Carbiner Hagen, Goldschmied-Fei- len, Barbierer Zeug und Instrument, allerhand ei- serne und messingene Werk-zeug, Schraub-Stöckel, Kloben, Reiß- und Spitz-Zängl, Hau- und March- Eisen, allerhand Messing- und Drath-Ringel, aller- hand Nürnberger à la mode und auf Englische Art Messer, Taschen-Messer, Feder-Messer, Nadel- und Taback-Büchse, allerhand Bein-Drechsler-Arbeit, Kinder-Zinn, Pulver-Fäßel und Pulver-Hörndl, Büchsen-Spanner, messingene Nägel, Karten- und andere Granäbel, Luther- und Woll-Cartatschen, Näh-Küssen, allerhand Brillen, messingene Schreib- Federn, messingene und zinnerne Knöpfe, Bley-Stiff- te, Zirkel, Saum-Beschlag, Schreib-Täffel, Do- ckenwerck, Reiß-Uhren, Compas, Maler-Pinsel, Gold- und Silber-Mischerl, Bürsten, Golia zu Ju- beelen fassen, Flinder oder Plätel, und was dergleichen Waaren mehrers seynd; so unter die Pfennwerth- Waaren zu rechnen, vom Gulden werth		3		2	2		3		
Pfeffer, ganz und gestossen, auch langer Pfeffer, vom Centr.	1	52	2	1	20		1		
Pignoli, oder ausgelöste Zirbelnuß, vom Centner	3	15		2	30		2		
Pimsen-Stein, vom Centner		10			10			10	
Bier, ausländisch, vom Eymer								15	
Deto, inländisch, vom Eymer								1	
Büchsen- und Flinten-Steine allerhand Sorten, vom Gulden werth		3			3			3	
Pistazi in Schaalen, vom Centner	3			2			1	30	
Deto, ausgelöst, vom Centner	5	20		4			3		
Platteisen, von einem Schock		6			4	2		4	
Blech, weiß oder verzinkt, Kreuz- oder Voder-Blech, von einem Fäßl per 300. Stück		30			30			30	
schwarz Blech, in Fäßl per 300. Stück		20			20			20	
schwarz Boden- oder Sturz-Blech, vom Schock ausländisch		10			10			10	
Deto, inländisch, vom Centner		4			4			4	
schwarz Schloß-Blech, vom Centner		3			3			3	
Bley, in Platten oder Kesseln, vom Centner		10			10			10	
gezogen, in Kugel und Schröt, vom Centner		15			15			15	
Bleyweiß, von Benedig und Holland, vom Centner	1	30		1				40	

	Wien. Zu Land a drittura herein zahlt.			Wien. a drittura zu Wasser, und aus einer Legstadt zahlt.			Linz und Crems zahlt.		
	fl.	kr.	sch.	fl.	kr.	sch.	fl.	kr.	sch.
Bley-Erzt, vom Centner	10			10			10		
Wocken-Holz, vom Centner	1			48			40		
Bock-Häute, gearbeit, vom paar	8			8			6		
Deto ungearbeit, vom paar	4			4			3		
Vollamithen, doppelt, vom Stück per 15. Ellen	12			9			6		
Im Lande gemacht	4			4			4		
Vollamithen und Puffi, einfach, vom Stück per 15. Ellen	7			5			4		
Deto, im Land	3			3			3		
Por-Asche, und allerhand andere Färberey-Asche, vom Centner	15			15			15		
Wocks-Hörndl und Johannis-Brod, vom Centner	16			12			10		
Brater, von Eisen, groß oder klein, vom Gulden werth	3			3			2		
Prämwerck, von Seide und mit Nestel-Garn allerhand									
Mode, breit und schmal, in Strahlen gemacht									
ausländisch, vom W.	16			12			9		
Deto, im Lande gemacht	4			4			4		
von Seide, und gemeinen Garn, vermischt, aller									
Sorten, vom W.	10			8			6		
Deto, im Lande gemacht, vom W.	3			3			2		
Brandwein, vom Eimer	12			12			12		
Bresil-Holz, oder Fernamboc, vom Centner	17			52			40		
Preßler-Röth, und Krap, vom Centner	15			15			12		
Buicken, von einem ganzen Faß	16			12			10		
Bur-Holz, von einem Faß	145			120			1		
Deto, von einem Centner	18			12			15		
Pulver, Haggen-Pulver, vom Centner	24			24			24		
Scheiben- und Püsch-Pulver, vom Centner	45			45			40		
Bieber Häute, mit den Haaren, vom paar	16			16			16		
Haare, vom Centner	730			520			4		
Q.									
Queck-Silber, vom Centner	40			40			40		
Quinet, fein Niederländisch, von einem Stück per 15. Ellen	10			8			3		
ordinari, schwarz und gefärbt, vom Stück per 15. Ellen	6			4			2		
Im Lande gemacht	3			3			1		
R.									
Rasseti, oder Spallier-Atlas, vom Centner	530			320			215		
Deto, im Lande gemacht	140			140			140		
Rausch-Gold, vom Centner	3			240			2		
Holz, vom Centner	15			10			10		
Rauhe Eisen-Waare, vom Gulden werth	3			3			3		
Rhein-Salmen Fisch, vom Centner	115			50			40		
Reiß, vom Centner	16			12			10		
Reiß-Bley, vom Centner	230			2			1		
Riemer-Arbeit, ausländisch, vom Gulden werth	4			3			3		
Deto inländische, vom Gulden werth	3			3			3		
Ringel, von Messing und Bley, suche im V. Pfennwerth- Waare.									
Röcke für Frauenzimmer, gemachte, mit und ohne Silber und Gold eingetragen, vom Gulden werth	9			6			6		
Rosin-Weinbeer, vom Centner	50			40			30		
Ros- und Kuh-Haare, gesotten, und Sau-Borsten, vom Centner.	10			10			10		

	Wien. Zu Land a drittura herein zahl.			Wien. a drittura zu Wasser und aus ei- ner Legstadt zahl.			Eing und Crems zahl.		
	fl.	kr.	sch.	fl.	kr.	sch.	fl.	kr.	sch.
Rötel, und gemeine rothe und gelbe Erde, vom Centner		6			6			6	
S.									
Saffran, im Lande gewachsen, vom \mathbb{L} .		9			9			4	
Saffran, Französisch, und anderer ausländischer, vom \mathbb{L} .		15			9			6	
Seiler-Waare, vom Centner		10			10			10	
Sallitter, im Lande gesotten, vom Centner		10			10			10	
Salmiac, vom Centner	1	37	2	1	7	2		45	
Sammet, schwarz und gefärbt, glatt und geblumt, vom Centner	12			6	40			4	
Im Land gemacht	3	20		3	20			2	
Borten, ausländische, vom Centner	12			6	40			4	
Im Lande gemacht, vom Centner	3	20		3	20			2	
Saamen-Werck, allerhand ausländisch, vom Gulden werth		3			3			3	
Sandel-Holz, vom Centner	1				50			40	
Sardellen, vom Centner	1	15			48			40	
Sassaparilla, vom Centner	2	40		2				1	30
Sattler-Arbeit, ausländisch, vom Gulden werth		4			3			3	
Deto, inländisch		3			3			3	
Sattian-Leder, von 100. Fellen	2	25		1	50			1	20
Sauerkraut, vom Eymer									1
Seide, schwarz und gefärbt, Pello Cusir, Näh, Stepp- und Orsoi-Seide, aller Sorten, ausländisch, vom Centner	12			6	40			4	
Deto, inländisch fabricirt	3	20		3	20			2	
Flöz-Seide, vom Centner	6			4				3	
Urdassa, und andere rohe Seide, vom Centner	2	40		2				1	30
Seidene Strickwerck, mit Gold und Silber eingetragen, ausländisch, vom \mathbb{L} .		40			30			22	2
Deto, im Land gemacht		10			10			8	
Strickwerck, von purer Seiden, ausländisch, vom \mathbb{L} .		20			15			10	
Deto, inländisch		5			5			4	
Seiffe, von Venedig, vom Centner		48			36			24	
im Land gemacht, vom Centner		10			10			10	
Saitenspiel, und Musicalische Instrumente, wie im J. vom Gulden werth		4			3			3	
Sensen, und Strohmesser, vom 100.		20			20			30	
NB. Zu Crems im Schlüssel-Amt aber ist von 100. Sennen und Stroh-Messer allein zu bezahlen								15	
Senff, vom Eymer		10			10			10	
Serpentin-Geschirr, vom Gulden werth		4			3			3	
Schaiden-Fisch, gefalzen, vom Centner		10			10			10	
Schavet, oder fein Herren-Schaya, vom Stück per 30. Ellen		36			27			20	
Schamloth, von einem Stück per 15. à 18. Ellen		13			10			8	
Scheeren, feine Französische und andere feine ausländische, vom Gulden werth		6			4			3	
Scharschef, Sarge de Londra, Nimes, Reines, oder Estamine, vom Stück per 15. à 30. Ellen		24			16			15	
Schätter-Leinwand, ausländisch, vom Stück per 15. à 18. Ellen		6			4	2		3	
Deto, inländisch, vom Stück per 30. Ellen		3			3			3	
Schauffeln, Hauen, und Krampen, von Eisen, vom 100.		25			25			25	

	Wien. Zu Land a drittura herein zahl.			Wien. a drittura zu Wasser, und aus einer Legstade zahl.			Einz und Crems zahl.		
	fl.	kr.	S.	fl.	kr.	S.	fl.	kr.	S.
Spallier, inländisch		2			2			2	
Spallier-Zeug, wollene gestreift, der feinen Sorten zu 12. in 2. Ellen breit, vom Stück per 30. Ellen	1	6			48			36	
Deto, gemein, vom Stück per 30. Ellen		45			32			24	
Spanisch Pech, vom Centner	3	45		2	40			2	
Spanische Rohr, vom Gulden werth		4			3			3	
Spanisch Wachs, aller Sorten, vom Centner	3	30		2	40			2	
Spanische Wolle, vom Centner	2	40		2				1	30
Speck und Schmeer, vom Centner		10			10				10
Speck, vom Centner		15			15				10
Spiegel, von Venedig, und dergleichen, vom Gulden werth		4	2		3	2			3
gemeine Passauer, vom Gulden werth		3			3				3
Spieß-Glas, vom Centner		12			12				10
Spis, von Gold und Silber, geklöckelt, gestickt, auch alle Borten, und Passament, reich und mittel, auch mit Seide vermengt, vom K.	1	52	2	1	20			1	
Deto, im Lande gemacht, vom K.		30			30				20
Spis, fein ausländische geklöckelte, mit weißem Zwirn, auch von schwarz und gefärbter Seide, vom Gulden werth		6			4	2			4
Deto, inländische, auch Annaberger, Joachimsthaler, und andere dergleichen		2			2				2
Spis, von falschem Gold und Silber, vom K.	1				40				30
Spis, von Seide und Nestel-Barn geklöckelt, oder Wollicy und Moda-Spis, vom Gulden werth		6			4	2			4
Deto, inländisch		2			2				2
Spis, Schnürmacher-Spis, Schnür und Borten, von Seide und Florat, ausländisch, vom Centner	2				640				4
Deto, inländisch	3	20			320				2
Spis, Schnürmacher-Spis, von Harras, vom Centner	4				310				20
Deto, inländisch, vom Centner	1	40			140				40
Sporn, und Sporer-Arbeit, aller Sorten, ausländisch, vom Gulden werth		4			3				3
Deto, inländisch		3			3				3
Stahl und Eisen, aller Sorten, vom Centner		3			3				3
Stadt-Zendel, und gemeine Daffet, vom Centner	12				640				4
Stauden, oder blauer Schleyer, vom Schock	12				8				6
Steinmetz-Arbeit, von gehauten Steinen und Statuen, vom Gulden werth		4			3				3
Inländisch		3			3				3
Stärke, vom Centner		10			10				10
Stickerey oder Stickwerck, von Gold, Silber, und Seide, in wasserley Manier es seyn mag, in Kleidern und andern Sachen, vom Gulden werth		10			7	2			6
Deto, inländisch, vom Gulden werth		3			3				3
Stock-Fisch, vom Centner	22		2		16				12
Storax, vom Centner	3	45		2	40			2	
Strauß-Federn, roh und gefärbt, vom Gulden werth		4			3				3
Strümpffe, seidene Manns- und Frauen-Strümpffe, ausländisch, vom paar		15			10				10
Deto, inländisch, vom paar		3			3				3
Deto, Knaben-Strümpffe, ausländisch, vom paar		7	2		5				5
Deto, inländisch, vom paar		1	2		1	2			1
Strümpffe, halb seidene Manns- und Frauen-Strümpffe, ausländische, vom paar		4			3				2
Deto, im Lande gemachte		1	2		2				1
Strümpffe, von Harras, Cremesin, und gemein roth gewalckte Mantuaner- und Veroneser-Strümpffe, auch dergleichen Camisol, Socken, und Handschuhe, vom Centner	4	30		3	30			3	
Inländisch	1	30		1	30			1	30

	Wien. Zu Land a drittura herein zahl.			Wien. a drittura zu Wasser, und aus einer Legstadt zahl.			Einz und Crems zahl.		
	fl.	kr.	z.	fl.	kr.	z.	fl.	kr.	z.
Strümpffe, Hamburger, Englische, Tornegger, Pariser, und andere dergleichen Harassene Strümpffe, vom Centner	6			4	30		3	30	
Strümpffe, Breslauer, Neusser, und andere Wollene Strümpffe, feine Socken, Handschuhe, Camisol, und dergleichen Strickerey, Waare, vom Centner	3	30		2	40		2		
Strümpffe, und allerhand Strickwerck von Baumwolle, ausländisch, vom Centner	4	30		3	30		3		
Deto, inländisch, vom Centner	2			2			1	30	
Strümpffe, gemeine Mährische Knie- und Reit-Socken, vom Duzent	15			15			15		
Deto, Knaben-Socken, und gar gemeine Wollene Strümpffe, vom Duzent	8			8			7	2	
Stroh, vom K. Schab								4	
Deto, ein Schober								1	
Deto, geschnitten Stroh, vom Muth								2	
Cur-Leimni, vom Centner	25			20			20		
Süß-Holz, vom Centner	16			13			10		
Süß-Holz-Safft, vom Centner	33			25			20		
T.									
Tacht-Garn, gemein inländisch, vom Centner	10			10			10		
Deto, genants Flämisch Garn, vom Centner	24			24			20		
Täcken, oder Matten aus Hungarn, vom 100.	6			6			6		
Tartufile, vom K.	12			8			6		
Taschner- und Riemer-Arbeit, ausländisch, vom Gulden werth	4			3			3		
Deto, inländisch	3			3			3		
Tatteln, vom Centner	1	20		1			45		
Tar-Häute, von einem paar	3			3			3		
Decken, gemeine Roß-Decken, von einer	2			2			2		
Terpentin, vom Centner	25			20			20		
Teppich und Decken, fein und schlechte, vom Gulden werth, ausländisch	4			3			3		
Tisch-Beward, fein Niederländisch, vom Gulden werth	5	2		4			3		
Deto, fein Schlesisch, vom Gulden werth	3			3			3		
Deto, in Ober-Oesterreich gemacht, von einem Stück per 30. Ellen	10			10			10		
Deto, der gemeinen und gröbern Sorten	6			6			6		
Toback, ausländisch, vom Centner	4			2	40		2	40	
Deto, inländisch, vom Centner	45			45			40		
Toback zum schnupffen, aus Italien, und andern Orten, auch Indian- oder Virginischer Trinck-Toback, vom K.	5			4			4		
Tobin, breit und schmal, vom Centner	12			6	40		4		
Deto, inländisch, vom Centner	3	20		3	20		2		
Tock, Silber- und Gold-Tock, vom K.	6			4	2		4		
Tollen, von weissen Zwirn, und anderer Materie, zu Facinet und Überschlagen, vom Gulden werth	5	2		4			3		
Deto, im Bande gemacht	2			2			2		
Traget, glatt und gestreift, allerhand Sorten, ausländisch, vom Stück per 36. Ellen.	45			30			22		
Inländisch	10			10			10		
Trib-Sammet, fein Seiden-Trib, Niederländisch, vom Stück per 30. Ellen	1	15		48			36		
Trib-Sammet, Hamburger halb seidner Trib, vom Stück per 30. Ellen	36			24			18		
Deto, Schlesier-Trib, gemein, vom Stück per 30. Ellen	14			10			10		

Tripel,

	Wien. Zu Land a drittara herein zahlt.			Wien. a drittara zu Wasser und aus ei- ner Legstadt zahlt.			Linz und Crems zahlt.		
	fl.	kr.	sch.	fl.	kr.	sch.	fl.	kr.	sch.
Tripel, vom Centner	25			20			15		
Trompeten, Posaunen, und Jäger-Horn, vom Gulden werth	3			2	2		3		
Tuch, feine Holländische, Spanische, Französische, Engli- sche, und Italiänische Tücher, Scharlach, Granath, Cimesan, Roversch, Rattin, Englisch- und Roversch- Boy, vom Gulden werth	2	2		2			1	2	
Tuch, feine Schlesiſche Kappen- und feine breite Reichens- berger, wie auch alle andere Schlesiſche, Böhmiſche, und Mährische breite feine Tücher, im Werth per 18. bis 20. Reichs-Thaler, das Stück zu 20. Ellen	18			18			15		
Deto, weiß unzugerecht, vom Stück	9			9			9		
Tuch, als gemeine Kappen-Tuch, Schepp-Tücher, Stam- met fordere Zglauer, Trebitscher, Neuhauser, Brünner- Carise, und alle andere Forder-Tücher, vom Stück per 20. bis 22. Ellen	12			12			12		
Deto, unzugerecht	6			6			6		
Tuch, halb fordere, und andere gemeine Böhmiſche und Mährische schmale Tücher, und Boy, vom Stück	8			8			8		
Tuch, gar gemeine schlechte Potschacker, Bauren-Loden, und Futter-Tuch, deren, als diese letztere Gattung 2 Stück für eines zu rechnen, vom Stück	4			4			4		
Tuch, Schären, für die Tuchschärer, vom Gulden werth	3			3			3		
Türkische Abba-Tuch, von einem Stück, so gemeinlich 11. Ellen hält.	4			4			4		
D.									
Digonia, vom Centner	2	40		2			1	30	
Vitriol, oder Kupfer-Wasser, vom Centner	10			10			10		
Vogel-Leim, aus Italien, vom lb. gemeiner, vom Centner	2			2			1	2	
Uhrwerck, von Eisen, Stahl, Gold und Silber, kostbar- und gemeines Uhrwerck, ausländisch, vom Gulden werth	4			3			3		
Inländische Arbeit	3			3			3		
Viertratt, vom Stück per 15. Ellen.	7	2		5			4		
W.									
Wagenschmier, vom Centner	10			10			10		
Wagen-Binden, von einer	3			3			3		
Watta, seiden und halb seiden Watta, vom Centner	12			6	40		4		
Wachs, des weiß-gebleichten, vom Centner	1			40			30		
gelb, in Taffeln und Büffeln, vom Centner	40			30			22	2	
Kerzen, der weißen und gelben, vom Centner	1			40			22	2	
Wind-Lichter, oder Fackeln, vom Centner	15			15			15		
Waid, von einem ganzen Faß Erfurter	2			1	30		1	30	
Waid, vom Centner	1			50			40		
Weber-Rohr, vom Gulden werth	4			3			3		
Wein, aus Spanien, Frankreich, Italien; item, Friauler, Balteliner, und andere ausländische Special- Weine, vom Eymmer	1	30		1			1		
Lothayer, Tyroler, Tridentiner, Luettenberger, Ne- cker, Mosler, und Rhein-Wein, vom Eymmer	45			30			30		
Weinbeerl, vom Centner	50			40			30		
Weinstein, Italiänisch, vom Centner	40			30			30		
Deto inländisch, vom Centner	10			10			10		
Weisse Spiz, Peril, und Fransen, gemeine Land-Waare von Zwirn, vom Gulden werth	2			2			2		

	Wien. Zu Land drittura herein zahl.			Wien. a drittura zu Wasser und aus ei- ner Legstade zahl.			Linz und Crems zahl.		
	fl.	kr.	sch.	fl.	kr.	sch.	fl.	kr.	sch.
Wehr-Gehäng, mit Gold, Silber, und Seiden, gestickt, gesteppt, reich, mittl, und geringe Gattung, ausländisch, vom Gulden werth		10			7	2			6
Deto, inländisch		3			3				2
Wehr-Gehäng, gemeine Sorten, ohne Garnitur, und Franzen, ausländisch, vom Gulden werth		5	2		4				3
Deto, im Lande gemacht		2			2				2
Weyrauch und Myrthen in Sorten, vom Centner	2			1	30		1		
Wesstein, Lamparter und Udelpöcker, vom 100.		6			6				6
Wildprät zum Verkauf, allerhand, auch Feder-Wildprät, vom Gulden werth		3			3				3
Wismath, vom Centner		32			24				24
Wurschet, suche im B.									
Wolffs-Häute, von einem paar		12			12				12
3.									
Zendel, Mayländischen Zendel und andere dergleichen, vom Centner		12			6	40			4
Zendel, Stadt- und Post-Zendel, und gemeiner Kovereter-Daffet, vom Centner		12			6	40			4
Inländisch, deto vom Centner		3	20		3	20			2
Zeug, halb seidene Modaz-zeug, gebliamt, gestreift, und gemasuiert, so vorher nicht benennet, vom Centner		9			6				4
Deto, inländisch		1	40		1	40			2
Zeug von Nürnberg, auf Baracan-Arth, oder halb Baracan, vom Stück per 30. Ellen		24			18				15
Zeug, Neuhoffer- und andere feine Land-Zeug auf Traget- und Burath-Art, auch mit Seide eingetragen, vom Stück per 30. Ellen		12			12				10
Zeug, von Leipzig oder Meißnisch, halb woll, und leinen, gestreift, vom Stück per 15. Ellen		4			3				2
Zerueludi-Würste, und gefelchte Schinken, ausländisch, vom Centner		45			30				22
Zibeben und Rosin-Weinbeers, vom Centner		50			40				30
Ziechen, Schlesische Ballen oder Meisterstück, vom Stück per 27. à 30. Ellen		9			9				6
Deto, gemeine Neusser-Ziechen, vom Stück zu 11. Ellen		3			3				2
Zimmet-Rinden, oder Canel, ganz und gestossen, vom Centner	3	45			2	40			2
Zinnober, vom Centner	2				1	30			1
Zitwer-Wurzeln, vom Centner	4				3	20			2
Zinn, Englisch, ungearbeit, vom Centner	1	30			1				45
Schlackewalder-Zinn, ungearbeit, vom Centner		30				30			24
Geschirr, neu, ausländisch, vom Centner	1	30			1				45
Deto, inländisch		30				30			20
alt, zerbrochen, vom Centner		15				15			15
Zirbelnüsse, oder Pignoli, ausgelöst, vom Centner	3	15				2	30		2
Deto, unausgelöst, aus Tyrol, vom Centner		15				15			15
Zürcher-Schleyer, mit Seiden-Leisten, vom B.	8					5	2		4
Zopffen, Baumwollene und Garnene Zopffen, vom Centner		40				40			40
Zucker in Hüten, weiß und braun Candi, auch weiß gemein Confect, vom Centner	2				1	20			1
Zungen, gefelchte Ochsen-Zungen, ausländisch, vom Duzent		6				6			6
Zwespfen, gedörte, vom Centner		10				10			10
Zwirn, fein Niederländisch, und andern ausländischen Zwirn, vom Gulden werth		4				3			3
Zwirn, im Lande gemacht, des feinern, vom Centner		36				36			36
Deto, des gröbern, und gefärbten, vom Centner		24				24			24
Zöcker, vom 100.		10				10			10

Folget

Folget ferner, was bey Unserer Mauth zu Linz von Alters hero absonderlich eingefordert worden, und hinführo einzufordern ist.

Getreid.

Von einem Muth Weizen, Korn, Gerste, Linsen, Getreid und Haber
 Von einem Megen Erbsen, Mehl, Malk, Grieß, Hackbercken, Senff, Mehl,
 Hanff, Magen, Hirschbrein, Linsert, Zysern, Bohnen, und gerollte
 Gersten

fl. fr. d.
 3
 2

Von allerhand Vieh.

Von einem Pferd, so die Hungarn, Bayern, und andere Ausländer auffer
 Lands bringen
 Von einem Ochsen, oder Kuh, was auffer Lands getrieben wird
 Wann aber das Kind-Vieh zu Linz durchgetrieben wird
 Zettel-Geld, was unter 100. vom Stück
 Wann aber 100. oder mehr
 Von einem Schwein, Kalb, Schaaff, Widder, Geiß, Bock, Rixen, Geleit-
 Geld

15
 4 2
 2
 1
 30
 1

Hand-Graffen Amts-Gebühr.

Von einem Kopf
 Von einem Ochsen oder Stück Kind-Vieh
 Von einem Schwein, Schaaff, Widder, Geißbock

I 15
 I 30
 10

Was auf Wagen geführet wird.

Von einer Fuchten, oder andern gearbeiteten, auch rauchen Haut, so auf der
 Are hinaus auffer Land gehet
 Zettel-Geld
 Von einem Wagen, so um oder mit Ladung in die Stadt, oder hinaus fährt
 Ein Wagen auffer Lands
 Ein Sämmer-Kopf, so tragen thut

2
 1
 3 2
 4 2
 1

Von Holz.

Dach-Schindeln, vom 1000.
 Gemeine Läden, Latten, und Rafen, vom W.
 Pfosten- und Boden-Läden, vom W.
 Stra-Baum, vom 100.
 Pästall, vom 100.
 Tauffel-Holz, vom W.
 Schwärtling, vom W.
 Spelten, vom W.
 Von einem Floß, per 15. Stämmen
 Ein Traun-Flößl
 Von einer Klaffter Scheitte
 Bärld-Holz, vom W.
 Deto, vom 100.
 Vom 100. Reiff-Stangen
 Von einem Centner Reiff
 Reiff-Band, vom W.
 Sturz und Ruder, vom 100.
 Lehrbaumene Rinnen, oder Schliessen, von einer

2
 10
 16
 10
 6
 6
 5
 3
 8
 3
 3
 1
 1
 1
 3
 6
 4
 1

Von denen Schiffungen.

Von einem Fahren, oder Ubrfahr-Schiff
 Von einer Aisch-Zillen
 Von einer gemeinen Zillen

24
 16
 1

Von Salk.

Von einem Fuder Salk, so von Smünden auf dem Land nacher Linz geführet wird
Am Wasser

fl.	kr.	z.
3		3
1		2

Stahl und Eisen.

Von einem Centner Stahl, Eisen, und schwarzes Blech, Aufschlag

6

Und dann folget, was auch sonst bey Unserm Schlüssel-Amt zu Crems, von Alters hero eingefordert worden, und hinführo noch weiters einzufordern ist.

Von einem Wagen Fische	12
Von einem Wagen Brod	6
Von einem Eymmer inländisch Bier	1
Von einem Ross, so gekaufft, und auffer Land geritten wird	6
Von einem Ochsen	4
Von einer Kuh	2
Von einem Kalb, Schwein, Schaaff, Bock, Geiß, und dergleichen	1
Von einem Wagen Holz-Waare, als Schindeln, Läden, Latten, Weinstecken, Schauffeln, Scheib-Truchen, und dergleichen	2
Von einem Salk-Wagen	2
Von einem Mezen Senffkörner	4
Von einem ausländischen Güter-Wagen, mit vollkommener Ladung, Wagen-Geld	12

Was Unser Kasten-Recht, insgemein Kasten-Mäffel genannt, anlangt bey dem hat es noch, wie von Alters herkommen, und in Weyland Kayser Ferdinand des Ersten 1523. aufgerichteten Vectigal, und Weyland Kayfers Matthia 1611. ausgefertigten Patent, einverleibt, sein Verbleiben.

Weil auch nicht wohl möglich, alle Waaren so genau zu specificiren, bevorab, da deren unterschiedliche ab- und andere auf- auch neue und fremde Nahmen überkommen, als verordnen Wir hiermit, daß von allem deme, so in diesen Vectigal in specie nicht benennet, der zeit würcklich im Gebrauch ist, oder künfftig aufkommen möchte, nach derjenigen ausgeworffenen Waare, mit welcher die neue, oder unbeneunte, in der Materie und Form, am mehresten und nächstest übereinstimmet, es seye gleich nach dem Gewicht, Stück, oder Gulden werth, angefangt, und die Mauth unfehlbarlich entrichtet werden solle.

Hierauf befehlen Wir ernstlich, daß alle und jede, dieser Unserer Mauth-Ordnung gehorsamlich nachleben, und nach Inhalt des. darüber publicirten Patents, die Mauth-Gebühr unfehlbarlich entrichten, auch sich selbst für Schaden hüten sollen. Daran wird vollzogen Unser gnädigster Wille und Meynung. Gegeben in Unserer Stadt Wien, den letzten Monats-Tag Martii, im sechzehnhundert fünf und siebenzigsten, Unserer Reiche, des Römischen im achtzehenden, des Hungarischen im ein und zwanzigsten, und des Böhmischen im zwanzigsten Jahr.

Von N. Bürgermeister und Rath der Kayserlichen Stadt Crems, wird hiermit dem verordneten Wagmeister allda anbefohlen, die Gebühr von nachstehenden Sorten, und Kaufmanns-Stücken, einzunehmen und zu verraiten, wie hernach folget. Als:

Erstlich, von einem Fäffel Glet, es werde gleich dasselbe, wie auch die andern nachgeschriebenen Gattungen, in- oder auffer der Stadt, bey dem Wasser auf die Wagen, oder in die Zillen geladen, Niederlag-Geld, so der Wagmeister ins Stadt-Cammer-Amt zu verrechnen hat, id est:

Von einem Fäffel Glet 1. Schilling, 2. Pfennige	1	2
Von einem Fäffel Fisch-Schmalk		24
Von einem Fäffel Schmalk		24
Von einem Fäffel Käse		24
Von einem Mühlstein		24
Von einem Stück Bley	2	
Von einem Faß Wachs	4	
Von einer Scheiben Wachs	2	
Von einem Sämb Frucht, süßen Wein, oder dergleichen	1	18

Von

	fl.	sch.
Von einem grossen Güter Faß	2	
Von einem mittlern dergleichen Faß	1	10
Von einem Ballen Tuch	1	18
Von einer Lagel Messer	1	9
Von einem Faß Geschmeid, oder Sensen	1	8
Von einem Faß Leinwand	1	18
Von einem Wagen Zwetschken	1	18
Von einer Tonne Honig		24
Von einem Centner Güter, was Sorten es seye, Waggeld, ausser der Freyung in der Freyung		4 8
Vom Ballen Fuchten	1	10
Vom Ballen Sohlen-Leder	1	2
Von einer Kiste beschlagen Gut	1	18
Vom Ballen Kramerey	1	18
Vom Ballen Niederländische Waare	1	18
Vom 100. rauhe Ochsen-Häute	4	
Von Kuh-Häuten	2	12
Allerley Federn, vom Wagen	3	6
Vom 100. Schaaf-Felle, gearbeit und ungearbeit		24
Vom Sack Land-Körben		12
Von einem Gewand Schwitt	1	18
Von einem Fässel Schliff		16
Vom Ballen Stockfisch	1	9
Vom Steig Zwirn		16
Vom Fässel Bricken		24
Von einem Korb mit Schuhen		12
Von einer Trag oder Korb weißer Waare		24
Von einem Faß Weinstein	1	18
Von einem Wagen Schaaß-Käse	3	6
Von einer Lagel Schlesiße Ziechen	1	8
Von einem Faß Schlesiße Garn	2	
Von einer Tonne Honig		24
Von einer Lagel Baum-Del		24
Von einem Faß Baum-Del	2	
Von einer Trugen Seiffe		24
Von einem Faß Röhelstein		24
Von einem Pinckel Sägen		24

Was für Waaren, und Gattungen, in dieser Ordnung nicht ausdrücklich vermeldt, oder begriffen, wie denn nicht alles specificiret werden mag, und doch hieher nachher Crems, in oder ausserhalb der Jahr-Märkte, zu der Wage gebracht, und abgewogen werden, von derselben Gattung und Waare, soll der Wagmeister das Wag- und Niederlag-Geld nehmen, und verrechnen, wie ungefährlich von einer anderen so derselben gleichmäsig ist, und niemands darüber steigern, noch beschwoeren.

Nieder Oesterreichischer Regierung Rathschlag.

Denen von Crems durch Befehl ex officio aufzulegen, daß sie über alle ihre Mauthen, inner denen nächsten 14. Tagen, peremptorie, den titulum in originali, oder wenigstens in forma authentica, dem ausgegangenen Patent gemäß, nebst einer Specification oder Vectigal, von was Gattung, und wie viel von einer jeden sie bishero eingefordert haben, mit der Stadt Insiegel gefertigter, gewislichen ediren, und einreichen sollen. Den 20. April 1662.

Nieder Oesterreichischer Regierung weiterer Rathschlag.

Denen von Crems durch Befehl ex officio wiederum hinaus zu geben, und lassen es Regierung und Cammer, so viel die Brück-, Pflaster-, und Boden-Mauth anbetrifft, bey dem edirten titulo verbleiben. Belangend aber die Niederlags-Gebühr, sollen sie den titulum, oder in Ermangelung dessen, die von undenklichen Jahren her vorschüssende Posses, inner 14. Tagen, peremptorie, dem ausgegangenen Patent gemäß, glaubwürdig darthun, und beweisen.

Und demnach vorkommet, daß sie nicht allein von denen Waaren, so man allda zu Crems niederlegt, sondern auch von denen, welche nur allein durchgeföhret werden, das Niederlag-Geld, und Mauth-Gebühr einfordern, solches aber keineswegs befugt seynd; als wird ihnen hiemit auferlegt, daß sie sich dessen gänglich enthalten. Den 12. Febr. 1667.

Vectigal

Vectigal.

Wasser- und Land-Mauth zu Hainburg.
Wasser-Mauth zu Fischament, und Teutsch Altenburg.
Land-Mauth zu Prellenkirchen, Wandmühl, Teutsch
Haslau, Hundsheim, und zu Berg im Lessen.

den 6. Januar.

Wir Leopold ic. Bekennen hiermit, nachdem Uns bishero, wegen Unserer Mauth zu Hainburg unterschiedliche Klagen vorkommen, und zwar in specie daß die vornehmste Waaren, in dem alten Vectigal, also beschaffen und entworffen seyn sollten, daß ein Mauthner nach seinem Belieben selbige ausdeuten, und die Gebühr nach dem Gewicht, Stück, oder Gulden werth rechnen kan, worauf bis dato die mehrste Confusion und Zwietracht entstanden, und annoch weiter zu besorgen, da nicht remediret werden sollte: als Wir für nothwendig befunden, durch gewisse Unsere hierzu deputirte Råthe, besagtes Vectigal alles Fleisses untersuchen, und auf daß hinführo einem Mauthner nicht mehr nach seinem Arbitrio, mit Abnehmung der Mauth-Urfahren, und die Reisende, was sie zu thun und zu entrichten haben, wissen mögen, ein neues klares, und an vielen Orten leidentliches, einrichten zu lassen. Wann dann iegig und künftigen Mauthnern zu Hainburg, wie hinführo Unsere Kayserl. und Landesfürstliche Land- und Wasser-Mauth, so wohl daselbsten, wie auch die Wasser- und Urfahr-Mauth so wohl im Marckt, als im Dorff zu Fischament, und zu Teutschen Altenburg, dann die Land-Mauth zu Prellenkirchen, zur Wandmühl bey Gaudendorff, Teutschen Haslau, Hundsheim, und zum Berg im Lessen, einzufordern ist, nach folgende Ordnung hienit gegeben wird.

Gold- und Silber-Waare.

Gold- und Silber-Spis, Passament, Gallonen, wie auch allerhand Gold- und Silber-Band, Prämwerk, Garnituren, und Stickerey, von Gold und Silber, von 1. Pfund 6. fr.
Von einem Stück Gold- und Silber-Zeug, Brocat, und dergleichen, per 30. Ellen 30. fr.
Gespannen Gold und Silber, Nürnberger und Augspurger Gewicht, von 1. Pf. zu 16. bis 18. Loth, 3. fr.
Allerhand neu Silber-Geschirr und Silber-Arbeit, von einem Marck zu 16. Loth, 2. fr.
Bruch-Silber und Pagament, so ins Land herein geführt werden, ist aller Orten frey passiert.
Gold-Arbeit, als allerhand Jubelen, Kleinodien, Perlen, goldene Ketten, und Armbändl, von 100. Gulden werth, 20. fr.

Seiden-Waare.

Von einem Stück Sammet, Atlas, Damast, Seide, Brocat, Tobin, Terzonel, Genawaz, Ferentin, Capitscholla, und alle andere glatt und geblümte, ganz und feine halb seidene Zeuge, das Stück zu 30. Ellen gerechnet, 6. fr.
Von einem Pfund Stepp-Näh- oder Eufier-Seide, 3. fr.
Von einem Pfund Flöt-Seide, Floret, und Gallet, 1. fr. 2. pf.
Von einem Pfund seidene Schnur, Borten, Gallonen, und Schirmmacher-Spizen, 3. fr.
Seidene geklöckelte Spis, von gefarbt- und Schwarzer Seide, aller Sorten, von 1. Pf. 4. fr.
Seidene und andere Flor, von einem Stück per 30. Ellen gerechnet, 2. fr.
Seiden und halb seidene Strümpffe, aller Sorten, von einem paar 1. fr.
Stadt Zendl von einem Stück 1. fr.

Allerhand Tuch.

Von einem Stück Benedischen Scharlach, Granath, und Timesson, zu 30. bis 40. Ellen, 8. fr.
Von einer Ellen, 1. pf.
Von einem Stück Holländischen Scharlach, und ander fein Holländisch, Englisch, und Französisches Tuch, jedes 40. bis 45. Ellen haltend, 6. fr.
Von einer Ellen, 1. pf.
Von einem Stück Sammet, Tuchrasch, fein Holländisch und Englischen Vay, Rappen-Tuch, Scheptuch, und andern breiten Schlesisch-Mährisch- und Böhmisches Tüchern, das Stück zu 40. bis 45. Ellen haltend, 4. fr.
Von einem Stück allerhand Mährische Foder, und halb Foder, auch andere gemeine schlechte Tücher und Vay, 3. fr.
Von einem Stück Loden und Türckischen Abba 2. fr.
Von einem Wagen Gepperne Schneider-Arbeit, 9. fr.

Aller-

Allerhand Zeuge.

- Als von einem Stück Camelot, Baracan, Cronrasch, Perpetuan, Schenet, Scharfchet, Traget, Niederländischen Damast oder Vorstatt, Schamloth, Türckischer Machee, Hamburger und andere feine Tüb = Sammet, Borath, und andere der feinen Sorten Zeuge, das Stück zu 30. Ellen, 3. fr.
- Von einem Stück Burschet, Quinet, Viertrat, gemein Buff, Catif, gemein leinener Trib, Grobgrün Legatur, halb = seiden oder von ganz Sarzaf, das Stück zu 30. Ellen, 2. fr.
- Mäffelán aller Sorten, und andere gemeine schlechte Zeuge, von einem Stück zu 30. Ellen 1. fr.

Leinwand und leinene weiße Waare.

- Allerhand weiße geflöckelte Spitzen, Vörel, und Franzen, vom Gulden werth 1. fr.
- Von allerhand feinen Schleyer, Sinnewaff, Eaton, Holländische und Ulmer Leinwand; vom Gulden werth, 2. pf.
- Von einem Stück St. Galler Leinwand 2. fr.
- Von einem Stück gebleichte Land = Leinwand zu 30. Ellen, 1. fr.
- Von einem Stück der gröbern Sorten, als Kupffen, Zwillich, und Plachen, 2. pf.
- Von einem Stück feine Schlesiße Bettziechen und Federrith, 1. fr.
- Von einem halben Stück gemeine Neuffer = Ziechen 2. pf.
- Von einem Stück doppelten Bett = Parchent per 27. bis 30. Ellen haltend, 2. fr.
- Von einem Stück gemeinen Futter = Parchent per 15. bis 18. Ellen, 1. fr.
- Bombasin und gedruckte Leinwand, Augspurger und St. Galler Schotter, von einem Stück zu 15. bis 18. Ellen, 1. fr.

Feines Centner = Gut.

- Als Zucker und allerhand Confect, Specerey, Material oder Drogueren = Waaren, weiß und brauner Candis, allerhand Confect, Muscat = Blüten, Muscaten = Nüsse, Zimmet, Nägel, Pfeffer, Ingwer, Mandeln, weiß und gelbes Wachs, auch Wachs = Kerzen, Berggrün, Baumöl, Sapri, Wehrauch, Myrrhen, Quecksilber, Baumwolle, gesponnen = und ungesponnen roth türckisches Garn, Parmesan = und Holländer Käß, Brestil, Zinnober, und alle andere dergleichen Waaren, so nach dem Centner zu vermauthen, und im Werth über 25. oder 30. fl. steigen, vom Centner 12. fr.
- Von einem Pfund Saffran, 3 fr.
- Von einer Tonne Honig, 12. fr.

Metall und gemacht Centner = Gut.

- Von einem Centner Messing = Drath, tafeln = röll = und zeindl Messing, Kupffer in Platten oder roh Kupffer, Zinn = Geschirr und ungearbeit Zinn, vom Centner 9. fr.
- Von einem Centner Eisen = Drath, 6. fr.

Gemein Centner = Gut.

- Von einem Centner Schmalz, Butter, Seife, Schaafswolle, Spinnhaar, Hanff, Reis, Leinöl, Salitter, Pech, Inlet, Speck, Lachtgarn, Stockfisch, Lorber, Schwefel, Weinstein, Kreide, Bley, Haffnergleth, Weinberl, Feigen, Rosin = Weinberl, Pockshörndl oder Johannes = Brod, Alaun, gemeine Käß, gelbe und rothe gemeine Farbe, und anders gemeines Centner = Gut, dessen Werth unter 20. fl. ist, vom Centner 6. fr.

Allerhand Leder.

- Von einer gearbeiteten Elend = Haut 6. fr.
- Von einer in Fischschmalz gearbeiteten Büffel = und Ochsen = Haut 3. fr.
- Von einer gearbeiteten Hirsch = Haut 3. fr.
- Von einer Fuchten 3. fr.
- Von einer Haut ganzes Pfund = Leder, 3. fr.
- Von einer Halbpfund = Haut, 2. fr.
- Von einer gemeinen Sohlen = Haut, 1. fr.
- Von einer rauhen Ochsen, Büffel, oder Rüh = Haut, 1. fr.
- Von 100. gearbeiteten Kalbfellen, 25. fr.
- Von einem Tugend per 10. Stück Carmasin = Leder, Corduan, Moltan, Satian, Bock = und Geiß = Haut, 3. fr.

Von einem Tugend gearbeiteter Schaaf- oder Lämmer-Felle, 3. fr.
Von 100. rauchen Kalb- Schaaf- und Lamm- Fellen, 15. fr.

Rauch Futter und Kürschner- Waare.

Von einem paar gearbeitete Zobel- Haut, 10. fr.
Von einem paar Edel- Mader 4. fr.
Ein paar Stein- Mader, Fuchs- Bälge, Fuchs- Rücken und Wamb, 3. fr.
Von einer Luchs- Haut, 3. fr.
Von einem paar Biber- oder Otter- Haut, 2. fr.
Von einem Futter Mader- Kehl, 6. fr.
Von einem Fuchskla- Futter, 4. fr.
Von einem Lampl- Futter, 2. fr.
Von 100. Stück Fech, 10. fr.
Von einem Fech- Futter, 6. fr.
Von 100. Zmaschen 6. fr.
Von einer gearbeiteten Wolffs- Haut, 1. fr.
Von 100. Wild- Käsen, 10. fr.

Allerhand Eisen- Waare und Eisen- Geschmeidt.

Von einem Centner Stahl, 4. fr.
Von einem Centner Eisen und schwarz Blech, 3. fr.
Von einem Fassel schwarz oder weiß Blech, 4. fr.
Von 100. Sensen und Strohmessern, 6. fr.
Von 100. Eichel, 3. fr.
Eisen- Geschmeidt, Nägel oder der Sorten, vom Gulden werth, 2. pf.
Eiserne Pfannen, vom Schock 3. fr.
Messer, aller Sorten, vom Gulden werth, 2. pf.
Degen, Säbel, Klingen, und anders Gewehr, vom Gulden werth, 2. pf.
Büchsen und Flintensteine, vom Gulden werth, 2. pf.

Welsche Früchte.

Von einer Truchen Citroni, Lemoni, Pomeranzen, und Margeranten, 15. fr.
Von einer Lagel, oder halben Sämb Sur- Lemoni und Gapri, 15. fr.
Von einem kleinen Lägerl und dergleichen, Sur- Lemoni und Gapri, 6. fr.

Von Fisch und Fasten- Speiß- Waare.

Hausen und Dick, frisch und gefalzen, vom Centner 9. fr.
Stier vom Stück 1. fr.
Von einer Laith Fische, 12. fr.
Vom Wagen Krebse, 12. fr.
Vom Centner gefalzene Fische, 6. fr.
Vom Centner Stockfisch, 6. fr.
Von einem Fassel Bricken, 3. fr.
Von einer Lagel Austern, 15. fr.
Von einer Tonne Häring, 12. fr.
Von 100. Nickel- Häring 1. fr. 2. pf.
Plateisen, vom Schock 3. fr.
Schildkröten von 100. 4. fr.
Fischschmalz, von einer Tonne, 12. fr.

Allerhand Holzwerck.

Allerhand Drechsler, Berchtolsgadner und Tischer Waare, vom Gulden werth, 1. fr.
Neue Wein- Faß, vom Dreyling, 3. fr.
Vom Centner neue Keiff, 4. fr.
Von einem Pfund Keiff- Band, 6. fr.
Von 1000. Schindel, oder Weinstecken, 3. fr.
Von einem Pfund Raifen, 15. fr.
Von einem Pfund Banck- Laden, 12. fr.
Von einem Pfund allerhand gemeine Laden, 6. fr.
Von einem Pfund Latten, 6. fr.

- Von einem neuen Wagen, 4. fr.
 Von einem Wagen mit Wagner-Holz, 3. fr.
 Von einem Wagen mit leeren neuen Stübich, Dachrinnen, Amper, und anderes grobes Holzwerck, 6. fr.
 Von einer Claffter-Scheiter, 1. fr.
 Von einer Farben-Stock-oder Spitz-Platten, 18. fr.
 Von einer Siebnerin, Sechserin, und Arzillen, 9. fr.
 Von einer Schwäbin, Seenuesch, und Kof-Platten 6. fr.
 Von einer Waid-und Fischer-Zillen, 4. fr.
 Von einem doppeltem Floß, 30. fr.
 Von einem einfachen Floß, 15. fr.

Allerhand Getreyde.

- Von einem Ruth Weizen, 24. fr.
 Von einem Ruth Korn, 15. fr.
 Von einem Ruth Haber, Gerste und Haiden, 15. fr.
 Von einem Ruth Erbsen oder Linsen 30. fr.
 Von einem Ruth Weizen-und Korn-Mehl, 15. fr.

Von Steinwerck.

- Von 100. Marbelsteinerne Pflaster-Steine, 15. fr.
 Von allerhand gemachter steinerner Arbeit, oder Stein, vom Gulden werth, 1. fr.
 Von einem Mühl-Stein, 6. fr.
 Von einem Schlif-Stein, groß oder klein, 1. fr.
 Von 100 Lamberter und andere gemeine Weß-Steine, 3. fr.

Allerhand Gläser.

- Feine Benedische Crystallene Trinc-Gläser und Spiegel, vom Gulden werth, 1. fr.
 Böhmische und andere Inländische gemeine Trinc-Gläser, von 100. Stück, 2. fr.
 Von 100. Angster Flaschen, Bier-und Wasser-Gläser, 3. fr.
 Gläscheiben, gemeine und durchsichtige, von einer ordinären Truchen, 6. fr.

Allerhand gemachte Arbeit.

- Als Sattler, Riemer, Täschner, Hand-Schuhmacher, Sporer und Schwerdtfeger Arbeit, gemachte neue Kleider, Radler-Waare, Silber-Arbeit, und was dergleichen Handwercker-Arbeit mehr ist, vom Gulden werth, 1. fr.
 Von einem hungarischen Kogen, 3. pf.
 Von einem Wagen mit Tacken und Zöcker, 4. fr.

Allerhand Victualien.

- Von einem Pfund Kraut, 3. fr.
 Von einem Eymer eingeschnittenen Kraut und Rüben, 2. pf.
 Von einem Wagen Zwibeln und Knobloch, 6. fr.
 Von einer Putten deto, 1. fr.
 Von einer Putten Eyer, 3. fr.
 Von einem Wagen Zwipolten oder Brodt, 6. fr.
 Von einem Wagen Quetschgen, Aepffel, Birn, und anders Obst, 15. fr.
 Von einer Putten deto, wie auch Salat, und Kräutelwerck, 1. fr.
 Von einer Meße Nüsse, 1. fr.
 Von einer Trag Kimmel, 1. fr.
 Von einer Fuhre Heu, Stroh, und dergleichen, 3. fr.
 Von einem wilden Schwein, 2. fr.
 Von einem Hirsch oder Stück Wild, 3. fr.
 Von einem Reh, 2. fr.
 Von einem Haasen, 1. fr.
 Von einem paar Fasanen, 3. fr.
 Von einem paar Rebhüner, Haslhüner, Birck-Hahn und Henne, 1. fr.
 Von einem Wagen mit Geflügel-Werck, Capauner, Hünner, Indianische Hähne und Hennen, Gänß und Enten, 24. fr.
 Von einer Kräxen oder Trage dergleichen Geflügel, 1. fr.
 Von einer Putten Vögel-3. fr.
 Von einem Küffel Salz, 1. fr.

Hausrath.

Von allerhand Hausrath, so zum Verkauf durchgeföhret wird, vom Gulden werth 1. kr.
Von 1. völligen gebrauchten Hausrath, so transportiret wird, 1. Gulden.
Von 1. wenigen solchen Hausrath 30. kr.

Allerley Vieß.

Von 1. Pferd 3. kr.
Von 1. Ochsen oder Terß 3. kr.
Von 1. Kuh 2. kr.
Von 1. Kalb 1. kr.
Von 1. Schaaf 1. kr.
Von 1. Lampel oder Küß 2. pf.
Von 1. Bock oder Geiß 1. kr.
Von 1. Schwein 1. kr.
Von 1. Span-Sau 2. pf.

Wein und Getränke.

Von Einer Lagl, oder Eymet, Spanisch, Italiänisch, und anderer süßet Special-Weine
15. kr.
Von 1. Eymet Tokayer Wein 15. kr.
Von 1. Eymet Ungarischen Wein 3. kr.
Von 1. Eymet Land-Wein, 1. kr.
Von 1. Eymet Bier 1. kr.
Von 1. Eymet Brandwein 4. kr.
Von 1. Eymet Wein- oder Bier- Eßig 1. kr.

Haffner Geschirr.

Von 1. Gulden wehret Maiolica, oder Briederisch Geschirr, 2. kr.
Von 1. grünen Ofen 6. kr.
Von 1. schwarzen Rachel-Ofen 3. kr.
Von 1. hundert Häfen oder Schifflen 4. kr.
Von 1. Muth Knoppem oder Lach, 6. kr.
Von 1. Juden-Perßohn 2. kr.

Papier.

Von 1. Rieß Regal- und Median-Papier 4. kr.
Von 1. Rieß Post-Papier, 2. kr.
Von 1. Rieß Cansley-Papier, 1. kr. 2. pf.
Vom Rieß Concept, deto 1. kr.
Von 1. Rieß Fließ-Papier 2. pf.
Gedruckte Bücher oder Buchführerey Waare, allerhand Kupfferstiche und Bilder, auch
Spiel-Karten, vom Gulden werth, 2. pf.
Die Handels-Leute und Eramer, welche auf die gewöhnlichen Jahr-Märckte mit ihren
Waaren hin und wieder fahren, sollen von ihrer mitführenden Eramerey jedes-
mahl bezahlen, nach dem der Werth hoch oder niedrig ist, 6. 9. 15. 20. höchstens 24. kr.
Die Mauth zum Berg im Leßen, solle von jedem Eymet Maisch so in Ungarn geföhret wird,
bezahlen 2. pf.
Die Land-Kutscher und Fuhr-Leute, welche um Lohn fahren, und keine mauthbare Güter
aufhaben, sollen von jedem Wagen zahlen 2. kr.
Welche aber mauthbare Güter führen, dörfßen vom Wagen nichts bezahlen.
Wann etwan Güter oder andere Sachen, wie sie da Nahmen haben, geföhrt würden,
und in diesem Vectigal nicht begriffen wären, oder unter das Centner-Gut nicht ge-
zogen werden könnten, sollen solche dem Gulden nach taxiret, und was im Werth
über 45. Gulden austrägt, von jedem Gulden 2. pf. was aber darunter ist, vom
Gulden 1. kr. bezahlt werden.

Sierauf nun ist Unser gnädigst, auch ganz ernstlicher Befehl hiemit, und wollen, daß
Alle und jede, geist- und weltliche, was Würden, Stands, oder Wesens die seynd, bevorab
aber die Inwohner und Untérthanen zu Fischament, im Marckt, und im Dorf; doch daß
dieselbe allein von dem, was über das Wasser allda geföhrt würde, die Mauth zu geben
schuldig seyn sollen; dann die Schwandorff, Klein Neusidl, Rauchenwarth, Obergäsing,
Wiener Herberg, und Schwechat, als dieseits, wie auch ein und andere Dorffschaffen
jen-

jenseits der Donau, als die Herrschafft und Städtel Enzerstorff, Dörffel Urfahr, Schönau, Widau, Prostorff, Wandorff, Kimberstorff, Prastetten, Eggertsau, Haringsee, nichtweniger die rägische und türckische Handels-Leute, auch alle andre, niemand, auffer Unserer drey obern Stände, welche mit denen zu ihrer Haus-Nothdurfft durchführenden Sachen exempt und befreyet sind, ausgenommen, diesem obstehenden Mauth-Vectigal gebührend und gehorsamst nachgeleben, sich im wenigsten darwider setzen, Unsere Mauthner auch niemanden wider die Gebühr mit einigerley weiterer Steigerung keineswegs beschweeren, noch ein mehreres, als hierinnen specificce begriffen und eingetragen ist, zumuthen, oder die Leute lang aufhalten, und zu Schenkungen dringen. Und weilien die Mauth auch wegen Erhaltung Weg und Steg angesehen:

Solchemnach ist gleichfalls Unser ernstlicher Wille und Meynung, daß Unsere Mauthner die Strassen, Brücken, Wege und Stege, wo es etwa in dem Mauth-District die Nothdurfft erfordern möchte, also wesentlich und wandelbahr erhalten, damit sich mänglich derselben füglich gebrauchen moge; widrigenfalls, und da hierwider in einem oder andern gehandelt würde, solle gegen denen Ubertretern mit ernstlicher Bestrafung unfehlbar verfahren werden. Dieses meinen Wir ernstlich, und es beschiehet daran Unser allergnädigster Wille und Meynung. Geben in Unserer Stadt Wien, den 6. Januarii Anno 1676. Unserer Reiche, des Römischen im achtzehenden, des Hungarischen im ein und zwanzigsten, und des Böheimischen im zwanzigsten.

Leopoldus.

Erinc-Geld bey der Uberfuhr an der Donau.

Wir Leopold ic. Entbiethen N. allen und jeden hoch und niedern Stands-Persohnen, welche so wohl allhier bey der grossen Donau, als auch zu Rusdorf, Unsers Kayserl. Urfahrs, und der Uberfuhr, zur Zeit, wann die Brücken zerbrochen, sich gebrauchen, Unsere Gnade, und fügen denenselben zu wissen, wie daß Wir zwar in Unserem noch den 18. Novemb. Anno 1673. publicirten Mauth und Urfahr-Vectigal, gnädigst zugelassen, daß denen Schif-Knechten, wann sie mit Hineinbringung der Ros und Wagen auf die Zillen, oder in andere Wege, extraordinaire bemühet seynd, eine leidentliche, und beliebige Verehrung, oder Erinc-Geld gegeben werde:

1677.
d. 22. Febr.

Erinc-Geld bey der
Uberfuhr an der
Donau.

Demnach Uns aber mißfällig vorkommen, daß die Reisende, mit übermäßiger Abforderung der Erinc-Gelder, von denen Schif-Knechten vielmahls hart bedrängt und beschweeret worden, also, daß die unumgängliche Nothdurfft erfordert, dergleichen Excesse abzustellen; dannhero haben Wir, so viel die Erinc-Gelder und Verehrungen bey denen Uberfuhren anbelangt, durch Unsere Nieder-Oesterreichische Regierung und Cammer, nachfolgende Ordnung, welche sowohl diß als jenseits der Donau, zu jedermänniglichen Nachricht affigirt werden solle, verfassen lassen, und wollen daß

Von 1. Kobel-Wagen mit 6. Pferden zum Erinc-Geld ein mehrers nicht dann	6. Gr.
Von 1. Wagen mit 4. oder 5. Pferden	4.
Von 1. Wagen mit 2. oder 3. Pferden	2.
Von 1. leeren Wagen sammt denen Pferden	2.
Von 1. grossen ausländischen Salz, Wein, Waaren, oder Victual-Wagen	6.
Von 12. Ochsen, derer mehrers auf 1. Metten nicht kommen können	5.
Von 1. Trieb Schwein von 20. 30. bis 40.	4.
Von 10. bis 15.	2.

gereicht und gegeben; von denen reitenden und fußgehenden Persohnen aber weiters kein Erinc-Geld begehrt und abgefordert werden solle. Gebiethen darauf denen jetzigen und künftigen Schif-Knechten, alles Ernsts, und gnädigst, daß sie die Reisende wider diese Ordnung keinesweges beschweeren, auch sonsten aller Bescheidenheit sich gegen dieselbe gebrauchen, im widrigenfall, und da Wir, einige Excesse vernehmen sollten, Wir, mit unausbleiblicher wohl empfindlicher Bestrafung gegen sie zu verfahren, gewißlich nicht unterlassen würden.

Dargegen wollen Wir auch die Reisende gnädigst vermahnet haben, daß sie denen Schif-Knechten, weder mit Worten, noch Wercken, einige Ungebühr nicht zumuthen, noch denenselben an ihrer Arbeit und Berrichtung ver hinderlich seyn, sondern der Uberfuhr, damit aller Schade und Gefahr verhütet bleibe, mit Gedult erwarten. Hieran beschiehet ic. Wien den 22. Febr. 1677.

Asperer Urfer Freyheit.

d. 10. Jenner.

Son der Röm. Kayserl. auch zu Hungarn und Böhheim Königl. Majestät, Erz-Herzogens zu Oesterreich, Unsers allergnädigsten Herrns wegen, durch die Nieder-Oesterreichische Regierung N. denen Mauth-Beamten am Tabor hiemit anzufügen. Demnach bey höchst gedacht Er. Kayserl. Majestät, N. Richter und Gemeinde des Dorffs Aspern an der Donau, allerunterthänigst supplicando einkommen, und allergehorsamst gebeten, sie bey dem noch Anno 1659. unterm 17. Martii an sie ausgefertigten Lands-Fürstl. Befehl, Krafft welchem sie sich der Urfarth zu Aspern zu ihrer eigenen Haus-Nothdurft gebrauchen mögen, allergnädigst zu schützen, und nur zuvor allerhöchst ernannt Ihre Kayserl. Majestät, über abgefordert auch eingelangten Bericht und Gutachten den 29. Dec. in nächst abgewichenen 1677. Jahre, sich dahin allergnädigst resolviret, daß sie Supplicanten bey dem ihnen Anno 1659. zugefertigten Befehl, Krafft welchem sie mit ihren eigenen Haus-Nothdurften zu Aspern frey überzufahren befugt seynd, noch ferners geschickt, ihnen aber beynebens alles Ernstes auferleget werden solle, daß sie sich aller Verschwörung, und Ueberführung fremder Leute, und mauthbarer Sachen, also gewiß enthalten, als im widrigen sie wohl empfindlich gestrafft, und noch darzu der Ueberfahet entsetzt werden sollen. Als hat man sie, Mauth-Beamte, dieser allergnädigsten Kayserl. Resolution zu wissen erinnern, und ihnen dabey anbefehlen wollen, daß sie die Supplicanten wider solche Concessiön nicht beunruhigen, noch anfechten. Actum Wien den 10. Januarii Anno 1678.

Grafen von Stahrenberg Mauth-Freyheits-Privilegium.

Wir Leopold 2c. Bekennen öffentlich hiermit, und thun Kund allermänniglich, daß für uns kommen der Hoch- und Wohlgebohrne, Unser geheimer Rath, Cämmerer, Stadthalter, des Regiments Unserer N. O. Lande, und lieber getreuer, Conrad Balthasar, Graf und Herr von Stahrenberg, auf Schönbüchel und Warenberg, und brachte Uns vor eine vidimirte Abschrift, der für sich selbst, und sein ganzes Geschlecht, von Unsern Vorfahren Herzogen zu Oesterreich erlangten, und wohl hergebrachten Freyheiten, Krafft dessen Sie das Recht haben, das ihnen Wein, Getrende, und alle Nahrung, und nothdürfftige Dinge ihrer Häuser, wie die genannt seynd, auf Land und Wasser, man führe sie auf oder ab, oder über, an allen Unsern Zoll, Mauth-Stätten, oder Urfahrten, gänglich an aller Förderung fürgehen mögen, auch daß man keinerley ihres Guts, noch anderes nichts das ihnen zugehört, an denen vorgenannten Stätten fürnehmen oder aufhalten sollte: und bey Uns darauf unterthänigst gebeten, daß Wir, dieselbe Freyheit und Gnade, nicht weniger, als die Weyl. Allerdurchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Ferdinand der Erste, Herr Maximilian, wie auch Herr Rudolph, und die andern Herrn, Matthias, Herr Ferdinandus der Andere, und jüngsthin Unser freundlich geliebtester Herr Vater Ferdinand der Dritte, alle Röm. Kayser und Erz-Herkoge zu Oesterreich, glorwürdigsten Andenckens, gethan, zu confirmiren und zu bestatten gnädiglich geruhen wollen; daß Wir demnach obbenannten Conrad Balthasar dem Aeltern Grafen und Herrn von Stahrenberg, für sich selbst, und anstatt obberzelten seines Geschlechts, auf seine unterthänigste Bitte, solche Gnade und Freyheit, als jetztregierender Erz-Herkog zu Oesterreich, wisfentlich, in Krafft dieses Briefes, gnädigst confirmiret und bestätiget haben; jedoch daß sie Grafen und Herrn von Stahrenberg, in Schrancken ihres Privilegii verbleiben, die Mauth-Beamte auch ein mehrers nicht, als was in beyden Erz-Herkogthümern unter und ob der Enß erzeugt, und zu ihren eigenen Haus-Nothdurften und Consumo verbraucht wird, passiren lassen sollen.

In Oesterreich erzeugte Waaren, zu ihrer Haus-Nothdurfft und Consumo.

Gebieten hierauf Unsern getreuen Lieben N. allen Unsern Bürgermeistern, Richtern, Käthen, Bürgern, Mauthnern, Zöllern, Aufschlägern, und allen andern Unsern Amtleuten, Unterthanen, und Getreuen, ernst- und festiglich mit diesem Brief, und wollen, daß ihr die gemeldeten Grafen und Herren von Stahrenberg, bey den vorherberichteten Gnaden und Freyheiten künfftig bleiben lasset, und ihnen daran keinerley Irrung und Eingriff thut, noch dieses den Euern zu thun gestattet. Das ist. Wien den 26. Juny 1678.

Visitation auf denen Mauth-Stationen.

Wir Leopold x. Entbieten allen und jeden, hohen und niedrigen Standes, Lands-
Einwohnern und Fremden, niemand ausgenommen, Unsere Kayserl. Gnade, und
geben euch gnädigst zu vernehmen: obwohl wir nächst verwichenen 1679 Jahres,
und zuvor mehrmahlen, Unserm Haupt- und andern Mauth-Beamten alles ernstes auf-
legen und befehlen lassen, daß sie die gebührende Mauth, von jedermann, wer der auch
sey, nach Inhalt des Vectigals, einfordern, die Eröffnung und Beschauung vornehmen,
und derselben niemand, ausser habenden ordentlichen Passes von Uns oder Unserer Hoff-
Cammer, erlassen sollen; so müssen Wir doch mißfällig vernehmen, daß unterschiedliche von denen
höhern und niedern Ständen, Manns- und Weibs-Verfahrenen, sich unterstehen, nicht allein
wider die alte Gewohnheit, allerhand Waaren, sondern auch gemachte Kleider ins Land
bringen zu lassen; und dann wann selbige anhero kommen, sich der Bezahlung der Mauth
zu verweigern, und absonderlich der Eröffnung und Vornehmung der Beschau sich zu
widersetzen, ja wenn ihnen solches von den Mauth-Beamten zugemuthet wird, solche in
ganz Europa übliche Gewohnheit für einen Affront und Gewalt zu halten, sie Beamten
offtermahlen mit Injurien und Schmah- Worten zu tractiren, auch gefährliche Drohungen
auszugießen. Welches Uns zum Nachtheil, und Schmäherung Unserer Kayserl. und Lan-
desfürstl. Autorität, auch zu Abbruch Unserer Mauth-Gefälle gereichen thut, so wir länger
zu verstaten keineswegs gedacht seyn; sondern haben sub dato Linz den 15. Monaths No-
venbris, abgerückten Jahrs, Unserm Haupt-Mauth-Beamten, diese gewisse und ernst-
liche Verordnung gethan: daß alles und jedes dahin ankommendes Gut und Sachen, sie
kommen zu Wasser und zu Lande, zu Pferd oder zu Wagen, auf der Post oder sonsten
quocunque modo her, es sey mauthbar oder nicht, und gehöre Uns oder Andern zu, oh-
ne Ansehen der Verfahrenen, denen solches zugehörig, durchgehends der Eröffnung, Visitation,
und Beschau bey dem Mauth-Amt unterworfen werden solle; massen wir dann unter andern
auch so gar die gnädigste Erlaubniß gegeben, und bereits würcklich practiciren lassen, daß
so wohl Unser, als Unserer geliebten Frauen Gemahlin Majestät und Liebden, selbst eigen ei-
genthümlich angehörige Sachen eröffnet und beschauet worden, und hinführo allezeit be-
schauet werden sollen, und also billig ist, daß solches auch gegen jedem Andern und denen
Einigen durchgehends mit Schärfe gehalten, und vorgekehret werde, worzu sich dann
Unserer geliebten Frauen Mutter, der verwittbeten Kayserin Eleonora Majestät und
Liebden, noch in ihrer hiesigen Anwesenheit, gleichfalls gar gerne verstanden, und der Vi-
sitation gar willig untergeben hat.

d. 1. März.

Jederman visitiren.

Auswärts gemach-
te Kleider nicht
durchzuschwären.Selbst Kayserl.
Majestät Sachen
werden visitirt.

Als wollen Wir, daß die Haupt-Mauth-Beamte gegen männlichen, und sonsten,
mangesehen der gemeinen Mauth-Freyheiten, mit Eröffnung, Visitation, und der Beschau,
niemanden, ausser der bey Unserer Hoffstatt subsistirenden Bottschaftter, welche doch kei-
ne verbotene Waaren in das Land kommen zu lassen, benebenst jederzeit die für sie ankom-
mende Waaren zu specificiren; und daß solche ihnen eigenthümlich zugehörig, zu attestiren,
wie zumahlen aber über selbige jedesmahl einen Paß von Uns oder Unserer Hoff-Cammer
zu nehmen haben werden, nicht verschonen, und da sich jemand gegen Unsere Mauth-Be-
amte, bey dem Amt selbst, oder gegen deren untergebene Officiere und Aufseher bey
denen Stadt-Thoren, mit ungebührlichen Worten oder Wercken widersetzte, sich dieselbe je-
desmahls der Assistenz der Stadt Guardi gebrauchen sollen; wie Wir Uns dann gegen sol-
che Verbrecher und Uebertreter die Leib- und Guts-Straffe, nach Beschaffenheit der Sache,
vorbehalten. Wornach sich also ein jeder zu richten, und für Schaden zu hüten wissen wird.
Es geschieht auch hieran Unser gnädigster Wille und Meynung. Gegeben in Unserer Stadt
Linz den 1sten März, im 68sten, Unserer Reiche, des Römischen im 23sten; des Ungarischen
im 26sten, und des Böheimischen im 25sten Jahr.

Bottschaftter exempt,
sollen aber keine
verbotene Waaren
kommen lassen.

Advocaten- und Gerichts-Ordnung.

Von der R. O. Regierung wegen R. allen und jeden allda ange-
nommenen Advocaten anzuzeigen.

Es haben dieselben sich zu entsinnen, was massen vorher schon zum öfftern verordnet und
anbefohlen worden, daß sie, Advocaten, bey der monatlichen Publication der Ab-
schiede, bey aufgesetzter Straffe 2. Reichs-Thaler, vor Regierung erscheinen sollen.

1684.

d. 29. Novemeber.

Nachdem aber diese Ordnung, vielleicht wegen darzwischen gekommener Kriegs-Unru-
he, der Gebühr nach nicht mehr observiret wird:

Bev Publicirung
erschienen bey 2.
Reichs-Thaler
Straffe.

Als hat Regierung, solche zu erkeischen, für nothwendig erachtet: und ist demnach derselben gemessener Befehl, daß sie, Advocaten, furohin bey der gewöhnlichen Publication der Abschiede, also gewiß zu rechter Zeit erscheinen, als im widrigenfall von denenseligen, so ohne gemugsame Ursache, welche er bey dem Nieder-Oesterreichischen Regierungs-Canzler zeitlich anzuzeigen hat, zur Straffe 2. Reichs-Thaler eingefordert, und hierdon keine Entschuldigung mit einer Verrichtung bey denen untern Instanzen angenommen werden solle. Wornach sie sich zu richten, und vor Schaden zu hüten haben werden. Actum Wien den 29. November 1684.

Wider den, nach dem Türcken-Einfall in Oesterreich, ärgerlichen Lebens-Wandel, ergangenes Edict.

I 685.
d. 6. Juny.

Nach dem Türcken-
Einfall in Oester-
reich ärgerliches
Leben.

Sie Leopold ic. Entbriethen N. allen und jeden Unseren getreuen Landsassen und Unterthanen Unseres Erz-Herzogthums Oesterreich unter der Enns, was Wüthen, Wesens, oder Stands die seynd, Unsere Gnade, und fügen euch benebenst gnädig zu vernehmen, was massen höchst mißfällig vorkommen, wie daß an unterschiedlichen Orten auf dem Lande, die Inwohner ein so ärgerliches Leben führten, also daß diejenige, deren Ehe-Weiber und Männer durch den Erb-Feind entführet würden, und deren Todfall halber nicht die geringste Probe thun können, als wie zusammen gegebene Ehe-Leute, mit einander in Ungebühr, nicht ohne grosse-Aergermiß anderer frommer Christen, leben, und sich von ihren bestellten Seel-Sorgern darvon keineswegs abmahnen lassen thäten.

Und obwohl bey denen ruinirten Pfarren, auf welchen kein Priester sich ernähren kan, die Anstalt gemacht worden, daß die nächst gelegene Pfarrer dergleichen Orte mit der Seel-Sorge versehen, und bey gewisser unausbleiblicher Straffe dahin sich bemühen sollen, damit kein Mensch ohne geistlichen Seelen-Trost dahin sterbe; solches auch zu jedermännlichen Nachricht von denen Canzeln verkündigen lassen: so habe doch bey sehr vielen, diese wohlgemeinte Vorsorge und Verordnung nicht allein nichts gefruchtet, sondern dieselbe in der Gottlosigkeit so verletzet, daß sie auch ihre Benachbarte und Befreundte, ohne Berufung der Pfarrer, ob sie gleich zur Stelle, ohne Beicht und Communion elendiglich sterben, und die Todtent wie das Vieh aus denen Häusern bringen, auch bald da bald dorten begraben lassen, oder wohl auch selbst begraben.

Wann nun, damit nicht etwa noch größeres Unheil hiedurch entstehe, und andern Seelen die Thüre eröffnet werden möchte, deren in dem Schwang gehende Laster und Mißhandlungen, auf alle Weise und Wege abzustellen, die höchste Nothwendigkeit seyn will:

Als ist an euch obbenannt alle, und jeden insonderheit, Unser gnädigster Befehl hiemit, daß ihr euch dergleichen höchst sträfmaßigen Laster-Lebens, und Mißhandlungen, damit der gerechte Zorn Gottes hiedurch nicht erwecket, und Wir ein schärfferes Einsehen und exemplarische wohl empfindliche Bestrafung gegen einen und den andern fürzunehmen nicht verursacht werden, gänzlich enthalten, und ein frommes, erbauliches, Gott wohlgefälliges Leben führen sollet. An deme 2c. Wien den 6. Juny 1685.

Advocaten- und Gerichts-Ordnung.

I 686.
d. 15. Juny.

Vermöge Edicts de
Anno 1681. §. 7. die
Vollmacht und Alle-
legata in forma pro-
bante in erster Klage
bezuglegen.

Son der Nieder-Oesterreichischen Regierung wegen N. allen und jeden Parthenen, welche bey Deroselben Rechts-Führungen haben, oder ins künftige überkommen möchten, wie auch denen Advocaten, bleibet anzufragen, und haben sich dieselbe, aus dem unterm 28. Martii abgewichenen 1681. Jahres publicirten Edict, in Sachen die Abstellung unterschiedlicher Aufzüge und Mißbräuche, so in Führung der Prozesse eingeschlichen, betreffend, von selbst wohl zu erinnern, was gestalten in besagtem Edict §. 7. klar vorgesehen, daß der in der ersten Klage unterschriebene Advocat, gleich mit derselben, so wohl seinen Gewalt, als auch alle in besagter Klage allegirte Beylagen, in forma probante, oder so gut er dieselben hat, und bey künftiger Collationirung legen will, requiriren lassen, widrigenfalls er ein nicht requirirtes Instrument in selbigem Proceß weiter zu allegiren und zu legen nicht mehr befugt seyn solle.

Nicht weniger der
Beklagte nach der
Berichts-Erledi-
gung, bey 6. Duca-
ten Pönfall.

Wann dann in erstarrteyogenen §. 7. auch enthalten, daß gleichfalls des beklagten Advocat, nach des Berichts Erledigung, inner denen nächsten dreien Tagen, seinen Gewalt, und alle neue Beylagen, wie oben vom Kläger gemeldet, demselben, bey Pönfall 6. Ducaten,

Ipso facto verlohret; und vom Advocaten einzufordern nicht unterlassen würde, requirit lassen solle, und aber vorkommt, daß theils der Partheyen und Advocaten der Meynung stehen, ob wäre obbemeldte Edict allein dem Beklagten bey Pönfall der 6. Ducaten, dem Kläger aber solche Edict ohne Pönfall, wieweil derselbe zu Anfang des §. 7. von dem Kläger nicht expresse benennet ist; auferlegt worden: als hat Regierung eine Nothdurfft zu seyn erachtet, die Partheyen und dero Advocaten, durch gegenwärtiges Edict nachdrücklich zu erinnern, daß der angeführte Pönfall der 6. Ducaten, so wohl auf des Klägers, als auf des beklagten Advocaten zu verstehen seye. Wornach sich die Partheyen, und deren Advocaten, zu richten, und selbst vor Schaden zu hüten wissen werden. Wien den 15. Juny 1686.

Regierungs = Ansaß.

Wir Leopold II. Entbieten N. allen und jeden Unfern in Oesterreich unter der Enns wohnhaft geistlich und weltlichen Grund = Obrigkeiten, und Herrschaften, so Grund = Bücher, oder dahin gelegte Gelder, oder andere depositirte Güter in Händen haben, Unsere Gnade, und sagen Euch hiemit gnädigst zu wissen, wie daß Uns mit sonderbaren Mißfallen furkommen, was massen schon von vielen Jahren her, nicht allein mit denen von Unserer Nieder = Oesterreichischen Regierung jetzigen Unter = Marschallen, sondern auch von denen hievor gewesenenen Unter = Marschallen, auf Mobilia, oder Immobilia, der klagenden Partheyen, gedachten Unter = Marschallen gegebenen Gewalt, geführten Ansätzen, und Inhibitionen, unterschiedliche Unordnungen surgeloffen, und oftmahlen schwere Prozesse erwachsen, denen selbiger Executionen halber, bey andern Grund = Büchern, oder wo sonst Güter angeleget worden, zu der Partheyen Richtigkeit keine ordentliche Nota gemacht, weniger dem Unter = Marschallen die Grund = Bücher vorgezeigt, weder ihme seiner Anmeldung halber glaubwürdige schriftliche Attestationes ertheilt, sondern zu Unserer nicht geringen Beschimpfung, solche Ansatz = Führungen, und Inhibitionen = Anmeldung, wenig beobachtet, auch so gar unter allerhand Vorwand verweigert worden; daraus dann erfolget, daß viel Creditores mit ihren auf die albereit vorhero gesperrte Stück geführten Ansätzen in Schaden verkeret, ja auch unglückliche Verkauf und Alienirung, in Prajudicium der beschübten gerichtlichen Executionen, vorgenommen, und von euch stillschweigend zugelassen, oder die bey euch liegende Mobilien, und baare Gelder, andern, welche die Execution so weit nicht gebracht, noch einige Priorität vorzuweisen gehabt, hinaus gefolget werde: welches Beginnen denen klagenden Partheyen zu mercklichen Verfang und Nachtheil gereicht, auch bey ermeldten Unfers Unter = Marschallen Ansatz, und Inhibitionen = Protocol, viel Confusiones verursacht.

d. 28. August.
Unordnungen in
Führung der Ansatz
durch den Unter =
Marschall.

Alldieweil Wir darmit dergleichen Unordnungen keineswegs länger zu gestatten gemeint seynd; als ist an euch alle und jede obbenannte Unser gnädigster Befehl hiemit, und wollen, dassetne offbesagt Unser Unter = Marschall, von einer Parthey, in demihme eingehändigten Gewalt, auf einige unter anderer Jurisdiction liegende Grund = Stücke, wie sie Nahmen haben mögen, oder sonst auf ein oder anderer befindende Güter, den erlangten Ansatz zu führen bevollmächtiget; daß auf dessen Anmelden, dem von Unseren Herrn Vater Ferdinando III. höchst heiligen Andenkens, noch unterm 18. Febr. des 1644. Jahres ergangenen Edict gemäß, Ihr ihme Unter = Marschallen nicht allein ganz schleunige Beförderung ertheilet, euer Grund = und Schuld = anticipir = Bücher vorgezeigt, sondern auch auf dessen Begehren, neben Ertheilung glaubwürdiger schriftlicher Attestation der beschübten Exequirung, zu allerseits besserer Versicherung der Partheyen, gegen der gewöhnlichen Gerichts = Taxen, erfolgen lasset; nicht weniger auch gegen ihn, als einen von Uns abgeordneten Gerichts = Officier, alle Bescheidenheit gebrauchet, auch so lang der Ansatz nicht relaxiret, einige Verkauf = oder Alienirung, weder Veränderung mit denen Verbähren, noch die angelegete Mobilien, Zubeilen, Gelder, oder Deposita, aus euren Händen gebet, oder jemanden ausfolgen lasset, widrigenfalls dem Kläger das, was er wieder ein oder anderen zu suchen berechtiget seyn möchte, an euch obbenannte zu präcediren befugt seyn solle. So Wir euch durch dieses offene Patent, welches euch der Unter = Marschall in allen Fällen furweisen wird, zu desto gewisserer und gehorsamster Vollziehung gnädigst erinnern wollen. Ihr erstattet hieran Unfern gnädigsten Willen und Meynung. Wien den 28. August 1686.

Solle ihme nach
dem Patent d. 18.
Febr. 1644. aller
Vorschuß und Rich-
tigkeit geleistet wer-
den.

Vor gehobenen An-
satz nichts zu verän-
dern, bey Straffe
der Exekution.

Advocaten = und Gerichts = Ordnung.

Son der Nieder = Oesterreichischen Regierung wegen, N. allen und jeden Partheyen, welche bey Deroselben Rechts = Führungen haben, oder instünfftige überkommen möchten, wie auch deren Advocaten, hiemit anzufügen:

d. 28. August.

Edict von An. 1681.
in Commissione keine Neuigkeiten in facto beyzubringen.

auch die Nothdurften oder dublicam schriftlich ad Commissionem mitzubringen.

deme wird nicht nachgelebet.

folll ferner beobachtet werden bey 6. Ducaten Straffe.

Ob zwar in dem unterm 6. May abgetvohenen 1681. Jahrs publicirt und affigirten Edict, ganz klar und deutlich vorgesehen, daß man nehmlich in der Commissionis-Stuben bey der mündlichen Nothdurfts-Handlung, nichts neues in facto, als was in der Klage, in dem Bericht, und Replica vorkommen, einbringen, wie auch, daß der Beklagte, über die ihm exquirte Replica, worauf die Erforderung angeordnet worden; seine Gegen-Nothdurft, oder Duplicam, schriftlich verfaßter, mit sich in Regierungs-Commissionis-Stuben bringen; und deren Contentis gemäß die Nothdurft auch mündlich handeln solle, und dieses alles zu dem Ende, damit wann die Streit-Sache nicht verglichen würde, sondern ein Verlaß über die gehandelte Nothdurft zu verfaßen ist, und ein oder andere Parthey darüber Revision suchet; die vier Schrifften, instruirter, sammt Regierungs bey der Erkänntniß gehaltenen Motiven, nachher Hof überreicht werden mögen: so kommt doch vor, und giebt es die tägliche Erfahrungheit, daß deme nicht nachgelebet, und die wenigsten Advocaten zu denen mündlichen Vorständen in die Commissionis-Stuben mit ihrer schriftlichen Gegen-Nothdurft, oder Duplica, gefaßter erscheinen thun, wodurch dann viel Zeit vergebentlich hindurchgebracht, die Partheyen in Revisorio lang aufgehalten, und die Iustitia mercklich gesperrt würde.

Wann dann Regierung derley Aufzug ferners zu verstaten nicht gesonnen, als wird allen und jeden Advocaten hiemit ernstlich anbefohlen, woferne sie hinführo zu denen Vorständen in die Commissionis-Stuben erfordert werden, daß sie ihre Duplica schriftlich verfaßter also gewiß mit sich bringen, als im widrigen sie mit ihrer mündlichen Nothdurfts-Handlung nicht allein nicht gehöret, sondern noch darzu um 6. Ducaten, (welche ipso facto verfallen seynd), gestrafft, und also gleich würcklich eingefordert werden sollen. Wornach sie sich zu richten, und selbstn vor Schaden zu hüten wissen werden. Wien den 28. August 1686.

Siegel-Papier-Ordnung.

d. 3. November.

Gesiegelt Papier in allen Königreichen und Ländern eingeführt.

Wir Leopold, zc. Entbiethen N. allen und jeden Unseren getreuen Stands- und Lands-Inwohnern, und Unterthanen, was Würden, Stands, Amts, Hoch- und Niedern Befehls, oder Wesens, die in Unserm Erb-Königreich, Fürstenthum und Landen seyn, denen dieses Unser Patent vorkommt, Unsere Kaiserliche und Landsfürstliche Gnade und alles gutes, und fügen denselben hiemit gnädigst zu wissen, ist ihnen auch aus Unserm vorherigen, noch unterm 29. April nächsthir ergangnen Patenten erinnerlich, was massen Wir Uns bey Unserer jetzigen, wiewohl sehr schwehren, und mit höchstgefährlichen Kriegs-Troublen eingewickelten Regierung, dennoch nichts mehrers angelegen gehalten, als die gute Ordnungen zu vermehren, und alles in bessere Policy zu setzen; insonderheit aber die, bey denen Gerichten, und sonstn vorkommende Handlungen, mehrers authentisiren zu lassen: welchem nach, und sintemahlen Wir gnädigst wahrgenommen, daß zu solchem Ende, bey viel anderen Königreichen und Ländern, das gesiegelte Papier gar nüsslich eingeführt worden, Wir, nach reiffer der Sachen Überlegung, gnädigst für gut befunden, und entschlossen haben, solch gesiegelt Papier, ebenfalls in Unserm Erb-Königreich, Fürstenthum und Ländern, durchgehends einführen, practiciren, und darauff eine gewisse leidentliche taxa setzen zu lassen. Und ob Wir zwar in obgemelt Unserm vorhero hierüber ergangnen Patenten, Unsere gnädigste Intention und Meynung, wie Wir bey dem Gebrauch solchen gesiegelten Papiers gehalten haben wollen, und was dabey zu observiren sey, der Länge nach ausgeführt und verordnet: so haben Wir doch sothane Unsere vormahlige gnädigste Verordnung hiemit zu wiederholen, und was darinnen nicht deutlich genug exprimirt, zu erläutern, auch weilen unmittelbar in erlichen puncten einige difficultäten ereignet, und circa modum introductionis & practicabilitatis verschiedene Erinnerung vorkommen seyn, zu Facilitirung der Sache, eines und anderes zu ändern, zu limitiren und zu verbessern der Nothdurft zu seyn erachtet.

Befehlen demnach hiemit ernstlich, und wollen, daß hinführo alle und jede, inn- und auffer Gerichts verfertigende Instrumenta, Memorialia, und Expeditiones, auf ein absonderliches, mit einem gewissen Stempel gemerckt und gezeichnetes Papier oder Pergament geschrieben werden sollen; und damit diese Unsere hiebensführende gnädigste Intention, auch wie und auf was Weise Wir es mit diesem Siegel-Papier gehalten haben wollen, jedermännlich bekannt sey, sich auch niemand mit der Unwissenheit entschuldigen möge: so haben Wir die hernachfolgende Ordnung wohlbedächtlich verfaßen, und diesem Unserm Patent von punct zu punct einverleiben lassen. Und zwar:

I. Erstens,

I.

Erstens, wollen Wir, daß dieses Papier pro forma substantiali eines jeden glaubwürdigen Instruments, oder Schrift, so eine genugsame Probe erfordert, und bey denen Instantien eingereicht, oder von denenselben ausgefertigt wird, gehalten werden solle. est pro forma substantiali instrumenti.

II.

Daß dieses Siegel-Papier in drey Sorten unterschieden, deren jede mit einem absonderlichen Stempel gemerckt, oder gesiegelt, auch zu absonderlichen Instrumenten, Schriften, oder Expeditionen gebraucht, und um einen besondern Werth erzeiget und bezahlt werde; zu welchem Ende, und damit der Unterschied so wohl der Sorten, als des Werths solch gesiegelten Papiers, von jedermänniglich leicht könne und möge erkannt werden, so haben Wir die allergnädigste Verordnung gethan, daß auf einem jeden Stempel zugleich der Werth respectue mit 60. 15. oder 3. Kreuzer exprimirt werde: aus welchem mithin der Unterschied des Papiers und des Werths, wie auch von welcher Sorte eines oder das andere ist, leicht abzunehmen seyn wird. Wie dann in drey Sorten abgetheilet.

III.

Die erste Sorte des Siegel-Papiers mit einem doppelten Adler gemerckt, ein Bogen desselben mit 60. Kreuzern bezahlt werde, und unter dieselbe alle hernach specificirte Schriften gehören sollen; benanntlichen die Landsfürstlichen Gratialia, Hoff-Kriegs-Land- und alle andere dergleichen Aemter, und Dienste, auch darüber ertheilende Hoff-Ordinanzien oder Decreta, deren Besoldung wenigstens 100. Gulden austrägt, Priuilegia, Prædicata, Stands-Erhebung, Diplomata, bey denen Universitäten ertheilende Graduations-Briefe, Lebens-Briefe; deren Bestreung, Fidei-Commis- und Majorats-Briefe, Salui Conductus, Moratoria, Saluz Guardiaz, Pardons-Briefe, Veniz ætatis, Confirmationes, Inhabitationes, Versicherungs-Decreta, Expectantz, Patente, Frey- und andere Paf-Briefe, und alle andere Schriften, so mit dem Landsfürstlichen Gnaden-Siegel, in forma Patentis, oder sonst pflegen sigillirt zu werden; item Testamenta, Codicilli, Donationes, alle Contracte, Obligationes, welche über 100. Gulden ertragen, auf dergleichen mit einem doppelten Adler gestempelten oder vermerckten Pappier solten geschrieben werden. Erste Sorte.

So viel aber die übrigen schriftlichen Urkunden, als Quittungen, Vergleiche, Heyraths-Briefe, Inuentaria, Erbtheilungen, Revisions-Urthel, sententias definitiuas, Absolutaria, Immissiones in hereditatem vel Bona, Landschem, Urlaub-Brief, Rechnungs-Briefe, Bestand- und Kauf-Briefe, und dergleichen Instrumenta anbelangt, solle man dieselbe, wann sie 500. bis 1000. Gulden oder mehr betragen, gleichergestalt auf ob-erwehnte erste Sorte des Papiers schreiben.

IV.

Daß die andere Sorte des Siegel-Papiers, mit einer Königlichen Krone gemerckt, und ein Bogen dessen um 15. Kreuzer bezahlt werde. Auf solchem sollen geschrieben werden alle in articulo tertio, sub S. So viel aber 10. specificirte Instrumente und dergleichen, welche sich von 500. bis 1000. Gulden belaufen; item alle Landsfürstliche Rescripta, und deren nachgesetzten Instantien Executiones, und andere Decreta und Befehle, so nicht ex officio expedirt, sondern von denen Partheyen erhebt werden, Gebots-Briefe, Anschlag, Satz, Verschreibungen, Pfandungs-Urkunden, Pfandungs-Intimationen, Güld- und Lehns-Auffendungen, Inhibitions-Scheine, Anboths-Briefe, Anfeilungs- und andere Edicta ad valuas, Urlaub-Briefe, Wahl-Briefe, Gewährn; und deswegen ergehende gerichtliche An- und Aufkündungen, Satz-Briefe, allerley Erinnerungs-Briefe, Abschätzungs-Briefe, Intimationes an die Assistentes zu denen Abschätzungen, die Abschätzungen selbst, Beherrschungs-Recht, Arrest- und Steck-Briefe, Satz-Notulen, Fürmerckungen, Sententia interlocutoria, Apostel, Declarationes, oder andere Landsfürstliche Rescripta in causis partium, Verhab-Briefe, Curatel-Briefe, Melde-Briefe, gerichtliche Attestationes, Gerichts-Urkunden, Remis-Geburths- und Lehr-Briefe, vidimirte Schriften, und dergleichen, so bey denen Gerichten oder sonst ausgewärckt und erhoben werden müssen. Andere Sorte.

V.

Daß die dritte Sorte des Siegel-Papiers mit dem Erzhertzoglichen Hüetel gemerckt, und ein Bogen dessen mit 3. Kreuzer bezahlt werden solle. Dahin gehören alle obige Instrumente und Urkunden, so unter 100. Gulden seynd; item was bey denen Landsfürstlichen Dritte Sorte.

Gerichten, und anderen Instantien eingegeben wird, und nicht officii Sachen betrifft, benanntlich alle Supplicationes, Memorialia, Anbringen, sie haben Nahmen wie sie wollen, als pro restitutione in integrum, Begehrung eines Moratorii, und Einstellung der Execution, Cessions-Reuers zum Lande; alle gravamina contra iudices primæ instantiæ, Gewalt und Vollmachten; item Heyraths-Verschreibung, Cautiones, Bestandt-oder Mieth-Brief, so unter 100. Gulden austragen, Hof-oder Haus-Quartier-Zettel, und dergleichen, alle Klagen und Beschiedungen, wie nicht weniger die gültliche und Ersuch-Schreiben, schriftliche Protestationes, Verkündung in Fußstafel-Rechtens, gerichtliche Warnung, Eröffnung des benommenen Bedachts, gerichtlich abgeforderte Erklärungen; Libelli, Citationes ex lege diffamari, Exceptiones, replicæ, duplicæ, triplicæ, quadruplicæ, Schluß, Gegenschluß, auf- und gegen Aufschreiben, appellations-Anmeldungen, die Exceptiones darauf, recognitiones de introducta, dilationes ordinariæ & extraordinariæ, in primæ & secunda instantia, Cautiones pendente appellatione, relationes, positionales, interrogatoria, Zeugen-Aussagen in denen Constitutis, Weisungen, und Gegen-Weisungen, Purgationes, Contumaciæ, Gewalt und Vollmachten, Attestationes sub nobili fide, oder durch andere gemeine; item alle Beylagen besonders, nicht weniger die geringe Testamenta, Codicilli, Heyraths-Briefe, Obligationes, Kauff- und Tausch-Briefe, auch andere Instrumenta, wann das Quantum nicht 100. Gulden austrägt; desgleichen die extractus Protocoll, Zustellungs-Attestata, Abschriften der Anbringen, Verbescheidungen so nicht auf die Anbringen geschrieben, sondern ganz absonderlich abgefaßt, und denen Partheyen pflegen hinaus gegeben zu werden; und in summa alles, was von denen Registraturen und Canzleyen erhoben, und nicht ex officio geschrieben wird, dieses alles soll auf die dritte Sorte des mit dem Erzherzoglichen Hütel gemerckten Papiers geschrieben werden. Nicht weniger, weil alle Lands- und Gerichts-Brauch, oder deren termini nicht wissend, sollen solche, als wann selbige allhier wirklich exprimirt wären unter gemeldten drey Sorten verstanden seyn.

Es sollen auch die zu fünf Gulden und mehr austragende Mauth-Zettel, Papiers-Zettel, Wein-Zettel, Auszugel, und was dergleichen mehr seyn, unter dieser dritten Sorte des Papiers begriffen seyn; und zu solchem Ende, halbe Bogen, und quart Blätter, mit dem dritten Stempel gemerckt werden, deren sich die Mauthner, Aufschläger, und Obrigkeiten, in denen Landsfürstlichen Städten, wie auch die Kauff- und Handels-Leute, zu obgedachten ihren Auszugeln gebrauchen sollen.

VI.

Auf ungesiegelt
Papier geschriebene
Instantien seyn
ungültig.

Damit nun ob dieser Unserer Ordnung fest gehalten werde, so sollen hinführo keine auf ungesiegeltem Papier geschriebene Memorialia, Beylagen, oder andere Schriften, bey denen Gerichten und Instantien angenommen, nichts darauf erkennen, noch verbeschieden, sondern als null und nichtig hinaus gegeben werden. Welches Wir respectu der Satz-Schriften, und deren Beylagen, allein auf die so bey Gerichte pro Iudice, nicht aber die so pro parte eingereicht werden, hiemit verstanden und restringirt haben wollen.

VII.

Berfertigte Instru-
menta können noch
gesiegelt werden.

Wosfern aber ein oder anders Instrument aus hievor benannten speciebus, item Memorialia oder Beylagen, außerhalb Unserer Erb-Königreich und Lande, nicht auf das Siegel-Papier verfaßt eingeschickt, oder auch in calum necessitatis, ein Testamentum, oder andere Dispositiones, sive inter vivos, sive mortis causa, es sey inn- oder ausser Unserer Erb-Königreich und Lande, auf ungesiegeltes Papier geschrieben würde: sollen die Partheyen nachgehends schuldig seyn, dererley Memorialia und Beylagen, vor deren Ueberreichung, die Instrumenta aber a dato deren Ausfertigung innerhalb 18. Wochen, nach der Art der Sorten, gegen der Gebühr mercken, oder siegeln zu lassen, und solche Instrumenta alsdann, wann sie sonst an sich selbst nicht vitios oder mangelhaft seyn, gleichfalls für gültig gehalten werden; welchen Verstand es auch mit denen Charten bianchen haben solle.

VIII.

Siegel-Aemter.

Damit nun das Siegel-Papier in Unseren Erb-Königreich und Landen an allen Orten zur anüge vorhanden sey, und sich niemand über dessen Ermangelung zu beschweren billige Ursache habe, so ist in Unserer Kayserlichen Residenz-Stadt Wien ein Ober-Siegel-Amt aufgerichtet, und dazu ein Ober-Siegel-Amtmann, und Gegenschreiber, sammt andern nothwendigen Bedienten, in andern Unsern Königlichen und Landsfürstlichen Haupt-Städten aber, als Prag, Breslau, Brünn, Inspruck, und Grätz, ein Siegel-

Siegel-Commissarius, und Gegenschreiber, wie auch zu Lins in Ober-Oesterreich, item zu Laybach, Clagenfurth, und Görz, ein Versilberer des gesiegelten Papiers verordnet worden, welche in ihren unterhabenden respectiue Siegel-Aemtern, und Versilberungs-Plätzen, so viel Papier siegeln sollen, daß die Länder damit zur Genüge mögen versehen werden. Und solle denen Magistraten, Obrigkeiten, Stadt- und Gerichts-Schreibern, Advocaten, Notarien, und dergleichen personis publicis, wie auch denen Papier- und Buchhändlern, Materialisten, und andern Kramern, in Unsern kleinern Königlichen und Landsfürstlichen Städten und Märkten, frey stehen, dieses Siegel-Papier, entweder bey dem Ober-Siegel-Amt in Wien, oder bey denen Siegel-Commissariis in andern Haupt-Städten, oder bey gedachten Versilberern, in einer beliebigen quantität zu kauffen, oder gegen recognition und caution auf credit zu nehmen, und wieder zu versilbern, auch ihr eigenes Papier gegen der Gebühr stempeln zu lassen.

IX.

Was bishero von dem Papper in genere gemeldet und statuiert worden, solches ver-
stehet sich auch specialiter auf das Regal, Median, und Pergament, welches alles eben
sowohl mit dem Stempel gemerckt, und die Siegel-Gebühr dafür, nicht höher als für
das kleine gemeine Papier, von der ersten, andern, oder dritten Sorte, nach der qualität
und Eigenschaft des auszufertigenden Instruments, entrichtet, und dafür das pretium oder
der Werth des Pergaments, regals, median, und gemeinen Papiers, absonderlich bezahlt
werden solle.

Dieses ist auch auf
Regal- und Median-
Papier zu verstehen.

X.

Unsern Königlichen und Landsfürstlichen Cansleyen, Gerichten, und andern In-
stantien, wie auch sonst einem jeden priuato, solle frey stehen, entweder ihr eignes
Papier oder Pergament, gegen der Siegel-Gebühr, selbst stempeln zu lassen, oder auf
Begehren, aus dem Ober- oder andern Siegel-Aemtern, eine nothwendige quantität
solches Siegel-Papiers, oder Pergaments, von einer Zeit zu der andern, gegen Recognition
eines Registratoris, Taxatoris, oder andern beendigten Cansley Verwandten zu ent-
lehnen, dergestalt, daß sie, wann solches verbraucht ist, das dafür eingenommene Geld, neben
dem Werth des Papiers, oder Pergaments, pro distinctione classium, in die Siegel-Amts-
Cassa liefern, und alsdann wieder aufs neue etwas zu nehmen.

Eigen, oder Cans-
ley Papier zum
Stempeln.

Wosfern auch ein Instrument, Memorial, oder andere Schrift, wie sie Nahmen
haben mag, auf gesiegeltes Papier geschrieben, und aber entweder durch eine macul, oder
per errorem Scribentis, oder durch eine Correctur, oder sonst, vitios und untüchtig gemacht
würde, so soll der Parthey aus Unserm Ober- oder andern Siegel-Aemtern, wie auch
von denen hin und wieder bestellten Versilberern, dafür ein anderer Bogen, ohne Bezah-
lung der Siegel-Gebühr, gesiegelt und ausgefolgt werden; jedoch dergestalt, daß sie
Parthey, die maculirte, gefehlte, oder corrigirte Schrift, bey dem Amt, oder bey dem Versilberer,
vorweise und casire.

Maculirte Instru-
menta, sollen mit
andern Siegel-Pa-
pier ausgewechselt
werden.

XI.

Von dem Gebrauch dieses Siegel-Papiers sollen frey und exempt seyn: alle und jede
Contributions, und die deswegen auszufertigende Anweisungen und Quittungen, Contri-
butions Bolleten, wie auch die Wacht- und Soldaten-Quartier-Zettel, und was sol-
cher Steuer und allgemeiner Anlagen halber sonst vorkommen und zu expediren seyn
möchte. 2) Alle Criminalia, und die darentwegen, es sey auf dem Land, oder an- und in
Unsern Städten und Märkten, ergehende expeditiones. 3) Alle Berichte, Gutachten
und Relationen, welche entweder an Uns, und zu Händen Unserer geheimen Hof-Cans-
ley, oder von einem Unserer nachgesetzten politischen Justiz, oder Cammer-Mitteln, an
das andere umsonst und ex officio ergehen. 4) Der arme Bauersmann, und unter-
thänige Bürger eines priuat-Herrn, wann er bey seiner Obrigkeit was anzubringen, zu
klagen, oder zu litigiren hat. 5) Die Unterthanen Unserer fiscalischen Cammer-Güter.
6) Der armen Saml-Patenten und Fede. 7) Die armen litigirenden Persohnen, so
entweder Iuramentum pauperitatis prästiret, oder wissentlich Mittel loß seynd. 8) Die
Satz-Schriften, und deren Beylagen, welche bey denen obern und untern Gerichten,
wie schon oberwehnt, pro parte, und gemeinlich nur in schlechten Abschriften ein- und
überreicht werden. 9) Die Pupillar- und Wirthschafft-Administrations-Rechnungen;
es wäre dann Sach, daß selbe bey Gerichte originaliter zum Beweis eingebracht würden,
auf welchen Fall dieselbe, gleich andern dergleichen bey Gericht einbringenden Beylagen, mit
dem dritten Stempel, gegen Erlegung der 3. Kreuzer für jeden Bogen, gesiegelt werden
sollen. 10) Diejenigen Ordens-Persohnen, so Krafft ihres Instituti, oder Regel, kein

Wer hiervon be-
freyet?

Anno 238
1686.

Codicis Aufriaci

Geld berühren dürfen, und nicht possessionirt seyn. 11) Die Spitäler, so pure vom Almosen leben, und weiter keine gestiftete Einkünfte haben.

XII.

Gemeinden.

Dafern aber eine ganze unterthänige Gemeinde, id est eine Stadt, Markt, Dorff, oder Unterthan im Lande, für sich allein bey einer aus Unsern Königlichen oder Landsfürstlichen Instantien etwas anzubringen hätte, sollen sie, oder er, sich ebenfalls des Siegel-Papiers zu gebrauchen schuldig seyn.

XIII.

Falsche Stempel-
macher, wie falsche
Münzer.

Wer sich vermessen würde, den Stempel nachzugraben, und damit Unser Königlich oder Landsfürstlich Interesse zu defraudiren, und seinen eigenen Nutzen zu suchen, der soll mit der ordinari Straffe eines falschen Münzers angesehen; hingegen derjenige, der einen solchen, ehe es offenbahr würde, denuncierte, wann er auch selbst mit complex wäre, nicht allein von der Straffe befreyet, sondern noch darzu belohnet werden.

XIV.

Manutenentz.

Eslichen wollen Wir, daß diese Unsere Ordnung, in allen ihren Puncten observirt, und gehalten, auch zu jedermanns Wissenschaft, durch alle Unsere Erb-Königreiche, Fürstenthümer und Länder, publicirt, auch alle führung eingebende Memorialia, und ausfertigende Instrumenta, auf dieses Siegel-Papier geschrieben werden; sonsten aber obbemelten Nullitäten unterworfen, und von keiner Krafft seyn sollen.

Und gebiethen diefemnach allen und jeden obgedachten Unsern getreuen Stands- und Lands-Inwohnern, und Unterthanen, was Würden, Stands, Amts, hohen und niedern Befehls, oder Wesens, die in öfters berührten Unsern Erb-Königreichen, Fürstenthümern, und Ländern seyn, hiemit gnädigst und ernstlich, daß sie über dieser Unserer Siegel-Papier-Ordnung welche im übrigen ohne präjudiz und derogation Unserer andern Königlichen und Landsfürstlichen Constitutionen und Ordnungen seyn soll, steiff und fest halten, deme, was darinnen geordnet worden, in allen ihren Puncten und Clausuln gehorsamst nachkommen, darwider selbst nicht thun, noch andern solches zu thun verstaten, sondern viel mehr darob seyn, damit die hierwider ein- und vorkommende Memorialia, Casschriften, und Instrumenta, obeingeführter massen, als null und nichtig verworffen; gegen die Ubertreter aber, und erfundene Fallarios, mit der ausgelegten Straffe, wirklich, und ohne einzigen Respect verfahren werde. Wofür sich ein jeder zu hüten, und hiernach zu richten wissen wird. Das meynen Wir ernstlich, es beschicht hieran Unser gnädigster Wille und Meynung. Geben in Unserer Stadt Wien, den dritten Monaths-Tag Nouembris, im sechzehnhundert sechs und achtzigsten, Unserer Reiche, des Römischen, im neun und zwanzigsten, des Hungarischen, im zwey und dreyßigsten, und des Böheimischen im ein und dreyßigsten Jahre.

Leopold.

Advocaten- und Gerichts-Ordnung.

1687.
d. 23. April.

Don der Nieder-Oesterreichischen Regierung wegen N. allen und jeden Partheyen, welche bey Deroselben Rechts-Führungen haben, und deren Advocaten, anzuführen:

Die geführte Weisung solle jeder Theil bey dem Tax-Amt erheben.

Demnach vorkommen, wie daß ein Theil dem andern die Zeugen Aussagen zum abschreiben communicire, oder gar erligen lasse, und nicht erhebe, um dadurch sich der gebührenden Tax zu entziehen; dieses aber keinesfalls zu verstaten ist:

Als wird hiemit allen und jeden ganz gemessen anbefohlen, daß ein jeder Theil insonders, die geführte Weisungen bey dem Tax-Amt um die Gebühr erheben, widrigenfalls ihnen, von ihren sonst führenden Proceß, aus der Expedition nicht das geringste erfolgen solle. Wornach ihr euch zu richten wissen werdet. Actum Wien den 23. April 1687.

Beleuch-

Beleuchtung der Stadt Wien.

Wir Leopold ic. Entbiethen N. allen und jeden, geist- und weltlichen, Haus-Eigenthümern, in Unserer Stadt Wien, was Standes, Würden, Wesens, oder Jurisdiction die sind, Unsere Gnade, und geben euch hiemit gnädigst zu vernehmen, was massen Wir Uns, zu Abwendung und Verhütung aller, nächstlicher weil eine Zeit her häufig in Schwang gegangenen, und noch befürchtenden Mord und Diebereyen, wie auch zu Einführung einer allgemeinen Sicherheit, allergnädigst entschlossen, daß, zumahlen die Werke der Finsterniß durch das Licht zum füglichsten verhindert werden, alle Plätze und Gassen Unserer Stadt Wien, durch Aussteckung gewisser Laternen beleuchtet, und deren hierzu erforderlichen Unkosten halber, ein allgemeiner Anschlag auf alle Häuser, unter was Jurisdiction sie auch immer gehörig seyn mögen, durch Unsern Stadt-Magistrat gemacht, durch Unsere Nieder-Oesterreichische Regierung aber revidirt, und ratificirt, und durch erstbesagten Unsern Stadt-Magistrat, deme Wir dießfalls die Execution, mit Derogirung all anderer Instanzen, wie auch alle übrige Incumbens, eingeräumet, und anbefohlen haben, eingefordert werden solle. Allbiweilen aber besagter Anschlag, wegen noch nicht zu Ende gebrachter völligen Repartition, nicht gemacht hat können werden, und Wir allergnädigst wolten, daß inzwischen in diesem Werck nicht gefehert, sondern mit Verfertigung derer Laternen alles Ernstes angefangen und fortgeföhren werden solle, worzu aber gleich Anfangs eine Summa Geldes unentbehrlich vonnöthen ist:

d. 29. Dec.

Beleuchtung der
Stadt Wien.

Haus-Anschlag.

Als haben Wir Unserm Stadt-Magistrat allhier, einen durch Unsere Nieder-Oesterreichische Regierung ratificirten Interims-Anschlag, bis das Haupt-Werck der völligen Repartition ausgearbeitet seyn wird, an alle Häuser, unter was Zustand sie auch gehören, nach Proportion zu verassen, und selben wirklich einzubringen, allergnädigst anbefohlen.

Interims-Anschlag.

Ist demnach an alle und jede Haus-Eigenthümer in Unserer Stadt Wien, was Standes sie seyn, Unser gnädigst und ganz ernstlicher Befehl hiemit, daß sie Fürweiser dieses, denen von Unserm Stadt-Magistrat, zu Einbringung dieses Interims-Anschlags, verordneten Commissariis, das laut von Unser Nieder-Oesterreichischen Regierung ratificirten, und ihren Commissariis eingehändigten Interims-Anschlags-Register, auf jeden kommende Quantum, also gleich und gewiß denen Commissariis bezahlen, und zu ihrer Versicherung, anstatt einer Quittung, sich in das Anschlags-Register, mit Dedi, oder bezahlt, unterschreiben sollen; als im wiedrigen, wider die Säumige, oder Widersäßige, mit der militärischen Execution, so Wir in diesen Fall gedachten von Wien eingeräumet haben, unfehlbar und in instanti verfahren werden solle.

Würde sich demnach ein jeder vor Nachtheil und Schaden zu hüten wissen, und beschiebt, hiervon Unser gnädigster und ernstlicher Wille, und Meynung. Geben in Unserer Stadt Wien, den neun und zwanzigsten Decembris, im sechzehnhundert sieben und dreißigsten, Unserer Reichs, des Römischen im dreißigsten, des Hungarischen im drey und dreißigsten, und des Böheimischen im zwey und dreißigsten Jahre.

Illuminations-Ausschlag auf Inpflicht.

Wir Leopold ic. Entbiethen N. allen und jeden, was Standes, Würden, oder Wesens die seynd, Unsere Gnade, und geben euch hiemit gnädigst zu vernehmen, demnach Wir zu Unterhaltung der von Uns allergnädigst entschlossenen Beleuchtung Unserer Stadt Wien, unter andern auch dieses allergnädigst resolviret, daß ein jedweder, er sey auch wer er wolle, welcher von dem Land, entweder zum Verschleiß, oder sonst zu seiner Haus-Nothdurfft, Inpflicht oder Inpflicht-Kerzen in die Stadt herein zu bringen verlanget, von dem Pfund 2. pf. denen von Unserem Stadt-Magistrat hierzu deputirten Mauthneern, also gewiß entrichten, und sich von aller Versthwartz oder Verhaltung desselben entäußern sollen, als im wiedrigen, auf Offenbahrung dergleichen, daß Inpflicht, oder Kerzen, nicht allein verfallen, und confisciret, sondern auch die Thäter mit wohl empfindlicher Straffe belegt werden sollen.

1688.

d. 16. Febr.

Illuminations-Aufschlag auf Inpflicht vom Pfund 2. pf.

Und damit diesem Unserm allergnädigsten Willen in allweeg nachgelebet, und darob gehalten werde, als ist hiemit, so wohl an alle und jede, niemand hievon ausgenommen, welche Inpflicht, oder dergleichen Kerzen, von dem Land, es sey zum Verschleiß, oder eigener Haus-Nothdurfft, herein zu bringen gedencfen, als auch an die von Unserm Stadt-Magistrat hierzu verordnete Mauthner, Unser allergnädigster Befehl, daß diese nicht allein von dem hereinbringenden Inpflicht, und Kerzen, vom Centner jedesmahl 30. kr. unweigerlich reichen, son-

sondern auch sie Mauthner hierauf sonderbare Obacht hatten, und solches alles Ernstes von jedwederen, niemanden ausgenommen, einfordern, und auf begehenden Fall der Verschwörung, das Inslicht confisciren, auch den Ubertreter zur weiteren Bestrafung Unserer Nieder-Oesterreichischen Regierung andeuten sollen. Welchem x. Wien den 16. Febr. 1688.

Illuminations = Aufschlag auf Wachs und Baum-Öel,

d. 20. May.

Vom Pfund 2. kr.

Wir Leopold x. Entbiethen N. allen und jeden, wes Standes, Würden, oder Wesens die seynd, Unsere Gnade, und geben euch hiemit gnädigst zu vernehmen, demnach Wir, zu Unterhaltung der von Uns allergnädigst entschlossenen Belichtung Unserer Stadt Wien, unter andern auch dieses allergnädigst resolvirt, daß ein jedwederer, er seye auch wer er wolle, welcher von dem Land anderst woher, gelb oder weißes Wachs, wie auch Baum-Öel, in die Stadt hereinzubringen verlanget, von jeden Pfund so wohl Wachs als Baum-Öel 2. kr. denen von Unserm Stadt-Magistrat hierzu deputirten Mauthnern also gewiß entrichten, und sich von aller Verschwörung und Verhaltung desselben entäußern sollen, als im widrigen, auf Offenbarung dergleichen, das Wachs und Baum-Öel nicht allein verfallen, und confisciret, sondern auch die Verschwörer mit wohl empfindlicher Straffe unverschont belegt werden sollen.

Und damit diesem Unserm allergnädigsten Willen in allweg nachgelebet, und darob gehalten werde: als ist hiemit so wohl an alle und jede, niemand hievon ausgenommen, welche gelb und weißes Wachs, wie auch Baum-Öel, von dem Land, es seye zu was Ende es wolle, herein zu bringen gedencken, als auch an die von Unserm Stadt-Magistrat hiezu verordnete Mauthner, Unser allergnädigster Befehl, daß diese nicht allein von dem hereinbringenden gelb oder weißen Wachs, und Baum-Öel, jedesmahl von dem Pfund 2. kr. unweigerlich reichen, sondern auch sie Mauthner hierauf sonderbare Obacht haben, und alles Ernstes von jedwederen, niemand ausgenommen, einfordern, und auf begehenden Fall der Verschwörung, das Wachs und Baum-Öel confisciren, auch den Verschwörer zu weiterer Bestrafung Unserer Nieder-Oesterreichischen Regierung andeuten sollen; welchemnach sich ein jeder vor Nachtheil und Schade zu hüten wissen wird. Und beschiehet x. Wien d. 20. May 1688.

Gottes-Necker vor dem Schotten-Thor.

d. 1. Nov.

Wir Leopold x. Entbiethen N. allen und jeden inn- und Ausländischen, wes Standes, Wesens, oder Würden die seynd, so in beyden Unserer Cammer gehörigen Gottes-Neckern vor dem Schotten-Thor, Krusten oder Blindfählungen bis hero gehabt, Unsere Gnade, und fügen euch hiemit gnädigst zu vernehmen, daß wegen gemeldter Gottes-Necker, so wohl bey denen darüber vorhandenen Grund-Büchern, als vorhero ausgefertiget und ertheilten Gewähren, allerhand Unordnungen, sonderlich durch den verschiedenes 1683ten Jahres ledere erfolgten Türckischen Einfall in dieses Land, nicht geringe Verwirrungen eingerissen, also, daß man unterweilen, und noch bis dato, weilen viel entweder natürlich abgestorben, emigriert, und aus dem Land gezogen, oder von dem Feind nidergehauen, oder in die ewige Dienstbarkeit gefänglich weggeführt worden, weme ein oder andere Blindfählung, Krust oder Creuz, eigentlich zugehörig, nicht wissen kann; zu Abschneid- und Hinräumung nun der Unordnungen hingegen, damit ermeldte Gottes-Necker, als ein sehr weitberühmter Ort, allda nicht allein gemeine, sondern auch unterschiedliche vornehme Geschlechter von Herren- und Ritter-Stand, ja gar Fürstliche Persohnen depositirt und zur Erden bestätiget worden, wiederum erbauet; gesäubert, baulich erhalten, und noch zu mehrern Ruhm accommodirt und zugerichtet werden, haben Wir durch Unsere über mehrermeldte Gottes-Necker verordnete Commissarien, und getreue liebe, Christophen Lucam Seywis, Unserer Nieder-Oesterreichischen Buchhaltery Rait-Rath, und Johann Adam Kholb, Hoff-Cammer-Cancellisten, mit Anschlagung eines öffentlichen Patents, dieses Inhalts, daß ein jeder innerhalb dreyen Monats-Fristen, von vorerwehntem Dato an zu rechnen, wöchentlich, als Erchtag und Samstag um 2. Uhr Nachmittag, wann kein Fevertag, mit seinen habenden Nothdurften vor sie erscheinen, gebührliche Richtigkeit pflegen solle, hiemit citiren und erfordern wollen. Ist hierauf Unser gnädigster und gemessener Befehl an euch alle und jede, so Blindfählungen, Krusten oder Creuz, in besagten beyden Gottes-Neckern haben, daß ihr euch, und ein jeder insonderheit, unter obgesetzten 3. monatlichen Termin, am bestimmten Erchtag und Samstag um 2. Uhr Nachmittage, entweder persöhnlich, oder durch

durch euere gevollmächtigte Gewalttrager, vor besagten Unsern hierzu deputirten Commissarien, als in des ernannten Seywizen Hof-Quartier, zum kleinen güldnen Hirsch genant, auf dem alten Fleischmarckt, unfehlbarlich repräsentiret und erscheinet, die Bewehr verneuert, und gebührende Richtigkeit machet.

Im widrigen Fall, ohne alles Bedencken, die nach Verfließung hievor benennter drey monatlichen Frist heimgefallene Blindfählungen, Krufften und Creuz, denen Nächsten, so sich darum anmelden, conferirt, verkaufft, und zugeeignet werden sollen. Wornach ihr euch zu richten, und vor Schaden zu hüten habt. Geben in Unserer Stadt Wien, den ersten November im Ein tausend Sechshundert Acht und Achtzigsten, Unserer Reiche, des Römischen im Dreyßigsten, des Hungarischen im Drey und Dreyßigsten, und des Böhemischen im Zwey und Dreyßigsten Jahre.

Visitirung auf denen Mauth-Stationen.

Seopold x. Getreue liebe; Wir wollen euch hiemit gnädigst unverhalten, obwohlen Wir im verwichenen sechzehnhundert neun und siebenzigsten, wie auch unterm dato ersten Martii sechzehnhundert ein und achtzigsten Jahre, und zuvor mehrmalen, Kraft ergangener Mauth-Generalien, euch so wohl, als andern Mauth-Beamten alles Ernsts auferlegen und befehlen lassen, daß ihr die gebührende Mauth von jedermann, wer der auch seye, ohne Unterschied, nach Inhalt des Anno 1675. ergangenen Mauth-Patents und Vectigals, einfordern, die Eröffnung und Beschau, ohne Respect der Persohnen, bey Unserm hierzu verordneten Mauth-Haus am rothen Thurm, vornehmen, und derselben niemand, auffer habenden ordentlichen Passes von Uns oder Unserer Hof-Cammer, erlassen sollet: so müssen Wir doch mißfällig vernehmen, daß unterschiedliche von höhern und niedern Ständen, Mann- und Weibs-Persohnen, nicht allein wider die alte Gewohnheit und Handlungs-Privilegien, allerhand kostbare, ledig und gefaste, Kleinodien, Galanterien, gemachte Kleider, und allerhand andere hoch in die Mauth laufende Waaren, auffer Lands anhero bringen zu lassen sich unterstehen, und dann wann solche anhero kommen, der Bezahlung der Mauth zu verweigern, Unsere Hof-Cammer, wegen Freypassirung deren, täglich ja stündlich sehr importun anzulauffen, sonderlich aber der Eröffnung und Vornehmung der Beschau sich zu widersetzen, ja wann ihnen solches von euch Beamten zugemuthet würde, solche in ganz Europa übliche Gewohnheit, und unbeschadet man in andern Provinzen und Ländern in derley Fällen weit rigoröser verfahren, vor einen Affront und Gewalt zu halten, euch Beamte zu mehrmalen mit Injurien und Schmähs Worten zu tractiren, auch gefährliche Bedrohungen auszugießen, nicht weniger so gar gewisse Leute vermessentlich hoher Mahnen sich zu gebrauchen, und unter falschen Prätext frey durchzukommen unternehmen; welches Uns dann, sowohl zum Nachtheil und Schmäherung Unserer Kayserl. und Landes-Fürstlichen Autorität, als auch zu mercklichem Abbruch Unserer Mauth-Gefälle, welche ohne dem, wegen eingeführter Pragmatick, um ein namhaftes abfallen, gereichen thut. So wir länger zu verstaten keinesweges gedacht sind, sondern haben zu höchst nothwendiger Remedirung dessen, Unserer Hof-Cammer die gemessene und ernstliche Verordnung gethan, daß sie führohin niemanden, wer der auch seye, auffer denen bey Unserer Hoff-Statt subsistirenden Bottschaftern, welche doch keine verbotene Waaren in das Land kommen zu lassen, beynebenst jederzeit die vor sie ankommende Nothwendigkeiten zu specificiren, und daß solche zu selbst eigenthümlichen Gebrauch gehörig, schriftlich zu attestiren, wie zumahlen aber auch über selbiges jedesmahls einen Paß von Uns oder Unserer Hof-Cammer zu nehmen haben werden, nicht allein das geringste so mauthbar ist nicht passiren lassen, sondern auch darob seyn solle, damit all und jedes ankommendes Gut, Mobilien und Sachen, sie kommen gleich zu Wasser oder zu Lande, zu Pferde oder zu Wagen, auf der Post oder sonsten quocunque modo anhero, es seye mauthbar oder nicht, und gehöre gleich Uns oder andern zu, ohne Ansehung hoch oder niederer Persohnen, denen solches zugehörig, der ordentlichen Ansfag, Eröffnung, Visitation, und Beschau, bey Unserm Mauth-Amt, mit Einreichung der gewöhnlichen Mauth-Zettel, unterworfen, und dessen durchgehends niemand exempt seye, auch von derne, so mauthbar befunden, die Gebühr unnachlässlich abgefordert, und hierin falls, Unserm Mauth-Regali zu Nachtheil, keinesweges dispensiret werde.

Wie Wir dann auch so gar die gnädigste Erlaubniß geben, und bereits wirklich practiciren lassen, das sowohl Unser selbst, als Unserer geliebten Frauen Gemahlin Mayestät und Liebden, eigens angehörige Sachen und Waaren, hierunter gezogen, eröffnet, und beschauet worden, und führohin allzeit nicht weniger eröffnet und beschauet, als auch die hievon betragende Mauth-Gebühr, aus Unserm Hof-Zahl-Amt, der Mauth-Amts-Cassa gut gethan werden solle: und also folgsam billig ist, daß ein gleichmäßiges, auch gegen all und jeden andern, durchgehends mit aller Schärffe gehalten werde.

Cod. Austr. Pars III.

Hb

Da

I 6 8 9.

d. 20. Jenner.

Sebermann visitiren.

Gemachte Kleider.

Bottschaften sind frey, sollen aber keine verbotene Waaren einführen.

Kayserl. Majestät bezahlen die Mauth.

Da nun Jura nulli jus jemand gegen euch Mauth-Beamte, bey dem Mauth-Amt das selbst, oder gegen eure untergebene Officire und Aufseher bey denen Stadt-Thoren, mit ungeziemenden Worten oder Wercken, dieser anbefohlenen Eröffnung, oder Mauth-Gebührs-Bezahlung, widersetze, sollet ihr euch jedesmahls der Assistenz der Stadt-Garde zu gebrauchen haben: Wie Wir Uns dann gegen solche Verbrecher und Ubertreter dieses Unsers ernstlichen Gebots, die Leib und Gut Straffe, nach Beschaffenheit der Sachen, vorbehalten.

Als befehlen Wir euch hiemit gnädigst, und wollen, daß ihr dieses alles behörig ad notam nehmen, und deme also, wie obstehet, gehorsamst nachgelebet, auch hieran Unsern gnädigsten Willen und Meynung in Unterthänigkeit befolgen sollet. Geben in Unserer Stadt Wien den 20. Januarii, im sechzehnhundert neun und achtzigsten, Unserer Reiche, des Römischen im ein und dreyßigsten, des Hungarischen im vier und dreyßigsten, und des Böheimischen im drey und dreyßigsten Jahre.

Apotheker Tax und Ordnung.

d. 12. Junii.

Hoher Preis der Medicamenten.

Wir Leopold etc. Entbiethen N. allen und jeden, absonderlich aber denen in Unserer Kaiserlichen Residenz-Stadt Wien sich befindenden bürgerlichen Apothekern, Unsere Gnade, und geben euch darben gnädigst zu vernehmen, wie daß Uns sehr oft und vielfältig angebracht worden, ja auch die tägliche Erfahrung mit sich gebracht habe, daß von denen Apothekern die Arzenei und Medicamenta um einen hohen Preis verkauft würden, und fast ein jeder aus ihnen eine ihm selbst beliebige Sazung und Taxe mache, also zwar, daß absonderlich der arme Mann, als welcher aus Mangel der Mittel, besagte Medicamenta so theuer zu bezahlen nicht vermag, derselben mehrentheils im Fall der Noth entrathen müste; welches der Christlichen Liebe, und natürlichen Billigkeit, allerdings zuwider laufft.

Wann Uns dann solches zu sonderbahrem Mißfallen gereicht, Wir auch als regierender Herr und Lands-Fürst, dergleichen Exceß und Unordnungen keines Weges verstaten können, sondern jederzeit dahin bedacht seyn, damit alle solche eingeschlichene Mißbräuche und Theurungen gänzlich abgestellt, und hingegen in allen und jeden eine Gottliebende Gleichheit gehalten, und allmögliche Wohlfeilheit eingeführt werde:

Ausgeworfene Taxe.

Als setzen wir demnach hiemit gnädigst, und wollen, daß ihr Apotheker, alle und jede, nachfolgende Medicamenta und Arzeneien, in dem hierinnen ausgeworffenen Preis und Tax, jedermänniglich, bey unausbleiblicher und wohllempfindlicher Straffe, gewißlich geben und verkaufen sollet.

Decanus Facultatis Medicæ, Censor.

Gegen Bezahlung 5. pro Cento, und Drittel der Straffe.

Damit aber zwentens, diese unzuläßige Theurungen hinführo desto füglicher abgestellt, dahingegen aber diese gemachte Apotheker-Ordnung allerdings gehalten werden möge, und dahero höchst von nöthen, daß, wann einer oder der andere wider erstgedachte Saz- und Ordnung sich beschweret, und das Auszugel über diese gemachte Tax übersezt zu seyn vermeinet, ein gewisser Censor gestellt werde, welcher solche Auszugel, und Recepte, auf Verlangen, dieser Ordnung nach tariere: als wollen wir jederzeit für einem solchen Censorem, den damahligen Decanum Facultatis Medicæ, und in seiner Abwesenheit desselben Substitutum, hiemit verordnet und benennet haben, mit dieser Auflage, daß er die ihm überbrachte Auszugel, und Recepte alles Fleißes durchgehen, und nach mehrgedachter Apotheker-Saz und Ordnung getreulich tariren; dahingegen ihm für diese seine gehabte Mühe und Arbeit, jederzeit von dem unrecht habenden Theil ein Groschen von jedem Gulden bezahlt, wie auch, wann ein Apotheker hiernieder gehandelt, von der demselben dictirten Geld-Straffe das Drittel erfolgt werden solle.

Nicht unterschriebene Recepte, auch nicht zu verfertigen.

Und zumahlen Uns auch drittens, von der Medicinischen Facultät, mit mehrern Umständen beschwerweiß hinterbracht worden, daß von euch alle und jede Recepte, es seyn dieselben unterschrieben oder nicht, ohne Unterschied gemacht und präparirt werden, woraus aber grosse Mißbräuche entständen, und viel Leute von denjenigen, welche der Arzenei-Kunst unerfahren, an ihren Zuständen und Kranckheiten grosse Gefahr liden: als befehlen Wir euch hiemit gnädigst, und wollen, daß ihr zu Verhütung dergleichen höchst schädlichen Consequenzen, keine Recepte, welche nicht von einem Doctore der Medicinischen Facultät, oder durch einen vermöge ertheilter Special-Hof-Frenheit-Privilegierten, unterschrieben, weder selbst, noch durch eure Gesellen, bey scharffer wohllempfindlicher Straffe, hinführo mehr präpariren und machen lassen sollet.

Diesem

Diesemnach befehlen Wir euch hiemit ernstlich, und wollen, daß ihr von heut zu Ende gesetztem Dato, dieser Unserer publicirten Apotheker-Ordnung, alles ihres Inhalts, bey Vermeidung der unausbleiblichen schweren Straffe, gehorsamen Vollzug leisten, und also alle dem, was hierinnen begriffen, bey gewisser wohl empfindlicher Bestrafung gehorsamst nachleben, euch vor Schaden hüten, und Unserer Nieder-Oesterreichischen Regierung, zu weiterm Einsehen, schärfferer Straffe, nicht Ursach geben sollet, massen wider diejenigen, so verbrüchig befunden, nicht allein mit obbenannter, sondern nach Beschaffenheit der Sache, mehrerer und schärfferer Straffe würde verfahren, und Exempel statuiert werden, daß andere darob ein Abscheu tragen mögen, also zwar, daß Wir ob dieser Unserer gemachten Apotheker-Satz- und Ordnung ernstlich halten, und keinen Exceß, noch Ungehorsam darwider gestatten wollen; darnach sich männiglich zu richten, und selbst vor Schaden zu hüten wissen wird.

Manutencenz.

Es geschicht auch hieran Unser ernstlicher und endlicher Wille und Meynung. Geben in Unserer Stadt Wien den 21. Junii, im sechzehnen hundert neun und achtzigsten, Unserer Reiche, des Römischen im ein und dreyßigsten, des Hungarischen im vier und dreyßigsten, und des Böhemischen im drey und dreyßigsten Jahre.

Vorrede an den günstigen Leser.

Nachdem auf allergnädigsten Befehl Ihro Kayserlichen Majestät, Unsers allergnädigsten Herrn und Lands-Fürstens, im verwichenen 1688sten Jahre eine Apotheker-Ordnung oder Taxe im Druck ausgegangen, solche aber mit unterschiedlichen Fehlern und Mängeln, aus Ursach der vorhero geschenehen Eindrucken unterlassenen Correctur, an mehr Orten angefüllter befunden worden: als hat eine Hochlöbliche Nieder-Oesterreichische Regierung, auf geschenehe dessen Erinnerung der Medicinischen Facultät, anbefohlen, daß sie solche schon gedruckte Apotheker-Ordnung oder Taxe alles Fleißes revidiren, corrigiren, und in eine solche Ordnung bringen solle, in welcher sowohl die Simplicia Medicamenta, als Composita, alskobald zu finden, da hingegen in der 1688. ausgegangenen Taxe, die Ordnung des Alphabets allein observirt, und also die Simplicia mit denen Compositis untereinander vermischet, ein mehreres Nachsuchen erfordert und verursacht.

Mangelhafte Ordnung von An. 1688.

wird revidirt.

Diesen einer hochlöblichen Regierung gnädigen Befehl zu erfüllen, ist gedachte, und schon gedruckte Apotheker-Ordnung alles Fleißes durchsehen, die darinnen befundenen Errores, so viel möglich, corrigiret, auch in eine solche Ordnung gebracht, in welcher die Simplicia und Präparata Anfangs, und zwar iuxta Alphabetum, die Composita aber nach der Ordnung des Augustani, und der mehresten andern Dispensatoriorum, gesetzt worden.

Wird demnach in gegenwärtiger corrigirter Apotheker-Ordnung, durch welche die Anno 1688. gedruckte casirt und auffgehoben seyn solle:

Der erste Theil, die Simplicia,

Der andere, die Präparata,

Der dritte, die Composita, und zwar erstlich die Syrupos, tam alterantes, quam purgantes, item die Mella, Oxy-Mella, und Rob oder Salze vorstellen.

Der vierdte Theil, die Electuaria, so wohl lenientia als solutiva; item die Confectiones solutivas in forma solida,

Der fünffte Theil, die Massas Pilularum.

Der sechste Theil, die Extracta, so wohl simplicia als composita.

Der siebende, unterschiedliche Decocta, oder gesottene Tränck, sammt denen darzu gehörigen Speciebus; item die ordinari Exier-Wasser, die Rosen- und rothe Korn-Blumen Tincturen, wie auch des Quercetani präparirtes Käß-Wasser.

Der achte Theil, unterschiedliche, theils purgirende, theils zu andern Zuständen dienstliche Pulver.

Der neunde, etliche Brust-Latwergen, Lohoch genannt.

Der zehende Theil, unterschiedliche, zum Theil austreibende, theils Herz und andere Theile des Leibes stärckende Species, sammt etlichen purgirenden Pulvern.

Der eilffte, die Worselen und Zeltel; item etliche Triet Pulver.

Der zwölffte, etliche Confecte, oder mit Zucker überzogene Arzeneyen.

Der dreyzehende Theil, unterschiedliche, und mehresten Theils ohne Zucker präparirte Mund-Zettel, sammt etlichen Augen-Mitteln, genannt Sief; item, unterschiedliche Rauche, und Rauch-Kerzen.

Der vierzehende, die Antidotos, oder Gift treibende, theils auch andern Zuständen dienliche Latwergen.

Der funffzehende, die Conditas, das ist mit Zucker eingemachte Mittel; item die Conferuas.

Der sechzehende, die ausgebrennte Wasser, so wohl aus einschichtigen, als vermischten Kräutern, wie auch die von Quitten-Margaranten-Weinscharling- und Nibefel-Safft gemachte Weine.

Der siebzehende, unterschiedliche Esig.

Der achtzehende, unterschiedliche, so wohl aus einschichtigen, als vermengten Kräutern, gemachte, theils auch ausgedruckte Oele.

Der neunzehende, unterschiedliche Salben oder Vnguenta.

Der zwanzigste, die Pflaster und Ceras.

Der ein und zwanzigste, unterschiedliche durch die Kunst der Chymie zugerichtete Arzeneyen, als da sind: die aus denen Metallis, oder Mineralibus präparirte Mittel; item die Balsama, Elixir, die Essengen, unterschiedliche distillirte Oele, unterschiedliche Salia, oder Salze, die Spiritus, und Tincturen.

Der zwöyf und zwanzigste und letzte Theil, die Taxe von der blossen Mihe, derjenigen Sachen, so die Apotheker aus den bishero taxirten ihren Arzeneyen zubereiten müssen.

So alles in dieser Apotheker-Taxe der Ordnung nach vorstelllet

N. Decanus & Facultas Medica Viennensis,

Apotheker-Ordnung.

Erster Theil.

Von denen Simplicibus.

	A.		fl.	xi.	gr.
Acatiz fruct.	-	℥i.	Loth	Schleen-Beeren	2
Aris vli	-	-	-	Gebrennten Kupffers	2
Aetitis lapidis	-	-	-	Adlersteins	6
Medullæ ejusdem	-	Gr. j.	1.	Gran Adlerstein-Marchs	1
Agarici albi Crud.	-	℥ss.	1.	Loth weissen Lerchenschwamms	6
Trochiscat.	-	-	-	zubereiten Lerchenschwamm	12
Alabastræ Lapid.	-	-	-	Alabastrer-Steins	2
Alcis Vngulæ Rasuræ	-	-	-	gefeiltens Elend-Kloos	12
Alkekengi	-	-	-	Juden-Kirschen	1
Aloës Gaballinæ	-	-	-	der gemeinen Aloës	3
Epaticæ	-	-	-	"	6
Lotæ	-	-	-	"	8
Succotrinæ	-	-	-	der besten Aloës	12
Alumin. Plumos	-	-	-	Federweiß	1
Rochæ	-	-	-	Allaun	2
Alumin. Sacharini	-	-	-	Allaun-Zucker	4
Vli	-	-	-	gebrennten Allaun	5
Ambraæ gryfæ	-	Gr. j.	1.	Gran der besten Ambra	10
Nigræ	-	-	-	der schwarzen Ambra	6
Amyli.	-	-	1.	Loth Stärck-Mehls	1
Ammomi Racemosi	-	-	-	Tropffen vollen Ammons	6
Veri	-	-	-	des besten Ammons	12
Vulgar. S. Ammeos	-	-	-	Eretischen Ammons	3
Amygdalar. Amar.	-	-	-	der bitteren Mandeln	1
Dulcium	-	-	-	der süßen Mandeln	1
Anacard.	-	-	-	Elephanten-Lauf	3
Antimon. Crud.	-	-	-	Spiegelglas	2
Antophyllor.	-	-	-	Mutter-Nägeln	24

Argenti

			fl.	fr.	z.
Argenti Fol.	N. j.	Ein Blätlein geschlagenen Silbers		1	
Argenti Viui	℥℥.	1. Loth Quecksilbers		6	
Arsenici albi		Weissen Hüttrichs		1	2
Arsenici Citrini	℥℥.	1. Loth des gelben Hüttrichs		1	2
Asphalti Gummi		Juden-Leims oder Erd-Pech		4	
Asæ Dulcis		Spanisch Pech		9	
Fœtidæ		Asant		5	
Auripigmenti		Operment		1	
Auri Fol.	N. i.	Ein Blätlein geschlagenen Goldes		2	
Axungiz, vide Pinguedines.					
B.					
Baccar. Ebuli	℥℥.	1. Loth Attich-Beeren		2	
Hæderæ		Ephæu-Beeren		4	
Iuniperi		Granawet-Beeren		2	
Lauri		Lorbeeren		1	
Myrtor. Italic.		Wälscher Myrthenbeeren		2	
Myrtillor. Nostrat.		Deutschen Heidelbeeren		2	
Paridis		Wolffs-Beeren		6	
Sambuci		Hollerbeeren		2	
Ballar. Marin.		Meer-Ballen		4	
Berber. sic.		Dürre Weinschädling		2	
Bezoar Occid.	Gr. j.	1. Gran Occidentalischen Bezoar		2	
Oriental.		Orientalischen		4	
Blattæ Byzantizæ	℥℥.	1. Loth Indianischer Muschel-Schalen		4	
Boli Albi		Weissen Bolus		1	
Armen. Or.		Armenischen Bolus		3	
Vulgaris		Des gemeinen Bolus		1	
Bufo. exsicc.		Gedörte Kröten		1	
Boracis		Borax		6	
C.					
Calcithidis		Gebrennten Vitriols		3	
Canphoræ		Gaffer		10	
Cantharidum		Spanischer Mücken		6	
Cardam. Maj. S. Gran. Parad.		Grosse Paradeis-Körner		2	
Minor		Kleine Paradeis-Körner		10	
Caricærum		Feigen		2	
Carpobalsam		Einer Frucht vom Balsam-Baum		10	
Caryophyllor.		Gewürz-Nägeln		10	
Carbon. Thilizæ		Lindener Kohlen		1	
Carpion. Lapid.		Karpffen-Steine		3	
Cassizæ Fistul.		Cassizæ in Röhren		3	
Lignæ Verzæ		Mutter-Zimmet		10	
Castorei		Bibergeil		45	
Cervi Priap. Rasp.		Hirsch-Zähne		6	
Cerussæ Alb.		Bleyweiß		1	
Chalybis Limaturæ		Stahlfeil		1	
Chinzæ		China-Wurzel		6	
Chinzæ Chinzæ	℥j.	1. Obintlein Fieber-China		15	
Cinabr. Nativ.		Berg-Zinober		24	
Cinamomi	℥℥.	1. Loth Zimmetrinden		8	
Coaguli Leporin.		Haasen-Gerinsels		6	
Cocculor. de Levante		Fisch-Körner		4	
Collæ Piscium		Haasen-Blatter		4	
Colophonii		Colophonii		2	
Conchar. marinar.		Meer-Muscheln		2	
Corallinzæ.		Meer-Moses		4	
Corallor. albor.		Weisser Corallen		4	
Rubror.		Rother Corallen		4	
Corn. Cervi Rasur.		Geseilten Hirschhorns		2	
Viti.		Gebrennten Hirschhorns		3	
Rhinocerotis		Rhinocerotis Horns		24	
Cortic. Aurantiorum		Pomerantischen-Scheller		2	
Betulæ		Birckenbaum-Rinden		2	
		℥℥. 3 Cortic.			

			fl.	kr.	S.
Cortic. Capparum		Capern = Scheller		3	
Castanear.		Rösten = Scheller		1	
Citri		Citronen = Scheller		2	
Costi Amari		Rinden von bitterer Kösten = Wurk		4	
Dulcis		Von süßer Kösten = Wurk		8	
Cort. Ebuli		Attich = Rinden		1	
Efulæ		Wolfs = Milch = Rinden		2	
Frangulæ		Faulbaum = Rinden		2	
Fraxini		Eschen = Baum = Rinden			I
Glandium		Eichel = Scheller			I
Granator.		Margaranten = Scheller		1	
Lign. Sancti		Frankosen Holz = Rinden		2	
Mandragoræ		Der. Alraun = Scheller		3	
Mezereon		Kellers Hals = Rinden		3	
Quercus		Eichener Rinden			I
Sambuci		Holler = Rinden		1	
Tamarisci		Tamarisken Rinden		2	
Tilizæ		Linden = Baum = Rinden			I
Thymianæ		Thimian = Rinden		4	
Cranii Human.		Menschen = Hirn = Schalen		8	
Cremoris Tartari		Präparirten Weinstein		8	
Croci Austriaci		3ß. 1. Loth Oestereichischen Safrans			
		Nachdem jedes Jahr in Oestereich verkauft wird, 1. fl. 30. kr. pro nunc.			
CrySTALLOR. Crud.		Gemeinen Crystalls		2	
Cubeben		Cubeben		6	
Cydoniorum siccorum		Durrer Kitten		1	
Cynosbatorum		Durrer Hetschepetsch		1	
Cyper. longi		Wild langen Galgans		3	
Rotund.		Wild runden Galgans		4	
	D.				
Dactilor.		Datteln		3	
Dentalor.		Zaunschneck = Stein		3	
Dent. Apri.		3ß. 1. Loth Wild = Schwein = Zähne		4	
Dictam Cretic.		Eretischen Dictams		6	
	E.				
Eboris Rafur.		Gefeilten Helffenbeins		3	
Elaterii		Trockenen Esel = Kürbes = Safts		24	
Epatis Lupi		Wolffs = Leber		6	
	F.				
Fellis Vitri.		Glas = Gallen		1	
Tauri. inspissat.		Ochsen = Gallen		3	
Folior. Indi.		Indianische Blätter		16	
Lauri.		Lorbeer = Blätter		4	
Senz Alexandr.		Senes = Blätter		4	
Sine stipitibus		Senes = Blätter ohne Stengel		5	
Folliculor. Senz		Senes = Blätter Saamen = Hilfen		5	
Fungor. Cynosbati		Hetschepetsch = Schwammen		2	
Salic.		Felber = Schwammen		2	
Sambuci.		Holler = Schwammen		2	
Flor. Acaciæ		Mj. 1. Hand voll Schlehe		2	
Althææ		Eibisch		2	
Anthos		3ß. 1. Loth Rosmarin		16	
Aurantiorum		Pomerantschen		6	
Balaustrior.		Margranten		5	
Bellidis		Mj. 1. Hand voll Gänse = Blümel		2	
Bethonic.		Bethonien		3	
Borragin.		Borrago		3	
Buglossæ		Ochsen = Zungen		3	
Calcatrippæ		Rittersporn		2	
Calendul.		Ringel = Blumen		2	
Carthami.		wilden Safran		2	
Centaur. Minor.		Tausend = Gulden Kraut		2	
Chamomil. Rom.		Römischer Camillen		3	
Vulgar.		Gemeiner Camillen		1	

Flor.

Milche.

Flor. Cheyri		1. Handvoll Gelbe Feigel				4
Cichori		Zigori				2
Citri		Citronen				16
Croci Lilior. alb	3j.	1. Quentl. Safran von weissen Lillen				4
Flor. Cyani	Mj.	1. Handvoll blaue Korn-Blumen				3
Epatie. Nobil.		Edel- Leber- Kraut				3
Fabarum		Bohnen				3
Genistæ		Genester				4
Hyperici		Johannes- Kraut				1
Lauendul.		Lavendel				3
Ligultri		Hartrigl				3
Lilior. albor.		Weisse Lillen				4
Censual.		Faltrian				3
Lupuli		Hopffen				1
Malu. Arbor.	Mj.	Papel- Rosen				1
Vulgar.		Haasen- Papel.				1
Matricariæ		Mutter- Kraut				1
Melilori		Stein- Klee				1
Nimphæz alb.		weisse See				3
Citria.		der gelben See				1
Papauer. Errat.		Rothe Korn-				2
Perficpr.		Nfersing				5
Pæoniæ		Sicht- Rosen-				2
Primulæ Veris		Peter Schlüssel				2
Prunellæ		Draumellen				2
Rosar. albar.		weisse Rosen				3
Rosar. Damaf.		1. Handvoll Holländische Rosen				4
Rosar. rubr. decifar.	3ß.	1. Roth rother Scharlach- Rosen				10
Rubrarum vulgar.		gemeine rothe Rosen				4
Salvia Hortensis	Mj.	1. Handvoll Salbey				3
Sambuci		Holler				1
Scabiosæ		Scabiosen				2
Squinanti.	3ß.	1. Roth Carnel- Heu				12
Spicæ Ceticæ		Celtischer Nardus				6
Nostr.	Mj.	1. Handvoll gemein Speick				3
Stæchad. Arab.	3ß.	1. Roth Römischen Stechas				4
Citria.	Mj.	1. Handvoll Wotten- Kraut				2
Tilia		Linden				2
Tuniaz		rother Nägel				5
Tussilag. in.		Hustattich				2
Verbalci		Himmelbrand-				2
Viola.		blauer Feigl				3
G.						
Galangæ major. & minor.						
vide Radic.						
Gallar. Turcicar.	3ß.	1. Roth Türkische Galläpfel				1
Gallar. Ventricul.		der Häutel von Hünermagen				3
Glandium Capular.		Eich- Häublein				2
Granor. Kermes		Kermes Körner				36
Paradis		Paradies- Körner				2
Tinctor.		Scharlach- Beeren				16
Gummi Ammoniac.		Gummi Ammoniacs				6
Aniaz		Indranischen Gummi				8
Arabic		Dinten- Gummi				1
Asæ dulcis						
Fætidæ						
Asphalti, vide Lit. A.						
Bedellii		Bedellen- Gummi				6
Camphoræ, vide Lit. C.						
Carannæ						12
Cerafor.		Kirschbaum- Gummi				1
Elemi		Harz vom wilden Oet- Baum				7

			fl.	tr.	l.
Gunmi Euphorbii in forte		1. Loth Gummi aus Lybischen Garten-			
	Pulueria	Kraut, des ganzen		4	
	Galbani	des gestoffenen		8	
	Guttæ	Gummi aus Syrischen Garten-			
	Hæderæ	Kraut		6	
	Laccæ	Gummi Guttæ		10	
	Ladani	Epheu Gummi		6	
	Masticis Elect.	Gummi Lack's		6	
	In granis	auserlesenen Mastix		10	
	In forte	Mastix Körner		16	
	Myrrhæ Electæ	ordinairen Mastix		6	
	In forte	auserlesene Myrrhen		9	
	Olibani Electi	ordinaire Myrrhen		6	
	In forte	auserlesenen Weyhrauch		5	
	Formicar.	ordinairen Weyhrauch		4	
	Opopanacis	Waldrauch		1	
	Picis Naulis	Gummi aus Syrien		10	
	Resinæ albæ	Wey			2
	Citrin.	weisses Harz			2
	Sagapeni	gelbes Harz			2
	Sandarac.	Serapim Gummi		8	
	Sarcocollæ	Wachholder Harz		4	
	Styracis Calamit.	Fleisch Leim		6	
	In granis	Storax		12	
	Styrac. liquidæ	Storax Körner		13	
	Succin. albi integri	weichen Storax		6	
	Rasuræ	ganzen weissen Agstein		5	
	Citrin. integr.	kleinen Agstein		3	
	Rasuræ	ganzen gelben Agstein		3	
	Tacanahacca	des kleinen		2	
	Terebinthin. Commun.	Gemeinen Terpentim		5	
	Cipriæ	Egyptianischen Terpentim		1	
	Terebinthin. Coct.	gesottenen Terpentim		6	
	Traganth. electi	auserlesenen Tragant		3	
	In forte	des ordinairen Tragants		8	
	Thuris, vide Olibani			6	
	H.				
Herbæ Abrotani	Mj.	Handvoll Stabwurz		1	
Ablynth. Pontisi		Römisch Bermuth		1	
Ablynth. Vulgar.		gemein Bermuth		1	
Acetofæ		Sauerampff		1	
Acetofæ Hispanicæ	Mj.	Spanischen Sauerampff			
Acetofellæ		Sauren Klee			
Adianthi Aurei		Guldenen Widerthans			
Agriomonæ		Odermennig			
Alchimillæ		Sinau			
Alfuzæ		Hüner, Darm			
Althææ		Eibisch			
Anagallid. Flor. Rubr.		Gauchheil			
Anethi		Dilln			
Apij		Zeller			
Aristoloch. long.		Langen Osterlucey			
Rotundæ		Runder Hollwurz			
Arthemisia		Johannes Gurtl			
Afari		Hafel-Wurz			
Atriplicis		Melte			
Auricul. Muris		Maus-Ohrlein		1	
Basiliconis		Basilien		2	
Beechbung.		Bachbungen			
Bellidis		Maslieben			
Betæ albæ		weiß Mangold			

Herbæ

Herb. Betz Rubr.		1. Hand voll Roth Mangolds	
Betonice		Bethonien	
Bifinaluz Althez		Eibisch	
Bliti.		Hahnen-Kamm	
Borraginis		Borragen	
Botryos		Trauben-Krotten	
Brancz Vrsinze		Bären-Klau	
Buglossz		Ochsen-Zungen	
Burfz Pastoris		Faschl-Sackl	
Calaminth. Aquatic.		Wasser-Mingen	aa
Montan.		Berg-Mingen	
Capillor. Veneris	Zf.	1. Loth Frauen-Haar	3
Card. Benedict.	Mj.	1. Hand voll Cordabenedicten	
Mariz		Frauen-Distel	
Caryophyllatz		Benedicten-Wurzeln	
Centaurii minor.		Tausend Gulden	
Centumnodia		Wegtritt	aa
Ceterach.	Zf.	1. Loth wildes Milk	3
Cherezofii	Mj.	1. Hand voll Körbl	
Chamomill.		Chamillen	
Chamedryos		Gamanderlein	
Chamepitys		Je länger je lieber	
		Wild-Hanff	1
Chelidoniz		Schell	
Cichorii		Wegwart, Zigor.	
Cicutz		Schirling	
Cochleariz		Löffel	
Consolidz Saracenic.		Heidnisch Bund	
Mediz		Gunst	
Regalis		Rittersporn	
Corallinz, vide Lit. L.			
Cardiacz		He-Span	
Cuscutz		Silz	
Cynoglossz		Hunds-Zungen	
Dictamn. Cretic. vide Lit. D.			
Ebull Foliorum		Attich	
Endiuiz		Antivien	
Epaticz Nobilis		Edel Leber	aa
Epithymi Cretici	Zf.	1. Loth Flachz-Seiden	6
Equifeti	Mj.	1. Hand voll Katzen-Wadl	
Eryfimi		Weeg-Seneffs	
Eupatorii		Kunigund	
Euphrasiz		Augentrost	
Fabariz Crasfulz		Donner	
Farfz Tusfilag.		Hustattich	
Feniculi		Fenichel	
Fragariz		Erdbeer	
Fumariz		Erdrauch	
Galegz		Geiß Kautten	
Geranei		Storchen-Schnabels	
Gratiolz		Wild-Aurin	
Hzderz Arborez		Ephen	
Terrestris		Gundt Reb	
Herniariz		Harm	
Hyofoiani		Bilsen	
Hyperici		Johannes	
Hysfopi		Hopp	
Indi Fol. vide Lit. F.			
Juniper. sumitat.		Granaweth	
Lactuaz		Lattich	
Lapat. Acuti		Grind-Wurz	
Lauendulz		Lavendl	
Lauri Fol. vide Lit. F.			

fl. fr. s.

Scuti.

Herb.				fl.	Fr.	9.
Herb. Lemnifici	-	3f.	1. Hand voll Liebstock			
Linariæ	-		Wilden Flach			
Lunariæ	-		Mogd			
Lupuli	-		Hopffen	aa		1
Majoran.	-		Majoran			2
Maluz	-		Haasen-Pappeln			1
Mari Veri	-	3f.	1. Loth Asiatischen Krautels, so dem Majoran ähnlich.			
Marrubii	-	Mj.	1. Hand voll weissen Andorn			
Matricariæ	-		Brosen			
Matrifylvæ	-		Baldmeister			
Meliloti	-		Stein-Klee			
Melissæ	-		Melissen			
Mentæ Aquaticæ	-		Wasser-Minzen			
Crispæ	-		Krausser-Minzen			
Rubræ	-		Rothe Minzen			
Saracenicæ	-		Frauen Minzen			
Mercurialis	-		Bingel			
Millefol. alb.	-		Schaaß-Garben			
Flor. Purpur.	-		Rothe Schaaßgarben			
Myrtillorum	-		Heidelbeer	aa		1
Myrtor. Italicor. Fol.	-		Myrthenbaum-Blätter			3
Nasturtii	-		Brunnen-Kress			
Nepetæ	-		Kahen			
Nicotianæ	-		Toback			
Nummular.	-		Natter			
Ononidis	-		Hen-Hechel	aa		1
Origani Cretici	-	3f.	1. Loth Cretischen Dosten			6
Nostrat.	-	Mj.	1. Hand voll Wolgemuths			
Parietariz	-		Glas			
Pentaphyl.	-		Fünf Finger			
Perfoliatæ	-		Durchwachs			
Perficariæ	-		Wasser-Pfeffer			
Petroselinii	-		Petersil			
Pimpinellæ	-		Bibernell			
Plantaginis major.	-		Breit Wegerich			
minor.	-		Gespizten Wegerich	aa		1
Polii Cretic.	-	3f.	1. Loth Cretischen Voley			6
Montani	-	Mj.	1. Hand voll Berg-Voley			
Portulacæ	-		Porcell			
Prunellæ	-		Braunellen			
Pulegii	-		Voley			
Pulmonar. Arbor.	-		Lungen			
Maculos.	-		Hirsch-Koll	aa		1
Pyrolæ	-		Winter-Grün			2
Querci Folior.	-		Eichen Laubs			9
Rorismarini	-	3f.	1. Loth Rosmarin			4
Rutz Hortensis	-	Mj.	1. Hand voll Wein-Kautten			
Murariæ	-		Mauer-Kautten			
Salic. Folior.	-		Weiden-Blätter			
Saluz Hortensis	-		Salbey	aa		1
Saluz Sylvestris	-	Mj.	Wilde Salbey			
Saniculæ	-		Sanickel			
Satureiæ	-		Saturey			
Sauinæ	-		Gegenbaum			
Saxifragiæ	-		Steinbrech			
Scabiofæ	-		Scabiosen			
Scolopendriæ	-		Hirschen-Zungen	aa		1
Scordii Cretic.	-	3f.	1. Loth Cretischen Knoblauch			6
Vulgar.	-	Mj.	1. Hand voll Wasser-Knoblauch			1
Semperuiui	-		Hauff-Wurzeln			1
Senz Folia Elect. vide Lit. F.	-					
Foliculor. vide Lit. F.	-					

Scabiofæ

			fl.	fr.	℥.
Serpilli	1. Hand voll	Quendl			
Solani		Nachtschatten	aa	1	
Soldanellæ	3ß	1. Loth Meer-Kell		3	
Sonchi Lewis	Mj.	1. Hand voll		1	
Spicæ Vulgaræ		Sau-Distel		1	
Celticæ		Spicanard		2	
Indicæ	3ß	1. Loth Indianisch		10	
Squinanthi		Spicanard		10	
Syderitidis	Mj.	Camel-Heu			
Tamarisci Fol.		1. Hand voll			
Tanaesti		Glieder			
Taraxaci		Tamarisken			
Thymi Cretici	3ß	Reinfahren			
Nostrat.	Mj.	Rohrt	aa	1	
Tormentill.		1. Loth Cretischen		6	
Valerianæ		Thymian			
Verbasci		1. Hand voll			
Verbenæ		gemeinen			
Veronicæ		Thymian			
Vernicular.		Tormentill			
Vincæ per Vincæ		Baldrian			
Violatæ		Himmelbrand			
Vulariæ		Eisen			
		Ehrenpreis			
		Mauer-Pfeffer			
		Singrün			
		Feigel	aa	1	
		Auf-Blatt		2	
I.					
Ialapii	3ß	1. Loth Jalapa		6	
Iujubarum		Brust-Beerlein		3	
L.					
Lapid. Aetitis, vide Lit. A.					
Alabastr. vide Lit. A.					
Amatist.	3ß	1. Loth Amatist		12	
Bezoar. Occ. vide Lit. B.					
Orient. ibidem					
Calamhinar.	3ß	1. Loth Calmey		1	
Carnoli S. Sardæ		Carneol		8	
Carpion. vide Lit. C.					
Chrysolit.	3ß	Chrysolit		8	
Crystal. Crud.		Gemein Crystall		1	
E felle bouis		Ochsen-Gall		8	
Granat. Orient.		Orientalischen Granat		8	
Occidental.		Occidentalischen		6	
Hæmatit.		Blut		2	
Hyacinth. Orient.		Orientalischen Hyacinthen		30	
Occidental.		Occidentalischen Hyacinthen		12	
Iudaicæ.		Juden		8	
Lazuli		Lazur		16	
Lyncis		Lux		4	
Magnetis		Magnet		4	
Nephritici		Grieff		8	
Osteocoll.		Beinbruch		3	
Percarum		Verschling		12	
Pumicis		Bimsen		1	
Rubidi Oriental.		Orientalischen Rubin		36	
Occidental.		Occidentalischen		18	
Saphyri.		Saphir		30	
Smaragd. Or.		Orientalischen Smaragd		30	
Occident.		Occidentalischen		12	
Smiridis		Schmirckl		1	
Specularis		Unser Frauen Eis		1	
Spongiz		Schwammen		2	
Talorum leporum vide Lit. T.		Haasen-Sprung			
Cod. Austr. Pars III.		Ji 2			
		Topazii			

			fl.	fr.	S.
Lapid. Topazii	-	1. Loth Topaz Stein	8		
Tartari Veneti	-	Benedischen Weinstein	1		
Tutia vide Lit. T.	-				
Lign. Aloës optimi	-	3ß. 1. Loth des besten Paradenß	30		
Aspalati	-	Rhodiffer-Dorn	4		
Buxi	-	Burbaum	1		
Cupressi	-	Cypressen	2		
Guaiaici S. Sancti	-	Frangosen	1		
Iuniperi	-	Wachholder			9
Lentisci	-	Mastix	4		
Nephritic.	-	Für den Lenden-Stein	10		
Rhodii.	-	Rossen	3		
Santali albi	-	Weissen Sandel	4		
Citrin.	-	Gelben Sandel	4		
Rubri	-	Rothen Sandel	3		
Sassafras	-	Sassafras	2		
Tamarisci	-	Tamarisken	1		
Lithargyr.	-	3ß. 1. Loth Silberglatz	1		
Lumbricorum terrestr. ficcor.	-	Gedörter Regenwürmer	4		
Limaturæ chalybis	-	Stahl-Feyl	1		2
M.					
Macis	-	3ß. 1. Loth Muscatenblütthe	12		
Mandibular Lucii	-	Hechten-Ruffer	3		
Mannæ Calabrin.	-	Calabrischer Manna	6		
Marchasittæ	-	Bismuths	3		
Margaritar. Occident.	-	Occidentalischer Perlen	1		
Oriental.	-	Orientalischer Perlen	4		30
Mastix vide Gummi.	-				
Matris Perlarum	-	Perlmutter	2		
Medul. Cruris Bovis	-	Ochsen	1		
Cervi	-	Hirschen	4		
Equi	-	Ros } Schinbein-Marcß			
Hirci	-	Bocks			
Vituli	-	Kälber			3
Mespillor. Siccor.	-	Durrer Meßpeln	1		
Milleped. ppt.	-	Präparirte Assellen	16		
Minii	-	Mehni	1		
Mofchi Oriental.	-	gr. j. 1. Gran des besten Bisams	6		
Munia vera	-	3ß.	6		
Myrobalan. Belliric.	-				
Chebulor.	-				
Citrinor.	-				
Emblicor.	-				
Indor.	-	3ß. 1. Fünfferley Species der Myrobalan			
		(jedes)	4		
Myrrha vide Gummi.	-				
Myrtillor.	-				
N.					
Nihil Albi	-	3ß. 1. Loth weiß Nichts	2		
Nitri Crudi	-	Gemeinen Salitters	1		
Præparat.	-	Prein Zeltelg	4		
Nucum Aquaticar.	-	Stachel-Nüsse	1		
Cupress.	-	Cypress-Nüsse	2		
Mofchat.	-	Muscaten-Nüsse	10		
Vomicar.	-	Kran-Aeuglein	3		
Nucleor. Amarillor.	-	Marillen-Körner			
Perficor.	-	Pfersing-Körner			
Pineatum	-	Zirber-Nußlein			2
Pistachiarum	-	Distazen-Nußlein			6

Oculor.

			fl.	fr.	S.
O.					
Oculor Cancror.	-	1. Loth Krebs-Augen	6		
Lucii Pisc.	-	Hecht-Augen	10		
Populi Arbor.	-	Alber Puzen	1		
Oelypi humidæ	-	Schaaftwoll Feisten	6		
Olibani vide Gummi.					
Opozanac. vide Gummi.					
Opii Electi	-	Trockenen Magen-Cafft	16		
Osfium de Corde Cervi	-	N. 1. 1. Stück Hirsch-Kreisl	10		
Sapiz	-	Fischbein	1	2	
Osteocollæ vide Lapid.					
P.					
Panis Cydonior sine Armor.	-	3ß. 1. Loth Quitten-Brod, ohne Gewürz	2		
cum Arom.	-	mit Gewürz	4		
Papav. albi Capit.	-	Weissen Magen-Häpl	2		
Passular. major.	-	Zibeben		2	
minor.	-	Weinbeerlein		2	
Pellicul. Stomach. Gallin.	-	Hüner-Magen-Häutel	3		
Perdicum	-	Rebhüner-Magen-Häutel	20		
Piperis albi	-	Weissen Pfeffers	3		
longi	-	Langen Pfeffers	3		
nigri	-	Schwarzen Pfeffers	2		
Placent. Rosar.	-	N. 1. N. 1. Rosen-Zelten	3		
Plumbi Vsti	-	3ß. 1. Loth gebrennten Bleyes	2		
Priapi Cervi	-	Hirsch-Zähnen	6		
Tauri	-	Ochsen-Zähnen	4		
Fulpæ Castizæ	-	Ausgezogener Casia	16		
Pro Clyster.					
Tamarindorum	-	Casia zum Elstieren	10		
Colocynthid.	-	Ausgezogener Tamarinden	10		
Passularum	-	Ausgeloschter Coloquint	6		
Prunor.	-	Ausgezogener Weinbeerl	4		
Pulmon. vulpium.	-	Ausgezogener Zwespen	3		
Pumic. vide Lap.	-	Fuchs-Lungen	8		
Pinguedines S. Axungizæ	-				
Pinguedin. Anatis	-	1. Loth Enten			
Anferis	-	Gänß	3		
Anguillæ	-	Aal	12		
Apri	-	Wilden Schweines	3		
Ardez	-	Reiger	15		
Aschi S. Thymali	-	Aeschen	12		
Canis	-	Hundes	4		
Caponis	-	Copauner	3		
Castorei	-	Bibergeil	40		
Catti Sylvestris	-	Wilden Katzen	4		
Coturnic.	-	Wachtel	10		
Cuniculi	-	Königlein	4		
Cygni	-	Storch	16		
Equi	-	Koffes	2		
Gallarum	-	Hüner	3		
Hominis	-	Menschen	36		
Leporis	-	3ß. Hasen	12		
Lucii	-	Hechten	6		
Lupi	-	Wolff	4		
Muris Montani-	-	Murmelthier	12		
Porci	-	Schweins			
Serpentum	-	Schlangen	48		
Taxi	-	Taren	6		
Viperar.	-	Vipern	1		
Vrri	-	Bären	4		
Vulpis-	-	Fuchs	3		
Strucionis	-	Strauß	1	30	

Feisten oder Schmalbes.

	R.									
Radic. Acetosæ	-	3ß.	Loth Sauerampffen							
Aeori	-		Acker							
Alkannæ s. Anchuf.	-		Rothe Ochsen-Zungen							
Amaræ dulcis	-		Hunds-Krauts							
Aktheæ.	-		Eybich							
Angelicæ	-	aa	Angelica C. S. Geist	aa				1		2
Anthonæ verz	-		Gifftheil					10		
Apii	-		Zeller					1		2
Aristoloch. long. verz	-		Lange Osterlucey					6		
Rotund. verz	-		Orientalische Holl					6		
Nostr.	-		Runder Holl					1		2
Ari	-		Aron.					3		
Asari	-		Hasel					1		2
Asparagi	-		Spatgl					1		2
Asphodeli	-		Gold					2		
Bardanz	-		Kletten					1		2
Barb. Caprinæ	-		Geißbart					1		2
Radic. Been albi	-		Weissen Been					3		
rubri	-		Rothen Been					3		
Bistortæ	-		Natter					1		2
Bœleti Cervini	-		Hirschbrunst					2		
Borraginis	-		Borragen					1		2
Brusci s. Rusci	-		Wonsdorn					2		
Bryoniæ	-		Zaut- Rüben					1		2
Buglossæ	-		Ochsen-Zungen					1		2
Calami Aromat.	-		Kalmus					1		2
Capparor. vidè Cortic.	-									
Cardopat. S. Carlinæ	-		Eber					1		2
Cardobenedicti	-		Cardobenedicten							
Caryophyllat.	-		Benedict							
Chelidon. maj.	-		Schalkrauts	aa				1		2
Chinz optimæ	-		Chinz der besten					8		
in forte	-		der gemeinen					6		
Cichori	-		Zigoty					1		2
Consolid. major.	-		Schwarz					1		2
Contrajervæ	-	3ß.	Loth Giff.					18		
Costi Amari & Dulc. vidè	-									
Cortic.	-									
Cucumeri Afiniâ.	-		Efels-Kürbes					1		2
Cyclamini	-		Schwein-Brod					1		2
Curcumæ	-							3		
Cynoglossæ	-		Hunds-Zungen					1		2
Cyperii longi	-		Langen wild Galgans					2		
rotundi	-		Runden wild Galgans					4		
Dyptami albi	-		Weissen Dyptam					2		
Doronici Romani	-		Römischer Gems					6		
Styriaci	-		Steyrischer Gems					3		
Ebuli, vidè Cortic.	-									
Ellebor. albi	-		Weisser Nies							
nigri	-		Christ							
Enulæ	-		Aland							
Eryngii	-		Mannstreu							
Elulæ, vidè Cortic.	-									
Fœniculi	-		Feniçhl							
Farfazæ s. Tussilag.	-		Hustattich							
Filicis	-		Fahren							
Filipendulæ	-		Rothen Steinbrechs							
Fragariæ	-		Erdbeer-Krauts	aa				1		2
Galgant. major.	-		Grossen Galgans					4		
midori	-		Des kleinen Galgans					5		
Galapz, vidè Jalapii.	-									
Garyophyllat. vidè Caryophyllat.	-									

Radic. Gentianæ	I. Loth Enzian	fl.	fr.	℥.
Glycirrhicæ S. Liquirit.			1	2
Recentis	Frischen Süßholzes			
Siccæ	Durren Süßholzes	aa	1	2
Graminis	Gras		1	2
Hemodactyllor.			6	
Hyrundinar. feu				
Vincetoxici	Schwalben			
Hyoſciam	Piffen-Krauts	aa	1	2
Iridis Florentin.	Florentiniſcher Beigl		1	2
Noſtrat.	Blauer Schwertl		1	2
Lapath. Acuti	Gründ		1	2
Leviſtici	Liebſtöckl		1	2
Lilior. albor.	Weiß Lilien		1	2
Malvæ	Pappl		1	2
Mandragor. vide Cortic.				
Mechiocannæ	Weiffer Gialappa		6	
Mei	Beern		1	2
Morus Diaboli	Teuffels Abbis	3ß.		
Nymphetæ	See-Blumen			
Ononidis	Heu-Hechel,			
Oſtrutii	Meiſter			
Pæoniæ	Veunien			
Paſtinac.	Paſtenack			
Pentaphyl.	Fünffinger			
Petaſidis	Peſileng	aa	1	2
Petroſelini	Peterſill		1	2
Phu feu Valerianæ	Baldrian		1	2
Pontici	Groſſen Baldrians		2	
Pimpinellæ	Bibernell			
Plantaginis	Wegerich			
Polypod. Quercin.	Stein	aa	1	2
Pyrethri	Pertram		3	
Rhabarbari veri.	Der beſten Rhabarber		20	
Monachor.	Münich Rhabarbara		3	
Rhapontici Montan.	Groß tauſend Gulden			
Veri	(Krauts		3	
Rhodiz	Rhapontic.		12	
Rub. Tinctor.	Rosen		3	
Saniculi	Färber Röth		1	2
Saſſaparillæ	Samickl		1	2
Satyrionis	Saſſaparill		6	
Saxifragiz alb.	Knaben-Kraut		2	
Scorzoner.	Steinbrech		1	2
Scrophulariz.	Scorzoner		1	2
Scill. alb. præpar.	Braun		1	2
Rubr.	Präparirten weiſſen Meer-			
Sigilli Salomon.	(Zwiſels		8	
Taraxacon.	Röthen Meer-Zwiſel		8	
Tormentill.	Weiß		1	2
Telephii	Pfaſſenröhrl Krauts		1	2
Turbith electi	Tormentill		1	2
Raſurz	Des beſten Turpers		10	
Valerian. vide Phu	Geraſpelten Turpet		6	
Victorial.	Allermans Harniſch		1	2
Vincetoxic. vide Hyrundinar.				
Urticæ	Brenneſeln		1	2
Zedoariæ	Zitwer		5	
Zinziberis	Ingwer		1	

Burgeln.

			fl.	fr.	S.
S.					
Sachari	Canari	1. Loth Canari-Zucker			1
	Candi albi	Weissen Zucker-Candts			3
	Finissimi	Fein Zuckers			1
	Penidi	Penat. Zuckers			2
	Rubri	Braun Zucker-Candts			2
	Thomæ S. Rubri	Clystir. Zuckers			1
	Violat.	Beigl Zucker-Candts			4
G.	Sagapeni				
	Sandarac. vide Gummi				
	Sanguin. Dracon.	Drachen-Bluts			9
	Hirci	Bock-Bluts			4
	Salis Armōniaci	Salmiac			3
	Santalor.				
	Saffraſas, vide Ligna.				
	Scammonci	Scammonia			20
	Scillæ Albæ & Rubr. vide Radices.				
	Sebelten.	Schwarzer Brustberlein			2
	Serici Crudi	Burm. Seidens			3
	Toſti	Großten Burm. Seidens			8
	Sevi Caprini	Geiß			1
	Cervini	Hirschen- } Unschlicht.			2
	Hircini	Bocks- }			
	Vervecini	Widder- }	aa		1
	Siliquarum	Johannes-Brod			1
	Spermatis Ceti	Wohlraths			48
	Spicæ Indic. vide Herb.				
	Spodii	gebrannten Helffenbeins			2
	Stinicor. Marin.				15
	Storax	1. Loth. Storax			10
	Succini, vide Gummi.				
Scinima	Acetolæ	Saxerampffen			3
	Agni Casti	Reuch Lamb			6
	Altheæ	Eibisch			2
	Anmeos Ammomi, vide Lit. A.				
	Anethi	Dill			1
	Angelic.	Heil. Geiſt			3
	Aniſi	Aniſſ			1
	Anther. Roſarum	Des gelben aus den Roſen			2
					2
	Apii	Zeller			2
	Aquilegiæ	Agley			3
	Auranciar.	Vmerantſchen			2
	Asparagi	Spargel			3
	Bardanz	Kletten			1
	Basilicon S. Ocyimi.	Bastlien			4
	Berberum	Weinſchädling			1
	Bombacis	Baumwollen			6
	Brufci S. Ruſci	Mauſdorn			3
	Cannabis	Hanff			
	Cæparum	Zwibel			2
	Card. Benedict.	Cardobenedicten			
	Mariz	Franen-Diſtel	aa		3
	Carthami	Wilden Safran			1
	Carpobalaſam. vide Lit. C.				
	Carui	Kimmel			1
	Cataput. maj.	Großer Spring			3
	minor.	Der kleinen Spring			2
	Chærefolii	Körbl-Krauts			2
	Cicer. alb.	Weißer Zifern			
	rubr	Rother Zifern			1
	Cichori	Zigoty			2
		Cynæ			

Saamen und Körner.

Semin. Cynz S. Sancti
 Citri
 Citruli
 Coccognidii
 Cochleariz
 Colocinthid.
 Coriandr.
 Præparat.
 Cucumer.
 Cucurbitz
 Cydoniorum
 Cymini
 Cynobati
 Dauci Cretic.
 Nostrat.
 Ebuli
 Endiviæ
 Eruca
 Fabrum
 Feniculi
 Feni - Graci
 Fraxini S. Lingu. Avil.
 Galegæ
 Geniitæ
 Heder. Arbor.
 Hyosciami
 Hyperici
 Lactuce
 Lapat. Acut.
 Levistici
 Lini
 Lupinor.
 Majoranz
 Malvæ
 Melonum
 Mespillorum
 Milii Solis
 Myrtillor. Italic. vide Liter. M.
 Napii S. Buniadis
 Nasturtii
 Nigellæ
 Orobi
 Papauer. albi
 Pastinac. Sativ.
 Sylvest.
 Perfoliatæ
 Petroselin. Mac.
 Vulgar.
 Pimpinell.
 Plantagin.
 Pzoniz
 Portulacæ
 Pfyllii
 Raparum
 Raphani
 Ricini
 Rorismarini
 Ruthæ
 Sambuci
 Satureiæ
 Saxifragiæ
 Scariolæ
 Sefami

1. Loth Wurm
 Citronen
 Angurien
 Kellers Hals
 Löffel-Krauts
 Coloquinten
 Coriander
 Präparirten Coriander
 Cucumern
 Kürbis
 Rütten
 Römischen Kimmel
 Hetschepetsch
 Cret. Beern-Fenichel
 des allhiefigen
 Attich
 Endivien
 Seneff
 Bohnen
 Fenichel
 Griechisch Heu
 Aeschbaums
 Geiß-Nauten
 Genester
 Ebhey
 Bissen-Kraut
 Johannes-Kraut
 Lattich
 Grind-Wurzel
 Liebstockel
 Lein
 Feichtbohnen
 Majoran
 Hasen Papeln
 Melan
 Nispeln
 Meer-Hirsch
 Steck-Rüben
 Kref
 Schwarzen Coriander
 Wicken
 Weissen Magen
 Pastenack
 Wilden Pastenack
 Durchwachs
 Macedonischen Petersil
 Gemeinen Petersil
 Bibernell
 Begerich
 Sicht-Blumen
 Porcellan
 Flöh
 Rüben
 Kettig
 Wunderbaums
 Rosmarin
 Wein-Nauten
 Holler
 Satoroy
 Steimbrech
 Weiß Endivien
 Dotter

fl.	fr.	℥.
6		
3		
2		
4		
3		
1		
2		
2		
2		
8		
2		
6		
2		
1		
2		
1		
1		
1		
1		
3		
4		
1		
2		
2		
1		
2		
2		
2		
2		
16		
2		
2		
2		
2		
6		
3		
2		
2		
2		
2		
3		
12		
2		
1		
3		
4		
3		
2		

Samen und Körner.

			fl.	fr.	S.
Semin. Seflekos		1. Loth Sessel			8
Sinapi		Seneff			1
Sophiaz		Blut-Kraut			4
Staphisagrie		Stephas			3
Sumach		Färber			4
Tlaspeos		Bauern-Senneff			3
Violarum		Blauen Feigel			16
Vrticz Roman.		Welscher Brennessel			6
Nostrat.		Gemeiner Brennessel			2
Vvar Acinor.		Weinbeer			1
Succi Absynthii		Bernath			2
Acetofz		Sauerrampffen			2
Acetofellz		Sauerklee			2
Agrestz	3ß.	Unzeitiger Weinbeer			
Apii		Zeller			
Beccabung.		Bachbungen			
Berberum		Weinschädling			
Betonicz		Bethonien			
Betz		Mangold			
Borragin.		Borragen			
Buglossz		Ochsenjungen			
Card. Benedict.		Cardobenedicten			
Cichori		Zigbry	aa		2
Citri		Citronen			3
Cochleariaz		Löffelkraut			1
Cydoniorum		Ritten			
Vini ejusdem		Ritten-Weins			
Feniculi		Fenichel			
Farfarz		Hustattig			
Fragorum		Erdbeern			
Fumariz		Erdrauch			
Galez		Geiß-Kauten	aa		1
Granator. Acidor.		Saurer Margranten	aa		4
Dalcium		Süßer Margranten	aa		1
Heder. Terrestr.		Sundel-Reben			2
Limoniorum		Limonien			
Levistici		Liebstockel			
Lupuli		Hopffen			
Matricariz		Mutter-Kraut			
Melissz		Melissen-Kraut			
Mercurial.		Pingel-Krauts			
Mororum		Raulbeeren			
Myrtillorum		Hadelbeeren			
Nasturtii		Brunnen-Kref			
Pomor. Redolent.		Mischänsker-Aepffel			
Ribium		Ribessel	aa		1
Rosarum		Rosen			6
Rub. Idzi		Hinbeern			
Scordii		Wasser-Knoblauch			
Semperuiui		Haus-Wurzeln			
Solani		Nachtschatten	aa		1
Muchar. Pzoniz		Peonien-Rosen			
Papauer. Err.		Röthen Korn-Blu- men aa			1
Perficorum		Pflrsing-Blüthe	Infusion.		2
Rosar. Solut.		Von Rosen zum pur- gieren			2
Simpl.		Gemeine Rosen			1
Succi inspissati, Herbarum & Radicum	3ß.	Ausgetrockneter Saft von gemeinen Kräutern und Wurzeln, jedes 1. Loth			12
Acatiz		Indianischer Schleen-Saft			12
Liquiritiz		Beeren-Zettel			4
Hypocistidis					6
		Talci			

		fl.	fr.	g.
T. Talci	3ß. i. Loth Tack		2	
Talor. Lepor.	Haasensprung		6	
Tamarindor.	Samarinden		6	
Tartari Crud. Venet.	Benedischen Weinstems		1	
Terræ Sigillat. alb. Passav.	Weisser Terra Sigillata		4	
Rubr. Boh.	Rothe Böhmischer		4	
Strigens.	Schlesischer		6	
Catechu, feu Japonicz			24	
Lemniæ veræ	Türkischer Terra Sigillata		12	
Terebinthinæ coctæ			3	
communis			1	
Thuris f. Olibani.				
Traganth. vide Gummi.				
Thymianatis	Schwarzen Weibranchs		4	
Terebinth. Cypriæ			6	
Tornæ Solis	Spanischen Anstrichs		6	
Tribulor. Aquaticor. vide Nuc. aquat.				
Turpetki, vide Radic.				
Tutiz	Tusi		6	
V. Viridezeris	Grünspan		3	
Visci Coryllini	Hasel-Nistl		4	
Pirini	Birnbaum-Nistl		3	
Quercini	Eichene Nistl		1	
Tiliz	Lindene Nistl		1	
Vitriol. albi	Weissen Calixensteins		2	
de Cypro	Blauen Calixensteins		6	
Vngarici	Auffere Wasser		1	
Vnicornu Marin.	Gr. j. i. Gran Meer-Einhorns			
Fossilis	3j. i. Quittl ausgegrab. Einhorn.		6	
X. Xylocaract. vide Siliquar.				
Xylocastiz, vide Gasfiz Lig.				
Xyloaloes, vide Lig. Aloes.				
Z. Zedoariz	3ß. i. Loth Jitwer		6	
Zinziber. vide Radic.				
Zibethi	Gr. j. i. Gran Zibeth		5	

Apotheker-Ordnung
Anderter Theil,
Von den Präparatis.

Boli Armen. Præparat.	3j. Armenischen Bolus	2
Chalybis	Stagels	2
Cinabaris	Zinobers	2
Corallor. albor.	Weisser Corallen	2
rubror.	Rothe Corallen	3
Cori. Cervi Philosoph. præparat.	Hirschhorn ohne Feuer	3
vsti	mit dem Feuer	2
Cranii Human. Philosoph. præparat.	Menschen-Hirn-Schaalen ohne Feuer	8
vsti	mit dem Feuer	4
Lapid. Alabastr.	1. Quittstein præparirt. Alabastrsteins	2
Amatist.	Amatists	4
Aquilæ	Adlersteins	4
Cod. Austr. Pars III.	St 2 Lapid.	4

			fl.	fr.	S.
Lapid. Carneoli	-	-		8	
Crystalli	-	-		2	
Granati	-	-		5	
Hæmatit.	-	-		2	
Hyacinthi Oriental.	-	-		15	
Occidental.	-	-		10	
Iudaici	-	-		4	
Lazuli	-	-		6	
Lyncis	-	-		2	
Magnetis	-	-		3	
Osteocollæ	-	-		2	
Percarum	-	-		8	
Rubini	-	-		12	
Saphyri	-	-		12	
Smaragdi	-	-		12	
Spongiz	-	-		1	
Mandibul. Lucii	-	-		4	
Margarit. Occident.	-	-		30	
Oriental.	-	-	1	15	
Matris Perlar.	-	-		3	
Nitri Præp. vide Nitrum.	-	-			
Ocul. Cancror.	-	3j.		3	
Plumbii vsti	-	-		2	
Spodii	-	-		2	
Succini albi	-	-		6	
Citrini	-	-		3	
Tutiz	-	-		2	
		i. Quinti præparat.			
		Carniol			
		Crystall			
		Granaten			
		Blutstein			
		Orientalischen Hyacinthen			
		Occidentalischen			
		Judenstein			
		Lazurstein			
		Lurstein			
		Magnet			
		Grieffstein			
		Berschsteine			
		Rubin			
		Saphir			
		Smaragd			
		Kropffstein			
		Hechten-Kiffen			
		Occidentalischer Perlen			
		Orientalischer Perlen			
		Perlmutter			
		Krebs-Augen			
		Bley			
		Helffenbein			
		Weissen Agstein			
		Welben Agstein			
		Tuzi			

Apotheker-Ordnung

Dritter Theil,

Von den Compositis, und erstlich von den Syrupis unterschiedlicher Honige, Rob oder Salze.

Syrup. de Absynthio	-	3ß. i.	Loth Bermuth		
Acetosit. Citri	-	-	Citronen		
Acetozæ ex Succo	-	-	Gemeinen Sauerampffen		
Acetosellæ	-	-	Sauerklee		
Acetof. Diarhodon.	-	-	Fieber		
Acetof. simpl.	-	-	Efig		
Adiant. Fernel.	-	-	Widertan		
Agrestæ	-	-	Unzeitiger Weinbeer		
Altheæ Fern.	-	-	Eibisch		
Anagallid.	-	-	Saucheil		
Aperit. mag. Minder.	-	-	Eröffnender Leber		
Anticaufodici	-	-	Mund		
de Arthemif. Comp.	-	-	Grossen Beyfuß		
Cortic. Auranciar.	-	-	Pomerantschen-Scheller		
Bellidis Florum	-	-	Maßlieben		
Bethonic. Comp.	-	-	Grosser Bethonien		
Simplic.	-	-	Gemeiner Bethonien		
Borragin. ex Succo	-	-	Borragin		
Buglossæ	-	-	Ochsen-Zungen		
Byzantin. Compof.	-	-	Grossen Milk eröffnenden		
Simplic.	-	-	des Kleinen		
de Calamint. Mef.	-	-	Bergmünzen		
Capillor. Veneris	-	-	Frauen-Haar-Kraut		
Cardui Benedicti	-	-	Cardobenedict		
Cerafor.	-	3ß. i.	Loth Weizel		
Chamomill.	-	-	Chamillen		
Cichori	-	-	Zigori		

Syrup oder Caffè mit Zucker gelötet.

Syrup. áá 4

		fl.	fr.	℥.
Syrup. De Cinamomo	1. Loth Zimmet		8	
Cochleariz	Löffel. Kraut		4	
Corallor.	Corallen		8	
De Cortic. Citri completi	Mit Biesam grosser Citronen- Scheller		6	
Simpl.	Des andern ohne Biesam		4	
Cydoniorum simpl.	Gemeiner Kitten		4	
Contra Iervz	Giffheil Wurzeln		6	
Dysenterici	Für die rothe Ruhr		4	
de duabus Radic.	Zweyer Wurzeln		4	
Emetic.	Zum über sich brechen		6	
Endiuiz Composit.	Grossen Endivi			
Simpl.	Gemeinen Endivi			
Enulz	Alandt	aa	4	
de Epythimo	Thymseiden		6	
Eryfimo Lobelii	Weeg-Geneff			
de Eupatorio	Kunigund Krauts			
Farfarz ex Succo	Huffattich			
Fragorum	Erdbeeren			
Fumariz Comp.	Grossen Erdrauch			
Simpl.	Gemeinen Erdrauch	aa	4	
Gemat. Duc. Hetruriz	Florentinische Edelgesteine		24	
Granator. Acidor.	Saurer Margranten		4	
Dulcium	Süßer Margranten		4	
Gran. Chermes compl.	Mit Biesam, Kermes		8	
incomplet.	Ohne Biesam		6	
Hederz Terrestr.	Gundet-Reben		4	
Hyperici	Johannes-Kraut			
de Hyfopo	Nop			
de Iuinbis	Brustbeerl			
Iulap. Rosar.	Rosen			
Violarum	Feigel } Zulep			
Syrup. de Liquiritia	Süß Holz			
de Lupulo	Hopffen			
Melissz.	Melissen			
de Mentha major.	Grosses Balsam			
Mercurial.	Bingel-Kraut	aa	4	
Myrtin. Compos.	Grossen Mirthen		6	
Simpl.	Heidelbeer		4	
Miuiz Cydonior. Arom.	Mit Gewürz dicken Kitten		6	
Simpl.	Ohne Gewürz		4	
Syrup. Nephritici	Für den Nierenstein		4	
Nephrocathartici	3ß. 1. Loth Für den Gries		6	
Nymphz Florum	See-Blumen			
Pzoniz Florum	Rothe Betonien			
Papav. Comp. Mel.	Für den Schlaf			
Erratici	Rothe Korn-Blumen			
Simpl.	Weissen Magen			
de Peto Composit.	Grossen Taback			
de Pilosella	Maus-Ohrlein			
Plantaginis	Wegerich			
de Pomis simpl.	Mischansker-Aepffel			
de Portulac.	Porcellan			
Prasio	Weissen Andorn			
Prunor.	Zwespel			
de quinque Radicibus	Fünf Wurzeln			
Ribium	Ribefl			
Rosar. simpl.	Gemeiner Rosen			
de Rosis siccis	Gedörter Rosen			
Rubi Idæi	Hinbeer			
Scabiof. ex succo	Scabiosen			
Scelotyrbici	Für den Scharbock			
Scolopendrize	Hirsch-Zungen	aa	4	

Syrup oder Caffi mit Zucker gekochten.

			fl.	fr.	℞.	
Syrup. Scordii	i. Loth	Wasser Knoblauch	Syrup ob Caffi mit Saft gel.	4		
Semperui compof.		Großer Haußwurzel				
Semperui. simpl.		Gemeiner Haußwurzel				
De Siliquis		Bockshorn				
De Stachad. Fernel.		Fernelischen Stechas				
major.		des großen Stechas				
minor.		ordinari Stechas				
De Symphito		Schwarz Wurz				
Flor. Tuhicz		Nägel Blüthe				
Veronicz		Ehrenpreis				
Violarum simpl.		Blauen Feigel	aa			
<i>Syrupi Purgatit.</i>						
Syrup. Flor. Acaciz	℥ss. i. Loth	Schleem Blüthe	Caffi zum purgieren.	6		
De Carthamo		Wilden Safrans				
De Cichor. C. Rhabarb.		Zigori mit Rhabarbaro				
Diafercos		Purgierenden				
Domestic. f. de Spina Cer.		Creutzbeern				
Marmat. Horst.		Manna				
Flor. Pefficorum		Pfersing Blüthe				
De Polypodio		Engelsüß				
De Rhabarbaro		Rhabarbara				
Rhapontico		Rhapontic.				
Rosat. Sol. compof. cum Elleboro		Mit Christwurz bereiten grofsen Rosen	aa			
Rosat. Solut. sine Elleboro	℥ss. i. Loth	ohne Christwurz bereiten grofsen Rosen				
Rosat. lakat. cum Ambubeja		Mit Wändl bereiten Rosen				
Rosat. Sol. aufei		Gulden Rosen				
Cum Senna		Mit Seenes Blättern bereiten Rosen				
Solut. Quercetan.		Des Quercetans Rosen				
Splenetici		Milz				
De Tribus		Tribs				
Violat. Solutiv.		Feigel				
Compof. Mel.		Des großen Feigel				
Zibear.		Zibben	aa			
<i>Oxymella.</i>						
Oxymel. Compof. Mel.	℥ss. i. Loth	des großen Sauer Honigs		3		
Cratonis		Cathar Sauer Honigs				
Diuretic. Bris. Jung		Urin treibenden Sauer Honigs				aa
Helleborat major		Großen Sauer Honigs mit Christwurz				
Simplic.		Des gemeinen Sauer Honigs				
De Peto		Tabacks Blätter Sauer Honigs				
Squillitic.		Meer Zwibel Sauer Honigs	aa			
<i>Oxyfaccara.</i>						
Oxyfacc. Compof.	℥ss. i. Loth	des großen Sauer Syrup		6		
Simplic.		Des gemeinen Sauer Syrup				4
Squillitic.		Meer Zwibel Caffis oder Sauer Syrup				3
<i>Mella.</i>						
Mellis Anacardini	℥ss. i. Loth	Elephanten Läuse	Mellis	3		
Althez		Eibisch				
Anthofati		Rosmarin				
Emblicor.		Herz stärkenden				aa

			fl.	fr.	gr.
Mellis Menthae	-	1. Loth Minsgen			
Mercurial.	-	Wingel-Kraut			
Myrabolanorum	-	Myrabolan			
Passular.	-	Weinbeerl			
Pyrethri	-	Pertram	aa		3
Rosati Citrati	-	1. Loth Rosen mit Citronen-Schalen			
Laxativi	-	Purgier-Rosen	aa		3
Mesue	-	Rother Rosen			2
Simpli.	-	Gemein Rosen			2
Violar. simpl.	-	Gemeinen Feigel			3
Solutiv.	-	Purgier-Feigel			2
Virginei	-	Jungfrau			
<i>Rob.</i>					
Rob. De Agresta	-	1. Loth unzeitiger Weinbeer			
Berber.	-	Weinschädling			
Cerafor.	-	Weirl			
Cornor.	-	Corner			
Cydoniorum	-	Ritten			
Cynosbati	-	Hesschepetsch			
Diamoron comp. Gab.	-	Grossen Maulbeeren			
Simpl. Gab.	-	Gemeinen Maulbeeren			
Vitat. Nicol.	-	Ordinari Maulbeeren			
Ebuli	-	Attich			2
Iuniperi	-	Granaweth			12
Nucum	-	Welscher Nuß			2
Prunor. Sylv.	-	Schleen			2
Ribium	-	Ribesl	aa		
Ribium Purgant.	-	Purgier-Ribesl			
Sambucini	-	Holler			
Veronica	-	Ehrenpreis			

Apotheker-Ordnung

Zweitler Theil,

**Von unterschiedlichen lind und starck purgierenden Latwergen,
Item, etlich purgierenden Confect.**

Pulp. Prunor.	-				
Tamarindor. vide Lit. P.	Pulp.				
Elect. Diacassia C. Manna	-	1. Loth Cassia-Latwergen mit Manna			
Diacatholicon.	-	Allgemeiner Purgier-Latwergen	aa		8
Lenitiv. Florenz.	-	1. Loth mildernde Latwergen			8
Lenitiv. de Manna	-	Mildernde Latwergen mit Manna			8
Diaprunis simpl.	-	Laxierende Zwespen-Latwergen.			4
Lenitiv.	-	Lindernde Zwespen-Latwergen			8
Hierz Galeni	-	Bitter heilig Latwergen			6
C. Agarico	-	Bitter heilig Latwergen mit Ler- chen-Schwamm			8
Lenit. de Tamarind.	-	Tamarinden Latwergen			8
Trypher. Persic. vide Antidota.	-				
<i>Condita Purgantia.</i>					
Passular. Laxativ.	-	1. Loth Laxier-Weinbeerl			4
Prunor. Laxativ.	-	Laxier-Zwespen			3
Zibebur. Laxativ.	-	Laxier-Zibeben			4

<i>Electuaria Solutiva Mollia.</i>			fl.	fr.	gr.
Elect. Benedict. Laxat.	℥℥	i. Loth gesegneter Laxier-Latwergen			
Diabalzemer. seu Senati		Senes-Blätter Latwergen			
Diacarthami		Wild Saffran Latwergen			
Caryocostini		Purgierender Costen-Latwergen			
De Citro Solut.		Purgierender Citron-Latwergen			
Episcopi seu Elefcophi		Bischoffs Latwergen	aa		9
Confection. Hamech.		Blut-reinigender Latwergen			12
Hierz Compos. Nicol.		Groß bitter heilig			
Logadii		D. Logadischen bitter heilig			
Pachii		D. Dacher bitter heilig			
Indi major.		Indischer Purgier-Latwergen			
Diaphznicon. Mef.		Datteln Purgier-Latwergen			
Diaphznicon. Fer.		Fernelischer Dattel-Latwergen			
Diaprun. Nicol.		Purgierender Zwespen-Latwergen			
De Pfylo		Purgierender Flöh-Saamen Latwergen			
Rofati Mef.		Purgierender Rosen-Latwergen			
E Succo Rosarum		Purgierender Rosen-Caffis Latwergen			
Diafebeflen		Schwarzer Brust-Berlein-Latwergen			
Diafenz Nicol.		Grosse Senes-Latwergen D. Nicolai	aa		9
<i>Confectiones Solutiva in Forma Solida.</i>					
Anifi Laxatiui	℥℥	i. Loth Laxier-Aneiß			8
Diacarthami Solidi		Purgierender wilden Saffran-Küchlein			8
Confect. ad Vermes	℥℥	i. Loth Burt-Küchlein			
Diacydonii Laxativ.		Laxierender Ritten-Latwergen			
Diacyd. Lucid. Laxat.		Purgierender Ritten-Latwergen			
Confectionis Episcopi seu Elefcophi		Purgierender Bischoffs-Küchlein			
Holippar. Purgant.		Purgierenden Holippen			
Paffular. Solut. siccar.		Überzuckerter Weinbeerl			
Diaphznicon. Solid.		Purgierenden Dattel-Zuckers	aa		8
De Succo Rosar. Solid.		Purgier-Rosen-Zuckers			
Diaturbith cum Rhabarb.		Turbit mit Rhabarb. Zucker			10
Zinziber. Laxat.		Purgierenden Ingwers			8

Apotheker-Ordnung

Fünfter Theil,

Von denen Massis Pilularibus.

M. Pil. De Agarico		i. Quentl. Lerchen-Schwamm			8
Aggregat. maj. Mef.		Wieder allerley Gepresten			8
minor. Mef.		Der kleinern Description			8
Alephanginar. Mef.		Gemeiner Haupt			8
De Aloe Lota		Von reinem Aloes			6
De Aloe & Mastich. Nicol. Myr.		Von Aloes und Mastix			6
De Aloe Rosata		Von Rosen-Aloes			6
De Ammoniaco Querc.		Ammoniac.			6
Angelicar.		Englischer			8
Arabicar. Nicol.		Arabischer			8
Arthriticar.		Glieder			8
Aflaiereth		Magen- und Haupt			10
Aurear.		Starcker Haupt			8
De Bdellio		Bedell			8

Benedict.

			fl.	lr.	gr.
M. Pil. Benedict. Nicol.	-	1. Quentl. Gesegeter			8
Castor. Avicen.	-	Bibergeil	10		8
Cochiar. Gal.	-	Galenischer Augen			8
Rhasis	-	D. Rhasis			8
De Colocynthid. Mef.	-	Coloquinten			8
De Cynogloss. Nicol.	-	Hundszungen-Wurzel			8
Cum Castor.	-	Mit Bibergeil	10		8
Benedict. Fav.	-	D. Fauentins			8
De Eupatorio	-	3j. Grosser Kunigund			8
Euphorbio	-	Hitzigen Libischen Gummi			8
Fœtidar. major.	-	der grössern Composit. Mutter			8
minor.	-	der kleinern Composition			8
Francofurtens.	-	Franckfurter	12		
De Fumar. Avic.	-	Tauben-Kropff			
De Herniodactylis	-	Herniodattehi			
Hierz cum Agarico	-	Bitterheilig mit Lerchenschwamm			
Comp. Nic. Myr.	-	der grossen Bitterheilig	aa		8
Picrz Galeni	-	Galenischer Bitterheilig			6
Rhasis	-	Rhasis Bitterheilig			6
Hydropicarum	-	Wassersucht	10		
Hypochondr. Zwelfer.	-	Zwelffrischer Hypochondria	10		
Emanuelis	-	Emanuelis			8
Imperialium	-	Kayserlichen			8
Indar. Hali.	-	Indianischer			8
De Lapid. Lazuli	-	Lazurstein	10		
Lucis major.	-	Augen			8
Maltichinar.	-	Mastix			8
De Mezereon.	-	Kellers Hals			6
Myrabolanor. V. gener.	-	Von allen 5. Myrabolanen			6
De Nitro	-	Salpeter			6
De octo Rebus	-	Von 8. Stücken			8
De Opopanac. Mef.	-	Von Opopanac-			8
Pestilential. Avicen.	-	D. Avicen Pest			6
Plateri	-	D. Platers Pest			6
Ruffi	-	D. Ruffi Pest			8
De Rhebarbara	-	Rhebarbara			8
Sapagen. Mef.	-	Sapagen			8
Sarcocollæ Mef.	-	Fleischleims			8
Sine quibus esse nolo	-	Haupt und Ohren			8
Stonjachal. Alkindi	-	Wagen			8
De Styrace	-	Storax	10		
De Succino Craton.	-	Agstein			8
De Turbith Aurez	-	Turbith			8
Vrbahi Papæ	-	Urbans			8

Milen.

Apotheker = Ordnung

Sechster Theil,

Von den Extractis, so wohl Simplicibus als
Compositis.

Extracta Simplicia.

Extract. Absynthii	-	3j. 1. Quentl. Bermuth			4
Agarici	-	Lerchen-Schwamm			12
Aloes Lign. simpl.	-	Paradies Holzes			6
Angelicz	-	Heiligen Geist Wurzel			4
Arthemifiz	-	Benfuß			4
Bistortæ	-	Natter-Wurzel			6
Calami Aromatici	-	Kalmus			10
Cardni Benedicti	-	Cardobenedicten			4
Castorei simpl.	-	Bibergeil			12

Cod. Austr. Pars III.

21

Extract.

		fl.	fr.	s.
Extract. Centaur. minor.				4
Chamædria				4
Chamæpit.				4
Chelidon. Maj.				4
Colocynthid.				24
Croci				30
Ellebori nigri				10
Eulæ				4
Efulæ				8
Folior. Senæ				16
Galangæ				8
Gentianæ				4
Gratiolæ				4
Hermodyctyllor.				16
Hyoscyami				4
Iridis Nosfrat.				4
Lign. Sancti.				12
Lilior. Conual.				4
Liquiritæ				4
Mecheocann.				24
Meliffæ				4
Mummiæ				12
Myrrhæ	3j.			6
Opii				12
Pimpenell				4
Præconiæ Flor.				4
Radicum				4
Rhabarbari				20
Scolopendriæ				4
Scordii				6
Scorzoneræ				4
Tormentillæ				4
Turbethi				20
Valerianæ				4
Visci Quercini				4
Zedoariæ				12
<i>Extracta Composita.</i>				
Extract. Agarici Comp.	3j.			12
Aggregativ. Pil.				24
Aloes				4
Aloes Fragarat.				4
Rosat.				4
Violat.				4
Lign. Aloes Comp.				30
Aloephangin. Pil.				24
Arthriticar. Pil.				20
Aurear. Pil.				20
Castorei Comp.				20
Cholagogi				20
Catholic. Querc.				20
Cochiar. Pil.				20
Diacarthami				20
Diacitri				20
Fætidar. Pil.				20
Gum. Gamandre				20
Hologogi				20
Laudan. Cæsar. completi	Gr. j.			6
incompl.				3
Laudan. Opiat. compl. secundum				
Augustan.				3
incompl.				1

Extract.

Extract. Marocostini	-	3j.	•	•	•	•	•	•	•
Melanagog. Querc.	-		•	•	•	•	•	•	•
Panchinagog. Crol.	-		•	•	•	•	•	•	•
Diapzoniz	-		•	•	•	•	•	•	•
Phlegmagogi	-		•	•	•	•	•	•	•
Pil. Tartar. Querc.	-		•	•	•	•	•	•	•
Schræderi	-		•	•	•	•	•	•	•
Sine quibus Pil.	-		•	•	•	•	•	•	•
Theriacal.	-		•	•	•	•	•	•	•

fl.	fr.	gr.
	20	
	20	
	20	
	20	
	20	
	20	
	20	
	20	
	20	
	16	

Apotheker = Ordnung

Siebender Theil,

Von unterschiedlichen Decoctis, Infusis, und Tincturis.

Decocti Aperit. Maj. Specier.	3ß.	•	•	•	•	•	•	•	•
Decocti Lenit. Minor. Specier.	3ß.	•	•	•	•	•	•	•	•
Decocti Aperit. Major. c. Rhab. Specier.	3ß.	•	•	•	•	•	•	•	•
Decocti Capill. Veneris Spec.	3ß.	•	•	•	•	•	•	•	•
Decocti Carminativ. Specier.	3ß.	•	•	•	•	•	•	•	•
Decocti Emollient. Specier.	3ß.	•	•	•	•	•	•	•	•
Decocti Epythimi Mef. Specier.	3ß.	•	•	•	•	•	•	•	•
Decocti Flor. & Fruct. Specier.	3ß.	•	•	•	•	•	•	•	•
Decocti Foresti. Specier.	3ß.	•	•	•	•	•	•	•	•
Decocti Fumarizæ Mesuz Spec.	3ß.	•	•	•	•	•	•	•	•
Decocti Hellebori Specier.	3ß.	•	•	•	•	•	•	•	•
Decocti Pectoral. Specier.	3ß.	•	•	•	•	•	•	•	•
Decocti Senz D. Gereon. Spec.	3ß.	•	•	•	•	•	•	•	•
Hydromel. Compositi	3j.	•	•	•	•	•	•	•	•
Purgantis	-	•	•	•	•	•	•	•	•
Laxat. Tartaris.	-	•	•	•	•	•	•	•	•
Infusi Laxativi, seu Aq. Laxatiuz	3ß.	•	•	•	•	•	•	•	•
Infusi seu Tincturæ Papaueris Erratici Mynsichti	-	•	•	•	•	•	•	•	•
Infusi seu Tincturæ Rosarum.	-	•	•	•	•	•	•	•	•
Infusi Seri Lactis Quercet.	-	•	•	•	•	•	•	•	•

3
3
4
3
2
2
4
3
2
3
3
3
3
1
2
2
10
2
2
1

Apotheker = Ordnung

Achter Theil,

Von unterschiedlichen Purgier- und andern Pulvern.

Pulveres Compositi, Purgantes & non Purgantes.

Pulv. Contra Abortum	3j. ii.	Quintl. Die Geburt stärckenden	6
Adstringent. Galen.	-	Blut stillenden	5
Analeptic. Frig. Mind. incomplet. complet.	-	•	15
Anonymi	-	Für die Brust und Husten	20
Contra Apoplexiam, vide Species.	-	•	3
Avicennæ e Cineribus	-	Stein und Sand treibenden	2
Bezoardic. Nicol.	-	D. Nicolai Bezoardischen	8
de Bolo Electuar.	-	Rothe Ruhr	3
Cachecticus Quercetan. compl.	-	D. Quercetans mit Biesam vors	24
incompl.	-	Ungesund	18
Ad calculum	-	Vergleichen ohne Biesam	6
Ad Casum	-	Sand und Stein	6
		Fall	6

Pulveres.

			fl.	fr.	l. S.
Pulv. Cholagog. seu Diagrid. Sulphur. &					
Cholagog. Infuscat. seu Diagrid. Rosat. vide in Mantissa.					
Dentifricii incompl.	3j.	Quintl. Zahn			2
Dysenterici Lang.	-	Rothe Ruhr			4
Ad Distockian	-	Zur Beförderung der Geburt			6
Pro Epythemaē Cordis Hepatis	-	Zum Herz Umschlag			6
Grisei seu Cæsaris	-	Zum Leber Umschlag			5
Haly	-	Kaiserlichen Pest			2
Hysterici Quercetan.	-	Für die Dörrsucht			4
Marchion Epilept.	-	Mutter			6
nigri.	-	Marggrafen Freiß			18
Ad Nasalia	-	Des schwarzen			18
Partum Provoquant.	-	Zu den Nasen-Zäpfeln			2
Alterius Helidei de Paduanis	-	Die Geburt treibenden			4
Pleuritic. Augustan.	-	Dergleichen des Paduanischen			4
		Des Augspurgischen für das			
		Seitenstechen			6
Mynsichti	-	Des Mynsichts Seitenstechen			4
Rubei Cæsaris	-	Rothe Kaiserlichen wider die			
		Pest			3
Rubei Pannonic. rub.	-	Rothen Ungarischen, oder ro-			
		then Edelgestein			15
Saxonici	-	Sächsischen Pest			4
Senæ Præparat. Montag.	-	D. Montagnans Senes			6
Solut. Magist. Stockstaldi	-	D. Stockstalds Laxier			6
de Tribus	-				8
Stegnotic.	-	Blut stillenden			8
Sternutator.	-	Nies			2
Stomachal. Birkm.	-	Birkmanischen Magen			4
Ad Strumam.	-	Kropff			3
Ad Suppositor. Acut.	-	Zu den scharffen Stuhl-			
		Zäpfeln			2
Commun.	-	Zu den gemeinen			2
Sicca	-	Zu den trockenen			2
Contra Vermes	-	Burm			2
Tragez Stomachal.	-	Magen-Triseneth			3
Violar. odorat. complet.	-	Schmecketen Feigel			6
incomplet.	-	Ohne Biesam			3
Pro Ulceribus Guttur.	-	Zu faulen Schaden der Gurgel			2

Silbers.

Apotheker-Ordnung

Neunter Theil,

Von den Brust-Latwergen, genannt Lohoch.

Elegmata, Sapa, Linctur, & Lohoch.

Diacodii I. B. Montani, vide Syr. de Siliquis.					
Diacodii Simpl. Gal.	3ß.				2
Diacod. in Solido Vfitat.	-				3
Lohoch ad Asthma.	-	Für das Reichen			
E Caulibus Gordoni	-	Rehl			
de Farfara	-	Hustlathich			
Papaver. Mel.	-	Magen-Saamen	aa		4

1. Lohoch dünner.

Latwergen.

Lohoch.

		fl.	fr.	℥.
Lohoch Passular.	1. Loth dünnet	Zatbergen.		
de Pineis				
de Portulaca				
de Palm. Vulp.				
Sani & Exp.				
E Scilla Galen.				
Composit.				4
	Weinbeert			
	Zirber-Nüffel			
	Porcellan			
	Fuchs-Lungen			
	Husten			
	Meer-Zwiebel			
	Grosser Meer-Zwiebel			aa

Apotheker-Ordnung

Zehender Theil,

Von unterschiedlichen Speciebus, und etlichen Purgier-Pulvern.

Spec. Aromat. Caryophil. complet.	3j.			24
incompl.				15
Diambrae compl.				24
incompl.				15
Dianifi.				10
Dianthos				10
Contr. Apoplexiam complet.				18
incomplet.				12
Diacalamintes Galeni				
Mefuz				
Diacinamomi				
Cordial. Alex. Ben.			aa	10
Cordial. Temp. compl.				24
incompl.				15
Diacumini				10
Diacurcumz				8
Diaspoliticar.				10
Elect. Ducis				10
Elefcophi				8
Pro Epythem. Cordis, Hepatis, vide				
Pulv. compos.				
Diagalangz				10
de Gemm. Calid.				20
Frigid.				20
de Hyacintho compl.		Grau Edelstein Pulver		24
incomplet.		Hyacinthen-Pulver mit Biesam		24
		Hyacinthen-Pulver ohne Biesam		20
Diaireos Salom.				6
Simplic.				6
Vfitatar.				6
Diaious Mynf.				36
Iuftini Elect.				8
Dialaccz				6
•Lætificant. Gal.				24
Rhafis				18
Liberant.		Liberanten-Pulver		12
Lythontribontis				8
Diamargarit. Calid.				12
Frigid.				24
Diamofch dulc. Compl.				24
incomplet.				15
Pro Morful. Imperat.				6
Diapenidi				6
Diapleres Archont.				10
Contra Pestem				10
Diaprafii.				10

				fl.	fr.	S.	
Spec. Diatrion Pipereon	-	3j.	•	•	•	•	8
Diarhodon Abbat.	-		•	•	•	•	10
Rosat. Gabriel.	-		•	•	•	•	
Novellæ	-		•	•	•	•	10
Diathamaron	-		•	•	•	•	8
Diatraganth. Calid.	-		•	•	•	•	6
Frigid.	-		•	•	•	•	6
Diatrion Santalon	-		•	•	•	•	9
Diaxyloaloes	-		•	•	•	•	20
Diazinziberis	-		•	•	•	•	6
<i>Species Purgantes.</i>							
Spec. Hieræ cum Agarico	-	3j.	•	•	•	•	
Composit.	-		•	•	•	•	
Logadi	-		•	•	•	•	
Pachii	-		•	•	•	•	10
Simpl. Galen.	-		•	•	•	•	6
Diaphænicon.	-		•	•	•	•	10
de Succo Rosar.	-		•	•	•	•	10
Dia Senz	-		•	•	•	•	6
Diaturbith c. Rhab.	-		•	•	•	•	12
Ad Suppositoria, vide Pulv. Comp.							

Apotheker-Ordnung

Fünftter Theil,

Von Zelteln und Morfellen, Item etlich Triet- Pulver.

Confectiones in Tabulis & Morfulis.

Baccillor. Liquirit.	-	3ß.	1. Loth Catharr = Stängel	•	•	•	4
Conf. Berber. ex Succo	-		Weinschädling = Zeltel	•	•	•	3
Citri ex Succo in Morfulis	-		Citronen = Morfellen	•	•	•	3
Diacodion in Tab.	-		Husten = Zeltel	•	•	•	3
Dialtheæ	-		•	•	•	•	3
Diaireos simpl.	-		Feigel = Wurk = Zeltel	•	•	•	3
Diatragant. Frigid.	-		Tragant = Zeltel	•	•	•	4
Imperator. in Morful.	-		Kayserliche Magen = Morfellen	•	•	•	5
Manuum Christi perlat. in Tabu- lis	-		Perl = Zeltel	•	•	•	8
Simpliç.	-		Rosen = Küchlein	•	•	•	3
Pectoral. in Morful.	-		Brust = Morfellen	•	•	•	3
Post Pastum	-		Magen = Morfellen	•	•	•	4
Sachar. Rosat. Tabul.	-		Rother Rosen = Morfellen	•	•	•	6
Species Incif. Sach. Obduct.	-		Pfaffen = Futters	•	•	•	4
Tragez Großz	-		Eines andern Pfaffen = Futters	•	•	•	4
Tragez Großz eum Tabulat.	-		Des besten Pfaffen = Futters	•	•	•	4
Tragez Aromatic. vsitat. vide Pulv. Composit.							

Apotheker-Ordnung

Zwölffter Theil,

Von etlichen Confecten, oder mit Zucker überzogenen Arzeneyen.

Confectiones Saccharo obducta.

Confect.				fl.	fr.	gr.
Confect. Agni Casti Sem.	-	3ß.	Reuschen-Lamm Saamens			3
Amygdalar. dulc.	-		Ambrosin Mandel			2
Angelic. Sem.	-		Angelica Saamens			3
Anisi	-		Anieß			2
Aquileg.	-		Agley Saamens			3
Basilicon.	-		Basilien Saamens			3
Cardamomi	-		Cardamemlein			6
Carui	-		Rimmels			2
Caryophyllor.	-		Nägel			3
Cinamomi	-		Zimmets			3
Cort. Aurantior.	-		Pomerantschen Scheller			2
Citri	-		Citronen Scheller			2
Coriandri	-		Coriander Saamen			2
Cubebar.	-		Cubeben			3
Cumini	-		Welschen Rimmels			2
Cynz	-		Wurm Saamens			4
Dauci Sem.	-		Mohren Rimmels			2
Eruce	-		Senff Saamens			2
Feniculi	-		Fenichel			2
Macis	-		Muscatenblüthe			6
Nuc. Moschat.	-		Muscatnuß			4
Papauer. albi	-		Weissen Magen Saamens			2
Piper. albi	-		Weissen Pfeffers			2
nigr.	-		Schwarzen Pfeffers			2
Pinear.	-	3ß.	Zirber Nuß			2
Pistachiar.	-		Nistacien			3
Rad. Angelic.	-		Angelica Wurzel			3
Rad. contra Gerv.	-		Giff Wurzel			6
Pimpinell.	-		Bibernell Wurzel			2
Rhabarbar.	-		Rhebarbara			8
Scorzoner	-		Scorzoner			2
Zinziberis	-		Ingwer			2

1. Loth mit Zucker überzogen.

Apotheker-Ordnung

Drenzehender Theil,

Von unterschiedlichen, und mehresten theils ohne Zucker präparirten Mund-Zelteln, samt etlichen Augen-Mitteln, genant Sief. Item, unterschiedliche Rauche und Rauch-Kerzen.

Trochisci.

Troch.				fl.	fr.	gr.
Agarici Trochiscat.	-	3j. i.	Quintl. präparirten Lerchen Schwamm			3
Troch. de Absynthio	-		Bermuth			6
de Agarico Mesuz	-		Lerchen Schwamm Mesuz			6
Alior.	-		der andern			6
de Agno Casto	-		Reuschen Lamm			6
Alhandal.	-		Bereiten Coloquint			12
Alipt. Moschat.	-		Röstlicher Bisam			24
Alkekengi cum Opio	-		Mit Opio Judenkirschen			6
Sine Opio	-		ohne Opio			4
Alkermes complet.	-		Alkermes mit Bisam			24
de Aniso Mesuz	-		Anieß			4

Troch.

Süchlein.

			fl.	fr.	S.
Troch. Bechic. albor.	3ß.	1. Loth weißer Husten			4
Citrinor.	-	Gelber Husten			4
Nigror.	-	Schwarzer Husten			4
Rubror.	-	Rother Husten			4
de Benzoe	3j.	1. Quintl. Spanischen Pech			4
de Berber. Mef.	-	Weinschädling			12
Camphora Mef.	-	Campher			6
Capparib. Mef.	-	Capper-Wurzel			6
Carabe Mef.	-	Agstein			6
Coralio Nicol.	-	Coralien			6
de Croco Nicol.	-	Safran			8
Cypheos Dam.	-	Zum Mithridat			6
Diagridii Præparat.	-	Præparirten Diagridy			12
de Eupatorio	-	Leber-Balsam			6
Fumal. cum Moscho	-	Mit Biesam bereiteten Rauch			3
Gallix Moischatz	-	Mit Biesam und Ambra be-			
		reiteten köstlichen			3
Gordoni	-	Nieren stärkender			6
Hedichroi	-	Zum Theriac gehöriger			6
de Lacca	-	Lack			6
de Myrrha	-	Myrrhen			6
Pectoral. cum Ambra	-	Mit Ambra bereitete Brust			6
Ranich. Mef.	-	Durchbruch			4
de Rhabarbaro	-	Rhebarbara			6
Diarhodon.	-	Roths Ruhr			6
de Rosis	-	Rosen			4
de Santalis	-	Santal			6
de Spodio	-	Helffenbein			4
de Squilla	-	Meer-Zwiebel			4
Sublingual. compl. contra pestem		Mit Biesam bereitete Mund			6
incomplet.		der gemeinen Mund			4
de Sulphure & Tutia	-	Schwefel			2
de Terra Sigillat.	-	Besiegelter Erden			6
de Violis	-	Bereiteter Feigel			6
de Vipera	-	Von Vipern Fleisch			24
de Xyloaloe Mef.	-	Paradeys-Holz			12
Baccil. Liquiritix, vide Confection.					
in Tabulis.					
<i>Sief Pasta & Suffitur.</i>					
Sief alb. cum Opio	3j.				6
fine Opio	-				
Sief alb. Galeni	-				
Citrin. Mefuz	-				
de Plumbo	-				
de Rosis Mefuz	-				
de Thure Rhafis	-				
Viridis Antari	-				aa
Pomi Ambræ	-				+
Suffit. Czphalici vel Pulv. Fumalis		1. Quintl. Fluß-Rauchen			20
Suffit. delicati	-	Des köstlichen Rauchens			3
Suffit. Communis	-	Rauch-Kerzel			6
Candelar. Fumal. complet.		3ß. 1. Loth des gemeinen Rauchens			6
incomplet.	-	Rauch-Kerzel			12
Tedæ Aromatic.	-	der andern			6
Pastill. pro fumo vsitati	-	Affel-Kerzen			4
		Rauch Pastilien			6

Apotheker = Ordnung

Vierzehender Theil,

Von unterschiedlichen Antidotis oder Gift-treibenden, theils auch zu andern Zuständen dienlichen Latwergen.

			fl.	kr.	z.
Antidot. Mathiol.	-	3ß. i. Loth austreibender Gift-Latwergen	16		
Mithridat. Damocr.	-	Des besten Mithridats	12		
Theriac. Andromach.	-	Des besten Theriacs	12		
Diateffaron	-	Bieh-Theriacs	4		
Commun. August.	-	Augsburger Theriacs	6		
Smaragdin.	-	Smaragdichen Theriacs	12		
Elect. Acori Condit. Vulgar.	-		5		
Elect. Diacori Mesuz	-		0		
Confect. Alkermes complet.	-	Alkermes mit Biesam	48		
incomplet.	-	ohne Biesam	36		
Anacardin.	-		8		
Archigenis	-		10		
Aurez Alexandr.	-		14		
Athanasiaz Mag.	-		10		
Elect. de baccis lauri	-		8		
Chalybeati	-		8		
Condit. pro Familia	-	Präservativ-Latwergen	4		
Elect. Contr. Dyfenter.	-	Kothes Ruhr Latwergen	0		
Diuretic.	-	Urin-treibender Latwergen	6		
Miclet. Nicol.	-	Ruhr-Latwergen	8		
Magnanimitatis	-		10		
Orphietani	-		6		
de Ouo	-	Gulden Ey- oder Gift-Latwergen	12		
Pestilent. Guidon.	-	Pest-Latwergen	10		
Requiei Nicolai	-		10		
Diasatyronis	-		10		
de Scoris Ferri	-		8		
Dialcordii	-		10		
Vitz Arnoldi	-		8		
Philon. Mesuz	-				
Perfic.	-				
Roman.	-				
Tarsensis	-				
Trypherz Magnz	-				
Minor.	-				
Perficz	-				
Saracenic.	-				8
Sotirellz Paruz	-	3j.			24

Apotheker = Ordnung

Funffzehender Theil,

Von den Conditis, oder mit Zucker eingemachten Mitteln. Item von den Conferuis.

Aurantior. Integr.	-	3ß.	i. Loth eingemachter Conditor.	Ganser Pomerantschen	3
Cortic.	-			Pomerantschen-Scheller	3
Florum	-			Blüthe	8
Berber. cum Stipit.	-			Weinschädling mit Stängeln	3
fine Stipit.	-			ohne Stängeln	4
Calam. Aromat.	-			Calmus	3
Garyophyllor.	-			Nägel	8
Cerasor. Acidor.	-			Weichsel	3
Citri Carnis	-			Citronat	3

	3ß.	1. Loth eingemachter	fl.	fr.	d.
Citri Cortic.	-	Citron-Scheller	-	3	-
Florum	-	Blüthe	-	8	-
Cichori Radic.	-	Zigory-Wurzel	-	-	-
Cornor.	-	Furlein Kürber	-	-	-
Cydoniorum	-	Rüthen	-	-	-
Enulz Rad.	-	Mland-Wurzel	-	-	-
Eringii Rad.	-	Mannstreu-Wurzel	aa	3	-
Galang.	-	Galgant	-	6	-
Lactuc. Hispan.	-	Spanischen Salat	-	3	-
Limonior.	-	Ganzer Limoni	-	3	-
Mespillor.	-	Mispeln	-	3	-
Myrabolan. Chebul.	-	Myrabolan	-	10	-
Nucum Jugland.	-	Wälscher Nusz	-	3	-
Mofchat. Commun.	-	Muscaten-Nusz	-	6	-
Lufitan. Maj.	-	Indianischer Nusz	-	10	-
Perficor.	-	Pferfing	-	3	-
Pimpinell. Rad.	-	Bibernell-Wurzel	-	3	-
Piror. Mofchatell.	-	Muscatteller-Birn	-	3	-
Pomor. Hortenf.	-	Garten-Zwespel	-	3	-
Syluestr.	-	Wilder Zwespel	-	3	-
Ribium	-	Ribefl	-	3	-
Satyrion Rad.	-	Knaben-Wurzel	-	4	-
Scorzoner. Rad.	-	Scorzoner-Wurzel	-	3	-
Zedoariz	-	Zittwer	-	6	-
Zinziber. Chinenf.	-	Chineschen Ingwers	-	6	-
Indici	-	Indianischen Ingwers	-	4	-
Vulgar.	-	Gemeinen Ingwers	-	3	-
<i>Conserua.</i>					
Confer. Absynth. Pont.	3ß.	1. Loth Romanischen Bermuth	-	3	-
Vulgar.	-	Gemeinen Bermuth	-	2	-
Acaciar. Flor.	-	Schlee-Blüthe	-	3	-
Acetofz	-	Sauerampffen	-	2	-
Acetofellz	-	Sauerflee	-	3	-
Anthos	-	Rosmarin-Blüthe	-	8	-
Bethonicz	-	Bethonien-Blüthe	-	-	-
Borraginis	-	Borrage-Blüthe	-	-	-
Bugloff.	-	Ochsenzungen-Blüthe	-	-	-
Calendul.	-	Ringel-Blumen	aa	3	-
Card. Benedict.	-	Cardobenedicten	-	2	-
Cichori	-	Zigori-Blüthe	-	3	-
Citri ex Pulpa	-	Citronat	-	6	-
Cheyri Flor.	-	Gelber Feigel	-	3	-
Cochlear.	-	Löffel-Kraut	-	3	-
Euphrasiz	-	Augentrost	-	2	-
Fumariz	-	Erdrauch	-	2	-
Galegz	-	Geiß-Kauten	-	3	-
Genistz	-	Genester	-	3	-
Heder. Terrestr.	-	Gundel-Reben	-	2	-
Hysfopi	-	Hysfopp	-	3	-
Lauendulz	-	Lavendl-Blüthe	-	4	-
Lilior. albor.	-	Weiß Lilien	-	3	-
Conual.	-	May-Blümel	-	4	-
Majoranz	-	Mayran	-	3	-
Maluz	-	Pappl	-	2	-
Melissz	-	Melissen	-	2	-
Menthz	-	Mimzen	-	2	-
Nasturtii	-	Brunn-Kref	-	2	-
Nymphex alb.	-	Weisser See-Blumen	-	3	-
Papauer. Errat.	-	Rother Kornblumen	-	2	-
Paralyfeos	-	Schlüssel-Blumen	-	2	-
Pzoniz	-	Peonien Rosen	-	3	-
Rofar. albar.	-	Weisser Rosen	-	3	-
Damafcenar.	-	Holländischer Rosen	-	3	-

Confer.

		fl.	fr.	℥.
Confer. Rosar. Rubrar.	1. Loth Rother Rosen		4	
Vitriolatarum	Bitriolirten Rosen		4	
Ruthæ	Kauten		2	
Saluzæ	Galbey		3	
Sambuci	Holder-Blüthe		2	
Scabiofæ	Apostemkraut-Blüthe		3	
Scordii	Wasser-Knoblauch		3	
Tilizæ	Linden-Blüthe		2	
Tunicæ	Nägel-Blüthe		4	
Tussilag. in.	Husflattich-Blüthe		3	
Veronicæ	Ehrenpreis		2	
Violarum	Blauen Feigel		4	

Apotheker-Ordnung

Sechzehender Theil,

Von denen so wohl aus einschichtig, als vermischten Kräutern ausgebrannten Wassern.

		fl.	fr.	℥.
Aquæ. Acouistic.	3ß. 1. Loth Gehör			
Anhaldin.	Anhaltischen			
Antidot. Alexiphar.	Gift-Präservativ			
Antimelancholic.	Für die Melancholen			
Antiscorbuticæ	Scharbock	aa	5	
Apoplectic.	Schlag		6	
Arthritic.	Glieder			
Althmatic.	Dampff			
Auræ Langii	Haupt			
Bardan. compl.	Eingebeißt Kletten	aa	5	
S. Balf. Embrion.	Kinder-Balsam		8	
Capon. compl.	Stärckenden-Capaun		5	
Carbunculi	Herz-Carfunkel		6	
Carminat. Dornac.	Dornackrelisch Wind		6	
Managet.	Des Managetischen Wind		5	
Castitatis			5	
Cinamom. Bugl.	Mit Herzwasser ausgebrannt ten Zimmet		5	
Confortat. Vfit.	Herzstärckung oder Verl		5	
Contr. Calcul.	Den Stein zermalmenden		5	
Cordis ceruini	Hirsch-Herz		5	
Cordial. Frig. Sax.	Kühlendens Herz		5	
Cordial. Temp.	Herzstärckendes		6	
Epileptic. Lang.	Freiß		5	
Febrifugæ	Fieber		5	
Hyrundinar. Vfit.	Ordinari Schwalben		3	
Compos.	Gulden Schwalben		5	
Hysteric. c. Cast.	Ausgebrannten mit Bibergeil Mutter		5	
S. Castor.	Ohne Bibergeil Mutter		3	
Quercetani	D. Quercetans Mutter		5	
Clausii	D. Clausii Mutter		5	
Lotharingic.	Lotharingischen Sand		4	
Mastichin.	Mastix		4	
Mirabil. Lang.	Wunderbaren Haupt		5	
Mercuriatæ	Dupff		2	
Nephritic.	Sand		5	
Odorifer. complet.	Mit Biesam schmecketen		6	
incompl.	Ohne Biesam schmecketen		4	
Panac. Heracl. comp.	Besondern Wunder		5	
Physagonæ	Wind		4	
Picarum	Alster		4	
Pulmon. Vitul.	Kasbs-Lungen		4	
Vulpis	Fuchs-Lungen		4	

					fl.	fr.	9.
Aqua Regis Ferdinand. ex Nitro	-	3ß.	1.	Loth Königs-Wasser			1
Saluiz composit.	-			Gulden Salbey			5
Ad Sputum Sanguin.	-			Wider das Blutaustwerfen			5
Stapedian.	-			Hitzigen Krancken			5
Stomachic.	-			Magen			5
Theriacal.	-			Theriac			5
Vitz comp.	-			Guldenen Leben			6
Vitz seu Elix. vitz Mathioli compl.	-			Magen-Elixir mit Biesam			8
incompl.	-			ohne Biesam			6
<i>Aqua cum Vino destillata.</i>							
Aqua Ablynthii	-	3ß.	1.	Loth Wermuth			
Agrimoniae	-			Odermenich			
Betonicae	-			Bethonien			
Cardui Benedict.	-			Cardobenedict	aa		3
Cinamomi	-			Zimmet			5
Eupator. Auicen.	-			Kunigund-Kraut			
Lauendul.	-			Lavendel			
Lilior. conual.	-			May-Blümel			
Melissa	-			Melissen	aa		5
Primul. veris	-			Himmel-Schlüssel			5
Pulegii	-			Poley			
Roris marini	-			Rosmarin			
Saluiz Hort.	-			Creuz-Salbey			
Veronicae	-			Ehrenpreis			
Zedoariae	-			Zittwer	aa		3
<i>Aqua destillata simplices.</i>							
Aquae Abrotani	-	3j.	2.	Loth Stabwurzel			
Ablynthii	-			Wermuth			
Acaciae Flor.	-			Schlee-Blüthe			
Acetosae	-			Sauerampffen			
Acetofellae	-			Sauerflee			
Adiantum	-			Gulden Widerthan			
Agrimoniae	-			Odermenich			
Alchimillae	-			Sinau			
Alkekengi	-			Juden-Kirschen			
Altheae	-			Eibisch			
Anagallidis	-			Hünerdarm			
Angelicae	-			Angelica			
Anethi	-			Dillen			
Anisi	-			Anies			
Anserinae	-			Senfrich			
Aquilegiae	-			Agley			
Asparagi	-			Spargel	aa		1
Auranciar. cortic.	-			Pomerantschenscheller			2
Flor.	-			Blüthe			8
Arthemisiae	-			Beysfuß			
Afari	-			Haselwurzel-Krauts			
Auricul. Muris	-			Mausfuß-Krauts			
Barbae Hirci	-			Geißbart			
Bardanae	-			Kletten			
Basilicon.	-			Basilien			
Betonicae	-			Bethonien			
Betulae Arbor.	-			Bircken			
Borraginis	-			Borragen			
Buglossae	-			Dachsen-Zungen			
Burs. Pastor.	-			Täschel-Kraut			
Calamint. Mont.	-			Berg-Münzen			
Vulgar.	-			Gemeiner Münzen			
Calendul. Flor.	-			Ringel-Blumen			
Capillor. Veneris	-			Frauenhaar-Krauts			
Card. Benedict.	-			Cardobenedict			
Mariae	-			Frauen-Distel	aa		1
Aqua							

Aquæ Carui	3j. 2. Loth Rimmel	
Centaur. minor.	Tausendguldenkraut	
Centinodii	Begritzt	
Cerafor. nigror.	Schwarz Kirschen	
Chamædryos	Hamanderlein	
Chamæpithis	Wild Hanff	
Chamomillæ	Chamillen	
Chærefolii	Körbel-Kraut	
Chelidonizæ	Schell-Kraut	
Cheyri	Gelber Feigel	
Cichori	Zigori	
Cicutæ	Schierling-Kraut	aa
Citri cortic.	Citronen-Scheller	
Florum	Blüthe	
Ex toto	Von ganzen Citronen	
Cochleariæ	Löffel-Kraut	1
Confolid. major.	Schwarz-Wurzel	2
Mediæ	Gulden Gungel	8
Regalis	Rittersporn	8
Cuscutzæ	Flachs Seiden-Kraut	
Cyani Flor.	Blauen Korn-Blumen	
Ebuli	Attich-Laub	
Endiuizæ	Andivi	
Enulæ	Alandt	
Eptic. Nobil.	Edel Leber-Kraut	
Eupatorei	Runigund-Kraut	
Euphrasiæ	Augentrost	
Equiseti	Rahenwadel	
Fabar. Flor.	Bohnen-Blüthe	
Farfar.	Hustattich	
Feniculi	Fennichel	
Florum omnium	Allerley Blümlein	
Fragorum	Erdbeer	
Fumarizæ	Erdrauch	
Galegæ	Weis-Rauten	
Genistæ	Genester	
Gentianæ	Enzian	
Geranei	Storchens Schnabel	
Gramin.	Graß-Kraut sammt den Wur- zeln	
Gratiolæ	Wild Durin	
Heder. Terrestr.	Gundel-Reben	
Hyosciami	Pilsen-Kraut	
Hyssopi	Njopp	
Iridis	Blauen Schwertelwurzel	
Iuniperi	Bacholderbeer	
Lactuczæ	Salat	
Lauendulæ	Lavendel	
Leuistici	Liebstockel	
Lilior. albor.	Weiß Lilien	
Conual.	May-Blümel	
Linariæ	Lein-Kraut	
Lupuli	Hopffen	
Maluzæ	Haasen-Pappeln	
Marrubii	Weiß Andorn	
Matricariæ	Mutter- oder Brosem-Kraut	
Melissæ	Melissen	
Meliloti	Stein-Klee	aa
Mellis	Honig	1
Menthæ	Krauter Münzen	4
Mercurial.	Pingel-Kraut	1
Nuc. Moschat.	Muscaten-Nuß	8
Nymphetæ	Weisser See-Blumen	1

fl. kr. d.

Wasser.

			fl.	fr.	S.
Aquæ Ononidis	-	3j. 2. Loth Heubechel			
Origani	-	Wohlgemuths			
Papauer errat.	-	Rother Korn-Blumen			
Parietariæ	-	Tag- und Nacht-Kraut			
Perfoliatæ	-	Durchwachs-Kraut			
Perficor. Flor.	-	Nirsing			
Petroselin.	-	Petersil			
Pimpinell.	-	Bibernell			
Pyrolæ	-	Wintergrün			
Plantagin.	-	Wegerich			
Pzoniz Flor.	-	Rother Peonien			
Portulac.	-	Porcellan			
Prasii	-	Weiß Andorn			
Primul. Veris	-	Peter-Schlüssel			
Prunellæ	-	Braunellen			
Pulegi	-	Poley			
Quercus Folior.	-	Eichen Laub			
Raphani	-	Kettich			
Roris majalis	-	May-Thau			
Roris marini	-	Rosmarin			
Rosar. albar.	-	Weissen Rosen			
Damascen.	-	Holländischer Rosen			
Rubi Idzi	-	Hinbeer			
Rutz Hort.	-	Weinrauten			
Saluz Hort.	-	Kreuz-Salben			
Syluestr.	-	Wilden Salbey			
Sambuci Flor.	-	Holder-Blüthe			
Saxifragiæ	-	Steinbrech-Kraut			
Scabiosæ	-	Scabiosen			
Scordii	-	Wasser-Knoblauch			
Scolopendr.	-	Hirschjungen			
Scorzoneræ	-	Scorzoneræ			
Sedi major.	-	Hauß-Wurzeln			
Serpilli	-	Quendel			
Sigil. Salomon.	-	Weiß-Wurzel			
Solani	-	Nacht-Schatten			
Spérmat. Ranar.	-	Froschleich			
Taraxac.	-	Röhrl-Kraut			
Tanaceti	-	Reinfahren			
Tiliz	-	Linden-Blüthe			
Tormentillæ	-	Tormentill		aa	
Typhor. cerui	-	Hirsch-Kolben			1
Trinitat.	-	Freyssam-Kraut			8
Tunicæ Flor.	-	Nägel-Blumen			
Tussilag. in.	-	Huslattich			
Valerian.	-	Baldrian			
Verbasci	-	Himmelbrand-Blüthe			
Verbenæ	-	Eisenkraut			
Veronicæ	-	Ehrenpreis			
Violar. Flor.	-	Blauen Feigel			
Vincetoxic.	-	Schwalben-Wurzel			
Vitis Lachrymar.	-	Reben-Safft			
Vrticæ	-	Ressel		aa	1
<i>Vina Simplicia.</i>					
Vini Berber.	-	Weinschädling			2
Cydonior.	-	Ritter			2
Granator.	-	Marggranen			6
Ribium	-	Ribesl			2

Apotheker-Ordnung
Siebenzehender Theil,
Von unterschiedlichen Esigen.

Acet. Flor. Aurantior.	3j. 2. Loth	Pomerantschen-Blüthe		fl.	fr.	gr.
Calendulæ		Ringel-Blumen			3	
Cyani		Blauer Korn-Blumen			3	
Destillat. simpl.		Distillirten			2	
Fragor.		Erdbeer			6	
Flor. Lauendul.		Lavendel-Blüthe				
Lilior. conual.		Convallium	aa		1	2
de Lithargyro		Silberglets			1	2
Rosarum		Rother Rosen				
Rub. Idei		Hinbeer	aa		2	
Ruthæ		Rauten				
Flor. Sambuci		Holder-Blüthe	aa		1	2
Scillitici		Meer-Zwiebel			2	
Theriacal.		Theriac			8	
Tunicæ Flor.		Nägel-Blüthe				
Violarum		Blauen-Feigel	aa		2	

Apotheker-Ordnung

Achtzehender Theil,

Von unterschiedlichen, so wohl aus einschichtig, als vermeng-
ten Kräutern gemachten, theils auch ausgedruck-
ten Delen, oder Oelräten.

Ol. Abrotani	3ß. 1. Loth	Stab-Wurzel		fl.	fr.	gr.
Absynthii		Bermuth			2	
Amygdal. Amar. Expres.		Bitterer Mandel			2	
Dulc. Expres.		Süßer Mandel			10	
Anagallid.		Hünerdarm			8	
Anethi		Dillen			2	
Aranear. Minder.		Goldes Spinnerinn			2	
Capparor.		Capperrwurzel			6	
de Castoreo		Bibergeil			3	
Chamomill.		Chamillen			6	
Cheyriini		Gelber Feigel			2	
Costini		Costen			3	
de Croco		Saffran			6	
Cydoniorum		Rüthen				
Diacolocynthid.		Coloquinten			3	
Enulæ Mesuzæ		Alind.			3	
Euphorbii		Ameisen			3	
Formicar.		Ausgepresten Nilsen-Saamen			3	
Hyosciami Expres.		Gulden Johannes			8	
Hypericon. composit.		Ordinari Johannes			6	
Simplic.		Blauer Schwert Lillen			3	
Iriini		Lorbeer			2	
Laurini Expres.		Hartrigel-Blüthe			3	
Ligustri Mesuzæ		Gulden weiß Lillen			3	
Lilior. alb. comp. Mesuzæ		Gemein weiß Lillen			3	
Lilior. simpl.		May-Blümel			2	
conuall.		Distillirtes Lein-Del			3	
Lini depurat.		Regen-Würmer			1	
Lumbricor.		Majoran			3	
Majoranæ		Altraun			3	
Mandragoræ		Gulden Mastix			6	
Mastichin. aurei		Ordinari Mastix			6	
Simpl.					4	

Ol.		3ß. i. Loth		fl.	fr.	S.
Menthae			1. Loth Mungen			2
Myrtini composit.						4
Momordicæ			Balsam-Aepffel			4
Maschelini Nicol. Alexandr.						12
Nardin. comp.			Guldener Narden			6
Simplic.			Ordinari Narden			3
Nicotianæ			Taback			2
Nuc. Jugland. Expr.			Weisser Nusz			3
Nucistæ Expr.			Muscatennuß			36
Nymphet alb.			Weisser See-Blumen			2
Ouorum e vitell expref.			Eyerdotter			20
Papauer. alb. Expr.			Magen-Saamen			6
de Piperibus			Pfeffer			6
Populini			Popolium			3
Ranarum			Frosch			3
Resolutiv.						3
Rosat. comp. Mel.			Gulden Rosen			3
Simpl.			Weiß Rosen			2
Rutæ			Rauten			2
Sambuci			Holder-Blütche			2
Scorpion. mag. Math.			Groß oder gulden Scorpion			30
Simpl.			Ordinari Scorpion			4
Sesam. Expr.			Leindotter-Saamen			6
Spermat. Ranar.			Froschleich			2
Stomachal. Craton.			Cratonischen Magen			6
Florentin.			Florenzolischen Magen			6
Tamarisci			Tamarisken			2
Tartari per deliquium			Weinstein			4
Verbasci			Himmelbrand			2
Violarum			Blauen Feigel			2
Vulnerar.			Wund Balsam oder			3
Vulpini			Fuchs			2

Apotheker-Ordnung
Neunzehender Theil,

Von unterschiedlichen Salben oder Vnguentis.

Vngu.		3ß. i. Loth		fl.	fr.	S.
Egyptiac. comp.						6
Simplic.						4
Agrippæ			Geschwulst			4
Alabastrini			Alabafter			4
Albi Camphorat.			Mit Campher Bleyweiß			4
Althææ comp. Nicol.						4
Simpl. eiusdem			Althee			3
Anodini			Schmerzen			3
Apostolor.			Apostel			4
Arregonis						4
de Arthanita			Erdscheib			6
Aurei						4
Basilicon vide Citrin.						4
de Bdellio						4
de Calce			Kalch			3
Calendulæ			Ringel-Blumen			4
Carminat. Mynf.			Grimmen			6
Citrin. feu Basilicon						3
Clysmatic.			Clystir			3
Comitissæ			Gräfin			6
Deoppilatiui			Unterwachs			6
Diapompholyg.			Augen			4
Felix Wirtz			Felix Wirtz Braun			6
Fulci			Grauer Wund			4
Ad Hæmorrhoides			Für die guldene Ader			4
Infrigid. Galen.			Kühlender			3

Vngu.

	℥. i. Loth		fl. ℥. ʒ.
Vngu. Iouis		Zum Haupt von Eisenkraut	4
Linariz		Flachs-Kraut	3
de Liquiritia		Eichholz	4
Lithargyrio		Silberglatt	3
Martiaton			6
de Minio		Mennig	4
Ad membra igne ambusta		Brand	4
Ad membra perusta gelu		Zu den erfrorenen Gliedern	4
Nerui		Nerven	6
Nicotianae		Taback	3
Nihili		Nichts	4
Paralytic. Mynf.		Wider die Lähm Dr. Minsichts	40
Pectoral.		Brust	4
Pomati		Pomaden	6
Populeon		Populium	3
Resumptiv.		Schwind	6
Rosat. simpl.		Weiß Rosen	4
Mefuae		Rothe Rosen	6
Rubr. Potabil.		Rothen Butters oder	6
Santalin.		Santal	4
Ad Scabiem		Ausschlag	2
Splenetic.		Milch	6
Somnifer.		Schlaff	6
Stomachal. Aug.		Mugspurger Magen	6
Imperatric. comp.		Kayserl. Magen	20
Ad Tineam		Wider den Erbgrind	16
de Tutia		Tutia	4
Ad Vermes		Wurm	4
Ad Verrucas		Warzen	10
Viridis Reginae		Grüne König	6

Salben.

Apotheker-Ordnung

Zwanzigster Theil,

Von unterschiedlichen Pflastern und Ceratis.

	℥. i. Loth		
Empl. Alb. coct.		Bleyweiß	3
Apostolicon.		Wund	4
de Bacc. Lauri		Lorbeer	3
Basilicon maj.		Groffen Zug	4
minor.		Des geringern	3
Catagmatic.		Beinbruch	4
Ceronei		Wachs	6
Citrini		Selben Zug	3
de Cicuta		Zur Milch mit Schirling	4
		Kraut	4
de Crusta Panis		Magen	6
Diachyl. cum Gum. Vigon.		Diachylon mit Gummi	6
Compos. seu de Mucilag.		Mit Schleimen	2
Dyachyl. Mag. Mef.		Des grossen Diachylon	4
Parui Mef.		Des kleinen	3
Simpl.		Des gemeinen	3
Diaphoret. Mynf.		Schweiß	6
Diaphaenicon calid.		Erwärmenden Dattl	6
Frigidi		Kühlenden Dattl	4
Defensiv Rubr.		Rothen Defensiv	3
Viridis		Des grünen Defensiv	3
Filii Zachariae		Brust	3
de Fuligine		Schwarzen Zug	4
Grisei		Kalmen oder grauen	3
Ad Hydropem		Für die Wassersucht	4
Incogniti			3
Cod. Austr. Pars III.		Rn	Empl.

Pflaster.

				fl.	Fr.	S.
Empl. Ischiatic.	-	3ß.	1. Loth Sciathica		4	
Magnetic.	-	-	"		6	
Matrical.	-	-	Mutter		6	
de Meliloto	-	-	Mellotten		4	
de Minio Vigon.	-	-	Mennig		3	
Alter. Nicol.	-	-	Des andern Mennig		4	
Mucilagibus, vide	Dyachylon					
comp.						
Neruin. Vigon.	-	-	D. Vigon Nerven		5	
Zwellferi	-	-	D. Zwellfers Nerven		6	
Nigri	-	-	Schwarz Stich		6	
Norimbergens.	-	-	Nürnberg		6	
Opodeldoch	-	-	Köstlich alt Schaden		8	
Oxycrocei Nicol.	-	-	D. Nicola Saffran		8	
Vigon.	-	-	D. Vigons		4	
de Pelle Arietin.	-	-	Bruch		6	
de Ranis cum Mercurio	-	-	Mit Quecksilber Frosch	Pflaster.	8	
sine Mercurio	-	-	Ohne Quecksilber		5	
de Rhabarbar.	-	-	Rhebarbara		6	
Ad Ruptur.	-	-	Eines andern Bruch		4	
Santalin.	-	-	Rothen Sandel		4	
Splenetic.	-	-	Milk		6	
Spermat. Ranar.	-	-	Froschleich		3	
de Sperm. ceti Minfichti	-	-	Wallrath		16	
Stictic. Croll.	-	-	D. Croll Stich		8	
Stomachal. Gal.	-	-	Galenischen Magen		3	
Pretios. Imperat.	-	-	Köstlichen Kaiserl.		18	
Dia Sulphuris Ruland.	-	-	Schwefel		6	
de Tacamahac	-	-	Tacamahac		6	
Ad Tophos	-	-	Beil		6	
Tetrapharmac.	-	-			3	
Triapharmac.	-	-	Braunen Zug		3	
Vesicator.	-	-	Zenger		6	
<i>Cerata.</i>						
Cerat. de Ammoniac.	-	3ß.	1. Loth Milk		4	
de Betonic.	-	-	Betonica Haupt		3	
Capital.	-	-	Eines andern Haupt		6	
Cerini Ctesiphont.	-	-			3	
Diapalmæ f. Diacalcithe.	-	-	Diapalma		4	
Diadictamni	-	-	"	Des wischen	3	
de Gratia Dei	-	-	"		3	
Irid. ex Galeno	-	-	"		4	
Matrical. seu de Galbano	-	-	Mutter	Pflasters.	6	
Oesyphi Mesuz	-	-	"		5	
Diapipereos Gal.	-	-			3	
Ex Pell. Ariet.	-	-	Bruch		6	
Pro Herniosis	-	-	Eines andern Bruch		6	
Santalin.	-	-	Santal		4	
Viride	-	-	Grünen Zug		3	

Apotheker = Ordnung

Ein und zwanzigster Theil,

Von unterschiedlicher durch die Kunst der Chemie präparirter Arzney.

Ahimin. Tinct.	-	3j.	"	"	"	4
Antimon. Diaphoretic.	-	-	"	"	"	8
Antimon. Cinnabaris	-	-	"	"	"	10
Florum	-	-	"	"	"	5
Vitri.	-	-	"	"	"	3
Arcan. Corallin.	-	-	"	"	"	10
Duplicat.	-	-	"	"	"	6

Antihect.

			fl.	fr.	℥.
Antihect. Poterii	-	3j.		12	
Auri croci	-		6		
<i>Balsama simplicia.</i>					
Balsam. Angelic.	-	gr. j.	i.		
Anisi	-				
Anthos	-				
Aurantior.	-				2
Caryophyllor.	-			1	
Cinamomi	-			2	
Citri	-				
Lauendulæ	-				2
Lign. Rhodi	-			1	
Majoranæ	-			2	
Macis	-			1	
Melissæ	-			2	
Menthæ	-			2	
Nucis Moschat.	-			1	
Opobalsami veri optimi	-	3j.	i.		
Balsam. Peruuiani seu Indici	-			15	
Rosar.	-	gr. j.	i.		
Ruthæ	-				2
Succini	-				2
<i>Balsama Composita.</i>					
Balsam. Absynth. Mynf.	-	3j.	i.		8
Apoplect. compl.	-			2	30
incompl.	-			1	
Sulphur. Anifat.	-				10
Terebinthin.	-				5
Butyr. Antimonii, vide Ol. destil.					
Bezoar. Animal.	-	gr. j.		10	
Iouial.	-			1	
Lunar.	-			2	
Martial.	-				2
Mineral.	-			1	
Saturni	-			1	
Solaris	-				4
Capit. mortui Vitriol.	-	3ß.	i.		2
Cinnabr. Antimon. vide Lit. A.					
Cholagog. Infuccat. seu Diagrid. Ros.	gr. j.				2
Cholagog. Simplic. seu Diagrid. Sulphur.	gr. j.				2
CrySTALLOR. Tartari, vide in simpl. Lit. C.					
Cremor.					
Croci Martis Aper.	-	3j.		6	
Adstring.	-			6	
Metallor.	-				2
Solis, vide Auri.					
Veneris	-			6	
<i>Elæosaccharo.</i>					
Elæosacchar. Anisi	-	3j.		1	
Aurantior.	-			1	
Caryophyllor.	-			3	
Cinamom.	-			6	
Citri	-			1	
Fæniculi	-			1	
Macis	-			3	
Rosarum	-			3	
Succini	-			1	
<i>Elixiria.</i>					
Elixir. Panchimagog.	-	3j.		4	
Pestilential. Crol.	-			8	
Cod. Austr. Pars III.					

Balsam.

		fl.	Fr. 9.
Elixir. Proprietat. Paracels.	- 3j.		10
Vitæ Mathiol. vide Aqu. composit.			
Vitrioli Mynf.			3
Vterin. Croll.			10
<i>Essentia.</i>			
Essent. Abfynthii	- 3j.		1
Ambræ Minder. Liquid.			12
Siccæ		1	30
Anthos			4
Aurantior.			3
Camphor. Alexitericæ			5
Cassiz Lign.			2
Castorei			6
Gatechu			6
Cephalic.			6
Citri			3
Croci			6
Diacurcum.			3
Dialacc.			3
Lign. Sancti.			1
Martis Mynsichti			12
Sacchari Bequini			1
Satyrionis simpl.			1
Rolfincii			12
Flor. Antimon. vide Lit. A.			
Benzoi			48
Salis Armoniac.			12
Sulphuris composit.			5
Simpl.			3
Viride æris			3
<i>Facula.</i>			
Facul. Acetofell. simpl.	- 3j.		15
cum Saccharo			3
Aronis			10
Bryoniz			8
Cucum. Asin. ex fructu			24
Irid. Nosfr.			8
Pzoniz Radic.			8
Serpentariæ			20
Gillæ Theophrasti seu Vitrioli Vomit.			4
Lact. Sulphuris			12
Lap. Medicament. Crol.			8
Prunell. vide Nitrum.			
<i>Magisteria.</i>			
Magist. Corall. alb.	- 3j.		30
rubr.			30
Cornu cerui			20
Cranii Human.			48
Dent. Apri			30
Eboris			18
Granat. Lapid.			30
Gum. Guttæ.			15
Hyacinth. Lap.			30
Ialap.			30
Iouis			18
Judaic. Lapid.			20
Lazuli Lap.			30
Mandibul. Lucii			20
Martis Aperit. Mynsicht.			6
		1.	Quint. aufgelöst
			Weisser Corallen
			Rother Corallen
			Hirschhorn
			Menschen-Hirnschaalen
			Wildschwein-Zähne
			Helffenbeins
			Granaten-Steins
			Gummi Gutt
			Hyacinthen
			Jalapa
			Ziensch
			Juden-Steins
			Lazur-Steins
			Hechten-Ruffer

Magist.

			fl.	Fr.	℥.
Magist. Marchasit.	3j.	Wismuth		15	
Margarit. Occident.		Occidentalischer Perl	1		
Oriental.		Orientalischer Perl	2		
Matris Perlar.		Perlmutter		20	
Mecheocann.	gr. j.	1. Gran Mecheocan.		2	
Ocul. cancr.	3j.	1. Quintl. Krebs-Augen		24	
Off. Sæpiæ		Fischbein		18	
Lap. Percar.		Verfling-Stein	1		
Rubini Lap.		Rubin	1	15	
Saphyri		Saphir	1		
Saturni		Bley		12	
Scammoneæ		Scammonea		30	
Smaragdi		Smaragd	1		
Succin. alb.		Weissen Agstein		36	
Sulphur. vide Lac.				15	
Tartar. Purgant.				12	
Tartar. Vitriolat.				15	
Vngul. Alcis		Elend-Klauen	1		
Vnicornu		Einhorn	1	30	
Magnet. Arsenical.				3	
Mercur. Dulcis	3j.			20	
Præcipit. alb.				3	
Rubr. præcipit.				3	
Sublimat.				3	
Vitæ			1		
Virid. Hartm.				12	
Mixtur. Antihypochondr. Manna-				12	
gettæ				3	
Nitri Antimoniæ				3	
Papauerat.				20	
Perlat.				1	
Præparat.				10	
Vitriolat.					
<i>Olea destillata.</i>					
Ol. destill. Absynth.	3j.	Bermuth		24	
Ammoniac. gum.		Ammoniac.		20	
Anéthi		Dillen		12	
Angelicæ		Angelica		24	
Anisi		Anieß		8	
Antimon. seu Butyr.				12	
Anthos		Rosmarin		12	
Aurantior.		Pomerantschen-Scheller		12	
Benzoi		Spanischen Pech		24	
Calam. Aromat.		Kalmus		24	
Camphoræ		Campher	1		
Carui		Rimmel		4	
Caryophyllor.		Nägel		30	
Ceræ		Wachs		10	
Chamomill.		Chamillen		48	
Cinamomi		Zimmet	3		
Citri cortic.		Citronen-Scheller		15	
Coriandri		Coriander		20	
Cumini		Romanischen Rimmel		12	
Fæniculi		Fennichel		8	
Galbani		Bon Gummi Galban		20	
Galbanet. Par.				20	
Hyssopi		Ysopp		24	
Iuniperi e Bacc.		Wacholder		1	
Ex Lign.		Granarweth-Holz		4	
Lauendulæ		Lavendel		30	
Lauri Baccar.		Lorbeer		24	
Ol. Lign. Rhodi		Rosen-Holz		30	

1. Quintl. aufgeschl.

1. Quintl. distilliren

Oels.

			fl.	fr.	S.
Ol. Lign. Sancti	-	Frankosen-Holz		8	
Macis	-	Muscaten-Blüthe	I	24	
Majoranæ	-	Majoran		24	
Masticis	-	Mastix		24	
Menthæ	-	Münken		45	
Melissæ	-	Melissen		24	
Myrrhæ	-	Myrrhen		36	
Nuc. Moschat.	-	Muscaten-Nuß		24	
Olibani	-	Weyhrauch		20	
Origani	-	Wohlgemuth		1	2
Petræ alb.	-	Weiß Catharin		1	
rubr.	-	Roth Catharin		6	
Philosophor.	-	Ziegel		1	2
Picis	-	Vech		1	
Pini	-	Rübn		1	
Pulegii	-	Puley		24	
Rosar. ver.	-	Rosen-Blüthe	2	24	
Rutæ	-	Rauten		24	
Saluizæ	-	Salbey		24	
Saponis	-	Seiffe		10	
Satureiæ	-	Satorey		24	
Saturni	-	Bley		12	
Squinæ	-	Segen-Baum		24	
Serpilli	-	Quendel		24	
Spicæ	-	Spica		1	2
Succin. alb.	-	Weissen Agstein		6	
citrin.	-	Gelben Agstein		6	
Tanacetæ	-	Reinfahren		20	
Terebinthinæ	-	Serpentin		1	
Thymi	-	Weischen Thym		24	
Vini	-	Wein		6	
Vitrioli	-	Vitriol		6	
Zedoariæ	-	Bitterw		6	
Regul. Antimon. Martial.	3ß		I	12	
Ordinariæ				8	
<i>Salia.</i>					
Sal. Absynth.	3j.	i. Quintl. Wermuth		12	
Acetpsæ	-	Sauerampffen		12	
Acetosel. vide Fæcul.	-				
Agrimoniæ	-	Odermening		12	
Alkekeng.	-	Juden-Kirschen		12	
Angelic.	-	Angelica		12	
Anisi	-	Anies		12	
Arthemif.	-	Beysfuß		12	
Capparor.	-	Capper-Wurzel		15	
Card. Benedict.	-	Cardobenedicten		12	
Carthami	-	Wilden Saffran		12	
Centaurin. min.	-	Tausendgulden-Kraut		12	
Chamædrios	-	Chamanderl		12	
Chamæpit.	-	Wilden Hanff		12	
Chamoipill.	-	Chamillen		12	
Cinamomi	-	Zimmet		15	
Cochleariæ	-	Löffel-Kraut		12	
Corallor.	-	Corallen		20	
Corn. Cerui Volat.	-	Hirschhorn		36	
Cranii Hum. Volat.	-	Menschen-Hirnschaaten		36	
Ebuli	-	Attich		12	
Euphrasiæ	-	Augentrost			
Fabarum	-	Bohnen			
Fæniculi	-	Fennichel			
Fraxini	-	Eichen			
Fumarizæ	-	Erdrauch			
Genistæ	-	Genester	aa	12	

			fl.	fr.	S.
Sal. Gentianæ	3j. i.	Quintl. Enzian			
Gratiolæ		Geiß-Rauten			
Hellebor. nigr.		Christ-Wurzel			
Hyperici		Johannes-Kraut			
Hyssopi		Nopp	aa	12	
Iouis		Zien		48	
Iuniperi		Granatweith			
Lauendulæ		Lavendel	aa	12	
Lign. Guaiac.		Frankosens-Holz		16	
Liquirit.		Süßholz		12	
Lumbricor. terr. vol.		Regen-Würmer		36	
Martis subdulc.		Stahl		15	
Majoranæ		Majoran		12	
Matris Perlar.		Perlmutter		15	
Melissæ		Melissen			
Menthæ		Münzen	aa	12	
Ocul. cancr.		Krebs-Augen		15	
Ononid.		Heuhechel			
Ostrutii		Meister-Wurzel	aa	12	
Perlar. Occident.		Occidentalischer Perlen	1		
Oriental.		Orientalischer Perlen	2		
Petroselin.		Petersil			
Pimpinell.		Bibernell			
Pæoniæ		Pæonien	aa	12	
Rhabarbar.		Rhebarbara		15	
Roris marini		Rosmarin		15	
Rosarum		Rosen			
Rutzæ		Rauten			
Sabinæ		Seegen-Baum			
Salviæ		Salbey			
Sambuci		Holder	aa	12	
Sassaparill.		Cassaparill		15	
Saturni seu Sacchar.		Bley Zucker, oder		12	
Saxifragiæ		Steinbrech			
Scabiolæ		Apostem-Kraut			
Scordii		Wasser-Knoblauch	aa	12	
Succini volatil.		Agstein		48	
Tamarisci		Tamarisken		12	
Tartar. Dalcinat.		Bemstein		4	
Volatil.		Flüchtigen Weinstein	1		
Theriacal.		Theriacal		24	
Tilizæ		Linden-Laub			
Valerianæ		Baldrian			
Verbenæ		Eisen-Kraut			
Veronicæ		Ehrenpreis	aa	12	
Viperar. Volat.		Bipern	1	30	
Vitis		Weinreben		12	
Vitrioli		Bitriol		6	
Vrinæ volatil.		Flüchtigen Urin		24	
Fixat.		Figierten Urin		12	
Vrticæ		Brennessel		12	
Zedoariæ		Zittwer		15	
Specific. Febril. Croll.				6	
Spiritus Salis coagul.				15	
Vitrioli coagulat.				15	
<i>Spiritus.</i>					
Spirit. Absynthii	3ß.	Loth Wermuth		6	
Alumin.		Alaun		6	
Anhaltin.		Anhaltischen		6	
Anisi		Anies		4	
Antiepilept. Hart.		Freiß		48	
Aperitiv. Penoti		Eröffnenden		48	
Aurantior.		Pomerantschen		6	

Sals.

Selles.

Spirit.

			fl.	fr.	S.
Spirit. Beccabung.	-	3ß. r.	Loth.	Bachbungen	
Calam. Arom.	-			Kalmus	
Camphoræ	-			Campher	
Carui	-			Kimmel	
Castorei	-			Bibergeil	
Card. Benedict.	-			Cardobenedict	
Centaur. minor.	-			Tausendgulden-Kraut	
Cerasor. nigror.	-			Schwarz-Kirschen	
Citri	-			Citronen	
Cochleariæ	-			Löffel-Kraut	aa 6
Cornu cerui	-			Hirschhorn	12
Cranii Human.	-			Menschen-Hirnschaalen	24
Cydoniorum	-			Ritten	6
Diapente	-				1 30
Diatrion	-				1
Ebuli ex baccis	-			Attich-Beer	6
Euphrasiæ	-			Mugentrost	6
Feniculi	-			Fenchel	6
Formicarum	-			Almeisen	6
Fragorum	-			Erdbeer	6
Iuniperi ex bacc.	-			Bachholder-Beer	2
Ex ligno	-			Granaweth-Holz	6
Lauendul.	-			Lavendel	6
Lilior. conual.	-			May-Blümel	6
Ligni Guaiaci	-			Frankosen-Holz	12
Ligni Quercini	-			Eichen-Holz	6
Lumbricor.	-			Regen-Wurm	6
Macis	-			Muscaten-Blüthe	12
Mellis	-			Honig	12
Menthæ	-			Münzen	6
Melissæ	-			Melissen	6
Nasturtii	-			Brunnen-Kress	6
Nitri Acidi	-			Sauren Salitter	12
Dulcis	-			Süssen Salitter	12
Primul. veris	-			Schiffel-Blumen	6
Roris marini	-			Rosmarin	6
Rosarum	-			Rosen	24
Rubr. Idæi	-			Hinbeer	6
Salis marini	-			Salz	12
Sal. Armoniaci	-			Salmiac	48
Dulcis	-			Süssen Salmiac	48
Composit. Hart.	-				48
Nitri	-			Salitter	12
Dulcis	-			Süssen Salitter	12
Salviæ	-			Salbey	6
Sambuci ex Sue.	-			Holderbeer	6
Sulphuris	-			Schwefel	12
Tartari rectificatus	-			Weinstein	48
Composit.	-				48
Terebinthin.	-			Terpentin	6
Theriacal. Camph.	-			Theriac	24
Tiliæ Flor.	-			Linden-Blüthe	6
Veneris	-			Grünspan	30
Vitrioli	-			Vitriol	12
Vrinæ	-			Urin	12
Vini rectificatus	-				3
Tartari Chalybeat.	-	3j.			12
Emetic.	-	gr. j.			1
Nitrati	-	3j.			12
Vitriolat.	-				12
Turbethi Mineralis	-				30
<i>Tinctura.</i>					
Tinctur. Antimon.	-	3j. r.	Quintl.	Spießglas-Tinctur	24
				Tinct.	

Seiffes.

	r. Quintel	Pomerantschenscheller	fl. fr. s.
Tinct. Aurancior. Cort.			3
Ambr. Minder. vide Essent.			12
Antiphthifici		Lungen - Sucht	6
Benzoi		Spanisch Pech	8
Bezoardicæ		Bezoardischer	36
Corallor.		Corallen	6
Fragor.		Erdbeeren	6
Hyperici		Johannes - Blumen	6
Laccæ			6
Lazuli		Lazur	24
Lunæ		Silber	45
Martis aperiuz		Stahl	12
adstringent.			12
Papaver. Er. vide Decoct. seu Infus.			6
Propriet. Mynf.			6
Rof. vide Decoct. vel Infus.			6
Succini		Agstein	12
Tartari		Weinstein	6
Vitriol. Antimoniat.			6
Martis			6
Veneris			12
Vomit. v. Gil. Theophrast.			
Vitri Antimon. vide Lit. A.			

Apotheker = Ordnung

Zwey und zwanzigster und letzter Theil,

Von der Tax, so die Apotheker von unterschiedlichen ihren Laboribus zu fordern.

Pro cataplasmate ex herbis & oleis composit.	Für einen Umschlag von Kräutern und Oelen	6
Pro confectiōne Tabularum vel Morfullor.	Für Morfellen und Zettel zu machen	12
Pro Decoctione Longa ex lignis vel aliis rebus	Für einen Holz - Trancf oder anderes Decoctum	12
Pro Decoctione Communi	Für ein gemeines gesottenes Wasser	6
Pro Decoctione Syrupi Longi	Für einen langen Saft zu machen	20
Pro Decoctione Clysteris	Für ein Clystir zu kochen	6
Pro Applicatione Clysteris, bey einem Armen nichts, bey einem Reichen aber nach dessen Discretion.		
Pro destillatione per diem & noctem in Mariz balneo	Für Tag und Nacht im heissen Wasser zu distilliren	30
Pro Emplastro Stomachali, Matricali, Hepatico, vel Splenetico, cum Aluta & Syndone	Für ein Magen, Leber, Milz, oder Mutter - Pflaster, mit dem Leder und Zendl	12
Sine Syndone		6
Pro Emulsione	Für eine Muger - Milch	6
Pro Nodulo ex Syndone secundum magnitudinem	Für ein Säckl vom Zendl	6. 2. ob. 10.

Notandum.

Materialia & Simplicia quædam principaliora, in suo pretio quandoque descendunt & ascendunt, ad æquum & bonum quouis tempore vendi, sed in Compositionibus impermutabilis Taxæ permanere solent.

Etliche vornehmere Materialia und Waaren, welche in ihrem Werth bisweilen fallen, auch steigen, können der Gebühr nach verkauft werden, aber in denen Compositionibus pflegen sie unveränderlich zu bleiben.

**Der Römisch-Kaiserlichen, auch zu Hungarn und Böh-
heim Königl. Majestät, zc. Leopoldi Erz-Herzogens zu Oesterreich,
Unsers allergnädigsten Herrn neue Satz- und Ordnungen, unterschiedlicher
sowohl Bürgerlichen als Hof-Befreyten, wie auch aller andern in und
um die Stadt Wien befindlichen handthierenden Persohnen,
Künstlern, und Handwercks-Leuten.**

d. 21. Juny.

Wir Leopold zc. Entbiethen allen und jeden Unsern nachgesetzten geistlichen und weltlichen Obrigkeiten dieses Erz-Herzogthums Oesterreich unter der Enns, wie auch in das gemein jedermänniglich, insonderheit aber allen, in und vor der Stadt, wie auch bey St. Ulrich, und denen Vor-Städten nächst angränzenden Oertern, darinnen befindlichen bürgerlichen Hof-Befreyten, und allen andern daselbst anwesenden handthierenden Persohnen, Künstlern, und Handwercks-Leuten, Unsere Kayserl. Gnade, und alles Gutes; geben euch auch darbey gnädigst zu vernehmen, wie daß zwar noch Unsere Vorfahren am hochlöblichsten Hause Oesterreich, bevorab beyde in Gott ruhende Römische Kayserliche Majestäten, Weyland Ferdinand der II, und III, Unser hochgeehrtester Ahn-Herr und Herr Vater Christfeeligsten Angedenckens, und Wir auch selbst zu etlichen mahlen heilsame Satz- und Ordnungen, wie es bey unterschiedlichen Handwerckern und Zünften, mit Verkaufung ihrer Waaren und gemachten Arbeit, als auch Begehrung des wöchentlichen oder täglichen Lohns, gehalten werden solle, verfertigen und publiciren, auch unterschiedliche Handwercks-Leute, bey einer so ungemeynen von einer kurzen Zeit her eingeschlichenen unnöthigen Zehurung, und unerträglichen Steigerung, so wohl ihrer Arbeit, als des Tag-Lohns, nachdrücklich abmahnen lassen: so hat es doch die tägliche Erfahrung allzuviel mit sich gebracht, haben auch solches mit höchsten ungnädigen Mißfallen vernehmen müssen, daß erwehnte Handwercker-Zünfte, und unterschiedliche handthierende Persohnen allhier, ungehindert dessen täglich, je mehr und mehr, mit ihrer Arbeit und Lohn, auch bey erzeugter zur menschlichen Unterhaltungs-Nothwendigkeit bessern Wohlfeilheit, also hoch gestiegen, und gleichsam nach ihrem selbst eigenem Belieben, und wie es ihnen nur eingefallen, absonderlich bey häufig gehabter Arbeit, einen solchen unverantwortlichen wucherlichen Gewinn oder Arbeits-Lohn gefordert, daß hoch und niedere Standes-Persohnen ihren so unmaßig begehrten Lohn, oder Arbeit, nicht mehr erzählen können.

Vormahls ergangene Verordnungen.

Wider den wucherlichen Gewinn und Lohn.

Muthwillige Steigerung wird abgestellt.

Wann Uns aber als regierendem Landes-Fürsten und Herrn, derley unverantwortliche Beginnen, und unnöthige Steigerungen, länger zu verstaten oder zu gedulden gnädigst nicht gemeynt, auch dergleichen dem gemeinen Wesen höchst schädliche zustehende Excesse, und Eignugigkeiten, von Unserm Kayserl. und Landes-Fürstlichen Amt, und Hoheit wegen, ernstlich abzustellen in allweg obliegt:

Als haben Wir noch in abgewichenem Jahre, durch Unsere Nieder-Oesterreichische Regierung, mit Zuziehung des allhiefigen Stadt-Raths, unterschiedlichen handthierenden Persohnen, und Handwercks-Leuten, einige Satz- und Ordnungen, sowohl wegen ihrer Arbeit, als des Lohns, verfertigen und publiciren, solche auch anjezo auf das neue wiederum examiniren, und ganz genau revidiren, auch noch etlichen andern Handwercks-Leuten, und handthierenden Persohnen, wegen vielfältigen an ihnen vermerckten Excessen, eine Satzung machen, und solche jedermänniglich, zu mehrerer und bequemerer Nachricht, in dieses Libell verfassen lassen. Als:

Aufläger.

- 1. Von einem mit vier Pferden bespannten, und mit schweren Kauffmanns-Gütern beladenen Wagen, wann derselbe auf dem Wasser anhero gebracht, und in die Stadt geführt wird, solle den Aufägern für das auf- und abladen, wie auch die Waaren aus dem Schiff zu bringen, es sey unter oder ober der Scheiben, bezahlt werden 1. fl.
- 2. In simili, so ein dergleichen Wagen in der Stadt beladen, und die Waaren wiederum auf das Schiff müssen gebracht werden, solle für ab- und aufladen, wie auch in das Schiff zu bringen, bezahlt werden 1. fl.
- 3. Von 1. Stück 1. 2. bis 3. Centner schweren Kauffmanns-Gut, Ballen, oder Küsten, so auf dem Land anhero, oder wiederum hinweggeführt wird, solle vor das auf- oder abladen bezahlt werden 4. fr.
- 4. Von einem Stück 3. bis 10. Centner schweren Kauffmanns-Gut, Ballen, oder Küsten, vorbedeuter massen 6. fr.

5. Von

5. Von 1. Stück 10. bis 20. Centner, und so fortan, schwehristen Kauffmanns-Gut, Stockfisch, Ballen, oder Küsten, wie auch grossen Zucker-Faß, vor verstandener massen ab- oder aufzuladen 8. fr.
6. Doch solle denen Fuhr-Leuten, die Pricken- und Häring-Fäsl, wie auch andere der gleichen Sorten, selbstn auf- oder abzuladen verstattet seyn.
7. Von 1. Lemoni-Truchen auf- oder abzuladen 3. fr.
8. Von 2. Leinwath-Schlag-Fassen, solle von denen allhiefigen Leinwathern vor das auf- und abladen, wie auch aus der Zillen zu bringen, bezahlt werden 1. fl.
9. Von denen Fremden 1. fl. 15. fr.
10. Von 1. grossen Tuch-Ballen auf- oder abzuladen 5. fr.
11. Von 1. Kleinern 4. fr.

Bau-Holz.

Welscher Holz.

In die 3. Nemter. insgemein.

	fl.	fr.	fl.	fr.
1. Ein Welscher Banck-Laden per		10		11
2. Ein doppelter Fischer-Laden per		5½		6
3. Ein Key-Laden per		3¼		4
4. Ein gemein Laden per		1¼		2
5. Ein doppelter Pfosten-Laden zu 16. Schuh, per		22		24
6. Ein einfacher Pfosten per		10		11
7. Ein Lehrbaumener einfacher Pfosten per		20		23
8. Ein Pfund Schindel-Latten per	7	30	8	
9. Ein Pfund Ziegel-Latten per	10		11	
10. Ein Lehrbaumener Staffel per		5		5½
11. Ein fichtener Staffel per		4½		5
12. Bierzehen Schilling Holz per		21		24
13. Zwoy Zöllige Laden per		18		18
14. Fenster-Lattel per		2		2½
15. Eine zweystöckige, oder Raffen, vier Klaffter lang per		9		10
16. Eine kleine Raffen drey Klaffter lang per		6		7
17. Eine überhachte Raffen per		11		12
18. Ein geschnittenes doppeltes Garn von 17. bis 18. Schuh lang per	10		11	
19. Ein deto halb-Baum, so 19. bis 20. Schuh lang per		9		9
20. Ein grosser Lehrbaumener Vastahl per		15		18
21. Ein Lehrbaumener deto-Kleinerer per		12		15
22. Ein doppeltes Gaden von Trauner Trümmern per	9	30	10	
23. Ein einfaches Gaden deto per		430		5
24. Zehen Baum Kher per		8		830
25. Zwölffbaumenes Kher per		730		8
26. Funffzeihenbaumig per		630		7
27. Ein Ennsbaum-Kher per	11			13
28. Eine Lehrbaumene Schliessen per		13		145
29. Ein Klingauer Banck-Laden per		12		14
30. Ein Klingauer Fäsl-Laden per		6		7
31. Ein Welscher Fäsl-Laden per		5½		5¼
32. Ein Klingauer Pfosten-Laden per		30		33
33. Ein fichtener Pfosten per		10		11

Steyrer Holz.

In die 3. Nemter. insgemein.

	fl.	fr.	fl.	fr.
34. Ein Steyrer Banck-Laden per		11		12
35. Ein ordinaurer gemeiner Steyrer-Laden per		5½		6
36. Ein Steyrer Fischer-Laden per		8		8
37. Ein Pfund Steyrer Ziegel-Latten per	11		12	
38. Ein Pfund Schindel-Latten per		8		9
39. Eine ungeschnittene Steyrer-Streu, mit 18. Schuh, per		10		12
40. Eine geschnittene deto per		12		14

In die 3. Nemter. insgemein.

	fl.	kr.	fl.	kr.
41. Ein Lehrbaumener Bancf-Laden per		18		21
42. Ein Lehrbaumener gemein-Laden per		7		7
43. Ein Lehrbaumener Pfosten per		40		45
44. Ein Lehrbaumener Staffel 18. Schuh per		15		18
45. Ein Schachadillen-Floß von Fannen-Holz mit 15. Stämmen von 8. ein halb bis 9. Klaffter per	24		26	
46. Eine mittlere Schachadillen mit 15. Stämmen von 8. Klafftern per	20		22	
47. Ein ordinari deto mit 15. Stämmen von 7. und 1. halben Klaffter per	18		20	
48. Ein Irerer-Floß mit 15. Stämmen von 7. Klafftern per	15		16	
49. Eine gar grosse Lehrbaumene Thor-Saulen von 15. Schuh lang per	130		130	
50. Ein deto etwas kleinere per	115		115	
51. Ein grosser Lehrbaumener Pästahl von 9. bis 10. Schuh per		15		18
52. Ein kleinerer deto per		12		15
53. Eine Klaffter Lehrbaumene Schliessen per		18		20
54. Ein Lehrbaumener Schachadillen-Floß mit 15. Stämmen von 8½ bis 9. Klaffter per	36		38	
55. Ein ordinari Lehrbaumene Dillen mit 15. Stämmen von 7½ bis 8. Klafftern per	30		32	
56. Ein Lehrbaumener Irerer mit 15. Stämmen von 6½ bis 7. Klaffter per	24		26	
57. Ein Fehrener- oder Lehrbaumene Köhnen-Floß mit 20. Stämmen, von 7½ bis 8. Klafftern per	30		32	
58. Ein tausend Geföhler-Schindeln per	2		2	15

Wachauer-Holz.

In die 3. Nemter. insgemein.

	fl.	kr.	fl.	kr.
59. Ein Episer Bancf-Laden mit 15. Schuh per		8		10
60. Ein doppelter Fischer-Laden mit 9. Schuh per		7		8
61. Ein ordinari Fischer-Laden mit 9. Schuh per		4		5
62. Ein Episer Key-Laden mit 15. Schuh per		4		5
63. Ein 2. Zölliger Laden mit 15. Schuh per		12		14
64. Ein Episer Pfosten mit 9. Schuh per		8		10
65. Ein Pfund gar grosse Schindel-Latten mit 15. Schuh lang per	7		7	30
66. Eine eichene Thor-Saulen per	130		130	
67. Eine kleinere deto per	115		115	
68. Ein gar grosser eichener Pästahl 10. Schuh lang per		21		24
69. Ein kleinerer deto per		14		16
70. Ein überhachte doppelte Raffen von 5. bis 5½ Klaffter lang per		21		24
71. Ein mittlere deto von 4. bis 4½ Klaffter lang per		14		16
72. Ein kleinere deto von 3. bis 3½ Klaffter per		9		10
73. Ein eichener Rosen-Stecken von 7. bis 7½ Schuh per		8		9
74. Ein Wachauer Bancfladen von 13. bis 14. Schuh lang per		7		8
75. Ein Fischer-Laden mit 8. Schuh per		3		3½
76. Ein doppelter Fischer-Laden mit 8. Schuh per		5		6
77. Ein Pfund Schindel-Latten mit 13. bis 14. Schuh per	5	45	6	15
78. Ein Pfosten mit 8. Schuh per		7		8
79. Ein tausend Episer- oder Wachauer-Schindeln, deren jede 1. Schuh, und 2. Zoll lang, drey oder vier Zoll breit, und einen halben Zoll dick seyn solle, per	115		130	

Becken.

1. In einem Strich Mehl, so es von dem Herrn selbst darzu gereicht wird, solle vor Becker-Lohn und Salk zusammen bezahlt werden 8. kr.
2. So aber der Herr das Salk hergiebt 7. kr.
3. Aus welchem Strich Mehl sodann, ihr Becken, dem Herrn 42. Pfund schwer wohl aus-gebackenes Brod liefern sollet.

Binder.

Binder.

1. Ein Eymmer zum Beschlagen gehöriges, und von Nu-Holz gemachtes unabgebundenes neues Faß, sammt dem eingerichteten Thürl von 60. bis 100. Eymmer per 28. fr.
2. Ein Eymmer deto von 30. bis 60. Eymmer obbedeuter massen, per 24. fr.
3. Ein Eymmer schon weingrün gemacht, und abgebunden neues Faß von 4. bis 30. Eymmer, per 21. fr.
4. Ein abgebunden neues, und weingrün gemachtes 3. Eymmer Fäßel, per 1. fl. 12. fr.
5. Ein deto 2. Eymmer Fäßel, per 54. fr.
6. Ein deto 1. Eymmeriges Fäßel, per 30. fr.
7. Ein deto halb Eymmeriges Fäßel, per 21. fr.
8. Von einem Thürl in ein altes oder neues Faß einzuschneiden, und völlig einzurichten, von 40. bis 100. Eymmer, per 1. fl.
9. Von 10. bis 40. deto, per 42. fr.
10. Von einem Eymmer Faß zu zerlegen, und wiederum im Keller aufzusetzen, per 3. fr.
11. So es aber vorhin schon zerlegt gewesen, solle vor das aufsetzen vom Eymmer bezahlt werden, 2. fr.

Wann auch diese Fässer mit Eisen beschlagen, und die Keiff wiederum angetrieben werden müssen, solle es schon unter diesem Werth verstanden seyn.

Eichenen, oder Fichtenes Geschirr.

12. Ein Eymmer einer abgebundenen eichenen Boding, per 18. fr.
13. Ein Eymmer abgebundene ordinari Laid von fichtenen Holz, per 18. fr.
14. Ein mit doppelten Boden gemachtes Tretschaff, per 1. fl. 15. fr.
15. Ein deto mit einem einfachen Boden, per 42. fr.
16. Ein mit 2. eichenen Hien-Tauffeln gemachter Most-Zuber, per 36. fr.
17. Ein mit 2. Böden gemachte Most-Putten, sammt dem Zapffen, per 45. fr.
18. Ein eichener grosser Wasser-Zuber, per 54. fr.
19. Ein deto etwas kleinerer, per 45. fr.
20. Ein paar grosse in die Bäder gehörige Brunn-Nemper, per 1. fl. 30. fr.
21. Ein paar deto mittlere, per 1. fl. 24. fr.
22. Ein paar deto kleinere, per 1. fl. 9. fr.
23. Ein von fichten Holz, auf 2. Persohnen, sammt dem Creuz, gemachte, und abgebundene Badewannen, per 2. fl. 45. fr.
24. So es aber unabgebunden, und auf das beschlagen mit eisernen Keiffen gericht ist, per 2. fl. 15. fr.
25. Ein deto abgebundene, auf 1. Persohn, per 1. fl. 54. fr.
26. So es aber unabgebunden, obbedeuter massen, per 1. fl. 30. fr.
27. Ein von weichem Holz auf 9. Putten Wäsche gemachtes grosses Sechtel-Schaff, per 3. fl.
28. Ein deto auf 6. Putten, per 1. fl. 45. fr.
29. Ein deto kleines auf 3. bis 4. Putten, per 1. fl.
30. Eine von weichem Holz gemachte grosse Sechtel-Putten, per 36. fr.
31. Eine deto etwas kleinere, per 27. fr.
32. Eine grosse, von halb hohen Tauffeln gemachte gemeine Putten, per 27. fr.
33. Eine deto etwas kleinere, mit einer Hien-Tauffel gemachte Putten, per 21. fr.
34. Ein grosses, auf ein paar Nemper gemachtes ordinari Wasser-Schaff, per 15. fr.
35. Ein deto auf anderthalb Eymmer, per 12. fr.
36. Ein deto auf einen Eymmer, per 10. fr.
37. Ein groß eichenen Zinn-Schaff, per 45. fr.
38. Ein deto fichtenes per 27. fr.
39. Ein deto mittleres eichenen, per 36. fr.
40. Ein fichtenes, per 21. fr.
41. Ein kleines deto eichenen, per 24. fr.
42. Ein fichtenes deto, per 15. fr.
43. Ein eichenen ablangiges grosses Gieß-Kandel, per 54. fr.
44. Ein deto grosses fichtenes, per 30. fr.
45. Ein deto kleineres eichenen, per 36. fr.
46. Ein deto fichtenes, per 24. fr.
47. Ein eichenen Viertel-Schaff, per 16. fr.
48. Ein fichtenes deto, per 12. fr.
49. Ein eichenen Kof-Schaff, per 27. fr.
50. Ein eichenen Untersäßel, per 9. fr.

51. Ein gemeiner Sechter, per 8. fr.
52. Ein gemeiner mit zwey eichenen Tauffeln, sammt dem Stiel, gemachter Schapffen, per 12. fr.

Reiffen.

53. Ein ganz fütteriger Reiff, so an ein leeres Faß angelegt, oder im Keller angevollwercket, und von dem Meister der Reiff sammt den Banden, wie auch die Kost dem Gesellen, gegeben wird, solle bezahlt werden, per 9. fr.
54. Ein Dreyling-Reiff, deto, per 7½. fr.
55. Ein halb fütteriger Reiff, per 6. fr.
56. Ein halb Dreyling-Reiff, per 5. fr.
57. Ein 10. Eymriger, per 4. fr.
58. Ein 6. Eymriger, per 3. fr.
59. Ein 5. bis 3. Eymriger, per 2½. fr.
60. Ein 2. Eymriger, per 2. fr.
61. Ein Eymriger deto, per 1. fr.

So aber von dem Herrn die Reiffen selbstn, doch ohne der Kost, beygeschafft werden, solle vor jeden Reiff, der Proportion nach, die Helffte abgezogen werden.

Taufel.

62. Eine neue Taufel, so in ein 10. bis 100. Eymriges leeres Faß eingerichtet, oder eingerichtet, oder eingesticket wird, solle dem Maaß nach vor jeden Eymmer bezahlt werden, per 3. pf.
63. Eine neue Taufel aber von 4. bis 10. Eymmer solle bezahlt werden per 5. fr.
64. Eine alte, per 4. fr.
65. Eine deto neue, von 1. bis 4. Eymmer, per 3. fr.
66. Eine alte deto, per 2. fr. 2. pf.
67. Eine Taufel in ein volles 30. bis 50. Eymmer haltendes Faß einzustossen, und daß alle Gefahr dem Binder obliege und auf sich nehme, per 2. fl. 45. fr.
68. Eine Taufel deto, in ein 20. bis 30. Eymriges Faß, obbemelter massen, pro 2. fl.
69. Eine deto in ein 10. bis 20. Eymriges Faß, per 1. fl. 15. fr.

Boden-Stück.

70. Ein Mittel- oder Thürl-Stück in ein 80. bis 100. Eymriges Faß einzumachen per 3. fl.
71. Ein deto Seitenstück, per 1. fl. 15. fr.
72. Ein Gehrnstück deto, per 1. fl.
73. Ein Mittel- oder Thürlstück, von 50. bis 80. Eymmer, per 2. fl. 30. fr.
74. Ein deto Seitenstück, per 1. fl.
75. Ein Gehrnstück, per 45. fr.
76. Ein Mittel- oder Thürlstück von 30. bis 50. Eymmer, per 2. fl.
77. Ein deto Seitenstück 48. fr.
78. Ein Gehrnstück, per 36. fr.
79. Ein Mittel- oder Thürlstück auf 20. bis 30. Eymmer, per 1. fl. 15. fr.
80. Ein deto Seitenstück, per 30. fr.
81. Ein Gehrnstück, per 24. fr.
82. Ein Mittel- oder Thürlstück von 15. bis 20. Eymmer, per 1. fl.
83. Ein deto Seitenstück, per 21. fr.
84. Ein Gehrnstück, per 12. fr.
85. Ein gemeines Bodestück von 8. bis 15. Eymmer, per 12. fr.
86. Ein Bodestück von 4. bis 8. Eymmer, per 9. fr.
87. Ein deto von 1. bis 4. Eymmer, per 5. fr.

Fasse zuzuschlagen.

88. Ein ganz fütteriges Faß zuzuschlagen, per 15. fr.
89. Ein Dreyling-Faß deto, per 9. fr.
90. Ein halb fütteriges, und halben Dreyling, per 6. fr.
91. Ein von 6. bis 10. Eymmer, per 5. fr.
92. Von 1. bis 6. Eymmer, per 4. fr.

93. Ein

93. Ein Thürl vorzuziehen per 6. fr.
94. Einen neuen Kiegel zu einem Thürl zu machen per 8. fr.

Binder-Tagwerck, und Wein abzuziehen.

95. Ein Eymmer Wein in einem einfachen von 12. bis 15. Stäffeln bestehenden Keller in Schlauch abzuziehen per 1½ fr.
96. Ein deto in einem doppelten Keller abzuziehen, alldieweilen mehr Schlauch erfordert werden per 2. fr.
97. Ein Eymmer Wein in Schäßern abzuziehen, doch daß von dem Meister die Schäßfer sammt denen Leuten verschafft werden per 2. fr.
98. Einen Binder-Gesellen, so in dem Haus arbeitet, und ihm von dem Herrn die Kost, wie auch Keiff und Band, von dem Meister aber der Zeug und Rohr verschafft wird, solle des Tags gegeben werden per 24. fr.
99. Im vollwercken aber den Tag obbedeuter massen 30. fr.

Abbindung der Fasse.

100. Ein Eymmer grosse oder kleine Fasse, mit des Meisters Keiffen oder Banden abzubinden, auch daß die Kost dem Gesellen von dem Meister gereicht werde, per 7. fr.
101. Ein Eymmer groß oder kleine Fasse abzubinden, worzu der Herr die Keiffe und Band, wie auch die Kost giebt, und nach dem Tag-Lohn die Arbeit nicht verlangt wird, solle bezahlt werden vor jeden Eymmer per 3½. fr.
102. Eine neue auf ein 80. bis 100. eymeriges Faß eichene Spatten per 1. fl. 6. fr.
103. Ein deto von 50. bis 80. Eymmer per 45. fr.
104. Ein deto von 30. bis 50. Eymmer per 24. fr.
105. Eine fichtene Spatten von 15. bis 30. Eymmer per 10. fr.
106. Ein Schrett vorzumachen per 2½. fr.
107. Ein fichtene Spatten auf ein 10. Eymmer per 6. fr.
108. Ein Faß anzupaffen per 3. fr.
109. Einen eisernen Keiff an ein volles Faß anzuschrauben 4. fr.

Brunn-Meister.

1. Ein schwarz-Fehrene oder Lehrbaumene 4. Klaffter lange Pumpe, sammt aller Zugehör, in einem Brunn, mit einem messingenen Ventil, ohne Stieffel, sammt denen eisernen Stangen, völligen Schloffer-Arbeit, und beschlagen, Zug-Kolben, Leder, Büchsen, Docken, Wagbaum, Ausrinn-Röhren, Bilsholz und Nägl, an die Stelle einzurichten per 15. fl.
2. Ein deto mit 4½. Klaffter per 16. fl.
3. Ein deto mit 5. Klaffter per 17. fl.
4. Ein deto 5. Klaffter lange Pumpe auf obbedeute Art, mit einem messingenen Stieff, so 11. Pfund schwer, 20. Zoll lang, und 3. Zoll breit seyn solle, sammt aller Zugehör, auf der Stelle einzurichten per 24. fl.
5. Ein deto mit dergleichen Stieff, und einem Ventil, 6. Klaffter lange Pumpe per 26. fl.
6. Ein deto 7. Klafftern lang per 28. fl.
7. Ein deto mit dergleichen Stieff, und 2. messingenen Ventilen, 8. Klaffter lange Pumpe 33. fl.
8. Ein deto mit 9. Klafftern per 37. fl.
9. Ein deto mit 10. Klafftern per 40. fl.
10. Ein deto mit 11. Klafftern per 43. fl.
11. Ein deto mit 12. Klafftern per 46. fl.
12. Ein deto mit 13. Klafftern per 50. fl.
13. Ein deto mit 14. Klafftern per 54. fl.
14. Ein deto mit 15. Klafftern per 58. fl.
15. Anbey sollet ihr Brunnen-Meister, absonderlich bey den grössern in 6. 7. und mehr Klafftern bestehenden Pumpen, unten herauf allezeit gutes und gerechtes Stamm-Holz nehmen, so fern aber die Pumpen mit grössern, als 3. Zoll weiten Stieffeln, grössern Ventilen, und griffigen grossen Röhren, zu Ergiessung eines grössern Wassers, als in Bädern, Becken-Lederer-Weisgärber- und Brunn-Häusern müssen eingerichtet werden, solle der Billigkeit nach etwas mehrers bezahlt werden; ingleichen sollen auch die gefertigten Pumpen von dem Käufer bey dem Brunn-Meister abgehohlt, und sodann an seinen gehörigen Ort geführt werden.
16. Eine Klaffter Lehrbaumene oder schwarz Fehrene zum Röhr-Wasser in die Erde gehörige Röhre, so gegen 2. Zoll weit gehohlt, und 2. bis 3. Schuh tief in die Erde, gelegt werden solle, sammt dem graben, legen, wie auch mit den eisernen Büchsen einzurichten, und wiederum mit der Erde zu überschütten, ohne der Fuhr per 1. fl.
17. Ein

17. Ein deto 2½ Zoll weit per	1. fl. 12. fr.
18. Ein deto mit 3. Zoll per	1. fl. 21. fr.
19. Ein deto mit 3½ Zoll per	1. fl. 30. fr.

Büchsenmacher.

1. E inen gemeinen, zu einem Scheiben-Rohr gehörigen ausgemachten gezogenen Lauff, so in der Länge 2. Schuh, 6. Zoll, bis höchstens 10. Zoll, und die rechte ordinari Dicke und Stärke in sich begreift, sammt dreyfachen Absehen, mit einem ordinari Laub, und Fliegen, von 6. bis 9. Zug per	5. fl.
2. So aber einer fleißiger gefeilt oder gemacht ist, per	6. fl.
3. Welche aber mit einem Boden Schwanz-Schrauben, saubern zierlichen oder durchbrochenen Schloßern und Absehen, doppelten Häfften, oder gar zierlich gestochen, mit Silber eingelegt, oder länger, wie auch von ungewöhnlichen grossen Bley seynd, sollet ihr in einem billigen Werth verkauffen.	
4. Ein gemeines glatt gemacht, recht oder linck, und ad numerum primum gehöriges Bürst-Schloß per	5. fl.
5. So es aber ad numerum secundum auch fleißig gemacht, und etwas weniges darauff glatt gestochen wird per	6. fl.
6. Welche Bürst-Schloßer aber ganz eben, mit ganzen Hahnen schön durchgestochen, und durchgebrochen, zierlich gemacht, oder gripfft seyn, solle in einem billigen Werth, nach jedes Meisters bessern Fleiß und Mühe, bezahlt werden.	
7. Ein ganz gemeiner glatter Hahn, auf ein Bürst-Schloß, sammt Hahne-Maul und Schrauffen per	40. fr.
8. Ein deto durchgebrochener, und etwas glatt gestochener per	1. fl.
9. Ein gemeines Hahnen-Maul auf ein Bürst-Schloß per	15. fr.
10. Ein deto durchgebrochen, so etwas glatt gestochen per	21. fr.
11. Ein glatter gemeiner Hahnen-Schrauffen per	6. fr.
12. Ein deto etwas sauber gefeilter per	10. fr.
13. Ein gemeiner Hahn ohne Hahne-Maul, und Hahne-Schrauffen per	21. fr.
14. Ein deto durchgebrochen, und etwas glatt gestochen per	32. fr.
15. Eine gemeine schlechte Hahnen-Feder auf ein Bürst-Schloß per	15. fr.
16. Ein deto etwas sauberer gemachte per	21. fr.
17. Ein deto mit einem Laub zierlich ausgemachte per	27. fr.
18. Ein gemeines Hahnen-Bögl per	7. fr.
19. Ein deto durchgebrochen, und glatt gestochen per	12. fr.
20. Eine gemeine Pfanne auf ein Bürst-Schloß ohne Schirm per	16. fr.
21. Ein deto sauber gefeilt mit einem Schirm gemachte Pfanne per	27. fr.
22. Ein glatter Deckel auf ein Bürst-Schloß per	12. fr.
23. Ein deto sauber gefeilter per	21. fr.
24. Ein von Stahl gemachtes Deckel-Stück per	12. fr.
25. Ein neues Rad in ein Bürst-Schloß per	21. fr.
26. Ein neuer Wellbaum in ein ordinari Bürst-Schloß per	18. fr.
27. Ein deto sauber gefeilter per	24. fr.
28. Eine ganze Kette in ein Bürst-Schloß per	20. fr.
29. Ein Ketten-Creuz allein per	9. fr.
30. Ein Wellbaumstück, oder das Hinter- und Mittel-Theil per	6. fr.
31. Eine Schlag-Feder in ein gemeines Bürst-Schloß per	21. fr.
32. Ein deto sauber gefeilt per	27. fr.
33. Eine von Stahl gemachte Stange in ein gemeines Bürst-Schloß per	15. fr.
34. Eine von Stahl gemachte Stangen-Feder per	6. fr.
35. Eine einfache Stuedl in ein Bürst-Schloß per	21. fr.
36. Eine Stuedl mit doppelten Stefften, und zwey Schrauffen per	40. fr.
37. Eine von Stahl gemachte Deckel-Feder per	9. fr.
38. Eine sauber gemachte per	12. fr.
39. Einen neuen Schild-Nagl in das Blech zu löthen und einzumachen per	18. fr.
40. Ein Stulp auf ein Bürst-Schloß per	15. fr.
41. Ein Feder-Stefft in ein Bürst-Blech per	12. fr.
42. Ein Stangen-Stefft per	10. fr.
43. Ein Hert-Ring in ein gemeines Schloß per	9. fr.
44. Ein deto in ein sauberes per	12. fr.
45. Ein kleiner Schrauffen per	3. fr.
46. Ein ordinari Schloß-Schrauffen per	4. fr.
47. Ein Rad zu schärffen per	8. fr.
48. Eine Pfanne zu löthen per	9. fr.

49. Ein einfacher in ein Scheiben-Rohr gehöriger Schneller per 36. fr.
50. Ein doppelter Schneller per 1. fl.
51. So aber einer gar fleißig gearbeitet und gemacht ist per 1. fl. 30. fr.
52. Ein Stängel in einen einfachen Schneller per 9. fr.
53. In einen doppelten deto per 12. fr.
54. Ein Kegerl in einen einfachen per 9. fr.
55. In einen doppelten per 12. fr.
56. Ein Mitterstückl in einen doppelten Schneller per 8. fr.
57. Eine grössere Feder in einen einfachen oder doppelten per 9. fr.
58. Eine kleinere Feder per 6. fr.
59. Ein darzu gehöriges Schräuffel per 3. fr.
60. Ein deto Häggel, Schräuffel per 3. fr.
61. Ein Griff auf ein Scheiben-Rohr mit eingebogenen Finger-Griffen per 30. fr.
62. Ein deto, so etwas sauber ausgemacht, und hinten 2. Fußlein und 2. Schrauben hat per 45. fr.
63. Eine Kreuz-Schraube per 6. fr.
64. Ein Schub-Deckel-Federlein per 6. fr.
65. Ein Knopff in die Platten per 6. fr.
66. Eine Schwann-Schraube in ein Scheiben-Rohr per 24. fr.
67. Eine Boden-Schraube per 36. fr.
68. Ein dreifaches Absehen mit 2. Blätlein, und einem gefeilten Laub per 45. fr.
69. Ein Blätlein allein zu machen per 9. fr.
70. Eine messingene Fliegen per 9. fr.
71. Ein ordinari Scheiben-Rohr zu frischen, und zu schmirecken per 1. fl.
72. Ein deto allein zu schmirecken per 24. fr.
73. Ein Hollkern in ein Scheiben-Rohr per 12. fr.
74. Ein Haßf per 6. fr.
75. Ein gemeines Scheiben-Rohr zu pußen, und abzuziehen per 30. fr.
76. So aber der Lauf blau verlangt wird per 42. fr.
77. So es aber nicht abgezogen, sondern nur mit Hammerschlag abgerieben, und das Schloß mit Sand ausgescheuert wird per 21. fr.
78. Ein sauber gemachtes Rohr zu pußen, und abzuziehen per 42. fr.
79. So es aber mit Hammerschlag abgerieben wird, obbedeuter massen per 24. fr.
80. So aber der Lauf blau anzulauffen verlangt wurde, solle an statt 42. fr. bezahlt werden per 54. fr.
81. Ein ordinari Kugel-Model per 18. fr.
82. Ein gar grosser per 24. fr.
83. Ein ordinari Wischerlein mit dem Mitterlein per 9. fr.
84. Ein Kugel-Zieher von Stahl per 9. fr.
85. Ein Paar in gemein Nuß-Baumen-Holz, mit schwarzen Bein geschüßt, gut gemachtes paar Scheiben-Röhre, mit gemeinen Schließern und Läufften per 27. fl.
86. Ein paar deto mit saubern Schließern und Läufften, sauber gefeilt, und gemachtes paar Scheiben-Röhre, so mit saubern Ahorn, oder schönen Nuß-Baum-Holz geschüßt ist per 33. fl.
87. Weil die Flinten, Carbiner, Pistolen, Zerkeroll, wie auch deren Schließern, sammt allen Zugehörungen, gar in vielen unterschiedlichen Sorten, Arbeit, Fleiß, Güte, und Manier bestehen, auch deren Läuffe, Schließern, Rappen, Griffe, Platten, wie auch das Commiss-Gewehr, bey denen Kauff-Leuten in einem leidentlichen Werth kan erhandlet werden: als sollet ihr, sofern von ihnen, ungehindert dessen, ein- oder ander hernach specificirte Flinten und Pistolen-Läuffe käufflich verlanget, und allhier gemacht solle werden, niemand wider die Billigkeit beschweeren, sondern um einen billigen Werth verkauffen.
88. Ein gemeiner allhier gemachter Flinten-Lauf, sammt dem Absehen, Fliegen, und Röhrelein, per 3. fl. 45. fr.
89. Ein deto Mittern, so etwas sauber gefeilt, und mit einem saubern Absehen und Fliegen gemacht ist per 4. fl. 30. fr.
90. Ein gemein allhier gemachtes paar Pistolen-Läuffe per 2. fl. 30. fr.
91. Ein deto, so etwas sauber gefeilt, und besser ausgemacht ist per 3. fl.
92. So aber die Flinten und Pistolen-Läuffe gar sauber ausgemacht, gefälzt, und mit absonderlich schönen Absehen gemacht seyn, sollet ihr dieselbe auch in einen billigen Werth verkauffen.
93. Von einem Commiss auf einen Carbiner, oder Dragoner-Flinten gehörigen Hahn, sammt Maul und Schrauben per 30. fr.
94. Von einem deto, zu einer gemeinen, doch bessern Flinten und Carbiner, von glatter Arbeit, gehörigen Hahn, sammt Maul und Schrauben per 42. fr.
95. Von

95. Von einem auf eine Commiss. Pistole gehörigen Hahn, sammt dem Maul und Schrauben per 27. fr.
96. Von einem deto auf eine bessere Pistole, von glatter Arbeit per 36. fr.
97. Von einem Hahn, ohne Schrauben und Maul, auf eine Commiss. Flinte oder Carbiner per 18. fr.
98. Von einem deto auf eine bessere Flinte oder Carbiner, obbedeuter massen per 24. fr.
99. Von einem deto auf eine Commiss. Pistole per 15. fr.
100. Von einem deto auf eine bessere Pistole per 18. fr.
101. Von einem Hahnen-Maul auf eine Commiss. Flinte, Carbiner, oder Pistole per 6. fr.
102. Von einem auf eine bessere Flinte, Carbiner, oder Pistole per 9. fr.
103. Von einem Hahnen-Schrauben in simili per 6. fr.
104. Auf die bessere per 9. fr.
105. Von 1. Deckel auf eine Commiss. Flinte, oder Carbiner per 18. fr.
106. Auf die bessere per 21. fr.
107. Von einem deto auf eine Commiss. Pistole per 15. fr.
108. Auf eine bessere per 18. fr.
109. Von einer auf eine Commiss. Flinte, oder Carbiner gehörige Pfanne, per 14. fr.
110. Auf eine bessere per 18. fr.
111. Von einer deto auf eine Commiss. Pistole per 12. fr.
112. Auf eine bessere per 15. fr.
113. Von einer Deckel-Feder auf eine Commiss. Flinte, oder Carbiner per 12. fr.
114. Auf eine bessere per 15. fr.
115. Von einer deto auf eine Commiss. Pistole per 9. fr.
116. Auf eine bessere per 12. fr.
117. Von einer Schlag-Feder auf eine Commiss. Flinte, Carbiner, oder Pistole per 18. fr.
118. Von einer Stangen-Feder deto per 6. fr.
119. Von einer neuen Nuß auf eine Commiss. Flinte, Carbiner, oder Pistole per 18. fr.
120. Von einer deto, wo das Schloß mit einer Studel gemacht ist per 24. fr.
121. Ein Nuß-Schraubel per 3. fr.
122. Ein Griff auf eine Commiss. Flinte, oder Carbiner per 20. fr.
123. Ein deto auf eine bessere, oder säubere per 27. fr.
124. Von einem deto auf eine Commiss. Pistolen per 16. fr.
125. Auf eine bessere und säubere Pistole per 21. fr.
126. Von einem gemeinen Zügel auf eine Commiss. Flinte, Carbiner, oder Pistole per 6. fr.
127. Von einem säubern per 9. fr.
128. Von einer Stangen auf eine Commiss. Flinte, oder Carbiner per 12. fr.
129. Von einer deto auf einen bessern per 16. fr.
130. Von einer deto auf eine Commiss. Pistole per 10. fr.
131. Von einer deto auf eine bessere per 15. fr.
132. Ein gemeines auf eine Commiss. Flinte, oder Carbiner, ohne Ring, in den Lauf eingefeiltes Absehen per 15. fr.
133. Auf ein deto bessere Flinte, so sauber, doch ohne Ring gemacht ist, per 21. fr.
134. Ein deto gemeines mit einem Ring um den Lauf per 30. fr.
135. Ein deto, so sauber gefeilt per 36. fr.
136. Ein Haßst auf eine Flinte, Carbiner, oder Pistole per 6. fr.
137. Eine eiserne Fliegen per 6. fr.
138. Eine gemeine Schwann-Schraube in eine Commiss. Flinte, oder Carbiner per 18. fr.
139. Ein deto in eine bessere, und säubere Flinte per 24. fr.
140. Ein deto in eine Commiss. Pistole per 15. fr.
141. Ein deto in eine bessere per 21. fr.
142. Ein Zünd-Loch zu verschrauben per 6. fr.
143. Eine gemeine Platten mit einer geraden Spitze auf eine gemeine Flinte, oder Carbiner per 30. fr.
144. Auf eine säubere per 40. fr.
145. Ein gemeines Lad-Stecken-Röhrlein auf eine Flinte, Carbiner oder Pistole 6. fr.
146. So es sauber gefeilt per 9. fr.
147. Ein Spitz-Röhrlein in eine säubere Flinte per 12. fr.
148. Ein deto in eine säubere Pistole per 9. fr.
149. Ein glattes Blätlein auf ein Ladstecken per 3. fr.
150. Ein gefeiltes messingenes Röhrlein auf eine Flinte 18. fr.
151. Eine messingene Fliegen ohne Blätlein per 6. fr.
152. Mit dem Blätlein per 12. fr.
153. Eine Flinte zu pulen, den Lauff mit Hammerschlag, abzureiben, und das Schloß mit Sand auszuscheuren per 21. fr.

154. So der Lauf aber sammt aller Zugehörung gar sauber gepußt, und abgezogen wird, per 39. fr.
 155. Wann aber der Lauf muß blau gemacht werden per 45. fr.
 156. Ein Paar Pistolen, daß die Rohr, Kappen, und Griffe, mit Hammerschlag abgerieben, die Schösser aber mit Sand ausgescheuert werden, per 18. fr.
 157. Ein Paar Pistolen sauber zu pußen, und die Lauf, Kappen und Griffe, zu poliren per 36. fr.
 158. Es aber die Lauf, wie auch die Schloß und Kappen sauber gefälzt seynd per 45. fr.
 159. Sofern auch die Läufe blau anzulauffen verlangt würden, solle es unter obigen pretio schon verstanden seyn.

Spanische Flinten: Schösser.

160. Ein gemein ordinari ausgemacht, auf ein Spanisches Flinten: Schloß gehöriger Hahn, sammt Maul und Schrauffen per 42. fr.
 161. Ein Hahn deto allein per 24. fr.
 162. Ein deto Hahnen-Maul per 9. fr.
 163. Ein deto Hahnen-Schrauffen per 9. fr.
 164. Ein Deckel per 21. fr.
 165. Eine Schlag-Feder per 24. fr.
 166. Ein Deckel-Bögl per 12. fr.
 167. Ein Hahnen-Bögl per 15. fr.
 168. Ein Stanglein deto sammt dem Zapffen per 18. fr.
 169. Eine Pfannen per 21. fr.
 170. Eine Deckel-Feder per 9. fr.
 171. Eine Stangen-Feder per 12. fr.
 172. Eine Schrauffen per 3. fr.
 173. Ein glatter Schloß, Schrauffen durchgehends per 4. fr.
 174. Ein glatt ausgemachter Spanischer Griff per 27. fr.
 175. Ein deto gefälzter, und sauber ausgemachter per 39. fr.
 176. Ein Spanisches Zügel per 6. fr.

Büchsenstücker.

Scheiben: Röhre.

1. Ein paar Scheiben-Röhre in saubern Wasser-Alben, oder in schönen Nußbaumen Wurzel-Holz geschiff, und daß so wohl der Schafft, als auch die Schub-Deckel, und die schwarze Haupt- und Flügel-Beiner mit schwarz- und weissen Beinern drey-mahl vermischt seyn, sammt dem Ladstecken, per 10. fl.
 2. Ein paar deto in schönen Nußbaumen, oder mittlern Wasser-Alben, wie auch gefladerten Ahorn-Holz geschiff, und daß so wohl der Schafft, als auch die Schub-Deckel, und die schwarzen Haupt- und Flügel-Beiner, mit schwarz- und weissen Beinern zweymahl vermischt seyn, per 7. fl.
 3. Ein paar deto in mittlern Nußbaumen schlechten Wasser-Alben, oder gemeinen Ahorn-Holz geschiff, und daß sie erstbedeuter massen doppelt verbeint seynd, per 5. fl. 30. fr.
 4. Ein paar deto in gemeinen Nußbaumen-Holz geschiff, und mit schwarzen Beinern an obbesagten Oertern einmahl verbeint, per 4. fl.

Flinten.

5. Eine doppelte Flinte in mittlern Wasser-Alben, oder schönen Nußbaumen, wie auch gefladerten Ahorn-Holz, durchaus glatt geschiff, und um den Griff, Schloß, und Schwann-Schrauffen gefälzt, sammt dem Ladstecken, per 6. fl.

Ganz geschiffte Flinten.

6. Eine einfache in saubern Wasser-Alben ganz durchaus geschiffte Flinte, so um den Schwann-Schrauffen, Schloß und Griff sauber gefälzt ist, sammt dem Ladstecken, per 5. fl. 30. fr.
 7. Ein deto in saubern Nußbaumenen Wurzel-Holz, per 4. fl.
 8. Ein deto in schön Nußbaumenen oder mittleren Wasser-Alben, wie auch gefladerten Ahorn-Holz, ganz geschiff, per 2. fl. 45. fr.

9. Eine deto in mittlern Nussbaum, schlechten Wasser-Alben, oder gemeinen Ahorn-Holz, glatt geschiff, per 2. fl.
10. Eine deto in gemeinen Nussbaumen-Holz, durchaus ganz glatt geschiff, per 1. fl. 30. fr.

Halb geschiffte Flinten.

11. Eine in saubern Wasser-Alben halb-geschiffte Flinte, so um den Schwann-Schrauffen, Schloß und Griff, sauber gefälzt ist, per 3. fl. 15. fr.
12. Eine deto in sauber Nussbaumen Wurzel-Holz, erst verstandener massen, per 2. fl. 45. fr.
13. Eine deto in schönen Nussbaumen, oder mittlern Wasser-Alben, wie auch gefladerten Ahorn-Holz, per 2. fl.
14. Eine deto in mittlern Nussbaumen- oder gemeinen Ahorn-Holz, per 1. fl. 30. fr.
15. Eine deto in ordinayren Nussbaumen Holz gemein geschiff, per 1. fl. 15. fr.

Carabiner.

16. Ein in schönen Nussbaum, oder mittlern Wasser-Alben, wie auch gefladerten Ahorn-Holz Carabiner-Schafft, um den Schwann-Schrauffen, Schloß, und Griff sauber gefälzt, sammt dem Ladstecken, per 1. fl. 45. fr.
17. Ein deto in mittlern Nussbaumen- oder gemeinen Ahorn-Holz, per 1. fl. 6. fr.
18. Ein deto in ordinayren Nussbaumen Holz gemein geschiff, per 45. fr.

Doppelte Pistolen.

19. Ein doppeltes paar Pistolen in saubern Wasser-Alben, oder schönen Nussbaumen Wurzel-Holz geschiff, und daß sie an gehörigen Orten sauber gefälzt seyn per 6. fl. 15. fr.
20. Ein paar deto in schönen Nussbaumen mittlern Wasser-Alben, oder gefladerten Ahorn-Holz geschiff, per 5. fl.
21. Ein paar deto in mittlern Nussbaumen, oder schlechten Wasser-Alben Holz, per 3. fl. 45. fr.
22. Ein paar deto in gemeinen Nussbaumen Holz, per 2. fl. 45. fr.

Einfache Pistolen.

23. Ein paar in saubern Wasser-Alben, oder schönen Nussbaumen Wurzel-Holz Pistolen-Schafft, und um den Schwann-Schrauffen, Schloß, und Griff, sauber gefälzt, per 3. fl. 30. fr.
24. Ein paar deto in schönen Nussbaumen mittlern Wasser-Alben, oder gefladerten Ahorn-Holz, per 2. fl. 30. fr.
25. Ein paar deto in mittlern Nussbaumen- oder schlechten Wasser-Alben, wie auch gemeinen Ahorn-Holz, per 1. fl. 45. fr.
26. Ein paar deto in gemeinen Nussbaumen-Holz, per 1. fl. 15. fr.

Terzeroll.

27. Ein paar Terzeroll in saubern Wasser-Alben, oder schönen Nussbaumenen Wurzel-Holz geschiff, und um den Schwann-Schrauffen, Schloß und Griff gefälzt, per 2. fl.
28. Ein paar deto in schön Nussbaumen mittlern Wasser-Alben, oder gefladerten Ahorn-Holz geschiff, per 1. fl. 18. fr.
29. Ein paar deto in mittlern Nussbaum- oder Ahorn-Holz, per 54. fr.
30. Ein paar deto in gemeinen Nussbaumen, per 40. fr.

Musqueten.

31. Eine Musquete in Nussbaumen-Holz geschiff, hinten und vorne beschlagen, per 1. fl.
32. Ein deto in Buchen Holz, per 40. fr.

Ladstecken.

33. Ein Flinten Ladstecken, mit einem schwarzen Bein, per 9. fr.
34. Ohne Bein, per 6. fr.
35. Ein Ladstecken in ein Scheiben-Rohr mit vermischten Beinern, per 12. fr.
36. Ein deto mit einem schwarzen oder weissen Bein, per 6. fr.

37. Ein

37. Ein Wischstecken, zu einem Scheiben-Rohr, mit einem Knopff, per 6. fr.
 38. Ein paar Ladstecken zu Pistolen mit Beinen, per 9. fr.
 39. Ohne Bein, per 6. fr.
 40. Wann aber an diesen obberührten Sorten etwas geschnitten, weiß verbeint, oder gestochen, mit Bein, Perlmutter, Silber, oder anderer Materie eingelegt; item an altem Gewehr angestückt, ausgebessert, oder gemacht werden müste, sollet ihr Büchenschiffter solches um einen leidentlichen Werth darzu machen, und niemand wider die Billigkeit beschweren.

Buchbinder.

1. Ein Buch in Folio Regal in Schwein-Leder sauber und gut einzubinden, wann auch 20. bis 25. Stück Kupffer darinnen befindlich, sammt den Spörten oder Bänden, per 2. fl. 30. fr.
 2. ein deto in Pergament, per 1. fl. 30. fr.
 3. ein Median Folio in Schwein-Leder, per 1. fl. 30. fr.
 4. ein deto in Pergament, per 1. fl. 6. fr.
 5. ein ordinair gemein Folio in Schwein-Leder, per 1. fl. 15. fr.
 6. ein deto in Pergament, per 54. fr.
 7. ein Median Quart in Schwein-Leder, per 45. fr.
 8. ein deto in Pergament, per 33. fr.
 9. ein ordinair Quart in Schwein-Leder, per 36. fr.
 10. ein deto in Pergament, per 24. fr.
 11. ein Median Octav in Schwein-Leder, per 27. fr.
 12. ein deto in Pergament, per 18. fr.
 13. ein ordinair Octav in Pergament, per 15. fr.
 14. Ein Median Duodez in Pergament, per 12. fr.
 15. ein ordinair Duodez in Pergament, per 10. fr.
 16. ein deto 16ner in Pergament, per 9. fr.
 17. ein ordinair gemein Folio in Französischen Leder obbedeuter massen einzubinden, allwo allein der Rücken, der Schnitt aber nicht, vergoldet ist, per 1. fl. 30. fr.
 18. ein ordinair Quart deto, per 45. fr.
 19. ein ordinair Octav deto, per 24. fr.
 20. ein ordinair Duodez deto, per 18. fr.
 21. Anbey ist dieses auf 7. Alphabet zu verstehen; sofern aber das Buch mehr Alphabet in sich begreifen thäre, solle vor jedes in Folio vier Kreuzer, vor die andern aber ein Groschen bezahlt werden.
 22. Die kleine Tractät oder Theses von 3. 4. bis 5. Bögen, mit einem Fälzel, in Quart oder Octav einzubinden, per 2. pf.
 23. ein deto in gefärbten Papier völlig einzubinden, per 1. fr. 2. pf.
 24. ein deto in Türckisch Papier, per 2. fr.
 25. ein deto in Folio, in gefärbten Papier einzubinden, per 2. fr.
 26. Ein deto in Türckischen, per 3. fr.
 27. Sofern aber der Schnitt müste vergoldet seyn, solle von dem in Quart um 2. pf. von dem in Folio aber um 1. fr. mehr bezahlt werden.

Bürstenbinder.

1. Eine grosse mit seidenen Franzen und Sammet überzogene, sammt einem Bein gemachte, Frauen-Bürste, per 21. fr.
 2. eine deto auf obbedeute Art ohne Bein gemachte Frauen-Bürste, per 18. fr.
 3. eine deto mit einem Zeug überzogene, sammt einem Bein gemachte Frauen-Bürsten, per 10. fr.
 4. ein deto mit Zeug überzogene ohne Bein gemachte Frauen-Bürste, per 18. fr.
 5. eine grosse mit einem schwarzen Bein langhärige, von schwarzen oder weissen Borste gemachte Bürste, per 18. fr.
 6. eine grosse mit Sammet und Franzen ohne Bein gemachte langhärige Bürste, per 18. fr.
 7. eine deto kleinere, per 9. fr.
 8. ein mit einem schwarzen Bein gemachtes Kämpl-Bürstl, per 5. fr.
 9. eine mit Drath oder Zwirn gestricktes deto, per 3. fr.
 10. ein mit goldenen oder gefärbten Leder überzogene Drath-Bürste, per 6. fr.
 11. eine

11. eine gemeine mit Zwirn gestricke Kramer-Bürste, per	3. fr.
12. eine mit einem Messer gemachte Fenster-Bürste, per	3. fr.
13. eine deto ohne Messer, per	2. fr.
14. eine doppelte deto mit einem Messer, per	5. fr.
15. eine Polier-Bürste, per	12. fr.
16. eine grosse mit gold- oder silbernen Leder überzogen, und mit 13. Zeilen in der Länge, in der Breite aber mit 5. Zeilen gemachte Kleider-Bürste, per	27. fr.
17. eine deto 12. Zeilen lang, per	24. fr.
18. eine deto 11. Zeilen lang, und 5. Zeilen breit, per	22. fr.
19. eine deto mit 10. Zeilen, per	20. fr.
20. eine deto mit 9. Zeilen, per	18. fr.
21. eine deto mit 8. Zeilen, per	16. fr.
22. eine deto mit 7. Zeilen, per	14. fr.
23. eine deto mit 6. Zeilen, per	12. fr.
24. eine deto mit 5. Zeilen lang, und 5. Zeilen breit, per	10. fr.
25. eine grosse mit 6. Zeilen lang, und 4. Zeilen breit, gar dick, und mit goldenen Leder überzogene Huth-Bürste, per	12. fr.
26. eine deto mittlere mit 5. Zeilen lang, und 4. Zeilen breit, per	10. fr.
27. eine deto kleinere 4. Zeilen breit, und 4. Zeilen lang, per	8. fr.
28. ein in Wein eingemachter Koch-Pemsel, per	5. fr.
29. ohne Wein, per	2. fr.
30. ein doppelter deto ohne Wein, per	4. fr.
31. ein gar grosser Anstreich-Pemsel, so ein Faust-Pemsel genennet wird, per	5. fr.
32. ein grosser deto, per	4. fr.
33. ein mittlerer deto, per	3. fr.
34. ein kleiner deto, per	2. fr.
35. ein noch kleinerer deto, per	1. fr.
36. eine Gläser-Bürste in langen Drath $1\frac{1}{2}$ Schuh lang, per	8. fr.
37. eine deto, so 1. Schuh, und 2. bis 3. Zoll lang ist, per	6. fr.
38. eine deto, so 1. Schuh lang ist, per	4. fr.
39. ein mit Leder und Francken überzogener, wie auch gebickter Kleider Rehr-Besen per	14. fr.
40. ein deto unüberzogener, per	8. fr.
41. eine von den besten Borsten mit 11. bis 12. Zeilen lang, und 6. Zeilen breit gemachte Kardätsche, per	30. fr.
42. eine deto von den mittlern Borsten, auf obige Weise gemachte Kardätsche, per	21. fr.
43. eine deto von den schlechtesten Borsten in eben dieser Länge und Breite, per	18. fr.
44. eine deto halbe Kardätsche, 8. Zeilen lang, 5. Zeilen breit, von ordinären Borsten, per	12. fr.
45. eine von guten Borsten gemacht, und mit Leder überzogen, wie auch mit Pech begossene Schuh-Bürste, mit 8. Zeilen lang, und 4. bis 5. Zeilen breit, per	10. fr.
46. eine deto 7. Zeilen lang, und 4. Zeilen breit, per	9. fr.
47. Eine deto, so 6. Zeilen lang, und 4. Zeilen breit, per	8. fr.
48. eine deto mit Papier überzogene, per	6. fr.
49. eine deto mit Leder überzogene, 5. Zeilen lang, und 4. Zeilen breit, per	6. fr.
50. eine deto mit Papier überzogene, per	4. fr.
51. eine deto 4. Zeilen lang, und 4. Zeilen breit, so mit Leder überzogen, per	4. fr.
52. eine deto mit Papier überzogene, per	3. fr.
53. ein doppelter Abstauber, oder Bartwisch, sammt der langen Stange, worinnen auf einer Seite 11. auf der andern Seite aber 10. Zeilen gemacht, und 6. dergleichen Zeilen darinnen befindlich seyn sollen, per	30. fr.
54. ein einfacher deto mit 9. Zeilen, so auch sechsfach gemacht seyn solle, per	24. fr.
55. ein deto mit 8. Zeilen, per	21. fr.
56. ein Staub-Besen, so mit 14. Zeilen dreyfach gemacht ist, per	21. fr.
57. ein doppelter Weiswadel sammt dem Stangel, per	10. fr.
58. ein einfacher deto, per	8. fr.
59. ein mit einem gedrehten Stiel, und mit 8. Zeilen dreyfach gemachter Bartwisch, per	12. fr.
60. ein deto mit 7. Zeilen, per	10. fr.
61. ein deto mit 6. Zeilen, per	9. fr.
62. ein deto mit einem glatten Stiel mit 6. Zeilen dreyfach gemachter Bartwisch, per	6. fr.
63. ein kleines 1. Schuh langes mit 6. Zeilen dreyfach gemachtes Bartwisch, per	6. fr.
	64. Ein

64. Ein Müller- oder Becken- Bartwisch, so mit 14. oder 16. Zeilen dreyfach gemacht ist,	per	15. fr.
65. ein deto mit 14. Zeilen, per		14. fr.
66. ein deto mit 13. Zeilen, per		13. fr.
67. ein deto mit 12. Zeilen, per		12. fr.
68. eine grosse Fas- Bürste mit 14. Zeilen dreyfach gemacht, per		27. fr.
69. eine deto mit 13. Zeilen, per		24. fr.
70. eine deto mit 12. Zeilen, per		21. fr.
71. eine deto mit 11. Zeilen, per		18. fr.
72. eine doppelte Beil- Bürste, per		10. fr.
73. eine deto einfache Beil- Bürste, per		6. fr.
74. eine doppelte Kandel- Bürste, und daß auch jurick ein Bürstel gemacht sey, per		10. fr.
75. eine deto mit gedrehten Stiel, per		12. fr.
76. eine einfache deto auf obige Weise, per		6. fr.
77. ein deto mit gedrehten Stiel, per		8. fr.
78. ein Weyh- Wadel mit einem gedrehten Stiel, per		10. fr.

Decken- und Kossennacher.

1. eine von Breslauer Meisterbalm mit 5. Fletsseidenen Häfften auf 2. Persohnen gemachte Matrase sammt dem Polster, worzu 10. Ellen Meisterbalm, wie auch wenigstens 20. Pfund Kosschaare gebraucht, und gefertigter 2. Elle lang, und 1. drey achtel Elle breit seyn solle, sammt dem Macherlohn, per 10. fl. 45. fr.
2. eine deto in obbedeuter Länge, mit 4. Fletsseidenen Häfften auf eine Persohn gemachte Matrase, sammt dem Polster, worzu 16. Pfund Kosshaar, und 8. Ellen Meisterbalm genommen werden, solle sammt dem Macherlohn bezahlt werden, per 8. fl. 30. fr.
3. eine deto noch etwas schmaler, doch auch mit 4. Häfften in oberwehnter Länge auf eine Persohn, sammt dem Polster, gemachte Matrase, worzu 13. Pfund Kosshaar, und 6. Elle Meisterbalm gebraucht werden, sammt dem Macherlohn, per 7. fl.
4. eine von Neusser Ziechen mit 5. Fletsseidenen Häfften auf 2. Persohnen, sammt dem Polster 2. Elle lang, und 1. drey Achtel Elle breit gemachte Matrase, worzu 10. Ellen Neusser Ziechen, und 22. Pfund gute Deutsche Land- Wolle genommen wird, sammt dem Macherlohn, per 8. fl. 30. fr.
5. eine deto, so an statt der Neusser Ziechen Meisterbalm genommen wird, per 9. fl. 15. fr.
6. einer von Neusser Ziechen auf eine Persohn von der grössern Gattung mit 4. fletsseidenen Häfften, sammt dem Polster, gemachte Matrase, worzu 8. Ellen Neusser Ziechen, und 18. Pfund Land- Wolle gebraucht werden soll, per 7. fl.
7. eine deto von Meisterbalm, per 7. fl. 30. fr.
8. eine deto auf eine Persohn mit 4. Häfften, sammt dem Polster, gemachte Campaigne Matrase, worzu 6. Elle Neusser Ziechen, und 14. Pfund Land- Wolle genommen wird, per 5. fl. 45. fr.
9. eine deto von Meisterbalm, per 6. fl. 15. fr.
10. eine von 5. Viertel breiter gewürffelter Leinwand, auf 2. Persohnen, mit 5. leinwandenen Häfften, sammt dem Polster gemachte Matrase, worzu 8. Ellen Leinwand, wie auch 22. Pfund Hanff- Werch gebraucht, und gemachter 2. Elle lang seyn soll, sammt Macherlohn, per 3. fl.
11. eine deto mit 4. Häfften, auf eine Persohn, worzu 6. Elle Leinwand, und 18. Pfund Hanff- Werch genommen wird, sammt dem Macherlohn, per 2. fl. 30. fr.
12. eine deto mit 3. Häfften, worzu 5. Elle Leinwand, und 14. bis 15. Pfund Hanff- Werch gebraucht wird, sammt Macherlohn, per 2. fl.
13. eine von 5. Viertel breiten Creuz- Zwillich, auf 2. Persohnen, mit 5. leinwandenen Häfften, sammt dem Polster, gemachte Matrase, worzu 8. Ellen Creuz- Zwillich, wie auch 22. Pfund Hanff- Werch gebraucht, und gefertigter 2. Elle lang seyn soll, sammt dem Macherlohn, per 3. fl. 45. fr.
14. eine deto mit 4. Häfften, auf eine Persohn, worzu 6. Elle Zwillich, und 20. Pfund Hanff- Werch genommen wird, sammt Macherlohn, per 3. fl. 15. fr.
15. eine deto mit 3. Häfften, worzu 5. Elle Zwillich, und 16. Pfund Hanff- Werch genommen wird, sammt dem Macherlohn, per 2. fl. 36. fr.

Decken.

16. eine von gefärbter Leinwoath auf 2. Persohnen 2. Elle lang, und 2. Ellen breit gemachte Decke, worzu obenher 4. Ellen gefärbte Leinwoath, und untenher 4. Ellen weisse Leinwoath,

- Leinwand, wie auch 4. bis 44. pf. gemischte Scheer- und Flock-Wolle gebraucht wird, sammt Macher-Lohn per 2. fl. 48. fr.
17. So aber in der Mitten ein leibfarbenes Blätlein genommen wird per 3. fl.
18. Ein deto auf 1. Persohn in obiger Länge gemachte Decke, worzu 3½. Elle gefärbte, und 3½. Elle weiße Leinwand, wie auch 3½. Pfund gemischte Scheer- und Flock-Wolle gebraucht wird, sammt Macher-Lohn per 2. fl. 24. fr.
19. So aber ein leibfarbenes Blätlein in die Mitte genommen wird per 2. fl. 33. fr.

Englische Decken.

20. Eine Englische 3. Ellen lange, und 3½. Ellen breite feine Decke per 5. fl. 45. fr.
21. Ein deto 2½. Ellen lange, und 2. Ellen breite per 4. fl.
22. Eine von groben Tölpisch 1½. Ellen breite, und 2. ein Achtel Ellen lange, auf 2. Persohnen gemachte Decke, worzu 3½. Ellen Tölpisch, 4. Ellen Kuppfen zum Unter-Sutier, und 5. pf. Hanfwerch gebraucht werden 1. fl. 36. fr.
23. Ein deto von gewürffelter Leinwand per 1. fl. 24. fr.

Eingekaufte Waaren.

24. Ein ordinari weißer doppelter Kosen per 2. fl. 15. fr.
25. Ein sauber roth, grün, oder blau gefärbter doppelter Kosen per 3. fl.
26. Ein paar ungefütterte gute Klepper-Decken per 4. fl. 21. fr.
27. Eine Kuh, Härene Pferde-Decke von der besten Gattung per 45. fr.
28. Ein deto von der schlechten Gattung per 30. fr.
29. Ein Ellen ordinari ½. breiter Loden per 22. fr.
30. Eine Ellen deto 7. Achtel Ellen breiter Loden per 28. fr.
31. Eine Ellen geschlachtet 7. Achtel Ellen breiter Loden per 32. fr.
32. Ein ordinari mit Leinwand und Strupffen gefütteter Zanister per 20. fr.
33. Ein doppelter mit Leinwand gefütteter, und Leder eingefaster Reit-Zanister oder Pou-sagen per 54. fr.
34. Ein deto mit rothen Schaaf-Leder, wenigstens ein halb Viertel breit, unten und oben eingefaster Zanister, so zum versperren zugerichtet ist, sammt aller Zugehör per 1. fl. 54. fr.

Macher-Lohn.

35. Eine mit Kofs-Haar, oder Wolle, gefüllte seidene, atlassene, oder lederne, 4. Ellen lang, 3. oder 3½. Ellen breite Matrage zu machen, worzu die Wolle von dem Herrn schon geschlagener und zugerichter, von dem Deckenmacher aber die Flet- und Näh-Seide gereicht wird, solle bezahlt werden per 1. fl. 45. fr.
36. Von einer deto, so 3. eine halbe Elle lang, und 3. Ellen breit ist per 1. fl. 30. fr.
37. Von einer deto, so 3½. Elle lang, und 2½. Ellen breit ist per 1. fl. 15. fr.
38. Von einer deto, so 3. Ellen lang, und 2. eine halbe Ellen breit ist per 1. fl. 6. fr.
39. Von einer deto, so 2. drey Viertel-Ellen lang, und 2. eine Viertel Elle breit ist 1. fl.
40. Von einer deto, so 2. eine halbe Elle lang, und 2. Ellen breit ist per 48. fr.
41. Von einer deto, so 2. eine Viertel-Elle lang, und 1. drey Viertel Ellen breit ist per 36. fr.
42. Wann aber die Wolle unzugereicht darzu gegeben wird, solle vor jedes Pfund zu schlagen 6. Pfennige absonderlich bezahlt, und von 10. Pfund eines, wegen des Abgangs, nachgelassen werden.
43. Sofern auch eine alte Matrage wiederum zertrümmert, die Wolle wiederum neu geschlagen, und völlig gemacht werden müste, solle ihnen neben dem obbenannten Macher-Lohn, vor Abgang und schlagen der alten Wolle, zusammen allein bezahlt werden per 30. fr.
44. Eine seidene, taffetne, atlassene, oder Türkische, 3. ein Viertel bis 3. eine halbe Elle lange, und 2. drey Viertel bis 3. Ellen breite Decke, mit gar saubern zierlichen Zügen und Zweiffelknöpfen, Schlösser-Zügen, gestamnten oder doppelten Rosen, wie auch verkehrten Becken, zu machen, worzu von denen Decken-Machern die Seide gereicht, und die Baumwolle zugerichtet wird, solle vor Macher-Lohn bezahlt werden per 3. fl. 30. fr.
45. Ein deto 3. bis 3. eine Viertel-Elle lang, und 2. eine halbe Elle breit, so sie erstbedeuter massen abgenäht, und gemacht wird, per 3. fl.
46. So sie aber etwas gemeiner abgenäht wird per 2. fl. 30. fr.
47. Eine deto 2. drey Viertel Ellen lang, und 2. eine Viertel-Ellen breit, so sie auf die unter Numero 44. erwähnte Art gemacht wird per 2. fl. 30. fr.
48. So sie aber nicht so zierlich abgenäht ist per 2. fl. 15. fr.
49. Eine deto 2. eine halbe Elle lang, und 2. Ellen breite sauber abgenähte Decke per 2. fl.

50. Ein deto 2. ein Viertel Ellen lang, und 1. drey Viertel Ellen bis 2. Ellen breit ist per 1. fl. 30. fr.
51. Ein ordinari taffetne, oder Türckische Schnür-Decken auf 2. Persohnen, obberstandener massen zu machen per 45. fr.
52. Ein deto auf eine Persohn per 36. fr.
53. Ein ordinari deto Schnür-Decken auf 2. Persohnen von Leinwand zu machen per 36. fr.
54. Ein deto auf eine Persohn per 30. fr.
55. Von einer seidenen, taffetnen, oder atlassenen 2. ein halb bis 2. drey Viertel Ellen breiten, und 3. bis 3. eine Viertel Ellen langen Tuche abzunähen, worzu sie Deckenmacher alle Flet-Step-und Näh-Seiden reichen sollen per 2. fl. 30. fr.
56. Von einer inländischen oder Türckischen Leinwand aber per 1. fl. 45. fr.
57. Von einer 2. eine halbe Elle langen, und 2. bis 2. ein Viertel Ellen breiten seidenen, oder taffetnen Tuche abzunähen, obbedeuter massen per 2. fl.
58. Von einer Leinwandenen per 1. fl. 30. fr.
59. Von einer 2. eine Viertel Ellen langen und 1. drey Viertel bis 2. Ellen breiten seidenen oder taffetnen Tuche abzunähen per 1. fl. 30. fr.
60. Von einer Leinwandenen per 1. fl. 9. fr.
61. Weilen das Ziechwerck, Wolle, Hanffwerck, Englische Decken, und Loden, absonderlich aber die gefärbte und weisse Koken, wegen Abgang der Ungarischen Wolle, in einem sehr hohen Werth, und von einem Reichs-Chaler auf 2. fl. 15. fr. gestiegen seyu, als sollet ihr Decken-Macher, bey einem und andern fallenden Preis, auch eure auf den Kauf gemachte, und habende Waaren, in einem billigen und leichtern Werth verkauffen.

Fütterer.

1. Bey einer Wiener Mezen Haber oder Gersten, sollet ihr Fütterer nach dem Mittern auf dem Marckt gehenden Kauff, Gewinn nehmen 3. fr.
2. Bey einem Eremser Mezen deto 4. fr.
3. Eine Wiener Mezen Gehack sollet ihr verkauffen per 3. fr.
4. Ein Eremser Mezen deto per 4. fr.
5. Eine Schab Stroh von den grossen per 3. fr.
6. Ein deto von den kleinern per 2. fr. 2. pf.
7. Das Heu und Holz aber sollet ihr in einem billigen Werth verkauffen.

Fuhr-Leute und Fliegen-Schützen, wie auch Land-Rutscher und Ross-Ausleiher.

2. **M**eilen von Wien auf Corneuburg in einem mit 4. Pferden bespannten Land-Rutscher-Wagen, welcher vor 8. Persohnen zu sitzen gerichtet, solle vor Fuhr-Lohn bezahlet werden 3. fl.
4. Meilen von Wien auf Stockerau 5. fl.
6. Meilen auf Mistbach 7. fl.
9. Meilen auf Nicolsburg 9. fl.
10. Meilen auf Znaim 11. fl.
14. Meilen auf Brünn 15. fl.
24. Meilen auf Olmütz 30. fl.
36. Meilen auf Neuz in Schlesien 42. fl.
46. Meilen auf Breslau 55. fl.
36. Meilen auf Prag 40. fl.
10. Meilen auf Erem 10. fl.
13. Meilen auf Maria Thäferl 14. fl.
2. Meilen auf unser Frau Brunn 3. fl.
2. Meilen auf Kloster-Neuburg 3. fl.
8. Meilen auf St. Pölten 9. fl.
24. Meilen auf Eins 28. fl.
36. Meilen auf Passau 40. fl.
42. Meilen auf Salzburg 50. fl.
50. Meilen auf Regensburg 60. fl.
60. Meilen auf München 73. fl.
52. Meilen auf Ingolstadt 65. fl.
58. Meilen auf Freysingen 72. fl.
69. Meilen auf Augspurg 82. fl.
72. Meilen auf Nürnberg 86. fl.

78. Meilen	von Wien auf Ulm	100. fl.
2. Meilen	auf Layenburg	3. fl.
4. Meilen	auf Baaden	4. fl. 30. fr.
6. Meilen	auf Neustatt	7. fl.
18. Meilen	auf Maria-Zell, sammt der Vorspamm	32. fl.
26. Meilen	auf Gräs	32. fl.
24. Meilen	auf Judenburg	30. fl.
22. Meilen	auf Loiben	28. fl.
56. Meilen	auf Inspruck	70. fl.
10. Meilen	auf Preßburg	8. fl.
16. Meilen	auf Raab	14. fl.
21. Meilen	auf Commorra	18. fl.
36. Meilen	auf Ofen	36. fl.

Was nun hiebey von vier Pferden statuirt, das solle von zwey Pferden auf die Helffte verstanden seyn. Anbey sollet ihr Land-Kutscher und Fuhr-Leute, alle Wagen- und Ros-Mäuthe, auffer der Kalten-Mauth, zu bezahlen schuldig seyn.

Ros-Ausleiber.

Von einem Reit-Pferd des Tags	54. fr.
Von zweyen in einem Kalesch gespannten Pferden auf 3. bis höchstens 4. Meilen von der Stadt zu fahren, des Tags	2. fl.

Fliegen-Schügen, und Fuhr-Leute.

Von einer Klaffter harten Holz vom Wasser in die Stadt bis zum Stock am Eisen zu führen	27. fr.
Was aber über die Helffte der Stadt ist	30. fr.
Von einer Klaffter weichen Holz bis auf die Helffte der Stadt	24. fr.
Über die Helffte	27. fr.
Von einem Eymmer Wein von dem Wasser in die Stadt zu führen	4. fr.
Von einer Fuhr Bau-Holz mit 4. Pferden	1. fl.
Von einem Haber-Sack	2. fr.
Oder vom Mezen	1. fr.
Von einem Sack Erbsen, Mehl, Grieff, Linsen und Getreyde	3. fr.
Oder vom Mezen	1. fr. 2. pf.
Von einer Fuhr Wagler-Holz mit 4. Pferden	1. fl.
Von schweren Gütern	1. fl.
So es aber ober der Scheiben	1. fl. 15. fr.
Von einer Fuhr Schindeln von 8. bis 9000.	1. fl. 6. fr.
Von einer Fuhr Trauer Trümmer, Reiffen, Läden und Latten	1. fl.
Von einer Leinwand-Fuhr mit zwey Schlag-Fässern von denen allhiefigen Leinwatern	1. fl.
Von denen Fremden	1. fl. 15. fr.
Von einem Pferd des Tages, grosses Bau-Holz auszustreiffen	1. fl. 15. fr.
Von schweren Fuhren über Land, es seye nahe oder weit, solle des Tags vor ein Pferd bezahlt werden	1. fl.
In simili solle in dem Zurückgang, sofern der Wagen wiederum beladen ist, vor ein Pferd des Tags bezahlt werden	1. fl.
So aber die Fuhr leer zurück gehet, des Tages von einem Pferd	45. fr.
Vor Wart-Geld, wann sie an einem Ort liegend verbleiben müssen, von einem Pferd des Tages	30. fr.
Anbey sollet ihr Fuhr-Leute auch gebührend aufzuladen verbunden seyn	

Von der Fahn-Stangen.

Von einer Klaffter harten Holz in die Stadt bis zum Stock am Eisen zu führen	45. fr.
Über die Helffte der Stadt	48. fr.
Von einer Klaffter weichen Holz bis auf die Helffte der Stadt	40. fr.
Über die Helffte der Stadt	43. fr.
Von einem Eymmer Wein	5. fr.
Von einem Haber-Sack	4. fr.
Oder vom Mezen	2. fr.
Von einem Sack Mehl, Grieff, Erbsen, Linsen und Getreyde	6. fr.
Oder vom Mezen	3. fr.
Von einer Fuhr schwere Rauffmanns-Güter	1. fl. 30. fr.
Von einer Fuhr Schindeln von 8. bis 9000.	1. fl. 30. fr.
Von	

Von einer Fuhr Bau-Holz	1. fl. 30. fr.
Von einer Leinwand-Fuhr auf 2. Schlag-Fässer von denen allhiefigen	1. fl. 30. fr.
Von denen Fremden	1. fl. 45. fr.
Von einer Klaffter harten Holz	1. fl. 30. fr.
Von einer Klaffter weichen deto	1. fl. 15. fr.
Von einem Eymmer Wein	8. fr.
Von einem Haber-Sack	8. fr.
Oder von Mezen	4. fr.
Von einer Fuhr schweren Kauffmanns-Gütern	2. fl. 15. fr.
Von einer Fuhr Schindeln von 8. bis 9000.	2. fl. 15. fr.
Von einer Leinwand-Fuhr von denen allhiefigen	2. fl. 15. fr.
Von denen Fremden	2. fl. 30. fr.

Aubey ist diese Satzung, so wohl auf Sommers, als Winters-Zeit, wie auch die Pferd-Futter und Stall-Gelder verstanden.

Glaszer.

1. Eine gemeine runde Scheibe von beyden Gattungen, so viertelhalb und 4. Zoll hoch seynd, sammt dem Bley, und Glaszer-Arbeit per 3. pf.
2. Eine grobe sechseckigte Bruch- oder Zwickel-Scheibe, so von der Glas-Hütten runder 3. Zoll hoch anhero gebracht wird, obverstandener massen per 1. fr.
3. Eine ordinaire sechseckigte durchsichtige Spiegel-Scheibe, so auch von der Glas-Hütten runder 5. Zoll hoch anhero gebracht wird per 1. fr. 1. pf.
4. Eine sechseckigte oder runde sechshalb Zoll hohe durchsichtige Scheibe per 1. fr. 2. pf.
5. Eine grosse durchsichtige 6. oder siebenthalb Zoll hohe Doppel-Scheibe per 3. fr.
6. Eine durchsichtige 8. Zoll hohe Scheibe von weissen Schock oder Grünschem Glas per 4. fr. 2. pf.
7. Dann solle vor fünff auf die Fenster-Stengel aufgesetzte Hasten bezahlt werden 1. fr.
8. Eine Glas-Tafel, so in einem Kobel-Wagen, Fensterstock, oder anderwärts verschnitten, oder verfest wird, und 2. Werck-Schuh, 9. Zoll lang, und 2. Schuh breit ist, sammt dem verbleyen. und Glaszer-Arbeit, doch ohne der Hasten, welches meistens auf nachfolgende Glas-Tafeln zu verstehen ist per 3. fl.
9. Ein deto, so 2. Schuh 4. Zoll lang, und ein Schuh 10. Zoll breit, obbedeuter massen per 2. fl. 6. fr.
10. Ein deto 2. Schuh 2. Zoll lang, und anderthalb Schuh breit per 1. fl. 3. fr.
11. Ein deto 2. Schuh lang, 1. Schuh 7. Zoll breit per 42. fr.
12. Ein deto 1. Schuh 9. Zoll lang, und 1. Schuh 5. Zoll breit per 33. fr.
13. Ein deto 2. Schuh hoch, und ein Schuh breit per 27. fr.
14. Ein deto 1. Schuh 6. Zoll hoch, und 10. Zoll breit per 22. fr.
15. Ein deto 1. Schuh 3. Zoll lang, und ein Schuh breit per 15. fr.
16. Ein deto 1. Schuh hoch, 1. Schuh breit per 12. fr.
17. Ein deto 11. Zoll hoch, 9. Zoll breit per 10. fr.
18. Ein deto 10. Zoll hoch, achtehalb Zoll breit per 8. fr.
19. Eine drey Achtring Flaschen, mit doppelten oder ordinairen zinnernen Schrauffen per 30. fr.
20. Ein deto auf drittelhalb Maß per 27. fr.
21. Ein deto auf 2. Maß per 21. fr.
22. Ein deto auf anderthalb Maß per 18. fr.
23. Ein deto auf ein Maß per 14. fr.
24. Ein deto auf eine halbe per 12. fr.
25. Ein deto auf ein Seitel per 10. fr.
26. Ein Seitel-Fläschlein mit einem kleinen zinnernen Schrauffel per 7. fr.
27. Ein deto auf ein halb Seitel per 5. fr.
28. Eine grosse 2. bis 2½. Achtring Flaschen, mit dem allergroßten, und gar weiten Schrauffen, und eingerichteten Schwammen per 1. fl. 30. fr.
29. Ein deto ohne Schwammen auch mit diesen grossen Schrauffen per 1. fl. 6. fr.
30. Ein deto auf anderthalb Maß mit dergleichen grossen Schrauffen, und eingerichteten Schwammen per 1. fl. 12. fr.
31. Ein deto ohne Schwammen per 45. fr.
32. Ein deto auf ein Maß mit dem Schwammen per 1. fl.
33. Ein deto ohne Schwammen per 36.
34. Ein deto 2½. Achtring Flaschen mit einem etwas kleinern Schrauffen ohne Schwammen, so 2. bis 2½. Zoll breit seyn sollen per 51. fr.
35. Ein deto auf 2. Achtring per 45. fr.

36. ein deto auf $1\frac{1}{2}$ Maas, per	42. fr.
37. ein deto auf 1. Maas, per	36. fr.
38. ein verdecktes gar grosses mit denen schönsten Zierrathen formirtes Trinck-Glas, per	1. fl.
39. ein deto mittleres, per	40. fr.
40. ein deto kleines, per	30. fr.
41. ein gar sauber geziert unverdeckt hohes Trinck-Glas, per	16. fr.
42. ein deto wenig schlechteres, per	12. fr.
43. ein ordinair geziertes Trinck-Glas, auf Füssen, per	5. fr.
44. ein deto mit glatten Füssen, per	4. fr.
45. ein halb Achtring Trinck-Glas, per	4 $\frac{1}{2}$. fr.
46. ein Seitel-Glas, per	2 $\frac{1}{2}$. fr.
47. ein doppeltes Halb-Glas, per	8. fr.
48. ein doppeltes Seitel-Glas, per	4. fr.
49. ein groß oder kleines Trinck-Gläs auf drey Knöpfen, per	4. fr.
50. ein deto ohne Knöpfel, per	2. fr.
51. ein Kost-Gläs, per	2. fr.
52. ein blau gezeichnetes Laßköpffel, per	2 $\frac{1}{2}$. fr.
53. ein ordinair deto, per	2. fr.
54. ein gar grosser Ausbrenn-Kolben sammt dem Kopff, per	39. fr.
55. ein deto kleinerer, per	30. fr.
56. ein gar grosser Scheid-Kolben, Retorten, und Violon, per	30. fr.
57. die mittlere, per	20. fr.
58. die kleinere, weilen derselben gar viel Gattungen seyn,	von 10. 12. bis 13. fr.
59. ein grosses Einmach-Schäffel mit Handhaben, per	6. fr.
60. ein kleineres deto, per	5. fr.
61. ein Alderlaß- oder Einmach-Schaale ohne Handhaben, per	4. fr.
62. eine deto kleinere, per	3. fr.
63. ein grosser Angster auf 2. oder anderthalb Maas, per	10. fr.
64. ein deto auf ein Maas, per	5. fr.
65. ein deto auf eine Halbe, und ein Seitel, per	2 $\frac{1}{2}$. fr.
66. ein gar grosses Urin-Glas sammt dem Korb, per	24. fr.
67. ein deto ohne Korb, per	14. fr.
68. ein ordinaires deto mit dem Korb, per	18. fr.
69. ein deto ohne Korb, per	10. fr.
70. ein deto kleines Urin-Glas vor die Kinder sammt dem Korb, per	12. fr.
71. ein deto ohne Korb, per	8. fr.
72. ein grösseres Einmach-Glas, oder Flasche, ohne Schrauffen, wie auch Wasser- und Esig-Gläser auf 4. Maas, per	20. fr.
73. ein deto auf 3. Maas, per	15. fr.
74. ein deto auf dritthalb Maas, per	12. fr.
75. ein deto auf 2. Maas, per	9. fr.
76. ein deto auf 1. Maas, per	4. fr.
77. ein deto auf 3. Seitel, und ein halb Maas, per	2 $\frac{1}{2}$. fr.
78. ein deto auf anderthalb Seitel, und ein Seitel, per	2. fr.
79. ein deto der kleinern, per	1. fr.
80. ein deto gar kleine Gläser, per	3. pf.
81. ein gar grosses Licht-Glas sammt dem Fuß und Leuchter, per	51. fr.
82. eine deto ohne Fuß, per	24. fr.
83. ein deto kleineres sammt dem Fuß und Leuchter, per	42. fr.
84. ein deto ohne Fuß, per	20. fr.
85. ein Brandwein-Krug auf 5. Seitel, oder ein Maas, per	9. fr.
86. ein deto auf ein halb Maas, per	4 $\frac{1}{2}$. fr.
87. ein Schreibzeug, Trichter, die grossen Lampen, und Fliegen-Gläser, per	5. fr.
88. die kleinere, per	3. fr.
89. die gar kleinen, per	2. fr.
90. ein Carasin, oder Tisch-Wasser-Glas, per	4. fr.
91. ein Rosoli-Glas, per	2 $\frac{1}{2}$. fr.
92. ein grosses Pafan, oder Schwimm-Glas in die Kühl-Kessel, per	16. fr.
93. ein deto kleineres, per	12. fr.
94. ein paar grosse Opfer-Kandel, per	14. fr.
95. ein paar kleinere deto, per	10. fr.

Greißler.

1. Bey einem Achtel Mund-Mehl, soll ihnen Greißlern über den mittlern auf dem Marckt gehenden Kauff Gewinn gelassen werden 3. fr.
2. Bey einem Achtel Semmel-Mehl solle über den mittlern auf dem Marckt gehenden Kauff Gewinn zugelassen seyn 2 fr.
3. Bey einem Achtel Pohl Mehl vorgedachter massen Gewinn gelassen werden 2. fr.
4. Bey einem Achtel Rocken-Mehl, solle über den mittlern auf dem Marckt gehenden Kauff Gewinn gelassen werden 1. fr. 2 pf.
5. Bey einem Achtel Griß solle über den mittlern auf dem Marckt gehenden Kauff ihnen Gewinn gelassen werden 3. fr.
6. Bey einem Achtel insgemein genannte Centner, oder feine Gerste, soll ihnen über den mittlern auf dem Marckt gehenden Kauff Gewinn zugelassen seyn 6. fr.
7. Bey einem Achtel Kapauner-Mehl solle über den mittlern auf dem Marckt gehenden Kauff Gewinn zugelassen seyn 1. fr.
8. Bey einem Achtel mittlerer Gerste, soll ihnen über den mittlern auf dem Marckt gehenden Kauff Gewinn zugelassen seyn 4. fr.
9. Bey einem Achtel gemeine Gerste, soll ihnen über den mittlern auf dem Marckt gehenden Kauff Gewinn verstattet werden 3. fr.
10. Bey einem Achtel Erbsen, oder Linsen, soll ihnen über den mittlern auf dem Marckt gehenden Kauff Gewinn gelassen werden 2. fr.
11. Bey einem Achtel Kochbrein solle ihnen über den mittlern auf dem Marckt gehenden Kauff Gewinn zugelassen seyn 2. fr.
12. Bey einem Achtel Hüner-Brein, oder Heiden, solle ihnen über den mittlern auf dem Marckt gehenden Kauff Gewinn gelassen werden 1. fr.
13. Bey einem Achtel rohe Gerste, solle ihnen über den mittlern auf dem Marckt gehenden Kauff Gewinn verstattet werden, per 1. fr.
14. Ein Achtel Tauben-Gast solle verkauft werden, per 8. fr.
15. Bey einem Achtel Hanff solle ihnen über den mittlern auf dem Marckt gehenden Kauff Gewinn gelassen werden 2. fr.
16. Ein Achtel Fœnum Græcum, per 30. fr.
17. Ein Achtel Dotter, oder beste Vögel-Futter, per 24. fr.
18. Ein Achtel Haber-Kern, per 24. fr.
19. Ein ausgeschnittener Hacken-Stiel, per 3. fr.
20. Ein gemeiner, per 2. fr.
21. Ein ausgeschnittener Hauen-Stiel, per 2. fr. 2. pf.
22. Ein gemeiner, per 2. fr.
23. Ein von Diendel-Holz gemachter grosser Geißel-Stecken, per 1. fr. 2. pf.
24. Ein kleiner, per 1. fr.
25. Ein aufgebundener Geißel-Stecken, per 2. fr. 2. pf.
26. Ein Achtring des besten Wein-Efigs, per 10. fr.
27. Ein deto etwas geringerer, per 8. fr.
28. Ein deto noch geringern, per 6. fr.
29. Ein deto gar geringer, oder Obst-Efig, per 5. fr.
30. Ein Spißgärten, per 2. pf.

Anbey sollet ihr Greißler, obbedeuter massen, so wohl halb Achtring, Seitel, und halb Seitel weiß, so ihr ohne dem aus dem Messenleihen-Amt schon Zimmenter empfangen habet, nach Proportion des mittlern auf dem Marckt gehenden Kauffs, und euch zugelassenen Gewinns, jedem auf Begehren zu geben, schuldig seyn, und über den zugelassenen Gewinn niemand beschwehren; zu dem Ende ihr Zechmeister alle Wochen, des gangbahren Werths bey gemeiner Stadt Messenleihen-Amt euch zu erkundigen, und sodann den Preis denen andern zu hinterbringen, wie nicht weniger ihr gesammte Greißler wöchentlich, neben dieser Satzung, auch vorbesagten auf dem Marckt gehenden mittlern Kauff, an eure Läden anzuschlagen haben werdet.

Gürtler.

1. Ein tausend gelb Messing mit Ducaten-Gold in Feuer vergoldte kleine runde Wagen-Nägel mit messingenen Stefften, per 9. fl. 30. fr.
2. ein tausend deto dergleichen kleine krauste Wagen-Nägel, per 11. fl.
3. ein tausend deto mittlere glatte, per 12. fl.
4. ein tausend deto mittlere krauste, per 15. fl.
5. ein tausend deto grössere glatte, so auch zu Sesseln gebraucht werden, per 14. fl.

6. ein messingener auf oberwehnte Art vergoldter mittlerer gespizter oder runder glatter Kranz-Nagel, so unter sich gegen $\frac{1}{2}$ Zoll breit seyn soll, per 4. fr.
7. ein deto grosser runder, oder gespizter Kranz-Nagel, so unter sich 1. bis $1\frac{1}{2}$ Zoll breit seyn soll, per 10. fr.
8. ein deto noch etwas grösserer, so $1\frac{1}{2}$ Zoll breit seyn soll, per 12. fr.
9. ein tausend kleine messingene unbergoldte, von ihnen selbst alhier gemachte starcke Wagen-Nagel, per 1. fl. 30. fr.
10. ein tausend deto mit bleynen Stefften, per 1. fl. 45. fr.
11. ein hundert messingene $\frac{1}{2}$ Zoll lange Schiffel-Nagel, per 30. fr.
12. ein hundert deto kleine Diamant-Nagel, per 30. fr.
13. ein hundert deto in Feuer vergoldte kleine Schiffel- oder Diamant-Nagel mit messingenen Stefften, per 1. fl. 15. fr.
14. ein hundert messingene mittlere gespizte oder runde Kranz-Nagel, per 1. fl. 6. fr.
15. ein hundert deto von den grösseren gespizten, oder runden messingenen Kranz-Nägeln, per 2. fl. 15. fr.
16. ein hundert deto messingene fünf Viertel Zoll lange Schiffel- oder Diamant-Nagel, mit geschmiedten eysernen Stefften, per 1. fl. 30. fr.
17. ein hundert deto in Feuer vergoldte mit messingenen Stefften, per 5. fl.
18. ein hundert deto grosse $\frac{1}{2}$. bis 2. Zoll lange messingene Schiffel- oder Diamant-Nagel, per 2. fl. 15. fr.
19. ein hundert deto in Feuer vergoldte, mit messingenen Stefften, per 10. fl.
20. ein deto gar-grosse messingene Diamant-Kranz-Nagel, so $2\frac{1}{2}$. bis $2\frac{3}{4}$. Zoll lang seyn soll, das Stück, per 3. fr.
21. ein deto in Feuer vergoldter, per 12. fr.
22. ein messingener mit Ducaten-Gold in Feuer vergoldter, auf die jetzige Mode gegen 4. Zoll hoch, und $2\frac{1}{2}$. Zoll breit gemachter 6. oder 8. eckiger Wagen-Knopff, sammt dem eysernen Schraffen, per 4. fl.
23. ein deto messingener gemeiner, auf die jetzige Mode 4. Zoll hoch, und $2\frac{1}{2}$. Zoll breit gemachter Wagen-Knopff sammt dem eysernen Stefften, per 51. fr.
24. ein paar auf-erhobene Art in Feuer vergoldte grosse Thür-Schnallen, per 5. fl.
25. ein paar deto etwas kleinere, per 4. fl. 30. fr.
26. ein paar deto saubere grosse messingene Thür-Schnallen, per 2. fl.
27. ein paar deto etwas kleinere, per 1. fl. 45. fr.
28. ein glattes in Feuer vergoldtes sauberes Ross-Zeugl, worzu 11. Rincken, 8. Buckel, und 12. Stefften gebraucht werden, ohne Mund-Buckel und Schläffel, per 2. fl. 30. fr.
29. ein deto glattes in Feuer versilbertes Ross-Zeugl, ohne Mund-Buckel und Schläffel, per 1. fl. 30. fr.
30. ein ordinaires messingenes Reit-Zeugl, worzu 11. Drath-Rincken, 8. Buckel, und 12. Stefften gebraucht werden, ohne Mund-Buckel, per 48. fr.
31. ein paar runde, oder oval, in Feuer vergoldte, getriebene, oder gegossene Mund- oder Stangen-Buckel, worauf entweder Figuren, oder Lauber gemacht seyn per 2. fl. 15. fr.
32. ein paar deto in Feuer versilbert, per 1. fl. 30. fr.
33. ein paar deto in Feuer vergoldte Mund-Buckel, so mit Rosen geziert, gestrickt, und gewürckt seyn, per 1. fl. 45. fr.
34. ein deto versilberte, per 1. fl. 6. fr.
35. ein deto in Feuer vergoldte glatte Mund-Buckel, per 1. fl. 30. fr.
36. ein deto versilberte, per 54. fr.
37. ein paar messingene saubere grosse Mund- oder Stangen-Buckel, per 24. fr.
38. ein paar deto mittlere, per 21. fr.
39. ein paar deto kleinere, per 18. fr.
40. ein ordinaire mit Blumen und Laubern, sammt einer Cron auf die Decken gemachte grosse Zierathen, per 30. fr.
41. ein kleinere deto, per 27. fr.
42. So aber ein Wapen müste darauf gemacht werden, solle absonderlich davon bezahlt werden.
43. eine grosse Zierath auf der Decke zu polieren, per 5. fr.
44. eine kleinere deto, per 4. fr.
45. ein sauberes auf die Geschirre gehöriges messingenes kleines Zieradel, per 3. fr.
46. ein grösseres deto, per 6. fr.
47. ein sauberes grosses messingenes Nasen-Band, per 15. fr.
48. ein etwas kleineres deto, per 12. fr.
49. ein deto getriebenes, per 21. fr.
50. ein deto mit einem Wäppel gemachtes messingenes Nasen-Band, per 24. fr.
51. ein Nasen-Band zu polieren, per 3. fr.

52. ein Schildl zu polieren, und die Klamen einzulöten, per 3. fr.
 53. ein eingeschlagenes grosses Corantl 3. ein halben Zoll lang, 1. drey Viertel Zoll breit zu machen, einzulöten, und zu polieren, per 6. fr.
 54. ein kleines deto 2. Zoll, und 1. Zoll breit, per 3. fr.
 55. ein ordinaurer messingener sauberer 2. ein halb bis 3. Zoll lang, und 1. ein halb Zoll breit gemachter glatter Rincken sammt dem Dorn, per 5. fr.
 56. ein deto gestempelter, per 7. fr.
 57. ein deto gekraufster mit Laubern, oder Früchten, per 9. fr.
 58. ein deto 3. ein halb bis 4. Zoll lang, und gegen 2. Zoll breiter glatter Rincken, per 8. fr.
 59. ein deto gestempelter, per 10. fr.
 60. ein deto gekraufster obbedeuter massen, per 12. fr.
 61. ein deto 4. ein halb bis 5. Zoll langer, und 2. ein halb bis 3. Zoll breiter, starcker, glatter, Gurt-Rincken, per 12. fr.
 62. ein deto gestempelter, per 15. fr.
 63. ein deto gekraufster, per 18. fr.
 64. ein paar kleine messingene Wälzel-Rincken, per 3. fr.
 65. ein paar starcke einfache Wälzel-Rincken, per 2. fr.
 66. ein grosser forderer Zeug-Rincken, mit Wälzen, per 3. fr.
 67. ein grosser messingener runder Aufbind-Ring mit der Klammer, per 4. fr.
 68. ein deto ohne Klammern, per 3. fr.
 69. ein kleiner runder Geschirr-Ring, per 2. fr.
 70. ein hundert messingene untenher einen Zoll breite Rosen-Nägel, Buckel, Stefften, oder Saß-Nägel, per 1. fl. 30. fr.
 71. ein deto, so 5. Viertel Zoll breit ist, das Stück, per 1. fr. 2. pf.
 72. ein deto, so 1. ein halb bis 1. drey Viertel Zoll breit ist, per 2. fr.
 73. ein deto, so 2. Zoll breit ist, per 3. fr.
 74. ein 2. ein Viertel Zoll breite, runde, oder eckete, glatt oder eingezogene Ohren-Buckel, per 4. fr.
 75. ein deto Geschirr-Buckel 2. ein halb Zoll breit, per 5. fr.
 76. ein deto 2. drey Viertel Zoll breite, per 6. fr.
 77. Ein deto 3. Zoll breite per 7. fr.
 78. Ein deto 3. ein Viertel Zoll breite grosse Rosen, oder Geschirr-Buckel per 8. fr.
 79. Ein deto 3. einen halben Zoll breite per 9. fr.
 80. Ein deto gegen 4. Zoll breit per 10. fr.
 81. Ein paar gemeines messingenes Ros-Geschirr, sammt den Zaumen, ohne Rincken und Zierrathen zu beschlagen, worzu 6. grosse, 8. mittlere, und 8. kleine Buckel, wie auch 4. Aufbind-Ringe, sammt 1500. messingenen, und 50. Saß-Nägeln gebraucht werden, per 4. fl. 30. fr.
 82. Ein paar deto etwas sauberer mit Rincken, ohne Zierrathen zu beschlagen, worzu 30. Rincken, 30. Stefften, 6. grosse, 8. mittlere, und 8. kleine Buckel, wie auch 4. Aufbind-Ringe, sammt 1500. sauberen messingenen, und 50. Saß-Nägeln gebraucht werden, per 7. fl. 15. fr.
 83. Ein paar deto gar saubere, ohne Nägel, mit Rincken und Zierrathen zu beschlagen, worzu 18. grössere, und 30. kleine Zierrädl, 30. Rincken, und 30. Stefften, dann 6. grosse, 8. mittlere, und 8. kleine Buckel, wie auch 4. grosse Zierrathen auf die Decken, neben 2. Nasenbändern, und 4. Aufbind-Ringen gebraucht werden, per 10. fl.
 84. Anbey sollen die Schuh-Schnallen, Mantelhäcken, Wehrgehäng-Beschläge, Gürtel und Knöpfe, wie auch alle diejenige vergoldete, oder messingene Gürtel-Waate, so gar mühsam und künstlich getrieben, gegossen, geschnitten, ausgehaut, durchgebroschen, oder mit Bildern, Figuren, Früchten, und Wappen gezieret muß werden, nach der Kunst und Arbeit, in einem billigen leidentlichen Werth gegeben, und bezahlt, auch die schlechter und geringer gemachte Nürnberger Arbeit, nicht unter alhiefige gemengt, oder gar völlig davor, bey scharffer wohl-empfindlicher Straffe, verkauft werden.

Gewand-Schneider.

1. Ein grosser von Brunauer-Tuch, anderthalb Ellen lang, mit einer halben Tuchweiten, und Taschen, völlig gefütterter, und ausgemachter Manns-Rock, worzu sie 3. Ellen Tuch, viertelhalb Ellen Boy, und zehen Duzent Knöpfe nehmen sollen, samt dem Macher-Lohn per 7. fl. 30. fr.
 2. Ein deto mittlerer, von diesem Tuch gemachter Manns-Rock, so um ein Sechzehentheil kürzer ist, oberwehntermassen per 6. fl. 30. fr.
 3. Ein deto kleinerer, so ein und drey Achtel Ellen lang ist, per 5. fl. 45. fr.
 4. Ein

4. Ein deto von Tribauner Tuch, anderthalb Ellen länger, mit einer halben Tuchweiten, und Taschen völlig ausgemachter Manns-Rock, worzu sie vier Ellen Tuch, drey Ellen Boy, fünf Duzent Knöpfe brauchen sollen, sammt dem Macherlohn per 5. fl. 30. fr.
5. Ein deto mittlerer von diesem Tuch gemachter Manns-Rock, so um ein Sechzehentheil kürzer ist, per 4. fl. 30. fr.
6. Ein deto kleinerer, so ein und drey Achtel Ellen lang ist, per 4. fl.
7. Wann aber diese drey von dem Tribauner Tuch gemachte Röcke ohne Taschen verfertiget werden, sollet ihr jeden um 30. fr. geringer verkauffen.
8. Ein von Brunauer Tuch, ein und drey Achtel Ellen lang, mit drey Falten völlig ausgemachter Hauer-Rock, worzu zwey, drey Viertel Ellen Tuch, drey Ellen Boy, drey Duzent Knöpfe genommen, und die Ermel auch mit Leinwand gefüttert werden, sammt dem Macherlohn per 5. fl. 30. fr.
9. Ein deto mittlern, und um zwey Finger kürzern per 4. fl. 45. fr.
10. Ein deto kleinern, so fünf Viertel Ellen lang 4. fl. 15. fr.
11. Ein deto von Tribauner Tuch, ein drey Achtel Ellen langer, mit drey Falten völlig ausgemachter Hauer-Rock, worzu drey und drey Viertel Ellen Tuch, drey Ellen Boy, drey Duzent Knöpfe gebraucht, auch die Ermel mit Leinwand gefüttert werden, sammt dem Macherlohn per 4. fl. 45. fr.
12. Ein deto, so nur halb mit Boy gefüttert, obbedeuter massen per 4. fl.
13. Ein deto mittlerer halb gefütterter, von Tribauner Tuch, um zwey Finger kürzer, mit drey Duzent Knöpfe gemachter Hauer-Rock sammt aller Zugehörung 3. fl. 30. fr.
14. Ein deto kleinerer ein und ein Viertel Ellen langer, mit anderthalb Duzent Knöpfe gemachter Hauer-Rock per 3. fl.
15. Ein halb gefütterter ein und ein Achtel Ellen langer, von Tribauner Tuch, mit einem Duzent Knöpfe gemachter Buben-Rock per 2. fl. 30. fr.
16. Ein deto etwas kleinerer 2. fl.
17. Ein von Tribauner Tuch, ein und zwey Drittel Ellen lang gemachter Capot-Rock, worzu 5. Ellen Tuch, und 1. Elle Boy zu Aufschlägen gebraucht werden, sammt dem Macherlohn per 4. fl. 15. fl.

Camisol.

18. Ein von Iglauer Tuch 1. und 1. Achtel Ellen lang, mit Leinwath gefüttert, und mit 3. Duzent Knöpfen völlig ausgemachtes Camisol, so mit 10. Ellen goldenen Schnüren verbrämt wird, sammt den Macher-Lohn per 3. fl. 50. fr.
19. Ein detto mittleres, so um ein sechzehentheil kürzer ist, oberstandener massen 3. fl. 15. fr.
20. Ein detto kleineres, so 1. Ellen lang per 3. fl.
21. Ein deto von Tribauner Tuch, 1. und 1. Achtel Ellen lang mit Leinwath halb gefütteres Camisol per 2. fl. 30. fr.
22. Ein detto um ein Sechzehentheil kürzer per 2. fl. 15. fr.

Hosen.

23. Ein von Tribauner Tuch gemachtes paar Hosen, so mit Leinwath gefüttert, und mit Schnüren auf der Seiten verbrämt werden, sammt dem Macher-Lohn und aller Zugehörung per 2. fl.
24. Ein von Mäselan gemachtes paar Hosen, worzu 4. Ellen Mäselan gebraucht, auch mit Leinwath gefüttert, und mit 4. Duzent Knöpfen besetzt werden, sammt dem Macher-Lohn per 1. fl. 24. fr.
25. Ein paar deto ohne Knöpfe erstbesagter massen per 1. fl. 12. fr.

Brustfleck.

26. Ein von Iglauer Tuch, mit einem Creuz gemacht, und mit Leinwath gefütterter Brustfleck, so mit 6. Ellen Band herum eingefast ist, sammt dem Macher-Lohn per 1. fl. 24. fr.
27. Ein deto mittleren per 1. fl. 12. fr.
28. Ein deto etwas kleinern per 1. fl.
29. Ein deto von Tribauner Tuch mit einem Creuz gemachter Brustfleck, sammt aller Zugehörung obbemeldter massen per 1. fl.

Weiber-Wammes, und Röcke.

30. Ein von Brunauer Tuch gemachtes Hauer-Weiber-Röcklein, welches von anderthalb Ellen Tuch gemacht, und der Leib mit drey Viertel Ellen Boy, die Schef und Ermeln aber mit Leinwath gefüttert werden, sammt Macher-Lohn, Fischbein, Häffel, und Band zum einfassen per 3. fl.
31. Ein

- | | |
|---|----------------|
| 31. Ein deto von Erybäuner Tuch auf obbedeute Weise gemachtes Hauer Weiber Röcklein | 2. fl. 30. fr. |
| 32. Ein deto mitteres ohne Fischbein per | 2. fl. 15. fr. |
| 33. Ein deto kleineres per | 2. fl. |
| 34. Ein deto unter 14. Jahren gehöriges Weiber Röcklein per | 1. fl. 30. fr. |
| 35. Ein von Mäselan 5. Viertel Ellen lang, und mit 8. Blättern gemachter Weiber Röck, so mit einem gedruckten Bräm, Schnüren, Bändeln, oder Spitzen gebrämt wird, sammt dem Macher Lohn per | 2. fl. 30. fr. |
| 36. Ein deto in gleichmäßiger Grösse, ungebrämter, per | 2. fl. 6. fr. |
| 37. Ein von Mäselan 4. Ellen lang mit 6. Blättern gemachtes Mägdli Röcklein, so einmahl obberührter massen verbrämt wird per | 1. fl. 40. fr. |
| 38. Ein deto ohne Bräm per | 1. fl. 24. fr. |

Nieder.

- | | |
|--|----------------|
| 39. Ein von Cron Rasch rund ausgeschnittenes Nieder, so mit 10. Ellen Groschen Spitzen verbrämt, und mit 12. Loth Fischbein ausgezogen ist, sammt dem Macher Lohn und aller Zugehörung per | 1. fl. 45. fr. |
| 40. Ein von Capejoll vor die Bauers Leute gemacht, und mit 10. Ellen Groschen Spitzen verbrämt, wie auch mit 8. Loth Fischbein ausgezogenes Nieder, sammt Macher Lohn und aller Zugehörung per | 2. fl. 6. fr. |
| 41. Ein deto von Cron Rasch, mit 10. Ellen Schnüren, oder kleinen Spitzen verbrämtes Nieder, worzu 6. Loth Fischbein gebraucht werden per | 1. fl. 21. fr. |
| 42. Ein deto aus Dvinet, von hoher Farbe, oder Trib Sammet, auf erstbemeldte Weise gemachtes Nieder per | 1. fl. 30. fr. |
| 43. Ein von Scharschet deto per | 1. fl. 45. fr. |
| 44. Ein von Wurschet, oder Kardis gemachtes Nieder, so mit 10. Ellen 2. fr. Polices Schnüren verbrämt, und 6. Loth Fischbein darzu gebraucht werden per | 1. fl. 9. fr. |
| 45. Ein mitteres deto per | 54. fr. |
| 46. Ein von Mäselan, mit doppelten Polices Schnüren gebrämtes Nieder, per | 42. fr. |
| 47. Ein deto einfach gebrämtes per | 33. fr. |
| 48. Ein mitteres deto per | 27. fr. |

Lederne Hosen.

- | | |
|--|----------------|
| 49. Ein von einem paar Bock Haut gemachte und schwarz geschmizte Hosen, worzu 6. Ellen Spitzen, 8. Duzent Knöpfe, und 5. Viertel Ellen Franzen gebraucht werden, sammt Macher Lohn, und aller Zugehörung per | 8. fl. |
| 50. Ein deto schwarz glatt gemachte per | 6. fl. 30. fr. |
| 51. Ein deto von gelb gefärbten Bock Häuten gemachtes paar Hosen per | 5. fl. 45. fr. |
| 52. Ein mitteres paar per | 5. fl. |
| 53. Ein grosses von Zäckel Fell 1. und 1. Achtel Ellen lang gemachtes paar Hosen | 3. fl. 30. fr. |
| 54. Ein deto eine Ellert lang per | 2. fl. 45. fr. |
| 55. Ein deto 7. Achtel Ellen lang per | 2. fl. |
| 56. Ein deto von 4. Zäckel Fell gemacht, und mit 5. Duzent Knöpfen, und 3. Ellen Spitzen verbrämtes paar Hosen per | 4. fl. |
| 57. Ein deto mitteres per | 3. fl. |
| 58. Ein deto von 4. Fell ohne Bräm gemachtes paar Hosen per | 3. fl. 15. fr. |
| 59. Ein deto mitteres per | 2. fl. 45. fr. |
| 60. Ein von Kalb Fell gemachtes grosses paar Hosen per | 2. fl. 30. fr. |
| 61. Ein paar deto mittere per | 2. fl. 15. fr. |
| 62. Ein paar deto geringere per | 2. fl. |
| 63. Ein grosses paar Commiss Hosen per | 1. fl. 45. fr. |
| 64. Ein mitteres paar per | 1. fl. 30. fr. |
| 65. Ein paar deto geringere per | 1. fl. 15. fr. |
| 66. Ein grosses paar Knaben Hosen per | 1. fl. 15. fr. |
| 67. Ein paar deto mittere per | 1. fl. 6. fr. |
| 68. Ein paar deto kleinere per | 1. fl. |

Hafner.

Häfen.

- | | |
|----------------------------------|---------------|
| 1. Ein kleines Häferl per | 1. fr. |
| 2. Ein Häferl auf eine Halbe per | 1. fr. 2. pf. |

- | | | |
|--|---------|---------|
| 3. Ein deto auf ein Maas per | 2 | 2. fr. |
| 4. Ein deto auf zwey Maas per | 4 | 4. fr. |
| 5. Ein deto auf drey Maas per | 6 | 6. fr. |
| 6. Ein deto auf vier Maas per | 7. fr. | 2. pf. |
| 7. Ein deto auf fünf Maas per | 9 | 9. fr. |
| 8. Ein deto auf sechs Maas per | 12 | 12. fr. |
| 9. Ein deto auf sieben Maas per | 12 | 12. fr. |
| 10. Ein deto auf 8. Maas per | 13. fr. | 2. pf. |
| 11. Ein deto auf 9. Maas per | | 15. fr. |
| 12. Und alsofort solle jede Maas per 1. fr. 2. pf. höher bezahlt werden. | | |

Reinen.

- | | | |
|--|--|---------|
| 13. Ein kleine Rein bis auf ein Seitel per | | 1. fr. |
| 14. Ein deto auf ein Halbe per | | 2. fr. |
| 15. Ein deto auf ein Maas per | | 4. fr. |
| 16. Ein deto auf zwey Maas per | | 6. fr. |
| 17. Ein deto auf drey Maas per | | 8. fr. |
| 18. Ein deto auf vier Maas per | | 10. fr. |
| 19. Ein deto auf fünf Maas per | | 12. fr. |
| 20. Ein deto auf sechs Maas per | | 14. fr. |
| 21. Ein deto auf sieben Maas per | | 16. fr. |
| 22. Was aber darüber, und noch grösser in der Maas, solle vor jede Achtring ingleichen um 6. Pfennige mehr bezahlt werden. | | |

Wasser- und Pluser- Krüge.

- | | | |
|---|--|---------|
| 23. Ein halb Achtring Pluser- oder Wasser- Krug samt dem Deckel, so meistens zum Wasser sieden gebraucht wird per | | 3. fr. |
| 24. Ein deto auf ein Maas per | | 5. fr. |
| 25. Ein deto auf zwey Maas per | | 7. fr. |
| 26. Ein deto auf drey Maas per | | 9. fr. |
| 27. Ein deto auf vier Maas per | | 11. fr. |
| 28. Ein deto auf fünf Maas per | | 13. fr. |
| 29. Ein deto auf sechs Maas per | | 15. fr. |
| 30. Was aber darüber, solle ingleichen vor jede Maas 6. pf. bezahlt werden. | | |

Leib- Stuhl- Häfen.

- | | | |
|--|--|---------|
| 31. Ein dergleichen Häfen auf ein Maas per | | 2. fr. |
| 32. Ein deto zu zwey Maas per | | 4. fr. |
| 33. Ein deto auf drey Maas per | | 6. fr. |
| 34. Ein deto auf vier Maas per | | 8. fr. |
| 35. Ein deto auf fünf Maas per | | 10. fr. |
| 36. Ein deto auf sechs Maas per | | 12. fr. |
| 37. Ein deto auf sieben Maas per | | 13. fr. |
| 38. Ein deto auf acht Maas per | | 15. fr. |
| 39. Und so fort solle in simili vor jedes, so ein Achtring mehr begreiff, allezeit um 6. pf. höher bezahlt werden. | | |

Schüsseln.

- | | | |
|--|--|---------------|
| 40. Die kleinsten per | | 1. fr. 2. pf. |
| 41. Die kleinern per | | 2. fr. |
| 42. Die mittlern per | | 3. fr. |
| 43. Die etwas grössern per | | 4. fr. |
| 44. Die grossen per | | 6. fr. |
| 45. Was aber die extraordinari gar grosse Schüsseln seynd, sollen in einem billigen Werth verkauft werden. | | |

Brenn- Zeug.

- | | | |
|--|--|---------|
| 46. Ein auf ein gläsernen Helm gerichteter Brenn- Zeug, so in einem in- und auswendig glasirten Pfändl, in einem Untersäßl, und in einem Deferl bestehet per | | 30. fr. |
| 47. Ein deto mit einem saubern glasirten Helm, und einer Röhre in das Wasser zu setzen gerichteter Brenn- Zeug per | | 20. fr. |
| 48. Ein deto grosser Brenn- Zeug mit einem Feuer- Ofen, dem Einfass und grün glasirten Hut, samt einer Röhre per | | 36. fr. |

Folgt

Folgt das Geschirr, so von denen fremden Hafnern anhero gebracht, und in gewöhnlichen Häfen, Märkten verkauft wird, welches ihr, Bürgerlichen Hafner auffer des Häfen, Markts in nachgesetztem Werth verkaufen sollet.

Aussen glazirtes Geschirr, Krüge ohne Deckel.

49. Ein gemeines aussenher glazirtes Seitel, Krüglein per	1. fr. 2. pf.
50. Ein deto auf eine Halbe per	2. fr. 2. pf.
51. Ein deto auf ein Maß per	5. fr.
52. Ein deto auf zwey Maß per	7. fr.
53. Ein deto auf drey Maß per	9. fr.
54. Ein deto auf vier Maß per	11. fr.
55. Ein deto auf fünff Maß per	13. fr.
56. Ein deto auf sechs Maß per	15. fr.

Glut-Pfannen.

57. Die kleinste Glut-Pfanne per	3. fr.
58. Die kleinere per	4. fr. 2. pf.
59. Die mittlere per	7. fr.
60. Die grosse per	8. fr.
61. Ein aussenher ordinari glazirtes Nacht-Geschirr per	6. fr.

Reinen mit Deckeln.

62. Eine aussen glazirte Rein auf ein oder anderthalb Seitel, mit dem Deckel, per	4. fr.
63. Ein deto auf ein Halbe, bis 3. Seitel per	6. fr.
64. Ein deto auf ein Maß per	7. fr.
65. Ein deto auf anderthalb bis 2. Maß per	10. fr.

Folgen die Ofen.

66. Von einem einschichtigen Adler, oder Blümlstück, Rachel in einen Ofen zu setzen, daß von dem Meister der Leim samt denen Gräden, wie auch der Rachel gelieffert werde per 3. fr. 2. pf.
67. Von einem einschichtigen neuen Apostel-Rachel obbeneldter massen per 4. fr.
68. Da aber von dem Meister ein ganzer Ofen hergegeben wird, solle, da der Meister den Leim und die Gräden darzu reicher, samt dem Sezer-Lohn, jederzeit der Rachel um 2. pf. wohlfeiler als der einschichtige Rachel verkauft werden.
69. Von einem völligen gevierten in 140. Stück bestehenden Apostel-Ofen, so von dem Bau-Herrn der Kalch, von dem Hafner aber der Leim samt den Gräden hierzu gereicht wird, solle vor das setzen bezahlt werden per 1. fl. 45. fr.
70. Ingleichen von einem deto in 120. Stück bestehenden Apostel-Adler, oder Blümlstück-Ofen zu setzen per 1. fl. 30. fr.
71. Item von einem deto in 80. bis 100. Stück bestehenden Ofen per 1. fl. 15. fr.
72. Von den kleinern aber, so in noch wenigern Stücken bestehen, oder in ausbessern versehen werden, solle von dem Stück gereicht werden per 1. fr.
73. Ein Adler, oder Blümlstück-Ofen, Eisen-Farb oder schwarz abzufärben per 10. fr.
74. Von einem deto gevierten per 12. fr.
75. Ein Adler, oder Blümlstück-Ofen mit blauer Schmolten zu färden per 24. fr.
76. Von einem deto gevierten per 30. fr.
77. Von einem alten Ofen abzutragen per 24. fr.
78. Was aber die Stück- und Stück-Ofen, wie auch die geschmelzten, und gar grosse Stück-Ofen anbelangt, solle von einem solchem Ofen von 8. bis 9. Schuh, wann von dem Bau-Herrn die Racheln, von dem Hafner aber der Leim samt denen Gräden hierzu gereicht wird, ohne dem Fuß, für das setzen bezahlt werden 3. fl.
79. Von einem deto von 9. bis 12. Schuh obbedeuter massen zu setzen, per 3. fl. 30. fr.
80. Von einem noch grössern, so über 12. Schuh, und sofort von dem größten zu setzen per 4. fl.

Hauer-Lohn.

1. Einer Manns-Persohn, im hauen, graben, und anderer Wein-Garts-Arbeit, solle vom 1. Martii bis letzten Novemb. des Tags gereicht werden 18. fr.
2. Einer Weibs-Persohn aber, und einem Buben unter 16. Jahren 12. fr.
3. Einer Manns-Persohn vom 1. Decemb. bis letzten Febr. des Tags 16. fr.
4. Einem Weib aber, und einem Buben unter 16. Jahren 10. fr.

Häute und Felle.

1. Ein paar rohe Ochsen-Häute, sollen, groß und klein, eines in das andere, verkauft wer-
den, per 10. fl.
2. Ein hundert rohe Kalb-Felle, worunter auch der, Leuthkauff verstanden, per 40. bis höch-
stens 45. fl.
3. Die Lämbl-Fell, das hundert per 18. bis höchstens 20. fl.
4. Die Schaaf-Felle, das hundert per 38. bis höchstens 40. fl.
5. Die Kappen-Felle, das hundert per 40. bis höchstens 45. fl.

Huther und Huthstepper, wie auch alle andere, so
dergleichen Hütze führen.

1. Ein gemeiner von Oesterreichischer Wolle auf die jetzige Mode gemachter Huth samt
dem Futter, per 45. fr.
2. ein deto etwas schlechterer von dieser Wolle gemachter Huth obbedeuter massen,
per 40. fr.
3. ein von Mährischer Wolle gemachter Mode Huth, so ordinaire zu Liverey-Hütthen
gebraucht werden, samt dem Futter, per 54. fr.
4. ein von der besten Mährischen Wolle gemachter Kern-Huth samt dem Futter
per 1. fl.
5. ein Sanspre, oder ungestärckter von Pohnischer Wolle mit einem seidenen Schmir-
gefaster Huth, so ein halber Codebeck genennet wird, samt dem Futter,
per 1. fl. 30. fr.
6. ein Cameelhärener, mit Pohnischer, oder gar feiner Mährischer Kern-Wolle vermisch-
ter Huth, samt dem Futter, per 1. fl. 45. fr.
7. ein Cameelhärener, mit Spanischer Wolle vermischter Huth samt dem Futter,
per 2. fl.
8. ein feiner auf die jetzige Mode gemachter Codebeck-Huth samt dem Futter, per 2. fl.
9. ein von Cameelhaar mit Spanischer Wolle und Königl-Haar vermischter Bigoni-
Huth samt dem Futter, per 2. fl. 45. fr.
10. ein Sanspre von Königl, wie auch ausgeklaubter Cameel-Haare und Codebeck wohl
gemachter Huth, so ein Royal-Huth genennet wird, samt dem Futter,
per 3. fl. 15. fr.
11. ein von Englischer Königl-Wolle, und ausgeklaubten Bigoni, gemachter Huth, so ein
Viertel-Castor-Huth genennet wird samt dem Futter, per 4. fl.
12. ein von Bigoni und Viertel-Castor-Haaren gemachter Huth, so ein halb Castor ge-
nennet wird, samt dem Futter, per 5. fl. 30. fr.
13. ein von Castor-Haaren de Canada gemachter Huth, so ein ganzer Castor-Huth ge-
nennet wird, nach Proportion der Grösse und Güte, samt dem Futter, per
8. bis höchstens 9. Thaler.
14. ein von Mährischer Kern-Wolle gemachter Knaben-Huth, samt dem Futter,
per 36. fr.
15. ein von Oesterreichischer Wolle gemachter Knaben-Huth, samt dem Futter,
per 30. fr.
16. von einem grauen ordinairen Huth zu plizen 10. fr.
17. von einem schwarzen Huth wiederum zu färben; und zu puzen 12. fr.
18. von einem grauen Codebeck, viertel oder halb Castor-Huth zu puzen, per 15. fr.
19. von einem schwarzen deto, per 18. fr.
20. von einem grauen Castor-Huth zu puzen, per 24. fr.
21. von einem schwarzen Castor-Huth zu puzen, per 30. fr.
22. Von einem grauen Castor-Huth schwarz zu färben, und sauber zu puzen,
per 1. fl. 15. fr.
23. An den sollet ihr Huther und Huthstepper, wie auch alle andere, so dergleichen Hütze
führen, in einem jedweden Huth von obgedachten Sorten, diejenige Zahl, mit
welcher derselbe in dieser Satzung der Ordnung nach ausgesetzet und specificirt wor-
den, inwendig hinein machen, und die allhier gemachte Hütze mit des Meisters
Zeichen mercken lassen.

Käpffstecher.

1. Ein Pfund des besten Schaaf-Salve-Käff, per 8. fr.
2. Des schlechtern, per 6. fr.
3. Des ordinairn, per 5. fr.
4. ein Pfund des besten Schweizer-Käff, per 4. fr.
5. Des schlechtern; per 10. fr.
6. Ein Pfund Klein- oder Streich-Käff, wie auch der zerfallene in Moltern, per 4. fr.
7. Ein paar der größern Schlesier Ziegen-Käff, per 5. fr.
8. Ein paar der Kleinern, per 4. fr.
9. Ein paar der Kleinern Schaaf-Käff, per 2. fr.
10. Ein paar der größern Säminger Käff, per 6. fr.
11. Der mittlern, per 5. fr.
12. Der Kleinern, per 4. fr.
13. Ein Pfund Böhmische Käse, so die Fremden herbringen; solle sowohl von denen allhie-
sigen Käpffstechern, als auch denen Fremden, verkaufft werden, per 4. fr.
14. Die schlechtern, per 3. fr.
15. Ein Pfund Tyrolerische, die besten, per 4. fr.
16. Die schlechtern, per 3. fr.
17. Schließlichen, weiln ihr Käpffstecher das Schmalz, und die gefalkene Butter, vier-
ling und halb-Pfund weiß verkauffen müßet, als wird euch jedes Pfund über die
ordinaire gemachte Sätzung per 3. Kreuzer höher zu verkauffen bewilliget.

Klampferer und Glaschner.

1. Ein von starcken schwarzen Eisen gut überzinnnen, oder weissen gar starcken Blech, ge-
gemachter Del-Geständer, worinnen 100. Pfund Del oder Schmalz können ent-
halten werden, und daß der Deckel in der Mitte zertheilt, und versperrt werden
könne, sammt denen zwey eisernen überzinnnten Ringen, und von obgedachten
Blech drey gemachten Füßen, per 7. fl. 30. fr.
2. ein deto auf 90. Pfund ersterwehnter massen gemachter Del-Geständer, per 6. fl. 30. fr.
3. ein deto auf 80. Pfund, per 5. fl. 30. fr.
4. ein deto auf 70. Pfund, per 4. fl. 45. fr.
5. ein deto auf 60. Pfund, per 4. fl.
6. ein deto auf 50. Pfund, per 3. fl. 15. fr.
7. ein deto auf 40. Pfund, worzu ein etwas geringeres Blech gebraucht wird,
per 2. fl. 45. fr.
8. ein deto auf 30. Pfund, per 2. fl. 15. fr.
9. ein deto auf 25. Pfund, per 1. fl. 45. fr.
10. ein deto auf 20. Pfund, per 1. fl. 15. fr.
11. ein deto auf 15. Pfund, per 54. fr.
12. ein von dinnen schwarzen, so überzimmt, wie auch von weissem Creus-Blech auf 12.
Maß gemachte Garten-Gieß-Kandl, per 2. fl.
13. Ein deto auf 10. Maß, per 1. fl. 36. fr.
14. ein deto auf 8. Maß, per 1. fl. 15. fr.
15. ein deto auf 6. Maß, per 1. fl.
16. ein deto auf 2. bis 3. Maß, per 36. fr.
17. ein deto auf 1. Maß, per 24. fr.
18. ein von weissen Creus-Blech auf 2. Maß gemachter Boden-Trichter, per 24. fr.
19. ein deto auf anderthalb Maß, per 21. fr.
20. ein deto auf 5. Seitel, per 18. fr.
21. ein deto auf 1. Achtring, per 16. fr.
22. ein deto auf 3. Seitel, per 14. fr.
23. ein deto auf dritthalb Seitel; per 12. fr.
24. ein deto auf eine Halbe, per 10. fr.
25. ein deto auf anderthalb Seitel, per 8. fr.
26. ein deto auf ein Seitel, per 6. fr.
27. ein deto auf ein halbes Seitel, und etwas größers, per 5. fr.
28. ein deto kleiner, per 4. fr.
29. ein deto noch kleinerer, per 3. fr.
30. ein deto gar kleiner, per 2. fr.

Del-Flaschen.

31. ein von dem stärcksten Creuz-Blech auf 18. bis 20. Pfund geschmidte Del-Flaschen, samt einem zinnernen Schrauffen, per	1. fl. 24. fr.
32. ein deto auf 15. Pfund, per	1. fl. 15. fr.
33. ein deto auf 12. Pfund, per	1. fl. 3. fr.
34. eine deto auf 10. Pfund, per	54. fr.
35. eine deto auf 8. Pfund, per	45. fr.
36. eine deto auf 6. Pfund, per	36. fr.
37. eine deto auf 4. Pfund, per	30. fr.
38. eine deto auf 3. Pfund, per	24. fr.
39. eine deto auf 2. Pfund, per	18. fr.
40. eine deto auf anderthalb Pfund, per	15. fr.
41. eine deto auf 1. Pfund, per	12. fr.
42. eine deto auf ein halb Pfund, per	9. fr.
43. ein paar von den gar grossen aus Schüssel-Blech starck gemachten Waagschaalen, per	1. fl. 30. fr.
44. ein deto der mittlern, per	1. fl. 15. fr.
45. ein deto der kleinern, per	1. fl.
46. ein deto der gar kleinen, per	36. fr.

Laternen.

47. Eine von weissen Creuz-Blech mit 3. Horn, 14. bis 15. Zoll hoch, ohne des Rings, gemachte Laterne, und das inwendig vor jedes Horn ein Spängl und Steg gemacht seye per	54. fr.
48. Ein deto mit einem Horn in eben dieser Grösse per	36. fr.
49. Ein deto schwarz gelochte Stall-Laterne per	30. fr.
50. Ein deto mittlere ein Schuh hoch mit 3. Horn gemachte Laterne per	36. fr.
51. Ein deto mit 1. Horn per	27. fr.
52. Ein deto schwarz gelochte per	21. fr.
53. Ein deto kleinere 10. Zoll hoch mit 3. Horn gemachte Laterne per	25. fr.
54. Ein deto mit 1. Horn per	21. fr.
55. Ein deto schwarz gelochte per	15. fr.
56. Eine grosse 1. Schuh hoch verborgene, und mit Frauen-Glas zum umdrehen gerichtete Laterne per	54. fr.
57. Ein deto mit Horn per	42. fr.
58. Ein deto 9. Zoll hoch mit Frauen-Glas per	39. fr.
59. Ein deto mit Horn per	30. fr.
60. Ein deto 7. Zoll hoch mit Frauen-Glas, per	27. fr.
61. Ein deto mit Horn, per	21. fr.
62. Ein grosser von schwarzen Boden-Blech mit einem Huth anderthalb Schuh hoch gemachter Stall-Leuchter, per	27. fr.
63. Ein deto 15. Zoll hoch, per	21. fr.

Eburn-Knopffe.

64. Ein von doppeltem Boden-Blech 8. bis 9. Schuh hoch gemachter Eburn-Knopff, an welchem die Kugel mit einer dreysfachen Wulst gezieret, auch einen halben Eimer in sich begreiffet, und das unterste am Knopff Rollen oder Zierrathen, obenauf aber ein Spanisches Creuz gemacht werde, per	6. fl.
65. Ein deto 7. bis achthalb Schuh hoch, mit einer einfachen Wulst gemachter Eburn-Knopff, und das in die Kugel 15. bis 16. Maas können gebracht, auch unten am Knopff Rollen oder Zierrathen, obenauf aber 3. Essel oder Schnecken, und gar in der Höhe neben einem offenen Knopff ein Herz oder Stern gemacht. sey, per	4. fl. 30. fr.
66. Ein deto siebenthalb Schuh hoch auf 12. Maas auf erstbesagte Form gemachter Eburn-Knopff, per	3. fl. 30. fr.
67. Ein deto 6. Schuh hoch auf 10. Maas, per	3. fl.
68. Ein deto sechthalb Schuh hoch auf 8. Maas, per	2. fl. 30. fr.
69. Ein deto 5. Schuh hoch auf 6. Maas, per	2. fl.
70. Ein deto fünffhalb Schuh hoch auf sechthalb Maas, per	1. fl. 45. fr.
71. Ein deto 4. Schuh hoch auf 3. oder 4. Maas, per	1. fl. 30. fr.
72. Ein deto vierthalb Schuh hoch auf dritthalb Maas, per	1. fl. 15. fr.
73. Ein deto 3. Schuh hoch auf 2. Maas, per	1. fl.

74. Ein

74. Ein deto dritthalb Schuh hoch auf anderthalb Maasß, per 54. fr.
75. Ein deto mit einem Fährndl, per 1. fl. 3. fr.
76. Ein deto ganz glatten, per 42. fr.
77. Ein deto zwey ein Viertel Schuh hoch auf 1. Maasß, per 30. fr.
78. Ein deto mit einem Fährndl, per 39. fr.
79. Ein deto ganz glatten, per 24. fr.
80. Ein deto auf ein halb Maasß ganz glatten, per 16. fr.
81. Ein deto auf ein Seitel, per 13. fr.
82. Ein mit einer getriebenen Leim-Muschel gemachtes Gießbecken, sammt einer sechs-
eckigten Gieß-Randl, mit einem messingenen Pipel, per 1. fl. 30. fr.
83. Ein 9. Zoll lange, 6. Zoll breite, mit 8. oder 10. Untertheilungen gemachte Gewürz-
Lade, und daß der Deckel sauber mit Zierrathen gemacht, oder ganz glatt polie-
ret sey, per 45. fr.
84. Ein deto mitter 6. Zoll lang, fünffthalt Zoll breit, mit 6. Untertheilungen auf vorige
Art gemachte Gewürz-Lade, per 30. fr.
85. Ein deto 5. Zoll lang, 4. Zoll breit, per 18. fr.
86. Ein vom starckem Creuz-Blech obenher 11. Zoll weit, und 5. Zoll tief, gemachte grosse
Nudel-Reuter, und daß oben und unten ein Drath eingemacht sey, per 45. fr.
87. Ein deto mittere, 9. bis 10. Zoll obenher weit, und 5. Zoll tieff, auf obige Manier ge-
machte Nudel-Reuter, per 36. fr.
88. Ein deto 7. bis 8. Zoll obenher weit, und fünffthalt Zoll tieff, per 27. fr.
89. Ein grosse 6. bis 7. Zoll weit, und 4. Zoll tieff, mit einem blechernen oder eisernen Stiel
gemachte Seug-Pfanne, per 18. fr.
90. Ein deto mittere 5. bis 6. Zoll weit, und 3. bis 4. Zoll tieff, per 12. fr.
91. Ein deto kleinere 4. Zoll weit, per 9. fr.
92. Ein sauberes poliertes 9. Zoll hoch, 6. Zoll breit, mit einem polierten Deckel, und messin-
genen Buckel gemachtes Salz- oder Ruchl-Desel, per 30. fr.
93. Ein deto achthalt Zoll hoch, 5. Zoll breit, per 27. fr.
94. Ein deto achthalt Zoll hoch, 5. Zoll breit, von gemeinen Blech gemachtes Ruchl-Desel,
per 15. fr.
95. Ein deto kleineres, per 12. fr.
96. Eine saubere auf eine Halbe gemachte Zucker-Krapffen-oder Spahr-Büchse, per 18. fr.
97. Eine deto auf anderthalb Seitel, per 15. fr.
98. Ein deto auf ein Seitel, per 12. fr.
99. Ein von weissen Creuz-Blech gemachtes Reib-Eisen, von welchem das Blech
8. Zoll lang, und 5. Zoll breit ist, per 12. fr.
100. Ein deto 7. Zoll lang, und 4. Zoll breit, erstbedeuter massen, per 8. fr.
101. Ein deto 6. Zoll lang, viertthalt Zoll breit, per 6. fr.
102. Ein grosses mit 30. Löchern gemachtes Kochlöffel-Blech, per 12. fr.
103. Ein deto mit 20. Löchern, per 9. fr.
104. Ein deto mit 15. Löchern, per 6. fr.
105. Eine sauber polierte 15. Zoll breit, mit einem Drath am Ranfft gemachte Schüssel,
per 45. fr.
106. Eine deto unpolierte, per 36. fr.
107. Eine deto sauber polierte 13. Zoll breit, per 36. fr.
108. Eine deto unpolierte, per 27. fr.
109. Eine deto sauber polierte ein Schuh breit, per 30. fr.
110. Eine deto unpolierte, per 21. fr.
111. Eine deto unpolierte grosse 1½. Schuh breit gemachte Schüssel, per 39. fr.
112. Ein polierter neunthalt Zoll breit gemachter Teller, per 15. fr.
113. Ein deto unpolierter, per 12. fr.
114. Ein anderthalb Schuh breit, mit einem Drath aussen herum gemachtes Torten-Blatel,
per 30. fr.
115. Ein deto 15. Zoll breit, per 24. fr.
116. Ein deto 13. Zoll breit, per 21. fr.
117. Ein deto ein Schuh breit, per 18. fr.
118. Ein 11. Zoll lang, 4. Zoll breit, 4. Zoll hoch, auf drey-mahl enger zu machen gerichteter
Schüssel-Reiff, per 30. fr.
119. Ein deto 9. Zoll breit, 4. Zoll hoch auf erstgedachte Manier gemachter Schüssel-Reiff,
per 24. fr.
120. Ein deto 7. bis 8. Zoll breit, und 3. Zoll hoch, per 15. fr.
121. Ein grosser viereckigter 10. Zoll lang, viertthalt Zoll hoch, auf anderthalb Pfund ge-
machter Torten-Model, per 1. fl. 15. fr.
122. Ein deto mittern auf ein Pfund, per 54. fr.

123.	ein deto auf ein halb Pfund, per	39. fr.
124.	ein deto auf 1. und 1. Viertel Pfund, per	30. fr.
125.	ein 8. Zoll breit gemachter Eßig-Trichter mit einer 21. Zoll langen Röhre, per	33. fr.
126.	ein deto 6. Zoll breiter, mit einer anderthalb Schuh langen Röhre, per	24. fr.
127.	ein der allhiefigen Stadt-Maaf nach würcklich gezimene Einsaf, so ein Maaf, ein Halbe, ein Seitel, und ein halb Seitel in sich hält, per	45. fr.
128.	eine einschichtige gezimene Maaf, per	18. fr.
129.	eine Halbe deto, per	12. fr.
130.	ein Seitel deto, per	9. fr.
131.	ein halb Seitel deto, per	6. fr.
132.	ein ordinaier mit einem messingenen Bug, und einem Ring gemachter Wein-Heber, so auf einer Seite einen halben Schuh lang seyn soll, per	20. fr.
133.	ein deto ohne gemachten messingenen Bug, per	15. fr.
134.	ein viereckiger anderthalb Schuh lang, und anderthalb Zoll breit gemachter Duppff-Heber, per	14. fr.
135.	ein deto 15. Zoll lang, und ein starck Zoll breit, per	10. fr.
136.	ein deto 11. Zoll lang, und 1. Zoll breit, per	8. fr.
137.	ein deto kleiner runder Heber, per	6. fr.
138.	ein auf 6. Maaf mit Blech beschlagener Füll-Symer samt dem Deckel, und aller Zugehörung, per	54. fr.
139.	ein deto auf 5. Maaf, per	45. fr.
140.	ein deto auf 4. Maaf, per	39. fr.
141.	ein deto auf 3. Maaf, per	30. fr.
142.	ein deto auf 2. Maaf, per	24. fr.
143.	ein deto grosses Feuerzeug, per	10. fr.
144.	ein kleines deto, per	8. fr.
145.	ein paar 8. Zoll hoch sauber polierte Leuchter, per	54. fr.
146.	ein paar deto 7. Zoll hoch, per	45. fr.
147.	ein grosser Röhren-Leuchter mit einem 8. Zoll breiten Blätel, per	30. fr.
148.	ein deto etwas kleiner, per	21. fr.
149.	ein deto noch kleinerer, per	15. fr.
150.	ein auf 1. Pfund starck gemachtes Del-Rändel, per	18. fr.
151.	ein deto auf ein halbes Pfund, per	14. fr.
152.	ein deto auf ein Bierding, per	10. fr.
153.	ein von weissen Creuz-Blech starck gemachtes Nacht-Geschirr, per	30. fr.
154.	ein etwas kleineres, per	24. fr.
155.	ein 8. Zoll breites, mit saubern Zierrathen gemachtes rundes Leuchter-Blätel, per	18. fr.
156.	ein glattes deto, per	14. fr.
157.	ein 8. Zoll langes, und 4. Zoll breites, sauber poliertes Lichtpußen Blätel, per	12. fr.
158.	ein unpoliertes mit Zierrathen, per	8. fr.
159.	ein Zucker-Strauben-Löffel mit 3. Röhrl, per	9. fr.
160.	ein Brand-Strauben-Löffel, per	7. fr.
161.	ein grosser Fisch-Schäuffel-Löffel, per	9. fr.
162.	ein etwas kleineres, per	7. fr.
163.	eine sauber polierte auf ein halb Pfund gehörige Wachsstock-Büchse, per	21. fr.
164.	ein deto auf ein Bierding, per	15. fr.
165.	ein deto auf einen halben Bierding, per	12. fr.

Kohlenmesser.

1.	Ein Stübig von harten Holz ohne Lösch ausgeklaubte Kohlen, per	39. fr.
2.	Ein Achtel deto, per	3. fr.
3.	Von einem Stübig Kohlen zu messen, per	1. fr.

Kränzel-Binder.

1.	Ein mit 8. Feder-Blumen, 8. arünen halb versilbert, oder vergoldten Blättern, und 4. Stämmeln gemachter Leich-Buschen, samt dem binden per	8. fr.
2.	Ein deto mit 12. Feder-Blumen, 12. Blättern, und 6. Stämmeln per	12. fr.
3.	Ein	

- | | |
|--|---------|
| 3. Ein deto mit 16. Feder-Blumen, 16. Blättern, und 8. Stämmeln, obbedeuter massen | 16. fr. |
| 4. Ein deto mit 20. Feder-Blumen, 20. Blättern, und 10. Stämmeln per | 20. fr. |
| 5. Ein deto mit 24. Feder-Blumen, 24. Blättern, und 12. Stämmeln per | 24. fr. |
| 6. Ein deto mit 28. Feder-Blumen, 28. Blättern, und 14. Stämmeln per | 27. fr. |

Kraut-Schneider.

- | | |
|--|---------|
| 1. In einem Kraut-Schneider solle von einem Pfund mit 240. Häppel kleinem oder mittlern Kraut einzuschneiden, ohne Reichung einiger Kost, bezahlt werden | 24. fr. |
| 2. Von einem gar grossen Kraut aber, vom Pfund vorbedeuter massen | 27. fr. |
| 3. Von einer grossen Putten Rüben, wie sie bey dem Wasser verkaufft werden, völlig einzuschneiden | 9. fr. |
| 4. Von einer kleinern deto | 8. fr. |

Rübn-Bauren.

- | | |
|--|----------------|
| 1. In sauberer Nuss-Baumener Buschen Fornier mit 25. Stück, 6. Schuh lang, und 7. Zoll breit per | 3. fl. |
| 2. Ein deto etwas schlechterer per | 2. fl. 45. fr. |
| 3. Ein deto sauberer 6½. Schuh lang, und 7. bis 8. Zoll breit per | 3. fl. 30. fr. |
| 4. Ein deto etwas schlechterer per | 3. fl. 15. fr. |
| 5. Ein deto sauberer 7. Schuh lang, und 8. Zoll breit per | 3. fl. 45. fr. |
| 6. Ein deto etwas schlechterer per | 2. fl. 30. fr. |
| 7. Ein deto sauberer 7½. Schuh lang, und 8. Zoll breit per | 4. fl. |
| 8. Ein deto so etwas schlechter per | 3. fl. 45. fr. |
| 9. Ein deto sauberer 8. Schuh lang, und 8. Zoll breit per | 4. fl. 15. fr. |
| 10. Ein deto etwas schlechterer per | 4. fl. |
| 11. Ein Nussbaumener Staffel von saubern Holz 7. Schuh lang, 3½. bis 4. Zoll dick | 21. fr. |
| 12. Ein deto von schlechtern Holz per | 18. fr. |
| 13. Ein Nussbaumener Staffel 6. Schuh lang, 3½. bis 4. Zoll dick von saubern Holz | 18. fr. |
| 14. Ein deto von schlechtern Nussbaumen Holz per | 15. fr. |
| 15. Ein deto 5. Schuh lang, 3. bis viertehalb Zoll dick von bessern per | 15. fr. |
| 16. Vom schlechtern per | 12. fr. |
| 17. Ein deto 4. Schuh lang, 3. bis viertehalb Zoll dick von saubern per | 12. fr. |
| 18. Vom schlechtern per | 10. fr. |
| 19. Ein deto 3. Schuh lang, 3. bis viertehalb Zoll dick vom bessern per | 10. fr. |
| 20. Ein deto von schlechtern per | 8. fr. |
| 21. Ein deto 2½. Schuh lang, und 3. bis viertehalb Zoll dick, vom bessern Holz per | 8. fr. |
| 22. Vom schlechtern per | 7. fr. |
| 23. Ein sauberer Nussbaumener Laden 7. Schuh lang, 1. Schuh breit, und 1. bis 5. Viertel Zoll dick per | 27. fr. |
| 24. Ein deto von schlechtern Holz per | 24. fr. |
| 25. Ein deto sauberen Nussbaumenen Laden 6. Schuh lang, 1. Schuh breit, 1. bis fünff Viertel Zoll dick per | 21. fr. |
| 26. Ein deto von schlechtern per | 18. fr. |
| 27. Ein deto saubern Nussbaumen Laden 5. Schuh lang, 1. Schuh breit, 1. bis fünff Viertel Zoll dick per | 18. fr. |
| 28. Ein deto schlechterer per | 15. fr. |
| 29. Ein deto sauberer Nussbaumener Laden 4. Schuh lang, 1. Schuh breit, 1. Zoll dick | 14. fr. |
| 30. Ein deto von schlechtern Holz per | 10. fr. |

Eichnes Holz.

- | | |
|---|----------------|
| 31. Ein Buschen sauber Eichen- oder Ahorn- wie auch Adles hierbaumenes Fornier-Holz mit 25. Stück, 6. Schuh lang, und 7. Zoll breit per | 1. fl. 21. fr. |
| 32. Ein Buschen deto von schlechtern eichen Fornier-Holz per | 1. fl. 9. fr. |
| 33. Ein Buschen saubern eichen Fornier-Holz mit 25. Stück 6½. Schuh lang, und 7. bis 8. Zoll breit per | 1. fl. 30. fr. |
| 34. Ein deto schlechterer per | 1. fl. 15. fr. |
| 35. Ein deto 7. Schuh lang, und 8. Zoll breit, von gutem Holz per | 1. fl. 45. fr. |
| 36. Ein deto von schlechtern per | 1. fl. 30. fr. |
| 37. Ein deto von saubern Holz 7½. Schuh lang, und 8. Zoll breit per | 2. fl. |
| 38. Ein deto schlechterer per | 1. fl. 45. fr. |
| 39. Ein deto von saubern Holz 8. Schuh lang, und 8. Zoll breit per | 2. fl. 15. fr. |
| 40. Ein deto schlechterer per | 2. fl. |

41. Ein Laden von Eichen oder Ahorn Holz 10. Schuh lang, 1. Schuh breit, 1. bis 5. Viertel Zoll dick, in welcher Dicke und Breite alle diese nachfolgende Läden seyn sollen per 20. fr.
42. Ein deto, so gar ästig, und schlechter per 18. fr.
43. Ein deto 9. bis 9½. Schuh lang per 18. fr.
44. Ein deto schlechterer per 16. fr.
45. Ein saubern deto 8. Schuh lang per 16. fr.
46. Ein deto schlechtern per 14. fr.
47. Ein deto 7. Schuh lang per 14. fr.
48. Ein deto schlechterer per 12. fr.
49. Ein deto 6. Schuh langer per 12. fr.
50. Ein deto schlechterer per 10. fr.
51. Ein deto 5. Schuh langer per 10. fr.
52. Ein deto schlechterer per 8. fr.
53. Eine Staffel von Eichen oder Ahorn Holz 7. Schuh lang, 3. bis 4. Zoll dick 14. fr.
54. Ein deto 6. Schuh lang, 3. bis 3½. Zoll dick per 12. fr.
55. Ein deto 5. Schuh lang, 3. bis 4. Zoll dick per 10. fr.
56. Ein deto 4. Schuh lang, 3. bis 3½. Zoll dick per 8. fr.
57. Ein Buschen saubere gerechte bierbaumene Formier-Holz mit 25. Stück, 6. Schuh lang, 7. Zoll breit per 1. fl. 36. fr.
58. Ein deto 6½. Schuh lang, 7. bis 8. Zoll breit per 1. fl. 45. fr.
59. Ein deto 7. Schuh lang, 8. Zoll breit per 2. fl.
60. Ein deto 7½. Schuh lang, 8. Zoll breit per 2. fl. 15. fr.
61. Ein deto 8. Schuh lang, 8. Zoll breit per 2. fl. 30. fr.
62. Ein fehren, oder fichtener Laden 10. Schuh lang, 1. Schuh bis 14. Zoll breit per 6. fr.
63. Ein deto 9. bis 9½. Schuh lang per 5½. fr.
64. Ein deto 8. Schuh lang per 5. fr.
65. Ein fichten, oder fehrener Staffel 10. bis 11. Schuh lang, 3. Zoll dick per 6. fr.
66. Ein Instrument-Laden 9. ein halben bis 10. Schuh lang, und 1. Schuh breit 6. fr.
67. Ein Stück Lehrbaumenes Fenster-Holz 9½. bis 10. Schuh lang per 6. fr.
68. Ein Stück deto fehres oder fichtes per 5. fr.
69. Ein roth-fehren, oder Ruhnholzhener Schlauch-Laden 12. Schuh lang, 1. Schuh bis 13. Zoll breit, und 1. Zoll bis 5. Viertel Zoll dick, so auch auf beyden Seiten schon gesamt seyn solle 4. fr.
70. Sofern sie aber länger seyn sollten, solle vor jeden Schuh bezahlt werden 3. fr.
71. Ein Buschen Stuhl oder Banc-Füße mit 50. Stück per 21. fr.
72. Ein deto, so etwas schlechter per 18. fr.
73. Ein roth-buchener Staffel 6. Schuh lang, 4. Zoll dick per 12. fr.
74. Ein deto 6. Schuh lang, 3. einen halben Zoll dick per 10. fr.
75. Ein deto 6. Schuh lang, 3. Zoll dick per 9. fr.
76. Ein rothbuchener Laden 7. Schuh lang, 1. bis 5. Viertel Zoll dick per 12. fr.
77. Ein deto 6. Schuh lang, 1. Zoll dick per 10. fr.
78. Ein fehrenes, fichtenes, oder lehrbaumenes Pelzer-Stängel, so 12. 13. bis 14. Schuh lang seyn solle per 2. fr.
79. Ein deto, so kürzer als 12. Schuh per 1½. fr.
80. Ein Sprißl in einer Lehrbaumenen Ross-Leiter, es seye lang oder kurz per 2. fr.
81. Ein Sprißl deto von fichten Holz per 1½. fr.
82. Ein ordinari gemeine mit 15. bis 40. Sprißl gut gemachte Steig-Leiter, den Sprißl per 1½. fr.
83. Ein deto, was die kleinern Leitern unter 15. Sprißl seyn per 1. fr.
84. Ein Gartner-Grand, so 8. Schuh lang, und 2. Schuh breit ist per 3. fl.
85. Ein Gartner-Grand, so 7. einen halben Schuh lang, und 1. Schuh 6. bis 8. Zoll breit per 2. fl. 45. fr.
86. Ein Gartner-Grand 7. Schuh lang, und 1. einen halben Schuh breit, per 2. fl. 15. fr.
87. Ein deto 6. Schuh lang, 1. einen halben Schuh breit per 2. fl.
88. Ein deto 5. ein halben Schuh bis 5. Schuh lang per 1. fl. 30. fr.
89. Eine Klaffter einfache Lehrbaumene Schliessen, so 5. Zoll breit und 4. Zoll dick ist 10. fr.
90. Ein deto, so 5. einen halben Zoll breit, und 4. einen halben Zoll dick ist per 12. fr.
91. Ein deto, so 6. Zoll breit, und 5. Zoll dick ist per 14. fr.
92. Ein deto 6. ein halben Zoll breit, und 5. ein halben Zoll dick per 16. fr.
93. Ein deto 7. Zoll breit, und 6. Zoll dick per 18. fr.
94. Ein deto 7. ein halben Zoll breit, und 6. ein halben Zoll dick per 21. fr.
95. Ein deto 8. Zoll breit, und 7. Zoll dick per 24. fr.
96. Eine Klaffter Lehrbaumene Grad-Rinne, von den grossen, so dreueckigt, und schön breit und tief seyn solle per 15. fr.

97. Eine Klaffter deto von den mittlern per 12. fr.
 98. Eine Klaffter deto von den kleinern per 11. fr.
 99. Eine Klaffter von den gar kleinen per 10. fr.
 100. Eine Klaffter grosse Lehrbaumene Hacken-Rinne, so 8. Zoll breit, 3. bis 4. Zoll tief ist per 24. fr.
 101. Ein deto mittere, so 7. Zoll breit, und gegen 3. Zoll tieff ist per 21. fr.
 102. Ein deto von den kleinern Hacken-Rinnen per 18. fr.
 103. Eine Klaffter von den kleinen Lehrbaumenen Nürsch-Rinnen, so bey dem grossen Ort bis 11. Zoll breit seynd per 24. fr.
 104. Ein deto von den mittlern Nürsch-Rinnen, so 11. bis 12. Zoll breit seynd per 27. fr.
 105. Ein deto noch grössere, so 12. bis 14. Zoll breit ist per 30. fr.
 106. Ein deto von den stärckesten Nürsch-Rinnen, welche ziemlich gleich, und juruck nicht gar gespigt seyn solle per 36. fr.
 107. Eine Klaffter Lehrbaumene Ziegel-Rinne, so 12. Zoll breit ist, und durchgehend ziemlich gleich seye per 54. fr.
 108. Ein deto, so 13. Zoll breit per 1. fl.
 109. Ein deto, so 14. Zoll breit per 1. fl. 3. fr.
 110. Ein deto, so 15. Zoll breit per 1. fl. 6. fr.
 111. Ein deto, so 16. Zoll breit per 1. fl. 9. fr.
 112. Ein deto, so 17. Zoll breit per 1. fl. 12. fr.
 113. Ein deto $\frac{1}{2}$. Schuh breit per 1. fl. 15. fr.
 114. Anbey sollen keine fichtene, oder weiß fehrene Dach-Rinnen, auf den Verkauf, bey Confiscirung derselben, anhero gebracht, die schwarzfehrene aber so wohl in Grad Hacken als Nürsch-Rinnen, jede um einen Groschen wohlfeiler gegeben werden.
 115. Ein Eymmer Lehrbaumene oder schwarzfehrene Boding per 10. fr.
 116. Ein Eymmer deto fichtene, oder tännene per 7. fr.
 117. Ein paar auf 20. bis 25. Eymmer gehörige Sätzl, samt denen Bräsen per 2. fl. 15. fr.
 118. Ein paar deto auf 30. bis 40. Eymmer per 3. fl.

Kupffer-Schmide.

1. Ein Pfund neu verzinntes Kupffer, von sauberer Arbeit, und wo kein Eisen daran ist, als in Keller-Kesseln, Rindeln, Schüsseln, Becken, und Wasser-Schäffern per 35. fr.
 2. Was aber ordinari gemeine Arbeit in dergleichen Sorten ist per 32. fr.
 3. Ein Pfund Kupffer in Brandwein-Kesseln und Brau-Pfannen, so nur mit eisernen Ringen oder Handhaben beschlagen sind per 30. fr.
 4. Ein Pfund neu verzinntes Kupffer in Schmalz- oder Koch-Häfen, Fisch-Kesseln, Pasteten- oder Torten-Pfannen, woran etwas von Eisen ist per 25. fr.
 5. Ein von puren Kupffer ohne Eisen ganz gering von 2. 3. bis höchstens 4. Pfund mit einem halben Deckel gemachter Ofen-Kessel per 38. fr.
 6. Ein dergleichen über 4. Pfund gemachter Ofen-Kessel per 36. fr.
 7. Ein Pfund Kupffer in ablanglichten Castrollen, mit geringen von eisernen Drat gemachten kleinen Handhaben, wie auch Feld-Einsätzen, oder Romanischen Kesseln, so ein Einsatz mit einander genommen wird per 36. fr.
 8. Ein Pfund deto, so ein Stück einschichtig aus der Einsatz genommen wird per 38. fr.
 9. Die Glut- und Bettwärme-Pfannen, Trückerhit, wie auch andere durchbrochene, und allerhand kleine Arbeit, ingleichen die sauberere bauchigte auf Silber Arbeit ausgemachte Enort-Arbeit, solle in einem billigen Werth verkauft werden.
 10. Ein Pfund altes ohne Eisen befindliches Kupffer sollen die Kupffer-Schmide annehmen, so es etwas unrein ist per 19. fr.
 11. Ein Pfund deto so rein und nicht verbrennt ist per 20. fr.
 12. Von einem Pfund neuen Hungarischen Matten-Kupffer, so es darzu gereicht wird, solle vor ordinari Arbeit, Macher-Lohn, samt dem Hammerschlag, neben 5. Pfund Feuer-Abgang, bezahlt werden 10. fr.
 13. Von sauberer Arbeit per 12. fr.
 14. Von einem Pfund alten Kupffer solle ebenmäßig obbedeuter massen, doch neben 8. Pfund Feuer-Abgang, bezahlt werden vor ordinari Arbeit 10. fr.
 15. Von sauberer Arbeit, wie sub num. 1. per 12. fr.
 16. Hingegen sollet ihr Kupffer-Schmide die Unkosten auf den Hammer, wegen des ausschlagens, zu bezahlen schuldig seyn.

Lederer, wie auch Leder-Zurichter, und Leder-Händler.

1. Ein sauber zugerichte, auch wohl ausgearbeitete truckene, und ohne Lach befindliche gute Pfund-Haut, so 31. bis 32. Pfund wägen sollte per 9. fl.
2. Ein mittere deto, so 27. bis 28. Pfund wägen sollte per 8. fl.
3. Ein geringere deto, so 24. bis 25. Pfund wägen sollte per 7. fl. 15. fr.
4. Ein sauber zugerichte, auch wohl ausgearbeitete truckene, und ohne Lach befindliche gute halbe Pfund-Haut, so 22. bis 23. Pfund wägen sollte per 6. fl. 30. fr.
5. Ein mittere deto, so 20. bis 21. Pfund wägen sollte per 6. fl.
6. Ein geringere deto, so 18. Pfund wägen sollte per 5. fl. 15. fr.
7. Ein deto noch geringere, so 16. Pfund wägen sollte per 4. fl. 45. fr.
8. Eine sauber gewirte, oder schwarz geschmierte, wie auch roth zugerichte wohl ausgearbeitete gute Kuh-Haut per 4. fl. 15. fr.
9. Eine geringere deto per 3. fl. 45. fr.
10. Ein deto noch geringere per 3. fl. 15. fr.
11. Ein Lach-roth wohlausgearbeitete ungeschmierte grosse Ross-Haut per 3. fl. 30. fr.
12. Ein mittere deto per 3. fl.
13. Ein geringere deto per 2. fl. 30. fr.
14. Ein gar schlechte per 2. fl. 15. fr.
15. Ein sauber ausgearbeiteter, und zugerichter Jährling, oder Pittling, von dem besten per 2. fl. 15. fr.
16. Ein mittlerer deto per 2. fl.
17. Ein schlechterer deto per 1. fl. 45. fr.
18. Ein allerbestes, zugerichtetes und geschmiertes Kalb-Fell per 51. fr.
19. Ein deto mittleres per 45. fr.
20. Ein schlechteres per 39. fr.
21. Ein noch schlechteres per 33. fr.
22. Ein gar schlechtes per 30. fr.
23. Ein bestes unzugerecht, und nur in Lach roth ausgearbeitetes Kalb-Fell per 42. fr.
24. Ein mittleres deto per 36. fr.
25. Ein schlechteres deto per 30. fr.
26. Ein deto gar schlechtes per 24. fr.
27. Ein deto, o zu Brandsohlen Leder gebraucht, und nicht verarbeitet kan werden per 18. fr.

Lohn, wegen des Ausarbeitens und Zurichtens.

28. ein paar Pfund-Häute aus dem Lach roth sauber auszuarbeiten, soll bezahlt werden, per 6. fl.
29. ein paar halbe Pfund-Häute, per 3. fl.
30. ein paar Hungarische Kuh-Häute aus dem Lach roth sauber auszuarbeiten, per 1. fl. 45. fr.
31. ein paar Deutsche grosse Kuh-Häute aus dem Lach roth sauber auszuarbeiten, per 1. fl. 15. fr.
32. ein paar kleinere deto, per 1. fl.
33. ein paar grosse Pittling, oder Jährling, aus dem Lach roth auszuarbeiten, per 48. fr.
34. ein paar mittere deto, per 42. fr.
35. ein paar geringere deto, per 36. fr.
36. ein paar grosse aus dem Lach roth schön ausgearbeitete Kuh-Häute, gewirt, oder schwarz geschmiert, wie auch roth auf Fuchten Art zuzurichten, per 1. fl. 12. fr.
37. ein paar mittere deto, per 1. fl.
38. ein paar kleine deto, per 54. fr.
39. ein paar Pittling, oder Jährling, auf obbedeute Weise zuzurichten, per 48. fr.
40. ein paar mittere deto, per 42. fr.
41. ein paar kleinere deto, per 36. fr.
42. eine gar grosse, schon aus dem Lach roth ausgearbeitete Ochsen-Haut, so meistens zu Himmeln auf die Kobel-Wägen gebraucht werden, zuzurichten, und schwarz zu schmieren, per 45. fr.
43. eine mittere deto, per 40. fr.
44. ein Kalb-Fell aus dem Lach roth auszuarbeiten, per 9. fr.
45. ein Kalb-Fell deto zuzurichten, wie auch auf den Staub zu wirren, oder zu schmieren, per 9. fr.
46. auf den Glanz aber allein zuzurichten, per 6. fr.
47. ein Schaaf-Fell aus dem Lach roth zu arbeiten, per 7. fr.

48. auf den Glanz zuzurichten, per 6. fr.
 49. einen grossen Zuchten zuzurichten, und auf einer Seite auf Fisch-Leder-Art zu schmieren, auf der andern Seite aber schwarz zu schmieren, per 21. fr.
 50. eine kleinere deto, per 18. fr.
 51. ein ganzen Zuchten zuzurichten, und schwarz oder braun zu wizen, per 12. fr.
 52. ein weiß gebleicht Fell zuzurichten, und von ungesottene, oder Staub-Farben zu färben, per 6. fr.
 53. mit gesottene Farben aber zu färben, per 9. fr.
 54. Weilen der glatte und rauche Corduan, wie auch allerhand Zuchten, gebleicht Kalb- und Maun-Leder, rothe Kalb- oder Schaaf-Felle, Carmesin-Leder, meistens von fremden und weit entlegenen Orten zum Verkauf anhero gebracht wird, auch wegen steigenden und fallenden Wechselln, nicht wohl eine beständige Sagung zu machen, als sollet ihr Lederhändler, Lederer, und Handels-Leute, diese obbedeute Sorten in einem billigen Werth verkauffen, und zu weitem Einsehen nicht Ursach geben.

Maurer.

1. Einem Maurer Gefellen, so in der Stadt, Vorstädten, und St. Ulrich, wie auch
 4. Weil Wegs um die Stadt herum arbeitet, solle von St. Georgi bis St. Michaeli, des Tags samt des Meisters Groschen bezahlt werden 24. fr.
 2. Von St. Michaeli bis St. Georgi aber 21. fr.
 3. Einem Maurer Polier, samt des Meisters Groschen, von St. Georgi bis St. Michaeli 27. fr.
 4. Von St. Michaeli bis St. Georgi 24. fr.
 5. Einem Tagwerker, so bey ihnen oder anderwertig arbeitet, von St. Georgi bis St. Michaeli 15. fr.
 6. Von St. Michaeli bis St. Georgi 14. fr.

Mehlmesser.

1. Von einem Schradt Mahlgut, und umschlagen, soll vor jeden jehigen Wiener-Muth bezahlt werden 6. fr.
 2. von einem deto Cremsfer-Muth 9. fr.
 3. von 8. bis 12. Meseu Weizen, Getreid, Gerste, oder Haber, jehiger Wiener Maasß 8. fr.
 4. von 8. bis 12. Meseu deto Cremsfer Maasß 11. fr.
 5. von 12. bis 16. Meseu deto Wiener Maasß 10. fr.
 6. von 12. bis 16. Meseu deto Cremsfer Maasß 14. fr.
 7. von 16. bis 20. Meseu deto Wiener Maasß 12. fr.
 8. von 16. bis 20. Meseu deto Cremsfer Maasß 16. fr.
 9. von 20. bis 25. Meseu deto jehiger Wiener Maasß 14. fr.
 10. von 20. bis 25. Meseu deto Cremsfer Maasß 19. fr.
 11. von jedem Muth jehiger Wiener Maasß 18. fr.
 12. von jedem Cremsfer Muth Weizen, Getreid, Gerste, oder Haber, so auf dem Getreid-Marcst, Getreid-Kasten, oder anderwertig gemessen wird 24. fr.
 13. von denen allhiesigen Becken aber, soll dem Gebrauch gemasß, vor jeden jehigen Wiener Muth Mehl zu messen gereicht werden 6. fr.
 14. vor jeden Cremsfer Muth Mehl zu messen, soll von denen allhiesigen Becken bezahlt werden 9. fr.
 15. von denen Müllern aber, für jeden jehigen Wiener Muth Mehl zu messen gereicht werden 9. fr.
 16. von denen Müllern aber auf diesem Land, vor jeden Cremsfer Muth Mehl zu messen bezahlt werden 14. fr.
 17. vor jeden Strich Mehl jehiger Wiener Maasß, so auf der Mehlgrube, oder anderwertig, in und vor der Stadt gemessen, oder von andern Müllern jenseit der Donau hergebracht wird 2. pf.
 18. vor jeden Strich Mehl Cremsfer Maasß, so auf der Mehlgrube, oder anderwertig, in und vor der Stadt gemessen wird 3. pf.

Nachführer.

1. Von einer Laidt, neben Reichung der nothwendigen Kerzen, auszuführen 36. fr.
 2. Von einer Truchen deto auszuführen 54. fr.
- Anbey soll so wohl die Laidt, als auch die Truchen, voll angefüllt, wohl zugebunden, und so eine Laidt schadhaft ist, gleich ausgebessert, auch die Truchen mit Brettern zugedeckt, und so wohl Sommers- als Winters- Zeit, vor Ausleitung der Bier- Glocke, nicht ausgefahren werden.

Deler.

1. Ein Pfund baumwollene Kerzen, es seyen Tafel- Goldschmidt- oder Nacht- Kerzen, samt dem Aufschlag, per 10. fr.
2. ein Pfund gärrne Kerzen, samt dem Aufschlag, per 9. fr.
3. ein Pfund Seiffe, per 9. fr.
4. ein Pfund schweineenes altes Schmeer, per 12. fr.
5. ein Pfund deto frisches oder junges, per 10. fr.
6. ein Pfund grüne Wagenschmiere, per 10. fr.
7. ein Pfund schwarze Wagenschmiere, per 5. fr.
8. ein Pfund Lein- Del, per 9. fr.
9. ein Pfund schwarz oder braunes Pech, per 4. fr.
10. ein Centner geschmolzenes Inslight soll verkauft werden, per 11. fl. 30. fr.
11. ein Centner deto ungeschmolzenes, per 10. fl.

Radschmiede und Stückgießer.

1. Eine grosse von guten und gerechten Metall gegossene, und mit allen gehörigen Zierrathen völlig ausgemachte Glocke, soll der Centner ohne Beschlächt bezahlt werden, per 50. fl.
2. eine deto kleinere, so 10. bis 30. Pfund in sich begreift, den Centner, per 55. fl.
3. ein grosser von Messing gegossener, und an die Stell sauber zugerichter Mörser, den Centner, per 50. fl.
4. ein deto kleinerer, so 5. bis 20. Pfund in sich enthält, den Centner per 55. fl.
5. ein Pfund glatte Altar- Leuchter, grosse Wasser- oder Schlauch- Pipen, durchgebrochene Brunnen- Räder, und Glaser- Kolben, per 42. fr.
6. ein Pfund ordinaire Brunn- Stiefel, per 39. fr.
7. ein Pfund Messingenes Bentit, per 1. fl. 6. fr.
8. ein Pfund Messing in Pulver- Stampfen, und Leim- Pfannen, per 36. fr.
9. von einem Centner alten Metall, so es von dem Herrn darzu gereicht, und eine Glocke daraus soll gegossen werden, soll wegen des giessen und Macherlohn, neben 10. Pfund Feuer- Abgang, bezahlt werden, per 10. fl.
10. von einem Centner alten Messing, so ein Mörser daraus gemacht wird, soll vor giessen und Macherlohn, neben 10. Pfund Feuer- Abgang, bezahlt werden 15. fl.
11. ein Pfund altes Glocken- oder Stück- Metall, sollen sie Radschmiede annehmen, per 18. fr.
12. ein Pfund alt Messing deto, per 16. fr.
13. die kleinen Glöckel unter 10. Pfund, wie auch die Mörser, Epitaphia, Camin, Feuerhunde, Häng- Leuchter, Biegel- Eisen, und dergleichen, sollet ihr nach dem Gesicht in einem billigen leidentlichen Werth verkaufen.

Rauchfang- Kehler.

1. Von einem allhier in und vor der Stadt befindlichen Rauchfang, worzu sie nicht mehr als eine Leiter vonnöthen, und dieselbige schliessen können, er sey so hoch als er immer wolle, soll von einem zu säubern, oder zu kehren bezahlt werden. 6. fr.
2. Von einem deto gar weiten grossen Rauch- Fang, so nicht kan geschlossen, oder mit einer Leiter, sondern mit 2. oder mehrern Leitern muß bestiegen werden 10. fr.
3. Im übrigen aber solle es bey ihren aufgerichteten Beständen, dem alten Herkommen gemä, verbleiben.

Niemer.

1. Ein doppelter Kutschen-Zaum mit seiner Zugehörung, samt dem Zügel per 1. fl. 30. fr.
2. Ein einfacher Kutschen-Zaum mit seiner Zugehörung, samt dem Zügel per 1. fl.
3. Ein paar starke gut gemachte Kummel-Geschirr, mit ihren doppelten Seiten-Blättern ohne Zaum per 10. fl.
4. ein paar grosse doppelte Seiten-Blätter von guter Arbeit, per 2. fl. 45. fr.
5. ein paar deto grosse übergeschlagene Seiten-Blätter, per 2. fl. 30. fr.
6. ein paar deto einfache von Büffel-Leder gemachte Seiten-Blätter, per 1. fl. 45. fr.
7. ein grosser gar breiter Fuhr-Zaum samt Biß und Zügel, oder so etwas gestepft ist, per 1. fl. 30. fr.
8. ein deto ordinaier, per 1. fl. 15. fr.
9. eine starke Barnhalfter von dreysachen Leder ohne Zügel, per 39. fr.
10. eine deto von zweysachen Leder, per 32. fr.
11. eine deto von einfachen Leder, per 24. fr.
12. eine Klepper-Halfter mit einem Zügel, per 33. fr.
13. eine Hungarische Halfter, per 27. fr.
14. ein Welscher Creuz-Gurt mit doppelter Übergurt, samt den Rincken, per 1. fl.
15. ein Creuz-Gurt mit einer einfachen Übergurt, samt den Rincken, per 51. fr.
16. ein einfacher Ungarischer Gurt von gemeinen Garn, per 30. fr.
17. ein ordinaier Spteng-Gurt, mit seinen Bülstern und Zügel, per 54. fr.
18. ein Hungarischer mit Leder besetzter Gurt, samt dem Bülsterl, per 30. fr.
19. ein gemeiner Kosen-Gurt mit seinem Bülster, per 30. fr.
20. ein gemeines Hauptstirl, oder Klepper-Zaum mit seinem Stangen-Zügel, per 51. fr.
21. ein gemeines Forder- oder Hinterzeug auf ein Reit-Pferd, von rothen oder schwarzen Leder zusammen, per 54. fr.
22. ein deto Forderzeug allein, per 36. fr.
23. ein deto Hinterzeug allein, per 18.
24. ein paar ordinaire Stangen-Zügel, per 24. fr.
25. ein paar einfache Steigleder, per 27. fr.
26. ein paar doppelte Steigleder mit schwarzen Rincken, per 42. fr.
27. ein starcker Zaum-Zügel, per 13. fr.
28. ein Gurt-Zügel, per 9. fr.
29. ein einfaches von dem besten Leder auf 4. Pferde gespaltene Leit-Seil, per 1. fl. 24. fr.
30. ein gespanntes Kobel-Wagen Leit-Seil, per 1. fl. 12. fr.
31. ein Sattel anzuschlagen mit Strupffen, Rincken, Blind-Niem, und Pügel-Schleiffel, per 54. fr.
32. ein paar saubere schwarze Stangen-Geschirr in einen Kobel-Wagen, mit schwarzen Rincken, und saubern Pügeln, samt Zügel und Leit-Seil, per 21. fl.
33. ein paar deto Stangen-Geschirre mit mehltigen Rincken und Pügeln beschlagen, samt Zügel und Leit-Seil, per 27. fl.
34. ein Zug-Geschirr mit Schleidern, oder Stangen-Scheiden, und härffenen Stangen auf 6. Pferde, per 45. fl.
35. das völlige schwarze Niemerwerck auf einen vor 4. Persohnen gerichteten Kobel-Wagen, als 4. grosse Heng-Niemen, 4. Schwung-Niemen, 3. Stof-Niemen, ein paar Drittel-Niemen, 4. Creuz-Niemen, samt 4. Rincken-Stücken, und einem langen Sitz-Niem, per 23. fl.
36. auf einen geringern mit diesen obbedeutert Stücken, per 20. fl.
37. ein grosser neuer breiter schwarzer Heng-Niem, so $4\frac{1}{2}$. Elle, bis $4\frac{1}{2}$. Elle lang seyn soll, per 3. fl. 30. fr.
38. ein deto, so 4. bis $4\frac{1}{2}$. Elle lang ist, per 3. fl. 15. fr.
39. ein deto, so $3\frac{1}{2}$. bis $3\frac{3}{4}$. Elle lang ist, per 3. fl.
40. ein deto, so 3. bis $3\frac{1}{4}$. Elle lang ist, per 2. fl. 45. fr.
41. ein deto, so $2\frac{1}{2}$. bis $2\frac{3}{4}$. Elle lang ist, per 2. fl. 30. fr.
42. ein grosser Schwung-Niem samt den Schnallen, per 45. fr.
43. ein kleinerer deto, per 39. fr.
44. ein langer Stof-Niem, so gegen 3. Ellen lang seyn soll, per 1. fl.
45. ein deto, so $2\frac{1}{2}$. Elle lang ist, per 54. fr.
46. ein deto, so $2\frac{1}{2}$. Elle lang ist, per 48. fr.
47. ein deto, so $2\frac{1}{2}$. Elle lang ist, per 45. fr.
48. ein deto, so 2. Ellen lang ist, per 42. fr.
49. ein deto, so $1\frac{1}{2}$. Elle lang ist, per 39. fr.
50. ein deto, so $1\frac{1}{2}$. Elle lang ist, per 36. fr.

51. ein

51. ein deto, so $1\frac{1}{2}$ Elle lang ist, per	33. fr.
52. ein deto, so 1. Elle lang ist, per	30. fr.
53. ein paar starcke Drittel-Riemen, per	1. fl. 24. fr.
54. ein paar deto etwas geringere, per	54. fr.
55. ein Creuz-Riem, samt den Rincken-Stücken, per	24. fr.
56. ein langer Sitz-Bolster-Riem, samt den Rincken, per	48. fr.
57. ein Hungarischer Patronaschen-Riem von guten Fuchten, 2. Finger breit, mit einer mefingenen Schnalle, und 3. runden Ringen, per	30. fr.
58. ein deto etwas schmälerer, per	24. fr.
59. ein 2. Finger breiter Riem von gemeinen geschmierten Leder, per	24. fr.
60. ein schmälerer deto, per	18. fr.
61. ein Reuter-Patronaschen-Riem von Fuchten mit einer mefingenen Schnallen, per	10. fr.
62. ein deto von geschmierten Leder, per	8. fr.
63. ein Riem zu einer Musquetierer-Tasche von Fuchten, per	18. fr.
64. ein dergleichen von geschmierten Leder, per	15. fr.
65. ein paar Halfter-Riemen von Fuchten mit mefingenen Schnallen, per	18. fr.
66. ein deto von geschmierten Leder, per	14. fr.

Seiler.

1. Ein Klaffter langer Kälber-Strick, per	1. fr.
2. Ein Klaffter langer deto, und etwas dickerer, per	1. fr. 2. pf.
3. ein 7. Schuh langer Röh-Strick, per	2. fr.
4. ein deto 7. Schuh langer Dohsen-Strick von der größern Gattung, per	3. fr.
5. ein paar hintere Streng, so ohne der Mäßen 7. Schuh lang seyn, per	8. fr.
6. ein paar deto 9. Schuh lange Streng, per	10. fr.
7. ein paar 2. Klaffter lange Vorstreng, per	14. fr.
8. eine Klaffter von den kleinen Nebesnüren, per	2. pf.
9. ein deto von den mittern, per	3. pf.
10. ein deto von den größen, per	1. fr.
11. eine Klaffter von den kleinen Zämmeln, per	1. fr.
12. eine Klaffter von den mittern, per	1. fr. 2. pf.
13. eine deto von den größen, per	3. fr.
14. eine deto von den gar dicken zum Ballen einbinden, per	4. fr.
15. eine Klaffter von den kleinen gezwirnten Leinen, per	3. fr.
16. eine deto der mittern gezwirnten Leinen, per	4. fr.
17. eine deto der größern, per	5. fr.
18. eine deto der größen, per	6. fr.
19. ein Pfund kleinen braunen vom besten Hanff gemachten Brief-Spaget, per	96. fr.
20. ein Pfund deto etwas größern, per	24. fr.
21. ein Pfund deto des mittern, per	20. fr.
22. ein Pfund deto des größten, per	18. fr.
23. ein Pfund deto weissen Brief-Spaget, per	1. fl. 45. fr.
24. ein Klaffter Putten-Bänder, per	3. fr.
25. eine Klaffter von Hanff gemachte schmaale Surt, per	3. fr.
26. eine deto von mittern, per	4. fr.
27. ein deto von gar breiten, per	5. fr.
28. eine kurze Geißel, per	1. fr.
29. eine längere deto, per	1. fr. 2. pf.
30. ein Spann-Seil vor die Pferde auf der Weide, per	2. fr.
31. ein Cilicium von den kleinern, per	8. fr.
32. ein deto von den größern, per	9. fr.
33. ein 5. Klaffter lang hinteres Heu-Seil, so $3\frac{1}{2}$ Pfund wägen soll, per	36. fr.
34. ein deto 5. ein halb bis 6. Klaffter starck dickes Heu-Seil, so $5\frac{1}{2}$ bis 6. Pfund wägen soll, per	1. fl. 15. fr.
35. eine deto $6\frac{1}{2}$ bis 7. Klaffter lang vor 6. Pferde gerichtes grosses Heu-Seil, so 9. Pfund wägen soll, per	1. fl. 45. fr.
36. eine Klaffter von Bast gemachtes Brunnen-Seil, per	8. fr.
37. eine Klaffter von Hanff gemachtes kleines Zug-Seil, so fünff Achtel Pfund wägen soll, per	12. fr.
38. eine Klaffter deto mittleres hanffenes Zug-Seil, so 7. Achtel Pfund wägen soll, per	15. fr.

39. Eine Klaffter deto grösseres, so ein Pfund wägen solle per 18. fr.
 40. Ein deto noch grösseres, so 1. und 1. Achtel Pfund wägen solle per 21. fr.
 41. Ein deto, so 1½. Pfund wägen solle per 27. fr.
 42. Ein Pfund Hanff des gröbern per 12. fr.
 43. Den klaren per 15. fr.
 44. Den zu Ancker- und Schiff-Seilen gehörigen Lein-Faden, so 36. Klafftern lang, den Schilling per 1. fl. 30. fr.
 So von 2. bis 20. Schilling sich verstehet.

Sattler.

1. Ein ordinari Fuhr- oder Kutschen-Sattel, mit einem runden Kopff, an welchem die Taschen mit rindern schwarz geschmierten Leder, der Sitz aber mit Schaaf-Leder, ohne Gurt und Steig-Leder gemacht ist, samt dem Riß per 2. fl. 15. fr.
 2. So aber der Sitz von Kalb-Leder gemacht ist per 2. fl. 24. fr.
 3. Ein Fuhr-Sattel von rindern schwarz geschmierten Leder, der Bogen und Kopf mit Messing beschlagen, ohne Gurt und Steig-Leder per 4. fl.
 4. Ein grosser Vorreit-Sattel, an welchem die Taschen mit schwarz geschmierten Leder, der Sitz und die Pausch aber mit Schaaf-Leder gemacht sind per 2. fl. 15. fr.
 5. So aber der Sitz von Kalb-Leder gemacht ist per 2. fl. 24. fr.
 6. Ein ordinari Commiss- oder Reiter-Sattel, an welchem der Sitz mit Schaaf-Leder, die vorder Pausch und Taschen aber mit schwarz geschmierten rindern Leder gemacht sind per 3. fl.
 7. Ein ordinari Reit-Sattel, mit aufgestrickten weissen, rothen, oder schwarzen Kalbledernen Taschen, an welchem der Sitz mit Schaaf-Leder ohne Hinter-Pausch gemacht ist per 3. fl. 45. fr.
 8. Ein deto dergleichen Sattel mit Hinter-Pausch per 4. fl. 15. fr.
 9. Ein Reit-Sattel, an welchem die Taschen mit feiner rothen Fuchten, der Sitz aber von Schaaf-Leder gemacht ist per 4. fl. 45. fr.
 10. Ein Reit-Sattel mit Leonischen oder Darm-Silber abgenähten rothen fuchtenen Taschen, an welchem der Sitz mit weiß Sämischen Leder gemacht, und mit Seide abgenähet ist, auch die vorder Pausch sauber mit französischen Nägeln gezieret seyn ohne Hinter-Pausch per 5. fl. 45. fr.
 11. Ein deto auf diese Art mit französischen Hinter-Pauschen gemachter Sattel 6. fl. 30. fr.
 12. Ein ganzer Zummel- oder Schul-Sattel von Kalb-Leder, mit einem weissen ledernen Sitz per 8. fl.
 13. Ein ganzer Zummel- oder Schul-Sattel von rothen oder weissen Fuchten, mit einem weissen Schaafledernen Sitz per 10. fl.
 14. Ein halber Zummel-Sattel von weissen oder schwarzen Kalb-Leder per 5. fl. 30.
 15. Ein deto halber Zummel-Sattel von rothen oder weissen Fuchten, mit einem weissen ledernen Sitz per 6. fl. 30. fr.
 16. Ein Frauen-Sattel von rothen oder weissen Fuchten, mit einem weissen ledernen Sitz per 10. fl.
 17. Ein deto Frauen-Sattel, an welchem die Taschen von Kalb-Leder, der Sitz aber von Schaaf-Leder gemacht ist per 8. fl.
 18. Ein Trag-Sattel mit schwarzen Kalb-Leder behäut, samt der völligen darzu gehörigen Schlosser-Arbeit per 8. fl.
 19. Ein ordinari Trag-Sattel deto mit Leinwath überzogen, samt aller Schlosser-Arbeit per 6. fl. 30. fr.
 20. Ein Senften-Sattel von schwarz geschmierten rindern Leder, mit aller Schlosser-Arbeit per 15. fl.
 21. Ein kleiner ordinari von schwarzen oder weissen Kalb-Leder ganz glatt gemachter Englischer Sattel per 3. fl.
 22. Ein deto, so er geädert oder abgesteppt ist per 3. fl. 30. fr.
 23. Ein französischer Sattel mit aufgestrichenen rothen oder weissen Kalbledernen Taschen, und von Schaaf-Leder gemachten Sitz per 3. fl. 45. fr.
 24. Ein französischer Sattel mit roth fuchtenen aufgestrichenen Taschen, an welchem der Sitz mit rothen Schaaf-Leder gemacht ist per 5. fl.
 25. Ein Courier-Sattel mit schwarz Kalbledernen Taschen, und von Schaaf-Leder gemachten Sitz, samt den auf der Seite darzu gehörigen zwey ledernen Säcken per 6. fl. 30. fr.
 26. Ein mit grossen Kappen, von weissen, schwarzen, oder Schaaf-Leder gemachtes paar Hülffter, doch daß die Röhr von Kalb-Leder gemacht sind per 1. fl. 30. fr.
 27. Ein

27. Ein deto von guten schwarzen rindernen Leder, mit grossen Französische Rappen gemachtes paar Hulfster per 2. fl.
28. Ein von rothen Fuchten ohne Rappen gemachtes ordinari paar Hulfster-Röhr, so nicht gesteppt sind per 1. fl. 30. fr.
29. Ein paar deto Französische von rothen Fuchten ordinari gemachte paar Hulfster-Rappen ohne Röhr per 1. fl.
30. Ein paar Hulfster auf doppelte Pistolen-Läufe von rindern Leder, samt den Rappen per 3. fl.
31. Ein paar Hulfster vor Büchsen- oder Scheiben-Röhr von dem besten schwarzen rindernen Leder samt dem Beschlag oder Rappen per 9. fl.
32. Ein grosses von Ross- oder Bock-Häuten gemachtes Kommet, worauf die Decke von raucher Wild-Schwein-Haut gemacht ist per 2. fl.
33. Ein mitteres per 1. fl. 45. fr.
34. Ein deto kleineres per 1. fl. 30. fr.
35. Ein deto grösseres Kommet, worauf die Decke von Bock-Häuten oder rindern Leder gemacht ist per 1. fl. 51. fr.
36. Ein deto mitteres per 1. fl. 36. fr.
37. Ein kleineres per 1. fl. 21. fr.
38. Ein Schlitten-Kommet, an welchem die Hölzer mit Eisen beschlagen per 2. fl. 30. fr.
39. Ein ordinari Köbel-Wagen auf 4. Persohnen mit Sattler-Arbeit völlig auszumachen, und das von dem Sattler, Fils, Haare, Leimwath, gemeine Nägel, Leim, Gurten und Spann hergegeben werden, per 30. fl.
40. Ein Chaise, oder jezige ordinari Mode-Kobelwagen, allwo zuruck ein Bänckl, mit Sattler-Arbeit, und Reichung erstbedeuter Sorten völlig zuzurichten per 26. fl.
41. Ein halb gedecktes Kaleß mit obbedeuter Sattler-Arbeit per 10. fl.
42. Ein ganz bedecktes Kaleß per 15. fl.
43. Ein Französische Sitz-Bolster, das obenher schwarzes Schaaf-Leder, untenher aber schwarz starck rindernes- oder Bock-Leder genommen werde per 3. fl.
44. Sofern aber obenher Kalb-Leder genommen wird per 3. fl. 24. fr.
45. Ein dergleichen von völlig schwarzen oder rothen Fuchten per 4. fl. 30. fr.

Schleiffer.

1. Ein Scheermesser zu schleiffen, zu polieren, und so es auch abzurichten verlangt wird per 6. fr.
2. Ein Langet zu schnellen per 9. fr.
3. Eine grosse Schneider-Scheere zu schleiffen per 3. fr.
4. Eine kleinere deto per 2. fr.
5. Eine grosse Papier-Scheere zu schleiffen per 2. fr.
6. Eine kleinere deto per 1. fr. 2. pf.
7. So sie aber müssen poliert seyn, solle absonderlich bezahlt werden per 2. fr.
8. Ein ordinari Hand-Scheerl zu schleiffen per 1. fr.
9. Ein Fleisch-Barten per 2. fr.
10. Ein Bieg- oder Breit-Hacken per 1. fr.
11. Ein Küchen-Hack-Messer per 1. fr.
12. Ein ordinari Häckel per 1. fr.
13. Ein Holz-Hacke per 2. fr.
14. So sie aber gar schartig wäre per 3. fr.
15. Ein Fleisch-Hacker-Transchier- oder grosses Küchen-Messer per 1. fr.
16. Eine Transchier-Gabel deto per 1. fr.
17. Ein ordinari Tafel-Messer per 2. pf.
18. Eine Gabel deto per 2. pf.
19. Wann aber ein Messer oder Gabel muß poliert werden, solle absonderlich vom Stück bezahlt werden per 2. pf.
20. Eine Spitze an einen abgebrochenen schmalen Degen zu schleiffen per 2. fr.
21. An einen breiten deto per 3. fr.
22. Eine schmale Hieb- oder Hau-Klinge völlig zu schleiffen per 4. fr.
23. Eine breitere deto per 5. fr.
24. Eine gar breite deto per 6. fr.
25. Einen Säbel zu schleiffen per 6. fr.
26. Ein grosses Sammet-Messer, so von denen Schnürmachern gebraucht wird, zu schleiffen per 4. fr.
27. Ein mitteres deto per 3. fr.
28. Ein kleines deto per 2. fr.

29. Ein

29. Ein altes oder neues Schuster- u. Werk-Messer zu schleiffen per	1. fr.
30. Ein Schuster-Kneip deto per	1. fr.
31. Ein Papier-Hobel oder Beschneid-Eisen per	4. fr.
32. Ein zum grossen Oblat ausstechen gehöriges Eisen zu schleiffen per	6. fr.
33. Ein kleines deto per	3. fr.
34. Ein grosse Klampfferer- oder Gold-Schmid Hand-Scheer per	5. fr.
35. Eine kleinere deto per	4. fr.
36. Ein Riemer-Fals zu schleiffen und zu legen per	10. fr.
37. Ein grosses Kürschner-Eisen per	9. fr.
38. Ein mittleres deto per	4. fr.
39. Ein kleineres deto per	3. fr.
40. Eine Woll-Scheer per	3. fr.
41. Ein gar grosses 2. Ellen langes Reiff-Messer, so die Sattler zu brauchen pflegen	3. fr.
42. Ein mittleres deto per	2. fr.
43. Ein kleineres deto per	1. fr. 2. pf.
44. Ein gar kleines deto per	1. fr.
45. Ein grosser drey Finger breiter Hobel, oder Stemm-Eisen per	1. fr. 2. pf.
46. Ein mittleres deto per	1. fr.
47. Ein kleineres deto per	2. pf.

Schlosser.

1. Ein sauber verzinnt oder poliertes Stuben-Geschmeide, mit 2. Schnecken-Bändern, so 2. oder drey-mahl durchgeschweift ist, samt Regeln, mit Stützen, Handhaben auf Bügl, und ein Stuben- oder Kammer-Schloß mit doppelten Riegeln, es sene gripft, oder gerad, und das Fingericht über den Haupt-Schlüssel, mit 2. Schild, und Schließ-Hacken, samt dem anschlagen, und aller Zugehörung per 7. fl.
2. Ein schwarzes, gegripft, oder gerades Stuben-Schloß, mit 2. sauber gemachten Bocks-Hörnern, Regel mit Laubern, einer Schnecken-Handhabe, mit einem ordinari Eingerricht, und daß die Stuedl, wie auch das Blind-Schlüssel-Stück gestochen, oder blau angeloffen sey per 3. fl. 30. fr.
3. So es aber mit einem glatten Fingericht über den Haupt-Schlüssel gemacht ist, 4. fl. 15. fr.
4. Ein schwarzes Ungarisches Stuben-Thür-Schloß mit einem ordinari Eingerricht, und ein paar Bocks-Hörnern, Regeln mit Laubern oder Stützen, einer Schnecken-Handhabe, samt dem anschlagen per 2. fl. 45. fr.
5. Ein Gewölb-Thür mit 2. graden Bändern, Regeln mit Stützen in Stein, eine Handhabe, ein Gewölb-Schloß mit einem glatten Eingerricht, mit 2. Riegeln, samt einem liegenden Zug, und einem Fingericht über den Haupt-Schlüssel, mit aller Zugehörung, samt dem anschlagen, das beste per 6. fl.
6. Die andern, so etwas schlechter gearbeitet per 5. fl.
7. Ein schwarzes grosses Kammer-Schloß, oder Kammer-Büchsen ohne Schnallen, samt Schild, Griff, Handhaben, Schließ-Hacken, und ein paar Bocks-Hörnern, samt dem anschlagen per 2. fl. 15. fr.
8. Ein deto etwas kleineres per 2. fl.
9. Ein schwarzes Kammer-Schloß mit Schild, Schließ-Hacken, und Handhaben, ohne Bänder und Regel, per 50. fr.
10. Ein Reiff- oder Kutsche-Trugen-Beschlag mit 2. Bändern, einem Trugen-Schloß, samt aller neuer Zugehörung per 1. fl. 50. fr.
11. So aber 2. Handhaben daran gemacht werden per 2. fl. 15. fr.
12. Ein Reiff- oder Kutsche-Trugen mit 2. Bändern, um und um mit 12. Eck-Schuh, samt Arben, und einem eingelassenen Schloß, mit 2. Handhaben, Klöben, samt aller Zugehörung und anschlagen per 5. fl.
13. Ein schwarz verdeckt starkes grosses Thor-Schloß mit 2. Riegeln, so samt den Bier-rathen 1 1/2 Schuh lang, und mit einem doppelten Eingerricht, so in und auswendig aufgesperrt werden kan, gemacht ist, samt Schild, Schließ-Hacken, Griff, Steg, und aller Zugehör, mit dem anschlagen, ohne der Bänder per 7. fl.
14. Ein schwarz Lauten-Schloß an einer Haus-Thüre mit 2. Riegeln, und Fallen, samt Schild, Schließ-Hacken, Steg und Griff, so gegen 1 1/2 Schuh lang, und mit einem doppelten Eingerricht gemacht ist, samt dem anschlagen, ohne der Bänder per 6. fl.
15. Eitr deto, so mit einem Riegl gemacht ist per 5. fl. 15. fr.
16. Ein deto, so 1 1/2 Schuh lang ist, mit 2. Riegeln per 5. fl.
17. Ein deto, so mit einem Riegl gemacht ist per 4. fl. 15. fr.

18. Ein schwarzes gemeines Lauten-Schloß mit einem Riegl, samt Schild, Schließ-Hacken, und dem anschlagen, so gegen einen Schuh lang seyn soll, per 2. fl. 30. fr.
19. Ein sauber poliertes und verdecktes doppeltes Saal- oder Lauten-Schloß mit einem doppelten Kletten-Eingericht, und 2. Riegeln, wie auch 2. verzinnten durchgeschweißten Schnecken-Bändern, 2. Regeln mit Laubern, einer Handhabe auf Bügel, Fallen, Schild, Schließ-Hacken, Steg, und aller Zugehörung, samt dem anschlagen, per 10. fl.
20. Eine doppelte Saal-Thüre mit 4. durchgeschweißten verzinnten saubern Schnecken-Bändern, 4. Regeln mit Stützen, ein sauber poliertes Lauten-Schloß, mit einem doppelten Eingericht und 2. Riegeln, obenher ein Zug-Schloß, untenher ein Schub-Riegel, 2. Schild, 2. Handhaben auf Bügel, alles verzinnt, mit aller Zugehörung, samt dem anschlagen, per 15. fl.
21. Eine große Saal-Thüre mit 6. durchgeschweißten verzinnten saubern Schnecken-Bändern, 6. Regeln mit Stützen, ein sauber poliertes Lauten-Schloß, mit einem doppelten Kletten-Eingericht, und 2. Riegeln, obenher ein Zug-Schloß, untenher ein Schub-Riegel, 2. Schild, 2. Handhaben, auf Bügel, alles verzinnt, mit aller Zugehörung, samt dem anschlagen, per 17. fl.
22. Ein Kasten mit 2. Thüren schwarz zu beschlagen, mit 4. geraden Bändern, einem einfachen Schloß, 2. Schilden, einer Sperr-Feder, samt dem anschlagen, per 3. fl. 30. fr.
23. Ein Kasten mit 2. Thüren sauber beschlagen, mit 4. polierten oder blau angelauften Bändern, ein Schloß mit 2. Riegeln, so ebenmäßig poliert, samt 2. Schild, einer Sperr-Feder, samt dem anschlagen, per 10. fl.
24. Ein Kasten mit einer Thüre, und 2. schwarzen geraden Bändern, einem Einfall-Schloß, samt dem Schild und Stretch-Blech zu beschlagen, per 1. fl. 30. fr.
25. Ein 7. Schuh hoher, und 4. ein halben bis 5. Schuh breiter Fenster-Stock mit 4. Riegeln, 2. aufgehängten Kufel, mit verzinnten Winkel- und Scheinhacken, Regeln, den Kreuz-Bändern, und daß in der Mitten ein doppeltes, oben und unten ein halbes Kreuz, wie auch 3. Vor-Keibl, 6. Ringel, gemacht seyn, samt den darzu gehörigen Stengeln, und mit Niet-Nägeln zu beschlagen, wie nicht weniger samt den Heft-Eisen, Löcher in die Mauer einzuhauen, und dem anschlagen, per 6. fl.
26. Ein deto 6. ein halben Schuh hoch, 4. ein halben Schuh breit, per 5. fl. 30. fr.
27. Ein deto 6. Schuh hoch, 4. Schuh breit, per 5. fl.
28. Ein deto 5. ein halben Schuh hoch, 3. ein halben bis 4. Schuh breit, per 4. fl. 30. fr.
29. Ohne Kufel aber, per 4. fl.
30. Ein deto 5. Schuh hoch, und 3. ein halben Schuh breit, per 4. fl.
31. Ohne Kufel aber, per 3. fl. 30. fr.
32. Ein deto 4. ein halben Schuh hoch, und 3. bis 3. ein halben Schuh breit, per 3. fl. 30. fr.
33. Ohne Kufel, per 3. fl.
34. Ein deto 4. Schuh hoch, und 3. bis 3. ein halben Schuh breit, per 2. fl. 45. fr.
35. Ohne Kufel, per 2. fl. 15. fr.
36. Ein deto 3. ein halben Schuh hoch, per 2. fl.
37. Ein deto 3. Schuh hoch mit 2. Flügeln, ohne Kufel, per 1. fl. 30. fr.
38. Ein deto 7. Schuh hoch, und 4. ein halben bis 5. Schuh breiten Fenster-Stock, obbedeuter massen, wie sub num. 25. schwarz, starck, und sauber zu beschlagen, per 4. fl.
39. Ein deto 6. ein halben Schuh hoch, und 4. Schuh breit, per 3. fl. 30. fr.
40. Ein deto 6. Schuh hoch, und 4. Schuh breit, per 3. fl. 15. fr.
41. Ein deto 5. ein halben Schuh hoch, 3. ein halben Schuh breit, per 2. fl. 45. fr.
42. Ohne Kufel, per 2. fl. 30. fr.
43. Ein deto 5. Schuh hoch, 3. ein halben Schuh breit, per 2. fl. 30. fr.
44. Ohne Kufel, per 2. fl. 15. fr.
45. Ein deto 4. ein halben Schuh hoch, und 3. bis 3. ein halben Schuh breit, per 2. fl. 15. fr.
46. Ohne Kufel, per 2. fl.
47. Ein deto 4. Schuh hoch, und 3. bis 3. ein halben Schuh breit, per 2. fl.
48. Ohne Kufel, per 1. fl. 45. fr.
49. Ein deto 3. ein halben Schuh hoch, per 1. fl. 45. fr.
50. Ohne Kufel, per 1. fl. 30. fr.
51. Ein deto 3. Schuh hoher mit 2. Flügeln, ohne Kufel, per 1. fl. 15. fr.
52. Von einem Pfund gestammten Korb- oder Eisen Gitter, worzu das Eisen verschafft wird, ist neben dem ordinären Feuer-Abgang von 10. Pfunden eins, samt dem anschlagen und Macherlohn, per 3. fr.

53. Von einem Pfund gelochten Korb- oder Eiseh-Gitter auf Rahmen: in simili von einem Pfund gemeinen Eiseh- und Ofen-Gitter, gegen den ordinairn Feuer-Abgang; so das Eisen gereicht wird, samt dem anschlagen und Macherlohn, per 2. fr.
54. Von einem Pfund gewölbten Ofen-Gitter, per 2. fr.
55. Von einem Pfund Schliessen und Klampffen, so das Eisen darzu gegeben wird, und daß der Herr keinen Feuer-Abgang leide, Macherlohn, per 2. fr.
56. Von einem Pfund eiserner Thüren, Fenster-Balcken, Camin-Thürlein und Ofen-Platten, so das Eisen oder Blech gereicht wird, neben dem gewöhnlichen Feuer-Abgang, Macherlohn, ohne Schloß, samt dem anschlagen, per 6. fr.
57. Von einem Pfund eiserner Reiffe, so das Eisen darzu geschafft wird, Macherlohn, und zu beschlagen, neben dem Feuer-Abgang, per 1. fr. 2. pf.
58. Von einem Kreuz-Schlüssel, Macherlohn, samt dem Schloß abnehmen und anschlagen, per 18. bis 24. fr.
59. Wo aber ein scharffes Eingericht, samt dem Schloß abnehmen und anschlagen, per 30. bis 36. fr.
60. Von einem Schlüssel zu einem gemeinen Schloß, mit einem offenen Eingericht, samt dem Schloß abnehmen und anschlagen, per 12. fr.
61. Von einem Schlüssel zu einem Vorhang-Schloß von einem größern, per 9. fr.
62. Von einem Kleinern, per 6. fr.
63. Von einem Schloß aufzusperrern, per 6. fr.
64. Von einem Pfund Eisen zu verzinnen, per 6. fr.
65. Sofern aber von obbedeuten Sorten, in ein oder anderer Arbeit, nicht alles von dem Bau-Herrn verlangt, oder aber durch den Schlosser-Meister nicht geliefert würde, solle es allezeit von dem ausgeworffenen Preis nach Gestalt des Abgangs der Billigkeit nach abgezogen werden.

Schmiede.

1. Von einem neuen dem Meister zugehörigen Hengst-Eisen, so 1. und ein halb Pfund wägt, aufzuschlagen, per 9. fr.
2. Von einem deto, so 1 1/2 Pfund wägt, per 10. fr.
3. Weilen auch der Zeit grosse ungewöhnliche Huff-Eisen gebraucht, und aufgeschlagen werden, als soll von einem neuen grossen Hengst-Eisen aufzuschlagen, so 2. Pfund wägt, bezahlt werden, per 11. fr.
4. Von einem deto, so 2. ein viertel Pfund wägt, per 12. fr.
5. Sofern aber noch größere und schwächere verlangt werden, soll auch der Billigkeit gemäß wenigstens 1. fr. vor den Bierding beygetragen werden.
6. Von einem alten oder neuen Eisen, so es der Herr darzu giebt, und 2. ein halb Pfund oder darüber wägt, aufzuschlagen, per 5. fr.
7. Von einem deto, so unter 2. ein halb Pfund wägt, per 4. fr.

Kobel-Wagen.

8. Ein ordinairn, auf die jetzige Mode zurück mit einem Bänckel gerichtten Kobel-Wagen, oder Halb-Kasten, mit 2. engen oder weiten Bogen von 90. bis 100. Pfund, mit des Meisters neuen Eisen, glatt, mit gemeinen Knöpfen und Buckeln, samt aller Zugehörung völlig zu beschlagen, worzu wenigstens 50. Pfund Ring-Eisen zu den Ringen und Büchsen, 110. Pfund Schin-Eisen, samt 180. Schin-Nägeln, die Räder zu beschlagen, von dem Meister darzu gegeben und gebraucht werden sollen, samt Macherlohn, per 55. fl.
9. Ein deto auf 4. Persohnen, mit 2. engen oder weiten Bogen, von 100. bis 110. gemachten ganzen Kasten, auf erstbedeute Art zu beschlagen, per 65. fl.
10. Ein deto ohne Bogen, zurück mit einem kleinen Bänckel gemachter Halb-Kasten, per 36. fl.
11. Ein deto auf 4. Persohnen ohne Bogen gemachter ganzer Kasten, per 40. fl.

Folgen die zu einem Kobel-Wagen gehörigen Stücke, worzu auch der Meister das Eisen reichen, die Arbeit verfertigen, und die darzu nothwendigen Nägel reichen solle, bey welchen zu beobachten, daß die stärckere und größere Stücke auf einen ganzen, die kleinere aber auf einen halben Kasten zu verstehen seyn.

12. Eine neue fordern starke Tasche aus des Meisters neuen Eisen glatt zu machen, und anzuschlagen, samt den Schließ-Niet- und andern darzu gehörigen Nägeln, per 33. fr.
13. eine etwas kleinere deto, per 30. fr.
14. eine deto starke zum hintern Gestell abgebogene-Tasche, samt den Schließ- und Niet-Nägeln, per 45. fr.
15. eine deto kleinere, per 42. fr.
16. eine ordinaire grosse zum hindern Gestell gehörige abgebogene Gabel, samt dem mit einer Walze gemachten Gestell, Nagel, auch Schließ- und Niet-Nägeln, per 7. fr.
17. eine deto kleinere, per 54. fr.
18. eine starke, mit einem Knopfe, und einer, langen Feder gemachte hintere Stütze, samt den Niet- und Spitz-Nägeln, per 27. fr.
19. eine deto kleinere, per 24. fr.
20. eine fordern deto, so etwas schwächer gemacht ist, per 24. fr.
21. eine deto kleinere, per 21. fr.
22. eine neue starke Klampffen, samt den Arben und Ringen zu den Stöß-Riemen, per 8. fr.
23. eine kleinere deto, per 7. fr.
24. ein neuer starker Schoß-Kloben mit Spangen, per 12. fr.
25. ein deto kleinerer, per 11. fr.
26. eine starke unter den Schweller gehörige Spange, samt den Niet-Nägeln, per 18. fr.
27. eine deto kleinere, 15. fr.
28. ein starker ganzer, oder zwey ordinaire halbe Schwanz-Ringe, mit einem Bindel und Knopff, samt den darzu gehörigen Gesenck-Nägeln, Schliessen, und Walzen, per 39. fr.
29. ein deto kleinerer, per 36. fr.
30. ein deto starker ganzer, oder 2. halbe Schwanz-Ringe alleine, per 24. fr.
31. ein deto kleinerer, per 21. fr.
32. die darzu gehörige Gesenck-Nägel, samt Schliessen und Walzen per 15. fr.
33. ein neues Himmel-Blech, per 4. fr.
34. ein Kreuz-Kloben, per 5. fr.
35. ein neues glattes starkes Thür-Band, samt den darzu gehörigen Niet-Nägeln, per 42. fr.
36. ein kleines deto, per 39. fr.
37. eine neue grosse Vorhaupe, samt dem Ringel, per 12. fr.
38. eine kleinere deto, per 11. fr.
39. ein neues starkes Stollen-Blech, per 9. fr.
40. ein deto kleineres, per 8. fr.
41. ein neues starkes hinteres oder forderes halbes Ar-Blech, per 14. fr.
42. ein kleineres deto, per 12. fr.
43. ein neues starkes Schleg-Band mit Kappen, per 14. fr.
44. ein deto kleineres, per 12. fr.
45. ein neues starkes hinteres oder forderes Gestell-Blech samt den Nägeln, per 9. fr.
46. ein kleineres deto, per 8. fr.
47. ein starcken fordern, mittlern, oder hintern Langwicht-Ring, per 15. fr.
48. ein kleinern deto, per 13. fr.
49. ein neues starkes Schar-Blech, per 20. fr.
50. ein kleineres deto, per 18. fr.
51. ein starker Zwing-Ring, per 10. fr.
52. ein kleinerer deto, per 9. fr.
53. ein starker Kappen-Ring, per 16. fr.
54. ein kleinerer deto, per 15. fr.
55. ein starker Trager samt dem Blättel, per 24. fr.
56. ein kleinerer deto, per 21. fr.
57. ein starker Nagel zu der Schar-Deichsel, samt dem Kettel und Kloben, per 15. fr.
58. ein deto kleinerer, per 13. fr.
59. ein neues starkes Blech vorn auf die Deichsel, samt Stollen- und Kettel-Lohn, per 27. fr.
60. ein kleineres deto, per 24. fr.
61. ein deto ohne Kett-Lohn, per 16. fr.
62. ein Kett-Lohn allein, per 11. fr.
63. ein neues starkes Blech auf die Spreng-Waage, per 9. fr.
64. ein kleineres deto, per 8. fr.
65. ein neuer starker Kloben an die Spreng-Waage, per 10. fr.

66. eine kleinere deto, per	9. fr.
67. eine starcke Klampffen an die Spreng-Waage, und Dritt, per	4. fr.
68. eine kleinere deto, per	3. fr.
69. ein neuer starcker Spreng-Waag-Nagel, samt der Schliessen, per	10. fr.
70. ein kleinerer deto, per	9. fr.
71. ein neues starckes Streiff-Band, samt den Arben und Schliessen, per	18. fr.
72. ein kleineres deto, per	15. fr.
73. ein neues ganzes starckes Schall-Blech, per	12. fr.
74. ein kleineres deto per	10. fr.
75. ein neuer starcker Schweiff samt den Nägeln, per	54. fr.
76. ein kleinerer deto, per	45. fr.
77. ein neuer starcker Schuh auf die Bockgestell, per	42. fr.
78. ein kleinerer deto, per	39. fr.
79. ein neuer Französischer Sitz, per	1. fl. 45. fr.
80. eine vordere oder hintere krumm gebogene mit einem Knopff starck gemachte Gestell-Stange, samt den Nägeln und Schliessen, per	1. fl.
81. eine geringere deto, per	54. fr.
82. eine deto starcke, so ganz gerade mit einem Knopff gemacht wird, per	45. fr.
83. eine kleinere deto, per	42. fr.
84. ein Pfund geschmiedter, und aus dem Hammer zugerichter eiserner Bogen, per	8. fr.
85. von einem Pfund auszulochen, und einzurichten, per	1. fr.
86. ein neuer Schliessen-Nagel, samt den Schrauffen und Mütterl, per	14. fr.
87. ein deto ohne Schrauffen mit einer Schliessen, per	8. fr.
88. ein starcker Spann-Ring bey den Bogen zu machen, per	24. fr.
89. ein kleiner deto, per	21. fr.
90. ein neuer starcker Schuh-Kloben, per	8. fr.
91. ein kleinerer deto, per	7. fr.
92. ein neues hinteres grosses Kobel-Wagen-Rad, aus des Meisters Eisen zu beschlagen, per	5. fl.
93. ein vorderes deto, per	4. fl. 30. fr.
94. ein hinteres Kobel-Wagen-Rad zu beschlagen, so von dem Herrn das Eisen gereicht wird,	1. fl. 15. fr.
95. ein vorderes deto, per	1. fl.
96. von einem halben gehenckten grossen Caleß mit 2. Schlägen, und aller Zugehörung aus des Meisters neuen Eisen, per	36. fl.
97. von einem kleinern, per	32. fl.
98. so aber das Eisen von dem Herrn darzu gereicht wird, per	12. fl.
99. von einer gemeinen engen Caleß, mit ledernen Stängeln, aus des Meisters Eisen, per	22. fl.
100. so aber das Eisen darzu gegeben wird, per	10. fl.

Baum- und Leiter-Wagen.

101. von einem starcken Baum-Wagen auf 6. Pferde aus des Meisters Eisen per	36. fl.
102. so aber der Herr das Eisen darzu giebt per	12. fl.
103. von einem neuen Baum-Wagen auf 4. Pferde aus des Meisters Eisen per	32. fl.
104. so aber der Herr das Eisen darzu giebt per	11. fl.
105. von einem neuen Baum-Wagen auf 2. Pferde aus des Meisters Eisen per	28. fl.
106. so aber der Herr das Eisen darzu giebt per	10. fl.
107. von einem neuen Leiter-Wagen auf 4. Ross, samt aller Zugehörung aus des Meisters neuen Eisen per	32. fl.
108. so aber der Herr das Eisen darzu giebt per	11. fl.
109. von einem neuen Leiter-Wagen auf 2. Ross, samt aller Zugehörung aus des Meisters neuen Eisen per	28. fl.
110. so aber der Herr das Eisen darzu giebt per	10. fl.
111. von einer vordern Ar, so der Herr das Eisen darzu giebt per	1. fl. 30. fr.
112. von einer hintern Ar per	1. fl. 6. fr.
113. von 4. neuen grossen Rädern aus des Meisters neuen Eisen zu beschlagen per	20. fl.
114. von 4. mittelmäßigen Rädern per	18. fl.
115. so aber der Herr das Eisen darzu giebt, von den grössern Rädern per	5. fl.
116. von den mittelmäßigen per	4. fl. 24. fr.
117. von den kleinern auf 2. Pferde per	4. fl.
118. von einer alten Schin auf ein Rad aufzuziehen per	6. fr.
119. von einer neuen per	8. fr.

120. Von einem paar Brunn-Nemper zu beschlagen, mit 3. Reiffen, 6. langen, und 2. kurzen Federn, wie auch auf den Boden, an Tauffeln ein Ring und ein Creuz, zu unterst an dem Boden 2. Henck-Eisen, samt einem Boden, und einer Schuh langen Kette, Wirt-Ring, und einem Creuz daroben aus des Meisters Eisen 5. fl.
121. Von einer Ader, so den Rossen gelassen wird per 5. fr.
122. Vom Maul raumen per 10. fr.
123. Von einem Pfund Schliessen und Klampffen, so das Eisen darzu gegeben wird, doch daß der Herr keinen Feuer-Abgang leide, Macher-Lohn per 2. fr.
124. Von einem Pfund eiserner Reiffe, so das Eisen darzu geschafft wird, Macher-Lohn und zu beschlagen, neben dem Feuer-Abgang per 1. fr. 2. pf.
- Folgen unterschiedliche zu einem Baum- oder Leiter-Wagen gehörige Stücke, worzu der Meister das Eisen geben, auch die Arbeit verfertigen, und mit den darzu erforderlichen Nägeln anmachen solle. Worbey zu observiren, daß die starcke und grössere benannte Stücke auf einen Wagen mit 4. oder 6. Pferden, die kleinere benannte Stücke aber auf einen Wagen auf 2. Pferde zu verstehen seyn.

Vordere Theil am Wagen.

125. Eine neue grosse Fürhauben mit dem Ringel, zu einem Wagen auf 4. oder 6. Pferde per 15. fr.
126. Eine neue kleine Fürhauben deto zu einem Wagen auf 2. Pferde per 12. fr.
127. Ein neues grösseres Hirn-Blech per 10. fr.
128. Ein neues kleineres Hirn-Blech deto per 9. fr.
129. Ein neuen grössern Hirn-Ring per 10. fr.
130. Ein deto kleinern per 9. fr.
131. Ein neues Schleg-Band auf die grössern-Wagen per 16. fr.
132. Ein deto auf die kleinern per 14. fr.
133. Ein neuer grosser Hut-Nagel zum vordern Gestell per 14. fr.
134. Ein neuer kleiner Hut-Nagel per 12. fr.
135. Ein neues grosses Zug-Band, samt dem Band-Nagel per 10. fr.
136. Ein kleineres deto per 8. fr.
137. Ein neues Blech auf die Schall von grössern per 12. fr.
138. Ein neues kleineres Blech deto auf die Schall per 10. fr.
139. Zwey neue Schinn mit Federn zu der aufgehobten Schar-Deichsel zu den grössern Wagen per 48. fr.
140. Zwey neue Schinn deto erstbedeuter massen auf die geringere Wagen per 42. fr.
141. Ein neuer starcker Noth-Ring per 12. fr.
142. Ein deto etwas kleinerer per 10. fr.
143. Ein neuer starcker Kappen-Ring per 18. fr.
144. Ein neuer deto Kappen-Ring etwas kleiner per 15. fr.
145. Ein neuer Drager mit Blätteln zu einem grössern Wagen per 24. fr.
146. Ein deto zu einem kleinern per 21. fr.
147. Zwey neue grosse Nägel samt den Ketteln und Kloben zu der Deichsel per 32. fr.
148. Zwey neue deto etwas kleinere per 28. fr.
149. Ein neuer grosser Waag-Nagel mit den Federn per 14. fr.
150. Ein deto ordinari per 12. fr.
151. Ein neues Ringel hinten an die Deichsel per 5. fr.
152. Ein neues starckes obiges Blech, samt zwey Stollen auf die Deichsel auf grössere Wagen ohne Bögen und Federn per 18. fr.
153. Ein deto auf ordinari Wagen vor 2. Pferde per 16. fr.
154. Ein neuer starcker Kettel-Lohn mit dem Arbel in die Deichsel auf grössere Wagen per 13. fr.
155. Ein deto auf ordinari per 11. fr.

Hintere Theil am Wagen.

156. Ein neues Ringel-Blech, oder Vorhauben mit Ringel, von den grössern per 15. fr.
157. Ein deto von den kleinern per 12. fr.
158. Ein neues Stollen-Blech von den grössern per 10. fr.
159. Ein deto kleineres per 9. fr.
160. Ein neues grosses Deim-Blech mit den Ringen per 18. fr.
161. Ein deto kleineres per 16. fr.
162. Ein neues grosses Schleg-Band, samt der Kappen per 16. fr.
163. Ein deto kleineres per 14. fr.
164. Ein starcker Noth-Ring zum hintern Gestell per 12. fr.

166. Ein

165. Ein kleinerer deto per	10. fr.
166. Ein grosser Hut-Nagel zum hintern Gestell, weilen sie etwas kleiner per	12. fr.
167. Ein deto kleinerer per	10. fr.
168. Ein neues grosses Zug-Band, samt dem Band-Nagel per	10. fr.
169. Ein deto kleinerer per	8. fr.
170. Ein neuer grosser Rappen-Ring an Högl per	15. fr.
171. Ein kleinerer deto per	13. fr.
172. Ein neuer grosser Schweiff mit Federn per	14. fr.
173. Ein kleinerer deto per	12. fr.
174. Zwey neue grössere Deim mit Absätzen per	40. fr.
175. Zwey deto kleinere per	36. fr.
176. Allwo zwey neue Nägl mit Schliessen darzu kommen per	8. fr.
177. Ein starckes neues Blech auf die Langwicht per	15. fr.
178. Ein deto etwas geringer per	14. fr.
179. Ein neuer Ring an die Langwicht von grössern per	6. fr.
180. Ein deto von kleinern per	5. fr.
181. Ein neuer grosser Span-Ring per	12. fr.
182. Ein deto kleinerer per	10. fr.
183. Ein neuer grosser Span-Nagel mit einem Kopff per	10. fr.
184. Ein deto kleinerer per	9. fr.
185. Eine grosse neue Büchsen in ein Rad per	11. fr.
186. Ein deto kleinere per	10. fr.

Holz-Leitern.

187. Ein neues grosses Leiren-Blech per	8. fr.
188. Ein kleineres deto per	6. fr.
189. Ein neuer starcker Leiren-Ring samt der Urben per	12. fr.
190. Ein deto kleinerer sagt der Urben per	10. fr.
191. Ein neues starckes Deim-Blech per	8. fr.
192. Ein deto kleineres per	7. fr.
193. Ein neue starcke Deim-Urben per	8. fr.
194. Ein kleine deto per	7. fr.
195. Ein neues starckes Reib-Blech ohne Hacken per	10. fr.
196. Ein deto kleinerer per	9. fr.
197. Ein neue starcke Spreiß-Stangen mit den 2. Ringen und Klampfen per	42. fr.
198. Ein deto kleinere per	36. fr.
199. Ein neues grosses Leiren-Eisen per	14. fr.
200. Ein deto kleinerer per	12. fr.
201. Ein neue gemeine Waag ohne Spangen, Häckel, und Ringel, zu beschlagen 1. fl.	15. fr.
202. Ein deto mit Spangen, Häckel und Ringel, zu beschlagen per	1. fl. 45. fr.
203. Ein neuer grosser Key-Nagel per	36. fr.
204. Ein kleiner deto per	30. fr.
205. Ein neuer Lohn per	4. fr.
206. Ein neues grosses doppeltes Rad-Band anzulegen, samt den Band-Nägeln per	16. fr.
207. Ein deto etwas kleinerer per	14. fr.
208. Ein neues starckes einfaches Rad-Band per	9. fr.
209. Ein deto kleinerer per	8. fr.

Schneider.

1. Von einem reich gebränten Vesper- oder Rauch-Mantel solle vor Macher-Lohn bezahlt werden	2. fl. 30. fr.
2. Von einem deto, so nur einmahl gebrämt wird	2. fl.
3. Von 2. Leviten-Röck samt Manipel und Stollen, welche von zweyerley geblumten Zeugen gemacht, und 3. oder 4. mahl verbrämt werden	4. fl.
4. Von 2. deto von glatten Zeugen, so nur ein oder zweymahl verbrämt werden	3. fl. 30. fr.
5. Von einem sauber verbränten Mess-Gewand mit Stollen und Manipel per	2. fl. 15. fr.
6. Von einem ordinari gebränten Mess-Gewand	1. fl. 30. fr.
7. Von einem langen, mit Schlingen und Umbrellen verbränten, wie auch mit doppelten Ermeln gemachten Dohm-Herrn-Röck	3. fl.
8. Von einem dergleichen Röck ohne Schlingen oder Umbrellen	2. fl. 15. fr.
9. Von einem deto kurzen ungebränten Röck mit 2. paar Ermeln per	1. fl. 30. fr.
10. Von einem deto mit einem paar Ermeln	1. fl. 15. fr.

11. Von einem vor einen Geistlichen gehörigen langen Mantel, in welchem die Näthe abgestept sind 2. fl.
12. Von einem dergleichen ohne Stepp, aber völlig gefütterten langen Mantel 1. fl. 30. fr.
13. Von einem deto völlig gefütterten kurzen Mantel 1. fl.
14. Von einem kostbaren mit Spitzen doppelt verbrämten Galla-Kleid, so in Hosens, Wammes mit Flügel, und Mantel bestehet 5. fl.
15. Von einem deto einmahl mit Umbrellen und Spitzen verbrämten Kleid obbemeldter massen 4. fl.
16. Von einem deto einmahl mit Spitzen ohne Umbrellen verbrämten Kleid per 3. fl. 30. fr.
17. Von einem schwarz seidenen mit angeschotterten Spitzen reich verbrämten Rock 2. fl.
18. Von einem ordinari glatt verbrämten Rock 1. fl. 30. fr.
19. Von einem sauber gemachten seidenen oder halb seidenen Gewand, so in Hosens, Wammes, und Mantel bestehet 2. fl. 30.
20. Von einem tuchenen deto 2. fl.
21. Von einem deto tuchenen Mantel, und sauber ausgemachten Rock und Hosens 2. fl. 30. fr.
22. Von einem mit Gold und Silber 2. mahl verschamerirten Galla-Kleid und Weste 5. fl.
23. Von einem Kleid und Weste auf die jetzige Mode, worauf 25. bis 30. Duzet Knöpfe, und 50. bis 60. Duzet Pöschel kommen 4. fl. 30. fr.
24. Sofern aber über diese obbedeute Zahl noch mehr Knöpfe und Pöschel darauf solten gemacht werden 5. fl.
25. Ingleichen so weniger als 25. Duzet darauf gemacht wärden 4. fl.
26. Von einem Kleide und Weste deto, in welchem die Knopf-Löcher mit goldenen oder silbernen Gallonen, Schlingen, oder Umbrellen reich ausgearbeitet sind 4. fl.
27. Von einem deto, so etwas gemeines mit dergleichen Gallonen oder Schlingen ausgearbeitet ist 3. fl. 30. fr.
28. Von einem ordinari Campagne-Kleid und Weste 3. fl.
29. Von einem deto ordinari Campagne- oder Manns-Kleid ohne Weste 2. fl.
30. Von einem weiten auf die Mode gemachten schwarz sammeten Rock 1. fl. 45. fr.
31. Von einem deto ordinari Sammet, wie auch einem von anderer Materie mit 12. oder 15. Duzent Knöpfe ausgemachten Manns Rock 1. fl. 30. fr.
32. So aber noch mehr Knöpfe darauf gemacht wärden 1. fl. 45. fr.
33. Von einem mit Knöpfen und Taschen gemein ausgemachten Manns-Rock 1. fl.
34. Von einem deto ordinari ohne Taschen 45. fr.
35. Von einem gefärbten Camelot, Tuch, oder anderer Materie, mit Borten oder Knöpfen gezierten Mantel 1. fl. 24. fr.
36. Von einem mit sammeten Aufschlägen gemachten, und völlig gefütterten Mantel 1. fl. 6. fr.
37. Von einem glatt ausgemachten Mantel mit Aufschlägen ohne Sammet 54. fr.
38. Von einem ganz gemein ausgemachten Mantel 45. fr.
39. Von einem 2. oder 3. mahl verbrämten Liverey-Kleid, so in einem Rock, Hosens, und Weste bestehet 3. fl.
40. Von einem deto 1. mahl verbrämten Liverey-Kleide ohne Weste 2. fl.
41. Von einem glatt ausgemachten Liverey-Kleid 1. fl. 30. fr.
42. Von einem mit Schnüren reich verbrämten Trompeter-Rock und Hosens 3. fl. 30. fr.
43. Von einem deto mit einer Schnur und Schlingen verbrämten Trompeter-Rock und Hosens 2. fl. 30. fr.
44. Von einem deto glatt ausgemachten 1. fl. 45. fr.
45. Von einem grossen Pohnischen Manns-Pels 1. fl. 45. fr.
46. Von einem deto Kleinern 1. fl. 30. fr.
47. Von einem völlig gefütterten Caput-Rock 1. fl.
48. Von einem gemeinen und halb gefütterten Caput-Rock 45. fr.
49. Von einem mit Gallonen, oder Rund-Schnüren verbrämten Fleisch-Hacker oder Bier-Brauer Camisoll 54. fr.
50. Von einem deto glatten 40. fr.
51. Von einem unter einen Rock zu tragen gehörigen Camisoll 30. fr.
52. Von einem paar tuchenen oder zeugenen Manns-Hosens 24. fr.
53. Von einem paar ledernen Gams- oder Bocks-Häuten gemachten Hosens 36. fr.
54. Von einem mit Taschen und Knöpfen ausgemachten Soldaten-Rock 36. fr.
55. Von einem ordinari Soldaten-Rock 27. fr.
56. Von einem mit Boy gefütterten Reuter-Mantel 30. fr.
57. Von einem paar Soldaten-Hosens 16. fr.
58. Von einem paar tuchenen Strümpffen 8. fr.
59. Von einem paar grossen Leinwathenen Strümpffen 5. fr.
60. Von einem deto Kleinern 4. fr.
61. Von einem schwarz Boyenen Klag-Kleid, samt Schurz, dem Gehäng, und Mantel 3. fl.
62. Von einem deto Rock, Hosens und Mantel 2. fl. 30. fr.

63. Von einem aus Tuch oder Boy gemachten Klag-Mantel 48. fr.
64. Von einem von Crapon gemachten Klag-Mantel 1. fl. 6. fr.
65. Von einem Liverey Klag-Kleid, so in Rock, Mantel, und Hosen bestehet 2. fl.
66. Von einem deto ohne Mantel 1. fl. 30. fr.
67. Von einem sauber gebrämten Knaben-Kleid, von 10. bis 14. Jahren, mit einer Weste, Rock und Hosen 2. fl. 15. fr.
68. So es aber mit Pöschel, und vielen Knöpfen, oder die Knopf-Löcher mit Gallonen reich ausgearbeitet sind 2. fl. 45. fr.
69. Von einem deto ohne Bräm mit einer Weste 1. fl. 30. fr.
70. Von einem deto ohne Weste und Bräm 1. fl. 15. fr.
71. Von einem sauber gebrämten Knaben-Kleid von 6. bis 10. Jahren 1. fl. 45. fr.
72. So es aber obbedeuter massen mit viel Knöpfen, Pöschel, oder Gallonen reich gearbeitet ist 2. fl. 15. fr.
73. Von einem deto ohne Bräm mit einer Weste 1. fl. 15. fr.
74. Von einem deto ohne Weste und Bräm 54. fr.
75. Von einem mit Fischbein und doppelten Ermeln, oder Flügeln verbrämten niederländischen Knaben-Röckel von 3. bis 5. Jahren 1. fl.
76. Von einem glatten deto 40. fr.
77. Von einem aus Camelot oder Tuch gemachten Knaben-Mantel, so mit Knöpfen und Borten geziert 1. fl.
78. Von einem glatten deto 36. fr.
79. Von einem mit Spitzen verbrämten Dvardevant-Kleid 8. fl.
80. Von einem reich mit Spitzen verbrämten Französischen Frauen-Kleid 4. fl.
81. Von einem deto glatt ausgemachten Französischen Frauen-Kleid 3. fl.
82. Von einem Französischen, mit einem Leib-Stück, doppelten Ermeln, und Spitzen verbrämten Mägdel-Kleid von 12. bis 14. Jahren 1. fl. 30. fr.
83. Von einem glatten 1. fl. 15. fr.
84. Von einem deto verbrämten von 8. bis 12. Jahren 1. fl. 9. fr.
85. Von einem glatten 54. fr.
86. Von einem sehr reich verbrämten Manto 3. fl.
87. Von einem einmahl gebrämten Manto 2. fl.
88. Von einem glatten ohne Spiz gemachten Manto 1. fl. 30. fr.
89. Von einem vor ein Mägdel von 12. bis 14. Jahren einmahl gebrämten Manto 1. fl. 30. fr.
90. Von einem glatten deto 1. fl.
91. Von einem deto von 8. bis 12. Jahren, so einmahl verbrämt 1. fl.
92. Von einem deto glatten 48. fr.
93. Von einem verbrämten von 4. bis 8. Jahren 48. fr.
94. Von einem deto glatten 36. fr.
95. Von einem reich mit Spitzen verbrämten Frauen-Rock 1. fl. 45. fr.
96. Von einem deto zweymahl verbrämten Rock 1. fl. 15. fr.
97. Von einem deto einmahl gebrämten 54. fr.
98. Von einem deto glatten seidnen sauber gemachten Frauen-Rock 40. fr.
99. Von einem tuchenen glatten Rock 30. fr.
100. Von einem Revers oder andern Boy, Cron-Rasch, Kärdiß, oder Mäselan gemachten glatten Rock 24. fr.
101. Von einem reich mit Spitzen verbrämten Mägdel-Rock von 12. bis 14. Jahre 1. fl. 15. fr.
102. Von einem deto einmahl gebrämten 45. fr.
103. Von einem deto glatten seidnen Rock 30. fr.
104. Von einem deto von Revers, oder andern Boy, wie auch Cron-Rasch, und Mäselan 18. fr.
105. Von einem deto einmahl gebrämten Rock von 8. bis 12. Jahren 30. fr.
106. Von einem glatten 15. fr.
107. Von einem deto einmahl gebrämten Rock von 4. bis 8. Jahren 24. fr.
108. Von einem glatten 12. fr.
109. Von einem Französischen mit Schuppen von Convas sauber abgestephten Nieder 1. fl. 15. fr.
110. Von einem deto vor ein Mägdel von 12. bis 14. Jahren 54. fr.
111. Von einem deto von 8. bis 12. Jahren 40. fr.
112. Von einem deto von 4. bis 8. Jahren 30. fr.
113. Von einem grossen mit Zeug überzogenen und gebrämten Nieder mit Schuppen 1. fl.
114. Von einem kleinern von 12. bis 14. Jahren 42. fr.

115.	Von einem deto von 8. bis 12. Jahren	30. fr.
116.	Von einem deto von 4. bis 8. Jahren	21. fr.
117.	Von einem gemeinen, doch völlig mit Fischbein ausgezogenen grossen Nieder ohne Schuppen	30. fr.
118.	Von einem deto ordinären mit halb ausgezogenen Fischbein	20. fr.
119.	Von einem verbrämten halb Manto	1. fl. 30. fr.
120.	Von einem deto ungebrämten	1. fl. 15. fr.
121.	Von einem vor ein Mägdli verbrämten halb Manto von 12. bis 14. Jahren	1. fl.
122.	Von einem glatten deto	54. fr.
123.	Von einem verbrämten von 8. bis 12. Jahren	54. fr.
124.	ohne Bräm	42. fr.
125.	Von einem deto verbrämten von 4. bis 8. Jahren	42. fr.
126.	ohne Bräm	30. fr.
127.	Von einem Pohlischen mit Schlingen und Spitzen verbrämten Frauen-Pels	2. fl.
128.	Von einem deto mit einem Rund-Schnürl verbrämten Pohlischen Frauen-Pels	1. fl. 30. fr.
129.	Von einem deto vor ein Mägdli von 12. bis 14. Jahren mit Schlingen und Spitzen gebrämten Pohlischen Pels	1. fl. 30. fr.
130.	Von einem deto mit einem Rund-Schnürl gebrämten	1. fl. 6. fr.
131.	Von einem deto mit Schlingen und Spitzen gebrämten von 8. bis 12. Jahren	1. fl.
132.	Von einem deto mit Rundschnür	45. fr.
133.	Von einem deto mit Schlingen und Spitzen von 4. bis 8. Jahren	45. fr.
134.	Von einem deto mit Rundschnür	30. fr.
135.	Von einem Frauen Wammes, so mit langen Schössen, Fischbein, und mit Spitzen sauber ausgemacht ist	1. fl. 12. fr.
136.	Von einem deto vor ein Stuben- oder Küchen-Mensch gebräuchliches Wammes mit langen Schössen	54. fr.
137.	Von einem deto vor ein Mägdli von 12. bis 14. Jahren sauber mit Spitzen gemachten Wammes	54. fr.
138.	Von einem deto gemeinen	40. fr.
139.	Von einem deto mit Spitzen sauber gemachten von 8. bis 12. Jahren	40. fr.
140.	Von einem deto gemeinen	30. fr.
141.	Von einem mit Spitzen einmahl gebrämten Callemacken Fürtuch	20. fr.
142.	Von einem deto ohne Spitzen	12. fr.
143.	Von einem langen mit Baumwolle sauber abgenähten Weiber-Röckel	1. fl. 6. fr.
144.	Von einem deto gemeinen, so etwas wenig abgenäht	42. fr.
145.	Von einem mit Baumwolle abgenähten Kinder-Röckel von 8. bis 12. Jahren	25. fr.
146.	Von einem grossen mit Baumwolle gefütterten Manns- oder Frauen-Schlaff-Rock	54. fr.
147.	Da aber von einem oder dem andern Herrn oder Frauen verlangt würde, daß die zu machen habende Kleider in dem Hauf zugeschnitten werden sollen, als werdet ihr so wohl Bürgerliche als Hof-Befreyte Schneider-Meister, wie auch alle andere Schneider, auf Verlangen, solche unweigerlich, und bey hoher Straffe, in dem Hauf zuzuschneiden haben.	

Schnürmacher.

1.	Eine Elle seidene breite Hosenträger-Borten, per	18. fr.
2.	Eine Elle deto gar saubere, und seidenreich gemachte, per	20. fr.
3.	ein Loth ganz häressene Franzen, oder Quasten, von allerhand Farben, per	4. fr. 2. pf.
4.	ein Loth deto häressene Franzen mit einem seidenen Carell, per	6. fr.
5.	ein Loth häressene Mode-Franzen, von einer, oder mehr Farben, per	9. fr.
6.	ein Loth schwarz-gedrehte Stepp-Seide, per	19. fr.
7.	ein Loth allerhand, ausser Carmesin, gedrähte Stepp-Seide, per	23. fr.
8.	ein Loth schwarze seidene glatte Franzen, oder Quasten, per	20. fr.
9.	ein Loth schwarze seidene fein gedrähte Franzen oder Quasten, per	26. fr.
10.	ein Loth deto schwarze ordinaire gedrähte, per	24. fr.
11.	ein Loth gefärbte seidene glatte Franzen oder Quasten, per	24. fr.

12. ein Loth deto Carmesin, per	27. fr.
13. ein Loth gefärbte seidene, ein, zwey, oder drey-mahl gebüschelte Franzen, per	26. fr.
14. ein Loth deto Carmesin, per	29. fr.
15. ein Loth deto Nackerfarb oder Leibfarb, per	40. fr.
16. ein Loth gefärbte seidene Mode-Franzen mit Rosen, Lilien, oder Federn, mit einer Farbe per	28. fr.
17. ein Loth deto von mehrern vermischten Farben, per	30. fr.
18. ein Loth Carmesin, per	33. fr.
19. ein Loth seidene von unterschiedlichen Farben gemachte Franzen, per	24. fr.
20. ein Loth deto mit Carmesin vermisch, per	27. fr.
21. ein Loth seidene feine gedrähte Franzen, per	31. fr.
22. ein Loth deto ordinaire gedrähte, per	29. fr.
23. ein Mantel-Sack, worzu 11. bis 12. Ellen härrenne Schnüre, und 4. Quasten darzu gebraucht werden, per	1. fl. 45. fr.
24. eine seidene ohne Silber gemachte Degen-Schnur, per	30. fr.
25. ein paar schwarze seidene Knie-Riemen, so ein Loth wägen, per	22. fr.
26. ein paar deto gefärbte, per	25. fr.
27. eine einfache Mantel-Schlinge, per	8. fr.
28. eine doppelte deto, per	10. fr.
29. ein Loth goldene glatte Franzen von Nürnberger Gold, per	1. fl. 54. fr.
30. ein Loth goldene glatte Borten von Nürnberger Gold, per	1. fl. 54. fr.
31. ein Loth goldene Trest-Arbeit, so zu Hof-Zäumen und Gürteln gebraucht, auch mit Seide ein wenig vermengt werden, per	1. fl. 48. fr.
32. ein Loth goldene mit einem seidenen Grund von Nürnberger Gold glatt gemachte Borten, per	1. fl. 36. fr.
33. ein Loth silberne glatte Franzen, per	1. fl. 40. fr.
34. ein Loth mit Silber und Gold vermengte Franzen, per	1. fl. 51. fr.

Folgt das Macherlohn, so den Schnürmachern die Seide darzu gegeben wird.

35. von einem Loth glatte seidene kleine Franzen, von welchen 2. bis 3. Ellen auf ein Loth gehen, es sey die Farbe wie sie wolle, solle Macherlohn bezahlt werden	6. fr.
36. von den größern aber vom Loth	5. fr.
37. vom Loth abgesetzte kleine Franzen	8. fr.
38. von den größern	7. fr.
39. von einem Loth schwarzen oder andern Farben fein gedrähten Franzen, per	12. fr.
40. von den ordinairn groben	10. fr.
41. Vom Loth gebüschelten allerhand Farben gemachten Franzen, samt dem Abgang, so die Schnürmacher zu leyden haben	8. fr.
42. vom Loth seidenen in einer Farbe gemachten Mode-Franzen	10. fr.
43. von mehrern Farben	12. fr.
44. vom Loth härrennen Mode-Franzen	6. fr.
45. vom Loth goldenen oder silbernen Franzen	12. fr.
46. vom Loth gemischten in simili	12. fr.
47. vom Loth goldener Trest-Arbeit	15. fr.
48. vom Loth goldenen glatten kleinen Borten	15. fr.
49. von den größern	12. fr.
50. vom Loth goldenen mit einem seidenen Grund gemachten Borten	12. fr.
51. von dem Loth härrennen Franzen	21. fr.
52. vom Loth deto mit einem seidenen Carell	2. fr.



Schuhmacher.

1. Ein paar Zuchtene Kleinere Männer-Schuh, so mit drey, oder wenigstens zwey starcken Sohlen gemacht seyn sollen, von Num. 1. bis 4. inclusive, per 1. fl. 6. fr.
2. ein paar deto mittlere Zuchtene Männer-Schuh, von Num. 5. bis 6. inclusive, per 1. fl. 12. fr.
3. ein paar deto grosse Zuchtene Männer-Schuh von Num. 7. und 8. per 1. fl. 18. fr.
4. ein paar deto Num. 9. und 10. per 1. fl. 24. fr.
5. ein paar deto gar grosse Zuchtene Männer-Schuh von Num. 11. bis 15. und so fort die grössten, per 1. fl. 30. fr.
6. ein von Cordaban, oder Kalb-Leder, von Num. 1. bis 4. inclusive, gemachtes paar Männer-Schuh, per 1. fl.
7. ein paar deto Num. 5. und 6. per 1. fl. 6. fr.
8. ein paar deto Num. 7. und 8. per 1. fl. 12. fr.
9. ein paar deto Num. 9. und 10. per 1. fl. 18. fr.
10. ein paar deto Num. 11. bis 15. und so fort die grössten, per 1. fl. 24. fr.

Frauen-Schuh.

11. ein von Zuchten oder weiß bleicht gefarbtten saubern Leder, wie auch Cordaban oder Kalb-Leder gemachtes paar Frauen-Schuh, Num. 4. und 5. per 54. fr.
12. ein paar deto Num. 6. und 7. per 1. fl.
13. ein paar deto Num. 8. und 9. per 1. fl. 6. fr.
14. ein paar deto Num. 10. und 11. per 1. fl. 9. fr.
15. ein paar deto Num. 12. auch 13. und 14. and so fort die grössten, per 1. fl. 12. fr.

Knaben- oder Mägdelein-Schuh.

16. ein von sauber gedruckt oder goldenen Leder gemachtes kleines paar Kinder-Schüchel, per 21. fr.
17. ein paar kleine Knaben- oder Mägdelein-Schuh von allerhand Leder, von Num. 1. bis 5. inclusive per 24. fr.
18. ein paar deto mittlere Knaben- oder Mägdelein-Schuh, Num. 6. und 7. per 33. fr.
19. ein paar deto Num. 8. und 9. per 39. fr.
20. ein paar deto Num. 10. bis 12. und so fort die grössten, per 48. fr.

Pantoffeln.

21. ein von fein und saubern rothen wie auch gelben Carmesin-Leder gemachtes paar Manns-Pantoffeln, so dem Fingericht nach wenigstens ein 10ner oder 11er seyn soll, per 1. fl. 15. fr.
22. ein paar deto, so ein 12er bis 15ner seyn soll, per 1. fl. 18. fr.
23. ein deto von Kalb- oder Staub-Leder gemachtes paar Manns-Pantoffeln, so ein 10ner bis 12er seyn soll, per 1. fl. 9. fr.
24. ein paar deto, so ein 12. bis 15ner seyn soll, und so fort grössten, per 1. fl. 12. fr.
25. ein von unterschiedlichen saubern gefarbtten oder roth und gelb Carmesin-Leder gemachtes paar Frauen-Pantoffel so ein 9ner bis 12er seyn solle per 1. fl.
26. ein deto so ein 13ner bis 15ner seyn solle, und so fort die grössten, per 1. fl. 6. fr.
27. Weilen die Stieffeln wegen allzu vielfältig veränderlicher Mode nicht wohl können gesetzt werden, als sollet ihr Schuhmacher solche in einem billigen Werth verkauffen, auch nicht unterstehen, so wohl wegen der glatten als ordinari gesteppten Schuh-Laschen, ein mehrers, oder absonderlich zu fordern, massen solche, ausser der gar mühsam, und auf Begehren abgesteppten grossen Laschen, schon unter der Sakung verstanden.

Maas

oder

Männer

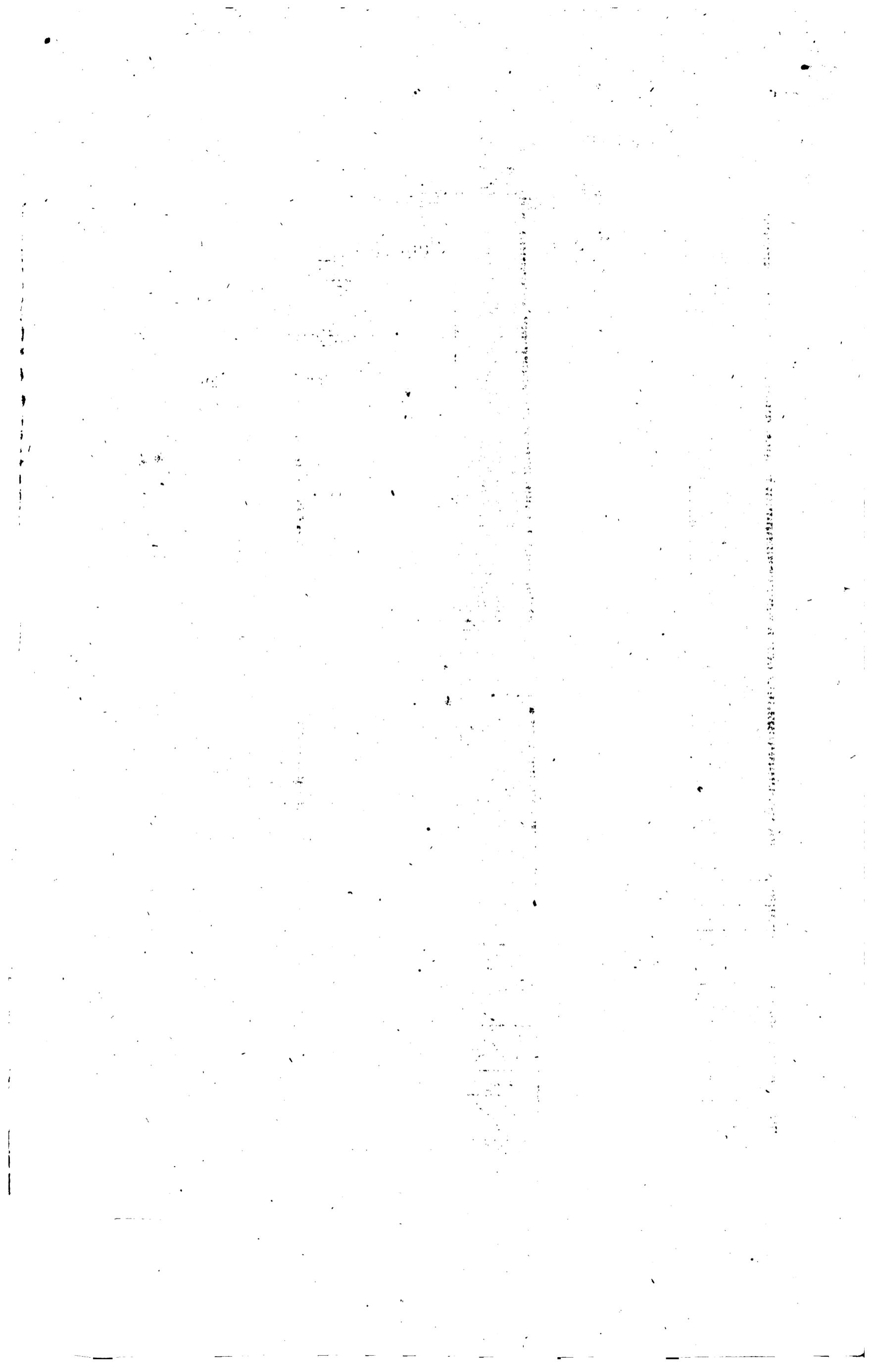
Eingericht

Frauen

Eingericht

Kinder

Eingericht



Sporer.

1. Ein paar sauber gemachte Französische verzinnte und polierte Reit-Stangen, mit einem ganzen Mundstück, oder umfallenden Gälgen, Rinn-Ketten, Hacken, und einer Französische drungenen Kette, samt aller Zugehörung, ohne der aussenher verguldeten Rosen, per 2. fl.
2. ein paar deto verzinnte, aber unpolierte, per 1. fl. 30. fr.
3. worunter alle Mundstücken, sie seyen auch wie sie wollen, aussere der Birn, Olivi, und Spölling, welche Sorten um 15. fr. theurer zu verkauffen euch Sporern erlaubt ist, verstanden seyn sollen.
4. ein paar Französische, oder Englische, verzinnte und polierte Reit-Stangen, mit einem Post-Horn-gripfften oder Galgen-Mundstück, samt Rinn-Ketten, Hacken, und aller Zugehörung, aussere der Rosen, per 1. fl. 30. fr.
5. ein paar deto verzinnte, aber unpolierte, per 1. fl. 15. fr.
6. ein paar grosse verzinnte, aber unpolierte, mit dergleichen Post-Horn-gripfften-oder Galgen-Mundstück gemachte, und vor die Schul-Pferde gehörige Reit-Stangen, samt aller Zugehörung, ohne Rosen, per 1. fl. 18. fr.
7. ein paar deto etwas kleinere, per 1. fl. 6. fr.
8. ein mit eben dergleichen Mundstücken gemachtes paar Klepperstangen, samt aller Zugehörung, ohne Rosen, per 54. fr.
9. ein paar Pohlnische oder Ungarische, auf die jetzige Manier gemachte Reit-Stängel samt den Mundstücken und aller Zugehörung, per 48. fr.
10. eine sauber polierte Englische Trensen samt aller Zugehörung, per 39. fr.
11. eine ordinaire unpolierte mit oder ohne Glieder gemachte Trensen, per 24. fr.
12. zwey paar saubere Französische polierte Kutschen-Stangen, mit einem ganzen Mundstück, umfallenden oder ganzen Gälgen, Rinn-Ketten, Hacken, und einer Französische drungenen Kette, samt aller Zugehörung auf 2. Pferde, ohne Rosen, zusammen, per 3. fl. 30. fr.
13. zwey paar saubere deto polierte Kutschen-Stangen, mit doppelten Absätzen, und einem Holbiß auf 2. Pferde, samt den Seiten-Ringen, und aller Zugehörung, per 3 fl.
14. zwey paar deto unpolierte auf obbedeute Weise vor 2. Pferde gemachte Kutschen-Stangen, zusammen per 2. fl. 30. fr.
15. zwey paar ordinaire unpolierte Kutschen-Stangen mit den Mundstücken, Rinn-Ketten, Hacken, und Seiten-Ringen, samt aller Zugehörung, per 1. fl. 30. fr.
16. ein paar saubere Französische durchgebrochene, und blau gemachte Steigbiegel, per 1. fl. 30. fr.
17. So sie aber nicht durchgebrochen, per 1. fl. 15. fr.
18. ein paar saubere verzinnte und polierte Steigbiegel, per 1. fl.
19. ein paar gemeine Steigbiegel, per 45. fr.
20. ein paar saubere Sporn mit Gliedern, per 54. fr.
21. ein paar blau angelauffene Sporn, per 40. fr.
22. ein Türckisches Mundstück mit dem Haupt-Stierrl von ganzen Eisen, per 2. fl. 15. fr.
23. ein gemeines von ganzen Eisen gemachtes Türckisches Mundstück, per 1. fl.
24. ein paar verzinnte Wisch-Zaum von Fligel-oder Wasserbiß, samt den Rinn-Ketten, per 40. fr.
25. ein gar grosser Capozäum mit Gliedern und Ketten, per 50. fr.
26. ein deto mitterer, per 45. fr.
27. ein deto kleinerer, per 39. fr.
28. ein ganzer grosser Capozäum ohne Glieder, per 40. fr.
29. ein mitterer deto, per 36. fr.
30. ein deto kleinerer, per 33. fr.

Steinmessen.

1. Ein Schuh schon zugerichteter und 7. Zoll starck ausgearbeiteter gemeiner Thür-oder Fenster-Steine, so entweder aus dem Kaiserlichen Steinbruche, von dem Leythaberg, Commerein, Mannerstorff, Maria Loretto, Egenburg, oder Sebing, anhero gebracht wird, per 15. fr.
2. Wann aber in den harten Steinen von obigen Sorten 2. Fals müssen geschlagen werden, jeden Schuh, per 16. fr.
3. so aber gar drey Fals verlangt würden, jeden Schuh, per 17. fr.

4. Ein

4. ein Schuh von Fenster- oder Thür-Stöcken, welche glatt ausgearbeitet, und 9. Zoll in der Führung haben, per 22. fr. 2. pf.
5. ein Schuh deto von Fenster- oder Thür-Stöcken, welche einen Schuh in der Führung haben, per 33. fr.
6. wann ein Cärniß in den Fenster-Stöcken an der Solbanck, so 11. Zoll breit ist, gemacht werden solle, jeden Schuh, per 22. fr. 2. pf.
7. ein Schuh von Gesimsen auf Fenster oder Thüren per 22. fr. 2. pf.
8. ein Schuh von Frieß, so sauber geziert ist per 22. fr. 2. pf.
9. ein Schuh von einem Haupt-Gesims auf ein Fenster oder Thüre, so ein Schuh breit, und 6. Zoll dick ist per 30. fr.
10. ein Schuh von ordinari Staffel, Rinnen, oder Pflaster-Platten per 15. fr.
11. ein Schnecken-Staffel von harten Stein, so ohne der Spindel, und was in die Mauer gehörig, 2. Schuh in der Länge in Licht hat per 1. fl. 51. fr.
12. ein deto, so 2½. Schuh in Licht hat per 2. fl.
13. ein deto, so 3. Schuh in Licht hat per 2. fl. 15. fr.
14. ein deto, so 3½. Schuh in Licht hat per 2. fl. 30. fr.
15. ein deto, so 4. Schuh in Licht hat per 2. fl. 45. fr.
16. ein Schuh von runden Keller oder Zugthüren, wie auch Bögen zu Gewölbern, so 7. Zoll breit seyn solle per 22. fr. 2. pf.
17. ein völliges Thor, so 9. Schuh hoch, auch 9. Schuh weit in Licht, und quaterirt ist per 26. fl.
18. ein deto, so 10. Schuh hoch, auch 10. Schuh weit in Licht, und quaterirt ist per 28. fl.
19. ein paar Thor-Kugeln, so anderthalb Schuh lang, 2. Schuh breit, und 1½. Schuh hoch sind per 7. fl.
20. ein paar Thor-Gewänge, 4. bis 4½. Schuh hoch per 7. fl.
21. ein paar deto 5. Schuh hoch per 7. fl. 30. fr.
22. ein paar deto 5½. bis 6. Schuh hoch per 8. fl.
23. ein glattes 9. Schuh hoch, und 9. Schuh weit in Licht, mit einem Quadret und Fasen abgezogenes völliges Thor per 32. fl.
24. ein deto so 10. Schuh hoch, und 10. Schuh weit in Licht ist per 36. fl.
25. eine Klaffter hoch aufgerichtetes Brunn-Gesencß, so 3. Schuh weit in Licht ist per 26. fl.
26. ein deto, so 3½. Schuh weit in Licht ist per 28. fl.
27. ein deto, so 4. Schuh weit in Licht ist per 30. fl.
28. ein Schuh von Ofen-Gesimsen per 28. fr.
29. ein Ofen-Fuß von der ersten Gattung per 42. fr.
30. ein deto von der mittlern per 50. fr.
31. ein deto von der säubersten Gattung, so achteckigt gemacht solle werden per 1. fl. 24. fr.
32. ein Ofen-Thürl, so 6. Schuh in sich haben solle per 1. fl. 30. fr.
33. ein Kegel-Stein aus dem Kayserl. Steinbruch, 2½. Schuh breit und lang per 2. fl. 30. fr.
34. ein deto 2. Schuh 9. Zoll lang und breit per 2. fl. 45. fr.
35. ein deto 3. Schuh lang und breit per 3. fl.
36. ein Achtel Reib-Sand per 2. fr.
37. einem Steinmeßen Gesellen, so er in einem Haus arbeitet, solle des Tages, doch ohne Reichung einiger Kost, gegeben werden 39. fr.
38. Die grosse saubere Arbeit aber, als Portal, Säulen, Fenster-Thüren, grosse Camin, Artischocken, Kugeln, Gesimsen, und dergleichen zierliche oder mühsame Sachen, sollen nach Beschaffenheit der Arbeit, in einem billigen Werth bezahlt werden.

Stockathor.

1. Von einer Klaffter in der Bierung, worzu von dem Bau-Herrn der nothwendige Kalk, Sand, und Gerüst-Holz, von dem Stockathor aber der Drath, die Nägel, Rohr, und Gips gereicht, auch der Tagwercker bezahlt wird, solle, so der Boden ganz glatt Stockathor mit einem ordinari Gesims gearbeitet wird, samt dem Macher-Lohn gegeben werden per 1. fl. 21. fr.
2. Von einer Klaffter deto Stockathor, allwo in dem Boden ein glattes Fässer-Feld gemacht wird per 1. fl. 24. fr.
3. Von einer Klaffter deto, allwo in dem Boden 2. oder 3. Fässer-Felder gemacht werden per 1. fl. 27. fr.
4. Von einer Klaffter Stockathor, worzu von dem Stockathor alle Nothwendigkeiten, als Kalk, Sand, Gerüst-Holz, Drath, Nägel, Röhre, Gips, und Tagwercker ver-schaft, und der Boden ganz glatt mit einem ordinari Gesims verfertigt wird, solle samt dem Macher-Lohn bezahlt werden per 2. fl. 21. fr.
 Doch solle von dem Bau-Herrndas Gerüst-Holz bey dem Stockathor abgehohlt, und wiederum nach vollendeter Arbeit heimgeführt werden.

5. Von

5. Von einer Klaffter deto, allwo ein glattes Faser-Feld gemacht, und alle Nothwendigkeit von dem Stockathorer darzu gereicht wird per 2. fl. 24. fr.
6. Von einer Klaffter deto, allwo 2. oder 3. glatte Faser-Felder gemacht werden per 2. fl. 27. fr.
7. Sofern aber ein Durchzug oder Kragstein im Zimmer befindlich wäre, solle solcher absonderlich, weiln mehrere Mühe erfordert wird, der Billigkeit nach bezahlt werden.
8. Indey sollet ihr Stockathorer den Drath meistens 8. Zoll von einander, und weiter gar nicht, aufnageln, auch die andere Arbeit, so in Früchten, Schildern, Muscheln, und Figuren bestehet, in einem billigen Werth verfertigen, und zu weitem schärffern Einsehen nicht Ursach geben.

Stroh-Schneider.

1. Von einem Wiener-Muth Gehäck zu schneiden, solle, ohne Reichung einiger Kost, bezahlt werden 24. fr.
2. Von einem Cremsler Muth deto 30. fr.

Tafel-Decker.

1. Von einer ordinari länglichten oder ovalen, auf 12. bis 14. Persohnen-gehörigen Tafel herzuliehn, solle dem Tafel-Decker bezahlt werden per 24. fr.
2. Von einem ordinari Stuhl per 1. fr. 2. pf.
3. Von einem mit rothen oder grünen Tuch überzogenen Stuhl per 4. fr.
4. Von einem Niederländischen 5. bis 6. Ellen langen Damastenen Tafel-Tuch per 30. fr.
5. Von einem deto Schlesier oder Linger 21. fr.
6. Von einem ordinari Tisch-Tuch auf die Credenz-Tische, oder zum abspeisen per 9. fr.
7. Von einem Niederländischen Salvat per 3. fr.
8. Von einem Linger deto per 1. fr. 2. pf.
9. Von einem saubern Hand-Tuch zum waschen per 6. fr.
10. Von einem Hand-Tuch zum abstricknen per 3. fr.
11. Von einem silbernen Salt-Faß per 15. fr.
12. Von einem zinnernen deto per 3. fr.
13. Von einem silbernen Hand-Becken per 30. fr.
14. Von einem zinnernen deto per 6. fr.
15. Von einem silbernen paar Messer und Gabel per 6. fr.
16. Von einem mit zinnernen Schaalen auf Silber-Art gemachten paar Messer und Gabel per 3. fr.
17. Von einem paar eisernen deto per 1. fr.
18. Von einem silbernen Löffel per 3. fr.
19. Von einem zinnernen deto per 1. fr.
20. Von einem zinnernen Weingständer mit drey Abtheilungen per 36. fr.
21. Von einer kupffernen Kandel, so 5. bis 6. Maas in sich hält per 5. fr.
22. Von einem zinnernen Tafel-Leuchter per 5. fr.
23. Von einem messingenen deto per 2. fr.
24. Von einem blechernen Aufhenge-Leuchter per 5. fr.
25. Von einem hölzernen deto per 2. fr.
26. Von einer auf 12. Persohnen-gehörigen Tafel, das Tisch-Gewand sauber zu brechen, die Tafel zu decken, alles an die Stelle zuzurichten, und allda zu bedienen, per 2. fl. 30. fr.
27. Von einer deto auf 16. bis 18. Persohnen per 3. fl. 30. fr.
28. Von 2. Tafeln deto auf 24. Persohnen per 5. fl.
29. Von einer deto auf 30. Persohnen per 6. fl.
30. Von drey Tafeln auf 36. Persohnen per 7. fl.
31. Von 42. Persohnen deto per 8. fl.
32. Von 4. Tafeln auf 48. bis 50. Persohnen, und darüber deto per 9. fl.

Taschner.

1. In ordinari hoher Manns-Sessel, oder etwas mitterer Frauen-Sessel mit Armen, er sey sodann von eichnen, nußbaumen, oder gebeißten Holz, zu überziehen, auch an die Stelle zu verfertigen, und daß von dem Herrn der Zeug, die Francken, und Gallonen, von dem Taschner aber die darzu gehörige schwarze und messingene Nürnberger Nägel, samt der braunen, weissen, und unter die Lähne gehörigen gefärbten Leinwoath, wie

- wie auch die Gurt, Leim, und gemein Rüb-Haar darzu gegeben werden, samt Macher-Lohn per 1. fl. 15. fr.
2. Ein deto Zuchtener, an welchem die Lähn mit Schaaf-Leder an statt der Leinwath muß gefüttert, und auch von dem Taschner gereicht werden per 1. fl. 30. fr.
 3. Ein ordinari Tafel-Sessel ohne Arm obbedeuter massen per 54. fr.
 4. Ein ordinari viereckigter Frauenzimmer-Sessel ohne Lähn, samt Macher-Lohn per 36. fr.
 5. Ein mit Arm abgesetztes, und mit einem Leibstühlerl von 2. rothen Schaaf-Fellen gemachtes Kinder-Sessel, und daß der Sitz, Arm, und Rucklähnen, wie auch der Bolster mit diesen Fellen überzogen, und mit Haaren ausgefüllet, auch alles mit messingenen Nägeln und Riemen beschlagen, und alles darzu gehörige, samt Fell und Gestell von dem Taschner darzu gegeben werden per 4. fl.
 6. Ein zusammen gelegter ohne Lähnen, von Buchen-Holz, und Preussischer Fuchten gemachter, und mit Leder gefütterter Feld-Stuhl-Sessel, so drey Viertel Ellen lang, und über eine halbe Elle breit ist, samt aller Zugehörung, und dem beschlagen, per 2. fl.
 7. Ein deto von rothen Schaaf-Fell gemachter per 1. fl. 30. fr.
 8. Ein Feld-Bette mit 12. Klaffter-Gurten, und fünftehalb Ellen Federith zurichten, und daß von dem Taschner die Riemen-Bündel, schwarze und weisse Nägel allein darzu gereicht werden, samt Macher-Lohn per 1. fl.
 9. Ein von doppelter gar feiner Fuchten ungefülltes drey Achtel breit, und fünff Sechstel lang, mit rindern und Fuchten überzogenen 4. Handhaben gemachtes Trag-Band per 3. fl.
 10. Ein deto von gemeinen Fuchten gemachtes Trag-Band per 2. fl. 30. fr.
 11. Ein paar von doppelt schwarz und weiß überzogenen Leder, und rings herum verreißen Koffblenden per 40. fr.
 12. Ein von schwarzen Schaaf-Fell gemachtes, und mit Leder gefüttertes kleines paar Reit-Taschen, so drey Achtel Ellen breit, und ein Drittel Ellen tief ist, samt Blech-Ketten, Kloben, Ringen, und aller Zugehörung per 2. fl. 30. fr.
 13. Ein paar deto mittleres, so eine halbe Ellen breit, 3. Achtel Ellen tief ist, obverstandener massen per 3. fl. 30. fr.
 14. Ein paar deto grosses, so 5. Achtel Ellen breit, und gegen einer halben Ellen tief ist per 4. fl. 30. fr.
 15. Ein 3. Viertel Ellen lang, mit 2. rauchen Kalb-Fellen gemachtes rundes Post-Trüchel, woran die Flügel von gearbeiteten Leder, und mit doppelter Leinwath aufgeschlagen, auch mit Leder eingefast seyn, dann die Handhaben von rindern Leder gemacht, und inwendig mit Leinwath ausgefüllet, auch rings herum beschlagen ist, samt Kloben, Nägel, und aller Zugehörung per 2. fl. 45. fr.
 16. Ein deto 7. Achtel Ellen langes oberwehnter massen per 3. fl.
 17. Ein deto eine Elle langes per 3. fl. 30. fr.
 18. Ein deto ein und ein Achtel Ellen langes per 4. fl.
 19. Ein deto fünf Viertel Ellen langes, mit eisernen Handhaben, so um und um mit Nägeln und Riemen stärker und besser beschlagen ist per 5. fl.
 20. Eine sieben Achtel Ellen lange, mit rauchen Kalb-Fellen überzogene, und inwendig mit Leinwath ausgefüllte Reiß- oder Wagen-Truchen, so an den Ecken ganz hinauf, und in der Mitten mit völlig durchgehenden Eisen-Bändern starck beschlagen, auch mit eisernen Handhaben, einem guten Schloß, samt 2. Arben versehen, und die Flügel von glatten Leder, mit doppelter Leinwath aufgeschlagen, und mit Leder eingefast ist, samt dem Macher-Lohn per 5. fl. 30. fr.
 21. Ein deto Ellen lange per 6 fl. 15. fr.
 22. Ein deto ein Ellen und ein Achtel lange per 7. fl.
 23. Ein deto fünff Viertel Ellen lange per 7. fl. 30. fr.
 24. Ein drey Viertel Ellen lange, von schwarzen zugerichten Schaaf-Leder rund gemacht, und mit Leinwath gefüttertes Fell-Eisen, samt dem Kloben, Ringen, Blech-Ketten zum sperren, Arben und Riemen per 1. fl. 45. fr.
 25. Ein deto sieben Achtel Ellen langes per 2. fl. 30. fr.
 26. Ein deto ein Ellen langes per 3. fl.
 27. Ein von schwarzen Schaaf-Felle und dem Häutel, und inwendigen ledernen Deckel, auch auf das zusperren zugerichtetes Huth-Futteral, samt den Riemen, und aller Zugehörung per 4. fl. 30. fr.
 28. Ein von 4. guten Fuchtenen Häuten, auf eine Persohn, fünff Viertel Ellen lang, und eine halbe Ellen hoch gemachter, und mit weissen Zwillich gefütterter Bett-Sack, samt den Riemen, Schnallen, Ringen, und aller Zugehörung per 23. fl.
 29. Ein deto etwas grösserer per 26. fl.
 30. Ein deto anderthalb Ellen lang, und 2. Drittel breit, auf 2. Persohnen gehöriger Bett-Sack per 30. fl.

Eischer.

1. Eine gemeine schwarz gebeizte, von Birbaumenen oder Ahornen Holz auf eine Persohn gehörige Bett-Statt, so 6. Schuh lang, und 3. Schuh breit im Licht, und mit einem ausgeschweiften Auszugel, ohne Fühlung, mit einem glatten Fuß-Bret, wie auch glatten Seiten-Blättern, doch mit dem gebräuchlichen Fuß-Gesims, und einer Kellen-Sitz-Leisten ausgemacht ist, auch die 4. Staffel gedrahet, und obenher mit einem Knopff gezieret seyn, doch ohne der Schrauffen per 5. fl.
2. Eine sauber deto schwarz gebeizte Bett-Statt mit einem eingefasten Auszugel, und zwey geschweiften Blind-Flügel, auch daß oben auf ein Gesims, und ein geschweiftes Auszugel gemacht, und daß so wohl das eingefaste-Auszugel, wie auch das Fuß-Bret, mit einer erhobenen oder vertieften Fühlung, samt zwey gestammten Kellstößen gezieret, die Seiten-Blätter aber nur glatt, doch mit dem gehörigen Fuß-Gesims und Sitz-Leisten gemacht, die Staffel auch samt den obigen vier Knöpfen sauber gedreht seyn per 7. fl.
3. Eine deto sauber schwarz gebeizte, und auf erstbedeute Art unter num. 2. gemachte Bett-Statt, doch daß 4. saubere gedrehte Säulen, ein Himmel-Rahm, und die 4. oben auf gehörigen Knöpfe von dem Meister darzu gegeben werden per 9. fl.
4. Eine gemeine schwarz gebeizte, und auf 2. Persohnen gehörige Bett-Statt, so 6. Schuh lang, fünftehalb Schuh breit im Licht, und mit einem ausgeschweiften Auszugel ohne Fühlung, mit einem glatten Fuß-Bret, wie auch glatten Seiten-Blättern, doch mit dem gebräuchlichen Fuß-Gesims, und einer Kellen-Sitz-Leisten ausgemacht ist, auch die 4. Staffel gedreht, und obenher mit einem Knopf gezieret seyn per 7. fl.
5. Eine deto sauber schwarz gebeizte auf 2. Persohnen, wie num. 2. gefertigte Bett-Statt, doch daß in dem Fuß-Bret zwey Fühlungen gemacht, und 4. sauber gedrehte Säulen, ein Himmel-Rahm, samt den darauf gehörigen 4. Krügen, von dem Meister darzu gegeben werden per 12. fl.
6. Eine deto schwarz gebeizte, 5. Schuh breit, und 7. Schuh lang und hoch, wie num. 2. gemachte Bett-Statt, doch daß wiederum in dem Fuß-Bret 2. Fühlungen, und dieselbe, wie auch der Auszug, sauber vergriffen, und von dem Meister 4. sauber gedrehte Säulen, neben der Himmel-Rahm, und den 4. darauf gehörigen Krügen gereicht werden per 16. fl.
7. Eine deto, wie erstgemeldet unter num. 6. gemachte Bett-Statt, so bis 8. Schuh lang und hoch, wie auch sechstehalb bis 6. Schuh breit ist per 20. fl.
8. Eine deto fünftehalb Schuh breit, 7. Schuh lang, wie num. 6. doch mit gerundenen Säulen gemachte Bett-Statt per 20. fl.
9. Ein eichenes auf die num. 1. gemeldte Art gemachtes Bettstättlein per 4. fl.
10. Ein deto eichenes Bettstättlein, wie num. 2. per 6. fl.
11. Ein deto eichenes mit gedrehten Säulen, und einer Himmel-Rahm, wie num. 3. gemachtes Bettstättlein per 7. fl.
12. Ein deto auf 2. Persohnen, wie num. 4. per 5. fl. 45. kr.
13. Ein deto auf 2. Persohnen mit gedrehten Säulen, und einer Himmel-Rahm, wie num. 5. gemachte Bett-Statt per 9. fl.

Nussbaumenes Holz.

14. Ein von Nussbaumen Holz, wie num. 1. gemachtes Bettstättlein, und daß dieses, und alle nachfolgende, von Nussbaumen Holz gemachte Arbeit, so wohl in Bettstätten und Rund-Tafeln sauber poliert werde per 6. fl.
15. Ein deto von Nussbaumenen Holz, wie num. 2. gemachtes Bettstättlein, doch daß das Auszugel ausgeschnitten, die Fühlung und auch das Auszugel sauber vergriffen ist per 8. fl.
16. Ein deto auf erstgemeldte Manier, doch mit gedrehten Säulen, und einer Himmel-Rahm, samt den darzu gehörigen Krügen gemachte Bett-Statt per 11. fl.
17. Ein deto auf 2. Persohnen, wie num. 4. gemachte Bett-Statt per 9. fl.
18. Ein deto wie num. 5. mit Säulen, Himmel-Rahm, und Krügen gemachte Bett-Statt per 14. fl.
19. Ein deto auf erstgemeldte Manier, doch 5. Schuh breit, 7. Schuh lang und hoch, mit einem sauber geschnittenen Auszugel, und 2. geschnittenen Blind-Flügel, und an den Staffeln Bären-Prägen oder Kugeln per 18. fl.
20. Ein deto in eben dieser erstgemeldten Größe, Breite, Manier, doch daß alles sauber abgegripft, und die Fühlung drey-mahl mit gestammten Kellenstößen unterhabenden Carnis gezieret sey per 20. fl.

21. Ein deto auf diese erstgemeldte Art, doch mit gewundenen Säulen gar sauber gemachte Bett = Statt per 30. fl.

Weiches Holz.

22. ein Spann = Bette auf eine Persohn von weichem Holz, per 1. fl. 15. kr.
 23. ein deto auf 2. Persohnen, per 1. fl. 45. kr.
 24. ein Himmel = Bette auf 2. Persohnen, mit einem eingefasten Himmel, per 4. fl.
 25. ein Caral = Bette auf 2. Persohnen mit Rädln unter einer Brücke zusammen, per 4. fl.
 26. ein Bette mit einer darauf gelegten Tafel auf 2. Persohnen, per 3. fl.
 27. ein deto auf eine Persohn, per 2. fl. 24. kr.

Kasten von Eichenen Holz.

28. ein von Eichen Holz 4. Schuh lang, 2. Schuh tief, und 3. Schuh hoch, mit 2. eingefasten Thüren, samt doppelten geschweifften Staffeleyen, ohne Schubladen, und einem ausgeschweifften Auszugel, ober = und untern Gesims, auch die Beystirl mit Kauthen, auf 4. Kugeln, ohne Beschläge gemachter Schenck = Kasten per 9. fl.
 29. ein deto, so sauber abgegriffst, und in den Staffeleyen 4. Schubladen gemacht seyn, per 11. fl.
 30. ein von Eichen Holz 5. Schuh hoch, 1. Schuh 10. Zoll tieff, 3. Schuh 3. Zoll breit, mit einer Thüre gemachter Gewand = Kasten, in welchem 2. Fühlungen, obenauf ein sauberer Kranz, die Häupter und Beystirl aber glatt auf 4. Kugeln, gemacht ist, per 7. fl.
 31. ein deto 6. Schuh hoch, vierthhalb Schuh breit, auf vorige Art mit einer Thüre gemachter Gewand = Kasten, doch daß die Beystirl mit Kauthen, der Kranz mit einem saubern Haupt = Gesims, mit einer Carniß = Platte, und einem Stab oder Holzkern gezieret ist, per 9. fl.
 32. ein deto 6. Schuh hoch, sechsthalb Schuh breit, mit 2. Thüren auf die erst vorgemelte Manier gemachter Gewand = Kasten, doch daß jede Thüre mit 2. Fühlungen, und ein sauberes Fuß = Gesims gemacht werde, per 12. fl.
 33. ein deto mit 2. Thüren auf vorige Art gemachter Gewand = Kasten, doch daß die Fühlungen sauber vergripft werden, per 14. fl.

Kasten von Nußbaumen Holz.

34. ein von Nußbaumen Holz auf die unter Num. 28. besagte Manier ohne Beschläge gemachter Schenck = Kasten, per 11. fl.
 35. ein deto, wie Num. 29. mit einem geschnittenen Auszug gemachter Schenck = Kasten, per 13. fl.
 36. ein deto von Nußbaumen Holz, wie Num. 30. mit einer Thüre gemachter Gewand = Kasten, per 9. fl.
 37. ein deto, wie Num. 31. gemachter Gewand = Kasten, per 12. fl.
 38. ein deto mit 2. Thüren 6. Schuh hoch, sechsthalb Schuh breit, auf 4. Kugeln gemachter Gewand = Kasten, und daß jede Thüre mit 2. vertiefften oder aber erhobenen und abgegriffsten Fühlungen, wie auch die Beystirl mit Kauthen sauber gezieret seynd, samt den darzu gehörigen inwendigen dritthhalb Böden, per 15. fl.
 39. ein deto auf vorige Art gemachter Gewand = Kasten, doch daß derselbe in der Mitte unterschieden, und ein Theil zum hengen, der andere Theil zum legen gericht ist, per 16. fl.
 40. ein deto auf 5. Kugeln mit gewundenen Säulen, wie Num. 28. gemachter Gewand = Kasten, und daß die Fühlungen gar sauber vergripft, die Beystirl mit gewundenen Säulen, untenher mit einem Postament oder Grackstein, obenauf mit einem eingeschneittenen Capitel, und einem saubern Haupt = Gesims gezieret seyn, samt aller Zugehörung, per 35. fl.
 41. ein deto auf erstbedeute Manier, doch mit gebrochenen Ecken und freyen Säulen gemachter Gewand = Kasten, und daß die Häupter eingefast, und sauber vergripft, auch das Haupt = Gesims mit falschen Gehrungen auf den Ecken gemacht werde, ohne Beschläge, per 40. fl.

Kasten von weichem Holz.

42. ein 6. Schuh hoch, 4. Schuh breiter Speise = Kasten, mit 6. Schubladen und einer Thüre, per 4. fl.

Schwarz:

Schwarz gebeigte Sessel-Gestelle.

- 43 ein von Birnbaum- oder Ahorn-Holz schwarz gebeigter, mit glatten und geraden Arm-Lähnen, wie auch ganz glatten Säulen gemachtes Sessel-Gestelle, und daß die Zwerg-Leisten und Schwingen geschweiffet, auch untenher ein Gesims an die Schwingen gefehlt werden, per 1. fl. 45. fr.
44. ein deto ordinaurer schwarz gebeigter, ohne Arm-Lähnen, auf erstgedachte Manier gemachter Tafel-Sessel, per 1. fl. 15. fr.

Von Eichenen Holz.

45. eine ordinaire, von Eichen Holz, mit durchbrochenen Schwingen, und geschweiffen Zwerg-Leisten, wie auch glatten Staffeln, oder, so es verlangt wird, mit Fisch-Schuppen, ohne Arm-Lähnen gemachter Tafel-Sessel, per 50. fr.
46. ein Buchener deto, per 40. fr.
47. ein von Eichen Holz mit Arm-Lähnen, wie Num. 45. gemachter Sessel, per 1. fl. 15. fr.
48. ein Buchener deto mit Lähnen, per 1. fl.

Von Nußbaumen Holz.

49. ein von Nußbaumen Holz, wie Num. 45. gemachter Tafel-Sessel, per 1. fl.
50. ein von Nußbaumen Holz mit Arm-Lähnen auf Französische Manier gemachter Sessel, an welchem die Stützen mit Französischen Lauben von untenauf gezieret, auch die Schwingen mit Pohlischen oder Französischen Lauben, und in der Mitte ein Fraß geschnitten ist, per 3. fl.
51. ein von Nußbaumen Holz, wie Num. 45. doch mit Arm-Lähnen gemachter Sessel, per 1. fl. 30. fr.
52. ein von Nußbaumen Holz mit hohen Lähnen und Kappen, wie Num. 45. gemachter Schlaf-Sessel, und daß man untenher den Tritt heraus ziehen könne, per 4. fl.
53. ein von Nußbaumen Holz zusammen gelegter, und in das Feld gehöriger Leibstuhl-Sessel, per 2. fl.

Tische von Eichenen Holz.

54. ein von Eichen Holz auf 12. Persohnen, mit 4. starcken, und im Bauch 9. Zoll dicken Säulen gemachte Rund-Tafel, und daß so wohl der Fuß, als das in einer eingefasten Rahm gemachte Tafel-Blatt, wie auch untere und obere 4. Flügel, von ganzem Eichen-Holz gemacht seyn, ohne Beschläge, per 12. fl.

Von Nußbaumen Holz.

55. ein deto von Nußbaumen Holz ersterwehnter massen, per 16. fl.

Von weichen Holz.

56. ein 4. Schuh lang, und 2. Schuh breit, mit einem Kreuz-Fuß und Schubläden gemachter Tisch, per 1. fl. 30. fr.
57. ein deto mit gedrehten Säulen, in eben dieser Größe, und einer Schub-Lade, per 2. fl.
58. ein Oval-Tisch auf 12. Persohnen mit gedrehten Säulen, per 4. fl.
59. ein deto von Bancf-Läden gemachter Oval-Tisch auf 15. Persohnen, per 5. fl.

Wiegen.

60. eine ordinaire von Fichten Holz, mit 2. ausgeschweiffen Läuffen, und einem ausgeschweiffen Auszügel, Nußfarb angestrichene Wiege, und daß obenauf 4. auf jeder Seite aber 3. gedrehte Knöpfe seyn, per 1. fl. 30. fr.
61. So es aber gar gemein gemacht ist, per 1. fl. 15. fr.
62. eine schwarz gebeigte, mit ausgeschweiffen Läuffen, von ganzem harten Holz, und einem sauber ausgeschweiffen Auszügel gemachte Wiege, und daß die Staffel oben und unten, wie auch in der Mitte gedreht, und die Seiten-Blätter mit Fuß-Gesims und Kellensiß-Leisten gemacht seyn, samt den auf beyden Seiten darzu gehörigen Knöpfen, ohne des Mahlers Arbeit und Brücke, per 4. fl. 15. fr.
63. eine deto mit erhobenen und drey-mahl verkellstößt, auch sauber abgegriffen Fühlungen, schwarz gebeigte Wiege, und daß die Seiten-Blätter mit Rauthen gezieret seyn, per 7. fl.

64. Eine deto von Nussbaumen Holz unter Num. 63. erstgedachte Wiege, doch daß die Auszüge ordinaire geschnitten, und die Wiege sauber poliert ist, per 8. fl.

Thüren und Thür-Stöcke.

65. eine eingefaste saubere, von weichem Holz mit Kellstößen gezierte, und 6. Schuh hoch, und 3. Schuh breit in Licht gemachte Thüre, samt dem Thür-Stock, von einem ganzen oder wenigstens halben Pfosten, wie auch zwey Verkleidungen, ohne Gesims, und daß von dem Meister das Holz darzu gegeben werde, per 4. fl. 30. fr.
66. so aber nur eine Verkleidung gemacht wird, sollen allezeit abgezogen werden 45. fr.
67. eine eingefaste, von Bancf-Läden in obbedeuter Höhe und Breite in Stein gemachte Thüre, per 2. fl. 30. fr.
68. eine geleimte, mit einem Thür-Stock, und einer Verkleidung, von starcken Bancf-Läden, 6. Schuh hoch, und 3. Schuh breit, gemachte Thüre, per 2. fl. 30. fr.
69. eine deto ohne Verkleidung und Thür-Stock, per 1. fl. 15. fr.
70. eine von Nussbaumen Holz eingefaste, und auf beyden Seiten gleich gearbeitete, 6. Schuh hoch, und 3. Schuh breit gefournirte, mit Welschen Fenstern, oder gegripffte, in einen Stein gehörige Thüre, per 9. fl.
71. eine deto von Eichen Holz, per 7. fl.
72. eine darzu gehörige, von Nussbaumenen Holz, 6. Schuh hoch, und 3. Schuh breit, mit Welschen Fenstern auf die jetzige Mode vergripffte und gezierte Verkleidung per 3. fl. 30. fr.
73. eine deto von Eichen Holz, per 2. fl. 45. fr.
74. eine deto 7. Schuh hohe, vierthab Schuh breite, von Nussbaumen Holz, doppelt eingefaste, und in einen Stein gehörige sauber abgripffte Thüre, per 11. fl.
75. eine deto von Eichen Holz, per 9. fl.
76. eine deto 7. Schuh hoch, und vierthab Schuh breit, von Nussbaumen Holz auf obbedeute Weise gemachte Verkleidung, per 4. fl.
77. eine deto von Eichen Holz, per 3. fl. 15. fr.
78. eine deto von Nussbaumen Holz, achthab bis 8. Schuh hoch, und 4. Schuh breit, mit 2. Flügeln, in einen Stein gehörige Saal-Thüre, per 16. fl.
79. eine deto von Eichen Holz, per 13. fl.
80. eine deto achthab bis 8. Schuh hoch, und 4. Schuh breit, gemachte Verkleidung von Nussbaumen Holz, per 4. fl. 30. fr.
81. eine deto von Eichen Holz, per 3. fl. 30. fr.
82. eine Fußboden-Tafel von 2. Welscher Bancf-Läden, samt den darzu gehörigen Bolsterhölzern, worzu der Meister die Läden und Bolsterhölzer hergiebt, soll für Holz, Macherlohn, und das Legen, ohne die Nägel, bezahlt werden per 1. fl.

Fenster-Stöcke.

83. ein Lehrbaumener 7. Schuh hoher Fenster-Stock, mit 4. Liechtern, und 2. Kufeln, per 3. fl.
84. ein deto 6. Schuh hoher, per 2. fl. 30. fr.
85. ein deto 5. Schuh hoher, per 2 fl.
86. ein deto 4½. Schuh hoher, per 1. fl. 45. fr.
87. ein deto 4. Schuh hoher, per 1. fl. 30. fr.
88. ein deto 3½. Schuh hoher, so nur gemeinlich mit 2. Flügeln gemacht wird, per 1. fl. 24. fr.
89. ein deto mit 2. Flügeln, so 3. Schuh hoch, und dritthab Schuh breit ist, per 1. fl. 15. fr.
90. ein von Bancf-Läden gemachter Lähnstuhl, mit einer Schiebleisten, und Füßen von harten Holz, per 24. fr.
91. eine Klaffter lange mit Bancfläden gemachte Lähnbanck, mit einer Schiebleisten und Füßen von harten Holz, per 48. fr.
92. eine dergleichen Bancf ohne Lähne, per 24. fr.
93. ein Leib-Stuhl mit Neben beschlagen, per 45. fr.
94. ein deto mit geschweifften Füßen, so ohne derselben 1½. Schuh hoch, und sauber gemacht ist, per 1. fl.
95. ein Wetter-Dächel von Bancf-Läden, per 24. fr.
96. ein paar von Bancf-Läden, 6. Schuh hoch, und 4. Schuh breit gemachte Fenster-Balcken, per 1. fl. 24. fr.
97. ein Fenster-Bret 4½. Schuh lang, per 7. fr.

98. Ein

98. ein deto 4. Schuh lang, per 6. fr.
99. ein deto 3 $\frac{1}{2}$. bis 3. Schuh lang, per 5. fr.

Todten-Truhen.

100. eine grosse gewölbte 6. bis 7. Schuh lange, von Nußbaumen Holz, ohne Einfäße sauber gemahlte Todten-Truhe, per 18. fl.
101. eine deto 4. bis 5. Schuh lang, per 13. fl.
102. eine deto 2 $\frac{1}{2}$. bis 3. Schuh lang, per 6. fl.
103. eine grosse gewölbte 6. bis 7. Schuh lang von Eichen Holz sauber gemahlte Todten-Truhe ohne Einfäße, per 15. fl.
104. eine deto 4. bis 5. Schuh lang, per 11. fl.
105. eine deto 2 $\frac{1}{2}$. bis 3. Schuh lang, per 5. fl.
106. eine ordinaire 6. Schuh lange, und sauber gemahlte gewölbte Todten-Truhe von weichem Holz, per 3. fl. 30. fr.
107. eine deto, so ordinaire gemahlt, per 3. fl.
108. eine deto 5. Schuh lang, und sauber gemahlte gewölbte Todten-Truhen, per 3. fl.
109. eine deto, so ordinaire gemahlt, per 2. fl. 45. fr.
110. eine deto 4. Schuh lang sauber gemahlte, per 2. fl. 15. fr.
111. eine deto, so ordinaire gemahlt, per 2. fl.
112. eine deto 3. Schuh lang sauber gemahlte, per 1. fl. 30. fr.
113. eine deto ordinaire gemahlte, per 1. fl. 15. fr.
114. eine ordinaire 5. bis 6. Schuh lang, mit einem Creuz gemahlte Todten-Truhen, per 1. fl. 30. fr.
115. eine deto 4. Schuh lange, per 1. fl.
116. eine deto 3. Schuh lange, per 45. fr.

Drechsler.

1. Ein von Nußbaumen Holz 6. Schuh lang, 3. oder vierthalb Schuh breit, mit 6. gedrehten Füßen gemachtes Feld-Bette, samt dem von ganzen Nußbaumen Holz darzu gehörigen, und mit 12. Eck-Schuh völlig beschlagenen Trübel, auch daß in der Länge 2. und in der Breite 6. Gurt angezogen seynd, per 7. fl.
2. ein deto aus Buchen, Ahorn, oder auch andern harten Holz, mit Eck-Schuhen auf obstehende Manier gemachtes Feld-Bette, per 6. fl.
3. ein deto aus hartem Holz, mit einem von weichen Holz gemachten Trübel, ohne Eck-Schuh in obiger Länge und Breite, per 4. fl.
4. ein aus Nußbaumen Holz, anderthalb Schuh hoch, und drey Viertel Zoll breit gemachtes Feld-Schreibzeug, per 54. fr.
5. von 4. Nußbaumen zu einem Himmel-Bette gehörigen 4. gewundenen Säulen, samt den darauf gehörigen 4. Krügen, und den Stäffeln zu drehen, so 5. Zoll dick, und 12. bis 13. Zoll hoch seyn, und daß von dem Drechsler zu diesen Säulen und Krügen ein gerechtes Nußbaumenes Holz, von dem Tischler aber die Stäffel darzu verschafft werden, per 8. fl.
6. von 4. gewundenen auf erstbedeute Manier gemachten Säulen, wann von dem Tischler alles darzu gehörige Holz, ausser zum Bäuchen und obigen 4. Krügen geliefert wird, per 5. fl. 30. fr.
7. von 4. Nußbaumenen gestammten Säulen, und 4. mittern, wie auch oben auf dem Himmel zugehörigen 4. Krügen, samt den 4. Stäffeln, worzu die Tischler das Holz geben sollen, per 5. fl.
8. von 4. deto auf obige Manier, worzu die Drechsler kein Holz gegeben, ausser der Bäuche und Krüge, per 3. fl.
9. von 4. deto zu einem schwarzen Himmel-Bette gehörigen 4. gestammten Säulen, und denen 4. mittern, wie auch auf den Himmel gehörigen 4. Krügen, per 3. fl. 15. fr.
10. von 4. deto mit obbenannter Zugehör, worzu die Drechsler kein Holz geben, ausser der Bäuche und Krüge, per 2. fl. 30. fr.
11. von 4. aus Eichen, Birnbaumenen, Ahorn, oder Nußbaumenen, auch andern harten Holz, gemachten, und zu einem Spann-Bette gehörigen, in der mitte gestammten, auch oben und unten gedrehten Bett-Stäffeln, worzu von den Drechslern kein Holz geschafft wird, per 30. fr.
12. von 4. deto aus weichem Holz, wie ob verstanden, per 24. fr.
13. von 4. deto aus hartem Holz, von sechsthalb bis in 6. Schuh langen Himmel-Bett-Stäffeln, so oben und unten gedreht, ohne Krug, worzu die Drechsler kein Holz geben, per 54. fr.

14. Von 4. deto abberstandener massen aus weichem Holz, per 36. fr.
15. Von 4. welche allein obenher von Fußbrette angedreht werden, aus weichem Holze, per 24. fr.
16. Von 4. Tafel-Säulen aus Nussbaumen Holz zu drehen, mit samt dem darzu gegebenen Holz, daß jedoch der Bauch 8. bis 9. Zoll dick, und die Säulen 2. und ein Viertel, bis drittehalb Schuh hoch seyn per 5. fl. 30. fr.
17. Von 4. deto, worzu von den Drechslern das Holz nicht gegeben wird per 2. fl. 15. fr.
18. Von 4. deto, so im Bauch 6. Zoll dick, mit dem darzu gegebenen Holz per 3. fl. 30. fr.
19. Von 4. deto, worzu die Drechsler das Holz nicht geben per 1. fl. 45. fr.
20. Von 4. deto, so im Bauch 4. Zoll dick, mit samt dem von den Drechslern darzu verschafften Holz 2. fl.
21. Von 4. deto ohne darzu gegebenen Holz per 36. fr.
22. Von 4. geflammten Tisch-Staffeln mit geschliffnen Kugeln aus hartem Holz zu drehen per 30. fr.
23. Von 4. deto aus weichem Holz gedreht per 18. fr.
24. Für eine Nussbaumene zu einem Kasten gehörige Saute, so gewunden, auch 5. Zoll dick ist, samt dem Schaft-Gefims und Capitel, jedoch daß das Holz von den Drechslern gegeben werde per 2. fl. 30. fr.
25. Für ein deto, wo kein Holz darzu gegeben wird per 1. fl. 30. fr.
26. Für eine Nussbaumene 8. Zoll dick zum Kasten gehörige Kugel, auch 7. Zoll hoch, ohne des Zapffen, mit samt dem darzu gegebenen Holz per 18. fr.
27. Für ein deto 6. Zoll dick, und 6. Zoll hoch, samt dem darzu gegebenen Holz per 15. fr.
28. Für ein deto 4. Zoll dick, samt dem Holz per 8. fr.
29. Für 4. Nussbaumene, oder aus andern hartem Holz, so gebeißt wird, gemachte Wiegen-Staffel, samt den 6. Knöpfen an den Seiten, welche an drey Orten gedreht seyn, ohne dem darzu geschafften Holz per 30. fr.
30. Für 4. deto, so aus weichem Holz gemacht, worzu die Fischer, wie oben, das Holz darzu geben per 24. fr.
31. Für 4. deto von hartem Holz, so nur oben gedreht, mit samt den 6. Knöpfen, jedoch daß die Fischer das Holz verschaffen per 15. fr.
32. Für 4. deto aus weichem Holz, wie gemeldet, ohne hierzu verschafften Holz per 12. fr.
33. Für ein Stück gewundenes Wagen-Gestell, worzu die Wagner das Holz beyschaffen per 15. fr.
34. Für ein gedrehtes deto per 12. fr.
35. Für ein Raden zu drehen per 15. fr.
36. Für eine grosse aus Nussbaumenen Holz 22. Zoll hoch gemachte Brunnen-Scheiben, samt dem von Drechslern darzu gegebenen Holz per 1. fl. 45. fr.
37. Für eine deto 18. Zoll hoch per 1. fl. 15. fr.
38. Für eine deto 15. Zoll hoch per 1. fl. 10. fr.
39. Für eine deto mit 12. Zoll per 50. fr.
40. Für ein Zug-Rädel 9. Zoll hoch per 18. fr.
41. Für ein deto 7. Zoll hoch per 15. fr.
42. Für ein deto 6. Zoll hoch per 12. fr.
43. Für ein deto 5. Zoll hoch per 10. fr.
44. Für ein beschlagenes Spiel Regel mit 2. Nussbaumenen oder weiß buchenen Kugeln per 54. fr.
45. Für ein Spiel deto gar grosse beschlagene mit 2. Kugeln per 1. fl. 6. fr.
46. Für ein deto gar grosses unbeschlagenes Spiel mit 2. Kugeln per 42. fr.
47. Für ein deto kleineres mit 2. Kugeln per 30. fr.
48. Für ein sauber gemachtes Spinn-Rädel, mit Zinn eingegossen, auch mit Spizlen und Bügten ausgeziert per 1. fl. 30. fr.
49. Für ein gemeines Schragen-Rad per 54. fr.
50. Für ein Stock-Rad mit eisernen Gerichtl per 48. fr.
51. Für ein deto mit hölkernen Gerichtl per 42. fr.
52. Für ein Umbrell mit unterschiedlichen Farben, angestrichen oder gefirnest per 1. fl. 30. fr.
53. Für ein schwarz gebeißtes deto 1. fl. 15. fr.
54. Eine Scheib-Truchen per 39. fr.
55. Eine gar grosse und dicke Schauffel, so 12. Zoll breit ist per 10. fr.
56. Ein mittlere deto per 7. fr.
57. Eine kleine per 5. fr.
58. Eine Heu-Gabel, so aus dem Wiener-Wald hergebracht wird per 10. fr.
59. Eine deto, so aus dem Gefäller-Wald gebracht wird, und mit einer Schwingen gemacht ist per 7. fr.
60. Einen doppelten Rechen, allwo 2. Zähne durch den Stiel gehen per 4. fr. 2. pf.
61. Einen einfachen deto per 3. fr. 2. pf.
62. Eine

62. Eine Streu-Gabel per 6. fr.
63. Für eine jede Maas eines Füll-Ampers mit samt dem Deckel per 4. fr.

Trager

So auf dem Kohlmarckt, Hof, Stock am Eisen, Hohenmarckt, und anderswertig ihren Stand haben.

1. Von einem Eymmer Wein auszuziehen, und auf dem Wägerlein von einem Keller in einen andern zu führen, wie auch einzulegen, solle bezahlt werden 6. fr.
2. Von einem Eymmer Wein aus einem von 12. bis 15. Staffeln bestehenden Keller auszuziehen 2. fr. 2. pf.
3. Von einem deto einzulegen 1. fr. 2. pf.
4. Von einem deto aus tieffen Kellern, oder da es geschossener muß ausgezogen werden 3. fr.
5. Von einem deto einzulegen 2. fr.
6. Doch solle das Faß höchstens in 8. Eymern bestehen, und mehrers auszuziehen, oder einzulegen, ihnen nicht erlaubt seyn.
7. Von einem einschichtigen Eymmer Wein aus dem Keller zu bringen, zu tragen, und einzulegen 6. fr.
8. Von einer in einem Centner schwer bestehenden Trag 3. fr.
9. Was aber über einen Centner, und gegen anderthalb Centner begreift 5. fr.
10. Von einer schweren Arbeit, so im auszuziehen, und im Keller bestehet, des Tags 36. fr.
11. Von geringerer Arbeit aber des Tags 30. fr.
12. Von einem Wägerlein auf eine Fuhr in der Nähe zu leihen 2. fr.
13. In die Weite 3. fr.
14. Von einem halben Tag 6. fr.
15. Von einem Karren in der Nähe 1. fr.
16. In die Weite 2. fr.
17. Von einem halben Tag 4. fr.
18. Von einer Stangen auf einen halben Tag 2. pf.
19. Auf den ganzen Tag 1. fr.
20. Von einer Stadt-Klaffter harten Holz zu hacken 12. fr.
21. Von einer weichen 10. fr.

Trager bey dem Wasser.

1. Von einem grossen Mühlstein aus dem Schiff auf das Land zu bringen, solle bezahlt werden 18. fr.
2. Von einem mittelmäßigen, oder kleinern 15. fr.
3. Von einem grossen Mühlstein aufzuladen, oder auf einen Wagen zu bringen 24. fr.
4. Von einem kleinen deto 21. fr.
5. Von einem grossen Schlesier Fuhrmanns-Wagen völlig mit Leder zu laden, doch daß von den Trägern alle darzu erfordernde Seile und Zeug gereicht werden 2. fl. 30. fr.
6. Von einem Eymmer Bier aus dem Schänkel, von weissen Lämmel, oder der Fahn-Stangen, in die Stadt zu tragen, und in den Keller zu bringen, dem alten Gebrauch nach 9. fr.
7. Von einem Fell-Eisen, Reiß-Truchen, kleinen Rüstel mit Rauffmanns-Waaren, und andern, gegen einen Centner in sich begreifenden Stücken, vom Wasser bis zum Stock am Eisen, oder Tuch-Läden, zu tragen 6. fr.
8. Was aber über diese Plätze 7. fr.
9. Von einer deto Trag, so über einen Centner, und bis 2. Centner bestehet 12. fr.
10. Was aber über diese erstbedeute Plätze 14. fr.
11. Von einer 3. 4. bis 5. Centner schweren Rüste auf einem Wägerlein bis zum Stock am Eisen, oder Tuchländen, zu führen 24. fr.
12. Was aber über diese erstbedeute Plätze ist 27. fr.
13. Sofern aber diese letztere grosse Rüste, in ein Zimmer über ein oder 2. Stiegen hoch zu bringen wäre, soll absonderlich für jede bezahlt werden 4. fr.

Faßzieher.

1. Von einem Eymmer Wein aus einem von 12. bis 15. Stäffel bestehenden Keller auszuziehen, solle bezahlt werden 2. fr. 2. pf.
2. Von einem deto einzulegen 1. fr. 2. pf.
3. Was aber aus tieffern Kellern, oder auch geschossener muß ausgezogen werden, von einem Eymmer 3. fr.
4. Von einem deto einzulegen 2. fr.
5. Sofern auch ein oder mehr ausgezogene Fässer aufgeladen, und von einem Keller zu einem andern geführt, wie auch wiederum abgeladen und eingelegt werden müssen, ist allein das ausziehen und einlegen obbedeuter massen zu bezahlen, und das auf und abladen schon darunter verstanden.
6. Dann sollen sie den Trägern, so ihnen ausziehen helfen, vor jedes Faß bezahlen 2. pf.
7. Von einem Eymmer Wein auf dem Wasser aus dem Schiff auszuziehen 2. fr.
8. Was aber über 15. Eymmer hält 2. fr. 2. pf.

Wachskerker.

1. Ein Pfund weisses Wachs, es sey in grossen oder kleinen Altar- und Tafel-Kerzen, wie auch in kleinen geschnittenen Pfennig-, Zweyer- und Kreuzer-Kerzlein, in Wachsstöcken, feinen Wind-Lichtern, und ungearbeiteten weissen Büffel-Wachs per 40. fr.
2. Ein Pfund gelbes obbedeuter massen 36. fr.
3. Dann sollen hinführo die Wind-Lichter nicht mehr nach dem Gesicht, sondern nach dem Gewicht verkauft werden, und zwar die gar grosse vorhin genannte Thaler- 25. und 24. Gr. Wind-Lichter, das Pfund per 13. fr. 2. pf.
4. Die geringere Wind-Lichter aber, so 2. bis höchstens 3. Pfund wägen, solle das Pfund bezahlt werden per 14. fr. 2. pf.
5. Die gelbe Wind-Lichter jedes Pfund per 12. fr. 2. pf.
6. Ein grün pechenes ordinari Wind-Licht per 12. fr.
7. Ein Pfund des guten rothen oder grünen Siegel-Wachses per 1. fl.
8. Eine Elle grüne gewirte Leinwath per 28. fr.
9. Dann sollen sie ein Pfund altes feines weisses Wachs annehmen per 28. fr.
10. So aber das Wachs unsauber, oder Kerzen mit gar grossen Tachten seynd, das Pfund per 24. fr.
11. Das Pfund altes abgeronnenes weisses Wachs per 19. fr.
12. Ein Pfund altes gelbes Wachs in Kerzen oder Wachsstöcken per 24. fr.
13. Das Pfund abgeronnenes per 15. fr.
14. Was aber das gemahlte, wie auch das Opfer-Wachs anbelangt, sollen sie in einem billigen Werth verkaufen.

Wagner.

1. Ein neuer Französischer Kobel-Wagen, mit Nussbaumen gebeißten Tafeln, die Räder mit gedrähten Naben, zuruck mit einem Sitz-Bänckel, samt aller Zugehörung, vor Wagner-Arbeit, doch ohne Bildhauer- und Drechsler-Arbeit per 48. fl.
2. Ein deto mit Ahornen Tafeln per 46. fl.
3. Ein neuer dergleichen Französischer Kobel-Wagen mit gedrähten Naben von fichtenen Tafeln per 38. fl.
4. Ein kleiner dergleichen Französischer Kobel-Wagen mit gedrähten Naben, und fichtenen Tafeln per 36. fl.
5. Ein grosser Französischer Wagen von fichtenen Tafeln, mit aller Zugehörung auf 4. Persohnen per 42. fl.
6. Ein ordinari Kobel-Wagen von fichtenen Tafeln, auf 4. Persohnen, so vorne und zuruck gleich sind, samt aller Zugehörung per 38. fl.
7. Eine neue Chaise mit 2. Rädern, und 2. Eschbaumen auf ein Ross per 15. fl.
8. Eine neue grosse Chaise auf 4. Persohnen, mit dergleichen Eschbaumen, 4. Rädern, und einem Scheiben-Gestell per 30. fl.
9. Ein neuer Land-Rutscher-Wagen auf 4. Ross mit 8. Bögen, samt aller Zugehörung per 20. fl.
10. Ein deto Land-Rutscher-Wagen auf 2. Ross mit 4. Bögen per 18. fl.
11. Ein neuer Rüst-Wagen auf 6. Pferde, samt Deckel, 2. Trüchel, oder Schoß-Kell, und aller Zugehörung per 24. fl.
12. Ein deto auf 4. Ross per 20. fl.

13. Ein deto auf 2. Roß per 18. fl.
 14. Ein neuer starcker Baum- oder Leiter- Wagen auf 6. Pferde, samt den Leitern, oder Weinbaumen per 21. fl.
 15. Ein deto auf 4. Roß per 18. fl.
 16. Ein deto auf 2. Roß per 15. fl.
 17. Vier neue Französische grosse Kobel- Wagen- Räder mit gedrehten Naben per 6. fl.
 18. Vier neue Französische Kobel- Wagen- Räder ohne gedrehten Naben per 5. fl.
 19. Vier neue grosse Räder auf die schwere Baum- oder Leiter- Wagen auf 6. Pferde, eines per 1. fl. 24. kr. 5. fl. 36. kr.
 20. Vier dergleichen Räder auf 4. Pferde, eines per 1. fl. 15. kr. 5. fl.
 21. Vier Räder deto auf 2. Pferde, jedes per 1. fl. 4. fl.
 22. Vier neue Kales- oder Sches- Räder per 4. fl.
 23. Ein neues halb gehengtes Kalesch mit 4. Bögen per 18. fl.
 24. Ein neues Post- Kalesch ohne Bögen per 13. fl.
 25. Ein neues vorderes Gestell zu einem ordinari Kobel- Wagen mit Französischen krummen Arm, zu welchem die Ax, 1. paar Arm, die Deichsel samt der Schallen kommt per 3. fl. 30. kr.
 26. Ein neues vorderes zu einem Bogen- Wagen gehöriges Scheiben- Gestell, zu welchem die Ax, ein paar Arm, die Deichsel, und die Scheiben samt der Schallen kommt per 4. fl. 15. kr.
 27. Ein neues zu einem ordinari Kobel- oder Bogen- Wagen gehöriges hinteres Gestell, so in einer Aye, und 2. Arm bestehet per 2. fl. 39. kr.
 28. Ein neues paar vordere krumme Französische Arm zu einem Kobel- Wagen per 1. fl. 45. kr.
 29. Ein neues paar vordere Arm zu einem Bogen- Wagen per 1. fl. 30. kr.
 30. Zwey hintere Arm an einen Kobel- oder Bogen- Wagen per 1. fl. 45. kr.
 31. Eine hintere oder vordere Aye auf einen Bogen- oder ordinari Kobel- Wagen per 54. kr.
 32. Eine Deichsel- Stange in einen Kobel- Wagen per 40. kr.
 33. Ein neues vorderes Bock- Gestell auf Bogen- oder ordinari Wagen, ohne der Bildhauer- und Drechsler- Arbeit per 2. fl.
 34. Ein deto hinteres, weil es um ein Stück mehr erfordert per 2. fl. 30. kr.
 35. Eine neue ganze starcke Langwicht auf einen grossen schwehren Kobel- Wagen einzurichten per 4. fl.
 36. Eine deto Langwicht auf einen ordinari Kobel- Wagen per 3. fl. 15. kr.
 37. Eine deto Langwicht auf einen Bogen- Wagen einzurichten, ohne Stöckel per 3. fl.
 38. Zwey neue Stöckel an die Langwicht an einen Bogen- Wagen zu machen, und einzurichten, worinnen die eisernen Bögen stehen per 1. fl. 9. kr.
 39. Eine neue Zwiesel auf eine ganze Langwicht, oder Bogen- Wagen per 1. fl.
 40. Zwey vordere Stöckel, und Zwiesel- Stöckel, so in einen Bogen- Wagen vorne bey der Scheiben eingelassen werden per 1. fl. 15. kr.
 41. Eine Scheiben zu einem Bogen- Wagen, samt dem unten daran befindlichen Stück, allwo es sein aufliegen hat, und 5. Fehlinge gemeiniglich darzu gebraucht werden, ohne der Schallen per 54. kr.
 42. Eine Schallen deto darzu einzurichten per 36. kr.
 43. Ein hinterer Sattel bey den Bögen per 20. kr.
 44. Eine neue Stange, oder Borwag, mit den Dritteln per 33. kr.
 45. Ein neues grosses Fuß- Bret per 30. kr.
 46. Ein Sattel unter das Fuß- Bret per 15. kr.
 47. Ein neuer Kenn- Schlitten mit hohen Kuffen per 10. fl.
 48. Ein ausgetafeltes Schlitten- Gericht ohne Kuffen und Bögen auf 4. Personen per 8. fl.
 49. Eine neue Trag von krummen Bäumen per 54. kr.
 50. Ein Krampen- Stiel per 6. kr.
 51. Ein Hacken- Stiel per 5. kr.
 52. Ein neues vorderes Gestell zu einem Baum- oder Leiter- Wagen per 2. fl. 45. kr.
 53. Ein hinteres Gestell deto per 1. fl. 30. kr.
 54. Eine hintere oder vordere Aye in einen Baum- oder Leiter- Wagen per 45. kr.
 55. Eine Deichsel- Stange deto per 40. kr.
 56. Eine neue Schallen ohne den Rüpffstöcken per 16. kr.
 57. Zwey neue runde vordere Arm in einen Leiter- oder Baum- Wagen per 1. fl. 12. kr.
 58. Eine hintere Hühel in einen Leiter- oder Baum- Wagen per 30. kr.
 59. Ein Richtscheid von den grössern zu einem Leiter- oder Baum- Wagen per 9. kr.
 60. Ein kleineres deto per 8. kr.
 61. Ein vorderes Weinöpl oder Rüpffstock, samt den Ripffen und Gälgel per 40. kr.

62. Ein vorderes Depel deto auf einen Leiter-Wagen mit kurzen Ripffen per	33. fr.
63. ein Depel allein, per	16. fr.
64. ein paar Gälglstecken samt den Gälkeln, so in allen 3. Stücken seyn, per	27. fr.
65. so aber ein Stück allein gemacht wird, per	9. fr.
66. eine neue vordere Spreng-Waage samt den Dritteln, per	36. fr.
67. eine deto Stangen oder Vornwaage mit den Dritteln, per	33. fr.
68. eine Stangen-Waage, oder Waagscheid allein, per	20. fr.
69. ein Drittel allein, per	7. fr.
70. eine grosse starcke Leiren, per	8. fr.
71. eine deto kleinere, per	7. fr.
72. eine Felchen in ein Rad einzuziehen, per	9. fr.
73. ein paar Holz, oder Heu-Leitern auf 6. Ross, per	4. fl.
74. eine deto auf 4. Pferde, per	1. fl. 30. fr.
75. eine deto auf 2. Pferde, per	3. fl.
76. eine Langwicht in die Heu-Wagen auf 6. Pferde, per	1. fl.
77. eine deto auf 4. Pferde, per	51. fr.
78. eine deto auf 2. Pferde, per	39. fr.
79. eine krumme Langwicht auf einen Baum oder Leiter-Wagen auf 6. Pferde, per	1. fl.
80. eine gerade deto, per	48. fr.
81. eine krumme deto auf 4. Pferde, per	54. fr.
82. eine gerade deto, per	36. fr.
83. eine krumme deto auf 2. Pferde, per	45. fr.
84. eine gerade deto per	30. fr.
85. zwey grosse neue Weinbäume auf einen starcken Wagen mit 6. Pferden, per	3. fl. 30. fr.
86. zwey deto auf 4. Pferde, per	2. fl. 45. fr.
87. zwey deto auf 2. Pferde, per	2. fl. 15. fr.
88. ein paar grosse Schweben auf die Bier-Wagen, per	1. fl. 36. fr.
89. ein paar ordinari grosse Schweben, per	54. fr.
90. ein paar deto mittelmäßige, per	45. fr.

Weiß-Berber.

1. Von einer grossen Hirsch-Haut aus Fisch-Schmalz samisch zu arbeiten, und sauber zuzurichten, per	2. fl. 30. fr.
2. von einer mittlern, per	1. fl. 45. fr.
3. von einer besten Wild- oder Stück-Haut, per	1. fl. 45. fr.
4. von einer mittlern, per	1. fl. 30. fr.
5. von einer geringern, per	1. fl. 15. fr.
6. von einer grossen Bock-Haut aus dem Fisch-Schmalz zu arbeiten, per	1. fl.
7. von einer mittlern, per	51. fr.
8. von einer geringern, per	42. fr.
9. von einem grossen Geiß-Fell aus dem Fisch-Schmalz zu arbeiten, per	33. fr.
10. von einer mittlern, per	27. fr.
11. von einer kleinen, per	24. fr.
12. von einem grossen Schaaf-Fell aus dem Fisch-Schmalz zu arbeiten, per	27. fr.
13. von einem mittlern, per	24. fr.
14. von einem kleinern, per	21. fr.
15. von einem grossen Kalb-Fell aus dem Fisch-Schmalz zu arbeiten, per	33. fr.
16. von einem mittlern, per	27. fr.
17. von einem kleinen, per	24. fr.
18. von einer grossen Dens-Haut aus dem Fisch-Schmalz zu arbeiten, per	1. fl.
19. von einer mittlern, per	48. fr.
20. von einer gar kleinen, per	42. fr.
21. von einer grossen Sämsen-Haut aus dem Fisch-Schmalz zu arbeiten, per	1. fl.
22. von einer mittlern, per	48. fr.
23. von einer kleinen, per	39. fr.
24. von einem grossen Reh-Fell, per	24. fr.
25. von einem mittlern, per	18. fr.
26. von einem schlechten, per	15. fr.

Ziegeldecker.

1. Einem Ziegeldecker Gesellen, so in der Stadt, Vorstädten, und St. Ulrich, wie auch
4. Weil Wegs herum arbeitet, soll des Tags samt des Meisters Gebühr gereicht
werden 36. fr.
2. einem Tagwercker aber, so bey den Ziegeldeckern arbeitet, des Tags 18. fr.

Zimmerleute.

1. Einem Zimmer-Gesellen, so in der Stadt, Vorstädten, und St. Ulrich, wie auch
4. Weil Wegs um die Stadt herum arbeitet, von St. Georgi bis St. Michaeli,
soll des Tags samt des Meisters Groschen bezahlt werden 24. fr.
2. von St. Michaeli bis St. Georgi 21. fr.
3. einem Zimmer-Polier, samt des Meisters Groschen, von St. Georgi bis St.
Michaeli 27. fr.
4. von St. Michaeli bis St. Georgi 24. fr.
5. einem Tagwercker, so bey ihnen oder anderwärtig arbeitet, von St. Georgi bis St.
Michaeli 15. fr.
6. von St. Michaeli bis St. Georgi 14. fr.

Zinngiesser.

1. Ein Pfund neu gerechtes Schlackenwalter oder Berglauer Zinn in Schüsseln, Tellern,
und Schaalen, per 36. fr.
2. von einem Pfund Macherlohn, so das Zinn darzu gegeben wird, per 7. fr.
3. von zehen Pfund soll ein Pfund in das Feuer nachgelassen werden.
4. ein Pfund neues Zinn, Wiener Probe, in Schüsseln, Tellern, und Randeln, ohne Schna-
beln, per 30. fr.
5. von einem Pfund Macherlohn, so das Zinn darzu gegeben wird, per 6. fr.
6. von zehen Pfund soll ein Pfund in das Feuer nachgelassen werden.
7. ein Pfund altes Schlackenwalter Zinn soll von ihnen Zinngießern angenommen werden
per 27. fr.
8. ein Pfund altes Zinn, Wiener Probe, per 21. fr.
9. ein Pfund gemeines und schlechtes Zinn, per 18. fr.
10. ein Pfund neues Zinn, Wiener Probe, in Confect-Schaalen, Nacht-Geschirren, in
Einsatz-Zimenten, von allen 4. Stücken, Löffeln, Randeln mit Schnabeln,
per 33. fr.
11. ein Pfund neues Zinn Wiener Probe, in allerhand Flaschen, mit und ohne Schwam-
men, Ruchen-Rübel, Salz-Faß, Brennzeug und Leuchtern, per 36. fr.
12. was aber gestochen wird, soll absonderlich bezahlt werden.
13. Ingleichen soll vor jede mit und ohne Schnabel gemachte grosse oder kleine gezimmte
Randl absonderlich bezahlt werden, 2. fr.
14. Anbey sollet ihr Zinngiesser, das Berglauer und Schlackenwalter Zinn ganz rein und
pur verarbeiten, die Wiener Probe aber also gewiß gerecht machen, und nicht
mehr, als die erlaubte 10. Pfund Bley, zu einem Centner besetzen, als im widrigen,
auf Anzeigen, und Befinden der Sachen, solcher nicht allein für einen untüchtigen
Meister erkennet, und in dem bürgerlichen Consortio nicht mehr gelitten, sondern
auch mit einer Leibes-Straffe öffentlich soll belegt werden.

Sollten demnach gnädigst, und ordnen, daß so wohl ihr bürgerliche als Hof-Be-
frenge, wie auch alle andere allhier anwesende handthierende Persohnen, Künstler, und
Handwercks-Leute, bis auf Unsere fernere allergnädigste Resolution, eure Waaren und
Arbeit um diesen leidentlich ausgeworffenen Preis also gewiß verkauffet, dargebet, und ver-
fertiget, als im widrigen, ihr nicht allein mit empfindlicher Geld-Straffe, neben Confisci-
rung der wider die Sakung zu hoch verkaufften Waare und Arbeit, so dem Anzeiger um-
sonst gegeben werden solle, sondern auch auf oftmahliges Betreten, und verspührenden be-
harrlichen Bucher, mit einer wirklichen Leibes-Straffe sollet belegt werden: wie dann
auch wider diejenige, welche zu Ueberkommung ihres schon gewohnten unmäßigen höchst
sträflichen

Dieser Sakung
nachzuleben.

1689.

Straffe.

sträflichen Gewinnes, ihre Arbeit vorfetzlich schlechter und geringer, wie es schon allbereit verführet worden, nur in das Gesicht, und nicht nach der rechten Güte und Stärcke, machen und verfertigen, mit gleichförmiger Straffe verfahren werden solle.

Um billigen Preis zu verkauffen.

Und weisen auch etlichen Zünfften und Handwercks-Leuten, wegen öffters veränderlichen Preis, Unterschied der Arbeit, und andern erheblichen Umständen, gar keine, etlichen aber nicht in allen Stücken, eine Sazung hat können gemacht werden, als werdet ihr also gewislich von selbst die nicht gesetzte Waare und Arbeit in einem solchen leidentlichen und billigen Werth verkauffen, und verfertigen, als im widrigen, da ein oder anderer befunden würde, welcher die nicht gesetzte Waare oder Arbeit, um einen gar zu hohen unbilligen Preis verkauffen thäte, derselbe mit ebenmäßiger Straffe, als ob es gesetzt wäre, belegt werden solle.

Von der Sazung nichts abzubrecken.

Gleichwie nun aber Wir, mehr erwehnten denen Sazungen unterworfenen handthierenden Persohnen, Künstlern, und Handwercks-Leuten, ihre Waare und Arbeit nicht höher zu geben, oder einen grössern Lohn zu nehmen, bey würcklicher bedeuter Bestrafung verboten: als befehlen Wir auch gnädigst, und wollen, daß ihnen, ausser sie wolten, zu Erhaltung einer bessern Kundschafft, und Überkommung mehrerer Arbeit, selbst freywillig einen geringern Werth nehmen, über den ausgeworffenen Preis, absonderlich in denen der Sazung gemäß eingerichteten Auszügen, weiter nichts mehr abgebrochen oder abgezogen werde; massen sie dardurch doppelte Sazung ausstehen, und noch darneben ihr baares Geld, ohne Genuß, wider alle Billigkeit entrathen müsten. Zu Verhütung aber ein oder anderer Vervortheilung, soll in denen Auszügen, die in der Sazung begriffene Arbeit absonderlich gesetzt, und mit dem in der Sazung benannten Nahmen, und Handwercks-Termino, jedes Stück allein, und gar nicht zwey oder drey zusammen geschrieben, solche auch so dann erst verstandener massen ohne Abbruch bezahlt, hingegen aber die andere in denen Sazungen nicht begriffene Arbeit auch separatum gesetzt, und ein billiger geziemender Abbruch gemacht, und gelitten werden.

Iudex cum derogatione.

Damit aber diese Unsere ausgegangene Saz- und Ordnungen in mehrere Observanz gezogen, und mit besserem Nachdruck manutentirt können werden, als wollen Wir dis Orts allen andern Instantien, jedoch denselben sonst an ihren habenden Jurisdictionen unpräjudicirlich, hiermit derogirt, und solche Unserer Nieder-Oesterreichischen Regierung, und dem allhiefigen Stadt-Rath, allein gnädigst committirt, auch die unter dem 14. July im abgewichenen 1688sten Jahr in Materia der Sazung und Wohlfeilheit ergangene gnädigste Resolution, daß es nehmlichen bey der cum derogatione aliarum Instantiarum Unserer Nieder-Oesterreichischen Regierung, und dem Stadt-Rath, eingeräumten Execution, doch ihnen in anderweg unpräjudicirlich, verbleiben sollte, allerdings wiederhohlet haben.

Patent 1688. den 14. July.

Manutentenz.

Wie nun diese Unsere gnädigste väterliche Vorsorge hoch und niedern Stands-Personen zum Besten gemeint, und angesehen ist, als werdet auch ihr diejenige übertretende bürgerliche, Hof-Befreyte, oder andere allhier anwesende handthierende Persohnen und Handwercks-Leute, welche euch, um diesen in Unsern beygedruckten Sazungen ausgeworffenen Werth, ihre Waaren oder Arbeit erfolgen zu lassen, verweigern würden, dem Publico zu Lieb und zum Besten, entweder Unserer Nieder-Oesterreichischen Regierung, oder dem allhiefigen Stadt-Rath, zu geziemender Vorkehrung anzeigen; massen denn auch etliche gewisse Persohnen unter der Hand nachzuforschen verordnet werden sollen.

Darauf nun gebieten Wir hiemit allen und jeden, wie die Nahmen haben mögen, ernstlich und gnädiglich, daß diesem Unserm Kayserlichen und Landesfürstlichen Befehl festiglich und gehorsamlich nachgelebet, auch nach denselben obbesagter massen gehorsamst procedirt und verfahren werde, massen Wir ob diesen Unsern gemachten Saz- und Ordnungen ernstlich zu halten, und keinen Excess noch Ungehorsam darwider zu verstatten gänzlich entschlossen seyn.

Darnach ihr euch sämmtlich und sonders zu richten, vor Schaden selbst zu warnen, und hieran Unsern ernstlichen und endlichen Willen und Meynung in aller Unterthänigkeit zu vollziehen wissen werdet. Geben in Unserer Stadt Wien den 21. Juny, im sechzehnen hundert neun und achtzigsten, Unserer Reiche, des Römischen im ein und dreyßigsten, des Hungarischen im vier und dreyßigsten, und des Böhemischen im drey und dreyßigsten Jahr.

Illuminations = Ausschlag auf fremde Weine.

Wir Leopold II. Entbiethen N. allen und jeden, Geist- und Weltlichen, was Würden, Wesen, oder Stands die sind, absonderlich aber den, in den Vorstädten, und bey dem Käernerthor bestellten Biersehreibern, Unsere Gnade, und fügen euch hiemit gnädigst zu wissen, was massen Wir zu besserer Bestreit. und Continuirung des Illuminations-Wercks, Uns dahin allergnädigst resolviret, und allbereit durch öffentlichen Ruff und Patente publiciren lassen, daß von einem jeden Cymer ausländischen und fremden Weins, worunter auch alle die aus Ungarn jenseits der Leitha gelegene und ankommende Weine zu verstehen, welche anhero in Unsere Stadt Wien, oder in die herumliegende Vorstädte, und darunter begriffene Orter geführet und niedergelegt werden, Unsern Hof-Wein allein ausgenommen, dreyßig Kreuzer bezahlt und entrichtet werden solle. In dem aber mit Einbringung dieser fremden Weine, unterschiedliche Verschwåkungen zu vermuthen und zu befahren seyn, weil sie nicht allein nächtlicher Zeit solche in die Vorstädte verführen, und niederlegen, sondern auch in Teutschen Fässern anhero bringen, oder allda in solche abziehen, und sodann mit guter Gelegenheit in die Stadt herein bringen:

d. 26. September.

Von Cymer fremden Wein 30. kr.

Als befehlen Wir allen in den Vorstädten bestellten Biersehreibern gnädigst, und wollen, daß ihr auf dergleichen anhero kommende fremde Weine genaue Obacht halten, und ohne Unsers Bürgermeisters Zettel, einigen Cymer fremden Wein nicht passiren lassen sollet; wie dann zu dem Ende, vorhero, ehe die Weine in die Vorstädte gebracht werden, von ihme Bürgermeister die Zettel genommen, und ohne Beybringung derselben die Weine eo ipso, und wann auch schon der Ausschlag ex post facto bezahlt werden wolte, confiscirt werden sollen. Damit aber mit den Zetteln einige Hinterführung und Betrug nicht vorbey gehen, und selbige nicht öfters gebraucht werden können:

Diesemnach sollet ihr Biersehreiber, jedesmahls diejenige summam der Weine auf der Zettel abschreiben, den Tag, Monath, und Jahr beysetzen, oder so es völlig abgeföhrt, die Zettel zu euch nehmen, und sodann Unserm Bürgermeister wiederum einhändigen. Hieran beschiehet Unser allergnädigster Wille und Meynung. Geben in Unserer Stadt Wien, den sechs und zwanzigsten September; im sechzehnen hundert neun und achtzigsten, Unserer Reiche, des Römischen im zwey und dreyßigsten, des Hungarischen im fünff und dreyßigsten, und des Böhemischen im vier und dreyßigsten, Jahr.

Mehlen = Ausleiher = Amt.

Wir Leopold II. Entbiethen N. allen und jeden, Geist- und Weltlichen, was Stands und Würden dieselbe in Unserm Erz-Herzogthum Oesterreich unter der Enns seß, und wohnhaft sind, wie auch Unser gemeiner Stadt Wien Mehlenleiher, dann allen und jeden Müllern, Mehl-Messern, Mehl-Beschauern, Säckel-Trägern, und Becken, Unsere Gnade, und thun hiermit männiglich kund und zu wissen, wie daß Uns wider Unser gemeiner Stadt Wien Mehlenleiher = Amt sehr vielfältige Beschwerde vorgebracht worden, und zwar:

1690.

d. 23. Juny.

1. Daß nicht allein die Mehl-Messer, sondern auch
2. daß Becken = Handwerck, ihme Mehlenleiher allezeit Funffzehnen Gulden zum Neuen Jahr, und ingleichen:
3. das Müller-Handwerck, Neun Gulden zum Neuen Jahr geben; nicht weniger:
4. die Müller von einem jedwedem Mehl-Wagen, so sie über Nacht in die Einfahrt auf der Mehlgrube stehen lassen, dem Mehlenleiher 3. Kreuzer reichen; neben dem
5. daß alle und jede Mehlhändler, und Müller, so viel deren von Neuen Jahr an, bis Lichtmessern, auf dem Neuen Marckt, mit Mehl kommet, einen Groschen Neuen Jahr dem Mehlenleiher verehren; und
6. daß bey Beschauung des Mehls, den Mehl-Beschauern 6. Kreuzer mehr Schreib-Geld bezahlt werden müsten, wovon Uns 6. Pfennige, und gemeiner Stadt 6. Pfennige, die übrigen 3. Kreuzer aber ihme Mehlenleiher zukommen; dann daß jedesmahl von dem Beschau-Mehl den Säckel-Trägern 6. Kreuzer, wovon sie

Unzulässige Handlung.

sie die Helffte in Unsers Bürgermeisters Cansley mit 3. Kreuzer erlegen, wie auch absonderlich noch über dieses 6. Kreuzer Schreib-Geld, dem Klagbaum, und St. Mary 1. Kreuzer reichen müssen; benebens daß von ihme Mezenleiher, nicht mehr wie vorhin, von einen ganzen Mehl-Wagen, so zwey bis drithalb Ruth Mehl, sondern fast von einem jeden Wagen; Faß, und Sack, welcher etwan in zwanzig Strich bestanden, über ein Achtel Beschau-Mehl abgenommen, und vor sich behalten, auch daß er Mezenleiher, zum Fall ein oder anderer Mehlhändler, nur funffzehn Säcke Mehl, welches ungefehr 50. Strich machen möchte, und doch einerley Mehl wäre, durch die Mehl-Beschauer zwey Beschau thäte machen, und mithin zwey Achtel Beschau-Mehl nehmen lassen. Neben diesem allen, müste man noch absonderlich Unserm Bürgermeister, von jedem Wagen ein Säckel voll Mehl, so über ein halbes Achtel austrüge geben.

7. daß man von allen Victualien, was am Neuen Marckt, oder bey dem Wasser, durch das Achtel ausgemessen wird, es sey von allerhand Obst, Birn und Aepffel, Rüben, Rosten, Zwiebeln, Kimmel, Hanff-Körner, neben Klezen, Nüssen, Fennichel, Haber-Kern, Heiden, oder Heidenbrein, gerollte Gerste, Linsen, und dergleichen, ihm Mezenleiher bey Bringung des geliehenen Achtels, von jeder Sorte ein Muster, nehmlich, ein halbes Achtel, oder dafür einen Groschen, nicht weniger ebenfalls in Unsers Bürgermeisters Cansley ein Muster, bey einem halben Achtel, oder aber besonders dafür zwey Groschen, geben müste.

8. daß wann ein junger Becke alhier ein Meister wird, er ihm Mezenleiher 1. Gulden 30. Kreuzer verehren;

9. daß im Julio des 1688sten Jahrs, eine ganz unnöthige Neuerung, welche ihm offermelten Mezenleiher am meisten eintrüge, gemacht und eingeführt worden, als nehmlich: daß alle bürgerliche Becken, so ihre erkauffte Körner selbstn auf den Mühlen schrotten lassen, solche Schrott-Güter, ehe und bevor selbe die Becken nach Hause führen, auf die Mehlgrube in die Stadt bringen, solche beschauen lassen, davon ihm Mezenleiher, von jedem Wagen Mehl ein Achtel, wie auch einen Groschen, und dem Mehl-Beschauer 4. Kreuzer geben; desgleichen

10. daß er Mezenleiher, durch die Mehl-Beschauer, bey denenjenigen Müllern, welche alle Wochen-Märckte ihre Marcktschafften alhier haben, das Mehl und Gries beschauen, und jedesmahl von einer solchen Beschau ihm Mezenleiher ein Muster, dem Mehl-Beschauer aber einen Groschen reichen, müste.

Schließlichlich so kommt vor, daß der Mezenleiher, nicht nur viererley Muster Weizen, welche alle vier Muster zusammen in einer kleinen Handvoll bestehen sollen, sondern von unterschiedlichen Bawen, durch den Brod-Beschauer, so viel Weizen unter diesen Prätert, daß er Unsere Nieder-Oesterreichische Regierung, wie theuer der Mezen auf dem Marckt-Einkauff gienge, erinnern könne, hinweg nehmen liesse.

Wann nun aber Wir, als regierender Landfürst und Herr, derley unzuläßige Einforderungen keineswegs länger zu verstatten, oder zu gedulden, nicht gesonnen, sondern Uns, von Unsren Kayserlichen und Landfürstlichen hohen Amts wegen, in alleweg obliegen will, dergleichen dem gemeinen Wesen höchstschädliche Unordnungen, Excesse, und Eigennutzigkeiten ernstlichen abzustellen:

Als befehlen Wir demnach hierauf gnädigst, und wollen, daß:

Wird abgestellt.

Erstlich, die bishero von den Mehlmessern, ihme Mezenleiher per 15. Gulden, wie auch

Zweytens, von den Müllern demselben per 9. Gulden beschene Neu Jahrs Verehrung, hiemit allerdings cassirt und aufgehoben seyn. Dann

Drittens, daß die Becken, an statt des ihme Mezenleiher gegebenen Neuen Jahrs per 15. Gulden, demselben hinführo, und zwar nicht vor ein Neues Jahr, sondern vor seine Bemühung, daß er ihnen Becken, das ganze Jahr hindurch, die Kauff-Briefe schreiben, und hinaus geben müste, 9. Gulden würcklichen bezahlen. Nicht weniger

Viertens, der von ihm Mezenleiher, für jeden über die Nacht in der Mehlgrube stehenden Mehl-Wagen eingenommene Groschen, alldieweilen gedachte Mehlgrube gemeiner Stadt gehörig, derselben hinführo applicirt, und bey hoher Straffe nicht mehr inskünftige für ihn selbstn eingenommen werden sollte. Dahingegen

Fünfftens,

Fünffens, es bey der von denen Becken, ihm Mezenleiber, jährlich beschehenden freywilligen Verehrung, der vier Becken, noch ferner allerdings sein verbleiben haben;

Sechstens aber, der durch ihn Mezenleiber, von den Mehlhändlern, und Müllern, so viel deren von Neuen Jahr an, bis Lichtmess, mit dem Mehl auf den Marckt kommen, zu einer Neuen Jahrs Verehrung bishero eingeforderte Groschen, hinführo gänzlich aufgehoben seyn, und mit nichts mehr eingenommen werden soll.

Siebentens, sollen an statt obgedachter 6. Kreuzer Beschau = Geld, den Mehl-Beschauern instünfftige nur 4. Kreuzer von einem Wagen bezahlt, wie auch für die bishero angenommene 6. Kreuzer Schreib = Geld, hinführo nur 4. Kreuzer, und zwar Uns 6. Pfennige, wie in gleichen gemeiner Stadt 6. Pfennige, der übrige Kreuzer aber besagtem Mezenleiber, gereicht, nicht weniger, anstatt des bisanhero eingeforderten 6. Kreuzer Säckel = Gelds, nur 3. Kreuzer instünfftige denen Säckelträgern gegeben werden, die übrigen 3. Kreuzer aber, so darhin denen Katho. Dienern in des Bürgermeisters Cansley erlegt werden müssen, mithin allerdings aufgehoben seyn. Neben dem wird auch hiemit gnädigst statuiert, daß instünfftige für einen Pastier = Zettel, damit man feil darff haben, nicht mehr 6. Kreuzer, sondern nur 3. Kreuzer, in des Bürgermeisters Cansley bezahlt, hingegen aber der bishero von jedem Mehl = Wagen, denen beyden Armen = Häusern, als St. Mary und Elagbaum, abgeführte 1. Kreuzer, noch fernerhin continuirt, und denenselben gewiß entrichtet werden soll. Was nun aber das von einem jeden Mehl = Wagen genommene Beschau = Mehl anbelangt, so wollen Wir hierauf, zu Abstellung der bishero unterlauffenen Excesse und Unordnungen, gemessen und ernstlich verordnet haben, daß hinführo, von jedem Mehl = Wagen, auf welchem nur einerley Mehl liegt, ein gemercktes Schüssel, so ein Maßel und nicht mehr in sich halte, Beschau = Mehl genommen, und von solchem Beschau = Mehl die Helffte unserm Bürgermeister, die andere Helffte gemeiner Stadt Mezenleiber gegeben; zum Fall aber auf einem Wagen zweyerley Mehl sich befinden würde, so dann vorverstandener massen zwey Beschau = Mehle, jedoch jederzeit nur mit erstgedachtem ein Maßel und nicht mehr in sich haltenden Schüssel, abgenommen, und folglich obanbefohlener massen auf die Helffte vertheilt werden, auch mithin das bishero unserm Bürgermeister gegebene so genannte Säckel Mehl allerdings aufgehoben. Ingleichen

Achtens, das bishero von allen Victualien, so auf dem Neuen Marckt, oder bey dem Wasser, durch das Achtel ausgemessen worden, dem Mezenleiber zu geben abgedrungene Muster, nehmlich ein halb Achtel, oder dafür zu erlegen erzwungene Groschen, wie auch obgedachtes, bishero in unserm Bürgermeisters Cansley ungefehr bey einem halben Achtel gegebene Muster, oder aber dafür zu entrichten habende 2. Groschen, gänzlich abgestellt seyn. Wie nicht weniger

Neuntens, der von einem jeden jungen Becken, so ein bürgerlicher Meister worden, sonst erlegte 1. Gulden 30. Kreuzer, ihm Mezenleiber hinführo nicht mehr bezahlt werden solle. Benebenst wird auch

Zehentens hiermit gnädigst anbefohlen und statuiert, daß noch forthin, das von den Becken selbst geschrotte weiße und schwarze Mehl, auf die Mehlgrube, zu diesem Ziel und Ende geführt werden soll, damit so dann der Becke, wenn das Mehl in der rechten Weiße befunden, und er nichts destoweniger keine weiße Semmel, dem selbst geschrottenen, beschauten, und approbirten Mehl gemäß, backen würde, folglich, weil derselbe das Mehl nothwendiger weise mißse vermischt haben, der Gebühr nach abgestrafft werden möge; jedoch aber soll von diesem geschrotten Mehl, bey hoher Straffe, weder einiges Schreib = noch Beschau = Geld, vielweniger ein Beschau = Mehl genommen werden. Dergleichen ist auch

Elfftens, bey allen und jeden Mehlhändlern und Müllern, so alle Wochen Märkte ihre Marcktschafften alhier haben, wegen des Mehls, und Grieses, ob solches gut und kauffrecht, durch die Mehl = Beschauer die ordentliche Beschau vorzunehmen; dahingegen aber wird ihm Mezenleiber alles Ernstes anbey auferlegt, daß er bey vornehmender Beschau dieses Mehls und Grieses, durch die Mehl = Beschauer, einige Muster, wie es bis anjeho beschehen, also gewiß nicht nehmen lassen, als im widrigen auf betreten derselbe wohl empfindlich abgestrafft werden solle.

Zwölffens, und schlußlichen, soll der Mezenleiber noch fernerhin auf dem Marckt viererley Muster Getreyde und Weizen nehmen, jedoch dergestalt, daß er heut von diesen vier, auf nachfolgenden Marckt aber von andern vier unterschiedlichen Bawren, ein

solches Muster, und zwar jedesmahl nur eine Hand voll, und so viel als man zum Muster vomörthen, nehmen, und keinen Bauer wider die Billigkeit beschweren; neben diesem auch alle bishero ihm Meßenleihen gegebene Küchen-Regalien, völlig aufgehoben seyn sollen.

Mehl-Messern.

Über welches alles nun Uns die bürgerlichen Mehl-Messer auch höchst beschwerweise vorgebracht haben, wie daß bey Introdurir- und Aufstellung des jezigen, um den Supf ergrösserten, und hinführo glatt abzustreichen habenden Wiener Meßen, ihnen Mehl-Messern ihr Stück Brod würcklich entzogen würde, indem so wohl der Käufer, als Verkäufer, demahlen leicht selbst ausmessen, und den Meßen glatt abstreichen könnten, mithin man sich ihrer nicht mehr gebrauchen würde, und daher disfalls um gnädigste Remedirung gehorsamst gebeten:

Als wollen Wir solchemnach hierauf gnädigt verordnet haben, daß sowohl der Käufer als Verkäufer, alles auf den Marck anhero zum Verkauf geführte geringe und schwere Getreyde, als Weizen, Korn, Haber, Gerste, und dergleichen Sorten, also gewiß nicht selbst, sondern durch Unser gemeiner Stadt Wien geschworne Mehl-Messer jedesmahl ausmessen lassen, als im widrigen, auf betreten, das durch den Käufer oder Verkäufer selbst, und nicht durch besagte geschworne Mehl-Messer ausgemessene schwere oder geringe Getreyde ipso facto confiscirt, und Unserm Hand-Graffen-Amt in Comissum gefallen seyn soll. Darnach ihr euch sämtlich und sonders zu richten, vor Schaden selbst zu warnen und zu hüten, auch hieran Unsern gnädigsten und ernstlichen Willen und Meynung in aller Unterthänigkeit gehorsamst zu vollziehen wissen werdet. Im widrigen der Ubertreter entweder an Gut oder am Leibe scharff abgestraft werden solle. Geben in Unserer Stadt Wien, den drey und zwanzigsten Juny im sechzehnhundert neunzigsten, Unserer Reiche, des Römischen im 3sten, des Hungarischen im 35sten und des Böhemischen im 34sten.

Eisen-Patent.

d. 7. August.

Wir Leopold ic. Entbieten N. allen und jeden, geist- und weltlichen, was Würden, Standes, oder Wesens, die in Unserm Erz- Herzogthum Oesterreich unter und ob der Enns, hin und her seits der Donau geseßen, sonderlich aber allen und jeden nachgesezten geist- und weltlichen Obrigkeiten, dero Pflegern, Hof-Richtern, Amt-Leuten, und männlichen, denen dieses Unser Kayserlich Patent vorkommt, Unsere Gnade und alles Gutes, und geben euch hiermit gnädigt zu vernehmen:

Vorigen Patenten
1559. 1569.
1574. 1590.
1595. 1602.
1605. 1621.
1629. 1660.
wird zuwider ge-
handelt.

Nachdem Wir abermahlen mit sonderm Mißfallen glaubwürdig verständiget, daß nun eite ziemliche lange Zeit her, denen wohlberathschlagten, ausgefertigten, und publicirten heilsamen Eisen Satz- und Ordnungen, auch absonderlich Eisen- und Proviant-Generalien zuwider, nicht allein Eisen und Stahl wider jedes, als Steyrer und halbmäß Eisen, und das Scheibser-Eisen, so aus Hardt Brachlach, Pusch und Waschwerch, der Proviant-Zeug genannt, aufgebracht würde, von uhralters her, und Inhalt der Anno ein tausend funfhundert neun und funfzig, auch ein tausend funfhundert neun und sechzig, item ein tausend funfhundert vier und siebenzig, dann ein tausend funfhundert und neunzig, ein tausend funfhundert fünf und neunzig, auch Anno ein tausend sechshundert und zwey, ein tausend sechshundert und fünf, ein tausend sechshundert und ein und zwanzig, ein tausend sechshundert neun und zwanzig, und ein tausend sechshundert und sechzig, ausgegangenen und publicirten Kayserlichen Generalien, absonderlich ausgezeigten wissenschaftlichen Ausgangs, auf andere eines oder des andern Stahl- und Eisen-Zeugs, und die daraus aufbringende allerhand Sorten Eisen-Waaren, unzulässigen Strassen, und sonsten heimlichen verbotenen Abwegen, auch auffer der ordentlichen in Eisen-Ordnungen ausdrücklich benannten Eisen-Legstätten, in andere Orte, Städte, und Marckt-Flecken im Lande, auf das Gey hin und her seits der Donau, durch die Eisen-Proviant-Handler, und andere Versohnen, höchst strafmäßiger Weise verführt, verschwärzt, auch das Leobnerische oder Vorderberger und Zellerische auch Waldensteinerische Eisen, und andere, daraus allerhand Sorten aufbringende Eisen-Waaren, so allein seinen uhralten Ausgang über den Semmering, gegen Unserer Stadt Neustadt, von dannen mit seiner ausgezeigten Maas in Unserer Cron Hungarn hat, hauffenweis, zuwider der alten und jüngern ausgegangenen und publicirten Kayserlichen Generalien und Ordnung, an unterschiedlichen Orten, sonderlich gegen Hochburg, Heinfelden, und Wilhelms-purg, ins Viertel ob Wiener-Wald, auch über den Piern, von Rottenmann gegen Windischen Gärsten, und von dort weiter heraus durch die Claus gegen Kirchorff, über die Wötschen, und anderer ungewöhnlichen verbotenen Abwegen, der Magg, und all anderer geschlagenen Zeuge, und daraus andere gemachte allerhand Sorten Eisen-Waaren, in das Land ob der Enns ungeschreit eingeführt würde; sondern auch die Proviant-Victualien,
als

als allerhand Getrende, sonderlich aber das Schmals, groß und klein Vieh, Käse, durch die Marquetender, Fürtkauffer, Käfstecher, Fleischhacker, und andere Verfohnen, in denen zu Unserm Innerbergischen Eisen-Cammer-Guts-Wesen gewidmeten und ausgezeigten Bezirken, das ist 4. Meilen um Scheibbs, 3. Meilen um Steyer und Windisch-Gärsten, 3. Meilen um Waidhoffen an der Ybbs, häufig aufkauffen, ausgetrieben, so fürnehmlich mit dem Getrende verübt, welches auf das Wasser in Schiffungen geladen, außser Lands, das Schmals aber durch die Marquetender, Käfstecher, und andere Fürtkauffer, unterschiedlich verbothener in dem Scheibbsrischen Bezirk gelegenen Orten, allda ihnen Unterschleiff gegeben würde, häufig auf- und verkauft, auch mit Tragen, ja gar Wagen voll, von ihnen anderst wohin ausgeführt; insonderheit aber auch etliche Obrigkeiten ihren Unterthanen, daß sie ihr Getrende vorhero ihnen anfeilen, und auf die ordentliche Wochen-Märkte zuführen, zu ihr der Obrigkeit nur eigenen suchenden Nutzen und Vortheil, ganz unbilliger Weise, und gar bey hoher Straffe zu verbieten sich unterstehen, dessen gedachte Unsere Innerbergische Cammer-Guts-Arbeiter an ihrer Nahrung merklich entgelten müssen: also, daß wann solchem Unheil nicht abgewehrt, die Eisen- und Proviant-Contrabante, und Verparthierung der Victualien, noch weiters und mehrers einreiffen, und Unserem Innerbergischen Eisen-Wesen hoch nachtheilig abbrüchig seyn würde, weilen solches von theils Unserm Land-Leuten und andern Obrigkeiten zugesehen, verstatet, und von etlichen auch gar selbst verübt, dardurch nun auch andere solches zu thun noch animirt und gestärckt werden; daß, wann gleich Unsere aufs Proviant- und Eisen-Wesen bestellte Ober-Neuter dertley ungeziemende, Uns ohne Mittel verfallene Contrabante betreten, sie doch auf Ersuchen einige Ahistens noch Austrichtung erlangen mögen, ja zu öftermahlen zu Verschimpffung Unserer Landes-Fürstlichen Hoheit, und Unserer heilsamen Ordnungen; deswegen Wir dann die ernstliche Bestraffung gegen den Ubertretern angezeueter Ordnungen fürzunehmen, Uns noch lauter und ausdrücklich vorbehalten thun, dergleichen Contrabantierer, Mißhandlungen, und Verbrechen zu verthädigen, durchzuhelfen, an statt der schuldigen Handhab vermessentlich Fürschub zu geben, ja gar dergleichen von ihnen Unserm bestellten Ober-Neutern auf wahrer That betretende Contrabantische, Uns ohne Mittel verfallene, Güter vorzuhalten, oder ihnen selbst zuweignen, auch denen Contrabantierern mit unbefugter Gewalt, auf ihr blosses Fürgeben, und nichtig Versprechen, aus den Verbothen hinausgeben und folgen zu lassen, denenelben gleichsam darbey Schuß zu tragen; also das unrechte und strafmäßige mehrers zu haben, dann zu verwehren, Unsere Ober-Neuter mit bösen schimpflichen Worten tractiren, denenelben allerhand Gewalts-Zufügungen, und gar mit Gefängnis freventlich zu bedrohen, auch sonst mit Spott und Verhöhnungen mehr, zuwider Unserer hievorigen ältern und jüngern ausgegangenen und publicirten Eisen- und Proviant-Generalien, und anderer wissenschaftlichen Ordnungen, hohen und ernstlichen Verbotten, welche Edicta aber bey ihrer vielen für alt, und dahero ungültig zu seyn gehalten, und ausgeschrien, höchst strafmäßig verschimpft werden wollen, neben Verweigerung der Billigkeit, und schuldigsten Ahistens, abzuweisen sich unterstehen dörfen; und sonderlich auch, wann sie Unsere obbenannte und andere Officier, so Wir des Eisen-Proviant- und Saltz-Wesens halber aufgestellt, eber dann die nachgesetzten Obrigkeiten, oder die Eurigen, in euren Land-Gerichten, Grund- und Vogt-Obrigkeiten, Contrabante, in Eisen, Proviant, und Saltz, betreten, und in Arrest nehmen, nicht allein keine Hülffe und Beystand erlangen, sondern viel ehender nur Widerstand finden, und gedencfen etliche geist- und weltliche, solches für Eingriffe in ihre Land-Gerichte und Obrigkeitliche Jura zu deuten, wollen sich auch solcher Völligkeiten anmassen, und ihnen selbst eignen, da doch, wann die Betretung durch Unsere Beamte erstlich geschieht, solche allein Uns, als Herrn und Landes-Fürsten, gebühren.

By betreten wird denen Ober-Neutern keine Ahistens geleistet.

Verbotene Straffen zu Ausfuhr des Eisens, und Victualien.

Damit aber solchem Ubel dertmahlen einst ernstlich und wirklich gesteuert, Unserm Landes-Fürstlichen Cammer-Guts-Wesen, und zu gemeinen Nutzen, die heilsame gute Ordnungen wieder angerichtet, und beständig erhalten werden:

Diesem Ubel wird gesteuert.

So ist hierauf an alle und jede Unser gnädigster gemessener und ernstlicher Befehl, daß ihr Unserm Rath und Eisen-Obmann unter und ob der Enns, auch getreuen Lieben, so der Zeit der Franz Gottfried Borrig von Hochhaus ist, wann er durch seine von Uns ihm untergebene Officier und Ober-Neuter, bey euch denen Obrigkeiten insgemein, bey denen Mauthen und Aufschlägen, auch sonst an allen und jeden Orten, bey Städten, Märkten, und anderer Unserer Land-Leute geist- und weltlichen Jurisdictionen, Grund und Boden, oder Land-Gerichten, im Lande hin und her seits der Donau, an allen Urfahren, einiges Orts noch Grund und Land-Gerichts-Obrigkeiten, welche die immer seyn, nichts ausgenommen, wo es nun seyn oder beschehen, dergleichen Contrabante, als Scheibser-Eisen, außser der wissenschaftlich benannten Leg-Stätten betreten und antreffen, auch das Leobner, und Vorderbergerisch, und Zellerisch, auch Waldtensteinerisch Stahl und Eisen, so wohlten allerhand daraus aufbringende Waaren, was Sorten die immer seyn, zuwider der obbesagten ausgegangenen Kaiserlichen Generalien in Unserm Erz-Herzogthum Oesterreich, ins

Schleimige Af-
steng.

Recurs zur Regie-
rung und Cammer.
Obrigkeithlicher Ge-
treyd Anseilungs-
Zwang.

Straffe.

Müller und Be-
cken Vorkauff.

1552.

1566.

1594.

Viertel ob Wiener-Wald, als über den See-Berg für Unser Frauen Zell, auch Hochenburg, Heinfeldern, Heinstätten, Wilhelmsburg, St. Pölten, Erems, und Stein, auch gegen Hollenburg, und durch den Wald herauf, und sonderlich das Eisen, so zu Waldau, zu Zell geschmiedet wird, desgleichen von Kottenmann über den Pirren auf Claus, so wohlten über die Puchau, in allerhand Eisen-Waaren, als Drath, Nägel, Senfen, Harnisch, Blech, und dergleichen, ganz unzulässiger Weise ausgeführt, und dann Schmalz und Käse, so aus dem Viertel ob Wiener-Wald, und aus denen andern zur Eisen-Wurzel gewiedmeten Bezirken, unordentlich geführt werden wollte, nicht weniger das Scheibser-Eisen, so wider hohes Verbot, von denen Zrenhammern über die Kripp, und andere ungewöhnliche heimliche Abwege und Strassen, wie dann dieser Ort und Weg, die Kripp genannt, allein auf 300. Pürth Eisen, so jährlich der Werckstatt Eufis zu Unterspitz gewilliget und geöffnet, mehrers aber dahin durchzuführen hoch verboten ist, durch etliche Zrenhammer-Meister, auch andere Führer und Sämer, wer die immer seyn, gegen Eufis, Wandhofen an der Ybbs, und andere Werckstätte geführt und vertuscht würdet, ehe dann ihr die Obrigkeiten und eure Officier und Diener betreten, oder hernach über kurz oder lang erkundigen, auch mit diesem General-Mandat, mündlich oder durch Schreiben ersucht würden, mit Arrestier- und Einbringung dessen nothwendige Hülfe und Beysprung erzeiget, auch ihr der Contrabandierere Gut, auf keinerley Weise noch Wege, weder ohne noch gegen jemanden Versprechung, Caution, und Bürgschafft, wie bisher vielmahl, und an mehr Orten, eigenen Gewalts, und zuwider der hievorigen deshalb Kayserl. ergangener gnädigsten Resolution, unbefugt beschehen, durchaus, bey Vermeidung eurer selbst eigenen Gefahr, und dergleichen Güter unnachlässlicher selbstnen ohne Mittel Wiedererstattung, aus dem Verbot keineswegs lasset, sondern so lange aufhaltet, bis sich jederzeit die Verbrecher für Unsere Landes-Fürstliche Eisen-Obmannschafft persönlich stellen, und nach Gestalt oder Befund der Sachen, Inhalt der ältern und jüngern hievornen mehrers angezogenen publicirten Generalien, und wißentlich Eisen-Sag- und Proviand heilsamen Ordnungen, dieselbe Wir dann hiemit, alles ihres Inhalts, durch und durch gänglichen erfrischt, und denenselben gemäß allerdingens und jederzeit nachgelebt, ernstlich geboten haben wollen, entweder gerechtfertiget oder abgestraft werden; wie dann gedachtem Unserm Eisen-Obmann, Kraft seiner Instruction, hierinnen gebühlich zu handeln gezeimet. Und so deren ein oder anderer hierauf beschwehrt zu seyn vermeynen, dem oder denenselben stehet dasselbe alsdann an Unsere Nieder-Oesterreichische Regierung und Cammer anzubringen bevor; denen Obrigkeiten auch, daß sie sich ihrer Untertanen Getreids-Anseilungen, Benöthigungen, und dargegen der Zufuhr auf die Wochen-Märckte unbefugten schädlichen Verbiethens, bey hoher Straf-Vermeidung, gänglich enthalten, alles Ernstes verbothen und gebotten haben; und wollen Uns also gnädiglich versehen, ihr werdet euch hierinnen anderst nicht, dann gehorsamlich, erzeigen: da aber ein oder der andere das nicht thun, Unserm Eisen-Obmann, und seinen untergebenen Officieren, in dergleichen Fällen assistiren, diesem Unserm gnädigsten Willen und Meynung wirklich jedesmahl zu vollziehen nicht obhalten noch handhaben würde, derselbe von Uns das gebühliche Einsehen, als was die ältere und jüngere, hievord Kayserl. publicirte, hierdurch aber wiederum erneuerte und erfrischte Landes-Fürstliche Generalien, Patente, und Resolutiones, sonderlich die, Anno sechzehnhundert und zwey, Eisen- und Proviand-Ordnung, auch das den achtzehenden Septembris des sechzehnhundert ein und zwanzigsten Jahres ausgegangene Eisen- und Proviand General und Eisen-Ordnungen, unterschiedlicher, als zu zweyhundert Gulden Rheinisch, auch zu zweyhundert und hundert Ducaten in Gold, ausdrücklich gesetzter unnachlässlicher Straffe, noch mehrers und lauter in sich halten, unausbleiblich zu erwarten haben.

Auch schließlichen nicht weniger denen Müllern und Becken, in Städten und Märkten, oder im Lande, die dieß Orts anhero verübte hochschädliche verbothene Fürkäuffleren am Gey, hiemit abermahlen ernstlich verbothen haben: doch wollen Wir bey diesen Punkten, der Müller und Becken verbothenen Getreids-Kaufs am Gey, Unsere Müller und Becken zu Wandhofen an der Ybbs, so wohlten bey der Stadt, als am Gerst- und Khreen-Mühl, item im Weyer, Ybbsitz, Gafflens, und auf der Zell, als unter welchen zwar die ersten hie nacheinander gesetzten sechs, allein Unsers Landes-Fürstlichen Cammer-Guts-Besens sonderere Förderungen, und Unserer Mauth-Gefällen merklich vermehren, daher viel angelegenen und uhralten privilegirten Werckstädten im Land seyn, die Zell auch zwischen und gleich gegen der Stadt Wandhofen über der Ybbs ein gelegenes Dorf ist, so sonst keinen Getreid-Markt, oder Einkauf, ihrer Nothdurfften Getreids, anderst nicht als auf dem Gey haben kan, hiemit ausdrücklich erimirt, denenselben nach Inhalt der funfzehnhundert zwey und funfzig, dann funfzehnhundert sechs und sechzig, aufgerichteten Policen-Ordnung, auch des funfzehnhundert vier und neunzig, und sechzehnhundert ein und zwanzia jährigen ausgegangenen Eisen- und Proviand-Generalien, gnädigst zugelassen und bewilliget haben, daß sie zu desto bessern Unterhalt, und Proviandierung, deren allda sich befindenden grossen Mannschafften, das liebe Getreid, wie von Alters, also noch, bey der Bauerschafft am Gey

Kauf

Lauffen, und selbiges in der Woche, auch außershalb der ordentlichen Wochen-Märckts-Lage, zu ihren Mühlwerck-Badnen und Häusern führen lassen mögen, doch daß sie sich mit solchem und anderm ihrem eingekauften Getreid, denen Ordnungen gemäß verhalten, die Müller dasselbe nicht in Körnern, oder unvermahlen, sondern bloß und allein das Malter, darzu zulässiger Weise, und an zulässige Orte, verhandeln, verschicken, oder verführen, die Becken aber, weder Körner noch Mehl, sondern allein das liebe Brod verkaufen, und sich kein Theil einiger gefährlicher oder ungebührlicher Handlungen durchaus nicht gebrauchen; und solches nicht allein bey Verlust und Confiscation des hiemieder betretenen Getreids, Malters, oder Brods, sondern auch gänglichen Revocation dieser Unserer Gnade und exemption, auch andern, in jezigen und vorigen Landes-Fürstlichen General und Ordnungen begriffen, und unnachlässlichen Straffen und Pönen, daß also einer oder der andere, seine Proviant-Pfenwerth, denen Proviant-Ordnungen nach, an die verordnete ordinari Wochen-Märckte zuzuführen, und daselbst der Gebühr nach zu verhandeln, gewiesen seyn solle.

Damit auch hinführo an, weder ihr die Obrigkeiten, eure Pfleger, Beamte, und Unterthanen, keine Unwissenheit fürzuwenden, so soll dieß Unser General, sonderlich im Viertel ob Wiener-Wald, von allen Canzeln öffentlich verlesen, auch in Städten und Märckten an die Kirch-Thüren und Rath-Häuser, im Land unter und ob der Enns, angeschlagen werden.

Und ist dieser Unser gnädigster auch ernstlicher Wille, und gängliche Meynung, darnach sich männiglich zu richten, und vor Schaden und Gefahr zu hüten weiß. Geben in Unserer Stadt Wien den 7. August, des ein tausend sechshundert und neunzigsten Jahres, Unserer Reiche, des Römischen im drey und dreyßigsten, des Hungarischen im fünf und dreyßigsten, und des Böheimischen im vier und dreyßigsten Jahr.

Dutendorfer Urser Bestand-Brief.

Ech Gotthart Carl von Carlshofen, der Röm. Kayserl. Majestät Land-Rath und Vicedom in Oesterreich unter der Enns, bekenne hiemit öffentlich und thue kund männiglich, mit diesem Brief, daß N. Richter und Rath der Stadt Corneuburg, auf derselben gehorsamliches Bitten, und dem von einer hochlöblichen Kayserl. Hof-Cammer, vermittelst derselben von Commissions wegen beschehenen Vortrag, weiters gethanen Entschluß, und den unterm dritten Martii entstehenden Jahres darauf anhero erfolgten Intimation, des Urfahrs und Ungelts zu Dutendorf, so einige Jahre her Herr Simon Peter Langsteger Bestandweiß innen gehabt, auf 3. Jahr lang, die sich mit 1. Jenner 1691. anfangen, und selbe Zeit 1694. wiederum enden, jedes Jahr besonders per 60. fl. jedoch dergestalten in Bestand verlassen haben, daß sie selbst ferner der Gemeine zu Dutendorff in after Bestand versprochener massen überlassen sollen, und wollen, thun solches auch hiemit wissenlich in Kraft dieses Briefs, also, daß gedachte von Corneuburg, ernanntes Urfahr und Ungelt drey Jahr Zeit durch sie Dutendorfer nutzen sollen, können und mögen, mit dem Beding, daß sie wegen des ordentlichen 60. fl. Bestand-Geldes, jedesmahl vorhinein, in mein unterhabendes Amt, gegen gebräuchiger Quittung, auf ihre Gefahr gewislichen einlieffern, und mit denenselben keineswegs säumig zu erscheinen, auch die Urfahrs-Leute, woher die seyn mögen, wider Billigkeit mit nichten beschwehren oder steigern, sondern sich nach voriger Tax-Ordnung verhalten, und die Partheyen nach Möglichkeit schleunigst befördern, auch neben dem obligirt seyn, so oft Ihre Kayserl. Majestät ihre Pletten und Schiff-Leute, nacher Stockerau, oder anderer Orten, wo Gehädter vorhanden, bedürftig sind, auf Begehren, und ihre Unkosten, dieselben stellen und liefern, wie ingleichen auch wider die Kayserl. Generalien, und dero Labor-Mauth zum Nachtheil und Schaden, mit Überführung der mauthbaren Waaren, oder anderer Victualien, im geringsten excediren sollen; wie sie dann solches zu halten angelobet, und vermög ihres ins Amt herein gegebenen Reverses, insonderheit sich versprochen haben: da hingegen, so ihnen von Corneuburg, an diesen ihren Bestand einige Irr- oder Hinderung bewiesen würde, wie solches bey mir, oder meinem künftigen Vicedom, anbringen, allda gebührende Hülffe erzeigen, und wo vonnöthen, höherer Orten, um mehrere Schützung angelanget werden solle. Getreulich und ohne Gefahrde. Zu Urkund dessen habe ich diesen Bestand-Brief eigenhändig unterschrieben, und gefertigter hinaus gegeben. Actum Kayserl. Vicedom-Amt Wien den 4. Martii Anno 1691.

I 6 9 I.
d. 4. Martii.

Anno
1691.

366

Codicis Austriaci

Advocaten können ohne Aufkündigung ihre Partheyen nicht verlassen.

d. 23. Martii.

Son der Nieder-Oesterreichischen Regierung zc. N. allen und jeden Partheyen, welche bey derselben Rechts-Führungen haben, oder inskünftige überkommen möchten, wie auch deren Gewalt-Tragern, und Advocaten, hiemit anzuzeigen:

Obwohlen zwar schon vorhin bey ernstlicher Bestrafung verboten worden, daß man sich in denen Rechts-Führungen aller Aufzüge und Subterfugien enthalten solle, so hat doch Regierung abermahlen mißfällig wahrgenommen, welcher gestalten die Advocaten, dessen unerachtet, insonderheit wann selbige von ihrem Gegentheile mit der Collationirung getrieben werden, oder die Sache in Executione beruhet, zu Euitirung der Contumacia, oder Hemmung der zudringenden Execution, die ihnen intimirte Verordnungen, unter dem Prätext und Vorwand, als ob sie denen Partheyen nicht mehr bestellt wären, zu Gerichts-Handen zu erlegen sich unterstehen. Wann nun aber solches Regierung ferner zu gestatten, und die Partheyen auf besagte Weise in cursu Processus & Executionis aufziehen, auch mithin den Lauf der Justiz sperren zu lassen, keineswegs gesonnen:

Als wird allen und jeden Advocaten hiemit ernstlich anbefohlen, daß sie inskünftige, da einer oder anderer seine Partheyen, aus erheblichen Ursachen, weiter zu patrociniren nicht Willens wäre, die derselben gethane Aufkündigung, samt den von seinen Principalen gehaltenen Mandato ad agendum, und hingegen wann einem Advocato von seinem Clienten aufgekündigt würde, solche reuocationem Mandati bey Gericht also gewiß authentice anzeigen, und ad manus Iudicis erlegen, als im widrigen, das bloß wertige Vorgeben der ein oder anderer Seits beschenehen Aufkündigung nicht attendirt, und die zu Gericht erlegte Acta und Verordnungen nicht allein keineswegs acceptirt oder angenommen, sondern auch, auf selbigen Advocatens Gefahr und Verantwortung, die Gegen-Parthey, einen als anderen Weg, in ordinario Iuris aut executionis Processu, der Ordnung nach verabschiedet werden solle. Wornach sich zc. Actum Wien den 23. Martii 1691.

Oberst-Falckenmeisters Bruck-Mauth-Freyheit.

d. 21. April.

Son der Kayserlichen Hof-Cammer den Kayserlichen Tabor Mauth-Beamten allhier hiemit anzubefehlen, daß sie den neu resolvirten Kayserlichen Falckenmeister, Herrn Graf von Sickingendorff zc. für seine Versohn, und weil er jenseit der Donau begütert ist, auch darüber nothwendig Pferde und Hunde halten muß, seine Bediente in der Liverey, samt dem was zur Falcknerrey gehörig, keines wegs aber auf dessen mit Victualien und andern Sachen hin und her fahrende Unterthanen zu verstehen, bey dieser Tabor-Mauth, ohne Bezahlung der Bruck- oder Urfahr-Mauth, frey durch pass- und repariren lassen sollen. Daran beschiehet zc. Wien den 21. April 1691.

Die Pest in Hungarn betreffend.

d. 18. Sept.

Wir Leopold zc. Entbieten N. allen und jeden, Unsern in diesem Erz-Herzogthum Oesterreich unter der Enns, nachgesetzten, und gegen den Hungarischen Gränzen gelegenen Obrigkeiten, Geist- und Weltlichen, was Würden, Wesens, oder Standes die seynd, wie ingleichen allen selbiger Orten befindlichen Land-Gerichten, deren Inhabern, Verwaltern, Pflegern, und Richtern, insonderheit allen Mauth- und Aufschlags-Beamten, und sonstn jedermänniglichen, denen dieses Patent fürkommt, Unsrer Gnade;

Und fügen euch darbey gnädigst zu vernehmen, welcher gestalten an etlichen Orten in Unserm Königreich Hungarn die Pest dermassen wirklich eingerissen, daß die höchste Noth erfordert, die Communication selbiger Länder, mit diesem Unserm Erz-Herzogthum Oesterreich unter der Enns, auf eine Zeit, und bis auf weitere Unsere Allergnädigste Verordnung, zu verhindern, und keinen Anlaß zu geben, solches Ubel hereim in Oesterreich zu bringen.

Damit nun aber hierinfall, zu Verhütung weitem Ubel, alle mögliche Vorsehung und Fürkehrung beschehe, und nichts, so hierzu ein oder andern Wegs dienlich sey, unterlassen werde;

Wir

Wir auch noch im nächst abgewichenen 1690sten Jahr so wohl, als im July nächst-
hin unterschiedliche dergleichen Vorsehungs-Veranstaltungen gemacht, bishero aber höchst
missfällig vernehmen müssen, daß dieser Unserer väterlichen Vorsorge einiger Vollzug nicht
beschehen:

Als ist an Eingangs ermelte alle und jede Unser gnädigster und ernstlicher Befehl
hiemit, daß aus den würcklich inscirten Orten, als welche Orte Wir in einer absonders-
lichen Specification anschlagen lassen werden, und bis auf Unsere weitere allergnädigste
Verordnung, bannisirt haben wollen, keiner, wer der auch sey, in dieses Land Oesterreich,
er hätte dann eine glaubwürdige Urkund von dem Stadt-Magistrat unterschriebener vor-
zuweisen, daß er zu Hungarisch-Altenburg, Oedenburg, oder Preßburg, 4. Wochen lang,
als an einem unincirten Orte Contumaciam gemacht habe, herein gelassen; nicht weniger
an denen gesamten Oesterreichischen, gegen Unserm Königreich Hungarn liegenden
Gränzen und Pässen, Städten, Märkten, Dorffschaften, und Mauthen, niemand,
außer den Courriern, welche doch, daß sie aus einem gesunden Hause kommen, ein
Attestatum vorzeigen sollen, so aus Hungarn herkommt, ohne Unterschied der Persohnen,
von Ende gesetztem dato an, ohne glaubwürdige Fede, daß er von einem gesunden Ort,
allwo keine verdächtige Luft ist, herkommen, in dieses Land herein paßiert werde.

Benebenst befehlen Wir allen obermelten Obrigkeiten, sonderlich denen Städten
und Märkten, auch Mauthnern, und Amtleuten, daß sie jedesmahls, wann sie von
einem oder andern Ort, allwo sich die Contagion erzeiget, gewisse Nachrichtung bekommen,
solche Orte alsogleich Unserer Nieder-Oesterreichischen Regierung anzeigen, und abson-
derliche fleißige Obacht auf die Zureisende haben, selbige genau visitiren, und daß sie nichts
verdächtiges mit sich herein bringen, jederzeit alles Ernstes, mit Vorweisung der Paten-
ten, ermahnen sollen: inmassen dann auch beforderst selbiger gegen den befindlichen Land-
Gerichts-Herrn, und deren Verwaltern, hiemit nochmahlen ganz ernstlich anbefohlen
wird, daß sie in ihren Gebieten und Bezirken die nachdrückliche Verordnung thun sollen,
auf daß nicht allein die gewöhnlichen Land-Strassen, sondern auch alle Ab- und Seiten-
Wege, der Passirung halber, wohl verwahrt, und würcklich verwacht; da im Fall aber
jemand heimlich, mit Gewalt, oder durch List durchdringen wollte, derselbe gefänglich ein-
und ohne Verschonung der Condition, in würckliche Leibes- und Guts-Bestrafung mit
Schärffe gezogen werde.

Wie Wir dann zu dem Ende nochmahlen ernstlich befohlen haben wollen, daß von denen
Land-Gerichts-Herrn an denen Hungarischen Gränz-Posten, innerhalb 8. Tagen von der
Uberantwortung dieses Unsers gemessenen Befehls, überall Hochgerichter, bey vorhin auf-
gesetzter ipso facto verwürckter unnachlässiger Straffe der 200. Ducaten, schleunigst aufge-
richtet, und auf ereignende fraudulente oder violente Begebenheit, über den vorhero Unserer
Nieder-Oesterreichischen Regierung gehorsamst erstatteten Bericht, und von dort aus ge-
schöpften Urtheil, ein würckliches Exempel statuiert werden solle. An deme beschicht Unser gnä-
digster Wille und Meynung. Wornach sich dann ein jeder zu richten, und vor Schaden
zu hüten wissen wird. Geben in Unserer Stadt Wien den achtzehenden September, im
sechzehnhundert ein und neunzigsten, Unserer Reiche, des Römischen im vier und dreyßigsten,
des Hungarischen im sieben und dreyßigsten, und des Böhemischen im sechs und dreyßigsten
Jahre.

Kopf-Steuer.

Wir Leopold II. Entbieten allen und jeden, geist- und weltlichen Obrigkeiten, Land-
Leuten, Unterthanen und Getreuen, auch sonsten jedermänniglich, die in- und ausser
Unserer Stadt Wien, und in diesem ganzen Land Oesterreich unter der Enns sind,
Unsere Gnade und alles Gutes, und geben euch darbey gnädigst zu vernehmen, was
gestalten, durch die von dem grundgütigen Gott in Sclavonien wider den Erb-Feind
Christlichen Nahmens verliehene Victorie, desselben Macht zwar dermassen zu Boden ge-
worffen und zernichtet, daß einige Friedens-Hoffnung gegen Orient aufgangen, und herfür
geschienen, dannoch aber, wie von allen Orten erschallet, der Reichs-Feind mit Rath und
That die Barbarn also starck unterstützt und anführt, daß keine andere Bahn, dann einig
und allein sub armis, zu gedeilichen Frieden, Ruhe-Stand, und Sicherheit zu gelangen mehr
übrig, worzu der getreuen Erb-Königreiche und Lande ordinari Bewilligungen bey weitem
nicht erkläcklich:

d. 20. Nov.

Dahero dann Wir, nach reiflich- und wohlertwogener Berathschlagung, zur Conserva-
tion des Vater-Landes, und eines jeden Wohlfahrt, Uns gnädigst resolviret, eine allgemeine
Bey- und respective Kopf-Steuer abermahlen auszuschreiben und zu begehren, darvon sich
nie

niemand, allermassen Wir des Landesväterliche gnädigste Vertrauen zu allen und jeden setzen, wird erkauffern können. Zu welchem Ende Wir auch den Auswurf solcher Anlagert, zu jedermänniglichen Wissenschaft, hienit durch dieses Unser Patent publiciren lassen wollen, wie folget: darbey jedoch gnädigst verlangend, daß solche Ordnung niemanden an seinen Privogativen oder Vorgang präjudiciren, die also benahmte erste andere und dritte Classe auch nicht den Stand der Ehren berühren, sondern nach dem Vermögen, und desselben Unterschied, gemeynt seyn solle.

Für einen weltlichen Fürsten erster Classe werden angelegt	1000. fl.
Die Gemahlin	500. fl.
Fürstliche Kinder vtriusque Sexus, jedes, groß oder klein, so noch unter der väterlichen Gewalt stehet	250. fl.
Fürsten in der andern Classe	500. fl.
Gemahlin	250. fl.
Sohn, oder Fräulein	125. fl.
Grafen in der ersten Classe	500. fl.
Gemahlin	250. fl.
Kinder, jedes	125. fl.
Grafen in der andern Classe	300. fl.
Gemahlin	150. fl.
Kinder	75. fl.
Grafen in der dritten Classe	100. fl.
Gemahlin	50. fl.
Kinder	25. fl.
Frey-Herrn in der ersten Classe	300. fl.
Gemahlin	150. fl.
Kinder	75. fl.
Frey-Herrn in der andern Classe	100. fl.
Gemahlin	50. fl.
Kinder	25. fl.
Frey-Herrn in der dritten Classe	25. fl.
Gemahlin	12. fl. 30. kr.
Kinder	6. fl. 15. kr.
Ritter-Standes-Verfohnen erster Classe	150. fl.
Gemahlin	75. fl.
Kinder	37. fl. 30. kr.
Ritter-Standes anderer Classe	50. fl.
Gemahlin	25. fl.
Kinder	12. fl. 30. kr.
Ritter-Standes dritter Classe	10. fl.
Gemahlin	5. fl.
Kinder	2. fl. 30. kr.
Generals, Obristen, oder Commendanten, so nicht Standes-Verfohnen, in der ersten Classe	300. fl.
Deren Ehe-Consortin	150. fl.
Kinder	75. fl.
In der andern Classe	200. fl.
Deren Ehe-Consortin	100. fl.
Kinder	50. fl.
Obrist-Lieutenant, Obrist-Wachtmeister, Hauptmann, Rittmeister, General-Adjutant, General-Auditor, und Lieutenant, Ober-Ingenieur, Ober-Kriegs- und Ober-Provlant-Commissarius, und dergleichen	60. fl.
Ihre Weiber	30. fl.
Kinder	15. fl.
Nobilitirte, unter welchen auch diejenigen verstanden, so in Städten, oder auf dem Land ohne Dienst gleich für sich leben, und weder unter die Stände noch Bürgerschaft gehörig, in der ersten Classe	40. fl.
Weiber	20. fl.
Kinder	10. fl.
Nobilitirte in der andern Classe	25. fl.
Weiber	12. fl. 30. kr.
Kinder	6. fl. 15. kr.
Kaysrl. Titular-Räthe	40. fl.
Deren Weiber	20. fl.
Kinder	10. fl.
Alle Kaysrl. und Königl. besolde Räthe, Beamte, und Bediente, ingleichen der Stände und	

und Landschafft's Beamte, wie auch der geist- und weltlichen Officier, Diener, und Dienerinnen, in Städten, Schlössern, und auf dem Lande, welche jährlich über zweyhundert Gulden besoldet werden, von jedem Gulden Besoldung und Adjuta den zehenden Pfennig.

Die Weiber die Helffte, Kinder den vierten Theil.

Diejenigen, welche zweyhundert Gulden und darunter an Besoldung und Adjuten haben, auch gemeine Dienst-Boten, Wirthschafft's, und Bauren-Knechte, und Dirnen, den 20. pf. der also besoldeten Persohnen, ihre Weiber die Helffte, und die Kinder das Viertel.

Doctores Juris & Medicinæ primæ Classis	50. fl.
Deren Ehe-Weiber	25. fl.
Jedes Kind	12. fl. 30. fr.
Ejusdem Gradus secundæ Classis	30. fl.
Ihre Ehe-Weiber	15. fl.
Kinder	7. fl. 30. fr.
Cives Academici primæ Classis	30. fl.
Eiusdem Gradus secundæ	15. fl.
Agentes, und Sollicitatores, wie auch die Gerichts- oder von Hof aus privilegirte Advocaten	30. fl.
Ihre Weiber die Helffte, und die Kinder das Viertel dessen, was ihre respective Männer und Väter beitragen.	
Niederläger, Hof-Befreyte, und bürgerliche Jubelierer, Silber-Händler, Wechsel-Herren, fürnähme Kauf-Leute, Apotheker, Materialisten, und dergleichen, in erster Classe	150. fl.
Weiber	75. fl.
Kinder	37. fl. 30. fr.
Mittlere, oder anderte Classe	100. fl.
Weiber	50. fl.
Kinder	25. fl.
Geringere, oder dritte Classe	25. fl.
Weiber	12. fl. 30. fr.
Kinder	6. fl. 15. fr.
Unbesoldete Officier, Aufwärter, und Pagen der ersten Classe	3. fl.
Der anderten Classe	2. fl.
Der dritten Classe	1. fl.
Bürger in Landes- Fürstlichen Städten,	
Der ersten Classe	12. fl.
Der anderten	6. fl.
Der dritten	3. fl.
Weiber und Kinder nach obiger Proportion.	
In gemeinem Landes- Fürstlichen mitleidenden Orten, der ersten Classe	4. fl.
Der anderten Classe	2. fl.
Weiber und Kinder, wie oben, nach Proportion auf beyde Classen	
In Herrschafft's Städten und Märkten der ersten Classe	1. fl. 30. fr.
Der anderten Classe	1. fl.
Weiber und Kinder wie vorgemeldet.	
Insleute in Kayserl. Königlich und Landes- Fürstlichen Städten, der ersten Classe	3. fl.
Der anderten Classe	2. fl.
Der dritten Classe	1. fl.
Weiber und Kinder, wie vor.	
Freysassen und eigene, die unter keiner Herrschafft, doch eigene Mühlen, Höfe, oder Bauren-Günde besitzen, der ersten Classe	10. fl.
Der anderten	6. fl.
Der dritten	3. fl.
Weiber und Kinder nach obbedeuter Proportion.	
Die Wittwen, sie seyn wes Standes sie wollen, den halben Theil, so ihre Männer in Lebenszeit nach hiervor bestimmten Auswurff hätten geben sollen.	
Pupillen insgesamt das Quantum, so ihren Vater, da er noch beyhm Leben wäre, betroffen hätte.	
Ein Handwercks-Geselle	30. fr.
Tagwercker	18. fr.
Ungeessene Bauren, oder Unterschonen, wie auch die Hauer und Insleute	12. fr.
Die Weiber	6. fr.
Kinder	3. fr.

Ecclesiastici.

Belangend die Geistlichkeit, wird selbe, allermassen Ihro Kaiserl. Majestät ausser Zweifel stellen, weilen sie des Landes-Fürstlichen Schutzes bey so schweren zweyen Kriegen geniesset, guten Theils vor Alters von Landes-Fürstlichen Mitteln gestiftet, das Publicum, sich selbst, die Gottes-Häuser, und das ganze Land von dem Mahometanischen Greuel zu salvdiren, sich vltro, und aus freyen Willen zu deme, was respectu ihrer nur allein für eine Beysteuer ausgeworffen ist, bequemen, ohne allen Verschub mit einem guten Exempel vorgehen, und zwar Unser Ordinarius, und Bischoff zu Wien, des H. Röm. Reichs Fürst, mit

Der Bischoff zu Neustadt	1000. fl.
Ein jeder Prälat der fürnehmern Clöster, oder welche sonst von guten Mitteln, folgenden primz Classis sind, cum Conuentu vel Capitulo	200. fl.
Ein Clöster secundz Classis	800. fl.
Ein Clöster tertiz Classis	400. fl.
Ein Clöster tertiz Classis	200. fl.
Die Probsteien, bey welchen kein Convent	200. fl.
Ein Canonicus ad S. Stephanum allhier	30. fl.
Die Aebtissinnen, welche begütert	600. fl.
Die Aebtissinnen von geringern Mitteln	300. fl.
Die übrigen Collegia, Manns- und Weibes-Clöster, welche Güter besitzen	300. fl.
Die Collegia oder Clöster von geringern Mitteln	200. fl.
Derentwegen Unser getreu gehorsamster Prälaten-Stand, welcher Uns in viel Wege löblich unter die Arme mit Geld-Mitteln gegriffen hat, wie auch die übrigen Clöster und Gottes-Häuser, das vorige Quantum pro norma zu halten haben werden.	
Die Pfarr-Herren, welche erträgliche Pfarren haben	100. fl.
Die Parochia von mittelmäßiger Ertragnuß	50. fl.
Die eines geringern Einkommens sind	12. fl.
Ein jeder Beneficiat, oder Curat	12. fl.
Ein Capellan bey denen ordinariis Decanis und Pfarr-Herren, wo eine ziemliche Besoldung	5. fl.
Die übrige Capellani	3. fl.

Die in mehrere Classen einkommen bezahlen nur die höchste allein.

Welcher nun in mehrern Rubriken oder Classen einkommt, als zum Exempel, da einer oder der andere Land-Güter, Frey-Höfe, Frey-Mühlen, Kauffmannschafften, bürgerliche Gründe, einen Dienst, ein Handwerck zugleich hätte, der solle nur allein dasjenige Quantum, so für das höchste ausgeworffen, zu geben schuldig, von denen andern Quoten aber befreyt seyn.

Nicht classificirte.

Und weilen Secundo, auch alle und jede Persohnen, oder Officia, in dieser Liste zu specificiren nicht wohl möglich, dargegen in dem bekandten Anliegen des gemeinen Wesens, und der wehrten Christenheit, von solcher Beysteuer niemand exempt zu halten, als sind Wir der ungezweiffelten gnädigsten Zuversicht, es werde ein jeder, er seye hierinnen rubriciret oder nicht, aus Liebe und Devotion gegen Uns, Unser hochlöblich Erb-Haus, und der ganzen Christenheit, ein als andern Weg von diesem Mitleiden nicht ausgeschlossen seyn wollen, sondern sich darbey einfinden, und selbst angeben; diejenigen auch, so in der Lista benennet, und von Gott unter Unser Landes-Fürstlichen Vorforge mit genugsamem Mitteln gesegnet, sich um ein mehrers, dann ihnen ausgeworffen, angreifen.

Terminus solutionis & locus.

Drittens, solle das Geld von Zeit dieses Patents Publicirung dahier inner 14. Tagen, von dem Lande aber innerhalb 4. oder längst 6. Wochen, in Unser Hof-Kriegs-Zahl-Amt, deme wegen dieses Gefalles ein besonderer Rath zum Aufsehen zugeordnet worden, erlegt, auch wie Wir alle und jede gnädigst versichern, zu nichts anders, dann zum Krieg wider den Erb-Feind, zu des Landes-Defension, Wohlfahrt, und Sicherheit, angewendet werden.

Geistliche Persohnen.

Viertens, ist dem Fürstlich-Passauerischen Ordinario, mittelst des Passauischen dahier anwesenden Consistorii, wie auch Unsern Wienerischen Fürstlichen, und dem Neustädterischen Ordinario, eingeräumt und committiret, daß sie von allen in Oesterreich unter der Enns ihnen untergebenen Pfarrern, Beneficiaten, Capellanen, zwen gefertigte Verzeichnisse, darinnen der Pfarrer, Capellan, oder Beneficiat, mit allen seinen Leuten benennet, abfordern, darvon eine in das Kriegs-Zahl-Amt, und die andere nach Hofe, zu der von Uns verordneten Deputation einreichen; benehnt den sichern Geld-Erlag, in vorbestimmten Termin, das ungeheure türckische Ubel zu steuern, veranstalten.

Fünftens, gleichmäßige Verzeichnisse solle ein jeder dahier in und bey Unserer Residenz-Stadt, mit Inserirung seines Weibes, der Kinder, und aller Bedienten, wie auch deren Besoldung, der Handwercks-Gesellen, und wer in seinem Brod ist, in duplo zu seiner Instanz einreichen, die Bürgerschaft durch deren von Wien Steuer-Amt collectirt, und das Geld von Tag zu Tage gegen Quittung in das Kriegs-Zahl-Amt, samt einer Verzeichniß dorthin, und der andern nach Hofe, erlegt mit denen übrigen aber, welche weder quoad personalia, noch quoad realia, der Bürgerschaft oder denen Land-Ständen zugethan, von ihren vorgesezten Haupt oder Obrigkeit, es auf vorbeschriebene Weise gehalten werden.

Beschreibung deren
Persohnen.

Sechstens, betreffend Unsern getreu gehorsamsten Nieder-Oesterreichischen Herren- und Ritter-Stand, wie auch diejenigen, welche Land-Güter innen haben, oder sonsten ihrer Dienste halber Unserm Land-Marschallischen Gericht unterworfen, ist Unserm Land-Marschallischen; wegen der Unterthanen aber denen getreu gehorsamsten Ständen gnädigst committirt dahin zu sehen, daß sie sich, und alle ihre Untergebene, und daselbst wohnende, diesem allgemeinen Beitrag und Kopf-Steuer unterwerffene Persohnen, ihre Weiber, Kinder, Hof- und Wirthschafft-Officier und Bediente, desgleichen ihre unterhabende Bürger, Unterthanen, und Inleute, auch deren Kinder, Handwercks-Gesellen, Dienst-Boten, und andere, niemand ausgeschlossen, sowohl von dem weltlich als geistlichen Stande, Spithälern und Stiftungen, alles Fleißes beschreiben, solche Beschreibung, wie vorgemeldet, in duplo mit Hand und Pertschafft fertigen, darvon eine samt der Gebühr in Unser Kriegs-Zahl-Amt, die andere nach Hof geben.

Land-Marschall
Jurisdiction.

Dienst-Boten

Was siebendens eines oder des andern Hof- und Wirthschafft-Officier und Bediente, wie zumahlen auch die Handwercks-Gesellen, Tagwerker, und andere Dienst-Boten, deren keiner vor der Bezahlung zu entlassen, betrifft, solle jeder Herr, Meister, und Wirth, derselben Gebühr und Anlage in bestimmten Termin selbst abführen, und hingegen befugt seyn, den Austrag an ihren Bestellungen, Besoldungen, oder Wochen-Lohn, wider einzuziehen, und inne zu halten.

Achtens, sollen in denen übrigen Landes-Fürstlichen Städten und Märkten, die Bürgermeister, Stadt- und Markt-Richter, es mit denen Verzeichnissen der Collectation, und dem Geld-Erlag, alles genau beobachten, wie in vorigen beyden 6. und 7. Paragraphis gnädigst anbefohlen.

Landes-Fürstliche
Städte.

Neuntens, sollen diejenige, welche mit Abführung ihres Contingents säumig scheinen, den präfigirten Termin nicht beobachten, wohl gar sich zu entziehen, oder zu verschweigen meynen würden, das Contingent vierfach verfallen haben, an statt eines Gulden, fünf Gulden darzugeben schuldig, und wider sie mit der militärischen Execution zu verfahren eo ipso bewilliget, solche zu ergreifen auch eine jede Obrigkeit schuldig seyn.

Straffe der Ent-
ziehung.

Wie dann zehentens auch gnädigst resolviret, daß, wofern über kurz oder lang, durch denuntiation sich finden solte, daß nicht treulich attestirt, und theils Leute verschwiegen worden, dem Denuntianten, ohne Benennung seiner Persohn, das Drittel solcher Straffe gebühren solle.

Schließlichen haben Wir dieses Mittels halber bey Hofe eine Deputation, in andern Unsern Erb-Königreichen, Fürstenthümern und Landen aber gewisse Räte und Commissarios verordnet, welche in Sachen, wo in einem und andern, bey diesen oder jenen, ein Anstand oder Difficultät sich herfür thun wolte, nach billigen Dingen alles veranlassen und schlichten werden.

Hof-Deputation.

Befehlen demnach allen und jeden Unsern nachgesetzten Kayserl. Instanzen, geist- und weltlichen Obrigkeiten, Land-Leuten, und allen andern, so in diesem Unserm Erb-Herzogthum Oesterreich unter der Enns befindlich, wie auch Unsern Landes-Fürstlichen Städten und Märkten sowohl, als auch der Privat-Herrn Städten und Märkten, hiemit gnädigst und ernstlich, daß sie von Zeit an der Publication dieses Unser Kayserl. Patents, allem deme, was hievon von denen Attestationen, und dem Geld-Erlag statuiret, treu gehorsamst nachkommen, der grossen Kriegs-Last, Werb- und Übernehmung fremder Teutscher Völcker, unterstützen, und indeme an Gewinnung der Zeit, ehe die Gefahr weiters überhand nehme, alles gelegen, nicht säumig seyn sollen. Hieran beschiehet Unser gnädigster Wille und Meynung. Geben in Unserer Residenz-Stadt Wien, den zwanzigsten Monats-Tag Novembris, im sechs- und hundert ein und neunzigsten, Unserer Reiche, des Römischen im vier und dreyzigsten, des Hungarischen im sieben und dreyzigsten, und des Böheimischen im sechs und dreyzigsten Jahr.

Manutenent.

Anno • 372
1692.

Codicis Austriaci

Mendicantes mauth frey so lange sie keine Fundos besitzen.

d. 27. August.

Son der Kayserl. Hof-Cammer Ihrer Kayserl. Majestät Mauth-Beamten am Tabor allhier hiemit anzufügen. Auf der P. P. Discalceatorum SSuz Trinitatis de Redemtionem captiuorum allhie bey diesem Mittel eingereichtes, und mit denen von ihnen Beamten darüber eingezogenen Bericht im Rath abgehörtes Anbringen, seye verwilliget worden, sie Patres, als Mendicantes, das Beneficium der Freyheit, wie andere, bis auf weitere Verordnung, auch so lang genießen zu lassen, als sie in terminis der Mendicanten verbleiben, und keine Stiftungen und Güter zu genießen haben werden. Ist demnach die Verordnung hiemit, daß sie Mauth-Beamte gehörten Schluß vormercken, und erwehnten Supplicanten zu guten gedeyen lassen sollen. Daran 2c. Wien den 27. August 1692.

Verbothener Getreid = Verkauf.

d. 19. September.

Wir Leopold 2c. Entbiethen N. allen und jeden, so in Unserm Erz-Herzogthum Oesterreich unter und ob der Enns seß- und wohnhafft sind, wie auch allen Mauthnern, Unsere Gnade, und fügen euch darbey gnädigst zu wissen, was gestalten Uns mit mehrerern vorgebracht worden, daß nicht allein zu Stockerau und Krems, sondern auch sonst allenthalben in dem Lande herum, von verschiedenen Getreid-Händlern, und Ausländern, sehr viel Getreid aufgekauft, und auffer Landes geführet werde; dardurch so wohl im Lande selbst in mittler Zeit ein grosser Mangel und Theurung zu besorgen ist, wesenthalben es keineswegs weiters verstattet und zugelassen werden kan: neben deme daß zu nothdürfftiger Verfehug Unserer Kayserlichen Soldatesca, auf das künftige Jahr eine namhafte Quantität, zum Behuff der Proviandirungs-Erforderniß, bezugschafft werden müsse.

Als haben Wir Uns solchemnach unterm 15. dieß dahin gnädigst resolviret, daß die Körner hin und wieder an der Donau, oder sonst in dem Lande, so wohl auf denen öffentlichen Wochen-Märkten, als auf denen Privat-Herrn-Kästen, und andern Orten, nicht aufgekauft, sondern dergleichen Verkauf hiemit verbothen, noch jemanden, ausgenommen was Wir Unserer Tyrolischen Landschaft allergnädigst bewilliget, auffer Landes passiret werden sollen; wird daher sich hernach jedermanniglich zu richten, und gegenwärtigem Patent unfehlbar nachzuleben, auch Unsere Mauth-Beamte hierauf fleißige Obsicht zu halten, und niemanden einige Körner auffer Landes zu führen hinführo mehr zu verstaten, haben. Hieran beschicht Unser gnädigster Wille und Meynung. Geben in Unserer Stadt Wien den neunzehenden Septembris im sechzehenhundert zwey und neunzigsten, Unserer Reiche, des Römischen im vier und dreyßigsten, des Hungarischen im sieben und dreyßigsten, und des Böheimischen im sechs und dreyßigsten Jahre.

Gottes = Aecker vor dem Schotten = Thor.

1693.
d. 30. März.

Wir Leopold 2c. Entbiethen N. allen und jeden in- und ausländischen, was Standes, Wesens, oder Würden die sind, so in beyden zu Unserer Cammer gehörigen Gottes-Aeckern vor dem Schotten = Thor, Krufften, Blindfählungen, und eiserne Creuze, bishero gehabt, Unsere Gnade, und fügen Euch hiemit gnädigst zu vernehmen, was massen Wir nicht anderst geglaubt, dann daß Unserem jüngsten, den 1. Novembr. des abgewichenen 1688. Jahres ausgangen, der Ordnung nach affigirten Patent, mit welchem Wir allen und jeden, so in berührten beyden Gottes-Aeckern Begräbnisse possediren, ganz gemessen anbefohlen haben, daß sie ein jeder, bey confiscir- undwirdlicher Verkaufung deren, inner drey Monath Frist vor Unseren verordneten Commissarien, getreuen lieben, Christophen Lucam Seyroiß, Unserer Nieder-Oesterreichischen Cammer-Buchhalteren Rath = Rath, Seniore, und Johann Adam Kolb, Hof-Cammer Cancellisten erscheinen, neue Bewähren nehmen, und gebührliche Richtigkeit pflegen sollen, gehorsamst nachgelebet worden wäre:

So müssen Wir aber höchst mißfällig vernehmen, daß nur etliche wenige die Richtigkeit gepflogen, die übrigen aber in Unrichtigkeit verharren, und ihre Krufften ungesäubert liegen, die Epitaphia nicht verneuern, und die Eisen-Creuze nicht aufrichten lassen, welches doch Zeit Unsers obermeldten Patents vier Jahren gar wohl hätte beschehen können.

Wann Wir aber nicht gesinnet sind, diese Unsere Gottes-Aecker also länger in Verwüstung liegen, auch das Grund-Buch in Unordnung und ganze Vergessenheit kommen zu lassen: als haben Wir Uns allergnädigst resolviret, massen Unser ernstlicher Befehl hiermit beschie-

beschiet, daß ein jeder, wer Krufften, Blindfählungen, oder Eiserne Creuze in gemeldten Unfern beyden Gottes-Aeckern possessivet, als die aussere Landes, von dato dieses affigirten Patents an innerhalb eines Viertel Jahres, die allhier in und vor der Stadt aber, einer Monats-Frist, bey vorgedachten Unfern Gottes-Aecker Commissarien, so gewiß selbst, oder durch gewollmächtigte Gewalt-Trager sich anmelden, und ihre Richtigkeit pflegen lassen; als in widrigen, sie besagter Begräbnisse ipso facto verlustiget seyn sollen: gestalten mehr obgemeldten Unfern Commissarien unter heutigen dato anbefohlen worden, daß sie nach Verfließung obiger Termin, auf der Partheyen Ausbleiben, eines und des andern Begräbniß, es seye Krufft, Blindfählen, oder eiserne Creuze, ungehindert, männiglich, und ohne acceptirung weiterer ein- oder widerred, dem nächsten dem besten so gut sie können verkauffen, und Uns den erlösten Werth verraiten sollen. Wornach zc. Wien den 30. Martii 1693.

Abschied und Verlaß schleunig zu erheben.

Son der Nieder-Oesterreichischen Regierung wegen, allen und jeden Advocaten und deren Sollicitatoren, so bey Regierung Proceffe führen oder sollicitiren, anzuzeigen. Demnach vorkommet, wie daß dieselbe die Abschiede und Verlasse lange Zeit bey der Cansley erliegen lassen, auch von denen Anbringen, worüber bey der Cansley etwas aufzusetzen ist, die Beylagen hinweg nehmen, und verursachen, daß die Expedition verhindert wird, sodann aber ihren Partheyen fälschlich vorbringen, als ob die Cansley die Sachen aufhalten thäte.

d. 15. July.

Als wird ihnen Advocaten und Sollicitatoren hiermit anbefohlen, daß sie die Abschiede und Verlasse also gewiß schleunig erheben, als im widrigen ihnen die Expedition gesperrt werden solle. Belangend aber die unbelegte Anbringen, sollen sie Advocaten und Sollicitatores, die Anbringen, worüber was aufzusetzen ist, mit allen Beylagen, absonderlich bey denen Forder- und Verkunt-Briefen, die erste Klage, samt denen Weiß-Artickeln, und leßlich geschriebenen Nahmen der Zeugen, bey 6. Reichs-Thaler ipso facto verwirckten Pönfall, zum concipiren geben. Wornach sie sich zu richten haben. Actum Wien den 15. Julii 1693.

Abschaffung der Bettler.

Wir Leopold zc. Entbieten N. allen und jeden in Unserm Erz-Herzogthum Oesterreich unter der Enns befindenden Herrschafften, Grund- und Dorff-Obrigkeiten, so wohl geist- als weltlichen, wie auch allen Inwohnern, hoch und niedern Standes-Verfohnen, Unsere Gnade, und geben euch hiemit gnädigst zu vernehmen, was gestalten Wir mit sonderbaren Mißfallen vernehmen müssen, wie daß auf dem ganzen Lande, nicht allein viel unnützlich und müßiggehendes Bettel-Gesinde, in grosser Menge, das Allmosen, mit der Herrschafften und Unterthanen höchsten Ungelegenheit und Verdruß, überall auf denen Strassen, in Häusern, und denen Kirchen zu suchen, nicht weniger von allen andern Königreichen und Ländern, nur allhero diesem Unfern Erz-Herzogthum Oesterreich unter der Enns zuzulauffen sich unterstehen; sondern auch die mehresten Bettler nicht alle dergestalten mit Leibes-Gebrechen behaftet seyn, daß sie nothwendig von dem Allmosen allein leben müssen, sondern deren noch viel sehr starck von Verfohn, und eine oder andere Arbeit gar wohl verrichten können:

d. 26. August.

Großer Zulauff des
müßigen Bettler-
Gesindes.

Neben deme hat es leyder Anno 1679. die Erfahrung gezeiget, daß in denen damals grafirenden contagiosen Kranckheiten, durch dergleichen häufig dahier im Lande befindliche Bettler, wegen ihres hin- und wieder habenden schlechten Unterkommens, bey dem gemeinen Mann, mit Verlust vieler Leute, sehr vielfältig gefährliche Ansteckung erfolget sey, auch selbe zuweilen, unter den Vorwand des bettelns in die Häuser kommen, damit sie alldorten haben ausspähen, folglich unterschiedliche Entfremdungen verüben mögen, zu geschweigen, daß die wenigsten von solchen Bettlern hiesige Landes-Kinder sind, die Billigkeit aber in allweg erfordern will, daß, wo selbe geböhren, oder mit langen Dienst-Leistungen sich fähig gemacht, alldorten auch aus Christlicher Liebe erhalten werden sollen: über dieses ist auch allwissend, daß unter gedachtem Bettler-Gesinde sehr grosse Excesse, Sünden und Laster, wegen welcher Gott der Allmächtige ein ganzes Land sehr hart straffen könnte, in Schwang gegangen, also zwar, daß Wir dahin bewogen worden, eine Conferenz mit Unserer Nieder-Oesterreichischen Regierung, und treu-gehorsamsten Ständen dieses Erz-Herzogthums Oesterreich unter der Enns, wie nehmlich diesem Ubel abgeholfen, und schleunige Remedirung beschehen möge, unverlangt anzuordnen, welche auch alsobald zusammen getreten; dieses Werck ihrer Wichtigkeit halber wohl überlegt, und Uns hierüber ihren allerunterthänigsten Bericht, und ausführliches Gutachten erstattet.

Nun haben Wir Uns hierauf, über den, in Sachen abgelegten gehorsamsten Vortrag unterm 26. Augusti nächsthin, resolviret, befehlen auch in Kraft dieses offenen Patents hiemit gnädigst, und wollen, daß:

Betteln verboten.

Fürs erste, alles bishero beschene ungestime, und denen Unterthanen sehr überlästige betteln durchgehends in ganzem Unserm Erz-Herzogthum Oesterreich unter der Enns, hinführo allerdings und ernstlich verboten seyn solle. Dahingegen

Jeder Ort wird seine Arme versorgen.

Andertens, Unsere treu gehorsamste Stände dieses Erz-Herzogthums Oesterreich unter der Enns, sich ausdrücklich dahin erbothen haben, daß eine jede Grund-Obrigkeit ihre arme, und auf dero Grund und Boden gebörne Unterthanen, Insassen, und Dienstbothen, es seyn gleich beschädigte Soldaten, oder andere arme Männer und Weiber, wie auch Kinder, ins künftige selbstern ernähren, und ihnen die nöthige Unterhaltung, gegen diesen ausdrücklichen Vorbehalt, daß sie derselben zu einer leidlichen Arbeit sich gebrauchen können, jederzeit verschaffen, auch selbigen keineswegs mehr zu betteln gestatten wollen. Und weilien

Fremde Bettler abgeschafft.

Drittens die tägliche Erfahrung mit sich gebracht, daß dieses Unser Erz-Herzogthum Oesterreich unter der Enns, mehresten Theils mit fremden und andern ausländischen Bettlern sehr überladen sey, auch von Tag zu Tag dergleichen Leute in noch grösserer Anzahl sich herein dringen thun; als solle nicht allein bey denen Nieder-Oesterreichischen Grängen, und Mauthen niemand Fremder von dergleichen Leuten hinführo mehr herein gelassen, sondern auch die allbereits im Land befindliche ausländische Bettler, und zwar die Krummen auf Wagen, die andern aber, so noch gehen mögen, zu Fuß, nebst Mitgebung eines Bettel-Briefs, und Beyrückung dessen, wie lange er oder sie auf der Reise begriffen, von einem Dorff zu dem andern bis an die Gränge dieses Unter-Oesterreichischen Landes, hinaus gebracht, auch weitershin nicht herein pahir, sondern da zum Fall ein oder der andere dergleichen fremder Bettler, er sey auch wer er immer wolle, sich wider dieses ergehende ernsthliche Verbot ins Land herein practiciren würde, selbiger alsobald auf dasjenige Gräng-Ort, allwo er aus Unvorsichtigkeit herein kommen, wiederum zurück geschickt, und folglich von daraus weiters hinaus geführt: wie nicht weniger

Auch Pilgrimme

Viertens, denen Pilgrimmen das herumvagiren im Lande gänzlich verboten, und selben, wenn sie authentische Pässe vorzeigen können, von einer Herrschaft oder Dorf-Obrigkeit zu der andern verwiesen, auch ihnen einige Bettel-Briefe, zu dem Ende, damit sie den nächsten Weg nach dero Kirchfahrt, oder nach Haus nehmen mögen, ertheilt;

**Eremiten, erlöste
Sclaven.**

Fünftens, die Eremiten, und Gefangene vom Türcken, wann sie authentische Fede vorzuweisen haben, mit dergleichen Bettel-Briefen, um mit solchen von einem Orte zu dem andern kommen zu können, von denen Herrschaften gleicher gestalten versehen, anbey aber selbe an keinem Orte sich lange aufzuhalten verstatet, sondern alsobald ihren Weg weiter fortzusetzen angehalten: herentgegen

Abbrändler.

Sechstens, die Abbrändler, oder so genannte herumgehende Sammler von denen abgebrannten Kirchen, weilien mit solchen Leuten sehr grosser Betrug vorbey gehet, gleichwie in der Stadt, also auch auf dem Lande hinführo keineswegs mehr geduldet, noch viel weniger ihnen das sammeln erlaubt; ingleichen

**Herrn-loses Gesin-
del.**

Siebentens, dem herumvagirenden Herrn-losen Gesindel, Abdeckern, und Gerichts-Dienern, das betteln, womit sie den armen Bauersmann nicht wenig überlästig gewesen, und bishero vielfältig beschwert haben, hiemit gänzlich abgestellt, und inhibirt seyn: auch dessen sie sich ins künftige also gewiß enthalten, als im widrigen, dergleichen Ubertreter im betteln, ipso facto von jedes Orts Dorf-Obrigkeit, wo sie betreten, alsobald aufgehebt, und wider dieselbe die gebührende Bestrafung vorgenommen werden solle. Und zumahlen

**Abdeckern Ehren-
Brief ertheilen.**

Achtens vermerckt worden, daß die Zahl der bettelnden Abdecker, und Gerichts-Diener, der Ursachen halber sich von Jahr zu Jahr vermehrt habe, daß deren Kinder für unehrlich gehalten, und daher in einige Dienst und Handwerck nicht angenommen würden; da doch selbe, weder die Abdecker, noch anders, wegen ermangelnder Dienste nicht treiben können, auch zum öftern gedachter Abdecker und Gerichts-Diener Kinder niemahlen in dergleichen, von ihren Eltern treibenden, Verrichtungen, einige Hand angelegt haben: so wollen Wir, wann künftig ein oder mehr zu ihrer Eltern Profession nie applicirte Kinder, die sich eines Ehren-Briefs würdig zeigen würden, vorkommen möchten, denenselben in Gnaden zu helfen jedesmahls eine gnädigste Reflexion machen.

Schließ-

Schließlichen, weiln alles in diesem neu einrichtenden Werck an der Manutentens gelegen, dahero sollen alle und jede Dorff-Obrigkeiten, auf dergleichen bettelnde Leute, es mögen dieselbe seyn wer sie immer wollen, fleißige Obacht halten, die im betteln betretende Verfohnen, so keine glaubwürdige Zeugnisse, Pässe, oder Fede beybringen können, alsobald in Arrest nehmen, und solche zur Arbeit mit aller Schärffe anhalten lassen; diejenigen aber, welche zu denen Kriegs-Diensten tauglich, denen Werbem zu übergeben jederzeit befugt seyn. An dem beschicht Unser allergnädigster Wille und Meynung, wornach sich ein jeder zu richten, und vor Schaden zu hüten wissen wird. Geben in Unserer Residenz-Stadt Wien den 26. Augusti, im sechzehnhundert drey und neunzigsten, Unserer Reiche, des Römischen im fünff und dreyßigsten, des Hungarischen im acht und dreyßigsten, und des Böheimischen im sieben und dreyßigsten Jahre.

Kopf- und Bey-Steuer.

Wir Leopold II. Entbieten allen und jeden geist- und weltlichen Obrigkeiten, Lands-Inwohnern, Vasallen und Unterthanen, auch allen andern, so in diesem Unserm Erb-Herzogthum Oesterreich unter der Enns sich befinden, und wohnhaft sind, Unsere Kayserl. Gnade und alles Gutes; und ist vorhin jedermänniglich genugsam bekannt, mit was großem Eifer, Mühe, Sorgfalt, und Beflissenheit, Wir, von tragenden Kayserl. und Landes-Fürstlichen höchsten Amts wegen, Uns nach allen Kräften höchst angelegen seyn lassen, die schon so viele Jahre lang nach einander angehaltene zweiseitige schwehre Feindes-Gefahren, und bedroheten äußersten Ruin, von Unsern gesamten Erb-Königreichen, Fürstenthümern und Landen, bestmöglichst abzuwenden, und ist sonderlich Unsere Landes-Väterliche Obforge dahin gegangen, damit bey heurigem annoch fürwährenden Feldzuge, durch Unsere auf dreyen Seiten ausgetheilte Kriegs-Armeen, besonders aber das in Hungarn gestellte grosse Corpo gegen der Ottomannischen Pforten, des Kriegs reputirliches Ende erreicher, und mithin der gewünschte beständige Friede und Ruhe-Stand verschaffet, und stabilirt werden möchte.

I 6 9 4.

d. 12. Febr.

Nachdeme aber ungeachtet aller gut gemachter Veranstellungen, und mit dem Erb-Feind Christlichen Nahmens fürgehabten sehr blutigen und merckwürdigen Haupt-Schlachten, und darbey durch göttlichen Beystand überkommenen herrlichen Victorien, auch darüber weiters erfolgten Eroberung verschiedener feindlicher Plätze, diese angezielte Intention bisher gleichwohl nicht vollständig erreicht werden mögen; und Uns, sonderlich die von der Cron Frankreich beständig führende gefährliche Machinationen, noch immerhin bedrohlich sind, und zu diesem Ende allda alle ersinnliche Extremitäten, wie genugsam bekannt, ergriffen werden:

Als befinden Wir Uns höchstens bemüßiget, zu Abwendung aller weiters besorglichen Gefahr, und zu Prossequirung der bishero mit göttlichen Segen gemachten Progressen, Uns in die benöthigte Gegen-Verfassung zu stellen, und Unsere Armaten noch ferners in dem Stand zu halten, ja noch mehrers zu verstärken, worzu, und Beyschaffung aller andern grossen Erfordernissen, mehrmahlige grosse Summen Geldes erfordert werden, die Wir aus Unsern ohne dem schon ganz erschöpfften, und zu diesen Kriegs-Laß mit viel Millionen angewendeten Cameral-Mitteln, nicht subministriren können, dannenhero in allwege genöthiget sind, zu ehester Verschaff- und Überkommung sothaner unvermeidlichen Bedürftigkeiten, von bedeuten Unsern treuehorsaamsten Landes-Inwohnern, Vasallen, und Unterthanen, einen abermahligen zulänglichen Beytrag abzufordern, und zwar in specie die fertige Kopf-Steuer zu reassumiren: mit dieser gnädigsten Zuversicht, daß ein jeder nach seinem Stand und Condition, und in Erwegung dieser allgemeinen Neceßität, und eines jeden dabey versihrenden eigenen Wohlstandes, sich nach möglichsten Kräften angreifen, und den Beytrag schleunig und gutwillig, ohne einiger Mora, leisten werde; allermassen Unser gnädigstes Vertrauen in sie gestellet ist. Zu welchem Ende Wir den Auswurf solcher Anlagen, durch gegenwärtiges Patent, hiemit publiciren lassen wollen, darbey Wir ein für allemahl gnädigst verlangen, daß solche Clasification und Ordnung, niemanden an seinen Prærogativen und Vorgang præjudiciren, und die drey gemachten Classes, auch nicht den Stand der Ehren berühren, sondern nach dem Vermögen, und dessen Unterschied, gemeynt seyn sollen.

Reassumirung der Kopf-Steuer.

Fürstliche Persohnen.

Für einen weltlichen Fürsten der ersten Classe werden ausgesetzt	1000. fl.
Für dessen Gemahlin	500. fl.
Für dero Kinder vtriusque sexus, so noch unter der väterlichen Gewalt stehen, für jedes	250. fl.
Für einen Fürsten der anderten Classe	500. fl.
	Gemah.

Gemahlin	250. fl.
Sohn oder Tochter	125. fl.

Grafen.

Ein Graf in der ersten Classe	500. fl.
Dessen Gemahlin	250. fl.
Kinder, jedes	125. fl.
Ein Graf in der anderten Classe	300. fl.
Gemahlin	150. fl.
Kinder	75. fl.
Ein Graf in der dritten Classe	100. fl.
Gemahlin	50. fl.
Kinder	25. fl.

Frey-Herren.

Ein Frey-Herr in der ersten Classe	300. fl.
Dessen Gemahlin	150. fl.
Kinder, jedes	75. fl.
Ein Frey-Herr in der anderten Classe	100. fl.
Gemahlin	50. fl.
Kinder	25. fl.
Ein Frey-Herr in der dritten Classe	25. fl.
Gemahlin	12. fl. 30. kr.
Kinder	6. fl. 15. kr.

Ritter-Stand.

Eine Ritter-Stands-Person in der ersten Classe	150. fl.
Gemahlin	75. fl.
Kinder	37. fl. 30. kr.
Eine Ritter-Stands-Person in der anderten Classe	50. fl.
Gemahlin	25. fl.
Kinder	12. fl. 30. kr.
Eine Ritter-Stands-Person in der dritten Classe	10. fl.
Gemahlin	5. fl.
Kinder	2. fl. 90. kr.

Welche Classification der Standes-Personen allein auf diejenigen verstanden haben wollen, welche in Unserm Erb-Landen nicht hauptsächlich begütert, und von Unserm Land-Marschallischen Gericht ordentlich zu specificiren sind, zumahlen die übrigen, vermittelst der mit Unserm getreuesten Land-Ständen getroffenen Pausch-Handlung, ihre Schuldigkeit bereits abgestattet haben.

Nobilitirte.

Unter welchen auch diejenigen verstanden, so in den Städten, oder auf dem Lande, ohne Dienst für sich leben, und weder unter die Stände noch Bürgerschaft gehörig.

In der ersten Classe	40. fl.
Weiber	20. fl.
Kinder, jedes	10. fl.
Nobilitirte in der anderten Classe	25. fl.
Weiber	12½. fl.
Kinder	6½. fl.

Wirklich besoldete Rätthe, Beamte, und Bediente.

Alle Unsere wirklich besoldete Kayser- und Königliche Rätthe, Beamte, und Bediente, so wohl allhier bey Unserm Kayserl. Hof, als hin und wieder auf dem Lande, und in denen Städten, wie auch die im Felde dienenden Ober- und Kriegs-Commissarii, Cansley-Proviant-Artillerie- und dergleichen Bediente, welche nicht wirkliche Soldaten sind, ingleichen der Stände und Landschafft's-Beamte, wie auch der geist- und weltlichen Officier, Diener, und Dienerinnen, in Städten, Schloßern, und auf dem Lande, welche jährlich über 200. fl. besoldet werden, sollen von ihren jährlichen Besoldungen, Adjuten, und wie deren Einkommen sonst benahmet werden, bezahlen, und zwar von jedem Gulden den zehenten Pfennig reichen, für ihre Weiber die Helfte, und für ihre Kinder den vierten Theil, beytragen, und darnach ihre Bekännnisse einrichten.

Gemei-

Gemeine Bediente.

Diejenigen aber, welche nur mit 200. fl. und darunter besoldet werden, auch gemeine Wirthschafts- und Bauern-Knechte und Dienst-Mägde, den zwanzigsten Pfennig, ihre Weiber die Helffte, und Kinder den vierdten Theil.

Doctores iuris & Medicinæ.

Ein Doctor in der ersten Classe	50. fl.
Deren Ehe-Weiber	25. fl.
Jedes Kind	12½. fl.
Ejusdem Gradus secundae Classis	30. fl.
Ihre Ehe-Weiber	15. fl.
Kinder	7½. fl.

Cities Academici.

In der ersten Classe	30. fl.
Weiber	15. fl.
Kinder	7½. fl.
In der andern Classe	15. fl.
Weiber	7½. fl.
Kinder	3¾. fl.

Agenten und Sollicitatores.

Jede dergleichen Person hat zu entrichten	30. fl.
Ihre Ehe-Weiber	15. fl.
Jedes Kind	7½. fl.

Niederlags Verwandte, und Hofbefreyte, auch bürgerliche Handels-Leute.

Die Niederlags Verwandten, und Hofbefreyten, auch bürgerliche Handels-Leute, Fubelierer, Silber-Händler, Wechsel-Herrn, Materichisten, und dergleichen, welche in gutem Vermögen stehen, sollen bezahlen in der ersten Classe

Weiber	150. fl.
Kinder	75. fl.
In der andern Classe	37½. fl.
Weiber	100. fl.
Kinder	50. fl.
In der dritten Classe	25. fl.
Weiber	50. fl.
Kinder	25. fl.
	12½. fl.

Unbesoldete Bediente.

Alle unbesoldete Officier, und Bediente, Aufwärter, Pagen, und dergleichen

In der ersten Classe	3. fl.
In der andern Classe	2. fl.
In der dritten Classe	1. fl.

Bürger in Landes-Fürstlichen Städten.

In der ersten Classe	12½. fl.
In der andern Classe	6. fl.
In der dritten Classe	3. fl.
Weiber und Kinder nach obiger Proportion.	

Bürger in denen gemeinen Landes-Fürstlichen mitleidenden Orten.

In der ersten Classe	4. fl.
In der andern Classe	2. fl.
Weiber und Kinder nach obiger Proportion.	

Anno 378
1694

Codicis Austriaci

Bürger in denen Herrschafts-Städten.

In der ersten Classe	1½ fl.
In der andern Classe	1 fl.
Weiber und Kinder, wie oben gemeldet.	

Innleuthe in denen Kayserlichen und Landes-Fürstlichen Städten.

In der ersten Classe	3 fl.
In der andern Classe	2 fl.
In der dritten Classe	1 fl.
Weiber und Kinder, wie vor.	

Freyassen und Eigen, die unter keiner Herrschaft, doch eigene Mühlen, Höfe, oder Bauern-Gründe besitzen.

In der ersten Classe	10 fl.
In der andern Classe	6 fl.
In der dritten Classe	3 fl.
Weiber und Kinder nach obbedeuter Proportion.	

Wittwen und Pupillen.

Die Wittwen und Pupillen haben respectu dessen, was bey ihres Erblassers Lebzeiten nach dem hievor gemachten Auswurf zu bezahlen gewesen wäre, nur die Helffte beyzutragen, es seye dann, daß bey theils ein grosses Vermögen vorhanden, auf welches sonderbahr Reflexion zu machen wäre.

Handwercks-Gesellen.

Ein jeder Handwercks-Geselle hat zu bezahlen 30 fr.

Tagwercker.

Ein jeder Tagwercker	18 fr.
Deren Weiber	9 fr.
Jedes Kind	4½ fr.

Unterthanen.

Ein jeder angefessener Bauer und Unterthan, wie auch die Hauer und Innleuthe, sollen erlegen	12 fr.
Ihre Weiber	6 fr.
Jedes Kind	3 fr.

Ecclesiastici.

Belangend die Geistlichkeit, weilien dieselbe bey so schweren zweyen Kriegen, des Landes-Fürstlichen Schutzes genießet, und mehresten Theils vor Alters mit Landes-Fürstlichen Mitteln gestiftet sind, wird dieselbe, wie Wir aussen Zweifel stellen, in Betrachtung des gemeinen Noth-Standes, sich selbst, ihre Gottes-Häuser, und das ganze Land, von feindlicher Verwüstung zu salviren, sich vltro, und aus freyen Willen, zu deme, was respectu ihrer nur allein für eine gutwillige Bensteuer ausgesetzt ist, aus bekannter Deuotion bequemen, und ohne allen Verzug mit einem guten Exempel vorgehen.

Bischöffe.

Unser Ordinarius und Bischoff zu Wien	1000 fl.
Der Bischoff zu Neustadt	400 fl.

Präläten.

Ein jeder Prälat der fürnehmern Clöster, oder welche sonst von guten Mitteln, und also Primæ Classis sind, cum Conuentu vel Capitulo	800 fl.
Ein Clöster Secundæ Classis	400 fl.
Ein Clöster Tertiz Classis	200 fl.
Worbey Wir dem gesamtten Präläten-Stand, die Austheilung und Repartition, wie vor-mahls, überlassen, und das fertige Quantum gewärtig seyn wollen.	

Prob-

Pars tertia.
Probsteyen.

379 Anno
1694.

Die Probsteyen, bey welchen kein Convent 200. fl.

Canonici.

Ein Canonicus ad S. Stephanum allhier 30. fl.

Curaten.

Ein Curat allda 20. fl.

Abtissinnen.

Die Abtissinnen, welche begütert 600. fl.

Die Abtissinnen von geringern Mitteln 300. fl.

Die übrigen Collegia, Manns- und Weibes-Clöster, welche Güter besitzen 300. fl.

Die Collegia oder Clöster von geringern Mitteln 200. fl.

Pfarr-Herren.

Die Pfarr-Herren, welche erträgliche Pfarren haben 100. fl.

Die Parochia von mittelmäßiger Ertragnuß 50. fl.

Die Pfarren, so eines geringen Einkommens sind 12. fl.

Ein jeder Beneficiat und Curat 12. fl.

Ein Caplan bey denen Ordinariis, Decanis, und Pfarrern, wo eine ziemliche Befoldung 5. fl.

Die übrigen Capellani 3. fl.

So viel nun die Collectirung dieser hie oben gemeldten Beysteuer anbelanget, haben Wir zu solchem Ende eine besondere Commission, und hierzu gewisse Rätthe aus unterschiedlichen Mitteln deputiret, nicht weniger ein eigenes Einnehmer-Amt in Unserem allhiefigen Wienerischen Hueb-Haus constituiret, allwo die Partheyen, so wohl ihre Bekanntnuße, wie vormahls, in duplo abzulegen, als auch den Geld-Erlag zu leisten haben werden; und solle die Abführung allhier in und vor der Stadt, längstens innerhalb vierzehnen Tagen, a die publicationis dieses Patents, auf dem Lande aber inner monatlichen Frist unfehlbar, und bey Vermeidung der nachgesetzten Straffe, vollführet, annebenst dasjenige, so von denen Ländern, Tribunalien, und Instantien, deswegen an der vormahligen Gebührniß annoch rückständig verblieben, wirklich auch abgeführt werden: worbey Wir vorbemeldter Unser deputirten Commission ebenfalls gnädigst verordnet, daß sie

Commissio deputata,
locus, & terminus
solutionis.

Restantien.

Erstlichen, die von denen Partheyen einkommende Bekanntnuße, genugsam untersuchen sollen, ob sie selbige nach Beschaffenheit ihrer Condition und Vermögens richtig angegeben, und in die behörige Classe gesetzt haben; auf deren widrigen Befund sie die Correction zu thun, und zu Erlegung der schuldigen Gebührniß anzuhalten, befugt seyn sollen.

Bekanntnuß, und
classification.

Andertens, solle von Unsern besoldeten Rätthen und Beamten, wann sie gleich Standes-Persohnen sind, die Gebührniß nach ihren jährlich genießenden Besoldungen abgeführt, und von Unserer deputirten Commission die Obsicht hierauf getragen, und deswegen ihre Bekanntnuße examinirt werden; massen Wir dann

Beamte und Rätthe
so Standes-Persohnen.

Drittens, so wohl wegen dieser, als aller anderer Unserer salarirten Bedienten, deren Instantien gnädigst verordnet, daß sie dieser angestellten Collectations-Commission durch Extract communiciren sollen, was eines jeden jährliche Besoldung austragen thut, auf daß sie hierdurch den verlässlichen Ausfuß desto leichter wissen möge.

Bediente.

Viertens, wann ein und anderer mit mehrerley Besoldungen, Conditionen, und Gerwerb versehen wäre, solle selbiger, nach Beschaffenheit eines jedwedern, zu Erlegung der schuldigen Gebührniß, angehalten werden.

Mit mehrern Con-
ditionen versehene
von jeder bezahlen.

Fünffens, ist dem Fürstl. Passauerischen Ordinario, mittelst des allhier anwesenden Consistorii, wie auch Unserm Wienerischen Fürstl. Ordinario eingeräumet und committiret, daß sie von allen in diesem Erz-Herzogthum ihnen untergebenen Pfarrern, Beneficiaten, und Capellanen, die vorausgesetzte Beysteuer, samt deren Bekanntnußen, mit specificirung aller ihrer Leute und Bedienten, abfordern, und in Unser vorgemeldtes Einnehmer-Amt in den bestimmten Termin erlegen, darbey aber keinen Saumsahl, wie Wir vormahls mißfällig vernemen müssen, verspühren lassen sollen.

Geistliche Persohnen.

1694.

Abführung der Quota.

Gefährliche Handlung zu vermeiden.

Nicht specificirte.

Kinder.

Militair-Bediente.

Straffe der Säumigen.

Straffe der Renitenten.

Commissio[n] wird nach Billigkeit handeln.

Assistenz.

Sechstens, alle allhiefige Inwohner, in und vor der Stadt, was Standes und Condition solche immer seyn mögen, ausser der Bürgerschaft, welche ihre Contingente per Pausch veraccordiret, sollen sich mit ihren Bekanntnissen bey vorgemeldter Unserer deputirten Commission anmelden, und hierauf die Richtigkeit pflegen, ihre Quoten mit denen Bekanntnissen in Unser constituirtes Einnehmer-Amt abführen, und hierbey ihren untergebenen Pflegern und Bedienten keine gefährliche Handlung verstaten; massen Wir, in Vernehmung dessen, eine wohlthempfindliche Bestrafung fürnehmen lassen würden.

Siebtens, weilten alle und jede Persohnen, oder Officia, in dieser Liste zu specificiren nicht wohl möglich, und aber bey gegenwärtiger Necessität von dieser Beysteuer niemand exempt zu halten; als versehen Wir Uns gnädigst, daß sich ein jeder von selbst in Unserm bestellten Einnehmer-Amt, mit Erlegung seiner Gebührnisse angeben, und im widrigen Fall, wider ihn mit der nachgesetzten Straffe zu verfahren, nicht verursachen werde.

Achtens, haben Wir bey allen Ständen durchgehends, wegen der Kinder diese Limitation gebraucht, daß diejenige, welche über zwey Kinder gesegnet, das Contingent nur von zweyen entrichten, und mit denen übrigen verschonet seyn sollen.

Neuntens, Unsere hievor rubricirte Bediente bey der Soldatesca anbelangend, haben Wir Unserm Kayserl. General-Feld-Kriegs-Commissariat-Amt gnädigst anbefohlen, daß dasselbe von ihnen die Bekanntnisse, nach ihren jährlich genießenden Besold- und Verpflegungen, abfordern, und hierauf den alsobaldigen Geld-Erlag effectuiren, sodann beydes in Unser bestelltes Einnehmer-Amt überliefern solle.

Zehntens, weilten an dem schleunigen Geld-Erlag, und Gewinnung der Zeit, alles gelegen, um die grossen Kriegs-Bedürftigkeiten in tempore bezuschaffen, als können Wir, mit Abführung dieser Beysteuer, aus dem hierüber präfixirten Termin keineswegs schreiten, und haben demnach gnädigst resolviret, daß diejenigen, welche sich hierinnenfalls säumig erzeigen, und solchen Termin nicht beobachten werden, nebst der Ordinari-Gebühr, auch ad quadruplum zur Straffe wirklich angehalten, und also, an statt eines Gulden, fünf Gulden erlegt werden sollen.

Elfte[n]s, desgleichen sollen auch diejenigen, welche sich bey diesem Erlag renitent erzeigen, und verschwiegener durchpaziren wollen, nicht weniger diese, welche in ihren abgelegten Bekanntnissen nicht getreulich attestirt, und theils Leute verschwiegen haben, zu solchem fünffachen Erlag angehalten, oder der gestalten Dinge nach, mit noch grösserer Straffe belegt werden, und hievon dem Denuntianten, welcher dergleichen Ubertreter offenbahren würde, das dritte Theil als eine Denuntiations-Gebühr, ohne Benennung seiner Persohn, zu statuten kommen.

Schließlich haben Wir vorbedeuter Unserer deputirten Commission auch committirt, daß sie alles, was in diesem Werck vorkommen würde, auch zum Fall sich ein und andere Difficultät ereignen möchte, nach billigen Dingen veranlassen, und nach ihrem Gutbefinden schlichten und disponiren mögen, zugleich auch wider die Morosos und Widersässige die wirkliche Execution immediate eingeräumet, wormit Unsere Instantien und Richter alsogleich, auf jedesmahliges Verlangen, die Assistenz leisten, und denselben hierdurch an ihrer anderwärtigen Gerechtfamkeit nichts benommen seyn solle.

Befehlen demnach allen und jeden Unsern nachgesetzten Kayserl. Instanzen, geist- und weltlichen Obrigkeiten, Land-Leuten, und allen andern, so in diesem Unserm Erz-Herzogthum Oesterreich unter der Enns befindlich, wie auch Unsern Landes-Fürstlichen Städten und Märkten, hiemit gnädigst und ernstlich, daß sie von Zeit an der Publication dieses Unseres Kayserl. Patents, allem dem, was hievon von denen Attestationen, Consignationen, und dem Geld-Erlag statuiret worden, treuehorsa[m]st nachkommen, der grossen Kriegs-Last, Werb- und Übernehmung fremder Völker, steuern und beförderlich seyn sollen. Hieran beschiehet Unser gnädigster Wille und Meynung. Geben in Unser Residentz-Stadt Wien, den zwölfften Monats-Tag Februarii, im sechzehnhundert vier und neunzigsten, Unserer Reiche, des Römischen im sechs und dreyzigsten, des Hungarischen im neun und dreyzigsten, und des Böhmeischen im sieben und dreyzigsten Jahre.

Bei nicht fortgehender Zeugen-Verhör-Tag-Sagung solches denen Commissarien vierzehn Tage vorher bey sechs Du- caten Pönfall zu erinnern.

Don der Nieder-Österreichischen Regierung wegen, allen und jeden Partheyen, Advocaten, und Sollicitatoren, absonderlich aber denenjenigen, welche bey Ihr, Regierung, Weiß- oder Gegenweissungen zu führen haben, oder künftig überkommen, was gestalten einige, bey ihren Weiß- oder Gegenweissung Führungen, zu ihrem particular Absehen, Tag-Sagungen auswirckten, ohne daß sie die Weiß- oder Gegenweissung fortzusetzen gedächten, auch bey Gebung der Zeugen Verhör-Tag-Sagungen, die Articulos positionales oder probatoriales nicht beylegten, woraus Ihr Regierungs-Zeugen-Commissarien, wie viel Tage sie mit Verhör der Zeugen beyläufig zubringen hätten, abnehmen konnten; wie nicht weniger sonst sich auf neue Tag-Sagungen verließen: dannenhero erfolgte, daß zuweilen in zwey und drey Wochen nicht ein Verhör vor sich gehen, immittelst auch andere Partheyen nicht befördert werden könnten. Wann nun aber Regierung dergleichen unzulässigen Aufzug und Unfug keineswegs ferner zu gestatten gesonnen ist:

d. 16. Febr.

Als wird ihnen Partheyen und Advocaten hiermit anbefohlen, daß dieselbe, wann die wegen Verhör der vorgeschickten Zeugen auswirckte Tag-Sagungen ihren Fortgang nicht erreichten, solches denen Zeugen-Commissarien, wenigstens vierzehn Tage vorher, bey Pönfall sechs Ducaten, erinnern sollen, damit andere an ihren führenden Weiß- oder Gegenweissungen, und Beförderung der Justiz, nicht gehindert werden möchten. Wornach sich alle und jede zu richten haben werden. Actum Wien den 16. Febr. 1694.

In ordine nicht erforderete Zeugen sollen nicht verhört werden.

Don der Nieder-Österreichischen Regierung wegen N. allen und jeden Partheyen, welche bey derselben Rechtsführungen haben, oder in das künftige überkommen möchten, wie auch deren Advocaten hiermit anzufügen; und ist denenselben guter massen bekannt, daß dem üblich hergebrachten Gerichts-Stylo und Ordnung nach, alle ergehende gerichtliche Verordnungen anders nicht, als durch die mit Jurament belegte Regierungsthürhüter exequiret, auch auf den Fall, daß Sachen über das Land zu exequiren seyn möchten, solches allein durch die geschwornen Post-Bothen gerichtet, und nachgehends sodann darüber deren Executiones durch sie Thürhüter ausgewechselt werden sollen. Alldieweil aber solches bey den Zeugen-Verhören, und Erforderung der Zeugen, wie vorkommt, zu mehrmahlen unterlassen werden will, Regierung aber diese alte Gerichts-Observanz und hergebrachte Praxin unterbrechen zu lassen keinesweges gemeynt ist:

d. 17. Juny.

Als wird ihnen Eingangs benannten, allen und jeden, hiermit alles Ernstes auferlegt, daß sie die Zeugen jederzeit, gewöhnlicher massen, und nicht anders als durch die Thürhüter, fordern, auch bey denen durch die Post-Bothen beschehenden Forderungen, deren Executiones durch dieselben also gewiß auswechseln lassen, als im widrigen, die wider Ordnung erfordernde Zeugen durch die Zeugen-Commissarien keinesweges vernommen und abgehört werden sollen: wornach sich dieselben zu richten haben werden. Actum Wien den 17. Jun. 1694.

Rauche Häute, Knopperey, und Lach, von denen Baurern zu erkaufen niemand als denen Lederer Meistern zugelassen.

Wir Leopold ic. Entbieten N. allen und jeden Unsern nachgesetzten Obrigkeiten, geistlich und weltlichen, auch andern Unsern getreuen Landsassen und Unterthanen, was Würden, Standes, oder Wesens die in Unserm Herzogthum Oesterreich unter der Enns seß- und wohnhaft seyn, Unsere Gnade, und fügen euch hiermit gnädigst zu vernehmen:

d. 23. Aug.

Was massen bey Unserer Nieder-Österreichischen Regierung und Cammer, N. die gesammte bürgerliche Lederer allhier, proprio, und im Nahmen der übrigen auf dem Lande herum befindlichen Witmeister, unterthänig beschwer weiß angebracht, wie daß sich unterschiedliche, Christen und Juden, unterfangen, nicht allein die Knopperey und das Lach, sondern auch die rauche Haut, auf dem Lande von denen Baurern und andern dergestalten vor-

und aufzukaufen, und durch solchen Verkauf so viel zu verursachen, daß nicht allein sie, bürgerliche Lederer, sondern auch derselben Mit- und Land-Meister, gedachte Knoppern und Lach in einem weit theurern Werth, als vorige Jahre gewesen, bezahlen, und die etwan bey ein oder andern Bauren vorhandene rauche Häute, noch mit grosser Mühe, erwehnten Vorkaufs halber, in einem höhern Preiß als vorhin annehmen müssen.

Wann dann dergleichen sehr schädliche Vorkauf, wider Unfre diesfalls ergangene Generalien und Patenten laufen, auch solche zu gestatten keines weges gesinnet seyn: als ist Unser gnädigster Befehl hiermit an euch Eingangs erwehnte alle und jede, daß ihr dergleichen schädlichen Vorkauf bey euren Gebieten ernstlich einsetlet, auch die Ubertreter würcklich bestrafet. Hieran beschiehet Unser gnädigster Wille und Meynung. Geben in Unserer Stadt Wien den 23. Aug. 1694. Unserer Reiche, des Römischen im sieben und dreyßigsten, des Hungarischen im vierzigsten, des Böhmischen im acht und dreyßigsten Jahre.

Unzimentirtes Gewicht und Ellen nicht zu verkaufen.

d. 18. Nov.

Wir Leopold II. Entbieten Wir allen und jeden Unsern Land-Leuten und Unterthanen, auch sonst männlichen, was Standes, Würden, oder Wesens die in Unserm Erz-Herzogthum Oesterreich unter der Enns seß- und wohnhaft seyn, vornehmlich aber denen, welche sich in Auswäg- und Verkaufung ihrer Waaren und Pfennigwerth, der Waage, Gewicht, Maas, und Ellen gebrauchen, Unsere Gnade. Und fügen euch darbey gnädigst zu vernehmen, wie wohl Unsere Vorfahren am Hochlöblichsten Hause Oesterreich, bevorab weyland die Röm. Kayserl. Majest. Ferdinand der Dritte, Unser höchst-geehrt- geliebtester Herr und Vater Christel. Ungedenckens, noch den 4. Martii im verwichenen sechzehnhundert zwey und funfzigsten, und hernach den 10. December sechzehnhundert fünf und funfzigsten, und Wir selbst, zu unterschiedenen mahlen, absonderlich aber unterm 12. Aug. des sechzehnhundert fünf und siebzigsten Jahres, durch General-Mandata ernstlich anbefohlen, kein Maas, Ellen, Schaaltwaag, Schnellwaag, und Gewicht, welches nicht von denen Unserm Handgrafen-Amt zugcordneten Zimentern ordentlich gezeichnet, und ziment worden ist, in Ausmeß- und Auswägung der Waaren zu gebrauchen: so kommt Uns doch mißfällig vor, daß demselben nicht allerdings die Vollziehung beschehe, indem nichts destoweniger in berührt Unserm Erz-Herzogthum Oesterreich unter der Enns, in Auswäg- und Verkaufung, der Waaren und Pfennigwerth, ungezeichnete Maas, Ellen, und ungezimentete Waag, Gewicht, auch unter denselben so gar hölzerne Ellen, bleyerne, steinerne, und eiserne Gewichte, vielmahls gebraucht werden, welche zum zimentiren untauglich, und Unserm Zimenter, in Verrichtung seines Amtes, allerhand Irrungen verursachen; woraus dann erfolgt, daß der Betrug an Maas, Ellen, Gewicht, und Waag, so wohl in Unserer Haupt- und Residenz-Stadt Wien, als auch im ganzen Lande, je länger je mehr geübet, und der gemeine Mann, auch sonst männlich, dadurch vervortheilt wird. Damit aber solche Beschwärzungen, Betrug, und vortheilhaftige Handlungen, dermahleinst würcklich und gänglich abgestellt, hingegen hierinnen gute Ordnung gehalten, auch alle Widerspenstige zu mehrerem Gehorsam und Parition gebracht werden:

1652. d. 4. März.
1655. d. 10. Decemb.
1675. d. 12. August.

Ungezimentes Gewicht nicht zu gebrauchen.

Dem Kayserl. Zimenter keinen Widerstand zu thun.

Ausgesetzte Zeit.

Im Beyseyn der Obrigkeit Zimenten zu lassen.

Als befehlen Wir hiermit allen und jeden Niederlags-Verwandten, Kaufleuten, Krämer, Jubilirern, Goldschmieden, Leuthgeben, Zingießern, Kupffer- und Rothschmieden, Eislern, Wachströglern, Fleischhackern, Seiffensiedern, Delern, Fischern, Käpfstechern, Härnigern, Zwespenkrämer, Becken, und allen andern, die sich im Verkauf, der Maas, Ellen, und Gewichts gebrauchen, niemand ausgenommen, insonderheit denen Juden, so auf dem Lande die ihnen zugelassenen Märkte besuchen, alles Ernstes, daß ihr gegenwärtigen Unserm Zimenter, Johann Melchior Weinmann, und künftigen Unsern bestellten Zimentern, in Verrichtung ihres Amtes, bey Vermeidung Unserer Strafe und Unnade, keinerley Irrung, Eintrag, oder Widerstand zufüget, sondern ihnen, auf ihr Begehren, eure Waage und Maas, auch Ellen, Gewicht, und in Summa alles das, was zu Auswäg- und Verkaufung der Waaren und Pfennigwerth gebraucht wird, fürweisen, und besichtigen, da sich alsdann etwas über das dritte Jahr zimentes auf dem Lande befinden sollte, dasselbe alsobald, gegen Bezahlung der Ziments-Gebühr, welche hierunter ordentlich ausgeworfen, im Beyseyn jedes Orts Obrigkeit, es sey Herr, Pfleger, oder Richter, so sich selbiger Zeit zur Stelle befinden möchte, keineswegs aber ohne derselben Beyseyn, zimenten, oder allhero zu Unserm Ziment-Amt liefern, und daselbst zimenten lasset. Wie dann solches, von dato an, hinführo allhier in der Stadt alle zwey Jahre, und auf dem Lande alle drey Jahre, würcklich beschehen, und verrichtet, auch über solche Zeit kein altes Gewichte, bey gleicher Strafe, mehr gebraucht, und die Gewichtler von Stück zu Stück, so weit es sich thun läßt, zimentirt werden sollen: was aber über besagte drey Jahre auf dem Lande, und in der Stadt allhier über zwey

zwey Jahre sich zimentirt befindet, und von Unserm Ziment-Amt nach Verfließung solcher Zeit nicht besichtigt werden möchte, das soll ein jeder, der sich mehr verstandener massen der Maas, Ellen, und Gewichts, zur Handlung gebrauchet, selbst in Unser Ziment-Amt zu bringen, und allda unter nachgesetzter Strafe zimentiren zu lassen, verbunden seyn.

Darbey wollen Wir auch euch, Obrigkeiten, alles Ernstes dahin vermahnth haben, daß ihr weder für euch selbst, noch durch die eurige, Eingangs erwehnten Unserm Zimenter an seiner Berrichtung nicht vergeblich aufziehet, und unnöthwendige Unkosten verursacht, dann im widrigen derley causirende Unkosten, neben der hierunten ausgelegten Taxe, von euch eingefordert würden.

Zum Fall sich aber ein oder der ander hierwider setzen, und die in und um Unsere Stadt Wien über zwey Jahr, auf dem Land aber drey Jahr, angestandene, und nach solch verflössener Zeit nicht wider auf das neue zimentirte Waag, Gewicht, Maas, und Ellen auf obbemelt Unserer Zimenter Begehren vorhin anbefohlener massen nicht vorweisen, oder in rechter Zeit, wie hie oben gemeldt, nicht von selbst zimentiren lassen wolten, solle denen Widersässigen in Unserer Stadt Wien, und denen Vorstädten, nicht allein solches Gewicht durch den Rumor-Hauptmann, auf dem Land aber durch Unsern Zimenter, mit Assistenz der Obrigkeit, oder Richter, und Geschwornen, hinweg genommen, sondern auch die Ubertreter, zu mehrerer Bestrafung, Unserer Nieder-Oesterreichischen Regierung und Cammer nahmhafft gemacht werden.

Straffe.

Wie Wir dann benebens auch gnädigst wollen, daß ihr, Unsere Landleut und Pfandschafften, auch alle andere, so Obrigkeiten und Gerichten in denen Städten, Märckten, Dörffern, und auf dem Land haben, nicht allein für euch selbst eure eigene gerechte Ziment, zu allen Gewichten, Waag, Maas und Ellen, denen Unsrigen gleichformig haltet, und euch keineswegs des Zimentirens, wodurch grosse Confusiones und Unordnungen heraus kommen würden, unterstehet, sondern auch auf das in vorbenannten Jahren unzimentirte ungerechte Gewicht, Waag, Maas und Ellen, damit niemand übervorthailt werde, euer fleißiges Aufmercken habet.

Obßicht der Herrschafften.

Und demnach Wir auch mißfällig vernommen, was massen so wohl die Fleischhacker, Seiffensieder, Käsestecher, und Fischkäufer, als auch andere dergleichen Handthierer, in deme eine grosse Vortheilhaftigkeit verüben, daß sie die eine Waagschaale, worinn das Gewicht gelegt wird, um viel höher, als die andere, worinnen die Waare sich befindet, richten, und hierdurch dem Abkäufer das gerechte Gewicht entziehen:

Unerlaubte Vortheile.

Als wollen Wir diese Unordnung und Mißbräuche hiermit gänzlich verboten, ab und eingestellt, und benebens so wohl denen bürgerlichen Eißlern und Leuthgeben alhier, als auch allen hiesigen und ausländischen Kauf- und Handels-Leuten, so von Nürnberg, Augspurg, und andern Orten her, mit Einsetz-Gewichtern, und Waagen, Handlung treiben, alles Ernsts auferlegt haben, daß ihr einige Schnell-Waag, wie auch Einsetz-Gewichter, und Waagen, ferners nicht verkauffet, es seyen dann dieselbigen vorhero ordentlich durch Unser Ziment-Amt zimentiret worden; widrigen Falls auch dieselbe durch Unsern Rumor-Hauptmann, auf Anzeigen Unsers Zimenters, wie oben gedacht, wirklich hinweg genommen werden sollen.

Unzimentirte Gewichter nicht verkauffen.

Damit nun ein jedweder wissen möge, was er Unsern Zimentern wegen des Zimentirens, es beschehe dasselbe gleich allhier in Unserm Handgraffen-Amt, oder auf dem Land, für ein Gebühr zu geben schuldig, haben Wir die Taxe hierbey ordentlich auswerffen und specificiren lassen. Nehmlich:

Von einer Rاندl, groß oder klein	6. fr.
Von einer alten Ellen, so vorhero schon ziment worden	6. fr.
Von einem neuen pfündigen Einsetz Gold- oder Silber-Gewicht	12. fr.
Wosern es aber mehr dann ein Pfund haltet, von jedem Pfund besonder	6. fr.
Von alten Einsetz-Gewicht aber, so vormahls auch ziment worden, von jedem Pfund	6. fr.
Vom Pfund neuen Stock-Gewicht	6. fr.
Wann es aber mehr als ein Pfund hielte, von jedem Pfund absonderlich	3. fr.
Vom Pfund alten Stock-Gewicht, so vormahls auch ziment gewest, von jedem Pfund, bis auf zehen Pfund	3. fr.
Von zehen Pfund an aber, bis auf funff und zwanzig, und weiters hinauf, von jedem Pfund nur	1. fr.
Von einer Schaal-Waag	18. fr.

Taxe.

Dann

Dann von einer Schnell-Waag, vom Centner
Und dann leztlichen solle von einem neuen oder alten Baum-Del-Maaf bezahlt
werden 24. Kr.
3. Kr.

Und also wider diese Unsere ausgesetzte Ziment-Taxe niemand beschweret, noch sonst die Leute mit allerhand Exactionen, oder Zehrungs-Unkosten, wie die Nahmen haben mögen, keineswegs bedrängt werden; im widrigen auf erhaltene Nachricht, die wohl empfindliche Bestrafung gegen die Ubertreter wirklich vorgenommen werden solle. Wornach sich also männiglich zu richten, und vor Schaden zu hüten hat. Und es beschiehet hieran Unser gnädigster Wille und Meynung. Geben in Unserer Stadt Wien, den 18. November, im sechzehnen hundert vier und neunzigsten, Unserer Reiche, des Römischen im sieben und zwanzigsten, des Hungarischen im vierzigsten, und des Böheimischen im neun und dreyßigsten Jahre.

Bei Publicirung der Abschiede, sollen die Advocaten erscheinen.

d. 24. December

Son der Nieder-Oesterreichischen Regierung, allen und jeden bey derselben angenommenen Doctoribus und Advocaten hiemit anzuzeigen. Demnach bey Publicirung der Abschiede sehr wenig von denselben erscheinen, und sich mit deme entschuldigen, daß sie bey denen untern Instanzen einige Berrichtungen hätten: wann nun solche Entschuldigungen ganz frequent werden, und Regierung dergleichen fernerhin nicht mehr annehmen gesonnen ist:

Als hat Regierung eine Nothdurfft zu seyn erachtet, dessen die bey derselben angenommene Doctores und Advocaten, durch gegenwärtiges Edict nachdrücklich zu erinnern, daß hinführo diese fürbringende Entschuldigungen nicht mehr angenommen, sondern der angesetzte Pönfall gleich alsobalden wirklich eingefordert werden solle. Wornach sie sich zu richten, und selbstn vor Schaden zu hüten wissen werden. Actum Wien den 24ten December 1694.

Haupt-Mauth Wien Amts-Berrichtung.

I 695.
d. 17. May.
Amts-Bedienung.

Erstlich: Soll er, Unser Ober-Einnehmer, und beyde Gegenhändler, in der ihnen eingeräumten Amts-Stube, sich fleißig, und persöhnlich alle Tage finden lassen, und die Mauth-Gefälle, so viel die Haupt-Mauth betrifft, nach Unserm den lezten März des verwichenen 1675ten Jahres publicirten Vectigal, und demselben beygefügten Patent, wegen des Nothen Thurns aber, nach der alten, den 20sten Juny 1644. ausgegangenen Mauth-Ordnung, von denen Handels-Leuten, und andern, so die Mauth zu geben schuldig, fleißig abfordern und einnehmen; in andern Fällen aber sich nach Unsern seithero ergangenen Befehlen reguliren.

Wohnung der
Beamten.

Andertens: Soll er, Ober-Einnehmer, in dem Mauth-Haus die freye Wohnung, wie die vorigen, haben, und beyde Gegenhändler sich ihm nahe darbey gelegene Wohn-Zimmer, gegen ihre Bezahlung, bewerben, daß sie dem Einnehmer in fürfallenden nothwendigen Kaiserlichen Dienst-Geschäften assistiren können: und pbröhlen Wir obgemeldter massen, Unsere beyde, so wohl Haupt- als Nothen Thurn Wasser-Mauth-Aemter, in so weit zusammen gezogen, daß selbe in einem Amt, und durch einen Einnehmer administrirt werden; so wollen Wir doch, daß die Gefälle nicht vermischt, sondern gleich, wie sie nach einem jeden Vectigal fallen, also darüber besondere Sammler, neben einigen erfordernden Protocollen, über die einlauffende Befehle und Verordnungen, abgebende Bericht, Verhören, und Gerichts-Sachen, gehalten, alles fleißig eingeschrieben, und verzeichnet, auch wegen der Haupt-Mauth-Gefäll, durch die Gegenhändler Schöckel und Damian geführt werden solle. Und zumahlen Wir

Visitation.

Drittens resolvirt, daß zum öfftern, nach Gutbedyncken Unserer Hof-Cammer, ein oder zwey Rätthe, neben einer Nieder-Oesterreichischen Buchhalterey-Versohn abzuordnen, welche bey dem Mauth-Amt eine unversehene Visitation vornehmen sollen: als werden Unsere Mauth-Beamte in ihrer Amtirung, gegenwärtiger ihrer Instruction gemäß, zu aller Zeit solchergestalten sich zu verhalten haben, damit selbe hierinnfalls einer Negligens nicht beschuldiget, noch sonst denenselben einiger Fehler zugemuthet werden könne. Und

Und sollen ermeldte Unsere Haupt-Mauth-Beamte, unter andern auch, zu Abhelfung deren, von denen Partheyen bishero vorkommenden vielfältigen Beschwerden, in Contrabants-Sachen dahin befehlichet seyn, daß sie furohin, einig dergleichen sich begebendes Contrabant, welches von einer grossen Importanz und Wichtigkeit wäre, für sich selbst nicht abhandeln oder erörtern, sondern solches jedesmahlen vorher Unserer Hof-Cammer mit Umständen anzeigen, sodann hierüber ihres Verhalts halber, den Bescheid, und endliche Decision gewärtig seyn sollen. Wann sich aber ein Jurisdictional-Streit, oder sonst in desselben habenden weitläufftigen District, zu Wasser und Land, ein Casus ereignete, so solle Unser Nieder-Oesterreichischer Cammer-Procurator jedesmahl darzu gezogen werden.

Viertens: die täglich eingehenden Gelder sollen sie gar nicht in denen Schüsseln, Kästen, oder kleinen Sammler-Trügel, über Nacht liegen lassen, sondern dieselbe alle Abend, ehe wann sie von einander aus dem Amt gehen, gegen ihren Amts-Kapulaturen halten, und examiniren, ob solche in der Haupt-Summa zutreffen, und sodann diese Gelder in die hierzu deputirte zwey Amts-Cassen, darzu so wohl der Einnehmer, als Gegenhändler, ein jeder einen besondern Schlüssel haben soll, einlegen, selbige wohl verwahrt halten, folgendes zu Ausgang eines jeden Monats, oder Quartals, nachdeme es Unsere Hof-Cammer für gut befinden und befehlen wird, mit einander, und nicht einer allein öffnen, die Gelder zugleich ordentlich auszählen, die Münz-Sorten separiren, beschreiben, und in das General-Hof-Zahl-Amt, oder wohin es sonst zu erlegen anbefohlen werden möchte, unverlangt gegen Quittung abführen; da aber ein Abgang an der Casse oder Gefäll sich erzeigen würde, solle so wohl der Einnehmer, als der zugehörige Gegenhändler, selbigen von ihren eigenen Mitteln, alsogleich ohne Verschub erstatten: gestalten auch denselben, einige grobe Münz-Sorten von Ducaten und Thalern, oder sonst die Kayserliche und andere gute Schütt-gegen geringhaltigen fremden Münzen auszuwechseln, hiermit gänzlich verboten wird.

Gefäll in Cassa
legen.

Fünffens: hat er, Unser Einnehmer, und beyde Gegenhändler, alle Quartal über die Empfang und Ausgaben, unter ihrer Handschrift, auch nach Ausgang des Jahres, Inhalt der neuen Hof-Cammer Instruction, de dato Ling den 2ten Januarii 1681. in den drey nächst darauf folgenden Monaten, ihre Haupt- und Gegenrechnungen zu Unserer Nieder-Oesterreichischen Buchhalterey, nach der inbegriffenen Straf einzugeben, im widrigen, da sie säumig seyn würden, wider sie nach bemeldter Instruction verfahren werden solle.

Quartals-Extract.

Sechstens: sollen gedachte Unsere Einnehmer, und sie Gegenhändler, sich mit Feinerley andern Geschäften und Gesellschaften beladen, auch ihre eigene Berrichtungen den Kayserlichen nicht vorziehen, sondern täglich bey früher Tagzeit in das Amt gehen, und bis zum Mittagmahl daselbst verbleiben, nach dem Essen aber sich gleich wieder einfinden, und bis zum Abend-Essen verharren, auch Sommers Zeit nach dem Abend-Essen bis zum Thorsperren wiederum zuschauen, anbey die Beschauer, und übrige Mauth-Bediente, daß sie deme gleichfalls getreulich nachleben sollen, darzu anhalten, und deren erzeigende Saumseligkeit oder Ungehorsam, Unserer Hof-Cammer zu gehührender Abstellung anzeigen. Und zumahlen Uns mißfällig vorkommen, daß von ernannten Mauth-Beschauern, bey dem Mauth-Amt, an Sonn- und Feiertagen, seithero nur einer, oder gar keiner erschienen: als befehlen Wir ernstlich, daß inskünftige alle Sonn- und Feiertage, zum wenigsten deren zwey, an Werktagen aber, und sonderlichen zu Marckts-Zeiten, sich alle daselbst einfinden, und ihrer Dienst-Berrichtung alles Fleißes abwarten sollen.

Eigene Geschäfte
verboten.

Siebtens: sollen sie Einnehmer und Gegenhändler die anmeldende Partheyen, Kauf- und andere Handels-Leute, mit geziemender Bescheidenheit tractiren, sie auch auf das schleunigste als möglichst abfertigen, und keineswegs aufhalten, noch disjustiren, damit Uns hierdurch einiger Schaden nicht zuwachse, und ihnen Amtleuten sodann die Verantwortung aufgebürdet werden darf. Gleichwie auch

Die Partheyen mit
geziemender Be-
scheidenheit zu
tractiren.

Achtens ihnen Mauth-Beamten nicht zugelassen ist, jemanden wider die Gebühr zu beschweren, oder ein mehrers, als das Rectigal vermag, abzufordern, also stehet ihnen auch nicht zu, von solcher Gebühr viel oder wenig nachzusehen, und zu verschencken, auf den widrigen herfür kommenden Fall sie den Abgang zu erstatten, und Straffe zu erwarten haben sollen.

Niemanden wider
die Gebühr zu be-
schweren.

Neuntens sollen Unsere Gegenhändler hinführo, jeder eine absonderliche Gegen-Rechnung führen, und in selbiger nicht allein die Empfang, sondern auch die Ausgaben, wie es mit denen Extracten gehalten wird, ordentlich gegensprechen, auch jeder Parthey Quittung, und alle andere, und dem Amt ausertheilende Recognitionen, mit aufgedrucktem Insiegel,

Absonderliche Ge-
gen-Rechnungen
führen.

zugleich neben dem Einnehmer unterschreiben, wie sie dann, da etwas vernachlässiget, oder veruntreuet würde, in gleicher Verantwortung, und davor stehen müssen.

Respect und Mauth-Beschauer Dienst.

Zehntens soll der Einnehmer und die Gegenhändler, nach Uns, auf Unsere Hof-Cammer ihren Respect haben, die Beschauer aber auf ihme Einnehmer und Gegenhändler gewiesen seyn, mit dem ernstlichen und gemessenen Befehl, daß sie alles dasjenige, was er Einnehmer und die Gegenhändler, in Amt-Sachen, ihnen zu verrichten anbefehlen werden, solches bestmöglichsten Fleisses zu verrichten angelegen seyn lassen, wie die ihnen besonders eingehändigte Instruction, welche ihnen Mauth-Beschauern, zu ihren besserem Verhalt, alle Quartal öffentlich vorzulesen ist, mit mehrerem ausweist; dargegen sie Mauth-Beamte, ihnen Beschauern in billigen und gerechten Sachen allen möglichen Beystand leisten sollen. Es werden aber benebens auch, er Einnehmer, und die Gegenhändler, zu Verhütung allen besorgenden Unterschleif und Bevortheilungen, ihnen Mauth-Beschauern ernstlich einzubinden haben, daß selbe dem Amt hinführo keine Mauth-Zettel, massen es bishero zum öfftern aus deren Nachlässigkeit beschehen, ebender einreichen sollen es seye dann Sach, daß von ihnen, der Kauf-Leute Waaren vorhero ordentlich besichtiget worden. Und nachdeme

Die Haus-Beschau verboten.

Zilffstens vorkommen, daß die Beschau der Waaren mehresten Theils in der Kauf-Leute Privat-Gewölbem und Häusern ganz verdächtig geschehen, zumahlen notorium, daß die subordinirten Mauth-Beschauer, von ihnen Handels-Leuten zu Zeiten Schenkungen angenommen, sonsten auch durch einen Trunck zu einem Nachlaß in Abwesenheit der Mauth-Beamten leichtlich können persuadiret und corrupirt werden; als wird ihnen Mauth-Beamten nachdrücklich eingebunden, daß sie keinen Kaufmann, oder jemand andern, wer der auch seye, seine hieher bringende, und bey dem Mauth-Amt mit Vorweisung der behörigen Mauth-Zettel und Attestationen anzufagen habende Waaren, und was sonst dergleichen mauthbare Sachen seynd, nacher Haus führen, sondern vorhero dieselben alle ohne einigen Unterschied, wie gewöhnlich, daselbst in dem Mauth-Haus ablegen, und ordentlich besichtigen lassen sollen. Dieweilen aber der Zeit, der Kauf- und Handels-Leute anhero bringende grosse Kästen und Fässer, worinnen sie ihre Waaren eingepackert haben, in das Mauth-Haus allda nicht können unterbracht werden: als befehlen Wir ermeldten Unsern Mauth-Beamten, daß selbe hierzu ein taugliches Haus, wo nehmlich dergleichen Kaufmanns-Güter zur Beschau abgelegt werden könnten, vorschlagen, und den beyläufigen Uberschlag, der nothwendigen Zu- und Einrichtung halber, zu Handen Unserer Hof-Cammer unverlangt einreichen sollen, worüber sodann von deroselben das weitere verordnet werden wird. Und damit

Nichts ausborgen.

Zwölffstens die von Quartal zu Quartal eingehende Mauth-Gefälle um so viel richtiger verrechnet, und damit disponiret werden möge, so wird mehrernannten Amts-Leuten höchst verboten, daß sie einige Mauth-Gebührnüss auf eine lang oder kurze Zeit keineswegs auszuborgen sich unterstehen sollen, sintemahlen die Experiens gegeben, daß vormahls von einem oder andern Kaufmann, welcher fallirt hat, derley ausgeborgte, theils nahmhafte Mauth-Gebührnissen, entweder gar schwer, oder nicht völlig eingebracht werden können. Dahero sie Mauth-Beamte, so bald die im Mauth abgelegte Waaren beschauet, und dem Vectigal nach taxirt worden, gleich ohne einzigen Anstand würcklich abfordern, und einnehmen sollen. Was

Privilegirte Orte.

Dreyzehntens die privilegirten Orte und Persohnen betrifft, lassen Wir es bey dem S. 18. des Mauth-Patents verbleiben, und weilen selbige der ordentlichen Ansag und Beschau unterworfen, als soll der Einnehmer und Gegenhändler alle solche frey durchgehende Waaren specificie beschreiben, und was die Gebühr darvon ausgetragen hätte, auswerffen, auch solches ihren Rechnungen, unter einer besondern Rubric, als eine durchlaufende Post, nebst Allegirung des beglaubten Freyheits-Instrumenti, einbringen, damit man, ob einer oder der ander excedire zeitlich wahrnehmen, und gebührende Remedirung vorkehren könne. Ingleichen sollen sie Mauth-Beamte alles dasjenige, was sonst auch auf Unserer Hof-Cammer ertheilende Pässe, ohne Mauth-Bezahlung, frey durchgehen zu lassen bewilliget wird, ordentlich aufmercken, damit selbige jedesmahlen, auf Begehren Unserer Hof-Cammer, hierüber die verläßliche Extractus gebührend zu erstatten, wissen mögen. Nachdeme sich auch

Auswürkung der Extra-Pässe.

Vierzehntens bishero unterschiedliche unterstanden, wann sie bey Unserer Hof-Cammer nichts zu erhalten vermocht, bey der Hof- und andern Cansleyen Paß-Briefe auszuwürcken, oder wohl gar unter ihren eigenen Pässen, allerhand fremde und unmauthbare Waaren frey durchzubringen und zu verschwärzen; als sollen sie Mauth-Beamte hierin falls fleißige Obsicht haben, und auf keinen Paß-Brief, wann auch Unsere eigne Signatur darunter

darunter wäre, etwas passiren lassen, welcher nicht durch Unsere Hof-Cammer expediret worden. Weilen

Funffzehentens die Nothdurfft erfordert, daß das Mauth-Wesen auch auf denen Gränzen des Lands beobachtet werde, und zu solchen Bedienungen bereits gewisse Personen bestellt sind; als wird ihme Unserm Einnehmer und Gegenhändler der Haupt-Mauth, ihnen angelegen seyn lassen, fleißig Obacht darauf zu haben, damit selbe ihr Amt der Gebühr nach verrichten, auch die Gefälle quaterberlich, zu rechter Zeit, in das allhiefige Mauth-Amt abführen, welche sie beyde obbenannte zu empfangen, darum zu quittiren, und selbe unter einer besondern Rubric zu verraiten haben: damit aber von mehrgedachten Gränz-Mauthnern die von ihnen einzubringen habende Gefälle desto treuer eingebracht, dahingegen Untreu und Unfleiß, oder anders ungebührliches, so Unsern Gefällen zum Nachtheil gereicht, um so viel besser verhütet werde; so wollen Wir, daß hinführo diese Gränzmauthner, gleichwie andere subordinirte Mauth-Bediente, immediate von Unserer Hof-Cammer, als von daraus sie auch besoldet werden, dependiren, und bey derselben ihre Juramenta ablegen sollen. Doch bleibet ihnen Ober-Mauth-Beamten bevor gestellt, daß sie einen vorschlagen, keinen aber vor sich selbst aufzunehmen oder licenzieren Macht haben, sondern an Unsere Hof-Cammer mit Umständen gelangen lassen sollen: dahingegen aber, er Einnehmer, für selbe zu caviren, enthebt, und sie Gränz Mauthner, gleich andern subordinirten Amts-Bedienten, ihre Cautiones zu Unserer Hof-Cammer Registratur abzuliegen, schuldig seyn sollen.

Gränz-Mauth.

Sechzehendens, wann bey der Mauth Contraband sich ereignen, sollen die Beschauer und andere Mauth-Bediente, die es betreten, solches dem Einnehmer, und demjenigen Gegen-Handler, deme der Contraband zu wissen gebührt, alsobalden getreulich anzeigen, die Ober-Beamten alsdann in Indicirung der bey vorkommenden Contrabanten, die Circumstantien jedesmahl der Nothdurfft nach wohl erwegen, und ob ein rechter Dolus darbey verübet worden genugsam consideriren, und ohne Verwissen Unserer Hof-Cammer, in Contrabants-Abhandlungen oder Relaxirung halber, was nemlich die Contrabanten von einer Importanz, darvon oben bey den dritten Punct gedacht worden, betrifft, nichts vornehmen: wann nun der Contraband für rechtmäßig erkannt wird, so ist die unpartheyische Schätzung der contrabandirten Waaren nicht aus der Acht zu lassen, sondern sollen sie Mauth-Beamten, und damit sie selbst aus allem Verdacht sind, die contrabandirte Parthey auch sich um so viel weniger zu beschwehren Ursache habe, die Schätzung, und zwar citata parte interessata, dieweilen die Ablösung der contrabandirten Waaren denen Delinquenten zugelassen ist, vornehmen, und neben einen und andern Mauth-Beschauer, noch zweyen andere juramentirte Handels-Männer, zu Schätz-Leuten, die sich auf dergleichen in Contraband verfallene Waaren verstehen, mit zuziehen, welche Kaufleute auch die vorgenommene Schätzung ordentlich zu verfertigen haben sollen; sodann können dem Contrabandirer diese seine in Contraband genommene Waaren, gegen Bezahlung des billigen Werths, der unpartheyischen Schätzung nach, vergönnt und überlassen, oder wann ers um die Schätzung abzulösen nicht verlangen würde, dem plus offerenti verkauft, das eingenommene premium gebührend per Empfang verrait, und darum die behörige Schätz-Zettel, samt des Kaufers Gegen-Schein, der Raittung beygelegt werden. Und weilen Wir kein erhebliches motivum finden, warum mehrgedachten Unseren Mauth-Ober-Beamten, wann sie einen Contraband nicht selbst betreten, sondern ein Extraneus der Denuntiant ist, über Abzug besagter zwanzig pro Cento Tax-Gebühr, und sein Denuntiantes Drittel, von dem verbleibenden residuo, wiederum ein absonderliches Drittel, wo vorhin nur das Sechstel zu verstehen gewest, passiret werden sollte; in Beobachtung hierdurch die alte Ordnung ziemlich überschritten, und bey denen andern Mauth-Ämtern eine nachtheilige Consequenz eingeführet, und Unserm merklicher Schaden zugefüget würde, zumahlen die andere Unsere Ämter auch, insonderheit das Nieder-Oesterreichische Salz-Amt, an denen daselbst eingehenden Contrabanten, nicht das geringste, und Unser Handgraf, anstatt derley Contrabants-Gebühren per Pausch Jahrlichen nur 200. fl. genießt: als wollen Wir denen jetzt und künftigen Haupt-Mauth-Beamten, wann nemlich ein Extraneus der Denuntiant ist, wegen Abhandlung deren bey dem Mauth-Amt sich ereignenden Contrabanten, führohin, anstatt des sonst genossenen absonderlichen Amts-Drittels, etwas gewisses, gleichwie den Handgrafen, für ihre darbey habende Mühwaltung, und zwar dem Ober-Einnehmer zu seiner hernach ausgesetzten ordinari Besoldung jährlich dreyhundert Gulden, und Gegen-Handlern jeden ein hundert funffsig Gulden, für ihre Contrabants-Gebühr per Pausch, womit sich jeder gar wohl begnügen lassen kan, verwilliget; wann aber er Einnehmer, oder die Gegen-Handler selbst, die Denuntianten sind, und ein Contraband ex propria industria, das geschehe nun durch Correspondenz, oder auf eine andere zulässige Weise, denuntiren, sodann denenselben hiervon, über Abzug der zwanzig pro Cento Tax-Gebühr, des Denuntiantens Drittel, gleich andern Extraneis, vermöge Unserer und Unser Vorfahren ausgegangenen Kayserl. Generalien, in allen

Contraband.

rechtmäßigen Contrabanten, jedoch mit Observirung nachfolgender Subdistinction, ausgefolget werden solle. Aus welchen Ursachen dann ebenfalls solches Denuntiantens-Drittel denen Gränz-Mauthnern, Mauth-Beschauern, und Aufsehern bey denen Stadt-Thoren, wann selbe ein Contrabant, ausser der Beschau derer Waaren, dann es sonsten ihre Dienst-Berriehung ohne deme mit sich bringt, und durch ihren absonderlichen Fleiß, betreten, gebühren würde. In übrigen, lassen Wir es in specie deren Mauth-Amts-Uberreuter halber, bey der von Unserer Hof-Cammer schon längst ergangenen Verordnung bewenden, daß ihnen Uber-Reutern, von denen selbst denuntirenden und aufbringenden Contrabanten, weil sie mit einer geringen Besoldung versehen, und sonsten vielen widerrwärtigen Zufällen unterworfen, zu ihrer mehrern Animirung, die Helffte, was nehmlich unter hundert Gulden, und was darüber, hievon der dritte Theil, abgefolget werden solle.

Und wollen Wir solchemnach, allermassen auch noch hiebevör Unsere Intention gewest, und es Unserer Hof-Cammer, von der in Sachen angeordneten damahligen Commission, eingerathen worden, daß ratione der Portions-Gebühr, wann nehmlich er Einnehmer und die Gegen-Handler selbst das Contrabant betreten, und solches nicht mehr dann drey tausend Gulden betrüge, obiges Denuntiantens-Drittel zu verstehen sey. Wann sich aber die Summa an eingebrachten Contrabant, dem Werth nach auf mehr dann drey tausend Gulden erstrecken würde, so solle diese Limitation observiret werden, daß nehmlich ihnen Ober-Mauth-Beamten, von drey bis 10. fl. inclusiv das Viertel, und von 10. bis 20. fl. das Fünftel, über vorherigen Abzug der Fay-Gebühr zustehen solle: woferne aber das Contrabant gar über zwanzig tausend Gulden dem Werth nach stiege, auf solchen Fall dieselbe sich bey Unserer Hof-Cammer gebührend anfragen, und hierüber den weitern Bescheid erwarten, wo sodann mit ihnen entweder auf ein gewisses tractiret, oder sonsten nach Beschaffenheit der Sachen eine proportionirte billige Remuneration ausgeworffen werden solle. Gleichen Verstand hat es auch mit denen subordinirten übrigen Mauth-Amts-Beschauern, und Aufsehern, wann sie selbst die Denuntianten, und das Contrabant, wie gedacht, ausser der Beschau derer Waaren betreten würden, daß mit denselben alsdann, wegen der Portions-Gebühr, solche Nicht-Schnur und Subdistinction gehalten werden solle. In übrigen

In der Visitation niemand beschwehren.

Siebenzehendens, sollen mehrgedachte Mauth-Beamte, die Partheyen, wann bey Visitation ihrer zu vermauthen habenden Waaren etwas verdächtig vorkäme, oder sonsten darmit etwas ungleiches vorgehe, mit Einforderung der Straffen wider Billigkeit nicht beschwehren, noch mit einer gar zu geringen Straffe durchkommen lassen; hierinnenfalls nun das Mittel zu treffen, damit die Partheyen nicht Ursache haben, zu Unserm größten Schaden ihre Handlungen in andere Handels-Städte zu transferiren, sollen sie von Unserer Hof-Cammer Bescheid erwarten, und sich darnach reguliren. Nicht weniger

Eingebrachte Straffen.

Achtzehendens, weil die eingebrachten Straffen, obschon solche von den Partheyen cum protestatione, und bis zur künftigen Berechtigung, erlegt werden, proprie vor keine deposita zu halten sind, dannhero offtgedachte Mauth-Beamte derley eingebrachte Straffen keineswegs zurück halten, sondern dieselbe also gleich, wann solche erlegt worden, in die Amts-Cassa legen, und der Ordnung nach verraiten sollen; in Beobachtung, nach langen Anstand gar leichtlich was vergessen und zurück gelassen werden kan; und calu quo auch solgends ein und andere Post wiederum berechtiget, oder aus andern erheblichen Ursachen relaxirt würde, so kan jedoch solche gleichwohlen, und ungehindert es per Empfang eingebracht worden, auf gewöhnliche Verordnung auch wiederum in Ausgabe gestellet werden. Worbey fürs

Eincasirte Contrabante.

Neunzehendens, sie Mauth-Beamte, bey Verraitung der gemachten und richtig incasirten Contrabanten, auch Straffen, jeden Orts die Ursachen und Motiva, warum der Delinquent begangen, und die Straffe verwirckt, umständlich beysetzen, und annectiren sollen, damit hiervon Unsere Hof-Cammer jedesmahl sichere Nachricht haben möge, und um so viel verlässlicher damit disponiren können. Es sollen auch

Generalien beobachtet.

Zwanzigstens, bey dieser Mauth, Nothen-Thurn, die Generalien de Anno 1643. und das Decret Anno 1641. auch was bis auf dato weiter ausgefertigt worden, so wohl wegen der Stände, und Clöster in diesem Erz-Herzogthum Oesterreich, unter und ober der Enns, Haus-Nothdurfften, als auch in allen andern Puncten, aufs fleißigste beobachtet, und was darwieder geschicht vor Contrabante gehalten, wie auch unter andern die fleißige Correspondenz mit denen auswändigen Mauthen, als zu Presburg, Heimburg, Rusdorff, Stein, Erenns, und absonderlich mit denen Beamten am Tabor, continuirt, und alles was zur selben dienet beobachtet werden; derentwegen dann, und so viel solche zu Unserm Dienst beschehende Correspondenz belanget, ihnen Ober-Mauth-Beamten die Post-Befreyung zu ertheilen reflectiret werden wird.

Ein und zwanzigstens, weil bey allen Wienerischen Stadt-Thoren gewisse Aufseher bestellet und besoldet sind, soll der Einnehmer und Gegen-Handler oftmahlen fleißig nachschauen, wie sie ihr Amt verrichten, auch die zu den Rothen-Thurn gehörige gemein und Klein-Mauth-Gefäll, welche ohne Zurückhaltung des geringsten getreulich verrait werden müssen, von ihnen wochentlich abfordern; und zumahlen diejenigen Waaren, so über den Sembring gehen, bey den Rothen-Thurn keine Mauth zu geben schuldig, derentwegen dann niemahlen allda am Rothen-Thurn angemeldet werden dürfen, sondern ihre Waag-Haus-Zettel unter den Carnter-Thor lassen, als sind die Aufseher bey denen Thoren absonderlich dahin anzuhalten, daß sie einiges mauthbares Gut, ohne vorhergehende Anmeldung bey der Haupt-Mauth, nicht passiren lassen, und keine Waag-Haus-Zettel, ausser denen, so mit dem Zeichen des Sembring gezeichnet sind, annehmen, auch fleißig beobachten, und mit denen Uber-Reutern correspondiren sollen, damit unter dem Nahmen des Sembrings, die von Hainfeld, auch durch den Wiener-Wald, und andrer Orten her kommende Waaren, nicht durchgeschwärzet werden.

Aufseher visitiren.

Zwey und zwanzigstens, werden einem jeden aus den drey Oberr- Ständen im Lande ob der Enns, so eigene Wein-Gärten in Unter-Oesterreich possediret, seine Bau-Weine, und was er noch darzu auf Haus-Nothdurfft vonnöthen, darunter aber das Leutgeben nicht verstanden, auszuführen passiret: derowegen solle der Einnehmer und Gegen-Handler hierinnenfalls fleißige Obacht haben, daß der bishero eingeschlichene Mißbrauch fuhrohin unterlassen, und keinem mehr, als das bewilligte Quantum auf seine Haus-Nothdurfft, samt seinen eigenen Bau-Gut, welches er nach Gestalt und Zahl seiner habenden Wein-Gärten jedesmahl leichtlich schätzen kan, auf die bishero übliche Attestation und Hof-Cammer Verordnungen, passirt werden.

Ober-Oesterreichischer Land-Stände freye Wein-Ausfuhr.

Drey und zwanzigstens, sind zwar die wirklichen Land-Leute in Oesterreich unter der Enns mit ihrer Haus-Nothdurfft befreyt, damit aber unter diesen Schein nicht bisweilen zum Verkauf, oder Bezahlung der Schulden, welches unter denen Haus-Nothdurfften nicht verstanden, ein mehrers an Victualien durchgeführt werde: als soll er Einnehmer und Gegen-Handler die Pass-Zettel allezeit bey dem Amt behalten, und die durchgehende Sorten notiren, woraus nachgehends eines jeden Haushaltung proportionabiliter desto besser erkannt werden könne; dann wann etwas dergleichen auf dem Marckt gefunden, oder in Erfahrung gebracht würde, daß es anderwärts, es sene gleich unter was Schein es immer wolle, verkauft werde, ist solches als ein richtiger Contrabant einzuziehen, dem Werth nach zu verkaufen, und per Empfang, nach Abzug der Denuntianten-Gebühr, zu verraiten.

Nieder-Oesterreichischer Land-Leute Haus-Nothdurfft Wein-Befreyung.

Vier und zwanzigstens, zu Machung der Wege sind die Gefangenen bey dem neuen Thore, wie bishero beschehen, zu gebrauchen, und Unsere Hof-Bau-Schreiber derentwegen zu ersuchen, nicht weniger solle das Arsonal-Brückl, wie auch die Geländer am Gehe-Weg, die Radl und das Ausspann-Creuz, wegen dessen gedachter Hof-Bau-Schreiber jährlich hundert Gulden, auf Bicedombische Quittung, aus denen Wasser-Mauth-Gefällen zu empfangen hat, bey Bau erhalten werden.

Weg-Machung.

Fünff und zwanzigstens, sollen sie Mauth-Amt-Leute das Protocoll in guter Ordnung halten, auf allen Gestätten des Wassers fleißig nachsehen, und deren Uebergeber anhalten, daß er alle Tage bey den Wasser, von denen Marckt und andern Fuhren, item auf denen Marckt-Plätzen, von Geflügel, Krebsen-Wagen, und andern gemeinen Feilschafften in und ausser der Stadt, die kleine Mauth und gemeine Gefäll fleißig abfordern, und solche getreulich ins Amt bringen, sodann auf glaubwürdigen Gegen-Schein des quanti & pretii verraiten, ausser dieser Geschäfte aber dem Amt beywohnen, und die Partheyen, dem Amt-Schreiber an die Hand zu stehen, abrichten helfen.

Amts-Protocoll.

Sechs und zwanzigstens, sollen sie dem Wasser-Knecht oft nachschauen, und denselben antreiben, daß er die herkommende und anlandende Schiffe, so zum verkaufen und ins Leeren Becher-Amt gehören, fleißig besichtigen, und die Partheyen zum Kauffen und Verkauffen ins Amt bringen, wie nicht weniger die Amts-Zillen fleißig in acht nehmen, damit sie weder in Eiß noch sonst keinen Schaden leiden, noch weg kommen, die Gestätten absonderlich gegen denen Weißgärbern in obern Wörth, und zu Nusdorff, oft abgehen, und wann eine Zille zer schlagen, das gewöhnliche Boden-Recht einfordern, und auf die Contrabante, so hierinnen beschehen möchten, gute Obacht haben solle.

Wasser-Knecht.

Sieben und zwanzigstens, sollen sie durch die andern Bedienten, als den Amts-Diener, welcher von denen Partheyen, so Victualien herein tragen, oder führen, das gedachte Gemein-Gefäll, wie auch von denen übers Arsonal-Brückel fahrenden, das Brück-Gefäll einzunehmen, auch sonst dem Amt in andern Verrichtungen zu assistiren hat, item den so herüber

Brück-Gefäll-Einnahme.

der Schlag-Brücken bestellt ist, welcher von jeden Wagen Getreid, der herüber fährt, ein Groschen abnimmt, und dargegen ein Spis-Zettel giebt, derentwegen ihme, anstatt der Besoldung, für jedes hundert Zettel, neben der allzeit in dem kleinen Häußl gehabtten Wohnung, acht Groschen gereicht werden, nicht weniger die zween Aufleger, und vier Trager, die zwar von dem Amt nicht weiter besoldet werden, sondern ihrer Hand-Arbeit leben, zu ihren Verrichtungen und Treue fleßig anhalten.

Zillen-Verkauf.

Acht und zwanzigstens, nachdem es auch mit dem Kauff und Verkauf aller derjenigen Schiff und Zillen, so in den Gezirck des Leeren Becher-Amtes zwischen der Stadt Wien und Stein ankommen, bishero die Ordnung gehabt, und sonderlich ist es in dem den 29. April Anno 1600. deswegen publicirten General-Mandat ausführlich begriffen, daß Unsern Oberst Schiff-Lieutenanten allhier in Wien, der Verkauf zu des Amtes-Nothdurfften in allerwege bevorstehe, weiter aber zu fernerer Verhandlung, oder jemand andern darmit zu dienen, keineswegs zugelassen noch verstattet werden solle: als lassen Wir es allerdings darbey verbleiben, und wollen sie Mauth-Amt-Leute anbey ernstlichen dahin vermahnt haben, daß sie nicht, wie bishero dem Bernehmen nach beschehen, die eingelösten Schiff und Zillen, nach eigenen Gefallen, bisweilen aber gar um ein geringes wiederum verkauffen, sondern so hoch sie können hingeben sollen; der Salz-Ferttinger Bewilligung aber, welche Wir ihnen vor diesen, wegen Verkaufung ihrer Schiff und Zillen gethan, ist darmit auch aufgehelt.

Wasser-Gerichts-Jurisdiction.

Neun und zwanzigstens, alle Jurisdiction und Gerechtigkeit Unsers Wasser-Gerichts, so weit sich dasselbe zu Wasser und Land erstreckt, und von Alters her jeder Wasser-Mauthner von Unsertwegen in Verwaltung gehabt; als erstlichen, so einer in Wasser-Gericht, es seye gleich auf dem Lande, oder Wasser, von der Langen- und Schlag-Brücken bis zum Födels-Bach, auf dem Land aber von Unserm Kayserl. Arsonal an bis zu Ende der Kossau, der eines Todschlags, oder irgend sonsten einer Malefiz-Handlung halber, mit welcher er den Tod verwirckt hätte, beklagt, bezichtigt, und durch Unsern Wasser-Mauth-Einnehmer erkundiget und betreten würde, denselben hat er Macht anzunehmen, und in die bey dem Wasser-Mauth-Amt verhandene Gefängniß einzulegen, und bis am dritten Tag darinnen zu behalten, alsdann solle er Unser Wasser-Mauth-Einnehmer denselben Thäter, oder Bezichtigten, nach Wasser-Gerichts-Ordnung und Gebrauch, Unserm Kayserl. Stadt-Gericht allhier, durch dessen Gerichts-Diener aus dem Mauth-Haus zu überantworten, und folgen zu lassen schuldig seyn. Im Fall aber

Ubelthäter.

Dreyßigstens, ein solcher Ubelthäter einem Stadt-Richter aus der Stadt entwich, und in das Wasser-Gericht käme, und darinn wiederum durch die Stadt-Gerichts-Diener ereilet oder ergriffen würde, so sollen sie schuldig seyn, denselben Unserm Wasser-Mauth-Einnehmer in die Gefängniß zu liefern, solches solle sodann der Wasser-Mauth-Einnehmer Unserer Nieder-Oesterreichischen Regierung und Cammer anzeigen, und dann deswegen fernern Bescheid erwarten. Gleicher weise

Ein und dreyßigstens, wann ein solcher Ubelthäter dem Wasser-Mauthner aus dem Wasser-Gericht in die Stadt entwich, und doch wieder ereilet würde, soll solcher dem Stadt-Richter in sein Gefängniß geliefert werden, darnach sich so wohl der Mauth-Einnehmer, als der Stadt-Richter, zu verhalten weiß. Wosfern aber

Ausländischer und fremder lieberlicher Persohnen Bestrafung.

Zwey und dreyßigstens, ausländisch fremde und unbekante Persohnen, als Gottes-Lästerer, Spieler, Herrenlose, und die nicht dienen oder arbeiten wollen, welcher dann nicht wenig, und sonderlich bey dem Wasser am meisten sich gern aufhalten, betreten werden, die sollen öffentlich an das Creuz bey dem Mauth-Haus gespannt, und von männiglichen verspottet werden; da aber ein solcher über das, ferner mit derley Mishandlung betreten würde, soll ihme die Gestätten und alle Handthierung in Wasser-Gericht verboten werden: wie dann sonsten auch alles spielen, heimlich und öffentlich, mit Würffeln, Carten, und Regeln, oder dergleichen, in ganzen Wasser-Gericht bey Leibes-Straffe abgestellt und verboten ist; was aber sonsten muthwillige Leute sind, als Fuhrleute, Aufleger, Trager, Fischer-Gesindl, Cramer, und solche Persohnen, die können durch den Wasser-Mauth-Einnehmer in der Gefängniß, eines jeden Verbrechen nach, etliche Tage mit Wasser und Brod gestrafft, desgleichen auch einige um Schulden, oder Ungehorsams willen, gefänglich eingezogen werden. So dann auch

Straffe, der schlägt.

Drey und dreyßigstens, einer freventlich in Wasser-Gericht über den andern die Hand aufhebt, und zu schlagen begehrt, ist derselbe in Unsere Cammer unnachlässig fünf Gulden zween Schilling Pfening Straffe verfallen, so er aber zuschlägt, zwen und dreyßig Gulden, oder nach gestalten Dingen, gar eine Hand verwirckt, jedoch stehet die Begnadigung bey Unserer subordinirten Obrigkeit ihme bevor. Wann aber

Vier und dreyßigstens, Bürger oder Fremde, mit ihrem Leib und Gut, in Unserm Gericht, um Schaden, oder anderer Sachen halber aufgehalten und verboten werden, so muß Unser Wasser-Mauth-Einnehmer in Beyseyn des Gegen-Handlers, beyden Theilen eine Verhör-Stund benennen, und auf beyder Seiten Vorbringen die Billigkeit beobachten, auch alle Verläß und Abschiede denen Partheyen schriftlich geben, sodann gleich in das Wasser-Gerichts-Protocoll einschreiben. Item wann die allhiefigen bürgerlichen Fisch-Käufer, wegen ihrer Fisch-Ständer, oder Gehalter, auf der Donau eine Streitigkeit hätten, und sich in denselben nicht vergleichen könnten, so sollen dieselben durch Unsern Wasser-Mauth-Einnehmer, der Austheilung halber, nach billigen Dingen entscheidet werden. Und weilien

Bürger oder Fremde in Wasser-Gericht, um Schaden halber aufgehalten werden.

Fünff und dreyßigstens anjesho die Jurisdiction am Land, wegen der neu erbauten Basteyen, gar verringert und verbaut worden, dahero dann die Schifffung nicht mehr allda, sondern alle oberhalb des Arsonal-Brückel, an der Gestätten, unterhalb der Amts-Zillen zu landen, und am Haßf stecken verbleiben müssen, wie dann nummehr die Handels-Leute, Fuhr- und Schiff-Männer, mit Auf- und Abladung allerley mauthbaren Güter, in diesen zweyen Orten allda ihre Niederlagen haben, und sich am meisten befinden, so solle von nun an dieselbe am Land, bis zu Unserm Baustadt, und wenigstens einen Steinwurff weit vom Wasser, zu Erhaltung Unserer Gerechtigkeit, zu Unserer Mauth-Amts Jurisdiction gehörig, ingleichen soll es auch jenseits des Wassers, von der Schlag-Brücken an, bis so weit sich die Amts-Zillen befinden, verstanden seyn.

Zillen Haßf am Land Jurisdiction.

Dieses alles soll er, Mauth-Einnehmer, wie auch Gegenhändler, auf zutragende n Fall würcklich vollziehen, und durch übersehen, oder stillschweigen hierin falls nichts ver- geben, auch weder durch die von Wien, weilien sie auf dem Wasser nicht das geringste zu schaffen haben, noch jemand andern darein greiffen lassen, sondern solche Wasser-Gericht an Uns festiglich handhaben, widrigen Falls der Schaden bey ihnen gesucht werden solle. Immassen er dann im Mauth-Haus derowegen ein besonderes Gefängniß, Band und Eisen, auch Unserer Nieder-Oesterreichischen Regierung untergebenen Profosen, vom Mauth-Amt jährlichen zehn Gulden Wart-Geld, und für seine Knechte 18. Kreuzer Trinck-Geld haben; derowegen er, oder ein Diener, schuldig ist, sich täglich allda anzumelden, deren er sich auf den Nothfall gebrauchen kan und mag.

Profosen-Lohn.

Sechs und dreyßigstens, da ihme Mauth-Einnehmer und Gegenhändler in dieser Jurisdiction, oder andern Amts-Sachen, etwas zweiffelhafftiges, oder widerwärtiges zustünde, so sie nicht selbst remediren könnten, sondern einer mehrern Hülffe bedürftig wären, sollen sie solches jederzeit an Unsere Hof-Cammer gelangen lassen, von dannen aus ihnen gebührender Schuß gehalten, das behörige verordnet und vorgekehret werden solle. Damit nun

An die Hof-Cammer recurriren.

Sieben und dreyßigstens er, Mauth-Einnehmer, und beyde Gegenhändler, diesem ihren Dienst desto getreu- und fleißiger zu Unserm Nutzen obliegen, und vollziehen, auch keinen andern Beruf, oder Handlung, abwarten, dürfen; als wird ihme, Einnehmer, neben der freyen Wohnung im Mauth-Haus, vor beyde Amtierungen, neben 300. Gulden, bey dem 16ten Punct hievor per Pausch ausgesetzten Contrabants-Gebühr, als von der Haupt-Mauth 1000. Gulden, und von der Wasser-Mauth 500. Gulden, jährlichen ordinarium Besoldung, darvon er aber einen Amtschreiber mit Kost und Verrechnung der kleinen Mauth-Gefäll, und anderer so genannten Zustände; denen beyden Gegenhändlern aber, jedweden 600. Gulden, und 150. für die Contrabants-Gebühr, verwilliget.

Besoldungen.

Weilien aber schließlich nicht wohl möglich, alles, was zu vollkommener Bedienung eines solchen Amtes erfordert wird, specific in eine Instruction zu bringen, also soll er, Mauth-Einnehmer, und beyde Gegenhändler, in genere sich allezeit ihres abgelegten Juraments erinnern, auch ihren besten Verstand, Wissen und Vermögen nach, Unsern Nutzen und Frommen in allweg befördern, Schaden und Nachtheil hingegen warnen, und werden auch alles das thun, was getreue Amt-Leute ihrem Herrn zu thun schuldig verbunden seynd.

Vermahnung zu treuen Diensten.

Befehlen demnach Unserm jetzt- und künftigen Mauth-Einnehmer, und Gegenhändlern Unserer Haupt- und Wasser-Mauth allhier zu Wien, daß sie diese hievor beschriebene Ordnung, in allen und jeden Artickeln, so viel jeder in sich begreiffet, bis auf Unser ferneres Wohlgefallen, getreulich nachkommen, und vollziehen sollen, bey Vermeidung Unserer Ungnade, und Entsetzung ihrer Dienste, auch höherer gebührender Straffe. Daran beschiehet Unser gnädigster Wille und Meynung. Geben auf Unserm Schloß Layenburg, den 17. May, im sechzehn hundert fünff und neunzigsten, Unserer Reiche, des Römischen im sieben und dreyßigsten, des Hungarischen im vierzigsten, und des Böhemischen im neun und dreyßigsten Jahre.

Weg=

Anno 392
1695.

Codicis Austriaci

Weg-Reparation zu Himberg.

d. 19. December

Nunheunt seynd auf beschehene Erforderung, für Regierung und Cammer erschienen, der Bernhard Pinter, Bestand Inhaber der Mauth Himberg, durch seinen Mauthschreiber, mit dem Franz Georg Andmeggen, beyder Rechten Doctore, an einem, dann N. die Himberger, durch Ausschuß, andern theils, und ist wegen Räumung der Gräben und Reparirung der Wege um Himberg herum, über beyderseits münd- und schriftliche gehandelte Nothdurfften, auch bereits hievor ergangenen verlaß, ferner veranlaßt worden:

Daß gedachter Pinter, so wohl den vorhin in Sachen ergangenen Verlaß, als dem zwischen ihme, und der Kayserlichen Hof-Cammer getroffenen Bestand gemäß, zu Reparirung der Wege, und Brücken, von gehörigen Orten die Häusch verschaffen, auch zu solchem Ende nachfolgende Dorffschafften, als Felling, Mofbrunn, Gramath Neusidel, Mitendorf, Schronarwand, und teutsch Proderstorff, zur würcklichen Beyhülffe, und Mitarbeit, zu Erhaltung des Himberger Thoms, in gelegensamen Wegs Bahn also gewiß anhalten, als im widrigen, so wohl wieder ihme Pinter, als auch ermeldte Dorffschafften, von Regierung und Cammer aus, mit mehrerer Schärffe verfahren werden solle. Actum Wien, den 19ten December, 1695.

Riemer Schuß-Patent.

1696.
d. 2. März.

Stöhrer.
Sattler.

Roß-Zeug.

Hungarif. Riemer.

Abtheilung der
Sattler- und Rie-
mer-Arbeit.

Wir Leopold x. Entbieten N. allen und jeden, geist- und weltlichen Obrigkeiten, in Unserem Erz-Herzogthum Oesterreich unter der Enns, was Standes oder Wesens die seynd, Unsere Gnade, und geben euch dabey gnädigst zu vernehmen, was gestalten N. die Meister des Riemer-Handwercks in Wien, und in diesem Land unter der Enns, bey Uns allergehorsamst einkommen seynd, und gebeten haben: demnach Wir ihnen jüngsthin ihre Handwercks-Freyheit allergnädigst confirmiret hätten, Wir gerüheten ihnen wieder allerhand Stöhrer ihres Handwercks, und der Sattler bishero angemasten Riemer-Arbeit, ein gewöhnliches Schuß-Patent gnädigst zu ertheilen. Wann Wir nun gedachten Riemern, die von Unsern Vorfahren ertheilte, und jüngsthin von Unsern höchst geehrtesten Anhern, Kayser Ferdinanden dem Andern, allseligsten Andenkens, unterm dato Wien den 10. Monats-Tag Sept. des 1627sten Jahrs, bestätigte Handwercks-Freyheit, unterm dato 17ten Juny dis Jahrs gleichfalls gnädigst confirmirt, und unter andern darinnen verordnet, weisen fürkommen, daß etliche Kaufleute, Kostäuser, Fürkäufer, Cramer, Greißler, Landler, Sattler, Kummel-Macher, Juden und Widertäuffer, den Zeug zu denen Rossen, und was darzu gehörig, allenthalben auf- und fürkauffen, dieselben öffentlich wiederum feil haben, und verkauffen; ingleichen auch die Ungarischen Riemer, und ihre Gesellen, welche nicht unter diesem Handwerck begriffen, weniger darinnen einverleibt, zu großem Abbruch und Schmäherung mehr ermeldeten Oesterreichischen Riemer-Handwercks-Ordnung, und Nahrung, sich unterstehen, gar über die Leitha, und auf den Teutschen Boden, auf die öffentlichen Jahr-Märckte zu kommen, selbige feil zu haben, und zu verkauffen, auch bemeldte Ungarische Riemer auf denen Schlößern, Freyhöfen, Klöstern, und andern befreuten Orten, mit öffentlicher Arbeit einschleichen thäten, und von denen Land-Leuten, und andern geschüzet würden, daß dergleichen Ungebühr allerdings und mit Ernst abgestellt werden solle; sodann auch Uns, wegen der zwischen denen Sattlern und denen Riemern in diesem Land bishero strittig gewesenenen Riemer-Arbeit, dahin gnädigst resolviret haben, daß ermeldtes in dem 14. Artikel der Sattler-Handwercks-Ordnung enthaltene strittige Riemerwerk denen Sattlern gänglichen eingestellt, hingegen solches allein die Riemer zu machen befugt, jedoch ihrem Entbiethen gemäß, denen Sattlern die Strupfen, Ringen, und Bind-Riem, um das Drittel wohlfeiler als Fremden zu geben schuldig seyn sollen.

Manuteneng.

Als befehlen Wir euch, Anfangs benannten Obrigkeiten, hiermit ernstlich, und wollen, daß ihr obengemeldte Stöhrer, und Fürkäufer, auch alle andere, wer oder welche die immer seyn mögen, und mit Nach- und Verkaufung des Riemerwerks denen Riemern Eintrag zu thun sich unterstünden, welcher Enden die seynd, alsobalden hinweg schaffet, und auf weitere Betretung, dem oder denenselben die Arbeit und Zeug hinweg nehmet, und selbige, wie auch die Ungarischen Riemer, und andere, von denen Oesterreichischen Riemern und denenselben ausgetretene Meister und Gesellen, da sie auf den teutschen Boden, in denen Jahr-Märkten, mit ihren Waaren, oder auch sonst wider Gebühr in denen Schlößern, Klöstern, und befreuten Orten, betreten würden, der Billigkeit nach abstraffet, und benebens darob seyet, daß die Sattler, mit Nachung einiges Riemerwerks, wie das alles Nahmen

men haben mag, und denen Riemern allein in ihr Handwerck gehört, weiters keinen Eintrag, oder Hinderung thun, sondern sich dessen gänzlich enthalten. Das meynen Wir ernstlich ic. Wien den 2ten März 1696.

Leder-Ausschlag.

Wir Leopold ic. Entbieten N. allen und jeden Unsern getreuen Inwohnern und Unterthanen, was Würden, Stands, Amts, hohen und niedern Befehls, oder Wesens, die in beyden Unsern Erb-Herzogthümern Oesterreich, unter und ob der Enns, wohn- und sesshaft seynd, Unsere Kayserliche und Landesfürstliche Gnade, und alles Gutes. Ob Wir zwar bishero aus Landes-väterlicher Vorsorge und Liebe gegen Unsere treuehofsamste Lands-Basallen, Unterthanen, und Inwohner, alle äusserste Kräfte und Mittel angewendet haben, damit die schon von vielen Jahren her continuirlich anhaltende mehrseitige grosse Feindes-Gefahr, und bedrohte Ruin Unserer gesammten Erb-Königreiche, Fürstenthümer und Lande gänzlich abgetrieben, und des Krieges Ende durch einen reputirlichen Frieden dermahlens erreicht werden möchte: so verspüren Wir jedoch, daß wegen der noch immerhin, so wohl ab Oriente als Occidente zunehmenden feindlichen Macht, und führenden gefährlichen Machinationen, solche angeführte Kriegs-Flamme noch nicht vollständig erlöschen will; und dannhero die Stabilirung eines erwünschenden beständigen Friedens und Sicherheit, Unserer gesammten Erblande, und deren Inwohner, anderer Gestalt nicht zu effectuiren seye, als Unsere gerechteste, und bishero durch götlichen Segen mit mercklichen Progressen geführte Waffen, noch weiters nach allen Kräften zu prosequiren. Zumahlen aber zu solchem Ende, und Beschaffung so vieler Millionen allerseitiger unvermeidlicher kostbarer Kriegs-Erfordernissen, Wir einer grossen Summa Gelds benöthiget seynd, welche Wir, weder aus Unserm eigenen Erario, wessen dasselbe schon vorhin durch schon langwierig bestrittene grosse Kriegs-Spesen ziemlich erschöpft, noch aus der Länder beytragenden Prästationen, vollständig subministriren mögen; und dannhero benöthiget werden, zu deren sattfamer Aushelfung ein und andere extraordinaria Media zusammen zu suchen, und eine solche Imposition zu ergreifen, wodurch alle und jede Inwohner in Unsern gesammten Erb-Königreichen, Fürstenthümern und Landen, welche Unserer Kayserlichen Protection geniessen, zu einem allgemeinen Beytrag der gegenwärtigen Necessität des Publici mit eingezogen werden, und welche zwar bey jedem in particulari gar ein geringes und unempfindliches austragen, hingegen in toto in allen Unsern gesammten Erb-Landen so weit zu statten können, daß dem gemeinen Mann und ordinari Contribuenten nicht alles allein aufgebürdet werde: als haben Wir allergnädigst resolvirt, daß auf alles rauch und gearbeitetes Leder, welches so wohl in Unsern eigenen Erb-Königreichen, Fürstenthümern, und Landen aufgebracht und erzeugt, als auch von andern fremden Provinzien zum Verkauf herein gebracht, und entweder hierinnen consumirt, oder zum weitem Verschleiß und Gebrauch anderwärts hin verführt wird, ein gewisser leidentlicher Ausschlag, nach dem hernach folgenden Aufsatz, abgefordert, und ob dessen Practicirung, mit allem Ernst und Digueur, auf nachgeschriebene Weise, von allen Unsern nachgesetzten Instanzen und Obrigkeiten, ohne Unterschied, vestiglich gehalten werden solle. Nehmlich;

d. 28. März.

Ausschlag auf rauch und gearbeitet Leder.

	fl.	fr.	z.
Von einem Centner Moscovitischer feiner Zuchten	6	40	
oder vom Pfund			4
Von einem Centner schlechtern oder Schlugger-Zuchten	5		
oder vom Pfund			3
Von einer Cordovan-Haut, der grössern ausländischen	10		
Von einer Kleinern deto			8
Von einer Cordovan-Haut, der grössern, im Lande zugericht			8
Von einer mittlern oder Kleinern deto			6
Von einem Englischen Kalb-Fell, der grössern	12		
Von einem mittlern oder Kleinern deto			9
Von einem inländischen Kalb-Fell der grössern			8
Von einem mittlern oder Kleinern			6
Bleich-Leder, von jedem Fell so aus der Schweis herein gebracht wird			9
Deto, im Lande gearbeitet			6
Von einem Fell reformirten Carmoasin			9
Von einer ganzen Haut, Pfund drey Viertel, oder halb Pfund-Leder			30
Von einer Deutsch- und Hungarischen Rüh- oder Terz-Haut, auf Deutsche Manier gearbeitet			18
Von einer gearbeiteten Ross-Haut			20

Cod. Aust. Pars III.

Ddd

Von

	fl.	fr.	gr.
Von einem paar Zäffel oder Schaaf-Fellen	15		
Von dem zugerichten, und gefärbten Schaaf-Leder, von jedem Fell	6		
Von denen so genannten Sterbling, oder schlechten Fellen, für eines	3		
Von einem paar Bock-Häute	18		
Von einem paar Geiß-Häute	12		
Von einem paar gearbeitete Schwein-Häute	12		
Von einer Hirsch-Haut	24		
Von einer Wild-Haut	15		
Von einem rauchen Kalb-Fell, zur Kürschner-Arbeit gehörig	6		
Elend-Leder, von jedem Pfund	3		
Moldan, und Satian-Leder, von jedem Fell	15		
Von einer rauchen Hungarischen Ochsen-Haut, welche auffer Landes geführt wird	30		
Von einer Kuh oder Zery-Haut	18		
Von einer inländischen Ochsen-Haut, welche auffer Landes gehet	24		
Von einer Kuh oder Zery-Haut	15		
Von einem Kalb-Fell	12		
Von einem rauchen Lämmel oder kleinen Schaaf-Fell, zur Kürschner-Arbeit gehörig	2		
Von ausländischer herein bringender Sattler oder Riemer-Waare, von jedem Gulden werth	6		
Ingleichen, von jedem Gulden werth, ausländischer rauch und Kürschner-Waare	6		
Von einer inländischen Bären-Haut	30		
Von einer Wolffs-Haut	15		
Von einem Tax-Fell	6		
Von einem Mader-Balg	12		
Von einem Otter-Balg	9		
Wann etwan noch anderes Gefüll oder Lederer-Werck vorkommen sollte, welches unter obbemeldten Speciebus nicht begriffen, solle von jedem Gulden werth bezahlet werden	6		
Ingleichen von jedem paar Manns-Schuh, welches von ungezeichneten Leder gemacht worden, und bey Publicirung dieses Unseres Patents in denen Handwercks-Läden zum Verkauf lieget	6		
Von einem paar Frauen-Schuh	4		
Von einem paar Kinder-Schuh	3		
Von einem paar Stiefel, nach Beschaffenheit des Werths, funfzehn bis dreyßig Kreuzer	15 bis 30		

Damit nun hievor specificirter Aufschlag, von allen und jeden vorkommenden in und auffer Lands gehenden Leder-Sorten richtig eingefordert, und alle darbey besorgliche Vortheilhaftigkeiten und Verschwägungen nach Möglichkeit verhütet werden mögen: so ist Unser gnädigster und ernstlicher Befehl, daß

Stempelung des Leders.

Erstens, alle und jede, groß und kleine, rauch und gearbeitete Häute, welche unter obgehörten Speciebus begriffen seynd, mit einem gewissen Zeichen, so Wir in jedem Unserm Erblande, und auf jedwedem Kreis oder Viertel besonders verfertigen lassen, gemercket, und auffer solcher Zeichnung einige Lederhaut, wie sie Nahmen haben mag, sub poena confiscationis, nicht verbraucht, oder verarbeitet werden solle; welcher darüber betreten wird, solle nicht allein des ungemerckten Leders ipso facto verlustig seyn, sondern benebens, nach Gestalt des Frevels, beyde, Kauffer und Verkauffer, wohl empfindlich gestrafft werden.

Vorrath.

Was Andernens, das dermahlen bereits in Unserm Erblande sich vorräthig befindens de Leder, und die daraus erzeugte Waare und Feilschafften anbetrifft, solle solches also gleich nach Publicirung dieses Unseres Patents, von Unsern hierzu bestellten Beamten, in allen Kauf- und Handwercks-Läden, alles Fleisses beschrieben, gezeichnet, und wegen des hievon betragenden Aufschlags, nach der hievor specificirten Taxe, die Kauf- und Handwercks-Leute pro debitoribus constituir: jedoch, weilten ihnen die Bezahlung, gleich in instanti, und auf einmahl zu leisten, schwer fielen, denenselben die Bezahlungs-Nachsicht, oder Termin, nach Gestalt der vorhandenen Quantität des Leders, oder daraus verfertigten Nothdurfften, auf 3. bis höchstens 6. Monathe vergünstiget, auf den nicht Zuhaltungs Fall aber, so viel Leder, als die Aufschlags-Gebührens austragt, nach billigem Werth abgenommen, und ein längerer Zahlungs-Termin nicht verstattet werden.

Drittens

Drittens solle von demjenigen rauch und gearbeiteten Leder, welches hievorhin von fremden Orten in Unsere Erblande eingeführt, bey derjenigen Mauth- und Zoll-Stadt, allwo solches abgelegt wird, neben der ordinari Mauth-Gebühr, auch obbemeldter Aufschlag bezahlet, und solches Leder ehender nicht ausgefolget werden.

Der Aufschlag neben der Mauth zu bezahlen.

So viel aber Viertens das Leder anbelangt, welches in Unsern Erblanden aufgebracht und gearbeitet wird, verordnen Wir gnädigst, daß hievon die Gebührniß bey jedweder Leder- Werckstatt, so balden solches verfertigt wird, entrichtet werden solle; zu welchem Ende Wir in allen Kreisen und Biertheilen des Lands, gewisse Bediente mit besonderer Instruction bestellet haben, welche alle und jede Leder- Werckstatt, wöchentlich und monatlich, so oft es die Nothdurfft erfordert wird, fleißig visitiren, das zur Arbeit kommende, und folgendes verfertigte Leder ordentlich beschreiben, mit dem gewöhnlichen Signet zeichnen, und sodann die Aufschlags Gebührniß, nach Inhalt dieses Unsers Patents, einfordern, und an sein gehöriges Ort abführen sollen.

Damit aber disfalls einiger Vortheil und Betrug nicht unterlauffen möge, so haben Wir dabey gnädigst verfügt, daß jetzt gemeldte Unsere Bediente, mit jedem Leder-Meister, oder wer der Verleger der Werckstatt seyn wird, doppelte Register halten, worvon jeder Theil eines in Händen haben, und darinnen das ausgearbeitete Leder, und was darvon für ein Aufschlag, und unter welchem dato, bezahlet worden, verzeichnet werden, und nach Ausgang eines jeden Quartals, solches Register bey jedes Orts Obrigkeit vorgebracht, und daselbst von dem Leder-Meister an Eydstatt behauptet werden solle, daß er kein mehrers Leder, als in gemeldetem Register einkommt, verarbeitet habe; welches Register dann gemeldte Obrigkeiten mit ihrer gewöhnlichen Insiegels-Fertigung zu corroboriren, und zu bekräftigen schuldig seyn, und ihnen deswegen einige Cantien-Dare nicht zu stehen solle; diese jetzt gemeldte gefertigte Register sodann Unsere Beamte, bey Ablegung ihrer Quartalichen Rechnung, und Lieferung der Gefäll, zu Beglaubigung des richtigen Empfangs, mit bezubringen haben werden: und im Fall, wider Verhoffen, ein und anderer Leder-Meister einige Vortheilhaftigkeit verüben, und das ausgearbeitete Leder nicht getreulich ansagen, auch sonst etwa die Herrschaffen und Obrigkeiten ihnen hierzu Unterschleiff geben, oder conniviren solten; sollen, nebst Verlust des Leders, beyde Theile in eine besondere wohl empfindliche Bestrafung gezogen, und disfalls ohne einigen Respect oder Verschömmung verfahren werden.

Desentwegen zu halten habende Register.

Gefährliche Handlungen.

Und damit Fünftens keine irrige Meynung unterlauffen möge, als ob etwa ein oder andere Lederhaut, welche entweder rauch, oder gearbeitet, von einem Unsern Erbland in das andere gebracht wird, der Aufschlags-Bezahlung öftters unterwürffig gemacht werden möchte: so ist Unser gnädigster Befehl hiemit, daß wann eine Lederhaut, auf obbeschriebene Weise, schon einmahl gezeichnet ist, hievon kein weiterer Aufschlag mehr zu bezahlen seye, wann solche auch gleich auffer Landes geführt werden sollte.

Einmahl den Aufschlag zu entrichten.

Wie nun Sechstens Unsere gnädigste Intention ist, daß diesen obbeschriebenen pure ad necessitates publicas gemidmeten Aufschlag, alle und jede, welche der Leder-Waare zu ihrem Gebrauch bedürffig seynd, bezahlen sollen; als wird denen Kauf- und Handwercks-Leuten hiemit alles Ernsts auferlegt, daß sie das Leder, oder die hieraus erzeugende Nothwendigkeiten, über gehörten Aufschlag um kein mehrers steigern, oder ihnen hierbey einen mehrern und übermäßigen Gewinn attribuiren sollen, welches auf widrigen Befund der Gebühr nach abzustraffen wäre.

Unbillige Steigerung der Waare verboten.

So viel Siebentens die rauche Häute, und anderes Leder anbetrifft, welche aus Unsern Erb-Ländern in andere fremde Provinzien verführet werden, ist hievon der Aufschlag bey derjenigen Mauth- oder Zoll-Stadt, allwo solche zum erstenmahl auffer Lands zu führen, angefangt und beschauet werden, zu entrichten.

Ausführende Waare.

Achtens, ist von dieser extra Imposition und Leder-Aufschlag, zu Verhütung aller Verschwärmung und Unterschleiffs, niemand, wer der auch seye, nicht zu befreyen, massen Wir auch alle und jede Leder-Waare, welche zu Unserer Hof- Nothdurfft erfordert, und durch allerhand Handwercks-Genossen verarbeitet wird, von dieser Aufschlags-Bezahlung keineswegs erimiren thun, sondern gnädigst verlangen, und ernstlichen befehlen, daß hiervon die Gebührniß ebenfalls solle entrichtet werden; dahero auch alle andere Inn- und Ausländer, welche mit Leder-Waare zu handeln, solches selbst zu erzeugen, oder zu ihrer Haus- Nothdurfft zu gebrauchen gedencken, hierzu obligirt seyn sollen: immassen auch die bekannete so grosse Necessität in Publico ganz keine Exemption verstatten thut, und also von selbst einen jedweden zu einem gutwilligen möglichsten Beytrag animiren solle; um derentwillen auch alle diejenigen Communitäten, und andre Stands-Conditionirte, welche sonst einige Mauth-Freyheiten von Uns ausgewirckt und erhalten, gleichwohlen von dieser Auf-

Niemand ist von diesem Aufschlag erimirt.

Auch nicht die, so andere Freyheit genießen.

schlags-Bezahlung nicht ausgeschlossen seyn, sondern ihre Gebührniß ebenfalls, wie andere, abführen sollen.

Und damit nun neundtens, und schließlich, diese Aufschlags-Gelder zu vorgehörtem Ende, und Bestreitung der grossen Kriegs-Erfordernissen angewendet werden, haben Wir allhier in Unserer Residenz-Stadt Wien, eine eigene Cassam, unter der Direction Unserer Hof-Cammer, und vermittelst eines bestellten Ober-Inspectoris, constituirt, damit die Baarschaft aus allen Unsern Erbländern daselbst colligirt, und folgend in die Kriegs-Cassam geliefert werden solle; im übrigen haben Wir allergnädigst anbefohlen, daß die Practicirung dieses Leder-Aufschlags, in allen Unsern Erb-Königreichen und Landen, mit primo Aprilis dieses Jahrs seinen gleichen Anfang nehmen, und bis auf Unsere weitere allergnädigste Verordn-ung darmit continuirt, auch darob festiglich gehalten, und hierwider keinerley Exception, wie solche Nahmen haben mag, gestattet werden solle.

Gebieten demnach hierauf allen und jeden Unsern geist- und weltlichen Obrigkeiten, auch sonst jedermänniglich, welche mit Leder handeln, selbiges kaufen und verkaufen, darvon arbeiten, oder zu ihrer eigenen Haus-Nothdurft verbrauchen, daß sie solches erzeugende Leder, von denen hierzu bestellten Persohnen ordentlich zeichnen lassen, und denen anbefohlenen wöchent- und monatlichen Visitationen, ohne einige Kenitens oder Verzögerung statt thun, auch folgsam die ausgefekte Aufschlags-Gebührniß zu rechter Zeit entrichten, wie zumahlen auch sich allseits aller Verschwärgungen, heimlichen Unterschleifs, und anderer Ungebühr, so zu Schmäherung dieses Aufschlags gereichen könnte, enthalten sollen: wie Wir dann die Ubertreter obgehörter massen viel schärfer, als andere Contrabandirer, abstrafen zu lassen gnädigst resolvirt, und anbefohlen haben, daß bey verspürender Ubertretung dieses Unsers Patents, das verschwärgende Leder nicht allein in Commissam verfallen, sondern auch die Delinquenten noch beynebens, nach Gestalt ihres Ercesses, entweder mit Benehmung des Handwercks, höheren Geld, auch anderer Strafe, ohne züige Verschonung belegt werden sollen. Zu welchem Ende Wir denen bey Unseren Salz-Handgrafen- und Mauth- auch Schlüssel- Amt, und der Eisen-Obmannschaft bestellten Ubertreutern, gemessen anbefehlen lassen, auch alle andere hierzu, Kraft dis anmahnen, daß sie hierauf fleißige Obsicht halten, und das betretende contrabandirte Gut, mit Assistenz jedes Orts Obrigkeit, hinweg nehmen, dargegen denenselben, welche dergleichen Verschwärger denunciiren werden, für ihre Bemühung und Belohnung, der dritte Theil des contrabandirten Guts unverweigerlich ausgefolgt werden solle; wornach sich nun jedermänniglich zu richten, und für Schaden zu hüten wissen wird. Geben in Unser Kayserl. Residenz-Stadt Wien, den 28. März, im sechzehnhundert sechs und neunzigsten, Unserer Reiche, des Römischen im acht und dreyßigsten, des Hungarischen im ein und vierzigsten, und des Böhemischen im vierzigsten Jahre.

Weingarts Bauohn.

d. 9. Nov.

Weingarts Bau-
Lohn.

Gruben dem Mann
des Tags 18. Kr.
dem Weib 12. Kr.

Wir Leopold ic. Entbieten N. allen und jeden, denen dieses Unser Patent zu lesen vorkommt, insonderheit aber allen, der Landes-Fürstlichen Weingarts-Ordnung zugethanen, und unterworfenen Dertern, Unsere Gnade, und fügen denenselben gnädigst zu vernehmen, was massen Wir abermahlen höchstmißfällig vernehmen müssen, daß so wohl von sehr vielen Eigenthümern deren Weingärten, ganz ohne scheu, denen hiebev- vor, des ausgefekten Weingarts-Taglohn halber, ausgegangenen Patenten zuwider, ein mehrerer wucherlicher Taglohn, als Unsere Verordnung vermag, denen Arbeitern wirklich gereicht, als auch durch sie Arbeiter, höchststrafmässig von ihnen Eigenthümern ein solcher verbotener grosser Lohn erprest werde, und da man sie nicht nach diesen ihren unbilligen Be- gehren belohnen will, nicht allein aus der Arbeit zu gehen denen Bauherren anbedrohen, sondern auch aus der Arbeit wirklich austreten, also, daß die Bauherren gleichsam be- zwungen werden, wann sie anderster ihre Weingärten nicht in schädlichen Abbau kommen lassen wollen, einen höhern Lohn zu geben. Wann Wir nun dergleichen wucherlichen Unfug, und Widersehung, ferner zu gedulden auf keine Weise gesonnen, in sonderbarer Beobach- tung, daß nunmehr der Preis in vielen Sachen abgestiegen, und die Lebens-Mittel, abson- derlich das liebe Brod, um ein merckliches leichter als hievor zu bekommen:

Als setzen und ordnen Wir hiemit gemessen und ernstlich, daß hinführo denen Manns- Persohnen im Gruben nicht mehr dann 18. Kreuzer, denen Weibern aber des Tags nicht mehr als 12. Kreuzer, bis auf weitere Unsere allergnädigste Verordnung gereicht, und meh- rers nicht gefordert werden solle;

Da nun ein solcher Arbeiter mehr begehren, und annehmen, oder der Bauherr, es sey in Geld, Essen, Franck, auch unterm Vorwand eines Geschencks, oder wie es sonst im- mer

mer Mahmen haben mag, mehrers reichen, und ins künftige betreten würde, solle der Arbeiter von den Bergmeistern, wie auch Ubergheern der Obrigkeit, und Richtern, unter deren Bezirk er Arbeiter sich befindet, nachhaft gemacht, und auf Betretung, entweder um Geld, oder mit Gefängniß, auch nach Beschaffenheit der Ubertretung am Leib unverschont gestraft, der Bauherr aber von denen Obrigkeiten und Richtern Unserer Nieder-Oesterreichischen Regierung angezeigt, und zu billiger Bestrafung denunciert, widrigen falls, auf sichere Erkundigung, die Obrigkeit und Richter mit ernstlicher Bestrafung selbstn belegt werden; wie Wir dann zu festiglicher Handhabung dieses Unsers Patents, denen Weingarts-Inspectoren, Bergmeistern, und Ubergheern, hiermit nachdrücklich anbefehlen, daß sie auf die Nehmer und Geber fleißig nachforschen, und dieselbe, zum fall sie als Transgressores betreten werden, alsobald denen Obrigkeiten und Richtern vorstehend anbefohlnen massen also gewiß andeuten, als im widrigen, auch wider sie selbst, mit wirklicher wohltempfindlicher Bestrafung unverschont verfahren werden solle. Wornach sich jedermann zu richten, und vor Schaden zu hüten wissen wird. Das gebieten Wir ernstlich, und beschicht hieran Unser gnädigster Wille und Meynung. Geben in Unserer Stadt Wien, den neunten Monats-Tag Novembris, im sechzehnhundert sechs und neunzigsten, Unserer Reiche, des Römischen im neun und dreyßigsten, des Hungarischen im zwey und vierzigsten, und des Böheimischen im ein und vierzigsten Jahr.

Die Anbringen mit dem Summari Inhalt zu rubriciren.

Von der Nieder-Oesterreichischen Regierung wegen 2c. allen und jeden Partheyen, welche bey derselben Rechtsführungen haben, oder ins künftige überkommen möchten, wie auch denen Advocaten, hiermit anzufügen: es habe Regierung eine Zeithen in denen Parthey-Sachen mißfällig verspüren müssen, was gestalten deren Advocaten und Procuratoren, die Anbringen von aussen, ohne ordentliche Rubricirung, und bloß allein per, wie innen gebeten, und mit Auslassung der Materie, so von innen enthalten, meistentheils einreichen thun. Wann wir nun solchen Unfug ins künftige zu verstaten nicht gesonnen,

d. 15. Decembr.

Als wird allen und jeden Advocaten, und Procuratoren, hiermit ernstlich anbefohlen, daß sie ins künftige, über die hierinfallt ausgegangene Edicta, von aussen ihrer Anbringen, neben der ordentlichen Rubricirung, summariter die Materiam des Inhalts, mit Auslassung des wie innen gebeten, also gewiß exprimiren, als im widrigen, der hierüber betretene um zwey Thaler gestraft, und gleich eingefordert werden solle. Wornach sich dieselben zu richten, und selbstn vor Schaden zu hüten wissen werden. Actum Wien den 15. Decembr. 1696.

In Gerichts-bräuchigen Termino zu erequiren zu lassen.

Von der Nieder-Oesterreichischen Regierung wegen 2c. allen und jeden Partheyen, welche bey derselben Rechtsführungen haben, oder ins künftige überkommen möchten, wie auch denen Advocaten hiermit anzudeuten. Es habe Regierung einige Zeithen in denen Parthey-Sachen mißfällig vernehmen müssen, was gestalten deren Advocaten, und Procuratores, ihre zu verfassen habende Duplic, Schluß, und andere Schriften, denen Gegentheilen, in dem Gerichts-bräuchigen Termino, nicht zukommen und erequiren lassen, sondern solche erst post elapsum terminum des letzteren tridui zu Gerichts-Händen erlegen, um sich und ihre Partheyen von der verwirckten Contumacia zu befreyen. Wann nun Regierung solchen Unfug und Verzögerung ins künftige zu verstaten nicht gesonnen ist;

I 6 9 7.

d. 16. Jenner.

Als wird allen und jeden Advocaten, und Procuratoren, hiermit ernstlich anbefohlen, daß sie hinführo die zu verfassen habende Duplic, Schluß, und andere Schriften, denen Gegentheilen jedes mahl in dem ausgefetzten Gerichts-bräuchigen Termino, und zwar vor völliger Verfließung des letzteren tridui, also gewiß zukommen und erequiren lassen, als im widrigen, dergleichen, post elapsum terminum überreichte, Schriften, bey Regierung weiters nicht angenommen, sondern wider dieselbe auf gegentheils anrufen, in contumaciam wirklich gesprochen werden solle. Actum Wien den 16. January 1697.

Anno 398
1697.

Codicis Austriaci

Verhinderungen, oder Behelf, bey Regierung in tempore anzubringen.

d. 8. März.

Cod. Auf.
Advocaten.

Son der Nieder-Oesterreichischen Regierung wegen, allen und jeden Partheyen, welche bey ihr, Regierung, Rechtsführung haben, oder in das künftige überkommen möchten, wie auch deren Advocaten hiermit anzuzeigen. Wiewohl Regierung nicht unbillig glaubet in puncto deren Erforderungen wider die sich gezeigte Mißbräuche und einschlichene Vortheilhaftigkeiten, durch das den 9. März 1699. publicirte und affigirte Edict all satzsame Vorsehung gethan zu haben: so muß sie doch mit Mißfallen erfahren, was gestalten die Partheyen, oder dero Advocaten, bey denen veranstaltenden Erforderungen, mit deme grosse neue Verhinderungen und Justiz-Hemmungen machen, daß sie jenige zur Erforderung entweder nothwendige Behelf, oder erhebliche Verhinderungen, die man doch nach beschehener Intimirung der Tag-Satzungen bey Zeiten weiß, oder leicht wissen kan, gemeiniglich erst einen Tag vor, oder wohl auch an dem Tag der bestimmten Erforderung selbst, bey Gericht anbringen, die Tag-Satzungen verhindern, mithin, sonderlich denen Partheyen von dem Lande, so aus Unwissenheit solcher Entschuldigung und Einwendungen, in grosse Unkosten und Ungelegenheit gebracht werden, viel geschadet wird. Wann nun aber Regierung, derley Protestationes und Gerichts-Hemmungen zu gedulden keines wegs gesonnen, sondern den Schluß dahin gemacht, daß künftighin alle erhebliche Verhinderungen, oder zur Commission nöthige Behelf, so man weiß, und leicht wissen kan, auf dem Lande 6 oder 8 Tage, allhier aber 3 Tage nach der intimirten Tag-Satzung, bey Regierung also gewiß angebracht, als im widrigen, der vorhin vorgefehene Pönfall der 10. Ducaten unnachlässlich eingefordert werden solle: als werden sie Partheyen, und deren Advocaten, sich hernach zu richten, und vor Schaden selbst zu hüten wissen. Actum Wien den 8. März 1697.

Fleisch-Ausschlag per 1. Pfennig.

d. 19. Aug.

Fleisch-Ausschlag
per 1. Pfennig.

Über den schon res-
solvirten 1. Pfennig
1697. den 26. April.

Wir Leopold II. Entbieten N. allen und jeden Unsern nachgesetzten Obrigkeiten, geist- und weltlichen, hoch und niedern Standes-Versöhnen, absonderlich aber allen und jeden in diesem Erz-Herzogthum Oesterreich unter der Enns wohnhaft und befindlichen Fleischhackern, denen dieses Unser Patent zu sehen, zu hören, oder zu lesen vorkommt, Unsere Gnade, und alles Gutes, und geben euch hiermit gnädigst zu vernehmen, wie daß noch unterm 8. Dies, bey Unserer Nieder-Oesterreichischen Regierung und Cammer, mit denen bürgerlichen Fleischhackern allhier die Veranlassung dahin beschehen sey, daß sie den letzten hujus das Pfund Rindfleisch per 4 $\frac{1}{2}$ Kr. aushacken sollen. Wann Wir nun aber Uns den 9. ejusdem allergnädigst resolvirt haben, daß zu welcher Beyhülffe des durch so langwierige Kriegs-Empörungen völlig erschöpften Ararii, hinführo von jedwedem Pfund, so wohl in als vor der Stadt, wie auch auf dem Land, verhackenden Rindfleisch, über den vorigen unterm 26. April nächsthin allbereits resolvirten, und zu dato wirklich einfordern den Pfennig, noch ein Pfennig, Ausschlag, bis auf weitere Verordnung, gereicht, und in Unser allhiefiges Handgrafen-Amt abgeföhret, der Fleisch-Preis aber für diesmal noch in statu quo verbleiben, und das Pfund Rindfleisch wie vorhin per 4 $\frac{1}{2}$ Kr. so wohl in, und vor der Stadt, als auf dem Lande, verhackt werden solle:

Als befehlen Wir solchemnach, in Kraft dieses Patents, hiemit gnädigst, und wollen, daß obgedachte alle und jede in diesem Erz-Herzogthum Oesterreich unter der Enns befindliche Fleischhacker, wie dieselbe immer Nahmen haben mögen, nicht allein den letzten dies, das Pfund Rindfleisch in bisherigen Satz per 4 $\frac{1}{2}$ Kr. so wohl hier in und vor der Stadt, als auf dem ganzen Lande, verhacken, sondern auch von jedem solchen verhackten Pfund Rindfleisch, über vorigen Pfennig noch einen Pfennig Ausschlag, bis auf weitere Verordnung, in Unser allhiefiges Handgrafen-Amt so gewiß abföhren sollen, als im widrigen, auf Betreten, dasjenige Fleisch, von dem dieser und voriger Pfennig nicht entrichtet worden, ipso facto würde contrabandiret, und der Ubertreter noch darzu um den Werth desselben bestraft, dem Anfager aber davon der halbe Theil erfolgt werden. Beynebens auch vorbenannten allen dieses Erz-Herzogthums Oesterreich unter der Enns nachgesetzten Obrigkeiten, und Gerichten, wie die Nahmen haben, gnädigst und ernstlich befehlend, daß ihr diesem Unserm General, so viel dasselbe in ein und andern Puncten und Clausuln in sich begreift, gehorsamst nachleben, und darob festiglich halten, wie nicht weniger Unserm Handgrafen-Amt, dero Ubertretern, Untereinnehmern, und andern zu Einbringung dieses Fleisch-Ausschlags bestellten Officiern, auf ihr gebührendes Anmelden, von Amts- und Obrigkeits wegen jedesmahls die gebührende Assistentz leisten, und die Hand bieten sollet. Wornach sich maniglich zu richten, und vor Schaden und unausbleiblicher Bestrafung zu hüten, auch allerseitig

seitig Unsern allergnädigsten Willen und Meynung gehorsamst zu vollziehen wissen wird ic.
Wien den 19. Aug. 1697.

In der Leopold-Stadt die Jäger-Quartiere umlegen,

Die Umlogirung der Jäger und Plachen-Knechte in der Leopold-Stadt, und Unternwörth, dem Herrn Ober-Hof-Marschallen wiederum zuzustellen. Und demnach Ihre Kayserl. Majestät es bey der bereits schon ein und andernmahl, als eine ganz billige Sache, allergnädigst resolvirten Umquartirung dergestalten bewenden lassen, daß denen jezo und inskünfftige wirklich Quartier leidenden Bürgern und Haus-Inhabern, in der Leopold-Stadt, und in Unternwörth, veranlaßet massen, die zwey Drittel noch zu der ordinari Quartiers-Tax, und zwar von Georgi 1697. anzufangen, von gemeiner Stadt Wien jährlich beygetragen, denenjenigen aber, die ihrer bishero getragenen Quartiere entlediget zu werden verlangen, die Auslogirung auf nächstkünftigen Georgi des 1698sten Jahres, wirklich und unfehlbar geschehen solle; mit der weitem allergnädigsten Verordnung, daß wann von denen der Zeit nach in ihren alten Quartieren verbleibenden Jung-Jägern, und Plachen-Knechten, ein oder anderer außs Land hinaus accommodirt, oder mit Tod abgehen würde, sodann nicht mehr solcher Behausung, sondern eine andere dafür mit dem Quartier belegt, und solcher gestalt jederzeit mit der Umlogirung, so wohl in der Leopold-Stadt, als im Unternwörth, continuirt werden solle; als wird Herr Ober-Hof-Marschall zu gehorsamsten Befolgung sothaner allergnädigsten Final-Resolution das gehörige weitere zu-verfügen wissen.

d. 16. Jenner.

Gemeine Stadt Wien hat 2. Drittel Quartier-Tax beyzutragen.

Auslogirung der Jäger auf Verlangen.

Bey Beledigung eines Quartiers die Umlogirung.

Die Beylagen cum qualitate et tempore zu allegiren.

Von der Nieder-Oesterreichischen Regierung wegen, allen Partheyen, und Advocaten, so bey derselben der Zeit Rechts-Processe führen, auch künftig zu führen haben werden, hiemit anzuzeigen. Es seye schon eine geraume Zeit her verspühret worden, daß in denen einkommenden Anbringen und Schrifften, die Beylagen mit ihren Qualitäten, und datis, nicht benahmet, sondern nur solchergestalten: aus A. B. C. ist zu ersehen; item, Krafft Beylage A. B. C. ist dieses oder jenes beschehen; item sub A. B. C. habe ich remonstrirt; allegiret werden, woraus die Gegen-Parthey, beförderst die Rei conuenti, quorum mos est fugere, wann selbige dergleichen also simpliciter allegirte Beylagen nicht kennen, oder wenigst nicht zu kennen simuliren, Gelegenheit nehmen, von ihrem Gegentheile erst durch absonderliche Anbringen die Specificirung solcher Beylagen zu begehren, durch welche Incidenzien, nicht allein die Processe, und deren gerichtliche Erörterung, wider der Partheyen, absonderlich aber der Actorum eigenes Verlangen und Nutzen, verlängert, sondern auch ihr, Regierung, mit dergleichen unnöthwendigen Specificirungs-Anbringen, viel Zeit vergeblich aus denen Händen gerissen wird. Zu Abschneidung nun dieser einer und anderer Seite beschwehrlichen Aufzüge, und Ungelegenheiten, hiemit ihr Regierung ganz gemessener ernstlicher Befehl ist, daß hinführo die Partheyen, und Advocaten, in allen ihren Anbringen und Schrifften, selbige seyen nun groß oder klein, die Beylagen mit ihren Qualitäten, was nehmlich selbige für Instrumenta sind, auch mit denen datis, exempli gratia, aus der Schuld-Verschreibung, Auszug, Bestand-Contract, Heyraths-Brief, Testament, Codicill, Transaction oder Vergleich, Abhandlung, Relation, meinem oder Gegentheiligen Anbringen, Edit-Recognoscir- oder Collationirungs-Verordnung, Zeugen-Aussage, Attestation ic. de dato hoc & hoc N. N. ist zu ersehen oder zu erweisen, exprimiren und specificiren; im übrigen, so oft selbiges unterlassen wird, jedesmahl 1. Reichs-Thaler Straffe verwirckt, auch solche unförmliche Anbringen und Schrifften, nicht der Ordnung nach verabscheidet, sondern dem Expeditori die Einforderung des verwirckten Pönfalls anbefohlen werden, und zu diesem Ende an ihn Expeditorern nachfolgende Verbescheidung ergehen solle: Wiederum hinaus zu geben, und solle der Expeditor den wegen nicht specificirter Beylagen verwirckten Pönfall, mit Zurückhaltung der Acten, einfordern. Wornach die Partheyen und Advocaten sich zu richten, und vor Schaden zu hüten wissen werden. Actum Wien den 31. May Anno 1698.

d. 31. May.

Unzu-

Anno 400
1698.

Codicis Austriaci

Unzulässiger Appellation und Reuision sich zu enthalten.

d. 19. August.

Appellationes, &
Reuisiones tem-
rariz.

Son der Nieder-Oesterreichischen Regierung wegen, allen Partheyen und Advocaten, so bey derselben der Zeit Rechts-Processe führen, auch künfftig zu führen haben werden, hiemit anzuzeigen. Es ist schon eine geraume Zeit her verspühret worden, daß von denen Partheyen, wegen ihrer führenden Prozesse, über die bey denen Gerichten ergehende Erkenntnisse, temere appellirt, auch ohne erhebliche Ursache weiters Revision gesucht werde: wann nun Ihre Röm. Kayserl. Majestät allergnädigst anbefohlen, daß nun dergleichen Unfug und Justiz-Verlängerung nicht länger verstattet, sondern ad poenam temere litigantium ein mehrers reflectirt werde.

Zu bestraffen.

Als wird von Regierung, allen Partheyen und Advocaten hiemit ernstlich anbefohlen, daß sie sich hinführo derley unzulässiger Appellations- und Revisions-Ansuchungen also gewiß enthalten, als im widrigen, wider die hierinnenfalls übertretende, mit wirklicher Bestrafung verfahren werden solle. Actum Wien den 19. August 1698.

Leder-Ausschlag.

d. 28. Nov.

Ausschlag auf Leder-
Waare.

1696. 28. Martii.

Wir Leopold x. Entbieten N. allen und jeden Unsern getreuen Inwohnern und Unterthanen, was Würden, Standes, Amts, hohen und niedern Befehls, oder Wesens, die in beyden Unsern Erb-Herzogthümern Oesterreich, unter und ob der Enns, wohn- und sesshaft sind, Unsere Kayser, auch Landes-Fürstliche Gnade, und alles Gutes. Und haben sich dieselbe annoch guter massen zu erinnern, welcher gestalten Wir, vermöge Unsers noch unterm dato 28. Martii des 1696. Jahres ausgegangenen, und zu man- nigliches Wissen aller Orten publicirten, gnädigsten Patents, zu Behuff der Uns zu Erhal- tung des gemeinen Wesens, und der Länder Schuß, und Ruhe-Standes, obliegenden sehr grossen Ausgaben, und pro supplemento der nicht zulangenden Unserer getreuesten Erb-Kö- nigreiche und Lande, anderwärtigen Prästationen eine Universal-Collectam, welche alle und jede, so in Unsern Erb-Königreichen und Landen sich befinden und aufhalten, folglich in denenselben Unserer Kayserl. Königl. und Landes-Fürstlichen Protection genießen, indiffe- renter und ohne Exemption betreffen solle, angelegt, und Krafft derselben alle rauche und glatte Leder-Waare, und was unter solche Species kan genommen werden, als eine zu des Men- schen Unterhalt und Erforderniß uniuersaliter bedürfftigen Materie, mit einer gewissen, auf jede Sorte derselben ausgesetzten, Taxa belegt haben.

Bedencklichkeiten.

Wie zumahlen aber hierwider ein und andere Beschwerden einkommen, welche meis- tens ihren Ursprung in der Besorge haben, daß durch solchen Ausschlag auf die im Kauf und Verkauf lauffende Leder-Sorten, und rauche Waaren, der Traffique, so mit denenselben gepflogen wird, und folglich auch das zwischen Unsern und andern fremden Landen, occa- sione derley Waaren obversirende commercium, hauptsächlich leiden, und in Abnahme kommen, oder wohl gar zerfallen dürfte: als haben Wir nach reiffer Überlegung der Sache, Uns ferners gnädigst entschlossen, Unser angezogenes Patent vom 28. Martii 1696. durch gegenwärtiges Declaratorium respectiue zu erläutern, zu limitiren, und zu confirmiren; wol- len dahero gnädigst, daß

Erläuterung und
limitirung vorigen
Patents.

Der Ausschlag al-
lein auf consumo zu
verstehen.

Abschickend Gut
gratis plumbiren,
und Frey-Zettel
erteilen.

1) Dieser Leder-Ausschlag allein auf diejenige rauche und glatte Leder-Waaren ge- meynt und verstanden seyn solle, welche in Unsern Erb-Landen, von denen, so sich darinnen aufhalten, zum wirklichen Gebrauch und Consumo erzeugt, oder erkaufft werden, keineswegs aber die Leder-Sorten, und rauche Waaren, welche in das commercium mit andern fremden Ländern einlauffen, und dardurch die Waare, welche man von Fremden erhand- len thut, mit Entgelt solcher fremden Handels-Leute beschwehret, oder welche man ihnen ver- kaufft, vertheuert, oder welche von Fremden durch Unsere Erb-Lande andern Ländern zu- geführt werden, mit einigem Impost, ausser der alt üblichen Zoll-Rechte, belegt und gravirt möchten werden: derowegen Wir dann allen und jeden Unsern Mauth-Ausschlags- und Zoll-Beamten gnädigst anbefohlen haben, und Krafft dieses auch nochmahlen ernstlich be- fehlen thun, daß dieselben von allen derley Waaren, welche entweder per transito gehen, oder aus Unsern Landen in auswändige Provinzien verführt werden, sie mögen hernach von fremden Orten herkommen, oder aber auch aus Unsern-eigenen Erb-Landen dahin zum Verschleiß, und Fortpflanzung des commercii, abgeschickt werden, den angeregten neuen Ausschlag keineswegs abfordern, sondern schuldig und gehalten seyn sollen, daß, nachdeme die Quantität des abschickenden Guts, bey ihren Mauth- und Zoll-Städten, nach gewöhnlicher An- sache,

Anfage, zu mehrerer und allseitiger Sicher- und Richtigkeit ist notirt worden, sie solche durch oder ausführende Waare, zupörderst, und ohne Entgelt, oder schädliche und verdrießliche Verweilung, sigilliren, oder plumbiren, und noch darneben einen Frey-Zettel oder Billet ertheilen, doch auch darbey alle zulässige Vorsichtigkeit gebrauchen sollen, damit unter der Anfage, oder Prätert des auffer Land führens, keine Verschwörung, Unterschleiff, oder boßhafte Vortheiligkeiten mögen verübet und practiciret, sondern da ein oder andere derley Malversanten und Ubertreter befunden würden, solche exemplarisch bestraft werden; wie dann, und zu besserer Verhinderung der besorglichen Verschwörungen, die Frey-Zettel oder Billette, von einem Ort zu dem andern, bis zu der vorgezeichneten Niederlage, allezeit verschlossener mitgegeben sollen werden, damit unterwegs durch die Fuhrleute, oder sonst, mit Verfälschung solcher Zettel, oder Billette, nichts schädliches verübet werden könne. Diese Freypasirung wollen Wir

Gefährliche Handlung.

2) Auch auf alle in Unfern Landen fabricirte und gemachte Arbeit, von Leder und rauch Waare, gnädigst verstanden haben, und zwar dergestalt, daß solche ebenermassen franco auffer Lands gehen, und darbey dieses observirt werden solle, daß wann dergleichen aus glatt und rauchen Leder-Waaren, so vorheru den Aufschlag bezahlt gehabt, und dahero plumbirt oder sigillirt worden seyn, gemachte Arbeit, auffer Lands geführt werden wollen, deren Anfage bey denen Aufschlags-Beamten beschehen müste, welche hernach schuldig seyn sollen, nicht allein nebst einer ordentlichen gefertigten Verzeichniß der ausführenden Arbeit, die Freypasirung zu ertheilen, sondern auch den hievon betragenden, und ermeldter massen bey der unverarbeiteten Leder-Waare bezahlten Aufschlag, nach der Proportion, dem Verkäufer solcher Arbeit wieder zurück zu erstatten, und die Betragniß dessen, entweder in baaren Gelde zu bonificiren, oder aber, wann es die Gelegenheit mit sich bringt, so viel an seiner anderwärtigen Aufschlags-Schuldigkeit zu defalciren, und nachzulassen: und dieses alles zu dem Ende, damit Unser gnädigster Wille und Meynung erreicht werde, welche Wir oben erkläret haben, daß nehmlich die Fremden, so in dergleichen Effecten mit Unfern Landes-Inwohnern commerciren, und ihnen entweder Waaren schicken, oder von ihnen Waaren nehmen, bey derley Aufschlag nichts zu leiden, oder derentwegen die Waare wohlfeiler, als sonst, und ohne Aufschlag, zu geben, oder theurer zu bezahlen, Ursach haben sollen. Woraus dann von selbst folgt, daß die gemachten glatten oder rauchen Waaren, und Leder-Arbeit, welche aus fremden Provinzien eingeführt, und in Unfern Erb-Landen verbraucht werden, weil sie nicht in Traffico bleiben, sondern aus dem Traffico in den Consumo kommen thun, den Aufschlag nach ihrem Werth, und der hierauf ausgesetzten Taxa zu bezahlen schuldig seyn. Damit es aber nicht auf das Arbitrium der Aufschlags-Beamten ankommen thue, derley auffer Landes führende verarbeitete Waaren zu schätzen, und daher weniger oder mehr an dem für das ungearbeitete Stück bezahlten Aufschlag wieder zu ersetzen, und zu bonificiren, sondern jedermänniglich wissen möge, was eine aus der dem Aufschlag unterworfenen Materie gemachte Arbeit, nach ihrem Werth und Gattung, wann sie auffer Lands geführt wird, aus dem Aufschlag-Amt sich an dem, vor die Waare, woraus die Arbeit gemacht worden, bezahlten Aufschlag wieder gut machen zu lassen habe: als werden Wir eine ordentliche Verzeichniß solcher Waaren verfassen, und bey einer jeden dasjenige besetzen, und auswerffen lassen, was der zurück zu fordern habende Aufschlag betragen mag, und folglich deme, der die verarbeitete Waare auffer Landes schicket, wieder vergütet werden solle.

Auch alle im Lande von Leder fabricirte Waaren sind frey bey der Ausfuhr.

Und der schon bezahlte Aufschlag zurück zu geben, nach dem Werth.

Deffentwegen eine Taxe solle stabilit werden.

3) Haben Wir ratione des Gewichts, und dessen Differenz, so dießfalls zwischen Unfern Königlichen Böheimischen und denen Oesterreichischen Ländern ist, und in Erwegung, daß Wir mit Bezahlung dieses Aufschlags, in allen Unfern Erb-Landen eine durchgehende Gleichheit observirt haben wollen, gnädigst entschlossen, zu verordnen, wie hiemit beschiehet, daß, weil die, auf die Fuchten, respectu deren Feine und Güte, in dem vorigen Patent ausgeworfene zweyerley Taxa, nach dem Wiener oder Oesterreicher-Gewicht calculirt ist, solches Oesterreich oder Wiener-Gewicht, mit eines jeden Landsüblichen Gewicht combinirt und reducirt, und was nach solcher Reduction das Gewicht eines jeden Landes, respectu des Oesterreichischen Gewichts, beträgt, verausschlagt, und also dem Gewicht nach, und an keinen Lande oder Orte, weder weniger oder mehr, als an dem andern, an derley Aufschlag bezahlt solle werden. Und nachdeme Uns auch

Der Aufschlag ist nach Wiener-Gewicht zu bezahlen.

4) Die Beschwärde vorgekommen ist, daß das kostbare rauche Futter, und anders in Unferm vorigen Patent specificirte Fell-Werck, und Weisgerber-Arbeit, mit der vorhin ausgesetzten Aufschlags-Gebühr zu hoch wäre taxirt worden, wobenebst auch noch mehr andere wichtige Ursachen fürgefallen sind, bey diesen Gattungen eine Moderation im Aufschlag zu machen: als haben Wir, zu Abschneidung aller Difficultäten, welche ratione der Größe und Güte der Felle, und Rauch-Waare, könnten movirt werden, die in Unferm vorigen Patent per species ausgeworfene Taxa dahin immutirt, und limitirt, daß fürhinh, alle diese Waaren, Arbeit, und Feiltschafften, nicht nach dem Gesicht oder Gewicht, sondern nach ihrem

Von Fellen, und Weisgerber-Waare, ist der Aufschlag auf 5. pro Cento nach dem Werth limitirt.

I 698.

Obn schädliche
Plumbirung.

Werth sollen taxirt, und fünf pro Cento, loco des Aufschlags, darvon eingefordert werden. Über dieses haben Wir auch an Unsere Aufschlags-Beamte den gemessenen gnädigsten Befehl ergehen lassen, daß bey Plumbir- oder Sigillirung der Waaren, eine solche gute Obacht und Manier solle gebraucht werden, damit denenselben der geringste Schade oder Verderben nicht zugefügt werden möge. Nachdeme aber auch

Preis der Feilschaf-
ten nicht zu überse-
gen.

5) An den meisten Orten, wo der Aufschlag anjeho wirklich in Ufu ist, von denen Kauf- fern und Consumenten geklagt wird, daß die Kauf- und Handwercks-Leute, in Verkaufung ihrer Waaren, Arbeit, und Feilschaften, unter dem Prätext dieses Aufschlags, sich einer die vorgeschriebene Aufschlags-Gebühr übersteigenden Steigerung unternahmen thäten, so haben Wir eine Nothwendigkeit zu seyn erachtet, in diesem Unserm Declaratorio dergleichen eigen- nützige und wucherliche Beschwehungen des Publici gänzlich zu inhibiren, und darüber Unsern nachgesetzten Obriakeiten ernstlich anzubefehlen, daß sie hierauf fleißige Obacht tra- gen sollen, damit der Preis der Feilschaften, über die Proportion der ausgesetzten Aufschlags- Gebühren, im geringsten nicht gesteigert, sondern auf den widrigen Befund, die Übertreter dieses Unseres Verbots, der Gebühr und Schärffe nach bestraft werden.

Confirmation vori-
gen Patents auf
drey Jahr.

In allem übrigen aber, so hier nicht declarirt, oder immutirt ist, lassen Wir es bey hier obertvehnten Unsern vorherigen publicirten Patent allerdings verbleiben, mit dem fernern gnädigsten und ernstlichen Befehl, daß alles und jedes, was Wir in selbigem, und auch in gegenwärtigem Mandat gnädigst statuirte, geboten, und verboten haben, gehorsamst, und voll- kommen solle observirt und vollzogen, und bey Vermeidung Unserer Kayserl. Ungnade, und unausbleiblicher Straffe, darwider nicht gehandelt werden solle: wie Wir dann jedermänni- glichen anbey gnädigst zu vernehmen geben, daß, gleichwie Wir derley Aufschläge, und Im- posten, aus keiner andern Ursache, als um der grossen Noth willen, in welcher bey gegenwär- tigen schwehren Zeiten, und weit aussehenden gefährlichen Conjunctionen, das Publicum verfiert, und Unser durch so langwürige und grosse Kriegs-Unkosten erschöpfftes Erarium selbiger zu steuern nicht sufficient ist, gnädigst resolvirt haben, also selbige auf kein beständi- ges angesehen seyn, sondern als eine Noth-Hülffe ergreifen; und dahero dieser Jeder-Auf- schlag inner drey Jahren, von dem mit Gottes Hülffe bald eintretenden 1699ten Jahre anzufangen, wann in solchen drey Jahren dieser Aufschlag getreulich, und ohne Verschwär- gung, oder Widerspenstigkeit, allerseits prästirt wird, wieder aufgehoben werden solle. Wornach sich nun männiglich zu richten, und für Schaden zu hüten wissen wird. Geben in Unserer Kayserlichen Residenz-Stadt Wien, den acht und zwanzigsten Monats-Tag Novembris, im sechzehnhundert acht und neunzigsten, Unserer Reiche, des Römischen im ein und vierzigsten, des Hungarischen im vier und vierzigsten, und des Böhemischen im drey und vierzigsten Jahre.

Collationirung in Contumaciam.

I 699.

d. 31. August.

Don der Nieder-Oesterreichischen Regierung wegen, allen und jeden Partheyen, wie auch deren Advocaten und Procuratoren, welche bey derselben Rechts- führungen haben, oder ins künftige überkommen möchten, hiemit anzufügen; es sey unter dem 16. Januar. 1697. ein Edict ergangen, daß wann bey Exquirung der Duplic. Schluß, und andern Schrifften, die Nothdurfft in den gerichtsbrauchigen Terminen nicht einkommen noch gehandelt worden, nach verstrichenen gerichtsbrauchigen Termin die überreichten Schrifften bey Regierung nicht mehr angenommen, sondern in Con- tumaciam gesprochen werden solle; solches aber von einigen Advocaten dahin interpreti- ret werden will, daß über den verstrichenen Termin also gleich in Contumaciam collationi- ret werden solle; und nun aber dieses Regierung Intention nicht gewesen, sondern wann nach verstrichenen Termin, bey Regierung angeruffen wird, die Collationirung ex officio nicht ebender statt haben solle, bis nicht über das Anruffen, nach verstrichenen Termin, bey Regierung um die Collationirung ex officio angeruffen, und solche absolute von Regierung verwilliget seyn wird. Als hat man dessen, sie Partheyen, wie auch den Advocaten, nachrichtlich erinnern wollen. Actum Wien, den 31. August 1699.

In der ersten Klage alle Instrumenta in forma probante zu ediren.

d. 31. August.

Don der Nieder-Oesterreichischen Regierung wegen, allen und jeden Partheyen, wie auch deren Advocaten, und Procuratoren, welche bey derselben Rechtsführungen haben, oder inskünftige überkommen möchten, hiermit anzufügen.

Ob

Obwohlen zwar, wegen Abstellung unterschiedlichen Aufzug und Mißbrauchs, so in Führung der Proceffe eingeschlichen, durch das Anno 1681. publicirte Edict verboten worden, daß man sich aller Aufzüge enthalten solle: so hat doch Regierung bishero abermahl mißfällig verspühret, daß unter andern dem darinnen enthaltenen §. 70. daß nemlich der in der ersten Klage unterschriebene Advocat, gleich mit derselben, so wohl seine Gewalt, als auch alle in besagter Klage allegirte Beylagen in forma probante, so gut als er dieselben hat exequiren lassen, widrigenfalls, ein nicht exequirtes Instrument in selbigen Proceß weiters zu legen, nicht mehr befugt, noch bey der Erkenntniß darauf eine Reflexion gemacht, welches denn auch mit allen andern Schrifften, durch den ganzen Proceß, auch an Seiten des Beklagten mit seinen instrumentis exceptoriis also gehalten werden, keineswegs beobachtet werde, sondern lange hernach, wider den Tenorem des Edicts, um die Edirung angeruffen wird.

Wann nun aber solches also ferner zu verstaten, Regierung nicht gesonnen ist; als wird allen und jeden Partheyen, wie auch deren Advocaten und Procuratoren, hiemit anbefohlen, daß sie besagtem Edict, sonderlich aber ermeltem §. 7. der Edirung halber, instänfftige also gewiß nachleben, als im widrigen, dem Edict gemäß wider die excedirende unfehlbar verfahren werden solle. Actum Wien den 31. August 1699.

Anbringen einreichen

Don der Nieder-Oesterreichischen Regierung wegen, N. allen und jeden Doctoren, Advocaten, und Solicitatoren, Schreibern, und allen andern Partheyen, so bey diesem Dicasterio einige Proceffe führen, oder sonst etwas zu negociiren haben, anzufügen.

1700.
d. 30. März.

Demnach eine geraume Zeit hero höchst mißfällig verspühret worden, daß sie die alda einzureichen habende Anbringen, und andere schriftliche Nothdurfften, nicht zu gewöhnlicher Zeit, sondern erst um 9. Uhr, ein Viertel nach, und wohl gar um halb 10. Uhr, durch unterschiedliche Wege in Rath hinein practiciren; welches dann verursacht, daß wegen der so späten Präsentirung der gesammten schriftlichen Nothdurfften, auch die Rathss-Sessiones vielmahlen später anfangen müssen, mithin die Zeit denen Herren Räten vergeblich aus den Händen gezogen, und frustriert wird. Nun aber man solche Ordnungen und straffmäßige Nachlässigkeiten keineswegs mehr länger zu gedulden gesonnen ist:

Als wird ihnen obbenamten, allen und jeden, Doctoren, Advocaten, deren Solicitatoren, Schreibern, und allen andern Partheyen, die bey ihr Regierung etwas zu handeln haben, hiemit alles Ernstes anbefohlen, daß sie alle ihre Anbringen, und schriftliche Nothdurfften, künfftighin längstens um halb 9. Uhr, als gewiß durch die Thürhüter in den Rath hinein geben, als im widrigen, derselben zu unrechter Zeit einreichende Nothdurfften nicht mehr angenommen würden. Wien den 30. Martii 1700.

Juden-Plünderung.

Wir Leopold etc. Entbieten N. allen und jeden Unsern nachgesetzten Obrigkeiten, Geist und weltlichen, hoch und niedern Standes-Persohnen, die in Unserm Erz-Herzogthum Oesterreich unter und ob der Enns seß- und wohnhaft seynd, Unfre Gnade und alles Gutes.

d. 30. July.

Demnach in Unserer Kaiserlichen Residenz-Stadt alhier, dieser Tagen ein so ärgerlicher Auflauff des gemeinen Pöbels mit öffentlicher Plünderung des von dem Juden Oppenheimer bewohnenden Hauses, sich ereignet, indem das Haus-Thor aufgezwängt, die Zimmer von innen und aussen, Wechsel-Stube, Cassa, und alles muthwillig ausgeraubt; darüber aber durch Unfre Nieder-Oesterreichische Regierung ein offenbahres Exempel, männiglichem zum Abscheu, auf frischer That statuiret worden:

So will dennoch zu Unserem allerhöchsten Mißfallen verlauten, als ob an ein und andern Orten, Städten, und Märkten, wo die Unserem Dienst und Schuß zugethane Judenschafft ihre Handlung zu treiben befreyet ist, derselben mit allerhand gefährlichen Bedrohungen zugesetzt werde.

Wann nun aber Uns von Kayserlichen und Lands-Fürstlichen allerhöchsten Amts wegen obliegen will, so wohl allen und jeden Unsern getreuen Unterthanen, wider unrechtmäßige Gewalt, gehörigen Schutz und Schirm zu halten, als auch gegen dergleichen höchstgefährliche Landfriedsbrüchige Aufstand, und schändliche Empörungen, unverlangtes, und ernstliches Einsehen zu thun:

Als befehlen Wir euch allen und jeden obbenannten, hiemit in Krafft dieses Patents gnädigst, und wollen, daß ihr allen Juden, deren Wohnstatt und Sitz, Unserer Kayserlichen und Lands-Fürstlichen Freyheit in Handel und Wandel, wie auch öffentlichen Jahrmärkten, genießten, wie nicht weniger allen andern fremden mit Kayserlichen Wäffen versehenen Juden, wider alle Thätigkeiten und gewaltige Angriffe, mit allem Nachdruck den obrigkeitlichen Schutz leisten, auch sofern sich einig insolentes Gesindel zum wirklichen Angriff vermaßen sollte, denen Urhebern beförderst, sammt ihren Helffern und zugeschlagenen, nach besten Vermögen, mit allem Ernst und Fleiß nachtrachten, nachheilen, dieselbe trennen, handfest machen, und nach Inhalt Unserer Lands-Fürstlichen Land-Gerichts-Ordnung verfahren nicht weniger den beschädigten, und beraubten zu Erhohlung des ihrigen in alle Wege verhülfflich seyn sollet. Wornach zc. Wien den 30. Julii 1700.

Caroli Königs in Hispanien tödtliches Ableben.

d. 29. November.

Wir Leopold zc. Erbieten N. allen und jeden Unsern nachgefesten geist- und weltlichen Obrigkeiten Unsr Gnade. Demnach der allmächtige Gott, nach seinen unwandelbaren Willen den Durchlauchtigsten Fürsten, Herrn Carl den Andern, König in Hispanien, Erz-Herzog zu Oesterreich, Unsern freundlich vielgeliebten Bettern und Schwagern nunmehr seligsten Angedenckens, aus diesem zergänglichem Leben abgefordert; und nun sich in dergleichen Todes-Fällen gebühren will, daß zu Erzeugung Christlichen Mitleidens alle öffentliche Freuden-Spiele eingestellt werden:

Als befehlen Wir euch obbenannten Obrigkeiten hiemit gnädigst, und wollen, daß ihr alle und jede Freuden, Fröhlichkeiten, Musiken, Fecht-Schulen, und alle andere dergleichen Freuden-Spiele bey denen Hochzeiten und Mahlzeiten, auch andern Zusammenkünften, auf eine Zeit ernstlich und bey Straffe einstellt, und hierwider zu handeln niemanden verstatet. In dem geschicht Unser gnädigster auch ernstlicher Wille und Meynung. Geben in Unserer Stadt Wien, den neun und zwanzigsten November, im siebenzehnhundertem, Unserer Reiche, des Römischen im drey und vierzigsten, des Hungarischen im sechs und vierzigsten, und des Böheimischen im fünf und vierzigsten Jahr.

Erforderungen und Erstreckungen dem Gegentheile intra triduum zukommen zu lassen.

1701.
d. 19. Januari.

Von der Nieder-Oesterreichischen Regierung wegen, N. allen und jeden Partheyen, welche bey deroelben Rechtsführungen haben, oder inskünftige überkommen möchten, wie auch deren Advocaten hiemit anzufügen. Demnach zwar in dem den 28. Martii 1681. publicirten und affigirten Edict enthalten, daß die ergehende Verordnungen denen Gegentheilen inner drey Tagen, von dato der Erledigung, exquiret werden sollen, darunter man aber die Erforderungen, so wohl in die Commissions-Stube, als in die Cansley, und derselben Erstreckungen nicht verstanden zu seyn vermaynet, indem selbige denen Gegentheilen erst 2. oder 3. Tage vor der Tagssagung gemeintlich intimiret worden; wodurch die Gegen-Parthey, wegen Kürze der Zeit, an Verfassung der Duplic manchemahl verhindert, auch die Erforderungen ganz hinterstellig werden.

Wann dann Regierung solche Aufzüge und Remoras zu verstaten nicht gesonnen; als wird allen und jeden Advocaten hiemit ernstlich anbefohlen, daß sie so wohl die angeordnete Erforderung, als auch die fernere beschehende Erstreckungen gleich von Zeit der Erledigung an, denen Gegentheilen intra consuetum triduum also gewiß zukommen lassen sollen, als im widrigen, nach verfloßenen triduo, dem Gegentheile, auf Anrufen, entweder in Caula principali, oder ansuchenden Collationirung, wirckliche Verbescheidung erfolgen solle. Wornach sie sich zu richten und selbstem vor Schaden zu hüten wissen werden. Wien den 19. Januari 1701.

Appalto

**Appalto über die Wienerische Haupt- und Wasser-
Mauth, auch Lehren-Becher-Amt am Nothen Thurn.**

Wir Leopold ic. Geben gnädigst zu vernehmen, demnach Wir in Unserer den letzten October des 1699sten Jahrs ausgegangenen general Appalto, und Pacht-Ordnung, versprochen haben, ferners ordentlich andeuten und publiciren zu lassen, was vor ein Amt oder Gefäll Wir in Appalto zu geben gnädigst gesinnet seynd, und was selbiges Amt oder Gefäll besonders angehet, gleichwie mit der Labor-Mauth beschehen, in specie kundbar zu machen:

1675.
d. 31. März.

Und Wir Uns fernerweit allergnädigst resolvirt, die Wienerische Haupt- und Wasser-Mauth verpachten zu lassen, welche in sich begreiffet die Einnahme, wie die hernach folgende Vectigalien ausweisen.

Vectigal und Mauth-Ordnung.

Wie bey Unserer Kayserlichen Haupt-Mauth zu Wien, die Zoll- und Mauth-Gebühr, von allen dahin kommenden und ablegenden Kauf- und Handels-Waaren eingefordert und bezahlt werden sollen.

	Wien. Zu Land a drittura herein zahlt.			Wien. a drittura zu Wasser, und aus ei- ner Legstatt zahlt.		
	fl.	kr.	S.	fl.	kr.	S.
A.						
Mal-Fisch, lebendig und gefalzen, vom Centner	40			40		
Aerzt, Gold- und Silber-Aerzte, vom Centner	20			20		
Agstein, gelb geschnitten, und andere Agsteinene Waare, vom Gulden werth		4			3	
Agstein, schwarz, vom Centner	5	30		4	30	
Agstein, gestossen zum Räuchern, vom Centner	1	20		1		
Allaun, ausländisch, vom Centner		36			30	
Allaun, Böhmischer oder anderer inländischer, vom Centner		10			10	
Alabafter, allerhand Geschirr und Arbeit, vom Gulden werth		4			3	
Alabafter in Stücken, ungearbeitet, vom Centner		6			6	
Aloes Epatica und Succutaria, vom Centner	2	15		1	40	
Anieß, ausländisch, vom Centner		36			30	
Anieß, inländisch, oder Mährischen, vom Centner		15			15	
Arsenicum, vom Centner		12			12	
Armaturen, als Scheiden-Röhr, Musqueten, Pistolen, Carabiner, Pürrst-Röhr, und Flinten, Doppelhacken, Ferzerol, Helleparten, Pi- quen, Spring-Stöck, Panzer, Harnisch, und all anders Gewehr, ausländisch, vom Gulden werth		4			3	
Deto, inländisch		2			2	
Affanck, vom Centner	1	20		1		
Asche, als Pot-Asche, und andere Färberey-Asche, vom Centner		15			15	
Asche, gemeiner Asche, vom Muth		3			3	
Atlas, von Seiden, schwarz gefärbt, glatt und geblümt, aus Italien, vom Centner	12			6	40	
Deto, inländisch, vom Centner	3	20		3	20	
Auripigment, des feinen, vom Centner		24			24	
Deto ordinari, vom Centner		12			12	
Austern in Schaalen, vom Centner	4			2	40	
Austern ohne Schaalen, in Fäßlein, von einem Fäß ein Achtering haltend		4			3	
B.						
Bad-Schwammen und Kropf-Schwammen, vom Centner	1				45	
Band, mit Gold und Silber eingetragen, breit und schmal, reich, mit- tel, und gering, vom Pfund	1	15			45	

	Wien. Zu Land a drittura herein zahlt.			Wien. a drittura zu Wasser, und aus ei- ner Legstatt zahlt.		
	fl.	kr.	z.	fl.	kr.	z.
Band, im Land gemacht		24			24	
Band, mit Leonischem Gold und Silber, vom Pfund		20			15	
Deto im Lande gemacht, vom Pfund		6			6	
Band, von Seide, fein musiret, breit und schmal, vom Pfund	1				40	
Deto, im Land gemacht, vom Pfund		10			10	
Band mit Seide, als nehmlich allerhand glatte Dasset, Atlas, Do- bin- und Flor-Band, vom Pfund		18			12	2
Deto, im Land gemacht		6			6	
Baracan, Mayländisch, Niederländisch, oder von andern Orten, vom Stück per 30. Ellen		36			24	
Im Land gemacht		6			6	
Basler- oder Floret-Band, vom Centner	6			4		
Deto, inländisch	1	40		1	40	
Baum-Öel, wie hinten im O. vom Centner	1				40	
Baum-Wolle, ungesponnene, vom Centner	1	7	2		45	
Baumwollen-Garn, suche im G. vom Centner	1	52	2	1	15	
Deto, im Land gesponnen, vom Centner		40			40	
Bech und Harz, vom Centner		10			10	
Bärenhaut, gearbeitet, oder ungearbeitet, von einer		6			6	
Berggrün, fein Hungarisch und Tyrolisch, vom Centner		40			40	
Bett-Ziechen, fein Niederländisch, oder Eöllnische Ziechen, vom Stück per 27. bis 30. Ellen		30			24	
Bett-Ziechen, oder fein Federrith, Oberländisch, vom Stück per 30. Ellen		22	9		15	
Bett-Ziechen, oder Schlesische Pallen, von einem Stück per 27. bis 30. Ellen		9			9	
Bett, oder gemeine Neusser-Ziechen, vom Stück per 11. bis 15. Ellen		3			3	
Beutel-Tuch, von einem Ballel, per 10. Stück		25			20	
Biber-Haar, vom Centner	7	30		5	20	
Biber-Häute, mit den Haaren, vom paar		16			16	
Bilder oder Statua, geschnitz von Holz, von Metall gegossen, oder von Stein, vom Gulden werth		4			3	
Bilder und Kupferstiche, allerhand, vom Gulden werth		4			3	
Blech, weiß oder verzinnt, Kreuz- oder Border-Blech, von einem Fässel per 300. Stück		30			30	
Blech, schwarz Blech, in Fässel, per 300. Stück		20			20	
Blech, schwarz Boden- oder Sturz-Blech, vom Schock ausländisch		10			10	
Deto, inländisch, vom Centner		4			4	
Blech, schwarz Schloß-Blech, vom Centner		3			3	
Bley in Platten oder Kesseln, vom Centner		10			10	
Bley, gezogen in Kugel und Schrot, vom Centner		15			15	
Bley-Erst, vom Centner		10			10	
Blenweiß von Venedig und Holland, vom Centner	1	30		1		
Bocken-Holz, vom Centner	1				48	
Bock-Häute, gearbeitet, vom paar		8			8	
Deto, ungearbeitet, vom paar		4			4	
Bocks-Hörndl, und Johannes-Brod, vom Centner		16			12	
Bolus Armeni, vom Centner		16			13	
Bombasin, oder fein Niederländischer Quergigger Zeug, vom Stück, per 30. Ellen		20			15	
Deto, inländisch		4			4	
Bombasin, oder Baumwollen Baad-Zeug, weiß und gefärbt, von einem Stück per 18. Ellen		5			4	
Deto, inländisch		2			2	
Borax, vom Centner	1	20		1		
Brandwein, vom Eymer		12			12	
Brater von Eisen, groß oder klein, vom Gulden werth		3			3	
Bresil-Holz, oder Fernabock, vom Centner	1	7	2		52	2
Bresler-Nöth, und Krap, vom Centner		15			15	

Bro

	Wien. Zu Land drittura herein zahl.			Wien. a drittura zu Wasser und aus ei- ner Legstatt zahl.		
	fl.	kr.	z.	fl.	kr.	z.
Brocat, oder sonst allerhand Sorten Zeug, geblümt, gestreift, oder glatt, mit Silber oder Gold, reich, mittel, oder gering, vom Pfund	2			1	20	
Deto, im Lande gemacht		15			15	
Brocat von Seide, ohne Gold und Silber, oder sonst allerhand ge- blümt, gestreift, oder musirte Moda-Zeug, vom Pfund	36			24		
Deto, im Lande gemacht, vom Pfund		6			6	
Brocadelli ausländisch, vom Centner	7	30		4		
im Lande gemacht, vom Centner	1	40		1	40	
Brunellen, vom Centner		50			40	
Bücher, allerhand Bücher, Druck- und Buchführerey-Waare, gebun- den und ungebinden, vom Centner	40			30		
Burath, fein Niederländisch, oder von andern Orten, vom Stück per 30. Ellen	22	2		15		
Inländisch, vom Stück		6			6	
Burschet, ordinari, vom Stück per 15. Ellen	3	3		2	2	
Deto, im Lande gemacht		2			2	
C.						
Callomack, oder schwarz und gefärbte Atlas-Daffet, vom Centner	12			6	40	
Deto, im Lande gemacht	3	20		3	20	
Calmus-Wurkeln, vom Centner		15			15	
Cameel- oder Orientalische Geiß-Haar, vom Centner	2	40		2		2
Cameloth, schwarz und gefärbt, fein und mittel, vom Stück per 30. Ellen		45			30	
Deto, im Lande gemacht		10			10	
Cannel, oder Zimmet, ganz und gestossen, vom Centner	3	45		2	40	
Capitsholla und Traoeti, vom Centner	10			5	30	
Deto, im Lande gemacht	2	30		2	30	
Capri in Efig und Sals, vom Centner	1				45	
Carmesin-Leder, roth und gelb, vom Duzent Felle		48			30	
Cardis, vom Stück per 40. à 42. Ellen	12				8	
Deto, im Lande gemacht, vom Stück		4			4	
Caviar, ausländisch, vom Centner		45			30	
Deto, im Lande zugericht, vom Centner		15			15	
Citronen, Lemoni, Pomeranzen, und Margaranten, von 2. Truben, oder ein Sämb	2			1	30	
Confect, Pasta di Genoua, und aller Sorten fein Confect, eingemachte Citronen, und andere Früchte, vom Centner	5	20		4		
Deto, im Lande gemacht, und ordinari Confect, vom Centner	1	40		1	40	
Corallen, fein, rothe, in Schnüren und Stücken, vom Pfund	13			10		
Deto, gebrochen, vom Pfund		2			1	2
Corduan, ausländisch zugericht, vom Centner	1	30		1	15	
Deto inländisch, als Crainerisch, Mährisch, und Hungarisch, vom Centner		45			45	
Corduan unzugericht, aus Türckey, und Ober-Hungarn, vom Centner		45			45	
Coriander, ausländisch, vom Centner	40			30		
Deto, im Lande gewachsen, vom Centner		10			10	
Crystallen, geschnitten, vom Gulden werth	4				3	
Crystallen, ranch, ungeschnitten, vom Pfund	1	2			1	
Cronrasch, schwarz, ungefärbt, vom Stück per 25. bis 30. Ellen	24			16		
Deto, im Lande gemacht, vom Stück		8			8	
Cubeben, vom Centner	3	30		2	40	
Cutschinelli, vom Pfund		8			6	
D.						
Daffet, Doppel-Daffet, aus Italien, gestreift, glatt, und gewässert, vom Centner	12			6	40	
Daffet,						

	Wien. Zu Land a drittura herein zahlt.			Wien. a drittura zu Wasser, und aus ei- ner Legstatt zahlt.		
	fl.	kr.	S.	fl.	kr.	S.
Daffer, im Lande gemacht, vom Centner	3	20		3	20	
einfach, Kovereiter-Daffer, vom Centner	12			6	40	
Damast, Seiden-Damast aus Italien, vom Centner	12			6	40	
Deto, im Lande gemacht, vom Centner	3	20		3	20	
Damast, oder Vorstatt, Niederländisch, vom Stück per 30. Ellen	16			12		
Inländisch	4			4		
Degen-Creuz von Eisen, Stahl, Silber, Gold, mit und ohne Stein versezt, ausländisch, vom Gulden werth	4			3		
Degen-Creuz von Eisen, rauch, unangearbeitet, von 100. Stück	12			12		
Degen-Creuz, inländisch, angearbeitet, vom Gulden werth	2			2		
Dün-Tuch, allerhand, vom Gulden werth	4			3		
R.						
Eisen und Stahl, aller Sorten, vom Centner	3			3		
Eisen-Drath, im Lande gemacht, aller Sorten, vom Centner	16			16		
Eisen-Drath, ausländisch, vom Centner	1			45		
Eisen-Meisse, vom Centner	6			6		
Eisen, alt, zerbrochen, vom Centner	1			1		
Eisen-Pfannen, und Laffen, vom Schock	7	2		7		
Elend-Leder, in Häuten und Hollern, vom Centner	4	30		3		
Engelsatt, oder fein doppelten Harras, vom Stück per 30. Ellen	24			16		
Engelsatt, schmal, das Stück per 30. bis 40. Ellen	7			5		
Inländisch	2			2		
Efig, vom Eymer	2			2		
S.						
Farben, allerhand, vom Gulden werth	4			3		
Federn, Strauß-Federn, oder Plumage, vom Gulden werth	4			3		
Federn, oder Pfaum-Federn, vom Centner	1			40		
Federn, oder Bett-Federn, neu und alt, vom Centner	30			22		
Feder-Kiel, von Gans und Schwanen, vom Gulden werth	3			2		
Feder-Weiß und Nix, vom Centner	10			10		
Feigen, vom Centner	50			36		
Feigel-Wurzel, vom Centner	40			24		
Fennichel ausländischer, vom Centner	45			30		
Inländischer, vom Centner	15			15		
Ferantin, oder dergleichen Gattung halb Seiden-Zeug, vom Centner	12			6	40	
Deto, im Lande gemacht, vom Centner	3	20		3	20	
Fisch-Bein, vom Centner	1	40		1	15	
Fisch-Bein, für die Goldschmiede, vom Centner	10			10		
Fisch-Schmalz, von einer Tonne	24			24		
Fisch-Keder, vom Centner	6			6		
Flachs oder Spinn-Haar, abgezogen, vom Centner	10			10		
Deto, unabgezogen, vom Centner	6			6		
Flet-Seide, vom Centner	6			4		
Flor, schwarz Seiden-Flor, vom Centner	12			6	40	
Deto, inländischer	3	20		3	20	
Flor, Baumwollen- oder Schweizer-Flor und Grispon, vom Centner	9			5		
Im Lande gemacht	1	40		1	40	
Floret, und Gallet, vom Centner	6	30		4		
Deto inländisch, vom Centner	2			2		
Floret, oder halb seiden Band, vom Centner	6			4		
Inländisch	1	40		1	40	
Frucht-Bäume, aus Italien, vom Sämb	2			1	30	
Furniß, vom Centner	50			36		
Futter, allerhand rauch Futter-Werck, als Zobel, Härmelin, Mader, Fuchs, Feh, Eltes, Lur, Wolff, und in Summa alles Edle und						

und kostbares, auch gemein Futterwerck, und Kürschner-Waare, alles vom Gulden werth

G.

Galgant, vom Centner	3	45	2	40
Galanterie-Waare, als allerhand Gattung Kästel, Hals-Gehäng, Ohren-Gehäng, Arm-Bänder, Schliessen, Petschäftel, allerley feine auf Gold und Silber geschmelzte Bilder, grannirte Beutel, Schuh und Handschuh, allerley Hauben für Frauenzimmer, mit und ohne Spitzen, von Daffet, Duntuch, oder anderer Materie gemacht, Garnituren auf Kleider, Leuchter, Stügel, Scheerl, Spiegel, auch allerhand andere dergleichen Arbeit und Zierrathen, mit und ohne Fillagran, wie auch in Silber und Gold gefast, vom Gulden werth				
Gallonen und Borten, von Gold und Silber, vom Pfund ausländisch Inländisch	1	52	2	1
Gallonen, Borten, Schnür, und Pometl, von Seide und Gallet gemacht, Bögner, Basler, und Genffer, vom Centner	12		6	40
Gallonen von falschen Gold und Silber, der feinem, vom Pfund		10		10
Deto, der mittlern Sorten, vom Pfund Inländisch, vom Centner	3	20	3	20
Gallus, vom Centner	1	10		10
Galmei, von der Sonne		15		10
Gems-Häute, gearbeit, vom paar		8		8
Gamffer, vom Centner	5	20		4
Garn, von Cameel, oder Orientalisch gesponnen Geiß-Haar, vom Centner	5	20		4
Garn, roth Türckisch Garn, vom Centner	4			3
Deto, inländisch, vom Centner	1			1
Garn, fein Niederländisch Harras-Näh-Garn, vom Centner	4			3
Garn, gemein Harras-Garn, vom Centner	1	7	2	45
Garn, weiß Baumwollen-Garn, ausländisch, vom Centner	1	52	2	1
Deto, im Lande gesponnen		40		40
Garn, Leines, gemein inländisch Garn, vom Centner		10		10
Garn, Flämisch Garn, vom Centner		24		24
Gasa, und allerhand Duntuch, vom Gulden werth		4		3
Gemahlwerck, von allerhand Del- und Wasser-Farben, auf Kupffer, Holz, und Leinwand gemahlt, vom Gulden werth, ausländisch Inländisch		4		3
Genevaz, von Seide, vom Centner	12		6	40
Deto, im Lande gemacht	3	20	3	20
Geschlagen fein Gold, vom Buch per 10. Büchel		3		2
Zwisch-Gold, vom Buch		2	2	2
Silber und Metall, vom Buch		2		1
Geschmeid von Eisen, ausländisch, vom Centner	1	20		1
inländisch, vom Eymer Steyrer, und Weydhoffer-Maß		24		24
Gesponnen Gold und Silber, von der Marck, oder Nürnberger Pfund, zu 16. bis 18. Loth	1			40
Deto, inländisch, von der Marck		15		15
Gewand-Sammet-Besen, der feinen Gattung, vom 100.	1			45
Deto, der gemeinen, vom 100.		25		20
Geiß-Häute, gearbeitet, vom paar		6		6
Deto, ungearbeitet		2		2
Gips, vom Centner		6		6
Giallapa, fein, mittel, und Mechiocana, vom Centner	2		1	20
Gläser, Crystalline von Venedig, und andern Orten, vom Gulden werth		4		3

Wien. Zu Land a drittura herein zahl.			Wien. a drittura zu Wasser, und aus einer Legstatt zahl.		
fl.	r.	z.	fl.	fr.	z.
	1	2		1	1
3	45		2	40	
		6			4
1	52	2	1	20	
	30			30	
		12		6	40
		10			10
		8			8
3	20		3	20	
1	10				10
		15			10
		8			8
		5			4
		5			4
		4			3
		1			1
		4			3
		1	7	2	45
1	52	2	1	15	
		40			40
		10			10
		24			24
		4			3
		4			3
		2			2
12			6	40	
3	20		3	20	
		3			2
		2	2		2
		2			1
1	20		1		
		24			24
1					40
		15			15
1					45
		25			20
		6			6
		2			2
		6			6
2			1	20	
		4			3

	Wien. zu Land a			Wien. a drittura zu Wasser, und aus ei- ner Legstatt zahlt.		
	f.	kr.	z.	fl.	kr.	z.
Gläser, Böhmische, und andere inländische gemeine Trinck-Gläser, vom 100.		4			4	
Gläser, als Wasser-Gläser, Flaschen, Ungster, und dergleichen Ge- schirr, vom 100.		8			8	
Gläser, beschlagene Flaschen, und Brenngläser, vom Gulden werth		3			3	
Glas-Scheiben, durchsichtig, von einer ordinari-Truhen		30			30	
Deto gemeine, von der Truhen		20			20	
Glas-Scherben, vom Gulden werth		3			3	
Glätt, Häffner-Glätt, vom Centner		12			12	
Glocken, neu gegossen, vom Centner		40			40	
Gold-Arbeit, als goldene Ketten, Armbänder, Hals-Gehäng, Ohren- Gehäng, mit und ohne Stein verfest, vom Gulden werth		3			3	
Gold- und Silber-gezogen Drath, ausländisch, von der Marck	1				40	
Deto inländisch, von der Marck		15			15	
Gold- und Silber-gezogen Leonische Drath, auch allerhand derglei- chen Nürnberger Leonische Drathel-Waare, Krauß- und Holl- Gold und Silber, Vlesch-Gold, Stroh-Borten, Flinder, und dergleichen, von der Marck		2			1	
Grünspan, ordinari, vom Centner		48			32	
Deto raffinirt, vom Centner	1	50		1	20	
Grobgrün und Bierdrath, vom Stück per 15. Ellen		7	2		5	
Im Lande gemacht		2			2	
Groß de Naples, Bout de Soie, und dergleichen seidene Zeuge, vom Etr.	12			6	40	
Inländisch, vom Centner		3	20		3	20
Summi-Arabicum, oder andere, vom Centner	1	7	2		50	
3.						
Haar- und Rüben-Hächel, von 100. Stück		10			10	
Haar, Peruquen- oder Menschen-Haar, vom Gulden werth		4			3	
Spinn-Haar, oder Flach, suche im F.						
Häffel, von Eisen- und Messing-Drath, so unter der Nadler-Waare verstanden, vom Gulden werth		3			3	
Häffner-Geschirr, vom Gulden werth		3			3	
Handschuh, feine parfumierte, Romanisch, Benedisch, und allerhand aus- ländische, vom Gulden werth		5	2		4	
Deto, im Lande gemacht		3			3	
Handschuh, Socken-Handschuh, vom Duzent		6			6	
Handschuh-Futter, vom Gulden werth		2			2	
Hanff und Werch, vom Centner		10			10	
Hanff-Körner, vom Messen		6			6	
Haarne Sieb-Böden, vom Centner		20			20	
Haar, gesotten Ross- und Kuh-Haar, und Sau-Borsten, vom Centner		10			10	
Häringe und Picklinge, von einer Tonne		30			30	
Harras-Garn, suche im G.						
Harras-Bündel, Pomell, Spis, und Schnüre, allerhand, vom Centner	4			3		
Deto, im Lande gemacht, vom Centner	1			1		
Hausen-Fisch, frisch und gesalzen, vom Centner		15			15	
Hausen-Blatter, vom Centner	1	15			50	
Haufrath, neu zum Verkauf, vom Gulden werth		3			3	
Häute, Hirsch-Häute, gearbeitet, von einem Stück		6			6	
Deto ungearbeitet, vom Stück		3			3	
Häute, Wild-Häute, gearbeitet, vom Stück		4			4	
Deto ungearbeitet		2			2	
Häute, Bock-Häute, gearbeitet, vom paar		8			8	
Deto, ungearbeitet, vom paar		4			4	
Häute, Schwein-Häute, gearbeitet, vom paar		4			4	

Häute,

	Wien. Zu Land a drittura herein zahlt.			Wien. a drittura zu Wasser, und aus et- ner Legstatt zahlt.		
	fl.	kr.	z.	fl.	kr.	z.
Häute, Schwein-Häute, ungearbeitet, vom paar		2			2	
Häute, von einer rauhen Kopf-Rüh, Stier- und Terken-Haut		1	2		1	2
Deto, gearbeitet, von einer Haut		3			3	
Hasel-Nüsse aus Italien, vom Centner	1	15			48	
Hecht-Fisch gesalzen, vom Centner		10			10	
Helffenbein, ungearbeit, vom Centner	1	30		1		
gearbeit, allerhand, vom Gulden werth		4			3	
Hirsch-Geveih, vom Centner		10			10	
Hüte von ganz Castor, ausländisch, vom Stück		30			22	2
Deto, halb Castor, vom Stück		16			12	
Hüte von ganz Castor, inländisch, vom Stück		12			12	
Deto, halb Castor		6			6	
Hüte von Cameel- und Königl-Haar, auch Spanischer Wolle, aus- ländisch, vom Stück		6			6	
Deto, im Lande gemacht, vom Stück		3			3	
Hüte, allerhand gemeine Gattungen, in Erblanden gemacht, vom Duzent		12			12	
Hut-Schnüre, von Gold und Silber, auch mit Seide vermengen, vom Pfund	1	20		1		
Deto, im Lande gemacht, vom Pfund		20			20	
Hut-Schnüre, von Leonischen Gold und Silber, vom Pfund		22	2		15	
Deto, im Lande gemacht		5			5	
Hut-Schnüre, allerhand Sorten, von Seide, ohne andere Materie, vom Pfund		8			6	
Deto, im Lande gemacht, vom Pfund		2			2	
Hut-Schnüre, von allerhand Sorten und Materie, ohne Silber, Gold und Seide, vom Gulden werth		4			3	
Hüttrich, oder Arsenicum, vom Centner		12			12	
Honig, geläutert, vom Centner		10			10	
in Tonnen per 3. Centner		24			24	
Hopffen, vom Centner		10			10	
Horn, Ochsen- und Rüh-Horn, von 1000. Stück		6			6	
Holz, Eben- und Indianisch kostbares Holz, vom Gulden werth		4			3	
Holz, Silb- oder Kausch-Holz, vom Centner		15			10	
Holz-Waare, allerhand Berchtols-Barner und dergleichen Drechs- ler- und Tischler-Waare, vom Gulden werth		3			3	
Hutstepper-Waare, so vorhero nicht benennet, vom Gulden werth, ausländisch		4			3	
Deto, inländisch		2			2	
Huf-Eisen, vom Pfund per 240. Stück		15			15	
Deto, vom Centner		4			4	
J.						
Indigo quattomalo und Carbis, vom Centner	3	45		2	40	
Indigo Blatt, vom Centner	3			2		
Ingwer, ganz und gestossen, vom Centner	1	7	2		52	2
Deto, in Zucker gesotten, vom Centner	5	20		4		
Inklet, roh und geschmolzen, auch Inklet-Kerzen, vom Cent- ner		10			10	
Instrument, Geigen, Lauten, Harffen, Zittern, und alle andere der- gleichen Musicalische Instrumente und Saiten-Spiel, vom Gul- den werth		4			3	
Jubeelen, allerhand Sorten, köstliche Stein, Kleinodien, Perlen, ge- fast und ungestalt, der Schätzung nach, vom Gulden werth		4			3	
Deto, von schlechten Böhmischen Steinen, vom Gulden werth		3			2	
Juchten, Delletiner, Stephaner, und Schlussger, vom Cent- ner	2			1	20	

	Wien. Zu Land a drittura zu Wasser, herein und aus ei- zahl. ner Legstatt zahl.		
	fl.	kr.	h.
K.			
Kalb-Fell gearbeitet, ausländisch, von 100. Stück	1	40	1
Deto, im Lande gearbeitet, von 100. Stück		50	1
ungearbeitet, von 100. Stück		15	50
Kämme, von Horn, Helffenbein, Schild-Krotten, und Bur-Holz, ausländisch, vom Gulden werth		4	3
Deto, inländisch, vom Gulden werth		3	3
Käppel, von Corduan und andern gemeinen Leder, vom 100.		15	15
Deto Hungarische wollenne, vom 100.		20	20
Karpffen, gefalzen, vom Centner		10	10
Deto frische, vom Centner			
Karten, Piquet- und andere ausländische Karten, was Sorte und Gattung die seyn, vom Duzent		12	12
Deto, in Erb-Landen gemacht, vom Gulden werth		3	3
Käse, Parmesan, Brescianer, und dergleichen Italiänische Käse, vom Centner	1	45	1
Deto, Holländer, Schweizer, und dergleichen, vom Centner	1	20	22
Item, aus Hungarn, Böhmen, Mähren, und andere gemeine Land-Käse, vom Centner		10	2
Kühn-Ruß, vom Centner		10	10
Kimmel, vom Centner		10	10
Küh- und Ferkel-Häute, ungearbeitet, von einer		1	1
Klampfferer- und Flaschner-Arbeit, vom Gulden werth		3	3
Kleidungen, neu allerhand, vom Gulden werth		3	3
Klingen, Degen-Klingen, ausländische, vom 100. Stück	2	40	2
Deto, inländisch, vom 100.		30	30
Klingen, Säbel und Pallasch, ausländische, von 100. Stück	3		2
Deto, inländische, vom 100.		50	40
Klauen von Ochsen und Röhren, vom 1000.		6	50
Knopperr für die Lederer, vom Muth		10	6
Knoblauch, vom Centner		10	10
Knöpfe, Rock- und Wammes-Knöpfe, von Silber und Gold, vom Pfund sammt dem Holz, ausländisch		15	12
Deto, inländisch, vom Pfund		5	5
Knöpfe, Rock- und Wammes-Knöpfe, von Seide, mit Gold und Silber vermenget, vom Pfund sammt dem Holz, ausländisch		7	5
Deto, im Lande gemacht, vom Pfund		3	3
Knöpfe, Rock- und Wammes-Knöpfe, von Seide, auch falschem Gold und Silber, vom Pfund ausländisch		4	3
Deto inländisch		1	1
Knöpfe, halb seidene, von Cameel-Haar, Ross-Haar, und dergleichen, vom Pfund ausländisch		3	2
Deto, im Lande gemacht		1	1
Rosen und Köpeneck, von einem Stück		3	3
Königl-Haar, vom Centner	2	40	2
Korb- und Sible-Arbeit, vom Gulden werth		3	3
Kösten, aus Italien, vom Centner		25	20
Deto inländisch, oder aus Hungarn, vom Centner 2. Meßen per 1. Centner		10	10
Krap, vom Centner		30	30
Kreide, der feinem oder Eölnischen Kreide, vom Centner		15	12
Deto, der gemeinen, vom Centner		6	6
Kupffer, in Geschirren, vom Centner		40	30
ungearbeitet, vom Centner		14	14
schwarz Kupffer, vom Centner		10	10
alt zerbrochen, vom Centner		10	10
Kupfferstich und allerhand Bilder, vom Gulden werth		4	3

Kupffer

	Wien. Zu Land a drittura herein zahlt.			Wien. a drittura zu Wasser und aus ei- ner Legstatt zahlt.		
	fl.	kr.	z.	fl.	kr.	z.
Kupfer-Wasser, oder Vitriol, vom Centner		10			10	
Krampen, Hauen, und Schauffeln, vom 100.		25			25	
L.						
Lamm- und Schaaf-Felle, gearbeitet, ausländisch, vom 100.	1	10			50	
Deto, im Lande gearbeitet, vom 100.		25			25	
Deto, ungearbeitet, vom 100.		10			10	
Lamm-Futter, von einem		10			10	
Lay und Lapertan, vom Centner		30			24	
Lebzeltten, ausländisch, vom Gulden werth		4			3	
Deto inländisch, vom Centner		30			30	
Leder, Pfund-Leder, ausländisch, vom Centner	2	40		2		
Deto inländisch, vom Centner	1			1		
Leder, halb Pfund-Leder, ausländisch, vom Centner		30		1	20	
Deto inländisch, und geäschert, vom Centner		30			30	
Deto von einer einschichtigen Haut		6			6	
Leder, von Stier- und Rüb-Häuten, teutsch gearbeitet, vom Stück		3			3	
Deto, recht Englisch Leder, vom Centner	1	30		1	20	
Deto, auf Englische Art zugericht, ausländisch, vom Centner	1	20		1		
Inländisch		45			45	
Leder, Püffel-Auer- und andere Ochsen-Häute, in Fisch-Schmalz ge- arbeitet, in- und ausländisch, vom Centner	1	30		1	20	
Deto, Elend-Leder, suche im E.						
Lederer-Lach, von einem Muth		10			10	
Legatur, halb seiden, und mit Leonischem Gold und Silber, vom Stück per 15. Ellen		12			8	
Inländisch		4			4	
Legatur von Harras, vom Stück per 15. Ellen		3			2	
Deto, inländisch		2			2	
Leim, Fischer-Leim, vom Centner		10			10	
Deto Vogel-Leim aus Italien, vom Pfund		2			1	2
Deto gemeinen Vogel-Leim, vom Centner		20			20	
Leinene Elber-Felder, und andere ausländische leinene Bändel, vom Centner	2	10		1	50	
Deto inländische, vom Centner		40			40	
Leinewand, fein Holländische, Niederländische, und Ulmer Leinewand, vom Gulden werth		4			3	
Leinewand aus Schlesien, der feinen Gattung, vom Schock Schle- sier Maaf		20			20	
Deto der mittlern Sorten vom Schock		10			10	
Deto, der gröbern Sorten		6			6	
Leinewand, Land- oder Ober-Oesterreiche Leinewand, gebleicht, vom Stück per 30. Ellen		4			4	
Deto ungebleicht, auch Zwillich, Golschen, Federrith, vom Stück per 30. Ellen		3			3	
Leinewand, als Ruyffen und Plachen, vom Stück per 30. Ellen	1	2		1	2	
Leinewand, als Schätter-Leinewand, gefärbt, ausländisch, vom Stück per 15. à 18. Ellen		6			4	2
Deto, inländisch, und alle gefärbte Leinewand, vom Stück per 30. Ellen		3			3	
Leuchter und Striegel von Eisen, vom Schock		7	2		7	2
Lein- und Nuß-Öel, vom Centner		10			10	
Lemoni, Citronen, und Pomerangen, von einem Sämb oder 2. Truben	2			1	30	
Lemoni- und Pomerangen-Schaalen, vom Centner		15			12	
Lorbeer, vom Centner		12			10	
Lunten, vom Centner		10			10	

III.

	Wien. zu Land drittura herein zahlt.			Wien. a drittura zu Wasser, und aus ei- ner Legstatt zahlt.		
	fl.	kr.	z.	fl.	kr.	z.
Machen, Türckische, der feinen Gattung, von 1. Stück per 14. à 18. Ellen	20			16		
Im Lande gemacht	6			6		
Machen der mittlern Gattung, vom Stück obiger Maaß	16			12		
Im Lande gemacht	4			4		
Deto ordinari vom Stück	7		2	5		
Im Lande gemacht	2			2		
Mahlerey, s. oben im G. Gemahl-Werck.						
Magaroni oder welsche Nudl, vom Centner	10			10		
Maiolica, und Wiedertaufer-Geschirr, vom Gulden werth	4			3		
Manna, vom Centner	2	15		1	40	
Mandeln, in Schaalen, Ambrosin, und Communi, vom Centner	1	15		48		
Mannseer- und Hallinger-Borten, vom Centner	3			2	30	
Margaranten, von 2. Truben, oder ein Sämb	2			1	30	
Mässalan, von Wels, Griechkirchen, Breslau, und dergleichen gemeine einfache im Lande gemachte Mässalan, vom Stück per 30. Ellen	3			3		
Deto der feinen Neuhoffer- und doppelten Olmüser-Mässalan, vom Stück per 30. Ellen	6			6		
Massir in Sorten, vom Centner	3			2	40	
Material- oder Droguerey-Waare, welche in diesem Vectigal specific nicht alle begriffen seyn, als Bisam, Ambra, Cibet, allerley Gummitta und Rauchwerck, Lapides, Ligna, Radices, Flores, Herba, Semina, Olea, Distillata, und dergleichen, der Schätzung nach vom Gulden werth	4			3		
Mechiocana, vom Centner	2			1	20	
Medridath und Teriack, vom Centner	4			3		
Meer-Fische, aller Sorten, vom Centner	1	15		48		
Meer-Stroh, vom Gulden werth	4			3		
Messer, Englische, Französische, Taschen- und andere ausländische feine Messer, vom Gulden werth	4			3		
Deto, von Nürnberg, Schmalkalden, und andere ausländische gemeine Messer, vom Eymmer	5	30		4		
Deto aller Sorten, Steyrer- Stainbacher- und Waidhoffer-Messer, vom Eymmer	40			40		
Mesing, in Tafeln, Rollen, Zaindl, und Drath, von Salzburg, oder andern ausländischen, vom Centner	45			45		
Deto obiger Sorten, von Steyer, oder inländisch	24			24		
Mesing und Metall, gemachte Rothschmied-Arbeit, als Mörser, Leuchter, Lampen, Rauch-Faß, Becken, und dergleichen Mesing-Waare, vom Centner	56		1	40		
Deto im Lande gemacht, vom Centner	24			24		
Mesing, Stück- oder Stängel-Mesing, Metall- oder Glocken-Speiß, auch alter Mesing, vom Centner	10			10		
Mühlsteine, von einem	3			3		
Mönig-Farbe, vom Centner	15			12		
Moldan, unzugereicht, aus Türckey, von 100. Stück	1	20		1		
Deto zugereicht ausländisch, von 100. Stück	2	15		1	40	
Deto im Lande zugereicht, vom 100.	1	30		1	15	
Möth, von einem Eymmer	12			12		
Müscherl, Meer-Müscherl von Benedig, vom Centner	2	30		2		
Muscablüth, vom Centner	4	30		3	20	
Muscatanüsse, vom Centner	3	30		2	40	

	Wien. Zu Land drittura herein zahlt.			Wien. a drittura zu Wasser und aus ei- ner Legstatt zahlt.		
	fl.	kr.	sch.	fl.	kr.	sch.
N.						
Nadeln, Spanische und andere Näh-Nadeln: suche in Pfennigwerth Waare, vom Gulden werth		3		2	2	
Nadler-Waare, allerhand, vom Gulden werth		3		2	2	
Nägel, Gewürz-Nägel, vom Centner	4	30		3	20	
Nägel-Blumen, gebeizt, vom Gulden werth		4		3		
Nestel-Garn, vom Centner	12			6	40	
Nestler-Zeug zu 30. Ellen, vom Stück		6		4	2	
Nägel, Eisen-Nägel, vom Eymer		30		30		
Nüsse, Teutsche Nüsse, von einem Muth		15		15		
O.						
Ochsen-Häute, ungearbeitet, herein, von einer		4		4		
Ochsen-Häute, ungearbeitet, so durch Fremde oder Inländische ausser Lands geführt werden, solle hinfuro von jedem paar, wann es zu Land hinweg geführt wird, allhier, oder was ausser der Stadt Wien auf dem Land geladen wird, bey einer Gränz-Mauth be- zahlt werden		30				
Ochsen- und Kuh-Horn, vom 1000.		6		6		
Del, Baum-Del, vom Centner	1			40		
Oliven, vom Centner	1			40		
Olia, als Petroleum, Serpentin-Spick, Cronaweth und dergleichen ge- meine Oele, vom Centner	1	45		1	15	
P.						
Pantoffel-Holz, vom Centner		40		30		
Papier, doppelt Regal-Papier, von einem Ballen per 10. Rieß	6			5	20	
Deto, im Lande gemacht, vom Ballen	3			3		
Papier, Regal- und Median, auch allerhand gefärbt und Türckisch						
Papier, ausländisch, vom Ballen	5	20		4		
Deto, im Lande gemacht	2	30		2	30	
Papier, Schreib-Papier, ausländisch, vom Ballen per 10. Rieß	3	45		2	40	
Deto inländisch	1	15		1	15	
Papier, Karten-Drucker- und Schrems-Papier, vom Ballen per 10. Rieß		45		45		
Parchent, Münchner, Augspurger, und ander dergleichen Bett-Par- chent, von einem Stück per 30. Ellen		16		12		
Parchent, der schmaalen, ordinari, vom Stück per 15. à 18. Ellen Inländischer		6		4	2	
		2		2		
Paruquen- oder Menschen-Haar, vom Gulden werth		4		3		
Pergament-Häute, ausländisch, vom 100.	1	20		1	15	
Deto, inländisch, vom 100.		25		25		
Perlmutter-Schaalen und Meer-Muschel, vom Centner		20		15		
Pfannen, Eisen-Pfannen, vom Schock		7	2	7	2	
Pfennwerth-Waaren, allerhand Sorten, als Nürnberger und ande- re Thor-Spiegel, mit Sammet und Leder, Feuer-Blech und ande- dere gemeine Spiegel, eiserne und messingene gemeine Finger- Hüte, Instrumente, Geigen- und Cittern-Saiten, messingene Spanadeln, Spanische und andere Näh-Schuster- und Kürschner- Nadeln, eiserne und messingene Lichtspußen, eiserne Cassa-Truben, Carabiner-Haacken, Goldschmied-Feilen, Barbier-Zeug und Instrument, allerhand eisern und messingene Werkzeug, Schraub- Stöckel, Kloben, Beiß- und Spiz-Zangel, Hau- und March- Eisen, allerhand Messingene- und Drath-Ringel, allerhand Nürn- berger à la mode und auf Englische Art Messer, Taschen-Mes- ser, Feder-Messer, Nadel- und Taback-Büchsel, allerhand Bein- Drechsler						

	Wien. Zu Land drittura hereit zahl.			Wien. a drittura zu Wasser, und aus ei- ner Legstatt zahl.		
	fl.	kr.	h.	fl.	kr.	h.
Drechsler-Arbeit, Kinder, Zinn, Pulver, Fläschel und Pulver- Hörndl, Büchsen-Spanner, messingene Nagel, Karten und an- dere Granätel, Huter und Woll-Carterschen, Näh-Küssel, aller- hand Brillen, messingene Schreib-Federn, messingene und zinner- ne Knöpfe, Bleystifte, Zirckel, Saum-Beschlag, Schreib-Taf- ferl, Dockenwerck, Reise-Uhren, Compas, Mahler-Pinsel, Gold- und Silber-Mischerl, Bürsten, Folia zu Zubeelen fassen, Flinder oder Blättel, und was dergleichen Waaren mehr seynd, so unter die Pfennwerth-Waaren zu rechnen, vom Gulden werth		1	2		1	1
Pfeffer, ganz und gestossen, auch langer Pfeffer, vom Centner	1	52	2	1	20	
Pignoli, oder ausgelöste Zirbelnüsse, vom Centner	3	15		2	30	
Pimsen-Stein, vom Centner		10			10	
Büchsen- und Flinten-Stein, allerhand Sorten, vom Gulden werth		3			3	
Pistaci in Schaaalen, vom Centner	3			2		
Deto ausgelöst, vom Centner	5	20		4		
Plateisen, von einem Schock		6		4	2	
Vollamithen, doppelt, vom Stück per 15. Ellen		12		9		
Im Lande gemacht		4		4		
Vollamithen und Puffi, einfach, vom Stück per 15. Ellen.		7	2	5	2	
Deto, im Lande gemacht		3		3		
Pot-Afche, und allerhand andere Färberey-Afche, vom Centner		15		15		
Brater, von Eisen, groß oder klein, vom Gulden werth		3		3		
Prämwerck, von Seide und mit Nestel-Garn, allerhand Mode, breit und schmaal, in Stühlen gemacht, ausländisch, vom Pfund		16		12		
Deto, im Lande gemacht		4		4		
Prämwerck von Seide und gemeinen Garn, vermischt, aller Sorten, vom Pfund		10		8		
Deto, im Lande gemacht, vom Pfund		3		3		
Pricken, von einem ganzen Fäffel		16		12		
Pur-Holz, von einem Fass	1	45		1	20	
Deto, von einem Centner		18		12		
Pulver, Haggen-Pulver, vom Centner		24		24		
Pulver, Scheiben- und Pürst-Pulver, vom Centner		45		45		
Q.						
Queck-Silber, vom Centner		40		40		
Quinet, fein Niederländisch, von einem Stück per 15. Ellen		10		8		
ordinari, schwarz und gefärbt, vom Stück per 15. Ellen		6		4	2	
Im Lande gemacht		3		3		
R.						
Rasseri, oder Spallier-Atlas, vom Centner	5	30		3	20	
Deto, im Lande gemacht	1	40		1	40	
Rausch-Gold, vom Centner	3			2	40	
Rausch-Holz, vom Centner		15			10	
Rauche Eisen-Waare, vom Gulden werth		3			3	
Rhein-Salmen Fisch, vom Centner	1	15			50	
Reis, vom Centner		16			12	
Reis-Bley, vom Centner	2	30		2		
Riemer-Arbeit, ausländische, vom Gulden werth		4		3		
Deto inländisch, vom Gulden werth		3		3		
Ringel, von Messing und Bley, siehe im P. Pfennwerth-Waare.						
Röcke für Frauenzimmer, gemachte, mit und ohne Silber und Gold eingetragen, vom Gulden werth		9			6	
Rosin-Weinbeer, vom Centner		50			40	
Roh- und Röh-Haar, gesotten, und Sau-Borsten, vom Centner		10			10	
Rösel, und gemeine rothe und gelbe Erde, vom Centner		6			6	

S. Safran,

	Wien. zu Lande drittura herein zahlt.			Wien. zu drittura zu Wasser, und aus ei- ner Legstatt zahlt.		
	fl.	kr.	sch.	fl.	kr.	sch.
Saffran, im Lande gewachsen, vom Pfund		9			9	
Frantzösischen, und andern ausländischen, vom Pfund		15			9	
Seiler-Waare, vom Centner		10			10	
Sallitter, im Lande gesotten, vom Centner		10			10	
Salmiac, vom Centner	1	37	2	1	7	2
Sammet, geblümt, vom Pfund		18			12	
Deto, schwarz und gefärbt, glatt und geblümt, vom Centner	12			6	40	
Im Lande gemacht	3	20		3	20	
Sammet-Borten, ausländisch, vom Centner	12			6	40	
Im Lande gemacht, vom Centner	3	20		3	20	
Saamen-Werck, allerhand ausländisch, vom Gulden werth		3			3	
Sandel-Holz, vom Centner	1				10	
Sardellen, vom Centner	1	15			48	
Sassaparilla, vom Centner	2	40		2		
Sattler-Arbeit, ausländisch, vom Gulden werth		4			3	
Deto, inländisch		3			3	
Satian-Leder, von 100. Fellen	2	25		1	50	
Seide, schwarz und gefärbt, Pello Cuffir, Neh-Stepp- und Orfoi-						
Seide, aller Sorten, ausländisch, vom Centner	12			6	40	
Deto, inländisch fabricirt	3	20		3	20	
Seide, Flet-Seide, vom Centner	6			4		
Deto, Ardassa, und andere rothe Seide, vom Centner	2	40		2		
Seidene Strickwerck, mit Gold und Silber eingetragen, ausländisch,						
vom Pfund		40			30	
Deto, im Lande gemacht		10			10	
Item, von purer Seide, ausländisch, vom Pfund		20			15	
Inländisch		5			5	
Seiffe, von Venedig, vom Centner		48			36	
Deto, im Lande gemacht, vom Centner		10			10	
Saitenspiel, und Musicalische Instrumente, wie im 3. vom Gulden						
werth		4			3	
Sensen, und Strohmesser, vom 100.		20			20	
Senff, vom Eymer		10			10	
Serpentin-Geschirr, vom Gulden werth		4			3	
Schaiden-Fisch, gefalzen, vom Centner		10			10	
Schayet, oder fein Herren-Schaya, vom Stück per 30. Ellen		36			27	
Schamloth, von einem Stück per 15. à 18. Ellen		13			10	
Scheeren, feine Französische, und andere feine ausländische, vom Gul-						
den werth		6			4	
Scharschet, Sarge de Londra, Nimes, Reines, oder Estamine, vom Stück						
per 25. à 30. Ellen		24			16	
Schätter-Leinwand, ausländisch, vom Stück per 15. à 18. Ellen		6			4	2
Deto, inländisch, vom Stück per 30. Ellen.		3			3	
Schauffeln, Hauen, und Krampen, von Eisen, vom 100.		25			25	
Scheer-Messer, feine Französische und Englische, vom Duzent		8			5	2
Deto, Nürnberger, und andere gemeine Sorten, vom Duzent		5	2		4	
Item, von Steyer, und Waidhoffen, von einem Eymer	1	15		1	15	
Schleiff-Steine, vom Stück		1			1	
Schleyer, Zürcher-Schleyer, mit Seide genehten, oder eingewürckten						
Leisten, vom Bund		8			5	2
Schlesier-Schleyer, vom Gulden werth		3			2	2
Schliff, von der Tonne		3			3	
Schmalz, vom Centner		8			8	
Schmalten, oder blaue Farbe, vom Centner		20			15	
Schmirgel, vom Centner		30			25	
Schmelz-Diegel, vom Gulden werth		3			3	
Schmelz-Glas, für Gold-Arbeiter, vom Centner	1	12			52	2

	Wien. Zu Land a drittura herein zahlt.			Wien. a drittura zu Wasser, und aus ei- ner Legstatt zahlt.		
	fl.	kr.	z.	fl.	kr.	z.
Schmelzwerck, gemein gläsern Schmelz, an Schnüren, vom Centner	30			24		
Schmelz, als feine gläserne Perlen, Frauen-Zier, und dergleichen						
Schmelzwerck, vom Gulden werth	4			3		
Schnecken, vom 1000.	3			3		
Schockolata, vom Pfund	12			10		
Schaaf-Wolle, gemein, ausländisch, vom Centner	30			30		
Deto, inländisch, vom Centner	10			10		
Schaaf- und Lamm-Felle, ungearbeitet, vom 100.	10			10		
Deto, gearbeitet, inländisch, vom 100.	25			25		
Deto, ausländisch, vom 100.	1	10		50		
Schwefel, vom Centner	10			10		
Silber-Arbeit, vom Gulden werth	3			3		
Sieb-Böden, härene, vom Centner	20			20		
Sicheln, vom 100.	10			10		
Silber und gesponnen Gold, von der Marck, oder Nürnberger Pfund, von 16, bis 18. Loth, ausländisch	1			40		
Deto, inländisch	15			15		
Silber- und goldene allerley Fillegran-Arbeit, vom Gulden werth	9			7	2	
Deto, im Lande gemacht	3			3		
Silber-Geschirr, von getriebner Arbeit, allerhand Sorten, von der Marck ausländisch, per 16. Loth	16			13	2	
Deto, inländisch, von der Marck	6			6		
Dergleichen von gemeiner und glatter Arbeit, allerhand ausländisch, von der Marck zu 16. Loth	10			7	2	
Deto, inländisch, von der Marck	4			4		
Silber, allerhand Bruch-Silber, Faden, und Zein, auch alle andere Pagement, welche ins Land herein geführt, und in die Münze gegeben, werden aller Orten frey passirt.						
Deto Silber, werden aus dem Lande zu führen gänzlich verboten, wann aber dergleichen auszuführen, durch ordentliche Hof-Cammer-Pässe erlaubt würde, solle die Marck für Mauth zahlen	30			30		
Sinewaff, Cammer-Leinwand, Catton, und allerley ausländische Schleyer, vom Gulden werth	4			3		
Sintes-Bandel, Paduaner, Nürnberger, und Augspurger, der gemeinen Sorten, glatt und gemustert, vom Pfund	7	2		5	2	
Deto, im Lande gemacht, vom Pfund	2			2		
Spallier, von golden Leder, wie auch alle andere genähete, gewürckte, wollene, mit Seide, Gold, und Silber eingetragene Spallier und Tapezerey, Portier, Teppich und Sessel, vom Gulden werth	6			4		
Deto inländische	2			2		
Spallier-Zeug, wollene gestreift, der feinen Sorten zu 1. und 3. Viertel, à 2. Ellen breit, vom Stück per 30. Ellen	1	6		48		
Deto gemein, vom Stück per 30. Ellen	45			32		
Spanisch Pech, vom Centner	3	45		2	40	
Spanische Rohr, vom Gulden werth	4			3		
Spanisch Wachs, aller Sorten, vom Centner	3	30		2	40	
Spanische Wolle, vom Centner	2	40		2		
Speck, und Schmeer, vom Centner	10			10		
Speick, vom Centner	15			15		
Spiegel, von Benedig, und dergleichen, vom Gulden werth	4	2		3	2	
Deto, gemeine Passauer, vom Gulden werth	3			3		
Spieß-Glas, vom Centner	12			12		
Gold- und Silber-Spißen, auf Hungarische Mode, vom Pfund	56	1		40		
Spitzen, von Gold und Silber geklöckelt, gestickt, auch alle Borten, und Passament, reich und mittel, auch mit Seide vermengt, vom Pfund	1	52	2	1	20	

Spitzen,

	Wien. Zu Land a drittura berein zahlt.			Wien. a drittura zu Wasser und aus ei- ner Legstatt zahlt.		
	fl.	kr.	z.	fl.	kr.	z.
Spizen im Lande gemacht, vom Pfund	30			30		
Deto fein ausländische geklöckelte, mit weißem Zwirn, auch von schwarz- und gefärbter Seide, vom Gulden werth	6			4		2
Dergleichen inländische, auch Annaberger, Joachimsthaler, und andere dergleichen	2			2		
Deto, von falschem Gold und Silber, vom Pfund	30			20		
Spizen, von Seide und Nestel-Garn geklöckelt, oder Policen und Mo- da-Spizen, vom Gulden werth	6			4		2
Deto, inländisch	2					
Spizen, Schnürmacher-Spizen, Schnür und Borten, von Seide und Floret, ausländisch, vom Centner	12			6	40	
Deto inländisch	3	20		3	20	
Spizen, Schnürmacher-Spizen, von Harras, vom Centner	4			3	12	
Deto, inländisch, vom Centner	1	40		1	40	
Sporn, und Sporer-Arbeit, aller Sorten, ausländisch, vom Gulden werth	4			3		
Deto inländisch	3			3		
Stahl und Eisen, aller Sorten, vom Centner	3			3		
Statt-Zendel, und gemeine Daffet, vom Centner	12			6	40	
Stauden, oder blauer Schleyer, vom Schock	12			8		
Steinmetz-Arbeit, von gehauenen Steinen, und Statuen, vom Gulden werth	4			3		
Inländisch	3			3		
Stärke, vom Centner	10			10		
Stickeren oder Stickerwerck, von Gold, Silber, und Seide, in waserley Manier es seyn mag, in Kleidern und andern Sachen, vom Gulden werth	10			7		2
Deto inländisch, vom Gulden werth	3			3		
Stock-Fisch, vom Centner	22		2	16		
Storax, vom Centner	3	15		2	10	
Strauß-Federn, roth und gefärbt, vom Gulden werth	4			3		
Strümpffe, seidene Manns- und Frauen-Strümpffe, ausländisch, vom paar	7		2	5		
Deto inländisch, vom paar	3			3		
Deto Knaben-Strümpffe, ausländisch, vom paar	7		2	5		
Inländisch, vom paar	1		2	1		2
Strümpffe, halb seidene Manns- und Frauen-Strümpffe, ausländisch, vom paar	4			3		
Deto im Lande gemacht	1		2	5		
Strümpffe, von Harras, Cremesin, und gemein roth gewalckte Man- tuaner und Veroneser Strümpffe, auch dergleichen Camisol, Socken, und Handschuh, vom Centner	4	30		3	30	
Inländisch	1	30		1	30	
Strümpffe, Hamburger, Englische, Tornegger, Pariser, und andere dergleichen Harassene Strümpffe, vom Centner	6			4	30	
Deto, Breslauer, Neusser, und andere wollene Strümpffe, feine Socken, Handschuh, Camisol, und dergleichen Strickeren- Waare, vom Centner	3	30		2	40	
Strümpffe und allerhand Strickwerck von Baumwolle, ausländisch, vom Centner	4	30		3	30	
Deto inländisch, vom Centner	2			2		
Strümpffe, gemeine Mährische Knie- und Reit-Socken, vom Duzent	15			15		
Deto, Knaben-Socken, und gar gemeine wollene Strümpffe, vom Duzent	8			8		
Sur-Lemoni, vom Centner	25			20		
Süß-Holz, vom Centner	16			13		
Süß-Holz-Safft, vom Centner	33			25		

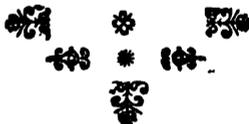
	Wien. Zu Land a drittura herein zahlt.			Wien. a drittura zu Wasser, und aus ei- ner Legstatt zahlt.		
	fl.	kr.	z.	fl.	kr.	z.
T.						
Tacht-Garn, gemein inländisch, vom Centner	10			10		
Deto genannt Flämisch Garn, vom Centner	24			24		
Täcken oder Matten aus Ungarn, vom 100.	6			6		
Tartufile, vom Pfund	12			8		
Täschner- und Riemer-Arbeit, ausländisch, vom Gulden werth	4			3		
Deto inländisch	3			3		
Tatteln, vom Centner	1	20		1		
Tay-Häute, von einem paar	3			3		
Decken, gemeine Hof-Decken, von einer	2			2		
Terpentin, vom Centner	25			20		
Teppeich und Decken, fein und schlecht, vom Gulden werth, ausländisch	4			3		
Fisch-Gewand, fein Niederländisch, vom Gulden werth	5	2		4		
Deto, fein Schlesisch, vom Gulden werth	3			3		
Deto, in Ober-Oesterreich gemacht, von einem Stück per 30. Ellen, der feinern Gattung	10			10		
Deto der gemeinen und gröbern Sorten	6			6		
Toback, ausländisch, vom Centner	4			2	40	
Deto inländisch, vom Centner	45			45		
Toback zum schnupffen, aus Italien, und andern Orten, auch Indian- oder Virginischer Trinck-Toback, vom Pfund	1			4		
Tobin, breit oder schmal, vom Centner	12			6	40	
Deto inländisch, vom Centner	3	0		3	0	
Tock, Silber- und Gold-Tock, vom Pfund	6			4	2	
Tollen, von weissen Zwirn, und anderer Materie, zu Facinet und Überschlagen, vom Gulden werth	5	2		4		
Deto, im Lande gemacht	2			2		
Traget, glatt und gestreift, allerhand Sorten, ausländisch, vom Stück per 36. Ellen	45			30		
Inländisch	10			10		
Trib-Sammet, fein Seiden-Trib, Niederländisch, vom Stück per 30. Ellen	1	15		48		
Trib-Sammet, Hamburger halb seidene Trib, vom Stück per 30. Ellen	36			24		
Deto, Schlesier-Trib, gemein, vom Stück per 30. Ellen	14			10		
Tripel, vom Centner	25			20		
Trompeten und Posaunen, und Jäger-Horn, vom Gulden werth	3			2	2	
Tuch, feine Holländische, Spanische, Französische, Englische, und Italiänische Tücher, Scharlach, Granat, Cimesan, Koversch, Nattin, Englisch- und Koversch-Boy, vom Gulden werth	2	2		2		
Tuch, feine Schlesische Kappen- und feine breite Reichenberger, wie auch alle andere Schlesische, Böhmishe, und Mährische breite feine Tücher, im Werth per 18. bis 20. Reichsthaler, das Stück zu 20. Ellen	18			8		
Deto weiß unzugerecht, vom Stück	9			9		
Tuch, als gemeine Kappen-Tuch, Schepp-Tücher, Stammel, fordere Islaur, Trebitscher, Neuhäuser, Prinner-Carise, und alle andere Forder-Tücher, vom Stück per 20. à 22. Ellen	12			12		
Deto unzugerecht	6			6		
Tuch, halb fordere, und andere gemeine Böhmishe und Mährische schmale Tücher, und Boy, vom Stück	8			8		
Deto, gar gemeine schlechte Porschacker Bauren-Loden, und Futter-Tuch, derer, als diese letztere Gattung, 2. Stück für eines zu rechnen, vom Stück	4			4		
Tuch-Scheeren, für die Tuch-Scherrer, vom Gulden werth	3			3		
Türkisch Abba-Tuch, von einem Stück, so gemeiniglich 11. Ellen hält	4			4		

	Wien. Zu Land a drittura herein zahl.			Wien. a drittura zu Wasser, und aus einer Legstatt zahl.		
	fl.	kr.	h.	fl.	kr.	h.
V. Vigonia, vom Centner	2	40		2		
Vitriol, oder Kupffer-Wasser, vom Centner		10			10	
Vogel-Leim, aus Italien, vom Pfund gemeiner, vom Centner		2			2	
Uhrwerck, von Eisen, Stahl, Gold und Silber, kostbar und gemeines Uhrwerck, ausländisch, vom Gulden werth		20			20	
Inländische Arbeit		4			3	
Biertrat, vom Stück per 15. Ellen		3			3	
		7	2		5	
W.						
Wagen-Schmier, vom Centner		10			10	
Wagen-Binden, von einer		3			3	
Watte, seiden und halb seiden Watte, vom Centner	12			6	40	
Wachs, des weiß gebleichten, vom Centner	1				40	
gelb in Tafeln und Büffel, vom Centner		40			30	
Wachs-Kerzen, der weissen und gelben, vom Centner	1				40	
Wachs-Kind-Lichter oder Fackeln, vom Centner		15			15	
Waid, von einem ganzen Faß Erfurter	2			1	30	
Waid-Garn, vom Centner	1				50	
Weber-Rohr, vom Gulden werth		4			3	
Wein, aus Spanien, Frankreich, Italien, item Friauler, Baltollner, und andere ausländische Special-Weine, vom Eymmer	1	30		1		
Wein, Fockayer, Tyroler, Tridentiner, Luettenberger, Neckler, Mosler- und Rhein-Wein, vom Eymmer		45			30	
Weinbeerl, vom Centner		50			40	
Weinstein, Italiänischen, vom Centner		40			30	
Deto, inländischen, vom Centner		10			10	
Weisse Spitzen, Pörtl, und Franzen, gemeine Land-Waare von groben Zwirn, vom Gulden werth		2			2	
Wehr-Gehäng, mit Gold, Silber, und Seide, gestickt, gesteppt, reich, mittler und geringer Gattung, ausländisch, vom Gulden werth		10			7	2
Deto inländisch		3			3	
Wehr-Gehäng, gemeine Sorten, ohne Garnitur und Franzen, ausländisch, vom Gulden werth		5	2		4	
Deto, im Lande gemacht		2			2	
Weyhrauch und Myrrhen in Sorten, vom Centner	2			1	30	
Wesstein, Lamparter und Udspecker, vom 100.		6			6	
Wildpret zum Verkauf, allerhand, auch Feder-Wildpret, vom Gulden werth		3			3	
Wismath, vom Centner		32			24	
Wurschet, siehe im B.						
Wolffs-Häute, von einem paar		12			12	
Z.						
Zendel, Mayländischen Zendal, und andere dergleichen, vom Centner	12			6	40	
Zendel, Stadt- und Post-Zendel, und gemeine Koverreiter-Dasset, vom Centner	12			6	40	
Inländisch, deto vom Centner	3	20		3	20	
Zeug, halb seidene Moda-Zeug, geblümt, gestreift, und gemusiert, so vorhero nicht benennet, vom Centner	9			6		
Deto inländisch	1	40		1	40	
Zeug von Nürnberg auf Baracan-Art, oder halb Baracan, vom Stück per 30. Ellen		24			18	

	Wien. zu Land a drittura herein zahlt.			Wien. a drittura zu Wasser, und aus ei- ner Legstate zahlt.		
	fl.	kr.	z.	fl.	kr.	z.
Zeug, Neuhoffer- und andere feine Land-Zeuge, auf Traget- und Bu- rath-Art, auch mit Seide eingetragen, vom Stück per 30. Ellen		12			12	
Zeug, von Leipzig oder Meißnisch, halb woll- und leinen, gestreift, vom Stück per 15. Ellen		4			3	
Bereladi-Würste, und gefelgte Schincken, ausländisch, vom Centner		45			30	
Ribeben und Rosin-Weinbeer, vom Centner		50			40	
Ziechen, Schlesiſche Ballen oder Meisterstück, vom Stück per 27. a 30. Ellen		9			9	
Deto, gemeine Neusser Ziechen, vom Stück zu 11. Ellen		3			3	
Zimmet-Rinden, oder Canel, ganz und gestossen, vom Centner	3	45		2	40	
Zinober, vom Centner	2			1	30	
Zittwer-Wurzel, vom Centner	4			3	20	
Zinn, Englisch, ungearbeitet, vom Centner	1	30		1		
Deto, Schlackewalter-Zinn, ungearbeitet, vom Centner		30			30	
Zinn-Geschirr, neu, ausländisch, vom Centner	1	30		1		
Deto inländisch		30			30	
Zinn, alt, zerbrochen, vom Centner		15			15	
Zirkelnüsse, oder Pignoli, ausgelöst, vom Centner	3	15		2	30	
Deto unausgelöst, aus Tyrol, vom Centner		15			15	
Zürcher-Schleier mit Seiden-Leisten, vom Pfund		8			5	2
Zopffen, baumwollene und garnene Zopffen, vom Centner		40			40	
Zucker in Hüten, weiß und braun Candi, auch weiß gemein Confect, vom Centner	2			1	20	
Zungen, gefelgte Ochsen-Zungen, ausländisch, vom Duzent		6			6	
Zwespfen, gedörrte, vom Centner		10			10	
Zwirn, fein Niederländisch, und andern ausländischen Zwirn, vom Gulden werth		4			3	
Deto, im Lande gemacht, des feineren, vom Centner		36			36	
Des gröbern, und gefärbten, vom Centner		24			24	
Zöcker, vom 100.		10			10	

Seilen auch nicht wohl möglich, alle Waaren so genau zu specificiren, bevorab da deren unterschiedliche ab- und andere auf- auch neue und fremde Nahmen überkommen: als verordnen Wir hiemit, daß von allen dem, so in diesen Vectigalen in specie nicht benennet, der Zeit wirklich im Gebrauch ist, oder künftig aufkommen möchte, nach derjenigen ausgeworffenen Waare, mit welcher die neue oder unbenennete, in der Materie und Form am mehresten und nächsten übereinstimmt, es sey gleich nach dem Gewicht, Stück oder Gulden werth, angefangt, und die Mauth unfehlbarlich entrichtet werden solle.

Hierauf befehlen Wir ernstlich, daß alle und jede, dieser Unserer Mauth-Ordnung gehorsamlich nachleben, und nach Inhalt des darüber publicirten Patents, die Mauth-Gebühr unfehlbarlich entrichten, auch sich selbst für Schaden hüten sollen. Daran wird vollzogen Unser gnädigster Wille und Meynung. Geben in Unserer Stadt Wien, den letzten Monats-Zag Martii, im sechzehnen hundert fünff und siebenzigsten, Unserer Reiche, des Römischen im achtzehnten, des Hungarischen im ein und zwanzigsten, und des Böh- mischen im zwanzigsten Jahr.



Bectigal- und Lehrenbecher-Amts-Ordnung.

Erstlichen das Steg-Recht von Schiff und Zillen, herzu als herunter zu verstehen, auffer der darauf liegenden Güter und Waaren.

Jedes Schiff oder Zillen herzu zu Stegrecht, neun Kreuzer, id est	9	
Ufch	18	
Ein Fischer Zillen	6	
Von einer Zillen Brenn-Holz, so sich erstreckt auf 10. Klafter oder mehrer, wie viel nun derselben seynd	36	
Und absonderlich zu Unserm gemein Mauth-Gesäll den gewöhnlichen Ros-Groschen, id est	3	
Was aber unter zehen Klaftern, von jeder zu Unserm gemein Mauth-Gesäll, neben dem Stegrecht der achtzehen Kreuzer herzu und hindan allezeit zu raiten, abzufordern sechs Pfennig, id est	1	2
Da nun andere Waaren und Güter sich weiter darbey befinden würden, von denselben jede Sorten oder Gattung, ist die gebührende Mauth, so hernach mit mehrerm angezeigt werden solle, gleichfalls einzufordern.		
Von einer Zillen Bürdholz	27	
Und sonderlich den Ros-Groschen, id est	3	
Von einer Zillen mit Ziegel	27	
Und Ros-Geld	3	
Von einem Centner Reiffe, im Lande	1	2
Desgleichen von einer Zillen mit Thürgerecht, Staffel oder Fensterstein, so für eine Sorte gerait wird	27	
Mehr der gebräuchliche Ros-Groschen, id est	3	
Von einer Zillen mit Stroh, oder Heu, Lach, Knoppem, Kalk, und Tachen, so jedes eine absonderliche Sorte	27	
Dann zum gemein Gefäll Ros-Geld	3	
Von einer Zillen mit Obst acht Kreuzer und ein Pfennig	8	1
Und absonderlich zu der kleinen Mauth von jedem Muth	3	
Von einer Punzen Birn oder Aepffel, in oder auffer Lands, vom Gulden werth	1	
Auf den Fall die Zillen nicht allhier verbleibt, ist solche andern gleich zu verstegrecht, auffer der kleinen Obst-Zillen, welche mit den 8. Kr. 1. Pf. gleich der Fischer-Zillen 6. Kreuzer herzu und hindan zu verstehen, sein ferners verbleiben haben solle.		
Von einer Zillen mit Bauholzwerc, als Schindeln, Laden, Latten, Reiffen, Pfalterstein, und was dergleichen Sorten mehr seyn mag, und auffer Lands hergebracht wird, soll die Parthey von jeder Sorten das Recht geben	18	
Und sonderbar das Stegrecht herzu	9	
Auffer der Thorsaulen, die werden dem Gulden werth nach taxiert, desgleichen erst gemeldte Holz-Sorten, so sich der Werth unter zehen Gulden erstrecket, von jedem Gulden zu Mauth, sechs Pfennig, id est	1	2
Von einer Zillen mit Laden, Binder-Holz, Bastene Seile, Lach, Reiffe, Bandt, Pfalterstein, und was dergleichen Sorten mehr seyn mag, und auffer Lands hergebracht wird, soll die Parthey von jeder Sorten das Recht geben	36	
Und absonderlich das Steg-Recht herzu	9	
Von einer Zillen Tachen	27	
Im übrigen, was unter zehen Gulden werth ist, vom Gulden	1	2
Von einer Zillen süßen Krauts, oder Rüben, soll die Parthey geben	9	
Und von jeder Zillen zu Stegrecht	9	
Dann von jedem Pfund süßem Kraut absonderlich	1	
In simili von einem Muth Rüben	3	
Item, von einem Eymmer sauer Kraut, oder Rüben	3	

Von

Von Schiff und Zillen herauf.

Ein mit Wein, Getreid, oder andern Gütern beladene Zillen, giebt zu Stegrecht	18	
Von einer Zillen mit Obst	8	I
Und wird allezeit 22½. Wegen Land-Maas für ein Wiener Muth gerechnet.		
Von einer Zillen Brennholz gleich wie herunter	36	
Item, den Kof-Groschen id est	3	
Von einer Zillen Ziegel	27	
Item, den Kof-Groschen	3	
Hungarische und Deutsche Weine, soll jeder Cymer am Wasser herauf, das ist her- zu, geben sechs Pfennig, und hingegenwärts wiederum so viel, thut	3	
Und weilen nicht alles beschreiben werden mag, soll im übrigen alles andere Gut, wie das Rahmen haben mag, gleich wie herzu, oder herunter am Wasser zu vermauthen gebräuchlich, also herauf vermauthet werden, und was dem Gul- den werth nach tariert, für jeden derselben herein und hinaus einzufordern		
Auffer des Getreids, Haber, und Gerste, so in- oder auffer Lands verführt wird, giebt jede Muth	4	2

Von Schiff und Zillen abwärts.

So wohl die geladenen, als auch leeren Zillen, geben, neben dem Lehrenbecher-Recht, darvon zu Ende dis, in der Lehrenbecher Rechts-Ordnung, mehrer Bericht ge- geben wird, hinunter zu Stegrecht	9	
Auffer derjenigen, so aus Unserm Lehrenbecher-Amt erkauft, und ohne Güter, leer oder mit Volck fortgeführt werden, bezahlen einiges Stegrecht, noch vielweni- ger das Bodenrecht, weilen dasselbe jederzeit unter dem Kauf-Schilling ver- standen wird.		

Von Schiff und Zillen hindan, als gegenwärts.

Von jeder Zillen, die leer hindan angehenct wird, sie kommen gleich auffer Lands, oder nicht, solle eingefordert werden	9	
Die aber nicht an- oder zugehenct, sondern wiederum leer hindan getrieben werden, müssen zum gemein Gefäll den Kof-Groschen, und noch darzu das Stegrecht bezahlen	9	
Auffer der Fischer-Zillen, welche das Stegrecht mit sechs Kreuzer nur herzu, aber hindan, so wohl die kleinen Obst-Zillen, niemahls etwas weiter davon bezahlt haben, so darben noch verbleibt.		
Deßgleichen werden alle die Zillen, so mit Brennholz, Bürtl, Ziegel, Kalch, Thürge- richt, Staffel oder Fensterstein, item, Stroh, Heu, Lach, Knoppem, und Za- cken beladen, herzu kommen, es seye gleich von oben herab, oder von unten her- auf wieder hindan, per neun Kreuzer verstegrecht, sammt sonderbaren Erstattung des gewöhnlichen Kof-Groschen zum gemein Gefäll, massen hievor berührt Stegrecht darzu geschlagen worden, uneracht ob schon solche Zillen eine Zeit lang allhier verbleiben, hernach aber anderwärts mit Gütern verführt werden möchten, auf solchen Fall ist man mehrmahls absonderlich das gebührende Steg- recht, der Ordnung gemäß, wieder zu bezahlen schuldig.		
Diejenige Zillen aber, so mit Wein von funffzig Cymer, oder mit andern Gütern beladen, und per Hohenau gegenwärts geführt werden, gebührt von jeder das Zillen-oder Steg-Recht, als:		
Im Lande unterhalb Passau achtzehn Kreuzer, id est	18	
Hierzu eine leere Zillen vornöthen, und zu raiten, als im Lande, neun Kreuzer, id est	9	
Und weilen zu einer jeden ganz gedachten Hohenau-Zillen, wenigstens eine Kof-Zillen, und ein Seilpletten erfordert wird, als ist Uns dis Orts auch zwo leere Zillen, und für jede zu raiten, als im Lande, neun Kreuzer, id est	9	

Und

Und absonderlich das Roß-Geld zum gemein Gefäll, als von jedem Roß, so viel einer hierzu gebrauchen thut, drey Kreuzer, id est
 Außer Lands, so den Inn-Strom oder Passau erreicht, soll von jeder geladenen Zillen, das Stegrecht genommen werden, als gebräuchig ist, sechs und dreyßig Kreuzer, id est
 Und von jeder leeren Zillen aber, so bey dem Hohenau vonnöthen, achtzehen Kreuzer, id est
 Das Roß-Geld gleichfalls absonderlich, als obgehörter massen verstanden, drey Kreuzer vom Roß, id est

fr. d.
 3
 36
 18
 3
 36
 39
 18
 9
 9
 9
 2
 2
 2
 2
 4
 9
 1
 36
 18
 18
 18
 30
 15
 1
 1
 1
 1
 1

Von Flößen und Bau-Holz herzu.

Von einem Ausländer Floß, deren bisher drey oder vier für ein, aber fünf schon für zwey Parthey gerait werden sollen, uneracht es einem allein gehörig, von jedem, als von ein bis in vier, und von vier bis in fünf, das Recht sechs und dreyßig Kreuzer, id est

Außer da Laden, Schindeln, Latten, Keiff, Band, Binder-Holz, Lach, und dergleichen Sorten darauf wären, und sich der Werth jeder Sorten auf vier und zwanzig Gulden erstreckt, soll das Recht auf jede Gattung oder Sorten, absonderlich geraitet werden, sechs und dreyßig Kreuzer, id est

Von einem Besser Floß mit Holzwerck, neun und dreyßig Kreuzer, id est
 Ein Besser Flößl achtzehen Kreuzer, id est
 Ein Steyrer Floß
 Ein Wald-Schragen

Und da etwan Holzwerck auf einem Steyrer-Floß, oder Wald-Schragen, als Schindeln, Laden, Latten, Raffen, Heu, Stroh, Kalk, und andere dergleichen Sorten mehr, im Lande darauf geführet werden, soll die Sorten das Recht geben neun Kreuzer, id est

Wie nicht weniger, von andern Gütern, zugleich die absonderliche Mauth einzufordern.
 Im übrigen, was unter zehen Gulden werth ist, oder was sonst zu taxiren, soll von jedem Gulden gerait werden sechs Pfennig, id est

Holzwerck am Land hieher.

Von einem Wagen Wagner-Holz
 Von einem Wagen Binder-Holz
 Von einem Wagen Keiffe
 Von einem Wagen Keiff-Holz
 Von einem Wagen Körbel-Zaun
 Von einem Wagen Tacken
 Von einem Wagen Sieber Zargen, nach dem Gulden werth, von jedem

Von Flößen und Bauholzwerck hinunter.

Ein Ausländer Floß, sechs und dreyßig Kreuzer, id est
 Ein Besser Floß, oder Flößel, achtzehen Kreuzer, id est
 Ein Steyrer Floß, achtzehen Kreuzer, id est
 Ein Wald-Schragen, achtzehen Kreuzer, id est
 Von jedem Pfund Reich, Banck, Spizer, Eischer, Pfosten-Laden, oder Raffen, dreyßig Kreuzer, id est
 Von jedem Pfund gemeine Laden und Latten, funffzehen Kreuzer, id est
 Von tausend Schindeln oder Weinstecken, sechs Pfennig, id est
 Was aber dergleichen Holzwerck ist, und sich nicht auf einen halben Schilling erstreckt, ist vom Gulden werth abzunehmen sechs Pfennig, id est

Von allerley Getrânck.

Hungarischer und Teutscher Wein, soll jeder Eymmer am Wasser herzu und hindan geben sechs Pfennig, id est

Von einem Wagen schwer Hungarischen Wein, hinaus, zu vier und zwanzig in dreyßig Eymen, achtzehnen Kreuzer id est	18
Von einem Wagen schwer Land-Wein, neun Kreuzer, id est	9
Von einem Wagen mit Maisch beladen	4 2
Von süßen Weinen, als Malvasier, Muscateller, Rainsal, Passoner, Traballer, Pinöll, Bornatscher, Wippacker; und andere Welsche auch Spanische Weine, so Sämbeiß geführt werden, und zwei Lagel ein Säm thun, von jeder Lagel oder Eymen zu Wasser und Land, herein, drey Kreuzer, id est	3
Hinaus aber sechs Kreuzer, id est	6
Von jedem Eymen Brandtwein und Meth, zu Wasser und Land, herein, drey Kreuzer, id est	3
Hinaus sechs Kreuzer, id est	6
Von jedem Eymen Wein- oder Bier-Eßig, zu Wasser, herzu, hindann, oder abwärts ohne Unterschied, drey Pfennig	3
Von einem Eymen Bier, so am Land herein geführt, und zu verkauffen ist, von jedem Eymen drey Pfennig, id est	3
Von einem jeden Eymen Bier am Wasser herzu, oder hindann, ohne Unterschied, drey Pfennig, id est	3
Von Obst-Eßig zu Wasser oder Land, allezeit drey Pfennig, id est	3
Vom Eymen Obst-Most drey Heller, id est	1 1/2

Von allerley Waaren oder Gattungen beschlagen und unbeschlagen, so am Wasser ausser Lands Oesterreich herkommt, und in Stück eingemacht ist.

Herein.

Als nemlich, Ballen, Bälle, Faß, Fäße, Truben, Trühl, Kisten, Kistel, Lagel, Lägelle, Stübich, Pinckel, Flaschen, Fläschel, Felleisen, und dergleichen, so sich per zehen Gulden werth erstreckt, soll jede Parthey, Bürger oder Gast, von allen seinen Stücken, ausser der welschen Früchte, Kisten, Reiß, Holländischer Teegernseer und Kreuz-Käse, dann Gläser, groben Centner-Guts, und sonst derjenigen Gattungen, so vorhero und hernach mit der Mauth-Gebühr specificirter begriffen wurde, so auch hinaus wieder auf alle Ort, gleich als wie herein, nicht anders zu verstehen, die ausser Lands am Wasser hergeführt werden, das Recht bezahlen sechs und dreyßig Kreuzer, id est	36
Von dergleichen eingepackten Stücken aber, wann sie im Lande Oesterreich angeladen, sowohlen auch zwischen den Jahr-Märkten, als zu Eremis und Lins, per Wasser allhie hergeführt werden, soll Uns nicht nach der Parthey, sondern von jedem Stück bezahlt werden neun Kreuzer, id est	9
Was aber die allhiesigen Bürger zu Wien, so was aus dem Linger und Eremser Markt herab bringen, so lange beeder Städte Freyheit währet, soll jeder von allen seinen Stücken geben sechs Pfennig, id est	1 2
Item, wann obgedacht beschlagene und unbeschlagene Güter, von Eremis aus dem Lande, oder was aus Hungarn, Böhmen, Mähren, Schlesien, und Pohlen, allhero zur Niederlage gebracht wird, soll Uns gleichfalls neun Kreuzer von jedem Stück gereicht werden, id est	9
Hirsch Gestäm zu Wasser und Land, herein und hinaus, von jedem Gulden werth	1

Hinaus am Wasser und Land.

Wann dergleichen beschlagene und unbeschlagene Güter von hier aus über den Burgfried in Oesterreich, wohin es wolle, als auf St. Pölten, oder durch den Wiener Wald, Medling, Peterstorff, und dergleichen Orte mehr, wie die in Unserm Erz-Herzogthum Oesterreich unter und ob der Enns immer seyn und genemmt werden mögen, item ins Reich, Böhmen, Mähren, Schlesien, Pohlen und Hungarn, verführt werden, giebt jedes vorgedacht eingemachtes Stück, zu Wasser und Land, neun Kreuzer, id est	9
Ausgenommen, was am Lande zu Unserer Crone Hungarn passirt, soll auf solchen Weg mehr angezogene Güter, wie gebräuchlich, doch der vorgedachten Welschen	

schen Früchte und Speciales jedesmahls sonderbarer Mauth-Gebühr nichts be-
 nommen seyn solle, nach dem Werth taxirt, und je vom hundert Hungarischen
 Thaler Schätzung, uneracht es einer Parthey gehörig, und jederzeit P. ein
 Wagen Güter daselbst hin, und für jeden geraitet werden achtzehnen Kreuzer,
 id est 18

Und was unter hundert Hungarische Thaler, doch über zehen Gulden werth ist, soll
 zu Kutschen gerait, und deswegen eingefordert werden neun Kreuzer, id est 9

Was nun von oft gemeldten Stücken, unter den zehen Gulden werth sich betrifft,
 ist Unfertwegen von jedem Gulden werth, zu Wasser und Land, herein und hin-
 aus, auf alle Wege abzuführen sechs Pfennig, id est 6

Ein allhiefiger Bürger, wann er etwas auf die nächst umliegende Orte zum Wochen-
 Markt führet, und was übrig bleibt wieder allhero bringt, soll von jedem
 Stück mehrers nicht zahlen, als hinaus zum gemein Gefäll drey Kreuzer,
 id est 3

Gewandt- oder Wollen-Tuch, sie seyen theuren oder wohlfeilen Werths, soll je sech-
 zehen Stück für einen Ballen, oder Bället, der Ordnung nach, für ein Stück
 gerait werden.

Vor Leinwand, Parchent, und gemeinen Zeug, so ledig geführt werden, je zwey und
 vierzig Stück für einen Ballen.

**Special-Mauth, es seyen die Waaren gleich eingemacht oder
 nicht, ist es nicht anderst als ledig zu verstehen, uneracht ob sie schon
 zu voriger Stück-Mauth zugelegt, und eingemacht worden, nichts de-
 stoweniger dieß Orts die Stück- und Special-Mauth jedesmahls
 verstandener massen, sonderbar für sich selbst ver-
 bleibt, und also einzufordern.**

Von gemachten Eisenwerck, Kupffer, und Messing, als:

Von einem Schock Pfannen zu Wasser und Land, herein und hinaus, jederzeit neun
 Kreuzer, id est 9

Von einer Truben Nägel, und einem Pfund oder Truben Huf-Eisen, herein und
 hinaus, allezeit neun Kreuzer, id est 9

Von einem Pfund Schauffeln, herein und hinaus, allezeit achtzehnen Kreuzer, id est 18

Das hundert Sensen und Strohmesser, jedes, zu Wasser und Land, herein achtzehnen
 Pfennig, id est 4 2
 Hinaus aber neun Kreuzer, id est 9

Ein hundert Sichelä, zu Wasser oder Land, herein, sechs Pfennig, id est 1 2
 Hinaus, drey Kreuzer 3

Ein Wagenheber, eiserne Reiffe, und Pfeffer-Mühlen, jedes Stück, zu Wasser und
 Land, herein drey Pfennig, id est 3
 Hinaus aber sechs Pfennig 1 2

Eine Helleparte, zu Wasser oder Land, jedesmahl drey Pfennig, id est 3

Vom Gulden werth lediges Geschmeid, es sey viel oder wenig, als Spansägen,
 Rost, Bratspieß, hangende Leuchter, und dergleichen, zu Wasser und Land, her-
 ein, sechs Pfennig, id est 1 2
 Hinaus aber ein Kreuzer, id est 1

Grobes Centner-Gut.

Von einem Centner Eisen oder Stahl, so per Wasser hergeführt wird, anderthalb
 Pfennig, id est 1 1/2
 Hinaus, zu Wasser oder Land, drey Kreuzer, id est 3

Von einem Centner Schmalz oder Butter, zu Wasser und Land, herein, achtzehnen
 Kreuzer, id est 4 2
 Hinaus aber sechs Kreuzer, id est 6

Item, vom Centner Zwespen, gemeine Käse, Wachs, Schaaf- und Scheerwolle, Schweinbachen, Kreide, Vitriol, Zivirn, Garn, Haar, Berch, Hanff, Seiler-Waare, Pech, Harz, allerley Leim, gemeine Seiffe, Schwefel, Röh, gemeine Farbe, eingefalkenen Fisch, unaußgearbeitetes und altes Kupffer, altes Zinn, Glat, Bley, Alaun, Grumspan, alt Messing, Salitter, Gänßfedern, Bleyweiß, Gips, Nennig, Lein-Öel, Inschlicht, Schmeer, Wagenschmiere, Ros- und Röh-Haar, Sau-Borsten, Glockenspeß, Weinstein, Röhruß, zerbrochen Glas, Hopffen, Fischbein, und dergleichen, zu Wasser und Land, herein, sechs Pfennig, id est

Hinaus von vorbemelbtem Centner Gut, von jedem Centner drey Kreuzer, id est

Von allerley Fischen.

Von einem Ballen oder Bället Stockfisch und Plateiffel, zu Wasser oder Land, herein und hinaus, allezeit neun Kreuzer, id est

Und werden dergleichen uneingebunden mehrmahls ledig geführt, soll dem Gebrauch nach sechs Schock für einen Ballen geratt werden.

Von einem frischen Stück Hausen, Nester, Sergen oder Dick, zu Wasser oder Land, herein achtzehn Pfennig, id est
Hinaus, neun Kreuzer, id est

Von den Stierln aber, jeden Gulden werth, herein und hinaus, allweg sechs Pfennig, id est

Gefalgte Fische, als Reimackn, Hechte, und wie die nun genennet werden, nach dem Gulden werth, in Unsere kleine Mauth, zu Wasser oder Land, allezeit vier Pfennig, id est

Von denen Edel-Fischen, als Aalen, Salbling, Föhren, Aisch, Darm, Kutten zc. von jedem hundert, in Unsere kleine Mauth, zu Wasser oder Land, herein und hinaus, allezeit acht Kreuzer, id est

Von einem Viertel Koppen oder Grundeln, auch in die kleine Mauth, vier Kreuzer, id est

Und absonderlich in die ordinari Mauth, vom Fischer-Zillerl, zu Stegrecht als vorgemeldet, sechs Kreuzer, id est

Von einem Wagen frischer Fische, als Hechte, Karpffen, die man aus Hungarn, oder von der March, neben Einreichung der Dreyßigst-Zettel, item aus Böhheim und Mähren herbringt, ebenermassen in die kleine Mauth, acht Kreuzer, id est

Von einem Wagen Krebse, auch daselbst hin, sechs Kreuzer, id est

Von einer Tonne Häringe, Lachs, Aalen, Picklinge, und Bricken, zu Wasser und Land, herein achtzehn Pfennig, id est
Hinaus, neun Kreuzer, id est

Gefalsener Fisch ist jederzeit unter und bey dem groben Centner-Gut begriffen gewesen, wie noch.

Die allhiefigen Fisch-Käufer sollen bey ihrer Freiheit gefassen, und hierinnen gute Aufsicht gehalten werden, daß sie derselben, welche den hochschädlichen Fürkauf, und andere wege, bey Verlust der Fische, und noch darzu vier Pfund Pfennig, vermög der Fisch-Ordnung, durch sie mehrfältig unterfangenen Ablösung, durch aus verbietet, allerdings gemäß nachkommen, und hierinnen einigen Ungehorsam weiter erscheinen lassen; benneben auch die Fische, weder viel noch wenig, so sie zu ihrem Geschirr allhero bringen, und entsetzen wollen, zuvor nicht verrucken, noch in die Grümppf einwerffen sollen, bis sie solches jedesmahls Unserm Wasser-Mauth-Amt bey dem Rothen-Thurn, alter löblicher Ordnung nach, gebühr

fr. d.

1 2

3

9

4

9

1

1

8

4

6

8

6

4

9

gebühlich angemeldt, und so viel mit Paß-Brief oder glaubwürdigen Schein zur Genüge erwiesen, daß nehmlich sie die Fische bey dem Fang oder Einseß selbst persönlich, oder aber auf begebende Gottes Gewalt und bekanntlicher Leibes Schwachheit halber; ein anderer sonderbar hierzu bestellter und darum verreister Brodgenosß, gesehen, und daselbst erkaufft haben; sonst seynd Uns sie darvon die gebührende Mauth zu entrichten schuldig: gegen die Verbrecher dieß Unserer jetzigen und anderer vor diesem ergangenen Verordnung, soll alsobald ohne Respect die Sperrung der Stümpff fürgenommen, und zum schuldigen Gehorsam, zu Verhütung aller hieraus entstehenden Ungelegenheiten, und entziehenden Mauth-Gebühr, compellirt werden.

Honig und Fisch-Schmalß.

Solle jede Tonne, zu Wasser oder zu Land, herein, achtzehn Pfennig, id est
Hinaus aber reichen neun Kreuzer, id est

4 2
9

Von Getreid, Mehl, und andern, so man nach der Maas verkauft und ausmilt.

Von einer Wienerischen Muth Weizen, Korn, Mehl, Gerste und Haber, giebt man am Wasser herzu als herunter drey Kreuzer, id est

3

Erstgemeldt Getreid und Mehl, am Wasser herauf, oder von hie aus gegenwärts oder hinunter, giebt der Muth achtzehn Pfennig, id est

4 2

Von dem Muth Erbsen, gemachten Brein, Hanff, Hünerbrein, Hayden, Zwiebel, Kalch, Lach, Obst, Rüben, und dergleichen, in die kleine Mauth allezeit hin und her drey Kreuzer, id est

3

Von einem Wagen mit gemachter Gerste

4 2

Von einem Wagen mit gemachten Hayden

4 2

Was aber von dergleichen an Wochen-Märkten auf den Marckt-Fuhren herkommt, soll die Gebühr zu den gemein Gefällen, als gebräuchlich, geschlagen werden, wie deswegen bey den gemein Mauth-Gefällen auch Meldung gethan wird.

Von allerley Glaswerck.

Von einer Truben gemein Waldglas-Scheiben, zu Wasser und Land, herein, neun Kreuzer, id est

9

Hinaus aber achtzehn Kreuzer, id est

18

Vom hundert Benedische und gemeine Gläser, so der Wagen sieben hundert und funffzig Stück hält, zu der kleinen Mauth, herein, acht Kreuzer, id est

8

Item daselbst hin, vom Gulden werth gläserne Flaschen, herein, einen Kreuzer, id est

1

Erstgemeldte Benedische und gemeine Gläser, werden gleich den Flaschen hinaus taxiert, und je vom Gulden werth zu der kleinen Mauth abgenommen ein Kreuzer, id est

1

Zerbrochen Glas ist unter dem Centner-Gut verstanden.

Von allerley Steinen.

Von einem Grabstein, zu Wasser oder Land, je vom Gulden werth, herein, oder hinaus, sechs Pfennig, id est

1 2

Item, die Pflastersteine, weil sie herzu oder herein das Recht geben, sollen hinaus taxiert, und je vom Gulden werth, zu Wasser oder Land, genommen werden sechs Pfennig, id est

1 2

Von einem gelöcherten Mühlstein, auf allen Fall, sechs Pfennig, id est

1 2

Von einem ungelöcherten, drey Pfennig, id est

3

Von einem Schleiffstein, zu Wasser oder Land, herein, drey Heller, id est

1 2

Von einem Schleiffstein hinaus drey Pfennig, id est
 Von einer Tonne Schliff, herein, sechs Pfennig, id est
 Hinaus, drey Kreuzer
 Von einem Säm̄b Lamparter oder Udelbecker Wegsteine, per ein tausend Stück den
 Säm̄b zu rechnen, herein zur ordinari - Mauth fünf und vierzig Kreuzer,
 id est
 Hinaus, nach dem Gulden werth.

Wann dergleichen etliche hundert oder gemeine Wegsteine herkommen, werden sol-
 che taxirt, und je vom Gulden werth zu der kleinen Mauth, zu Wasser oder
 Land, herein oder hinaus, abzunehmen sechs Pfennig, id est

Thürgericht, Staffel oder Fensterstein, ist für eine Sorte zu raiten, dahero giebt sol-
 che, wie auch die Ziegelsteine, am Wasser, auf jeden Weg, neun Kreuzer,
 id est

Und absonderlich das Stegrecht, als vorhero gemeldt worden.
 Von einem Wagen Sandsteine, so denen Steinmessen zugeführet werden

Von Häuten und Fellwerck.

Eine gearbeite, als Zuchten, Ochsen- oder gemeine Haut, giebt zu Wasser oder Land,
 ohne Unterschied, herein drey Pfennig, id est
 Hinaus aber sechs Pfennig, id est
 Dergleichen ungearbeite Häute, herein drey Heller, id est
 Hinaus drey Pfennig, id est
 Ein Otter- Luchs- oder Biber-Balg, er sey gleich gearbeit oder nicht, herein drey
 Heller, id est
 Hinaus drey Pfennig, id est

Anders Kürschnerwerck aber, wird nach dem Stück, wie andere Güter, vermauth.
 Anders Leder, als Corduan, Kalb- und Lamm-Felle, Geiß-Häutel, und dergleichen,
 wird gemeinlich in Ballen eingebunden, und nach vor angedeuter Pausch-
 oder Stück-Mauth, allezeit herein und hinaus vermauth.
 Doch auffer der Kalb- Schaaf- und Lamm-Felle, sie seyen gleich gearbeit oder nicht,
 soll Uns jedes hundert, zu Wasser oder Land, zahlen neun Kreuzer, id est

Und wann etwan unter gemeldten Fellen, eine Anzahl per Wagen umeingebunden
 ledig geführt würde, soll jedes hundert, es sey gleich gearbeit oder nicht, für ei-
 nen Ballen gerait, und herein nach der Parthey vermauth werden, wie bey der
 Stück-Mauth der Wagen-Güter gebräuchlich ist.

Gemeine Güter und Waaren.

Von einem Wagen Nüsse, oder gemeine Hungarische Kösten, herein neun Kreuzer,
 id est
 Hinaus aber von den Nüssen achtzehn Kreuzer, id est
 Von einem Karren oder halben Wagen Nüsse, allezeit die Helffte.
 Und ist drenßig Messen allezeit für einen Wagen, zehen oder funffzehen Messen für ei-
 nen Karren zu raiten.
 Von einem Hauf-Rath, zu Wasser oder Land, herein und hinaus, allweg neun
 Kreuzer, id est
 Von einem leeren neuen Weinsaf, zu Wasser oder Land, herein oder hinaus, sechs
 Pfennig, id est
 Von einem alten, jederzeit drey Pfennig, id est
 Von einem Schweizer ausgebrannt Geläger, so die Huter brauchen, und allezeit acht
 Symer für einen Schweizer zu raiten, giebt jedesmahls, zu Wasser oder Land,
 herein oder hinaus, sechs Pfennig, id est

Von Saltz und Brod.

Vom Gulden werth Brod, giebt, am Wasser herzu, sechs Pfennig, id est
 Hinaus am Wasser, vier Pfennig, id est

fr.	z.
	3
1	2
3	
45	
1	2
9	
2	1
1	2
1 1/2	3
1 1/2	3
9	
9	
18	
1	2
	3
1	2
1	2

Das Salz giebt jetziger Zeit nichts herein, sintemahlen der Salz-Handel Uns
behörig.

Hinaus aber, und was in Hungarn zu Wasser allhie verkauffter geführet würde, ist
Unfertwegen vom Gulden werth abzufordern ein Kreuzer, id est

Anderwärts in Oesterreich, oder auffer Lands, sey wohin es wolle, verführend Salz,
giebt Uns die Mauth nach dem Schilling, massen hernach bey den gemeinen
Mauth-Gefällen begriffen ist.

Und nachdem nicht alles specificirt noch beschrieben werden kan, von wessen Gattun-
gen die Mauth nicht eigentlich benennet worden, als soll auf solchen Fall, der-
gleichen Gattungen, so jeso oder inskünftige geführet werden möchten, fürnehm-
lich der Schuhmacher, Sattler, Riemer, Fäschner, Klampffer, Kupffer-
Schmiede, und dergleichen Stück-Arbeit, item die gemachten Wachs-Kerzen,
und Wind-Lichter, zu Geld angeschlagen, und für jeden Gulden werth zu Was-
ser oder Land, von Bürger oder Gast, herein und hinaus, genommen werden
ein Kreuzer, id est

Klein Mauth.

So hiebevör Unsere Mauth-Amt-Leute. beyrn Kothen Thurn, die kleine Zustand in-
titulirt, und ihnen zum besten dieselben selbst zugeeignet, und mit einander ge-
nossen, welche aber sehr gemißbraucht, und in Abforderung derselben hierdurch
die Partheyen nicht wenig beschwert worden; dahero berührte kleine Mauth-
Zustand Unsern Mauth-Amt-Leuten, gegen Verbesserung ihrer Besoldung, noch
Anno sechzehn hundert sieben und zwanzig, den fünfften Juny, ganz eingestellt,
und dieselben bishero in leßwärtlicher Gelds-Belag, neben den ordinari Mauth-
Gefällen, Uns in Unser Bisthumb-Amt, als hernach unterschiedlich zu verneh-
men, jährlichen treues Fleiß verraitet worden: solchemnach lassen Wir es, bis
auf Unsere weitere Verordnung, auch darbey beruhen, doch was von hie aus
am Wasser verführet wird, soll Uns, wie gebräuchlich, in der ordinari Mauth
einkommen, und verraitet werden.

Von Welschen Früchten.

Jeder Truben Citronen, Margranten, Lemoni, Pomerangen, und Lägel mit Austern,
auch von der Truben ausländischen Quitten, zu Wasser oder zu Land, herein
allezeit funffzehnen Kreuzer, id est

Die Citronen, giebt jede Truben hinaus dreyßig Kreuzer, id est
Lemoni und Margranten, jede Truben hinaus funffzehnen Kreuzer, id est
Und von einer Truben Pomerangen zehen Kreuzer hinaus, id est

Dann was etwan von solchen Früchten unter einer halben Truben taxirt wird, soll
der Gulden werth zu Wasser oder Land geben vier Pfennig, id est

Von einem Centner welsche Kösten, zu Wasser oder Land, herein, funff Kreuzer, id est
Hinaus aber zwölff Kreuzer, id est
Vom Centner Reiß, wie gehört, herein vier Kreuzer, id est
Hinaus zwölff Kreuzer, id est

Von Käsen.

Von einem jeden hundert Holländer, Tegernseer, oder Creuz-Käse, zu Wasser oder
Land, herein, funff und vierzig Kreuzer, id est
Hinaus der Centner zwölff Kreuzer, id est
Andere gemeine Käse seynd zum groben Centner Gut gehörig.

Von Holz- und Drechsel-Werck.

Allerley Drechsel-Werck, Fischer-Arbeit, Binder-Geschirr, item, Besen, Rechen,
Gabeln, Scheib-Truben, Kehrbesen, Maußfallen, Kubenhechel, Kochlöffel,
Wendschaffeln, Geißel-Stiel, Gestatteln, Zapffen, Binder-Band, Sieber-Arbeit,
und

und dergleichen Holzwerck, wird taxirt, und je vom Gulden werth zu Wasser oder Land, herein und hinaus, abgenommen vier Pfennig, id est

fr. 1.

Doch auffer der Wasch- oder Back-Roltern, so zu Land allhero geföhrt werden, giebt solcher Wagen neun Kreuzer, id est

9

Hinaus ist alles durchgehends nach dem Werth zu vermaunthen, als vorgemeldet worden.

Hafner-Geschirr.

Merley glasirt, rauch und schwarz Hafner-Geschirr, darbey auch die Maiolica verstanden seyn sollen, giebt jedes Gulden werth zu Wasser oder Land, herein und hinaus, gleich dem Holzwerck, einen Kreuzer, id est

1

Von allerley hoch- und niedern, auch Geflügel Wildpret.

Als wilde Schwein, Hirsche, Reh, Gemse, Dendl, Haasen, Auer- und Fasan-Hüner, oder Hähne, Rebhüner, Haselhüner, Schnepffen, wilde Gänse und dergleichen, werden dem Gulden werth nach abgemauth, als für jeden Gulden vier Pfennig, id est

1

Heimbisch Geflügelwerck

Als Gänse, Enten, Hüner, und dergleichen, giebt jeder Wagen, es sey viel oder wenig darauf, funffzehen Kreuzer, id est

15

Andere gemeine Gattungen.

Als Senff, Lafeisen, Quitten-Latweg, Schnecken, Decken, Zecker und dergleichen, darvon jemals kleine Mauth genommen worden, soll taxirt, und vom Gulden werth herein und hinaus jedesmahl genommen werden vier Pfennig id est

1

Anlangend die Fische, Krebse, Rüben und Kraut, Zwiebel, Backstein, Gläser und dergleichen, so mit der kleinen Mauth interessirt, ist hier vorne unter jedes Sorten Rubric ausführlich begriffen.

Gemein Gefäll, von allerley Victualien, und Marckschafften, so man täglich, oder alle Wochen-Marckt, zu Wasser oder Land allhero bringt, oder von hieraus hinweg geföhrt wird.

Von einem Wagen Mehl, achtzehen Pfennig, id est	4	9
Weizen, neun Pfennig, id est	2	1
Korn, neun Pfennig, id est	2	1
Gerste, neun Pfennig, id est	2	1
Haber, neun Pfennig, id est	2	1
Erbfen, achtzehen Pfennig, id est	4	9
Gemachter Brein, achtzehen Pfennig, id est	4	2
Hanff-Körner, achtzehen Pfennig, id est	4	2
Kleine Schaaf-Käfel, achtzehen Pfennig, id est	4	2
Muzer, achtzehen Pfennig, id est	4	2
Von einem Wagen Wein, Ros-Mauth achtzehen Pfennig, id est	4	2
Hüner-Brein, neun Pfennig, id est	2	1
Hayden, neun Pfennig, id est	2	1
Von einem Wagen Brod, neun Pfennig, id est	2	1
Von einem Wagen Obst, achtzehen Pfennig, id est	4	2
Zwiebel oder Knoblauch, achtzehen Pfennig, id est	4	2
Heu oder Stroh, drey Pfennig, id est		3
Walter-Wagen mit Mehl oder Getreid, so den Becken gehörig, sechs Pfennig, id est	1	2
Von einem Wagen Brennholz zum Verkauf, drey Pfennig		3
Von einem Wagen abgetödt Fleisch, so zu Marckt geföhrt wird, neun Pfennig, id est	2	1

Von jedem Kalb 3. pf. id est	3
Von einem Lamm 3. Heller, id est	1 1/2
Von einem Schwein 3. pf. id est	3
Von einer alten Geiß oder Bock, 3. pf. id est	3
Von zwei jungen Geissen, auch so viel, id est	3
Von einer Spansau 3. Heller, id est	1 1/2
Von jedem Achtel Schmalz, unter einem Centner deren zehen zu rechnen, 3. Heller id est	1 1/2
Von jedem Haafen, so unter zehen Gulden werth, 3. pf. id est	3
Von einer gearbeiteten Ochsen- oder gemein Haut, so die Geychurster bisweilen zu zwey oder drey Stück hinaus tragen, 6. pf. id est	1 2
Von einem Eymmer Sur Umerten, 3. pf. id est	3
Von einem Eymmer Bier- oder Obst-Eßig, 3. pf. id est	3
Von einem Eymmer Obst-Most, 3. Heller, id est	1 1/2
Von jeder Putten Aepffel, Birn, Kirschen, Weißeln, Pflersich, Marillen, grün Zwe- spen, und dergleichen Baum-Früchte, zu Wasser herab oder hinauf, und zu Land über die Schlag-Brücke, oder aus Hungarn zu Marckt, oder sonst täglich allher gebracht wird, 3. pf. id est	3
Von jeder Putten Weinbeer, Spargel, Artischocken, frische Umerten, Sallat, Kret- tich, Rüben, und anders Garten-Gewächs, oder Kräutlerwerck mehr, 3. pf. id est	3
Was nun von erstgelmelten Baum- und Garten-Gewächs, von hie aus per Wasser ab- oder gegenwärts geführet werden möchte, soll alles tarirt, und je vom Gul- den werth zu Unserer ordinari Mauth eingefordert werden, 4. pf. id est	1
Doch ausser der Gattungen, welche man nach der Maas verkaufft, und dieselbe ein halbe, ganze, oder mehr Muth ergänzen könnten, soll auf solchem Fall, je von der Muth genommen, und Uns verrait werden, 3. Kreuzer, id est	3
Von jeder Putten oder Krähen Hiner, Eyer, Tauben, oder andere gemeine Vo- gel, wie die Mahnen haben, 3. pf. id est	3
Item, jede Vorsohn, so Schildkröten zum Verkauf herein trägt, 3. pf. id est	3
Canarii, Stiglitz, Zeißel, und dergleichen singende Vogel, vom Gulden werth herein, 3. pf. id est	3
Von jedem Schilling Saltz, so zum rothen Thurn ausgehet, oder über die Schlag- Brücke, oder am Land gegen Hungarn zufahrt, 9. pf. id est	2 1
Und werden allezeit von zehen bis funffzehen Küffel zur Haus- Nothdurfft frey paffiert.	
Zwanzig oder dreyzig derselben, rait man jedesmal für ein Schilling, funffzig Küf- fel schon per zween Schilling, und also fortan.	

Schlagbruck - Gefäll.

Diejenigen Bauren, so jenseits der Donau angeessen, und ihr Getreyd auf Bo- chen-Märckte allhero bringen, soll jeder inländischer Getreyd-Wagen, welcher gleich von der Schlagbrucken an, hinum gegen das Stuben-Thor dem Getreyd- Marckt zugehet, zahlen 9. pf. id est	2 1
Ein Ausländer, als Slavaken und Böhmen, achtzehen Pfennige, id est	4 2

Arsonal-Bruck - Gefäll.

Dieweilen solche Bruck von unserm Mauth-Amt aufbäulich erhalten wird, und hie- vor deswegen gewisse Gefäll darauf geschlagen, und zum Mauth-Amt, von den überfahrenden, allezeit eingereicht worden: als lassen Wir solches in seinem Herkommen allerdings verbleiben, jedoch weilen es ziemlicher mässen aus der Acht kommen, wollen Wir diese Ordnung fürdaß zu geleben hiemit gemacht und gesetzt haben.	
Erstlich, soll jeder Bürger, so von oder zum Wasser über gemeldte Bruckl um Lohn geladener fährt, jedesmal geben, 1. kr. id est	1
Ein Gast oder Ausländer, wie gehört, 3. kr. id est	3

Was aber Bürger und Gäste mit ihren Ross und Wagen ihnen selbst führen, sollen sie, zugleich auch die Herren Zug- und Robat-Bauern, leer und geladener, frey passiret werden, weil noch bis dato nichts gereicht worden.

Marcttführen zum Stegrecht, am Wasser herzu.

So viel dis belangen und sich befinden thut, daß der Marcttführer zu Closter Neuburg, und Corneuburg, oder Duttendorff, wöchentlich dreymahl zu Marctt allhero fährt, und allezeit sechs Pfennige, als jeder des Jahrs in einer Summa drey Gulden vier und funffzig Kreuzer per Stegrecht herzu bezahlt hat, und solches auch jährlich auf gemessene Verordnung treulich verraitet worden, lassen Wir es dabey noch bewenden, bis auf Unsere fernere Disposition.

Bey andern gewöhnlichen Marcttführen aber, als Stockerau und Trupensee, weisen sie die Woche nur zweymahl fahren, und allezeit von jeder Zillen absonderlich neun Kreuzer Stegrecht hierzu bezahlt haben, bleibt es gleichmäsig bis auf anderweitige Verordnung in gewöhnlichem Herkommen.

Doch ausgenommen, wann auf dergleichen Führen, neben den gemeinen Marcttschafften, und Victualien, wie die in vorgesezten Unsern gemeinen Mauth-Gefällen zu erkennen, noch andere Kaufmanns-Güter und Waaren beygelegt, und zugleich mit einander oder allein hinum getrieben werden solten, wie zu mehrmahlen beschehen seyn soll, daß auf solchen Fall die Marcttführer ohne Unterschied und Ansehung ihres Gebrauchs, und vermeynten Behelffs, schuldig seyn solten, neben der Parthey, so dergleichen Güter gehörig, bey Unserm Wasser-Mauth-Amt, sich der Ordnung nach gebühlich anzumelden, die Mauth-Gebühr, so wohl von denen Gütern, als auch das Steg-Recht hi ngegen zu entrichten, allermassen wie hievor mit andern geladenen Zillen die Ordnung vermag.

Zwyspil.

Demnach dasselbe hievor vom 28ten October bis zum 25. November, als am Tage S. Simonis und Judä, bis auf St. Catharina inclusive vier ganzer Wochen, einst noch so viel über die ordinari Mauth-Gebühr abgefordert, und ben fürgegangener Mauth-Reformation, fast alle Sachen noch mit zwey Theil, als sonst die ordinari gewesen, gemehrt worden, als man solches Zwyspil noch Anno 1627. aus gewissen Ursachen, bis auf ferners Widerruffen, ganz aufgehbt und abgethan, so Wir auch fürbaß beruhen lassen.

Kalt-Mauth.

Gemeldte Kalt-Mauth, wird bey Unserer Mauth Wien, vom Tag Collmanni an, bis auf den S. Drey-König Abend, nur von denen Zillen oder Flößen, weiter sonst keinen andern Waaren oder Gütern abgenommen, als folget:

- Eine geladene Zillen herzu, als herunter oder herauf, gegenwärts oder hinunter, groß oder klein, jederzeit 3. Kr. id est
- Eine leere Zillen, wie verstanden, 6. pf. id est
- Welche aber in solcher Zeit, aus Unserm Lehrenbecher Amt erkaufft, und leer hindan getrieben werden, seynd dis Orts erlassen.
- Ein Ausländer, welcher Floß, oder Flößl, item, Steyrer und andere Flöß oder Waldschragen, jeder 3. Kr. id est

Lehrenbecher Amt.

Obwohlen zwar berührt Lehrenbecher Amt, und Wasser-Recht, in Einlösung und Verkaufung der Schiffe und Zillen, auch Einforderung des Schuhgelds oder Boden-Rechts, sein gewisses Ziel und Maas hat, wie solches Unsertwegen verweist und gehandelt werden solle, hierinn Wir der Zeit auch einige Mutation und Aenderung fürzunehmen: so haben Wir doch erwehnten Lehrenbecher-Amts-Satzungen, Jus, und Gerechtigkeit, neben Wiedererhol- und Erfrischung aller hievor ergangenen Lands-Fürstlichen Generalien und Patenten, fürnehmlich deren sub datis 13. Septembris, 29. Aprilis, und 5. Junii, de Annis 1585. 1600. und 1627. darunter auch des gewesten Kayser-

Fr. 3.

3
1
3

Kayserlichen Schiffmeister-Amts-Verwalters ertheilte Lehrenbecher-Amts-Instruction verstanden seyn soll, um mehrer Nachricht und der Ordnung willen, in etlichen wenigen Puncten hernach gesetzt, kürzlich begreifen wollen.

Erstlich und anfangs, ein jeder, er sey Bürger oder Gast, geistlich oder weltlich, so Schiff und Zillen, sie seynd gleich groß, oder Klein, allhier gen Wien bringt, und zu verkauffen willens, soll dieselben alsbald Unserm Lehrenbecher, wer der jetzt seyn wird, anzeigen, benebens sein gebührliches Stegrecht, zu der Stund an, als er an Heffstrecken kommen ist, unverlangt bezahlen, und zugleich seine Zillen, um einen leidentlichen und billigen Werth, in unser Lehrenbecher-Amte einzulesen geben, welche ihme alsdann gegen Quittung baar bezahlt werden soll.

Zum andern, da sich Unser Lehrenbecher und der Hingebere, solch Zillenkauffs halber, mit einander nicht vergleichen könnten, soll alsdann, auf Zulassung des Lehrenbechers, das gebührende Bodenrecht oder Schuhgeld, wie hernach im achten Artickel von allen Zillen specificie gemeldet werden soll, davon bezahlt, und solche gleichwohl anderwärts nach seinem, Hingebere, Belieben, verführt oder verkauft werden, jedoch, wann der Erkauffer dergleichen Schiffung, zu seinem selbst eigenen Nutzen, entweder zum zerschlagen, oder zur Schiffahrt nicht brauchen, sondern andern wieder weiters verkauffen solte, auf solchen Fall, soll Uns der Hingebere, im andern Gradu zu verstehen, abermahls das Bodenrecht davon zu bezahlen, schuldig seyn.

Drittens, mit den Salz-Zillen, soll es obgehörter massen gleich gehalten werden, welche nun, die zu verstehen, so die Fertiger zu verkauffen haben, und nicht mehr, für sie selbst, zurück gebrauchen, jedesmahls zu Unserm Nothdurften in Unser Obrist Schiff-Meister-Amt hinum gegeben werden, und noch, wer alsdann solche und andere Zillen mehr, wie die seyn, von und aus Unserm Obristen Schiff-Meister-Amte, oder auf gegebene freye Verkauffung, die anfangs auf Unsers Obrist Schiff-Meister-Amtes Lieutenants, und hernach Unsers Lehrenbechers, als beyder unverseidentlicher gesammter Erlaubniß beruheten, von den Salzfertigern allhie selbst erhandelten, und dieselben zu seinem Nutzen wieder verkauffen, zerschlagen, mit Gütern oder leer zum verführen, abwärts oder hingegen gebrauchen möchte, ist hierauf das Bodenrecht, oder Schuhgeld, nach Ausweisung vorgehenden ersten Artickels, gleichfalls zu bezahlen schuldig; unsere Bürger zu Haimburg aber seynd, neben der Mauth von ihren eigenen Schiffungen, auch des Bodenrechts befreyt; doch dergestalt, wann sie nur ihre bürgerliche Güter und Waaren allein darauf führen; würden sie aber andere Sachen zulegen, oder solche allein führen, soll Uns das gebührende Bodenrecht, von solchem Schiff eingebracht und verraitet werden, welches auf der Fremden Güter anzulegen ist, gestalten die uhralten Freyheiten mehrers ausweisen; und weilen auch der Amtes-Gebrauch, daß andere Mauth-befreyte Derter gleichwohl des Stegrechts, welches auf keine Mauth zu verstehen, sondern einem Schiff-Meister für sein Recht abzustatten gebührt, jederzeit abrichten, massen sie, Haimburger, noch vor wenig Jahren, gleichfalls prästirt, und jedesmahls das gebräuchliche Stegrecht, unter dem Jurwand der Mauth-Freyheit, verweigern sollen: Als lassen Wir es bey dem alten Herkommen noch gänzlich verbleiben, und wollen, daß Unsere Bürger hierzu wieder angehalten, und zum alten Stande gebracht werden.

Zum vierten, belangt die Meister und Schiff-Leute allhie, wann für sie, zu ihrer Schiffahrts Nothdurft, in Unserm Lehrenbecher-Amte keine taugliche Zillen vorhanden wären, mögen sie dieselben, gegen Nichtigmachung des Bodenrechts oder Schuhgelds, gleichwohl anderwärts erkauffen, doch auffer des Burgfrieds.

Zum fünfften, die Schiff-Leute, so ihre eigne Schiffe oder Zillen allher bringen, und dieselben, mit Gütern oder leer, selbst wiederum von dannen zurück führen, sollen des Lehrenbecher-Rechts damit befreyet seyn; würden sie aber solche Schiffungen und Zillen andern ausleihen, soll das Lehrenbecher-Recht darvon bezahlt, und einiger Contrabant damit nicht gebraucht werden, bey Einziehung des Schiffs oder Zillen, und anderer Bestrafung.

Zum sechsten, wollen Wir Uns ausgenommen und vorbehalten haben, so wohl diejenigen Schiffe und Zillen, was Wir in Unserer Schiffmeister-Amt nothdürftig seyn werden, daß Unser Schiffmeister-Amts-Lieutenant dieselben, ohne Verhinderung des Lehrenbechers, und Bezahlung des Boden-Rechts, in allweg für- und einkauffen möge, massen mit alters Herkommen, als auch dergleichen, was zu Abführung Munition, Courieren und andern eilenden Nothdurfften, in gemeldetem Schiffmeister-Amt vonnöthen seyn wird, dieselben, aus Unserm Lehrenbecher-Amt, jederzeit daselbst hin erfolgt werden sollen, doch daß Unser Schiffmeister-Amts-Lieutenant, wer der jederzeit seyn wird, und die empfangene Zillen, wo nicht gleich bey Einlieferung gemeldeter Schiff-Sorten, doch hernach unverlangt ordentliche Recognitiones von sich geben thue.

Zum siebenden, von allen Schiffen und Zillen, so zwischen dem Steestall, zwerch über am Boden, vier Schopper oder Werckschuh, und darüber halten, wie viel es seyn möchte, und die auch, der Güte halber, zu Verführung der Kaufmanns-Güter noch zu gebrauchen seynd, soll das Lehrenbecher-Recht von jeder derselben Schopper oder Werckschuh, als er bey Unserm Mauth-Amt Nothen Thurn vorhanden, bezahlt werden 30. fr. id est

30

Zum achten, belangend die alten Schiff und Zillen, so zu Verführung der Kaufmanns-Güter, Wein und dergleichen, nicht mehr zu gebrauchen, sondern allein zerschlagen werden, so wohl die kleinen Zillen, welche dem Werckschuh nach nicht zu raiten, von denselben soll mit Unterschied genommen werden, wie folgt:

Erstlich: Von einer grossen Zillen, als da seynd Klotzillen, Arzjillen, Zererin, Uhrfahrplötten, Achterin und dergleichen, welche allezeit nach dem Schuh verstandner massen gemessen, und von jedem solchen Schuh genommen werden soll, 30. Kreuzer, id est

30

Von einer Sibnerin, die allezeit per sieben Schuh taxirt wird, viertelhalben Gulden

3. fl. 30. fr.

Von einer Sechser- oder Fünfferin, so auch jede per 6. Schuh zu raiten, drey Gulden

3. fl. 3. fr.

Von einer Viererin auf vier Schuh, zweyen Gulden, id est

2. fl. 3. fr.

Von einem Dreierl, anderhalb Gulden, id est

1. fl. 30. fr.

Von einem Zwayerl, fünf und vierzig Kreuzer id est

fl. 45. fr.

Von einer Schiff-Zillen, so viel Werckschuh, als viel dreyßig Kreuzer, id est

fl. 30. fr.

Desgleichen, von denen Ros-Zillen, Schwabin und Senuesch, ab jedem Werckschuh, dreyßig Kreuzer, id est

fl. 30. fr.

Von obstehenden Zillen Sorten, wann sie gar nicht mehr zu gebrauchen, und bloß allein zum zerschlagen seynd, wird, auf solchen Fall, nur die halbe Taxe, als zum verschlagen, genommen.

Von jeder Salkburger- oder Spizplötten, Seil, Haller-Regenspurger-Thonawerther- und Wasser Seeplöten, dann Waidzillen, fünf und vierzig Kreuzer, id est

fl. 45. fr.

Von jedem Fischer-Zillel oder Fischer-Dandel, er sey Bürger oder Gast, fünf und vierzig Kreuzer, id est

fl. 45. fr.

Von einem Aisch drey Schilling, id est

fl. 22. fr. 2. pf.

Ebenermassen werden die vorgemeldten Plötten und Fischer-Zillel, wann sie nicht mehr zu gebrauchen, auf die halbe Taxe herunter gesetzt, als per 3. Schilling, id est

fl. 22. fr. 2. pf.

Und wird darbey auch in Abforderung obstehenden Bodenrechts, von jeder Zillen und Plötten, sie sey klein oder groß, alt oder neu, zu Stegrecht absonderlich gereicht neun Kreuzer, und soll dis der anfangs gemeldeten Stegrechts-Gebühr, von denen Hohenau Schiffungen hierdurch nichts benommen seyn, sondern solthe allerdings in ihrem Lauf verbleiben.

So viel Unser Lehrenbecher Amts-Ordnung und Recht, mit aller Kürze begriffen, und sich dessen weder geistlich noch weltlich, wer die immer seyn mögen, im wenigsten zu entschütten, sondern die Gebühr unweigerlich zu erstatten haben: Es soll auch ein jeder Schiffmann, so mit geladenen oder leeren Zillen, sie seyen gleich ihme oder einem Herrn gehörig, an den Heffstesen

sen

ken anhero kommt, alsobald sein gebühliches Steg-Recht entrichten, benebenst die geführte Güter, sie seyen gleich mauthbar oder nicht, ordentlich anzeigen, ehe und zuvor aber das geringste, aus und von der Zillen, nicht verrücken lassen, zugleich von allhiefiger Ladstadt, ohne vorher geleistetes Steg-Recht und Mauth-Gebühr, nicht verrücken, bey Verlust der Schiffungen und Güter.

Darauf so gebieten Wir euch allen und jeden, Unseren Mauthneren, Lehrenbecherer und Gegen-Schreibern berührter Unserer Mauth beym Rothen-Thurn in Wien, gegenwärtigen und künftigen, mit Ernst und wollen, daß ihr sowohl die ordinari und kleine Mauth, von allen hierinnen begriffenen Waaren und anderen Sachen, so jeso geführt, und mittlerweile noch gleiche Güter aufkommen, und geführet werden möchten, als auch das Lehrenbecher-Amt vom Schiff- und Zillen-Handel, neben Einforderung Unsers Wasser- oder Boden-Rechts, vorgesezter massen fleißig einnehmen, und gebühlich verraiten, niemand über Billigkeit beschwehren, noch jemanden ausser denjenigen, so Mauth-Freyheit und Paß-Briefe von Uns, oder allein Unserer Hof-Cammer, fürzuzeigen haben, das geringste Mauthfrey durchkommen, vielweniger einigen Eingriff und Gewaltthätigkeiten in Unserer Wasser-Mauth-Jurisdiction gestatten, zumahl solche beyde Aemter, mit ihren hergebrachten Mauth-Ordnungen und Gerechtsamen, nach eurem besten Fleiß und Verstand, vorstehen: und wer oder welche sich hierwider ungehorsam und strafmässig erzeigen möchten, gegen dieselben alsbald die gebührende Zwangs-Mittel, massen die Generalien und Vectigalien, jedes Verbrechen zu wandeln, die Anleitung geben, fürnehmen, und hierunter keines verschonen sollet, bey Vermeidung Unserer Ungnade, und unnachlässlicher Straffe. Das meynen Wir ernstlich, und beschicht daran Unser gnädigster, auch zuverlässiger Wille und Meynung. Geben in Unserer Stadt Wien, den zwanzigsten Junii, Anno sechzehnhundert vier und vierzig, Unserer Reiche, des Römischen im achten, des Hungarischen im neunzehenden, und des Böheimischen im siebenzehenden.

Zudeme hat der Mauthner, oder anstatt dessen der Appaltator, die gewöhnliche Wohnungen, dann auch gewisse Schreib-Gelder, wie nicht weniger, von einigen Waaren und Victualien, eine gewisse Abnahme zu genießen, wie dessentwegen das eigentliche so wohl, als wie hoch diese Mauth-Gesall endlichen verpacht werden können, auch welche Mauthfrey zu lassen, bey Unsern Commissarien eröffnet werden soll. Im übrigen lassen Wir es in allem bey Unserer obbemeldeten General-Pacht-Ordnung, und insonderheit, daß, nach Publicirung dieses, inner zwey Monaten diejenige, so in diesen Pacht-Handel und Licitation eintreten wollen, und zwar bey Unserer in Sachen sub praesidio des Wohlgebohrnen Unsers lieben Getreuen, Unsers Mund-Schrecken, und wirklichen Hof-Cammer-Raths, Carl Gottlieb Frey-Herrn von Aichpihl, Herrn auf Lessenitz, Ratiborsitz, Sizenberg, und Talslern etc. angeordneten Commission, wegen Benennung einer Tag-Sagung, sich anzumelden haben, allerdings verbleiben. Geben in Unserer Kayserl. Haupt- und Residenz-Stadt Wien, den letzten Martii Anno 1701.

Bermögen-Steuer Urgierung.

Wir Leopold etc. Entbieten N. allen und jeden in diesem Unserm Erz-Herzogthum Oesterreich unter der Enns, welche unter denen treu gehorsamsten vier Ständen nicht begriffen sind, Unsere Kayser- und Landes-Fürstliche Gnade und alles Gutes. Denenselben ist vorhin zur Genüge bekannt, aus was andringenden Ursachen Wir, den ersten Decembris vorigen Jahres, eine allgemeine Bermögen-Steuer allergnädigst publiciren lassen; weilen aber hernach die getreu gehorsamste Nieder-Oesterreichische Stände, als viel dieselbe betroffen, sich dießfalls zu Unserer gnädigsten Vergnügung besonders abgefunden, die derentwegen promulgirte Patente von neuen umfertigen, und, sub dato 25. Januarii dieses lauffenden Jahres, zu männiglichem Wissen und Nachricht des mehreren Inhalts, nochmalen publiciren zu lassen bemüßiget worden, daß diejenige, welche unter obbesagten Nieder-Oesterreichischen vier Ständen nicht begriffen, alsobald jeder zu seiner Instanz die Bekänntniß einreichen, sodann von der Helffte ihres Bermögens den hundertsten Pfening, a dato des renovirten Patents, innerhalb vierzehnen Tagen, die andere Helffte aber, nach solchen verstrichenen vierzehnen Tagen, in dem allda präfigirten andern Termin, neben einer gleichförmigen Bekänntniß, gegen Quittung in Unser Kriegs-Zahl-Amt dahier sub poena dupli, oder auch Confiscirung des denunciirenden Bermögens, gewiß erlegen sollen. Weilen aber nur etliche dießfalls ihre Treue, Pflicht, und Schuldigkeit beobachtet, deme Wir bey anscheinenden Gefahren, welchen schleunig vorzubiegen, länger nicht zusehen können, noch wollen:

d. 28. April.

Als gebieten Wir allen obbenannten Unseren, unter denen vier Nieder-Oesterreichischen Ständen nicht begriffenen, was Stands, Condition und Wesens die sind, daß sie, denen aus-
gegangenen Patenten gemäß, mit Einreichung ihrer Bekänntniß, und dem Geld-Erlag, sich
anhero gleich also gewiß ohne Verzug gehorsamlich einfinden, als im widrigen mit der in
gedachten Patenten publicirten Straffe verfahren werden soll. Wofür sich also män-
niglich zu hüten wissen wird: dann dieses ist Unser ernstlicher Wille und Meynung. Geben
in Unserer Kayserl. Residenz-Stadt Wien, den acht und zwanzigsten April im siebenzehnen
hundert und ersten, Unserer Reiche, des Römischen im drey und vierzigsten, des Hungari-
schen im sechs und vierzigsten, und des Böheimischen im funff und vierzigsten Jahr.

Karten-Planiren Manufactur.

d. 2. May.
Karten - Aufschlag

1692. 29. Nov.

Wir Leopold II. Entbieten N. allen und jeden Unsern nachgesetzten Obrigkeiten und
Unterthanen, geist- und weltlichen, was Standes, Würden, oder Wesens, die in
Unserm Erb- Herzogthum Oesterreich unter und ob der Enns seß und wohnhaft
sind, Unsere Gnade und alles Gutes; und ist ohne dem noch erinnerlich, was massen Wir
noch in abgeruckten 1692. Jahre vermöge Unserer, unterm 29. Novembris ejusdem anni, al-
lergnädigst ergangenen und publicirten Landes- Fürstlichen Patenten, zu Bestreitung der
erforderlichen schweren Kriegs- Unkosten, unter andern ergriffenen Extraordinari- Mitteln,
auch einen gewissen Aufschlag auf alle planirte, von fremden Orten einführende, und dann
auch in Unseren Erb- Landen auf selbige Art gemachte Karten, nemlich auf ein jedes so
wohl in als ausländisches Spiel auf solche Art planirter Karten 9. Kreuzer, auf jedes der-
gleichen Spiel Trapulier- und Teutscher- Karten aber 2. Kreuzer, allergnädigst resolvirt,
und benebens gemessen anbefohlen haben, daß solche Karten, nachdem hiervon die Mauth-
Gebühr bezahlet worden, in das verordnete Stempel- Amt gebracht, allda ordentlich ge-
stempelt, und hiervon der Aufschlag oder Stempel- Gebühr entrichtet werden solle.

Stempel- Amt auf-
gehoben.

Diemeilen aber solcher Karten- Stempel und dessen Aufschlags- Gefäll seithero, aus
unterschiedenen Uns gehorsamst vorgebrachten Ursachen, fast in gänzlischen Abfall gerathen ist:
als sind Wir, zu etlicher Beyhülff Unserer zu bestreiten habenden continuirender schweren
Extraordinari Ausgaben, pro Surrogato des Uns durch Aufheb- und Casirung dieses
Karten- Stempel- Amt und Aufschlags entgehenden Emolumenti, auf andere Mittel und
Weise, wodurch dem Publico kein Gravamen, sondern vielmehr ein Beneficium, zuwach-
sen, und so wohl die Wohlfeilheit, als die Güte und Feine der planirten Karten in Unseren
Erb- Landen eingeführet werden, mithin sich die Einschwartzung derley fremden Karten von sich
selbst aufheben möchte, zu gedencken gnädigst bewogen worden; und haben dahero zu sol-
chem Ende, auf den Uns gethanen gehorsamsten Vortrag, mit reiffen der Sachen Bedacht,
allergnädigst entschlossen, mittelst Abledigung des vorhin Unserm Nieder- Oesterreichischen
Regiments- Rath, Adrian von Langenburg, verliehenen, nachgehends auf den von der Kling
gedirgenen Appalto dieser planirten Karten allhier zu Wien, unter Unserem Nahmen eine
Manufactur, welcher die Fabricirung der planirten Karten in allen Unsern Erb- Landen
priuatue zustehen solle, aufzurichten, und von solcher Unserer Manufactur oder Fabrica ge-
dachte alle Unsere Erb- Lande, worunter auch das Königreich Hungarn verstanden, mit der-
ley planirten Karten der Nothdurfft nach versehen werden sollen.

Appalto.
Manufactur.

Freyes Commer-
cium.

Andertens wollen Wir solche allhier fabricirende Karten, in allen Unsern Erb- König-
reichen und Landen, denen Kauffern und Handels- Leuten in gleichem Preis gnädigst über-
lassen, und denselben darmit das freye commercium, in und auffer Lands, ohne Bezahlung
einiger Mauth, auffer des gewöhnlichen Schreib- Gelds, allerdings gestatten; dahinge-
gen soll.

Drittens allen und jeden Karten- Machern in Unsern Erb- Königreichen und Landen,
deren zwar nur etliche wenige befindlich sind, die Fabricirung der planirten Karten gänzlich
aufgehoben, und bey hiernach gesetzter Straffe gemäß verbothen seyn; allermassen Wir,
so viel in specie Unsere Oesterreichische Erb- Lande betrifft, von dem Appaltisten Johann
Friederich von der Kling, wegen Cedit- und Zurücklassung des Unserm Nieder- Oester-
reichischen Regiments- Rath, Simon Adrian von Langenburg, Edlen von Dischingen, aller-
gnädigst ertheilten und extendirten Kayserlichen Appalts- Privilegii, dergleichen planirte
Biquet- Karten in bemeldten Unsern Oesterreichischen Landen priuatue zu fabriciren, und
aller Orten zu verkauffen, wie auch des Karten- Borraths haber, auf gewisse Weise und
Conditionen, übernommen und eingelöset, mithin solches Privilegium gänzlich aufgehoben
haben:

Da aber viertens, einige von ernannten Karten-Machern, dem zuwider handeln, und derley auf Französische Art planirte Karten nachmahlen, und zum Verkauf fabriciren würde: solle nicht allein auf Betretung, dessen Waare, ipso facto in die wirkliche Confiscation verfallen seyn, sondern derselbe auch darüber an Leib und Gut, als ein Falsarius, wohl empfindlich abgestraffet,

Nachmachen verboten.

Desgleichen fünftens derjenige, so einem Privato derley Karten-Form zu schneiden sich unterstehen, und hierüber betreten werden würde, mit gleichmäßiger Straffe angesehen werden.

Nicht weniger solle sechstens die Hereinbringung derley ausländischer planirter Karten, wie auch dererselben heimliche Fabricirung, nicht weniger darmit das Spielen aller Orten, wo es immer seye, so wohl in denen privilegirten Herren, als andern Privat-Häusern, sub poena vorbemeldter Confiscation deren Karten und des Spiels-Quantis, auch a parte Bestraffung, ernstlich inhibiret seyn:

Einfuhr fremder Karten verboten.

Dem Denuntianten aber siebentens das Drittel von der verwirckten Confiscation und Straffe richtig ausgefolget werden;

Und achtens Unsern Fiscalen und Cammer-Procuratoribus, zu solchem Ende, diese Manufactur gemessen gehöriger Orten zu vertreten obliegen.

Dann, und leglichen, diese Unsere ergehende allergnädigste Verordnung und Resolution, inner denen nächstfolgenden vier Wochen von dato der Publication, ihren unfehlbaren wirklichen Anfang und Effect nehmen.

Gebieten demnach allen und jeden obbemeldten Unsern nachgesetzten Obrigkeiten, und getreuen Unterthanen, dieses Unsers Erz-Herzogthums Oesterreich unter und ob der Enns, bevorab aber denen Niederlegern, Hofbefreyten, und bürgerlichen Kaufleuten, die mit der gleichen Karten zu handeln befugt seyn, wie auch denen Karten-Machern und Form-Schneidern, hiemit gnädigst und ernstlich, daß sie Obrigkeiten, jedes Orts ob dieser Unser gnädigsten Verordnung und gemessenen Patent allerdings fest halten, die andern aber dessen ganzen Inhalt, bey Vermeidung der darinnen vorgesehenen Confiscation und Bestraffung, gehorsamsten Bollzug und Parition leisten, und darwider in einigen Fall nicht handeln sollen. Wornach sich nun männiglich zu richten, und vor Schaden zu hüten wissen wird. Geben in Unserer Stadt Wien, den anderten May, im siebenzehnhundert und ersten, Unserer Reiche, des Römischen im drey und vierziasten, des Hungarischen im sechs und vierzigsten, und des Böheimischen im fünff und vierzigsten Jahr.

Taback Monopolium.

Wir Leopold ic. Entbieten N. allen und jeden Unsern nachgesetzten geistlichen und weltlichen Obrigkeiten, Stadthaltern, Lands-Hauptleuten, Land-Marschallen, Prälaten, Graffen, Freyhern, Rittern, Knechten, Vicodomen, Bögten, Pflegern, Berwesern, Burggraffen, Burgermeistern, Richtern, Räten, Bürgern, Gemeinden, insonderheit auch denen Mauthnern, Zöllnern, Aufschlägern, Mauth-Beschauern, Überreutern, und sonst allen andern Unsern Amt-Leuten, Unterthanen, und Getreuen, was Würden, Stands, oder Wesens die seynd, denen diß Unser offenes Patent zu lesen fürkommt, Unsere Kayserliche Königliche und Lands-Fürstliche Gnade, und alles Gutes, und geben euch hiemit gnädigst zu vernehmen, was gestalten Wir, nach dem nützlichen Exempel anderer Potentaten und Republicquen, Unserm Erario zum Besten und Aufnehmen, unter andern gnädigst resolvirt haben, aus dem Taback, so wohl Inn- als Ausländischen, welcher geraucht und geschnupfft wird, und eine Waare ist, welche nicht so wohl in der Necesitat-des Menschlichen Unterhalts bestehet, als vielmehr ein Arbitrium, und eingeschlichene schier vniuersale Gewohnheit ist, durch das Unserer Kayserlichen Königlichen und Lands-Fürstlichen Macht und Hoheit zukommende Ius praeemptionis & Vectigalis, Einkommen zu stifften, und zu solchem Ende durch Unsere Kayserliche Hoff-Cammer, das commercium sothanen Tabacks, entweder selbst zu führen, oder, nachdem Wir es zu mehrern Nutzen Unsers allgemeinen Erarii befinden werden, einem allein, oder mehrern, zu appaltiren und zu verpachten. Damit aber jedermanniglich, worinnen solches Unser Recht und commercium bestehen solle, wissen, und sich ein jeder nach seiner Art und Gebühr darnach richten möge: so haben Wir darüber folgende Puncte und Artickel zu verassen

d. 20. May.

Taback Monopolium.

verfassen, und in öffentlichen Druck ausgehen zu lassen, gnädigst befohlen. Befehlen und verordnen solchemnach gnädigst und ernstlich, daß

Niemand soll Taback verkaufen.

Erstens, mit den Taback-Bau in Oesterreich unter und ob der Enns, respectu Provinciar, es bey den alten, wie es bishero damit gepflegt worden, ohne aggrauio des Landes gelassen und sein Verbleiben haben; herentgegen bey Straffe der Confiscation, kein Unterthan, Inwohner, Besizet, Fremder, Hoffbesitzer, oder Niederleger, was Stands, Warden, oder Wesens art seyn mag, in Unsern Erb-Königreichen und Landen, den Taback, er sey zum rauchen oder schnupffen, einheimisch oder fremd, er habe Nahmen, Form, oder Gebrauch, wie er immer will, verkauffen solle, er sey dann von Unserer Kayserlichen Hoff-Cammer darzu bestellet, berechtiget, und befugt.

Noch kaufen.

Zweytens, nichtweniger soll keiner, wer der auch seyn mag, in Unsere Erb-Königreiche und Lande einigen Taback einführen, noch im Lande selbst kaufen, als von denenjenigen, welche vorerwehnter massen, von Unserer Kayserlichen Hoff-Cammer darzu bestellet, berechtiget, oder befugt seyn, und dieses ebenfalls sub poena Confiscationis des eingeführten oder gekauften Tabacks, über welche Confiscation, nach Befinden der Sache, der Delinquent noch darzu mit einer Geld- oder andern Straffe angesehen werden soll.

Drittens, damit dieses allem Unterschleiff desto besser vorgebogen werde, so verordnen Wir, daß hinführo kein Taback verkaufft werden soll, als welcher von Unserer Kayserlichen Hoff-Cammer durch ihre eigens darzu bestellte signirt, der Taback nehmlich, so in Rollen oder in Blättern ist, plombirt, und der, so zerrieben und in Pulver ist, in Stücken verpackt ist.

Bey der Einfuhre anzeigen.

Viertens, der Rauch- oder Schnupff-Taback, so aus fremden Orten in Unsere Erb-Königreiche und Lande eingeführt wird, soll bey Unserer ersten Mauth angezeigt, und alda beschreiben, folgendes von dem, so der Taback gehört, Unserer Kayserlichen Hoff-Cammer, oder ihren zu diesem Ende in jeden Lande Bestellten, innerhalb 8. Tagen längstens, angezeigt werden, damit er in Unserm Nahmen übernommen, und in einen billigen Preiß abgelset, oder, wann ihn der Eigenthümer selbst gebrauchen, oder verkauffen will, vorhero plombirt, oder pefschirt, und das Uns dafür gebührende Recht abgestattet werde. Zu welchem Ende

Auffer gesetzten.

Neben-Wege sind verboten.

Fünftens, Mit denen, so Taback führen oder tragen, alle Neben-Wege, durch welche einiger Taback in Unsere Lande heringebracht, und durchgeschwärtz könnte werden, bey der Confiscation, und anderer hohen Straffe, verbieten, und zu jedermännlichen Wissenschaft und Nachricht hiemit publicirt wird, daß durch keine andere Wege, und Mauthen, als die vorhin in denen alten Mauth- und Strassen-Patenten enthalten seyn, der Taback, er habe Nahmen und Qualität wie er immer will, in Unsere Länder eingeführt werden darff und soll.

Auch Fabricirung des Tabacks.

Sechstens, gleichwie durch dieses Patent, der Kauff- und Verkauf des Tabacks, allen und jeden, auffer sie seyn von Unserer Kayserlichen Hoff-Cammer darzu bestelt, berechtiget, und befugt, allerdings verboten, und nichts als der Bau- und Pflanzung desselben, unter der beygefügten Condition der schuldigen Anzeige, freygelassen worden ist: also verstehet sich solthanes Verboth auch auf das Fabriciren des Tabacks, er sey zum rauchen, oder schnupffen, oder zu jeden andern Gebrauch, und soll sich dahero, bey Straffe der Confiscation des fabricirten Guts, und anderer Animaduersion, niemand unterfangen, wenig oder viel Taback zu fabriciren, er sey dann darzu von Unserer Kayserlichen Hoff-Cammer bestelt, berechtiget, oder befugt.

Transito-Taback.

Siebtens, was den Taback anbelangt, welcher durch Unsere Erb-Königreiche und Länder per transito gehet, derselbe soll diesem Commercio nicht unterworfen seyn, doch aber auch darbey alle Vorsichtigkeit gebraucht werden, damit sub pretextu des transito, zu präjudiz dieses Unfers Commercii, keine Abladung und Verfilberung in Unsern Ländern practicirt werde. Welchemnach es künfftig mit der Durchfuhr also gehalten werden solle, daß ein jeder, so Taback führet, oder trägt, das durchführende Gut, mit Benennung der Stücke und Numero, getreulich, bey der ersten Mauth, wo er Unsere Kayserliche Erb-Länder betritt, ansagen, solches plumbiren, pefschiren, oder versiegeln lassen, ein Attestatum darüber, in was Küsten, Kübeln, oder Gefäß der Taback gepackt sey, von dem Mauthner nehmen, solches folglich bey der leßtern Mauth, wo solcher Taback wieder aus Unsern Ländern geführet wird, produciren, und darauf genau und behutsam, ob nehmlichen nichts von dem specificirten Gut kommen, und im Lande ab- oder zugeladen worden sey, examinirt werden solle.

Achtens,

Achtens, Wann wider diese Ordnung des Transito, welche Wir, zu Beförderung des mit fremden cultivirenden Commercii, von aller Auflage, ausser der gewöhnlichen Mauth-Gerechtigkeit, befreien, etwas beschehen, oder einige Gefährte mit unterlauffen sollte, so soll nicht allein das Gut, mit welchem delinquirt worden, verfallen, und confiscirt, sondern auch Delinquent noch darzu an Geld, und wo er es in Geld nicht vermag an Leib gestrafft werden: mit diesem noch weitern Zusatz, daß

Straffe der Einschwägung.

Neuntens, wann einiger Taback, wie der Mahmen haben möchte, etwan unter andere Waaren verpackt und vermischt, oder bedeckt wäre, oder wohl gar ein Lagel oder Faß eingefüllet, und darüber andere Waaren und Sachen gesetzt würden, so sollen alle andere bey solcher Fuhre befundene Waaren, samt Ros und Wagen, oder Schiff und Fahrzeug, eo ipso verfallen seyn; es wäre dann, der Fuhrmann zeigte derley vorhabende Verschwägungen selbst heimlich an, in welchem Fall er weiter nichts zu leiden, sondern noch die Denuntianten-Gebühr, worvon hiernach eine mehrere Meldung geschieht, zu genießen haben solle.

Zehntens, weilten dergleichen Ubertreter nicht allezeit an solchen Orten, wo Unsere Königl. oder Lands-Fürstliche Regierung gegenwärtig und bestellt seyn, sich betreten lassen, als wird allen Unsern Hohen und Niedern Justiz-Mitteln, wie auch allen Mauth-Nauthern, Aufschlägern, und Zöllnern, wie nicht weniger allen Herrschaftlichen und Privat-Mauthen, Städten, Obrigkeiten, Märkten, und Richtern, und allen Communitäten und Gemeinden hiemit anbefohlen, daß dieselbe, wider die Ubertretere dieses Unseres Mandats, wo sie sich immer befinden, auf beschehene Requisition und Anzeige, im Nahmen Unserer Kayserlichen Hoff-Cammer, die hievor exprimirte Apprehension und Verhandlung, ohne Verzug einiger Zeit vornehmen, und dieses Unser General-Patent vor einen solchen Special-Befehl allezeit nehmen sollen, welcher in dazumahligem Case nöthig seyn und erfordert werden könnte. Im Fall aber ein oder anderes Gericht, Mauth, oder Gemeinde, hierinnen säumig seyn, oder jemand sich vermessen würde, unter was Prätext es immer seyn kan, einem oder andern Delinquenten auszuheffen, oder zu beschützen, so soll derselbe, als ein Verächter und Ubertreter Unserer so gemessenen Kayserlichen Königl. und Lands-Fürstlichen Verordnung, mit Ungnade und Straffe absonderlich angesehen, und noch darzu verbunden seyn, alles dasjenige, so diesem Unsern Befehl gemäß, gegen den Ubertreter straffbar vorgenommen hätte werden sollen, an Geld und Leib zu büßen und auszustehen.

Assistenz.

Elffens, gleichwie oberührter massen das Taback-fabriciren in Unsern Erb-Königreichen und Landen, ausser Unserer Kayserlichen Hoff-Cammer, niemand zugelassen seyn solle: also und herentgegen soll, zu Stabilirung und Aufnehmung dieses Commercii, in allen Städten, Märkten, und Dörffern, wie und wo es die Nothdurfft, und die Conuenienz des ermeldten Commercii erfordert, Unserer Kayserlichen Hoff-Cammer, oder denenjenigen, welche sie in Unserm Nahmen darzu bestellen wird, ohnverwehret, und verwilliget seyn und bleiben, allerhand Sorten inn- und ausländischen Tabacks, zum rauchen oder schnupffen, fabriciren und verkauffen zu lassen, auch Ubertreter oder andere Beamte aufzustellen.

Das Land soll mit Taback genugsam versehen werden

Zwölffens, Wir extendiren auch dieses Recht des Tabacks-Commercii auf die Tabacks-Pfeiffen, oder Piepen, welche zu kauffen, zu verkauffen, oder zu fabriciren, auf eben die Weise als der Taback selbst, verboten, und allein Unserer Kayserlichen Hoff-Cammer eingeräumt seyn solle. Dannenhero

Dieses Monopolium extendiret sich auch auf Tabacks-Pfeiffen.

Dreyzehntens, allen Haffnern, oder Posirern, so ihrem Gewerbe und Handwerck nach, die Taback-Piepen, oder Pfeiffen in Unsern Erb-Königreichen und Landen zu machen befugt, hiemit ernstlich anbefohlen wird, daß sie die nothdürfftige Anzahl, in einem Preis, wie sie solche bishero erweislich haben an den Mann bringen können, Unsere Hoff-Cammer, oder vielmehr denen von selbiger bestellten Appaltatoren, gegen billige Conditiones, und richtige Bezahlung, ablösen lassen, und sonst niemand verkauffen, auch mit einem gewissen von ihme Appaltatorn in jedem Land zu machenden Zeichen also gewis mercken sollen, als die ungemerckte nicht passirt, sondern der Confiscation unterworfen seyn würden; und sofern sie Haffner, eine noch grössere Anzahl, als die Appaltatores vonnöthen, ausser Lands abschicken wolten, soll es nicht anders, als mit des Appaltatoris Consens, welcher jedoch gratis zu ertheilen, beschehen.

Vierzehntens, im Fall ein und andere Parthenen, was Standes und Condition Den Vorrath gerne immer seyn möchten, bey Anfang dieses Tabacks-Commercii, mit einem Vorrath an treulich anzeigen.

Cod. Austr. Pars III.

¶ ¶

Taback,

Taback, es sey wenig oder viel, versehen seyn solten, dieselbe werden bey ihrer Obrigkeit und Instanz, mit was Sorten Taback, so eben auch von den Taback-Piepen oder Pfeiffen zu verstehen, sie versehen seyn, auch in was Quantität solcher ihr Vorrath bestehet, also gewiß und getreulich ansagen, als widrigen Falls, nicht allein das verschwiegene Gut confiscirt, und verfallen, sondern auch noch darzu eine Geld-Straffe, nicht nur auf den Eigenthums-Herrn des Tabacks, sondern auch auf diejenige, so zu Verschweigung und Bertuschung geholffen, oder davon gewußt haben, sie seyen wer sie wollen, Obrigkeit oder Unterthan, Herr oder Diener, gelegt werden. Herentgegen

Funffzehentens, wird von Seiten Unserer Kayserlichen Hoff-Cammer solche Anstalt gemacht werden, daß ein dergleichen der Obrigkeit oder Instanz, und von derselben ihr Hoff-Cammer, oder ihren Bestellten, angesagtes Gut, weßentwegen die Obrigkeiten insonderheit auf alle besorgliche Ein- und Ausschwägungen genaue Obacht zu tragen haben, entweder in billigem Preis ab- und übernommen, oder mit dem Eigenthümer ein Vergleich getroffen werde, damit er selbst den Taback oder Pfeiffen alla minuta, respectiue, und stückweiß verkauffen dürffe.

Sechzehentens, da sie sich aber des Preises halber, noch sonst nicht vergleichen könnten, so wird Unsere Kayserliche Hoff-Cammer den Eigenthums-Herrn einen Freß-Paß ertheilen, um solchen Vorrath außer Land zu führen; wobey das Gefäß oder Pack, in welchen solcher ausgeführt wird, durch die Cameral-Bestellte nicht allein versiegelt werden, sondern auch der Ausführende schuldig seyn soll, innerhalb 4. Wochen-Zeit, von dem Ort, wohin die Ausfuhr und Abladung beschehen, authentische Zeugenschaft der beschehenen Ausfuhr beyzubringen.

Land-Product ab-
löfen.

Siebzehentens, der in Unsern Ländern gepflanzte und angebaute Taback, wann die Blätter gut und tauglich seyn, soll von Unserer Kayserlichen Hoff-Cammer, oder in jedem Ort befindlichen und hierzu bestellten Cameral-Bedienten, jeder Centner zu sechs Gulden, mit baaren Geld, ohne Zeit-Anstand, abgelöst, und hierin falls niemand beschwehret werden.

Denuntianten.

Achzehentens, dem, oder denen Denuntianten, eines wider dieses Unser Patent begangenen Unrechts, Unterschleiffs, Defraudation, oder Verschwägung, wird hiemit die Versicherung gegeben, daß, wann die Denuntiation oder Anzeige sich wahrhaftig und in facto fundirt befindet, ihm oder ihnen die Helffte dessen, so das confiscirte Gut dem lauffenden Preis nach werth ist, oder dessen in gemeinen Kauff lauffender Werth richtig und baar bezahlt, dessen oder ihre Nahmen verschwiegen, und seiner oder ihrer noch in andere Wege mit Promotion gedacht werden solle

Neunzehentens, die Domini Terrestres und Grund-Obrigkeiten sollen sich enthalten, wie es zuweilen in dergleichen Fällen, zur Verkleinerung Unserer Lands-Fürstlichen Macht und Hoheit, und zu Schmäherung Unsers Erarii Publici und dessen Einkünfte, ohnverantwortlicher Weise zu geschehen pflegt, denen Bürgern und Unterthanen zu verbieten, daß sie sich deß aus diesem Unsern Commercio kommenden Tabacks nicht gebrauchen sollen. Damit nun

Schließlich, Unserm oberstandenen gnädigsten Willen und Befehl, der gebührende Vollzug um so viel mehr beschehe, so gebieten und befehlen Wir Eingangs-Benemnten allen und jeden, hiemit gnädigst und ernstlich, daß sie ob diesem Unsern ausgegangenen Kayserlich-Königlichen und Lands-Fürstlichen Patent handhaben, hierdurch auch ihres Orts das dabey versirende Cameral Interesse Unsers Erarii Publici befördern, und in keine Weise, zu dessen Abbruch und Schaden, etwas widriges gestatten sollen. Dam hieran beschiehet Unser gnädigster auch ernstlicher Wille und Meynung. Geben in Unserer Kayserlichen Haupt- und Residenz-Stadt Wien, den zwanzigsten Monaths-Tag May, im siebenzehnen hundert und ersten, Unserer Reiche, des Römischen im drey und vierzigsten, des Hungarischen im sechs und vierzigsten, und des Böheimischen im Sunff und vierzigsten Jahr.

Solle der Zeit in Münz = Sachen keine Veränderung vorgenommen werden.

Wir Leopold x. Entbieten N. allen geist- und weltlichen Obrigkeiten, Land-
Leuten, Unterthanen, und getreuen, auch sonst jedermänniglich, die in und ausser
Unserer Stadt Wien, und im ganzen Land Oesterreich, unter und ob der Enns,
fesz- und wohnhaft sind, Unsere Gnade und alles Gutes; und geben euch dabey gnädigst
zu vernehmen, was massen Wir auf den Uns in Münz = Sachen beschenehen unterthän-
nigsten Vortrag, aus fürgedrungenen ganz erheblichen Ursachen, befunden, daß dermalige
Conjuncturen und Umstände nicht darnach beschaffen, daß mit denen Münz = Sorten, wie
sie jezo seynd, einige Veränderung fürzunehmen, sondern alles in statu quo, bis auf Unsere
fernere gnädigste Resolution, verbleiben zu lassen.

d. 27. Dec.

Münz = Sorten sol-
len nicht verändert
werden.

Damit im Handel und Wandel einige Confusion nicht entstehen, noch die Circulation
des Geldes sich stecken, oder auch die Zufuhre an Victualien und andern Nahrungs-
Mitteln, durch ein, so wohl in Unserer Stadt Wien, als auf dem Lande, erschallendes
unzeitiges Geschrey, ermangeln dürffte; als hat man jedermänniglich dessen zur Nachricht
erinnern, benebst auch allergnädigst anbefehlen wollen, daß dieser Unserer allergnädigsten
Resolution, gleich wie vorhin, also auch anjezo, bey Vermeidung Straffe und Ungnade, in
allewege nachgelebt werden solle. Wornach sich jedermänniglich zu richten, und diesem
Unserm allergnädigsten Willen gehorsamst nachzuleben wissen wird. Geben in Unserer
Stadt Wien, den sieben und zwanzigsten December, im siebenzehnen hundert und ersten,
Unserer Reiche, des Römischen im drey und vierzigsten, des Hungarischen im sechs und
vierzigsten, und des Böheimischen im fünf und vierzigsten Jahre.

Regierungs = Profosen Tax = Ordnung.

Von der Nieder-Oesterreichischen Regierung wegen, allen und jeden Partheyen welche
bey derselben Rechts = Führungen haben, oder inskünftige überkommen möchten, wie
auch deren Advocaten und Procuratoren, hiemit anzuzeigen. Es habe Regierung
wahrgenommen, was Gestalten, die dem Regierungs = Profosen noch unterm 30. Juny Anno
1632. verfaste Tax = Ordnung, fast in die Vergessenheit kommen, und wie man sich auch we-
gen der Zehrung und Fuhr = Lohn des Profosens, und seiner Leute, zu verhalten habe, wolke
angestanden werden. Wann man nun eine Nothdurfft zu seyn erachtet hat, dieselbe wie-
derum zu erfrischen, daß nemlich inskünftige, neben nothwendiger Fuhr, und leidenclicher
Zehrung, dem Profosen des Tages 1. fl. 30. Kr. doch daß er herentgegen, wann er nicht selb-
sten reisen kan, seinen Lieutenanten davon gleichwohl selbst, ohne Entgelt der Partheyen,
bestelle und bezahle: dann jedem Soldaten, neben gleichfalls nothwendiger Fuhr, und lei-
dentlicher Zehrung, 24. Kr. dem Stock = Meister 16. Kr. des Tages gereicht, ausser Bewillig-
ung des Gerichts aber nicht mehr dann zwey Soldaten über Land genommen, wegen
der allhiefigen Arrestirten aber, vermöge der unterm 28. July Anno 1634. geschlossenen Ord-
nung, jedes Tages vor alles und jedes, mehrers nicht als 1. fl. gegeben werden solle.

I 7 0 2.

d. 1. April.

1632. 30. Juny.

Damit nun hinführo dieser Tax = Ordnung in allem nachgelebt werde; als hat man
solches, durch gegenwärtiges Edict, zu jedermännigliches Wissen und Nachricht nachmahlen
anschlagen, und publiciren wollen. Wornach man sich künfftig zu richten haben wird.
Actum Wien den 1. April 1702.

Verbotener Vieh = Verkauf.

Wir Leopold x. Entbieten N. allen und jeden in Unserm Erb = Herzogthum Oe-
sterreich unter der Enns befindlichen Herrschafften, denen dieses Patent vorkommt,
Unsere Gnade, und fügen euch gnädigst zu vernehmen, was massen bey Unserer
Nieder-Oesterreichischen Regierung und Cammer, die allhiefige bürgerliche Fleischhacker-
Meister Beschwereweise angebracht, daß unterschiedliche Verkaufser, so das Vieh auf dem
Lande zum Wiederverkauf einkauffen, wie auch die Stadt = Garde Fleischhacker, den zwis-
schen erstermeldten Soldaten = Fleischhackern, und ihnen, getroffenen Vergleich zuwider, viel-
fältige Excesse, so wohl in Erkauff = als Verkaufung des jungen Viehes, dergestalten verüb-
ten, daß dardurch die Steigerung des jungen Viehes nothwendig erfolgen, die Wohlfeilheit
verhindert, und mithin dem Publico ein grosser Schade erwachsen müsse.

d. 3. April.

Wann dann Unfern, dieß Orts, vielmahls allergnädigst ergangenen Verordnungen und Befehlen, bis anhero einiger Vollzug nicht beschehen, und Wir dergleichen dem gemeinen Wesen höchst schädliche Excesse ferners zu gestatten keinesweges gesonnen: als haben Wir an Unser Handgrafen-Amte allhier die Verordnung ergehen lassen, daß von demselben aus, allen denenjenigen, so das junge Vieh auf dem Lande zum Wiederverkauff einkauffen, wie auch allhiefigen Stadt-Garde Fleischhackern, zu Verhütung des schädlichen Vorkauffes, zu Erkauffung des jungen Viehes auf dem Lande einiger Pass nicht allein nicht mehr ertheilt, sondern auch die Ubertreter dahin instructionirt werden sollen, daß sie mit Vorweisung dieses Patents, zum Fall sie bey einem Vorkäufer, oder Stadt-Garde Fleischhacker, ein auf dem Lande zum Wiederverkauf erkaufte Vieh antreffen würden, denselben, so wohl auf dem allhiefigen Marckte, als auch auf beschehenes Betreten auf dem Lande, solches alsobald hinwegnehmen, und da ihnen nicht parirt, auch einiger Gewalt angedrohet oder angethan werden wolte, mit Assistenz der benachbarten Herrschafften, Gewalt mit Gewalt verthatigen sollen.

Und befehlen diesernach allen Eingangs ermeldten Herrschafften, daß sie denen Handgrafen-Amtes-Ubertretern, hievor angeführter massen, wider die Vorkäufer und Soldaten-Fleischhacker, auf ereigneten Fall eines verübenden Gewalts, unweigerlich bey hoher Straffe assistiren. An deme beschiehet Unser gnädigster Wille und Meynung. Geben in Unserer Stadt Wien, den dritten April im ein tausend sieben hundert und anderten, Unserer Reiche, des Römischen im vier und vierzigsten, des Hungarischen im sieben und vierzigsten, und des Böheimischen im sechs und vierzigsten Jahre.

Kriegs-Declaration wider Franckreich, wegen der Spanischen Succession.

d. 15. May.

Wir Leopold ic. Thun hiemit kund und zu wissen, obwohl seither des vor wenig Jahren zu Ryfwick in Holland getroffenen allgemeinen Friedens-Schlusses, die Erone Franckreich, durch die so lange Zeit verweigerte Wiedereinräumung der Festung Brensach, wie auch durch die dem Fürstlichen Hause Würtemberg Rompelgard zugefügte Beeinträchtigung, und verschiedene andere Ubertretungen, vielfältig an den Tag gelegt, daß sie diesen so feyerlichen Tractat nicht besser als alle vorherige zu halten gemeint seye: so haben Wir jedoch, in der Hoffnung, so wohl die übrige Zeit Unserer mühsamen Kayserlichen Regierung in etwelcher Ruhe hinlegen, als auch das Heilige Römische Reich, und Unsere eigene Erb-Königreiche und Lande, nach so vielen ausgestandenen Bedrängnissen, bey dem Friedens-Genuß erhalten, mithin abermahlige Vergießung vieles unschuldigen Christen-Bluts vermeiden zu können, alle solche friedbrüchige Unternehmungen lieber mit Gedult übertragen, und selbige durch glimpfliche Mittel und Vorstellungen abzutun gesucht, als derenthalben es zu einer neuen Weitläufigkeit, und verderblichen Kriegs-Empörung, kommen lassen wollen.

Spanischer Successions-Krieg.

Nachdem aber der König in Franckreich, nach lezt erfolgten tödtlichen Hintritt weyland Caroli des II. dieses Namens, Königs in Spanien, und Erz-Herzogens zu Oesterreich, unterm Vorwand eines von demselben aufgerichteten, in der That null und nichtigen Testaments, ohngeachtet aller vorhergangenen Ehe-Pacten, Verzichten, Cessionen, Friedens-Schlüssen, und Eyd-Schwüren, sich aller von weyland Sr. Liebden ingehabter Königreiche und Lande, deren verschiedene Unfern Erz-Hause, ehe es zur Spanischen Erone gelanget, zugehörig gewesen, theils auch vom Heil. Röm. Reich zu Lehen rühren, bemächtiget, und denselben seinen Enckel, den Herzog von Anjou, aufgedrungen; über dieses auch nicht allein das Herzogthum Mantua, samt verschiedenen andern Reichs-Lehen, obchon selbige zu der Spanischen Monarchie nie gehöret, gewaltthätig eingenommen, sondern auch in das Erz-Stift Eölln, und Stift Lüttich, eine grosse Menge Kriegs-Völcker eingeführet, darinnen fast alle Städte und haltbare Derter besetzt, besestiget, und Zeug- und Proviand-Häuser aufgerichtet, auch des Churfürsten zu Eölln Liebden, wider Unsere gerichtliche Verordnungen, und denen Creiß ausschreibenden Fürsten aufgetragene Reichs-Satzungs mäßige Execution, mit gewaffneter Hand unterstützt, und sie in ihrem Ungehorsam gestärckt, hingegen andere getreue Reichs-Untertanen, und nahmentlich den Lüttichischen Dom-Dechant, Freyherrn von Mean, samt einigen andern, von des Reichs Boden gefänglich weggeführt, und obgedachten Creißes ausschreibende Fürsten, welche Unsere gerechte Kayserl. Verordnungen, wie es ihre Schuldigkeit erfordert, zu vollziehen unternommen, feindlich überzogen und mishandelt; deme noch hinzu kommt, daß gedachter dessen Enckel, der Herzog von Anjou, sich so gar der Unserem Erz-Haus allein competirenden Titulatur angemasset, und sich einen Erz-Herz

Herzog von Oesterreich, und Grafen von Habsburg und Tyrol &c. zu nennen und zu schreiben angefangen: so will uns allzu unverantwortlich zu seyn bedüncken, solchen Unserem Erz-Haus sowohl, als Unserem allerhöchsten Kayserl. Amt, zufügenden feindseligen Eingriffen und Gewaltthätigkeiten länger zuzusehen, sondern befinden Uns gemüßiget, denenselben, nachdem bevorab auch die von andern Potenzen angewendte Bemühungen, eben so wenig, als Unsere gethane gültliche Anerbietungen, bey gedachter Erone verfangen wollen, nach Anleitung der natürlichen, auch aller Völker, und des Heil. Römischen Reichs-Rechten, insonderheit Unserer beschworenen Wahl-Capitulation, von Kayserl. und Erz-Herzogl. mithin auch Reichs- und Landesväterlichen Amt und Schuldigkeit wegen, mit aller Macht entgegen zu gehen, und zwar um so viel mehr, als bekannt, daß obertwehntes, zum Schein Grund der Französischen That-Handlungen vorgeschütztes Testament, von einigen corrupten Spanischen Råthen, nach des Königs in Franckreich Willen zusammen getragen, und weyland Sr. des Königs in Spanien Liebden, in ihrer äußersten Leibes- und Gemüths-Schwachheit, da sie dessen weitläufftigen Inhalt weder lesen noch anhören, viel weniger erwegen können, vorgeschoben worden.

Wie es dann auch dero Uns zum öftern wiederholten Willens-Erklärungen gerade entgegen, und mit verschiedenen falschen, unerfindlichen, und gegen einander strebenden Dingen angefüllet; endlich und leßlichen auch von Sr. Liebden, zu Nachtheil Unserer und Unseres Erz-Hauses Gerechtigkeiten so wenig gemacht, als von dem König in Franckreich hat angenommen werden können, zu geschweigen, daß es auch von demselben wirklich nicht gehalten, sondern bereits in verschiedenen Puncten umgestossen worden ist; am allermeisten aber zu Tage liegt, daß die von ihm, für sich, und in seines Enckels, als anmassenden Herrns des Burgundischen Creises, mithin Unsers declarirten Feindes, Nahmen, auf des Reichs-Grund, und dessen Zugehör, beschehende eigenmächtige Unternehmungen, fürnehmlich zu Umkehrung des Reichs, und Unterdrückung der Uns durch rechtmäßige Wahl aufgetragenen Kayserl. Würde, Macht, und Gerechtigkeiten, anzielen.

Solchemnach dann erklären und verkündigen Wir, in dem auf Unsere gerechte Sache habenden ungezweifelten Vertrauen, und in Hoffnung göttlichen Beystandes, hiemit, und in Krafft dieses Briefs, daß Wir den König in Franckreich, nicht minder als den Herzog von Anjou, deren Angehörige, und Untergebene, Helffer und Helffers-Helffer, für Unsere öffentliche Feinde halten, und zu Abtreibung des Uns, dem Reich, und dessen getreuen Ständen und Angehörigen, von denenselben zufügenden Unrechts und Gewalt, und zu Behauptung Unserer Kayserl. so wohl als angestammten Rechte, die abgenöthigte Waffen zu ergreifen entschlossen, zu dem Ende auch Unsere Kriegs-Heere wider dieselbe anrücken lassen. Und gebieten darauf hin allen und jeden Unsern getreuen Vasallen und Unterthanen, auch Invasen, in allen Unsern Erb-Königreichen und Landen, bey denen Pflichten, so sie Uns, als ihrem natürlichen Erb-Landes-Fürsten und Herrn, schuldig, auch bey Verwirckung Haab und Guts, Leib und Lebens, hiemit ernstlich, und wollen, daß sich keiner, in ermeldter Erone Franckreich, des Duc d'Anjou, oder deren Helffer Diensten, gebrauchen lassen, noch sich deren im geringsten annehmen, ihnen oder denen ihrigen einigen Vorschub oder Unterschleiff geben, noch auch mit denenselben mittel- oder unmittelbare Handlung, Gemeinschaft, und Correspondenz pflegen, sondern sich selbiger von nun an völlig enthalten, und abthun, und obgedachte Unsere Feinde, und die ihrige, nach äußersten Kräfften verfolgen helfen.

Wir setzen auch zu Churfürsten, Fürsten, und Ständen des Reichs, das zuversichtliche Vertrauen, daß nach dem rühmlichen Beyspiel verschiedener Reichs-Creise, und ansehnlicher Stände, und von ihnen gemachten stattlichen Anfang, sie insgesamt, und ein jeder besonders, so wohl gegenwärtig und von nun an, als hiernächst, da Wir mit Ihnen die Nothdurfft weiters bedencken werden, wie Wir chestens zu thun gesinnet sind, in dieser Uns nicht allein, sondern auch andere vornehme Reichs-Glieder, und eines jeden eigene Wohlfahrt und Sicherheit, folglich das ganze Römische Reich angehenden Begegniß, Uns in Unserem rechtmäßigen Vorhaben, mit ihrem treuen vernünftigen Rath, auch rechtschaffener, einmüthiger, und herzhaffter Zusammensfügung aller von Gott, Uns, und dem Reich, Ihnen verliehenen Macht, kräftigen Beystand, Vorschub, und Beförderung leisten, sich und ihre bedrängte Mit-Stände retten, und weiters Unheil abwenden helfen, noch sich davon einiges Wegs oder Sinnes abhalten lassen werden. Darnach sich dann ein jeder zu richten, und vor Schaden zu hüten wissen wird. Mit Urkund dieses Briefs besiegelt, mit Unserem aufgedruckten Kayserl. Insiegel, der geben ist zu Laxenburg, den 15. May Anno 1702. Unserer Reiche, des Römischen im vier und vierzigsten, des Hungarischen im sieben und vierzigsten, und des Böheimischen im sechs und vierzigsten Jahre.

Correspondenz mit feindlichen Unterthanen verboten.

d. 27. July.

Wir Leopold ic. Entbieten N. allen und jeden geistlich und weltlichen, was Würden, Stands, oder Wesens die allenthalben in diesem Unserm Erb- Herzogthum Oesterreich unter und ob der Enns, angefaßten, oder sonst sich darinnen anjehö befinden, Unsere Gnade und alles Gutes.

Mit denen Feinden
verbotene Corre-
spondenz und Com-
mercium.

Feindliche Effecten
im Lande anzuzei-
gen.

Demnach über die bereits wirklich beschene und publicirte Kriegs Declaration in genere, wider die Crone Frankreich, und den Herzogen von Anjou, als angemasten König in Spanien, und deren gesamten Anhang, die Nothdurfft weiters erfordert, daß auch absonderlich und in specie aller Handel und Wandel, es geschehe gleich durch schriftliche Correspondenz, Wechsel-Briefe, oder in alle andere Wege, mit diesen jektermeldten Uns und Unserm Erb-Hause declarirten Feinden, deren Helffern und Helffers-Helffern, mithin auch alle von dorten her, directe vel indirecte, kommende Waaren und Effecten, so nicht schon vor der beschenen Kriegs-Declaration erweislich bestellt gewesen, gänglich, nicht nur bey Straffe derer Confiscation, sondern auch sub comminatione noch absonderlicher Bestrafung dererjenigen, so derley verbotene fremde Waaren zu bestellen und einzuführen sich quocunque modo vel praxextu unterfangen würden, verboten; dabeynebenst auch wollen Wir, daß alle Unsere Vasallen und Unterthanen, welche derley Französische Waaren oder Effecten, cujuscunque generis, de facto selbst in Commissis haben, oder bey andern wissen, oder auch hinaus zu bezahlen schuldig sind, solche Waaren, Effecten, und Schulden, bey Confiscirung ihrer eignen Güter und Haabschaften, denen in jedem Lande befindlichen Fiscalen oder Obrigkeiten treulich und unfehlbar anzeigen, und nichts davon verschweigen, weniger heimlicher Weise etwas davon hinaus zu präcticiren sich unterfangen.

Gestalten Wir auch, wegen obverbotener schrift- und aller anderer Correspondenz, an gehörige Orte die gemessene scharffe Verordnung haben ergehen lassen, daß auf solche fleißigst Obacht getragen, und die erforschende Ubertreter zur exemplarischen Bestrafung ange- deutet werden sollen.

Damit nun diesem in allem allerunterthänigst nachgelebt werde, und sich der Unwissenheit halber niemand entschuldigen kan, als haben Wir es durch dieses öffentliche Patent allen und jeden kund thun wollen; wornach sich dann alle vor Schaden selbst zu hüten wissen werden: es beschicht hieran auch Unser ernstlicher Wille und Meynung. Geben in Unserer Kayserl. Residenz-Stadt Wien den sieben und zwanzigsten July, im siebenzehnhundert und anderten, Unserer Reiche, des Römischen im vier und vierzigsten, des Hungarischen im acht und vierzigsten, und des Böhemischen im sieben und vierzigsten Jahre.

Den March-Fluß schiffreich zu machen.

d. 6. September.

Bereinigung der
Ober, March, und
Donau.

Dazu zu robatzen.

Wir Leopold ic. Entbieten N. allen und jeden in dem Marchfeld angränzenden Herrschaften, denen dieß Patent vorkommt, Unsere Gnade, und fügen euch hiemit gnädigst zu wissen, was massen Wir, auf den Uns beschenen allergerhorsamsten Vortrag unterm 31. August dieß lauffenden Jahres, allergnädigst resolvirt, daß zu Beförderung der Commerciën mit ausländischen See-Potenzen, der Ober-Fluß durch die March in die Donau geleitet, zu dem Ende dann erstgedachter March-Fluß navigable gemacht werden sollte. Wie Wir nun zu dessen Effectuirung, die Direction sothaner Schiffreichmachung, Unserm geheimen Rath, Cämmerern, und Lands-Hauptmann in Mähren, Mar Grafen von Thurn, dergestalten aufgetragen, daß mit diesem heilsamen Werck, so nicht allein zu Hereinbringung auswändiger Commerciën, sondern auch denen Landes-Inassen selbst, zu großem Nutzen angesehen, demnächst der Anfang gemacht, und ehest möglichst, noch in vorstehenden Wein-Ferien, vollendet, hierzu nicht weniger auch, so wohl die Mährischen und Hungarischen dieß und jenseits des March-Flusses wohnende Oesterreichische Landes-Inwohner und Unterthanen, so oft und vielmahl es die Nothdurfft erfordert, und dieselbe durch erwähnten Grafen von Thurn um die Handbietung dießfalls belangt werden, darbey gratis, und ohne weitere Bezahlung, weil es dieser gesamten Erb-Länder Nutz und Wohlfahrt concernirt, mithülfflich zu erscheinen; die um die Bezahlung etwa verlangende Materialien, Fuhrn, und dergleichen aber, so nicht gratuito begehrt noch geleist werden können, zu Facilitirung dieß so ersprießlich gereichenden Vorhabens, nicht nur nicht versagen, sondern in leibentlichem Preis zuwege zu bringen, und herbey zu schaffen.

Als ist an euch obbenannte alle Herrschaften, und jede insonderheit, Unser gnädigster und gemessener Befehl hiemit, daß ihr eure Unterthanen und Inassen, auf Begehren, des Grafen von Thurn, so oft und dielmahlen es die Nothdurfft erfordert, zu Ausmachung dieses Wercks, gratis zu erscheinen anhaltet, damit vorbenannter Graf von Thurn an förderlicher Ausmachung dieses Wercks keinesweges gehindert, sondern ihme in allwege schleunige und möglichste Assistenz geleistet, und angeführter massen alle Nothwendigkeit ungesäumt beygeschafft werde. Daran geschieht Unser gnädigster auch ernstlicher Wille und Meynung. Geben in Unserer Kayserl. Residenz Stadt Wien den sechsten September, im siebenzehnhundert und anderten, Unserer Reiche, des Römischen im fünff und vierzigsten, des Hungarischen im acht und vierzigsten, und des Böheimischen im sechs und vierzigsten Jahr.

Ausschlag von 1. Kreuzer auf jedes Pfund Fleisch.

Wir Leopold II. Entbieten N. allen und jeden Unsern nachgesetzten Obrigkeiten, geist- und weltlichen, hoch und niedern Stands-Personen, die in Unsern Erb-Herzogthum Oesterreich unter und ob der Enns seß- und wohnhaft seynd, Unsrer Gnade und alles Gutes.

I 7 0 3.
d. 19. May.

Und geben euch hiemit gnädigst zu vernehmen, was massen Wir in Ansehung der gegenwärtigen unumgänglichen grossen Noth, und deren von allerseit andringenden Feinds-Gefahren, zu einer ergiebigen Aushülffe, deren Uns für heuer zu bestreiten obliegenden schweren und fast unerschwinglichen dreysfachen Kriegs-Erfordernüssen, worzu die von Unsern treuehorsaamsten Erb-Königreichen und Ländern prästirende ordinari Bewilligung, und das jüngsthin von Uns gnädigst ergriffene extraordinari Mittel der Vermögen-Steuer, da Unser Kayserlich Erarium völlig erschöpfft, auch Unsrer Lands-Fürstliche Regalien und Cameralien sehr tief eingeschuldet, bey weitem nicht erklecklich seynd, um hierdurch gedachte Unsrer Erb-Königreiche und Länder von denen Feinds-Gefahren retten zu können, worvon mithin die Conseruation eines jeden in particulari dependiret, den Ausschlag eines Kreuzers auf jedes Pfund in- und ausländischen Ochsen und Rindern, auch Kälbern, Castraun- oder Schepsen, Schaaf- und Schweinen-Fleisches, durchgehends in Unsern gesamtten Erb-Königreichen und Ländern, so wohl in denen Städten und Märkten, als auf dem Lande, wo einige Fleisch-Bäncke befindlich seynd, oder sonst zum Verkauf Fleisch ausgehakt wird, von neuem wieder, wie vorhin, Unsern unterm 26. März, und 22. September des verwichenen 1698. und folgendes unterm 26. September des abgeruckten 1699. Jahrs, durch Unsrer Nieder-Oesterreichische Regierung und Cammer emanirten und publicirten allergnädigsten Mandaten und Patenten gemäß, jedoch respectu der vorigen Exaction mit folgender Limitirung einzuführen, und solchen Fleisch-Ausschlag so lange, als gegenwärtige grosse Nöthen und Kriegs-Erfordernüssen dauern werden, practiciren und continuiren zu lassen, allergnädigst bewogen werden.

Fleisch-Kreuzer.

Solchemnach befehlen Wir euch allen und jeden obbenannten hiemit gemessen, und alles Ernsts, daß ihr von allen erstbenelten in- und ausländischen Ochsen und Rindern, auch Kälbern, Castraunen, Schepsen, Schaaf und Schweinen-Fleisch, wo dasselbe, so wohl bey dieser Unserer Kayserlichen Haupt- und Residenz Stadt Wien, als auch auf dem Lande, in denen Elöstern, Schlössern, Höfen, Pfarrhöfen, Spitalern, Herrschaften, Städten, Märkten, Dörffern, Flecken, Mühlen, Wirthshäusern, und sonst ~~allenthalben~~ in diesem Unsern Erb-Herzogthum Oesterreich unter und ob der Enns, geschlagen oder ausgehakt und verkauft wird, diesen neu resolvirten einen Kreuzer, den Fleischhackern unweigerlich und ohne Widerrede würcklich darreichen, und also das Pfund Rindfleisch hinführo allhier, und in diesem Lande unter der Enns, wiederum um zwey Pfennige theurer, all anderes Fleisch aber, so wohl in Oesterreich unter- als ob der Enns, wie auch in denen J. O. Landen das Rindfleisch, und zwar jedes Pfund um einen Kreuzer theurer, worunter jedoch die in theils Unsern Lands-Fürstlichen Städten, sowohl in Oesterreich unter- als ob der Enns, amnoch continuirende zwey Pfennige neuer Ausschlag mit begriffen, alle andere etwa sonst vor diesem darauf gelegte Ausschläge nicht verstanden seynd, bezahlen sollet. Dahingegen wollen Wir gnädigst, daß die Obrigkeiten und Unterthanen, was dieselbe an erwehnten in eigener Wirthschafft erzieleten so wohl Rind- als jungen Vieh, bloß und allein für ihre Haus-Nothdurfft, ohne etwas darvon zu versilbern, schlachten und genießen, deswegen von dem neuen Ausschlag des einen Kreuzers exempt, und befreyt seyn sollen.

Was nicht erkaufft wird, ist von diesem neuen Ausschlag frey.

Damit

Damit aber dieses Gefäll aller Orten desto richtiger erzeigt und eingebracht werden möge: als wollen Wir fürs

Kind = Vieh allein
in den öffentlichen
Fleisch = Bäncken
ausbacken.

Erste, denen alhiefigen gesamten Bürgerlichen, wie auch Stadt-Guardi, und allen andern Stadt- und Vorstadt-Fleischhackern, und Zuschrattern, bey Unsern eigenen und andern Hof-Städten, wie auch Klöstern, hiemit ernstlich anbefohlen haben, alles und jedes in- und ausländisches Ochsen- und Rindvieh, an keinem andern Ort, als allein an der gewöhnlichen Schlacht-Brücke zu schlagen, noch viel weniger aber in ihren Häusern, oder andern Orten, sondern einzig und allein solches Ochsen- und Rind- samt allen andern obgedachten Vieh, in denen öffentlichen zulässigen Fleisch-Bäncken zu verkauffen.

Zweytens, auf daß man aber auch wisse, wie es eigentlich mit den Kälbern, Castraunen, Schepsen, und Schaafen, wie auch Ritz- und Lämmeln-Verkauff, auch Einnehmung dessen Aufschlag, gehalten werden soll, in Bedenckung, ein grosser Theil dererelben nicht in denen gewöhnlichen Fleisch-Bäncken ausgehackt und verkaufft, sondern eine grosse Anzahl davon auf öffentlichen Markt zwar hingeeben, in Privat-Häusern aber verzehret, und davon einige Gebühr, wie bereits vorhin schon verspühret worden, nicht gereicht werden dürffte. Deme nun aber vorzukommen, haben Wir Uns unter einsten wohlbedächtlich dahin allergnädigst resolviret, daß gleich nach Publicirung dieses Unsers Generals, einiges Kalb, Castraun, Scheps, oder Schaaf, auch Ritz- und Lammers, die Käuffe auf dem Lande aber ausgenommen, an keinem andern Ort, als allein im tiefen Graben in Unserer Stadt Wien alhier, wie vormahlen, verkaufft, und weiter nicht gebracht werden solle, bis die Gebühr davon, als nemlich von einem Kalb 30. Kreuzer, und von einem Castraun; Scheps, oder Schaaf, 20. Kreuzer, wie auch von einem Ritz oder Lämmel 6. Kreuzer, in Unser Handgrafen-Amt von dem Käuffer ordentlich bezahlt worden. Was aber

Drittens das Schweinen-Fleisch anbelangt, sollen die allhero gebrachte in- und ausländische Schweine, Unsern hievor unterm 26. März in Anno 1698. ausgegangenen allergnädigsten Patent gemäß, vor dem Karner-Thor nächst der Wien verkaufft, und über die vorhin darauf gesetzten Aufschläge, durch den Käuffer, und zwar von jedem Stück grosser Mäst-Schweine 1. Gulden, von einem mitlern 30. Kreuzer, und von einem kleinen 15. Kreuzer, bezahlt, und alsobald abgeführt werden. Damit nun

Viertens, auch auf dem Land unter- und in dem gansen Erz-Herzogthum Oesterreich ob der Enns, eine Gleichheit gehalten, und dieser neu-einzuführen gnädigst resolvirte Fleisch-Kreuzer ebenfalls deren Orten richtig einzuführt werden möge: als befehlen Wir euch allen und jeden obbenannten hiemit, vermöge dieses Unsers wiederholter massen ergehenden Patents, gnädigst, und wollen, daß ihr alles in- und ausländisches Ochsen-Rind-Kalb-Schaaf-Castraun-Scheps-Ritz-Lammer-oder Schwein-Vieh, und zwar vor deren Verschachtung, obausgesetzten Aufschlag, wie vorhin, denen von Unserm Handgrafen-Amt aller Orten bestellten Officiären, Einnehmern, und Ueberreutern, oder andern Unsern hierzu verordneten Cameral-Persohnen, jedesmahls unweigerlich entrichten und bezahlen sollet. Massen dann

Fünffens, alle und jede Obrigkeiten, wie die immer Nahmen haben mögen, an Einbringung dieses von neuem einzuführen gnädigst resolvirten Fleisch-Kreuzers, nicht verhinderlich, sondern in allerwege beförderlich zu seyn, auch Unserm Handgrafen-Amt, bey denen von demselben aller Orten gemachten Anstalten, und Vorsehungen, nachdrücklich zu assistiren, und da ein oder anderer zu Einbringung besagten Aufschlags bestellte Handgräfische Officier, Einnehmer und Ueberreuter, oder Unsere verordnete Cameral-Persohnen, eure Assistenz vonnöthen hätten, auf gebührendes Anmelden denenselben von Amts und Obrigkeit wegen, bey Vermeidung würcklich unausbleiblicher Straffe, jedesmahls alsobald und unweigerlich an die Hand zu gehen haben werden. Zum Fall nun aber

Straffe.

Sechstens, man wider besseres Verhoffen, und Unsere allergnädigste Zuversicht, jemand von obbenannten, wer der auch seyn möge, in Unserm Erz-Herzogthum Oesterreich unter und ob der Enns betreten thäte, welcher diesem Unserm wiederholenden allergnädigsten General in einigerley Weise oder Wege zuwider handeln, und diesen schuldigen Aufschlag nicht entrichten, oder aber Unsern bestellten Handgrafen-Amts-Officiären, oder andern hierzu bestellten Cameral-Persohnen, einige Verhinderung in ihren Verrichtungen zufügen, oder sonst einiger Verschwörung, wie dieselbe genennt werden möchte, allhier oder auf dem Lande in Oesterreich unter und ob der Enns, sich unterstehen würde, derselbe, oder dieselbe, sollen nicht allein dasjenige Stück Vieh ipso facto verfallen haben, sondern noch

noch um den Werth darzu, auch, da es öftters beschehen thäte, so gar am Leibe gestrafft werden. Und zumahlen Uns

Siebentens, bereits hievor mißfällig vorgekommen, daß besagten Unserm Handgrafen-Amt allhier, wie auch Unserm Fleisch-Ausschlags-Ober-Einnehmer-Amt zu Eins, wider einige moreuse Restantiarios, oder Verschwärzer, von vielen Herrschaften, oder derselben Bedienten, die von Uns allergnädigst anbefohlene Assistenz nicht geleistet worden, sondern durch dero Connivirung und Vergiversirung, Uns und dem gemeinen Wesen viel Abbruch beschehen: als wollen Wir gnädigst, daß furohin, Unserm hievor unterm 26. September in Anno 1699. emanirten allergnädigsten Patente gemäß, alle Herrschaften und Obrigkeiten, oder derselben Herrschaften Verwalter und Amt-Leute, ihren untergebenen einigen Unterschleiff, Schuß und Schirm, zur Widerspenstigkeit oder verübenden Muthwillen, es sey hernach mit ungebührlichen Worten, Wercken, oder Bedrohlichkeiten, keineswegs gestatten, sondern sie hierinfallt ernstlich warnen, und zu richtiger Abführung des Ausschlags, sowohl von dem Rind- als andern jungen Vieh, welches zum Verkauf geschlachtet, oder ausgehact, nicht aber als in eigener Wirthschafft erziegelt, zur Haus-Nothdurfft geschlachtet und genossen wird, so vorerwehnter massen von diesem Ausschlag allerdings exempt und befreyt seyn und bleiben solle, anhalten; auch da im Fall einige unrichtige und moreuse Zahler oder Verschwärzer sich finden, respectue vor Unser allhiefiges Handgrafen- und Unser Einkrisches Fleisch-Ausschlags-Ober-Einnehmer-Amt, innerhalb drey, acht, und längstens vierzehnen Tagen, nach Beschaffenheit des nahen oder weiten Orts ohne aller Entschuldigung, Contradiction, oder Exception, wie die Nahmen haben mögen oder können, so gewiß, willig, und unweigerlich stellen und verschaffen sollen, als in Erscheinung des widrigen, und nach Verstreichung des angefügten Termins, der Unterthan, oder der Fleischhacker, mit dem gehörigen Gerichts-Zwang, auf des delinquirenden Unkosten apprehendirt, und ad Exemplum aliorum unverschont abgestrafft, gegen die Herrschaften, Stifter, Klöster, Magistrate aber selbst, wegen ihres, zuwider Unserer Kaiserlichen und Lands-Fürstlichen Gebots, und Schmälerung des Ausschlags, erzeigenden Ungehorsams, mit wohl empfindlicher Bestrafung, nach Unterschied solcher Reutens, Ungehorsams, oder Unterschleiffs, unverschont männiglich angesehen, auch wider dergleichen Ubertreter, durch Unsern Nieder-Oesterreichischen Cammer-Procuratorem, summarissime agirt und verfahren werden soll. Solte aber

Achtens, der Calus von mehrerer Wichtigkeit, und zwischen den citirten und gestellten einer, und dann Unserm Handgrafen oder Ober-Einnehmer-Amt andrer Seits, ad Contradictorium gediehen seyn, so soll das Iudicium, cum summarissimo Processu, respectue Unserer hiesigen Nieder-Oesterreichischen Regierung und Cammer, oder Unserer Ob-Ennsrischen Lands-Hauptmannschafft und Vicedom, hiermit gnädigst committirt und aufgetragen seyn.

Allermassen Wir im übrigen, auch dasjenige, was Wir in oftgedachten Unserm unterm 26. März in Anno 1699. emanirten und publicirten Patente allergnädigst verordnet, und anbefohlen haben, hiemit allerdings, ausser dem was etwa gegenwärtiger Unser gnädigster Befehl mehrers erkläret, oder limitiren thut, als ob dasselbe hier von Wort zu Wort eingetragen und inserirt wäre, gnädigst confirmiren und bestatigen. Wornach sich nun männiglich zu richten, und vor Schaden zu hüten, auch daran Unserm allergnädigsten Willen und Meinung gehorsamst zu vollbringen wissen wird. Geben auf Unserm Schloß Layenburg, den neunzehenden Monats-Tag May, im siebenzehnhundert und dritten, Unserer Reiche, des Römischen im fünff und vierzigsten, des Hungarischen im acht und vierzigsten, und des Böhemischen im sieben und vierzigsten Jahr.

Commercium mit Frankreich verboten.

Wir Leopold 2c. Entbieten N. allen und jeden Geistlichen und Weltlichen, was Bürden, Standes, oder Wesens die allenthalben in diesem Unserm Erz-Herzogthum Oesterreich unter und ob der Enns anwesenden, oder sonst sich darinnen anjese befinden, Unsere Gnade und alles Gutes.

d. 20. May.

Demnach über die bereits wirklich beschehene und publicirte Kriegs-Declaration in genere wider die Krone Frankreich, und den Herzogen von Anjou, als angemasten König in Spanien, und deren Helffer und Helffers-Helffer, die Nothdurfft weiters erfordert, daß die Wechsel, Traffiquen, und Commerciën, mit den Französischen und Spanischen

Unterthanen auf das schärfste verboten, und darzu vom ersten künftigen Monats Juny auf ein Jahr der Anfang gemacht werden soll; gleichwie nun deme zu Folge in Unserm Heil. Römischen Reiche durchgehends dergleichen Gebot und Verbot allbereits bekannt gemacht worden.

Damit nun auch diesem in Unserm Erb-Königreichen und Landen in allem allerunterthänigst nachgelebet werde, und sich der Unwissenheit halber niemand entschuldigen kan; als gebieten Wir hierauf allen Geistlichen und Weltlichen, und sonst allen Unsern Unterthanen ernstlich und vestiglich, daß darauf alles Fleisses gehalten, darwider nicht gehandelt, noch das jemand andern zu thun gestatten, als im wiederigen gegen die Ubertreter mit denen in denen jüngsten Auocatoriis enthaltenen Straffen unnachlässlich mit aller Schärffe verfahren werden soll. Wornach sich dann alle vor Schaden zu hüten wissen werden. Es beschiecht hieran auch Unser ernstlicher Wille und Meinung. Geben zu Layenburg den zwanzigsten May im siebenzehnhundert und dritten, Unserer Reiche, des Römischen im fünff und vierzigsten, des Hungarischen im acht und vierzigsten, und des Böhemischen im sieben und vierzigsten Jahr.

Banco del Giro Fundations - Diploma.

d. 15. Juny.

Wir Leopold x. Entbieten und thun kund und zu wissen hiemit männiglich, was Stands, Würden, und Profesion jeder seyn möge, insonderheit allen so wohl in als ausländischen Handels-Leuten, Wechslern, und Negotianten, was Gestalt Wir, in gnädigster Bedenckung der täglich mehr und mehr, wegen Bestreitung so grosser Kriegs-Erfordernissen, und Unterhaltung zweyer auffer Land stehenden Haupt-Armaden, zunehmenden Extraction der baaren Geld-Mitteln, auch des eine Zeit her zu Boden liegenden Commercii, und anderer concomitirender Berwegnissen, auf den Uns beschehenen gehorsamsten Ministerial-Vortrag, zu förderfamer Steuerung deren daraus erwachsenden Landes-verderblichen Folgen, ungesäumt einen so genannten an unterschiedenen andern vornehmen Haupt- und Reichs-Städten, nemlich zu Benedig, Hamburg, Amsterdam, Nürnberg, und andern, mit grössten Vortheil und Nutzen des gemeinen Wesens, heilsam practicirenden Banco del Giro, unter der Ober-Inspection und Autorität primario, des Hochgebohrnen Unseres Oheim, Fürsten, geheimden Raths, Cammerers, und lieben getreuen, Johann Adam Andrea, Regierer des Hauses Lichtenstein, und Nickolsburg, Herzogens in Schlesien zu Tropau, und Jägerndorff, Rittern des goldenen Vlieses, und secundario des Hoch- und Wohlgebohrnen Unsern geheimden Raths, Cammerers, Land-Marschallens und General-Land-Obristens in Oesterreich unter der Enns, auch lieben und getreuen, Otto Ehrenreich Grafen von Abensperg und Traun, auf Wildberg Grib, und Wödling, Rittern des goldenen Vlieses, auch Direction eines besondern Collegii alhier in Unserer Haupt- und Residenz-Stadt Wien, auf Unsere eigene Unkosten, und in folgender Form und Weise einzuführen, zu eröffnen, und zu stabiliren, allergnädigst resolviret haben.

Banco del Giro ad imitationem anderer Handels-Städte in Wien errichtet.

Fundations - Capitulationen.

Erstens, wollen Wir aus Landes-Fürstlicher Hoheit, Macht, und Gewalt, für Uns, Unsere Erben, und Nachkommen, Kraft dieses Diplomatis, welches als ein Fundamental-Gesetz in vim Sanctionis pragmaticæ, und respectiue pacti reciproci, unwiderruflich gehalten werden soll, in beständiger Form Rechtens verbindlich hiermit erkläret haben, pro fundatione oder dote obberührten eingeführten Banco, so lange solcher offen bleiben und continuiren wird, aus dem jährlichen Contributions-Fundo Unserer gesamten Erb-Länder, und zwar in specie des Königreichs Hungarn 1500000. fl. des Böhemischen Königreichs und incorporirten Lande 2000000. und der Oesterreichischen 500000. fl. zusammen vier Millionen Gulden Rheinisch, zu excindiren, und jährlich nach Ordnung durch die General-Repartition einzulegen; allermassen hierüber die Nothdurft, so wohl Unsern gesamten treu gehorsamsten Königreichen und Erb-Länden, als Unserem General-Kriegs-Commissariat, und General-Kriegs-Zahl-Amt, zu deren beständigen unveränderlichen Darobhalt und Beobachtung, intimiret wird, dergestalt, daß die Länder von nun an hinführo allemal diese pro fundo gemeldter Einlage excindirte, repartirte, und dahin gewidmete Summen, in Krafft einer guarantia, acceptiren, und bevor diese cum prioritare eingelegte Total-Summen ordentlich und vollständig abgeföhret, und wirklich bezahlet seyn, keine andere Zahlung, wie es Nahmen haben mag, abföhren und bezahlen, auch darwider keine Befehl, Verordnung, Alienation, oder repartition, von Uns selbst, oder Unseren nachgesetzten Stellen, von welcher es immer expediret würde, anzunehmen und zu befolgen schuldig; auch weilen für gegenwärtiges Jahr dieser fundus, durch die verfaßte, und denen Ländern von einer Zeit intimirte General-Repartition, allbereits erschöpft ist, zu mehrerer Beförderung dieses Banco, besonders zwey Millionen der allerbesten baaren extraordinairn Mitteln, gleichmäsig zur ersten Einlaage überlassen und eingeräumt seyn sollen.

Zwey.

Zweytens, daß Wir quoad usum et praxin dieser Banco del Giro, durch hierin erfahrene Wechsler, und Negotianten, eine besondere förmliche Banco-Ordnung verassen lassen, und solche durchgehends in allen Puncten zu observiren, und steif und fest zu halten. Einfolglich und förderst, daß ein jeder so wohl in als ausländischer Wechsler, Handels-Mann, Traficant, oder nach deren Art negotirende Parthey, die allhier Zahlungen haben, die obgedachte Assignationes auf mehr berührten Banco, so wohl von Uns, als denen dahin assignirten Credits-Partheyen, unweigerlich acceptiren, und daher kein Creditor dergleichen richtige Zahlungs-Anweisung auf den Banco zu recusiren, und andere Facultates oder Effecten des Debitoris, oder dessen Persohn, in oder ausser Landes, zu executiren befugt, müssen auch kein Notarius publicus, bey Niederlegung seiner Notariats-Facultät, und der resalio eius quod interest, einigen protest gegen diese assignirende Banco Zahlung, im Fall eine von obbenannten Partheyen es anzunehmen difficultiren wolte, zu unternehmen, oder zu ertradiren, berechtiget seyn solle, Kraft dieses Diplomatis und legis pragmaticæ hiemit sanciret und statuiret. Dann

Quoad usum et praxin eine Banco-Ordnung, vide Codicem Aust. verbo Ordnung.

Banco Assignation solle jederman vor richtige Zahlung annehmen.

Drittens, Wir für Uns, Unsere Erben, und Nachkommen, männiglich, der ein Theil an dieser Banco haben wird, daß weder Wir selbst, noch durch jemand andern, weder in totum, noch in partem, weder in Ländern, noch der Banco Cassa nicht, was mit diesem eingelegten fundo der vier Millionen, oder weiter, von Uns oder andern Particularibus einlegenden Mitteln, diesem Unserm Diplomati und Fundamental-Gesetz zuwider, auf einigerley Weise disponiren, noch in solchem, unter was Prätext es seyn mag, den geringsten Eingrif thun, oder zu thun gestatten würden, kräftigst versichert, und zu solchem Ende, gleich wie obverstandener massen die Länder von aller Schuldigkeit, deme zugegen einige Befehl, Assignationes, und dergleichen anzunehmen, und zu befolgen, völlig entbunden seyn, also auch Unsere Banco Deputirte, und Amts-Bediente, eben so wenig an einige deme zuwider lauffende Befehle, oder Assignationes, gänglich vor null und nichtig geachtet seyn sollen, gemessen verordnet haben wollen. Damit aber

Fundus dotalis solle nicht weiter verwendet werden.

Viertens, diesem Unserem allergnädigstem Gesetz und Ordnung desto punctlicher in allem nachgelebet, und dadurch Unsere dabey führende Intention, zum besten Unserer gesamten Erb-Länder, desto sicherer erreicht werde: als haben Wir Anfangs erwähnter massen, die Ober-Inspection dessen Unsern geheimden Rätthen, Cammerern, und lieben getreuen, vorgedachtem Fürsten von Lichtenstein, und Grafen von Abensperg und Traun, gnädigst aufgetragen, und denenselben pro directorio ein besonderes Collegium aus Unserer Kayserl. Hof-Cammer, und Nieder-Oesterreichischen Regierungs-Mitteln, wie auch ex gremio Unserer Nieder-Oesterreichischen Stände, und des hiesigen Stadt-Magistrats, mit Zuziehung des Handel-Stands, samt behörigen Officianten, wie dieselbe in der Banco-Ordnung benennet sind, subordiniret, auch selbe genugsam instruiret, bevollmächtigt, und dahin autorisiret, daß sie in vim specialis privilegii, zu mehrerer Beförderung derer Banco-Negotianten, alle in diesem Banco zwischen denen dahin girirenden Partheyen entstehende Streitigkeiten, da solche amicabiliter nicht solten verglichen werden können, durch rechtlichen Spruch summarissime und inappellabiliter entscheiden, auch in causis magis arduis mehrere Rechts-Gelehrte oder Banco-Berständige zuziehen mögen. Allermassen Wir nicht weniger

Inspection, und Administration.

Justiz forum.

Fünffens, zu des Banco, und deren dabey interessirten mehrern Sicherheit, selben auch dieses Privilegium zulegen, daß auf die in Banco an die particulares girirte assignationes, kein gerichtliches Verbot, Sequester, noch Execution, es sey dann vorhero der Debitor in all seinen übrigen im Lande habenden Vermögen ad extremum executirt, geführt werden könne; ingleichen, daß der Banco, im Fall derselbe an einem und andern ratione Einlage zu fordern hätte, eben dieser Privilegien und Iurium, womit Unser Lands-Fürstlicher Fiscus in dergleichen Fällen privilegirt ist, fähig, und deme gleich gehalten, und dieses ferners dieser Banco di Giro keiner Gefahr, oder Münz-Calada, noch einiger Fiscalität, ex quacunque causa, ausser Criminis læsæ maiestatis, unterworfen seyn solle. Gestalten Wir auch übrigen diesem Unserem Banco noch mehrere, bey anderen Banchi gewöhnliche Freyheiten, und Prærogativen, in so weit es selben accreditiren, und zu Behuf kommen mögen, zuzulegen gnädigst Willens und geneigt seyn. Nicht weniger die in diesem Diplomate, oder Fundations-Brief, pro Banco del Giro enthaltene Sanctiones, Privilegia, und Prærogativen, auch auf den Inhalt obgedachter Unserer Banco-Ordnung concomitanter einzuführender Banco di depositi allerdings extendirt haben wollen, und beyde mit allerforderlicher Landes-Fürstlichen Manutenenz kräftig zu schützen und zu schirmen, hiemit gnädigst zusagen und versprechen; mit Urkund gegenwärtigen Fundations-Briefs, welchen Wir, jedoch cum reservatione solchen zum besten dieses Banco zu ändern, und zu mehren, zu Bekräftigung dessen in duplo verassen, und einen Unserer Kayserl. Hof-Cammer zu dero Nachricht, und Observanz, und den andern mehr gedacht Unserm Banco, mit Unserer eigenen Handschrift, und Kayserl.

Privilegia.

Reservats-Clausula zu ändern, und zu mehren.

Secret. In Siegel gefertigt, aushändigen lassen. Geben in Unserer Kayserl. Haupt- und Residenz-Stadt Wien den 15. Juny 1703.

Actus cessionis Monarchiae Hispanicae in Carolum III. Regem Hispaniarum.

d. 12. September.

NOS LEOPOLDVS, tot. tit. Notum testatumque facimus: Cum per mortem pientissimae memoriz Serenissimi quondam & potentissimi Principis, Domini Caroli II. Hispaniar. & Indiarum Regis, Fratris & Nepotis Nostri carissimi, omnia ab illo possessa Regna & ditiones ad nos haereditario iure peruenerint; nos tamen serio perpensis, quam difficile sit, tot, & tam longe distitas Prouincias, simul cum aliis Regnis & Prouinciis Nostris haereditariis ab vno Principe sic gubernari, vt his praesertim temporibus communis Europae salus, & cunctorum nostrorum subditorum utilitas efflagitat. Mature praeterea considerauimus, cum modernae res Hispaniae ita comparatae sint, vt Regis sui praesentiam quantocius requirant, non solum Nos multifarie impediri, quo minus illuc Nos statim conferamus, sed nec Filium Nostrum dilectissimum primogenitum, Serenissimum Regem Romanorum & Hungariae, Iosephum, ad quem post Nos omnis successio Nostra primo iure pertinet, istud nunc iter arripere, & ab Imperio Romano, Regnisque Nostris, & Prouinciis Austriacis abesse posse.

Non minus ob oculos Nobis posuimus, quae iam a teneris vnguiculis in altero Nostro Filio perdilecto, Serenissimo Archiduce Carolo, indoles emicuerit, talis nimirum, qualis eos, quos diuina ipsi benignitas concessit natales, deceat; quam etiam progredientibus annis, omni virtutum, se & domibus, vnde ortum trahit, dignarum, genere excoluerit, & quod iam ea aetate sit, vt diuino auxilio praeeunte, accedente fidelium Ministrorum consilio & ope, populis a Deo sibi concreditis laudabiliter praesse queat.

Non potuimus denique pro certissimo approbantis, ducentis, & secundantis diuinæ voluntatis indicio, grati non agnoscere & venerari, quod & primogenitus Noster Serenissimus Romanorum Rex, huius sui Fratris amantissimi incrementa pro suis reputet, & hic comunibus non modo populorum Hispanicae ditioni subditorum, sed totius pene Europae votis, ad Hispanicam capeendam Monarchiam destinatur, & inuitetur, eumque ad finem assequendum, a plurimis potentia & iustitia fulgentibus Statibus, nulli sumtui aut operae etiamnum paratur. His igitur aliisque permoti grauissimis rationibus, in nomine S. S. & indiuiduae Trinitatis, consentiente, & adstipulante, & promouente dilectissimo Filio Nostro primogenito, Serenissimo Romanorum & Hungariae Rege Iosepho, cessimus, & assignauimus, cedimus, & assignamus, virtute praesentium litterarum, omni meliori modo, & quam firmissime id fieri possit, eidem Filio Nostro secundo genito, Serenissimo Archiduci Carolo, eiusque posteris ex legitimo matrimonio nascituris, non qualitercunque legitimatis, aut legitimandis, vniuersam Monarchiam Hispanicam, omniaque ad eam pertinentia, vbicumque sita Regna, & Prouincias, vnaque Belgium quod Catholicum audit, & ad Serenissimam Domum Nostram Austriacam antiquo iure spectat, illique & illis plenam & absolutam suo nomine omnes easque ditiones adipiscendi, possidendi, regendi, & gubernandi, tribuimus facultatem, ea plane ratione, iisque titulis & praerogatiuis, quibus defunctus Rex Carolus II. eas possedit, tenuit, rexit, & gubernauit, aut possidere, regere, & gubernare, potuit aut debuit, Nosque ipsi, aut dilectissimus Filius Noster primogenitus, potuissemus, aut debuissimus, *saluo semper cunctis casibus totius Serenissimae Domus Nostrae successionis iure & ordine*, obseruatis quoque vbiuis cuiusque populi priuilegiis, quae illibata penitus quibusuis cupimus. Reseruamus etiam Nobis & Successoribus Nostris Romanorum Imperatoribus, & Regibus, Sac. Rom. Imperio, omnia Imperii iura in illas Prouincias, quae praecedentes Reges Hispaniae sub quacunque qualitate ab Imperio acceperunt, Filiusque Noster Serenissimus Carolus III. accipiet, & possidebit, non secus ac si speciatim hic singula expressa fuissent, quaeque adeo idem conseruare, & suo quaeuis loco & tempore in effectum deducere omnino tenebitur. Volumus similiter, et eam porro huic cessionis, seu translationi, conditionem dicimus, vt Filius Noster carissimus, Serenissimus Rex Carolus III. omnes conuentiones ratas habeat, atque iam ratas habuisse censeri debeat, quas ad vindicandam, & in illum transferendam Hispanicam successionem fecimus, seu iniuimus, & ad eas implendas suo se nomine diserte obstringat, ac iam obligatus censeatur, fidemque a Nobis datam reapte liberet, atque Nos, Filiumque Nostrum, Regem Romanorum Iosephum, & illius posteros, ea de causa securos & indemnes praestet, perinde ac si omnes istae conuentiones & praestationes hic sigillatim descriptae essent. In horum omnium testimonium & maius robur, Nos vna cum Filio Nostro dilectissimo, Serenissimo Romanorum Rege Iosepho, non tantum praesentes has litteras manibus Nostris subscriptas, sigillis Nostris muniuimus, & carissimo Filio Nostro, Serenissimo

Carolo

Carolo III. Hispaniarum & Indiarum Regi, tradidimus, ab eoque vice mutua aliud acceptationis instrumentum, cui hoc instrumentum verbotenus infertum est, recepimus, sed & de eorum tenore semper obseruando, ac omnibus viribus propugnando, Nos, amboque Filii Nostri, pro Nobis, omnibus posteris Nostri, verbo Imperiali & Regio, iureque iurando corporaliter praefito, fidem Nostram quam solemnissime adstrinximus, nullo vnquam tempore aut modo a Nobis aut aliis infringendam, omni quorumlibet qualicunque contractione, exceptione, generali & speciali restitutione, dispensatione & absolutione, etiam Pontificia, aliisque beneficiis legis, seu consuetudinis, aut noninis, perpetuo exclusis. Actum praesentibus praecipuis aulae nostrae Caesareae Proceribus, aliisque Consiliariis sanctioris Nostri Consilii Status, Viennae, die 12. Mens. Sept. Anno a partu Virgineo 1703. Regnorum Nostrorum Romani 46. Hungarici 49. Bohemici vero 47.

Et Nos Iosephus, Dei Gratia Rom. ac Hungar. & Dalmatiae, Croatiae, Slauoniae Rex, tot. tit. testamur & profiteamur, omnia superius descripta ab Augusto Domino & Parente Nostro summe venerando, Nobis maxime volentibus, assentientibus, & vna cedentibus, decreta, acta, & cessa esse; assentimur etiam, & cedimus, pro Nobis & posteris Nostri, omni meliori quo fieri possit modo, verbo aeternae veritatis, & regio, additoque corporali sacramento, promittentes, Nos omnia & singula exactissime seruaturos, nec iis vnquam contrauenturos, aut aliis id permissuros esse, abolitis omnibus quibuslibet exceptionibus, aut beneficiis contrariis, vndeunque aut quomocunque prouenientibus, etiamsi eorum iure vel consuetudine, singularis inuentio, vel amplior renuntiatio fieri debuisset. Viennae die & Anno expressis.

(L.S.) LEOPOLDVS, manu propria.

(L.S.) IOSEPHVS, manu propria.

Nos, cum cessionem istam, tum additas condiciones, gratissimo animo acceptasse, sicut hisce acceptamus, pro Nobis & omnibus posteris Nostri, regio verbo promittentes, & tactis S. S. Scripturis iurantes, Nos & ipsos omnia & singula accuratissime custodituros, & optima fide impleturos, illis nunquam contraituros, aut, vt ab aliis contraeatur, passuros, & si quae vltior, aut iterata, vel saepius repetita, licet non necessaria confirmatio, a Nobis posteris Nostri quibuscunque, Nostri Regnis & Prouinciis, quandocunque postuletur, eam quoque daturos, & vt quam solemnissime expediatur curaturos esse, omni, qualicunque tergiuersatione, generali vel speciali exceptione, restitutione & absolutione, cuiusuis Ecclesiasticae aut saecularis potestatis, etiam Pontificia, aliisque beneficiis contrariis quibuscunque, perpetuo exclusis.

Ita Nobis, posterisque Nostri, summa Diuinitas semper propitia sit, vt cupimus felicissimis & florentibus Regnis & Prouinciis, a Serenissimis Parente & Fratrem Nobis ea fiducia vltro concessis.

Actum praesentibus praecipuis Caesareae aulae Proceribus, aliisque Suae Majestatis Consiliariis sanctioris Consilii Status. Viennae die 12. Mens. Sept. Anno a Natiuitate Christi Domini & Saluatoris Nostri 1703. Regnorum Nostrorum primo.

(L.S.) CAROLVS.

Heimliche Anzeigungs-Orte verdächtiger Personen.

Wir Leopold ic. Entbieten N. allen und jeden geist- und weltlichen, wes Standes, Würden, oder Wesens die sind, Unsere Gnade; und geben euch hiemit gnädigst zu vernehmen, was massen zu allen Zeiten, absonderlich aber bey entstehenden Kriegs- Empörungen, und andern Unruhen, höchst nöthig auf die heimliche mit denen Feinden pflegende Unterredungen, unzulässige Correspondenzen, verdächtige Zusammenkünfte, auch auf jene Personen, so etwa aus Unserer Feinde, oder deren Mithelfer Ländern, allhier heimlich oder öffentlich sich aufhalten, ein wachsames Auge zu halten: d. 9. October.
Auf verdächtige
Personen ein
obachtames Auge
haben.

Dahero Wir einen jeden Unserer Vasallen und Unterthanen väterlich ermahnet haben wollen, daß jedweder seiner Pflicht und Schuldigkeit eingedenck, sich dahin bestreue, alle dergleichen

dergleichen obbedeute, zu Schäden Unser und des gemeinen Wesens allhier befindliche Persohnen, und von ihnen verübende Mißhandlungen, gehöriger Orten anzudeuten; wie Wir dann zu jedes Angebers Sicherheit, und zu Verhütung alles fernern Untheils, denselben in ihre Willkühr setzen, ob sie nach dero selbst eigenem Befund, und mehrerer tragendem Vertrauen, die habende Indicien, der ungleich- und wider Uns und das gemeine Wesen unterlauffenden schädlichen Handlungen, entweder Unserem Statthalter, Vice-Statthalter, Canslern, Bürgermeistern, oder Stadt-Richtern, anzeigen wollen, wie Wir dann denselben expresse anbefohlen haben, daß wann ein oder anderer etwas offenbaren würde, sie dessen Persohn mit nichten entdecken, sondern sich bestreuen sollen, denen ihnen angegebenen Indicien, gebührend und nach Möglichkeit nachzuforschen, und auf alle ersinnliche Weise dahin zu trachten, damit auf die wahre Beschaffenheit der Sache gekommen werde, jedoch dergestalt, daß man im geringsten einige Muthmassung schöpfen könne, woher, oder von wem derley Mißhandlung offenbaret worden.

Zwey heimliche Anzeigungs-Orte.

Wosfern aber ein oder anderer einiges Bedencken, aus Respect, Furcht, oder anderer Ursach, persöhnlich vor ein oder andern zu erscheinen, tragen würde; so haben Wir Unsernt allhiefigen Stadt-Magistrat anbefohlen, an zweyen Orten, als nemlich in dem allhiefigen Rath-Haus, neben dem Thor in der Wiltverger-Strassen, wie auch bey Unserer Schranen auf dem Hohenmarckt allhier, gleich unter der Stiegen, eine Anzeigungs-Gelegenheit dergestalt zu machen, daß jedweder unvermerckt, und nach Belieben, in eigener, oder durch Schickung einer andern Persohn, bey Tag oder Nacht, seine, dem gemeinen Wesen zum Besten kommende, Anzeigung, ohne, oder mit seines Nahmens Unterschrift, hinein legen könne, welche Derter also verwahret und verschlossen seyn werden, daß von keinem solche, als bey dem Rath-Haus von dem Stadt-Rath, bey der Schranen aber von Unsern Stadt-Gerichten, durch die darzu jedes Orts deputirte zwey Commissarios, eröffnet werden können.

Ingleichen wollen Wir jeden getreuen Anzeiger dahin angewiesen haben, daß sie in denen von ihnen schriftlich einlegenden Angebungen, ihre etwa habende Argwohne, Muthmassungen, oder wohl auch wirklich befundene Mißhandlungen, wohl deutlich, an was Ort, Zeit, wie auch in Beyseyn welcher Persohnen, solche schädliche Handlung beschehen, oder wie man zum füglichsten auf den wahren Grund und Beschaffenheit der Sachen kommen könne, mit allen Umständen möglichst beyzubringen sich bestreuen sollen.

Wie Wir dann jedwedern, so eine dergleichen verdächtige Persohn, oder Mißhandlung, mit wahren Grund, nach Befund und Erheblichkeit der Sache, wohl und ergiebig, in Geld, oder sonst mit Unserer Landes-Fürstlichen Gnade, zu belohnen, Uns allergnädigst entschlossen.

Wann nun aber durch diese an die Hand gegebene Offenbarungs-Mittel, allen getreuen Vasallen, Landsassen, und Unterthanen, alle Bequemlichkeit und Sicherheit, ihr getreues Gemüthe, und Liebe zu Uns, und dem Vaterlande, ohne einzigem Scheu und Sorge der Offenbarung, zu erweisen verschaffet worden, und mithin keiner hinführo aus tragender Furcht, Respect, oder Sorge der Offenbarung, mit nichten sich entschuldigen kan: also befehlen Wir allen und jeden, so von derley ungleichen Handlungen eine Wissenschaft überkommen, solches obanbefohlenen massen kund zu machen; im widrigen dann, da ein Haus-Herr, Inmann, oder anderer, wie er Nahmen haben mag, befunden würde, welcher eine Wissenschaft von dergleichen Mißhandlungen, als nemlich heimlicher Unterredung, anzulässiger Correspondenz mit dem Feind, verdächtigen Zusammenkünfften, auch derley Persohnen, so etwa aus Unserer Feinde, oder derer Mithelffer Ländern, wider Unsere so oft ausgangene und publicirte Generalia, Patente, und Verbote, heimlich, oder öffentlich, allhier sich aufhalten, eine Wissenschaft gehabt, und nicht angedeutet hätte, derselbe als ein Complex delicti, und mithin sich selbst der Straffe unterworfenener, gleich dem Delinquenten, mit schwehrender und wohl empfindlicher Straffe solle belegt werden. Dessen Wir dann euch Eingangs benannte, alle und jede insonderheit, in Krafft dieß Unserß Patents, hiemit nachdrücklich erinnern wollen, wornach dann ihr euch zu richten, und vor Schaden zu hüten wissen werdet; es beschicht auch hieran Unser gnädigster auch ernstlicher Wille und Meynung. Geben in Unserer Kayserl. Haupt- und Residenz-Stadt Wien, den neunten Monats-Tag Octobris, im siebenzehnhundert und dritten, Unserer Reiche, des Römischen im sechs und vierzigsten, des Hungarischen im neun und vierzigsten, und des Böhemischen im acht und vierzigsten Jahr.

Vidi-

Vidimatio Instrumentorum.

Son der Nieder-Oesterreichischen Regierung wegen, allen und jeden Partheyen, wie auch deren Advocaten und Procuratoren hiemit anzufügen. Demnach Regierung eine Zeit her wahrgenommen, daß mit Vidimirung ein und anderer schriftlichen Nothdurfften dererjenigen Partheyen, welche bey Regierung Rechts-Führungen haben, viel Beswehrnisse vorgekommen, welches man aber inskünftige zu verstaten keinesweges gesonnen ist; dahero Regierung selbigem vorzubeugen beschloffen, und folgende Ordnung künfftighin mit Vidimirung der allda vorkommenden Instrumenten angeordnet hat: daß hinführo bey ihr Regierung, durch den Gerichts-Secretarium, die vorkommende Instrumenta, und schriftliche Nothdurfften, vidimirt, jedoch außser derjenigen Instrumenten, welche unter die Function des Closter Raths, Lehens, Kayserl. Niederlags, Pupillen, und Handwercks-Sachen verordneten Secretarien gehörig sind, von denenselben als jetzt ernannter Functionen Secretarien vidimirt, dabey ein jeder gelassen, auch keinem einiger Eintrag nicht beschehen, sondern diesem allen unweigerlich nachgelebt, diejenige Instrumente und schriftliche Nothdurfften aber, welche der Regierungs-Canzley zu verbleiben haben, von dem Expeditore vidimirt werden sollen.

d. 12. October.

Als hat man solche gemachte Ordnung allen Partheyen, Advocaten, und Procuratoren kund machen, und denenselben, nach Inhalt dieses Edicts, in denen vonnöthen haben- und begehrenden Vidimirungen, die genaue und ernstliche Observanz, als im widrigen die Verbescheidung ein Gerichtsbräuchiges Vidimus beyzulegen erfolgen solle, hiemit anbefehlen wollen. Wornach sich ein jeder zu richten wissen wird. Actum Wien den 12. October 1703.

Graf-Thunisches Fideicommiss.

Wir Leopold x. Bekennen öffentlich mit diesem Brief, und thun kund allermänniglich, daß bey Uns der Hochwürdigste Johann Ernst Bischoff zu Salzburg, Legat des Apostolischen Stuhls zu Rom, Unser Fürst und lieber Andächtiger, durch dero respectiue Oberst-Stallmeistern, geheimen Rath, und Consistorial-Directoren, als an Unserm Kayserl. Hof abgeordnete, den Hoch- und Wohlgebohrnen, Unserm geheimen Rath, und Unsers Fürstlich geliebten Sohns Caroli des III. Königs in Spanien Majestät und Liebden Cammerern, auch lieben getreuen Aloysium Ernst Grafen von Thun x. dann den ehrsamten Geistlichen, Unsern lieben Andächtigen, Franzen Dreer, S. S. Theologiae Licentiaten und Canonicum Seniores B. M. Virg. ad Niues, gehorsamst anbringen lassen, wie daß sein des Erz-Bischoffens zu Salzburg Liebden Vorhabens wäre, über dero in Unserm Erz-Herzogthum Oesterreich ob der Enns habendes eigenthümliches Vermögen, für die Graf-Thunische Familie ein Fidei Commissum, und respectiue primogenitur oder Majorat, Pr. drey mahl hundert tausend Gulden aufzurichten, wie auch in erstgedachtem Lande ob der Enns eine Commendam für den Deutschen Orden mit 30000. fl. zu fundiren, und eben so viel zu Stiftung einer Commendæ Maltheser-Ordens in Unserer gefürsteten Grafschafft Tyrol, darzuschleffen, mit der weitem Erklärung, daß, wann die völlige Graf-Thunische Familie abgehen würde, alsdann von obbesagten Majorat deren 300000. fl. gemeldtem Deutschen und Maltheser-Orden, jedem 100000. fl. und also beyden zusammen 200000. fl. von denen übrigen 100000. fl. aber, die eine Helffte Pr. 50000. fl. dem Dohm-Capitel zu Salzburg, und der andere halbe Theil dem in dero Erz-Stift Salzburg neugestifteten Ritter-Orden S. Ruperti, zufallen solle. Zumahlen aber hierzu Unser, als Landes-Fürstens, gnädigster Consens vor allen erfordert würde; als haben Uns sein des Erz-Bischoffens Liebden, durch Eingang erwehnte, dero Abgeordnete, gebührend ersuchen lassen, Wir geruheten hierzu Unsern Landes-Fürstlichen Consens dahin allergnädigst zu ertheilen, auf das sodann die behörige Instrumenta geziemend eingerichtet, und Uns um Unsere gnädigste Confirmation weiters vorgelegt werden möchte. Nachdem nun Wir über derentwegen von gehörigen Stellen abgeforderten und eingelangten Bericht, und Gutachten, in sein des Erz-Bischoffens Liebden vorhabende Majorats-Disposition gnädigst gewilliget; haben Uns seine Liebden ferners, durch einen andern dero an Unserm Kayserl. Hofe dermahlen subsistirenden abgeordneten Consistorial-Rath, den Ehrsamten Geistlichen, auch lieben Andächtigen, Johann Heinrich von Enning, S. S. Theologiae Doctorem, und Canonicum B. Virg. ad Niues, das über dero vorgehabte Majorats oder fidei commissarische Disposition verfaßte schriftliche Instrument gehorsamst vortragen lassen, welches von Wort zu Wort hernach geschrieben stehet, und also lautet:

d. 7. Nov.

Wir Johann Ernst von Gottes Gnaden Erz-Bischoff zu Salzburg, Legat heiligen Apostolischen Stuhls zu Rom etc. Bekennen und thun kund jedermänniglich, daß Wir nach der Sachen reiffer Überlegung, wohlbedächlich resolviret und beschloffen haben, über Unser in Ober-Oesterreich, oder im Lande ob der Enns, im Königreich Böhheim, und anderwärts habenden eigenthümlichen Vermögen, für Unsere Graf-Thunische Familie, auf allergrnädigste Ratification der Röm. Kayserl. Majestät, als Landes-Fürstens, ein Fidei Commissum, und respectiue primogenitur oder Majorat, aufzurichten; thun solches auch hiemit wissentlich, auf Maaß und Weise, wie es von Rechts- oder Gewohnheit wegen am beständigst kräftigsten seyn kan, soll, oder mag, auch nachfolgende Puncta mit mehrerm zu erkennen geben, und zwar hauptsächlich solle solches Fidei Commiss und Majorat sich in allem auf drey-mahl hundert tausend Gulden belauffen, wozu Wir Unsere nachfolgende eigenthümliche Mittel in specie benennen, assigniren, und widmen, als nehmlich:

Primo, die im Lande ob der Enns, mit Unserm Geld Anno 1692. Autore Prætoris erkaufte Herrschafft Schleithen und Hechenberg, cum appertinentiis et mobilibus, Pr. einmahl hundert und funffzehen tausend Gulden.

Secundo, die Unserm Fürstlich geliebten Bruder, dem Hoch- und Wohlgebohrnen Herrn Maximilian Grafen von Thun etc. seeligen, Zeit Lebens gewesenen Rittern des gülden Velleris, und der Röm. Kayserl. Majestät wirklichen geheimen Rath und Cämmerern, vermöge zweyer von sich gegebenen Bescheinungen, eingehändigte, und Unserer Intention gemäß, im Königreich Böhheim, laut desselben eigenhändiger annotation, an unterschiedlichen Orten auf Landesgebräuchige Interesse investirte Capitalia Pr. einmahl hundert tausend Gulden, so in folgenden bestehen: nehmlich, bey Herrn Wilhelm Ferdinand Grafen von Kaunitz funffzig tausend, dann bey Herrn Adam Max Grafen Bubna und Litis dreyzig tausend, und bey Herrn Antonio Grafen von Nostiz und Nimekly zwanzig tausend Gulden. Ferner, und pro

Tertio, thun Wir von denenjenigen Präensionen, welche Wir an weyland Unserm Bruders Maxens seeligen Allodial-Verlassenschaft gesezet, liquidiret, und vermöge Abhandlungs-Instrumenti de dato Prag den 28ten Martii Anno 1703. adjustiret haben, ebenmäßig einwerffen sieben und zwanzig tausend Gulden: nehmlich, bey Herrn Wenzel Grafen von Nostiz sechzehen tausend, bey Herrn Grafen Laschansky funff tausend, und bey Herrn Sigmund Grafen von Altheim sechs tausend Gulden;

Quarto, zu völliger Completirung ermeldter Summa der drey-mahl hundert tausend Gulden, das Residuum von Unserm bey Unserm auch Fürstlich geliebten Vettern und Hof-Marschallen Herrn Antonio Grafen von Montforth etc. der Röm. Kayserl. Majestät Cämmerern, laut Schuld-Obligationen, de datis respectiue den 1ten July Anno 1700. 23. Novembris Anno 1701. und 8ten January 1702. Pr. sechs und sechzig tausend Gulden dar geliebten Capital, richtig ersetzen mit acht und funffzig tausend Gulden.

Quinto, über obige Summa, welche dermahl in drey-mahl hundert tausend Gulden bestehen thut, wollen Wir diesem Majorat Unsere de facto zu Schleithen befindende, und beyläufig auf sechs tausend Gulden geschätzte Silber-Truben zu einem Taffel-Silber dergestalten einverleiben, daß ein jeder Possessor seinem Successori solche in natura, eadem quantitate et qualitate ersetzen, und solche, extincta familia Thuniana, der Schleuthnerischen Commendæ des Hoch- und Deutschen Ordens auf ewig verbleiben, auch die jeweilige Commendatores solchergestalten gebrauchen, ihren Successoribus den Abgang gut machen, und überlassen, jedoch zur Gedächtnis schuldig seyn sollen, das Gräflich Thunische Wapen darauf zu führen. Hingegen

Sexto, wollen Wir Uns die Possession, Administration, und Nutz-Nießung ob specificirter Herrschafften und Capitalien, zu Unserer freyen Disposition, salvo tamen Fidei Commissio per omnia in suo statu permanente, allerdings, und auf zwölff Jahr lang a dato huius an zu rechnen, dergestalten vorbehalten, daß, wann Wir nach dem Willen Gottes in solcher Zeit mit Tod abgehen würden, Unser Fürstlich geliebter Vetter Ferdinand Carl Graf von Thun, Unser Obrist-Jägermeister, da aber auch dieser nicht mehr im Leben wäre, sodann auch Unser Fürstlich geliebter Vetter. Alonsius Ernestus Graf von Thun etc. der Röm. Kayserl. Majestät Ober-Oesterreichischer heimlicher Rath, ihrer Liebden des Herrn Erz-Herzogen Carls zu Oesterreich Cämmerer, und Unser Obrist-Stallmeister, quoad Administrationem dicti Maioratus, in Unsere Fußstapffen treten, die davon verfallende Nutz-Nießung nach Unser hinterlassenden Disposition getreulich appliciren, entgegen für solche Bemühung jährlich ein tausend Gulden in baarem Geld genießen. Nachdem aber gemeldete zwölff Jahr verlossen, Unser Fidei Commissarius das Maiorat, cum omnibus appertinentiis, Wir

Wir mögen alsdann noch im Leben seyn oder das Zeitliche gesegnet haben, ordentlich antreten, selbst administriren, nutzen, und genießen möge, jedoch vorgemeldten Unserm Vetter, Ferdinand Carl, berührte ein tausend Gulden, als ein jährliches deputat, ad dies vitz zu bezahlen schuldig und verbunden seyn solle.

Septimo, zu dem ersten Besizer oder Inhaber dieses Fidei Commissi und Majorats erklären und benennen Wir gedachten weyland Unsers Fürstlich geliebten Bruders, Maximilian Grafens von Thun, mit Frauen Maria Adelhend Gräfin von Preysing, aus der letzten Ehe erzeugtes Söhnlein, Johann Ernst Cajetan, dermaligen Possessor des zweyten Majorats zu Tätzchen im Königreich Böhme, und dessen männliche Descendenten; jedoch mit diesem ausdrücklichen Auftrag und Beding, daß, so bald es immer möglich ist, mit denen in Böhme anliegenden einmahl hundert tausend Gulden Capitalien, eine Herrschafft im Römischen Reich, welche demselben unmittelbahr unterworfen, und vortum & Sessionem in Comitibus hat, oder in denen Kayserlichen Erbländern, erkaufft werde, so dieses Fidei Commissi jeweiligen Besizern und Inhabern, wie die andere Majorats-Mittel, verbleiben soll. Würde sich auch

Octavo, eine gute Gelegenheit ereignen, in Oesterreich mehr liegende Güter, Gültten, oder Zehend erkauffen zu können, ist der Fidei Commiss-Träger, oder seine Nachkommen, schuldig, und allerdings verbunden, mit Gutheissen und Genehmigung des nächsten Anwartsers ex familia, die übrige fünff und achtzig tausend Gulden darzu zu appliciren, und ebnermassen diesem Majorat zu incorporiren, desuper Conscientiam cuiuscunque Possessoris onerando; nicht weniger und pro

Nono, ist Unser Wille und Meynung, wollen auch hiemit kräftigst disponiret haben, daß er und ein jeder künftiger Fidei Commiss-Inhaber, welcher neben diesem Achtleuthnerischen Majorat ein oder mehr andere besizet, dieses Achtleuthnerische Fidei Commissum, cum appertinentiis, seinem erstgebohrnen Sohn, sobald derselbe zu seiner Majorrennität gelangen, und würcklich verheyrathet haben wird, alsobald abtrete: solte er aber Fidei Commissarius mit zwey Söhnen von Gott gesegnet werden, alsdann hat gedachter sein primogenitus, nach des Vaters Absterben, die Wahl, dieses Fidei Commissum zu behalten, oder das Tätzchnerische Majorat anzutreten, folglich dem secundo genito fratri eines oder das andre alsobald einzuräumen; würde es sich begeben, daß er Fidei Commissarius, über kurz oder lang, zu dem Klösterlichen Majorat würcklich gelangte, und drey männliche Erben erzeuget hätte, oder annoch erzeugen würde, eo casu succediret zu diesem Majorat der Tertio genitus.

Decimo, würde sich aber begeben, daß von dieser Linie keine Manns-Erben mehr vorhanden wären, auf solchen Fall succediret gleichermassen in erwehnten Achtleuthnerischen Fidei Commissum, sein des Grafen Johann Ernst Cajetans Bruder, Johann Franz Joseph, und dessen männliche Descendenz, auf Form und Weise, wie in vorgehenden Paragrapho gedacht worden.

Vndecimo, solte auch diese Graf Franzische Linie gänzlich abgehen, devolviret sich hernach solches Fidei Commiss auf Unsern lieben Vettern Romedium Grafen von Thun, und dessen männliche Leibes-Erben; weilen er aber alsdann zugleich das Klösterliche und Tätzchnerische Majorat besizet und genießen würde, als ist Unsere Intention und Meynung, daß, wann er mit ein oder mehrern Söhnen versehen wäre, auf solchen Fall mit der Succession in diesem Achtleuthnerischen Majorat, eben auf solche Weise, wie oben §. 9. disponiret worden, observiret werde.

Duodecimo, nach völligen Abgang der männlichen Graf Romedischen Linie, succediren hernach des verstorbenen Grafen Carl Cyprians von Thun seel. eheliche Manns-Erben und männliche Descendenz, nach dieser gedachten Unser lieber Vetter Aloysius Ernestus Graf von Thun, samt seinen männlichen Descendenten, nach selbigen aber des letztern Inhabers Proximior, und von mehrer in eodem gradu Proximiores vorhanden, der ältere Agnatus aus dem Geschlecht der Grafen von Thun, auf obige Weise.

Decimotertio, es soll aber dieses Achtleuthnerischen Majorats oder Fidei Commissi keiner fähig seyn, welcher nicht der allein seligmachenden Catholischen Religion zugethan ist, sich auch mit einer solchen verheyrathet, so ebenfalls Catholisch, und dann von einem alten Ritter- und Stifftmäßigen Geschlecht, aus denen Kayserlichen Erb- oder andern Ländern teutscher Nation, herstammet, welches auf das Erzstift Salzburg probiren kan.

Decimoquarto, von der Succession in diesem Majorat seynd auch diejenigen ausgeschlossen, so sich in den geistlichen Stand begeben, sie seyn gleich Clerici Saeculares, Regulares, oder Religiosi, doch mit diesem Unterschied, daß, wann das Majorat iure successio- nis auf den Clericum saecularem fallen thäte, in tali casu ein Successor demselben jährlich, in recognitionem, ein tausend Gulden ad dies vitae eiusdem zu bezahlen schuldig seyn solle.

Decimoquinto, im Fall, wider besseres Verhoffen, einer das crimen laesae Maiestatis wider allerhöchste gedachte Ihro Kayserliche Majestät, als Lands- Fürsten, attentiren oder begehen sollte, ist er eo ipso des Majorats oder Fidei Commisli unfähig und prövirt, und soll solches in tali casu auf denjenigen fallen, der das proximum ius ad Successionem hat.

Decimosexto, von diesem Majorat oder Fidei Commisli seynd auch excludirt die mente capti et furiosi, wann sie von dem rechtmäßigen Richter qua tales dafür erkannt werden, wie auch diejenige, welche sich nach dem vier und zwanzigsten Jahr Ihres Alters, absque legitimo impedimento, worüber gleichfalls der Iudex Competens zu erkennen hat, innerhalb Jahr und Tag a die obitus des Vorfahrs an zu rechnen, nicht würcklich verhehlichen.

Decimosextimo, wann ein Possessor mehr Brüder hat, welche mit keinem andern Majorat versehen seyn, ist er schuldig, selbige bis in das vier und zwanzigste Jahr Ihres Alters gebührend zu unterhalten, auch in denen Studiis und adelichen Exercitiis instruiren zu lassen; hernach aber haben sie ihr Fortum im Feld, oder ihrer Vocation nach in andere Wege, zu suchen, und soll auf solchen Fall benannter Possessor verbunden seyn, jedem zu einer Ausstaffirung ein für allemahl drey tausend Gulden abfolgen zu lassen. Was aber die etwa vorhandene Schwestern anbetrifft, ist er ebenfalls zu deren gebührender Unter- haltung obligirt, auch wann sie sich verheyrathen, oder in einen geistlichen Stand treten, jede, für Heyrath- Gut, und all anders, mit zwey tausend Gulden, oder dem Lands- Brauch nach also abzufertigen, daß sie nichts mehr an das Majorat oder Fidei Commisli zu prä- tendiren, oder darbey zu suchen haben sollen.

Decimoöctavo, ein jeder Possessor kan seine Gemahlin, wegen des zugebrachten Heyraths- Guts, Widerlag und Morgengab, auf diß Achtleuthnerische Fidei Commisli oder Majorat, mit fünf tausend Gulden versichern, selbiger auch zu einem Wittwen- Sit, und Unterhaltung, jähr- lich ein tausend Gulden darbey assigniren; auffer dessen aber solle Ihm nicht zugelassen seyn, un- ter was Schein und Prätext es immer geschehen mag, darvon das geringste zu verhypotheci- ren, oder sonst zu beschweren, weniger etwas, es sey durch Verkauf, Schenkung, letzten Willen, und all andere Weg, zu veralieniren.

Decimonono, wann sich aus göttlicher Verhängniß zutragen sollte, daß alle männliche Linien der ehelich gebornen, und mit obigen requisitis versehenen Grafen von Thun völlig abgehen würden, können alsdann auch diejenige, so nicht Stifftmäßig, nach diesen die Clerici Saeculares, aus der Graf Thunischen männlichen Familie, secundum proximitatem gradus & Senium succediren.

Endlich und schließlichen, wann keiner mehr aus diesen allen vorhanden seyn wird, wollen und verordnen Wir, daß von diesem Unserm Achtleuthnerischen Fidei Commisli oder Majorat, der Commendae teutschen Ordens, so Wir im Land ob der Enns auf dreyzig tausend Gulden baares Geld, oder annehmliche Mittel zu fundiren gedencken, ein Drittel, und eben so viel der Commendae Maltheser Ordens, so Wir in der Fürstlichen Graf- schafft Tyrol auf ein gleiches Capital zu stifften vorhabens seyn, von dem übrigen und letzten Drittel aber, die eine Helffte Unserm ehrwürdigen Dom- Capitel, und der andere halbe Theil, dem von Uns in Unserm Erbstifft neugestifften Ritter- Orden St. Ruperti, mit der Bedingniß solle zufallen, daß berührte Commenda im Land ob der Enns, die Herr- schafft Achtleuthen cum appertinentiis behalten, weilten aber solche mehr als ein Drittel ansträgt, das übrige jenem Theil, dem es abgeheth, in baaren Geld, oder in liegenden Stücken, zurück geben soll.

Dessen allen zu wahren Urkund, haben Wir gegenwärtigen Fidei Commisli- und Ma- jorats- Brief, mit eigener Hand unterschrieben, und Unsern anhangenden Fürstlichen Insiigel verfertigen lassen. Geben in Unserer Stadt Salzburg, den acht und zwanzigsten Monats- Tag März, nach Christi Unsers lieben Herrn und Seligmachers gnadenreicher Geburth im siebenzehnen hundert und dritten Jahr.

(L. S.) Joham Ernst.

Und

Und Uns darauf gehorsamst gebeten, daß Wir als Römischer Kayser und regierender Erzhertzog zu Oesterreich obinserirte Erz-Bischoffens zu Salzburg Liebden verfaßte disposition, Primogenitur, Majorats-Ordnung und Satzung, oder Fidei Commis, wie auch die benebens für den Deutschen und Maltheser-Orden gestiftete Commenda, zu confirmiren und zu bestäten gnädigst geruhen wollten. Wann Wir dann gnädigst angesehen, mehrernanntes, Erz-Bischoffens zu Salzburg Liebden hierdurch angebedes, zu Fortpflanzung und Erhaltung seiner Familie beförder- und heylsam, Unfern Erblanden selbst und dessen Adel in viele Wege ersprießlich, bevorab auch zu der Ehre Gottes gereichendes lohwürdiges Absehen; benebens zu Gemüthe geführt, die hochersprießliche Dienste, welche seine Erz-Bischoffens Liebden, mit ihrer sonders wohl meritirten Familie, zu des allgemeinen Reichs und Unfers Durchlauchtigsten Erz-Hauses Wohlfarth, und Besten, zu Kriegs- und Friedens-Zeiten, so wohl in priuatis als publicis, aus ganz aufrichtig treugehorsamster Deuotion freymüthigst contribuiret, daß Wir demnach selbstn gnädigst gern sehen, und wünschen möchten, das Dero Geschlecht und Nachkommen in Unfern Erb-Königreich und Landen, um der, Uns, dem heiligen Römischen Reich, und gedachten Unferm Durchlauchtigsten Erz-Haus, von vielen Saeculis mit beständiger Treu und Integrität bergethanen Dienstfertigkeit, nicht allein in Gütern stabilitet, sondern auch in allen Ehren, Würden, und Dignitäten erhalten, vermehrt, und perpetuirt würde.

Als haben Wir darum, mit wohlbedachtem Muth, guten Rath und rechten Wissen, über den Uns allergehorsamst beschehenen Vortrag, nicht allein das, über sein des Erz-Bischoffens zu Salzburg Ebd. in Unferm Erz-Herzogthum Oesterreich ob der Enns habendes eigenthümliches Vermögen, für die Graf Thunische Familie Pr. drey-mahl hundert tausend Gulden aufgerichtete Fidei Commissum, und respectiue Primogenitur oder Majorat, sondern auch die in erstgedachten Land ob der Enns, für den Deutschen, in Unserer Graffschafft Tyrol aber für den Maltheser-Orden, jedes Orts Pr. dreyßig tausend Gulden fundirte Commenden, samt der S. finali vorgesehene Substitution, obinserirter massen, in allen ihren Puncten, Inhalt, und Begreiffungen; jedoch so viel den 15. S. gleich berührter Majorats disposition und Anordnung betrifft, mit der expressen Cautel, Verordnung, und Vorsehung, daß, ob Wir zwar Uns zu der getreuesten Familie derer Grafen von Thun, als welche berührtermassen Unferm Durchlauchtigsten Erz-Hause Oesterreich von vielen Saeculis her illibato deuotionis candore beharret, einigen bösen Unternehmens nicht, noch viel weniger aber, daß dieselbe, oder ihre Posterität, mit einiger Macul der Untreue gegen die Lands-Fürstliche Person, dessen Statum, oder das Vaterland, sich contaminiren, oder mit Begehung des abscheulichen Lasters der beleidigten Majestät beslecken soll, versehen wollen, auf den Fall dergleichen, aller bessern Zuversicht zugegen, sich ereignen möchte, nicht allein der mit dem Reatu des criminis laesae Majestatis behaffte Fidei Commis-Possessor, sondern auch die von demselben procreirte gesamte Descendenz, von dem Majorat-Genuß in perpetuum excludiret, und der Succession auf ewig unfähig seyn, mithin das Achleuthnerische Fidei Commis, mit allen was demselben incorporirt, auf den nächsten Collateral-Agnatum und Anwarter devolviren, oder in defectu dessen, denen substituirten causis piis angedeyen soll; gnädigst confirmiret, ratificiret, und bestätiget, wie nicht weniger auch ein oder andern etwa darunter sich erfindlichen Mangel oder Abgang der vollkommenen sonst erforderlichen Solemnität, gänzlich und allerdings supplirt und ersetzt.

Thun das auch bewilligen, approbiren, confirmiren cautel und Vorsehung, hiemit wissentlich, in Krafft diß Briefs, was Wir darat aus Römisch Kayserlich Lands-Fürstlicher Machts-Vollkommenheit, auch von rechtswegen, approbiren, confirmiren, suppliren und bestätigen sollen und mögen. Meynen, setzen, und wollen, daß mehrbemelte Disposition, Ordnung und Satzung, auch das darinnen begriffene Fidei Commis und Majorat, nebst oberwehnter Substitution, und Foundation, ausser obeingeführter ausgenommener Clausul, in dessen übrigen Puncten, Articulu, Meynungen und Begreiffungen, von nun an hinführo ewiglich bey Kräfften seyn und bleiben, auch von niemanden darwider gehandelt werden soll. Doch Uns, Unfern Erben und Nachkommen, an Unferm Durchlauchtigsten Erz-Haus Oesterreich, wie auch gemeiner Landschafft in Oesterreich ob der Enns, an Unfern und ihren Rechten allerdings unvergriffen und unschädlich.

Gebieten darauf N. allen und jeden Unfern nachgesetzten geist- und weltlichen Obrigkeiten, insonderheit aber iekigen und künftigen Unfern Statthaltern, Land-Marschallen, Lands-Hauptleuthen, und sonst allen andern nachgesetzten Stellen und Richtern, gnädigst und ernstlich, daß sie obinserirte, von des Erz-Bischoffens zu Salzburg Ebd. aufgerichtete, Majorats-Disposition, Primogenitur, oder Fidei Commis, und deme anhängige Substitution, und fundirte Commenden, ausser oberührten expressen Cautel und Vorsehung, in allen übrigen Worten, Inhalt, und Begreiffungen, kräftig und gültig seyn und verbleiben

lassen, auch ob dieser Unserer darüber gethanen gnädigsten Confirmation, Supplicir- und Bestätigung festiglich halten, die interessirte darbey kräftiglich schützen und handhaben, darwider nicht beschweren, bekümmern, oder anfechten, noch das jemand andern zu thun gestatten, in keine Weise noch Wege, als lieb einem jeden sey Unsere schwere Ungnade und Straffe zu vermeiden. Das meynen Wir ernstlich, mit Urkund diß Briefs, besiegelt mit Unserm Kayserlichen anhangenden Insiigel, der geben ist in Unserer Stadt Wien, den siebenden Monaths-Tag November, nach Christi Unsers lieben Herrn und Seligmachers gnadenreichen Geburt im ein tausend siebenhundert und dritten, Unserer Reiche, des Römischen im sechs und vierzigsten, des Hungarischen im neun und vierzigsten, und des Böheimischen im acht und vierzigsten Jahr.

Leopold.

Commercium mit Bayern unterbrochen.

d. 29. Nov.

Wir Leopold ic. Entbieten N. allen und jeden geist und weltlichen, was Würden, Stands, oder Wesens die allenthalben in diesem Unserm Erz-Herzogthum Oesterreich unter und ob der Enns, angefaßten, oder sonst sich anjezo darinn befinden, Unsere Gnade und alles Gutes; und fügen euch hiemit gnädigst zu wissen, was gestalten die mit denen Bayerischen Insaßen noch forthin treibende Handelschafften, denen militairischen Veranstaltungen, um daß durch gleich bedeute Negotiationes das Land am füglichsten ausspionirt, demselben anbey andere üble Consequenzien, und fabricirende feindliche Anschläge, zugezogen werden mögen, höchst schädlich, mithin deren Verbot und gänzlich Abstellung um so viel nothwendiger ist, als dergleichen Gewerbe und Handelschafften, schon vor geraumer Zeit, mit andern, Unsern, und des Heil. Römischen Reichs declarirten Feinden, mit denen dermahlen Chur-Bayern in enger Verbindniß stehet, aller Orten öffentlich und ernstlich inhibirt sind. Wann Wir nun hierauf allergnädigst resolvirt haben, daß

Primo, alle Commercias, Handelschafften, Negotiationes, und Correspondenzien, sie mögen, bestehen in wem sie wollen, aus dem Lande unter und ob der Enns in Bayern nicht allein bey Confiscirung aller Waaren, Effecten, und Commerciens, sondern auch bey wirklicher Leib- und Lebens-Straffe, verboten seyn und verbleiben; anbey auf solches Verbot striktilissime gehalten, und dieses zu jedermännliches Wissenschaft, so wohl inner Landes, als bey denen Gränz-Mauthen, per Patentes nochmalen valualiter intimirt werden.

Secundo, nächst deme alle und jede, denen In- und Ausländischen, beförderst aber denen Bayerischen Negotianten und Handels-Leuten, bishero ertheilte, oder vielmehr von denenselben subrepticie erschlichene Protectoria, gänzlich casirt, revocirt, und aufgehoben; und damit

Bogner Märkte.

Tertio, die Bogner-Märkte in suo flore, und selbige Fieranten bey ihren erworbenen Privilegiis und Freyheiten, auch respectu derenselben das Commercium nicht unterbrochen werden möchte; alle Bogner Fieranten, wann selbe aus dem daselbstigen mercantil Catastro beglaubte Attestata beybringen, mithin sich zu der Qualität deren immatriculirten Fieranten legitimiren, immediate von Hof aus, mit Paß-Briefen, zu Forttreibung ihrer Commerciens, zwar wohl versehen, jedoch aber denenselben allein die innocente Waaren zu führen erlaubt, alle andere Waaren aber, unter welchen der Hopffen, die Wolle, Leder, Zucker, und Socken, auch Wachen, Siegel, Zwillich, Federritt, Golschen, und die grobe Leinwath, specialiter begriffen, bey wirklicher Contrabantirung, und Leibes-Straffe, zu verhandeln inhibirt; nebenbey ihnen Fieranten, zu Abschneid- und Verhütung aller Vorthailhaftigkeiten, in denen durch Unsere geheime Oesterreichische Hof-Cansley ertheilenden Paß-Briefen, die ordentliche Weg-Route vorgeschrieben werden, und aus dem Lande ob der Enns durch Ober-Steier auf Lins, folgend durch das Pusterthal auf Bogen zu gehen, dieselbe gehalten, einer andern Straffe aber sich zu bedienen, oder ein fremdes Territorium zu betreten, unter ebenmäßiger Confiscations-Straffe verboten; und

Quarto, diejenige, so wohl geist- als weltliche Supplicanten, welche mit der veranlaßten Beschreibung ihrer, in beyden Erz-Herzogthümern Oesterreich unter und ob der Enns, befindenden Güter und Gülden, oder anderer habenden Effecten, verschont zu werden allerunterthänigst angelanget, allerdings abzuweisen seyn; und daß die per Patentes publicirte General-Conscription, absque vlla Dispensatione, Limitatione, aut Prorogatione, fortgesetzt, und solche Beschreibungen, zu Unserer Nieder-Oesterreichischen Regierung und Cammer Händen, förderfamst eingereicht werden sollen.

Die

Diesennach haben Wir, um damit diesem in allen und jeden allerunterthänigst nachgelebet werde, und sich mit der Unwissenheit niemand entschuldigen könne, durch dieses öffentliche Patent solches allen und jeden kund thun wollen. Wornach sich dann alle zu richten, und vor Schaden selbst zu hüten wissen werden. Und beschiehet hieran Unser gnädigster auch ernstlicher Wille und Meynung. Geben in Unserer Kayserlichen Residenz Stadt Wien, den neun und zwanzigsten Novembris, im siebenzehnhundert und dritten, Unserer Reiche, des Römischen im vier und vierzigsten, des Hungarischen im acht und vierzigsten, und des Böheimischen im sieben und vierzigsten Jahr.

Freywilliger Zug wider die Rebellen in Hungarn.

Wir Leopold 12. Entbieten N. allen und jeden Unsern getreuen Vasallen und Insassen, benanntlich aber Unserm Bürgermeister und Rath der Stadt Wien, Bürgern, und Unterthanen, wie auch denen Richtern, und Vorstehern, in allen um diese Unsere Kayserl. Residenz Stadt gelegenen Vorstädten, und auf eine Meile rings herum gelegenen Land-Gütern, Dorfschaften, und sonst unterthänigen Gründen, Unsere Kayserl. Gnade, und alles Gutes; können auch denenselben das besondere allergnädigste Vergnügen nicht verhalten, so Wir in jetzigen weit aussehenden, und diesem Unserm Erb-Herzogthum Oesterreich andringenden gefährlichen Conjunctionen, von denenselben verspüren, indeme ihrer verschiedene, ja so gar Hausenweise, zu allerunterthänigster Bezeigung ihrer gegen Uns, als ihren natürlichen Landes-Fürsten und Herrn, mit Darbietung Blut und Lebens, sich dahin aus freyen Muth und Eifer angetragen, daß sie zu Hintertreibung des feindlichen Einbruchs, mit selbst eigener Versehung an Gewehr, Munition, und Proviant, einen gemeinen Zug über die Hungarische Gränze, unter Anführung Kriegs erfahrer Officier, zu thun erbötig wären. Dannenhero, und damit aus diesem zu dem werthen Vaterland mehr kündlich als unterthänig tragenden Eifer, die nachdrückliche Wirkung um so viel verlässlicher verhoffet werden möge:

Als ist an sie obbenannte Bürgermeister und Rath, wie auch Richter und Vorsteher, aller herum liegenden Vorstädte, Herrschaften und Dörfer, Unser allergnädigster Landesväterlicher Befehl hiermit, daß dieselbe diese Unsere allergnädigste Patente ohne Verlust einiger Zeit publiciren, und alle diejenige mannbare und wehrhafte Bürger und Unterthanen, welche mit eigenen Ober- und Seiten-Gewehr, Pulver, Blei, und auf 8. bis 14. Tage Lebens-Nothdurfft, entweder selbst, oder durch einen aus wahren Patriotischen Eifer an ihrer Statt stellenden Mann, zu obangeregten freywilligen Zug, mit beständigen Muth annoch erbötig sind, mit Tauf- und Zunahmen aufmercken, und inner denen nächsten drey Tagen zu Unserer in Defensions-Sachen der Stadt Wien autorisirten Hof-Commission einreichen sollen, damit Wir aus Verzeichnis derselben, zur allgemeinen Rettung, die fernere Landesväterliche Resolution richten, auch die in so weit aussehenden Noth-Stand beypflichtende Treue Unserer Vasallen und Unterthanen, mit besondern Kayserl. und Landes-Fürstlichen Gnaden instänfftige zu belohnen den Anlaß nehmen mögen. Geben 12. Wien 24. Febr. 1704.

1704.

d. 24. Febr.

Freywilliger Zug wider die rebellischen Hungarn.

Glücks-Hafen.

Wir Leopold 12. Entbieten allen und jeden Unsern getreuen Vasallen und Unterthanen, geist und weltlichen, was Bürden, Stands, oder Wesens, die in diesem Unsern Erb-Herzogthum Oesterreich unter und ob der Enns angesessen und wohnhaft sind, Unsere Gnade und alles Gutes; und geben euch hiermit gnädigst zu vernehmen, was massen Wir, über den Uns von gehörigen Orten umständlich beschehenen gehorsamsten Vortrag, aus denen darinnen vorkommenden Motiven, daß in Unser Kayserl. Residenz-Stadt Wien allhier, ein Lottu, oder Glücks-Hafen, mit folgender Ordnung und Conditionen aufzurichten und zu publiciren, allergnädigst bewilliget und placidirt haben: und zwar daß

d. 18. März.

1. Solcher Glücks-Hafen in allen Unsern Erb-Königreichen und Landen publicirt und aufgerichtet werden solle, welcher nicht allein von Unsern getreuen Vasallen und Unterthanen, sondern auch von andern ausländischen Persohnen, in einer Zeit von drey Monathen, von dem Tage der Publication an zu rechnen, gegen Bezahlung zwey Reichs-Thaler in specie, oder 4. fl. in Münze, für einen Zettel, ausgehoben werden könne.

2. Zu solchem Ende allhier in Wien eine Hütte auf dem Hof oder auf dem Graben aufgerichtet, und solle ein getreuer Assistent, welcher die Zettel, so von denen Partheyen ausgehoben werden, zu unterschreiben, dann ein Schreiber, der auf die Zettel dasjenige, so bedeut aushebende Partheyen beliebigst zu notiren hat, bestellen; und

M m 3

3. Die

3. Die Zettel, von numero 1. anzufangen, bis auf die letzte numero, ordentlich numerirt, und gedruckt werden, auch ermeldter Schreiber verbunden seyn, alle solche in Druck numerirte Zettel, so ausgehoben und unterschrieben werden, in ein hierzu verfertigtes Buch alles Fleißes zu registriren.

4. Wird bey dieser Hütte, so wohl auf dem Hof, als auf dem Graben, noch eine besondere Person zu einem Casier erfordert, welcher das Geld, so von denen Partheyen um die aushebende Zettel bezahlet wird, zu empfangen, und es jedesmahlen also gleich an den Assistenten einzuhandigen hat; und solle diese Person, niemanden, wer der auch sey, einige Zettel, als gegen den wirklichen Erlag derer 4 fl. wie oben gedacht worden ist, hinaus geben können: welsch ein und anders gleicher gestalten in Unsern übrigen Erb, Königreichen und Landen, wohin auch einige Anzahl derley Zettel wird verschicket werden, von demjenigen, so die Direction über obbesagten Lotto haben wird, zu observiren ist; welche Zettel ebenfalls numerirt, und der zu Wien haltenden Ordnung nach, um hernach das davon erhobene Geld allso gleich anhero Unserm accreditirten Niederlags, Verwandten, und getreuen lieben Johann Baptista Busi, von Uns als Unsern zu diesem Lotto ernannten General, Casirern, zu überschicken, ausgetheilt werden sollen.

5. Solle obbesagter Johann Baptista Busi, General, Casier, all und jede Gelder, welche so wohl allhier zu Wien, als anderer Orten in besagten Unsern übrigen Erb, Königreichen und Landen, um die aushebende Zettel von Zeit zu Zeit eingehen, empfangen; allermassen ihme, Busi, der Assistent allhier von der Hütte, alle Abend dasjenige Geld, so den ganzen Tag hindurch gefallen ist, getreulich zu überbringen schuldig seyn, und sich von ihme jedesmahl darfür eine mit seiner eignen Hand unterschriebene Quittung geben lassen solle; und welcher die Direction besagten Lotto haben wird, solle das von den Königreichen und Ländern wegen der Zettel empfangende Geld ebenfalls unverzüglich besagten General, Casier Busi einhändigen, und von ihme hingegen eine Quittung, wie oben, zu empfangen haben.

6. Solle besagter Busi, mit allem Fleiß, das von dieser Unserer Kayserl. Residenz so wohl, als von Unsern Königreichen und Ländern ihm eingehende Geld, mit allem Fleiß verwahren, und solches in keiner Rechnung, weder auf einigerley Befehl, bis daß der besagte Lotto völlig ausgehebt, und die Gratien, oder gewinnende Zettel, nach Ausweisung der in diesem Unserm allernädigsten Patent inserirten Specification, förderstamst bezahlet worden seyn, ausgeben.

7. Wann nun so berührte Zettel völlig ausgehoben seyn werden, sollen alsdann andere derley Zettel in gleicher Anzahl gedruckt, und wie die ausgehobene gewest, ordentlich numerirt werden, und nachdeme solche mit dem Buch, wie oben gedacht, contrirret worden, solle ein jeder dieser neugedrucktten und numerirten Zettel, in Gegenwart derer hierzu von Unsern Wienerischen Stadt, Magistrat deputirten zwey Commissarien, denen Wir besonders noch einen Cameral, Commissarium pro Inspectione gnädigst adjungirt haben wollen, in ein eisernes oder kupffernes Röhrlein gethan, und nachmahlen in ein verschlossenes Geschirr eingesperrt, verpetschirt, und die Schlüssel ihnen deputirten beyden Commissarien, damit niemand sich einiger Ungleichheit, oder mit unterläuffenden Betrugs besorgen darf, eingehändiget; dann

8. Auch so viel weiße Zettel, worunter 593. Gratien, oder gewinnende Zettel, auf deren jedem das betragende Quantum gedruckt ist, begriffen seyn, verfertiget, und gleich denen neugedrucktten und numerirten Zetteln, jede in ein eisernes oder kupffernes Röhrlein gethan, folgendts in ein oder anderes Geschirr, wie erst vorhin erwehnt, verschlossen, verpetschirt, und hierzu die Schlüssel gleichfalls denen deputirten beyden Commissarien zu Händen gestellet werden. So werden auch

9. Sie deputirte beyde Commissarien die Incumbenz haben, den Tag, welcher zu Aushebung dieses Glücks, Hafens bestimmt seyn solle, öffentlich verkündigen und publiciren zu lassen; gestalten dann auch die Aushebung solches Glücks, Hafens, öffentlich, in dem bürgerlichen Rath, Haus, oder sonst an einem andern bequemen Ort allhier in der Stadt, allwo jedermann concurriren und zuhören kan, und zwar alle Tage, so viel die Zeit zulassen wird, durch ein Knäblein beschehen solle, der mit seinen zwey Händen zugleich in beyde Geschirr greiffet, und allezeit von jedem Geschirr einen Zettel heraus nimmet, und solche einem von denen deputirten beyden Commissarien, in Beyseyn Unser Cameral, Inspectoris, alsobald übergiebet; welcher deputirte Commissarius sodann, mit lauter Stimme, die Numero von jedem Zettel herab zu lesen, und zu sagen hat, was es für eine Gratia, oder gewinnender Zettel seye? ist es aber keine Gratia, oder gewinnender Zettel, soll er alsdann sagen, Bianco, oder Nulla, und

und solle dieses von Tage zu Tage, bis daß der Glücks-Hafen völlig ausgehebt, und zu Ende gebracht seyn wird, continuiret werden; und wann

10. Eine solche Gratia, oder gewinnender Zettel, durch das Knäblein ausgehebt wird, solle von dem Assistenten, in Beywesen so wohl Unsers Cameral-Inspectoris, als deren von dem Stadt-Magistrat deputirten beyden Commissarien, der numerirte Zettel, so heraus gehoben worden, wie auch darbey die Gratia, oder gewinnender Zettel, so dieselbige Numero getroffen hat, in ein besonderes hierzu verfertigtes Buch notirt werden, welches Buch nachgehends, pro Instrumento publico, alles Fleißes aufzubalten ist.

11. Sollen alle Tage zu Aushebung derer Zettel, von ofternamnten deputirten beyden Commissarien, gewisse Stund und Zeit benennet werden, und wann diese vorbey sind, sollen alsdann die beyde Geschirr, worinnen die Zettel begriffen sind, ordentlich wiederum gesperrret, verpetschieret, und die Schlüssel hierzu, bis folgenden Tag, um hierdurch alle Suspicionen und Argwohn denen aushebenden Partheyen zu benehmen, wie vorgemeldet, in deren deputirten beyden Commissarien Händen wohl verwahrscheinlich verbleiben.

12. Das betragende Geld-Quantum einer jeden Gratia, oder gewinnenden Zettels, solle an die Proprietarios selbst, oder ihre legitimirte Repräsentanten, oder wer sonst die Zettel präsentiren würde, den Tag darauf, oder wann es einem solchem belieben wird, baar ausgezahlet werden; und sollen

Letztlichen dergleichen Effecti; von niemand, er sey auch wer er seyn wolle, sequestriret oder arrestiret werden können, durch was Prätext oder Vorwand dieses immer beschehen möchte; und dieses alles aus einem von Uns gnädigst concedirten Special-Privilegio. Die Gratien, oder gewinnende Zettel aber, sind in gegenwärtigen Unsern gnädigsten Patent folgender Gestalt specificirt, als:

Eine sub Numero 1. per	25000. fl.
Eine sub Numero 2.	15000. fl.
Eine sub Numero 3.	12000. fl.
Zwey deren jede per 10000. fl.	20000. fl.
Vier deren jede 4000.	16000. fl.
Acht deren jede 2000.	16000. fl.
Acht deren jede 1500. fl.	12000. fl.
Zwanzig deren jede 1000.	20000. fl.
Vierzig deren jede 500.	20000. fl.
Vier und zwanzig deren jede 400.	9600. fl.
Zwanzig deren jede 300.	6000. fl.
464. deren jede 200.	92800. fl.

Und welcher die erste numerirte Zettel durch ermeldten Knaben ausheben wird, der solle auffer der Gratia, oder gewinnenden Zettel, so diese Numero etwa treffen möchte, besonders 1100. fl. Ingleichen derjenige, welcher die zuletzt verbleibende numerirte Zettel ausheben würde, nachdem alle Gratien oder gewinnende Zettel bereits erhoben worden, oder da etwa solche ausgehobene letzte Zettel auf die letzte Gratia oder gewinnende Zettel treffen möchte, auffer dieser noch darzu 500. fl. zu empfangen haben.

Welches alles Wir durch gegenwärtiges Unser gnädigstes Patent, zu jedermännliches Wissen und Nachricht, erinnern und publiciren lassen wollen, daran beschiehet auch Unser gnädigster Wille und Meynung. Geben in Unser Kayserl. Residenz-Stadt Wien den 18. Martii, im sieben hundert und vierten, Unserer Reiche, des Römischen im sechs und vierzigsten, des Hungarischen im neun und vierzigsten und des Böhmisches im acht und vierzigsten Jahr.

Wider die Wild-Diebe.

Wir Leopold ic. Entbieten N. allen und jeden geist- und weltlichen in Oesterreich unter der Enns, sonderlich in dem Badnerischen Forst-Amt befindlichen Obrigkeit, Unsere Gnade.

d. 5. May.

Und fügen euch hiemit gnädigst zu wissen, was massen durch verschiedene Unterthanen, in Unserm Forst-Amt Baden, wie auch in denen Auen nach der Donau hinunter,

bey

ben jetzigen Aufauff, in dem Wildpret-Schiessen ohne Scheu grosser Schaden verübt worden, und wann die darauf bestellte Jäger oder Forst-Knechte, ihnen auf den Schuss nachgegangen, sie auf diese geschossen, ja tödt zu schlagen angedrohet haben; und ob zwar selbige bereits in der Güte münd- und schriftlich von diesem übeln Vorhaben abzustehen vermahnet worden, gleichwohl, unerachtet der sich in etwas gebesserten Zeiten, dergleichen Wildpret-Schützen, forderst durch sie vorhin ziemlich ruinierte Badnerische Wild-Bahne fortfahren wollen, wodurch selbige für jeso ganz zugerichtet werden möchte.

Wann nun aber Landbekannt, wie oft und vielmahl, auch wie oft und scharff dergleichen Wildpret-Schiessen und schädigen, durch ausgegangene Generalien durchgehends verboten, und mit was schweren Straffen wider derley Uebertreter ganz unverschont verfahren worden; Wir auch solches, weder jeso noch in das künftige ungestrafft zu lassen keiner Dingen gedencken, sondern wider die Uebertreter nach äusserster Scharffe zu verfahren allergnädigst nicht ermangeln werden:

Als befehlen Wir hiermit euch allen und jeden Geist- und Weltlichen in Unter-Oesterreich, sonderbahr aber in dem Forst-Amt Baden gelegenen Obrigkeiten und Herrschafften, gnädigst und ernstlich, daß ihr eure Unterthanen also gleich erfordern, ihnen das Wildpret schiessen dergestalt nachdrücklich verbieten, als im widrigen, nicht allein die künftigen Uebertreter, sondern auch die Rädelsführer, welche zeitbers geschossen haben, auf jedesmahliges Begehren, für Unser Obrist-Jägermeister-Amt unweigerlich gestellet, und wider sie mit unausbleiblicher, auch nach Beschaffenheit der Sache, Leibes-Straffe verfahren werden soll. Wornach sich darn ein jeder zu richten, und vor Schaden zu hüten wissen wird. Und beschiehet hieran Unser gnädigster Wille und Meynung. Geben in Unserer Stadt Wien den fünfften May im siebenzehnhundert und vierten, Unserer Reiche, des Römischen im sechs und vierzigsten, des Hungarischen im neun und vierzigsten, und des Böheimischen im acht und vierzigsten Jahr.

Banco del Giro neue Ordnung.

v. 3. Juny.

Vide Cod. Austr.
verbo Ordnung.

Banco del Giro.

Wird extendiret.

Wir Leopold II. Entbieten, und geben hiermit allen und jeden, was Standes, Würden, oder Wesens die seyn, forderst aber denen Handelsleuten, Wechsellern, und Negotianten, so wohl inn- als ausländischen, allergnädigst zu vernehmen, was gestalten Wir in gnädigster Entschliessung, zu weiterer Fortsetzung des bereits unterm 15. Monaths-Jag Junii des verlitlenen 1703. Jahrs allergnädigst resolvirt, und zum Theil mit Vorbehaltung der in fauorem Creditorum weiters resultirend nützlichen Modalisirung, befolgten Banco, respectu dessen Gebrauch oder Form di Giro, respectu aber des abzielenden Zwecks di Affrancatione, das ist, Abledig- oder Befreyungs-Banco genannt, in substantia eine öffentlich-rechtlich- und Anticipat-Disposition, theils Unserer Einkünffte, so besonders von denen andern zu Nutzen Unserer Creditoren administrirt werden sollen, denen Wir solche von nun an, bis zu derselben Verfall-Zeit oder Maturirung überlassen; mit der Befugniß, daß selbe ihre habende Anforderungs-Post, oder Credito, nebst dem Nutzen, entweder zum Theil, oder völlig, auch andern, in Krafft dieser Unserer öffentlichen Schuld-Verschreibung, wiederum cediren und überlassen mögen, Unsere damahls für einige dahin assignirte Creditores allein restringirte Intention, auch auf andere grössere Anzahl an Unserer Hof-Cammer zu fordern habende Creditores hiemit zu extendiren, allergnädigst resolvirt haben, und zwar dergestalten, daß nach beschehener Liquidirung, jedweder Credits-Parthey, oder dessen Cessionario, zu gewisser Frist, oder Verfall-Zeit, die baare Bezahlung geleistet, und zur Abstattungs-Versicherung der also gleich in Giro einzulegenden Anweisung-Post, ein übermäßiger Fundus constituiret, worvon benebst das billige Interesse der in denen ersten Zahlungs-Terminen zu zahlen kömmenden Posten, und zwar weniger in denen ersten, und mehrer in denen letzteren Affrancations-Jahren, nach der in folgenden Contextu zu vernehmenden Proportion, abgeföhret werden solle.

Die dahin gewidmete Gefälle können mit Banco-Papier bezahlt werden.

Und damit man dessen allen desto mehr versichert seyn möge, befehlen Wir gnädigst, daß die Fundi, oder hierzu gewidmete Gefälle, von denenselben, so diese in Banco abzuföhren haben, eben durch Banco-Post oder Allegno dahin bezahlt werden können; ja Wir wollen und befehlen anbey gnädigst, daß wenigstens zwey Drittel sothaner abzustattenden Post, welche 150. fl. übersteigete, auf solche Weisß, und durch Banco-Post oder Allegno, eben auf dasselbe Jahr, in welchem der Erlag beschehen soll, dahin erlegt werden, also, daß hierdurch jeglicher leichtlich in facto zu erkennen hat, daß solcher Gestalten auch ein mehrers, als versprochen worden, gehalten wird, allermassen noch vor Ausgang des Jahrs, die Schuld-Befreyung, oder Affrancation, bewürckt werden kan.

Ferner

Ferner ist Unser allergnädigster Wille und Meynung, daß vorgedachte pro Banco destinirte Fundi, Einkünfte, oder Dos, allein, und ganz und gar independent von Unserer Hof-Cammer, oder anderen Dicasteriis, durch den Banco selbst, dem Wir eine Ministerial-Deputation beständig zugeben, und beyde von Unserer Kayserlichen Protection allein zu dependiren haben, mit allen denen in vorigen Unserm Diplomate enthaltenen Befugnüssen, in so weit selbe diesem letztern nicht zugegen seynd, zum Besten aller Interessirten, verwaltet und administrirt werden sollen, wie hienach des mehrern zu vernehmen ist. Und zwar:

Hof-Cammer hat die Fundos nicht zu administriren.

Eine Ministerial-Deputation wird dem Banco zugegeben.

Primo, versprechen Wir, statt der vorhin, laut des ersten Diplomatis Cap. 1. jährlich einzulegen versprochenen 4. Millionen, nunmehr jährlich 5. Millionen und 500000. fl. einzulegen, dergestalt, daß zu mehrerer Sicherheit dessen, die destinirte Einlage, nicht wie es sich in vorgemelten ersten Diplomate verhält, von Jahr zu Jahr, sondern jezo gleich auf einmahl das völlige Capital, oder so viel Fundi als obige sechsthalb Millionen jährlich abwerffen, in die Administration des Banco übergeben und überlassen seyn sollen. Die pro Fundo & Dote gewidmete Mittel und Gefälle der jährlichen 5. Millionen und 500000. fl. aber werden seyn: der von Uns schon resolvirte und publicirte Fleisch-Kreuzer, so von Unserer Hof-Cammer dem Banco eingeräumt, und in allen Unsern Erb-Ländern, laut Unserer disfalls ausgegangenen gnädigsten Resolution, effectuiret werden solle; das Papier-Siegel, jedoch ohne sonderbahren Beschwerde des gemeinen Mannes, und mit Aufhebung des gegenwärtigen Papier-Zolls; der Appalto des Tabacks in allen Unseren Erb-Ländern; die alienirten Fundi, welche folgend durch den Banco, und dessen Assegni, wiederum können ausgelöst und beygebracht werden; wie auch das Hungarische Camerale, so juxta conuentiones factas, vel facendas cum Regno, zu administriren ist; nicht weniger die bereits verschiedenen Credits-Partheyen hinaus ertheilte, und auf etliche Millionen sich belauffende Anweisungen, ausser der Militarischen, so zu Unserer Hof-Cammer Disposition verbleiben sollen, statt welcher ernannten Creditoren hinwiederum so viel Banco Assegni gegeben werden; und zu völliger Ersez-oder Completirung des assignirten Fundi oder Dotis, solle der bereits vieler Orten in Europa übliche und introducirt Mehl-Aufschlag appliciret, anbey aber, um alle Beschwerde zu evitiren, das Banco-Collegium und Deputation, auf daß die von denen Müllern, so wohl in dem Maaß, als dem Mähl-Geld, verübende Vortheilhaft- und Eigennütigkeiten, so der arme Mann übertragen muß, gänzlich abgethan und remediret werden möchten, eufferig darob seyn, und die Vigilanz tragen, auch endlich ein unvermercklich jährlicher Beytrag, oder Gewicht- und Maaß-Tax, zu Verbitung vieler mit unterlauffenden Bevortheilungen, gereicht werden. Die übrigen Gefälle der geringern Ertragniß, so von Uns vorhin schon resolviret worden, sollen gleichfalls der Colligir- und Administration halber dem Banco zugegeben, und überlassen werden, jedoch daß erstberührter Banco, zum Fall diese, nebst denen andern eingehenden Fundis, die Summam des pro Dote constituirten Quanti übersteigeten, den Überschuß alljährlich zu Unserer Kayserlichen Hof-Cammer zu erlegen schuldig seyn soll. Und gleichwie

Jährlich einzulegen 5500000. fl.

Pro Fundo: Fleisch-Kreuzer.

Das Papier-Siegel. Taback-Appalto Fundi alienati. Camerale Hungaricum.

Mehl-Aufschlag.

Gewicht- und Maaß-Tax.

Secundo, Unser ernstlicher Wille ist, daß so wohl wegen vorgehörter alten als neuen Gefälle, wie auch der bevor alienirt gewesten, und vom Banco wiederum herbey gebrachten, nicht weniger aller übrigen unter des Banco Administration überlassenen Fundorum, und anderer Anweisungen halber, ausser der Militarischen, so viel derselben Eincaßir- und Administration anlangt, jedweder den Banco allein erkenne: also befehlen Wir auch, daß alle aus Restbesagten Fundis herrührende Zahlungen, ungeacht Unserer etwa in contrarium beybringenden Kayserlichen Befehlen, welche sub & obreptitie ausgewirckt zu seyn, zu supponiren ist, keines Orts, ausser des Banco, bey Vermeidung nochmaliger Bezahlung, beschehen, und die mehrerwehnte Fundos, oder Gefälle, betreffende Rechnungen, zu erstem Banco allein gelegt werden sollen. Ingleichen erklären Wir für ungültig und nichtig alle Contracte, so a die publicationis dieses Unseres Kayserlichen Diplomatis, dieser Unserer allergnädigsten Intention und Resolution zuwider geschlossen würden; und damit der gehorsame Vollzug um so mehr in allerwege geleistet werden möge, soll der Banco beauftragt seyn, von jeglicher Unserer Buchhaltereyen, zu Untersuchung der sich disfalls ereignenden Casuum, taugliche Subiecta abzufordern, und sich derselben pro exigentia, so oft und so lange es die Noth erfordert, absolute zu gebrauchen.

Die Administration dem Banco allein überlassen, und sind alle Verordnungen und Contracte in contrarium ungültig.

Tertio, bemelten Einlags-Fundum, oder Dotem, gleichwie im vorigen Unserm Diplomate Cap. 1. erwähnt worden, wollen Wir ebenfalls durch dieses Ampliations-Diploma in der verbindlichsten Form, für Uns, Unsere Erben und Nachkommen, allerdings, und in vim sanctionis Pragmaticæ, & respectiue pacti reciproci, bis zur gänglichen Befreyung oder Abthung der Anweisungs-Post, so man giriret, und weswegen der Banco instituirt wird, zu Bestreitung anderer Summen, nicht zu verwenden; ausser in dem Fall, da mehrere

Den Fundum nicht zu überlegen.

Fundi nachgelegt, oder von denen Alienirten wiederum eingelöst würden, und solche einen Überschuf über das Affrancations-Quantum erträgen, oder endlich, da diese bereits obbesetzte Einlags-Fundi augenscheinlich das Quantum der sechshalb Millionen übersteigeten, hiemit bestätigt haben. Gleichen Verstand und Versicherung hat es mit denen von verschiedenen Creditoren zurückstellenden Assignationen, ausser der Militarischen, so in Banco, mit der nach sich führenden Hypothec oder Priorität, zu Nutzen des Banco, und deren Interessenten, verbleiben sollen, dergestalt, daß weder von Uns, noch Unserer Hof-Cammer, bey Vermendung der Nullität, mit sothanen hypothecirten Fundis anderwärtig soll disponiret werden können, es sey dann, wie vorgemelt, es könnte die Zulänglichkeit des Fundi, auch auf die mehrere Summam verlässlich erwiesen werden; in dessen Entstehung aber, müste dem Banco, auf berührten Cameral-Fundo, nach Proportion der Laesion, die Hypothec verbleiben, und selben der Regress, in so weit sich der Abgang zeigte, vorbehalten seyn, und zwar, ohne daß es künftig einer neuen Assignation, oder Unsers besondern Consentes, oder Befehls, nöthig hätte: allermaßen Wir solchen hiemit semel pro semper, & nunc pro tunc, unwiderruflich ertheilet, und von denenjenigen Stellen oder Aemtern, die es etwa betreffen kan, sub poena nullitatis befolget haben wollen. Welches ebenermassen zu verstehen ist respectu der alten, oder Fundorum ordinariorum, so die Hof-Cammer de presenti zu erscheidiren, und dem Banco zu übergeben hat; jedoch mit diesem Reservat, daß den Überschuf, in casu da denen Banco-Fundis andere verschriebene Cameral-Fundi substituirt würden, der Banco jedesmahl Unserer Hof-Cammer wiederum refundiren, wie auch die darauf habtende Anweisungen über sich nehmen, und in Abschlag der auf Hof-Cammer Disposition des stinirten Zahlungs-Post vergüten solle. Und zumahlen

Banco hat die Richtigkeit der angewiesenen Posten nicht zu examiniren.

Zahlungs-Termin.

Interesse.

Quarto, die respectu Unsers Erarii an den Banco ergehende Assignationes, durch Unserer Hof-Cammer Expedition dahin zu lauffen haben, mithin zu supponiren ist, daß alle und jede assignirte Posten, durch die Buchhalterey und gehörige Aemter examiniret und censuriret, und also von besagter Unserer Hof-Cammer richtig und liquid befunden seyn werden: solchemnach wird der Banco, praeuia cognitione dessen, den Giro und weitere Cessionen Cessionariis nicht difficultiren; dergestalt, daß wann auch in allen, bey obigen Präcautionen unbeforgenden Fall, zu Unserem Nachtheil eine Assignation geschehen wäre, der Regress keinesweges wider die Cessionarios, denen solche Posten nach obiger Ordnung zugeschrieben worden sind, sondern an den ungleich supponirten Creditorem, und denjenigen, durch dessen Hand und Verscheyen solch Präjudiz Uns zugewachsen ist, erhoben werden solle. Die Abtheuung des Capitals wird beschehen mit 40. Millionen in 12. Jahren, und gleichwie besagte 40. Millionen allogleich in Giro zu bringen sind, also wird das Jahr zu solcher Befreyung den 1. Decembris 1704. seinen Anfang nehmen, in welchem 4. Millionen, im andern Jahr 2. Millionen 500000. fl. so viel wiederum im dritten, und im vierden Jahr 3. Millionen 500000. fl. im fünften 4. Millionen 500000. fl. im sechsten und siebenden jedes Jahrs 4. Millionen, und leztlich in denen übrigen fünff nachfolgenden Jahren jährlich 3. Millionen bezahlet, und affranchiret werden. Für die im ersten-Jahr fallende Zahlungs-Post, wird bis zur Verfall-Zeit, das Interesse mit 4. pro Cento, auf das andere und dritte Jahr mit 5. pro annis 4. 5. et 6. mit 6. auf das 7. 8. und 9. Jahr mit 7. leztens auf nachfolgende 10. 11. und 12. Jahre mit 8. pro Cento abgeführt; womit die völlige Anweisungs-Post in 12. Jahren, respectiue mit mehr oder weniger Interesse, nachdem eine Post ehender oder später bezahlet würde, abgethan wird. So solle nach verfloffenen 8. tägigen Termin, a die publicationis dieses Diplomatis, jedweder, der in Banco vorgeschrieben, seine habende Assigni oder Anweisungs-Posten nach Belieben weiters zu giriren befugt seyn, und werden auch damahls die Fundi des Banco, mit gedachten Posten, die Interesse aber allererst nach verstrichener 6. Monat-Frist, worinnen die vollkommene Liquidation beschehen kan, zu bezahlen seyn. Die Interesse-Zeit belangend, ist solche gleich zu halten, und nach eines jedweden Vormerkungs-Zeit pro rata abzustatten; fället also, vom 1. Decembris anzufangen, jede Zahlungs-Frist auf 4. Monathe abgetheilet, die erste mit Anfang Aprilis, die anderte mit Anfang Augusti, und die dritte mit Eingang Decembris, und also forthin, bis zur völligen Abstattung. Und obwohlen

Limitatio Cap. 11. daß die Assigni vorbaar Geld sollen angenommen werden.

Quinto, in vorigen Unserm Diplomate Cap. 2. vorgesehen worden, daß alle und jede Wechsel, Negotianten, oder andere auf Wechsel-Art negotirende Partheyen, in- oder ausländische, welche allhier einige Zahlungen zu empfangen haben möchten, sothane Bezahlung, es sey ex causa Contractus, oder andern Debiti, durch Banco Assigni, indistincte, und unweigerlich zu acceptiren schuldig und verbunden seyn sollen, dergestalt, daß kein Creditor ermeldete Assigni di Banco recusiren, oder den Debitorem auf keinerley Weise, weder hier, noch aufser Landes, in seinen übrigen Effecten erquiren, ja so gar kein Notarius Publicus, bey Verlichung seines Officii, und Refusion eius quod interest, einige Proteste darwider einlegen dürffe: dann das, vermöge der vorigen Banco-Ordnung Cap. 11. einigen Wechseln, Handelsmann, oder auf Wechsel-Art negotirenden Partheyen, nicht verstatet, sondern bey

Wohnfall

Pönfall 10. pro Cento expresse prohibiret worden, einige Wechsele-Briefe, oder Aslegni, es seye dann mit Vorwissen, und durch den Banco, directe vel indirecte, zu bezahlen. So wollen Wir nichts desto weniger hiemit Unsere damahlige Intention dahin gnädigst limitiret, und erkläret haben, daß vorgemeldter Verbot alleinig auf die pro præterito geschlossene Contracte, oder zwischen Wechsler und derley Negotianten gestellte Wechsel, und dergestalt gearte Zahlungen oder Aslegni, keinesweges aber zu Abbruch der Libertät des Commercii, auf die post publicationem dieses letzteren Diplomatis, den Verstand haben, und interpretiret werden solle; in gnädigster Zuversicht und Erwegung, daß wegen des anben passirenden Interesse, jeglicher um so leichter solche Aslegni di Banco, so er um der Sicherheit willen gar füglich wiederum an andere bringen, und vernegotiren mag, anzunehmen sich bequemen wird. Wider die Olores, und Perturbatores, förderst so in Banco keinen Theil haben, und ungesiemend darwider schreiben und reden, solle das Collegium eiferigst darob seyn, selbe mit scharffen Straffen zu belegen. Ferners haben Wir

Auf die vorhero geschlossene Contracte, nicht aber auf die post publicationem, zu verstehen.

Critisirung verboten.

Sexto, in Cap. 3. des vorigen Diplomatis in best und kräftigster Form, für Uns, und Unsere Erben 2c. versichert, daß Wir, weder durch Uns selbst, noch andere, auf keinerley Weise mit dem einzulegen destinirten Fundo der 4. Millionen, weder pro parte, noch in totum, anderseitig in Präjudiz des Banco disponiren wollen; weßwegen Unsere Stände zu garantiren, und einigen hiegegen lautenden Kayserl. Befehl, oder Anweisung, nicht zu attendiren hätten. Nun scheint aber von selbst jeder genugsam gesichert zu seyn, zumahlen Wir nicht nur alljährlich die Einkünfte, sondern das Capital selbst, dem Collegio in verbindlichster Form assigniren zu lassen gnädigst entschlossen haben, und in vielbesagten Banco keine andere Anweisung, über die der Hof-Cammer, welche hierinnenfalls andern Particularen gleich zu halten, angewiesenen Zahlungs-Post vermischet, oder in dessen Disposition ichtwas alteriret werden solle, welches von denen baaren Geldern so vielweniger zu befahren ist; angesehen die Partheyen, welche Zahlungen zu thun haben, obverordneter massen ihr Quantum mit Banco-Anweisungen abzuführen, und von andern solche gegen baar Geld einzukauffen, frey haben, also von selbst sich affranchiren, und zahlhafft machen können: nichts desto weniger, in conformitate Unserer vorhinnigen Resolutionen, renoviren Wir hiemit den gnädigsten Befehl, daß das Collegium, und deputirte Ministri, auch einige von denen Banco-Beamten, solche in contrarium ergehende Kayserl. Befehle oder Verordnungen keinesweges befolgen, sondern für null und nichtig halten sollen. Und sintermahlen

Septimo Wir sub Cap. 5. des oft erholten vorigen Diplomatis, alle Verbote und Exclusiones auf die girrende Banco-Posten expresse für ungültig erkläret, und nicht gestattet haben; als beschiehet hiemit die gnädigste Erläuterung, daß solches, respectu derer Wechsler und Kaufleute, auf vorhergehende Compass-Schreiben von andern Ducasteriis an den Banco, mit dessen Vorwissen und Verordnung gleichwohl beschehen möge; hingegen zu Bezeigung Unserer Clemens, wollen Wir sothane Banco-Posten von allen und jeden Contributionen, oder Impositionen, so sonst von denen liegenden und fahrenden Effecten zu reichen und zu versteuern kommen, gänzlich erimiret und befreyet haben.

Die Capitale können mit Vorwissen des Banco in Verbot geschlagen werden.

Erimirt von allen Dneribus.

Octavo wollen Wir dem neu angestellten Collegio, um seiner mehrern Autorität willen, alle diejenige im vorigen Diplomate concedirte Privilegien, förderst aber die in Cap. 4. enthaltene Befugniß, auch zu mehrerer Aufnahme des Negotii, unter denen girrenden Partheyen, bey entstehenden Differenzen, da solche amicabiliter nicht beyzulegen wären, nachdem sie von Iudicia erster Instanz, welches Wir allernädigst zur bessern Forthelffung des Banco und Commercii zugleich verordnen wollen, appelliret haben, finaliter durch rechtliche Verlasse, summarissime, et inappellabiliter sprechen zu können, Gewalt und Vollmacht, wie auch die Autorität, die Banco-Beamte, der etwa begehenden Negligens halber, nach Befund des Verbrechens zu bestraffen, und statt deren gar andere, bey vacirender Apertur, ad Officia aufzunehmen, hiemit ertheilet haben.

Banco-Collegium est Iudex appellationis.

Zu Urkund, und dieses in duplo aufgerichteten Diplomatis, worvon eines Unserer Hof-Cammer, das andere aber Unserm Banco zugestellet werden solle, Bekräftigung, haben Wir solches, mit Vorbehaltung ein und anders in beneficium des Banco zu augiren, eigenhändig unterschrieben. Geben in Unserer Kayserl. Haupt- und Residenz-Stadt Wien, den dritten Monats-Tag Juny, im siebenzehnhundert und vierten, Unserer Reiche, des Römischen im sechs und vierzigsten, des Hungarischen im neun und vierzigsten, und des Böhemischen im acht und vierzigsten Jahr.

Bei Gerichts-Stellen sich allein der Deutschen und Lateinischen Sprache zu bedienen.

d. 16. July.

Son der Nieder-Oesterreichischen Regierung wegen, denen Advocaten und Procuratoren hiemit anzufügen. Demnach Regierung eine lange Zeit her wahrgenommen, daß bey Einreichung der Anbringen, und andern schriftlichen Nothdurfften, in denselben allerley fremde, und zu der Deutschen Sprache unanständige französische, wällische, und andere Termini, welche die Anbringen sehr obscur machen, gebraucht werden: wann nun Regierung solche Terminos und ausländische Worte, zum Präjudiz der allhiefigen führenden Deutschen Sprache nicht länger zu verstatten gesonnen;

Als wird allen und jeden Advocaten und Procuratoren, hiemit ernstlich anbefohlen, daß sie sich hinführo, dergleichen vorhin niemahls gewöhnlich gewesen, der wällisch, französisch, und anderer ausländischen einmischender Terminorum, sondern allein der Wortreichen Deutschen, und Lateinischen bishero in vfu gewesenem Worte und Terminorum also gewiß gebrauchen, und auf obberührte Weise die Anbringen, und andere schriftliche Nothdurfften, einreichen sollen, als im widrigen selbe, mit der Verbescheidung, die ungewöhnliche ausländische Terminos auszulassen, wiederum hinaus gegeben, oder bey weitem übertreten wider dieselbe mit ferners geziemender scharffer Straffe verfahren werden solle. Wornach man sich zu richten, und vor Schaden zu hüten wissen wird. Actum Wien den 16. July 1704.

Freyer Rindfleisch-Verkauf.

d. 18. July.

Wir Leopold II. Entbieten N. allen und jeden Unsern getreuen Unterthanen und Landsassen, denen dieses Unser Patent vorkommt, Unsere Gnade, und fügen euch hiemit gnädigst zu vernehmen, was massen bey jehigen Hungarischen Rebellenischen Kriegs-Troublen sich einige Beklemmung an dem Rindfleisch erzeigen wolte, dahero Wir bewogen worden, allen und jeden, wer der auch sey, die Erlaubniß zu geben, daß er hinführo alle Erchtag und Samstag das Rindfleisch, jedoch daß er den gebührenden Kreuzer-Ausschlag entrichte, und wenigstens um zwey Pfennige wohlfeiler als die Stadt-Meister das Pfund Rindfleisch gebe, ungehindert männiglich öffentlich aushacken, feil haben, und verkauffen möge.

Welches Wir dann euch allen und jeden insonderheit hiemit nachrichtlich erinnern wollen; und beschiehet auch hieran Unser gnädigster Wille und Meynung. Geben in Unserer Stadt Wien, den achtzehenden July, im siebenzehnen hundert und vierten, Unserer Reiche, des Römischen im sieben und vierzigsten, des Hungarischen im funfzigsten, und des Böhemischen im acht und vierzigsten.

Ausschlag von 1. Kreuzer auf jedes Pfund Fleisch.

d. 5. October.

Wir Leopold II. Entbieten N. allen und jeden Unsern Getreuen, geist und weltlichen Obrigkeiten, Vasallen, Lands-Einwohnern, und Unterthanen, was Würden, Stands, Amts, hoch und niedern Befehls oder Wesens, die in Unserm Erb-Herzogthum Oesterreich unter und ob der Enns wohn- und sesshaft sind, Unsere Kayserliche und Landes-Fürstliche Gnade, und alles Gutes.

Vormals publicirter Fleisch-Kreuzer

Demnach Wir unterm 9. October des bereits verfloffenen 1703. Jahres, die nothdringende Ursachen durch offene Patente heraus gegeben, warum Wir schon damahlen, bey so gefährlichen Kriegs-Conjuncturen, und Unsern Erb-Königreichen Landen und Provinzien androhenden feindlichen Verderben, zu dessen allen zeitlicher Vorkehrung, und besserer, sicherer, auch friedsamter Conservation Unserer treuehorsaamsten Vasallen und Unterthanen, in Ermangelung anderer ergiebiger Geld-Mittel, allergnädigst resolvirt haben, den so genannten Fleisch-Kreuzer, oder Ausschlag eines Kreuzers auf jedwedem Pfund Fleisch, als ein Universal in der Consumtion, folglich in eines jedwedem Willführ weniger oder mehr stehenden, und dahero am wenigsten beschwehrlich, oder empfindlichen Beitrag, von neuem abzufordern und zu continuiren; Wir auch damahlen vor gut befunden, die Einnahme dieses Fleisch-Kreuzers einigen Particularen, von gutem Glauben und Vermögen, zu Ersparung der beschwehrlichen, auch vielen Unterschleiffen und Vortheilhaftigkeiten unterworfenen

Wird continuirt, und verapaltirt.

Collecta

Collectations-Spesen, in zulänglichen sichern Preis in Appalto zu überlassen; hingegen dabey wahrgenommen haben, daß die Zahlung dieses Fleisch-Kreuzers, in theils Orten Unserer Erb-Königreiche und Lande, den verhofften völligen Effect nicht gehabt, noch die prästanda prästirt worden, mithin Uns die nöthige Geld-Mittel, zu Bestreitung der Kriegs-Unkosten, mehrers abgegangen, der Schulden-Last aber merklich und stärker zugewachsen, Wir auch immittelst unterm 3. Juny dieß lauffenden 1704. Jahres allergnädigst resolviret, diesen Fundum des zu bezahlen habenden Fleisch-Kreuzers Unserm Banco einzuräumen, allen treuherzigen Creditoren aus diesen und andern zu dem Ende gewidmeten Zahlungs-Mitteln die Befriedigung zu leisten, fürnehmlich aber auf solche Weise weiters und allgemeines trauen und glauben, so nebst einigen baaren Geld Unsere Landes-Fürstliche Regierung unterstützen können, wieder aufs neue zu erwecken: dahero dann auch, da ungehindert der vorigen nicht ad Effectum gekommenen Verpachtungen, die völlige Einnahme und Administration dieses Fleisch-Kreuzers dem Banco-Collegio förderhsin allein gebühren solle, Wir hiemit jedermanniglich zur Wissenschaft erklären wollen.

Nummero dem Banco incorporirt.

Gleichwie nun besagtes Banco-Collegium Uns allerunterthänigst vorgestellt, und an die Hand gegeben, daß zu Unsern, und dem allgemeinen Besten, vortraglicher seye, und vielen Beschwehrden abhelffen würde, wann der aus dem Appalto resultirende Nutzen, von Unsern Landes-Einwohnern selbst, ebender als andern Particularen, genossen würde: als verwilligen Wir hiemit gnädigst, daß besagtes Unser Banco-Collegium, oder dessen instruirte Bevollmächtigte, diesen Fleisch-Kreuzer, in Unserm Erb-Herzogthum Oesterreich unter und ob der Enns, vermöge eines auf 3. monatliche Anticipat-Bezahlung aufrichtenden Contracts, primo loco denen geistlichen und weltlichen Ständen, auf ihren Herrschafften, Land-Gütern, Schlössern, Städten und Märckten, wie auch ebenmäßig denen Magistraten in Unsern Landes-Fürstlichen und andern Städten, in billigmäßigen competenten Geld-Quanto, in Appalto oder Verpachtung zu überlassen, also, daß sie gegen dieser Zahlung, den völligen Fleisch-Kreuzer nicht allein von ihren respective Unterthanen und Einwohnern zu genießen haben, sondern auch ihre eigene Haus-Nothdurfft, so sie in ihren Gütern, Schlössern, Meyer-Höfen, Mühlen, und allen Orten, wie sie Nahmen haben, consumiren müssen, dadurch von der Exaction anderer Einnehmer und Uber-Reuter befreien; solte aber denenselben solcher Appalto mit denen instruirten Bevollmächtigten zu schließen nicht anständig seyn, kan er selbigen mit denen Richtern und Raths-Vorstehern, oder Communitäten jedes Orts, und da auch diese sich nicht bequemen wolten, mit jedwedem priuato cuiuscunque status aut conditionis, in- oder ausländisch der seyn möchte, auf obgedachte Weise, und mit denen in gemeldten Unsern öffentlichen Patent begriffenen Befugnissen, tractiren, und in Effect bringen, oder an theils Orten für den Banco die selbst eigene Collectation einrichten lassen.

Auf weitere Aften Verpachtung.

Wir wollen also, und befehlen hiemit nochmalen gnädigst und ernstlich, Kraft dieses offenen Briefs, daß der Kreuzer-Fleisch-Ausschlag, wie in Unserm Erb-Königreich Böhmen, und denen incorporirten Landen, also auch in Unserm Erb-Herzogthum Oesterreich unter und ob der Enns, von jedermann, hoch oder niedern, geist- oder weltlichen Standes, der schlachten thut; oder schlachten läßt, ohne Exception der so genannten Haus-Nothdurfft, gereicht und genommen werden, auch kein Fleisch-Hacker noch anderer sich unterfangen, oder ihnen gestattet werden solle, weder zum Verkauf, noch vor sich oder andere, zu einiger Nothdurfft, einiges grosses oder kleines Vieh, als Ochsen, Kühe, Kälber, Schöpfe, Schaaf, Lämmer, Schweine, und dergleichen, zu schlachten, oder in groß- noch kleinen zu verkauffen, veräußern, noch zu consumiren, es seye dann, das all solch geschlachtetes Vieh, ehe es zum Verkauf, Veräußerung, oder eigenen Verbrauch verhaßt wird, vorhero gewogen, und nach Abzug 5. pro Cento, das übrige Gewicht dem Pfund nach mit einem Kreuzer veraccisirt, oder versteuert, folglich das was ein Centner wieget, mit 95. Kreuzer bezahlt, und diese Bezahlung sogleich bey der Abwage, oder längst mit Ende jeglicher Woche abgeführt, und denen Bestandhabern Unsers Banco, oder ihren Bestellten, oder andern vom Banco verordneten Officianten, oder Einnehmern, baar erlegt werden solle: alles dieses bey Straffe fünf hundert Gulden Rheinisch, so oft ein unangefagtes Vieh geschlachtet wird, samt der Confiscation des Viehes selbst, wovon ein Drittel dem Denuntianten, ein Drittel dem Bestand-Inhaber, und ein Drittel Unserm Banco, loco Fisci verfallen und zukommen solle.

Von jedermann der Ausschlag zu bezahlen.

Wir wollen auch, daß dieser Fleisch-Kreuzer-Ausschlag auf das Pfund, von allen eingefalzenen, und gefelgten Fleisch, so aus fremden, oder Unsern Landen, welche diesem Ausschlag nicht unterworfen sind, in mehrbesagten Unserm Erb-Herzogthum Oesterreich unter und ob der Enns eingeführet wird, gereicht werde; zu welchem Ende jedermann, so wohl Einheimischen als Fremden, bey vorgesezter Straffe von 500. fl. verboten seyn solle, kein gefalzen oder geräuchertes Fleisch, es seyen Schincken, Zungen, Würste, oder wie es Nahmen haben mag, zu verkauffen, oder zum Gebrauch ins Land einzuführen, er habe es dann

Gefalzen und geräuchert Fleisch.

I 704

Vistiren den Banco-
Officianten erlaubt.

vorher bey denen Bestand-Inhabern, ihren Bestellten, oder andern verordneten von Banco angezeigt, abwägen lassen, und den Aufschlag davon bezahlt; wie zumahlen, um allen Unterschleiff und Bertuscherey vorzubiegen, obgedachte Bestand-Inhaber, Officianten, und Bestellte dieses Fleisch-Aufschlags, die Fug und Macht haben sollen, die Häuser und Behältnisse der Fleischhacker, ihre und andre Gewölber, Kram-Laden, ja so gar die Schlösser, Mühlen, und Meyerhöfe, und Wohnungen, oder alle andere, so wohl Geist- als Weltlichen zuständige Orter, welche ihnen derley Unterschleiff halber suspect seyn mögen, zu visitiren, allermassen auf Befund des Unterschleiffs, gegen die Ubertreter dieses Unsers Kayserlichen und Landsfürstlichen Gebots, nicht allein mit der obangesagten Straffe, sondern auch nach Beschaffenheit der Sache, mit noch mehrer und grösserer, und wohl gar poena Corporis afflictiva verfahren werden solle.

Haut - Stempeln.

Gestalten Wir auch, zu besserer Vorsehung und Verhütung aller Unterschleiffe, dasjenige hiemit gnädigst bestätigen und perwilligen wollen, was Wir in obbesagt Unserm, unterm 9ten October des verwichenen 1703ten Jahrs, ausgegangenen offenen Patent, in dem zweyten, dritten, vierten, fünften, sechsten, siebenden, und achten Paragraphis, so wohl wegen Vorzeigung der Häute, deren unentgeltlicher Zeichnung oder Stempelung, als auch Aufrichtung gewisser Fleisch-Bäncke, und Schlacht-Orter, bereits vorhin verordnet haben, oder Unsers Banco-Collegii Bestandhaber, Officianten, und Bestellte, zu Verhütung der Unterschleiffe, billig und thunsichermassen vorkehren werden.

Und zumahlen, schliesslichen, der Vorgestellte zu Errettung des allgemeinen Wesens angesehenen Zweck dahin ziele, daß Wir diesen Aufschlag, und allgemeinen Beytrag, welchen Wir Unserem Banco nur so lange eingeräumt haben wollen, bis die bey diesen schweren Kriegs-Läuffen erwachsene Schulden-Last abgethan, und der Credit wieder restauriret werde, aus Lands-väterlicher Liebe, und Verlangen, Unsere treuehormsamste Stände, auch Inwohner und Unterthanen, auf alle ersinnliche Weise zu subleviren; sodann wieder aufheben und cassiren wollen; also erfordert auch, denenjenigen, welche mit starcken Summen auf die Satzungen und Conditionen sich einlassen, Treu und Glauben zu halten.

Solchemnach seynd Wir nicht allein höchst entschlossen, ob deme, was diese und vorige Patente mit sich bringen, mit allem Ernst und kräftigster Meynung Manutenance zu halten, sondern ermahnen auch gnädigst, und befehlen ernstlich allen und jeden Unsern nachgesetzten, wie auch herrschafftlichen Obrigkeiten, Lands-Inwohnern, und Unterthanen, die in offtgemeldten Unserm Erz-Herzogthum Oesterreich unter und ob der Enns sich befinden, daß sie, bey Vermeidung Unserer Ungnade, und unansbleiblicher Straffe, samt und sonders, und zwar jeder an seinem Ort, so viel bey ihm stehet, die Befolgung dieser und voriger Patente befördern sollen.

Fügen auch diesen ernstlichen Befehl hiebey, daß wann etwan Unsere Lands-Obrigkeiten, geist- oder weltlichen Standes, wegen ihres eigenen, oder ihrer Güter, Schlösser, Städte, Märkte, Mühlen, Meyerhöfe, und andern Fleisch-Consumtion, in dem Accis- oder Fleisch-Kreuzers-Bestand, sich mit dem von Unserm Banco Collegio gevollmächtigten nicht vergleichen könnten, noch wollten, und solcher Bestand einem Tertio priuato cuiuscunque status aut conditionis der auch seyn möchte, diese Fleisch-Kreuzer-Accise überlassen oder verpachtet würde, und hierinn von jemanden einige Verhinderung oder Schädlichkeit, directe oder indirecte, gegen Unser Verhoffen, beschehen thäte, derselbe nicht allein zur Schadloshaltung angehalten, sondern auch als ein Beschädiger, und Verstörer Unserer Landsfürstlichen und väterlichen Vorsorge, auch deren zu des allgemeinen Wesens Wohlfahrt und Beschüzung resolvirte Mitteln, nach Beschaffenheit der Dingen, an Ehr, Leib und Gut, andern zum Exempel, bestraft werden solle.

Wie Wir dann Unserer Nieder-Oesterreichischen Regierung, auch respectivo Lands-Marschällen, und Lands-Hauptmannschafft, unter und ob der Enns, auch allen andern nachgesetzten Instantien, die Besthaltung alles dessen hiemit allergnädigst befehlen und anfügen, mit dem Besatz, da in ein und andern Viertel, Stadt, Markt, oder Land-Gut, sub quacunque iurisdictione selbe situiert seyn möchten, darwider gehandelt würde, und ermeldte hohe oder niedere Instantien, denen Bestandnehmern, so mit diesem Banco-Collegio tractirt, oder ihren Officianten, Bestellten, und Einnehmern, die schleunige, Unsern Patenten gemessene Justiz nicht administriren, oder selbe handhaben würden, dieselbe, allen Unserm Erario und dem Publico daraus entstehenden Schaden, und Nachtheil, zu verantworten, und zu ergänzen, verbunden seyn sollen. An deme beschiehet Unser gnädigster Wille und Meynung. Geben zu. Wien den 5ten October 1704.

Sabac

Taback = Aufschlag.

Wir Leopold etc. Entbieten allen und jeden Unfern nachgesetzten geist- und weltlichen Obrigkeiten, etc. und geben euch hiemit gnädigst zu vernehmen, was gestalt Wir, nachdem von Unfern treuehorsaamsten Erb-Königreichen und Landen schon vielmahlen wider den eingeführten Taback-Appalto Graumina eingelauffen, alldieweil sie nicht allein so wohl den auf ihrem eigenen Grund wachsenden, als von auswendig herein führenden Taback, einem allein, nemlich dem Appaltatori, im taxirten Preis verkaufen, sondern auch hinwiederum besagten Taback, von eben dem Appaltatore, es sey zum eigenen Gebrauch, oder Verkauf, im hohen Werth und schlechter Qualität erkauffen müssen, mithin der freye Handel und Wandel, woraus sie einigen Nutzen schöpfen könnten, gesperrt würde, daher um Remedirung derenselben allerunterthänigst gebeten; und Wir nun zu solchem Ende, auf den Uns beschenehen gehorsamsten Vortrag, allergnädigst resolviret haben, sothanen Appalto völlig aufzuheben, das commercium des Tabacks in Kauf und Verkauf jedem frey zu lassen, und pro Surrogato dessen, auch zu Beförderung des commercii, und mehrern Nutzen des gemeinen Mannes, einen proportionirten Aufschlag auf den Taback selbst, und zugleich eine gewisse Gebühr, oder Taxe, auf jedes Gewölbe derenselben, so sich nebst andern Waaren, zugleich auch des Taback-Handels gebrauchen, wie aus nachgehenden Contexten des mehrern zu vernehmen, einzuführen, und zu stabiliren: befehlen solchemnach gnädigst, und wollen, daß

d. 5. October.

Taback = Monopoli-
um. gegen eingeführ-
ten Aufschlag, aufge-
hoben.

I. Jedwedern der Taback-Bau in Oesterreichischen Landen, respectu Provinciar, wie vorhin, nicht weniger gegen Erlegung der gewöhnlichen Aufschlags-Gebühr, so wohl mit inn- als ausländischen allerhand Tabacks-Sorten, frey und ungehindert zu handeln erlaubt und verstattet seyn, jedoch dargegen diejenigen, die den Taback zum Gebrauch & ad proprium vsum im Lande erkauffen, oder auffer Land bestellen, und einführen, einen gewissen Aufschlag von jedem Pfund, wie hienach entworfen, diejenigen aber, so selben zum Verkauf im Lande einlösen, neben dem Aufschlag ein gewisses Quantum jährlichen Termin weise abzuführen, und zu bezahlen haben sollen, als nemlich:

II. Von denen Blättern, und ordinairn Rauch-Taback, für jedes Pfund 9. Kreuzer, von Schnupf- und Brasil-Rauch-Taback aber 18. Kreuzer, und von dem Spanischen, oder andern Schnupf-Taback mit Geruch, 24. Kreuzer. Welchemnach dann

III. Besagten Aufschlag alle und jede, so vorstehende Taback-Sorten im Lande verkaufen, oder ad vsum proprium gebrauchen, diejenigen aber, so auffer Unfern Kayserlichen Erbländern darmit traffiquiren wollen, die Hälfte desselben, zu bezahlen schuldig seyn sollen. Ingleichen

IV. Ist die Abstattung sothanen Aufschlags allein mit der Hälfte auf diejenigen zu versehen, welche, um den Taback auffer des Landes, worin selber gebaut und erzeuget worden, in andere Erbländer zu verschleiffen, sich mit derley Provision versehen würden; allermassen die andere Hälfte mit selbigem Lande oder Ort, allwo der Taback verschliffen oder consumirt wird, zu entrichten kommet. Betreffend

V. Die Taxe auf jedes Gewölbe, es sey in denen Haupt-Städten, Märckten, Dörffern, oder andern Orten ohne Unterschied, worinnen der Handelsmann oder Kramer Taback zu verkauffen pfleget, wegen genießender Freyheit nach Belieben darmit handeln, und von einem oder andern Orte, inn- oder auffer Lands, den wohlfeilern Preis nach, die Nothdurft an Taback einkauffen zu können, die Gebühr mit jährlichen 28. fl. Quartaliter zu entrichten, geschlagen, und von Unserm hierzu bestellten Administratore eingebracht werden solle; es wäre dann Sach, daß in denen Dörffern und Flecken, der Administrator dieser Gefälle die Unvermögenheit des Handelsmanns, wegen des geringen Verschleiff, in factu befinden thäte, und einen proportionirten Nachlaß thun wolte. Und zumahlen auch

VI. In denen Wirthshäusern, Dazern, und derley Schenck-Orten, auf dem Lande so wohl als in denen Städten, gleichfalls allerhand Taback verkauft wird, als werden solche Hauswirthe, oder Bestand-Inhaber, auch Leuthgeb, denen der Nutzen zukommet, jährlich 6. fl. jedes Quartal nemlich 1. fl. 30. Kreuzer, zu erlegen haben. Und soll

VII. Dieser, statt des beschwerlichen, und dem Land sehr schädlichen Appalto, eingeführte und resolvirte Aufschlag, verstandener massen, a die publicationis dieses Unfers allergnädigsten Diplomatis seinen Anfang nehmen, mithin jedweder zum Besol und richtiger Abstattung in allweg verbunden seyn. Solte aber ein oder anderer viel oder wenig des habenden Taback

back-Borraths auffer Lands verführen wollen, müste ein solcher, der betragenden Aufschlags-Gebühr halber, solche inner vier Wochen Frist abzuführen genugsam reversiren, widrigen Falls müste von solchem die schuldige Gebühr, nachdem die Ausfuhr oder der Verschleiß beschähe, jedesmahl pro rata abgestattet werden.

VIII. Solle keiner befugt seyn, den angebauten Taback zu feren, einzuführen, oder zu verarbeiten, er habe dann bevor desselben die gebührende Ansage schriftlich gethan, damit bey dessen Abführung, von dem Käufer die Aufschlags-Gebühr entrichtet, oder die genugsame Sicherheit davor auf ein Monath, das ist, nachdem das Guth verkauft seyn wird, prästiret werden möge, jedoch soll es in des ersten Proprietarii Willkühr stehen, den Taback vor dem Verkauf, vermittelst abstattenden Aufschlags, zu behalten. Nicht weniger

IX. Befehlen Wir gnädigst, daß aller in denen Städten, Märkten, Dörffern, oder andern Orten eingeführte Taback, anfangs gleich in die destinierte Legstatt, wovon die weitere Ausfuhr, wie vorgemeldet worden, ohne vorhergehender Nichtigkeit oder Caution nicht zu verfrachten, abgelegt werden solle. Wie dann

X. Zu Verhütung aller Unterschleife und Vortheilhaftigkeiten, bey Abschick- oder Verführung des Tabacks von einem Ort zum andern, jedes mahl eine gewisse Bolletten, worinn die Anzahl des Gewichts, und der Ort woher der Taback geführt wird, exprimirt und enthalten seyn solle, vorgezeigt, und anbey gemeldet werden muß, wohin solches Guth weiter abgeführt und bestellt werde; weswegen dann auch auf denen Grängen, an dem nächsten Ort, bey Empfang derer Bolletten, ein Revers dargegen einzusetzen ist, daß innerhalb vier Wochen der Kauf- oder Handelsmann den Gegensehm oder Attestation produciren wolle, daß nehmlich der angegebene Taback an das gehörige Ort geliefert worden sey, widrigen Falls würde die doppelte Aufschlags-Gebühr zu nehmen seyn; die Bolletten aber, nachdem solche vorgemerckt seyn wird, soll von dem darzu bestellten Aufseher besonders gezeichnet werden, damit solche für andere mahl oder öfters nicht gebraucht werden mögen, welche sodann, zur Sicherheit des entrichtenden Aufschlags, von dem Eigenthümer beyzubehalten seyn wird, und da etwa der Revers nicht sufficient zu seyn befunden würde, wird der unvorsichtige Officier darum in Verantwortung zu stehen haben, allermassen er, im Fall der Noth, die genugsame Caution, entweder durch schriftliche Versicherung, und Bürg- oder Pfandschaft-Verschreibung, nach Gestalt der Sachen, abzufordern befugt ist, und bey Extradirung obiger Bolletten, oder Abfolgung des Tabacks selbst, die ordentliche Vormerckung des Tags und Stunde beschehen solle.

XI. Zu Einbringung der von jedem Gewölbe, wie oben gemeldet worden, zu bezahlen kommenden 28. fl. wird der Administrator allhier in Wien, gewisse, von Unserm deputirten Banco-Collegio, mit Unterschrift und Vetschaft gefertigte Bescheidungs-Briefe, gleich denen in andern Ländern bestellten Officianten, von vorermeldten Unserm Banco-Collegio zu empfangen haben; und gleichwie derselbe sodann entweder die in gewisser vorgemerckten Anzahl empfangenen Bescheidungs-Zettel, oder so viel Geld davor, als der Abgang austragen würde, zurück zu geben schuldig, also in gleicher Ordnung soll von ihm, respectu der andern bestellten Officianten, und von eben diesen hinwiederum, respectu derenselben Verkäufer, so ihre Gebühr darum abführen sollen, die Eincasirung observirt und practicirt werden. So ist ferner Unser gnädigster Befehl, daß

XII. Die Ubertreter dieses Unsers allergnädigsten Patents, nicht allein mit der in derley Fällen gewöhnlichen Contrabants- auch Leibes-Strafe, nach Beschaffenheit des Verbrechens, da einer öfter betreten würde, belegt werden, sondern anbey von jedem verschwärteten Pfund 5. fl. in Geld zu erlegen schuldig seyn, womit zugleich das verschwärtete Guth, samt Wagen, Pferd, Schiff, und was sonst dabey sich befinden möchte, Unserm Erario verfallen seyn solle. Diejenigen aber, welche ihren an Taback zu dato habenden Borrath, oder was sie hiervon a die publicationis verkauft hätten, getreulich anzugeben unterlassen würden, sollen nicht allein all ihres Borraths verlustiget, sondern anbey von der verschwiegenen Summe für jedes Pfund 10. fl. zu bezahlen schuldig, und gleichfalls pro facti exigentia der Leibes-Strafe unterworffen seyn. Welche endlich den Taback, dieser vorgesehenen Satz- und Ordnung zuwider, zu fernen, einzuführen, oder zu verarbeiten, und zu fabriciren sich anmassen sollten, werden nebst Confiscirung des Tabacks, noch besonders von jedem Pfund 3. fl. in Poena zu erlegen haben; der Denuntiant soll niemahl nahmhast oder kund gemacht, und ihm pro Recognitione der dritte Theil der eingezogenen Strafe gereicht werden, im Fall aber ein solcher Denuntiant nicht genugsam in seiner Klage fundirt wäre, wollen Wir, daß derselbe in Poenam vexæ nicht allein benennet, sondern zugleich mit mehrerer Strafe belegt werde.

Bestlichen solle ebenfalls jedwedern frey stehen, nebst dem Taback auch die Pipen zu verkauffen, jedoch daß zuvor die gewöhnliche Mauth = Gebühr abgeführt und entrichtet werde.

Dann befehlen Wir, daß von dem einführenden Taback, die bishero Unserm Haupt = Mauth = Vectigal gemäß tarirte ordinari Mauth = Gebühr, zu Präjudiz dieses neuen Aufschlags, von Unserer Hof = Cammer keineswegs erhöht werden solle.

Ubrigens ist Unser gleichmäßiger Befehl hiemit, so wohl an alle Unsere Suberni der Länder, als alle Privat = Obrigkeiten, daß dieselbe diesem Unserm gnädigsten Willen und Meynung in alle dem gehorsamst schuldigsten Vollzug, und dick = berührtem Administratori die erforderliche gemessene Assistentz, so gewiß leisten sollen, als dieselbe im widrigen, auf erfolgende rechtmäßige Beschwörung desselben, den, durch Ermangelung genugsamer Manutentens und Assistentz, erstbesagtem Administratori zuwachsenden Schaden und Nachtheil zu verantworten, und zu dessen Ersetzung allerdings verbunden und gehalten seyn würden. Daran beschicht Unser gnädigster Wille und Meynung. Geben in Unserer Kayserl. Haupt = und Residenz = Stadt Wien, den fünfften Monats = Tag Octobris, im siebenzehnhundert und vierten, Unserer Reiche, des Römischen im sieben und vierzigsten, des Hungarischen im funffzigsten, und des Böheimischen im neun und vierzigsten Jahr.

Krebsen = Verkauf.

Wir Leopold II. Entbieten N. allen und jeden, förderst aber denenjenigen, welche mit Krebsen anhero handeln, oder zum Verkauf solche anhero bringen, wie auch dem verordneten Krebsen = Richter, und denen bürgerlichen Fisch = Käuffern allhier, Unsere Gnade, und geben euch hiemit gnädigst zu vernehmen, was massen Uns mißfällig vorkommen, daß in Verkauf = und Ablösung der anhero bringenden Krebse, verschiedene Vortheiligkeiten, und allzufrühzeitige Ablösungen vorbeu gehen. Wann nun aber Wir der gleichen grosse Excesse, und schädliche Firkauuff, wordurch die Theurung in Krebsen eingeführt wird, keineswegs zu gestatten, sondern, dem gemeinen Wesen zum Besten, die Wohlfeilheit in allweg einführen zu lassen gänzlich gemeynet sind:

d. 10. October.

Als befehlen Wir hiemit gnädigst, und wollen, daß alle und jede Krebs = Händler, oder die Krebse zum Verkauf anhero bringen, bey deren Ankunfft, solche auf den gewöhnlichen in der Kossau ausgezeigten Platz also gleich führen, und allda nach abgerichteter Krebsen = Mauth, so lange sie wollen, und Verkäufer vorhanden sind, jedermanniglich zu verkauffen Macht haben, und befugt seyn sollen; anbey aber wenigstens einen halben Tag lang, bey im widrigen wider dieselbe vornehmende schwere Bestrafung, feil haben, und unter solcher Zeit keine Ablösung zulassen, sodann aber, wann sie freywillig selbe anhero führende Krebse zum ablösen zu geben willens, die Ablösung verglichen, und veranlaßter massen also erfolgen, und zwar solche dem Krebsen = Richter, und denen bürgerlichen Fisch = Käuffern allhier, mit gesamter Hand, und zu gleichen Theil, das ist, die Helffte von diesen unverkauft verbliebenen Krebsen gedachtem Krebsen = Richter, die übrige Helffte aber ihnen bürgerlichen Fisch = Käuffern, gebühren, auch so wohl die bürgerliche Fisch = Käuffer, als der Krebsen = Richter, des gemein schädlichen Firkauuffs sich enthalten, und allen diesen und vorigen Veranlassungen, beyderseits, bey wirklicher Einforderung der aufgesetzten Straffe per funffzig Thaler, gewißlich nachleben sollen.

Einen halben Tag feil haben.

Alldann nach Belieben in Ablösung geben.

Inmassen deffenthalben auch dem Richter in der Kossau die Absicht, und daß er der gleichen schädlichen Firkauuff, und frühzeitige oder sonst aufdringende Ablösung, nicht zulassen, sondern die etwan weiters unterlaufende Excesse Unserer Nieder = Oesterreichischen Regierung, zu gehöriger Remedirung und Bestrafung, unverlangt anzeigen solle, unterm heutigen Datum ex officio aufgetragen worden. Wornach ihr euch zu richten, und vor Schaden zu hüten wissen werdet; an deme beschicht Unser gnädigster Wille und Meynung. Geben in Unserer Stadt Wien, den zehenden Octobris, im siebenzehnhundert und vierten, Unserer Reiche, des Römischen im sieben und vierzigsten, des Hungarischen im funffzigsten, und des Böheimischen im neun und vierzigsten Jahre.

Obst.

Anno 474
I 7. 0 4.

Codicis Aufriaci

Pferde Ausfuhr zu denen Feinden verboten.

d. 17. Nov.

Pferde Ausfuhr
verboten.

Wir Leopold ic. Entbieten N. allen und jeden, geist- und weltlichen, wes Stands, Würden, oder Wesens die sind, Unsere Gnade, und geben euch hiemit gnädigst zu vernehmen, ist auch vorhin schon bekannt und erinnerlich, was Wir wegen nicht Verkauf- und Ausfuhr der Pferde, an die declarirte Reichs-Feinde, ausser Unsern Königreichen und Landen, ohne Unsern Special-Paß, allergnädigst resolviret haben.

Nun hat seithero, nicht allein der allhier an Unserm Kayserl. Hof anwesende Königl. Englische Gesandte, Nahmens Ihrer Majestät seiner Königin, derentwegen fernere bewegliche Instanz gemacht, sondern es hat auch das gesamte Unser Reichs-Collegium zu Regensburg einen einhelligen Schluß gefasset, das noch ehevor wegen nicht Verkauf- und Ausfuhr der Pferde aus Unserm Römischen Reich in Feindes-Lande ausgegangene Verbot zu widerholen, und de nouo, nach Erheischung gegenwartiger Coniuncturen und Umstände, vielfältig zu verschärfen, mit dem fernern Gesinnen an die daselbst zu Regensburg anwesende Unsere Oesterreichische Gesandtschaft, daß dieses Werck, wegen seiner sondern Wichtigkeit, Uns zu ganz schleuniger Approbation, und darüber weiters fürkehrenden behörigen Nothdurfft, vorgetragen werden möchte.

Wann dann Wir, zu Bezeigung Unsers neben dero hohen Allirten zur allgemeinen Sache tragenden vorsorgenden Eifers, Unsers allerhöchsten Orts besagtes Reichs-Conclusum allergnädigst approbiret, und nun die Nothdurfft erfordert, daß deme gemäß, wie aller Orten im Heil. Römischen Reich, also auch in Unsern gesamten Erb-Königreichen und Landen, das Gebot und Verbot wegen der Pferde-Ausfuhr, als wordurch denen Reichs-Feinden der größte Abbruch, zumahlen selbe, über den erlittenen Schaden bey Höchstätt, durch die geschwinde Marsches und Remarches, wie auch durch die bekänntliche in seinen Lagern unter die Pferde eingerissene Seuche, eine ungemein grosse Anzahl Pferde verlohren, und ihnen aus dero Landen zu ersetzen unmöglich fället, beschehen kan, renovirt, und erforderlicher Dingen verschärfet werde:

Als befehlen Wir allen und jeden, geist- und weltlichen, was Standes, Würden, oder Wesens die sind, daß diesem Unserm allergnädigsten Befehl und Verbot in allen Unsern Erb-Ländern, wie auch in Oesterreich unter und ob der Enns, allerunterthänigst nachgelebet, und mit Nachdruck darob gehalten, daß keine Pferde, ohne Unserm Special-Paß, ausser Lands, weniger aber denen Reichs-Feinden, directe vel indirecte, zugeföhret, als im widrigen Fall, wider die Ubertreter und Complices mit schwehrrer und wohl empfindlicher Straffe der Confiscation, Haab und Guts, auch Leib und Lebens-Straffe, gestalter Dingen nach, unverschont verfahren, und denenjenigen, so dergleichen Verbrechen angeben, die Halbscheid der Straffe zum Recompens zugeeignet werden solle.

Bei schwehrrer
Straffe.

Denuncianten die
halbe Straffe.

Dessen Wir euch dann Eingangs-Benannte, alle und jede insonderheit, in Kraft dieses Unsers Patents, hiemit nachrichtlich erinnern wollen; wornach dann ihr euch zu richten, und vor Schaden zu hüten wissen werdet. Es beschiehet auch hieran Unser gnädigster auch ernstlicher Wille und Meynung. Geben ic. Wien den 17. November 1704.

Liederliches herum vagirendes Gesindel
abzuschaffen.

d. 19. Nov.

Liederliches Gesin-
del.

Seget das Land in
Unsicherheit.

Wir Leopold ic. Entbieten N. allen und jeden, in denen vier Vierteln Unsers Erb-Herzogthums Oesterreich unter der Enns befindlichen Land-gerichten, Unsere Gnade, und geben euch hiemit gnädigst zu vernehmen, was massen nicht allein die öftters einlangende Beschweyrden, sondern leider auch die sich bey diesen verwirrten Zeiten hervor gethane Ubelthaten, zu erkennen gemacht haben, daß ausser Zweifel, durch lauter schlimmes, dem Müßiggang ergeben, zusammen rottirt, und häufig in dem Land herum vagirendes Zigeuner-Schäpfer-Schergen-Abdecker-Land-gerichts-Diener, ja wohl auch abgedanckte Soldaten, und anderes unnützes Gesindel, das ganze Land dergestalten in Unsicherheit gesetzt werden will, daß wegen continuirlichen rauben, plündern, und morden, bald niemand mehr reisen kan, mithin zu Unserem, und des gemeinen Wesens höchsten Nachtheil und Schaden, Wege und Stege, Gassen und Strassen, unwandlbahr gemacht werden.

Wann

Wann Wir nun aber, diesem gemeinen und Landschädlichen Ubel auf alle Weise und bestens abzuheiffen, das Haupt-Expediens zu seyn befunden, und theils auch schon vorhin die gnädigste Vorsehung gethan, daß alle Land-Gerichte, nach erfordernder Noth und Gelegenheit, zusammen stehen, und eines dem andern die unweigerliche Hülffe bieten, solch in dem Land herum streichendes Zigeuner- Schäßler- Schergen- Abdecker- Land- Gerichts- Diener, starckes Bettler- und anderes unnützes Gesindel auffuchen, und mit allem Ernst und Eifer zum Stand zu bringen beflissen seyn, bey deren Erhaschung, ihre Abschiede, und von solcher Zeit deren Thun und Lassen, umständlich untersuchen, und da selbe Zigeuner, wider sie nach denen ausgegangenen Generalien verfahren, wider die andere aber, wann sie in Ubelthaten betreten würden, der Land-Gerichts-Ordnung nach wider diese ihr Amt handeln; förderst auch solch vagirendem Gesindel, sie seyen gleich Land-Gerichts-Diener, Schäßler, oder dem Allmosen nachgehende in Unsern Kriegs-Diensten an ihren Gliedern ruinirte Soldaten, denen zwar das allgemeine Allmosen, so sie mit ordentlichen Abschieden und Loß-Briefen versehen seyn, zu sammeln nicht verwehrt seyn solle, auf öffentlichem Wege und Strassen einige Wehr noch Waffen, wie sie immer genennet werden mögen, gestatten, sondern ihnen alle Wehr und Waffen abnehmen, noch viel weniger selbe turmatim, und zusammen rottirter herum zu wandeln zulassen, sondern selbe jedesmahls ab- und auseinander schaffen, oder auch, nach erfordernder Noth und Beschaffenheit, selbe gar aufheben, und da sie bey denen in ihren Land-Gerichten etwa befindlichen Dorff- und Grund-Obrigkeiten derley suspectes Gesindel erfahrten, selbes oder selbe von ihnen gebührend abfordern, und was sich unter eines jeden Land-Gerichts-District oder Gegend hierinnenfalls begeben hat, von Zeit zu Zeit zu Unserer Nieder-Oesterreichischen Regierung jedesmahls ausführlich berichten sollen.

Land-Gerichte sollen zusammen stehen.

Das unnütze Gesindel auffuchen.

Land-gerichtlich wider sie verfahren.

Ihnen keine Waffen zu lassen.

Die Nothen zertheilen, oder aufheben.

Bericht erstatten.

Damit aber sie Land-Gerichte, durch allerhand Einwürffe der Grund- und Dorff-Obrigkeiten, an unterthänigster Vollziehung Unseres durch dieses Patent exprimirten gnädigsten Befehls, auf einige Weise nicht gehindert werden, als ist so wohl an sie sämtliche Land-Gerichte, daß sie diesem Unserem gnädigsten Patent in allweg, und nach allem Ernst, gehorsamst nachleben, als auch an alle geist- und weltliche Grund- und Dorff-Obrigkeiten, Unser gemessen-ernst- und gnädigster Befehl, daß sie in allen diesem, denen Land-Gerichten, in begebenden Fällen, auf begehrende Assistenz, nach allen Kräften beystehen, und da sie Land-Gerichte ein oder mehr dergleichen herum vagirende verdächtige Versohnen von ihnen abfordern würden, sie solche gleich unweigerlich, und also gewiß ausfolgen lassen, als im widrigen, auf derentwegen einlangende Beschwehreden, wider diejenige Grund- und Dorff-Obrigkeit, die sich hierinnenfalls Unserem gnädigsten Willen und Befehl widersetzen, und ungehorsam erzeigen würden, nach Beschaffenheit der Sachen, mit aller Schärffe, und exemplarischer Bestrafung verfahren werden solle. Wornach dann ihr euch zu richten, vor Schaden zu hüten, und diesem Unserem gnädigsten Willen und Meynung unterthänigst nachzuleben haben werdet. Geben zc. Wien den 19. October 1704.

Dorff-Obrigkeithche Assistenz.

Straffe der Ubertretung.

Zimentirung.

Wir Leopold zc. Entbieten N. allen und jeden Unsern Land-Leuten und Unterthauen, auch sonst männiglichem, was Standes, Würden, oder Wesens die in Unserm Erz-Herzogthum Oesterreich, unter und ob der Enns, sess- und wohnhaft seynd, vornehmlich aber denen, welche sich in Auswäg- und Verkaufung ihrer Waaren und Pfennigwerthe, der Waag, Gewichts, Maaß und Ellen gebrauchen, Unsere Gnade. Und fügen euch darbey gnädigst zu vernehmen, wiewohlen Unsere Vorfahren am Hochlöblichsten Hauß Oesterreich, bevorab weyland Römisch-Kaiserlicher Majestät, Ferdinand der III. Unser höchstgeehrt-geliebtester Herr und Vater Christseligsten Andenkens, noch den 4ten März im verwichenen sechzehnen hundert zwey und funffzigsten, und hernach den 10ten December sechzehnen hundert fünf und funffzigsten, und Wir selbst zu verschiednenmahlen, absonderlich aber unterm 12ten August des sechzehnen hundert fünf und siebenzigsten Jahrs, durch General-Mandata ernstlich anbefohlen, kein Maaß, Elle, Schaalwaag, Schnellwaag, und Gewicht, welches nicht von denen Unserm Handgraffen-Amt zugeordneten Zimentern ordentlich gezeichnet und ziment worden ist, in Ausmeh- und Auswägung der Waaren zu gebrauchen: so kommt Uns doch mißfällig vor, daß demselben nicht allerdings die Vollziehung beschehe, indeme nichts destoweniger in berührt- Unserm Erz-Herzogthum Oesterreich, unter und ob der Enns, in Auswäg- und Verkaufung der Waaren und Pfennigwerthe ungezeichnete Maaß, Ellen, und ungezimentete Waag, Gewicht, auch unter denselben so gar hölzerne Ellen, bleyerne, steinerne, und eiserne Gewichte vielmahls gebraucht werden, welche zum zimentiren untauglich, und Unserm Zimenter in Verrichtung seines Amts allerhand Irrungen verursachen; woraus dann erfolgt, daß der Betrug an Maaß, Ellen, Gewicht,

d. 12. Dec.

Ausgangene Patente 1652. 4. Martij 1655. den. 10 Dec. 1675. d. 12. August. Maaß und Gewicht zimentiren.

wicht, und Waag, so wohl in Unserer Haupt- und Residenz-Stadt Wien, als auch im ganzen Land, je länger je mehr geübt, und der gemeine Mann, auch sonst männiglich dadurch vortheilhet wird.

Damit aber solche Beschwerden, und vortheilhaftige Handlungen, dermahlen einst wirklich und gänglichen abgestellt, hingegen hierinnen gute Ordnung gehalten, auch alle widerspenstige zu mehrerem Gehorsam und Parition gebracht werden: als befehlen Wir hiemit allen und jeden Niederlags-Verwandten, Kaufleuten, Kramern, Jubiliereern, Goldschmieden, Zinngießern, Kupffer- und Rothschmieden, Eislern, Wachskerklern, Fleischhacker, Seiffensiedern, Delern, Fischern, Käststechern, Häringern, Zwespenskramera, Becken, und andern mehr, insonderheit denen Juden, so auf dem Land die ihnen zugelassene Märkte besuchen, alles Ernsts, daß ihr Unsere jetzt und künftigen bestellten Zimentern, in Verrichtung ihres Amtes, bey Vermeidung Unserer Straf und Ungnade, keinerley Irrung, Eintrag, oder Widerstand zufüget, sondern ihnen auf ihr Begehren eure Waag und Maas, auch Ellen, Gewicht, und in Summa alles das, was zu Auswäg- und Verkaufung der Waaren und Pfemigwerthe gebraucht wird, fürweisen, und besichtigen, da sich alsdann etwas über das dritte Jahr zimentes befinden sollte, dasselbe alsobald gegen Bezahlung der Ziments-Gebühr, welche hier unten ordentlich ausgeworffen, in Beyseyn jedes Orts Obrigkeit, es seye Herr, Pfleger, oder Richter, so sich selbiger Zeit zur Stelle befinden möchte, keineswegs aber ohne derselben Beyseyn, zimenten, oder aber allhero zu Unserm Ziment-Amt liefern, und daselbst zimenten lassen; wie dann solches von dato an, hinführo allhier in der Stadt alle zwey Jahr, und auf dem Lande alle drey Jahr, wirklich beschehen und verrichtet werden solle.

Alle drey Jahr auf dem Lande.

In der Stadt alle zwey Jahr.

Darben wollen Wir euch Obrigkeiten alles Ernsts dahin vermahn haben, daß ihr weder für euch selbst, noch durch die eurige, Eingangs ernenneten Unsere Zimentern an seiner Verrichtung nicht vergebentlich aufziehet, und unnothwendige Unkosten verursacht; dann im widrigen derley causirende Unkosten, neben der hie unten ausgefetzten Taxe, von euch eingefordert würden.

Manutenentz unter Aufsicht des Handgrafen-Amtes.

Zum Fall sich aber ein oder der andere hierwider setzen, und die in und um Unsere Stadt Wien über zwey Jahr, auf dem Lande aber über drey Jahr, angestandene ungezimentirte Waag, Gewicht, Maas, und Ellen, auf obbemeldt Unserer Zimentern Begehren, vorhin anbefohlener massen nicht vorweisen, oder aber zimenten lassen wollten, solle denen Widersetzigen, in Unserer Stadt Wien und denen Vorstädten, nicht allein solches Gewicht durch den Rumormeister, auf dem Land aber durch Unsere Zimentern, mit Assistenz der Obrigkeit, oder Richter und Geschwornen, hinweg genommen, sondern auch die Ubertreter zu mehrerer Bestrafung Unserer Nieder-Oesterreichischen Regierung und Cammer nahmhafft gemacht werden.

Wie Wir dann benebens auch gnädigst wollen, daß ihr Unsere Land-Leut und Pfandschafften, auch alle andere, so Obrigkeiten und Gerichte in denen Städten, Märkten, und Dörffern, und auf dem Land haben, nicht allein für euch selbst, eure eigene gerechte Ziment zu allen Gewichten, Waag, Maas, und Ellen, denen Unstigen gleichförmig haltet, und euch keineswegs des zimentirens, wodurch grosse Confusiones und Unordnungen heraus kommen würden, unterstehet, sondern auch auf das in vorbenenneten Jahren unzimentirte ungerechte Gewicht, Waag, Maas, und Ellen, damit niemand übervortheilhet werde, euet fleißiges Aufmercken habet.

Allermassen auch Unser Nieder-Oesterreichisches Handgrafen-Amt, mit besonderem unausfetzlichen Eifer dahin zu sehen hat, damit das demselben subordinirte Ziment-Amt kein Gewicht, so nicht von einer Materie gemacht, zimentiren, kein Blei, noch andern Zusatz, in supplementum des geringhaltigen Gewichts, darein gießen, noch weniger eiserne Nägel und dergleichen addimenta darzu flicken mögen.

Und demnach Wir auch mißfällig vernommen, was massen so wohl die Fleischhacker, Seiffensieder, Käststecher, und Fischläufer, als auch andere dergleichen Handhierer, in dem eine grosse Vortheilhaftigkeit verüben, daß sie die eine Wagschaale, worinn das Gewicht gelegt wird, um viel höher als die andere, worinnen die Waare sich befindet, richten, und hierdurch dem Abkäufer das gerechte Gewicht entziehen:

Als wollen Wir diese Unordnung und Mißbräuche hiermit gänglichen verboten, abgestellt, und benebens so wohl denen bürgerlichen Eislern allhier, als auch allen hiesigen und auswärtigen Kauf- und Handels-Leuten, so von Nürnberg, Augspurg, und andern Orten her, mit Einseß-Gewichtern und Waagen Handlung treiben, alles Ernsts aufgelegt

erlegt haben, daß ihr einige Schnellwaag, als auch Einses-Gewichter und Waagen, ferners nicht verkauffet, es seyen dann dieselbigen vorhero ordentlich durch Unser Ziment-Amt zimentirt worden, widrigen Falls euch dieselben, durch Unsern Rumormeister, auf Anzeigen Unsers Zimenters, wie oben gedacht, wirklich hinweg genommen werden sollen.

Damit nun ein jedweder wissen möge, was er Unsern Zimentern wegen des zimentirens, es beschehe dasselbe gleich allhier in Unserm Handgrafen-Amt, oder auf dem Land, für ein Gebühr zu geben schuldig, haben Wir die Taxe hiebey ordentlich ausgewerffen und specificiren lassen: nehmlichen

Ziment-Taxe.

Von einer Kandel, groß oder Klein	6. fr.
Von einer alten Elle, so vorhero schon ziment worden	6. fr.
Von einem neuen pfundigen Einses-Gold oder Silber-Gewicht	12. fr.
Wosern es aber mehr dann ein Pfund hält, von jedem Pfund besonders	6. fr.
Von alten Einses-Gewicht aber, so vormahls auch ziment worden, von jedem Pfund	6. fr.
Vom Pfund neuen Stock-Gewicht	6. fr.
Wann es aber mehr als ein Pfund hielte, von jedem Pfund absonderlich	3. fr.
Vom Pfund alten Stock-Gewicht, so vormahls ziment gewest, von jedem Pfund bis auf zehen Pfund	3. fr.
Von zehen Pfund an aber, bis auf fünff und zwanzig, und weiters hinauf, von jedem Pfund nur	1. fr.
Von einer Schaaltwaag	18. fr.
Dann von einer Schnellwaag vom Centner	24. fr.
Und dann leztlichen solle von einem neuen oder alten Baum-Del-Maas durchgehends erlegt und bezahlt werden	3. fr.

Und soll also wider diese Unsere ausgefeste Ziment-Taxe niemand beschweret, noch sonst die Leute mit allerhand Exactionen oder Zehrungs-Unkosten, wie die Nahmen haben mögen, keineswegs bedrängt werden; im widrigen, auf erhaltene Nachricht, die wohl empfindliche Bestrafung gegen die Ubertreter wirklich vorgenommen werden. Wornach sich also männiglich zu richten, und vor Schaden zu hüten hat; und es beschiehet hieran Unser gnädigster Wille und Meynung. Geben in Unserer Stadt Wien, den 12ten December, im sieben hundert und vierten, Unserer Reiche, des Römischen im sieben und vierzigsten, des Hungarischen im funffzigsten, und des Böheimischen im neun und vierzigsten Jahr.

Gewehr-Ausfuhr verboten.

Wir Leopold ic. Entbieten N. allen und jeden Unsern getreuen Landsassen und Unterthanen Unsers Erz-Herzogthums Oesterreich ob und unter der Enns, was Standes, Würden, oder Befens die seynd, Unser Gnade, und geben euch darbey gnädigst zu vernehmen, was massen die gesammten Zeug-Häuser in Unsern Erb-Königreich- und Landen, durch so lang und viel Jahre angehaltenen schweren Türcken-Krieg, so wohl an Armaturen, und Munition, als andern Artillerie Requisiten, dergestalten erschöpfft und ausgeleert worden, auch der Abgang bedeuteter Artillerie Erfordernissen bey gegenwärtig-mit der Erone Frankreich und Spanien, auch andern Unsern Reichs-Feinden, hervorgebrochenen schwer- und kostbaren Kriegen, nicht weniger mit eingerissenen Hungarischen rebellions-Troublen, von Zeit zu Zeit grösser werde, daß man ex parte Camerae, bey ohne dem Unsern erschöpfften Erario, mit Herbeyschaffung der Nothwendigkeiten fast nicht mehr gefolgen könne, und zwar um so viel weniger, als dem Vernehmen nach, diese Jahre hindurch, und noch heut zu Tage, eine grosse Quantität von allerhand Armaturen, in specie Flinten, Stücke, Metallien, hauptsächlich aber Salitter, Pulver, Bley, und dergleichen Artillerie Sorten mehr, ausser Erblanden in die fremden Länder verführt, und verkaufft, auch wohl gar in der Feinde Hände, womit Unsere Erb-Königreiche und Lande ganz ungerechter Weise bekrieget, gespielt, und zu Unserm grossen Schaden verschwärt worden, dadurch besagte Artillerie Requisita in so hohen Preiß steigen müssen, daß solche weder in quantitate, noch qualitate, zu erzeigen seynd.

d. 18. Decemb.

Wann Wir nun hierauf, um alle dergleichen Verschleiß ausser Lands vorzubeugen, unterm sechzehnten dieses allernädigst resolvirt, daß die Ausfuhr und Verschwärtung aller Armaturen, in specie aber Flinten, Pistolen, und Carabiner, dann Stücke, Metallien, Salitter, Schwefel, Pulver, Bley, Lunten, Stück-Kugeln, Bomben, Hand-Granaten, und dergleichen Artillerie Posten, quocunque modo ausser Unsern Erb-Landen zu practiciren, bey Confiscirung, ja nach Gestalt der Sachen auch Leib- und Lebens-Bestrafung, verboten seyn solle.

Als haben Wir solches jedermänniglich zum Wissen durch dieses offene Patent hiemit publiciren, euch obbenannten aber allen und jeden insonderheit gnädigst anbefehlen wollen, daß ihr dieser Unserer allergnädigsten Resolution gehorsamst nachlebet, und darob haltet; wornach sich ein jedweder vor obaufgesetz. unnachlässlicher Bestrafung zu hüten wissen wird: und bezieht hieran Unser gnädigster und ernstlicher Wille und Meynung. Geben in Unserer Stadt Wien, den achtzehenden December, im siebenzehen hundert und vierten, Unserer Reichs, des Römischen im sieben und vierzigsten, des Hungarischen im funffzigsten, und des Böhemischen im neun und vierzigsten Jahr.

Fleisch Verkauf zwey Tage in der Woche jederman erlaubt.

b. 22. Decemb.

Jederman Fleisch-
aushacken zweymal
in der Woche
erlaubt.

Wir Leopold ic. Erbieten N. allen und jeden Unsern getreuen Unterthanen, und Landsassen, denen dieses Unser Patent vorkommt, Unser Gnade, ic. Fügen euch auch hiermit gnädigst zu wissen, was massen Wir zwar, noch unterm 18. July in-
stehenden Jahrs, die Aushackung des Kind-Fleisches, gegen Bezahlung all-
schuldigen Auf-
schlags-Gebührnis, durch öffentliche Patente jedermänniglich erlaubt, darbey aber auch
gnädigst statuirte haben, daß man sich dieser Erlaubnis nur zweymal in der Woche, als
am Erch- und Samstag, gebrauchen, und das aushackende Fleisch wenigstens um zwey Pfennig
wohlfeiler, als der Preis in denen ordinari Fleisch-Bäncken alhier gesetzt, aushacken
solle:

Wird mißbraucht.

Zumahlen aber zu Unserm besondern Mißfallen vorkommt, daß diesem Unserm gnädig-
sten Statuto, und der dem gemeinen Wesen zum besten gemeinten Vorsehung nicht aller-
dings nachgelebet wird, indeme die bestimmten Tage keineswegs beobachtet und gehalten
werden, auch sonst einige schädliche Mißbräuche einschleichen wollen, da allerhand groß
und kleines Vieh, in unterschiedlicher Privat-Wirthshäusern, Städeln, und andern Win-
ckeln, fast täglichen häufig geschlachtet, und davon theils gleich alldorten ausgehacket, und
verkauft, theils aber in die Häuser herum getragen wird; bey welcher Verwandnis nicht
allein dem gemeinen Wesen, durch viel ungesundes und unschlachtbares Vieh und Fleisch,
geschadet, sondern auch Unser Aufschlags-Gesall in viele Wege defraudirt werden kan:

Als haben Wir, zu zeitlicher Remedirung dieser und vieler andern hierdurch entstehen-
den Inconveniencien, vor eine Nothwendigkeit befunden, nochmahlen, und zwar mit allem
Ernst zu verordnen, daß:

Vieh schlachten zum
Verkauf nach be-
zahltem Aufschlag.

Erstlich, furohin, so wohl in der Stadt als in denen Vorstädten, und all andern hier
inner derer Linien liegenden Häusern, einiges Stück Vieh, groß oder kleines, nicht mehr zum
Verkauf geschlachtet werden solle, es seye dann dasselbe vorhero in Unserm Handgrafen-
Amt angemeldet, und die darvon schuldige Aufschlags-Gebührnis, gegen Extradirung einer
ordentlichen Volletten, wirklich bezahlt;

Kind-Vieh allein
auf der Schlacht-
banck schlagen.

Und solle auch andertens, so viel das Kind-Vieh anbelangt, dasselbe an keinem an-
dern Ort, als in der Schlacht-Banck unter denen Weiß-Serbern, geschlachtet werden.

Angewiesene Orte
zum Verkauf.

Nicht weniger wollen Wir drittens, zu Aushack- und Verkaufung dergleichen Flei-
ches, den alten Schwein-Markt bey dem Käerner-Thor, und den tiefen Graben, an wel-
chen beyden Plätzen Unser Stadt-Magistrat alhier gewisse Orte und Gelegenheit gratis
auszeigen und verschaffen wird, benennet haben; also zwar, daß auffer diesen beyden Orten,
und denen sonst gewöhnlichen Fleisch-Bäncken und Kirch-Tägen, weder in der Stadt, noch
in denen Vorstädten, oder andern hier-inner denen Linien liegenden Orten und Häusern, eini-
ges Fleisch zu verkauffen niemanden erlaubt seyn solle.

Zwey Tage die
Woche.

Wie dann auch Viertens, und schließlichen, die Aushackung und Verkaufung der-
gleichen Fleisches nicht öfters als zweymahl in der Woche, an denen vorhin schon benenneten
zwey Tagen, als Erch- und Samstag, beschehen solle.

Manutenenz.

Gebieten demnach hiemit allen denenjenigen, welche sich des Fleisch-Aushackens und
Verkauffs gebrauchen wollen, auch sonst in dieser Unserer Residenz-Stadt Wien, in denen
Vorstädten, und andern hier-inner denen Linien liegenden Vorstädten, und Orten, entweder
eigenthümliche Häuser besitzen, oder allda wohnhaft sind, ernstlichen, daß sie dieser Unserer
gemessenen Verordnung nicht allein selbst in allem gebührend nachleben, und sich alles
heimlichen schlachtens, verkauffens, herumtragens, und haufirens gänzlich enthalten,
son

sondern auch hierzu niemanden einigen Unterschleif geben, oder verstaten sollen, bey Vermeidung der Confiscirung des Viehes, und, nach Befund der Sachen, gemessener Geld- und Leibes-Straffe; wornach sich ein jeder zu richten, und vor Schaden zu hüten wissen wird.

Allermassen hieran beschicht Unser gnädigster Wille und Meynung. Geben in Unserer Stadt Wien den zwey und zwanzigsten Monats-Tag Decembris im siebenzehnhundert und vierten, Unserer Reiche, des Römischen im sieben und vierzigsten, des Hungarischen im funffzigsten, und des Böhemischen im neun und vierzigsten Jahr.

Claufula, non obstante quacunq̃ue Praescriptione, restringitur, infra possessionem immemoriam, aut Centum annorum.

Son der Röm. Kayserl. auch zu Hungarn und Böhem Königl. Majest. Erz-Herzogen zu Oesterreich, Unsers allergnädigsten Herrns wegen, durch die Nieder-Oesterreichische Regierung, allen deroeselden nachgesetzten Gerichten, und Instantien, wie auch bey denen Recht führenden Partheyen Advocaten, und Procuratoren, anzufügen.

d. 23. Decembris.

Demnach erst allerhöchst gedacht Ihro Kayserl. Majest. Unser allergnädigster Herr, über das den 9. März Anno 1634. von Ferdinand dem Andern Röm. Kayser glorwürdigsten Andenckens ergangene Patent, wegen derjenigen Güter, so von Alters her zu den Bisthümern, Prälaturen, Pfarren, Beneficien, und andern geistlichen Stiftungen gewidmet worden, hernach aber darvon, und in der weltlichen Hände kommen, in allerhöchster Erwegung, daß wegen nicht Verjährung der geistlichen Güter, in besagtem Patent, der allda, non stante quacunq̃ue Praescriptione, enthaltenen Clausulae halber, schon zum öfftern beschwerlichen Rechtsführungen der Anlaß gegeben worden, auch in das künftige noch allerhand Weitläuffigkeiten und Irrungen der Weg eröffnet werden dürfte, unterm 24. Septembr. dieses Jahrs sich allergnädigst resolviret haben, daß vor erholte Clausula, non obstante quacunq̃ue Praescriptione, temperirt, und den Verstand ultra Centenariam, aut immemoriam praescriptionem, als welche nach Ausweisung derer geistlichen Rechte so gar wider die Römische Kirche den Lauff gewinnet, in das künftige nicht mehr haben. Dannhero die gemeldte nicht-Verjährung der geistlichen Güter ad centenariam restringiret, und eingeschränckt, folgsam die Besitzer eines geistlichen Guts, oder dessen Zugehörung, in Ermangelung des legitimi tituli Possessionis, sich mit der Centenaria Praescriptione genugsam zu beweisen, mithin die erweckende Ansprüche und Impetitiones dadurch abzuwenden, und in vollkommener Sicherheit zu verbleiben, vermögend seyn sollen.

Vid. Codic. Austr. voce Verjährung.

Geistlicher Güter.

Verordnete nicht-Verjährung.

Cum Clausula non obstante quacunq̃ue Praescriptione non extenditur ad centenarium vel immemoriam.

Als hat man obernannt alle und jede insonderheit, dieser allergnädigsten ergangenen Kayserl. Resolution, zum Wissen, und respective fest Darobhaltung derselben, hiermit nachrichtlich erinnern wollen. Geben Wien den 23. Decembris. 1704.

Sauberkeit der Stadt Wien zu besorgen.

1705.

Wir Leopold 2c. Entbieten allen und jeden Geist- und Weltlichen allhier befindlichen, auch sonsten männiglich, so sich in Unserer Stadt Wien aufhalten, und wohnhaft seynd, Unsere Gnade; und geben euch gnädigst zu vernehmen, was Gestalten sich eine Zeit her in dem Königreich Hungarn und Pohlen einige ansteckende Seuche verspüren läset, und Wir Landsfürstl. Obrigkeit, dieses Ubel abzuwenden, unter andern Veranstaltungen, auch vigore eines noch den 28. November 1691. und 3. März 1692. emanirten Patents, absonderlich anbefohlen haben, daß die Sauberkeit auf denen Gassen und in Häusern, weil selbe ein sonderbar nützlich und nothwendiges Mittel, so wohl die einreissenden ansteckenden Kranckheiten zu verhindern, als auch selbige abzuwenden, sey, bey hoher Straffe gehalten, auch die Ubertreter nach Befinden der Sachen gar mit einer öffentlichen Leibes-Straffe belegt sollen werden: also wird zu allem Überfluß, damit sich hernach niemand mit der Unwissenheit entschuldigen könne, alles dieses, wessen man sich in der Sauberkeit zu verhalten habe, hieher wiederhohlet, und nicht allein öffentlich ad valuas affigirt, sondern auch so gar jedem Haus-Herrn, Inwohner, und Quartiers-Mann, zu mehrern bessern Nachricht ein Exemplar einzuhändigen, anbefohlen worden.

d. 31. März.

Sauberkeit der Gassen zu Abwendung der Kranckheiten.

Erstlich soll kein Blut, Eingeweide, Weiner, Federn, Schnecken-Häuser, Krebsen- und Eyer-Schalen, Rüben-Kohl-Kraut- und Sallat-Metschen, todtes Vieh oder Geflügel, Asche,

Nichts unreines ausgeissen, bey Strafe.

Afche, Wäfel, Gefegwerch, Rehr-Mift, oder anderer Unrath, wie es Nahmen hat, auf die Gassen geworfen, oder schändliche Ausguß dahin gebracht, sondern ein jedweder, der sich dessen unterfünde, an die Schand-Säule zum ersten mahl gespannet, auf ferneres Betreten aber, andern zum Abfcheu, an den Sez-Stein auf dem Neuen Marckt, mit Verweisung Stadt und Burgfried, gestellt, ihre Herren und Frauen aber, so darum Wissenschaft tragen, um 20. Thaler, ad Callam Sanitatis zu erlegen, bestrafft werden. Damit aber

Befestete Wagen,
das wegzuführen.

Andertens sich hinführo niemand zu entschuldigen oder zu beschweren Ursach habe, als seynd vier erkenntliche Wagen mit darzu gehörigen Leuten verordnet worden, so täglich in der Stadt herum fahren, und allen vorbedeuten Unrath vor die Stadt, gegen Erlegung eines Kreuzers von der Putten, ausführen sollen: doch stehet jedweden bevor, solchen durch seine eigene Pferde auszuführen, oder durch seine Leute in die Donau hinaus tragen zu lassen. Ingleichen solle

Ausguß in die Mäh-
rungen.

Drittens das Abwasch- oder anders unreines Wasser, keines weges auf die Gassen, bey Vermeidung obbedeuter Straffe, geschüttet, oder durch die Haus-Rinnen hinaus geleitet, sondern in die l. v. Haupt-Mährungen, oder in die durch die Stadt gehende, mit Gittern vermachte, und zum Ausguß gerichtete Canäle, getragen werden; wie dann auch, zu mehrer Bequemlichkeit, noch etliche dergleichen Derter zum Ausguß zugerichtet worden.

Die Mährungen
sauber halten.

Viertens soll man die Mährungen in Häusern, jedweder selbst, und auch auf den Gassen und Plätzen sauber halten, und nicht, wie bishero höchst strafmäßig beschehen, vor, sondern in die Mähung hinein, das Abwasch-Wasser schütten, selbige auch, so in Häusern, fleißig bedecken, nach Nothdurft räumen, wie auch die Rinnen vor denen Häusern durch die Thüren ebenfalls säubern, täglich mit frischem Wasser begießen, bey einfallender continuirlicher Kälte aber aufhacken lassen.

Schließlich sollen alle in denen Vorstädten und nächst der Stadt befindlichen Dertern verordnete Richter, und dero Zugethane, ebenmäßig ob der Sauberkeit alles Ernsts halten, und sonderlich die hin und wieder auf denen Plätzen, Gassen, und Winkeln, in ihrem District befindliche l. v. Mist- oder Fegen-Haufen alsobald verbrennen, oder wie man kan und mag vertilgen, keinen mehr vor die Häuser und Gassen zu legen, den Gärtnern Kraut-Kohl- und Sallat-Plesschen, Kohl-Stengel, heraus zu werffen, auch keinen schändlichen Ausguß verstatten, als im widrigen, wider sie selbst, mit unausbleiblicher empfindlicher Bestrafung verfahren werden soll. Darnach sich also männiglich zu richten, und vor Schaden zu hüten wissen wird. Geben in Unserer Residenz-Stadt Wien den ein und dreyßigsten Monaths-Tag März im siebenzehnhundert und fünften, Unserer Reiche, des Römischen im acht und vierzigsten, des Hungarischen im ein und funfzigsten, und des Böhemischen im funfzigsten Jahr.

Hohes Spielen verboten.

d. 8. April.

Hohes Spiele verbo-
ten.

Wir Leopold II. Entbieten N. allen und jeden, Geist- und Weltlichen, was Würden, Standes, die allenthalben in diesem Unserm Erz-Herzogthum Oesterreich unter und ob der Enns angelesen, oder sonst sich darinnen anjeko befinden, oder künftig kommen werden, Unsere Gnade, und alles Gutes. Was massen Uns abermahlen mißfällig zu vernehmen vorkommen, daß aufs neue wiederum allerhand hohe Spiele, und insonderheit die Basseta, und mehr andere dergleichen, ungeacht der öfters ergangenen ganz gemessen- und ernstlichen Verbote, im Schwang zu gehen beginnen:

und sollen so wohl
Spieler, als Gele-
genheit-Geber, an
Leib, und sonst, emp-
findlich gestrafet
werden.

Wann Wir nun es nicht allein bey dem noch den 12. Octobris 1696. und darauf den 5. Februar. 1701. ausgegangenen Patenten, und beschehenen Verbot der Basseta, und all anderer hohen Spiele, nochmahlen verbleiben, sondern selbe auch solcher Gestalten verschärft haben wollen, daß die Ubertreter, und zwar nicht allein die Spieler, sondern auch derjenige Haus- und Zimmer-Patron, allwo dergleichen Spiele, und die Gelegenheit darzu gemacht werden, so gar mit Leibs- und mehr anderer wohl empfindlicher Bestrafung, unverfchont, männiglich, angesehen werden sollen. Welchem diesem Unsern abermahligem allergnädigsten Befehl und Verbot, alle und jede, sie mögen seyn wer sie immer wollen, nachzuleben haben, und sich ein jeder darnach zu richten, auch für Ungnade, Straffe, und Schaden zu hüten wissen wird. Geben in Unserer Stadt Wien, den achten Monaths-Tag Aprilis, im siebenzehnhundert und fünften, Unserer Reiche, des Römischen im acht und vierzigsten, des Hungarischen im ein und funfzigsten, und des Böhemischen im funfzigsten Jahr.

Bayerische Münz = Reduction.

Wir Leopold ic. Entbieten N. allen und jeden geist- und weltlichen Obrigkeiten, Land-Leuten, Unterthanen und Getreuen, auch sonst jedermanniglich, die in und ausser Unserer Stadt Wien, und im ganzen Lande Oesterreich unter und ob der Enns seß- und wohnhaft seynd, Unsere Gnade und alles Gutes: und geben euch gnädigst zu vernehmen, was gestalten Wir auf den Uns geschenehen gehorsamsten Vortrag, die Bayerische ringhaltige Münz-Sorten und Scheide-Münz betreffend, allergnädigst resolvirt haben, daß der Bayerische Fünffzehner auf 12, der halbe Gulden aber auf 24. Kreuzer, wie nicht weniger der Gold-Gulden auf 2. fl. 50. Kr. reducirt, und nicht höher angenommen, die so genannte Bayerische Scheide-Münze aber, als Kreuzer, Sechspfenniger, halbe Bazen, Zehnpfenniger, Groschen, und ganze Bazen, in Unserm Kayserl. Erblanden keines wegess passirt werden sollen. Wie nun diesen Unsern Ländern mercklich daran gelegen, daß man mit dem Münz-Wesen nicht in noch mehrere schädliche Confusion und Calada verfallt:

d. 28. April.

Bayerische
fl. fr.
Fünffzehner auf 12.
Halbe gulden 24.
Gold gulden 2. 50.
reducirt.
Scheide-Münze
verboten.

Als hat man jedermanniglich dessen zur Nachricht erinnern, benebenst auch allergnädigst anbefehlen wollen, daß dieser Unserer allergnädigsten Resolution, bey Vermeidung Straffe und Unnade nachgelebet, und solche Bayerische Land- und Scheide-Münze ausser Lands gehalten, oder da auch bereits einige dergleichen eingeschlichen wäre, förderlich wiederum hinaus gebracht werden solle. Wornach sich jedermanniglich zu richten, und diesen Unsern allergnädigsten Willen gehorsamst zu vollziehen wissen wird. Geben in Unserer Residenz-Stadt Wien den acht und zwanzigsten Monats-Zag Aprilis, im siebenzehnhundert und fünfften, Unserer Reiche, des Römischen im acht und vierzigsten, des Hungarischen im ein und funffzigsten, und des Böheimischen im funffzigsten Jahr.

Manutenens.

Vermögen = Steuer.

Wir Joseph ic. Entbieten allen Unsern getreuen Vasallen, Unterthanen, und Lands-Inwohnern, geist- und weltlichen, was Würden, Stands, Amts, hoch und niedern Befehls, oder Wesens, die in diesem Unserm Erz-Herzogthum Oesterreich unter der Enns wohn- und seßhaft sind, unsere Kayserl. und Landes-Fürstliche Gnade und alles Gutes; und geben euch gnädigst zu vernehmen, welcher gestalten Unsers in Gott hochseligst ruhenden Herrn und Vaters Majestät und Liebden gloriwürdigsten Angedenckens, Inhalt des unlängsthin erst den 22. Aprilis an die getreu gehorsamste Stände dieses Landes unter der Enns abgelassenen gnädigsten Rescripts, in gegenwärtiger Extremität, wo das Universum, auch eines jeden Heil und Wohlfahrt in particulari auf dem Spitz stehet, und ohne Remedirung auf einmahl zusammen fallen muß, zu Behebung gegenwärtigen Nothstands, und Abwendung der zudringenden äußersten Gefahren, an die gesamte Erb-Königreiche und Länder ein Subsidiium Extraordinarium von 4. Millionen, wovon das auf dieses Erz-Herzogthum Oesterreich unter der Enns, der gewöhnlichen Repartition nach, kommende Contingent, dergestalten allergnädigst angebehet, daß darbey niemand, als allein der ohne dem gänglich entkräftete Unterthan verschont, mithin also denen in höchster Contribution stehenden Lands-Mit-Gliedern zu Hülffe, ebenfalls alle andere den Land-Schutz genießende, so wohl allhier in Wien, als in andern Städten, und auf dem Lande angefessene, in dem Gremio der Stände nicht begriffene wohlhabige Insassen und Capitalisten, geist- und weltliche, cum derogatione omnium Instantiarum, zu dieser Collectation gezogen werden: jedoch denen getreu gehorsamsten Ständen frey und anheim gestellt werden sollte, ob ausgeworfene dieses Land betreffende Summa, entweder als eine Vermögen-Steuer, oder anders anständiges Extra-Mittel, einzubringen, mit der gnädigsten Versicherung, daß in diesem fortlaufenden Jahr 1705. niemand mit einigen weitem, zu dato wirklich und specific nicht publicirten Impositen, graviret, desgleichen auch allen denjenigen, welche zu Bezahlung dieses extraordinari Subsidiü concurrirn, von solch ihrer derentwegen zu reichen habenden Quota, die ebenfalls bereits ausgeschriebene doppelte Schanz-Steuer, so viel erweislich, bezahlt, hinwiederum zu defalciren erlaubt seyn, übrigen aber, diese extraordinari Beyhülffe präcise und unmittelbar zur Conservation Beschüz- und Erhaltung des Vaterlandes angewendet werden solle.

d. 4. Juny.

Wann dann hierauf Unsere getreu gehorsamste Stände dieses Unseres Erz-Herzogthums Oesterreich unter der Enns, aus anererbter unterthänigster Devotion, und in dieser Zuversicht, daß auch andere Erb-Königreiche und Lande ihrer geziemenden Schuldigkeit nach concurrirn, mithin dieser Nothstand vntis viribus et mediis beheben helfen werden, pro hoc anno decretorio, zu Erstreitung eines glückseligen Friedens, dieses Quantum mittelst

einer Vermögen-Steuer einbringen, und solche nach dem Fuß jener, den 24. November 1702. publicirten Kayserl. Patente, ausschreiben und practiciren zu lassen, entschlossen. Als haben Wir in den getreu gehorsamsten Ständen, aus Liebe und Eifer zu Beförderung allgemeinen Anliegens, gethane allerunterthänigste Erklärung gnädigst gern gewilliget. Solchennach sollen

Allgemeine Steuer.

Erstens, zu dieser Bey- und Vermögen-Steuer, wie oberwehnt, nicht allein die, welche Lands- Mit- Glieder sind, und Gülten oder Güter besizen, sondern alle und jede Insassen, welche unter Unserer Landes- Fürstlichen Protection stehen, und entweder Besoldungen, Adjuta, Pensionen, genießen, Capitalia anliegend und seyrend zu Haus haben, oder von Gott mit andern Mitteln gesegnet, niemand hiervon ausgenommen, auch ohne Distinction des geist- oder weltlichen Standes, was Condition, Profession, und Wesens die immer seyn mögen, worunter die In- und Bestand-Leute; ob sie schon auffer Lands wohnhaft sind, wie auch des vierten Stands, Respectu ihres beyzutragen habenden Quanti, so sie unter sich zu collectiren, und in corpore, nebst Specificirung eines jeden Quota, abzuführen; in simili die Administratores anderer Vermögen, Vormünder, Curatores, Executores, Fidei Commissarii, Sequestri V usufructuarii, und niemand, wer der auch seye, auf einigerley Weise hievon ausgenommen, auffer der angefessene und in der ordinari Contribution stehende arme Unterthan, welcher allein hiemit zu verschonen.

Der 100te Pfennig des Vermögens.

Anderrens, soll ein jeder, zu Bestreitung gegenwärtiger Kriegs- Erforderniß, die Centesimam, oder von 100. fl. seines eignen, oder unter seiner Administration, Tutel, Curatel, oder Sequestro, habenden Vermögens, so wohl beweglich als unbeweglich, liegend auch fahrenden, worunter alle Iura incorporalia, als Zehent, Berg-Recht, Fäß, Ungeld, Dienst, und dergleichen, so wohl frey eigene, als Lehen, Majorat, und Fidei-Commis Güter, dann das zu Haus seyrend liegende baare Geld, Gold und Silber, gearbeitet und ungearbeitetes, alle Wirthschafft- Vorräthe an Körnern, Wein, Wolle, Vieh, und allen andern genußbaren Pfennwerthen, wie es Nahmen haben möge, in dem gangbaren Werthe zu calculiren: forderst diejenige angelegte Capitalien, so auffer denen dieser Vermögens- Steuer unterworfenen Ländern angelegt wären, mit verstanden: dann auch die Besoldungen, Adjuten, Pensionen, Taxen, und Bestellungen, bey allen hohen und niedern Stellen, in und auffer der Stände Jurisdiction stehenden Räten, Beamten, und Bedienten, zugezogen werden. Jedoch

Hiervon sind erimirt:

Drittens, mit dieser Moderation und Distinction jener Capitalien, mittelst welcher zu Beförderung Unsers Dienstes und Interesse des Publici, Unserer Hof-Cammer; oder auch Unsers getreu gehorsamsten Ständen, durch ein und andere Anticipation de praeterito geholffen, auch zu Behebung jetzigen Subsidii extraordinarii anticipirt worden, so lang die anliegend sind, zu einer Erkänntniß oder Willfährigkeit von dieser Centesima erimirt, und befreyt seyn sollen. Dafern aber jeso, oder in einer Jahrs- Frist, die Aufkündigung und Bezahlung erfolgete, hat ein jeder Creditor hievon die Vermögen- Steuer zu entrichten. Von dem zu Haus vorhandenen Geld- Vorrath aber, hat ein jeder zu Bestreitung der ordinari Haus-Ausgaben auf ein Quartal die Haus-Nothdurfft, und von dem andern Wirthschafft- Vorrath, als Körnern, Wein, und dergleichen unentbehrlichen Lebens-Mitteln, dasjenige, was auf ein ganzes Jahr erforderlich, abzuziehen, und nicht zu versteuren; das Gold und Silber, gearbeitet oder ungearbeitet, soll für Bruch- Silber, wie es in der Münze angenommen wird, anschlagen, und hievon als einem todten Capital nur mit einem halben pro Cento, oder nach der Ducentesima versteuret werden. Damit aber

Anliegende Capitalien hat der Creditor zu versteuren.

Viertens, wegen der anliegenden Capitalien zwischen dem Creditore und Debitore, der Activ- und Passiv- Schulden halber, so viel möglich, denen bis daher unterloffenen Vortheilhaftigkeiten fürgebeugt werde, soll nicht der Debitor, sondern der Creditor alle seine habende Capitalien, auffer so viel deren bey Unserer Hof-Cammer und denen treu gehorsamsten Ständen anliegend, und zu Behebung obiger Extra- Mittel ferner durch ein und andere Anticipation aufzubringen, durch Reichung der Centesimae versteuren, der Debitor hingegen, bey Einreichung seiner Vermögens-Bekänntniß, seine Schulden abziehen, und von dem übrigen unafficirten eigenthümlichen Vermögen die Centesimam zu reichen schuldig seyn. So viel

Dienst- Boten.

Fünfftens, die Privat- Herren- Bediente und Dienst- Boten, In- und Bestand-Leute, Nobilitirte, welche in den Privat- Häusern, Herrschafften, Städten, Märkten, und Dörffern, Höfen, Gärten, Mühlen, Brau- Häusern, und dergleichen sich befinden, anbelangt, und mit Mitteln gesegnet, können die Eigenthümer und Herren von denen vermöglichen deren Bekänntnisse abfordern, und die Gebührniß collectiren, die betragende Summam aber, mit Beylegung derer Bekänntnisse zugleich, behöriger Orten, wie hernach folget, abführen. In simili ihre, in ihren Haushaltungen, als auf dem Land, in ihren Städten, Märkten, Dörffern,

Dörffern, Höfen, Gärten, Mühlen, Brau-Häusern, 2c. unterhaltende Bediente, und deren genießende Befoldungen, in ihren Bekännntnissen ordentlich specificiren, vor sie, ihr Contingent, von jedem Gulden zwey Groschen bezahlen, solche Gebühr aber an ihren Befoldungen wiederum innen zu halten, und abzuziehen befugt seyn. Auf daß nun

Sechstens, die Lands-Mit-Glieder, und jene, welche in verschiedenen Ländern begütert sind, zu dem doppelten Erlag nicht angehalten werden, wird ein jeder von seinen Land-Gütern und Grund-Stücken, in dem Land, wo selbe liegen, und man derer Stand und Beschaffenheit am besten wissen kan, seine Bekännntniß einreichen, und die in dem Patent enthaltene Quotam entrichten, Respectu des bey sich habenden baaren Geldes, Gold und Silbers aber, den Vollzug dessen, jeder an seinem Ort, wo er subsistiret, zu leisten haben. Und zumahlen

Güter in loco situm anzugeben.

Siebtens, an der Zeit alles gelegen, damit dieses, aus treuester Devotion, zu der allgemeinen Wohlfahrt, und eines jeden absonderlich Besten, herschießende Hülff- und Rettungsmittel, ohne Verleibung einiger Zeit, so bald möglich bengebracht werde; als wird ein jeder von Zeit der Publication in der Stadt innerhalb 14. Tagen, auf dem Lande aber von Zeit der Intimation inner denen nächsten 4. Wochen, seine schriftliche Bekännntniß seines in diesem Nieder-Oesterreichischen Land besitzenden lieg- und fahrenden Vermögens, und zwar nach Inhalt der hernach gesetzten Formula, verfassen und wirklich einreichen.

Locus et terminus der Bekännntniß.

Bekännntniß.

Ich Unterschriebener bekenne hiemit, daß zu Folge Ihrer Kayserlichen Majestät allergnädigsten Befehls, und Ausgangener Patente, Inhalts welcher von 100. fl. meines Vermögens 1. fl. zu einer extraordinari Hülff-Steuer dem Publico beyzutragen habe, die Beschaffenheit meines Vermögens, liegend- und fahrenden, wohlbedächtlich nach Inhalt und Verstand erwehnter Patente überlegt, und nach meinem Gewissen, Treue und Glauben, befunden habe, daß mein in Oesterreich unter der Enns habendes Vermögen, so der Versteuerung unterworfenen, in folgenden Rubriquen bestehe, als

1. In anliegenden Capitalien fl.
2. Herrschafften oder Land-Güter samt deren Appertinentien, wie solches an mich durch Erbschafft, Abtheilung, Kauff, Vergleich, Abschätzung, oder andere Handlungen kommen, und durch Zukauff, oder Erweiterung, auch andere Meliorationes, im Werth erhöht worden ist per fl.
3. In einem, oder mehr Häusern in dieser Stadt Wien, oder jenem Ort, Hof, Mühlen, Weingärten, Aecker, Wiesen, item separirte meinen Land-Gütern nicht einverleibte Zehent, Dienst, Berg-Recht, (so alles mit Nahmen, wie es liegt, zu specificiren,) allermassen ich dieselbe durch Erbschafft, Kauff, oder andere Weise überkommen, derentwillen dann die Summa auszuwerffen pr fl.
4. Zu Haus in baaren Geld, fl. Gold fl.
Und Silber = Beschmeid fl.
5. Hingegen bin ich schuldig, und sind meine Herrschafften, Häuser und Grund-Stück, mit Schulden behafft, (so specificie auszuwerffen,) und sich belauffen auf fl.
6. Bekenne ich, daß meine Gemahlin, Ehe-Consortin, oder meiner unterhabenden Pupillen, Curandi, Stiftungs-Vermögen, in folgendem bestehe, fl.
Diese aber alle im Werth sich erstrecken, auf fl.
Wovon die Gebühr, so ich zu versteuern habe, nach Abzug der Schulden, pr fl.
sich in allem belauffet auf fl.
7. Genieße ich meine Officia und Befoldungen, Taxe, und Adjuten, oder Pensionen, jährlichen mit fl. hievon von einem Gulden 2. Groschen angerechnet, habe ich zu erlegen so viel fl.
8. Beträgt meine Profession jährlich so viel fl. hievon zu versteuern fl.

Dann gtenz befinden sich in meinen Diensten in der Stadt, Marckt, Gütern, Hof, Mühle, Brau-Haus v. g. Hofmeister, Hauptmann, Pfleger, Kastner, Rent-Schreiber, Laquey, oder Bediente, so viel deren Befoldungen sich belauffen auf fl.

Wann nun hievon vor sie den zehenden Pfening interim zu erlegen habe, so beträgt die Summa insgesamt . . . fl. Urkund dessen meine hierunter gestelte Fertigung.

und weilen

Terminus, et locus solutionis.

Achtens, wie oberwehnt, wir die Collectur und Jurisdiction erwehnter Vermögens- oder Beysteuer, cum derogatione omnium Instantiarum, Unsern getreu gehorsamsten Ständen eingeräumt, dieselbe aber die Einrichtung, Einnahme, und Überlegung der Bekännnisse, dem hierzu deputirten Ausschuss überlassen: also sind, wie oben angemercket, a dato Publicationis in der Stadt innerhalb 14. Tagen, auf dem Lande aber a die intimationis innerhalb 4. Wochen, die Bekännnisse obernanntem Ausschuss im Land-Hause in duplo einzureichen, zugleich auch zu Händen des Bräug-Unter-Zahlmeisters, Georg Simon Prenner, Edlen von Flamburg, in seinem Haus den halben Theil des attestirten Quanti, die andere Helffte aber innerhalb einem Viertel Jahre, peremptorie, bey der ausgesetzten Straffe, zu erlegen und abzuführen. Da aber

Frühere Bezahlung mit Rabat.

Neuntens, ein oder anderet, zu Beförderung Unsers Dienstes, und allgemeinen Nutzens, gleich bey Überreichung der Bekännnis, auf einmahl das völlige Quantum erlegen wolte, haben Wir ebenfalls diesen bezeigenden Eifer dahin in allergnädigste Consideration gezogen, und bewilliget, daß ein jeder, so a dato publicationis innerhalb 14. Tagen, entweder seine völlige Quota erlegen, oder auch darauf in Abschlag des ganzen Quanti mehr als das ratum beträget abführen, von dem also erlegten Quanto 10. per Cento, denjenigen aber, so das ihrige innerhalb 4. Wochen völlig oder pro parte auf besagte Weise bezahlen, 8. per Cento passirt, hievon innen behalten und abgezogen werden können. Hingegen

Interesse Morae, et Executio.

Zehntens, da jemand mit Überreichung seiner Bekännnis, oder auch dem zu erlegen habenden Quanto, in dem ausgesetzten Termin, oder auch gar nicht zuhielte, ist von Uns denen getreu gehorsamsten Ständen, von selbigen aber dem deputirten Ausschuss, Gewalt und Vollmacht eingeräumt worden, nebst Aufraittung 10. per Cento Interesse a die morae, durch die militärische Execution, auch Abschätzung so vieler Effecten, summarissima via, cum derogatione Instantiarum contra morosos et renitentes, zu verfahren, und den Zustand einzutreiben. Und nun auch zwar

Straffe der Defraudation.

Elftens, nicht zu zweifeln, daß jemand zu finden seyn werde, welcher zu Behebung dieses offenbaren Nothstandes, auch Conservation des lieben Vaterlandes, in gegenwärtiger Exträmität nicht das äufferste bezeigen wird, so hat sich doch in Einbringung der vorigen Vermögens-Steuer gezeigt, das theils gar nicht, oder auch mit Verschweigung ihres Vermögens, Capitalien, womit sie vom Allerhöchsten, unter der Landes-Fürstlichen Protection, gesegnet, das Publicum defraudiret, dergestalt, daß dergleichen Hintergehungen fürzubeugen, Wir hiemit ganz gemessen und ernstlich befehlen, daß sothane untreue Vasallen und Landes-Inwohner, so von ihrem Vermögen oder Einkünfften, proprio vel alieno nomine, wie obert mit mehrern angeführet, in fraudem Erarii Publici, verschweigen, solches Quantum dem Publico in Totum unnachlässlich verfallen seyn, und dem Denuntianten, welchen nicht zu offenbahren man hiemit versichert, ein Drittel hievon gegeben, hingegen, da er temere, oder nicht fundate, auch in vexam denunciirt zu haben befunden würde, er condigne abgestrafft, auch keinem über 2. Jahr a die der überreichten Bekännnis zu denunciiren erlaubt seyn solle. Und weilen in diesem Vermögens-Patent, allen dieß Orts sich tractu temporis ereignenden Anstand und Vorfällenheiten nicht fürgebeugt, noch dieselbe der Zeit und vorhinein erörtert werden können; als solle der von denen getreu gehorsamsten Ständen zu Examinirung derer einkommenden Bekännnisse bestellte Ausschuss, sich in dergleichen vorkommenden zweifelhaftigen Casibus, bey gedachten Ständen, oder aber nach Umstand der Sache gar bey Hofe gehorsamt anzufragen, und von daraus der fernern Determinir- und Erörterung zu gewarten schuldig seyn.

Manutenenz.

Gebieten diesernach obbenannten allen und jeden hiemit gnädigst und ernstlich, daß sie sich bey gegenwärtiger äuffersten Noth, um Rettung des allgemeinen Anliegens, zu einer willfährig ergiebigen Beyhülffe ganz ungesäumt bequemen, dem allen, wie obstehet, gehorsamst nachkommen, und sich in keine Weise säumig oder renitent erzeigen, noch weniger einer fernern weitern Ermahnung, wie bishero, erwarten, sondern bey Vermeidung Unserer schwehren Ungnade, auch gestalten Befinden nach anderweitern ernsthaften Einsehens, und wirklicher Bestraffung, deren Bekännnisse, in denen peremptorischen Terminen, respectue deren 14. Tage, und 4. Wochen, also gewiß einreichen, wie im widrigen, nach Verfließung dieser Termine, keine Attestation mehr angenommen, mit der Confiscation, und von Uns widerhohlt Unseren treu gehorsamsten Ständen allergnädigst eingeräumten militärischen Execution, ganz unverschont verfahren werden solle. Wornach sich also ein jeder zu richten, und vor Schaden zu hüten wissen wird. Geben in Unserer Stadt Wien, den vierten Monats-Tag

Tag Junii, im siebenzehnhundert und fünften, Unserer Reiche, des Römischen im sechzehnten, des Hungarischen im achtzehnten, und des Böheimischen im ersten Jahr.

Vermögen = Steuer wird urgirt.

Son weyland der in Gott allerseligst ruhenden Kayserlichen Majestät Leopoldi des I. hinterlassener, zu Collectirung der pro Anno 1704. ausgeschriebenen Vermögens-Steuer, cum derogatione omnium Instantiarum, verordneten, und von jetzt glorwürdigst regierenden Kayserlichen Majestät Josepho dem I. bestätigten Hof-Commission wegen, wird allen und jeden Geist- und Weltlichen, Ihrer Kayserlichen Majestät getreuen Vasallen, Inwohnern, und Unterthanen, was Standes und Würden die seyn mögen, ausser denen löblichen Herrn Ständen dieses Erz-Herzogthums Oesterreich unter der Enns, und deren, so zu solchem Gremio und Corpore sich legitimiren könnten, hiermit kund gethan:

d. 15. Juny.

Demnach durch das, von Allerhöchst-erwehnt-regierenden Kayserl. Majestät unterm 9. May des 1705. Jahrs allergnädigst ergangene, und am 25. eiusdem publicirte Erfrischungs-Patent allergnädigst anbefohlen worden, daß, zu Folge der von Derselben Herrn Vater und in Gott allerseligst ruhenden Kayserlichen Majestät, weyland Leopoldo dem I. den 30. April. 1704. emanirten respective Vermögen- und Kopf-Steuer-Patente, alle und jede, ausser obbemeldter löblicher Herrn Stände und dero Incorporirten, ihre respective Kopf- und Vermögen-Steuer-Bekanntnisse, zu Handen der zu solcher Collecta, sub praesidio Ihrer Kayserlichen Majestät geheimen Raths, Cämmerers, und Statthalters des Regiments der Nieder-Oesterreichischen Lande, Herrn Ferdinand Carl, Grafen und Herrn vonk Wels, Freyherrn zu Eberstein und Spiegelfeld, allergnädigst angeordneten Hof-Commission, einreichen, deren Gebühren aber in das Kayserliche General-Hof- und Feld-Kriegs-Zahl-Amt, und zwar nach Inhalt offternennter vorigen Patente S. 19. von dato ermeldter am 25. May jüngsthin publicirten Erfrischungs-Patente, nemlich die erste Helffte eines jeden Contingents inner denen nächsten vierzehn Tagen, und die andre Helffte inner denen nächst darauf folgenden vier Wochen, also gewiß abführen, als im widrigen die Renitentes und Säumige, von ihr obbemeldt-angestellter Hof-Commission hierzu, neben zehn pro Cento Straffe, entweder durch die derselben eingeräumte wirkliche Militarische Execution, oder nach Beschaffenheit der Verfohlen, durch andere Compellirungs-Mittel, und zwar summarissima via, allermaßen es in obangeregten den 30. April 1704. ergangenen Patenten mit mehrerem vorgesehen worden, angehalten werden sollen.

Um willen aber solchen allergnädigst-ergangenen Erfrischungs-Patenten bishero die wenigsten nachgelebt haben, mithin dann der angefetzte vierzehntägige Termin fruchtlos verstrichen ist; als hat sie Kayserliche Hof-Commission nöthig zu seyn befunden, für dismahl noch einen achttägigen Termin, zu Einreichung derer respective Vermögen- und Kopf-Steuer-Bekanntnisse, und Abstattung derselben Betragnussen, dergestalten peremptorie zu ertheilen, daß, im Fall ein oder andere Parthey befagte Bekanntnissen und Contingentien, von dato der Publication dieses Patents, inner diesem achttägigen Termin nicht einreichen, und abführen würde, dergleichen Renitenten und Morosis nicht allein der zu guten vermeinte zehn pro Cento Abzug nicht mehr verstattet, sondern auch wider dieselbe mit obberührter Execution, und der vorgeesehenen zehn pro Cento Straffe, ohne einigen Respect und Verschonung, unausbleiblich verfahren werden solle. Wornach sich ein jeder zu richten, denen allergnädigst ergangenen Kayserlichen Patenten gehorsamsten Vollzug zu leisten, sich auch vor Nachtheil und Schaden zu hüten wissen wird. Geben in der Kayserlichen Residenz-Stadt Wien, den 15ten Juny 1705.

Renouatio Priuilegiorum & immunitatum.

Sir Joseph II. Entbieten N. allen und jeden Geist- und Weltlichen, was Würden, Standes, oder Wesens, die in beyden Unsern Erz-Herzogthümern Oesterreich unter und ob der Enns seß- und wohnhafft seynd, Unsere Kayserl. und Landsfürstliche Gnade und alles Gutes; und geben hiemit anadigst zu vernehmen, es sey männiglich vorhin bekandt, wie daß ausser denen Stands-Erhöhungen, benanntlich Nobilitationen, Denominationen, Prädicaten, Wappen, Legitimationen, Adoptionen, Palatinaten, Ritter-Freyherren-Grafen- und dergleichen Stand concernirenden Gnaden, item des Juris Monetae, und anderer hohen Regalien, Bestätigungen derer Contracten, Majoraten, Testamenten, Landsfürstl. Consens, und allerhand Bewilligungen, welche sonsten nicht gebräuchlich, renovirt und confirmirt zu werden, alle andere Concessionen, Priuilegia, Exemption-

d. 17. July.

nes, Gnaden und Freyheiten, welche denen Stifft- und Gotts-Häusern, Städten, Märkten, Frey- oder Edel-Sitzen, Mühlen, Communitäten, und Handwercks-Zünften, oder auch andern Particular-Personen, in ermeldt- Unsern Erz-Herzogthümern Oesterreich, unter und ob der Enns, von weyland Unsern Durchlauchtigsten Vorfahren, Römischen Kaysern, Königen, und Erz-Herzogen zu Oesterreich, als regierenden Herrn und Lands-Fürsten, nach und nach etwa gnädigst verliehen worden, auf Derenselben zeitliches Ableben von sich selbst erlöschten und aufhören, wann von deren Successoren die behörige Confirmationes nicht von neuem wiederum allerunterthänigst angesucht, ausgefertigt, und erhoben werden.

Wann dann nun nach traurigem Hintritt weyland Unsers in Gott seligst ruhenden Herrn und Vaters, Kayserl. Majestät und Liebden, gloriwürdigsten Angedenckens, sich dergleichen Begebenheit abermahl ereignet, und daher die Nothdurfft erfordert, bey Unserer nunmehr angetretenen Landsfürstlichen Regierung, erstgedacht erloschene Privilegia, Gnaden und Freyheiten, als obstehet, ebenfalls gehöriger Orten in authentica Forma produciren, examiniren, sodann nach gegenwärtigen, so wohl in publico als priuato, sich in viel Weg geänderten Zeiten, Coniuncturen, und Umständen, entweder von neuem einrichten, mindern oder mehrren, oder auch nach Befund und Beschaffenheit der Sachen gar aufheben zu lassen:

Als befehlen Wir hierauf obbenannten allen und jeden, die von Unsern höchstgeehrten Vorfahren, mit dergleichen Privilegien, Gnaden und Freyheiten, für gesehen und begabet, hie mit gnädigst und ernstlich, daß sie dieselbe inner denen nächsten drey Monathen, von Publicirung dieses Unsers Patents an zu rechnen, zu Handen Unserer Oesterreichischen geheimen Hof-Canzley, in authentica Forma einreichen, und auf Erseh- und Examirung derselben Unsere gnädigste Resolution darüber erwarten; widrigen Falls aber, und da einer oder der andere deme nicht nachkommen, und innerhalb des erstberührt-angesehten Termins solche keine von Unsern höchstgeehrten Vorfahren erhaltene oder rührende Concession, Privilegium, Freyheit, oder Exemption, verstandener massen zum Examiren nicht einreichen, und dessen genugsamen Schein fürzuweisen, oder aber dieselben unter Unserer selbst eigenen Kayserl. und Landsfürstlichen Signatur confirmirt- oder ausgefertigter nicht vorzubringen haben wird, alsdann solche Privilegia, Freyheiten und Exemptionen, nach Verfließung derer drey Monathe, aller massen Wir derentwegen Unserer Nieder-Oesterreichischen Regierung und Cammer in allen Begebenheiten darob ernstlich zu halten gnädigst anbefohlen, ipso facto aufgehoben, cassirt und vernichtet seyn und bleiben; denen Impetranten auch alles weiters Exercitium und Gebrauch derselben, von denen nachgesetzten Obrigkeiten, Magistraten, und Gerichten, gänglichen ab- und eingestellt werden solle. Wornach sich also jedermänniglich zu richten wissen wird, dann dies ist Unser gnädigst- auch ernstlicher Wille und Meynung. Geben in Unserer Residenz-Stadt Wien, den siebenzehenden Monats-Tag July, im siebenzehenden hundert und fünfften, Unserer Reiche, des Römischen im sechzehenden, des Hungarischen im achtzehenden, und des Böhemischen im ersten Jahre.

Grafen von Traun Oberst Erb-Pannier.

d. 29. July.

S Von der Römisch-Kayserlichen, auch zu Hungarn und Böhheim, Königlichen Majestät, Erz-Herzogens zu Oesterreich, 2c. Unsers allergnädigsten Herrns wegen, N. denen gesammten getreu-gehorsamsten Ständen dieses Erz-Herzogthums Oesterreich unter der Enns hiemit in Gnaden anzuzeigen.

Nach Absterben derer von Volckersdorffern erledigte Erb-Pannier-Amt

Demnach weyland Kayserliche Majestät, in beyden Dero Erz-Herzogthümern Oesterreich unter und ob der Enns, bereits im vorigen Saeculo 1500. durch Absterben des Geschlechts deren Volckersdorffer sich erledigte Erb-Pannier-Amt, nicht allein wiederum erneuert, sondern auch solches Dero geheimen Rath, Cammerern, Land-Marschallen, und General-Land-Obristen in Oesterreich unter der Enns; Herrn Otto Ehrenreich, Grafen von Abensperg und Traun, Petronell und Meissau, Ritter des goldenen Vlieses 2c. und folgendes zu ewigen Zeiten dessen ehelicher männlicher Descendenz, nach deren Abgang aber, dem alsdann übrigen gesammten Geschlecht derer Grafen von Abensperg und Traun, nach Ordnung dessen aufgerichteten Maiorats und Fideicommiss, doch daß solche allezeit dem allein seligmachenden Catholischen Glauben zugethan seyen, dergestalten zu Lehen verliehen, daß derselbe, und nach ihm allezeit der älteste seiner männlichen Descendenz, sothanes Obrist-Erb-Pannier- und Fendrich-Amt, in Oesterreich unter und ob der Enns, zu rechten Stammes-Lehen haben, und tragen, und so oft sich der Fall begiebt, wiederum zu Lehen empfangen sollen, können, und mögen; jetzt regierende Kayserliche Majestät auch solches alles, laut eines unter heutigem dato und Deroselben eigenen Signatur ausgefertigten Diplomatis, von neuem allergnädigst bewilliget und approbiret:

Denen Grafen von Traun verliehen.

So lange sie der Catholischen Religion zugethan bleiben.

Als werden sie treu-gehorsamste Stände dessen hiemit zur Nachricht, und ihres Orts künfftig gehöriger Beobachtung, ebenfalls erinnert. Es verbleiben übrigen ob allerhöchst-ernannte Ihre Majestät mit Kayserl. auch Landsfürstlichen Hulden und Gnaden denenselben wohlgerogen. Per Imperatorein. Wien d. 29. July 1705.

Illuminations = Aufschlag.

Wir Joseph II. Entbieten N. allen und jeden, hohen und niedern Stands-Persohnen, was Würden oder Wesens die seynd, und allhier in Unserer Residenz-Stadt Wien sich entweder beständig, oder nur eine Zeit lang aufhalten, dergleichen allen denenjenigen, so mit ausländischen Weintraffiquiren, solche, wie die Nahmen haben, versilbern und ausschencfen, Unsere Kayserl. und Landsfürstliche Gnade, und alles Gutes; und geben euch hiermit gnädigst zu vernehmen, was massen vorkommen, daß von einer Zeithero, mittelst derer, unterm Prätext der Wirthschafft-Nothdurfft, auswirkenden vielfältigen Frey-Pässe, nicht nur eine sehr grosse Menge von allerhand ausländischen Weinen allerdings frey, und ohne Entrichtung des gewöhnlichen Aufschlags, und der schuldigen Illuminations-Gebühr, in diese Unsere Stadt Wien eingeführet, sondern von theils der freyen an Unserm Kayserlichen Hof anwesenden Stands-Persohnen, Forestier- und Inwohner Bedienten, so gar ein Traffico darmit getrieben, und denen allhiefigen Gewürz-Kramern und Kaufleuten entweder die also ausgewirkten Pässe, oder die vermög derselben frey herein geführte Weine, verhandelt worden.

d. 4. August.

Unter dem Vorwand der Haus-Nothdurfft werden Frey-Pässe ausgewirket, zum Präjudiz des Illuminations-Aufschlags.

Und obwohlen die von Wien, bereits Krafft einer den 9ten May 1613. ergangenen Kayserlichen Resolution, berechtiget, dergleichen unterm Nahmen obberührter freyen Persohnen über eigne Haus-Nothdurfft herein führend- und durch deren Leute andern verschwärgende Weine, auf Betreten zu confisciren; so ist doch solches, aus besonderer Consideration, Respect, und Obacht, bishero unterlassen worden.

Sintemahlen aber bey längerer Connivirung, nicht allein Unser eignes Cameral-Interesse merklich geschmälert, sondern auch die zu Erhaltung der Illumination gewidmete Gefälle dergestalten entzogen werden, daß davon kaum die erforderliche nachhaltige Beleuchtungs-Unkosten, zu geschweigen die auf eben diese Gefälle angewiesene Interessen, deren zu dem Rusdorffischen Wasser-Gebäu aufgenommenen Capitalien, bestritten werden können, auch die von Wien, an dem Tax und Ungeld, so sie um ein nachhaltiges erhandelt, und in der Possess haben, merklich beeinträchtigt werden:.

So mögen Wir, in Erwägung deren von Wien Stadt-Ordnung ausdrücklich vermag, daß schon von weyland Herzog Albrechten Anno 1340. geordnet, folgendes von Unsern höchst-geehrten Vorfahren, denen regierenden Kaysern und Erb-Herzogen zu Oesterreich successiue bestätigt worden, daß weder in allhiefige Stadt Wien, noch auch in den Wienerischen Burgfried, ausländische Weine einzuführen verstatet werden solte, dergleichen fürgehenden Verschwärgungen längerhin nicht zusehen, sondern haben eine unumgängliche Nothdurfft zu seyn befunden, obangezogene bereits Anno 1613. ausgegangene Kayserliche Resolution zu erstricken, und dahin zu vermehren, daß

Erstlich, denen allhier anwesenden freyen Insassen, inskünfftige nur auf so viel ausländische Weine, als sie zu ihrer eigenen Bedürffigkeit, und Bestreitung der Haus-Nothdurfft bey dem gleichen vonnöthen, die freye Passierung ertheilet;

Denen hier anwesenden Insassen, nur zur Haus-Nothdurfft, auf Ausländer Weine Frey-Pässe.

Andertens, zu Abstellung aller Vortheilhaftigkeiten und Verschwärgungen, durch die von Wien, nach Unterschied aller einführenden fremden Weine, in ihrem bürgerlichen Mauth-Amt ein Frey- und Zahl-Brand an die Fässer gedruckt, und was frey passiret wird, mit dem ersten, was aber Mauth und Aufschlag zu bezahlen hat, mit dem letztern, bemerckt werden; nicht weniger

Die Fässer mit Frey- und Zahl-Brand zu marquiren.

Drittens, denen von Wien zu jederzeit unverwehrt seyn solle, wann und so oft es die Nothdurfft erfordert, nicht allein in denen bürgerlichen, sondern auch der Niederläger und Hof-befreyten Handels-Leute und Gewürz-Kramer, Kellern und Gewölbern, die Visitation vorzunehmen, auch auf Betretung einiger Verschwärger, wider dieselbe so wohl mit Confiscirung des herein practicirenden Weins, als auch gestalten Dingen nach, mit empfindlicher Geld- oder anderer Straffe zu verfahren. Wie dann über dieses noch

Denen von Wien erlaubt, die Keller zu visitiren.

Wier,

I 7 0 5.

Handels-Leute, die unvermauthe Weine kaufen, von wem es sey, sollen solche vermautthen, bey Sperrung der Gewölber.

Viertens, denenjenigen Handels-Leuten, wann sie auch nicht gleich in flagranti ertappet, oder kundbar gemacht, sondern erst inner vier Jahren als einer in denen Rechten in derley Vorfällen präfigirten Präscriptions-Zeit, a tempore criminis post publicationem presentis Patentis commissi, sich einiger Verschöpfung unternommen, oder einen Frey-Paß an sich gelöst, desgleichen einen frey herein gebrachten ausländischen Wein, ohne absonderliche von dem Erkauffer beschehende Bezahlung der Mauth- und Aufschlags-Gebühr, von wem es seyn möchte, erhandelt zu haben, denuntirt und überwiesen werden sollten, ihre Handlungs-Gewerbe und Gewölber also gleich gesperrt, und die Handthierung abgelegt werden solle.

Als wird sich hiernach määnniglich zu richten, und vor Schaden zu hüten wissen. Geben in Unserer Stadt Wien, den vierten Monats-Tag Augusti im siebenzehnen hundert und fünfften Unserer Reiche, des Römischen im sechzehenden, des Hungarischen im achtzehenden, und des Böhmischen im ersten Jahr.

Graf von Traun substituirt in seinem Erb-Amt.

d. 4. Sept.

Von der Römisch-Kayserlichen auch zu Hungarn und Böhmei Königlich Majestät, Erz-Herzogens zu Oesterreich &c. Unsers allergnädigsten Herrns wegen, N. denen gesammten getreu-gehorsamsten Ständen dieses Erz-Herzogthums Oesterreich unter der Enns hiemit in Gnaden anzuzeigen.

Graf von Traun substituirt in seinem Obrist-Erb-Pannier-Amt.

Demnach Ihre Kayserliche Majestät, Dero geheimen Rath, Cämmerern, Land-Marschallen, und General-Land-Obristen dieses Erz-Herzogthums Oesterreich unter der Enns, Herrn Otto Ehrenreich, Grafen von Abensperg und Traun, Obristen Erb-Pannier in Oesterreich unter und ob der Enns, Rittern des goldenen Vlieses &c. auf dessen allerunterthänigstes Anlangen gnädigst bewilliget, daß gleich erwehntes Obrist-Erb-Pannier-Amt dessen ältester Sohn, Ihrer Kayserlichen Majestät Cämmerer, Herr Franz Anton, Graf von Abensperg und Traun, weil er, Herr Land-Marschall, seines tragenden Amtes halber daran verhindert, bey der, auf den 22ten dieses, angestellten Erb-Huldigung, wirklich bedienen möge.

Als hat man dessen sie Stände zur Nachricht hiemit erinnern wollen. Es verbleiben übrigens allerhöchstgedachte Ihre Majestät mit Kayserl. und Landsfürstlichen Hulden und Gnaden denenselben wohl gewogen. Per Imperatorem. Wien, den 4. Sept. 1705.

Graf von Puchheim, Bischoff, substituirt in seinem Erb-Truchses-Amt.

Von der Römisch-Kayserlichen, auch zu Hungarn und Böhmei Königlich Majestät, Erz-Herzogens zu Oesterreich &c. Unsers allergnädigsten Herrns wegen, N. denen getreu-gehorsamsten Ständen dieses Erz-Herzogthums Oesterreich unter der Enns hiemit in Gnaden anzuzeigen.

Bischoff zur Neustadt, Graf von Puchheim.

Substituirt zu dem Obrist-Erb-Truchses-Amt.

Demnach Ihre Kayserliche Majestät, dem Herrn Franz Anton, Bischoffen zur Neustadt, Grafen von Puchheim, auf dessen allerunterthänigstes Anlangen gnädigst bewilliget und erlaubet, daß an dessen statt, bey der, auf den 22ten dieses, ausgeschriebenen Erb-Huldigung, der von ihme, Herrn Bischoffen, als Grafen von Puchheim, substituirt Bette und Schwester Sohn, Herr Carl Joseph, Graf von Souches, das dem uhralten Graf Puchheimischen Geschlecht competirende Obrist-Erb-Truchses-Amt verrichten möge.

Als hat man solches ihnen getreu-gehorsamsten Ständen hiemit zur Nachricht bedeuten wollen. Es verbleiben übrigens Allerhöchst ernannte Ihre Majestät mit Kayserl. auch Landsfürstlichen Hulden und Gnaden denenselben wohl gewogen. Per Imperatorem. Wien, den 4. Sept. 1705.

Der Grafen von Sinzendorff Erb-Land-Fürschneider-Amt.

Son der Römisch-Kaiserlichen, auch zu Hungarn und Böhmeib Königlichen Majestät, Erz-Herzogens zu Oesterreich, Unsers allergnädigsten Herrns wegen, N. denen gesammten getreu-gehorsamsten Ständen dieses Erz-Herzogthums Oesterreich unter der Enns hiemit in Gnaden anzuzeigen.

d. 9. Sept.

Demnach Ihre Kaiserliche Majestät, Dero geheimen Rath, Cämmerern und Hof-Canzlern, Herrn Philipp Ludwig, des heiligen Römischen Reichs Erb-Schatz-Meistern, Grafen und Herrn von Sinzendorff und Thonhausen, Burggrafen zu Reineck, Freyherrn zu Ermsbrunn, Herrn der Herrschafften Gesöll und Groß-Seelowitz, Erb-Schencken in Oesterreich ob der Enns, ic. auf dessen allerunterthänigstes Anlangen und geführte bewegliche Ursachen, bevorab in Ansehung der von dessen gesammten uhralten Familia, wie zumahlen von demselben selbst, in verschiedenen vornehmen und hochwichtigen Geschäften am Königlich Französischen und andern Ehur- und Fürstlichen Höfen, auch sonst in mancherley weg geleisteten und dato continuirenden angenehmen treu-nutzbar- und erspriechlichen Dienste, die sonderbare Gnade gethan, und demselben, wie auch dessen Descendenz, und sofort dem ganzen Sinzendorffischen Geschlecht, das Erbfürschneider-Amt in diesem Erz-Herzogthum Oesterreich, unter und ob der Enns, zu Lehen allergnädigst verlichen, dergestalten, daß nach ermeldeten Herrn Grafens abgehender männlicher Descendenz, allezeit der älteste vom Geschlecht sothane Obrist-Erb-Fürschneider-Amt zu Lehen haben, und tragen, und so oft sich ein Fall begiebt, von neuem empfangen, und allweg der älteste sich Obrist-Erb-Fürschneider, die andern und jüngern aber, mit Auslassung des Wörtleins, Obrist, sich Erb-Land-Fürschneider nennen und schreiben sollen; alles nach mehrerm Inhalt des unter heutigem dato und Ihrer Majestät eigenen Signatur ausgefertigten Diplomatis.

Die Grafen von Sinzendorff

Erb-Fürschneider in Unter Oesterreich. Der älteste solle sich nennen Obrist-Erb-Fürschneider, die andern aber Erb-Land-Fürschneider.

Als hat man solches ihnen getreu-gehorsamsten Ständen zur Nachricht, und Fürkehrung des weitern, auf daß sothane allergnädigste Concession behöriger Orten vorgemerckt, und das Gräfliche Sinzendorffische Geschlecht, an Exercirung dieses Erb-Amtes, nicht gehindert noch beeinträchtigt werde, hiemit erinnern wollen. Es verbleiben übrigens allerhöchstgedacht Ihre Majestät mit Kayserl. und Landsfürstlichen Hulden und Gnaden denenselben wohlgerwogen. Per Imperatorem. Wien d. 9. Sept. 1705.

Nieder-Oesterreichische Regierungs-Mittel.

Son der Röm. Kaiserlichen, auch zu Hispanien, Hungarn und Böhmeib, Königlichen Majestät, Erz-Herzogens zu Oesterreich ic. Unsers allergnädigsten Herrns wegen, Dero Nieder-Oesterreichischen Regierung hiemit in Gnaden anzuzeigen: was gestalten Allerhöchst ernannt Ihre Kayserl. Majestät, aus tragender ganz väterlicher Vorforge, und wohlmeinendem Eyser, damit Dero Land und Leute durch die Haupt- und Fundamental-Saulen der Gott-liebenden Justiz zu allen Zeiten wohl gouverniret, und erhalten werden, eine hohe Nothdurfft zu seyn erachtet, bey Wiederersekung selbigen Mittels, theils die alldorten von einer Zeit hero eingeschlichene schädliche Mißbräuche abzustellen, hingegen dasjenige, so schon öfters löblich eingeführt, auch ihres allerhöchsten Orts zu bestätigen; theils auch durch nachfolgende Regeln, zu Beförderung der Justiz, und zu Nutzen des gemeinen Wesens, von neuem gnädigst zu resolviren, und zu statuiren, daß nemlichen:

d. 15. Sept.

Regeln der Justiz.

Zum Ersten, in Regierung, deren Instituto gemäß, in jedwedem Stand 6. ordinaire besoldete Räte bestellet seyn, und verbleiben; dannhero einige Besoldung von einem in den anderen Stand, wie bishero zu verschiedenen mahlen mißbräuchig beschehen, künfftig hin nicht mehr übertragen werden; deswegen auch die zwey unlängst aus dem Ritter- in den Herrn-Stand transferirte Besoldungen casirt, und aufgehoben seynd, und diese gleich erwehntem Ritterstand, bey jegiger fürgehenden neuen Einrichtung, zurück fallen sollen. Und zumahlen

Personal-Besoldung und Besoldung.

Anderrens, ob allerhöchst ernannt Ihre Kayserl. Majestät, auf künfftigen Erledigungs-Fall, deren ordinaire Besoldungen, da selbe nicht aus gar erheblichen Ursachen immediate von Hof aus allergnädigst zu disponiren veranlasset würden, jedesmahl Regierung, weme,

Einrückung in die Besoldung.

Nicht nach dem Senio, sondern nach Verdiensten.

oder was für einem Rath solche zu verleihen seyn möchten, mit Bericht und Gutachten veynehmen wollen: als solle Regierung, in Angebung des gutachtlichen Berichts nicht präcise auf das Senium, oder die für den in der Ordnung stehenden Rath militirende Anciennetät reflectiren, sondern auf dasjenige Subiectum, so der qualification, Studii, und Application halber sich vor andern Zeit seiner Bedienung distinguiert hat, forderist gedacht seyn. Gleichfalls solle

Bey Aperturen drey Subiecta vorzuschlagen.

Drittens, Regierung, in casum einer oder andern in denen Rathsstellen sich zeigenden Apertur, auf die von Hof aus beschehene Gutachtens Abforderung, jedesmahl wenigst drey taugliche Subiecta vorschlagen, und hierin falls, so viel den Herrn- und Ritter-Stand betrifft, beforderist auf diejenige, welche sich in Bedienung derer Nieder-Oesterreichischen Landrechte, oder bey dem Land-Rath in Oesterreich ob der Enß, meritirt gemacht, in dem gelehrten Stand aber auf jene, so ihren Parthenen getreu und fleißig aduocando patrociniert, sich in Theoria & Praxi und andern signalisirt, auch in denen Gerichts- und Land-Sachen, hier oder anderwärts rühmlich geübet haben, zu reflectiren sich angelegen seyn lassen. Darbey doch, caeteris paribus, in Abgebung gleich bedeuten allergehorsamsten Vorschlags, auf die Oesterreichischen Lands-Kinder, und die merita maiorum, insonderheit zu gedencken. Gleichwie

Auf die Lands-Kinder zu reflectiren.

Erforderlicher Fleiß.

Viertens, die gesamte ordinari und superordinari Rätthe, zu fleißig, und unausfälliger Bedienung, krafft des auf sich habenden Juraments gehalten seynd, auch zu dessen Beobachtung ernstlich ermahnet werden sollen. Auch

Freye Bedienung aufgehoben.

Fünfften, mehr allerhöchst ernannt Ihre Kayserliche Majestät, die freye Bedienung allerdings aufgehoben, auch solche inskünftige keinem ausser gar erheblichen Ursachen zu ertheilen, sich gnädigst entschlossen haben. Wassen dann auch

Stadthalter Relation nach Hof.

Sechstens, Herr Stadthalter jährlich seine Amts-Relation gehorsamst nacher Hof erstatten, und in solcher eines jeden Raths selbiges Jahr hindurch bezeigten Fleiß, und Application, oder das widrige, auch übrigen rühmlich oder unrühmliches Verhalten, umständig berichten; desgleichen der Herr Regierungs-Canzler, von seinen ihm untergebenen Secretarien, und übrigen Cansley-Berwandten, thun solle.

Item des Canslers.

Fremde Dienste und Functiones verboten.

Siebtens, wollen Ihre Kayserl. Majestät keineswegs gestatten, daß die bey Regierung dienende Rätthe, in anderweitig einheimische oder fremde Dienste oder Functiones Verichtung sich verpflichten sollen: dannenhero

Auch Landschafft-Bedienungen.

Achtern, denen Regiments-Rätthen von dem Herrn- und Ritter-Stand, die Landschafft-Dienste, ohne vorher bey Hof auswirkender special Erlaubniß, inskünftige anzutreten nicht zugelassen, vielweniger aber denenselben in Zeit ihrer landschafftlichen Verordneten, Rait-Herrn, oder aber Einnehmer-Amts-Bedienungen, und daß diese Functiones eine stäte und ununterbrochene Abwartung erheischen, die Regierungs-Sessiones zu frequentiren, und das emolumentum einigermassen zu genießen, verstattet werden solle.

Eintritt aus dem Ritter- in den Herrn-Stand.

Neuntens haben allerhöchst ernannt Ihre Kayserliche Majestät auch gnädigst resoluirt, daß diejenigen Rätthe des Ritterstands, welche den Herrn-Stand amplexiren, in solchem bey denen Ständen sich einführen, oder ihre erlangte Würde bey denen subordinirten Instanzen publiciren lassen, eo ipso der Session auf der Ritter-Banc unfähig, mithin Regierung ferner zu frequentiren nicht mehr befugt seyn sollen, ausser da durch allergnädigstes Indultum, einem solchen Rath von der Ritter-Banc auf die Herrn-Banc bey Regierung überzutreten, sonderbar bewilliget würde.

Correspondenz und Sollicitaturen verboten.

Zehntens, solle keinem Rath, noch vielweniger denen Secretarien, oder Cansley-Berwandten, zugelassen seyn, sich mit Correspondenzen oder Sollicitaturen zu beladen, und da dergleichen abseitigen Geschäfte, sich die Rätthe, Secretarien, oder andere Cansley-Berwandte dieser ernstlichen Inhibition zugegen wirklich unterziehen thäten, so solle nach der von dem Herrn Statthalter oder Cansler fürgehenden Warnung, und beschehenden Ermahnung hievon abzustehen, die Anzeige unverlangt nacher Hof beschehen, damit Ihre Kayserliche Majestät gestalten Dingen nach mit der Suspension, oder auch Amotion ab officio, fürzugehen, sich gnädigst resolviren mögen. Und damit

Secretum, anima consilii.

Elfften, das Secretum, anima consilii, die Erfahrung hingegen vielfältig gereiget hat, wie wenig man bey Regierung die Rathschlüsse und andere Geheimnisse, dem obhabenden Jurament gemäß, in Verschwiegenheit gehalten; als wollen Ihre Kayserliche Majestät hierin falls die Remedirung absolute vorzuzuehren hiemit geordnet, und daher gnädigst statuirt

tuires haben, daß die Rätthe und Secretarien, desgleichen die gesammte Cansley-Verwandte, bevorab Zeugs-Commissarien, und Protocollisten, zu genauer Beobachtung des Secreti, ganz ernstlich, und mit dieser Comination ermahnet werden sollen, daß im widrigen, Ihro Kayserliche Majestät, auf fürkommende Anzeige der Ubertretung, eine beyspielige Demonstration fürgehern zu lassen, bemüßiget seyn würden.

Hingegen ist schließlich, auf Ihrer Kayserlichen Majestät allergnädigste Verordnung Dero Hof-Cammer durch Decret nachdrücklich anbefohlen worden, daß dem gesammten Regierungs-Mittel, Dero bey dem allhiefigen Salz-Amt angeriefene, und alldort zu erheben habende Befoldung, nach Verfließung eines jeden Quartals, richtig bezahlt, und ohne einiger von der Hof-Cammer zu gestatten habenden Protraction, oder von denen Salz-Amts-Besdienten einwendenden Entschuldigung, aus selbigen Gefällen abgeföhret werden solle.

Richtige Ausführung
der Befoldung.

Worauf also Regierung, und insonderheit selbigen Mittels Statthalter, je und allezeit fleißig Obacht zu haben, dem allen wie vor stehet durchaus nicht allein gehorsamsten Vollzug zu leisten, sondern dergleichen auch bey der unterhabenden, und andern nachgesetzten Stellen, Cansleyen, und Gerichten, als viel ein oder andern Orts erforderlich seyn möchte, der Nothdurfft nach zu ebenmäßiger Observanz und Nachgelebung nachdrücklich zu verfügen, und darob zu halten; gesammte Regierung auch in ihrem bishero gezeigten Eyser gehorsamst zu continuiren, und Ihro so wohl das Justiz- als Land- und Policcy-Wesen solchergestalten angelegen seyn zu lassen wissen wird, wie Ihrer Kayserlichen Majestät gnädigstes Vertrauen in dieselbe gestellet ist, und der daran hangende Nutzen erfordert. Per Imperatorem. Wien den 15. Sept. 1795.

Manutenenz.

Der Grafen von Rappach Obrist Erb = Stabel-Meister Amt.

Von der Römischen Kayserlichen, auch zu Hungarn und Böhheim Königlischen Majestät, Erb-Herzogens zu Oesterreich etc. unsers allergnädigsten Herrns wegen, In denen gesammten getreu-gehorsamsten Ständen dieses Erb-Herzogthums Oesterreich unter der Enns, hiemit in Gnaden anzuzeigen.

Was gestallten Allerhöchst-ernannt Ihre Kayserliche Majestät, Dero Hoff-Kriegs-Rath, General-Wachmeister, Obristen, und Stadt-Guardi Obrist-Leutenant allhier in Wien, Herrn Carl Ernst Herrn von Rappach, auf sein allerunterthänigstes Anlangen, und angeführte bewegliche Ursachen, bevorab in Ansehung der, von dessen gesammten uhralten Familie, wie zumahlen von demselben, so wohl in Feld als zu Hoff, in unterschiedliche Weeg geleist- und dato continuirender sehr angenehm-treu-nutzbar- und erspriesslicher Dienste, die sonderbare Gnad gethan, und demselben, wie auch dessen Descendenz, und sofort dem ganzen uhralten Rappachischen Geschlecht, das Obrist-Erb-Stabel-Meister Amt in Oesterreich, unter und ob der Enns, zu Lehen allergnädigst verliehen, dergestalt, daß nach ermelten Herrn von Rappach abgehender männlichen Descendenz, allzeit der älteste vom Geschlecht sothanen Obrist-Erb-Stabel-Meister-Amt zu Lehen haben und tragen, und so oft sich ein Fall begiebt, von neuem empfangen; und allwegs der Älteste sich Obrist-Erb-Land-Stabel-Meister, die andern und jüngern aber, mit Auslassung des Wörtlein Obrist, sich Erb-Land-Stabel-Meister nennen und schreiben sollen; alles nach mehrern Innhalt des unter heutigem dato und Ihrer Majestät eigenen Signatur ausgefertigten Diplomatis.

Grafen von Rappach

Obrist-Erb-Stabel-Meister in unter und ober-Oesterreich.

Der Älteste solle sich nennen Obrist-Erb-Land-Stabel-Meister, die andern Erb-Land-Stabel-Meister.

Als werden Sie getreu-gehorsamste Stände, das gehörige weitere, damit solche allergnädigste Concession ordentlich vorgemerckt, und obig-uhralt-Rappachische Familie, an Exercirung dieses Erb-Amtes keines weegs gehindert noch beeinträchtigt werde, nachdrücklich zu verfügen wissen. Es verbleiben übrigens ob allerhöchst-ernannt Ihro Majestät mit Kayserl. auch Lands-Fürstlichen Hulden und Gnaden denenselben wohlgerwogen. Per Imperatorem. Wien den 15. Sept. 1795.

Der Grafen von Volkhra Obrist Erb = Falcken = Meister Amt.

d. 16. Sept.

Son der Römisch = Kaiserlichen, auch zu Hungarn und Böhheim Königlich Majestät, Erz = Herzogens zu Oesterreich, zc. unsers allergnädigsten Herrns wegen, N. denen getreu = gehorsamsten Ständen dieses Erz = Herzogthums Oesterreich unter der Enns hiemit in Gnaden anzuzeigen.

Obrist = Hoff = Falcken = Meister Graf Volkra,

Samt seiner männlichen Descendenz, mit dem Erb Falcken = Meister = Amt in Unter = Oesterreich belehnet. Der Aelteste solle sich nennen Obrist = Erb = Falcken = Meister. Die andern Erb = Falcken = Meister.

Was gestalten Ihre Kaiserliche Majestät Dero Obrist = Hoff = Falcken = Meister in Oesterreich unter der Enns, Herrn Georg Andre Volkhra, Grafen von Haidenreichstein, Freyherrn zu Stainabrunn und Streitdorff, Edlen Herrn von Wisingdorff, auf sein allerunterthanigstes Anlangen, und angeführte bewegliche Ursachen, bevorab in Ansehung der, von seiner gesammten uhraltten Familie, wie zumahlen von Ihme selbst, in verschiedenen so wohl Hoff = als militärischen Functionen, Chargen und Berrichtungen, Dero Durchlauchtigsten Erz = Haus geleisteten, und dato als Obrist = Falcken = Meister leistenden angenehmen, getreu = nutzbar = und ersprießlichen Dienste, die sonderbare Gnade gethan, und Ihme, wie auch seiner männlichen Descendenz, und so fort dem ganzen Volkhraischen Geschlecht, das Erb = Falcken = Meister Amt, in diesem Erz = Herzogthum Oesterreich unter der Enns, zu Lehen allergnädigst verliehen, dergestalt, daß nach gedachten Herrn Grafens zeitlichem Hintritt, allezeit der Aelteste vom Geschlecht sothanes Obrist = Erb = Falcken = Meister Amt zu Lehen haben und tragen, und so oft sich ein Fall begiebt, von neuem empfangen; und allweggs der Aelteste sich Obrist = Erb = Falcken = Meister, die andern und jüngern aber, mit Auslassung des Wörtleins Obrist, sich Erb = Land = Falcken = Meister nennen und schreiben sollen: alles nach mehrern Inhalt des unter heutigem dato und Ihrer Majestät eigenen Signatur ausgefertigten Diplomatis.

Als hat man solches Ihnen getreu = gehorsamsten Ständen zur Nachricht, und Zurück = führung des weitern, auf daß sothane allergnädigste Concession behöriger Orten vorgemerckt, und das Gräfliche Volkhraische Geschlecht an Exereirung dieses Erb = Amts nicht gehindert, noch beeinträchtigt werde, hiemit erinnern wollen. Es verbleiben benebens Allerhöchst = gedacht Ihre Majestät mit Kaiserl. auch Landes = Fürstlichen Huden und Gnaden denenselben wohlgenogen. Per Imperatorem. Wien den 16. Sept. 1705.

Wein = Zehend, und Berg = Rechts Patent.

d. 26. Octobr.

Sr Joseph, zc. Erbietten N. allen und jeden die um unsere Stadt Wien, und unter dem Gebürg Weingärten haben, davon Uns, unserem Bisthum Wien, und anderen, die neben Uns Theil haben, der Zehend gebühret; wie auch denen Berg = Herrn, welchen man das Berg = Recht in Most zu reichen pffetet, Unsere Gnad, und alles Gutes, und fügen Euch dabey gnädigst zu wissen: daß Wir Uns nach Bernehmung der andern Unserer Zehend Mittheile, so wie gemeldet, neben Uns, und erwehnten Unserm Bisthum Wein zehend Theil, und gleichfalls deren, so Berg = Recht haben, der Ablösung des Zehends, und Berg = Rechts halber, auf dieß gegenwärtige 1705te Jahr gnädigst entschlossen, daß, wofern man einen Eyner Most Zehend mit Geld ablösen will, per 2 fl. das Berg = Recht aber per 2 fl. 15 Xr. beschehen solle, jedoch dergestalt, daß in eines jeden, der den Zehend und Berg = Recht zu reichen schuldig, Willen stehe, seinen gebührenden Zehend, oder Berg = Recht, mit Most oder Geld zu entrichten, und solches die Zehend = und Berg = Rechts = Herrn also unweigerlich anzunehmen schuldig. So nun die Abführung in Most beschiehet, solle derselbe gut, und unverfälscht, auch nicht mit alten und verlegenen Weinen gemischt seyn.

Wein Zehend, und Berg = Rechts Tax.

In natura ober Geld zu geben.

Unzulässige Erpressungen.

Deren Restitution.

Benebens wollen Wir, daß die Zehend und Berg = Rechts = Herrn, unter was Prætext es wolle, ein mehrers nicht, als die deswegen ausgegangene Generalien vermögen, für sich selbst zu erpressen sich nicht unterstehen; da auch jemand inzwischen etwas mehrers als die Cassina austrägt bezahlet haben möchte, deme solle der Ueberrest wiederum zurück gegeben, und erstattet werden: und demnach vorkommet, daß die hievorige, wegen Einbringung des Zehends und Berg = Rechts gemachte heilsame Lands = Fürstliche Cass und Ordnung gebührender massen nicht beobachtet, sondern in mehr weg darwider gehandelt werden wolle, Uns aber solches keines wegs zu verstaten gemeinet ist;

Als wird Euch Zehend- und Berg-Rechts-Herren allen und jeden insonderheit hiemit ganz ernstlich anbefohlen, daß ihr denen von weyland Unsers hochgeehrt vielgeliebtesten Herrn Abn-Herrn Ferdinando III. erwählten Röm. Kayser seel. Andenckens unterm dato 17. Sept. des abgeruckten 1654ten Jahrs, nicht weniger auch von weyland Unserm geliebtesten gewesten Herrn Vater Leopoldo, dieses Namens dem Ersten An. 1660. ausgegangenen gedruckten Generalien, in allen und jeden Puncten, bey unausbleiblicher Straffe nachkommet, und sonderlich ihr Zehend-Herrn

Bestätigung alter Patenten de Anno 1654. 17. Sept. 1660.

Fürs Erste den zu reichen schuldigen Zehend, und Berg-Recht, in Natura oder Geld, so in der Zehend und Berg-Rechts holden Willkühr allein stehet, von denenselben annehmet, im widrigen, und da sie Zehend- oder Berg-Herren solche wohl denen Zehend oder Berg-Holden benehmen wollten, der also unbefugt eingenommene Zehend, oder Berg-Recht, unfehlbar confisciret werden solle.

Den Zehend in natura oder Geld anzunehmen.

Anderrens, den Zehend, wann man denselben in der fürgesetzten Zeit, als nemlich vom Leesen bis auf Licht-Messen, geben will, wie er gesetzt ist, ohne einig darauf schlagen- den Straffe annehmet.

Zeit der Abführung.

Drittens, bey Visitirung der Keller, allein von denenselben, was nach Abzug des Berg-Rechts übrig verbleibet, den durch gedachte Generalia Euch zugelassenen Zehend reiset und nehmet.

Visitirung der Keller.

Viertens, ingleichen Ihr die Zehend-Herrn, die Leute nicht mit grösserer Maaß, als es sonst der gemeine Symer, Viertel, oder Achtering austräget, keines weegs beschweret, noch jemand zwinget, den Zehend anderst, als nach der ordentlichen Visir, oder der darnach aufgerichteten Haim-Maaß, zu geben; wie auch

ächte Maaß.

Fünftens, die Unordnung, daß über das Zimment-Zeichen, das Körndl schwimmen müsse, gänglichen eingestellt, und sonst in dem übrigen allen besagten ausgegangenen Kayserlichen Generalien, als wann solche von Wort zu Wort hierinnen geschrieben stünden, bey Vermeidung der darinn gesetzten Straffe, gehorsamlich nachlebet.

Auch die Obrigkeiten, welche das Placken-Geld einzunehmen haben, nicht mehrers als sich gebühren und von nöthen thut, abfordern und nehmen lassen, beynebens darob seyn sollen, damit die Placken zugerichtet, und baulich erhalten werden. Wie Wir dann nicht unterlassen werden, die Ubertreter der Gebühr nach andern zum Exempel empfindlich zu bestraffen. Hieran beschiehet zc. Wien den 26. Octobr. 1705.

Placken.

Abstellung unbefugter Taxen.

Von der Römisch Kayserlichen auch zu Hungarn und Böhheim Königlichen Majestät, Erz-Herzogens zu Oesterreich zc. Unsers allernädigsten Herrns wegen, der Nieder-Oesterreichischen Regierung und Cammer hiemit in Gnaden anzuzeigen: hiebeygehend seye zu ersehen, wie daß von denen Dienst-Erfekungen auffer der Taxa bey der geheimen Hof-Cansley, in einig anderen Dero Kayserl. Aemtern, woraus die Besoldung zu erheben, einiger Quartals oder anderer Besoldungs-Abzug nicht beschehen solle, auch was darentwegen unterm 4ten dieses an die Hof-Cammer ergangen. So man Regierung zur Nachricht, um sich darnach reguliren zu wissen, nicht verhalten wollen. Per Imperatoreim. Wien, den 18. Decemb. 1705.

d. 4. und 18. Decemb.

Bey Dienst-Erfekungen auffer Hof-Cansley-Tax keinen Abzug zu thun.

Anzuzeigen aus hie beygehenden Extract der Anno 1683. neu resolvirten Oesterreichischen Hof-Cansley-Instruction und Tax-Ordnung seye des mehreren zu ersehen, wie daß keine einige Parthey, wie die seyn mag, wegen erlangter Dienst-Beförderung, oder anderer erlangten Expedition, wie die Mahmen haben mag, auffer der Tax, einige Verehrung oder Regal zu geben, noch in einig anderen Dero Kayserlichen Aemtern, woraus sie die Besoldungen erheben, einigen Quartals- oder anderen Besoldungs-Abzug zu leiden schuldig seyn solle.

Hof-Cansley-Instruction und Tax-Ordnung d. d. 1683.

Wegen Expedition auffer Tax nichts zu geben.

Wann aber dessen ungeacht vorkommt, daß bey der Hof-Cammer an die Nieder-Oesterreichische Regiments- und andere von Hof aus respective neu resolvirte oder confirmirte Herren Rätthe, wegen ihrer aus denen der Hof-Cammer untergebenen Aemtern, zu erheben habenden Besoldungen, noch absonderlich eine Tax begehrt, und vor deren Entrichtung keine Besoldung abzureichen paffirt werden wolte;

Von der Hof-Cammer untergebenen Aemtern wird Tax abgefordert.

I 705.

So von Hof-Cammer abzustellen.

Als wird bey so beschaffenen Sachen die Hof-Cammer in allweg darob seyn, daß ob allegirter gnädigsten Resolution und Ordnung zugegen nichts unternommen werde, wormit denen Partheyen sich zu beschweren nicht Anlaß gegeben werden möchte. Per Imperatorem. Wien, den 4. December 1705.

Gerichts- und Advocaten-Ordnungen.

d. 5. Dec.

Son der Nieder-Oesterreichischen Regierung wegen, allen und jeden Partheyen, welche bey diesem Tribunal Rechts-Führungen haben und inskünftig überkommen möchten, wie auch deren Gewalt-Trägern und Advocaten hiemit anzuzeigen.

Gerichts-Brauch und Edicten,

Demnach bey veränderter und neu angetretener Regierung dieser Lande, Unsers aller gnädigsten Kaisers, Landes-Fürsten, und Herren, Josephi Primi, sich um so vielmehr gezeimen will, die vorhin ausgangene Satzung und Gerichts-Brauch wiederum zu erneuern, und zu erfrischen, als verspüret wird, daß dem Anno 1681. den 21. Marti, und auch seithero unterschiedlichen ausgegangenen heilsamen Edictis, nicht allerdings nachgelebet, und einige in desuetudinem wollen gebracht werden:

Von Anno 1681. nachzuleben. Bey Pönfall.

Advocaten Aufzug, in Edirung, Recognoscirung, Erforderung, Gewalt Anbringen, Exequirung,

Als hat Regierung hiemit vorermeldten Partheyen, und Advocaten, alles Ernsts anbefehlen wollen, daß sie solchen Edictis in allen Puncten und Clausuln also gewiß nachleben, als im widrigen, die darin aufgesetzte Pönfall und Bestrafungen, unfehlbar, und unnachlässlich eingefordert, und vorgekehret werden sollen, und zu mahlen man auch eine zeithero mißfällig wahrnehmen müssen, daß die Advocaten, zu grosser Beschwerde derer Partheyen, und unnothwendiger Gerichts-Behellung unterschiedlicher Aufzüge sich gebrauchen, mit denen unnothwendigen Edirungs-Recognoscirungs- und Erforderungs-Erstreckungs-Begehren, auch mit Beylegung unförmlicher Gewalt und Charta bianca, und absonderlich, daß sie die Anbringen, so mit Zustellung fürzuhalten, oder mit Erklärungs-Abforderung decretirt werden, der Gegen-Parthey entweder gar nicht, oder doch nicht intra triduum exequiren lassen, und ehe sie solche beantworten können, wiederum mit einem solchen Aufzug einkommen, der mit Zustellung fürzuhalten verbescheidet wird, und hernach der Gegentheil, so etwan ein vorheriges mit Zustellung fürzuhalten verbescheidtes Anbringen ableinen, oder mit Beylegung unterschiedlicher unexequirter Rathschläge, seine Nothdurft in ordine prosequiren will, darauf gewiesen werden muß: solche schädliche Unfug aber, und Gerichts-Behelligungen, ferner zu gestatten Regierung nicht gemeint ist:

werden abgestellt.

Vergebene Reiss-Untkosten zu ersetzen.

Als hat dieselbe hiemit, zu Abschneidung solcher Mißbräuch, resolviret und anbefohlen, daß fürs erste die nothwendige Edir- und Recognoscirungen belangend, bey denen Erledigungen das de Anno 1681. den 21. Marti strictissime observirt; andertens die Erforderung über einmahl nicht leicht, und ohne groß erhebliche Ursach erstreckt, auch da ein oder andere Parthey eine Erstreckung erhält, und solche nicht zu rechter Zeit seinem Gegentheil exequiren lästet, und verursacht, daß er vergebens über Land zu der gegebenen Tag-Satzung hieher reiset, eo ipso ihme die Reiss-Untkosten und Versäumnis gut zu machen schuldig seyn, es wäre dann, daß das impedimentum der nicht Erscheinung, und die Erforderungs-Erstreckung so spät heraus käme, daß unmöglich der Gegen-Parthey ehender hätte exequirt werden können. So viel aber drittens die unförmliche Gewalt, und Charta bianca betreffen thut, um Willen solche wider des Gerichts-Authorität sind, und sonst viel ungleiches damit unterlauffen kan, also wird gleichfalls hiemit gemessen anbefohlen, hinführo jederzeit eine förmliche aufgesetzte Gewalt von den Principalen also gewiß beyzulegen, als im widrigen, und da nur ein Charta bianca beygelegt würde, von dem Advocaten 6. Thaler Pönfall ex officio unnachlässig eingefordert; endlichen und vierdtens die oben angezogene mit Zustellung fürzuhalten, oder mit Erklärungs-Abforderung decretirte Anbringen, und nicht exequirte Rathschläge, hinführo dem Gegentheil ein Rathschlag, welcher ihme nicht exequirt worden, beylegen, würde von dem Advocaten, so bemeldtes Anbringen nicht exequiren lassen, 6. Reichs-Thaler Pönfall ex officio eingefordert, wie auch und im Fall ein Advocat ehender bey Regierung anrufen würde, als er seinem Gegentheil die letzt erhaltene Verbescheidung exequiren lassen, und dieser solche beantworten können, ebenfalls um 6. Reichs-Thaler gestrafft werden solle. Wor nach sich in all obangezogenen Puncten alle Partheyen und Advocaten zu richten, und vor Schaden zu hüten haben werden. Actum Wien den 5. December 1705.

Förmlicher Gewalt bey 6. Reichs-Thaler Straffe.

Nicht exequirte Rathschläge beylegen 6. Reichs-Thaler Straffe.

Zu frühe anrufen 6. Reichs-Thaler Straffe.

Zigen-

Zigeuner und liederliches Gesindel auszurotten.

Wir Joseph zc. Entbieten N. allen und jeden Unfern im Land unter, und ob der Ennß befindlichen Land-Gerichten, Burgfried-Grund- und Dorf-Obrigkeiten, Unsere Gnade, und fügen euch hiemit gnädigst zu vernehmen, was massen vorhin bekannt, wie daß, wegen des schädlich und gefährlichen Zigeuner-Schäfler-Schergen-Abdecker-Halter-Land-Gerichts-Diener, starcken Bettler, ja wohl auch abgedanckten Soldaten, und andern dergleichen unnützen Gesindel, nicht nur in Oesterreich unter sondern auch ob der Ennß, verschiedene Generalia und Mandata, nemlich Anno 1638. 1639. 1654. und 1655. 1671. und 1688. 1689. 1696. und 1704. publicirt, und die Straffen so wohl für dieß betretende Gesindel, als auch diejenige, so deme Unterschleiff und Auffenthalt gestatten, ihnen durchhelffen, oder warnen, darinnen dictirt, auch nach und nach wider die Zigeuner sonderbar verschärft worden.

d. 15. Dec.

Ergangene Patente zu Ausrottung liederlichen Gesindels.

Zumahlen aber dessen allem uneracht sich solches je länger je mehr hin und wieder anhäuffet, und wider so geschärfte Verbot allenthalben Unterschleiff und Auffenthalt findet, so vermuthen machet, daß ein oder andere Obrigkeit, oder deren Beamte, durch sträflichen Geiz und Wucher, um gewisses Schutz-Geld, oder anderes Abschen, darzu sich verleiten lassen, Wir aber dergleichen ferner zu gestatten keiner Dingen gemeint sind, und dannhero, bey demahlig mit gesamter Hand veranstaltender Ausrottung, für höchst nothwendig befunden, nicht allein wegen der Zigeuner und all gemeldten andern zusammen rottend oder gartenden Gesindels, wie selbes zu verfolgen und zu vertilgen, sondern auch wegen derer Land-Gerichte, Burgfried-Dorf- und Grund-Obrigkeiten, wie sie sich mit Durchstreichung der Wälder, Visitation der verdächtigen Wirths- und anderer abgelegenen Häuser, und Orter, auch gegen diejenige, die den Auffenthalt oder Unterschleiff geben, durchhelffen oder warnen, zu verhalten habe, das lest emanirte Generale ganz förderlich hin und wieder auf dem Land publiciren, und in ein und andern verschärfen lassen; sonderbar in erwegen die öfters einlangende Beschwerden, wie auch leider! die sich bey diesen verwirrten Zeiten herfür gethane Ubelthaten zu erkennen geben haben, daß auffer Zweifel durch lauter schlimmes dem Ruffigang ergebenes zusammen rottirt und häufig in dem Land herum vagirendes Zigeuner-Schäfler-Schergen-Abdecker-Land-Gerichts-Diener, auch abgedanckte Soldaten, starcke Bettler, und ander mehr unnützes Gesindel, das ganze Land dergestalten in Unsicherheit gesetzt werden will, daß wegen continuirlichen rauben, plündern, und morden, bald niemand mehr sicher reisen kan, mithin zu Unfern und des gemeinen Wesens höchsten Nachtheil und Schaden, Weg und Steg, Straffen und Pässen, unwandelbar gemacht werden.

Findet dennoch Unterschleiff.

Setzen das Land in Unsicherheit.

Die Land-Gerichte sollen zusammen treten.

Wann nun diesem gemein und Landschädlichen Ubel auf alle Weise vorzubeugen, und bestens abzuhelffen, vor ein Haupt-Expediens zu seyn befunden worden, massen theils auch vorhin schon allergnädigste Vorsehung beschehen, daß alle Land-Gerichte, nach erforderlicher Noth und Gelegenheit zusammen stehen, und eins dem andern unweigerliche Hand bieten, solch im Land herum streichendes Zigeuner und all vorbenanntes Schäfler-Schergen-Abdecker-Land-Gerichts-Diener, abgedanckte Soldaten, starcke Bettler, und ander unnützes Gesindel auffuchen, und mit allem Ernst und Eifer zum Stand zu bringen, nach Erheischen, deren Abschied, Thun und Lassen, umständig zu untersuchen beflissen seyn, und wider sie, nach denen ehemin ausgegangenen Generalien verfahren, förderst aber mehrbesagt vagirendem Gesindel, sie seyen Land-Gerichts-Diener, Schäfler, oder dem Allmosen nachgehende, in Unfern Kriegs-Diensten an ihren Gliedern ruinirte Soldaten, einige Wehr noch Waffen, wie die Rahmen haben mögen, keineswegs gestattet, sondern alsobald abgenommen, noch viel weniger selbe turmatim, oder zusammen rotirt, herum zu wandeln zugelassen seyn, sondern jedesmahl ab- und auseinander geschafft, oder auch, nach Beschaffenheit der Sachen, selbe gar aufgehoben, und denen Land-Gerichten von denen Burgfried-Dorf- und Grund-Obrigkeiten unverzüglich gelieffert werden sollen:

Visitations und Streiffungs-Ordnung.

Und damit dieses Landschädliche und heillose Gesindel um so viel weniger zunehmen möge, sondern vielmehr in totum ausgerottet werde, so haben Wir über angezogen vorjährige emanirte General-Patente, welche hiemit allerdings wiederholt und confirmirt werden, noch ferner statuir, daß:

I. Alle Land-Gerichte, von viertel zu viertel Jahr, in ihren Districten durchgehends wohl visitiren, und zu dem Ende

II. So wohl mit denen Burgfried-Dorf- und Grund-Obrigkeiten, wann selbe die Visitationen vornehmen wollen, sich in aller Stille eines gewissen Tages entschliessen, und sodann unversehens alle Orte und Wälder durchgehen, und auf Betreten dergleichen Gesindel sogleich in Verhaft ziehen, und obangeführter massen mit ihnen verfahren, auch hiervon

III. Zu

III. Zu desto füglicher Effectuirung dessen, mit denen angelegenen Ländern, Böhmen und Mähren, auch andern Gränzen, dießfalls nöthige und fleißige Correspondenz pflegen; und damit dieses dem gemeinen Wesen zum Besten angeordnete Absehen keineswegs gehindert werde, so wollen wir, daß

Assistenz.

IV. Denen Land-Gerichten alle angelegene Städte, Märkte, und Dorffschaften, mit Anzeigen, Rath und That, ungesäumt an Hand gehen; und zum Fall in solch oder anderer Durchsuchung der Wälder dergleichen Zigeuner, oder ander liederliches Gesindel verfolgt, und selbes nothwendig durch andere Land-Gerichte beschehen müsse, es nicht allein unversehrt zugelassen, sondern auch hierzu alle Assistenz geleistet werden, welches jedoch jedem an deren Land-Gerichtlichen Jurisdiction in allweg ohne Präjudiz seyn solle. Und dahero

V. Auf fremde Persohnen, und derley Vaganten, bevorab, da deren mehr mit einander herum ziehen, gute Obsicht haben; deswegen Wir

VI. Hiemit das Gartengehen, oder betteln, der gesunden und starcken Herrenlosen Leute und Bettler, per expressum verbieten, um hierdurch allen Vorwand und Unterschleif gänzlich aufzuheben; wie dann

Bestrafung.

VII. Alle diejenige, so sich zu denen Zigeunern freywillig gesellen, und mit ihnen erwischt, zum Fall sie hierzu nicht wären gezwungen worden, eben mit gleicher Straffe, wie die Zigeuner, nach denen bereits publicirten Generalien, angesehen werden, nehmlich, daß die Männer auf jedes Betreten eingezogen, und ohne Niedersezung eines unpartheyischen Gedings, oder Formirung eines Processus, desgleichen auch diejenige Weibs-Persohnen, so nicht mit ihren verehelichten Männern reisen, mit dem Schwert vom Leben zum Tod hingewicht, die Weiber aber, welche ordentlich verehelicht, und ihren Männern folgen müssen, auch die Söhne und Töchter, bis auf achtzehnen Jahre ihres Alters, so mit ihren Eltern ziehen, zwar nicht am Leben gestrafft, aber auf ihr Lebenlang in Band und Eisen zur Arbeit condemnirt, die Kinder aber, die unter vierzehnen Jahr sind, entweder in die Spitäler, oder in Dienst gethan werden: weiters

VIII. Welche Persohnen Land-Gerichtliche Delicta begangen, wider diese solle der Land-Gerichts-Ordnung gemäß verfahren, diejenigen aber, die dießfalls die Todes-Straffe durch andere Mißthat nicht verdient haben, ergriffen, und nach Befund der Sachen abgestrafft, da aber selbe sich in solcher Anzahl befinden, welche denen Land-Gerichten beschwerlich seyn möchte, solle es Unserer Nieder-Oesterreichischen Regierung, deren Stell- und Uebernehmung halber, vorhero berichtlich erinnert werden. In Gestalten auch

IX. Was sich bey jeder Land-Gerichts viertel jähriger Visitation von Zeit zu Zeit begeben hat, ein solches Quatemberlich an ermeldte Unsere Nieder-Oesterreichische Regierung ordentlich zu berichten. Damit aber

X. Sie Land-Gerichte durch allerhand Einwürffe der Burgfried-Grund- und Dorf-Obrigkeiten, an unterthänigster Bolkziehung Unsers durch dieses Patent ausführlich exprimirten gnädigsten Befehls, auf einige Weise nicht gehindert werden:

Als ist so wohl an sie sämmtliche Burgfried-Grund- und Dorf-Obrigkeiten Unser gemessen, ernstlich, und gnädigster Befehl, daß sie in allen begebenden Fällen, auf Begehren der Land-Gerichte, nach Kräften beystehen, und da sie erholte Land-Gerichte ein oder mehr derley vagirend verdächtige Persohnen von ihnen abfordern würden, sie selbe gleich unweigerlich, und also gewiß ausfolgen lassen, als im widrigen, auf derentwegen einlangende Beschwerden, wider diejenige Burgfried-Grund- und Dorf-Obrigkeiten, die sich hierinn solch Unserm gnädigsten Willen und Befehlen widersezen, und ungehorsam erzeigen würden, nach Beschaffenheit der Sachen, mit aller Schärffe, und exemplarischer Bestrafung verfahren; in Gestalten auch mithin denen gesamten Land-Gerichten gemessen anbefohlen wird, daß eins gegen dem andern gute Verständniß halten, und in allem Nothfall mit aller Möglichkeit beybringen, wie dann selbe deme in allen Punctis, bey Vermeidung Unserer Kayserl. höchsten Ungnade, und unausbleiblich scharffer Bestrafung, auch nach Befund der Sachen, wohl bey Verlierung des Land-Gerichts, unfehlbar gehorsamst nachkommen sollen. Wore nach ihr euch zu richten, und vor Schaden zu hüten wissen werdet, es beschiehet auch hieran Unser gnädigst auch ernstlicher Wille und Meynung. Geben ic. Wien den 15. Monats: Tag Decemb. 1705.

Stadt:

Stadt-Banco Institutum.

Wir Joseph x. Entbieten, und thun kund und zu wissen jedermänniglich, wie dann ohne dem allen bekannt seyn wird, welchergestalten noch zu Lebzeiten Sr. Majestät und Liebden Unsers hochgeehrtest- und geliebtesten Herrn Vaters, Weyl. Kaylers Leopoldi höchstseligster Gedächtniß, durch öffentliche Brieffe und Patente unterm funffzehenden Monats-Tag Juny Anno 1703. zu Wiedererheb- und Befestigung des Credits und allgemeinen Commercii, das Institutum eines Banco eingeführt, und promulgirt worden ist, allermassen man sich auch bis dato mit allem Cyffer und Application beflissen hat, sothanes institutum in seinen vollkommenen Stand zu setzen. Zumahlen es sich aber hauptsächlich an deme gestossen, daß einerseits die dem angezeigten instituto gewidmete Mittel und Fundi aus unterschiedlichen Ursachen entweder unterbrochen worden, oder nicht zum Effect gebracht haben werden können; und andererseits in dem Werck selbst eine solche Sicherheit desiderirt worden ist, bey welcher nicht allein durch klare, verlässliche, und unfehlbare Fundos, das institutum des gedachten Banco wohl gegründet, und wider alle immer möglichst vorsehende mancamenti verwahret seyn möchte; allermassen Wir von selbst Unsers darunter versührenden Dienstes, und Interesse halber, darauf zu sehen haben: sondern damit auch ein jeder Creditor, ohne daß er, ob die fundi des instituti sicher, oder unsicher seyen, sich bekümmern, wohl aber, und vielmehr Krafft der in ipso instituto, und dessen Natur und Eigenschaft stehenden realen Garantie, ohne ferners Nachdencken trauen darff, und kan, des Seinigen allezeit, und absolute versichert ist, wie solches nicht wohl verlässlicher geschehen kan, als wann ein notorie accreditirtes corpus civile, oder Communitar, sich dem bey dem Banco interessirten Creditori vor das, was er zu fordern hat, nach Art und Weise, wie hiernächst folgen wird, nicht nur als Garant und Bürge, sondern auch als wahrer Schuldner und Zahler sistiren und verobligiren thut. Solchemnach, und auf beschene reife Berathschlagung, wie es eine so wichtige, die Wohlfahrt der Uns von Gott anvertrauten Königreiche und Provinzen nicht weniger, als den bey fremden erforderlichen, im Recht der Natur und aller Völker fundirten Treu und Glauben concernirende Sache, erheischen thut; haben Wir, zur Fortsetzung und Perfectionirung des mit einem so wohl bedachten, und allgemeinen nützlichen Absehen gefasten Banco-instituti, die rectificir-Verbesser- und Feststellung desselben dahin angetragen, und gnädigst resolvirt und befohlen: daß mit Unserer Haupt- und Residenz-Stadt Wien die Handlung gepflogen, und selbiger einerseits ein genugsamer Betrag an solchen Renthen und Gefällen, welche ihr nach allen Umständen beliebig, und dem Vorhaben adäquirt seyn, eingeräumt, und zum Eigenthum übergeben, andererseits aber, und zugleich selbige verbunden, und dahin schuldig erklärt werden möge, daß sie gemeine Stadt Wien, loco dessen, so sie Uns vor solche an sie transferirte und cedirte Renthen und Gefälle zu bezahlen und gut zu machen hätte, diejenigen Credits-Posten, so von Unserer Hof-Cammer an dieselbe rite verwiesen worden, unternehmen und acceptiren, Uns und Unser Erarium derenthalten vertreten, und die Bezahlung eo modo, und in solchen Terminen, wie hiernächst stehend zu sehen seyn wird, leisten, oder in casum der Nichtbezahlung, so doch nicht zu fürchten ist, sich allen Executionen, welche von dem Richter gegen einen Schuldner, der nicht zahlen thut, verhängt und vorgenommen können werden, submittiren solle.

d. 24. Dec.
Stadt-Banco.Eingeführt 1703.
d. 15. Juny.

Abgang des Fundi.

Sicherheit.

Erforderliche
Garantie.Mit der Stadt
Wien gepflogene
Handlung.Ist zum Schuld-
ner zu constituirten.

Nachdeme nun diese Unsere gnädigste intention ihren effect erreicht, und gemeine Stadt Wien, Krafft des zwischen Unserm aerario und ihr darüber aufgerichteten ordentlichen contracts, sich dahin eingelassen und verbunden hat, daß dieselbe alle von Unserer Kayserlichen Hof-Cammer ihr ordentlich anweisende, und von ihr übernehmende Schulden, oder Anweisungen, in denen zwischen Unserem Erario, und dem Creditore, verglichenen, und aufs längste funffzehnen jährigen Terminen, bezahlen, und das bis auf seine völlige Extinction habtende Capital, pro rata mit funff per cento verinterestiren wolle, wie solches vermög eines von Unserer Kayserlichen Hof-Cammer, mit der Parthey abgehandelten, und darauf denen von Wien hinüber gebenden Zahlungs-Entwurff, enthalten seyn wird.

Errichteter Con-
tract.15. jährige Be-
zahlung.Mit 5. per cento
Interesse.

Solchemnach, und mit Unserer gnädigsten Genehmhaltung und ratification, welche Wir hierdurch zu jedermanns Wissen, und bester Sicherheit, kund thun, wird

I. Gemeine Stadt Wien, den vorherührter massen purificirt-verbessert- und festgestellten Banco dergestalten fortführen, und mit allem, was darzu erfordert wird, bestellen, daß sie ein nem jeden creditori, welcher einerseits von Unserer Kayserlichen Hof-Cammer, an diesen Banco verwiesen und assignirt, und andererseits von gemeiner Stadt übernommen, und acceptirt wird, eine förmliche auf sie gemeine Stadt gestellte und gefertigte obligation ohne tax aushändigen, und mit dem sich vor die, vor dieser Uebernahm, an Uns und Unser Erarium zu fordern gehabte Schuld, als Schuldner und Zahler bekennen, darstellen und verbindlich machen

Cod. Austr. Pars III.

Rrr.

Gemeine Stadt
Wien wird Bürg
und Zahler.

machen kan, und solle; um Uns und Unser Erarium dardurch der ob sich gehalten Schuldigkeit, und obligation, zu entheben, und statt Unser zu zahlen, mithin Uns in den Stand zu setzen, daß Wir fürdershin, an statt Wir vorhero Schuldner gewest, wann es auf unvershofften Fall erforderlich wäre, da nemlich die Stadt diesem instituto nicht nachleben thäte, und in Bezahlung der übernommenen Schulden säumig wäre, Unser höchstes Richterliches Amt, durch die zu solchem Ende nachfolgender massen gnädigst angeordnete deputation, ohne einiges Bedencken, oder dabey habenden Antheil, verrichten, deme der recht hat, solches verschaffen, und wie einerseits gemeine Stadt wider alle unbillige Anfor- und Zumuthungen, so in Angelegenheit und Geschäften dieses ihres Banco entstehen könnten, schützen, also anderseits zu deme, was sie vermög ihrer von sich gegebenen Schuld-Briefe zu zahlen und zu leisten hat, treiben und anhalten lassen können. Gleichwie nun

Ist schuldig, längstens in 15. Jahren, das Capital, und alljährlich 5. pro cento zu bezahlen.

Die Stadt Wien kan auch vor dem verfloßnen termino bezahlen, in toto, et in parte.

II. Die Bezahlung eines auf diesem bestätigten Banco liegenden Capitals, obverzeichneter massen längst innerhalb funffzehnen Jahren, so wohl wegen des Capitals, als des pro rata lauffenden funff pro cento Interesse, zu Ende jedes Jahrs, ohne einiger Tax, gemeine Stadt zu leisten schuldig, und so wohl Krafft dieses Unsers gegenwärtigen Patents, als vermög des von ihr gemeiner Stadt jedem Gläubiger von sich gebenden in solenner und üblicher Form gefertigten Schuld-Briefs, verbunden, und deme zu Folge auf den Fall der nicht Zahlung, dem gerichtlichen Zwang unterworffen ist, also und herentgegen, wird keinem Gläubiger zustehen, noch solle er auf einige Weiß befugt seyn, ein mehrers, es seye in tempore, oder quanto, als die von Unserer Hof-Cammer befehene Anweisung, und darüber von gemeiner Stadt Wien ausgefertigte, und ihm behändigte obligation vermag, zu fordern, sondern sich mit der bestimmten Bezahlung in capitali und Interesse zu begnügen. Gemeiner Stadt aber ist zugelassen, und vorbehalten, wann sie einem oder andern Gläubiger ein mehrers, als der veraccordirte Zahlungs-terminus, und ihr der Stadt Schuld-Brief circa tempus mit sich bringt, dem Capital nach in toto, oder in parte, zu bezahlen, ihrer Convenienz, und zum Aufnehmen des Banco zu seyn erachten thut, daß sie solches bewerkstelligen, und das Capital mit vorgehender viertel-jähriger Aufkündigung abführen kan. Wie es dann auch

Auch unter dem Jahr mit Aufkündigung.

III. Gemeiner Stadt zugelassen seyn solle, wann selbige das jährlich ausgeworffene quantum des Capitals, sammt dem Interesse pro rata, vor Ausgang des Jahrs bezahlen wolte, ein solches zu aller Zeit des Jahrs, wann es der Gläubiger annehmen will, zu thun; wann aber ein oder anderer Gläubiger zu solchem sich nicht freywillig verstehen wolte, gemeiner Stadt verstattet seyn solle, daß sie einem solchen sechs Wochen vorhero, zu allen Zeiten im Jahr, ordentlich und gerichtlich aufkünden möge, worauf sodann der Gläubiger solches Capital und Interesse anzunehmen schuldig seyn solle. Ingleichen

Kan die Capitalien prolongiren, mit Willen der Creditoren.

IV. Solle gemeine Stadt die freye Hand in deme haben, daß, wann ein oder anderer Gläubiger in capitali auf den verfallenen Termin nicht bezahlt seyn, sondern das Capital anliegend lassen, und nur mit dem Interesse pro rata vergnügt werden wolte, gemeine Stadt auch dergleichen Ansuchen, ihr zum Nutzen, und zur Aufnahme des Banco, anständig zu seyn befinden thäte; sie solchem Verlangen statt geben, und das erwehnter massen nicht bezahlt zu haben verlangte Capital auf dem Banco liegen lassen kan. Gleichwie nun aber

Kein höheres Interesse als 5. pro cento erlaubt.

V. Alles an dem gelegen ist, damit dieser von gemeiner Stadt Wien unternehmende Banco, wie mit gutem Treu und Glauben angefangen, also auch darinn continuirt, und conferuirt werde; und dieses nicht nur durch punctuale Bezahlung, welche genau und richtig zu beobachten, und zu bewircken, die Stadt von selbst, der ihr sonst dardurch zuwachsenden schädlich- und Ungelegenheit halber, bedacht und beflissen seyn wird, sondern auch durch vernünftige und redliche administration des ganzen Wercks: derentwegen Wir, wie hier unten mit mehrern folgen wird, alle vorsichtige und zulängliche Veranstellung gemacht, und zu gemeiner Stadt Unser gnädigstes Vertrauen gestellt haben, daß sie bey diesem Banco, mit eben derjenigen Integrität, und Vigilanz, als sie notorie bisher bey andern ihren Geld und Cammer-Ämtern wohl und löblich gethan hat, verfahren wird. So haben Wir über dieses auch, Unsers Diensts, und zu dieses instituti mehrerer Befestigung und Erweiterung zu seyn erachtet, daß dieser Banco, so viel immer thulich, accreditirt, cultiuirt, und privilegiert werde. Approbiren und bestätigen dahero gnädigst, daß auf diesem Banco kein Capital mit größerem Interesse, oder Zins, als zu funff per cento angelegt, assignirt, oder aufgenommen könne oder solle werden.

Capitalien sind von allen Gaben frey.

VI. Eximiren und befreyen anbey, auf jetzt und allezeit, ein jedes auf diesem Banco liegendes creditum oder Capital, dergestalt, daß es mit keinen Imposten, es seye Vermögens-

mögens-Steuer, oder wie es Nahmen haben mag, beleget, oder quocunque modo unter einige Anlag, Steuer, oder Gabe, gezogen, und mit einem Worte auf keinerley Weise beschweret möge oder solle werden.

VII. Solle ein jeder Creditor, welcher eine Summam, sie seye groß oder klein, als ein Capital auf diesem Banco hassend und anliegend hat, befugt und fähig seyn, solches Capital, zu allen Zeiten, und wann er will, und zwar per partes, die man Banco-Portion heissen wird, jede zu hundert Gulden gerechnet, einem jeden, dem er will, jedoch daß auch derjenige, deme bey dem Banco etwas cedirt, oder assignirt werden will, sich darzu freymützig, und ungezwungen verstehe, oder die Anweisung, oder Cession dahin, gern, und gutwillig annehme, eodem iure, als wie er das Capital selbst anliegend hat, zu verkauffen, in solutum zu geben, und zu cediren; allermassen, und auf solchem Fall, der erste Creditor, als Cedens, sich bey der von gemeiner Stadt bestellten Banco-Verwaltung anmelden, die Obligation entweder, wann die Cession auf das totum geschlehet, aushändigen, und umfertigen, oder sich die cedirende Portion daran ab- und dem statt seiner eintretenden Creditori, als Acquirenten und Cessionario zuschreiben lassen solle: worauf die Banco-Verwaltung eine solche cedirte Post, nicht allein in ihren Büchern der Ordnung nach vormercken, sondern auch dem neuen Creditori die erforderliche Obligation und Schuld-Brief, doch ohne Taxe, darüber ausfertigen und zustellen wird.

Die Capitalien können in totum ob. pro parte bis auf 100. fl. cediret werden.

Niemand ist gezwungen solche Cession anzunehmen.

VIII. Ein jedes auf diesem Banco liegendes Capital, solle extra casum laesae Maiestatis, sonst um keiner andern ersinnlichen Ursach, oder Verbrechen willen, es begehre, oder suche solches, wer er auch immer seyn mag, cuiuscunque dignitatis, nicht confiscirt werden können; wie dann auch

Diese Capitalien können nicht als in casu laesae Maiestatis confiscirt werden.

IX. Wann Leute, so ausländisch und fremder Bothmäßigkeit oder Herrschafft, ohne distinction der nation, unterworfen seynd, Capitalien, sie seyen von ihnen selbst dahin gelegt, oder von andern auf sie assignirt, girirt, oder cedirt worden, bey diesem Banco haben: so sollen dieselben bey etwa ausbrechendem Krieg, und öffentlicher Feindschafft mit ihrer nation, oder Herrschafft, von der sonst zu erfolgen pflegender Apprehension, oder Confiscation der von feindlichen Unterthanen im Land befindlichen Güter, erimirt, und nie angefochten, sondern alle auf diesem Wienerischen Banco liegende Capitalien, sie gehören Feind oder Freund zu, in gleicher Sicherheit, iure & facto, je und allezeit gehalten werden.

Auch nicht feindlichen Unterthanen.

X. Über diese dem anzielenden Banco gnädigst ertheilte Ordnungen, Priuilegia, und Prærogativen, extendirt sich Unsere vor das allgemeine Beste, für die Wohlfahrt Unserer Unterthanen, und vor die Handhabung des, durch aus- und einheimischen Credit, recht fest zu setzen, und zu seiner Vollkommenheit zu bringen bedachten Banco, tragende Sorgfalt, in gegenwärtigem Casu auch dahin, daß Wir gemeine Stadt, noch ante publicationem dieses Diplomatis, der ihr, so viel die von Unserem Erario an sie kommende Bezahlungs-Posten betragen und erfordern mögen, benötigter Fundorum und Renthen halber, zu ihrem satzamen Gemühen sicher und richtig gestellt haben; zumahlen ihr der Stadt auch nicht obliegen thut, einiges debitum von Unserm Erario ab- und über sich zu nehmen, und sich dafür, als Schuldner und Zahler zu verbinden, wann sie sich nicht verlässlich im Stand befindet, was sie übernimmt zahlen zu können, dann nach einmahl geschעהener Uebernahm des Creditoris, und dafür ausgefertigter obligation, zu Behuf der Stadt keine exception mehr gelten, sondern der creditor, welcher das seinige sodann an gemeine Stadt, und nimmer an Unser aerarium, fordern soll, und kan, gegen dieselbe alles ius hat, was einem creditori an seinen debitorem, vigore obligationis zustehen und competiren thut. Ferners, und

Der Stadt werden die benötigten Fundi übergeben. Dadurch tritt das Erarium aus,

und die Stadt wird allein wahrhafter Schuldner.

XI. Über dieses haben Wir auf unterthänigstes Anlangen, allhiefiger gemeiner Stadt gnädigst gewilliget, daß eine zulängliche Obsicht veranstaltet werde, damit in Abzahlung der Creditorum, solchergestalten, wie es das Haupt-Absehen dieses instituti, und an sich selbst die iustitia particularis inter creditorem & debitorem erfordert, beständig gehandelt und procedirt werden möge; zu welchem Ende

Zur Obsicht bestellt

XII. Wir pro inspectione & iudicio alles dessen, was so wohl in die Beobachtung und manutenez des Wercks selbst, als in die Entscheidung der etwa vorkommenden Streitigkeiten, fallen mag, eine Deputation aus Unserer allhiefigen Regierung und Cammer, welche ohne dem das Forum competens ist, von deme gemeine Stadt allhier in iurisdictionibus, & iudicialibus, wo Unser Landes-Fürstliches Interesse mit unterlauffet, dependirt, gnädigst angeordnet, und selbige dahin befehligt und autorisirt haben, anordnen auch und befehlen gnädigst hiemit, daß diese Deputation, zwar in diesen der gemeinen Stadt Wien Banco,

eine Deputation aus Regierung und Cammer.

Streitigkeit zwischen dem Banco, und dem Creditore.

Item creditore contra creditorem.

Sentenz.

Reuision.

Ungehindert Sententia gegen Caution erequirt.

Kein Moratorium zu verwilligen.

und dessen Cassa, die Hände keineswegs schlagen, oder auf einigerley Weise damit disponiren, sondern die Stadt darmit, als mit ihrem Eigenthum, für sich, wie sie es in allen ihren oeconomicis, als Ober-Cammer-Amt, Pupillen-Rait-Cammer, und dergleichen Geld- und Rait-Ämtern thut, gewähren lassen sollen: es wäre dann Sache, daß bey diesem Banco, zum Nachtheil des allgemeinen Credits, und wider das Aufkommen dieses instituti, als in welchem nicht nur das priuatum, sondern das publicum selbst, aus vielfältig erheblichen Ursachen interesirt ist, etwas widriges gehandelt würde, auf welchen ohnverhoffenden Fall der Deputation zustehen solle, dem anscheinenden Ubel mit aller erforderlichen Emsigkeit nachzuschauen, doch allezeit und beständig, von aller Veränderung, Hinwegnehmung, oder Zurückgebung der von Unserm Erario gemeiner Stadt eingehändigten Gefälle, und Einkünfte, völlig abstrahirende; wie dann vielmehr, wann gemeine Stadt allhier, in besagten ihr cedirt und zugeeigneten Fundis, Gefällen und Renthen, von wem es immer seyn mag, einiger Eingriff, Nachtheil, oder Schaden zugefügt würde, solle diese Deputation bemächtigt seyn, wer recht oder unrecht hat, rite zu erkennen, demjenigen Theil so recht hat, vigore officii, efficaciter zu assistiren, und zu dem, was für Recht erkennet wird, zu verhelffen. Wann zwischen dem Banco, und einem Creditore, ein Zwiespalt oder Streitigkeit sich erheben, und dem Banco von dem Creditore mehr, als er Kraft dieses Diplomatis, und seiner von gemeiner Stadt habenden Obligation, zu prätendiren befugt ist, zugemuthet, oder der Creditor von dem Banco verführt werden wolte: so solle auch diese Deputation der Index competentis, und die billige Ausrichtung zu thun, cum derogamine aliarum quarumuis instantiarum, autorisirt seyn, und dieß nicht allein in Sachen zwischen einem Banco-Creditore und dem Banco selbst, sondern auch zwischen zweyen Partheyen, welche über eine Banco-Post, der beschehenen Assignation, oder Cession, oder anderer dieses institutum und den Banco angehenden Ursachen halber, in ein contradictorium gerathen, sie mögen ihrer Versohn, und officii, oder sonst eines habenden Privilegii halber, einer andern Instanz unterworfen seyn, oder nicht; allermassen alle solche vor dieser Deputation Red und Antwort zu geben schuldig seyn, in iudicio ipso deputationis aber, die Nothdurfft ganz Summarie, und zwar so viel thun- und möglich, nur mündlich gehandelt, die Handlung von dem Actuario fleißig aufnotirt, und so gleich darauf der Sentenz gesprochen, und publicirt: da auch in solchem Fall, oder anderen bey diesem instituto oder Banco vorkommenden Streitigkeiten, durch die von der Deputation schöpfende Erkenntniß, ein oder ander Theil beschwert zu seyn vermeinte, die reuision stante pede angemeldet, und in casum talem, die pro & contra gehandelte, und von dem Actuario aufnotirte Nothdurfft, cum rationibus decidendi, alsogleich an Uns zu Händen Unserer Oesterreichischen Hof-Canzley gegeben werden, welche Wir dann dahin gnädigst befehligt, und instruirt haben, daß sie dergleichen angemeldte reuisiones, sine mora, & sepositis omnibus aliis, Uns zu Unserm gnädigsten Final-Entschluß vortragen solle; indessen aber wird gleichwohl die von dem iudicio delegato geschöpfte Erkenntniß erequirt, und demjenigen Theil, welcher den Sentenz vor sich erhalten, gegen leistender Caution, das adjudicirte Quantum ausgebligt werden, und hiemit pro Sanctione irreuocabili statuirt, daß sub nullo, pretextu, wie der immer erfonnen oder erdacht werden mag, keiner Parthey, so bey dieser Banco-Deputation iudicirt wird, einiges moratorium oder Stillstand verwilliget, oder gegeben werden, und so einiges gegeben würde, selbiges vor sub & obreptiis erhalten, geachtet, folglich ohngültig und ohne Effect seyn solle. Geben zc. Wien den 24. Tag Decembris 1715.

Taback-Patent, moderirten Aufschlag desselben betreffend.

I 706.
d. 2. Jenner.

Taback Verkaufungs-Tax aufgehoben.

Wir Joseph zc. Entbieten N. allen und jeden Unsern nachgesetzten geist- und weltlichen Obrigkeiten, zc. Und geben euch hiemit gnädigst zu vernehmen, was Gestalt von Unsern treu gehorsamsten Erb-Königreichen und Landen, schon vielmahlen wider den, gegen Aufhebung des vorherigen Taback-Appalto, oder Monopolii, gnädigst resolvirt und publicirten Taback-Aufschlag, ungeachtet dardurch so wohl denen Ländern, als Traffickanten, der freye Anbau, und die Einfuhr, auch Kauf- und Verkauf gelassen worden, gleichwohl unterschiedene grauamina darum eingeloffen seyen, daß solcher Aufschlag, sonderlich respectu des im Land erzeugenden Tabacks, welcher durch den fremden gänzlich verschlagen würde, allzuhoch taxiret, nicht weniger die tax pro iure vendendi eine besondere unerschwingliche Gewerb-Steuer wäre; dannenhero Wir, in Beherzigung der gegenwärtigen Unsern treu gehorsamsten Ständen, und Unterthanen, ohne dem oblieaenden grossen Steuern und Gaben, bewogen worden, obberührte tax pro iure vendendi gänzlich aufzuheben, den Aufschlag aber, sonderlich respectu des inländischen Tabacks, folgendermassen zu moderiren und einzurichten: daß nehmlichen I. Jed-

I. Jedwedem der Taback-Bau in Unsern Oesterreichischen Landen, respectu Prouinciz, wie vorhin, nicht weniger gegen Erlegung der gewöhnlichen Aufschlags-Gebühr, so wohl mit in- als ausländischen allerhand Taback-Sorten, frey und ungehindert zu handeln erlaubt, und verstattet seyn, jedoch dargegen diejenige, die den Taback zum Gebrauch, und ad proprium vsum in dem Land erkauffen, oder auffer Land bestellen, und einführen, einen gewissen Aufschlag von jedem Pfund bezahlen sollen. Benanntlich

Neu moderirter
Aufschlag.

II. Von jedem Pfund Blätter, und ordinari im Land erzeugenden Rauch-Taback,	4½. Kreuzer.
Von jedem Pfund Hanauer, Nürnberger, und Magdeburger	6. fr.
Von jedem Pfund des Bresill, und all andern ausländischen Rauch-Tabacks	9. fr.
Dann von jedem Pfund inländischen Schnup-Taback	6. fr.
Von dem ausländischen oder fremden ordinari Schnup-Taback	12. fr.
Und von dem Spanischen oder andern kostbaren Schnup-Taback, mit oder ohne Geruch	24. fr.

Welchemnach dann

III. Besagten Aufschlag alle und jede, so vorstehende Taback-Sorten im Land verkauffen, oder ad vsum proprium gebrauchen, unweigerlich zu bezahlen schuldig, diejenige aber, so auffer Unseren Kayserl. Erb-Ländern darmit traffiquiren wollen, dieses neuen Aufschlags befreyet seyn sollen. Da hingegen

IV. Diejenige, welche den Rauch- oder Schnup-Taback allein von einem Land in das andere führen, solchen neuen Aufschlag, in loco des consumo, oder wo solcher verschliffen und verzehret wird, abzurichten haben.

V. Solle dieser, statt des beschwerlichen, und dem Land sehr schädlichen Appalto, eingeführte und moderirte Aufschlag, a die publicationis dieses Unsers allergnädigsten Patents seinen Anfang nehmen, mithin jedweder zum Besolgs- und richtiger Abstattung dessen in allem weg verbunden seyn.

VI. Solle keiner befugt seyn, den angebauten Taback zu feyen, einzuführen, oder zu verarbeiten, er habe dann bevor desselben die gebührende Ansag schriftlich gethan, damit bey dessen Abführung, von dem Käufer die Aufschlags-Gebühr entrichtet werden möge.

VII. Aller in denen Städten, Märkten, Dörffern, oder andern Orten, eingeführter Taback, anfangs gleich in die bestimmte Legstatt, wovon die weitere Ausfuhr, wie vor gemeldet, ohne vorhero pflegende Richtigkeit, oder Bürgschaft, nicht zu verstaten, abgelegt werden. Wie dann

VIII. Zu Verhütung aller Unterschleiffe und Vortheilhaftigkeiten, bey Abschickung und Verführung des Tabacks, von einem Ort zum andern, jedesmal ein gewisse Bolleten, worinnen die Anzahl des Gewichts, und der Ort, woher der Taback geführt, enthalten seyn solle, vorgezeigt, und anbey gemeldet werden muß, wohin solches Gut weiters abgeführt, und bestellet werde; weswegen dann auf denen Gränzen, an dem nächsten Ort, bey Empfang der Bolleten, ein Reuers dargegen einzusehen ist, daß innerhalb vier Wochen der Kauf- oder Handelsmann den Gegenschlein, oder attestation, produciren wolle, daß nemlichen der angegebene Taback an das gehörige Ort geliefert worden sey, widrigen Falls würde die doppelte Aufschlags-Gebühr zu nehmen seyn; die Bolleten aber, nachdem solche vorgemerckt seyn würde, solle von dem darzu bestellten Aufseher besonders gezeichnet werden, damit solche für andere mahl, oder öfters nicht gebraucht werden möge, welche sodann, zur Sicherheit des entrichteten Aufschlags, von dem Eigenthümer beyzubehalten seyn wird, und da etwan der Reuers nicht genugsam zu seyn befunden würde, wird der unvorsichtige Beamte darum in Verantwortung zu stehen haben, allermassen er, im Fall der Noth, die genugsame Versicherung, mittelst einer Bürgschaft, oder Pfand-Verschreibung, nach Gestalt der Sachen abzufordern befugt seyn, und bey Aushändigung obiger Bolleten, oder Abfolgung des Tabacks, Tag und Stund selbst ordentlich vormercken solle.

IX. Sollen die Uebertreter dieses Unsers allergnädigsten Patents, nicht allein mit der, in derley Fällen gewöhnlichen Contrabants, sondern auch Geld-Strafe des dupli, tripli, oder quadrupli, nach Erkenntnis und Beschaffenheit der Sache, belegt; da aber ein- oder anderer im Geld nicht zu bezahlen vermögete, wider solchen pro qualitate personæ, wohl auch mit Leibes-Straffe, verfahren werden: diejenige aber, welche ihren an Taback zu dato habenden Vorrath, oder was sie hiebon a die publicationis verkauft hätten, getreulich

anzugeben unterlassen würden, sollen nicht allein all ihres Vorraths verlustiget, sondern an bey von der verschwiegenen Summa, für jedes Pfund 10. fl. zu bezahlen schuldig, und da der Uebertreter es nicht vermögete, gleichfalls pro facti exigentia der Leibesstraffe unterworfen seyn; welche übrigens den Taback dieser vorgesehenen Satz- und Ordnung zuwider, zu fernem, einzuführen, oder zu verarbeiten sich anmassen würden, sollen nebst Confiscirung des Tabacks, noch besonders von jedem Pfund 3 fl. zur Straffe erlegen, der Angeber niemahl namhaft oder kund gemacht, und ihm zur Erkenntniß der dritte Theil der eingezogenen Straffe gereicht; im Fall aber ein solcher Denuntiant nicht genugsam in seiner Klage fundirt ware, solle derselbe in pœnam vexæ, nicht allein benennt, sondern zugleich mit mehrerer Straffe belegt werden.

Leztlichen solle ebenfalls jedwedem frey stehen, nebst dem Taback auch die Pfeiffen zu verkauffen, jedoch, daß zuvor die gewöhnliche Mauth-Gebühr abgeföhret, und entrichtet werde.

Befehlen darauf obbenannten allen und jeden Unsern nachgesetzten geist- und weltlichen Obrigkeiten, insonderheit Unsern Stadthaltern, Land-Marschallen, Lands-Hauptleuthen, Prälaten, Grafen, Freyherrn, Ritttern, Knechten, und sonst allen andern Unsern Amtleuten, Unterthanen, und Getreuen, hiemit gnädigst und ernstlich, daß sie ob diesem Unserm Patent festiglich halten, Unsere dazu bestellte Appaltatores, oder Einnehmer, samt ihren Bedienten, darbey kräftiglich schützen, schirmen, und handhaben, sie darwider in keine Weiß beschweren lassen, sondern wider die Uebertreter, auf gebührendes Anmelden, schleunige Hülf und Ausrichtung verschaffen: dann dieses ist Unser gnädigst-auch ernstlicher Wille und Meinung, wornach sich ein jeder zu richten, und vor Schaden zu hüten wissen wird. Geben zu Wien den 2. Jan. 1706.

Freyer Aufbot wider die Rebellen in Hungarn.

di. 5. Jenner.

Wir Joseph II. entbieten N. allen und jeden geist und weltlichen Obrigkeiten, Unsern Hof-Aemtern, deren Vertretern, Hof-Cavalieren, Hof-Marschallen, Stadthaltern, Land-Marschallen, zusörderst aber denen Lands-Mitgliedern, Insassen, Bürgern, Unterthanen, und Getreuen, was Würden, Standes oder Wesens die seynd, desgleichen denen Hof-Befreyten, Niederlags-Verwandten, und sonst allen andern hoch- und niedern Stands-Personen, die sich in oder auffer Lands aufhalten, und ihrer Person oder Güter halber Unsern Kayserl. und Landsfürstlichen Schutz genießen, Unsere Gnade und alles Gutes; und geben euch hiemit gnädigst zu vernehmen, wie daß zwar der Allerhöchste, dem darum ewiger Dank gebühret, unsern gerechten Kayserlichen Waffen, wider die Abtrünnigen Unterthanen unsers Erb-Königreichs-Hungarn, unlängstens in Siebenbürgen ansehnliche Victorien verliehen, die selbiger Orten sich angezogene Rebellen-Macht vernichtet, und also dasselbe Fürstenthum aus aller Gefahr, mithin auch das vniuersum aus vielen daher zu besorgen gestandenen höchstschädlichen Folgen errettet.

Zumahlen aber die, der Orten gegen die Oesterreichische Gränzen sich ebenfalls anhäuflende Rebellen, den in Siebenbürgen erlittenen Streich eines Theils zu revangiren, andern Theils aber ihren alldort zerstreuten Troupen wiederum Lust zu machen, diese angränzende Länder, Mähren, Oesterreich, und Steyermark, mit Feuer und Schwerdt zu vertilgen androhen, deren mordbrennerischen Beginnen aber aller Orten zu wehren, die genugsame Gegen-Verfassung so eysfertig, als es die Noth, und deren Länder Heyl und Wohlfahrt erfordert, mit regulirter Mannschafft darum nicht bewerkstelliget werden kan, weiln so wohl die weite Entfernung Unserer Armeen, als der rauhe Winter, und gegenwärtiges Wetter, den disfalls nöthigen so geschwinden Succurs verhindern:

Als haben wir, nach fürgangener reiffer Berathschlagung, mit Unsern getreue-gehorsamsten Ständen, aus Landsfürstlicher Vorsorg, allergnädigst resolvirt, im mittelst, und bis unsere bereits aus Siebenbürgen im Heraus-Marsch begriffene Armee sich annähern, oder anderwärts genugsame regulirte Miliz auf- oder herbey zu bringen seyn möchte, unter Commando des Hoch- und Wohlgebohrnen Unsers geheimen Raths, Feld-Marschallens, und bestellten Obristens, auch lieben getreuen, Guido Gra-

Wider die Hungari-
schen Rebellen, frey-
er Aufbot.

Grafens und Herrn von Stahrenberg ꝛ. einen freywilligen Land-Aufbot solcher Gestalten publiciren zu lassen, daß

I. Jedermänniglich im Land, er sey angeessen oder nicht, frey stehen solle, sich selbst zu Fuß oder zu Pferd zu bewaffnen, oder aber, der wohl bey Mittel, aus eignen Kosten einen oder mehrere zu Pferd oder zu Fuß aufzubringen, und damit man der Verpflegung halber, auch sonst gehörige Disposition zeitlich vorkehren möge, dieselige auf dem Land, bey eines jeden viertels bestellten Ober-Commissario, in allhiefiger Stadt aber bey unserm Land-Marschallen, die sodann das weitere zu verfügen wissen, sich alsobald anzumelden, sodann wohlgerüst in nachbenannten Sammel-Plätzen, als im viertel ob Wiener-Wald, zu Ybbs, St. Pölten, und Thuln, unter Wiener-Wald, allhier und zu Baaden, im viertel ob Manhardsberg, zu Horn, Krembs, und Egenburg, unter Manhardsberg, zu Laa; Städtel Engerstorf und Zizerstorf, sich, oder seine aufgebrauchte Mannschaft zu stellen, und bis zur weitem Uebernehmung auf ein oder andern Tag zu verpflegen. Wann folgendts

II. Sothane freywillige Mannschaft gehörig übernommen, von allhiefigen treu-gehorfamsten Ständen, dem Aufbot zu Fuß, allein das Brod, dem zu Pferd aber allein das rauhe und glatte Futter, inmassen diesen von denen Stellenden die Mund-Portiones in Geld mitgegeben werden können, so lange sie im Feld stehen; gereicht: die Munition für das Fuß-Volck aber, an Lunden, Kraut, und Loth, von Unserm Feld-zeug-Amt hergegeben, und zu dem Ende allerseits verläßige Nothdurft vorläufig veranstaltet. Jedoch

III. Keiner länger, als höchstens drey Monath, wider seinen Willen Kriegs-Dienste zu leisten, obligirt und angehalten; was aber

IV. Ein oder anderer, bey einer Action, oder von dem commandirenden Officier erlaubten Parthey, oder sonst in einem rebellischen Ort vor Beute erobern möchte, solche jedem zu freyer Disposition eigenthümlich gelassen werden solle.

Wie nun hierdurch jedermänniglich der obbenannten, insonderheit auch denen noch getreuen Hungarn Thür und Gelegenheit sich eröffnet, daß sie zu erkennen geben, und sich vor andern distinguiren mögen, mit was Tren, patriotischen Lieb und Devotion, gegen Uns und das Vaterland, bey solcher Extremität, und auf der Spitze stehenden Land-Ruins, jeder gewogen sey:

Also leben Wir der gänglichen Zuversicht, daß keiner gegen dem bedrängten Vaterland so unmild sich finden lassen, und in solcher Gefahr sich entziehen, sondern männiglich, theils in Hoffnung Unserer sich vermehrenden Landsfürstlichen Huld und Gnade, theils aus Begierde der zu erlangen habenden Beute, bevorab aber uns zu gehorsamsten Ehren und bezeugenden allergehorsamsten Devotion und Treu, auch Manutenirung seiner Freyheit und Glory, sich hierunter tapffer und starckmüthig signalisiren werde, das liebe Vaterland vor dem androhenden Greuel der Verwüstung, auch jeder sich selbst, und sein Eigenthum, auf das eifertigste retten zu helfen, und zu dessen Schadloshaltung viel begierig und eifriger, als die meynende Rebellen solches zu rauben und zu plündern, besorget zu seyn, keiner Dingen aber zu erwarten, nach veräumter Zeit und Gelegenheit, die keinen Verzug leydet, das seinige zu spat im Feuer und Asche beweinen, oder wohl gar das Leben und alles verlieren zu müssen.

Dahero obbenannte alle, und sonst jedermänniglich, sich und das seinige, sammt dem lieben Vaterland, da zumahlen der Verpflegung halber jeder vergewisset ist, eine kleine Zeit hindurch, nemlich obgehörte drey Monath, bis inmittelst Unsere Armeen zum Succurs anrucken, nach äußersten Kräften beschützen und bewahren zu helfen, nochmahl ganz väterlich und wohlmeynend, gnädigst auch ernstlich ermahnet; beynebens, die so willig und ergäbig mit ihrer Beyhülff concurriren, und die sich tapffer verhalten werden, obangezogenes Versprechen, und Unserer sonderbaren Landsfürstlichen Hulden und Gnaden, vertröstet haben wollen.

Wornach sich also männiglich zu richten, und vor grösseren Unheil und Schaden zu hüten wissen wird. Geben ꝛ. Wien den 5. Jan. 1706.

Anno 504
1706.

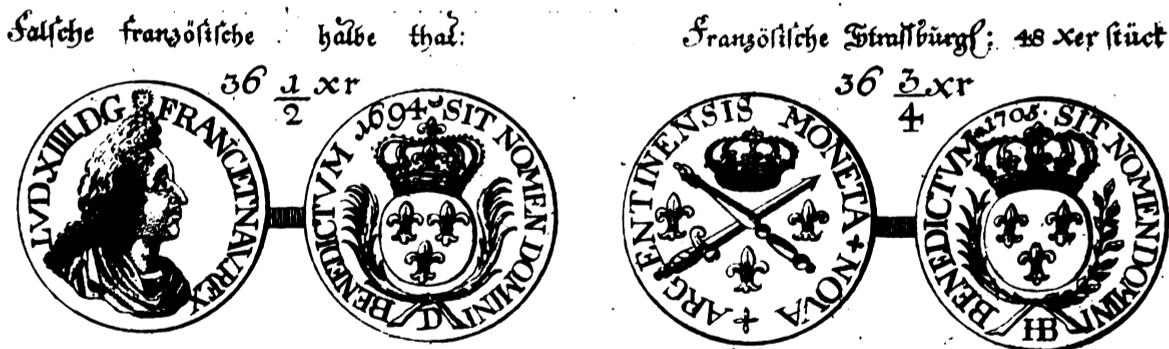
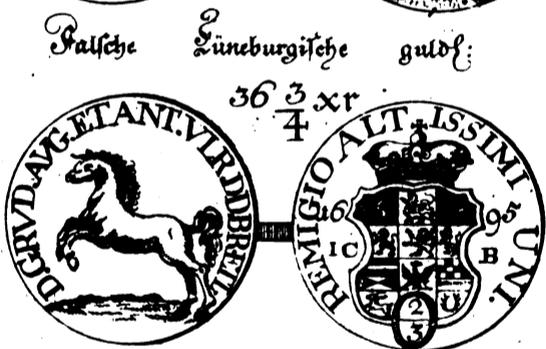
Codicis Austriaci.
Münz-Patent.

d. 21. Jenner.

Sir Joseph, 2c. Entbieten N. allen und jeden Unsern getreuen Unterthanen und Landsassen Unsers Ersherkogthums Oesterreich ob- und unter der Enns, was Wesen, Würden, oder Stands die seynd, denen dieses Unser Patent vorkommt, Unser Gnad; und fügen euch hiemit gnädigst zu vernehmen, was massen, occasione der zu Prag vorgenommenen inquisition in puncto falsæ monetæ, der Anlaß genommen worden sey, die hierunter in Abdruck kommende fünfterley Münz-Sorten valviren zu lassen, derer Prob einen notablen Abgang des innerlichen Halts ausgewiesen hat: zumahlen nun die unumgängliche Nothdurft erfordert, die behörige Fürsorgung zu veranstalten, damit derley etwa ins Land eingeschlichene Münz-Sorten, nicht allein zeitlich wiederum hinausgebracht, sondern auch keine dergleichen mehr einzuführen verstattet werden möchten;

Als ist an euch obbenannt, alle sämmtlich, und jeden insonderheit, Unser gnädigster Befehl hiemit, daß ihr auf alle Weiß euch beflissen sollet, damit derley ins Land geschlichene Münz-Sorten, nicht allein zeitlich wiederum hinausgebracht, sondern auch, bey hoher unachlässlicher Straffe, keine dergleichen Münz-Sorten mehr eingeführet werden, wornach sich ein jedweder zu richten, und vor Schaden zu hüten wissen wird. Es beschicht auch hieran Unser gnädigst, auch ernstlicher Wille und Meynung. Geben 2c. Wien den 21. Jenner 1706.

Von folgenden fünfterley Silber Münz-Sorten, ist ein Stück, gegen dem Käyfl thaler zu zwey gulden gerechnet, dem innerlichen Valor nach werth:



Wegen

Wegen des Banco mit gemeiner Stadt Wien geschlossener Contract.

Wir Joseph x. Bekennen für Uns und Unsere Erben und Nachkommen, hiemit, und in Krafft dieses Brieffs, und zeigt es das in Originali beyliegende Diploma, welchergestalten Wir, nach reiffer der Sachen Berathschlagung, für nöthig und nützlich befunden haben, den von Unsers weyland hochgeehrt und geliebtesten Herrn Vaters Majestät und Liebden, höchstseligsten Gedächtniß, angeordneten Banco zu purificiren, und zu perfectioniren, und zu solchem Ende sothanen impiegho gemeiner Stadt allhier gnädigst anzuvertrauen, und aufzutragen, also, daß selbige sich nicht allein actiue & passiv dar nach zu richten, und zu versichern, sondern Wir auch ferners, Unserem Dienst und der natürlichen Billigkeit gemäß befunden haben, daß, in soveit die Sache keinen tertium angehet, allermaßen darüber das angezogene Diploma alle Auskunft und Belehrung geben thut, wohl aber über das, wessen sich disfalls, Unser respectiue Erarium und Hof-Kammer einer, und gemeiner Stadt andererseits, zu verhalten haben solle, und Wir Uns selbstentwegen in ein und andern gemeiner Stadt Wien verbindlich machen, und erklären thun, ein ordentlicher Contract, wie hiernächst folget, aufgerichtet werden möchte: und zwar

d. 25. Febr.

Hof-Kammer einer
seits, und Stadt
Wien andererseits.

I. Thut sich gemeine Stadt dahin einlassen, und verbinden, daß dieselbe, die an sich selbst nicht schuldig ist, mehrers als sie nach der Beschaffenheit dieses instituti, & pro exigentia der allegni, oder überweisender Summen, sufficienter eingeräumte Fundos hat, in die Bezahlung zu übernehmen, die von Unserer Kayserlichen Hof-Kammer ihr ordentlich anweisende, und von ihr übernehmende Schulden, oder Anweisungen, in Capitali oder Interesse, auf Art und Weise, und in solchen Terminen, als die von Unserer Hof-Kammer de calu in casum hinüber gebende allegni in sich halten, und sie, gemeine Stadt, die acceptation derselben gethan, folglich ihren Schuldbrief darüber von sich gegeben hat, alle Jahr mit Ende des Jahrs bezahlen wolle, und solle; herentgegen, und damit gemeine Stadt, alle Sicherheit, die etwan bey diesem Contract auf alle ordentliche Weise erfordert wird, oder verlangt könnte werden, haben möge, thun Wir nicht allein das obstehende, sondern auch die hernach folgende Punkte, in allen und jeden, hiermit wissentlich und wohlbedachtig, über vorhero ordentlich abgeforderte Berichte, und etstattete Referaten und Vorträge, gnädigst nehmen halten und befestigen. Und dahero

Die Stadt Wien
solle schuldig seyn,
die nach Kräften
des Fundi assignirte
und acceptirte
Schulden zu be-
zahlen.Gegen Kayserliche
Genehmhaltung
folgender Punkte.

II. Sollen von Unserm Erario, gemeiner Stadt richtig gewisse Gefälle, so zu Stiftung und Behebung, auch Fortsetzung dieses neu bekräftigten Banco, in erforderlichem quanto vonnöthen, und erklärllich seyn, zum Anfang auf 15. Jahr lang, in bester Form Rechts, als eigen überlassen, und darauf die Schulden, und Gläubiger, so gemeine Stadt, Krafft dieses instituti, zu bezahlen hat, specificiret und assigniret werden, also, daß so viel Anweisung an sie gemeine Stadt, von Unserer Kayserlichen Hof-Kammer, mit Ende des Jahrs, zu bezahlen gegeben, und von ihr, Stadt, acceptirt worden, um so viel ihr richtige und unfehlbare Einkünfte in einem determiniret, und nach der Zahl und Zeit, der an gemeine Stadt anweisenden Bezahlungen proportionirten quanto, ihr Stadt Wien verschafft und übergeben werden müssen. Zu welchem Ende dann auch,

Einräumung siche-
ren Fundi.
auf 15. Jahr.a proportion der
Allegni.

III. Und in Ansehung daß gemeine Stadt sich vor einen ordentlichen Schuldner, die angewiesene Gläubiger zu bezahlen, darstellt, und widrigen Falls dieses ganze Institutum, ohne gemeiner Stadt Schuld, oder Verantwortung, zerfallen, und der Credit ärger als nie prostituiret werden müste, sothaner gemeiner Stadt einräumende und creditrende Gefälle, vor Ausgana der 15. Jahre, unter keinerley Vorwand, oder immer sich ereignenden und erdencklichen Motiven, nicht sollen noch können hinweg genommen werden. Quo facto & praemisso, solle

Sollen die einge-
räumten Fundi vor
Ausgang der 15.
Jahre, nicht kön-
nen zurück genom-
men werden.

IV. Gemeine Stadt allhier, diesen confirmirt: und auf sie transferirten Banco weiters einrichten, und fortsetzen, solchen nach ihrem Gutdüncken, wegen Einnahme und Ausgabe der Gelder, Haltung der Bücher, Ausfertig- Abschreib- und Abthung der Obligationen, und übriger Beobachtung dessen, so bey diesem Wercke vorkommen mag, bestellen, pro rata ein und andern Gläubiger, welchen Unsere Hof-Kammer, gegen Aufhebung und Austilgung der Schuld, so er Gläubiger an dem Erario zu fordern hatte, gemeine Stadt auf ihre Banco-Cassa anweisen thut, übernehmen, auch jedem eine förmliche, auf gemeine Stadt gestellte und gefertigte obligation, nach Inhalt der von Unserer Hof-Kammer beschenehen, und von gemeiner Stadt acceptirten Anweisung, und mit dem Recht, das sie, gemeine Stadt, wann sie es vor gut befindet, und es dem Creditori anständig ist, so gar auch die ihr bisher ermeldter massen creditrende Gefälle, als hypothecas speciales, eo iure, als sie solche creditter

Stadt Wien solle
den Banco nach ih-
rem Gutdüncken
einrichten,und an die übernom-
mene Creditores.
obligationes
ausstellen, doch oh-
ne Taxe.

1706.

hat, und possediren thut, verschreiben, und ermeldter obligation inseriren könne und möge, doch ohne Taxe, aushändigen, und mit deme sich als Schuldner einem solchen Gläubiger darstellen.

Die Gefälle in sicherer Ertragnuß anzuschlagen.

Welche Gefälle die Stadt zwar zu verwalten, doch einen compossessorum zu leyden hat.

Das super plus aber zu verrechnen, und der Kammer einzuhändigen.

Auch alljährliche Rechnung der Deput. einzulegen hat.

Casus fortuiti.

Ersetzung des vorigen Ertrags.

V. Sollen die vor dieses Werck gewidmete und einräumende Gefälle, nach denen jährlichen Ertragnüssen, mit einem so verlässigen Antrag genommen werden, daß sie niemahls fehlen, sondern jährlich wenigstens so viel, für wie viel sie gemeine Stadt übergeben worden, ertragen können. Dannenhero, und weilen ein und anders Gefäll an sich selbst so beschaffen, daß die Einkünfte von Jahr zu Jahr fallen und steigen, als sollen einerseits, um in dem instituto nicht zu kurz zu kommen, die jährlichen Einkünfte nicht anderst, als nach der geringsten Ertragnuß, gemeiner Stadt in Auszeichnung des cassa fundi zugerechnet, und andererseits, damit auch Wir darbey nicht vernachtheilt werden möchten, die Vorsehung dahin genommen werden, daß ein jedes dergleichen gemeiner Stadt einantwortendes Gefäll, sie die Stadt zwar als ihr eigenes getreu und fleißig verwalten, und die daraus einziehende Gefälle eincasiren, darbey aber von seiten Unserer Hof-Kammer einen compossessorum zulassen solle, welcher einerseits, damit das Gefäll nicht vernachlässiget oder gemindert werde, aufzuschauen und acht zu geben hat, unter der condition, daß er, was bey diesem Gefäll täglich eingehet, nur allein aufmercken und aufschreiben, gemeine Stadt aber das Geld also gleich in ihre cassam legen, und der compossessor damit keineswegs, sondern allein gemeine Stadt zu walten und zu disponiren haben möge; andererseits aber, wann gemeine Stadt das quantum, so ihr dem verschriebenen jährlichen Betrag nach zugehörig, erhoben, und völlig empfangen hat, solle der compossessor das übrige, so das Gefäll ferners, nach Abzug derer ad finem dieses contracts annectirter Besoldungs- und Auslag-Gelder, welche gemeine Stadt zu empfangen, und an ihre Behörde auszuzahlen hat, bis Ende des Jahrs abwerffen thut, specificiren, und den Betrag Unserer Kayserlichen Hof-Kammer anzeigen, gemeine Stadt aber selbigen ebenmäßig, als wie das ihr zukommende quantum, eincasiren, und Unserer Hof-Kammer, zu Behuf Unseres aerarii, zu Ende des Jahrs, nebst ordentlicher Rechnung, und gegen Hof-Zahl-Amts Quittung, aushändigen und abführen. Wie dann

VI. Sothane Rechnung alle Jahr, zu Unserer, dieses instituti oder Banco halber gnädigst angeordneten, und bereits mit unterschiedlichen aus Unserer Regierung und Cammer benannten Rätthen, besetzten deputation, nach verfloßnenem Jahr, in dem erst darauf folgenden viertel Jahr, gelegt, und von dieser, mit Zuziehung einiger officianten von Unserer Nieder-Oesterreichischen Buchhalterey, examinirt, und so schleunig aufgenommen werden soll, daß auf richtigen Befund derselben, der gewöhnliche Raitbrief, und absolutorium, nach verfloßnen einem viertel Jahr, darüber ertheilt und ausgehändiget werden möge. Wann aber

VII. Sich in wärender Zeit ereignen solte, daß die von Uns gemeiner Stadt überlassene Gefäll, wegen erstandener Kriegs-Gefahren, Belagerung, grosser Contagion, allzulangerwieriger Abwesenheit des Kayserlichen Hofes, und anderer derley unverhoffter Land- oder Stadt-schädlicher Fälle halber, das quantum, so gemeiner Stadt zugerechnet worden, meistens nicht abwerffen möchten, so soll gemeine Stadt, insoweit dieselbe die Rechten, wegen derley casuum fortuitorum, gegen die creditores an sich selbst verwalten, und ad tempus absolviren thun, stricke nicht anderst, als nach proportion der eingehenden Gefälle, die ob sich habende Schulden ex hoc instituto, vor die derley casibus fortuitis unterworfenne Zeit, zu bezahlen schuldig; doch aber auch darbey beflissen seyn, wann der Abschlag der Gefälle nicht allzugroß, und der casus fortuitus nicht ein offener Land-Schade ist, durch ihren, vermittelst dieses instituti vermehrten Credit, das supplementum in so weit, als die Bezahlung der Creditoren pro tempore erfordert, aufzubringen, und das reclamo den Creditoren dardurch zu verhüten: dannenhero auch ihr, gemeiner Stadt, diese Gefäll über die bedingte 15. Jahr so lange noch in Händen gelassen werden sollen, bis der etwan sich ob dictos casus fortuitos ereignende Abgang resarciret, und der Banco-cassa, die ihr Krafft dieses instituti und contracts zugehörige Renthen, völlig gut gemacht worden sind; wie dann auch, und wann in wärenden diesen 15. Jahren, sich in einem oder andern Jahr, bey einem oder dem andern cedirten Gefäll, ein Abgang der Renthen, und hingegen in dem folgenden ein Überschuf derselben, äusserte, solcher Überschuf, zufolge des obigen S. V. Unserer Kayserlichen Hof-Cammer nicht eher ausgehändiget werden solle, bis der Abgang des vorigen Jahrs ersetzt ist. Gleichen Verstand und Verbindlichkeit solle es haben, wann ein herüber gelassenes Gefäll, in der bey beschenecker cession angelegten Ertragnuß fehlen möchte; hingegen ein anders Gefäll mehrers, als es angerechnet worden, abwerffen würde, auf welchen Fall sodann der Abgang des einen von dem Überschuf des andern gut gemacht, und vorhero nichts, als was hinc omnibus praestitis et peractis übrig bleibt, Unserer Kayserlichen Hof-Cammer ausgefolget werden solle.

VIII. Was denen, Krafft dieses instituti und Contracts gemeiner Stadt cedirenden Gefällen, entweder durch Contrabant, oder durch bessere Einrichtung von Zeiten zu Zeiten zuwachsen solte, kommt unter obigen Conditionen Unserm aerario zum besten, und vorgemeldter massen von gemeiner Stadt ordentlich zu verraiten.

Erhebung der Gefälle.

IX. Sollen sothane Gefäll, über welche ein besonders Instrument oder Specification aufzurichten ist, gemeiner Stadt Wien, mit eben solchem Recht, Weiß und Art, wie solche bisher von Unserer Kayserlichen Hof-Cammer genossen worden seyn, überlassen, und von gemeiner Stadt, bis nach verstrichenen 15. Jahren, als ihr Eigenthum, und mit nachgesetzten Bedingnissen, frey und völlig genuzet und genossen werden: daß nemlich keines sothaner Gefälle, unter was Vorwand es immer seyn mag, vor verfloßener Zeit, der in diesen contract bedingten 15. Jahre, oder auch ob casus fortuitos accreſcirtter mehrerer Jahre, weder pro parte, noch in totum geschmäleret, gehemmt, oder gar hinweg genommen, keine Anschaff-Verschreib- oder Verpfändung, durante cessione, weder von Uns, noch Unserer Hof-Cammer, auf diese Gefäll gemacht, und da wider Verhoffen, gleichwohl eine derley beschehen möchte, gemeine Stadt Wien, unter was Vorwand es immer seyn könnte, solche anzunehmen nicht schuldig seyn, sondern durch die von Uns verordnete Deputation, in allen, und auch in diesem passu, sich ihrer gemeiner Stadt kräftigst angenommen, und bey diesem contract dergestalten geschügt und respicirt werden solle, daß wann auch sie, gemeine Stadt, derley Anschaffung annehmen, oder eine Onerirung der Gefäll zugeben, oder geschehen lassen wolte, erwähnte Unsere Deputation es keineswegs verſtatten, oder zulassen solle, alldieweil solches wider alles Recht und Billigkeit, zum Ruin des instituti, und zur laesion und prostitution des allgemeinen, und in particulari der gemeinen Stadt Credits, wäre. Hin- gegen aber

Die übergebenen Gefälle bleiben gemeiner Stadt Wien, bis zu völliger Abſtoßung der Schuld, unveränderlich eigenthümlich,

auch nicht mit Einſtimmung der Stadt.

X. Und bey richtig überlassend, und zur würcklichen, als von einem Eigenthum, ziehen den Genuß einräumend, und cedirenden Gefällen, soll, wie schon oben S. IV. Meldung geschehen ist, gemeine Stadt vor diejenige Schulden, so Unsere Hof-Kammer an sie nach proportion der übergebenen fundorum, und nicht höher, anweisen thut, denen Parthyen, so solche zu fordern haben, ordentliche Schuld-Briefe von sich geben, Uns und Unser aerarium dadurch, der sothaner Schulden halber ob sich gehalten Verbündniß entheben, und statt Unser der Schuldner seyn, mithin uns in den Stand setzen, daß Wir fördershin, an statt Wir vorhero Schuldner gewest, wann es auf unverhofften Fall erforderlich wäre, da nemlich die Stadt diesem instituto nicht nachleben thäte, und in Bezahlung der übernommenen Schulden säumig wäre, Unser höchstes richterliches Amt, durch die zu solchem Ende von Uns gnädigst angeordnete deputation, ohne einiges Bedencken, oder dabey habenden Antheil, ver- richten, deme, der Recht hat, solches verschaffen, und wie einerseits gemeine Stadt, wider alle unbillige Anfordering und Zumuthung, so in Angelegenheiten und Geschäften dieses fortsetzenden Banco entstehen könnte, schützen, also andererseits zu deme, was sie vermög ihrer von sich gegebenen Schuld-Briefe zu zahlen und zu leisten hat, treiben und anhalten lassen können und mögen. Gleichwie nun

Stadt Wien conſtituirt sich denen angewiesenen und übernommenen Creditoren zum realen und alleinigen Schuldner.

cum effectu executionis.

XI. Die Bezahlung eines auf diesem bestätigten Banco liegenden Capitals, in solchen von Jahr zu Jahr gestellten Terminen, wie es die von Unserer Kayserlichen Hof-Kammer mit der Parthey verglichene, an sie gemeine Stadt gegebene, und von ihr acceptirte assignation enthalten thut, ie und allezeit zu Ende jedes Jahrs, ohne einige Taxe, gemeine Stadt zu leisten schuldig, und so wohl Krafft dieses Contracts, als vermög ihrer der Stadt jedem Gläubiger von sich gegebenen obligation, verbunden, und deme zu folge, auf den Fall der nicht Zahlung, dem gehörigen Zwang unterworfen ist: also, und herentgegen, stehet keinem Gläubiger zu, noch solle er auf einige Weiß befugt seyn, ein mehrers, es seye in tempore, oder quanto, als dieses institutum iuxta diploma und in Krafft dieses Contracts vermag, zu fordern, sondern sich mit der von Zeit zu Zeit bestimmten Bezahlung, in capitali, oder interesse, zu begnügen; gemeiner Stadt aber ist zugelassen und vorbehalten, wann sie einen oder anderen Gläubiger mehr, als das institutum und ihr der Stadt Schuld-Brief vermag, dem Capital nach, in toto, oder in parte, zu bezahlen, ihrer Conveniens, und zu Aufnahme gemeiner Stadt, und des Banco Nutzen, zu seyn erachten thut, daß sie solches bewerkstelligen, und das Capital mit vorhergehender vierteljähriger Aufkündigung abführen kan. Wie es dann auch

Kein Creditor kan die Stadt über ihre ausgestellte Obligation, zu größerer, oder früherer Bezahlung, zwingen;

wohl aber kan gemeine Stadt die Creditores, nach vierteljähriger Aufkündigung, in parte, oder toto, vor der stipulirten Zeit, bezahlen.

1706.

Auch mit Willen des
Creditoris, zu jeder
Zeit.

Ober wider Willen
des Creditoris, nach
6. wöchentlicher
Aufkündigung.

Das weitere Inte-
resse fällt der
Stadt zu Nutzen,

Wann auch ein Cre-
ditor sein Capital
über Verfall = Zeit
wolte liegen lassen,
kan gemeine Stadt
Wien einen andern
Creditorum, mit die-
sem gefallenen Geld
befriedigen.

Gemeine Stadt
Wien hat keine hö-
here Interesse, als
5. pro Cento zu über-
nehmen.

Gemeine Stadt
Wien solle die Mem-
ter mit Beamten be-
setzen und besolden,
mit Concert der Hof-
Cammer, à conto
des ararii.

Verpachtung der
Gefälle.

Beobachtung des
Diplomatis.

XII. Gemeiner Stadt zugelassen seyn solle, wann selbige vor der bestimmten Zeit eine assignirte Post geschwinder bezahlen wolte, das jährlich ausgeworfene Quantum des Capitals und Interesse, zu aller Zeit des Jahrs, wann es gemeiner Stadt gelegen ist, und auch der Gläubiger annehmen will, abzuführen, und zu bezahlen: wann aber ein oder anderer Gläubiger, in solche vor der verschriebenen Zeit thuende Abführung, nicht einwilligen wolte, solle gemeine Stadt dahin verbunden seyn, daß sie einem solchen sechs Wochen vorher zu allen Zeiten des Jahrs ordentlich und gerichtlich aufkündige, worauf sodann der Gläubiger die Bezahlung anzunehmen schuldig seyn, und der Hof-Cammer nicht anderst als ob die Bezahlung erst mit Ende des Jahrs geschehen wäre verrechnet, folglich das von dem Termino der führenden Bezahlung, bis ad finem anni, zu rechnen kommende, und durch diese frühere Bezahlung erübrigte Interesse, gemeiner Stadt, als ein für sich erwirthschaftes Gut, in Händen gelassen werden, und eigen bleiben solle; ingleichen solle

XIII. Gemeine Stadt die freye Hand auch in deme haben, daß wann ein oder anderer Gläubiger, in Capitali, auf den verfallenen Termin, nicht bezahlt seyn, sondern das Capital anliegend lassen, und nur mit dem Interesse pro rata abgefertiget werden wolte, und gemeine Stadt dergleichen Ansinnen ihr zum Nutzen, und zu Aufnahme des Banco anständig zu seyn, befinden thäte, sie solchem Verlangen Statt geben, das ferners übernommene Capital auf dem Banco liegen lassen, und hingegen einen andern Gläubiger abzahlen, und hindan fertigen kan, wie solches alles, und ein mehrers, in dem beyliegenden Diplomate, nach welchen sich gemeine Stadt in allen zu richten hat, enthalten ist.

XIV. Weilen Wir, diesen gemeiner Stadt gnädigst anvertrauten Banco dergestalten zu privilegiren, Unsers, und des gemeinen Diensts zu seyn erachtet haben, daß auf demselben kein Capital mit größserem Interesse, oder Zins, als zu fünf pro Cento hasten könnte, oder solle, nun aber ein oder anderer auf denen übergebenen Fundis versicherter Creditor, von seinem ihm bedingten sechs pro Cento nicht weichen wolte, so solle dieser sechste pro Cento ihm durch Unsere Kayserl. Hof-Cammer besonders, und von andern Cameral-Mitteln, gut gemacht werden.

XV. Gemeiner Stadt solle zustehen, und gebühren, folglich sie berechtigt und befugt seyn, bey denen ihr dieses instituti halber eingeräumten, oder noch ferners einräumenden Aemtern und Gefällen, die Beamte, Bediente, Aufseher, und andere zu deren Administration und zu Einbringung derer Ertragnissen benötigte Persohnen, doch unter keiner andern Besoldung, als welche mit Unserer Kayserl. Hof-Cammer concertirt, und von ihr verwilliget worden ist, selbst und allein auf- und von ihnen die Pflicht abzunehmen, welche sodann durch gemeine Stadt, doch ohne derselben Entgelt, aus denen überlassenden Gefällen bezahlt, und solche Unkosten in denen Quittungen per Ausgabe gebracht, und passiret werden; im übrigen auch daß Beamte, eines allhiefigen Stadt-Raths-Jurisdiction, in allen und jeden, ausser in Criminal-Sachen, tam in realibus, quam personalibus, völlig unterworfen seyn sollten. Wann aber

XVI. Sich zeigen, und die Gelegenheit ereignen sollte, daß ein oder anders Amt, oder Gefäll, von denen, welche gemeiner Stadt, Kraft dieses Contracts cedirt worden, zu mehrerer Ertrag durch Appalto, als durch eine verrechnete Administration, oder Bedienung, gebracht könnte werden, so solle zwar gemeine Stadt nicht befugt seyn, sich einer dergleichen besfern Wirthschaft und melioration des Gefälls zu widersetzen, sondern vielmehr darzu in allewege cooperiren, doch solle aber auch ein solcher Appalto, ohne mit Wissen, Willen, und Würcken gemeiner Stadt, nicht vorgenommen, und dieselbe zu dergleichen Handlungen, um so viel mehrers gezogen werden, als ihr daran, und daher obliegt, bey derley Appalti zu beobachten, und zu präcaviren, damit in demselben nichts ohne genugsame Sicherheit und Caution pactiret werden möge. Im übrigen thut gemeine Stadt bey der Ertragniß aus dem Appalto, gleiches Recht, und Disposition, als sie derentwegen bey und durch die verzeichnete Administration gehabt haben, und behalten.

XVII. Weilen in mehr angezogenen Diplomate, so wohl wegen der Privilegien, als auch wegen der von uns gnädigst angeordneten Deputation, so fern sich zwischen dem Banco und dem Gläubiger einiger Zwispalt ereignen sollte, alles gang ausführlich entworffen, und enthalten ist: als sollen auch alle in solchem Diplomate begriffene Punkte genauest observiret, und gemeine Stadt bestens darbey geschüzet werden.

Schließlichen, und zumahlen, wie leicht zu erachten, daß bey der Administration und Beobachtung dieses verbesserten Banco-instituti, die Sorge und Arbeit bey allen demjenigen so dabey einige occupation und Bedienung haben, groß und häufig seyn wird; als haben Wir
in

in Betrachtung dessen gnädigst gewilliget, daß jedem bey diesem Werck, in der von Uns gnädigst angeordneten Deputation, sitzenden Rath und Actuario eine zulängliche jährliche Besoldung hiernächst specificirter massen ausgeworffen, wie auch das gemeiner Stadt wegen der dieses Banco - instituti halber zu thun habender Einrichtung im Rath - Haus, ratione deren darzu benötigten Orter, und Gewölber, dann zu Bezahlung so wohl der pro inspectione bestellender etlicher vom innern Stadt - Rath, als auch bey der Banco - Cassa selbst erforderlichen Einnehmer, Regen - Händler, Casier, Buchhalterey - Bedienten, und Cancellisten, oder Amt - Schreiber, wie auch wegen der dahin gehörigen Verschaffung der nothwendigen Lichter, und Beholzung, nicht weniger wegen der Indemnification des Verlusts bey der falschen Geld - Einnahme, item wegen Bestreitung der Cansley - Nothdurfften, förderst aber wegen der bey diesem Werck auf sich nehmenden grossen Gefahr, und Bemühung, jährlich und allezeit, wann auch in das künfftige dieses institutum über die erste antragende funfzehnen Jahr fortgesetzt, und von Unserer Hof - Cammer noch mehrere Gefäll und Allegni gemeiner Stadt eingeräumt und angewiesen werden sollen, vor alles und jedes jährlich funfzehnen tausend Gulden gereicht, über dieses bey der mehrgemeldten Banco - Deputation, dem Präsi jährlich sieben hundert und funfzig Gulden, einem Rath als Assessori, sechs hundert Gulden, und einem Actuario vier hundert und funfzig Gulden bezahlt, und solche Vosten, nebst deme, was die Beamte, und die Bediente bey denen Aemtern und Gefällen selbst Vosten, gemeiner Stadt, aus dem Überschuss sothaner Gefäll, welcher wie oben S. 50 Unserer Kayserl. Hof - Cammer auszuhändigen ist, in Händen gelassen werden solle, damit dieselbe folchergestalten, ohne ihren Entgeld, vorstehende jährliche Besoldung und Bezahlung leisten möge.

Administrations-
Besoldung und Un-
kosten.

Geld - Callada.
Cansley - Nothdurff-
ten,

ex fundo aerarii.

Urkund alles dessen sind drey gleichlautende Exemplaria von Uns eigenhändig unterschrieben, und gefertigt, auch solche Unserer Kayserl. Hof - Cammer, der Banco - Deputation, und gemeiner Stadt, jedem eines, zugestellet worden. So geschehen Wien 2c. den 25. Febr. 1706.

Neue Ordnung das Armen - Haus in Wien betreffend.

Demnach eine zu Unterbringung der Armen verordnete Commission, bishero angelegentlich beflissen gewesen, alle Mittel und Wege dahin anzuwenden, damit die in dem Armen - Haus befindliche Arme, so wohl an der Seele, als an dem Leibe versorget, absonderlich aber mit des daselbst ausscheneckenden Geträncks, als Wein, Bier, Brandewein, wie auch abgebenden Brods, Fleisch, und allerhand verkauffenden Krämereyen, gerechter Maas, Gewicht, und Güte, ohne einig unzulässiger Vortheilhaftigkeit, versehen, auch sonst andere in diesem Armen - Haus etwan einschleichende Excesse und Inconvenientien hinterstellig gemacht werden mögen: als hat die Commission folgende Ordnung zu jedermännliches Wissen und Nachricht einzuführen, und zu publiciren, für nöthig erachtet.

d. 3. Marty.

Arme in dem Ar-
men - Haus an Seel
und Leib versorgen.

Erstlich solle des Armen - Hauses Verwalter, oder derjenige, welchem etwan künfftig die Wirthschaft mit dem Wein - und Bier - Leutgeben, Brod - und Semmel - Verkauf, andertrauet und überlassen würde, den verleutgebenden Wein und Bier höchstens in dem Werth, Güte, Sauberkeit, und gerechtem Maas, gleichwie solches Getränck ausser dem Armen - Haus, in denen dasiger Gegend befindlichen Armen - Häusern zu bekommen wäre, wie auch das Brod, Semmel, und Brekeln, in gerechtem Geback und Güte, nach der in Druck publicirten von Zeit zu Zeit bey der Stadt Wien, jedoch ohne Aufraitung des Mehl - Aufschlags, per zwey Gulden, machenden, und von des Armen - Haus verordneten löblichen Commission jedesmahl hinausgebenden überschweren Brod - Sazung, in Beyseyn der hierzu bevor schon aus denen Stuben - Vätern geordneten Commissarien, ausgeben und verkauffen.

Geträncke in Preis
und Güte.

Brod in guten Ge-
back.

2. Will eine löbliche Commission es bey der, wegen Versäumung der H. Mess oder Litaney, hievor aufgesetzten, und dem Haus - Vater, als welcher hierauf gute Obsicht zu tragen hat, gehörigen 1. Kreuzer Straffe, ferner verbleiben lassen; zum Fall aber ein oder anderer Armer, eine halbe oder ganze Portion verwirckte, wären solche eingezogene Portiones durch die Ober - Väter dem Haus - Vater zu überbringen, und dessenthalben wöchentlich von besagten Ober - Vätern, eine von ihnen unterschriebene Specification aller die Woche hindurch in die Erspahrung gekommenen Portionen einzuhändigen, so dann wird der Haus - Vater solche wöchentlich empfangene Specificationes, nebst dem Geld, bey monatlich jedesmahls aufnehmender Raitung, zur löblichen Commissions Händen zu erlegen haben; wie dann auf gleiche Weise mit dem alle Wochen in das Armen - Haus kommenden Brod

Verdiente Straffe.

I 7 0 6.

und Semmeln allerdings die Ordnung gehalten, im übrigen aber die eine grössere Straffe verdienende Verbrechen, einer löblichen Commission von dem Haus-Vater jedesmahls angezeigt werden sollen. Was nun

Haus-Vaters Ob-
sicht.

3. Die Krämereyen anbelanget, ist der Haus-Vater aller dergleichen Krämereyen, von nächst kommendem Georgi an zu rechnen, sich fürhin je und allezeit zu enthalten, und nicht allein auf die Krämer daselbst, damit sie ihre habende Waaren, und zwar, nach der von Zeit zu Zeit durch eine löbliche Commission statuirenden Satzung, in der gerechten Güte und gesetzten Preis, keineswegs aber darüber, verkauft werden, sondern auch auf die denen Armen gebende Portiones, Geträncke, Fleisch und Brod, wegen des gerechten Gewichts, Preis, Maas und Güte, wie nicht weniger auf die einkommende Almosen, und dergleichen Sachen mehr, seiner habenden Instruction gemas, gute Obsicht zu tragen, schuldig: anbey solle

Freyer Handel auf-
ser Franck, Brod,
und Fleisch.

4. Allen Fremden, die freye Handlung mit allerhand Waaren und Nothdürftigkeiten, jedoch ausser des Brods, Fleisch, Weins, Bier und Brandweins, ins Armen-Haus bringen, und darinnen ohne jedermannlichen Irr- und Hinderung verkauffen zu können, erlaubt seyn. Damit nun auch

Tägliche Messe.

5. Denen Armen, zu gewissen Zeiten und Stunden, in die Stadt auf die Wochen-Märkte zu gehen, und daselbst ihre Nothdürftten, ohne Versäumung der im Armen-Haus täglich hörenden H. Mess, einzukauffen nicht verwehret seye: als wird des Armen-Hauses Pfarrer die gewöhnliche Messe, in Winters Zeit frühe um halb 9. im Sommer aber um 8. Uhr lesen; so dann

Markt besuchen.

6. Von Markt zu Markt Zeit, einer Stuben nach der andern, von dem Haus-Vater, in Abwesenheit dessen aber von denen alldasigen Cameradschaften, oder Stuben-Bestellten Ober-Vätern oder Müttern, die Erlaubnis dahin zu gehen gegeben werden. Wann

Almosen.

7. Ein Gutthäter ein geringes Almosen, und zwar nur von etlichen Gulden, in das Armen-Haus, entweder zum vertheilen, oder sonst für das Gebet schicken, und solches Almosen unter alle Arme auszutheilen nicht flecken würde, solle dieses Almosen, in Beyseyn des Haus- und eines Ober-Vaters, in ein besonders Trügerl gelegt, und allda, bis ein mehrers zusammen kommet, aufbehalten, sodann von dem Haus-Vater, und denen zwey Ober-Vätern, eröffnet, denen Armen ordentlich ausgetheilet; zu solchem Trügerl aber zweyerley Schlüssel seyn, ein Schlüssel dem Haus-Vater, der andere aber dem erstern im Soldaten-Hof geordneten Ober-Vater zugestellt. Im Fall aber

Kan der Gutthäter
selbst austheilen.

8. Ein oder anderer Gutthäter dergleichen Almosen selbst, in dieser oder jener Stuben austheilen wolte, ihme solches auf alle Weise frey stehen, und von niemanden daran verhindert werden solle.

Begräbnis-Gelder.

9. Zu denen eingehenden Kirchen- und Begräbnis-Geldern, worbey doch dieses zu observiren, daß niemand wegen der Begräbnis zu einiger Bezahlung anzuhalten ist, sondern einem jeden Vermöglichen, ob er was hergeben wolle, in seiner freyen Willkühr stehet, solle ein Trügerl mit dreyerley Schlössern und Schlüsseln gehalten, einer dem Pfarrer, der andere dem Verwalter, und der dritte dem Haus-Vater gelassen, und bey erforderndem Fall, dasselbe von allen dreyn eröffnet, alles darinn findende Geld specificirt, und solche Specification der löblichen Commission überreicht: nicht weniger auch

Kirchen-Inventar-
rium.

10. Von diesen dreyn über die Kirchen-Sachen und Paramenta ein ordentliches Inventarium aufgerichtet, darüber eine jährliche Raitung gehalten, und zu Commissions-Händen alle Jahr erlegt werden. Zum Fall nun

Des Almosens un-
würdige.

11. Ein Kind das siebende Jahr, item eine Kindel-Betterin ihre Zeit des Fürgangs und Gesundheit erreicht, wie ingleichem auch, wann andere so wohl Manns- als Weibs-Verfohnen und Kinder, welche auf eine gewisse Zeit, wegen gehabter Leibes-Indisposition würdig gemacht worden, ihre Gesundheit überkommen haben, und also der genossenen Portion weiter nicht würdig sind, solle einer solchen Verfohn, über die erstreckte Zeit die Portion nicht mehr gelassen, sondern dieselbe in die vorige Classe der un- oder halbwürdigen gesetzt werden. Beynebens auch

Arme haben keine
Arbeit zu verrich-
ten.

12. Die denen Armen etwa von Bedienten daselbst zumuthende, oder unter was Schein und Prätexst freywillig verrichtende Robath, oder Arbeit, ausser es würde ihnen dar-
für

für eine denenselben beliebig und willkührige Belohnung, oder das Essen gegeben, hiemit völlig eingestellt.

Damit nun aber diese heilsam statuirte Ordnung in allen und jeden Puncten genauest observiret, und darwider in keinerley Weise gehandelt werden möge: als werden alle und jede in dem Armen-Haus befindliche, insonderheit dessen Bediente, wie auch die Ober-Väter und Mütter, zu vestiglicher Halt- und Manutenirung solcher Ordnung hiemit ernstlich vermahnet, anbey auch ihnen Ober- und Stuben-Vätern anbefohlen, daß sie, im Fall einer oder der andere wider besagte Ordnung, in ein oder anderm Punct zu handeln, und solche zu unterbrechen, sich vermessen würde, dergleichen Ubertreter, bey Verlierung ihrer Dienste, der löblichen Commision zu Vorkehrung des weiteren unanständig anzeigen sollen. Wornach sich jederman zu richten wissen wird. So beschehen Wien den 3. Martii 1706.

Wie es mit Bestrafung des Kinder-Mords zu halten.

Wir Joseph x. Entbieten allen und jeden, in Unserem Erz-Herzogthum Oesterreich unter der Enns befindlichen Stadt- und Land-Gerichten, Unsere Gnad, und fügen euch hiemit gnädigst zu vernehmen, was massen einige Jahr her, wie es leider die Erfahrung gegeben, die Kinder-Mordthaten, nicht allein von denen leiblichen Müttern, sondern auch von fremden und nicht verwandten Persohnen, aus äußerster Bosheit, oder auch aus Verdruß des Lebens, in so oft begangen worden, und dergestalten in Schwang gekommen, daß es fast geschienen, als wollte von solchen boshaften Leuten, die auf dergleichen Verbrechen, in der peinlichen Landgerichts Ordnung vorgesehene Straffe des Schwerdts, in Verachtung gesetzt, und deroelben ungehindert das Laster der Kinder-Mordthat fort und fort ganz freventlicher Weise verübet werden: wie zumahlen aber, um diesem anwachsenden Unheil vorzukommen, Uns Unsere nieder österreichische Regierung, über Vernehmung Unseres allhiefigen Stadt- und Land-Gerichts, auch der bestellten vier Stadt-Syndicorum, nach der Sachen reiffen Ueberlegung mit Gutachten ex officio gehorsamst nachher Hof berichtet, und die Straffe eines dergleichen Kinder-Mords, nach Qualität und Gestalt der Excesse und Umstände, zu verschärfen, benebens in vier unterschiedliche Classes oder Casus zu figuriren und abzutheilen, vorgestellet hat; als haben Wir, damit die boshaftigen Leute von solchen abscheulichen Unternehmungen abgeschrockt werden, über den Uns mit aller erforderlichen Distinction umständig beschehenen gehorsamsten Vortrag, die Bestrafung dergleichen entseßlichen Thaten zu verschärfen, unterm 29. Jenner allergnädigst resolviret, und ordnen hiemit, daß wann

d. 22. Martii.

I. Ein Vater, Ahn, oder andere Manns-Persohn, in aufsteigender Linie, ein Kind, ersten, anderten, dritten, oder weitem Grads, es sey gleich solches Kind in oder ausser der Ehe erzeuget, in Vergessung seines eigenen Geblüts, und schuldigen Affection, ermorden würde, es dieß Orts bey der in der Landgerichts Ordnung Parte 2. Art. 65. S. 2. ausgesetzten Straffe sein Verbleiben haben, und ein solcher Kinder-Mörder mit dem Radbrechen, entweder von unten auf, oder von oben herab, nach Qualität der That, und Beschaffenheit der näheren Verwandtschaft, gestraffet werden solle.

Kinder-Mord von Vater oder Mutter, oder sonst in aufsteigender Linie begangen; Straffe der Männer.

II. Ob zwar in dem Casu, wann eine Mutter, Aehndl, oder andere Weibs-Persohn in aufsteigender Linie, in dergleichen Kinder-Mord, es sey gleich das Kind ehelich oder unehelich, sich vergreifen würde, nach Inhalt vorangezogener Landgerichts Ordnung loco citato, ratione poenae, zwischen Manns und Weibs-Persohnen kein Unterschied gemacht, sondern die Straffe des Rads so wohl wider Manns als Weibs-Persohnen aufsteigender Linie statuiret wird: so wollen Wir, daß es aus erheblichen Ursachen folgender Gestalten, und zwar mit diesem Unterschied gehalten werde, daß gleich nachgesetzte Straffe, wider diejenigen Weibs-Persohnen, so ihre erwachsene Kinder præmeditate umbringen, oder aber an ihren lebendig gebornen Kind, und eigenen Leibes-Frucht, ohne vorher ertheilte Tauffe, animo deliberato vorsätzlich mörderische Hand anlegen, mithin dieses Geschöpf Gottes nicht allein des zeitlichen Lebens, sondern auch der ewigen Glückseligkeit berauben, indistincte vorgenommen; nehmlich eine solche Weibs-Persohn, auf einen hohen Wagen, andern zu mehrerem Abscheu und Exempel, gesetzt, allhier in Wien zum Räder-Creuz, auf dem Land aber zur gewöhnlichen Nicht-Statt geführt, Hand und Kopf abgeschlagen, sodann Kopf und Hand auf das Rad gesteckt; jene hingegen, welche ihre leiblichen Kinder, entweder in oder nach der Geburth, des Lebens zu berauben vermessen, jedoch vorher noch die

Straffe der Weiber.

sem

1706.

sem ihrem Kind die christliche Tauffe gegeben hätten, nach der in mehr allegirter Landgerichts Ordnung Art. 66. §. II. statuirten Straffe, nemlich durch das Schwerdt vom Leben zum Tod hingerichtet werden solle.

**Straffe der Dienst-
Boten.**

III. Weilen sich bereits ein und anderes mahl zugetragen, daß auch die Dienstmenscher, wann selbe etwan wegen ihres übeln Verhaltens, von ihrem Herrn oder Frauen der Gebühr nach gezüchtigt worden, ihre Rachgierigkeit an einem unschuldigen Kleinen Kind mit dessen Ermordung ausgelassen: als solle die Bestrafung wider dergleichen Dienst-Boten beyderley Geschlechts, die sich an den unschuldigen Kindern dergestalt mörderisch vindiciren, wie hie oben in dem anderten Casu mit der Mutter, Aehndl, oder andern in aufsteigender Linie, verstanden, vorgenommen werden; um willen ein solcher Dienst-Bote gröber, als ein Fremder, auch wider die schuldige Treu gegen seinen Herrn und Frau, sich vergreiffet, und daher auch wegen vergessener Treu desto schärffer zu straffen ist.

**Straffe der Frem-
den.**

IV. Zum Fall eine fremde Manns- oder Weibs-Persohn, so weder verwandt noch bedient ist, aus lauter Bosheit, wie sich bereits ein und anderes Exempel zugetragen, mit einem Kinder-Mord sich versündigt, zumahlen eine solche an einem unschuldigen Kind, so weder zur Beleidigung Ursach gegeben, noch wider eine Gewalt sich retten kan, verübte Mordthat, kein gemeiner, sondern qualificirter Todtschlag ist, als solle einem solchen Kinds-Mörder oder Kinds-Mörderin, an der gewöhnlichen Nichts-Statt, Hand und Kopf abgeschlagen, auch die Hand an den Pranger geheftet werden.

Gebieten demnach allen und jeden in diesem Unserm Erz-Herzogthum Oesterreich unter der Enns befindlichen Stadt- und Land-Gerichten, und wollen, daß diese ih puncto Infanticidii in vier casus distinguirte, und gnädigst statuirte Verordnung, auch respectus Bestrafungs Verschärfung, in vorkommenden derley abscheulichen Thaten, bey schöpfenden End-Urtheeln genau beobachtet, und deroselben in allweg nachgelebet werde. Es geschiehet auch hieran Unser gnädigster auch ernstlicher Wille und Meynung. Geben in Wien den 22 Marty 1706.

Holz-verkauffen unterwegs verboten.

d. 12. April.

Wir Joseph, K. Entbieten N. allen und jeden, Unsern getreuen Landsassen und Unterthanen dieses Unsern Erz-Herzogthums Oesterreich unter der Enns, was Würden, Stands, oder Wesens die seynd, insonderheit aber denenjenigen, so das Fuhrwerk und Verkauf des Brenn-Holzes treiben, wie auch denen Bauern, so unser Brenn-Holz herein führen, Unsere Gnad; und fügen euch hiemit gnädigst zu vernehmen, was massen glaubwürdig vorkommen, daß unterschiedliche Kutscher und Fuhrleute, so aus denen Wäldern Brenn-Holz in die Stadt und Vorstädte herein führen, bey denen hin- und wieder an der Strasse liegenden Orten und Kleinen Häusern still halten, und von ihrem führenden Holz zu 10. 12. und mehr Scheite denen allda wohnenden Leuten, so dessentwegen ordentlich aufpassen, um ein geringes Geld, oder einen Trunck Land- oder Brandwein, Obst, und andere schlechte Sachen, verkauffen und verschleuffen, mithin denen Herrschafften das Ihrige enttragen, und in die Länge grossen Schaden verursachen thäten; wie dann solcher unzulässiger und höchst-strafbarer Holz-Verkauf allbereits dergestalten in Schwang kommen, daß selbiger täglich, fast durch alle auf der Strasse hereinfahrende Herrschafts- und Kloster-Fuhrleute und Bauern practiciret wird. Wie zumahlen aber solcher Unfug, und höchst-strafbare Excesse keineswegs länger zu verstaten, sondern ganz fürderlich abzustellen seynd:

Als ist an euch, obbenannt alle und jede Kutscher und Fuhrleute und Bauern, Unser gnädigst- auch ernstlicher Befehl hiemit, und wollen, daß ihr euch obangezogener schädlichen Excesse also gewiß enthaltet, als im widrigen, auf betreten, so wohl die Verkäuffer, als Abkauf- oder Ablöser, alsogleich von jeden Orts Obrigkeit in Arrest gezogen, folgendes für Regierung gestellt, und wider dieselbe mit wohl empfindlicher Bestrafung, auch nach gestallten Sachen mit wirklicher Leibes-Straffe verfahren werden solle.

Wornach ihr euch also zu richten, und vor selbst eignen Schaden zu hüten wissen werdet; und beschicht hieran Unser gnädigst- auch ernstlicher Wille und Meynung. Geben in Wien den 12. April 1706.

Ius

Ius de non euocando ex Austria.

Son der Römisch Kaiserlichen auch zu Hungarn und Böhmei Königlichen Majestät, Erzherzogens zu Oesterreich, Unsers allergnädigsten Herrns wegen, Dero Nieder Oesterreichischen Regierung hiemit in Gnaden anzuzeigen.

d. 19. April.

Die wisse sich gehorsamst zu entsinnen, was bey Jhro Kayserlichen Majestät Mariæ Carigarin, wegen mit ihrem Ehe-Wirth, Franz Carigari, bey dem Wienerischen Consistorio gehabten Ehe-Streitigkeit, und darüber von demselben denen Oesterreichischen Privilegien zugegen, außer Landes nacher Rom genommenen Recurs-Beschwehr führend, allerunterthänigst angebracht, und gebeten, daß gemeltes ihres Ehe-Wirths Procurator Petroti, vor sie Regierung, der Carigari aber, vor den Herrn Obrist Hoff Marschallen erfordert, und beede von ihrem zu Präjudiz des Privilegii Austriaci de non euocando einlauffenden attentato, abzustehen, und der Consistorial-Erkänntniß zu pariren angehalten werden möchte, und was darüber, sie Regierung, nach Vernehmung des hiesigen Wienerischen Consistorii, und deren Herren Kloster-Räthe, zu Manutenirung des Durchlauchtigsten Erz-Haus Oesterreich habenden Privilegien, in ihrem derentwegen abgefordert nacher Hoff erstatteten gehorsamsten Bericht, gutachtlich eingerathen haben.

Recurs nach Rom.

Wann nun Jhro Kayserliche Majestät, über den Jhro in Sachen beschehenen ganz ausführlichen gnädigst resolviret, daß um der hierunter versirenden sehr erheblichen Ursachen willen, zu Aufhebung der, an den Herrn Erz-Bischoffen von Colloza, und dessen Vicarium generalem, beschehenen ungültigen auch sehr präjudicirlichen delegation, und von diesem ferners an den Tridentinischen Präpositum Herrn Grafen von Piccolomini, incompetenten erfolgten subdelegation, so wohl denen Partheyen, als deren Advocaten, oder Procuratoren, bey diesem angeordneten Iudicio subdelegato, weder zu agiren, noch einige Red und Antwort zu geben. Dero Obrist Hoff Marschalls-Gericht aber, daß selbes die etwan von ermelttem Iudicio subdelegato in Sachen ergangene, oder weiters ergehend Iudicata, keiner Dingen beobachten, noch auf die erhaltene Requisitorial-Schreiben im geringsten reflectiren, viel weniger einige Execution wider die verlustige Parthey ergehen solle.

Sehr präjudicirliche subdelegation.

Im geringsten nicht zu pariren.

Als hat man Regierung, dessen zur Nachricht, und Fürkehrung des weiteren, allermaßen es auch unter heutigem dato dem Herrn Obrist Hof Marschallen zu behöriger Obacht bereits intimiret worden, nebst Zurücksendung der Acten, hiemit erinnern wollen. Per Imperatorem. Wien den 19. April 1706.

Armistitium mit den Malcontenten
in Hungarn.

Wir Joseph etc. Entbieten allen und jeden, Geist- und Weltlichen, was Würden, Stands, und Wesens die seynd, Unsere Gnade; und fügen euch hiemit gnädigst zu wissen, was massen Wir mit denen Hungarischen Conföderirten, noch den 8. dieses instehenden Monats May, einen Universal-Stillstand der Waffen, unter gewissen Bedingnissen, bis End künftigen Monats Juny, dergestalten allergnädigst beschloffen, und ratificiret haben, daß solcher Universal-Stillstand, so wohl auf besagtes Unser Königreich Hungarn, als Fürstenthum Siebenbürgen, auch alle und jede hierinnen befindliche Nationen, oder Insassen, hiemit verstanden, also zwar, daß wann unter dieser Zeit, wider verhoffen, die dermahlen sich zeigende Miß-Verständniß nicht gütig beygelegt, und zu vollständiger Behebung von beyden Theilen hierzu etwan eine weitere Prolongation erfolgen würde, sodann vom Ende gedachten Monats Juny, annoch zwölf Tage, zu Publicirung des geendigten Stillstands, angefest, und aller Orten kundbar gemacht werden solle.

d. 17. May.

Wann nun Wir bey solcher Beschaffenheit, vor höchst nöthig zu seyn erachtet, daß die in erstgedachten armistitio begriffene Puncta, so viel es in diesen Unsern Nieder Oesterreichischen Landen nöthig, beförderst an denen Confinien gegen Hungarn, so wohl diß- als jenseits der Donau, damit sich männiglich in Handel und Wandel darnach zu richten wisse, ehestens promulgiret werde: als thun Wir euch hiemit kund, und ist Unser allergnädigster Wille und Meynung, daß

Waffen-Stillstand.

I. Obgedachter Universal-Stillstand der Waffen, auch in Unserm Land Oesterreich gegen denen Hungarischen Gränzen, bis auf obbestimmte Zeit, und beschehende weitere Promulgation, unverbrüchlich gehalten; zu Folge desselben auch

Freye Zufuhr der Victualien.

II. Einem jedwedern erlaubt, und vergünstiget seyn, Proviant, auch andere Waren und Früchten, ausser der Kriegs-Requisite, durch den Donau-Fluß in gedachtes Königreich und Länder, jedoch mit vorhergehender Beybringung eines Passes von denen Commandanten der Pässe und Brücken, einzuführen, und zu verschleuffen. Wie dann auch weiters

Geruhige Pflanzung derer Grund-Stücke.

III. Ein jedweder Eigenthümer und Besizer, seine Grundstücke, auch ein jedweder Wirthschafter in dem Königreich Hungarn, und dero angränzenden Orten, ganz ungehindert den Acker- und Weinbau vornehmen, die zuständige Weiden genießen, und sein habendes Vieh hierauf treiben, auch alle andere Wirthschaft frey exerciren zu können, in allem weeg verstattet seyn solle.

Freyer Handel und Wandel.

IV. Haben wir auch gnädigst vergünstiget, daß in zweyen Orten, in Unserm Königreich Hungarn, als nemlich über der Donau zu Köfseg, und jenseits zu Szakolcza, beyderseits Marquetender und Handels-Leute frey und ungehindert hinreisen, und ausser denen Kriegs-Requisiten, ihren Handel und Wandel unverwehret exerciren können.

Verhütung aller Uneinigkeit.

V. Auf daß auch alle Uneinigkeiten und Confusionen gänzlich zurück verbleiben, sollen einige Particular-Correspondenzen mit der Soldatesca, wie auch alle übrige Familiarität, hiemit durchgehends eingestellt, und ernstlich verboten seyn.

Verfolgung der Räuber.

VI. Sollen alle Räuber, und das vagirende Gesindel, zu beyden Theilen, mit genauer Nachforschung aufgesucht, gefänglich angehalten, und nach Befund der Sachen, auch nach jederseits Lands-Gewohnheit, oder Kriegs-Sagungen, abgestraft, und diejenige, welche ohne authentischen Paß-Briefen, von beyden Theilen hin- und wieder schweiffen, und herum gehen, vor dergleichen so lang angehalten werden, bis selbige von gedachten ihren Ober-Officieren, und Vorstehern, mit Pferd, Waffen, und andern Sachen, gegen schriftlicher Recognition zurück gestellet worden, so gleichfalls daselbst mit gebührender Bestrafung zu belegen seynd. Im übrigen

Niemand zu Kriegs-Dienst zwingen.

VII. Solle niemand, zu Verlassung seiner Seits angenommenen Kriegs-Dienste, auf keinerley weis, in währenden diesen Stillstand angehalten, oder verführt, anbey die übrige Knecht und Landstreiffer, mit allen ihren Herrn entnommenen Sachen, gänzlich restituiret werden; wornach sich alle und jede Lands-Intwohner, wegen ihren Handel und Wandel, zu richten, und diesem in allem auf das genaueste nachzuleben haben. Wien den 20. May 1706.

Criminal Inquisitions - Ordnung.

d. 31. May.
Land-Gerichte.

Der Land-Gerichts-Ordnung de dato 30. Dec. 1656. nicht nachleben.

Gebrauchen unverständige Leute, die de corpore delicti nicht debite inquiren.

Wir Joseph 2c. Entbieten allen und jeden, so in Unserm Erz-Herzogthum Oesterreich unter der Enns einiges Land-Gericht für sich selbst, oder Verwaltungsweiss innen haben, was Stands und Wesens die seyn, Unsere Gnade, und geben euch hiemit gnädigst zu vernehmen, was massen Wir mißfällig befunden, daß bey einigen Land-Gerichten, bishero in Administration der Justis in denen Criminal-Sachen, Unserer noch den 30. Decembris 1656. publicirten Landgerichts-Ordnung, in viel weeg ganz nicht nachgelebet werde, wie dann der Zeit nicht allein allerhand Unordnungen vorgegangen seynd, sondern man so gar auch verschiedenen, in erstgedachter Landgerichts-Ordnung enthaltenen Articulen, immediate zuwider gehandelt habe, mithin also, theils wider Ordnung und Rechte procedirt, theils auch hierzu unverständige und unerfahrne Leute gebraucht, auch oftmalen de corpore delicti nicht debite inquiret, die beschädigt, oder Todten-Beschauung durch geschworne und erfahrene Bund-Aerzte nicht vornehmen lassen, die articulatiim stellende Fragstück, auch entweder auf einige zur Sachen ganz nicht dienliche Befragungen eingerichtet, oder aber wohl auch mit so zweifelhaften Worten verfasst werden, daß weder der Inquisit hierauf bedeutlich antworten, noch vielweniger aber der Richter hieraus etwas verlässiges schliessen kan.

Zu deme, so werden auch oftermalen von denen Land-Gerichten, zu Vernehmung, und Abhörnung des Inquisiten Aussage, unerfahrene Versohnen genommen, welche sehr wenig zu beobachten pflegen, ob der Inquisit in seiner Aussage wankelmüthig befunden worden, oder aber, was sie vor absonderliche Umstände und Zeichen in seinen äußerlichen Geberden vermerckt haben, über dieses so giebt auch die tägliche Erfahrung, daß verschiedene Land-Gerichte auf dem Land, durch unpartheyische Beding, ohne vorhergehende Vernehmung der Rechts-Gelehrten, einige Bey- und End-Urthel abfassen, oder aber, da sie auch ohne Besetzung eines unpartheyischen Bedings für sich selbst, oder durch ihren Verwalter, mit Zuziehung verstandiger Leute, und Rechts-Gelehrten, das Urthel verfassen thun, so werden doch hierzu von selbigen in genugsamer Anzahl, massen Unser Landgerichts-Ordnung gemäß, deren wenigstens sechs seyn sollen, keineswegs genommen; wie dann oftermalen schon zu Unserer Nieder Oesterreichischen Regierung, dergleichen Bey- und End-Urthel, mit fünf, vier, ja auch drey und zwey unterschriebenen Rechts-Gelehrten; eingeschickt worden, so man also von dar aus denen Land-Gerichten wiederum unerledigter hinaus geben müssen, womit dann die Delinquenten gar oft einige Monat länger in squalore carceris verbleiben, und die Beförderung der Justiz, so in Criminal-Sachen in allem weg beschleuniget werden soll, sehr stark gehemmet wird: neben dem allen, so ist auch eine geraume Zeit hindurch dieser Mißbrauch eingeschlichen, daß allein von des Landgerichts-Herrn, oder Verwalter, bestellten Advocaten, über die ihm eingeschickte articulirte Fragstück einiges parere aufgesetzt, und solches denen übrigen Rechts-Gelehrten allein zur Unterschrift zugeschickt wird, ohne dem daß sie Rechts-Verstandige ordentlich zusammen treten, und des Inquisiten Aussag, und hieraus formirten Criminal-Proceß, mit einigen Fleiß und Application in genugsame Deliberation ziehen, und fattsam und reif berathschlagen; woraus sich dann von selbst äußert, daß bey solchen Umständen, mit des Menschen Leben und Blut wider alle natürliche, geist- und weltliche Rechte, sehr hinlänglich gehandelt, auch oftermahlen, entweder die gesiemende Bestrafung an den Delinquenten nicht vorgekehrt, oder aber wohl gar der Unschuldige vor schuldig erkennt, und mit der ordinari Lebens-Straffe belegt wird: über dieses alles, so ist es auch endlich dahin gekommen, daß die Rechts-Gelehrte allein vor sich, ohne dem daß der Landgerichts-Herr oder Verwalter zugegen, den Criminal-Proceß erledigen, und das Urthel verfassen, ja so gar dergleichen abgefassetes Urthel von dem Landgerichts-Herrn oder Verwalter, oftermahlen gar nicht unterschrieben wird; wie dann dergleichen verschiedene Bey- und End-Urthel, Unserer Nieder Oesterreichischen Regierung eingeschickt worden seynd, oder aber, da auch dieses schon eintheils observiret wird, so thun sie Landgerichts-Herrn oder Verwalter, sich doch ofters freventlich unternehmen, auch in solchen Fällen, welche ihnen nicht allein zweifelhaftig vorkommen, sondern auch an sich selbst nicht klar sind, zu sprechen, und die Execution vornehmen zu lassen, da doch selbigen obliegt, daß in solchen Zufall, so wohl die Bey- als End-Urthel gleich in andern in Unserer Landgerichts-Ordnung ausgenommenen Casibus, Unserer Nieder Oesterreichischen Regierung, vor der Execution, zu deren weiteren Erkenntnis, samt allen Actis eingeschickt, und übergeben werden sollten.

Wann nun Wir dessentwegen ein sonders-ungnädiges Mißfallen tragen, auch anbey dergleichen Unordnungen länger zu verstaten nicht gedencen:

Als befehlen Wir euch, obbesagten Unsern nachgesetzten Obrigkeiten, und Land-Gerichten, hiemit ernstlich, bey Unserer schweren Ungnade und Straffe, auch Verlierung obvermelter euer Landgerichtlichen Hoheit, und wollen, daß ihr hinführo in diesen Fällen mehrere Für- und Einsehung thut; auch da einige Malefiz-Versohnen in mehrberührten euern Land-Gerichten betreten, und eingezogen werden, mit selbigen jedesmahl in einen und andern, was die peinliche Hals- und Landgerichts-Ordnung, wie auch die Rechte und Landbräuche vermögen, verfahren: bevorderst aber künstlich die Administration unpartheylicher Justiz in dem angelegen seyn laffet, auf daß zu Verhörnung des Delinquenten und der Zeugen, taugliche, darunter wenigst ein Rechts-Verstandiger seyn sollte, und solche Leute, welche die Wichtigkeit des Wercks verstehen, bestellet, in denen Purgations-Processen, durch ordentlich besetztes Gericht, oder unpartheyisches Beding, mit vorhergehender Vernehmung der Rechts-Gelehrten, die Erkenntnis machet; bey vornehmender Inquisition und Nachforschung de corpore delicti, das ist, der beschehenen wahren That halber, euch bestens erkundiget, und eigentlich versichert, die Beschädigt- oder Todten-Beschau, durch geschworne Wund-Aerzte vornehmen laffet, die eingerichtete Frag-Stücke vorhero wohl erweget, und berathschlaget, anbey mit deutlichen Worten einrichtet, die überflüssige Fragen hingegen aber, so zu Erfindung der Wahrheit nicht dienlich, völlig auslasset, euern Pflegern und Landgerichts-Verwaltern auch nicht allein trauet, sondern alles durch Unsere Bestellte, oder andere in peinlichen Sachen erfahrene Rechts-Gelehrte, in reife wohlterwogene Berathschlagung ziehen laffet, nebens deme auch beobachtet, daß, zum Fall kein

Cod. Austr. Pars III,

Tit 2

unpar-

Noch die Aussage recht beobachten.

Fassen die Bey-Urthel durch unpartheyische Beding, oder ohne denenselben, ohne Vernehmung der Rechts-Gelehrten, deren sechs seyn sollen.

Diese sechs Rechts-Gelehrten sollen ordentlich zusammen treten, und fattsam berathschlagen.

Mit Zuziehung des Landgerichts-Herrn oder Verwalter, der das Urthel mit unterschreiben solle. In zweifelhaften Sachen keine Execution vorzunehmen, sondern die Acta der Regierung einzuschicken.

Zur Verhörnung taugliche Leute zu bestellen, darunter ein Rechts-Gelehrter. In Purgations-Process, unpartheyisches Beding und Vernehmung der Rechts-Gelehrten. In inquisitione, Corpus delicti beschworne Beschau, die Frag-Stücke wohl einzurichten, und durch sechs Rechts-Gelehrte berathschlagen.

I 706.

Wo kein unparteyisches Geding, in loco arresti, in Beyseyn der Landgerichts-Herrn oder Verwalter, und sechs Erfahrer, das Bey-Urthel verfassen. Oder zu Wien vorzunehmen.

Doch solle der Process mit allen Beylagen, in Gegenwart des Landgerichts-Herrn, oder Verwalter, völlig durchlesen, und acht Tage darnach votiret, und secundum majora der Sentenz geschöpft werden. Und diese Sentenz unterschriebener, mit allen Beylagen, Regierung vor der Execution übergeben.

unparteyisches Geding, zu Abfassung des Urthels gehalten wird, in Beyseyn des Landgerichts-Herrn, oder Verwalter, mit Zuziehung wenigstens sechs Verständiger, in dem Land-Gericht, nemlich in loco, wo der Inquisitus verarrestirt ist, nach wohl überlesenen, und examinirten Inquisitionen- oder Purgations-Process, ein rechtliches Bey- oder End-Urthel, wie es die Nothdurft erfordert, verfasst, oder da ad locum iustitiae so viel verständige Verfohnen ohne große Beschwerniß und Unkosten nicht könnten gebracht werden, zwar erlaubt seyn solle, daß auch hier in der Stadt Wien, nach dem ein zeithero eingeschlichenen Brauch, solcher Process könne zur Erkänntniß gebracht, und der Malefican verurthelt werden, jedoch folgender Gestalt, daß der Process mit allen Beylagen, vor der Erkänntniß, in Gegenwart des Landgerichts-Herrn, oder dessen Verwalter, und sechs Rechts-Verständiger, völlig und wohlbedächlich durchlesen, und sodann acht Tag hernach aufs längste, damit ein jeder gleichwohl Zeit habe der Sache nachzudencken, und nachzuschlagen, darüber in Gegenwart aller ordentlich votirt, und von dem Landgerichts-Herrn, oder dessen Verwalter, secundum maiora, ein rechtliches Urthel ausgesprochen, und geschöpft werden solle.

Welches geschöpft und verfasste Bey- oder End-Urthel, er Landgerichts-Herr, oder Verwalter, hernachmals zu unterschreiben, auch in solchen Fällen, welche zweifelhaftig vorkommen, und an sich selbst nicht klar seynd, wie auch in andern in Unserer Landgerichts-Ordnung ausgenommenen Casibus, vor der Execution Unserer Nieder Oesterreichischen Regierung, zu weiterer Erkänntniß, samt allen Actis zu übergeben hat; und dieses zwar alles mit schleunigster Beförderung, damit hinführo dergleichen Criminal-Process und Sachen, so bald es immer möglich, fortgesetzt, und in die Länge nicht aufgehalten werden.

Dem ihr dann allen also gehorsamst, wie ihr es euerer Pflicht nach schuldig, nachzukommen habet, damit man mit Einziehung der Land-Gerichte, oder aber auch auf andere weis, wider euch mit einiger Straffe zu verfahren nicht Ursach habe, sondern vielmehr ein jeder vor Nachtheil und Schaden sich zu hüten wisse: und beschicht hieran Unser gnädigster und ernstlichster Wille und Meynung. Geben zc. Wien den 31. May 1706.

Renouatio Priuilegiorum, und deßfalls erläuterte Bedencken.

d. 7. Juny.

Wegen Confirmierung derer Priuilegien
Regierungs
Sutachten.

Von der Römisch Kayserlichen, auch zu Hungarn und Böhmei Königlichen Majestät, Erz-Hertzogen zu Oesterreich, Unsers allergnädigsten Herrns wegen, Dero Nieder Oesterreichischen Regierung und Cammer, hiemit in Gnaden anzuzeigen, und wisse dieselbe sich gehorsamst zu entsinnen, was massen Ihre Kayserliche Majestät, bey Dero angetretenen Regierung, wegen Confirmierung deren von vorigen Römischen Kaysern in Oesterreich erhaltenen Priuilegien und Gnaden, Sie Regierung und Cammer mit Gutachten vernehmen lassen, was bey derley Confirmations-Ertheilungen zu beobachten und zu verbessern, auch wie und was gestalten ratione des hierunter waltenden Cameral-Interesse, damit am fürderfamsten fortzukommen seyn möchte, und was dieselbe hierauf in ihren den 4. August und 3. September vorigen Jahrs bey Hof überreichten Berichten, in einem und andern gehorsamst einzurathen für nöthig erachtet:

Präjudicirliche,
schädliche, sub et
obreptione erzwun-
gene Priuilegia.

So viel nun die in dem ersten Bericht S. 1. & 2. anziehende präjudicirliche Concessionen, und dadurch im Land besorgende schädlich- und unremedirliche Mißbräuch, item die per sub- & obreptiones, aut contra opinionem datam per importunas preces vel intercessionem Potentiarum erhaltene Priuilegia, und was dem ferners wegen theils deren völligen annihilir- oder Restringirung beygerucket worden, betrifft, wollen Allerhöchst-ernannt Ihre Kayserliche Majestät, da Regierung und Cammer in denen Priuilegiis, bey dermahl ansuchenden Confirmationen, oder auch ins künfftige, wann auch derley Concessionen wirklich ertheilet waren, einiges dergleichen praeiudicium, oder dem gemeinen Wesen zum Nachtheil gereichendes Indultum, befinden würde, derselben jedesmahl freygestellt haben, ihre darüber habende Bedencken nacher Hof gehorsamst zu erinnern, wornach Ihre Kayserliche Majestät, gestalten Dingen nach, sich gnädigst resolviren werden. Was aber

Priuilegia commun-
nitatum, sub clausu-
la: vel possidetis.

Ad 3. die besondere Classes Priuilegiorum anbetrifft, zumahlen so wohl bey denen Stift und Clöstern, als auch Stadt- und Markts-Priuilegien und Freyheiten, das praeiudicium tertii, generaliter per clausulas salutare, so viel man in ruhiger Posses und Übung, auch ohne

ohne Anspruch ist, kein sonderbarer Anstand zu finden, noch zu sehen, wie dergleichen Art ihrer Freyheiten, so sie ab antiquo ob bene merita erhalten, und bis anhero unperturbirt genossen, unverwirckt zu destituiren seyn sollen.

Was aber auch disfalls bey ein- oder anderer Classe bedenklich, oder dem Publico nachtheilig scheinen wolte, stehen Regierung und Cammer ebenermassen allweges bevor, dar- über die Nothdurft nachher Hof zu berichten, wie dann so viel die hierbey auch angeregte Classe, derer Handwercks- Zünfte belanget, weilten sehr viel abusus bey denenselben vorbey gehen, die in ihren Articulis und Ordnungen niemahls begriffen waren, sowohl Regierung und Cammer, als auch dem Stadt- Magistrat allhier, jederzeit frey gestanden und unverwehrt gewesen, insonderheit zu Manutenirung des Anno 1689. ausgegangenen General- Patents, solche usurpirte Mißbräuche ernstlich abzustellen, oder da dergleichen abusus in denen Priuilegiis eingeschlichen wären, zu erforderlicher Remedirung, die Anzeige nach Hof zu thun. Weis- len auch

Handwercks- Zünfte.

Ad 4. viel Mauth- Freyheiten und dergleichen Exemptiones verhanden seyn sollten, welche so wohl dem Publico als Camerali sehr schädlich, und insonderheit die Wohlfeilheit und Traffiquen verhindern thäten: als solle Regierung und Cammer ein Patent verassen, und solches gedrucker, so wohl in Oesterreich unter als ob der Enns, des Inhalts publiciren lassen, daß alle Possessores, die Confirmation ihrer habenden Mauth- Exemption oder Freyheiten, bey deren Cassirung und Verlust, sub praefixo termino, bey Hof auszuwircken, ganz ernstlich ermahnet und angehalten werden sollen. Was aber

Mauth- Freyheiten und Exemptiones.

Ad 5. die Particular- Indulta und Priuilegia belangt, wordurch das Regierung eingeräumte Politicum in Einrichtung guter Policey und Oeconomie wäre verhindert worden, da werden Ihre Kayserliche Majestät gnädigst gern sehen, wann Regierung und Cammer an die Hand geben, und specificie würde anführen und zeigen können, was für schädliche Mißbräuche, durch special bey Hof ausgewirkte Indulta eingeschlichen, auch wie, und auf was weiß, solche hinwiederum abgestellt werden mögen.

Indulta, et Priuilegia particularia.

So viel das anderte, bloß allein wegen der Handwercks- Ordnungen, und deren Confirmation, oder künftigen neuen Verleihung, den 3. September vorigen Jahrs nachher Hof erstattete Gutachten betrifft, wird von Regierung und Cammer in Praelimiribus abermahl angeführet, daß ohne Vernehmung der untern Stell- und Instanzien, so viel die Handwercks- Ordnungen und Priuilegien sub- & obreptitie erschlichen und ausgefertigt worden.

Handwercks- Ordnungen.

Nun haben weyland Kayserliche Majestät, in materia der confirmirenden Priuilegien und Handwercks- Ordnungen, bey Dero damals angetretenen gloriwürdigsten Regierung, sub dato 23. Decembr. 1658. gnädigst resolvirt, daß zwar in Handwercks- Sachen, Regierung und Cammer vernommen, die Partheyen aber nicht aufgehalten, noch solche Ordnungen andernorts als bey Hof ausgefertigt, dergleichen auch über andere Priuilegia, der Klöster, Städte, und Märkte, und dergleichen, wo man bey Hof einen Anstand haben möchte, Regierung und Cammer mit Bericht und Gutacht vernommen werden solle:

Zu gehorsamster Folge dessen, dann auch die mehresten Handwercks- Ordnungen, was man bevor von neuen ange sucht, über vorläufigen Bericht und Gutachten expediret worden, auffer sehr wenigen, wo nichts neues begehret, und Kayserliche Majestät durch die Hof- Cansley selbst revidiren und examiniren lassen, und nicht nöthig befunden, die untere Instanzien darüber zu vernehmen, und die Partheyen aufzuhalten; wobey es dann auch jetzt regierende Kayserliche Majestät allerdings bewenden lassen, und zu Folge vorangezogener gnädigsten Resoluton de Anno 1658. wie auch des Anno 1689. ausgegangenen Patents, ohne Vernehmung derer behörigen Stellen, keine Priuilegia von neuen ertheilen wollen, auf welchen Fall dann Regierung und Cammer, der abzielenden Restriction halber, daß wegen besorgender Confusion mit denen Bezircken, und daraus entstehenden unnöthigen Gerichts- Behelligungen, ins künftige nicht jedem Dorf dergleichen Handwercks- Ordnungen ertheilet werden möchten, in abgebenden Bericht schon zu reflectiren und vorzubeugen wissen wird.

Was aber die litigia, so occasione der Zirkel- Brief in futurum sich ereignen, oder noch gerichtlich anhängig seyn möchten, betrifft, wollen Ihre Kayserliche Majestät, daß in dergleichen Vorfällenheiten, die Sach nicht per ordinariam iuris viam ausgemacht, sondern alsogleich, durch anordnende Erforderung in die Commissions- Stuben, ex fundamento untersuchet, et sine villo litium sufflamine, mittelst des über ein ad pleam beschreibendes Referat schöpfenden Verlaßes, decidiret und abgethan werden solle.

Litigia occasione der Zirkel- Brief.

Anno 518
I 706.

Codicis Austriaci

Den 2ten Punct betreffend, lassen es Ihre Kayserliche Majestät, bey dem Anno 1689. ausgegangenen Patent, und darinn enthaltenen gnädigsten Erläuterung, auch von Ihrer Regierung und Cammer derentwegen gethanen Vorschlag und Gutachten, allerdings verbleiben.

Meister-Stück x.

Ad 3tium, sollen die Abusus in Beschauung der Meisterstücke, Mahlzeiten, und dergleichen, abgestellt, und ein geziemendes moderanem eingeführet werden.

Straffe.

Ad 6tum solle es der Straffen halber bey dem sein Verbleiben haben, was derentwegen die Handwercks-Ordnungen in sich halten, allwo zwischen Meister und Gesellen ein Unterschied gemacht, auch die Casus ziemlich distinguiret seynd, worinnen die Zünfte oder Obrigkeiten zu bestraffen befugt seyn sollen.

Numerus bey Zünften.

Ad 17imum haben Ihre Kayserliche Majestät, so viel die gewisse Anzahl bey theils Zünften betrifft, allergnädigst resolviret, und daß es bey dem in ein oder andern Priuilegio ausgesetzten gewissen Numero einlauffenden Beweg-Ursachen sein Verbleiben haben möge; wann aber postulante necessitate, vel utilitate publica, über kurz oder lang, allhier oder anderer Orten, einer oder mehr ultra numerum in das Handwerck einzunehmen, oder bey einem oder anderen Mittel, Zunft, oder Bruderschaft, eine moderirte Vermehrung einzuführen, für thulich erachtet werden sollte, wollen Ihre Kayserliche Majestät sich auf die von Regierung und Cammer einlangende gutächliche Bericht, gestalten Dingen nach, gnädigst resolviren; allermaßen unlängst mit dem Hof-Glaser beschehen, occasione dessen zwar intimiret worden, daß künftig Ihre Kayserliche Majestät ad certum numerum nicht zu incliniren scheineten, zumahlen aber in specie dieser Profession, sowohl bey Marckt-Zeiten, als auch durch den von dem Sally, zu Folge des mit der Hof-Cammer, seiner Glas-Hütten halber in dem Neuhauser Wald, aufgerichteten Contracts, allhier in einem offenen Gewölb führenden Glas-Handels, wie auch durch die immitteltst publicirte Spiegel-Fabrica, und damit erlaubten Versilberung der Glas-Tafeln, ziemlicher Eintrag beschiehet, als ist einmal nicht zu sehen, wie disfalls die Anzahl der Meister und Werckstätte weiters zu vermehren.

Handwercks-Bräupfe.

Was quoad 4tum, von unterlauffenden Inconuenienzien, bey Fertigung der Meisterstücke, 5. Von Excessen der Wienerischen Haupt- gegen die Viertel-Lad, oder Filial-Zünfte auf dem Land, 7. Von Sazung, Lohn und Arbeit, 8. Von Mißbrauch und Harthaltung der Gesellen bey dem Meister werden, 9. Wegen Arbeitung eines Gesellen, der Meister werden will, lange Zeit bey einem Meister, 10. Wegen Hemmung der Arbeit, 11. Wegen unter sich veranlassender Taxen der Arbeit, 12. Wegen nicht Einstehung, in eines andern Meisters Arbeit, 13. Von geschenckten Handwerckern, 14. Von Verstossung deren, die casu vel defensione naturali einen Hund erschlagen, 15. Wegen Eheligung einer deflorirten Persohn, und derentwegen niederlegenden Profession, 16. Von blauen Montagen, und Beobachtung der Sonn- und Feyertagen, 18. Von Fractirung der Gesellen in Essen und Trincken, 19. Daß keiner aus seiner Profession heyrathen solle, 20. Von vermeintlicher Untüchtigkeit der Bader, Müller, Leinweber, Spiel-Leut, Halter, Schaaf-Meister, und dergleichen Kinder, zu andern Handwercken, 21. Von Schelt- und Austreibung der Gesellen, 22. Wegen ungereimter, von hier Schaffung der Gesellen, so bey einem Meister ausstehen, daß sie nicht bey einem andern, bis verstrichene gewisse Zeit, in diesem oder jenem Ort wiederum in Arbeit einstehen dürfen, 23. Wegen Bestraffung der bey einem Cavalier oder Hof-befreyten arbeitenden Gesellen, 24. Wegen Lehrgang der Jungen; und dann 25. wegen des steigern den Jahr-Schillings, und Aufleg-Gelds, sonderlich am Fest Corporis Christi &c. in einem und andern, von Regierung und Cammer, in ihren andern oder letzten Bericht weitläufiger angeführt, lassen Ihre Kayserliche Majestät es bey dem, was in dem Anno 1689. ausgegangenen, mehr angezogenen Patent derentwegen enthalten, und von Regierung und Cammer disfalls gutächlich ingerathen worden, gnädigst bewenden.

Weilen jedoch quoad S. 9. wegen grosser Differenz in allerhand Künstlern, Professionen, und Handwercken, keine General-Regel einzuführen, sondern nothwendig eine distinction zu machen, benebens auch zu verhüten, daß bey Zünften, wo keine gewisse Anzahl vorgesehen, durch Menge der Meister nicht einer den andern verderben: werden Ihre Kayserliche Majestät, wann derley Ordnungen bey Hofe vorkommen, oder von Regierung und Cammer derentwegen die Anzeig beschehen wird, gestalten Dingen nach, respectu jedes officii oder Profession, darauf besonders reflectiren.

So viel

Soviel aber den letzten Punct anbelanget, daß die Bürger in Städte und Märkten, nicht mit Grund-Stücken, und die Unterthanen auf dem Land nicht mit Handwerken und derley Gewerben beladen seyn sollten, um willen dieses eine Sach, die in das Land-schäftliche Oeconomicum einlauffet, und sehr viel Bedencken nach sich ziehet, auch die meiste Herrschaften hierunter interessiret: so scheint schwer, disfalls generaliter etwas zu statuiren, dahero man auch, nach der Qualität jeden Orts sehen, und disfalls eine Berathschlagung mit denen treu-gehorsamsten Ständen wird veranlassen müssen.

So man Regierung und Cammer zur Nachricht, und Beobachtung, sich in Abgebung der Gutachten, in denen um Bericht dahin decidirenden Privilegien, und Handwerks-Ordnungen, darnach allenfalls reguliren zu können, hiemit erinnern wollen. Per Imperatorein. Den 7. Juny 1706.

Weingarts Bau-Lohn.

Wir Joseph etc. Entbieten N. allen und jeden, denen dieß Unser Patent zu lesen für-
kommt, insonderheit aber allen der Landes-Fürstlichen Weingarts-Ordnung zuge-
thanan und unterworfenen Oertern, Unsere Gnade; und fügen denenselben gnädigst
zu vernehmen, was massen Wir höchst mißfällig vernehmen müssen, daß so wohl von sehr
vielen Eigenthümern der Weingärten, ganz ohne Scheu denen hiebevorn Anno 1687. den
27. Febr. und Anno 1696. den 9. Novembris des ausgefesten Weingarts-Tag-Lohns halber
ausgangenen Patenten zuwider, ein mehrerer wucherlicher Tag-Lohn, als Unsere Verordnung
vermag, denen Arbeitern wirklich gereicht, als auch durch sie Arbeiter höchst strafmäßig
von ihnen Eigenthümern, ein solcher verbotener grosser Lohn erpreßt werde; und da man sie
nicht nach diesen ihren unbilligen Begehren belohnen will, nicht allein aus der Arbeit zu ge-
hen denen Bau-Herrn androhen, sondern auch aus der Arbeit wirklich austreten, also daß
die Bau-Herrn gleichsam gezwungen werden, wann sie anderst ihre Weingärten nicht in
schädlichen Abbau kommen lassen wollen, einen höhern Lohn zu geben.

Wann Wir nun dergleichen wucherlichen Unfug und Widersetzung ferners zu gedulden
auf keine Weise gesonnen, in sonderbarer Beobachtung, daß nummehr der Preis in vielen
Sachen abgestiegen, und die Lebens-Mittel, absonderlich das liebe Brod, um ein merckliches
leichter als hiervorn zu bekommen: als setzen und ordnen Wir hiemit gemessen und ernstlich,
daß hinführo denen Manns-Persohnen im gruben nicht mehr dann 18. Kreuzer, denen Weis-
bern aber des Tags nicht mehr als 12. Kreuzer, bis auf weitere Unsere allergnädigste Ver-
ordnung, gereicht, und mehrers nicht gefordert werden solle. Da nun ein solcher Arbeiter mehr
begehren und annehmen, oder der Bau-Herr, es seye in Geld, Essen, Tranck, auch unterm
Vorwand eines Geschencks, oder wie es sonst immer Nahmen haben mag, mehrers reichen,
und inskünftige betreten würde, solle der Arbeiter von denen Berg-Meistern, wie auch Über-
gehern der Obrigkeit, und Richtern, unter deren Bezirk er Arbeiter sich befindet, nachhaft
gemacht, und auf Betretung, entweder in Geld, und zwar um zwey Tag-Lohn gestraft, oder
aber, in Ermanglung des Gelds, einen ganzen Tag mit dem Rottor oder Arrest belegt; der
Bau-Herr oder Geber aber, von einer jeden Persohn, welcher er obgedachter massen ein meh-
rers, als diese Unsere Ordnung vermag, reichen würde, zur Straffe einen Gulden 30. Kreuz-
er in das Berg-Amt zu bezahlen, von der Obrigkeit selbigen Bezirks, mit dem gewöhnlichen
compelle angehalten, und, da er sich zu Erlegung vorbedeuter Straffe nicht verstehen wolte,
von denen Obrikeiten und Richtern Unserer Nieder-Oesterreichischen Regierung angezeigt,
und zu billiger Bestrafung denunciiret; widrigen Falls, auf sichere Erkundigung, die Obri-
keit und Richter mit ernstlicher Bestrafung selbstn belegt werden. Wie Wir dann, zu festi-
glicher Handhabung dieses Unsers Patents, denen Weingarts-Inspectoren, Berg-Meis-
tern, und Ubergern, hiemit nachdrücklich anbefehlen, daß sie auf die Nehmer und Geber
fleißig nachforschen, und dieselbe, zum Fall sie als transgressores betreten würden, alsobalden
denen Obrikeiten und Richtern, vorstehend anbefohlener massen, also gewiß andeuten, als
im widrigen auch wider sie selbst, mit wirklicher wohl empfindlicher Bestrafung, unverschont
verfahren werden solle; wornach sich jedermann zu richten, und vor Schaden zu hüten wissen
wird. Das gebieten Wir ernstlich, und beschiehet hieran Unser gnädigster Wille und Mey-
nung. Geben etc. Wien den 8. Juny 1706.

1. 8. Juny.
Weingarts Bau-
Lohn.
Vorige Patente
1687.
27. Febr. 1696. 9.
Nov.

Vor Gruben des
Tags dem Mann
18. Kreuzer, dem
Weib 12. Kreuzer.

Straffe der Über-
treter.

Anno 520
1706.

Codicis Austriaci.

Mauth-Freyheiten, und deren Bestätigung.

d. 25. Juny.

Mauth-Freyheiten
sind dem Camerali
schädlich.

Wir Joseph x. Entbieten N. allen und jeden geist und weltlichen, was Würden, Stands, oder Wesens, die in beyden Erz-Herzogthümern Oesterreich unter und ob der Enns seß- und wohnhaft sind, Unsere Kayserl. und Landes-Fürstliche Gnade, und alles Gutes; und geben euch hiemit gnädigst zu vernehmen, was massen verschiedene Mauth-Freyheiten, und dergleichen Exemptiones vorhanden seyn sollen, welche so wohl dem Publico, als Camerali, sehr schädlich, und insonderheit der Wohlfeilheit und Traffiquen verhindern, auch mehr andere Inconvenienzien verursachen. Wann nun derley Mauth-Freyheiten und Exemptionen, ohne Unserer neu folgenden gnädigsten Confirmation und Bestätigung, ohne deme der Nullität und Ungültigkeit gänglichen unterworfen, dahero sich hauptsächlich geziemen will, daß solche Mauth-Freyheiten und Exemptionen zur neuen Bestätigung gebracht, vorher aber umständlich untersucht werden, um allen gemeinen Schädlichkeiten, und etwan mit unterschleichenden Cameral-Schwächungen, vorkommen zu können:

Dahero inner 3.
Monathen in forma
Auch. einzureichen.

Als befehlen Wir hierauf obbenannten allen und jeden, die von Unseren höchst geehrten Vorfahren mit dergleichen Mauth-Freyheiten und Exemptionen für gesehen, und begabet worden, und in Besitz haben, hiemit gnädigst und ernstlich, daß sie dieselbe inner den nächsten drey Monathen, von Publicirung dieses Unseren Patents an zu rechnen, zu Handen Unserer Oesterreichischen geheimen Hof-Canzley, in autentica forma einreichen, und auf Erseh- und Examirung derselben Unsere gnädigste Resolution darüber erwarten; widrigenfalls aber, und da einer oder der andere deme nicht nachkommen, oder innerhalb des erstberührt angefügten Termins, solche seine von Unsern höchst geehrten Vorfahren erhaltene oder rührende Mauth-Freyheit und Exemption, verstandener massen zum examiniren nicht einreichen, und dessen genugsamen Schein fürzuweisen, oder aber derselben unter Unser selbst eigen Kayserlichen und Landes-Fürstlichen Signatur confirmirt oder ausgefertigter nicht vorzubringen haben wird, alsdann solche Mauth-Freyheiten und Exemptionen, nach Verfließung derer dreyen Monathe, allermassen Wir derentwegen Unserer Nieder-Oesterreichischen Regierung und Cammer, in allen Begebenheiten darob ernstlich zu halten, gnädigst anbefohlen, ipso facto aufgehoben, cassirt, und vernichtet seyn und verbleiben, denen Impetranten auch alles weitere Exercitium und Gebrauch derselben, von denen nachgesetzten Obrigkeiten, Magistraten, und Gerichten, gänglich ab- und eingestellt werden solle; wornach sich also jedermänniglich zu richten wissen wird, dann dieses ist Unser gnädigster, auch ernstlicher Wille und Meynung. Geben x. Wien den 25. Juny 1706.

Armistitium mit den Malcontenten in Hungarn.

d. 15. July.

Wir Joseph x. Entbieten N. allen und jeden Bürgermeistern, Richtern, Räten, Bürgerchaften, und Gemeinden Unserer Landes-Fürstlichen gegen Hungarn gelegenen Gränz-Städte, wie auch allen Obrigkeiten, Pflegern, und Verwaltern deren gegen gemeldten Hungarn befindlichen haltbaren Orte, Unsere Gnade, und fügen euch hiemit zu wissen, was massen zwar auf Interposition der Engell- und Holländischen Herren Mediatoren, das Armistitium mit denen Hungarischen Malcontenten abermahlen bis auf den vier und zwanzigsten dieses verlängert worden seye; zumahlen aber unangesehen dessen allen, und förderst, daß vorgemeldter Terminus bald zu Ende gehet, gleichwohl zu besorgen stehet, daß die Rebellige Hungarn, welche, wie es die Erfahrung gegeben, des vorigen Armistitii fast nicht einigen Punct beobachtet, oder gebührend zugehalten was sie versprochen, auch dießmahls ihre feindliche Unternehmungen nicht unterlassen dürften: dahero die Noth hauptsächlich erfordern will, in solcher Wachsamkeit und Vorsorge zu stehen, damit man, da medio tempore dieses Armistitii, etwas feindliches von Seiten der Hungarn unternommen werden wolte, im Stande sey, Gewalt mit Gewalt abtreiben zu können.

Als befehlen Wir euch N. Bürgermeistern, Richtern, Räten, Bürgerchaften und Gemeinden, Unserer gegen Hungarn gelegenen Gränz-Städte, wie auch allen Obrigkeiten, Pflegern, und Verwaltern, und anderer gegen gemeldten Hungarn haltbaren Orte, und getreuen Unterthanen, hiemit gnädigst und ernstlich: daß ihr in dieser Zeit, wie vorhin, jedesmahls in guter Hut stehen, und dergestalten vigilant seyn, und solche Veranstellung und Ordnung halten sollet, auf daß alle unverhoffende feindliche Unternehmungen vorsichtig hintertrieben, denen besorglichen Überfällen genugsamer Widerstand geleistet, und Gewalt mit Gewalt abgetrieben werden möge; und beschiehet hieran Unser gnädigst- auch ernstlicher Wille und Meynung. Geben x. Wien den 15. July 1706.

Ber-

Vermögens-Steuer.

Wir Joseph II. Entbieten allen Unseren getreuen Vasallen, Unterthanen und Landes-Inwohnern, geist- und weltlichen, was Würden, Stands, Amts, hoch und niedern Befehls, oder Wesens, die in diesem Unserm Erb-*Herzogthum Oesterreich* unter der Enns wohn- und sesshaft sind, Unsere Kayserl. und Landes-Fürstliche Gnade, und alles Gutes; und geben euch gnädigst zu vernehmen, es habe zwar der Güte Gottes gefallen, die Feinde Unsers Durchlauchtigsten Erb-Hauses, durch verliehene stattliche Siege und Victorien, auch darauf erfolgte wunderthätige Progressen, mercklich zu schwächen, hingegen gedachten Unsers Erb-Hauses Aufnehmen und Bestes zu vermehren, bevorab aber Unsers freundlich geliebten Herrn Bruders Caroli des III. declarirten Königs in Hispanien Majestät und Liebden Sache, so wohl in *Niederland*, als in andern zur *Cron Spanien* gehörigen Landen, wo derselben ganze Königreiche und Provinzen auf einmahl zugefallen, in solchen Stand zu setzen, daß an völliger Erzwingung und Behauptung selbiger Monarchie, wie auch weiterer Entkräftung Unserer Feinde, bey so stattlicher Einstimmung Unserer hohen Allirten, um so viel weniger zu zweifeln, wann Wir mit Unserer von Gott verliehenen Macht, mit vereinigten Kräften die operationes fürzunehmen, und solche wegen des in Unserm Erb-Königreich *Hungarn* noch wehrenden Aufstands, dahin abzukehren nicht gehindert wären.

d. 27. July.

Zumahlen aber die glückliche Progressen einer Seits zu befolgen, und anderer Seits an Unsern Grängen nächst der Hülfe Gottes Unsere getreueste Erb-Lande vor feindlichem Überfall zu bewahren, zusehender aber den Rebellen Anhang zu dämpfen, es neue sehr große Hülfsmittel erheischt: als seynd Wir bemühet, zu dem Ende an Unsere gesamte Erb-Königreich und Lande ein *Subsidium Extraordinarium* solcher gestalten allergnädigst zu begehren, daß darbey niemand, als allein der ohne dem gänzlich entkräftete Unterthan, verschonet, mithin also denen in höchster Contribution stehenden Lands-Mit-Gliedern zu Hülfe, ebenfalls alle andere den Land-Schutz genießende, so wohl allhier in *Wien*, als in andern Städten, und auf dem Land, Angeseßene, in dem gremio der Stände nicht begriffene wohlhabige Insassen und Capitalisten, geist- und weltliche, cum derogatione omnium Instantiarum; zu dieser Collectation gezogen werden, jedoch denen getreu gehorsamsten Ständen frey und anheim gestellet werden solte, erwehntes *Subsidium Extraordinarium*, entweder als eine Vermögens-Steuer, oder anders anständiges extra-Mittel einzubringen, mit der gnädigsten Versicherung, daß in diesem fortlauffenden Jahr 1706. niemand mit einigen weiteren Imposten gravirt, auch diese extraordinari Beyhülfe præcise und unmittelbar zur Conseruation, Beschuz und Erhaltung des Vaterlands angewendet werden solte.

Subsidium extraor-
dinarium.

Wann dann hierauf Unsere getreu gehorsamste Stände dieses Unsers Erb-*Herzogthums Oesterreich* unter der Enns, aus anerbter unterthänigster Deuotion, und in dieser Zuversicht, daß auch andere Erb-Königreiche und Länder ihrer geziemenden Schuldigkeit nach, concurriren, mithin solchen erforderlichen unentbehrlichen Kriegs-Verlag, und Vorschuß, vnitibus & mediis beheben helffen werden, pro hoc anno decretorio, zu Erstreichung eines glückseligen Friedens, dieses Quantum, mittelst einer Vermögens-Steuer einbringen, ausschreiben, und practiciren zu lassen, entschlossen: als haben Wir in die von treugehorsamsten Ständen aus Liebe und Eifer zu Beförderung allgemeinen Anliegens gethane allerunterthänigste Erklärung gnädigst gern gewilliget. Solchemnach sollen

Erstens, zu dieser Bey- und Vermögens-Steuer, wie oberwehnet, nicht allein die, welche Lands-Mit-Glieder sind, und Güten oder Güter besitzen, sondern alle und jede Insassen, welche unter Unserer Landes-Fürstlichen Protection stehen, und entweder Besoldungen, Adjuta, Pensionen, genießen, Capitalia anliegend und seyrend zu Haus haben, oder von Gott mit andern Mitteln geseegnet, auch Traffiquen, Wechsel, und Handlungen treiben, niemand hiervon ausgenommen, auch ohne distinction des geist oder weltlichen Stands, was Condition, Profession und Wesens die immer seyn mögen, worunter die Inn- und Bestand-Leute, ob sie schon auffer Lands wohnhaft sind, wie auch des vierten Stands, respectu ihres beyzutragen habenden Quanti, so sie unter sich zu collectiren, und in corpore, nebst Specificirung eines jeden Quota abzuführen. In simili die Administratores anderer Vermögen, Vormünder, Curatores, Executores, Fidei Commissarii, Sequestri, Vsufructuarii, und niemand, wer der auch seye, auf einigerley Weise hievon ausgenommen; auffer der in der *Liberey* stehenden und andern mindern Hof-Bedienten Besoldungen allein, dann die Angeseßene und in der ordinari Contribution begriffene arme Unterthanen, welche allein hierinnenfalls zu verschonen.

Allgemeine Steuer.

Andertens, soll ein jeder zu Bestreitung gegenwärtiger Kriegs-Erfordernis, die Ducen-tesimam, oder von 100. fl. 30. Kreuzer, seines eigenen, oder unter seiner Administration, Tutel, Curatel, oder Sequestro habenden Vermögens, so wohl beweg als unbeweglich, liegend auch

Der 200ste Pfennig
von allem Vermö-
gen.

fahrende, worunter alle Iura incorporalia, als Zehend, Berg-Recht, Fäß, Ungeld, Dienst, und dergleichen, so wohl Freyeigene, als Lehen, Majorat- und Fidei-Commiff-Güter, dann das zu Haus seyrend liegende baare Geld, Gold und Silber, gearbeitet und ungearbeitetes, alle Wirthschafts-Vorräthe, an Körnern, Wein, Wolle, Vieh, und allen andern genießbaren Pfennwerthen, wie es Nahmen haben möge, in dem gangbaren Werth zu calculiren, förderst diejenige angelegte Capitalien, so ausser denen dieser Vermögen-Steuer unterworfenen Ländern angelegt wären, mit verstanden, dann auch die Besoldungen, Adjuten, Pensionen, Taxen, und Bestellungen, bey allen hohen und niedern Stellen, in und ausser der Stände Jurisdiction stehenden Rätthen, Beamten, und Bedienten, zugezogen werden. Jedoch

Hiervon sind eximirt.

Drittens, mit dieser moderation und distinction jener Capitalien, mittelst welcher, zu Beförderung Unseres Diensts, und Interesse des Publici, Unserer Hof-Cammer, oder auch Unsern getreu gehorsamsten Ständen, durch ein und andere Anticipation de praterito auszuholen, auch zu Behebung jetzigen Subsidii extraordinarii anticipiret, oder bey dem Wienerischen Stadt-Banco angelegt worden, so lang die anliegend sind, zu einer Erkenntniß oder Willfährigkeit von dieser Ducentesima eximiret und befreyet seyn sollen; dafern aber jeho, oder in einer Jahrs-Frist, die Aufkündung und Bezahlung erfolgte, hat ein jeder Creditor hiervon die Vermögen-Steuer zu entrichten: von dem zu Haus vorhandenen Geld-Vorrath aber, hat ein jeder, zu Bestreitung der ordinari Haus-Ausgaben, auf ein Quartal die Haus-Nothdurft, und von dem andern Wirthschafts-Vorrath, als Körnern, Wein, und dergleichen unentbehrlichen Lebens-Mitteln, dasjenige, was auf ein ganzes Jahr erforderlich, abzuziehen, und nicht zu versteuern; das Gold und Silber, gearbeitet oder ungearbeitet, soll für Bruch-Silber, wie es in der Münze angenommen wird, angeschlagen, und hievor mit einem Viertel pro Cento versteuert werden. Damit

Anliegende Capitalia hat der Creditor zu versteuern.

Viertens, wegen der anliegenden Capitalien, zwischen dem Creditore und Debitore, der Activ- und Passiv-Schulden halber, so viel möglich, denen bis daher unterloffenen Vortheilhaftigkeiten fürgebogen werde, soll nicht der Debitor, sondern der Creditor, alle seine habende Capitalien, ausser so viel deren bey Unserer Hof-Cammer, dem Wienerischen Stadt-Banco, und denen treu gehorsamsten Ständen, anliegend, und zu Behebung obigen Extra-Mittels ferner durch ein und andere Anticipation aufzubringen, durch Reichung der Ducentesimae versteuern, der Debitor hingegen, bey Einreichung seiner Vermögens-Bekanntniß, seine Schulden abziehen, und von dem übrigen unafficirten eigenthümlichen Vermögen, die Ducentesimam zu reichen schuldig seyn. So viel

Dienst-Boten.

Fünftens die Privat-Herrn-Bediente und Dienst-Boten, In- und Bestand-Leute, Nobilitirte, welche in denen Privat-Häusern, Herrschaften, Städten, Märkten und Dörfern, Höfen, Gärten, Mühlen, Brau-Häusern, und dergleichen sich befinden, anbelangt, und mit Mitteln gesegnet, können die Eigenthümer und Herren von denen vermöglicheren deren Bekanntnisse abfordern, und die Gebührnis collectiren, die betragende Summam aber, mit Beylegung derer Bekanntnisse, zugleich behöriger Orten, wie hernach folget, abführen.

In simili ihre in ihren Haushaltungen, als auf dem Land, in ihren Städten, Märkten, Dörfern, Höfen, Gärten, Mühlen, Brau-Häusern ꝛ. unterhaltende Bediente, und deren genießende Besoldungen, in ihren Bekanntnissen ordentlich specificiren, vor sie ihr Contingent, von jedem Gulden einen Groschen, bezahlen, solche Gebühr aber an ihren Besoldungen wiederum innen zu halten und abzuziehen befugt seyn. Damit nun

Hof-Bediente.

Sechstens, so wohl wegen Unserer Hof-Bedienten und andern Besoldungen sich nicht etwa die vorjährige Anstände hervorathum, und sich dieser Besteuer mit dem nicht wieder entschütten, daß sie in Unsern Diensten nicht bestätigt, oder auch ihre Hof-Besoldungen in Ausstand hatten; solchemnach sollen Unsere treu gehorsamste Stände zwar von solchen Besoldungen das zu bezahlen habende quarum à conto setzen, anbey aber die Verzeichniß eines jedweden Besoldungs Ausstands nach Hof geben, damit hierauf bey deren Bezahlung reflectirt, und solches quantum zurück behalten, was aber bedeute Hof-Bediente sonst von liegendem oder fahrendem besitzen, in die collection gezogen werden möge. Auf daß auch

Güter in loco situs anzugeben.

Siebtens, die Lands-Mitglieder, und jene, welche in verschiedenen Ländern begütert seynd, zu dem doppelten Erlag nicht angehalten werden, wird ein jeder von seinen Lands-Gütern und Grundstücken, in dem Land, wo selbige liegen, und man deren Stand und Beschaffenheit am besten wissen kan, seine Bekanntniß einreichen, und die in dem Patent enthaltene quotam entrichten; respectu des bey sich habenden baaren Gelds, Gold, und Silbers aber, den Vollzug dessen, jeder an seinem Ort, wo er subsistiret, zu leisten haben: und zuachten

Achtens an der Zeit alles gelegen, damit dieses, aus treuester deuotion, zu der allgemeinen Wohlfahrt, und eines jeden absonderlich besten, herschießende Hülf- und Rettungs-Mittel, ohne Verlehrung einiger Zeit, so bald möglich, bengebracht werde; als solle demjenigen, so bis Ende des Augusti dieses lauffenden 1706ten Jahrs, seine ducentesimam in Unserer treu-gehorsamsten Stände Ober-Einnehmer-Amt erlegen wird, zehen pro cento von seinem Contingent abzuziehen erlaubt seyn; worgegen denenjenigen, welche von dem ersten bis letzten September, das sie betreffende quantum abführen, kein Abzug mehr gestattet, von dem ersten October an aber, allen morosis zehen pro cento Interesse zur Straffe aufgeraitet werden solle.

Frühere Bezahlung mit Rabat.

Dasern auch mit Ende Septembers, wider Verhoffen, der wirkliche Erlag nicht beschehen würde; solle ohne einige fernere Warnung, denen Saumigen die wirkliche militärische Execution, durch der Landstände Verordnete, eingelegt, auch vor der gänzlich Bezahlung derer zu erlegen habenden, Vermögens-Quanti, und 10. pro cento Interesse, keiner Dings abgeführt werden. Da im Fall aber von einem oder andern, vor einem Jahr keine Bekänntniß eingereicht worden wäre, oder auch mit Vermehr- oder Verminderung des Vermögens sich eine Veränderung ereignet hätte, solle die Bekänntniß der hernach gesetzten Formula gemäß verfaßt, und der zu Einbringung dieser Vermögens-Steuer verordneten deputacion im Land-Hauß eingereicht werden.

Spätere Bezahlung mit Interesse und Execution.

Bekänntniß.

Ich unterschriebener bekenne hiemit, daß zu folge Ihrer Kayserlichen Majestät allergnädigsten Befehls, und ausgegangener Patente, Inhalts welcher von 100. fl. meines Vermögens 30. Kreuzer zu einer Extraordinari-Hülf-Steuer dem publico bezutragen habe, die Beschaffenheit meines Vermögens, liegend- und fahrenden, wohlbedächlich, nach Inhalt und Verstand erwehnter Patente, überlegt, und nach meinem Gewissen, Treu und Glauben, befunden habe, daß mein in Oesterreich unter der Enns habendes Vermögen, so der Versteuerung unterworfen, in folgenden Rubriquen bestehe: als

Formula.

- I. In anliegenden Capitalien . . . fl. . .
- II. Herrschafften oder Land-Güter, sammt deren Appertinentien, wie solches an mich durch Erbschafft, Abtheilung, Kauf, Vergleich, Abschätzung, oder andere Handlung kommen, und durch Zukauf oder Erweiterung, auch andere meliorationes, im Werck erhöhet worden ist, pr. . . fl. . .
- III. In einem oder mehr Häusern dieser Stadt Wien, oder jenem Ort, Hof, Mühlen, Weingarten, Aecker, Wiesen; item separirte, meinen Land-Gütern nicht einverleibte, Zehend, Dienst, Berg-Recht, so alles mit Nahmen, wie es liegt, zu specificiren, allermassen nicht dieselbe durch Erbschafft, Kauf, oder andere Weiß überkommen, derentwillen dann die Summa auszuwerffen pr. . . fl. . .
- IV. Zu Hauß in baarem Geld pr. . . fl. . .
Gold pr. . . fl. . .
Und Silber-Geschmeid pr. . . fl. . .
- V. Hingegen bin ich schuldig, und seynd meine Herrschafften, Häuser, und Grund-Stücke, mit Schulden behafft, so specifico auszuwerffen, und sich belauffen auf . . . fl. . .
- VI. Bekenne ich, daß meine Gemahlin, Ehe-Consortin, oder meiner unterhabenden Pupillen, Curandi, Stiftungs-Vermögen, in folgendem bestehe . . . fl. . .
Diese aber alle im Werth sich erstrecken auf . . . fl. . .
Wovon die Gebühr, so ich zu versteuern habe, nach Abzug der Schulden pr. . . fl. . .
sich in allem belauffet auf . . . fl. . .
- VII. Geniesse ich meine officia und Besoldungen, Taxen und Adjuten, oder Pensionen, jährlich mit . . . fl. . .
Hievon von 1. Gulden 1. Groschen angerechnet, habe ich zu erlegen so viel . . . fl. . .
- VIII. Beträget meine Profession jährlich so viel . . . fl. . .
Hievon zu versteuern . . . fl. . .

Dann

IX. Befinden sich in meinen Diensten, in der Stadt, Marckt, Gütern, Hof, Mühle, Brauhauß, v. g. Hofmeister, Hauptmann, Pfleger, Kastner, Kentschreiber, Laquen oder Bediente, so viel " " " " " deren Besoldung sich belauffet auf " " " " fl.
 Wann nun hievon vor sie den 20sten Pfennig interim zu erlegen habe, so beträgt die Summa insgesammt " " " " fl.

Urkund dessen meine hierunter gestellte Fertigung.

Ob nun zwar

Strafe defraudationis.

Neuntens nicht zu zweiffeln, daß jemand zu finden seyn werde, welcher zu Behebung dieses offenbaren Nothstandes, auch zu Conseruation des lieben Vaterlands, in gegenwärtiger Extremität nicht das äußerste bezeigen würde, so hat sich doch in Einbringung der vorigen Vermögen-Steuer gezeigt, daß theils gar nicht, oder auch mit Verschweigung ihres Vermögens, Capitalien, womit sie vom Allerhöchsten unter der Landsfürstlichen Protection gesegnet, das Publicum defraudiret, dergestalt, daß dergleichen Hintergehungen fürzubeugen, Wir hiemit ganz gemessen und ernstlich befehlen, daß solthane untreue Vasallen und Lands-Einwohner, so von ihrem Vermögen oder Einkünfften, proprio vel alieno nomine, wie oben mit mehrerm angeführt, in fraudem aerarii publici verschweigen, solches quantum dem publico in totum unnachlässlich verfallen seyn, und dem Denuntianten, welchen nicht zu offenbaren man hiemit versichert, ein Drittel hievon gegeben, hingegen da er reinere, oder nicht fundate, auch in vexam, denuntiret zu haben befunden würde, er condigne abgestraft, auch keinem über zwey Jahr a die der überreichten Bekänntniß zu denunciiren erlaubt seyn solle.

Judicium de aequo.

Und weilau in diesem Vermögens-Patent, allen dis Orts sich tractu temporis ereignenden Anständen und Vorfällenheiten nicht fürgebeugt, noch dieselbe der Zeit und vorhinein erörtert werden können: als solle der von denen getreu-gehorsamsten Ständen, zu Examinierung der einkommenden Bekänntnisse bestellte Ausschuß, sich in dergleichen vorkommenden zweiffelhaftigen casibus, bey gedachten Ständen, oder aber nach Umständen der Sache gar bey Hofe, gehorsamst anzufragen, und von daraus der ferneren Determinir- und Erörterung zu erwarten schuldig seyn.

Manuteneng.

Gebieten diesernach obbenannten allen und jeden hiemit gnädigst und ernstlich, daß sie sich bey gegenwärtiger äußerster Noth, um Rettung des allgemeinen Anliegens, zu einer willfährig-ergiebigen Beyhülffe, ganz ungesäumt bequemen, dem allen, wie oben stehet, gehorsamst nachkommen, und sich in keine Weise säumig oder renitent erzeigen, noch weniger einer fernereitern Ermahnung, wie bishero, erwarten, sondern bey Vermeidung Unserer schweren Ungnade, auch gestalten Befund nach anderweitem ernsthaften Einsuchen und wirklichlicher Bestrafung, deren Vermögen-Steuer in denen peremtorischen Terminen also gewiß erlegen, als im widrigen, nach Verfließung dieser Termine, mit der confiscation, und von Uns wiederhohlten Unsern getreu-gehorsamsten Ständen allergnädigst eingeräumten militärischen Execution, unverschont verfahren werden solle. Wornach sich also ein jeder zu richten, und vor Schaden zu hüten wissen wird. Geben in Unserer Stadt Wien den 27. July, 1706.

Gewehr- und Ammunitionslieferung.

d. 6. Aug.

Wir Joseph x. Demnach Wir durch Unsern Kayserlichen Hof-Kriegs-Rath allerunterthänigst erinnert worden seynd, wie daß in Zeugs-Sachen eine Commission zu dem Ende anzuordnen wäre, auf daß alle, so Flinten, Gewehr, und andere Armaturen, item, Pulver, Salitter, und dergley Munition und Zeugs-Sorten liefern wollen, sich angeben, und so wohl circa pretium, als der richtigen Bezahlung halber, das Behörige adjustirt köunte werden. Wann Wir nun in obangeregte Commission allergnädigst verwilliget haben: als haben Wir dieses jedermänniglich, so mit dergleichen Munitions-Sorten traffiquiren, zur Nachricht, und zu dem Ende erinnern wollen, daß sie sich in solcher bey Zeugs-Sachen angeordneten Commission, unterm Präsidio des Hoch- und Wohlgebohrnen Unsern Hof-Kriegs-Raths und Generalen der Windischen und Verrinischen Gränzen, auch lieben getreuen, Maximilian Ludwig, des Heiligen Römischen Reichs Grafen Breiner, Edlen Herrn auf Stas, mit Zuziehung Unserer Kayserlichen Hof-Kammer, so einige Munition, oder Zeugs-Sorten liefern wollen, in Persohn, oder per mandatarium, oder aber durch Brieffe,

Brieffe, ohne Anstand, angeben sollen. An dem erstattet ihr Unsern gnädigsten Willen und Meynung. Geben in Unserer Stadt Wien, den 6. August, 1706.

Stadt Commendant hat keine Civil- Jurisdiction.

Son der Römisch-Kaiserlichen, auch zu Hungarn und Böhmeim Königlichen Majestät, Erz-Herzogens zu Oesterreich ic. Unsern allergnädigsten Herrns wegen, der Nieder-Oesterreichischen Regierung hiemit in Gnaden anzuzeigen, und seye vorhin erinnerlich, was dieselbe in fünf successiv nacher Hof gediehenen Beschwer-Schrifften, wider den allhiefigen Herrn Commendanten und Stadt-Obristen Klage führend, angezeigt, absonderlich aber in puncto nothwendig und unverschieblicher Aufrichtung eines sogenannten Rabensteins, ex officio gehorsamst nacher Hof gelangen lassen, auch wie Regierung hierdurch allerunterthänigst gebeten habe, daß weilen weder der Hof-Kriegs-Rath, noch der Stadt-Obriste, sich in die derentwegen von Hof aus verordnete Augenscheins-Commission, und Aufsehung eines Gericht-Plazes, innerhalb des glacis, aus vorgeschüpften Ursachen, und wegen der in solchem districtu sich incompetenter anmassenden Jurisdiction, verstehen wollen, andurch aber ob moram die Justis leyden, und über einige Maleficanten schon vor etlichen Monathen geschöpffte Urthel nicht exequirt, mithin selbige contra iustitiam in squalore carceris noch länger aufgehalten werden müsten, allergnädigst zu verfügen, daß gemeldter Herr Stadt-Obrister, der dis Orts ihr Regierung gnädigst committirten Augenscheins-Commission, unverzüglich ohne einige weitere Weigerung statt thun solle.

d. 18. Octobr.

Beschwerden wider den Herrn Commendanten zu Wien.

Wann dann allerhöchst ernannte Jhro Kaiserliche Majestät, über den Jhro in Sachen mit mehrern Umständen ganz ausführlich beschehenen allergehorsamsten Vortrag, aus vielen darbey angeführten erheblichen Ursachen, insonderheit aber, daß die Criminal- und Civil-Jurisdiction inner denen Fortifications-Linien, niemand andern, als dem allhiefigen Stadt-Magistrat dependenten von Landsfürstlicher Regierung zuständig; einem zeitlichen Stadt-Obristen aber allein die Obacht wegen des Fortifications-Wesens eingeräumt seye, mithin diesem, in gleich bedeutetem districtu einer grundherrlich, oder anderen Gerechtigkeit, wie von einer Zeit hero attentiret worden, sich zu arrogiren keineswegs gebühre, anben die Execution mit denen, wegen verwirckter Blut- und Lebens-Strafe, in squalore carceris sitzenden armen Sündern, contra iustitiam länger zu verschieben, eine vor Gott nicht verantwortliche Sache wäre, allergnädigst resolviret, durch dero Hof-Kriegs-Rath, dem allhiefigen Herrn Stadt-Obristen, oder dessen dormaligen Herrn Repräsentanten oder Amts-Substituto, anzubefehlen, daß derselbe ohne einige weitere Verzögerung, der vorhin schon gnädigst resolvirt und intimirten Augenscheins-Commission ohnweigerlich statt thun, mithin wegen Aufsehung eines gelegenen Orts zu Aufrichtung des Rabensteins, es seye gleich inner- oder ausserhalb der Fortifications Linie, um willen, offterwehnter Rabenstein, wedet der Größe noch Stärke halber, ein der Fortification schädliches Gebäu scheint, auch auf erfordernden Fall, in gar geringer Zeit, und mit schlechter Mühe, abzuwerffen und zu demoliren ist, sich mit ihr Regierung, dem Stadt-Rath, und Stadt-Gericht, ohne Zeitverlust vernehme.

Criminal und Civil-Jurisdiction inner denen Linien, dem Stadt-Magistrat alleine zuständig. Stadt-Commendant hat bloß die Obacht über das Fortifications-Wesen.

Erbauung eines Rabensteins.

In dem übrigen auch der allhiefige Herr Stadt-Obriste, der grundherrlichen Gerechtigkeit über den inner dem Glacis gelegenen districtum sich nicht unterfangen, noch vielweniger einige in das Politicum oder Justis-Wesen einlauffende Jurisdiction sich selbiger Orten zueignen, sondern in sphaera der ihme anvertrauten Militar-Disposition verbleiben, und überall alle gute Verständniß und Harmonie mit Regierung und allhiefigen Stadt-Magistrat beyzubehalten, sich angelegen seyn lassen solle.

Stadt-Commendant hat keine Grund-Herrlichkeit noch Jurisdiction inner dem Glacis, sondern bloß Militar-Disposition.

Als hat man vorstehendes alles, Regierung zur Nachricht, und Fürkehrung des weitesten, allermassen es auch unter heutigem dato dem Hof-Kriegs-Rath, zu gehöriger Verfügung an allhiefigen Herrn Stadt-Obristen, oder dessen Herrn Amts-Substitutum, intimiret worden, erinnern, anben, daß Jhro Kaiserliche Majestät, deren übrigen von Regierung und Stadt-Rath wider hiesiges Militare specialiter angebrachten Grauaminum halber, sich des nächsten gnädigst resolviren werden, hiemit benachrichteten wollen. Per Imperatorem. Wien den 18. Octobr. 1706.

Juden-Passierung in Wien betreffend.

d. 3. Novembr.

Wir Joseph x. Entbieten N. allen und jeden Geist- und Weltlichen, was Stands, Würden, oder Wesens die seynd, insonderheit aber allen Unsern nachgesetzten Instanzen, und Gerichten allhier, Unsere Kayserliche und Landsfürstliche Gnade, und alles Gutes, und geben euch gnädigst zu vernehmen, was massen die tägliche Erfahrung von selbst gebe, daß ungeachtet der ausgegangenen Kayserlichen und Landsfürstlichen Generalien, Geboten und Verboten, eine sehr grosse Menge von allerhand Juden, beyderley Geschlechts, ohne einige von Hof aus habende Passierung, in dieser Residenz-Stadt Wien einschleichen; theils deren zwar von Hof aus, ehender aber nicht, als wann sie in Sorge und Gefahr stehen angegeben zu werden, um behörige Pässe ansuchen und auswirken, hernach aber deren mißbrauchen, und per intervalla temporis sich bedienen, bald ab- bald zureisen, wann sie abgehen, solches vormercken, und bey deren Wiederkehr sich der ihnen reservirenden übrigen Zeit gebrauchen, zu ihrem mehrern Unterschleiff auch um die Stadt-guardi Soldaten sich bewerben thäten.

Wann Wir nun aber allergnädigst resolviret, und haben wollen, daß, so bald ein unprivilegirter Jude, sub quocunque praetextu es seyn mag, allhier sich einfindet, derselbe gleich, und ohne einige Zeit-Verfaumnis, seine Ankuft und allhiefige Subsistenz, mittelst auswirkenden Kayserlichen Hof-Passes, legitimiren, folgendes die Zeit hindurch, auf welche der Pass lautet, in vno continuo nach einander allhier verbleiben, und dessen unter einsten, und nicht wiederholten mahlen sich bedienen, bey dessen Abreise aber, er habe die bewilligte Zeit allhier vollbracht, oder nicht, solcher Pass länger, und auf ein andermahl, aus wohl erheblichen Ursachen, gar nicht mehr attendiret, sondern so oft ein Jude anherd kommt, für jedesmahl einen besondern Pass zu sollicitiren angehalten, widrigens auf Betreten allso gleich arrestirt, und zu gebührender Straffe gezogen; zu dem Ende auch keinem derselben, mittelst der Stadt-guardi, oder in andere Weg, Unterschleiff gestattet, weniger von solcher denenselben, wer sie seyn mögen, ein Soldat pro custodia gegeben werden solle.

Als befehlen Wir hiermit N. allen und jeden Unsern nachgesetzten Stellen und Instanzen, insonderheit denen von Wien, und denen aufgestellten Mauthnern und Einnehmern bey denen Linien, und denen Stadt-Thoren, als denen Mauthen, und sonst an allen andern Orten, hierauf fleißiges Aufsehen gehalten, auch nicht gleich jeder Jude promiscue, und ohne habende genugsame Ursache, herein gelassen, sondern gleich ausser dem Burgfried ab- oder zu Rechtfertigung seiner Anwesenheit, gehörigen Orts zu weiterer Examination verwiesen werde. Hieran beschiehet Unser gnädigster auch ernstester Wille und Meynung. Geben x. Wien den 3. November 1706.

Neustädter Mauth-Freyheit.

d. 27. Novembr.

Wir Joseph, x. Entbieten N. allen und jeden Unsern nachgesetzten geist- und weltlichen Obrigkeiten, was Würden, Stands, oder Wesens die seynd, insonderheit aber allen und jeden Unsern und Unserer Land-Leute Mauthnern, Zollnern, Dreysigern, Aufschlägern, derselben Gegenschreibern, Bestand-Leuten, und Verwaltern, so allenthalben in Unserm Königreich und Landen bestellt und wohnhaft seynd, denen dis Unser Kayserl. Königl. und Landesfürstliches Patent fürgezeigt wird, Unsere Gnade und alles Gutes, und geben euch hiermit gnädigst zu vernehmen:

Neustädter

woblerwordene
Freysheiten,

in sämmtlichen Erb-
Ländern Mauth und
Aufschlag frey.

Nachdem die Ehrsame, Weise, Unsere besonders liebe und Getreue, N. Bürgermeister, Richter, und Rath, sammt der gemeinen Bürgerschaft, Unserer Gränz-Stadt Neustadt, von Unsern Höchstgeehrten Vorfahren, Römischen Kaysern, Königen, und Erz-Herkogen zu Oesterreich, mit uhraltten Gnaden, Freysheiten, Rechten und Gerechtigkeiten, guten Gewohnheiten, guldnen Bullen, Handvesten Brieffen und Privilegien, wegen ihrer jederzeit Unserem löblichen Haus Oesterreich, zu Kriegs- und Friedens-Zeiten, erzeigten gehorsamsten Treue, erlittenen grossen Feuers-Brunsten, und daß sie wegen Unfruchtbarkeit des Orts, ihre Nahrung anderwärts suchen müssen, allergnädigst begabt, und sonderlich dahin fürgesehen worden, daß sie und ihre Mit-Bürger, von allen ihren Kaufmanns-Waaren und Handthierungen, allenthalben in Unserm Erb-Königreich und Landen, an denen Mauthen, Zoll, Dreysigst, und Aufschlägen, aller Anforderungen, ausser der Kaufmannschaft und Gattungen, so durch sie gen Venedig, und auf das Wälsche, und von dannen wiederum heraus getrieben und gebracht werden, davon Wir Uns die Mauth und andere Gebühr vorbe-

vorbehalten, befreit seyn sollen; jetzt berührte Privilegia und Befreyungen ihnen auch hernach von Zeit zu Zeit, durch die jedesmahls regierende Herren und Lands-Fürsten allergnädigst confirmirt und bestätigt worden.

Als haben auch Wir, in sonderbarer gnädigster Beobachtung, daß sie, von der Neustadt, so wohl bey dem grausamen Einfall derer Türcken und Tartarn, Anno 1683. wo das ganze Land verheeret, Unsere Stadt Wien belagert, und bemeldte Stadt durch scharffe Drohungs-Brieffe etlichemahl aufgefordert worden; als auch bey der noch fürwährenden gefährlichen Rebellion in Hungarn, zu ihrem ewigen Lob und Ruhm, ihren Nachkömmlingen aber zu gutem Exempel und Aneyfferung, ihrer Vorfahren geleistete willige Dienste, mit unversehrter Treue verneuert haben, ihnen die Gnade gethan, und alle ihre von Alters habende Privilegia, Gnaden und Freyheiten, allermassen die in weyland Unsers in Gott Christseligst ruhenden, Höchstgeehrt geliebtesten Herrn Vaters, Kayser Leopoldi, glorwürdigsten Andenkens, sub dato 16. Februarii 1663. ausgefertigten letztern confirmation inserirt und begriffen, sammt der von auch weyland Unserem Höchstgeehrten Anherrn Kayser Ferdinand dem Dritten, unterm dato Pressburg den 20. Januarii 1638. erhaltenen Extension, Erklär- und Erläuterung: daß, wo sie, von der Neustadt, Krafft ihrer uhralten habenden Freyheiten, mit allen ihren Kaufmannschafften, Sachen und Waaren, zu handeln befugt, zugleich unter solcher Generalität, auch der Viehkauf für die Stadt, und ihre Haus-Nothdurfft, in Unserm Erb-Königreich Hungarn, und aller anderer Orten und Enden, ohne Exigir- und Abforderung, so wohl des ordinari als extraordinari Dreyfigst und Aufschlags, wie auch aller Mauth und Zoll, vermög der, von auch weyland Unserm Höchstgeehrten Uhr-Anherrn Kayser Ferdinand dem Andern, Hochlöbl. und seligster Gedächtniß, an den Hungarischen Ober-Dreyfiger, und dessen Filial-Officier, durch Unsere Hof-Kammer, unterm dato den 25. May Anno 1632. wie auch den 30. November 1635. an Unsere Hungarische Kammer, auf abgeforderte Berichte und Gutachten; ergangenen gemessenen Befehl und Verordnungen, verstanden und begriffen seyn: und sie solch erkaufftes Vieh, in was Sorten dasselbige seyn wird, sammt andern ihren Kaufmannschafften, Waaren, Gattungen, und Sachen, aller und jeder Orten frey, sicher, und unverbindert, auch unaufgehalten durchführen, und zu ihrem Nutzen anwenden und gebrauchen sollen, können, und mögen, auf vorhero von Unserer Nieder-Oesterreichischen Regierung und Kammer eingezogenen genugsamen Bericht und Gutachten, gnädigst verneuert, confirmirt, und bestätigt.

Treu und Tapferkeit
wider die Feinde.

Bestätigung ihrer
Freyheiten.

Freyer Handel und
Vieh-Kauf für die
Stadt.

Wie dann alle und jede, deren von der Neustadt habenden Freyheiten und Privilegia, mit welchen sie weyland Kayser Maximilian der Erste, als zugleich gewester König in Hungarn, Hochlöblicher Gedächtniß, fürgesehen und begabt, und Wir aus gleichmäßiger Hungarischen Königlichem Nachts Vollkommenheit gnädigst confirmirt, in jetztgedacht Unserm Erb-Königreich Hungarn, alles ihres Inhalts vollkommene Kraft und Würckung haben, selbige allda unverbrüchlich observirt und gehalten, und darwider, sonderlich aber wegen des erkauffenden Viehes, und aller anderer Gattungen, Waaren, Sachen und Handlungen, wie oben verstanden, nichts ausgenommen, mit Einforderung einiger Mauth, Zoll, ordinari oder extraordinari Dreyfigst und Aufschlag, wie die Mahmen haben, oder aufkommen möchten, in keine Weise nicht gehandelt; über dieses auch sie, von der Neustadt, und ihre Nachkommen, bey ihrer von Alters wohl hergebrachten hoch-privilegirten Wein-Ausfuhr, allerdings ruhig und unperturbirt gelassen werden sollen.

Kayser's Maximilian I
Privilegia
confirmirt.

Freyer Waaren-
und Vieh-Handel
Mauth- und Zoll-
Freyheit.
Wein-Ausfuhr.

Wann Uns dann beschwer-führend vor- und angebracht worden, daß sie, von der Neustadt, und ihre Bürger, einen als den andern Weg, so wohl in Unserm Erb-Königreich Hungarn, als auch in Unserm Erb-Hertzogthum Oesterreich, von unterschiedlichen Orten, sonderlich denen Herren-Mauthen und Zollstätten, mit Abforderung der Mauth, Dreyfigst, Zoll, und Aufschlag, gedrungen, auch ohne Bezahlung derselben mit ihren Kaufmannschafften nirgends passirt werden wollten, solches aber auch, wider mehrernannter von der Neustadt wohl hergebrachte, und anjeko von Uns, oben-verstandener massen und Ursachen halber, von neuem confirmirte Mauth-Aufschlag- und Dreyfigst-Befreyung, keiner Dingen gebühren will:

Als befehlen Wir euch diesemnach hiemit sämmtlich, und euer jedem insonderheit, gnädigst, auch ernstlich, daß ihr mehrgemelte von der Neustadt, und ihre Mit-Bürger, bey Vermeidung Unserer höchsten Ungnad und Straffe, auch der Pöen, in obberührten ihren Freyheiten begriffen, so wohl in Unserm Erb-Königreich Hungarn, als auch andern Unserm Erb-Landen, weder an Unserm Kayserl. und Königlichem Dreyfigst und Mauthen, noch an deren Herren und Landleuten, geist- oder weltlichen, irgend angehörigen Privat-Zollstätten, mit Einforderung des Dreyfigst, Mauth, Zoll, und allen andern alt und neuen Aufschlag-Papier- oder Discretion-Geldern, in keine Weise noch Weg,
oder

In ihren Freyheiten
nicht zu tranken,
bey Straffe.

oder wie das immer Nahmen haben, oder unter was Praetext es immer seyn, oder ange-
setzt werden möchte, durchaus nicht dringet, bekümmert, noch beschweret, sondern jeder-
zeit, mit allen ihren Kaufmanns-Waaren und Gattungen, aller Orten, zu Wasser und
Land, ohne Bezahlung aller obberührter und anderer Anforderungen, frey, sicher, und un-
geirrt handeln, wandeln, passiren und repassiren, auch bey ihren von Unsern lobwürdigen
Vorfahren erlangten, und von selbst gnädigst confirmirt- und erneuerten Privilegien, Gna-
den und Freyheiten, allerdings unangefochten verbleiben lassen.

Neben der noch ernstlichen Vermahnung: da hinführo Unsere, oder aber einiger
Privat- oder Herren-Mauthner, derselben Gegenschreiber, Bestandmann, oder Verwal-
ter, hiervider einige Mauth, Zoll, Aufschlag, oder Dreyßigst, an die von der Neustadt,
oder ihre Bürger, wegen derselben Kaufmanns-Waaren und Sachen abzufordern sich
unterstehen, und Wir dessen berichtet wurden, gegen den Uebertreter alsobald mit wohlver-
dienter Bestrafung, unverschont männliches verfahren werden solle. Darnach ihr euch
samt und sonders zu richten, und vor Schaden, zu hüten wissen werdet. Es beschicht auch
an diesem allem Unser gnädigst-gefälliger, auch endlich ernstlicher Wille und Meynung.
Geben zc. Wien den 27. Novembr. 1706.

Förmliche Gewalt von den Advocaten benzulegen.

d. 4. Decembr.

Son der Nieder-Oesterreichischen Regierung wegen, allen und jeden Partheyen, welche
bey diesem Tribunal Rechts Führungen haben, und ins künftige überkommen
möchten, wie auch deren Gewalttragern und Advocaten, hiemit anzufügen:

Demnach unterm 5. Decembr. 1705. ein Edict publicirt worden, daß denen vor-
hin ausgegangenen Satzungen und Gerichts-Bräuchen allerdings nachgelebet werden, auch
unter andern absonderlich anbefohlen worden, hinführo eine förmliche aufgesetzte Ge-
walt von dem Principalen also gewiß benzulegen, als im widrigen, und da nur eine
Charta Bianca beygelegt würde, von dem Advocaten 6 Thaler Pönfall, ex officio, unmaß-
sig eingefordert werden sollen.

Wie nun aber ein Zeit hero, ein und andermahl verspüret worden, daß einige in
Fraudem Legis gar keine Gewalt bezulegen, und das Anbringen zwar unterschreiben, aber
mit dem Zusatz, rogatus scripsi, und damit besagten Pönfall der 6 Thaler zu evitiren ver-
meynen.

Als wird circa hoc punctum nochmahlen anbefohlen, furohin also gewiß eine, und
zwar förmliche Gewalt, von dem Principalen indistincte einzulegen, als im widrigen der
Pönfall der 6 Thaler eingefordert, und keine Entschuldigung angenommen werden solle.
Actum Wien den 4. Decembr. 1706.

Schanz-Steuer.

I 707.
d. 13. Febr.

Sir Joseph, x. Entbieten N. allen und jeden, geist- und weltlichen, Unsern Vas-
sallen, Bürgern, Unterthanen, und Getreuen, was Würden, Stands, oder
Besens die seynd, welche in Unserer Stadt Wien, und inner denen Linien, in
denen Vorstädten, eigenthümliche Häuser besitzen oder bewohnen, auch sonst Zimmer,
Gewölber, Städel, Keller, Kuchel- und andere Gärten, auch all anders, so in Bestand
verlassen wird, Zins- oder Quartierweiß innen haben, denen dieses Unser Patent vor-
kommt, Unsere Kayserl. und Landfürstliche Gnad und alles Gutes; und fügen euch hie-
mit gnädigst zu vernehmen, was massen Wir, zu schleuniger Beförderung derer, so wohl
gegen Hungarn, als anderer Orten, nach dem Exempel Unserer hohen Allirten, frühzeit-
tig vorzunehmen veranlassen Kriegs-Geschäfte, eysfertige Geld-Mittel vonnöthen, welche,
zumahlen der, durch unaufhörliche Anlagen, Quartier, Vorspann, Marsch und Durch-
züge, gänzlich entkräften Landern Beitrag unmöglich erkletet, Wir, zu ganz ungesäum-
ter Aushülff, von andern Unsern Lands-Zusassen, die sonst unter dem gewöhnlichen Con-
tribuir- Stand, oder in der Stände Einlag, nicht begriffen, neben andern Uns gethanen
Vor

Vorschlägen, ebenfalls mittelst dieser abermahl ausgeschriebenen doppelten Schang-Steuer einzubringen bemüßet worden, solcher gestalten, daß allein die possessionirte Lands-Mitglieder, welche ihre praestanda der wirklichen Begütung halber in einer ehrsamten Landschaft Einnehmer-Amt beyzutragen, desgleichen die in und vor der Stadt mit bürgerlichen Häusern Angeseßene, als welche ebenfalls ihre besizende Grundstücke zu versteuern haben, davon entlassen; die übrige Lands-Mitglieder aber, so nicht wirklich begütert, und nicht wenigstens mit 10. Pfund Herrn-Gült in diesem Land angeßessen seynd, wie auch alle andere, dem gremio Statuum nicht einverleibte, zu solcher Collecta gezogen, und davon keineswegs verschonet werden sollen.

Dahero dahn jetztermeltes Mittel, ohne einzige Verweilung, durch Unsere Nieder Oesterreichische Regierung und Cammer, und zwar cum derogatione omnium instantiarum, ad effectum gebracht, schleunig einaesirt, und hierzu der Anfang alsogleich ohne dem geringsten Anstand gemacht, und es darmit folgender massen gehalten werden solle. Daß nemlich

Auf die unbegüterten im Land durch Regierung und Cammer einzubringen.

Erstens, von jedem Freyhaus, wovon in das Landschaftliche Ober-Einnehmer-Amt nicht gesteuert wird, nach dessen jetzigen billigen Werth und Ertragnus, und zwar in der Stadt, von 1000. fl. drey, vor der Stadt aber die Helfte, 1 fl. 30. Kreuzer, bezahlt werden;

Frey-Häuser.

Andertens, alle Innleute in und vor der Stadt, auffer der Lands-Mitglieder, so ins Landhaus contribuiren, sie mögen in frey, geistlich, Beneficiat-bürgerlich, oder unbürgerlich, auch respectiue nachbarlichen Häusern, bestandweis wohnen, ohne Ausnahm, nach der Summa und Proportion ihres jährlichen Zinses, ein gewisses, nemlich die Bestands-Inhaber in der Stadt von jedem Gulden des Bestands, vier, vor der Stadt aber zwey Kreuzer; ingleichen

Innleute.

Drittens, der Hof-Quartiers-Mann, von seiner zu geben habenden Tax in der Hof-Quartiers-Stadt, vom Gulden zwölf, und vor der Stadt sechs Kreuzer, contribuiren. Und weilien Mann.

Viertens, befunden worden, daß viel, als Kayserliche Landschafts- und Stadt-Bediente, wie auch Wittwen alhier, so wohl in der Stadt, als in denen Vorstädten, die freye Wohnungen genießten, und also von solchen, gleich wie von denen Quartieren, etwas zu fordern höchst billig ist:

Freye Wohnungen.

Als haben dieselben solch genießend freye Wohnungen selbst zu taxiren, und die Specification solcher Taxirung, der sub praesidio Unfers Cammerers, und Nieder Oesterreichischen Regiments Raths, Johann Christoph Heinrich, Frey- und Pannier-Herrn von Ded, in Sachen absonderlich angeordneten Commission, ad approbationem einzureichen, und so dann von denselben, gleichwie von denen Zinsen und Beständen, nach der beschriebenen Approbation, ihr Contingent abzuführen. Belangend

Fünftens die Häuser auf denen Pasteyen, so entweder von denen Eigenthümern selbst bewohnt, oder sonst um Zins und Bestand verlassen werden, seynd solche ebenfalls, und zwar dergestalten zu collectiren, daß ratione des Eigenthums der Häuser, diese nach Proportion des Werths, gleich denen Freyhäusern, von 1000. fl. drey Gulden abzuführen; die Bestand-Leute aber, von dem Zins, von jedem Gulden vier Kreuzer, bezahlen sollen. Und gleichwie nun an schleuniger Einbringung dieser von Uns allergnädigst resolvirten doppelten Schang-Steuer die Conversation des Vaterlands, die Abwendung von demselben der feindlichen Waffen, und schleunige unentbehrliche Herbeschaffung der Kriegs-Nothwendigkeiten, alleinig hanget:

Pasteyen Häuser.

Also versehen Wir Uns allergnädigst und Lands-väterlich, daß sich in dieser allgemeinen Noth, von ungesäumter Hülf-Leistung keiner entziehen werde; haben doch anbey in allem Fall, wider die unverhoffte und unverantwortliche Kenitenten, die alsobaldige militärische Execution, vermittelst welcher, von denen Morosis und Verweilenden, solche Nothsteuer unverschont in duplo eingebracht werden solle, allergnädigst resolvirt.

Schleunige Bezahlung.

Zur Einnahme aber dieser doppelten Schang-Steuer, haben Wir aus Unseren Regierungs- und Cammer-Mitteln, nebst Zuziehung eines Hof-Kriegs-Raths, und Obristen Hof-Gerichts Assessoris, eine Commission verordnet; dannerhero obgedachten Frey- und Pannier-Herrn von Ded, Franz Antoni Freyherrn von Walsseg, Zachariam Mariophilum Kampmüller, von und zu Langhalsen, und Ferdinand Joseph Slaby, der Rechten Doctorn, specialiter pro Commissariis benennet, und ihnen solche Commission

Commissio deputata.

1707.

gnädigst aufgetragen, dergestalten, daß unter ihrer disposition und Obacht, diese ausgeschriebene doppelte Steuer auf das eheste collectirt und eingebracht werden solle.

Einreichung der Bekänntniß.

Allermassen dann an dieselbe, alle respectue Haus-Inhaber, und Bestand-Leute, solcher gestalten angewiesen werden, daß ein jeder von seinen Bestand- und Quartiers-Leuten eine ausführliche, mit seiner Hand Unterschrift und Vetschaft gefertigte Specification verfassen, von denenelben, oberwehnter Norma nach, ihre Quotas einbringen, und solche neben seinen eigenen als Haus-Eigenthümers Contingent, a proportione des Haus-Werths, oder auch von der freyen Wohnungs approbirten Taxirung, mit Beylegung der Quittungen und Contracte in Originali, auch Vormerkung deren, die sich etwan widerspenstig erzeigen möchten, in termino peremptorio, von dato der Publication inner denen nächsten 14. Tagen, zu Händen obgedachter Unserer von Uns hierzu specialiter verordneten Commission, mit allen gebührenden Respect, gegen Quittung, also gewis erlegen, als im widrigen auf ein und andern begehenden Fall, wider die Morosos, wie auch diejenige, so etwan ihre Bekänntniß dolos, mit Verschweigung des wahrhaften Zins- oder Bestands-Quanti einreichen, und nach solchen bezahlen würden, es seyen dieselbe nun die hierunter nicht erimirte Haus-Herrn, Bestand-Inhaber, Zins- oder Quartiers-Leute, cum derogatione omnium Instantiarum, die militärische Execution, nebst Einforderung des dupli, ohne Respect, unverschont, wider die Unbescheidene und Excedirende, auch nach gestalten Dingen, die exemplarische Bestrafung, von der in Sachen angeordneten Commission, vorgenommen werden solle.

Und schleunige Bezahlung.

Straffe.

Wornach sich ein jeder zu richten, seinen eigenen, und dem Vaterland zum besten kommenden Nutzen, zu beobachten, und seine schuldige Treu und Pflicht zu erweisen, endlichen auch sich vor Nachtheil und Schaden zu hüten wissen wird. Hieran beschiehet Unser gnädigster Wille und Meynung. Geben zc. Wien den 13. Februar 1707.

Herum vagirendes liederliches Gesinde abzuschaffen.

d. 25. Febr.

Wir Joseph zc. Entbieten N. allen Unsern Vasallen, Bürgern, und Unterthanen, was Stands und Würden die sind, welche in Unserer Kaiserl. Residenz-Stadt Wien, und den Vor-Städten, wie auch nächst anliegenden Orten und Grimden, eigenthümliche Frey- oder Bürger- geist- oder weltliche Häuser besitzen, Unsere Gnade, und geben euch dabey gnädigst zu vernehmen: demnach Wir wegen mehrmahlig in und vor allhiefiger Unserer Kaiserl. Residenz-Stadt Wien, dem sichern Vernehmen nach, sich einfindenden vielen verdächtigen Persohnen, allergnädigst resolviret, und zu Hintertreib- und Abstellung vieler böser Practiquen, und Unwesens, so bey demahlig noch immer anhaltenden gefährlichen Kriegs-Läufsten, von derley höchst schädlich hin und her vagirenden fremden Leuten, dem Publico zum grossen Schaden und Nachtheil, machiniret und angesponnen werden, gnädigst verordnet, daß Unser unterm 16. Decembris Anno 1705. in Sachen emanirtes General-Patent erfrischet, und zu Folge dessen eine genaue Beschreibung aller in und vor der Stadt sich befindenden Persohnen, und General-Visitirung aller geist- und weltlichen Frey- und Bürgerlichen Häuser, ohne Ausnahme, vorgenommen werden solle, die Vollziehung auch solch allergnädigster Verordnung, durch Unsere Nieder-Oesterreichische Regierung, dem allhiefigen Stadt-Magistrat, cum derogatione omnium Instantiarum & Jurisdictionum, aufgetragen haben:

Verdächtige Persohnen.

Visitirung und Beschreibung aller Persohnen.

Als gebieten und befehlen Wir hierauf allen und jeden oben numerirten, gemessen, und alles Ernsts, die vormahls in Sachen verordnet gewesene Viertel- und denenelben zugegebene Gassen-Commissarien, an solch ihnen anbefohlener Durchsuchung der Häuser, und Beschreibung der Persohnen, keineswegs zu hindern; ihnen Commissarien aber, daß sie selbe folgender gestalten vollziehen sollen: als

I. Wird sich der Gassen-Commissarius bey dem Haus-Herrn, oder in Abwesenheit bey dessen zur Obacht des Hauses bestellten Haus-Meister, oder andern Bedienten, anzumelden; dieser aber

II. Mit dem Gassen-Commissario zu allen inwohnenden Partheyen, von Zimmer zu Zimmer, unweigerlich auf und abgehen, und solcher gestalten

Modus der Beschreibung.

III. Von allen und jeden Haus-Bestand- oder Quartiers-Inhabern, worunter auch die Juden verstanden und begriffen, eine genaue Specification aller Leute, welche ein jeder in seinem Brod

Brod hat, unverlangt abfordern, und solche Specificationes also eingerichtet seyn, daß vom ersten bis zum letzten, Herr, Frau, Kinder, Bediente, Knechte, Mägde, und Jungen, be-
deutlich, auch Kost- und Bett-Geher, mit Nahmen und Zunahmen, auch Alter, Vaterland,
und Profession, ingleichen wie lang sie sich allhier befinden, und noch zu verbleiben willens,
auf das genaueste aufgezeichnet; mit diesem auch

IV. Also continuiret werden, daß ein jedweder Haus-Quartier- oder Bestand-In-
haber, wie auch die Juden, so oft sich in ihren Wohn- und Quartier-Zimmer einige Ver-
änderung an Bedienten, Dienst-Boten, Kost- und Bett-Gebern zuträgt, oder fremde
Leute zu ihnen in die Zimmer kommen, was für eine selbe sind, ob sie sich noch allda aufhal-
ten, oder hinweg, und wohin gangen, was ihre Berrichtung gewest, auch der Anwesenden
Thun und Lassen annoch seye, auf gewissen, gleich denen gedruckten, und zu einem Modell ei-
gens verfasten Zetteln, ordentlich annotiren, und selbe sodann bey der in Sachen verordneten
Inquisition-Commission also gewiß einreichen, als im widrigen wider die Ubertreter mit
unausbleiblicher schwerer Bestrafung verfahren werden; benebenst

V. Alle in und vor der Stadt sich befindende Wirth und Gastgeber dahin gehalten
seyn, täglich diejenige Persohnen, so bey ihnen einkehren, oder hinwiederum abreisen, mit
Zauf-Zu-Nahmen, und Condition, auf gewissen gleich denen zu einer Richtschnur dienenden
gedruckten Zetteln specificiren, und obgedachter Inquisition-Commission allwärts Abends ein-
schicken, auch niemand, so seinen Nahmen und Condition nicht sagen will, bey ebenfalls
schwerer Bestrafung, zu sich in das Quartier nehmen; und endlichen

VI. Sie Gassen-Commissarien dahin ernstlich verbunden seyn, daß, so ferne sich einige
Haus-Quartier- oder Bestand-Inhaber, in und vor der Stadt, was Jurisdiction und
Instanz sie auch immer seyn mögen, dieser Unserer allergnädigsten Verordnung mit der gering-
sten Weigerung zu begegnen sich vermessen dörften, selbige sogleich denen Viertel-Commissa-
rien, diese aber oberwehnt in Sachen angeordneter Inquisition-Commission, zur Fürkehrung
des weitern ohne Unterschied anzeigen sollen; wornach sich ein jeder zu richten, und vor Scha-
den zu hüten wissen wird. Geben zc. Wien den 26. Febr. 1707.

Parition.

Versaß- und Frag-Amt zu Wien.

Sir Joseph zc. Entbieten allen und jeden, wes Stands, Würde, und Condition
dieselbe immer seyn mögen, Unsere Gnade, und geben euch hiemit gnädigst zu ver-
nehmen, demnach Uns Unsere Nieder-Oesterreichische Regiments-Küche, und zu
Versorgung des in der Alster-Gasse neu aufgerichteten Armen-Hauses verordnete Com-
missarien, mit mehrern gehorsamst vor und angebracht, was gestalten sie bishero, nicht nur
die in einer sehr großen Anzahl allhier befindliche allerhand Arme, mühselige und elende, des
Allmosen würdig befundene Leute, möglichst zu versorgen, und mit allen erforderlichen Noth-
wendigkeiten an Leib und Seele zu versehen sich eifrigst beflissen, sondern auch dahin ge-
trachtet hätten, ein solches Mittel vor die Hand zu nehmen, wordurch denjenigen bedräng-
ten Partheyen geholfen werden möchte, welche auf eine kurze Zeit eines Gelds bedürftig wä-
ren, jedoch aber um sich aus ihren äussersten Nothstand zu retten, wann sie anderst ein Geld
zu leihen haben wolten, gegen Versaß einiger Pfänder, nebst deme, daß sie dem Zubringer
und Zubringerinnen dieses Darlehns, vom Gulden einen bis zwey Groschen geben, denen
Darleh-Herrn aber wöchentlich ein und zwey Kr. Interesse, nebst öftermaliger noch abson-
derlich geforderter Discretion, bezahlen: und anbey schmerzhafft zusehen müssen, daß solche
ungewissenhafte Darleh-Herrn, wegen des beschehenen Versaßes, öfters keine Recognition
oder Bekänntniß, zu des Pfand-Gebers Sicherheit, hinaus geben, und daher das Pfand
empfangen zu haben ein und andermahl vermessen widersprochen, oder auch dieses oder
jenes Pfand, widerum weiters um ein höhers zu versehen sich höchst strafmäßig unternom-
men hätten, welches die Eigenthümer sodann mit größter Mühe, Versäumniß, und Unkosten,
wieder an sich zu bringen bemüßiget worden, ja auch wohl gar durch andere, in denen Rechten
höchst verbotene Wucherische Vorthelle, die versetzte Pfänder, da selbe in der bedingten Zeit
nicht ausgelöset worden, unverantwortlicher Weise ihnen selbst zuweignen sich unterstan-
den hätten: damit aber gleichwohl derley Geld nöthig und bedürftigen Partheyen, auf
jedesmaliges Verlangen, mit einem Darlehn wirklich geholfen, und gegen Verlegung eines
Pfands, und Bezahlung eines geringeren Interesse, auch Verschaffung aller Sicherheit,
wegen des beschehenen Versaß, an die Hand gegangen würde; als wären sie verordnete
Commissarien dahin bedacht, auf Unsere allergnädigste Einwilligung, in Nahmen Einganas
erwehnten Armen-Hauses, ein allgemeines Versaß- und Frag-Amt, allwo man, gleichwie es
auch anderer Orten üblich ist, auf Pfänder leihen wird, allhier einzuführen, und den ersten

d. 14. März.

Cod. Austr. Pars III.

Xxx 2

Versaß- und Frag-
Amt.

nächst

I 7 0 7.

Auf ein Pfand wird nicht über 100. fl. geliehen.

Auf Bett = Gewand wird nicht geliehen.

Durch geschworne Schäs = Meister geschäft.

Vorgeschrieben, und Amts = Zettul hinaus geben.

Wird geliehen 7. gegen Interesse wöchentlich vom fl. 1. Heller.

Wöchentlich vom Gulden 1. Pfennig.

Calirende Waaren.

Wird bewilliget.

Aufnehmer solle sich bey dem Amtmann anmelden; an die Schäs = Leute verwiesen; diese geben einen Zettul, diesen den Amtmann überbringen, das Pfand in geheim verwahren; erfolgt das Darleihen samt Amt = Zettel; das Pfand erfolgt wieder gegen diesen Zettel.

Interesse.

nächst kommenden Monats Aprilis dieses in stehenden 1707. Jahres darmit den Anfang zu machen, jedoch aber dermahlen, und, bis sich dieses Werck etwan weiters vergrößern möchte, auf ein Pfand mehrers nicht, als nur von einem Gulden an, bis hundert Gulden, oder auch, da jeso, oder inskünftige, das Armen = Haus zu mehreren Mitteln kommen möchte, nach dero Kräften und Willkühr ein mehreres darzuleihen; zu welchem Ziel und Ende in der in der Anna Gassen liegenden, Unserem geheimen Rath, Cämmerern, und Stadthaltern des Regiments der Nieder = Oesterreichischen Lande, Ferdinand Carl Grafen und Herrn von Welz, Freyherrn zu Eberstein und Spiegelfeld zugehörigen Behausung, zu ebner Erde, alle Werck = Tage frühe von 9. bis 11. Uhr, Nachmittage aber von 2. bis 4. Uhr, ein offenes Amt gehalten, allda von denen Beamten alle überbringende Pfänder, ausser Bett = Gewands, angenommen, solche durch die daselbst vorhandene geschworne Schäs = Leute geschätzt, hierüber von denselben ein Schäs = Zettel ertheilt, folglich diese bey Überbringung von ihren Beamten in die dessentwegen eigens haltende Amts = Bücher, mit dem gefesteten Werth, auch was, und wie viel, und zwar welchen Tag, und auf was für eine Zeit, auch gegen was für ein Interesse, darauf geliehen worden, mit allem Fleiß eingetragen, und vorgeschrieben, hierauf das überbrachte Pfand in die Verwahrung genommen, und mit Hinausgebung eines gebräuchlichen Amts = Zettels, ein Darlehn, und zwar

Erstlichens auf Gold, Silber, und Tübeelen, zwey Drittel nach der Schätzung, gegen wöchentlich einen Heller Interesse vom Gulden:

Andertens auf diejenige Sachen, welche durch Verlängerung der Zeit nicht vom Werth fallen, hingegen einen mehrern und grössern Platz zu deren Aufenthalt erfordern, als auf Kupffer, Zinn, Messing, Metall, Eisen, Stahl, Bley, und dergleichen, ebenfalls zwey Drittel, jedoch gegen wöchentlich vom Gulden zu bezahlen habenden 1. Pfennig Interesse: und dann

Drittens auf diejenige Pfänder, welche mit der Zeit in Werth abnehmen, als da sind allerhand Kaufmanns = Waaren, item Kleider, Spallier, Bilder, Bücher, Gewehr, und dergleichen, die Helfte, gegen ebenmäßig wöchentlichen 1. Pfennig Interesse, baar darauf gegeben, und allso gleich ausgezahlt werden solle.

Wann nun aber Wir diesen von obbemeldten Unsern Rätthen, zu Liebe des Nächsten, auch zu Trost der Armen und Bedürftigen, gereichenden Vorschlag Uns gnädigst gefallen lassen, auch hierin dergestalten in Gnaden gewilliget haben, daß solches Verfaß = Amt in Unserer Kayserlichen Residenz = Stadt Wien allhier, von obbesagtem Armen = Haus unverkündet eingeführt werden, und demselben, wegen deren zu Bestreitung dieses Wercks erforderlichen Unkosten, von dem auf die dahin bringende Pfänder gethanenen Darlehn, obvermeldtes mehreres Interesse, diesem von dem Armen = Haus aufrichtenden Verfaß = Amt allein zu nehmen verstatet, da hingegen solches allen anderen, zu Folge Unserer vorhin in Sachen ausgegangenen und öfters widerholten erustlichen Patente, sub poena confiscationis, allerdings verboten, anbey aber auch jedermanniglich, auf Pfänder gegen 5. oder 6. per Cento Interesse zu leihen unverwehret seyn, und dieses Verfaß = und Frag = Amt, mit nachfolgender Ordnung, zum Stand gebracht werden solle. Als

Erstlichen, wann jemand auf ein Pfand Geld zu entleihen verlanget, solle sich derselbe bey dem Amt = Mann allda anmelden, welcher so dann ihn Pfand = Bringer, an die in Sachen verordnete geschworne Schäs = Leute verweisen, diese folglich einem solchen über die vorgenommene billige Schäsung einen ordentlichen mit deren Handschrift unterschriebenen Zettel, worauf der Werth und Beschaffenheit des geschätzten Pfands beschrieben stehet, samt dem Pfand wiederum zuruck geben: und da nun diese Zettel samt gemeldtem Pfand dem Amtmann überbracht und zugestellet worden, selbiger solches Pfand, ohne daß ein anderer dessen ansichtig werden kan, in geheime Verwahrung nehmen, hernach vorgemeldtermassen das Darlehn nebst einem eigens hierzu gefertigten Amts = Zettel, demselben zu seiner Sicherheit behändigen solle, damit, wann ein solcher das verfestete Pfand wiederum auszulösen verlangte, ihm sodann gegen Zurückgebung dieser Amts = Zettel, und Bezahlung des darauf geliehenen Gelds, in Capitali und Interesse, sein Pfand wiederum ausgefolgt werden möge. Auf das aber

Andertens, auch ein jeder wisse, wie viel Interesse von der Woche zu bezahlen, als sind, wie obgedacht, zu dessen Richtschnur, alle Pfänder in zweyerley Gattungen abgetheilt, und unter der ersten Gattung diejenige Sachen begriffen, welche durch Verlängerung der Zeit nicht vom Werth fallen, und die keinen grossen Ort zu deren Aufenthalt erfordern; auf solche Pfänder nun, solle von einem daraufgebenden Darlehn, und zwar von jedem Gulden wöchentlich

wöchentlich einen Heller: auf diejenige in der andern Gattung enthaltene Pfänder aber, welche einen beständigen Werth nicht haben, sondern mit der Zeit zu Grund gehen, oder aber einen grossen Ort zu deren Unterbringung erfordern, von jedem Gulden Darlehn ein Pfennig bezahlet werden. Wann es sich aber

Drittens zutrüge, daß der Eigenthümer sein Pfand vor Ausgang des accordirten Termins auslösen, und nicht länger liegen lassen wolte, solle ihm der Eigenthümer solches zu thun frey stehen, und gegen Bezahlung des bis auf selbigen Tag verfallenen Interesse, das Pfand ausgefolgt werden; und weilen

Kan jederzeit ausgelöst werden.

Viertens einem jeden Eigenthümer sehr viel daran gelegen ist, daß er um sein Pfand sicher stehe, als wird zu solchem Ende das Amt, für alle dahin gebrachte, und in Verfaß genommene Pfänder, Bürg und Zahler seyn: herentgegen aber

Das Amt steht vor die Pfänder.

Fünftens, solle zu des Amts gleichmäßigen Sicherheit, auf diejenige Pfänder, so mit der Zeit nicht zu Grunde gehen, zwey Drittel, auf die übrigen aber, welche von Zeit zu Zeit schlechter, und im Werth abnehmen, die Helffte nach der Schätzung vorgeliehen werden.

Darlehen,

Sechstens solle der Amtmann, allen denen, die obgedachte Amts-Zettel bringen, gegen Bezahlung des auf das Pfand geliehenen Capitals, und verfallenen Interesse, das Pfand ausändigen, obschon der Eigenthümer des Pfands solche Amts-Zettel nicht selbst überbrachte, jedoch aber er Amt-Mann genaue Untersuchung fürkehren, und allen möglichsten Fleiß anwenden, daß solches Pfand dem rechtmäßigen Eigenthümer zugestellet werde, derentwegen ein jeder seine empfangene Amts-Zettel wohl zu verwahren haben wird. Da sich nun

gegen des Amts Zettel, und Bezahlung der Pfänder, zu erfolgen,

Siebtens ereignen möchte, daß jemand seinen Amts-Zettel verlohren hätte, und das Pfand abfordern wolte, solle ein solcher dem Amt annehmlische Bürgen stellen, worauf ihm sein Pfand unverweigerlich ausgefolgt, und dieses, so wohl wegen der verlohrenen Amts-Zettel, als auch der gegebenen Bürgschaft halber, in dem Protocoll zu künftiger Nachricht alles Fleißes vorgemerckt werden. Damit aber

im Fall des Amts Zettel verlohren, ist Bürgschaft zu stellen.

Achtens die Pfänder nicht verliegen, noch durch immer anschwellendes Interesse, so wohl zu Schaden des Amts, als des Schuldners und Pfandgebers, sich selbst verzehren möchten, als ist, so wohl zu Nutzen des Pfand-Eigenthümers, als auch erstgedachtes Amts-Richtigkeit, die Vorsehung dahin gemacht worden, daß alle solche Pfänder, nach einem Jahr und sechs Wochen, und zwar vom Tag des beschehenen Verfaß an zu rechnen, wann immittelst die Interesse nicht bezahlet, weder mit besagtem Amt auf ein neues pactirt worden, an einem gewissen Ort in der Stadt, welches Ort entweder in denen gedruckten Zeitungen, oder sonst auf andere Weise jedermannlich zur Nachricht kund gethan werden wird, öffentlich, im Beseyn eines Amts-Bedienten, durch den hierzu aufgenommenen Ausruffer, nach dremalig ausgeruffener Feilbietung, jedoch wenigstens um die Schätzungssumma, dem Meistbietenden gegen also gleich baarer Bezahlung verkauft; so viel aber

Nach einem Jahr, und sechs Wochen werden die Pfänder verkauft, doch nicht unter der Schätzung.

Neuntens die rauche Futter- und Kirschner-Waaren anbetrifft, auf diese wegen allzugesährlicher und mühsamer Erhaltung zum höchsten nur sechs Wochen lang ein Darlehen gegeben, und solche Waaren sodann, nach Verfließung eines viertel Jahrs, von Zeit des dargeliehenen Gelds, auf vorgedachte Weise dem Meistbietenden käuflich überlassen: auch

Kirschner-Waare wird verkauft nach drey Monaten.

Zehntens solcher Verkauf, in allen Sachen, ausser erstgedachter Kirschner-Waare, nach einem verfloffenen Jahr, und sechs Wochen, von viertel zu viertel Jahr vorgenommen, und beobachtet werden solle. Wann sich nun

Elfstens, nach dem Verkauf ein Überschuf befände, daß nemlich ein mehrers aus der verkauften Waare oder Pfand gelöst worden, als der Eigenthümer vom Capital und Interesse darauf schuldig ist, so solle der Überschuf dem Eigenthümer gebühren, doch aber derselbe dahin gehalten seyn, diesen auf solche Art ihm zukommenden Überschuf innerhalb drey Jahren also gewiß abzuhohlen, als im widrigen nach verfloffener Zeit, solcher Überschuf dem Armen-Haus, wie es in dergleichen Fällen bey andern Städten üblich ist, wirklich anheim gefallen seyn. Da nun

Der Überschuf kommt dem Eigenthümer zu.

Ist nach drey Jahren verfallen.

Zwölftens derjenige, so das Pfand in den Versatz gegeben, solches selbst zurück nimmt, hat derselbe, außer des Interesse, sonst keine Unkosten zu bezahlen; wann sich aber

Cental

Dreyzehntens, einer nicht bloß, nemlich sich nicht zu erkennen, geben will, so ist von besagtem Armen-Haus ein beendigter Versatz-Annehmer, Marcus della Rua, der gesammten allhiefigen Cambisten und Waaren-Händler wirklicher Senlal, oder Wechsler, welcher auf der Brandtstadt wohnhaft, verordnet, und eigens hierzu benennt worden, mit dieser Auflage, daß er an statt des Eigenthümers, das Pfand in das Amt, ohne Benennung des Pfandgebers nahmen, überbringen, hierauf das Darlehn empfangen, dieses dem Pfandgeber nebst dem Amts-Zettel behändigen, und bey erfolgender Auslösung, solches, gegen Bezahlung des Capitals und Interesse, wiederum aus dem Amt abholen, und erheben, folglich selbiges dem Eigenthümer zustellen könne; dafür aber gedachter Versatz-Annehmer, von dem Eigenthümer nicht mehr als 1. per cento für seine Mühe zu fordern und zu nehmen befugt seyn solle.

Geniest 1. pro Cento.

Käufer kan die erkaufte Waare wieder feil bieten lassen.

Vierzehntens, wann einer bey vorermeldter öffentlicher Verkaufung ein Stück oder Waare käuflich an sich gebracht hätte, und dasselbe, wann wiederum öffentliche Verkaufung gehalten würde, durch den Ausruffer abermahlen feil bieten lassen wolte, solle einem solchen disfalls willfahrt; wie dann

Werden jederman, wer solches begehret, seine Effecten gegen Bezahlung 1. Kr. vom Gulden licitirt.

Fünfzehntens mit allen andern Effecten, wann selbige auch nicht im Versatz gewesen, dennoch aber zu verkauffen verlangt würden, auf Begehren ein gleiches beobachtet, jedoch aber auf ein und anderen Fall, von jedem Gulden des gelösten Werths 1. Kreuzer dem Armen-Haus bezahlt werden. Und wie zumahlen

Straffe, die fremdes Gut versehen.

Sechzehntens sich ereignen könnte, daß jemand einiges gestohlenen Gut, oder aber die ihme zu verkauffen gegebene Sachen, wider den ausdrücklichen Befehl des Eigenthümers im Amt versehen möchte, wordurch das Armen-Haus in Schaden gebracht würde, als wollen Wir als regierender Lands-Fürst und Herr, hiemit alles Ernsts und gemessen statuiren haben, daß vors erste, denen unbefugten Fandlern und Fandlerinnen, auch Geld-Zubringer und Zubringerinnen, und dergleichen Leuten, alle fremde, ihnen nicht selbst eigens zugehörige Sachen zu versehen, künftighin bey wohl empfindlicher schwerer Leibes-Straffe, gänzlich verboten seyn; andertens aber diejenige, welche entweder gestohlnes Gut, oder aber andere ihnen zum Verkauf behändigte Effecten, in dieses Versatz- und Frag-Amt gebracht hätten, und darauf wirklich geliehen worden, und zwar, wann das Darlehn 6. 7. 8. 9. bis 25. fl. betrüge, mit einem ganzen Schilling umachlässlich abgefertiget, da aber die Darlehns-Summa über 25. fl. sich beloffen, wider einen solchen mit der ordinari Leibes-Straffe unvershont verfahren werden solle. Über dieses,

Wer bestohlen worden, soll dem Amte eine Specification einschicken.

Siebenzehntens, wird jedermänniglich hiermit zur Nachricht beygefügt, daß, wann jemand etwas gestohlen würde, er solches dem Amt alsogleich anzeigen, und eine Specification der entfremdeten Sachen mit überschicken solle, damit solche auf Dahinbringung allda angehalten, und auf Beweis, daß es sein Gut sey, ohne einiger Präension oder Zahlung frey wiederum ausgefolgt werden möge; wofür einem solchen, in die all dort stehende, und zu diesem Ende aufgerichtete Sammel-Büchse, so viel als er gerne will, ein beliebiges Almosen für die Armen zu erlegen, frey gestellet wird. Ubrigens

Achtzehntens, gleichwie obermeldtes mehrere Interesse, insonderheit wegen der zu Be-
streitung vieler zu Auf- und Einrichtung dieses montis pii erforderlichen Unkosten, allergnädigst bewilliget worden; als wird besagtes Armen-Haus von selbst dahin beflissen seyn, nach beschehener Stabilirung viel erhohletes montis pii, diese Interesse nicht allein zu reduciren, und auf die Lands-gewöhnliche Verzinsung nach und nach abzusetzen, sondern auch, bey Überkommung der erforderlichen mehrern Mittel, oder darzu etwan eigens erfolgenden Stiftungen, so gar denen armen nothleidenden und bedürfftigen Leuten, eine kleine Summa ohne Bezahlung einigen Interesse inskünftige darzuleihen.

Frag-Amt.

Schließlichen, was obangeregtes Frag-Amt anbetrifft, wollen die Erfahrung bishe-
ro gezeigt, daß viel Partheyen vorhanden, welche etwa ein Gut, Hof, Haus, Garten, Acker, Wiesen, Weingarten, oder andere unbewegliche Güter; item, Körner, Wein, Fässer, Holz, Hen, Pferde, Wagen, Galanterie-Waaren, Musicalische Instrumenta, wie auch Spallier, Bilder, Bibliotheken, und andere dergleichen Fahrnisse, die ohne merklichen Unkosten und Schaden nicht auf die Märkte zu bringen seynd, zu verkauffen willens wären, jedoch aber hierum aus Mangel, daß eine solche Feilbiethung nicht kundbar ist, keinen Käufer überkommen können: herentgegen auch andere Partheyen dergleichen Stücke gern käuflich an sich

bringen möchten, wann sie von ein oder anderer Feilbiethung Wissenschaft hätten; als ist nicht allein vorgemeldter Ursachen halber, sondern auch beyden Partheyen zum besten, und zwar zu Erinnerung des von denen Zubringern und Zubringerinnen bishero genommenen übermäßigen Lohns, und daß sie von jedem Gulden so gar einen Groschen ungeschreit begehret haben, dieses Frag-Amte dahin eingerichtet worden: daß nicht nur auf freywilliges Anmelden eines jeden Verkäuffers, seine feilbietende Sachen in ein eigenes darzu absonderlich haltendes Protocoll, gegen Bezahlung 17. Kreuzer Schreib-Gelds, wie er es begehret und angeibt, eingeschrieben werden, sondern auch dem Käufer gegen ein gleichmäßiges Aufschlag-Geld erlaubt seyn solle, das etwa verlangende Stück in gedachten Büchern nachzuschlagen, und alle Umstände zu seiner Nachricht daraus zu ersehen; mit diesem ausdrücklichen Befehle, daß, wann nachgehends ein oder anderes hiervon verkauft würde, man dem Amte deswegen weiter nichts zu reichen schuldig seyn, sondern solches nur zu dem Ende angezeigt werden solle, damit das verkaufte Stück aus dem Protocoll wiederum abgethan werden möge. Wornach sich ein jeder zu richten, auch vor Schaden zu hüten wissen wird. Hieran beschiehet Unser gnädigster Wille und Meynung. Geben 2c. Wien, den 14. März, 1707.

Bei Einschreibung und Nachschlagung wird jedesmahl bezahlt 17. Kreuzer.

Verbotene Spiele.

Wir Joseph 2c. Entbieten allen und jeden, Geist- und Weltlichen, was Standes, Würden, und Wesens, die allenthalben in diesem Unserem Erb-Herzogthum Oesterreich unter und ob der Enns, angefaßten, oder sonst sich anjeko darinnen befinden, oder künftig kommen werden, Unsere Gnade und alles Gutes: und ist vorhin schon bekannt, was massen unter weyland Ihro Majestät Kayser Leopoldo I. Unserm Hochgeachteten Herrn Vater und Vorfahren glormwürdigsten Angedenkens, bereits den 12. Octobris 1696. und den 5. Februarii 1701. alle hohe Spiele, und insonderheit die Ballesto, Trenta-quaranta, der so genannte Lands-Knecht, und dergleichen, wie auch das heimliche hohe Winkelspiel, es sey mit Karten, oder auf andere Manier, keines davon ausgenommen, bey Vermeidung schwerer Straffe und Ungnade, dergestalten verboten worden, daß so viel einer verspieler, es seye auf Borg, oder auf Baarschaft, wann es dem Gewinner bereits abbezahlt, einfach, wäre es aber nicht bezahlt, doppelt; ingleichen der Gewinner, wann ihm das gewonnene quantum schon abgeführt, selbiges dreyfach, widrigenfalls, da es noch ausständig, doppelt, dem fisco erlegen, zu solchem Erlag bey Unserer Nieder-Oesterreichischen Regierung und Cammer, remotis gradibus executionis, angehalten, und jeder, der Gewinner und Verlustigte, noch darzu arbitrarie, nachdeme das Vermögen seyn wird, um etliche tausend Gulden dem fisco zu appliciren, oder wohl schärffter gestrafft, und darwider nach affigirten Patent, einige Entschuldigung nicht angenommen; viel weniger geist- oder weltliche Intercessionen attendirt werden; beynebens pro lege in perpetuum valitura gesetzt seyn solle, daß niemand, was er auf Borg verspieler, es mag wenig, oder wider dieses heylsame Gesetz viel betreffen, wann gleich der gewinnende Theil darentwegen eine schriftliche recognition in Händen hätte, zu zahlen schuldig; auch darzu von einiger Obrigkeit angehalten werden solle.

d. 15. März.

Hohe Spiele, Ballesto, Trenta-quaranta, Lands-Knecht 2c. verboten, sub poena dupli, et arbitraria. Spiel-Schuld soll nicht bezahlet werden.

Wann Wir dann, als jetzt regierender Kayser, erb-Lands-Fürst und Herr, ebenfalls eine hohe Nothdurfft zu seyn befunden, daß bey Unserer Regierung, wegen obangezogenen und anderen dergleichen hohen Spielen, so grosse Ubel, Schaden, Pluchen, Schelten, und Gottslästern nach sich ziehen, die vorhin ergangene Kayserliche und Landsfürstliche Befehle, und Verbote, damit bey diesem, so wohl unter dem Adel, als andern, eingerissenen Greuel, der gerechte Zorn Gottes nicht erwecket, und schwere Strafen über Leute und Land verhänget werden möchten, durch öffentliche Ruf und Patente, nicht allein erfrischet, sondern auch verschärffet werden:

Spiele geben Gelegenheit zur Gotteslästerung.

Statuiren und verordnen demnach gnädigst und ernstlich, und wollen, daß über obig confirmirte Patente und Befehle, bey ferners betretenden Ballesto-Spielen, der Tailleur um tausend Ducaten, andere Mitspieler aber jeder um tausend Reichsthaler, nicht weniger der Haus- oder Quartiers-Inhaber, aus dessen Connivenz und Zulassung dergleichen verbotenes hohes Spielen beschiehet, ebenfalls um tausend Ducaten, der es aber in Geld nicht zu bezahlen, am Leibe gestrafft, und demjenigen, welcher derley hohe Spieler und Ubertreter Unserer Kayserlichen und Landsfürstlichen gemessenen Befehle und Verbote anzeigt, ein Drittel von der ausgeworffenen Straffe jedesmahl gereicht, und dessen Nahme allerdings geheim gehalten werden solle. Wornach sich jedermanniglich zu richten, und vor Schaden schwerer

Über schon Patentmäßige Straffe, die Gelegenheit-Geber um 1000. zu straffen, wovon dem Denuntianten das Drittel zu ertheilen.

schwerer Straffe und hoher Ungnade zu hüten wissen wird. Geben in Unserer Stadt Wien, den 15. März, 1707.

Gerichtlicher Anschlag und Verbot.

d. 21. März.

Wir Joseph etc. Entbieten N. allen und jeden Unsern in Oesterreich unter der Enns, geist- und weltlichen Grund-Obrigkeiten, und Herrschaften, so Grundbücher, und zu denen hingelagte oder depositirte und angelegte Gelder, in Händen haben, oder ins künftige überkommen werden, Unsere Gnade, und fügen euch hiemit gnädigst zu wissen,

Anschlag wird geführt auf Effecten, die ein obachtames Auge erfordern.

Welcher Obacht und Annehmung des gerichtlichen Verbots sich die Obrigkeiten verweigern.

Was massen Unserer Nieder Oesterreichischen Regierung Unter Marschall, Joseph Albrecht Mader, gehorsamst, Uns aber höchst mißfällig angezeigt, wie daß sich bey Exequirung der ansätze, verschiedene Casus solcher gestalten ereigneten, daß vermög der gerichtlich producirten Gewalt, so wohl allhier in und vor der Stadt, Handlung, Gewölber, Zimmer, und Mobilien, und l. v. Stall mit Pferden, und andern Vieh, als auch auf dem Lande, Keller, Kasten, Stadel, Sall, Zehend, Berg, Recht, und andere Fertigungen, zum Theil, oder völlig, in den Anschlag und gerichtliche Sperr genommen werden; in solcherley Zufällen und Umständen aber, nicht allein ein obachtames Auge, und euer eigen, als Haus- und Grund-Herrn, gute Vorsorge, sondern auch auf dem Land, weil er Unter Marschall wegen der Entlegenheit selbst nicht nachsehen könnte, eine taugliche und vertraute Person, unumgänglich vonnöthen wäre, welche von Unserer Nieder Oesterreichischen Regierung, an statt seiner über die ganze Effecten, bevorab in denen Kellern, gegen Erkänntniß, Wisch- und Füllung der Weine, die Incumbenz aufgetragen würde; gestatten dann wepland seinem Vater, und Vorfahren, als auch ihm selber schon begegnet, daß ihr solche aufgetragene Obacht, und Administration, nicht weniger die euch, als Herrschaften, unter welcher Jurisdiction die Zehend, Holden, und Fertigung gestanden, abgelegte Verbot, unter allerhand simulirten Prätexten verweigert, und wohl gar hauptsächlich der Unsach von selbiger euch zu erimiren vermetet, weil er Unter Marschall, auffer des Anschlag Briefs, welcher nur an die klagende Parthey allein gestellet gewesen, und keineswegs von solcher Obacht, oder Administrations-Bestellung, noch derley Verbot Meldung gethan; sonst weiter nichts schriftliches, und an euch lautendes, vorzuzeigen gehabt hätte.

Wird durch öffentliches Edict befohlen, wie 1686. den 28. August. Alsobaldige Vormerckung bey den Grund-Büchern.

Auch selbst ohne Cassir-Schein nicht zu Cassiren. Wie auch Bestellung nöthiger Administration.

Dannhero dann hat oft ernennet Unser Unter-Marschall, damit er in das künftige wegen öfters derley führenden Ansätze, jedermahl um Ertheilung gemessener Administration und Verbots Befehl, Unsere Nieder Oesterreichische Regierung nicht bewirubigen dürfte, und obbesagte Administration, Obforg, und Verbot, auch mit bessern Effect und Nachdruck, zu vollständiger Sicherheit der klagenden Partheyen, absonderlich bey euch, als Herrschaften, also eine Person von Condition erfordert würde, welcher dieser Nachdruck aufzutragen sey, bestellen könnte, gehorsamst gebeten, ihme, weil nichts vorträglicheres schiene, ein öffentliches Edict, gleichwie Anno 1686. den 28. August, wegen alsobaldiger Vormerckung bey euren Grund-Büchern deren intimirten Ansätze ergangen, dessen er sich auf ereignenden Fall jederzeit behöriger Orte zu bedienen und vorzuweisen vermöchte; und wir nun auch hierin gemilliget haben:

Demnach ist an euch alle und jede obbenannte, Unser-gnädigster Befehl hiemit, und wollen, daß ihr diejenige gerichtliche Verbote, so euch durch oft erwähnten Unserer Nieder Oesterreichischen Regierung verordneten Unter-Marschall zukommen, gebührend acceptiren, und ohne vorher von ihme Unter-Marschall vorkommenden Cassir-Schein, kein Anschlag und Verbot aufheben, wie auch auf diesen Anlangen, einige Administratores über die angelegte Mobilien bestellen, nicht weniger gegen ihn Unter-Marschall, als einen von Uns abgeordneten Gerichts-Bedienten, alle Bescheidenheit gebrauchen, ihme in Verrichtung seines Amts, sub nullo praetextu, hinderlich seyn, sondern alle Assistentz und Vorschub leisten sollet. Geben etc. Wien den 21. März, 1707.

Eisen = Patent.

Wir Joseph x. Entbieten N. allen und jeden, geist- und weltlichen, was Würden, Stands, oder Wesens, die in Unserm Erz-Herzogthum Oesterreich unter- und ob der Enns, hin- und herseits der Donau geseßen; sonderlich aber allen und jeden nachgeseßten geist- und weltlichen Obrigkeiten, dero Pflegern, Hof-Richtern, Amtleuten, und männlichen, denen dieses Unser Kayserlich Patent vorkommt, Unsere Gnade, und alles Gutes; und geben euch hiermit gnädigst zu vernehmen:

d. 3. Juny.

Nachdem Wir abermahlen mit sonderm Mißfallen glaubwürdig verständiget, daß nun eine ziemliche lange Zeit herb denen wohlberathschlagten, ausgefertigten, und publicirten heylsamem Eisen Saß- und Ordnungen, auch absonderlich Eisen- und Proviants-Generalien zuwider, nicht allein Eisen und Stahl wider jedes, als Steyer- und halbmäß-Eisen, und das Scheibser-Eisen, so aus Hard, Grachlach, Pusch, und Waschwerch, der Proviants-Zeug genannt, aufgebracht wird, von Ubralters her, und Inhalt der Anno 1559. auch 1569. item 1574. dann 1590. 1595. auch 1602. 1605. 1621. 1629. und 1660. ausgegangenen und publicirten Kayserlichen Generalien, absonderlich ausgezeigten wissenschaftlichen Ausgangs, auf andere eines oder des andern Stahl- und Eisen-Zeugs, und die daraus aufbringende allerhand Sorten Eisen-Waaren, unzulässigen Strassen, und sonst heimlichen verbotenen Abwegen, auch ausser der ordentlichen in Eisen-Ordnungen ausdrücklich benannten Eisen-Legstädten, in andere Orte, Städte, und Marckt-Stecken im Land, auf das Gey hin- und herseits der Donau, durch die Eisen-Proviants-Händler, und andere Persohnen, höchst-straffinässiger Weise verführt, verschwärzt, auch das Leobnerische oder Vorderberger und Zellerische auch Waldensteinerische Eisen, und andere daraus allerhand Sorten aufbringende Eisen-Waaren, so allein seinen uhralten Ausgang über den Semmering, gegen Unserer Stadt Neustadt, von dannen mit seiner ausgezeigten Maaß in Unserer Cron Hungarn hat, hauffenweis, zuwider der alten und jüngeren ausgegangenen und publicirten Kayserlichen Generalien und Ordnungen, an unterschiedlichen Orthen, sonderlich gegen Hochburg, Hainfelden, und Wilhelmspurg, ins Viertel ob Wiener-Wald, auch über den Piern, von Kottenmann gegen Windischen Gärsten, und von dort weiter heraus durch die Clauf gegen Kirchdorff, über die Pötschen, und anderer ungewöhnlichen verbotenen Abwegen, der Magg, und all anderer geschlagenen Zeuge, und daraus andere gemachte allerhand Sorten Eisen-Waaren, in das Land ob der Enns ungescheut eingeführt wird; sondern auch die Proviants-Victualien, als allerhand Getreyd, sonderlich aber das Schmalz, groß und klein Vieh, Käß, durch die Marquetender, Fürkäufer, Käßstecher, Fleischhacker, und andere Persohnen, in denen zu Unserm Innerbergischen Eisen-Cammer-Guths-Wesen gewidmeten und ausgezeigten Bezirken, das ist, vier Meil um Scheibs, drey Meilen um Steyer und Windisch-Gärsten, drey Meilen um Wandhofen an der Ybbs, häufig aufkaufen, ausgetrieben, so fürnehmlich mit dem Getreyd verübt, welches auf das Wasser in Schiffungen geladen, ausser Lands, das Schmalz aber durch die Marquetender, Käßstecher, und andere Fürkäufer, unterschiedlich verbotener, in dem Scheibserischen Bezirk gelegenen Orthen, allda ihnen Unterschleif gegeben wird, häufig auf- und fürkauft, auch mit Tragen, ja gar Wagen-voller, von ihnen anderstwohin ausgeführt;

Vorigen Patenten
1559. 1569. 1574.
1590. 1595. 1602.
1605. 1621. 1629.
1660. wird zuwider
gehandelt.

Insonderheit aber auch etliche Obrigkeiten, ihren Unterthanen, daß sie ihr Getreyd vorhero ihnen anfeilen, und auf die ordentlichen Wochen-Marckt zu führen, zu ihr, der Obrigkeiten, nur eigenen suchenden-Nutzen und Vorthail, ganz unbilliger Weiß, und gar bey hoher Straffe, zu verbieten sich unterstehen, dessen gedachte Unsere Innerbergische Cammer-Guths-Arbeiter, an ihrer Nahrung, merklich entgelten müssen:

Also daß, wann solchem Unheil nicht abgewehrt, die Eisen- und Proviants-Contrabant und Verpartirung der Victualien, noch weiters und mehrers einreissen, und Unserem Innerbergischen Eisen-Wesen hoch-nachtheilig abbrüchig seyn würde, weilen solches von theils Unseren Land-Leuten, und andern Obrigkeiten, zusehen, verstattet, und von etlichen auch gar selbst verübt, dadurch nun auch andere solches zu thun noch animirt und gestärckt werden; daß, wann gleich Unsere aufs Proviants- und Eisen-Wesen bestellte Ubrereuter, derley ungeziemende, Uns ohne Mittel verfallene Contrabande, betreten, sie doch auf Ersuchen, einige assistenz noch Ausrichtung erlangen mögen, ja zu öftermahlen, zu Verschimpfung Unserer Landfürstlichen Hobeit, und Unserer Herren Vorfahren statuirten heylsamem Ordnungen, deswegen Wir dann die ernstliche Bestraffung gegen denen Ubrereutern angedeuter Ordnungen fürzunehmen, Uns noch lauter und ausdrücklich vorbehalten thun, dergleichen Contrabantierer, Mißhandlungen, und Verbrechen, zu verthädigen, durchzuhelfen, anstatt der schuldigen Handhab vermessenlich Fürschub zu geben, ja gar

I 7 0 7.

dergleichen von ihnen Unfern bestellten Überreutern auf wahrer That betretende Contrabandische, Uns ohne Mittel verfallene Güther, vorzuhalten, oder ihnen selbst zuweignen, auch denen Contrabandierern mit unbefugten Gewalt, auf ihr blosses Fürgeben, und nichtige Versprechen, aus den Verboten hinaus zu geben, und folgen zu lassen, denenselben gleichsam dabey Schutz zu tragen:

Bev Betreten wird denen Über-Reutern keine Assistent geleistet.

Verbotene Strassen zu Ausfuhr des Eisens, und Victualien.

Diesem Ubel wird gesteuert.

Also das unrechte und strafmäßige mehrers zu haben, dann zu verwehren, Unsere Überreuter mit bösen schimpflichen Worten tractiren, denenselben allerhand Gewalts-Zusfügungen, und gar mit Gefängniß freventlich zu bedrohen, auch sonst mit Spott und Verhöhnungen mehr, zuwider deren hievorigen ältern und jüngern ausgegangenen und publicirten Kayserlichen Eisen- und Proviant-Generalien, und anderer wissentlichen Ordnungen, hohen und ernstlichen Verboten, welche Edicta aber bey ihrer vielen für alt, und daher ungültig zu seyn gehalten und ausgeschrien, höchst strafmäßig verschimpft werden wollen, neben Verweigerung der Billigkeit, und schuldigsten Assistent, abzuweisen sich unterstehen dürfen; und sonderlich auch, wann sie Unsere obbenannte, und andere Officier, so wir des Eisen- Proviant- und Salz- Wesens halber aufgestellt, eher dann die nachgesetzte Obrigkeit, oder die eurige, in euren Land- Gerichten, Grund- und Vogt- Obrigkeiten, Contrabande in Eisen, Proviant, und Salz betreten, und in Arrest nehmen, nicht allein keine Hülff und Beystand erlangen, sondern viel ehender nur Widerstand finden, und gedanken etliche Geist- und Weltliche, solches für Eingriffe in ihre Landgerichte und Obrigkeitliche Iura zu deuten, wollen sich auch solcher Völligkeiten anmassen, und ihnen selbst eignen, da doch, wann die Betretung durch Unsere Beamte erstlich geschieht, solche allein Uns, als Herrn und Lands- Fürsten, gebühren.

Damit aber solchem Ubel dermateinst ernstlich und wirklich gesteuert, Unfern Landsfürstlichen Cammer- Raths- Wesen, und zu gemeinen Nutzen, die heilsame gute Ordnungen wider angerichtet, und beständig erhalten werden:

So ist hierauf an alle und jede Unser gnädigst gemessener und ernstlicher Befehl, daß ihr Unfern Rath, und Eisen- Obmann, unter- und ob der Enns, auch getreuen lieben, so der Zeit der Johann Joseph Mandelli ist, wann er durch seine von Uns ihm untergebene Officier, und Überreuter, bey euch denen Obrigkeiten insgemein, bey denen Mäurthen und Aufschlägen, auch sonst an allen und jeden Orten, bey Städten, Märkten, und anderer Unserer Landt- Leute, geist- und weltlichen- Jurisdictionen, Grund und Boden, oder Land- Gerichten, im Land hin- und herschits der Donau, an allen Urfahren, einiges Orts, noch Grund- und Land- Gerichts- Obrigkeiten, welche die immer seyn, nichts ausgenommen, wo es nun sey, oder beschehen, dergleichen Contrabande, als Scheibser- Eisen, auffer der wissentlich benannten Legstätte betreten und antreffen, auch das Leobner- und Vorderbergerisch, und Zellerisch, auch Waldensteinerisch Stahl und Eisen, so wohl allerhand daraus aufbringende Waaren, was Sorten die immer seyn, zuwider der obbesagten ausgegangenen Kayserlichen Generalien, in Unfern Erzhertzogthum Oesterreich, ins Viertel ob Wiener- Wald, als über den Seeberg für Unser Frau Zell, auch Hochenburg, Hainfelden, Heinstätten, Wilhelmspurg, St. Pölten, Krembs, und Stain, auch gegen Hollenburg, und durch den Wald herauf, und sonderlich das Eisen, so zu Baldau und zu Zell geschmiedet wird, dergleichen von Kottenmann über den Pien auf Claus, so wohl über die Buchau, in allerhand Eisen- Waaren, als Drath, Nägel, Sensen, Harnisch, Blech, und dergleichen, ganz unzulässiger Weiß ausgeführt; und dann Schmalz und Käß, so aus dem viertel ob Wiener- Wald, und aus denen andern zur Eifenwurzen gewidmeten Bezirken, unordentlich geführt werden wollte; nicht weniger das Scheibser- Eisen, so wider hohes Verbot von denen Zrenhämmern, über die Kripp, und andere ungewöhnliche heimliche Abwege und Strassen, wie dann dieser Ort und Weeg, die Kripp genannt, allein auf drey hundert Bürtz Eisen, so jährlich der Werckstatt Eusitz zu Unterspitz gewilliget und geöffnet, mehrers aber dahin durchzuführen hoch verboten ist, durch etliche Zrenhammer- Meister, auch andere Führer und Sämmer, wer die immer seyn, gegen Eusitz, Wandhoffen an der Ybbs, und andere Werckstatt geführt, und vertuscht wird, ehe dann ihr, die Obrigkeiten, und euere Officier und Diener, betreten, oder hernach über kurz oder lang erkundigen, auch mit diesem General- Mandat, mündlich, oder durch Schreiben, ersucht würden, mit Arrestier- und Einbringung dessen nothwendige Hülff und Besprung erzeiat, auch ihr der Contrabandierers- Guth, auf keinerlei Weiß noch Weeg, weder ohne, noch gegen jemandes Versprechung, Caution und Bürgschaft, wie bisher vielmahl, und an mehr Orten, eigenen Gewalts, und zuwider der hievorigen deshalb ergangenen gnädigsten Resolutionen, unbefugt beschehen, durchaus, bey Vermeidung euerer selbst eigenen Gefahr, und dergleichen Güther unnachlässlicher selbst ohne Mittel Wiedererstattung, aus dem Verbot keines wegs lasset, sondern so lang aufhaltet, bis sich jederzeit die Verbrecher, für Unsere Landsfürstliche Eisen- Obmannschaft,

Schleunige Assistent.

persöhnlich stellen, und nach Gestalt oder Befund der Sachen, Inhalt der ältern und jüngern hievor mehrers angezogenen publicirten Generalien, und wissentlichen Eysen-Cas und Proviand-heyßamen Ordnungen, dieselbe Wir dann hiemit, alles ihres Inhalts, durch und durch gänglich erfrischt, und denenselben gemäß allerdings und jederzeit nachgelebt, ernstlich geboten haben wollen, entweder gerechtfertiget, oder abgestraft werden; wie dann gedachten Unserm Eysen-Obmann, Kraft seiner Instruction, hierinnen gebühlich zu handeln gezeimet, und so deren ein oder anderer hierauf beschwert zu seyn vermeynen, dem oder denenselben stehet dasselbe alsdann an Unsere Nieder Oesterreichische Regierung und Cammer anzubringen bevor; denen Obrigkeiten auch, daß sie sich ihrer Unterthanen Getreids-Ansehlungen Benöthigungen, und dargegen der Zufuhr auf die Wochen-Märckt, unbefugten schädlichen Verbietens, bey hoher Straf Vermeidung, gänglichen enthalten, alles Ernstes verboten und geboten haben; und wollen Uns also gnädiglich versehen, ihr werdet euch hierinnen anderst nicht, dann gehorsamlich, erzeigen.

Recurs zu Regle-
rung und Cammer.
Obrigkeittlicher Ge-
treid-Ansehlungs-
Zwang.

Da aber ein oder der andere das nicht thun, Unserm Eysen-Obmann, und seinen untergebenen Officieren, in dergleichen Fällen nicht assistiren, diesem Unserm gnädigsten Willen und Meynung, wirklich jedesmahl zu vollziehen nicht obhalten noch handhaben würde, derselbe von Uns das gebühliche einsehen, als was die ältere und jüngere hievor Kayserlich publicirte, hierdurch aber wiederum erneuerte und erfrischte Landsfürstliche Generalien, Patente, und Resolutiones, sonderlich die Anno 1602. Eysen- und Proviand-Ordnung, auch das den 18. Septembr. des 1621. Jahrs ausgegangene Eysen- und Proviand-General, und Eysen-Ordnungen, unterschiedlicher, als zu 200 Gulden Rheinisch, auch zu 200. und 100 Ducaten in Gold, ausdrücklich gesetzter unnachlässiger Straffe, noch mehrers und lauter in sich halten, unausbleiblich zu gewarten haben. Straffe.

Auch schließlichen nicht weniger denen Müllern und Becken, in Städten und Märckten, oder im Land, die diß Orts anhero verübte hochschädliche verbotne Fürtäuferey am Gey, hiemit abermahlen ernstlich verboten haben: doch wollen Wir bey diesen Puncten der Müller und Becken verbotenen Getreid-Kaufs am Gey, Unsere Müller und Becken zu Weydhoffen an der Ybbs, sowohl bey der Stadt, als am Gerst- und Kreen-Mühl, item im Weyer, Ybbsitz, Gafflens, und auf der Zell, als unter welchen zwar die ersten hie nacheinander gesetzten sechs, allein Unsers Landsfürstlichen Cammer-Guths-Besens sondere Förderungen, und Unsere Maurh-Gefälle mercklich vermehren, daher viel angelegene und uhralte privilegirte Werckstädte im Land seyn, die Zell, auch zwischen, und gleich gegen der Stadt Wandhofen, über der Ybbs, ein gelegenes Dorf ist, so sonst keinen Getreid-Märckt, oder Einkauf, ihrer Nothdurfften Getreids, anderst nicht als auf dem Gey haben kan, hiemit ausdrücklich erimirt, denenselben nach Inhalt der 1552. dann 1566. aufgerichteten Policay-Ordnung, auch des 1594 und 1621. jährigen ausgegangenen Eysen- und Proviand-Generalien, gnädigt zugelassen und bewilliget haben, daß sie zu desto bessern Unterhalt, und Proviandirung, der allda sich befindenden grossen Mannschafft, das liebe Getreid, wie von Alters, also noch, bey der Bauerschafft am Gey kauffen, und selbiges in der Woche, auch aufferhalb der ordentlichen Wochen-Märckt-Tage, zu ihren Mühlwerck-Gadnen und Häusern führen lassen mögen, doch daß sie sich mit solchem und anderm ihrem eingekauften Getreid, denen Ordnungen gemäß verhalten, die Müller dasselbe nicht in Körnern, oder unvermahlen, sondern bloß und allein das Malter, darzu zulässiger Weise, und an zulässige Orte, verhandeln, verschicken, oder verführen, die Becken aber, weder Körner noch Mehl, sondern allein das liebe Brod verkauffen, und sich kein Theil einiger gefährlicher oder ungebührlicher Handlungen durchaus nicht gebrauchen; und solches nicht allein bey Verlust und Confiscation des hiewieder betretenen Getreids, Malters, oder Brods, sondern auch gänglichen Revocation dieser Unserer Gnade und exemption, auch andern, in jezigen und vorigen Landesfürstlichen General- und Ordnungen begriffen, und unnachlässlichen Straffen und Pönen, daß also einer oder der andere, seine Proviand-Pfennwerth, denen Proviand-Ordnungen nach, an die verordnete ordinari Wochen-Märckte zuzuführen, und daselbst der Gebühr nach zu verhandeln, gewiesen seyn solle.

Müller und Becken
Vorkauff.

1552.
1566. 1594. 1621.

Damit auch hinführo an, weder ihr, die Obrigkeiten, eure Pfleger, Beamte, und Unterthanen, keine Unwissenheit fürzuwenden, so soll diß Unser General, sonderlich im Viertel ob Wiener-Wald, von allen Canseln öffentlich verlesen, auch in Städten und Märckten an die Kirch-Thüren und Rath-Häuser, im Land unter und ob der Enns, angeschlagen werden.

Und ist dieses Unser gnädigster auch ernstlicher Wille, und gängliche Meinung darnach sich männiglich zu richten, und vor Schaden und Gefahr zu hüten weiß. Wien den 3. Juny 1707.

Baum-Del Monopolium.

d. 15. July.

Sir Joseph zc. Entbieten N. allen und jeden Unsern nachgesetzten geist- und weltlichen Obrigkeiten, bevorab denen Kauff- und Handels-Leuten, auch Mauth-Ausschlag- und Dreyßigst-Einnehmern, und sonst allen andern Unsern Amt-Leuten, Insassen, Unterthanen und Getreuen, was Bürden, Stands, oder Wesens die allenthalben in Unsern Erb-Königreich, Fürstenthum, und Landen, wohnhaft oder angelesen seynd, denen dieses Unser General-Patent, oder darvon glaubwürdige Abschriften fürkommen, Unser Gnad und alles Guts, und geben euch hiemit gnädigst zu vernehmen, was massen Wir auf des Bartholomäi Coreis, und einer sogenannten Del-Compagnie allerunterthänigst Anerbieten, daß Uns sie von jedem Centen erhandelnd- und einführenden Baum-Del, neben Abrichtung aller anderen gewöhnlichen Mauth- und Ausschlags-Gebühr, noch besonders einen halben Gulden oder 30. Kreuzer bezahlen, beynebens gleichwohl aus ihren darzu bestellten Behalt, Stadt und Orten, denen in besagt Unsern Erb-Königreich und Landen sich befindenden Handels-Leuten, gut und gerechtes Del, und zwar um jenen Preis, wie sie es sonst zu Venedig, gleich von der ersten Hand und Einsammlung kauffen und erhandeln können, mit alleiniger Widererzeugung der hierauf anerloffenen Mauth-Ausschlags, und andern erforderlichen Fracht- und Provisions-Unkosten, jedoch ohne Zuraitung ermelter 30. Kreuzer, als welche sie Compagnie von jedem Centen Del, ex proprio, und ohne Entgeld der Handels-Leute, zu entrichten schuldig, jedesmal ab- und ausfolgen lassen wollte: nach vorgegangener reiffen Erwägung, daß hierdurch weder dem Publico, noch dem Handel-Stand, oder andern im Mitleiden begriffenen Contribuenten, einige neue Beschwerniß oder Zehrung zuwachs, ohne dem auch bey jetzigen Geldklemmen Zeiten, und Uns obliegenden schweren Auslagen, hingegen erschöpften getreuen Lands-Insassen, zu deren etwelchen Erleichterung, auf jedes anderwärts herkommendes Hülfsmittel zu gedencken sey, gnädigst resolvirt, und bewilliget, daß sothane Compagnie, 5. Jahr lang, allein, sonst aber während der Zeit von dem Handel-Stand niemand, bey nachstehender Straffe, das Baum-Del in Unsere Erb-Königreiche und Lande bestellen, einführen, und mit gut- und gerechten Baum-Del, nach Nothdurft, ohne Klag, und zwar gegen folgende Condition und Gebührniß, versehen möge und solle. Daß nemlichen

Del-Monopolium.

Auf 5. Jahr verwilliget.

Gegen Bezahlung von jedem Centen 30. Kreuzer. Nebst vorigen Mauthen, und Ausschlägen.

Aufrichtung verschiedener Magazine.

Die Handels-Leute mit gutem Del versehen, in den Preis von Venedig.

In dem Land erzeugtes Del nicht weiter zu verführen.

Erstens, Uns sie Compagnie, von jedem, so wohl in als außer Unseren Oesterreichischen Erb-Fürstenthümern und Landen, erhandelnd- und einführenden Centen Baum-Del, gleich bey der ersten Confin- oder Gränz-Mauth, die ex propriis offerirte 30. Kreuzer, neben all-übriger darauf liegenden und abzurichten schuldigen ordinari-Mauth, und Ausschlags-Gebühr, baar und fleißig abrichten; sodann

Andertens, an verschiedenen Orten, besagt Unserer Oesterreichischen Erb-Fürstenthümer und Lande, als nemlichen zu Fiume, Triest, Görz, Labach, Villach, item zu Bozen und Innsprug, oder an dessen Stadt zu Hall, desgleichen zu Grätz und Löben, nicht weniger zu Linz, Krembs, Wien, und Wienerischen Neustadt, Del-Magazine oder so genannte Behalt-Orte und Legstätte zu halten, bevorstehen, und aus solch dero Magazine

Drittens, die sämtlichen Handels-Leute, welche das Del bishero im Venetianischen Staat, oder sonst irgendwo, all in grosso, oder alla minuta, erhandelt, genugsam, und zur Nothdurft ihres Handels und Wandels, mit gut und gerechten Del versehen, und solches ihnen in demjenigen Preis, was selbiges zu Venedig nach der Einföhrung gekostet, wann auch selbes im währenden Jahr auf einen höheren Werth, als es nach der raccolta zu Venedig gewesen, kommen würde, zu verkauffen, und verabsolgen zu lassen schuldig und gehalten seyn. Dahingegen ihr Compagnie jedennoch, die Unkosten, welche auf die Mauth und Ausschlag, Fracht und provisions, anzugehen pflegen, nach Proportion der Legstätte, rebonificiret, die 30. Kreuzer aber niemand zugeraitet, sondern oberstandner massen, von ihr Compagnie alleinig bezahlt werden sollen. Was aber

Viertens, das in Unsern Oesterreichischen Landen erzeugende Baum-Del belanger, solle es mit diesem folgender gestalten gehalten werden, daß nemlichen denen Nutznißern der Del-Gärten, ihr erzeugendes Baum-Del, in dem daselbstigen Landgezirck, zum Con-

sumo

sumo der Land-Inlassen, frey und ohne Bezahlung dieser 30. Kreuzer, zwar zu verkauffen bevorstehen; nicht aber solch ihr eigen erzeugendes Land-Öel, ferners auffer Land, nach Kärnthén, Crain, Steyermark, und Oesterreich, zu verhandeln befugt, sondern in solchem Fall es der Compagnie, all in grosso, oder alla minuta, anzuseilen, und in dem billig zu selbiger Zeit gangbahren Landswerth, gegen baarer Bezahlung zu überlassen, in solchem Preis auch die Compagnie selbiges anzunehmen verobligiret seyn solle. Und weil

Fünftens, Unser gnädigster Wille diß Orts hauptsächlich dahin anzielt, daß Unsern Erario, diese von viel erdeuter Compagnie, wegen des derselben alleinig verstattenden Öel Vorkaufs, bezahlende 30. Kreuzer von jeden Centen erhandelnd- und einführenden Baum-Öels, richtig eingehen, und mithin der Vorkauf ihr Compagnie alleinig, ohne männliches Irrung und Hinderniß, obangeregter massen, auf die bestimmte fünf Jahr, zugelassen seyn möge:

Vom Centner 30. Kreuzer richtig zu bezahlen.

Als ist ebenfalls hierauf Unser gnädigster und ganz ernstlicher Will und Meynung, das währenden 5. Jahren, welche ihren Anfang mit dem ersten May eingehend 1708ten Jahrs nehmen, und sich mit dem ersten May des 1713ten Jahrs wider enden sollen, keiner von Unsern Oesterreichischen Handels-Leuten, wer der auch seyn mag, sich um den Vorkauf des Baum-Öels von anderwertig her annehmen, sondern das von solcher Zeit weiters zu ihren vorhabenden Baum-Öel-Handel und Verschleiß nöthig habende Baum-Öel, aus ihro der Compagnie Magazinen, in obgehörten Preis, nach der Qualität und Sorten der Öele, als des gemeinen, wie der Preis nach der raccolta oder Einfuhrung in Benedig kundbar seyn wird, das feinere Öel aber, als Garzseer, Luceser, und andere dergleichen Sorten, in dem ordinari-Preis, wie solchen die Correspondenz geben und ausfindig machen wird, nehmen, und gegen Refundirung alleiniger Mauth- und Aufschlags- auch Fracht- und gewöhnlichen Prouisions-unkosten, bezahlen; zu dem End dann sie Compagnie alle Jahr solchen Preis, in authentica forma, zu Unsern gnädigsten Wissen, und der Handels-Leute direction, allstets bey Regierung und Cammer, in einem jedweden Unserer Oesterreichischen Lande, zu gebührender Untersuchung und Determinirung des billigen Pretii, vorzubringen schuldig seyn solle. Und wann etwa

Kein fremdes Öel einzuführen.

Sondern aus dem Magazin nach dem Werth zu ertauschen.

Sechstens, bey denen noch währenden Kriegs-Läufften in Italien, sich begeben möchte, daß man feindliche Schiffe auf dem Meer zu Prisen machte, worinnen auch von dergleichen Baum-Öel einige Quantität sich befinden thäte, solle solche Quantität Baum-Öel, eben niemand andern, als ihr Compagnie, von erster Hand aus verkauffet werden: derentwillen wir

Von Feinden abnehmendes Öel der Compagnie in Ablösung geben.

Siebendens, an alle in Unsern sämtlichen Oesterreichischen Landen befindliche Mauth-Beamte, die gnädigste und gemessene Verordnung ergehen lassen, daß sie von obbestimmter Zeit der fünf Jahre, niemand aus Unsern Oesterreichischen Handels-Leuten, wer der auch seyn möchte, kein Baum-Öel mehr auf Unseren Mauthen einzuführen gestatten, auffer es seye solches mit gehörigen, von ihr Compagnie ausgehenden, Paß-Zetteln, autentisiret und bewilliget; sondern alle solche ohne ihr der Compagnie-Paß einführende Öele, ipso facto als ein Contraband angehalten, und davon das erste Drittel vor uns verrechnet, das andere Drittel ihr Compagnie ausgefolget, und das letzte Drittel denen Mauth-Beamten, vor ihre Vigilanz und Bemühung gelassen, solches Contraband-Öel aber von ihr Compagnie allemahl, als viel es die zwey Drittel anbelanget, im Geld, nach dem ordinari Preis, wie solcher damahls seyn wird, abgelöst werden solle.

Mauth-Beamt sollen kein Öel herein passieren lassen.

Und zumahlen nun auch unterschiedliche ausländische Handels-Leute, immediate von Benedig und andern ausländischen Orten, nacher Salzburg, Bayern, und in das Römische Reich, mit Öel all in grosso handeln, und Unsere Oesterreichische Erb-Lande nur per transito betreten: als wollen wir zwar dieses per transito durchgehende Baum-Öel von denen oberwehnten 30. Kr. befreyet, jedoch aber gnädigst verordnet haben, daß zu Vermeidung aller Verschwörung, und damit nichts von diesem Öel in Unsern Oesterreichischen Landen niedergelegt werde, sie ausländische Handels-Leute, von der Compagnie jedesmahl einen ordentlichen Paß, jedoch ohne ihrem Entgeld, zu nehmen, sie Compagnie auch solchen zu ertheilen schuldig seyn, und solches Öel alsdann, gegen Producirung dieses Passes, ungehindert männiglich durchpassiret werden solle.

Transito Öel passiret auf der Compagnie-Paß.

Neben deme Wir auch gnädigst zugelassen und verstattet haben wollen, daß die fremde an Unserm Hof residirende und Unsere Ministri, Hof-Cavaliers, Räte, und andere derley Qualität, das Öel, zu ihrem Gebrauch, und eigener Haus-Nothdurft, anderwärts her

Fremden Ministern zu ihrem Gebrauch erlaubt, Öel zu verschreiben.

I 707.

Dergleichen zu verkaufen verboten.

Den Vorrath frey zu verkaufen.

beschreiben, und ohne Bezahlung der 30. Kreuzer, gegen Auswurf und Producirung eines gewöhnlichen Passes von Unserer geheimen Hof-Canzley, und von dort aus an die Compagnie beschickende Erinnerung, in Unsere Oesterreichische Erb-Länder überbringen lassen mögen; da aber dergleichen unter dem Vorwand der eigenen Haus-Nothdurfft hereinbringen des Oel, zum Theil, oder völlig verkauft, und zu Benachtheilung oder Gefährde der Compagnie einige Handtschaft oder Vortheilhaftigkeit gebraucht würde, auf solchen erweislichen Fall, solle nicht allein das Oel, da selbiges noch in Natura vorhanden, confiscirt, da es aber schon consumirt, das pretium der Compagnie gut gemacht, sondern auch mit einer noch besondern wohl empfindlichen Straffe, dergleichen ungebührliche Handlungen angesehen werden. Und damit sich

Achrens, und schließlichen, keiner von Unsern Oesterreichischen Handels-Leuten beschweren möge, als ob er wegen seines bereits in Unsern Landen vorräthig bestellten Baum-Oels, einige Beschwerde in seinem Handel und Wandel empfinden müste; zumahlen durch diese angehende neue Oel-Compagnie, die Intention ohne daß nicht ist, daß sie Unsere Oesterreichische Handels-Leute an ihrem Gewerbe und Oel-Handel, welchen sie bis dato gehabt, einige Verkürzung und Abstrichung ihres Stück Brods empfinden, sondern bey selben unperturbirt verbleiben, und ferners all in grosso so wohl, als auch alla minuta, darmit continuiren, und nur alleinig sich des Handels und Verkaufes enthalten, hingegen ihre Nothdurfft aus ihr der Compagnie Magazinen, um den regulirten Preis nehmen und empfangen, dargegen aber die Compagnie keines Verschleiffes alla minuta sich unterfangen solle:

Als können sie ihr in Unsern Oesterreichischen Erb-Landen bereits vorräthig habendes Baum-Oel, ohne männliches Irrung, oder Hinderniß, auch ohne daß sie, oder die Compagnie, davon die 30. Kr. bezahlen dürffe, frey verkaufen und versilbern, nach publicirten diesem Patent aber, sich des fernern Vor- und Einkaufs, in praejudicium ihr der Compagnie, bey obberührter Confiscations-Straffe, nicht mehr anmassen.

Zu dem Ende dann ein jedweder aus Unsern Oesterreichischen Handels-Leuten, gleich nach Publicirung dieses Unseres General-Patents, seinen dort und da in besagten Unsern Oesterreichischen Landen habenden Baum-Oel Vorrath, wie auch dasjenige Oel-Quantum, welches er, bis zu wirklichen Anfang mehr besagter Compagnie, zu seiner Handels-Nothdurfft herein bringen zu lassen vonnöthen haben würde, ihr Compagnie inner den nächsten vierzehnen Tagen, mittelst einer mit Handschrift und Verschaft gefertigten Specification, authentice anzuzeigen haben wird, damit so dann hierauf die Compagnie die behörige Pässe, als ohne deren Vorweisung, nach beschickener Publicirung dieses Patents, kein Oel bey denen Gräng-Mauthen mehr herein gelassen werden solle, ertheilen möge.

Befehlen hierauf obbenannten allen und jeden, insonderheit aber denen Kauf- und Handels-Leuten, so mit Baum-Oel zu handeln pflegen, dergleichen denen, so dieser Compagnie verwandt und einverleibt sind, hiemit gnädigst und ernstlich, daß sie denen vorstehenden Punkten gemäß sich allerdings verhalten, denen zugegen nichts handeln und fürnehmen, noch sie Compagnie darwider beschweren lassen, sondern insgemein, auch hierinnensfalls Unsern Nutzen gebührend befördern helfen; dann an deme beschickt Unser ganzzlicher Wille und Meynung. Geben 2c. Wien den 15. July 1707.

Hungarisch Bau-Gut vom Illuminations-Aufschlag befreyt.

d. 9. October.

Oesterreicher, die Weingärten in Hungarn besitzen, Beschwerden wegen abgeforderten Illuminations-Aufschlag

Von der Römisch-Kaiserlichen auch zu Hungarn und Böhmeim Königl. Majestät Erz-Herzogens zu Oesterreich 2c. Unserer allergnädigsten Herrns wegen, dero Nieder-Oesterreichischen Regierung und Cammer hiemit in Gnaden anzuzeigen: und seye derselben von selbstem bekannt, was für Beschwerde von unterschiedlichen, sowohl geist- als weltlichen, Besitzern einiger ihnen eigenthümlich angehörigen, im Königreich Hungarn gelegenen Weingärten, absonderlich aber von denen allhiefigen Bürgern, welche derley Weingärten possediren, wegen der ihnen nouiter aufgetragenen Bezahlung des Illuminations-Aufschlags, bey Hofe allerunterthänigst angebracht, und um die Remedirung angelangt, auch daß sie bey der von Wesland allergnädigsten Kaiserl. Majestät ihnen ertheilten Befreyung geschützt, dannenhero der ihnen fertiges Jahr abgeforderte, & salvo iure suo zu der Illuminations-Cassa erlegte, und zu dato allorten befindliche Aufschlag, wiederum zurück erfolgt werden möchte, allergehorsamst gebeten haben. Wie zumahlen nun von der in Gott allersee-

ligst

ligst ruhenden Kayserl. Majestät, ermeldte Supplicanten, vermöge deren in Actis allegirten, absonderlich aber den 10ten September 1689. emanirten gnädigsten Resolution, von Bezahlung des Illuminations-Ausschlags mildreichst erimirt, auch in der Posses solcher ihnen allergnädigst ertheilten exemption von selbiger Zeit an bis nächst verrücktes Jahr, da allhiefige Illuminations-Commission, die Possessores bedeueter Weingärten zu Bezahlung des Ausschlags via facti anhalten wollen, ruhiglich gelassen worden;

Sind von dem Illuminations-Ausschlag befreyt.

Als hat auf das hierimensefalls bey Hof eingelangte grauenen, auch darüber von gehörigen Orten abgeforderte und eingelangte Bericht und Gutachten, jetzt regierende Kayserliche Majestät allergnädigst resolvirt, daß es bey vorangezogenen, von der in Gott allerseeligst ruhenden Kayserl. Majestät Leopoldo allergnädigst ertheilten exemptions Privilegio, sein ferneres Bewenden solchergestalt haben solle, daß

Freyheits-Bestätigung.

Primo, die Oesterreichische Bürger, und unbürgerliche Insassen, von dem aus ihren im Königreich Hungarn gelegenen, demahlen eigenthümlich besitzenden, desgleichen instkünftige durch Erbschaft oder Heyrath überkommenden einschichtigen Weingärten, festsenden Bau-Gut, mit dem Illuminations-Ausschlag nicht beleg., sondern desselben so wohl sie, als deren titulo hereditatis zutretende Successores, wann selbe Oesterreichische Insassen sind, allerdings befreyet seyn sollen; da aber

Oesterreichische die Hungarn Weingärten wirklich bis 180 oder künftig ererben u. zahlen von ihren Bau-Gut keinen Illuminations-Ausschlag.

Secundo, derley denen Oesterreichischen Possessoribus demahlen zuständige Grund-Stück, über kurz oder lang, durch Verkauf, oder andere freywillige Alienation, ad Possessores extraneos transferirt wurden, in solchem Fall hätten die künftige Besizer sich keiner exemption zu prävaliren, sondern den Illuminations-Ausschlag ohnweigerlich zu bezahlen. Allermassen

Durch Kauf veralienirte Weingärten bezahlen den Ausschlag.

Tertio, angeregte exemption, wie gedacht, allein auf einige Bau-Gut und auf nichts mehr zu verstehen; als haben sich die mit viel erhöhten Privilegio begabte Oesterreichische Possessores, alles Zukaufs, und anderer Verschwörungen, also gewiß zu enthalten, wie im widrigen auf Betretung eines oder andern, die exemption, respectu dessen oder derenselben, ipso facto casirt, annullirt, und aufgehoben seyn, auch die Verschwärzer mit absonderlicher Bestrafung angesehen werden sollen. Und daß auch

Zukauff verboten.

Quarto, alle Vortheilhaftigkeiten, so viel möglich, abgewendet, und sub praetextu des eigenen Bau-Guts, die Zukauffung fremden Mosts oder Weins, verhütet werde, als sollen von denen Eigenthümern derley in Hungarn gelegenen Weingärten, alle Jahr vor der Leszeit, die Gewähren bey allhiefigen Stadt-Rath producirt, und sodann von jedem Viertel ein mehrers nicht dann funfzehn Eimer Wein oder Most, Hungarischer Maas, ohne Illuminations-Ausschlag, frey passirt werden, über welches schließlichen denjenigen, so den geforderten Ausschlag zur Illuminations-Cassa zu depositiren verwichenes Jahr angehalten worden, solcher wiederum ausgefolget werden solle.

Gegen Producirung der Gewähr auf jedes Viertel 15. Eimer Hungarisch passirt.

Dessen man dann Regierung und Cammer, neben Zurücksendung der Acten, zu gebührender Beobachtung und Handhabung erinnern wollen; und ist vorstehende allergnädigste Resolution, auch unter heutigem dato, von Hofe aus, denen von Wien, zu allergerhorsamster Vollziehung intimirt worden. Per Imperatorem. Wien den 9ten October 1707.

Brennholz Satz- und Ordnung.

Wir Joseph etc. Entbieten N. allen und jeden Unsern getreuen Landsassen und Unterthanen Unsers Erz-Herzogthums Oesterreich, unter und ob der Enns, absonderlich aber denen Holz-Händlern, Holz-Ber Silberern, Holz-Gezern, Schiffs-Meistern, und allen andern, denen dieses Unser Patent vorkommt, Unsere Gnade, und fügen euch hiemit gnädigst zu vernehmen, was massen Wir, bey nunmehr ziemlich wohlfeilen Zeiten, das Brennholz um einen billigern Werth als bishero setzen, und zu dem Ende gegenwärtiges Patent verfassen, publiciren, und gehöriger Orten affigiren zu lassen, veranlasset worden seynd.

d. 22. November.

Wie Wir dann hiermit gnädigst statuiren, und wollen, daß vom ersten nächst eingehenden Monats Decembers, das Brennholz, bis auf weitere Verordnung, sammt dem, für das Armen-Haus, und das neue Wasser-Gebäu, per 4. Groschen gemidmeten Ausschlag, in folgendem Preis, nehmlich:

Ausschlag in das Armen-Haus.

Die

Tare.

Die Klaffter büchenes langes Brennholz, so zwey Schuh neun Zoll lang ist, um	4. fl. 12. fr.
Das detto Schwemmbholz, um	4. fl. 9. fr.
Das birckene und rüstene, in eben dieser Länge, die Klaffter um	2. fl. 54. fr.
Das Birnbaumene, Esche, Wasser, Alm, oder sogenannte Baimwädne Holz aber, in eben solcher Länge, die Klaffter um	2. fl. 48. fr.
Das Erla, Kirsch, und Nußbaumene Brennholz, in obermeldter Länge, die Klaffter um	2. fl. 42. fr.
Die büchene Prügel mit Scheiten untermischt, worunter auch der beste Mischling zu verstehen ist, in mehr bedenter Länge, die Klaffter um	2. fl. 48. fr.
Die mittlern Prügel und Mischling aber, um	2. fl. 42. fr.
Die schlechteren Prügel und Mischlinge entgegen, in solcher Länge, die Klaffter um	2. fl. 30. fr.
Das Au-Holz, Tannen und Fichtene Brennholz, in obermeldter Länge, die Klaffter per	2. fl. 30. fr.
Und das Ferene	2. fl. 42. fr.

bey Confiscirung solchen Brennholzes, nicht verkauft, und bey Absetzung von dem Dienst, auch nach Befinden der Sache, bey scharffer Bestrafung, von denen Holz-Setzern theurer zu verkaufen nicht gestattet werden solle.

Zum Fall aber einiges Brennholz von obernemten Sorten, so die Länge, nehmlichen zwey Schuhe neun Zoll nicht hielte, anhero gebracht würde, statuiren und befehlen Wir hiemit gnädigst, und wollen, daß dergleichen Brennholz, um so viel Zoll es kürzer ist, nach Ordnung der angeregten Brennholz-Sorten, bey obangeführter Bestrafung, und zwar das harte um zwey Groschen, das weiche Brennholz aber um einen Groschen, geringer gesetzt und verkauft werden solle.

Drey unterschiedliche Plätze.

Sagungs-Tafel.

Auf daß aber diese und alle künfftige Holz-Sagungen desto genauer beobachtet, und die bis anhero verübte Unordnungen, auch verspürte Vortheilhaftigkeiten abgewendet, und ein jeder, wie viel Schuh das von dem Wasser auf die Gestätte hinaus gesetzte Klaffter Holz in der Länge, folgsam, was man dafür zu bezahlen habe, auch wo Unser Kaiserliches, Wachauer, auch anderes Holz anzutreffen seye, gleich wissen möge, haben Wir nachfolgende Veranstellungen machen lassen, daß die Holz-Sorten in drey unterschiedliche Plätze gelegt, und zu solchem Ende einer für Unser Kaiserliches, der andere für der Niederländer, und der dritte für der Wachauer-Holz, assigniret, dann bey jedem die Sagung auf einer hierzu aufgerichteten Stange, und daran hangender Tafel affigiret, bey denen aufgesetzten Klafftern aber, von denen mehrern aufgestellten Holz-Setzern, ein gedruckter Zettel, wie lang, und auch wie theuer ein solches Holz seye, angezeigt werden solle.

Ist demnach an oberührte alle und jede insonderheit Unser gnädigster Befehl hiemit, daß ihr solchem Unserm Patent, von obernemtem dato an, als ersten nächst etzgehenden Monaths Decembers zu rechnen, also gewiß und gehorsamen Vollzug leistet, als im widrigen, die in diesem Unserm Patent vorgesehene Bestrafungen unnachlässlich vorgekehrt werden sollen. Wornach ihr euch zu richten, und vor Schaden zu hüten wissen werdet. Geben ic. Wien, den 22. November 1707.

Gerichts-Ordnung, die Erstreckung und Duplic betreffend.

d. 12. December.

1705. d. 5. Decemb.

Son der Nieder-Oesterreichischen Regierung wegen, N. allen und jeden Partheyen, welche bey diesem Tribunal Rechts-Führungen haben, oder inskünftige überkommen möchten, wie auch deren Gewalt-Trägern, und Advocaten, hiemit anzuzeigen: demnach so wohl vorhin, als auch unter andern den 5. December 1705, per Edictum anbefohlen worden, daß die Erforderungen über einmahl nicht leicht, und ohne grosser erheblicher Ursache, erstreckt, wie man aber eine Zeit hero verspüret hat, daß von denen Partheyen die Erstreckungs-Tag-Sagungen sträflich verschwiegen, und selbe denen eingebenden Anbringen nicht beygelegt werden, mithin diese Verschweigung, und Hinterführung des Gerichts, vielfältige Erstreckungen, illegitimo modo ex practicirt worden sind. Damit nun dieser Unfug und Gerichts-Hinterführung abgestellt werde:

Als wird circa hoc punctum nochmahlen anbefohlen, neben der in obangeführten Edict enthaltenen Veranlassung, hinführo an so wohl die erste ausgewirckte Erforderung, als auch derselben Erstreckung, denen eingehenden Anbringen also gewiß beyzulegen, als im widrigen ein Pönfall per 6. Thaler unnachlässig verfallen, und von dem Advocaten eingefordert werden solle.

Erforderungen und Erstreckungen, bey 6. Thaler Pönfall beyzulegen.

Neben deme hat man gleichfalls auch wahrgenommen, daß dem den 10. Februar 1688. ausgegangenen Edict nicht nachgelebt, und die Duplic, veranlaßter massen, in der Commission-Stuben schriftlich gefasset nicht eingelegt, und mitgebracht werde, dahero wird dießfalls weiter anbefohlen, inskünftige diesem Edict also gewiß nachzuleben, als im widrigen demselben gemäß, wieder diejenigen so deme nicht nachkommen, unvershont verfahren werden; jedoch mit diesem Besatz, daß wann man bey der angeßzten Erforderung mit der Duplic, aus ganz erheblichen Ursachen, gefasset nicht erscheinen könnte, solches von denen in der Stadt und Vorstädten wohnenden Partheyen, inner drey Tagen, von denen aber auf dem Land wohnenden innerhalb 8. Tagen, a tempore impedimenti, Regierung schriftlich angezeigt werden solle. Wien den 12. December 1707.

1688. 10. Febr. Schriftlich verfaßte Duplic in der Commissions-Stuben eingelegt.

Codice Austriaco verbo, Advocaten.

Kinder-Blattern Seuche.

Wir Joseph x. Entbieten allen und jeden in und vor der Stadt befindlichen Inwohnern, Unsere Gnade, und geben euch hiemit gnädigst zu vernehmen, was gestalten Uns von dem Collegio Sanitatis allhier gehorsamst hinterbracht worden, daß eine Zeithero eine grosse Anzahl Kinder an denen Blattern dahin gestorben, und dieses Unheil meistens der Ursachen halber sich so sehr ausgebreitet habe, daß theils aus Mangel der erforderlichen Medicin, theils aus Unwissenheit der rechtmäßigen Wartungs-Art, verwahret worden.

d. 13. December.

Damit aber diesem Ubel gesteuert werde, als hat besagtes Collegium Sanitatis sich mit der allhiefigen Medicinischen Facultät unterredet und berathschlaget, auch hierauf erstbeide Medicinische Facultät sich dahin erkläret, daß

I. Alle dero einverleibte Medicinæ Doctores, und zwar vom ältesten bis zum jüngsten Practico, allen armen kranken Leuten, umsonst, mit guten Rath an die Hand gehen wollen, derowegen man sich frühe und zu Mittags-Zeit, bey demjenigen Medico, wohin eines jedwederen Vertrauen stünde, anmelden soll; beynebenst

Medici sollen denen Armen umsonst ratzen.

II. Haben sich die allhiefige gesammte Apotheker ebenfalls erboten, denen Armen, nebst der Billeotischen Stiftung, so ohne dem für die Arme gewidmet, die erforderliche Medicamenta, wann die überbringende Recepte von denen Medicis, mit diesem Besatz, pro paupere, vorgemerckt und unterschrieben seyn werden, umsonst zu reichen.

Auch Medicin pro paupere umsonst.

Damit man aber auch in dergleichen Kranckheiten sich zu verhalten wisse, so ist

III. Von ernennter Medicinischer Facultät eine gewisse Wartungs-Art, was zu brauchen oder zu meiden seye, verfaßt worden, welche einem jeden auf Begehren, von Unserm Nieder-Oesterreichischen Regierungs-Mittels- und verordneten Sanitäts-Secretario, Leopold Wilhelm Winckler, auch in denen Apotheken, gedruckt umsonst gegeben werden solle.

Wartungs-Art.

IV. Die erforderliche Medicin betreffend, so wird solche aus allen Apotheken denen Armen obderstandener massen umsonst gereicht, denen Vermöglichen aber diese, um den in der Wartungs-Art enthaltenen und ausgeworffenen billigen Preis, erfolgt werden.

Preis der Medicin.

Wann nun Wir gnädigst angesehen, daß diese vorgeschriebene Wartungs-Art, zu Nutzen des gemeinen Wesens, und eines jeden Heil gedeyen thut, als haben Wir solche vorkührende Veranstaltungen Uns gnädigst gefallen lassen, und diese jedermänniglich zur Nachricht hie mit kund und wissend machen wollen, damit sich ein jeder darnach richten, und in dergleichen Vorfällen das weitere behörige heilsame vorkehren möge. Hieran geschicht Unser gnädigster Wille und Meynung. Geben-x. Wien den 13. December 1707.

Prugger confirmirtes Mauth = Patent und
Vectigal.

d. 23. Decembris.

Wir Joseph II. Bekennen öffentlich mit diesem Brief, und thun kund allmänniglich, daß uns der Hoch- und Wohlgebohrne, Unser geheimer Rath, und lieber getreuer, Aloisius, Thomas, Raimundus, Graf von Harrach, zu Rohrau, Erb-Land-Stallmeister, in Oesterreich unter- und ob der Enns, Ritter des goldenen Vlieses, allergerhorsamst zu vernehmen gegeben, wie daß, von weiland Kayser Ferdinand dem II. Unsern Höchstgeehrten Urvater Herrn Christfeeligsten Gedächtniß, seine Vorfahren unter anderen auch die Mauth bey Prugg an der Leitha und zu Wilferstorff Anno 1625. käuflichen an sich gebracht, welche durch zeitliches Ableben seines Vaters samt der Herrschaft Prugg als ein Majorat-Gut nunmehr auf ihn geblieben, weilen dann über erst besagte Mauth zu Prugg bereits den 21. Martij 1641. durch Unsere Nieder-Oesterreichische Regierung, und Cammer eine gewisse Satz- und Ordnung, was von jeder mauthbaren Sache zu begehren und zu bezahlen seye, aufgerichtet, und verfaßt worden wäre; als hat Unser Graf von Harrach allerunterthänigst gebeten, daß auch Wir, als jetzt regierender Herr, und Landes-Fürst in Oesterreich sothane Mauth-Satz- und Ordnung vorigen Inhalts zu confirmiren, und zu beständigen allergnädigst geruhen wölten, und lautet sothane Mauth-Satzung wie hernach geschrieben stehet.

Wir Ferdinand der III. von Gottes Gnaden erwählter Röm. Kayser II. Bekennen für Uns, Unsere Erben, und Nachkommen hiemit öffentlich, und thun kund jedermänniglich; demnach zwischen Unserm Rath, und Regenten des Regiments der Nieder-Oesterreichischen Lande, auch Nieder-Oesterreichischen Cammer-Procurator, und lieben getreuen Georgen Weinzirt, der Rechten Doctor an einem, dann des Hoch- und Wohlgebohrnen Unsers lieben und getreuen Leonhard Carl Grafen von Harrach zu Rohrau und Pürckenstein, Erb-Land-Stallmeistern in Oesterreich ob und unter der Enns, Unserem Reichs-Hof-Rath andern theils wegen der Mauth-Prugg an der Leitha Streitigkeiten erwachsen, also daß er, Unser Cammer-Procurator, wider ihn Grafen von Harrach für Unsere Nieder-Oesterreichische Regierung und Cammer gerichtlich procediret hat, daß hierauf Wir solch geschwebten Proceß aus Kayser- und Landes-Fürstlichen Kraft und Macht gänglichen aufgehoben, und ihme Grafen besagte Mauth zu Prugg allergnädigst wiederum überlassen haben: damit aber jedermänniglich, so mit Waaren und anderen Sachen dahin auf die Mauth kommen thut, was nehmlichen von einem, und anderen zur Mauth-Gebührniß zu entrichten, und zu bezahlen seye, auch die allda verordnete Mauth-Amt-Leute eigentlich wissen können, was und wie viel sie von jedem zur Mauth-Gebührniß einzufordern befugt sind, daß also inskünftige alle Ungelegenheiten vermieden bleiben, und er Graf bey dieser Unserer ihm wiederum überlassenen Mauth allerdings, und unperturbirlich gelassen werde, haben Wir ein gewisses Vectigal, Ordnung und Satzung verfaßt, und mehr berührten Grafen einhändigen lassen, welches von Wort zu Wort also lautet, wie folget.

	fl.	fr.
Gute Tücher, so wohl Granat als Scharlach, giebt von Stück		12
Von allerley guten wollenen, und schlechten Tüchern vom Stück,		1
Von einem Wagen Tuch, wie die Kaufleute auf den Markt führen, nach Prugg,	1	30
Da sie aber in Ballen gebunden, vom Ballen		27
Vom Ballen		15
Sammet vom Stück, des guten		9
Gemeinen Sammet, vom Stück		4
Damast, Atlas, Doppel-Taffet, und Tobin, von jedem Stück		6
Gemeinen Taffet, Schamlot, Seide, Zwilch, Macheu, Furdrat und dergleichen, vom Stück		3
Von einer Ellen bemeldten Zeugs		3
Von einem Stück Loden		1
Von einem Teppich, oder Decken		1
Seidene Schnür, Sprong, Stepp, Carmesin Seide, und gesponnen Gold, oder Silber vom Pfund		6
Flöß- oder gemeine Seide vom Pfund		3
Vom Centner Queck-Silber		12

Gemein-

Gemeine Kaufmanns-Waaren, oder Kramerereyen, von einem Faß, außer der Specereyen, oder Gewürz, so sonderlich in die Rattung ausgefetzt und angeschlagen wird

Vom Fäffel 15
 Von einem Bickel 9
 Von einem Steig, oder Lagel 24
 Von einer Truchen 15
 Von einem Wagen Seile 9
 Vom 100. Schab-Hüten 3

Von allerley Cramerey, außer dem Gewürz, oder sonsten Seiden-Waaren, welches specificirt vermauthet werden muß, von einem Sack 9
 Von einer Putten, Korb, oder Carnier 4
 Von einer Kreingen Kramererey, wie es die Wälischen tragen 12
 Item, von einem Gulden werth allerley Kramererey, Widprat, Zwespen, und dergleichen Waaren, so etwan vermög der Dreyßigst-Zettel geführet werden 1

Gewürze, da muß man acht haben auf die Zettel, so aus dem Waag-Hause kommen, daß sie von Wort zu Wort eingeführet werden, hernach das Gewürze ordentlich vom Pfund angeschlagen wird: als

Vom Centner Pfeffer, Nängel, Ingwer, und Zitwer 2 30
 Von jedem Pfund 1
 Zucker Candel, Muscaten-Nüsse, Zimmet, Rüchel-Zucker und Confect, von jedem Centner 2 30
 Vom Pfund 1
 Saffran vom Centner 5
 vom Pfund 6
 Reiß vom Centner 12
 Mandeln, Weinbeerl, Zibeben, Kösten, Feigen, Lorbeern, Krafft-Mehl, und Fischler-Leim, vom Centner 6
 Allaun, und dergleichen, einschichtig, vom Centner 6
 Seiffe, Antimonium, Terpertin, Grünspan, Vitriol, vom Centner 6
 Wachs, vom Centner 18
 Honig, von der Sonne 9
 Lebzellen, von der Truchen 18
 Köchel, wie es die Zimmerleute brauchen, vom Centner 6
 Pommes d' Orange, von der Truchen 22
 Spieß-Glas, vom Centner 3
 Nacht-Garn, vom Centner 9
 Stauchen, vom 100. 18
 Berggrün, vom Centner 9

Schmalz, oder Butter, vom Centner 18
 Von einem Achtel Schmalz 1
 Von einem Küffel Salt 3
 Speck oder Schweine-Fleisch, vom Centner 9
 Von einem Bachen 3
 Vom Centner Inschlit 9
 Käse, vom Centner 9
 Von 100. Schaaf-Käselein 3

Grüne Fische, Hausen, vom Centner 12
 Von einem ganzen Hausen 12
 Von einem Dicf 4
 Von einem Stürl 4
 Von einem Wagen gemeine Fische, sammt der Ros-Mauth 12
 Von einer Kutsche Krefse, sammt der Ros-Mauth 12
 Von einer Putten Lauben 3

Stockfisch vom Schock, wann sie ledig geführet werden 9
 Vom Ballen 27
 Vom Ballel 13

Anno
1707.

548

Codexis Austriaci

	fl.	kr.	sch.
Platzeisel, vom Schock			6
Vom Ballen, und Bällert; vt supra.			
Haringe, von der Sonne			9
Gesalzene Fische, vom Centner			12
Vom 100. dörren oder geselgten Fischen			12
Kupfer, geschmiedtes Kupfer, vom Centner			9
Von einem Kupfer-Wagen, Aschach, oder Geschirr, giebt der Inländer			45
Von einem Centner Zinn			9
Eisenwerck, vom Schock Pfannen			6
Vom Pfand Haf-Eisen			6
Von 100. gemeinen Eiheln			3
Von 100. Wein-Messern			3
Vom Centner Flug-Blech			3
ein Ausländer aber			6
Von einer Truchen eiserne Nägel			18
Vom 100. Hauen			6
Vom 100. Saisen			9
Von einem Fassel oder Truchen Eisen-Geschmeid			45
Vom 100. Lamparter Westeine			3
Von einem Centner Stahl			9
Von einem Centner Eisen			3
Von einem Kessel			9
Von einem Steig gemachtes Zinn Aschach			18
Von Säbel-Klingen, den Thaler werth nach.			
Malvasir, Raiffel, und Muscateller, von jedem Lagel			12
Von einem Eymmer Hungarischen Wein			6
So wohl vom Dreyling, oder Wagen Schroehr, so anderergestalten nicht, als auf Unsern Kayserlichen oder Landsfürstlichen, unter der Hof-Cammer Expedition gefertigten Paß-Brief, passiret wird, nehmlich	3		
Von einem Eymmer Hungarischen Masch			3
Von einem Eymmer Hungarischen Most			6
Von einem Eymmer Brandtwein			18
Von einem Faß Süniger Wein			18
Inländische Weine, von einem Eymmer Teutschen Wein			3
Von einem Eymmer Most			3
Von einem Eymmer Masch			1
Von der Ladung	3		
Von einem Fassel, oder Ländel Bier			1
Von einem Eymmer Bier			1
Von einer Tonne Del			9
Von allem Wein, so aus Oestreich in Hungarn geführet wird, giebt man vom Boden			24
macht vom Faß			48
Von einem Wagen Kraut sammt der Ross-Mauth			12
Von einem Wagen Zwiebeln sammt der Ross-Mauth			12
Von einem Wagen Rüben sammt der Ross-Mauth			12
Allerley Victualien, als wam man führt Weizen, Korn, Gerste, Haber, Kalch, Keiffe, Stangen, Holz, Latten, Brein, Stroh, Heu, Mehl, Brod, Zain, oder dergleichen Nothdurfften, geben die Inländer vom Wagen sammt der Ross-Mauth			12
aber vom Mehen			3
Thalerweiß, vom Thaler			1
Von einem Eymmer Kraut			3
Von einer Putten Eyer			9
Von einem Wagen Erbsen			30
Von einem Schaffel Milch-Kraut			3
Von einem neuen Wagen-Rad			1

Von

Pars tertia.

549

Anno

1707.

	fl.	ft.	z.
Von einem Sack Rindblausch		3	
Von einer Kutsche Haut-Rath		18	
Von einem Hungarischen Käse			3
Von einem Wagen Zwespen		12	
Von einem Schaffel Schwammen, oder Maurachen		1	2
Von einem Wagen Zwiebolten		12	
Von einem Wagen Beigel		12	
Alley Bildpret, von einem wilden Schwein		3	
Von einem Hirsch		4	2
Von einem Reh		1	2
Von einem Haasen		1	2
Reb-Hüner, Hasel-Hüner, Berg-Hüner, Auer-Hähne, von jedem Stück			3
Hüner, von einem Boden, ein Steigen, Capaunen, oder Hüner, auch Enten		18	
Von einer Nischen		9	
Von einer Gans			3
Von zwey Hünel, oder Capaunen			3
Von einem Indianischen Hahn			3
Vogel, von einer Putten Lerchen		3	
Vom 100. Cronabet-Vögeln		12	
Vom 100. Kleinen Vögeln		8	
Vieh, von einem Ross so es verkauft wird von jeden Gulden		3	
Von einem Ochsen, Ferk, so oft dergleichen nach Wien getrieben wird		3	
Von einer Kuh		2	2
Von einem gemeinen Schwein		1	2
Von einem Kalb			3
Von einer Span-Gau			3
Von einem Schaaf			3
Von einer Gelf			3
Von einem Lamm, oder Lämmlein			3
Wiener Fleisch-Hacker sind schuldig, so wohl als andere, die Drauf zu entrichten wie hievor steht.			
Von Häuten, von einer gearbeiten Ochsen-Haut		3	
Von einer ungearbeiten		1	2
Von einer gearbeiten Kuh-Haut		1	2
Von einer ungearbeiten			3
Von einer gearbeiten Hirsch-Haut		3	
Von einer ungearbeiten		1	2
Von einer gearbeiten Biber- oder Otter-Haut		1	2
Von einem Wagen Ochsen- oder Kuh-Häute	4	30	
Von alleley Fellen, von einen Duzent Cordowan-Felle		4	2
Von 100. Bütler Fellen		36	
Von 15. aber		4	
Von 2. Kalb-Fellen			3
Von 3. Schaaf-Fellen, gearbeitet oder ungearbeitet			3
Von 100. Bock-Fellen		27	
Von 100. Schaaf-Fellen		24	
Vom Duzent Moldau-Fellen		4	2
Von 100. Safian-Fellen	1	15	
Vom Duzent Carmesin-Fellen		4	2
Vom 100. Semischen Fellen		37	2
Von einem Puschten Kalb-Felle		3	
Von einer Walgg Weißgerber-Fellen		12	
Hungarische Waaren, von einem wollen- oder leinwandenen Leib-Röckel			3
Von einem Bund, von einem Samock, ein baar Zischma, ein baar lederne Säckel, von jedem Stück			3

	fl.	kr.	S.
Vom 100. Hungarischen Hüteln	9		
Von einer Eier, oder Gepeneck	2		I
Vom 100. ungearbeiteten Zmaschen	12		
Kirschnertwerck, von einem Königrucken-Futter	12		
Von einem gemachten leinen Futter	4		2
Von 100. Fech	12		
Von einem Fuchs-Klee-Futter	24		
Von einer Otter- oder Biber-Haut	1		2
Von einer Fuchs-Wammen	3		
Von einem neuen Pelz-Futter	4		2
Von 100. Lämmer-Zmaschen	12		
Von einer Kiemer Truchen	18		
Holz, von einem Centner Keiffe	9		
Vom Wagen leere Fässer	9		
Von einem Pfund Keif, oder Band	9		
Von 1000. Weinstecken, 1000. Schindeln, jedes	9		
Von 1 fl. werth allerley Holz	1		2
Von einem Wagen Zain, daraus man die Körbe macht, giebt man sammt der Kof-Mauth in allem	12		
Von einem Drechsler- oder Sibler-Wagen, wann sie auf die Märkte fahren	18		
Von einem Hirsch-Horn			2
Von einem Faß Luther Lager	9		
Von einem Ballen Papier	18		
Von einem Fuder Kalk, oder Kohlen	12		
Von einem Fässel Glas-Kugeln	9		
Von einem Tischler-Wagen	18		
Hafner-Geschirr, allerley, vom Gulden werth	1		I
Von einem schwarzen Kachel-Ofen	9		
Von einem grünen Kachel-Ofen	18		
Tacken, von einem Wagen	18		
Von einem Wagen Kof-Kometer	9		
Von einer Putten gemahlten Briefen	3		
Von einer Kutsche Schaffenhaln, und einem Centner Schaaftwolle, jedes	9		
Von einer Gürtler Truchen	18		
Allerley Obst, von einem Wagen Aepffel	12		
Von einer Putten Aepffel, Kirschen, Amorellen, Weirel, und Birn, jeder	3		
Von einer Kutsche Pluser	18		
Von einer Putten Spargel	3		
Von einem Wagen Nüsse	18		
Von einer Mezen Nüsse	1		2
Von einem Wagen Weinbeere	18		
Von einem Schaffel Weinbeere	3		
Diejenigen, so Mauth frey seynd, seynd gleichwohl das Küchen-Gesäll schuldig, so sie aber die Mauth-Briefe nicht beyhändig, seynd sie schuldig die Mauth zu geben.			
Was die Juden anbelanget, von jedem Juden	1		2
Von Kleinodien-Waaren-Gattungen, von 100. Gulden werth	15		
Wer um den Lohn führet, Bauer, oder Fuhrmann, ein Inländer vom Kof	3		
Ein Kollwagen, oder Kutsche, so einem Herrn zugehöret, und um keinen Lohn fähret, der ist frey.			
Wann ein Kaufmann Kaufmanns-Güter auf einen Wagen führet, giebt der Kaufmann vom Gut, nach Ausweisung dieses Mauth-Buchs, und der Fuhr- mann ist frey.			
Wann etwan Güter oder andere Sachen geführet würden, und in diesem Vectigal nicht begriffen, sollen die Waaren nach dem Thaler tariret, und von jedem Thaler 6. S. gereicht werden	1		2

Gebieten hierauf dir jetzigen, und N. künfftigen Inhaber berührter Mauth hiermit gnädigst, und wollen, daß weder du, noch dein nachkommender Inhaber jemanden wider berührtes Vectigal und Sazung dringest, noch beschwerest, noch das auch zu thun, denen allda bestellten Mauth-Amt-Leuten verstattest, und sollest du dasjenige dir angehängte Vectigal an das Mauth-Haus allda männiglich zur Nachricht anschlagen lassen. Hieran beschieheth Unser gnädigster Wille und Meynung. Geben zc. Wien den 21. März 1641.

Wann Wir dann gnädiglich angesehen seine Grafens von Harrach unterthänigste Bitte, auch die fütreflichste Dienste, so Uns und Unserem Durchlauchtigstem Erz-Haus die Graf Harrachische Familie, bevorab auch er Graf immerfort unaussezlich leistet, und fürders hin zu continuiren so vermögend als erbietig ist;

Als haben Wir darum, über von Unserer Nieder-Oesterreichischen Regierung und Cammer derentwegen abgeforderten, und eingelangten Bericht, und Gutachten mit wohlbedachtem Muth, guten Rath, und rechtem Wissen obgeschriebene Saz- und Ordnung über die Mauth bey der Herrschafft Prugg, so weit er Graf von Harrach in ruhigem Posses, und Übung ist, als jetzt regierender Herr und Lands-Fürst allergnädigst verneuert, confirmiret und bestätiget.

Thun das auch verneuern, confirmiren und bestätten, obbeschriebene durch Unsere Nieder-Oesterreichische Regierung und Cammer auf die Mauth bey der Herrschafft Prugg an der Leitha den 21. März 1641. verfaßten Saz und Ordnung, aus Römisch-Kayserlicher und Landsfürstlicher Mächts-Vollkommenheit hiermit wissentlich in Krafft dieses Briefs, was Wir daran von Rechts, oder Gewohnheit wegen verneuern, confirmiren und bestätigen solten, und mögen, meynen, setzen, und wollen, daß obinscribte Mauth, Saz, und Ordnung durchaus bey Kräfften seye, und bleibe, darob stät und unverbrüchlich gehalten werden, und er, Graf von Harrach, wie auch seine Nachkommen solcher Mauth, Saz, und Ordnung sich allerdings freuen, gebrauchen, nutzen und genießen sollen, können und mögen, von allem männiglich unverbindert, doch solle er Graf und nachkommende Inhaber wider vielgemeldte Saz- und Ordnung niemand beschweren, noch das denen allda bestellten Mauth-Beamten verstatthen, sondern zu männiglich Nachricht sothanen Saz, und Ordnung an das Mauth-Haus öffentlich anschlagen lassen.

Gebieten demnach N. allen und jeden, Unseren nachgesetzten geist- und weltlichen Obrigkeiten, insonders aber Unsern jetzigen und künfftigen Unseren Statthaltern, Canslern, Regenten und Cammer-Räthen, Land-Marschällen, Lands-Hauptleuten, Prälaten, Grafen, Freyen, Herrn, Rittern, Knechten, Hauptleuten, Bischöfen, Pöbten, Pflegern, Berwesern, Burggrafen, Land-Richtern, Bürgermeistern, Richtern, Räthen, Bürgern, Gemeinden und sonst allen Unseren Amt-Leuten, Unterthanen, und Getreuen, was Würden, Stands, oder Wesens die seynd, hiermit gnädigst, und wollen, daß sie mehrernannten Grafen von Harrach, wie auch alle künfftige, rechtmäßige Inhaber der Herrschafft Prugg an der Leitha, bey offternanntem Mauth-Tarif, und Ordnung allerdings ruhig bleiben, sie deren unperturbirt nutzen und genießen lassen, darbey so lang darwider nicht excediret, und gehandelt wird, kräftiglich schützen, schirmen, und handhaben, darwider nicht beschweren, noch das jemand anderen zu thun gestatten, in keine Weiß noch Weg, als lieb einem jeden seye Unsere schwere Ungnade und Straffe zu vermeiden. Das meynen Wir ernstlich, mit Urkund dieses Briefs besiegelt, mit Unserem Kayserlichen anhangenden Insiegel. Geben zc. Wien den 23. Decembr. 1707.

Satz-Imposto in die reservirte Kayserliche Hof-Cassa.

Wir Joseph zc. Entbieten N. allen und jeden hoch und niedern Standes, Persohnen, Insaßen, Unterthanen und Getreuen, was Würden, Condition, oder Wesens, die in Unserm Erz-Herzogthum Oesterreich unter und ob der Enns, seß- oder wohnhaft sind, Unsere Kayser- und Landes-Fürstliche Gnade und alles Gutes.

d. 28. Decembr.

Demnach männiglich zur Genüge bekannt, wie daß nicht allein Unser Kayserlich Erarium, sondern auch alle Unsere getreueste Erb-Lande durch langwürige schwere Kriege, und von Jahr zu Jahr beygetragene sehr grosse Geld-Summen dergestalten entkräftet, daß Wir

zu deren etlicher Enthebung auf allerhand Extra-Mittel, und Beyhülffe zugebencken, bevorab aber solche Vorschläge anzunehmen veranlasset werden, welche zu keiner Beschwerde des vorhin in gemeinem Mitleiden stehenden armen Unterthans gereichen thuen.

Als haben Wir gnädigst resolvirt, daß bey allen und jeden in Unseren gesanten Erb-Königreichen und Landen sich befindenden Städten, Märkten, Flecken, Dorf- und Herrschaften, Gemeinden, Mühlen, Edel-Sitzen, Frey und anderen Höfen, einschichtigen Häusern, und insgemein, an allen Orten und Enden, so wohl bey Hochzeiten, Ehr- und Kindmahlen, als an Kirch-Tagen, desgleichen bey Ausspillen, Baumsteigen, Schnitt-Lösens- und Faschings-Zeiten, in denen Wirths-Schenck-oder andern Häusern, auch öffentlichen Plätzen, allwo einiger Tanz unter fürnehmeren, oder geringeren musicalischen Instrumenten, oder bey wasserley Musicanten und Spiel-Leuten gehalten werden, wie die immer geschehen, oder was vor Instrumente, womit zum Tanzen aufgespielt wird, es seyn mögen, durchaus nichts ausgenommen, ein gering- und leidentlicher Impost, bezahlet, und in Unsere darzu eigens aufgestellte zu der Einnahm gewidmete reservirte Kayserl. Hof-Cassa auf folgende Art, und mit dem hierinnen vorgeschriebenen modo, erlegt werden solle.

Imposto bey Musiquen zum Tanz.

Hievon erimirt die zwey politische Stände und wirkliche Räte.

Erstlich wollen, befehlen und gebieten Wir gnädigst, daß dieser Impost, wie in allen Unseren Erb-Königreichen und Landen, also auch in Unserem Erb-Herzogthum Oesterreich unter und ob der Enns, ohne einigem Unterschied practiciret, und mit Anfang des nächst herantretenden Jahrs 1708. in die Observanz und Beobachtung gebracht werde, auch hiervon, ausser denen, dem gremio Unserer zweyen politischen Stände incorporirten Lands-Gliedern, Dann Unseren wirklichen Räten, wann selbe allein ihres Lusts halber, und ohne Annehmung einiges Gelds, oder sonsten suchenden Gewinns, sich neben ihren Haus-Genossen, oder Gästen in ihren eigenen, oder in Bestand habenden Wohn-Zimmern mit Tanzen erlustigen wollen, niemand erimiret und befreyet; dannenhero

Jeder Wirth soll bezahlen Tax jährlich.

Andertens, ein jeder Wirth, er besitze sein Wirths-Schenck- oder Bier-Haus als Eigenthümer, Nutzniesser, oder Bestand-Inhaber, wann derselbe bey Hochzeiten, Ehr- und Kindmahlen, Kirch-Tagen, bey Ausspillen, Baumsteigen, oder zu Schnitt-Lösens- und Faschings-Zeiten, bey musicalischen Instrumenten, wie solche Rahmen haben mögen, Tanz halten lassen, oder solche anderen zu halten gestatten will, deren ein und anderes allein von seinem freyen Willen und Willkühr dependiret, den ausgesetzten Impost solchergestalt zu bezahlen schuldig und gehalten seyn solle. Daß

Drittens ausser dem grossen Ball, von welchem für jedesmahl besonders das hierunten ausgesetzte Quantum zu entrichten kommet, die Eigenthümer, Bestand-Inhaber, oder Besitzer deren in oder um Unsere vornehmere Haupt- und Residenz-Städte, als Wien, Linz, Grätz, Eлагenfurth, Laybach, Insprug, Prag, Breslau, Brünn, und Ollmütz gelegenen Wirths-Schenck- auch Leutgeb-Häuser, und Trinck-Stuben für das ganze Jahr fünf Gulden und nicht mehr; in denen kleineren Städten aber drey Gulden; in denen Märkten und Flecken ein Gulden 30. Kr. dann in denen Dörfern und einschichtigen Wirths-Häusern ein Gulden in die hierzu aufgerichte und sonderbar bestellte Amts-Cassa, bey der hierunten aufgesetzten Straffe, anticipato zuerlegen haben solle. Damit man aber

Alle Schenck-Stuben anzuzeigen.

Viertens, wissen möge, wer, und was für Wirthe, Schencken, oder Leutgeben das eintretende 1708. Jahr hindurch, sich der Freyheit, in ihren Wirths-Häusern, auch Trinck- oder Schenck-Stuben Tänze zu halten, oder diese halten zu lassen, gebrauchen wolle? Als solle von denen Vorstehern aller Unserer Städte, Märkte, Flecken und Communitäten, desgleichen von allen anderen geist- und weltlichen Obrigkeiten, eine mit Handschrift und Pertschaft gefertigte Verzeichniß, derer ihnen eigenthümlich zugehörigen, wie auch aller anderer, in ihrer Jurisdiction und Burg-Fried gelegenen, Wirths- und Schenck-Häusern, mit bedeutlicher Specificirung des führend oder nicht führenden Schilds, auch Benennung des Wirths- oder Bestand-Inhabers, inner denen nechsten vierzehn Tagen, von Zeit dieses publicirenden Patents anzurechnen, bey einhundert Reichs-Thaler Straffe, zu Händen des von Uns allergnädigst verordneten und aufgestellten Directoris dieses befreyten Amts, oder desselben substituirt Administratoris überreicht, auch hierinnen alle Wirths- und Schenck-Häuser, Gast- und Trinck-Stuben, Hof- und andere Tafeln, in welchen Wein, Bier, Most, oder anderes Getränk ausgeschenckt und verleutget wird, getreulich angesagt, specificirt, und benennet, im widrigen aber, und da in angedeutetem, von jedes Orts Obrigkeit, oder Burg-Frieds-Herrn überreichenden, Verzeichniß einige Vortheilhaftigkeit gebraucht, und ein oder mehrere Wirths-Schenck-Leutgeb-Häuser, oder Tafeln verschwiegen würden, es mögen darinnen Tänze gehalten werden, oder nicht, wegen eines jeglichen derselben, funfzig Reichs-Thaler Straffe obnachlässiglich eingefordert und erlegt werden;

Fünffens, solle von einem jedwedern Wirths, Schenck, oder Leutgeb, Haus, auch Hof, oder anderen Casern, in denen die Herrschafft, Obrigkeit, Bürger, Unterthanen, Wirth, Schenck und Leutgeben, eingehendes Jahr hindurch Tänze halten lassen wollen, welche sämtlich in der gemeldtermassen zu überreichen habenden Specification ordentlich zu benennen sind, der ausgeworfene Impost, dem oben in S. 3tio gemachten Entwurf gemäß, inner eben dieser zu Überreichung der Consignation angefügten vierzehnen Tage, gegen Aus- handigung eines gedruckten, und mit besonderen Zeichen gemerckten Papier- Zettels, baar bezahlet, von denenjenigen in der überreichenden Specification enthaltenen Wirths, oder Leut- geb, Häusern aber, in welchen man inskünftige keine Tänze halten, oder solche halten zu las- sen verstaten will, auch nichts bezahlet, noch einiger Impost entrichtet werden.

Sechstens solle denenjenigen, so sich vermöge überreichter Specification in ihren Wirths, Schenck, Leutgeb, Häusern und Casern keine Tänze zu halten, noch halten zu las- sen erkläret; dannhero auch zu Bezahlung des ausgelegten Impost, und Anlags- Quanti nicht verstanden, noch solches in praefixo termino der vierzehnen Tage, a tempore Publicationis ge- genwärtigen Patents, erlegt hätten, das ganze Jahr hindurch, wann sie auch die Gebühr hernach bezahlen, und noch mehrers als das ausgelegte Contingent beträgt, entrichten wol- ten, einigen Tanz zu halten nicht zugelassen seyn: da selbige aber gleichwohl bey fürfallenden Zusammenkünften, Hoch, und Mahlzeiten, oder einigen andern vor oder nicht vorgesehnen Begebenheiten, Tänze zu halten sich unternehmen, oder solche halten zu lassen verstaten wür- den, der oder diejenige sollen jedesmahl, und so oft solches in vorbenannten Unsern Residenz- und Haupt- Städten beschiehet, funfzehn Reichs- Thaler, in kleineren Städten zehen, in Markt- Flecken acht, in Dörffern und einschichtigen Casernen aber sechs Thaler Straffe, ohnmachlässlich zu erlegen schuldig und gehalten seyn.

Siebendens befehlen und statuiren Wir gnädigst, daß wann allhier in und vor der Stadt, in öffentlichen, eigenthümlichen, oder hierzu in Bestand habenden und gemietheten Privat- Häusern, grosse Festins, Comödien, Bälle, Tänze, Spiele, und dergleichen Lätitien um das Geld gehalten werden, von jeglichen Musicanten oder Spielmann, des Tags einen Gulden bezahlet, und von obliegenden Erlag dieses Imposts, auch Unsere hie oben ausge- nommene und erimirte zwey obere politische Stände und wirkliche Rärthe, da selbe um Geld, oder gegen Bezahlung gedruckter Zettel, Festins, Tänze, Ballette, und dergleichen halten, oder etwas ausspielen, und darbey tanzen lassen wolten, keiner Dinge befreyet, son- dern in solchen Fällen, von jedwedern Musicanten des Tags ein Gulden, in die bestellte Amts- Cassa ebenmäßig zu erlegen schuldig seyn; in andern Unseren vornehmeren oben benannten Residenz- und Haupt- Städten aber, von derley grossen Festins, Bällen, Comödien, Aus- spielen, und dergleichen um das Geld haltenden Lustbarkeiten; des Tags von jedwedern Musicanten dreyßig Kreuzer bezahlet, diejenige aber, welche solche Festins verschweigen, oder ohne Entrichtung des ausgeworffenen Imposts zu halten sich unterfangen, oder die An- zahl der darzu gebrauchenden Musicanten nicht getreulich ansagen würden, jedesmahl, und so oft solches beschiehet, funfzig Thaler Straffe pro poena zu erlegen angehalten werden sollen.

Die Bälle oder Tänze allhier vor Geld halten, be- zahlen vor einen Musicanten des Tags 1. fl.

In andern grossen Städten aber 30. kr.

Sub poena 50. Reichs- Thaler.

Achtens wollen Wir ferners geordnet und allergnädigst anbefohlen haben, daß von denen allhier in der Stadt, auch in andern Unsern Residenz- und Haupt- Städten, bey Hoch- zeitlichen Ehren- und Fasching- Festen, wie auch andern derley Festins haltenden Tänzen, des Tags dreyßig Kreuzer wegen jedwedern Musicanten, ingleichen wann allhier auffer des Wienerischen Burgfrieds, wie auch in andern Unseren geringeren oder Privat- Herr- schaften angehörigen Städten und Märkten, bey Hochzeit- Ehr- und Kindl- Mahlen, Auspielen, Baumsteigen, und dergleichen, mit Beyziehung der Spiel- Leute, unter was mu- sicalischen Instrumenten es immer beschehen möchte, öffentliche Tänze gehalten werden, für einen jeglichen Musicanten des Tags 15. kr. auf denen Dorfschaften aber 6. kr. in die aufge- stellte Amts- Cassa entrichtet, und die Transgressores, so oft sie dergleichen gehaltene Tänze verschweigen würden, in sechs Reichs- Thaler Straffe, da sie aber die Anzahl der Musican- ten nicht getreulich ansagten, wegen eines jedwedern Musicanten, so oft solches beschiehet, vier Reichs- Thaler zur Pön zu erlegen schuldig seyn sollen.

Tanz bey frey Fe- stins.

Neuntens, damit alle Verschwärgungen hinterbleiben, und die ohngebührliche Vor- theilhaftigkeiten so viel möglich vermiedet werden mögen, so haben Wir allergnädigst anbe- fohlen und geordnet, daß keinem, er sene hoch oder niedern Stands, einiges Festin, Ehr- oder Hochzeit- Mahl zu halten, und bey denenselben sich der Music und Spiel- Leute zu Tanz oder Bällen zu gebrauchen verstatet seyn solle, er habe dann vorhin einen gedruckten Amts- Zettel, welche nach erforderlicher Qualität eingerichtet seyn, und jedwedern auf beschehenes Anmel-

Gedruckte Amts- Zettel zu nehmen bey Straffe.

I 7 0 7.

den ausgefolget werden wird, bey allhier aufgerichtetem Haupt-Amt, auf dem Land aber bey denen subordinirten Filialen, oder vgn dem Haupt-Amt aufgestellten Officianten erhebt, und den zu bezahlen habenden Impost, nach Vorschreibung dieses Patents, wirklich abgelegt.

Wie dann im widrigen, der oder diejenigen, welche ohne erhebetem Licenz-Zettel einige Tänz zu halten, oder halten zu lassen, sich unterstehen möchten, jedesmahl 50. Thaler Straffe, ein jedweder Musicant und Spielmann aber, der ohne Producirung bedeuten Licenz-Zettel bey denen Tänz auffspielen würde, 10. Thaler pro poena zu erlegen haben, und auf öftters betreten noch mit einer schwerern Straffe angesehen werden solle.

Sehentens sollen alle, so wohl bey dem allhiefigen Haupt-Amt, als auch bey denen in andern Städten und Märkten verordneten Filial-Nemtern, oder von denen auf dem Land aufgestellten Beamten, zu erheben habende Licenz-Zettel, ohne Reichung einer besondern Taxe ausgefolget, und dafür ein mehrers nicht, als was der Impost nach Ausweisung vorstehenden Patents austrägt, begehret, oder da gar kein Impost zu bezahlen wäre, auch um die Ertheilung der Licenz-Zettel nichts gereicht oder angenommen werden.

In Streit und Irrungen ist Regierung und Cammer Iudex, cum derogatione omnium Instantiarum.

Schließlichen wollen Wir gnädigst geordnet und statuiret haben, daß wann über gegenwärtig allergnädigst emanirtes Patent sich einiger Streit und Irrungen erregen möchten, solche, gleichwie andere causae fiscales, vor Unserer Nieder-Oesterreichischen Regierung und Cammer, cum derogatione aliarum Instantiarum, vor- und angebracht, allorten summarissima via untersucht, erkennet, und salua reuisione decidiret und abgeurtheilt; in jenen Fällen aber, wo ein Anstand, oder Zweiffelhaftigkeit über die in diesem Patent enthaltene Punkte sich hervor lassen möchte, die Erklärung und Leuteration bey Uns unmittelbar angefordert werden solle, welche gewöhnlicher Ordnung nach, Wir ganz förderfamst allergnädigst ertheilen, diejenigen aber, so wider dieses Unser allergnädigstes Patent auf ein oder andere weise zu handeln, oder sonst sich zu vergreifen vermessen würden, mit gebührender und wohlverdienter Straffe belegen lassen werden.

Gebieten darauf allen und jeden Unsern nachgesetzten geist- und weltlichen Obrigkeiten, Herrschaften, Landsfürstlichen und andern Städten und Märkten, deren Vorstehern, Haupt-Leuten, Burggrafen, Pflegern, Verwaltern, Bürgermeistern, Richtern, und allen andern Beamten, Bürgern und Unterthanen, bevorab denen Tänz- und Ungeltern, Wirthen und Gastgebern, wie auch denen Musicanten und Spielteuten, daß sie ob diesem Unserem Kayserlichen und Landsfürstlichen Patent und Mandat festiglich halten, darwider selbst nicht thun, noch solches andern bey obgemeldter Straffe zu thun verstaten, sondern vielmehr zu richtiger Einbringung dieses Gefalls allen schuldigen Vorschub, Hülffe und Beförderung leisten, auch wider die Ubertreter mit schleuniger Assistentz und gebührender Ausrichtung an die Hand stehen. Hieran wird vollzogen Unser gnädigster Wille und Meynung, wornach sich männiglich zu richten, und vor Schaden zu hüten wissen wird. Geben zu Wien, den 28. December 1707.

I 7 0 8.

Insicht Schmelz.

d. 2. May.

Insicht Schmelz Patent d. 8. May 1694.

Wir Joseph, K. Entbieten allen und jeden Unsern Landsassen und Unterthanen, getreuen Lieben, was Stands, Würden, und Wesens die seynd, Unsere Gnad, und sügen euch hiemit gnädigst zu vernehmen: demnach ohne das männiglich erinnerlich und bekannt, was Unsere Nieder-Oesterreichische Regierung allbereits unterm 8. May des längst abgewichenen 1694sten Jahrs, wegen Liefferung alles allhier in- und auffer der Stadt, von jeden Fleischhacker, sammelnden, und von anderwärts anhero bringenden Insichts, wie es Nahmen haben mag, in gemeiner Stadt Wien Schmelz, und sodann Verkaufung dessen an die allhiefigen Oeler, und keineswegs anderwärts hin, auch Abstellung aller andern Schmelzen in denen Häusern, vor nachdrückliche Verordnung ergehen lassen; und Wir nun so wohl dem Publico, als dem gemeinen Mann, und sämtlichen Partheyen, ein solches noch mehrers vorträglich zu seyn erachtet, daß die angeführte Verordnung mit ein und andern nützlichen Beyfuß von neuem erfrischet, daß nehmlich alles von denen Bürgerlichen Stadt- und Vorstädtlern, wie auch ingleichen allen Soldaten, Arsenal- und andern, auch bey St. Ulrich, Neustift, Neubau, Liechtenhal, und allen in denen Linien behaust- und unbehausten Fleischhacker-Meistern, nicht allein alles allhier sammelnde, sondern auch von andern Orten herbey bringende Insicht, ohne Ausnahme und Unterschied, wie auch das auf dem Wasser herzuführende, durchgehends, allso gleich in obberührt gemeiner Stadt Schmelz

Alles Insicht, bey Straffe, dahin liefern, und in keinem andern Ort Schmelzen.

Schmeltz, und zwar bey Confiscirung dessen, wie auch andern Compellirungs-Mitteln, ja nach beschaffenen Dingen, wohl gar bey Leibes Straffe, zu bringen, und solchergestalten jedermänniglich, auch ein ungeschmolzenes Inslicht zu verhandeln, oder aber zu Haus, unter was Vorwand es immer seye, solches Inslicht zu verschmelzen, hiemit gemessen inhibirt, und verboten seye; und da ein oder andere Schmeltz-Kessel haben, sie es unverlangt also gewiß abthun, als im widrigen solche, bey zu unverhofften Zeiten deshalb beschehenden Visitationen, auf Befinden nicht allein confiscirt, sondern auch die Ubertreter darzu noch exemplarisch abgestraft werden sollen. Und damit hingegen nicht allein die hiesige und ausser der Stadt aller vorbenedter Orte wohnende Fleischbacker, sondern auch alle andere fremde anhero kommende Partheyen, um so viel mehr beschleuniget werden, so hat man auch verfügt, in ersagte Schmeltz, eine neue Schmeltz-Wage aufzurichten, wodurch selbe besser als in dem Wag-Haus, zu Beförderung der erforderenden Abwägung gelangen können, bevorab, indeme des befindlich grossen Spatii halber, das Inslicht bequemer und leichter als in dem Wag-Haus zugeführt, und ab- und nieder gelegt werden kan, auch des hin- und herbringens halber, nicht so grosse Unkosten anwenden, auch mehr Wag-Geld, als vormahls gewöhnlich, nicht bezahlen dürffen; allermassen auch zu dem Ende, in der Schmeltz gewisse Tage in der Woche, nemlich alle Montage, Mittwoch, und Pfingsttag, und da ein Feiertag einfällt, sodann der nächste darauf, bestimmt worden, wie dann von denenselben, deme das Inslicht gehörig, der gebührende Illuminations-Ausschlag in der Schmeltz entrichtet, und sodann ihm ein Abwäg-Zettel gegeben, von dem einschichtigen Inslicht, oder denen Inslicht-Kerzen aber, welche bey denen Linien-Thoren herein gebracht werden, solle der Illuminations-Ausschlag gleich allda bezahlt werden.

Zur Bequemlichkeit allda errichtete neue Wage, gegen Bezahlung des alten Wag-Geldes.

Gewisse Tage benennet.

Illuminations-Ausschlag in loco zu bezahlen.

Benebens wird auch so wohl denen hiesigen bürgerlichen als Hof- befreyten Oelern, welche etwa von obberührten in- und ausser dieser Stadt schlachtenden Fleischbacker- Meistern, oder auch andern fremden, vom Land oder zu Wasser herkommenden, Inslicht kauffen, ebenmäßig bey vor angezogener Straffe anbefohlen, daß sie alle dergleichen Inslicht gleichfalls in erwehnter gemeiner Stadt Wien Schmeltz liefern, und es darinnen, so es noch nicht geschmolzen, schmelzen, da es aber geschmolzen, abwägen lassen, und den Illuminations-Ausschlag bezahlen; im übrigen aber sie Oeler, weder Kerzen noch Seiffe, auf das Land verkauffen sollen: derowegen man auch scharffe Visitation vornehmen, und extra demjenigen, so einen derley Ubertreter anzeigen, oder denunciiren würde, 50. Rthlr. Recompens gegeben werden, und dis alles seinen Anfang dis nunmehr eingegangenen Monats May nehmen solle; daran beschiehet Unser gnädigster Wille und Meynung. Geben ic. Wien den 2ten May 1708.

Oeler haben gleiches zu observiren.

Weder Kerzen noch Seiffe aus dem Lande verkauffen.

Remuneration derer Denuncianten.

Erhebung der Acten.

Son der Nieder-Oesterreichischen Regierung wegen, allen und jeden bey diesem Tribunal angenommenen Advocaten hiemit anzufügen:

d. 9. May.

Demnach die Erfahrungheit von sich selbst giebt, daß sie Advocaten, die bey diesem Dicasterio eingebende und vorbescheidete in die Causley kommende Anbringen, und Acta, bald durch die Sollicitatores, bald durch Schreiber, Præceptores, und andere Bediente, erheben lassen, wodurch hauptsächlich Confusiones, so wohl bey der Causley, als auch bey ihnen Advocaten selbst, entstehen, und dardurch ihren Partheyen grosser Nachtheil beschehen kan;

Als wird ihnen allen und jeden Advocaten hiemit anbefohlen, daß sie ein oder andern ihrer Bedienten, durch welchen sie ihre Nothdurfften bey der Causley erheben lassen wollen, dem Expeditori schriftlich benennen, zum Fall aber der benannte, Unpäßlichkeit oder anderer Verhinderung halber, das Anbringen nicht erheben können, sie demjenigen, so sie zu deren Erhebungen abschicken, mit einer eigentlichen schriftlichen Gewalt versehen, und mit dessen Unterschrift durch keine andere ihr Anbringen erheben lassen sollen. Wien den 9ten May 1708.

Serial und nicht Serial Tage.

d. 26. Juny.

Son der Nieder-Oesterreichischen Regierung wegen, allen und jeden Partheyen, so bey derselben Rechtsführungen haben, oder in das künfftige überkommen möchten, wie auch deren Advocaten und Gewaltträgern anzuzeigen.

Demnach man bishero zu verschiedenenmahlen wahrgenommen, wie daß unterschiedliche Advocaten, wegen ungleicher Combinirung der Ferien, ein und andere Verstoß und Irrungen begehen, und zuweilen wider das Edict zu frühe anrufen, den Pönfall per 1. Reichsthaler verwirckt, zumahlen sie in Ausrechnung der 14. tägigen Oster-Ferien, Dominicam in albis nicht in die Oster-Ferien zu zehlen vermeynen, hingegen unten benannte 5. Fest-Tage für Ferien halten.

Damit sich aber künfftig niemand mehr mit der Unwissenheit disfalls entschuldigen könne, so wird hiermit männiglich zu wissen gemacht, daß berührter weißer Sonntag wirklich in denen gewöhnlichen Oster-Ferien begriffen, das Festum praesentationis Beat. Virginis aber, item S. Barbarae, S. Sebastiani, auch Octava Corporis Christi, nicht pro feriis, sondern für die in Gerichts-Terminos lauffende Feyer-Tage gehalten werden. Wornach sich also künfftig die Partheyen, deren Advocaten und Gewaltträger, zu richten, und deme nachzuleben, auch solchergestalten die im widrigen verwirckende Pönfalle um so viel mehr zu vermeiden haben, massen Regierung deswegen, zu männiglichem Wissen, dieses Edict ausfertigen und affigiren lassen. Actum Wien, den 26. Juny 1708.

Pactirter Zehend Ausstand.

d. 31. August.

Son der Römisch-Kaiserlichen auch zu Hungarn und Böheimb Königlichen Majestät, Erb-Herkogens zu Oesterreich u. Unserer allergnädigsten Herrns wegen, Dero Nieder-Oesterreichischen Regierung und Cammer hiermit in Gnaden anzuzeigen, und seye vorhin erinnerlich, was bey Ihro Kayserlichen Majestät die gesammte Zehend-Händler Dero Zehend-Amts in allhiefigem Bischoffs-Hofe, der führenden Execution halber, wider diejenigen Partheyen, mit welchen dieselbe wegen ihrer von der Belagerung her verbauten Zehendbaren Grund-Stück, des Zehends halber in natura jährlich auf ein gewisses in Geld zu entrichten tractiret, bishero aber theils mit der Bezahlung nicht zugehalten, sondern einen nachhafften Ausstand anerwachsen lassen, Beschwer-zührend allerunterthänigst angebracht, und gebeten haben, was auch hterauf Regierung und Cammer, zu abgeforderten gehorsamsten Bericht nacher Hof, gutächtlich allerunterthänigst eingerathen habe.

Von denen verbauten zehendbaren Grund-Stücken Vergleichene Zehend Quota.

Von denen zehendbaren Grund-Stücken, die mit Früchten angebauet sind, soll der Zehend in natura gereicht werden.

Von denen mit Häusern bebauten, das pactirte Quantum. Compellirungs-Mittel

Wider jedweden Eigenthümer.

Wann dann Ihro Kayserliche Majestät, über den Ihro in Sachen beschenehen ganz umständlich und ausführlichen Vortrag allergnädigst resolvirt; daß primo recht und billig seye, daß der jährliche Zehend von denen Grund-Stücken, welche mit Früchten oder Körnern angebauet seynd, der Oesterreichischen Zehend- und Lands-Ordnung gemäß, in natura gereicht, von jenen Grund-Stücken aber, welche in Häuser oder Lust-Gärten verbauet, das pactirte jährliche Quantum bey der dabey vorgesehene Straffe abgeföhret werde, einfolglich ebenfalls die Billigkeit erfordere, denen Zehend-Herrn, zu Eintreibung derley Zehend-Ausstände, die Abistens wider ihre widerspenstige Zehend-Holden solchergestalten zu ertheilen, daß erstlich die morose Zehend-Holden zu Abführung ihres Ausstands gültlich ermahnet, auf dessen nicht Verfangung, solches denen Grund-Obrigkeiten, worunter die Widerspenstigen geseffen, notificirt, sodann erst, in Ermangelung der obliegenden Zehends-Absführung, bey ihr Regierung und Cammer die schleunige Execution, und zwar obschon der behauste Grund, oder Lust-Ort, immittelst öftters wäre verkauft, verwechselt, oder sonst veralienirt worden, aus angeführten Ursachen des also geschlossenen Contracts, an dessen jedesmahlig gegenwärtigen Inhaber und Eigenthümer angesucht und ertheilet werden solle.

Damit aber dergestalten die Käufer, dergleichen etwa mit grossen Zehend-Ausständen behafften Grund-Stücke, welche bona fide kauffen, und von derley Ausständen keine Wissenschaft haben möchten, von denen Verkäufern nicht dolose hinterführet werden:

Als sollen, deme vorzubeugen, die Bischöfliche Zehend-Händler, jeden Possessorn obberührter zehendbaren verbauten Grund-Stücke, zu Abführung seines pactirten in Ausstand verbliebenen Quanti jährlich ermahnen, in Hinterbleibung der schuldigen Bezahlung aber solches denen Grund-Obrigkeiten jedesmahl anzeigen, und von diesem den Ausstand in denen Dienst-Büchern ordentlich vormercken lassen, damit bey anzeigenden Verkauf, die Grund-Herren denen Erkäuffern des hafftenden Ausstands halber Nachricht ertheilen, mit hin dieselbe sich in tempore auffer Schaden halten möchten.

Doch ist der Zehend Ausstand in denen Dienst-Büchern vorzumercken.

So man Regierung und Cammer, nebst Zurücksendung der Acten, in einem und andern, zur künftigen Obacht, und Fürkehrung des weitern, hiermit erinnern wollen. Per Imperatorem. Wien, den 31. August 1708.

Unexaminierte Medici sollen nicht curiren; auch sollen die Armen weder Doctor noch Medicin bezahlen.

Wir Joseph x. Entbieten N. allen und jeden, geist- und weltlichen, was Würden oder Stands die seynd, Unsere Gnade und alles Gutes, und ist jedermännlich bekannt, was für bedauerliche unzeitige sterbliche Zufälle sich bisher, so wohl in, als vor der Stadt allhier, auch sonst begeben, indem sich viel Versohnen in ihren zugestossenen innerlichen Gebrechlichkeiten, denen unerfahrenen, und von der allhiefig medicinischen Facultät unapprobirten, so wohl geistlichen als weltlichen Leuten, wie auch unterschiedlichen Barbierern, Badern, und Apothekern, denen dergleichen Curen gar nicht zustehen, um von ihnen curirt zu werden, anvertrauet haben, also daß durch die übel applicirte Medicamenten, viele gar zeitlich das Leben einbüßen müssen.

d. 15. Sept.

Wann dann hieran eines jeden Menschen zeitliches Leben und Wohlfahrt gelegen ist, Wir aber dergleichen unordentliche und unzulässige Practicanten um so viel weniger zu gedulden gesinnet seynd, als ohne daß alle und jede Barbierer und Bader, wann sie examinirt und angenommen werden, einen körperlichen Eyd, daß sie keine innerliche Kranckheit curiren, noch Medicin eingeben wollen, wirklich ablegen müssen, hingegen aber allen, von hiesiger medicinischen Facultät angenommenen, und so wohl in der Stadt befindlichen als in denen Vorstädten und auf dem Land aufgestellten Medicis, oder Physicis, auferlegt worden, auch ihr Eyd und Pflichten darauf haben, daß sie denen Armen, Krancken, und Preshaften, welche die Mittel nicht haben Doctor und die Medicamenten zu bezahlen, auf jedes mahliges Begehren die behörige Medicin, ohne Reichung einigen Gelds vorzuschreiben, so dann auch die Apotheker solche Medicamenten umsonst, und ohne weitere Bezahlung, herzugeben schuldig seynd:

Barbierer und Bader - Eyd inwendig nicht zu curiren.

Medicorum - Eyd umsonst zu verschreiben.

Und Apotheker - Eyd die Medicamente denen Armen umsonst zu geben.

Als befehlen Wir allen und jeden obertwehnten unerfahrenen und unzulässigen Curanten hiemit gnädigst, auch ernstlich, und wollen, daß sich hinführo keiner mehr, der gehöre unter eine Jurisdiction wie sie wolle, massen in derley Fällen all andern Instanzen expresse derogirt, und in solchen Sanitäts-Sachen allein Unserer Nieder Oesterreichischen Regierung die Jurisdiction eingeräumt ist, die innerliche Zustände zu curiren unterfangen, als im widrigen auf weiteres Betreten dergleichen Delinquenten, das nöthige durch erstbesagt Unsere Nieder Oesterreichische Regierung unverlangt fürgekehrt, und dieselbe wohl empfindlich, auch nach Beschaffenheit der Sachen, gar an Leib und Leben bestraffet, und dahero wieder dieselbe criminaliter verfahren werden solle; wornach sich jedermann zu richten, und vor Schaden zu hüten wissen wird. Geben x. Wien den 15. Sept. 1708.

Interims Confirmierung vorigen Eisen-Patents.

Wir Joseph x. Entbieten N. allen und jeden geist- und weltlichen, was Würde, Stands, oder Wesens, die in Unserm Erz-Hertzogthum Oesterreich, unter und ob der Enns, hin- und herseits der Donau, gefessen seynd, sonderlich aber allen und jeden nachgesetzten geist- und weltlichen Obrigkeiten, Pflegern, Hof-Richtern,

d. 20. Sept.

Amtleuten, und männiglichen, denen dieses Unser Patent vorkommt, und geben euch hie mit gnädigst zu vernehmen:

Welcher gestalten Wir Unsere hiebevör zu unterschiedlichen mahlen ausgegangene und wiederholte Eisen- und Proviant-Generalien, noch unterm 3. Juny des nächst abgewi-
chenen 1707. Jahrs allergnädigst wiederum ergehen lassen; beynebens aber auch seithero den
27. September diß lauffenden 1708. Jahrs gnädigst anbefohlen haben, daß, bis zu Einlan-
gung des von Unserm Landshauptmann in Oesterreich ob der Enns abgeforderten gutächti-
chen Berichts, obig emanirte Generalia in vlu & obseruantia gehalten, und bey solchen Unser
Eisen-Obmann gebührend manutenairet werden solle;

Als haben Wir solches jedermänniglichen zum Wissen, absonderlich aber Eingangs-
ermelten nachgesetzten Obrigkeiten, Pflegern, Hoff-Richtern, und Amtleuten, wie auch
andern in mehr besagten Generalien enthaltenen, zu gehorsamster Manutenaireung derselben,
durch dieses Interims-Patentl notificiren und publiciren lassen wollen. Wornach ihr
euch zu richten, und vor Schaden zu hüten wissen werdet. Geben x. Wien den 28. Sep-
tember 1708.

Aus Getreide keinen Brandtwein brennen.

d. 12. Nov.

Wir Joseph x. Entbieten N. allen und jedem Unsern nachgesetzten Obrigkeiten
und Unterthanen, geist- und weltlichen, so in diesem Unserm Erz-Herzogthum
Oesterreich unter der Enns gesessen und wohnhaft seynd, insonderheit aber de-
nen, so Brandtwein-Brennhäuser haben, Unsere Gnad, und alles Guts, und geben euch
hiemit gnädigst zu vernehmen: daß Uns gläubwürdig vorgebracht worden, wie daß so wohl
in dieser Unser Haupt- und Residenz-Stadt Wien, als auch vor derselben, und auf dem
Land hin und wieder, das höchstschädliche Brandtweimbrennen aus dem lieben Getreid, denen
vor diesem ergangenen Kayserlichen, und zuvörderst dem von Kayserlicher Majestät, weyland
Leopoldo dem ersten höchstseligen Angedenckens, unterm 31. Augusti 1699. in Sachen ema-
nirten General-Patent zuwider, mehrmahlen also überhand genommen, daß auf dem
Lande fast von denen mehresten Unterthanen dergleichen Brandtwein-Kessel aufgerichtet
werden wollen, welches verursachen dürfte, daß das Getreid, Mehl, und Brod, je länger
je mehr im Werth aufschlagen möchte, daß also der arme Mann allenthalben im Land groß-
sen Mangel zu erwarten, auch zu besorgen hätten, da nicht diesem Ubel zeitlich fürgebeugt,
und ernstliche Remedirung geschehen sollte, diese vor Augen schwebende Noth mehrers zu-
nehmen, und dem lieben Vaterland zu sehr großem Schaden gereichen würde. Wann
Wir dann als regierender Herr und Landfürst solches zu verstaten keineswegs ge-
dencken:

Voriges Patent
1699. d. 31. Aug.

Verneuert.

Als wollen Wir die vorhin in Sachen, und in specie obermeltes unterm 31. August
1699. emanirtes allergnädigstes Patent, alles ihres Inhalts verneuert haben, und ist anbey
an euch obberührte N. alle, und einen jeden insonderheit, so sich bishero auf berührtes
unzulässige und hochverbotene Brandtweimbrennen aus dem lieben Getreid verlegt und ge-
trieben haben, hiemit Unser ernstlicher Befehl, und wollen, daß ihr euch von Zeit der Pa-
blication dieses Unsers gnädigsten Patents, und zwar bey Vermeidung Unserer schweren
Straffe und Ungnade, bemelten unbefügten Brandtweimbrennens, bis auf weitere Unsere
gnädigste Verordnung, gänglichen enthaltet.

Besonders in dem
Eisen und Proviant
Bezirk.

Straffe.

Damit aber ob diesem Unserm wiederholten General gehalten und gehandhabt wer-
de, so gebieten Wir hiemit N. allen Unsern nachgesetzten Obrigkeiten, nicht weniger Unsern
bestellten Eisen-Obmann, ernstlich, und wollen, daß die Herschafft- und Grund-Obrigkei-
ten solch höchstverbotenes Getreid-Brandtweimbrennen, unter ihren Unterthanen und Grund-
holden keineswegs gestatten, besagter Unser Eisen-Obmann aber, absonderlich in dem be-
freyten Eisen- und Proviant-Bezirk, durch seine aufgestellte Amts-Uberreuter hierüber
ihr fleißiges Aufsehen haben, diejenigen Unterthanen aber, welche über diese vorhero be-
schehene Warnung, nach Verfließung solches 4 wochigen Termins, von diesem schädlichen
Brandtweimbrennen nicht abstehen, sondern sich weiters betreten ließen, auf sothane Betre-
tung einen solchen Excedenten und Übertreter, nicht allein wenigst durch 6. Reichsthaler
in die Straffe zu ziehen befugt seyn, sondern auch denenselben noch darzu das daselbst zum
Brandtweimbrennen sich befindende Getreid contrabandiren, und zugleich die Kessel aus-
reißen und hinweg nehmen lassen solle; jedoch aber mit dieser beygesetzten ausdrücklichen
Ver-

Verordnung, daß gemelte Eisenobmannschafts-Amts-Uberreuter, vor solcher vornehmen der Execution, jedesmahls die interessirte Herrschaft begrüßen, um ihnen, damit sie nicht gleich vor sich selbst in die Häuser eingreifen, zu Vornehmung der Execution alsogleich jemand von Herrschafts wegen mit abzuordnen.

Dahingegen aber eine Herrschaft hierinnen nachmahlen säumig seyn, oder sich dessen weigern würde, gedachte Amts-Uberreuter ipso facto in der Ubertreter Häuser einzugreifen, und gegen dieselbe den Executions-Fug ungehindert vorzunehmen weitere Macht haben, und hierinnen auch keines verschonen, auch noch über dieses dergleichen schädliche Personen auf ferneres betreten Unserer Nieder Oesterreichischen Regierung und Cammer, damit wider dieselbe mit der in vorigen Generalien ausgesetzten Bestrafung wirklich fürgegangen werde, unverzüglich angezeigt und nachhaft gemacht werden sollen. An deme befehlet Unser ernstlicher, auch gnädigst gefälliger Wille und Meynung. Geben 2c. Wien den 12. November 1708.

Geld Ausfuhr verboten.

Wir Joseph 2c. Entbieten N. allen und jeden geist und weltlichen, was Würden, Stands, und Wesens, die in Unserm Erb-Herzogthum Oesterreich unter und ob der Enns seyn mögen, Unsere Gnad, und alles Gutes, und geben denselben anbey gnädigst zu vernehmen, was massen Uns mißfällig zu verstehen kommen, daß sowohl von geist- als weltlichen, einige Gelder auffer Unserm Erblanden, sonderbahr gegen Italien, verführet werden wollten, welches aber, zusehenderst bey dermaligen gefährlichen Kriegs-Zeiten, und ohne dem einreißenden Geld-Mangel, zu gestatten, Uns gnädigst nicht gemeynet ist; sondern wollen hiemit alle dergleichen Abfuhr- und Verwechslung auffer Lands, welche etwa ohne vorläufigen Unserm Lands-Fürstlichen Consens, es sey von wem es wolle, geist- oder weltlichen Stands, unternommen werden dürffte, aller Orten, und sonderbahr bey denen Mauthen und Pässen, sub poena confiscationis & dupli, nach Beschaffenheit der Sache, & Summae, wie auch der Person, bey Leib, Lebens, und anderer Straffe, ab und eingestellt;

d. 3. December.

Anbey gnädigst anbefohlen haben, daß alle Geld-Ausfuhr oder Ueberwechslung aus Unserm Kayserlichen Erblanden, in ein anders Uns nicht zugehöriges Land, bis auf Unsere fernere Allergnädigste Verordnung, der Lands-Obrigkeit vorläufig angezeigt, und von selbiger ein Passier-Zettel, jedoch ohne Tax, ausgewirckt, das Geld aber, wo es nicht verdächtige Gelder oder Ausfuhren wären, ganz unverlangt und ohne Eutzgeld verabsolget;

Hingegen was vernünftig suspect fallen könnte, an der Stelle angehalten, und Uns alsogleich berichtet werden solle. Wornach dann jedermänniglich sich zu richten, und vor Schaden sich zu hüten wissen wird. Geben 2c. Wien den 3. Decembr. 1708.

Universal Accis-Ordnung, der hochlöblichen Herrn Stände im Königreich Böhmen, wie solche den 20. Jenner des nächst eintretenden 1709ten Jahres anfangen soll.

Wir N. N. der Römisch-Kayserl. auch zu Hungarn und Böhmen Königlichen Majestät, respectue wirklich Geheime wie auch andere Räte, Cammerer, verordnete Königliche Stadthalter, und Obriste Land-Officiere in diesem Erb-Königreich Böhmen, 2c. Fügen allen und jeden Inwohnern dieses Königreichs, was Würden, Standes, Rechts, oder Wesens die immer seyn mögen, hiemit zu vernehmen: was massen allerhöchstgedacht Jhro Kayserlich- und Königl. Majestät, mittelst eines an dero hochansehnliche Landtags-Commissarien emanirten allergnädigsten Rescripti, de dato Wien den 10. Decembris des abgeruckten 1707. Jahrs, denen treu-gehorsamsten Ständen aller-mildest zu vernehmen gegeben, welcher gestalten dieselbe, in Betrachtung der in dem genere tributario, als lang solches durchgehends nach der Ansfähigkeit gefasset wird, mit un-

d. 11. Decemb.

ter

terlauffender großer Ungleichheit, bey welcher diejenigen, so in dem Vorthail sitzen, zu dem allgemeinen Mitleiden nicht pro viribus concurriren, die andern aber, welche in der Anfähigkeit richtig liegen, oder auch über die wahre Realität angelesen, einer unerträglichen Last unterliegen müssen, aus Landes-väterlicher Sorge für nöthig befunden hätten, ein solches Expediens für die Hand zu nehmen, vermittelst welches die große disproportion einiger massen moderiret, zu sublebitung der angelesenen Landsassen, auch die unbegüterte in das Mitleiden gezogen, und darmit die ganz in das stecken gerathene contribuenda hinwiederum in zuverlasslichen Gang gebracht werden möchten.

Und wie nun Allerhöchst ermeldt Ihre Kayserliche und Königliche Majestät, zu Erreichung dieses heilsamen Zwecks, die gleich durchgehende Accisen-Collectam das anständigste Mittel zu seyn allergnädigst erachtet, und solchemnach das Werck also zu fassen anbefohlen haben, wie es so wohl zu Beförderung dero Kayserlichen und Königlichen Dienste, als auch gedeylicher conferuir- und Emporbringung des werthesten Vaterlandes; nüz- und ersprieflich befunden werden würde:

Als ist hierauf von denen Diacraliter versammelten treu gehorsamsten Ständen, in die Annehmung der General-Consumtions-Accisen, aus allerunterthänigstem Gehorsam eingewilliget, und selbe in diesem Erb-Königreich Böhheim folgender gestalt einzuführen beschloffen worden.

Demnach die Hochlöblichen Herren Stände in diesem Erb-Königreich Böhheim, auf die von Ihrer Kayserlichen und Königlichen Majestät beschehene Landes-väterliche Veranlassung und Vorstellung derer, bey dem bisherigen nach der Anfähigkeit gebrauchten modo contribuendi, mit unterlauffenden inäqualitäten, und inconvenienzien, dahingegen vermittelst der Accisen-Collectae, pro salute publica zu hoffen habender Ersprieflichkeit, auch ihnen treu gehorsamsten Ständen allermildest ertheilten Revers, daß durch sothane Introducirung der Universal Accisen, weder in der bisherigen Observanz, mit Ausschreibung der üblichen Landtage, und treuherzigsten Verwilligungen der allergnädigsten Possulorum, die geringste Aenderung geschehen, weder ihnen treu gehorsamsten Ständen an ihren Privilegiis, Iuribus, Immunitatibus, und alten üblichen wohlhergebrachten Observantien, und Gewohnheiten, einiges praeiudicium erwachsen, denenselben auch frey stehen solle, die Ingredientia, und species Accisarum, nach ihrem Gutbefund zu vermehren, zu vermindern, oder auch, nach Erheischung des status Publici, sothane Accisen-Collectam, jedoch mit Ihrer Majestät allergnädigsten Vorbewußt und Genehmhaltung, zu aboliren, und in einen andern contribuendi modum zu transmutiren, zu Bezeigung ihres, gegen öftters Allerhöchst ermeldt Ihrer Kayserlich und Königlichen Majestät, als ihrem rechtmäßigen König und Erb-Herrn, tragend allerunterthänigsten Gehorsams; sich dahin submittiret, daß sothane Universal-Accisen in diesem Erb-Königreich Böhheim eingeführet werden sollen.

Dannhero haben dieselbe zu solchem Ende nachfolgende Accis-Ordnung verabsasset, und zu deren besseren Einrichtung ein und anders zu prämittiren der Nothdurft erachtet; und zwar

Niemand befreyt.

Erstlich, soll von sothanem Universal-Accis niemand, wer der auch cuiuscunque Instanz & fori sey, weder geist- noch weltliche, hohe oder niedrige, politische oder militärische Standes-Personen, einheimischer oder fremder, Christ oder Jud, erimiret, sondern derselben alle und jede, cuiuscunque Status, Dignitatis, Conditionis, & Regionis, ohnwidersprechlich unterworfen seyn.

Einnahme.

Zweytens, solle dieses Werck folgender Gestalt tractiret werden, daß zwar das hiervon eingehende Geld, bey jeden Creises bestellten Einnahms-Cassa, wegen welcher in der bereits vorgegangenen publication eine mehrere Anzeige geschehen, einlauffen, dahin gegen insgesamt in das allhiefige Königliche Ober-Steuer-Amt, bey Ausgang eines jeden Monats, gebracht, und von demselbigen die treuherzige Landtags-Verwilligungen, der in der General-Repartition angewiesenen Soldatesca, nebst denen übrigen Assignatariis, bezahlet, ingleichen die unumgängliche Landes-Nothdurften davon bestritten werden sollen.

Subordination.

Drittens, werden die verordnete Creys-Einnehmer, von der Ober-Accisen Deputation die unmittelbare dependenz haben, von derselben ihre Instruction empfangen, und sofort in der Hoch-Löblichen Herren Stände Pflichten treten, die übrige Bedienten aber, ingleichen die Richter, Müller, Fleischer, und Schäffer, vor denen Königlichen Creys-

Creys-Ämtern, in beyseyn des in jedem District verordneten Reuiforis, das Jurament, nach Anzeig der zu Ende dieser Accis-Ordnung befindlichen notul, abzulegen verbunden seyn.

Viertens, wird erinnert, daß zu mehrerer Unterbrechung der Unterschleiffe, bey jedwederm Creyse ein oder mehr beständige Reuifores, mit einem schweren Eyd bey der Ober-Accis Deputation in die Pflicht genommen worden, welche nebst denen ihnen zugeordneten, und gleichfalls vereydigten Accis-Uberreutern, auf alles und jedes genaue acht haben, und die ausgefakte Straffen eintreiben sollen; dannhero sich ein jedweder vor Schimpf und Schaden zu hüten wissen wird. So findet man auch der Nothwendigkeit zu seyn, diejenige, so neue Einnehmer, Müller, Fleischer, Schäffer, und dergleichen Leute, so niemahls zu dem Accis geschworen, annehmen, zu vermahnen, daß sie solche bey 100. Rthlr. Straffe gewöhnlichen Orts vererdnen lassen sollen, worauf die Reuifores absonderliche acht zu tragen haben. Und gleichwie

Unterbrechung des Unterschleiff.

Fünftens ein jeder Consument, so etwas zu veraccisiren hat, vor allen Dingen mit einem gestempelten Accis-Zettel zum Beweiss der richtigen Vergebung sich versehen muß, also sollen bey diesem Accisen-Werck, keine andere, als die von dem Pragerischen Zettel-Amt denen Creys-Einnehmern ertheilte, mit der Jahres-Zahl und dem Geld-Betrag, wie auch dem Königl. Böheimischen Wapen gestempelte Zettel, bey unnachbleiblicher wohl empfindlicher Straffe, gebrauchet werden; welche Zettel die Einnehmer, wann schon der Accisiant solche nicht verlangen möchte, bey Verlust des Dienstes, zu ertheilen schuldig sind, gestalten, wo obbedeute Zettel nicht obhanden, mit der Contrabandirung, wann auch schon der Accis erichtet, und in des Einnehmers Register eingetragen worden wäre, ein als den andern Weg, zu verfahren seyn würde.

Accis-Zettel.

Sechstens, ist bey denen dreyen Königl. Prager-Städten nachfolgende Einrichtung beliebt worden: es solle nemlich in der Königl. Alt-Stadt eine Accis-Stube eingerichtet, und dabey zwey Deputati, welche die ex gremio Statuum verordnete Ober-Accisen-Deputation benennet, angeordnet werden, bey welcher Accis-Stube, nebst diesen jetztbemeldeten zweyen Deputatis, ein Einnehmer, ein Buchhalter, zwey Gegen-Schreiber, vier Visitatores, und zwey Amts-Diener, bereits constituiert worden; und demnach die drey Königl. Prager-Städte eine sehr grosse Weit-schichtigkeit in sich enthalten, einfolglich die Inwohner und Accisianten, wann nur eine einzige Accis-Stube darinnen seyn sollte, sehr weit zu gehen hätten, dannhero hat man für gut befunden, sowohl in der Königl. neuen als kleineren Stadt, jeden Orts eine Einnahme anzuordnen, und hierzu in der Neu-Stadt einen Einnehmer, einen Gegen-Schreiber, und vier Visitatores; auf der kleinen Seiten aber einen Einnehmer, einen Gegen-Schreiber, und zwey Visitatores anzustellen, welche zwey Cassen jedoch nur als subalternae der Accis-Stube auf der Alt-Stadt zu achten, und die Gefälle in die alldortige Einnehmer-Amts-Cassa, zweymal in der Wochen, gegen Quittung abzuführen sind.

Einrichtung in denen Prager-Städten:

Es müssen aber so wohl die Deputati, als alle übrige, wie auch die Thor-Einnehmer und Bediente, dem Publico schwören; und bestehen die Thor-Einnehmer und Thor-Bediente in nachfolgenden Persohnen: vor dem Spittel-Neu-Wischehrader-Augesder- und Reichs-Thor, bey jedem ein Einnehmer, zwey Gegen-Schreiber, und drey Visitatores; Ross-Schwein-Sand-Thor und Uberfuhr in Werten, bey jedem ein Einnehmer, zwey Gegen-Schreiber, und zwey Visitatores; Uberfuhr in Podskal, ein Einnehmer, ein Gegen-Schreiber, und ein Visitator; Staup-Brücken, ein Einnehmer, und ein Gegen-Schreiber.

Die Einnahme ist bey denen dreyen Königl. Prager, dann auch allen anderen geschlossenen so wohl Königlichen als Herren-Städten; unter denen Thoren, ausser den Kaufmanns-Waaren, die zwar unter denen Thoren anzufagen, jedoch in denen Städten zu veraccisiren sind, geschehen, und das Geld täglich bey denen Pragerischen so wohl als denen übrigen Städten, auf die Accis-Stuben gebracht, und allda selbst in Beyseyn eines Gegen-Schreibers gezehlet, denen Thor-Einnehmern darüber Quittungen ertheilet, sodann zur Abgabe respectiue in die Königl. Ober-Steuert-Amts- und Creys-Cassa wohlbewahrt eincassirt, auch die Summa des Geldes in ein Buch übertragen werden. Was

Siebendens, so wohl die Königliche als Herren-Städte, wie auch Markt-Flecken, und Dörffer betrifft, so werden alle diese in zwey Classes, nemlich geschlossene Städte, und offene Dörffer, eingetheilet; bey einer jedwedern geschlossenen, es seye Königliche oder Herren-Stadt, wird ein Einnehmer und Gegen-Händler, dann unter einem jeden Thor ein so genannter Thor-Schreiber, bey denen offenen Städten, Markt-Flecken, und Dörffern aber,

In den übrigen Städten und Flecken.

allein ein Einnehmer anzuordnen und zu bestellen seyn; diesen obstehenden Accis-Bedienten nun wird vor allen Dingen obliegen, bey der ihnen angewiesenen Creiß-Cassa sich alsogleich anzumelden, eine gewisse Anzahl gestempelter Accis-Zettel, nach Beschaffenheit und Nothdurft des Orts, gegen Bescheinigung, zu erheben, den Impost, nach Maaß und Weise gegenwärtiger General-Accis-Ordnung, von denen Accisanten abzunehmen, und das erhobene nebst einer consignation, nach Ausweisung des aus der Creiß-Cassa ihnen ertheilenden Formularis, mit Ausgang eines jeden Monaths, sub poena dupli, in erst bedeyte Creiß-Cassa unsäumig abzulieffern. Belangend

Befolgung auf dem Lande.

Achtens, die Befolgungen bey Land und Städten, die Königl. drey Prager-Städte allein ausgenommen, bey welchen eine besondere Einrichtung dessentwegen geschehen, sollen selbe auf nachgesetzte Weis festgesetzt werden, daß nemlich ein Einnehmer in geschlossenen so wohl Königl. als Herren-Städten, von jedem einkommenden Gulden zwey Groschel, der Gegen-Händler, wie auch der Thor-Schreiber, ein jeder vom Gulden einen Kreuzer, die Einnehmer in offenen Städtlein, Markt-Flecken, und Dörffern, gleichfalls von jedem Gulden einen Kreuzer genießen, und sich darmit vergnügen lassen, einfolglich, bey Verlust ihrer Ehre, auch Leib- und Lebens-Straffe, von allem Eingrif enthalten sollen. Und demnach

Reservats-Punct.

Neuntens, die Hochlöbliche Herren Stände verschiedene in die Accisen einlauffende passus an Ihro Kayserl. und Königliche Majestät, zu Dero darob schöpffenden fernerverweitigten allergnädigsten Resolution, allerunterthänigst gelangen lassen; als wolten dieselbe sich hiemit vorbehalten haben, solche bey einlangender obbemeldter allermildesten Resolution, durch einen Nachtrag, in Druck fertigen, und publiciren zu lassen.

Hierauf folget nun die verfaßte Accis-Ordnung, nach welcher sich alle und jede zu richten, und derselben nachzuleben haben.

CAPVT PRIMVM.

Vom Getrânck.

Von allerhand ausländischen, als Italianischen, Tyroler, Französich, Triauler, Insulaner, Frontignac, Rhein- und andern in gleich nachfolgenden Rubricis nicht specificirten Weinen, so im Land consumirt werden, vom Böhmischem Eymmer alsogleich bey der Einfuhr

2. Flor.

Hungärisch, Oesterreichisch, und Mährischen Wein, vom Böhmischem Eymmer, 1. Flor.

Worbey zu mercken, daß bey der Einfuhr der fremden Weine, der zehente Eymmer als Füll-Wein, ausser der süßen Weine, frey passiren solle.

Vom ausländischen Rossoli, vom Seidel

6. fr.

Inländischen Rossoli, Badian, und Zimmet-Wasser, worunter auch der Apotheker Aqua vitae, Visigon, und dergleichen zu verstehen, vom Seidel

2. fr.

Was aber von solchem, ganz, halb, oder Viertel Eymmer weiß ausser Landes geschicket wird, bezahlet bey der Ausfuhr vom Böhmischem Eymmer

1. Flor. 30. fr.

Vom ausländischen köstlichen, auch Weinstager-Brandwein, vom Eymmer

6. Flor.

Oder vom Seidel

3. fr.

Vom ausländischen ordinari Brandwein, vom Eymmer

5. Flor.

Oder vom Seidel

2. fr. 3. dj.

Vom inländischen, aus Obst und Kräutern gebranntem, item, mit Anieß, Fennichel, und Gewürz, angemachten Brandwein, vom Eymmer

1. Flor.

Vom Seidel

3. dj.

Der inländische aus Getreid gemachte Brandwein soll nach dem Mals und Schrott vergeben werden, und zwar vom Strich

12. fr.

Dahingegen ist der aus frischen Bier gemachte Brandwein Accis frey.

Vom Eymmer ausländischen Meth

1. Flor.

Vom inländischen

30. fr.

Vom Eymmer ausländischen Bier

1. Flor.

Das inländische Bier wird nach dem Mals vergeben, und zwar wann das Mals auf die Mühle zum schrotten geschicket wird, vom Strich, so wohl Weizen-Gersten- als Habers Mals, durchgehends

12. fr.

Vom

Vom Eymet Wein, Bier, und Obst, Esig bey dem Verkauf

9. fr.

Widriewellen bey dem modo, da man die Weine bey der ersten Gränz-Stadt nur ansagen, und dem Ansager einen Pafier-Zettel darüber geben, folglich erst in denen Orten der Abführung den Accis entrichten solte, viel Unterschleiffe zu besorgen, indeme die Fuhr-Leute sodann auf keine andere Stadt zufahren, sondern hin und wieder in Dörfern und sonst die Weine abladen dörfen: als soll ein jedweder, so Wein einführet, es geschehe woher es wolle, solchen alsogleich an der ersten Accis-Stadt völlig mit dem ausgefesten Quanta zu veraccisiren, und darüber einen ordentlichen Accis-Zettel, daß es wirklich geschehen, zu nehmen schuldig seyn; in welchem Zettel der Einnehmer, des Fuhrmanns Nahmen, dann wie viel? und was Sorten? auch wohin? und in wie viel Fässer sothaner Wein geführt wird? einzuschreiben und anzumercken hat; dieser Zettel ist sodann bey allen Städten, wo er durchpafiret, dem Thor-Schreiber vorzuzeigen, und von selbigem ohne Entgeld zu unterschreiben.

Solte nun an ein und andern Ort vermerckt werden, daß mehrere Weine, als an der Gränze angesaget, und veraccisiret worden, sich befänden, ist der verschwiegene als ein contraband zu achten; wobey zu mercken, daß die angeordnete Unterschreib- und Bescheinigung, durch die Accis-Ämter, umsonst, und ohne Abheischung einiger Gebühr oder Schenkung, geschehen, derjenige aber, so sich unterstehen wird, diesem nicht nachzukommen, oder den Handelsmann dießfalls aufzuhalten, nicht allein alsogleich casiret, sondern noch darzu mit härterer Straffe belegt werden solle.

Die Weine, so durch das Land gehen, pafiren noch dermahlen frey.

Es würde aber ein solcher, so dergleichen Weine durchs Land führet, schuldig seyn, bey der allerersten Gränz-Stadt, einen Pafier-Zettel, worinnen der Nahme des Fuhrmanns, die Anzahl der Fässer und Eymet, auch der Ort, wo dieser Wein wiederum ausser Landes gehen solle, vermercket, zu nehmen, wie auch die Fässer, zu Verhütung aller besorglichen Vorthelhaffigkeiten, mit dem Accis-Inselgel versegeln zu lassen; und dieses um so mehr, damit, wann dergleichen Transito-Wein etwa ad euitandam corruptionem in einen Keller oder Gewölbe abgestoffen werden müste, solcher alsdann vigore obgemeldten Pafier-Ballets, und des auf der ersten Gränz-Stadt beygedruckten Accis-Siegels, sofort ohne Entgeld durch und ausser Landes pafiret möge.

Solte nun aber solcher Wein, zu Defraudirung der Accisen, im Land, ohne Anmeldung und Entrichtung der Gebührniß, verkauft oder verhandelt werden, so verfället derselbe in contraband, und solle der Accis-Einnehmer an der ersten Gränz-Accis-Stadt, mit denen benachbarten Einnehmern, durch ein Zeichen, so sie unter sich abteden können, dießfalls fleißig correspondiren, auch müssen die Pafier-Zettel, gleichwie oben angemercket, an allen Orten der Durchfuhr bey denen Accis-Ämtern vorgezeigt, und von selbigen, jedoch ohne Entgeld, unterschrieben werden: dafern man aber ein oder anderen Orts von diesen durchgehenden Weinen so viel mehr finden möchte, als man an der Gränze angesaget, auf solchen Fall, dafern der Fuhrmann wegen des Verschleiffes keine redliche Anzeigle zu thun vermöchte, ist derselbe nach dem Werth des abgängigen Weins zu bestraffen.

Wegen des Esigs müssen fleißige Visitationes geschehen, und derjenige, so solchen verkauffet, gehalten seyn, den Accis-Zettel jederzeit vorzuzeigen, zumahlen keiner ein Faß ohne gelöstem Zettel anzupffen solle.

Dergleichen auch von dem Meth, Rossoli, und Weinlager-Brandwein zu verstehen.

CAPVT SECVNDVM.

Vom Getrende.

Weizen, Korn, Erbsen, Hierse, Heiden, Linsen, und Bohnen, vom Strich indistincte, es mag im Land oder ausser Landes verkauffet werden	6. fr.
Vom Strich Gersten	4. fr.
Haber und Wicken	3. fr.
Hanf, Saamen	3. fr.
Hopffen	3. fr.
Ausländischen Lein-Saamen, von der Sonne	10. fr.
Inländischen, vom Strich	4. fr.

Diejenige, so aus fremden Orten, welche nicht unter Ihrer Majestät Erb-Länder gehören, Getreid herein führen, geben von dem schweeren Getreid über obigen Accis die Helfte mehrers, als zum Exempel vom Weizen und Korn, an statt 6. fr. 9. fr.

Gersten 6. fr.

Wann jemand sein Bräu- oder Brandwein-Urbar einem andern verpachten, den Pächter aber mit eigenem Getreid verlegen möchte, so ist von sothanem Getreide der Kauf-Groschen nach obigem Ausfaz zu geben, und sowohl in diesen als andern Fällen, nicht der Käufer, sondern der Verkäufer, den Accis baar entrichten, und daß es geschehen, durch einen gestempelten Accis-Zettel, worauf die Anzahl des Getreydes und Geldes geschrieben, erweisen, auch durch solchen, so wohl auf der Strassen, angesehen sothaner Accis in loco der Ausfuhr zu bezahlen, als an demjenigen Ort, wohin es eingeführet wird, sich rechtfertigen, widrigenfalls ist es contraband und verfallen; welches auch von dem Getreyde, so man nur zum Aufschütten in die Städte verführet, zu verstehen, und muß solches gleichfalls an dem Ort der Ausfuhr, als ob es zum Verkauf gewidmet, den Accis bezahlen, dahingegen kan es sodann nach Belieben, wem, und wo man will, ohne weiterer Veraccisirung verkauft werden.

Von dem so wohl zum Verkauf als Consumo in die Städte einführenden Mehl, solle unter denen Thoren, über den entrichteten Mahl-Accis, der ausgefakte Kauf-Groschen, wie vor dem untermahlten Getreid, nachgegeben werden, es sey dann, daß man das Getreid, woraus das Mehl gemahlen, in loco der Ausfuhr bereits veraccisiret, worüber jedoch der Accis-Zettel zu produciren und abzulegen ist.

Sonsten ist auch befunden worden, daß dasjenige Getreyde, welches die Herrschaften denen Unterthanen, oder ein Stand dem andern, dergestalt vorleihen, daß es wieder in Körnern ersetzt werde, von dem Kauf-Accis frey seyn solle, wohingegen, und dafern solches Getreid mit der Bedingnis vorgeliehen, daß selbes nach der Hand entweder baar zu bezahlen, oder statt baaren Geldes abzurechnen, so wurde davon der gewöhnliche Kauf-Groschen als sogleich bey der Vorleihung, unter Strafe des Contrabands, abzustatten seyn; und werden die Revisores und Uber-Reuter absonderlich dahin erinnert, genaue Obacht zu tragen, womit unter dem Vorwand, samb das geliehene Getreyde wieder in Körnern erstattet würde, keine schädliche Verschärfungen ausgeübet werden, und solle dem Denuncianten, welcher derley schädliche Vortheilhaftigkeiten entdeckt, in diesem besondern Casu, die Helfte des Contrabands zu statten kommen.

CAPVT TERTIVM.

Vom Mahl-Groschen.

Weizen, Korn, und Erbsen, durch und durch, es gehöre gleich zu dem Schorren, oder Hausbacken, vom Strich 10. fr.

NB. Wann dieses Getreid mit Gersten, Trespel, oder Haber vermischt, gemahlen wird, verbleibet es, zu Abwendung der Unterschleiffe, eben bey obigem Ausfaz.

Gersten allein gemahlen giebt vom Strich 6. fr.
 Haber gemahlen gibt vom Strich 3. fr.
 Rapse oder Grike, ingleichen allerhand Graupen, vom Strich 4. fr.

So viel das Weizen-Gersten- und Haber-Malz zum Bier, wie auch Malz und Schrott zum Brandwein-betrifft, dabon ist oben in capite primo vom Getrancke bereits Meldung geschehen.

Schrott zur Mast und Fütterung, vom Strich 2. fr.

Es ist aber das Malz und Schrott zum Brandwein, mit dem Schrott zur Mastung nicht zu confundiren, oder zu vermischen, auch zu solchem Ende unter dem letztern entweder etwas von Erbsen oder Bicken zu vermengen, widrigens ist selber gleich dem Brandwein-Schrott mit 12. fr. vom Strich zu veraccisiren, und geschiehet im übrigen die gemessene Verordnung, daß alles Malz und Schrott nirgends anders, als auf denen Mühlen gemahlen werden solle.

Kraft-Mehl oder Stärke, inländisch vom Stein
Ausländischen vom Stein

18. Fr.

24. Fr.

Das Treten des Kraft-Mehls oder Stärke, wird zwar erlaubt, jedoch mit dem Beding, daß alle, die solches treten, sich vorher bey der Obrigkeit, oder Accis-Amt anmelden, und den Accis sodann richtig erlegen sollen, worauf die Accis-Bediente genau acht zu geben haben, dahingegen werden die Hand-Mühlen bey 50. Rthlr. Straffe abgeschafft, worunter aber die Haus-Stampfen, so wegen der geringen Hausmanns-Kost erlaubt, nicht begriffen sind.

Alles was von dem Getreyde und Mehl gemeldet wird, ist nach der Pragerischen Maas, als welche, laut allergnädigsten Kayserl. Befehls, durchgehends eingeführet worden, zu verstehen, und damit die so wohl zum Getreyde als Getranck gebrauchende Maas, wie auch Ellen, und Gewicht, ihrer Kayser- und Königl. Majestät allergnädigsten Befehl nach, observiret werde, sollen nicht allein die Herren Creyß- Haupt-Leute darob fleißige Obacht tragen, sondern auch die bey denen Accis-Nemtern befindliche Reuisores, Uber-Neuter, und andere Officianten, hierauf ein genaues Aufsehen haben, und da sich ein Unterschleif dabey befände, solches alsobald der Ober-Accis-Deputation anzeigen, welche die in Ihrer Majestät allergnädigsten Patenten ausgesetzte Straffe einzutreiben, und dem Denuncianten, der da verschwiegen bleiben solle, den dritten Theil der Straffe, gleich wie bey denen Contrabanden, aussetzen haben wird.

Auf dem Lande solle es mit dem Mahl-Groschen folgender Weise gehalten werden, daß nemlich ein jeder, der mahlen lassen will, er seye Herr, Bürger, oder Bauer, geist- oder weltlichen Standes, keinen ausgenommen, sich bey jeden Orts Accis-Einnehmer anmelden, das zu vermahlen habende Getreyde aufrichtig ansagen, und darauf den Patent mäßigen Auslass oder Accis, gegen Erhebung eines oder mehrerer, mit dem Erlag des Geldes übereinstimmender Zettel, baar und alsogleich erlegen, den empfangenen Zettel so dann dem Müller, oder demjenigen, so das Getreyde in die Mühle annimmt, vorzeigen, und an einen Sack heften sollen, welcher so lang daran zu lassen, bis das Getreyde aufgeschüttet, so bald nun der Mahl-Gast das Mehl aus der Mühle führen würde, solle der Müller oder Mühl-Knecht, in Beyseyn gemeldten Mahl-Gasts, den Zettel, oder so viel deren seyn mögen, zu zerreißen und zu casiren verbunden seyn, als im widrigen, und da der Reuisor oder Uber-Neuter derley Zettel in der Mühle uncasirt antreffen sollte, der Müller vor das erstemahl mit dem quadruplo dessen, was ein solcher Zettel austragen würde, und bey öfterer Betretung mit noch empfindlicherer Straffe anzusehen; es wird aber ein jeder Müller, laut beygefügter Notul, einen scharffen Eyd ablegen, daß er von niemanden, wer der auch seye, vom Land oder Städten, ohne Vorzeigung eines richtigen Zettels, worauf die Summa des Getreydes geschrieben, kein Getreyde in die Mühle, unter was Vorwand es immer seyn möge, anz oder einnehmen, noch vielweniger aber vermahlen wolle.

Und wofern einer oder der andere sich weigern würde, den Eyd abzulegen, könnte er also gleich zum Recrouten gemacht, oder mit dem Zucht-Haus bestraffet werden; sollte nun ein oder der andere seinem geleisteten Jurament nicht nachkommen, so wird derselbe nicht nur wie obstehet, sondern nach Befund des Verbrechens, an Ehre, Leib, und Leben, ohnmachtläßlich zu bestraffen seyn.

Und demnach hieroben die Vorsehung geschehen, daß die Müller von niemanden einiges Getreyde in die Mühle anz oder einnehmen sollen, es seye dann der Mahl-Groschen wirklich davon entrichtet, als ist dieses nicht allein von denen Mahl-Gästen, sondern auch von der Herrschaft, und des Müllers eigenem Getreyde, nicht minder von dem, so die Becken, und Mehl-Handler, in die Mühle bringen, zu verstehen; sollte aber ein Müller, so eigene Aecker hat, seinen Zuwachs in der Mühle aufschütten wollen, würde er solches Getreyde, mit des Orts Accis-Einnehmer in so lang unter gemeiner Sperr halten, bis er es entweder verkauft oder vermahlen, welches aber auf das von denen Müllern erkauffende Getreyde nicht zu verstehen, so alsogleich, bevor es in die Mühle gebracht wird, mit dem Mahl-Groschen zu veraccifiren.

Wann einer auffer Landes sein Getreyde mahlen läffet, muß er den Zettel in seinem Dorfe lösen, und wann er das Mehl einführet, solchen dem Einnehmer zurück bringen, von welchem er alsogleich in seiner Gegenwart casirt werden muß: und solle so wohl in denen Städten, als auf dem Land, nicht nur allein von denen Becken, Mehl-Handlern, oder Müllern, sondern indistincte von allen und jeden Inwohnern, aller bey Publicirung dieser Accis-Ordnung vorhandener Mehl-Vorrath, in was Sorten dieser bestehe, gewissenhaft

specificirt, und der Accis davon entrichtet werden; welches auch respectu des in denen Städten bereits vorhandenen Getreids zu verstehen ist, massen die Visitatores Macht haben sollen, nach eingereichter Specification, diejenigen, so suspect wären, daß sie sich nicht recht bekennet, zu visitiren, und da sie einigen Unterschleif befinden thäten, das verschwiegene zu contrabandiren.

CAPVT QVARTVM.

Vom Fleisch und Schlacht-Vieh, wie auch vom Wildpret.

Nachdem Ihro Kayserl. und Königl. Majestät, den unter des Wienerischen Ranco-Einnahme zeithero bestandenem Fleisch-Ausschlag, denen Hochlöblichen Herren Ständen im Königreich Böhheim, gegen einen gewissen Pausch-Quantum zu überlassen allergnädigst beliebet; als hat man auch diesen Impost unter die Universal-Accisen zu ziehen befunden, und sich nachgehender Taxa vereinbahret, und soll solchemnach entrichtet werden:

Von ausländischen Ochsen primae classis, deren das paar 7. oder 8. Centner im Gewicht hält, vom paar	12. Flor.
Von ausländischen Ochsen secundae classis, deren das paar 5. oder 6. Centner wieget, vom paar	9. Fl.
Von inländischen Ochsen primae classis, deren das paar 6. oder 7. Centner im Gewicht hält, vom paar	10. Fl.
Von inländischen Ochsen secundae classis, deren das paar 5. und gegen 6. Centner wieget, vom paar	8. Fl.
Von inländischen Ochsen tertiae classis, unter welchen auch die erwachsenen Stierl und Kalbinnen zu verstehen, deren das paar 3. oder 4. auch etwas unter 5. Centner wieget, vom paar	6. Fl.
Von Kühen, primae classis, deren das paar 3. bis 4. Centner, oder auch etwas darüber wieget, vom paar	4. Fl. 30. Kr.
Von geringeren Kühen, deren das paar weniger dann 3. Centner im Gewicht hält, vom paar	3. Fl.
Von einem Kalb von 50. bis 60. Pfunden	30. Kr.
Von einem mittelmäßigen Kalb, unter diesem Gewichte	20. Kr.
Von dem geringsten	10. Kr.
Von einem grössern Schöps	18. Kr.
Von einem geringern Schöps, oder Ziegen-Bock	12. Kr.
Von einem Brack-Schaaf, oder Ziege	6. Kr.
Von einem jungen Lamm	6. Kr.
Von einem jungen Zickel	6. Kr.
Von einem grossen Schwein, worunter auch Mast-Vieh zu verstehen	1. Fl.
Von einem mittlern Schwein	30. Kr.
Von einem kleinern Schwein	15. Kr.
Von einem Spanfärckel indistincte	2. Kr.

Die Fleisch-Hacker so wohl in Städten und Vorstädten, als auf dem Lande, worunter auch die Schäfer, nicht minder die Juden, so schlachten, zu verstehen, müssen nach dem Exempel der Müller schwöhren, daß sie weder zum Verkauf, noch zum Haus-schlachten, etwas selbst, oder durch andere, ohne Accis-Zettel schlachten wollen; es wird aber das zum schlachten in die Städte einführende Vieh, ohne Unterschied alsogleich unter denen Thoren zu vergeben, dasjenige hingegen, welches zur Mastung dahin kommet, oder auf die Weide ein und ausgetrieben wird, ordentlich anzufagen, und zu annotiren, sodann aber, wann solches geschlachtet werden soll, gegen Erhebung des Accis-Zettels, unnachbleiblich zu vergeben seyn: woben zu mercken, daß obbesagtes in der Mastung und Weide stehendes Vieh, niemand andern, als Bekannten, und zwar derley Fleischern oder Vieh-Händlern, welche allenfalls bey einer etwa vorgehenden Verschwärzung deswegen dem Publico gerächt werden könnten, zu annotiren sey.

Eoserne nun jemand bey solchem Mast- und Weid-Vieh einen Unterschleif zu verüben, und etliche unangesagte Stücke mit einzutreiben sich unterfangen möchte, auf solchen Fall soll nicht allein das verschwiegene, sondern auch das übrige mit eingetriebene Vieh, an gehalten, und vor contraband erklärt werden; es solle aber der Fleischer, wann er das Vieh geschlachtet hat, den darauf erhaltenen Zettel casiren, oder abreißen, und daß es geschehen, bey jeden Orts Accis-Einnehmern, mit Vorzeigung des casirten Zettels, darthun. Alles dieses

Diefes, was von denen Fleischern gemeldet wird, ist auch von Bauren, ingleichen Hof- und andern Köchen, so vor sich, die Herrschaften, und andere, schlachten, zu verstehen.

Wildpret.

Von einem jägdbaren Hirsch bis auf 10. Enden, inclusive	1. Flor. 30. fr.
Von einem Hirsch unter 10. Enden, oder von einem Stück Wild oder Hirsch-Ruh	1. Fl.
einem Lannhirsch	30. fr.
einem Reh	30. fr.
einem grossen Hauer	1. Fl. 30. fr.
einer Bache	1. Fl.
einem Frischling	30. fr.
einem Haasen	2. fr.
einem Fasan	3. fr.
einem wilden Auerhahn und Trappen	3. fr.
einem Bieckhan oder Henne	2. fr.
einem Haselhun, Rebhuhn, oder Waldschneppfe	1. fr.
einer wilden Gans	1. fr.
einer wilden Ente	3. dj.
Eronaweth-Vögeln, und kleinen Wiesen- oder Moos-Schneppfen, von 4. Stücken	3. dj.
Lerchen und Seidenschwänzen, von der Mandel	1. fr.
der Mandel kleine Vogel	3. dj.

Diefes alles ist von Wildpret, welches so wohl in Städten, als offenem Lande, verkauft oder verschencket wird, zu verstehen, was aber einer auf dem Lande selbst erjaget, und all dorten consumiret, davon giebt er die helffte, läffet er es aber zu seinem consumo in die Stadt kommen, muß es völlig ohne Exception veraccisiret werden, und zwar alsogleich bey der Einfuhr unter den Thoren.

CAPVT QVINTVM.

Von allerhand Victualien und Eß-Waaren.

Von einer Gans oder Capaun	2. fr.
Von einem Indianischen Hahn	4. fr.
einer dergleichen Henne	2. fr.
Ein paar Indianische Hünel	1. fr. 3. dj.
Eine alte Henne, ein paar junge Hünel, oder Tauben	1. fr.
Ein paar Enten	1. fr. 3. dj.
Ein halb Schock Eyer	3. dj.
Butter, Käse, Milch, nach dem Werth vom Gulden	3. fr. 3. dj.
Einheimische Fische, so frisch als gedörret, marinirte, eingefalzene, und dergleichen, worunter auch Krebse, Schildkroten, Frösche, und einheimische Schnecken zu verstehen, nach dem Werth, vom Gulden	2. fr.
Von ausländischen Schildkroten, und Schnecken, vom Gulden	3. dj.
Fisch-Brut, vom Gulden	1. fr.
Einheimischer Lachs, vom Gulden	4. fr.
Inländisch Obst, frisches und gedörretes, wie es Nahmen haben mag, vom Gulden	2. fr.
Ausländische delicate Eß-Waaren, als Austern, Muscheln, Lachs, Hausen, Linguattole, und dergleichen, Oliven, Capern, Sardellen, Citronen, Pommerangen, Confituren, ausländische Schincken, Würste, Parmesan-Limburger- oder Holländische Käse und Butter, Tartuffoli, Feigen, und dergleichen fremde Früchte, wie sie Nahmen haben, vom Gulden werth	6. fr.
Stocffisch, Mateisen, Heringe, und Bricken, vom Gulden	2. fr.
Ausländisch Obst, was von aussen in das Land herein kommet, vom Gulden	3. fr.

Was von Victualien aus eigenem Zuwachs draussen auf dem offenen Lande selbst consumiret wird, ist frey, wird es aber andern verkauft, oder verschencket, oder auch in die Städte eingeführet, so ist der Accis nach obigem Aufsatz zu bezahlen, und die Taxe, oder Werth des einführenden Obsts, und allerhand Garten-Gewächses der Billigkeit nach anzugeben.

Bey der Stadt Prag so wohl, als andern Städten, muß das Flügelwerck, Fische, Krebse, Obst, ic. alsogleich unter denen Stadt-Thoren veraccistret werden, wann aber jemand von dergleichen Sorten etwas in die Stadt einführet, so draussen schon erkaufft, und der Accis davon entrichtet worden wäre, so wird er den darüber erhaltenen Accis-Zettel unter dem Thor vorzuzeigen, und allda niederzulegen haben; was sodann von dem daraus erkaufften und in loco veraccisirten Obst nach und nach eingeführet wird, ist auf sothanem Zettel gehörig abzuschreiben, dahingegen, was man in denen Stadt-Gärten an Obst und Kräuter-Werck erzielet, soll von dem Eigenthums-Herrn, oder demjenigen, so darüber die Obacht hat, bey hundert Ducaten Straffe richtig angesagt, und Patentmäßig vergeben werden, als worauf die Visitatores so wohl, als der Revisor selbst, fleißiges Aufsehen zu tragen haben.

CAPVT SEXTVM.

Von allerhand Kauf- und Kram-Waaren.

Von Subelen, wie sie Nahmen haben mögen, von hundert Gulden	5. Fl.
oder vom Gulden	3. kr.
Von goldenen Gefässen, so aus fremden Ländern eingeführet werden, vom Ducaten	7. kr.
Item, von dergleichen silbernen Gefässen, vom Loth	3. kr.
Von geschlagenem Gold, Silber, und Metall, von hundert Gulden	3. Fl.
Bruch-Gold, und Bruch-Silber, oder in Spanischen Platten, ungearbeitetes Gold und Silber, so aus fremden Ländern eingeführet wird, ist frey.	
Von kostbaren Waaren, als Drap d' Or, und Drap d' Argent, oder anderen mit Gold und Silber durchgewirckten Zeugen, Broderien, Tressen, Faden-Gold und Silber, Sammet, Atlas, und anderen seidenen Zeugen, Cammer-Zuch, Schleyer, Flor, fremder Leinwand, Cartun, Spitzen, und dergleichen; item, Holl-Engelländisch, auch anderen ausländischen Tüchern, außes denen hier unten specificirten, ingleichem kostbaren Rauchwerck, als Zobeln, Marber, Lur, Tieger, ausländischen Füchsen, Bären-Häuten, Hermelin; item, anderen Galanterien, als Spiegel, Uhren, fremden Gläsern, Crystallen, Tobacks-Dosen, Porcellan- und Maiolica-Geschirren, und dergleichen, werden bezahlt vom hundert	4. Fl.
Von allerhand Pohnischen, item Laufnizer-Tüchern, und Zeugen, vom Gulden	2. kr.
Die aus denen Kayserlichen Erb-Ländern in das Königreich gebrachte Tücher, Strümpffe, Hüte, und dergleichen Manufacturen, sollen, wann sie dahier im Lande consumirt werden, gleichfalls, wie die Einheimischen, erlegen, vom Gulden	1. kr.
Allerhand ausländische Apotheker-Waaren, und Materialien, von hundert Gulden	4. Fl.
Ausländischen Schnupf- und Rauch-Taback, vom hundert	4. Fl.
Von gemeinen Nürnberger- und anderen ausländischen kurzen Waaren, vom Gulden	2. kr.
Gewürz, Zucker, und Baum-Oel, von hundert Gulden	2. Fl.
Von ausländischem Papier und Pergament, vom Gulden	3. kr.
Ausländische Buchführer- und Kupfferstecher-Waaren, vom Gulden	1. kr.
Von einem Spiel aus- und inländischer Niquet-Trapulir-Karten	3. kr.
Bauren-Karten	3. dj.
Von ausländischen rohen Waaren, als Glötte, Bley, Weinstein, Pot, Asche, Gallmen, Zinn, Kupffer, Messing, Zinck, Blech, Saliter, Schwefel, Blaues, Kreide, Spießglas, Harz, Gips, Muschel-Salck, Italiänisch, Holländisch, und Schwedischen Flüssigkeiten, Seide in Karten, Türckisch Garn und dergleichen, so nicht in dieser Accis-Ordnung specificiret, vom Gulden	2. kr. 3. dj.
Von solchen Waaren, welche zwar auch im Lande gemacht werden, aber gleichwohl zum Schaden der inländischen Handwerker, von andern Ländern herein kommen, als Seiffe, Lichte, Pfeffertuchen, Wagen, Chaisen, eiserne Waaren, als Sensen, Sichel, Laufen, und dergleichen, worunter auch das ausländische Eisen zu verstehen, vom Gulden	6. kr.
Doch seynd hiervon die eiserne Steyer- und Linger-Waaren, wie auch Stahl, dergestalten befreyet, daß sie nur wie die inländischen bezahlen, vom Gulden	1. kr.
Ausländisches Garn, und unzugericete Leinwand, so ins Land gebracht, und allhier entweder verarbeitet, oder besser zugericet wird, ist frey, wann solche aber wieder aus dem Lande gehet, giebt es von hundert Gulden ein Achtel per Cento, das ist	7. kr. 3. dj.
Dahingegen, wann solche fremde Leinwand dahier im Lande consumiret wird, giebt vom Gulden	2. kr.
	Aus.

Ausländische Wolle, von hundert Gulden	2. fl.
Ausländischer Honig, vom Gulden	2. fr. 3. dj.
Ausländischer Anis, Fenchel, und Kümmel, vom Gulden	2. fr. 3. dj.
Ausländisches Wachs, Terpentin und Inslicht, vom Gulden	2. fr. 3. dj.
Ausländische Töpffer-Waaren, vom Gulden	2. fr. 3. dj.

Dieser Aussatz auf die ausländische Waaren, ist zu verstehen, wann die Waare im Lande abgelegt, und ausgepackt wird; ist es aber ein *transito*-Gut, welches man dahier im Lande gar nicht aufmachet, sondern durch selbtes passiret, so ist es frey, jedoch muß es an der ersten *Accis*-Stadt mit einem absonderlichen Zeichen oder *Accis*-Siegel versiegelt werden, und mit solchem Siegel durch das Land gehen, dann wo es an einem Orte aufgemacht werden sollte, muß es den oben ausgelegten *Accis* bezahlen, und ein jedweder Kaufmann, so Christ, als Jud, bey dem einige Waaren di *transito*, jedoch versiegelter, abgelegt werden, alle Wochen eine *Confignation* bey dem *Accis*-Amt einreichen, wie viel von solchem *transito*-Gut wieder aus dem Lande gegangen, oder noch vorhanden seye, und das ausgegangene abschreiben lassen.

Was aber die Landes-Manufactur, und Waaren, so darinnen wachsen, betrifft, als Garn, Leinwand, Zeuge, Mesolan, Kasch, Tücher, Papier, Wolle, Flach, Eisen, Bley, Alaun, Inslet, Honig, Anis, Fenchel, Kümmel, Wachs, Terpentin, Glas, und dergleichen, sie haben Nahmen wie sie wollen, so geben solche, wann sie ausser Landes gesendet werden, dem Werth nach, von hundert Gulden ein Achtel *per cento*, oder
7. fr. 3. dj.

Dahingegen, was von solchen gleich jetzt specificirten, und andern im Lande zeugenden Waaren und Materialien, hier im Lande consumiret wird, es seye gleich erkaufft, oder von eigenem Zuwachs fabriciret, giebt vom Gulden
1. fr.

Flach, Garn, und Wolle, so allhier im Lande verarbeitet wird, ist frey, weil die daraus fabricirte Waaren veraccisirt werden.

Die dahier im Lande verfertigte Handwercks-Waaren, als Seiffe, Lichter, Pfefferkuchen, Wagen, Chaisen, Sättel, item aus Eisen, und andern rohen Landes-Materialien fabricirte Waaren, ausser der Woll- und Garn-Manufactur, wann sie im Lande verbraucht werden, seynd frey, weil die Materien schon veraccisirt seynd, auch die Handwercks-Leute gewisse Classe-Gelder geben müssen; gehen sie aber ausser Landes, so zahlen sie wie die andere ausgehende Land-Waaren von 100. Gulden ein Achtel *per cento*, oder
7. fr. 3. dj.

Alldiweilen auch wegen der im Lande gemachten, und dahier wieder consumirenden Waaren, worunter die vor jeso dahier *de nouo* fabricirte von Silber und Gold gesponnene Waaren begriffen, als Tücher, Zeuge, Leinwand, Garn, Strümpffe, Hüte, und dergleichen, so vom Gulden 1. Kreuzer geben müssen, die größten Unterschleiffe zu besorgen, und denselben nicht genugsam vorjubauen ist: als werden erstlich alle und jede Handels-Leute, absonderlich die Tuch-Händler, und Leinwand-Reisser, wie auch die Tuch- und Zeugmacher, und andere Handwercker, so solche verkaufen, ihres bürgerlichen Eydes und theuren Pflichten ernstgemessen erinnert, die Juden aber sollen zu Ablegung ihres grossen Banns gehalten werden, daß sie sammt und sonders in diesem Fall gewissenhaft verfahren, und solches dahier im Lande verbrauchendes Gut, nicht mit demjenigen, so ausser Landes gehet, vermengen, und hierdurch das *Publicum* betrügen sollen, massen sie widrigenfalls, nicht allein mit *Contrabandirung* der Waaren, sondern auch vor jedweden verschwiegenen Groschen mit einem Reichsthaler, gestrafft werden sollen; und werden die *Accis*-Bediente und *Visitatores* absonderlich ermahnet, hierauf wohl acht zu haben, massen sie nicht allein das Drittel vom *Contraband*, sondern noch über dieses mit einem absonderlichen *Recompens* aus der *Accis*-Casse belohnet werden, und verschwiegen bleiben sollen.

Inzwischen ist beliebt worden, daß so oft ein Tuch- oder Zeugmacher, ein Stück Tuch, oder Zeug, ingleichen ein Leinweber ein Stück Leinwand fertig hat, er solches in denen Städten von denen alldasigen *Accis*-Einnehmern, die Dorff-Handwercker aber in der nächst angelegenen Stadt, stampeln lassen, und zugleich den ausgelegten *Accis*, dem Werth nach vom Gulden 1. Kreuzer, welchen sie, dafern ja die Waare von ihnen selbst nicht vereingelt würde, von dem Käufer, oder demjenigen, dem sie die Arbeit gefertigt, zurück zu fordern befugt seynd, entrichten sollen.

Würden nun diese Waaren im Lande consumiret, so hat es bey dem erlegten *Accis* sein Bewenden; im Fall aber selbige ausser Landes giengen, ist der entrichtete *Accis* bis auf ein Achtel vom hundert zurück zu geben. Damit jedoch alle disfalls besorgliche Unterschleiffe
Cod. Austr. Pars III. Ecc c ver,

vermieden werden mögen, so sollen diejenigen, so dergleichen versenden, solche bey dem Accis-Amt selbigen Orts, nach der Anzahl und dem Werth, anmelden, sodann die Fässer, Päckte, oder Ballen, mit dem gewöhnlichen Accis-Insiel zeichnen, dasselbe so fort bey dem letzten Accis-Ort an der Gränze revidiren lassen, und wenn es richtig befunden, auch durch selbiges Accis-Amt die wirkliche Ausfuhr in ein anderes Land bescheiniget, der obige Accis, nach Abzug eines Achtels pro Cento, durch dasselbige Accis-Amt, wo die Ausfuhr angemeldet worden, und die Zeichnung geschehen, gegen Quittung baar wieder gegeben, so dann die Bescheinigung durch den Creys-Einnehmer in das Königliche Ober-Steuer-Amt gebracht, und allda statt baaren Geldes angenommen werden.

Mit denen von aussen herein kommenden Accis-Waaren solle es an denen Gränzen, wie mit dem Königlichen Zoll- und Ungeld, gehalten werden, allwo sie sich ohne das melden, und die auf jedem Wagen befindliche Waaren indistincte und specificce ansagen, auch die habende Fracht-Briefe v. g. von Leipzig, Nürnberg, &c. oder sonsten, vorzeigen, woraus, wie eines jeden Nahmen, und an wem die Waaren, adresiret seynd, zu ersehen; es soll auch der Accis-Einnehmer einen jeden Wagen, mit Erprimirung des Fuhrmanns Nahmen, und so viel er Waaren auf seinen Wagen geladen hat, zu benennen, und ihme darüber einen Ansags-Zettel, ohne Unkosten oder visa-Geld zu erthellen, schuldig seyn. Der Ansags-Zettel kan also lauten: erstlich, Jahr, Monath, und Tag, Fuhrmann Hans Paul fährt mit einem, zwey, &c. Wagen, darauf führet er für N. N. in Prag, Päck, Faß, Kasten, &c. und folgendes muß er für einen jeden Handels-Mann seine Waaren specificiren, und von diesem Ansags-Zettel sollen die Einnehmer an den Gränzen, von Monath zu Monath, Notification thun, um in Prag oder andern Königlichen Städten, wohin solche Waaren zu lieffern, angesaget worden seynd, zu wissen, ob eben besagte Waaren auch daselbst abgelegt, oder mit Unterschleiff unterwegs verpartirt worden: kommet nun der Fuhrmann auf Prag, oder in andere Städte des Königreichs, wohin die Fuhr-Briefe und Ansags-Zettel lauten, soll er die Ansags-Zettel zu selbigem Accis-Amt abgeben; weilen nun alle Waaren zur Wage abgelegt werden müssen, so ist in denen Wag-Aemtern anzubefehlen, keine Waaren abfolgen zu lassen, bis der Accis-Beschauer solche gewöhnlicher massen besiegelt hat, und der Kaufmann sodann den Löß-Zettel, wie bey dem Zoll-Amt, in das Wag-Amte eingelieffert.

Solchemnach weil kein Kaufmann ohne Beschauer die Waaren eröffnen kan, soll alsobald mit demselben ein Accis-Amts-Bedienter sich einfinden, die Waaren verzeichnen, und die Specification ins Accis-Amt bringen, damit von solchem der oben ausgesetzte Accis, gegen Empfang eines gestempelten Zettels, alsogleich abgeführt werden möge; und ist dasjenige, was von der Stadt Prag gemeldet wird, auch von denen andern Städten im Königreich Böhemb zu verstehen. Ingleichen müssen die Waaren, so auf der Post kommen, ebenfalls, bey Straffe des Contrabants, wie andere veraccisiret werden.

Wann von ausländischen Tüchern, Zeugen, Leinwand, Borten, Spitzen, Cättun, und dergleichen erstberührter massen etwas herein kommet, so seynd solche an dem Ort der Abladung, nebst Entrichtung des darauf kommenden Accises, gleichfalls zu plumbiren, und zu signiren, widrigenfalls alles, was unplumbirter oder unsignirter angetroffen wird, contrabant ist.

Wann Waaren gegen Waaren verstoehen werden, welches auch von Vieh und andern im Handel vorkommenden Sachen zu verstehen, soll ein jedweder seine Waare völig ins Geld schlagen, und nach dem Werth, Inhalts obigen Aussages, veraccisiren.

Im übrigen wird hauptsächlich erinnert, daß alle diejenigen, so accisbare Waaren ins Land bringen, die ordentliche von altershero gewöhnliche Landstrassen halten sollen, massen diejenigen Waaren, so durch Neben-Bege herein gebracht werden, als Contrabant verfallen seyn würden.

Und weilen dieser Accis mit dem bevorstehenden 1709ten Jahre seinen Anfang nimmt, als solle sodann ein jedweder Handels-Mann und Kramer, in Städten und auf dem Lande, er sey ein Christ oder Jude, eine richtige Specification alles seines Vorraths, bey Straffe des Contrabants, und zwar die Juden mit Ablegung des grossen Banns, einreichen, und den Accis auf solche weise, als ob sothane Waaren neu eingeführet würden, nach deren Werth, entweder gleich, oder in einem ihme ansetzenden kurzen Termin, entrichten.

Bauholz, worunter Schindeln, Latten, Breter, und Ziegel begriffen, was im Lande verkauft wird, vom Gulden 3. dz.
Holz, so ausser Landes verkauft wird, vom Gulden 3. kr.

Das

Dasjenige Holz, so zum Deputat denen Bedienten gegeben, als auch von denen Herrschafften denen Uuterthanen zum Bau geschenket wird; ingleichen was die Herrschafften aus eigenen Waldungen, zu ihrer Haus- und Wirthschaffts-Nothdurfft, auf dem Lande verbrauchen, ist frey.

Was aber an Brenn-Holz verkauft wird, darvon giebt der Verkäufer vom Gulden	1. kr.
Kalch, vom Gulden	1. kr.
Lein- und anderes im Lande erzeugende Oel, vom Gulden	1. kr.
Heu und Stroh, so verkauft, oder auch in die Städte zur eigenen Consumtion eingeführet wird, vom Gulden	3. dz.
Wach und Wagenschmiere, vom Gulden	3. dz.
Kinde, so zu Loh gestoffen wird, vom Gulden	1. kr.
Eisen, soll gleich bey dem Eisen-Hammer, wo es geschmiedet worden, auf vorherige Maaß und Weise veraccisiret werden, oder ist contraband.	
Eisenstein, vom Gulden	3. dz.
Kohlen, vom Gulden	3. dz.
Von Peruquen, es seye gleich daß sie schon gefertigter draussen herein kommen, oder im Lande gemacht werden, jedesmahl bey dem Verkauf vom Gulden	3. kr.

Worbey alle Peruquenmacher, Barbierer, Cammerdiener, oder wer solche, entweder von draussen herein führen, und verkaufen, oder im Lande in Peruquen-Macher Herren- oder Privat-Häusern, wo es immer seyn mag, verfertigen, es seye Christ oder Jude, ernstlich erinnert werden, disfalls keine Unterschleiffe zu begeben, massen solche an Vermögen hart bestraffet werden sollen: und wird hiemit verordnet, daß ein jeder, so Peruquen herein bringet, oder allhier verfertiget, alsogleich nach Publicirung dieses Patents, alle seine Peruquen, die er so wohl in Vorrath hat, als verfertigen möchte, bey dem Accis-Amt desselbigen Orts inwendig an der Haube solle zeichnen lassen, wofür er aber kein Geld alsogleich, sondern allererst bey deren Verkaufung den Accis erlegen darf, und soll ein jedweder ein Büchlein halten, worein das Accis-Amt die Anzahl der gezeichneten Peruquen schreiben, und wann selbe verkauft und veraccisiret worden, solches darbey notiren muß.

Wird nun eine ungezeichnete Peruque in einer Bude oder sonstem einem Laden ange-troffen, oder derjenige, so sie verkauft, ertappet, daß er nach dem Verkauf nicht alsogleich den Accis erleget, oder mit Ansagung des Werths nicht redlich verfahren, so solle derselbe unnachbleiblich, mit scharffer Geld-Busse, Gefängniß, oder nach Gestalt der Sache, mit der Landes-Verweisung, ohnfehlbarlich bestraffet; der Denunciant aber, nebst dem gewöhnlichen Drittel, mit 10. Reichsthalern, aus der Steuer- oder Accis-Casse baar belohnet, und verschwiegen werden. Wie auch diejenigen Gesellen, oder Lehrjungen, so bey einem Peruquenmacher in Diensten stehen, wann sie dergleichen Betrug entdecken, solche Vortheile genießen, und über dieses alsogleich aus dem Dienst zu gehen, gleichwohl aber den völligen Lohn zu fordern, berechtiget, auch, wann ein anderer Meister oder Herr ihn dessentwegen anzunehmen sich schwürig erzeigte, selbiger gleichmäßiger Straffe unterworfen seyn.

Dannhero ein jeder sich vor Schimpff und Schaden zu hüten wissen wird. Was gleich jetzt von den Peruquen gemeldet, das ist auch bey denen Karten, so im Lande verbraucht werden, zu verstehen, welche diejenigen, so darmit handeln, oder solche verfertigen, alsogleich nach Publicirung dieses Patents sollen stempeln lassen.

CAPVT SEPTIMUM.

Von Stempelung der Häute und Leder.

Alle im Lande vorhandene gearbeitete und ungearbeitete Häute, wie die Nahmen haben mögen, sollen innerhalb 8. Tagen nach Publication dieser Accis-Ordnung, zu eines jeden Orts aufgestellten Accis-Einnehmer, oder da derselbe annoch mit keinem Stempel versehen wäre, in die nächst-angelegene Stadt gebracht, von dem alldortigen Einnehmer, oder von einem andern Accis-Officianten plumbiret, auch hiervon der nachgesetzte Accis baar entrichtet werden, als:

Von einer Hungarischen, Pohlnischen, oder einheimischen Ochsen-Haut	15. fr.
einer Kuh-, Stierl- oder kleinern einheimischen Ochsen-Haut	10. fr.
einer Bock-Haut	6. fr.
einer Kalb-Haut	4. fr.
einer Schaaf-Haut	2. fr.
einer Hirsch- und Wild-Haut	10. fr.
einer Feh-Haut	4. fr.
einer Gems-Haut	10. fr.

Führohin aber soll respectu dieser Häut-Stempelung, folgendes beobachtet werden: daß die im Lande zeugende so wohl, als die aus andern Ländern in dieses Königreich einführende Häute, ohne Unterscheid, und zwar die erstere bey dem Accis-Einnehmer in der nächst angelegenen Stadt, die andern aber an dem Orte der Abladung, gestempelt werden sollen; es müssen aber diese letztere bey der ersten Accis-Stadt ordentlich angefangt, und ein Papier-Zettel darüber abgefordert werden, bey Vermeidung des Contrabants. Und damit alle Verschwörung um desto füglicher vermieden bleibe, so werden alle und jede, insonderheit aber diejenigen, welche mit Häuten und Leder handeln, wie nicht minder alle Weiß- und Roth-Gerber, ernstgemessen erinnert, keine unverarbeitungte Häute, welche nicht gestempelt seynd, an sich zu erkauffen, weder vor sich, noch andere zu verarbeiten.

Solten nun einige ungestempelte, gearbeit- oder ungearbeitete, einheimisch- oder fremde Häute, worunter auch die vom gefallenem Vieh mit begriffen, bey jemanden, er seye Verkäufer oder Käufer, Lederer, Weißgerber, oder wer er immer seyn kan, nemine excepto, massen auch die Scharfrichter hievon nicht befreyet, betreten werden, soll das ungestempelte in Contraband umachlässlich verfallen seyn.

Wessentwegen denen Accis-Bedienten obliegen wird, hierauf eine emsige Obacht zu tragen, und in denen Lederer, Gerber, Häut-Händler, wie auch derjenigen Häusern, so zu ihren Handwerck und Professionen des Leders vonnöthen, derselben Gewölber und Behältnisse, es sey bey Christen, oder Juden, fleißig zu visitiren, und das ungestempelte zu contrabandiren.

Alldiweilen aber erwogen worden, daß bey Verarbeitung der rohen Häute, der Stempel, ohne dessen Verletzung, nicht daran verbleiben könne, als wird denen so wohl Roth- als Weiß-Gerbern, sothanen Stempel bey der Verarbeitung, jedoch dergestalt herab zu nehmen erlaubt, daß sie sodann die ausgearbeitete Häute, nebst dem herabgenommenen Blei-Stempel, in die Accis-Kämter bringen, und daselbst von neuem, doch ohne ihren weitem Entgeld, plumbiren lassen sollen.

Wann nun von gestempelten Häuten etwas außser Landes verschicket werden will, soll keiner, wer der auch sey, viel oder wenig außladen, noch in Fässer, Läger, Küsten, und Verschläge, verstricket oder unverstricket einpacken zu lassen, und zu versenden, es seye dann bevor alles von dem hierzu verordneten Accis-Beschauer in Augenschein genommen, und durchgehends plumbirter befunden worden, worvon aber bey der Ausfuhr nichts mehr zu bezahlen kommet, sondern nur ein Papier-Zettel, jedoch ohne Entgeld, zu nehmen ist, be- rechtiget seyn.

Was nicht aus denen Prager- oder andern Städten, sondern aus dem offenen Lande; außser Landes geschicket wird, diese Gattung Häute und Leder, sollen der Plumbirung halber, bey desselben Orts Accis-Einnehmer angegeben, von ihme besichtigt, und bey befunder richtiger Plumbirung, eben auch ein Papier-Zettel darüber ertheilt werden.

Gehen aber die Häute nur durchs Land, und werden in keiner Stadt, Flecken, noch Dorff, im Lande abgelegt, noch eröffnet, so seynd sie gleich andern transito-Waaren frey, doch die Fässer, Läger, Küsten, und Ballen, verstrickt oder unverstrickt, also zu obsigniren, damit selbe nicht eröffnet werden, weswegen die Accis-Bediente genaue Acht und Fleiß darüber vorzukehren wissen werden.

CAPVT OCTAVVM.

Von allerhand Personal-Vieh-Mühlen, item Zins- und
Nutzungs-Anlagen.

Die Comödianten geben täglich, wann sie agiren, vor die Action 1. Flor.
Die Zuseher, bey dem hineingehen, die Verfohn 3. fr.
Glückshafner, wann sie verkauffen, täglich 1 fl.

Oculisten, Bruchschneider, und dergleichen, vor jedwedere Tag im Jahrmarckt, oder sonst, wann sie öffentlich auftreten, es geschehe ein oder mehrmalen im Tag 7. fr.

Diejenigen, so in der Stadt und auf dem Land Reit-Caroff- oder Wagen-Pferde halten, geben von jedwedere Pferd, so nicht zur Feld-Arbeit gebraucht wird, Jährlich Termin S. Georgii 30. fr.

Dieses ist von denenjenigen, so wegen ihres Amtes und Stands Wagen und Pferde zu halten befugt seynd, als allen Standes-Adelichen, und in ansehentlichen Aemtern, worüber die Ober-Accis Deputation die dijudicator haben wird, weltlichen oder geistlichen Verfohnen, item Professoribus Vniuersitatis, und anderen Doctoribus Iuris et Medicinæ, wie auch denen Raths-Berwandten, Gemein-Aeltesten, Kirchen- und Spital-Vorstehern, Bürgerlichen Haupt- und Kauff-Leuten, so 20. Jahr Bürger seynd, oder ihr Gewerb getrieben, zu verstehen; denen übrigen aber, so Wagen und Pferde halten wollen, soll solches zwar erlaubt seyn, doch sollen sie statt des jährlichen Quanti, Monathlich von jedem Pferd bezahlen 30. fr.

So viel aber diejenigen betrifft, so zu ihrer Profession Pferde vonnöthen haben, als Bier-Verleger, Becken, Fleischhacker, Färber, und dergleichen, geben solche von jedwedere Pferd jährlich auch nur 30. fr.

Alle Lehen-Kutscher, und solche, die Lehen-Pferde zum reiten oder fahren halten, geben von jedwedere Pferd Monathlich 30. fr.

Und sollen sich solche bey der Obrigkeit anmelden schuldig seyn, massen auffer diesen, so sich angeben, allen andern dergleichen Pferde zu halten, bey Straffe eines Reichs-Thalers von jedwedere Groschen, hiermit verboten wird, und ist darüber die Confignation bey dem Accis-Amt einzureichen.

Die Land-Kutscher und andere Fuhr-Leute, so sich bey denen Städten ernähren, geben von jedwedere Pferd Monathlich 7. fr.

Dahingegen seynd sie, wie auch die Lehen-Kutscher, von denen Classe-Geldern befreuet, welches jedoch dahin zu verstehen, wann sie sonst kein Bürgerliches Gewerb und Nahrung treiben, widrigenfalls seynd sie denen Classe-Geldern, gleich andern Gewerbtreibenden Bürgern, unterworfen.

Die Kaiserlichen Post-Pferde seynd befreuet; von Rimonta-Pferden kommet das ausgefeste auch zu Abwendung aller Unterschleiffe zwar zu geben, dahingegen wird man denen Ross-Lieferanten so viel, als sie bezahlt, hinwieder aus dem Königlichen Ober-Steuer-Amt bonificiren lassen.

Dann soll von jedwedere Stück Zug-Vieh, es bestehe an Pferden, Ochsen, oder was es wolle, so wohl bey herrschafftlichen geistlich und weltlichen Fuhrwercken, als Bauern und Unterthanen, bey Land- und Städten, Monathlich gegeben werden 3. dz.

Ferner von verkaufften Pferden, so über 20. Gulden werth seynd, bey dem Verkauf vom Gulden 2. fr. 3. dz.

Von gemeinen Pferden unter 20. Gulden, vom Gulden 1. fr.

Wann etwas verschencket, oder zum spielen aufgesetzt wird, kommet der obige Accis auch davon zu geben.

Vom Zucht-Zug, und allerley verkauffenden Horn- und andern Vieh, wie es Nahmen hat, wann es auch schon zum schlachten verkauft wird, bey dem Verkauf vom Gulden 1. fr.

So oft ein Pferd, Zug- oder anders Vieh, verkauft oder verhandelt wird, ist der Accis allemahl aufs neue zu erlegen.

Von jedwedter Kuh, sie seye nutzbar, Erßling, oder Gälte, Monathlich 1. fr. 3. dz.
 Von einem viertel hundert oder 25. stück Schaaff, worvon die heurige Lämmer
 ausgezogenen, Monathlich 2. fr.

Damit wegen der heurigen Lämmer keine differentien sich ereignen, als ist beliebt worden, daß alle, so Termino S. Martini vorhanden, veraccisiret werden, bis dahin aber frey passiren sollen.

Und weilien mit denen Schaafen, so nicht ein ganzes viertel hundert austragen, Irrungen entstehen möchten, als ist zu wissen, daß, wann eine Herrschaft, oder derjenige, so eine eigene Schäferey hat, etliche ganze Viertel, und darneben noch einige Stück übrig hätte, diese letzte, wann sie nicht ein halbes Viertel betragen, frey seyn sollen, seynd aber deren dreyzehn oder mehr, doch also, daß sie kein ganzes Viertel ausmachen, so sollen sie vor ein halbes vergeben werden; dahingegen, wo ganze Gemeinden, oder etliche Inwohner mit einander Schaafte halten, dieselbe haben sich dieses Vortheils nicht zu bedienen, sondern es müssen alle Stück der gemeinen Heerde, bis sie ein ganzes oder halbes Viertel ausmachen, zusammen gerechnet, und sodann nach gangen oder halben Vierteln veraccisiret werden; so ist auch zwischen Stöhren und anderen Schaafen kein Unterschied zu machen, sondern es müssen alle und jede vergeben werden.

Von jedwederer Ziege, Monathlich 1. fr.

Von einem Mutter = Schwein, Monathlich 3. dz.

Von denen Mühlen, worunter nicht allein Wasser = Wind = und Roß = Mühlen, sondern auch die Walcke = Papier = Bret = und andere dergleichen Mühlen, wie sie Rahmen haben mögen, zu verstehen, soll nach denen Mahl = Gängen und Stampffen, nachfolgende Anlag, und zwar zu S. Georgii und S. Galli, jedesmahl die Helffte, gegeben werden, als:

In denen Prager = Städten von jedem Gang 6. fl.

Von jedwederer Stampffe 1. fl.

In denen Städten auf dem Land, von jedem Gang 4. fl.

Von jeder Stampffe 40. fr.

Mühlen außershalb der Städte, wann solche an beständigem Wasser liegen, von jedem Gang 3. fl.

Von jeder Stampffe 30. fr.

Mühlen, so an unstättem Wasser liegen, vom Gang 1. fl. 30. fr.

Von jeder Stampffe 20. fr.

Und dieses ist so wohl von Erb = als Mieth = Mühlen ohne Unterschied zu verstehen.

Glas = Hütten, Eisen = und Kupffer = Hammer, wie auch Steinbrüche, von Bestand oder Zins = Geld vom Gulden 1. fr. 3. dz.

Dann von denen Schenck = und andern Häusern, Gewölbern, Läden, Buden, Kellern, Schütt = Böden, und dergleichen, so in denen Städten und auf dem Land vermietet werden, giebt der Vermiether von jedwederem Gulden Miethungs = Zins, und zwar von dem völligen Genuß, worüber ihme doch mit dem Bestand = Mann sich zu vergleichen frey stehen solle, Jährlich, in zweyen Terminen, als S. Georgii und S. Galli, jedesmahl 1. fr.

Und weilien die Billigkeit erfordert, daß gegen obigen Landes = Nutzungen, auch die Städte zu einem gewissen Beytrag angehalten werden:

Als ist beschloffen worden, daß ein gewisser Gewerb = Accis oder Classe = Gelder, und zwar Jährlich zweymahl, als Termino S. Georgii und S. Galli, erlegt werden sollen, von welchen sich niemand, so Bürgerliche Nahrung und Handthierung treibet, ober bis hero in das allgemeine Mitleyden gezogen worden, zu erimiren befugt ist, sondern vielmehr, nach der ihme angewiesenen Classe, seine Schuldigkeit in besagten Terminen in das Accis = Amt gegen Quittung einzuliefern hat; zu welchem Ende nicht allein die Königlichen Städte in vier Classes eingetheilet, und in jeder derselben vier Sub = Classificationes ausgesetzt, wöthun darben beliebt worden, daß bey denen Handwerckern ein Unterschied gehalten werden solle, dergestalt, daß diejenige, so zu Treibung ihres Gewerbs, solche Materialien, welche dem Accis unterworfen seynd, vonnöthen haben, in geringere Classen als

als die andere, so meistens mit der Hand-Arbeit ihre Nahrung gewinnen, gesetzt werden mögen;

Und giebet diefemnach

In prima Classe

Bei denen Königlischen und Berg-Städten, ein Bürger

P rimae Classis, vor einen Termin	8. fl.
Secundae	4. fl.
Tertiae	2. fl.
Quartae	1. fl.

In Secunda Classe, ein Bürger

P rimae Classis, vor einen Termin	4. fl.
Secundae	2. fl.
Tertiae	1. fl.
Quartae	30. fr.

In Tertia Classe, ein Bürger

P rimae Classis, vor einen Termin	2. fl.
Secundae	1. fl.
Tertiae	30. fr.
Quartae	18. fr.

In Quarta Classe, ein Bürger

P rimae Classis, vor einen Termin	1. fl.
Secundae	30. fr.
Tertiae	18. fr.
Quartae	9. fr.

In prima Classe

Bei denen Herren-Städten, giebt ein Bürger

P rimae Classis, vor einen Termin	4. fl.
Secundae	2. fl.
Tertiae	1. fl.
Quartae	30. fr.

In Secunda Classe, ein Bürger

P rimae Classis, vor einen Termin	2. fl.
Secundae	1. fl.
Tertiae	30. fr.
Quartae	18. fr.

In Tertia Classe, ein Bürger

P rimae Classis, vor einen Termin	1. fl.
Secundae	30. fr.
Tertiae	18. fr.
Quartae	9. fr.

In Quarta Classe, ein Bürger

P rimae Classis, vor einen Termin	30. fr.
Secundae	10. fr.
Tertiae	4. fr.
Quartae	2. fr.

Nun

Anno 1708.

Codicis Austriaci

Nun folgen die Königlichen und Berg-Städte nach dem Alphabet, in was für eine Classe jede derselbigen Gehörig.

Nahmen der Städte.	Erste Classis.	Anderte Classis.	Dritte Classis.	Vierdte Classis.
A				
Aufsig			Aufsig	
B				
Budweis	Budweis			
Bidschov		Bidschov		
Brix		Brix		
Böhmisch Brodt				Böhmisch Brodt
Beraun				Beraun
Berg Reichenstein				Berg Reichenstein
C				
Carls Baad		Carls Baad		
Caaden		Caaden		
Chrudim			Chrudim	
Czaskau			Czaskau	
D				
E				
Elbogen		Elbogen		
Eylau				Eylau
F				
G				
Gottesgaab				Gottesgaab
H				
Hohenmauth			Hohenmauth	
J				
Jungbunzlau		Jungbunzlau		
Jaromir			Jaromir	
Joachimsthal				Joachimsthal
K				
Kattenberg	Kattenberg			
Königgras		Königgras		
Kolin		Kolin		
Kaurzim			Kaurzim	
Königshoff			Königshoff	
Knin				Knin
Klattau			Klattau	
L				
Leutmeritz		Leutmeritz		

Nahmen

Pars tertia.

577

Anno
1708.

Nahmen der Städte.	Erste Classis.	Anderte Classis.	Dritte Classis.	Vierdte Classis.
Lau Lauterbach		Lau		Lauterbach
M				
Mieß Mielnit		Mieß Mielnit		
N				
Nimburg			Nimburg	
O				
P				
Prag Pilsen Pilgramb Piseck Policzka Pysibram Plesstadt Presnis Platten	Prag Pilsen	Pilgramb Piseck	Policzka	Pysibram Plesstadt Presnis Platten
Q				
R				
Rofizan Rakonitz		Rofizan	Rakonitz	
S				
Saak Schüttenhoffen Sonnenberg Sebastianberg Schlaggenwaldt		Saak	Schüttenhoffen	Sonnenberg Sebastianberg Schlaggenwaldt
T				
Trauttenau Tabor Teutschenbrodt Tauf		Trauttenau Tabor	Teutschenbrodt Tauf	
V				
Unter-Reichen- stein				Unter-Reichen- stein
W				
Wiesenthal Weinberg Weppert				Wiesenthal Weinberg Weppert

Herren-Städte nach dem Alphabet.

Nahmen der Städte.	Erste Classis.	Anderte Classis.	Dritte Classis.	Vierdte Classis.
A				
Ayche			Ayche	
Arnau			Arnau	
Altbuschel			Altbuschel	
Auscha			Auscha	
Austi				Austi
Auwall				Auwall
Adamsfreyheit				Adamsfreyheit
Adamstadt				Adamstadt
Altsedlisch				Altsedlische
B				
Braunau	Braunau			
Böhmisch Camer- nis	Böhmisch Camer- nis			
Brandens	Brandens			
Budin	Budin			
Billin	Billin			
Böhmische Leippa	Böhmische Leippa			
Bechin		Bechin		
Brzeznis		Brzeznis		
Bohdanes		Bohdanes		
Bergstadt			Bergstadt	
Blattna			Blattna	
Benfen			Benfen	
Brandens Traut- mansdorf			Brandens Traut- mansdorf	
Bystra			Bystra	
Bawora			Bawora	
Beneschow			Beneschow	
Bakow				Bakow
Bausow				Bausow
Bischis				Bischis
Brodecz				Brodecz
Borohradel				Borohradel
Boganow				Boganow
Böhmisch- Erzebon				Böhmisch- Erzebon
Borowa				Borowa
Borowfko				Borowfko
Biela				Biela
Bystrzis				Bystrzis
Borowan				Borowan
Bernartis				Bernartis
Borottin				Borottin
Beneschau Ro- senberg				Beneschau
Binino				Binino
Blowis				Blowis
Beneschau				Beneschau
Broschany				Broschany
Buzlau				Buzlau

Rahmen der Städte.	Erste Classis.	Anderte Classis.	Dritte Classis.	Vierdte Classis.
C				
Commotau	Commotau			
Crummau		Crummau		
Cladrau		Cladrau		
Chotieborz			Chotieborz	
Czastalowitz			Czastalowitz	
Cheyngau			Cheyngau	
Chogen			Chogen	
Chrast			Chrast	
Chechtitz			Chechtitz	
Czerhorowitz			Czerhorowitz	
Chlumes				Chlumes
Chraustowitz				Chraustowitz
Choltitz				Choltitz
Chotostitz				Chotostitz
Cjestin				Cjestin
Chlum				Chlum
Czerhenitz				Czerhenitz
Czerkau				Czerkau
Czeretowitz				Czeretowitz
Chwalschiny				Chwalschiny
Closter				Closter
Catharinberg				Catharinberg
Czista				Czista
Culmb				Culmb
Cjernowitz			Cjernowitz	
D				
Dobruschka		Dobruschka		
Dux		Dux		
Dobrowitz			Dobrowitz	
Daschitz			Daschitz	
Dobryan			Dobryan	
Dobrytsch			Dobrytsch	
Dimischow				Dimischow
Domaschin				Domaschin
Deschneg				Deschneg
E				
Einsiedel			Einsiedel	
Eydlitz			Eydlitz	
Engelstadt				Engelstadt
F				
Friedlandt	Friedlandt			
Falckenau	Falckenau			
Friedstein			Friedstein	
Freyheit				Freyheit
Freyberg				Freyberg
Frauenberg				Frauenberg
Flöhau				Flöhau

Anno 1708

Codicis Auftriaci

Nahmen der Städte.	Erste Classis.	Anderte Classis.	Dritte Classis.	Vierdte Classis.
G				
Georglau	Georglau			
Gitschin		Gitschin		
Gistebnis			Gistebnis	
Gabel			Gabel	
Gräflis			Gräflis	
Geyersberg				Geyersberg
Guttenplan				Guttenplan
Geurgenthal				Geurgenthal
Sasengrün				Sasengrün
H				
Horazdiegowis		Horazdiegowis		
Herzmanniestes			Herzmanniestes	
Horjepnit			Horjepnit	
Heydt			Heydt	
Horjowis			Horjowis	
Bradischt			Bradischt	
Hirschberg			Hirschberg	
Horjis			Horjis	
Hohen Elbe			Hohen Elbe	
Humpoles			Humpoles	
Hosenis			Hosenis	
Hohenfurth			Hohenfurth	
Husines			Husines	
Hodkowis				Hodkowis
Gradel				Gradel
Hronow				Hronow
Holis				Holis
Hammer				Hammer
Haaber				Haaber
Horjis				Horjis
Heyl. Brunn				Heyl. Brunn
Gradel				Gradel
Hofstau				Hofstau
Heinrichsgrün				Heinrichsgrün
Hrob				Hrob
Hoffka				Hoffka
Habichstein				Habichstein
Holany				Holany
Hostomnis				Hostomnis
Hünertwasser				Hünertwasser
J				
Jehnis			Jehnis	
Jenikau			Jenikau	
Jung Woschis			Jung Woschis	
Jablon				Jablon
Janowiczky				Janowiczky
Janowis				Janowis
Jankau				Jankau
Janowis				Janowis
Janowis				Janowis

A Krotka

Rathm. der Städte.	Erste Classis.	Zweite Classis.	Dritte Classis.	Vierde Classis.
K				
Krotka		Krotka		
Königsberg			Königsberg	
Kosteles ob der Elbe			Kosteles ob der Elbe	
Kamenis			Kamenis	
Kreylis			Kreylis	
Krynes			Krynes	
Kopidno			Kopidno	
Krylich			Krylich	
Kosteles			Kosteles	
Kosteles			Kosteles	
Kardaschryedschis			Kardaschryedschis	
Kaplis			Kaplis	
Kasgowis			Kasgowis	
Krasau			Krasau	
Kniezmost				Kniezmost
Krzastaba				Krzastawa
Königsstadt				Königsstadt
Krymsaudon				Krymsaudon
Kaczon				Kaczon
Krusenburg				Krusenbug
Kamberg				Kamberg
Klecjan				Klecjan
Klomin				Klomin
Kumschal				Kumschal
Kolines				Kolines
Katorwis				Katorwis
Königswarth				Königswarth
Klenau				Klenau
Kolowes				Kolowes
Kupferberg				Kupferberg
Kriegern				Kriegern
Karbis				Karbis
Kladno				Kladno
Krafowes				Krafowes
Kozlan				Kozlan
König Saal				König Saal
Kamegl				Kamegl
Krasna Hora				Krasna Hora
L				
Leutomischl		Leutomischl		
Lands Cron		Lands Cron		
Lomnis		Lomnis		
Ludis		Ludis		
Libochowis		Libochowis		
Ledetsch			Ledetsch	
Lysa			Lysa	
Lusche			Lusche	
Lishow			Lishow	
Lomosis			Lomosis	
Liechtenstadt			Liechtenstadt	
Libau				Libau
Liebstattel				Liebstattel
Lomnis				Lomnis

ANNO 582
1708

Codices Auftriaci

Subiecta der Städte.	Erste Classis.	Zweite Classis.	Dritte Classis.	Vierte Classis.
Lutawes Launiovis Lipnis Ledenis Landstein Lestau Lochowis				Lutawes Launiovis Lipnis Ledenis Landstein Lestau Lochowis
M				
Mühlhausen St. Michaels- berg Mihens und Lobes Mirowis Malin Manetin Miestes Miletin Machow Maleschoro Mieschowitz Mochow Mejymosty Miroticze Mieczmo Mutienin Mersclin Maschau Manzisey Megto Milin Mnischet Marschowitz		Mühlhausen	Mihens und Lobes Mirowis Malin Manetin	St. Michaels- berg Miestes Miletin Machow Maleschoro Mieschowitz Mochow Mejymosty Miroticze Mieczmo Mutienin Mersclin Maschau Manzisey Megto Milin Mnischet Marschowitz
N				
Neubaus Netolis Nachod Neustadt an der Metau Neugeding Nepomul Neudeck Nimes Neupaka Neumarckt Neustadt Neustadt Nasawrcf Naczerades Neureichenau Neubystris Neuczeretwis Neuern Neumarckt Nezjetin	Neubaus Netolis	Nachod Neustadt an der Metau	Neugeding Nepomul Neudeck Nimes Neupaka Neumarckt Neustadt	Neustadt Nasawrcf Naczerades Neureichenau Neubystris Neuczeretwis Neuern Neumarckt Nezjetin Nickels

Nahmen der Städte.	Erste Classis.	Anderte Classis.	Dritte Classis.	Vierdte Classis.
Nickelsberg Neustadt Netvorziß Neuwelkau Nechwiß	.	.	.	Nickelsberg Neustadt Netvorziß Neuwelkau Nechwiß
O				
Ober - Graupen Oschwiß Opotschen Ober - Plan Ober - Haydt	.	Ober - Graupen	.	Oschwiß Opotschen Ober - Plan Ober - Haydt
P				
Podiebradt Pardubiß Polna Poczetel Prachatis Plan Przelauz Przibislaw Paczow Priesen Podhorzan Poliß Pottenstein Planian Przeschtis Petschau Peczka Pilmikau Przehrady Przibram Popowiß Przidoli Podhrady Protirwin Planiß Pirwoniamy Porziczen Pzhanecz Puschwiß Pernichau Pleischwedl Przis	Podiebradt Pardubiß Polna Poczetel Prachatis Plan	Przelauz	Przibislaw Paczow Priesen Podhorzan Poliß Pottenstein Planian Przeschtis Petschau	Peczka Pilmikau Przehrady Przibram Popowiß Przidoli Podhrady Protirwin Planiß Pirwoniamy Porziczen Pzhanecz Puschwiß Pernichau Pleischwedl Przis
Q				
R				
Reichenberg Raudniß Reichenau	Reichenberg	Raudniß Reichenau	.	.

Anno 1708.

584

Codex Austriaci

Nahmen der Städte	Erste Classis.	Anderte Classis.	Dritte Classis.	Vierde Classis.
Rosenberg			Rosenberg	
Rumburg			Rumburg	
Reichstadt			Reichstadt	
Rothen-Wesely				Rothen-Wesely
Kozdialowiz			Kozdialowiz	
Kziczau			Kziczau	
Rothen Kiecziz			Rothen Kiecziz	
Kadniz			Kadniz	
Kowensko				Kowensko
Richberg				Richberg
Kofitniz				Kofitniz
Konow				Konow
Kofy				Kofy
Kattay				Kattay
Reichenau				Reichenau
Kosenthal				Kosenthal
Koschmithal				Koschmithal
Kaby				Kaby
Kapow				Kapow
Konspurg				Konspurg
Kudif				Kudif
Kadeniz				Kadeniz
Kadauschow				Kadauschow
S				
Sobieslaw	Sobieslaw			
Schlackenwerth	Schlackenwerth			
Solniz		Solniz		
Sediczau		Sediczau		
Strakoniz		Strakoniz		
Schlan		Schlan		
Stursch			Stursch	
Senftenberg			Senftenberg	
Straschiz			Straschiz	
Sobotka			Sobotka	
Sagla			Sagla	
Smirzicz			Smirzicz	
Schweinitz			Schweinitz	
Staab			Staab	
Schönbach			Schönbach	
Sedlez				Sedlez
Strobniz				Strobniz
Sowinka				Sowinka
Semil				Semil
Streniz				Streniz
Smidar				Smidar
Schaglitz				Schaglitz
Starckenbach bey Brauna				Starckenbach bey Brauna
Starckenstadt				Starckenstadt
Starckenbach				Starckenbach
Schwarzenthal				Schwarzenthal
Sozeniz				Sozeniz
Swoganow				Swoganow
Sedisch				Sedisch
Senozatny				Senozatny
Silberberg				Silberberg
Smietla				Smietla
Smrdow				Smrdow

Stebor

Rahmen der Städte	Erste Classis.	Anderte Classis.	Dritte Classis.	Vierde Classis.
Stwores	.	.	.	Stwores
Sazawa	.	.	.	Sazawa
Stiepanow	.	.	.	Stiepanow
Strzimilow	.	.	.	Strzimilow
Strasch	.	.	.	Strasch
Sties	.	.	Sties	.
Stolinky	.	.	Stolinky	.
Silberberg	.	.	.	Silberberg
Strunkowis	.	.	.	Strunkowis
Stiefnis	.	.	.	Stiefnis
Stankau	.	.	.	Stankau
Soudow	.	.	.	Soudow
Straczow	.	.	.	Straczow
Strleschin	.	.	.	Strleschin
Schwichau	.	.	.	Schwichau
Schonthal	.	.	.	Schonthal
Saudau	.	.	.	Saudau
Schluggenau	.	.	.	Schluggenau
Senomaty	.	.	.	Senomaty
Stafy	.	.	.	Stafy
T				
Töplis	Töplis	.	.	.
Turnau	.	Turnau	.	.
Teyn Erzbisch.	.	Teyn Erzbisch.	.	.
Teyn Horschau	.	Teyn Horschau	.	.
Tachau	.	Tachau	.	.
Tuschkau	.	.	Tuschkau	.
Tupau	.	.	Tupau	.
Tetschen	.	.	Tetschen	.
Taube	.	.	Taube	.
Trzebechowitz	.	.	Trzebechowitz	.
Tauschin	.	.	Tauschin	.
Töpel	.	.	.	Töpel
Trzewarz	.	.	.	Trzewarz
Tynischt	.	.	.	Tynischt
Teynes	.	.	.	Teynes
Teynes Harchow	.	.	.	Teynes Harchow
Trhowa Zahratz	.	.	.	Trhowa Zahratz
Ta	.	.	.	Ta
Teynis	.	.	.	Teynis
Tauschim	.	.	.	Tauschim
Trzebnis	.	.	.	Trzebnis
Teynis	.	.	.	Teynis
U				
Unhoscht	.	.	Unhoscht	.
Upis	.	.	.	Upis
Unter-Kralowis	.	.	.	Unter-Kralowis
Unter-Bukowsto	.	.	.	Unter-Bukowsto
Unter-Ratiborz	.	.	.	Unter-Ratiborz
Unter-Heydt	.	.	.	Unter-Heydt
Uttwa	.	.	.	Uttwa

Anno 1708.

586

Codicis Austriaci

Nahmen der Städte.	Erste Classis.	Anderte Classis.	Dritte Classis.	Vierdte Classis.
W				
Wittingau	Wittingau			
Wodniani	Wodniani			
Wellwarn	Wellwarn			
Wischebradt		Wischebradt		
Wefely		Wefely		
Wolin		Wolin		
Wimberg		Wimberg		
Wlaschin			Wlaschin	
Warttenberg			Warttenberg	
Weiß-Wasser			Weiß-Wasser	
Wamberg			Wamberg	
Wagnow Nies- stet			Wagnow Nies- stet	
Wollarn			Wollarn	
Wottis			Wottis	
Wefely				Wefely
Wisoka				Wisoka
Windig-Jenikau				Windig-Jenikau
Wilimow				Wilimow
Wondrjegow				Wondrjegow
Weleschin				Weleschin
Wallischbürgen				Wallischbürgen
Welhartis				Welhartis
Wscherau				Wscherau
Weseris				Weseris
Wochow				Wochow
Willomiz				Willomiz
Waltich				Waltich
Wiermerzis				Wiermerzis
Wernstadel				Wernstadel
Wranna				Wranna
Z				
X				
S				
Ziebraß		Ziebraß		
Zwifau			Zwifau	
Zasmuck			Zasmuck	
Zerorniz			Zerorniz	
Zielezny Brod				Zielezny Brod
Zizelis				Zizelis
Zumberg				Zumberg
Zleb				Zleb
Zbraslawiz				Zbraslawiz
Zrucze				Zrucze
Zappi				Zappi
Zdislawiz				Zdislawiz
Zetwing				Zetwing
Zables				Zables
Zinfau				Zinfau
Zbirow				Zbirow
Zdis				Zdis

Wieweil aber auch viel Handels-Leute und Handwerker sich auf denen Dörfern befinden, als hat man solche ebenfalls darzu gezogen, und in vier Classen eingetheilet, da dann unter die erste gehören diejenige Handels-Leute, so mit Zeugen, Garn und Leinwand starcke Handthierung treiben;

Unter die andern die übrigen Handels-Leute, so mit allerhand Waaren, als Toback, Eß-Waaren, und dergleichen handeln.

In die dritte aber diejenige Handwerker, so zugleich andere verlegen;

Und letztlich in die vierdte die übrige Handwerker, so nur vor sich oder andere arbeiten; da dann auf besagten Dörfern die Inwohner

Primae classis	3. Flor.
Secundae	1. Flor.
Tertiae	12. kr.
Quartae	6. kr.

Vor jeden Termin, wie in denen Städten, erlegen müssen.

Und sind bey jetztgemeldten Gewerb-Geldern auch die Wittwen und Erben, so Handthierung treiben, zu verstehen. Die Clasificirung aber soll in denen Königlichen Städten von denen Magistratibus, nebst Zuziehung der beeydigten Accis-Amts-Bedienten, gewissenhaft, und ohne Passion, vollzogen werden. In Privat- oder Herren-Städten und Märckten kan solche durch die Obrigkeiten, jedoch ohne jemanden zu verschweigen, geschehen, weil diese die Facultäten ihrer Untergebenen am besten kennen, und zu denen man das Vertrauen setzt, selbe werden das Publicum nicht bevorthellen, sondern vielmehr darob seyn, damit eine Gott-liebende Gleichheit eruiert, und ein jeder in die Classe, worein er von rechtswegen gehörig, gesetzt werde. Und sind die Consignationes darvon, nicht generaliter, sondern mit Specificirung eines jedwedern particularis, seu individui, durch die Obrigkeiten und Magistraten gefertiget, bey denen Accis-Ämtern einzureichen. Und sintemahlen sich öfters ereignet, daß bey einem oder dem andern Ort Feuer- und Wetter-Schäden vorkommen, als werden in dieser Begebenheit die respectiue Stadt- und Creiß-Haupt-Leute die erlittene Schäden, dem bisher üblichen Gebrauch nach, untersuchen, und darüber ihren Bericht gehörigen Orts einsenden, womit die beschädigte Individua, nach Proportion des erlittenen Schadens, entweder aus dem fundo suppletorio, oder sonst, sowohl quoad praeteritum, als futurum, möglicher massen consoliret werden mögen.

CAPVT NONVM.

Von Vermeidung der Unterschleiffe.

Weil diese Accis-Ordnung auf Ihre Majestät allergnädigste Veranlassung von denen Herren Ständen, zu Bezeugung ihres allerunterthänigsten Gehorsams, amplexiret worden, und daher ein jedweder nach seinen Pflichten schuldig ist, solche zu halten, und weder das Publicum, noch seinen Neben-Menschen, durch schädliche Verschwörung zu defraudiren; als müssen die Unterschleiffe nothwendig hart bestraffet, dahingegen zu derer Eruiung möglichster Fleiß angewendet werden. Zu welchem Ende auch so viel Bediente angenommen worden, die, laut der ihnen ertheilten, und beschwornen Instruction, insonderheit aber die Reuisores, als denen es hauptsächlich oblieget, auf der Accisanten dießfälliges Verhalten, eine genaue Obacht zu tragen haben werden; anbeynebenst soll ein jedweder Denunciant, er sey Christe oder Jude, Käufer, oder Verkäufer, Unterthan, Dienst-Bote, oder cujuscunque conditionis, von dem erwiesenen Contraband oder Straffe, das Drittel, auch in ein, oder anderem casu specifico, oben enthaltener massen, die Helfte über seine Unkosten bekommen, derselbe auch auf Begehren verschwiegen werden; über dieses soll einem Unterthan, ohnerachtet der gegen seinem Herrn tragenden Pflicht, frey stehen, die etwa unterlauffende Verschwörungen dem praesidii deputationis, einem ex gremio, oder auch einem Ober-Einnehmer, oder Reuisori, zu denunciiren, und die indicia an die Hand zu geben, welchen Denuncianten derjenige, dem es anvertrauet worden, sowohl als die Deputation selbst, in geheim halten, die Unterschleiffe secundum indicia ex officio inquiren, und da die Denuntiation fundiret wäre, einen solchen casum an Ihre Kayserl. und Königl. Majestät mit Umständen allerunterthänigst zu relationiren haben würde; dahingegen und auf dem Fall, da die Denuntiation ohne scheinbaren indicium, und folglich ex pura passione aut malitia beschehen zu

seyn, befunden werden möchte, ein solcher Denunciant poena talionis, oder mit anderen harten Bestrafungen, vermöge der Rechten, auf Erkañntniß der Ober- Accisen Deputation, nach Beschaffenheit oder Qualität der Person, so denunciiret und fälschlich angegeben worden, angesehen, und damit pars laesa sich an ihn erholen könne, Kund gemacht werden solle. Und weil ein aufrichtiger Denunciant dem Publico einen Dienst thut, als soll sich dessen niemand entbrechen, oder schämen, noch mit einer injuria, siue verbali, siue reali, bey schwerer absonderlicher unausbleiblicher Bestrafung angetastet werden.

Hiernechst ist leicht zu ermessen, daß die eingeführte gestampelte Accis-Zettel die Grund- feste der richtigen respectiue Vergabung und Verrechnung seyn müssen:

Als werden hiemit alle und jede, sowohl Accisanten, als Accis-Bediente, ernstgemessen verwarnet, darmit aufrichtig und redlich umzugehen, auch von aller schädlichen Unternehmung sich so gewiß zu enthalten, als im widrigen man, mit denen Ubertretern auf das allerschärfste zu verfahren, nicht unterlassen würde; es sollen aber die Accis-Einnehmer mit sothanen Zetteln es dergestalt einrichten, daß wo eine nahmhafte Post zu veraccisiren kommet, nicht zwey, drey, oder mehr Bogen derley Zettel ertheilet, sondern die höhere Sorten darzu angewendet werden; daferne aber jezumeilen sich ereignen möchte, daß entweder ein ganzer Bogen, oder mehr Accis-Zettel hinzugeben wären, auf den ersten Fall, würden alle darauf befindliche Stempel durchzustreichen: auf den andern Fall aber, in dem Haupt- oder groffen Zettel die Anzahl der darzu gehörigen Neben-Zettel, bey welchen insgesamt der Stempel zu durchstreichen ist, zu vermercken seyn.

Solte sich auch jemand frevelhaft unterwinden, mit sothanen dem baaren Geld gleich zu achten kommenden Zetteln eine Verfälschung vorzunehmen, würde man wider einen solchen mit der den falschen Münzern ausgesetzten Straffe unachbleiblich verfahren. Um aber auch möglichst zu verhüten, womit vielerwehnte Zettel, von etlichen eigemüßigen Profitanten nicht öfters zu des Publici Nachtheil gebraucht werden mögen, so geschieht hiemit die wiederholte nachdrückliche Erinnerung, daß die Einnehmer so wohl, als die Accisanten, insonderheit Müller und Fleisch-Hacker, bey Land und Städten, so bald nur einmahl die beschene Vergabung darmit gerechtfertiget worden, solche bey Vermeidung der in obigen Capitibus ausgesetzten Straffe, casiren sollen, worbey die Obrigkeiten hiermit erinnert werden, fürnehmlich dahin vorzusehen, womit zu Einpfandung und Beybehaltung erspriesslicher Richtigkeit, tüchtige, und des Schreibens kundige Einnehmer jeden Orts bestellet, wohingegen derley nicht anzutreffen, etliche, jedoch auf das allerweiteste inner einer halben Meile gelegene Dörfer, zusammen gezogen, und an einen der Raitungs-Erfahrenen, mit dem Empfang der Zetteln sowohl, als Abgab des Accises, verwiesen werden mögen, gestalten da die Obrigkeiten dergleichen obbeschriebener massen taugliche Personen selbst aufzubringen, entweder sich säumig erzeigten, oder ja nicht vermöchten, die Bestellung ex officio vor die Hand zu nehmen seyn würde.

Über dieses, und daferne von jemanden unter denen Thoren einige zwar ordentlich gestampelte, doch aber unbeschriebene, Accis-Zettel vorgezeigt würden, sollen die Accis-Bediente dieselbe keinesweges casiren, sondern den gebührenden Accis nochmalen abfordern, und hingegen dem Vorzeiger sothanen unbeschriebenen Zettel zu dem Ende in Händen lassen, damit selbiger, gegen dessen Zurückstellung andern ersten Ausgeber, den erlegten Accis hinwieder überkommen möge. Worbey denen Reuiforibus mitgegeben wird, auf die Unterrichtung derer unter ihrem District befindlichen Einnehmer, wie sie nehmlich mit Verfertigung der monatlichen Consignationen, und richtiger Verrechnung, sowohl der Gelder, als der Accis-Zettel, sich verhalten sollen, ihren größten Fleiß anzuwenden.

Wann Waaren, welche bereits im Lande, und veraccisirt sind, in einer inländischen Stadt aufgeladen, und anderwärts hin inner dem Königreich geführet werden, muß der Fuhrmann darüber an dem Ort der Ausfuhr einen Passier-Zettel, doch ohne weitem Entgeld, nehmen, und sich darmit unterwegs so wohl, als an dem Ort der Einfuhr rechtfertigen. Die Accis-Einnehmer und Bedienten, wie auch Müller, Fleisch-Hacker und andere, so mit einem absonderlichen Eyd dem Publico verbunden, sollen bey befundener üblen Verhaltung cum infamia von ihrem Dienst und Handwerk amoviret, auch pro re nata mit empfindlicher Geld- Leibs- und nach Befund der Sachen, Lebens-Straffe belegen, dieselben auch, so sie rechtmäßig denunciiren, mit einem guten Recompens aus der Accis-Cassa belohnet werden, und verschwiegen bleiben, welches auch auf die Casus, da die Accis-Bedienten jemanden, er sey fremd oder einheimisch, mit Abheischung einigen Geldes und verübender Placereyen, so bey alsbaldiger Amotion des Dienstes auf das schärfste verbotthen werden, beschwerlich fallen solten, zu verstehen, massen ein jedweder mit seiner Besoldung, und demjenigen,

jenigen, was ihme bey denen Unterschleiffen von der Straffe und Contraband gebühret, sich vergnügen soll. Wie dann bey dieser Gelegenheit alle und jede Bediente hiermit zu möglichstem Fleiß und Beobachtung ihrer theuren Pflichten ernstlich anermahnet werden, denen aufgestellten Reuiforibus aber wird absonderlich obliegen, auf besagter Accis-Bedienten Thun und Lassen genaue Acht zu haben, und bey verspührendem üblen Verhalten, ohne Ansehung der Versohnen, jedoch mit Hülfe des Magistrats, oder nach erstattetem Bericht, an die hiesige Ober-Accis-Deputation, mit denen ausgesetzten Straffen gegen sie zu verfahren, und werden die bey denen Städten verordnete Bediente absonderlich erinnert, alsogleich bey dem Thor-Ausschluß in den Accis-Häusern sich einzufinden, auch sonst sich allemahl antretzen zu lassen, und die Accisanten glimpflich zu tractiren, worauf die Reuifores sonderliche Obacht tragen sollen. Wann zwey oder drey Complices, als zum Exempel der Zettel-Geber, Müller, Becker, Fleischer, Accisant, item Handels-Consorten, zugleich bey dem Unterschleiffe interessiret sind, soll derjenige unter ihnen, so es am ersten entdeckt, nicht allein von aller Straffe frey seyn, sondern auch das Denuncianten-Drittel genießen, und er darbey verschwiegen bleiben; es solle aber bey denen Kauf- und Kramer-Waaren das entweder gar nicht, oder zu wenig angesagte Gut, als Contraband, dem Publico verfallen seyn, bey denen Consumptilibus aber der Defraudator von einem jedwedem verschwiegenen Kayser-Groschen das erstemahl einen Reichs-Thaler, das andermahl vier Reichs-Thaler, und das drittemahl zwölf Reichs-Thaler erlegen. Von jedwedem Viertel Schaaf, das ist von 25. Stücken, ingleichen von einem andern Stücke Viehe, so verschwiegen wird, soll Monathlich das erstemahl zehen Kayser-Groschen, das andermahl ein Gulden, Straffe erlegt, das drittemahl aber das Vieh selbst weggenommen, und dem Publico zum Besten contrabandiret werden.

Die Herrschaften auf dem Lande müssen von allem, was sie mahlen oder schlachten lassen, wie nicht minder daselbst verkauffen, den gewöhnlichen Zettel von dem Richter, oder demjenigen, so an solchem Ort den Accis einnimmt, lösen, und den Accis bezahlen, wegen ihres Viehes aber, so sie Monathlich, oder nach denen ausgesetzten terminis, zu veraccisiren haben, bey Abführung sothanen Accises richtige Consignation unter ihrer Handschrift und Ansigel, oder unter ihrer Beamten Fertigung, des Orts Einnehmern einreichen.

Anbeynebenst, und damit die Reuifores, Visitatores, und Ober-Reuter, in ihren obhabenden Verrichtungen nicht gehemmet werden mögen, sollen nicht allein die Aemter und Obrigkeiten ihnen mit allem kräftigen Vorschub an Hand gehen, sondern auch diejenigen, so ihnen mit einiger Widersetzlichkeit zu begegnen sich anmassen würden, auf deren Verschwerflichung mit Exemplarischer Straffe belegen; insonderheit aber über die von ihnen gemachte Straffen und Contraband, es wäre dann, daß die Ober-Accisen-Deputation solche, nach vorheriger Untersuchung und Befund der Sachen, ex iusta causa moderiren, oder völlig relaxiren möchte, feste Hand halten, und auf benötigtem Fall mit Vorkehrung ergebiger Zwangs-Mittel nicht entfallen.

Und demnach sich ereignen könnte, daß bey denen Pacht- und Miethungs-Zinsen, durch Vorweisung unrichtiger und nur zum Schein gefertigter Contracten, das eigentlich pactirte Mieth-Geld vertuschet, auch sonst die Wirtschafters-Nutzungen nicht redlich angezeigt werden möchten, als soll denen Reuiforibus obliegen, in derley Casibus die Indicia bey der Deputation anzubringen, welche sodann pro re nata das weitere zu verfügen haben würde.

Vor allen Dingen werden die Ober- und andere Accis-Einnehmer allen Fleißes darob seyn, womit zu Beybehaltung guter Richtigkeit, worauf gegenwärtiger Modus Collectandi vornehmlich abzielet, keine Kesten, es seye unter was Vorwand es auch immer wolle, anzuwaschen mögen, gestalten wider diejenigen Morosos, welche nach Verfließung respectiue jeden Monaths, oder sonstigen Zahlungs-Termins, inner 14. Tagen die wirkliche Abfuhr nicht leisten würden, mit der poena Dupli irremissibiler verfahren werden soll.

Was sonst in specie hier nicht exprimitret werden können, und in praxi sich zeigen dürfte, solches werden die verordnete Reuifores, oder auch andere Accis-Officianten, an die Ober-Accisen-Deputation zeitlich, und mit allen Umständen, berichten, damit sie, entweder von daraus nach Anleitung der Accis-Ordnung beschieden, oder aber die casus non expressi, und worüber in erst bemeldter Ordnung keine deutliche Ausmessung beschehen, zu Ihro Kayser- und Königl. Majestät allergnädigster Entscheidung gebracht werden mögen. Wornach sich ein jeder zu richten wissen wird.

Geben ob dem Königlichen Prager-Schloß, den 11. Monaths-Tag Decembris, im 1708. Jahr.

Der Einnehmer in denen Städten.

Ich N. N. schwere zu Gott einen Christlichen Eyd. Demnach ich von denen Hochlöblichen Herren Ständen dieses Königreichs Böhmeib, zum Einnehmer der ausgeschriebenen Accise in N. bestellet worden, daß ich in solchem Amte mich treu und ehrlich verhalten, den Accis nach dem gemachten Ausfah, gegen meine Quittung empfangen, und richtig verrechnen, auch monatlich ohne den geringsten Abgang, dem mir gesetzten Ober-Einnehmer daar einhändigen, anbey nebenst mit allem Fleiß auf die dabey sich ereignende Unterschleiffe Acht haben, und solche keinesweges weder selbst begehen, noch anderen nachsehen, und mich hiervon, weder Gunst, noch Gaben, Furcht oder Bedrohung, abhalten lassen, sondern vielmehr mich in meinem Amte also verhalten will, wie es einem ehrlichen Manne gebühret; so wahr mir Gott helffe, und seine übergebenedyete Mutter, und alle liebe Heiligen,

Notula Iuramenti

Vor den Gegenschreiber:

Ich N. N. schwere zu Gott einen Christlichen Eyd. Demnach ich in der Einnahme der von den Hochlöblichen Herren Ständen des Königreichs Böhmeib publicirten Universal-Accise zum Gegenschreiber in N. verordnet worden, daß ich so wohl auf meinen vorgesetzten Einnehmer, als auch diese anvertraute Berrichtung, fleißige und genaue Aufsicht haben, und alle Unterschleiffe, so viel möglich, vermeiden, insonderheit aber, ob die angesagten Sachen mit den ertheilten Bolletten einstimmig, anmercken, und die Bollette mit dem Einnehmer collationiren, und zum längsten alle Monate dem Ober-Einnehmer hiervon, und was sonst zu erinnern, Nachricht ertheilen, die Rechnung nebst dem Einnehmer zugleich unterschreiben, und in allem, wie es einem ehrlichen Manne gebühret, und die mir ertheilte Instruction besaget, handeln, insonderheit aber auf der Hochlöblichen Herren Stände Straf-Gefälle gute Acht haben, und denenselben allerdings getreu seyn, auch alle Unterschleiffe, wovon ich Wissenschaft bekomme, treulich denunciren, mich auch hiervon weder Gabe und Geschenk, noch Furcht und Bedrohung abhalten lassen will; so wahr mir Gott helffe.

NB. Die Thorschreiber müssen schwören, daß sie nichts ohne Accis, oder Zettel, in die Stadt passiren lassen wollen.

Notula Iuramenti

Vor die Müller und Fleischer.

Ich N. N. schwere zu Gott einen Christlichen Eyd, daß ich in der mir anvertrauten, oder meiner eigenthümlichen Mühle, oder auch, wo ich inskünfftige mein Handwerck brauchet werde; es sey in Städten oder auf den Dörffern, kein Getreyde, ohne ein richtiges hierzu absonderlich gestempeltes Bollet, oder Bescheinigung, daß der, von denen Hochlöblichen Herren Ständen darauf geschlagene Accis, davon entrichtet worden, weder selbst annehmen, noch durch die Meinigen, oder jemand anderen annehmen lassen, weniger mahlen, oder mahlen lassen will, es sey selbiges aufgeschüttet, oder im Malz-Kasten, Geistlichen oder Weltlichen, mir oder meiner Herrschafft zuständig, oder auch zu meinem und der Meinigen Unterhalt gehörig, massen ich disfalls treu und ehrlich handeln, und mich weder durch einige Gabe oder Geschenk, noch Bedrohung und Furcht darvon abhalten lassen will; so wahr mir Gott helffe.

NB. Die Fleischer schwören, daß sie ohne dergleichen Bollet weder vor Fremde, noch vor sich selbst, so wohl zum Verkauf, als Haus-Nothdurfft, etwas schlachten, noch durch ihre Leute schlachten lassen, und vor selbe stehen wollen.

Notula Iuramenti

Vor die Richter, oder diejenigen, so auf den Dörffern
die Accisen einnehmen sollen.

Ich N. N. schwöre zu Gott einen körperlichen Eyd. Demnach ich von denen Hochlöblichen Herren Ständen im Königreich Böhmeimb verordnet worden, die allgemeine Accise in diesem Dorffe einzunehmen, daß ich keinem einsigen, wer der auch sey, weder meiner Obrigkeit, noch sonst jemanden, einigen Zettel zum schlachten, mahlen, oder verkauffen geben will, bis mir vorhero der Aufschlag darvon baar erlegt worden, auch vor mich, oder meine Haus-Nothdurfft selbst, nichts schlachten, mahlen, oder verkauffen will, bis ich den Accis selbst entrichtet. So soll und will ich auch sothane mir anvertraute Gelder wohl zusammen halten, und monatlich in diejenige Stadt, wo die Ober-Einnahme ist, treu und ehrlich einlieffern, und die von dem Herrn Ober-Einnehmer mir eingehändigten Zettel treulich verrechnen, anbeynebenst mit allem nothdürfftigen Fleiß auf die Unterschleiffe Acht haben, und selbe nicht verschweigen oder vertuschen, noch selbst begehen, so lieb mir meiner armen Seele ewige Seeligkeit ist, und soll mich hiervon weder Gunst, Gabe, Geschenck, noch Furcht und Bedrohung, abhalten; so wahr mir Gott helffe.

Erfauff- und Schmelzung des Silbers und
Goldes verboten.

Wir Joseph x. Entbieten N. allen und jeden Unsers Erz-Herzogthums Oesterreich unter und ob der Enns Inwohnern und Unterthanen, Geist- und Weltlichen, was Bürden, Stands, oder Wesens die seynd, insonderheit aber Unsern Mauthnern, Zöllnern, Aufschlägern, Dreyfigern, deren Verwaltern, und Gegenschreibern, desgleichen Waagmeistern, Beschauern, und insgemein männiglichen, denen dieses Unser Landesfürstliches Mandat zu lesen oder zu vernehmen fürkommt, Unsere Gnade, und fügen euch hiermit gnädigst zu wissen: obwohlen durch die in Gott ruhende Kayserliche Majestäten, Majest. Kayser Matthiam, Kayser Ferdinand II. und III. wie auch Leopoldum I. Unsere Hochgeehrtesten Herrn Vettern, Groß-Vatern, und Vatern, löblichen und gottseligsten Gedächtniß, ernstliche und pönfällige Mandata und Münz-Edicta publicirt, und bey Confiscation, auch andern wirklichen Bestraffungen, die heimliche und öffentliche Aufkauf der silber- und goldenen Ketten, alter und abgewürdigter Münzen, Pagamenter, Silber-Geschirr, und andern Bruch-Silbers, ernstlich inhibirt, und verboten worden; so kommt Uns doch abermahlen glaubwürdig vor, daß uneracht dessen, und Unserm Landesfürstlichen Münz-Regal zu merklichem Abbruch und Schaden, unterschiedliche, nicht allein gemeine Leute, so wohl Manns- als Weibs-Persohnen, sondern auch, so Uns zumahlen sehr befremdet, gar etliche höhern Stands, und nobilitirte Persohnen, welche eigene Probier-Oefen, und Treib-Heerd in ihren Behausungen und vermeynten Laboratoris haben, wie auch sonst allerhand Gesindel, heimliche Winckel-Scheider, und Abtreiber, für Laboranten halten, sich unterstehen, nicht allein heimlich, sondern ohne alle Scheu auch öffentlich, allerhand Sorten, Gold, Silber, und Pagamenter aufzukauffen, einzuwechseln, und zu zerbrechen, auch die auf solche Weise an sich erhandelte Sorten, in ihren eigenen Häusern und Wohnungen in verborgenen Schmelz-Oefen schmelzen, scheiden, zerrennen, verarbeiten, ihres Befallens fürnen, andere Proben geben, und dergestalten aus Unserm Lande Oesterreich, in fremde und ausländische Dertter hin und wieder, durch verbotene Wege hindurch schwärzen; nicht weniger ist auch eine Zeit hero eine neu- und vorhin niemahlen erhörte Defraudirung an dem verkauffenden Faden-Silber in deme vermercket worden, daß, wann ein Marck solchen Faden-Silbers geschmolzen wird, mehr als der vierdte Theil in schmelzen abgehen, und am Halt nach dem Schmelzen, die Marck zu 11. Loth 2. Quintel 1. Dr. ungeschmolzen aber die Marck nur auf 8. Loth 2. Quintel 3. Dr. heraus kommen thut, da es doch sonst ungeschmolzener wenigst 15. Loth an der Feine halten sollte.

d. 14. Decemb.

Aufkauf des Bruch-Silbers wird verboten.

Betrug mit Faden-Silber.

Ingleichen kommt vor, daß sich auch die allhiefigen Wifferschneider und Tändler, ohne Scheu, denen in Sachen ausgegangenen Patenten schmur gerad zuwider, allerhand Bruch- und ausgebranntes gutes Faden-Silber aufzukauffen, und darmit nach ihrem Gefallen zu wuchern, unterstehen, also, daß mancher Wifferschneider 40. bis 50. Marck, auch darüber, von ausgebranntem Faden-Silber allein zu verkauffen hat, welches alles Unserm Landesfürstlichen Münz-Amt entgehet, und hierdurch Unser Landesfürstliches Münz-Regal geschmähert, und dem Publico ein unwiederbringlicher Schade zugefüget wird.

Wifferschneider und Tändler.

Wann

Wann Wir darn als regierender Landes-Fürst und Herr, solche Ungebühr, und von Tag zu Tage höchst schädlich einreißende Unordnung, Schmälerung Unsers Münz-Regal, und Verlehrung der Silber und Gold Pagamenter, und daraus entstehende Lands-Graamina, keineswegs zu gedulden noch zu verstaten gemeynet sind:

Gold und Silber Kauf wird jederman verboten.

Solle in die Münz-Banc gebracht werden.

Goldschmiede mögen zu ihrer Nothdurfft kauffen; ihre Arbeit nach der Probe einrichten.

Schmelzen, Scheiden ꝛ. verboten.

Als haben Wir uns dahin gnädigst resolvirt und entschlossen, befehlen, setzen, und wollen auch hiemit gemessen, und ernstlich, daß forthin, weder die hohen noch niedern Standes-Persohnen, in- oder ausländische, noch auch die in der befreuten Niederlage allhier zu Wien sich befindende Kaufleute, Materialisten, oder die sonst Jahr-Märkte besuchen, und Kaufmanns-Handthierung treiben, so wenig auch andere Bürger und Inwohner, die Hof- und Bürgerliche Goldschmiede, Jubelirer, Silber-Händler, Wechsler, Gefinderer, Goldschlager, oder Dratzieher, sie haben Freyheit oder nicht, Stehrer, oder andere die sich hin und wieder unterschleiffen, absonderlich die Juden, und sonst jedermann, niemand darvon ausgenommen, was Nation, Stands, oder Nahmens sie seyn möchten, einige obbemeldte Sorten, Pagamenter, Silber-Geschirr, oder anderes Bruch-Silber, ungemünzt, zerrennt oder zerschlagenes Gold und Silber, güldene Ketten, alte oder abgewürdigte Münz-Brand- und Faden-Silber, und dergleichen, auf denen Jahr- und Wochen-Märkten, oder sonst hin und wieder in denen Städten, oder auf dem Lande, zu verhandeln, einzuwechseln, oder zu verkauffen, und unter was Prätext es immer seyn möchte, aus Unserm Erz-Herzogthum Oesterreich unter und ob der Enns zu führen, sich nicht unterfangen; wie dann auch kein Jude, Ländler, Bissierschneider, oder anderer Handelsmann, einig altes Gold, Silber, oder Silber-Geschirr und Pagamenter, hinführo mehr feil haben, oder anderwärts verkauffen, sondern jedermann, der etwas dergleichen zu verkauffen gedacht, oder benöthiget, dasselbe in Oesterreich unter der Enns in Unser Münz-Haus, in Oesterreich ob der Enns aber zu Unserm Vicedomb allda, wo, und wie es einem jedwedern am besten gelegen, oder wo sich Unsere von Unserm Münz-Amt ausgeschickte Münz-Lieferanten, mit gewöhnlichen Münz-Amts-Patenten befinden, doch gegen gebührender Ablösung, bringen, allda ihme solches alsobalden baar bezahlt, und bey Unserm Münz-Amt, wie auch besagtem Vicedomb, oder auch durch Münz-Lieferanten, wider die ihnen disfalls ertheilte Befehle, und diese Unsere gnädigste Publication, niemand beschwert werden solle, die Goldschmiede aber alle und jede, so wohl die Hof-befreyte und bürgerlichen, als sonst alle anders in Unserm Lande Oesterreich unter und ob der Enns sich befindende insgemein, sollen mehr Silber nicht, als was sie zu ihrer Arbeit bedürfftig, zu kauffen, so wenig auch, allermassen ohne dem von alters gebräuchig gewesen, einiges Silber es sene was Löhlig es wolle, für sich selbst ihren Gefallen oder Nadeln nach zu arbeiten nicht befugt; sondern nach beschehener Guardein-Probe, wo derselbe vorhanden, verschicken oder legieren; im übrigen aber alle ihre Silber-Arbeiten, bey Verlust derselben, dahin zu richten schuldig seynd, damit dieselbe in Oesterreich unter und ob der Enns 14. und 13. Löhlig, und alsdann der Probung darauf geschlagen werde, wie dann auch niemand, der sene wer der wolle, einiges schmelzen, scheiden, abtreiben, durchgiessen, und probieren, wie oben verordnet, nicht gebrauchen, noch solchen Zeug bey sich finden lassen solle; gestalten dann derentwegen Unseren Münz-Aemtern, sonderbare Persohnen zu Auf- und Nachsehung zu bestellen, bereits alles Ernsts aufgetragen und anbefohlen worden. Da mit nun solches alles fest und stät gehalten werde:

Als befehlen Wir hiermit nochmahlen allen Unsern obernannten Unsers Erz-Herzogthums Oesterreich unter und ob der Enns Inwohnern und Unterthanen, wie auch allen Obrigkeiten, Münz-Amt-Leuten, und Lieferanten, Mauthnern, Aufschlägern, Ubertreutern, und andern Beamten, wie auch sonst jedermännlichen, ernstlich und gemessen, auf alle und jede Ubertreter zu Wasser und Land fleißige Obacht zu haben, die Durchwandernde und Reisende in dergleichen Sachen verdächtige Persohnen, wer die auch seynd, ungerechtfertigter nicht durchpassiren zu lassen; und da sie einen solchen Ubertreter auf freyer That, in- oder auffer der Stadt, oder auf dem Lande, wo es immer seyn kan, betreten, denselben alsobalden sammt allem seinen bey sich habenden Vorrath, Ross, Wagen, und was darneben, so dem Verbrecher oder seinen wissentlichen Helffern zuständig ist, geführet wird, als ein Contrabant einzuziehen; worzu dann in Dörffern, Marktstücken, und Städten, die vorgesezte Obrigkeiten, gegen Fürweisung dieses Unsers Landsfürstlichen Patents, alle Hülffe und Assistentz zu leisten, schuldig seynd, und auf beschehende Erinnerung an gehörige Stellen, so wohl wider die Ubertreter mit der Confiscation, und schärfferen Bestrafung an Leib und Gut, ob sie schon nicht in der That betreten, sondern über kurz oder lang erfahren werden, ex officio procedirt, als auch diejenigen, welche zu solcher Verschwörung Rath und Hülffe gethan, solche wissentlich verschwiegen, und nicht angezeigt, oder die billige Assistentz verweigert, mit gleicher Straffe belegt, und niemand verschont; hingegen von solchen confiscirten Sorten an Geld, Gold, und Silber, wie auch denen eingehenden Straffen, alsdann nach Abziehung der darauf lauffenden Unkosten, zwey Drittel Uns, und der übrige dritte Theil dem Denuncianten

Straffe.

clanten und Anzeiger, erfolget werden solle. Wornach sich ein jedweder zu richten, und vor Schaden zu hüten wissen wird; es beschicht auch hieran Unser ernstlicher Will und Meynung. Geben zc. Wien den 14. December 1708.

Freye Zufuhr des Brennholzes.

Wir Joseph zc. Entbieten N. allen und jeden geist und weltlichen, was Würden, Stands, oder Wesens die seynd, Unsere Gnade, und fügen jedermanniglich zu wissen, was massen allen und jeden, sowohl Inn- als Ausländern, mit Brennholz frey anhero zu handeln vergönnet, und zugelassen seyn solle. Zumahlen aber vorkommen, daß die bereits verwilligte freye Brennholz Zufuhre, noch nicht jedermanniglich, ja auch denen wenigsten bekannt:

1709.
d. 5. März.

Als haben Wir dem Publico zum Besten für unumgänglich zu seyn erachtet, solchen vorjährig gemachten Schluß von neyen wiederum zu widerholen, und durch dieses offene Patent, jedermanniglich zu vernehmen zu geben, daß nemlichen allen und jeden, Inn- und Ausländern, wer die auch seyn, ohne einigen zusuchen habenden Paß, oder extra licenz, mit dem Brennholz ganz ungehindert anhero zu handeln, hiemit erlaubt, und zugelassen seyn solle. Wornach sich jedermanniglich zu richten wissen wird. Geben zc. Wien den 5. Marty 1709.

Weinförner = Del Fabrica.

Wir Joseph zc. Entbieten N. allen und jeden, Unsern nachgesetzten Obrigkeiten, geist- und weltlichen, auch allen andern Unsern getreuen Landsassen und Unterthanen, in Unserm Erb- Königreich und Landen, was Würden, Stands oder Wesens, die seynd, Unsere Gnade, und geben euch hiemit gnädigst zu wissen, was massen Uns Unser getreuer Adam Ignati Höger, allergehorsamst zu vernehmen gegeben, wie daß er die Experiencz und Wissenschaft hätte, aus denen von ausgepresten Wein- Treben zurück bleibenden Wein- Körnern, so ohne dem weder Mensch- noch Thier zu kommen, ein gesundes und gerechtes Oehl, so man so wohl zur Speiß, als insonderheit zur Illumination, Nacht- und andern Lampen gebrauchen könnte, zu fabriciren:

d. 22. April:

Wie nun dieses eine in Teutschland zwar unbekante, jedoch sehr nützliche Sache wäre, also möchte er hierzu in Unserm Erb- Königreich und Landen, ein und andere Fabrica unter Unserem Nahmen einrichten; Zumahlen aber dergleichen Inventiones, und deren Bewerckstelligung einen grossen Verlag erforderten, damit ihm von denen, welche er zu dieser Fabric gebrauchen, und denen das Geheimniß nothwendig vertrauen müste, oder auch von andern mittler Zeit, kein Eintrag beschehen, und er also seiner aufgewendten grossen Unkosten verlustiget werden dürfte:

Als hat Uns er allerunterthänigst gebeten, Wir geruheten hierauf Unserm Landfürstlichen Consens ihme folgender massen Allergnädigst zu ertheilen und zu verwilligen, daß Primo diese Oehl- Fabrica unter Unserem Nahmen auf- und eingerichtet, Secundo ihme als Erfindern, und ersten Introducenten, der Nahmen Unserer Administratoris zugelegt, Tertio von ihm oder seinen darzu bestellten Bedienten, und Arbeitern, ohne männliches Irr- Hinderung oder Widerred, jedoch mit Vorwissen jedes Orths Obrigkeit, und ohne der Eigenthümer Unkosten, die vorhandene Wein- Körner zusammen gebracht, und sowohl diese als alles andere, so zu dieser Fabric- Bestreitung nothwendig, bis nicht das erpreste Oehl an seine Verlag- Stadt gebracht, aller Orten Mauth- Zoll- und Aufschlags frey pass- und repassiret, wie nicht weniger Quarto ohne seine Erlaubniß und Einwilligung, innerhalb 25. Jahr lang, in allen Unsern Erb- Königreichen und Landen, niemand andern dergleichen Del zu fabriciren, feil zu haben, und zu verkauffen erlaubt, sondern männiglich bey hoher Straffe verboten werden möchte, gegen dem allergehorsamsten Erbieten, daß er pro emolumento camerali, von jeden verkaufften Centner Del, Unserm Erario einen Gulden zu entrichten, oder gegen Nachsehung dieses Guldens, was so wohl zu Dienst Unserer Hofstadt, als zu Unterhaltung allhiefig Unserer Residenz- Stadt, Illumination erfordert würde, den Centner um einen Gulden wohlfeiler, als er anderwärts verkaufft würde, abfolgen zu lassen schuldig und verbunden seyn wollte:

Wann Wir dann gnädiglich angesehen, des Supplicanten unterthänigste Bitte, beynebens erwogen, daß dieses ohne einigen Unseren Entgeld, von einer sonst verworffenen Materie, in Unsern Erb- Königreichen und Landen zurichtendes Del, so wohl dem Publico als Camerali, und sonst manniiglich in privato darum desto nüglicher seyn werde, weilten hierdurch nicht allein an Baumöl und Kerzen, eine Wohlfeilheit eingeführet, sondern auch die, für das im Werth je länger je höher steigende Baumöl, auffer Land gegangene Gelder andurch eingehalten, nicht weniger darbey viel Leute, ernehret werden können:

Als haben wir darum mit wohlbedachtem Muth, guten Rath und rechten Wissen, über von Unserer Nieder Oesterreichischen Regierung abgefordert, und eingelangten Bericht und Gut-Achten, ihme Adam Ignatio Höger, als Inventorn, und Angebern dieses so nutzbaeren Wercks, die sonderbahre Gnad gethan und bewilliget, daß er solches unterm Nahmen, Unserer besreyten Del-Fabrica, wo es ihm am besten anständig und gelegen, mit vorhero Grund-Obrigkeittlichen Einwilligung, in Unsern Erb- Königreichen und Landen, ungehindert manniigliches, auf seine eigene Spesen zurichten, dabey seine nothwendige Officianten und Leute, fürdern und gebrauchen, alle hin und wider gerecht und gerechtliche Wein-Körner, und andere zu Fabricirung dieses Dels, in Unseren Erb-Ländern bedürfftige Materialien und Nothdurfften, durchaus frey, sicher und unaufgehalten, zu denen hierzu aufgerichteten Laboratoriis und Manufacturen zusammen bringen, sodann das erzielende Del, an seine verordnete Legstäd, zum weiteren Verschließ befördern, und seinen Nutz und Frommen, damit in allbilliger Weiß und Weeg suchen und schaffen möge, allen andern aber, hoch und niedern Stands, geist- und weltlichen, wo und wer die immer seyn mögen, innerhalb 16. Jahren, bis nicht solche verstreichen, ohne seine Substitution, Wissen und Willen, durchgehends in gedacht Unseren Erb-Königreichen und Landen, bey Straffe zwanzig Mark, Löthigen Golds, neben der Confiscation, dieses Del nachzumachen, zu verkauffen, oder damit zu seinem Præjudis einiges Gerwerb, Handel oder Traffic zu treiben, verboten, hingegen aber er schuldig und verbunden seyn solle, alles zu Unsers Hoffis eigenen Nothdurft, oder zur Illumination dieser Unserer Residenz-Stadt Wien, etwa bedürfftig und hergebendes Del, um einen Gulden wohlfeiler, als es andernwertshin verkaufft wird, abfolgen zu lassen; Von demjenigen aber, welches in oder auffer Landes weiters verkaufft und veräußert wird, von jeden Centner ein Gulden Unserm Maria zu entrichten.

Diesemnach gebieten Wir euch obbenannten, allen und jeden, insonderheit hiemit, ihme aufzurichten, und zu führen bewilligten besreyten Del-Fabric, allerdings ruhig bleiben, ihn derselben durchgehends unperturbirt nutzen und genießen lassen, in Auf- und Zusammenbringung der Wein-Körner, und sonst mit allen dazzu nöthigen Materialien, frey, sicher, und unaufgehalten paß, und repariren lassen, daran nicht hindern, irren, oder beschwehren, noch das jemand andern zu thun gestatten wäet, in keine Weiß noch Weeg, als lieb einem jeden sey, Unsere schwere Ungenad und Straffe, dazzu neben der Confiscation auch obbemelte Pöen, die ein jeder, so oft er freventlich hierwider thäte, Unschuldig in Unsere Cämmer, den andern Theil aber dem Verleger unablässlich zu bezahlen, verfallen seyn solle, zu vermeiden; Hieran beschicht Unser gnädigster Wille und Meinung. Geben zu Wien den 22. April 1709.

Pfund Geld in dem Wienerischen Burgfrieden.

d. 17. May.

Von der Römisch Kayserl. auch zu Hungarn und Böhmeim Königl. Majestät, Erzherzogen zu Oesterreich zu Unsers allergnädigsten Herrns wegen, durch die Nieder Oesterreichische Regierung N. hiemit anzuzeigen;

Stadt Wien begiebt sich des Erbsfund-Gelds an den Bürgerlichen Häusern vid. verb. Abfahrt-Geld Parte I. Cod. Austr.

Wie daß bey Hoff, die von Wien, sich unlängst so schriftlich als mündlich allerunterthänigst dahin erkläret, daß sie der, wegen Abforderung des in Erbsfällen, vorhin niemahlen gewöhnlich gewesenenen Pfund Gelds, von denen Bürgerlichen Häusern, und Grundstücken, den 16. May 1690. von weyländ, der in Gott mildkeiligst ruhenden Kayserlichen Majestät erhaltenen gnädigsten Concession, sich gänzlich begeben, einfolglich bey Ihren Wienerischen Statt Grundbuch, in denen durch unterkommende Erbschafts-Fälle künftigher fürfallenden Gewehrs Veränderungen, einiges Erbsfund Geld nicht mehr begehren, oder aufreiten, sondern disfalls alles in vorigen Stand, wie solches vor der türckischen

Be-

Belagerung der allhiefigen Stadt Wien observiret worden, fernershin verbleiben lassen wollten, doch daß, so viel die mit einlauffende Ablösung anbelanget, wann nehmlichen nach Absterben des Vaters, Mutter, oder anderer, cum vel sine testamento Ableiben, den Possessoren, ein oder mehr Grundstück, auf deren hinterlassene Kinder, und Erben, oder anderer zugleich, erblich fallt, und diese hernach über kurz oder lang, solche Grundstück nicht länger in communione genießen wollten, sodann von solch übernehmend, oder ablösenden Antheilen, das jederzeit gewöhnlich gewesene Ablös-Geld, der Ueberlasser, und Uebernehmer zugleich mit einem Kreuzer von jeden Gulden den tractirten Werth nach bezahlen, der Uebernehmer aber in seinem ihm vorhin darbey erblich zugefallenen Antheil weiter nichts zu entrichten schuldig sey; ingleichen wann ein Mann das Weib, oder vice versa das Weib ihren Mann, aus ehlicher Liebe, oder vigore des zwischen ihnen aufgerichteten Heyraths-Briefs, eines das andere zugleich an die Gewähr schreiben lassen wollte, in solchem Fall ebenfalls von der anschreibenden Helfte, jedoch nach Abzug der auf solchem Grundstück realiter vorgemerckten Schulden Posten, das von jeden Gulden mit einem Kreuzer gebührende Pfund Geld aufgerait, und bezahlet, auch dieses alles a die der hierüber ergehenden und publicirenden allergnädigsten Resolution beobachtet; da hingegen auch allen andern in dem Wienerischen Stadt Burgfried befindlichen Grundbüchern pönfällig auferlegt werden möchte, daß selbe sich der ihnen ohnedem niemahls zuständig gewesenem Ausraittung eines Erbschafts Pfund Gelds, nicht allein gänzlich enthalten, sondern auch bey allen vorkommenden Gewährs Veränderungen denen Partheyen zu ihrer Sicherheit ausführliche Grundbuchs Tax Extracte, mit ordentlichen Entwurff aller Taxposten, wie vorhin gebräuchlich gewesen, ohne einige Weigerung ins künfftig extradiren sollen: als haben Ihre Kayserliche Majestät sich unterm 25. April nächsthin gnädigst resolvirt, daß berührtes Erb-Pfund Geld, weder bey allhiefiger gemeiner Stadt, noch viel weniger aber bey andern in der Stadt Burgfried befindlichen Grundbüchern inskünfftig gefordert, in jenen Fällen aber, wo nebst dem Erbfall eine weitere Veränderung quouis titulo unterlauffet, das gebräuchliche Pfundgeld mit einem Kreuzer von Gulden, sothaner Veränderung halber, jedoch mit Ausschließung des Erbfalls, zu nehmen erlaubt, nebenbey allen andern, in der Stadt so wohl, als in dem Wienerischen Burgfried befindlichen Grundbüchern, bey verwirkten 100. Ducaten Pönfall, und erfolgend noch schärfferen Einschen, anbefohlen werde, daß ermelte Grundbücher sich ihnen von Wien allerdings conformiren, und die Partheyen mit ungewöhnlichen Grundbuchs Gebührenissen, und dem tractatui de iuribus incorporalibus zuwider lauffenden Taxen nicht beschweren, auch denselben jedesmahl einen ordentlichen Extract der ausraittenden Grundbuchs Tax, zu ihrer Nachricht, umsonst zu ertheilen schuldig seyn sollen.

Ausgenommen in den Ablösungen der Miterben.

Bezahlen vom Gulden einen Kreuzer.

Item Eheleute auf gleich Angewähr, bezahlen von der Helfte.

Nach Abzug der vorgemerckten Schulden.

Ein gleiches ist bey denen andern Grundbüchern im Wienerischen Burgfried zu beobachten.

Bey 100. Ducaten Pönfall.

Grundbuchs Taxen Extract zu geben.

Dahero dann solches N. N. hiemit ausführlich zur Nachricht und dem Ende erinnert wird, auf daß diese allergnädigste Resolution hinführo fleißig beobachtet, und wegen des aufgehobten Erb-Pfund-Gelds die Sache zu allen Zeiten mit Nachdruck gehalten werde, allermassen dann solches allen übrigen Grundbüchern decretaliter intimiret, und solches zu männiglichem Nachricht per Edictum ad valuas ehestens publiciret werden sollte. Actum Wien den 17. May 1709.

Advocaten und Gerichts-Ordnung.

Son der Nieder Oesterreichischen Regierung wegen N. allen und jeden Doctoren, Advocaten, deren Sollicitatoren, Schreibern, und allen andern Partheyen, so bey diesem Dicasterio einige Proceffe führen, oder ins künfftige überkommen möchten, hiemit anzufügen.

b. 28. Juny

Es habe Sie, Regierung, eine zeithero in denen Parthey-Sachen mißfällig verspühren müssen, was massen einige der Advocaten und Sollicitatoren, ungehindert so vielfältig, wegen Abstellung verschiedener eingeschlichener Vortheilhaftigkeiten, und beschwerlicher Aufzüge, emanirter heilsamer Edicts- und Verordnungen, noch immer ganz sorgfältig antragen, neue Protractiones, und Subterfugien, zu Hemmung der Justiz, und Verlängerung der Proceffe zu erfinden, unter andern aber insonderheit sich erkuhnen, um rathschlagige Erinnerung deren fürzuhalten einzukommen, ohne daß sie in selbiger Caula ein Anbringen, so mit fürzuhalten wäre berathschlaget worden, jemahls eingereicht, oder aber, so dieses endlichen beschehen, wenigst ehe und bevor sie in der Cancley, bey den Expeditorn um die Verabscheidung und Erledigung desselben, dem üblich und alten Gerichts-Stylo gemäß, angefragt, mit diesem hingegen, weilen öfters die Anbringen anderst decretiret werden, den Richter gefährlicher Weise hinterführen, einige Confusion in Sachen

Gefährliche Aufzüge mit voreilliger Anbringung um rathschlagige Erinnerung.

chen verursachen, und so viel bewircken, daß mittelst Beyhälffe dieses Incidens, in der Haupt-Sache nicht kan fortgefahren, einfolglichen so wohl ihnen, als auch denen beklagten Partheyen, zu grossen Präjudiz, Nachtheil und Schaden der Kläger, einige Aufzüge gemacht werden.

Und nun Regierung derley gefährliche Hinterführung, Aufzüge, Protractiones und Gerichts-Hemmungen, fernerhin zu gedulden keineswegs gesonnen, sondern auf deren Ab- und Einstellung alles Fleisches bedacht ist:

Bey schwerer Straffe verboten.

Als wird allen und jeden Advocaten, Procuratoren, und Sollicitatoren, hiemit ernstlich anbefohlen, künftighin sich dergleichen strafmäßiger Subterfugien also gewiß zu enthalten, und um die rathschlägige Erinnerung eines fürzubalten ebender nicht einzukommen, als nach dem in der Cansley ihnen, daß es mit fürzubalten, und nicht anderst decretirt, wirklich vorgewiesen worden, als im widrigen wider die Ubertreter mit wohl empfindlicher Geld-Straffe, oder auch nach Befund der Sachen Niederlegung der Advocatur, unverschont verfahren werden solle. Geben Wien den 28. Juny 1799.

Advocaten und Gerichts-Ordnung.

d. 13. July.

Son der Nieder-Oesterreichischen Regierung wegen, allen und jeden Partheyen, so bey derselben Rechts-Führungen haben, oder inskünftige alda überkommen möchten, wie auch derselben Advocaten, Procuratoren, und Sollicitatoren, hiemit anzufügen. Daß,

Obschon denenselben bey denen Erforderungen, in die Commissions-Stube durch extra judicial Tag-Sagungen zeitlich zu erscheinen, durch verschiedene Edicta, und zwar noch unterm 7. August 1669. den 28. Marty, 1681. den 10. Marty, 1688. den 9. Marty 1689. mit Nachdruck, und annectirten Pönfällen, publicirt und anbefohlen worden: so muß doch Regierung abermahlen missfällig erfahren, wie daß die Partheyen, wann sie in Person erfordert werden, oder dero Advocaten, bey denen veranstalteten Regierungs-Erforderungen, und extra judicial Commissionen, wider die ihnen vorgeschriebene Stunde, viel zu spät, und nur nach ihrer Gelegenheit, oder gar nicht erscheinen, auch da sie bey anderen Stellen, und oftmahls gar subordinirten Verichten, einige Verrichtung haben, zu erstgedachten Regierungs-Erforderungen, und angefügten extra judicial Commissionen, allein durch ihre Subtitutos erscheinen.

Bey den extra judicial Commissionen zu rechter Zeit persönlich zu erscheinen, bey Straffe der Parthey à 10. Reichs-Thaler, des Advocaten à 6. Reichs-Thaler.

Wann nun aber dergleichen unförmlicher Ungehorsam, theils zu merklicher Verhinderung in Ihro Regierungs-Amts-Verrichtungen gereichen, und theils zu Schmälerung derselben hohen Autorität und richterlichen Respects lauffen, als wird ihnen Partheyen, wie auch dero selben Advocaten, Procuratoren, und Sollicitatoren, mit Wiederholung aller dießfalls vorher ergangen gemessenen und Pönfälligen Verordnungen, hiemit nochmalen und zu allen Überflus anbefohlen, daß sie hinführo zu denen angestellten Erforderungen, und extra judicial Commissionen, jedesmahl präcise nach Inhalt der angefügten Stunde erscheinen, und da sie neben denen Regierungs-Erforderungen, und Commissionen, auch bey anderen Verichten oder Stellen einige Verrichtungen hätten, solche daselbst per substitutos abhandeln, und sie hingegen persönlich ihren obhabenden Regierungs-Commissionen genau und fleißig abwarten; als im widrigen, bey ein oder anderer nicht Nachlebung, von der Parthey, wann sie in Person erscheinen sollen, 10. Reichs-Thaler, oder dero Advocaten ein Pönfall per 6. Reichs-Thaler unnachlässlich verwickelt, und unausbleiblich eingefordert werden solle. Wornach sich also männiglich zu richten, und vor Schaden zu hüten wissen wird. Geben x. Wien den 13. July 1799.

Getrend-Wucher verboten.

d. 17. August.

Sir Joseph x. Embiaten N. allen und jeden geist- und weltlichen Obrigkeiten und Unterthanen, was Standes oder Wesens die sind, welche in Unserm Erb-Herzogthum Oesterreich unter der Enns stz, and wohnhaft, Unsere Gnade, und geben euch gnädigt zu vernehmen:

Wiewohlens Unsere hochgeehrte Vorfahren, insonderheit aber weyland Unsers in Gott seligst ruhenden höchst geehrten geliebtesten Herrn Vaters Majestät und Liebden glorwürdigsten Angedenckens, hiervor mehrmahls, den höchstschädlich und verderblichen Bucher des Getreyd-Verkauffs, wie auch die genöthigte Anseilung dessen denen Obrigkeiten von ihren Unterthanen ernstlich verboten; so kommt Uns doch mehrmahlen missfällig vor, daß einen Weg als den andern, solcher Getreyd-Bucher des Vorkauffs, in diesem Unserm Erz-Herzogthum Oesterreich unter der Enns, bevorab zu Stockerau, Hollabrunn, Langenloß, Erembs, Mistlbach, Fische, und etlichen andern dort herum liegenden Orten getrieben, ja so gar etliche Bucherer sich unterstehen, auf die Dorf- und Herrschaften herum zu reisen, und das Getreyde von denen Unterthanen zusammen zu kauffen, wie nicht weniger allda denen Richtern, Pflegern, und andern Beamten, Geld zu dem Ende zu hinterlassen, daß wann ein Unterthan einiges Getreyd zu verkauffen Vorhabens, sie das Getreyde im Nahmen ihrer Kauffen sollen, welches sie sodann auf ihren Kästen bis auf eine Eheurung liegen lassen, welche sie durch Hemmung der freyen Zufuhr in dem Land verursachen; auch theils Obrigkeiten sich unterstehen, ihre Unterthanen zu Anseilung ihres Getreyds zu nöthigen, und zu verbieten, daß sie dasselbige nicht anderwärts verkauffen dürfen, wordurch der gemeine Mann und arme Unterthan mercklich beschwert, und der Wochenmarkt gänzlich verhindert wird.

Wann Wir nun als regierender Herr und Landes-Fürst dergleichen hochverbotenen und unzulässigen Getreyd-Bucher, wie auch zugenöthigte Anseilung, förderst, zu Verhütung Unserer armen Unterthanen und des gemeinen Mannes endlichen Untergang und Verderben, nicht verstaten können, jedoch aber, und damit der willige Getreyd-Verschleiß, noch die unentbehrliche Zufuhr dessen in dem Land nicht gänzlich gesperrt noch verhindert werde: als wird zwischen denen rechten Getreyd-Buchern, welche dasselbe in grosser Menge auf und zusammen kauffen, und auf ihren Kästen bis auf eine Eheurung aufbehalten, und denenjenigen Getreyd-Handlern, so das Getreyd zwar so wohl von denen Herrschafts-Kästen, als andern Landes-Infassern, einziger Weise erkauffen, und solches nach ereigneter Gelegenheit von der Hand gleich wieder verschleiffen, diese distinction gemacht, daß nemlich diese gar wohl verstatet, jene Getreyd-Bucherer aber gänzlich abgestellket seyn sollen.

Als ist Unser gnädigster und ernstlicher Befehl hiemit, daß die Obrigkeiten, und auch andere, wer die sind, so wohl Christen als Juden, niemand hiervon ausgenommen, sich keineswegs unterstehen, weder von ihren eigenen, noch andern Unterthanen, oder sonst anderwärts, das Getreyd aufzukauffen, und selbiges bis auf mehrere Eheurung aufzubehalten, und alldann wiederum zu verkauffen; widrigen Falls, wann sich ein oder anderer, der seye auch wer er wolle, in solchem Vorkauf wird betreten lassen, ihne das Getreyd alsobald hinweg genommen und confiscirt, oder da solches nicht mehr vorhanden, er auf andere Weise bestraffet werden solle, für eins.

Anderstens wollen Wir euch Obrigkeiten, angeregte Anseilung des Getreyds, als viel euer Haus-Nothdurft erfordert, zugelassen, in dem übrigen aber der Zeit gänzlich hiemit und bis auf weitere Verordnung aufgehoben, und euch Unterthanen allen, die ihr etwa über eure Haus-Nothdurft was zu verkauffen habet, verstatet haben, daß ihr solchen Vorrath, eurem Belieben nach, jedoch nicht auffer unsere Länder, in leidentlichen Werth bey Haus zu versilbern, oder an die gewöhnliche Ladstädte, wie auch Wochen-Märkte, ohne männlichen Hinderniß bringen und verkauffen möget; damit man auch desto besser diejenige, so den verbotenen Vorkauf zu treiben sich unterstehen, in Erfahrung bringen möge, wollen Wir denen Denuncianten, die in Geheim sollen gehalten werden, so sie es Unserer Nieder-Oesterreichischen Regierung und Cammer, oder aber denen bestellten Ober-Keutern anzeigen, von dem confiscirten Getreyd, oder in Ermanglung dessen, von dem Werth den dritten Theil verwilliget haben. Und demnach vorkommen, daß auf unterschiedlichen, absonderlich denen geistlichen Getreyd-Kästen, noch ein ziemlicher Vorrath von Getreyd und andern Körnern vorhanden seyn solte, wormit dem gemeinen und nöthleidenden armen Unterthanen geholffen werden kan:

Als haben Wir euch, so wohl geist- als weltliche, welche, wie gemeldet, etwa einen absonderlichen Vorrath an Getreyde auf euren Kästen habet, hiemit ganz väterlich vermahnen, und zugleich gnädigst anbefehlen wollen, daß ihr das liebe Getreyde keineswegs verhaltet, und auf mehrere Eheurung wartet, sondern euren Neben-Menschen mit demselben um einen billigen Werth zu Hülffe kommet, und nicht Anlaß gebet, daß Wir im widrigen eine General-Visitation der Kästen fürzunehmen, und die Eigenthümer zu einem billigmäßigen Verkauf ex officio anzuhalten, verursacht werden. An dem beschiehet Unser ernstlicher auch endlicher Wille und Meynung, deme nun ein jeder also gehorsamst nachzukommen, und sich vor Nachtheil und Schaden zu hüten haben wird. Geben ic. Wien den 17. Monats-Tag Augusti, 1709.

Anno 598
1709.

Codicis Austriaci

Advocaten und Gerichts-Ordnung.

d. 13. September.

Son der Nieder-Oesterreichischen Regierung wegen, allen und jeden Partheyen, welche bey diesem Tribunal Rechts-Führungen haben, oder inskünftige überkommen möchten, wie auch deren Gewalt-Trägern und Advocaten, hiemit anzuzeigen.

Demnach Regierung eine Zeit hero missfällig verspüren müssen, was massen sich die Advocaten strafmässig unterstehen, in ihren bey den untern Instanzien führenden Executions-Processen, nachdeme sie den bellagten Partheyen gerichtlich angelegte Grund-Stücke allbereits schätzen und überschätzen lassen, bey ihr Regierung auch die Hof-Schätzung anzusuchen, und mithin zum Aufzug der Sachen einen neuen gradum executionis zu introduciren.

Wie zumahlen aber dieses in den gemeinen Rechten nirgends, noch auch denen zu dato publicirten Edicten, zu finden, mithin als ein purer Aufzug, wodurch die liebe Justiz gehemmet wird, keiner Dingen, und um so viel weniger zu gedulden ist, als ohne deme dergleichen ansuchende Hof-Schätzungen ebenfalls auch immediate wider die neue Executions-Ordnung tit. 7. S. 3. selbstem lauffet:

Nach vorbegeganger Schätz- und Überschätzung keine Hof-Schätzung anzusuchen.

Als wird solchemnach allen und jeden Partheyen, deren Gewalt-Trägern und Advocaten, hiemit ernstlich anbefohlen, daß sie sich furohin nicht mehr unterstehen, nach vorbey gangener Schätz- und Überschätzung, und zwar auch derjenige nicht, vor welchem die Schätzung pro, die Überschätzung aber contra, ausgefallen, eine Hof-Schätzung zu begehren, sondern ermeldter Executions-Ordnung gemäß, extraordinarie der endliche Ausschlag gemacht werden, jedoch dem beschwerenden Theil, bey dem Land-Marschallischen Gericht die Appellation, bey Regierung aber die Revision, bevorstehen solle.

Wornach sich also ein jeder künftighin zu richten, und die Ubertreter als temere litigantes vor der gebührenden Bestrafung zu hüten wissen werden. Geben in Wien den 13. September 1709.

Fideicommiss - Errichtungen, wegen Schmälerung grundherrlicher Gerechtigkeiten, nicht leichtlich zugelassen.

d. 14. Nov.
Fideicommiss - Errichtungen werden wegen Schmälerung grundherrlicher Gerechtigkeiten nicht leicht bewilliget.

Son der Römisch-Kayserlichen auch zu Hungarn und Böhmei Königlich Majestät, Erz-Herzogen zu Oesterreich, Unsers allergnädigsten Herrns wegen, durch die Nieder-Oesterreichische Regierung den Gräflich Raunizischen Herrn Erben hiemit anzuzeigen.

Demnach allerhöchst ernannte Ihre Kayserliche Majestät, auf Herrn Dominici Andree Grafen von Rauniz seeligen allerunterthänigstes Bitten, um Ertheilung des Lands-Fürstlichen Consenses, seine allhier in der Stadt besitzende Bürgerliche Land-Frey-Häuser, wie auch Garten vor der Stadt, zu einem perpetuo Fideicommissio familiae machen zu können, und hierüber gehöriger Orten abgefordert auch eingelangte Berichts und Gutachten, unterm 5. dieses allergnädigst resolviret;

Demnach der status rei sich medio tempore, wegen des so wohl in der Stadt, als ganzen Wienerischen Bürgerlichen Frieden zu nehmen verbotenen Pfund Gelds, mercklichen geändert, einfolglich, da auf Frey- oder Bürgerlichen Häusern ein Fideicommiss zugelassen, die Grundherrl. Gerechtsame in viel Wege geschmälert wurden, der Herr Supplicat, oder nunmehr dessen Herrn Erben, so wohl respectu der 3. bürgerlichen Häuser, und Gartens, als auch des Frey-Hauses, mit dem gestellten Fideicommiss Ansuchen, allerdings abgewiesen seyn solle.

Als hat man ihme Gräflichen Herrn Erben, solche allergnädigste Kayserliche Resolution hiemit zur Nachricht erinnern wollen. Actum Wien den 14. Octobris 1709.

Die

Die Pest in Hungarn betreffend.

Wir Joseph 2c. Entbieten allen und jeden, Unsern in diesem Erb-Herzogthum Oesterreich unter der Enns befindlichen Städt-Märckt-Dorff- und Grund-Obrigkeiten, Geist- und Weltlichen, was Würden, Stands oder Wesens die seynd, wie ingleichen allen Landgerichten, deren Inhabern, Verwaltern, Pflegern und Richtern, insonderheit aber allen Mauth- und Aufschlags-Beamten, und sonst jedermänniglich, sonderbar denen nächst denen Hungarischen Gränzen gelegenen Herrschafften, Städten, Märkten, Dorffschafften, und Gemeinden, welchen dieses Unser Patent zu sehen, zu hören, und zu lesen vorkommt, Unsere Gnade, und geben euch hiermit gnädigst zu vernehmen: Was gestalten mehrmahlen die abscheuliche Seuche der Pestilenz in Unserm Erb-Königreich Hungarn, und zwar in Ketskemet, Körös, Eziglet, Orpha, und Pand, wie auch zu Ofen, in der Raizen-Stadt, item in Neuhäusel, zu Sokola an der Gram, Pilsen an der Tpol, Waizen, Hatwamm, Erla, Guingest, Jasperin, wie auch in dem gesamnten Land zwischen der Donau und der Theys, sammt Segedin und Arrath, ingleichen in dem Lande an der Marosch, und in Siebenbürgen wirklich grafire, also daß, damit selbe nicht weiter in besagtem Unserm Erb-Königreich Hungarn, noch in Unsere nächst-angränzende Erbländer einreisse, und von dannen abgehalten werde, alle möglichste Anstalten zu machen, und die freye Communication deren in mehrgedachten Unserm Erb-Königreich wirklich angesteckten Orten, mit diesem Unserm Erbherzogthum Oesterreich unter der Enns auf eine Zeit, und bis auf weitere Unsere gnädigste Verordnung, in die Enge zu schließen, die höchste und unumgängliche Noth erfordern will.

d. 20. Novembr.

Pest in Hungarn

Damit nun aber hierinfall zu Verhütung weitem Übels alle erdenckliche Vorseh- und Fürsorge beschehe, und nichts, so hierzu ein und anderwegs dienlich, unterlassen werde, ist förderst in reife Erwehung gezogen worden, daß die Sünde und Laster ein Zundl und Ursach aller von Gott über Land und Leute verhängenden Straffen seye; solchemnach die selbe ausgetilget, und männiglich zu einem bessern Leben ermahnet werden solle: als hat, auf Unsern allergnädigsten Befehl, Unsere Nieder-Oesterreichische Regierung nicht allein an den hiesigen Fürstlichen Ordinarium, sondern auch an das Fürstliche Passauische Consistorium, und den Salzbürgischen Erb-Priester, so viel die Oesterreichischen Lande betrifft, nachdrücklich verfügt, allerseits ernst- und angelegentlich darob zu seyn, und so wohl denen Beicht-Vätern in denen Beicht-Stühlen, als auch denen Predigern auf denen Cankeln, item Pfarrern und Seelforgern in denen Städten, und auf dem Lande anzubefehlen, daß sie das Volk von dem lasterhafften Leben ab- und zur Buße und Veröhnung mit Gott erfrigt ermahnen, um dadurch derley von Gott schickende Straffen abzuwenden. So viel aber die menschlichen Mittel und Vorsehung betrifft, ist auf ebenmäßigen Unsern allergnädigsten Befehl gedachte Unsere Nieder-Oesterreichische Regierung nicht allein mit Unserer Königlich-Hungarischen Hof-Canzley, um von unten her, allwo die leidige Seuche einzureissen anfänget, das Behörige zu veranstellen, und dieselbe um Unsere Nieder-Oesterreichische Gränzen abzuhalten, sondern auch Unsere Nieder-Oesterreichische Regierung und Cammer mit Unsern treugehorfamsten Ständen dieses Erb-Herzogthums Oesterreich unter der Enns, auf Art und Weise deren Anno 1691. und 1692. wegen eben damahls gewesen Pestilenzischen Seuche in Hungarn an denen Gränzen gemachten Anstalten, und hierüber eodem anno unterm 26. Novemb. publicirten Patents in einer Conferenz unverlangt zusammen getreten, die Sache von denenselben zu Erhaltung gedachten Erb-Herzogthums Oesterreich, gesamt und mit einander, auf das beste überleget und berathschlaget, auch zu höchst-nöthiger Versicherung derer Pässe von hieraus gegen dem Erb-Königreich Hungarn, wie es wegen Verwahrung derselben, und Hereinlassung in das Land, deren aus Unserm Erb-Königreich Hungarn zureisenden Fremden, oder von diesem Land in erstbenanntes Königreich abgehend und wieder zurück kommenden gehalten; dann was vor Pässe benennet und bestimmt werden sollen, alles ausgemacht, und ganz auf den Fuß ob-erwehnten Patents vom 26. Novemb. 1691. veranstaltet, von Uns auch folgendes über beschehenen gehorsamsten Vortrag bey dermahligem Umständen nachfolgender massen allerdinge genehm gehalten worden. Befehlen demnach hierauf gnädigst, und wollen, daß

Buße und Bekehrung.

Erstlichen, allen denenselben, so aus Unserm Erb-Königreich Hungarn disseits der Donau in Oesterreich herein, oder auch von diesem Lande hinunter in Hungarn, und von dannen wieder zurück kommen, allein der Eingang durch Haimburg, Prollenkirchen, Prigg, Männerstorff, Ebenfurth, Neustadt, und Kirchschlag offen gelassen: denen aber, so jenseits über die March aus Hungarn anhero reisen, kein anderer Eingang, als Hof an der March, Marchegg, und Dürnkrot verstatet, dahingegen

Veranstaltungen.

2. Alle übrige Seiten und Abwege alsobalden verhactt, oder vergraben, auch von denen zwischen obbenannten Pässen an dergleichen Seiten-Wegen liegenden Städten, Herrschaften, Märkten, Dorffschaften, und Gemeinden von deren Beamten, Bedienten, und Unterthanen, niemand, unter was Vorwand es auch seyn möge, bey Unserer schwerer Ungnade, und unausbleiblich wohltempfindlicher, auch nach beschaffenen Sachen wirklich vornehmender Leib- und Lebens-Straffe herein gelassen, oder durchgeholfen werden solle, wie dann zu dem Ende diejenigen, ausser solcher Strassen befindlichen, Brücken von Ueberkommung dieses Patents inner denen nächsten 3. Tagen bey 100. Ducaten ipso facto contrario hervirkenden Pönfall, von jedes Orts Herrschaft unverzüglich ab- und Gräben aufgeworfen, der Gespanschaft Preßburg disseits der Donau allein die Ueberfuhr zu Preßburg, folgendes der Paß durch Wolffsthal auf Haimburg, und so weiters fort, jenseits der Donau aber zu Marchegg an der March beschehen, und mithin alle übrige, so wohl disseits als jenseits, sonst ungewöhnliche Ueberfuhren gänglichen verboten, und eingestellt;

3. An dis- und jenseitigen Donau-Urfahrten, wie auch obgemeldten Pässen die gehörigen Anstalten gemacht, die Schrancken ohne Verlehrung einiger Zeit fertigsetzt, all dorten grosse schwarze Tafeln aufgestellt, hierauf alle so wohl dermahlen wirklich bannisirte, oder von Zeit zu Zeit in den Bann verfallende Orte mit deutlichen Buchstaben verzeichnet, nebenbey wider Ubertreter die Leib- und Lebens-Straffe kund gemacht, und überall, wo noch keine Hochgerichte stehen, dergleichen unverlangt aufgerichtet, auch

4. Bey obgedachten Urfahrten und angelegten Pässen aus Unserm Erb-Königreich Hungarn, niemand, wer der auch seye, als allein diejenigen, welche vermöge Beybringung glaubwürdiger Gezeugniß nach Inhalt unten sub §. 9. stehenden und eingerichteten Feden erweisen können, daß sie von einem disseits der beyden Flüßen Raabniß und Waag gelegenen gesunden und unangesteckten Orten kommen, der Zeit, und bis auf weitere Unsere allergnädigste Verordnung, herein gelassen; diejenigen aber, welche

5. Von dem jenseitigen Land der beyden Flüße angelangt, ebender nicht, sie können dann durch beybringende beglaubte Feden darthun, daß sie disseits erwehnten beyden Flüßen die gewöhnliche 40tägige Contumaz an einem gesunden Orte wirklich gemacht, und auf ihrer Reise bis an diese Land-Gränzen lauter gesunde Dörter betreten haben, herein paßirt; Sinegen

6. Denen Kaiser, Bettlern und Juden, sie kommen gleich von dis- oder jenseits erenneter Raabniß oder Waag, oder von was Orten sie immer wollen, mit oder ohne Pässe, der Eingang keineswegs verstatet, sondern selbe als dermahlen bannisirte Leute gehalten, und zurück geschafft werden; Und weilen auch

7. Durch verschiedene einer Ansteckung unterworfenene Waaren, als: Tuch, woll- und leinen Zeug, Federn, Rosen, Berch, Futter, Pels, und andere rauche Waaren, wie auch Mobilien, absonderlich aber Bettgewänder, dergleichen Ubel gar leicht herein gebracht werden könnte, dannenhero solche herein zu bringen allerdings verboten, und nichts, als nur allein die Victualien von obgedacht disseits der Raabniß und Waag gelegenen Orten herein zu führen, erlaubt seyn; Und nun

Straffe.

8. Sich zutragen möchte, daß jemand wider dieses Unser in vorstehendem 4. 5. 6. und 7ten Punct ergangenes allergnädigst- und gemessenes Gebot handeln, und auf denen Ab- und Seiten-Wegen gefährlicher Weise, durch falsche oder unwahrhafte Gezeugniß, oder sonst, sich herein schleichen dürfte, derselbe alsogleich angehalten, und in das nächste Land-Gericht wohlverwahrter überliefert, darauf Unserer Nieder-Oesterreichischen Regierung angezeigt, und sodann wider denselben mit wohltempfindlicher und, nach Beschaffenheit der Sachen, fürkehrenden Leib- und Lebens-Straffe verfahren, die bey selben etwan befindliche einzuführen verbotene Waaren aber alsogleich verbrennt, und vertilget werden sollen; Und weilen

9. An schleuniger Bewerckstellung dessen hauptsächlich gelegen ist, auch die Noth in allweg erfordert, daß an den besagten Pässen wohl erfahrene, uninteressirte und der Sprache kundige Unter-Commissarii gesetzt, auch jedem derselben einige Mannschafft zu Verwahrung der Schrancken, und Bereitung der Gränzen, damit keiner ausser denen zugelassenen Pässen und Strassen herein kommen könne, zugegeben werden, und nun Unsere Nieder-Oesterreichische treu-gehorsamste Stände sich erboten, nicht allein bey einem jedwedem der Schrancken einen Unter-Commissarium zu verschaffen, so auf alles dieses, was zu Sperrung der Gränzen thunlich, fleißige Obsicht tragen, und bey den Schrancken stets verbleiben,

bleiben, nicht weniger einem jeden Unter-Commissario 3. Patrollier-Reuter zu adjungiren, sondern: auch, damit solches desto eyferiger und gewisser beschehe, zwey aus ihren Lands-Mitgliedern zu Ober-Commissarien, welche so wohl auf erstbenannte ihnen nachgesetzte Unter-Commissarios und gemeine Reuter ein stet wachsame Auge haben, als auch selbstens öftters die Grängen visitiren, und allmöglichten Fleiß ankehren sollen, damit alles dasjenige, was in diesem Patent anbefohlen wird, genau vollzogen werde, zu benennen: als wollen Wir die von gedacht Unseren treuehorsaamsten Ständen zu Ober-Commissarien vorgeschlagene Subiects, und zwar disseits an der Leytha den Hoch- und Wohlgebohrnen Unsern lieben und getreuen Franz Ludwig, Grafen von Kueffstein, jenseits an der Marck aber den Gestrengen, Unsern getreuen lieben Ferdinand Christoph Hayden von Dorff, zu Ober-Commissarien allergnädigst bestätiget, und selbe, vermittelst Unserer Nieder-Oesterreichischen Regierung dahin authorisirt und gevollmächtiget haben, daß sie allen vorgedachten, förderst aber den 4. 5. 6. 7. und 8ten Punct, in allerwege, ohne Anschauung der Verfohnen, was Condition dieselbe auch immer seyn mögen, gehorsamst nachkommen, auf die zureisende, durch die ihnen zugegebene Unter-Commissarios, sonderbare Obacht haben, selbige genau examiniren, visitiren, und daß sie nichts verdächtiges mit sich hereinbringen, jederzeit alles Ernsts, mit Vorweisung dieses Unsers offenen Patents, vernehmen, niemand obverstandener massen, ohne glaubwürdiger Fede, welche auf gleich nachfolgende Art einzurichten, nehmen:

Formulare der Feden.

Weilen Vorweiser dieses N. N. gebürtig von . . . aus dem Land . . . alt . . . seiner Profession . . . in Haaren oder Peruquen . . . dessen Farbe . . . Statu- tur . . . von Leib . . . Angesicht . . . Kleidung . . . zu Fuß . . . Pferd . . . oder Wagen . . . mit wie viel Pferden . . . Farbe . . . mit wie viel Leuten . . . und was vor . . . wohin er gehe . . . durch was Orter er seinen Weg nehmen wolle . . . auch laut vorgezeigter glaubwürdiger Attestation, den . . . dato nicht allein von . . . als einem disseits der Raab oder Waag-Fluß liegenden gesunden Ort abgereist, oder aber, nachdem er von einem jenseits der Raab oder Waag gelegenen Ort hieher kommen, sich allbereits 40. Tage in lauter gesunden disseits erwehnten beyden Flüssen gelegenen Orten aufgehalten, also könnte selbiger jedoch dergestalt und nicht anders passirt werden, daß er an denen Orten, wo er seine Durchreise nehmen wird, von jedes Orts Obrigkeit, oder aufgestellten Beamten, daß der Ort, wo er durchreiset, gesund und uninficirt seye, also gewiß unterschreiben lassen solle, als im widrigen die vorweisende Fede nicht gültig seyn, auch er weiters nicht passiret werden würde;

Nicht herein passiret: solche Fede aber

10. Von dem Commendanten der Festungen, oder Obrigkeit der Orter, wo sie aus, und bis an Unsere Nieder-Oesterreichische Grängen durchgereist, unterschrieben und gefertiget werden solle. Und weilen

11. Ein und andere sich unterstehen dörfften, so aus inficirten Orten auf dem Wasser ankommen, an das Land anzulanden, und sich etwan an einem abseitigen und sonst ungewöhnlichen Ufer ausssetzen zu lassen, und also in das Land einzuschleichen: als werden die bestellte, so wohl Ob- als Unter-sonderlich aber der zu Hof an der Marck stehende Unter-Commissarius, sein sorgsames Aufsehen zu tragen, und an das Ufer einen eigenen Patrollier-Reuter zu stellen haben, und denenjenigen, welche also von inficirten Orten herkommen, so wohl als denen Schiffleuten, anzulanden keineswegs zulassen; wie Wir dann auch

12. Denenjenigen, welche von Pressburg oder andern nicht harnisirten Orten sich des Wassers herauf bedienen wollen, anderst in diesem Lande anzulanden nicht gestatten, als daß sie ihre Hungarische Schiff-Leute in Pressburg zurück lassen, und aus Oesterreich Schiff-Leute annehmen, und durch selbe sich herauf bringen lassen sollen. Und nachdem Wir

13. Den Ochsen-Grieß gegen Unsere Stadt-Prugg über die Leytha gehalten haben wollen, als werden Unsere treuehorsaamsten Stände, Ober- und Unter-Commissarii, mit allem Fleiß darob zu seyn haben, damit die Hungarischen Ochsen-Händler, und ihre Ochsen-Knechte, dieses Land nicht betreten, sondern, das von denen hiesigen Stadt- und Land-Fleischhackern erkauffende Vieh, jenseits der Leytha von denen Knechten dieses Lands übernommen und fortgebracht werde; wie Wir dann die gemessene Befehle deswegen an Unsere Stadt Prugg ergehen lassen, daß sie ihnen Ober- und Unter-Commissarien alle gebührende Assistenz leisten sollen. Und da es sich

Ochsen-Grieß.

1709.

14. Begeben solte, daß ein oder anderer, Unseren Ober- und Unter-Commissarien, in Übung ihres Amtes sich widersetzen, oder wohl gar mit Gewalt in das Land herein gedrungen hätten, und solches nicht verwehret werden könnte, sollen alle Unsere Obrigkeiten und Land-Gerichte, auf beschehene Anmeldung, ihnen Ober- und Unter-Commissarien, auch Patrollierern, nöthige Hülffe und Beystand, bey Vermeidung Unserer schweren Ungnade und scharffer, Straffe alsobald zu leisten, auch solches sie Ober-Commissarii durch einen eigenen unverlangt Unserer treuehorsaamsten Nieder-Österreichischen Stände Verordneten zu erinnern, und folglich diese dergleichen Zufälle, ohne Anstand, Unserer Nieder-Österreichischen Regierung und Cammer, zu fernerer Anstalt und Bestrafung, zu hinterbringen, ingleichen, zum Fall kein casus extraordinarius fürfiele, sie Ober-Commissarii gleichwohl wöchentlich ihre Relation ersternennter Unserer treuehorsaamsten Stände Verordneten gewiß einschicken, und diese hernach unserer Nieder-Österreichischen Regierung und Cammer unverzüglich einzureichen schuldig seyn. Da nun

15. Von zu Ende gesetzten Dato an, ein oder anderer, sich selbst, oder einen andern, heimlicher Weise, obgedachter massen, herein practiciren würde, solle solcher alsobald in Arrest gezogen, hierüber examinirt, folglich dessen Aussagen, obverstandenermassen, Unserer Nieder-Österreichischen Regierung, zu Schöpfung des Urtheills, eingeschickt, und nach Befund der Sachen, an Leib und Leben abgestrafft werden. Massen dann

16. Und schließlich, disfalls allen Unsern nachgesetzten Obrigkeiten und Land-Gerichten, ernstlich anbefohlen wird, daß sie nicht allein auf dergleichen Ubertreter alle fleißige Obacht tragen, solche auf Betretung in Verhaft nehmen, in das nächste Land-Gerichte zur Verwahrung lieffern, und es sodann unverlangt andeuten, sondern auch, da etwan ein und anderer Ort in Unserm Erz-Herzogthum Oesterreich unter der Enns, mit der leydigen Seuche der Contagion, welches Gott der Allmächtige gnädiglich verhüten wolle, angesteckt würde, solches ebenfalls Unserer Nieder-Österreichischen Regierung und Cammer alsogleich berichten, als im widrigen der Richter desselbigen Orts, so dieses zu erinnern unterlassen würde, am Leibe wohltempfindlich abgestrafft, die Obrigkeiten und Land-Gerichte aber mit grosser schwerer Geld-Straffe belegt werden sollen. Hieran beschiehet Unser allergnädigster auch ernstlicher Wille und Meynung, wornach sich ein jeder zu richten, und vor Schaden zu hüten wiffen wird. Geben x. Wien den 20. Novembr. 1709.

1710.

Verruffung Französischer Münze.

d. 24 Jenner.

Wir Joseph x. Entbieten N. allen und jeden Unserm Erz-Herzogthums Oesterreich, unter und ob der Enns, Obrigkeiten, Inwohnern, und Unterthanen, Geist- und Weltlichen, was Würden, Stands, oder Wesens die seynd, Unsere Gnade; und fügen euch hiermit gnädigst zu vernehmen, was massen die Erfahrung gebe, daß allerhand, so wohl ganze als halbe Französische, und eine zeithero so gar dergleichen Achtel-Ehaler, welche in der Münze, quoad valorem intrinsecum, und respectue am Gewicht nicht bestehen, in Unsere Erblande eingeschlichen seynd. Wann Wir nun nach reiff überlegter Sache gnädigst resolviret haben, daß, so viel die obberührte in fürgekehrter Valuation dem innerlichen Werthe, und am Gewichte gegen 5/4 Kreuzer das Stück zu geringhabig befundene Französische Achtel-Ehaler, betreffend, selbe von nun an für verruffen und ungültig, auch fuhrohin für ungangbar erkläret, und solche Erklärung zu jedermänniglichen Nachricht publicirt haben wollen, daß solche Französische Achtel-Ehaler längst inner sechs Wochen a die publicationis, in die in Unsern Kaiserlichen Haupt-Städten befindlichen Münz-Bäncke, woselbst jeder den wahren valorem intrinsecum dafür wird zu empfangen haben, also gewiß gelieffert, als nach verfloffenen solchen sechs wöchigen Termin, alle dergleichen Französische Achtel-Ehaler, als verfallen, aller Orten, wo solche zu betreten, oder zu erfragen, eingezogen und confiscirt werden sollen.

Französische Achtel-Ehaler, bey Confiscation, verboten.

Strassburger Französische ganze und halbe Ehaler von Anno 1706. nicht anzunehmen.

Und wie nun auch jene Strassburger- und Französische ganze und halbe Ehaler, welche von Anno 1706. anzufangen bis anhero gemünzet, und in Unsere Kaiserliche Erb-Königreiche und Länder eingeführet worden, viel zu gering sich befunden, wie auch ehestens zu verruffen seyn werden; als sollen dergleichen von Anno 1706. gemünzte, und in Unsere Erb-Königreiche und Lande eingeführte Strassburger- und Französische ganze und halbe Ehaler-Stücken, nicht allein nicht mehr angenommen, sondern, um selbe je ehender je besser ausser Land zu bringen, eyfferig getrachtet werden.

Aller-

Allermassen Wir dann zu diesem Ende all Unseren Landes-Fürstlichen Münz-Meistern und Wardeinen ernstlich anbefohlen haben, daß sie inner denen nächsten sechs Wochen, so wohl von denen alten Französische ganz und halben Thalern, als auch von denen von Anno 1706. bis anhero geschlagenen Straßburgern, und von denen von eben diesen Jahren anzufangen gemünzt- und eingeführten übrigen Französische ganz und halben Thalern, ihres Werths halber, drey besondere gewöhnliche Proben nehmen, und selbe zu weiters schöpfen den Schluß nacher Hofe gehorsamst einreichen sollen.

Als befehlen Wir allen und jeden Unseres Erz-Herzogthums Oesterreich unter und ob der Enns Obrigkeiten, Inwohnern und Unterthanen, geist- und weltlichen, was Standes, Würden, oder Wesens die sind, hiemit gnädigst und ernstlich, daß sie sich obgemeldten Inhalt gemäß verhalten, die Französische Achtel-Thaler, von Publicirung an dieses Unsers Patents, nicht mehr annehmen, sondern die bereits eingenommene innerhalb sechs Wochen in Unsere Kayserliche Münz-Bäncke, gegen den empfangenden inhaltigen Werth dafür, gewislichen einlieffern, als nach verfloffenen solchen sechs Wochen alle dergleichen Französische Achtel-Thaler als verfallen, aller Orten, wo solche betreten, oder zu erfragen, eingezogen und confiscirt seyn, ingleichen die von Anno 1706. anhero gemünzt- und in Unsere Erb-Königreiche und Lande eingeführte Straßburger und Französische ganze und halbe Thaler-Stücke, welche ehestens zu verruffen sind, nicht allein nicht mehr annehmen, sondern um selbe je ehender je besser ausser Land zu bringen sorgfältig trachten sollen.

Wornach sich dann jedermänniglich zu richten, und vor Schaden zu hüten haben wird. Es geschicht auch hieran Unser gnädigst- und ernstlicher Wille und Meynung. Geben x. Wien den 24. Jenner 1710.

In contumacia, wie wider den reum conuentum zu sprechen?

Von der Römisch-Kayserlichen auch zu Hungarn und Böhheim Königl. Majestät Erz-Herzogen zu Oesterreich Unsers allergnädigsten Herrns wegen, durch die Nieder-Oesterreichische Regierung, alle Dero nachgesetzten Instanzien Oesterreichs unter und ob der Enns hiemit anzufügen. d. 9. April.

Demnach allerhöchst ernannte Ihre Kayserliche Majestät unterm 4. dieses allergnädigst resolvirt, und pro regula vniuersali statuirte, auch als eine theoricam generalem bey allen hoch und niederen Gerichten dieses ihres Erz-Herzogthums Oesterreich unter und ob der Enns in iudicando künftighin zu observiren anbefohlen, daß in denenjenigen Rechts-Vorfällen, in welchen der Beklagte über eine, auch nur in puris narratis bestehende, Klage, gar keine Antwort in merito erstattet, sondern sich von dem Kläger simpliciter contumaciren läffet, er reus conuentus in solchen Fällen pro confesso gehalten, dahero wider ihn qua vere & formaliter contumacem der richterliche Ausspruch unmittelbar in condemnationem geschöpft; in jenen Begebenheiten aber, da ein oder anderer Theil der litigirenden Partheyen, über die litis contestationem, oder beschehene Kriegs-Befestigung, per decursum processus in contumaciam verfället, die merita vtriusque partis ponderirt, & quod absentiam rei suppleat praesentia Dei, der bekanten Rechts-Lehre gemäß, considerirt, und in iudicando beobachtet werden solle.

Wann auf eine auch nur in puris narratis bestehende Klage, der Beklagte gar keine Antwort in merito erstattet, wird wider ihn propter contumaciam in condemnationem gesprochen.

Als wird hiemit allen Ihre Regierung nachgesetzten Stellen des Erz-Herzogthums Oesterreich unter und ob der Enns gemessen anbefohlen, daß sie hinführo an in iudicando, allergnädigst anbefohlener massen, diese regulam vniuersalem als eine theoricam generalem auf das genaueste beobachten, und daraus nicht schreiten sollen. Actum Wien den neunten April 1710.

Wo aber ein Theil per decursum processus in contumaciam verfället, werden die merita causae ponderiret.

Abschaffung fremder Juden.

Wir Joseph x. Entbieten allen Unsern nachgesetzten Obrigkeiten, geistlichen und weltlichen, auch allen andern Unsern Landsassen, Unterthanen, und Getreuen, was Würden und Standes die sind, insonderheit aber denen Mauthnern, Aufschlägern, Beschauern, Verwaltlern, und andern dergleichen Amt-Leuten, Unsere Gnade, und gebden euch anbey gnädigst zu vernehmen: was gestalten die täglich einlauffende Nachrichten, Cod. Austr. Pars III. d. 23. July.

leider, des mehreren ausweisen, daß die giftige Seuche der Contagion aus Unserm Erb-
Königreich Hungarn, Unserm Erb-Herzogthum Oesterreich unter der Enns sich von Zeit zu
Zeit näher herbey lasse, dannhero Wir, diesem leidigen Unheil noch in der Zeit möglichst
zu steuern, aus Landesväterlicher Obforge allergnädigst bewogen worden, Uns unter anderen
Kett- und Anstaltungen wegen der Juden verdächtigen Handel und Wandel, und mei-
stentheils angewöhnter unsauberer Lebens-*Art*, dardurch leichtlich, sonderbahr bey diesen ge-
fährlichen Pest-Läufen, Kranckheiten entstehen, und die leidige Pest in das wertheste Vater-
land eingetragen werden könnte, dahin allergnädigst zu entschliessen, daß aus denen in Unserer
Kaiserlichen Haupt- und Residenz-Stadt Wien, wie auch allhiefigen Vorstädten, dort und
da in denen Häusern zerstreuten sehr angewachsenen Juden und Jüdinnen, allein diejenige,
so mit wirklichen Hof-Freyheiten und Pässen versehen, samt denen Persohnen, so sie höchstens
und unentbehrlich zur Nothdurft nöthig haben, allhier und in Unserm Erb-Herzogthum
Oesterreich unter der Enns tolerirt; alle übrige aber innerhalb drey Tagen ab und ausge-
schafft, bennebst der, oder diejenige Juden und Jüdinnen, so ohne habenden Hof-Paß, in
dieses Land, oder in gedachte Unsere Kaiserl. Haupt- und Residenz-Stadt Wien, und all-
dasige Vorstädte, unter einig ersinnlichem Vorwand einzuschleichen sich unterstünden, gleich
auf erstes Betreten die Straffe des Ausstreichens unnachlässlich zu gewarten haben, und
darob mit aller Schärffe gehalten werden solle.

Damit nun dieser Unserer Kaiserl. allergnädigsten Resolution desto ungebrechlicher
nachgelebet werde, und keiner mit der Unwissenheit sich entschuldigen möge, als wird nicht
allein euch Eingang ernannt, und einem jeden insonderheit, beförderst denen Mauthnern
und Aufschlågern, hiemit alles Ernsts anbefohlet, daß ihr bey den eurer Verwaltung an-
vertrauten Kaiserl. Landes-Fürstl. und Privat-Mauthen, auf die Juden fleißige Obficht
haltet, und keinen aus ihnen ohne ausdrücklichen Hof-Paß passieren lassen, sondern auch al-
len und jeden, entweder aus fremden oder Unseren Erb-Königreichen und Ländern an dieses
Unser Erb-Herzogthum Oesterreich unter der Enns Grängen ankommenden, und weiter in das
Land wollenden Juden so wohl oberholt Unser allergnädigster Wille und Meynung, daß
nehmlich keiner, wer der auch seyn mag, ohne habender wirklicher Hof-Freyheit, das Land
Oesterreich unter der Enns zu betreten sich unterfangen solle, als auch die denen Ubertretern
gleich auf erstes Betreten andictirter unausbleiblicher Straffe des Ausstreichens durch die-
ses offene Patent hiemit kund gemacht; wornach ein jeder sich zu richten, und vor Schaden
zu hüten wissen wird. Geben zc. Wien den 23. July 1710.

Pest = Patent.

dt. 14. August.

Wir Joseph zc. Entbieten allen und jeden Unsern in diesem Erb-Herzogthum
Oesterreich unter der Enns befindlichen Stadt-Märckt-Dorf- und Grund-
Obriegkeiten, geist- und weltlichen, was Würden, Stands, oder Wesens die sind,
wie ingleichen allen Land-Gerichten, deren Inhabern, Verwaltern, Pflegern, und Rich-
tern, insonderheit aber allen Mauth- und Aufschlags-Beamten, und sonst jedermänni-
gich, sonderbar den nächst denen Hungarischen Grängen gelegenen Herrschaften, Städ-
ten, Märckten, Dorffschaften, und Gemeinden, welchen dieses Unser Patent zu sehen, zu hö-
ren, und zu lesen vorkommt, Unsere Gnade; und geben euch hiemit gnädigst zu vernehmen,
daß, obwohl Wir durch die unterm 20. Novembris im legt abgewichenen 1709. Jahr,
wegen der in Unserm Erb-Königreich Hungarn sehr eingerissenen, jedennoch von denen
Nieder-Oesterreichischen Grängen noch ziemlich entfernt gewesten giftigen Seuche, ausge-
gangene, und aller Orten kund gemachte Patente, nebst denen weltlichen Veranstellungen
zuförderst Unsere Zuflucht zu denen geistlichen Mitteln genommen, und wegen der leider in
Schwang gehenden grossen Sünden und Laster, eine allgemeine Buß-Bekündigung, so
wohl von denen Cankeln, als Beicht-Stühlen, denen Seelsorgern in denen Städten und
auf dem Lande anbefohlen, um dadurch der von dem Allerhöchsten aus gerechten Zorn und
Urtheil wider Uns geuckten schweren Straf-Ruthe in die Hand zu fallen; so müssen Wir
doch durch die traurige von Tag zu Tag einlauffende Kundschaften vernehmen, was gestal-
ten die leidige Seuche, nicht allein entlegene Dertter und Comitate von neuem weit heftiger
anstecke, viel Menschen hinreisse, und ganze Gemeinschaften völlig ausleere, sondern auch in
die nächst denen Nieder-Oesterreichischen Landen gelegenen Dertter je mehr und mehr eindrin-
ge, dessenhenseits der March, Comorn, Seret, Frattsch, Tyrnau, und Pösing, disseits aber
Stain am Anger, und fast alle darum liegende Dorffschaften, zu geschweigen anderer
Städte, Bestungen und Gemeinden, welche in denen täglichen Kundschaften einkommen,
das leidige Beyspiel geben, und dardurch Uns ernstlich ermahnen, sehr hohe Zeit zu seyn,
über so langwierige väterliche Warnung und Bedrohungen, unsern sundhaften Lebens-
Wan-

Wandel ungesäumt zu bessern, durch inbrünstigern Andachts, Eifer und allgemeines Bitten und Flehen die Wolcken zu durchdringen, und den Allmächtigen Gott zu Versöhnung dergestalten zu vermögen, damit derselbe den wider Uns und das wertheste Vaterland allbereits ausgestreckten schweren Streich nicht vollführen möchte: und zumahlen Wir auch allergnädigst befunden, daß bey dieser also nahe angekommenen Pest-Gefahr, die im Eingangs erhaltenen Patent enthaltene menschliche Rett- und Vorsehung nicht mehr zulänglich, derselben genugsam zu steuern, sondern auf nähere Mittel anzutragen sey, damit diesem lauffenden Feuer möglichst vorgebeugt, und Unsere noch gesunde übrige Erb-Königreiche und Länder davon verschonet erhalten werden mögen.

Als haben Wir über die von Unserer Nieder-Oesterreichischen Regierung in Sachen ausführlich erstatteten Bericht und Gutachten, sodann Uns beschehenen. allergehorsamsten Vortrag, aus Landesväterlicher Vorsorge, und in Beherzigung der denen Nieder-Oesterreichischen Landen augenscheinlich bevorstehenden Gefahr, unterm 15. und 18. letzt abgewichenen Monaths July, wie auch den 8. dieß, Uns ferner dahin allergnädigst resolviret, und

I. Nach der mit dem hiesigen Fürstlichen ordinario gepflogenen Abrede, und an die übrige geistliche Obrigkeiten beschehene intimation, zu Besänftigung des göttlichen Zorns, und Abwendung der in dem benachbarten Erb-Königreiche Hungarn grassirenden Seuche, unterschiedliche Bet- und Buß-Tage, so wohl in dieser Unserer Kayserl. Residenz-Stadt, als auf dem Land, anzustellen anbefohlen. So viel aber die menschliche Mittel und Vorsehung betrifft, solle Buß- und Bet-Tag.

II. Alle Communication mehrgedachten Unsers Erb-Königreichs Hungarn, worunter die Königreiche Croatien und Slavonien, wie auch das Fürstenthum Siebenbürgen, und alle andere zu Unserer Cron Hungarn gehörige Königreiche und Fürstenthümer verstanden, mit Unserm Erz-Herzogthum Oesterreich unter der Enns eingestellet, und zwischen ermeldeten beyden Ländern eine völlige Sperrung, bis auf weitere Unsere gnädigste Verordnung, vorgenommen, und darob dergestalt fest gehalten werden, daß die auf denen Nieder-Oesterreichischen Gränzen aufgestellte Contagions-Commissarii, und Patroller-Reuter, künftighin niemand mehr aus Hungarn, er möge herkommen, und seyn, wo, und wer er wolle, ohne erweislich in denen nachbenannten zu Nachung der Contumaz bestimmten Orten ausgestandener Quarantena, in das Land einlassen; ingleichen Hungarn versperrt.

III. Alle Waaren und Mobilien, wie die in dem ersten Patent S. 7. specificirt sind, und immer Nahmen haben mögen, auch herkommen wo sie wollen, nicht weniger alle Bittualien, sonderbar Schaaf, Schweine, Geflügelwerk, und dergleichen, ausser des einzigen Kind-Viehes, mit nachgeserter Vorsichtigkeit, ohne einigen Unterschied, gänzlich ausgeschloffen seyn sollen. Und zumahlen Mit aller Zufuhr.

IV. Den Ochsen-Grieff bey diesen gefährlichen Pest-Läufften disseits der Donau auf Prugg an der Leytha, und jenseits auf Dürnkruith an der March zu überlegen allergnädigst anbefohlen, als wollen Wir ferner bey solchem zu Dürnkruith und Prugg gegen über der Flüsse March und Leytha, in dem Hungarischen zu halten anbefohlenen Ochsen-Grieff, die Vorsichtigkeit dahin zu nehmen, mithin denen sämtlichen, so wohl allhiesigen, als denen Land-Fleisch-Hackern, hiemit gemessen allergnädigst anbefohlen haben, daß ihnen Fleisch-Hackern oder Händlern jenseits in Hungarn, allwo der Ochsen-Grieff angestellet ist, zu kommen zwar erlaubt seyn, jedoch dieselbe mit denen Hungarischen Ochsen-Händlern, in Gegenwart des hierzu eigens abgeordneten Commissarii, wenigstens auf einer Entfernung von 15. Schritten, mit darzwischen angezündeten Feuer, um den Preis des Kind-Viehes handeln, sodann selbes durch teutsche Knechte, nachdeme es vorhero von dem hierzu bestellten Beschauer besichtigt, und das Krancke von dem Gefunden abgefordert worden, übernehmen, folgendes gleich in der Leytha, und wiederum in dem Donau-Arm zu Bismament, jenseits aber bey Dürnkruith in der March, etliche mahl herum schwimmen lassen, und endlichen in das Land hieher treiben: alles übrigen Viehes aber, als Schaaf, Schweine, Geflügelwerk, und dergleichen, in das Land einzubringen sich gänzlich enthalten sollen. Also ist auch Ochsen-Grieff.

V. Die Unterhaltung der militairischen Correspondenz, und Abwechslung der aus Hungarn anlangenden Post- und Brieffschaften, von Unserer Nieder-Oesterreichischen Regierung und dem Obrist-Post-Amt, folgender massen ausgemacht, und von Uns allergnädigst genehm gehalten worden, daß zu Abwechslung der über Oedenburg kommenden Posten, von dem Post-Beförderer zu Wimpasing etliche Pferde nacher Wäpferstorf, wegen der über Pressburg anlangenden aber von dem Post-Beförderer zu Pressburg, in das unweit Pressburg disseits der Donau liegende Wirths-Haus, einige Pferde und Postillions verlegt, Post und Correspondenz.

legt, auf dieses Wirths-Haus auch die aus der Rabau kommende Courriers und Staffetten, welche sonst mit Uebergehung Pressburg über Jarndorff auf Teutsch-Altenburg geführt worden, ihren Weg zu nehmen angehalten werden sollen; von welchen Couriern und Postillionen sodann die mitbringende Brieffschaften von denen in das Wirths-Haus bey Pressburg und nacher Wamperstorff verlegten Post-Beförderern abzunehmen, und mit Zurücklassung der Couriers und Officiers, nach vorgehender Ausrauchung weiters in das Land Oesterreich zu bringen seynd: deme dann mit allem Fleiß nachzukommen, Wir so wohl denen Post-Beförderern, sonderlich aber Unsern aufgestellten Gränz-Commissarien, zu diesem Ende, wie sie sich mit Abnehmung der Brieffe, und zu Beförderung der Postillions, Couriers, Officiers, und aller durchgehends auf der Post kommenden, obangezogener massen verhalten sollen, alles Ernsts hiemit allergnädigst anbefohlen. Und zumahlen

Raißen und Juden Handel.

VI. Bey dergleichen gefährlichen Pest-Läufften, sonderbar der Raißen und Juden, wegen ihres verdächtigen Handel und Wandels, und meistens unsauberen Lebens-Art, sich möglichst zu versichern, als lassen Wir es bey der respectu der Raißen in dem vorhergehenden Contagions-Patent begriffenen Vorsehung noch ferners allerdings verbleiben, worauf mit aller Schärffe zu ha...n: wegen der Juden aber ist Unser fernerer allergnädigster Wille und Meynung, daß allein diejenigen, welche mit wirklichen Hof-Freyheiten versehen, sammt denen Versohnen, so sie höchstens und unentbehrlich zur Nothdurfft vonnöthen haben, allhier in Wien geduldet, alle übrige aber ab- und ausgeschafft, benebens der oder diejenigen Juden und Jüdinnen, so ohne habenden Hof-Paß in das Land, oder Unsere Kayserliche Haupt- und Residenz-Stadt Wien, unter einigen ersinnlichen Vorwand einzuschleichen sich unterstünden, die Straffe des Austreichens unmaßlächlich zu gewarten haben sollen. Allermassen auch dieses, so wohl allhier, als an denen Lands-Gränzen, durch offenen Ruf und beschehene Affigirung besonderer Patente kund gemacht worden. Gleichergestalten lassen Wir es

Betteln.

VII. Bey dem wegen so sehr überhand genommenen ungestümen Betteln vorhin von Unsern höchstgeehrtesten Vorfahrn in Sachen allergnädigst emanirten Patenten dergestalten allerdings verbleiben, daß gedachtes ungestümes Betteln, allen und jeden, keinen davon ausgenommen, in, vor, um und bey der Stadt, gänzlich verboten seyn, und so wohl die allhier in grosser Anzahl befindliche fremde und ausländische, als einheimische müßiggehende unwürdige Bettler, sich ungesäumt, bey Vorkehrung wirklicher Leibes-Straffe, von hier hinweg begeben: sonderbar aber dahin angetragen werden solle, daß die starcken Bettler, und anderes Herrnloses Gesindel, so wohl von Unserer Kayserlichen Haupt- und Residenz-Stadt Wien, und denen Vorstädten, also auch aus nächst angelegenen Dörffern, allwo die Land-Bettler, abgedanckte Soldaten, und andere des Allmosens unwürdige, in grosser Menge den Unterschleiff genießen, ausgetrieben, und auf weiteres Betreten mit geziemender Bestrafung wider sie verfahren werde, massen dann ein solches durch öffentlichen Ruf denselben allhier jüngsthin allbereits kund gethan worden, auch Unsere Nieder-Oesterreichische-Regierung in dem Werke wirklich begriffen ist, wie mit denen Unwürdigen, welche sich über den ergangenen Ruf betreten lassen, verfahren, die würdige fremde Bettler aber aus diesem Lande in eines jeden Vaterland geschoben werden mögen. Wie zumahlen aber

Contumaz.

VIII. Oben erholte allergnädigst resolvirte gänzliche Sperrung Unsers Erb-Königreichs Hungarn mit denen Nieder-Oesterreichischen Landen, die Bestellung sicherer Contumaz-Orte, zu Machung der Quarantena, unumgänglich nach sich ziehet; als wollen Wir, zu Machung der Contumaz, und Aufrichtung Lazarethen, jenseits der Donau, Pressburg, disseits aber Hungarisch-Altenburg, und Dedenburg, jedoch mit dieser Vorsehung allergnädigst benennet haben, daß sothane Contumaz-Häuser und Lazarethe, wo nicht in denen Städten selbst, jedoch in denen Vorstädten, oder nächst denselben gelegenen sichern Orten aufgerichtet werden sollen. Und damit

IX. Diejenigen, welche in diesen besagten dreyen Orten, Pressburg, Dedenburg, oder Hungarischen Altenburg, ihre Quarantena wirklich ausgestanden, an Unsern Lands-Gränzen nicht aufgehalten werden: als sollen dieselben mit einer auf nachfolgende Art eingerichteten Fede, nehmlichen

Fede.

Fede - Formular

Wie selbe aus den Contumaz-Orten ertheilt und eingerichtet werden sollen.

Daß Vorweiser dieses . . . gebürtig . . . aus dem Lande . . . Alt . . . seiner Profession . . . in Haaren, oder Peruquen, in . . . Farbe, von . . . Statur, Kleidung, zu Fuß, Pferd, oder Wagen, mit so viel Pferden, von . . . Farbe, dann so viel Leuten, als . . . in diesem zu Maching der Contumaz allergnädigst bestimmten Ort . . . den . . . Monats-Tag . . . angekommen, sich in diesem Contumaz-Orte allbereits 40. Tage aufgehalten, und nicht weiter gekommen, auch diese Zeit allezeit gesund gewesen, oder von einer Infection an ihme nichts verspüret worden, und nunmehr nacher . . . durch die Orte . . . weiter zu reisen gesonnen seye; als könnte derselbe dergestalten mit obgedachten bey sich habenden Leuten, wann er an jedem Orte, wodurch er seine Reise nehmen wird, von alldasiger Obrigkeit, oder aufgestellten Beamten, diese seine Bezeugnisse, daß in sothanem Orte frische und gesunde Luft seye, unterschreiben lassen wird, passirt werden:

Sich versehen, und dieselbe zu Preßburg von Unserm geheimden Rath, lieben Freund, Oheimb und Fürsten, dem Hochwürdigem in Gott Vatern, auch Durchlauchtig-Hochgebohrnen Herrn Christian August, der Heiligen Römischen Kirche Cardinalen, Herzogen zu Sachsen, und Erzbischoffen zu Gran, u. dann dem alldasigen Commendanten, wie auch dem allda aufgestellten Commissario Camerali, und dem Stadt-Magistrat; zu Hungarischen Altenburg aber von dem alldasigen Commendanten, Stadt-Magistrat, und zugleich auch von Unserm dasigen Orts bestellten Cameral-Administratore; in Oedenburg aber, allwo der Zeit keine Guarnison sich befindet, allein von dem Magistrat, und allda befindlichen Ober-Dreyßiger, unterschreiben lassen. Solchemnach, und in allergnädigster Erwegung, daß die rechte Einricht- und Beobachtung der Feden, die Seele dieses ganzen Contagions-Wercks seye, wir denen aufgestellten Pest-Commissarien hiermit alles Ernsts allergnädigst anbefohlen haben wollen, daß selbe bey scharffer Leib- und Lebens-Straffe, ohne in obiger Qualität eingerichteter Fede, niemanden, wer der seye, einlassen, und damit aller Gefährlichkeit mit noch grösserer Obsorg vorgebeugt werde, sie die weitere Vorsichtigkeit dahin nehmen, daß sothane Feden, a dato der Ertheilung nach verfloffenen ein- oder höchst zweyen Tagen nicht mehr gültig seyn, noch von ihnen Commissarien angenommen, sondern die solche Feden Vorweisende bey denen Grängen als verdächtige Persohnen wiederum zurück verschaffet, im übrigen aber, da bey den habenden Vassen keine Bedencklichkeit unterlauffet, die Einlassung, jedoch nur auf die Persohnen selbst, nicht aber auf ihre Bediente, sie haben dann die Contumaz mit ausgestanden, und in der Fede auf Art und Weise, wie im vorstehenden Formular enthalten, beschrieben worden, gezogen, keineswegs aber auf die Land-Kutscher, Fuhrleute, Schiffeleute, Vieh- Ochsen-Händler und Treiber, welche alle wiederum zurück zu verschaffen, noch auf die Victualien, Waaren, und Mobilien, obschon solche von Contumaz als gesunde privilegirten Orten herkommen, verstanden werden sollen: und da sichs begeben solte, daß ihrer mehr auf einer Fuhr oder Gelegenheit mit einander anlangen, und nicht alle in der Fede nach oben vorgeschriebener Art begriffen wären, sollen so wohl die, auf welche die Fede nicht lautet, als die andern, abgewiesen und zurück geschaffet, auch die Fuhrleute, welche dergleichen mit Feden nicht versehene Persohnen annehmen, mit aller Schärffe, bey Anschlagung Band und Eisen, abgehalten werden. Im übrigen

Commissarien.

X Lassen Wir es bey Eingangs erwähnten, unterm 20. November 1709. allergnädigst emanirten Patent, und in enthaltenen Vorsehungem, in allen Puncten, so weit selbe durch die fernere allergnädigst resolvirte gängliche Sperr- und Ausschließung Unsers Erb-Königreichs Hungarn nicht geändert worden, beförderst aber bey denen darinn benennnten, auch nach und nach auf erforderlichen Fall bestimmten Paß- und Gräng-Orten, Verhack- und Abwerffung der übrigen Neben-Wege, Strassen, Brück- und Überfahrten, vorgeschriebener Einrichtung der Feden, massen solche auch von denen Contumaz-Orten zu Verhütung aller sonst unterlauffenden Gefährlichkeiten, in eadem conformitate, wie in dem vorhergehenden S. gemeldet, bengebracht werden müssen, nicht weniger bey verbotener Einfuhre aller und jeder Waaren, ingleichen der denen alldasigen Land-Gerichten und Obrigkeiten allergnädigst anbefohlenen Hülffe und Beystand, wie auch denen wider die Renitenten und Ubertreter vorgesezten Bestraffungen, noch fernershin dergestalten allerdings verbleiben, daß zu noch mehrerer Verhütung aller etwa aus Hungarn wider dieses Unser allergnädigstes, ernstliches, und gemessenes Verbot und Gebot, sich heimlich herein practicirenden, oder sonsten herein gelassenen Persohnen, an denen unweit davon liegenden Städten, Märckten, und Dorfschafften, von jedes Orts Obrigkeit, auf die Reisende alle fleißige Obsicht gehalten; zu dem Ende alle Seiten-Wege, auf Unserer aufgestellten Commissarien jedesmahliges Begehren, bey vor-

Confirmation des
Patents von 1709.

hin

hin aufgesetzten Pönfall der 100. Ducaten, unveräußert vermacht, aufgegraben, und verhackt, gegen denen Haupt-Strassen aber einige Schrancken förderfamst aufgerichtet, hierzu von jedes Orts Insassen und Unterthanen, und zwar zu ihrer selbst eigenen Sicherheit und Erhaltung, einige Wachten aufgestellt, daselbst niemand, welcher nicht ordentlich zeigen könne, daß er auf eine Gränz-Postirung angekommen, und dessentwegen einen durch die verordnete Gränz-Unter-Commissarien ordentlich unterschriebenen Paß, daß er sich allda wirklich angemeldet, und passiret worden, vorweisen möge, nicht ein noch durchgelassen, weniger einem solchen eine Einkehr oder Unterschleiff gegeben, sondern alsogleich zurück gewiesen; und da sichs nun begäbe, daß einer mit Gewalt durchzudringen sich unterstünde, derselbe alsogleich angehalten, und in das nächste Landgericht wohlverwahrter gelieffert, auch dieses alles, wie ingleichen, wann etwa eine Kranckheit, welches Gott der Allmächtige gnädiglich verhüten wolle, der Orten einreissen möchte, solches bey schwerer und empfindlicher Bestrafung, Unserer Nieder-Oesterreichischen Regierung, zu Fürkehrung des weiteren gehörigen, unverlängt angezeigt werden solle. Und demnach

Schließlichen, Wir zu Erfüll- und Handhabung obiger Punkte, auch all anderer in Contagions-Sachen gemachter, oder künftighin vorkehrender Anstalten, eine autorisirte Hof-Commission, aus Unsern Hof- und Regiments-Räthen, sub Præsidio des Wohlgebohrnen, Unserer lieben getreuen, Johann Christoph, Frey- und Pannier-Herrens von Ned, Unserer Cämmerers, und Nieder-Oesterreichischen Regiments-Raths, vorhin allergnädigst angeordnet: als wollen Wir auch Deroselben, wider diejenige, so sich wider diese Unsere allergnädigste Patente, auch sonst in Contagions-Sachen ergangene Verordnungen, vergreifen, in criminalibus die Erkenntniß cum jure gladii hiemit vollständig allergnädigst eingeräumt haben, dieselbe auch solches, cum derogatione omnium Instantiarum, frey und ungebunden exerciren solle. Hieran beschiehet Unser allergnädigster Wille und Meynung, wornach sich ein jeder zu richten, und vor Schaden selbst zu hüten wissen wird. Geben 2c. Wien den 14. August 1710.

Hülfs-Mittel wider die Contagion.

Die ganze Zeit, als die leydige Seuche der Pestilenz in einige umliegende Königreiche und Länder gekommen, hat die Erfahrung satfam an Tag geleyet, daß nicht leichtlich ein einziger darvon angegriffen worden, es seye dann, derselbe habe einige Sachen berührt, die ein Angesteckter gebrauchet, oder mit dergleichen Pest behaftten Persohnen unbehutsam umgegangen.

Weilen auch einiger Orten, der inficirten Häuser, entweder nicht gesperrt, oder vor der Zeit und rechtmäßiger Reiniß- und Vertilgung verdächtiger Fahrnisse, wiederum eröffnet worden, ist an vielen Orten die grausame Seuche, nach geraumen Stillstand, wiederum erwecket worden, und nicht allein selbiges Ort, sondern auch andere umliegende elendiglich aufs neue ergriffen.

So ist es aber wider die Christliche Liebe, entweder durch Unwissenheit, oder unachtsamer Weise, einem so gefährlichen Ubel fernere Freyheit sich auszustreuen freventlich zu überlassen, wordurch nicht allein eines jeden selbst eigenes Leben, sondern ganze Gemeinden und Länder, in äußerste Gefahr und Jammer gefest würden.

Die Unachtsam- und Hinläßigkeit, wird sonder Zweifel durch Obrigkeitliche so wohl heylsame als gemessene Befehle abgethan seyn; ist auch nicht zu zweiffeln, daß in grösseren Städten alle erforderliche Anordnungen und Hülffe, nach dem Beyspiele so vieler in Druck ergangener vollkommener Wienerischer Infections-Ordnungen, Patente und Consiliorum Medicorum, nach Beschaffenheit der Orte, auch Art der Sache, ernstigt vorgenommen werden: welches alles allhier zu wiederholen ein Überfluß wäre, und in der Sache selbst, wegen vielfältigen Ausnahmen, und subtil-anregenden Unterschieden, nur eine Verwirrung und Hinderniß der eylends-nöthigen Hülffe seyn würde.

Damit aber allen, auch geringern Gemeinden, wissend seye, wie so wohl wider so grosses Ubel sich zu bewahren, als einem jeden wirklich damit behaftten zu helfen, und das selbe demnächst nächst göttlicher Beyhülffe zu ersticken, und aus denen benachbarten Ländern auszurotten seye, hat ein Hochlöbliches Consilium Sanitatis allhier, über vernommene bestellte verschiedene wohlverfahrne Doctores Medicinæ, Magistros Sanitatis in- & extra urbem, wie auch der gesammten Medicinischen Facultät, mit Beyfüg- und Erwegung eingeschickter Nachrichten von denen Medicis, so die gegenwärtige in Hungarn eingeriffene Pest selbst unter

unter Obſicht gehabt, auch aus eigener Erfahrung die biſhero erſprießlichſte Mittel an Tag gegeben, folgende kurze Verfaſſung, zu eines jeden inſonderheit, und der geſamten Länder Hehl, ſonderbar dem Königreich Hungarn zum Beſten, in kurzen einem jeden leicht verſtändlichen, und ohne groſſen Unkoſten zu beſtreiten möglichen Auszug, wohlmeynend mittheilen wollen. Und zwar

1. Werden wir vornehmlich ermahnet, unſer Leben anzustellen pie, ſobrio, juſte, gottſelig, nüchtern, gerecht. Gottſelig gegen Gott, denſelben durch gute Werke zu Einziehung der ſchweren wohlverdienten Straffe zu vermögen. Nüchtern gegen uns ſelbſt, in Abſtellung aller Schlemmery und unmaßigen Lebens. Gerecht gegen den Nächſten, demſelben in dieſer Noth beſtens beyzuſpringen. Dieſes aber beſtehet

2. Nicht allein in der möglichſten Hülfſe eines jeglichen wirklich mit der Kranckheit Behafften, ſondern vornehmlich, damit nicht mehr, und ganze Gemeinden angeſtecket werden. Dieſemnach werden die annoch gefunden Orte, nach dem Beyſpiel der obbeſchriebt. Wieneriſchen Inſections-Ordnungen und Patente, mit Schrancken und Wächtern, ſich von Reiſenden aus etwa angeſteckten Orten zu bewahren beſſen, die öffentliche Schenck- und Spiel-Häuſer, auch unnothige Zuſammenkünfte abſtellen. Wann aber

3. In einem Haus eine Perſohn erkranket, ſolle dieſelbe nicht im Haus gelaffen, ſondern in ein abgeſondertes anderes darzu eigens gewidmetes Ort gebracht, und durch von der Gemeinde darzu beſtellte Perſohnen verpfleget, die Gefunde aber jenes Hauſes alſogleich in ein anderes eigens darzu verordnetes Haus, vierzig Tag lang überſetzt werden. Sollen aber

4. Keine dergleichen Häuſer, wie etwan in kleineren Dörffern, vorhanden ſeyn, miſſe das Haus, in welchem eine Perſohn erkranket, verſperrt, und allen Inwohnern, im Fall ſie ſich nicht hinweg begeben, ſondern auch eingesperrt werden wollten, einige Perſohnen verordnet werden, die ihnen die benöthigte Verpflegung leiſteten. Solche Perſohnen aber, die nothwendige Arzney und Lebens-Mittel von ferne aus denen Fenſtern begehren, auch nur bey der Haus-Thür, nachdem die Zutragende ſchon wiederum entwichen, abhohlen. Darzu dann eigne Nachgeher zu beſtellen, die zu dergleichen Häuſer öfters ſich nähern, und um ihre Nothdurft befragen ſollen.

5. Wann eine Perſohn an der Peſt verſcheidet, muß der Leichnam nicht angekleidet, ſondern nur mit einem Tuch bedeckt, in einem von dünnen Brettern leicht verweſenden Sarg, mit ungelöſchten Kalch wohl beſtreuet, nicht in gemeine Freyhüff, ſondern entferntere Derter, tiefer als gewöhnlich, bald begraben werden.

6. Alle Geiſtliche, Medici, Wund-Arzt, Kranckenwärter, Todtengräber, und wer nur mit dergleichen Peſt-Behafften umgehert, ſollen unter Gefunde ſich keines wegs miſchen, ja mit ſichtigen Zeichen anher gehen, damit man ſie kenne, und auſſer Noth vermeiden möge.

7. Iſt meiſtens daran gelegen, daß die angeſteckte Häuſer, nachdem niemand mehr darinnen erkranket, nicht vor vierzig Tagen eröffnet, alsdann auch rechtmäßig gereinigt werden. Wäre ein Haus, das abſeits gelegen, und für die darinnen noch geſunde wohnhafte eine beſondere Wohnung vorhanden, ſo wäre das Beſte, daſſelbe gar zu verbrennen mit allem Hausrath und Fahrnuß. Wenigſt müſſen die Lumpen, ſchlechte Betten, Umdecken, Kleider und Gefekwerck, verbrennet werden. Das übrige aber, was ſich waſchen läßt, mit Weinrauden oder Wachholder-Eſig und ſcharffer Lauge wohl abgerieben, ausgelüſtet, alles mit den hierunten beſchriebenen Peſt-Kauſchen wohl beräuchert, die Fenſter wenigſt zehn Tag eröffnet bleiben, und alles Gemäuer mit friſch angemachten Kalch überweiſſet werden.

8. Die Leute, ſo mit denen Peſt-Behafften umgehen, ſollen frühe nicht lange nüchtern bleiben, ſondern eine eingebrennte Suppe mit ein wenig Knoblauch, oder etwas Wein trincken, unter Tags zuweilen einen Löffel voll Peſt-Eſig nehmen, auch die Naſe und Mund mit dieſem Peſt-Eſig beſtreichen. Allen aber wird zu eigener Bewahrung vor der Peſt dienen, wann ſie die Woche zweymahl, in ein wenig Wein, eines der hierunten beſchriebenen Praeſeruativ-Pulver nehmen, und längſt alle vierzehn Tag der Praeſeruativ-Pillulen ſich bedienen. Wer ein Fontanel hat, iſt allzeit von der Peſt ſicherer, als der keines hat. So aber

9. Eine Person wirklich von der Krankheit ergriffen würde, und gleich anfangs Aufstossen und Neigung zum Brechen, sammt Schauer und Aengstigkeiten verspürte, solle sie alsobald eine Schaale laulichtes Wasser, mit sechs Löffel voll Baumöl nehmen, sodann mit einer in Del getuncten Feder in Hals steckend, das Brechen erwecken. Vornehmlich aber ist daran gelegen, daß, so bald das Brechen vollendet, oder darzu kein Anlaß wäre, gleich $\frac{1}{2}$ Loth schwer von der hiernächst beschriebenen Giff- Latwerge, oder eines der Giff-Pulver, in Cardobenedict- oder andern Wasser, mit hin nachfolgenden zwey Schlund Pest-Esig, mit diesem Unterschied genommen werde, daß, wo eine Schlaf-Sucht und kein Durchbruch vorhanden, das Pulver, wo aber Durchbruch und Unruhe darbey ist, wie auch bey schwangern Frauen, die Latwerge vorzuziehen sey. Darauf sich der Krancke wohl bedecken solle, das Haupt zwar nicht unter die Ueberdecke stecken, aber den Athem, so viel und oft möglich, in sich halte, so wird in Kürze ein Schweiß erfolgen, an dem auch die Hoffnung der Genesung hanget. Ist aber die Haupt-Ursach, daß dergleichen Schweiß vielen nicht helffe, weiln derselbe entweder zu bald unterbrochen, oder nicht oft genug wiederholer wird. Ob es also schon zulässig ist, von gar starcken Schweiß zuweilen sich zu erholen, so ist es doch sehr erspriesslich sich zu befeissen, solchen Schweiß, so lang es immer möglich, zu erhalten, und ist höchst nöthig, niemahlen aus einem wenigst gelinden ausdünsten sich zu erlössern, sondern vielmehr alle 5. oder längstens 6. Stunden die Giff-Latwerge oder Pulver, nach obberührten Unterschied, bis zur Genesung, die mit göttlicher Hülff erfolgen wird, zu wiederholen. Inmittest aber zuweilen mit lautterer Brühe, oder heissen Wasser, mit Scordien-Kraut, wie Thee angefeket, sich zu befeuchten.

10. Wann sich Beulen erheben, solle das anzeihend und zeitigende Giff-Köchel warm aufgeleget werden, bis sie zeitigen, alsdann, wann sie nicht selbst aufbrechen, mit einer Lancet eröffnen lassen, wohl auszudrücken, und mit Therebintin, mit Eyerdotter abgeschlagen, ausgeheilet werden. Bleiben die Beulen lange Zeit hart, sollen zwey quere Finger unterhalb Zenger-Pflaster gesetzt, und dieselben, wie gewöhnlich, mit Kehl-Blätter, darauf Butter gestrichen, gepflegter werden. Ereignete sich aber darbey ein übel riechend und blaulichtes Eyer, müste das Giff-Köchel fortan darauf geleget werden.

11. Sofern Giff-Blattern oder Carunkel entstehen, müssen sie behend eröffnet, und auf das schwarz verbrannte darunter befindliche Fleisch, das hiernächst beschriebene Giff-Sälbel geleget werden, bis solches Fleisch herausgefallen, alsdann mit Therebintin und Eyerdotter auszuheilen.

12. Für einen ordinari-Trunck wird geraspelt Hirschhorn und Scorzonera-Wurzel, jedes $\frac{1}{2}$ Loth in 2. Maas Wasser bis auf 3. Halbe einzusieden seyn, zu Ende des siedens 2. Spalten Lemoni darzu zu legen. Auch frisches Wasser mit ein wenig Esig und Zucker abgegossen, wird zuweilen zulässig seyn, jedoch solle das Getränck nicht allzu kalt genossen werden. Das Essen verbietet sich selbst, jedoch soll man darob seyn, dergleichen Krancke öftters mit guten Suppen, Hirschhorn-Sulzen, Haber- und Gerstenschleim, auch dünnen Panatlen, und geringen Gestößen zu erhalten. So Gott verleyhet, daß die erste 4. Tag mit Linderung überwunden werden, kann man alsdann etwas mehrers zusehen.

Folget die obangezogener Arzneyen ausführliche Beschreibung,
deren man in einer jeden Apotecte leichtlich habhaft
werden kan.

I.

Praeservativ-Pulver.

R. Cret. Colonienf.
Piperis long aa. gr. V.
M. Pro vna dosi.

2.

Praeservativ-Pilulen.

R. Gumm. Ammon. in acet.

Squill. solut.
Aloës succotrin. aa. ʒj.
Extract. Myrrh. ʒj.
ʒri Plat. ʒj.

C. Balsam. Peruvian.

F. Pil. ex ʒj. N. IX.

Asperg. Pulv. rad. Zedoar.

G. Auf einmahl 9. zu nehmen.

3. Pest

3.
Pest - Epig.

R. Herb. Rut. Mij.
Rad. Zedoar.
Angelic. aa. ℥iij.
Cortic. Citr. rec. flav. ℥ij.
Acet. vin. ℥iij.
Dentur sic simul infusa.

4.
Pest - Rauch.

R. Granor. Iuniperi ℥j.
Aris ʒvj.
Myrrh. ℥ij.
Oliban. ʒß.
Camphor. ʒiij.
Grosso modo puluerifata.

5.
Gifft - Latweg.

R. Diacord. Fracast. ℥j.
Ol. still. succin.
Citr. aa. gt. X.
Camphor. gt. V.

M.

6.
Gifft - Pulver.

R. Myrrh.
Aris.
Otri depurat. aa. ʒj.
Camphor. gr. V.
M. Pro vna dosi.

7.
Gifft - Röchel.

R. Fermenti Panis acerrimi ʒß.
Theriac. ʒß.
Capit. Allij Contus. N. iij.
M.

8.
Gifft - oder Brand - Salben
auf die Carbundel.

R. Vngti Egyptiaci ℥j.

Sauberkeit der Gassen.

Wir Joseph etc. Entbieten N. allen und jeden, geist- und weltlichen, was Standes, Würden, oder Profession dieselbe seind, denen dieses Unser allergnädigstes Patent zu lesen oder zu hören vorkommet, insonderheit aber denen Richten, Gemeinden, Haus- Inhabern, oder Inwohnern der Vorstädte dieser Unserer Haupt- und Residenz-Stadt Wien, Unsere Gnad und alles Gutes; und fügen euch hiemit allergnädigst zu wissen, welcher Gestalten Wir zwar schon durch verschiedene, und öfters wiederholte Befehle, euch die Anschüttung allerhand Unrathes und Mistes, auf denen öffentlichen Plätzen, Gassen, und Strassen, auf das schärfste verboten, und die Sauberkeit zu halten anbefohlen haben:

d. 27. August.

Sauberkeit der Plätze und Gassen.

Wie zumahlen aber Wir missfällig verspüren, daß sothanen Unsern allergnädigsten Befehlen noch zu dato nicht allerdings gehorsamst nachgelebet werde, indeme annoch an verschiedenen Orten in den allhiefigen Vorstädten, der Unrath und Mist aus denen Häusern auf die Gassen, Strassen, und Plätze, heraus getragen, das Abspül- und andere Wasser heraus gegossen und geleitet, und in specie vor dem Burg-Thor, in Angesicht Unserer Kayserlichen Residenz, allerhand Unsauberkeit und Unstat von denen herumliegenden Gemeinden und Inwohnern angeschüttet, wodurch bey anhaltender Hitze, oder gegen die Stadt währenden Wind, in besagt Unserer Burg selbst ein schändlich unleidentlicher Geruch verursacht wird, auch bey dermahlig gefährlichen Zeiten leichtlich die Luft verungesundet, und eine ansteckende Seuche eingeführet werden könnte.

Und nun Wir solchen Unfug fernershin auf keine Weise zu verstaten, sondern vielmehr ob denen vorhin zum öftern in Sachen, so wohl durch Uns, als durch Unsere Nieder Oesterreichische Regierung, dero Wir hierinfallis alle Jurisdiction, cum derogations omnium aliarum Instantiarum, eingeräumet haben, ergangenen Befehlen, ernstlich zu halten gesonnen seynd:

Als befehlen Wir euch hiemit gnädigst, und wollen, daß ihr nicht allein den etwa in den Gassen, oder bey euern Häusern befindlichen Unrath, alsogleich hinweg bringen, sondern

dem auch künftighin euch derley An- und Ausschüttung allerhand Unsauberkeit also gewiß enthaltet, als im widrigen, nicht allein diejenige, durch deren Bediente oder Hausge- sind ein solches beschehen wird, jedesmahl ohnnachlässig wenigstens um einen Ducaten, von welchem die Helffte dem Anzeiger, die andere Helffte aber auf die zu Erhaltung der Sauberkeit von den Gemeinden aufstellende Wächter, applicirt werden solle, gestrafft; sondern auch denen, so darüber betreten würden, die Putten und Geschirr hinweg genommen, und selbe durch die Richter arrestirlich angehalten, auch entweder mit Stellung an die Schand-Säule, oder nach Befund der Sachen wohl auch mit schwererer Bestrafung angesehen werden sollen.

Und ist bevorderst an all und jede Richter der allhiefigen Vorstädte, Unser allergnädigster Befehl und Meynung, daß selbe zu Erhaltung der Sauberkeit eigene Wächter bestellen, und einen Gemein-Karren, so mit einem Glöckel behanget, herum fahren, den Unrath in denen Häusern abhohlen, und auffer die Linien hinweg führen solle, halten, sondern auch dieses Patent gehöriger Orten affigiren, allen und jeden Haus-Herren und Inwohnern zur Nachricht intimiren, selbe, so viel als thulich, zu MACHUNG gehöriger Senck-Gruben in ihren Häusern verhalten, keinem die Ausschüttung des Unraths oder unflätigen Wassers auf die Gassen und Strassen verstatten, und da sie einige darüber betreten, ohne Unterschied, so wohl die Haus-Herren, aus deren Häusern solcher Unrath getragen worden, mit obbesagter Geld-Straffe, als auch die ausschüttende Verfohnen, mit Arrest, Stellung an die Schand-Säule, oder anderer wohl empfindlicher Bestrafung ohnnachlässig belegen, die ungehorsam- und widerspenstige mit Nahmen und Condition gehöriger Orten anzeigen; wie dann ihnen hierin falls, wider die Hof-Befreyte, oder Soldaten, von Unserm Obristen Hof-Marschallen und Stadt-Obristen alle Assistenz geleistet werden solle; und endlichen diesem allem allergehorsamst also gewiß nachleben, als im widrigen nicht allein sie Richter, den etwa wider Verhoffen mehrmahlen sich anhäuffenden Unrath auf eigene Unkosten hinweg zu bringen angehalten, sondern auch bey verspürender Saumseeligkeit, Ubersch- oder Connivirung, mit Geld oder anderer empfindlicher Straffe unausbleiblich angesehen werden sollen.

Wornach sich ein jeder zu richten, und vor Schaden zu hüten wissen wird. Und beschicht hieran Unser ernstlicher Wille und Meynung. Geben zc. Wien den 20. August 1710.

Die Weinlese in Hungarn, zur Pest-Zeit, betreffend.

d. 17. Sept.

Wir Joseph zc. Entbieten allen und jeden geist- und weltlichen Obrigkeiten, und Unterthanen, Unserm Erb-Herzogthums Oesterreich unter der Enns, bevorderst denjenigen, welche in Unserm Erb-Königreich Hungarn, wie auch denjenigen Hungarn, welche in Unserem Erb-Herzogthum Oesterreich unter der Enns, Weingärten haben, Unsere Gnade, und geben euch hiemit gnädigst zu vernehmen: was gestalten Wir in allergnädigste Erwegung gezogen, daß viel aus Unserm treuehorsaamsten Ständen und In- fassen des Erb-Herzogthums Oesterreich unter der Enns, in Unserm Erb-Königreich Hungarn, entweder zu ihren in Oesterreich liegenden Herrschaften gehörige, oder sonst erkaupte Weingärten besitzen; ingleichen aus denen Hungarischen Ständen und Infassern etliche, in besagten Unserm Erb-Herzogthum Oesterreich unter der Enns, eigenthümlich innen haben, und nun bey der wegen in gedachten Unserm Erb-Königreich Hungarn sehr überhand genommenen leidigen Pest-Geuche, allergnädigst resolvirten, und aller Orten publicirten völ- ligen Sperrung der Nieder-Oesterreichischen Lande mit erstermeldten Erb-Königreich Hungarn, der Anstand sich außere, wie es bey nächst bevorstehender Weinlesungs-Zeit, so wohl wegen Leefung der Weingärten, als Einführung der Weine, gehalten werden solle.

Nun ist zwar in denen neu emanirten allergnädigsten Contagions-Patenten, die völlige Sperrung der Nieder-Oesterreichischen Lande mit Unserm Erb-Königreich Hungarn ausdrücklich allergnädigst vorgesehen, zu Folge deren, gleichwie alle Communication zwischen denen Teutschen und Hungarischen insgemein eingestellt, also auch in dieser Particular-Vorfällenheit des Weinlesens, welches ohne unterlauffender Communication unmöglich geschehen kan, dasselbe ohne eingige Ausnahme verboten werden müste; wie zumahlen Wir aber dabey ferner allergnädigst beobachtet, daß, im Fall denen Oesterreichern ihre in Hungarn habende Weingärten, durch eigene aus diesem Lande dahin schickende zu fernern, und sodann

sodann mit ihrem Fuhrwerk in das Land Oesterreich einzuführen, nicht weniger denen Hungarn ihre in Oesterreich habende wenige Weingärten durch ihre eigene Leute zu leesen, ohne einzig machenden Unterschied verboten werden sollte, denenselben daraus ein unerfesslicher Schaden entstehen würde, mit welchen Wir Unsere treuehormsamste Stände, Vasallen und Unterthanen, aus vielen einlauffenden sehr erheblichen Beweg- Ursachen, so viel es salua securitate Patriae sich thun lästet, gerne allergnädigst verschonen wolten: als haben Wir das Werck in weitere allergnädigste Deliberation gezogen, und nach umständig überlegter der Sachen Beschaffenheit, Uns dahin allergnädigst entschlossen, daß denenjenigen Oesterreichern, welche in dem Königreich Hungarn Weingärten haben, ihre Leute von hier aus in das Weinlesen zu schicken, und sodann mit ihren eigenen Zügen in Oesterreich den Maisch, oder Wein- Most einzuführen, dergestalten allergnädigst erlaubet seyn solle, daß selbe

I. Wann sie zu vornehmender Weinlesung in Hungarn abreisen, oder ihre Leute dahin abschicken wollen, bey dem Wohlgebohrnen Unsern lieben getreuen Cämmerern, Rath und Regenten des Regiments der Nieder- Oesterreichischen Lande, wie auch in dem Collegio Sanitatis verordneten Praeside, Johann Christoph Frey- Herrn von Sed, sich um einen Paß anmelden, solchen Paß

II. Den in den Gränzen aufgestellten Contagions- Unter- Commissario, auf welchen sie zukommen, vorweisen, der sodann denenselben einen weitem Paß, mit Benennung und Beschreibung der Persohnen, wie viel ihrer sind, auch wie viel Pferde sie mitgebracht, und wohin sie in Hungarn zum Leesen abgehen wollen, ertheilen, folgendes

III. Sich in den Weingärten begeben, und das Leesen einbringen, anmebenst ihren von dem Contagions- Unter- Commissario habenden Paß von selbigen Orts Richter, wohin sie zum Leesen abgegangen, und zugleich entweder von daselbstigen oder nächst befindlichen Pfarrer unterschreiben lassen, und sothanen Paß bey jedesmahliger Zurückkunft solcher gestalten unterschriebener, und zwar jedes Tages absonderlich, so bis das Leesen vollendet worden, dem Contagions- Unter- Commissario, von deme sie ihren Paß Anfangs genommen haben, wiederum vorzeigen; solche Hin- und wieder Passirung auch

IV. So wohl von denen Leuten, als ihren bedürftigen Züg- und Pferden verstanden seyn. Alles dieses aber wird

V. Dergestalten anzustellen seyn, daß sie eben diesen Tag, an welchem sie zum Weinlesen in Hungarn abgefahren, wiederum mit ihrem gelösten Maisch, oder Wein- Most, wie auch allen in dem Paß specificirten und beschriebenen Persohnen, an denen Oesterreichischen Gränzen ankommen, gegen deme sodann der aufgestellte Contagions- Unter- Commissarius, wann die mitgebrachte Fede, wie gemeldet, von dem Richter, und daselbst oder nächst befindlichen Pfarrer auf jeden Tag unterschrieben worden, dieselbe einlassen, widrigenfalls, da sie über Nacht ausbleiben würden, zurück, und zu Machung der Quarantena, anweisen solle; und damit aller Betrug desto leichter verhindert werden könne, sollen Unsere aufgestellte Unter- Commissarii, den Tag der Passirung, samt der Zeit der Repassirung, ordentlich, und zwar nicht mit Ziffern, sondern mit Buchstaben vormercken. Belangend nun

VI. Diejenige Hungarn, welche in diesem Land Oesterreich Weingärten haben, wollen Wir ihnen solche durch ihre Leute zu leesen, und mit ihren eigenen Zügen und Pferden abzuführen, gleichfalls, jedoch dergestalten allergnädigst gestattet haben, daß selbe jedes Tages, bevor die Nacht anbricht, über die Oesterreichische Gränzen sich wiederum begeben, und also mit dieser Vorsichtigkeit, so wohl diese als jene, bis zu Vollendung ihres Weinlesens, in dem Königreich Hungarn, und Erz- Herzogthum Oesterreich, fortfahren sollen. Und damit

VII. Diejenige, welche ihre Weinlesen einzubringen in Hungarn abgehen, in allewege befördert werden: als befehlen Wir denen gegen das Königreich Hungarn aufgestellten Contagions-Gränz- Unter- Commissarien insgesamt, und einem jeden insonderheit hiemit ferner allergnädigst, und wollen, daß ihr selbige durch die ganze Leesungs- Zeit, nicht in denen Städten und Märkten, sondern an dem Ort, allwo die Überfuhr beschiehet, wohnen, allda die ganze Nacht hindurch selbst verbleiben, und die hinaus oder zurück gehende auf das möglichste beschleunigen, sonderbar aber wegen der ihnen zu ertheilen habenden Feden, oder unter was Vorwand es immer seyn oder erdacht werden könnte, kein Geld oder Geldswerth, bey unausbleiblicher schwerer, auch nach beschaffenen Umständen, Leibes- Straffe, annehmen, oder sonst in keinerley Wege und Weise beschweren sollet. Ubrigens

Diese Erlaubniß
nicht zu extendiren.

VIII. Ist Unser allergnädigster Wille und Meynung, daß durch diese aus sonderbaren Berwegniß, Umständen, zu Nutzen Unsers Erb-Königreichs Hungarn, und Erz-Herzogthums Oesterreich, nicht weniger Unserer treugehorfamsten Stände, Vasallen, und Unterthanen, mit obangeführter Vorsehung allergnädigst verwilligte Hin- und wieder Passirung Eingangs ertheilter, wegen völliger Sperrung der Oesterreichischen mit denen Hungarischen Ländern, ergangene allergnädigste Resolution, keineswegs aufgehoben, sondern nur auf die bevorstehende Weinleseungs-Zeit, so lang dieselbe dauret, auf oben eingerichtete Art und Weise verstanden seyn, nach geendigtem Weinlesen aber es bey selbiger allerdings verbleiben, und das hierüber neu publicirte Contagions-Patent in allen Puncten ungebrechlich bey in enthaltenen unnachlässlichen Leib- und Lebens-Straffe gehalten werden solle. Zum Fall aber

Schließlichen sichs begäbe, daß der allmächtige Gott Zeit währendder Weinleseung verhängen, und neue, hervorts Oedenburg, Pressburg, und Ungarischen Altenburg gelegene, Orte, mit der leidigen Seuche heimsuchen sollte, wird denen Pest-Commissarien hiemit alles Ernsts ferner allergnädigst eingebunden, daß, so viel sie dessen Nachricht überkommen, ein solches alsogleich anhero allerunterthänigst berichten.

Zumittelst diese gestattende Hin- und wieder Passirung, ohne vorher erwerbender weiterer Resolution, unverlangt einstellen sollen. Hieran beschicht Unser allergnädigster Wille und Meynung, darnach sich ein jeder zu richten haben wird. Geben zc. Wien den 17. September 1710.

Heiligung der Feyer-Tage.

d. 18. Septemb.

Wir Joseph zc. Entbieten allen und jeden Unsern Land-Leuten, Unterthanen, und Getreuen, was Würden, Stands, oder Wesens die in Unserm Erz-Herzogthum Oesterreich unter- und ob der Enns seß- und wohnhaft sind, Unsere Gnade, und fügen euch hiemit gnädigst zu wissen:

Demnach Wir mit Unsern höchsten Mißfallen allergnädigst vernehmen müssen, was gestalten, zuwider den göttlichen Geboten, und der heiligen allgemeinen Christlichen Kirche Satz- und Ordnung, wie auch den von Unsern geehrtesten Vorfahren in Sachen emanirten allergnädigsten Generalien, die Sonn- und Feyer-Tage in besagten Unserm Erz-Herzogthum Oesterreich vielfältig entheiligt, und nicht allein in dem Feilhaben, Kauf- und Verkauf, sondern auch allen andern operibus servilibus, ungescheut, und zu nicht geringer Uergerniß Unserer Glaubens-Widersager, ärger als jemahls fortgefahren werde; also zwar, daß durch-dergleichen so schädlich als sundhafte Excesse und Beleidigungen, der allmächtige Gott aus gerechten Urtheil mit denen allgemeinen Lands-Plagen, Krieg, Hungert, und Pestilenz zu verhängen bewogen werden dürfte.

Wann nun nicht allein löblich, Christlich, und ein jeder Christen-Mensch ohne dem schuldig ist, denen göttlichen und aufgesetzten allgemeinen Kirchen-Geboten nachzuleben, und sich an denen Heil. Sonn- und Feyer-Tagen von den weltlichen Handthierungen und Kaufmannschaften zu enthalten, das heilsame Wort Gottes zu Unserer Besserung anzuhören, und die göttliche Aemter mit Fleiß und Andacht zu besuchen, und also durch mannigliche Besserung seines Lebens, zu Erlangung der Gnaden des Allmächtigen sich fähig zu machen; Wir auch, aus tragend- Landsväterlicher Obsorge, und inbrünstigen Eifer zu Gott dem Allmächtigen, Uns jederzeit allergnädigst angelegen seyn lassen, damit die Ehre Gottes, und der lieben Heiligen, in Unsern anvertrauten Erb-Königreichen und Ländern möglichst fortgeplanket, und sonderbahr bey gegenwärtig anhaltenden gefährlichen Pest-Läufen, der aus gerechten Zorn wider das werthe Vaterland austreckenden schweren Hand des Allerhöchsten, mittelst Abstehung von dergleichen sundhaften Mißgewohnheiten, und Festhaltung der Gebote, in die Arme gefallen, und der androhende wohlverdiente Streich innen gehalten werde:

Als befehlen Wir euch allen, und einem jeden insonderheit, hiemit alles Ernstes, allergnädigst, und wollen, daß ihr hinführo an allen und jeden Orten Unsers Erz-Herzogthums Oesterreich ob und unter der Enns, die heiligen Sonn- und Feyer-Tage mit allem Fleiß und Andacht, Christlicher Ordnung nach, wie sichs gebühret, feyern, und euch an gedachten Sonn- und Feyer-Tagen, von allen weltlichen Handthierungen, Kaufmannschaften, und wie dergleichen opera servilia & mercenaria Nahmen haben mögen, also gewiß enthalten, als im widrigen, nach Beschaffenheit des Verbrechens, und Qualität der Person, wider die Ubertreter

treter mit Geld, Gut, und nach beschaffenen Umständen auch Leibes-Straffe, verfahren werden solle; wie Wir dann hiemit allen und jeden geist- und weltlichen Obrigkeiten gemessen allergnädigst anbefohlen haben wollen, daß sie diejenige, welche wider dieses Unser allergnädigstes Patent handeln würden, Unserer Nieder-Oesterreichischen Regierung unverlängt anzeigen sollen, welche sodann dergleichen Ubertreter, mit obvorgesehener Bestrafung unnachlässig zu belegen nicht unterlassen werde: wornach sich mähiglich zu richten, und vor Schaden zu hüten wissen wird. Geben zc. Wien den 18. September 1710.

Wein-Zehend, und Berg-Rechts-Ordnung.

Wir Joseph zc. Entbieten N. allen und jeden, die um Unsere Stadt Wien, und unter dem Gebürge Weinbergen haben, davon Uns, Unserm Bischof Wien, und andern, die neben Uns Theil haben, der Zehend-Gebühr, wie auch denen Berg-Herrn, welchen man das Berg-Recht in Most zu reichen pflegt, Unsere Gnade, und alles Gutes; und fügen euch darben gnädigst zu wissen, daß Wir Uns nach Vernehmung der andern Unsern Zehend Mittheilen, daß, wie gemeldet, neben Uns, und erwehntem Unserm Bischof Wien Zehend Theil, und gleichfalls deren so Berg-Recht haben, der Ablösung des Zehends, und Berg-Rechts halber, auf die gegenwärtige siebenzehnhundert der zehende Fahr dahin gnädigst entschlossen, daß wofern man einen Eymmer Most Zehend mit Geld ablösen will, per 2. Gulden 15. kr. das Berg-Recht aber per 2. Gulden 30. kr. beschehen solle, jedoch dergestalten, das in eines jeden, der den Zehend und Berg-Recht zu reichen schuldig, Willen stehe, seinen gebührenden Zehend, oder Berg-Recht in Most, oder Geld zu entrichten, und solches die Zehend und Berg-Rechts-Herrn also unweigerlich anzunehmen schuldig: so nun die Abführung in Most beschicht, solle derselbe gut, und unverfälscht, auch nicht mit alten und verlegenen Weinen vermischt seyn; benebenst wollen Wir, daß die Zehend und Berg-Rechts-Herrn, unter was Prätext es immer wolle, ein mehrers nicht, als die deswegen ausgegangene Generalien vermögen, für sich selbst zu erpressen, sich nicht unterstehen, da auch jemand inzwischen etwas mehrers, als die Satzung austrägt, bezahlt haben möchte, dem solle der Ueberrest wiederum zurück gegeben, und erstattet werden. Und demnach vorkommt, daß die hievorigen, wegen Einbringung des Zehends und Berg-Rechts gemachte heilsame Lands-Fürstliche Satz- und Ordnung gebührender massen nicht beobachtet, sondern in mehrere Wege darwider gehandelt werden wolle, Uns aber solches zu verstaten nicht gemeint ist:

d. 26. Sept.

Wein-Zehend und Berg-Rechts Tax.

In Natura oder Geld zu geben.

Unzulässige Erpressungen.

Deren Restitution.

Als wird euch Zehend- und Berg-Rechts-Herrn, allen und jeden insondereit, ganz ernstlich anbefohlen, daß ihr denen von weyland Unserm Hochgeehrtesten vielgeliebtesten Herrn Altn-Herrn Ferdinando dem III. erwehnten Römischen Kayser seligsten Angedenkens, unterm dato siebenzehenden Septembris des abgeruckten sechzehnhundert vier und funfzigsten Jahres, nicht weniger auch von weyland Unserm geliebtesten gewesten Herrn Vater Leopoldo dem I. Anno 1660. ausgegangenen gedruckten Generalien, in allen und jeden Puncten, bey unausbleiblicher Straffe, nachkommet; und sonderlich ihr Zehend-Herrn fürs:

Bestätigung alter Patente de Anno 1654. 17. Sept. 1660.

Erste, den zu reichen schuldigen Zehend, oder Berg-Recht, in natura, oder Geld, so in der Zehend- oder Bergholden Willkühr allein stehet, von denenselben annehmet, im widrigen, und da sie Zehend- oder Berg-Herrn solche Wahl denen Zehend- oder Bergholden benehmen wolten, der also unbefugt eingenommene Zehend, oder Berg-Recht, unfehlbar confisciret werden solle;

Den Zehend in Natura oder Geld anzunehmen.

Andertens, den Zehend, wann man denselben in der fürgesetzten Zeit, als nemlich vom Leesen, bis auf Lichtmess geben will, wie er gesetzet ist, ohne einige darauf schlagende Straffe annehmet;

Zeit der Abführung.

Drittens, bey Visitirung der Keller, allein von demjenigen, was nach Abzug des Berg-Rechts übrig verbleibet, den durch obgedachte Generalia euch zugelassenen Zehend, raitet, und nehmet;

Visitirung der Keller.

Viertens, ingleichen ihr die Zehend-Herrn, die Leute nicht mit grösserer Maas, als es sonst der gemeine Eymmer, Viertel, oder Achtring austraget, keineswegs beschweret, noch jemand zwinget, den Zehend anderst, als nach der ordentlichen Visir- oder nach der darnach aufgerichteten Haim-Maas zu geben; wie auch

Rechte Maas.

Sünstens,

1710.

Stunstens, die Unordnung, daß über das Zimmt-Zeichen das Körndel schwimmen müsse, gänglichen eingestellt, und sonst in den übrigen allen, besagten ausgegangenen Kayserlichen Generalien, als wann solche von Wort zu Wort hierinnen geschrieben stünden, bey Vermeidung der darinn gesetzten Straffe, gehorsamst nachlebet.

Plancken.

Auch die Obrigkeiten, welche das Plancken-Geld einzunehmen haben, nicht mehrers als sich gebühren und vornöthen thut, abfordern und nehmen lassen, beynebens darob seyn sollen, damit die Plancken zugerichtet und baulich erhalten werden. Wie Wir dann nicht unterlassen werden, die Ubertreter der Gebühr nach andern zum Exempel wohl empfindlich abzustraffen. Hieran beschiehet unser gnädigster Wille und Meynung. Geben zc. Wien den 26. September 1710.

Certiorirung der Weiber auf dem Lande.

d. 15. October.

Wir Joseph, zc. Entbieten allen und jeden Unsern Unterthanen, Geistlich, und Weltlichen, was Würden, Stands, und Wesens die in Unserm Erzhertogthum Oesterreich unter und ob der Enns gesessen und wohnhaft seynd, absonderlich auch Unsern Landsfürstlichen Städten und Märckten unter und ob der Enns, Unsere Gnade und alles Gutes; und fügen euch hiermit zu wissen, was massen Uns im Nahmharkeftbesagter Unserer Landsfürstlichen Städte und Märckte beschwerweiss gehorsamst vorgetragen worden: es hätte sich einige Jahre her gezeigt, daß bey denen Darlehen, und andern Contracten, allwo das Eheweib neben ihrem Ehemann, und für denselben, oder auch ein Weib für einen andern, sich verschrieben und verobligieret, benebens dabey ihrer in denen Rechten vorgesehnen weiblichen Freyheiten, des Senatus Consulti Velleiani, und Authenticæ, si qua mulier C. ad SC. Vell. sich begeben, und der treuhertzige Creditor hierüber gleichwohl geglaubt hat, daß er bey solcher von denen Weibern beschehener Mitverschreib- und Begebung angeregter ihrer weiblichen Rechte und Freyheiten versichert seye, hernach zur Bezahlungszit zum öfftern diese Beschweruß und Ausflucht entstanden wäre, daß die Weiber sich entschuldiget hätten, sie wären solcher ihrer weiblichen Freyheiten, die sie nicht verstanden hätten, von einigen Rechtsgelehrten, wie es hätte geschehen sollen, nicht erinnert worden, und wären um dieser Ursache der nicht vorgehabten Erinnerung, ihrer weiblichen Freyheiten willen, solche ihre beschehene Verschreib- und Begebung ihrer weiblichen Freyheiten von Rechts wegen nicht bündlich, und daher sie Weiber, ihrer Verschreibung gemäß, zu bezahlen nicht schuldig; auch kein Richter auf eine solche, ohne Erinner- und Belehrung der weiblichen Freyheiten aufgerichtete, ungültige Verschreib- und Begebung die gerichtliche Assistentz und Execution wider ein Weib ertheilen könnte. Wodurch mancher treuhertziger Creditor, mit Verlust seines dargeliehenen Capitals, zu unviederbringlichen Schaden gerathen; und es allbereit dahin kommen wäre, daß fast kein gemeiner Mann dem andern, in ausbrechendem Nothfall, ohne von denen Rechtsgelehrten beschehende Certiorirung, mehr mit einem Darlehen zu Hüffe zu kommen getraute: bey denen Landsfürstlichen Städten und Märckten aber gemeinlich keine Doctores, oder andere zu Certiorirung der Weiber erforderte taugliche Rechtsgelehrte sich befandeten, und selbige durch weiten Weg zu solcher Certiorirung abzuholen, oder auch zu ihnen Rechtsgelehrten um derentwillen abzureisen, oft bey einem geringen Darlehen, grosse, und denen contrahirenden Parthenen sehr beschwerliche Unkosten erforderte; aus welcher Ursache zum öfftern der freye Handel und Wandel gesperrt würde, auch beförderst vielmahls die geringe Pupillar-Capitalien, bey vorsichtigen Verhabnen und Curatoren lange Zeit ohne Frucht, und todt in der Truchen liegen verblieben, deren eins und anders dem bono publico höchst schädlich wäre.

Senatus Consultum Velleianum.

Weibl. Freyheiten Erinnerung solle beschehen.

In denen Landsfürstlichen Städten und Märckten vor Richter und Rath, neben 1. oder 2. Beyständen.

Diesem allem nun künfftig vorzubeugen, auch Handel und Wandel in freyem Stande zu erhalten, und hierdurch dem gemeinen Wesen zu steuern, haben Wir über von gehörigen Orten eingelangten ex officio Bericht und Gutachten unterm 22. August nächsthin, Uns allergnädigst resolvirt, statuirert, und für eine ewig währende Regel und Satzung vorschreiben wollen;

Wie Wir dann auch hiermit vorschreiben, und gebieten, daß bey allen Unsern Landsfürstl. Städten und Märckten in Oesterreich unter und ob der Enns, ausser der Stadt Wien, in denen Fällen, allwo die Weiber neben und für ihre Ehemänner, oder auch für andere Leute sich verpflichten und verschreiben wollen, solche Weiber neben einem oder zweyen darzu ersuchten Benständen, vor ihrem Richter und Rath der Stadt oder Märckts persönlich erscheinen, vom Rath aus, ihrer weiblichen Freyheiten, des Senatus Consulti Velleiani, und die

die Ehemeyer zugleich der Authenticae, si qua mulier C. ad SC. Vell. umständig, und zu ihrem guten Verstand, nach Inhalt des von Uns vorgeschriebenen Formularis Certiorationis, erinnert und certiorirt; und nachdeme die Weiber über solche ganz deutliche Erinner- und Certiorirung ihrer erst wiederholten weiblichen Rechte und Freyheiten, vor Richter und Rath sich freywillig begeben und verziehen haben, die also beschehene umständliche Certioration und Renuntiation, dem Inhalt der Obligation einverleibt, so dann neben des Beystands oder der Beystände Mahnen in das Gerichts-Protocoll eingetragen, auch vom geschwornen Stadt- oder Marcktschreiber, daß solche Certioration oder Renuntiation vor Richter und Rath diesen oder jenen Tag debite beschehen seye, unter die Obligation eigenhändig aufgeschrieben werden solle: und solle sodann eine solche von einem wohlbesetzten Magistrat beschehene Certioration und Renuntiation, wo nicht gültiger, jedoch so gültig seyn, als wann sie durch zwey Privat-Doctores oder Rechts-Gelahrte geschehen wäre, auch dahero die darüber aufgerichtete Obligation aller Orten für gültig gehalten, und bey allen Gerichten darauf erkannt und gesprochen werden.

Damit aber bey dergleichen Certiorationen und Renuntiationen, die Parthenen mit der Constan- Tara nicht beschweret werden mögen, als ist Unser gnädigst, auch ernstlicher Wille und Befehl, daß bis auf die Summam ein tausend Gulden nur ein Gulden dreyßig Kreuzer genommen, was aber über die Summam der ein tausend Gulden ausläufft, dafür drey Gulden bezahlt, und mehrers nicht, auch in größern Summen, gefordert werden solle. Und dieses ist Unser gnädigst, auch ernstlicher Wille und Meynung, so Wir von Unserer Nieder-Oesterreichischen Regierung, durch dieses offene Edict, männiglich zur Nachricht und Observanz haben publiciren, durch dieses offene Edict, männiglich zur Nachricht und Observanz haben publiciren, und in einer jeden Landsfürstlichen Stadt oder Marckt, an dem Rath-Hause, damit es von jedermänniglichen gelesen werden könne, affigiren oder anschlagen lassen wollen. Geben zu Wien, den 15. October 1710.

Instruction, wie bey denen Landsfürstlichen Städten und Märkten in Oesterreich unter und ob der Enns, denen Weibern, so für ihre Ehemänner, oder auch für andere, sich obligiren, und dabey ihrer weiblichen Freyheiten sich begeben, der Vorhalt zu machen, und was weiters zu thun seye.

Gerichtlich, es komme vor, daß sie in Contract N. für ihren Ehemann N. oder für einen andern N. gegen den N. sich verschreibe, und verobligire.

Nun seye Andernens in denen geschriebenen Rechten dieses dem weiblichen Geschlecht zu Gute, und zu absonderlicher Wohlthat eingeführt, und zum Gesetz gemacht, daß, wann ein Weib mit und neben ihrem Ehemanne, oder auch für jemand andern, sich in Verfohn, oder auch ihr Haab und Gut, münd- oder schriftlich verbindet, und die Bezahlung, oder etwas anders, über kurz oder lang zu leisten, verspricht: ein solches Weib, diese ihre Verbündniß und Versprechen, wann auch solches Versprechen von einem Eheweibe in ihres Ehemanns Sache öftters wiederholt würde, wegen der in denen Rechten vorgesehnen weiblichen Freyheiten, welche zu Latein das Senatus Consultum Velleianum, und Authentica, si qua Mulier etc. genannt wird, zu halten und zu bezahlen nicht schuldig, sondern solches münd- oder schriftlich gethane Versprechen, nach Belieben, wann sie will, zu widerrufen und zurück zu nehmen befugt ist; es seye dann, daß sie neben solcher ihrer Verbündniß und Versprechen, auch zugleich besagt ihrer weiblichen Freyheiten sich erinnern lasse, und sodann derselben sich ausdrücklich verzeihe und begeben, mit der Erklärung, daß sie solcher weiblichen Freyheiten sich nicht bedienen, sondern ungehindert derselben ihr gethanes Versprechen halten und vollziehen wolle. Wann nun sie anjeko sich gerichtlich erklären werde, daß sie solcher ihr vorgehaltener und zu verstehen gegebener weiblicher Freyheiten sich entschlagen und begeben wolle, seye sie sodann künftighin, alles, was sie anjeko versprechen werde, ohne alle weitere Ausrede und Ausflucht, zu halten schuldig, und könne sich keiner weiblichen Freyheiten mehr bedienen.

Nach solchem beschehenen Vorhalt, ist das Weib Drittens, in Abwesenheit des Ehemanns, oder eines andern Debitoris, für welchen sie sich obligiren will, in der Güte zu befragen, ob sie den Vorhalt wohl verstanden habe, und ob sie in gegenwärtiger Sache N. für ihren Ehemann N. oder auch für einen andern N. sich verbinden, und dabey der ihr vorgehaltenen weiblichen Freyheiten, wie selbige in denen Rechten vorgesehnen seynd, in dieser Sache sich verzeihen, und derselben ungehindert ihr gethanes Versprechen halten und vollziehen wolle; welches nun in ihrem freyen Willen beruhe, und sie anjeko vor Gericht an ei-

nem frenen Orte stehe, allwo kein Zwang, Furcht, oder anderer Respect statt habe; dahero sie die Sache wohl zu bedencken, und ihr vor Gemüth zu führen habe, daß man die Bürgen pflege zu würgen, und zur Bezahlung anzuhalten.

Zum Vierten, wann die Erklärung von dem Weibe geschieht, daß sie die ihr vorgehaltene weibliche Freyheiten zu recht verstanden habe, und derselben sich hiermit ungezwungen und ungedrungen, sondern ganz freywillig verziehen und begeben haben wolle, ist ihr das Obligations-Instrument ganzen Inhalts, sein langsam, deutlich, und wohlverständlich vorzulesen.

Über alles dieses solle Fürstens der Stadt- oder Marcktschreiber die beschehene Certioration und Renuntiation unter das Obligations-Instrument solcher gestalten unterschreiben: Anheut den N. N. Tag, Monath, und Jahr zu benennen, ist vor einem ehrsamem Stadt- oder Marckt-Rath erschienen, die N. N. mit ihrem Beystand N. die ist über vorstehende Obligation, der weiblichen Freyheiten des Senatus Consulti Velleiani, und Authenticae, si qua Mulier C. ad SC. Vell. nach Inhalt der vorgeschriebenen Instruktion, umständlich erinnert worden, worüber selbige besagter ihrer weiblichen Freyheiten, sich freywillig und ausdrücklich begeben und verziehen hat.

Endlichen ist der Summarische Inhalt des Obligations-Instruments, und des Weibs darüber beschehene Certioration und Renuntiation auch in das Gerichts-Protocoll einzuschreiben.

Niederlich vagirendes Gesindel abzuschaffen.

d. 22. November.
Zigeuner und bann-
fürtes Herrnloses
Gesindel

Wir Joseph etc. Entbieten allen und jeden Unsern nachgesetzten Geist- und Weltlichen, Grund- und Dorf-Obrigkeiten, insonderheit aber allen dener Land-Gerichten, deren Verwaltern, Pflegern, wie nicht weniger Richtern und Gemeinden, und allen andern Unsern Landsassen, Unterthanen und Getreuen, was Würden und Standes die in Unserm Erz-Herzogthum Oesterreich unter und ob der Enns befindlich, sess- und wohnhaft seynd, Unsere Gnade, und fügen euch hiermit gnädigst zu vernehmen, welchergestalten Wir nicht ohne besondern Mißfallen mehrmahlen glaubwürdig vernehmen müssen, daß ohnerachtet verschiedener, wegen Ausrottung des Lands-verderblichen Zigeuner und andern bannfürtes herumstreiffend- herrnlosen Gesindes, von weyland Unsern Vorfahren, regierenden Herren und Landsfürsten dieses Erz-Herzogthums Oesterreich, wie auch von Uns selbst erlassenen gemessenen Generalien, Mandaten und Befehlen, dennoch abermahls eine Anzahl derley räuberisch- und dem Publico höchst nachtheiligen Gesindes hin und wieder versamlet sich befinde, welches das ganze Land durchstreichet, und nicht allein den armen Bauersmann, mit Abnöthigung unerschwinglicher Gaben, Einfäll- und Plünderungen, und andern Insolenzien, beschweret, sondern auch an denen Reisenden allerhand Gewaltthatigkeiten, mit Rauben, und zum öfftern schon wirklich unterloffenen greulichen Mordthaten, ungescheuet zu verüben sich unterstehet.

auszurotten.

Wann Wir aber solches schädlich- landfahrendes Zigeuner-Schärg-Abdecker- und all anders dergleichen zusammen rottirendes Gesinde, in Unsern Landen, bevorab in diesem Erz-Herzogthum Oesterreich, keineswegs zu gestatten, sondern vielmehr auf das äusserste zu verfolgen, und gänzlich auszurotten, ein für allemahl gnädigst entschlossen, und solchemnach so wohl Unsere, als Unserer Hochgeehrtesten Vorfahren, dis Orts vielfältig ausgegangenen Verordnungen und publicirte General-Mandate, auch an jegliche Land-Gerichte jüngsthin besonders zugefertigte Befehle, alles ihres Inhalts ernstlich vollzogen haben wollen:

Also befehlen Wir Eingangs benannt- allen und jeden, insonderheit aber allen Land-Gerichten, deren Verwaltern und Pflegern, hiermit alles Ernstes, und wollen, daß ihr nach erhaltener Wissenschaft und Vorlesung dieses Unsers allergnädigsten Patents, ohne geringsten Verschub, bey würcklichem Verlust eurer Land-Gerichts Herrlichkeiten, mit denen benachbarten Land-Gerichten, und wo es nöthig, mit Unsern Mährisch- und Böhmeibischen Creiß-Hauptleuten, und gegen Unser Königreich Hungarn mit den Ober- und Vice-Gespannen, zeitlich vernehmen, folgendes zugleich von ein als anderer Seite, mit aufgebotener gemüthlicher Mannschafft, armata manu, auf sie dringen, die sich wehrende todt schießen, die andere aber gefangen nehmen, und mit diesen, vermög Eingangs besagter Unserer vorhin in Sachen publicirten Patente, und darinnen enthaltenen Straffe, unnachlässlich verfahren sollet. Welchemnach alle und jede Land-Gerichts-Herren, ihrer landgerichtlichen Jurisdiction unterlegene

verlegene Mannschaft unverzüglich aufzubieten, und erforderlicher massen mit benöthigten Waffen also gewis zu versehen haben werden, als im widrigen, da Wir wieder Verhoffen verspüren sollten, daß einige widerholte Land-Gerichte, deren Verwalter und Pfleger, oder auch sonst einige Obrigkeit, wie die Nahmen haben mag, wie auch Richter, Gemeinschaften, und andere Eingangs benennete, wider dieses Unser gnädigst- und ernstliches Patent hinderlich, saumseelig, oder widerspenstig sich erzeigen sollten, Wir wider dieselbe mit respectiue schwerer Gut- Leib- und nach Befund der Umstände, Lebens-Straffe, wider die Land-Gerichts-Herren aber bemelter massen mit Benehmung dero Land-Gerichtlichen Jurisdiction, auch nach Befund der Sachen, noch mit andern schweren Straffen unverschonter zu verfahren, nicht unterlassen würden.

Derohalben sich jeglicher vor Schaden zu hüten wissen wird. So beschehen Wien x. den 22. November 1710.

Spiel-Collecta.

Wir Joseph x. Entbieten allen und jeden, hohen und niedern Stands-Personen, Inmassen, Unterthanen, und Getreuen, was Würden, Condition, oder Wesens die in Unserem Erb-Herzogthum Oesterreich unter und ob der Enns seß- oder wohnhaft seynd, Unsere Kayser- und Landsfürstliche Gnade und alles Gutes. d. 20. December.

Demnach, wie jedermänniglich von selbstem wissend, und zu Genüge bekannt ist, durch die schon einige Jahr hero gedaurte, und annoch fürwährende schwere Kriege, und zu deren Bestreitung von Zeit zu Zeit aufgegangene grosse Geld-Summa, nicht allein Unser Kayserl. Erarium, sondern auch erst berührt Unsere getreueste Erblande, Vasallen, und Unterthanen, dergestalten enerviret, daß Wir zu möglichster deren Enthebung auf allerhand Extra-Mittel und solche Vorschläge zu gedencken veranlasset werden, wodurch Unsere ohne dem in gemeinem Mitleyden stehende arme Unterthanen verschonet werden. Und Uns nun ein solch wohlausgesonnenes Extra-Mittel allerunterthänigst vorgetragen worden, dessen Collecta, circa personale, absolute weder die Armuth, noch irgend einige in civili Societate fundirte Gewerbe oder Handthierungen qua talem, noch sonst jemand, der sich nicht gleichsam vltro disfalls solcher Saab unterwürfig machen will, betreffen thut; und circa reale, von einem solchen fundo, welcher ohnedem zuvorhin auf keine Weise mit irgend einigem onere belegt, und zumahlen von dem Possessore, als ein nouiter et quasi accessorie acquisitum, gering gehalten wird, benanntlichen von dem Spiel-Gewinn, durch hiernach vermelter massen modificirten leydentlichen Beitrag, eben sowohl von Fremden und transeuntibus, als Unsern Unterthanen, behoben wird:

Als haben Wir Uns solchen Vorschlag Allergnädigst gefallen lassen, und solchen in Unsere Erb-Königreiche und Lande dergestalten einzuführen gnädigst resoluirt, daß in allen und jeden Unsern gesamten Erb-Königreich und Landen befindlichen Städten, Märkten, Schloßern, Herrschaften, Flecken und Dörffern, Edelsitzen, Frey- und andern Höfen, einschichtigen Häusern, und in Summa an allen Orten und Enden, allwo in Ballhäusern, auf Billarden, und langen Tafeln, oder mit Kegeln, Karten, Bretspiel, und Würffeln, auch mit was andern Instrumenten, wie die Nahmen haben mögen, oder auf Art und Manier wie es immer geschehen kan, öffentlich oder in Geheim, um hoch oder geringes Geld gespielt wird, das Schlessen alleinig davon ausgenommen, von jedem dergleichen Gewinn eine ganz leydentliche Collecta à 10. pro Cento, von Unserem hierzu eigens bestellten Ober-Amt, mit der hierinnen vorgeschriebenen Modalitæ, einzahirt werden solle. Und zwar

Impost vom Spiel-Gewinn à 10. pro Cento.

I. Befehlen Wir gnädigst, daß diese Spiel-Collecta in allen Unsern Erb-Königreichen und Landen, ohne einigen Unterschied, oder annehmender Deprecation, practicirt werde, und mit Eingang des nächstfolgenden 1711. Jahrs ihren Anfang haben, und davon keiner, ausser alleinig die dem Gremio Unserer zwen politischen Stände incorporirte Lands-Mitglieder, und Unsere würckliche Råthe, exeunt und befreyet seyn sollen; zumahlen von deroelben guten conduite ohne deme zu supponiren, daß sie hierin falls das Moderamen nicht transgrediren, folglich sich dieser Collecta, als welche fürnehmlichen auf den Excessum angesehen ist, eo ipso nicht unterwürfig machen. Damit nun aber

Zwen Politische Stände, und die Råthe sind eximirt.

II. Die Wissenschaft des Gewinns um so viel sicherer zu eruirten, so solle niemand, welcher in öffentlichen Spiel-Orten, als auf Billarden, langen Tafeln, mit Würffeln,

I 7 I O.

fein, und Karten, auf Bret-Spiel, Regelstätten, Brennten, und dergleichen spielen will, bey hiernach vorgesehener Straffe, mit auffsehenden baarem Geld zu spielen sich unterstehen: sondern

Mit baarem Geld zu spielen verboten.

III. Gleichwie die öffentliche Spielhalter, bey denen gespielt wird, von Unserm Ober-Amt die besonders hierzu von unterschiedlichen Sorten formirte Amts-Dantes, um den ordinari Werth abzulösen und zu bezahlen schuldig; also hingegen auch ein jeder weder Spieler, nicht nur allein bey Anfang, sondern auch in Mitten des Spiels, von dem Spielhalter diese Dantes, gegen dafür einsetzender baarer Müns, jedesmahl einzuschleusen, und damit zu spielen verbunden, hingegen denen Spielern die Dantes untereinander zu wechseln keineswegs erlaubt seyn solle. Nach vollendetem Spiel aber

Sondern mit Dantes,

IV. Sollen die Spielhalter dahin gehalten seyn, von denen Spielern die Amts-Dantes hinwegzunehmen, gegen hinausgebenden baarem Gelds, zurück zu lösen, dem, oder denjenigen aber, welche gewonnen haben, von ihrem Gewinn den zehenden Theil innen zu behalten, und in die von Unserm Ober-Amt ihnen Spielhaltern gegen leidentlicher Bezahlung vorlegende verschlossene Amts-Cassa, jedesmahl alsogleich, und zwar, welches hauptsächlich zu beobachten, annoch in Gegenwart der Spieler, treulich hinein zu legen, und folglich diese Amts-Cassa sammt dem eingegangenen Quanto, von Monat zu Monat, oder wie diefalls von Unserm Ober-Amt aus die Verordnung ergehen wird, in berührt Unser Ober-Amt richtig einzuliefern. Und obwohl zwar

Eincasirungs Tax.

V. Die Spielhalter, gestalten selbe ohne dem bey denen Spielern ihr vtile genießen, ohne Unsers Ararii geringsten Entgeld, diese Spiel-Collectam einzutreiben schuldig wären:

Privat-Spiel.

So verordnen Wir doch gnädigst hiemit, daß ihnen aus Unserm Ober-Amt, bey dahin Lieferung des eincasirten Gefalls, für ihre Bemühung, und ins künftige um so mehrers bezeugenden Fleiß und Eifer, von jedem Gulden einen Groschen jedesmahl entrichtet und zurück bezahlt werden solle. In denen privat- und besondern Spielen aber, welche ausser einem öffentlichen Spiel-Orte zu geschehen pflegen, sollen

Gewinner bezahlen 10. pro Cento vom Gewinn.

VI. Gleichfalls Unsere verordnete Amts-Dantes, als die Richtschnur zur Wissenschaft des Gewinns, zu halten, und da der gewinnende Theil verbunden seyn, von seinem Gewinn, wann er solchen nach geendigtem Spiel gleich baar überkommt, die ausgesetzte Gebühr der 10. pro Cento in Unser Ober-Amt, noch selbigen, oder andern Tags darauf, wo aber der Gewinn eine Zeit lang geborget werden müste, zur Zeit der überkommenden Bezahlung, jedoch gegen zurück empfangender Recompens der 5. pro Cento, unverzüglich zu erlegen: wo aber in privat Orten von selbst auch die Amts-Cassen gehalten werden wollten, wegen davon empfangenden Nutzens, da solle auch dem Cassa-Verwalter die Eincasirung der Collecta, gleich in öffentlichen Spiel-Orten, und Lieferung der Cassa, nach Unsers Ober-Amts Verordnung, getreulich obliegen, mithin aber auch allemahl die 5. pro Cento Recompens gebühren, und vergütet werden.

Ballhaus.

VII. Sollen auch in denen Ballhäusern Amts-Cassen genommen, und da um baares Geld gespielt wird, nach vollendetem Spiel, das Contingent von denen Ballmeistern oder Marqueurs eincasirt, und alsogleich in die Cassa gelegt, folglich zu seiner Zeit, gleichwie von denen öffentlichen Spielhaltern oben in §. 4. gemeldet worden, Unserm Ober-Amt gegen der ausgesetzten Recompens, überreicht: wo aber der Gewinn des andern Tags, oder lang hinnach etwa erst dem Gewinnenden in das Haus geschicket würde, von demselben die Gebühr in Unser Ober-Amt, gleich nach Empfang, entrichtet werden. Und zumahlen

Pariren.

VIII. So wohl in öffentlich- als privat Spielen, das so genannte Pariren oder Werten sehr im Schwang gehet, als solle diese besondere Spiel-Art, gleich denen andern Spielen, unter die Collecta gezogen werden, und derjenige, welcher dadurch etwas gewinnt, sein Contingent davon unmittelbar zu entrichten haben. So sollen auch

Ausspiele.

IX. Die Ausspiele von dieser Collecta nicht eximiret seyn, sondern von dem Gewinn der zehente Theil abgeführt werden: jedoch mit dieser gnädigsten Limitation, daß, weil ben dergleichen Ausspielen das auffsehende Gut gemeiniglich zu hoch angeschlagen wird, selbes allein nach dem Werth, wie es durch die von Unserm Ober-Amt aus hierzu deputirende Schätz-Leute, iuxta aequum et bonum wird taxiret werden, abzuführen seyn.

X. Ob zwar das Spielen an sich selbst eine ganz unnöthige Sache ist, und in des Spielers Willkühr stehet, durch dessen Gebrauch, sich entweder dieser Collectae selbst unterwürfig, oder mittels dessen Enthaltung, davon befreyet zu machen, und dahero Wir diese Collectam ohne einiger Limitation anzulegen billige Ursach hätten: so wollen Wir doch das Recreations-Spiel, von denen bloß und allein auf den Gewinn angeesehenen Spielen, mit Discernirung des Stands, und Spiel-Orts, auch des Gewinns-Quantum, dergestalten gnädigst unterschieden haben, daß in denen öffentlichen Spiel-Orten, wo meistens Gewinns halber gespielt wird, und zwar wann in denen Städten oder Schlössern 10. Groschen, in einem Marck oder Dorf aber 15. Kreuzer in einem Spiel gewonnen werden, für ein dieser Collectae unterwürfiges Spiel gehalten werde; in denen privat-Spielen hingegen, allwo mehrere praesumption vor ein Distraction-Spiel stehet, und zwar bey dem gemeinen Stand, als Handwerckern, Bürgern, und dergleichen, 20. von dritthalb Gulden, bey dem mittlern Stand, als nemlichen Hof- und Feld-Officieren, Doctorn, Agenten, Wechslern, Niederlegern, und Rathes-Verwandten, in fürnehmen Städten, von 5. Gulden, 20. bey denen höhern Stands-Personen alleinig von 10. Gulden, die Collecta entrichtet, das übrige aber; was unter Unseren specificirten Summen gewonnen wird, solle für ein pures Distraction-Spiel gehalten werden, und dahero auch von dieser Collecta gänzlich befreyet seyn. Und zumahlen

Kleine Spiele.

XI. Wir oben S. 3. und 4. gnädigst verordnet, daß die Spielhalter, die von Unserm Ober-Amt alleinig verlegende besondere Dantes, und verschlossene Amts-Cassen, um die ordinari Kosten abzulösen und zu bezahlen schuldig seyn: jedoch mit solch Unserer allergnädigsten Vorsehung, und gelindesten Limitation, um dabey keines onus zu leiden, daß im Fall bey einigen Spielhaltern, wegen etwan ehender ereignenden seinen Todtsfall, die bis dahin empfangene oberwehnte 5. pro Cento Recompens, den ausgelegten wenigen Kosten für die Dantes und Cassa, nicht ertragen haben solle, alsdann dessen Erben, der sich disfalls zeigende Abgang, von Unserm Amt aus, gegen Zurückgebung dieser zweyen Requisiten, richtig ersetzt werden, dasselbe sich hingegen an den Successoren zu erhoblen haben solle: so sollen sie ermelte Amts-Cassa, sammt denen erforderlichen Dantes, aus Unserm Ober-Amt allhier, oder von desselben aufgestellten Officianten, und zwar inner denen nächsten vier Wochen von Zeit der beschehenen Publication gegenwärtigen Patents, abzuholen haben; und solle sich bey hierunter angelegter Straffe, keiner dergleichen Amts-Dantes nachzumachen, oder zu verkauffen unterstehen, sondern deren Fabricir- und Verlegung Unserem Ober-Amt je und allezeit alleinig vorbehalten bleiben.

Amts-Dantes und Cassa baare Bezahlung.

XII. Und damit über so verschiedene Unsere allergnädigste Vorsehungen, und gelindeste Verordnungen, die jedoch etwan von morosis attentirende Verschwärzungen, und ungebührliche Vortheilhaftigkeiten, verhütet, und ruckstellig bleiben möchten:

So befehlen Wir gnädigst, daß derley Verschwärzer, und Renitenten, oder Ubertreter gegenwärtigen Unsers Patents, und zwar diejenige, welche in privat Spielen, oder Partien, wie nicht weniger auch in Auspielen, ihren Gewinn entweder gar verschweigen, oder minder ansagen, und dessen conuincirt wurden, nicht allein das erstemahl um den völligen Gewinn, sondern auch von eigenem Gut um so viel, als der Gewinn wäre, das anderte mahl aber um noch so viel, und also fort jederzeit um das duplum gestraffet werden: in Auspielen aber das gewonnene Gut allein in Commisum verfallen, den Denuncianten jedoch davon ein Drittheil gebühren solle.

Straffe.

Diese hingegen, so wohl in privat-als öffentlichen Spielen, welche disfalls Unsern gnädigsten Verordnungen sich widersetzen, und ohne Unsere Amts-Dantes dennoch freventlich zu spielen betreten würden, (dagegen zwar von Unserm Amt aus schon solche Veranstaltungen, mittelst unbekannter wirklicher Übergeber und Aufseher, beschehen werden, womit dergleichen Defraudationes schwerlich ohngerügter vorbehen werden können,) dann auch diejenige, welche solche Dantes nachmachen zu lassen, und zu verkauffen, ingleichen die Spielhalter, so mit Eincasirung der Collectae untreu und vortheilhaftig umgehen, nicht weniger, welche die eincasirte Collectam nicht gleich in Gegenwart deren, so gespielt, in die Cassen hinein legen, oder die Amts-Cassa gar bestehlen, und daraus quous modo etwas zu ex practiciren sich vermessen, tanquam defraudatores des Kayserlichen Erarii, von Unserer Nieder Oesterreichischen Regierung und Cammer ernstlich bestraffet werden sollen.

Endlichen haben wir gnädigst entschlossen, daß, wann dieser Collect halber sich Streit und Irrungen erregen sollten, solche, gleich andere Causae Fiscales, von gleich gedacht Unserer Nieder Oesterreichischen Regierung und Cammer, cum derogatione omnium instantiarum, summarissime untersucht, und salua Reuisione decidiret werden sollen.

Regierung und Cammer ist iudex cum derogatione omnium Instantiarum.

Anno 1671 179.

Codicis Austrjaci

Gebieten darauf allen und jeden Unsern nachgesetzten Obrigkeiten, Herrschaften, Landsfürstl. und anderen Städten und Märkten, deren Vorstehern, Hauptleuten, Wogambon, Burggraffen, Pflegern, Verwaltern, Burgermeistern, Richtern, Räten, und allen andern Beamten, Bürgern und Unterthänen, bevorab denenjenigen, die selbst zu spielen, oder dergleichen Spiel zu halten, und Spiel-Platz zu führen pflegen: daß sie ob diesem Unseren Kayserl. und Landes-Fürstlichen Patent und Mandat festiglich halten, darwider selbst nicht thun, noch solches ändern, bey obgemeldter Confiscation und Straffe, zu thun verstaten, sondern vielmehr zu richtiger Einbringung dieser Collecta allen schuldigen Vorschub, Hülfe, und Beförderung leisten, auch wider die Ubertreter mit schleuniger Ahnsung, und gebührender Ausrichtung, an die Hand stehen. Hieran wird vollzogen Unser gnädigster Wille und Meynung, wornach sich männiglich zu richten, und vor Schaden zu hüten wissen wird. Geben zc. Wien den 20. December 1710.

Advocaten, und Gerichts-Ordnung.

d. 24. Decemb.

Von der Römisch-Kayserl. Majestät wegen zc. durch die Nieder-Oesterreichische Regierung, allen und jeden Partheyen und Advocaten anzuzeigen.

Demnach man wahrgenommen, daß von einigen Partheyen, über die von denen subordinirten Gerichten verabscheidet und bey Regierung declarirte acta, in reuiforio, die Production neuer Behelfe begehret worden, so der in Sachen ergangenen Revisions-Ordnung zuwider lauffet; solches auch anstatt der abzuschneiden geglaubten Weitläufigkeit, zu langen kostbaren Rechts-Führungen den Anlaß giebt, und andere Schwierigkeiten verursacht, da man doch in Reuiforio, vermöge angezogener Revisions-Ordnung, und nach Eigenschaft der Revision, und über dasjenige was bey untern Instanzen angebracht worden ist, mit der Final-Entscheidung fürzugehen hat: unterdessen aber einer mit neuen Allegatis versehenen Parthey, ihre via extraordinaria, nach Beschaffenheit der Sache zu statten kommende Behelf anzubringen unbenommen ist.

In Reuiforio können keine neue Behelfe geleyet werden.

Wann nun höchst gedachte Ihre Kayserl. Majestät, auch dieses pro lege perpetuo valitura gnädigst resolvirat, daß in das künftige ob der Revisions-Ordnung genau gehalten, und zufolge deroelben, die productio instrumentorum nouiter repertorum, oder jenes Ansinnen, non deducta deducere, non probata probare, keiner Parthey, sie mögedie Revisions-werbende, oder bey denen Stellen obsiegende seyn, nicht mehr zugelassen noch gestattet, sondern dieselbe mit ihrem dießfalls stehenden Begehren abgewiesen werden.

Damit nun künftig der ausgegangenen Revisions-Ordnung nachgelebet werde, und jedermänniglich von diesem allgemeinen Befehl Wissenschaft habe:

Als hat man obernannte N. alle und jede Partheyen, und deren Advocaten, diese verordnete Anordnungen, zur künftigen gänzlichen Enthaltung, hiemit erinnern wollen. Actum Wien den 24. December 1710.

Advocaten, und Gerichts-Ordnung.

Von der Nieder-Oesterreichischen Regierung wegen zc. allen und jeden Partheyen, Advocaten, und Sollicitatoren, absonderlich aber denenjenigen, welche bey ihr Regierung Weiß- oder Gegenweisungen zu führen haben, oder künftig überkommen, möchten, anzuzeigen.

Demnach noch den 16. Februar 1694. durch ein öffentliches Edict publiciret worden, was gestalten einige, bey ihren Weiß- oder Gegenweisungs-Führungen, zu ihren Particular-Absehen Tag-Satzungen auswircken, ohne daß sie die Weiß- oder Gegenweisung fortzusetzen gedencen, auch bey Gebung der Zeugen-Berhörs Tag-Satzung, die Articulos positionales, oder probatoriales, nicht beylegen, woraus Ihr Regierung Zeugen-Commissarien, wie viel Tage sie mit Verhör der Zeugen beyläufig zubringen hätten, abnehmen könnten; wie nicht weniger sonst sich auf neue Tag-Satzungen verlassen: dannerhero erfolget, daß zuweilen in zwey oder drey Wochen nicht ein Verhör vor sich gehet, immittelst auch andere Partheyen nicht befördert können werden.

Wann

Wann nun aber Regierung, dergleichen unzulässige Aufzüge und Unfug, hinführo nicht mehr zu gestatten gesonnen ist: als wird ihnen Partheyen und Advocaten hiemit nachmahlen mit Nachdruck anbefohlen, daß dieselbe, wann die wegen Verhörung dero vorgeschützten Zeugen ausgewirkte Tag-Sagung ihren Fortgang nicht erreichen, solches denen Zeugen-Commissarien wenigstens 8. Tage vorher, bey 6. Ducaten Pönfall erinnern sollen, damit andere an ihren führenden Weis- oder Gegenweisungen, und Beförderung der Justiz, nicht gehemmet werden möchten. Wornach sich alle und jede zu richten haben werden. Actum Wien den 24. December 1710.

Im Fall die Zeugen Verhörs Tag-Sagungen ihren Fortgang nicht haben, solches denen Zeugen-Commissarien 8. Tage vorher zu erinnern, bey 6. Ducaten Pönfall.

Advocaten, und Gerichts-Ordnung.

Von der Römisch-Kayserslichen auch zu Hungarn und Böhmen Königl. Majestät, Erb-Herzogens zu Oesterreich, Unsers allergnädigsten Herrns wegen, durch die Nieder-Oesterreichische Regierung, allen und jeden Advocaten, Procuratoren, Rechts-Gelahrten, und Schriften-Stellern, hiemit anzujzeigen.

I 7 1 1.

d. 17. Jenner.

Demnach in denen per reuikōnem nachst Hof gedieheuen Rechts-Streitigkeiten, bey Durchgebung und Revidirung der Acten verspüret und befunden worden, daß ein und anderer Rechts-Gelahrter, oder Schriften-Steller, in denen aufrichtenden lehrwilligen Berordnungen oder Vergleichen, sich zuweilen solcher, und zwar Lateinischer, Worte bedienen, welche der Testator, oder die vergleichende Theile, Beförderst da selbe Bürger, oder sonst gemeine Leute seyn, nicht werden gesagt noch verstanden haben, wodurch öfters Prozesse, und langwierige Streitigkeiten, zu nicht geringen Nachtheil deren streitenden Partheyen erwecket werden.

Als wird zu Verhütung mehrerer dergleichen Begebenheiten, und denen hiedurch in Rechts-Streitigkeiten verfallenden Partheyen zuwachsenden Schadens, von ob-allehöchst gedacht Ihre Kayserl. Majestät wegen, durch Sie Regierung, allen und jeden Advocaten, Rechts-Gelahrten, Procuratoren, Notarien, und Schriften-Stellern, hiemit gemessen und alles Ernstes anbefohlen, daß selbe künftighin, bey so gemeiner Leuten, so wohl in denen lehrwilligen Anordnungen, als errichtenden Vergleichen, sich der Testatoren, und vergleichenden Theile, so viel sich thun läßt, eigener, oder doch ihnen der Sprache und Nachdrucks halber verständlicher, und von ihnen gut geheissener Worte gebrauchen, und selbe nicht durch andere ihnen unbekante, zumahlen Juristische, oder andere Lateinische Worte, zweydeutig machen, und sich dahero hierinnenfalls wohl in Obacht nehmen sollen. Actum Wien den 17. Jenner 1711.

Bei Testamenten und Contracten keine den Partheyen unverständliche Worte zu gebrauchen.

Bisittirung bey liederlichen Suspecten Gesindel.

Sir Joseph etc. Entbieten allen und jeden Unsern treuehorsaamsten Vasallen, Untertanen, und Bürgern, was Würden und Standes die sind, denen gegenwärtiges Patent vorkommet, beförderst aber denenjenigen, so in dieser Unserer Kayserl. Haupt- und Residenz-Stadt Wien, und dero Vorstädten, wie auch nächst anliegenden Orten und Gründen, eigenthümliche Frey- oder Bürger-geist- oder weltliche Häuser besitzen, oder mit Hof-Quartieren versehen, oder sonst Wohnungen Bestandweise innen haben, Unsere Gnade, und geben euch hiemit gnädigst zu vernehmen:

d. 10. Febr.

Demnach Uns sicher beygebracht worden, wie daß so wohl in besagt Unserer allhiefigen Haupt- und Residenz-Stadt, als Vorstädten, und denen in und auffer den Linien begriffenen Orten und Gründen, sich mehrmahlen verschiedenes fremdes müßiges Herren-Gewerb- und Mittelloses, dem gemeinen Wesen höchst schädlich- und gefährliches Gesindel, worunter auch verdächtige Geistliche, Eremiten, und Pilgrame sich befinden sollen, wie auch verschiedene unprivilegirte Juden, aufhalten, wodurch von einer Zeit hero bereits ein und andere Diebstähle, Raubereyen, auch nächtliche Erbrechungen und Ausräumungen der Gewölber beschehen, ja so gar viele dem gemeinen Wesen sehr nachtheilige Practiquen, Ausräumungen, und gefährliche Mißhandlungen, noch ferners zu besorgen sind, wann nicht denen vorhin schon öfters zur Stadt-Sicherheit, und Ausrottung derley verdächtigen und Unsern treuehorsaamsten Vasallen und Inwohnern nur beschwerlichen Müßiggängern und Spionen, allergnädigst emanirten Generalien und Patenten, mit deren wirklicher Effectuirung, gebührend nachgesehen, und dergleichen Personen jedesmahlen gehöriger Orten angezeigt werden.

Liederliches Gesindel

Wie

ausgewortet.

Wie zumahlen aber, zu Erhaltung allgemeiner Wohlfahrt und Ruhe, Stands, hauptsächlich erfordert wird, daß dergleichen Stadt- und Landverderbliches Gesindel, wodurch die allgemeine Sicherheit merklich unterbrochen und gekränkelt, vieles Ubel und Unheil ange- stiftet, und der bereits erzürnte Gott vielfältig beleidiget wird, gänzlich ausgerottet, auch die Stadt so wohl als die Vorstädte, und in und auffer den Linien nächst daran liegende Orte und Gründe, davon gesäubert, und künftighin gesäubert erhalten werden:

Als haben Wir allergnädigst resolviret und anbefohlen, daß abermahlen eine allgemei- ne Visitation aller und jeder, in allhiefiger Stadt, Vorstädten, und in und auffer denen Li- nien nächst anliegenden Orten befindlichen Frey-Bürgerlichen und andern Häuser, und Be- schreibung der allda sich aufhaltenden Ausländer und Fremden, wie auch Spionen, müß- sig, Herrn-Gewerb- und Mittellosen Leute, item Kost- und Betgeber, sie halten sich auf wo sie immer wolten, so wohl geistlichen als weltlichen, Mann- und Weibs-Persohnen, welche weder bey Uns, und Unseren nachgesetzten Stellen, noch bey Unseren treugehorsamsten Lands- Mit-Gliedern und Vasallen, noch auch bey denenjenigen, so an Unserem Hofe nothwendige Verrichtungen haben, in wirklichen Diensten stehen, weder wirkliche Hof-Befreute, Bür- ger, oder Niederlager, oder recht ordentlich privilegirte Juden sind, und zwar auf das aller- schleunigste, als es immer möglich ist, in der Stadt, Vorstädten, und in und auffer den Linien nächst anliegenden Orten, durch eigene in genugamer Anzahl aufstellende, von Unserer Nieder-Oesterreichischen Regierung autorisirt und instructionirte Commissarien, dergestalten vorgenommen werden solle, daß

Visitir- und Be-
schreibung.

I. Sothane Visitir- und Beschreibung, in allen und jeden, so wohl in als auffer der Stadt, wie auch in und auffer den Linien nächst daran liegenden Orten befindlichen Frey- Beneficial-geistlichen und bürgerlichen Häusern, auf einmahl bewerkstelliget werden; und zu dem Ende

Sich nicht widerse-
hen.

II. Alle und jede Haus-Inhaber, und Eigenthümer, oder in deren Abwesenheit die zu Obacht des Hauses Bestellte, auch Quartiers-Leute, und andere Inwohner, wie die immer Nahmen haben mögen, keiner ausgenommen, alles Ernstes, und bey Bedrohung Unserer Kayserl. Ungnade und schwerer Straffe, dahin gehalten seyn sollen, daß selbe sothaner Visitir- und Beschreibung sich in keinerley Weise widersehen, und die bey ihnen so wohl, als auch bey deren Bedienten wissens- oder unwissentlich sich aufhaltende, zur Visitations-Zeit so wohl an als abwesende Fremde, wie auch müßige, Herrn-Gewerb- und Mittellose Leute, auch Kost- und Betgeber, Mann- und Weibs-Persohnen, so wohl geistliche als weltliche, mit Nahmen, Alter, Vaterland, und Profession, auch wie lange sie sich bereits allhier aufge- halten, denen hierzu verordneten Commissarien, getreulich also gewiß anzeigen, als im widri- gen die Ubertreter und Widerspenstige, und diejenige, so derley bey ihnen sich aufhaltende Fremde, wie auch müßige, Herrn-Gewerb- und Mittellose Leute, auch Kost- oder Betgeber, verschweigen, vertuschen, und nicht von selbstem angeben, nach Befund der Sache, und Be- schaffenheit der Umstände, an Gut, Leib, oder auch am Leben, ohnmachlich gestraffet werden sollen. Wir befehlen auch

Während der Be-
schreibung keine
Fremde aufnehmen.

III. Allen Haus-Inhabern und Eigenthümern, Wirthen, Gastgebern, und allen da- nenjenigen, so einige Wohn-, Zimmer, Jahr-, Monath-, Wochen- oder Tageweis in Bestand oder Pfist-Bestand zu verlassen haben, alles Ernstes, und bey Bedrohung, nach Befund der Sachen, Gut, Leibes- oder auch Lebens-Straffe, und wollen, daß selbe während der Beschrei- bung niemand, wer der auch seye, auffer denen von der Reise neu ankommenden, ohne Vor- wissen Unserer Nieder-Oesterreichischen Regierung, oder der von selber hierzu verordneten Commission, in ihre Wirths- und Gast-Häuser, oder andere Wohnungen, ein und aufneh- men; und im Fall sich während oder nach vollendeter dieser Visitation, ein oder anderer Fremder, in andere Zimmer oder Kost begeben, oder gar von hier abreisen wolte, ein solches so wohl derjenige, von welchem dergleichen Persohnen ausziehen und sich hinweg begeben, als auch derselbe, welcher diese von neuem zu sich in die Wohnung oder Dienst einnimmt, sogleichen alle bey ihnen neu angekommene Reisende und Fremde, also gleich anzeigen, und künftig also darmit constituirten. Nicht weniger

Sondern anzeigen.

Umständliche Be-
schreibung.

IV. Die verordnete Visitir- und Beschreibungs-Commissarien, alle in denen ihnen vor- geschriebenen Häusern betretende Fremde, im Fall selbe des Schreibens kundig, sich mit Nahmen, Alter, Condition, und Vaterland, nebst Beyrückung ihrer Profession, Verrich- tung oder Handthierung, auch wie lange sich selbe bereits allhier aufgehalten, und noch fer- ners zu verbleiben gedencken, von wannen sie anhero, und mit was Passporten gekommen? mit was sie sich Zeit ihres Allhierseyns ernähret? oder woher selbige den Unterhalt bekom- men haben? und wohin sie sich von hier zu begeben gesinnet? mit eigener Hand einzuschreiben anhalt

anhaltend, diejenigen aber, so des Schreibens unerfahren, erstbefagter massen ordentlich beschreiben, und solche ihre Beschreibung mit allen Umständen Unserer Nieder-Oesterreichischen Regierung zu Fürkehrung des weiteren ohngesäumt verschlossener einhändigen sollen. So viel aber

V. Die allhiefige, so wohl in als vor der Stadt befindliche, Klöster anbetrifft, werden alle Vorsteher besagter Klöster und Ordensleute, an dem zu gemeldter Visitation bestimmten Tag denen hierzu verordneten Commissarien, auf Anmelden ein ordentliches Verzeichniß, so wohl derer bey ihnen befindlichen, nec ad gfothiam, nec ad Provinciam gehörigen Geistlichen, als auch derer in ihren Klöstern, oder bey ihren Kloster-Bedienten sub praetextu asyli, oder uuter andern Vorwand, sich aufhaltenden geist- oder weltlichen Persohnen, ohne weigerlich bey Bedrohung Unserer Kayserlichen und Landsfürstlichen Ungnade, auch schärffere Einsehens, zu behändigen, wie nicht weniger dessenthalben jedestmahls künfftige Anzeige zu thun haben. Damit aber

Klöster.

VI. Diese von Uns allergnädigst anbefohlene Beschreibung der Fremden, wie auch Spionen, müßige Herrn-Gewerb- und Mittellosen Leuten, so wohl vor dismah, als auch künfftighin, und zwar, so oft es Unsere Nieder-Oesterreichische Regierung für nöthig erachtet, um so viel schleuniger, leichter und nachdrücklicher kömme bewerkstelliget werden: als wollen Wir hiemit besagt Unserer Nieder-Oesterreichischen Regierung, welcher ohne deme in Policcy-Sachen, und in denen die Sicherheit Unsers Ershertzogthums Oesterreich, mithin auch Unserer allhiefigen Residenz-Stadt, Vorstädte, und in und ausser denen Linien nächst daran gelegenen Ort- und Gründen, betreffenden Vorfällenheiten die Obacht und Handhabung von Amts wegen obliegt, allermassen auch vorhin schon öftters beschehen, in dieser jetzig- und künfftigen dergleichen Visitirungs-Sache, die vollkommene Jurisdiction cum derogatione omnium aliarum instantiarum et Jurisdictionum allergnädigst eingeräumet haben. Zu Bewerkstelligung dessen nun

Regierung Instan-
tia cum derogatione.

VII. Und schließlichen die verordnete Visitir- und Beschreibungs-Commissarien dahin ernstlich verbunden seyn, daß, so ferne sich einige Haus-Quartier- oder Bestand-Inhaber, in oder vor der Stadt, wie auch in oder ausser denen Linien, was Jurisdiction und Instanz sie auch immer untergeben seyn mögen, wie auch ein oder anderer etwa betretender Fremder, ingleichen die müßige Herrn-Gewerb- und Mittellose Leute, Kost- oder Bet-Geher, so wohl Geist- als Weltliche, Mann- und Weibs-Persohnen, dieser Unserer allergnädigsten Verordnung mit der geringsten Weigerung zu begegnen, sich vermessen dürfften, selbige sogleich Unserer Nieder-Oesterreichischen Regierung zu Fürkehrung des weitern, ohne Unterschied anzeigen sollen: wornach sich ein jeder zu richten, und vor Schaden zu hüten wissen wird. Hieran beschiehet Unser allergnädigster auch ernstlicher Wille und Meynung. Geben zu Wien den 10. Februar. 1711.

Residenten.

Vorsteher oder Amtleute können aus denen ihnen anvertrauten Aemtern per contractum keinen Nutzen ziehen.

Wir Joseph zc. Entbieten allen, so wohl Unsern Landsfürstlichen, als auch Landschafftlichen Ober-Amtleuten, Vorstehern und Officianten Unsere Gnade, und süngen euch hiemit zu wissen: demnach Uns beygebracht worden, was massen einige Vorsteher und Officianten in jenen Landsfürstlichen oder Landschafftlichen Aemtern, denen sie vorstehen, wegen der dahin gehörigen, und in ihrer Verwaltung, oder unter ihrer Aufsicht stehenden Herrschafft- oder Landschafftlichen Gütern, oder Einkünften verschiedene Contracte zu ihrem Privat-Nutzen richteten, und damit jene Intention ihrer Vorstellung, alles in gute Ordnung zu setzen, und darob zu halten, gemeinvesigen Nutzen zu befördern, hingegen den Schaden abzuwenden, nicht erreicher, sondern mit derley Contracten, nebst Ziehung grossen Privat-Nutzen, das allgemeine Heyl in der Duncle gekassien, anbey die verpflichtete Amts-Handlung nicht beobachtet wird, welches wider die alten Gesetze und gemachte Ordnungen lauffet:

b. 7. Wärg.
Amt-Leute

Als befehlen Wir die alten Gesetze ununterbrüchig zu halten, declariren und ordnen hiemit allergnädigst, daß keine Vorsteher, oder Ober-Amtmann, nec per se, nec per aliam interpositam personam, in dem seiner Besorgung anvertrauten Amt einzigen zu seinem Privat-Nutzen erreichenden Contract oder Handlungen aufzurichten befugt, sondern selbiger vor un-

können in ihrem
Amt keinen privat-
nutzigen Contract
errichten.

Cod. Austr. Pars III.

Art I.

Kräftig

I 7 I I.

kräftig gehalten, annehmst mit der in Rechten vorgesehene Straffe angesehen, und da etwas in Bestand zu verlassen, solches per licitationem publicam zu rechter Zeit anderen mehrersbietenden vergonnet, und alles zu Nutzen des Publici eingerichtet werden solle. Wornach sie sich zu richten, und vor Schaden zu hüten wissen werden. Geben 2c. Wien den 7ten März 1711.

Der Stadt Haimburg restringirte Freyheiten.

d. 10. März.
Alte Freyheiten

aufgehoben.

Neu erteilte Freyheiten.

Sich der Freyheit mäßig zu gebrauchen.

Ihre Feilschafften auf dem Lande allein zu verkauffen.

Sollen sich einer Handelschafft allein annehmen.

Keine Prätiosa, sondern nur gemeine Waaren führen.

Auch nicht mehr als zur Nahrungsbürftigkeit.

Sir Joseph 2c. Getreue Liebe 2c. Demnach ihr noch vorhin bey Lebzeiten weyland Leopoldi Primi, Römischen Kayfers, Unsers Hochgeehrt- und geliebtesten Herrn Vaters seligen Gedächtnisses, wegen noch gewisser, noch von weyland Matthia, Königs in Hungarn glorwürdigsten Andenckens hero habenden Privilegien, krafft welcher ihr, um angezogener Ursachen willen, von dem ganz- und halb- Dreyßigst, auch aller andern Mauth und Zoll, so wohl von eigenem Bau, als sonst in dem Königreich erkauften Wein, und anderen Waaren, gänzlich befreyet, auch von nachfolgenden Kayfern, Königen, und Landsfürsten deswegen geschüzet, auch auf weyland Ferdinandi des III. Römischen Kayfers höchstseligstem Gedächtnisses, in eadem conformitate ergangene allergnädigsten Resolution und Befehle, und von denen Hungarischen Ständen beschehene Acceptation und gefolgte Publication, in ruhigem Possess gelassen worden, bis man damahlen ad exemplum der Neustädter, die sich ihrer habenden Exemption mißbrauchet, auch zugleich ihr Haimburger zu Bezahlung des Dreyßigst angehalten, und obwohlen seithero gedachte Neustädter zu der wirklichen Restitution gelanget, dennoch ihr Haimburger eure vorhin gehabtten Freyheiten priviret seyn müssen, supplicando allerunterthänigst angebracht, und um, daß ihr weiters hin zu einiger Bezahlung des ganz- und halben- Dreyßigst, oder andern Mauth und Zoll, weder von euerem eigenen Bau, noch erkauften Weinen, und anderen Waaren, angehalten, sondern wie vorhero, also auch instänfftige, ganz frey möchtet passiret werden, gebeten habet, vor höchst gedachter Kayserl. Majest. Leopoldus Primus höchstseligsten Gedächtnisses, auf die darüber abgefaste und allergnädigst angehörte Gutthaten der Stadt Haimburg, bey gedachter Befreyungs-Exemption mit folgender Limitation, und Einschränkung, verbleiben zu lassen, und gnädigst handzuhaben, unterm 18. May Anno 1679. resolviret: Als

Zwölfften, daß der Magistrat daselbst in corpore keinem Bürger mehr zugeben solle, als man erächten wird, der Billigkeit gemäß, auch Ihro Kayserliche Majestät an Dero Dreyßigst- Gefällen nicht zu viel abbrüchig zu seyn; fürs

Anderen, darob zu halten, daß insgemein alle und jede verbunden seyn sollen, ihre kauffende, oder sonst erzeugende Weine, Waaren, und Feilschafften, an keinen andern Ort zum Wiederverkauf abzulegen, sondern immediate nacher Haimburg, und was sie nicht verschleiffen können, alsdann auf dem Lande herum in Oesterreich und Hungarn auf die Wochen- und Jahr-Märkte zu führen, und dessen gewissen Vollzug haben sollen;

Drittens, der Haimburger Magistrat solle die Handlung und Kramerey nicht promiscue nach eines jeden freyen Belieben zulassen, sondern demjenigen, der sich etwan dahin beiebt, und eine Handlung unternimmt, nach Beschaffenheit seiner Erfarniß, und Vermögens, eine gewisse speciem zueignen, und benennen, damit keiner dem andern leichtlich hindern, oder im Handels- Wesen gar zu starck könne getrieben werden;

Viertens, sollen die die Haimburger keine Marcanterie mit Kleinodien, Gold- und Silber- Stücken, oder andern köstlichen Waaren, welche allein in grosse Handels- und Niederlags- Städte gehören, und die mehreste Mauth bezahlen müssen, introduciren, sondern bey dem Wein, Kramerey, Tuch, Kaysch, Eissen, und dergleichen auch Gewürz zu verkauffen bleiben, neben deme, was die Bürger, und Handwercks- Leute, proprio labore suo, manufacturiren, und aufbringen;

Fünfften, habe der Magistrat zu trachten, wie die bürgerlichen Handlungen also einzurichten, daß die Bürger ein mehrers nicht, als ihre ehrliche Nahrung zur Conseruation des gemeinen Wesens, und einigen Behuf anderer ihrer Mitbürger, suchen und haben mögen; zu welchem Ende dann auch aus ihren Mitteln allezeit einen gewissen Commissarium verordnen sollen, welcher über die Handwercks- Leute, Wirthe und Kramer die Inspection führen, die Mauth- Zettel revidiren, und wo eine Unordnung und Ueberfluß einschleichen wolte, deme förderlich abhelffen möge.

Sechstens,

Sechstens, hat es der Bauweine halber, bey dem bisherigen Gebrauch, und gegebener Libertet, auch inskünftige sein Bewenden.

Siebentens, ingleichen wegen des grossen und kleinen Viehes, als welches dahin restringiret ist, daß selbiger Auftrieb allein auf dasjenige zu verstehen, so viel in der Stadt wirklich geschlachtet und verbraucht wird, keineswegs aber weitere Handlungen mit dem Vieh in oder ausser Lands zu treiben, massen dann im widrigen alles für wirklichen Contraband gehalten, und der Ubertreter noch darzu besonders bestraft werden solle; deswegen auch dem nächst um Haimburg wohnenden, und von der Hungarischen Cammer dependirenden Dreyßiger, hierüber die Inspection aufgetragen, und anbefohlen wird, alles in die Stadt treibende Hungarische Vieh bey seinem Amt zu annotiren, und die Anzahl deren Rattungen beyzusetzen, welcher amben die Gewalt hat, wann die Haimburger Fleischer, oder andere Vieh-Händler, das Vieh zu weiterm Verkauf ausser der Stadt treiben würden, selbe alsogleich zu contrabandiren.

Vieh zur Stadt Nothdurfft.

Achtens, sollen die Haimburgischen Krämer, die Waaren, auf ihren Wagen allein auf die gewöhnlichen Jahr- und Wochen-Märkte zu führen befugt und schuldig seyn, was sie nicht verkauffen, alsobald nach geendigten Märkten, wann gaderst der Weg und das Wetter nicht verhinderlich, wiederum zurück zu bringen, und an keinem Ort etwas unverkaufftes zu hinterlassen, vielweniger Factoreyen, oder Compagnien, mit denen Inwohnern der Hungarischen Städte und Märkte, in Handlungs- und Kramerey-Sachen aufzurichten. Und nachdem

Keine Niederlage machen, auch mit andern Kaufleuten nicht in Compagnie treten.

Neuntens, den 15. August 1649. von der Hungarischen Cammer, wegen der Neustädter, und aderer befreytten Orte, diese Disposition gemacht, und an die Dreyßiger intimation vorgekehret worden, daß, obwohlen die Neustädter des halben und ganzen Dreyßigt befreyet, dan noch alle ihre Waaren, Güter, Wein und Most, so sie in das Königreich Hungarn ein, oder von damen heraus führen, in dem nächst gelegenen Dreyßigt-Amt anzuzeigen schuldig seyn, dergestalt, da man etwan unangesagt und verschwiegenes betreten, daß selbiges nicht weniger als wann es ein unbefreyter geführt hätte, für einen Contraband gehalten und eingezogen werden solle: als habe es auch diesfalls, ihr, der Haimburger wegen, dar bey sein Verbleiben, jedoch alles und jedes mit diesem lautern Beding, daß man sothanige Mauth-Exemption gar casiren würde, da sie wider ein oder anderes zu pecciren sich unternehmen sollten.

Anfage.

Wie nun aber sie Haimburger, durch den Türckischen 1683. beschehenen Einfall, um die meisten Schrifften gekommen zu seyn; und von vorbeschriebener allergnädigster Resolution nichts gewusst zu haben vorgeben, sonderbar weilten seithero die Stadt mit ganz neuen Leuten besetzt worden: als hat man sie vorstehender den 16. May 1676. ergangenen allergnädigsten Resolution auf ein neues hiermit erinnern wollen. Welche nun ihres Orts alle obige Punkte gehorsamlich in acht zu nehmen, und zu deren Observanz ihre untergebene nach Schuldigkeit gebührender massen anzuweisen, und sich zu verhalten, auch vor der im widrigen auf die verbrüchliche unausbleiblich erfolgenden Straffe, und eigenen Schaden, zu hüten wissen werden: und beschiehet hieran Unser gnädigster auch ernstlicher Wille und Meynung. Geben x. Wien den 10. März 1711.

Mäurer und Tagwerker-Lohn.

Wir Joseph x. Entbieten N. allen und jeden, denen bis Unser Patent zu lesen vor- kommt, insonderheit aber denen Mäurer- und Zimmer-Meistern, wie auch dero Gesellen und Tagwerkern, Unsere Gnade, und fügen euch hiemit gnädigst zu vernehmen, was massen Wir mißfällig zu vernehmen gehabt, daß ihr euch so wohl hier in und um Unsere Residenz-Stadt Wien, als auch auf dem Lande, unternehmet, den von Uns Anno 1705. aufgesetzten Taglohn zu überschreiten, und von denen Bau-Herren ein mehrers zu erzwingen; wann nun hierzu einige Ursache nicht vorhanden, das liebe Brod nach Be- nügen zu bekommen, und in dem Gerwicht in Kürze noch schwerer werden wird, der Wein aber in so wohlfeilem Werth, als er bald niemahlen gewesen ist; mithin mit der gesetzten Taglohns-Satzung vermahlen noch gar wohl auszukommen, und keiner Erhöhung vonnö- then ist:

d. 26. März.
Mäurer- und Zim-
mer-Gesellen Tag-
werker-Lohn.

Als haben Wir ferners allergnädigst entschlossen, daß es bey der Anno 1705. gemach- ten Satzung, bis auf Unsere weiters allergnädigst schöpffende Resolution, sein Verbleiben
Cod. Austr. Pars III. KKK 2 haben,

I 7 I I.

Straffe höheres
Lohns.

haben, und einem Mäurer- und Zimmer-Gesellen von Georgi bis Michaeli 24. Kreuzer, von Michaeli aber bis auf Georgi 21. Kreuzer, samt dem Meister-Groschen, einem Tagwercker aber jederzeit nur 15. Kreuzer, für seinen Taglohn gereicht, und da ein Meister, oder Geselle, wie auch ein Tagwercker, mehr fordern oder annehmen, auch der Bau-Herr mehr reichen, mithin dieser Unserer Satzung zuwider handeln würde, solle so wohl der Bau-Herr, als der Meister, jeder mit zehn Thaler, die Gesellen, wie auch die Tagwercker aber, jeder mit Abbruch und Innehaltung eines Taglohns, und wohl auch nach Beschaffenheit der Sachen mit Leibes-Straffe belegen, sonsten aber nebst obbesagtem Lohn, weder Essen, noch Trunck von denen Gesellen oder Tagwerkern gefordert werden: im übrigen Wir es sonsten bey gnädigst anbefohlenen Abstell- und gemachten Vorsehungen allerdings verbleiben lassen. Dessen man jedermänniglich durch gegenwärtiges Patent, zum Wissen und Nachricht, und gehorsamster Festhaltung, erinnern wollen. Und dieses ist Unser gnädigster Wille und Meynung. Geben zc. Wien den 26. März 1711.

Eröffnung der Pässe nach gestillter Pest.

d. 14. July.

Wir Eleonora Magdalena Theresia x. Regentin, Entbieten allen und jeden in diesem Erb-Herzogthum Oesterreich unter der Enns befindlichen Städt, Märckt, Dorf, und Grund-Obrigkeiten, Geist- und Weltlichen, was Würden, Stands, oder Wesens die seynd, wie in gleichen allen Land-Gerichten, deren Inhabern, Verwaltern, Pflegern, und Richtern, insonderheit aber allen Mauth- und Aufschlags-Beamten, und sonsten jedermänniglich, sonderbar denen nächst den Hungarischen Gränzen gelegenen Herrschaften, Städten, Märkten, Dorfschaften, und Gemeinden, welchen dieses Unser Patent zu sehen, zu hören, und zu lesen vorkommt, Unsere Gnade, und geben euch hiemit gnädigst zu vernehmen. Demnach wegen der in dem Erb-Königreich Hungarn und Fürstenthum Siebenbürgen vorhin grassirten contagiösen Kranckheiten fast gänzlich Aufhörung, die vielfältige Nachrichten aller Orten eingeloffen, solches auch durch die von der angestellten Inquisition eingeschickte Relationen, ausser wenigen mit der leydigen Seuche noch behafteten und verdächtigen Orten, bestätiget, folglich von diesem Königreich Hungarn und Fürstenthum Siebenbürgen so wohl, als dem niemahls mit dergleichen contagiösen Ubel angesteckt gewesenem Königreich Croatia und Slavonien, die Eröffnung der an denen Oesterreichischen Lands Gränzen also langwierig fürwährenden Sperr- und Freystellung der Reisen, in den Persohnen und Waaren, mit den übrigen Oesterreichischen Erblanden, inständigst ange sucht worden: als haben Wir diese heiliglich- und Gefahr-volle Sache, dem von der in Gott ruhenden Kayserl. Maj. Josephi des I. Unsers lieb gewesenen Sohns, allerseeligsten Angedenkens, cum derogatione omnium Instantiarum authorisirt hinterlassenen Consilio Sanitatis reiff zu erwegen übergeben; nicht weniger solche bey einer Ministerial-Conferenz, zu der übrigen; Gott Lob! gesunden Erb-Königreich- und Länder Sicherheit und Besten weiters überlegen, endlich nach den Uns eigentlicher der Sachen Bewandnuß umständlich gehorsamst beschehenen Vortras, hierüber nachfolgender massen allergnädigst resolvirt, daß

Die versperrten
Pässe zum Theil
eröffnet.

I. Die an denen Oesterreichischen Lands-Gränzen gegen den Erb-Königreichen Hungarn, Croatia, Slavonien, und anliegenden Ländern bestimmte Pässe, völlig eröffnet, die allda derzeit aufgestellte Contagions-Ober- und Unter-Commissarii, Patrollier- Reuter und Wachten abgethan, sothane Eröffnung auch, so wohl von denen Persohnen als Waaren, und andern Sachen, verstanden seyn: hingegen die mit der leydigen Pest-Seuche dato behaftete Orte, davon in dem gleich folgenden mehrere Meldung beschehen solle, gänzlich bannisirt, und von aller Communication, Vermischung, Handel und Wandel, so wohl mit denen anliegenden Comitaten, als denen angränzend- und übrigen Erb-Königreich- und Ländern, in so lang ausgeschlossen bleiben, bis der allmächtige Gott auch von dannen seine schon- ren Straf-Ruthen abwenden, und selbe von diesem giftigen Unheil befreyen werde. Dannhero

Verzeichnuß der in-
ficirten Districte.

II. Zu Unterscheidung der gesunden von denen in dem Bann begriffenen und andern verdächtigen Orten, auch Enthaltung von denenselben, setzen und verordnen Wir hiermit allergnädigst, daß das Land jenseit der Donau, ausgenommen der einsigen, mit wirklicher Contagion behafteten Stadt Pest, welche, wie auch alle andere nachfolgende, von der leydigen Kranckheit ergriffene und verdächtige Orte, Bezirk, und Gespanschaften, das Königreich Hungarn mit aller Sorg und Angelegenheit zu verwahren sich anerbotten hat, ohne einziger Ausnahme, in gleichen disseits der Donau, der von der giftigen Seuche allezeit verschont gebliebene Wiselburger Comitit, völlig, beyde Dedenburg- und Eisenburger Gespanschaften aber nur zum Theil, und zwar die erstere mit Ausschließung des so genannten Rabauer, und jenseits des Raab-Flusses liegenden, zu dem Dedenburger Comitit gehörigen Bezirks,

Bezirks, dann die Anderte, bis an den Raab-Fluß hinab, eröffnet; hingegen die Bestung Raab, und das Dorf Oberwarth, wie auch mehrgedachter Bezirk Rabatz, und jenseits des Raab-Flusses liegende übrige, so wohl zu dem Oedenburger, als zu dem Eisenburger-Comitat gehörige Bezirk; dann jenseits der Donau, wie gemeldet, die Stadt Pest, und letztlich alle diejenige Orte, welche, so Gott gnädigst verhüte, in diese ansteckende Krankheiten noch verfallen möchten, gänzlich bannisirt; den Raaberischen Comitat aber, die Stadt und Bestung Raab allein, welche von aller Communication Kurzerwehnter massen bannisiret ist, ausgenommen, wie auch allen übrigen disseitigen Gespanschaften, der Eintritt, oder Handel und Wandel in die Nieder Oesterreichischen Erb-Königreiche und Lande, der Zeit, als verdächtigen Orten, nicht anderst, als nach vorhin in der Oedenburger- oder Wiselburger-Gespanschaft ausgestandener gewöhnlicher Contumaz, gestattet werden solle. Gleichwie Wir nun

III. Zu Besthaltung vorstehend Unserer allergnädigsten Resolution, und damit das fast ganz gestillte Pest-Gift nicht von neuen erwecket werde, ferner allergnädigst geschlossen, daß die aus Hungarn und selbigen Königreichen und Landen in die übrige Oesterreichische Erbländer, vor sich, oder mit Waaren zureisende, zu gewissen Haupt-Strassen, oder March-Route, mit Umgehung aller suspecten Orte, bis an dieses Lands Gränzen so wohl diß, als jenseits der Donau angewiesen; nicht weniger alle und jede dahin angehalten werden, daß selbe sich mit glaubwürdigen Attestationen von denen Commendanten, Magistraten, und Herrschaften, so wohl auf ihre Persohnen, als mitbringende Sachen und Waaren, von dem Orte, wo sie ausreisen, diß Inhalts, daß nemlich allda gesunde Luft sey, und keine gefährliche Krankheit grafire, auch der Reisende in dem Orte, allwo er ausreiset, wenigst ein ganzes Monat hindurch beständig sich aufgehalten, sonderbar aber die mitführende Waaren und Sachen, in keinem verdächtigen Orte erkaufft habe, zc. jedesmahls versehen; in denen durchreisenden vornehmeren Orten vorweisen und unterschreiben lassen, sodann selbe denen in vorgeschriebenen Strassen befindlichen Gränz-Mauthen vorzeigen, ausser diesen aber keineswegs weiter in das Land eingelassen, sondern allsogleich zurück verschafft werden sollen: allermassen solches in dem Königreich Hungarn, durch offene Patente, nicht allein ganz ausführlich, damit keiner sich mit der Unwissenheit entschuldigen könne, jedermänniglich kund gethan, sondern auch von Uns eigene Inspections-Commissarien, in die Wiselburg-Oedenburg- und Eisenburger-Gespanschaften, zu dem Ende bestellet, und dahin abgeschicket worden, damit selbe nebst den von denen Comitaten selbst verordneten Commissarien, mit aller Sorgfalt darob halten sollen, auf daß die zu des Königreichs, und anliegenden Länder Sicherheit geschlossene nothwendige Vorkehrungen und Anstalten, in dem Werck vollzogen, und darob unnachlässig gehalten werde, und nicht Noth sey, wegen Unterlassung erforderlicher Wachsamkeit und Eifers, das eröffnete commercium, und gegen vorher angeführten Präcautionen gestattende freye Communicationen, mit voriger Sperr und Schärffe auf das neue zu belegen, und einzustellen. Als befehlen

Ausgewiesene
Strassen.

IV. Wir euch Eingangs-ernannten insgemein, und einem jeden insonderhet, absonderlich, aber denen nächst den Hungarischen Gränzen aufgestellten Oesterreichischen Mauth- und Durchschlags-Beamten; hiemit alles Ernsts, allergnädigst, und wollen, daß ihr aus dem Erb-Königreich Hungarn, von den aus obbenannt-angesteckt-und bannisirt-Orten, und Bezirk zureisend, und an die euch anvertraute Mauth zukommenden, niemand, auch von denen aus dasig bannisirt-oder auch nur von verdächtigen Orten herbringenden Waaren und Effecten, nichts durchlassen, die übrige Persohnen aber, welche vor erhobelter massen nicht aus denen bannisirt-sondern aus gesunden, oder der Zeit verbächtigt ausgeworffenen, oder künsttighin suspect sich äusserenden Orten, ankommen, beyde nicht anderst in die Oesterreichische Nieder Oesterreichische Lande, bey sonst im widrigen Fall euch aufbürdender schwerer Verantwortung, und unausbleiblicher Straffe, einzulassen sollet, es seye dann, daß selbe vor allergnädigst anbefohlener massen, aus den ihnen vorgeschriebenen Strassen nicht geschritten, keine verdächtige Orte durchreiset, und glaubwürdige, von Ort zu Ort unterschriebene, Attestata vorgeleget; die aus verdächtigen Orten kommende aber, nebst obiger Beobachtung der Strassen, und Vorweisung ordentlicher Attestationen, zugleich in dem Oedenburg- oder Wiselburger-Comitat die gewöhnliche Contumaz ausgestanden, und solches glaubwürdig dargethan haben. Deme Wir

Aufsicht auf die
Reisenden.

V. Noch dieses zu allergehorsamster Beobachtung allergnädigst beyrücken, daß denen aus den Königreichen Croatien und Slavonien, mit oder ohne Waaren kommenden, entweder durch das Herzogthum Steyermark, oder Reggerspurg, und den wenigen District des Eisenburger-Comitats disseits des Raab-Flusses, der freye Eintritt, auch Handel und Wandel in die Nieder Oesterreichischen Länder, wie vorhin, jedoch derzeit auch

Freyer Handel.

gegen Vorweisung glaubwürdiger, von dem Orte des Ausgangs ertheilt, von Ort zu Ort, und sonderbar zu Reggerspurg, unterschriebener Attestationen, gestattet werden solle. Zum Fall aber

Verdächtige anzuhalten.

VI. Vorhergehend allergnädigsten Verordnungen jemand zuwider handeln, die anbefohlene Strassen auffser Acht lassen, durch Abwege in die Nieder Oesterreichischen Länder einzudringen sich unterstehen, und darüber betreten würde, ein solcher Ubertreter bey denen Mäuthen, oder wo dergleichen Verdacht vorkommet, alsogleich angehalten, und wider ihn, als Verächter der Königlich- und Landsfürstlichen allergnädigsten Befehls und Verordnungen, sonderlich, da er von verdächtigen, oder gar bannisirten Orten käme, oder durchgereiset wäre, oder in selbigen Waaren erkauffet, und in dieses Land eingebracht hätte, nach Beschaffenheit der Sache, mit aller Schärffe, auch Leib und Lebensstraffe, verfahren werden solle. Zu dem Ende dann

Assistenz.

VII. Denen Herrschafft- und Land-Gerichts-Obrigkeiten hiemit ganz gemessen allergnädigst anbefohlen wird, daß selbe nicht allein ob vorstehenden Veranstellungen und Präcautionen allerdings halten, und, so viel möglich ist, allen Unterschleif zu verhindern trachten; sondern auch auf Verlangen allen Vorschub und Assistenz vorhin allergnädigst anbefohlener massen leisten, auch da dergleichen gefährliche Casus, oder gewaltthätige Eindringung in das Land sich ereigneten, denen Thätern mit aller Sorgfalt nachsehen, auf Betreten vest halten, und solches der Nieder Oesterreichischen Regierung unverzüglich, zu Fürkehrung des weitern, anzeigen sollen. Wie zumahlen aber

Behutsamkeit.

VIII. Und schließlichen sich ereignen dürfte, daß bey vorgehender Eröffnung, und gestattender Communication des Königreichs Hungarn, die leidige Pest, durch Einbringung Kleider, oder anderer der Contagions-Gefahr unterlegenen Effecte, in das Land, welches der Allmächtige Gott mild-väterlichst abwenden wolle, überbracht würde; wie dann in dem Königreich Hungarn die Contagion, wegen unvorsichtiger Berühr- und Brauchung derley Effecten, in die meiste Orte gebracht, und folgendes so sehr überhand genommen hat: als wird allen nachgesetzten Obrigkeiten und Land-Gerichten, wie auch denen ausgesetzten Stadt- und Land-Physicis und Chirurgis, nicht weniger allen Pfarr- und Seelsorgern in denen Städten, und auf dem Land, hiemit alles Ernsts anbefohlen, daß so wohl jene als diese, mittels öffentlicher Ermahnung von denen Consulen, gar fleißige Obsicht, und auf die herumgehende Kranckheiten genaue Acht halten, und zum Fall, so Gott allergnädigst abwende, ein contagiöser Casus sich ereignete, solches ein jedweder, ohne einzigem Anstand, bey sonst unausbleiblicher wohltempfindlicher Straffe, der Nieder Oesterreichischen Regierung anzeigen solle. Hieran beschiehet Unser allergnädigster auch ernstlicher Will und Meynung: wornach sich ein jeder zu richten, und vor Schaden selbst zu hüten wissen wird. Geben ic. Wien den 14. July 1711.

Handwercks-Gesellen sollen keinen Degen tragen.

d. 24. Sept.

Wir Eleonora Magdalena Theresia ic. Entbieten allen und jeden, so wohl der Zeit als ins künftige, in- und vor der Stadt allhier, sich befindenden Handwercks-Leuten, Gesellen, und Jungen, Unsere Gnade, und fügen euch hiemit gnädigst zu wissen:

Was Gestalten einige Zeithero, wider das unterm 19. März 1688. ergangene scharfe Verbot, und publicirte Landsfürstliche Generale, der höchst-schädliche Mißbrauch wiederum eingeschlichen, daß sich die Handwercks-Gesellen, und Jungen, des Degen tragens, so ihnen doch keines wegs zuständig ist, gebrauchen, hieraus aber grosse Ungelegenheiten, und nicht geringe Unordnungen entstehen, also war, daß allerhand Rauff- und Rumor-Handel angefangen, ja wohl gar Mordthaten und Todtschläge begangen werden, so Wir keines wegs länger zu gestatten gesonnen;

Als befehlen Wir euch hiemit gnädigst, und wollen, daß ihr, alle und jede Handwercks-Gesellen und Jungen, euch des Degen tragens hinführo also gewiß enthaltet, als im widrigen, das erste mahl, einem solchen Ubertreter, der Degen durch den Rumor-Hauptmann abgenommen und confiscirt, auf weiteres Betreten aber am Leib wohl empfindlich abgestrafft werden solle. Actum Wien den 24. Sept. 1711.

Die

Die Vieh- Seuche betreffend.

Wir Eleonora Magdalena Theresia, k. Entbieten allen und jeden in diesem Erz- Herzogthum Oesterreich unter der Enns befindlichen Städte, Märkten, Dörfern und Grund- Obrigkeiten, geist- und weltlichen, was Würden, Stands, oder Wesens die seynd, wie in gleichen allen Land- Gerichten, deren Inhabern, Vorkaltern, Pflegern, und Richtern, insonderheit allen Mauth- und Aufschlags- Beamten, und denen nächst denen Hungarischen Gränzen gelegenen Herrschaften und Obrigkeiten; bevorderst aber denen Viehhändlern, Fleischhackern, und allen andern, wer sie seyn mögen, welche in dem Königreich Hungarn Horn- Vieh erkauffen, und in das Land eintreiben wollen, auch sonst jedermanniglich, denen dieses Unser Patent zu sehen, zu hören, und zu lesen vorkommet, Unsere Gnade, und geben euch hiemit gnädigst zu vernehmen:

d. 12. October

Was Gestalten die Nieder Oesterreichischen Länder, durch die aus dem Königreich Hungarn eingelauffene sichere Nachrichten, nachdeme selbige von der, wegen an denen Lands- Gränzen gefährlich angedrungenen leidigen Pest- Seuche, gehabtten Sorge kaum in etwas behebt worden, wegen des in besagtem Königreich Hungarn entsetzlich eingerissenen, und an vielen Orten nicht anderst, als durch gänzlichem Umstand alles verhanden gewesenen Viehs; nothwendig gestillten Umfalls, mehrmahlen in grosses Nachdencken verfallen, um so viel mehr, als aus diesem, nicht allein dem Königreich Hungarn, sondern auch vielen andern, so wohl Erb- als fremden Königreichen und Landen zugestossenen Unheil die Länder, so davon betroffen werden, nicht allein Abgang; Hunger und Eheurung zu erwarten, sondern auch anbey noch zu besorgen haben, daß der daraus erfolgende Hunger und Noth das andere Ubel, die Pest, welche mit göttlichem Beystand, mittels angekehrter Mühe und kostbarer Anstalten, unter die Aschen kaum gedrucket worden, allda aber annoch sehr glimmend, und zum Ausbruch vieler Orten fertig ist, von neuem, und mit mehrerer Heftigkeit, als vorhero gewesen, erwecken dürffte; gleichwie aber den Allmächtigen vorstehende Straffen von Uns allergnädigst abzuwenden, Wir durch indrinstiges Gebet allerdemüthigst anzusehen nicht unterlassen sollen:

Als wollen Wir auch, aus tragender Obsorge, allergnädigst nicht ermangeln, mittels Ankehrung Menschenmöglicher Rettung diesem Unheil noch in Zeiten vorzubiegen; zu dem Ende dann von weyland der in Gott ruhenden Kayserlichen Majestät Josephi des Ersten, Unsers liebste gewesenen Sohns allerseeligsten Angedenckens, cum derogatione omnium instantiarum auctorisiert hinterlassene in Sanitäts- Sachen verordnete Hof- Commission diese gefährliche Umstände wohl überleget, anbey Uns zu des Lands allgemeinen Besten, wie auch Dämpf- und Hintanhaltung dieses höchst schädlichen, und aus vielen weit ausschender Beweg- Ursachen sehr gefährlichen Vieh- Umfalls, der Zeit folgende Rettungs- Mittel allergehorsamst vorgetragen, welche Wir auch aus hegender Lands- Vorsorge allergnädigst genehm halten, und befehlen solchemnach euch Eingans ernannten insgemein, dann einem jeden insonderheit, hiemit alles Ernstes allergnädigst, und wollen, daß

I. In Erweogung diese unter dem Kind- Vieh waltende Krankheiten, wie es die Erfahrung gezeiget, eine ansteckende Kraft in sich haben, und mithin durch die bishero gestatte Communication grossen Theils in diese Weltlauffigkeit ausgebreitet worden, kein Stück Vieh in das Land Oesterreich eingelassen werde, es sey dann solches vorhin in denen nächst den Oesterreichischen Gränzen anliegenden Comitaten 14. Tag lang, an einem von dieser unter dem Vieh schwebenden Seuche befreyt und gesunden unverdächtigen Orte, oder Waide gestanden; dannenhero

14. tägliche Contus
maz.

II. Alle und jede Vieh- Händler, Fleischhacker, und alle andere, wer die in denen Städten, oder auf dem Lande seyn mögen, niemand ausgenommen, welche in dem Königreich Hungarn Vieh einkauffen, und selbiges in das Land Oesterreich eintreiben wollen, sich von denen Herrschaften in Hungarn, allwo sie das Vieh erkaufft, mit ordentlich von ermeldter Herrschaft gefertigten Attestationen, daß nemlichen dieses in Hungarn erkauffte, und in dieses Land einzutreiben vorhabende Vieh 14. Tag lang in denen Oesterreich nächst anliegenden Gespanschaften, auf einem gesunden, und von dick erholten Vieh- Umfall nicht verdächtigen Orte, oder Waide, gestanden sey, ic. jedesmahls versehen, sodann gedachtes Attestatum, erstlich dem an denen Hungarischen Gränzen befindlichen Drenfiger, an dessen Station die ankommen, vorzeigen, und von ihme eigenhändig unterschreiben lassen; folgendts dem an denen Oesterreichischen Lands- Gränzen aufgestellten Mauthner wiederum vorweisen, unterschreiben, und gegen deme samt dem Vieh in das Land Oesterreich weiters eingelassen; widrigen Falls aber, da mehrgedachte Attestata

Attestata.

testata

I 7 I I.

testata von der Herrschaft, wie auch dem dasigen Dreyfiger, nicht ordentlich unterschrieben und gefertigter, bey denen Mauthen befunden, oder wohl gar jemand mit Vorbeygehung des Dreyfigers, oder der Gränz-Mauth, nach Publicirung dieses Unseres allergnädigsten Patents, Hungarisches Vieh in das Land Oesterreich, heimlicher Weiß einzutreiben betreten würde, gedachtes Vieh nicht allein nicht eingelassen, und zurück geschafft, sondern auch im anderten Fall der Thäter mit unausbleiblicher, auch nach beschaffenen Umständen, Leib- und Lebens-Straffe, belegt werden solle; zu dem Ende

Aufsicht.

III. So wohl besagte Gränz-Mauthen, und dasiger Orten aufgestellte Ubertreuter, der an sie absonderlich in Sachen ergangenen Verordnung gemäß, alle fleißige Obacht zu tragen, als auch die Herrschaft- und Land-Gerichte, sonderbar diejenige, welche nächst denen Hungarischen Gränzen liegen, und durch deren Gebiet das Hungarische Vieh getrieben zu werden pfleget, dabey mit allem Ernst zu halten, anbey die ohne Attestation des Dreyfigers, und Gränz-Mauthners, dergleichen Hungarisches Vieh in das Land einzutreiben anmassende Ubertreuter alsogleich anzuhalten, und zu weiterer Bestrafung Unserer Nieder Oesterreichischen Regierung anzudeuten haben werden. Und damit

Separation.

IV. Allen Unheil mit noch mehrerer Sicherheit vorgebogen werde, so wollen Wir ferner allergnädigst, daß ihr das in dem Königreich Hungarn erkaufte Vieh der Zeit, so lang der Vieh-Umsfall im viel-erholten Königreich Hungarn nicht vollständig nachgelassen hat, mit eurem vorhin habenden Vieh nicht wayden, noch in einem Stall behalten, sondern das Hungarische von eurem Vieh, so viel immer möglich ist, absondern sollet. Zum Fall aber

Rettings-Mittel.

V. Welches der allmächtige Gott gnädigst verhüten wolle! dieser gefährliche Umsfall auch in diesem Land einreissen sollte, als haben Wir zu jedermanns Direction, Trost, und Bestem, nebenkommende theils von denen in der Wirthschaft aus langer Übung Erfahrenen nützlich gebrauchte, theils von denen in arts modica kundigen erfundene, sichere Rettings-Mittel in den Druck zu geben, und nebst diesem allergnädigsten Patent aller Orten zu affigiren, auch die hierzu erforderliche Species von denen Land- und Viertel-Apotheken um billigen Preys zu verschaffen allergnädigst anbefohlen, wornach sich ein jedwederer, so wohl in Praeseruir- oder Erhaltung, als Curir- oder Heylung, seines erkrankten Viehs richten kan; wobey

Leztlichen, neben anderen in vorangezogenem Auffas heylsam vorgesehnen Erhalt- und Rettings-Mitteln, welche Kürze wegen allda ausgelassen, und dahin angewiesen werden, Wir allen insgemein, und jedem insonderheit, allergnädigst anbefehlen, daß, so bald unter dem Vieh ein- oder mehr Stück sich zu meydern anfangen, und an selbigen einige nachdenckliche Zeichen einer ansehenden Seuche verspüret werden, ein jedwederer solches von dem noch gesunden Vieh absondern, und mit den vorgeschriebenen Mitteln versehen; da aber ein- oder anderes Stück umstehen, dasselbe nicht in ein Wasser geworffen, sondern tief eingegraben, und oben mit Kalk bedeckt, mit Erden verscharrt werden solle.

Hieran beschiehet Unser allergnädigster, auch ernstlicher Wille und Meynung, wornach sich ein jeder zu richten, und vor seinem selbst eigenen Schaden zu hüten wissen wird. Actum Wien den 12. October 1711.

Hülffs-Mittel, so die Erfahrung, in gegenwärtigem häufigen Umfall des Kind-Viehs ersprießlich, an Tag gegeben.

Ob zwar öfters ein Umstand unterschiedliches Viehs in diesen Ländern sich ereignet hat, ist doch nicht leichtlich zu gedencken, daß solcher Umstand unter dem Horn-Vieh so weitläufig und häufig, als anjeho, geschehen wäre.

Obwohlen nun den Wirthschafft-Verständigen einige wider die Zustände des Viehs bewährte Mittel bekannt zu seyn erachtet wird; auch daß ein jeder seinen eignen, und insgesammt alle den allgemeinen Schaden, zu verhüten trachten werden: So ist doch gewiß, daß weder einerley Mittel allezeit dienlich, noch die in diesem Vieh-Umsfall insonderheit gedepliche allen bekannt seyn.

Was also zum sichersten zu gebrauchen, und bishero in gegenwärtiger Vieh-Seuche zum nützlichsten erfunden worden, wird in Kürze angedeutet.

Erstlich solle das gesunde Horn-Vieh, von dem Kranken, so viel möglich, abgesondert gehalten werden, in neblichten Tagen nicht ausgetrieben, bis die Sonne schon in etwas hoch, und ein oder andere Stunde die Hut-Wenden beschienen, die Feuchte und Tau genugsam ausgetrocknet habe.

Andertens, solle dem gefunden Vieh alle andere Tage ein kleiner Löffel voll, nemlich bey einem halben Loth, zu Pulver klein gestossenes Antimonium crudum, oder rohes Spießglas gegeben werden; dem jungen aber die Hälfte, welches junge Vieh auch in folgenden Mitteln also zu unterscheiden ist.

Drittens, dem Vieh, so schon erkranket, solle ein größerer Löffel voll, nemlich 2. Loth des Antimonii crudi, oder rohen Spießglas, mit Kreide und langen Pfeffer, dieser beyden zu dem Loth Antimonii eines jeden 1. Quintl. schwer, unter einander vermengt, täglich bis zur Genesung im Futter oder Trancck gereicht, oder mit Gersten-Mehl und Ewig in Kugel angemacht in den Hals gesteckt werden.

Viertens, sofern um die Nasen, im Gaum, oder unter der Zungen, wie es zu geschehen pfleget, Blattern entstehen, sollen dieselbe mit Aschen, Salz, Ingwer und Pfeffer, jedes gleich viel, bis auf das frische Blut zum ästern gerieben werden.

Fünftens, da sich das Vieh schon in etwas erhohet, und die Nahrung zu genießen wiederum anfängt, sollen diese Blattern, und durch das reiben, oder scrift daraus entstandene Geschwür, mit schwarzem Wagen-Schmier, des Tags wenigst zweymahl fleißig eingeschmieret, und abgehohlet werden.

Sechstens, weilen die tragende Kühe von dem Antimonio zu verschlingen pflegen, solle denselben, da sie erkranket, an statt des Antimonii, täglich gegeben werden, Grünspan, Schwefel, Gaffer und Kattl, wie die Zimmerleute gebrauchen, jedes ein halb Quintl. Die Hälfte dieses Pulvers kan auch denen amnoch gefunden, sie vor der Krankheit zu bewahren, im Futter oder Getrancck, oder wie oben gemeldet, in Kugel gestaltet, gebraucht werden. Der Knoblauch ist entweder für sich allein, mit obigen Mitteln vermischt, dem Vieh sehr ersprießlich, muß aber ein ganzes Hauptl gegeben werden.

Ingleichen ist das Stein-Öel durch die Erfahrung sehr ersprießlich befunden worden, daß man denselben einem Kranken Vieh, 20. Tropfen in einer Kuh-Milch, und so es eine Melch-Kuh ist, in ihrer eignen Milch, des Tags einmal gebe. Da dann in etlichen Tagen sich eine Besserung zeigt, so solle man auch mit den Tropfen des Stein-Öels abnehmen, also, daß täglich um 5. Tropfen weniger gegeben werden. Nicht weniger hat auch das Schieß-Pulver, mit Butter zu Kugeln, wie eine mittlere Kösten wäre, angemacht, und dem Vieh täglich zweymal eingegeben, nicht allein dem Kranken oft gescholffen, sondern auch das Gesunde von der Seuche bewahret.

Siebendens, die Getranccke, so dem Horn-Vieh gegeben werden, sollen mit Calvia, Arutten, Osterluzen, und Lustock-Würzen, wohl eingebrennet werden.

Achtens, das Vieh, so umgestanden, solle nicht ins Wasser geworffen, noch unter freyen Himmel faulen, sondern mit ungelöschten Kalch bestreuet, tief eingegraben werden.

Sollen nun mit der Zeit noch andere ersprießliche Mittel durch die Erfahrung bekannt werden, versiehet man sich zu eines jeden schuldiger Liebe gegen das allgemeine Beste, daß sie dieselbe anderen getreulich eröffnen, und mittheilen werden.

Wein = Körner = Del Fabrica.

d. 26. Octob.

Wir Eleonora Magdalena Theresia x. Entbieten N. allen und jeden Unsern geist- und weltlichen Obrigkeiten und Bedienten, auch allen Unsern getreuen Landsassen und Unterthanen in Unserm Erz-Herzogthum Oesterreich unter und ob der Enns, was Würden, Stands, oder Wesens die sind, Unsere Gnade, und geben euch hiemit gnädigst zu vernehmen: was massen Uns höchst-mißfällig vorkommen, wie das nicht allein die, Kraft Unsers höchst geehrtesten Herrn Sohns, weyland Josephi dieses Nahmens des I. Römischen Kaisers mild-seeligster Gedächtniß, unterm 22. April Anno, 1709, allergnädigst confirmirte und privilegirte Högereische Material- und Wein = Körner = Del = Fabric eine Zeithero durch allerhand Wege und Weise hintertrieben worden, und selbige dessentwegen in schädliches Stecken gerathen, sondern auch denen bey jehiger noch anhaltender Weinlesezeit jüngst ausgeschiedten Wein = Körner = Einsamlern und Officianten, von Unsern Inassen und Unterthanen dergleichen Wein = Körner verweigert, auch gedachte Kayserl. Josephinische privilegirte Patente von ein und andern höchst strafbar in Verachtung genommen worden sind. Wornach Wir aber derley Inconvenientien und Widerspenstigkeiten länger nachzusehen nicht gemeint sind, sondern allergnädigst und ernstlich wollen, daß mehr höchst besagten Josephinischen Patenten, bis auf fernere Verordnung, und bis nicht ein anderer allergnädigster Befehl erfolget, völliger Gehorsam geleistet werde:

Als gebieten Wir euch obbenannten allen und jeden insonderheit hiemit gnädigst und wollen, daß ihr die, zu Einsamlung der Weintrebern, oder Eröster und Körner, vermöge allerhöchst erwehnter Josephinischen Kayserl. Patente, ausgeschiedte Officianten und arbeitende Leute, jedoch gegen billiger Bezahlung, nicht allein allerdings ruhig und unperturbirt lassen, dieselbe in Auf- und Zusammenbringung der Wein = Körner, und sonst darzu erforderlichen Materialien und Nothdurften, frey, sicher, und unaufgehaltener durchaus paß- und repassiren lassen, sie daran nichts hindern, irren oder beschweren, noch diß jemand andern zu thun in keinerley Weise noch Wege gestatten, sondern zugleich auch darob seyn sollet, damit denen Josephinischen allergnädigsten Patenten der gebührende Respect und Gehorsam geleistet werden möge, alles bey Straffe 100. Ducaten, und Vermeidung Unserer Kayserl. Ungnade. Wornach sich ein jeder zu richten, auch vor Schaden zu hüten wissen wird, und es beschiehet hietan Unser gnädigster Wille und Meynung. Actum Wien den 26. October 1711.

Salvus conductus, si preces veritate nitantur.

d. 24. Nov.

Si preces veritate nitantur.

Asylum ist kein motium zu Erhaltung salvi conductus.

Der Nieder = Oesterreichischen Regierung wiederum zuzustellen, und lassen es Ihre Kayserl. Majestät zwar für diesemahl bey dem zu ertheilen eingetathenen salvo conductu, in forma communi, mit Beyrückung eines gewissen Termini, verbleiben, in der weitern rechtlichen Meynung, daß wann durante processu heraus komme, daß die angebrachte motiva sich anderst befunden, selber auch vor schöpfenden End-Urthel mit Arrest belegt werden könne; sürohin aber solle ex hoc solo motivo, daß ein Thäter sich in loco asyli befindet, kein salvus conductus ertheilet, sondern vorläuffig das Verbrechen summarie untersucht werden, ob es in denen Umständen also beschaffen, daß der Thäter nach denen allgemeinen Rechten wohl meritire extra carcerem ad purgationem zugelassen zu werden, oder ob nicht besser und denen Rechten gemässer seye, contra absentem den Processum fortzuführen, und zu endigen: dann im widrigen denen Delinquenten groß Anlaß gegeben würde, desto mehr sich ad loca asylorum zu begeben. Ad Imperatricem Matrem, & pro tempore Rectricem. Wien den 24. Novemb. 1711.

Spiel = Collecta.

d. 1. December.

Son der verwittweten Röm. Kayserl. auch zu Hungarn und Böhheim Königl. Maj. Erz-Herzogin zu Oesterreich ic. wegen, jedermänniglich hiemit anzufügen: Demnach Ihre Röm. Kayserl. Maj. Josephus Primus gloriwürdigsten Andenkens, schon allbereits unterm 29. Jenner dieß schwebenden Jahres, Kayf. und Landesfürstl. Patente an alle gewöhnliche Orte affigiren, und mittelst deren allergnädigst befehlen lassen, daß zu künftigen Zeiten niemand um baares Geld, so wohl in öffentlichen als Privat-Orten zu spielen sich unterfangen, sondern von dem hierzu eigens aufgerichteten Kayserl. Ober-Amt, gewisse Amtes

Dantes und Cassen, gegen Erlegung des ordinari Werths, übernehmen, auch von dem Gewinn eine Collecta à 10. pro Cento von gedachten Ober-Amt, es seye von einem Spiel wie es immer Nahmen haben möge und könne, das Schiessen jedoch alleinig davon ausgenommen, durchgehends und ohne Unterscheid, auffser der in vormahligen Patent S. 1. zwey Politischen Stände, und wirklichen Rätthe, eingefordert, und zu des gemeinen Wesens Nutzen gegeben werden solte; als haben Eingangs erwehnte Ihre Röm. Kayserl. Majestät, Unsere allergnädigste Regentin und Frau, solche allerhöchste Landes-Fürstliche Generalia, nicht allein in ihrem Valor und Inhalt confirmiret, sondern auch allergnädigst Ihre Nieder-Oesterreichische Regierung und Cammer, unterm 28. Monaths-Tag Augusti noch laufenden Jahres, anbefohlen, daß zu unweigerlicher Einforderung dieser Spiel-Collecten, das hinterlassene Kayserliche Ober-Amt allerdings manutentirt und geschützt seyn solle.

Wann nun Regierung und Cammer, durch dero Cammer-Procuratorem wahrhaft berichtet worden, daß ungeachtet dieser höchsten Kayserlichen Patente, auch von Regierung und Cammer verschiedener ergangener Decrete, von denen untergebenen Spielhaltern, und Spielern, so wohl in Privat als öffentlichen Orten, immer um baares Geld, gleich ob hätte jemand sich solcher höchsten Mandate zu halten, gespielt, und die allergnädigst vorgeschriebene Requirita nicht übernommen, auch bis hiehero die gelindeste Spiel-Collecta von dem Gewinn nicht abgeföhret, sondern zu höchst sträflicher Defraudirung und Schaden des Landes-Fürstlichen Erarii verhalten werde:

Als hat sie Nieder-Oesterreichische Regierung und Cammer, solchen freventlichen Ungehorsam und Renitenz, anförderst aber der allerhöchsten hinterlassenen Kayserl. Autorität hierdurch anerkennenden Violirung, keinesweges nachsehen, sondern durch gegenwärtiges öffentliches Patent, zu jedermanns Wissen, und eigenen Direction, dahin ernstlich vermahnen, und anbefehlen wollen, daß allso gleich alle jegliche Spielhalter, so wohl in denen Privat als offenen Spiel-Orten, die von dem angeordneten Kayserl. Ober-Amt vorrätthigen Requiriten, als Cassen und Dantes, gegen Erlegung des ordinari Preises, und erlangender Instruction, so unfehlbar und gewiß übernehmen, auch sich kein einziger Spieler in Privat oder offenen Plätzen darwider setzen, und um baares Geld zu spielen, bey Vermeidung der vorhin angefügten Straffe, präsumire und unterfange; wie hierauf dann ernstlich inquiret, und Obsicht gehalten werden solle. Als wird sich jedermann vor Prostitution und Schaden zu hüten haben. Geben zu. Wien den 1. December 1711.

Mehl-Ausschlag.

Wir Eleonora Magdalena Theresia etc. Entbieten allen und jeden, was Wesen, Bürden, oder Stände die sind, absonderlich denenjenigen, welche einiges Mehl in Säcken oder sonst herein inner die Linien führen, Unsere Gnade, und fügen euch hiemit zu vernehmen, was massen verspüret worden, und glaubwürdig vorkommen, daß eine Zeit hero einige herein kommende Partheyen, die bey den Schrancken empfangende Zettel denen Fuhrleuten, so das Mehl herein führen, nicht lassen, sondern solche die Müller, Becken, und Eigenthümer selbst vor sich behalten, mithin, wann der Uebergeber die Mehl-Wagen unterwegs anhalten will, die genommenen Linien-Zettel, in welchen die Säcke, wie viel deren allda angesaget worden, enthalten sind, nicht vorgewiesen werden können; zu geschweigen, daß auch viele der unzimmentirten Säcke, wider das öfters ergangene ernstliche Verbot, höchst strafmäßig sich gebrauchen.

d. 12. December.

Mehl-Ausschlag.

Wann nun aber hierdurch verschiedene Unordnungen, und dem Mehl-Ausschlag höchst präjudicirliche Vervortheilungen, unterlauffen, die Wir furohin keineswegs zu verstaten gesonnen: als ist an euch obbenannte alle und jede Unser gnädigster Befehl hiemit, und wollen, daß ihr die bey denen Schrancken empfangende Zettel also gewiß denen Fuhrleuten, so das Mehl herein führen, in ihren Händen lasset, und alles euer Mehl in denen ordentlich zimmentirten und gemerckten Säcken also gewiß herein führet, als im widrigen dergleichen ohne bey sich habenden Linien-Zettel, weitershin durch den Uebergeber betretene Mehl-Wagen also gleich angehalten, auch mit der in denen hievoraus gangenen Patenten vorgesehenen Bestrafung, ingleichen mit Hinwegnehmung der ungezimmentirten Säcke, und Confiscirung derselben, wider euch unnachlässlich verfahren werden solle. Wornach sich jedermänniglich zu richten, und vor Schaden zu hüten wissen wird; es beschicht auch hieran Unser gnädigster Wille und Meynung. Actum Wien den 12. December 1711.

Den bey den Schrancken empfangenden Zettel dem Fuhrmann zu lassen.

Anno 636
1712.

Codicis Austriaci Duell-Mandat.

d. 26. Jenner.

Wir Eleonora Magdalena Theresia ꝛ. Entbieten allen und jeden, was Würden, Standes, oder Wesens die in diesem Erz-Herzogthum Oesterreich unter und ob der Enns die sind, denen dieses Unser allergnädigstes Patent zu sehen, zu lesen, oder zu hören vorkommet, wie auch allen Fremden und Ausländern, welche in diesem Erz-Herzogthum ab und zureisen pflegen, oder dergleichen wirklich anwesend sind, insonderheit aber allen Unsern und übrigen in diesen Landen befindlichen Land- und Gerichten, derenelben Inhabern, Pflegern und Verwaltern, Unsere Gnade, und geben euch hiemit gnädigst zu vernehmen; ob zwar ohne dem jedermanniglich annoch errinnerlich seyn wird, welchergestalt, und aus was erheblichen Ursachen, die in diesen Landen vielfältig vorher gegangene und gleichsam in Schwang gekommene höchst schädliche Kauf-Handel, Balgerereyen, Ausforderungen, und Duelle, vorlangst schon durch verschiedene Landes-Fürstliche Patente und Poenal-Edicta, beförderst aber das unter weyland Thro Kaiserl. Majestät Leopoldi I. glorwürdigsten Angedenckens, unterm 23. September 1682. emanirtes Generale, aufs neue mit aller Schärffe verboten, und zu dem Ende, so wohl wegen deren Abstellung, als fürzukehren habenden Bestrafung, die erforderliche Beobachtung, und unablässige darob Haltung, mit allen Umständen ernstlich geordnet und gesetzet worden: so haben Wir doch mißfällig vernehmen müssen, daß ungehindert der vorgeschriebenen so heilsamen Verordnungen, danoch allhier wie auch auf dem Lande hin und wieder, derley Ausforderungen, Rauffereyen und Duelle, immerhin, und zwar mehrentheils mit erfolglicher ein oder andererseits Entleibung, ohne Scheu höchststräfflich fortgesetzt und verübet werden, wo hingegen die nachgesetzten in des Orts Obrigkeiten und Land-Gerichte, wider dergleichen einbringenden Deslinquenten, mit der vorgesezten Schärffe nicht verfahren, sondern öftermahls, in Ansehung der quoad priuatum verschaffenden Satisfaction, oder anderer in obbedeuten Generali ausgeschlossenen verworffenen Umstände, die vorgeschriebene Straffe zu mitigiren sich unterfangen, da doch dessen Widerspiel deutlichen Inhalts daselbsten allergnädigst vorgesehen ist. Wann nun aber bey solcher Hinlängigkeit, derley in allen Rechten verbotene Excesse und Laster vielmehr befördert als abgestellt werden; Wir aber zu Beybehaltung guter Policen und gewünschten Friedstandes und Einigkeit, selbe auf keinerley Weise mehr zu gedulden, sondern in allewege auszurotten gnädigst gesinnet sind:

Duell-Mandat

De dato 23. Sept.
1682.

Bishero von denen
Land-Gerichten
nicht observiret.

Wird confirmirt.

Als haben Wir mehrbedeutes Generale, de dato 23. September 1682. hiemit nochmahlen alles Ernstes widerhohlen, und insonderheit allen und jeden nachgesetzten Obrigkeiten und Land-Gerichten, derenelben Inhabern, Pflegern, und Verwaltern, gnädigst anbefehlen wollen, daß ihr fürdohin dergleichen Kauf-Handel, Ausforderungen, und Duelle, nach äußerster Möglichkeit nicht allein zu verhüten beflissen seyn, sondern bey derselben etwa wirklichen Erfolgung, wider die Prouocantes, so wohl als die Prouocatos, mit der allortigen begriffenen Ordnung und Schärffe, ohne Unterscheid der Persohnen, was Stands und Würden sie auch seyn mögen, verfahren, und demselben gemäß, bey Vermeidung Unserer schwerer Ungnade und unausbleiblicher Straffe, in euren Erkänntnissen genau Aufsehen tragen, und darauf unabbrüchig halten sollet. Welchemnach sich alle und jede Eingangs besagte hienach zu richten, und vor Schaden zu hüten haben werden. Hieran beschicht auch Unser gnädigster Wille und Meynung. Geben ꝛ. Wien den 26. Jenner 1712.

Lehen-Renouation.

d. 15. Februar.

Wir Carl ꝛ. Entbieten N. allen und jeden Unsern Lehens-Leuten, geistlichen und weltlichen, welche in diesem Unserm Erz-Herzogthum Oesterreich unter und ob der Enns, von Uns, als nunmehr berührten Erz-Herzogthum Oesterreichs völlig regierenden Landes-Fürsten und Erb-Herrn, Lehen zu empfangen haben, Unsere Gnade, und geben euch gnädigst zu vernehmen:

Nachdem durch Weyland des Allerdurchlauchtigsten und Großmächtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Josephi dieses Namens des ersten, Römischen Kaisers, Unserer höchstgeehrten geliebtesten Herrn und Bruders, hochlöblichst- und seligster Gedächtniß, beschehen zeitliches Ableben, neben andern Erb-Königreichen Fürstenthümern und Landen, an Uns auch dieses Erz-Herzogthum Oesterreich unter und ob der Enns, mit allen dessen Hochheiten, Regalien, Recht und Gerechtigkeiten, erblich kommen, und dahero eine sondere Nothdurft seyn will, daß alle diejenige, so Landes-Fürstliche Lehen in diesem Unserm Erz-Herzogthum Oesterreich unter und ob der Enns haben, dieselben, denen Rechten und Herkommen gemäß,
in

In einem gewissen Termin ersuchen und empfangen: als haben Wir euch durch dieß Unser General, zu Empfangung solcher Lehen, ordentlich verkünden, und darbey gnädigst anbefehlen wollen, daß ihr Lehen-Leute, die weitere Verleyhung, von unterm dato an inner Jahr und Tag, gewiß und ordentlich ersuchet und empfalet, auch selbst zu keiner Fälligkeit Ursach gebet, vor eins; und weil Wir auch vors andere für eine sonderbahre Nothwendigkeit crachten zu wissen, ob ihr, vornehmlich aber wann etwa von einer Familie eurer mehr in denen vorbringenden Lehen-Brieffen benennet, und mit investirt seynd, wer oder welcher aus euch, die in solchen Lehen-Brieffen begriffene Lehen-Stück, um welcher Verleyhung ihr einkommen möchtet, selbst innhaben und wirklich possediren thut.

Diesemach ist gleichfalls Unser gnädigster Befehl hiemit, und wollen, daß ihr bey jetziger eurer Lehen Ersuch, und Anmeldung, erstlich den eigentlichen Possessorem, und dann zugleich alle und jede Lehen-Stücke, die ein oder der ander unter euch, wie obgedacht, wirklich possediret, ordentlich specificiret, und deswegen eine gewisse und richtige, unter eurer Handschrift und Pertschafft gefertigte, Verzeichnuß übergebet und einreichet: wie dann im widrigen Fall, ehe und zuvor ihr obberührte Lehen-Specification zu Handen Unserer Nieder-Oesterreichischen Regierung und Cammer gehorsamst eingelieffert, keinem die Lehen verliehen werden sollen. Darnach ihr euch zu richten, und vor Schaden selbst zu hüten wisset. Es beschicht auch hieran Unser gnädigster Wille und Meynung. Geben zc. Wien den 15. Febr. 1712.

Jagd-Patent, die Kobath und Raub-Schützen betreffend.

Wir Carl x. Entbieten N. allen und jeden Unseren nachgesetzten geistlichen und weltlichen Obrigkeiten, Lands-Insassern, Städten, Märkten, Flecken, Dörfern, Gemeinden, und Unterthanen, wie auch denen, so Güter, Wild-Bahn, Landgericht, Reiß-Gejader, Grund- und Dorff-Obrigkeiten haben, sodann allen deren Pflegern, Bervaltern, Vorstehern, Richtern, und Beamten, bevorab aber denen, so dis- und jenseits der Donau in diesem Unserm Erz-Herzogthum Oesterreich unter der Enns wohnhaft, und nahe bey Unsern Wild-Bahnen und Auen, auch in und um Unser Geheeg gelegen, was Würden, Stands, oder Wesens die seynd, Unsere Kayser- und Landsfürstliche Gnade und alles Gutes, und geben euch hiemit gnädiglich zu vernehmen: ob zwar Unsere glorwürdigste Vorfahren, wegen des unbefugten höchst-schädlichen Wildpret-schießen, erschlagen, dessen Verjag-Ausklopf- und Versprengung, wie auch wegen Verfolg-Injurie- und Beschädigung der Jäger- und Forst-Knechte; dann, daß die Dorf- und Grund-Obrigkeiten die ihrige zu fleißiger Kobath und Beförderung Unserer Kayser- und Landsfürstlichen Lust ernstlich anhalten und ermahnen solten, noch hievor zu verschiedenen Zeiten scharffe Generalien, Gebot und Verbot ausgehen, am jüngsten aber weyland Unsers höchst-geehrt- in Gott seeligst ruhenden Herrn und Vaters Kayserl. Majest. und Liebden mildreihsten Andenkens, den 18. März 1675. und den 30. März 1701. dergleichen Patent wieder-

d. 10. März.

1675. d. 18. März.
1701. d. 30. März.

So haben Wir doch bey angetretener Unserer Regierung mit höchstem Mißfallen vernehmen müssen, daß eine geraume Zeit hero, in Unserer Abwesenheit, so wohl Herrschafftliche Bediente, als Bürger, auch Hauer und Bauern, und andere um die Gegend gedacht Unserer Wild-Bahnen, Forst, und Geheeg wohnhafte Geist- und Weltliche, theils aus anmassender ungebührlicher Gemüths-Ergögung, theils aus recht vorseßlicher Vermessenheit, Trug und Muthwillen, in Unseren Landsfürstlichen Wild-Bahnen das roth und schwarze Wildpret in grosser Anzahl gefället, solches nach eigenem Belieben entweder selbst verzehret, oder andern verschenckt, verkauft, auch so gar auf Unsere bestellte Jäger- und Forst-Knechte, wann selbige in ihren obgehabten Diensten nachgesehen, oder dergleichen Ubertreter abtreiben wollen, höchst strafmässig geschossen, und in viel andere Wege belästiget; nicht weniger weit und nahe geseßene Unterthanen, auch in und ausserhalb allhiesiger Linien und Vorstädte befindliche Insassen, sich zu Verrihtung der schuldigen, ihnen, wie gewöhnlich, von

Raub-Schützen.

Jagd-Kobath.

I 7 I 2.

Obst klauen und
andere unerlaubte
Handlungen.

der Jägeren angefangen Zug oder Hand-Robath, sehr trüg und nachlässig, ja theils ganz widerspenstig und ungehorsam erzeiget, das wilde Obst, ungeacht des ergangenen öfftern Verbots, nach ihrem Gefallen aufgeklauet, und nach Haus getragen, die besten Stände und Keyhen abgemaiset, oder ihr Bleh darein getrieben, das Wildpret ausgeklopffet, und vorfesslich versprengt, an vielen Orten ohne Berwilligung des Obrist, Jägermeister, Amts ungewöhnlich hohe und gespizte Säune und Mancken aufgericht, hierdurch dem Wildpret den Wechsel gesperrtet, und in vielen andern Unsern Landsfürstlichen Wild-Bahnen abjuden und zu verderben getrachtet, ja so gar theils Lands-Mitglieder selbst, denen disfalls ausgegangenen Generalien zuwider, dem schwarzen Wildpret, geschüttet, schwarz und rothes zu unrechter Zeit geschossen, theils auch ihren Unterthanen die Vollziehung der angefangen Jagd-Robath verboten, und sich sonst in mehr Wege Unserer Kayserlichen Jägeren sehr abhold und widerwillig bezeigt haben.

Vergessenheit des
vergangenen.

Ob nun zwar Wir hierob billigen Fug und Ursach hätten, gegen die Ubertreter und Mißhandler, wegen ihres Ungehorsams, Excess, und anderer Verbrechen, bevorab gegen die vermessene Wildpret-Schädiger und Vertilger, die Schärffe zu ergreifen, und die wohlverdiente Straffe nach Inhalt der vorigen Generalien fürzukehren: so haben Wir doch, auf den Uns von Unserm Obristen Hof- und Land-Jägermeister beschehenen allerunterthänigsten Vortrag, noch vor dismahl der Schärffe Unsere angebohrne Oesterreichische Milde und Güte vorziehen, und alles was bis anhero obgehörter massen vorgegangen, allein diejenigen ausgenommen, welche auf Unsere Jäger oder Forst-Knechte geschossen haben, in Vergessenheit stellen, und ihnen das vergangene allermildest nachsehen, und die verdiente Straffe in Gnaden schencken wollen, gegen dem gnädigsten Versehen, daß sie Unsere Land-Invasen und Unterthanen, sich von nun an, und hinführo jederzeit aller und jeder Wildprets-verderblichen Exeesse, im schießen, erschlagen, versprengen, verjagen, vertreiben, wie auch der Injurir- und Beschädigung der aufgestellten Jäger- und Forst-Knechte, Aufklabung des wilden Obstes, Abmairung der Stände und Keyhen, unordentlicher Fällung des schwarz- und rothen Wildprets, und all anderer sehr oft und vielmahl verbotener Ungebühnüsse, also gewiß enthalten, dem Wildpret und Wild-Bahn, was wider dessen Heegung und Aufkommen gedeylich, denen Landsfürstlichen Patemen zugewen, nicht mehr ausüben, noch Unsern Forstmeistern, Jägern, und Forst-Knechten in billiger Abstellung bedrohlich seyn, oder sonst mit der That was sträfliches begehen, als im widrigen, da sich künftige ein oder mehrere in dergleichen Verbrechen würden betreten lassen, Wir alle weitere Gnade, sonderlich wider die Wildpret-Schützen, auf die Seite setzen, und dieselbe, sie haben gleich das Wild selbst geschossen, oder von andern erkaufft, und heimlich nach Haus bringen, oder mit verzehren helfen, dergleichen Leute gewußt und nicht angezeigt, oder ihnen Unterschleiff gegeben, nach der Sachen Bewandnuß, nicht allein an Leib und Leben, oder mit Abschied- und Anschmiedung auf die Galeeren, gestraft, sondern auch ihre Weiber und Kinder, die gemeiniglich Mitwisser und Heeler seynd, von ihren Hütten und Häusern abgeschafft: andere aber, so mit Zug- oder Hand-Robath sich säumig oder widerspenstig erzeigen, ihre Unterthanen davon abhalten, das Wild auffer ordentlicher Zeit fällen, oder sonst auf ein- und andere Weise, wie die seyn mag, entweder mit Aufklabung des dem Wild gebührenden Fraß, oder mit Verderbung der Wild-Bahn und deren Maissen, oder in ander Weg, wider die ausgegangenen Generalien und Jäger-Ordnung handeln, mit der darinn ausgesetzten Straffe unverschont angesehen, und da einer betreten würde, der sich vorhin schon in dergleichen Mißhandlungen vergriffen hätte, mit dem neuen auch das vergangene zusammen genommen, und gegen solchen, wegen seines boshaft- verstockt- und incorrigiblen Verbrochens, nach aller Schärffe mit der gebührenden Straffe verfahren werden solle.

Künftige Enthaltung.

Säumige Robath.

Wie Wir dann Uns insonderheit gnädigst versehen, daß die Privat-Herrschaften durch ihre Pfleger, nicht allein ihre Unterthanen zu schuldigster Berrichtung der Jagd-Robaten, auch Beobachtung mehr angezogener Kayser- und Landsfürstlicher Generalien, ernstlich anhalten, sondern auch zu selbst Aufhelf- und Erhaltung der Wild-Bahn, in Fällung des Wildprets gebührende Maas und Zeit halten, und die Jagd-Ordnung nicht überschreiten lassen;

Jägeren solle die
Wildpret-Schützen
in Verhaft nehmen.

Bevorab aber darob seyn, daß die betretende Wildpred-Schützen, oder ihre Helfer, wann ihnen diese von Unserm Obristen Hof- und Land-Jägermeister-Amt angezeigt werden, der Jägeren alsobald angezeigt, auch Weib und Kinder von Haus und Hof abgestift, und hinweg geschafft werden. Allermassen Wir zu Nachstell- und gefänglicher Verhaftnehmung solcher heimlichen Wildpret-Schützen im Lande, jedwedern Unsern Forstmeistern vollkommene Macht und Gewalt ertheilet, und gegeben, daß er, wo er oder die seinem Amt untergebene, jemanden, wer der auch seye, dergleichen Unserer Landsfürstl. Wild-Bahn

Wahns-Verderber betreten würde, ob er auch selbst Wildpret geschossen, oder nur mit und beygewohnt, zusehen, wissentlich mit gegessen, Wagen und Ross zum Wildpret führen hergeliehen, dergleichen lose Bursche, und zusammen gerotte Gesellschaft gewußt, und nicht angedeutet hätte, solche alle in Verhaft bringen, und bis auf Unsere gnädigste Resolution und Sentenz, wie ein und anderer dergleichen Delinquent abzustraffen sey, verwahren lassen solle.

Gebieten darauf euch obbenannten allen und jeden, desgleichen denen Weißgerbern, und sonst allen anderen, die um dergleichen Wildpret-Schädiger Wissenschaft haben Können, oder um Assistentz und Nachricht belanget werden, daß ihr euch alles verbotenen Wildpretschiessen enthaltet, denley Betreter, es sey auch mit Erlauffung der Häute, oder sonst in Erfahrung bringet, alsobald gehörig anzeiget, solche Unsern Forstmeistern auf jedesmahliges Begehren alsobald ausfolgen laffet, und mit deren Verhehlung, oder Verarbeitung der Häute, euch selbst nicht strafmässig machet, die euch ansagende Zug und Hand-Roth, es sey zu dem Schwein-Hirsch-Wolffs-Fuchs und andern Lust-Gejandern, oder sonst, wann etwas zu der Jagerey gehörig oder vonnöthen, fürderlich und ohne Ausnahmen oder Entschuldigung vollziehet, die Jäger und Forst-Knecht in ihren obhabenden Verrichtungen nicht hindert, viel weniger bedrohet, schmähet, und beschädiget, das wilde Obst, Buch- und Eich-Nuß aufzulauben unterlasset, die junge Mais weder mit Abhacken, noch Eintreibung des Viehes verderbet, noch die beste Ständ und Reyen abmaisset, das Wildpret nicht ausklopfet, verjaget, oder versprenget, keine neue ungewöhnliche Zäun oder Plancken, ohne Bewilligung Unsers Obrist-Jägermeister-Amts aufrichtet, hierdurch dem Wildpret den Wechsel versperrt, und Unserm Landfürstlichen Wild-Bahn forthin nicht also, wie bishero, verödet, durchaus aber dem schwarzen Wild nicht schüttet, noch vor das rothe Sulzen schläget, oder Salz eingrabet, auch dieses und das andere nicht außer ordentlicher Zeit, und durch Bauern oder andere Schützen, die keine Jäger seynd, fällen laffet, weniger euere untergebene an Verrichtung der Jagd-Roth, und anderer Gebührn, abhaket, sondern vielmehr dieselbe zu deren schleunigen Vollziehung, und durchgehends genauen Beobachtung der in Jagerey-Sachen publicirten Kayserl. und Landfürstlichen Generalien, Gebot und Verbote, worauf Wir Uns auch in anderen hier nicht inserirten Puncten bezogen haben wollen, durch euere Pfleger und Beamte fleißig unterrichten und ermahnen, nicht aber, wie öfters beschehen, selbst auf- und anheßen laffet, folgendes euch die Verantwortung auf den Hals ziehet, dahingegen auch von Seiten Unsers Obrist-Hof- und Land-Jägermeister-Amts, Unsern bestellten Jagerey-Beamten, Hoch- und Niedern, einige Exces in ihren Bedienungen keineswegs sollen verstattet, sondern bey vorkommenden erweißlichen Klagen, alle billige Satisfaction und Ausrichtung verschaffet werden.

Wornach dann jedermänniglich sich zu richten, diesem Unserm Kayserl. und Landfürstlichen Patent gehorsamsten Vollzug zu leisten, Wild-Bahns-Nutzen und Aufnehmen zu befördern, Verderben zu wenden, mithin also vor Schaden sich zu hüten, wissen wird. Dann an dem beschiehet Unser gnädigst- auch ernstlicher Wille und Meynung. Geben ic. Wien den 10. März 1712.

Schleunige Aufnahme der Rechnungen. Fiscus calumniator schärffer zu bestraffen, und in expensas et damnum zu condemniren.

Von der Römisch Kayserlichen, auch zu Hungarn und Böhheim Königlichen Majestät Erz-Herkogens zu Oesterreich ic. Unsers allergnädigsten Herrns wegen. Demnach bey allerhöchst gedachter Kayserlichen Majestät, sich die Herrn Johann Benedict, und Johann Paul, Grafen Joannelli von und zu Telvano, Gebrüder, als weyländ Herrn Johann Andre, Barth Joannelli, hinterlassene Söhne und Erben, wider den Nieder Oesterreichischen Vice-Cammer-Procuratorem, über einen, in Sachen die Beantwortung deren von besagten Vice-Cammer-Procuratore, ihnen Herrn Grafen Joannelli communicirten neuen Kriegs-Buchhalterey-Anmerckungen de dato 27. Sept. 1709. betreffend, den 24. December des 1710ten Jahres geschöpfften Regierung und Cammer Abschied, allerunterthänigst beschweret, und um die Reuizion angelangt, so auch ihnen Herrn Grafen gnädigst bewilliget, die verabschiedete Acta, sammt denen bey der Erkenntnis gehabten Motiuis nacher Hof abgefordert, mit besonderen Fleiß revidiret, sodann

8. 2. April

Beschwerden über
Buchhalterey
Mängel.

der

7 I 2.

der Befund Ihrer Kayserlichen Majestät unterm 2ten dito ausführlich gehorsamt vortragen worden: und haben Ihre Kayserliche Majestät obbesagten von Regierung und Cammer den 24. Decembet des 1710ten Jahres geschöpfften Abschied zwar zu bekräften allergnädigst resolviret, daß die geklagte Grafen Joannelli ohngehindert ihrer Weigerung über die in Actis einkommend: und der Kayserlichen Kriegs-Buchhalterey veränderte Anmerkungen de dato den 27. Sept. 1709. vor Regierung und Cammer Red und Antwort zu geben schuldig seyn:

Buchhaltereyen sollen die Mängel auf einmal hinaus geben.

Die Erben nicht in langwierige Rechnungs-Process verleiten.

Desfalls denen Buchhaltereyen zu verordnen:

Die Erstattung und Aufnahm der Rechnungen zu beschleunigen.

Die Mängel auf einmal zu communiciren.

Damit nicht ex mora der Buchhalterey die Prob Mängel leyde.

Es wäre dann erhebliche Ursach.

Allerhöchst gedachte Kayserliche Majestät aber haben beobachtet, daß, ob schon auch demahlen von Rechtswegen ein anderes nicht habe gesprochen werden mögen, es dennoch bey Inn- und Ausländischen nicht wohl laute, von selbst auch gegen die Billigkeit streite, wann die Kriegs- und andere Buchhaltereyen, die über verfaßte Raitungen ausstellen habende Mängel, Bedenken, oder andere Anmerkungen, nicht auf einmal, sondern nach und nach Stückweiß denen Raitungs-Führern hinausgeben, weil hierdurch die denen Raitungen unterworfenen Partheyen, von denselben Erben in langwierige schriftliche Verfahren, und Raitungs-Process, anbey in große Unkosten ohnmüthiger Dingen verleitet werden; welches Ihre Kayserliche Majestät zu gestatten gnädigst nicht gesonnen seynd, und daher haben wollen, daß diese Unordnung nicht allein bey gedachter Kriegs- und andern Buchhaltereyen für das künfftige abgestellt, sondern auch Regierung und Cammer so wohl ihres Orts darob seyn, als auch an die denselben nachgesetzte Instanzen das behörige mit Nachdruck verfügen werde, womit die Buchhaltereyen, Rait-Cammer, und alle diejenigen Stellen, so die Amts-Gerhabschafft oder andere Raitungen aufzunehmen und zu erledigen haben, die Raitungs-Führer vor allen zu schleuniger Erstattung ihrer Rechnungen anhalten, die von ihnen zu dann gelegt, und ordentlich instruirte Raitungen, ohne Verzug vor die Hand nehmen, dieselbe anfangs wohl erwegen, und die über dieselbe zu verfaßten habende Mängel und Bedenken, oder Anmerkungen, nach aller Möglichkeit beschleunigen, auf einmal ausstellen, und unter einsten denen Partheyen mit ihre Erläuterung communiciren, folglich auch das gesammte Raitungs-Werck befördern sollen, damit nicht die zu Justification der Rechnung etwa erforderliche Zeugen inmittelst mit Tod abgehen, oder sonst die Raitungs-Führer, oder dessen gemeiniglich in facto alieno versterbende Erben, Witwen und Waisen, ex facto et mora der Buchhaltereyen ohnverantwortlich an der Probe Mangel leiden, es wäre dann Sach, daß neue Umstände, oder andere erhebliche Ursachen sich äußern möchten, welche eine fernere Anmerkung oder Ausstellung ohnumgänglichen erforderten, in welchem Fall die weitere Mängel-Ausstellung zwar zu gestatten, anbey jedoch auf die Beschleunigung der Haupt-Sach zu sehen, inmassen auch dessenwegen die behörige Erinnerung an die Hof-Cammer bereits beschehen ist.

Fiscus Calumniator ist schärffer zu bestraffen, und Unkosten und Schaden zu ersetzen schuldig.

Weiters haben nicht Allerhöchst erwähnte Kayserlichen Majestät dasjenige zu abthun befohlen, was in gegenwärtigen Process Filci nomine geschriben worden: Procuratores Filci ob praesumptam calumniam in expensas condemnari non posse, welches in gutem Verstand de praesumpta et obiter apparente, non vera calumnia endlich geduldet werden könnte, wie aber sonst, so ferne ist, vt Aduocatus Filci calumnias impune ferat, daß er vielmehr, vermög der Rechte schärffer, als ein gemeiner calumniator zu straffen, und anbey zu Ersetzung der Unkosten und Schaden gehalten seyn solle. Also ist auch Ihrer Kayserlichen Majestät ernstliche Meynung, daß ins künfftig in iudicando hierauf gesehen werde.

So man ihr Regierung und Cammer, zur Nachricht und Fürkehrung des weitern, hiemit erinnern wollen. Per Imperatorem. Wien, den 2. April 1712.

Von Kayserlichen in Landschafftts Dienste tretender, Rang und Besoldung, reservirt.

d. 19. April.



von der Römisch Kayserlichen, auch zu Hispanien, Hungarn und Böhem, Königlichlichen Majestät, Erb-Herzogen zu Oesterreich etc. Unsers allergnädigsten Herrns wegen, der Nieder-Oesterreichischen Regierung hiemit in Gnaden anzuzeigen.

Bey

Bei Ihrer Kayserlichen Majestät habe Dero Nieder Oesterreichischer Land-Rechts-Beyfizer, Herr Johann Carl Ignati von Lempruch allergehorsamst angebracht, wie daß von dem disländigen Ritter-Stand derselbe als Raith-Herr ernennet worden wäre, welchem sechs-Jahr hindurch obhabenden Dienst, und der Land-Rechts-Beyfizer Stelle gleich, er nicht abwarten könnte, dannenhero aller unterthänigst gebeten, ihm gnädigst zu erlauben, daß er bedeuete Nieder Oesterreichische Raith-Herren-Stelle annehmen dürfte, die bereits eilf Jahr lang verfehene Nieder Oesterreichische Land-Rechts-Beyfizer Stelle aber ihm reserviret werden möchte, um in solche, nach Verstreichung der sechs Raith-Herren-Dienst-Jahre, mit dem Rang und Besoldung hinwiederum eintreten zu können:

Wann dann Ihre Kayserliche Majestät, auf den Ihre beschehenen allerunterthänigsten Vortrag, gnädigst resolvirt; daß besagtem Herrn Johann Carl Ignati von Lempruch, wegen seiner bishero geleisteten treu und fleißigen Dienste, die Hinübertretung in die Landschafftliche Raith-Herren-Dienst, dergestalten allergnädigst erlaubet seyn solle, daß zwar von nun an, und während der 6. Jahr, demselben der Rang und Ordnung bey denen Lands-Rechten vorbehalten, die Besoldung aber derjenige Herr Land-Rechts-Beyfizer, deme solche der Ordnung, oder bessern Verdienen nach, gebühren wird, gleich bey des Herrn Supplicanten Austrückung, und so lang ein solcher in sothanem Dienst steht, beständig forthaben, und da der Herr Supplicant aus dessen Landschafft-Diensten zuruck kehret, selbiger sodann auf die sich erledigende nächste Besoldung warten, dieses auch, wie es mit dem Herrn von Lempruch jeho angefangen, also zur künftigen Nachricht, und schuldigst observirenden Regul, geordnet, und jederzeit continuiert werden solle.

Als hat man dessen Regierung zur Nachricht, und künftiger Obacht, auch Fir-
 fehrung des weiteren, allermassen es unter heutiger Dato dem Herrn von Lempruch eben-
 falls von Hofe aus absonderlich intimiret worden, vorbehaltlich, was Ihre Kayserliche
 Majestät bey Einrichtung der Stellen weiters allergnädigst zu verordnen gut finden
 möchten, hiemit erinnern wollen. Per Imperatorem. Wien, den 19. April 1712.

Himberger Mauth = Vectigal.

Wir Carl der Sechste etc. Entbieten allen und jeden, Inn- und Ausländern, Kauf-Handels-Fuhr-Leuten, und anderen, die Unsere Mauth zu Himberg, nach Auszeigung des Straf-Briefs betreten, berühren, oder besuchen, Unsere Gnad, und geben euch gnädigst zu vernehmen:

Nachdeme bey Unserer Mauth zu Himberg, das Original-Vectigal im verwichenen 1683. jährigen Türckischen Einfall verlohren gegangen, und sich nur eine Copia allda befände, nach welcher bishero die Mauth eingenommen worden; damit aber nicht allein solches von Uns authentisiret, und demselben von männiglichem ferner allerunterthänigst nachgelebet, sondern auch ein mehrers nicht an der Mauth-Gebührniß, als von Alters gebräuchlich gewesen, gefordert werden möge:

Solchemnach haben Wir folgendes nachgesehtes Vectigal wissend und wohl be-
 dächtlichen von neuem originalisiret, und bekräftiget, auch zu jedermännlicher Wis-
 senschaft selbes in Druck fertigen, und bey dem Mauth-Haus im Himmel affigiren lassen.

VECTIGAL

Die Kaiserliche Mauth zu Simberg betreffend.

	fl.	fr.	sch.
A.			
Mal-Fisch, vom Centner, oder Schock		12	
Apffel, vom Wagen		22	2
Jura 1, Maßfel		3	
Deto, von der Putten		1	2
Amäzel, von 10. Bündel		3	
Jura, von der Putten 1. Bündel		7 & 8	
Erbfen, giebt der Ausländer vom Wagen		12	
Der Innländer aber		6	
Deto, vom Mehen			3
Eyer, von der Putten		3	
Alaun, vom Centner		1	
Antimoni, vom Centner		6	
Adles-Beer, von der Putten		24	
Atlas, vom Stück		12	
Enten, vom Paar			3
Annieß, vom Centner		24	
Artifchocken, von der Putten		1	2
Artich-Salzen, vom Eymmer		6	
Vom Büttel derley Salzen		1	2
B.			
Bier, vom Eymmer		1	2
Brod, vom Wagen, giebt der Ausländer		12	
Der Innländer		6	
Butter, von dem Körbel		1	2
Bündel, vom Päckel		1	
Birn, vom Wagen		22	2
Jura, ein Maßfel		3	
Deto, von der Putten		1	2
Biberhaut, von einer		1	
Berggrün, vom Centner		6	
Barchent, vom Stück		1	2
Wels-Futter, vom neuen		4	2
Brunnen-Kresse, von der Putten		1	
Binder-Band, vom Buschen		1	2
Bay, vom Stück		1	
Betten, von der Putten, oder Päckel		9	
Bleyweiß, vom Centner		6	
Bilder, von der Krähen		9	
Blech, für die Klampferer, vom Fäffel		1	2
Brandwein, vom Eymmer		30	
Baum-Öel, vom Centner		12	
C.			
Capannen, vom Paar			3
Cronabet-Vogel, von hundert Bündel		12	
Jura, ein Bündel		8	
Cartabonen-Felle, von 12. Stück		4	2
Eubeben, vom Centner		6	
Carmesin-Felle, von 12. Stück		4	2
NB. { Citronen, von der Kiste		22	2
{ Citronen, von kleinen Kistel		4	2
Confekt-Zucker, vom Centner		30	
			2
Carmesin			

Pars tertia.

643 Anno
1712.

Carmesin-Seide, vom Pfund
Eronrasch, ordinari vom Stück
Capricol, vom Stück
Cardis, vom Stück

fl.	fr.	gr.
	6	
	1	2
	6	
	1	2

D.

Dräschel-Vogel, von 100. Bündel
Jura, ein Bündel
Diapen, von einem
Drechsler-Waare, vom Wagen
Damaft, vom Stück
Dobit, vom Stück
Taback, vom Centner
Zischer-Lein, vom Centner

12		
7	8	
1		
9		
9		
6		
6		
6		

E.

Ester, von einem
Eiend-Haut, von einer
Eicheln, vom Wagen
Eisen, oder Stahl, vom Centner
Eisen-Geschmeid, vom Korb, oder Truhett
Deto, vom Centner, oder Fäffel
Eisen-Drat, vom Centner
Einschlag, vom Päckel
Von 1. fl.
Esig, vom Cymner

3		
4		2
3		
3		
6		
13		2
1		
3		
1		2
6		

F.

Füllkäffel, vom Stück
Viehkras, von einem
Fasan, von einem
Fische, der kleinen, vom Wagen, oder Kägel, wie sie von Hungarisch-Alten-
burg, oder Neusiedel am See, herauf geführet werden
Jura, 1. Pfund
Deto, vom halben Kägel
Obige Jura, 2. Pfund
Fuchs-Klauen-Futter, von einem
Fuchs-Watmen, von einer
Feigen, vom Centner
Fisolen, vom Wagen, giebt der Ausländer
Der Inländer
Deto, vom Messen
Fisch-Schmalz, von der Sonne
Furdrat, vom Stück
Fisch-Bein, vom Centner
Fische, gefalkent vom Centner
Flet-Seide, vom Pfund
Fähäng-Holz, vom Wagen
Fuchs-Kehlen, vom paar
Flor, vom Stück, gemein, oder fein
Fuchs-Rücken, vom paar gearbeiteten

6		
1		
1		
12		
8	19	
6		
18		
24		
3		
6		
12		
6		
		3
12		
3		
6		
12		
3		
6		
6		2
6		
1		2

G.

Gerste, vom Wagen
Gänse, vom paar
Gaffer, vom Centner
Griß, vom Messen
Geis, oder Schnaf, von einem
Gehack, vom Wagen
Granat-Tuch, oder ander fein Tuch, von 1. Stück
Cod. Austr. Pars III.

6		
		3
12		
1		
		3
6		
12		

M m m 2

Grün

	fl.	fr.	92
Grünspan, vom Centner		6	
Gallus, vom Centner		6	
Glas, vom Wagen		24	
Gepeneck, von einem		2	
Gesponnenes Gold, vom Centner			
Vom Pfund	10	6	
Gerollte Gerste, vom Centner		6	
Garn, vom Centner		6	
Geschmeidler-Waare, vom Korb		6	
Gapri, vom Centner		12	
Grobgrün, vom Stück		1	
Glas, von der Kräpen		3	
Geiß, gearbeitete, von 100. Stück		18	
Geistliche Waare, von der Kräpen		9	
Gelbe Erde, vom Centner		6	
3.			
Huf Eisen, vom Pfund		6	
Hauen, von 100. Stück		3	
Hirschhaut, von einer, so gearbeitet		1	2
Von einer ungearbeiteten			3
Honig, von der Sonne		9	
Hüner, vom Wagen		24	
Jura 2. Stück		18	
Deto, von der Kräpen, oder Steigen		4	2
Item, vom paar			3
Hopfen, vom Wagen		12	
Deto, vom Centner		6	
Hasen, von einem		1	
Hasen, vom paar auf den Kauf		1	
Holz-Waare, vom Gulden werth		1	2
Haus-Rath, neu oder alten, vom Wagen		18	
Holz, vom Wagen		3	
Hafner-Geschirr, vom Wagen		9	
Deto, vom Gulden		1	2
Hausen, er sey lebendig, oder gesalzen		12	
Jura 2. Pfund		12 & 14	
Deto, so in Ballen gebunden,		27	
Item, von kleinen Ballen		13	2
Jura 2. Pfund		12	
Husaren-Hüte, von 100. Stück		2	2
Hunds-Häute, gearbeitete, vom Buschen		5	
Haber, vom Wagen giebt der Ausländer		12	
Der Innländer giebt		6	
Deto, vom Messen			3
Heu, vom Wagen		3	
Hecht, geselgten, vom Centner		12	
Hirche, von einem		4	2
Hasel-Hüner, von einem			3
Hirsch-Brein, vom Wagen		6	
Deto, vom Messen			3
Heringe, von der Sonne		9	
Haiden, vom Wagen giebt der Ausländer		12	
Deto, vom Wagen, giebt der Innländer		6	
Huter-Röth, vom Centner		6	
Holländer-Käse, vom Centner		6	
Hanf, vom Wagen, giebt der Ausländer		12	
Der Innländer		6	
Hanf-rupfene Leinwand, vom Stück		1	2
Hires Zeugwetz, vom Stück		1	2
Hasel-Nüsse, von der Putten		1	
Haras, das ist oder seynd Hungarische Binden, vom Stück			3

	fl.	fr.	s.
J.			
Indianische Hähne, oder Hünner, vom Stück		1	
Ingwer, vom Centner	1	15	
Deto, vom Pfund		3	
Zusicht, vom Centner		6	
Fuchsen-Häute, von einer		3	
Indigo-Farbe, vom Centner		12	
K.			
Kalb-Felle, von 2. Stück			3
Deto, vom Buschen		4	2
Vom 100. Zusäcken		12	
Rüchel-Zucker, vom Centner	2	30	
Vom Pfund aber		1	2
Kraft-Mehl, vom Centner		6	
Karpfen, vom Wagen		6	
Jura, ein lebendiger per 2. Pfund		18	
Dergleichen, gefalzenen, vom Centner		12	
Jura, 2. Pfund	8 & 10		
Rübn-Ruß, vom Centner		6	
Rachel-Ofen, grün glazierten, von einem		18	
Deto, schwarz gebrennter		12	
Knopern, von einem Wagen		12	
Kranabet-Beere, vom Wagen		6	2
Jura, ein Maßel		3	
Deto, vom Meßen			2
Kräuter, oder Wurkeln, vom Wagen		6	
Von der Putten		1	
Kranabet-Vögel, von 100. Bändel		12	
Jura, ein Bändel	7 & 8		
Kirschen, vom Büttel		1	2
Von 4. Büttel, 1. Maßel Jura		3	
Dergleichen, vom Wagen		24	
Jura, 1. Maßel		9	
Kösten, vom Wagen		24	
Jura, 1. Maßel		7	
König-Haafen-Futter, von einem		12	
Kigel, von einem		1	
Käse, vom Centner		6	
Von 100. Schafstäflein		3	
Jura, ein Stück		2	
Kühe, von einer		2	1
Körn, vom Wagen giebt der Innländer		6	
Der Ausländer		12	
Deto, vom Meßen			3
Kraut, saures, vom Eymmer		3	
Deto, so außer Land anhero gebracht wird, vom Wagen		9	
Jura, 3. Köpf		1	
Körbel-Eyer		1	
Kraut, vom Wagen, giebt der Innländer		4	2
Jura, 3. Köpf		1	
Knoblauch, vom Sack		3	
Vom Wagen giebt der Innländer		9	
Jura, 1. Keisten Knoblauch		1	
Der Ausländer giebt vom Wagen		18	
Jura, 1. Keisten		1	
Kupfer, geschmiedetes, vom Centner		6	
Deto vom Wagen, giebt der Innländer		18	
Vom Wagen der Ausländer		36	
Kübn-Bauer, vom Wagen		6	
Kalch-Wagen, von einem		6	

	fl.	fr.	S.
Rohl-Wagen, von einem		6	
Krebs, vom Wagen giebt der Innländer		12	
Jura, 30. Stück schöne		10	2
Deto, vom Wagen, giebt der Ausländer		24	
Jura, 50. Stück		20	
Ruh-Haut, von einer gearbeiteten		3	
Von einer ungearbeiteten		1	2
Kren, von der Putten		3	
Deto, vom Buschen, oder Pinckel		1	2
Kupfer-Wasser, vom Centner		6	
Rohl-Bech, oder Wagenschmiere, vom Eymmer		3	
Kreide, vom Centner		3	
Krauteren, geringe, vom Päckel		3	
Kaufmanns-Waare, so nicht ordentlich taxirtet, ausserhalb der Specerey,		27	
rechnet man vom Fass		13	2
Von einem Fassel		9	
Von einem Päckel, Kästel, Verschlagel, Läger, oder Truben			

L.

Lämmel, von einem			1
Latten, vom Schilling		1	2
Laden, vom Schilling		3	
Linsen, vom Wagen, giebt der Ausländer		12	
Der Innländer		6	
Vom Messen aber			3
Lothbeer, vom Centner		30	
Vom Pfund		1	2
Laperdon, vom Centner		24	
Lampertter Wehsteine, vom 100.		3	
Labendel, von der Putten		1	
Lay, vom Centner		12	
Lebzellen, von der Truben		9	
Von der Putten		4	2
Lein, vom Centner		6	
Leichen, von der Putten		3	
Jura, von 100. Bündel, 1. Bündel		4 & 5	
Leinwand, von der Kisten		15	
Leinwand, vom Stück		1	2
Leinwand, vom Stück		1	2
Lämmner-Felle, von 100. Stück		12	
Lämmner gemachtes Futter, von neuen		4	2
Lämmner zu Aeschen, von 100. Stück		12	
Lein-Öel, vom Centner		6	
Leinwandere Leib-Köckel, von einem			3
Leib-Köckel, vom Bund		3	
Lay, von der Sonne		12	

NB. Wann die Leinwandere Kaufleute auf die Märkte fahren, bezahlen sie vom Wagen

M.

Milch, von der Putten		1	
Milch, und Most, Teutsch Gewächs, vom Eymmer		3	
Deto, vom Eymmer Hungarischen Gewächses		3	
Most, Hungarisch Gewächs, vom Eymmer		6	
Mehl, vom Wagen, giebt der Ausländer		12	
Der Innländer		6	
Milch-Korn, vom Schäffel		1	2
Materialisten-Waare, von der Krären		12	

Marillen,

Pars tertia.

647 Anno

1712.

	fl.	fr.	sh.
Marillen, vom Wagen		12	
Jura, ein Maßel		3	
Deto, von der Putten		1	2
Mühlstein, von einem		12	
Meth, vom Eimer		18	
Muscas-Nüsse, vom Centner	2	30	
Vom Pfund aber		1	2
Mandelfern, vom Centner		24	
Mothon-Felle, vom Duzent		4	2

Wein.

Maltvaker, vom Läger		12	
Muscas, vom Läger		12	
Muscaceller, vom Läger		12	
Masselan, vom Stück		1	2
Mader-Haut, gearbeitet, von 2. Stück			3
Von ungearbeiteter die Helfte.			

N.

Nägel, vom Centner	2	30	
Deto, vom Pfund		1	2
Nüsse, vom Wagen		18	
Jura, 1. Maßel		6 & 7	
Vom Messen, oder Putten		1	

O.

Obst, von allerhand, vom Wagen		22	2
Deto, von der Putten, oder Vinckel		1	
Ochsen, von einem		2	1
Ochsen-Haut, so gearbeitet, von einer		1	2
Otter-Haut, von einer gearbeiteten		1	

P.

Prein, vom Wagen, giebt der Ausländer		12	
Der Inländer		6	
Vom Messen			3
Bitel-Hahn, oder Hüner, vom Stück			3
Butter, von der Putten oder Körbel		1	2
Deto, vom Centner		6	
Von 20. Pfund aber		1	2
Muser, vom Wagen		18	
Jura, 3. Stück		3	
Bricken, von der Sonne		12	
Baum-Öl, vom Centner		12	
Wels-Futter, vom neuen		4	2
Pickel-Haring, von der Sonne		18	
Prisiln, vom Centner		6	
Bock's-Felle, von 100. Stück		37	2
Pflug-Blech, vom Centner		6	
Pfannen, vom Schock		3	
Beesen, von der Burt		1	2
Per, vom Stück		1	2
Pflug-Rädel, vom Paar			3
Pommerangen, von der Kiste		22	2
Platesel, vom Schock		6	
Deto, vom Palm, oder kleinen Palm, von einem		6	
Beutter-Felle, von 100. Stück		9	
Von 15. Stück		1	2

Pfeffer,

	fl.	ft.	g.
Pfeffer, vom Centner	2	30	
Vom Pfund		1	2
Brasilien-Taback, vom Centner		12	
Viscotten, vom Pfund		1	2
Vom Centner aber	2	30	
Baum-Oel, vom Centner		12	
Pfandler-Waare, von der Kisten		3	
Vorhendel, vom Centner		6	
Bleyweiß, vom Centner		6	
Q.			
Queck-Silber, vom Centner		12	
Quater-Steine, vom Wagen		3	
Quitten, von der Putten, oder Korb		1	2
R.			
Rebhüner, vom Paar		1	2
Rehe, von einem		1	2
Reis, vom Centner		12	
Rötel, vom Centner		6	
Reiffe, für die Binder, vom Wagen		6	
Reis-Stängel, vom Wagen		3	
Ros, von einem		15	
Rad, von einem grossen			3
Rädel, im Pflug, vom Paar			3
Rüben, vom Wagen, giebt der Ausländer		9	
Der Innländer		4	2
Jura, vom Wagen 9. Rüben		1	
Rohr, vom Wagen		3	
Rheinfelder Wein, vom Läger		12	
Röth-Farbe, vom Centner		12	
Roth und gelbe Erde, vom Centner		6	
Roth-Mennig, vom Centner		6	
Reiffe, vom Buschen			3
S.			
Schaaf-Wolle, vom Centner		6	
Schafften-Halben, vom Wagen		12	
Jura 6. Büschel		3	
Stroh, vom Wagen, giebt der Ausländer		6	
Der Innländer		3	
Speck, vom Centner		6	
Schweinen-Fleisch, vom Centner		6	
Speck-Bachen, von einem ganzen		1	2
Schaiden, gefalgene, vom Centner		12	
Jura, 2. Pfund		10	
Schnecken, vom tausend		4	2
Jura, 30. Stück		7	
Schaafe, von einem			3
Schweine, vom Stück		1	2
Spanferckel, von einem			3
Schmalk, vom Centner		6	
Von der Teesen		3	
Salk, von 100. Küffeln		37	2
Von 2. Küffeln			3
Spargel, von der Putten		1	2
Jura, 3. oder 2. gar schöne Büschel		6	
Seide, gemeine, vom Pfund		3	
Silber, gesponnenes, vom Pfund		6	
Spreng-oder Stepp-Seide, vom Pfund		6	
Von der Karten Spreng-Seide, ist zu nehmen		9	

	fl.	fr.	z.
Samblach, oder seidener Zwillich, vom Stück Von einer Ellen bemeldten Zeugs		3	
Sammlet, des guten, vom Stück		9	3
Deto, ordinari, vom Stück		4	2
Schindeln, vom 1000.		3	
Eider, Wagen, von einem		9	
Saffe, vom Centner		6	
Sauchen, vom 100		18	
Spieß-Glas, vom Centner		12	
Safran, vom Centner	10		
Vom Pfund		6	
Sackfisch, vom Schock, oder Centner		9	
Sädel, von einem			3
Schildkröten, vom Wagen		12	
Jura, von 100. Stück 2. Stück	15 & 16		
Schisch-Felle, von 100. Stück		37	2
Sibirian-Felle, von 100. Stück		15	
Schaaß-Felle, gearbeitete, vom 100. Von 1. aber		24	1
Schäufeln, vom Buschen		3	
Saffen, vom 100.		6	
Sibeln, vom 100.		3	
Sülicher-Wein, vom Läger		18	
Schälach, vom Stück		12	
Siegel-Leinwand, vom Stück		1	2
Saff, vom Centner		6	
Stein, vom Wagen		6	
Sauer-Kraut, vom Eymer		3	
Schaaß-Felle, vom 100. ungearbeitete		12	
Schleyer, fein oder ordinari, vom Stück		3	
Schwefel-Kramer, giebt einer vom Büttel		1	2
Strümpfe, vom Duzent		9	
Schnepfen, von einem der grossen Der kleinen, von 3. Stück			3 3
Schwammen, vom Büttel		3	
Stärke, vom Centner		6	
Schneider-Waare, von der Kisten		4	2
Schul-Bücher, taxirte, vom Gulden Von Kisten, oder Fässeln		1	2
		22	2
T.			
Säcken, vom Wagen		18	
Sap-Haut, von einer		3	
Serpentin, vom Centner		12	
Sacht-Garn, vom Centner		6	
Tuch, feines, vom Stück		12	
Tuch, gemenes, vom Stück		1	2
Wann es aber in Ballen gebunden ist, vom Ballen Tuch		27	
Vom halben Ballen		13	2
Deto, vom Wagen, wie es die Kaufleute auf den Markt führen		45	
Tuch-Gütel		6	
Tafel-Daffet, vom Stück		6	
Vom ordinari Daffet		3	
Tisch-Zeug, vom Päckel		6	
Taback, vom Centner		6	
Tappich, vom Duzend ordinari		3	

Anno 650
1712.

Codicis Austriaci

	fl.	fr.	S.
v.			
Vögel, der kleinen, von der Putten			3
Von 100. Bündel derley Vögel			6
Jura, 2. Bündel			7
Witriol, vom Centner			6
Insicht, vom Centner			6
w.			
Wein-Messer, von 100. Stück			3
Wagner-Holz, von der Fuhre			9
Weisen, vom Wagen, giebt der Ausländer			12
Der Innländer			6
Wein, vom Eymmer, teutsches Gewächs			3
Hungarischen Wein			6
Welsche Weinbeerl, vom Centner			6
Wachs, vom Centner			12
Weinstecken, vom 1000.			3
Weinfas, leere, von 50. Eymmer			3
Wildpret, vom Gulden			1
Weinbeere, vom Schäfel, oder Püttel			1
Jura, 4. Traubel, doch ohne Überlast			1
Weichsel, von der Putten			1
Deto, vom Wagen			12
Item, gedörte, vom Centner			6
Vom Mezen aber			3
Wolle, vom Centner			3
Wagen, so leer durchgeheth, giebt der Ausländer			6
Der Innländer			3
Wald-Schnepfen, von einem			3
Wagenschmiere, vom Eymmer			3
z.			
Zinn, vom Centner			6
Zwirg, vom Centner			6
Zwiebeln, vom Wagen, giebt der Ausländer			9
Jura, eine Keisten			1
Der Innländer			4
Vom Binckel			2
Zwetschgen, vom Wagen			24
Jura, 1. Mäffel			7
Von der Putten			1
Deto, gedörte, vom Centner			3
Zucker, vom Centner	2		30
Vom Pfund			1
Zischma, vom paar			3
Wann, wovon man die Körbel macheth			1
Zehet, Wagen, von einem			6
Zimmet, vom Pfund			1
Vom Centner aber	2		30

Befehlen demnach euch allen und jeden hiemit ernstlich, und wollen, daß ihr jederzeit von denen Waaren, Gattungen, Victualien, und Sachen, mit denen ihr an mehr gemeldete Unsere Mauth zu Himberg kommet, die in diesem Beetzgal ausgesetzte Mauth, ohne einer Weigerung und Erwiderung, ferner reichet und bezahlet, und euch dardurch für Schaden hütet; Unseren Einnehmern, Bestand-Inhabern, und Segen-Schreibern, jezigen und künftigen, hiemit gleichfalls gnädigst und ernstlich gebiethend, daß ihr die Mauth von allen hiemitin begriffenen Waaren, und Gattungen, auch Victualien, nach dieser vorstehenden Satzung, einnehmet, und euer Amt deroeselden gemäß handelt, auch auffer Unserer Hof-Cammer gefertigten Paß-Briefen, niemanden mauthfrey passieren lasset, sonst aber auch wider diese Ordnung, bey Vermeidung Unserer Ungnade, und unausbleiblicher Strafe, keinen beschweret. An deme beschiehet Unser endlicher Wille und Meynung. Geben zc. Wien den 29. April 1712.

Vermögen-Steuer.

Wir Carl der VI. x. Embieten, und geben euch, gleichwie es jedermänniglich ohne dem bekannt, gnädigst zu vernehmen, was massen durch die feindliche Machinationes, die an Seiten Unserer, und der mit Uns allirten Potengen, auf guten Christlichen Treu und Glauben, zu Verschonung fernern Blut-Vergießens, und aus billigen Mitleiden vor Unsere Länder, Provinzen, Vasallen, Unterthanen, und Inwohner, welche die Last dieses Uns angebrungenen Krieges so lange schon mit ihrem Schweiß und Blut bestritten, zu zweymahlen angetretene Friedens-Handlungen, nun zum drittenmahl auf eine solche Weise angesponnen, auch bishero also geführet worden sind, daß, wann der Schluß und Erfolg sothaner Friedens-Handlung beständig und ehrlich, und Unsern gesamtten Erb-Königreichen, Ländern und Provinzen, nicht mehrers gefährlich und schädlich als der Krieg selbst seyn und werden solle, Unsere Kriegs-Verfassung stärker und considerabler als niemahlen seyn muß; damit nicht allein die feindliche Anschläge keinen Fortgang gewinnen, sondern auch Unsern hohen und gesamtten Bunds-Genossen ein gutes Exempel gegeben, und sie dadurch zur Beständigkeit, und fernerm vigoureusen Beyhalten, animirt werden mögen.

d. 3. May.

Zumahlen nun einem jeden, der diesen schweren und zu ändern in Unserm Willen nicht stehenden Zustand der Sache wohl behersiget, in die Augen leuchtet, daß Unsere Kriegs-Rüstung solcher unvermeidlichen Noth proportionirt, und folglichen stärker als sie jemahls gewesen, an Volk und Geld seyn muß, deme mit Unserm dermahligem Aerario gewachsen zu seyn Wir um so viel mehrers wünschet, als Wir nicht allein die Betragnissen, so Unsern Unterthanen allschon fast unerträglich seyn, mit inniglicher und um so viel größerer Bedaurung ansehen, als Wir wünschen und Gott erbitten hätten mögen, daß der Antritt Unserer Regierung, einem jeden Unserer Unterthanen, vom Höchsten bis zum Geringsten, eine Erleichterung der bisherigen Last, und dasjenige in dem Effect hätte geben mögen, was Unsere Landesväterliche Liebe, Gütte, und Gnade, allen, und einem jeden insonderheit, gönnet, und Unser einziges Verlangen ist.

So ist aber mehr als zu viel kundbar, daß bey allem, was diesen ganzen Krieg über, von Unserer eigenen Cammer und Unterhaltungs-Mitteln, mit Summen die Millionen weise zu rechnen sind, zugesetzt, und was von Unsern treuehorsaamsten Vasallen, Unterthanen, und Landes-Inwohnern, in ordinari und extra ordinari Gaben und Steuern bishero contribuiert, beygetragen, und dargeliehen worden ist, Unser Aerarium bey weiten nicht auslangen kan.

Solcher gestakten, und bey derley offenbaren, und das periculum vniuersi involvirenden Umständen, da aber ein jeder in Gefahr stehet alles zu verlieren, so Wir ohne schwere Verantwortung vor dem Richter-Stuhl Gottes nicht zulassen wollen noch sollen, oder da um das allgemeine Wesen zu salviren, ein jeder, so zu sagen, den letzten Heller hergeben, und sich bescheiden muß, daß die Noth weder Freyheit, noch Immunität operiren lasset, und intuitu salutis publicae ein solches Befehl ist, an welches Wir selbst gebunden, und darzu von Gott verpflichtet sind: so sind Wir gedacht und gemüßiget, zu einer so unentbehrlichen Noth-Hülfe, der Gleichmigkeit, Aequalität, und Universalität halber, die Collectam einer mit nachfolgender Modalität gefasten Bey- und Vermögen-Steuer zu ergreifen; zu welchem Ende Wir gnädigst resolvirt haben, und thun hiemit kund, und wollen, daß

Erstens, diese Bey- und Vermögen-Steuer, alle und jede Unsere treuehorsaamste Vasallen, Unterthanen, und Landes-Inwohner, welcherley Stands, Würden, Amts,
Cod. Aust. Pars. III. Nnn n 2 Con

Universal- Vermögen-Steuer.

Condition, Profession, und Wesens, die immer seyn mögen, auf nachfolgende Weise beyzutragen und zu bezahlen schuldig seyn sollen; alle und jede nehmlich, welche in Unserm Erb-Königreich und Landen, Güter, Grund-Stücke, und Gülten besitzen, und Capitalien anliegend, oder ex quouis fundo, naturali, artificiali, vel industriali, ein Einkommen, Renten, Nutznieß- oder Bezahlung haben, wie auch die Landschaften, Städte, Märkte, und Communitäten in corpore, wie selbe genennet mögen werden, ingleichen die Administratores anderer Vermögen, als Vormünder, Curatores, Executores, Fidei Commissarii, Sequestri, Vlu fructuarii und dergleichen, mit einem Wort, ein jeder Mann, der in Unserm Königlichen Böheimischen und Erb-Hertzoglichen Oesterreichischen Erb-Königreich und Provinzen, sich nährt, dem allgemeinen Schuß genießet, und einiges Vermögen in fundis naturalibus, oder ohne derley sicht- und offenbare fundos, sonst wie oder woher es immer seyn mag, ein Einkommen oder Renten hat, niemand, wer der auch seye, auf einigerley Weise ausgenommen, ausser der arme unterthänige Bauers-Mann.

Von allem Vermögen den 100sten Pfennig.

Und von allen Einkünften den 100sten Pfennig.

Andertens, haben Wir Uns gnädigst. entschlossen, die Normam dieser Gabe und Collecta dahin vorzuschreiben, daß zu Behebung dieses Nothgedrungenen Subsidii, von allen fundis, Grund-Stücken, und Capitalien, ihrem wahren Werth, und dermaligen Valor nach, ihre Possessores oder Inhaber, vom hundert einen, und von allen Einkünften und Renten, so einer oder der andere ohne ausser, und neben derley versteurenden auch Capitalien, fundis, und Grund-Stücken, es seye woher, oder auf was für Weise es wolle, haben mag, wie ein jeder solches am besten wissen, und so realiter und vollkommen in seinem Bekänntniß-Brief anzeigen kan, und solle, als er sich widrigenfalls allen ihm darauf erfolgenden Schaden, Verlust, und Prostitution, selbst beyzumessen haben wird, vom hundert zehen, contribuit, und in Unser Kaiserl. General-Kriegs-Zahl-Amt allhier, oder in andern Ländern zu Händen dessen Verwaltern, abgeföhret werden solle.

Vermögens-Bekänntniß.

Drittens, ein jeder, der vorstehender massen ein Vermögen oder ein Einkommen hat, der von Uns allhier gnädigst angeordneten Haupt- und in anderen Ländern ebenmäßig bestellten Vermögens-Steuer-Commissionen, einen Bekänntniß-Brief, dessen Formular hierunter vorgeschrieben und annectirt seyn wird, innerhalb sechs Wochen nach der Publication dieser Patente, einreichen, und die Helfte dessen, so solcher Bekänntniß-Brief respectue in centesima nach dem Vermögen, wie vor gemeldet, in capitali, oder ohne und ausser dem besagten Vermögen, nach dem Einkommen in decima gerechneter, betragen mag, in sechs Wochen, nach dem zu bestimmter Zeit eingereichten Bekänntniß-Brief, in Unser General-Kriegs-Zahl-Amt, oder zu Händen dessen Verwalter, abstatten, folgendes aber, und nach diesen ersten drey Monathen, mit Ausgang anderer drey Monathe, das übrige und völlige, was nach seiner eingereichten, und von der Vermögens-Steuer-Commission approbirten Bekänntniß, respectue in centesima oder decima zu geben ist, erlegen und prästiren solle.

Stiftungen und piaecaulae sind davon nicht befreyt.

Iura incorporalia.

Lehen, Majorat. Wirthschafts-Vorrath.

Viertens, bey Verfassung der Bekänntniß-Briefe ist zu wissen, und zu observiren, daß alle Stifts-Clöster, Pfarren, oder anderer caularum piarum jährliche Einkünfte, und so wohl von denen unbeweglichen Mitteln, als anliegenden Capitalien, erhobende Nutzung à 5. pro Cento zu Capital angeschlagen, und von diesem die centesima, gleichwie ebenmäßig der hundertste Theil eines jeden eigenen, oder unter seiner Administration, Tutel, Curatel, oder Sequestro, habenden Vermögens, zu contribuiren seye; und dieses so wohl von beweglichen als unbeweglichen, liegenden und fahrenden, gestift oder ungestifteten. quocunque titulo an sich gebrachten Gülten, worunter alle iura incorporalia, als Zehend, Berg-Recht-Faz, Umgeld, Dienst, und dergleichen, wie auch die Nutzen abwerffende, sonst aber keine Gärten, alle Freyeigene, wie nicht weniger die Lehen, Majorat, und Fideicommiss-Güter, auch alle Wirthschafts-Vorräthe, an Körnern, Wein, Wolle, Vieh, und all anderer gemußbarer Pfennschafften, wie sie immer genennet werden mögen, in dem gegenwärtigen gangbaren Werth zu calculiren verstanden seyn: jedoch mit dieser gnädigsten Moderation, daß von denen Körnern, Wein, Wolle, und anderen derley Effecten, wie die Nahmen haben mögen, so viel als ein oder anderer in dem letzt verwichenen Jahr, von eigenen Grund-Stücken, Zehend, Berg-Recht, und anderen Einkommen gefernet, und unter seinem Vorrath hat, in dem Bekänntniß-Briefe abgezogen, und nicht versteuret werden solle.

Eigentlicher Anschlag.

Fünftens, was die Herrschaften, Häuser, Grund-Stücke, und übrige immobilia, auch iura incorporalia, wie in oberröthten S. 2do specificirt worden, betrifft, sollen selbige nicht gleich wie hiebedor geschehen, so schlecht dahin nach dem an sich gebrachten Werth, sondern mit diesen Unterschied taxirt und gesetzt werden, daß was einer oder der andere in einer Zeit von 30. Jahren her, durch Erbschaft, Abtheilung, Kauf-Vergleich, Einschätzung, Stiftung, oder andere Erhandlungen, aus welchen das Pretium abzunehmen, an sich gebracht hat nach solchem sich zeigenden Werth; was aber vor 30. Jahren, durch einen von vorstehenden Titulis,

Titulis, an einen oder anderen gekommen, nicht nach damahligen Werth, sondern nach einer billigen, entweder der jezigen wahren Ertragniß, oder bey Kauf und Verkauf üblicher Schätzung nach mensurirender Taxa, über welche Wir Unsfern in dieser Vermögen-Steuer-Sache verordnet und aufgestellten Haupt- und andern Vermögen-Steuer-Commissionen, ihrer obhabenden Pflicht gemäß, zu arbitriren die Gewalt gnädigst eingeräumt haben wollen, angesagt und versteuret werden. Und gleichwie Wir

Sechstens, gnädigst erwogen, daß diejenige, denen einige geist- und weltliche Stiftungen, wie zumahlen Wittibliche, oder andere Unterhaltungen, durch Abführung der jährlichen Interessen, zu bestreiten obliegen, in vormahliger Besteuerung, so viel von ihren Herrschaften, Gütern, Häusern, und Grund-Stücken, auf welchen sothane Stiftungen und Unterhaltungen fundirt und angelegt sind, abgezogen und defalcirt haben, als derley Stipendia oder annuae praestationes, zu Capital angeschlagen, austragen und importiren; wordurch dann in effectu, entweder der Possessor solcher Güter die Besteuerung um so viel defraudirt hat, oder ermeldte Stiftungen, fundationes, und Unterhaltungen, meistens theils auffer der Besteuerung geblieben seyn: wir aber solche bey demahlen obhabenden Calamitösen und gefährlichen Coniuncturen, welche in der Rettung des vniuersi keine conuienz, exception, oder dispensation gestatten thun, ebenfalls in diese collectation zu ziehen für billig erachten. Als wollen Wir gnädigst verordnet haben, daß kein Besitzer oder Inhaber, die auf seinen immobilibus haftende, zu denen Stiftungen, Appanagen, wittiblichen Unterhaltung, oder ad pias vel alias eiusmodi causas gewidmete, und den fundum afficirende Onera, wann solche bey der durch Kauf- Vergleich, Abtheilung, Einschätzung, oder einigen anderen Titulum beschene Ueberkommung, eines Guts oder Grund-Stücks, von dem Possessore selbst, oder dessen Antecessoribus, schon vormahls an dem wahren Werth des fundi in capitali defalciret, oder compensiret worden seyn, bey demahliger Besteuerung zu decourtiren, sondern allein die de nouo gemachte, und bey Acquirirung der unbeweglichen Güter, vorhin niemahls in vormeldten Abzug gediehene Onera realia zu deduciren befugt, herentgegen aber schuldig seyn solle, vor derley auf einem sothanan Gut, oder fundo, haftende Assignatarios, die Vermögen-Steuer respectiue mit der centesima oder decima, wie nemlich der Genuß, oder wie er an sich selbst ist, oder zu Capital geschlagener gerechnet wird, zu bezahlen, und das bezahlte besagten Assignatariis, oder Vfructuariis, bey Abführung oder Leistung dessen, so sie Assignatarii oder Vfructuarii ex eiusmodi titulo vel pacto zu fordern haben, abzuziehen, und innen zu halten. Wie dann ex dictamine saepe factae summae necessitatis publicae, auch diejenige Appanagen, wittibliche und andere Unterhaltungen, welche auf keine fundos erstbemeldter massen versichert seyn, sondern alio jure & modo gereicht werden, mit der decima, wie andere Einkommen, so nicht perpetuirlisch, und ad heredes zu bringen, folglich wie fructus eines eigenen Capitals oder Guts zu consideriren seyn, per manus derjenigen, welche die jährliche Unterhaltungs-Gebühr herzugeben haben, versteuret, und diese Besteuerung ebenmäßig von der Unterhaltungs-Quota abgezogen werden solle.

Stiftungen und
Wittibliche Unter-
haltungen.

Siebendens, und weil diese Gabe vniuersal, folglich niemand, der quocunque modo ein Vermögen oder Einkommen hat, darvon erimirt seyn solle: als werden Kraft dessen alle ausgeliehene Capitalien, wann sie auch Uns und Unsfern aerario anticipirt, oder vorgestreckt, und auf was für eine Hypotheque, Verschreibung, oder Assignation, stuiert seyn, von dieser Vermögen-Steuer keineswegs erimirt, sondern es solle bey denen Capitalien inter priuatos nach diesem Patent, und bey denen, welche auf Unseren Cammer-Ämtern und Gefällen, sie seyen Militair- oder Cameralisch, haften, also gehalten werden, daß die centesima, respectu des capitalis, andenen Interessen, so unser aerarium zu bezahlen, dem creditori abgezogen, und in Unser General-Kriegs-Zahl-Ämt geleet werden solle; die Capitalien aber, so bey dem allhiefigen Banco anliegen, bleiben, wie es das Banco-Institutum mit sich bringt, und fides publica es erfordert, von der Vermögen-Steuer exempt. Wie dann herentgegen, und

Anliegende Capita-
lien und Hof-Schul-
den.

Achtens, alle Capitalia, deren proprietarii sonst, quoad personalia exempt, und von denen Collectationibus befreyt seyn, wann solche von Unseren treuehorsaamsten Vasallen, Unterthanen, und Landes-Inwohnern, welche gegenwärtige Vermögen-Steuer abzustatten haben, verzinst werden, dieser Vermögen-Steuer unterworfen, folglich die Besteuerungs-Quota von denen debitoribus geleistet, denen creditoribus wieder abgezogen, und mit diesen, wie mit allen obangeführten Passiv-Schulden, verfahren werden solle.

Personas exemptas.

Neuntens, wegen aller anliegenden Capitalien, oder respectiue Passiv-Schulden, worvon bey anderen Vermögen-Steuern das wenigste angesagt worden, und gegen Uns und dem Publico schwer zu verantworten wäre, wann diese Entziehung von der allgemeinen Hilfe nicht coercirt und cum effectu abgestellt werden sollte; damit einer seits die so verhasste, und denen Priuat-Debitoribus viel Nachtheiligkeiten nach sich ziehende, Specificirung

Dem Debitori steht frey, sein Vermögen in totum zu versteuern, und alsdann seinem Creditori den Betrag abzuziehen, oder seine passiva anzugeben, und seinen Creditibus hiervon die Besteuerung selbst zu überlassen.

Der Debitor solle den Creditorem mit Freyhaltung in der Vermögenssteuer, bey Straffe, nicht übertragen.

Capital auf Pfänder oder Deposita.

Abliche Possessoren.

Bona immobilia in loco situs zu versteuern.

der Schulden, mit welchen sie beladen seyn, und welche sonst nie, als durch weitläufige Beweisthümer und Verificationen erümt, und doch nie zu keiner verlässlichen Wissenschaft und Kundbarmachung gebracht würden können werden, evitirt und umgegangen werden möchte, und damit anderer Seits dem Debitori nicht allzuhart fallen thue, mit baaren Geld, zu Abstattung der Vermögen-Steuer, vor und an statt seines Creditoris, von deme er die Widerersekung erst zu seiner Zeit erholen kann, aufzukommen: so haben Wir das beste und billigste zu seyn befunden, wie Wir es auch hiemit gnädigst statuiren, daß dem Debitori frey stehen, und seinem arbitrio überlassen seyn solle, entweder von seinen Passiv-Schulden, und anderen auf denen liegenden Gütern haftenden oneribus, und Hypothecis, in der Bekänntniß zu präscindiren, und selbige mit Stillschweigen zu übergehen, folglich seine liegende Güter, Häuser, Grund-Stücke, samt denen Vorräthen in obangezogenen Wirthschafts-Effecten, in dem vollkommenen Werth und Quanto, eben also, als ob jeder von allen debitis und oneribus ganz frey, auch seine Güter und Habschaften nicht verpfändet oder verschrieten wären, integrè anzufagen, zu schätzen, und zu versteuern; oder seine creditores alle, oder welche er davon will, so wegen derley Capitalien auf seine Güter versichert seyn, nahmhast zu machen, und denenselben, welche er nahmhast machen will, es anzudeuten, damit er sich in ihren Bekänntniß-Briefen darnach richten, und derley creditores, daß sie ihre von debitore angezeigte Activ-Capitalien selbst zu versteuern haben, wissen mögen. Weilen aber in dem ersten calu, da der Debitor keinen seiner creditoren nahmhast machen thut, unter einer solchen Total-Ansag, und Besteuerung eines fundi, die auf demselben haftende und verpfändte Passiv-Schulden, ipso facto begriffen seyn, und weder doppelt versteuert, noch der Debitor zu Besteuerung eines Effects, in so weit er nicht sein eigen, frey, und genußbar ist, angehalten werden kan, oder solle, so wie jeder Debitor, so viel als die Centesima, des auf seinen Haab und Gütern liegenden Passiv-Capitals austrägt, seinem creditori gegen eine attestation, daß er so viel von dem bey ihm liegenden Capital statt seiner pro centesima bezahlt habe, womit der Creditor auf allen Fall vor aller weiteren und doppelten Besteuerung, auch etwa fiscalischen Ansprüchen, frey und gesichert ist, quoadocunque, so lange nehmlich das Capital bey ihm haftet, und er dagegen die Sortem principalem, oder die Interessen, zu zahlen hat, abzuziehen können; ja damit nicht auch dieses onus auf den ohne dieß schon mit Schulden beladenen Debitorem falle, bey Vermeidung einer nach-Beschaffenheit der Sach statuiren den Straffe, seinem Creditori abziehen müssen, und daß er dißfalls nicht connivirt, und diesem Unserm allernädigsten Befehl zu wider gehandelt habe, auf jedesmahliges Begehen der Vermögen-Steuer-Commission, oder cellante illa dem Land-Souverno, zu demonstriren und zu probiren haben. Dahingegen wird derjenige, so Geld im Ausleyhen, oder activ-Schulden hat, und von seinem Debitore obbesagter massen nicht nahmhafft gemacht, und dessen erinnert worden ist, von deren Ansag und Besteuerung sich gänglich enthalten dürffen, also zwar, daß, wann ein Drittel, die Helffte; oder noch ein grösserer Theil des Vermögens eines solchen Creditoris, in baar ausgeliehenen Geld, und das übrige in andern Fahrnißen, oder liegenden Gütern bestünde, solches ausgeliehene Geld, ad effectum praesentem, von einem solchen Creditore nicht unter sein Vermögen zu rechnen, sondern weilen es durch den Debitorem versteuert wird, allein die übrige Haabschaft zu versteuern ist.

Zehentens, das Geld, oder ein Capital, so auf Pfänder oder Deposita aufgenommen worden, solle nicht allein der ponens, oder Eigenthümer des Pfandes oder Depositi, obschon dieses solcher Gestalten versteuerte Pfand oder Depositum, nicht in seiner, sondern des Depositarii Hand und Gewalt ist, sondern auch der Depositarius, weilen das dafür geliehene Geld ihm Nutzen und interesse trägt, versteuern, und zwar der Depositarius solches in seinem Bekänntniß-Brief specificce anzeigen, damit man sich wegen Besteuerung des Deponentis darnach richten, und ob der Deponens solche richtig prästiret habe, sehen möge. Wenn

Wiltrens, ein Edler, Birger, oder anderer Privat-Mann, einen unterthänigen Grund besizet, oder auch ein dergleichen Bestand-Mann wäre, welcher in personali selbiger Obrigkeit nicht unterworffen ist, in solchem Fall hat die Obrigkeit selbigen Land-Guths ihn nicht zu collectiren, sondern er, als respectu dieser Obrigkeit eine freye Person, seine Bekänntniß und Gebühr zu der in jedem Land angeordneten Vermögens-Steuer Commission zu erlegen; jedoch ist gemeldte Grund-Obrigkeit schuldig, eines solchen unter sich habenden privilegirten Possessoris besizende, Mühl, Brauhaus, Hof, oder anderes Grundstück und Vermögen, so viel ihm wissend, zu specificiren, und in seiner Bekänntniß ermeldt Unserer Commission, pro notitia, anzuzeigen.

Zwölffens, Wir erklären hiemit gnädigst, damit Unsere treuehormsamste Vasallen, Unterthanen, und Lands-Zinwoher, welche in verschiedenen Ländern begütert seyn, nicht zu doppelten Erlag angehalten werden, daß ein jeder, von seinen Land-Gütern und Grund-

Grund-Stücken in dem Land, wo selbige liegen, und man deren Stand und Beschaffenheit am besten wissen kann, seine Bekantnisse einreichen, und die in dem Patent enthaltene Gebührrissen entrichten, respectu aber des bey sich habenden, so er nicht in fundis mobilibus, vel immobilibus, anzusagen, sondern auffer ohne oder neben demselben quotunque modo zum Einkommen oder Rente, und solche mit der Decima zu versteuern hat, die Gebührniss jeder, an jenen Ort wo er subsistiret, abstratten, herentgegen, und wann er Capitalien hat, welche auf Güter und Grund-Stücke hypothecirt, und solche von dem Debitore, wie obbesagt, nahmhafft gemacht worden, folglich von ihm Creditore zu versteuern seyn; die Gebühr davon in dem Land, wo seine Hypotheca, oder Pfand situiert ist, bezahlen solle.

Bona mobilia in loco habitantis

Dreyzehntens, weillen wir der Zeit allen gelegen ist, wann diese von Unseren Unterthanen, und treu gehorsamsten Vasallen, und Inwohnern, treu willfährigst darschieffender Hülffs, Steuer, zu Rett und Erhaltung des allgemeinen Vaterlands, folglich eines jeden insunderheit anziehender massen gedeyen, und nicht durch Vernachlässigung der Zeit und Gelegenheit wenigst zum größten Nachtheil verlohren gehen solle, als wird eitt jeder von Zeit der in jedem Land gewöhnlichen Publication dieses Unsers in forma Patentes emanirenden gnädigsten Befehls, inner denen nächsten sechs Wochen die oben §. 310 bemerckte und gnädigst anbefohlene Einreichung seines Vermögen Steuer Bekantniss Befehls, und in andern sechs Wochen hernach die Bezahlung der ersten suo modo ad modicam aufgesetzten Steuer Rata, sub poena dupli, pro rata dessen so er in tempore erlegen hätte sollen, et executionis rigorosae, welche Straffe sich auch auf den Saumniss Fall bey der anderten als letzten ratae versthet, zu bewirken, und sich darbey vor Schäden zu hüten wissen; wie wir entgegen demjenigen, welcher in denen drey ersten Monaten sein ganzes ratum, oder mehr als die Helffte seines Vermögen Steuer abführt, vbr so viel als er über die Helffte, welche er ohne demer et sub poena zu erlegen schuldig ist, prästirt, gehen per Cento zu gut lassen, und einzuhalten gnädigst vergönnen und verstaten thun. Wann

Einreichung des Vermögens Bekantnisses.
Terminus solutionis
Saumniger Bezahlung Straffe.
Frühere Bezahlung mit rabat.

Vierzehntens, jemand seine Vermögen Steuer quotam in Bruch Silber, oder Ducaten abführen wolte, so solle die Marc Silber Augspürger Prob zu 17 fl. 5 kr. die Marc Wiener Prob zu 18 fl. 15 kr. die Marc sein Silber zu 21 Gulden 30 kr. und das einfache Stück gewichtiger Ducaten zu 4 fl. 15 kr. folglich nach Proportion die zwey, drey, und mehrfache Ducaten Stück, angenommen werden.

Bezahlung mit Bruch Silber oder Ducaten.

Fünfzehntens, da jemand mit Erreichung seiner Bekantniss, oder mit dem Erlag seines Contingents saumnissig wäre, und in denen hietzu bestimmten Terminen nicht zuhietze, wollen Wir denen in jenen Unserer Erb Königreich und Lande angeordneten Haupt- und Vermögen Steuer Commissionen Gewalt und Vollmacht eingeräumt haben, solches Quantum von denen Morosis cum poena Dupli, wie oben, entweder durch die Militarische Execution, oder nach Beschaffenheit der Verfohren, und Verfassung der Länder, durch andere ausgehende, Compellirungs Mittel, und zwar summarissima via, et cum derogatione omnium instantiarum, einzutreiben, dergestalten, daß alle andere instanzen denselben das brachium ad exequendum, im Fall sie eines vornöthen, und solches etwa nicht selbst hätten, ohne einige Contradiction, oder weitere Cognition, vermög der jedes Vermögen Steuer Commission darüber von Uns gnädigst ertheilt, und von ihr zu producirten habenden offenen Befehls, ertheilen sollen. Und ob zwar

Poena Morae.

Sechzehntens, Wir bey gegenwärtigen Umständen ganz keinen Zweifel tragen, daß niemand zu finden sey, welcher bey diesem offenbaren Nothstand nicht aus eigenen Antrieb alle Kräfte dahin anwenden werde, die aufrichte Treu und Deuotion gegen Uns, und dem allgemeinen Vater Lande, in der That zu bezeigen: so will doch wegen ein und anderer Ursach nöthig seyn, wider diejenige, welche in dieser bevorstehenden Noth und Gefahr das schuldige beyzutragen sich entziehen, und mit Verschweigung ihres eigentlichen Vermögens, womit sie von dem Allerhöchsten, unter Unserem und Unsers Erb Hauses Schus gesegnet worden, daß Publicum defraudiren sollten, dieses scharffe Poenal Gesetz zu statuiren, daß dasjenige Quantum, welches derley wiederspenstige Vasallen, Unterthanen, und Landes Inwohner, von ihren Vermögen oder Einkünften, proprio vel alieno nomine, wie oben mit mehreren explanirt worden, in fraudem aerarii publici verschweigen, wie in gleichen, da in obberührt vorgeschriebenen Terminen gar keine Vermögen Steuer Bekantniss eingereicht wurde, im ersten Fall, daß Verschweigende, und bey gar nicht eingereichter Bekantniss, die Helffte seiner des Rententen eigener Habschafft, nicht allein wann er vor sein eigenes Vermögen, sondern auch, wann er administratorio nomine wegen seiner Pupillen, oder sonst ex obligamine tutelae, vel curatelaecujusvis, bekennen und eingeben hat sollen; zumahlen diejenige, deren Sachen er verwaltet, seiner

Defraudatores.

I 7 1 2 1

Denuntiatio temeraria.

Terminus praescriptus.

Onerirung der fidei Commis - Güter.

In 6. Jahren ex fructibus zu bezahlen.

Ex plenitudine potestatis ob summam necessitatem.

Unpräjudiciallich.

seiner Schuld halber keinen Schaden oder Verlust leiden sollen, dem also unmaßlich verfallen seyn, und dem Denuncianten, dem Wir nicht offenbar zu machen gnädigst versichern, ein Drittel davon gegeben; gleichwie hingegen der Denunciant, da er temere oder in veram denunciret zu haben befunden würde, ebenfalls condigne bestraft werden, auch keinem über zehn Jahre die der überreichten Bekanntschaft zu denunciren erlaubet, sondern nach solcher Zeit dieses Poenal-Gesetz aboliert seyn solle.

Siebenehrentens, und in diesem Easa summae necessitatis bewilligen Wir gnädigst; und ertheilen hiemit denen Primogenitur, Majorat, auch fidei commissa Inhabern, Unsere Oberherrschafftliche Concession dahin, daß selbige ihr für erstgemeldte vinculierte Güter zu bezahlen habendes Vermögen Steuer-Contingent aufnehmen, und ihrem Anticipanten darum die Versicherung, mittels der gewöhnlichen hypothekarischen und real. Hypothecirung ertheilen mögen; jedoch solle uns das anticipirte Quantum inner dem nächsten sechs Jahren ex fructibus bonorum, mit einer jährlichen sechstels Quota von dessen Possessoribus erdelter Güter abgesetzt, und zu dessen unmittelbaren Prästirung dieselben von denen nächst tretenden Agnaten, oder Anwartschaften, competentibus jatis remediis, weil widerwärtig das onus solvendi ihnen zufallen wird und solle, empfindlich, da aber die obliegende Abstattung gleichwohl pro parte, vel in totum, nicht beschäde, solches denen treuherrigen Creditoribus und Anticipanten nicht imputirt, noch zu einiger Dammirung ausgebeutet, sondern denenselben ein als andern Weg die schuldige Bezahlung geleistet werden.

Achzehrentens, wollen Wir ex plenitudine Unserer Kayserlich und Landesfürstlichen Macht, in allen Unsern Erb-Königreich und Landen, obangeregt allgemeine Vermögens- und Einkunfts-Steuer-Collecten, und zwar ohne Anhörs- oder Annehmung einiger Replica, und ohne Abbruch der anderen treuherrigen Lands-Bewilligungen, Gaben, und Imposten, durchgehends verordnet, und gnädigst befohlen haben; thun dieses auch hiemit Kraft dieses Unseres öffentlichen Gebots, also und dergestalt, daß ein jeder treuer Vasall, Unterthan und Lands-Inwohner, was Standes, Würden, und Wesens er immer sey, geist- oder weltliche, auch alle Gemeinde, Vorsteher, Administratores, Vormünder, Curatores, Executores, Sequestri, und dergleichen, in Ansehung der gegenwärtigen und immer mehr und mehr zunehmenden Noth und Gefahr, ohne welche Wir diese Beschlüsse Unserem bekannter massen stark belegen, und theils durch solenne, wasser derles Nothfälle allezeit gültig und kräftigen Verordnungen, von allen anderwärtigen Prästationen erimirten Erb-Königreich und Ländern nie zugemuthet haben würden, und welcher Noth und Gefahr, ohne zulänglich und eifertige Rettung, daß ein jeder selbst mit den seynigen ausgefetzt ist, bey keinem wahren Wissen und Gewissen, auch Ehren und Glauben, und bey Vermendung obgefesteter Straffe, diesem Unserem gnädigsten Gebot, in allen Punkten, den gemessenen Gehorsam und vollkommenen Bollzug leisten solle.

Ubrigens und Letztlichen, wollen Wir mehrgedacht Unsere treu-gehorsamste Erb-Königreich und Länder, Stände und Unterthanen, geist und weltliche, auch hingegen kräftigst dahin versichern, daß diese von Unserer Kayserlich und Landesfürstlichen Allerhöchsten Amts wegen, ob summum in mora periculum, et extremam necessitatem, dergestalt gnädigst resolvirte Collectation, und zu dessen gemeinen Wesens Hehl und Rettung gemachte Ordnung, allermassen es auch von selbst ein Particular-Werck ist, an denen wohl hergebrachten Privilegien, Necessen, auch erblichen Gewohnheiten, nicht im mindesten präjudiciren, noch zu einer Consequenz und Nachfolg gezogen werden solle.

Bekanntniß.

Ich unterschriebener bekame hiermit, daß ich, zu folge der Kayserlich-Königlichen und Landesfürstlichen Patente, Kraft deren von 100. Gulden meines Vermögens, und von 10. Gulden meiner, außer des in fundis oder sonst habenden nach dem Capital ansehenden Vermögens, mir sonst auf Art und Weise wie die immer Nahmen haben mag, zukommenden jährlichen Intraden, oder Nuszbarkeiten, den ungefähren jährlichen Betrag nach gerechnet, Einen Gulden zu einer Extraordinari-Hülffs-Steuer dem Publico aerario beitragen sollte, die Beschaffenheit meines Vermögens, liegend und fahrend, gestiftet und ungestiftet, freyes eigen, und vinculirten, auch was etwa außer dem an Einkünften habe, wohlbedächlich, nach Inhalt und Verstand erwähnter Patente, überlegt, und nach meinem Gewissen und Ehren, auch Treue und Glauben befunden habe, daß es außer meiner actives anliegend habenden Capitalien, an welchen meine Debitores, den Abzug, erwähnten gnädigsten Patenten gemäß, thun sollen, bestehen thue:

In

In Herrschafften oder Land-Gütern, sammt Appertinentien, item besonderen Häusern in dieser oder jenen Stadt, oder Ort, in Hof, Mühlen, Weingärten, Aeffern, Wiesen, nutzbaren Gärten, item separirte meinen Landgütern nicht einverleibte Zehend, Dienst, Berg-Recht, so alles mit Nahmen, und wo es liegt, zu specificiren.

In Wein, Getreyd, und allen andern nutzbaren Effecten, über Abzug meiner Einjährig annoch habenden Ferung = = = = = fl. werth. Wann nun das Gut pr. = = = = = fl. das Haus pr. = = = = = fl. und so fort an, wie solches durch Erbschaft, Abtheilung, Kauff, Vergleich, Einschätzung, Stiftung, oder andere Handlung, von dreyßig Jahren her an mich gekommen, und durch Zukauf oder Weiterung, auch andere Melioration im Werth pr. = = = = = fl. anschlage, wie nicht weniger meine Herrschafft, Haus, Grund-Stück, und andere Herrlichkeiten, so noch vor dreyßig Jahren, an mich, oder meine Vorfahren, durch obige Titulos gebracht worden seyn, welches mir nach der billig jährlichen von letzteren Jahren gehobenen Nutzniessung = = = = = fl. abwirfft, und dieselbe zu Capital geschlagen, auf diesen Fuß nach Kauff und Verkauf = = = = = fl. landsüblicher Schätzung nach, werth ist.

So extractt sich mein in Oesterreich unter der Enns habendes Vermögen, liegend und fahrend, so der Versteuerung unterworfen ist, auf eine Summa pr. = = = = = fl. also daß ich vermög allergnädigster Patente, dieses meines specificirten Vermögens halber bezutragen habe = = = = = fl. Ebener massen bekenne ich, daß meiner Ehe-Consortin, oder unterhabenden Pupillen Vermögen in folgenden, als pr. = = = = = bestehe, im Werth auf = = = = = fl. sich erstrecke, und die Gebühr davon = = = = = fl. ausmache. Über dieses ob specificirtes Vermögen, und was selbes mir jährlich einträgt, finde ich meine übrige Einkünfte, so mir von Chargen, unhyposicirten Capitalien, Gnaden-Gaben, Taxen, Pensionen, Handel und Wandel, Verdiensten meiner Profession, Fructus meiner industriae und Bemühung, oder wie sie sonst Nahmen haben, oder mir zukommen mögen, in fixo et casuali, wann solche ein Jahr in das andere rechne, dem Jahr nach angedeyen = = = = = fl. Wann nun hiervon den zehnten Pfennig zu contribuiren habe, so beträgt solches = = = = = fl.

NB. Ein jeder, der kein Vermögen in fundo aliquo reali, vel scibili, und daher keinen Bekänntniß-Brief einzureichen Ursach zu haben glaubt, ex fundo industriali aber, oder aus anderen hier vorstehender massen beschriebenen Ursachen, und Verdiensten, ein Einkommen hat, wann sich solches über funfzig Gulden jährlich erstreckt, solle schuldig seyn, solches unter seiner Fertigung, der Vermögens-Steuer-Commission anzusagen, und sich im Erlag der darvon abzustatten habender Steuer-Raten, gleich denen anderen, so die obstehende förmliche und vollkommene Bekänntniß-Briefe abzugeben haben, zu verhalten.

Gebieten diesernach allen und jeden obbenannten, daß sie sich zu Rettung des gemeinen Anliegens, willig und hilffreich erfinden lassen, diesem allem, wie obstehet, also gehorsamst nachkommen, und nicht anderst thun sollen, bey Vermeidung Unserer schweren Ungnad, auch gestalten Befund nach anderweiten ernsthaften Einsehens, und wirklicher Bestraffung. Wornach sich nun ein jeder zu richten, und für Schaden zu hüten wissen wird. Geben zc. Wien den 3. May 1712.

Manutenez.

Regierungs Zeugen-Commissarien Taxa.

Don der Nieder Oesterreichischen Regierung wegen, allen und jeden Partheyen, und deren Advocaten, welche bey Ihr Regierung Weisung führen, und Zeugen verhören lassen wollen; hiemit anzuzeigen.

d. 16. Juny.

Demnach sich eine Zeit hero, zwischen denen Partheyen und dem Nieder Oesterreichischen Regierungs-Zeugen-Schreiber, wegen der bishero üblich gewesten Schreib-Gebühr für eine drey Stund fortwährende Session pr. 1. fl. 30. kr. differenzien erhoben, und zwar meistens darun, daß die Articuli, et interrogatoria, öfters so weitläufig verfasst werden, daß vielmahls in einer Session ein Zeuge kaum auf die Helffte verhört werden kan, mithin zu dessen Endigung auch mehr Sessiones zugebracht werden müssen, und denen Partheyen daher beschwerlich fällt, wegen eines Zeugens, für mehr Sessiones, dem Zeugen-Schreiber für jede Session 1. fl. 30. kr. zu bezahlen:

Cod. Austr. Pars III.

0000

Damit

Damit nun künftighin diese Beschwerde gehoben, und die Zeugen-Commissarii länger als drey Stunden zu sitzen nicht verhindert, die Partheyen aber und die Zeugen um so viel mehr befördert, und eine Gleichheit mit der Taxe der Regierung untergebenen Zeugen-Verhörs-Stube eingeführt und gehalten werde; als solle von nun an, es mögen mit Abhörung eines Zeugens auch 3. und 4. Sessiones gehalten, oder auch mehr als ein Zeuge in einer Session abgehört werden, dem Zeugen-Schreiber, wie bey dem Land-Marschall-Gericht, und dero Zeugen-Verhörs-Stube beschiehet, für jeden Zeugen 1. fl. 30. kr. gleich einem jeden Zeugen-Commissario pro taxa gereicht, von ihm aber bey Anweisung von der Zeugs-Schreiber-Stelle, es möge unter was Praetext es immer seyn kan, kein Kreuzer mehr begehret, oder genommen, ingleichen an denen ordinari-Cansley Arbeiten, gänzlich nichts versäümet werden. Welches man zu aller Partheyen, deren Advocaten und Solicitatoren, wie auch des Nieder Oesterreichischen Regierungs-Zeugen-Schreibers Nachricht, und künftigen Verhalt, per Edictum öffentlich kund machen wollen. Actum Wien den 16. Junij 1712.

Tanz- und Ball-Imposto, zur Reservirten Hof-Cassa.

7. 5. July.

Wir Carl der IV. etc. Entbieten N. allen und jeden hoch- und niedern Stands-Verbohnen, Insassan, Unterthanen, und Getreuen, was Würden, Standes, oder Wesens, die in Unserm Erb-Königreich, Fürstenthum, und Landen, seß- oder wohnhaft seynd, Unsere Kayser-König- und Landsfürstliche Gnade und alles Gutes.

Ball- und Tanz
Aufschlag.
1707. 28. December.

Es ist vorhin guter massen erinnertlich, was massen weyland Unsers in Gott milde-
seligst ruhenden freundlich geliebten Herrn Bruders Josephi Kayserlichen Majestät und
Liebden, gloriwürdigsten Andenkens, zu Bestreitung derer, für die Kayserliche Hoffstadt so
wohl, als zu Fortsetzung derer wieder die Cron Frankreich in Hispanien und in Nie-
derland fürwährenden schweren Kriege, erforderten fast unerschwinglichen großen Ausga-
ben, zu etwelcher Enthebung der durch vielsährige ordinari und extra ordinari Landes-
Anlagen mercklich enträffteteten Erb-Lande, und deren Insassan, benebens auch erschöpf-
ten Kayserlichen Aerarii, unter andern auf solche Vorschläge, welche zu keiner Beschwerde
des vorhin in gemeinem Mitleiden stehenden armen Unterthanen gereichen möchten, zu ge-
dencken, mithin dann auf die Ball und Tänze einen Aufschlag durch Patentes den 28ten
December 1707. ausschreiben und einbringen zu lassen bemüßiget worden.

Zur Kayserlichen
reservirten Hof-
Cassa.

Wann Wir dann darum, daß die schon vormahl darzu aufgestellte geheime refer-
virte Hof-Cassa, seithero mit vielen Hof-Schulden und Anweisungen belegt und beschwe-
ret worden, aus Mangel eines anderweitten fundi, wovon diese und mehrere sich künftighin
herfür thüende ohnvermeidliche Ausgaben zu bestreiten, für nothwendig befunden, sothanen
Tanz- und Ball-Imposto zu verneuern und noch ferners continuiren zu lassen:

Von jedermann zu
bezahlen.

Als haben Wir gnädigst resolvirt, daß bey allen und jeden in Unsern gesamtten Erb-
Königreich und Landen sich befindenden Städten, Märkten, Flecken, Dorff- und Herr-
schafften, Gemeinden, Mühlen, Edl-Sitzen, Frey- und andern Höfen, einschichtigen
Häusern, und insgemein an allen Orten und Enden, so wohl bey Hochzeiten, Ehr- und
Kindel-Mahlen, als an Kirchtagen, desgleichen bey Ausspielen, Baumsteigen, Schnitt-
Weinlesens- und Faschings-Zeiten, in denen Wirths-Schenck- oder andern Häusern,
auch öffentlichen Plätzen, allwo einiger Tanz, unter fürnehmeren oder geringern musi-
catischen Instrumenten, oder bey wasserley Musicoanten und Spielleuten, gehalten werden,
wie die immer geschehen, oder was vor Instrumente, womit zum Tanz aufgespielt wird,
es seyn mögen, durchaus nichts ausgenommen, ein gering- und leydentlicher Impost be-
zahlet, und in vorerwehnt Unsere darzu eigens aufgestellte zu der Einnahm gewidmete
geheime reservirte Kayserliche Hof-Cassa, auf folgende Art, und mit dem hierinnen vorge-
schriebenen Modo, erlegt werden solle.

Confirmation vorig-
gen Patents.

Politische Stände
und Räte, zu eige-
ner Lust, erimirt.

Erstlich, wollen, befehlen, und gebieten Wir gnädigst, daß dieser Impost in allen Un-
sern Erb-Königreich und Landen, ohne einigen Unterschied practiciret, und auf die Weise,
wie solche mit Eingang des endlich entwichenen 1708ten Jahrs, in die observanz und Bedo-
achtung gebracht, auch bis anhero practicirt worden, fürdershin continuirt werden;
davon auch ausser der dem Grenio Unserer zwey politischen obern Stände incorpo-
rirten Lands-Mitglieder, dann Unserer wirklichen Räte, wann selbe allein ihrer Lust
halber,

halber, und ohne Annehmung einigen Geldes, oder sonsten suchenden Gewinns, sich neben ihren Hausgenossen, oder Gästen, in ihren eigenen, oder in Bestand habenden Wohnzimmern, mit Tänzen erlustigen wollen, niemand erimirt noch befreyet: Dannenhero

Andertens, ein jeder Wirth, er besitze seines Wirths Schenck- oder Bier-Haus als Eigenthümer, Nutzniesser, oder Bestand-Inhaber, wann derselbe bey Hochzeiten, Ehr- und Kindl-Mahlen, Kirchtagen, bey Ausspielen, Baumsteigen, oder zu Schnitt-Lesens, und Faschings-Zeiten, bey musicalischen Instrumenten, wie solche Nahmen haben mögen, Tanz halten lassen, oder solche andern zu halten gestatten will, deren ein- und anderes allein von seinem freyen Willen und Willkühr dependirt, den ausgelegten Impost solcher gestalten zu bezahlen schuldig, und gehalten seyn solle. Das

Bey allen Tänzen, die Music möge bestellet seyn wie sie wolle, den Tanz imposto zu bezahlen.

Drittens, auffser der grossen Bälle, von welchen für jedesmahl besonders das hierunter ausgelegte Quantum zu entrichten kommet, die Eigenthümer, Bestand-Inhaber, oder Besitzer, der in- oder um Unsere vornehmern Haupt- und Residenz-Städte, als Wien, Linz, Grätz, Clagenfurth, Laybach, Insprugg, Praag, Breslau, Brünn, und Ollmütz, gelegenen Wirths-Schenck- auch Leut-Geb-Häuser, und Trinck-Stuben, für das ganze Jahr fünf Gulden, und nicht mehr, in denen kleinern Städten aber drey Gulden, in denen Märkten und Flecken ein Gulden 30. Kreuzer, dann in denen Dörffern und einschichtigen Wirths-Häusern einen Gulden, in die hierzu aufgerichte und sonderbar bestellte Amts-Cassa, bey der hierunter aufgesetzten Straffe, anticipato zu erlegen haben sollen. Damit man aber

Taxe in den grossen Städten.

Viertens, wissen möge, wer und was vor Wirth-Schenck- oder Leutgeben, das ganze Jahr hindurch sich der Freyheit in ihren Wirths-Häusern, auch Trinck- oder Schenck-Stuben, Tanz zu halten, oder diese halten zu lassen gebrauchen wollen? als solle von denen Vorstehern aller Unserer Städte, Märkte, Flecken, und Communitäten, desgleichen von allen andern geist- und weltlichen Obrigkeiten, eine mit Handschrift und Pertschaft gefertigte Verzeichniß, der ihnen eigenthümlich zugehörenden, wie auch andern in ihrer jurisdiction und Burgfried gelegenen Wirths- und Schenck-Häuser, mit be- deutlicher Specificirung des führend- oder nicht führenden Schildes, auch Benennung des Wirths- oder Bestands-Inhabers, inner denen nächsten 4. Wochen, jedesmahl von den neuen Jahr an zu rechnen, bey 100. Rthlr Straffe, zu Händen des von Uns allergnädigst verordnet- und aufgestellten Directoris dieses befreyten Amts, oder desselben subordinirten, überreicht, auch hierinnen alle Wirths- und Schenck-Häuser, Gäst- und Trinck-Stuben, Hof- und andere Tafernen, in welchen Wein, Bier, Most, oder anderes Getränck ausgeschenkt und verleuthget wird, getreulich angelegt, specificiret, und benennet, im widrigen aber, und da in angedeut- von jedes Orts Obrigkeit oder Burgfrieds-Herren überreichenden Verzeichniß, einige Vortheilhaftigkeit gebraucht, und ein- oder mehrere Wirths-Schenck-Leutgeb-Häuser, oder Tafern, verschwiegen würden, es mögen darinnen Tanz gehalten werden oder nicht, wegen eines jeglichen derselben 50. Rthlr. Straffe ohn- nachlässig eingefordert und erlegt werden.

Specification der Tanz-Halter auf das ganze Jahr.

Fünfftens, solle von einem jedwedern Wirths-Schenck- oder Leutgeb-Haus, auch Hof- oder andern Tafern, in denen die Herrschafften, Obrigkeiten, Bürger, Untertthanen, Wirth, Schencken, und Leutgeben, das Jahr hindurch Tänze halten lassen wollen, welche sammentlich in der gemelter massen einzureichen habenden Specification ordentlich zu benennen seynd, der ausgeworffene Impost, dem oben S. 2. gemachten Entwurf gemäß, innerhalb eben dieser zu Überreichung der Consignation angelegten vier Wochen, gegen Aushändigung eines gedruckten, und mit besondern Zeichen gemerckten, Papier-Zet- tels, baar bezahlt; von denenjenigen in der überreichenden Specification enthaltenen Wirths- oder Leutgeb-Häusern aber, in welchen man ins künftige keine Tanz halten, oder solche halten zu lassen verstaten will, auch nichts bezahlt, noch einiger Impost entrichtet werden.

Den Tanz-imposto auf das Jahr vor hinein zu bezahlen.

Sechstens, solle denenjenigen, so sich vermöge überreichter Specification, in ihren Wirths-Schenck-Leutgeb-Häusern und Tafernen keine Tänze zu halten, noch halten zu lassen, erkläret, dannenhero auch zu Bezahlung des ausgelegten Impost- und Anlags-Quantum nicht verstanden, noch solches in praefixo termino der vier Wochen, a tempore publicationis gegenwärtigen Patents, erlegt hätten, das ganze Jahr hindurch, wann sie auch die Gebühr hernach bezahlen, und noch mehrers, als das ausgelegte Contingent beträget, entrichten wolten, einigen Tanz zu halten nicht zugelassen seyn; da selbige aber gleichwohl bey fürfallenden Zusammentünften, Hoch- und Mahlzeiten, oder einigen andern vor oder nicht vorgesehnen Begebenheiten, Tänze zu halten sich unternehmen, oder solche halten zu lassen verstaten würden, der oder diejenige sollen jedesmahl, und so oft solches in vordenennten Unsern Resi-

Die nicht auf das Jahr Contrahiren, können keine Tänze halten.

denz und Haupt-Städten beschiehet, fünfzehn Reichs-Thaler, in kleinen Städten zehn, in Märckt-Flecken 8. in Dörfern und einschichtigen Dörfern aber 6. Thaler Straffe, ohn- nachlässlich zu erlegen schuldig und gehalten seyn.

Bei grossen Lust-
Spielen um
Geld, zu bezahlen
kommende Tax um
Wien.

Wovon auch die po-
litischen Stände
nicht erimirt.

In denen Städten.

Siebentens, befehlen und statuiren wir gnädigst, daß wann allhier in und vor der Stadt, in öffentlichen eigenthümlichen, oder hierzu in Bestand habenden und gemietheten Privat-Häusern, grosse Festins, Comödien, Ball, Tänze, Spiele, und dergleichen Leittien um Geld gehalten werden, von jeglichen Musicanten, oder Spielmann, des Tags ein Gulden bezahlet, und von obliegenden Erlag dieses Imposts, auch Unsere hieoben ausges- nommene und erimirt zwey obere politische Stände, und wirkliche Räte, da selbe um Geld, oder gegen Bezahlung gedruckter Zettel, Festins, Tänze, Ballette, und dergleichen halten, oder etwas ausspielen, und darbey tanzen lassen wolten, keiner Dinge befreyet, son- dern in solchen Fällen von jedwedern Musicanten des Tags ein Gulden, in die bestellte Amts- Cassa ebenmäßig zu erlegen schuldig seyn; in andern Unsern vornehmern oben benannten Residenz- und Haupt-Städten aber, von derley grossen Festins, Bällen, Comödien, Aus- spielen, und dergleichen um Geld haltenden Lustbarkeiten, des Tags von jedwedern Musicanten 30. Kr. bezahlet, diejenige aber, welche solche Festins verschweigen, oder ohne Entrichtung des ausgeworffenen Imposts zu halten sich unterfangen, oder die Anzahl der darzu gebrauchenden Musicanten nicht getreulich ansagen würden, jedesmahl, und so oft sol- ches beschiehet, 50. Thaler Straffe pro poena zu erlegen angehalten werden sollen.

Bei Hochzeiten,
Kindel-Mahlen, und
kleinen Lust-Spie-
len.

Achtens, wollen Wir ferners geordnet und allergnädigst anbefohlen haben, daß von denen allhier in der Stadt, auch in andern Unsern Residenz- und Haupt-Städten, bey Hochzeitlichen Ehren- und Faschings-Festen, wie auch andern derley Festins haltenden Tänzen, des Tags 30. Kr. wegen jedwedern Musicanten; ingleichen, wann allhier ausser des Wienerischen Burgfrieds, wie auch in anderen Unsern geringern, oder Privat-Herrschaften angehörigen Städten und Märkten, bey Hochzeiten, Ehe- und Kindel-Mahlen, Aus- spielen, Baumsteigen, und dergleichen, mit Beziehung der Spiel-Leute, unter was Musica- lischen Instrumenten es immer beschehen möchte, öffentliche Tänze gehalten werden, für einen jeglichen Musicanten des Tags 15. Kr. auf denen Dorfschaften aber 6. Kr. in die aufgestellte Amts-Cassa entrichtet, und die Transgressores, so oft sie dergleichen gehaltene Tänze ver- schweigen würden, in 6. Reichs-Thaler Straffe, da sie aber die Anzahl der Musicanten nicht getreulich ansagten, wegen eines jedwedern Musicanten, so oft solches beschiehet, vier Reichs- Thaler, zur Pön zu erlegen schuldig seyn sollen.

Amts-Zettel zu neh-
men.

Neuntens, damit alle Verschwägungen hinterbleiben, und die ohngebührliche Vortheil- haftigkeiten, so viel möglich, vermieden werden mögen, so haben Wir allergnädigst anbefoh- len und geordnet, daß keinem, er seye hoch oder niedern Standes, einiges Festin- Ehr- oder Hochzeit-Mahl, zu halten, und bey denenselben sich der Music und Spiel-Leute zu Tanzen oder Bällen zu gebrauchen, verstattet seyn solle, er habe dann vorhin einen gedruckten Amts- Zettel, welche nach erforderlicher Qualität eingerichtet seyn, und jedwedern auf beschehenes Anmelden ausgefolget werden wird, bey allhier aufgerichteten Haupt-Amt, auf dem Lande aber bey denen subordinirten Filialen, oder von dem Haupt-Amt aufgestellten Officianten, erhebt, und den zu bezahlen habenden Impost, nach Vorschreibung dieses Patentes, wirk- lich abgelegt; wie dann im widrigen, der oder diejenige, welche ohne erhebeten Licenz-Zettel einige Tänze zu halten, oder halten zu lassen sich unterstehen möchten, jedesmahl 50. Thaler Straffe, ein jedweder Musicant und Spiel-Mann aber, der ohne Producirung bedeuter Licenz-Zettel bey denen Tänzen aufspielen würde, 10. Thaler pro poena zu erlegen haben, und auf öfters Betreten, noch mit einer schwerern Straffe angesehen werden solle.

Amts-Zettel gratis
zu ertheilen.

Zehntens, sollen alle, so wohl bey dem allhiefigen Haupt-Amt, als auch bey den in andern Städten und Märkten verordneten Filial-Ämtern, oder von denen auf dem Lande aufgestellten Beamten, zu erheben habende Licenz-Zettel, ohne Reichung einer sonderbaren Tax, ausgefolget, und dafür ein mehrers nicht, als was der Impost, nach Ausweisung vor- stehenden Patents, austrägt, begehret, oder da gar kein Impost zu bezahlen wäre, auch um die Ertheilung der Licenz-Zettel nichts gericht oder angenommen werden.

Regierung und
Cammer, Juber,
cum derogatione.

Schließlichen wollen Wir gnädigst geordnet und statuirt haben, daß wann über ge- genwärtiges allergnädigst emanirtes Patent, sich einige Streit- und Irrungen erregen möch- ten, solche, gleichwie andere Causae fiscales, vor Unserer Nieder-Oesterreichischen Regierung und Cammer, cum derogatione aliarum Instantiarum, vor und angebracht, allorten summarik- sima via untersucht, erkennet, und salva reuisione decidiret, und abgeurtheilt; in jenen Fällen aber, wo ein Anstand oder Zweifelhaftigkeit über die in diesem Patent enthaltene Puncta sich hervor lassen möchte, die Erklärung und Leuteration bey Uns ohnmittelbar angeführt werden solle,

solle, welche gewöhnlicher Ordnung nach, Wir ganz förderfam allergnädigst ertheilen, diejenige aber, so wider dieses Unser gnädigstes Patent auf ein oder andere Weise zu handeln, oder sonsten sich zu vergreifen vermessen würden, mit gebührender und wohlverdienter Strafe belegen lassen werden.

Gebieten darauf allen und jeden Unsern nachgesetzten geist- und weltlichen Obrigkeiten, Herrschaften, Königl. und Landesfürstlichen Städten und Märkten, deren Vorstehern, Haupt-Leuten, Burggrafen, Pflegern, Verwaltern, Bürgermeistern, Richtern, und allen anderen Beamten, Bürgern, und Unterthanen, bevorab denen Cas- und Ungelbern, Wirth- und Gastgebern, wie auch denen Musicanten und Spiel-Leuten, daß sie ob diesem Unsern Kayserl. Königl. und Landesfürstlichen Patent und Mandat festiglich halten, darwider selbst nicht thun, noch solches andern bey obgemeldter Strafe zu thun verstaten, sondern vielmehr zu richtiger Einbringung dieses Gefälls, allen schuldigen Vorschub, Hülfe, und Beförderung leisten, auch wider die Ubertreter mit schleuniger Assistenz und gebührender Ausrichtung an die Hand stehen. Hieran beschiehet Unser gnädigster auch ernstlicher Wille und Meynung, wornach sich männiglich zu richten, und vor Schaden zu hüten wissen wird. Geben auf Unsern Königl. Schloß zu Preßburg den 5. Monats-Tag July 1712.

Mäurer und Tagwercker Tag-Lohn.

Wir Carl der VI. x. Entbieten N. allen und jeden, denen dieß Unser Patent zu lesen vorkommet, insonderheit aber denen Mäurer- und Zimmer-Meistern, wie auch dero Gesellen und Tagwerckern, Unsere Gnade; und wird euch von selbst an noch unentfallen seyn, was massen wegen des Tag-Lohns, noch unterm 26. Martii des abgewichenen 1711ten Jahres ein Patent verfaßt, gehöriger Orten angeschlagen, und darinnen anbefohlen worden, daß von Georgi bis Michaeli, einem Mäurer- und Zimmer-Gesellen 24. Kr. von Michaeli aber bis Georgi 21. Kr. sammt dem Meister-Groschen, einem Tagwercker aber jederzeit nur 15. Kr. für seinen Tag-Lohn gereicht, und da ein Meister oder Geselle, wie auch ein Tagwercker, mehr fordern oder annehmen, auch der Bau-Herr mehr reichen, mithin dieser Sagung zuwider handeln würde, so wohl der Bau-Herr, als der Meister, jeder mit 10. Thaler, die Gesellen, wie auch die Tagwercker aber, jeder mit Abbruch und Inhaltung eines Tag-Lohns, und wohl auch nach Beschaffenheit der Sachen mit Leibes-Strafe, belegt, sonsten aber, nebst obbesagtem Lohn, weder Essen, noch Tranc, von denen Gesellen oder Tagwerckern gefordert werden solle: worüber dann unterm 23. Maji besagten Jahres, auf der Mäurer und Zimmer-Leute Anlangen, bis auf weitere Verordnung geschlossen worden, daß denen fleißigen und guten Gesellen 8. bis 9. Gr. denen schlechten und langsamen aber 7. bis 8. Gr. des Tags gereicht werden, da entgegen die sämtliche Meister, einem jeden Gesellen, bey Anretung der Arbeit, einen Zettel, wie viel demselben von dem Bau-Herrn für ein Tagwerck zu bezahlen seye, geben, da entgegen die Meister, nicht allein von denen Mäurern, sondern auch denen Zimmer-Leuten, mit Ausgebung der Zettel, also getreulich und aufrichtig jederzeit handeln, und hiervon ihnen, ausser des Meisters-Groschen, nichts zueignen sollen, als im widrigen, auf Betreten, ein solcher Meister für untüchtig erklärt, und wohl gar, nach Befinden der Sache, ihme das Handwerck niedergelegt würde.

d. 12. July.
Mäurer = Zimmer-
Gesellen = Tagwer-
cker = Lohn

Erhöbet.

Zumahlen nun aber deme nicht nachgelebet worden, sondern, so wohl von denen schlechten, als bessern Gesellen, der hohe Lohn ohne Unterscheid gefordert worden, und von denen Bau-Herrn denenselben habe bezahlt werden müssen; Wir aber solches, absonderlich der Ursachen, weilen das liebe Brod und der Wein um noch viel wohlfeilern Werth als dazumahl zu bekommen ist, länger zu gedulden nicht gesonnen: als wollen Wir hiemit, daß es bey Eingang ermeldten unterm 26. Martii des 1711ten Jahres ergangenen Patente, in allem sein Verbleiben haben, und mithin einem Mäurer- oder Zimmer-Gesellen, von Georgi bis Michaeli 24. Kr. von Michaeli bis Georgi aber 21. Kr. einem Tagwercker aber jederzeit nur 15. Kr. für seinen Tag-Lohn, bey der enthaltenen Strafe, gereicht und genommen werden solle. Dessen man jedermänniglich durch gegenwärtiges Patent, zum Wissen, und nachrichtlich, und gehorsamster Festhaltung, erinnern wollen. Hieran beschiehet Unser gnädigster Wille und Meynung. Geben 2c. Wien den 12. July 1712.

d. 8. August.

Sir Carl x. Entbieten N. allen und jeden, Geist- und Weltlichen, was Wir-
den, Stands, und Wesens, die in Unserm Erz-Herzogthum Oesterreich unter und
ob der Enns seß- und wohnhafft seynd, Unsere Kayserl. und Landsfürstliche Gna-
de, und alles Gutes, und geben euch hiemit gnädigst zu vernehmen: es seye männiglich vor-
hin bekannt, wie daß, auffer denen Stands-Erhöhungen, benanntlich Nobilitationen, De-
nominationen, Prädicaten, Wappen, Legitimationen, Adoptionen, Palatinaten, Ritter-
Freyherren-Grafen- und dergleichen Stand betreffenden Gnaden, item, des Münz-Rechts
und anderer hohen Regalien, Bestätungen der Contracte, Majorate, Testamente,
Landsfürstlicher Consens, und dergleichen Bewilligungen, welche sonst nicht gebräuchlich re-
novirt und confirmirt zu werden; alle andere Concessionen, Privilegia, Exemptionen, Gna-
den, Mauth- und andere Personal- oder Real-Freyheiten, welche denen Stift- und Gottes-
Häusern, Städten, Märkten, Frey- oder Edel-Sitzen, Mühlen, Communitäten, und Hand-
werks-Zünfften, oder auch andern Particular-Personnen, in ermeldt Unserm Erz-Herzog-
thum Oesterreich unter und ob der Enns, von weyland Unserm Durchlauchtigsten Vorfah-
ren, Römischen Kaysern, Königen, und Erz-Herzogen zu Oesterreich, als regierenden
Herren und Landsfürsten, nach und nach etwa gnädigst verliehen worden, auf derselben
zeitliches Ableben von sich selbst erloschen, und aufhören, wann von deren Successoren die
behörige Bestätungen nicht von neuem wiederum allerunterthänigst angefuhr, ausgewirckt,
und erhoben werden.

Weilen nun nach traurigem Hintritt weyland Unsers in Gott seligst ruhenden ge-
liebtesten Bruders, Herrn Josephi, gloriwürdigsten Andenkens, Römischen Kayser, auch
zu Hungarn und Böhheim Königs, Erz-Herzogens zu Oesterreich, x. leyder! sich dergleichen
Begebenheit abermahl ereignet, und dahero die Nothdurfft erfordert, bey Unserer nun-
mehr angetretenen Landsfürstlichen Regierung, erstgedachte erloschene Privilegia, Gnaden
und Freyheiten, als ob stehet, ebenfalls gehöriger Orten in authentica forma fürbringen, exa-
miniren, sodann nach gegenwärtigen, so wohl in publico als priuato, etwa geänderten Zeiten,
Conjuncturen, und Umständen, entweder von neuem einrichten, mindern, mehrern, oder
auch, nach Befund und Beschaffenheit der Sachen, aufheben zu lassen:

Als befehlen Wir hierauf obbenannt allen und jeden, die von Unsern höchstgeehrten
Vorfahren mit dergleichen Privilegien, Gnaden, Freyheiten, auch Personal-Titeln und
Würden fürgesehen und begabet, hiemit gnädigst und ernstlich, daß sie dieselbe inner denen
nächsten drey Monathen, von Publicirung dieses Unsers Patents an zu rechnen, zu Handen
Unserer Oesterreichischen geheimen Hof-Canzley in authentica forma einreichen, und auf
Erseh- und Examinirung derselben Unsere gnädigste Resolution darüber erwarten: widrigen-
falls aber, und da einer oder der andere deme nicht nachkommen, und innerhalb des erst-
berührt angefesten Termins solch seine von Unsern höchstgeehrten Vorfahren erhalten-
oder rührende Bewilligungen, Privilegien, Freyheiten oder Exemptionen, verstandenermassen
zum examiniren nicht einreichen, und dessen genugsamen Schein fürweisen, oder dieselbe unter
Unserer selbst eignen Kayser- und Landsfürstlichen Signatur confirmirt oder ausgefertigter
nicht vorzubringen haben wird, alsdann solche verfallen- und erlegene Privilegia, Freyhei-
ten, Exemptionen, Ehren-Titel und Würden, nach Verfließung obbestimmten Termins, aller-
massen Wir decentwegen Unserer Nieder-Oesterreichischen Regierung und Cammer, in allen
Begebenheiten darob ernstlich zu halten, gnädigst anbefohlen, ipso facto aufgehoben, castirt,
und vernichtet seyn und bleiben, denen vorigen Impetranten auch alles weitere Exercitium
und Gebrauch derselben, von denen nachgesetzten Obrigkeiten, Magistraten, und Gerichten,
gänzlich ab- und eingestellt; doch gegen dieser ausdrücklichen Vorsehung, daß, welche
Partheyen ihre Privilegien bey lebt verstorbenen Kayserlichen Majestät und Liebden ausge-
wirckt, wegen Kürze der seithero verfloßnen Zeit, bey anjeko wiederum bevorstehender Ver-
neuerung, die sonst gewöhnliche vorherig- weitschichtige und meist beschwerliche gutächliche
Berichte, auffer sonderbarer neuer Umstände, unterlassen, auch die übliche Taxe um ein
merkliches geringert werden solle. Wornach sich also jedermänniglich zu richten wissen
wird, dann dis ist Unser gnädigst, auch ernstlicher Wille und Meynung. Geben x. Wien
den 8ten August 1712.

Vermögens-Steuer Urgirung.

Sir Carl x. Erbieten N. allen und jeden Unsern getreuen Vasallen, Unterthanen, und Lands-Inwohnern, was Würden, Stands, oder Wesens, die in Unserem Erb-HERZOGTHUM Oesterreich unter der Enns wohn- und sesshaft seynd, Unsere Kaiser- und Landsfürstliche Gnade und alles Gutes. Demnach Wir verspühret haben, welchergestalten gegenwärtigen höchst gefährlichen Zustand des allgemeinen Vaterlands, so wenig zu Herzen gefasset, und die, zu Abwendung solcher Gefährlichkeiten, auch des jedermännlichen vor Augen schwebenden größten Nothstands, von Uns annoch unterm 2ten May dis Jahrs gnädigst zu resolviren bemüßigte Vermögens-Steuer-Patente mit schlechtem Eysfer und Langsamkeit bishero vollzogen, der erste Termin allbereits verfloßen, von denen Bekännntnissen gar wenig eingereicht worden waren, mithin die Zeit, von welcher allein der, so wohl von instehenden Feldzügen, als auch von andern vorgekehrten heylsamen Anstalten, erwartende glücklich- oder unglücklich- Ausschlag hanget, einfolglichen auch alle diese Bey- oder Noth-Steuer, und ordinari contributiones, ob sie zwar hernachmahls später eingebracht werden, sammt denen Feldzügen, und verhofften guten Auswirkungen, zu größtem Schaden und gänzlichen Ruin Unserer Erb-Königreiche und Länder selbst, verlohren gehen; worbey auch jedermann hauptsächlich zu Gemüth zu nehmen hat, was massen bey vielfältig an mehresten Orten Europae sich noch, immer hervor thueden gefährlichen Aussehen, die ohne das aus Unseren Erb-Königreich und Ländern schöpffende Einkünffte weit nicht erklecklich, folgsam Wir, aus antreibender höchster Noth, zu Rettung des gemeinen Heyls und Wohlfahrts, obernenn- für dieses 1712te Jahr ausgeschriebene Vermögens-Steuer, als worauf bereits eine sehr namhafte Geld-Summe anderwärts her, mit Verschreibung hoher Interessen, anticipiret worden, nach allschleuniger Möglichkeit einzutreiben, um so vielmehr gezwungen seynd, als bekant ist, daß bey nicht zeitlicher Abstoffung derley aufgenommenen Capitalien, die Interessen mehr anwachsen, mithin Wir, mit dem gemeinen Wesen, in weitere Schulden und Gefährlichkeiten verfallen würden. Wie zumahlen aber Wir dergleichen besorgliche Land-verderbliche Gefahren zeitlich abzukehren allergnädigst gedacht seynd:

d. 12. August.

Als ist Unser gnädigster auch ernstlicher Befehl hiermit, daß obbemelt Unsere den 2ten May gnädigst ergangene, und den 14. Junij darauf allhier publicirte Vermögens-Steuer-Patente, durchgehends bey ihren Kräfften verbleiben, dieselbe wirklich vollzogen, und damit sich niemand wegen Ubereilung der Zeit beschweren möge, haben Wir von dato der Publication dieser Unserer Erfrischung-Patente, einen nachmahliachen vierwochigen Termin gnädigst bewilliget, unter welchem Termino der vier Wochen, diejenigen, welche ihre Bekännntnisse, Unserer, sub Praesidio Unsers wirklichen geheimen Raths und Statthalters der Nieder-Oesterreichischen Lande, angeordneten subdelegirten Hof-Commission zwar eingereicht, aber die Bezahlung nicht geleistet haben, ~~denen~~ ^{ihren} ~~den~~ ^{ihren} Betrag zur Helffte also gewiß abzuführen, wie auch die übrigen unter diesem Termino ihre Bekännntnisse einreichen, und gleichfalls die Bezahlung zur Helffte prästiren, als im vorstehenden gegen die Säumnige, nach mehrgedachten publicirten Haupt-Patente, ohnfekbar verfahren werden solle. Davan wird Unser gnädigster und ernstlicher Wille und Meynung vollzogen, zc. Geben zc. Wien den 12ten August, 1712.

Verzeichniß aller Vermahlen lebender Lands-Mitglieder in Unter-Oesterreich.

Son der Römisch Kaiserlichen, auch zu Hispanien, Hungarn, und Böhmeim, Königlichen Majestät, Erb-HERZOGEN zu Oesterreich zc. unsers allergnädigsten Herrns wegen, Dero geheimen Rath, Cämmern, und Land-Marschallen in Oesterreich unter der Enns, Herrn Otto Ehrenreich, Grafen von Spensberg und Traun, Rittern des goldenen Vlieses, hiemit in Gnaden anzuzeigen: demselben fene zuvor wissend, was massen allergnädigst ernannte Ihre Kaiserliche Majestät in diesem Dero Erb-HERZOGTHUM Oesterreich unter der Enns, die Erb-Huldigung auf den 8ten des nächst eintretenden Monats Novembers auszuschreiben sich entschlossen; woran solchem nach hierzu vor allem nöthig zu wissen, wie viel eigentlich der Lands-Mitglieder in dem Herrn-Stand, und bey der Ritterschafft, sich vermahlen befinden, item, welche die ältesten seyn mögten, so bey bevorstehender Erb-Huldigung ihre Erb-Ämter zu bedienen haben, um darnach die nöthigen Expeditiones, und Ausschreiben befördern zu können:

d. 4. October.

Als wolle er, Herr Land-Marschall, zu Beschleunigung der Sache, nicht allein verfügen, damit von allen, dem Herrn-Stand und der Ritterschafft derzeit wirklich einverleibten Lands-Mitgliedern, wie auch von denen ältesten Lehenträgern, denen Erb-Nemtern, eine ganz verlässliche Specification förderlich nacher Hof gegeben werde, &c. Per Imperatorem. Wien den 4ten October 1712.

SPECIFICATION

Prälaten-Stand.

Herr Abt zu Mälz
 Probst zu Kloster Neuburg
 Abt zu Güttrweig
 Abt zum Heiligen Creuz
 Probst zu St. Pölten
 Abt zu Zwetel
 Probst zu Herzogenburg
 Abt zu Lillienfeld
 Abt zu Schotten
 Abt zu Altenburg
 Abt zu Seitenstätten
 Probst zu St. Dorothea
 Probst zu St. Andre
 Abt zu Seiffenstein
 Abt zu Mariazell
 Probst zu Dürenstein
 Abt zu der Neustadt
 Abt zu Gera
 Abt zu Pernegg
 Prälat zu Gaming
 Prälat zu Mauerbach
 Prälat zu Agspag
 Probst zu Artager
 Probst zu Zwetel
 Probst zu Eisgarn
 Dom-Probst zu Wien, und Dechant zu Kirnberg
 Abt zu Monte Serato.

Herrn-Stand.

Herr Otto Ehrenreich Graf von Abensperg und Traun, Land-Marschall	Abensperg, und Traun	Frans Anthon
Michbigel		Hans Wilhelm
Althan		Carl Gottlieb
		Christian Ignaty
		Michel Hans
		Hubert Sigmund
		Michel Wenzel
		Michel Ehrenreich
		Michel Hermann
		Gundacker
		Ferdinand
Andlau		Freyherr, Marie Rudolph
Quersperg		Carl
		Fürst, Frans Carl
		Graf, Wolf Ehrenreich
		Frans Joseph Melchior
		Wolf Engelberth
		Wolf Augustin
Bagni		Scipio
Borschita		Freyherr, Frans Rudolph
Bortoloti von Portensfeld		Johann Paul
		Johann Carl

Herrn - Stand.

Bortoloti von Vortensfeld

Bouquoy de Languerval

Brandis
Breuner

Caraffa
Cavriani

Cobengel
Colloredo
Concin

Daun

Dietrichstein

Dillherr von Altherrn

Drasckowitz

Eggenberg

Von der Ehr

Engel, von und zu Wagram

Enkevoirt

Esterhazy von Galantha

Fuchs von Bimbach und Dornheim
Fürstenberg

Geyersperg

Geymann Herr, und

Gienger
Gilleis

Golln
Gurland

Hackelberg und Landau

Hager

Cod. Aust. Pars. III.

Freyherr Johann Baptist
Johann Horatius
Johann Joseph

Graf Albert

Carl Cajetan
Franz Stephan
Max Ludwig
Seyfrid
Philipp Ignatz
Johann Joseph

Don Ferdinand Carl
Leopold Carl
Friderich
Johann Caspar
Hieronimus
Ernst
Bolckhard

Wirich Philipp Lorenz
Heinrich Reichard Lorenz

Fürst, Walter Xaverius
Graf, Philipp Sigmund
Sundacker Voppe
Philipp Seyfrid
Carl Ludwig
Ferdinand Sundacker
Antony

Freyherr, Ferdinand
Max
Franz

Graf, Johann
Adam

Fürst, Johann Seyfrid
Johann Anton Joseph

Freyherr, Carl Gustav
David Sigebert

Freyherr Franz Georg
Franz David

Graf Wenzel Adrian
Leopold Hanibal

Fürst Paul
Graf Michael
Joseph

Graf Christoph Ernst
Fürst Anton Egon

Graf Johann Adam
Johann Albert Carl

Freyherr Johann Gottfried
Sigmund

Wolf Adam
Georg Anton
Heinrich Julius
Procopius

Graf Franz Anton

Freyherr Ernst Sigmund
Max Grafm
Friedrich Alexander
Otto Sigmund

Ppp p

Samil

ANNO 666
1712

Codicis Austriaci

Herrn-Stand.

Hamilton	Graf Jacob
Hardegg	Frans Julius
Harrach	Johann Julius
Hegenmüller	Conrad
Herberstein	Ernst
	Alloisy Thomas Raymond
	Freyherr Johann Frans
	Graf Leopold
	Carl Leopold
	Wenzel Eberhard
	Quintin
	Frans
	Johann Friedrich Adolph
	Carl Christoph
	Frans Anton
	Freyherr Johann Dominicus
	Johann Joseph
Heussenstein	Graf Otto Heinrich
St. Hilaire	Otto Ferdinand
Hochburg	Otto Ferdinand Felix
	Otto Hartman Frans
	Freyherr Otto Ferdinand
	Otto Ludwig
	Otto Ehrenreich
Hoyos	Graf Ernst Ludwig
Jörger Graf und Herr zu Tollet	Johann Joseph
St. Julian	Frans Ferdinand
	Niclas
	Albrecht
	Leopold
Kaunitz	Max Ulrich
Kenferstein	Clement Ferdinand
Rhevenhiller	Sigmund Friderich
Rhevenhiller, Graf von Franckenburg	Ludwig
Rhevenhiller	Frans Ferdinand Anton
Rielmansegg	Freyherr Gottfried
Königsacker	Aegidi
Königssegg	Graf Albert
	Frans Anton
	Carl
	Frans
	Joseph
	Johann Heinrich
	Sigmund
	Adam
	Hector Friderich
	Freyherr Johann Jacob
	Graf Leopold Johann
	Johann Carl
	Frans Ludwig
	Johann Ferdinand
	Hans Paul
	Ehrgott
	Lobgott
	Liebgott
	Freyherr Johann Ludwig
Kuniz	

Herrn - Stand.

Lamberg	Graf Franz Joseph
"	Franz Anton
"	Adam Franz Anton
"	Franz Sigmund
Lasberg	Carl Joseph
Liechtenstein	Georg Ehrenreich
"	Fürst Anton Florian
"	Hartman
Löwenburg	Joseph Adam
"	Graf Jacob
"	Ferdinand Anton
Mansfeld	Heinrich Franz Fürst zu Sündi
Mansperg	Carl
Mollart	Freyherr Carl Gottlieb
"	Graf Ferdinand Ernst
"	Felix Ernst
"	Peter
Neudegg Freyherr zu Wildegg	Ferdinand Raymond
Oed	Freyherr Johann Christoph
"	Johann Wilhelm
Detting	Graf Dominicus
Opperstorf	Franz Joseph
"	Johann Rudolph
"	Gustav
Paar	Carl Joseph
"	Joseph
Palfy	Johann Adam
"	Niclas
"	Johann
Pergen	Leopold
"	Johann Baptist
"	Ferdinand
"	Joseph
Verheu von Gerse	Michel Joseph
Verchowitsch	Freyherr Anton Ehrenreich
Vollheim	Franz Ludwig
Preising	Graf Johann Warmund
Vrie Graf zu Visino	Marggraf Hercules Joseph Ludwig Turinetti
Prösing	Freyherr Johann Rudolph
Pucheim	Graf Franz Anton
Questenberg	Johann Adam
Rabutin de Pusi	Ludwig Johann
Radolt	Freyherr Franz
Rappach	Herr Carl Ernst
"	Carl Adolph
Rogendorf	Graf Leopold
Rosenberg	Wolf Sigmund
"	Philipp Joseph
Rothall	Sigmund
"	Joseph
"	Leopold Ferdinand Anton
Rumel	Freyherr Franz Ferdinand

Herrn - Stand.

Sachsen Zeig, Herzog Christian Augustin, der Heiligen Römischen Kirche Cardinal, und Erzbischof zu Gran, auch Primas Hungariae.	
Sallaburg	Graf Hans Ferdinand Richard Franz Anton Franz Ludwig Franz Ferdinand Franz Wilhelm
Salm Schallenberg	Christoph Georg Leopold
Schifer zu Sonderndorf	Freyherr Georg Sigmund Sigmund
Schönborn	Graf Carl Friedrich Franz Georg
Schönkirchen Schwarzenberg	Herr Franz Joseph Fürst Adam Franz
Seilern. Hof-Canzler Kaysrl. Hof-Rath	Freyherr Johann Friedrich Johann Friedrich Johann Anton
Selb	Graf Carl
Sereni	Freyherr Damian Johann Philipp
Sickingen	Graf Philipp Ludwig
Sinzendorf	Rudolph Carl Ludwig Otto Heinrich Carl Michel Tobias Joachim Franz Anton Carl Joseph Johann Ehrreich Franz Ferdinand Gundacker Thomas Max Joseph Gundemayr Heinrich Conrad Sigmund Ottocar Erasim Anton Franz Gebhard
Sonau	Herr Franz
Souches	Graf Johann Christian
Sprinzenstein	Freyherr Ludwig Albert Ferdinand
Stahrenberg	Graf Christoph Wilhelm Sigmund Franz Sebastian Gottlieb Carl Maximilian Anton Marin
Strattmann	Franz Ehrreich Johann Joseph Max Sigmund Franz Wenzel Anton
Stubenberg	Fürst Leopold Donat
Stubick	Graf Franz Anton Clement Carl
Thavonath	
Thierheim	
Thurn	
Villi, General	
Trautmanstorf	
Trautsohn	

Herrn - Stand.

Bertenberg	"	"	"	Graf Philipp
Unverzagt	"	"	"	Freyherr Ferdinand
Wolfra	"	"	"	Graf Otto Christoph Gottlieb
"	"	"	"	Otto Johann Baptist
Walderode.	"	"	"	Johann Georg
Waldstein	"	"	"	Carl Ernst
Wallhorn	"	"	"	Freyherr Deodat
Walfegg	"	"	"	Graf Franz Anton
Walterskirchen	"	"	"	Edler Herr Johann Wilhelm
Weissenwolff	"	"	"	Graf Franz Anton
Wels	"	"	"	Franz Kaymund
Windischgraz	"	"	"	Ernst Friedrich
"	"	"	"	Leopold
"	"	"	"	Adam Friedrich
Wurmbrand	"	"	"	Johann Wilhelm
"	"	"	"	Sigmund
Zinzendorf	"	"	"	Ludwig
"	"	"	"	Georg Ferdinand
"	"	"	"	Carl
Zobor	"	"	"	Marcus Adam

Ritter - Stand.

Herr Franz Anton Edler Herr von Guarient und Raall	Land-Unter-Marschall		
Aichen	"	"	Johann Joachim
Albrechtsburg	"	"	Franz Ignaty
"	"	"	Joseph Augustin
Andlern	"	"	Franz Bollmayr
Braun zum Mottenhaus	"	"	May Ignaty
Burchard von der Klee	"	"	Johann Christoph
Conens	"	"	Franz
"	"	"	Carl Joseph
Eisenstein	"	"	Matthias Franz
Ello	"	"	Joseph Anton
Gabelhofen	"	"	Johann Gottfried
Gariboldi	"	"	Ignaty
Gatterburg	"	"	Constantin Joseph
Guarient von Raall	"	"	Christoph Ignaty
"	"	"	Otto Joseph
Gudenus	"	"	Philipp Ferdinand
Hack	"	"	Johann Bartholome
Hazenberg	"	"	Johann Ernst
"	"	"	Albrecht Ignaty
Handt von Ramingdorf	"	"	Wolf Ferdinand
Hartig	"	"	Anton
Handen von Dorf	"	"	Christoph Albrecht
Hoche	"	"	Johann Martin
Hochenegger von Hohenberg	"	"	Johann Georg Adam
Höckenstall	"	"	Matthias Adam
Hörman	"	"	Joseph Julius
Hofman von Eidlis	"	"	Johann Christoph
Hüttendorf	"	"	Johann Bollmayr
Julini	"	"	Carl
Kellerer	"	"	Georg Joseph
Krapf	"	"	Franz Joseph

Anno 670
1712.

Codicis Austriaci

Ritter - Stand.

Lagelberg	-	-	-	Frans Joseph
Lempruck	-	-	-	Frans Adam
	-	-	-	Johann Adolph
	-	-	-	Johann Carl
	-	-	-	Johann Frans Joseph
Lindegg	-	-	-	Melchior
Ludwigstorf	-	-	-	Johann Rudolph
Mayrn	-	-	-	Andre Theobald
Mayrshaim	-	-	-	Paul Adolph
Mechel von Engelsperg	-	-	-	David Ferdinand
	-	-	-	Johann Bernhard
Menshengen	-	-	-	Frans Wilderich
Moser	-	-	-	May Ferdinand
	-	-	-	Ernst
	-	-	-	Carl Leopold
Paln	-	-	-	David
Nichlmair von Nischstorf	-	-	-	Johann Georg
Niati von Thassul	-	-	-	Joseph Anton
Ninell	-	-	-	Sigmund Adam
Noiger von Noige, und Raizenschlag	-	-	-	Johann Friedrich
Randegg	-	-	-	Johann Rudolph
Rascher von Wenregg	-	-	-	Johann Ludwig
Salla	-	-	-	May Frans
Scaluniori	-	-	-	Christoph
Schmerling	-	-	-	Anton Albrecht
Sinich	-	-	-	Georg Constantin
Stockhammern	-	-	-	Frans Paul
Teeßern	-	-	-	Joseph
Thomasi	-	-	-	Carl Joseph
Tinti	-	-	-	Bartholome
Welderndorf	-	-	-	Seyfried
Verdura	-	-	-	Augustin
	-	-	-	Carl
Wellenstein	-	-	-	Arseni Frans
Werner	-	-	-	Joseph Ernst
Weyßburg	-	-	-	Johann Sigmund
Wißendo von Wißenburg	-	-	-	Ferdinand Leopold

Bürger - Stand.

Stadt	-	Wien
	-	Crems
	-	Stein
	-	Closter - Neuburg
	-	Egenburg
	-	Corneuburg
	-	Bruck
	-	Chuln
	-	Rös
	-	Zwetl
	-	Wandhofen
	-	Baaden
	-	Ybbs
	-	Haimburg
	-	Laa
Markt	-	Langenloys
	-	Perchtoldstorf
	-	Mödling
	-	Gumpoldskirchen

Abfarth = Geld von den Reichs = Hof = Rätlichen Verlassenschafts = Effecten.

Der Nieder-Oesterreichischen Regierung und Cammer wiederum zuzustellen, und haben Ihre Kayserl. Majestät, über den Ihre beschehenen gehorsamsten Vortrag allergnädigst resolvirt, daß wensland Herrn Johann Georg von Schellern, gewesenen Kayserl. Reichs = Hof = Raths seeligen hinterlassenen Gebrüdern und Erben, die ererbte mobilia, simpliciter, und dann auch die ererbten und im Lande auf Interesse angelegte Capitalia, Vermahlen, aus besonderen Beweg = Ursachen, vorbehaltlich jedoch dessen, so Ihre Kayserl. Majestät wegen künftiger Fälle, der Capitalien halber, weiters allergnädigst resolviren werden, ohne Abzug aus diesem Erb = Land in fremde Länder gelassen; was aber das ererbte von immobilibus anbetriß, von solchen, wegen des in fremde Länder bringenden Quanti, das Abfarth = Geld bezahlet werden solle. Per Imperatorem. Wien den 10. October 1712.

d. 10. October.

Landes = Beschwerden.

Die allerhöchste Kayserliche Mildigkeit, wird deren getreu gehorsamsten Ständen, noch vor dem vorgehenden Huldigungs = Actu, nehmenden allerunterthänigsten Recursum, wegen Abhelfung der Landes = Beschwernissen, um desto weniger ungnädig aufzunehmen, als Eurer Kayserliche Majestät, dieselbige bey der allererst von einem Jahr her unternommenen sehr schweren Regierungs = Bürde hiervon entledigen zu können, von selbst herzlich wünschen möchten: alldieweil aber in ihren allermildesten Landes = Vater ihr söhnlisches und festliches Vertrauen gesetzt ist, daß nicht die, mit der allerhöchsten Clemenz vermengte Landes = Fürstliche Vorsichtigkeit, ihrer Vasallen und Untertanen leidende Beschwerden wissen; dabey aber die abhelfliche Maas nicht beschaffen sollte: dahero dürfen dieselbe bey dem allgerichtigsten Kayserlichen und Landes = Fürstlichen Thron, mit dieser allerunterthänigsten Bitt = Schrift, sich in tiefster Unterthänigkeit um desto gesichert einzufinden, wie weniger es an der angestammten dero gloriwürdigsten Vorfahren gleicher Kayserl. Clemenz, die noch vor der vorgegangenen Huldigung, die Beybringung der Landes = Beschwerden allergnädigst zugelassen, ermangelt; vor sich selbst aber der Erbarmungswürdige Stand dieses Eurer Kayserl. Majestät, so wohl durch die Türckische und Tartarische Grausamkeit, als auch einiger in den Abgrund der Treulosigkeit verfallen gewesenen Hungarn, verübten Brand und Mord, verheert, und doch wegen der, zu Erstaunung der Nach = Welt, bestrittenen übergroßen so viel Jahr an einander anhaltenden ordinari und extraordinari Contributionen, erschöpften, und nummehr so völlig aufliegenden Vater = Landes, die schleunige Abthung deren sie so hart druckenden Grauanimum einmahl erfordert. Und wollen sie, in so viel widerwärtigem Glück, und erlittenen ungemeinen Ungemach, von der unversehrten Treue probirte treugehorsamste Stände, allerunterthänigst nicht anstehen, noch können von ihrem zu der Pietät, Justiz, und Clemenz, so sehr geneigten allergnädigsten Erb = Herrn anderst erwarten, dann daß ihnen die, von so vielen Eurer Kayserl. Majestät gloriwürdigsten Vorfahren, Vor = und Eltern, allermildreicht mitgetheilten, per continuam ac ininterruptam seriem bestätigte, und durch den Gebrauch weiters befestigte Privilegien, Freyheiten, Gnaden, und Immunitäten, noch weiters allermildreicht werden confirmirt, und darbey ungehindert gelassen, auch geschützt und gehandhabet, insonderheit aber auf jenes allergnädigst werde reflectirt werden, damit ohne Vernehmung der treugehorsamsten Stände, einige Accis = Aufschläge, neue Mauth = Einführungen, Appalti, oder Aenderung in dem Münz = Wesen, auch die übrige ihnen treugehorsamsten Ständen präjudicirliche Vorschläge, so wenig in der Stadt, als auf dem Lande, ausgefertigt, fund gemacht, noch affigirt, sondern vielmehr die aufbringende, wie vorhin, diesen zu einer Beyhülfe eingeräumet werden möchten.

d. 18. October.

Landes = Beschwerden.

Grosse Contributionen.

Confirmatio privilegiorum.

In contributionali und Münz = Wesen, ohne Vernehmung der Stände, keine Patente publiciren.

Ubrigens aber auf die Landes = Beschwernisse zu gelangen, so ist Eurer Kayserlichen Majestät geliebtesten Frau Mutter, Unserer allergnädigsten Frauen, als gewesenen Regentin, auch Kayserl. Majestät, in dem letztgehaltenen Land = Tage, unter dem 29. Decemb. des letzt abgeruckten 1711ten, auch durch gegenwärtiges Jahr in denen Land = Tags = Schriften, öfters allerunterthänigst vorgestellt worden, wie daß sie treugehorsamste Stände sich in denen freyen Bewilligungen herzhast angegriffen, auch das ihrige, über ihre durch den getroffenen Recess ausgemachte Obliegenheit, aus purer Deuotion gegen ihren allergnädigsten Kayser und Erb = Landes = Fürsten, freywillig und treuemeynend zugetragen: unerachtet auch von solcher Zeit die Hof = Abtraiungen zu verschiedenen mahlen vorgenommen, leßthin aber bis auf Anno 1710. adjustirt worden; so sind doch

Primo,

I 7 I 2
Schadlos-Brief.

Primo, dieselbige von Anno 1697. her, mit denen gewöhnlichen Schadlos-Briefen, nach denen preiswürdigsten Exempeln der vorhin gewesten glorwürdigsten Kayser und Landesfürsten, nicht versehen worden: um deren Absfolgung, wie hicmit die allerunterthänigste Ansuchung nochmahlen beschiebt, also der ungezweifelte Effect, zumahlen denen treu gehorsamsten Ständen hieran viel gelegen, ganz gesichert gehoffet wird.

Ubergab deren
1813 $\frac{1}{2}$. Bicedomi-
schen Haus und
600. Pfund.

Secundo, sollen Euer Kayserl. Majestät sie treu gehorsamste Stände in allergnädigste Erinnerung bringen, daß dero Bicedom-Amt, die zu übergeben veranlaste 1813 $\frac{1}{2}$. Haus, und die 600. Pfund, unerachtet solches in allen Land-Tagg-Handlungen allerunterthänigst gebeten wird, es auch die höchste Billigkeit erfordert, vt conuenta seruentur, gleichwohlen zu dem erwünschten Effect nicht gebracht; wesentwegen, nach so langen Zuwarten, und so inständig und oft widerholten Bitten, es nunmehr billig auszumachen seyn würde.

Alt und neuer Vieh-
Aufschlag.

Tertio, obschon Euer Kayserl. Majestät Herr Bruder, auch Kayserliche Maj. aller-
mildesten Angedenkens, durch verschiedene geschöpfte allergnädigste Resolutionen, insonderheit von dem 24. Juny Anno 1708. allergnädigst bewilliget, daß von dem zur Haus-Nothdurft verschlachtenden Vieh, die treugehorsamste Stände, samt derenselben meistens bettelarmen Unterthanen, mit Abforderung des alten und neuen Aufschlags gänzlich befreuet seyn sollten: so unterlassen doch nicht die zu unbilligen Exactionen geneigte Uber-Reuter und Aufschläger, diese arme Leute zu bekümmern, und da sie vor sich selbst ihnen beyzukommen, auch ichtes zu extorquiren nicht vermögen, so wissen sie doch bey dem Banco ihre eingewurzelte Passionen auszuüben, und so viel Prätexte vorzumahlen, daß wegen Kleinigkeiten öftermalen die arme Unterthanen, mit Verabsäumung der Wirthschaften, und Auslegung der ihnen sehr schwer fallenden Unkosten, auf viel Meilen anhero gefordert, in mehrere Kleinmüthigkeit gebracht, und nicht allein mit Bedrohung, sondern gar auch zu dem Profosen, nebst andern abgeforderten schweren Straffen und Expressionen, gesetzt werden; wie dann auch derselben Eingrif in die Klöster, Schlöffer, und Pfarr-Höfe, gänzlich abzustellen seyn würde.

Uber-Reuter und
Aufschläger Miß-
handlung.

Getreid-Aufschlag.

Quarto, wären die treugehorsamste Stände von dem, aus ihren Herren-Kästen verkauffenden Getreid, mit gewalthätigen Expressionen des präterdirten Aufschlags, gleichfalls keiner Dingen zu belegen.

Kasten-Maßel, und
freye Steigerung.

Quinto, bey dem Schlüssel-Amt zu Erens das neu aufgebrachte Kasten-Maßel, und freye Steigerung zu Dobs und Stain, effectiue einzustellen.

Wasser-Gebäu zu
Rusdorf.
Beschwerliche Auf-
schläge.
Wucherliche Con-
tracte.

Sexto, das Wasser-Gebäu zu Rusdorf auf einen beständigen Fuß zu setzen, und die auf das Bau- und Brenn-Holz, Zillen, und andere Sachen eingeführt dem Land viel zu beschwerlich fallende Aufschläge dermahlen abzuthun.

Juden abschaffen.

Septimo, die so sehr einschleichende vsuraria prauitas durch ernstliche Mandata abzustellen. Auch

Octavo, die mitten unter denen Christen wohnende, nichts als Unheil und Unseegen nach sich ziehende, der Bürgerchaft aber die Nahrung benehmende Judenschaft, völlig von hier abzuschaffen, oder doch die von Zeit zu Zeit mehr zunehmende Familien merklichen zu restringiren.

Zigeuner.

Nono, das noch häufig herum wandernde Zigeuner-Gesinde, mittelst ergchender ernstlicher und gemessener Kayserlicher Befehle an die Land-Gerichte, daß selbe zusammen stehen, und dieses Gesinde mit allem Nachdruck aufheben und verjagen sollen, ausrotten zu lassen.

Menge des schädli-
chen Wildpreß.

Decimo, das so sehr überhand nehmende rothe und sonderbar auch schwarze Wildpreß, so dem Herrn und Unterthan auch anheuer unsäglichen Schaden an der ohne dieß ganz schlechten Feryng und Zehend verursacht, vermindern, auch die vorhin nacher Hofe wider die Excesse einiger Jäger eingereichte Beschwerden, wirklichen abthun zu lassen.

Jägerey-Excesse.

Entscheidung zwei-
felhafter Befesse.

Vndecimo, den vorlängst ausgearbeiteten, aber noch dermahlen ad publicationem nicht gediehenen Tractatum de successionibus ab intestato, dann eine verläßliche Lehens-Instruction und Ordnung, zu publiciren, den in verschiedenen Passibus unlautern, und daher vielfältige Proceffe, so wohl in puncto der schuldigen Stellung der Unterthanen zu fremder Herrschaft, als in puncto des abzureichen habenden Zehend aus einem Neubruch, und mehr dergleichen passibus, nach sich ziehenden Tractatum de iuribus incorporalibus, durch schöpfende allergnädigste pragmatische Entscheidung, zur Ausmachung anzubefehlen.

Decimo, diesem so tief eingeschuldeten Lande, wider das Markgraffthum Mähren, in Erholung des demselben in ihren äussersten Nöthen vorgeliehenen Capitals per 500000 Gulden, und über drey Millionen weit sich hinaus erstreckenden Interesse, nachdrucksamst an die Hand zu gehen, und den Effect Kayserl. Justiz diesem Euer Kayserl. Majestät Bawerland widerfahren zu lassen.

Mährische Schuldb. Post per 500. fl.

Decimo tertio, eben demselben, wider das Königreich Hungarn, die, durch die zwischen dem Lande Frederico III. Röm. Kayser, und Mathia Corvino, König in Hungarn, Anno 1463. getroffene, und hernach zu Zeiten Ladislai Königs in Böheln, und Maximiliani, confirmirte Friedens- Tractaten, an Oesterreich rechtmäßig gediegene, von daraus fast durch zwey Secula besessene, und erst Anno 1647. per ineras violentas extorciones, non auditis iuritis causis, hinum gediegene Stadt Eisenstadt, Güns, Forchten-Horn, und Petenstein, mit 1403. Haus, und 688. Pfund, 5. Schillinge, 19. Pfennige, salvo errore calculi, wie sie dem Oesterreichischen Gült-Buch actualiter incorporirt, zueignen, und durch die von Euer Kayserl. Majestät Herrn Batern, auch Kayserl. Majestät, allerseeligsten Angedenckens, anbefohlene, anseho aber wegen der Commissarien erfolgten Tod, Fall zu ersetzen kommende Commission, ausfindig machen zu lassen: anbey, nach Inhalt der durch die Hungarische Cansley, in causa des Ernst Grafen von Harrach, noch den 7. July Anno 1702. ergangenen allergnädigsten Königl. Resolution, die weitere Verfügung zu thun, daß die in Oesterreich sekhafte Unterthanen, wann sie schon Haus, oder Ueberland, Grund, Stücke über der Lenth in dem präsumirten Hungarisch, seyn sollenden Territorio besitzen, einige Portiones dahin zu geben nicht schuldig seyn; dabero auch mit der gewalthätigen, von einer kurzen Zeit her, wider traktetes Herkommen practicirten, Pfändung, gänzlich verschonet werden sollen. Und wie nun auch

Von denen Hungarn abgedrungene Ortschaften.

Oesterreichische Unterthanen nicht in Hungarn zu contribuiren.

Decimo quarto, sie treuehormsamste Stände allerunterthänigst nicht zweiffen, daß Euer Kayserl. Maj. so wenig wider den Landmanns-Einstand einige Privilegia ertheilen, als auch in Präjudiz des so hoch bedrängten Quartier-Stands, unvornommen derenselben, einige Salva-Guardia ausfertigen lassen werden: also behalten ihnen auch die gesamte und Particular-Stände, einige andere particular graamina, suo loco & tempore, des weitern anzubringen, bevor. Immittezt

Land-Manns Einstand. Quartier-Stand.

Gekingt an Euer Kayserl. Maj. der treuehormsamsten Stände allerunterthänigst gehorsamstes Bitten; dieselbe geruben, diesem Euer Kayserl. Maj. so sehr bedrängten Vaterland, dero wohlhergebrachte Freyheiten, Immunitäten, und Privilegien, noch vor dem Huldigungs-Actu allermildreichst zu bestätigen, und bey denenselben sie festiglich hand zu haben, auch denen voraingebachten graaminibus, nach Euer Kayserl. Maj. heegenden Justiz-Eifer, und zu ihren getreuesten Unterthanen behaltender Liebe, und Landesväterlichen Obforge, allermildreichst und geredyest abzuhelffen. Zu allergnädigster Gewähr dessen, auch Kayserl. und Landes-Fürstlichen Huden und Gnaden, sich, sie gesamte treuehormsamste Stände, allerunterthänigst gehorsamst empfehlen. x.

Pest-Ordnung.

Sr Carl der VI. x. Entbieten allen und jeden Unsern in diesem Erb-Herzogthum Oesterreich unter der Enns befindlichen Stadt, Marckt, Dorf, und Grund-Obrigkeiten, geist- und weltlichen, was Würden, Stands, oder Wesens die sind, wie ingleichen allen Land-Gerichten, deren Inhabern, Verwaltern, Pflegern, und Richtern, insonderheit aber allen Mauth- und Aufschlags-Beamten, und sonst jedermänniglich, sonderbar denen nächst den Hungarischen Grängen gelegenen Herrschaften, Städten, Märckten, Dorffschaften, und Gemeinden, welchen dieses Unser Patent zu sehen, zu hören, und zu lesen vorkommt, Unsere Gnade, und geben euch hiemit gnädigst zu vernehmen: was gestalten das entsefliche, und durch etliche Jahre het in Unserm Erb-Königreich Hungarn, und Fürstenthum Siebenbirgen, gewaltig brennende Pest-Feuer, mit göttlichen Beystand kaum in etwas gedämpffet worden, solthes mehrmahlen um so viel gefährlicher, und Unsern übrigen Erb-Königreichen und Ländern nachdencklicher auszubrechen androhe, als dessen-furchtbare Flamme, nicht allein nächst denen Oesterreichischen Grängen, Unsere Königliche Hungarische freye Haupt-Stadt Pressburg, sondern auch in diesem Land Unsere Landes-Fürstl. Stadt-Druck an der Lenth, unversehens ergriffen, und darinnen aufs neue heftig zu brennen wirklich angefangen habe, welches giftige Unheil, daß es der grundgütigste Herr der Heerschaaren von Uns allergnädigst abwende, und seine strenge, Unserer Sünden willen wohlverdiente, Gerechtigkeit, durch seine dieser gesdenmäsigte unermessliche Barmhertzigkeit einhalte,

d. 25. Nov.

halte, Wir alle mit bitteren Thränen beten, und zur Verfohmung der durch unzählbare Laster-Schulden beleidigten göttlichen Majestät, derselben Unser Sünden-schuldiges, aber auch zugleich mit innigster Zerknirschung Neu-s volles Gewissen grund- ergebenst aufopfern, und sodann vertrautst hoffen sollen, daß der Allmächtige Gott das Flehen der Reumüthigen anhören, und diese ohne dem von so vielen Plagen, Krieg, Noth, und Pest umgebene und enträftere Länder, von ferneren Drangsalen mild- Väterlichst verschonen werde; zu dem Ende Wir durch Unsere Nieder- Oesterreichische Regierung, nicht allein an den allhiefigen Fürstl. Ordinarium, sondern auch an das Fürstl. Passauerische Consistorium, und den Salzburgerischen Erz- Priester, so viel die Oesterreichische Land betrifft, nachdrücklich verfüget, alles Ernsts, und angelegentlich darob zu seyn, und so wohl denen Beicht- Vätern in den Beicht- Stühlen, als auch denen Predigern auf den Canalen, item Pfarrern und Seelsorgern in den Städten und auf dem Land anzubefehlen, daß sie das Volck von den Sünden ab- und zur Buß und Verfohmung mit Gott eiferigst anmahnen sollen.

Wir sollen aber zugleich Unsere menschliche Kräfte nicht sparen, sondern deren Geistlichen Uns also beeyern, daß Wir die Weltliche Unserem Vermögen eingeräumte Rettungs- Mittel nicht verabsäumen; dannhero auf Unsern allergnädigsten Befehl gedacht- Unsere Nieder- Oesterreichische Regierung und Cammer, mit Unsern Treuegehorfamsten Ständen dieses Erz- Herzogthums Oesterreich unter der Enns: ingleichen die von Beyland Unserm in Gott seeligst ruhenden geliebten Bruder, Herrn Iosepho Primo glorwürdigsten Angedenckens, Römischen Kayser, auch zu Hungarn und Böhheim König, Erz- Herzogen zu Oesterreich, ic. in Sanitäts- Sachen angeordnet und authorisirt hinterlassene, auch von Uns von neuem hinwiederum allergnädigst bestätigte Hof- Commission, in eine Conferenz unverlängt zusammen getreten, die Sach beederseits, zu Erhaltung Unserer übrig Oesterreichischen Erb- Lande, gesamt, und mit einander aufs beste überleget, und berathschlaget, folgendes, wie es nicht allein mit Einschließung Unserer Stadt Pruck, und Dämpfung der darinnen sehr zugenommenen Contagion, sondern auch wegen Preßburg zu höchst nöthiger Versicherung und Verwahrung der Pässe, von hier aus gegen Unserem Erb- Königreich Hungarn, dann Hereinlassung in das Land der von dannen zureisenden Fremden, oder von diesem Land in erst benanntes Königreich Hungarn abgehend- und wieder zuruck kommenden, gehalten, wie auch was für Paß bestimmt werden sollen, alles ausführig gemacht, und Uns in einem hierüber ausführlich erstatteten Bericht und Gutachten, zu Unserer allergnädigsten Resolution und Ratification, in aller Unterthänigkeit übergeben worden.

Als haben Wir über den Uns allergehorsamst beschehenen Vortrag, aus Lands- Väterlicher Vorforge, und in Beherzigung der Unserm gesamten Erb- Königreich und Landen augenscheinlich bevorstehenden Gefahr, diese Uns allerunterthänigst eingerathene, auch theils bereits bewerkstelligte Hülfss- und Rettungs- Anstalten, so wohl wegen mehr- erwehnt Unserer Königlich Hungarischen Haupt- Stadt Preßburg, als Landsfürstl. Oesterreichischen Stadt Pruck an der Leytha, allerdings genehm gehalten, mithin unterm 22. diß laufsenden Monats Novembris nachfolgender massen allergnädigst resolvirt, daß:

Pruck an der Leytha gesperrt.

Item Preßburg, und

Ganz Hungarn.

I. So viel Unsere Stadt Pruck an der Leytha anbelanget, die Stadt und Vorstadt mit einem Medico, Chirurgo, Sieckknechten, und benöthigten Medicamenten, auch besondern Unter- Commissario, damit die in Sachen derselben anbefohlene Rettungs- Verordnungen auf das genaueste vollzogen werden, versehen; umliegend aber eng eingeschlossen, und zu Verhütung alles Aus- und Eintritts, mit genugamer Wache und Patrolier- Reutern umgeben, auch all dasjenige, was zur gänglichen und verläßlichen Einsperr- und Abstellung aller Communication mit der Stadt Pruck noch erforderlich zu seyn befunden würde, vorgekehrt; ingleichen die Stadt Preßburg von nun an von aller Gemeinschafft Unserer Nieder- Oesterreichischen Erb- Lande bannisiret, mehrgedacht Unser Erb- Königreich Hungarn auch, worunter das Königreich Eclavonien, und Fürstenthum Siebenbürgen, wie auch alle andere zu Unserer Cron Hungarn gehörige Königreich und Fürstenthümer, ausser des Königreichs Croatien, welches der Zeit über Unser Herzogthum Steyermarck zu passiren, verstanden, von aller Communication mit diesem Erz- Herzogthum Oesterreich unter der Enns ausgeschlossen, und zwischen ermelten beiden Ländern eine völlige Sperrung, allermassen solche, wegen der in Unserem Erb- Königreich Hungarn lezthin grafirenden leydigen Pest vorgekehrt, und in Unseren emanirt- allergnädigsten Contagions- Patenten de datis 20. Novembris 1709. und 14. August folgenden 1710ten Jahrs publicirt worden, mittelst Aufstellung diß- und jenseits gewisser nachbenannter Contagions- Ober- und Zugebung denenselben erforderlicher Unter- Commissarien, wie auch Patrolier- Reuter, und Wächter, wiederum bis auf weitere Unser All- gnädigste Verordnung vorgenommen, und dergestalten festgehalten werden, daß sothane auf denen Nieder

Nieder-Oesterreichischen Gränzen aufgestellte Contagions-Commissarii, und Patrolier-Neuter, künfftighin niemand mehr aus Hungarn, er möge herkommen und seyn, wo und wer er wolle, ohne erweislich in denen nachbenannten, zu Machung der Contumaz bestimmten Orten, ausgestandener Quarantena, in das Land einlassen. Ingleichen

II. Alle Waaren und Mobilien, als Tuch, Wolle, und Leinen-Zeug, Federn, Rosen, Werch, Futter, Pels, und andere rauche Waaren, wie die immer Mahnen haben mögen, auch herkommen wo sie wollen, wie auch Mobilien, absonderlich aber Bettgewänder, nicht weniger alle Actualien, als Körner, sonderbar Schaaf, Schwein, Geflügelwerck, und alles so der Infection sonsten unterworfen, ausser des einzigen Hund-Bichs, mit nachgesetzter Vorsichtigkeit, ohne einigen Unterschied, gänzlich ausgeschlossen seyn; und zum Fall diesem Unserm allergnädigsten Gebot zuwider einige der Contagion unterlegene Waaren und Effecten, so jedermann bekannt, in das Land eingebracht und betreten würden, selbe ohne einigen Anstand verbrennet werden sollen. Zumahlen aber

Contagion unter-
liegende Waaren.

III. Vorstehender massen diejenige, welche zu machung der Contumaz zugelassen werden, von dem Eingang in dieses Land nicht gänzlich ausgeschlossen seynd, sie mögen aus Unserm Königreich Hungarn in Oesterreich herein-oder von diesem Land hinunter, und von dannen wiederum zurück wollen: als werden all-denenselben, welche aus Hungarn in dieses Land unter der Enns zu kommen verlangen, zu Machung der Contumaz, nachfolgende Orte, nemlich denen, welche jenseits der Donau zureisen, Sommerlein in der Insul Schütt, jedoch daß darinn solche nicht anderst, als wann sie zu Nagy-Magyar über die Donau gesehet, und dessentwegen von dem daselbst eigens aufgestellten Commissario Attestation bezubringen haben, zu Vollbringung ihrer Contumaz eingenommen werden, und disseits, zu Erfüllung der Quarantena, zu einem Contumaz-Ort St. Nicola, und Hungarisch-Altenburg, ingleichen die Stadt Dedenburg, und St. Gotthard, hiemit allergnädigst benennet: der Eingang aber,

Contumaz-Orte.

IV. Nach ausgestandener Quarantena, in dieses Land, disseits allein durch Haimburg, Wolffthal, Prollenkirchen, Trautmansdorf, Mannersdorf, Ebenfurth, Wampersdorff, Neustadt, Kirchschlag, Aspang, und Schottwien, offen gelassen; und jenseits über die March, Hoff an der March, Marchegg, Dürnkrutt, und Hochenau, dergestalten verstatet, wann diese aus den Contumaz-Orten an erstermelte Gränz-Orte oder Postirungen Anlangende, eine auf gleich folgende Art eingerichtete Fede, nemlichen:

Angezeigte Straf-
sen.

Fede - Formular

Wie selbe aus denen Contumaz - Orten ertheilt
und eingerichtert werden sollen.

Das Vorweiser dieß - - - gebürtig - - - aus dem Land - - - alt
- - - seiner Profession - - - in Haaren, oder Peruquen - - -
Farb, von - - - Statu - - - Kleidung, zu Fuß, Pferd, oder Wagen, mit
so viel Pferden von - - - Farb, dann so viel Leuten, als - - - in diesem zu
Machung der Contumaz allergnädigst bestimmten Orte - - - den - - - Mo-
naths-Tag - - - angekommen, sich in diesem Contumaz - Orte aufgehalten, und
nicht weiter gekommen, auch dieser Zeit allseit gesund gewesen, oder von einer Infection
an ihm nichts verspüret worden, und nunmehr nacher - - - durch die Orte
- - - weiter zu reisen gesonnen sey; als könnte derselbe dergestalten mit obgedacht
bey sich habenden Leuten, wann er an jedem Orte, wordurch er seine Reise nehmen wird,
von alldasiger Obrigkeit, oder aufgestellten Beamten, diese seine Gezeugniß, daß in sotha-
nem Orte frisch und gesunde Luft sey, unterschreiben lassen wird, passirt werden:

Nichbringen, und selbe zu Sommerlein von dem allda commandirenden
Kriegs-Officier, und dem dahin bestellten Contagions-Commissario, dann zu
St. Nicola auch von dem dahin gesezten Pest-Commissario, und zu Hunga-
risch-Altenburg von Unserm dasigen bestellten Cameral-Administratore, wie auch
daselbst vorhandenen commandirenden Kriegs-Officier, in Dedenburg aber, allwo der
Zeit keine Garnison sich befindet, allein von dem Magistrat, und allda befindlichen Ober-
Dreyßiger, folgendes von eines jeden Ortes Obrigkeit, bis an die Lands-Gränzen unter-
schriebener, denen in vorbesagten Gränz-Posten aufgestellten Contagions-Unter-Commis-
sarien vorweisen werden. Solchemnach, und in Erwegung, daß die rechte Einricht- und
Beobachtung der Feden, die Seele dieses ganzen Contagions-Wercks sey, Wir denen sam-
: *Spd. Austr. Pars III.* D 99 9 2 ment-

mentlichen aufgestellten Pest-Commissarien, hiemit alles Ernstes allergnädigst anbefohlen haben wollen, daß selbe bey scharffer Leib- und Lebens- Straffe, ohne in obiger Qualität ein gerichteter Fede, niemanden, wer der sey, einlassen, und damit aller Gefährlichkeit mit noch grösserer Obsorge vorgebeugt werde, sie noch die weitere Vorsichtigkeit dahin nehmen, daß sothane Feden, à dato der Ertheilung nach verfloffenen ein- oder höchst zwey Tagen, nicht mehr gultig seyn, noch von ihnen Commissarien angenommen, sondern die solche Feden- Vorweisende bey denen Gränzen, als verdächtige Persohnen, wiederum zurück verschaffet; im übrigen aber, da bey den habenden Pässen keine Bedencklichkeit unterlauffet, die Einlassung, jedoch nur auf die Persohnen selbst, nicht aber auf ihre Bediente, sie haben dann die Contumaz mit ausgestanden, und in der Fede auf Art und Weiß, wie in vorstehenden Formular enthalten, beschrieben worden, gezogen, keineswegs aber auf die Land- Kutscher, Fuhrleute, Schiff- Leute, Vieh- Ochsen- Händler, und Treiber, welche alle wiederum zurück zu verschaffen, noch auf die Victualien, Waaren, und Mobilien, nach Inhalt obstehenden §. 2. ob schon solche von Contumaz - als gesunden privilegirten Orten herkommen, verstanden werden sollen.

Und da sichs begeben sollte, daß ihrer mehr auf einer Fuhr oder Gelegenheit mit einander anlangen, und nicht alle in der Fede nach oben vorgeschriebener Art begriffen wären, sollen so wohl die, auf welche die Fede nicht lautet, als die andern, abgewiesen, und zurück geschaffet, auch die Fuhrleute, welche dergleichen mit Feden nicht versehene Persohnen annehmen, mit aller Schärffe, bey Anschlagung Band und Eisen, angehalten: Ferners

Verhachtung der Wege.

V. Ausser vorstehender Gränz-Orte, diß- und jenseits der Donau, alle übrige Seiten und Abwege, wo, und gleichwie selbe Anno 1709. und 1710. in unbrauchbaren Stand gesetzt worden, wiederum alsobald verhacket, oder vergraben, auch von denen zwischen ob benannten Pässen an dergleichen Seiten- Wegen liegenden Städten, Herrschafften, Märckten, Dorffschafften, und Gemeinden, von deren Beamten, Bedienten, und Unterthanen, niemand, unter was Vorwand es auch seyn möge, bey Unserer schweren Ungnad, und unausbleiblich wohl empfindlicher, auch nach beschaffenen Sachen wirklich vornehmen der Leib- und Lebens- Straffe, herein gelassen, oder durchgeholfen werden solle; wie dann zu dem Ende diejenige ausser solchen Strassen befindliche Brücken, von Überkommung dieses Patents inner denen nächsten drey Tagen, bey 100. Ducaten ipso contrario facto verwickelndes Pönsfall, von jedes Orts Herrschafft unverzüglich ab- und Gruben aufgeworffen, nicht weniger alle diß- und jenseitige, so wohl sonst gewöhnlich als ungewöhnliche Donau- Urfahrten gänzlich eingestellt und verboten seyn. Anbeynebens

Schrancken.

VI. An erstgedachten diß- und jenseitigen Donau- Urfahrten, wie auch obgemelten Pässen, die behörige Anstalten gemacht, die Schrancken ohne Verletzung etlicher Zeit fertiget, alda diese Unsere allergnädigste Patente angeschlagen, nebenben wider die Ubertreter die Leib- und Lebens- Straffe kund gemacht, und überall, wo noch keine Hochgerichter stehen, dergleichen unverlangt aufgerichtet: übrigen

Begler, und Juden.

VII. Denen gemeinen, und in Hungarn gezogenen Schwaben, Bettlern, und Juden, sie kommen aus Hungarischen Orten, woher sie immer wollen, mit oder ohne Pässen, bey den Gränz-Orten, von denen aufgestellten Commissarien der Eingang in dieses Land keineswegs verstatet, sondern selbe dermahlen als bannisirte Leute gehalten, und zurück geschaffet werden sollen. Und zumahlen

Ochsen- Gries.

VIII. Bey diesen gefährlichen Pest- Läufften, den Ochsen- Gries disseits der Donau auf Pröllkirchen, und jenseits auf Dürnkruitt an der March, zu überlegen allergnädigst anbefohlen, als wollen Wir bey solchem Ochsen- Gries die Vorsichtigkeit dahin zu nehmen, mithin denen sammentlich so wohl alhiefigen, als Lands- Fleischhackern hiemit gemessen allergnädigst anbefohlen haben, daß ihnen Fleischhackern, oder Händlern, jenseits der Lands- Postirungen, allwo der Ochsen- Gries angestellet ist, zu kommen zwar erlaubt seyn, jedoch dieselbe mit denen Hungarischen Ochsen- Händlern; in Gegenwart des hierzu eigens abgeordneten Commissarii, wenigstens auf einer Entfernung von zwanzig Schritten, mit darzwischen angezündeten Feuer, um den Preis des Rind- Viehs handeln, sodann selbes durch Deutsche Knechte, nachdem es vorher von dem hierzu bestellten Beschauer besichtigt, und das Erkrancete von dem Gesunden abgefondert worden, übernehmen, sodann das disseitige bey Pröllkirchen durch den Teich, und widerum in den Donau- Arm zu Dischament, jenseits aber bey Dürnkruitt in der March etliche mahl herum schwimmen lassen, und endlichen in das Land hieher treiben, alles übrigen Viehs aber, in das Land einzubringen, sich Kraft vorstehenden §. 2. gänzlich enthalten sollen. Also ist auch

IX. Die Unterhaltung der Militarischen Correspondenz, und Abwechslung der aus Hungarn anliegenden Post, und Brieffschaften, von Unserer Nieder-Oesterreichischen Regierung, und dem Obrist-Post-Amt, folgender massen ausgemacht, und von Uns allergnädigst genehm gehalten worden, daß, gleichwie es bey letzter Post gehalten worden, zu Abwechslung der über Dedenburg kommenden Posten, von dem Post-Beförderer zu Wimpasing etliche Pferd nacher Wamperstorff, wegen der über Pressburg anlangenden aber von dem Post-Beförderer zu Teutschen-Altenburg einige Pferd nacher Wolffsthal, verlegt, dahin die so wohl über Pressburg, als aus der Rabau kommende, und sonst gewöhnlich auf Teutschen-Altenburg zureisende Couriers und Staffetten, ihren Weg zu nehmen gehalten, folgendts gedachte von den Courieren und Postillionen zu Wolffsthal abgelegte Brieffschaften, von dem allda eigens bestellten Commissario, zu Wamperstorff aber von denen dahin verlegten Post-Beförderern, übernommen, ausgeräuchert, durch Esig gezogen, und weiter in das Land Oesterreich unter der Enns gebracht, sodann lestlich alle aus Hungarn einlangende Brieffschaften, in dem allhiefigen Post-Amt wiederum wohl ausgeräuchert werden sollen. Und zumahlen

Post und Correspondenz.

X. Bey dergleichen gefährlichen Pestläufften, sonderbar der Kaiser und Juden, wegen ihrem verdächtigen Handel und Wandel, und meistentheils unsaubern Lebens-Art, sich möglichst zu versichern, als solle ob-vorstehenden 7. S. wegen der aus Unserm Königreich Hungarn wollenden Kaiser und Juden, von den an den Lands-Grängen aufgestellten Commissarien, mit aller Schärffe gehalten werden. Gleicher gestalten lassen Wir es

Kaiser und Juden.

XI. Bey den wegen so sehr überhand genommenen ungestümen Betteln, vorhin von Unserm Höchstgeehrtesten Vorfahren in Sachen emanirten allergnädigsten Patenten nochmahlen dergestalten allerdings verbleiben, daß gedacht ungestümes Betteln allen und jeden, keinen davon ausgenommen, in- vor- um und bey der Stadt, wie auch in dem ganzen Erz-Herzogthum Oesterreich unter der Enns, gänglichen verboten seyn, solchemnach so wohl die allhier, als im ganzen Land, in grosser Anzahl befindliche fremde und ausländische müßiggehende unwürdige Bettler, sich ungesäumt, bey Vorkehrung wirklicher Leibs-Straffe, von hier hinweg begeben; sonderbar aber dahin angetragen werden solle, daß die starcke Bettler, und anderes Herrloses Gesindel, so wohl von Unserer Kayserlichen Haupt- und Residenz-Stadt Wien, denen Vorstädten, und nächst angelegenen Dörffern, allwo dergleichen Land-Bettler, abgedanckte Soldaten, und andere des Allmosens Unwürdige, in grosser Menge den Unterschleif genießen, als auch aus dem ganzen Land ausgetrieben, und auf weiters Betreten mit geziemender Bestrafung alles Ernsts wider sie verfahren werde: massen solches denenselben allhier durch öffentlichen Ruf nicht allein ganz neuerlich kund gethan, sondern auch zugleich allen in denen allhiefigen Vorstädten befindlichen Herrschaft- und Grund-Obrigkeiten, durch besondere an sie erlassene allergnädigste Verordnungen, anbefohlen worden, darob zu seyn, daß auf eines jeden Grund und Boden, weder denen Bettlern, noch andern, welche die Art sich zu ernähren nicht zeigen können, kein Aufenthalt gestattet, noch weniger in ordentliche Zins-Bestand eingenommen, als im widrigen dergleichen Übertreter, und zwar die Haus-Eigenthümer, Unsern vorigen in Sachen gnädigst publicirten Patenten gemäß, mit zwölf Reichsthaler Straffe unnachlässig belegt, wider dergleichen Zins-Leute aber mit schwerer Leibs-Straffe unverschont verfahren werden solle. Da es sich aber

Bettler.

XII. Ereignen sollte, daß jemand wider dieß Unser allergnädigst ernstlich und gemessenes Gebot und Verbot handeln, und auf den Ab- und Seiten-Wegen, oder bey denen Donau-March- und Leytha-Uberfuhren, gefährlicher Weise, durch falsche und unwahrhafte Gezeugniß, oder sonst auf einigerley Weise hereinschleichen, oder einen andern herein practiciren würde, derselbe solle alsogleich von des nächsten Orts Obrigkeit gehalten, und in das nächste Land-Gericht wohlverwahrter überliefert, darauf Unsern Nieder-Oesterreichischen Regierung angezeigt, und von daraus wider denselben mit wohl empfindlicher, und nach Beschaffenheit der Sachen fürkehrender Leib- und Lebens-Straffe verfahren, die bey selben etwa befindliche einzufuhren verbotene Waaren aber, alsogleich verbrennet und vertilget werden; massen dann ein solches all- und jeden Obrigkeiten und Land-Gerichten, nicht allein alles Ernstes, und bey sonst auf sich ladender schweren Verantwortung, hiemit eingebunden, sondern auch,

Straffe.

XIII. Zu noch mehrerer Verhütung derley Land-gefährlichen Einschleichens, allergnädigst anbefohlen wird, daß bey denen nächst den Grängen Unserm Königreichs Hungarn liegenden Stadt-Märckt- und Dörffschaften, von jedes Orts Obrigkeit, auf die Reisende alle fleißige Obacht gehalten, zu dem Ende alle Seiten-Wege, auf Unserer aufgestellten Commissarien jedesmaliges Begehren, bey vorhin aufgesetzten Pönfall der 100. Ducaten, unversaunt vermaacht, aufgegraben, und verhacket, gegen den Haupt-Strassen einige

Kuffen.

Schrancken fürdersam aufgerichtet, hierzu von jedes Orts Insassen und Unterthanen, und zwar zu ihrer selbst eigenen Sicherheit, und Erhaltung, einige Wächter aufgestellt, daselbst niemand, welcher nicht ordentlich zeigen könne, daß er auf eine Gränz-Postrung angekommen, und dessentwegen einen durch die verordnete Gränz-Unter-Commissarien ordentlich unterschriebenen Paß, daß er sich allda wirklich angemeldet, und passirt worden, vorweisen möge, nicht ein noch durchgelassen, weniger einem solchen eine Einkehr, oder Unterschleif gegeben, sondern alsogleich zurück gewiesen werden solle. Weiln nun

Commissarien.

XIV. In schleunig und verlässlicher Bewerckstellung aller vorstehenden, und ferners hin nach Erforderniß der Umstände, heilsam ergehenden Verordnungen, hauptsächlich gelegen ist, auch die Noth in allwege erfordert, daß an vorenannten Gränz-Pässen wohlverfährne, uninteressirte, und der Sprache kundige Unter-Commissarii gesetzt, auch jedem derselben einige Mannschafft, zu Verwahrung der Schrancken, und Bereutung der Gränzen, damit keiner auf denen zugelassenen Pässen und Strassen herein kommen könne, zugegeben werde; und nun Unsere Nieder-Oesterreichische treuehofsamste Stände sich auch dießmahl erboten, nicht allein bey einem jeden Schrancken einen Unter-Commissarium zu verschaffen, so auf alles dieses, was zu Sperrung der Gränzen thulich, fleißige Obacht tragen, und bey dem Schrancken stets verbleiben, nicht weniger einem jeden Unter-Commissario so viel Patrolier-Reuter, als die Gegend des Orts erfordert, zu adjungiren, sondern auch, damit alles desto eifriger und gewisser beschehe, zwey aus ihren Lands-Mit-Gliedern zu Ober-Commissarien, welche so wohl auf erstbenannte ihnen nachgesetzte Unter-Commissarien, und Gemein-Reuter, ein stetes wachsamtes Auge haben, als auch selbst öfters die Gränze visitiren, mit Unserm Præside Consilii Sanitatis wenigstens wöchentlich zweymahlen, und wo etwas nothwendigeres vorkommet, auch öfters, correspondiren, und allmöglichten Fleiß ankehren sollen, damit alles dasjenige, was in diesem Patent, oder künftighin anbefohlen wird, genau vollzogen werde, zu benennen: als wollen Wir, die von gedachten Unsern treuehofsamsten Ständen zu Ober-Commissarien vorgeschlagenen Subjecta, und zwar disseits an der Leytha den Bestrengen Unsern getreuen lieben Johann Georg Scheller von Ungerhausen; jenseits an der March aber, den auch Bestrengen Unsern getreuen lieben Johann Bernhard Wechtl von Englsperg, zu Contagions-Ober-Commissarien allergnädigst bestätiget, und selbe, vermittelst Unserer Nieder-Oesterreichischen Regierung, dahin autorisiret und gevollmächtiget haben, daß sie allen vorgedachten Puncten, in allwege, ohne Anschauung der Personnen, was Condition dieselbe auch immer seyn mögen, gehorsamst nachkommen, und ihre zugegebene Unter-Commissarien, zur vollständigen Erfüllung dieses Unsers allergnädigsten Patents, und ferner in Sachen an sie ergehender Verordnungen, mit allem Nachdruck anstrengen, auch was etwa weiters zur Lands Sicherheit erforderlich, oder vorträglich seyn möchte, Unserer Nieder-Oesterreichischen Regierung ohnverweilt andeuten, und an die Hand geben sollen. Wo etwa zwischen, daß sich

Gewaltthätige Passirung.

XV. Begeben sollte, daß, sonderlich aus denen der Zeit inficirten Städten, Pressburg und Bruck an der Leytha, über beschene Zurückweisung mit Gewalt durchzukommen sich jemand vermessen wollte, sollte oberholten Unsern Commissarien und Gränz-Reutern erlaubt seyn, auf diese Feuer zu geben, und da ein solcher widerspenstiger Eintreter todt bleibet, sie entschuldiget, und keiner Straffe unterworfen seyn. Es sollen auch

Rüstung.

XVI. Alle Unsere Obrigkeiten, und Land-Gerichte, auf beschene Anmeldung, ihnen Ob- und Unter-Commissarien, auch Patrolierern, nöthige Hülfe und Beystand, bey Vermeidung Unserer schweren Ungnade und Straffe, alsobald zu leisten, auch solches sie Ober-Commissarii unverlangt Unserer treuehofsamsten Land-Stände-Berordneten, und zugleich Unserer Nieder-Oesterreichischen Regierung, zu Handen Unsers Præsidis Consilii Sanitatis, zu fernerer Anstalt, und Bestraffung, zu hinterbringen; ingleichen, zum Fall kein casus extraordinarius fürsällt, sie Ober-Commissarii gleichwohl wöchentlich ihre Relation zweymahl, und wo es die Noth erfordert auch öfters, Unserer Nieder-Oesterreichischen Regierung, wie auch der treuehofsamsten Stände Berordneten, gewiß einzuschicken schuldig seyn. Womit

Eilige Anzeige.

XVII. Denen sammtlichen Obrigkeiten und Land-Gerichten dieses Unsers Erb-Herzogthums Oesterreich unter der Enns, ferners mit allem Ernst anbefohlen wird, daß, da etwa weiters ein oder anderer Ort in diesem Lande mit der leidigen Seuche der Contagion, oder andern verdächtigen Kranckheiten, welches Gott der Allmächtige gnädiglich verhüten wolle, angesteckt würde, dieselbe solches Unserer Nieder-Oesterreichischen Regierung und Cammer, alsogleich, und also gewiß berichten, auch so bald sich mehrere Todten-Fälle in einem Haus ereignen möchten, unverlangt anzeigen, als im widrigen, der Richter desselbigen Orts, so dieses zu erinnern unterlassen, am Leibe wohl empfindlich gestraffet, die Obrigkeiten und Land-Gerichte aber mit grosser schwerer Geld-Straffe belegt werden sollen.

Schließ

Schleßlich, wollen Wir Eingangs erwehnt, zu Erfüllung und Handhabung aller in Contagions-Sachen gemachten, oder nach Beschaffenheit der Umstände vorkührenden Anstalten, autorisirte, und von Uns allergnädigst bestätigten Hof-Commission, wider diejenige, so sich wider diese Unsere allergnädigste Patente, auch sonst in Sachen ergangene Verordnungen, vergreifen, in criminalibus die Erkenntniß cum iure gladii hiemit vollständig allergnädigst eingeräumt haben, dieselbe auch solches, cum derogatione omnium instantiarum, frey und ungebunden exerciren solle. Hieran beschicht Unser allergnädigster ernstlicher Wille und Meynung. Wornach sich ein jeder zu richten, und vor Schaden selbst zu hüten wissen wird. Geben ic. Wien den 25. November 1712.

Versatz- und Frag-Amts Renouation.

Wir Carl der VI ic. Embieten allen und jeden, was Standes, Würden, und Condition selbe seyn mögen, Unsere Gnade, und geben euch hiemit gnädigst zu vernehmen; es werde ehebevor jedermänniglich wissend seyn, was gestalten Unser nunmehr in Gott seligst ruhender Vorfahr und hochgeehrtester Herr Bruder, Josephus I. Christmildester Ungedenkens, auf den, von denen dazumahl, zu Versorgung des in der Alster-Gassen aufgerichteten Armen-Hauses, verordnet gewesenen Nieder-Oesterreichischen Regiments-Räthen, gehorsamst beschehenen Vorschlag, noch unterm 14. Martii des 1707ten Jahres, sonderbar zu Behuf und Trost der armen bedürftigen, und von Geld-Mitteln entblösten Partheyen, nach dem löblichen Beyspiel anderer Länder und Orte, auch allhier einen montem pium, oder so genanntes Versatz- und Frag-Amt, wordurch derley Mittellosen Partheyen auf jedesmahliges Verlangen mit einem Darlehen wirklich geholfen, und gegen Vernehmung eines Pfands, und Bezahlung eines geringen Interesse, auch Verschaffung aller Sicherheit wegen des beschehenen Versazes, an die Hand gegangen werden möge, auch allhier von obbedeuten Armen-Haus einzuführen, allergnädigst bewilliget, und zu solchem Ende ein unter Eingangs ermeldten 14. Martii 1707. datirtes Patent, an gewöhnlichen Orten anschlagen, und jedermänniglich kund machen lassen, darinnen aber auch unter anderen pag. 7. & 9. Paragraphis erstlichen und fünftens, deutlichen Inhalts vorgelesen worden, daß alle in erwehntes Amt zum Versatz überbringende Pfänder, von denen in Sachen verordneten geschwornen Schätz-Leuten nach Billigkeit geschätzt, und sodann zu des Amts Sicherheit, auf diejenige Pfänder, so mit der Zeit nicht zu Grunde gehen, zwey Drittheil, auf die übrige aber, welche von Zeit zu Zeit schlechter werden, und im Werth abnehmen, die Helfte nach der vorgenommenen Schätzung dargeliehen werden solle.

I 7 I 3.

d. 2. Jenner.

Versatz- und Frag-Amt.

Gleichwie nun aber, bey der nunmehr von Uns angetretenen Regierung, Eingangs be- deutete Unsere liebe getreue Räte und Regenten der Nieder-Oesterreichischen Lande, und zu Versorgung mehrerholten Armen-Hauses verordnete Commissarien, weiters gehorsamst angezeigt, welchermaßen sie zwar, in denen von Zeit obeingeführten Amts allbereits wirklich verlossenen 5. Jahren, dem alten gnädigsten Statuto gemäß in allwege schuldigt nachgelebt, dabey aber durch tägliche Erfahriß verspüret hätten, daß bey dessen fernern Beobachtung, denen Nothleidenden Partheyen gar wenig, oder fast nichts, geholfen würde:

Dannhero, und damit furohin das heilsame Absehen mehr berührten Amts-durchgehends, allen und jeden, fürnehmlich aber denen Armen, desto fruchtbarer angeben, und mithin auch das Armen-Haus in alle Sicherheit gestellt werden möchte, als haben Uns mehrernannte Unsere liebe getreue dem Armen-Haus fürgestellte Räte und Commissarien gehorsamst gebeten, den Eingangs bemerkten, in vorigen Versatz- und Frag-Amts-Patent pag. 9. begriffenen §. 5. dahin gnädigst zu verändern, daß an statt der im erstberührten §. 5. vorgeschriebenen und ehemahls nach der Schätzung dargeliehenen respectiue Helfte und zwey Drittheil, inskünftige, ohne weiterer Reduction, auf alle und jede zum Versatz in selbes Amt bringende Pfänder, das völlige Schätzungs-Quantum, nur mit Zurückbehaltung dessen, was hiervon auf ein Jahr und 6. Wochen das Interesse betragen wird, jedesmahl dargeliehen werden solle.

Si sei Correctio, wird auf die Pfänder das völlige Schätzungs-Quantum geliehen.

Zumahlen nun Wir dieses gehorsamste beschehene Ansuchen, als ein so wohl denen armen bedürftigen Partheyen in ihren Angelegenheiten gar dienlich, als auch zu mehrerer Stabilirung dieses Montis Pii sehr vorträgliches Mittel zu seyn, gnädigst erkannt, und ohne deme die ehemals respectiue auf 2. Drittheil oder die Helfte des Darlehns gemachte Einrichtung, allein in fauorem des Armen-Hauses, und zwar zu diesem Ende beschehen, damit im Fall der etwa zu weit hinaus verschiebenden Auslösung, selbes, der immittelst anschwellenden Interesse halber, in Sicherheit gestellt verbleibe; dahingegen aber durch obbedeutes, gleich bey

bey Ausgebung des Darlehens auf 1. Jahr und 6. Wochen künftig von der Schätzung zurück behaltende Interesse, dem Amt allbereits genugsam vorgesehen, anerwogen, daß nach erstbesagtem Jahr und sechs Wochen, das unausgeloste Pfand zum Verkauf gebracht wird;

Als haben Wir auch darcin gnädigst gewilliget, und wollen demnach zu mehrerer dessen Beförderung, Eingangs allen und jeden, was Standes, Wesen, oder Condition sie seyn mögen, ein solches Kraft dieses Unseres öffentlichen gnädigsten Patents, kund gethan, und gnädigst hiemit verordnet haben, daß oberholter massen, jedoch ohne Abbruch der übrigen in dem alten Verfaß, Amts, Patent vorgesehenen Ordnungen, furohin, auf alle dahin gelangende Pfänder, das gängliche Quantum der darauf ausfallenden Schätzung, ohne fernerer Reduction, und nur mit Vorbehalt des auf 1. Jahr und sechs Wochen sich belauffenden Interesse, und zwar dergestalten vorgeliehen, daß jedoch von diesem, im Fall das verfestete Pfand vor Ausgang 1. Jahres und 6. Wochen ordentlich ausgelöst würde, das über die genossene Zeit noch hinaus gebührende dem Pfands-Eigenthümer getreulich vergütet werden solle. Hieran beschicht Unser allergnädigster Wille und Meynung. Actum Wien den 2. Jenner 1713.

Abfarth-Geld in den Erb-Ländern vom freyen Vermögen.

d. 20. Februar.

Abfarth-Geld
1685, 20. März.

Wir Carl der VI. x. Entbieten allen und jeden, geist- und weltlichen, dieses Unseres Erb-Herzogthums Oesterreich unter und ob der Enns getreuen Unterthanen, was Würden, Standes, oder Condition dieselbe sind, Unsere Gnade, und geben Euch hiemit gnädigst zu wissen: was gestalten zwar weiland Kayser Leopoldus, Unser hochgeehrtester Herr Vater glorwürdigsten Andenkens, bereits den 20. März Anno 1685. bey Gelegenheit des von einer in Unserer gefürsteten Grafschaft Tyroll einigen allhiefigen Insassen angefallenen Erbschaft präventirten Abzug-Geldes, allergnädigst resolviret, daß in dergleichen Abfarth-Fällen, wann allein von einem zu dem andern dero Erb-Königreiche und Länder der Abzug erfolgt, kein Abfarth-Geld bezahlet, wohl aber, wann dergleichen Abzug in andere auswärtige Provinzen geschehen, solches Abfarth-Geld dem allgemeinen Herkommen gemäß gereicht werden, wann jedoch dem zuwider, bey Unsern andermärtigen Erb-Königreichen und Ländern, in ein und andern künftigen Fällen, das widrige practiciret würde, alsdann solches alsobald nacher Hof berichtet werden solle, damit deswegen die behörige Remedierung beschehen, und eine durchgehende Gleichheit gehalten werden möchte.

In den Erb-Ländern aufgehoben.

1696, 26. April.

1699, 28. Nov.

Demne zufolge auch erstlich zwischen Unserm Erb-Königreich Böhmeim und denen darin incorporirten Ländern eines, dann mehrgemeldt. Unserer Grafschaft Tyrol andern Theils, den 26. April 1696, unter beyderseits Landes Insassen solches Abfarth-Geld auf ewig cassirt und aufgehoben, nachgehends auch diese gnädigste Resolution unterm dato 28. November 1699, auf alle andere Unsere Erb-Länder extendiret, auch in besagt. Unserm Erb-Königreich Böhmeim und darzu gehörigen Ländern publiciret worden.

Wie unmaßen aber gleichwohl nach der Hand sich bey ein und andern Fällen, des Abfarth-Gelds halber, sonderlich wegen deren unterthänigen Grund- und Vermögens, einiges Unvernehmen ereignen wollen; da beförderst Unsere treuegehorfamste Stände dieses Unseres Erb-Herzogthums Oesterreich, ihre Befugniß solcher gestalten dargethan, daß ohne ihre hohe Laction, und größte Lands-Confusion, um willen derley Grund-Rechte in der Oesterreichischen Lands-Ordnung gegründet, solche auch gemeiner Landschafts-Einlage, worvon eben das Ins und der Modus collectandi dependiret, einverleibet, damit nicht also generaliter sich practiciren liesse, sondern hierinnen nothwendig zwischen dem Herrn und Unterthanen in diesem Land ein Unterschied zu machen seye:

Auf freyes Vermögen restringirt.

Als haben Wir endlich, nach vielfältigen zwischen Unserer Königlich-Böhmeimischen und Oesterreichischen Hof-Canzley widerholter Communicir- und Handlung, mit Unserer Hof-Cammer, die Sache wegen Aufhebung und respective Moderirung des Abfarth-Gelds, auf den Uns gehorfamst beschehenen Vortrag, dahin ausgemacht, und auf ein beständiges allergnädigst approbiret, auch allbereits in Unserm Königlich-Böhmeimischen Landen, als eine Pragmatic, zu männiglichem Wissen publiciren lassen, daß: wann künftighin eine höhere Stands- oder andere Adelsliche keinen unterthänigen Grund besitzende Person, mit ihrem freyen Verabgen aus gedachten Unserm Königlich-Böhmeimischen und dahin incorporirten Landen, in andere Unsere Oesterreichische Erb-Länder, & vice versa, abziehen, oder etwas vom Vermö-

Vermögen übertragen würde, in solchem Fall, weder von Seiten Unsers Lands-Fürstlichen Filci, noch von Unsere treuehorsaamsten Ständen, einiges Abfarth-Geld gefordert, sondern die Freyjugigkeit aus einem Land in das andere, samt dem Vermögen, gelassen werden.

Dahingegen von denen unterthänigen Grund-Holden, und allen andern auch nicht unterthänigen Persohnen, so einiges der im Lande eingeführten Unterthänigkeit und respectus Grund-Recht unterworfenenes Vermögen auffer Landes bringen wolten, dessen Herrschaftliche und gestalten Dingen nach Grund-Obrigkeit sich, der etwan alten und wohlhergebrachten Gewohnheit nach, des Herrschaftlichen Grund-Rechts, und des Iuris Detraclus, oder Abfarth-Rechts, gebrauchen möge, mithin so wohl Unsere treuehorsaamsten Ständen, als auch denen Städten, in so viel es das unterthänige Vermögen angehet, in allen Unsere Erb-Königreichen, Fürstenthümern, und Landen, ein gleiches Recht zu statten kommen solle. Welche Unsere allergnädigste Resblution und Pragmatic, Wir euch hiemit zu männiglichem Wissenshaft und Beehalt erinnern wollen; und beschiehet hieran Unser allergnädigster Wille und Meynung. Geben x. Wien den 20. Februar 1713.

Beförderung der Criminal - Prozesse.

Wir Carl der VI. x. Entbieten allen und jeden geist- und weltlichen Obrigkeiten, welche in diesem Unserm Erz-Herzogthum Oesterreich unter und ob der Enns Land-Gerichte besitzen, deren Land-Gerichts-Verwaltern, und hierzu aufgestellten Beamten, Unsere Gnade, und geben euch hiemit gnädigst zu vernehmen: was gestalten sich einige Casus hervor gethan, wo in denen Criminal-Sachen, zuwider des Befehls, wider die Delinquenten allzu gelind in denen Urtheilen fūrggegangen, ja auch dieselben in denen Gefangenschaften, durch Verzögerung der erforderlichen Justiz, vielmahls so lange aufgehalten werden, daß auch bey ansuchender Begnadung, das so lang ausgestandene Ungemach des Kerckers, pro mitiganti ad gratiam, oder aber zur doppelten Straffe, gedeyen will.

d. 8. März.

Land-Gerichte verfahren in den Urtheilen zu gelinde, verzögern die Gefangenschaft, welche poenam mitigirt.

Wann Wir nun aber weder eines noch das andere zu gedulden gnädigst nicht gesonnen seyn, sondern wollen, daß denen Rechten gemäß, wider Ubelthäter schleunig verfahren und gesprochen werden solle:

Als befehlen Wir allen in Unserm Erz-Herzogthum Oesterreich unter und ob der Enns befürdlichen geist- und weltlichen Land-Gerichts-Obrigkeiten, Haupt-Leuten, Verwaltern, Pflegern, und andern hierzu aufgestellten Beamten, hiemit ernstlich, daß sie bey vorfallenden Criminal-Sachen, nach genugsamer Erweugung der Umstände, denen Rechten gemäß verfahren, und in Verhängung der Straffen, nicht gelinder, als das Befehl ist, fūrggehen, ingleichen die Criminal-Angelegenheiten mehrers befördern sollen, damit die unschuldig erkannte gegen die Billigkeit nicht aufgehalten, die Schuldige aber, neben der auszustehenden Straffe, durch Ungemach des Kerckers nicht doppelt gestrafft, allenfalls auch durch längere Auffenthaltung der Ubelthäter in dem Gefängniß, keine Milderung zur Begnadigung gestieffener Dingen an die Hand gegeben werde; wo anbey doch denen Gerichts-Stellen bey abfordernden und erstattenden Criminal-Gutachten, die Motiva gratiae bezurücken unverwehrt seyn solle. Und beschiehet hieran Unser allergnädigster Wille und Meynung. Geben x. Wien den 8. März 1713.

Sollen denen Rechten gemäß verfahren, und die Criminal-Angelegenheiten bestens befördern.

Fructuum pendentium diuisio.

Von der Römisch-Kaiserlichen, auch in Germanien, Hungarn, und Böhheim Königl. Majestät, Unsere allergnädigsten Herrns wegen, hiermit zu eröffnen.

d. 27. März.

Allerhöchst gedachte Jhro Kayserl. und Königl. Maj. hätten Jhro diejenige Acta, welche bey dero Königl. Böhmischem Cancley, zwischen denen in testamento weyland Herrn Johann Adam Fürstens von Lichtenstein secundo loco vocirten Fürstlichen Allodial-Erben an einem, dann allerhöchst gedacht Jhro Maj. geheimen Rath, Cämmerern, und Obrist-Hof-Meister, dem Hochgebohrnen Fürsten, Herrn Antonio Florian, Regierern des Hauses Lichtenstein zu Nicolsburg, Herzogen zu Troppau und Jägerndorf in Schlesien, Grafen zu Rittberg, Rittern des goldenen Vlieses, an andern Theil, in puncto conditionis fructuum pendentium, ex feudis, & fideicommissis, so auf erstgedachten Herrn Antonium Florianum, Für-

Fructus pendentis.

Cod. Austr. Pars III.

K r r r

sten

I 7 I 3.

sten von Lichtenstein, nach zeitlichem Hintritt obgedachten Herrn Johann Adams, auch Fürstens von Lichtenstein, Iure primogeniturae gefallen, verhandelt worden, umständlich aller-
gehorfamst referiren und vortragen lassen.

In feudis.
Annus feudalis.

Erkennen hierauf vor und zu Recht, daß, so viel Feuda oder Lehenschaften anbetrifft, die fructus pendentes vltimi anni, davon juxta cursum anni feudalis, pro rato temporis, seu possessionis defuncti, in consideration zu ziehen, mithin denen Fürstlichen allodial Erbinnen, von sothanen fructibus pendentibus, und zwar ohne Unterscheid der fructuum, siue naturalium, siue civilium, siue industrialium, mithin von allen denen, was vltimo anno mortis, vermög der Renth, Burggrafen, Casten, und anderer Wirthschafftis Raitungen, ex pendentibus eingebracht worden, drey Viertel gedachten Fürstl. Frauen allodial Erbinnen gebühren, der vierte Theil aber davon dem Fürstlichen Herrn Feudal successori, verbleiben solle, welches auf gleiche Weise respectu derer erst im October darauf, also schon post lapsum anni feudalis beschenehen Weinfierungen und Fischereyen zu verstehen, jedoch respectu der Fischereyen mit noch diesem besondern Zusatz, daß bey denenjenigen Teichen, welche anno obitus des Fürstens Adami von Lichtenstein haben gefischt werden sollen, und bereits auf der dritten Hize gestanden, die Allodial-Erbinnen für die zwey vorhero geflossenen Jahre, den Nutzen mit $\frac{2}{3}$ völlig und allein, für das dritte Jahr aber, oder von dem dritten drittel Theil, selbe nur $\frac{1}{3}$ bekommen sollen. So eben also von denen Teichen, so nur auf 2. Hizen besetzt, und anno obitus gleichfalls zu fischen gewesen, zu nehmen, daß nemlichen davon für das erste Jahr der Nutzen allein, das ist respectu der beeder jährigen ganzen Genußbarkeit, die Helfte vielgedachten allodial-Erbinnen zum voraus allein, die andere Helfte aber pro ratione anni secundi, juxta ratam temporis, jenen wider mit $\frac{1}{3}$ dem Herrn Feudal successori hin- gegen mit einem Viertel zustehen solle.

Fischereyen.

Fidei commissa.

Anlangend die Fidei commissa, oder Primogenitur Herrschafften, bey denenselben sollen Ihnen allodial Erbinnen, die präterdirte fructus pendentes eben so wie oben bey denen Lehenschaften, nemlichen pro rata temporis, gebühren, mithin derselben diuision gleicher gestalten, jedoch praecise juxta cursum anni solaris, also in casu praesentis nur mit einer Helfte sothaner fructuum vltimi anni, salvo praecipuo vt supra, bey denen auf 3. oder 2. Hizen besetzt gewesten Teichen, zu handen der allodial Erbinnen beschenehen. Von rechts wegen, decretum et publicatum per Imperatoriam Regiamque Majestatem in Consilio Bohemico Aulico. Viena die 27. Martii Anno Domini 1713.

Almosen-Sammlung, zu Verpflegung der Armen in der Spittel Au.

d. 7. April.

Wir Carl der Sechste etc. Entbieten allen, geist- und weltlichen, Unsern treu-
gehorfamsten Vasallen, Bürgern, und Unterthanen, wie auch fremd- und ein-
heimischen Inwohnern, was Würden, Stands, oder Wesens die seynd, welche
in Unserer Kayserlichen Haupt- und Residenz-Stadt Wien, dann in denen sammentli-
chen inner denen Circumvallations-Linien befindlichen Vorstädten und Gründen eigenthüm-
liche Häuser besizen, oder sonsten allda wohnhaft seynd, Unsere Gnade, und geben euch
hiemit gnädigst zu vernehmen:

Wasgestalten Wir allergnädigst anbefohlen, die in gedacht Unserer Residenz-Stadt
Wien, und in denen Vorstädten befindliche so häufige Bettler, wie auch diejenige, wel-
che, womit sie sich ernähren, nicht zeigen können, und jedermänniglich nicht allein über-
lästig seynd, sondern auch durch ihre grosse Noth, und unsaubern Lebens-Wandel, ge-
fährliche Kranckheiten erwecken, oder die leyder ohne dem gefährlich-waltende noch heff-
tiger in der ganzen Stadt ausbreiten, und mithin auch das ganze Land dadurch anste-
cken könnten, in der so genannten Spittel-Au zu unterbringen, und allda bis Endung
gegenwärtig verdächtiger Umstände, so der Allmächtige Gott mild-Väterlichst schicken
wolle! mit denen erforderlichen Nahrungs- und andern Bedürffigkeiten zu verpflegen.

Wann nun an ungesäumter Berwerckstellung dessen, so wohl Gemeiner Stadt, und
des ganzen Landes, als auch eines jeden insonderheit Rett- und Erhaltung nächst Götli-
chen Beystand unzer trennlich hanget, von denen hierzu unentbehrlichen täglich erforderli-
chen baaren Geld-Mitteln und Unkosten aber das Aerarium publicum wissentlich er-
schöpft ist:

Als versehen Wir Uns zu euch Eingangs, Ernannten insgemein, und einem jeden insonderheit, hiemit allergnädigst, daß ein jedweder, zu Beförder- und Fortsetzung dieses Stadt und Land heylsamen Wercks, aus Christlichem Mitleyden, mit einem wöchentlichen beliebigen Almosen beyzuspringen nicht entgehen werde. Geben x. Wien den 7. April 1713.

Sanctio Pragmatica, Über die Erbfolge des Durchlauchtigsten Erz-Hauses Oesterreich.

Sthro Kayserliche Majestät haben auf den 19. April 1713. um 10. Uhr allen Dero allhier in Wien anwesenden geheimen Rätthen, an dem gewöhnlichen Ort zu erscheinen ansagen lassen. Als nun die bestimmte Stund herbey gekommen, haben Sich Thro Kayserliche Majestät in Dero geheime Raths Stube, unter den Baldachin begeben, und vor den gewöhnlichen Kayserlichen Tisch gestellet, darauf auch Dero geheime Rätthe und Ministros hinein beruffen; diese seynd in ihrer Ordnung eingetreten, und jeder an seinem Ort stehen geblieben. Als

d. 19. April.

Titl. Prinz Eugenius von Savoyen

Fürst von Trautson

Fürst von Schwarzenberg

Graf von Traun, Land Marschall

Graf von Thurn, Thro Kayserlichen Majestät Eleonora oberst Hof-Meister

Graf von Dietrichstein Obrist Stall-Meister

Graf von Seilern, Hof-Canzler

Graf von Stahrenberg, Cammer-Präsident

Graf von Martinis, junior

Graf von Herberstein, Kriegs-Vice-Präsident

Graf von Schlick, Böhmischer Obrist Hof-Canzler

Graf von Schönborn, Reichs Vice-Canzler

Erz-Bischof von Valenzia

Graf von Sinzendorf, Obrist Cämmerer

Graf von Paar, Thro Kayserlichen Majestät Amalia Obrist Hof-Meister

Graf von Sinzendorf, Reichs Hof-Raths Vice-Präsident

Graf Nicolaus Palfi, Königl. Hungar. Iudex Curiae

Graf Illieshazy, Hungarischer Canzler

Graf Khevenhüller, Nieder-Oesterreichischer Stadthalter

Graf Gallas

Graf von Salm, Thro Kayserlichen Majestät Amalia Obrist Stall-Meister

Marchese Romeo, Königl. Spanisch-geheimer Staats-Secretarius

Graf Cornis, Siebenbürgl. Vice-Canzler

Referendarius von Schickh.

Nachdeme nun alle gemeldte geheime Rätthe und Ministri beyammen waren, haben Thro Kayserliche Majestät vermeldet: Daß die Ursache und Zweck solcher Berufung Threr Dero geheimen Rätthe und Ministrorum wäre, ihnen zu erkennen zu geben, daß von, und zwischen weyland Threr in Gott ruhenden gnädig- und hochgeehrtesten Herrn Vaters, Kayfers Leopoldi, und geliebtesten Herrn Bruders, damals Römischen Königs, und nachgehends auch Römischen Kayfers, Josephi, Majestäten und Liebden, gloriwürdigster Gedächtniß, und dann Thro Kayserlichen Majestät, als damalig declarirten König in Hispanien, gewisse Disposition, Ordnung, und Pacta successoria errichtet, und in Gegenwart verschiedener Kayserlicher geheimer Rätthe und Ministrorum, allerseits beschworen worden.

Weilen aber von denenselben Rätthen und Ministris, wenige mehr bey dem Leben sich befänden, so hätten Thro Kayserliche Majestät der Nothdurft erachtet, ihnen anwesenden geheimen Rätthen und Ministris, nicht allein obige Anzeige zu thun, sondern auch gemeldte Sagung und Pacta selbstem kund zu machen, und vorlesen zu lassen; wie dann Thro Kayserliche Majestät solche Ablefung Threm Hof-Canzler, Grafen von Seilern, stracks allergnädigst anbefohlen haben.

Erbenmach hat dasselbe aus dem bey handen gehaltenen Königlich Spanischen, von damals Königlich, nunmehr auch Kayserlichen Majestät unterschriebenen, und mit Ihrem anhangenden Königlich Insiegel bekräftigten Original Acceptations Instrument, den Spanischen Eingang, folglich aus Kayfers Leopoldi, und Römischen Königs Josephi, unterschriebenen, und mit anhangenden zweyfachen Kayser und Königlich Insiegeln bestätigten Successions - Instrument, den völligen Inhalt, vom Anfang bis zu Ende, samt dem beygefüigten notariatischen Anhang: endlich wiederum aus dem Königlich Spanischen Instrument, die Annehm- und Ihrer seitige Verbindung, bis zu Ende ebenmäßig mit dem Notariatischen Anhang, laut und deutlich abgelesen, welche Instrumenta datiret seynd Wien den 12. September 1703.

Nachdeme dieses also geschehen, haben Ihre Kayserliche Majestät hauptsächlich Inhalts weiters vermeldet: Es sey aus denen abgelesenen Instrumentis, die richtige und beschworne Disposition, und das ewige Pactum mutuae successioneis, zwischen beeden Joseph und Carolinischen Linien, zu vernehmen gewesen, daß dahero nebenst, und zu denen von weyland Ihre Kayserlichen Majestät Leopoldo und Josepho höchstseeligster Gedächtniß, Ihrer Kayserlichen Majestät übertragenen Erb - Königreiche und Länder, nunmehr nach Absterben weyland ihres Herrn Bruders Majestät und Liebden, ohne männliche Erben, auf Ihre Kayserliche Majestät, auch alle dessen hinterlassene Erb - Königreich und Lande gefallen, und sammentlich bey Ihren ehelichen Männlichen Leibes - Erben, nach dem Iure primogeniturae, so lang solche vorhanden, unzertheilt zu verbleiben haben. Auf Ihres Männlichen Stammes Abgang aber, so Gott gnädiglich abwenden wolle, auf die Ehelich hinterlassende Töchter, allzeit nach Ordnung und Recht der primogenitur, gleichmäßig unzertheilt kommen; ferners, in Ermanglung oder Abgang der von Ihrer Kayserlichen Majestät herstammender aller Ehlichen descendenten, Mann - und Weiblichen Geschlechtes, dieses Erb - Recht aller Erb - Königreich und Lande, unzertheilt auf Ihre Majestät Herrn Bruders Josephi Kayserlicher Majestät und Liebden, seeligster Gedächtniß, nachgelassene Frau Tochter, und deren Ehliche Descendenten, wiederum auf obige Weise nach dem Iure primogeniturae, fallen, eben nach diesem Recht und Ordnung auch, ihnen Frauen Erbs - Herzoginnen, all andere Vorzüge, und Vorgänge, gegenwärtig zustehen und gedeyen müsten.

Alles in dem Verstand, daß nach beeden, der jetzt regierenden Carolinischen, und nachfolgender in dem weiblichen Geschlecht hinterlassenen Josephinischen Linien, Ihrer Kayserlichen Majestät Frau Schwestern, und allen übrigen Linien des Durchlauchtigsten Erbs - Hauses, nach dem Recht der Erst - Geburt, in ihrer daher entspringenden Ordnung, jedes Erb - Recht, und was dem anflöbet, gebühre, allerdings bevorbleibe, und vorbehalten sey.

Um Willen nun diese immerwährende Sagung, Ordnung, und Pacta, zu Ehre Gottes, und Conseruation aller Erb - Lande, angesehen, erreicht, und nächst, und sammt weyland ihres Herrn Vaters und Herrn Bruders Majestät und Liebden, von Ihrer Kayserlichen Majestät durch leiblichen Eyd - Schwur bekräftiget worden: so würden so wohl Ihre Kayserliche Majestät darob beständig halten, als Ihre Majestät zu ihnen geheimden Råthen und Ministris sich mildest vorsåhen, dieselbe auch gnädigst ermahneten, und ihnen befehlen, daß nicht minder sie solche Pacta und Verordnungen vollkommentlich zu beobachten, zu erhalten, und zu verthådigen, gedacht und beflissen seyn sollten, und werden; wie dann Ihre Kayserliche Majestät, zu diesem Ende, Sie geheime Råthe und Ministros, in diesem Fall ferners des vinculi silentii entlassen haben wollten. Wornach Ihre Kayserliche Majestät, und folgend die Herrn geheime Råthe und Ministri, abgetreten seynd.

Daß obiges alles also vorgegangen, und verhandelt worden, bezeuge mit meiner eigenen Hand Unterschrift, und gewöhnlichen Petschaft. Wien den 19. April 1713.
Ich Georg Friedrich von Schif, zc.

Echermung propter hypothecas tacitas.

d. 24. April.

Son der Römisch Kayserlichen, auch zu Hispanien, Hungarn, und Böhheim, Königlich Majestät, Erbs - Herzogens zu Oesterreich zc. Unsers allergnådiasten Herrns wegen, Dero Nieder - Oesterreichischen Regierung hiemit in Gnaden anzuzeigen:

Allen

Allerhöchstgedachte Kayserliche Majestät haben, mit Gelegenheit einer Deroselben jüngsthin gehorsamst vorgetragenen Rechts- Angelegenheit, beobachtet, was für Streit und Irrungen, auch schädliche Confusiones, bey Veränderungen der Gültten, und Grund- Stücke, zwischen denen Käuffern, oder neuen Inhabern, und denenjenigen, welche hierauf einige Sprüch, sonderbar aber tacitas legales hypothecas haben, allhier in Oesterreich sich ereignen;

Streit und Irrung entstehen propter hypoth. tacitas.

Ihro Kayserl. Maj. haben auch erwogen, daß zwar schon Anno 1635. den 9. August, von weyland Kayserlichen Majestät Ferdinando adu Christmildesten Andenckens, auf Anlangen der treu gehorsamsten Stände hiesigen Landes, über gehöriger Orten abgeforderte Bericht und Gutachten, zu Abheffung dieser Verwirrung, die Ausfertigung des Schermungs- Edicts allergnädigst resolviret worden sey.

1635. den 9. August resolvirtes Schermungs- Edict.

Weilen aber bey Ausfertigung dieses Schermungs- Edicts, in Gegenhaltung der Kayserlichen Resolution, einiger Verstoß, welchen Sie Regierung hernach vernehmender massen zu verbessern hat, unterlossen, auch sonst hierdurch der Sache nicht gänglich gesteuert wird, indem bey unterlassender Ausfertigung des dem Inhaber des Guts in die Willkühr gesetzten Schermungs- Edicts, die Partheyen in noch größere Weitläufigkeit verfallen:

Dieses Edict ist der Resolution nicht gleich. Auch nicht hinlänglich.

Als haben Ihre Kayserliche Majestät, zu Vermeidung dergleichen Stritt und Irrung, zulänglicher zu seyn erachtet, wann alle und jede, auf denen Land- Gütern, sie seyn freyes Eigen oder Lehen, item auf denen Frey- Häusern, Höfen, Mühlen, und particular Grund- Stücken und Gültten haftende Forderungen, und tacitas hypothecae, sonderbar die heyrrathliche und Pupilar- Sprüch, legata, fidei. commissa, und dergleichen, bey gehöriger Instanz, in congruo termino, und zwar sub poena praecclusi dergestalten fürgemercket wurden, daß eine in angeetzten Termin nicht fürgemerckte Anforderung, nach Verfließung solcher Zeit für kein Real, sondern nur Personal- Spruch angesehen werden, folgendes denen fürgemerckten Posten weichen solle.

Die reale Vormerkung wird vor besser gehalten.

Hat demnach Regierung, zu gehorsamer Befolgung solcher allergnädigsten Kayserlichen Intention, wegen Einführung dieses heylsamen Besazes, circa rem et modum so wohl, als auch wegen der für eine dergleichen Fürmerckung, bey jedwederer Instanz oder Grund- Buch forderenden Tax, nach vorhergehender Vernehmung der nachgesetzten Gerichte, ein ausführliches Gutachten nach Hof zu erstatten, inmassen auch derentwillen an die treu gehorsamste Nieder Oesterreichische Stände bereits die Nothdurft ergangen ist.

Regierung solle circa rem et modum Gutachten erstatten.

Immittelst aber Sie Regierung, bis obiges statuiret wird, den bey Ausfertigung des in Codice Austriaco P. II. eingedrucktten Schermungs- Edicts de dato 17. August 1635. befindlichen Verstoß, bey Dero unterhabenden Cansley und Registratur zu verbessern, und die neue Expedition, nach Inhalt gedacht Kayserlicher Resolution vom 9. Augusti erst bemelten Jahrs einzurichten; dessentwegen auch das weitere an die nachgesetzte Gerichte, wo es vonnöthen, zu verfügen, daß selbe bey künftiger Iudicatur, bis zu erfolgend weiterer allergnädigsten Resolution, sich darnach richten sollen. Per Imperatorem. Wien den 24. April. 1713.

Immittelst den Verstoß des Edicts von 1635. den 17. August verbessern. Nach Kayserl. Hof Resolution vom 1635. d. 9. August zu sprechen.

Pest- Ordnung.

Sir Carl xc. Entbieten allen und jeden, geist- und weltlichen Obrigkeiten und Unterthanen, so in Unserem Erz- Herzogthum Oesterreich unter der Enns, sonderlich aber in Unserer Stadt Wien, und allen umliegenden Vorstädten seß- und wohnhaft seyn, auch sonst männiglichem, die sich allda befinden, Unsere Gnade und alles Gutes.

d. 10. May.

Geben auch dabey gnädigst zu vernehmen, wasgestalten man wahrgenommen, daß viele hoch- und niedern Stands, Bürger und Einwohner allhier, in dem irrigen Wahn begriffen seyen, und hauptsächlich von darumben wider die wegen der allhier waltenden contagiosen Krankheiten vorklehbenden Anstalten ungleiche Meynungen und Urthel schöpfen, weilen solche glauben, daß nicht allein alle und jede, welche an der Infection beschauet, und von denen Medicis für inficirt erkannt worden, ohne einigen Unterschied, in das Lazareth, und die bey den Inficirten in einer Wohnung gewesen, in die Contumaz gebracht, sondern auch alle in des Behaftten Zimmer befindliche Effecten hinweg genommen werden müsten.

Ungleiche Meynung von den vorklehbenden Anstalten.

Arme Inficirte in
das Lazareth ge-
bracht.

Gleichwie aber so wohl ein- als das andere niemahlen gemeint gewesen, oder jemahlern zu vollziehen anbefohlen worden, als haben Wir solches nicht allein durch einen ordentlich ergangenen Ruf in der Stadt Wien und denen Vorstädten jedermänniglich kund gethan, sondern wollen auch diesen von selbst handgreiflichen Ungrund, Irrthum, und zugleich die wahre Beschaffenheit, wie Wir es in vorstehenden zweyen Puncten, gleich anfänglich, jetzt, und künftighin halten lassen, auch bey dermahligen Umständen jederzeit beobachtet worden, durch diese allergnädigste Patente, zu allgemeiner Nachricht ferners dergestalten zu wissen machen: daß zwar im Fall, da so wohl der Inficirte, als die in seiner Wohnung befindliche, solche Leute wären, welche ihrer Armuth halber die Mittel, sich selbst im Hause curiren zu lassen, oder aber eingesperrter sich zu verpflegen, nicht haben, solche inficirte Personen in das Lazareth zu überbringen, und die andern, so bey selben gewesen, in die gewöhnliche Contumaz, oder in die in der so genannten Spittel-Au aufgerichtete Contumaz-Hütten zu verschaffen.

Infection unterlie-
gende Mobilien
vertilgen.

Bemittelte in ihren
Zimmern curiren.

Ingleichen aus denjenigen Mobilien, welche in der inficirten Zimmern befindlich, allein nachfolgende, nemlich, das von dem Inficirten gebrauchte Ober- und Unter-Bett, sammt der Bettstatt, alle seine Kleider, so er in seiner Kranckheit, oder zehn Tage vor selbiger an dem Leibe gehabt, dann die ungewaschene Wäsche und Pelzwerck, so der Krancke in seiner Kranckheit gebraucht haben möchte, hinweg zu bringen, und zu vertilgen, und folgendes die Wohnungen gerichtlich zu sperren seyen. Da aber einige, so für Inficirte erkannt worden, sich nicht gern in das Lazareth führen, sondern in ihren Zimmern versperren, und all dorten curiren lassen wolten, auch hierzu die Mittel haben, als stehet solches nicht allein jederman bebor, sondern es ist gleich anfänglich die Vorsehung dessentwegen geschehen, und eigene Medici, Chirurgi, und Zutrager, durch welche derley Inficirte in dem Hause zu curiren, und zu versorgen seynd, angenommen worden.

Nicht weniger ist denjenigen gesunden Personen, welche um den Inficirten, oder sonst, nachdem sich die Seuche erzeiget, in der Wohnung gewesen, und sich selbst Zeit während der Contumaz zu verpflegen die Mittel haben, allezeit zugelassen, daß sie bedevote Contumaz, entweder in ihren Häusern und Gärten, oder andern bequemen und besondern Orten, von andern abgesondert, oder aber in denen eigenen, nebst den ordinari hierzu bestellten Contumaz-Häusern, um ihre Bezahlung, jedoch mit Vorwissen des Consilii Sanitatis, verwahrter oder versperreter machen können.

Ferner müssen Wir aus denen täglich einlaufenden Klagen mißfällig vernehmen, daß verschiedene denen Infections-Beamten und Bedienten, als Commissarien, Sollicitatoren, Beschauern, Sperrern, Sieckknechten, und dergleichen, an den von ihnen, so wohl vermög Instruction und obhabenden Juraments zukommenden, als auch besonders den von Regierung denenselben ertheilenden Verordnungen gemäß vornehmenden, und bloß allein zu allgemeinem Besten und Sicherheit angesehenen Einrichtungen, sich zu widersetzen, die Beschauen zu weigern, muthwillig abzufertigen, mit Schlägen und Drohworten zu tractiren, und die hinwegbringung oben specificirter verdächtiger Effecte zu hintertreiben, sich höchst strafmäßig unternehmen;

Beschau und Ab-
sonderung sich nicht
widersehen.

Wie zumahlen Wir aber derley wider Unsere Kaiserl. und Landsfürstl. allergnädigste Befehle und Verordnungen strebenden Unfug, Muthwillen, und Thätigkeiten, furohin desto weniger zu gestatten gedencken, als die Absonderung der Krancken von denen Gesunden, und deren, so mit Krancken umgegangen, Verwahrung, auch Vertilgung der Effecten, so das Pest-Gift leicht an sich ziehen, nicht allein allen insgesammt, und einem jeden insonderheit zum besten gemeinet, sondern auch das kräftigste Mittel ist, damit die gefährliche und tödtliche Seuche nicht mit höchstbedauerlicher Niederlage vieler tausend überhand nehme, wie man leyder in nächst abgewichenen Jahren in dem Königreich Hungarn und Pohlen, auch andern Ländern, und vor Jahren allhier in Unserer Kaiserl. Haupt- und Residenz-Stadt selbst, aus Verachtung derley ebenfalls gemachten heilsamen Anstalten, schmerzlich ersehen hat.

Als wird jedermänniglich, und einem jeden insonderheit, was Stands oder Condition der immer seyn möge, hiermit allergnädigst anbefohlen; anbey zur Warnung alles Ernsts eingebunden, daß ein jeder inskünftige sich aller derley strafbaren Thätigkeiten und Eingriffe, mit Wort und Wercken, durch sich oder andere, gänzlich enthalten, oberrannten aufgestellten Infections-Beamten und Bedienten mit aller Bescheidenheit begegnen, auch an ihren im Rahmen Unserer Nieder-Oesterreichischen Regierung, dero disfalls ohne dem die Jurisdiction cum derogatione omnium Instantiarum gebühret, vollziehenden Bericht- und Handlungen nicht allein nicht hinderlich seyn, sondern auch unweigerlichen Vollzug, Bestand, und Gehorsam, also gewiß leisten, als im widrigen, wider die Ubertreter, als Auführer,

rer, Frebler, und Berachter Unserer Kayserl. und Landfürstlichen, zu eines jeden Nutzen und Besten angesehener Gebote, mit wohl empfindlicher, auch nach beschaffenen Umständen Leibs- und Lebens-Straffe, unnachlässlich verfahren werden solle.

Dahingegen letztlich auch wider mehrerhohlte Infections-Beamte und Bediente, welche in ihrem Amt, aus Eigennützigkeit, oder Bosheit, den Befehl und Instruction überschreiten, oder andern Unfug verüben, auf behörige Anzeige, mit gleichmäßiger scharffer Leibes- auch Lebens-Straffe, andern Beamten und Bedienten zu einem nachdencklichen Exempel, fürzugehen nicht ermangelt werden solle. Darnach sich dann in ein und anderen ein jedweder, zu seiner selbst eigenen Erhaltung und Warnung, zu richten, und vor dem ihm sonst ohnfehlbar zuwachsenden Unheil und Schaden zu hüten wissen wird. Geben etc. Wien den 10. May 1713.

Mißhandlung der Infections-Beamten.

Ius Albinagii gegen Frankreich in den sämtlichen Kayserlichen Erblanden.

Von der Römisch-Kayserlichen, auch zu Hispanien, Hungarn, und Böhmei Königlichen Majestät, Erz-Herzogens zu Oesterreich etc. Unsers allergnädigsten Herrns wegen durch die Nieder-Oesterreichische Regierung etc. anzufügen.

d. 27. May.

Demnach in der zwischen dem Vorder-Oesterreichischen Filco, und dann dem aus Frankreich gebürtig, und sich als nächst- und einzigen Erben des Anno 1706. verstorbenen de Belleville angegebenen Johann Ehibold, über dessen in Tyrol zurückgebliebene Verlassenschaft entstandenen Streit-Sache, von dem Richter erster und anderer Instanz gesprochen, nachgehends auch zu Ende des abgewichenen 1712ten Jahrs, von denen Vorder-Oesterreichischen Geheimen, dero rechtliche Meinung dahin erstattet worden: daß ersagte Bellevillische Erbs-Effecten besagtem Vorder-Oesterreichischen Filco, nicht allein nach Auszeige gemeiner Rechte, da der anmassende Ehibold weder der nächste, noch einzige Erbe des Abgeleiteten zu seyn Rechtens dargethan, sondern jetzt auch Iure belli et Repraesaliorum, und über alles dieses auch Iure Reciprocationis, des in Frankreich üblichen Albigenats, zuuerkennen seyen; anerwogen der Französische Fiscus, dergleichen Fremder in Frankreich sterbender, und per diploma Regium nicht naturalisirter, Verlassenschaft, ohne Unterschied der Friedens- oder Kriegs-Zeiten, an sich zu ziehen pfleget.

Ius belli, repraesaliorum, et Reciprocationis.

Solchemnach Ihre Kayserliche Majestät, in Dero Erb-Königreichen und Landen, eines gleichen Rechts wider jetzt vermeldte Bellevillische Erbschaft, und zwar desto mehr zu bedienen befugt wäre, weil der Erblasser so wohl, als die Erben, bekannter Dingen gebohrne-Franzosen, und feindliche Unterthanen respectue gewesen, und noch wären, mit angeheffter Bitte, Ihre Kayserliche Majestät geruheten durch eine Sanctionem pragmaticam dieses Ius Albinagii gegen Frankreich, in allen Dero Erblanden, gleichfalls einzuführen.

Per sanctionem pragmaticam gegen Frankreich einzuführen.

Wann nun höchst gedachte Ihre Kayserliche Majestät, über sothanen Ihre beschehenen allerunterthänigsten Vortrag, unter dem 1sten Jenner instehenden Jahrs zu recht erkennet: daß von dem Richter erst- und anderer Instanz, in gedachter, zwischen dem Vorder-Oesterreichischen Filco, und besagtem Ehibold, wegen dieser Bellevillischen Erbschaft vorgewesenen Streit-Sache, wohl gesprochen, und von diesem letzten übel appelliret worden, folgendes erstbemeldte Bellevillische Effecten dem Filco, aus obangezogenen mehreren Gründen, von Rechts wegen zu verbleiben haben, mithin auch offternannt Ihre Kayserliche Majestät allergnädigst entschlossen seynd, dieses in ipso reciprocationis iure, mithin in der natürlichen Billigkeit vorhin schon fundirte Ius Albinagii, per legem publicam, vel sanctionem pragmaticam, in Tyrol, und übrigen Dero Erb-Königreich und Landen, nicht so viel vom neuen einzuführen, als selbiges vielmehr jure talionis schon vorhin erlaubte Recht, zu jedermans Wissen, und damit man hierauf aller Orten desto aufmerckfamer seye, kund machen zu lassen:

Wird vor billig erkennet.

Ius Albinagii, in allen Kayserlichen Erb-Landen, wider Frankreich, bestätigt.

Als hat man sie von Wien dessen zur Nachricht, damit bevorstehende allergnädigste Resolution in dertey sich ereignenden Begebenheiten, auch in diesem Lande vollzogen werde, hiemit erinnern wollen. Per Imperatorem. Wien den 27. May 1713.

**Kloster Neuburg- und Corneuburger Klein Mauth-
Vectigal.**

Wir Carl der VI. x. Entbieten allen und jeden, Inn- und Ausländern, Kauf-Handels- Fuhr- Leuten, und anderen, die Unsere Landsfürstliche Stadt Kloster-Neuburg, und die nächst daran gelegene Flecken und Dorffschafften, als Kallenberg, Weidling, Kierling, beyde Krigendorf, und Höffelein, betreten, berühren, oder besuchen, Unsere Gnade, und geben euch gnädigst zu vernehmen, nachdeme Unsere Hof- Cammer von langen Zeiten und Jahren her, so wohl die kalte Mauth, als kleine Mauthel, in besagter Stadt Kloster-Neuburg, und denen benahmsten Orten, so wohl von denen in Anzug gebrachten und angelegten Weinen, als auch zum Consumo und Verkauf dahin gebrachten Waaren, Gattungen, Effecten, und Victualien, entweder auf getreue Hand, oder durch Bestands- Leute einnehmen lassen; nun aber die kleine Mauth darum in das Abnehmen kommen, weil den das Vectigal darvon verlohren gegangen, und niemand sich darnach richten können. Damit aber diese kleine Mauth in seinen alten Stand gebracht, und solche nach dem Vectigal Unserer Landsfürstlichen Stadt Corneuburg eingenommen werden möge: solchemnach haben Wir folgend- nachgesetztes Vectigal der kleinen Mauth, ganz conform deren von Corneuburg, zu männiglicher Wissenschaft, auch daß ein mehrers nicht eingefordert werde, in Druck fertigen, und gehöriger Orten affigiren lassen.

VECTIGAL

Das Kayserliche kleine Mauthel in der Stadt Kloster-Neuburg und denen nächst herum liegenden Orten, als Kallenberg, Weidling, Kierling, beyde Krigendorf, und Höffelein betreffend.

Als:

		fr.	sch.
	A.		
A	Vom Centner Alaun	6	
	Vom Mischen Erbsen	1	
	D.		
	Von einer Zillen Daba	9	
	E.		
	Vom Centner Eisen	3	
	F.		
A	Von einem Floß Holz, nebst dem Steg-Recht	6	
	Von der Tonne Fisch-Schmalz	18	
	G.		
	Vom Centner Geschmeid	24	
	Vom Mischen gerollter Gerste	1	
A	Vom Mischen roher Gerste		2
	Vom Centner Stett	3	
	H.		
	Vom Centner Hopfen	9	
	Vom Centner Haare	9	
	Vom Centner Hanf	9	
	Von der Tonne Hering	9	
	Von der Tonne Honig	9	
	Von Haus-Rath und Mobilien	54	
A	Von schwarzem Hafner-Geschirr	9	
A	Von einer Zillen Hafner-Geschirr	30	
A	Vom Mischen Haber		2

R.

K.

- A Vom Centner Käse
- A Von einer Trag- oder Pallen Cramerey
- Vom Centner Kupffet- Wasser
- Vom Fluß Kalt
- A Vom Eymer Kraut oder Rüben auf dem Wasser
- A Auf dem Lande und Wasser vom Pfund
- A Von einer Ochsen- oder Kuh- Haut
- A Vom Stück Schaaf- oder Kalb- Fell
- Vom Mezen Kim
- Vom Mezen Knoppem
- Von einem Kalb
- Vom Mezen Kleyen

fr. 9.

9
3
9
12
1
4
1
6
1
1
1

L.

- Vom Wagen Laach
- Vom Centner Leim
- Vom Centner Lein- Del
- Vom Stück Leinewand

9
9
9
3

M.

- A Vom Mezen Mehl
- A Vom paar Mühlsteine

3

N.

- Vom Mezen Nisse
- Von einer Truben Nägel

3
18

O.

- Vom Centner Baum- Del
- Vom Centner Cranabst- Del
- A Von einem Ochsen

9
9
3

P.

- Vom Centner Pech
- A Vom Pfund Binder- Holz
- Vom Schock Pfannen
- Von einer Tonne Bier
- Vom Schock Wateisel
- A Vom Eymer Brandterwein
- A Vom Mezen Prein
- Vom Eymer Bier
- A Vom Centner Butter

3
9
7
9
9
12
1
3
6

R.

- A Vom Centner Reiffen
- Vom Centner Reiß
- Vom Stück Kupffen
- Von eisernen Reiffen
- Von einer Katther Zargen- Fuhr

3
6
1
3
18

S.

- Vom Centner Schmeer
- Vom Centner Schmiere
- Vom rohen Schweine Fleisch und Pachen
- Vom Centner Schmalz
- A Vom Achtel Schmalz

9
3
3
18
3

	fr.	sch.
A Von einer Schindel-Fuhre	9	
Von der Tonne Schliff auf dem Wasser	3	
Auf dem Lande	6	
Vom Centner Stahl	6	
A Vom Gulden werth Sägen	3	
A Vom Haken Schmalz	1	
Vom Schock Stockfisch	9	
A Von einer Weinstecken-Fuhre	9	
A Von einer doppelten Geföhrt	18	
Von einer Salk-Zillen	25	
Vom Centner Schaaß-Wolle	9	
A Von einer Zillen Scheitter nebst dem Stetrecht	6	
A Vom Loth Safran	3	
A Von einer Fuhre oder Floß Wagner, Tischler, und anderm Holz, und was sonsten darauf geföhret wird	6	
T.		
Vom Muth Getrande auf dem Wasser	3	
Vom Mehen allhier	1	
Vom Stück Tuch	3	
Vom Centner Dacht-Garn	3	
V.		
Von einer Faß-Fuhre	18	
Vom Centner Fische, als Hechte und Karpfen	6	
W.		
Vom Centner Wert		2
Vom Faß Wein am Wasser		3
Vom Eymmer Wein am Lande		9
Vom Centner Wachs		6
Vom Centner Seiler-Arbeit		9
Vom Centner Wolle		9
Z.		
Vom Centner Zwirn		9
Vom Centner Zwespen		6

Weylen auch nicht wohl möglich, alle Waaren, Gattungen und Effecten, zu specificiren, bevorab da deren unterschiedliche ab- und andere auf- auch neue und fremde Nahmen überkommen: als verordnen Wir hiemit, daß von allen deme, so in diesem Vectgal in specie nicht benennet, der Zeit wirklich im Gebrauch ist, oder künfftig aufkommen möchte, nach derjenigen aufgeworffenen Waare, Gattung, Sorten, Effecten, und mauthbaren Mobilien, mit welchen die neue oder unbekante in der materia, forma, in Kosten, meistens übereinstimme, es sey gleich nach dem Gewicht, Gesicht, Stück, oder Gulden werth angesagt, das kleine Mauthel ohnfehlbar entrichtet werden solle.

Hierauf befehlen Wir ernstlich euch allen und jeden, und wollen, daß ihr jederzeit von oben specificirten Waaren, Gattungen, Effecten, Victualien, und Sachen, mit denen ihr in Unserer Landsfürstlichen Stadt Kloster-Neuburg, und denen nächst herum liegenden Orten, als Kallenberg, Weidling, Kierling, beyde Krisendorf, und Höffelein, kommet, dann auch von den allda zu Wasser oder Land anlangenden Weinen, das in diesem Vectgal ausgefeste kleine Mauthel, ohne Weiger- und Erwiderng reichet und bezahlet, und euch dadurch vor Schaden hütet; Unsern Einnehmern, oder Bestand-Inhabern, und Gegenschreibern, jetzt und künfftigen, hiemit gleichfalls gnädigst und ernstlich gebietend, daß ihr die kleine Mauth von allen hierin begriffenen Waaren und Gattungen, Victualien, wie auch in Anzug bringend, und anlegenden Weinen, nach dieser bevorstehenden Sagung einnehmet, und euer Amt derselben gemäß handelt, sonst aber auch wider diese Ordnung, bey Vermeidung Unserer Ungnade, und unausbleiblicher Straffe, keinen beschweret. An deme beschiehet Unser ernstlicher, auch gnädiger Wille und Meynung. Geben zc. Wien den 30. May 1713.

Auf

Aufhebung der Grund-Buchs-Noteln.

Sir Carl der VI. x. Entbieten N. allen und jeden Unfern in diesem Erz-Herzogthum Oesterreich unter der Enns nachgesetzten Gerichten, absonderlich allen geist- und weltlichen Grund-Obrigkeiten, auch allen Unfern treugehorsamsten Vasallen, Bürgern und Unterthanen, was Würden, Wesens, oder Stands die sind, denen dieß Unser Patent vorkommt, Unsere Gnade, und fügen euch hiemit gnädigst zu vernehmen: was massen Wir in unterschiedlichen Fällen, und zwar erst neulich aus der anfänglich bey denen von Wien, und folglich Unserer Nieder-Oesterreichischen Regierung anhängig gewest und nachmahls ad Revulsorium gediehenen Rechts-Angelegenheiten ersehen, was für Streit und Irrungen, wegen der so genannten Grund-Buchs-Noteln, und nachrichtlichen Fürmerckungen, in Gehenhaltung der wirklichen Fälle, und Real-Fürmerckungen, sich ereignen, indem in dieser Streit-Sache einer dem andern darum vorgesezt zu werden verlanget, weilten einer, wie wohlten ältere Notel, oder nachrichtliche Fürmerckung, auf gewisse Häuser bey gemeiner Stadt Wien Grund-Buch erhalten, ein anderer hingegen einen bey Unserer Nieder-Oesterreichischen Regierung hernach ausgewirkten Ansat auf besagte Häuser habe fürmercken lassen; wesentwegen von gedacht Unserer Nieder-Oesterreichischen Regierung, über verschiedene Puncta, und förderst, wie dergleichen weitläufigen und kostbaren Rechts-Führungen vorgebeugt werden möchte, Bericht und Gutachten unterm 18. April vorigen Jahres abgefordert, auch den 30. May hierauf erstattet, Uns aber dasselbe gehorsamst vorgefragen, und von Uns darüber die allergnädigste Resolution unterm 9. May jüngsthin dahit geschöpft worden, daß Unsere Nieder-Oesterreichische Regierung durch ein verfassendes Patent folgendes Pragmatical-Gesetz publiciren solle, nemlich, daß es bey denen bey erstbesagter Nieder-Oesterreichischen Regierungs-Unter-Marschallen, und des Land-Marschallischen Gerichts-Weißboten-Amt bishero in Schuld-Sachen gebräuchigen Inhibitionen, und Fürmerckungen, mit dem nach sich ziehenden Onere Reali, sein Verbleiben haben, und daß das Grund-Buch gemeiner Stadt Wien, wie auch die übrige Grund-Bücher der Stadt Wien, so wohl als auf dem Lande, sich künftig in gemeldten Schuld-Sachen allein der wirklichen Fälle und Real-Fürmerckungen, gegen Bezahlung der in Tractatu de Iuribus incorporalibus, oder sonsten durch Landes-Fürstliche Verordnungen zugelassenen, weiters aber nicht steigenden Tax und Pfund-Gelds gebrauchen, hingegen aller und jeder sogenannter Grund-Buchs-Noteln und Verbote, oder nachrichtlicher Verordnungen gänzlich enthalten; widrigens alle Grund-Buchs-Fürschreibungen, wie sie Nahmen haben mögen, eo ipso das Ius Reale bewirken, und da die Grund-Bücher mit unordentlicher Fürmerckung gegen dieses Patent handeln würden, dieselbe den hierdurch denen Partheyen verursachten Schaden zu ersehen gehalten seyn sollen.

d. 14. Juny.

Grund-Buchs-Noteln.

Bey Nieder-Oesterreichischer Regierung Unter-Marschall, und Land-Marschall Weißboten Vormerckungen, hat es sein Verbleiben.

Bey allen Grund-Büchern allein sich der Fälle zu bedienen, alle Noteln aufgehoben, bey Erfassung des Schadens.

Wobey jedoch denen Grund-Büchern ohnverwehrt seye, in jenem Fall, wo man wegen des Werths und Uebermaß des onerirenden Hauses oder Grund-Stücks ansethet, den Cas und Fürmerckung auf des Darleihers Gefahr, wie es bishero gebräuchig gewesen, auszufertigen, und darüber die gewöhnliche Grund-Buchs-Scheine zu ertheilen.

Belangend aber diejenige Partheyen, welche demahlen mit dergleichen Noteln, Verbot, oder nachrichtlichen Verordnungen, schon versehen sind, die sollen für die Grund-Bücher sub termino peremptorio erfordert, und denenselben vorgetragen werden, daß sie durch dergleichen Noteln, Verbot, und nachrichtliche Verordnungen, kein Ius Reale überkommen, und zum Fall bey Unserer Nieder-Oesterreichischen Regierung und Land-Marschallischen Gericht, von einem Creditore, der Ansat erhalten, und solcher hernach durch Regierungs-Unter-Marschallen, oder Weiß-Boten, auf des gemeinen Debitoris Haus und Grund-Stück geführet würde, wegen ihres dargeliehenen Capitals nicht genugsam versichert wären, weilten sie diesen solchen Ansat geführet, und bey dem Grund-Buch vorgemerkten Ansat, mit ihrem Notel und nachrichtlichen Vormerckung weichen müssen; da nun die Partheyen, ungehindert dieser Erinnerung, wegen Ersparung derer mittelst bezahlenden, und von dem Debitore künftig wiederum erholenden Pfund-Geldern, oder aus andern Ursachen, einen bedentlichen Cas, und Fürmerckung auszuwirken unterliessen, hätten sie, aus Ermanglung des Real-Spruchs, den aus obbesagten von dem Regierungs-Unter-Marschallen oder Weiß-Boten führenden Ansat, und Fürmerckung, entstehenden Schaden, ihnen selbst beyzumessen. Wornach sich dann jedermänniglich zu richten, und absonderlich alle Grund-Obrigkeiten in diesem Unserm Erz-Herzogthum Oesterreich unter der Enns, bey ihren Grund-Büchern, zur Vorsorge, und selbst eigener Nichtigkeit, diese denen Partheyen beschehene Erinnerung, und an Seiten derenelben etwa erfolgte Verweigerung des Cases und Fürmerckung, besonders ad Notam zu nehmen, auch darob zu halten haben. An deme beschicht Unser ernstlicher Wille und Meynung. Geben x. Wien den 14. Juny 1713,

Anno 692
1713.

Codicis Austriaci

Der Schuh-Knechte Ungehorsam betreffend.

d. 4. July.

Son der Römisch-Kayserl. Majestät zc. wegen, durch die Nieder-Oesterreichische Regierung anzuzeigen:

Demnach Jhro Kayserl. Majestät noch unterm 23. Nov. 1712. gnädigst beschloffen, und hernach durch weiters ergangene Verordnungen mit mehrern bekräftiget haben, daß zu Einführung und Erhaltung besserer Manns-Zucht, und Hintanlegung der zwischen denen Schuh-Macher Meistern, und derselben Knechten, bishero geschwebten Streitigkeiten und Irrungen, eine Universal-Pragmatic, mitnehmung gewisser gedruckter Abschieds-Zettel des Wohlverhaltens halber, in dero Erb-Königreich Böhme, und Oesterreichischen Landen gehalten werden solle.

Weilen aber sich einige Schuh-Knechte diesen allergnädigsten Resolutionen und Statuto auf allerhand Wege und Räncke widerspenstig und ungehorsam erzeiget haben, als sind Jhro Kayserl. Maj. derselben Rädelführer, mit unterschiedlichen, auch Leibes-Straffen, nicht weniger mit Anschlagung deren Nahmen an den Galgen, Lands-Verweisung, Condemnirung zu Band- und Eisen, auf die Gräng-Häuser, wie auch Übergebung denen Werbern, zu belegen bemühet worden; dessen allen ungeacht Jhro Kayserl. Maj. doch sehr mißfällig verstehen müssen, was massen sich annoch einige Schuh-Knechte allhier freventlich unterstünden, dieser Kayserl. allergnädigsten statuirten heilsamen Ordnung höchst strafmäßig zu widerstreben, und in ihrer Halsstarrigkeit zu verbleiben, in denen Vorstädten gefährliche Zusammenkünfte und verbotene Comuenticula zu halten, nicht allein die in der Arbeit bey denen Meistern stehende, und die noch seyrende, oder anhero kommende fremde Schuh-Knechte, welche sich mit ihren Rathschlüssen nicht verstünden, sehr übel zu tractiren, sondern auch die Meister selbst, so wohl in ihren Häusern und Werkstätten, mit gewalthätiger Hinwegnehmung der Arbeit, Leders, und Werkzeugs, als auch auf öffentlichen Strassen, anzutasten, dieselbe mit harten Schlägen tödtlich zu verwunden, anbey noch andere höchst sträfliche Excesse zu verüben. Dannhero Jhro Kayserl. Majestät wider dergleichen dero Satz- und Ordnungen vermessenliche Ubertreter, nach aller Schärffe zu verfahren, allergnädigst entschlossen haben:

Solchemnach befehlen Jhro Kayserl. Maj. allen und jeden Obrigkeiten, Richtern, und Gemeinden, alles Ernstes, und wollen, daß sie derley herum vagirende liederliche, und dem gemeinen Wesen schädliche Leute, und gefährliche Aufwügler, nicht allein mit Nachdruck abschaffen, sondern auch dieselbe zu gehöriger Bestrafung dero Nieder-Oesterreichischen Regierung alsobald anzeigen; wie dann auch beynebenst solch widersäßig-ungehorsamen Schuh-Knechten alles Ernstes anbefohlen wird, daß sie zu Folge deren Kayserl. schon zu verschiedenen mahlen allergnädigst ergangenen Verordnungen, und darinnen beygedruckten Leib oder Lebens-Straffe-Bedrohungen, sich von allen gefährlichen Thätigkeiten also gewiß enthalten, und entweder in die Arbeit zu denen Meistern, oder aber von hinnen ohne Zeit-Verlust sich begeben, als im widrigen die ferners befindliche Ubertreter, als des gemeinen Ruhe-Stands Störhrer, mit der angedroheten Leib- oder Lebens-Straffe wircklich angesehen werden sollen. Als hat man zc. Wien den 4. July 1713.

Contagions-Sachen.

d. 30. July.

Sir Carl der VI. zc. Entbieten allen und jeden Unsern in diesem Erb-Herzogthum Oesterreich unter der Enns befindlichen Stadt, Markt, Dorff, und Grund-Obrigkeiten, geist- und weltlichen, was Bürden, Stands, oder Wesens die sind, wie ingleichen allen Land-Gerichten, deren Inhabern, Verwaltern, Pflegern, und Richtern, auch sonst jedermänniglich, welchem dieses Unser Patent zu sehen, zu hören, und zu lesen vor- kommt, Unsere Gnade, und geben euch hiemit gnädigst zu vernehmen, ist auch vielen ohne dem bekannt: was gestalten der allmächtige Gott, diesem Land unter der Enns, von etwelchen Monarchen her, mit ansteckenden gefährlichen Kranckheiten nicht allein heftig androhe, sondern auch deren Heftigkeit verschiedene Dorffschaften bereits betroffen, und die allda sich äussernde Erblichkeit, allwo solche Kranckheit eingeschlichen, dann das erfolgende plößliche Hinssterben, die daraus bevorstehende Gefahr satfam bestätigt habe.

Gleichwie nun zu Dämpfung und Rettung dieses weit aussehenden Unheils, vielfältige wegen derley ansteckenden Seuchen ergangene, und ganz neuerlich wiederholte Patente, ingleich

ingleichen die gemeine Infections-Ordnung, jedermann vor Augen liegen; die Liebe des Nächsten, eines jedwederen selbst eigene Erhaltung, und der zu des werthesten Vaterlands, und gemeiner Wohlfahrt ernstlicher Rettung obliegende Eifer, auch jeden insonderheit Pflichtschuldigst anstrengen sollte, zu dessen Beförderung ermeldten Infections-Patenten und Ordnungen, genauesten und gehorsamsten Vollzug zu leisten, und alles dasjenige von selbst vorzunehmen und zu bewerkstelligen, was zur gemeinen Sicherheit, Rettung und Erhaltung, immer erforderlich und zulänglich seyn kan, und durch erstberührte Verordnungen jedermänniglich ganz gemessen, unter schwerer Verantwortung, und denen Ubertretern angefügter Bestrafung, eingebunden worden: so müssen Wir doch höchst mißfällig vernehmen, daß die wenigste aus euch die Wichtigkeit gegenwärtiger Umstände, und vor Augen schwebende Gefahr beherzigen, dem Werck nachdrucksame Hand anlegen, und ohne neuer Erlassung schärffster Befehle und Verordnungen, zu denen benötigten Hülfs- und Rettungs-Anstalten schreiten, als ob einige Patente in Sachen vorhin niemahlen ergangen, noch die in dem ganzen Land publicirte Infections-Ordnung, von einiger Kraft oder Wirkung mehr wärs, sondern bey neuen Vorfällenheiten, obwohl deren Abhelfung in besagten älteren Patenten und Ordnungen bereits umständlich vorgesehen worden, jedennoch wiederum neue Verordnungen und Patente ausgetragen, und wiederholet werden müsten.

Befolgung der Infections-Ordnung.

Wie Wir dann bis anhero von allen auf dem Land in die Infection verfallenen Dörfern, deren Obrigkeiten, und nachgesetzten Richtern und Beamten, gar späte, oder gar keine Nachricht erhalten, dahingegen an frühzeitiger Anzeige das ganze Heyl der Sachen gelegen ist, und die Erfahrung gelehret, daß, wo geschwinde Hand angeleget, auch die Kranckheit mit göttlichen Beystand bald gedämpffet worden; ingleichen fast durchgehends in Absonderung der Krancken und der Gesunden, welche um die Krancke gewesen sind, Verwahrung, deren Pfleg- und Wartung, Verschaffung bedürftiger Lebens-Mittel, Aufstellung genugsamer Medicorum, oder wenigstens erfahrener Aerzte und Barbierer, dann Begrabung der inficirten Todten, Einschließung und Verwahrung der angesteckten Dorfschaften, Einstellung fremder Gemeinschaft, gewisser Verteilung der von denen inficirten Persohnen gebrauchten Betten, Kleider, und übriger Fahrnisse, und was sonst mehr erwähnte Patente und Infections-Ordnungen, in solchen betrübten Zeiten nützlich und nothwendig verordnen, die geringste Anstalten nicht gemachet werden;

Nachlässige Handlung.

Ferners auch folgenden Unfug aus der Erfahrung wahrgenommen haben, daß nicht allein bey oberholt- verschiedener Orten des Landes waltenden gefährlichen Kranckheiten, viele aus denen Unserer Kayserl. Residenz-Stadt Wien, und denen Vorstädten so wohl nächst als weit-entlegenen Dorfschaften, und Gemeinden, mit der leidigen Contagion behaftete Persohnen, entweder selbst anhero kommen, und in dem Krancken-Haus allhier sich angeben, oder von andern auf Wien gebracht, und in besagtes Krancken-Haus gewiesen werden; sondern auch aus jenen Stadt-Marckt- und Dorfschaften, worinnen die leidige Seuche grafiret, alldasige Inwohner frey und umaufgehalten auf dem Lande allenthalben herum zu wandern, ingleichen in Unsere Kayserliche Residenz-Stadt Wien zu kommen, und allda ungeheut mit jedermann Gemeinschaft zu pflegen, sich höchst freventlich unterfangen; nicht weniger die Obrigkeiten, die denelben für die Reisende, und hin und wieder auf dem Lande, beförderst aber nach Wien handlende, und wandlende Persohnen zu ertheilen anbefohlene Herrschafts-Pässe, oder Gesundheits-Feden, völlig auffer Acht lassen, und man solcher gestalten, wegen unterlassender behöriger Anzeige der angesteckten Derter, wie auch ermangelnden Pässen von denen Herrschaften, obnehmlich eine Persohn aus gesunden, oder verdächtigen Orten komme, und welche Orte dieselbe durchgereiset seye, niemahlen verlässliche Rundschaft haben, und mithin auch die erforderliche Anstalt mit verlässlichen Grund nicht anordnen kan.

Die Krancken werden der Stadt Wien zugeschoben.

Wann nun aber durch längere Fahrlässigkeit der Herrschaften, und deren nachgesetzten Richter und Beamten, das ganze Land in äußerste Gefahr gestürzet werden könnte, wo nachgehends, welches der allerhöchste mildväterlichst abwende, menschliche Rettung nicht mehr zulänglich wäre; dann die denen Reisenden in und auffer Lands handlenden und wandlenden von ihren Herrschaften ertheilende Pässe, oder Gesundheits-Feden, zu dieses und Unserer übriger Erb-Königreiche und Länder Sicherheit gereichen, und angesehen; übrigens durch Hereinschiebung der inficirten von dem Land, so wohl selbst, als zuförderst Unserer Kayserlichen Residenz-Stadt Wien, gar nachtheilige Folgerungen zugezogen werden könnten, angesehen in jener Stadt, Marckt, oder Dorfschaft, woraus eine behaftete Persohn hinweg gebracht worden, das Bett-Gewand, Kleider, und übrige Fahrnisse nicht vertilget, sondern zum Gebrauch anderer, mit offenbarer Gefahr und Ausbreitung der Infection, gelassen werden; ingleichen durch vorgedachte freye Communication, das Ubel auf dem Land, und in der Stadt, immer gewaltiger zunehmen dürfte; welche sämmtliche Stadt und Land nach-

Das Land wird in Gefahr gesetzt.

theilige Gefährlichkeiten aber, Wir mit allem Nachdruck und Schärffe einzustellen geschloffen.

Hülfs-Mittel.

Als haben Wir aus tragend Landes-väterlicher Obforge und Eifer, gegen dem allgemeinen Heil, Frommen, und Nutzen dieses Lands Oesterreich unter der Enns, und übriger Unserer treugehorsamster Erb-Königreiche und Länder, hauptsächlich mit beykommende Hülfs-Warnung-Rettungs-Mittel, und Ordnung, samt Einmennung und Wiederholung aller in derley betrubten Pest-Läufften benötigter obrigkeitlicher Veranstaltungen, zusammen zu tragen, in den Druck zu geben, und in dem ganzen Land auszutragen, und kund zu machen, auch aller Orten nebst diesem allergnädigsten Patent öffentlich anzuschlagen, wie hies mit beschiehet, anbefohlen.

Manutentens.

Solchemnach befehlen Wir euch Eingangs-Ernannten insgemein, und einem jeden insonderheit, allergnädigst, und wollen, daß ihr nach erst angezogener Ordnung, im Fall ihr von der leidigen Seuche heimgesuchet werden soltet, oder allbereits damit behaftet wäret, euch allenthalben richten, und fürsich, so wohl dieser, als vorherührte Unseren ausgegangenen allergnädigsten Contagions-Patenten, Ordnungen, und Geboten, also gewiß gehorsamst nachkommen, und beförderst der frühzeitig, und unverweilten Anzeige an Unsere Nieder-Oesterreichische Regierung, welche allein zu geschwinde Dämpfung dieses bedrohlichen Uebels das erste und kräftigste Mittel ist, euch möglichst befehlen, zu dem Ende eure aufgestellte Dorf- und Grund-Richter, bey unausbleiblicher schwerer Leibes-Straffe, dahin verhalten, daß sie den in ihrem anvertrauten Dorfe sich äußerenden Verdacht euch alsogleich hinterbringen, sodann ihr solches Unserer Nieder-Oesterreichischen Regierung ohne Verzug gehorsamst berichten, und immittelst nach beschaffenen Umständen das Behörige ungefümt nach mehrbedeuten Entwurf veranstalten; als im widrigen, bey solcher späten, oder gar unterlassenden Nachricht, sich an die Herrschaft allein gehalten, und wider selbe, um willen sie ihre nachgesetzte und untergebene Richter, und Beamte, zu gehöriger Beobachtung nicht mit genugsamem Ernst angehalten hat, mit wohl empfindlicher Bestrafung fürgegangen, übrigens alle diejenige, welche in oder außer Landes, und bevorab nach Unserer Kayserl. Residenz-Stadt Wien zu reisen gedencken, vorlängst anbefohlener massen, mit Herrschaftlichen Gezeugnissen oder Pässen, daß sie aus gefunden Orten aus- und keine verdächtige Orte durchgereiset seyn, unweigerlich und umsonst versehen, solche auch von Ort zu Ort selbst, oder durch die allda aufgestellte Richter, oder nachgesetzte Herrschafts-Beamte, unterschreiben, denen aber, welche in verdächtigen Orten wohnhaft, oder davon ankommen, derley Pässe, unter was Vorwand es seyn mag, zu ertheilen, oder zu unterschreiben, gänzlich unterlassen, wie in gleichen von solchen verdächtigen und inficirten Orten, wie auch sonst ohne habender Herrschaftlicher Fede niemanden einlassen, und letztlich alle und jede Haus-Eigenthümer, und Inwohner, in denen Städten, Märkten, Dorfschaften, und Gemeinden, nicht allein fürsich nicht mehr unterstehen, und die in ihren Häusern und Wohnungen verdächtig erkrankende Persohnen weder heimlich noch öffentlich hinweg, weniger gar nacher Wien in die Vorstädte, oder Lazareth allda, bringen lassen, sondern solches ihrer vorgesetzten Obrigkeit unverweilt, zu Fürsorgung nöthiger Vorsehung, und bey Unserer Nieder-Oesterreichischen Regierung zu thun schuldiger Anzeige, berichten, sondern auch aus jenen Gemeinden, welche mit der Infektion behaftet sind, in oftermeldte Unsere Kayserl. Residenz-Stadt Wien zu kommen sich niemand unterfangen, und hierauf die sämtliche Herrschaften und Grund-Obrigkeiten in ein und andern vestiglich also gewiß halten, als im widrigen-Fall, erstermeldte Herrschaften auch dießfalls zur Verantwortung gezogen, und zugleich so wohl wider jenen Dorf- oder Grund-Richter, wie auch Haus-Eigenthümer, oder Inhaber, unter oder von welchem eine solche krankte Persohn, aus seinem Haus, oder Wohnung, selbst, oder durch andere, mit seinem Wissen hinweg gelassen, und nicht gehöriger Orten angedeutet worden, als wider diejenige, so aus inficirten Orten allhier betreten werden, mit schwerer Leibes- und nach beschaffenen Umständen Lebens-Straffe, unverschont verfahren werden solle. Wornach sich dann ein jedweder zu richten, und vor Schaden zu hüten wissen wird. Geben zu Wien den 20. July 1713.

**Anfiedender Seuche, welche dieses 1713te Jahr in das
Ers-Herzogthum Nieder-Oesterreich eingeschlichen, gründliche und
ausführliche Nachricht, sonderbar auf das Land, samt benöthig-
ten Hülfß- Rettungs- und Verwahrungs- Mitteln,
aus dem Nieder-Oesterreichischen Gesund-
heits-Rath.**

Es ist bekannt, was massen in dieses Ers-Herzogthum Unter-Oesterreich, von etli-
chen Monaten her, eine gefährlich-ansteckende Kranckheit eingeschlichen, und bereits
vieler Orten sich verspüren lasse. Weilen dann für nöthig erachtet worden, nicht
allein einem jeden insonderheit, sondern auch denen Obrigkeiten, Städten, Märkten, und
allen Gemeinden, die benöthigte Hülfß-Warnung- und Rettungs-Mittel an Hand zu
geben, auf daß einem jeden, so darmit behaftet werden möchte, aufs möglichste geholfen,
die Gesunde darvon verwahret, die Obrigkeiten, Städte, Märckt, und Gemeinden, sich zu er-
retten geziemend unterrichtet werden: als hat man aus Eyser gegen den allgemeinen
Heyl, Frommen und Nutzen, gegenwärtige, auf die Vernunft und Erfahrung gegrün-
dete Ordnung, jedermann zu ausführlich- und erspriesslicher Nachricht, in Druck verfaßten,
und zum Gedeyen wohlmeinend mittheilen wollen.

d. 20. July.

Anbey ist für nöthig erachtet worden, damit man wisse von was für Kranckheit gehan-
delt werde, dieser Kranckheit eigentliche Zeichen, ordentlichen Lauf, Zufälle, Wartung,
Arzneyen, Rettung und Bewahrung darvor, so kurz es in so wichtiger Sach, so das Le-
ben und Heyl vieler tausend Menschen betrifft, seyn können, einem jedem leicht zu ver-
stehen und zu fassen, ausführlich vorzutragen, und allen nutzbar bekannt zu machen.

Barhaffte Kennzeichen dieser giftigen Seuche.

Endeme also alles daran gelegen, daß man diese Kranckheit recht erkennen, und von an-
dern unterscheiden möge; als hat man derselben Kennzeichen und wahre Beschaffen-
heit, wie sie von andern Kranckheiten möge unterschieden werden, deutlich anfügen wollen.

Sie greiffet gemeiniglich an mit einem Schauer oder Kälte, und darauf folgende zu-
weilen grössere, zuweilen geringere Hitze. Zuweilen kommet nach solchem Schauer, oder
auch ohne desselben, nur eine aufsteigende Angst, und Entzündung des Haupts, und Ge-
sichts; zuweilen kurzer Athem, und engbrüstiges Seuffzen. Einige, und zwar die meiste,
haben grosse Kopf-Schmerzen darbey; einige werden bald unruhig, unrichtig, und der
Sinnen beraubt; andere bekommen eine starcke Neigung zum Schlafen, die sie schwer
überwinden können; etliche, ja viele, bekommen einen Grausen, Aufstossen des Magens,
und Brechen; andere wissen nirgends zu bleiben, noch stat zu liegen, werfen sich ohne
Unterlaß von einer Seite auf die andere; viele haben unerfättlichen Durst, meistens
ohne, doch auch zuweilen mit Speere und Trückene der Zunge. Die meiste werden auf
einmahl an Kräften ganz zerschlagen, und empfinden eine alle Glieder ausgehende schwü-
rige, und ihrem Bedüncken nach Beinbrechende Mattigkeit. Viele sehen wider ihre Ge-
sundheit ganz finster, betrübt, und abscheulich aus; einige bekommen Schwindel, Na-
senbluten, und wohl auch zuweilen Ohnmachten. Zuweilen treibet es ihnen einen Angst-
Schweiß aus; einige müssen öfters wider Gewohnheit den Harn lassen; einige bekom-
men auch starcken Durchbruch. So wohl der Schweiß, Harn, als Stuhlgang, pfeget un-
gewöhnlich übel zu riechen. Bey vielen schlagen rothe, blaue, oder braunlichte Flecke aus,
welche von denen meisten für Petetschen angesehen, und auch insgemein also genennet wer-
den, seynd aber in der That merklich unterschieden. Allen aber fahren früher oder spä-
ter, manchem zwar gleich zu Anfang, ohne sonderbarer Uebelbefindung, ganz unvermerck,
da sie noch gehen und stehen können, andern aber den anderten, dritten, oder vierten Tag,
selten später, mit vorgehenden oder Begleitung einiger angeregter Zufälle, an unterschiedli-
chen Orten des Leibs Beulen und Blasen auf, welche Blasen aussehen als wann sie wären
gebrennet worden. Brennen auch also, erhöhen sich in wenig Stunden, und so sie geöffnet
werden, lauffet ein wenig dunkel blaulichtes, zuweilen auch kläreres Wasserl heraus, und
lieget ein gebrenntes Fleisch darunter; fressen um sich, und werden manchesmal grösser, wie
auch tieffer, so, daß das Fleisch, wie von einem Brand, heraus falle. Vielen zwar fahren
nur allein Beulen auf, andern Beulen und Blasen zugleich; es seye dann, daß das Gift dieser
Kranckheit seye so häufig und scharf eingenommen worden, daß es in wenig Stunden
tödtete,

stehe, ehe diese Blasen oder Beulen auffahren können. Selten geschieht es, daß nur Blasen allein, auch blaue, gelbe, grüne, und längliche Striemen am Leib dort und da auffahren. Warn ein Mensch vor Auffahrung der Beulen und Blasen schnell des Lebens beraubt wird, zeigen sich doch mit, oder gleich nach dem Tode, so genannte schwarze Peterschen, oder vielmehr Gift-Brand, und Todten-Flecke.

Weilen aber auch in andern Kranckheiten Beulen aufzufahren pflegen, so ist sehr viel daran gelegen, daß solche Beulen mit rechtmäßigem Unterschied wohl und gründlich erkannt werden. Dahero zu wissen, daß eine Beule von dieser Art nicht pflege die Drüsen in der Kehle, unter denen Achseln, in denen Fehsen, oder unter denen Ohren, gerad zu besigen, sondern fahret nebst, unterhalb deren Drüsen in fleischichten Theilen auf. Dahero die Wachs-Drüsen, so jungen Leuten zu kommen pflegen, leicht aus dem Ort und Lager zu unterscheiden. Vielen, die dem Rothlauf unterworfen, kommet auch zu Anfang desselben einige geringe Geschwulst an die Kehle, und machet einen rothen Striem gegen dem Knie; in wenig Stunden aber, da sich das Rothlauf ausbreitet, vergehet die Geschwulst, und obschon vorher es mit Schauer und Hitz angegriffen, so mindert sich doch die Hitz mit Ausschlag des Rothlaufs merklich, und zeigt sich der Zustand alsobald. Ist auch eine Beule, so von dieser Seuche herkommt, und dieselbe andeutet, in etwas länglicht, pfleget erstens tief zu liegen, und kan nur mit greiffen durch den Schmerz und Brennen erforschet werden. Ein ordinari Geschwür aber, oder ein Blut-Ais, ist rund. Die Schlieren, welche von der Franzosen Kranckheit herkommen, seynd zwar auch länglicht, besigen aber die Drüsen in der Kehle, und stellen die Figur solcher Drüsen vor, nemlich zwar auch länglicht, aber mit einer in der Mitte erhobenen Halb-Runde und Dicke, gleich einem länglichten Ep.

Das meiste aber, wodurch die Beulen dieser giftigen Seuche von denen Franzosen Beulen, Wachs-Drüsen, oder anderen Geschwüren können unterschieden werden, ist, daß bey diesen giftigen Beulen auch andere von obangeregten Kennzeichen nothwendig müssen vorgegangen, oder annoch gegenwärtig seyn, oder bald erfolgen: Dann obwohlen nicht alle, die von dieser Seuche angegriffen werden, alle obangezeigte Zufall und Kennzeichen haben, so haben sie doch ohnfehlbar einige daraus; da entgegen in der Franzosen Kranckheit weit andere Zufall vorzugehen, oder annoch gegenwärtig zu seyn pflegen, wie denen gar wohl bekannt, die darmit behaftet seynd. Sie müssen aber auch wissen, daß, ob sie schon vorhin Zustände von dieser Französischen Art haben, dennoch gar leicht diese giftige Seuche anziehen, und über vorigen schändlichen Zustand, mit mehr Gefahr als andere bekommen können. Andere Geschwür und Wachs-Drüsen, ob sie wohl etwas Schmerzen, oder Hitz, auch Schauer mit sich bringen, seynd doch durch vereinbarte Betrachtung anderer darbey befindlicher Zufälle und Umstände ohnschwer zu erwegen, und zu unterscheiden.

Ein jeder, der nun aus deutlich erzählten Anzeigungen vermuthen kan, er habe diese giftige Seuche allbereit bekommen, solle sich gar nicht lange säumen, erstlich mit geistlichen Mitteln, Beicht und Communion, nicht allein sich zu versehen, sondern ungesäumt sich zu Bette legen, und wohl innen halten, damit die Kranckheit durch Wein-Sauffen, oder andere ungeziemende Nahrung, ohnbefonnene Bewegung des Leibs, Wind, unstätte Luft, und dergleichen, nicht gleich in allem Anfang verwirret, die Natur geschwächt, sondern ihm bey Ziel und Zeit folgende natürliche Mittel, nebst einer geziemenden Lebens-Art, mögen angewendet werden.

Wassen diese Kranckheit ein gar schnelles und kurzes Verfahren machet, und entweder den dritten, vierten, oder längstens siebenden Tag, einen guten Anlaß zu Erhöhung und Zeitigung der Beulen, auch rechtmäßiger Ausstießung und Absonderung der Brand-Blättern, ohne sonderbahren Zufällen, zeigen muß; oder es kommen Durchbruch, Brechen, heftiges Nasenbluten, Unruhe, Hin- und Herwerfen, Abgang des Schlags, Unsinnigkeit, rothe und endlich schwarze so genannte Peterschen, blaue und grüne Striemen, da es dann um des Menschen Leben gar gefährlich, ja gemeinlich gehtan ist.

Aus diesen ist klar zu ersehen, wie die Kranckheit liegt, und kan ein jeder selbst ohn schwer abnehmen, ob er angesteckt sey oder nicht. Wäre auch zu wünschen, daß alle Beschauer, zu wahrhafter Unterscheidung solches Zustands, alle angeregte Kennzeichen wohl und stets vor Augen hätten, damit nicht andere Krancke für Angesteckte angesehen, und unter solche, mit augenscheinlicher Gefahr der Ansteckung, gebracht werden. Welches ein unverantwortliches und mörderisches Beginnen ist, doch leider aus Unwissenheit, oder Bosheit, der Beschauer, bey solch waltenden Kranckheiten oft zu geschehen pflegt.

Von Beschaffenheit der Puls und des Harns, ist in Erzählung der Kennzeichen zu Fleiß nichts gemeldet worden. Theils, weil diese zu unterscheiden wenig, ausser denen, die sich eigentlich auf die Wissenschaft der Arzney-Kunst verlegen; die Erfahrung haben; theils, weil so wohl Puls als Harn in dieser Krankheit sehr betrüglich, und ganz ungewisse ungleiche Kennzeichen seynd, indeme beyde von der natürlichen Beschaffenheit oft gar wenig abweichen.

Was solche Seuchen seyn.

Aus denen angezogenen Zufällen erhellet klar wie der Tag, daß solche Seuchen nichts anders, als eine Vergiftung des Menschlichen Leibs seyn, massen andere Gifte eben dergleichen Wirkung, eines mehr, ein anders weniger, eines diese, ein anders andere, hervorbringt. Dieses erhellet auch aus einer merckwürdigen Beobachtung, welche allhier anzuführen nicht hat können unterlassen werden, daß nemlich, da einer mit solcher Seuche behafteten Versohn ist Ader gelassen worden, sich an das in Schalen stehende Geblüt, Fliegen, wie sie pflegen, gemacht haben, und seynd nach Verkeften dieses Bluts alle gleich todt geblieben, so daß um die Schalen ein ganzer Kreis todter Fliegen, nicht anders als von Fliegen-Gift getödtet, herumliegend gefunden worden.

Was aber diesem Gift ganz eigenthümlich, und anderen nicht insgemein zuständig, ist, daß dieses Gift sich pflege in obangezogene Beulen und Brand-Blasen zu versammeln, durch dieselbe auf das öfterste, ja wann die Krankheit in ihrem ordentlichen Lauf nicht verwirret wird, allezeit sich von den fließenden Theilen des Leibes abzusondern, und endlich zu reinigen.

Ob dieses Gift das Geblüt der Menschen wie eine Butter-Milch gerinnen mache, verdicke, und beschwäre, oder ob es dasselbe verdünne, fließend, steigend, und schäumend mache, verweinen viele, seye die Hauptsach, so darbey, in Ansehen der entgegen zu setzten kommenden Hülfss-Mittel, zu beobachten sey. Es ist aber dieses eine so unbeständige Sach, und ereignet sich nach Beschaffenheit der Leiber, bald das erstere; bald das letztere; ja in einem Leib pfleget dieses Gift das Blut bald zu verdicken, bald allzulässig und schäumend zu machen; nachdem nemlich das Blut mit anderen Säften des Leibs in diesen oder jenen Theilen desselben vermischt wird, und bald mehr von solchen einnimmt, die fähig zu verdicken, bald von solchen; die mehr zu verdünnen geartet seynd.

Auch ist es ein mercklicher Unterschied in unterschiedlichen Leibern, nachdeme nemlich, nach der angebohrnen oder eingewurzelten Art der fließenden Theile des Leibs, diese oder jene Wirkung ehender und leichter hervor zu bringen ist.

Wahr ist es doch, daß dieses Gift, entweder ein oder die andere dieser beyder Wirkungen zu machen pflege, meistens aber erstens die Verdünnung, sonderbar bey gallichten trucknen Leuten. Obwohlen endlich, nach einer heftigen Aufschäumung, alles in eine schwere, sulzichte, und dicke Fettigkeit verfället. Diese Schaumung des Geblüts, und anderer Säfte des Leibs, ist abzunehmen aus dem feuerrothen Gesicht, schimmernden Augen, Abgang des Schlags, Unruhe, gewaltiger Unsinnigkeit, Blut-Stürzung durch die Nase, oder aus anderen Orten, und heftig brennender Hitze, vielen Brand-Blattern; entgegen die Verdickung, aus der Schlaf-Sucht, Derbe, geringer Hitze, weiß trüblichten Harn, schweren und feuchten Leib des Kranken, übergrossen Beulen.

Beständig aber und gewiß ist, kan auch nicht genugsam widerholet werden, daß dieses Gift, so die Säfte des Leibs ordentlich herum fließen, die häutichte Theile eine gemäsfene Druckung und Beförderung denenselben geben zu können fortfahren; daß die Krankheit nicht in ihren ordentlichen Lauf verwirret werde, sich allezeit pflege und müsse in äußerlich erscheinende Geschwür, meistens bey denen Reymen, wohl aber auch unter denen Zähnen, oder hinter denen Ohren, oder in Brand-Blasen, die an alle Theil des Leibs kommen können, sich versammeln, und durch diese Versammlung von denen übrigen, fließenden Theilen des Leibs absondern, und austreinigen.

Dieses alleinig ist bey dieser jetzt waltenden Seuche beständig und durchgehends zu beobachten, also, daß auch so gar nicht bey allen eine feberische Hitze zu finden ist, ja die Puls und Harn seynd beyde, wie in natürlicher Beschaffenheit, sehr oft anzutreffen, wie dann auch alle andere angezeigte Zufälle, sich bald dieser, bald jener, bey diesen und bey anderen, nicht zeigen.

Zwar auch die Brand-Blattern seynd nicht bey allen zu finden, wohl aber die Tüppel oder Beulen, deren sich wenigst, wann die Kranckheit sehr schnell ihre Schrancken durchlauffet, und ehender die Lebens-Geister unterdrucket, als sie ihre Wirkung äusserlich zeigen kan, vor dem Tod ein Anfang zu solchen noch sehr tief liegenden Tüppeln, bey denen meisten sich als eine Spannung verspühren lassen.

Von äusserlichen Ursachen dieser Kranckheiten.

Ob sie von unartiger Zusammenfügung des Gestirns, von Stillstehen oder Fäulung der Luft, von Erzt-Grufften, von Pfüzen, von Thau, und dergleichen herkomme, ist alles ungewiß. Seynd hierin falls so viel erdichtete noch andere Sachen zu hören und zu lesen, daß es die Mühe gar nicht belohnet, sich in solchen ungegründeten Dichtereyen aufzuhalten, oder andere darmit zu bethören.

Dieses ist gewiß, daß wenigst bey dieser nun waltenden Seuche keine andere Ursach sey, als allein folgende: Erstlich Gottes gerechte Verhängniß, wie es dann in Göttlicher Heiliger Schrift gegründet ist. Andertens, siehet ein jeder wie unartig und ungleich die Zeiten dieses Jahrs bishero durchlauffen; also, daß ob schon die Luft nicht angestecket, wie viele ungleich vermeynen, doch durch solche Unart die Leiber sehr bereitet werden, dem Gifft den Eingang zu lassen. Drittens, das Elend und Armuth so vieler Leute, wodurch die Leiber selbst innerlich zur Verderbniß und Verwüstung geschwächet werden. Viertens aber ist die Ansteckung, so aus Hungarn in dieses Land sich erstreckt hat. Könnten auch ohnschwer die sonderbare Begebenheiten erzählt werden, durch welche ein und andere Stadt, Flecken, und Dorff in diesem Land, erstens und ursprünglich mit dieser Seuche angestecket, hernach das Gifft von einem Orte zu dem andern mit Kleidern, Bettgewandt, wollene Tücher, Pelzwerch, Leingewandt, mit einem Wort, ungeachtet aller möglichster Obsicht, heimlich verstohlener Weise geübten Handel und Wandel, geschleppt worden.

Die Erfahrung hat es überflüssig gelehret, daß, wo nur eine mit diesem Gifft fest vereinbarte Ausdünstung eines angesteckten Menschen gelangen, oder sich anleben kan, daß selbes einem andern gefunden, da es von diesen berührt, erwärmet, in Bewegung gebracht, und auf einige Art an ihn kommen kan, wann je dessen Leibs-Beschaffenheit darzu bequem ist, anstecke. Da einmal nur einer angestecket ist, kan derselbe, und pfleget, sonderbar Anfangs, da gemeiniglich es nicht wahrgenommen, oder nicht geglaubet wird, viel andere anstecken; diese viele noch mehrere, und die mehreren unzählbare, in Volkreichen Städten.

Wann auch solche vergiftete Ausdünstung schon vorlängst erkaltet ist, zeiget es sich doch, daß dieselbe dennoch beharren, und erst über viel Zeit ihre Wirkung aufs neue durch Erwärmung und Erweckung vollführen kan.

Winterszeit wird dieses Gifft in seinem Nest, wo es sich mit solcher Menschlicher Ausdünstung verleget, mehr gedrucket, und innen gehalten; ist aber niemahlen zu trauen, wann auch nur ein einziger also Erkranker unter vielen tausenden sich befindet, sondern muß alles vertilget werden, was nur das Gifft aufhalten kan: dann sonst mit angehenden dem Frühling, es sich zu erweitern, im Sommer bis zu denen kalten Winter-Monathen weit und breit auszubreiten pfleget.

Auf was die Furcht oder Hoffnung in dieser Kranckheit zu gründen sey.

Es ist zwar in täglicher Erfahrung vor Augen, daß diese Kranckheit in sich selbst sehr gefährlich sey. Zu allen Anfang, da dieselbe sich irgends äussert, und nicht alsobald vertilget wird, pflegen mehr aufzukommen, als zu sterben; mit der Zeit aber erhöhet sich das Gifft, und sterben allmählich mehr, als aufkommen; bis endlich dasselbe auf das Höchste gestiegen, und gleichsam vertobet hat, da dann die mehrere wiederum genesen; bis es endlich gemeiniglich mit angehender Kälte, Winters-Zeit, wenigst in diesen Ländern, gar erlöschet.

Bei einem Kranken insonderheit ist es sehr ungewiß von dem Ausgang zu urtheilen. Denn zuweilen einer mit sehr schlimmen Zufällen, und Neben-Zuständen, doch endlich aufkommet; ein anderer, mit besseren Zeichen, doch sterben muß.

Meistentheils aber kommen viel leichter auf, denen ohne sonderbare Neben-Zustände Beulen sich erheben, die einen ordentlichen Wachsthum haben, und zur Zeitigung sich bald schicken; obwohlen es auch gar oft geschieht, daß sich solche Beulen ohne weitere Zeitigung und Eröffnung wiederum zertheilen. Solche Leute aber können nochmahlen angestrichet werden.

Die Brand-Blattern sammt Beulen, oder alleine, seynd zwar gefährlicher, jedoch nicht zum gefährlichsten.

Rothe so genannte Petesschen vermehren die Gefahr merklich; werden sie aber braunlicht oder schwarz, so ist es fast gethan.

Eine schwangere Frau kommt gar nicht leicht von solcher Kranckheit auf, sondern pfleget ums Kind, und bald darauf ums Leben zu kommen.

Durchbruch ist sehr gefährlich, noch gefährlicher anhaltend, stätes, und übermäßiges Brechen; sonderbar, wann ein starkes Brechen im Magen, oder im Bauch, darbey ist. Dann dieses bedeutet innerlich verborgene Carfunckel, oder Brand-Blattern im Magen oder Gedärm.

Die es mit Schlassucht angreiffet, kommen schwerlich darvon, und ist gefährlicher als Unsinnigkeit.

Selbe, braunlicht und blau, oder grünlichte Striemen, die von Carfunckeln ausgehen, oder sonst sich hin und wieder am Leibe zeigen, seynd von den allergefährlichsten Zeichen.

Blutstürgungen durch die Nase, oder von andernwärts, seynd gefährlich; wann sie sich aber den vierten oder den siebenden Tag nicht allzumäßig, auch nicht mit andern Neben-Zuständen erzeugen, sind sie zuweilen zur Genesung gedeylich.

Alles kommt darauf an, daß diese Kranckheit zweyerley Lauf hat, einen ordentlichen, und einen unordentlichen. Der ordentliche Lauf der Kranckheit ist, wann dieselbe zu rechter Zeit die Beulen oder Carfunckel, oder beyde zugleich, allgemach hervor bringet, und darbey sich nicht viel andere, noch auch hefftige Neben-Zustände ereignen; der unordentliche Lauf aber ist, wann darbey die erst angezeigte Neben-Zustände sich einfinden.

Bleibet es bey dem ordentlichen Lauf, und wird darinnen nichts gestöhret, noch verwirret, das Gift in Beulen und Blasen versamlet, dardurch von denen übrigen Säfften des Leibes abgefondert, so kommen fast alle darvon; und kan mit Grund der Wahrheit auch aus steter Erfahreniß behewert werden, daß nicht leicht einer in solchem Fall zu Grunde gehe.

Wird aber dieser ordentliche Lauf, Versammlung des Gifts in die Beulen und Brand-Blattern, desselben Absonderung und Reinigung, gestöhret, da es sodann in vollem Estrand des Geblüts und anderer Säffte des Leibes vermenget bleibt, so kommen von dieser Art, Petesschen, Blutstürgungen, Durchbruch, Erbrechen, Schlassucht, Unsinnigkeit, allerhand Striemen, Brandmahle, Brennen im Bauche, und innerlich verborgene Carfunckel. Diese Neben-Zustände sind ein Zeichen einer Erödting der Lebens-Geister, und einer Verhörnung schweren Streits, ja meistens gählicher Niederlage der Natur. Da dann dem Gifte Zaum und Zügel benommen, und dasselbe das Geblüt zu verhörnen, sich in unterschiedliche innerliche Theile, meistens aber ins Haupt oder Unter-Bauch zu versangen, nach Art und Fähigkeit der Theile des Leibes, die gemeldte tödtliche Neben-Zustände hervorzubringen pflegt.

Ziel und Abschen, so man sich vorstellen solle, zur Genesung von dieser Kranckheit zu gelangen, oder zu helfen.

In diesem bestehet nun alles, und ist bishero die Beschaffenheit und Lauf dieser Kranckheit nur deshalb so weitläufftig und ausführlich erzehlet worden, damit daraus allen Menschen das Licht aufgehen möge, wie man mit solchen Krancken umgehen, und denselben bestmöglichst zur Gesundheit helfen, keineswegs aber schaden könne.

Es erhellet, daß der sicherste Weg zur Genesung zu gelangen, sey, wann sich das Gift in Beulen oder Brand-Blasen, oder beyde, zu rechter Zeit, ohne Neben-Zustände versamlet. So bestehet dann der Haupt-Zweck darinnen, daß diese Versammlung und

einsig erspriessliche solche Läuterung des Giffts, erstens keineswegs, und auf keine Art und Weise gestöhret, oder verwirret werde; andertens, daß man dieselbe möglichst führe, rechtmäßig regiere und befördere; drittens, daß genau in acht genommen werde, wann diese Läuterung durch diese oder jene Neben-Zustände beginnen wolte verstöhret und verwirret zu werden, dieselbe auf das möglichste in gute Ordnung wiederum gebracht, und denen Neben-Zuständen die gehörige Mittel entgegen gesetzt werden; viertens, daß, so das Gifft schon in Beulen und Blasen versammelt wird, denenselben bis zu rechtmäßiger gänzlicher Zeitig-Reinig- und Heilung, oder Zertheilung, gebührend abgewartet werde; fünftens, daß man denen Kräften jederzeit zu steuern suche; und endlich Sechstens, daß Speiß und Trancf, sammt der übrigen gehörigen Wartung, nach Ziel und Maas zu dem Zustand gedeylich eingerichtet werde.

Innerliche Hülf-Mittel.

Seynd zu Erfüllung dieses Ziels und Absehens, kostbare, von Edelgestein, Perlen, oder Gold zubereitete Argeneyen, oder mit überfeiner Kunst ausgearbeitete Essenzen, Tincturen, und Balsam vonnöthen? Ihr seuffzet und gedencket, die Kranckheit ist groß, so müssen auch die Hülf-Mittel groß seyn. Dieses ist zwar wahr: aber nicht jene Mittel können in der That groß anennet werden, welche kostbar aus allen Enden der Welt hergebracht, durch Feuer und Wasser gesotten und gebraten, geröstet, und auf weiß nicht was für ein gebildete Feine getrieben seynd, sondern die, so zu deme, was hauptsächlich in jeder auch allergrößten Kranckheit solle ausgerichtet werden, zum bequemsten und tauglichsten seynd.

Seyd also getröstet, ihr Arme, denn euch so wohl als denen Reichen, der gütigste Gott das allerergiebigste und kräftigste Hülf-Mittel mitgetheilet hat. Dieses ist die selbst oder Eigenmacht der Natur. Diese, so sie nun recht deutlich wird können erklärt, und allen so vor Augen gelegt werden, daß sie mit reiffen, und von schon gefasten Meynungen entblößten Urtheil, alles, was sich bey dieser Kranckheit wirklich ereignet, ohne Irrwahn, wahrnehmen wollen, werden sie bekennen müssen, daß dieses, über alle erdenckliche Mittel, das erste und vornehmste, und daß viele durch dieses allein, keiner aber ohne diesen, könne jemahlen genesen, und daß aus allen andern Hülf-Mitteln, die ergiebigste, größte, und kräftigste seyn, die diese Eigenmacht der Natur rechtmäßig führen, leiten, und regieren können.

Durch die Natur verstehet man allhier den ganzen Begriff aller fließend- und festen Theile, welche unter Oberherrschaft der Seele, zur Bestellung und Leben des ganzen Menschen mit einstimmen und mitwirken.

Diese Theile des Leibes seynd fließende, und feste. Die fließende müssen stets herum getrieben werden, und die feste zu solchem Trieb den Nachdruck, durch eine in ihnen wohnende Gewalt, einer eigenmächtigen Dehnung, geben. Welche Gewalt gleich ist der Gewalt, durch welche eine Feder in einer Uhr sich ausdehnet, oder eine Degen-Klinge, wann sie gebogen wird, sich wiederum, so bald das äußerliche Drucken nachlässet, von selbst gerad richtet.

Dieser Lauf und Bewegung der fließenden Theile, dann der Nachdruck der festen, unter Oberherrschaft der Seele, wird allhier die menschliche Natur mit einem Wort benahmset.

Nun ist nochmahlen wohl in acht zu nehmen, daß in dieser Kranckheit, von welcher hier gehandelt wird, kein sicherer, ja gewislich kein anderer Weg zur Genesung seye, als daß sich das Gifft, so die Kranckheit stiftet, in Beulen oder Blasen, oder in beyde zugleich versammle.

Dieses erhellet daraus, daß alle, die keine andere Neben-Zustände bey dieser Kranckheit haben, fast gewis und sicher genesen; die auch andere Neben-Zustände haben, wann sie es doch überwinden, und genesen, nicht anderst genesen, als wann endlich doch die Beulen sich noch erheben, und zur Zeitigung gelangen, oder, da das Gifft minder in seiner Menge ist, sich zertheilen.

Dieses könnten, ja müsten unzehlbare, wo nicht alle, beweisen, die ohne einsigen, oder auch die mit andern Hülf-Mitteln, die Kranckheit nicht anderst als durch Beulen, oder Blasen, oder beyde zugleich, überwunden haben. Werden es auch alle, die mit dieser Kranckheit behaffte zu versehen, und zu heilen wirklich begriffen seynd, hoch betheuren.

Nehmet

Nehmet hierinfallß wahr, daß von denen, die mit solchen Beulen und Blasen genesen, einem dieses, einem andern jenes Hülfß-Mittel, als zum Exempel, einem ein solches, einem andern ein anderes Pulver, einem eine Giffß-Latwerge, einem andern ein Schwiß-Franck, eines und das andere von ganz unterschiedenen Ingrediensien, nicht nach Unterschied der Naturen, sondern nach eines jeden Wissen und Meynung, ist gegeben worden; und seynd doch, so wohl von diesen, als jenen, einige genesen. Alle aber, die gesund worden seynd, haben Beulen und Blasen, entweder beyde, oder Beulen allein bekommen. Folglich kan man weder denen Pulvern, noch Latwergen, noch Schwiß-Francken, die Genesung gewiß zuschreiben. Keiner aber, ja gar keiner ist ohne Beulen und Blasen genesen; wohl aber viel werden gesund alleinig durch Beulen und Blasen, ohne Pulver, ohne Latwerg, ohne einzigen Schwiß-Franck, oder andern ersinnlichen Mitteln. Folget also wohl, daß die Pulver diesem, jenem die Latwerg, einem andern der Franck, nicht geschadet, auch hat in etwas können verhülfßlich seyn; folget aber auch, daß sie weder durch die Pulver, noch durch die Latwergen, noch andere solche Sachen genesen, weilen mehrer ohne derselben jeztlichen, ja ohne derselben allen, keiner aber ohne hervorgebrachten Beulen oder Blasen, oder beyden zugleich, gesund worden ist.

So bleibet dann unwiderrußlich, daß jenes Mittel, welches zu Erhebung der Beulen oder Blasen, oder beyden zugleich, helfen kan, in dieser Kranckheit das erste, vortrefflichste, und sicherste seye.

Nun was die Beulen und Blasen erhebet, und darein das Giffß zu der in dieser Kranckheit von selbst zielenden einzig-möglichen Reimigung, versammet, das ist nichts anders, als die Eigenmacht der Natur. Dann kein Mittel in der Welt ist, so durch Kunst eigentlich die Läuterung des Giffßs, aus denen lebhaftten Säfften des Leibes, absondere, in Beulen und Blasen versammet, und dieselben erhebe. Dieses bestehet in einer innersten wohlgeordneten geheimen Bewegung der mindesten kleinsten Theile, aus welchen die fließende Säffte des Leibes zusammen gefüget seynd, und kan nicht anderst, als durch innersten Antrieb von selbst geschehen.

So wenig sich einzig-menschliche Kunst rühmen kan, einen Apfel, oder Birn, ein mindestes Blätel eines Baums, ein Gräßlein, eine Lillie, mit ihrer Gestalt und Geruch versehen, die sich in Stängel und Blätter erhebet, zu machen; so wenig kan sich die Kunst rühmen, eine Beule oder Blase, zu Absonderung des Giffßs, und Genesung des Menschen, als eine gewünschte Frucht zu verfertigen. Hat auch die Erfahrung sattfam bewähret, daß kein anderer Weg, weder dieses Giffß im Leibe zu tödten, noch aus dem Leibe heraus zu bringen, seye, als alleinig diese schon oftgemeldte Versammlung desselben in Beulen und Blasen.

So ist dann platterdings alles, dieser so hoch-angerühmten Eigenmacht der Natur zu überlassen? solle man also alleinig zusehen, und gar keine hülfreiche Hand anlegen? Dieses folget ganz und gar nicht daraus, folget aber wohl, daß alle Hülfße in gelind- und gebührender Leitung der Natur bestehe, auf daß sie ihr Ziel und Ende, in Hervorbringung dieser Genesungs-Beulen und Blasen, ohne Zersthör- und Verwirrung, vollführen möge; nicht anderst, als wie ihr sehet, daß ein Gärtner, Winters Zeit, in einer Einsetz- oder Glas-Bet, verschiedene Gewächse, Früchte, und Blumen, mit kunstreicher Anfeuchtung und Mäßigung der Wärme hervor bringet. So viel Antheil kan, in Hervorbringung der Früchte und Blumen, der Gärtner hat, so viel und nicht mehr hat eure Kunst in Genesung der Krancken. Die vornehmste, erste, und hauptsächlichste Hülfße, hat der gütigste Gott in die Macht der Natur gesetzt. Bestehet es nur, dann müßet ihrs doch gestehen; und redet es täglich der verstorbenen Freunden ein, daß keine Arzney, ohne Mitwirkung der Natur wircken und ersprießen könne. So könnt ihr auch nicht absprechen, daß die Natur allein, ohne der Kunst, die Gesundheit bringen, nicht aber die Kunst ohne der Natur, jemahlen könne. Sehr viel Leute, die sich auf geringen Dörffern ohne alle Hülfße befunden, haben ihre Beulen und Blasen mit einziger Auflegung allgemeiner Honig-Pflaster, sammt der vöbligen so groß und hefftigen Kranckheit, überwunden. Ja die Kranckheit ist gar bey solchen, die es in ihrem Lauf mit nichten zersthöret, zu der Hefftigkeit nicht kommen, wie bey vielen andern sie gekommen, die den ordentlichen Lauf derselben, durch ungeziemend und gewaltthätige Mittel gestöhret haben, dardurch sie auch die gefährliche Neben-Zustände herzu gezogen. Nehmet nur wahr, ob nicht jene, die darben Durchbruch, Nasenbluten, hefftiges Brechen, schwarze Petetschen, und dergleichen bekommen, gemeiniglich Arzneyen genommen haben, entweder gar zu diesem Zustande untaugliche, oder zu gewaltthätige und scharffe. Erkundiget euch wohl, so werdet ihrs gemeiniglich finden.

Nicht genug kan es gesagt werden, alles und alles ist an diesem gelegen, daß die Kranckheit in ihrem ordentlichen Lauf nicht verstöhret, und durch Verwirrung der eigenmächtig hervorzubringen angezielten Absonderung, und in Beulen und Blasen Versammlung des Giftts, rechtmäßig geleitet werde. Ist auch zu wünschen, daß Gott dieses Haupt-Absehen, allen, die sich anmassen, mit dieser Kranckheit behaffte zu versehen, gnädiglich einfließe, und sie erleuchte. Dann ist dieses Haupt-Absehen irrig, so werden Arzeneyen angewendet, die stracks der Genesung entgegen stehen: so aber alles auf dieses einzig erspriessliche Absehen gerichtet wird, werden die meisten nächst Gottes Beystand gesund werden, die das Gift nicht in solcher Uebermaß und Schärffe gesogen, daß es gleich Anfangs alles verwirre, in Unordnung, Verderb und Verwüstung bringe.

Zu so oft und nachdrücklich angeführten Absehen zu gelangen, ist vonnöthen, sich wohlgenuthet und stille zu halten, und können allen Personen, in allen Umständen, aussere Weibsbildern, denen ihre monatliche Reinigung mit rechter Ordnung in die Kranckheit eintritt, folgende Mittel angewendet werden: Erstens gemäßigte Pulver von weißer Terra Sigillata, Krebs-Augen, rother Terra Sigillata, und Eöllnischer Kreide, jedes eine Messerspiße. Weibsbildern aber, wie erst gemeldet, Krebs-Augen, präparirtes Hirschhorn, präparirtes Helffenbein, und Eöllnische Kreide, jedes eine Messerspiße. Solche, oder dergleichen mäßige Pulver, können in ausgebreimten Cordabenedict, oder schwarz Kirschen, Melissen, oder auch nur in frischem Wasser, alle acht oder zwölf Stunden eingegeben werden. Bald darauf, entweder die Blätter von Eschbaum, oder Betonica, oder Salbey, oder ein wenig Weinrauthen, in heissem Wasser eine Zeit lang zu weichen, auf ein Seidl Wasser nicht mehr als was man mit vier Fingern halten kan; von diesem Wasser, so heiß es seyn kan, öftters des Tags, als etwann alle sechs oder acht Stunden, so viel zu schlurffen, als der Krancke ohne Beschweruß vertragen kan, als ohngefahr bey einem Seidl, weniger: oder mehr.

Kindern unter zehn Jahren giebt man von den Pulvern die Helfte, oder noch weniger.

Diese oder dergleichen Arzeneyen können nicht ermangeln, die Schärffe des Giftts zu mäßigen, das Geblüt und andere Säfte des Leibes in rechtmäßigem Stande, und die festen Theile biegsam und offen zu erhalten; erwecken auch keine übermäßige Empörung im Geblüt, sondern führen gelinde die Natur zu ihrem Ziel. So lange und viel die Natur von ihrer ordentlichen Wirkung und Lauf nicht allzuviel abweicht, ist gar nicht nöthig, weder erspriesslich, einen wirklichen Schweiß gewaltthätig zu erzwingen, sondern sich nur mäßig warm zu halten, und eine gelinde Ausdünstung abzuwarten, dadurch dann das Gift ohne Verwirrung gemindert wird.

Sehet ihr, wie es oft zu sehen; daß nebst großem Durst der Krancke Hitze und feurige Augen, Angst und Unruhe hat, gebet ihm von wohl versüßeten Vitriol-Geist, drey, vier, bis fünf Tropfen, in einem Seidl frischen oder gestotteten Wasser abgegossen, immerdar zu trincken; dieses ist in verschiedenen Umständen, als in unaussegllichem Brechen, Durchbruch, Nasenbluten, zc. ein so vortreffliches Mittel, daß ihr es weniger begreifen könnet, als in der That nützlich erfahren werdet.

Ebet und erquicket euren Krancken inzwischen zuweilen mit ein wenig Lemoni-Saft in Wasser, oder vermenger ohne Feuer präparirtes Hirschhorn, Crystallen-Pulver, präparirtes Helffenbein, und gegrabenes Einhorn, jedes ein Quintel, Ruchel-Zucker ein halb Loth; mit einem Seidl Scorzonera, oder schwarz Kirschen-Wasser, oder so ihr es vermöget, Citronen-Wasser, und gebet ihm oft ein oder andern Löffel voll darvon. Wollet ihr gar zierlich euch bedienen, und vermöget es, so ist es nicht schädlich, Veil-Wasser mit Alkermes vermengt, oder Nägeln-Saft mit Citronen-Wasser, oder Granat-Saft, Citronen-Syrup und dergleichen. Kan auch ohne Schaden, wann ihr es habt und vermöget, jedoch auch nicht mit mehrerm Nutzen, an statt obbeührter Pulver, das rothe oder graue Edelgestein-Pulver, oder Marggrafen-Pulver, sonderbar Weibsbildern, gebrauchet werden: Sofern der Krancke nicht allzuhitziger Natur, noch ausgedörret, nicht gelb und mager ist, entgegen dostig, von sehr schwachem Magen; des Weins stets gewohnet, der Kopf nicht verwirret und sehr eingenommen, so könnet ihr ihm sicherlich ein oder andern Löffel voll Wein, oder gar ein kleines Schälchel Weinsuppe, mit halb Wasser und halb Wein gemacht, zur Labnuß geben. Sicherer aber ist ein rother als weißer Oesterreicher Wein: Muß aber nicht mißbraucher, sondern nur gar selten ein kleines Löffel voll gegeben werden. In grosser Hitze ist, ohne dem nicht die Meynung dieses zu thun; aber es befindet sich gar oft nicht die mindeste, ja allzuwenig Wärme darbey. Da fürchtet euch nicht, daß ein so geringer Löffel voll rothen Weins hizen werde, dann andere Herzstärckende Sachen leichtlich

lich hitziger seyn können; und wird bey Leuten, die des Weins stets gewohnt seynd, allein der Geruch mehr Erquickung bringen, als viel andere Arzeneyen. Habt ihr nichts anders bey Handen, so gebet ihm ein klein wenig Wein-Eßig mit Wasser vermengt.

So lange alles in ordentlichen Gang bleibet, und sich nicht viel, noch hefftige Neben-Zustände ereignen, bleibet gemeinlich den Krancken die natürliche Lust zum Essen, auch Schlaf, in leidentlichem Stande. Bey solcher Bewandniß kan dem Krancken eine mittelmäßige, nicht gar zu sehr die Natur schwächende Nahrung, als Pänätl, aufgesottene Suppen, Haberlern, Gerste, allerhand Mehl-Speisen, - und Zugesuß, und wer es vermag, aus Reiß, kräftige Sulsuppen, Gestossene, und dergleichen zugelassen werden. Jedoch ist allezeit sicherer, die ohne dem durch die Kranckheit geschwächte, und in Läuterung des Siffts beschäftigte Natur, nicht zu überladen. Und zwar, wann sich viele und erhebliche Neben-Zustände einfinden, so enthaltet euch die erste vier bis sechs, oder sieben Tage, auch nach Art der Sachen länger, ihme gar zu kräftige Suppen zugeben, vielweniger andere Speisen, wie die Nahmen haben mögen; sondern gebt ihme nur dünnen Gersten- oder Haberlern-Schleim, oder höchstens ein dünnes Pänätl, mit nicht gar kräftiger Suppe gemacht, oder eine dünne eingebrennte Suppe, nur mit Wasser. Habt ihr einen Lemoni, so drucket ein wenig des Saifts hinein, sonst aber, jedoch nicht allezeit, etliche Tropffen Eßig, oder gesottenen Saft von unzeitigen Weinbeeren.

Lasset euren Krancken keinen Durst leiden, gebet ihme frisches Wasser, mit einem gebäheten Brod abgelöschet, leget Hirschhorn darein, oder ein und anders Schnizl von Lemoni. Wann keine Schlaf-Sucht vorhanden, sondern vielmehr Unruhe, und Anfang zur Unsinnigkeit, so zündet ein Stückl Gaffer an, löschet es in frischem Wasser zum öfftern aus, endlich werffet es hinein, und gebet dem Krancken, so viel er will, von diesem Wasser zu trincken. Oder machet ein gesottenes Wasser von einer guten Hand voll Scheitten von Eschenen Holz, lasset es in zwey Maasß Wasser sieden, daß drey Halbe bleiben, werffet zulezt ein wenig Fennichel oder Anies, oder ein Schnizl von Lemoni hinein, und gebet dem Krancken nicht leicht gar zu kalt, jedoch den ordinari Trunck nicht benm Feuer gewärmet, sondern im Zimmer überschlagen, nach Belieben und Erforderniß des Dursts, zu genießten. Wer es vermag, kan auch zuweilen Hirschhorn- oder Helffenbein-Suls, mit Lemoni-Pomeranzen-Granat- oder Ribesel-Saft, sauerlicht zu Löffelweiß kalter genießten.

Auf solche, oder dergleichen Weise, werdet ihr euren Krancken besser, als mit allzu grosser Sorgfältigkeit, mit zwar nicht unbekanntem, jedoch billig verwerflichen, aufgepushten, kostbaren, gemeinlich allzuhitzigen und gewaltsamen Arzeneyen, bestehen. Könnet auch darmit, bis der siebende oder neunte Tag vorbei ist, anhalten, wann die Krankheit ohne hefftigen Neben-Zuständen alleinig Beulen und Blasen hervor bringet, in welchem Stande euch auch nicht leichtlich einer zu Grunde gehen wird.

Wann die Beulen im wachsen oder zertheilen, und die Carfunckel in Absonderung zum Ausfallen sich bequemen, gebet es oft noch lang, ein, zwey, drey, oder vier Wochen her, bis die Beulen entweder sich selbst eröffnen, oder eröffnet werden können, und bis die Carfunckel ausfallen. In währendder dieser Zeit fahret fort mit mäßiger Lebens-Art. Kan auch noch zuweilen ein Pulver, wie erstens beschrieben, gegeben werden. Mit dem warmen Trunck, von denen obbenannten Kräutern, könnet ihr ingleichen, nach Belieben und Vertragen des Krancken, anhalten. Oder gebet zuweilen rother Myrrhen eine Messerspiße, in Cardobenedict-Wasser, oder lasset ein Stückl rother Myrrhen, wie einer Kösten groß, in Cardobenedict-Schwarz-Kirschen- und Scorzonera-Wasser, jedes ein Seidl, wohl vermachen, an einen warmen Ort auf der Herdstatt, in warmer Asche, doch ohne Sieden, stehen; alsdann setzet es hin wo ihr wollet, und gebet darvon zwey oder drey Löffel voll zuweilen, als etwan alle Tage, oder nach Beschaffenheit der Sachen, auch nur alle anderte Tage, ein. Habt ihr keine ausgebrannten Wasser, so nehmet an statt derselben reines Brunnen-Wasser zu der Myrrhen. Ist der Krancke gar truckner und hitziger Natur, so gebrauchet euch an statt dessen nur des Pulvers, und warmen Kräuter-Trancks, wie gemeldet. Gebet ihme auch noch zuweilen von denen angeführten stärckenden Mitteln, oder von dem versüßeten Bitriol-Geist, oder in feucht- und dostigen Leibern etliche Tropffen Elixir Proprietatis, in frischem Wasser. Wie denen Beulen und Carfunckeln abzuwarten, solle nachgehends gemeldet werden.

Wie sich, bey ereignenden Neben-Zuständen, zu verhalten.

Nehmet wahr, daß, weilen sich ohne Zweifel gemeinlich einige Neben-Zustände darbey eintfinden, als Grausen, Brechen, Schauer, Hitze, Durst, Unruhe, Aengstigkeit, Abgang des Schlags, Mattigkeit, und Zerschlagung der Glieder, zc. lasset euch doch dieses alles, und anderes geringes, nicht leichtlich von denen obangeführten Mitteln abziehen, und schreitet nicht, ohne grosser Noth, zu heftiger wirkenden Arzneyen, wie die seyn mögen; dann, ob sie schon in wirklich sich anzeigenden unordentlichen Lauf der Kranckheit dienen könnten, so kan man doch, bevor sich solcher unordentlicher Lauf wirklich zeigt, denen daraus entstehenden Neben-Zuständen, auch durch heftigere Arzneyen nicht allein keineswegs vorzukommen, sondern, da solche Arzneyen vor der Zeit angewendet würden, wäre zu befürchten, daß gefährlichere Zufälle ehender könnten dadurch erwecket, und aufgewigelt werden.

Wann aber heftigere und gefährlichere Neben-Zustände sich eintfinden, als gewaltiger Durchbruch, unaussetliches Brechen, heftige Unsinnigkeit, giftige Flecke, gewaltiges Blutstürzen, zc. So könnet und müisset ihr auch andere, nach Art der Neben-Zustände, und der Natur der Krancken, so lang an die Hand nehmen, als euch die Heftigkeit des Zustandes Frist und Zeit giebt.

Auf daß ihr zu folgenden heftigeren Mitteln nicht vor der Zeit schreitet, wird euch alldar nochmahlen heilsam erinnert, daß solche Neben-Zustände zwar sehr oft aus Uebermaß des Gifts, und desselben allzueftiger Scharffe entstehen, oder, weilen durch ungestümes und ungeziemendes Verhalten des Krancken, zu allem Anfang sich dasselbe in das Haupt, oder Unter-Bauch, innerlich schon verfangen hat; aber fast eben so oft werden diese grosse Neben-Zustände verursacht durch Aderlassen, Purgieren, gewaltige Schwitz-Arzneyen, oder andere Künstleren, die manchesmal so gefährlich seynd als die Kranckheit selbst.

Gegen Schlaf-Sucht und Fräis.

Wann der erste Angriff gleich mit unvermeidlichen Schlassen kommt, die Flächs- und Sen-Adern dort und da zu hupfen und zu zucken beginnen, so ist schon zu vermuthen, es besitze das Gift allbereit das Haupt und Gehirn selbst. Weilen aber alldar, da die Kranckheit sich schon ganz verwirret zeigt, und schwerlich zu hoffen, daß sie ihren ordentlichen Lauf nehmen könne, oder die Natur im Stand sey, die Läuterung und Versammlung des Gifts heilsam auszuwirken, also nicht so leicht etwas verderbet werden kan, und doch der Krancke nicht zu verlassen ist, allermassen doch oft, mit denen schlimmsten Zeichen, einige darvon kommen: als kan, nebst denen oherzehlten Mitteln, oder an statt derselben, von zu kleinem Pulver gestossener Baldrian-Wurzel, Eber-Wurzel, Meister-Wurzel, Zitwar-Wurzel, und Angelica-Wurzel, jedes drey kleiner Messerspiß, in Lindenblüthen-Wasser, ein Seitel, wohl zugedeckt und vermachtet, auf einen Kohl-Feuer, ohne völligen Sieden, wohl erhizet, dem Krancken auf drey-mahl, in gleiche Theil abgetheilt, von drey zu drey Stunden, warm, und unter einander gebeutelt, gegeben werden. Seyd ihr im Stand, daß ihr euch aus der Apotheken verschaffen könnet liquorem cornu cerui succinatum, so gebet dem Krancken zehen bis funfzehen Tropfen darvon in Wasser ein; oder gebet ihm vom Oleo laterum funf Tropfen; oder von Bibergeil-Essenz funfzehen bis zwanzig Tropfen; oder vermischet unter das erstens beschriebene Ordinari-Pulver, auch zehen oder funfzehen Gran Cinnabaris nativae.

Leget auf die Fußsohlen Sauerteig, Cronawethen, Galk, Weinrauthen, und Kreen, gestossen, mit Eßig zu einem dicken Koch gemacht, und erneueret es, wann es trucken und kalt worden. Können auch einem solchen Krancken, Zänger-Pflaster einwärts auf die Schenkel gelegt werden; oder, so ihr solche nicht haben könnet, nehmet das Kraut Hahnen-Fuß genannt, so man auch Schmalk-Blümel nennet, zerquetschet es zwischen zwey Steinen, und leget es gemelter Orten an statt der Zänger-Pflaster auf.

Gegen starckes Brechen.

Im Fall das Brechen stets anhaltet, und der Krancke fast nichts behalten kan, gießet auf eine rund geschnittene Rinde von schwarzen Brod Brandwein, zündet ihn an, und lasset ihn völlig über das Brod ausbrennen, dieses Brod leget warm auf den Magen; oder

oder stoffet Wermuth, Braun-Münzen, und etwas Muscaten-Blüthe, nähset es in ein untergestepptes Maträsel, dieses tauchet in rothen warmen Wein, und leget es auf. Oder leget Theriac mit Indianischen Balsam, in starcken Wein, wohl erwärmet, auf ein Leder gestrichen, auf. Oder schmieret den Magen mit Muscatnus-Sälbel.

Befleisset euch, funfzehen oder mehr Tropfen Braun-Münzen-Geist, mit dem Trinck-Wasser einzulösen; oder etwas weniges von Aqua Theriacali mit Wermuth-Syrup vermenget. Wäre aber ein stetes Brennen im Magen, also daß innerlich verborgene Carfunckel zu besorgen, und der Krancke von hitzig und truckner Natur, so siedet nur etwas wenig Schwarzwurk, und Johannis-Kraut, in lauterer Brühe, und gebet ihme zu weissen einen Löffel voll, oder mehr darvon. Kömnet ihr Indianischen Balsam haben, so gebet mit dieser Brühe ein paar Tropfen von Zeit zu Zeiten ein. Der so genannte grüne Wund-Balsam ist in solchem Fall sehr heilsam einzugeben, darvon dann ein oder anderes Kleines Löffel voll kan gegeben werden. In solchem Fall ist nützlich, einen Rosen-Zelten mit Efig befeuchtet, auf den Magen zu legen.

Gegen Durchbruch.

Ein heftig anhaltenden Durchbruch nehmet Köchel, wie die Zimmer-Leute gebrauchen, einen guten Messer-Spiß, unter das erstens beschriebene Pulver. Oder so der Krancke nicht allzutrocken und hitziger Natur ist, nehmet Muscat-Nuß klein gerieben, zwey oder drey, Muscat-Blüthe ein halb Quintel, Braun-Münzen, Wermuth-Gipfel, jedes so viel man mit drey Fingern halten kan, Ruchel-Zucker einen guten Löffel voll, laßet es in einem enghalsigten Krügel mit einem Seitel rothen Wein auffieden, und da es noch im Sud ist, zündet den Wein mit einem brennenden Papier an, laßet ihn noch auf einer kleinen Glut stehen bis er ausbrenne; darvon gebet dem Krancken ein oder mehr Löffel voll allgemach, wohl warm. Fürchtet euch nicht, daß dieses allzuviel hitzen werde, und seyd versichert, daß dieser Kranckheit Heftigkeit nicht in der Hitze, sondern in der tödtlichen Wirkung des Gifts bestehe; zu dem verlihet der Wein alle Hitzigkeit durch das Ausbrennen. Ihr werdet dadurch manche, die in solchen Umständen gemeiniglich zu Grund gehen, beyrn Leben erhalten. Dieses ist auch in übermäßigen Brechen nützlich zu gebrauchen. Gleichwie, wann standhaftes Brennen im Unter-Bauch, als Anzeigen innerlich verborgener Carfunckel im Bauch, sich einfündet, die wider das Brechen angeführte Wund-Balsam nützlich zu gebrauchen seynd. In diesen beyden Zufällen, nemlich im Brechen, und Durchbruch, ist auf das nützlichste, denen die es zu verschaffen vermögen, das vor-treffliche Diacordium Fracastorii zu gebrauchen. Nehmet desselben ein halb Loth, zertreibet es in ein halb Seitel Braun-Münzen-Wasser, gebet es zwischen vier Stunden auf zwey mahl, nemlich erstens den halben Theil, und über vier Stunden wiederum das übrige. Oder gebrauchet euch auf solche Weise des Theriacs, oder Methridats, oder Antidotum Matthioli, oder Elect de ovo, Oruietanum, insgemein Gift-Latwerg genannt. Mit diesen Latwergen, sonderbar mit dem Diacordio, kan zu funf, sechs, oder sieben Tropfen des berühmten Saffer-Balsams vermenget werden, welcher bereitet wird von distillirten Agstein-Öel, distillirten Zitronen-Öel, jedes 3. Loth, distillirten Saffer-Öel ein Loth; mischet dieses unter einander, und laßet es an einem laulichten Orte wohl verbunden zweymahl vier und zwanzig Stunden stehen, alsdann distilliret es durch gläserne Retorten aus dem Sand, so gebet der so genannte Saffer-Balsam herüber, der in kleinen langhalsigten Gläßen wohl vermachtet aufzubehalten ist.

Leget über den ganzen Bauch, und Magen, obgemelte wider das Brechen angeführte Säckel von Wermuth, Braun-Münzen, und Muscat-Blüthe, oder guten Theriac mit rothen Wein, auch mit Indianischen Balsam, und etwas Aqua Theriacali; da dieses oder jenes kalt worden, erwärmet und erneuret es.

Gegen Blut-Stürzungen.

Ein Blut-Stürzungen, sie seyn gleich durch die Nase, oder anderstwo her, mischet obbemelten Köchel unter das erst beschriebene Pulver, und gebet desto öfter den ver-süßten Vitriol-Geist in frischem Wasser. Aldar kan auch von vermalicheren die Rosen oder Korn-Blumen-Tinctur öfters getruncken werden. Leget auf das Creus, und Fuß-Sohlen, auch so es aus der Nase kommet, über die Stirne und Scheitel, rothe Terra Sigillata, und Salniter, in gleichen Theilen, mit Efig zu einem Köchel gemacht; oder nur allgemeinen Hafner-Leim mit Efig angemacht.

Gegen Petetschen und Brand - Fleck.

Wosern röthe, blau und gelblichte Striemen, erhobene schwarze wie Messer - Kern Knop, richte Zippel, rothe, braun, blaulicht, oder schwarze glatte Fleck, wie Petetschen, über der Brust, Rücken, oder ganzen Leib erscheinen, da könnet ihr alles, was ihr nur bey Handen Herzhärckend, und wider Gift bewährtes habt, gebrauchen. Dann bey solchen Zeichen schon mehr als jemahlen augenscheinlich am Tag ist, daß entweder aus Übermaaß oder Schärfe des Gifts, oder vorhin verderbter Natur des Krancken, oder übelgepflogenen Anfang der Kranckheit, oder wegen gebrauchter ungeziemender Arzneyen, das Gift wenig sich in Beulen und Blasen mehr versammeln könne. Also ist in so gefährlichen Stand doch zu trachten, auf daß dasselbe durch andere Wege, als sonderbar durch stärckend, und wider Gift bewährte Mittel, wie auch durch Schweiß und Harntreibende Arzneyen, gemindert, zertheilet, auch der Lauf des Geblüts in bessere Ordnung gebracht werde.

Nehmet gepulverte Pestilenz - Wurzen, Angelica - Wurzen, Zitwar - Wurzen, Lu stock - Wurzen, Meister - Wurzen, Eber - Wurzen, Cardobenedict - Kraut, jedes zwey Messerspiß, Zucker zwey Löffel voll, kochet es ein wenig mit einem Scitl Scorzonera, oder gemeinen Wasser, gebet es warm auf drey mahl, alle zwey Stund einen Theil davon, lasset den Krancken oft und viel von erstbeschriebenen heißen Wasser, mit Salve oder Cardobenedict - Kraut angefetzt, wie Thee trincken, und erwecket in solchem Fall nur sicherlich einen erheblicheren Schweiß so ihr könnet, erhaltet auch denselben so lang ihr könnet, wechselt dem Krancken kein Leingewand, sondern lasset ihn fortan dünsten, und ist zu wünschen, daß er solchen stäten Dunst zweymahl vier und zwanzig Stunden, oder länger, fortsetzen könne. Oder gebet in solchem Fall, wann kein Durchbruch gewesen, oder noch darbey ist, das bekannte Pulver von Schwefel - Blüthe, Salniter, Myrrhen, jedes zwölf Gran, Saffer fünf Gran.

Vermöget ihrs, so gebet gleich das Diacordium, mit dem Saffer - Balsam, wie gemeldet, oder von dem englischen Pulver, oder von so genannten Petra Von Goa ein halb Quintl. oder das Sennertische Bezoar - Pulver, oder die so genannte Mixturam Simplicem zu dreyßig Tropfen im ordinari Trunck, oder, so kein Durchbruch darben, zwanzig bis dreyßig Gran von Antimonio Diaphoretico, oder, welches auch vortreflich, von des Antimonii Tinctur dreyßig bis funfßig Tropfen, die da bereitet wird durch Liquorem nitri fixi, aus der Mmera Antimonii. Auf welchen Liquorem, nachdeme er schon starck gefärbet, und zu siebenmahl auf frische Mimeram ist gegossen, jedesmahl zu 24. Stunden darauf in digestione gestanden, alsdann endlich Spiritus Vini rectificatissimus darauf zu gießen, daß dieser Spiritus Vini die Antimonii Tinctur, aus dem Liquore nitri fixi, völlig an sich nehme.

Diese und dergleichen Mittel müßet ihr antragen, nach Art und Natur des Krancken, und denen die gar hitzig, und truckener Natur seynd, allezeit die mäßigere Mittel beybringen.

Gegen Unsinnigkeit.

In Unsinnigkeit, so mit Wachen, Wüten, und Unruhe begleitet ist, solle dem in allen Anfang beschriebenen Pulver allezeit der Saffer, zu drey, vier, oder mehr Gran beygesetzt werden. Es kan auch der Saffer - Balsam, mit Diacordio, und andern schon beschriebenen Mitteln, nach Art anderer Neben - Zustände, die sich mit einfunden, gebraucht werden.

In diesem Fall können ingleichen Zenger - Pflaster auf die Schenckel, innerhalb ober der Knie, oder unter denen Waden, ja auch auf die Arm oder Genick gesetzt werden. Oder leget den gestossenen Hahnen - Fuß, mit bitterm Senf - Mehl, Krän und Eßig, an eben die Orte auf. Verpfeget alsdann die erfolgende aufgeschnittene Blasen mit Kohls - Blät und Butter, wie bekannt. Auf die Fußsolen leget Hafner - Leim mit Eßig angemacht, und erneuret es so oft es trocken worden.

Ihr sollet wissen, und wird euch, so lieb euch euer eigenes Leben ist, nochmahlen eingebunden, daß ihr wider die nun erzählte gefährliche Neben - Zustände, euch zwar obangezogener Mittel gebrauchen könnet, so lang aber die Kranckheit in ihrem mäßigen und ordentlichen Lauf, mit allmählicher Erhöhung der Beulen und Brand - Blasen, ohne
anderen

anderen Neben-Zuständen begriffen, lasset euch durch unerfahrene gewinnsuchtige Landfahrer nicht bereeden, ihre nichtswürdige, und gemeinlich schädliche Latwergen, Pulver, und andere Kramereyen, zu gebrauchen. Glaubet nicht, daß ein starckes Austreiben, bey so beschaffenen Dingen, nützlich sey. Ein Bach, der vom Regenwetter angeloffen, bleibet trüb, so lang er schnell fortlauffet: wann er aber anfanget langsamer zu rinnen, so lasset er den trüben Letten fallen, und wird klar, da er zuvor alles durch schnellen Lauf mitrisset, und sich nicht läutern konte. Also das Menschliche Geblüt, wann es durch allzubizige und gewaltsame Mittel, zu viel, unter den schädlichen Vorwand des Austreibens, angetrieben wird, kan sich des Giftes nicht los machen, und dasselbe in die Beulen und Brand-Blasen heilsam versammeln; sondern reisset dasselbe stets mit sich herum, welches dann, anstatt in Beulen und Brand-Blasen zusammen zu fließen, sich bald in denen Magen, Hauten, bald im Gedärm, bald im Haupt, versanget, oder es zerrennet das Geblüt solcher Gestalten, daß es nicht mehr in sich halten kan, sondern fließet entweder mit ungestümen Blutstürzungen heraus, oder wird aller Lebens-Geister beraubet, und verfallt in einen brandigen Letten. Dieser, da er dort und da stecken bleibet, in der äußerlichen Haut die obbesetzte so gefährliche Brand-Mahle und Striemen zeigt, innerlich aber im Magen, Gedärm, oder Haupt, andere schon zu Genügen erzählte, meistens tödtliche Neben-Zustände verursacht.

Ihr seyd in dieser Krankheit gleichsam wie auf einer Waagschale, zwischen der Eigen-Macht der Natur, und ordentlich- oder unordentlichen Lauf der Krankheit. Nehmet also wohl in Acht, daß nicht das Zünglein auf die gefährlichere Seite, auß euren eigenen, oder deren, die euch zu helfen vermeinen, unbesonnenen Fehlern, schlage. Dahero nicht so leicht etwas von unbekanntem gewaltsamen Mitteln anzuwenden, als welche gar leicht alles in Unordnung bringen, und euch gänzlich in Todt stürzen können; so gar dieser, wider die Neben-Zustände allhier angeführter Mittel, gebrauchet euch mit solcher Bescheidenheit, daß ihr ohne erhebliche Noth nicht darzu schreitet. Purgieren, Aderlassen, und dergleichen ausmürgelnde Mittel, meidet wie die böse Krankheit selbst. Solle aber einen die Krankheit mit gar vollem Leib und Magen antreffen, so kan gestattet werden, daß ein solcher etlich Löffel voll Baumöl, mit laulichtem Wasser abgegossen, nehme, und mit einer in Oel getunckten Feder ein Brechen erwecke; muß aber auch dieses zu allen Anfang, oder sonst gar nicht mehr geschehen.

Wie denen Beulen abzuwarten.

Verfammet sich das Gift einmahl in Beulen oder Brand-Blasen, so wird es darinnen getödtet, und lasset das übrige Geblüt befferet und gesund, ja oftermahlen reiner als es zuvor gewesen; pflegen auch gemeinlich Persohnen, die von diesem Ubel genesen, besser auszusehen, als vor der Krankheit.

Also, die Beulen betreffend, machet darmit nicht zu viel Handhieren. Viele, ja gar viele, seynd ohne eingigen, auch äußerlichen, oder mit gar geringen Mitteln, glücklicher und besser daraus kommen, als andere mit vielen Kunstleren. Lieget die Beule noch tief, und brennet schmerzlich, so leget entweder warme Asche, oder warmes Brod, oder Sauerteig, welches das beste ist, warm auf; dieses machet die alldar stehende Safft, worein das Gift versencket, und sich darinnen getödtet hat, gären, und befördert die Zeitigung.

Ist der Schmerzen gar unleidentlich, so leget ein Köchl auf von Semmel Schmolten, einer Hand voll, Sauerteig sechs Löffel voll, Erbisch, Raß-Bappeln, und Camillen, jedes eine Hand voll, zerhacket und zerknirschet, dünstet es mit Wasser, und legt es warm mit oftermahliger Erneuerung über.

Oder machet ein Pflaster, von gelbem Wachs ein halb Pfund, Hirsch- oder Bocks-Inslit, Terpentlin, in Abgang dessen Pech oder schwarze Wagenschmier, jedes ein Viertel Pfund, Seiffe, Silberglett, jedes sechs Loth. Lasset das Wachs und Inslit auf einen Stüel zergehen, und traget nachmahlen mit steten Rührren den Terpentlin, Pech, oder Wagenschmier, wie auch zuletzt die Seiffe, und Silberglett, hinein. Dieses Pflaster ist sonderbahr gut, wann ihr sehet, daß die Beule sich nicht zum Aufbrechen, sondern zur Zertheilung bequeme.

Will man euch das Pflaster Diachylon cum Gummi, oder Simplex, auflegen, so lasset es geschehen. Wird zwar auch das Magneticum Arsenicale weiter keinen Schaden bringen,

gen, doch wirket es weder wegen des Magnets, noch wegen des Arsenicum, und wäre besser gar nicht zu gebrauchen. Andere zertheilend- oder zeitigende Pflaster können ihr ohne Bedenken auch auflegen lassen.

Aber kein Zenger- Pflaster gestattet nicht daß man auch jemahlen auf eine Beule auflege.

Wann es auch lang hergeheth, bis die Beule aufgehe, oder sich zertheile, so traget nur Gedult, und lasset mit euch nicht viel ärzteln. Lasset euch keine truckene Köpffel auf die Beule setzen, dann das äußerliche Anziehen nichts ausgiebt noch nuhet, wann die Beule durch innerlichen Antrieb und Wachsthum sich nicht erhebet.

Wann die Beule sich schon hoch erhebet, und keineswegs mehr ein Ansehen sich zu zertheilen, sondern aufzubrechen, von sich giebt, leget alsdann ein Honig- Pflaster, nemlich von Honig, Gersten oder Rocken- Mehl, und einen Ey Dotter auf. Wäre eine Neben- Geschwulst, blaue Fleck, oder Härte darbey, so zerkrüschet ein oder zwey gebratene Zwiebel darunter.

Es ist selten nöthig, daß die Beule mit der Lanzett eröffnet werde, es seye dann ihr wolklet der Schmerzen ehender erlediget seyn, oder sie gienge selbst mehr hinaufwärts, als abwärts auf. Also der Materie besseren, und abhängigen Ausfluß zu machen, kan zugegeben werden, daß eine bequeme Eröffnung gemacht werde; jedoch solle keine Beule eröffnet werden, sie seye dann völlig zeitig, und mache selbst ein Äugel, oder man greiffe die Materie wirklich darinnen. Sonst, da die Beulen vor der Zeitigung eröffnet werden, entstehen Fistel, oder Krümmung der Glieder, oder kommet wohl gar der Brand, schwarze Fleck über den Leib, und der Tod, darzu.

Wann die Beule nun offen ist, so habt ihr entweder das Honigpflaster, oder eines obangezogener Pflaster, fortan, bis zu seiner Heilung, aufzulegen. Es kan zwar die Materie bey jeder Verbindung in etwas ausgedrucket werden, jedoch müffet ihr nicht zu starck drucken, noch dadurch neue Schmerzen und Schwürigkeit verursachen. Ist auch selten nöthig, Weizel in die Defnung zu stecken, auffer die Höhle sey innerlich noch groß, die Defnung klein, und trachte vor völliger Reinigung selbst zuzugehen. In solchem Fall drehet nicht allzugroße Weizel von Fasern, bestreichet sie mit den Honig- Pflaster, und leget sie ein.

Wie denen Carfunckeln abzuhelffen.

Die Carfunckel sollen mit einem Scheerl gleich aufgemachet werden: rings herum bestreichet sie mit Gaffer- Brandwein zum öfftern, das ist nur mit Brandwein, darinnen ein Löffel voll Gaffer in einem halben Seitel des Brandweins aufgelöset, oder zerlassen sey. Habt ihr keinen Gaffer bey Handen, so nehmet nur Brandwein alleinig darzu.

Leget auf den Carfunckel ein Röchl, von Honig vier Löffel voll, Sauerteig zwey Löffel voll, Eyerdotter zwey, Seiffe ein Loth.

Lasset kein Butyrum Antimonii rings herum schmieren, noch auch leichtlich rings herum schneiden, oder schrepfen, welches doch ehender könnte gestattet werden, wann der Carfunckel allzuweit, und etwan gegen einen häcklichen Theil des Leibes fressen wollte.

Leget nur fortan das obbeschriebene Röchl auf, bis er sich selbst abledige, und herausfalle. Welchem Herausfallen mit Gedult abzuwarten sicherer ist, als schmerzlich heraus schneiden zu lassen. Zu deme ist solches Heraus schneiden schädlich, wann der untere Grund nicht das Faule von selbst abgestossen, und sich darvon gescheelet hat; ist aber dieses zu erkennen, kan alsdann das Faule wohl allgemach abgelöset, und heraus genommen werden. Wird entgegen ein Carfunckel vor solcher selbst Abscheelung herausgeschnitten, so wachset wildes Fleisch, die Fäulung frisset noch tiefer, und kommet der Brand, und schwarze Fleck über den Leib, endlich der Tod darzu.

Colle von selbst, oder durch solches allzufrühzeitiges Handthieren, um und in denen Carfunckeln wildes Fleisch sich erzeigen, und die Fäulung allzutief einfressen wollen, so nehmet Eyerdotter zwey, Honig zwey Löffel voll, gebrennten und zu Pulver gestossenen Alaun drey

drey Messerspis, Enzian-Wurzel, Osterluzey-Wurzel, beyde zu Pulver gestossen, eines jeden ein oder zwey Messerspis, und leget es auf, bis ihr die Abschälung des faulen, von dem gesunden Fleisch wahrnehmet. Kan auch gestattet werden, daß euch Vnguentum Felicis Wurz, und auch Vnguentum Egyptiacum in solchem Fall aufgeleget werde.

So bald die Abscheelung geschehen, kömnet ihr die eröffnete vertiefteste Gruben mit Eyer-Dotter und Serpentin, mit einander abgeschlagen, oder mit Honig, Gersten-Mehl, und Eyer-Dotter, oder mit den obbeschriebenen Silberglett-Pflaster, füglich und leichtlich ausheilen.

Solchergestalten, mit Beystand Gottes, werden viel mehr, als insgemein geschehen, von dieser Seuche genesen, und Gott um die gute Eingebung dancken, daß sie sich nicht zu schädlich und gefährlichen Mitteln, als Purgieren, Aderlassen, gewaltthätigen Schwoizen, und dergleichen andern ausmerglenden die Natur schwächenden Mitteln, freventlich und ohne Fug gelencket haben.

Wann euch die Eheriacks, Kramer, Alchymisten, Quacksalber, unbesonnener Weise vorsagen, ihre Mittel seyen von vielen hundert und hundert Jahren her bewähret, so saget ihnen, die Natur seye noch älter, als alle ihre Mittel, und seye kein älterer Haupt-Lehr-Satz zu ersinnen, als daß die Natur die Heilerin der Kranckheiten seye. Zeigten sie euch auch, aus unzehlbarhen die gestorben sind, ein oder anderen, der ungeacht ungeziemend angewendeter Mittel genesen ist, so verwundert euch, daß deren Natur so stark gewesen seye, daß sie nicht allein über die Kranckheit, sondern auch über ihre Mittel hat obsteigen können.

So heilsame Warnungen werden euch darum so oft wiederholet, damit ihr doch wohl zu Gemüth fasset, daß hierinnen irrgen und fehlen gar leicht geschehen könne, und das Leben koste: entgegen auf Gott trauen, und auf die von seiner Güte unserer Natur gegebene Eigenmacht bauen, sich nicht leichtlich weiter, als dieselbe gelinde zu lenden, und zu fähren, einzulassen, das sicherste seye.

Von Verwahrungs-Mitteln: wie nemlich ein Gesunder sich von solcher Seuche bewahren, und frey erhalten solle.

Es sind nicht minder Mißbräuche mit solchen Verwahrungs-Mitteln eingeschlichen, als ihr bishero von denen Hülf-Mitteln gehöret habe. Die Haupt-Sache kömmet vornehmlich darauf an, daß ein jeder sich hüte, unbehutsam oder unnützig mit solchen angesteckten Leuten umzugehen, weniger aber angesteckte Kleider, Bett-Gewand, Hemden, Leilacher, oder andere Fahrnisse, die ein Behafter berühret und gebrauchet hat, zu berühren, oder zu gebrauchen, oder auf was Weise es seye, sich viel mit Angesteckten zu vermengen, oder in solche Häuser zu kommen.

Massen die Erfahrung gegeben, daß nur ein Hals-Tüchel, oder auch so gar Geld, Stühle, und Bäncke, die von Behaftern berühret, wann es nicht vorhero wohl gereiniget worden, vornehmlich aber Bett-Gewand, Kleider, und Leingewand, andere angestecket haben.

Ihr möchtet nun Arzney einnehmen was für eine ihr wollet, so seyd ihr von der Ansteckung nicht sicher, so fern ihr ein mit der menschlichen Ausdünstung vereinbarten Gift behaftete Sache, es seye was es wolle, über lang oder kurz, berühret oder brauchet; oder den Athem, und Ausdünstung, die von einem angesteckten Menschen, nicht allein durch Mund und Nasen, sondern rings herum durch die Schweiß-Löcher ausgehet, von der Nähe in euch einnehmet und empfanget.

Aus diesen aber folget ganz und gar nicht, daß ihr einen Krancken verlassen, und ohne Reichung einiger Hülf, oder geringer Wartung, in seinem Elend ersterben lassen, weniger aber von euch stossen sollet. Allda ist der Haupt-Lehr-Satz des Christenthums vor Augen, im Sinn, und tief ins Herz zu nehmen: was ihr wollet daß euch andere thun, das sollet ihr auch ihnen thun, und was ihr nicht wollet daß euch andere thun, das sollet ihr ihnen auch nicht thun. Auch einen Trunck Wasser, so ihr in der Noth eurem Nächsten reichet, verspricht der gütigste, und für die Nothleidende eiferende Heyland, nicht unvergolten zu lassen: hergegen wird er am jüngsten Gerichte alleinig euch vorhalten, und fragen, ob ihr ihn in seinen Armen gespisset, geträncket, bekleidet, und so fort in der Noth geholffen, oder verlassen habet?

Es sind einige theils natürliche und angebohrne, theils zu gebrauchen allen geduliche Mittel, die euch von Ansteckung in so weit bewahren können, als es die Vorsehung und Verhängnis Gottes zulasset. Daß einige leichter, als andere, das Gift einzunehmen, und angestecket zu werden, von Natur geartet seyn, erhellet nicht minder in dieser Kranckheit, als in anderen auch ansteckenden Unpäßlichkeiten: als zum Beyspiel, werdet ihr selbst erfahren haben, daß unter Kindern, Brüdern, und Schwestern, die allzeit beyfammen sind in einem Zimmer, ja zuweilen in einem Bette liegen, da die Blattern unter sie kommen, einige mitter unter anderen Blatternden befreyet bleiben. Alles, was eines Menschen Natur von solcher Ansteckung befreye, ist schwer eigentlich und gänzlich zu ergründen; kund aber, und mit vielfältiger Erfahrung bewähret ist, daß nicht allein in dieser gegenwärtig waltenden Seuche, sondern auch sonst, in dergleichen fast durchgehends beobachtet worden: daß nehmlich erstens, einer der das Pockens hat, nicht leicht von dieser Seuche angestecket werde; andertens auch nicht leicht einer, der an Sand und Stein wirklich, oder oft leidet; drittens nicht leicht ein Lungenfüchtiger; viertens auch nicht leicht ein schwarz gallicht oder Melancholisch grundbetrübtter Mensch. Entgegen leichter die Weibs-Bilder, als Manns-Bilder, sonderbar in der Zeit, da die Weibs-Bilder in ihrer monatlichen Reinigung begriffen sind. Ob schon kein Alter von dieser Seuche ausgenommen, und so wohl Kinder von einem Jahr, ja auch saugende Kinder, und achzig neunzig hundert jährige Greise sind angestecket worden, so ergreifet doch diese Seuche meistens Leute von zehen bis fünf und dreyßig Jahr alt.

Wollet ihr euch nun durch Zuthuung anderer Mittel von dieser Seuche bewahren, so nehmet vor allen in acht, daß ihr die zuvor so hoch angerühmte Selbstmacht der Natur nicht schwächet. Sind also die meiste sonst gebräuchliche Bewährungs-Mittel zu verwerffen, die da schwächen, und ausmergen, es seye gleich durch Purgieren, Brechen, Aderlassen, oder Schwitzen. Ja, es ist vielfältig beobachtet worden, daß der Mißbrauch dergleichen Mittel, Gefunde zur Ansteckung bequemer, und zur Ueberwindung der Kranckheit unrichtiger, gemacht haben.

Seyd ihr jedoch gewohnet, etwan zuweilen Franckfurter-Pillulen, oder die sogenannte Pillulen Ruffi, oder dergleichen zu nehmen, so könnet ihr in eurer Gewohnheit fortfahren.

Wer ein Fontanel hat, ist fast sicherer, als der keines hat. Jedoch in dieser Zeit erst Fontanelle setzen zu lassen, ist nicht so nutzbar, als wann die schon vorhin gesetzte in ihrem gewöhnlichen Lauf erhalten worden.

Seyd ihr einer Lebens-Art gewohnet, bey welcher ihr euch wohl und gesund befindet, so bleibet darben, und änderet nicht leichtlich etwas.

Folgendes Mittel kan niemand schaden, und ist doch vielen ersprießlich befunden worden, also daß, da die Seuche in ein Haus oder Gemeinde kommen, die übrige, so sich dessen gebrauchet, nicht leichtlich sind angestecket worden. Nehmlich, nehmet Eöllnische Kreide zehen Gersten-Kern schwer, und langen Messer fünf Gersten-Kern schwer, dieses gepulvert, nehmet frühe in Wasser drey Tage nach einander, hernach wiederholet es fortan die Woche zweymahl.

Auch dienen zur Bewahrung vornehmlich Balsamica, & Martialia, als welche das Geblüt in seiner Kraft und innersten Nachdruck stärken. Trincket zu diesem Ende, wo nicht für ordinari, doch des Tages ein oder zweymahl ein Glas von alten guten Wein, darein auf 2, Symer, in ein lucherer Tüchel oder Zentl, zwey Loth Eisenfeilicht gebunden, gehencket seye. Oder lasset euch sonst eine balsamische und martialische Tinctur, nach Art eurer Natur und Nothdurft, verordnen. Nicht leicht ist ein besseres Bewährungs-Mittel zu finden, als eben dergleichen von Eisen oder Stahl zubereitete, nach eines jeden Natur und Nothdurft eingerichtete, Arzney.

Niemand solle bey solchen Zeiten leichtlich nüchtern ausgehen, sondern entweder ein wenig Butter-Brod, mit einem Gläsel Wein, oder eine eingebrennte, mit Eßig etwas wenig gesäuerte, Suppe nehmen.

Denen Leuten, die mit Angesteckten umgehen, ist wohl einzubinden, daß sie sich leßlich gemadter, gang leichter und natürlicher Mittel, nicht aber hitziger Gift-Latwergen, noch anderer widerwärtiger Sachen, bedienen. Sie sollen Weinrauten, oder Frauen-Blatter, oder Salbe, Lustock-Kraut, oder Gundel-Kraut, oder Rosenmarin, oder Majoran, oder Lavendel, in Eßig täuchen, in ein Tüchel binden, und oft darzu riechen. Citronen und süße Pomegranzen-Scheeler, so wohl zuweilen im Mund zu kauen, als darzu zu riechen, ist nicht zu verwerffen.

Allen

Man ist fündert zu rathen, daß sie sich aufzumuntern suchen, und wider die unnütze höchst schädliche Zagheit, und Schrecken, so viel nur seyn kan, stets wehren, auch darwider allerhand ehrbare Mittel vornehmen. Das beste Mittel ist eine gängliche Gelassenheit und Vereiningung mit dem Willen Gottes, als ohne welchem uns nicht ein Härlein kan gekrümmt werden, und mit welchem uns alles, auch die Kranckheit, und der Tod selbst, erspriesslich und unvermeidlich ist.

Entgegen ist unmäßiger Fraß und Füllerey, hauptsächlich aber zu vieler Bey Schlaf, also gewiß zu mäßigen, und zu meiden, als im widrigen vielfältig wahrzunehmen ist, daß dieses letztere, nicht allein grosse Gelegenheit zu geschwinde Ansteckung giebt, sondern auch die Natur also darnieder leget, daß eine solche Person die Kranckheit fast niemahlen ausstehen und überwinden könne. Überfüllet ihr euch aber in Essen und Trincken, und trift euch die Kranckheit mit vollem und verwirrtem Leib an, so kan sich die Natur auch viel weniger helfen, und die Kranckheit kommet gleich anfangs in einen unordentlichen Lauf, an welchem wie viel gelegen sene, habt ihr sattfam verkommen. Brandwein trincken ist bey diesen Zeiten nicht gedeylich.

Das Räuchern entgegen gar erspriesslich, wann es nur nicht allzu viel, und zur Beschwernis angestellt wird. Ihr könnet in euren Häusern, sonderbar aber in angesteckten, immerdar räuchern mit Schieß-Pulver, oder mit Cronabet-Beer, oder, welches weit besser, mit dem Holz von Cronabet-Stauden. Vermöget ihr Myrrhen und Weirauch, oder Waldrauchen, so ist es auch gar nützlich; etwas Schwefel und Salniter, kan zu ein und andern Rauchen erspriesslich, jedoch behutsam genommen werden. Wer des Toback-Rauchens gewohnt ist, thut nicht übel daran, wann er bey diesen Zeiten fortfähret, oder auch öfters als sonst demselben obliegt.

Von obrigkeitlichen Anstalten.

Siehe wie es wider die Christliche Liebe ist, einen Krancken hüfflos, und ohne Erquickung, aus Furcht angesteckt zu werden, zu lassen: also ist es fast noch mehr wider die schuldige Liebe, daß aus Hinlässigkeit obrigkeitlicher Veranstaltung und Verwahrung, oder aus Unterlassung einer geziemenden Absonderung der Angesteckten von denen Gesunden, und Vertilgung angesteckter Fahrnisse, durch einen mehr, durch mehrere gar viel angesteckt, endlich das Gift nicht allein eine ganze Gemeinde, sondern von Ort zu Ort, von Stadt zu Stadt, geschleppt werde, dardurch unzehlbare Menschen in dieses Ubel, ja wohl gar in die Sichel des Todes elendiglich fallen müssen.

Diese Verwahrung oder Verhütung weiteres Ausbreiten solches Übels, kommet nun auf diese zwey Haupt-Zwecke an, nemlich, auf die Absonderung der Gesunden von denen Krancken, und auf die Vertilgung des Gifts in denen angesteckten Leibern, und allen Fahrnissen, so die Angesteckte berührt oder gebraucht haben.

Diese zwey Haupt-Zwecke, wie es gehörte, auszurircken, wäre unschwer die allerergiebigste und gewisseste Mittel vorzuschlagen: weilten aber dazzu sehr grosse Unkosten, und dem Lande fast unerträglich Beschwernis daraus entsünde, als will man allhier nur einige, zwar schwacher ins Werk zu richten, mögliche Mittel vorschlagen, die andern aber dahin bewenden lassen, bis sie möchten erfordert und angenommen werden.

Unumgänglich ist, daß eigene Leute, bey jeglichem Ort, wo dieses Ubel auf dem Lande eingeschlichen, bestellt werden, die solche Krancken warten, und sie in allem verpflegen, auf daß sie mit Geistlichen erstens, so dann auch mit natürlichen Mitteln versorget, die Todten begraben, die Gesunden abgesondert, und die angesteckte Fahrnisse vertilget werden; diese Leute, so viel deren sind, müssen keineswegs und auf keine einzige Weise mit andern des Orts Gesunden umgehen, oder Gemeinschaft pflegen. Dann gewiß ist, und hat es leider die Erfahrung oft erwiesen, daß ein solcher Mensch, der mit einem angesteckten Krancken oder Todten umgegangen, ob er schon die Kranckheit, etwan aus seiner Natur eigenthümlichen Widerstand, nicht bekommt, dennoch das in seinen Kleidern steckende Gift andern, die mehrer es zu fassen und anzunehmen geartet sind, anhängen, und sie damit anstecken kan. Also, lasset unter euch nicht umgehen, weder Medicos, noch Wund-Ärzte, noch Geistliche, noch Krancken-Wärter, noch Sperrer, noch Todtengräber, sondern bestellet ihnen abgesonderte Wohnungen, und lasset sie durch eigene Zuträger, auf solche Art, wie gleich folgen wird, versehen.

Wann nun in einem Haus eine Person erkranket, kan sie nicht wohl darinnen gelassen werden, es seye dann, ihr wollet sie samt denen Gesunden, die bey ihr bleiben wollen, also versperrern, daß alle im Hause versperrte durch Zutrager versehen werden. In solchem Fall müsten diese versperrte Leute ihre Nothwendigkeit von ferne vom Fenster begehren, auch nur bey einem in die Hausthür geschnittenen Fenster, nachdeme die Zutragende schon wiederum entwichen, abhohlen. Und so fortan müisset ihr verfahren mit andern, und allen Häusern, die in eurer Gemeinde möchten angesteckt werden.

Weilen aber, wann mehr Häuser, ehe mans wahrnähme, angesteckt werden, schwerlich so viel Krankenwärter, und andere zu bestellen seyn würden, noch so viel Sperrer mit allen benöthigten Umständen könnten bestritten werden, so wäre der beste Rath, daß, wo kein Lazareth vorhanden, wenigst zwey geraume Hütten, auf das mindeste zwey hundert Schritte von einander entfernt, aufgezumert würden, deren eine für das Lazareth, worin die Kranken gebracht, und verspieget werden könnten, die andere für eine Contumaz dienete, darcin die zu verschaffen, so in Gemeinschaft mit einer angesteckten Person in einer Wohnung gelebet haben. Allwo so wohl einem, als den andern, sodann leichter die benötigte Wartung und Verspiegung kan beygebracht und bestritten werden. Die Häuser aber, woraus die Kranken gebracht werden, müssen nichts destoweniger versperrt, und von niemanden betreten werden.

Wann eine Person an dieser Krankheit verschiedet, muß der Leichnam nicht angekleidet, sondern nur mit einem Leylach bedeckt, in einen von dünnen Brettern leicht verwesenden Sarg, oder besser ohne Sarg, nur mit einem Bret getragen, mit ungelöschten Kalk wohl bestreuet, nicht in gemeine Freyhöfe, sondern entferntere Derter, tieffer als gewöhnlich, so viel möglich nächtllicher Weile, bald begraben werden.

Meistens ist daran gelegen, daß die angesteckten Häuser, worinnen ihr Krancke und Gesunde versperrt habt, nachdeme niemand mehr darinnen erkranket, nicht vor vierzig Tagen eröffnet werden: habt ihr aber die Kranken in eine, und die Gesunden in eine besondere Hütte gebracht, so könnet ihr das Haus eines hinweg gebrachten Krancken, vierzehnen Tage hernach eröffnen, und rechtmäßig reinigen.

Ein Haus das abseits, und nicht viel daran gelegen wäre, so es könnte verbrennet werden, sonderbar, da es zu allen Anfang, und nicht mehr als ein oder anderes Haus angesteckt wäre, so würdet ihr für das künftige viel Unkosten ersparen, und alle Nachbarn könnten sich dardurch einer grossen Gefahr entäußern, wann sie dieses bey Zeiten ins Werk richteten; dann sonst der Schade grösser, und die Lebens-Gefahr allen sehr nahe kommet.

Benigstens müssen die Lumpen, schlechte Betten, Umdecken, Kleider, und Gefeswerk, ohnfehlbar verbrennet werden. Das übrige, was sich waschen läst, mit Weinrauthe, oder Wacholder-Esig, und scharffer Lauge, wohl abgerieben, ausgelüffert, alles beräuchert, die Fenster wenigstens vierzehnen Tage eröffnet, der Eingang des Hauses aber annoch gesperrt bleiben, das alte Gemäuer abgerieben, und nachgehends mit frischem Kalk überweisset werden.

Die Sperrung, Eröffnung, und Reinigung der Häuser, als gefährliche Verrichtungen, müisset ihr durch eigene darzu bestellte Leute vornehmen lassen, und solche Leute auch von euch abgesondert halten.

Die Kranken so genesen, müisset ihr noch vierzig Tage nach ihrer Genesung von euch abhalten, an ein besonders Ort, oder in eine darzu zu bauende dritte Hütte, solchergestalt übersetzen, daß sie mit Ehrbarkeit, und verborgens, sich völlig nackend ausziehen, ganz durchgehends mit schon fertig liegenden neuen Kleidern, beym Ausgang sich anthun, und so dann nach ihrer Contumaz, wo nicht in einer für solche eigens erbaute, doch in der für Absonderung der bey ihnen wohnenden Gesunden vorhandenen Hütte, ausstehen.

Die Gesunden, welche von Häusern, allwo jemand erkrankt ist, in Hütten verschafft werden; wann sich bey ihnen inner vierzig Tagen nichts verdächtiges ereignet, können sodann auch entlassen werden.

Die Geistlichen, die Medici, Wund-Aerzte, Kranken-Wärter, Sperrer, Todten-Gräber, und alle, könnet ihr mit Sicherheit nicht unter eure Gemeinschaft lassen, es seye dann, sie seyen alle, so viel ihrer übrig bleiben, sechs Wochen abgesondert worden, von dem Tag an zu rechnen, da niemand mehr erkrankt ist.

Habt ihr nun Hütten zu dieser Absonderung gemacht, so ist es nöthig, und unumgänglich, daß diese Hütten, nachdem sie, durch die Gnade Gottes, ausgeleeret worden, bis auf den Grund abgebrannt, und völlig vom Feuer verzehret werden.

Habt acht, daß, wann Gott verhängen solle, daß alle solche Leute absterben, oder solchergestalt alle erkranketen, daß niemand zu Bestätigung der Todten mehr vorhanden wäre, damit nicht mehr und mehr Gesunde, die ihr darzu anwendet, erkrankten, und dem Ubel dermahleinst ein Ende möge gemacht werden: so lasset die Todten mit langen Hacken in die darzu schon gemachten Gruben, mit obdemelzten Erfordernissen des Eingrabens, ziehen, und wohl tief begraben.

Dieses wollet auch noch in acht nehmen, daß, wann ihr Hütten, wie erwehnet, aufbauen wollet, dieselben ziemlich entfernet also setzet, daß der bey euch meistens wehende Wind, nicht von denen Hütten zu euch, sondern mehr von euch trage.

So lange Gott eure Gemeinde von solcher gefährlichen Seuche bewahret, versehenet euch mit genugsamen Wachten, grabet die Neben-Bege ab, werffet die unnöthigen Brücker ab, richtet Schrancken auf, und lasset von angesteckten Orten niemand ein, unter was Vorwand es immer seyn könnte, es seye dann, ihr seyet versichert, daß solche Reisende, von sechs Wochen her, in keinem angesteckten Ort gewesen, oder gar aus wissentlich-reinen Orten kommen. Glaubet nur sicherlich, daß alles dieses höchst nöthig seye, wären auch noch andere Verwahrungen auf alle Weise vorzunehmen, weil es aber an allen Orten schwerlich geschehen kan, hat man dermahlen euch nur diese andeuten, und anbey getreumeynend versichern wollen, daß, wann ihr solche Veranstaltungen unterlasset, ihr es, mit traurigem Nachsehen, allzu spat, durch die Erfahrung sehr üblen Erfolgs, bedauern werdet.

Gleichwie wir endlich alle zu unsern Schöpffer, als letzten Ziel und Ende, zu gelangen, erschaffen seyn, der Tod gewiß, die Stunde ungewiß, bey diesen Zeiten aber gar kein Augenblick sicher, als werdet ihr vornehmlich ermahnet, euer Leben also anzustellen, daß ihr allzeit bereit gefunden werdet; dann eine so schnelle, und oft aller Sinnen beraubende Krankheit, euch die Zeit zu solch- nothwendiger Bereitung gemeiniglich nicht zulassen würde. Dieses wird zulezt vorgetragen, und ist nöthig befunden, den Breuel dieser Seuche euch vorher zu erklären, damit ihr dardurch unterrichtet, desto ehender, und allererstens euch mit Gott zu vereinigen, von Sünden abzustehen, Buße zu thun, und Gutes zu wircken, mit desto mehrerm Eysser, nach allen euren Kräften, trachtet.

Ein jeder Pfarrer, Prediger, und Seel-Sorger, wird nicht ermangeln, oder, sofern die Pfarr klein und arm, mit Beystand der ganzen Dechanten, euch einen eigenen Geistlichen zu setzen, der im Fall der Ansteckung euch versehe. Die Clöster werden hierin falls gegen euch die schuldige Liebe tragen, mit solchen abgesonderten Geistlichen euch beyzuspringen.

Inzwischen folget fleißig euren ordnati Seel-Sorgern, gebrauchet euch öfters der H. H. Sacramente, der Beicht und Communion. Stellet alle Gelegenheit zur Sünde, alle Leichtfertigkeiten, öffentliche Schenck- und Spiel-Häuser, alle unnöthige Zusammenkünfte ab, beleißiget euch der Sauberkeit, stellet Schweinen-Fleisch, unzeitig-würmstichiges Obst ab, und so ihr könnet, trincket alten, nicht heurigen Wein, haltet euch mäßig, gerecht, und liebevoll gegen euren Nächsten, und bittet Gott um die Gnade, daß ihr nach denen Geboten, ein Gott wohlgefälliges Leben anstellen, und beständig führen möget.

Ein jeder Haus-Vater solle diese Unterrichtung nicht nur einmahl, sondern zum öftern durchgehends völlig aufmercksam lesen, und wohl zu Gemüthe führen. Die Obrigkeit geruhen sie, bey denen Gemeinden, durch Schulmeister, oder Schreiber, oft ablesen, und allen wohl in Sinn bringen zu lassen; wordurch endlich zu hoffen, daß gleichwie sie allein Gott zu Ehren, und dem Nächsten zum besten, aufgesetzt worden, also, nächst Gottes Beystand, vielen tausenden zu Nutzen, und Erhaltung des Lebens, dienen werde; welches allen und jeden von ganzem Herzen gewünschet wird.

Der Schuh-Knechte Ungehorsam betreffend.

Wir Carl der VI. etc. Embieten N. allen und jeden geist- und weltlichen Obrigkeit, Unterthanen und Inassen, was Würden, Stands, oder Wesens die seynd, Unsere Gnade, und geben jedermänniglich zu vernemen: was wasser Wir wegen, der von denen allhiefigen Schuh-Knechten, zuwider Unseren ausgegangenen allergnädigsten Patenten und Resolutionen, bis hieher erwiesenen strafmäßigen

Cod. Austr. Pars III.

xxx r

Wider

d. 26. July.

Widersässigkeiten und Ungehorsams allergerechtest verleitet worden, daß Wir, Krafft des unterm vierten dieses aller Orten publicirten Patents allergnädigst anbefohlen, derley herum vagirende liederliche; auch dem gemeinen Wesen schädliche Leute, und gefährliche Aufwiegler, nicht allein mit Nachdruck abzuschaffen, sondern auch dieselbige zu gehöriger Bestrafung Unserer Nieder-Oesterreichischen Regierung alsobalden anzuzeigen, ihnen widersässigen Schuh-Knechten, anbey mit allem Ernst anbefohlen, daß sie, zu Folge Unserer, schon zu verschiedenenmahlen allergnädigst ergangenen Verordnungen, und darinnen beygeruckten Leib- oder Lebens- Straf-Bedrohungen, sich von allen gefährlichen Thätigkeiten also gewiß enthalten, und entweder in die Arbeit zu den Meistern, oder aber von hinnen sich ohne Zeit-Verlust begeben: als im widrigen die ferners befindliche Ubertreter, als Störher des gemeinen Ruhestands, mit der angedrohten Leib- oder Lebens-Straffe wircklich angesehen werden sollen.

Wann nun aber bey gemeldten Schuh-Knechten diese Unsere ernstliche Bedroh- und Warnungen nichts verfangen, und sie selbst ihrem Verderben mehr, dann Unsern ausgegangenen gnädigsten Geboten nachgehen wollen, mithin nicht allein zu keiner Ruhe, sondern aufrührisch- und höchst- strafbarer Weise in ihren Zusammen-Rottirungen, und in der Bosheit so weit fortfahren, daß sie sich in denen Vorstädten Hauffen- weise versammeln, und zu dem böshafftigsten Ende auf die vor der Stadt wohnende Bürger und Stadt-Meister also aufässiger Weise passen, daß keiner bald ohne Wache mehr des sicheren nacher Haus-Ganges getrauen darf, welches in Unserer selbst persöhnlich höchster Gegenwart und Residenz-Platz nicht zu gedulden;

Als befehlen Wir allen und jeden geist- und weltlichen Obrigkeiten hiermit höchsten Ernstes, und wollen, daß ihr derley aller Orten schon bekannte aufrührisch- und ungehorsame Schuh-Knechte bey Leib- und Lebens-Straffe keiner Orten, weder heim- noch öffentlich gedulden, und Unterschleiff geben, sondern selbe mit aller Macht abschaffen, und selbige Unserer Nieder-Oesterreichischen Regierung alsogleich anzeigen, und im widrigen euch selbst vor Schaden hüten sollet.

Wie dann denen hartnäckig- und ungehorsamen also böshafftig herum schweifenden Schuh-Knechten hiermit leglichen und ernstlichen anbefohlen wird, sich also gewiß zur Ruhe und Gehorsam zu bequemen, als im widrigen Fall die betretene und arrestlich angebrachte Ubertreter, ohne Formirung eines weiteren Processes, gestalten Dingen nach, von dem Leben zum Tode condemnirt seyn, und hingerichtet werden sollen. Darnach sie sich dann allerunterthänigst zu richten, und vor Schaden zu hüten wissen werden. Geben zu Wien den 26. July 1713.

Die Gotteslästerungen betreffend.

den 28. July.

Gotteslästerung mit Zerbrechung des H. Bildniß Christi gehet im Schwange ex taedio vitae.

Wir Carl der VI. x Entbieten allen und jeden dieses Unsers Erz-Herzogthums Oesterreich unter der Enns getreuen Inassen, Vasallen und Unterthanen, so geist- als weltlichen, was Standes, Geschlechts, Würden, Condition, oder Profession dieselben seyen, insonderheit aber denen Landgerichts-Obrigkeiten, Inhabern, und Verwaltern, auch Criminal-Richtern, und Besizern, Unsere Gnade, und geben euch allen und jeden hien mit gnädigst zu vernehmen: welchergestalten Wir mit größtem Mißfallen verspüren müssen, wie daß von einiger zeithero das abscheuliche Laster der Gotteslästerung, oder Blasphemiae realis in Deum, besorderst mit Verunehr-Zerbrech- und Zerschlagung der geheiligten Bildnisse Unsers gecreuzigten Heylandes, sehr im Schwang zu gehen, sonderlich aber in Unserer Haupt- und Residenz-Stadt Wien überhand zu nehmen beginne, und solche erschreckliche Mißthat, wie die mit vielen Delinquenten abgeführte Criminal-Processe zeigen, meistens theils von jungen schon von ihrer Kindheit an zu allerhand Verbrechen gewohnten Leuten, nachdeme dieselbe ihres schändlichen Laster-Lebens halber öfters gerichtlich abgestraft worden, mit dem unbesonnenen und höchst sündhafften Abscheu, durch einen einziigen Schwerdttschlag ihres Lebens entbunden zu werden, verübet werde.

Wann nun Wir vor allen die unmittelbare Antastung der Allerhöchsten Göttlichen Majestät, und gegen Gott, den geheiligten Leib Unsers Heylandes, die liebe Heilige, das heilige Creuz, und andere heilige Bildnisse begehende unverantwortliche Frevel-Thaten auf das schärfste zu bestraffen, und die beleidigte Ehre Gottes auf das empfindlichste zu rächen, in allenwege gesonnen seynd:

Als haben Wir, über die vorhin von gehörigen Orten abgeforderte, und Uns in aller Unterthänigkeit erstattete Berichte und Gutachten, und sodann Uns allergehorsamst beschehenen der Sachen Vortrag, unterm 26ten diß lauffenden Monats und Jahrs, vors erste die, in der Landgerichts-Ordnung gegen dergleichen Gotteslästerung im anderten Grad gesetzte Straffe der Abhauung Kopf und Hand, wie auch Aufmachung der Hand auf einer Stangen, andern zum Abscheu dahin geschärffet, daß ein dergleichen inskünftig sich-anmassender Ubelthäter, vorhero mit etlichen Ruthen-Strreichen zu dreyen mahlen öffentlich gezüchtiget werden, womit es gleichwohlen bey dem vernünftigen Ermessen der Richter, stehen solle, nach Beschaffenheit der Umstände, der Person, und der That, die Straffe zu mindern, und zu mehren: Es sollen aber die Landgerichter und Obrigkeiten bey diesem abscheulichen Laster der Gotteslästerung, vielmehr auf die Schärffe, als Gelinde der Straffe sehen, und dieses schwere Verbrechen ja nicht ohngestrafft fürbey gehen lassen, damit der gerechte Zorn Gottes, wie es leider! gegenwärtige Erfahrniß giebet, über Land und Leute nicht weiters verhenget werde. Und zumahlen auch vors anderte die Erfahrniß giebet, daß viele verwaiste, auch schon in etwas erwachsene-junge Leute, beyderley Geschlechts, so wohl hier in Unserer Haupt- und Residenz-Stadt Wien, als auf dem Land im Betteln herum gehen, welche mehrentheils unter böse Leute, und schlimme Gesellschaft, folgsam in abscheuliche Sünd und Laster, wie mit verschiedenen, in der ersten Kindheit verwaisten, Delinquenten beschehen, in ihrer blühenden Jugend verfallen.

Die Straffe der Abhauung Hand und Kopf, verschärfft, mit vorhero drey-mahliger Ruthen-Peitschung ad arbitrium iudicis.

Wobey mehr auf die Schärffe als Gelindigkeit zu sehen.

Als haben Wir über ein und andere bereits vorhin in Sachen gemachte heylsame Verordnungen annoch weiters gnädigst resolviret, daß, gleichwie denen hohen und niedern Obrigkeiten die Besorgung der Pupillen von Gott selbstn aufgetragen worden, also auch alle Obrigkeiten auf obbemelte arme, hier und auf dem Land im Betteln herum ziehende, verwaist und andere arme Kinder, und junge Leute, beyderley Geschlechts, acht haben, dieselbe um ihre Eltern und Befreundte befragen, selbe sodann dahin verschaffen, oder nach erheischender Nothdurft überbringen, oder da sie weder Eltern, noch andere mit Mitteln versehene Befreundte hätten, zu ihrer der Kinder und Pupillen Herrschaft, Grund-Obrigkeit, oder Magistrat zur nöthigen Aufzueh, und Unterhaltung bis zu ihrer Fähigkeit zu einem Handwerk, Kriegs- oder anderen Dienst, womit sie sich ehrlich ernähren können, überliefern lassen, auch die erwachsene zu einer geziemenden Arbeit anhalten und gewöhnen, die Kleinere Kinder hingegen als Findlinge ansehen, und versorgen sollen.

Vorsorge vor die müßige Jugend.

Wie Wir dann auch, damit dergleichen Waisen, und andere arme Leute, welche öftters gerne arbeiten wollten, hingegen keine Arbeit bekommen, ihnen ihr Brod ehrlich gewinnen mögen, wegen Einführung der dem Publico ohne dem nützlichen Manufacturen, worzu man besagte arme Leute anwenden, und gebrauchen könnte, Uns die Sach mit einem ausführlichen Gutachten gehorsamst vortragen lassen, und sodann Unsere weitere allergnädigste Resolution schöpfen werden.

Manufacturen einführen.

Befehlen demnach allen und jeden Anfangs benenneten, bevorderst aber denen Landgerichts-Obrigkeiten und Verwaltern insgesammt, und einem jeglichen insonderheit, und wollen, daß ihr dieser Unserer allergnädigsten Resolution in allein gehorsamst nachlebet, und dieses abscheuliche Laster der Gotteslästerung in keine Weise ohngestrafft fürbey gehen lasset, sondern wider derley höchst freventliche Mißthäter, vielmehr mit Schärffe, als mit Gelinde der Straffe verfahren, anebens auch deme, was Wir wegen Unterbring- und Versorgung der armen Waisen, und anderer armen Kinder, wie auch Verschaff- oder Überlieferung derselben zu ihren Eltern, Befreundten, Herrschaften, Grund-Obrigkeiten, oder Magistraten weiters anbefohlen, schuldigsten Vollzug leisten sollet. Hieran beschiehet in ein und andern Unser allergnädigster Wille und Meynung. Geben. zc. Wien den 28. July 1713.

Der Schuh-Knechte Ungehorsam betreffend.

Von der Römisch Kaiserlichen Majestät zc. wegen, durch die Nieder-Oesterreichische Regierung anzudeuten. Demnach die alhiefige Schuh-Knechte, zumvorder- denen ausgegangenen allergnädigsten Patenten, und Resolutionen in ihrer bishero strafmässig erwiefsenen Widerstößigkeit und Ungehorsam verharren, auch in der Bosheit so weit fortgefahren, daß sie sich in denen Vorstädten hauffenweis versammelten, dann zu dem boshaften-Ende auf die vor der Stadt wohnende Bürger, und Stadt-Meister, also auffähiger weiß aufpassen, daß keiner bald ohne Wacht sicher nach Haus zu gehen sich getrauen dürffe.

d. 31. July.

Weilen nun ein solches in allerhöchster Kayserlichen Gegenwart, und Residenz-Stadt nicht zu gedulden, als werde allen und jeden, geist- und weltlichen Obrigkeiten hiemit höchsten Ernstes anbefohlen, daß sie derley aller Orten schon bekant, aufrührisch, und ungehorsame Schuh-Knechte, weder heim- noch öffentlich gedulden, ihnen Unterschleif geben, sondern diese mit aller Macht abschaffen, und selbe obgedachter Lands Fürstlichen Regierung alsogleich anzeigen, und im widrigen sich selbst vor Schaden hüten sollen, denen hartnäckig und ungehorsamen, also boshaftig herumschweifenden Schuh-Knechten aber, hiemit auch letztlich und ernstlich anbefohlen werde, sich also gewiß zur Ruhe und Gehorsam zu begeben, als im widrigen Fall die betretene, und arrestirlich eingebrachte Ubertreter, ohne Formirung eines weiteren Processus, gestalten Dingen nach, von dem Leben zum Tod verurtheilet seyn, und hingerichtet werden sollen: Als hat man zc. Wien den 31. July 1713.

Music in denen Wirths-Häusern verboten.

d. 12. August

Göttliche Straffe durch Seuch; ernstliche Buß zu ergreifen.

Sir Carl der VI. zc. Entbieten allen und jeden, geist- und weltlichen Obrigkeiten, Richtern, Geschwornen, Unterthanen, und Inassen Unserer Stadt und Vorstädte, was Stands, Würden, oder Wesens die seynd, Unsere Gnad, und geben euch gnädigst zu vernehmen, ist auch jedermänniglich von selbst, und aus täglichen Zufällen, mehr als zu viel bekant, was massen Gott der Allmächtige, wegen der wider ihn aufsteigenden allgemeinen Sünd und Lastern, schon eine geraume Zeit her seine gerechteste Straf-Ruthen durch eine grausame Seuche, sonderlich wider Unsere Kayserliche Residenz-Stadt Wien, dero Vorstädte, und deren Inwohner leyder! verhänget habe, also daß in Wahrheit die höchste Noth und Schuldigkeit erfordert, von aller Leppigkeit, und von aller dem Zorn Gottes zuwider strebenden sündhaften Ausgelassenheit, durch ernsthafte Bußfertigkeit abzustehen, und durch bußfertig und inbrünstiges Gebet die Göttliche Barmherzigkeit zu erbitten, und zu überkommen: Deme aber hauptsächlich, und zwar allgemein zu wider gehandelt wird, indeme fast in allen Gast- und Wirths-Häusern dergestalten so wohl Sonn-Feyer- und Werktagen gespielt, getanzt, und so ausgelassen verfahren wird, als ob Gott mit seiner gerechtesten Straffe nicht geachtet, sondern die hierauf geziemende Rache je länger je mehr herzu geziglet werden sollte.

Nachwilliges Tanzen in denen Wirths-Häusern abgestellt.

Wann nun aber vor aller Gott erkennen Welt ärgerlich, vor Gott aber selbst abschendlich ist, in so überaus betrübten Bedrängnissen, an statt des inbrünstigen Versöhnungs-Gebets, öffentliche Tag- und nächtliche Musiquen in Wirths-Gast-Bier- und andern Häusern hören; dadurch ingleichen zu Sünd, Lastern und Schand-Thaten Gelegenheit zuzulassen, so ja wider Gott und dessen von menschlicher Vernunft erkennende Gerechtigkeit lauffet:

Als befehlen Wir hiemit allen Geist- und Weltlichen, in und vor der Stadt befindlichen, Obrigkeiten, deren Grund-Richtern, Geschwornen, und Inassen, hiemit gnädigst, und wollen, daß ihr alle öffentliche so wohl in denen Wirths-Gast-Bier- oder Spiel-Häusern, auch bey begehenden Hochzeit-Festen alle Musique, Tänze, und derley öffentliche Frevleren, so ernstlich und gemessen also stracks in all euern Gebieten einstellen sollet, als im widrigen nicht allein die Haus-Eigenthümer, Wirth, Gast- und Bierleutgeben, wo derley Musique verstatet wird, sammt denen Spielteuten und Tanz-Gesinde in Verhaft gezogen, und höchster Schärffe nach, auch nach beschaffenen Dingen am Leib, abgestraffet, die Richter auch; so solches nicht abstellen, oder geziemend höherer Orten hinterbringen, gleichfalls mit geziemender Straffe angesehen werden sollen. An deme beschiehet Unser gnädigster, auch ernsthafter Wille und Meynung. Geben zc. Wien den 12. Augusti 1713.

Regierungs Sessiones tempore Pestis.

d. 16. August

Son der Römisch Kayserlichen, auch zu Hispanien, Hungarn, und Böhheim Königlich Majestät, Erz-Herzogens zu Oesterreich zc. Unsers allernädigsten Herrns wegen, durch die Nieder-Oesterreichische Regierung, allen und jeden Partheyen, wie auch derselben bestellten Advocaten, Procuratoribus, Mandatariis, Sollicitatoribus &c. welche bey gedachter Nieder-Oesterreichischen Regierung, Rechtsführungen anhängig, oder sonst auf einigerley Weise zu thun haben, hiemit anzuzeigen.

Allen

Allerhöchst Ihre Kayserliche Majestät haben unterm gestrigen dato, als den 15. dieses, allergnädigst resolviret, und bewilliget, daß bey diesen gefährlich und ansteckend-grafirenden Kranckheiten, bis auf weitere allergnädigste Verordnung, die Ordinarii Gerichts-Sessiones nicht gehalten, sondern nur die causae publicae und causae exceptae, jedoch auch mit Verhütung grosser Zusammenkünfte, wochentlich, so oft es nöthig, vorgenommen, und abgehandelte Regierungs-Sessiones auch nicht bey Hof, sondern bey dem Herrn Statthalter, mit der weiters gut befindlichen Veranstaltung vorgekehret werden sollen, welches man hiemit allen und jeden mit diesem Beysatz erinnern wollen, daß, bis auf weiters erfolgende Kayserliche allergnädigste Verordnung, vors künftige die Regierungs-Raths-Sessiones, wie sonst in denen Ferien gewöhnlich, am Freytag früh um 9. Uhr, jedoch nicht bey Hof, sondern in des Herrn Statthalters Wohnung, in dem Graf Gondolischen Haus, auf der hohen Brücken, ordentlich gehalten, und allda die causae publicae et exceptae, abgehandelt, jedoch auch auf erheischenden Fall, nach seinem, Herrn Statthalters, Gutbefinden, öfters in der Wochen Rath gehalten, und die unumgänglich nothwendige Commissiones, und Erforderungen, mit Vorkehrung der gut befindlichen Präcautionen, und Veranstaltungen, werden vorgenommen werden. Wörnach ein jeder sich zu richten wissen wird.

Actum Wien den 16. August 1713.

Pest = Ordnung.

Wir Carl der VI. x. Entbieten allen und jeden, Stadt, Märckt, Dorf, und Grund-Obrigkeiten, Geistlichen, und Weltlichen, bevorab denenjenigen, deren Stadt, Märckt, Dorfschaften, und Gemeinden, wegen der Contagion in der bey denen allhiefigen Vorstadt-Circumualiations-Linien-Zhören, angeschlagenen Specification angemercket, und begriffen seynd, auch furohin noch beygesetzt werden möchten; dann denen, welche aus gedachten specificirten Stadt, Märckt, Dorfschaften, und Gemeinden Victualia, Fahrnüsse, und andere Faylschaften in Unsere Kayserliche Residenz-Stadt Wien hereinbringen, und führen wollen; ingleichen allen bey ermeldeten Linien-Zhören, wegen Beobachtung deren ankommenden Persohnen, und zubringenden Faylschaften, und Fahrnüssen, aufgestellten Commissarien, Unsere Gnad, und geben euch hiemit gnädigst zu vernehmen:

d. 26. August

Wasgestalten Wir, bey gegenwärtigen Contagions-Läuffen, so wohl zu des Lands, als gedacht Unserer Kayserlichen Residenz-Stadt Wien ernstlicher Rettung, wie auch kräftiger Vorbeugung von weiterer Einreissung der ansteckenden Kranckheiten, für unumgänglich befunden, zwischen gedacht Unserer Kayserlichen Residenz Stadt Wien, und denen Vorstädten, dann denen nächst umliegenden, und auch weiters entferneten, in die Infection verfallene Stadt, Märckt, Dorfschaften, und Gemeinden, die bis anhero gepflogene freye Gemeinschaft, Handel und Wandel, dadurch eines von dem andern angestecket werden; und solchergestalten das waltende Unheil natürlicher Weise zur vollständigen Dämpfung nicht gelangen kan, mit allem Nachdruck einzustellen, und darob mit ernstlicher Schärfe, ohne einigen Unterschied, so lang es die Umstände erfordern werden, auf das genaueste zu halten;

Communication mit denen inscirten Orten, und daffalls gemachte Anstalten.

Damit aber dadurch der Landmann, welcher durch Verschleiffung seiner, täglich in die Stadt Wien bringenden, Faylschaften lebet, an seinem Handel und Wandel nicht zu empfindlich gehemmet; nicht weniger diejenige, welche in Unsere Kayserliche Residenz Stadt Wien, aus denen umliegenden Gemeinden, von ihren eigenthümlichen, der Zeit unter den bannisirten Dertern begriffenen Grundstücken, ihre Bedürftigkeit zu erholen haben, aussere Ungemach erhalten werden, und in keinen Abgang verfallen, ein und anderes aber mit gehöriger Vorsichtigkeit gepflogen, und eingerichtet werde:

Als haben Wir die Vorsehung dahin genommen, wollen auch selbe zu jedermanns Richtschnur, und Warnung, euch Eingangs ernannten insgemein, und einem jeden insonderheit, Kraft dieses allergnädigsten Patents, hiemit kund gemacht, anbey alles Ernstes Allergnädigst befohlen haben, daß diejenige, welche Victualien, oder andere unverdächtige Faylschaften, aus erhollten bannisirten Orten, jedoch gegen Attestation von selbst Orts Richter, daß solche aus einem gesunden Haus kommen, zum Verkauf, und Gebrauch, der Stadt Wien zutragen, und zuführen, dieselbe entweder sothane Faylschaften aussere denen Linien-Zhören fayl haben, und verkauffen, oder bey mehr ermeldten Linien, durch eigene hierzu bestellte Leute aus der Stadt, übernehmen, oder von Fremden mit gleichmäßiger Übernehmung ablesen lassen; ingleichen die, welche ihre eigenthümliche Nothwendigkeit aus mehr erwehnten

I. 7 1 3.

ten bännisirten Oertern herein bringen wollen, es ebenfalls, nebst Beybringung eines Attestati von dem Richter, daß solche Nothwendigkeiten aus einer gesunden Behausung kommen, mit der Übernehmung veranstalten, und bey denen Linien die Abholung pflegen, alles dieses aber, nicht allein von Seiten der Übernehmenden aus der Stadt, mit gehöriger Praecautio, und ohne Vermischung mit denen auswendigen Dorf-Leuten, durch ihre eigene hierhabende Leute, Rosz und Wägen beschehen, sondern auch sie auswändig inner die Linien zu kommen, bey Leib und Lebens-Straffe, sich nicht unterfangen sollen.

Ubrigens sey denen, welche in der Stadt, oder denen Vorstädten, Vieh, oder Pferde haben, unverwehrt, das bedürfftige Heu, und Stroh aus denen verdächtigen Dorfschaften, gegen vorstehend gewöhnlichen Attestato, mit der Übernehmung, und Zurücklassung der Fuhrleute, Wagen, und Pferde herein zu schaffen, jedoch daß alles dieses reines Heu, und Stroh, so niemals gebraucht worden, auch nicht mehr sey, als die Nothdurft erfordere, und keineswegs darmit einiger Verkauf getrieben werde.

Gefährliche Effekten.

Gleichwie aber die Übernehmung der Victualien, und anderer unverdächtigen Bedürftigkeiten auf vorstehende Art und Weise zugelassen, also ist hingegen die Übernehmung des Flachs, Hanfs, Federn, Häute, Luchs, Kosen, Bettgewänder, Berchs, Futter, Pelz, und anderer rauhen Waaren, und insgemein alles woll, und leinenen Gezeugs, wie auch sonst alles desjenigen, so der Infection unterworfen, und das Gift leicht fanget, gänzlich verboten, allermassen solches in Unseren vorhin emanirten allergnädigsten Contagions-Patenten gleichfalls enthalten, und bey Leib und Lebens-Straffe, wie auch deren wirklicher Vertilgung, und Verbrennung bereits verboten worden; darob dann die bey denen Linien-Zhören bestellte Commissarii ernstlich, und mit aller Schärffe halten, alle übrige darnach sich richten, ihre Anstalten machen, und vor allen Schaden sich hüten sollen.

Unerfahrene Aerzte.

Endlichen müssen Wir mißfällig vernehmen, daß verschiedene der Störerey obliegende Aerzte, Barbierer, und andere dieser Profession nicht Ründige sich anmassen, die Cur verdächtiger Patienten über sich zu nehmen, dadurch selbe nicht allein sie Krancke an deren Genesung öfters verkürzen, sondern auch dem gemeinen Wesen darinnen höchst nachtheilig seynd, weil sie ungeschueet unter andern herum gehen, und sowohl durch Verschweigung des Übels solches gefährlich ausbreiten, sondern auch alle mit ihnen communicirende einer offenbahren Gefahr der Infection aussetzen; dannenher Wir sothane Unbefugniß dergestalten abgestellet, und jedermänniglich, so sich dessen bishero unternommen, oder furohin unterfangen möchten, hiemit allergnädigst anbefohlen haben wollen, daß selbe dessen sich also gewiß enthalten, als im widrigen, wann ein solcher Störer bey einem Inficirten Krancken gewesen, selbe curiert, und es Unserer Nieder-Oesterreichischen Regierung nicht angezeigt hat, wider ihm auf Betreten mit wohl empfindlicher, und nach beschaffenen Umständen Leib und Lebens-Straffe fürgegangen werden solle. Hieran beschiehet Unser Allergnädigster, ernstlicher Wille und Meynung. Geben 2c. Wien den 26. Augusti 1713.

Anzeige der Inficirten.

8. 2. Sept.

Wir Carl der Sechste 2c. Entbieten allen und jeden, in Unserer Kayserlichen Haupt und Residenz-Stadt Wien, und umliegenden Vorstädten befindlichen geist- und weltlichen, burgerlich- und unbürgerlichen Inwohnern, was Stands, und Condition die seynd, niemand, unter was Vorwand solches immer sey, allermassen die Contagions-Anstalten dem Directorio alhiefigen Stadt-Raths, unter Ober-Inspection, und Manutenez Unserer Nieder-Oesterreichischen Regierung, cum derogatione omnium aliarum instantiarum, vollständig eingeräumet ist, davon ausgenommen, denen dieses allergnädigste Patent zu sehen, zu hören, und zu lesen vorkommet, Unsere Gnade, und geben euch hiemit gnädigst zu vernehmen:

Inficirte Vorstädte.

Wasgestalten Wir bey diesen ansteckenden Kranckheiten, nicht allein, zu mehrerer Versicherung Unseres Kayserlichen Hofes, sondern auch zur Rett- und Vorbiegung weitem Einreissens, in vorermeldte Unsere Kayserliche Residenz-Stadt Wien, Uns unterm 30ten legt abgewichenen Monats Augusti unter andern Allergnädigst resolviret, damit nach thunlichen Dingen denen heftiger ansteckten Orten inner denen Linien die Communication mit andern, sonderlich mit der Stadt, abgestellet, mithin die übrige Orte, fürnemlich aber die Stadt, von weiterer Ansteckung möglichst präserviret, anbey ins besonder denen aus ver-

däch

verdächtigen, noch mehrers aber angesteckten Häusern in und vor der Stadt, also insgemein allen, aus denen Vorstädten kommenden Leuten, die gängliche Frequentirung Unsers Hofes verboten werden solle.

Ferners haben Wir aus der Erfahrung mißfällig abgenommen, daß die so oft anbe- **Verbotene Hand-**
fohlene frühzeitige Anzeige der Krancken von denen Grund-Nichtern, und Haus-Inhabern, lung.
noch bis auf diese Stunde nicht beobachtet, und täglich eine ziemliche Anzahl todter, inficirter Leute in das Lazareth gebracht werden, wie nicht weniger einige Barbierer, Bader, und Aerzte sich höchst strafmässig unterfangen, unterschiedene inficirte Persohnen, ohne daß desentwegen die Anzeige beschicht, in denen Häusern zu curiren, ja so gar, in fürwährender Cur, selbst unter die gesunde Leute frey zu gehen, ingleichen diejenige, welche um die inficirte Krancke gewesen, und zu Folge der allgemeinen Infections-Ordnung, entweder in ihren Wohnungen sich einsperren lassen, oder in die Contumaz gehen hätten sollen, nichts weniger, als demnachgelebet, und entweder, noch vor angethaner Infections-Sperr, aus denen Zimmern sich hinweg begeben, oder den Befehl, in die Contumaz zu kommen, zwar angenommen, aber demselben keinen Vollzug geleistet, sondern ungeschueet, in der Stadt, und denen Vorstädten, ein anders Unterkommen und Aufenthalt gesucht haben, auch solche verdächtige Persohnen, welche in die Contumaz gehörten, in guter Anzahl hin und wieder in der Stadt, und denen Vorstädten zerstreuet, und heimlicher Weise sich wirklich befinden thun.

Wann nun an ernstlicher Abschneidung gefährlicher Communication, nebst göttlichen Beystand, eine geschwindere Dämpfung gegenwärtig grafirender Kranckheiten, dann eines jedwedern insonderheit Erhaltung, und Unserer höchsten Persohn selbst eigene Sicherheit hange; die geschwinde Anzeige der inficirten Krancken, auch verlässliche Absonderung der Verdächtigen, oder solcher Persohnen, welche um die inficirte Krancke gewesen sind, von denen Gesunden, mithin die Sicherstellung der Contumaz, und der, so darein gehörig sind, unter allen Contagions-Anstalten die besten, und kräftigsten Mittel sind, ohne welchen das Ubel durch solche inficirte, wie auch alle übrige, so um die inficirte gewesen sind, unter andern wandelnde, und freye Gemeinschaft pflegende, verdächtige Persohnen, unglaublich ausgebreitet, und natürlichen Lauf nach gefährlich um sich greiffen, auch gar langsam gestillet werden kan.

Als befehlen Wir euch Eingangs-Ernannten insgemein, und einem jeden insonderheit, **Beranstellungen.**
allermassen Wir diese Unsere allergnädigste Intention gleichen Inhalts durch einen ordentlichen Ruf, in Unserer Stadt Wien, und den sämtlichen Vorstädten bereits kund gemacht haben, hiemit nochmahlen allergnädigst, und wollen, daß aus allen verdächtig- und inficirten Häusern von denen Vorstädten allhier, aus denen zu jedermanns Warnung, und Erkenntniß, damit niemand solche Häuser betrete, die Verdächtige, worinnen ein oder anderer casus contagiosus sich zugetragen, mit einem V. zu Anzeigung des Verdachtes, die Inficirte aber, oder worinnen 5. bis 6. derley Casus contagiosi sich ereignet haben, von aussen mit einem + sichtbar gezeichnet, auch nach gestalten Dingen völlig gesperrt, jedoch aber der Unterschied nach Beschaffenheit der Häuser, und mehr oder weniger darinn befindlicher Inwohner, von Unserer Nieder-Oesterreichischen Regierung vermittelst der subordinirten Sanitäts-Commission jedesmahls bedacht, und überleget werden solle, niemand in die Stadt Wien herein, noch weniger nach Unserer Kayserl. Burg, ingleichen aus denen verdächtig- und inficirten Häusern, von Unserer Residenz-Stadt Wien nacher Hof, und in die Vorstadt zu gehen sich unterfangen: die Anzeige der sich äusserenden Krancken, so wohl von denen Haus-Bätern, als auch denen Barbierern, Batern und Aerzten, gnädigst anbefohlenen massen, ohne geringster Verzögerung beschehen, und deme in ein und andern also gewiß allergheorsamst nachleben, als im widrigen wider einen solchen Ubertreter Unsers Kayserl. und Landes-Fürstl. Gebots, welcher aus einem inficirten oder verdächtigen Haus, von der Stadt oder denen Vorstädten, hinaus oder herein, bevorab in Unsere Kayserl. Burg, zu kommen sich freventlich anmassen würde, auf Betreten mit Gut, und nach beschaffenen Umständen auch Leib- und Lebens-Straffe, zu welchem Ende die Schnell-Galgen wegen unfehlbar wider solche Ubertreter vornehmender Bestraffung, hin und wieder aufgemacht worden, unnachlässig verfahren, wie dann auch diejenigen Vorstädte, welche Unsere emanirte wiederholte allergnädigste Patente und Verordnungen, und diese zum besten gemeinte heilsame Anstalten fahrlässig hintan setzen, und vernachlässigen würden, von aller Gemeinschaft völlig ausgeschlossen, mit Soldaten umringet, und scharf verwächet, allermassen auch diejenige, welche in die Contumaz verschaffet worden, und künftighin dahin angewiesen, auch von denen Commissarien, und Infections-Sperrern, ihrer Instruction gemäß, ordentlich mit Tauf- und Zunahmen, nebst der gehaltenen Wohnung, jedesmahl angemercket werden, sich ungesäumt und verlässlich hincus begeben, oder in ihren Bohn-Zimmern bis zu erfüllter Contumaz-Zeit also gewiß einsperren lassen; als im widrigen, da ein solcher, deme in die Contumaz zu gehen anbefohlen wor-

worden, und er solches unterlassen hat, auf Betreten anfänglich ernstlich gewarnt, und zu unverzüglichem Parition angemahnet, bey fernerer Widerspenstigkeit aber, einem solchen der Process gemacht, und nach Beschaffenheit der Sachen, mit Leib- und Lebens-Straffe angesehen; oder wann derselbe Versöhnen nicht betreten werden könnten, anfänglich per Edictum ad valias citiret; auf nicht Erscheinung aber deren Nahmen an die Infections-Galgen angeschlagen werden sollen.

Hof-Reglement.

Und zumahlen Wir leslichen ferners allergnädigst resolviret, daß denen Cavalieren, zu Verhütung grösserer Zusammenkünfte, nur mit einem Pagen, und einem Laquey, und zwar solch versicherten Bedienten, die in kein inficirtes Haus, oder verdächtigen Ort eingehen, nach Hof zu kommen gestattet werden; ingleichen, welche nicht Herren-Stands sind, in den innern Hof der Kayserl. Burg mit dem Wagen nicht fahren, sondern heraussen, auf dem grossen Burg-Platz, aus dem Wagen absteigen, kein Lehen-Kutscher aber sich anmassen solle, mit seinem Ross, und Wagen, leer, oder mit jemanden, in die Kayserl. Burg in den innern Hof zu fahren, es seye dann, daß er einen Cavalier von dem Herren-Stand bediene, der sich mit seiner eigens zugehörigen, und zu diesem Ende gegebenen eigenthümlichen Liverey, durch den also bekleideten Lehen-Kutscher führen liesse:

Als haben Wir auch dieses Unserm allergnädigsten Patent hiemit beyrucken, und Kraft dessen in ein und anderen, denen, so keine Lands-Mit-Glieder von Unserm zwey obern politischen Land-Ständen dieses Erz-Herzogthums Oesterreich unter und ob der Enns, oder Hof-Cavalier sind, allermassen an dieselbe allbereits das behörige ergangen ist, ebenfalls allergnädigst anbefehlen wollen, daß auch selbe Unserer allergnädigsten Resolution hierin falls gehorsamst nachleben, und nicht allein nur mit einem Pagen und Laquey bey Hofe erscheinen, sondern auch der alten Ordnung gemäß, diejenige, welche nicht Herren-Stands sind, in den innern Hof der Kayserl. Burg mit dem Wagen nicht fahren, sondern heraussen auf dem grossen Burg-Platz aus dem Wagen absteigen, nicht weniger obermeldter massen die von dem Herren-Stand in den innern Hof der Kayserl. Burg mit einem Lehen-Kutscher, ohne denselben zu solchem Ende gegebener eigenthümlichen Liverey, nicht kommen, und solcher gestaltn ob diesem in ein und andern festiglich halten, auch darwider keiner Dingen handeln sollen. Wornach sich dann ein jedweder vor Straffe und Schaden zu hüten wissen wird. Geben ic. Wien den 2. September 1713.

Karten-Patent.

d. 19. Sept.

Wir Carl der VI. Entbieten allen und jeden Unsern Obrigkeiten, und Unterthanen, was Würden, oder Wesens, die in Unserm Erz-Herzogthum Oesterreich unter und ob der Enns seß- und wohnhaft sind, Unsere Gnade und alles Gutes, und werdet ihr euch gehorsamst zu erinnern wissen; was massen von Unserm in Gott Christfeeligst ruhenden hochgeehrt- geliebtesten Herrn, und Vater, wienland Kayserl. Maj. und Liebden glorwürdigsten Angedenckens, noch vor einigen Jahren alle fremde Karten verboten, hingegen eine eigene Karten-Manufactur allhier eingeführet worden.

Karten-Fabrica.

Demnach aber Wir gnädigst wahrgenommen, daß solche Karten-Fabrica bis anhero, um dieser Ursachen willen, gar wenig ertragen, allierweilen sehr vielfältige Verschwåkungen und Vortheiligkeiten, zu Schaden Unsers Landes-Fürstlichen Erarii, mit untergelauffen, und in mehresten Orten in fraudem legis mit fremden Karten, so nicht aus Unserer, allhier aufgerichteten Manufactur, genommen, gespielt, und Wir daher, um diese bishero vorbeý gegangene schädliche Verschwåkungen möglichst zu verhüten, Uns dahin gnädigst zu entschliessen billig bewogen worden, daß von nun an Unsere Karten-Manufactur gänglich abgethan, cassirt, und aufgehoben, mithin nicht allein jedwedern gelernten, und in Unserm Erz-Herzogthum Oesterreich unter- und ob der Enns niedergelassenen Karten-Mahler, so wohl die auf französische Art planirte, als unplanirte Karten, von allerley Gattungen, gegen nachfolgender Modalität zu fabriciren, sondern auch die freye Einfuhr der fremden ausländischen Karten, männlichen, und Verschleiffung derselben, gegen Entrichtung eines gewissen hernach specifirten Aufschlags, zugelassen seyn solle.

Cassirt und aufgehoben.

Als befehlen Wir, in Kraft dieses Unsers neu ausgehenden Patents, hiemit ernstlich, und wollen, daß

Fabricirung, und Einfuhre frey.

Erstlich, alle, so wohl in Unserer Haupt- und Residenz-Stadt Wien, und denen Linien, als in Unserm Erz-Herzogthum Oesterreich unter und ob der Enns wohnende Karten-Mahler,

Mahler, alle deroelben bey ihnen befindliche Karten-Modell, und Formen, von waserlen Gattungen die immer seyn mögen, in Unser Kayserl. Wienerisches Banco-Gefäll-Amt, innerhalb vier Wochen von Zeit des publicirten Patents, zur Ablösung, von billigen Werth, also gewiß ad cassandum bringen, und deren nicht mehr hinführo gebrauchen, als im widrigen auf vornehmende Visitation, und Betretung eines solchen nicht angezeigten Karten-Forms, der Ubertreter, neben Hinwegnehmung desselben, samt denen aufgelegten und fabricirten Karten, an Haab und Gut, ja nach Umstand der Sachen am Leibe gestraffet werden solle. Das Modell ad cassandum bringen.

Anderrens verordnen Wir, daß ein jeder Karten-Mahler, und zwar die hiesige in der Kayserl. Haupt-Mauth am Rothen-Thurn, die in Städten und Märkten auf dem Lande wohnende Karten-Mahler aber, als nehmlich die zu Neustadt bey alldasigem Kayserl. Renth-Amt, dann die zu Eins in dem Kayserl. Ober-Mauth-Amt allda, die zu Wels in dem Kayserl. Wasserseher-Amt daselbst, die zu Steyer bey der allda aufgestellten Kayserl. Filial-Mauth, und all andere, so sich in einige Orte bihero niedergelassen, oder künftig sich niederlassen solten, bey dem nächsten Kayserl. Mauth- oder Aufschlag-Einnahm-Amt, wegen dero zu Treibung ihres Handwercks nöthig habenden geschätzten groß und kleinen Karten-Formen und Modelle, auf planirte und unplanirte, wie auch gemeine Deutsche und Bauren-Karten, samt dem Bund-Zeug, um selbe in einem leidlichen Werth zu lösen sich anmelden; vorhero aber denen Aemtern von jedwedern Meister, innerhalb acht Tagen a die publicationis, eine verlässliche Specification, mit Nahmens Unterschrift, und Fertigung, was für Gattungen von Karten-Formen selbiger benöthiget, zu überreichen schuldig, sodann für jedwedern Meister die Karten-Form, mit darauf Stechung des Meisters Nahmens, und Orts, neben eines darauf formirenden förderbaren Kenn-Zeichens, verfertigt, und denen inländischen Karten-Mahlern deren Gebrauch zugelassen: daß so bald einige Karten gedruckt, und mundirt worden, selbe in das Amt zum stempeln von dem Karten-Mahler gebracht, und zugleich der dafür kommende Aufschlag, nehmlich von einem Duzent auf französische Art ganz planirte Piquet, Trapulier, Deutsche, und andere Karten 24. Kr. von einem einfach planirten Duzent Karten 12. Kr. und von ordinari schlecht unplanirten Bauren-Karten vom Duzent 6. Kr. neben der gewöhnlichen Mauth, entrichtet, oder wenigstens, da ein solcher es nicht im Vermögen hätte, den Aufschlag vor dem beschenehen Verschleiß zu entrichten, eine genügsame Caution dafür geleistet, und mithin, bevor der andere Borrath gestempelt wird, der Aufschlags-Betrag von dem ersten Borrath abgeföhret werden solle. Und weilien Modell und Bund-Zeug aus dem Amt lösen.

Drittens ein eigener Karten-Form-Schneider von Unserm Banco-Gefäll-Amt mit Eyd und Gelübb, niemanden als demselben allein die Karten-Form samt dem Bund-Zeug zu schneiden, auf und angenommen worden; als befehlen Wir hiemit gnädigt, und ernstlich, daß niemand aussere erstbemeldten geschwornen Karten-Form-Schneider, einigen Karten-Form, wie er Nahmen haben möge; nachzuschneiden, vielweniger die Karten-Mahler dessen sich zu gebrauchen, unterfangen, als im widrigen, welcher hierwider handeln würde, so wohl der unzulässige Karten-Form-Schneider, als der Karten-Mahler, qua Falsarius, neben Hinwegnehmung des verbotenen Karten-Forms, und Confiscirung der Karten, an Leib und Gut wohl empfindlich abgestraffet werden solle. Was aber Form zu schneiden verboten.

Viertens die ins Land Oesterreich unter- und ob der Enns einführende fremde und ausländische Karten anbelanget, so statuiren Wir, daß solche bey Unseren, so wohl zu Wasser, als Land, aufgestellten Gränz-Mauthen, von männlichen angesagt, hierüber der Mauth- und Fuhr-Brief, mit einer ordentlichen Specification, was Gattungen von Karten, und wie viel Spiele oder Duzent deren sind, dem Gränz-Mauthner vorgezeigt werden, welcher solche sodann beschauen, und auf treue Ansage und Specificirung, deren jedwederes Duzent von außen stempeln, und davon so wohl die gewöhnliche Mauth, als folgenden Aufschlag, nehmlich von jedwedern Duzent der auf französische oder andere Art ganz planirten Piquet, Trapulier, Deutsche, und andern Karten 36. Kr. von einfach planirten Karten vom Duzent 18. Kr. und von denen ganz gemeinen und schlechten unplanirten Bauren-Karten 9. Kr. abfordern und nehmen; dargegen aber wird er Gränz-Mauthner, dem Fuhrmann, Handelsmann, und jedwedern, welcher den Karten-Aufschlag samt der Mauth entrichtet, eine offene Valleten zu geben schuldig seyn, um willen nicht der bereits entrichte Aufschlag von denen in Städte- und Märkten aufgestellten Mauthneen und Aufschlägern zum andernmahl gefordert, und genommen; dahingegen aber derjenige mit Karten ohne bey sich habender Valleten deß an Grängen bezahlten Karten-Aufschlags und der Mauth betretende Verschwärger, wann er sich gleich nachgehends im Lande bey einer Mauth oder Aufschläger anmelden, und den Karten-Aufschlag entrichten wolte, in die Bestraffung und Contrabandirung unvershont gezogen werden möge. Wie zumahlen aber Aufschlag.

Stempeln in loco
consumtionis.

Fünftens, Wir mit Sigillirung, oder Stempeln, der so wohl in als ausländischen fremden Karten, durchgehends eine Gleichheit gehalten haben wollen, dahingegen aber, wann bey denen Gränz-Mauthen, allwo der Fuhr- oder Kaufmann, ob er Karten führet, zu befragen, und zu ermahnen seyn wird, jedes Duzent Karten eröffnet, und davon jedes Spiel gestempelt werden solte, viel Zeit verlohren würde, dahero und damit die Fuhr-Leute, und andere, welche Karten bey sich führen, nicht in die Länge aufgehalten werden; als befehlen Wir allen Kauf-Handels-Fuhr-Leuten, Kramern, Wasserbrennern, und männlichen, was Stands und Burdens sie seyn mögen, welche Karten bestellter massen ins Land kommen lassen, daß, so bald solche ad locum consumptionis, vel venditionis anlangen, bey dem nächsten Mauth-Amt, und wo keines vorhanden, bey dem nächsten Aufschlags-Einnehmer, welcher schon mit einem Stempel, von dem Banco-Gefäll-Amt aus, versehen seyn wird, zum Sigilliren, oder Stempeln jedes Spiel also gewiß bringen, und die Karten, davon aber nichts gereicht, stempeln lassen, und dem Beamten die in Händen habende offene Pallete aushändigen solle, als im widrigen auf ein oder des andern Kenitenten Betretung, da bey selben ungestempelte Karten gefunden würden, nicht allein solche immediate, wann schon der Aufschlag, und die Mauth bezahlt worden wäre, confiscirt, sondern auch ein solcher vor jedes Spiel 1. fl. 30. kr. gestraft werden solle. Dahero nicht allein

Sechstens, Unsere obbenannte Aemter, wie auch die Einnehmer, Aufschläger, und Uber-Reiter fleißige Obacht tragen, sondern auch so wohl Unsere Beamte, als die Uber-Reiter, zu verschiedenen mahlen in denen Kaufmanns-Wasser-Brenner-Karten-Mahlern und andern Gewölbern, Läden, und Häusern, ob bey ihnen nicht etwan einige ungestempelte Karten zu finden seyn, zu visitiren befugt, auch wegen anderer suspecten Leute, und derjenigen Herrn-Diener, wo eine vernünftige Suspicion vorhanden, es anzuzeigen schuldig seyn; wer aber

Mit keinen obge-
stempelten Karten
zu spielen.

Siebendens, ungestempelte Karten zum Spielen giebet, es seye viel oder wenig, solcher solle poena arbitraria gestraft, dem Denuncianten aber

Falsche Denuncian-
ten-Straffe.

Achtens, so wohl in diesen als andern Fällen, von der Confiscation und Straffe das Drittel richtig ausgefolget; da aber der angegebene Contraband sich nicht also befunden; sondern fälschlich denunciirt seyn würde, sodann der Denunciant nach Bewandniß der Sache zur gebührenden Straffe gezogen werden.

1693. 7. Aug. 1701.
2. May dem alten
Aufschlag obnprä-
judiciallich.

Neundtens, sollen so wohl diejenige Inländische, in denen Städten und Märkten der Zeit befindliche Karten, welche in Unserer aufgerichteten Karten-Manufactur fabricirt, als auch diejenige, und andere ausländische Französische Karten, welche in Unserer Fabric nicht fabricirt, und dennoch wider die, sub datis 7. Augusti Anno 1693. und 2. Maji 1701. ausgangen Patente, ins Land eingeführt worden, innerhalb vier Wochen a die publicationis dieser Unserer Patente zu Stempulung sub poena vorbemeldter Confiscation, und erwehnter a parte Bestrafung, in oben specificirte Kayserl. Aemter, und Orte gebracht, wie auch von diesen, in Unserer Fabric nicht gemachten Karten, der auf die ausländische Karten oben angeführte Aufschlag, neben der ordinari Mauth und Gebühreniß des hiesigen Zucht-Hauses unverweigerlich bezahlt werden.

Zehndtens, wollen Wir durch diesen auf die Karten gemachten Aufschlag, der bisherigen Mauth-Gebühr oberstandener massen, wie auch, was in das Zucht-Haus zu reichen ist, nichts benommen, noch alterirt haben; und da sich

Elfstens und leglichens, einer unterstunde, einen solchen Stempel nachzumachen, und hierüber betreten würde, der soll am Leibe, als ein Fallarius, abgestraft werden; gebieten demnach allen und jeden Unsern nachgesetzten Obrigkeiten, und getreuen Unterthanen dieses Unserers Erz-Herzogthums Oesterreich unter und ob der Enns, bevor aber nicht allein denen Niederlagern, Hof-Befreyten, und bürgerlichen Kaufleuten, Wasserbrennern, und andern, die mit dergleichen planirten und unplanirten Karten zu handeln befugt, sondern auch denenjenigen, welche Karten zum Consumo für ihre Häuser kommen, und bestellen lassen, wie nicht weniger denen Karten-Mahlern, und Form-Schneidern hiemit gnädigst, und ernstlich, daß sie Obrigkeiten jedes Orts ob dieser Unserer gnädigsten Verordnung, und gemessenen Patent allerdings vest halten, und wider die Ubertreter schleunige Hülfe und Ausrichtung so gewiß verschaffen sollen, als im widrigen Fall der, durch die langsame Assistentz entstehende Schaden, an selbe gesucht werden, die andern aber dessen ganzen Inhalt dieß Unseres Patents, bey Vermendung der darinn vorgesehnen Confiscation, und Bestrafung gehorsamsten Vollzug und Parition leisten, und darwider in einigen Fall nicht handeln sollen. Wornach sich nun männiglich zu richten, und vor Schaden zu hüten wissen wird. Geben zu Wien den 19. September 1713.

Wein.

Weinlese tempore Pestis.

Wir Carl der VI. 2c. Gebieten allen und jeden, Geist- und Weltlichen, was Standes, Würden, oder Wesens die seyn mögen, wie auch allen Städten, Märkten, Flecken und Dörffern, deren Hertschaften, Verwaltern, Pflegern, Richtern und Gemeinden, dann allen Unsern getreuen Bürgern und Inassen, insonderheit aber denjenigen, so in diesem Erz-Herzogthum Oesterreich unter der Enns, einige Wein-Gärten entweder eigenthümlich besitzen, oder aber Bestand-wels innen haben, ingleichen denen Zehenden und Bergherrn, Bergmeistern, Weinzierlen und Hauern, wie zumahlen auch denjenigen, welche sich zu Absechs- und Einfuhrung des anheuer bevorstehenden Weinlesens gebrauchen lassen wollen, nicht weniger Unseren, zu Beobachtung der ab- und zureisenden Versöhnen aufgestellten Contagions-Commissarien, und Bedienten, und endlich allen und jeden, denen dieses Unser gnädigstes Patent zu lesen oder zu hören vorkommet; Unsere Gnade, und geben euch hiemit gnädigst zu vernehmen:

d. 10. October

Demnach zwar bey heranrückender Lesenszeit die Nothwendigkeit so wohl als die Billigkeit selbst mit sich bringet, daß die vor heuer sich ergebende Weinbaues Ertragniß, gleichfalls der Gewohnheit nach abgefeset, und eingebracht werde, so will doch dabei nicht weniger unumgänglich und erforderlich seyn, daß mit solcher Behutsam- und Fürsichtigkeit gehandelt werde, damit der annoch fürwährenden Contagions-Läufe halber, die Gefahr einer mehrern Ansteck- und Ausbreitung der, einiger Orten auf dem Lande eingerissen- und annoch anhaltenden leydigen Seuche, nach Möglichkeit verhütet werde; derohalben dann Wir für nothwendig erachtet, durch gegenwärtig Unser allergnädigstes Patent, zu jedermännlichen Nichtschmuck zu wissen und kund zu machen, wie sich disfalls ein jeglicher zu verhalten haben möge; und wollen demnach, und zwar

Erstens, beförderst die allhiefige Bürger oder andere, in dieser Unserer Residenz-Stadt Wien wohnhafte Eigenthümer der Weingärten, dahin allergnädigst ermahnet und gewarnet haben, daß sie, und insonderheit diejenigen, welche nur etwelche Weingärten, und auch diese nicht bey einander, sondern hin und wieder verliiegend haben, wegen der heuet ohnedem zu gewarten habenden gering- und schlechten Weinfesung sich nicht selbst in die Weingärten hinaus begeben, und wegen eines, ihrer Abwesenheit halber, befürchtenden geringen Schadens, in Leib- und Lebens-Gefahr setzen, sondern so viel möglich, die Fesung denen Weinzierlen oder andern, in selben Gegenden bekannten Leuten, für dismahl anvertrauen sollen. Da aber

Weinlesen durch andere verrichten.

Anderrens, ein solcher aus besonders ihm angelegen- wichtigen Ursachen sich selbst dahin zu verfügen gedächte, in solchem Falle solle so wohl in solcher, als auch alle andere, welche mit mehreren bey einander sich befindenden Weingärten versehen, sich zwar nach solchen zu begeben, allda die benötigte Veranstellung fürkehren, sodann, wo es die Nähe derselben möglich zulasset, noch selben Tags zurück anhero kehren, und die gemachte Anstaltung einem seiner Bedienten oder Vertrauten weitershin zu vollziehen hinterlassen, dabey aber in allweg beobachten, daß er, wo möglichst, in solcher Beschäftigung keinen inficirten Ort betrete, weniger allda absteige, oder sich aufhalte, am wenigsten aber in ein Haus daselbst eingehet; dahingegen aber

oder wenigstens vorsichtig zu handeln.

Drittens, allen und jeden unvertehrt seyn solle, in denjenigen Orten, so bishero von der Infection nicht ergriffen worden, in ihrem, allda etwa habenden eigenthümlichen Hause, ihr Unterkommen zu nehmen, alldorten nach Erforderniß sich aufzuhalten, auch von denen unweit davon entlegenen Weingärten ihre Fesung allda hineinzubringen, jedoch aber, daß sie während solcher Zeit keinen andern verdächtigen Ort besuchen, noch mit denen daher kommenden einige geringste Gemeinshaft haben, auch dessenthalben, bey wiederum vornehmen der Zurückkunft, mit beglaubten, von jedes Orts Obrigkeit oder denen Richtern gefertigten Attestatis, sich genugsam versehen, widrigenfalls sie keineswegs allhier eingelassen werden sollen. Und gleichwie

Viertens, hauptsächlich daran gelegen ist, damit auch an Seiten der unumgänglich benötigten Leser und Fuhrleute, die möglichste Sicherheit beschafft werde; als wollen Wir hiemit ausdrücklich und alles Ernstes verordnet haben, daß keiner, wer der immer seyn mag, so wohl allhier inner- als auch ausser denen Linien, wie zumahlen auch in diesem ganzen Lande, bey Vermeidung schwerer Straffe, sich unterfangen solle, einen Leser oder Fuhrmann zu Einbringung seiner Fesung auf- und anzunehmen, es seye dann, daß ermeldete Leser und Fuhrleute entweder von hieraus von denen Haus-Eigenthümern, allwo sie sich aufgehalten, oder aber, da solche auf dem Lande wohnhaft wären, von selben Orts Obrigkeit

Leser und Fuhrleute.

1713

Zeit oder aufgestellten Richter, ein glaubwürdiges Gezeugniß dieses Inhalts: daß sie sich all-
stets in einer gesunden Wohnung aufgehalten, und bey ihnen nichts contagiöses sich ereignet
habe; mit Benahmung und Beschreibung ihrer Versöhnen, fürzuweisen, und über dieses zu
mehrerer Vorsorge, solche Gezeugnisse auch von denjenigen Marck- oder Dorf-Richtern, all-
wodurch sie ihren Weg bis dahin genommen, des Gesundheits-Stands halber, hätten un-
terzeichnen lassen. Zu welchem Ende

Ertheilung nöthiger
Attestaten.

Fünffens, Wir überwehnt allen und jeden Haus-Eigenthümern allhier und in denen
Vorstädten, dann allen Obrigkeiten und Richtern auf dem Lande hiermit allergnädigst an-
befehlen, auch bey Unserer schweren Straffe und Ungnade haben wollen, daß sie derglei-
chen Leuten, welche bey bevorstehender Lebens-Zeit sich gebrauchen lassen wolten, und obver-
standenermassen um das benötigte Attestatum bey ihnen anlangeten, solches ganz unweiger-
lich, auch ohne geringsten Entgeld, alsogleich ihnen umsonst verabfolgen lassen, auch in de-
ren Ertheilung also getreulich und aufrichtig handeln sollen, als im widrigen gegen diejenigen,
so einer Mißhandlung halber disfalls betreten würden, mit wohl empfindlicher, und nach
Beschaffenheit der Umstände, auch wirklichen Leib- und Lebens-Straffe, unverschont
verfahren werden solle. Belangend nun

An inficirten Orten.

Sechstens, die wirklich in das Ubel der leidigen Seuche verfallene, und annoch damit
behaftete Orte, so wollen Wir gnädigst, daß es des Weinlesens halber, der Zeit also gehal-
ten und beobachtet werde, daß nehmlichen von denen gesunden, und von diesem Ubel noch
unberührten Unterthanen, die Fehsung durch ihre eigene Leute, oder in erforderndem Fall, mit
Behülffe anderer aus solchen Orte, jedoch gleichfalls in gesunden Häusern wohnenden ein-
gebracht, denjenigen aber, welche wegen überfallener Infection versperrtet seynd, das Wein-
lesen keineswegs gestattet, sondern solches von ihren Grundstücken, jedoch auf deren Unkosten,
unter Obsorge des Richters und Geschwornen selbiges Orts, eingesamlet, zu ihme Rich-
ter, oder an einen andern wohlvertrauten Ort überbracht, allda gepresset, und der sich erge-
bende Most alles Fleißes getreulich verwahret, und ansbehalten, nach vollbrachter ordent-
licher Continnaz-Zeit aber denen Eigenthümern über Abzug der hierum verwendeten Un-
kosten ausgefolget werden solle; wie dann

Siebtentens, Wir, in vorenthaltenen Paragrapho ermeldte Richter und Geschworne
jeglichen inficirten Orts, diese Vertret- auch in der Christlichen Nebenliebe selbstengründe-
te Verrichtung, dergestalten hiermit gnädigst und ernstlich übergeben, auch selbe hierzu,
Krafft dieses Unsers allergnädigsten Patents an Eydesstatt also verpflichten, daß im widri-
gen bey verspührender dessen Verweigerung, Hinlässigkeit, oder erweislich verübter Untreu,
gegen sie als Meyneidige unmachlässig fürgegangen würde. Weiln aber

Achtens, ein und anderes Wein-Gebürg dermassen gelegen ist, daß nothwendig
Weise nicht allein die Inhaber der Wein-Gärten selbst, sondern auch die mit Masch
beladene Wagen die nächst daran stossende inficirte Orte unumgänglich durchfahren müssen;
als sollen in jeglichem solchen Orte, besonders bey denen Zehent-Schrancken, erforderliche
Wachten aufgestellt werden, vermittelst welcher sorgsam darob gehalten werde, damit ein
solch durchgehender oder fahrender Weingarts-Inhaber, oder Masch-Wagen, und darbey be-
findliche Fuhrleute, daselbst sich nicht aufhalten, weniger absteigen, noch in ein Haus sich
begeben, sondern nur zur unvermeidlichen Durchfahrt sich gebrauchen, und auch in be-
nötigsten Fall vor solchen Wachten dessenthalben zu ihrer weitem unverhinderlichen Beför-
derung, die bedürfftigen Attestata erlangen, und gehöriger Orten fürweisen möge. Und ob
zwar

Gesunde Orte.

Neuntens, denen Herrschaften, und jedes Orts Obrigkeit, von selbst obliegt, ihre
unterhabende Orte und Unterthanen, wider das Ubel dermalig grassirender contagiöser
Krankheiten, auf alle ersinnliche Weg und Weise zu bewahren, so wollen Wir jedoch, daß
nicht weniget die gesunden uninficirten Orte also beobachtet werden, damit die höchstbesorg-
liche Einschleich- und Durchstreiffung der verdächtigen Leser, und anderer gefährlichen
Leute, sorgsam alles befürchtende Unheyl verhütet, und keiner ohne obbedeuten Gezeugnissen
ein- oder durchgelassen werde. Wie zumahlen

Keller-Beschrei-
bung.

Zehentens, einiger Orten in diesem Lande die alte Gewohnheit und Gebrauch mit sich
bringet, daß von denen Zehent- und Berg-Herrn, vor und nach eingebrachter Weinfchsung,
eine Keller-Wein- und Most-Beschreibung jährlich um gegenwärtige Zeit gepflogen wird,
solche aber bey dermaligen Umständen vielfältige Nachdencklichkeiten nach sich ziehen kan;
als befehlen Wir hiermit gleichfalls, daß solche Keller-Wein- und Most-Beschreibung vor
heuer nicht beschehe, sondern der Masch bey denen Weingärten beschrieben werde, jedoch
nur

nur vor hener, und denen Zehent- und Berg- Herren an ihrem wohlhergebrachten Recht und Gerechtigkeiten, sonsten ganz unmaͤchtig: ingleichen

Zwölffens, die Ausschencfung des neu- fchenden Mosts so wohl, als zubereitenden We-
muth-Weins, der mit sich fuhrenden Cruditat und mithin besorgender mehrerer Schädlich-
keit der menschlichen Gesundheit halber, der Zeit und bis auf weitere Verordnung in allweg
abgestellt seyn solle. Must- und We-
muth-Schand.

Zwölffens, und schließlichen, haben Wir in Ansehung dermahliger Kranckheits- Um-
stände so gefährlich, als unzulässig erachtet, daß denen in Lebens-zeiten sonsten von hier so
wohl, als von dem Land, aus denen Ordens-Klöstern abgeschickten Geistlichen, die gewöhn-
liche Sammlung des Mosts gestattet werden könne; in dessen gnädigster Erwegung dann
Wir denselben die selbst eigene Einsammlung für dieses Jahr hiemit alles Ernsts einstellen,
daben aber allergnädigst zugelassen haben wollen, daß durch jedes Orts Richter, oder wenn
jeglicher Orden solches anvertrauen will, jedermanniglich in einem Christlich- und wohlthä-
tigen Beytrag, anermahnet, das darauf einem solchen ertheilende Almosen, in natura vel
pretio, denen Beobtmächtigen überantwortet, sodann dem Orden zu seiner Zeit erfolget,
und anhero oder wohin es erforderlich, gegen Beobachtung der in Unsern vorhin erlassenen
Patenten enthaltenen Präcautionen, abgeführt werden könne. Geistl. Must-
Sammlung.

Welchemnach dann obdient: all und jede, nach dieser Unserer allergnädigsten Verord-
nung sich zu richten, auch solcher in allweg also gehorsamst nachzuleben haben werden, als
einem jeglichen lieb ist, Unsere schwere Ungnade, und noch besondere wohl empfindliche Be-
straffung zu vermeiden. Hieran beschiehet Unser ernstlich, auch gnädigster Wille und Mey-
nung. So geschehen in Wien den 10ten October 1713.

Privat-Apotheken verboten.

Von der Römisch-Kaiserlichen, auch zu Hispanien, Hungarn und Böhlein Königlichen
Majestät, Erz-Herzogen zu Oesterreich, Unserer allergnädigsten Herrns wegen, der
Nieder-Oesterreichischen Regierung und Cammer hiemit in Gnaden anzuzeigen, was ge-
stalten Ihre Kaiserliche Majestät den allhiefigen bürgerlichen Apothekern, auf deren noch
bey wienland Kayser Josepho glorwürdigsten Angedenckens überreichtes allerunterthänigstes
Anbringen, und darüber von ihr, Regierung und Cammer, abgefordert- und erstatteten ge-
horsamsten Bericht und Gutachten, sodann auch allerhöchst- ernannt- jetzt regierenden Kay-
serlichen Majestät bescheneht allerunterthänigsten Vortrag, ihre von Alters hergebrachte
Ordnung und Freyheit, und zwar mit Vermehr- und Verbesserung theils Puncten, nach
mehrern Inhalt, unter heutigem dato, und ihrer Kaiserlichen Majestät eigenen Signatur aus-
gefertigten Diplomatis, vergestaltet allergnädigst verneuert und bestätigt, daß allen und jeden
Geistlichen, sonderlich auch denen P. P. der Soc. Iesu im Profess-Collegio und Prob-Haus,
und sonst männiglich aller Orten, die fernere Weggebung oder Verkauf der Medicamente,
und was dazzu gehöret, oder darunter verstanden wird, um Geld, oder gegen Bezahlung
durchgehends verboten; allem denen barmherzigen Brüdern, wollen sie mit keiner Stiftung
versehen, jedoch nur auf Wohlgefallen, und bis Ihre Kaiserliche Majestät ein anderes ver-
ordnen werden, solche Medicamenta noch einige Zeit hindurch, aus ihrer enthalt der Schlag-
Brücken in der Leopold-Stadt, zu Behuf der armen Krancken haltenden Apotheken, ums
Geld zu verkauffen, erlaubt seyn solle. d. 14. October.

So man Regierung und Cammer zur Nachricht und dem Ende hiermit erinnern wollen,
nicht allein ernstlich darob zu seyn, damit besagte bürgerliche Apotheker, bey berührt- ihrer
verneuertem Ordnung, in allen Umständen gegen inantiglich geschützt, und darwider nicht be-
schweret werden, sondern auch durch besondere Decreta an alle Geistliche, in und ausser der Stadt,
so Haus-Apotheken halten, sonderlich die P. P. der Soc. Iesu mit allem Nachdruck zu ver-
stehen, daß dieselbe sich des weitem Verkaufs und Weggebung einiger Medicamente, wie
obstehet, ums Geld, oder gegen Bezahlung, zu jeder Zeit also gewiß enthalten, als im wi-
drigen dieselbe auf Betreten, nicht nur allein in die ausgedruckte Pön verfallen, sondern
anbey als Ungehorsame der Landsfürstl. Gebote und Verbote, exemplarisch abgestraft werden
sollen. Per Imperatorem. Wien den 14. Octobr. 1713.

Apotheker-Be-
schwerden.

Allen und jeden
auch denen P. P.
Soc. Iesu Verkauf-
fung der Medica-
mente verboten.
Die barmherzige
Brüder allein aus-
genommen.

Anno 726
1713

Codicis Austriaci

Votum Carolinum de aedificando Templo.

In nomine vnus Dei omnipotentis Patris et Filii et
Spiritus Sancti.

d. 22. Octob.

Summe, Incomprehensibilis, iuste, longanimis, et multum misericors Deus. Ego Carolus, ad huius Basilicae Principem aram coram diuina Maiestate tua genibus prouolutus, seruus tuus, agnosco et confiteor coram te hodie, quia ego et populus meus peccauimus tibi, sic, vt, aggrauante manu tua super nos, facta sit confusio mortis et terror in circuitu, quae interdum huiusmodi plaga admoniti deprecamur faciem tuam de peccatis nostris, recordatus es misericordiae tuae in eo, quod percutis et sanas, deducis ad portas mortis et reducis, in cuius tam benignae voluntatis tuae agnitione tibi, Dominatori vitae, praepremis deuota mente gratias ago, simulque omnimodis spero, vt tu, Deus salutis, nobis vnice sperantibus in te, et futurus sis clypeus contra sagittas mortis, et daturus sis cum vita integram sanitatem per terminos terrae nostrae; quem in finem pro Me, Domo, Regnis, ac Prouinciis meis, promitto et voueo, ad maius incrementum, qua magnificae gloriae tuae, qua Sanctissimae fidei nostrae, sub titulo S. Caroli Boromaei, nouum templum extructum, mediaque et curam adhibitam iri, vt in eo cultu rituque perpetuo, ad intentionem pro auertenda peste, a quibuslibet terris Domini Austriaci, quotidie populo per aeris campani signum accito, Missa priuata, et feria quinta quot hebdomadis cantata celebretur, praeter quinque decades Rosarii, et litanias Lauretanas eandem feriam post meridiem recitandas. Porro, sicut me meosque, tam successores, quam Prouinciarum Ordines, ante de Deum Maiestatem, cuius voti placabilis reum et reos constituo in publicam supplicationem, deprecationem offensionis, obsecrationem, postulationem, et gratiarum actionem pro omnibus: sic per Iesu Christi Redemptoris, et Auctoris vitae, merita infinita, et copiosa Matris Virginis Mariae immaculate conceptae, Sanctorum Iosephi, Stephani Regis, Emerici, Wenceslai, Adalberti, Viti, Ianuarii, Leopoldi, Colomanni, Maximiliani, Floriani, Aegidii, Domitiani, Cyrilli, Methodii, Cassiani, Vigilii, Hermagorae, Fortunati, Achatii, Quirini, Modesti, Elisabethae, Hedwigis, Theresiae, Rosae, Rosaliae, aliorumque Diuorum tutelarium; cum omni humilitate suppliciter et obnixè rogo, tum, vt haec voti et obsequii mei oblatio, sit et fiat accepta apud Te Deum, et Dominum nostrum, tum vt monumentum votiui illius Templi, et sanctuarii, cuius lapides nobis etiam tacentibus clamabunt, et annuntiabunt laudem tuam, de excelso caelorum habitaculo respicias, velut signum foederis inter Te et nos, tuomet auspicio icti, vt Tu Deus magne in bonitate tua magna memor sis nostri, et nos mandatorum, iudiciorum, operum, et mirabilium tuorum memores, sublato timore malorum, Gladii, Famis, Pestis, videamus non minus saluatas reliquias Domus meae, quam et alias repletum in desiderium nostrum, in abundantia benedictionis Tuae, in omni populo meo, in aeuum, id quod ita opto, precor, et spero

CaroLVs soLennis proMissi reVs Deo.

Vienae XI. Calendas Nouembris.

Regie-

Regierungs Gerichts-Handlung bey nachlassen- der Pest.

Son der Nieder-Oesterreichischen Regierung wegen, allen denjenigen Partheyen, welche bey ihr Regierung Rechtsführungen anhängig haben, oder überkommen möchten, hiemit, wie auch derenselben bestellten Advocaten, Procuratoribus, Mandatariis, oder Gewalttragern hiemit anzuzeigen. d. 10. November.

Es seye zwar in dem nächsthin publicirten Edict denselben kunt gemacht worden, daß die Ferien annoch, bis auf das herannahende Neue Jahr, prolongiret, jedoch aber wöchentlich zweymahl, nemlich am Montage und Freytage Raths-Sessiones gehalten, und nebst denen privilegirten, und sonst in Ferien vornehmenden Sachen, auch die Schuld-Sachen und Executiva vorgenommen werden sollen.

Wann nun aber zu mehrerer Beförderung der rechtführenden Partheyen, Regierung beschlossen, bey gedachten wöchentlichen zweyen Raths-Sessionen, nicht allein die Executiva, sondern alle und jede Proceffe und andere, auch auffer denen Ferien, und bey ordentlich haltenden Sessionen vorzunehmen pflegende Sachen, anzunehmen, zu verbescheiden, und zu erörtern, solcher Entschluß auch von Ihro Kayserliche Majestät allergnädigst approbiret worden.

Als hat man solches hiermit jedermänniglich zur Nachricht, um sich hierinnen richten zu können, erinnern wollen. Actum Wien den 10. November 1713.

Spiegel = Fabrica.

Wir Carl der VI. etc. Embieten N. allen und jeden Unsern getreuen Lands, Introv- d. 14. November.
nern und Unterthanen, was Würden, Amts, Stands, hoch und nideren Befehls oder Befens, die in Unserm gesammten Erb-Königreich, Fürstenthum und Landen, seß und wohnhaft seynd, auch sonst an allen Orten sich aufhalten, Unsere Kayser-König- und Landsfürstliche Gnade und alles Gutes, und geben denenselben hiemit gnädigst zu vernehmen, was massen Beyland der Allerdurchlauchtigst-Großmächtigst- und Unüberwindlichste Fürst und Herr, Leopold, glorwürdigsten Andenkens; Römische Kayser, auch zu Hungarn und Böhheim König, Erz-Herzog zu Oesterreich, etc. Unser in Gott mildseligst ruhend-höchstgeehrt-geliebster Herr und Vater, zu mehreren Aufnehmen der Commercien, in Unserm Erb-Königreich und Landen, unter andern Manufacturen ebenfalls eine Spiegel-Fabrique bereits den 2. April 1701. einzuführen und aufzurichten, und mits solcher 1701. 2. April er-
richtet zu Neuhaus.
allerhand Gattungen Spiegel-Gläser, groß und kleine gießen und blasen zu lassen allergnädigst resolvirt und bewilliget; wie dann auch auf der Herrschaft Neuhaus unweit dieser Unserer Residenz-Stadt Wien gelegen, eine solche Spiegel-Fabrique mit der Befugniß aufgerichtet worden, daß darinnen groß und kleine Spiegel, keine Sorten ausgenommen, gegossen, geblasen, geschliffen, und mit Folio belegt, mit Zierrathen und Nothwendigkeiten gefast, auch Wagen und andere geschliffene Spiegel-Gläser, die sonderlich auch zur Zierde der Cabineter und Zimmer gehörig, auf das förmlichste eingerichtet, und andere Mignatur-Arbeit zu ganzen Cabinetten und Tisch-Gueridon, Wand- und Hang-Leuchter, und dergleichen verfertigt, und in gedacht Unserm Erb-Königreich und Landen, auch anderwärts hin, nach Lauf des Commercii, um billig und leydentlichen Werth versilbert werden mögen.

Zumahlen nun dieses Werck durch große Spesen weiters fortgesetzt, und mittelst fabricirenden sehr schönen Glases in solchen Stand gebracht worden, daß auch weyland Unser in Gott mildseligst ruhenden geliebsten Herrn Bruders, Kayser Josephi, Majestät und Liebden, höchst löblicher Gedächtniß, solches von Kayser-König- und Lands-Fürstlicher Macht Vollkommenheit wegen, nicht allein allergnädigst bestattet, und in Dero Schutz genommen; sondern auch durch besondere Patente unterm 30. Augusti 1709. von neuem zu inännigliches Wissen publiciren lassen. Patent 1709. 30.
August.

Als haben auch Wir, nachdem die Beschaffenheit dieser Spiegel-Fabrique durch gewisse, bey Unserer Nieder-Oesterreichischen Regierung und Cammer verordnete Commissarien und Räte, ganz genau untersucht worden, über den, von erst ermeldt- Unserer Nieder-Oester- Ertheilte Privilegia.

Oesterreichischen Regierung und Cammer ferners eingelangten gutächlichen Bericht, sodann Uns ganz umständig beschenehen allergehorsamsten Vortrag, sothane Manufactur, in sonderbahrer Erwegung, daß die Einricht- Erbau- auch Unterhaltung derselben, bishero ein NahmhafteS erfordert, das Werck selbstn auch wegen Eigenschaft der zerbrechlichen Materia, der Gefahr und Schaden immerhin unterworfen, einfolglichen dem Verleger einiger Nutzen davon um so viel billiger zu vergönnen sey, damit auch die Insassen Unserer Erb- Königreich und Landen, so vorbenamte Spiegel- Gattungen, und geschliffene Wagen- Gläser zu weiterm Verschleiß oder eignen Gebrauch vonnöthen, solche jederzeit um einen leydentlichern Werth und Preis, wie solcher gegen andere dergleichen Tariff verfasst, und von gedacht Unserer Nieder- Oesterreichischen Regierung und Cammer für gut befunden worden, haben mögen, nicht allein allermildest bestättet, sondern auch in Unsern gnädigsten Schuß genommen, dergestalten, daß

Fremde Spiegel ein-
zuführen verboten.

Erstens, von zu End gefestn Dato an, innerhalb zwanzig Jahren einiger Spiegel, er sey groß oder klein, gefast oder ungefast, noch einig geschliffenes Wagen- oder Spiegel- Glas, jedoch das denen Künstlern, als Bild- Schnitzern, Verguldern und Tischlern, Spiegel- Glas- und Crystall- Schneidern, oder dergleichen Garnatur- Machern, welche ebenfalls zu ihrer Arbeit von der Fabrique ihre Spiegel und Glas- Sorten zu nehmen schuldig seyn sollen, die Fassung der Zierrathen und Rahmen unverwehrt seyn, dabey auch kein anders Glas, welches nicht bey dieser Spiegel- Fabrique erzeugt worden, eingemischt, oder gebraucht werden solle, in keinerley Weise von andern Ländern ferners hereingeführet, oder nachgemacht, geschliffen, facetirt, polirt, belegt, oder auf andere dieser Spiegel- Fabric ähnliche Weise ausgearbeitet, auch all dasjenige, so von derley Sorten Spiegel und geschliffener Wagen- Gläser in Unseren Erb- Königreich und Landen zu verkauffen, sich annoch vorrätzig befinden möchte, nach Publicirung dieses Patents länger nicht, dann drey Monat lang, weiln es schon vorhin männiglich kundbar gemacht, und mithin der angefest geweste Termin längstens verlossen ist, ferners zu versilbern gestattet, sondern nach deren Verstreichung aller Vorrath an dergleichen Gläsern jezig- und künftigen Unsern Factorn treulich angezeigt werden, und da solches nach blüligem Werth nicht abgelöset würde, sodann allein denenjenigen Handels- Leuten, so sonst mit dergleichen Glas- Sorten zu handeln befugt gewesen, zugelassen seyn solle, sothanen Vorrath, jedoch unter Verfigung Unsers Factors, wiederum auffer Unsere Erb- Königreich und Lande zu führen; zu dem Ende dann Unserm Factorn mit Beygebung eines gerichtlichen Commissarii erlaubt seyn solle, nach verstrichenen Termin derley Gewöbter zu visitiren, und die noch vorhandene Waaren in Verhaft zu nehmen. Gleichwie

Im Land befindli-
cher Vorrath.
Ablösung.

Fabricirung verbo-
ten.

Andertens, alle derley Einfuhr und Versilberung durchgehends verboten; also solle auch niemand in Unseren Erb- Königreich und Landen sich anmassen, inner denen nächstfolgenden zwanzig Jahren, einiges Spiegel- oder geschliffenes Wagen- Glas, es sey gleich auf einer Glas- Hütten, wo es immer geschehen, und wo man sonst gemeine Wagen- Trinck- und alle andere Gläser zu machen befugt seyn mag, nachzumachen; wer darwider betreten würde, solle, auf vorgehende gerichtliche Anzeige, nebst Confiscirung der Waare, und Hinwegnehmung des Werck- Zeugs und anderer Zugehör, gestalten Dingen nach, auch an Leib und Gut exemplarisch gestraffet werden; derentwegen dem wahrhaften Denuncianten hiemit die Versicherung beschiehet, an jedes Ubertreters unbefugt fabricirenden, oder auf andere Weise von auswendigen Fabriquen, oder auch Glas- Hütten herein practicirenden dergleichen Gut und verwirkenden Geld- Straffe, sich des Drittels theilhaftig zu machen.

Fabricanten in
Kriegs-zeiten nicht
abzuschaffen.

Drittens, wollen Wir gnädigst gestatten, daß, wie vorhero, also noch fürtershin bey dieser aufgerichtn Spiegel- Fabrique allerhand Persohnen, sie seyn in der Sache gelernt oder ungelert, wann sie nur ehrlichen Wandels und Herkommens, und sich bey dem Werck mit Arbeit fleißig anlassen, angenommen und gebraucht werden mögen; welche sodann nicht allein, so lange sie in der Arbeit stehen, nicht beunruhiget; sondern auch, da sie von dieser Fabrique mit Vorwissen und glaubwürdigen Abschied Unserer Bestellten über kurz oder lang hinweg kommen, und sonst eines andern Hand- Wercks gewesen, von selbem Hand- Werck, welches sie erlernt, wegen, bey dieser Fabric aetriebener Arbeit, nicht belästiget, sondern vielmehr befördert, und dagegen alles widrige Untérnehmen gebührend und wohl empfindlich abgestrafft, weder auch, die von fremden Nationen bey dieser Fabric wirklich arbeitende Persohnen ohne Unterscheid, ob mit selbiger Nation ein wirklicher Krieg geführt werde, oder nicht, unter keinem einzigen Vorwand hinweggeschafft werden sollen, da anderst wider ein oder andern in specie keine sonderbar erhebliche Bedencken obhanden seyn, oder während der Arbeit vorkommen würden. Damit

Viertens, Diese häßliche Glas-Waaren bey öfterer Auf- und Abpact oder Eröffnung, weilen bey so gefährlichem Gut, durch die allergeringste Verletzung das Haupt-Werck ruinirt werden kan, auf denen Mauthen keine Gefahr, hingegen auch Unsere Mauth und Zölle darbey keinen Schaden zu leiden haben; solte von dergleichen Waaren die Gebühr nach der Intimation Unserer Hof und Land-Cammer bezahlt, die durchgehende Küsten aber, allwo von aussenher jederzeit ein Spiegel verzeichnet, und die richtige Fattura zugeteget, und was aussere Unserm Erb-Königreich- und Landen gehet, solche Küsten mit einem absonderlichen Zeichen vergewisset, von keiner Mauth, als allein bey jener, allwo die Auspact- oder Verfüßerung beschiehet, eröffnet werden. Im Fall nun sich jemand dargegen vergreifen, und Schaden verursachen würde, der solte zu der baaren Ersetzung alsogleich angehalten, und da es öfters beschähe, noch darzu, aus obigen Ursachen, exemplarisch abgestraft werden.

Mauth, und Beschau.

Gebieten demnach hierauf obgedacht allen und jeden Unserm Lands-Inhassen, Unterthanen und Betreuen, was Würden, Stands, oder Wesens die seynd, sonderlich aber Unserm Mauth-Beamten, Aufsehern, und Uber-Reutern, daß sie ob diesem Unserm gegenwärtigen Patent steif und fest halten, deme, was darinn geordnet ist, in allen Punkten und Clausuln gehorsamst nachleben, darwider selbst nicht thun, noch anderen solches zu thun gestatten, am wenigsten aber heimlicher Verschwörung, durch Kauf, oder sonst, Unterscheiß geben, darzu stillschweigen, oder solche befördern helfen, sondern in all und jedem dem Werck, gleich es zu Unserem und Unserer Erb-Königreich Fürstenthum und Lande mehresten Nutzen angesehen, allen Beystand, Hülfe, und Beförderung erweisen.

Manutenenz.

Wie Wir dann insonderheit, alle Unsere Aemter, Uber-Reuter, und Aufseher, wie die Nahmen haben mögen, und sonst männiglich, alles Ernsts ermahnet haben wollen, daß sie auf die Uber-Reuter, wie auch auf die Verwahrung derley geschliffenen Spiegel- und Wagen-Gläser, fleißiges Aufsehen und Obacht haben, und da sich einige anderwertige Fabric oder Verschwörung derley Waaren, welches vor andern gedachte Mauth-Beamte am besten wissen und auskundschaften können, zu Praejudiz dieser Unserer Spiegel-Fabric herfür thun würde, bey einer ihnen wissentlichen Ubertretung, durch Vass oder andere Arglist und Ausflucht, wie es auch immer beschehen kan und mag, nicht selbst durchhelfen, sondern es alsogleich gebührend anzeigen; damit nicht allein die Glas-Sorten, sondern auch Koff; Wagen, Schiff, und in wem derley gebotene Glas-Sorten, aus andern in Unsere Länder, oder inner Lands, nachgemacht und anhero gebracht werden, hinweggenommen, verlustig gemacht, und Unserer Spiegel-Fabric zuerkennet und ausgefolget, übrigens auch der Frevler oder Erkauffer solcher wissentlich erpracticirten Waar, noch absonderlich, nach Gestalt und Umstand der Sach, exemplarisch abgestraft werden. Wornach dann männiglich sich wird zu richten, und vor Straffe und Schaden zu hüten wissen; hieran wird vollkogen Unser gnädigster auch ernstlicher Wille und Meynung. Geben x. Wien den 14. November 1713.

Pest-Ordnung.

Wir Carl VI. x. Embieten allen und jeden, in Unserer Kayserlichen Haupt- und Residenz-Stadt Wien, und umliegenden Vorstädten, befindlichen, Geist- und Weltlichen, Bürgerlich- und unbürgerlichen Inwohnern, was Stands oder Condition die seynd, niemand, unter was Vorwand es immer sey, allermassen die Contagions-Anstalten dem Directorio allhiefigen Stadt-Raths, unter Ober-Inspection und Manutenenz Unserer Nieder-Oesterreichischen Regierung, cum derogatione omnium aliarum Instantiarum, vollständig eingeräumt seynd, davon ausgenommen, wie in gleichen allen Infections-Beamten, und Bedienten, in und vor der Stadt, wie die Nahmen haben mögen, denen dieses allergnädigste Patent zu sehen, zu hören, oder zu lesen vorkommet, Unsere Gnade, und geben euch hiemit gnädigst zu vernehmen, wird auch jedermänniglich die grundlose Barmherzigkeit, welche Gott der Allmächtige in gegenwärtiger so mercklicher Vinderung der kürzlich gar fürchtam, und durch tägliches Beyspiel so zahlreich eingekommener Inficirten, und erfolgter plötzlicher Todes-Fälle, entsetzlich angeschienenen leydigen Seuche, dieser Kayserlichen Residenz-Stadt Wien allermildreichst angedeyen lassen, mit schuldigen danckeyfrigsten Gemüth von selbst erkennen, und davor, an statt unendlich schuldigen Dancks, so wohl wegen erwähnten Übels bereits angedichener Minderung, als dessen endlich und völliger Befreyung, die täglich gewöhnliche Andachten nicht allein beständig fortsetzen, sondern auch mit Beysetzung selbst eigens erwählender Buß- und Andachts-Ubungen, das allgemeine Bitten und Beten inbrünstig widerholen, und verdoppeln; in welchen

d. 24. November.

Gebet und Buß.

Erneuerung voriger
Verordnungen.

Unvorsichtige
Handlung.

den gegen Unsere allerunterthänigste Vasallen, Bürger und Unterthanen, Uns gänzlich versehenden Fall, Wir auch denen politischen Anstalten, aus tragender Väterlicher Landes-Obforge, genung zu thun, unumgänglich befunden, Unsere in verschiedenen emanirten Contagions-Patenten, Ordnungen, allgemeinen Ruffen, und absonderlich an seine Behörde erlassenen Verordnungen, Befehlen, und Decreten, enthaltene heylsame Vorsehungen, durch dieses offere Patent darum gnädigst zu erneuern, und in jedermännliches Angedencken, bevorab denen es von Obrigkeit oder Amtswegen ohne dem obligete, lebhaft zu machen, und nachdrucksam zu erfrischen; weil aus der Erfahrung und der That selbst wahrge- nommen worden, daß viele selben wenig oder gar nicht nachleben, angesehen die dermah- len sich äussernde *Calus contagiosi*, grossen Theils in den schon vorhin inficirt gewesenen Woh- nungen sich hervor thun, dessen ohnsehbare Haupt-Ursach seyn muß, weil die zur Ver- tilgung gehörige Effecten vormahlen zuruck behalten, ohnbehuftam berührt, gebrauchet, und weiters gebracht, Schuldige und Unschuldige dadurch angestecket, und, welches un- verantwortlich ist, der Zundl dieses erblichen Gifts freventlich zur noch weiterer und lang- wierigerer Ausbreitung unterhalten, ferners auch jener Unfug beobachtet worden, daß aus denen mit der leidigen Seuche behafteten Orten, dasige Inwohner allenthalben frey und anaufgehalten auf dem Land herum wandeln, ingleichen anhero zu kommen, und allda ungeschreit mit andern Gemeinschaft zu pflegen, sich höchst freventlich unterfangen, nicht weniger die Ertheil- und Beobachtung der so oft anbefohlenen Obrigkeitlichen Feden völlig auffer Acht gelassen werde: sothaner Frevel, und strafbare Fahrlässigkeit aber, nicht allein aller dadurch verursachter Todt-Fälle, und anderen nach sich ziehenden Unheils, sich offen- bar theilhaftig machet, sondern auch zu gemeinwesigen Nachtheil, und unerfeglichen Land- Schaden, bey diesen ohne dem Krieg und Drangsal vollen Zeiten, nothwendig ausschla- gen, ja, wann das Ubel bey dieser ohne dem so barmherzigen Minderung, durch vorstehende Winters- Zeit mit Göttlichen Beystand nicht völlig gedampft wird, dasselbe bey noch übrig bleibenden geringen Zundl in dem Früh-Jahr von neuem anwachsen, und, Gott verhüte es, weit gefährlicher ausbrechen dürfte; welche Vorsorge nicht ohne Grund ist, indem das Königreich Pohlen ganzer 10. Jahr lang mit der leidigen Pest geplaget worden, und Unser Erb-Königreich Hungarn bereits in das fünfte Jahr annoch damit behaftet ist, ohn- sehlbar darum, weil jene Rettungen, und Behutsamkeit, als es der Sachen Wichtigkeit, und des Ubel's Heftigkeit erfordert hätte, nicht veranstaltet, und befördert die Reinigung der inficirten Wohnungen, wie auch Vertilgung der von den inficirten gebrauchten Ef- fecte, auffer Acht gelassen, oder mit erforderlichen Nachdruck und Berlässlichkeit nicht voll- zogen, dannhero erfolgt, daß der Zundl und Ursprung niemahlen gestillet, und dessen Aufnehmen und Wachsthum durch solche schädliche Unterlassung der Reini- gung, welche zur geschwinden Dämpfung des Unheils die beste und kräftigste Mittel seynd, auf das nachdrücklichste befördert worden:

Durch Verhaltung
gefährlicher Effec-
ten.

Es solle euch aber nicht so wohl der aussern Königreich und Länder langwierig und trauriges Beispiel, zu ernstlichem Zuthun, auf daß das Ubel durch vorstehenden Winter ausgeilget werde, aneyfern, als die in Unserer Residenz-Stadt Wien waltende Conta- gion selbstn dahin anstrengen; angesehen selbe schon gegen Ende Decembris abgewiche- nen Jahres sich geäußert, aus vieler Unglauben aber heimlich vertuschet, und wegen anfangs sich zeigender wenigen Heftigkeit, und dessen langsamen Fortgangs gar verachtet, mithin die Kleider und Bett-Gewänder der Verdächtigen zuruck behalten, und unbedencklich gebrauchet worden, bis endlich diese glimmende Asche je mehr und mehr zugenommen, und erst nach etlichen Monaten in helle Flammen ausgebrochen ist, welche zwar, wie gemelt, durch mildreichste Güte des Allerhöchsten nunmehr ziemlich abgenommen, aber die verhan- dene Glut annoch furchtsam leuchtet, leichtlich von neuem aufsteigen, und noch gefährlicher um sich greiffen könnte, wann nicht dieselbe in seiner Asche ersticket, und dessen Fortgang durch kräftigste Segen-Verfassung unverweilt gehemmet wird.

Segen-Anstalten.

Gleichwie nun höchstens zu bedauern wäre, daß aus diesen noch glimmenden, Gott Lob, kleinen Funcken, das Pest-Feuer nochmalen angefrischet, und von neuem aufsteigen sollte, solksam, damit Stadt und Land nicht weiters in diese Umstände verfallt, ein an- ders Mittel nicht ist, als dem Ubel noch in diesem Winter durch kräftigste und schärfste An- stalten vorzubiegen, und mit Beystand des Allerhöchsten selbes völlig auszulöschen; zu siche- rer Bewirkung dessen aber, in allen Unseren emanirten gnädigsten Contagions-Patenten, Ord- nungen, Ruffen, und übrigen ergangenen Verordnungen bereits erwehnet, und jedermän- niglich gnädigst auch ernstlich, unter wohl empfindlicher, auch nach beschaffenen Umständen Leib und Lebens-Estraffe, eingebunden worden, daß an geschwinden Anzeige der in die Infection verfallenden, oder der Infection halber verdächtigen Kranken, dann an verlässli- cher Absonderung der Inficirten von denen Gesunden; und Verwahrung der Verdäch- tigen; oder solcher Persohnen, welche um die Inficirte gewesen seynd, mithin Sicherstellung der Consumaz, und deren, so darcin gehörig, ferners an ernstlicher Abschneidung gefährli- cher

Die Communication zwischen Verdächtigen und Gefunden auf dem Land, und in der Stadt, bevorab an gewisser Vertilgung der von denen inficirten Persohnen gebrauchten Kleider, Betten, und anderer Fahrnüssen, das einigste Heyl gelegen, ohne dessen Beobachtung das Ubel, natürlichen Lauf nach, gar nicht, oder doch gar langsam zu stillen sey; also versehen Wir Uns gegen jedermänniglich hiemit, und Kraft dieses mehrmahligen Allergnädigsten Patents, daß ein jedwederer an beyder Königreiche Böhlen und Hungarn langwierig erlittenen Unheil sich spiegeln, und das in solchem Fall, den Gott mildväterlichst abwende, an einer Ketten hangende Elend, Depopulation, Schaden, und andere dem Vaterland, und Unserem Kayser, und Landsfürstlichen Interesse höchst nachtheilige Folgerungen, reiflich gehorsamst beherzigen, mithin nicht allein aus Liebe des Nächsten, selbst eigener Erhaltung, und dem zu des werthesten Vaterlands, und gemeiner Wohlfahrt ernstlicher Rettung, nicht weniger Unserer höchsten Persohn Sicherheit obliegenden Eysers, sondern auch aus Antrieb seines Gewissens, welches er durch vörstehende Ubertretungen, nemlich Vertuschung, oder unterlassender Anzeig selbst an sich verspürender, oder bey andern wissentlicher Infection, und Entziehung, oder Weiterbringung der verdächtigen, und von denen inficirten gebrauchten Kleider und Fahrnüsse, unverantwortlich beschweret, und dasselbe, wie gemeldet, aller daraus erfolgenden Todes, Fälle, und entstehender Stadt, und Land-Schäden, die er nicht mehr zu ersetzen vermag, theilhaftig machet, solchane Umstände wohlbedacht erwegen, erkennen, und diesem, wie auch mehr gedacht vorhin Unsern emanirten gnädigsten Contagions-Patenten, und Ordnungen, wie auch in anderwege ergangenen Verordnungen sürohin, damit Gott der Allmächtige dieses noch wenig waltende Ubel völlig von Uns, und dem ganzen Land, abnehmen möchte, auf das genaueste nachleben werde.

Solchemnach wiederholen, und befehlen euch Eingangs, Ernannten insgemein, und einem jedwedem insonderheit hiemit nachmahlen, und zu allem Ueberfluß gnädigst, auch alles Ernsts, und wollen, daß ihr sürohin

1. Allen Unsern ausgegangenen gnädigsten Contagions-Patenten, Ordnungen, und Geboten in allwege auf das genaueste nachleben: bevorab
2. Die verdächtig erkrankte Persohnen gehöriger Orten frühzeitig, und ohnverweilt anzeigen: zu dem Ende, nach mehrern Inhalt Unserer in Sachen jüngsthin publicirten gnädigsten Patents, de dato 20. Julii instehenden Jahrs, auf dem Land die Dorf und Grund-Richter hierzu mit aller Schärffe verhalten; in denen Vorstädten allhier aber, zu folge der, an alle Grund-Richter allda den 24. erstbefagten Monats und Jahrs, in Sachen zugefertigten Decrete, die allda aufgestellte Gassen-Commissarien die ihnen angewiesene Häuser taglich, nach vorgeschriebener Richtschnur visitiren, und die befundene Krancke an seine Behörde andeuten; folgendts
3. Ermeldte Grund-Richter allsoogleich die Grundherrliche Jurisdictionen-Sperr an die Wohn-Zimmer, wo die Krancke gewesen, damit bis zu vornehmender Infections-Sperr nichts hinweg komme, anthun; ferners
4. Weder auf dem Land, oder bey allhiefigen Linien-Thüren, ohne obangeregten Obrigkeitlichen Attestaten und Gezeugnissen, jemand eingelassen, auch darob, von denen allda aufgestellten Commissarien ungebrechlich gehalten: noch
5. Aus jenen Gemeinden, welche mit der Infection behaftet seynd, in Unsere Kayserliche Residenz-Stadt Wien zu kommen sich niemand unterfangen; annebens
6. Die, in die Contumaz angewiesene, dahin ohnfehlbar sich begeben, oder, welche in ihrer Wohnung selbe aushalten wollen, solche der Infections-Ordnung gemäß, beobachten; zusehrderst
7. Nicht allein die, welche von denen Inficirten gebrauchte, und das Gift leicht fassende, Effecten haben, oder derley Fahrnüsse anderwärts wissen; solche zur Vertilgung unweigerlich ausfolgen lassen und andeuten, und, unter was Vorwand das seyn mag, nicht entziehen oder vertuschen, sondern auch, denen die Vertilgung obliegt, davon nicht das geringste vorenthalten, sondern, ihrer obhabenden Pflicht gemäß, ohnfehlbar verbrennen. Endlichen
8. Allen vorstehenden Puncten, und was sonst in mehrbefagten emanirten gnädigsten Contagions-Patenten, und Ordnungen kund gemacht, und geboten worden, also gehorsamst nachleben, als im widrigen wider einen jedwedern Ubertreter, niemand

davon ausgenommen, mit der, in mehrerholten Patenten und Ordnungen, auf dieses Verbrechen ausdrücklich gesetzt, und hiemit zu jedermanns ernstlicher Warnung gerechtfertigt bestätigten exemplarischen, und wohl empfindlichen, auch nach beschaffenen Umständen Leib- und Lebens-Straffe, ohnnachlässig belegen solle; Wornach ihr dann euch zu richten, des ganzen Lands, und eure eigene Erhaltung beobachten, auch euer Gewissen von so schwerer Verantwortung frey erhalten, und solchergestalten vor Schaden und unausbleiblicher wohl empfindlicher, auch Leib- und Lebens-Straffe zu bewahren, und zu hüten wissen werdet. Geben x. Wien den 24. November 1713.

I 7 I 4.

Regierungs-Raths-Sessiones nach gestillter Pest.

d. 9. Jenner.

Son der Römisch-Kaiserlichen, auch zu Hispanien, Hungarn und Böhheim Königlich Majestät, Erz-Herzogens zu Oesterreich x. Unsers allergnädigsten Herrns wegen, durch die Nieder-Oesterreichische Regierung allen und jeden Parthenen, so bey ihr Regierung, oder dero untergebenen Stellen, Rechtsführungen haben, oder inskünftige überkommen möchten, auch derenselben Advocaten, Procuratoren, Mandatarius, und Gewalttragern hiermit anzuzeigen.

Allerhöchst Thro Kaiserliche Majestät haben über die, wegen künftiger Haltung der Regierungs-Raths-Sessiones allerunterthänigst beschehene Anfrage, und dero selben gehorsamst gethanen Vortrag, unterm heutigen dato allergnädigst resolviret, daß die Nieder-Oesterreichische Regierung wiederum, wie vorhin, in dero selben Kaiserlichen Burg, in consueto loco, ihre gewöhnliche Sessiones halten, und jedem, ohne der eine Zeit her wegen der grafirt- nummero aber, durch die Barmherzigkeit des Allerhöchsten fast völlig nachgelassenen contagiösen Kranckheiten gemachten Limitation, die Justiz administriren; folgendes auch solches allen subordinirten Stellen intimiren, dabey aber gleichwohl der Gesundheit halber alle nöthige Vorsorge tragen, sonderlich aber dieses beobachten solle, daß niemand, aus einem inficirten oder suspecten Hauff oder Ort, ad commissionem citirt, und da es auch durch Unwissenheit geschähe, ein solch erforderter durch einen Mandatarius erscheine, auch durch eine bestellende Wache denen erforderten nicht in die Hof-Capellen der Zutritt, noch weniger der weitere Aufgang in die Capellen in der Burg verstatet werde. Welch ein und anderes, und daß die gewöhnliche Regierungs-Raths-Sessiones nächst künftigen Frentag, als den 12. dieses in loco consueto angefangen, und täglich, wie vorhin, werden gehalten werden, man hiermit jedermanniglich zur Nachricht erinnern wollen. Actum Wien, den 9. Jan. 1714.

Verbotene Spiele.

d. 7. Febr.

Wir Carl der VI x. Entbieten allen und jeden, was Stands, Würden, Geschlechts, oder Condition die immer seyn mögen, welche in diesem Unserm Erz-Herzogthum Oesterreich, unter und ob der Enns ansässig seynd, oder sonst in selber auf kurz- oder lange Zeit sich befinden, oder künftig anhero kommen werden, Unsere Gnade; und geben hiemit jedermanniglich gnädigst zu wissen, wie daß, ob zwar das hohe ungemäßigte Spielen, es seye mit Karten, oder auf andere Weise, bereits von Unsern höchstgeehrten Herren Vorfahren und Römischen Kaisern, gloriwürdigsten Andenkens, durch vielfältig publicirte Landsfürstliche Generalien, zum öfftern auf das schärfste verboten worden, Wir nichts destoweniger mit Mißfallen vernehmen müssen, daß nicht allein die bereits vorhin ausdrücklich verbotene Spiele, als Basleta, Trenta quaranta, Landsknecht und dergleichen, wiederum gänglich im Schwange gehen, und ohne Scheu, so wohl bey öffentlichen Spielhalten in Caffee- und Spiel-Häusern, als auch in theils Privat-Orten und Zusammenkünften, mit großem Verlust gespielt, sondern auch so gar neue verderbliche Spiele herfür gezogen und erfunden werden. Wann Wir nun gnädigst erwogen, wie viel Unheil aus solch-unnäßigen hohen Spielen entstehe, indem hierdurch ganze Familien ruinirt, ins Verderben und Armuth gesetzt Rauf- und Schlägereyen, auch wohl öftters Mord und Todtschlaa verübet, Gott der Allmächtige, durch erschreckliches Fluchen und Lästern, zu gerechtem Zorn, welchen Unsere Erblande leyder! ohnedem eine Zeit hero sehr nachdrücklich empfinden, mehr und mehr gereizet, denen Herren-Dienst- und Gewissen-losen vagirenden Leuten, zu Ausübung ihrer Betrügereyen und Hinterführung der Jugend, Gelegenheit geben, die Verspieler zu unzulässigen Practiquen, wo nicht gar verzweiffelten Gedanken und

Hohe Spiele gehen im Schwange.

Geben Anlaß zu grossen Uebelthaten und Aergerniß.

Unter

Unternehmungen verbleibet, und in Summa zu allerhand Lastern, Ungehorsam und Unordnungen, die Thür eröffnet wird;

Als haben Wir, aus Lands- väterlicher Obsorg, und von allerhöchster Kayser- und Landsfürstlicher Macht und Gewalt wegen, nicht allein alle bereits vorhin, von Unseren höchst geehrten Herren Vorfahren, zu Abstellung des hohen ohnmächtigen Spielens heylsam resoluirt und publicirte Landsfürstliche Generalien, Patente und Inhibitiones, alles ihres Inhalts, gleich ob selbe von Wort zu Wort hier wiederhohlet wären, in alleweg zu bestätigen, sondern auch zu verschärfen, und ob deren künftig schuldigsten Beobachtung, mit allem Ernst und Nachdruck halten zu lassen, allergnädigst beschloffen.

Vorige Patente bestätigt.

Verordnen demnach und befehlen hiemit gnädigst, auch ernstlich, allen und jeden, was Stands, Geschlechts, Würden oder Condition dieselbe immer seyn, daß ihr euch nicht allein der schon vorhin öftters verbotenen Basseta, Landsknecht, und Trenta quaranta spielen, sondern auch des sogenannten Faraon, Rauschen, Färbeln, Würfeln, Banco-Spiel, Passadieci und dergleichen in Schwang gehenden, und zum Theil in fraudem legis neu erfundenen, oder auch künftighin annoch etwa ersinnenden hohen, sonderlich gebotenen Spielen, nach Publicirung dieses Unsers allergnädigsten Befehls, so wohl in offenen Spiel- und Caffee-Häusern, als in Privat-Zusammenkünften gänglichen bey Vermeidung Unserer Landsfürstlichen höchsten Ungnade und Straffe, also gewiß enthaltet, als im widrigen bey allen nach sothaner Publicirung hierwider sühgehenden Spielen

Alle hohe Spiele verboten.

1. der Verspieler, es seye auf Borg oder Baarschafft gespielt worden, was er verlohren, wann er das verspielte Quantum dem Gewinner schon bezahlt hätte, solches einfach; da er es aber noch nicht abgeföhret, doppelt, und der Gewinner, den bereits eingewonnenen Gewinn, dreyfach; da er aber solchen noch nicht empfangen, doppelt, Unserm Landsfürstlichen Filco verfallen, und zu erlegen schuldig seyn, auch zu solchem Erlag auf beschehenes Anzeigen, durch Unsere Nieder-Oesterreichische Regierung und Cammer, remotis gradibus executionis, mit allem Nachdruck angehalten, und nebst deme noch arbitrarie, nach Beschaffenheit seines Vermögens und Verbrechenens, um eine namhafte Summe Gelds, so Unserm Filco zu appliciren, oder bey ermangelnden Geld-Mitteln auf andere Weise wohl empfindlich gestrafft, hierin falls nach publicirt und affigirten Patent keine Entschuldigung angenommen:

Denen Spielern sub poena dupli nebst poena arbitraria.

2. aber, in specie bey ferners betretenden Basseta, Faraon, Passadieci und Banco-Spielen, der Fallirer oder Banco-Halter um tausend Ducaten, die Pointirer und Mitspieler aber, wie auch diejenige, welche bey dergleichen verbotenen hohen Spielen zwar nicht mitspielen, jedoch aber um hohes Geld wetten oder pariren würden, um tausend Reichsthaler, und der Spielhalter, oder derjenige Haus- oder Quartiers-Inhaber, mit dessen Zulassung oder Connivenz derley hohes Spiel beschähe, ebenfalls um tausend Ducaten, die aber, so es in Geld nicht zu bezahlen hätten, wie auch jene, welche auf beschehene Abmahn- und Bestraffung darvon nicht abstünden, als vermessene Verächter Unserer Kayser- und Landsfürstlichen Gebote, von Höf, und nach Beschaffenheit der Verfohn, aus dem Lande abgeschafft; hingegen

Dem Fallirer bey 1000. Ducaten.

Die extra pariren 1000. Reichsthaler. Gelegenheitsgeber 1000. Reichsthaler.

3. denjenigen, welche derley hohe Spieler, oder Spielhalter und Ubertreter dieses Unsers gnädigsten Befehls, anzeigen werden, ein Drittel von der eingehenden Straffe gereicht, und derselben Nahmen in allweg geheim gehalten werden sollen.

Denuncianten befohlen das Drittel.

Ferners ordnen und setzen Wir hiermit gnädigst pro lege in perpetuum valitura, daß niemand, was er auf Borg verspieler, es mag wenig, oder wider dieses heilsame Gesez viel betreffen, dem Gewinner, wann selber schon derentwegen eine schriftliche Recognition in Händen hätte, etwas zu bezahlen schuldig seyn: noch von einiger Obrigkeit darzu angehalten werden solle.

Spiel-Schuld ist niemand schuldig zu bezahlen.

Gleichwie Wir nun ob diesem Unserm höchsten Willen und Befehl, durch Unsere Nieder-Oesterreichische Regierung und Cammer, dero Wir hierin falls die Untersuch- und Bestraffung gnädigst einräumen, ohne Ansehung der Verfohnen mit aller Schärffe, Ernst und Nachdruck, halten zu lassen, in allweg gesinnet seyn, als wird sich ein jeder darnach gehorsamst zu richten, und vor Schaden zu hüten wissen. Hieran beschiehet Unser gnädigster auch ernstlicher Wille und Meynung. Geben x. Wien den 7. Februar. 1714.

Verpflegungs-Reglement des Militare.

d. 15. Febr.

Wir Carl der Sechste ꝛ. Entbieten N. allen und jeden Unsern General-Lieutenant, Feld-Marschallen, Generalen der Cavallerie, Obrist-Feld-Zeugmeistern, Feld-Marschall-Lieutenanten, Obrist-Feld-Wachtmeistern, Obristen, Obrist-Lieutenanten, Obrist-Wachtmeistern, Rittmeistern, Hauptleuten, Lieutenanten, Cornetten, Fähnrichen, Wacht- und Quartier-Meistern, Feldwebeln, Fourieren, und allen andern in Unserm Erb-Königreich Hungarn dermahlen, oder auch hinkünftig in Unsern Diensten befindlichen Kriegs-Leuten, insgemein zu Ross und Fuß, was Nation, Würden, Stands, oder Wesens die seynd, Unsere Kayserliche und Königliche Gnade, auch alles Gutes, und geben euch hiemit sammt und sonders gnädigst zu vernehmen;

Demnach die unumgängliche Nothwendigkeit, wie auch die gemeine Wohlfahrt und Freyheit, nicht minder Unserer Erb-Königreiche und Lande Sicherheit und Aufnahme erfordert, daß eines theils Unsere Kayserliche und Königliche Troupen, zu Abwend- und Abtreibung aller fernern feindlichen Zumuthungen und Verheerungen, und zugleich beschehender Aufrechthaltung der innerlichen Ruhe, in Dienst-fähigen Stand beybehalten werden, mithin nach vielfältiger, zum besten der gemeinen Sache von ihnen ausgestandenen Mühe, Strapazzen und mancherley Ungemach nun auch zu ihrer Erholung die nöthige Ruhe genießen sollen; so haben Wir gnädigst nicht ermangelt, mit gedachten, Unserm geliebten Erb-Königreichs Hungarn, Magnaten und Deputirten, wegen Verpflegung Unserer für heuer darinnen zu überwintern kommenden Soldatesca, in dem jüngsthin zu Eyrnau angestellten Comogress, das Werck durch Unsern bevollmächtigten gewesenem Kayserlichen und Königlichen Commissarium, Unsern Hof-Kriegs-Rath, Feld-Marschall-Lieutenanten, und Commendanten auf dem Spielberg ob Brünn, Heinrich Wilhelm, Grafen von Welzeck, Freyherrn zu Huldshin, und Gutenlande, auf Königsberg ꝛ. abhandeln zu lassen;

Zumahlen Wir aber, nicht weniger andern theils, aus der väterlichen Liebe, Neigung und Obsorge, welche Wir für die Wohlfahrt und Aufnehmen der von der Hand des Allerhöchsten Unserer Regierung und Barmhertzigkeit eingeräumten Königreiche und Lande billig tragen, durch berührt-Unsere Hungarische Magnaten, und Stände beschehenes unterthänigstes Anlangen gern bewogen worden, nachfolgendes Reglement, wormit ihnen die Bürde der aufliegenden Winter-Contribution, nach möglichen Dingen erleichtert, auch allen Gegenhandlungen, Excessen, oder Beschwerde, vermittelt Einpflanz und Festhaltung genauer Kriegs-Disciplin, bestens vorgebogen und gesteuert werde, für instehenden Winter zu resolviren; als thun Wir auch gnädigst und ernstlich ordnen, und befehlen, daß

Erstens, kein Obrister, Obrist-Lieutenant, oder Obrist-Wachtmeister, so wohl von den Reuteren, als Fuß-Volk, Teutsch und Hungarischer Nation, die auf Anleitung oder Genehmhaltung Unserer Kayserlichen Hof-Kriegs-Raths, durch Unser General-Kriegs-Commissariat-Amt ihme assignirte Station, ohne derenselben Wissen und Einwilligung, zu ändern befugt seyn; ingleichen die Rittmeister, Hauptleute, Lieutenants, Cornet, und Fähnriche, wie auch die Kleinern Regiments-Staabs- und Prima Plana-Versohnen, sammt Unter-Officieren, und Gemeinen, item die Artillerie-Officierer, und Bediente, sich mit den, von denen Gespanschaften ihnen auszeichnenden bequemen Wohnungen, befriedigen, und selbe zu beziehen keineswegs weigern, noch bey schwerer Verantwortung vertauschen, dasjenige hingegen, was ein- oder anderer daran zu weiterer überflüssigen Gelegenheit, repartirter zu haben verlangte, auf eigene Kosten bestreiten, zuvorab aber keiner einige Edel- oder Pfarr-Höfe, Mauth- und Dreyßigst-Häuser, Schulen, oder Mühlen, als welche Wir von aller Personal-Einquartierung frey, und ungekränckt gelassen haben wollen, willkürlich zu occupiren, noch weniger die Fourier, oder jemand anderer, dergleichen Orte unter scharffer Strafe, und gemessenen Wiedererfetzung des abgenommenen, zu schäzen, oder zu pressen sich unterfangen solle.

Andertens, bleibet es ratione der Verpflegung; bey denen vorigen Kayserlichen Ordonanzen, daß nemlichen die Mund-Portion respectivue der Cavallerie, Infanterie, Artillerie, zu fünf, vier und drey Gulden, theils an baarem Geld, theils an Fleisch und Brod, wie hienächst verordnet wird, die Pferde-Portiones aber, völlig in natura abgeföhret, und bezahlet werden sollen, als die Mund-Portion des groß- und kleinen General, wie auch Regiments-Staab, und Ober-Officier bis Fähnrich und Cornet inclusivue, so wohl Teutsch, als Hungarischer Nation werden durchgehends a 4. Gulden in Geld bezahlet, wofür sich ein jedweder seinen Unterhalt selbst zu schaffen, von dem Land- oder Quartiers-Stand aber, ausser der Logierung

Logierung, und des darzu gehörig üblich und benöthigten Service, nicht das geringste zu fordern, und dahero dasjenige, so er darüber weiters begehren oder gar erzwingen würde, nach dem marktgängigen Preis zu vergüten hat; gestalten dann auch gegen die wider dieses Unser gnädigst- und ernstliches Reglement auf waserley Weise excedirende, bey der Abrechnung das verschuldete rigoroſe Einsehen wirklich verhänget werden solle. Die Pferde Portiones aber werden, wie vorgemeldet, durchaus in natura angewiesen, und mit täglichen sechs Pfund Haber, und acht Pfund Heu, dann wöchentlich drey Bünd Stroh, entrichtet, auſſer daß in denen Orten, wo kein Haber oder Heu zu bekommen wäre, für den erstern so viel Pfund Rocken, Gerste, oder Dinkel, und an statt des letztern genugsames gutes Stroh anzunehmen ist, darfür nicht mehr als drey Gulden dem Lande gut gemacht, hingegen von diesem, wann einige dergleichen Pferde-Portionen nicht genossen werden, dem Assignatorio auch nichts mehrers bezahlet wird.

Drittens, denen Kleinern Prima-Plana-Verſohnen, und Unter-Officieren, vom Wachtmeister und Feld-Wäbel an, sammt Gemeinen zu Roß und Fuß, Teuſch- und Hungariſcher Nation, wie auch Artillerie- und Fuhrweſens-Bedienten; werden nach folgendem Schemate, auf die ausgeſetzte Mund-Portion zwey Pfund des, wie es der Inwohner ſpeiſet, doch genußbahren Brods, und ein Pfund Rindfleisch, oder wo dieses nicht zu finden ist, an dessen Platz Schepfen- Schweinen- oder ander Fleisch, von dem Quartier-Stand abgereicht, und für jede dieser beyden Sorten monatlich ein Gulden, zusammen aber zwey Gulden, ausgerechnet. Als

Bei einem Curasier-Regiment.	Gebühret		Bekommen dar-		Und an haaren Geld.
	Mund-Portiones.	Pferde-Portiones.	Brod u. Fleisch in natura.	Pferde-Portion	
1. Wachtmeister.	3	3	2	3	8
1. Fourier.	2	2	2	2	4
1. Muster-Schreiber	2	2	1	2	6
1. Feldscheerer.	2	1	1	1	6
1. Trompeter.	2	1	1	1	6
1. Sattler.	1	1	1	1	3
1. Schmidt.	1	1	1	1	3
1. Corporal.	2	2	1½	2	7
1. Einpänniger.	1	1	1	1	3
Dragoner.					
1. Wachtmeister.	3	3	2	3	8
1. Fourier.	2	2	2	2	4
1. Muster-Schreiber.	2	1	2	1	6
1. Feldscheerer.	2	1	1	1	6
1. Tambour.	2	1	1	1	6
1. Sattler.	1	1	1	1	3
1. Schmidt.	1	1	1	1	3
1. Corporal.	2	2	1½	2	7
1. Dragoner.	1	1	1	1	3
Huffaren.					
1. Wachtmeister.	3	3	2	3	8
1. Fourier.	2	2	2	2	4
1. Muster-Schreiber.	2	1	1	1	6
1. Feldscheerer.	2	1	1	1	6
1. Trompeter.	2	1	1	1	6
1. Sattler.	1	1	1	1	2
1. Schmidt.	1	1	1	1	2
1. Corporal.	2	2	1½	2	5
1. Huffar.	1	1	1	1	2
Infanterie.					
1. Feldwäbel.	3	-	1	-	10

	Gebühret		Bekommen dar		Und an baaren Geld. fl.
	Mund- Portiones.	Pferde	Brod u. Fleisch in natura.	Pferde- Portion	
1. Führer.	2	-	1	-	6
1. Fourier.	2	-	1	-	6
1. Muster-Schreiber.	2	-	1	-	6
1. Feldscheerer.	2	-	1	-	6
1. Corporal.	2	-	1	-	6
1. Spielmänn.	1 1/2	-	1	-	4
1. Fourier-Schütze.	1 1/2	-	1	-	4
1. Gefrenter.	1 1/2	-	1	-	4
1. Granadier.	1	-	1	-	3
1. Musquetier.	1	-	1	-	2
Artillerie.					
1. alter Feuerwerker.	4	4	2	4	8
1. junger Feuerwerker.	2	2	1	2	4
1. Fourier.	2	2	1	2	4
1. Fourier-Schütze.	2	1	1	1	4
1. Zeug-Schreiber.	3	2	1	2	7
1. Feldscheerer-Gefelle.	3	2	1	2	7
1. Büchsenmeister-Corporal.	3	1	1	1	7
1. Büchsen-Meister.	2	-	1	-	4
1. Tambour.	2	-	1	-	4
1. Zeug-Diener.	2	-	1	-	4
1. Handlanger.	2	-	1	-	4
1. Unter-Schmidt-Meister.	3	-	1	-	7
1. Schmidt-Gefelle.	2	-	1	-	4
1. Wagner-Gefelle.	2	-	1	-	4
1. Sattler-Meister.	3	1	1	1	7
1. Sattler-Gefelle.	2	-	1	-	4
1. Zimmer-Gefelle.	2	-	1	-	4
1. Wagen-Bauer.	2	-	1	-	4
1. Stecken-Knecht.	2	-	1	-	4
Ros-Parthen.					
1. Wagen-Meister.	4	4	2	4	8
1. Geschirr-Knecht.	2	2	1	2	4
1. Stück-Knecht.	1 1/2	-	1	-	2 1/2
Minier-Compagnie.					
1. Minier-Corporal.	6	-	2	-	14
1. alter Minier.	4	-	1	-	10
1. junger Minier.	2	-	1	-	4

	Monatliche Besoldung. fl.	Bekommt in natura		Und an Geld dazu fl.
		Brod u. Fleisch	Pferde- Port.	
1. Fourier, zugleich Geschirr-Schreiber.	30	2	2	20
1. Feldscheerer.	15	1	1	10
1. Feld-Capellan.	20	1	1	15
1. Unter-Wagenmeister.	12	1	1	7
1. Schmidt-Meister.	12	1	-	10
1. Gefelle.	8	1	-	6
1. Wagen-Meister.	12	1	-	10
1. Gefelle.	8	1	-	6
1. Profos.	12	1	1	7
1. reitender Ober-Knecht.	8	1	1	3
1. Ochsen-Knecht.	4	1	-	2

Zu Completirung des übrigen auf die respectiue 5. 4. und 3. Gulden, solle der Nachtrag in baarem Geld beschehen, derjenige aber, so die 2. Species, oder eine derselben, in natura nicht nehmen will, ist auch nicht befugt mehr als 2. Kr. oder Monathlich 1. Gulden für jede zu fordern, als der Uber-Genuß, oder weitere Praetension für einen Excess gehalten, und nebst dem Abzug pro re nata gestraft werden wird; welches nemlich von dem anwesenden Soldaten, daß er von dem Tage des Eintritts in sein Quartier, beyderley ihm gebührende Portiones in natura abfordern möge, zu verstehen kommet, da solcher hingegen für die Zeit seiner Abwesenheit, ausgenommen wosern etwa ein anderwärts commandirter Officier dessen Bagage mit andern vortaus zu schicken bemüßiget wäre, sich davor mit dem Regutamentmäßigen Werth zu begnügen hat.

Damit aber auch Unsere Kriegs-Officier, mit häufigeren Pferden, oder Ochsen, aufser so viel deren zu halten zugelassen sind, samt Vermehrung auch ihrer dazu umsonst zu verkösten verlangenden Bedienten, Unseren Landsassen und Unterthanen zu kelnien schweren Last fallen: als befehlen wir ganz ernstlich, daß hierinnenfalls, und respectiue der Anzahl der erlaubten Pferde, Ochsen, auch Wagen, der bereits hiebvor ausgegangenen Ordonanz, oder Bagage-Ordnung, der genaue Vollzug durch Unsere Miliz allerdings geleistet werde.

Vierdtens, die Ausweis-, Bezahl- und Abführung obgedachter Mund- und Pferde-Portionen in natura und baarem Geld, geschiehet nicht anderst, als nach denen General-Kriegs-Commissariatischen, von denen subordinirten Commissarien mit exacter Aufmercksamkeit, und ohne mindeste eigenthätige Contravention oder Veränderung zu beobachten und zu fassen habenden Entwürffen, welche dem Land vom Anfang eines jeden Monaths, und so oft sich ein Zuwachs oder Abgang ereignet, behändiget werden sollen.

Fünftens, das Holz, Licht, und Salt, hat und gemesset der einquartierte Soldat gemeinschaftlich mit dem Haus-Mann, von welchem er auch die Lagerstatt zu überkommen hat; und gleichwie

Sechstens, oben S. tertio schon gemeldet worden, daß auf die zwey Species der Mund-Portionen, als Brod und Fleisch, 2. Kr. für jede, also auch auf die Pferde-Portionen ein mehrers nicht, dann was S. secundo ausgesetzt worden, zu begehren oder zu erzwingen feye; also werden auch alle anderwärtige Excesse, Erpressungen, Nachwillen, Privat-Conventionen, zwischen der so wohl auf dem Land, als in Guarnison liegenden Miliz, und dem Quartier-Stand ohne Vorwissen und Genehmhaltung des General-Kriegs-Commissariat-Amtes, durchgehends auf das schärfste, und respectiue bey ohnschulbar von jetzt gedachtem Amt fürkehrenden Abzug, dann unausbleiblicher Straffe von Seiten der commandirenden Generalität, im Fall bey der ersten Instanz des Regiments keine Ausrichtung beschiehet, verbotthen; ingeleichen werden

Siebtens, nicht allein alle von Seiten Unserer Kriegs-Officier, oder gemeiner Soldaten, auf was für eine Weise es auch geschehen möge, anmassende Exactionen und Erpressungen, förderst in denen Markt-Zeiten, nicht minder die Abschätzung der Schiffe, und Flüsse auf der Donau, Rheiß, Waag, und anderen schiffbahren Strömen, sondern auch der Schanz, ausser welcher Unsern Obrist-, Land- und Haus-Zeug-Amtes-Bedienten in denen Festungen, aus altem Gerechtham gebühret, item das Fleischhauen, so denen Grund-Obrigkeiten und Städten zu Präjudiz und Nachtheil gereichen, unter ohnausbleiblicher Schadens-Erfekung, und anderer zu befahren habender Animaduerfion, hiermit völlig eingestellet.

Nebst deme wird das Jagen dem gemeinen Soldaten gar nicht, dem Officier aber auch keineswegs anderst, als zu einer etwelchen Ergößlichkeit, und nicht, wie manche dahin gänglich ergeben sind, steter und fast täglicher Übung, weniger um der darunter suchenden Eigen-Nutzigkeit, und gleichsam darmit treibenden Handelschaft willen, am mindesten aber mit der darzu so gar anbegehrenden Versammlung und Abforderung der Kobath Unserer Landes-Unterthanen, zugelassen, auch daß auf die Territoria der Magnaten ein besonderes Absehen gemacht, die angebaute Felder aber keltner Dingen berührt werden sollen, maniglich Unserer Miliz, und daß sich auch ein jeder mit gleicher Manier und Moderation in dem Fisch-Fang zu verhalten wisse, auf das nachdrücklichste eingesagt.

Achtens, sollen alle Vorspann, Boten-Schickungen, andere von denen Land-Inwohnern erzwingende Privat-Dienste, unnöthige Ausstellungen der Naturalien, willkührliche Executionen, und alle übrige Betragnisse, wie die Nahmen haben mögen, oder zu erfinden sind, bey ohnvermeidlicher Straffe und Abzug, unterlassen werden. So viel aber ober-

wehnte Vorspann, bey einem fürkommenden Marche, und Durchzug eines ganzen Regiments, Compagnie, oder commandirten anlanget, da wird deme, was a parte mit dem Königreich abgehandelt und geschlossen, auch der Miliz bereits intimiret worden ist, statt zu geben, und darvon auf keinerley Weise abzuweichen, auch das vorhin emanirte Kayserliche March-Patent genau zu observiren, und für die genießende Etappen, von Nacht-Lager zu Nacht-Lager, ordentlich zu quittiren seyn, auf Art und Weise, wie jetzt nachfolgend specialius exprimiret ist; nehmlich, wann sich ein March ereignet, so beschiehet von dem im Land sich befindlichen Kayserl. Ober- oder Kriegs-Commissario die Anzeige, was für ein Regiment, Compagnie, Commandirte, und Recrouten, und zu welcher Zeit das Land sie betreten werden, auch wohin deren Zug weiter gehe, und wird von diesem ein ordentlicher Entwurf der erforderlichen Etappenmäßigen Mund- und Pferde-Portionen, mit Distinction, wie viel von denen Mund-Portionen mit und ohne Truncf, als worinnen eine besondere Reflexion in denen Kriegs-Commissariatischen Veranstellungen, zuvorab auf jenen Orten wo kein Wein wächst, oder sonsten dessen und des Biers Abmangel obwaltet, zu schöpfen ist, gegen Bescheinigung des Commandantens von dem Regiment, oder darzu bevollmächtigten Officers, wann ein Regiment in corpore marchiret, wann es aber allein Commandirte sind, gegen Quittung des commandirenden Officers, zu erfolgen seyn, extradiret, nicht weniger in gedachtem Etappen-Entwurf bengetruet, wie viel Vorspann zu Fortbringung der Kranken, Blefirten zc. erforderlich, und vom Land bezuschaffen, welches, im Fall nicht gar zu viel dergleichen Leute sich befinden, de ordinario auf ein Regiments-Stub zu Fuß und Pferd indinstincte zwey Wagen, auf eine Compagnie zu Fuß zwey, auf eine Compagnie zu Pferd hingegen nur ein, mit Pferd oder Ochsen wohlbespannter Wagen ausgesezet ist: hiernach nun wird von denen gespannschaftlichen Beamten, welche so wohl in dieser als anderen Begebenheiten, in specie bey denen vorgehenden Zusammen-Raitungen, von Unseren Kriegs-Officieren, und Miliz, mit behöriger Consideration und Ehre angesehen werden sollen, die benöthigte Disposition fürgekehret, womit das Regiment, oder die Commandirte, an denen Grängen von einem Land-Commissario der Ordnung nach übernommen, in die erstere Station eingeführet, und Etappenmäßig verpfleget, die mitgebrachte fremde Vorspann alsogleich entlassen, hingegen die erforderliche von neuem bezuschafft, und dardurch keine Hinderung an dem Fortzug gemacht werde, und dieses geschiehet, so lang der March in dem Land dauert, und wird bey der Infanterie täglich zwey, und bey der Cavallerie drey ordinari deutsche Meil Wegs, und nicht weiter, zwey Tage nacheinander, der dritte aber zum Raft-Tage ausgesezet, es thäte dann eine grössere Nothwendigkeit die mehrere Beschleunigung erheischen.

Auf dergleichen Marche, währenden denen von Seiten der Miliz die gespannschaftliche Veranstellungen ohne Niedrigkeit anzunehmen sind, werden täglich in Conformität des Etappen-Entwurfs, von dem Regiment oder Commandirten die Quittungen abgefordert, die sich ereignende Excesse, es bestehen selbe in Erpressung des Gelds, oder mehr als ausgesetzt wordenen Naturalien, und zu vielen oder zu weit genommenen Vorspann, dem Commandanten angezeigt, um Abstellung und gleichbaldige Satisfaction angehalten, und im Fall selbe in instanti nicht erfolget, gleich nach geendigtem Marche dem im Land befindlichen Kayserl. Ober- oder Kriegs-Commissario, mit eidlich bekräftigter Aussage der Damnicirten schriftlich übergeben, von selbigem an dessen gehörige Instanz eingeschicket, und von dar aus das Billige weiters vorgekehret; da aber die Anzeige nicht in termino praefixo, das ist, gleich nach geendigtem Marche, oder längst innerhalb 14. Tagen bis 3. Wochen, mit allen Circumstantien von dem Land beschiehet, nicht mehr angenommen wird.

Ferners solle, gleichwie es von denen Kayserl. Ober- oder Kriegs-Commissarien geschiehet, auch von denen Lands-Commissarien, denen benachbarten Comitaten, wohin der March eingerichtet ist, mit Abschickung eiriger Leute, zeitliche Nachricht, nicht allein von dem Anmarche der Troupen, sondern auch Benennung des präcisen Tags, und an welchem Ort der Eintritt beschehen werde, nicht weniger wie viel Mund- und Pferde-Portionen, item Vorspann, erforderlich seyn, gegeben werden; damit auch von daraus, zu Übernehm-Verpfleg- und Abwechslung der Vorspann das behörige vorgekehret werden könne. Und wann die Regimenten ihre neue Mondirungs- und Gewehrs-Sorten, Sättel, zc. aus anderen Ländern in ihre Quartiers-Stationes bringen, so wird ihnen die zu Beförderung derselben benöthigte Vorspann, auf einen vom Kayserl. Ober- oder Kriegs-Commissario erhaltenden Entwurf, von denen Gespannschaften, wordurch selbe gebracht wird, und alles, was solcher gestalten denen Regimentern oder Commandirten, an Vorspann mit Ordnung erfolget, gratis, und ohne dem aerario einige Aufrechnung dießfalls zu machen, abgegeben; was aber auf ein oder andere Weise über das Ausgeworffene erzwungen, und, wie puncto quarto gemeldet, in tempore angezeigt und dociret wird, als ein Excess gehalten, und für einen mit vier Pferden oder sechs Ochsen bespannten Wagen für jeden Marche 45. fr. angeordnet, denen Regimentern abgezogen, und dem Land bonificiret: da aber ausser eines ordent-

denelichen Zug, von ein oder anderer Militar-Persohn einzelne Pferde, willkühlich und gewaltthätig zum Reiten oder Vorspann erzwungen würden, so solle respectu des termini a quo & ad quem, derley Pferd mitgenommen worden, von dem im District befindlichen Ober- oder Kriegs-Commissario die Appretiation gemacht, und dem Land gleichfalls gut gethan werden; wann auch Munitio und Zeugs-Sorten, oder Proviand zu transportiren, so wird denen Kayserl. Hof-Cammer- oder General-Kriegs-Commissariat-Amts dießfalls machenden Veranstellungen statt gegeben, der Transport von dem Land und Comitaten übernommen, und befördert, denenselben hingegen a proportione des Wegs, und verrichtenden Fuhren, in einem billigen Preys, worüber man sich specialiter vergleicht, die Bezahlung geleistet, oder von denen Contributionen abzuschreiben verstattet werden.

Neuntens, wird für die so wohl bey der Generalität, als Regimentern, auf die Wacht und Ordonanz ziehende Unter-Officier, und Gemeine, an diejenige Orte, wo gedachte Wachten gehalten und bestellet werden, die auch gleich bey dem Eintritt in die Quartier zu benennen sind, weilen Wir sonst deren öfteren Hin- und Herzug von denen assignirten Winter-Stationen, aus einer in die andere Gespannschaft, ohne wichtig und genugsame Ursach nicht zugegeben haben wollen, ein erklecklicher Vorrath an Haber und Heu, zu Verpflegung der Pferde-Portionen, von dem Lande hinzuschaffen, und vorräthig zu machen seyn; für die Mund-Portionen aber werden die Gespannschaften, über die für Brod und Fleisch betragende 4. Kr. annoch 2. Kr. ohnentgeltlich, für die bey ihnen ihre Winter-Quartiers-Assignation habende, und wie gemeldet, auf die Wacht ziehende Leute, herzuschaffen, erdeuten Wachten auch in loco das nöthige Holz und Licht zu erfolgen haben: im Fall hingegen aus fürdringender Noth und Ursach einige Commandirte aus einem in den andern Comitatus auf eine kurze Zeit abgehen müßten, hätten sich solche ohne der dem Land zumuthenden beschwehrlischen weiten Hinzuführung der Naturalien, vielmehr mit dem convenientern baaren Werth der Betragnis ihrer Portionen zu befriedigen.

Zehntens, solle alle Monath, mit allen Compagnien und Regimentern, wie auch andern in Verpflegung stehenden Partheyen, zwischen dem Land und dem Kayserl. Feld-Kriegs-Zahl-Amt, welches der Ordnung nach, so wohl Naturalien, als Geld verrechnen muß, in Gegenwart des General-Kriegs-Commissariat-Amts, das ist, dessen subordinirten Ober- und Kriegs-Commissarien, ordentlich abgerechnet werden, und sich niemand in hoc passu faumseelig, weder in Extradirung der Quittungen, über das in Natura oder Geld empfangenen Contingent, weigerlich finden lassen, auch bey gemessener Straffe sich nicht unterfangen, ohndeutlich, oder ohnrecht gestellte Quittungen von sich zu geben, wie dann bey jeder derley Abrechnung, die Particular gegen einer Haupt-Quittung, von Monath zu Monath ausgewechslet werden müssen, und im Fall der Quartier-Stand hierinnfalls säumig wäre, ist selbes so gleich bey deme der die Mittel ihn zur Richtigkeit anzuhalten in Händen hat, anzuzeigen; der letzte Winter-Monath aber solle der Militis, was derselben, nehmlich über den Natural-Genuß, annoch an baarem Geld gebühret, nicht ehender, als bis sie aus dem Quartier abmarschiret ist, und alles liquidiret haben wird, verabsolget werden. Und nachdeme

Elftens, sich zutragen könnte, daß einigem in dem Marche begriffenen, oder auch im Quartier liegenden Kriegs-Officier oder Soldaten, ein ohnversehenes Unglück oder Schaden geschähe, so wird in sothanem Fall derselbe die gebührliche Refusion und Abtrag, nicht via facti, mit Vorbeygehung des Comitatus, directe und immediate von dem inculpirtten In-fassen, sondern nach vorhero sich gezeigter wahrhafter Erweisung des wirklichen Thäters, oder daran schuldigen, bey dessen behöriger Instanz und Obrigkeit, welche aber auch förderst in denen keinen Verschub leidenden casibus, die geschwinde und ohnpartheyische Justiz zu administriren verbunden seyn solle, zu erfordern und zu erreichen haben. Wann leztlich, und

Zwölftens, Unser General-Kriegs-Commissariat-Amt, zu Einbringung der Contribution, die Execution wider die morosos vonnöthen hat, und von denen nächst gelegenen Compagnien oder Regimentern abfordern und ansuchen würde, solle selbe auch jederzeit ohnweigerlich erfolgen, und in nachfolgenden gradibus angeleget werden, nehmlich: daß gedachter Execution, die erste Woche nichts anders als die Naturalien auf ihre habende Mund- und Pferde-Portionen abgereicht, die andere Woche zu jeder Mund-Portion ein Groschen in Geld, die dritte Woche aber zwey Groschen zugeleget, und mit diesem, so lang die Execution dauern wird, continuiret werden möge.

Wornach dann männiglich sich zu richten, und diesem Unserem allergnädigsten Befehl, auch ernstlichen Willen und Meynung gemäß, zu verhalten, widrigens aber für Unserer ohn-

ausbleiblichen Ungnade, und scharffen Bestrafung, zu hüten wissen wird. Geben zu
Wien den 15. Februarii 1714.

Contagions = Sachen.

d. 15. März.

Wir Carl der VI. Entbieten allen und jeden Unseren getreuen Vasallen, Inassen, und Unterthanen, dieses Unsers Erz-Herzogthums Oesterreich unter und ob der Enns, dann allen Unseren nachgesetzten geist- und weltlichen Obrigkeiten, allen Städten, Märkten, und Dörfern, deren Bürgermeister, Richtern und Gemeinden, wie ingleichen allen in diesem Land befindlichen Herrschaft-Inhabern, deren Verwaltern, Pflegern, und jedes Orts Dorf- und Grund-Obrigkeit, und sonst jedermänniglich, deme dieses Unser allergnädigstes Patent zu lesen oder zu hören vorkommet, was Standes, Würden, oder Wesens die seyn mögen, Unsere Gnade, und geben euch hiemit allergnädigst zu vernehmen:

Unterlassene Reinigung und Vertilgung gefährlicher Effecten noch vorzunehmen.

Demnach zwar der allmächtige Gott die über dieses Erz-Herzogthum unter und ob der Enns, und diese Unsere Haupt- und Residenz-Stadt Wien, verhängte Plage und Straffe der ansteckenden Seuche, aus seiner unermeßlichen Barmherzigkeit nummehr mildväterlichst abgezogen, und folgsam dem ganzen Land so wohl, als auch dieser Stadt, den vorhin genossenen Gesundheits-Stand wiederum vollkommenlich hergestellt und verliehen hat; so will doch nichts desto weniger zu mehrerer Versicherung unumgänglich nöthig seyn, daß nebst unendlich gegen Gott schuldigster Danck-Abstattung, auch alle dasjenige, was etwo an der vorhin schon mit allem Nachdruck anbefohlen und öfters wiederholten Säuberung der inficirt gewesenen Wohnungen, wie auch Vertilgung der verdächtigen Betten, Kleider, und anderer Effecten, hinlänglich übergangen, oder aus verführerischen Eigennuß, sträflich unterlassen, vorenthalten, und vertuscht worden wäre, nummehr zu Verhütung der hieraus besorglichen Gefahr, alsogleich noch bewerkstelliget, die Säuberung und Vertilgung, wo selbe noch nicht geschehen, oder nur oberhin, und nicht vollständig gepflogen worden, ohne geringster Verweilung auf das beste und nach Erforderniß vorgenommen, und endlichen aller ersinnliche Anlaß, allwor aus eine neue Erweckung des Uebels zu befahren ist, auf das sorgfältigste benommen, sonderbaher aber für das Künftige nicht weniger diese stets währende Obacht von jedermänniglich gehalten, und beobachtet werde, daß nemlich nicht allein diejenige wirklich contagiöse Zufälle, mit welchen über kurz oder lang ein und andere Person wider Verhoffen behaftet würde, sondern auch die übrige sich eräußernde gefährliche Zustände, an welchem zwar kein äußerlich und merkliches Zeichen zu verspüren wäre, jedoch aber die mitführende Symptomata eine Neigung zu solchen Uebel besorglich vordeuteten, alsogleich, und ohne einiger Versäumnis, Unserer Nieder-Oesterreichischen Regierung zur benöthigten Fürsorge angezeigt, immittelst aber bis auf erfolgende weitere Verordnung, oder einholende genugsame Verlässlichkeit, so wohl in ein als andern Fall mit denen behörigen Separationen, und sonst in Contagions-Läufen gewöhnlichen Anstaltungen, furgegangen werden solle.

Dannhero Wir als gnädigster Landes-Fürst und Herr, aus obtragender Vorsorge, diese zu Beybehaltung des allgemeinen Heils nützlich angedenliche Beobachtungen, zu jedermänniglich Wissen und Nicht-Schnur durch gegenwärtiges Patent aller Orten in diesem Erz-Herzogthum Oesterreich unter und ob der Enns kund zu machen gnädigst entschlossen haben; und befehlen demnach Eingangs ermeldten allen und jeden insgesammt, und jeden insonders, hiemit gnädigst, auch alles Ernstes, und wollen, daß ihr für allem gegen den barmherzigen Gott für diese abgewendete Straf-Ruthen unablässigen Danck erstatten, und um dessen fernere Verschönerung inständigst bitten, übrigens aber das, was oberwehnter massen an der Säuberung oder Vertilgung etwo abgängig oder unterlassen wäre, unverzüglich ersetzen, und getreulich vollziehen, fürnehmlich aber, wie oben mit mehrern gemeldet worden, so wohl die wirklich contagiöse, wann sich wider Verhoffen einige ereignen solten, als auch die nur zweiffelhafte Zufälle, welche nur vermuthlich in einiges Contagium ausbrechen dürften, ohne Verschub Unserer Nieder-Oesterreichischen Regierung also gewiß anzeigen, auch inzwischen, bis auf erlangende Verordnung, die Separationen und andere nothwendige Anstalten fürkehren sollet, als im widrigen Wiß gegen die Uebretter mit schwerer und wohltempfndlicher Bestrafung unausbleiblich verfahren lassen würden.

Und damit nun dieser Unserer allergnädigsten Verordnung desto versicherter nachgelebt, und darob festiglich gehalten werde, als ist auch insonders an jedes Orts Obrigkeit, und alle Herrschaften, deren Verwalter, Pfleger, und Beamte, hiemit Unser gnädigster Befehl, daß ihr hierauf in ein und andern fleißige Nachforschung thun, beförderst aber auf die sich eräußernde

ferende gefährliche und verdächtige Kranckheiten, welche auch nur in dubio bestünden, alle möglichste Obachtsamkeit tragen, und solche, in diesem Land unter der Enns, ohngefäumt und ohnmittelbar Unserer Nieder-Oesterreichischen Regierung, ob der Enns aber an Unsere daselbstige Lands-Hauptmannschaft, zur weiteren Beförderung an ermelt Unsere Nieder-Oesterreichische Regierung, bey Vermeidung unnachlässlicher Straffe, anzeigen sollet. An dem beschicht Unser gnädigster auch ernstlicher Wille und Meynung. Geben zc. Wien den 15. März 1714.

Niederläger à la minuta Verkauf.

Nunheut seynd auf beschehene Erforderung vor Regierung erschienen, Johann Franz Ströcker, und Joachim Walter, Vorsteher des Bürgerlichen Handel-Stands allhier, mit ihrem bestellten Conrad Crammer, beyder Rechten Doctore, Hof und Gerichts-Advocaten an einem, dann Achatus Gylln, Matthias Kern, Martin Pecker, und Nicolaus Zuana, mit ihrem bestellten Wolf Niclas Johann Schmuti, auch beeder Rechten Doctore, Hof und Gerichts-Advocaten, wie imgleichen Johann Christoph Löschen-Foll durch seinen Bedienten Heinrich Steinmes, dann N. Erbler und Bollgemuth, alle Kayserliche Niederlags Verwandte, andern Theil. Und ist wegen deren von ernannten Niederlägern in geringerer Quantität verkauffenden Waaren, über allseits Schrift- und mündlich gehandelte Nothdurften, verglichen und veranlasset worden:

d. 15. März.

Das es bey dem zwischen den allhiefigen Niederlägern und bürgerlichen Handel-Stand getroffenen Vergleich dd. 16. März 1671. und hierüber ergangenen vielfältigen Regierungs Verlassen, Inhalt deren sie Niederläger sich alles Verkaufs alla minuta, oder in geringeren Sorten, zu enthalten schuldig, allerdings sein Verbleiben haben, und hierwider fürs hin sie Niederläger, bey 50. Thaler Straffe, so auf betretenden Fall, wider den Ubertreter ipso facto einzufordern, nicht handeln sollen. Wien den 15. März 1714.

Niederläger sollen, vermöge Vergleichs dd. 16. März 1671. nicht à la minuta verkauffen. Bey 50. Thaler Straffe.

Beylagen umständlich zu allegiren.

Wir Carl der VI. zc. Entbieten allen und jeden, so wohl bey Unserer Nieder-Oesterreichischen Regierung, als derofelben nachgesetzten Stellen, Gerichtern, und Cansleyen, negotirend- und Proceß führenden Partheyen, Advocaten, Sollicitatoren, und dergleichen, Unsere Gnade, und geben euch hiemit gnädigst zu vernehmen, was massen sich wegen der von denen Cansleyen bey Hof vorkommenden Berichte, und diesen beygefügte Allegate und Beylagen, desgleichen in denen ad Revisionem gediehenen Proceße, und andern schriftlichen Nothdurften, zu mercklicher Verhinderung der Sachen, diese besondere Beschwerde ergeben, daß man bloße Extracte von unterschiedlichen Instrumenten lege, und in Rubrica nichts anders, als Extractus oder Copia, weiter aber nichts beschreibe, de quo anno et die, noch weniger wisse wer unterschrieben, oder sonst was ad distinctionem formae et materiae erforderlich, beyricke, hierüber auch derley Extracte solchergestalten öfters noch authentifiziret, und nun hierdurch die vielfältige, so wohl in publicis, als Hof-Gerichts-Policey, und anderen Sachen sich häufende Berrichtungen, mercklichen gehemmet, und die Arbeiten in weitem erforderlichen Nachsehen vermehrt, oder wohl auch die Richter mögen verführet werden:

d. 20. März.

Dahero Wir unterm 16. dieses allergnädigst resolviret, und anbefohlen, daß in allen nacher Hof gehenden Proceßen, und andern schriftlichen Nothdurften, auch deren Beylagen, jedesmahl die Extracte mit Benennung aus was Instrumenten, unter was Jahr und Tag, mit was Unterschrift, und was sonst ad distinctionem formae et materiae nöthig, abgefasset, und in Rubrica oder sonst exprimirt, und ohne dem in Schriften nicht passirt oder zu legen verstattet werden.

Als befehlen Wir allen obangezogenen Partheyen, Advocaten, Sollicitatoren, und dergleichen, hiemit gnädigst, und wollen, daß ihr sothane Unsere allergnädigst ergangene Kayserliche Resolution alles Fleisses beobachtet, widrigen derley Schriften, mit so unvollkommenen Beylagen, entweder gleich nicht angenommen, oder aber, mit Weisung auf die Ordnung, zurück, und wiederum hinaus gegeben, alle diese Anmerckung auch, so weit selbe auf die ganze Copieyen oder Abschriften sich schicken, oder zu deren Vollkommenheit und Verlässlichkeit dienen, darbey in acht genommen werden sollen. Hieran beschiehet Unser ernstlicher Wille und Meynung. Geben in Wien den 20. März 1714.

In denen Hof Anbringen die Beylagen umständlich zu allegiren.

d. 22. März.

Wir Carl der VI. etc. Entbieten allen und jeden Unsern treugehorsamsten Vasallen, Bürgern, und Unterthanen, bevorab denen in Unserer Kayserlichen Haupt- und Residenz-Stadt Wien, und sammtlich inner denen Circumvallations-Linien umliegenden Vorstädten und Gründen befindlichen geist- und weltlichen Obrigkeiten, deren nachgesetzten Richtern und Beamten, wie auch allen fremden und einheimischen, bürgerlich und unbürgerlichen Inwohnern, was Würden, Stands oder Wesens die seynd, niemand davon ausgenommen, denen dieses allergnädigste Patent zu hören oder zu lesen vorkommet, Unsere Gnade, und geben euch hiemit allergnädigst zu vernehmen:

Nach gestillter Fest-
freyer Handel.

Demnach Gott der Allmächtige das leydige Unheyl der in dieser Unserer Kayserlichen Haupt- und Residenz-Stadt Wien, und in vielen Orten Unsers Erb- Herzogthums Oesterreich unter der Enns, waltenden ansteckenden Kranckheiten nunmehr von dieser Stadt und Land völlig barmhertzigst abgenommen, und Gott Lob! von geraumer Zeit her keine weitere Contagiose Zufall sich geäußert, die Lazareth vorlangsten gesperrt, auch die angesteckte Häuser und Wohnungen vollständig gereinigt worden; bey welcher Beschaffenheit Wir mehr bemeldte Kayserliche Residenz-Stadt Wien mit denen Vorstädten von aller Contagiosen Suspicion, und mithin von der bisherig denen von dannen reisenden, nach verordnet gewester acht tägiger Contumacia, unterm 9. dieses nächsthin gegen alle angränzende Unsere Erb-Königreich und Länder, frey allergnädigst declariret, sodann hierüber den 13ten darauf, wegen diesen Unserer Kayserlichen Residenz-Stadt Wien, und dem ganzen Land, mildreichtst angediehenen göttlichen Gnaden, ein solennes allgemeines Dank-Fest allderemüthigst abgestattet, haben Wir zu Wiederherstellung des bishero wegen der Contagion, und allenthalben gesperrter Communication, gehemmt, und fast völlig niederliegenden Handels und Wandels, die fernere Nothdurft zu seyn gnädigst erachtet, vorstehende Unsere Allergnädigste Resolution, und das dardurch wiederum eröffnete freye Commercium, Ab- und Zutritt in diese Kayserliche Residenz-Stadt Wien, nachdem solche durch offenen Ruf bereits ausgerufen worden, zugleich durch allgemeine Patente jedermänniglich kund zu machen; wie Wir dann auch die bey denen Circumvallations-Linien-Thören angeschlagene schwarze Contagions-Zafeln abnehmen, und die noch darauf hastend geweste Derter, wegen allda gleichfalls völlig und von guter Zeit her nachgelassener Contagion, von allen Verdacht frey gesprochen, und zu solchem Ende, in dem ganzen Land, zu allgemeinen Wissen, des aus sothanen Dertern anhero, und aller Orten in dem Land unaufgehalten gestattenden Ab- und Zutritts, Handels und Wandels, auch Einbring- und Verkaufung habender Feilschaften, ein gleichförmiges Patent austragen und publiciren lassen.

Nöthige Behutsam-
keit.

Solchemnach machen Wir euch Eingangs ernannten ins gemein, und einem jedert insonderheit, hiemit kund allergnädigst, und wollen, daß ihr, gleichwie auf dem Land, die freye Communication, und gemeinschaftliches Commercium, nunmehr eröffnet, also auch von allen Orten des Lands, keines davon ausgenommen, euren Handel und Wandel, Zufuhr und Gemeinschaft, wie vorhin, mit dieser Unserer Kayserlichen Residenz-Stadt Wien, ungescheuet, frey, und unaufgehalten wiederum pflegen, anhero euch begeben, passiren und repassiren müget, und könnt. Ihr sollet aber anbey euch allergehorsamst bescheiden, daß, ungeacht gegenwärtigen durch die Gnade und Beystand des Allerhöchsten dieser Stadt Wien und denen Vorstädten milddiglich verliehenen Nachlasses der leydigen Kranckheiten, nichts destoweniger die erforderliche Behutsamkeit, bevorab mit denen alten Kleidern, Betten, Bettgewand, und derley Giftfangenden Fahrnissen, furohin zu gebrauchen, und derowegen mit etwelchen Dispositionen annoch, zu mehrerer Feststellung gemeinwesiger Sicherheit, auf eine Zeit unumgänglich fortzufahren sey, damit nicht durch Vernachlässigung eines etwa noch glimmenden Zundels, aus einbildender allzu großer Sicherheit, ein größeres Feuer, zu unerseßlichen Nachtheil des gemeinen Wesens, und eines jeden insonderheit empfindlichen Schaden, von neuem angerichtet werde.

Als befehlen Wir allen und jeden, bevorderst denenjenigen, in deren Wohnungen verdächtige Casus sich ereignet, hiemit nachmahlen allergnädigst, auch alles Ernstes, und wollen, daß ihr Unseren dessenhalben emanirten vielfältigen allergnädigsten Contagions-Patenten und Ordnungen gemäß, die etwa in euren Häusern oder Wohnungen noch vorhandene, oder andernorts wissentliche, verdächtige, und zu Vermeidung der Vertilgung veräuschte Fahrnisse und Effecten, durch deren Gebrauch allein, wie es die leydige Erfahrung gelehret, das Contagium im abgewichenen Jahr also ausgebreitet, und gar viele Unwissende und Unschuldige darmit behaftet worden, zu Beförderung selbst eigener Sicherheit, länger nicht mehr verhalten, noch euch des durch solche freventliche Verhaltung, Uns, dem gemeinen Wesen, und euren Neben-Menschen zuziehenden Schadens, welchen ihr

Ihr nicht zu ersetzen vermöget, und so vieler daraus erfolgender Todes-Fälle, deren ihr die einzige Haupt-Ursach seyd, theilhaftig machen, sondern solche ungefäumt gehöriger Orten zu Vorkehrung weiterer Nothdurft anzeigen, und solcher gestalten euch selbst in Sicherheit setzen, anbey sowohl der in vorerwehnten Allergnädigsten Contagions-Patenten, und Ordnungen, denen Ubertretern gesetzten Bestrafung entschütten, als auch euer Gewissen von so schwererer Verantwortung beruhigen; in allem unverhofften Fall aber, den Gott mit väterlich von uns abwende, fürhohin ein neuer verdächtiger Casus sich ereignen, und Krankheit mit zweifelhaften Symptomatus oder Zeichen anscheinen möchte, ist Unser fernerer allergnädigster auch ernstlicher Befehl, daß ihr solche Begebenheit, Kraft mehr dachter Unserer allergnädigsten Patente, nicht weniger ohne geringsten Verzug, an sei Behörde andeuten, und durch dessen, wider Unser ernstlich und vielmahl wiederholtes Gebot lauffende, auch eurem Gewissen nicht minder, als die Vertuschung der verdächtigen Effecten, beschwerende Verzögerung, zu wirklicher Vollziehung der vorgesehenen Bestrafungen nicht Anlaß geben sollet. An deme beschicht Unser gnädigst, auch ernstlicher Rath und Meynung. Geben zu Wien den 22. März 1714.

Tabac = Patent, desselben moderirten Aufschlag betreffend.

Wir Carl der VI. x. Entbieten N. allen und jeden, Unsern nachgesetzten geistlichen und weltlichen Obrigkeiten, Amtsleuten, Invasen, Unterthanen und Getreuen, was Würden, Stands, oder Wesens, die in Unserm Erb-Herzogthum Oesterreich unter und ob der Enns geseßen oder wohnhaft seynd, Unsere Kayser-König- und Lands-Fürstliche Gnade und alles Gutes: und geben euch hiemit gnädigst zu vernehmen, was gestalten von Unseren treu gehorsamsten Erb-Königreich und Landen, schon vielmahlen wider den gegen Aufhebung des vorherigen Tabac-Appalo gnädigst resolvirt- und publicirten Tabac-Aufschlag, ungeachtet dadurch sowohl denen Ländern als Traffcanten der freye Anbau und die Einfuhr, auch Kauf und Verkauf gelassen worden, gleichwohl unterschiedene Graamina darum eingeloffen seyn, daß solcher Aufschlag, sonderlich respectu des im Land erzeugenden Tabacks, als welcher durch den Fremden gänglich verschlagen würde, allzu hoch gesetzt, und daß nicht weniger auch die Tax für das Verkaufungs-Recht oder Befugniß eine besondere unerschwingliche Gewerbs-Steuer wäre.

d. 27. März

Dannhero Wir, in Beherzigung der gegenwärtigen, Unseren treu gehorsamsten Ständen und Unterthanen ohne dem obliegenden grossen Steuern und Gaben, bewogen worden, nicht allein erstberührte Tax für die Befugniß oder Gerechtigkeit des Tabac-Verkaufs gänglich aufzuheben, sondern auch den Aufschlag selber, sonderlich respectu des Inländischen Tabacks, folgender massen zu moderiren und einzurichten. Nämlich und

I. Daß, wie ehedessen, also auch fürhohin, einem jedwedern der Tabac-Anbau in Unserem Erb-Herzogthum Oesterreich unter und ob der Enns, nach seinem Wohlgefallen frey stehen, wie nicht weniger der freye Handel und Wandel, so wohl mit inn- als ausländischen allerhand Tabacks-Sorten, denenjenigen, die dessen befugt, erlaubt und verstatet, anbey aber die Hausirerey, gleichwie in anderen mauthbaren Sachen, auch mit dem Tabac, bey Confiscirung des antreffenden Tabac-Guts, so oft einer damit betreten würde, alles Ernsts verboten seyn solle, und zwar daß nicht allein diejenige, so den Tabac selbst erbauen, oder in dem Land erkauffen, oder ausser Lands bestellen und in das Land einführen, es sey gleich hernach zu dero selbst eigenen Gebrauch, oder zu weiterer Distrahir-Trafficir- oder Verkaufung angesehen, von jedem Pfund hernach folgenden Aufschlag bezahlen, und zu handen deren hierzu bestellten Amtsleute und ihren Untergebenen, treulich und unzweifelhaftlich erlegen sollen, sondern auch daß diejenige, so gedachten Tabac in dem Land anzubauen, oder auch damit zu trafficiren entschlossen, so wohl zu Entgehung aller Gefährde, als zu Direction der Amtsleute, auch desto richtigerer Abforder- und Eincaßirung des gebührenden Aufschlags, bey hierunter vermeldter Straffe, jederzeit einen Anbau, wie auch Verkauf oder Trafficirungs-Zettul, so jedennoch jedwedern auf Anmelden alsobald und ohne die geringste Tax oder Zahlung gratis und willig verabfolget werden soll, von ihnen Amtsleuten, von Jahr zu Jahr zu begehren, nicht weniger die welche Tabac anbauen, das Ort, wo selbe solchen anzubauen willens, getreulich anzufagen, und vorzuzeigen, sodann solche Anbau- oder Trafficir-Zettul, künfftig bey Entrichtung des Aufschlags vorzuweisen sollen schuldig und gehalten seyn. Massen dann

Tabac moderirter
Aufschlag.

II. So viel diesen von Uns gnädigst resolvirten Taback-Ausschlag betrifft, von jedem Pfund im Land erzeugenden und darvon fabricirten ordinari Rauch-Taback $4\frac{1}{2}$ Kreuzer, von jedem Pfund dergleichen Hanauer, Nürnberger, Magdeburger, Hungar- und Croatischer Sorte 6. Kr. und von dem Bresill und andern ausländischen Rauch-Taback 9. Kr. von jedem Pfund inländischen Schnup-Taback aber 8. Kr. von ausländischen oder fremden ordinari Schnup-Taback 12. Kr. und endlich von dem Spanischen, Orientiner, Bologneser und andern kostbaren, oder auch auf derley Art fabricirten Schnup-Taback, mit oder ohne Geruch, 24. Kr. unweigerlich bezahlet werden sollen.

III. Solle dieser Taback-Ausschlag nur in dem Orte des Consumo oder des Verschleisses, gleich bey Einfuhr dessen, nach vorher beschenehen Beschau und Abwag, gegen einer gedruckten Entrichtungs-Bolleten, un widersprechlich bezahlet werden, und folgendts die ordentliche Sigillir- und Plumbirung vorzunehmen seyn; diejenige aber, welche durch Unsere Kaiser- und Königliche Erb-Länder einigen Taback, so auch auffer Land erbauet oder erzeugt und erkauft worden, per transito alleinlich durchführen, und darmit in andere Lande trafificiren wollen, dieses neuen Ausschlags allerdings befreyet seyn, doch aber auch darbey alle Vorsichtigkeit gebraucht werden, damit unter dem Vorwand des Transito, zu Präjudiz und Schaden dieses Unsers Kaiserlichen Ausschlags, keine Ablad- und Versilberung in Unseren Erb-Ländern practicirt werde. Welchemnach es künftig mit der Durchfuhr also gehalten werden solle, daß ein jeder, so Taback führet oder trägt, das durchführende Gut, mit Benennung der Stück und Numero, getreulich bey der ersten Gränz-Mauth, wo er Unsere Kaiser- und Königliche Erb-Länder betritt, ansagen, solches Gut plumbiren, verschließen oder versiegeln lassen, ein Attestatum oder Paß darüber, welcher jedwederem ohne geringster Bezahlung umsonst zu ertheilen ist, in was Küsten, Kisten, Fässer, Sack, oder Gefäß der Taback gepackt sey, von dem hierzu bestellten Beamten nehmen, solches folglich bey der letzten Mauth, wo solcher Taback wieder aus Unseren Erbländern geführet wird, producirn und abgeben, auch darauf genau und behutsam, ob nemlichen nichts von dem specificirten Gut hinweg gekommen, und im Land ab- oder zugeladen worden sey, examiniret werden solle. Hingegen aber und

IV. In Unseren Erb-Königreich und Landen, keiner den angebauten Taback zu spinnen, einzuführen, noch weniger solchen zu spinnen, oder sonst zu fabriciren befugt seyn soll, er habe dann bevor dessentwegen die gebührende Ansag münd- oder schriftlich gethan, auch einen gedruckten Spinn- und Fabricir-Litens-Zettel von dem dieses oder nächsten Orts angestellten Beamten, so ebenfalls jedem umsonst und ohne geringster Tax-Bezahlung verabsfolget werden solle, bey hierunter vermeldter Straffe erhoben, welcher auch ehender den gespomenen oder zum schnuppen fabricirten Taback nicht ausfolgen zu lassen schuldig und verbunden seyn solle, bis nicht vorher, nach bescheneher richtiger Abwag, die Ausschlags-Gebühr hiervon entrichtet, und der Taback sodann ordentlich gesiegelt oder plumbiret werden möge. Beynebenst wollen Wir gnädigst haben, daß zu sicherer Einbringung dieses Ausschlags, die bishero zum höchsten Nachtheil solchen Gefälls gebrauchte Hand-Mühlen, wo mit der Taback heimlich in denen Häusern gemahlen, fabriciret, und ohne Entrichtung des gebührenden Ausschlags verschwärzet, auch betrüglich zu Schaden des Consumenten fabriciret worden, bey wirklicher Straffe pr. 15. fl. so oft sich einer dessen vermessen würde, nebst Confiscirung des völligen Tabacks, und solcher Hand-Mühl, gänglichen verboten und eingestellt seyn; da aber der Ubertreter dieses nicht in Geld zu bezahlen hätte, am Leib er abgestraft werden. Nicht weniger solle

V. Aller in denen Städten, Märkten, oder anderen Orten einzuführen kommende Taback, nicht in denen vorhin längst verbotenen Dorf- und anderen heimlichen Winkel-Niederlagen, sondern Anfangs gleich in die bestimmte Leg-Stätt, worvon die weitere Ausfuhr, ohne vorher pflegender Richtigkeit, oder genugsamen Bürgschaft und Signir- und Sigillirung des Tabacks, nicht zu verstaten, abgelegt; auch von denen Fuhrleuten die ordinari und von alters her gewöhnliche Land-Estrassen, bey Verlust alles darauf befindlichen Tabacks, wann sie auffer dieselben betreten würden, gehalten werden. Wassen Wir dann auch

VI. Zu Verhütung alles Unterschleifs und Vortheilhaftigkeiten, bey Abschied- und Verführung des Tabacks gnädigst haben wollen, daß jeder Taback-Trafficant, bey Entrichtung des Ausschlags, von denen hierzu bestellten Beamten eine gewisse, ihm gratis oder ohne weitere absonderliche Tax und Zahlung zu ertheilende Bolleten, worinnen die Zahl des Gewichts, wie auch die Qualität des Tabacks, und der Ort woher der Taback geführet, enthalten seyn soll, abfordern und erheben, selbe auch von einem Orte zum andern jedesmahl vorweisen, und anbey anzeigen und vermelden solle, wohin solches Gut weiter abgeführt und bestellet werde. Wessentwegen dann auf denen Grängen, an dem nächsten Orte,

Orte, bey Empfang der Bolletten ein Reuers dargegen einzusehen ist, daß innerhalb 4. Wochen der Kauf- und Handels-Mann den Gegenscheyn oder Attestacion produciren wolle, daß nemlich der angegebene Taback an das gehörige Ort geliefert worden sey, widrigenfalls würde die doppelte Aufschlags-Gebühr zu nehmen seyn, die Bolletten aber, nachdem solche vorgemercket seyn wird, solle von dem darzu bestellten Aufseher besonders gezeichnet werden, damit solche für andere mahl oder öfters nicht gebraucht werden möge, welche so dann zur Sicherheit des entrichteten Aufschlags, von dem Eigenthümer beyzubehalten seyn wird; und da etwan der Reuers nicht genugsam zu seyn befunden würde, wird der unvorsichtige Beamte darum in Verantwortung zu stehen haben, allezeit er im Fall der Noth die genugsame Versicherung, mittelst einer Bürgschaft oder Pfand-Versicherung, nach Gestalt der Sachen abzufordern befugt seyn, und bey Ausschändigung obiger Bolletten, oder Abfolgung des Tabacks, Tag und Stunde selbst ordentlich vormerken solle. Endlichen und

VII. Haben Wir auch zu mehrerer Best- und Sicherstellung all obiger Puncte, hie mit gnädigst gewilliget, daß zu besserer Betretung der Überschreiter dieses Unsers Lands Fürstlichen Patents, all und jede, geist und weltliche Obrigkeiten, denen hierzu bestellten Amtleuten, oder deren Untergebenen, jedoch mit Vorwissen der däßigen Orts Obrigkeit, oder wenigst Beyziehung des Richters und Geschwornen, als welche auf Verlangen berühmter Officianten alsogleich mit und an die Hand zu gehen gehalten, oder im Fall der von Diesem beschehenen Anmeldung, und entgegen vom Richter oder Geschwornen erfolgender Werbung des Mitgehens oder Beyseyns, dieselbe Amtleute oder ihre Untergebene ihre Visitation allein vorzunehmen berechtiget seyn sollen, aller Orten, wo der Taback pflegt aufbehalten zu werden, es sey hernach in der Unterthänen Häusern, Kellern, Böden, Kaufmans-Gewölbern, Kramer-Läden, Births-Häusern, Mühlen, oder sonst, nicht weniger auch die fahrende Wagen, Putten, Krähen, und dergleichen, bey obhandenen genugsamen Verdacht, zu visitiren jederzeit verstaten; und bey etwo sich ereignender Reuere, oder betretender wirklicher Verschöpfung, auf Ersuchen alsobald Obrigkeitlich willigen Befehl und Assistenz leisten sollen. Und zumahlen

VIII. Wir vernehmen müssen, daß ungeachtet durch diesen von Uns gnädigst rescriptirt und publicirten Taback-Aufschlag, das vorlängst geweste Taback-Monopolium gänzlich aufgehoben und casiret, hingegen der freye Handel und Wandel mit Taback einem jedwedern bürgerlichen Handelsmann und Kramer erlaubt worden, dennoch einige Privat-Herrschaften auf ihren Gütern, wider diesen Unsers gnädigsten Befehl einige Appalto und Monopolia aufrichten, und den Taback-Handel einem oder andern nach ihrem Wohlgefallen, gegen ein gewisses Pacht-Quantum allein überlassen, mithin den freyen Handel und Wandel hierdurch merklichen sperren:

Als ist Unser gnädigster Befehl; daß alle diese Monopolia auf denen Privat-Herrschaften, bey unausbleiblicher großer Bestrafung abgestellt, und der freye Handel und Wandel einem jeden, welcher von denen bestellten Amtleuten oder ihren Untergebenen durch Ertheilung der gewöhnlichen Licenz-Zettel hierzu berechtiget wird, verstatet und erlaubt werden solle. Welchemnach auch

IX. Die Ubertreter mehrgedacht Unsers Kayser-König- und Lands-Fürstlichen Patents, so wohl jederzeit mit der gewöhnlichen darinn vorgesehnen Contrabands, als auch nach Beschaffenheit der Sache und Erkänntnis ihres Verbrechens, da nemlich solche öfters damit betreten würden, mit der angelegten doppelt dreyfach und vierfachen Geld-Straffe belegt, und so ein oder der andere sothane Straffe in Geld zu erlegen nicht vermöchte, wider solchen nach Beschaffenheit der Person wohl auch mit einer wirklichen Leibs-Straffe verfahren; wie zumahlen auch diejenige, so ihren an Taback zu dato habenden Vorrath getreulich anzugeben unterlassen würden, nebst Verlustigung all ihres Vorraths, noch anbey in eine Geld-Straffe pr. 10. fl. für jedes Pfund der verschwiegenen Summa, welche aber den Taback dieser Unserer Sag- und Ordnung zuwider anbauen, fernern, einführen, verarbeiten, fabriciren, spinnen, oder unplumbirt und ohne darinn gewöhnlich fabricirten Zeichen verkaufen, wie nicht weniger in des Handelsmanns oder eines andern und sonst manigliches Gewölb, Laden, Wohnzimmer, Cammer, Boden, Keller, und Gemacher, einigen unplumbirten Taback, wann schon selber zu eigenen Gebrauch oder Consumo bestellt und niedergelegt wäre, gefunden würde, gleichfalls nebst Confiscirung solchen Guts, noch besonders in eine Geld-Straffe pr. 3. fl. von jedem Pfund; diejenige hingegen, so keine Anbau-Trafficir-Spinn- oder Fabricir-Licenz, welche doch jedwedem gratis ohne geringster Tax zu besserer Direction von denen Amtleuten willig ertheilet werden, nehmen, und dennoch den Taback anzubauen, damit zu trafficiren, solchen zu spinnen und zu fabriciren sich unterfangen sollten, nebst Confiscirung alles des bey ihnen befindlichen Tabacks, noch in eine Geld-Straffe pr. 12. fl. so oft selbe damit betreten würden, hiemit condemnirt, der

I 7 I 4.

Angeber aber niemahlen nachhaft oder kund gemacht, sondern demselben, im Fall er in seiner Klage genugsam fundirt, zur Erkenntniß der dritte Theil der eingezogenen Straffe zugeeignet, im widrigen aber auch selber in poenam vexae benennet, und zu gebührender Straffe gezogen werden solle.

Befehlen darauf obbenannten allen und jeden Unsern nachgesetzten geist und weltlichen Obrigkeiten, insonderheit Unseren Statthaltern, Land-Marschallen, Lands-Hauptleuten, Prälaten, Grafen, Frey-Herren, Rittern, Knechten, und sonst allen anderen, denenselben nachgesetzten, als auch Privat-Obrigkeiten, in specie aber Unseren Cameral-Aemtern, und deren unterhabenden Amt-Leuten, um willen bey diesem Taback-Ausschlag Unsere Kayserl. Königl. und Landes-Fürstliche Mauth- und Zoll-Gefäll hauptsächlich versiren, dann allen Unseren Unterthanen und Getreuen, hiemit gnädigst und ernstlich, daß so wohl ihr Obrigkeiten selbst, als auch euere Regenten, Inspectores, Hof-Richter, Haupt-Leute, Pfleger, Verwalter, Rent-Schreiber, Richter, und andere Beamte, ob diesem Unserm Patent vestiglich halten, oftgedachte hierzu bestellte Amt-Leute und ihre subordinirte Beamte darbey kräftiglich schützen, schirmen und handhaben, sie darwider in keinerley Weise beschwehren lassen, sondern denenselben wider die Ubertreter, auf gebührendes Anmelden, schleunige Hülfe und Ausrichtung so gewiß verschaffen, und dieses Unser General-Patent vor einen solchen Special-Befehl, welcher in dazumahligem Casu nöthig seye, und erfordert werden könnte, allzeit nehmen sollen, als im widrigen Fall, bey Verweigerung dergleichen Assistenz, es geschehe solche hernach gleich mit etwann einer ausgesuchten Vorwendung ein oder anderer Privilegien oder Freyheiten, so ohne dem mit diesem Taback-Ausschlag ganz keine Commerion haben, oder auch auf andere Weise, so wohl derjenige Schaden, welcher durch die langsame oder gar nicht leistende Assistenz erwachsen würde, als auch der Werth des betreffenden Contrabands, und die darauf lauffende Unkosten, von dergleichen Obrigkeit oder Beamten gesucht, vörderst aber wider diejenige, welche sich etwa unterstehen würden, die Einnehmer, Uber-Keuter, und andere hierzu brauchende Officianten gar anzuhalten, zu arrestiren, auch so gar realiter oder verbaliter, oder sonst übel zu tractiren, als ungehorsame Vasallen und Unterthanen, auch Verächter Unserer Landes-Fürstlichen Autorität, mit der in Rechten stauirten Bestrafung, durch Unsere Fiscales und Cammer-Procuratores verfahren werden solle. Dann dieses ist Unser gnädigst auch ernstlicher Wille und Meynung. Wornach sich jeder zu richten und vor Schaden zu warnen wissen wird. Geben 2c. Wien den 27. März 1714.

Getreid-Vorkauf verboten.

d., 26. April.

Wir Carl der VI. 2c. Entbieten allen und jeden Unseren nachgesetzten Obrigkeiten, geist- und weltlichen, dann denen sämtlichen Städten, Märckten, und Dorfschaften, und insgemein allen Unseren Landsassen, Unterthanen, und Getreuen, dieses Unseres Erz-Herzogthums Oesterreich unter der Enns, was Standes oder Wesens die sind, wie nicht weniger Unseren Mauthnern, Ausschlagern, und denenselben Gegenhandlern, so an denen Lands-Gränzen aufgestellt, auch sonst jedermänniglich, denen dieses gnädigste Patent zu hören oder zu lesen vorkommet, Unsere Gnade, und geben euch hiemit gnädigst zu vernehmen, ist auch vorhin Stadt- und Landkundig, was gestalten die aus der vorjährigen zwar ziemlich wohlgerathenen, aber kümmerlich eingebrachten Getreid-Ferung, entstandene Furcht einer darauf folgenden Beklemmigheit, und Theuerung an Getreid, sich anheuer mit deme merklichen vergrößere, weilien die fast durch den ganzen Winter von dem Schnee unbedeckt gebliebene Aecker, durch die angehaltene rauhe und ungemaine Winde, gar vieler Orten solchergestalten ausgedörret worden, daß viele, um der völligen Ferung nicht verlustiget zu werden, solche Felder von neuem umackern, und mit Sommer-Früchten anbauen müssen, welche Frucht auch nunmehr in der That sich äusseren will, indeme etlicher Leute Eigennuß, durch vorstehende Umstände angetrieben, also gleich den ungegründeten Anlaß genommen, auf einmahl eine übermäßige Steigerung einzuführen, durch welchen Landnachtheiligen Eingang sodann erfolget, daß das Getreid in kurzer Zeit von Tag zu Tag durchgehends in höheren Werth gestiegen, viele aus gleichmäßigen Unfüg ihre Kästen versperren, und das Getreid hinterhalten, auch denenjenigen, so es mit baaren Geld zu erhandeln verlanget, allein in Meynung, daß es noch höher steigen sollte, verweigeren, und andere dem Stadt- und Land verderblichen Fürkauf zum Wiederverkauffen, und dardurch dem Armen seine Nothdurft zu kauffen entzogen, und der Werth je mehr und mehr gesteigeret wird, ungeacht so vielfältig ergangener Kayser- und Landes-Fürstlicher Generalien, und derlen Mißhandlern vorgesehener schwerer Bestrafungen, immerhin treiben, und ungeschueet fortsetzen.

Mißwachs des Getreids.

Furcht der Theuerung.

Wann Wir nun bey dieser Vorfällenheit aus tragender väterlicher Land-Obforge dahin gnädigst gedacht find, damit alle fernere unnothwendige Steiger- und Theuerung des Getreyds verhindert, hierzu aller Anlaß benommen, und dem ohne dieß bedrängten Unterthan seine nöthige Lebens-Unterhaltung nicht noch beschwerlicher, oder wohl gar unerschwinglich gemacht werden möchte; absonderlich, wo hierzu noch der Zeit so grosse Noth, und augenscheinliche Gefahr nicht obhanden ist, indeme viele in dem Land mit vorjährig gesammelten, ziemlichen, und meistentheils grösseren, als zu ihr und der ihrigen Unterhaltung bedürftigen Vorrath an Getreyd, wissentlich versehen, auch man gewiß noch nicht wissen kan, wie groß der Schaden bey heuriger Ferung seyn, und ob nicht dieser in dem schweren Getreyd anjeto sich zeigende Abgang, mit göttlichen Beystand durch so viel reicheren Seegen in dem geringen werde erleichtert werden? folgarn allein dahin zu trachten ist, auf das vorstehende wucherische Vortheilhaftigkeiten auf das kräftigste eingestellet, and mithin dem armen Land-Mann aller Anlaß zu fernerer Kleinmüthigkeit, und besorglicher Theuerung; entzogen werde: zu dem Ende Wir über die zwischen Unserer Nieder-Oesterreichischen Regierung und Cammer, dann denen treuehorsaamsten Land-Ständen gepflogene Unterred- und Berathschlagung, nachfolgende Puncta in dem ganzen Lande Unsers Erz-Herzogthums Oesterreich unter der Enns, durch dieses allgemeine gnädigste Patent, wie hiemit beschiehet, Kund zu machen geschlossen haben.

Als befehlen Wir euch Eingangs, ernannten insgemein, und einem jeden insonderheit, gnädigst, auch ernstlich, und wollen, daß

1. In dieser gemeinwesigen Angelegenheit, in dem ganzen Land eine wahrhafte Beobachtung Christlicher Liebe, und, so viel möglich, willige Hülfe und Handreichung gegen den armen Neben-Menschen, dahin euch eure Pflicht und Gewissen ohne dem verbindet, gepflogen, und was deme hinderlich seyn möchte, nach allen Kräften aus dem Wege geräumt; zu dem Ende

Die Christliche Liebe beobachten.

2. Von nun an, und bis auf weitere gnädigste Verordnung, einiges Getreyd, schwer oder geringes, es seye viel, oder wenig, unter was Vorwand es geschehe, ausser diesem Unserem Erz-Herzogthum Oesterreich unter der Enns, nicht verkauffet, noch ohne habenden ordentlichen, mit Unserem Kayserl. Insiel gefertigten, oder von Unserer Nieder-Oesterreichischen Regierung ausgehenden Paß-Brief, zu Wasser oder Land hinaus geführet, sondern sich dessen so wohl der Herr, als der Unterthan, auch sonst jedermänniglich, gänglich, und bey unausbleiblicher Straffe, welcher nebst Einziehung des ausser Land verkaufften und hinaus führen wollenden Getreyds ohnfehlbar vorgenommen würde, enthalten, hierüber auch von Eingangs erwehnten Mauthnern, Aufschlägern, und Gegenhandlern, zu folge der an dieselbe absonderlich in Sachen ergangenen gnädigsten Befehle, streifige Obsicht getragen, und da jemand betreten würde, solches Getreyd von ihnen angehalten, und an Unsere Nieder-Oesterreichische Regierung ohnverlangt gehorsamst angezeigt:

Kein Getreyde ausser Land führen.

3. Niemand, wer der seye, zu folge der von vordan Unseren geehrten Vorfahren, regierenden Herren, und Landes-Fürsten, Christseeligsten Angedenckens, vielfältig emanirten gemessenen Generalien, und Mandaten, bey Vermeidung inenthaltener schwerer Bestrafung, und wirklicher Confiscation, des verbotenen, und dem gemeinen Wesen höchst schädlichen Firkaufts sich weitershin anmassen, und auf einigerley Wege und Vorwand, keinen ausgenommen, Getreyd auf und zusammen zu kauffen, selbes in denen Kästen bis auf mehrere Theuerung aufzubehalten, und alsdann wiederum zu verkauffen, sich unterfangen solle: worbey wir aber,

Getreyd-Wucher verboten.

4. Damit der Getreyd-Verschleiß, und dessen Zufuhr in dem Lande nicht gänglich gesperrt, noch gehindert werde, es bey dem vordan in Sachen emanirten gnädigsten Patent de dato 17. August 1709. und da einen zwischen vorangeregten rechten Firkäuflern, oder Getreyd-Wuchern, welche das in grosser Menge zusammen gekaufte Getreyd auf denen Kästen bis zu mehrerer Theuerung zurück behalten, dann denenjenigen Getreyd-Handlern, so das Getreyd zwar so wohl von denen Herrschafts-Kästen, als anderen Landes-Infassern, einiger Weise erkauffen, und solches nach ereigneter Gelegenheit von der Hand gleich wieder verschleiffen, gemachten Unterschied, dergestalten verbleiben lassen, daß, gleichwie jene gänglich abgestellet, diese, jedoch daß sie ihren Getreyd-Handel nicht zu hoch treiben, gar wohl gestattet seyn. Endlichen solle

Getreyd-Handel erlaubt.

5. Jedermänniglich, so über seine eigene, oder der seinigen Bedürftigkeit, einen Vorrath an Getreyd, und uneröffnete Getreyd-Kästen haben, die Kästen nicht gesperrter halten, und das Getreyd vortheilhaftiger Weise, denen göttlichen Geboten, und Christlicher Liebe

Kästen eröffnen.

zu wider, zu noch grösserer Cheuerung nicht hinterhalten, sondern denen Nothdürftigen auf ihr Verlangen um einen billigen Werth erfolgen lassen; damit im widrigen, da deme hier innenfalls zuwider gehandelt, das Getreyd in denen Kästen zurück behalten, und weder dem Bedürftigen gegen billiger Bezahlung willfahret, noch dasselbe auf die gewöhnliche Getreid- Wochen-Märkte gebracht, und allda fürhohin Mangel und Abgang sich äusseren würde, so wohl in der Stadt allhier, und denen Vorstädten, als auch auf dem Lande, eine Visitation der Getreid-Kästen fürzunehmen, und den Ubertreter, so diesem Unserem gnädigsten Befehl nicht nachgekommen, über seine und der seinigen Nothdurft eine grosse Menge des Getreids aufbehalten, und auf Verlangen den Vorrath um billigen Werth nicht erfolgen lassen, neben Unserer schweren Ungnade, zu einer wohl empfindlichen Straffe anzuhalten man nicht bemüßiget seyn möchte: wornach sich dann in ein und anderen ein jeder zu richten, darob vestiglich zu halten, und vor Schaden zu hüten wissen wird. Geben ic. Wien den 26. April 1714.

Schwäzen in denen Kirchen verboten.

d. 4. May.

Wir Carl der VI. ic. Entbieten N. allen und jeden, denen dieses Unser Patent vorkommet, was Würden, Stands, oder Wesens die sind, Unsere Gnade, und fügen euch dabey gnädigst zu vernehmen, obwohl hiervor öfters, so wohl durch öffentlich affigirte, und publicirte Edicta, als auch weiters durch die Prediger auf den Cantzen, mit allen Ernst, auch bey angedroheter wirklicher Bestraffung, sehr nachdrücklich anbefohlen worden, daß männiglich in denen Kirchen des unnützen hin- und wieder Spazierens, Schwäzens, und anderer nicht dahin gehöriger Handlung sich enthalten, und von dergleichen Aergernissen gänzlich abstecken solle; so müssen Wir doch mit höchsten Mißfallen vernehmen, daß zuwider dieser heilsam gnädigsten Gebote und Verbote, auch ernstlicher Ermahnungen, viele sich sträflich vermessen, in denen Kirchen mehr als vorhin unter denen Predigen, Hoch-Aemtern, und Messen, wie auch Litaneen, und anderen Gottes-Diensten, Circul zu machen, oder hin und wieder zu spazieren, dabey allerhand lautes Geschwäze und Unterredungen zu führen, ihre Welt-Handel abjureden, und darmit viel andere in der Andacht zu verhindern, ja diejenige, so sie darvon abmahnen, auszulachen, mit ehrenrührigen Worten schimpflich abzufertigen, und denselben noch darzu bedrohlich zu seyn, bevor ab auch mit denen Weibs-Bildern, unterschiedlich ärgerliches Geschwäze und Scherz zu treiben, alles mit Aergerniß frommer catholischer Christen, und anderer Religions-Genossen, durch welche sündliche Entheiligung der Gott geweyhten Kirchen, und Vernichtung Lands-Fürstlicher und geistlicher Warnungen, der gerechte Zorn Gottes, so vor die Ehre seiner Kirchen eiferet, nach kaum geendigten langwüridigen armseligen Kriegs- und Thürungszeiten, und mit göttlichen Beystand gestülter, in Unserer Kayserl. Residenz-Stadt Wien, wie auch diesen, und fast allen anderen Unseren Erb-Königreich und Ländern grassirten leidigen Seuche, von neuen wüsten, und zur Straffe über Stadt und Land sich ausgießert dürste.

Aergernisse Handlung in denen Kirchen.

Abgestellte.

Wann Wir nun als Landes-Fürst, deme die Eiferung der Ehre Gottes obliegt, dergleichen Gottlosigkeit, der göttlichen Majestät in dero Kirchen zufügende schwere Beleidigungen, Irreuerenz, und ohnmittelbar wider die göttliche Satzungen laufende Ungehörigkeiten, wie auch denen Uncatholischen gebende Aergernisse, zu Abwendung des gerechten Zorns und Straffe Gottes, und hingegen zur Ziehung seiner göttlichen Gnade und Segens über Unsere Erb-Königreiche und Länder, in allerwege wollen abgestellt haben; und auf das von der geistlichen Obrigkeit beschehene demüthigste Ersuchen des Brachii Secularis, allergnädigst resolviret und bewilliget, daß unter Unserer Kayserlichen Liveren einige in denen Kirchen aufgestellt werden können, die nach der von der Geistlichkeit beschehenen Ermahnung, und Warnung, derselben wider die Ubertreter, im Fall die Warnung verachtet würde, und nichts ausgeben solte, nicht allein zur völligen Probe, und Überweisung, sondern auch zur Führung und Übergebung der Ubertreter der vor denen Kirch-Thüren sich befindenden Wachten assistiren, und dienen: und dieses nicht allein von allen Cantzen zur Warnung, und daß sich niemand mit der Unwissenheit entschuldigen könne, verkündet, sondern auch von Unserer nachgesetzten Nieder-Oesterreichischen Regierung, durch Affigirung gewöhnlicher Patente, wie hiemit beschiehet, publiciret werden solle.

In Kayserl. Liveren aufgestellte Commission.

Abmahnung, und Straffe.

Als befehlen Wir euch Eingangs ernannten allen insgemein, und eiden jedem insonderheit gnädigst, und wollen, daß ihr solcher ärgerlichen Mißhandlung, Irreuerenz, Schwäzens, Spazieren-Gehens, und Circul-Machens, in denen Kirchen, auch aller anderer Aergernisse, wor-

vorbey vornehmlich der Adel dem gemeinen Mann mit guten Exempel vorzugehen haben wird, hinführo sich also gewiß enthalten, als im widrigen der Ubertreter, wann ein solcher von denjenigen Geistlichen, so von dem fürstlichen Ordinario allhier in denen Kirchen zum Aufsehen, wer dergleichen Aergerniß begehe, und zu einer Warnung und Ermahnung, davon abzustehen, verordnet worden, ermahnet, und die Warnung nichts ausgehen würde, von denen in Unserer Kayserlichen Liverey aufgestellten Persohnen, über die von erst bedeuten Geistlichen an dieselbe beschene Anzeige, als Verächter der geist- und weltlichen Befese, aus der Kirchen geführet, sodann der weltlichen Obrigkeit, als Unserer Nieder-Oesterreichischen Regierung, welcher allein Wir, cum derogations omnium instantiarum, die Manutenez dieses Patents gnädigt auftragen, übergeben, und derselbe nach seinem Verbrechen mit öffentlicher Demonstration abgestraffet werden solle. Wornach sich dann ein jeder zu richten, und vor Schaden zu hüten wissen wird. Geben zc. Wien den 4. May 1714.

Forum cum derogatione.

Moderirte Mauth auf das Pfund-Leder.

Wir Carl der VI. zc. Entbieten allen und jeden, Geist- und Weltlichen, was Stands, Würden, oder Wesens die seynd, und in Unserm Erz-Herzogthum Oesterreich unter der Enns, so wohl zu Wasser als zu Land, Mauth- und Aufschlags-Freyheiten genießen, und selbe einzunehmen haben, Unsere Gnade und alles Gutes, und geben euch hiemit gnädigt zu vernehmen, was massen Wir, zu mehrerer Beförderung des Landes nützlichen Commercii, sonderlich so wohl roh als gearbeiteten Pfund-Leders, nach wohl überlegter der Sachen Beschaffenheit, gnädigt und zwar dahin entschlossen, daß erstens bey denen so wohl Landfürstlichen als Privat-Herren-Mäuthen und Ständischen Aufschlag, es seye zu Wasser oder Land, auf das ausführend gearbeitete Pfund-Leder durchgehends zwey Drittel abgethan, oder die Mauth und Aufschlag um so viel geringert, hingegen andertens zu dessen Wiederersekung, damit weder das Landfürstliche Erarium, noch der Ständische Aufschlag, und der anderen Privat-Herren-Mäuthen was zu leiden haben, so wohl als aus andern Ursachen, auf das herein führend gearbeitete Pfund- oder Coblen-Leder ein Drittel mehrers geschlagen, das andere entgehende Drittel aber auf das ausführende Leder, und ungearbeitete Ochsen-Häute geleget, hierdurch also das in einem entgehende, gleich in dem andern, und durch die Multiplication des Commercii, gar wohl ersezet, darmit auch auf die nächsten drey Jahr die Probe genommen, hernach Uns der Besund zur weitem allergnädigsten Determination gehorsamst hinterbracht: darben ferner, zu Beförderung der Handtschaft, der in Erblanden aufbringenden dieser und anderer Waaren, reflectirt, daß wann solche erbländische Waaren in einem Ort einmahl die Haupt-Mauth abgeführet haben, selbige in andern Erblanden allein durchgehends nicht mit der ordinari, sondern bloß mit der transito-Mauth belegt. In dem dritten, wegen Ausfuhr derer Knopperey, die bereits emanirte Landfürstliche Verbiets-Patente genau beobachtet, und von neuem erfrischet, denen Fremden, bis nicht alle Wienerische und Land-Lederermeister genugsam versehen, die Knopperey ausser Land zu führen nicht verstattet, da aber nach beschener Vernehmung allen Wienerischen und Land-Lederermeister dergleichen Knopperey ausser Land zu führen bewilliget würde, von einem Mauth solcher ausser Land führenden Knopperey zwey Gulden Mauth oder Aufschlag, an denen Grängen des Lands, oder wo am bequemesten die Einnahm beschehen kan, belegt werden sollen.

d. 27. Juny.

Pfund-Leder, auf das gearbeitete ausführende die Mauth abgethan.

Auf das einführende gearbeitete, und ausführende ungearbeitete, erhöhet.

Erbländische Waaren, nach einmahl bezahlter Haupt-Mauth, bezahlen in den andern Erblanden nur die transito-Mauth. Knopperey auszuführen, ohne daß, verboten, bezahlen vom Muth 2. fl. Mauth.

Befehlen demnach allen und jeden, Geist- und Weltlichen, was Stands, Würden, oder Wesens die, und in Unserm Erz-Herzogthum Oesterreich unter der Enns geseßen, und so wohl zu Wasser als zu Land mit Mauth- und Aufschlags-Einnahme begnadet seynd, daß sie von nun an all obigen Puncten auf das genaueste und gehorsamste nachleben, und darwider keineswegs handeln, noch darwider gehandelt zu werden zulassen sollen. Geben zc. Wien den 27. Juny 1714.

Ordnung, nach welcher bey denen Kayserl. Gränk-Mauthen, so wohl von dem auf dem Land geladenen, als auffer demselben verführenden, als auch in das Land einführenden rauch- und gearbeiteten Ochsen-Leder, id est Sohlen- oder Pfund-Häuten, die in dem Vectigal inserirte Mauth, sammt der von dem bemeldten Ochsen-Leder Anno 1714. von Thro Kayserlichen Majestät allergnädigst moderirt- und neu-resolvirten Aufschlags-Gebühr, abgenommen werden solle, als:

	Mauth.		Aufschlag.	
	Fr.	S.	Fr.	S.
Ein Stück rauhe Ochsen-Haut, herein, und im Lande abgeladen	4			
Auf dem Lande geladen, und auffer Oesterreich geführt	4		20	
Ein Stück gearbeitetes Sohlen- oder Pfund-Leder, auffer Land herein, und herein abgelegt und verkauft	5		5	
Deto im Lande geladen, und aus Oesterreich geführt	6		5	
Ein Stück rauhe Kuh-Haut von aussen herein	1	2		
Deto im Lande geladen, und hinaus geführt	1	2	12	
Deto gearbeitete, herein	3			
Deto gearbeitete hinaus	3		12	

Obrist Hof-Marschallische Gerichts-Ordnung.

Der Römisch-Kayserlichen, auch in Hispanien, Hungarn, und Böhmen, Königlichen Majestät zc. zc. wirklicher geheimer Rath und Obrist-Hof-Marschall.

d. 13. July.

Von Gottes Gnaden Wir Adam Frank, des Heiligen Römischen Reichs Fürst zu Schwarzenberg, gefürsteter Land-Graf in Klegau, Graf zu Sults, Herr zu Simsborn, Ritter des goldenen Bließes, Allerhöchstgedacht Thro Römisch-Kayserlichen Majestät zc. zc. und des Heiligen Römischen Reichs Erb-Hof-Richter zu Kotweil, Herr zu Murau, Wittingau, Frauenberg, Postelberg, Wildschütz, Keiffenstein, Drahonis, und Protivín zc. zc. Geben von der Zeit obhabenden Kayserlichen Obrist-Hof-Marschall-Amtes wegen, allen und jeden dafelbst zu thun habenden Partheyen, wie auch deren Anwaltern und Advocaten hiemit zu vernehmen, und wird ihnen noch unentsfallen seyn, welchergestalt Wir bereits mit Anfang des verschiedenen 1713. Jahrs, die gemein-schriftliche Rechts-Ber-sammlungen, oder Processus ordinarios, zu allgemeinem besten, durch ein öffentlich publicirtes Edict, mercklich abgekürzt, und anstatt so vieler in solchen Processen vorhin gebräuchlich gewesenener Warnungen, oder sogenannten Collationirungs-Berordnungen, nur eine 14-tägige Nothdurfts-Handlungs-Auflage, sammt darauf unmittelbar folgender Erinnerungs-Ber-ordnung, dergestalt eingeführt haben, daß, wann eine erste Klage bloß hin um bericht, wie nicht weniger, wann eine Replik um die Duplic, eine Duplic um den Schluß, oder dieser um den Gegen-Schluß der Gegen-Parthey zu decretiret, oder auch eine mit dem gewöhnlichen Bescheid fürzuhaltende Exception-Schrift, erinnert worden seyn wird, in all und jeden diesen Fällen, einer solchen Gegen-Parthey, nach Verstreiffung eines 14-tägigen, vort Zeit der ihr beschenehen Communicirung an zu rechnen habenden Termins, die Handlung der Nothdurfft inner 14. Tagen, mit dem Anhang, wosfern nichts einkommen, außerleget, so dann auf weiteres Anlangen, die Irrotulir- oder Collationirung, ex officio, dessen was ein-kommen, anfangs mit vorhergehender Erinnerung, nach drey Tagen aber absolute, jedoch jedesmahl mit obiger Clausul, wosfern nichts einkommen, bewilligt, auch nach dieser Bewilligung ordentlich erfolgter intimation, wirklich mit dem Expeditore vorgenommen, sol-gends über das, was einkommen, und solchergestalt irrotulirt oder collationirt worden ist, ex officio die Erkenntniß geschöpft werden, in dem übrigen aber, nach einmahl ergangener Collationirungs-Erinnerungs-Berordnung, weder Zeugen-Verhöre, noch eine Edir- oder Re-cognoscirung, weniger ein anderes Dilatorisches Begehren, oder auch Einrede, und was dergleichen Incidentien mehr moviret werden können, statt haben, sondern solche jederman, nach vorherührt ergangener Erinnerungs-Berordnung, anzubringen schuldig seyn solle.

Wann nun auch von Uns, bey dem bishero üblich gewesenenen Executions-Process, viel-fältig eingeschlichene Mißbräuche, und Ruthwillen, nicht allein zu der klagenden Credito-ren, sondern auch in Erwägung der unpar anlaufenden Unkosten, zu der Beklagten ei-genen

genen Schaden gereichende Verzögerungen, wodurch folglich der Credit insgemein nicht wenig geschwächt wird, mißfällig wahrgenommen worden, als haben Wir zu Herstellung besseren Trauens und Glaubens, und zu dem Ende, damit ein jeder desto schleuniger zu dem seinigen gelangen möge, für rathsam, ja unumgänglich nöthig befunden, neben Eingangs gedachter, vorhin schon quoad Processus ordinarios von Uns gemachter Ordnung, als bey welcher es in allewege verbleiben sollte, auch hernach folgende Executions-Ordnung, jederman durch öffentlichen Druck kund zu machen, und mit solcher Gelegenheit, unter eines etwelche nicht nur in executivis, sondern auch in andern Processen, absonderlich aber bey denen nach Gestalt der Sachen öftters anordnend: gerichtlichen Verhören, oder extra iudicial Commissionen, und was deme anhängig ist, verspürte schädliche Verlängerungen, von Amts wegen abzustellen.

1. Wird sühnlich über einen gerichtlichen Vergleich oder Ausspruch, gleich nach Verfließung 14. Tage, dessen Vollziehung inner 3. Tagen, mit der gewöhnlichen Warnung, sonst sey in die Sperr verwilliget 20. auferlegt; in andern lautern Schuld-Forderungen aber, wann solche wenigstens 25. fl. betragen, dem Beklagten vorher die Contentirung inner 14. Tagen anbefohlen, sodann nach ergangener erstgemeldt 3. tägiger Vollziehungs-Auflage die Sperr verwilliget werden. Und demnach

In liquidis nach 14. Tagen
Vollziehung inner
drey Tagen.

Sperr

2. Eine solchergestalt bewilligte, und entweder, wie unten folgen wird, vollzogen, oder doch an Seiten, des Schuldners verhinderte Sperr die Wirkung eines gerichtlichen Pfand-Rechts nach sich ziehet, dahingegen aber die bishero auf die Befoldungen nach zwey Vorwissens-Befehlen ergangene Verbote dem Gläubiger kein Ius reale ertheilet haben: als solle vorerwehnte Ordnung, den klagenden Creditoren zum besten, und damit der Executions-Proceß gleichförmig seye, auch in jenen Fällen, wo eine Befoldung in die Execution gezogen werden kan und will, beobachtet, mithin in der ersten Klage, nicht mehr wie bishero das Verbot, sondern allezeit die Contentirung durch die Sperr angefordert, und das Verbots-Decret, oder Compas-Schreiben, erst nach erhaltener Sperr, ausgefertigt, auch mit der Kraft eines pignoris iudicialis gehöriger Orten intimiret werden. Inmassen

Giebt pignus
iudiciale.

Auch auf Befol-
dungen.

3. Zwar inskünftige, wie bishero, dem alten Herkommen gemäß, in des Gläubigers Gewalt stehen solle, mit der erhaltenen Sperr auf beweg- oder unbewegliche Güther Rechte und Schuldforderungen, sie seyen unter diesem oder einem andern Gerichts-Zwang gehörig, oder auch endlich auf die Befoldung, zu greiffen; jedoch

Sperr kan auf alle
des Schuldners
Güter geführt
werden.

4. Mit dieser Bescheidenheit, daß nicht mehr, als was die Schuld beyläufig in Capitali, Interesse, und Unkosten, austragen möchte, auch ohne sonderbar rechtlicher Ursache nicht solche Sachen in die gerichtliche Sperr genommen werden, welche der Schuldner zum täglichen Gebrauch vonnöthen hat, oder deren Executirung ihm zum Schimpf gereichen würde. Zu dessen Beobachtung dann, und damit auch hinführo die gerichtliche Sperr wirklich vollzogen werde, solle

In so weit sich die
Anforderung er-
streckt, doch nicht
auf Nothwendigkei-
ten, oder dem Debi-
tori zum Schimpf.

5. Der Kläger, nach erhaltener Sperr, dasjenige was er in die gerichtliche Execution nehmen will, so viel möglich verzeichnen, solche Verzeichniß unter eigener, oder doch seines Gewaltträgers Handschrift, und Pertschafft, fertigung, Uns, oder dem Kayserlichen Herrn Amts-Secretario, vorzeigen, und wann selbige gut gehalten worden, einem Amts-Trabanten, nebst der Sperrs Bewilligung, zu Vornehmung der Execution, einhändigen; welcher sodann

Ist eine Specifici-
rung einzureichen.

6. Wo Mobilien zu sperren seynd, solche Sperr anderst nicht, dann in Beyseyn des Klägers, oder dessen Gewaltträgers, nebst Vorweisung und abschriftlicher Hinterlassung so wohl der Sperrs-Befehl, als der Specification, vorzunehmen, die sperrende Sachen ordentlich zu beschreiben, auch da es nöthig, jedoch nicht ohne besondern Befehl, zu sequestriren, falls aber unbewegliche Güter, Nomina, und Schuld-Forderungen, oder auch Befoldungen, in die Execution zu ziehen verstattet worden, die derentwegen erforderliche Compas-Schreiben, und respectue Decreta ohne weiterer Aufschlag bey der Cansley ausfertigen zu lassen, folgendes gehöriger Orten solche zu überreichen haben. Worbey aber

Auf Mobilien.

Auf Immo-
bilien.

7. Zu jedermans Nachricht anzumercken, welchergestalten von Allerhöchst gedacht Ihre Kayserl. Majestät, Dero Nieder-Oesterreichischen Regierung, und allen derselben unterworfenen Stellen, den 13. Juny nächsthin ein für allemahl mitgegeben worden seye, daß selbe auf die unter ihre Jurisdiction gehörige Güten, Häuser, und Grundstücke, die von diesem Kayserlichen Obristen Hof-Gericht mit Ordnung bewilligte, und per requisitoriales intimirete Sperrren, ad similitudinem der Ansätze, cum effectu hypothecae iudicialis, jedoch mit Vorbehalt der übrigen grundherrlichen Rechte, vormercken sollen. Es wird aber auch

cum effectu hypo-
thecae iudicialis.

8. Der

8. Der Amts-Trabante noch selbigen Tags, an welchem er obbemeldte Compas-Schreiben, und respectiue Decreta überlieffert, dem Beklagten zu seiner Nachricht eine Abschrift von der Sperr-Betordnung, und Verzeichniß, als wie oben bey Sperrung der Mobilien vorgesehen worden, zustellen, und in ein so wohl als anderem Fall den Erfolg fleißig protocolliren, auch darüber denen Interessenten auf Anmelden, einen ordentlichen Executions-Schein ertheilen. Nach welchem also erhaltenen Executions-Schein

Amts-Trabantes Handlung.

9. Dem Gläubiger frey stehet, gleich, ohne Auswartung des sonst gewöhnlichen tridui, einzukommen, und zwar nach beschaffenen Dingen, die Schätzung, wann anders einer bonnöthen seyn wird, anzufuchen, welche auch alsdann auf die Art, als wie es wegen der bey Handen eines Creditoris befindlichen Pfänder gleich auf die erste Klage zu geschehen pfleget, anfangs mit Vorwissen, und nach dreyen Tagen nochmalen mit Vorwissen, folgend nach andern drey Tagen simpliciter, bewilliget, und die etwan erforderliche Compas-Schreiben ausgefertigt, oder auch durch die Amts-Cangley, und zwar gleich bey der ersten Tagssatzung, es erscheine dabey der Schuldner oder nicht, vorgenommen werden solle. Und wie nun

Schätzung.

10. Zugleich anbefohlen worden, daß so bald die Schätzung geschrieben, und expediret ist, solches denen Partheyen alsogleich, mittelst eines bey der Cangley angehefften Zettels, kund gemacht werde, also wird demjenigen, so durch die Schätzung beschwert zu seyn vermaynet, die Überschätzung immer 10. Tagen, von Zeit solcher Publicirung an zu suchen bevorstehen; diese Überschätzung auch gleich der Schätzung vorgenommen, und publicirt, in dem übrigen aber hernach keinem Theil eine weitere Schätzung zugelassen, sondern auf ein oder andern Theils vorkommende Beschwerde, eine kurze peremptorische clausulirte Tagessatzung angeordnet, und nach Vernehmung der Partheyen ein gerichtlicher Ausschlag gemacht, folgend

Überschätzung.

Einantwortung

11. Auf ferneres Anruffen des Gläubigers, die Einantwortung, gleich wie oben die Schätzung nach zwey von drey zu drey Tagen laufsenden Vorwissens-Betordnungen, als unter welchen Fristen dem beklagten Schuldner die Aus- oder Ablassung zu thun bevorstehen solle, bewilliget und bewerkstelliget werden. Demnach aber

Der Baarschafften.

12. In denen Fällen, wo etwa eines Beklagten baar Geld, Schuldforderung, oder auch dessen Besoldung, durch Decreta oder Compas-Schreiben gesperrt worden, es keiner Schätzung bedarf, als wird alsdann der Kläger, bey der erstfolgenden Raths-Session gleich um die Erfolgslassung, oder Einantwortung ins Eigenthum, und zwar allemahl vor diesem Kayserlichen Obrist-Hof-Gericht, ohne Unterschied, ob des beklagten Schuldner unter selbige, oder auch zu einer fremden Instanz gehöre, ordentlich zu begehren wissen, so auch über zwey gewöhnliche Vorwissens-Betordnungen, deren jede oberstandnermassen eine dreytägige Frist ob sich hat, bewilliget, und die darentwegen erforderliche Decreta, und respectiue Compas-Schreiben, ausgefertigt; diese Ordnung auch

Erfolgslassung.

Verfaß.

13. Bey Executirung der dem Gläubiger Verfaßweise angehängten Baarschafften, richtigen Schuld-Scheine, Hof-Zahl-Amts, und andern Quittungen, als deren Erfolgslassung und Einantwortung ins Eigenthum, dem Herkommen nach, gleich mit der ersten Klage ange sucht wird, beobachtet werden solle: jedoch dergestalten, daß

14. Der Kläger in diesem nicht weniger, als in denen in nächst vorhergehenden Paragrapho ausgedrückten Fällen, nach der über zwey Vorwissens-Betordnungen behebten Einantwortung, einer dem Beklagten zugehörig gewesener Forderung, die Bezahlung derselben nicht eben bey diesem Kayserlichen Obrist-Hof-Gericht, als des Beklagten Obrigkeit, sondern bey jener Instanz, wohin sein des Beklagten Schuldner hingehörig ist, ansuchen müsse. Begäbe sich aber,

15. Daß der Gläubiger keine Mittel bey dem Schuldner wüßte, oder auch sonst etwa nichts specificis zu verzeichnen vermögte, solle der Amts-Trabant sich gleichwohl mit dem Kläger, oder dessen Gewalthaber, zu dem Schuldner begeben, und wann sich anständige Güter bey demselben finden würden, solche in die Sperr genommen, und also, wie oben verordnet, weiters verfahren werden. Da aber

Nahmhafftmachung der Güter.

16. Sich bey dem Schuldner, entweder gar keine, oder doch nicht angenehme Güter befinden möchten, welches der Amts-Trabant, jedesmahl seinem Executions-Schein ordentlich einzuverleiben haben wird, kan der Creditor, nebst Beylegung dieses Scheins, bey nächstfolgender Session um die Nahmhafftmachung der Güter, einkommen, und wird alsdann solche dem Schuldner erstlich bey Bedrohung des Personal-Arrests inner 3. Tagen, und zum

zum anderten wiederum inner 3. Tagen, mit dem Zusatz, sonst seye ic. auferlegt, folgendes der Personal-Arrest bewilliget, und zu dessen Vornehmung das Decret ausgefertigt worden. Welches dann auch

17. In dem Fall, wann aus dem Executions-Schein klar erhellen würde, daß die in Personal-Arrest die Sperr genommene Güter, dem beyläuffigen Werthe nach, zu Befriedigung des Creditoris nicht erklecklich wären, wegen des Abgangs also gehalten, und der Beklagte, auf Anlangen des Klägers, unerwartet der wirklichen Schätzung, unter eines zu Nahmhafftmachung mehrerer Güter durch den Personal-Arrest angehalten werden solle. Es solle auch

18. Der Kläger die unrichtig und uneinbringliche Schulden, oder auch andere ungültige Mittel, gar nicht, die schlechtere aber nur in dem Fall, wann der Schuldner keine bessere hätte, und solche auf Begehren des Klägers mit einem körperlichen Eyd betheuren könnte, jedoch auch diese nur dem innerlichen Werthe nach, und ohne seinen Verlust und Schaden, anzunehmen schuldig seyn. Dafern aber Ungültige Mittel.

19. Der Kläger anständige Fahrnisse bey dem Beklagten entweder anfangs gewußt, oder doch bey vornehmen wollender Sperr gefunden, dieser aber der Sperr-Verordnung nicht statt gethan hätte, in solchen Fällen erlangt der Kläger zuvörderst auf selbige Fahrnisse, welche mithin der Amts-Trabant in seinem Executions-Scheine specificce zu benennen haben wird, ein gerichtliches Unterpfand, und mag anbey gleich bey der ersten folgenden Raths Session um die wirkliche Sperrung solcher Fahrnisse anlangen, so auch, wie vor Alters, nicht allein verordnet, sondern auch dem Beklagten, die Statthung, bey Bedrohung des Regiments auferlegt, und wann derselbe alsdann zum anderten mahl nicht parivet haben würde, auf weiteres Suppliciren, die Einlegung des Regiments bewilliget, solches auch nicht allein durch den Hof-Profosen eingelegt werden, sondern auch elapso triduo auf ferneres Anrufen des Klägers die dritte Sperr-Verordnung ergehen, und dem Beklagten die gewisse Parirung, bey Bedrohung des Personal-Arrests, auferlegt, und wann alsdann wiederum, und mithin zum dritten mahl keine Parition erfolgte, der Personal-Arrest ohne aller weiteren Vorwissen, oder Erinnerungs-Verordnung bewilliget, auch wirklich vorgenommen, und solcher anderst nicht, als mittelst Befriedigung des Gläubigers, oder Hergebung jener Güter, so der Kläger in die Sperr nehmen wollen, relaxirt, noch der Kläger ohne erheblich rechtlicher Ursache, zu Annehmung anderer Zahlungsmittel bemüßiget, der Beklagte aber durch Verschärfung des Arrests zum Gehorsam gezwungen werden solle. Damit nun auch Bey vornehmen wollender Sperr befindliche Effecten werden pignus iudiciale.

20. Die schädliche Aufzüge in denen Executions-Processen, so meistens mit Ansuchung unnöthiger Edir- und Recognoscirung, Commissionen, Erforderungen, oder Verhör-Tags-Satzungen und allerhand Incidentien öftters einlauffen, abgeschnitten werden, als soll künfftig hin der Beklagte, wann er eine Edirung, oder Recognoscirung zu begehren vermaynet, solche inner denen in §. 1. gesetzten ersten 14tägigen, oder doch, ehe der Kläger die daselbst statuirte ztägige Vollziehungs-Auflage erhalten, in denen Fällen aber, wo gleich mit der ersten Klage die Schätzung, oder auch, da es keiner Schätzung vonnöthen, nach Gestalt der Sachen die Erfolglaß, oder auch Einantwortung ins Eigenthum von dem Kläger begehrt worden, noch vor solcher bewilligter Schätzung, Erfolglassung, und respectiue Einantwortung, unfehlbar ansuchen, auch Aufzug.

21. Bey der ersten Recognoscirungs-Tag-Satzung also gewiß erscheinen, als im widrigen solche entweder gar nicht, oder doch nur salua Executione, weiters wird bewilliget werden. Es werden auch Edirung, Recognoscirung.

22. Inskünfftige die von denen zahlflüchtigen Debitoren, unter allerhand Vorwänden, zu Hemmung der Execution ansuchende Verhör- und Commissions-Tag-Satzungen, entweder gar nicht, oder doch nur eine, welche jedesmahl clausulirt, auch allenfalls dafür zu halten ist, verwilliget werden. Annebens Verhör-Commission.

23. Kein Advocat noch Parthey sich darauf zu verlassen haben, daß ihre aufzügliche Einwendungen der Gegen-Parthey jedesmahl mit Zustellung fürzuhalten judecretiret, und mithin dieselbe mit ihrem Urgiren darauf gewiesen werden, sondern Wir werden so wohl in executivis, als sonst, offenbare Aufzüge, bevorab wann die vorhergehende Verordnungen nicht beyliegen, oder sonst die Ordnung nicht beobachtet worden, mit leeren Bescheiden, so nicht zu protocolliren, und mithin auch die Gegen-Parthey von der Cansley beym Nachsuchen darauf nicht zu weisen, nehmlich, daß das Begehren nicht statt habe, die priora beyulegen, das Anbringen nach Ordnung zu unterschreiben, die Punkte zu separiren, oder sonst der Supplicand auf die Ordnung zu weisen seye ic. wiederum hinaus geben lassen. Und wie nun Cod. Austr. Pars III. Eccc
24. In Werben leer verbescheidet.

I 7 I 4.
Geringe Schuldb.
Posten.

24. In denen geringern Schuld-Sachen, nach Beschaffenheit der Schuld und des Schuldners, mittelst der Abforderung, und auch durch eine einzige gerichtliche oder auffer gerichtliche Verhör, aufs schleunigste verfahren werden wird: also hat es hingegen

Semi liquida.

25. Wegen der halben Liquidum-Schulden, bey dem vorhin schon von Uns an statt der vor Alters gewöhnlich gewesener Verfabrung eingeführten Gerichtsbrauch sein Verbleiben, dergestalt, nehmlich, daß auf die erste Klage gleich die Partheyen vor dieses Kayserliche Obriste Hof-Gericht, oder auch zu einer extra iudicial Commission erfordert, mithin die Sache summarie erörtert, auch bey denen clausulirten Tag-Sagungen der erscheinende Theil, ungehindert des andern Ausbleibens, mit seinen Nothdurften gehört, und die Erkenntniß in contumaciam geschöpft werden solle. Demnach aber

SummariVerfahren.

26. Unsere zu Beförderung der Justiz führende intention, so wohl in diesen als andern Sachen, welche Wir nur summarie mittelst einer auf die erste Klage anordnender Commission oder gerichtlicher Verhör erörtern wollen, auf ein und andere Weise verhindert werden will, wo einige dieß Orts die Sache durch Einreichung einer schriftlichen Exception von dem kürzern Weg ab, und ad viam juris zuziehen, auch durch allerhand verschobene Incidens Begehren, die Erforderung zu hemmen, oder gar zu hintertreiben suchen: als wird inskünftige in dergleichen summarischen Verfabrungen eine schriftliche Exception nicht angenommen, und

Verhör-Tag-Sa-
gung cum clausula.

27. In denen Fällen, wo gleich auf das erste Anbringen, oder auch sonst, eine Commission, oder Verhör-Tag-Sagung, peremptorie cum clausula angeordnet worden, einiges Incidens Begehren, es habe Nahmen wie es wolle, nicht angehört werden, sondern die citirte Parthey der Verordnung statt zu thun, und bey der bestimmten Tag-Sagung, wann auch solche nach gestalten Dingen auf die nächste Session angeordnet worden wäre, sub poena contumaciae, auch wann es auferlegt wird, persönlich zu erscheinen, und allort die Nothdurft nicht allein in incidenti, und wann es vonnöthen, auch mit wirklicher Recognition der Originalien, sondern auch in causa principali, dafern nicht alsdann, aus erheblichen Ursachen, welche mündlich anzubringen, ein anders erkannt würde, zu handeln schuldig seyn. Dahingegen, wann

Tag-Sagung sine
clausula.

28. Die erste Tag-Sagung sine clausula verordnet wäre, solle solche inner 3. Tagen, wie alle andere Verordnungen, der Gegen-Parthey intimiret werden, dieselbe aber alsdann die Incidens Begehren, noch vor Verfließung der bestimmten Tag-Sagung anzubringen, schuldig seyn, widrigenfalls solche nicht mehr angehört, sondern bey dieser oder auch einer aus erheblichen Ursachen erstreckter peremptorisch clausulirter Tag-Sagung, die Sache ohne Zuzugung einiger Verzögerung, nach Befund, entweder völlig ausgemacht, oder jedoch, wie weiter in Sachen zu verfahren seye, veranstaltet werden; welches dann

29. Auch bey einer jeden Tag-Sagung, so über eine Replic, in quocunque Processu angeordnet wird, hinführo also gehalten, und alle aufzügliche Incidentien vor der angeordneten Tag-Sagung angebracht, noch solche Tag-Sagung, durch Einreichung der Duplic, oder in andere Wege, an ihrem Fortgange verhindert werden solle. Und wann alsdann

Acten-Erhebung.

30. Bey einer solchen Verhör oder Commission Acta eingelegt würden, so nicht also gleich zurück gegeben werden könnten, solle wegen deren Erhebung keine Tag-Sagung mehr von der Cansley bestimmt, sondern nur um Erfolglaffung derselben angelanget, und nachdeme die Erfolglaffungs-Verordnung der Gegen-Parthey intimiret worden, gleich des andern Tags früh um 9. Uhr, als welcher hiermit ein für allemahl zur peremptorisch clausulirten Tag-Sagung ernennet ist, und dafür gehalten werden solle, dem erscheinenden Theil seine Acta bey der Cansley ausgefolgt, da hingegen, zu Verhütung alles Irrthums, die eingelegte Acta allemahl von einem jeden, mit Aufschreibung des Nahmens, wohl und kenntlich bemerckt werden. Was nun

Gerichts-Unkosten.

31. Die Gerichts-Unkosten anbelangt, werden solche bey der ersten Tag-Sagung, ungehindert ein oder andern Theils Ausbleibens, moderirt, künfftighin auch für die Bemühung der Aduocaten, welche die Sache ohne Verfümmiß und Einmischung unnöthiger Aufzüge getrieben haben, nicht nur jährlich 8. und 12. fl. sondern wann es nicht gar geringe Sache wäre, insgemein 18. fl. und so viel passiret werden, als nach gestalten der Umstände des Glaubigers Aduocat von seiner eigenen Parthey mit Recht fordern könnte; damit also die treuherzigen Creditores auffer allen Verlust und Schaden gesetzt werden mögen. Und hat es

32. Wegen der zuerkannten Gerichts- und Kosten, bey der bisherigen Observanz sein Verbleiben, daß, wann diese nicht zugleich mit dem Capital und Interesse eingebracht werden können, doch derentwegen kein besonderer Executions-Process ausgeföhret, sondern nach erfolgter Moderirung, mit der vorhin, der Haupt-Schuld halber, erworbenen Execution, auch wegen der zuerkannten Unkosten, als eines nothwendigen Accessorii, fortgeföhren werden solle.

Schlüsslich; gleich wie gegenwärtige neue Ordnung zu Beförderung der Gerechtigkeit, und mit hin zu allgemeinen Besten angesehen ist, also werden auch derselben, all und jede, so wohl Partheyen, als deren Advocaten und andere Gewalthaber, gebührend nachkommen, und sich vor Schaden zu hüten wissen. Jedoch behält man sich, diese Ordnung nach Beschaffenheit der Zeiten und anderer Umstände zu mehren, zu mindern, oder auch zu ändern, bevor. Publicirt in der Kayserlichen Residenz-Stadt Wien den 13. July 1714.

Die Bettler betreffend.

Wir Carl der VI. k. Entbieten N. allen und jeden, in diesem Unserm Erb-Herzogthum Oesterreich unter der Enns, sich befinden Herrschaften, Dorf- und Grund-Obrigkeiten, so wohl geistlich, als weltlichen, hoch- und nidern Stands-Personnen und Inwohnern, wie auch allen Stadt- und Märckten, deren Burgermeistern, Stadt- und Märckt-Richtern, ingleichen Unseren und andern Hauptleuten, Burggrafen, Mauthnern und Beamten, Unsere Gnade, und geben euch hiemit gnädigst zu vernehmen:

d. 21. July.

Was Gestalten Wir, bey Antrittung Unserer Erb-Königreich- und Länder-Regierung, ganz mißfällig ansehen, und wahrnehmen müssen, wie daß sich so wohl dahier, in vor-um- und bey Unserer Residenz-Stadt Wien, also auch auf dem ganzen Land, nicht allein viel unnutz- und müßig-gehendes Bettel-Gesind, und zwar in größerer Menge, als vorhin, das allmassen mit Unserer und der gesammten Inwohner, wie auch Herrschaften und Unterthanen, höchster Ungelegenheit und Verdruß, überall auf denen Gassen und Strassen, in denen Häusern und Kirchen zu suchen, nicht weniger, so wohl von fremden weit-entlegenen, als auch näher-gelegenen Königreichen und Landen, diesem Unserm Erb-Herzogthum Oesterreich unter der Enns und anhero Unserer Stadt Wien zuzulauffen, in höchst schädliche Gewohnheit gebracht, sondern auch die mehreste Bettler nicht alle dergestalten mit Leibs-Gebrechlichkeiten behaftet seynd, daß sie nothwendig von dem Almosen allein leben müßten, mühen deren noch viel sehr stark von Persohn, also eine und andere Arbeit noch gar wohl verrichten können, worbey Wir auch gnädigst beobachtet haben, daß so wohl in den, Anno 1679 als auch im verwichenen Anno 1713 Jahr. graffirten Contagiosen Zeiten, durch dergleichen allhier und auf dem Land. befindliche und vagirende Bettler, wegen ihres habenden schlechten Unterkommens bey dem gemeinen Mann sehr vielfältig gefährliche Ansteckungen erfolget seyn, solche auch öfters, unter dem Vorwand des Bettelns, in die Häuser kommen, damit sie alldorten ausspehen, folgsam unterschiedliche Entfremdungen und Raubereyen, vorgenommen werden können, da doch unter solchen Bettlern die wenigste hiesige Lands-Kinder seynd: Es will aber gleichwohl die Billig- und Schuldigkeit erfordern, daß, wo dieselbe geböhren, oder mit alten und langen Dienstleistungen sich verdienstlich gemacht, alldorten auch aus schuldig-christlicher Liebe erhalten werden sollen; und wie zumahlen unter solchen Bettlern und herum vagirenden Müßiggängern, viele und grosse Lasterhaftigkeiten und Sünden begangen werden, wegen welcher der Allmächtige Gott Land und Leute mit allerhand Straffen hartialich zu belegen bewogen werden könnte, welches alles, Unser in Gott seeligst ruhender Herr Vater, weyland Leopoldus der erste dieses Namens Röm. Kayser, hie bevor gar wohl beobachtet, und zu Gemüth geföhrt:

Menge des müßigen Bettler-Gesinds.

Sind in Pest-Zeiten gefährlich.

Dannhero zu verschiedenen mahlen, gemessene und ernsthafte Resolutionses, Befehle und Patente, absonderlich aber den 26. Aug. 1693. 12. Febr. 1695. und endlichen den 8. Febr. 1698. nach der, zwischen Unserer Nieder-Oesterreichischen Regierung und Cammer, auch Unseren allhiefigen treuehorsaamsten Land-Ständen gepflogenen Unterredung und Verständniß, mit mehrern Nachdruck und Ernst ergehen, und im ganzen Land publiciren lassen;

Ergangenen Befehlen.

Und obwohlen dieses und mehr andere dergleichen Patente und Generalien, von Unserm glorwürdigsten Herren Vorfahren mit all ersinnlichen, nachdrücklichen, gnädigsten Anbefehlangen geschöpft, aller Orten publicirt, und mit besonderen scharfen Bedrohungen wiederholet worden, so müssen Wir gleichwohl sehr ungnädig vernehmen, und selbst verspüren, daß denenselben in denen mehresten Puncten gar nicht nachgelebet worden, welches theils

Wird nicht nachgelebet.

aus Nachlässigkeit der geistlich- und weltlichen Obrigkeiten und Beamten, beschehen, theils auch, wegen der gewesten Hungarischen Rebellions- und Contagions-Zeiten, nicht allerdings vollbracht werden können; damit aber künftighin, oberzählten, von Unserm Hochgeehrtesten Herrn Vater veyland Leopoldo dieses Namens dem ersten, Römischen Kayser so heilsam eingeführt- und statuirten, von Unserer Nieder- Oesterreichischen Regierung auch nach ihrer Möglichkeit bey Unserer Residenz-Stadt Wien, und dasigen so wohl inner als auffer denen Linien ligend- angränzenden Orten, bishero gar emsig, absonderlich mit Hinwegtreibung der unwürdigen Bettler, und Ausrottung des liderlichen müßiggängerischen Gesinds, und Bestraffung der Widersässigen, ziemlich beobachteten Satz- und Ordnungen, in diesem Unserm ganzen Erz- Herzogthum Oesterreich dermableins der gänzlich gehorsamste Vollzug geleistet werden möchte:

Werden neuerdings confirmiret.

Als lassen Wir es noch fernershin über die, zwischen Unserer Nieder- Oesterreichischen Regierung und Cammer, wie auch Unseren treu gehorsamsten Ständen des Erz- Herzogthums Oesterreich unter der Enns, weiter gepflogenen Unterred- und Berathschlagung, und daß solches alles, wie nachstehet, von erstermelten Unsern treugehorsamsten Ständen, ihrem gethanenen allerunterthänigsten Erbieten gemäß, in denen ordinari ausgehenden Steuer- Briefen ordentlich inseriret und einverleibt werden solte; bey denen von Unseren Hochgeehrtesten Herren Vorfahren, gemessen ergangenen und öfters wiederholten Patenten allerdings beruhen, und befehlen hierauf in Kraft dieses Patents gnädigst, und wollen, daß fürs

Betteln gänzlich verboten.

Erste, allen und jeden armen Studenten, Handwerks- Pürschen, beschädigten Soldaten, anderen armen Mann- und Weibs- Persohnen, wie auch Kindern, niemand hier von ausgenommen, er möge auch seyn wer er wolle, das beschehene ungestüme Betteln nicht allein dahier, in- vor- um- und bey der Stadt, gänzlich verboten, sondern auch solches, weil len es denen Unterthanen zu grosser Überlast gereicht, gleich nach Überkommung dieses Unsers Patents, durchgehends in Unserm ganzen Erz- Herzogthum Oesterreich unter der Enns, so wohl von euch geistlich- als weltlichen, Grund- Stadt- Marckt- und Dorf- Obrigkeiten, Hauptleuten, Burggrafen und Beamten, allerdings abgestellt, und furohin keineswegs verstattet, vielweniger aber dergleichen Bettel- Leuten einige Pläß und Orte auf denen Strassen, allwo sie wohnen und betteln möchten, ertheilet, sondern, wo sich schon der gleichen Bettel- Häuser befänden, selbe alsobald und zwar bey 50. Reichs Thaler Straffe abgeschafft, und hinweg gethan;

Bettler Häuser bey 50. Thaler Straffe abstellen.

Jeder Ort soll seine Armen erhalten.

Andertens, von einer jeden Grund- Obrigkeit und dero Grundholden, dem, von Unsern treu-gehorsamsten Ständen Erbieten gemäß, diejenige, auf ihren Grund und Boden gebohrne Unterthanen, wie auch fremde, wann sie lange Jahre hauffässig gewesen, und all da erarmet seynd, auch wegen ermangelnder Kräfte, keiner Arbeit mehr vorstehen können, es seyn selbe beschädigte Soldaten, oder andere arme Manns- oder Weibs- Persohnen oder Kinder, hinführo gewiß unterhalten werden, hingegen, erstgemelten Grund- Obrigkeiten, dergleichen von ihnen versorgende arme Leute, zu einer leidentlichen Arbeit anzuhalten, befugt seyn sollen, und weilen

Durchwillige Bettler zur Arbeit anhalten.

Drittens, auch unter denen betteln-gehenden, so wohl ein- als ausländischen Mann- und Weibs- Persohnen, eine grosse Anzahl starcke, und des Allmosen ganz unwürdige Leute sich befinden, welche der Arbeit gar wohl vorstehen können, sich aber auf Befragen jederzeit mit dem, daß sie keine Arbeit bekommen könnten, entschuldigen thun; daher Wir Uns allergnädigst entschlossen, daß über die vorhin, zwischen Unserer Nieder- Oesterreichischen Regierung und Cammer, wie auch Unsern treu gehorsamsten Land- Ständen dieses Erz- Herzogthums Oesterreich, allbereits beschehene, und weiters erfolgende öfftere Zusammen- tret- Überleg- und Berathschlagung dieser so wichtigen, und dem lieben Vaterlande zu sonderbahren Aufnehmen gereichenden Sache, ehestens und eysrigst, dahin gedacht werde, wie nemlich, so wohl bey Unserer Residenz- Stadt Wien, als auch in dem ganzen Land, und zwar in allen vier Vierteln, einige Manufactur und Arbeit- Häuser, worinnen dergleichen Leute auf einige Zeit zu unterbringen wären, unverlangt aufgerichtet, und eingeführt werden möchten, wodurch der arme Unterthan, nicht allein von dieser häufig herumgehenden Bettler höchstbeschwerlichen Überlauf, in das künftige verschont bleiben, sondern auch durch deren Manufacturen ihme selbst eine Behülfe und Erleichterung verschaffen werden: wie Wir denn auch dergleichen heilsame und nützliche Fabriken in Unseren allergnädigsten Schuß zu nehmen, und denenselben all möglichsten Vorschub zu thun nicht ermangeln werden.

Fremde Bettler nicht ins Land lassen.

Damit nun auch die große Menge der, in diesem Land sich befindenden fremden und ausländischen Bettler, hinweg gebracht, herentgegen die inländische desto besser und leichter versorget werden könnten; als ist hiemit Unser ernstlich- und gemessener Befehl, daß alle und

und jede Unsere Nieder-Oesterreichische Gränz-Mauthner und Herrschaften, dergleichen von aussen herkommende arme Leute, es seyn solche geistlich- oder weltliche, inskünftig keineswegs herein lassen, sondern hierauf alle fleißige Obacht tragen, auch alle und jede Stadt-Marckt- und Dorf-Obrigkeiten dieses Landes Oesterreich unter der Enns, dergleichen fremden und ausländischen Bettlern, bey 50. Reichs Thaler ipso facto verwirkten Straffe, in ihren Gebiet sich aufzuhalten, nicht verstatten, auch diejenige arme Leute, so sich schon im Land befänden, oder durch dieses Erz-Herzogthum in ihr Vaterland nothwendig reisen müßten, gleich unverzüglich anhalten, und die krummen oder schwachen, mit Wagen oder Tragen, die andern aber, nebst Mitgebung genugsamer Mannschaft, bis zu der, einer jeden nächst gelegenen Stadt, Marckt, Dorf oder Haus, desjenigen Haus, allwo der Arme den kürzesten Weg zu seinen Vaterland hat, alsobald hinaus bringen lassen, wie Wir dann auch den gnädigsten Befehl ergehen lassen, daß die abgedanckten ausländischen Soldaten fürhin, nicht mehr anhero, sondern alsobald von Unserm Commissariat, ein jeder in sein Land zu dessen Abfertigung verwiesen, mithin bey denen Oesterreichischen Gränzen nicht herein gelassen, diejenigen aber, so sich schon hierinnen befinden, durch die nächst angelegene Stadt-Marckt- oder Dorf-Obrigkeiten weiters hinaus, bis selbige aus diesen Land unter der Enns hinaus gebracht seyn würden, fortgeschoben, auch diese fortgeschobene ferners nicht mehr hereingelassen; und da ein solcher ausländischer Bettler, wer der auch sey, über dieses betreten würde, selber von der betretenden Stadt-Marckt- oder Dorf-Obrigkeit, mit Anhaltung zur harten Arbeit, in Eisen und Banden, auf das schärfste abgestraft, nach ausgestandener Straffe aber auf denjenigen Ort, allwo dieser hereingelassen worden, von einem Ort zu dem andern, wie oben gemelt, wiederum von neuen hinaus geführt, und da eine solche Person weiters im Land betreten würde, in das nächste Land-Gericht geliefert, allda nach Vornehmung eines ordentlichen Proceß zu Abschwerung einer Urfehde angehalten, und des Land verwiesen, auf ferners Betreten, wider derley Leute der Landgerichts-Ordnung gemäß, mit denen allda wider solche Urfehde-Brecher vorgesehnen Straffen mit allem Ernst verfahren.

Keinen Aufenthalt geben, bey 50. Thlr. Straffe.

Die sich im Land befindende, hinaus-schaffen.

Straffe derer schon geschobenen, und wider eingeschlichenen Bettler.

Zum Fall aber ein- oder andere Stadt-Marckt- oder Grund-Obrigkeit, den gelieferten nicht annehmen würde, oder solchen, in seiner Stadt-Marckt- Dorf- oder Grund-Obrigkeit sich aufzuhalten, verstattet, oder auch gar durch die Gränz-Orte eingelassen hätte, dieselbe oder dergleichen Orte Unserer Nieder-Oesterreichischen Regierung, zu Einforderung der 50. Reichs Thaler Straffe, ungesäumt angezeigt, der Arme indessen von der betretenden Obrigkeit ernährt, und bis daß solcher von der beklagten Herrschaft angenommen wird, wohlverwahrter unterhalten, hingegen die, auf dergleichen armen Mann- oder Weibspersonen aufgehende Unkosten, ordentlich aufgezeichnet werden, und solche derselben Obrigkeit, diejenige Stadt-Marckt-Dorf- oder Grund-Obrigkeit, welche diesen armen Menschen aufgehalten, oder auf Überbringung nicht angenommen hätte, nebst Abtrag der Expensen und Schaden, nach Maßigung Unserer Nieder-Oesterreichischen Regierung unverzüglich zu erstatten schuldig seyn, ja über dieses noch diejenige, als Ungehorsame und Verächter dieses Unsers gnädigsten Befehls, mit obiger 50. Reichs Thaler Straffe unverschont belegt, hiervon die Helfte dieser Straffe demjenigen, so gedachten Unfug angezeigt hat, zuerkant, die andere Helfte aber zu handten Unserer Nieder-Oesterreichischen Regierung also bald erlegt, und zu Nutzen der Armen appliciret werden solle, anbey von einer jeden Stadt-Marckt-Dorf- und Grund-Obrigkeit, wie nemlich jedes Orts, wann dergleichen Bettel-Leute ankommen, der Schub eingerichtet, und von einem jeden zu dem anderen Orte überbracht werde, gleichfalls inner denen nächsten vier Wochen, bey obgedachter 50. Reichs Thaler Straffe, ein ausführlicher Bericht Unserer Nieder-Oesterreichischen Regierung erstattet werden solle:

Straffe, der widerspenstig- und säumigen Obrigkeiten.

Bericht über vorgenommenen Schub.

Wissen dann allhier nicht allein Unserm Stadt-Magistrat, sondern auch all übrigen in-vor-um-und bey-der Stadt befindlichen Dorf-und Grund-Obrigkeiten unter einstens anbefohlen worden, daß sie wegen der, allbereits allhier befindlichen grossen Anzahl dergleichen fremder auch ausländischer Bettel-Leute, den erforderlichen Schub alsobald veranstalten, und solche Leute auf ihren Grund und Boden, bey der, in vorigen ausgegangenen Patenten enthaltenen Straffe, mit welcher im widrigen nicht allein gedachte Grund-Obrigkeiten, sondern auch der Haus-Inhaber und Eigenthümer, wann sie wider gedachtes Unser gemeinsenes General fürhin dergleichen Bettel-Leute, bey sich in der Herberg aufhalten, oder sonst denenselben Unterschleif geben würden, wirklich belegt werden sollen, keineswegs mehr gedulden, sondern selbe ohne Verzug abschaffen, und auf den nächsten Ort fortschieben, und da ein solcher Hinausgeschobener weitershin allhier in-vor-um-und bey-der Stadt betreten würde, selbiger nach obiger, im ganzen Land statuirten Ordnung, in Verhaft genommen, und Unsern Stadt- und Land-Gerichte allhier, wohl verwachter überliefert, allda ebenmäßig über ordentlich mit solchen Leuten vorgenommenen Examine, und Formirung des Proceß, auch erfolgte Erkenntnis zu Abschwerung der Urfehde angehalten, auf Betreten

Geschobene, und wider eingeschlichene Bettler.

I 7 I 4.

aber denen wider derley Urfehde, Brecher mit der, in der Land- Gerichts- Ordnung vorge-
sehenen Bestrafung verfahren, die bettelnde Stadt- Guardi- Weiber aber in sichere
Orter allhier überbracht, und zur Arbeit anfänglich auf 14. Tage, sodann das andere mahl
auf 4. Wochen, und das dritte mahl auf ein Viertel Jahr angehalten, zu welchem Ziel
und Ende, damit Unsere Stadt Wien, von solchen müßiggehenden Bettlern dermaleinst
gesäubert werden möchte, gewisse Leute aufgenommen worden, welche dieselbe auf Betre-
ten, alsobald in Arrest nehmen, und gehöriger Orten überbringen sollen; weilen aber mithin
sehr mißfällig vorkommen, daß bishero dergleichen aufgestellte Leute, wann sie gemeldte Bett-
ler hinweg nehmen wollen, durch grossen Zulauf unterschiedlicher Persohnen, förderst der La-
queyen und anderer, in ihren Berichtigungen mercklich verhindert, ja so gar mit Schlägen übel
tractiret, und immittelst der Arrestirte befreuet worden, welches alles zu grossen Schimpf der
Landes- Fürstl. hohen Autorität gereicht; als befehlen Wir in Kraft dieses Patents hiemit
gnädigst und alles Ernstes, daß sich furohin keiner mehr, wer der auch seye, diesen Leuten,
bey Vermeidung Unserer schweren Straffe und Ungnade, entgegen zu setzen, oder verhindern-
lich zu seyn; als im widrigen derselbe, als ein Verächter Unsers Landes- Fürstlichen Generals,
wohlempfindlich, und nach Beschaffenheit der Sache, so gar an Leib und Leben gestraffet
werden solle.

Bettel- Richter wer-
den übel tractirt,
und in ihrer Ber-
richtung gehindert.

Straffe.

Pilgrimme, erlöste
Sclaven.

Viertens, ist denen Pilgrimmen und Gefangenen bey denen Türcken, das Herumzie-
hen dahier und im Lande alles Ernstes verboten, und sollen dieselbe, gleichwie andere Arme,
wann sie wahrhafte Pässe und Zeugnisse vorweisen können, von einem zu den anderen, nach
ihrem Vater- Lande, oder der vorgenommenen Kirchfahrt nächst gelegenen Orte gelieffert,
allda angenommen, und weiters hinaus überbracht; als im widrigen die Ubertreter und un-
gehorsame Obrigkeiten, wie oben Meldung beschehen, unausbleiblich abgestrafft werden.

Abbrändler, Kir-
chen- Samler.

Fünftens, ist denen Abbrändlern, oder Kirchen- Samlern, gleichfalls das Betteln noch-
mahlen allerdings eingestellt, und solle einer jeden Gemeinde oder Kirchen- Patrono, selbstem
obliegen, ihre Kirchen zu erbauen, auch deren Grund- Obrigkeiten ihre arme Abbrändler zu
versorgen, wie dann im widrigen jede Stadt- Marckt- oder Dorf- Obrigkeit dergleichen her-
um gartende Abbrändler oder Kirchen- Samler, mit Hinwegnehmung der Büchsen und At-
testationen, wohl empfindlich zu bestraffen Macht haben sollen.

Herren-loses Gesin-
del, Abdecker, Ge-
richts- Diener,
Schäfer- Halter.

Sechstens, ist dem herumziehenden Herren-losen Gesindel, Abdeckern, Gerichts-
Dienern, Schäflern, Haltern und dergleichen, daß Betteln gleichfalls gänzlich verboten,
dessen sie sich inskünftige, also gewiß enthalten, als im widrigen dieselbe auf Betreten an der
Stell von jeden Ort, Stadt- Marckt- oder Dorf- Obrigkeit, ohnverzüglich aufgehoben, und
in Band und Eisen zu harter Arbeit angehalten, auf weiters Betreten aber, in das nächst ge-
legene Land- Gericht zu Formirung eines ordentlichen Processus wohlverwahrter überlieffert
werden sollen, und sitemahlen auch gnädigst vernommen worden, daß die Anzahl dieser
bettelnden Abdecker und Gerichts- Diener, der Ursach halber von Jahr zu Jahr immer-
fort sich vermehret, allierweilen deren Kinder für unehrlich gehalten, und folgendes in einige
Dienste oder Handwerck nicht aufgenommen werden, da doch selbe weder die Abdeckeren,
noch etwas anders, wegen ermangelnden Diensten, nicht treiben können, auch zum öftern gedach-
ter Abdecker- und Gerichts- Diener Kinder niemahlen in dergleichen von ihren Eltern treibenden
Berichtigungen einige Hand angeleget haben: als lassen Wir es bey der in dem, von Un-
serm Hochgeehrtesten Herrn Vaters seel. untern 26. Aug. 1693. publicirten öffentlichen Pa-
tent gnädigst gemachten Vorsehung, noch fernershin allerdings verbleiben, daß Wir, wann
künftighin ein oder mehrere, zu ihrer Eltern Profession nicht angehaltene Kinder, die sich eines
Ehren- Briefs würdig zeigen würden, vorkommen möchten, denselben darmit in Gnaden
zu verheiffen, Uns jedesmahl geneigt erzeigen wollen, und damit nun solchen Unsern ernstli-
chen allergnädigsten Befehlen, so wohl dahier in- vor- um- und bey- der Stadt, als auch in
Unsern ganzen Erz- Herzogthum Oesterreich unter der Enns, in allem desto gewisser nachge-
lebet werde; als wird allen und jeden Stadt- Marckt- und Dorf- Obrigkeiten, wie auch allen
Land- Richtern, hiemit gnädigst anbefohlen, daß selbe auf dergleichen bettelnde Leute, es mögen
seyn, wer sie immer wollen, fleißige Obsicht tragen, daß die inländische würdige Arme, oben
verstandener massen, verpfleget, die fremden und ausländischen aber in ihre Länder mit obi-
ger Vorsehung geschoben, und auf weiters Betreten, mit oben ermeldten Straffen, unvers-
schont verfahren, vor allen aber auf denen Grängen von den Obrigkeiten, Herrschaften und
Mauth- auch andern Beamten fleißige Obsicht getragen, daß dergleichen Bettler nicht ins
Land gelassen, die starcke inländische Bettler aber, zur Arbeit angehalten werden mögen,
allermassen zu dem Ende, und zwar förderst allen und jeden Richtern, in denen allhiefigen
Vorstädten, und all übrigen nächst angelegenen Orten, noch absonderlich, ausdrücklich und
ernstlich auferlegt wird, daß sie dato der Publication dieses Unsers Landes- Fürstlichen Gene-
rals anzufangen, förderst durch deren jedes Orts bestellte Wächter, auf die so wohl schon
hierinnen sich befindende, als auch etwann ferners herein dringende Bettler, ein wachsames
Auge

Ehren- Brief.

Obrigkeiten, sollen
fleißige Obsorge
tragen.

Die inländischen
Armen zu versor-
gen, die Fremde aus
dem Lande zu schie-
ben, oder aus dem
Lande zu halten.
Die tauglichen zur
Arbeit anzuhalten.
Und weiters keine
Bettler zu gedulden.

Auge haben; die Betretende also bald anhalten, und keine dergleichen auf ihren Grund und Boden gedulden, derenthalben wöchentlich die Häuser visitiren, folglich diejenige Haus-Inhaber und Eigenthümer, so ein solchen unwürdigen Bettler die Herberg oder Unterschleif gäben, selbst wohl empfindlicher abstraffen, oder solche zur Bestrafung Unserer Nieder-Oesterreichischen Regierung unverlangt anzeigen, als im widrigen derjenige Richter, so solches unterlassen würde, für besagte Unsere Nieder-Oesterreichische Regierung erfordert, und nach aller Schärffe abgestraft werden solle.

Die Häuser visitiren, und die Beherberger bestrafen.

Solchemnach werden alle und jede Stadt, Marckt, Dorf, und Grund-Obrigkeiten, wie auch Unsere und andere Haupt-Leute, Burg-Graven, Mauthner, und Beamte, nochmahlen hiemit väterlich ermahnet, daß sie dieser von Uns allergnädigst bekräftiget und gemachter heilsamer Ordnung, in allen und jeden also gewiß gehorsamst nachkommen, und keineswegs darwider handeln, noch hieran verhinderlich seyn: als im widrigen Fall die Übertreter, säumige und ungehorsame, von Unserer Nieder-Oesterreichischen Regierung mit denen oben angefügten schweren Bestrafungen angesehen, und belegt werden sollen. An demselben beschiehet Unser allergnädigst-gemessen- und ernstlicher Befehl. Wornach sich ein jeder zu richten, und vor Schaden zu hüten wissen wird. Geben ic. Wien den 21. July 1714.

Straffe der Übertreter.

Zins = Kreuzer.

Wir Carl der VI. ic. Entbieten N. allen und jeden, geist- und weltlichen, Unseren getreuen Vasallen, Invasen, Bürgern, und Unterthanen, was Standes, Würden, oder Wesens dieselbe sind, welche in dieser Unserer Kayserl. Haupt- und Residenz-Stadt Wien, und inner denen Linien in denen Vorstädten, wie auch in denen nächst an denen allhiefigen Linien anliegenden Orten, eigenthümliche Häuser besitzen, oder bewohnen; auch sonst Zimmer, Gewölber, Keller, Städt, Ställ, Küchen- und andere Gärten, und all anderes, so in Bestand verfallen wird, Zins- oder Quartier-Weise innen haben, denen dieses Unser Patent zu lesen oder zu hören vorkommet, Unsere Kayserl. und Landes-Fürstliche Gnade, und alles Gutes, und fügen euch hiemit gnädigst zu vernehmen, wird auch keinem ohnerinnerlich seyn, welcher gestalten im lezt abgewichenen Jahr, Gott der Allmächtige dieses Unser Erzh-Herzhuthum Oesterreich, insonderheit auch diese Unsere Haupt- und Residenz-Stadt Wien, samt denen Vorstädten und nächst daran liegenden Orten, mit der leidigen Pestilenzischen Seuche härtiglich heimgesucht habe, zu dero möglichster Abwendung und Rettung des Publici, neben denen geistlichen Hülfsmitteln, Gebet und Buß-Wercken, auch die zeitliche und zwar sehr kostbare Veranstaltungen haben müssen vor die Hand genommen, und die zu deren Bestreitung erforderliche sehr grosse Geld-Summen inmittelst von dem allhiefigen Bürger-Spital vorgeschossen werden. Weilend dann diese Contagions-Unkosten, und zu deren Bestreitung anticipirte Geld-Mittel, zu des allgemeinen Wesens ohnvermeidlicher Nothdurft und Sicherheit, auch männiglich zum Besten angewendet worden, mithin dann billig und recht ist, daß auch jedweder ohne Ausnahme ein ganz leidentliches beytrage:

d. 3. August.

Wess, und dessentwegen gemachte Ausgaben.

Von dem Bürger-Spital vorgeschossen.

Billige Ersetzung.

Als haben Wir auf oberwöhrnten allhiefigen Bürger-Spitals, wegen Wiederersetzung deren zu Abwendung der leidigen Contagion vorgeschossenen grossen Unkosten, bey Uns allerunterthänigst eingereichtes Anbringen, und darüber geziemend beschehene Überlegung, unterm 11. April dieses Jahrs allergnädigst resolviret, daß zu etwelcher Ersetzung dieser zu allgemeinen Heil verwendeten Contagions-Auslagen, von allen inner denen Linien in und vor der Stadt wohnenden, ohne Unterschied, durch eine in Unserem Nahmen unter Präsidio Unseres wirklich geheimen Raths und Stadthalters des Regiments Unserer Nieder-Oesterreichischen Lande, Siegmund Friederich Rbevenhüllers, zu Nischberg, Grafens zu Hohen-Osterrich, ic. bestellende Commission, nach dem schon vorhin geübten Modo, der Zins = Kreuzer cum derogatione omnium instantiarum eingebracht, darzu auch die nächst gelegene Oerter, deren Leute in das Lazareth und Contumax hiehero gebracht worden, nach billiger Proportion gezogen, der Anfang aber also gleich ohne dem geringsten Anstand gemacht, und es damit folgender massen gehalten werden solle, daß nehmlichen:

Resolvirter Zins = Kreuzer.

Primo von jedem Frey-Haus, nach dem jetzigen billigen Werth und Ertragniß, und Frey-Häuser: zwar in der Stadt, von ein tausend Gulden 1. Gulden 30. fr. vor der Stadt aber die Helfte, mit 45. fr. bezahlet werden;

Secundo von jedem bürgerlichen Hause in der Stadt, nach Proportion der anheurigen Bürgerliche Häuser Steuer der rote Theil, id est von 100. Gulden 10. Gulden, von denen in den Vorstädten fer. aber der 5te Theil, nehmlich von 100. Gulden 5. Gulden, geteichet werden: hierzu auch

Tertio

I 7 I 4

Inn-Leute.

Tertio alle Inn-Leute in und vor der Stadt, sie mögen in Frey-Geistlich-Beneficiat-Bürgerlich oder Unbürgerlich auch respectiue nachbarlichen Häusern, Bestand-Weise wohnen, oder auch nur Keller, Stadel, Ställe, Gärten, und dergleichen in Bestand haben, ohne Ausnahme, nach der Summa und Proportion ihres jährlichen Zinses, ein gewisses, nemlich die Bestand-Inhaber in der Stadt von jedem Gulden des Bestandes 2. kr. vor der Stadt aber 1. kr. ingleichen

Hof-Quartier.

Quarto der Hof-Quartiers-Mann von seiner zu geben habenden Tax, in der Stadt vom Gulden 6. kr. und vor der Stadt 3. kr. contribuiren: so viel aber

Auswendige Häuser, und Gärten.

Quinto die in denen Linien, wie auch in denen nächst angelegenen Orten begriffene auswendige Häuser und Gärten belanget, um Willen etliche derselben mit einem gewissen determinirten Quanto ihrer zu bezahlen habenden Anlagen, gleich denen bürgerlichen Steuerbaren Gründen nicht belegt sind, als werden dieselbe in dieser Collecta denen Frey-Häusern gleich gehalten, mithin sie Eigenthümer, nach dem jetzigen billigen Werth, und derzeitiger Ertragniß, von tausend Gulden 45. kr. zu entrichten haben. Und weilien

Frey-Wohnungen.

Sexto befunden worden, daß viele, als Kayserliche Landschafts- und Stadt-Bediente, wie auch Wittwen allhier, so wohl in der Stadt, als in denen Vorstädten, die freye Wohnungen genießten, und also von solchen, gleichwie von denen Quartieren, etwas zu fordern höchst billig ist: als haben dieselbe solche genießende freye Wohnung selbst zu taxiren, und die Specificationen solcher Taxirung, der sub Praesidio Unseres wirklich geheimen Rathes und Stadthalters des Regiments Unserer Nieder-Oesterreichischen Lande, Siegmund Friederich Rhevenhüllers zu Nischelberg, Grafens zu Hohen-Osterritz etc. in Sachen absonderlich angeordneten Commission, ad Approbationem einzurichten, und sodann von demselben, gleichwie von denen Zinsen und Beständen, nach der beschehenen Approbation, ihr Contingent abzuführen. Belangend

Pastey-Häuser.

Septimo die Häuser auf denen Pasteyen, so entweder von denen Eigenthümern selbst bewohnt, oder sonst um Zins und Bestand verlassen werden, sind solche ebenfalls, und zwar dergestalten zu collectiren, daß ratione des Eigenthums der Häuser, nach Proportion des Werths, gleich denen Frey-Häusern, von tausend Gulden 1. Gulden 30. kr. abgeführt werden, die Bestand-Leute aber von dem Zins von jedem Gulden 2. kr. bezahlen sollen. Und gleichwie Unser gnädigster Wille ist, daß mittelst schleuniger Einbringung dieses von Uns allernädigst resolvirten Zins-Kreuzers, dem allhiefigen Bürger-Spital ehestens geholfen, und selbiges in Stand gesetzt werde, die zu Abwendung der leidigen Seuche, und Befreiung deren darzu erforderlichen Unkosten gemachte Schulden-abzustossen: als versehen Wir Uns allernädigst, daß sich hierinnenfalls keiner entziehen werde, haben doch anbey in allem Fall wider die ohnverhofft und ohnverantwortliche Renitenten, die alsobaldige militärische Execution, vermittelst welcher von denen morosis, widerspenstig oder saumseiligen solcher Zins-Kreuzer ohnverschont in duplo eingebracht werden solle, allernädigst resolviret; zur Einnahme aber dieses Zins-Kreuzers haben Wir Unsern Nieder-Oesterreichischen Regiments-Rath Christoph Georg Mayeditsch pro Commissario specialiter benennet, und ihme solche Commission ex officio aufgetragen, dergestalten, daß in dem allhiefigen bürgerlichen Zeughaus, unter seiner Obacht, ein ordentliches Amt aufgerichtet, und allda Vormittag von 7. bis 11. Uhr, und Nachmittag von 2. bis 5. Uhr längstens, dieser ausgeschriebene Zins-Kreuzer abgeführt, auffer dieser Zeit aber keine Parthey vorgenommen werden solle; allermassen dann an denselben alle Haus-Inhaber und Bestand-Leute solcher gestalten angewiesen werden, daß ein jeder von seinen Bestand- und Quartiers-Leuten eine ausführliche, mit seiner Hand Unterschrift und Petschaft gefertigte Specification verfassen, von denenselben oberwehnter normae gemäß ihre quotas einbringen, und solche neben seinen eigenen, als Haus-Eigenthümers Contingent, respectiue nach Proportion entweder des jetzigen Haus-Werths, oder derzeitigen Ertragniß, oder heurigen Haus-Steuer-Anschlag, oder auch von der freyeren Wohnungs approbirten Taxirung, mit Beylegung der Quittungen oder Steuer-Zettel, und Contracten in originali, auch Vormerkung deren die sich etwann widerspenstig zeigen möchten, in termino peremptorio, von dato der Publication dieses Unsers allernädigsten Patents inner denen nächsten 14. Tagen, zu Handen obgedacht Unsers Nieder-Oesterreichischen Regiments-Raths, und von Uns hierzu specialiter deputirten Commissarii, mit allen geziemenden Respect gegen Quittung also gewiß erlegen, als im widrigen auf ein und andern begehenden Fall, wider die morosos, wie auch wider diejenige, so etwann ihre Bekänntniß dolose mit Verschweigung des wahrhaften Zins- oder Bestands-Quanti einreichen, und nach solchen bezahlen würden, es seyen dieselbe nun die Haus-Herrn, Bestand-Inhaber, Zins- oder Quartiers-Leute, cum derogatione omnium Instanziarum, die militärische Execution, neben Einforderung des Dupli, ohne Respect, ohnverschont, wider die ohnbescheidene und excedirende auch nach gestalten Dingen die exemplarische Bestrafung, von der in Sachen angeordnet

Schleunige Ausführung.

Bey Straffe militärischer Execution.

Ort der Einnahme.

Specificirung und Legitimation.

ordneten Commission vorgenommen werden solle: wornach sich ein jeder zu richten, seine schuldige Treu und Pflicht zu erweisen, endlichen auch sich vor Nachtheil und Schaden zu hüten wissen wird. Hieran beschiehet Unser gnädigster auch ernstlicher Wille und Meynung. Geben zc. Wien den 3. Aug. 1714.

Mehl-Brod- und Gries-Ausschlag.

Wir Carl der VI. zc. Entbieten N. allen und jeden, Unseren getreuen Landsassen und Unterthanen, Unsers Erz- Herzogthums Oesterreich unter der Enns, was Wesen, Würden, oder Stands die sind, absonderlich aber denen Weiß- und Schwarz-Beckern, wie auch Müllern und anderen, so eigenes oder fremdes Mehl, was Sorten es immer seyn mögen, wie auch Gries, oder Herren-Malter, oder aber Brod, zum Verkauf, herein in die Stadt, Vorstadt, und nächst angränzende Dörfer und Dörter bringen, nicht weniger denen Mehl-Messern Unsere Gnade; und fügen euch hiemit gnädigst zu vernehmen, wie daß unterm 18. April Anno 1703. weiland Unser hochgeehrtester Herr Vater Leopold der I. höchstseligsten Angedenckens, allergnädigst resolviret, daß von jedem Muth, Strich, und Achtel-Gries, auch Mehl, was Sorten es immer seyn möge, welche in Unsere Residenz-Stadt Wien, dero Vorstädte, und nächst angränzende Dörfer und Dörter zu Wasser und Land herein gebracht werden, und zwar von jedem Muth 2. Gulden, mithin von einem Strich 4. Kr. und also von jedem Achtel 2. pf. wie nicht weniger von dem Brod, wann das darzu gebrauchte Mehl noch nicht verausschlagt worden, nach Austrag und Proportion desselben, ebenfalls solcher Ausschlag, als welcher, und zwar denen Beckern bey dem Gebäck, denen ausachtelnden Müllern, und andern dergleichen Leuten aber, bey der Mehl-Sägung schon jedesmahl mit eingereitet ist, allezeit richtig abgestattet, und damit so wohl die Becker, als auch Müller, und alle andere, hiervon eine satzfame Wissenschaft haben mögen, die von Zeit zu Zeit gemachte Mehl- und Brod-Sägung, alle Tage vor der Mehl-Gruben-berausen, jedermänniglich zur Nachricht, affigiret werden, seyn und bleiben solle; dahero zu sicherer Einbringung dieses Ausschlags, die Veranstaltung dahin gemacht worden, daß

d. 1. Sept.

1703. d. 18. April
Gries- und Mehl-
Ausschlag, item
Brod.

Primo die mit Mehl, Gries, oder Brod, vom Land herein kommende, oder schon im Gezirck herein sich befindende Wagen, es seyen gleich darnach solche mit selbst eigenen oder bestellten, oder aber zum Verkauf gehörigen Gut, beladen, bey denen Linien-Posten, diejenige aber, so mit dergleichen Mehl-Sorten zu Wasser ankommen, in dem, in der Kossau aufgestellten Holz-Ausschlag-Amt, jedesmahl sich anmelden, folglich der Orten, nebst Ansagung des hereinbringenden Quanti, einen ordentlichen Anmelde-Zettel nehmen, solchen in das allhier in Unserer Residenz-Stadt Wien auf der Mehl-Gruben zu dem Ende befindliche Einnehmer-Amt überbringen, daselbst gegen Erlag, der, bey denen Linien- oder Holz-Ausschlag-Amt genommenen Anmelde-Zettel, das blechene Zeichen nehmen, beynebenst die ausachtelnde Müller, und andere dergleichen Leute, den hiervon gebührenden Ausschlag alsogleich entrichten, die Weiß- und Schwarz-Becker aber, weilen sie erst messen lassen, die überkommene blechene Zeichen, nebst denen, bey denen Linien empfangenden Anmelde-Zetteln, denen Mehl-Messern, zumahlen denenselben, ohne Behändigung dergleichen Zeichen, das Abmessen bey wirklicher Entsetzung ihres Dienstes, und noch absonderlichen hohen Straffe, alles Ernsts hiemit verboten ist, geben, das blechene Zeichen aber, nebst der auf besagte Anmelde-Zettel beschriebenen Specificirung, wie viel das abgemessene Mehl, Muth, Strich, halbe Strich und Achtel, auch ob es in Blachen oder Säcken, und wie viel deren gewesen, dem Einnehmer-Amt, damit sodann von besagten Beckern, wegen des, in der Abmaß befundenen Quanti, der schuldige Ausschlag, und zwar längstens innerhalb 3. Tagen, abgestattet werden möge, unverlangt zustellen, die Müller und andere aber, welche die Ausmessung alla minuta auf dem Marckt selbst vornehmen, solche ihnen behändigte Linien-Zettel in das Amt überbringen; im widrigen demselben Ros und Wagen angehalten, und nicht fortpassirt: Dahingegen

Die Anzeige.

Secundo wann ein Müller oder Becker, die Anmelde-Zettel von denen Linien, wo das Mehl oder Brod herein kommen, dem Einnehmer-Amt vorher nicht einlieffern würde, einem solchen das herein gebrachte Mehl oder Brod nicht geschrieben, weder ein blechenes Zeichen zum Abmessen auf die Mehl-Messer ertheilet, sondern, daß ein solcher vorher einen Anmelde-Zettel von denen Linien beybringe, angehalten werden solle; so ist auch

Tertio zu Verhütung aller bishero untergelauffenen Vortheiligkeiten, jedermänniglich kund gethan, und alles Ernstes anbefohlen, daß alle Müller und Becker sürohin gleiche Säcke, in denen jeden 4. Strich, und nicht mehr, hinein gehen, halten, solche bey dem Amt ordentlich fachen, und zeichnen lassen, einige andere Säcke, welche 4. Strich halten, und ordentlich ge-

Müller und Becker
sollen gleiche Säcke
haben, jeden zu vier
Strich.

Cod. Austr. Pars III.

Ddd dd

zeich

Sollen die Säcke
fächeln lassen.

zeichnet sind, bey Confiscirung des in selben herein führenden Mehls, nicht mehr herein bringen sollen, und weil bis anhero so wohl von sehr wenigen Beckern als auch Müllern, und andern Leuten die Säcke zum fächeln gebracht worden, Wir aber dergleichen Unordnungen auf keine Weise nicht mehr zu gestatten gemeint sind; als ist solchemnach hiemit Unser ernstlicher und gemessener Befehl, daß alle Becker und Müller, welche bishero ihre Säcke nicht zeichnen und fächeln lassen, von Zeit der Publication dieses Unsers allergnädigsten Patents, inner denen nächsten 4. Wochen, also gewiß in das Amt überbringen, fächeln und messen lassen, auch also von Jahr zu Jahr mit Eingang desselben continuiren, als im widrigen die, nach dieser Zeit weiters hereinführende ungefächte, und nicht gemerkte Säcke, sam: dem darinn befindlichen Mehl, unverspont männiglich confiscirt, und bey denen Linien angehalten werden: Und zumahlen

Quarto alle Säcke in das künftige 4. Strich halten müssen, von einem solchen Sack die, zum ausschalen herein kommende Müller und andere Leute, fürhin 16 Kr. so viel aber den, in dergleichen 4. Strich haltenden Mehl-Säcken herein bringenden Griesß betrifft, von einem solchen Sack Griesß, zumahlen selbiger nicht so fest als das Mehl, zusammen gebracht werden kan, und darvon der Probe gemäß nur 3. Strich, 12. Kr. fürhin erlegen, die Stockerauer und andere, auf dem Wasser anhero zum ausschalen kommende Müller, und dergleichen Leute aber, alldieweil diejenige jederzeit grössere Säcke führen, künftighin keiner grösseren Säcke, als welche 5. Strich halten, sich gebrauchen, und von einem solchen auf 5. Strich bey dem Amt gefächeln und gemerkten, auch mit Mehl angefüllten Sack, nach Proportion des obigen, den Zuschlag mit 20. Kr. dann für 1. solchen Sack Griesß 16. Kr. entrichten, hingegen die Weiß- und Schwarz-Becker, denen das Mehl in Blachen, oder Säcken kommt, von jeden Muth 2. fl. bezahlen sollen; benebenst ist

Quinto denen Mehl-Messern hiemit nochmahlen alles Ernstes anbefohlen, daß sie das Mehl, vörderst aber denenjenigen, welche nicht ordinari, sondern nur selten mit uncinmentirten Säcken auf den Marckt kommen, recht messen, und bey vorgenommener Abmaß alles, und ordentlich aufzeichnen, solches auf die Anmelde-Zettel schreiben, oder merken, und zugleich dieses dem Amt jedesmahl andeuten, nicht das geringste aber darvon bey obig begriffener Bestrafung verschweigen, absonderlich die Becker, wann das Mehl in Blachen zur Abmaß gebracht wird, ob keine Säcke, und wie viel darbey gelegen, auch ordentlich gefächelt und gemerket seyen, befragen, und solche zur Abmaß begehren; zum Fall aber das, denen Beckern zugeführte Mehl, in lauter, und zwar ordentlich bey dem Amt gefächeln und gezeichneten Säcken sich befände, die Anzahl derselben alles Fleißes aufmercken, und nebst Specificirung derjenigen, auch das Quantum, was die Maas ausgetragen, und ob es gerieglet worden, oder nicht, dem Einnehmer-Amt bey obermeldter Entsetzung ihres Dienstes, jedesmahls anzeigen, hingegen aber auch die Becker alle auf denen Wagen befindlich gewese Säcke, denen Mehl-Messern jedesmahl richtig ansagen, und abmessen lassen, als im widrigen diejenige, welche es unterlassen würden, nebst Confiscirung der nicht recht angesagten Säcke, noch absonderlich mit schwerer, und wohltempfändlicher Bestrafung belegt, auch ein gleiches wider die Müller und Fuhrleute, nebst des in Commisum verfallenen Wagens und Pferds, ebenfalls vorgenommen werden solle; so viel aber

Sexto die Brod-Zettel, welche auf den Brod-Verkauf hinaus kommen, anbelangt, sollen dieselbe von dem Über-Reiter jedesmahl wider abgenommen, und nebst Anzeigung, ob nicht etwa mehr Laib Brod, als von denen Leuten angegeben worden, auf den Wagen sich befunden, und verkauft worden, in das Amt überbracht worden; über dieses

Septimo ist zu noch mehrerer sicherer Einbringung besagten Gefälls auch vorgesehen worden, daß die Mehl-Messer, wie obgemeldt, ohne Einhandigung der blechenen Zeichen und Anmelde-Zettel, niemand messen; und da es im widrigen geschähe, dieselbe, nebst absonderlicher schwerer Bestrafung ihres Dienstes entsetzet, der Müller oder Becker aber, der ohne Zeichen und Anmelde-Zettel messen lassen, oder das Brod ohne vorzuweisen habenden Linien-Zettel zu verkauffen sich unterstanden hätte, nebst solchen in Commisum verfallenen Mehl, Griesß, auch Brods, wie auch Ross und Wagen, ingleichen noch mit wohltempfändlicher schwerer Straffe belegt, und hiervon dem Denuncianten, wer der auch seye, das Drittel erfolget; wie dann auch

Octavo eine gleiche Bestrafung wider diejenige Becker, welche von denen Herrschaften, Bürgern, und andern Leuten, einige Körner oder Mehl, um daraus denenselben das Brod zu ihrer Haus-Nothdurft zu backen überkommen, solches aber dem Amt nicht ansagen, noch den schuldigen Zuschlag hiervon bezahlen, nebst obiger Confiscation, unfehlbar vorgenommen werden solle. Da aber

Nono von Unseren wirklichen Lands-Mit-Gliedern dieses Erz-Herzogthums Oesterreich unter der Enns, wie auch Spitalern und Clöstern, einiges Mehl, Gries, auch Brod, jedoch aber nur zu deren eigenen Gebrauch und Haus-Nothdurfft, und nicht zum Verkauf herein gebracht würde, solle von solchem Mehl, Gries und Brod, bis auf Unsere weitere allergnädigste Verordnung, derzeit nichts genommen, sondern wem solches zugehörig, und wie viel es gewesen seye, alles Fleisses aufgezeichnet und vorgeschrieben werden: Und weisen nun mithin

Lands-Mitglieder,
Spitaler und
Clöster,
zu eigenem Ge-
brauch befreyt.

Decimo vorkommen; auch die tägliche Erfahrung mit sich bringt, daß von denen Müllern und andern Leuten, eines theils schon bestellt, theils eigenes Mehl und Brod, verschiedenen zugeführt, die Anmelde-Zettel zwar bey denen Linien genommen, und sodann solche, nebst dem Mehl, Brod oder Gries demjenigen, welcher es bestellt, oder deme dasselbe eigenthümlich zugehörig ist, behändiget, von einem solchen aber die Anmelde-Zettel weiters nicht in das Amt überbracht, noch vielweniger aber der Aufschlag hievon entrichtet worden, Wir aber dergleichen höchst strafbare Verschwürzungen keineswegs länger zu verstaten gemeint seynd. Als ist solchemnach hiemit Unser allergnädigster, ernstlicher und gemessener Befehl, daß ein jeder Müller oder Fuhrmann, wer derselbe auch seye, welcher da dergleichen Mehl, Gries und Brod, zuführet, die Anmelde-Zettel von denen Linien, bey im widrigen Fall ipso facto erfolglicher Confiscirung seiner Ross und Wagen, wie auch führenden Mehls und Brods, und dann wider einen solchen noch absonderlich vornehmender Bestrafung, hinführo in das Amt unfehlbar und gewiß überbringen, und den schuldigen Aufschlag, als welchen die Leute ihme wiederum gut zu machen haben, alsogleich bezahlt solle. Ferners

Vndecimo ist von Unserm verordneten Einnehmer-Amt auch angezeigt worden, wie daß so wohl die Weiß- als Schwarz-Becker, wie auch Müller und andere Leute, mit der Ansfag und Bezahlung gedachten Aufschlags sehr säumig erscheinen, und oft in 8. bis 14. Tagen, auch länger, die schuldige Wichtigkeit nicht pflegen, dahero viel Confusiones und Unordnungen entstehen; welchemnach Wir hiermit allergnädigst statuiren und befehlen, auch wollen, daß alle und jede, denen das herein gebrachte Mehl, Gries auch Brod, zugehörig ist, oder zum Verkauf herein kommet, von dato der, bey den Linien genommenen Anmelde-Zettel, innerhalb den nächsten darauf folgenden 3. Tagen, die Bezahlung des hiervon gebührenden Aufschlags Unserem aufbestellten Einnehmer-Amt also gewiß leisten und abführen, als im widrigen, nach verflorrenen diesen 3. Tagen, der Erlag besagtes Aufschlags weiters nicht angenommen werden, sondern dasjenige, in vorbestimmter Zeit nicht verausschlagte Mehl, Gries auch Brod, sammt Ross und Wagen, ipso facto in Communium verfallen seyn solle. Damit aber

Aufschlag inner 3.
Tagen zu bezahlen.

Duodecimo und schließlichen, die Becker und Müller, wie auch andere Leute, wegen Bezahlung dieses Aufschlags nicht gehemmet, verhindert, oder aufgehalten werden mögen; als ist zu dem Ende die behörige Veranstaltung beschehen, daß die, zu Einbringung dieses Gefälls bestellte Amt-Leute, ausser Feyer- und Sonntagen, an denen gewöhnlichen Wochen-Märkten, so wohl Sommers- als Winters-Zeit, und zwar im Sommer um halber 7. im Winter aber um 8. Uhr, jedesmahl bis um 11. Uhr, in den Markt-Tagen aber, bis sich solche geendet, verbleiben: Nachmittag aber, im Sommer von 2. bis 5. und im Winter von 2. bis 4. Uhr, sich allda einfinden sollen, nach welcher Zeit so wohl die Becker als Müller jedesmahl sich zu richten, und die bey den Linien empfangene Anmelde-Zettel, in dem Amt vorweisen, die blecherne Zeichen nehmen, solche nebst dem Linien-Zettel dem Messer, worauf er, nach beschehener Abmaß, das gemessene Quantum aufzeichnen, also gewiß einhändigen, als im widrigen er Mehl-Messer das Mehl nicht messen, auch ausser solcher Zeit denselben einige Zeichen nicht erfolgt werden sollen; welches Wir dann euch obbenannt allen und jeden, insonderheit zu gehorsamer Ohservanz hiemit erinnern wollen: wornach ihr euch dann zu richten, und vor denen, in diesem Unserem Patent vorgesehenen Bestrafungen und Schäden, zu hüten wissen werdet. An deme beschicht Unser allergnädigster Wille und Meynung. Geben zu Wien den 1. September 1714.

Getreid-Vorkauf verboten.

Wir Carl der VI. x. Entbieten allen und jeden, geist- und weltlichen Obrigkeiten den 9. October. und Unterthanen, was Stands oder Wesens die seynd, welche in Unserem Erz-Herzogthum Oesterreich unter der Enns, seß- und wohnhaft, Unsere Gnade, und geben euch gnädigst zu vernehmen, wiewohlen Unsere Hochgeehrteste Vorfahren, insonderheit

Cod. Aust. Pars. III.

Ddd dd 2

aber

I 7 I 4:

Getreid-Bucher-
Patent von 1709,
den 17. August.
Vorkauf.

Gezwungene Ge-
treid-Anfällung
der Untertanen.

Unterschied zwischen
Getreid-Bucher
und Handel.

Bucher verboten.

Gezwungene Anfai-
lung über Haus-
Nothdurft verboten.

Händler sollen auf
den Märkten und
Straßen nicht
kaufen.

Straffe.

Contrabandmittel.

aber weyland Unser in Gott seeligst ruhender höchstgeehrt geliebtester Bruder, Majestät und Liebden, gloriwürdigsten Angedenkens, hievor mehrmahlen, unterm 17ten August Anno 1709. den höchst schädlichen und verderblichen Bucher des Getreid-Vorkaufs, wie auch die ge- nöthigte Anfällung dessen, denen Obrigkeiten von ihren Unterthanen ernstlich verboten: so kommt Uns doch mehrmahlen mißfällig vor, daß einen Weg als den andern, solcher Ge- treid-Bucher des Vorkaufs, in diesem unserm Erz-Herzogthum unter der Ernß, bevorab zu Stockerau, Hollabrunn, Langenlois, Erembs, Mistlbach, Fischa, und etlichen andern dort herum liegenden Orten getrieben, ja so gar etwelche Bucherer sich unterstehen, auf die Dorf- und Herrschafften herum zu reisen, und das Getreid von denen Unterthanen zusam- men zu kauffen, wie nicht weniger allda den Richtern, Pflegern und andern Beamten, Geld zu dem Ende zu hinterlassen, daß, wann ein Unterthan einiges Getreid zu verkauffen vorha- bens, sie das Getreid im Mahmen ihrer kauffen sollen, welches sie sodann auf ihren Kästen, bis auf eine Theurung liegen lassen, welche sie durch Hemmung der freyen Zufuhr, in dem Lande verursachen; auch theils Obrigkeiten sich unterstehen, ihre Unterthanen zu Anfällung ihres Getreids zu nöthigen, und zu verbieten, daß sie dasselbe nicht anderwärts verkauffen dürfen, wodurch der gemeine Mann und arme Unterthan, mercklich beschweret, und der Wochen-Marczt gänzlich verhindert wird.

Wann Wir nun, als regierender Herr und Landes-Fürst, dergleichen hochverbotenen und unläßigen Getreid-Bucher, wie auch jugenöthigte Anfällung, förderst zu Verhütung Unserer armen Unterthanen, und des gemeinen Manns endlichen Untergangs und Verder- ben, nicht verstaten können; noch wollen; jedoch aber, und damit der willige Getreid-Ver- schleiß, noch die unentbehrliche Zufuhr dessen, in dem Lande nicht gänzlich gesperrt, noch verhindert werde; als wird zwischen den rechten Getreid-Buchern, welche dasselbe in grosser Menge auf- und zusammen kauffen, und auf ihren Kästen bis auf eine Theurung auf- behalten, und denseligen Getreid-Händlern, so das Getreid zwar so wohl von denen Herr- schaffts-Kästen, als andern Land-Sassen einziger Weiß erkauffen, und solches, nach er- eigneter Gelegenheit, von der Hand gleich wieder verschleiffen, dieser Unterschied gemacht, daß nemlich diese gar wohl verstatet, jene Getreid-Bucherer aber gänzlich abgestellet seyn sollen.

Als ist Unser gnädigster und ernstlicher Befehl hiemit, daß die Obrigkeiten, und auch andere, wer die seynd, so wohl Christen, als Juden, niemand hiervon ausgenommen, sich keineswegs unterstehen, weder von ihren eigenen, noch andern Unterthanen, oder sonst an- derverts, das Getreid aufzukauffen, und selbiges bis auf mehrere Theurung aufzubehal- ten, und alsdann wiederum zu verkauffen: widrigenfalls, wann sich ein oder anderer, der seye auch, wer er wolle, in solchem Kauf wird betreten lassen, ihme das Getreid alsobalden hinweggenommen, und confiscirt, oder da solches nicht mehr vorhanden, er auf andere Wei- se bestraft werden solle, für eins.

Andertens, wollen Wir euch Obrigkeiten, angeregte Anfällung des Getreids, als viel eure Haus-Nothdurft erfordert, zulassen, in dem übrigen aber der Zeit gänzlischen hiemit, und bis auf weitere Verordnung aufgehelt, und euch Unterthanen allen, die ihr etwa über eure Haus-Nothdurft was zu verkauffen habet, verstatet haben, daß ihr solchen Vorrath, eurem Belieben nach, jedoch nicht auffer Unsere Länder, in leidentlichen Werth bey Haus zu versilbern, oder an die gewöhnliche Ladstätte, wie auch Wochen-Märkte, ohne mannig- liches Hinderniß bringen und verkauffen möget.

Drittens, solle keinem Händler an den gewöhnlichen Körner-Märkten, es stehe die Fahn, oder seye abgeworffen, vorzukauffen, wie auch an denen nahe an Unserer Kaiserlichen Residenz-Stadt Wien liegenden Orten, von Haus zu Haus herum zu gehen, und auch auf denen Straßen, allwo der Bauer im Begriff stehet, auf den Marczt zu fahren, keine Me- ße Körndl zu erhandeln, wohl aber auf den Herrschafft- und Clöster-Kästen, wie auch von weit entlegenen Orten, oder auswändigen Ländern, bey Bürger und Bauern, nahmhafter Lieferungen an sich zu bringen, jedoch, daß er dieses sein erkaufte Quantum, bey dessen wiederum Verkauf, um einen billigen Preis, auch auf denen nächsten Wochen-Märkten, doch nicht zu einem abermahligem Verkauf, alsogleich verkauffet, erlaubt seyn; da aber die- ses Unser allergnädigst publicirtes Patent, einen oder andern Mißhändler betreten würde, demselben nicht allein alles unbefugt erkaufte Körndl, eo ipso confiscirt, sondern auch, nach Gestalt der Sachen, sonderlich, so es ein allgemeines Gravamen machte, auch am Leibe gestraft werden solle.

Damit man auch desto besser diejenigen, so den verbotenen Vorkauf zu treiben, sich un- terstehen, in Erfahrung bringen möge, wollen Wir denen Denuntianten, die in geheim sollen gehalten werden, so ist es Unserer Nieder- Oesterreichischen Regierung und Cammer, oder

oder aber denen bestellten Überreutern anzeigen, von dem confiscirten Getreid, oder in Ermangelung dessen, von dem Werth, den dritten Theil verwilliget haben; und demnach vorkommen, daß auf unterschiedlichen, absonderlich denen Geistlichen Getreid-Kästen, noch ein ziemlicher Vorrath an Getreid und Körnern, vorhanden seyn solle, womit dem gemeinen und nothleidenden armen Unterthanen geholfen werden kan.

Als haben Wir euch, so wohl Geist- als Weltliche, welche, wie gemeldet, etwa einen absonderlichen Vorrath an Getreid auf euren Kästen haben, hiemit und väterlich vermahnen, und zugleich gnädigst anbefehlen wollen, daß ihr das liebe Getreid keineswegs verhaltet, und auf mehrere Zehurung wartet, sondern eurem Neben-Menschen mit demselben um einen billigen Werth zu Hülffe kommet, und nicht Anlaß gebet, daß Wir im widrigen eine General-Visitation der Kästen vorzunehmen, und die Eigenthümer zu einem billigen Verkauf ex officio anzuhalten, verurursachet werden. An dem beschiehet Unser ernstlich, auch endlicher Wille und Meynung, deme nun ein jeder also gehorsamst nachzukommen, und sich vor Nachtheil und Schaden, zu hüten haben wird. Geben zc. Wien den 9ten October 1714.

Kästen eröffnen.

Bancalitäts-Institutum.

Wir Carl der VI. zc. Ensbieten, und geben hiemit jedermänniglich gnädigst zu vernehmen, was massen Wir, gleich nach beschehener Antretung der, durch den tödtlichen Hintritt Unsers Hochgeehrten Herrn Bruders, weiland Kaiserl. Maj. Josephi I. Christfeeligsten Andenkens, auf Uns erblich gediehenen getreuesten Königreich, Fürstenthum und Landen, nach dem Beispiel Unserer glorreichsten Vorfahren, unter andern wichtigen Angelegenheiten vor allen hauptsächlich bedacht gewesen, wie Unsfern, durch die langwierigen Kriegs-Läufe, schwere Zeiten, und jährlich abgeführte grosse Landes-Anlagen, ziemlich entkräfteten Insassen und Unterthanen, auf eine ergabige Art und Weise hinwiederum aufgeholfen, förderst aber Unsere, seithero in etwas abgenommene Cameral- und andere Gefälle, in eine gute Ordnung gesetzt, auf den eigentlichen Grund Unserer Einkünfte gesehen, die Ausgabe hiernach reguliret, der, durch allerhand widrige Zufälle zum Theil geschwächte Credit, um so viel ehender wiederum hergestellt, das Vertrauen und Fortgang des allgemeinen Handels und Wandels befördert, das Contributions-Wesen zu seiner Zeit geringert, Unsere getreueste Erb-Königreiche und Länder, mercklich erleichtert, und durch Einrichtung einer wohlbestellten Wirthschaft, zu derselben Aufnahme, Wachsthum und Wohlseyn, der sicherste Weg eröffnet, solch Unser heilsam und mild: väterliches Vorhaben und Absehen hingegen, wegen der Eingangs erwehnt, fürwährend, gedauerten sehr kostbaren Kriegs- und andern widrigen Zufällen, bis anhero nicht bewircket, und ausgeführt werden können.

d. 26. März.

Cameral in gute Ordnung zu setzen.

Nachdeme aber durch besondere göttliche Gnade und Fürsichung, Wir den lieben Frieden und gemeinen Ruhestand, vermahleneinst erhalten;

Als haben Wir nicht ermangelt, zu Erlangung obig: Unserer gnädigsten Intention, allmögliches zu thun, und nach reiffer der Sachen Überlegung, wie auch von Unserem treugehorsamsten Ministerio hierüber gnädigst eingezogenen Rath, befunden, daß der vorgestellte Endzweck nicht füglich, als mittelst Aufrichtung eines, auf Unsere gesammte Erb-Königreiche und Länder sich erstreckenden Bancal-Institut, erreicht werden könne; dannenhero Wir auch eine Universal-Frey- und einem jedwederen die Sicherheit verschaffende Bancalität, in Unseren gesammten Erb-Königreichen und Landen einzuführen, anbey ein von anderen Unseren Hof-Mitteln, Dicasterien, und anderen ihnen subordinirten Stellen ganz independent, und besonders authorisirtes Bancal-Gouerno aufzustellen, Uns allergnädigst resolviret, förderst aber dahin gesehen, damit besagte Bancalität mit einem solchen Fundo dotirt werde, wurdurch weder Unsere, in allgemeinem Mitleiden stehende Unterthanen, noch auch die Gewerb- und Handthierungen beschweret, selber jedennoch zu Stabilirung eines so wichtig und dem gemeinen Wesen höchst vorträglichen Wercks zulänglich seyn, gedachter Fundus an nebens keiner Dingen angegriffen, andernwertshin verwendet, oder im geringsten zu ewigen Zeiten onerirt werden könne, denen in diesem Instituto einverleibten Bancalisten benebens von diesem perpetuirlichen Bancal-Dotations Fundo gegen genugsamer Versicherung, zu Bestreitung der, ihnen von Zeit zu Zeit vorkommenden nothdürftigen Ausgaben, oder auch besserer Fortsetzung ihres Gewerbs à 3. pro cento baare Gelder und Capitalien, so viel ohne Unterbrechung der Bancalität möglich seyn wird, vorgestreckt, und selbe hierdurch ander-

Mittelst Aufrichtung eines Bancal-Institut.

Aus dem perpetuirlichen Fundis a 3. pro cento denen Interessirten Geld vorstrecken.

werts um Gelder, mit grösseren, und öfters wucherischen Interesse, sich zu bewerben verschonet werden sollen: Zu Constituirung erwehnt- beständig- und allstets wehrenden Fundi aber, Uns allergnädigst entschlossen, daß

- Pro dote. Restantien.** 1. Der Bancalität von denen, unter andern Uns gebührenden Mitteln, alle und jede, bey denen unter der Verrechnung stehenden Aemtern, befindliche Restantien, und Raitungs- Ausstände, ohne Ausnahme, pro dote zukommen sollen, und solche eo modo, wie sie Bancalität es am thunlichsten zu seyn, finden wird, zu untersuchen, ausfündig zu machen, und einzubringen befugt, und berechtigt seye; sodann
- Abfahrts-Gelder und Contraband.** 2. Haben Wir alle, Unserer Kayserlichen Hof- und derselben subordinirten Land-Cammern, in Unseren Erb-Königreich- und Ländern, zu verrechnen schuldige Abfahrts-Gelder, neben denen sich ereignend- und gerichtlich erkannt- wie auch künftighin erkennenden Caducitacten, Contrabanden, und in baarem Geld bestehenden Fiscalitacten; ingleichen
- Tax- und Straf-Gelder.** 3. Die, Uns als Landsfürsten zukommend- und darmit nicht allbereit anderst in perpetuum disponirte Tax- wie auch die Unserm Erario zufallende Straf-Gelder, pro dote vollständig überlassen; nicht weniger
- Paucal-Legitimations-Arrha.** 4. Wollen Wir auch der Bancalität zutheilen die Bancal-Legitimations-Arrham, welche alle und jede, so die Bancal-Privilegien, Prærogativen, Beneficien und Vortheil, genießen wollen, jährlich nach Proportion ihres Stands und Condition, der zu Ende dieses Patents beygeruckten Matricul, und denen, in selber secundum Gradus gemachten Classen gemäß, was gewisses in Geld, von 3. fl. bis 200. fl. in die Bancalitäts-Haupt- oder Filial-Cassen einlegen: Pariter
- Arrha-Dienst.** 5. Die Dienst-Arrham, welche alle diejenige, so in Unseren gesammten Erb-Königreich- und Landen, in Hof-Civil- wie auch Hof-Militar- und davon dependirenden Stellen und Aemtern, nicht weniger Cameral-Diensten sich befinden, und nicht bey Unser- oder denen verwittibten Kayserlichen Hofstätten in der Liberey stehen, als welche letztere so wohl von dieser, wie auch der gleich vorhergehenden Bancal-Legitimations-Arrha gänzlich befreuet bleiben, Uns anbey mit Eyd wirklich verpflichtet seyn, jährlichen auch eine 500. fl. oder darüber abwerffend- aus Unserm Erario bekommende Besoldung, Adiuta, oder Pension zu genießen haben, von solch- ihrer Besoldung, Adiuta, oder Pension, ein für allemahl mit 6. pro cento abstaten; diejenigen aber, welche zu einem 500. fl. oder darüber betragenden Salario, Adiuta, oder Pension über kurz, oder lang erst gelangen, eine halb-jährige Besoldung, Adiuta, oder Pension, jedoch nicht auf einmahl, sondern in quartaligen Ratis, als nehmlich im ersten und dritten Quartal, der Bancalität pro dote zurück lassen, wohingegen künftighin ihre Besoldungen richtiger bezahlet werden sollen.
- Arrha-Assignations.** 6. Die Assignations-Arrham, welche dahero kommet, alldieweilen alle und jede Unsere Militar- und Cameral-Gefälle und Bewilligungen, so nicht in naturalibus, sondern in baarem Gelde Unserer Miliz gereicht werden, um mehr- und besserer Sicherheit und Richtigkeit willen, durch die Bancalitäts- und Haupt-Cassam lauffen, und die nach Proportion derselben hierauf anzurweisen kommende Partheyen, von daraus mit Vorbehaltung ihrer habenden Hypothec, befriediget, ingleichen alle darauf versichert- angewiesen- und in dem Liquidations- oder General-Anordnungs-Staat einkommende Assignatarien, zu seiner Zeit an Capital und Interesse, richtig bezahlet, und von der Bancalität wegen solch- ihnen verschaffender Richtigkeit, von 100. fl. 3. fl. zurück behalten, gegen diesen leydent- und schier unempfindlichen Nachlaß aber, der wegen Anweiss- und Eincaßirung deren Besoldungen, und andern Gelder bis anhero öfters mit grossem Nachtheil zu machen benöthigte Unkosten, entbürget werden.
- Arrha-Reservations.** 7. Die Reservations-Arrham, die da ein jeder, der nach Proportion seiner Einlage vor 3. Gulden in die Bancalität, mit 100. Gulden sich einlegen, und darmit nach Ausweisung der hernachfolgend- denen Bancalisten zu gute kommenden Privilegien und Beneficien, gegen 3. pro cento aus derselben jährlich erhebenden Aggio barattiren will, bey baarer Erhebung des Capitals von der Bancalität, mit 1. pro cento hinterlässet, solche sodann die Bancalität, als eine Recognition von darum innen behält, weilien der Barattant für sein einlegendes Capital aus der Bancalität, zugleich die Valuta, oder den Werth hievon empfängt, damit in andermweg sich einen Nutzen schaffen, einfolglich sein Capital nicht nur allein bey der Bancalität, sondern auch ausser derselben anderwertig genießen kan, sonsten aber wegen des vielfältigen ab- und zuschreibens, wie bey andern Bancken es gebräuchig, weiter, und über diesen 1. pro cento nichts bezahlet; und endlichen haben Wir auch darzu gewidmet

8. Die Jüdische Beytrags-Arrham, welche die, in Unserem Erb-Königreich, und Landen tolerirt und unter Unserem Landsfürstlichen Schutze stehende Juden, sofern selbe die Bancal-Privilegien und Beneficien, insoweit sie ihnen zustehen mögen, genießten wollen, nach der, zuletzt besonders beygefügten Liste, abführen. Und diesemnach keinem, ohne Entrichtung dieser Arrhae, mit Unserm Erario künftighin etwas zu negotiiren, oder auch eine, von Unserer Hof- und Land-Cammer vergebende Stelle, actu ob sich zu haben, oder pro futuro darzu zu gelangen verstattet, vielweniger einem in Unserer Residenz-Stadt allhier zu verbleiben, erlaubt werden solle.

Jüdische Beytrags-Arrha.

Und wie Unser Absehen dahin zielt, daß gedacht, den perpetuirlichen Fundum constituirend, sogenamte Restantien, Fiscalität, Caducität, Contraband, Abfahret, Tax- und Strafs-Gelder, wie auch Bancal-Legitimations-Dienst, Assignations-Reservations- und Jüdische Beytrags-Arrhen, ehealdigst eingehen, und hieraus der Bancalität der antragende Nutzen zu wachsen möge.

Solchemnach wollen Wir gnädigst, daß alle, in Unserem Hof-Civil- wie auch Hof-Militar- und davon dependirenden Stellen und Ämtern, nicht weniger Cameral-Diensten befindliche Verfohnen, neben denen, unter Unserem Landsfürstlichen Schutze oberstandener massen stehenden Juden, das, auf einem jeden, nach Ausweise der Matricul und Jüdischen Beytrags-Listen zu entrichten kommende Geld-Quantum, und zwar in diesem Lande Oesterreich unter der Enns, allhier zu Wien zu Händen der nächstens aufstellenden Bancalität: dann im Lande ob der Enns, bey dem auch nächstens aufstellenden subordinirten Bancal-Collegio zu Linz, vom Tag der fürgehenden Publication dieses Patents, innerhalb denen nächsten sechs Wochen, demselben gemäß, in die hierzu bestellende Einnehmer-Ämter gewiß und unfehlbar, erlegen sollen.

Terminus und Locus Solutionis.

Wir haben über das noch, zu besserer Stabilirung dieser Frey- und garantirenden Bancalität, die weitere gnädigste Vorsehung solchergestalten gemacht, daß selbe, neben diesen jährlichen gleichwohl grosse Summen austragenden perpetuirlichen Fundo, annoch mit zweyen andern Fundis, nehmlichen einen secundirend- und garantirenden kräftigst unterstützet und verstärket werde, und zwar mit einem secundirenden Fundo von darum, weilten obgehörter massen all-Unsere in baarem Geld, und nicht in naturalibus eingehende Militar- und Cameral-Gefälle, künftighin fürwährend durch die Bancalität ihren Transitum nehmen, dann mit einem garantirenden Fundo, der Ursachen willen, indeme ein jeder Bancalitaets-Officiant, welchem eine Cassé und baare Gelder anvertrauet werden, nach Proportion der unter Händen habenden Gelder, ein Capital gegen 5. pro cento, von der Bancalität jährlich empfangenden Interesse, pro cautione zur Bancalitäts-Cassé erlegen, und solches Capital, in Erwegung dessen Successor selbes allezeit hinweg wiederum abzulösen hat, in der Bancalitaet in perpetuum verbleiben thut, hierdurch aber die Sicherheit und Garantie, jedesmahlen erhalten wird.

Secundirender Fundus.

Garantirender Fundus.

Zu noch größeren Aufnahmen dieses Bancal-Instituti, haben Wir nicht weniger ermelte Bancalität mit nachfolgenden Priuilegiis, Exemptionibus, et Beneficiis deren einige, tanquam realia, der Bancalität in praeeminentiam Instituti verliehen seynd, die andere aber, tanquam personalia, denen Bancalisten und Interessenten qua talibus, nach Unterschied deren Graduum, und ihrer Einlag zu gute kommen, allergnädigst begabet, und begnadet: Und zwar

Beneficia.

I. Daß die Bancalität, mit ihren untergebenen Bancal-Collegien, respectu ihrer Bancal-Operation und Activität, von aller Subordination Unserer geheimen Hof-Cansleyen, Hof-Cammer, wie auch all andern, in Unserem Erb-Königreich und Landen sich befindlichen Di-casterien, und Instantien eximirt seyn, und alleinig unter der Direction, und Ober-Inspection des, von Uns zu derselben Aufnahm, und Manutenez allergnädigst aufstellend, von Uns, und niemand andern dependirenden Bancal-Gouerno stehen werde; Sodann

Exemptio a subordinatione.

II. Haben Wir die Bancalität, Inhalt des mit selber errichtenden Recelles dahin besetzt, daß sie weder Uns, noch einem Particulari, ohne genugsamer Versicherung, einen Credit zu verschaffen verbunden sey, nichin sie sich allzeit in aufrechten Stand erhalten möge, die Bancalitäts-Interessenten, und all übrige Bancal-Creditores, auch bey besorgenden Feind, Pest, oder andern dergleichen grossen Gefahren, ihre Capitalien jedesmahl aus der Bancalität erheben, darmit sich zahlhaft machen, und solcher Gestalten sich in allweeg schadlos stellen können.

Ohne Versicherung nichts auszuleyhen.

III. Wird die Bancalität ihre, bey denen Cassen, Buchhaltereyen, Cansleyen, und sonstigen aufzustellen benöthigte subordinirte Verfohnen, und Officianten von selbst zu erwählen,

Aufnehmung der Officianten.

Ist, und dem Bancal-Gouerno vorzuschlagen befugt und berechtigt, selbes auch aus denen dreym, in Vorschlag gebrachten, einen zu benennen schuldig, und gehalten seyn; Nicht weniger werden

Dienst-Fähigkeit.

IV. Nur diejenige, welche mittels Abführung des, in der nachfolgenden Matricular-Classification ausgesetzten geringen Geld-Beytrags, sich in die Bancalität, jährlich einverleiben lassen, in Unsern, von Uns, durch Unsere geheime Hof-Mittel, Hof-Aemter, und die subordinirte Stellen, vergebenden Hof-Civil und Militar-Diensten, und anderen publicquen Functionen, unter welchen auch die Doctores, Advocaten, Agenten, Procuratores, und andere dergleichen begriffen, für beständig, oder nach dem, jedem Officio, dessen Instituto gemäß, ausgesetzten Termin zu verbleiben haben, unter denen Militar-Diensten jedoch, allein Unser Hof-Kriegs-Rath; und die davon dependirende Stellen, Aemter, Cansleyen und Beamte, verstanden seyn. Ingleichen

Wie auch Lehnen und adjuta.

V. Solle allein derjenige, so zuvor ein halbes Jahr ein Bancalift gewesen, künftighin zu einem dergleichen Officio und Function, neuen Freyheit, oder Uns anheim gefallen, und ex noua gratia zu verleihen kommenden Lehnen, Befoldung, Adjuta, oder Pension, und dergleichen, gelangen können, von Unseren Hof-Aemtern, Hof-Mitteln, und subordinirten Stellen, auch nach Verfließung eines Jahrs, a die publicationis gegenwärtigen Patents, nur für diese, so der Nothdurft nach sich hierzu legitimiren, zu Erhaltung dergleichen, von Uns diesem oder jenem, willkührig zu conferiren dependirenden Gnaden, eingerathen: Pariter

Die Capitalien sind von Anlagen frey.

VI. Der Bancalisten in der Bancalität über ein halbes Jahr anliegende, so wohl girirende, als auch depositirte Capitalien, von aller Vermögen-Steuer, oder einer anderen Anlag, wie solche Rahmen haben mag, für beständig eximirt, und darmit sub nullo imaginabili praetextu graviret, und onerirt, auf solche Capitalien auch

Verbot.

VII. Zwar ein Verbot gelegt, und bey der Bancalität ordentlich vorgemercket, dem Schuldner jedoch, so ein Bancalift wäre, ehe und bevor selber in all seinen übrig-igend- und fahrenden Vermögen nicht vollständig executirt worden, und bis bey ihm anderwärts nichts mehr zu erhohlen ist, sein Bancal-Vorschuß nicht ab- und seinem Gläubiger zugeschrieben: In simili

Confiscation.

VIII. Die, der Bancalität vorgeschossene Gelder, keiner Confiscation, ausser in crimine laesae Majestatis, oder da einer unter des andern Rahmen, mit Betrug, et in fraudem instituti, sich in die Bancalität interessiren thäte, unterworfen; Die Ausländer auch

Ausländer.

IX. So Bancalisten seyn, Unseren Lands-Inwohnern und Unterthanen, respectu ihrer, in der Bancalität anliegenden Capitalien, oder ihnen allda zu gute kommenden Avanzzen, ohne Unterschied der Nation, in der Sicherheit gleich gehalten, und solche bey etwa ausbrechenden Krieg, mit selber Herrschaft oder Potenz, mit keiner, in derley Fällen wider die Feinde sonst fürzukehren gewöhnlicher Apprehension oder Confiscation, belegt werden; anbey

Bancal-Extract plena probatio.

X. In denen Handl- und Bezahlungen, welche in oder durch die Bancalität beschehen, ob fidei dignitatem, keine andere Probe nöthig seyn, und dannhero, wann ein Debitor seine Quittung über die beschehene Bezahlung verlieret, der authentische Extract aus der Bancalitäts-Scriptura einen vollständigen Beweisthum machen, einfolglichen wider einen dergleichen Bancal-Extract keine Exception, es wäre dann selbe in continenti zu erweisen, angewendet, viel weniger in judicando attendirt werden können. Wie dann auch

Forum contentiosum.

XI. Auf den Fall, da in Bancal-Sachen, es betreffe wen, oder was es immer seyn kan, eine Differenz und Streit entstehen, und die Sach ad Contradictorium kommen thäte, die Bancalisten wegen solcher Bancal-Streitigkeiten, von allen Hof-Mitteln, und anderen deren subordinirten Stellen, sie mögen ausser Bancal-Sachen sonst hingehören, wo sie wollen, eximirt, und gedachte Bancal-Streitigkeiten bey der ersten Bancal-Iustiz-Instanz suo loco erörtert, und von dannen zum Bancal-Gouerno ad Reuisorium recurrit, und nach der des nächsten eigens ausgehenden Bancal-Ordnung, summarissime verfahren, die Bancalisten auch mit keiner Tax- oder Sportel-Geldern allda beschweret, denen Bancalisten ferners

Anticipation a 3. per Cento.

XII. Nach Proportion des, in der Matricul einem jeden ausgezeichneten Geld-Beytrags, und zwar für 1. Gulden Arrhae Einlag, 100. Gulden, und also für die in der höchsten Class ausgesetzte 200. Gulden, 20000 Gulden a 3. pro Cento Interesse, von der Bancalität, in so viel sie wird auslangen können, anticipiret werden; röhingegen, und vice versa

XIII. Ein jeder Bancalift, nach Proportion solcher Einlage vor 3. Gulden mit 100. Gulden; und also gegen Erlag 200. Gulden, mit 6666. Gulden 40. Kr. sich in die Bancalität, wie bereits oben erwehnet worden, einlegen, und damit gegen 3. pro Cento aus derselben jährlichen erhebenden Agio barattiren, gegen den Einlag seines Capitals sodann von der Bancalität sogleich die Valuta, oder den Werth hievon wieder empfangen, und diese Valuta, als wie das baare Geld, auf alle zulässige Weise genießen, nebst diesen gleichwohl von dem Barattirungs-Capital so lang, bis er solches nicht selbst in baaren Geld aus der Bancalität erhebet, oder einem Dritten, samt dem Bancal-Agio vollständig cediret, 3. pro Cento, von dem Tag der Einlag, durch das ganze Jahr richtig und unkonst ziehen, solchen Agio auch, ungehindert sein einem Dritten ohne dem Agio cedirtes Barattirungs-Capital wirklich und so gleich in baaren Geld erhoben würde, jedennoch verstandener massen auf ein ganzes Jahr aus der Bancalität heben, mithin ein solches Capital, Kraft dieses Bancal-Beneficii, bey der Bancalität, und zugleich durch andere ihm beliebige besondere Vernegotirung, und also in Effectu in- und außer der Bancalität genießen, und seinen Nutzen damit schaffen kan; und solle von keinem Barattanten, sein eingelegtes Barattirungs-Capital, vor einer halbjährigen Aufkündigung, sofern er auch des Beneficii barattiren zu können sich begeben wollte, aus der Bancalitäts-Cassa in baaren Geld selbst nicht wieder erhoben werden, wohl aber mag derselbe einem Dritten, wie kurz hievor erwehnt, nach Belieben die Valuta cediren; und wird eben also auch von der Bancalität keinem Barattanten, vor geschehener vierteljähriger Aufkündigung, wider seinen Willen ein dergleiches Capital anheim gezahlt werden. Nicht weniger wird

XIV. Denen Bancalisten frey stehen, ihre feyende Gelder zur Bancalität, ohne Entgeld, oder von 100. gleich bey anderen Banquen 1. pro Cento pro Custodia zurück zu lassen, libere, jedoch nicht unter 1000. Gulden, zu depositiren, das ganze Depositum entweder auf einmahl zu erheben, oder auch nach und nach, jedoch niemahlen weniger als 100. Gulden heraus zu begehren, oder jemanden anzuschaffen, so alles von daraus gratis bezahlet, die Partheyen alldahin angewiesen, mit solchem Deposito nach Belieben und Wohlgefallen ohne Aggravatio disponiret, hierdurch öfters ein Bedienter, so zu Auszahl- und Verrechnung pro nunc in Besoldung und Kost unterhalten werden muß, in Ersparung gebracht, beynebens aller Untreu, Feuer- und Lebens-Gefahr, oder anderen widrigen Zufällen, denen die Haus-Cassa-Gelder öfters unterworfen seynd, am füglichsten vorgebeugt werden. In gleichen

Depositirung.

XV. Bey denen über die Bancal-Vorschüsse auszufertigen kommenden Bancal-Instrumenten einige Gefährde von darum nicht unterlauffen können, weil der unrechtmäßige Possessor eines dergleichen Instrumenti, wann er auch über die Vorschüsse das von der Bancalität dem Creditori ausgehändigte Instrumentum entfremdet, oder durch andere unzulässige Wege an sich gebracht hätte, ohne Vorweisung des einem jeden Creditori nebst dem Instrumento allters einhändigenden Signi, keinen Kreuzer, der rechtmäßige Possessor aber, durch Vorzeigung dieses Signi, obschon auch gedachtes Instrumentum durch Untreu, Feuers-Gefahr, aut alio quocunque demum casu fortuito wäre verlohren gangen, jederzeit seine Richtigkeit und vollständige Contentirung haben kan. Und endlichen sollen

Bancal - Signum.

XVI. Alle bey dem Gouverno der Bancalität, und dero subordinirten Collegien, wie auch bey diesem Bancal-Negotio sonst erforderliche Subjecta und Bediente, bloß aus denen Bancalisten, nach Proportion ihres Standes, der Matricular-Classification gemäß hierzu erwöhlet und befördert werden.

Bancal - Bediente.

Wir haben auch zu noch mehrer und besserer Sicherheit der Bancal-Interessenten und Creditoren, Unsere fernere allergnädigste Resolution dahin geschöpft, damit neben dieser frey und garantirenden Bancalität, ein Bancal-Gouverno dahin authorisiret, daß selbes von all Unseren Hof-Mitteln und Dicastrien exempt seyn, und allein an Uns, als höchsten Protectorn und Conservatorn dieses General-Bancal-Institutu angewiesen, förderst aber allmöglichst beflissen seyn solle, auf daß die Bancalität von niemand in ihren Fundamental-Gesetzen, Prärogativen, Privilegien und Freyheiten, auf einigerley Weise beeinträchtigt, der perpetüelliche Fundus nicht distrahitet und verwendet, Unsere durch die Bancal-Cassam gehende Militar- und Cameral-Gefälle nicht höher, als sie zulänglich, mit Ausgaben beladen, zu diesem Ende der jährliche Anordnungs-Staat aller Ausgaben, nach dem Einkommen commensuriret, und solcher mit Einstimmung Unserer Hof-Cammer, des Gouverno, und der Bancalität, verfasst, die in solchen enthaltene und mit ihrer Bezahlung zur Bancalität angewiesene Assignatarii, und zwar absonderlich Unsere Hoffstatt und Milliz, wie auch nicht weniger Unsere in Besoldung stehende wirkliche Räte, Beamte, Officianten, und Bediente, in all Unseren Erb-Königreich und Landen, Quartaliter richtig bezahlet, täglich die liquidirte Bilanzen und Saldi gezogen, und hierdurch alles in Richtigkeit erhalten:

Bancal - Gouverno.

Richtige Bezahlung.

I 7 I 4
 Credit mit Sicher-
 heit.

Von der Bancalität sodann, zu Bestreitung der unterm Jahr Uns etwa vorfallenden ohnmüßigen Ausgaben, der Credit nicht anderst, sie sey dann der Wiederbezahlung genugsam gesichert, verschaffet, und zu etwas mehreren keiner Dingen angehalten, von Unserm Bancal-Gouerno annehbens, zu Abstellung der etwa vermerckenden Unordnungen, schädlichen und gefährlichen Handlungen, und dergleichen, das Behörige schleunig vorgekehret werden solle.

Instruktionen.

Allermassen auch Wir für dickberührtes Bancal-Gouerno so wohl, als auch die frey und garantirende Bancalität, allbereit solch wohlausgeführte Instruktionen haben verfaßt lassen, daß eine Ungleichheit so leichter Dingen nicht unterlauffen, sondern alles, ohne besonderer Beschwerde, in bester Ordnung erhalten werden kan, am wenigsten aber eine Subuersion dieses wichtigen Bancal-Wercks, villo vnquam tempore, hauptsächlich ex eo zu besorgen ist, weilen durch dieses Institutum Unserm Erario, und dem Publico, gleichwohlen verschiedene nicht geringe Nutzbarkeiten zuwachsen, und unter anderen förderst hierdurch Unsere Cameral-Einkünfte auf eine höhere Ertragniß gebracht, die auf Unserm Erario haftende Schulden Last ehender abgestossen, durch Haltung einer täglichen Richtigkeit solchem keine unbillige Debita aufgebürdet, einig unrechtmäßig und nicht genugsam liquidirte Schulden nicht abgeführt, vermittelst der in allen Unseren Erb-Königreich und Ländern aufstellenden Bancal-Collegien, und Controlirungen, denen Beamten genau nachgesehen, allen Verschwägungen und gefährlichen Handlungen vorgebeugt; Unsere mit ihren Stipendiis an die Bancalität anweisende Militz richtig bezahlt, und in guten Stand erhalten, Unsere getreueste Insassen und Unterthanen hierdurch in viel Wege verschonet, der Credit erhöht, die Uns und Unsere Länder hart beschwerende Buchereyen abgestellt, zu mercklicher Erleichterung Unseres Erarii an Interessen ein Grosses erspart, Unsere Hoffstatt mit denen Erfordernissen debito tempore versehen, mit zeitlicher Herbeschaffung des benötigten Prouiants und Munition ein namhaftes erwirtschaftet, dem in der Bancalität sich interessirenden Bürger und Handelsmann auch, zu besserer Fortsetzung ihres Gewerbs, durch die gegen geringe Interessen erborgende Capitalien nachdrücklich geholfen, dem Bauersmann nicht weniger, bey Vermehrung des Handel- und Wandels, seine Gaben und Steuern leichter zu bestreiten die Gelegenheit an die Hand gegeben, und endlichen zu gemeiner Wohlfahrt der sicherste Weg gebahnet wird.

Vorteile.

Dannhero Wir in Erwegung all solch Uns und dem allgemeinen Wesen aus diesem Bancal-Instituto ursprünglich her- und zu Guten kommenden Nutzbarkeiten, nicht nur allein auf die bald möglichste Eröffnung dieser Universal-Bancalität sorgfältig trachten, sondern auch das Bancal-Gouerno dem nächsten aufstellen, und selbes, daß es an statt Unser, mit ermelter Bancalität, wegen der in gegenwärtigem Patent selbter versprochenen Exemtionen, und überlassenen Haupt-Fundorum, wie auch anderen hierinnen enthaltenen Sanctionen und Beneficien, ordentlich tractiren und recessiren möge, genugsam authorisiren und bevollmächtigen, anbey all dasjenige, was zwischen dem Gouerno und der Bancalität geschlossen wird, genehm halten, und ermelte Bancalität hierwider zu ewigen Zeiten nicht beschweren, sondern vielmehr als Supremus Protector und Conseruator, sie frey- und garantirende Bancalität, mittels all erforderlicher Landsfürstlicher Manutenenz schützen und schirmen, selber auch in ein und andern, so weit es dieses Institutum accrediren, und selben zu Behoff kommen mag, annoch mehrers zulegen werden.

Wie dann schluslichen Wir, zur vollständigen Sicherheit öfters ermelter Bancalität so wohl, als auch deren Interessenten, und all derjenigen, so in dieser Bancalität mit ein- und anderen Handlungen sich einlassen werden, aus Landsfürstlicher Macht und Gewalt, für Uns, Unsere Erben, und Nachkommen, Kraft des in vim Sanctionis pragmaticae in perpetuum valiturae, et respectiue pacti reciproci, ausgehenden Fundations-Briefs, Uns in beständigster Form Rechtens verbindlichst erklärt haben, daß Wir zu ewigen Zeiten darwider nichts fürnehmen, handeln oder thun, vielweniger andern im geringsten einzugreifen verstaten werden.

Zu dessen mehrerer Bekräftigung haben Wir den Fundations-Brief in triplo verfaßt, einen hiervon Unserm Bancal-Gouerno, den andern der Hof-Cammer, und den dritten der frey- und garantirenden Bancalität, mit Unser eigenhändigen Handschrift, und Kayserlichen Secret-Insigel gefertiget, zur Sicherheit und Nachricht aushändigen lassen wollen. Wien den 14. December 1714.

M A T R I C V L A.

Über die Legitimations-Arrham, welche alle und jede, die da ihre Præminentien, Nemer, Functiones, Besoldungen, Pensiones und Adjuten beybehalten, oder künftig darzu gelangen, neue Gnaden überkommen, oder auch andere, in dem Bancal-Instituto begriffene Freyheiten und Bequemlichkeiten genießen wollen, nach der ihnen zugetheilten Classe, zu erlegen haben werden; worbey zu beobachten

Erstens, daß die Legitimations-Arrha von denenjenigen, welche wegen verschiedenen Qualitäten, in mehrern Classibus begriffen seynd, nur einfach, und zwar nach der höchsten, den Einwerbem zustehenden Qualität, erlegt werden solle.

Anderrens, daß wann jemand aus dem geistlichen Stand die weltliche Dignitäten, die, in dem Instituto enthaltene Freyheiten und Bequemlichkeiten beybehalten, oder künftig sich derselben theilhaftig machen wollte, solchem frey stehen werde, die Legitimations Arrham, nach der ausgefesten Classe zu erlegen, und sich bey dem Banco-Instituto, einzuwerben.

Die Classes seynd folgende.

In die erste Classen kommen die, in Ihrer Kayserlichen Majestät Hof, Civil- und Hof- Militar-Diensten stehende Fürsten, und wirklich geheime Räte, wovon ein jeder, unter den Nahmen der Legitimations-Arrhae, jährlich zu erlegen haben wird 200. fl.

Classis 2da, die, welche allein mit dem Titel eines Kayserlichen geheimen Raths begnadet seynd, jedoch dabey andere Dienste, Besoldungen oder Pensionen genießen, werden alljährlich erlegen 150. fl.

Classis 3tia, die aber nur den Titel eines geheimen Raths, und dabey weder Dienst, Besoldung, oder Pension haben, entrichten jährlich 100. fl.

In die vierte Classen werden gerechnet die geheime Landes-Räte, in Inner- und Vorder-Oesterreich, die Kayserliche Cämmerer, welche eine Besoldung, oder Pension haben, dann alle Herrn Stands-Personen, so in Hof-Diensten, oder bey denen Hof-Mitteln und Instantien sich befinden, wie auch die Capi von denen Kayserlichen und Landes-Fürstlichen Dicasteriis, die Obriste Land-Officier und Stadthalter, wovon ein jeder für seine Legitimations-Arrha zu bezahlen hat 150. fl.

Zu der fünften Classe gehören die übrige Kayserliche Cämmerer, so mit keiner Besoldung, oder Pension versehen, dann alle Herrn Stands-Personen, welche ausser den Hof-Mitteln, bey Königlich- und Landes-Fürstlichen Dicasteriis, Mitteln und Stellen als Räte sitzen, welche jährlich beyzutragen haben 100. fl.

Jedoch werden hiervon per expressum ausgenommen die Land-Cammer- und Hof-Lehen-Rechts-Beyseher, indem sie, qua tales, von der Legitimations-Arrha befreuet seynd.

In die sechste Classen werden gezogen die Herrn Stands-Personen, welche Kayserliche Räte seynd, und bey keinem Dicasterio sitzen, wie auch diejenigen, die da Königlich und Landes-Fürstliche Dienste haben, und keinem Collegio incorporiret seynd, als da seynd die Creys-Haupt-Leute, und andere dergleichen Personen, die werden jährlich abzuführen 75. fl.

Die siebende Classis enthält alle Herrn Stands-Personen, welche noch zur Zeit keinen Kayserlich-Königlich- und Lands-Fürstlichen Dienst haben, doch zu einem solchen Dienst oder Gnade aspiriren, und sich also vermög der Patente, ein halbes Jahr zuvor bey dem Banco-Instituto einwerben sollen; diese wann sie zu einem Officio der ersten, oder anderen Classe gelangen wollen, werden erlegen 100. fl.

Wann sie aber andere Beförderung oder Gnaden verlangen, so haben sie nur abzuführen 50. fl.

Die achte Classis bestehet aus denen Hof-Civil-Militar- und Cameral-Räthen, wie auch Referendarien, und Obristen-Kriegs-Commissarien, sie mögen vom Ritterstand seyn oder nicht, in denen Ländern aber werden darunter gezogen die besoldete Obriste-Land-Officiet

ficier im Ritterstand, wie auch aus diesem Stand die Capi bey verschiedenen Stellen, und Aemtern, welche jährlich geben 100. fl.

In die neunte Classen die General-Auditorn und Ober-Kriegs-Commissarien, welche zu erlegen haben jährlich 75. fl.

In die zehente Classen werden gerechnet die, bey denen Landes-Guberniis, Regierung und Aemtern befindliche Kayserliche, und Landes-Fürstliche Ciuil-Militar- und Cameral-Räthe, wie auch Arsenal-Haupt-Leute allhier, sie mögen vom Ritterstand seyn, oder nicht, dann die Obrist-Hof-Marschallische Assessores, die Vornehmere, im Herren-Stand nicht befindliche Hof-Bediente, auch die Leib- und Hof-Medici, die zahlen jährlich 50. fl.

In die eilfte Classen kommen alle Ritterstands-Persohnen, welche ohne Characteres eines Kayserlichen Rathes, Königlich- und Landes-Fürstliche Dienste begleiten, die Schiff-Obrist-Lieutenants, dann die Kayserliche Cammer-Diener, wie auch die Unter-Kriegs-Commissarien, so jährlich geben 30. fl.

In die zwölfte Classen werden gezählet alle Kayserliche Titular-Räthe, die Land- und Haus-Zeug-Amts-Secretarien, und Fortifications-Baumeister, wie auch diejenige Persohnen, welche zu einigen von denen, in der 8. 9. und 10. Classe enthaltenen Officien aspiriren, mit jährlichen 20. fl.

Die dreyzehente Classis bestehet in denen wichtigern Subaltern Hof-Diensten, als Hof-Zahlmeistern, Hof-Quartiermeistern, Hof-Futtermeistern, Hof-Controllorn und dergleichen.

Nicht weniger in denen, bey denen Hof-Aemtern, Hof-Stellen, und Mitteln befindlichen Secretarien, Buchhalterey- und anderen Officiren, wie auch Cansley-Verwandten, bis inclusiv den Expeditorn.

In denen Jägerey-Officianten, bis inclusiv den Forstmeister.

In denen Cameral-Officianten im Ländern, die da ihre eigene Aemter haben, dann in denen Kayserlichen Gestütt-Meistern.

Endlichen auch in denen Christlichen Hof-Liferanten, welche jährlich zahlen 50. fl.

In die vierzehente Classen kommen die Fiscales und Cammer-Procuratores, die Stadt-Anwalde, Königliche Richter, die Burgermeister in denen vornehmern Städten, Item die Primatores, die bey denen Hof-Mitteln, und in denen Ländern, bey vornehmen Instantien, aufgenommenene Aduocati, die vom Kayserlichen Erario besoldete Landes-Physici, die Kayserlichen Musici, so in höherer Besoldung stehen, die mit dem Hof negotiirende Wechsler, und vornehme Handels-Leute, solche conferiren jährlich 30. fl.

In die funfzehente Classen werden gezogen die, bey denen geringeren Ciuil- und Militar-Instantien bestellte Secretarien, Arsenal-Verwalter, und ihres gleichen, nicht weniger die übrige angenommene Aduocati, Hof-Agenten, Lands-Procuratores und geschworne Solicitatores, die Kayserlichen Mauth-Beamte, Salz-Versilberer, und dergleichen, die werden jährlich geben 15. fl.

In die sechzehente Classen werden gerechnet alle, bey denen Hof-Stellen, Mitteln, und Instanzien bediente Cansley-Verwandte, bis auf die Canselisten inclusiv, alle Cameral-Bediente, welche in denen höheren Classibus nicht enthalten seynd, dann die Schiff-Amts-Verwalter, Gerichts-Schreiber, und die mit geringerer Besoldung versehenen Musici, wie auch diejenige, welche zu einer in der 11. 12. 13. und 14. Classe ausgesetzten Function aspiriren thun, geben jährlich 10. fl.

In die siebenzehente Classen werden gezogen alle andere Persohnen, welche in geringeren Kayserlich-Königlich- und Lands-Fürstlichen Diensten stehen, und in obigen Classibus nicht begriffen seynd.

Dergleichen alle diejenige, welche zu einen in der 15. und 16. Classe benannten Dienst gelangen wollen, so jährlich zu erlegen haben 3. fl.

Und sintemahlen alle Qualitates Personarum, Art, auch Conditiones der Inn- und Ausländer, nicht haben specificie in die Classen eingesetzt werden können, so werden diejenige, deren

ren Condition nicht besonders angeführet worden, sich in die, ihnen anstehende Classen, durch Erlegung des darbey ausgeworffenen Quanti einwerben, oder aber inner nächsten sechs Wochen a die notitiae, unter welche Classen sie zu setzen wären, in so lang, als die Bancal-Collegia nicht aufgerichtet seyn, bey dem Landes-Gubernio anfragen, und belehren lassen;

Worbey auch wohl anzumercken, daß die Ordnung der Classification, bloß, und allein die Bancalität angehe, übrigens aber niemanden einige Präcedens gebe, noch be-nehme.

Juden = Lista.

Schlüsslichen folget dasjenige, so die Juden, welche gleichfalls unterschiedlicher Bancal-Beneficien sich zu gute gebrauchen können, proportionaliter zu diesem Bancal-Werck beyzu-tragen haben.

1. Alle verheurathete hier subsistirende Juden, wie auch diejenige, welche Hof-Factores, Liferanten, und Negotianten abgeben, und in Wien den Wechsel führen, wann sie länger allhier erduldet werden, und dergleichen Negotien treiben wollen, haben jährlich abzuführen 300. fl.

2. In diese Classe werden gezogen diejenigen Juden, welche sich in Hof-Negotien und Liferungen einlassen, und auffer der Stadt Wien wohnhaft seynd, so jährlich erlegen 100. fl.

3. Diejenige Juden, welche in Ländern unterschiedliche, von der Hof- oder Landes-Cammern erlangte Jüdische Dienste vertreten, haben jährlich abzustatten 30. fl.

4. Und werden diejenigen, so zu einen dergleichen Jüdischen Dienst aspiriren, oder andere ihnen zustehende Bancal-Beneficien genießen wollen, jährlich nur abführen 6. fl.

Im übrigen aber wird der ganzen Jüdischen Schafft erlaubt seyn, in dem Instituto sich einzuwerben, und gegen Entrichtung eines, oder des andern, in diesen vier Classibus enthaltenen Quanti, der ihnen zustehen mögenden Bancal-Privilegien, Beneficien und Commoditäten sich fähig zu machen.

Advocaten und Gerichts = Ordnung.

Von der Nieder Oesterreichischen Regierung wegen, allen und jeden Partheyen, welche bey Deroselben Rechts-Führungen haben, und ins künftige überkommen möchten, wie auch denen Gewalt-Tragern und Advocaten, hiemit anzuzeigen. d. 24. December.

Demnach Sie Regierung in viele Wege mißfällig verspüren muß, daß dem Anno 1681. In Fraudem des den 28. März, und auch seithero bis auf gegenwärtiges, ausgegangenen heilsamen allen andern Edicten, nicht allerdings nachgelebet, und einige gar in desuetudinem wollen gebracht, und anderer ergan- oder in fraudem darwider allerhand Ausflucht, und Aufzug, zu mercklicher Verzögerung der gener Edicte, werden neue Justiz-Justiz, und grossen Nachtheil und Schaden der Partheyen, auch unnöthiger Gerichts-Aufzüge erfunden, und gebraucht werden, und zwar meistens

1. In denen unnöthwendigen Edirung.
2. Recognoscirung.
3. Erforderungen, und dero Erstreckungs-Begehren, auch
4. Nicht zu der, durch die Edicta, vom 9. März 1689. 8. März 1697. 19. Jenner 1701. den 12. December 1707. vorgeschribenen Zeit-Frequenten, und öfters nicht fundirten, Nicht-Erscheinungs-Entschuldigungen, bey denen so wohl iudicial als extra iudicial Commissionen. Item

5. Der nicht beschehenden Erinnerung an die Segen Parthey, daß wegen der Nicht-Erscheinung, die Erforderung nicht fortgehen kan, also, daß dieselbe mit grossen Unkosten und Verschämung des ihrigen, vom Land, und von weiten anhero reisen, und oft
6. Zu denen Zeugen Verhör Tag, Satzungen viel Zeugen umsonst anhero stellen.
7. Ohne Entschuldigung der Nicht-Erscheinung der Advocaten bey der monatlichen Publication der Abschied, oder da sie sich auch entschuldigen, keine erheblichen Ursachen beybringen, wider das Edict vom 24. Dec. 1694. publicirt.
8. Und absonderlich die unverantwortliche Aufzüge, die mit denenjenigen Anbringen, so mit Zustellung fürzuhalten, oder
9. Mit Erklärungs Abforderungen pflegen verbesshet zu werden, gemacht werden, denen mit dem Edict vom 5. Dec. 1705. nicht genugsam vorgebogen worden.
10. Sind einige also vermessen, daß sie zu Erhebung der Acten Tag, Satzungen begehren, da sie doch selbe schon erhebt haben, und mithin zum blossen Aufzug, und sich dardurch Lust zu machen
11. Nicht mit persöhnlicher Erscheinung der Advocaten, bey denen Collationirungs Tag, Satzungen der geschlossenen Processen, sondern Schickung der Solicitatoren, oder gar dero Schreiber Jungen, die keine genugsame Information, oder Experiens in Sachen haben, und in Legung der Instrumenten unnothwendige Incident Streitigkeiten, und Prozesse verursachen, auch zu höchstem Nachtheil der Principalen grosse Fehler begehen.

Denen Edicten von Anno 1681. in allen nachzukommen.

Bey rigoroser Einforderung der wirkten Pönfäll.

Diesen Unordnungen und Aufzügen nun allen, so viel möglich, vorzukommen, und solche keineswegs mehr zu gedulden, hat Regierung hiermit vorermeldten Partheyen und Advocaten alles Ernsts anbefehlen wollen, daß sie allen und jeden von Anno 1681. bis heutigen dato publicirten Edicten, bey denen es sein unveränderliches Verbleiben hat, und damit sich niemand mit der Unwissenheit entschuldigen könne, von neuen in ein Volumen zusammen im Druck gegeben, und bey dem Nieder Oesterreichischen Regierungs Tag, Amt zu finden sind, also gewiß nachleben, als im widrigen die darin aufgesetzte, und anbedrohte Pönfäll, cum omni rigore, und ohne einigen Nachlaß oder Nachsehung, durch den Profosen eingefordert werden sollen. Jedoch wann einige Partheyen oder Advocaten, durch solche Pönfalls, Einforderung vermeinen beschwert zu seyn, stehet ihnen bevor, nebst Erlegung des Pönfalls, ohne dessen sie nicht gehöret werden, um eine Tag, Satzung zu Justificirung desselben einzukommen.

Damit aber auch denen, oben in specie angezogenen, eingeschlichenen, höchst schädlichen Unordnungen, Aufzügen und Justiz Hemmungen, begegnet werde, als hat Regierung resolviret, und zwar so viel

Edirungs Begehren.

Eines schon edirten, oder bey der Cansley befindlichen, oder

gar nicht existirenden Instruments.

Erstlichen die vielfältige Edirungs Begehren anbelangt, wann ein schon einmahl edirtes Instrument wiederum, oder ein Verlaß, Abschied, Relation oder andere dergleichen, zwischen denen Partheyen ergangene Nothdurfften, nach Inhalt des Edicts vom 28. Martij 1681. §. 7. die man bey derjenigen Instanz, wo der Proceß ventiliret wird, aus der Cansley und Registratur, haben kann, zu ediren begehrt wird, eo ipso der Pönfall per 6. Thaler verfallen, und durch den Profosen eingefordert werden solle: da es aber von einer grossen Wichtigkeit, und für verlohren angegeben würde, ist der Gegentheil selbes, wann er es schon mit Litteris ausgeworffen, anderst zu ediren nicht schuldig, es prästire dann der Gegentheil einen körperlichen Eid zu Gott, daß er es nicht habe, nicht wisse, noch gefährlicher Weise ventiliret habe, indeme es aber auch geschieht, daß man Verlaß, Abschied, Relationes, und andere Instrumenta allegirt, die nicht einmahl in rerum natura sind, oder durch Verstoß unter einem anderem Dato allegirt werden, ein solcher Advocat oder allegans, eo ipso auch 6. Thaler Straffe verfallen, und solcher Pönfall durch den Profosen eingefordert werden solle.

Zur Recognoscirungs Erheblichkeit, soll die Ursach specificc benennet werden.

Andertens, so viel die vielfältige aufzügige Recognoscirungs Begehren betreffen thut, hat es allerdings bey dem Edict vom 28. März 1681. und zwar nach klaren Inhalt des §vi 8vi, wie auch bey dem fernern Edict vom 5. Decemb. 1705. sein Verbleiben, mit diesem fernern Beylaß, daß nicht nur, wie bishero das alleinige brocardicum, quod Instrumentum, non recognitum, fidem non mereatur, pro motiuo einer begehrenden Recognoscirung angeführt, sondern die eigentliche uhrhebliche Ursach specificc benennet werden solle.

Erforderungs Erstreckung.

Drittens, und ob man schon vermeinet hat, durch das erst ertvehnte Edict von 5. Dec. 1705. denen so vielen Erforderungs Erstreckungen, die oft die Sache auf viel Monathe, ja Jahr und Tag protrahiren, genugsam vorzubiegen, so muß man doch mißfällig einen schlechten

ten Effect verspühren, also daß zwar nicht allein solches Edict rigorosissime wird gehalten werden, respectu der Erforderungs-Erstreckungen, sondern es wird auch dieses hiemit beygesetzt, daß über eingegebene Tag-Sagung, und dero einmahlige Erstreckung, es möchten auch die nicht Erscheinungs-Entschuldigungen fundirt seyn wie sie wollen, auch beyde Partheyen die Erstreckung begehren, gleichwohl keine mehr werde verwilliget werden; zumahlen solche fernere Tag-Sagungs-Erstreckungs-Verweigerungen niemanden einigen Schaden bringen, sondern ohne deme demjenigen per viam iuris um so viel hurtiger das Recht per sententiam zukünftig, deme es gebühret, beynebenst die commissiones & translationes nicht necessitatis, sondern voluntatis sind, es wäre dann Sache, daß der Richter selbst, entweder ex causa publica, oder aus einer anderen ganz erheblichen Ursach, fände, daß ex officio eine anderte Erstreckung vonnöthen. Eben dieß solle auch

solle über einmahl nicht beschehen, wann auch beyde Partheyen dessen einig sind.

Viertens observiret werden bey denen extra iudicial - Commissionen, zu welchen die Herren Rätthe in ihre Wohnungen Tag-Sagungen geben, und ein oder andere Parthey sich nicht zu rechter Zeit wider die Edicta von dem 10. März 1688. und 5. December 1705. oder gar nicht entschuldiget, und denen Herrn Rätthen, neben Verliehrung des Respects, und der Gegen-Parthey und übrigen Interessenten die kostbare Zeit aus Händen nimmt: also solle auf solchen Fall von einem solchen zu spät kommenden 6. Reichs-Ehaller, von einem ohne Entschuldigung gar nicht erscheinenden Advocaten aber ein Pönfall von 10. Ducaten, wann auch kein Pönfall bey der von denen Herrn Rätthen gegebenen Tag-Sagung beygesetzt worden, gleichwohl ipso facto verwircket seyn, und durch den Profosen eingefordert werden. Wie dann auch

Bey denen extra iudicial - Commissionen

Ordentlich und persönlich erscheinen, bey Pönfall.

Fünftens, vermöge öfters ergangenen Edicts vom 5. Decemb. 1705. wann die beschehende Entschuldigung der nicht Erscheinung der Gegen-Parthey, nicht zu rechter Zeit, oder gar nicht erinnert wird, und dieselbe absonderlich über Land durch das anhero reisen grosse Unkosten und Versäumnis leidet, solche eo ipso von ihme gut gemacht werden solle. Also auch

Entschuldigung der nicht Erscheinung zu rechter Zeit erinnern.

Sechstens, wann bey der Weis- und Gegen-Weisung, die von denen Zeugen-Commissarien gebende Tag-Sagung, wider das Edict vom 16. Febr. 1694. bey welchem es allerdings sein Verbleiben hat, die nicht Erscheinungs-Entschuldigung, denen Zeugen-Commissarien, oder auch der Gegen-Parthey, nicht zu rechter Zeit, oder gar nicht erinnert wird, nicht allein der daselbst enthaltene Pönfall der 6. Ducaten ipso facto verwircket seyn, sondern auch von einem solchen, alle gegenseits mit vergebener Stellung der Zeugen aufgewendte Reise-Unkosten und Versäumnisse gut gemacht werden sollen, es fände dann das impedimentum notorie also statt, daß unmöglich die Erinnerung geschehen können; diereil aber Regierung nicht allzeit wissen kan, wann von denen Partheyen und Advocaten wider das gemeldte Edict vom 16. Febr. 1694. peccirt wird, als stehet es nicht allein der Gegen-Parthey, bey Regierung, der Ordnung nach anzubringen bevor, sondern wird auch hiemit denen Zeugen-Commissarien alles Ernstes anbefohlen, daß sie solches jedesmahl ex officio also gewiß Regierung anzeigen, als im widrigen von ihnen ein Pönfall per 6. Ehaller durch den Profosen eingefordert werden solle. Und zumahlen auch

Zeugen - Verbörs-Tag-Sagungen, nicht minder zu rechter Zeit Entschuldigungs-Erinnerung, bey Pönfall, und Schadens-Erfetzung.

Welches wann es nicht geschähe, die Zeugen - Commissarien bey Straffe 6. Reichs - Ehaller anzeigen sollen.

Siebtens, die Doctores und Advocaten, bey monatlicher Publicirung der Abschiede wider das Edict vom 29. Nov. 1684. item den 24. December 1694. in gar geringer Anzahl erscheinen, und entweders sich gar nicht entschuldigen, oder nicht fundirte Entschuldigung beybringen: als wird der Herr Regierungs-Canzler hinführo einen verpflichteten Canzley-Verwandten zu bestellen haben, der jedesmahl die erscheinende Doctores und Advocaten aufzeichnet, damit von denen ohne Entschuldigung, oder mit nicht fundirter Entschuldigung, ausbleibenden, der verwirckte Pönfall per 2. Ehaller durch den Profosen ohne Nachlaß eingefordert werden könne. Vor allem aber

Bey den Publicirungen erscheinen.

Achtens, werden die meiste höchst sträflische Aufzüge, und Justiz-Hemmungen, mit denen Anbringen gemacht, so die Advocaten nunmehr selbst Wächter tituliren, und mit Zustellung fürzuhalten verbescheidt, oder aber unnöthige, und nur zum Aufzug der Sachen anzielende Erklärungs-Abforderungen, angesucht werden. Und obschon durch das Edict vom 5. December 1705. solchem genugsam begegnet zu seyn scheint, indeme daselbst ausdrücklich statuiret ist, daß wann ein Advocat ehender bey Regierung anrufen würde, als er seinen Gegentheil die erste erhaltene Verbescheidung erequiren lassen, und NB. dieser solche beantworteten können, derselbe um 6. Reichs-Ehaller gestraffet werden solle: so wird doch vielfältig darwider gehandelt, indeme allezeit einen Tag zuvor, ehe der Gegentheil um die fernere Execution-oder Collationirung anrufen kan, wiederum ein solcher vorläuffig, und strafmäßiger Aufzug hinein gemacht wird. Deme nun so viel möglich zu begegnen, hat Regierung resolviret, daß so oft ein Advocat ehender anruft, als sein Gegentheil das vorige ihme erequirete Anbringen

Voreiliges Anrufen bey 6. Reichs-Ehaller Straffe verboten.

bringen beantwortet können, nicht allein der Pönfall per 6. Reichs-Thaler, vermöge erwähnten Edicts vom 5. December 1705. unanathlählich eingefordert, sondern auch solches Anbringen, so lang bis der gegentheilige Advocat solches beantworten kan, unverbescheidet in Regierung liegen verbleiben, und sodann, wann nicht was ganz erhebliches beygebracht wird, dasselbe mit dem vorigen verworffen, und zugleich dem Gegentheil die fernere Execution, oder Collationirung verwilliget werden solle. Und damit die vielfältige Aufzüge noch mehr an Tag kommen, und der Advocat, der auf solche Räncke und Aufzüge meistens sich begiebet und studiret, um so viel mehrer prostituiret werde, als solle hinführo ein jeder Advocat, von allen solchen, von ihme von einer Schrift zu der andern, oder einem Executions-Gradu zu dem andern eingereichten solchen Anbringen, die mit Zustellung fürzuhaltet, oder mit Erklärungs-Abforderungen verbescheidet werden, die Executiones also gewis belegen, als im vordrigen, so viel Thaler, als er nicht beygelegt, durch den Profosen eingefordert werden sollen. Und weilten

Bei jeder Haupt-Schrift alle vorläuffige Executiones belegen.

Nachhaftmachung der Güter: Verordnung.

In ersten Anbringen sämtliche Zahlungs-Mittel nachhaft zu machen.

Neuntens, in denen fahrenden Personal-Executionen, und ereignenden Nachhaftmachung der Güter: Verordnungen, öfters Zahlungs-Mittel vorgeschlagen werden, die um die Erklärung lauffen, und wann dieselbe negativ erstatet wird, auf die Replic sodann eine Erforderung angeordnet, und weit hinaus gespielt, und endlichen bey dero Fortgang solche Zahlungs-Mittel vor illiquid erkannt, und durch Verlaß dem Creditori die fernere Execution zuerkannt wird, des debitoris Advocat gleich wiederum ein anderes Zahlungs-Mittel sugiret, und vorschlägt, um wiederum ein Erklärungs- und folglich Erforderungs-Verbescheidung zuwege zu bringen, und dadurch oft die Sache, nicht nurauf viel Monate, sondern auf etliche Jahr hinaus aufziehet, und dadurch nicht allein die Gegen-Parthey, und oft nothleidende Creditores, in größten Schaden bringet, sondern auch die Gerichte muthwillig behelliget, und zugleich andere Partheyen dardurch in ihren Recht aufhaltet. Als hat Regierung geschlossen, daß wann auf ergehende Nachhaftmachung der Güter, nicht gleich im ersten Anbringen, in welchem Zahlungs-Mittel vorgeschlagen werden, nicht alle, die man etwan vorzuschlagen hat, zugleich vorgeschlagen werden, die in dem anderten Anbringen vorschlagende nicht mehr attendirt, sondern dem Creditori, der etwan zugleich um die Execution eintritt, solche ungehindert des gegentheilichen Anbringens ertheilt werden solle, es zeigte dann gleich glaubwürdig der Debitor in seinem andern Nachhaftmachungs-Anbringen, daß er die vorschlagende neue Zahlungs-Mittel erst nach seinem ersten Anbringen zu Händen bekommen. Und wann auch

Acten Erhebungs-Tag: Sitzung anverlangen, über schon erhebt Acten, ernstliche Straffe.

Zehntens, ein Advocat, zu Erhebung der Acten um eine Tag-Sagung einkommen sollte, da er doch selbe schon erhebt zu haben von den Regierungs-Expeditor überwiesen werden könnte, solcher Advocat, den der Expeditor bey 6. Reichs-Thaler Pönfall alsogleich Regierung anzudeuten hat, solle nicht nur das erstemahl mit 6. Ducaten-Pönfall abgestraffet, sondern im Fall er das andere mahl in hoc genere delicti betreten würde, ihme, wo nicht gar, doch auf eine geraume Zeit, die Advocatur niedergelegt werden solle.

Collationirungs-Tag: Sitzungen nicht durch unerfahren verrichten lassen.

Elfteus, sollen die bey denen von dem Expeditore zu Collationirung der Proceffe gebenden Tag-Sitzungen, die Advocaten, entweders so viel möglich selbst persöhnlich, oder durch verständige Sollicitatores erscheinen, und von dem Expeditore nimmermehr gestattet werden, daß durch einen oder andern, als durch beyder Partheyen Advocaten, die den Proceß gegen einander ausgeführt, oder durch obengedachte ihre in Praxi. wohlerfahrene Sollicitatores, solcher collationiret werden. Endlichen und

Pönfall nach dem Edict vom 28 März 1681. §. 10.

Zwölftens, hat es auch in puncto der Pönfall Einforderung von denen Advocaten, und dero regress wider dero Principalen, bey dem Edict vom 28. März 1681. §. 10. allerdings sein Bewenden. Deme allen punctual ein jeder nachzukommen, und darwider nicht zu handeln, auch sich vor Schaden zu hüten wissen wird. Wien den 24. December 1714.

Kalch = Behend.

Sir Carl der VI. u. Embieten N. allen und jeden nachgesetzten Obrigkeiten, Geists- und Weltlichen, was Würden, Stands, oder Wesens, die in Unserm Erz-Herzogthum Oesterreich unter der Enns seß, oder wohnhaft seynd, insonderheit Unfern auch andern Untertanen und Kalch-Brennern, wie auch Kalch-Gruben-Inhabern, Unsere Gnade, und geben euch hiermit gnädigst zu vernehmen, daß, obwohlen von weyland Unfern Hochgeehrt-geliebtesten Herrn Vatern Leopoldo dem Ersten, Christmildesten Andenckens, ein gemessenes Patent wegen dem zehend- und zwanzigsten Ruth von allem im Lande

Landen brennenden und verkauffenden Kalch, noch unterm dato 29. Januarii des abgeruckten 1694ten Jahrs, ergangen und öffentlich publicirt worden; so müssen Wir aber glaubwürdig, und zwar mit sonderem Mißfallen vernehmen, daß zu Schmäherung Unsers Kalch-Zehend-Gefalls in ein und andern darwider gehandelt werde. Wann Wir dann dergleichen eingeschlichene Unordnungen, Verschwägung- und Schädlichkeiten hinführo keineswegs mehr gestatten, sondern das Kalch-Zehend-Gefäll zu besserer Ertragniß gebracht haben wollen:

Kalch-Zehend.

Als befehlen Wir allen und jeden Insassen und Unterthanen, die Kalch-Gruben halten, und darinnen zum Verkauf Kalch brennen, daß ihr für das

Erste, von allem Kalch, so gebrannt wird, zu Unsers Kayserlichen und andern Hof-Gebäuen, nach Unsers Hof-Bauschreibers Gutbefinden, entweder die zehende Muth, und zwar jedes Mützel per 16. Kreuzer, oder aber die zwanzigste Muth, jedoch ohne jetzt gemeldter Bezahlung, dem alten Brauch nach, in Unser Kayserliches Hof-Bauschreiber-Amt abzuführen schuldig seyn; wie dann auch von dannen aus solcher Kalch durch Unsers geschwornen Kalch-Messer ordentlich gemessen, ihm aber für solchen Uns reichenden Kalch kein Meß-Geld gegeben, derselbe sodann ferner durch Unsers Kalch-Schreiber in die gebräuchliche Kalch-Raitung eingebracht, und jedem Kalchbrenner die gewöhnlichen Zettel, der Bezahlung halber, von Unserm Hof-Bauschreiber, an Unser Kayserliches Hof-Bau-Amt von Monath zu Monathen, oder längstens alle Quartal ertheilet werden solle: und da bey Unserm Hof, oder anderwärts, eilends Gebäu vorfallen thäten, und man dahin sogleich mit keinem Kalch-Vorrath versehen, oder die zehende Muth hierzu zu genügen nicht erklecklich wäre, gleichwohl aber ein jeder Kalchbrenner von seiner Kalch-Grube die ausgezeichnete Portion allbereits vorhin geliefert hätte, so wollen Wir, daß ein jeder, zu Beförderung Unserer Gebäu, interim, so viel man Kalch vonnöthen, und bey den Gruben gebrennter vorhanden, dargebe, ihm aber herentgegen von den Kalch-Gruben, so hernach gebrennet werden, wiederum so viel in Handen gelassen und defalcirt werde.

Die zum Verkauf Kalch brennen, den roten Muth in das Hof-Bau-Amt, das Mützel a 16. kr. oder den 20. Muth, ohne Bezahlung, geben.

Durch den geschwornen Kalch-Messer ohne Bezahlung zu messen.

Andertens, solle Unsers und andern Unterthanen, das Kalch-Holz, mit Vorwissen Unsers Wald-Meisters, an denjenigen Orten, wo solches ohne das abstehet, und dürrer wird, gegen Bezahlung des gebräuchlichen Frohns oder anderer Gebührniß, vorgezeigt und abgegeben, das junge frische Holz aber aller Orten verschonet werden. Da aber ein oder anderer anderwertig mit seinem besseren Nutzen das Holz zum Kalchbrennen beybringen kan, solle ihm bevorstehen solches nach seiner Gelegenheit dahin zu bringen, Uns aber als regierenden Lands-Fürsten, auch Unsers Nachkommen, ein als den andern Weg, die zehende Muth, jedes Mützel per 16. Kreuzer, oder aber nach Gutbefinden Unsers Hof-Bauschreibers den zwanzigsten Muth, jedoch ohne Bezahlung, in Unser Hof-Bau-Amt, und wohin solches zu Unsers Kayserlichen Bau-Nothdürfften von dannen ferner vonnöthen zu seyn erachtet würde. Unweigerlich abführen. Und weisen aber zum

Holz vorzeigen; die mit fremden Holz brennen haben doch den Zehend zu bezahlen.

Dritten, eine Zeit her unterschiedliche Unordnung in dem Kalch-Verkauf eingeschlichen, daß nemlich von denen Kalchbrennern entweder der wenigste Kalch allhero auf den Marckt geführt, und all dort der Ordnung nach durch Unsers Kayserlichen Kalch-Messer abgemessen, sondern nach Gutdüncken aller Orten verkauft worden; wordurch dann geschehen, daß sonderbar der gemeine Mann, zu dessen nothwendigen Gebäuen, entweder gar keinen Kalch, oder etwas gar wenig, mit grosser Übervorthellung an der Maas, bekommen, mithin vielmahls mit ihren Gebäuen in das Stecken gerathen müssen: zu Abwendung nun dessen allen, wollen Wir, daß aller allhier durch die Linien kommende Kalch auf den darzu bestimmten Marckt vor dem Kärnter Thor geliefert, all dort gebräuchlicher massen feilgehabt, und von Unserm geschwornen Kalchmesser ordentlich jedesmahl gemessen werden solle. Da nun aber einer hierbey betreten würde, der seinen Kalch nicht anhero auf den gewöhnlichen Marckt zur Maas führte, sondern solchen entweder auf der Strasse, oder in den Vorstädten verkaufen würde, dem solle Ross und Wagen, sammt dem geführten Kalch, alsogleich confiscirt, und denen Angebern das Drittel davon gereicht werden.

Kalch auf den Marckt zu führen, und abmessen zu lassen, bey Strafe.

Viertens, damit bey den Kalch-Gruben, und was auf die Märckte im Lande zum Verkauf geführt wird, ein rechtes Maas gehalten werde, wollen Wir Krafft dieser Ordnung, daß ein jeder Kalchbrenner, bey Verlierung des Kalchbrennens, rechte Mäßen habe, und selbige bey Unserm Kayserlichen Hof-Bauschreiber-Amt vorzeige, die sodann von dar aus durch Unsers Kalchschreiber und Kalchmesser abgezeichnet, und mit Unserm Brand-Zeichen gemercket werden, ausser dessen aber einzige Maas oder Mäßen nicht gültig seyn solle. Auf daß es auch

Gezeichnete Mäßen führen.

I 7 I 5.
Abtheilung.

Fünftens, mit der allhiefigen Kalchmesserey um so viel richtiger ergehe, soll Unser Kayserlicher Kalchschreiber sich alle Wochen-Märkte frühzeitig auf den gewöhnlichen Marckt begeben, allen ankommenden Kalch ordentlich beschreiben, und sonderbar Obacht halten, damit der auf den Marckt kommende Kalch nicht auf einmahl zu grosser Herren Gebauen gegeben, sondern also abgetheilet werde, damit auch jedweder gemeiner Bau-Mann, so viel möglich, davon bekommen könne; wie nicht weniger

Ansage der Gruben bey dem Hof-Bau-Amt.

Sechstens, soll kein Kalch-Brenner, noch jemand anders, welcher Kalch Gruben hält, und Kalch brennen lästet, eher keine gefasste Gruben anzünden, bis und zuvor er nicht sich bey Unserm Kayserlichen Hof-Bau-Amt angemeldet, die Ansage der Gruben, wie viel Muth er in solcher brenne, und wie viel Uns davon gebühre, gethan, und von besagtem Unserm Hof-Bau-Amt einen ordentlichen Ansags-Zettel genommen haben würde, welcher gratis jederzeit erfolgen solle: wie im widrigen, und da aber ein oder anderer Kalch-Brenner oder Kalch-Gruben-Inhaber, dieser Ordnung nicht nachleben, sondern ohne genommenen Hof-Bau-Amts-Zettel die Gruben anzuzünden, und Kalch zu brennen, sich unterfangen würde, deme soll der in der Gruben angezündete Kalch durch Unsere Wald-Bereuter und Förster unverschont männiglich confiscirt und hinweggenommen, da aber solcher schon aus der Gruben hinweggeföhret, und nicht mehr in natura zu betreten wäre, ein solcher Ubertreter Unserer Verordnung, um so viel Muth Kalch in natura, als in die Gruben gegangen, oder um den Werth, mit Assistentz jedes Orts Obrigkeit, gestraft werden solle.

Straffe.

Und gebieten hierauf N. allen und jeden Unsern nachgesetzten Obrigkeiten, Geist- und Weltlichen, nicht weniger auch absonderlich Unsern eigenen Kayserlichen Unterthanen und allen Kalch-Brennern, und Kalch-Gruben-Inhabern hiemit gnädigt, und wollen, daß ihe dieser Unserer gnädigsten Resolution und Kalch-Ordnung allerdings nachkommet, und derselben also gehorsamst nachlebet, damit nicht Noth werde, mit einem oder anderen ein widriges vorzunehmen, zumahlen euch solches auch zum besten angesehen; als werdet ihr hiervon Unsern gnädigsten Willen und Meynung allerunterthänigst zu vollziehen wissen. Geben zc. Wien den 7. Jenner 1715.

Trinckgelder an dem Donau-Ufer.

d. 8. Jenner.

Wir Carl der VI. zc. Entbieten N. allen und jeden, hoch und niedern Stands-Persohnen, welche so wohl bey der grossen Donau, als auch zu Rusdorf, Unserm Kayserlichen Urfahrs, der Uberfuhr, und der Eißstosse, zur Zeit, wann die Brücken zerbrochen, sich gebrauchen, Unsere Gnade, und fügen denselben zu wissen, wie daß Unser Hochgeehrter Herr Vater weyland Leopoldus I. gewesener Römischer Kayser, Hochseligster Gedächtniß, zwar in dem noch unterm 18. November 1673. publicirten Mauth- und Urfahr-Vetigal gnädigt zugelassen, daß denen Schöf-Knechten, wann sie mit Hineinbringung der Roß und Wagen auf die Zillen, oder in andere Wege extraordinarie bemühet seynd, eine leidentliche und beliebige Verehrung, oder Trinckgeld, gegeben werde, worüber aber mißfällig vorkommen, daß die Reisenden mit übermäßiger Abforderung der Trinckgelder von denen Schöf-Knechten vielmahls hart bedrängt und beschwert worden: dannenhero dann obgedacht Ithro Kayserliche Majestät, Unser Hochgeehrtester Herr Vater, so viel die Trinckgelder und Verehrungen bey den Uberföhren, so wohl hinüber, als herüber, anbelangt, durch die Nieder-Oesterreichische Regierung und Cammer, nachfolgende Ordnung, solche so wohl dieß als jenseits der Donau zu jedermännigliches Nachricht zu affigiren, den 30sten Jenner Anno 1684. allergnädigt verfassen lassen. Wann Wir dann auch als jetzt regierender Herr und Landsfürst gnädigt wollen, daß dieser ausgegangenen Ordnung in allweg gebührend nachgelebet, und daß

Trinckgeld an dem Donau-Ufer, und Eiß-Stoß.

	Bey der Uberfuhr. fr.	Bey dem Eißstoß. fr.
Von 6. Pferden in einem Kobel-Wagen	19	6
4. oder 5. Pferden	8	4
2. oder 3. Pferden	4	2
einem leeren Wagen, sammt den Pferden	4	2
grossen ausländischen schweren Salz-Wein-Waaren oder Vi-tual-Wagen, vom Pferd	9	1
12. Ochsen auf einer Pletten	10	5
einem Trieb Schweine von 20. 30. oder 40. Stück	8	4
10. bis 15. Stück aber	4	2

Gereicht

gereicht und gegeben, von den reitenden und Fußgehenden Personen aber, wie auch von einem Wagen, weiter kein Trinkgeld begehrt oder abgefordert werden solle: und gebieten darauf den jetzigen und künftigen Schöf-Knechten alles Ernsts und gnädigst, daß sie die Reisende wider diese Ordnung keineswegs beschweren, noch ein mehreres, als obstehet, auf einige Weise einfordern, euch sonst aller Bescheidenheit sich gegen dieselbe gebrauchen, im widrigen aber, und da Wir einige Excesse vernehmen solten, Wir mit unausbleiblicher wohl empfindlicher Bestrafung gegen sie zu verfahren gewislich nicht unterlassen würden. Dagegen wollen Wir auch die Reisenden dahin gnädigst vermahnet haben, daß sie denen Schöf-Knechten weder mit Worten, noch Wercken, einige Ungebühr nicht zumuthen, noch denselben an ihrer Arbeit und Verrichtung hinderlich seyn, sondern der Überfuhr, damit aller Schaden und Gefahr verhütet bleibe, mit Gedult erwarten. Hieran beschreibet ic. Wien den 8ten Jenner 1715.

Inslight = Ausfuhr verboten.

Wir Carl der VI. ic. Entbieten N. allen und jeden Unfern nachgesetzten Obrigkeiten, Gerichten, Unterthanen, und insgemein jedermänniglich, was Stands oder Würden die in diesem Unferm Erz-Herzogthum Oesterreich unter und ob der Enns gesessen und wohnhaft seynd, insonderheit aber denjenigen, welche mit Inslight und Verarbeitung dessen ihr Gewerbe und Handthierung treiben, Unsere Gnade, und geben euch hiermit gnädigst zu vernehmen, was massen Unsere in Gott seeligst ruhende Herrn Vorfahren zu unterschiedlichen mahlen die gnädigste Mandata und Verordnungen haben ergelassen, Kraft welcher alle mit dem Inslight unzulässig treibende Buchereyen, Verschwartz- und Ausfuhrungen gänglich abgestellet, anbey die gute Pollicey und Ordnung, wie mit solchen Waaren zu des gemeinen Wesens Nutzen vorzugehen seyn mögte, dergestalten eingeführet haben, daß kein Inslight oder dergleichen Waaren aus Unferm Erzherzogthum Oesterreich unter- und ob der Enns, ausser dessen, so zu Unfern Kayserlichen und andern Uns angehörigen Bergwercken vonnöthen, und auf ordentliche Paß-Briefe abgeföhret wird, ohne Unfern, oder Unserer Nieder-Oesterreichischen Regierung und Cammer Paß, bey wirklicher Confiscirung derselben, hat ausgeföhret werden dürffen.

d. 11. Jenner.

Inslight ohne Paß auszuführen verboten.

Allieweilen aber Wir sehr mißfällig vernehmen müssen, daß diesen gnädigst ergangenen Kayserlichen und Landsfürstlichen Satz- und Ordnungen fast keiner Dingen mehr recht nachgelebet werde, sondern viele nach eigenem Gefallen darmit handeln, und so wohl das rohe als gearbeitete Inslight aus diesem Erz-Herzogthum, zu des gemeinen Wesens höchsten Nachtheil und Schaden, ohne habende Pässe und Erlaubniß, auszuführen sich unterstehen:

Als haben Wir Uns allergnädigst resolviret, daß diese Mißbräuche und schädliche Ausfuhrungen, bis auf Unsere weitere allergnädigste Kayserl. Resolution, bey wirklicher Confiscirung deren betretend- ausführenden Waaren, gänglich eingestellet werden sollen.

Solchemnach befehlen Wir euch Eingangs erwehnten allen und jeden nachgesetzten geist- und weltlichen Obrigkeiten, Gerichten, und Unterthanen, absonderlich aber denjenigen, welche mit Inslight und Verarbeitung dessen ihr Gewerbe und Handthierung treiben, hienit ernstlich, und wollen, daß ihr dieses Unser gnädigstes Patent dergestalten kräftigst handhabet, damit demselben wirklich nachgelebet, die Ubertreter aber zur Bestrafung Unserer Nieder-Oesterreichischen Regierung und Cammer angezeigt, darauf dann fürnehmlich Unserer Handgräflichen Gefälle dervahlen bestellte Administration, durch ihre unterhabende Ubertreuter, so wohl auf dem Lande als hier eine fleißige Obacht haben, alle Verschwartzungen und Ausfuhr des rohen oder gearbeiteten Inslights, ausser dessen, so oberwehntermassen zu Unfern Berg-Wercken vonnöthen, und auf ordentliche Paß-Briefe ausgeföhret wird, auch denen übrigen, welche mit Unferm, oder Unserer Nieder-Oesterreichischen Regierung und Cammer Paß-Brief ordentlich versehen seynd, mit Confiscirung derselben verhüten, anbey darob seyn solle, damit diesem Unferm gnädigsten Patent, bis auf weitere Unsere, Verordnung, gehorsamster Völlzug geleistet werden möge. Wornach sich jedermann zu richten, und vor Schaden zu hüten wissen wird: und geschicht hieran Unser gnädigster Wille und Meynung. Geben ic. Wien den 11. Jenner 1715.

Finger wüllene Zeug-Manufactur.

d. 22. Jenner.

Wir Carl der VI. ꝛ. Entbieten allen und jeden Unsern nachgesetzten geist und weltlichen Obrigkeiten, auch hoch- und niedern Stands-Verfohnen, so in Unserm Erb-Königreich und Landen seß- und wohnhaft seynd, sonderlich aber denen Kauf- und Handels-Leuten, wie auch Unsern und allen andern Mauth-Zoll- und Aufschlags-Einnehmern, deren Gegenhandlern, und Beschauern, wie auch Unsern Generalen, hoch- und niedern Kriegs-Officiren und Befehls-Habern, zu Ross und zu Fuß, und sonst allen Unsern und andern Amt-Leuten, Unterthanen und Getreuen, was Burden, Stands, oder Wesens die seynd, Unsere Kayser- und Lands-Fürstliche Gnade und alles Gutes, und geben euch hiemit gnädigst zu vernehmen, es sey aus dem bereits schon vorhin den 13. October 1700 publicirt- folgendes den 7. April 1707. widerholten Kayser- und Lands-Fürstlichen Patent zu Genüge bekannt, aus was Ursachen, auch wie und was Gestalten Weyland Unsers höchst-geehrt-geliebtesten Herrn und Vaters, Kayser Leopoldi, folgendes auch Weyland Unsers geliebtesten Herrn Bruders, Kayser Josephi, Majestät Majestät, und Liebden Liebden, beede Unsere nunmehr Christseeligst in Gott ruhend-glorwürdigste Vorfahren, aus Lieb und Eysen zu Beförderung der Commerciën, unter Ihrem Kayser- und Landes-Fürstlichen Schuß, eine Manufactur, zu Fabricirung verschiedener ganz wüllener Zeug von Cronräsck, Scoty, Cardis, Echärschet, und dergleichen, respectiue einzuführen und aufzurichten erlaubt, solche nach und nach privilegirt, erweitert, und nicht allein gegen alle Widerspenstige verthädiget, sondern auch denen Verlegern in Unsern Erb-Landen, den Kauf-Einstand und Ablösung der Wolle, nicht weniger den Verschleiß der fabricirenden Waaren, so wohl nach dem Ausschnitt, Ellen- als Stück-weiß, allergnädigst bewilliget, dargegen aber die Einfuhr ausländischer derley Zeug solcher gestalten eingeschräncket, daß, wer von denen Handels-Leuten, aus der Land-Fabric zu weitem Verschleiß das verglichene Quantum nicht abgenommen, demselben auch keine dergleichen ausländische Waare einzuführen und zu versilbern erlaubt seyn solle, dadurch der Consumo sowohl bey dem Handel-Stand, als insgemein in Oesterreich unter und ob der Enns befördert, und zu dessen allen steiffen Manutenirung, die nachgesetzte Lands-Obrigkeiten, sonderlich aber die Mauth-Beamte, ganz ernstlich ermahnet, daß, weiln nur denenjenigen Handels-Leuten, so vorberührte Abnahm der Land-Waare jährlich zu thun und zu continuiren sich erkläret, ebenfalls mit ausländischen dergleichen Waaren zu handeln und zu negotiren zugelassen: alle andere aber, welche aus Unserer Manufactur keine Zeug zu weiteren Verschleiß abgenommen, ebenmäßig von Einfuhr und Traffirung ausländischer dergleichen Waaren gänzlich ausgeschlossen seyn und verbleiben sollen, sie dannhero zu gehorsamster Befolgung der vorhin ergangenen gnädigsten Resolutionen, Inhibitionen, und Verordnungen, auch zwischen Unserer Manufactur und denen Handels-Leuten, des Consumo halber, firsgegangen und gnädigst ratificirten Vergleichs, keine dergleichen fremde Cronräsck-Waaren mehr, ohne daß von gedacht Unserer Kayserlichen Manufactur einige Attestation beygebracht, daß das verglichene Quantum wirklich abgenommen, und mithin verwilliget sey, den Ueberrest von fremder dergleichen Waare hereinzubringen, unter was Praetext es sey, bey Vermeidung höchster Ungnade und Entsetzung ihrer Dienste, und nach Beschaffenheit der Sachen, noch absonderlich wider diejenigen, so dawider gehandelt, vorkehrender schweren Bestrafung, ferners herein paffiren, sondern solch wider diese vorgeschriebene Maß herein führende ausländische Cronräsck, bey Vornehmung der Beschau alsobald anhalten, dieselbe unverschont hinweg nehmen und confisciren, denen Beschau- und Angebern, oder wer es denun- ciret, ein Drittel davon reichen, der Cammer-Procurator aber die Land-Fabric gleich allen andern Cameral-Gütern vertreten solle.

Finger Fabrica; vor-
rige Patente, 1790.
d. 13. October, 1707.
d. 7. April.

Zeug = Fabrica und
derselben Priuile-
gia.

Auf Kolb von Kol-
benthurn confir-
mirt, auf dreyßig
Jahr.

Wann dann nun auch Wir über den Uns beschehenen gehorsamsten Vortrag wahrge-
nommen, daß Unser Rath und getreuer lieber, Dominicus Kolb und Kolbenthurn, an seiner
Mühe und Arbeit, zu Fortführung dieses so nutzbaren Wercks, zwar nichts erwinden lassen,
der Verschleiß aber sich darum merklich stecke, weiln die Kauf- und Handels-Leute in
der vorgeschriebenen Maß und Ordnung nicht verbleiben, sondern derselben zuwider, lieber
um lauter ausländische derley Waaren mit grosser Vermessenheit sich heimlich bewerben,
mithin den Consumo der in Unsern Ländern fabricirenden Zeug mindern und verschlagen;
Uns aber als jetzt regierenden Herrn und Lands-Fürsten in allwege gebühren will, oballer-
höchst-ernant Unserer glorwürdigsten Vorfahren, zu Einfuhr- und Fortpflanzung derley dem
Vaterland so nutzbar als nöthigen Manufacturen, gehabte so heilsame Intention und Vor-
sorg, nicht weniger Unsers allerhöchsten Orts möglichster Dingen zu befördern:

Als haben Wir, damit obernanter von Kolbenthurn als Director und Verleger, in sei-
nem bishero continuirten rühmlichen Eysen, Fleiß, und Anwendung fortfahren, bevorab
auch

auch andere zu Einführung dergleichen Unsern Ländern nutzbarer Manufacturen um so mehr angeeffert werden, vorgeante, von Weyland Unsers geliebten Herrn Bruders, Kayfers Josephi Majestät und Liebden den 7. July 1707. ferners auf 30. Jahr extendirte ganz willene Zeugs-Manufactur und Fabric, auch Schönfärbererey, samt ihren zu deren Aufnehmen bishero erhaltenen Special-Gnaden und Freyheiten, auf die noch übrige Zeit, als jetzt regierender Herr und Lands-Fürst, nicht allein alles vorigen Inhalts confirmirt, und bestättet, und selbe für Unsere Kayserliche Fabric erkläret, sondern auch auf ihn von Kolbenthurn, seine Erben und Nachkommen, oder wem dieselbe dieses Werck unter solch fortwährenden noch übrigen Zeit von dem 7. April 1707. an zu rechnen, durch Testament oder ordentliche Cession überlassen würden, dergestalten umfertigen lassen, daß

1. Mehrernanter von Kolbenthurn, seine Erben und Nachkommen, sothane Land-Fabric von Cardis, Cronräs, Scharschet, Scoti, Flanel, und andern dergleichen gewalchten ganz willenen Zeugen, neben der Schönfärbererey, in Unserm Nahmen fortführen, selbe Unsere Kayserliche Fabric nennen, sie allein, und ohne ihren Willen niemand anders, die bewilligte noch übrige Jahre hindurch derselben sich gebrauchen, die darzu nöthige Leute, nach ihrer Nothdurft, aufnehmen und befördern, die zugerichte gefärbte Zeug denen Handels-Leuten, gemäß dem mit ihnen vorhin geschlossenen Contract, Stückweis zum Verschleiß abfolgen, auch selbst jeden Orts in offenen Gewölbern Stückweis und nach der Ellen verkaufen und ausschneiden lassen.

Erlaubt Stück und Ellenweis zu verkaufen.

Wie dann, da sich jemand anders anmassen würde, sothane willene Zeug selbst oder durch andere nachmachen und färben zu lassen, dem Betretenden nicht allein die Waaren, Zeug, und Wolle confiscirt, oder da solche nicht mehr vorhanden, um den Werth dafür in baarem Geld gestraft, sondern auch denen Handwerks-Leuten der Werck-Zeug hinweggenommen, und alle die an derley Waaren Hand angelegt, es seyen Kämper, Weber, Walcher, Tuchscheerer, Färber, oder andere, auf erstes Berreten mit 8. tägigen, das andere mahl doppelt und mit 14. tägigen Arrest, das dritte mahl aber, nach Erkenntniß der Obrigkeit, mit Stellung an die Schand-Säule, auch andern willkührlichen Leibs-Straffen, belegt werden sollen. Jedoch solle auch der von Kolbenthurn, bey dieser Fabric nicht allein gute Waare wircken, zurichten, und färben lassen, sondern auch solche um einen billigen Werth hingeben und verkaufen, und daß solches beschehe, so wohl Unsere Nieder Oesterreichische Regierung und Cammer, als auch Unser Lands-Hauptmann und Vicedom ob der Enns, an welche derentwegen bereits unter heutigen Dato das Behörige zur Nachricht erlassen worden, angelegensam darob seyn, und fleißiges Aufsehen haben.

Verboten derley Waaren nachzumachen.

Solle gute Waare um billigen Preis verschaffen.

2. Haben Wir, zu Beförderung dieser Unserer Land-Fabric, gnädigst erlaubet, daß die Verleger, aller Orten in Unsern Landen und Gebieten, die gesponnen und ungesponnene Wolle frey und ungehindert kaufen, was auch ausser Lands verkauft und geführt werden wollte, gegen Bezahlung des Werths, was ein Ausländer dafür zu geben contrahirt, hinwiederum ablösen, in dergleichen Kauf einstehen, und aller Orten den Einstand und Ablösung haben und genießen, nicht weniger auch die Spinnererey nach ihrer Nothdurft an mehrern Orten in Unsern Landen, gegen billige richtige Bezahlung der Arbeiter, anlegen und einrichten mögen; worinnen dann auch die Obrigkeiten um so williger an die Hand gehen, und auf Anmelden ein bequemes Ort verwilligen werden, jemehr jeden Orts eigenes Interesse darbey versiret, und andurch die Nahrungs-Mittel vermehrt und verbessert werden.

Hat auf die ausser Land führende Wolle das Einstand-Recht.

Spinnerereyen anzulegen.

3. Weil man denen zu Unserer Manufactur gebrauchenden Leuten, die Wolle zum Kartätschen, Spinnen, Kempfen, und das Garn zum Weben anvertrauen muß, darbey aber nicht allenthalben genugsam aufgesehen werden kan; als sollen zu mehrerer Abschrockung und Verhütung der disfalls zu befahren habenden Untreu, die hierwider betretende, neben wieder-Ersetzung der entragenen Waaren, es sey viel oder wenig, der Verkäufer, Manns- oder Weibs-Persohnen, mit Vorwissen und Erkenntniß jeden Orts Obrigkeit, nach Beschaffenheit der Sache, andern zum Exempel und Abscheu, mit Anhängung der entrenten Waaren, öffentlich auf eine Büne, Schand-Säule, oder an Stock, oder in die Geigen gespannt, auch der Käufer, da ers gewußt daß es eine durch Untreu entzogene Waare gewesen, auf gleiche Weise gestraft werden. Wir wollen auch

4. Dieser Unserer Manufactur mit deme vorgesehen haben, daß keiner, so darbey dient und arbeitet, er möge aus Truß, oder wegen etwa begangener Untreu, aus der Arbeit gehen, und sich unterhalten lassen, oder aber etwa auf denen Reisen, da er wegen des Woll-Kauffs, oder anderer Geschäfte halber ausgeschiedt, unter die Werber kommen, ohne des Directoris Willen, mit Gewalt, List, oder freywillig, so lang nicht dessen bedungene Zeit vollendet, und ohne eines von der Fabric habenden ordentlichen Abschieds, nicht entlassen, auf-

Fabricanten sollen nicht zu Soldaten erworben werden.

geworben, sondern auf jedesmahliges Begehren allso gleich wiederum losgelassen, und auf freyen Fuß gestellet werden solle.

Kaufleute sollen eine gewisse Zahl jährlich übernehmen.

5. Lassen Wir es bey dem, was nach mehrern Inhalt der bereits den 13. Octob. 1700. ausgegangenen Kayser- und Lands- Fürstlichen Patente, vorstehender massen mit denen Handels- Leuten in diesen Unserm Erb- Herzogthum Oesterreich unter- und ob der Enns, wegen jährlichen Abnahm und Verschleiß gewisser Anzahl deren bey Unserer Zeug- Fabric gefertigten Stück, hingegen auf obgehörte Weise restringirt und verbotenen Einfuhr ausländischer dergleichen Zeug, gehandelt und veranlasset worden, nicht allein ferners gnädigst bewenden, sondern Wir haben auch in Erwägung des bey solch Unserer Manufactur bereits von etlich 1000. Stücken vorhandenen und sich täglich vermehrenden Vorraths, eine Nothdurft zu seyn erachtet, daß auch in andern Unserm Erb- Königreich und Landen, dafern es bishero noch nicht beschehen wäre, mit denen sich darin befindenden Kauf- und Handels- Leuten auf gleiche Weise tractirt, und dieselbe zu Übernehm- und Verschleißung einer jährlichen gewissen Anzahl disponirt und angehalten werden. Gleichwie nun

In Crida-Handlungen nach Billigkeit zu verfahren.

6. Dem Director und Berlegern dieses gemeinnützigen Wercks allweegs obliegt, solches in gutem Stand und Fortgang zu erhalten, wir auch dessen Verschleiß, wie vorstehet, in andern Unserm Erb- Königreich und Landen, bevorab in inner Oesterreich einführen und befördern lassen werden; also, und weil bey sothaner Abnahm die fabricirte Waaren nicht allemal um baar Geld versilbert, sondern öfters auf gutes Vertrauen hinaus geborget werden müssen, haben Wir gnädigst bewilliget, daß die um dergleichen aus Unserer Land- Fabric angenommene Waaren zu fordern habende Geld- Schulden, da es damit zur Crida-Handlung kommen sollte, in concursu creditorum, der Billigkeit nach beobachtet werden sollen.

Salua Guardia und allen Vorschub zu leisten.

7. Haben Wir die, auf solch Unserer Zeug- Fabric und Schön- Färberey noch vorhin ertheilte, Salua Guardia, nicht allein alles vorigen Inhalts confirmirt und bestätigt, sondern auch weiters und dahin extendirt, daß selbige so wohl auf die zu Lins stehende Zeug- Fabric und Schön- Färberey, auch alle darbey nöthige Leute, allort vorhandene Materialien, Werck- Zeug, und dergleichen Nothdurfften, als auf alle andere Orte und Leute, allwo und durch wen zu dieser Unserer Fabric gearbeitet wird, item auf alle darzu gehörige Sachen, darbey gefertigte Waren, wo dieselbe zu Wasser und Land zu- oder abgeführt, niedergelegt, und aufbehalten oder verkauffet werden, verstanden:

Zu dem Ende auch Unser Salua Guardia und doppelter Adler, um allenthalben von Soldaten und anderer Gewalt desto sicherer zu seyn, doch Uns, Unsern Erben und Nachkommen, an Unsern und Ihren Mauth- Gefällen und Gebührnissen, oder in ander Weg, und sonst manniglich an seinen Rechten unvergriffen, und unschädlich, daran gemahlet oder aufgemacht werden solle; dergestalten, daß bey wieder Ersetzung des zugefügten Schadens, auch Unserer schweren Ungnad, und hernach stehenden Straffe, niemand, was Stands oder Wesens der immer sey, mehr- gedachten von Kolbenthurn, dessen Erben und Nachkommen, ihre Behausung, Fabric, Schön- Färberey, und Spinneren, wo sie gelegen, oder noch aufgerichtet und erweitert werden möchten, samt allen angehörigen Leuten, Materialien und Waaren, Kossen, Vieh, Wagen, Schiffen, und all andern Sachen, wie die Nahmen haben, bey Straffe 30. Marck lörtigen Golds, halb Unserer Cammer, und die andere Helfte der Fabric zu bezahlen, in keinerley Weise beschweren, betrüben, oder überlastig seyn, sondern sie dieses Unsers Kayser- und Lands- Fürstlichen Gleits, Saluae Guardiae, Schuß und Schirm, friedlich gebrauchen und erfreuen lassen, ihnen allen Schuß Frey- und Sicherheit erzeigen, darwider nicht beleidigen, noch das jemand andern zu thun gestatten.

Damit diesem allem nach osternannter von Kolbenthurn, seine Erben und Nachkommen, auch angehörige Orte und Leute, wo die jeko seyn, oder inskünftig ferners an und eingerichtet werden möchten, bey vorstehenden Special- Gnaden und Freyheiten ruhig gelassen, darbey in allen Fürfallenheiten geschüst, ihnen auch in allen billigen Dingen kräftig und schleunig an die Hand gegangen, gebührende Hülff und Ausrichtung verschafft, ohne Unserer Fabric von denen Handels- Leuten vorzeigende Attestation keine ausländische wüllene Zeug herein passirt, Unsere Land- Fabric vermehrt, zum Kempen, Kartätschen, Woll- Spinnen und Weben, gelegensame Orte ausgezeichnet und eingeräumet, die darzu gebrauchende Leute in Zaum und bey gebührender Treu und Fleiß erhalten, der Woll- Kauf, Einstand, und Ablösung, auch andere obberwilligte Beneficia gestattet, das ganze Werck, gleich Unserm Cameral- Gut erkannt, und alles, nicht allein dem Buchstaben nach, und in terminis expressis, beobachtet, sondern, wie es in allem zu Aufnehmen und Beförderung dieser Unserer Manufactur, und deren mehrern empör- Helf- und Ausbreitung, in andere Unsere Erb-

Erb-Königreich und Lande, nutzbar und zulänglich seyn kan, verstanden und vollzogen werde; weilen widrigens ohne die nachdrückliche Manutenez und Schuß-Haltung, derley Werck mit ihren Verlegern bald zu Grund gehen würden. Da benebens auch keiner sich mit der Unwissenheit entschuldigen moge;

Als befehlen Wir euch obbenannten allen und jeden, in Kraft dieses Unsers offenen Patents, hiemit gnädigst auch ernstlich, und wollen, daß alle und jede, welche vorstehende ofternannt Unserm Rath Dominico Kolb von Kolbenthurn, als Directorn und Verlegern Unserer Land-Fabric der ganz wüllenen Zeug und Waaren, erteilte Special-Gnaden und Bewilligungen, theils wegen der gehorsamsten Beobacht-Vollzieh- oder Vermeidung, theils wegen erforderlicher Manutencir- und Schuß-Haltung, angehen, denselben gemäß sich verhalten, darwider nicht thun, bevorab aber der Handel-Stand in Unsern Oesterreichischen Landen, ohne weiters repliciren, denen in Sachen vorhin ergangenen vielfältigen gnädigsten Resolutionen, darüber publicirten Patenten, und Unserer hierauf erfolgten gnädigsten Verneuer- und Bestätigung, in allweg gehorsamst nachleben, und zu folge dessen allen, die noch übrige Zeit hindurch, keine dergleichen wüllene Zeugs-Manufactur und Schön-Färberey, sie seyn dann vorhin schon von Uns absondersich privilegiert, in Unsern Erb-Landen aufrichten, derley Sorten weder selbst machen, oder machen lassen, noch dergleichen fremde Cronräsche-Waaren, wider die vorgeschriebene Maas, und ohne Beybringung einiger von Unserer Land-Fabric habenden Attestation, noch weniger aber in Fraudem legis, solche unter dem bishe- rigen ungleichen Vorwand, als ob selbige keine Cronräsche oder gewalchte ganz wüllene Zeug wären, bey Confiscirung derselben, hereinbringen; allermassen derenthalben an alle Un- sere Mauth-Nemter gemessener ganz ernstlicher Befehl ergangen, daß sie, und insonderheit ihre Beschauer, Aufseher, und Uber-Neuter, niemand, wer der auch sey, einige dergleichen fremde Cronräsche-Waaren, unter was Praetext es immer beschehen möge, wider obange- zogene allergnädigste Inhibitionen und Verordnungen, auch gegen Bezahlung der Mauth- Gebühr, ohne Beybringung einer solchen Attestation von Unserer Kayserlichen Land-Fabrica, bey Vermeidung Unserer höchsten Ungnad, auch gestalten Dingen nach Entsetzung ihrer Dienst, oder in anderweg vorkehrenden schweren Bestrafung des oder derjenigen so dar- wider handeln, und Unsern gnädigsten Verordnungen und Befehlen nicht gebührend nach- kommen würden, ferners hereinpassiren, sondern solche hierwider hereinführende ausländi- sche Cronräsche, bey Vornehmung der Beschau alsobald anhalten, solche unverschont hinweg nehmen und confisciren, denen Beschauern auch, oder wer derley Waaren denuntiren wird, hievon stracks das Drittel abfolgen lassen sollen.

Einfuhr fremder Zeug verboten.

Wie Wir dann, ob deme durchgehends und in allem gehorsamster Vollzug geleistet worden, bey Unsern Mauth-Nemtern, und sonst denen Ubertretern, oder deren Durch- Helffern, alles Fleisses, auch in anderwege nachforschen, und nach Befund, gegen die, so hierwider auf ein oder andere Weise gehandelt, nach geziemender Schärffe werden verfahr- ren lassen: zu dem Ende dann Unsere nachgesetzte Stellen, und jeden Lands-Obrigkeiten, jetzig und künftige Unsere Stadthalter, Cansler, Regenten, Cammer-Präsident und Rä- the, Land-Marschalle, Lands-Hauptleute, Lands-Berweser und Anwälde, auch Vice- domben, nicht allein für sich selbst ganß angelegentlich darob seyn, sondern auch die behöri- ge weitere Verfügung mit allem Ernst und Nachdruck thun sollen, damit bey ihren unter- habend- und anvertrauten Nemtern, Herrschaften, Cansleyen, und Gerichten, hierauf in fürfallenden Manufacturs-Angelegenheiten, da mit Nachmachung derley gewalchter wülle- ner Zeug, oder sonst diesem Privilegio zugegen gehandelt würde, auf fürgehende Klag wider die Ubertreter kein langwierig-kostbahrer Proceß verhänget, sondern billigen Dingen nach, genaue Obacht getragen, ganß schleunige Hülf und summarische Ausrichtung geleist, des- rentwegen auch, da auf Betreten die von einem oder andern unbefugt erzeugte, oder von fremden Orten einbringende dergleichen wüllene Zeug, weggenommen, oder in andere Wege eine Straffe oder Contrabant erkannt würde, davon jedesmahl ein Drittel Unserer Hof-Cam- mer, oder da sich dergleichen auf dem Land, und nicht bey Unsern Mauth-Nemtern ereig- nen thäte, ein Viertel davon erstgedacht Unserer Hof-Cammer, das andere Viertel selbigen Orts Obrigkeit, das dritte dem Denuntianten, und das vierdte Unserer Fabric gebüh- ren solle. Wornach sich also jedermänniglich zu richten, und selbst vor Schaden zu hüten wissen wird; dann an deme beschiehet Unser gnädigster auch ernstlicher Wille und Mey- nung. Geben zu Wien den 22. Jan. 1715.

Manutenez.

Der Schuh-Knechte Zustand betreffend.

d. 15. Febr.

Wir Carl der VI. x. Entbieten allen und jeden geist- und weltlichen, was Stands oder Wesens die sind, bevorab allen Schuh-Knechten, wie auch Wirth- und Gastgebern, so in dieser Kayserl. Residenz-Stadt Wien, und denen Vorstädten sich befinden, auch sonst jedermänniglich, denen dieses gnädigste Patent zu lesen und zu hören vorkommet, Unsere Gnade, und geben euch hiemit gnädigst zu vernehmen, was gestalten Wir abermahlen höchst mißfällig vernehmen müssen, daß die Schuh-Macher-Knechte sich böshaft unterstehen, ungeacht deren an selbe, wegennehmung gewisser zu Einführung besserer Manns-Zucht anbefohlener gedruckter Kundschaft-Zettel ergangenen gnädigsten und gemessenen Verordnungen, auch wider die Widerspenstige vorgekehrter scharffer Exemplificationen, wiederum aus der Arbeit auszustehen, sich zahlreich zu rottiren, gefährliche Zusammenkünfte zu halten, in Müßiggang herum zu ziehen, und nicht allein wider die Schuster-Meister, sondern auch gegen die Gesellen, welche vorerwehnter Unserer gnädigsten Resolution und Statuto allerunterthänigst nachleben, und in den Diensten bleiben, höchst strafbare Thätigkeiten zu verüben, und andere so ihnen nicht anhangen wollen zu sich zu locken, so dann so lang mit Prügeln zu tractiren, bis sie wegen Verweigerung mehrermeldter Kundschaft-Zettel ihnen angeloben, ferner unter andern Excessen jenen Schuh-Macher-Knechten, welche solthane Kundschaft-Zettel wirklich hätten, und alhier aufzeigen könnten, solches zu thun verbieten, und bey harten Bedrohungen davon abhalten.

Wann nun aber ein solches nicht allein Unserer geschöpften Kayserl. gnädigsten Resolution, und hierüber in Sachen ausgegangenen Patenten und Ordnungen, höchst strafmäßig zuwider lauffet, sondern auch gemeinwoefiger Sicherheit, Ruhestand, und Ordnung widerstrebet, so Wir keiner Dingen, ohne schärfster Demonstration, gedulden wollen:

Als befehlen Wir allen, zuvörderst denen ohne Arbeit alhier befindenden und ausgetretenen Schuh-Knechten, wie auch allen Wirth- und Gastgebern in der Stadt, und denen umliegenden Vorstädten, insgemein und insonderheit, hiemit gnädigst, und wollen, daß ihr über dem zu solchen Ende allbereits beschehenen allgemeinen Ruf, und gegenwärtig zu eurer Warnung aus bloffer Kayserl. Milde kund gemachtes gnädigstes Patent, innerhalb 3. Tagen zu ein oder andern Meister wiederum in die Arbeit gehen, auch die Wirth, Gastgeber, und andere, solchen keine Herberge oder Unterschleif, bey sonst auf euch ladender schweren Verantwortung und Bestrafung, gestatten, und deme also gewiß allergehorsamst nachkommen, als im widrigen, nach verfloffenen zägigen Termin, die ohne Arbeit müßig betretende alsogleich in Verhaft gebracht, der Criminal-Proceß formiret, und wider selbe mit der in denen mehrerwehnten in Sachen emanirten gnädigsten Patenten vorgesehnen schweren Leibes- auch nach beschaffenen Umständen Lebens-Straffe unnachlässig verfahren werden solle. Wornach sich dann ein jeder zu richten, und vor Schaden und Unglück zu hüten wissen wird. Geben x. Wien den 15. Februar. 1715.

Den Criminal-Proceß zu befördern.

d. 21. Febr.

Land = Gerichte.

Halten die Malefiz-Verfohnen lang im Kercker; erstatten ihren Bericht in p. to gratiae ohne beygerückter Criminal-Aussage, und ohne Benennung temporis arrestationis.

Wir Carl der VI. x. Entbieten allen und jeden in diesem Erz-Herzogthum Oesterreich unter der Enns auf dem Land befindlichen Gerichten, und deren Vorstehern; dann jedes Orts Bürgermeistern, Stadt- und Markt-Richtern, insonderheit aber jeglichen Land-Gerichts-Inhabern, deren Verwaltern und Pflegern, auch sonst männiglich, welche so wohl Civil- als Criminal-Gerichten beyzufügen, und dabey einige Verwaltung obhaben, Unsere Gnade, und fügen euch hiemit gnädigst zu vernehmen, welchergestalten Wir öfters mißfällig vernommen, daß die in schwerern und geringern Verbrechen betretene Malefiz-Verfohnen, bey denen Land-Gerichten in diesem Land unter der Enns, in Kercker so lange Zeit ohne Vollführung des Criminal-Processes angehalten, und da man in puncto gratiae Bericht und Gutachten abgefördert, solcher Bericht und Gutachten von ihnen Land-Gerichten theils eine geraume Zeit verschoben, meistens aber ohne Belegung der in Sachen erforderenden Urtheile, ja so gar ohne beygerückten Criminal-Aussagen, und Benennung der Zeit der beschehenen Arrestirung, auf eine ganz unvollkommene Weise erstattet worden sey.

Wie nun aber Wir solche sträfliche Nachlässigkeit keiner Dingen gestatten, sondern die Justiz so wohl in bürgerlich- als peinlichen Sachen männiglich ertheilt und beförderst wissen wollen, allermassen Wir solches zum öftern, und zwar unterm 26. July 1713. und 6. Septembar nächst verwichenen Jahres, durch die in Sachen geschöpft- und durch Unsere
Nieder-

Nieder-Oesterreichische Regierung intimirte ernstliche Resolutionen, gnädigst zu erkennen gegeben haben:

Als befehlen Wir hiemit Eingangs ermeldten allen und jeden in diesem Erz-Herzogthum auf dem Land befindlichen Gerichten, deren Vorstehern und Besizern, wie auch allen Land-Gerichts-Obrigkeiten, deren Verwaltern und Pflegern, hiemit allergnädigst, und wollen, daß ihr ob dieser hiemit wiederholenden gnädigsten Verordnung in allweg halten, und zu dem Ende die Justiz, nicht allein in Civilibus förderlich ertheilen sondern auch die Criminalia schleunig jedoch genugsam und gründlich untersuchen, Urtheil und Recht sprechen, auch die der Gnade halber abfordernde Berichte und Gutachten, ob und wie weit solche Gnade zu ertheilen seyn möchte, ohne einigen Verzug vollkommenlich instruirter einreichen, folgsam Unsere Nieder-Oesterreichische Regierung das weitere Gutachten nachher Hof befördern solle.

Sollen die Criminalia schleunig untersuchen, und urtheilen.

Die Berichte in puncto gratiae instruirter einreich.

Im Fall aber gedachte Unsere Nieder-Oesterreichische Regierung, bey denen Gerichten und Land-Gerichts-Obrigkeiten einen Mangel an Beförderung der Justiz, oder wohl gar Verfassung des Rechts verspüren thäte, auf solchem Fall solle Regierung, bey nicht verfangender Warnung, mit gebührender Strafe fürgehen, und nach beschaffenen Dingen nach Hofe die Anzeige thun, damit die Ubertreter der Gesetze und öfters wiederholten Landes- Fürstlichen Verordnungen, mit der in der Land-Gerichts-Ordnung vorgesehenen Einziehung der Land-Gerichten, oder anderen ermessenden Straffen angesehen werden.

Bey Straffe, und Einziehung der Land-Gerichte.

Diesemnach wird ein jeglicher dieser Unserer allergnädigst und ernstlichen Verordnung in allweg gehorsamst nachzukommen, und vor Schaden sich zu hüten wissen; und beschiehet hieran Unser gnädigst auch ernstlicher Wille und Meynung. Geben zc. Wien den 21. Februar 1715.

Bancalität = Arrhen.

Wir Carl der VI. zc. Entbleten und geben hiemit jedermänniglich zu vernehmen, demnach in dem unterm 22. Decembris abgewichenen 1714ten Jahrs ausgegangenen Patent, die Ursachen des mehrern bengebracht, warum Wir eine Vniuersal-Bancalität in Unserm gesamten Erb-Königreich Fürstenthümern und Ländern einzuführen allergnädigst bewogen, und von Uns zugleich verordnet worden ist, daß von allen in Unserm Hof-Ciui- wie auch Hof-Militair- und davon dependirenden Stellen und Aemtern, nicht weniger Cameral-Diensten befindlichen Persohnen, neben denen unter Unserm Landes-Fürstlichen Schutze stehenden Juden, die auf einen jeden, nach Ausweis der Matricul, und jüdischen Beytrags-Lista zu entrichten kommende geringe Geld-Einlage bey der Bancalität allhier, oder dero subordinirten Collegien, von Tag der Publication ermeldten Patents innerhalb denen nächsten 6. Wochen, gewiß und unfehlbar abgeführt und entrichtet werden solle; aus verschiedenen Verhindernissen aber, besagte Bancalität sogleich nicht eröffnet, noch auch in denen Ländern die subordinirte Bancal-Collegien aufgestellt, und zu Einbringung gedachten geringen Geld-Einlags der Anfang gemacht werden können:

d. 26. März.

Solche Beschwerffnisse hingegen immittelst gehoben, die Bancalität allhier in ihre wirkliche Activität gesetzt, nicht weniger wegen schleuniger Aufstellung dero untergebenen Collegien die behörige Veranstellungen allbereit gemacht worden sind, einfolglich die ohnumgängliche Nothdurft erfordern will, das Behörige durch dieses neue Patent dergestalt zu verfügen, damit die den perpetuirlichen Bancal-Fundum constituirend so genannte Arrhen, oder Einlags-Gelder, ehebaldigst eingehen, und der Bancalität der antragende Nutzen zuwachsen möge:

Solchemnach wollen Wir gnädigst, daß alle diejenige, so oberwehntermaßen in Unserm Hof-Ciui- oder auch Hof-Militair- und Cameral-Diensten sich befinden, und in dem vorigen Patent nicht sonderlich ausgenommen worden sind, neben denen Unserm Landes-Fürstlichen Schutze genießenden Juden, das in der Matricul, und jüdischen Beytrags-Acta, einem jeden ausgesetzte geringe Geld-Contingent, bey der Bancalität allhier, oder dickberührten Bancal-Collegien, von Zeit der fürgehenden Publication gegenwärtigen Patents innerhalb 4. Wochen, also gewiß erlegen, als im widrigen selbe, nach Ausweisung des 4. und 5. S. deren Bancal-Privilegien und Freyheiten, Eingangs ermeldt den 22. Decembris jüngst abgeruckten Jahrs emanirten Patents, der wirklich genießenden und künftighin zu hoffen habenden Gnaden verlustiget seyn sollen. Wornach sich dann in einem und andern ein jeder zu richten wissen, hiezu auch Unser gnädigst und ernstlicher Wille und Meynung vollzogen wird. Geben zc. Wien den 26. März, 1715.

Anno 786
I 7 I 5.

Codicis Austriaci
Ziegel - Sagung.

d. 13. April.



Wir Carl der VI. etc. Entbieten allen und jeden, was Wesens, Standes, oder Würden dieselben seynd, denen dieses Unser Patent zu lesen oder zu hören vorkommt, insonderheit aber denjenigen, welche bey und um diese Unsere Residenz Stadt Wien, so in als ausser den Linien, Ziegel-Ofen entweder eigenthümlich besitzen, oder in Bestand haben, oder auch künftig überkommen möchten, Unsere Gnade, und geben euch hiermit gnädigst zu vernehmen.

Ziegel-Sagung vorige Patente 1686. d. 6. September, 1690. d. 5. April.

Ob zwar durch ein annoch den 6. September 1686. ausgegangenes, und den 5. April 1690. wiederum bestätigtes Patent, bereits die Länge, Breite, und Dicke aller Ziegel-Sorten ordentlich vorgeschrieben, und die schuldigste Beobachtung, bey im widrigen Confsicirung der Ziegeln, und nach Befund der Sache anderer schwerer Straffe, auferlegt worden; müssen Wir jedoch mit höchstem Mißfallen verspühren, daß solcher heilsamen Ordnung wenig oder gar nicht nachgelebet, die Ziegel weit kleiner, auch von schlechtem steinigem Leim verfertiget, und öftters nicht genugsam ausgebrennet, hierdurch aber das Publicum hinterführet, und diejenigen so Gebäu führen mercklich übervortheilt, und in unverantwortlichen Schaden gebracht werden.

werden erfrischt mit Beysaß.

Gleichwie Wir nun solche unzulässliche und dem gemeinen Wesen schädliche Übervortheilung keiner Dingen zu verstaten, sondern in allerwege auf Beobachtung der heylsamern Landtsfürstlichen Generalien und Patente nachdrücklich zu halten, gnädigst gesinnet seynd, als haben Wir auch beschloffen, oben angeregte zwey Patente de datis 6. Septemb. 1686. und 5. April 1690. so viel die in denenselbigen enthaltene Länge, Breite, und Dicke der Ziegel-Sorten belanget, wiederum zu erfrischen, und mit etwelchen Beysaß zu bestätigen.

Ziegel Länge, Breite, und Dicke.

Eszen demnach, und ordnen hiemit gnädigst, befehlen und wollen auch ernstlich, daß Erstens alle Ziegel-Sorten, in allen um und nächst dieser Unserer Residenz Stadt Wien so in als ausser den Linien befindlichen Ziegel-Ofen in nachfolgender Länge, Breite, und Dicke verfertiget werden, daß nehmlichen ein gebrennter Mauer-Ziegel in der Länge 11. Zoll, in der Breite 5½. Zoll, und in der Dicke 2½. Zoll, ein Gewölb-Ziegel in der Länge 9½. in der Breite 6½. und in der Dicke 2½. Zoll, ein Pflaster-Ziegel in der Länge 10. in der Breite 6. und in der Dicke 1½. Zoll; endlich ein Dach-Ziegel in der Länge 16. und in der Breite 7. und in der Dicke ¾. Zoll halten;

Die Kalksteine heraus werffen.

Andertens, weilen der Grund durch das Brennen zu schwinden pfieget, die Ziegel-Mödel nach Proportion der Schwindung des Grundes, damit der Ziegel nach dem Brand die oben vorgeschriebene Länge, Breite, und Dicke habe, grösser gemacht;

Wohl brennen,

Drittens, die in dem Leim öftters befindliche Kalksteine, vor Verfertigung der Ziegel, heraus geworffen;

Viertens, alle Ziegel-Sorten wohl und genugsam ausgebrennet; und

und zeichnen.

Gesetzter Preis zum Verkauf.

Fünftens, damit man den Ubertreter dieser Unserer allergnädigsten Verordnung um so viel leichter erfahren, und mit der bereits in vorigen Patenten vorgesehenen Confsicirung der verfertigten Ziegel, oder auch nach Befund der Umstände, noch schwererer Straffe belegen könne, von einem jedweden Ziegel-Ofens-Eigenthümer, oder Bestand-Inhaber, die in seinem Ziegel-Ofen brennende Ziegel mit einem eigenen gewissen und kennbaren Zeichen, bey Vermeidung schwerer und wohl empfindlicher Bestraffung, gewiß und unfehlbar gezeichnet, und das tausend Mauer-Gewölb- und Pflaster-Ziegel höher nicht als um 6. Gulden 30. Kreuzer, das tausend Dach-Ziegel höher nicht als um 10. Gulden, und das tausend Doppel-Ziegel höher nicht als um 13. Gulden verkauffet werden sollen. Wornach sich ein jedweder zu richten, auch vor unausbleiblichen Schaden und Straffe zu hüten wissen wird. Hieran beschiehet Unser gnädigst auch ernstlicher Wille und Meynung. Geben etc. Wien den 13. April 1715.

Stadt

Stadt Wien Pupillen Rait-Cammer Reformation.



Von der Römisch-Kaiserlichen, auch zu Hispanien, Hungarn, und Böhheim Königlich-Majestät, Erz-Herzogens zu Oesterreich etc. Unsers allergnädigsten Herrns wegen, durch die Nieder-Oesterreichische Regierung jedermänniglich, deme es zu wissen vomnöthen, insonderheit aber denjenigen, welche bey allhiefig gemeiner Stadt-Pupillen Rait-Cammer unter Amtirung des vorhin gewesten und bereits verstorbenen Ober-Rait-Händlers, Johann Fürth, wegen desselben hohen Alters, und hieraus erfolgter Schwach- und Ohnvermögenheit, ein- und andere Übersetzungen, Fehler, und Unordnungen, welche zwar selthero meistentheils remediret worden, eingeschlichen seyen, dannenhero für nöthig erachtet, für das künfftige eine beständige Ordnung einzuführen: als haben dieselbe sub dato 1. März lezthin allergnädigst resolviret, und anbefohlen, nachfolgende Puncte und General-Regeln in ein Edictum abzufassen, und ad notitiam omnium gewöhnlich zu publiciren; daß nehmlichen nicht allein in genere bey gedachter Pupillen Rait-Cammer die Gerhabtschafft, Ordnung genau beobachtet, sondern auch in specie sorgfältig dahin gesehen werden solle, damit in das künfftige

d. 29. April.

Stadt Wien Pupillen Rait-Cammer.

Ordnung.

Die Gerhabtschafft Ordnung zu observiren.

Erstens, nach Absterben der Eltern den hinterlassenen Pupillen, wann auch schon eines von den überlebenden Eltern, dem die Vormundschaft seiner Kinder ex lege gebühret, vorhanden ist, nichts destoweniger Mit-Gerhaben verordnet, es wäre dann Sach, daß die Verstorbene in die überlebende Con-Versohn ein sonderbahres Vertrauen disfalls gesetzt, und der Stadt-Rath darwider keine absonderliche Bedencklichkeit hätte: zuförderst aber in jenen Fällen, wo es auf die Abfertigung der überlebenden Eltern, ankommet, zur Abhandlung geschickte und wohlthätige Curatores ad actum bestellet, bey solcher Abhandlung alles für die Pupillen wohl beobachtet, und nach Beschaffenheit der Umstände das weiters nöthige, förderst ratione der Mit-Gerhaben fürgekehret;

Denen Pupillen Gerhaben zu bestellen.

Curatores ad actum.

Andertens, fürhin allen bestellenden Gerhaben ordentliche Decreta cum succincta Instruktion, wie sie sich zu verhalten haben, nebst Beyruckung der Anzahl, Nahmen und Alters ihrer Pupillen, zugefertiget, auch sie, Gerhaben, entweder zu alljährlicher Erstattung ihrer Relation wegen Verhaltens und Erziehung ihrer Pupillen angehalten, oder, da selbe des Lesens und Schreibens nicht kundig seynd, jährlich wenigstens einmahl ad officium pupillare gefordert, und hierüber im Befehrn zweyer aus dem Rath darzu abordnenden Commissarien befraget;

Gerhaben Instruktion.

Jährlich Relation abzufordern.

Drittens, denen Gerhaben von dem Vermögen ihrer Pupillen, es möge selbes in viel oder wenig bestehen, auch entweder durch Bürgschaft, Saß, oder auch bey gemeiner Stadt Ober-Cammer-Amt versichert seyn, zu derselben Wissenschaft von der Pupillen Rait-Cammer, allwo die Original-Documenta aufbehalten werden, authentische Extract oder Recognitiones hinaus gegeben;

Vermögens Extract zu ertheilen.

Viertens, fürhin, es möge ein Vermögen vorhanden seyn, oder nicht, weder mündliche Relationes angenommen, noch weniger mündliche Abhandlungen verstattet, sondern die also nennende Augenscheins-Bericht jedesmahlen schriftlich eingereicht, denen Rait-Händlern um Bericht zu decretiret, von denenselben ordentliche Abhandlungen gepflogen, darüber ebenfalls ihre Berichte schriftlich erstattet, sodann die weitere Raths-Verordnung erwartet;

Schriftlich zu relationiren.

Sünstens, wann Pupillen nachgelassen werden, nicht allein in casu intestati inventaria aufgerichtet, sondern auch in jenen Fällen, da Testamenta vorhanden, und denen Pupillen entweder ganze unspecificirte Erbschaften zufallen, oder aber auch die Legitima per modum Legati vermachtet wird, die denenselben zufallende väter- oder mütterliche Verlassenschaften jederzeit gerichtlich inventiret, oder wenigstens unter der Freundschaft getreulich beschrieben, da aber denen Pupillen die Legitima per Testamentum in quanto & quali per modum Legati specificifice ausgeworffen wird, nichts destoweniger, ob dieselbe nicht in Legitima verkürzet seyen, nachgesehen, und im Fall einige gegründete praesumptio aut suspicio laesionis in Legitima, weßenthalben nicht allein die Gerhaben, sondern auch der Stadt-Rath ex officio Nobili zu inquiriren hat, sich ausserten, oder ein concursus Creditorum zu besorgen wäre, die gerichtliche Sperr stracks rigorose bestellet, anbey die gerichtliche Inventaria oder Specificationes zeitlich ohne langen Verschub abgefaßt, und bis zur Sicherstellung des denen Pupillen rechtlich zukommenden Antheils alle Veräußerung verboten, oder mit einem sicheren Remedio provisionali die Alienation veranlasset;

Gerichtliche oder Freundschaftliche Inventarien zu erichten.

Die rigorose Sperr.

I 715.

Pupillen nicht ohne
Vormünder zu
lassen.

Sechstens, die Pupillen nicht lange ohne Vormünder gelassen, insonderheit aber wegen der durch die letzte Contagion hingerasteten Verhabenen genaue Nachforschung gehalten, und dieselbe, wo es noch nicht beschehen, ohne Zeitverlust ersetzt;

Abhandlung der
Verlassenschaft.

Siebtens, die Abhandlung der Verlassenschaften nach Möglichkeit befördert, und die vorhandene Effecten und Mobilien zuförderst, quae seruando deteriorantur, & seruari non possunt, oder auch Immobilien, wann derselben Verkaufung dem Pupillen nütlicher zu seyn erachtet wird, nicht gleich dem ersten sich anmeldenden Käufer, sondern per licitationem dem meist- und zugleich besse- und sichrere Conditiones anbietenden verkauft;

Verkaufung der
Effecten.

Crida-Handlung
zu besördern.

Achtens, bey vorkommenden Crida-Handlungen die aufstellende Curatores ad lites zu deren Beförderung mit Ernst und Nachdruck angehalten;

Verhabenschafts-
Rechnung.

Neuntens, die Verhabenen, während der Minderjährigkeit ihrer Pupillen, zu jährlicher Erstattung der Verhabenschafts-Rechnungen ad officium pupillare, durch Pönfall, Haupt-Sperr, oder andere dergleichen zulängliche Compellirungs-Mittel angehalten, da aber eine Parthey nach erreichter Vogbarkeit ihren gehaltenen Verhabenen zu Erstattung seiner Rechnung, oder Erläuterung der ihm ausgestellten Mängel, zu verhalten gedencete, solchen durch die gewöhnliche Collationirungs-Befordrungen zutreiben zu lassen, auch auf Urgiren der Partheyen in dersen Rechnung- und Mängel-Processen in contumaciam ex officio collationiret, hingegen, wann auch ein Verhab von seinem zur Vogbarkeit gelangten Pupillen die Mängel-Ausstellung, oder endliche Richtigkeit nicht haben könnte, ihm solchen gewesen Pupillen gleichfalls durch die Collationirung zu treiben gestattet, jedoch auch die Partheyen mit ihren von der Pupillen Kait-Cammer bedürftig schriftlichen Nothdurften nicht aufgehalten;

Pupillen sollen ohne
Vorwissen des Ma-
gistrats ihren Stand
nicht verändern,

Zehntens, kein Pupill oder Pupillin, ohne Vorwissen des Stadt-Raths, als Ober-Verhabenen, zu einiger Standes-Veränderung, es seye nun zum Geistlichen- oder Soldaten-Leben, oder auch zum Heyrathen gelassen, sondern derley Vorhaben der Pupillen dem Stadt-Magistrat zur Untersuchung und Einwilligung, oder Fürkehrung dessen, was dem Pupillen nütlicher zu seyn befunden wird, angezeigt, noch weniger aber sie Pupillen in die Magistratu sub quocunque praetextu von hier hinweg beförderst ausser Landes geschicket oder gelassen, sondern diejenige Verhabenen, welche die vorhabende Standes-Veränderung oder hinweg Begebung ihrer Pupillen alsogleich anzeigen unterlassen würden, nach Befund der Sachen bestraffet; da aber eine Pupillin mit begehrt- und erfolgter Ober-Verhablicher Einwilligung sich verehlichen solte, jederzeit, sie möge viel oder wenig Vermögen haben, der Heyraths-Brief mit Zuziehung eines darzu angeordneten Raths-Commissarii, welcher da bey der Pupillin Nutzen nach Möglichkeit zu beobachten hat, projectirt und aufgesetzt, so dann an den Stadt-Magistrat ad ratificandum übergeben;

noch ausser Lands
verreisen.

Heyraths-Contract
mit Zuziehung eines
Commissarii zu
verrichten.

Pupillar-Vermögen
ad fructificandum
anzulegen.

Elfteus, der Pupillen Erbtheil und Vermögen, es möge in so kleinen Posten bestehen als es immer wolke, nicht seyrend gelassen, sondern so gut, als möglich, verintereßiret, zu dem Ende bey gemeiner Stadt Ober-Cammer-Amt, wann allda verschiedene solche kleine Pupillen-Posten anliegen, solche in eine Summam zusamen geschlagen, davon das gewöhnliche Interesse gereicht, und über solche Posten, so wohl bey gedachtem Ober-Cammer-Amt, als auch bey der Pupillen Kait-Cammer, ein ordentliches Protocol, wem dieselbige zugehören, gehalten, auch die eingehende Interessen bey erwehnter Pupillen Kait-Cammer unter die Partheyen pro ratis portionum ausgetheilet;

Zur Vogbarkeit ge-
langte, sogleich abzu-
fertigen.

Zwölftens, die zur Vogbarkeit gelangte Partheyen, so bald es möglich, abgefertiget, auch, wann dieselbe sich nicht gleich um ihr Erbtheil anmelden solten, zu des Stadt-Magistrats, als Ober-Verhabenen, selbst eigener Sicherheit, und Vermeidung der etwa sonst zu besorgen habenden Actionis subsidiariae ex officio sùrgesordert, und ihnen das ihrige gegen gewöhnliche Verzicht-Quittungen hinaus gegeben;

Die Cankley-Taxen
nach abgezogenen
Schulden leidentlich
zu nehmen.

Dreyzehntens, es bey denen bey gemeiner Stadt-Cankley, und Pupillen-Kait-Cammer, bey Vergriffung der Erbschaften, Aufrichtung der Inventarien, Vergleich und Verträgen, und Versicherung der Pupillen Vermögen, abfordernden Taxen, insoweit die Stadt-Cankley und Pupillen Kait-Cammer derenhalben in alt-wohl hergebrachter Voffeß und Übung ist, es zwar noch weiters verbleiben, jedoch bey diesem über die Vermögen constituirenden Taxen die Schulden abgezogen, und von solchen weder Inventurs- noch andere Taxen gefordert, auch weilens öfters mehrere dergleichen Taxen zusamen kommen, so bey großem Vermögen eine grosse Summam ausmachen, bey kleinem Vermögen aber den armen Partheyen ein so mercklicher Abzug sehr empfindlich fället, in concursu mehrer der-
ley

ten Taxen und Gebühren die Billigkeit, nach Bewandniß der Umstände, förderst gegen arme Partheyen, beobachtet, und selbe disfalls leidentlich gehalten;

Vierzehntens, es auch des bey Abfertigung der zur Vogbarkeit gelangenden Partheyen, wegen etwa künftig besorglicher Austragung aus dem Bürger-Stand, zur Sicherheit des Stadt-Magistrats abziehenden Abfahrt-Geldes halber, nach bisheriger Observanz, daß nemlich solches abgezogene Abfahrt-Geld solchen Partheyen, wann selbe hernachmahls den Bürger-Stand annehmen, wiederum ohne einigen Entgeld zurück gegeben werde, noch weiters gehalten, jedoch aber bey besorgender Austragung ex iurisdictione ciuica, wo keine Sicherheit sonst bestellet, selbigen Partheyen frey stehen solle, das Quantum des Abfahrt-Geldes in natura zu depositiren, oder dafür genugsame Caution zu verschaffen; Endlichen

Wegen besorglicher Verlassung der Iurisdiction das Abfahrt-Gelds per cautionem, oder depositum zu versichern.

Fünfzehntens, so wohl ein zeitlicher Ober-Kait-Handler, als auch die übrige Kait-Handler künftighin mit ordentlichen Instructionen versehen, und eine solche Subordination auf der Pupillen-Kait-Cammer eingerichtet werden solle, damit ein Ober-Kait-Handler denen übrigen Kait-Handlern die Expedianda zutheilen, ob dieselbe ihren Instructionen Pflicht-mäßig nachkommen und die Partheyen befördern, nachsehen, auch von allen bey der Pupillen-Kait-Cammer vorkommenden Handlungen, wann und wo es vonnöthen seyn möchte, Information geben könne.

Ober-Kait-Handlers Verrichtung.

Welche also gemachte Ordnung, auf oballerhöchst gedachte ihrer Kaiserlichen Majestät allergnädigsten Befehl, man durch gegenwärtiges Edict jedermänniglich zu wissen hat kund machen wollen. Den 29. April 1715.

Appellation von den geistlichen Consistoriis.

Der Nieder-Oesterreichischen Regierung wiederum zu stellen, und haben ihre Kayserl. Maj. so wohl in dieser Streit-Sache der von der Anna Margaretha Steininkusin zur Regierung-angeführter Appellation; um ihre Klage in materia iniuriarum gegen den Curator bey den Wienerisch-Fürstlichen Consistorio, als auch in der von Fürstlichem Herrn Ordinario selbst bey ihrer Kayserl. Majestät angebrachter Beschwerde, daß des gleichen in causa der bey weiland Bartholomai Menhoffers, gewesenen Dohm-Herrns in allhiefiger St. Stephanus-Dohm-Kirchen seligen Verwandtschaft entstandener Differenz zwischen den Carl von Cischini I. v. Doctorn, und dem Johann Baptist Menhofer, weltlichen Priestern, Regierung die Appellation an sich zu ziehen sich anmasse, über den ihre beschriebenen ausführlich gehorsamsten Vortrag allergnädigst resolvirt, daß nicht allein in beyden obangeführten Casibus, ohne allen weiteren Anstand die Appellationes zur Nieder-Oesterreichischen Regierung, oder gleich zugelassen, oder die Bedencken wegen abgeschlagener Appellation zur Regierung von Bischöflich-Wienerischem Consistorio abgegeben, sondern auch in allen anderen künftigen Vorfallenheiten extra causas pure spirituales dahin verstattet, keiner Dingen aber zur Unterbruch der Landes-Fürstlichen Hoheit in derley Profan-Sachen die Appellationes von diesem Wienerisch-Bischöflichen Consistorio zur Päbstlichen Nunciatur attentirt, noch weniger ein Vorschub bey schärffern Einsehen, darzu gegeben werden solle; welche allergnädigste Resolution Regierung auch dem Wienerischen Bischöflichen Consistorio, ob gleich solche von Hofe aus dem Fürstlichen Herrn Ordinario unter heutigem Dato ist bedeutet worden, zu intimiren wissen wird. Per Imperatorem. Layenburg, den 30. April 1715.

d. 30. April.

Von den geistlichen Consistoriis die Appellation zur Regierung zugelassen.

Nisi in causis mere spiritualibus.

Keineswegs zur Nunciatur zu appelliren.

AbSchaffung vagirender Pfaffen und Nonnen.

Wir Carl der VI. x. Entbieten allen und jeden geist- und weltlichen Haus-Eigenthümern, deren Bestand-Inhabern, und Zins-Leuten, ingleichen allen Wirth- und Gast-Gebern in und vor der Stadt, niemand davon ausgenommen, denen dieses Unser gnädigstes Patent vorkommet, Unsere Gnade, und geben euch hiemit gnädigst zu vernehmen, was gestalten die tägliche und vor jedermanns Augen schwebende Erfahrung gebe, wie eine grosse Anzahl fremder und ausländischer Priester und Geistlichen, auch Nonnen, unter mannigfaltigem leeren, und unwahrhaften Vorwand, anhero sich verfügen, auch deren je mehr und mehr täglich sich einfinden, welche sodann in der Stadt, und denen Vorstädten hin und wieder in abgelegenen schlechten Orten wohnen, und andere, da sie aus anderen Bishümern wegen ihres üblen Verhaltens bannisiret, und relegiret worden, in Wien ihr Asylum und Zuflucht nehmen wollen, allhier aber eben dero vorhin übelgesittete Lebens-Art keiner Dingen

d. 25. May.

Fremde Geistliche und Nonnen.

Dingen ändern, sondern fortführen, ja öfters zu ungemeiner Uergerniß Lasten mit Lastert-
häuffen thun.

Lasterhaftes Leben.

Wann Wir nun dieses dem geistlichen Stand unanständige, sittlicher Ehrbarkeit wi-
derstrebende, und Catholisch und Uncatholischen ärgerliche Leben, wordurch der gerechte
Zorn Gottes des Allmächtigen über Stadt und Land gezogen werden könnte, länger nicht er-
dulden, sondern den bishero in so grosser Anzahl, auch ohne einigen Unterschied, und unter
purem leeren Vorwand anhero genommenen Zulauf fremder und ausländischer Geistlichen,
mithin auch die durch einige derselben übende lasterhafte Frech- und Ausgelassenheiten mit
allem Nachdruck und Ernst einzustellen gesonnen:

Deren Beschrei-
bung.

Sie ohne Licenz-
Zettel nicht auszu-
halten

Als befehlen Wir euch Eingangs ernannten allen insgemein, und einem jeden insonder-
heit, hiemit gnädigst, und wollen, daß ein jedweder Haus-Herr, Bestand- und Zins- In-
haber, sowohl in der Stadt als in denen Vorstädten, niemand davon ausgenommen, so viel
die bereits anwesende, und in ihren Zins-Bohnungen aufhaltende fremde, und ausländische
Priester, und geistliche Versohnen anbelangt, deren innerhalb 3. Tagen dem allhiefigen
Fürstl. Ordinario ohnfehlbar die Anzeige thun, und von selbst die behörige Erlaubniß weiteren
Aufenthaltens erwarten, sürohin aber keinen Priester, Geistlichen, oder Nonne, er, oder sie
habe dann, und könne von dem Hof, oder obgedachten Fürstl. Ordinario, oder Officialen all-
hier, eine wirklich daurende Licenz-Zettel darum vorzeigen, in die Zimmer nicht einnehmen;
die Wirth- und Gast-Geber, auch die bey selbst einkehrende fremde und ausländische Prie-
ster, und geistliche Versohnen mehrerholten Bischöffen, oder Officialen allhier also gleich an-
zeigen, ingleichen ohne Bischöfflicher Erlaubniß ihnen das Unterkommen über 3. Tage nicht
gestatten, und deme alle und jede in ein und anderen also gewiß allergehorsamst nachkom-
men, als im widrigen wider derley Ubertreter mit unausbleiblicher schweren Bestrafung
verfahren werden solle. Wornach sich dann ein jedweder zu richten, und vor Schaden zu
hüten wissen wird. Daran geschiehet Unser allernädigster Wille und Meynung. Be-
ben 2c. Wien den 25. May, 1715.

Unzüchtige Bilder weder zu verfertigen, noch zu verkauffen.

d. 3. Juny.



Wir Carl der VI. 2c. Entbieten allen und jeden Unseren getreuen Unterthanen,
geist- und weltlichen Standes, was Würden oder Wesens, die allenthalben in
diesem Unseren Erz-Herzogthum Oesterreich unter- und ob der Enns geseffen und
wohnhaft sind, insonderheit aber eines jeglichen Orts vorgesezter Obrigkeit, und sonst jeder-
männiglich, allhier und auf dem Lande, Unsere Gnade, und geben euch hiemit gnädigst zu
vernehmen, welchergestalten Uns glaubwürdig vorgekommen, daß bey etlichen Jahren her
sich ihrer viel bey dieser Unserer Haupt- und Residenz-Wien aufhalten, auch theils auf dem
Lande seß- und wohnhaft seyn sollen, die nicht allein allerhand unzüchtige Gemählde und
Kupfer, wie auch aus Gips oder Wachs formirt und aus Holz geschnitzte ärgerliche Bild-
nisse und Figuren zum Verkauffen verfertigen, durch Hausirer allhier in- und bey der
Stadt, auch auf dem Lande herum tragen, und öffentlich verkauffen lassen, sondern auch viele
Handels-Leute, beförderst aber so mit Nürnberger-Waaren handeln, dergleichen unehrbare
Bilder bestellen, und nachmahls auf denen gewöhnlichen Jahr-Märkten allhier so wohl, als
auf dem Lande, verkauffen, ja gar weiters nach Hungarn und sonst verschicken, wordurch
mannigfaltige unschuldige Jugend beyderley Geschlechts zum übeln angereizet und verführet,
auch fast jedermänniglich geärgert, und mithin Gott der Allmächtige, wann Wir als re-
gierender Herr und Landes-Fürst aus Christlichem Eifer solches nicht abzustellen trachteten,
gar leichtlich zu seinem gerechten Zorn, und verhängenden schweren Straffen, bewogen wer-
den könnte.

Unzüchtige Bildnis-
se nicht zum Ver-
kauf zu verfertigen
noch öffentlich zu
verkauffen.

Bey Confiscation
und Leibes-Straffe
verboten.

Der halbe Theil
dem Denuntianten,
der andere halbe
Theil der Obrigkeit
verfallen.

Diesemnach wollen Wir solches hiermit allerseits gänglichen eingestellet und verboten
haben, mit dieser ernstlichen Bedrohung, da sich ein oder anderer allhier, auffer oder an de-
nen öffentlichen Jahr-Märkten, oder auch auf dem Lande, zuwider dieses Unsers allernä-
digsten Verbots, mit dergleichen unzüchtigen Bildern und Figuren, sie seyen gleich gemahlt,
in Kupfer gestochen, von Wachs, Holz, oder andern Materialien, oder auf alle andere
Weise oder Manier gemacht oder geschnitz, betreten lassen würde, demselben alsdann zum
erstenmahl alle solche Waaren hinweg genommen, und confisciret, der halbe Theil ders-
selben dem Anzeiger, und der übrige halbe Theil der Obrigkeit oder dem Gericht, darunter
ein solcher Verkauffer oder Hausirer betreten würde, zufallen und erfolgen solle; zum Fall
sich

sich aber einer oder der andere zuwider dieses Unsers so gemessenen Verbots, noch ferners mit dergleichen Sachen würde betreten lassen, derselbe alsdann ohne Verschonung an Leib und Gut gestrafft werden solle.

Gebieten hierauf euch obbemeldten Unsern Unterthanen allen und jeden, beförderst aber jeglichen Orts Obrigkeiten, und wollen, daß ihr ob dieser Unserer Ordnung und Verbot festiglich handhabet und haltet, und gegen die Ubertreter, so sich hierüber vergreifen würden, mit angeregter Straffe wirklichlich verfahren sollet. Hieran erstattet ihr Unsern allergnädigsten Willen und Meynung. Geben x. Wien den 3. Juny 1715.

Verbotene Strassen und Ufer.

Wir Carl der VI. x. Entbieten N. allen und jeden, inn- und ausländischen Handels-Leuten, auch andern geist- und weltlichen, was Würden, Standes, oder Wesens die sind, so mit allerley Kaufmanns-Waaren und Gütern, auch Hungarischen Wein, Vieh, und sonst andern Gattungen, davon sich Dreyßigst und Mauth zu geben gebühret, in Unsere Königreich und Landen, bevorab denen, die in Hungarn und Oesterreich hin und wieder handthieren, Unsere Gnade, und geben euch darbey gnädigst zu vernehmen, daß, obwohlen zwar Unsere Vorfahren hochseeligster Gedächtniß, zu mehrmahlen, und sonderlich hiebevordem 27ten July 1625. wie auch den 17ten Febr. 1649. und lezthin den 19ten Decembris 1687. durch offene General-Mandata, zu männiglicher Nachricht verkündigen, publiciren, und fürwarnen lassen, und sich jedermänniglich, wer der auch seye, gar niemand ausgenommen, mit Ein- und Ausfuhr solcher ihrer Güter, Waaren, Wein, Vieh, und aller darinnen benannten verbotenen Strassen und Abwege, wie ingleichen auch aller ungewöhnlichen Urfarth und Ueberfuhrn auf der Donau, insonderheit am Urfarth zu Fasz, gänzlich enthalten, hingegen aber der ordentlichen zulässigen Land-Strassen und Ueberfuhrn am Wasser, zu denen gewöhnlichen Nieder-Lagen, Dreyßigst und Mauth-Aemtern jedes Orts sich gebrauchen, den gebührligen Dreyßigst und Mauth bezahlen, und sonst in Aus- und Einfuhrung, auch Niederlegung berührter ihrer Kaufmanns-Waaren, einigerley Contrabandirungen nicht gebrauchen sollen: so müssen Wir doch mit sonderbaren Mißfallen vernehmen, daß solche von erwähnten Unsere Vorfahren bescheneht Verbot und Fürwarnungen bis anhero nicht angesehen und beobachtet, sondern ganz und gar in Verachtung gestellet, und in vielerley Wege muthwillig und freventlicher Weise darwider gehandelt worden; auch viel Handels-Leute und Unterthanen in Hungarn und Oesterreich, ihre Waaren, Wein, und Vieh, durch unzulässige Wege und Strassen, sonderlich aber über den Leutha-Berg, der Heu- und Holz-Weg genannt, und andere verbotene Abwege zu führen und zu bringen, sich ohne Scheu unterstehen thun; daher denn Wir als jetzt regierender Herr und Landes-Fürst, alldieweil hierdurch Unser Cammer-Guth und Dreyßigst, auch Mauth und andere Gefäll, mercklichen geschmälert werden, solches länger zugestatten und zuzusehen keineswegs gesonnen sind, sondern gnädigst anbefohlen haben wollen, daß alle diejenige, so aus Hungarn in Oesterreich, und aus Oesterreich wiederum dahin, mit allerley Gattung und Waaren, auch Wein und Vieh, obverstandener massen handeln, sich so wohl zu Wasser als zu Land allein der alt gewöhnlichen Land-Strassen und Urfahr gebrauchen, an die angeordnete Haupt-Dreyßigst, Preßburg, Hungarischen Altenburg, und deren gehörigen Filialen, desgleichen nach der Schwechat, Haimburg, und andere angeordnete Dreyßigst und Mauth-Städte kommen, und allein die gewöhnliche Strassen, nemlichen von Hungarischen Altenburg erstlich nach Zirndorf, von dannen auf Prugg an der Leutha, Schwechat, und folgendts nach Wien; von Stein am Anger, von Güns, auch andern umliegenden Orten aber, um willen zwey ordentliche Land-Strassen, eine auf Dedenburg, die andere auf St. Martin, sich auf Wien zu reisen befinden, solle erstlich der, so den Weg auf, und von Dedenburg nehmen will, dahin auf Dedenburg, Proderstorf an der Wulka, Mühlndorf, Hornstein, Wimpasing, Wemperstorf, Waltersdorf, Mosbrunn, und von dannen nicht auf Achau, sondern auf Unsere Kayserl. Mauth Himberg, Laa, oder Glettering, und also den Weg nach Wien nehmen; welches nun auch auf die Eisenstädter und andere benachbarte Orte zu verstehen ist, wobey Wir obgemeldter massen wiederum allergnädigst wollen, daß sich männiglich der oben schon verbotenen Strassen über den Leutha-Berg, und sogenannten Heu- und Holz-Weg enthalten, und sich allein der erstbenannten Strassen, so von Dedenburg auf Unsere Kayserl. Mauth Himberg zeigt, gebrauchen solle, welchen Weg man dann auch bey der Zurück-Reise zu nehmen hat, diejenigen aber, so nicht auf Dedenburg, sondern auf St. Martin, von berührten Stein am Anger, Güns, und deren umliegenden Orten, ihre Strasse auf Wien nehmen wollen, die sollen erstlich von St. Martin auf den Stutzen Graben, Nördersdorf, Sidlis, Pörsching, Ebenfurth, Minckendorf, Hochau, Laa, und Glettering,

d. 7. Juny.

Verbotene Strassen
und Urfahr.
Sonderlich Fische.

Werden noch practi-
cirt.

Gewöhnliche Straf-
sen.

F 7 I 5.

Alle andere Straffen verboten.

ring, und also nach Wien, der ordentlichen Straffe nach, und auf keinen andern Weg zu fahren, und dieses alles nicht allein bey Confiscirung ihrer führenden Handlung, Waaren, Wein, Vieh, und andern Gattung, wie solche genennet werden mögen, sondern auch bey Leib- und Guts Straffe, mit welcher die Ubertreter, wer die auch seyn, so entweder ipso facto, oder erst hernach betreten oder erfahren würden, belegt und bestraft werden sollen.

Straffe.

Wie Wir dann herentgegen auch hiemit, so wohl Unsern als andern Mauth-Leuten, so die Mauth von Uns in Bestand, oder in andere Wege überkommen, innen haben, und genießen, nicht weniger denenjenigen Land-Leuten, und andern, so deren Orten die Jurisdiction haben, und Strassen und Wege machen zu lassen schuldig sind, ernstlich anbefohlen haben wollen, daß sie bey unnachlässiger Straffe, und Verliehrung ihrer Mauth-Gerechtigkeiten, und Jurisdiction, alle ordentliche Wege und Land-Strassen, zu Abheftung aller Beschwerden, zu rechter Zeit ausbessern und machen lassen, damit niemand Ursach habe sich darüber zu beschweren.

Straffen in guten Stand halten.

Manutenenz.

Befehlen hierauf allen und jeden geist- und weltlichen, was Stands, und Würden, oder Condition die sind, ernstlich, und wollen, daß alle ob diesen Unsern Befehl stets und festiglich handhabet, selbst auch darwider nicht thut, sondern Unsern Amt-Leuten alle gebührende Assistentz leistet, damit alle Contraband- und Verschwägungen so viel möglich verhütet, und Wir an Unsern Cammer-Gefällen ganz keinen Nachtheil oder Schaden leiden dörfen. Ubrigens haben Wir, zu männiglicher Nachricht und Intimation, 6. Termine, damit niemand gefährdet, oder sich mit der Unwissenheit zu entschuldigen haben möge, hiemit benennen wollen. Zum Fall aber jemand darwider thun oder handeln würde, befehlen Wir Unsern Amt-Leuten, daß desselben Güter und Waaren, Wein oder Vieh, was es seyn wird, zu Unsern Händen, als ein richtiges Contraband, wie oben verstanden, alsobald eingezogen, und von dem Ober-Reuter Uns oder Unserer Hof-Cammer, zu mehrerer Bestrafung, nahmbast gemacht werden; darnach sich männiglich zu richten, und vor Schaden und Nachtheil zu hüten wissen wird. Hieran geschieht Unser gnädigster Wille und Meynung. Geben zu Wien den 7ten Juny 1715.

Weber-Meister Schutz-Brief.

d. 7. Juny.

Wir Carl der VI. etc. Entbieten N. N. allen und jeden in Unserm Erz-Herzogthum Oesterreich unter der Enns, was Würden, Stands, oder Wesens die seynd, absonderlich aber denen um Unsere Kayserliche Residenz-Stadt Wien, innerhalb der Linien, und auf dem Land in denen vier Vierteln ober- und unter Wiener-Wald, ober- und unter Mannhartsberg, befindlichen Herrschaften, derselben bestellten Pfleg- und Land-Gerichts-Verwaltern, auch allen andern Beamten, nicht weniger denen in Unserm Lands-Fürstlichen Städte und Märkten Amtirenden, Burgermeistern, Stadt- und Markt-Richtern Unsere Gnad, und geben euch hiemit gnädigst zu vernehmen, was massen bey Unserer Nieder Oesterreichischen Regierung und Cammer N. und N. die Zechmeister- und gesammtes Handwerk der bürgerlichen Parchet-Zeug-Mäffelán- und Leinweber-Meister, bey der Haupt-Laad allhier, und im Nahmen der bey ihnen einverleibt- und incorporirten Zünften, und Land-Meister, gehorsamst angebracht, wie daß aus dem producirt-vidimirten, und ihnen Supplicanten von Uns allergnädigst erteilten Handwercks-Privilegio de dato 26. Jenner 1713. und hierüber untern 15. May ejusdem anni, und vorhin noch unter weyland Ihro Kayserlichen Majestät Leopoldo Christfeeligsten Gedächtnis, den 21. August 1662. und 15. Jenner 1692. ausgefertigten Lands-Fürstlichen Schutz-Patenten, des mehrern zu ersehen wäre, welcher gestalten, bey Von Zehen Marck Löhigen Golds, alle Störrerey und Unbefugniß der schädlich und vielfach verbotenen Fúrkauf, und der von denen ungelerten Leinwathern, treibende unbefugte Leinwand-Handel, und Bändel-Macherey, wie auch das öffentlich und heimliche Hausfieren, durch welches ihnen, und ihren Land-Meistern im ganzen Land Oesterreich unter der Enns, ein unbeschreiblicher Schaden zugefügt, und ihr Stückel Brod entzogen würde, so wohl denen Christen und Juden, vermög der von Unserer Kayserlichen Banco-Deputation an den Banco-Gefällen Bestand-Inhabern des Viertel ob Mannhartsberg, wegen seines allda aufgestellten Ubertreuters, und die andern Ubertreuter in denen übrigen vier Vierteln, als unter Mannhartsberg, ober und unter Wiener-Wald, de datis 4. Sept. und 6. November 1714. ausgefertigten Befehlen, inhibiret worden sey; dessen allen jedoch ungehindert beschähe ihnen Supplicanten, und ihren einverleibten Land-Meistern, in gedachten vier Vierteln, durch den schädlichen Fúrkauf, und unbefugte Leinwand-Handel und Bändel-Macher, an Leinwand, Zwirn, Garn,

Weber-Meistern.

Ertheilte Privilegien.

Diesen wird durch verbotene Störrerey und Fúrkauf; Durch Hausfieren

Zuwider gehandelt.

Garn, auch roh und ungespinnene Wolle, und derley ihrem Handwerck allein zustehende Materialien, mit öffentlich und heimlichen Hausieren, auch mit dem Ausschmitt, ein unwie- derbringlicher Eintrag, und Schaden; massen dann

Primo, unangesehen aller ihrer alt und neu confirmirten Hand- Wercks- Freyheiten, und von Unserer Nieder Oesterreichischen Regierung und Cammer, den 21. August 1662, 22. Jenner 1666. ausgefertigten Schuß- Patente, und den 4. Febr. 1708. und 23. April 1711. gang frisch ergangenen Verlässe, so gienge doch der dem gesammten Handwerck, sonderlich auf dem Land, hauptsächlich Fürkauf des Garns, Leinwand, und Zwirns, und das Hausirens, bey denen unbefugten Bürgern, und unbürgerlichen Bändel- Machern, auch andern unangesehenen Persohnen, als Spielleuten, Haltern, und derley in dem Winter meistens feyernden Partheyen, sehr im Schwang, also zwar, daß sich auch die Hand- Wercks- Leute in diese Stöhrerey ungescheut einmischen, als da seyn die Schuster, Schneider, Fär- ber, Fleischhacker, Lederer, Weißgerber, Becken, und Birthe, nicht weniger Hauer und Bauern, die das Garn allenthalben zusammen kauffen, Zwirn und Leinwand daraus machen, und damit als ungelernete Frötter von Haus zu Haus mit ihren Bäckel Leinwand herum gehen, an denen Fenstern und Thüren anklopfen, und dem Bauers- Volck Ellen weiß verschneiden, ja auch gang ungescheut auf öffentlichen Jahr- Märckten, neben denen geleerten und Junft- mäßigen Weber- Meistern, ihre Leinwand feil zu haben und zu ver- kauffen sich unterfangen.

Fürkauf.
Hausiren.
Bändelmachen.

Stöhrer.

Secundo, die Weber- Meister auf dem Lande viel unbeschoute Leinwand verkauffen, welche doch ehe und bevor selbe nicht nach der Wienerischen Maaß, Länge, und Breite, von dem Zechmeister für just befunden, und Ordnung mäßig gezeichnet worden, von denen Dorf- oder Sey- Meistern nicht Ellen- sondern Stückweiß verkauft und verhandelt wer- den sollte; ingleichen

Ausschnitt unbe-
schauter Leinwand.

Tertio, die auswendige, als Mährer, Schlesinger, und Böhmen, sich unterfangen, auf dieses Landes Jahr- Märckt ihre Leinwand, Mischling, und Zeug, nach der Ellen zu verkauffen, und zu verschneiden, welches sie zwar nicht, wohl aber Stückweiß der allhie- sigen Niederlag zu verkauffen befugt seynd, dahero dann im widrigen beschäbe, daß denen Land- Insässigen Weber- Meistern die Jahr- Märckte sehr verderbet würden.

Ausländer Ellen-
Verkauf.

Quarto, Hätten sich die Holz- Händler unterfangen in das Land auszulauffen, Haar und Garn in der Menge zusammen zu kauffen, und auffer Lands zu führen.

Haar und Garn
Für- Kauf, und Aus-
fuhr.

Quinto, die Zwirner und Bändelmacher alle Häuser auf dem Land ablauffen, das beste Garn zusammen kauffen, und mithin die Steuer und Gaben gebende Hausfähige, ein- gekaufte, rechtmäßige Weber- Meister, auf den Sey ihre Stühle ohne Arbeit stehen las- sen müßten.

Zwirner und Bän-
del- Macher.

Sexto, wären viel Seiden- und Specerey- auch Tuch- Händler, welche viel Zwirn Leinwand und Zwilch, wider den neunten in der Kayserlichen neuen Freyheit enthaltenen Articul zusammen handeln, und damit doppeltes Gewerb treiben, wie sie dann zu Hause, neben ihren geziemenden Waaren, auch weiß und gefärbte Leinwand ausschneiden, und ihnen Weber- Meistern, als welchen der Ausschmitt allein gebühret, an ihren Brod- Gewinn sehr grossen Abbruch machen.

Kaufleute unbefug-
ter Leinwand- Han-
del, wie auch

Septimo, thäten auch die Sey- Meister, selbst zuwider des zwölften Articuls, sehr viel Garn, Zwirn, Leinwand, Wolle, Loden, Mischling, und Zwilch, zusammen kauffen, und so wohl zu Jahr- Märckts- Zeiten als in dem Land hinwiederum verhandeln, da ih- nen doch mehr zu erkauffen nicht zustünde, als was sie auf den ihnen erlaubten Stühlen ausarbeiten, und darzu nöthig haben mögen: mithin sie Supplicanten um Abstraffung all derley Ubertreter, und Zulassung der in denen vier Vierteln, unter und ober Mannharts- berg, auch ober und unter Wiener- Wald, ohne dem bestellten Banco- Gefällen Ubertreu- tern, die auf derley Stöhrer und Mißhandler, wider ihre Freyheit, und Unserer Nieder- Oesterreichischen Regierung und Cammer ergangene Verlässe, genaues Einsehen halten, allerunterthänigst gebeten. In welches ihr gehorsames Begehren, auch von darumben Con- descendiret worden, alldieweil Uns als Regierenden Lands- Fürsten, und Herrn in Oester- reich, hierin falls die ernstliche Remedirung und Wendung zu thun gebühret.

Sey- Meister

Abstellung, und Assi-
stenz

Wird bewilliget.

Als haben Wir hierauf, mittelst obgedachter an die Ubertreuter ergangenen Befehle, gnädigst verordnet, daß sie auf Anmelden der in denen vier Vierteln befindlichen Weber- Zünfte, auf obberührte Ubertreter, Stöhrer, Frötter, und unbefugte Händler, ein wach- sames Auge halten, und so oft sie einen Ubertreter erfahren, oder selbst betreten würden,
Cod. Austr. Pars III. Hh Hh sie

Befehl an die Ubert-
reuter.

1715.

1715. sie denselben dem nächsten Zech-Meister andeuten, und die hinweggenommene Waare, damit wider selbe nach der in denen Freyheiten vorgesehener Straffe verfahren, einfolglichen alle Landschädliche Firkäufflerey und Unbefugniß abgestreket werden möge, bey der nächsten Obrigkeit in Verwahrung geben, sie Supplicanten sodann dieselbe zu weiterer Bestrafung Unserer Nieder Oesterreichischen Regierung und Cammer anzeigen, und die Ubertreter nachhaftig machen sollen; auf daß aber den Mißhandlungen, strafbahren Eingriffen, und unmordentlichen Handtirungen, welche ihnen Supplicanten, und ihren einverleibten Lands-Meistern widerfahren, und je länger je mehr einschleichen, desto mehr und kräftiger abgeholfen, ja gänglichen abgestellt, nicht weniger die gebührende Assistentz von denen Herrschaften und Magistraten geleistet, und sie bey obberührten von Uns ihnen allergnädigst ertheilten Freyheiten und Privilegien allerdings geschützet, einfolgsam bey ihren Handwerck die gute Ordnung und Pollicey erhalten werden möchte, als haben sie ferners gehorsamst gebeten, Wir geruheten ihnen zu mehrer- und desto schleunigerer Abheiff- und Abstellung aller dieser unordentlicher Handtirungen, und Excessen, wie auch ihnen immerhin beschehenden schädlichen Eingriffen, Strotter- und Stöhrereyen, über öfters bemeldte Ihre Kayserliche Freyheit- und Privilegien, absonderlich aber über den 1. 2. 9. und 12. Artickel ein gewöhnlich Kayserlich und Lands-Fürstlich Schuß-Patent in Gnaden zu ertheilen.

Herrschaftliche Assistentz.

Ertheilung eines Schuß-Patents.

Wann Wir dann über die von gehörigen Orten abgefordert, auch eingelangte Berichte und Gutachten, Ihre vorhin von weyland Ihre Kayserliche Majestät Josepho, Unserm in Gott Christeeligst ruhend Höchstgeehrt-geliebtesten Herrn Brudern, bestätigte Handwercks-Ordnung, und Freyheit, als ist Regierender Lands-Fürst und Herr, unter obbesagten dato gleichfalls allergnädigst confirmiret, mithin in Ausfertigung dieses Unsers Landes-Fürstlichen Schuß-Patents der Ursachen gnädigst gewilliget, damit sie Supplicanten, und ihre Nachkommen, dieser Kayserlichen Gnaden in der That ungehindert manniglichen genießen, auch darbey in allen Vorfällenheiten kräftiglich geschützet und handgehabt, nebst dem aber allergnädigst verordnet haben, daß obberührte vier Artickel in dieses Kayserliche und Land-Fürstliche Schuß-Patent eingetragen werden sollten; wie sie dann auch nachfolgendergestalten lauten, und zwar

Mit Einrückung der vier Haupte-Artickul.

Lein-Massalan-Parchent- und Zeug-Weber ist ein Handwerck, eine Zech, und eine Laad.

Loden, Mischling, und Bauern-Fuch zu fabriciren, und nach der Elle zu verkauffen, befugt.

Erstlichen, solle das Lein-Massalan-Parchent- und Zeug-Weber Handwerck ein Zech seyn, und die Haupt-Laad allhier in der Haupt und Residenz-Stadt Wien, wie vor alten Zeiten noch verbleiben, und gehalten werden, welche dann auch nach Inhalt des vom Land-Fürstlichen Nieder-Oesterreichischen Regierung am 30. August 1653. erhaltenen Abschieds, folgendes über die bey Hof geschöppte gnädigste Revisions-Resolution den 24. December 1693. öffentlich ausgegangenen General-Patents, den Loden, Mischling, und Bauern Fuch, doch nicht anderst als einer Ellen breit, nicht allein zu machen, und selben walcken zu lassen, sondern auch selbige zu Hause, und auf denen öffentlichen Jahr- und Wochen-Märkten, in dem ganzen Land ohne mannigliches Irr- und Hinderniß, wie sie es vor Alters berechtiget gewesen, dem Stück nach zu versilbern, auch nach der Ellen zu verkauffen und auszuschneiden befugt, und daran von niemand gehindert werden. Es sollen auch die Meister auf dem Land allein zur Nachfolg dieser Ordnung, wie bis dato, also auch hinführo, von der allhiefigen Haupt-Laad eine Abschrift zu erheben, denen allhiefigen Meistern aber, sonst weiter nichts verbunden oder obligiret seyn.

Besichtigung der Arbeit.

Straffe böser Arbeit.

Leinwand-Händler und Weber-Besgleich.

Zu gesamnter Hand die Beschau vorzunehmen.

Verkauff-Leinwand nach Wienerischen Maas zurichten, und beschauen lassen.

Anderrens, sollen jährlich zween geschworne Meister, die ehrbar und getreu seynd, unter ihnen erwählet, die aller Meister Arbeit öftermahl im Jahr, wann sie es vor nothwendig zu seyn bedüncket, mit Fleiß besichtigen, und die ungerechte böse Arbeit durch des Burgermeisters oder Gerichts-Diener aufheben mögen, die Zechmeister alsdann dieselbe, doch ohne Entgeld desjenigen, so dem strafmäßigen Meister das Garn zu würcken geben, in denen Spittälern denen Armen austheilen, dann auch nach Inhalt des zwischen denen bürgerlichen Leinwand-Händlern, und ihnen bürgerlichen Lein-Massalan- und Zeug-Webern, den 17. December 1702. getroffenen Vergleichs, alle Leinwand-Waaren, so zum freyen Verkauf entweder zu öffentlicher Jahr-Markt- oder aber zu andern Zeiten, wie auch, wann einige dergleichen bestellte Waaren durch den Fremden selbst, und dessen Nahmen und Mauth-Zettel anhero gebracht werden, neben denen bürgerlichen Leinwand-Händlern, Beschauern, die darbey befindliche ungerechte Arbeit aufheben, und in die arme Spittäler liefern, von solchen Beschau dann keine inn- oder auffer gewöhnlicher Märcks-Zeiten hieher kommende Leinwand-Waaren, sie gehören wem sie wollen, befreyet seyn. Es sollen auch nach Inhalt des den 22. Jenner 1666. ausgegangenen Lands-Fürstl. Patents, die in Oesterreich unter der Enns sich befindende Weber-Meister, wann sie von andern Persohnen Frummwerck, oder vor sich selbstem Lein-Werck zu würcken haben, solche Leinwand, Zwilch, und Frummwerck, ihrer Gelegenheit nach machen, doch solche gewürckte Leinwand nicht verkauffen, oder verhandeln, sie seyen dann nach der Wienerischen Maas, Länge, und Breite, zu gericht, und zuvor in die nächste Stadt oder Markt, da Leinweber Zech seynd, beschauen lassen,

et, ob sie gerecht, und dem Wienerischen Gebrauch nach ordentlich gezeichnet, welches die in Stadt und Märkten gleicher weis zu thun schuldig seynd, wann solches beschehen, mag ein jeder also beschaut und gezeichnete Leinwand nach seiner Gelegenheit verkümmern, und verwenden, wo aber ein oder mehr Leinwand oder Zwilch betreten, so nach der Wiener Maß und Ordnung nicht gewürcket, beschaut, oder gezeichnet wäre, und dennoch zum Verkauf gebracht würde, solle jedesmahliger Hand-Graff in Oesterreich, auch all und jede Obrigkeiten, geist und weltliche, unter deren Gebiet es sich yuträget, wann sie um Hülff und Handhabung ersuchet werden, dieselbe als ungerechte Leinwand und Zwilch, zu ihren Händen nehmen, und die Ubertreter straffen, denen bürgerlichen Webern aber, oder ihren Zech-Meistern, so die Beschau verrichten, solle von jedem Stück der beschauten Leinwand, Zwilch, Parchent, Mäffelan, und dergleichen Waaren, so ihres Handwercks, ein Pfennig Beschau-Geld gegeben werden.

Straffe der Ubertretung.

Beschau-Geld.

Neuntens, solle nach Inhalt des den 21. August 1662. ausgegangenen Lands-Fürstlichen Patents, keiner von denen Leinwand-Händlern, oder jemand anders, so das Weber-Handwerck nicht gelernt, noch sonst den Leinwand-Handel zu treiben befugt ist, wovon die Stöhrer, Fürtkauffler, Frötter, und Hausirer, noch die Juden, sich unterfangen die in Oesterreich unter der Enns sich befindende Webermeister, an Verkauf und Verkaufung des Garn, Zwirn, auch roh, und ungespinnener Wolle, weder auch an Verkauf, oder Verfüßerung ihrer gemacht, und ordentlich beschaut, und gezeichneter Leinwand zu verhindern, oder demselben Eintrag zu thun, wie dann all schädlich und verderblicher Fürtkauf, Stöhrerey, und unordentliche Handthierung der Leinwand, es geschehe heimlich in denen Häusern, oder öffentlich an denen Kirch-Tagen, Jahr oder Wochen-Märkten, auch Erkauf- und Verkaufung des Garn, Zwirn, roh und gespinnener Wolle, auf dem Sey- und anderen Märkten, welches nur allein denen redlich ausgeübnet- und Zunftmäßigen Meistern rechtmäßig zustehet, bey unausbleiblicher Straffe gänzlich abgestellet, und verboten seyn sollen; und wann sie einen Stöhrer erfahren würden, sollen sie demselben mit Anrufung und Hülffe jedes Ortes ordentlichen Obrigkeit, zu Verhaft bringen, die Arbeit und Werkzeug aber der Zech verbleiben. Ingleichen soll keine Obrigkeit, jedoch denen Herren und Landes-Leuten auf ihren Schlössern, wie auch denen alhier zu Wien wirklich bey der Stadt Garde unterhaltenen Soldaten unvergriffen, solcher Gestalt, daß nach Inhalt des unterm 29. April 1659. ergangenen gerichtlichen Verlasses, die Stadt-Guardi Soldaten-Weber sich des Schweiffens und Stuhl-Ausschlagens in denen bürgerlichen Häusern, wie auch Förderung derjenigen Weber-Knappen, welche keine Soldaten seynd, bey wechlicher Arrestirung derselben gänzlich enthalten; entgegen aber ihnen Stadt-Guardi-Soldaten-Webern gleichwohl zugelassen seyn solle, wovon oder auch mehrere Knappen, welche wirkliche Soldaten seynd, und ihre Züg und Wachten versehen, doch in ihren Quartieren, zu befördern. Entgegen sollen die Lein-Mäffelan-Parchent- und Zeug-Weber, so auf dem Sey wohnen, von ihren Obrigkeiten ernstlich angehalten werden, daß sie sich in die nächste Stadt oder Markt, wo Leinweber-Zünfte seynd, daselbst in die Zünfte einzeichnen lassen, und zu Erhaltung Fried und Einigkeit die Handwerks-Gewohnwohneheit halten, und Gottes-Dienst beywohnen. Es soll auch kein Meister, der in den Land Oesterreich unter der Enns festhaft, ausser des Lands ins Handwerck gehen; da aber einer oder der andere deme zu wider thäte, solle es ungültig seyn, der Ubertreter auch durch die Lands-Fürstliche Nieder Oesterreichische Regierung, auf gebührendes Anzeigen, nach Befund der Sachen bestraffet werden; Es sollen auch die Bürger, in Stadt und Märkten dieses Lands, welche sich auf die Zwirnen verlegen, bey dem Leinweber-Handwerck in ihre Bruderschaft sich einverleiben lassen, damit die ledige unangesessene Persohnen, die auf dem Sey des unbefugten Fürtkaufs des Garn, Zwirn, und Wolle, sich unternehmen, abgestellet werden, doch denen Landes-Leuten dieses Erz-Herzogthums Oesterreich unter der Enns, welche bishero auf ihren Schlössern Leinweber zu unterhalten unverwehrt gewesen, ohne Nachtheil und Schaden.

Fürtkauf und Stöhrerey.

Affistenz und Straffe.

Stadt Gardi Soldaten-Weber.

Sey-Weber sollen sich in die Zünfte einschreiben.

Nicht ausser Lands ins Handwerck gehen.

Bey Straffe.

Zwirner sollen sich ins Handwerck einschreiben.

Auf denen Schlössern können Webern gehalten werden.

Zwölftens, solle einem jeden benachbarten Meister, in seines Nachbarn Gezirck, die in einer Zunft einverleibt seynd, zu arbeiten unverwehrt seyn, doch daß die Arbeit nicht abgerebet, und die Belohnung nicht vertheuret werde; die Sey-Meister sollen sich der Lohn und Kauf-Arbeit, was sie in ihren Werck-Stätten allein verfertigen können, bedienen, auch nicht mehr Garn, Zwirn, oder Wolle, als sie auf ihren verlaubten Stühlen arbeiten mögen, einkauffen, sondern sich des Fürtkaufs der Leinwand, Zwirn, Garn, roh- und gespinnener Wolle zu anderweiteren Handel und Verkauf gänzlich enthalten, ohne daß sie auf eine Stadt- und Markt-Arbeit, auch so gar Schulden machen, ohne andere praetext, gebrauchen könnten; wann man aber aus Stadt und Märkten solchen Sey-Meistern einige Arbeit in ihre Häuser brächte, sollen sie solches zu Ende zu bringen berechtiget seyn, bey obiger Ubertretung aber mit würcklicher zwey Pfund Wachs, und bey nicht beschehener Pa-

Weber-Lohn nicht zu verabreden.

Sey-Meister sollen sich des Fürtkaufs enthalten.

Bey Straffe.

rirung allezeit doppelt gestraft werden; welche Verständniß es auch haben sollte, wann mit der Lohn-Ordnung eine Ubertretung befehen sollte.

Assistenz.

Neu confirmirtes
Privilegium.

Fürkauff.
Strohrey.
Hausfizen und Aus-
schneiden.

Unbefugte Persoh-
nen.

Feilhabung unbe-
schauter Leinwand.

Fremder unbefug-
ter Ellen-Verkauf.

Holz-Händler
Garn-Kauf.
Unbefugte Händler.

Als befehlen Wir solchemnach obbenannt allen und jeden, geist und weltlichen Obrigkeiten, was Würden, Stands, oder Wesens die seynd, sonderlich aber denen um Unsere Residenz-Stadt Wien, innerhalb der Linien, und auf dem Land in denen vier Vierteln, ober und unter Wiener-Wald, ober und unter Mannharts-Berg, befindlichen Herrschaften, deroelben bestellten Pfleg- und Land-Gerichts-Verwaltern, auch allen andern Beamten; nicht weniger denen in Unseren Lands-Fürstlichen Städten und Märkten dieses Erz-Hertzogthums Oesterreich unter der Enns Amtirenden, Bürger-Meistern, Stadts- und Markt-Richtern, denen dieses Unser Kaiser- und Lands-Fürstliche Schutz-Patent vorlied kommet, hiemit gnädigst und ernstlich, daß ihr öfters gemelte Zech- und gesammte Leinwand-Meister allhier und auf dem Land, in allen vier Vierteln, und ihre Nachkommen, bey dem neu confirmirten Privilegio, und Handwercks-Ordnung, allerdings Obrigkeitlichen schützen, und keine Excess und Mißbräuche, bey denen im ganzen Lande befindlichen, und von der Haupt-Laad allhier dependirenden Weber-Zünften, geduldet und vorbegeh lassen; nicht weniger dem vorhin schon oft und vielmahl durch die publicirte Lands-Fürstliche Generalia verbotenen Fürkauff des Garns, Zwirns, Leinwand, roh und ungespinnener Wolle, wie auch denen ungelerten und unangesehnen Leinwand-Händlern, Bändel-Machern, auch anderen unbefugten und unangesehnen Persohnen, das Hausfizen, und den Ausschneid, mit welchen sie denen Supplicanten, und ihren armen Mit-Meistern auf dem Land, sowohl zu Haus, als auf denen Märkten, den größten Schaden und Eingriff verursachen, durchgehends abstellen, und auf begebenden Fall unter diesen abgehörten Stöhrern und Fröttern, insonderheit aber denen Spielteuten, Haltern, und dergleichen, in dem Winter meistens seyrenden Partheyen, und denen Handwercks-Leuten, als Schustern, Schneidern, Färbern, Fleischhackern, Lederern, Weißgerbern, Becken, und Würthen, wie auch denen Hauern und Bauern, welche sich in diese Stöhrerey strafmäßig einmischen, und das Garn allenthalben zusammen kauffen, Zwirn und Leinwand daraus machen, auch von Haus zu Haus mit ihren Binsel Leinwand herum gehen, an denen Fenstern und Thüren anklopfen, und denen gemeinen einfältigen Leuten Ellenweis ihre lieberliche Waare, massen sie das Handwerck nicht mahlen der Ordnung nach gelernt, verschneiden, mithin jedermänniglich und das Publicum defraudiren, ja auch auf öffentlichen Jahr-Märkten, neben denen gelernten und zünftigen Weber-Meistern, ihre unbeschaut und ungezeichnete Leinwand feil zu haben, und zu verkauffen sich nicht scheuen; item bey denen auswendigen, als Mähren, Schlesingern, Böhmen, und andern Landen, ob der Ennsrischen und Steyrischen unbefugten Partheyen, welche auf denen in diesem Land haltenden Jahr-Märkten, ihre Leinwand, Mischung, und Zeug, nach der Ellen verkauffen, dessen sie doch nicht berechtiget, sondern stückweis, wann sie beschaut und gezeichnet, auch nach der Wienerischen Maas, Länge und Breite, just und gerecht befunden worden, der allhiefigen Nieder-Laag verkauffen sollen; wie auch auf die in das Land auslauffende, und zur Ausfuhr alles Haar und Garn zusammen kauffende Holz-Händler; inngleichen auf die in dem Gev alle Häuser ablauffende Zwierner, und Bändel-Macher, Schneider, Seiden- und Specerey-auch Tuch-Händler, welche viel Zwirn, Leinwand, und Zwisch, dem neunten Articul zugegen, zusammen kauffen, und wider verkauffen, auch nach der Ellen ausschneiden, das benöthigt-ernstliche obrigkeitliche Einssehen thun, und dieselbe völlig abschaffen und ausrotten, wie auch auf ihre wider alle diese ihnen Supplicanten in ihre Possession eingreifende jetzt benannte Ubertreter und Mißhändler vorbringende Klagen und Anzeigen, mit Vorkehrung der gebührenden Bestrafung, alle erforderliche Ausrichtung leisten, sie auch in übrigen wider ihre Freyheit und Handwercks-Ordnung, in specio aber wider obbemelte vier Articul, und die von Unserer Nieder-Oesterreichischen Regierung und Cammes verordneten Banco-Deputation an die Ubertreter ausgefertigte besondere Befehl, und dem allda begriffenen Inhalt, für euch selbst, noch durch die eurige, dringen, bekümmern, oder beschweren, weder auch solches andern zu thun verstaten, sondern in Beobachtung der von Uns ihnen Supplicanten, und ihren mit einverleibten Land-Meistern, allergnädigst bestätigten Freyheit und Ordnung, wie auch ertheilten Special-Befehlen, sie darbey, und zwar in allen Puncten, Articuln, Inhalt, Meinung, und Befreyungen, allerdings schützen und handhaben, bey Unserer schweren Ungnad und Straffe, und dem allda in ihren Privilegio enthaltenen Von, der Zehen Mark löthigen Golds, mit nichten irren, hindern, oder beleidigen, sondern vielmehr die gemeinschädliche Stöhrer, Frötter, Hausfizer, und andere unbefugte ungelerte Leinwand-Händler, und Zwierner, die keinem Mitleyden unterworfen, noch weniger einige Lands-Fürstliche Bürde tragen, oder jemahlen das Handwerck Ordnungsmäßig gelernt, weder dessen durch einige Lands-Fürstliche Freyheit-Brief oder Privilegien berechtiget seyn, auf gebührendes Anmelden der in denen vier Vierteln befindlichen Weber-Zünfte und Meister, öfters berührte Ubertreter, Stöhrer, und Frötter, Fürkäufer, und unbefugte Händler, sie mögen Mahmen haben wie sie wollen, ein wachsames Auge haben, und so oft ihr einen Ubertre-

Übertreter erfahret, oder selbst einen betreten würdet, ihr denselben dem nächsten Reichs-Meister andeuten, und die hinweg genommene Waare, damit wider selbe nach der in denen Freyheiten vorgesehenen Straffe verfahren, einfolglich alle Land-schädliche Fürtausieren, Handel, und unbefugter Eingriff abgestellet werden möge, in Verwahrung nehmen, sie Supplicanten sodann selbe zu weiterer Bestraffung nahmhafft machen, auf nicht erfolgende Parirung aber, zu Vorkehrung eines mehrern Ernsts und Schärffe, auch gehalten Dingen nach zu Vornehmung des Arrests, Unserer Nieder-Oesterreichischen Regierung und Cammer gehorsamst anzeigen sollet. An deine vollziehet ihr Unsere gnädigst auch ernstlichen Willen und Meynung. Geben zc. Wien den 7. Juny 1715.

Bettler = Ordnung.

Wir Carl der VI. x. Embieten N. allen und jeden in diesem Unserem Erbhertzogthum Oesterreich unter der Enns sich befindenden Herrschaften, Dorf- und Grund-Obrigkeiten, so wohl Geist- als Weltlichen, hoch- und niedern Stands-Personen, und Inwohnern, wie auch allen Stadt- und Märkten, deren Burgermeistern, Stadt- und Markt-Richtern, ingleichen Unsere und andern Hauptleuten, Burggrafen, Mauthnern, und Beamten, Unsere Gnade, und geben euch hiermit gnädigst zu vernehmen, daß, obwohl die von Unsere glorwürdigsten Herrn Vorfahren, und ganz neuerlich von Uns unterm 21. July des abgeruckten 1714ten Jahrs, wegen Abstellung des unmäßigen Bettels, Unterbringung der einheimischen, und Hintanschiebung der ausländischen Armeen in ihr Vaterland, ergangene, und öfters erfrischte Patente, Satz- und Ordnungen, mit all er-sinnlichen nachdrücklichen Befehlen geschöpft, aller Orten publiciret, und mit besondern scharffen Bedrohungen, und aufgesetzten Straffen, wiederholt worden; so müssen Wir doch gar mißfällig vernehmen, daß weder Ermahn- noch Bedrohung bisher gefruchtet, wemiger Unsere diesem und andern Unsere treugehorsamsten Erblanden so heilsame Intention den abgezielten Zweck dadurch erreicht habe, ja das Widerspelt liegt Uns und jedermann vor Augen, daß anjerg so wohl in, vor, um, und bey der Stadt Wien, als auf dem ganzen Lande, eine fast grössere Menge des unnütz- und müßiggehenden, würdig- und unwürdigen, dis- und ausländischen Bettelgesindels, als damahlen, vorhanden seye, welche das All-mosen zu allgemeiner Ungelegenheit, Beschwerniß, und Ungestümmigkeit einsammeln.

d. 2. July.

Vorsorge und Abstellung der Bettler.

Überlauf müßigen Gesindels.

Wann Wir nun daraus unwiedertreiblich abnehmen, und der mißlungene Effect un-leugbar dem zu messen, daß von den Stadt-Markt-Dorf- und Grund-Obrigkeiten, wie auch Unsere und andern Hauptleuten, Burggrafen, Mauthnern und Beamten, der zu Erfüllung vorstehend- Landnützlichen Absehens erforderliche Eifer bishero gesammter Hand nicht angewendet, und denen, welche Unsere gnädigsten Patent den gehorsamsten Vollzug geleistet hätten, von andern der behörige Bestand nicht geleistet worden, mithin aus so maner Nachlässigkeit, und höchst- strafmäßiger Hinderung, man in der Haupt-Sache nicht fortkommen, folgsam auch das allergnädigste Gebot nicht zur Execution gebracht werden können; da hingegen Unser ernstlicher Wille und Meynung ist, Stadt und Land von derley, bevorab den armen Landmann, schweren druckenden Drangsaalen, und von diesem müßigen Volk ausübenden Diebstählen und Plünderung, ferners durch selbe bedrohlicher Eintrag- und Ausbreitung gefährlicher Krankheiten, auch andern vielfältigen in publico & privato unterlauffenden Bedencklich- und Nachtheiligkeiten, zu säubern, anbeynebens aber auch jene Arme, so des Allmosens und Christlichen Mitleidens würdig seynd, deren Unterkomm- und Erhaltung wegen mildreichst zu sorgen.

Wegen nicht geleisteten Bestand.

Als lassen Wir es bey denen vorhinigen in Sachen, und absonderlich ermeldt- Unserem unterm 21. July 1714. emanirten ausführlichen gnädigsten Patent, und inenthaltene Bestraffung allerdings bewenden, befehlen solchemnach allen Eingangs ernannten insgemein, und einem jeden insonderheit hiemit ferner gnädigst, und wollen, daß nicht allein dem in allen und jeden allergehorsamst nachgelebet, und keineswegs darwider gehandelt, noch hieran jemand verhinderlich seye; immittelst aber, bis die weitere Verständniß mit andern Ländern bewircket, und die Aufrihtung der Manufactur- und Arbeit-Häuser vollständig ausgearbeitet, und in Stand gebracht seyn werden, die im Lande erärmte ad loca ihres vorigen Lebens-Aufenthaltens verschaffet, im Lande die abgekommenen Spittäler er-hoben, auf die stehende invigeliret, die fremden Bettler von der Stadt aus den Linien, und gar aus dem Lande unverweilt geschoben, anneben hierin falls mehrerer Eifer gezeigt, sondern auch von den sämmtlichen Herrschaften, niemand davon ausgenommen, die auf ihren Grund stehende aufrechte oder in Abgang gerathene Spittäler und Armen-Häuser, auch wie viel in jedem Arme erhalten werden sollen, innerhalb vier Wochen Unserer Nieder-Oe-

Confirmation der vorigen Patente.

Keiserlichen Regieretung also gewis allergehorsamst angezeigt, als im widerigen Wir mit
thärfferen Einsehen, forbane insgemein und insonderheit nützliche Veranstaltung dermahleinst
zu bewerkstelligen, unfehlbar und unausbleiblich bemühet würden, worinn sich aber ein
jeder vor Schaden zu hüten, und vorstehender Unserer gnädigsten auch ernstlichen Ermah-
nung auf das eifrigste anbefohlener massen nachzukommen allerunterthänigst gehorsamst wiss-
sen wird. Geben zc. Wien den 2. July 1745.

Ohne Censur nichts zu drucken.

d. 18. July.

Vormablig ergan-
gene Befehle ver-
bieten

Schmähe-Schriff-
ten in Religions-
und

Staats-Sachen,

deme wird nicht
nachgelebet.

Daraus entsteht
Zanck und Unord-
nung, zu allerhöch-
stem Kayserlichen
Missfallen.

Unterstützung alter
Befehle.

Solche genau zu
beobachten.

Winkel-Buchdru-
ckereyen abzustellen.

Auch dergleichen
Buchdrucker.

Wir Carl der VI. Gebieten Allen und jeden, denen dieser Unser Kayserlicher offe-
ner Brief vorkommt, und nachfolgendermassen angehet, Unsere Kayserliche Gna-
de, und fügen denselben sammt und sonders hiemit zu wissen, daß obwohlen zu ver-
schiedenen hievor gehaltenen Reichs-Tagen, und sonst weyl. Unsere glorwürdigste Vor-
fahren am Reich, Römische Kayser und Könige, mit der Churfürsten, Fürsten, und Stän-
de des H. R. Reichs guten zeitigen Rath und Vereinigung, Befehl und Ordnungen da-
hin ausgehen lassen, daß keiner, von was für denen im Reich zugelassenen Glaubens, Be-
kännissen er auch seyn möge, dem andern, so nicht seiner Religion ist, weniger aber die
Glauben selbst mit Worten lästerlichen Büchern, Schriften, Schmähe-Charren, schimpflichen
Gedichten, Gemälden, Kupferstichen, oder andern dergleichen Erfindung, böshafft unbeschei-
dener Weise angreifen, schmähen, oder sonst spöttlich anziehen und durchlassen, mithin auch nie-
mand einige gegen die Stadt, Regierung, und Grund-Befehle des Heiligen Römischen Reichs
angesehene Lehren aufbringen solle, so zeigt doch die tägliche Erfahrung, daß diesen so oft
ergangenen heilsamen Verordnungen und Reichs-Geboten an verschiedenen Orten nicht
nachgelebet, vielmehr solchen schau gerade entgegen, hin und wieder dergleichen Schmäh-
süchtige Bücher, Schriften, und Gemälde, verschiedner Orten im Reich heimlich gemacht,
verfertigt, gedruckt, oder von auswärts her eingeschlichen, und ohne allen Scheu, Einsicht,
oder Bestrafung, auf öffentliche Jahrmärkte, Messen, und andern Versammlungen umtra-
gen, feil gehoten, und ausgeschreuet, verkauft, und ausgebreitet, nicht minder auch auf öf-
fentlichen Universitäten, über das Jus civile & publicum sehr schädliche, des Heiligen Römischen
Reichs Befehle und Ordnung anspendende, und verkehrte neuerliche Lehren, Bücher, Theses,
und Disputationes angeheft, und dadurch viele, so unzulässig, als tiefschädliche Neue-
rungen gegen die Teutsche Grundfeste, folglich Unordnungen in dem Teutschen Reiche einge-
führt werden.

Gleichwie aber dergleichen Zanck und schmähsüchtige Schreib-Arten und Lehren, so we-
nig dem Christen- und Kayserthum, als der Gerech- und Ehrbarkeit gemäss, noch auch zu
Ausbreitung der Christlichen Lehre und allerseitigen Glauben, oder gemeinnützigen Recht
und Staats-Sachen, den geringsten Nutzen und Ehre, wohl aber ein und anders diesen emp-
findlichen Schaden haben, daß daraus, an statt der so hoch nöthigen Einigkeit und innerli-
chem guten Vernehmen, nichts als Zanck, Mißtrauen, Entfernung der Gemüther, Irreweg-
gen, auch wohl gar Unfriede und Empörungen zu entstehen pflegen: also haben Wir Unsere
darob gebendes Kayserliches Missfallen öffentlich zu erkennen gegeben, und die Handhabung
der von Unsere in Gott ruhenden Vorfahren wohl und Reichs-väterlich erlassenen Kayser-
lichen Verordnungen, in Unsere besondere Sorgfalt und Obacht zu nehmen einer Noth-
durft zu seyn, um so mehr befunden, als solches Ubel sich überaus vermehret, und den un-
ausbleiblich allgemeinen Schaden ins Werk setzet.

Wir befehlen, setzen, ordnen, und ermahnen demnach hiermit alle und jede, insonder-
heit die Geistliche und Prediger, alle Schrift- und Rechts-Gelehrte, die Buchdrucker,
Verleger, und Buchführer, ohne Unterschied der Glaubens-Bekännnis, sie seyen fremd oder
einheimische, bevorab aber die Bücher-Commissarios, Kraft dieses, nachdrücklich erinnerende,
bey Vermeidung hoher Straffe, und Unserer Kayserlichen und des Reichs schweren Ungna-
de, alles und jedes, was hievor von Zeit zu Zeit gegen den Mißbrauch der Buchdrucker-
ereyen, und Herausgebung verbotener Glaubens- und Staats-Sachen angehender Lehren,
Bücher, und Laster-Schriften, oder Lehr-Befehlen verordnet worden, in genauere Obacht
zu ziehen, und dasjenige was darauf auf einige Weise Vorschub geben kan, sorgsam zu
vermeiden, und zu verhindern, zu dem Ende auch alsfort, nach Verlesung dieses, alle Win-
kel-Druckereyen abzustellen, und nicht zu gestatten, da deren einige anders, oder an und
auf anderen Orten, als in solchen Städten und Orten eingerichtet werden, wo Chur- und
Fürsten ihre gewöhnliche Hof-Haltung haben, oder Academien und Vniuersitates studiorum,
oder wenigstens ansehnliche Unsere und des Reichs oder solche Städte seynd, wo obrigkeit-
liche Obacht gehalten wird, dann ferner nicht nur keine Buchdrucker zuzulassen, die da nicht
ange-

angesehene, redliche und ehrbare Leute seynd, und sich nach den allgemeinen Reichs-Sagungen, Uns und der Obrigkeit des Orts, vermittelst Eydes und Pflicht verbindlich gemacht haben, sich in ihren Drucken allen demjenigen, was die Reichs-Sagungen mit sich bringen, und ihnen vorher wohl zu erklären und einzubinden ist, gemäß zu bezeigen, sondern auch noch hierüber bey allen und jeden Buchdruckereyen verständige und gelehrte Censores zu bestellen, und solche ebenermassen dahin zu verpflichten, daß sie ohne deren gemauen Durchgehung, Erlaubniß, und Genehmhaltung, keinem, zumahlen ohne Benennung des Erfinders, Schreibers, oder Dichters, und des Druckers Nahmen und Zunahmen, wie auch der Stadt und des Jahrs, etwas zu drucken, oder zu verkauffen, vlesweniger die Einföhrung solcher schädlichen Bücher aus fremden Länden, und deren Vertrieß im Römischen Reich verstaten. Gestalten Wir von nun an alles, was ohne solche Form und Feuerslichtkeit ist, für sträfliche Laster- und Schmähe-Charthen, mithin allerdings zu vernichten, und zur Confiskation wirklich in der That aller Orten erklären.

Censores und deren Obliegenheit.

Ohne Form und Feuerslichtkeit gedruckte Schriften sind Schmähe-Charthen.

Da aber gleichwohl von einem oder andern, vorgedachter Erinnerung ungeachtet, oder deren ungehindert, dergleichen Laster, oder andere gegen die Reichs Grund-Gesetze, in Glauben und Staats-Sachen lauffende Lehren, Schmähe-Schriften, Bücher, Kupffer, und Gemälde, gedruckt und ausgegeben wurden, solche akosatt ohne einige Nachsicht, durch jedes Orts Obrigkeit, oder Unsere Kayserliche Bucher-Commissarios confisciret, der Urheber, Schreiber, und Drucker aber, so wohl als alle diejenige, welche sie zum Verkauf herum tragen und ausbreiten, oder sich gebrauchen zu lassen, an Gut und Vermögen, auch nach Beschaffenheit der Sachen, und deren Umständen, an Ehre, Leib, Gut und Blut, ohne nachlässig bestraffet werden sollen.

Übertreter dieser Gesetze Bestrafung.

Daserne nun einige geistliche oder weltliche Obrigkeit im Reich, welche die auch immer wäre, oder wie sie immer Nahmen haben mögte, in Erkundigung solcher Dinge nachlässig handeln, oder die angezeigte, oder sonst wissentliche Übertretungen nicht mit behörigen Nachdruck abstellen und bestraffen, oder auch vielleicht gar mit den, so darwider handeln, sich unter der Hand verstehen, und Unterschleif geben würde; alsdann wollen Wir, und behalten Uns bevor, nicht nur gegen den Urheber, Erfinder, Schreiber, Dichter, Mahler, Kupfferstecher, Drucker, Buchführer, Unterhändler und Verkaufser, sondern auch gegen die geist- oder weltliche Lehrer und Prediger, und die nachlässige Obrigkeit selbst, ernstliche Ahndung und Straffe, nach Befund der Sachen und deren Umständen, fürnehmen zu lassen, allermassen Wir auch Unsern jetzig- und künftigen Kayserlichen Reichs-Fiscalen, so wohl bey Unserm Kayserlichen Reichs-Hof-Rath, als Kayserlichen Cammer-Gericht, hierdurch ernstlich wollen erinnert haben, daß sie gegen alle die oberwehnte Überföhrer dieser Unserer Kayserlichen Verordnung, sie seyn geist- oder weltliche, ohne Ansehung der Versöhnen, auf gebührende Straffe unverzüglich anrufen, und ihres Orts und Amts nach aller Strenge verfahren und handeln sollen. Wir meynen es ernstlich, mit Urkund dieses Briefs, besiegelt mit Unserm aufgedruckten Kayserlichen Insiegel, der geben ist in Unserer Stadt Wien den 18. July 1715.

Nachlässiger Obrigkeiten

Bestrafung.

Dem Reichs-Fiscal gegebene Verordnung.

Die Pest in Mähren und Steyermark betreffend.

Wir Carl der VI. zc. Entbieten N. allen und jeden, in diesem Unserm Erb-Herzogthum Oesterreich unter der Enns, bevorab nächst denen Lands-Grängen Unseres Herzogthums Steyermark und Marggrafthums Mähren befindlichen Stadt-Marckt-Dorf- und Grund-Obrigkeiten, geist- und weltlichen, was Standes oder Wesens die sind, wie in gleichen allen Land-Gerichten, deren Inhabern, Verwaltern, Pflegern, und Richtern, auch sonst jedermänniglich, denen dieses Unser Patent zu hören oder zu lesen vorkommet, Unsere Gnade, und geben euch hiemit gnädigst zu vernehmen;

d. 22. August.

Demnach Gott der Allmächtige nicht allein wider etliche Orte Unseres Erb-Königreichs Böhmen und Mähren, sondern auch beyder Herzogthümer Steyer und Cärnten, mit der ansteckenden Seuche verhänget, und nun zwar in ernenneten Erb-Länden zur Still-Dämpfung und Einschränkung des Übels alle mögliche Rettung vorgekehret wird, zu Erhaltung dieses, und anderer Unserer Gottlob gesunden Erb-Königreich und Lande aber ferner erforderlich seyn will, der besorglichen Übertragung desselben gegen die von dannen Reisende kräftigst vorzubeugen: als haben Wir über erstatteten Bericht und Gutachten, so dann Uns gehorsamst beschehenen Vortrag, aus tragend Landsväterlicher Obsorge, unterm 16. dieß nächsthin allergnädigst resolviret, daß zu Abhaltung sothanen contagiösen Unheils von diesen Nieder-Oesterreichischen Länden, alle nöthige Segen-Veranstaltungen fürgekehret, ohne glaubwürdiger

In Böhmen, Mähren, Steyer, und Cärnten.

Gesund-

Gesundheits-Fede, von obertvehten Ländern niemand in dieses Land eingelassen, die von dannen aus inficirt, verdächtig, und nahe daran gelegenen Orten Zureisende, auch mit Pässen, völlig ausgeschlossen seyn, besagten Reisenden gewisse Strassen, Durch- und Einlaß-Plätze bestimmet, und die ausser selben Betretende ohnverschont zur Straffe gezogen werden sollen. Damit also dieser dem Vaterland dardurch abzielende heilsame Zweck mit göttlichem Beystand erreicht werde, haben Wir

Eingang-Orten

Erstens, an denen Land-Gränzen gegen das Herzogthum Steyermarc die Orter Kirchschlag, Aspang, Schottwien, Wiener-Brücl, und St. Egidi, dann gegen das Marggrafthum Mähren Jeslstorf, Cadols, Laa, Steinabrum, und Unter-Temenau, zu Einlaß-Plätzen benennet; allda

Commissarien-Verhalt.

Andertens, eigene Commissarien mit folgender Instruction aufgestellt, daß sie aus inficirt, verdächtig, oder solchen nahe gelegenen Orten, auch mit Pässen, weder Verfohn noch Waaren, ohne einzig dabey machenden Unterschied, einlassen: gegen die mit Gesundheits-Feden Versehene aber sich also verhalten, zumahlen denen Reisenden in Steyermarc und Mähren, besondere Marche-Routen oder Strassen angewiesen, folgendes an beyder Länder Confinien eigene Durchlaß-Plätze kund gemacht, und die allda befindliche Steyerisch- und Mährische Commissarien dahin befehlet worden, daß sie auf der aus gesund und unverdächtigen Orten zukommenden, und in dieses Land wollenden fremden mitbringende Feden genaue Obsicht tragen, selbe, ob die angewiesene Strassen beobachtet, und wo Mittag oder Nachts ein Aufenthalt beschehen, obrigkeitlich unterschrieben worden, wohl examiniren, so dann nach befundener Richtigkeit selbst unterzeichnen; im Fall aber die vorgeschriebene March Route ausser Acht gelassen, oder andere Bedencklichkeit obhanden wäre, sothane Feden nicht unterschreiben, sondern die Reisende wiederum zurück verschaffen sollen; daß, wann die vorgewiesene Feden in einem gesunden Ort, wo der Ausgang beschiehet, ertheilet, in jedwederer Mittag- und Nachts-Einkehr obrigkeitlich, und letztlich von dem nächst befindlichen Steyer- oder Mährischen Durchlaß-Commissario unterschriebener befunden werden, ohne

Bettler, und Juden.

Anstand herein passiret, darunter aber die Bettler, und Juden, sie mögen Pässe oder keine haben, nicht begriffen seyn; ferners

Transito Waaren.

Drittens, zwischen denen transito, oder in dem Land erzeugten Waaren und Effecten, folgenden Unterschied beobachten, daß, welche von Venedig, und anderen unliegenden Ländern, durch Cärnten und Steyermarc, ingleichen aus Schlesien, oder anderen fremden Provinzen, durch Böhheim und Mähren zugeführt werden, und dessen genugsame Gezeugnisse und Feden, daß in der Durchreise kein inficirt, verdächtig, oder diesen nahe gelegener Ort betreten worden seye, beybringen können, solche ohnaufgehalten herein gestattet: die in Böhheim und Mähren, wie auch Cärnten und Steyermarc, erzeugte und herein wollende Waaren und Effecten aber, allein gegen authentischen, von dem Ort des Ausganges, daß solcher Ort von allen Contagions-Verdacht frey, erholte Waaren und Effecten auch aus einem gesunden und unverdächtigen Ort dahin gebracht worden seyn, beybringen, und in jeden Ort, wo Mittag oder Nacht Anhalt beschiehet, obrigkeitlich unterschriebenen, so dann von dem Steyer- oder Mährischen Durchlaß-Ort befindlichen Commissario gleichfalls unterzeichnet- und bestätigten Paß oder Attestation, in dieses Land gelassen, sodann deren Feden, der Passirung halber, auch von dießländischen Einlaß- oder Gränz-Commissarien unterschrieben; hingegen in Ermanglung vorstehender Richtigkeit, derley bevorab das Gift der Seuche leichtlich fangende Waaren, vornehmlich Kleider und Betten, mit nichten passiret, sondern ohne Unterschied wiederum zurück verschaffet werden sollen. Gleichwie nun

Neben-Strassen verboten.

Viertens, ausser oben ernannten, so wohl gegen denen Königl. Böhheimischen, als inner Oesterreichischen Landen ausgesetzten Einlaß-Plätzen, niemand einzulassen, zu dem Ende alle Neben- und Seiten-Wege verboten, und wo es thunlich abgegraben, oder verhacket, und zu Abwendung aller Gefährlichkeit, von der Miliz allda stets patroullirt; und bewachtet, auch wider diejenige, so durch verbotene Neben-Wege sich herein practiciren, und betreten würden, ohne Unterschied angehalten, und mit wohl empfindlicher, auch, nach beschaffenen Umständen, Lebens-Bestrafung verfahren werden solle.

Als befehlen Wir euch Eingangs-ernannten allen insgemein, und einem jeden insonderheit, denenjenigen Land-Gerichten, wie auch Stadt-Marc- und Dorf-Obrigkeiten, bevorab so nächst denen Steyer- und Mährischen Landes-Gränzen situiret sind, hiemit gnädigst, und wollen, daß ihr nebst der Miliz, nicht allein auf die aus denen verdächtigen Ländern ankommende Fremde fleißige Acht halten, selbe, ob sie nicht durch Abwege in das Land eingeschlichen? alles Ernstes ausforschen, und, da Verdacht sich äußert, selbe verwahrlich anhalten, und Unserer Nieder-Oesterreichischen Regierung gehorsamst anzeigen, sondern auch besagten Commissarien, wann sie, in Vollziehung dieses allernädigsten Patents, ihre absonderlich

derlich habenden Instruction, und anderen in Sachen an sichergehenden Verordnungen, euern Beystand nöthig haben, und solchen ansuchen würden, ihr ihnen mit aller Fertigkeit an die Hand gehen, und die verlangte erforderliche Assistentz, bey sonst auf euch ladender schwerer Verantwortung und Bestrafung, keiner Dingen weigern sollet. Wornach sich dann ein jedweder zu richten, und vor Schaden zu hüten wissen wird. Geben zc. Wien den 22. August 1715.

Die Gotteslästerungen, und deren abhelfliche Maasse betreffend.

Wir Carl der VI. zc. Entbieten allen und jeden dieses Unfers Erb-Herzogthums Oesterreich unter der Enns getreuen Insassen, Vasallen, und Unterthanen, so geist- als weltlichen, was Standes, Geschlechts, Würden, Condition, oder Profession dieselbe sind, insonderheit aber denen Land-Gerichts-Obrigkeiten, Inhabern, und Verwaltern, auch Criminal-Richtern, und Beysitzern, Unsere Gnade, und geben euch allen und jeden heimlich gnädigst zu vernehmen, welchergestalten Wir abermahlet mit grossen Mißfallen ver- spühren müssen, wie daß unangesehen der wegen so vielfältigen Gottes-Lästerungen, und zwar erst nächsthin, Kraft des unterm 28. July des 1713. Jahres dessenhalbten ausgegangenen Pa- tents, verschärften Straffen, dennoch verschiedene Persohnen auf dergleichen gottlosen Thaten sich betreten lassen, mit dem Vorgeben, daß sie solche Verbrechen aus einer Kleinmüthigkeit, und hieraus entstehenden taedio vitae, ausgeübet hätten:

d. 30. August.

Gottes-Lästerung.

Ex taedio vitae.

Um nun auch diesem anwachsenden Unheil weiters vorzukommen, haben Wir nach Einlangung der von gehörigen Orten abgeforderten Bericht und Gutachten, über den Uns mit aller umständig beschehenen gehorsamsten Vortrag, ferners sub dato 6. August gnädigst resolvirt, daß so viel es die durch Verunehrung des Crucifix, und anderer heiliger Bildnisse in primo & tertio gradu Blasphemiae begehende Gottes-Lästerung anbetrifft, es bey denen in der Land-Gerichts-Ordnung gesetzten Straffen sein Verbleiben haben solle; belägend aber die Gottes-Lästerung in secundo gradu, weilien solche mehrentheils aus vorgegebener Klein- müthigkeit und Lebens-Verdruß beschiehet, solle hinsühro ein Unterschied der Persohnen und der That gemacht, und zwar wann die Zerbrechung oder Verunehrung des Crucifix oder anderer heiligen Bildnisse von jemand begangen wird, der das sechzehnte Jahr annoch nicht erfüllt, noch eine besondere Bosheit bey Ausübung der That verspühren lässet, sondern die Lästerung aus einer Kleinmüthigkeit, Melancholia, und Lebens-Verdruß, absque animo Deum directe blasphemandi aut iniuriandi, beschehen solle; eine solche Persohn, benderley Geschlechts, in das Zucht-Haus, mit Anschlagung eines Eisens, zur Arbeit auf eine geraume dem Verbre- chen gemäße Zeit verschaffet, auch jetweilen nach Verwandniß der Persohn und der That, härter oder gelinder mit Peitschen von dem Gefangen-Wärter auf einer öffentlichen Büh- ne gezüchtiget, sodann bey verspührender Verbesserung des Lebens, sine relegatione entlassen werden: wann hingegen eine solche Mißthat durch Verunehrung der heiligen Bildnisse ver- standener massen ex taedio vitae von jemand verübet wird, welche 16. oder mehr Jahre alt, oder auch etwas darunter, dabey aber eine besondere Bosheit verspühren lässet, mithin bey dem taedio vitae eine genugsame Vernunft und Erkänntniß des Übels vorhanden ist, ein der- gleichen Übeltäter, mann- oder weltlichen Geschlechts, solle zu dem Tod, welchen er wünschet und verlanget, auch selbst wohl verdient hätte, zwar nicht geurtheilet, eben darum aber, da- mit er seinen Zweck des frühzeitigen Todes nicht erreiche, und andere seines gleichen hiervon ein Abscheu bekommen, zu einer wohl empfindlichen ganz anhaltenden Leibes-Strafe, praeuia publica expiatione sceleris, gezogen, und zwar das erste mal in das Zucht-Haus auf drey bis 5. Jahr, nach Unterschied der Umstände verschaffet, und während der Straf-Zeit jetweilen durch den Gefangen-Wärter, nicht heimlich in dem Zucht-Haus, weilien dadurch die andern dergleichen übelgesamten Leuten zu geben nöthige Abschreckung nicht erlanget wird, sondern öf- fentlich auf einer Bühne wohl empfindlich gezüchtiget, und die Ursach dieser Züchtigung dem Volck kund gethan; endlich der Delinquent, nach ausgestandener Straf-Zeit, aus Unfern Erb-Landen, gegen Hinterlassung einer geschwornen Uhrfed, auf ewig verwiesen werden.

In secundo gradu.

Begangen von Per-
sohnen von 16. Jah-
ren, absque animo
blasphemandi
Deum.

Straffe.

Begangen von Per-
sohnen über 16.
Jahr, oder vbi mali-
tia suplet aetatem.

Straffe.

Da aber ein dergleichen Mißethäter, nach ausgestandener Strafe, und darüber besche- henen Lands-Verweisung, wiederum Uhrfed-brüchiger Weise zurückkehrte, ohne daß er das vorige, oder ein anders schweres Laster verübet, ein solcher solle als ein Uhrfedbrecher, mit der ausgefetzten Strafe eines ganzen Schillings, mit wiederholter ewiger Verweisung der Erb-Lande angesehen: da aber bey der Zurückkehrung in das Land, wider Verhoffen, das abscheuliche Laster der Gottes-Lästerung, durch Zerbrechung oder Verunehrung des Crucifix, oder anderer heiliger Bildnisse, ex taedio vitae wiederholet würde, in solchem Fall solle die

Eines dergleichen
Uhrfedbrüchigen.

Straffe.

Bey wiederholter
Gottes-Lästerung

1715.
Straffe.

zwar mehrmahlen verwirrte Lebens-Straffe nicht fürgekehret, sondern der Uebeltäter, damit er zu seinem Ziel des voreilenden Todes nicht gelange, wann er ein Manns-Bild ist, mit einem ganzen Schilling auf dem Raben-Stein, mit vorhergehender öffentlicher Expiation, abgefertiget, und noch darüber auf die Galeeren, Lebenslang, ein Weibs-Bild aber, nach gleichmäßiger Expiation, und Abstreichung eines ganzen Schillings, in das Zucht-Haus auf Lebenslang in Eisen und Banden zur Arbeit verdammet, mittler Zeit auch öfters mit Ruthen öffentlich gezüchtiget werden.

Dergleichen Kleinmützigkeit mit geistlichen Trost versehen.

Unterdessen aber solle man dergleichen Malefis-Versohnen, neben der nothwendigen Aetzung mit geistlichen Trost versehen lassen, und den Gefangen-Wärter mitgeben, daß er auf diese und andere Kleinmützigkeit Leute wohl Acht haben, und ihnen alle Gelegenheit zur Verunehrung der heiligen Bildnisse, fremder oder eigener Entleibung, auch anderer Unthaten, benehmen solle.

Expiatio publica.

Obbemeldte expiatio publica aber solle beyläufig so beschehen, daß eine solche Malefis-Versohn, ehe sie zum Raben-Stein kommet, vor der allda stehenden Crucifix-Säule auf einer Bühne fußfallend öffentliche Zeichen ihrer Reumützigkeit geben, Gott um Versöhnung ansehen, das umstehende Volk um Verzeihung wegen gegebener Aergernis bitten, und öffentlich bekennen solle, daß sie wegen ihrer lästerlichen That, den zwar gewünschten Tod wohl verdienet, zur Straffe aber das Leben ihr nicht genommen, sondern eine andere langsame Straffe durch gerechtes Urthel verhänget worden, daß solchemnach dieselbe sothane Straffe so willig als schuldig ausstehen, und instünftige ihr Leben bessern wolle. Und demnach es die Erfahrung giebt, daß dergleichen Frevel-Thaten meistens durch müßige, in Glaubens-Sachen wenig Erfahrene, und im Luder-Leben herumfahrende, item Bettler und andere Elende, sonderbar verlassene junge Leute, zumahlen auch durch diejenige beschehen, welche Betteln oder kleiner Verbrechen halber in dem Zucht-Haus arrestirt sind, und das Ubel förderst daher rühret, daß hier in Wien, bevor in denen Vorstädten, bey einer so grossen Menge der Leute, dieselbe mit der höchst nöthigen, und vielfältig von der Geistlichkeit unterbleibenden Catechisirung, nicht genugsam unterrichtet werde, und an Seiten der weltlichen Obrigkeiten allzuviel fremde Bettler, und andere Nothleidende, bey denen Land-Gränzen, folgendes auch bey hiesigen Stadt-Linien, und in die Stadt selbst, unter allerhand Wege und Vorwand herein gelassen;

Causa mali: Müßiggang;

Unterbliebene Catechisirung;
Überfluß an Bettlern;

Item daß die zwischen denen Linien befindliche Grund-Obrigkeiten, bey einer Menge der auf ihren Gründen gebauten Häuser, und darinn habenden zahlreichen meistens Mittellosen Inwohner, kein einziges Spital, noch andere Versorgung der Armen haben, also daß fast die Helfte der Kinder solcher armen Inwohner, in und um die Stadt, auf das Betteln, einige wohl auch gar auf das Stehlen, sich begeben.

Ermanglung der Spinn- und Arbeits-Häuser;

Abhelfliche Maaß und Ordnung.

Ferner erwindet es auch allhier so wohl als auf dem Lande an denen Spinn- und andern Arbeits-Häusern, welche doch an verschiedenen andern Orten, wegen vieler hierzu gebrauchender armer Leute, zu gemeinsamen Nutzen, und Behuf des Commercii, theils auch zur Straffe und Hintanlegung des Müßiggangs, pflegen gehalten zu werden; dannenhero Wir eine ohnungängliche Noth zu seyn erachtet haben, daß diesen Haupt-Defecten die abhelfliche Maaß durch Unsere Nieder-Oesterreichische Regierung gegeben werde.

Laster der Gotteslästerung mehr mit Scharffe, als gelinde zu straffen.
Unterbringung und Versorgung der Armen.

Befehlen demnach allen und jeden Anfangs Benenneten, beförderst aber denen Land-Gerichts-Obrigkeiten und Verwaltern insgesamt, und einem jeglichen insonderheit, und wollen, daß ihr dieser Unserer allergnädigsten Resolution in allen gehorsamst nachlebet, und dieses abscheuliche Laster der Gottes-Lästerung in keine Weise ohngestraft fürbey gehen lasset, sondern wider derley höchst freventliche Missethat vielmehr mit Scharffe als mit Gelinde der Straffe verfahren: anebens auch deme, was Wir wegen Unterbringung und Versorgung der armen Weisen, und anderer armen Kinder, wie auch Verschaffung oder Überlieferung derselben zu ihren Eltern, Befreundten, Herrschaften, Grund-Obrigkeiten, oder Magistraten, weiters anbefohlen, schuldigsten Vollzug leisten solltet. Hieran beschiehet in ein und andern Unser allergnädigster Wille, und Meynung. Geben etc. Wien den 30. August 1715.

Das benöthigte Rind-Vieh allein auf dem Ochsen- Grieß zu erkauffen.

Sir Carl der VI. x. Entbieten N. allen und jeden, Unfers Erz-Herzogthums d. 23. September.
Oesterreich Inwohnern und Ochsen-Handels-Leuten, wer die immer seyn,
Unsere Gnade, und fügen euch hiemit gnädigst zu vernehmen, was gestalten
Unserer Nieder-Oesterreichischen Regierung und Cammer, Unsere Ministerial-Banco Depu-
tation angezeigt, wie das von einiger Zeithero die Erfahrung gegeben, daß, bey so häufig
ertheilten Pässen, Vieh in Hungarn zu erkauffen, auf allhiefigen Ochsen-Grieß, von Das benöthigte
denen Landmeistern, auch andern Fleischhackern, nur etwelche wenige Stück, gleichsam pro Vieh
forma erkauffet, mithin der Ochsen-Grieß, auf welchen als ein Principal, so wohl in An-
sichung des gemeinen Wesens, als auch Unfers Kayserlichen Cammeral-Gefälls hauptsäch-
lich zu reflectiren, wegen des, bey nicht erfolgenden Verkauf, beschehenden grossen Abtrieb
dergestalten geschwächt würde, daß nicht ohne Grund zu besorgen stünde, es möchte künf-
tighin sothaner Ochsen-Grieß, in summum nostrum praejudicium Principis et publici, wohl Auf dem Ochsen-
galt aufgehoben und vernichtet werden, so Wir aber nicht zu gestatten willens, sondern ei- Grieß zu erkauffen.
ne unumgängliche Nothdurft zu seyn erachtet, in Ansehung Unfers hieben subversirenden
hohen Kayserlichen Interesse, und des Publici Dienst, zu Restabilir- und Erhaltung mehr er-
holten Ochsen-Grieß, per Patentes aller Orten in Unserem Land publiciren zu lassen, daß
alle diejenige, so den allhiefigen Ochsen-Grieß bis anhero frequentret, und solchen zu fre-
quentiren schuldig seynd, an einem Frentag, als gewöhnlichen Grieß-Tag, sich allhier an-
melden, und das benöthigte Vieh daselbst, gegen Entrichtung jedesmähls des betragenden
alten Aufschlags und Austrieb-Gelds, bey Unserem Banco-Gefäll-Amt erkauffen sollen,
in widerigen Fall aber denenselben, um Vieh in Hungarn erkauffen zu können, sirohin
keineswegs mehr einige Paß, auffer denjenigen, denen es von Rechts-oder Gerechtigkeit
wegen gebühret, ertheilet werden sollen. Woran beschiehet Unser gnädigst- auch ernstlicher
Wille und Meynung. Geben x, Wien den 23. September 1715.

Der Aufleger und Träger Lohn, bey der Haupt- Mauth zu Wien.

	fl.	kr.	
1. Von einem ganzen Wagen schwer aus dem sogenannten Schänzl bis zu Haus vor das Auf- und Abladen	1	15	d. 1. October.
2. Zum Fall aber ermelter Wagen in der Kayserlichen Haupt-Mauth gleichfalls ab- und aufzuladen, samt obigen zusammen	1	36	
3. Deto Wagen bey der Fahnstangen aufzuladen; Ist über obiges Quantum der 1. fl. 36. kr. annoch zuzutragen		15	
4. Von einem Stück Gut, so über die Brücken kommt, in der Kayserlichen Haupt- Mauth bis ein Centner schwer abzuladen		3	
5. Was im Gewicht darüber, vom Stück		6	
6. Von einem Zucker-Faß, bis 20. Centner schwer abzuladen		17	
7. Was im Gewicht darüber		24	
8. Von einem Wagen schwer aus der Stadt an das Wasser über die Schlag- Brücken samt dem Fuhrlohn	3	6	
9. Von deto bis an die Fahnstangen	6	12	

Denen Geschwornen Trägern solle folgender Lohn
gereicht werden.

	fl.	kr.
1. Von einem grossen Mühl-Stein aus dem Schiff auf das Land zu bringen, solle bezahlt werden		18
2. Von einem mittelmäßig und kleinen dero		15
3. Von einem grossen Mühl-Stein aufzuladen, oder auf einen Wagen zu bringen		24
4. Von einem mittlern oder kleinen		21
5. Von einem grossen Schleser Fuhrmanns-Wagen völlig mit gearbeiteten Leder, bis 28. Centner schwer, zu laden, daß doch von denen Trägern alle darzu erforderende Seil und Zeug gereicht werde	2	30
6. Item von einem Wagen mit rohen Leder, so in 150. Stück bestehet	3	
7. Von einem Eimer Bier aus dem Schänzl, oder weissen Lämmel in die Stadt bis zum Stock in Eisen, oder Tuchladen, zu tragen, und in dem Keller auf die Bänder zu bringen, dem alten Brauch nach		9
8. So es aber über obernannte Platz zu tragen, und in dem Keller auf die Bänder zu bringen		12
9. Von einem Felleisen, Reiß-Truchen, kleinen Kistl mit Kaufmanns- und andern Waaren, gegen 1. Centner in sich begreifenden Stück, vom Schänzl bis in die Kayserliche Haupt-Mauth		4
10. Dero vom Lämmel in die Kayserliche Haupt-Mauth zu bringen		6
11. Wiederum sothanes Stück von der Kayserlichen Haupt-Mauth bis am Lubeck, Schuler-Stras, und Hohen-Markt zu bringen		3
12. Was darüber, und bis zum Stock am Eisen, Graben, und Singerstrassen		4
13. So es aber annoch weiter zu tragen		5

Notandum.

Sum Fall aber ein- oder anderer Aufleg-Meister, Geschworne Träger, und dero Zugehörige sich unterstanden, über obberührte Satz- und Ordnung, unter was Vorwand es immer sey, zu handeln, und ein mehrers von denen allhiefigen oder fremden Parthenen abzufordern; solle selbiger nicht allein wohl empfindlich bestraffet, sondern auch, nach Befund der Sachen Beschaffenheit, seines Diensts ohne Anstand entsetzet werden. Geben ic. Wien den 1. October 1715.

Salitter Ausfuhr verboten.

d. 12. November.

Wir Carl der VI. ic. Entbieten N. allen und jeden Unsern nachgesetzten geist- und weltlichen Obrigkeiten, Lands-Mitgliedern, Lands-Innsassen, Unterthanen und Getreuen, was Würden, Standes, Condition oder Wesens, die in Unserm Erz-Herzogthum Oesterreich unter und ob der Enns wohnhaft seynd, und denen diß Unser offenes Patent zu lesen oder zu hören firkommet, Unsere Kayserliche und Lands-Fürstliche Gnade, und alles Gutes, und geben euch hiemit abermahlen gnädigst zu vernehmen:

Demnach eine sonderbare Vorsorg erfordert, daß die von Unsern hochgeehrtesten Vorfahren am Reich öfters verbotene Ausfuhr des Saliters aus dem Erz-Herzogthum Oesterreich unter und ob der Enns, wegen dessen eigener Nothdurft zu dem benötigten Pulvermachen, damit die eine Zeithero in etwelcher Unordnung gestandene Pulver- und Saliter-Wesens Einrichtung wiederum stabiliret, und in voriges Aufnehmen, folglichen auch zu Unserm und des gemeinen Wesens erspriesslichen Nutzen gebracht werden möge, von neuen alles Ernstes und nachdrücklich inhibirt werde;

Als haben Wir zu dem Ende die in Pulver- und Saliter-Sachen in Unserm Erz-Herzogthum Oesterreich unter und ob der Enns, sub datis 3. Sept. 1607. 17. März 1691. und letztlin unterm dato 27. Novemb. 1703. ausgegangene und publicirte Generalia, Mandata, und Patente, hiemit auf ein neues dergestalten allergnädigst confirmiret und bestättiget, daß erstlichen zu Grabung des Saliters in vorernannt Unserm Erz-Herzogthum unter und ob der Enns fleißige Hand angelegt, und allen denen Saliter-Siedern, so von Uns die Special Erlaub- und Befugniß Saliter zu graben aufzuweisen haben, an allen Orten und Enden, gegen billiger Contentirung derjenigen, deren Grund betreten sollte werden, zu graben verstattet, jedoch sollen diejenigen, welche Kraft Special-Freyheit dergleichen Saliter zu graben berechtiget, je und allezeit obligiret und verbunden seyn, all ihren erzeugenden Saliter allein in Unsere Kayserliche Zeug- und Münz-Häuser, gegen billig- und gewöhnlichen Preis einzuliefern. Zu nebst aber andertens, wird allen und jeden Lands-Anfassen, Inwohnern, Unterthanen und Getreuen, was Würden, Standes, oder Condition selbe seyn mögen, von einigen Pulver und Saliter, ausser Landes, das geringste, ohne habenden Kayserlichen und Lands-Fürstlichen Paß, weder öffentlich auszuführen, noch heimlich, bey Confiskierung des Pulvers und Saliters samt Roß und Wagen, zu verschwärzen hiemit ernstlich verboten:

I 7 I 5.
General von 1607.
3. Sept. 1691. 17.
März. 1703. 27.
Nov. erneuert.

Allermassen drittens, zu Verhütung dessen, Unsern sämtlichen Zoll-Mauth- und Dreyßigst- wie auch Aufschlags-Beamten, und deren Gegenhändlern, Aufseherh, und Überreutern, oder wer auf dergleichen Mauth- und Aufschlag-Aemtern, wie auch an denen Grängen bestellet seyn mag, hiemit gnädigst auch ernstlich anbefohlen wird, hierauf genaue Obacht zu haben, und derley ohne Paß ausführende Pulver- und Saliter-Waaren samt Roß und Wagen via facti hinweg zu nehmen, zu confisciren, und in ein Unseriges nächst gelegenes Zeug-Haus einzuliefern.

Gebieten hierauf euch obbenannten allen und jeden hiemit gnädigst, und ernstlich, daß ihr diesen Unsern gnädigsten Patent, und mit sich führenden Verordnung, durchaus gehorsamst nachkommen, und dargegen hiwider im geringsten nichts fürnehmen, noch solches von andern zu thun gestatten, sondern auf allen Fall wider die Übertreter und Verschwärzer, auf Anmelden der Mauthner, Aufschläger, Aufseher, und Überreuter, alle mögliche Assistenz also gewiß leisten sollet, als lieb euch ist Unsere schwere Ungnade und Straffe zu vermeiden. Wornach sich also männiglich zu richten, und für Schaden zu hüten wissen wird. Geben x. Wien den 12. November 1715.

Der Kayserlichen Haupt- und Wasser-Mauth Amts-Handlung.

Erstlichen, seynd die beyde angestellte Gegenhandler, als der eine bey der Haupt- der andere bey der Wasser-Mauth, mit dem Gehorsam, Respect, und Aufsehen, an die Kayserliche Ministerial Banco-Deputation gewiesen, von welcher sie allbehrige Befehl und Verordnungen, so wohl in einen als anderen Amts-Anliegenheiten zu empfangen, und denenselben auf das genaueste mit all erforderlichen Eysfer und Fleiß nachzuleben, als auch in allen Dienst-Vorfällenheiten, und das Banco-Interesse hauptsächlich concernirenden Sachen, die verlässliche Erinnerungen dahin zu erstatten, und von dannen sich weiteren Bescheids zu erholen haben werden; so jedoch dermahlen dahin zu verstehen ist, wo sie mit dem bey gemeiner Stadt Wien in Pflicht stehenden Ober-Einnehmer einer differenten Meynung in vorkommenden Amts-Sachen seyn sollten, sonsten aber, und beförderst wo sie alle drey gleichförmig wären, seynd die abgehende, und von allen drey Ober-Beamten zu unterschreiben kommende Bericht und Gutachten, Restanzien, und Contrabant Specificationen, der aufgestellten Administration und ober-Controllör einzureichen, die Concepta aber, wie ingleichen die darauf erfolgende Verordnungen und Decrete, in aller drey Gegenwart abzulesen, und ad registrandum zu geben. Und zumahlen

d. 16. Dec.
Subordination be-
treffend.

Andertens, der Gegenhandler bey der Haupt-Mauth dermahlen ohnedem seine freye Wohnung, nebst dem ober Einnehmer, in dem erbauten Mauth-Haus zu genießen hat, ihm um so viel leichter fallen, die schuldigen Dienst-Stunden, als von frühe bis Mittag, und nach dem Essen bis Abend vor ordinarie, oder auch später, nachdem es die Amts-Wichtigkeiten erfordern möchten, in der gewöhnlichen Amts-Stube zu halten, und sich fleißig und persöhnlich alle Tag, jedoch Sonn- und Feyeritag Vormittag ausgenommen, samt denen übrigen Amts-Officianten allda einzufinden, anbey fleißig benzuwohnen, womit die Mauth-Gebühr, nach dem publicirten Vectigal, und ausgegangenen Mauth-Forderungen, von

Wohnung und
Amts-Stube.

von denen Handels-Leuten und andern Partheyen fleißig abgefordert, und all demjenigen mit größter Sorgfältigkeit nachgelebet werde, was die ergangenen, und weiters ergehende Verordnungen oder Befehle mit sich bringen thun. Ebenen massen ist

Des Gefäll Col-
lecturung betreffend.

Drittens, das täglich eingehende Gefäll bey dem Haupt-Tisch, in die nach einer proportionirten Tiefe gemachten Schubladen zu werfen, und bey Schließung der Amtrung täglich zweymahl, als zu Mittag, und Nachts oder Abends, aus denen Schubladen in die Amts-Cassa, dazu jeder Gegenhändler so wohl, als der Ober-Einnehmer, einen besondern Schlüssel haben solle, zu legen, einfolglich nach calculirten Empfangs-Rapulatur zu sortiren, und ordentlich auszuzehlen, beforderst aber dahin acht zu haben ist, daß die Gefäll der Haupt-mit der Wasser-Mauth keineswegs vermischt, sondern gleichwie sie nach einem jeden Vektigal fallen, und über jedes besondere Rechnung geführt wird, separatim aufbehalten, und fleißig eingeschrieben werden; so jedoch nicht dahin zu verstehen ist, als wann sie Gegenhändler für die bereits in die Cassa gelegte Gelder, gleichwie für die Collectur, zu haften haben, sondern damit die Combinirung mit denen Rapulaturen desto verlässlicher vorzunehmen seyn möge. Zu deme sollen

Controlerie-Sa-
chen.

Viertens, alle vorkommende mauthbaare Sachen, Klein oder groß, worunter auch die Frey-Paß begriffen, gleichwie sie angemeldet werden müssen, also auch in instanti, in ein besonders eingebundenes Diarium, de casu in casum, summarissime, id est, nur mit Anzeigung des Tags, der Person, des Päckels und des Numeri der Palleten vorgemercket werden; dahero, und so viel nun die verlässliche Einrichtung und Controlerie der Mauth- und Beschau-Zetteln anbetrifft, soll der Güter-Bestätter, bey Überbringung der Güter, die Carten mit denen Mauth-Zetteln dem Ober-Einnehmer, und dem hiezu gehörigen Gegenhändler behändigen, diese haben hierauf die sämtlich specificirt- und beygelegte Zettel mit der Carten zu scindiren, und zu sehen, ob alle diese Mauth-Zettel auch inserirt seynd, oder nicht? nach Befund dessen seynd die Carten samt denen Zetteln einem hierzu tauglichen Beschauer zu überantworten, jedoch ist bevor solcher Mauth-Zettel von jenen Ober-Beamten, so ihn ausgiebt, zu unterzeichnen, welcher Beschauer sich gleich in das Amts-Gewölb zu verfügen, die Waaren und Stück nach der Carten, samt denen Zetteln, ohne Anstand dem Amts-Verwalter zu behändigen hat, dieser soll alsdann aus solchen Mauth-Zetteln des Kauffers Tauf- und Zunahmen in sein haltendes Vormerck-Buch eintragen, und post hoc dem Protocollisten jedwedern Mauth-Zettel zu numeriren übergeben. Wann nun

Mauth-Zettel.

Fünftens, der Kaufmann sich um seine Mauth-Zettel der Beschauung halber anmeldet, muß er Protocollist denen Ober-Beamten die Zettel vorlegen, welche alsdann nach Gutbefinden, und Unterscheid der Waaren, einen dieser Waare verständigen Beschauer anzuordnen, und mit eigener Hand dessen Nahmen auf den Mauth-Zettel zu notiren haben, damit nicht das aerarium Principis, durch eine nach Gunst angeordnete Beschauung, vermittelst eines der Waaren unkundigen Beschauers, mercklichen Schaden erleide; zu dem Ende dann kein Beschauer, bey Verlust seines Diensts, sich nicht soll gelüsten lassen, einige Beschau bey denen Ober-Beamten anzubegehren, und für sich auszubitten, wie in gleichen kein Beschau ausser der gewöhnlichen Amts-Zeit soll ausgegeben noch vorgenommen werden, ausgenommen die Victual- und Bagage-Wagen, oder reisende Kutschen: und in Fall sich bey solchen etwas mauthbaares befände, solches solle bis zur Amts-Zeit, unter dem rothen Thurn bey den Aufsehern abgelegt, und nachgehends bey Eröffnung des Amts dahin zur Beschau gebracht werden; und damit also die vorkommende Beschau, als an welchen dem Kayserlichen Bancal-aerario hauptfächlichen gelegen, desto verlässlicher vorgenommen, und an gehöriger Gebühr nichts vergeben oder versehen werden möge, als wird dem Gegenhändler bey dem Wasser-Tisch, wo er bey seiner Berrichtung leichter dann die andern zwey Ober-Beamte abkommen kan, die Incumbenz in soweit aufgetragen, daß selber beflissen seyn soll, denen Beschauern, so viel die möglich- und übrige Obliegenheit zulasset, beyzuwohnen, und das Behörige zu beobachten. Hierauf aber weiters wird

Sechstens, der Protocollist wiederum das unterschriebene Zettel von dem Ober-Einnehmer zu sich nehmen, und von selbigen Zettel des angeordneten Beschauers, neben des Kaufmanns Nahmen, mit denen Datis, wann die Zettel dem Beschauer extradirt worden, annotiren, um auf solche Weiß ersehen zu können, wie lang der Beschauer das Zettel bey sich behalten habe; nach solch beschehenen Beschau soll der Beschauer die Mauth-Zettel hinwiederum dem Protocollisten behändigen, und damit man dieses Erlags halber versichert sey, soll der Protocollist, gleichwie vorhin, dem Beschauer das Mauth-Zettel zugeschrieben worden, dasselbe sodann auch in dem Protocoll ihme wiederum abgeschrieben, und zwar soll

zu Ausgang jeder Wochen die Visitation aller Beschauer-Zettel vorgenommen werden; hoc facto, kommen

Siebentens, dieselbe wiederum dem Amts-Verwalter zu Handen, welcher alsdann die in dem Mauth-Zettel durch den Beschauer specificirte Waaren ausrechnen, nachgehends aber, in das dazu bestimmte Kistel, unter des Ober-Einnehmers und Amts-Verwalters Sperr legen, da sich dann der Kaufmann zur Bezahlung anmeldet, hinwiederum heraus nimmt, und nach des Beschauers eingeschickter Ansag, und beschehener Ausrechnung, von dem Kaufmann die Mauth absodert, gegen welcher Bezahlung dem Kaufmann, zu seiner Sicherheit, die Mauth-Zettel mit dem bezahlten Quanto unterschrieben hinaus gegeben werden; und weilen bey dieser Abmauthung der Amts-Verwalter, wie oben gemeldet, die Partheyen in seinem Vormerck-Buch schon vorhin annotiret hat, als wird er nach beschehener Bezahlung dieselbe auslöschten, oder unterzeichnen mit dem Wörtel zahlte, und dem Protocollisten gleichfalls zur Vormerckung bedeuten, welcher sodann nach beschehener Bezahlung, statt des bishero allein gemachten Strichs, den Tag des Erlags samt der Summa des Gelds vorzumercken hat. Und weilen

Abmauthung betreffend.

Achtens, sich öfters auch ereignet, daß einige Kleinigkeiten von andern Ländern, oder andere Sachen von diesem Land, ohne habender Palleten zur Mauth kommen, in solchen Fällen sollen die Ober-Beamte eigene ganz kurze Epis-Zettel, mit Ernennung der Parthey und des Päckels, und alsdann auch jenen Beschauers, welcher solch Beschau etwa vorzunehmen haben möchte, verfassen lassen, damit derselbe Beschauer derley Epis-Zettel, mit Anmerckung der sich befundenen Beschau, denen Ober-Beamten alsogleich einliefern, und von diesen die weitere Vorkehrung an das Protocoll zum Vormercken verordnet werden möge, er Protocollist aber wird mit Vormerckung dieser eigenen Epis-Zettel diejenige Ordnung zu halten haben, wie es wegen der andern Palleten verordnet worden. Anbey solle

Epis-Zettel.

Neuntens, eines jeden Cameral-Gegenhandlers unterhabender Amts-Schreiber, auf dem Haupt- und respectivo Wasser-Mauth, Einnehmer, Fisch, alle und jede von denen beeden Verwaltern oder ihren adjungirten Amts-Schreibern, als welche ohnedem nunmehr in behörige Pflicht genommen, und von Jahr zu Jahren umgewechslet werden sollen, vorzunehmende Geld-Empfang, in instanti, nach Inhalt der bereits im Monat April des verstrichenen Jahrs ergangenen Deputations-Berordnung, summarische einschreiben, auch diese ihre Empfangs-Rapulturen, welche ohnedem nur Ternion weise geführet, jedoch eingestet und foliirt werden müssen, nach Zulassung der Zeit und Berichtigungen, entweder alsogleich, oder unfehlbar den nächsten Tag darauf, dem Protocollisten zur behörigen Vormerckung communiciren, und diese drey Cameral-Bediente, als der Protocollist, und die zwey Amts-Schreiber, in solcher genauen Berichtigung zu continuiren, ihnen bey Verlust ihrer Dienste angelegen seyn lassen. Und wie zumahlen

Amts-Schreiber Manipulation.

Zehntens, sich bezeigt hat, daß viel der Mauth-Zettel und Palleten, lange Zeit, entweder unbeschauter, oder beschaut und unbezahlter, gleichsam todte bey dem Amt öfters liegen verblieben; als solle, so viel die unbeschauten Waaren betrifft, er Protocollist jedesmal zu Ende der Wochen, über selbige Partheyen eine Specification verfassen, und längstens an Montag darauf denen drey Ober-Beamten einhändigen, und wann sie Partheyen, diese ihre Waaren, mit vorhergehender Bezahlung der Mauth-Gebührn, in behöriger Zeit nicht hinweg bringen, ihnen vor Tag und Nacht, als von den nach Inhalt der ergangenen Berordnung, das Niederlag- oder Einsetz-Geld, an und aufzurechnen sey, welches Niederlag- oder Einsetz-Geld künftig in besonderer Rubric, ordentlich durch Empfang, und in denen Wochen-Extracten eingebracht werden muß.

Mauth-Zettel und Palleten Specification.

Elftens, Belangend die bereits beschaute und abgefollte, nicht aber vermauthe Waaren, hierüber solle er Protocollist anjeho alsogleich eine Specification verfassen, und denen Ober-Beamten einhändigen, damit dieselbe die restirende Partheyen zur alsobaldigen Bezahlung durch die Ober-Keuter können anmahnen lassen, inskünftig aber sollen sie Ober-Beamte keinem Kaufmann, noch jemand andern, wer der auch sey, vor Entrichtung der Mauth-Gebührn, einige Waaren oder Effecten abfolgen lassen, es wäre dann Sach, daß ein oder ander Bekannter wohlhabiger Kauf- oder Handelsmann, seine bereits der Ordnung nach beschaute Waaren hoch vomöthen hätte, und man sonderlich zu Marckszeiten mit zeitlicher Ausrechnung der Mauth-Gebührnisse bey dem Mauth-Amt verhindert wäre, in solchen Fall jedoch, wie obgedacht, nach bereits beschehener Beschau, könnten einem solchen bekannten wohlhabigen Mann, zwar die Waaren vor der Bezahlung der betragenden Mauth mit diesem Beding abgefollt werden, daß er sich längstens inner denen nächsten drey Tagen darauf, um die ausgerechnete Mauth-Zettel bey dem Amt zu melden, und

Beschau' und nicht vermauthe Waaren.

noch

71.

noch selbigen Tag die Bezahlung leisten sollte, widrigens und bey ausbleibendem Fall sie Ober-Beamte davor zu stehen haben würden. Was übrigens

Gold-Buch bei dem Wasser-Disch.

Freystens, supra, von den eigenen Amts-Paketen vor dem Mauth-Fisch zu vermauthen erinnert worden; solches verhehet sich auch auf die Spis-Zettel bey dem Wasser-Fisch, das nehmlich auf jeden Spis-Zettel der Tag und der Parthey Nahmen geschrieben, und vor solche Spis-Zettel von dem Aufseher bey dem Schanzl die behörige Ansagen schriftlich eingeschickt werden sollen. Wie nicht weniger

Verschlossene Paketen.

Dreyzehentens, seynd von allen Gränz-Mauthnern in all ihren ertheilenden verschlossenen Paketen, die Stück, Päckl, oder Colli, gleichwie solches andernorts, als zu Traisenhofen, beschickt, ordentlich zu specificiren; anbey aber wird

Verbotene Haus-Beschau.

Vierzehentens nachdrücklich eingebunden, daß auf keine Weise noch Ursache gestattet solle werden, einige Hausbeschaue, anßer der bereits bewilligten Centen-Güter, und etwelcher kleinen Nürnberger oder Steyrischen Eisen-Sorten, nach Inhalt jener vorhin diesem Mauth-Amt ertheilten Specification, so aber nicht von andern Sorten, oder alleinig per transitu durch Nürnberg gehend-anher kommenden, und alhier ablegenden Waaren, zu verfahren ist; bey Vermeidung schärfferen Einsehens vornehmen zu lassen, mithin ohne Specialmünd- oder schriftlichen Befehl dieser Deputation, keineswegs, wie vorher ein und andermahl mit größtem abusa beschehen, von ihnen Beschauern, auch bey Verlust ihres Diensts, mehrers zu attentiren, ja so gar auf Verlangen der Ober-Beamten disfalls kein Vollzug, bey Vermeidung obanbedrohter unsehlbarer Abstraffung zu leisten seyn solle, sondern aller Kaufleute Waaren, und andere mauthbare Sachen, sollen bey dem Mauth-Amte, anso vñnedem vermachten das hierzu eigens erbaute Beschau-Gewölbe vorhanden, und solches zu rechter Zeit zu eröffnen und wieder zu sperren, auch der Schlüssel in der Registratur sammt dem Amts-Siegel fleißig zu verwahren ist, abgelegt, besichtigt, und von jeder Parthey die berragende Mauth-Gebühr, ohne einzige Ausborgung, ausser der Markt-Zeiten, bey sich etwan ereignender großer Bequemlichkeit, jedoch daß sie Ober-Beamte in proprio davor haften sollen, alsogleich nach Anweisung des Vectigals abgefordert, und ordentlich per Empfang geschrieben, mithin alle Abhandlungen in der Amts-Stuben, in Gegenwart aller drey Ober-Beamten, und keineswegs in dem Quartier oder eigenen Bewohnung vorgenommen werden, beförderst aber auch hauptsächlich dahin anzutragen, daß die auf der Post ankommende Waaren, von niemand sonst, als von einem Amts-Officianten, und zwar zu behöriger Amts-Zeit abgeholt, wie ingleichen die Umwechslung der Beschauer zu gewissen Zeiten nicht allein vorgenommen, sondern auch nach Beschaffenheit der Umstände, und ihrer Ober-Beamten gleiches Gutbefinden, einer dem andern in die vorzunehmenden kommende Beschau zugegeben solle werden. Zu dem Ende dann

Subordination.

Fünfzehentens, die sämtliche Mauth-Beschauer auf die beyde Gegenhändler gleich dem Ober-Einnehmer mit aller Parition gewiesen, und von ihnen zu fleißiger Verrichtung ihrer obhabenden Function anzuhalten seynd, womit selbe in all- und jeden Amts-Vorfällen, gemäß ihrer Instruction, so sie besonders haben, und ihnen solche, wie ingleichen diese Haupt-Instruction, in Beyseyn aller zum Amt gehörigen Officianten, alle Quartal öffentlich vorzulesen ist, mit möglichstem Eifer nachkommen; sie Ober-Beamte sollen hingegen ihnen auch in billig- und gerechten Sachen allen möglichsten Beystand leisten, und sich ihrer in Herrn-Dienst Anlieghenheiten bestermassen annehmen, anbey aber auch dahin Obacht haben, damit wider die Gebühr niemand beschwert, oder ein mehrers als das Vectigal vermag, abgefordert; hingegen auch nichts nachgesehen werde, sondern jedwede ankommende Parthey, solche sey von Extraction oder schlechter Consideration, soll mit geziemender Bescheidenheit und guter Manier tractirt, aufs schleunigste abgefertiget, und mit keiner Unhöflichkeit begegnet werden, woraus dann leicht allerhand Verdrießlichkeiten und Nachtheil entstehen können, sonderlich, wann mit unhöflichem Tractament, und übler Aufführung, einer hohen Stands-Person, oder ihren Officianten, begegnet würde. Was nun

Schleunige Expedition.

Gefäll-Lieferung.

Sechzehentens, die eingegangene, und in die behörige Amts-Cassa repartirte Selber, so wohl bey dem ein- als andern Mauth-Gefäll-Amt anbetreffen thut, so sollen solche zugleich ordentlich ausgezehlet, die Münz-Sorten separirt, beschrieben, und in die Kayserl. Haupt Banco-Cassa, nach Ausgang 8. Tage überbracht, und gegen behöriger Quittung behändiget werden; da aber ein Abgang an der Cassa oder Gefäll sich ereignen würde, solchet ist zu ersetzen, wie dann auch denselben, einige grobe Münz-Sorten von Ducaten, Thalern, oder sonsten die Kayserliche und andere gute Schied, gegen geringhaltige fremde Münzen auszuwechseln, und einen Eigennuß damit zu treiben, hiemit verboten, und bey Verlust des Diensts untersagt wird. Sonsten seynd

Siebenzehentens, die gewöhnliche Extracte über die eingegangene Gefälle allezeit wöchentlich in duplo, als einen zur Gefäll-Buchhalterey, und den andern in das Gefäll-Amt, von ihnen Ober-Beamten zugleich unterschrieben, richtig, und ohne einiges Ausbleiben einzureichen, die Haupt- und andere zu führen habende Raitungen sollen zu Ausgang jedweden Jahrs geschlossen, in ordentlicher Forma eingereicht, und alsdenn längstens in drey Monath Zeit, das ist, mit Ende Martii des nachkommenden Jahrs, von beyden, das ist, die Raitung von der Haupt-Mauth, von ihme Ober-Einnehmer, und dem dahin angestellten Gegenhändler, und auf solche Weise von dem bey der Wasser-Mauth auch aufgestellten Gegenhändler, von jedem besonders unterschrieben, und gefertigter, sammt dem Protocoll der Mauth-Zettel, wie auch das Vormerck-Buch der Contrabante, und depositirten Gelder, in originali zur Gefäll-Buchhalterey, gegen gewöhnlicher recognition, ad reuidendum, gewiß und um so viel unfehlbarer übergeben werden, als übrigen man jene wider die morose Raitungs-Beamte resolvirte Gradus, ohne weiteres Bedencken ergreifen und exquiren würde müssen. Und weilen

Extract und Rechnungs-Erlegung.

Achzehentens, alle Waaren und mauthbare Sachen der ordentlichen Beschau unterworfen, und davon niemand exempt, auch so gar die von Abführung der Mauth-Gebühr befreyte Reichs-Hof-Rath-Stelle hieher zu nehmen ist: als soll hierauf nicht allein künftighin sters fleißig reflectiret, sondern auch auf keinen Paß, so nicht von der Deputation ausgefertigt ist, nicht das mindeste passiret oder freigelassen werden; beynebens ist auch auf die incorporirte Gränzen genaue Obacht zu tragen, womit die angestellten Officianten ihr Amt recht verrichten, und die Gefälle zu behöriger Zeit abführen.

Mauth-Befreyung und Paß.

Neunzehentens, seynd bey ereignenden Contrabanten die Umstände mit aller Vorsichtigkeit wohl zu erwegen, und ob ein rechter dolus darbey versiret vernünftig zu considerirn, jedoch ohne Vorwissen der Deputation, in einer Abhandlung, oder Relaxirung deren, sonderlich in Sachen von Importanz, nichts vorzunehmen; und wann ein Contrabant für rechtmäßig erkannt würde, so sollen die contrabantirte Waaren unpartheyisch geschätzt, und der Parthey vor andern die Ablösung zugestattet werden, widrigens dem plus offerenti zu verkaufen, und das Geld mit Beylegung der Schätz-Zettel, als auch Gegenschein vom Käufer, in getreue Verrechnung, über Abzug der Gebühr für den Denuntianten, zu nehmen ist: wofern sich aber in einer Beschau einiges Contrabant ereignen solte, so kommt dasselbige, jedoch ohne Abzug des für ihn Denuntianten gebührenden Drittels, nach Inhalt ad litteram der unterm 12ten October 1714. auf erstattetes Gutachten ergangenen Verordnung, dem Bancal-Erario per Empfang zu verrechnen. Und wann

Contrabant.

Zwanzigstens, bey Visitirung der zu vermauthen kommenden Waaren etwas Verdächtiges vorkommen, oder sonsten damit was ungleiches vorgehen möchte, sonderlich wann mit Ein- und Abforderung der Straffen, die Parthey wider die Billigkeit beschweret, oder auch mit gar zu geringer Straffe belegt würde, hierin falls um das Mittel zu treffen, und so wohl ein als das andere gemäß der Billigkeit abzumessen, soll zwar die Beschaffenheit mit allen Umständen der ausgestellten Gefäll-Amts-Administration schriftlich angezeigt, und von dannen die weitere Verbescheidung eingehohlet werden, jedoch ihnen Gegenhändlern auch bevorstehen sollte, solches dieser Minist. Deputation vorzutragen, und darüber die weitere Resolution zu erwarten; sonderlich casu quo ein oder der andere bey sich ereignender Beschaffenheit, und anbey zwischen ihnen Beamten unterlauffenden differenten Meynungen, dem Kayserlichen Bancal-Erario etwas zum Nachtheil zu reichen glauben und davor halten möchte. Und obchon

Straffen.

Ein und zwanzigstens, die eingebrachte Straffen von den Partheyen, cum protestatione, und bis zu künftiger Ausmachung erlegt werden, so seynd solche proprie für keine Deposita zu nehmen, noch von ihnen Ober-Beamten zurück zu halten, sondern alsogleich in die Amts-Casse zu legen, in den gewöhnlichen Wochen-Extracten mit allen Umständen fleißig anzuzeigen, und getreulich zu verraiten, anerkogen nach langen Anstand derley Sachen gar leicht können vergessen und zurück gelassen werden; und casu quo auch ein und andere Post wiederum berechtiget, oder aus andern erheblichen Ursachen relaxiret werden solte, so kan jedoch, und ungehindert dessen, solches per Empfang genommen, und alsdann auf behörige Verordnung auch wieder mittels der Haupt-Banco-Casse in Ausgabe gestellet werden. Anbey seynd

Straffen nicht für Deposita zu nehmen.

Zwoey und zwanzigstens, die vorhin emanirte Generalien, und was sonsten bishero ausgefertigt worden, so wohl wegen der Stände und Clöster in diesem Erz-Herzogthum unter und ob der Enns Haus-Nothdurfften, als auch in andern Puncten, fleißig zu beobachten, und was darwider beschiebt, vor contrabant anzuhalten, wie auch darob zu seyn, daß die Correspondenz mit den auswärtigen Mauthnern, als zu Presburg, Hainburg, Fi-

Correspondenz mit Filial-Mauthen.

lial Nusdorf, Stain, Crembs, Schottwien, Lins, und absonderlich mit den Beamten an Labor continuirt, und alles, was hierzu dienet, bestermassen observiret werde. Zu deme ist

Klein Mauth-Gesäll bey den Thoren.

Drey und zwanzigstens, mit Eiffer nachzusehen, wie die bey allen Thoren allhier sich befindliche Aufseher ihr Amt verrichten, auch daß die zu dieser Haupt-Mauth gehörige gemeine und kleine Mauth-Gesälle von ihnen wöchentlich abgefordert, und nach Inhalt der Buchhalterey-Assignation, zu folg der vorhin disfalls ergangenen Verordnung, welches dann auch von den Filial-Gränk-Mauthen zu verstehen kommt, von denen die Quartals-Raitungen auch in duplo, und zwar ein Theil zur Buchhalterey einzureichen, und nach der von der Buchhalterey zu ertheilen kommenden Assignation die Gesäll per Empfang zu nehmen, einfolglich ordentlich zu verrechnen seynd; im Fall sie Ober-Beamte aber, aus sothanen Filial-Raitungen, einige beschene Nachtheiligkeiten wahrnehmen, oder sonst von anderwärts schädliche und in das Raitungs-Werck einlaufende abusus in die Erfahrung bringen, so sollen sie solche entweder bey Einreichung ihrer Raitung per notata der Buchhalterey anzuzeigen, oder auch sonst behöriger Orten zu hinterbringen, schuldig seyn. Und zumahlen

Sembringer Waaren.

Vier und zwanzigstens, diejenigen Waaren, so über den Sembring in Steyer-marck gehen, bey dem rothen Thurn keine Mauth zu geben schuldig, und dessentwegen niemahlen allorten angemeldet werden dürften, sondern ihre Waaghaus-Zettel unterm Carntner-Thor zu lassen pflegen: als seynd die Aufseher bey den Thoren absonderlich dahin anzuhalten, und ihnen mitzugeben, daß sie ein mauthbares Gut ohne vorhergehender Anmeldung nicht sollen passiren, und keine Waaghaus-Zettel, auffer der, so mit dem Zeichen des Sembring bemercket seynd, annehmen, anbey fleißig zu beobachten, und mit den Ueberreutern zu correspondiren ist, damit unter dem Nahmen des Sembrings, die von Hatfeld, auch durch den Wiener Wald und andern Orten herkommende Waaren, nicht durchgeschwärzet werden. Auf gleiche Weise ist

Der Stände freye Wein-Ausfuhr.

Fünf und zwanzigstens, genaue Obsicht auf die den drey obern Ständen im Land ob der Enns verwilligte Wein-Ausfuhr zu halten, als welchen von ihren eigenen allhier in Nieder-Oesterreich possidirenden Weingärten der Wein-Bau, und was ein jeder von ihnen noch darzu auf Haus-Nothdurft vonnöthen, darunter aber das Leuthgeben keineswegs verstanden, auszuführen passirt wird, dahero hoc in passu nach Möglichkeit zu invigiliren, und dasjenige, was disfalls zum Nachtheil verübet, und in Erfahrung gebracht würde, an seine Behörde anzuzeigen ist, womit die vorhin verübte schädliche Mißbräuche unterbrechen, und keinem mehr, als das bewilligte Quantum auf seine Haus-Nothdurft, inclusue seines eigenen Bau-Guts, welches er nach Gestalt und Zahl seiner habenden Wein-Gärten jedesmahl leichtlich schätzen kan, auf bishero übliche Attestation und Hof-Cammer-Verordnungen passirt werde. Sonsten seynd zwar

Stände Haus-Nothdurft.

Sechs und zwanzigstens, die wirklichen Land-Leute in Unter-Oesterreich mit ihrer Haus-Nothdurft befreuet, damit aber unter diesem Prätext nicht bisweilen zu Verkauf und Bezahlung der Schulden, so unter der Haus-Nothdurft nicht verstanden, ein mehrers an Victualien durchgeföhret werde, als sind die Pass-Zettel allezeit fleißig bey dem Amt zu behalten, und die durchgehende Sorten zu notiren, woraus nachgehends eines jeden seine Haushaltung proportionaliter desto besser erkannt werden könne; und casu quo etwas dergleichen auf dem Marckt gefunden, oder sonst in Erfahrung gebracht würde, daß es anderswärts verkauft werde, es seye gleich unter was Schein es immer beschehen möge, ist solches als ein richtiges Contrabant einzuziehen. Ubrigens ist auch

Wasch-Zillen und Ueberfuhr.

Sieben und zwanzigstens, so wohl wegen der Wasch-Zillen, als Ueberfuhr bey den Weißgerbern, auf die Vergrößerung des Bestand-Gelds bey expirirten Contracten in tempore zu invigiliren, und per edictum zu affigiren, um sothanen Gesäll dem plus offerenti zu überlassen, bevor aber der getroffene Contract der Deputation ad ratificandum vorzutragen; hingegen ist das überfahren nächst dem Graf Altheimischen Garten, durch den Mauth-Aufseher nachdrücklich zu untersagen, und darüber genaue Obsicht zu halten, gegen die Uebertreter aber sich des Profosen zu gebrauchen. Nebst gedachten Puncten, hat er Segen-händler

Zillen-Taxe.

Acht und zwanzigstens, dahin zu invigiliren, damit die von dem Ober-Schöff-Amt verkauffende Zillen ordentlich angesaget, und davon die Gebühr entrichtet werden möge.

Charten-Gebühr fürs Zucht-Haus.

Neun und zwanzigstens, ist dem allhiefigen Zucht-Haus vorhin bedeuter massen, von jedem Duzent Charten die gebührende 3. Kreuzer, nebst dem eingehenden Gesäll, und bereits

bereits resolvirten Taxe, nachdem bishero üblichen Brauch besonders abzufordern, in quaterlicher ratis ordentlich zu bezahlen und abzufolgen. Ingleichen

Dreyßigstens, der Wasser-Knecht mit Ernst anzutreiben, daß er die herkommend- und anlangende Schiffe, so zum Verkauf und ins Leeren-Becher-Amt gehören, fleißig besichtigen, die Partheyen zum Kauffen und Verkauffen ins Amt bringen, auch die Amts-Zillen sorgfältig in Acht nehmen solle, damit sie weder im Eyß noch sonst einigen Schaden leiden, noch verlohren mögen gehen, die Gestätten sonderlich gegen den Weißgerbern, in Oberrn Wörth zu Rusdorf, oft abgehen, und wann eine Zille zerschlagen, das gewöhnliche Boden-Recht abfordern, und auf die Contrabande, so hierin falls beschehen möchten, gute Obacht haben solle. Und nachdem

Wasser-Knecht und
Amts-Zillen.

Ein und dreyßigstens, es bishero mit dem Kauf und Verkauf aller derjenigen Schiffe und Zillen, so in dem Bezirk des Leeren-Becher-Amts, zwischen der Stadt Wien und Stain, ohne Ausnahme jedes Ankommen, die Ordnung gehabt und gehalten worden, daß sothanes Amt allein den Einkauf und Verkauf sothaner Schiffe und Zillen gehabt, so aber demahlen aufgehoben, der freye Verkauf und Einkauf, gegen Erlegung der dictirten Taxe und Gebühr, verstatet ist; als ist auch fleißig darob zu seyn, womit sothane Gebühr auch richtig erlegt und abgeführt werde. Um nun

Leeren-Becher-
Amts-Gebühr.

Zwey und dreyßigstens, auf das Jurisdictionale zu kommen, so haben beyde Cameral-Gegenhändler ein besonders wachsames Auge zu haben, und mit aller Vorsichtigkeit zu invigiliren, sonderlich bey demahlenen Coniuncturen, allwo die von Wien die Administratores bey daziger Haupt- und Wasser-Mauth präsentiren, und die Gerechtigkeit, und die Jurisdiction dessen nahend in deren District einlauffet, und in vielen passibus dergestalten merkt zu seyn scheint, daß disfalls bey schläfriger Absicht gar leicht ein grosses Präjudiz beschehen könnte; in was aber sothane Gerechtigkeit dieses Kayserlichen Wasser-Gerichts, so weit sich nemlich dieselbe zu Wasser und Land erstrecket, und von alters her die Wasser-Mauth-Beamte in Verwaltung gehabt, bestehe, und wie sich disfalls in einem und dem andern zu verhalten ist, solches konimet aus folgendem abzunehmen, und zwar: wann 1. einer bey dem Wasser-Gericht, so wohl zu Wasser als Land, von der langen als Schlag-Brücken, bis auf des Tötts Bach, auf dem Lande aber, von dem Kayserlichen Arsonal an bis Ende der Rossau, eines Todschlags oder sonst einer Malefiz-Handlung halber, mit welcher er den Tod verwicklet hätte, angeklaget, und durch das Wasser-Mauth-Einnehmer-Amt betreten würde, derselbe ist anzuhalten, und in die bey dem besagten Amt vorhandene Gefängnisse einzulegen, und bis in dritten Tag darinn zu behalten, alsdann soll dergleichen Thäter nach Wasser-Gerichts-Ordnung und Gebrauch, dem Kayserlichen Wienerischen Stadt-Gericht überantwortet werden. Falls aber 2. ein solcher Ubelthäter dem jetztbesagten Stadt-Gerichte aus der Stadt oder ihrer Gefängnis entwiche, und ins Wasser-Gericht käme, und darinnen durch die Stadt-Gerichts-Diener, oder so genannte Rumor-Soldaten ereilet und ergriffen würde, so solle solcher dem Wasser-Mauth-Amt in die Gefängnis geliefert, und solches alsdann von daraus der Nieder-Oesterreichischen Regierung und Cammer angezeigt werden. Wann hingegen 3. ein dergleichen Ubelthäter aus dem Wasser-Gericht entwiche, und doch wieder ereilet würde, soll solcher dem Stadt-Gericht ins Gefängnis übergeben werden. Dafern aber 4. ein Ausländischer, Fremder, und unbekante Persohn, als Goteslästerer, Spieler, Herrn-loser, Faullenger, oder sonst thue kein gut, deren dann allhier nicht wenig, und sonderlich bey dem Wasser am meisten sich gern pflegen aufzuhalten, betreten würde, derselbe soll öffentlich bey dem Mauth-Haus an das Kreuz, oder so genannte Brechel gespannt, und von jedermänniglich verspottet werden, und da er zum andern mahl ertappet würde, ihme die Betretung der Gestätten, und alle Handthierung im Wasser-Gericht aufs schärfste verboten werden; wie dann alles den Lastern zugethanes Spielen, als Würffeln, Charten, und Regeln, und dergleichen, im Wasser-Gericht bey Leibesstrafe abgestellt und gänglich verboten bleibt, andere muthwillige Leute, als Fuhrleute, Aufleger, Trager, Fischer-Gesinde, Cramer, und dergleichen Persohnen, seynd in dem Gefängnis, nach jedes seinem Verbrechen, etliche Tage mit Wasser und Brod, ja auch um Geld, so aber getreulich zu verrechnen ist, nach Beschaffenheit der Sachen zu bestraffen, wie auch einige um Schulden und Ungehorsam willen gefänglich einzuziehen. 5. Wer eine Hand aufhebt, um den andern zu schlagen, soll 5. fl. 2. s. Straffe zu zahlen, so er aber wirklich den Streich führen und zuschlagen thut, um 32. fl. oder nach Gestalt der Dinge gar eine Hand verwircket haben, jedoch stehet das ius gratiandi jederzeit bevor; immassen dann im Mauth-Haus deswegen ein besonder Gefängnis, Band und Eisen obhanden, auch der Nieder-Oesterreichischen Regierung untergebene Profos von dem Haupt-Mauth-Amt demahlen zu dem Ende jährlich 10. fl. Wart-Geld, und für seine Knechte 18. Kreuzer Trinckgeld, aus der Haupt-Banco-Cassa zu genießen hat, derentwegen er oder einer von seinen Dienern schuldig ist, sich täglich bey dem Amt anzumelden, um im Fall der Noth sich brauchen zu lassen. 6. Wann

Mauth-Jurisdictiona.

ein Bürger oder Fremder mit ihrem Leib und Gut in Wasser-Gerichts um Schaden, oder Sachen halber aufgehalten und verboten würde, ist beyden Theilen eine Verhör-Stunde zu t-nennen, auf beyder Seiten Anbringen die Billigkeit mit Assistirung des Cammer-Procuratoris zu beobachten, auch alle Verlasse, wie auch Abschiede, den Partheyen schriftlich zu geben, und ins Wasser-Gerichts-Protocoll einzutragen. Ingleichen, 7. wann die allhiefige bürgerliche Fisch-Käufer, wegen ihrer Fischstände, oder Halter, auf der Donau Streitigkeiten hätten, und sich nicht vergleichen könnten, so sollen sie der Austheilung halber nach Billigkeit entschieden werden. Und zumahlen 8. die Jurisdiction am Lande, wegen der zur Stadt-Fortification erbauten Pastey um ein merckliches respectu voriger Zeiten verringert, und der District verbauet worden, so daß die Schiffe nicht mehr, wie vorher, sondern die meiste oberhalb des Arsonal-Brückels, an der Gestätten unterhalb der Amts-Zillen zu landen, und am Haßl stecken verbleiben müssen, wie dann nunmehr die Handels-Leute, Fuhr- und Schiff-Männer, mit Auf- und Abladung allerley mauthbarer Güter, in diesen zwey Orten allda ihre Niederlage zu haben, und sich am meisten zu befinden pflegen, so sollen dieselbe am Land bis zu dem Bau- oder sogenannten Leeren-Becher-Amts-Stadel, und wenigstens einen Steindurf weit vom Wasser, zu Erhaltung der Gerechtigkeit, zur Mauth-Amts-Jurisdiction gehörig; ingleichen soll es auch jenseits des Wassers von der Schlag-Brücke an, bis so weit sich die Amts-Zillen befinden, verstanden seyn. Dabero dieses alles sollen sie beyde Gegenhändler auf begebenden Fall wirklich vollziehen, und durch Übersehen oder Still-schwelgen hierin falls nichts vergeben, auch weder durch die von Wien, als welche, quod notandum, qua Vorsteher der Stadt, auf dem Wasser, so viel das Territorium und Jurisdictionale dieser Mauth anbetrifft, nicht das geringste zu schaffen haben, noch jemand andern darein greiffen lassen, sondern solche Wasser-Gerechtigkeiten festiglich handhaben, widrigenfalls sie beyde Gegenhändler allein am Schaden Antheil tragen, und zu schwerer Verantwortung sollen gezogen werden. Sollte aber in dieser Jurisdiction, oder anderen Amts-Sachen, etwas zweiffelhafftes, und ein Casus von Importanz vorkommen, welcher schwer, oder gar nicht zu remediren, sondern mehrerer Hülffe bedürftig wäre, solle derley Vorkommenheit an die Deputation gebracht, von dannen die gebührende Auskunft, Schutz, und zutängliche Remedirung verschaffet werden. Und dieses so viel das Jurisdictionis Wesen anbetrifft. Damit nun

Amts-Stand und
Besoldung.

Drey und dreyßigstens, sie sämtliche Ober-Beamte ihren Dienst desto getreuer und emsiger zu des Kayserlichen Banco-Ararii Nutzen obliegen und vollziehen können, auch keinen andern Beruf oder Handlung abwarten dürfen; als wird den ersten beyden, nebst der freyen Wohnung im Mauth-Haus, zu einer jährlichen Besoldung, nehmlich, dem Ober-Einnehmer 1200. fl. dem Gegendändler bey der Haupt-Mauth 800. fl. dem bey der Wasser-Mauth 600. fl. Rheinisch zu geben, und aus der Haupt-Banco-Cassa, gegen ordentlicher Quittung zu empfangen ausgeworffen, anbey aber mit Ernst, und bey Verlust ihres Diensts, nachdrücklich unter sagt, nicht im mindesten, in Erpreß- oder Zueignung einiger Regalien, noch andern ersonnenen Accidentien, unter was für Vorwand das auch immer seyn kan und mag, sich zu bedienen, und darbey einen ärgerlichen Eigennus zu suchen. Und weilien

Vier und dreyßigstens, schlußlichen, nicht wohl möglich, alles, was zu einer vollkommenen Bedienung eines solchen Amts erfordert wird, specific und individualiter in eine Instruction zu bringen, und mitzugeben ist, als sollen sie Ober-Beamte, wie auch sie Subordinirte, so viel als ihre Function betrifft, sich allezeit des geleisteten Ends erinnern, und festiglich davor halten, daß dem Verstande nach, sie eben auf die Instruction geschworen und verbunden seyn, in der ihnen committirten Function nach bestem Verstand, Wissen, Gewissen, Vermögen, Fleiß und Eiffer, den Nutzen und Frommen in allerweg zu befördern, Schaden und Nachtheil hiugegen zu warnen, zu wenden, und alles das zu thun, was getreue, verpflichtete, und gewissenhafte Beamte zu thun schuldig und verbunden seynd. Actum Wien den 16ten December 1715.

Bayerische geringhaltige Münz-Sorten.

d. 24. December.

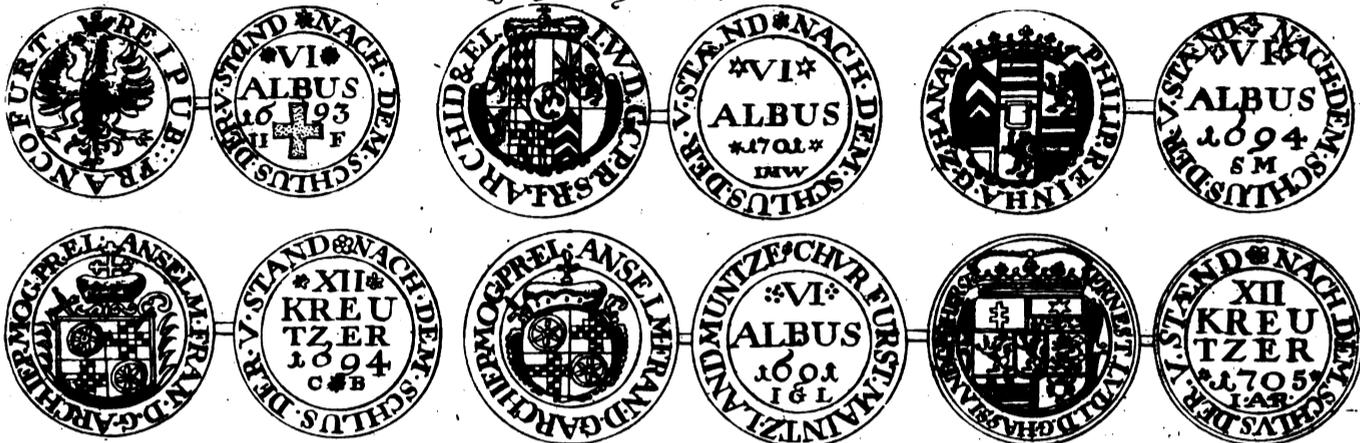
Sir Carl der VI. Entbieten N. allen und jeden, geist- und weltlichen Obrigkeiten, Land-Leuten, Unterthanen, und Getreuen, auch sonst jedermänniglich, die in und ausser Unserer Stadt Wien, und im ganzen Lande Oesterreich unter und ob der Enns, sess- und wohnhafft seynd, Unsere Gnade und alles Gutes, und geben euch hiemit gnädigst zu vernehmen;

Demnach

Demnach Wir in glaubwürdige Erfahrung gebracht, wechergestalten in Unserm Erb-
Königreichen und Landen, unterschiedliche in Bayern neugeschlagene, geringhaltige, mithin
schädliche und ungangbare Halb- und Viertel-Gulden, mit dem Präg Land-Münz, wie
nicht weniger die zu Augspurg, durch ein Münz-Edict verbotene so genannte Albus und halbe
Bazen, laut deren hierunter gestellten Abdrucke

Bayerische gering-
haltige Münzen
verboten.

Drey Bähner oder VI. Albus.



Seben oder Doppel Albus.



Halbe Bazen oder Einfache Albus.



Bayerische 30. Kreuzer.

Bayerische 15. Kreuzer.



eingeschlichen, und nun die Nothdurft erfordert, daß selbe ihrer Ring-Gültigkeit halber, zu
Vermeidung des daraus zu besorgen habenden Schadens, in diesem Unserm Erb-Herzog-
thum Oesterreich unter und ob der Enns, zu allgemeiner Nachricht kund gemacht, und öffent-
lich verrufen worden:

Als wollen wir Eingangs-ermeldet, all und jede, hiemit gnädigst gewarnt haben, da-
mit sich jedermanniglich von derley schädlich- und ungangbaren Münzen, und dadurch ent-
stehenden Nachtheil zu hüten, und in Obacht zu nehmen wissen möge. Wornach sich ein
jedweder zu richten haben wird. Geben zu Wien den 24. December 1715.

Die Urpheb-Brecher betreffend.

d. 7. Jenner.

Urpheb-Brecher.

Wir Carl der VI. zc. Entbieten N. allen und jeden geist- und weltlichen Obrigkeiten, insonderheit aber denen Land-Gerichten in diesem Unserm Erz-Herzogthum Oesterreich unter der Enns, Unsere Gnade, und geben euch gnädigst zu vernehmen; was massen Wir eine Zeit her sehr missfällig verspühren müssen, welcher gestalten nach der fast täglichen Erfahrung, diejenige Manns- und Weibs-Persohnen, welche wegen gewisser Laster mit einem ganzen Schilling, nach Hinterlassung einer geschwornen Urpheb, Unsers Lands Oesterreich, oder eines Land-Gerichts, auf ewig verwiesen worden sind, nicht allein nicht auffer Land sich begeben, oder das Land-Gericht meiden, sondern über kurze Zeit in dem Land oder Land-Gericht wiederum eingefunden, und also entweder in vorigen Sünden und Lastern, oder sonst betreten, und in Verhaft gezogen, sodann abermahlen nur mit der Rute, und nochmalige Urpheb-Abschwörung, und also mit keiner schärfferen Straffe als das erstemal relegiret worden; dahero es dahin gekommen, daß derley verstockte Delinquenten, weder die Ausstreichung, noch die Eydbrechung mehr zu achten scheinen, und zumahlen sonsten die Land-Gerichts-Ordnung Art. 92. §. 2do vermag, daß, wann einer ein Urpheb mit Sachen und Thaten, darum er das Leben nicht verwircket hat, fürselich und freventlich breche, der solle erstens als ein Meineidiger mit einem ganzen Schilling, zum andernmahl mit Abhauung der Hand oder Finger, mit welchen er geschworen, drittens mit dem Schwerdt vom Leben zum Tod hingerichtet werden, darvon man aber darum abgewichen zu seyn scheint, weilen durch Abhauung der Hand oder Finger, die Delinquenten zur Arbeit ohnfähig gemacht werden, wohingegen es doch die Erfahrung giebt, daß nur solche Ausgepeitschte und Urpheb-Brecher zurück kommen, die in schlimmen Diebs- und S. V. Hurren-Leben vertieft, auf keine Arbeit mehr gedencken, auch weilen sie schon wegen Diebstahl entweder im Zucht-Haus allhier, oder des Henckers Händen gewesen, absonderlich die sich auf die Tortur verlassen, dieselbe negativ ausgestanden, unter die Soldatesca nicht können genommen werden, dahero auf die schon in dem Müßiggang und schlimmen Leben vertieft, der Arbeit halber nicht wohl mehr Reflexion zu machen:

Straffe.

Solchemnach haben Wir Uns, auf die von Unserer Nieder-Oesterreichischen Regierung dießfalls allerunterthänigst beschene Anfrage, unterm 2ten dieß allernädigst resolviret und statuiret, daß es in demjenigen Fall, da eine Urpheb in Sachen und Thaten, darum ohne dem das Leben verwircket wäre, bey obig angezogener Land-Gerichts-Ordnung §. 1mo verbleiben, und an einem solchen Urpheb-Brecher dieselbe verwirckte Todes-Straffe vollzogen, wann aber die Urpheb in denen nicht Tod berührenden Fällen, von einem Manns-Bild fürselich und freventlicher Weise gebrochen würde, derselbe das erstemahl als ein Meineidiger mit einem ganzen Schilling, zum andernmahl aber nicht zwar, wie in gedachter Land-Gerichts-Ordnung vorgesehen, mit Abhauung der Hand, oder Finger, mit welchen er geschworen, und wordurch er zu aller Arbeit ohntüchtig würde, sondern auf die Galeeren eine Zeit lang, welche nach Beschaffenheit des von dem Urpheb-Brecher begangenen Lasters zu bestimmen ist, nebst nochmaliger Abschwörung der Urpheb, und Lands- oder Gerichts-Berweissung, verdammet werden solle. Im Fall aber, nach vollendter Galeeren-Straffe, oder da er mittlerweile entlassen, oder sonst durchkommen wäre, abermahlen das Land oder Land-Gericht, dessen er verwiesen worden, Urphebbrüchig betreten würde, derselbe sodann mit dem Schwerdt vom Leben zum Tod hingerichtet sey.

Betreffend die Weibs-Persohnen, welche die Urpheb brechen, wollen Wir es bey der Land-Gerichts-Ordnung denenselben in Tod verwirkenden Fällen aufgesetzten Todes-Straffe, in Sachen aber, darum sie das Leben nicht verwircket, bey dem eine Zeit lang üblichen Gebrauch, der bey der erst und andern Urpheb-Brechung dictirten Ruten-Straffe, zum drittenmahl aber verhängten Schwerdt-Straffe, der Zeit, und zwar bis auf Unsere weitere allernädigste Entschliessung, noch bewenden lassen. Wornach sich alle Land-Gerichte zu richten wissen; und es beschiehet hieran Unser gnädigster Wille und Meynung. Geben zc. Wien den 7. Jenner 1716.

Reich bordierte Livereyen verboten.

d. 1. Febr.

Auf der Römisch-Kaysrl. auch zu Hispanien, Hungarn, und Böhheim Königl. Majestät, Erz-Herzogens zu Oesterreich zc. Unsers allernädigsten Herrns allernädigste Verordnung, wird hiermit männiglich kund gethan:

Dem

Demnach es die Erfahrung giebt, daß verschiedene von hohen, mitteln, auch niedern Stand, neben ihrer kostbaren Aufführung, auch denen Bedienten mit Gold und Silber verbräunte Livereyen verschaffen, anbey nicht zu zweifeln ist, daß bey der von Gott hoffend glückseligen Entbindung Ihrer Majestät der Kayserin, Unserer allergnädigsten Frauen, verschiedene Staats-Persohnen, zur Bezeugung ihrer allerunterthänigsten Deuotion, sich werden außersert angreifen wollen, um diese höchst erfreuliche Begängnis mit dergleichen kostbaren Livereyen zieren zu helfen;

Zumahlen nun aber allerhöchst gedachte Kayserl. und Königl. Majestät, nicht so viel die in außersertlicher kostbarer Aufführung bestehende Ehren-Bezeugung, als im Gemüth führende, und, nach Erheischung Dero höchsten Diensts, und gemeinen Wohlfahrt, auch in der That erweisende Treue und Liebe, und Deuotion, Ihnen gefallen lassen, sondern vielmehr aus Landesväterlicher Milde und Obforge, Ihren treuehormsamsten Ständen, Inassen, und Unterthanen, alle Erholung von Herzen gönnen, damit sie im Stande seyn, Ihrer Kayserl. Majestät auf erforderlichen Fall unter die Arme zu greiffen:

Als haben Dieselben allergnädigst resolviret, daß von nun an keine neue Livereyen mit Gold oder Silber ausgemacht, auch so gar zu vorbemeldeten Freuden-Tage der Erledigung Ihrer Kayserl. Majestät von Dero Leibes-Bürde, dergleichen neue Livereyen nicht verfertiget, zum Abtrag und Verbrauch aber derley alter Livereyen, eine Jahres-Frist, vom ersten des nächst verflrossenen Monats Januarii an zu rechnen, gestattet werden sollen.

Als hat man dieses männiglichen hiermit zur Nachricht, und damit ein jedweder dieser allergnädigsten Kayserl. Verordnung allergehorsamst nachzuleben das Behörige veranstalten möge, zu wissen machen wollen. Sage es einer dem andern.

An fustigatio et relegatio sint aequiparandae.

Wir Carl der VI. ꝛ. Entbieten allen und jeden, was Würden, Stands, oder Wesens die sind, absonderlich aber denen in diesem Unserm Erb- Herzogthum Oesterreich unter und ob der Enns befindlichen Land- Gerichten, Unsere Gnade, und fügen euch gnädigst zu wissen, was massen durch Unsere Nieder-Oesterreichische Regierung die gehorsamste Anfrage nächsthin beschehen, ob nicht etwan die denen Delinquenten dictirte Fustigation und Relegation in die Galeeren-Strafe möchte verändert, und sothane Strafe künftighin bey denen das Leben nicht verwirkenden Ubelthätern eingeführet werden:

d. 11. Febr.

Land-Gerichte.

So haben Wir auf den Uns gehorsamst beschehenen Vortrag, unterm 7ten dito in Beobachtung gezogen, daß die Erfahrung gebe, daß von einigen Jahren her böse und ruchlose Leute, sonderbar aber das Diebs-Gesinde, die Ruthen-Strafe mit Verweisung des Land-Gerichts oder ganzen Landes gar nicht achten, und das Land gleich wiederum ohngescheut betreten, mithin auch die abgeschworne Urphed meineidiger Weise brechen, welches entweder aus der bey dergleichen schlimmen Leuten schon angewohnten Bosheit, oder auch daher rühre, daß sie wegen der ihnen auf den Rücken nachfolgenden Infamia, auch anderwärts einem ehrlichen Gewerb oder Handthierung nicht leicht vorstehen, oder darbey unterkommen mögen, daher sie entweder in das vorige Land zurück kehren, oder außersert des Landes auf böse Thaten sich verlegen;

Als haben Wir, damit nach Erforderniß der Gerechtigkeit böse Leute gezüchtiget, andere dergleichen aus Furcht der Strafe hieran gespiegelt, mithin offene Ruhe und Sicherheit beybehalten werde, und mithin das Ziel und Ende der Straffen, vielmehr durch die Galeeren, als die infame Ruthen-Strafe erreiche, indessen, und so lang Wir nicht etwan ein anderes, nach denen Umständen und Erforderniß der Zeit und Qualität der Persohnen statuiren, folgende Regul fest gestellet, und resolviret: daß wann eine junge starcke bey mittlern oder auch mehrern Alter sich befindende, und sonst zur Ruder-Banc taugliche Manns-Persohn, in dem Land Oesterreich unter und ob der Enns, wegen eines das Leben nicht verwirkenden Verbrechens, zum öffentlichen Schilling zu verdammen wäre, einem solchen Ubelthäter, anstatt der Ruthen, die Galeeren-Strafe, mit oder ohne Landes oder Land-Gerichts-Verweisung, auf eine dem Verbrechen gemässe Zeit, verhänget werden solle:

Ruthen in Galeeren-Strafe verändert, bey zur Arbeit tauglichen Persohnen.

Was aber die sehr junge, auch gar alte, und zugleich schwache, oder Leibes gebrechliche Ubelthäter, männlichen und die des weiblichen Geschlechts, belanget, welche die Ruthen-Strafe verdienet haben, solle, bis zu erfolgender weiteren gnädigsten Resolution, es immit-

Bey Schwachen hat es sein Verbleiben. Vide 1726. 13. Aug.

telst

I 7 I 6.

Urpbed = Brecher
Straffe.

telst bey denen in der Land-Gerichts-Ordnung ausgedruckten Straffen, so viel dergleichen Verfohnen betrifft, in alweg sein Verbleiben haben: und ob zwar Wir wegen der Urpbed-Brecher männlichen Geschlechts unterm 2. Januarii nächsthin gnädigst resolvirt, daß wann die Urpbed in denen nicht Tod berührenden Fällen von einem Manns-Bild boshafter Weise gebrochen wird, derselbe das erste mahl als ein Meineidiger mit einem ganzen Schilling, nebst Verweisung des Land-Gerichts, oder ganzen Landes, zum andernmahl aber auf die Galeeren eine Zeit lang, nach Beschaffenheit des Lasters, nebst nochmaliger Abschwo- rung der Urpbed und Land-Gerichts, oder Landes-Verweisung, condemniret; im Fall er aber nach vollstreckter Galeeren-Straffe, oder da er mittler weise entlassen, oder sonst durch Kommen wäre, abermahlen das Land oder Land-Gericht, dessen er verwiesen worden, Urpbedbrüchig beträte, derselbe mit dem Schwerd vom Leben zum Tod hingerichtet wer- den solle:

So haben Wir sothanes Gesas in Gegenhaltung jesiger Verordnung dahin erläutert, daß wann ein Manns-Bild des Land-Gerichts oder ganzen Landes ohne weiterer Strafs- Verhängniß verwiesen worden, und er Urpbedbrüchig das Land- oder Land-Gericht wieder- rum betreten, ein solcher auf eine gemessene Zeit ad opus publicum, oder gar auf ein Gräng- Haus, mit ewiger Land-Gerichts- oder Landes-Verweisung verschafft; da er aber nach die- ser ausgestandenen Straffe in das Land oder Land-Gericht Urpbedbrüchig abermahlen zu- rück kehrete, gegen denselben anstatt der Ruthen- mit der Galeeren-Straffe obverstan- dener massen verfahren werden solle, zu verstehen, wann er sonst nichts als die Urpbed ge- brochen, im Fall er aber auch andere Laster aufs neue verübet hätte, wäre gegen ihme das Rechtliche der Land-Gerichts-Ordnung gemäß zu verhängen.

Damnatorum ad tri-
remes Ausliefer-
ung.

Belangend endlichen die Überbringung dergleichen ad triremes verdammtter Ubelthä- ter, ist bereits durch die Inner Oesterreichische geheime mit dem Vice-Ré in Neapel dessent- halben die behörige Correspondenz gepflogen, und die Veranstaltung dahin gemacht wor- den, daß jedem von dergleichen Ubelthättern hiesigen Landes ein öffentliches Patent von ihrer Regierung mitgegeben, in selbigem aber der Delinquent mit Nahmen, Zunahmen, Geburts- Ort, benennet, wie auch sein Verbrechen, und wie lang er dessentwegen auf die Galeeren verdammt worden, specificiret, folgsam dergleichen Leute entweder mit denen öfters nach Neapel abgehenden Recrouten alldahin geliefert, in Ermanglung dessen aber, dieselbe von Land-Gericht zu Land-Gericht, den nächsten Weg bis auf Fiume gebracht, folgsam aber mit besagten Recrouten, oder dem ersten unter Kaiserl. Schuß stehenden, und nacher Man- fredonia, und folgsam nach Neapel abgehenden Schif-Patron, gegen einen Liefer-Schein überantwortet, dieser Schein aber an seine Behörde, woher der Delinquent gekommen, zu- rück gesendet werden solle.

Ihre Negung.

Damit aber auch sothane Lieferung denen Land-Gerichten in hiesigen und Inner- Oesterreichischen Landen nicht so beschwerlich falle, wann selbe jeden Maleficanthen besonders fortschieben müsten, so sollen die von denen Land-Gerichten auf die Galeeren verschaffende Leute, allhier bey Unserer Nieder-Oesterreichischen Regierung, im Land ob der Enns aber bey der Landes-Hauptmannschaft, wegen Ausfertigung obbemeldter Patente angezeigt, sodann gegen der auf eine kurze Zeit etwa auf 4. 5. oder längst 6. Wochen, bis etliche zusammen kom- men, von dem Land-Gericht mit täglich 6. Kr. verschaffenden Negung, in einen gelegenen Ort wohl verwahrter aufbehalten, und sodann unter einsten, zu Ersparung der Unkosten fortgeschicket werden. Welchem allen bis auf weitere Verordnung auf das genaueste nach- zuleben, und darob zu halten seyn wird. Geben zc. Wien den 11. Febr. 1716.

Das Policcy = Wesen betreffend.

d. 29. Febr.

Auf der hohen Landes-Fürstlichen Regierung gnädige Verordnung, wird hiermit män- niglichen, absonderlich den von Eypoltau, Simering, Laa, Inzerstorf, und andern um die Stadt herum liegenden Orten, welche mit dem grünen Kräuterverck und an- dern Feilschaften anhero zu kommen pflegen, wie auch denen Kohl-Bauern, hiemit angedeu- det, was massen es die Erfahrung und der Augenschein gebe, daß sie, nachdem sie ihre Feils- schaften abgeladen, deren Wagen und Pferde in gewissen Gassen hier und dort stehen lassen; ingleichen die Kohl-Bauern auf einen Ort sich zusammen ziehen, und denselben dergestalt besetzen, daß allda fast niemand passiren kan; nicht weniger diejenige Gassen und Plätze wo gebauet wird, mit so vielem Schutt und Unrath angefüllet werden, daß schier das Gehen und Fahren verschlagen wird. Wie zumahlen aber dieses alles der Stadt zu grosser Un- bequemlichkeit, Unzierde, und Unsauberkeit gereichen thut, folgsam länger nicht farn verstattet werden:

Als wird hiermit allen und jeden Gärtner und Bauers-Leuten, so mit grünen und andern Feilschaften anhero zu kommen pflegen, hiermit gemessen anbefohlen, daß, nachdem sie ihre Waaren an den gehörigen Ort abgeladen, sie dero Wagen und Pferde nicht wie vorhero in denen Gassen stehen lassen, sondern alsobald vor die Stadt hinaus; die Kohl-Bauern aber, deren Kohlen nicht in der Stadt feil haben, sondern in dem vor dem Cärntner-Thore ausgezäunten Ort verkauffen, solche sodann dem Käuffer nach Hause führen, und nach geschehener Abmessung ebenfalls die Wagen gleich für die Stadt hinaus schicken, und deme also gewiß nachkommen, als denen Ubertretern die Hof und Wagen hinweg genommen, und vor entrichteter nahmhafte Straffe nicht wiederum zugestellet werden sollen. Wie dann auch die Bau-Herren dahin ermahnet werden, die Hinwegbringung des Schutts dergestalt zu befördern, und alltäglich führen zu lassen, daß man mit unausbleiblicher Bestrafung wider die Saumseetige zu verfahren nicht veranlasset werde. Sage es auch einer dem andern.

Gärtner und Bauern sollen die leeren Wagen zeitig aus der Stadt führen.
Kohlen-Verkauf vor dem Cärntner-Thore.

Abführung des Schutts bey den Gebäuden.

Zur Bancalität die Arrhen zu erlegen.

Wir Carl der VI. x. Entbieten N. allen und jeden hoch und niedern Standes-Personen, die sich in Unserm Erb-Königreich und Landen aufhalten, oder noch inskünftige darein begeben werden, Unsere Kayserl. und Landes-Fürstliche Gnade und alles Gutes, und geben euch hiemit gnädigst zu vernehmen, was massen Wir vettnöge der bereits den 14. December 1714. und 26. März jüngst verfloffenen 1715. Jahrs ergangenen Bancal-Patente, Unserer freyen Vniuersal-Bancalität verschiedene Arrhen, oder so genannte Einlags-Gelder, zu Bestellung eines fürwährenden Fundi, pro dote allergnädigst überlassen, anbey gemessen verordnet, daß so wohl diejenige, welche in Unserm Hof-Ciuit, wie auch Hof-Militar- und Cameral-Diensten sich befinden, als auch alle und jede, so zu derley Officien oder andern Kayserl. Königl. und Landes-Fürstlichen neuen Freyheiten und Gnaden künftighin gelangen wollen, neben denen Unserm Landes-Fürstlichen Schutz ex speciali Privilegio genießenden Juden, unter dem Nahmen der Legitimations-Arrhae, jährlich, nach Proportion ihres Stands und Condition, was gewisses in Geld, der Matricul und jüdischen Beitrags-Lista gemäß, bey der Bancalität allhier, oder denen in Unserm Erb-Königreich Fürstenthümern und Ländern aufgestellten Bancal-Collegien erlegen sollen; Wir aber mißfällig vernehmen müssen, daß von verschiedenen solche ihnen ausgesetzte Einlags-Gebührrissen bis anhero nicht entrichtet worden, hingegen ernstlich gemeynet seyn, daß Unsere freye Vniuersal-Bancalität bey ermeldtem ihrem Dotations-Fundo kräftigst geschützet, und dießfalls keiner Dingen beeinträchtigt werde.

d. 2. März.
Bancalität

Verschiedene Arrhen überlassen.

Sind nicht bezahlet.

Solchemnach wollen Wir gnädigst, daß es bey denen vorhin in Sachen ergangenen Bancal-Patenten sein gängliches Verbleiben haben, und zu gehorsamster Folge derselben, besagte ausgesetzte Legitimations-Arrhae Gebührrisse, alle und jede, so hiervon nicht sonderlich erimiret worden sind, von Zeit der fürgehenden Publication dieses Patents innerhalb 14. Tagen, bey Verlust der wirklich genießenden und künftighin zu hoffen habenden Gnaden, zur Vniuersal-Bancalität, oder dero subordinirten Bancal-Collegien, gegen Quittung erlegen sollen. Wornach sich dann männiglich zu richten wissen wird, dann hieran beschiehet Unser gnädigste auch ernstlicher Wille und Meynung. Geben x. Wien den 2. März 1716.

Bey Verleihung der Gnade inner 14. Tagen zu bezahlen.

Spiel-Grafen-Amt betreffend.

Wir Carl der VI. x. Entbieten N. allen und jeden Unsern nachgesetzten Obrigkeiten, geist und weltlichen, welche in beyden Unsern Erb-Herzogthümern Oesterreich unter und ob der Enns seß und wohnhaft seynd, insonderheit aber allen zu End benannten Städten, Märkten, Dörffern, und Flecken, Unsere Gnade, und geben euch gnädigst zu vernehmen, was gestalten bey Uns, der Hoch und wohlgebohrne Unser lieber getreuer Maximilian Ludwig Breuner, des Heiligen Römischen Reichs und zu Aspern Graf, Edler Herr auf Stäs, Freyherr zu Stübing, Fladnis, und Rabenstein, Obrist-Erb-Cammerer in Oesterreich unter der Enns, wie auch Obrister Spiel-Graf beyder Erb-Herzogthümer ob- und unter Oesterreich, geheimer und Hof-Kriegs-Rath, General-Feld-Marschall, wie auch der Windisch- und Petrinianischen Grängen General-Obrister, Ritter des Ordens S. Jacob, in Unterthänigkeit, und mit sonderbahrer Beschwer ange-Cod. Austr. Pars III.

d. 27. März.

Leben-Obrist-Erb-Cammer-Amt samt Erb-Wogtey des Spiel-Grafens-Amts.

Thurner verweigern die St. Nicolai Zech.

bracht, wiewohl er und sein Geschlecht, über Ableben seines Vattern, des Hoch- und Wohlgebohrnen, weyland Unfers in Gott seligst ruhenden und geliebtesten Herrn Bruders Kayfers Josephi des Ersten gewesten Hof- Kriegs- Raths, Cammerers, General und Feld- Wachtmeisters und Commendantens auf dem Spilberg ob Brün, und lieben getreuen, Philipp Christoph Grafen Breuners, von Uns selbstn unterm Dato den 23. September 1712. das Obrist Erb- Cammer- Amt in Oesterreich unter der Enns, zu welchem auch die Erb- Vogtey des Obristen Spielgrafen- Amts, über alle Musicanten in bemeldten beyden Erb- Herzogthümern Oesterreich unter und ob der Enns gehörig, zu Lehen empfangen, und darüber sein noch hiervor an- und eingesetzten Spielgrafen- Amts Verwalter wiederum von neuen bestatiget; so würden dennoch erbtbesagten Spielgrafen- Amt, dem alten Herkommen, und zu unterschiedlichen mahlen ausgegangenen Lands- Fürstlichen Patenten und Inhibitionen zuwider, allerhand Unordnungen und Eingriffe zugefügt, indem die im Land hin und wieder wohnende Thurner, sich aus der Zech und Bruderschaft Sancti Nicolai hauptloß zu machen, und mit ihrer Kunst in die Freyheit zu stellen, hierdurch nicht allein für sich selbstn dem Obristen Erb- Cammer- Amt den schuldigen Respect und Gehorsam zu entziehen, sondern auch andere davon abzuhalten, gleichwohl aber die Hoch- und Mahlzeiten zu bedienen, sich selbstn hierzu anzugeben und einzudringen, ohne einigen Fug, und mit mercklichen Abbruch und Schaden anderer Musicanten, die dem Spielgrafen- Amt wirklich zugethan, und ihr Einkauf- Geld und schuldige Gebühr des Jahr- Schillings richtig ablegen, strafmäßig unterstunden, und bey dem Spielgrafen- Amt keineswegs sich einverleiben, noch die gebrauchliche Zettel erheben, und den jährlichen Jahr- Schilling abrichten wolten;

Nach welchem unziemlichen Exempel dann auch andere, und zwar viel aus denen Studenten, Herren- Dienern, Stadt- Garde, Knechten, und dergleichen, zum Spielgrafen- Amt nicht gehörige Persohnen, sich zusammen rotten, besondere Compagnien machen, und ebenmäßig dergleichen Bedienungen sich anmassen thäten:

Daraus entspringende Unordnung.

Fremde Thiere und Spiele.

Ferners würde ebenfalls die Unordnung eingeführt, daß auch die übrige, und sonstn bey dem Spielgrafen- Amt einverleibt gehorsame Musicanten und Spielleute, zum theil so die Hoch- und Mahlzeiten bedienen, theils auch die gemeine Geiger und Pfeiffer, so ingleichen auf Hochzeit, Tanz- Böden, in denen Wirths- Häusern und Caffernen, um das Geld aufmachen, sich erwehnten Spielgrafen- Amt zu accommodiren, und die Gebühr zu reichen verweigerten, welches ebenmäßig von denenjenigen, so mit allerhand fremden Thieren und Kurzweilen im Land ankommen, die so wohl zu Wochen- Jahr- Märckts und andern Zeiten, solche ihre Spiel ihres Gefallens wirklich üben, beschehen thäte, indem sie sich vorher bey ermelten Spielgrafen- Amt um die gebührende Erlaubniß und dessen schriftliche Bescheinung, dem alten Herkommen gemäß, anzumelden hätten; daß also bey solchen einreisenden Unordnungen, forderst das uhralte geistliche Stifft Sancti Nicolai zu leiden habe, welchem hierdurch die Gefälle dergestalten verschmälert und entzogen würden, daß dasselbe mit dem Jahr- und Quatemberlichen Gottes- Dienst, samt dem darzu gewidmeten Ornat und andern Requisitionen, in die Länge nicht mehr könnte erhalten werden:

Verweigerete Assens.

Zudem wolten auch die Obrigkeiten obbesagt- seinem bestellten Spielgrafen- Amts Verwaltern, nicht allerdings, wie es sich gebührt, wider die Ungehorsame, vornehmlich aber wider obgedachte widersäßige Thurner, an die Hand gehen; zumahlen unterschiedliche Städte und Dörter zum öftern selbstn sie vom Gehorsam abhielten, und ihnen zum Ungehorsam Anlaß gaben; so würden auch die gemeine Spieler in diesem beschwert, daß sie von denen Städten und Märckts Vorgehern, und deren Gerichts- Bedienten, in Jahr- und Wochen- Märckts, zu Zeiten mit allzu hoher Schätzung, wider altes Herkommen, überladen werden wolten. Und ob zwar wider dergleichen Beschwerden, noch hiervor von Unfern Vorfahren, Römischen Kaysern, und regierenden Erb- Herzogen zu Oesterreich, auf sein Grafen Breuners Antecessorn und gewesten Obristen Erb- Cammerern gehorsamstes anrufen, insonderheit von weyland Kayser RVDOLPHO, MATTHIA, und FERDINANDO Secundo, unterm dato den 22. December Anno 1606. den 19. September 1609. den 14. May 1614. und den 8. März 1627. dann auch von FERDINANDO dem Dritten, sub datis 19. Jenner Anno 1638. den 12. Febr. 1639. und den 5. September 1640. wie auch an jüngsten von Ihro Kayserlichen Majestät LEOPOLDO, Unfern höchstgeehrten Herrn und Vatern, gloriwürdigsten Andenkens, sub dato den 12. Junii 1665. gemessene General- Mandata und deren Confirmationen nach und nach ausgefertigt und publicirt worden: so wolten doch all dieselbe nunmehr in geringen Ansehen gehalten, und denselben wenig nachgelebet werden, er aber seiner Uns geleisteten unterthänigen Pflicht nach, angeregten von Unserm löblichsten Hause Oesterreich zu Lehen rührenden Obrist Erb- Cammerer- Amt ichtes vergeben oder entziehen lassen könnte:

Vorige Generale:
1606. 22. Decemb.
1609. 19. Sept.
1614. 14. May.
1627. 8. März.
1638. 19. Jenner.
1639. 12. Febr.
1640. 5. Sept.
1665. 12. Juny.

Derohaben Uns gedachter May Ludwиг Breuner, und Graf zu Asparn, gehorsamst gebeten, ob Wir gnädigst geruheten, ihm über obbemelte hiervor ausgegangene Kaiser- und Lands-Fürstliche Patent und Mandata, Unsere Confirmation gnädigst zu ertheilen, und vermittelst derselben oberstandenen Klagen abzuhelffen, wie nicht weniger hierauf, so wohl auch Obrigkeiten die gebührende wirkliche Hand- und Darobhaltung, als denen obgemelten Ungehorsamen, die gewisse Parirung, mit ausdrücklicher Benennung derselben, wie auch Beyrueckung der alten Vorfälle, alles nach Inhalt der vorig- ausgefertigten Patente, alles Ernsts anzubefehlen.

Confirmirt.

Wann dann Wir als regierender Herr und Lands-Fürst, bemelten, dem Grafen Breuner, und seinem Geschlecht, zu Lehen gnädigst verliehenen Obristen Erb-Cammerer-Amt, noch auch der obralt geistlichen Stiftung Sancti Nicolai, an deren von Alters hero habenden Recht- und Gerechtigkeiten, so viel dieselbe in ruhigen Gebrauch, Übung, und ohne Anspruch ist, ichts was unbilliger Weise entziehen zu lassen, wie auch oberzehlte fast eingerissene Unordnungen und Ungehorsam also länger zu verstaten nicht gemeint seyn; und daher in die vom gedachten Grafen Breuner gehorsamst gebetene Confirmation der dieß Orts obangedeynten hiervor publicirten Kaiser- und Lands-Fürstlichen General-Mandat und Patenten, weilen Wir es mit Wiederhol- und Einverleibung des vorigen Inhalts, nach Vernehmung Unserer Nieder-Oesterreichischen Regierung und Cammer, hierüber eithereichten gehorsamsten Bericht und Gutachtens, recht und Billig zu seyn befunden, gnädigst bewilliget:

Als befehlen Wir hierauf, daß ihr all und jede, noch uneinverleibte Thurner, Organisten, Positiver, Kleinjumbler, Instrument- und Lautenschlager, Harpffer, Geiger, Pfeiffer, Schwäger, Hackbretler, und dergleichen Spielleute, Hoch-Mahlzeiten und Banquete um die Bezahlung bedienen, wie auch theils derselben auf den Tanz-Böden, in den Wirths-Häusern und Caffernen, mit ihrer gemeinen Kunst aufmachen, dem Obristen Spielgrafen-Amt und dessen Verwaltern, oder mit Bollmacht Verordneten Viertel-Meistern, das gebührende Einkauf-Geld, und den jährlichen Jahr-Gehilting, samt dem Ausständen, zu rechter Zeit, die euch benennt werden wird, neben Auslösung der gedruckten Spiel-Zettel, wie von Alters gebräuchlich gewest, richtig machet. Ingleichen habt ihr Freyschertz, Hafenschupffer, oder andere Glücks-Hafner und Comödianten, Gaukler, Seilschreyer, Holzhüper, Trumbschläger, Leyerer, Bären-Affen- und Hunds-Tanzmacher, Schwerdfänger, Freysinger und SINGERIN, Zauffer, Buchstecher, Tröchterer, Würfel-Taschen- und dergleichen Spieler, Schalcks-Narren und Schalcks-Närrin, und in Summa alle andere, so vor den Leuten, Spiel und Kurzweil, dabey aber bey Leib- und Guts-Straffe, das Gottelästern, Fluchen, und Schwören, wie auch einige unzüchtige Reden, Gebärden, und Verstellungen nicht zu gestatten, auf dem Jahr-Wechen-Markt und andern Fest- und Freuden-Tagen, um das Geld machen, euch gleichfalls bey erst angelegten Spielgrafen-Amts Verwaltern, oder denen nachgesetzten gevollmächtigten Viertel-Meistern, um die Bewilligung ordentlich anzumelden, sodann euer Gebühr zu erlegen, und dessentwegen schriftlich gefertigte Schein unfehlbarlich zu erheben; an euch Obrigkeiten aber, geist- und weltlichen, hoch und niedern Stands-Personen, von Prälaten, Grafen, Freyherrn, Rittern, Hauptleuten, Wiccedomen, Bögten, Pflegern, Berwesern, Burggrafen, Amt-Leuten, Land-Richtern, Schultheissen, Burgermeistern, Richtern, Rätthen, und Gemeinden, insonderheit aber an Unsern Burgermeister, Richter und Rath in Unserer Residenz und Haupt-Stadt Wien, ingleichen Neustadt, Chor-Neuburg, und Closter-Neuburg, Crembs, Stein, St. Pölten, Thurn, Horn, Mörck, Ybbs, Baaden, Weugg an der Leyta, Ebenburg, Laa, Stockerau, und Hollabrunn, Laas, Enns, Steyer, Weels, Freystatt, Gmunden, Schwanenstatt, und Böcklabruck, auch allen andern unbenannten Städten, Märkten, und Flecken, berührter Unserer beyder Erb-Herzogthümer Oesterreich unter und ob der Enns, wo sich hin und wieder obspecificirte Thurner, Muscanten, Spielleute, und Spieler befinden und aufhalten, ist Unser gleichmäßiger ernstlicher Befehl, und wollen, daß ihr vorse erste, hinführo zu Bedienung der Hoch- und Mahlzeiten, keine Thurner, Organisten, Muscanten, oder sonsten gemeine Spielleute, so nicht in der S. Nicolai Bruderschaft, und Obristen Spielgrafen-Amt incorporirt, oder ihre gedruckte Erlaubniß-Zettel fürzuweisen haben, bey Pön. funfzig Gulden, kommen lasset, noch euch derselben gebrauchet oder geduldet:

Specification derer die schuldig seynd sich einzuverleiben.

Unbefugter Muscanten sich nicht zu bedienen, bey Straffe.

Dann zum andern, diejenigen Personnen auf den Märkten und Kirch-Tagen, so ihre von dem Obristen Spielgrafen-Amt ertheilte Bewilligung, und der dahin erlegten Gebühr halber fürzuzeigen haben, nicht, wie bishero, mit Schätzungen durch eure Gerichts-Diener und Beamte gewalthätig beschehen, hinführo, bey Vermeidung des in vorigen Mandaten ausgezeigten Vorfalles der zehen Mark Lötigen Golds, und unausbleiblicher Straffe Ungnad, nicht mehr beschwert, weder den eurigen das geringste von ihnen, um willen

Die Befugten nicht zu taxiren.

sie sonst niemand andern, wer der seye, wegen Übung ihrer Kunst zu geben nichts schuldig seynd, abzufordern nicht allein gestattet, sondern auch

Assistenz leisten.

Drittens, obgedachten Obristen-Spielgrafen-Amt, dessen Verwalter und Viertel-Meistern, wann ihr durch sie mit diesem Unserm gnädigst confirmirten Patent ersucht werdet, allen billigen Schus, Hülffe, und Assistenz leistet, auch wider diese Unsere gnädigste Verordnung unbeschwert, und in allen ohne Klage, wie auch obbenannte instrumentalische Musicanten und andere Spielleute, zu allem Gehorsam, Parirung, und Respect des Obristen Spielgrafen-Amtes, und der Brüderschaft, bey 100. Gulden unnachlässlicher Straffe haltet. Nicht weniger vors

Vierte, die gemeine gleichfalls obbenannte Spielleute die schuldige Gebühr des Einkauf-Gelds und Jahr-Schillings, so zu Behuf der Ehre Gottes, auch Verseh- und Aufnehmung der Foundation S. Nicolai, deswegen von vielgedachten Spielgrafen-Amtes-Verwaltern Glauben und Eyd gethan worden, zu erlegen, nicht verbieten, oder selbst anreizen, damit man sich mit Fug darwider zu beschweren nicht fernere Ursache habe, auch gegen den Verbrechern, neben Einforderung der angedeynten Vorfälle, deren jedesmahl der halbe Theil zu Händen Unsers Nieder-Oesterreichischen Cammer-Fisci, und der andere halbe Theil mehrbesagtem Stifft S. Nicolai erleget werden solle, andere ernstliche Einsehen vorzunehmen nicht Noth seye. An diesem beschiehet also Unser ernstlicher Wille und Meynung. Geben zc. Wien den 27. März 1716.

Fidei-Commis-Schulden.

d. 20. April.



Wir Carl der VI. zc. Entbieten N. allen und jeden Unsern nachgesetzten Obrigkeiten, geist- und weltlichen, auch allen andern Unsern getreuen Landassen und Untertanan, was Würden, Wesen, oder Stands die in Unserm Erz-Herzogthum Oesterreich ob und unter der Enns seß- und wohnhaft seynd, Unsere Gnade, und fügen euch hiermit gnädigst zu vernehmen, was massen Wir aus verschiedenen in Fidei-Commis-Schulden-Wesen Uns gehorsamst beschehenen Vorträgen beobachtet haben, daß die Fidei-Commis-Erben, die a Fidei Commiteute hinterlassene Schulden, sonderlich in casu, wann keine Zeit oder Summe der Bezahlung von dem Erblasser deutlich benennet ist, unbezahlter anstehen lassen, folgsam das Fidei-Commis der Executions-Gefahr und gerichtlichen Abschätzung der Güter und Gülten, bis zur Bezahlung der Schulden, jederzeit unterworfen bleibe.

Fidei Commis-Schulden

Wo kein Zahlungs-Termin benennet ist

sollen a proportione der Einkünfte, nach richterlicher Erkenntnis, bezahlet werden.

Dahero dann Wir unterm 7. dieses Monats April, per generale allergnädigst statuiret und anbefohlen, daß alle und jede Gerichte, auf jenen Fall, wann von dem Erblasser keine Zeit und Summe der zu bezahlen hinterlassenen Schulden ausdrücklich benennet worden, die Zeit und das Quantum der Bezahlung sothaner Fidei-Commis-Schulden, wann auch die Gläubiger gegen Bezahlung der Interessen das Capital auf den Fidei-Commis-Gütern weiters liegen lassen wolten, nach Proportion der Einkünfte und Ermessung der übrigen Umstände, von Amts wegen determiniren, und sie Gerichte, ob dieses von dem Fidei-Commis-Inhaber vollzogen worden, von Zeit zu Zeit Nachricht einholen, bey nicht Befolgung dessen aber einen gerichtlichen Sequestrum aufstellen, und den Fidei-Commis-Anwärter dessen zeitlich erinnern, dieser auch seines Orts all obiges besorgen, allenfalls das Behörige gerichtlich fürkehren, im widrigen er ihme den aus seinem Saumsal oder Nachsicht zuwachsenden Schaden selbst bezumessen und zu entgelten haben solle.

Diesemnach haben Wir solches jedermänniglich zum Wissen, durch dieses offene Patent hiemit publiciren, euch obbenannten aber allen und jeden insonderheit gnädigst anbefehlen wollen, daß ihr dieser Unserer allergnädigsten Resolution gehorsamst nachleben, und darob gebührend halten sollet; wornach sich jederman zu richten, und beschiehet hieran Unser allergnädigster Wille und Meynung. Geben zc. Wien den 20. April 1716.

Zu Recruten geben, ist nicht als eine Strafe anzusehen.

Wir Carl der VI. x. Weilen Wir nun so wohl in dieser, als andern unterschiedlichen Criminal-Vorfällen beobachtet haben, daß die Land-Gerichte den Delinquenten das Soldaten Leben pro poena dictiren, und zu solchen in den via gratiae abgeforderten Berichten öftters eingerathen:

d. 29. April.

Als haben Wir mehrmahlen Unserer Nieder-Oesterreichischen Regierung anbefohlen, das weitere von daraus an seine Behörde zu verfügen; damit solche Extradirung dergleichen Delinquenten an die Militär, für keine Strafe gehalten, auch hierauf nicht mehr eingerathen, sondern in Verhängniß der extraordinari Straffen, den Rechten und Lands-Ordnung gemäß, verfahren werden solle. Welche diese Unsere allergnädigst ergangene Kayserliche Resolution Wir hiermit zur Nachricht und Fürkehrung des weitern erinnern wollen. Wien den 29. April 1716.

Lohn-Kutscher sollen ihre Wagen nicht zu nahe an die Mauern stellen, noch den Ministern vorfahren.

Auf einer hohen Landsfürstl. Regierung gnädige Verordnung, wird allen und jeden hiermit zu wissen und kund gethan; was massen die Erfahrung, und der tägliche Augenschein gebe, daß die allhiefige Lohn-Kutscher, an denjenigen Orten, allwo sie ihre bedienende Herrschaften zu erwarten haben, so wohl bey den Kirchen als auch in den Gassen vor den Häusern, ihre Wagen alsonah an die Mauern anstellen, daß das Geherrdem Volck ohne besondere Beschwerlichkeit, oder gar besorgenden Unglück vorbey zu gehen, nicht vermöge;

d. 8. May.

Ingleichen thun sich dieselben unterfangen, den allhier anwesenden Herrn Botschafftern, Gesandten, und andern hohen Ministern, ohne gebrauchenden Unterschied, ein- und vorzufahren: welche ein und andere vorenthaltene Ungehörlichkeit, durch öffentlichen Ruf zu verbieten und abzustellen eine hohe Landsfürstliche Obrigkeit gnädigst anbefohlen hat;

Wird also hiermit, zu Folge der ergangenen gnädigsten Landsfürstlichen Verordnung, allen und jeden allhier sich befindenden Lohn-Kutschern gemessen und alles Ernsts auferlegt, und anbefohlen, daß sie sich der zu nahen Anstellung an die Mauer, wie auch obbedeuter Ein- und Vorfahrung also gewiß enthalten, als widrigenfalls gegen die Ubertreter mit unausbleiblicher exemplarischer Bestraffung unverschoht verfahren werden solle.

Werden also diese ein und anders in genaue Beobachtung zu nehmen, und sich vor Schaden zu hüten wissen. Sage es einer dem andern.

Freye Zufuhr zur Armee in Hungarn.

Wir Carl der VI. x. Entbieten N. allen und jeden Unsers Erb-Herzogthums Oesterreich unter und ob der Enns lieben getreuen Lands-Fürsassen und Unterthanen, was Würden, Stands, oder Wesens die seynd, Unsere Gnade, und ist ohnedem zur Genüge bekannt, was massen Wir, nachdeme alle Unsere bey der Ottomannischen Pforte angewendete gütige Abmahnungs-Mittel nichts gefruchtet, endlichen bemüßiget worden, um so wohl Unsere in Foedere Sacro begriffene Bundesgenossen von der angedroheten gänglichen Unterdrückung zu retten, als beförderst Unsere gesammte Erb-Königreiche und Lande vor aller feindlichen Gewalt und Verwüstung mit der Gnade des Allerhöchsten Kräftiglich zu schützen, Uns in eine dem Werck gewachsene Verfassung zu stellen, allermassen die gesammte zur Armee gewidmete Regimenter in vollem Marsche begriffen, theils auch schon in die unweit den Türckischen Gränzen ausgezeichnete Interims-Lager eingerückt, und alkem Ansehen nach ehestens zusammen gezogen, und andurch der Feldzug eröffnet werden dürfte;

d. 30. May.

Wir vermögen nicht über unsern Reichthum und dem gemeinen Wesen mercklichen daran gelegen, daß bey dieser Unserer Armee an Lebens- und Subsistenz-Mitteln kein Mangel oder Abgang sich ereigne, mithin der Soldat solche um einen billigen Werth jedesmahlen überkommen möge: als haben Wir allergnädigst verordnet, daß die Zufuhr, insonderheit auf dem Ströbhorn, auf alle Weise befördert, solches in den Ländern jedermänniglich zur Wissenschaft gebracht, und diejenigen, welche der Armee einige Lebens-Nothdurften beizubringen gedencen, von Unserm Hof-Kriegs-Rath aus mit Pässen versehen, darauf vermittelst des mit Unserer Hof-Cammer genommenen Concerto, Zoll-Mauth- und Dressigst-frey, der vorigen Observanz nach, gelassen, auch in all andernweg gegen unbillige Gewalt und Erpressung geschützet werden sollen; so Wir hienit durch gegenwärtiges Patent, zu jedermänniglichem Wissen und Nachricht, auch künftigen Verhalt, um darmit hierdurch alle Zufuhr zu gedachter Unserer Armee auf das schleunigste befördert werde, publiciren lassen wollen; und beschiehet hieran Unser allergnädigster Wille und Meynung. Geben zu Wien den 30. May 1716.

Bestimmte Markt-Zeit und Zahl-Tag.

d. 6. Juny.

Auf einer hohen Landesfürstlichen Regierung ergangene gnädige Verordnung, wird hie mit allen unsern Reichthum zu wissen gethan, was massen von Sr. Kayser- und Königlichen Majestät, auf der fremden hiesige beyde Jahrmärkte frequentirenden Kauf- und Handels-Leute fürgebrachte Beschwerde, welche gestalten ihnen von allhiefigem Handels-Stand vor Endigung des Marktes, die Verkaufung ihrer Waaren wolte eingetaget, mithin nicht gestattet werden, daß sie die Markt-Freyheit der vier Wochen vollständig genießen solten, so wohl wann in beyden hiesigen Jahr-Märkten, die Einsage rechtlich vorgenommen, die Hütten geräumet, und zu verkauffen aufgehöret, als auch auf des allhiefigen Handels-Standes beschehenes Anrufen, wann die schuldigen Bezahlungen geleistet werden sollen? der Tag nächstfolgender massen, vermöge eines unterm 25. Juny abgewichenen 1715ten Jahrs ergangenen Patents, allergnädigst determiniret worden sey:

Daß nemlichen der Pfingst-Markt vier Wochen vor dem Heiligen Trohneleichnam-Feste vorgehenden Erchtag angefangen, die Hütten eröffnet, und frey verkauffet; hingegen an gleichbesagtem Erchtag, vor dem Trohneleichnam-Feste zum letztenmahl feil gehabt, so dann zu verkauffen aufgehöret, und die Hütten abgebrochen werden; im übrigen es in dem Catharinen-Markt bey der alt hergebrachten Observanz gelassen werden solle.

Betreffend den Zahlungs-Tag, so wollen zu diesem Sr. Kayserliche Majestät, nach der Handels-Leute selbstigen Begehren, an beyden Jahr-Märkten, jedesmahlen den letzten Mittwoch vor Ausgang des Marktes, allergnädigst dergestalt determiniret haben, daß dieser Zahlungs-Tag pro termino in perpetuum valituro gehalten werden solle.

Welch ein und anderes allen und jeden durch öffentlichen Ruf zu diesem Ende kund gethan wird, damit jedermänniglich sich darnach zu richten, und deme gehorsamst nachzuleben wissen möge. Sage es einer dem andern.

Ruf: die Judenschafft solle keine gestohlene Sachen erkauffen, in Entstehung dessen die sämtliche Judenschafft davor haften soll.

d. 19. Juny.

Auf der Römisch-Kayserlichen, zu Hispanien, Hungarn, und Böhheim Königlichen Majestät, Erz-Herzogens zu Oesterreich etc. ergangene allergnädigste Verordnung, wird hiermit allen und jeden kund und zu wissen gethan:

An die Wienerische Judenschafft Warnungs- Decret, verdächtige Sachen nicht zu erkauffen, wird nicht beobachtet.

Es thue sich hervor, daß der von einer hohen Landesfürstlichen Regierung bereits unterm 2ten März insehenden Jahrs an die allhiefige Wienerische Judenschafft ergangene Befehl und Warnungs- Decret, Kraft welchem besagte Judenschafft sammt und sonders, sich nicht nur der Erkauffung fremder und verdächtiger Sachen gänzlichen enthalten, sondern vielmehr den Verkaufser eines verdächtigen Guts gehörigen Orts anzeigen solle, in geziemende Beobachtung nicht gezogen werde; dahero sothane Verordnung durch öffentlichen Ruf

Ruf nicht nur zu wiederholen, sondern beynebst auch zu Verhütung schädlicher Diebs-Heelungen, selbige zu verschärfen für nothwendig befunden worden.

Wird demnach allhiefiger Judenschafft insgesamt, und jedem in besonders, gemessen und alles Ernstes anbefohlen, daß selbe obermeldte an sie ergangene gnädigste Warnung in gehörige Beobachtung ziehen, und dero zu folge keine verdächtige Effecten erkauffen, sondern derley Verkäuffer gehörigen Orts anzeigen sollen, als im widrigen auf dessen Entstehung, der Ubertreter, oder wissentliche Kauffer einiger entwendter Sachen als ein Diebs-Heeler, neben Ersetzung des dem Eigenthümer zugefügt wordenen Schadens, nicht nur mit der in der Landgerichts-Ordnung, und in Sachen ausgegangenen Generalien vorgeesehenen scharffen Bestrafung belegt werden, sondern beynebst, so ferne derjenige Jude, welcher solche verdächtige Effecten an sich gelöst, nicht zu betreten wäre, nach umständlichen Befund der Sachen, so gar die ganze Judenschafft für das entfremdte Gut zu stehen, und den Schaden zu ersetzen gehalten seyn solle.

Wird wiederholt und;

solle die ganze Wienerische Judenschafft davor haften.

Welches hiemit durch diesen öffentlichen Ruff allen und jeden zum Wissen, der allhiefigen Judenschafft aber zu genauer gehorsamster Beobachtung, und Schadens Verhütung, Kund gemacht wird. Sage es einer dem andern.

Schützen-Ordnung auf der Römisch-Kaiserlichen auch Königl. Catholischen Majestät zc. zc. angestellten Cränzel-Schiessen, wie solche von allerhöchst gedachter ihrer Kaiserlichen und Königl. Majestät zc. zc. allergnädigst approbiret worden, und in allen nachfolgenden Puncten zu beobachten, auch derselben von allen einverleibten Schützen, bey Vermeidung der andirten Straffe, nachzukommen seyn wird.

Erstens, welcher Cavallier, auf solchem Kaiserl. Cränzel-Schiessen aufzuwarten, und als ein Schuß benennet und eingeschrieben zu werden, die Gnade haben wird, der solle zu der, durch den Herrn Obrist-Hof-Marschallen anzusagen habenden Stunde, auf der zubereiteten Schieß-Stadt, samt seinen Röhren und Zugehörungen, zeitlich erscheinen; im Fall er aber vor Berrichtung der Helfte der Kenn-Schiessen nicht erschiene, und seines Aufenthalts keine erhebliche Ursache vorzubringen hätte, solle er zu demselbigen Schiessen nicht mehr gelassen werden;

d. 12. July.

Zu erscheinen vor Helfte der Kenn-Schiessen.

Andertens, sich bey dem gewöhnlichen Schreibe-Tische anmelden, und durch den gewöhnlichen Schützen-Schreiber seinen Nahmen in das Schützen-Buch und Protocoll einschreiben lassen, wie nicht weniger, das benannte Leg-Geld, welches in den Ordinari-Schiessen auf 6. Gulden determiniret ist, für so viel Schuß, als er in selbigem Cränzel-Schiessen zu vollbringen gedencket, erlegen. Es sollen aber,

Einschreiben.

Leg-Geld.

Drittens, jedwederm Schützen 4. Schuß oder Büchsen zu legen erlaubt seyn, dergestalten, daß ein solcher 4. Kenn-Schuß, und zum Fall er kein Ritter würde, so viel Stech-Schuß, um das Beste zu thun befugt sey; jedoch ist keiner 4. Schuß zu legen verbunden, sondern stehet ihm frey, sich mit zwen Kenn- und so viel Stech-Schuß zu vergnügen, und also auch nur für 2. Büchsen zu legen.

Auf 4. Büchsen zugelassen.

Viertens, zum Fall ein Schütze ehender sich in einen Stand begäbe, oder wohl gar einen Schuß vollbrächte, bevor selber sich einschreiben lassen, und das Leg-Geld bezahlet hat, selber solle um ein Leg-Geld gestraffet, und solche Straffe in die Cassa zu erlegen angehalten werden.

Vor bezahlten Leg-Geld keinen Stand betreten.

Fünftens, jedweder Schütze soll seine geladene Röhre bey demjenigen Stand, in welchem er zu schiessen gedencket, anleinen lassen, und sodann in derjenigen Ordnung schiessen, wie die Büchsen sich nach einander angeleinet befinden, mithin soll keiner dem andern, weder mit Voranleimung der Röhre, viel weniger mit Eintretung in den Stand, vorspringen, bey Strafe eines Leg-Gelds; zum Fall aber ein Büchsen-Spanner, oder anderer Bedienter, seines Herrn Röhre vor einem andern auffer der Ordnung anleinete, sollte solcher durch den Pritsch-Meister hierum abgestrafft werden: jedoch werden von diesem Gefäß die Schützen-

Anleimung der Büchsen, und Ordnung des Schießens.

Straffe der Bedienten.

Meister,

- I 7 I 6. Meister, wegen ihrer habenden Berrichtungen, erimiret, und solle selbigen, wann sie mit ihren Schützen-Meister erimirt. Röhren fertig, ihren Schuß also gleich zu vollbringen erlaubet seyn; wann aber,
- Abwesenheit des Schützen. Sechstens, derjenige Schütze, dessen Büchsen die erste angeleinet sind, nicht bey handen oder zur Stelle wäre, auch sich auf beschehenes Ruffen nicht allso gleich einfande, ist dem nächst folgenden in den Stand zu gehen unverwehrt.
- Jederzeit 2 Schuß zu verrichten. Siebentens, jedweder Schütze solle mit zwey eigenen Büchsen in den Stand gehen, und also 2. Schuß nach einander vollbringen, es wäre dann Sache, daß eine unbrauchbar und mangelhaft würde, in welchem Fall, auf beschehenes Anzeigen an die Schützen-Meister, ihm aus einem Rohr die übrigen Schüsse zu schießen, oder auch ein anderes Rohr auszuwech- hen erlaubt werden solle.
- Ohne Abschießung der Röhre nicht aus dem Stand treten. Achters, so ein Schütze einmahl in den Stand getreten, ist ihm, ohn. Vollbringung seiner Schüsse herauszugehen, nicht erlaubet; im widrigen Fall aber der Schuß verlohren, worvon ihn nichts, als die Zerbrechung seines Rohrs entschuldigen kan, welche er auch, vor Austragung aus dem Stand, einem Schützen-Meister anzudeuten hat.
- Büchsen-Spanner. Neuntens, einem Schützen ist erlaubt seinen Büchsen-Spanner mit in den Stand zu nehmen, und von selben die Büchsen spannen zu lassen; jedoch soll selber, ehe und bevor der Schütze anschläget, wieder aus dem Stand treten.
- Zutragung der ver- gessenen Rothwen- digkeit. Zehntens, wann ein Schütze, oder dessen Büchsen-Spanner, ohne Pulver, oder Spanner, oder was er sonst vonnöthen hat, in den Stand gehet, soll, auf sein Verlangen, ihm zwar solches zugetragen, jedoch der Schütze, im Fall er gefehlet, um ein Leg-Geld, der Büchsen-Spanner aber durch den Pritsch-Meister abgestraffet werden.
- Den Schuß frey und ohne Vortheil zu verrichten. Elftens, es soll ein jeder Schütze seinen Schuß in allweg ehrbar, aufrichtig, recht, und redlich, ohne einzige unzulässige Kunst, oder Vortheile, mit freyen schwebenden Armen, also, daß weder das Rohr an die Achsel gesetzt, noch der Arm auf die Brust angeleget, weder der Leib an einigen Ort des Stands angeleinet werde; verrichten; derjenige aber, so mit dergleichen Vortheilen schießen, und dessen überwiesen würde, dessen Schuß ist nicht allein verlohren, sondern auch sein Rohr; samt dem Schieß-Zeug, verfallen, er selbst aber solle von der Schieß-Statt abgeschaffet, und hinführo zu keinem Schiessen mehr zugelassen werden.
- Probier-Schuß. Zwölftens, es solle kein Schütze, ohne von denen Schützen-Meistern einholender Er- laubniß, währenden Rennen oder Stechen, einigen Probier- noch andern vergeblichen Schuß auf der Schieß-Statt thun oder verrichten, bey Straffe eines Leg-Gelds.
- Anmeldung bey dem Schützen-Schrei- ber. Dreyzehntens, ein jeder Schütze soll seine Schüsse, ehe und bevor er in den Stand gehet, dem Schützen-Schreiber selbst, oder durch einen andern andeuten, auch, nach Voll- bringung derselben, wiederum berichten, ob er getroffen oder nicht, schwarz oder weiß ge- schossen, und bey dessen Unterlassung ein Leg-Geld zur Straffe bezahlen.
- Den Schützen nicht irre machen. Vierzehntens, es solle kein Schütze den andern, wann er bereits im Stande ist, anre- den, viel weniger auslachen, veriren, oder in andere Wege Irr- oder Verhinderung machen, im widrigen in die Straffe eines Leg-Gelds verfallen seyn.
- Dritter Fehl- schlag, wann das Rohr los gehet. Fünfzehntens, so einem Schützen das Rohr zweymahl in dem Stand versagte, oder er dasselbe zweymahl legen thäte, demselben solle, nach dem dritten Fehlschlag, der Schuß verlohren seyn; ingleichen auch, wann einem Schützen das Rohr in dem Stand losgehet, er habe der Scheiben gedrohet oder nicht, ist der Schuß verlohren.
- Unrechter Stand, oder Scheiben. Sechzehntens, wofern einer aus einem unrechten Stand, oder auch auf eine unrechte Scheibe, einen Schuß vollbringet, ist der Schuß verlohren, auch der Schuß um ein Leg- Geld zu bestraffen.
- Doppelte Kugeln. Siebzehntens, wann ein Schütze 2. Kugeln in der Büchse hätte, ist der Schuß ver- lohren, und hierum der Büchsen-Spanner durch den Pritsch-Meister zu bestraffen.
- Beschauung des Schusses. Achzehntens, bey Straffe eines Leg-Gelds, solle kein Schütze zu der Scheibe hin- aus gehen; da aber ein Schütze seinen Schuß beschauen zu lassen verlangte, solle er solches bey einem Schützen-Meister anbringen, sodann die 2. Schützen-Meister selbst, oder, wann sie verhindert, zwey von ihnen benannte Commislarii, zu Besichtigung der Scheibe hinaus ge- hen,

hen, und, was sie finden, sodann berichten; vor die Beschau soll 1. Gulden in die Cassa erlegt werden.

Neunzehntens, zu Beförderung des Schiessens, solle sich ein jeder Schütze beflissen, seine Schüsse im Rennen und Stechen auf das eheste zu vollbringen, damit Ihre Kaiserl. Majestät deshalb kein Verdruss verursacht werde; wosern aber einer gleichwohl aus Nachlässigkeit sich aufhalten, und auf das dritte Ermahnen der Schützen-Meister, zum Schuß nicht erscheinen thäte, ist solcher gethaner Renn-Schuß verlohren, und er zum Stechen nicht mehr zuzulassen. Säumige Schützen.

Zwanzigstens, einem Schützen ist nicht mehr, als einen Fehl-Schuß zu verlegen, erlaubt; wosern er auch mit mehreren Renn-Schüssen verfehlet hätte, sondern muß mit den übrigen Renn-Schüssen Ritter verbleiben. Verlegung des Schusses.

Ein und zwanzigstens, mit dem Degen in den Stand zu gehen, ist bey Straffe eines Leg-Gelds verboten. Mit dem Degen in dem Stand gehen verboten.

Zwey und zwanzigstens, der sich mit Schelten und Sacramentiren vernehmen ließe, solle mit einem doppelten Leg-Geld gestraffet werden; bey sich etwan ereignenden Injurien und Zänckereyen aber, höherern Obrigkeiten die Bestraffung vorbehalten seyn. Fluchen und Zäncken.

Drey und zwanzigstens, bey einem jeden Crängel-Schiessen, sollen zwey Schützen mit einander das Beste, auch den ersten und anderten Crang, beynebend 16 Fahnen geben, und aufsetzen, mit dieser ausdrücklichen Bedingniß, daß die Summa dorer hierzu machenden Spesen, 300. Gulden nicht übersteigen, mithin einen Schützen über 150. Gulden nicht betreffen könne; der Ritter soll jederzeit aus den Leg-Geldern mit 6. Ducaten bestritten werden. Crängel-Schiessen. Ritter.

Vier und zwanzigstens, denen Best-Gebern stehet frey, das Beste und Crang, auf einem ordinari schwarzen, oder auf einem Fleck, oder auf gemahlten Scheiben ausstechen zu lassen, jedoch sollte die Mahleren in dem letzten Fall also beschaffen seyn, daß der Grund durchaus weiß, wenig Figuren oder Gemahltes in der Scheiben, sondern das gebende Centrum ganz frey, und jedermänniglich sichtbar seye und fürkomme. Beschaffenheit der Scheiben.

Fünf und zwanzigstens, das ordinari Beste, worunter die Kaiserlichen nicht zu ver- stehen, kan ein Schütze nicht öfter, als drey-mahl, gewinnen; wann einem solchen öfters das Glück trifft, ist er es demjenigen, so das anderte gewonnen, zu überlassen schuldig, jedoch bleibt die Fahn sein; die Cränge aber, und den Ritter kan ein jeder allezeit gewinnen. Gewinnen.

Sechs und zwanzigstens, wann ein Schütze abwesend ist, solle für selben durch diejenige, welche das Loß treffen wird, nach jedwedem besten Vermögen, geschossen, das Leg-Geld auch, entweder von einem dieser für ihme schiessenden Schützen, bezahlet, oder aus der Cassa vorgeschossen und entrichtet werden; das was gewonnen wird, solle derjenige einzuführen, der das Leg-Geld entrichtet, sich hiervon zahlhaft machen, und das übrige dem Principalen zustellen, oder den Abgang sich bey dem nächsten Schiessen bezahlen lassen. Abwesenheit des Schützen.

Sieben und zwanzigstens, wann das Schiessen gänzlich vollbracht, sollen beyde Schützen-Meister allein sich zu den Scheiben verfügen, und solche durch die Zieler herein tragen lassen, auch an einem bequemen Ort, der Ordnung nach, aufrecht und redlich, abnehmen, die übrigen Schützen ihnen nicht verhinderlich seyn, noch weniger ein Urtheil, oder ihre Meynung sagen; es würde dann ein oder anderer hierum von ihnen Schützen-Meistern befraget. Abnehmung der Scheiben.

Acht und zwanzigstens, im Fall sich bey der Scheiben ein Irrthum oder Anstand ereignete, und derentwillen die Scheibe von dem Zieler gesperrt würde, sollen die Schützen-Meister, oder andere von ihnen benannte Commissarii, zur Scheiben sich verfügen, und so dann, nach ihrem Befund und Schützen-Ordnung, Rath schaffen, und das gebräuchige vortehren. Sperrung der Scheiben.

Neun und zwanzigstens, ein Schütze, so in die Straffe verfallen, soll selbige also gleich erlegen, und ehender zu Vollbringung eines Schusses nicht gelassen werden. Erlegung der Straffe.

Dreyßigstens, wosern ein Crang oder Ritter, durch Fehlen dererjenigen, die hierum zu stehen haben, nicht gewonnen würde, sollen selbige der Cassa heimfallen. Rückfall der Cränge, oder Ritter.

I 7 I 6.
Zieler und Schrei-
ber Fehler.

Ein und dreyßigstens, die von den Schützen-Schreibern und Zielern sich etwan ereignende Fehler, sollen von den Schützen-Meistern examiniret, und nach Befund der Sachen auch mit dem Pritsch-Meister abgestraffet werden.

Die Hütten denen
Schützen allein zu
betreten erlaubt.

Zwey und dreyßigstens, in die, vor die sämtliche Schützen-Gesellschaft zubereitete Hütten und Aufenthalt, solle jedermanniglich von den Zuschauern, wessen Condition und Qualität selber immer seyn möge, einzutreten gänzlich untersaget und verbotthen seyn, er wäre dann von Ihro Kayserlich- und Königlich-Catholischen Majestät dahin beruffen, oder erhalte von allerhöchst Deroselben hierüber eine particulier allergnädigste Erlaubniß; widrigenfalls soll selber bey Betretung, wosern er ein Cavallier, mit doppeltem Leg-Geld, wann er aber von einer geringern Condition, durch den Pritsch-Meister abgestraffet werden.

Schützen-Meister
Uners-Handlung.

Drey und dreyßigstens, sollen die benannte Schützen-Meister ob dieser Verordnung fest und unverbrüchlich halten, allen gebührenden Fleiß und Mühwaltung anwenden, daß die sämtliche Eränzel-Schießen, ohne Irrung oder Unordnung befördert und vollbracht werden, die Gewinne billiger Weise ausgetheilet, die Straffen fleißig eincassiret, jedesmahl protocolliret, auch selbe, samt den verlegten Ritttern, und drey zu solchem Ende inbehaltenen Leg-Geldern, denen Schreibern und Zielern, und wer sonst bey dem Schiessen beschäftigt seyn möchte, ausgetheilet, auch nach jedem Schiessen etwas denen Armen mitgetheilet werde; damit Ihro Kayserlich- und Königlich-Catholische Majestät zc. zc. nicht Ursach haben, wider sie selbst mit einer Straffe zu verfahren.

Anschlagung dieser
Ordnung.

Vier und dreyßigstens, soll auch diese Schützen-Ordnung, auf der Schieß-Stat, einem jeden zur Wissenschaft, angeheftet werden, damit bey sich ereignender Occasion, keiner sich entschuldigen könne, ob hätte er die Ordnung und Gebrauch dieses löblichen Exercitii nicht geruht.

Paration.

Fünf und dreyßigstens, wosern ein oder der andere unter denen Herren Schützen, dieser aufgerichteten Ordnung und Articuln, nach verwirkter Straffe, nicht pariren, und, zu deroselben Beschimpffung, denen Schützen-Meistern sich widersetzen würde, der soll Ihro Kayserlich- und Königlich-Catholischen Majestät zu gebührender Straffe angezeigt und nachhaft gemacht werden.

Dessen zu wahren Urkund, und damit ob dieser Schützen-Ordnung in allwege, stät, fest, und ernstlich gehalten, und dieselbe in allen ihren Puncten und Clausuln gänzlich vollzogen werde, haben oft allerhöchst gedacht Ihro Kayserlich- und Königlich-Catholische Majestät, mir untengefertigten, Dero derzeitigen Obrist-Hof-Marschalln anbefohlen, solche zu derer Herren Schützen Wissenschaft und Nachricht, in gegenwärtiger Form geschriebener auf der Schieß-Stat anheften zu lassen. So geschehen Wien, den 12. July 1716.

A. F. Fürst zu Schwarzenberg.

Proviand = Feld = Buchhalter = Amts = Verwaltung.

d. 20. July.

Carl der VI. zc. Instruktion und Ordnung, für Unsern Feld-Proviand-Buchhalter in Hungarn, wessen derselbe sich in dem ihme allergnädigst anvertrauten Dienst zu verhalten habe:

1. Instruktion, wor-
auf der Respect zu
halten.

Erstlichen, soll er Unser Feld-Proviand-Buchhalter, nach Uns und Unserer Hof-Cammer, auf Unsern General-Feld-Kriegs-Commissarium, wie auch Unsern Feld-Proviand-Amts-Obrist-Lieutenant, wer die von einer Zeit zur andern seyn, oder anstatt derselben verordnet werden möchten, seinen gebührenden Gehorsam und Respect haben; und gleichwie ihme

2. Gebührende
Nachricht von allen
Proviand-Sachen,
mit darbey obligen-
der Treu und Ver-
schwiegenheit.

Andertens, von allen, was für Unsere Milis, an Proviand, Wein, Haber, Vieh, und dergleichen erkaufft, oder sonst eingbracht, auch an Geld auf Verlag anticipirt, oder aus der Cassa gereicht wird, verlässliche Nachrichten zu ertheilen, annebenst alle, wegen der Proviand-Lieferung aufrichtende Contracte, wie nicht weniger über die sämtliche Proviand-Beamte so wohl, als die Commis-Becker, Schiff- und Fuhrwercks-Bediente, authentische Listen, mit Specificirung deren Tauf- und Zunahmen, auch wo sie sich befinden, von Zeit zu Zeit zu communiciren seyn werden; also soll er, was ihme von dem Stand Unserer Armada, Kriegs- und Proviand-Sachen anvertrauet wird, oder sonst

sten zur Wissenschaft kommet, in bester Verschwiegenheit halten, und mithin alles dasjenige, ohne Gebrauchung einiger Eigennützigkeit, thun und lassen, was einem ehrlichen Mann, und getreuen redlichen Diener, und Feld-Proviant-Buchhalter zustehet, und gebühret. Desgleichen er

Drittens, nicht allein für sich selbst einen guten Wandel führen, sondern auch seines Orts, auf aller und jeder Proviant-Bedienten Verhalten und Berrichtungen, mercksame Acht haben, selbige zu fleißigen Dienen antreiben, und ihnen, so viel an ihm ist, alle verantwortliche Vortheile und Eigennützigkeiten abschneiden, insonderheit aber sie von Gemein- und Gesellschaft der Regiments-Proviant-Meister, und Fourier, zu Vermeidung so wohl alles schlimmen Verdachts, als des etwa hierdurch veranlassenden, Unsern Diensten nachtheiligen Verständniß, abmahnen, und was nicht in seiner Macht zu remediren oder abzuwenden stehet, gehöriger Orten berichten solle. Wobey er

3. Führung eines guten Wandels für sich selbst, und fleißige Achtung auf die andre Proviant-Bediente.

Viertens, zu Erhaltung der Wohlfeiligkeit des Getreydes, und anderer Lebens-Mittel, sich sowohl selbst in keinen Handel und Wandel mit Wein, Bier, Sals, Getreyd, Haber, Mehl, Brod, Fisch, und dergleichen unzulässigen Kaufmannschaften, weder directe, noch indirecte einzulassen, als seines Orts andere, denen Raitungen unterworfenne, oder sonst bey dem Proviant-Wesen, unter was Berrichtung es immer sey, zu thun habende, davon abzuhalten, und die sich hierinnfalls verdächtig machende, Unserer Hoff-Cammer anzuzeigen haben wird: zumahlen dadurch Unser Dienst versäumet, zu allerhand Unterschleiffen, und Vortheilhaftigkeiten, Thür und Thor geöffnet, auch wohl öfters Unser eigenes Gut, entweder Uns nochmahlen, oder andern verkauft, und Uns, oder dem gemeinen Wesen sonst, in viel Wege großer Schaden zugezogen werden mag. Dahero Wir, als Kayser und Lands-Fürst, alle derley eigennützigte Handelschaften und Marquetendereyen, allen Unsern Proviant-Bedienten, vom höchsten, bis auf den geringsten, nicht allein bey Confiscirung solcher vorgekauften, oder quouis modo zu Unsern oder Unserer Armada praecipue eingehandelten Getreider, Waaren und Sachen, sondern auch noch darüber, bey doppelter Bestrafung des erkauften Quanti, ernstlichen verboten und abgestellt haben wollen. Welches auch von dem Fleischhacken zu verstehen ist, dessen sich die Proviantische, sonderlich die beyrn Fuhrwesen, so wohl bey der Armee, als in den Quartieren gänzlich enthalten sollen, indeme dadurch nicht nur das vom Feind eroberte, oder vom Land eingebrachte Vieh, so sonst unter die Regimenter auszutheilen wäre, sondern wohl gar Unser eigenes Zug-Vieh, das Wir jährlich mit so großen Unkosten verschaffen müssen, unrechtmäßig darzu genommen, und also Uns und Unserer Soldatesca untreulich entzogen werden kan. Wie auch

4. Privat-Handlungen und Marquetendereyen verboten.

Fünftens, bey allen Aemtern das meiste an guter Ordnung lieget, also soll Unser Feld-Proviant-Buchhalter ihme sonderbahren Fleißes angelegen seyn lassen, sein ihm aufgetragenes Amt in best möglichster Ordnung und Richtigkeit zu führen, und zu solchem Ende, nicht allein alle einlauffende Befehle, Extracte, Nachrichten, und dergleichen, in ordentliche Fascicul zu registriren; sondern auch seine Bücher dergestalt zu halten, daß er allezeit gefast sey, über alles ausführlichen und standhaften Bericht zu erstatten. Und sollen dieser Bücher fürnemlich fünf seyn, als:

5. Amts-Ordnung, und Haltung gewisser Bücher.

- 1) Ein Tag- oder Gedencf-Buch, in welches er alle von Uns, oder Unserer Hoff-Cammer, so wohl als dem General-Commissariat, und dem Feld-Proviant-Amt ergehende Befehle, und Verordnungen, wie nicht weniger die Stäbe und Listen der Bedienten, desgleichen die Contracte mit denen Liferanten, die Inventarien über die Verlassenschaften der absterbenden Rechnungs-Führer, und was sonst in Amts-Sachen vorkommet und gehandelt wird, von Zeit zu Zeit ordentlich soll einschreiben und vormercken lassen, damit daraus, als einem beständigen Protocoll, von einem und anderen jederzeit verlässliche Nachricht zu haben sey.
- 2) Ein Haupt-Extract Buch, worin aus denen einlauffenden Extracten der verrechneten Proviant-Beamten, alles, was von denenselben in diesen ihren Extracten in Empfang und Ausgab gestellet wird, Rubriquen weise, und separirter, fleißig einzutragen seyn wird.
- 3) Ein Vorschreib-Buch, um in selbigem dasjenige, was vermög besagter Extracte an Geld, Getreyd, Mehl, Brod, Haber, Wein, Vieh, Sals, und dergleichen, auf andere in weitere Verrechnung einkommet, oder sonst in eroberten Plätzen gefunden, durch die Partheyen eingebracht, von denen Städten, Gespannschaften, oder dem Land geliefert, und einem oder andern Rechnungs-Führer zu fernerer Austheilung übergeben, auch was von denen Contrahenten, oder Liferanten, in Abschlag

ihrer Contracte abgeführt wird, von Monath zu Monath, vorzuschreiben, und daraus, vermittels jedesmahliger Gegenhaltung des so wohl in denen Extracten, als denen Rechnungen einstellenden Empfangs, zu sehen, ob sich die vorgeschriebene Posten also richtig verraitet befinden, und wie ein und anderer Proviant-Bedienter beydes vor und nach Abgebung der Jahrs-Rechnung bestehe, auch was ihm entweder weiters zu vertrauen, oder zu Abwendung Ihro Kayserlichen Majestät Schadens, bey Zeiten vorzukehren sey.

- 4) Ein Buch, worinnen ordentlich verzeichnet werden soll, wann, und zu welcher Zeit, jedweder Beamter seine Rechnung, mit denen zugehörigen Bevilagen zur Feld-Buchhalterey leget, auch wann er Feld-Buchhalter, solche mit seinen darüber stehenden Anmerkungen zur Kriegs-Buchhalterey giebet, oder einschicket.
5. Ein Anweisungs-Buch, in welches aller für die Regimenter, Artillerie, General- und Proviant-Stab, amweisende Proviant, jedes unter seiner Rubrique, ordentlich einzuschreiben ist, auf daß man, wechergestalt die Abgab von Zeit zu Zeit geschehen sey, wissen, und der Generalität auf Befragen, wie weit der Proviant gereicht worden, und wann man solchen wiederum auszutheilen schuldig sey, gründlich berichten, und mit der folgenden Abgab sich darnach reguliren könne. Sodann hat er Feld-Proviant-Buchhalter zum

6. Was wegen der Contractanten zu beobachten.

Sechsten, so viel an ihm ist, emsiges Auf- und Nachsehen zu halten, daß im Fall von Uns, oder Unserer Hof-Cammer, mit einen oder andern, auf einige Proviant-Lieferung contrahiret wird, einerseits solche dem Contract gemäß, in gerechten, unverdorbenen, und annehmlischen Kaufmanns-Gut, darzu was das Mehl anbetrifft, in wohlgebundenen, genugsam verwahrten, und aufs höchste nicht über sieben bis acht Centner haltenden Fässern geschehe, und andererseits diejenige Beamte, welche den Proviant von denen Contractanten, oder Liferanten zu empfangen haben, mit denenselben nicht unter der Decke liegen, ihnen Proviant leihen, oder Geld, um dafür, an statt der Contractanten, das Proviant zu verschaffen, es werde dann von Uns, oder Unserer Hof-Cammer ausdrücklich anbefohlen, von ihnen annehmen, noch über das geringste, was nicht wirklich in das bestimmte Magazin geliefert worden, einige Quittung, es sey gegen Ertheilung einiges Reverses, und Quittscheins, oder sonst, bey Verlust ihrer Ehren, Haab und Guts, mögen von sich geben, sondern jedesmahl, wann, wie viel, in was für Sorten, und in welcher Güte, auch von wem die wirkliche Lieferung geleistet wird, specificiren, und zu solchen Ende sich alles ordentlich vormessen, oder was zu wägen ist, vorwägen, auch die Mehl-Fässer durch einen hierzu gemachten langen Bohrer anbohren lassen, nachmahls, wo es Unser Dienst erfordert, weiters abschicken, darbey aber die Lieferungen absonderlich benennen, und nicht eines unter das andere mischen sollen, damit man, wo sich ein merklicher Abgang ereignet, oder etwa einig verdorbenes, oder nicht contractmäßiges Gut geliefert wird, wissen möge, an wem es zu suchen sey. Es soll auch jedweder sowohl der Uibernahm, als der Ausgab, persönlich beywohnen, und den Proviant nicht, wie bisher zum östern geschehen, von denen Contractanten nur bona fide übernehmen, noch es allein auf andere und verpflichtete Personen lassen, sondern sein Amt, worzu er bestellet ist, seiner Pflicht und Instruction gemäß, selbst verrichten.

7. Wie es mit denen Monaths-Extracten und Jahrs-Rechnungen zu halten.

Siebtentens, wollen Wir zwar ihn Feld-Buchhalter, um seiner ohnedem habenden gemugsamen Arbeit willen, eigener führenden Raittung, es wäre dann, daß er einigen Empfang unumgänglich übernehmen müste, überhoben haben; allein soll er herentgegen seines Orts, um so viel eifriger seyn, die Rechnung zu führen habende Beamte, vom höchsten bis zum niedrigsten, auch den Feld-Proviant-Amts-Obrist-Lieutenant oder Director, wann derselbe Rechnung führet, nicht ausgenommen, unachlässig anzumahnen, und anzutreiben, daß sie nicht nur ihre monathliche Extracte alles beschriebenen Einnehmens, und Ausgebens, auch des wirklichen Borraths, beydes zu Unserer Kriegs- und Feld-Proviant-Buchhalterey, von Monath zu Monath so gewiß und unfehlbahr einschicken, als gewiß ihnen, entstehenden Falls, jedesmahl ein halber Monath Sold von ihrer Besold- und Verpflegung abzuziehen seyn wird, sondern auch zu End des Jahrs, aufs Längste ein Viertel Jahr nach dessen Verlauf, ihre Jahrs-Rechnungen mit den gehörigen Liefer-Gegenscheinen, Anschaff- und Quittungen belegter, bey Straffe, das erste mahl einer viertel Jahrs Besoldung, das andere mahl der Suspension vom Dienst, und das dritte mahl der völligen Entsetzung, zu seinen Feld-Buchhalters Händen in duplo abgeben, wovon die Abschriften bey dem Amt, zu gehöriger Nachricht, aufzubehalten, die Originalien aber, neben seinen darüber gestellten, und jeder Rechnung unter seiner Unterschrift absonderlich beygelegten Notatis, oder Anmerkungen, unverlängt an Unsere Kriegs-Buchhalterey zu befördern send. Gestalten Unser ernstlicher Wille und Meynung ist, daß im Fall der Saumseckigkeit, und dafern die

fämmt

Alle Rechnungen der zu selbigen Proviant-Amt gehörigen Rechnungs-Führer, nicht alle Jahr, aufs längste ein viertel Jahr nach verfließung des Jahrs, zur Feld- und das folgende viertel Jahr von ihme Feld-Buchhalter, mit besagten seinen Notatis, und Anmerkungen, zu mehr ermelter Kriegs-Buchhalterey geliefert werden, er Feld-Buchhalter nichtweniger als der Director, die Verantwortung des Uns nachgehends hieraus erwachsenden Schadens, tragen solle, er könne dann genugsam darthun, daß er es bey Zeiten geahndet, und gehöriger Orten angezeigt habe. Wie ihme Feld-Buchhalter dann auch obliegt, Unserm General-Commissario, oder wer an dessen statt verordnet seyn wird, wöchent- oder monatlich, oder so oft es besagter General-Commissarius, oder dessen Amts-Substitution begehren möchte, zuverlässige Extracte und Nachrichten zu ertheilen, der Kriegs-Buchhalterey aber Quartaliter einen von dem Director, wann solcher gegenwärtig, und ihme Feld-Buchhalter zugleich gefertigten Haupt- und zu End des Jahrs, einen gleichmäßigen Summari-Extract, mit Specificir- und Benennung aller derjenigen, so in dem verwichenen Jahr Rechnung geführt haben, einzusenden, anbey ermelter Kriegs-Buchhalterey, als welcher die Feld-Buchhaltereyen subordinirt seyn, auf jedesmahliges Begehren, mit seinen gründlichen Berichten, und Erfolgslaffung aller Nothdurften, unweigerlich an die Hand zu gehen, und was ihme Feld-Buchhalter von derselben, zu Unserer Dienst Beförderung, aufgetragen wird, bestmöglichsten Fleißes zu vollziehen.

Und da ein oder anderer Proviant-Bedienter den Feldzug über, oder im Quartier Todts verbleiben, oder durch was Fall es geschehen möchte, untkommen sollte, wird er Feld-Buchhalter dessen Schriften, und verhandene völlige Verlassenschaft, von Pferden, Kleidern, und in Summa alles, was sich allda befindet, mit Vorwissen des Directors, auch in Beyseyn ehrlicher unpartheyischer Leute, und unter deren authentischen Attestationen, ordentlich zu inventiren, und gedachte Schriften denen Erben, wo dergleichen vorhanden, und dabey soluendo seynd, zu Verfassung der Rechnung, gegen genugsame Recognition zu übergeben, oder wo sich derley Erben nicht finden, solchane Schriften selbst in gebührende Rechnungs-Form zu bringen, und den beschenehen Todesfall auch alsbald Unserer Hof-Cammer zu berichten, und das Inventarium Unserer Kriegs-Buchhalterey in urkundlicher Abschrift einzuschicken, das Original aber der Rechnung beyzulegen haben. Und weil Uns die Proviant-Bediente öfters ein nahmhafte herein schuldig bleiben, oder durch unzulässliche Mittel, mit Unseren Schaden, ein ziemliches an sich bringen: so wollen Wir, daß alles, was sich bey dergleichen Abgestorbenen findet, sonderlich, was sich nicht halten läßt, oder ohne Unkosten nicht gehalten werden kan, mit Vorbewußt Unsers General-Feld-Kriegs-Commissarii, unter glaubwürdiger Urkund, bestmöglichst zu Geld gemacht, und solches nebens den annoch vorhandenen Amts-Geldern, in die Feld-Kriegs- oder in die Proviant-Cassa zu anderwertigen Verlag erlegt, nicht aber, wie bisher unbillig geschehen, gleich alles verzogen, um einen Spott verschleudert, oder des Verstorbenen Befreundten, ehe die gehörige Richtigkeit geprüfet ist, hinaus gegeben, sondern sie Befreundte, wann selbige auf solche Verlassenschaft einen billigmäßigen Zuspruch zu haben vermeynen, an Unsere Kayserliche Hof-Cammer, welche hierinnfalls schon die Billigkeit zu handeln, und das fernere vorzukehren wissen wird, verwiesen werden. Insonderheit aber soll er Feld-Buchhalter, bey Inventirung der Schriften, des Verstorbenen Diarium oder so genannte Rappular in fleißige Achtung nehmen, damit aus und nach denselben die Rechnung mit desto besseren Grund verfasst werden könne; sintemahl Wir bey Unserer Kriegs-Buchhalterey hinführo denen Erben nichts mehr in Ausgab wollen passiren lassen, als was sich in den eingeschickten Monats-Extracten, und in besagten Diario oder Rappular des verstorbenen Rechnungs-Führers eingestellet befindet, zu welchen Ende von ihme Feld-Buchhalter solches Diarium der Rechnung jederzeit beyzulegen, annebens solche Rechnung, allermassen Wir hiemit aus erheblichen Ursachen ausdrücklich befehlen, entweder von denen Erben, oder denen Bevollmächtigten, oder wo keine Zahlungsmäßige Erben vorhanden, von ihme Feld-Buchhalter zu unterschreiben und zu fertigen seyn wird: wie er auch, so viel an ihm ist, dergleichen Raittung, nicht wie bishero geschehen, lang hinaus schieben, sondern dieselbige wenigstens mit Ende des Jahrs, in welchen der Rechnungs-Führer gestorben, oder nach dem ersten Quartal des Folgenden, und zwar jederzeit mit Vorwissen des Directoris, zur Kriegs-Buchhalterey erlegen soll, zumahlen, wann das Jahr vorüber, und diese Rechnung aufs längste vier Monath hernach nicht von denen Erben eingebracht, oder bey deren Ermanglung oder Unvermögenheit, durch ihn Feld-Buchhalter erlegt, oder das hierinnfalls von dem Directore, und ihme Feld-Buchhalter, aller schuldiger Fleiß angewendet worden, kattsam erwiesen würde, er Feld-Buchhalter mit und neben den Director, allen Uns daher entstehenden Schaden verantworten und büßen soll.

Es wird auch Unser Feld-Buchhalter insgemein dahin zu sehen, und die Vermahnung zu thun haben, das aller Proviant-Bedienten Raittungen, nach gebräuchlicher Rechnungs-Art, mit ordentlichen Rubriquen, in Empfang und Ausgab verfasst und eingerichtet,

ter, beynebens alle und jede Rechnungs-Beylagen von Stück zu Stück numeriret, und die darinn enthaltene Posten in der Rechnung specifice ausgesetzt, nicht aber, wie bishero von einigen Rechnungsführern, aus Faulheit, oder auch wohl mit Fleiß, um ihre Mängel desto besser verstecken zu können, geschehen ist, ganze Fascicul und Paquet unter einem Numero beygelegt werden, widrigenfalls er Feld-Buchhalter solche corrigiren, die abgängigen Documenta aufmercken, die also corrigirte Raitungen zur Umschreibung zurück zu geben, und damit dieselbige samt den abgängigen Belegungen ehestens wiederum eingereicht werden, nachdrücklich antreiben soll.

Ferner, wie in den Rechnungen, ohne gebührender Anschaffung deren so anzuschaffen haben, als zuvörderst Unserer Hof-Cammer, Unsers General-Feld-Kriegs-Commissarii, Unsers Feld-Proviant-Amts Obrist-Lieutenants, oder Directoris, desgleichen auf des commandirenden Generalen, oder anderer die a parte commandiren, oder auch eines Commandanten in einer Festung, Befehl und Begehren, und solches zwar allein im Fall der Noth, und wo periculum in mora, daß die ordentliche Anschaffung nicht erwartet werden kan, auch nur wo es zu Unfern Diensten gereichet, nichts zu passiren stehet: also ist bey denen darzu gehörigen Certificationen und Belegungen insgemein und insonderheit zu beobachten, daß in denselben von den Partheyen, oder Attestanten, jedesmahl nicht allein die Unterschrift und Fertigung darunter gestellet, sondern auch die Summa, oder das Quantum der gelieferten oder empfangenen Post, mit eigener Hand auf der Seiten ausdrücklich hinzugesetzt werde, sonst solche für unauthentisch zu halten, und von der Buchhalterey bey Aufnehmung der Rechnung nicht anzunehmen seynd. Dafern aber ein oder andere Parthey nicht schreiben könnte, oder mit keinem Petschafft versehen, oder auch eine geringe unbekante Person wäre, so ist dem Rechnungsführer erlaubt, den nächsten, welcher sich gegenwärtig befindet, oder bald zu haben ist, auf Ersuchen der Parthey, welche solches betrifft, an statt derselben Zeugniß weiß unterschreiben und fertigen zu lassen; jedoch daß es ein unpartheyischer glaubwürdiger Mann seye, der von dem Rechnungsführer nicht dependire, noch in gleichmäßiger Rechnung stehe, anebens von der attestirten Sache eigentlich Wissenschaft habe, und zu dem Ende dieser seiner Wissenschaft Ursach in der Attestation ausdrücklich vermelde, mit dem Anhang, wann die Sache von Importans ist, daß er solches nicht allein bey seinem guten Wissen und Gewissen bezeugen, sondern auch auf erforderlichen Fall durch einen körperlichen Eyd bekräftigen könne, sintemahlen disfalls bishero sehr grosse Mißbräuche vorbey gangen, und mit den Attestationen gleichsam gespielt worden, so, daß einige offft über Sachen attestiret, davon sie unmöglich haben wissen können.

Worbey sich kein Rechnungsführer unterstehen soll, einige Petschaffe stechen zu lassen, und damit etwan die in Abwesenheit der Partheyen aufgesetzte Quittungen, oder Attestationes, zu fertigen, inmassen zwar bishero von unterschiedlichen nicht ohne grossen Verdacht practiciret worden, Wir aber solches inskünftige gänzlich abgestellt, und bey Straffe der Falsität verboten haben wollen. Und weil die seitherige Erfahrung bezeiget, daß durch so viele Perfohnen und Rechnungsführer, da jeder die Hand nach eigenem Belieben in die Proviant schläget, und gleichsam nur, was ihme anständig und beliebig ist, in Verrechnung nimmet, lauter Confusiones und Unrichtigkeiten, nicht ohne Unserm grossen Schaden, entstehen: als sollen hinführo die Proviant-Officier, es sey dann im Fall der unumgänglichen Noth, und wo man der Treu und genugsamen Geschicklichkeit versichert ist, zu keinen Verrechnungen gezogen, sondern wie vor diesem in Übung gewesen, gleichsam nur als Handlanger, und der Verwalter Gehülffen, zu Brod- und andern Proviant-Ausheilungen gebraucht, die Verrechnungen aber allein durch die Commissarien und Verwalter, unter welchen die Officier stehen, geführt werden, damit man dieses ohne dem so weitläufige Werck, so viel möglich, in die Enge bringen, was und wie viel empfangen und abgegeben worden desto zuverlässiger wissen, und dardurch viele Unordnungen und Schädlichkeiten bey Zeiten abschneiden könne.

Wornebens er Feld-Buchhalter fleißige Acht haben soll, daß denen Proviant-Bedienten, an Geld, auf Verlag niemahls mehr, als sie unumgänglich darzu vonnöthen haben, erfolgt werden möchte; indeme bisher observiret worden, daß wann dergleichen Leute mit Mitteln überflüßig versehen seynd, sie einer dem andern, ja gar solchen die nicht Rechnung führen, propria autoritate nahmhaffte Summen zustellen, sich ihrer Besoldungen, Liefer-Gelder, und dergleichen, selbst zahlhafft machen, und öfters grosse Reste herein schuldig bleiben. Derowegen er Feld-Buchhalter derley Ausgaben in des Feld-Proviant-Amts Obrist-Lieutenant, oder Directoris, wann derselbe Rechnung zu führen hat, oder des Casirers, wie auch aller andern Rechnungsführer, Extracten und Rechnungen alsofort zu ahnden, und gleichwie auch von Unserer Kriegs-Buchhalterey geschehen soll, zu künftiger Warnung aufzustellen haben wird. Nachdem auch zum

Achten,

Achten, bishero durch Ungleichheit der Gewichte und Mäffereyen eine grosse Unrichtigkeit in den Rechnungen verursacht worden; als soll Unser Feld-Proviant-Buchhalter seines Orts darob seyn, daß die Gewichte und Mäffereyen in den Rechnungen so viel möglich, auf Unser Nieder Oesterreichisches Gewicht und Maaß, reduciret, und eingestellt, oder wo es nicht seyn kan, doch jederzeit ordentlich benennet, und die sich darbey ereignende Zugänge Uns zum besten verrechnet werden. Und damit weder Uns, noch dem Rechnungs-Führer, bey solcher Reduction zu kurz geschehe, so wird er Feld-Buchhalter seines Orts, nebens den Feld-Proviant-Amts Obrist-Lieutenant, oder Director, wo selbiger gegenwärtig, äussersten Fleisses dahin zu trachten haben, auf daß an den vornehmsten Orten, insonderheit wo Magazine seynd und nach dem allort gewöhnlichen Maaß oder Gewicht eingenommen und ausgegeben werden muß, in Beyseyn authentischer von dem Magistrat darzu abzuordnender Personnen, genaue Abweichungen geschehen mögen; worüber sodann glaubwürdige, mit des Orts, oder der daselbstigen Obrigkeit gewöhnlichem Insiegel bekräftigte Urkunden aufzurichten, und der Kriegs-Buchhaltere, zu künftiger nöthiger Nachricht, und Behuf der Rechnungs-Aufnahme, zuzuschicken seynd. Und soll er Feld-Buchhalter gehöriger Orten zeitliche Erinnerung thun, auch so viel an ihm ist, selbstn zusehen, daß so wohl an den Orten, wohin die Lieferung von den Contrahenten geschieht, als auch bey der Armee, eine erkleckliche Anzahl authentisch gebrennter Nieder-Oesterreichischer Land-Meßen, wie nicht weniger ein oder mehrere Wagen mit vierpfündigen Einsäß-Gewichten, nebens einer zuverlässigen grossen Schnellwage, beygeschafft und eingeführt werden, um den Contrahenten und Lieferanten das Mehl und den Haber, so beydes in Hungarn und im Reich meistens nach Oesterreichischem Maaß erhandelt wird, womit öfters grosse Vortheilhaftigkeit vorben gehet, nemlich von jedem Wagen, oder Schiff, unterschiedliche Laib nachzumessen und nachwägen zu können. Da auch

8. Maaß und Gewicht in möglichste Richtigkeit zu bringen.

Neuntens, in des Feinds oder anderer widerspenstigen Landen, ein Haus, Stadt, Schloß, Markt, Flecken, oder anders, entweder mit Gewalt, oder per accordo eingenommen würde, so solle der befindliche Proviant-Vorrath, es sey in Weizen, Korn, Gerste, Haber, Erbsen, Linsen, Mehl, Brod, Sals, Wein, Bier, Brandtwein, Speck, Schmalz, Fleisch, Vieh, oder was, zum Proviant tauglich und gehörig, bekommen wird, in verscherte Orte gebracht, und im Beyseyn Unsers Feld-Proviant-Buchhalters ordentlich beschrieben, sodann einem Proviant-Verwalter in neue Verrechnung übergeben, nicht aber zertrennet, und theils etwan von Unserm Feld-Proviant-Amts Obrist-Lieutenant, oder Director, theils von andern Proviant-Bedienten, die solchergestalt, was einem jeden gefällt, einstellen, hergegen das meiste und beste verschweigen, und sich selbst zueignen können, verrechnet werden. Welches alles und jedes er Feld-Proviant-Buchhalter, so fort in obgemeldtes Buch umständlich einzutragen, und demjenigen Beamten, deme solches übergeben worden, vorzuschreiben, auch damit es von gedachtem Beamten, so wohl in dem nächstfolgenden Monats-Extract, als in der künftigen Jahrs-Rechnung, in gebührenden Empfang genommen werde, fleißig zuzusehen haben wird. Eben diesen Verstand hat es, wann dergleichen Proviant-Sorten vom Lande, ohne Unserm Entgeld eingebracht, oder an der Contribution, oder auch in limitirten Preis geliefert werden, auf daß alles getreulich verrechnet, und nicht etwa, als ob eines oder das andere ums Geld erkauft, oder durch die Contrahenten wäre verschaffet worden, eingestellt werde. Und weiln Wir

9. Was bey dem Extraordinari-Proviant-Empfang zu beobachten.

Zehntens vernehmen müssen, daß einige vom Proviant-Amt, entweder um eigenen Nutzens willen, oder um andern auf Unsere Unkosten und Schaden zu gratificiren, offermahlen von den Kriegs-Officieren und Marquetändern, Proviant, insonderheit Haber, im Lande bey den Magazine und Leg-Orten annehmen, und ihnen hingegen von dem für Unsere Völcker mit grossen Kosten zur Armee geliefertern Vorrath die Ersekung thun, solches aber an sich selbst unbillig und höchst sträflich ist: als wollen Wir dasselbe hiemit ernstlich verboten und abgestellet haben, wie er Buchhalter dann auch seines Orts genaue Achtung darauf geben, und wo dergleichen von einem oder andern ferner practiciret würde, es gebührend ahnden, und gehöriger Orten unverzüglich berichten soll. Hierzu hat er

10. Verbot, das Proviant auszuwechseln.

Elfstens, so wohl in den Extracten, als den Rechnungen, dahin zu sehen, daß von einem Nieder-Oesterreichischen Land-Muth Getreid, über Abzug der Mühl-Mauth, achtzehnen Centner gutes gerechtes gebeuteltes Mehl, in Oesterreicher Gewicht, oder wo die Vermahlung nach dem Maaß eingerichtet ist, je von sechs Kübeln oder Meßen Getreid, sieben Kübel oder Meßen Mehl, in gebeuteltem Malter, gleichfalls über Abzug der Mühl-Mauth, verrechnet werden. Dann ob zwar von einem Land-Muth Getreid, wann man es so weit treiben will, mehr Mehl erzeuget werden kan, so wollen Wir es doch bey diesen achtzehnen Centnern verbleiben lassen, weiln die Getreide unterschiedlich, und die Mühlen überall nicht gleich gut eingerichtet, auch die Körner insonderheit darum nicht aufs äusserste auszumahlen, damit der arme Soldat ein gutes genießliches Brod bekomme; hergegen aber dis-

11. Wie es bey der Vermahlung zu halten.

falls

falls alle fernere Mehl-Schwendungen abzustellen, und fördershin nicht mehr zu passiren seynd. Jedoch hat es dabey keineswegs den Verstand, als ob der etwa bey einer grossen Vermahlung sich an Körnern oder Mehl ereignende notable Überschuf, dem Rechnungsführer gehören, und selbiger solchen Überschuf für sich zu appliciren, zu verkauffen, oder anders wohin zu verwenden befugt seyn solle: sondern wie demselben vom Nieder-Oesterreichischen Land-Ruth Getreyd, über Abzug der Mühl-Mauth, nicht weniger dann achtzehn Centner Mehl, oder von sechs Kubeln Getreyd sieben Kubel Mehl, gebeuteltes Malter, zu verrechnen gebühret; also hat er den sich ereignenden Überschuf, bey Verliehrung seines Diensts, gleichfalls getreulich in Empfang und Verrechnung zu nehmen. So seynd auch die Kleinen unter einer absonderlichen Rubrique zu verrechnen, und können den Müllern an statt des Mahlgelds überlassen, oder nach Beschaffenheit der Orte, mittels gemugsamer Attestation, und gebührenden Empfangnehmung des dafür eingehenden Gelds, verkauffet werden.

Wo aber keine Beutel-Mühlen seynd, und man sich des so genannten Flach- oder Schrot-Malters bedienen muß, ist wohl zuzusehen, damit das Mehl nicht zu grob gemahlen, sondern ehender, wo es sich thun läset, zweymahl aufgeschüttet werde. Und wird von einem Nieder-Oesterreichischen Land-Ruth Getreyd so viel Mehl im Gewicht, als das Getreyd über Abzug der Mühl-Mauth wieget, und wenigstens neunzehn ein halben Centner, oder von sechs Kubeln gegen sieben ein halb Kubel geschrotenes Mehl, in Empfang zu bringen erfordert. Worbey er Feld-Buchhalter insonderheit zu beobachten hat, daß Uns, oder der armen Mannschafft zu Schaden, weder von den Contrahenten, noch Unfern eigenen Beamten, an statt des gebührenden Beutel-Malters geschrotenes Mehl geliefert oder verrechnet, sondern solches in den hierüber von den Rechnungsführern ertheilenden Quittungen, wie nicht weniger in den einschickenden Monats-Extracten so wohl, als den Jahrs-Rechnungen, jederzeit specificiret und angemercket werde.

Hiernebens sollen die Fässer, wo die Versend- und Verrechnung des Mehls nach dem Gewichte geschieht, ehe das Mehl eingeschlagen wird, vorhero jederzeit besonders abgewogen, sodann erst das Mehl eingeschlagen, und so wohl die Tara des Fasses, als das Nettogewicht des darinn enthaltenen Mehls, oder wo die Verrechnung nach dem Gewicht nicht gebräuchlich ist, das Maas darauf gebrannt, oder mit wohlkennlicher Farbe verzeichnet werden. Und ist darbey fleißige Aufsicht zu halten, daß solche Fässer von guten, dünnen, und wo möglich fichten-Holz, auch wohl gebunden und verwahrt seyen, darzu nicht über sieben bis acht Centner halten mögen.

12. Was bey der
Verbackung in Acht
zu nehmen.

Zwölftens, haben Wir zwar in Unfern vorigen Instructionen die gnädigste Verordnung gethan, daß das Commis-Brod, so viel sich thun lasse, nach dem Wiener Gewicht gebacken, und der Centner Mehl zu acht und siebenzig ein Achtel Portion Brod verrechnet werden solle: nachdem Uns aber seithero erinnert worden, was massen man vermög öftters gemachter authentischen Proben befunden habe, daß ein Oesterreichischer Centner Mehl gar wohl achtzig Portiones Brod gebe, auch also bey unterschiedlichen Rechnungsführern wirklich verrechnet werde; so haben Wir Uns allergnädigst resolviret, daß solches hinführo durchgehends, insonderheit wo Wir ein eigenes Back-Wesen unterhalten, zu beobachten, und der Centner Mehl Oesterreichisches Gewicht zu achtzig, oder ein Caschauer Kubel Mehl, so der authentischen Probe nach vier und neunzig Pfund ergiebet, wenigstens zu fünf und siebenzig Portion Brod zu verrechnen seye. Mit dem Flach-Malter aber, oder dem ungebeutelten Mehl, hat es diesen Verstand, daß, weil von dem Nieder-Oesterreichischen Land-Ruth Getreyd, obbedeutermassen über die Mühl-Gebühr wenigstens neunzehn und ein halber Centner Mehl zu verrechnen seynd, die gröbere Kleinen, doch nicht über sieben bis höchstens acht Pfund vom Centner, vor der Verbackung ausgesiebet, und wie im vorhergehenden Puncte beym gebeutelten Mehl gemeldet worden, absonderlich verrechnet werden können, damit es gleichwohlen bey den achtzig Portionen Brod von dem Oesterreicher Centner, oder den wenigstens fünf und siebenzig Portionen vom Caschauer Kubel, wie bey dem gebeutelten Malter, bleibe, und der Nieder-Oesterreichische Land-Ruth Getreyd, einen Weg als den andern, auf das gehörige Quantum der darvon aufs wenigste zu verrechnenden ein tausend vier hundert und vierzig Portionen, oder der Caschauer Kubel Getreyd nicht minder auf die fünf und siebenzig Portionen Brod, gebracht werden. Worauf er Feld-Buchhalter seines Orts emsige Achtung haben, nicht weniger auch darob seyn soll, daß nicht allein zu jeder Portion Brod in Teig zwey Pfund Oesterreicher Gewicht aufgelegt, und auf jeden Centner vierzig Laib, deren jedes drey und ein halb Pfund Wiener Gewicht wäge, und zwey Portiones mache, verbacken, sondern auch das Mehl mit allzuheißem Wasser, wordurch selbiges seine natürliche Weisse zu verliehren pfleget, nicht verbrennet, noch zu viel Wasser genommen, dessen sechzig Pfund, wie es die Erfahrung bezeuget, auf einen Centner Mehl, zum rechtmäßigen Gebäck, bisweillen auch wohl weniger, darnach das Mehl gut trocken oder feucht ist, genug seynd; anebens gerechte Waag und Gewicht gebraucht,

brauchet, die Laib nicht zu gering gemacht, noch ander schwarzes oder Gersten- oder Haber-Mehl darunter gemischt, noch andere Vortheilhaftigkeiten gespielt, sondern jedesmalen gut- und rasch ausgebackenes, auch genug gefalzen- und genießliches Brod geliefert, diejenige aber, so darwider handeln, und unrecht befunden werden, zu gebührender Straffe gezoget werden mögen.

Dahero er Feld-Buchhalter, von dem auf Schiffen oder Wagen ankommenden Brod, wie bereits hier oben S. 8. erinnert worden, zum öfftern einige Laib aus den Hauffen nachwägen, und daferne sich dasselbige nicht in gebührender Güte und rechten Gewicht befindet, es Unserm General-Commissario, oder dem an seiner statt verordneten, wie auch Unserm Feld-Proviant-Amts Obrist-Lieutenant, oder Director, welche von ihnen gegenwärtig seynd, pflichtschuldigst anzeigen, auf keine Weise aber verschweigen soll. Worbey den Proviant-Beamten nachdrücklich einzubinden ist, daß sie das Brod, sonderlich bey grosser Hitze, aufs bestmögliche für der Anlauf- und Verschimmelung zu verwahren, und damit der Soldat weder zu geringes Gewicht, noch zu schlechtes oder verdorbenes und ungenießliches Brod bekomme, fleißige Sorge haben.

Das Salz belangend, wird auf jeden verbackenen Oesterreichischen Centner-Mehl ein Pfund, an denen Orten aber, wo das Oesterreichische Küffel Salz im Schwang ist, nach dem alten Herkommen, auf fünf Centner ein Küffel, wie nicht weniger auf zehn Centner eine halbe Elast Holz, doch nicht anderst, als gegen gebührende Belegung, weilien das Holz unterschiedlich ist, passiret. Zum Fall aber der Miliz das Mehl zum eigenen Verbacken in natura gegeben, und dadurch das Holz sammt den Back-Unkosten ersparet wird, können für eine tägliche Mund-Portion, welche sonst nur fünf viertel Pfund Mehl Oesterreicher Gewicht erfordert, in Ansehen erst berührter Ersparung, anderthalb Pfund Mehl gereicht werden.

Hergegen, ob Wir wohl vorhero in dem Römischen Reich, wo das geringere Gewicht in Übung ist, auf das höchste aus anderthalb Pfund Mehl eine Portion Brod backen, und der Soldatesca also austheilen zu lassen gnädigst verwilliget gehabt; so wollen Wir doch fürdershin solches an den Orten, wo Wir beständige Magazine haben, und alles durch eigene Becken, und gewisse hierzu bestellte und einerley Leute verrichtet wird, nicht mehr passiren, nachdem Wir vernommen, daß Uns dadurch, wegen des fast aller Orten sehr differenten Gewichts, nicht allein zum öfftern merklicher Schaden geschehen, sondern auch in den Raitungen grosse Confusion und Unrichtigkeit verursacht worden.

Dahero die Proviant-Beamte durchgehends dahin anzuhalten seynd, daß sie bey anstellendem Back-Werck, obbedeuteter Ordnung alles Fleisses nachleben, und aus dem Oesterreichischen Centner Mehl, achzig, oder im Römischen Reich, wo das Nürnberger Gewicht am bekanntesten ist, und auch gemeinlich das Proviant-Mehl von dem Lieferanten darnach geliefert wird, wenigstens zwey und siebenzig Portiones Brod aus dem Nürnberger Centner Mehl backen lassen.

Wo es sich aber begiebet, das man keine eigene Leute hat, und sich ein oder andern Orts, der Bürger, Bauern, Weiber, oder auch der Becken von denen Regimentern gebrauchen muß, die als Soldaten sich nicht so genau binden lassen, oder auch da in Ermanglung tauglicher Back-Oefen, und Back-Geschirrs, oder weilien das Mehl manchmahl in Fässern lang gelegen, und angeloffen, oder unterwegs zu Schaden kommen ist, auf obgesetz Gewicht nicht gebracht werden könnte, und die Rechnungs-Führer deswegen glaubhafte Attestationes in ihren Rechnungen beybringen, daß von ihnen hierunter kein Vortheil oder Eigennuzigkeit gesucht worden, sondern über angewendeten möglichsten Fleiß dieses Backwerck anderst nicht habe geführet werden können: alsdann sollen ihnen die sich etwan ereignende Abgänge an oberwehnter Ordnung, aus einem Oesterreicher Centner Mehl 80. oder aus einem Nürnberger Centner 72. Portiones Brod zu backen, in ihren leistenden Rechnungen für passirlich erkennen werden; wiewohlen mit diesen ausdrücklichen Vorbehalt, daß man keine gewisse Proviant-Häuser, und eigene Becken habe; dann wo man damit versehen ist, soll es bey mehrgedachter Ordnung sein gängliches Verbleiben haben. Und weilien sich öfters zuträget, daß wegen eines obhabenden Marches, oder anderer vorfallender Kriegs-Operationen halben, an einem oder andern Ort sich mit einem Vorrath von Brod zu versehen vonnöthen ist, die Sacheu aber inzwischen sich unversehens ändern, wodurch das Brod liegen bleibet, und darüber entweder durch gar zu warmes oder nasses Wetter verderbt, und Schaden nimmt, oder doch mit Verlust verkauft werden muß: als soll dergleichen extraordinari Gebäck ohne Special-Befehl, entweder Unsers der Orten commandirenden Generals, oder des General-Kriegs-Commissariats, Feld-Proviant-Amts, Obrist-Lieutenants, oder Directors, von keinem Proviant-Beamten geführet werden; wann es aber

auf erstermeldte Weise hat geschehen müssen, und die Troupen alsdann nicht anlangen, soll aus dem Brod, im Fall es sonst nicht mit Nutzen anzubringen wäre, bey Zeiten, und ehe solches verderbet, Zwiback gemacht, und aller Schaden und Nachtheil dießfalls, so viel möglich, verhütet werden; zumahlen derjenige Beamte, welcher sich hieran durch seine Nachlässigkeit schuldig zu seyn befinden wird, dafür stehen, und die Ersetzung ex propriis leisten solle. Hiernebenst ist

13. Wie die Ausbe-
lung des Proviants
zu veranstalten.

Dreyzehntens, bey Proviantirung der Völcker in allewege dahin zu sehen, daß solche nur allein nach dem effectiven Stand, und der wirklich vorhandenen Mannschafft, auch nicht auf mehr als eine, und zwar eines jeden höhere Charge, dem alten Herkommen und Gebrauch nach geschehen möge. Da es dann zubörderst der in Guarnisonen liegenden Soldatesca, so wohl Officieren, als Gemeinen, beydes des Winters und des Sommers völlig gebühret, auffer denen so die Winter-Quartiers-Verpflegung genießen, welche dasjenige, was sie den Winter über aus den Magazinen, oder sonst an Naturalien empfangen, in dem Pretio, als ihnen die Portiones angeschlagen worden, gut zu machen haben, und ihnen von Unserm General-Kriegs-Commissariat an ihrer Verpflegung abzurechnen ist; und sollen die Rechnungs-Führer, bey Verpflegung der Guarnisonen, und Besatzungen, sich nach denen von dem alldort, oder in selbigen District befindlichen Kriegs-Commissario, von Monath zu Monath, oder wegen der ab- und zunehmenden Mannschafft, öfters, communiciren, und durch sie Rechnungs-Führer von Zeit zu Zeit fleißigst zu begehrenden authentischen Tabellen, mit der Proviant-Austheilung richten, und denen von den Regimentern oder Officieren eingehenden Verzeichnissen, oder Tabellen, vielweniger deren blossen Quittungen, ohne vorhergehende Certification des in selber Gegend bestellten Kriegs-Commissarii, nicht allein trauen, welche also certificirte Tabellen dann folgendes der Raitung beyzulegen seyn werden. Ferner wird des Sommers im Felde daß Proviant auf die gemeine Mannschafft durchgehends, denen Officieren, Primen-Planen, und Regiments-Stäben aber nur die Helfte ihrer gewöhnlichen Portionen, darzu wie obgemeldt, allein auf eine, nemlich die höhere Charge oder Bedienung geteilet, annebenst der Haber nur auf die Dienst-Pferde, und nicht um einen oder andern damit zu gratificiren, passirt; da auch wider Verhoffen ein Mangel an Proviant vorkiele, soll solches für die Officier nicht nach den Portionen, sondern nur nach den Köpfen ausgetheilet, und wo der Soldat vom Land, oder sonst zu leben bekommt, aus dem Magazin weiter nichts erfolget werden. Und hat er Feld-Proviant-Buchhalter sich mit der Soldatesca, wegen des Proviants im Felde, als welches Wir derselben gratis ertheilen, in keine Abrechnung einzulassen.

Was aber die Stabs-Verföhnen, so wohl vom General- als Commissariats- wie auch den Proviant-Stab anbelanget, ist denenselben entweder vom Proviant nichts zu erfolgen, oder da ihnen etwas im Fall der Noth gereicht worden, solches ordentlich vorzumessen, und in dem Werth, als Uns mit allen Unkosten zu stehen kommet, wiederum abzuziehen; sintemal sie die Verpflegung, und theils die Besoldung in Geld, aus der Cassa, haben, und also sich damit ohne Unseren weiteren Entgeld zu verpflegen schuldig sind.

Welchemnach Unser Feld-Proviant-Buchhalter, nicht allein daß die Rechnungs-Führer in ihren beydes Unserer Kriegs- und seiner ihr anvertrauten Feld-Buchhaltereij monatlich einschickenden Extracten, was jedweder von gedachten Stabs-Verföhnen den Monath über aus deren Verrechnung empfangen hat, bey Straffe der im Fall des Unterlassens aus ihren eigenen Mitteln zu leistenden Gutmachung, verläßlich specificiren, seines Orts darob seyn, sondern auch nach Ende des Jahrs einen absonderlichen Extract darüber verfassen, und solchen dem General-Kriegs-Commissariat, wie auch der Kriegs-Buchhaltereij unter seiner Fertigung einschicken solle, damit sothanes Proviant gedachten Stabs-Verföhnen, an ihrer fallenden Verpflegung oder Besoldung unverlängt wiederum abgezogen, und nicht wie bishero zu Unserm grossen Schaden und Nachtheil geschehen ist, auf die lange Bank hinaus möge geschoben werden.

Weilen auch bishero von einigen Proviant-Beamten der zuvor nie geweste Mißbrauch eingeführt werden wollen, denen Becken, Handwercks-Leuten, Tagwerckern, und dergleichen, an statt der vormahls jederzeit gewöhnlichen einer Portion Brod des Tags, nebst der ohne dieß hohen Geld-Bezahlung, täglich zwey Portionen auf jeden, als ein ordinarium zu reichen, wordurch Uns ein grosser und unwiederbringlicher Schaden verursacht worden: als wollen Wir solches fürdershin keineswegs gestatten, sondern es soll jedem nur die vorher gewöhnliche eine Portion erfolgen, oder im Fall es aus ein und andern erheblichen Ursachen, als Mangel der baaren Mittel, und dergleichen, nicht so gleich und auf einmahl durchgehend einzuführen wäre, die zwente Brod-Portion zu Geld geschlagen, solches ordentlich in Empfang genommen, und der Parthey wieder abgezogen werden; widrigenfalls, nicht allein dem Rechnungs-Führer dessen Verantwortung und Ersetzung obliegen, sondern auch er

Feld-Providant-Buchhalter so wohl, als der Feld-Providant-Amts-Obrist-Lieutenant, oder Director, dafür stehen solle.

Nachdem auch zum öftern, so wohl in denen Garnisonen, als im Feld, viel ein mehrers, als die Gebühr, oder Nothdurft mit sich bringet, von Unserer Miliz gefordert und empfangen wird, indem sie sich zum Providant-Einnehmen, ungeacht des sich mehrmahlen durch Kranckheiten, Stürme, Scharmügel, Schlachten, Ausreissen, oder andere Zufälle, erigenden mercklichen Abgangs, gemeinlich stärker in dem Dienst thun, aber schwächer einzugeben pflegen: als soll er Feld-Providant-Buchhalter von dem General-Commissariat, als welchem Wir dießfalls bereits gnädigsten Befehl ertheilt haben, authentische Tabellen begehren, woraus man, wie sich die Regimenter von Zeit zu Zeit befinden, verläßlich sehen, und die Anweisungen, damit denen Regimentern an dem so kostbaren Providant nicht mehr, als die Gebühr erfordert, hinaus gegeben werde, jederzeit auf den effectiven Stand richten, oder im Fall es schon geschehen wäre, denenselben solches Uns zu gute wiederum abziehen könne. Dahero er Feld-Providant-Buchhalter, aus besagten Regiments-Tabellen, und denen eingeschickten Monats-Extracten der Rechnungs-Führer, über mehr ermeldter Regimenter Providant-Gebühr, und den hierauf beschehenen Empfang, von 6. zu 6. Monaten, als nemlich von Anfang May bis Ende Octobris, und dann von 1. Novembris bis letzten Aprilis, einen summarischen Calculum zu ziehen, und selbigen gleichfalls Uns im General-Kriegs-Commissariat so wohl, als der Kriegs-Buchhalterey, zu übergeben gehalten seyn wird.

Und zwar wollen Wir anben, und befehlen hemit ausdrücklich, daß um besserer Ordnung und Richtigkeit willen, niemand einiges Providant, es seye dann gegen Unsers Feld-Providant-Buchhalters, oder in dessen Abwesenheit seines Substituti authentische Anweisungs-Zettel, auf eines Ober-Officers Quittung abgeben, oder dafern die Feld-Providant-Buchhalterey nicht gegenwärtig, oder periculum in mora wäre, die Anweis- oder Passirung von ermeldter Buchhalterey durch den Rechnungsführer nachgehends begehret, und der Rechnung mit beygelegt werde; als ohne welche Anweis- und Passirung, alle dergley Einstellungen bey Unserer Kriegs-Buchhalterey für ungültig zu halten, und in Mangel zu ziehen seynd. Wann etwa auch wegen Unserer keinen Aufschub leidenden Dienst-Erforderung, der Feld-Providant-Amts-Obrist-Lieutenant, oder Director, oder anderer Ober-Officier, von dem Feld-Providant-Amt, in Abwesenheit des Feld-Buchhalters, oder der Feld-Buchhalterey, einige Anweisung geben möchte, so ist doch der Feld-Buchhalterey davon, so bald als möglich, gebührende Nachricht zu ertheilen, damit alles in eines gebracht, und das Providant, so mit so grossen Unkosten nur zu erforderlicher Noth beschaffet wird, auf solche Weise, und da einer hier der andere dort anschaffte, nicht ungebührlich und doppelt hinaus gegeben werde.

Darneben er Buchhalter insonderheit auch zu beobachten hat, daß wann einige Mannschafft, wie öftters geschieht, von der Haupt-Armee commandiret wird, und selbige von andern Magazinen, wo sie etwa vorbey marchiren, oder commandirter stehen, ihr Brod bekommen, den Regimentern, von welchen jene commandirt seyn, solches abgezogen, und bey der Armee um so viel weniger gegeben, mithin doppelte Abgabe verhütet werde; welches desto besser zu bewerkstelligen diensam seyn wird, daß er Feld-Buchhalter sich dießfalls mit der Kriegs-Cassley vernehme, und wann ein solches Commando auskommen allda erfahren möge. Wie dann auch dem in den Magazinen sich befindenden so ordinari, als Feld-Providant-Bedienten, zu erinnern und zu verbieten ist, daß sie, ohne sein Feld-Buchhalters Assignation, dergleichen Mannschafft nichts erfolgen lassen, oder da es in der Noth hat geschehen müssen, solches ihme Feld-Buchhalter sogleich berichten sollen.

Jedoch seynd diese Feld-Buchhalter-Assignationes, Anweis- und Passirungen, keineswegs dahin zu verstehen, als ob der Feld-Buchhalter independent seyn, und die Anweis- oder Passirung nach seinem blossen Belieben zu ertheilen bevollmächtigt seyn sollte; indeme solches wider die gehörige Subordination und Amts-Ordnung wäre: sondern es soll derselbe auf Unsers Feld-Providant-Amts-Obrist-Lieutenant, oder Director, in allweg, auffer was ihm vermög seiner Instruction als Buchhalter und Controlör in Rechnungs-Sachen absonderlich obliegt, seinen geziemenden Respect haben, und mehr ermeldte Anweis- oder Passirungen nicht anderst, als mit desselben Vorwissen und Befehl, hinaus geben, damit gedachter Feld-Providant-Amts-Obrist-Lieutenant, oder Director, wegen des aufgehenden Providants jederzeit die gebührende Nachricht haben, und seine Anstalt darnach richten könne.

Sodann ist wegen der Gefangenen, Wegweiser, Boten, und dergleichen, auf welche bisher das Providant nur per Pausch, gegen bloße Quittung des Profos-Lieutenants, oder

Capitains des guides, gerichtet worden, Unsere gnädigste Meynung, daß inskünftige die Quittungen für die Gefangenen, zwar von dem Auditor Lieutenant, wann einer vorhanden, oder dem Commissariat, mit deren Benennung und Beschaffenheit, für die übrige aber von einem Kaiserlichen General-Adjutanten, jederzeit beglaubet seyn sollen. Und weilien zum öftern auch denen Allirten, welche sonst nicht unter Unserer Proviant-Berpflegung stehen, oder mit Uns sich deshalben auf gewisse Weise verglichen haben, mit dem benöthigten Proviant aus Unsern Magazinen muß ausgeholfen werden: so ist denenselben solches zwar auf des commandirenden Generals schriftlichen Befehl, mit Vorwissen Unsers General-Kriegs-Commissarii, oder dessen Substituti, nicht zu verweigern; allein soll er Feld-Proviant-Buchhalter, nicht nur alles und jedes, was denenselben von Zeit zu Zeit angewiesen wird, also fort in das Anweisungs-Buch unter der gehörigen Rubric eintragen, sondern auch seines Orts darob seyn, daß besagte Allirte über dasjenige, was sie empfangen, nebens genugsamer Reversirung, solches nachfolgendts entweder in natura, oder in dem Uns zu stehen kommenden Werth, wiederum zu ersetzen; gebührend quittiren, worüber er Feld-Buchhalter alsdann zu Ende des Feldzugs, mit ihnen, mit Vorwissen und im Beyseyn des Feld-Proviant-Amtes Obrist-Lieutenants, oder Directors, richtige Abrechnung zu pflegen, und davon nebenst überschickender Abschrift, jederzeit Unserm General-Kriegs-Commissariat, wie nicht weniger der Kriegs-Buchhalterey, umständige Nachricht wird zu geben haben.

Hergegen verbieten Wir allen und jeden, so wohl Ober- als Unter-Proviant-Beamten, ernst- und ausdrücklich, einigen Rückstand, oder Proviant-Rest, unter was für Namen oder Vorwand es immer seye, in Geld oder natura, ohne Unsern oder Unserer Hof-Cammer, oder auch des General-Kriegs-Commissariats ertheilten schriftlichen, und der Rechnung sammt Quittung bezulegenden Special-Befehl, abzuführen, vielweniger das geringste auf versprechende Wiedererstatt- anderwärtige Auswechsel- und Vertauschung, oder künftige Gebührniß, auszuleihen und erfolgen zu lassen, bey Straffe solches ex propriis gut zu machen; auf welches er Buchhalter sein fleißiges Aufsehen haben, und desgleichen geschehen, so viel an ihm ist, keineswegs zulassen solle. Und als Wir zum

14. Eigennüßige Ablös- und Distrabirung des Proviantes, nebens dem übermäßigen Pracht der Beamten, verboten.

Dierzehnten, mißfällig vernehmen müssen, daß einige Proviant-Bediente sich zum öftern mit den Officieren, zu Unserm Nachtheil oder Defraudirung der armen Mannschafft, verstehen, und ihnen das Proviant in geringem Werth ablösen, hernachmahls damit ihren Handel und Bucher treiben, oder es auch wohl in ihren Rechnungen, als ob das Getreyd in hohem Werth erkaufte, vermahlen, verbäcken, und folgendts Mahl-Geld, Fuhrlohn, Salz und Holz, darauf wäre verwendet worden, strafmäßig einzubringen: so wollen Wir solches auf keine Weise weiter gedulden, sondern es hiemit bey Vermeidung Unserer Kaiserlichen Ungnade, und Verlust des Diensts, wer sich dessen unterfangen würde, ernstlich verboten haben; sintemahl Unser endlicher Wille und Meynung ist, daß die Ablösung, so viel Unsere Dienste erfordern, und Unser General-Kriegs-Commissariat für thulich erkennen wird, allein Uns zu Nutzen geschehen solle. Worauf er Feld-Proviant-Buchhalter seines Orts ernstigste Obacht zu halten, wie auch ingleichen auf die Regiments-Proviant-Meister, und Fourier, damit das Proviant von denenselben, mittels der Marquetender, oder auf andere Weise in den Städten, noch sonst Uns oder dem gemeinen Soldaten zu Schaden, nicht verhandelt oder ungebührlich verzogen werde, unter der Hand gute Kundschafft zu stellen, ihme sonderbahren Fleißes wird seyn angelegen lassen.

Und weilien in den Rechnungen oft große Abgänge, eingestellt werden, welche, wie vorkommet, unter andern Ursachen mehrmahlen daher rühren, daß Unsere Proviant-Bediente mehr Pferde und Bediente, als ihnen gebühret, unterhalten, und dadurch von dem für Unsere Militz hauptsächlich destinierten Proviant consumiren, so sie hernach zu Unserm Schaden unter den Abgängen, oder andern falschen Einstellungen, mit durchzubringen suchen: als soll Unser Feld-Proviant-Buchhalter auch hierauf ein wachthbares Auge haben, und wo er dergleichen verspühret, es Unserer Hof-Cammer zu zeitlicher Remedirung unverzüglich berichten. Damit aber

15. Was für Rasten-Schwendung und Abgänge zu passiren.

Fünfzehnten, wegen der rechtmäßigen Abgänge, bey Aufnehmung der Rechnungen keine Confusion, und den Rechnungsführern zu kurz geschehe, so ist Unsere gnädigste Verordnung; daß dem Rechnungsführer, wann die Früchte oder Getreyde, über ein halbes Jahr auf den Speichern liegen bleiben, ein halber Meßen auf den Nieder-Oesterreichischen Land-Muth passiret werden soll. Welches aber keineswegs von demjenigen Getreyd, oder Geförn, so nicht auf dem Boden, sondern nur mittels Auswechslung in des Rechnungsführers Verrechnung kommet, oder von ihm durch Anweisung ausgegeben wird, zu verstehen ist; jedoch weilien das Getreyd, Haber und Mehl, wann es auf Schiffen oder Wagen beygeführt und zu der Armee gebracht wird, zu Zeiten lang auf den Schiffen verliegt, und durch Auswachs oder nasses Wetter Schaden nimmt, oder auch gar von dem Feind oder Partbeyen

Partheyen von Unserer Armada selbst weggenommen wird, so sollen auf solchen Fall dem Rechnungs-Führer, die befindliche Abgänge, auf beybringende genugsame Verificir und Besurkundung, daß er durch Unfleiß oder Nachlässigkeit keine Schuld daran habe, in dessen Rechnung gut gelassen werden.

Sechzehentens, Nachdem bey Unseren Feld-Proviant-Fuhrwesen dieser schädliche Mißbrauch erwachsen ist, daß selbiges von dessen eigenen Bedienten, zu verbotener Marquetänderey, wie nicht weniger von denen General Staabs-Proviant-Amts- auch anderen hoch und niedern Officieren, zu Privat-Diensten gebraucht, und dadurch meistens ruiniret wird, so, daß es mit grossen Spesen alljährlich fast neu aufgerichtet werden muß: als wollen Wir solches hinführo gänzlich abgestellt haben, und soll Unser Feld-Proviant-Buchhalter auch seines Orts, unter Assistenz und Hand-Habung Unsers General Kriegs-Commissariats, darob seyn, daß sothanen Fuhrwerck, wo eines von Uns gehalten wird, bestmöglichst conserviret, und weder von denen Fuhrwesens Officieren zu Führung ihrer eigenen Sachen, oder Marquetändereyen, noch von andern, wer die auch seyn mögen, zu Privat-Diensten gebraucht werde.

16. Obacht auf das Proviant-Fuhrwerck.

Wie Wir dann zu dem Ende, bey mehr ermelten Fuhrwesen bereits vorhin zu publiciren gnädigst befohlen haben, und geben ihme Feld-Buchhalter hiemit die incumbenz, solches mit Vorwissen des Feld-Proviant-Amts-Obrist-Lieutenants, wann derselbe anwesend, oder des Directors von Zeit zu Zeit zu wiederholen, daß, wann einiger Fuhrwesens Officier sich des Kayserlichen Fuhrwercks zu seinen Privat-Gebrauch im geringsten anzumassen, oder davon einen oder mehr Wagen, Pferde, Ochsen, andern ohne ausdrücklichen Befehl, entweder von Unserem General Kriegs-Commissario, oder in dessen Abwesenheit dem commandirenden General, oder auch dem anwesenden Proviant-Director, auszuleihen sich unterstehen würde, demjenigen, welcher solches anzeigte, der Werth, so viel der Wagen mit den Rossen oder Ochsen beträgt, nebens würcklicher Ausfolgung dieses Fuhrwesens Officiers auf sothanen Wagen befindlicher eigener Sachen, aus der Feld-Proviant-Cassa bezahlet, der Officier aber gleich ipso facto um doppelt so viel gestraffet werden solle.

Worbey die Fuhrwesens-Beamte, so Rechnung führen, nachdrücklich dahin anzustrengen seynd, daß sie die Pferd und Ochsen jederzeit mit der gewöhnlichen Marque, gestalten es bey Unserer Artillerie gehalten wird, bezeichnen lassen, die Wagen samt andern Zugehörungen ordentlich beschreiben, so oft etwas davon oder darzu kommt solches fleißig vormerken, was an Rossen oder Ochsen von Zeit zu Zeit zu Grund gehet, oder sonst abgängig wird, treulich berichten, alle Ausgaben authentisch, und nicht wie bishero, da der Untergebene dem Vorgesetzten et eontra dieser jenem nicht ohne Verdacht attestiret oder quittiret hat, belegen, insonderheit die Bezahlung der Fuhrwercks-Bedienten nicht anderst als zu Folge der von dem Fuhrwesens-Commissario, nebens den nachgesetzten Officieren, Wagenmeistern etc. gefertigten, von Unserem General-Commissario oder dessen substituto übersehenen und unterzeichneten Listen, nach dem effectiven Stand von Hand zu Hand leisten, annebends die Monats-Extracte, von Monath zu Monath, der Kriegs- und Feld-Buchhalterey einschicken, wie nicht weniger ihre Jahrs-Rechnungen in bestimmter Zeit, allermassen in dem 7ten Punct von denen verrechneten Proviant-Bedienten erinnert worden, bey ebenmäßiger Straffe im Fall der Unterlassung, erlegen. Weilen auch zum

Siebenzehenten, bishero bey Bezahlung der Fuhrwesens-Bedienten, Schiffer, Becken, Handwerker, und Arbeiter, so nach dem Monath, Wochen, oder Tag bezahlet werden, von denen mehresten Rechnungs-Führern die Monath-Listen, Wochen- oder Tag-Zettel selbst verfasst, und allein von ihren untergebenen Officieren, oder wohl nur von einem und anderen Schiffer, Beckenmeister, und dergleichen hierin falls unauthentischen Leuten certificiret worden, so daß an denen eingestellten Ausgaben, bis zu beybringender glaubwürdiger Belegung, billig zu zweifeln stehet: so haben Wir schon vorhin die gnädigste Verordnung gestellet, und wollen solches hiemit nochmalen wiederholet haben, daß fürdershin jedweder Rechnungs-Führer, dem dergleichen Verwaltung obliegt, gehalten seyn solle, besagte Persohnen, und was darzu gehöret, gestalten Dingen nach, monatlich oder wöchentlich, dem nächsten Kriegs-Commissario, oder dem Feld-Proviant-Amt, vorzustellen, und darüber jedesmahl eine ordentliche, von ermeldtem Commissario, oder dem Proviant-Amt gefertigte Listen, oder Verzeichniß, mit Benennung so wohl der Persohnen, als dem Gebühr, wie nicht weniger was sie empfangen, und zu welcher Zeit einer oder mehr abgängig worden, oder darzu kommen, verfassen zu lassen, sodann solche seiner Raitung beyzulegen, sitemahl anderer Gestalt derley Ausgaben keineswegs zu passiren seyn werden.

17. Wie es von denen Rechnungs-Führern, mit Bezahlung der Fuhr-Schiff- und anderer Bedienten, so wohl als der Bau- und Cantley-Kosten, zu halten.

Ferner da über die ordinari Fuhrwerke und Schiffungen noch andere aufzunehmen die Noth und Unser Dienst erfordert, so sollen die Fuhr- oder Schiff-Leute ehender nicht völlig ausgezahlt werden, sie haben dann Schreiben und behörige Bescheinigungen zurück gebracht, daß sie das ihnen aufgeladene Proviant, oder andere Nothdurften, an die bestimmte Orte geliefert haben; Nach deren Ueberantwortung aber, sie Fuhr- oder Schiffeute nicht lang aufzubalten, sondern gegen genugsamer Beglaubigung der Bezahlung halber förderlichst abzufertigen seynd, damit aller unnöthiger Unkosten, und insonderheit das Wart-Gelt erspart werde.

Im Fall auch einig Gebäu zu führen nothwendig wäre, soll darüber vorhero allezeit Unserer Hof-Cammer, oder dem General-Commissario, mit Vermeldung der Ursachen, und beyschließenden genauen Uberschlag der Unkosten, Bericht erstattet, und die gehörige Bewilligung, es wäre dann periculum in mora, erwartet werden.

Und auf daß mit Einstellung der Schreib- oder Cansley-Unkosten nicht ferner wie bishero excediret werden möge, so soll disfalls inskünftig nicht mehr, als was die unumgängliche Nothdurft erfordert, von denen Rechnungs-Führern eingestellt, auch alles und jedes mit authentischen Auszügen und Belegungen specifico verificiret werden. Welches so eines als das andere, Wir ihme Feld-Proviant-Buchhalter, zu seiner Nachricht deswegen erinnern, damit er auch seines Orts die Rechnungs-Führer zur gebührenden Vollziehung anzuhalten wisse. Und demnach fürs

18. Was wegen der ordinari und interimis Officier zu beobachten.

Achtzehente, Uns sonderlich hiran gelegen ist, daß ein rechtes Hauptverck bey den Proviant-Stab geführet, und alles was an Proviant erkaufet, geliefert, und eingenommen, sodann nachgehends auf die Soldatesca, oder Bestungen, welche dem Grang- oder ordinari Proviant-Amte nicht zugethan seynd, verwendet und ausgegeben wird, in eine richtige sämtliche Verfassung gebracht werde; deme zuwider bishero oftmahlen andern bey dem Proviant nicht bedient, noch beeidigten particular Persohnen Proviant-Commissions aufgetragen worden, so das Werck entweder nicht verstanden, das Proviant distrahiret, manchen zu viel andern zu wenig gegeben, die nach voriger Ordnung gesetzte Austheilung nicht beobachtet, oder auch deswegen annoch keine richtige Rechnung erstattet haben:

Als wollen Wir, das um jedes in seiner beharrenden Ordnung zu erhalten, und die auf dergleichen Persohnen einstellende unordentliche Besoldungen zu vermeiden, hinführo alles, was in Proviant-Geschäften gehandelt wird, durch die von Uns und Unsere Hof-Cammer aufgenommene und resolvirte Proviant-Amts-Bediente geschehen solle, welche auch jederzeit mit dem gebührenden Jurament zu belegen, die gewöhnliche Reuerse und Weiber-Bericht von ihnen abzufordern, und ohne dieses zu keiner wichtigen Verrichtung zu gebrauchen seynd.

Nichts destoweniger, weilten man bey vorfallenden unverhofften Begehungen nicht jederzeit mit genugsamen ordinari bestellten Proviant-Officieren versehen ist, so haben Wir Unsern Feld-Proviant-Amts-Obrist-Lieutenant, oder Director, zu Sublevirung Unserer Feld-Kriegs-Cassa, wie auch der stäten Winter- und Sommer-Verpflegung, zugelassen, im Fall der Noth, von denen Regiments-Proviant-Meistern, und dergleichen ein und andern interimis Officier aufzunehmen, und nach gewöhnlicher Instruction, mit Liefergeldern, und proportionirter Besoldung, so lang sie zu Unsern Diensten gebraucht werden, jeden zu folge seiner aufgetragenen Amts-Verrichtung zu versehen, welche aber, so bald man ihrer nicht mehr bedürftig ist, wiederum zu entlassen seynd. Und soll diese Aufnahm und Veränderung allezeit mit Vorwissen Unsers General-Kriegs-Commissarii, wann derselbe gegenwärtig, geschehen, oder ihme, da er abwesend, ordentlich berichtet werden. Welchen Verstand es auch hat, wann einiger Proviant-Bedienter im Feld mit Tod abgeheth, und die Ersetzung seiner Stelle wegen Unserer Dienst-Erforderung keinen Aufschub leidet; da die Anstellung eines andern jedesmahl mit Bewilligung Unsers General-Kriegs-Commissarii, nach des Feld-Proviant-Amts-Obrist-Lieutenants oder Directors Gutachten, doch nur auf künftige Ratification Unserer Hof-Cammer, vorgenommen werden solle.

Was auf solchen Fall alsdann die Ablegung des Juraments betrifft, ist solches von denen Ober-Officieren bey Unserm General-Kriegs-Commissario, wo er zur Stelle, und die Ersetzung im Feld geschieht, von denen Unter-Officieren aber bey dem Feld-Proviant-Amts-Obrist-Lieutenant, oder Director, in Beyseyn Unsers Feld-Buchhalters, und da Wir solche Bediente bey Hof aufnehmen, bey Unserer Hof-Cammer, abzulegen.

Neunzehntens, nachdemmahlen sich auch zu Zeiten begiebet, daß durch offene Schlachten, feindliche Einfälle, Mord, Gewalt, oder bey fürnehmenden Reisen, durch Strassen-Räuber, Einquartierung, Feuer, oder Entfremdung, und andere sich ereignende unverhoffte Fälle zu Wasser und Land, ohne der Proviant-Officier Schuld oder Verschämniß, die Rechnungen, oder dazu gehörige Documenta, oder auch die anvertraute Proviant-Sorten verlohren werden: so wollen wir auf diesen Fall, und da es, wie erwehnt, ohne des Proviant-Officiers Verschulden geschehen, und durch beglaubte Attestationes von denen, so es wissen können, probiret worden, daß derselbe zwar deswegen ohne Verantwortung, anbey aber er, oder seine Erben, nichts desto weniger die Richtigkeit seiner Rechnungen, so viel möglich, zu liquidiren beflissen, und wann er seine Möglichkeit gethan, und mit der Liquidation nicht weiter fortkommen könnte, sich darüber auch mit einem leiblichen End zu justificiren verbunden seyn solle. Worbey Unserm Feld-Buchhalter so wohl, als dem Feld-Proviant-Amts-Obrist Lieutenant, oder Director, obliegt, daferne sich, Gott verhüte, dergleichen Unglück zutragen möchte, solches unverlangt Unserer Hof-Cammer zu berichten, und auch seines Orts darob zu seyn, daß die Richtigkeit ohne Verzug, und weilen noch alles in frischer Gedächtniß ist, gemacht werde. Jedoch wollen Wir Uns hierinnen ausdrücklich vorbehalten haben, daß sothanen Officier, oder dessen Erben, dieses Beneficium keineswegs zukommen könne, noch solle, er habe dann von Monath zu Monath seine Amts-Extracte der Kriegs und Feld-Buchhalterey anbefohlener massen eingeschicket. Und weilen

19. Wie es bey unversehnen Zufällen zu halten.

Zwanzigstens, Unserm Dienst sehr fürträglich wäre, wann die Magazine, Schiff- und Fuhrwesen, zum öftern jähling und unversehens visitiret würden: als solle Unser Feld-Proviant-Buchhalter ihme, nicht allein wann er auf der Reise zu einen oder andern Magazin kommet, von selbst solches zu visitiren, und wie daselbst in Unserem Dienst gehandelt werde, sich gründlich zu erkundigen angelegen halten, sondern auch, da ihm dergleichen von Unserer Hof-Cammer, dem General-Commissariat, Feld-Proviant-Amts-Obrist Lieutenant, oder Director, absonderlich aufgetragen würde, darzu jederzeit so willig als schuldig seyn. Worbey dann fürnehmlich zu beobachten und zu untersuchen ist:

20. Was bey Visitierung der Magazine, wie auch des Schiff- und Fuhrwesens, in acht zu nehmen.

Primo, ob sich diejenigen Gelder, und Proviant-Sorten, in quantitate et qualitate, also wirklich, und in natura, wie es die eingeschickte Extracte geben, befinden? Wobey insonderheit zu beobachten, ob mit dem geschroteten Malter, bey der Liefer-Verschick-Ausfeb- und Verbackung nicht einiger ungebührlicher Vortheil gespielt, und Uns, oder der armen Mannschafft zu Schaden, gehandelt werde?

Secundo, ob jedweder Beamter seine gebührende Tag- und Extract-Bücher halte, und alles, was er empfängt, oder ausgiebt, von Zeit zu Zeit, ohne dem geringsten Aufschub ordentlich eintrage; inmassen, wo diese entweder gar nicht, oder nicht richtig gehalten werden, wohl zu schließen stehet, daß ein solcher Beamter Unsern Dienst, es sey nun aus Nachlässigkeit, oder fürsehlischen Fleiß, nicht fürträglich sey.

Tertio, ob erwehnte Tag-Bücher und Extracte mit denen eingeschickten Jahrs-Rechnungen übereinkommen; zu welchem Ende er Feld-Buchhalter die Abschriften auf das vorhergehende Jahr mitzunehmen haben wird.

Quarto, ob alles und jedes, was in denen Magazinen von den Contributionen, Conscirten Gütern, eroberten Pläzen, oder andern extraordinari Mitteln einkommet, treulich in Empfang genommen, und nicht etwa ein oder andere gekieferte Post verschwiegen oder weniger eingesezet werde?

Quinto, ob die Ausgaben auf Fuhr-Schiff-Leute, Tagwerker, Holzschlager, Heumacher, Mehl-Stampffer, Handlanger, und dergleichen Lohnungen, also in der That geschehen, und nicht etwa unterschiedliche derley Arbeiten von dem Land ohne Unsern Entgeld verrichtet werden?

Sexto, ob rechtes Maas und Gewicht gehalten werde? zumahlen vorkommet, das einige darbey einen unverantwortlichen Vortheil zu suchen, und sich eines grösseren zur Einnahm, eines kleineren aber zur Ausgab zu gebrauchen, gewissenloser weise unterstehen.

Septimo, ob an denen Orten, wo für Uns gemahlen wird, die Vermahlung recht geschehe, und das gehörige Quantum in Empfang genommen, wie auch, ob bey den Back-Wesen, so wohl Uns die ausgefetzte Gebühr verrechnet, als dem armen Soldaten das rechte Gewicht, in wohl ausgebackenen und genießlichen Brod, ertheilet werde?

Octavo,

Octavo, ob die Proviant-Becken, Fuhrwesens-Bediente, Schiff-Leute, und dergleichen, sich also, wie die Bezahlung darauf eingestellt wird, befinden, und ob selbige monatlich, oder öfters, dem Commissariat, oder wenigstens dem Proviant-Amt, zur Musterung und Revision vorgestellet worden; auch ob darbey nicht einige unter falschen Nahmen durchpassiret, desgleichen ob und welcher gestalt die Bezahlung von ihnen empfangen worden; wie nicht weniger ob bey den Fuhrwesen so viel Pferd, oder Ochsen, als oftmahls eingesezet werden, und aus was für Ursachen, zu Grund gangen seyn?

Nono, ob mit Ablöß- und Einkaufung des Proviantes treulich gehandelt, und Uns nicht ein mehrers, als dafür ausgeleget worden, aufgerechnet sey?

Decimo, ob nicht auf die Regimenter im Feld, oder die Garnisonen, oder auch sonst etwas in particulari, und hernach neben diesen noch generaliter, und also doppelt in Ausgab komme? sintemal zum öftern, insonderheit bey den Handwerkeren, Bedienten, und Militaribus geschiehet, daß dieselbige über das in Abschlag ihrer Gebühr empfangende Geld, oder Proviant, interimis Quittungen hinaus geben, und nachgehends über dieses noch generaliter quittiren, ohne ihre vorige interimis Quittungen zurück zu nehmen.

Vndecimo, ob nicht mit denen bringenden Belegungen einiger Unterschleif vorbegehende, und nicht etwa, wie vorkommet, von einem und andern unterschiedliche, auf allerhand Nahmen und Professionen gerichtete Verschäfte, um die erforderliche Quittungen oder Attestata nach Belieben stellen zu können, gehalten werden?

Duodecimo, ob nicht mit der einstellenden Kasten-Schwendung, Mehl-Abgang, Knopperey, Unrath, Verderb, Verstaubung, und dergleichen, über die Schnur gehauen werde?

Decimo tertio, ob nicht ausser der ordinari Proviantirung bezahlte Reste, und andere für sich selbst, auf Cantley-Unkosten, Schreiber, Dolmetsch, Postritt, Staffetten, Portionen, Liefer-Gelder, formirende Ausgab, worüber keine Anschaff- oder Passirung vorhanden, eingestellt werden?

Decimo quarto, ob nicht auf Unserem eigenen oder gedungenen Wagen und Schiffen, Privat-Sachen, als ob es Unser Gut wäre, geführet, oder auch eigene Bediente auf Unsere Unkosten, und unter Unserer Befoldung, unterhalten, oder Unsere besoldete Diener zu Privat-Diensten gebrauchet werden?

Decimo quinto, ob sich ein und anderer in Essen, Trincken, Kleidern, Pferden, und anderer äußerlicher Pracht, über die Gebühr herfürthue? in sonderer Bemerkung, wo dießfalls ein größerer Staat, weder das billige Einkommen ertragen kan, geführet wird, sich von selbst giebet, daß es nicht gar recht hergehen müsse.

In was für Stand nun Unser Feld-Proviant-Buchhalter ein und anders bey diesen oder jenen Magazin, Schiff- oder Fuhrwesen, befindet, und was er etwa für Excesse, Fehler, oder verübte Vortheil wahrnimmt, soll er auf keine Weise verschweigen, sondern Unserer Hof-Cammer, wie nicht weniger dem General-Commissario, und dem Feld-Proviant-Amts-Obrist-Lieutenant, oder Director, darüber jederzeit ausführlich und getreuen schriftlichen Bericht erstatten, damit die nothwendige Remedir- und Abstellung bey Zeiten vorgenommen werden könne.

21. Wie es mit der Befoldung und Verpflegung, desgleichen den Liefergeldern, und wann auf der Post gereiset wird, zu halten.

Zum ein und zwanzigsten, für solche Bericht- und Bemühung verwilligen Wir ihme Unserem Feld-Proviant-Buchhalter, worunter auch sein Amts-Substitutus und Schreiber verstanden ist, zur monatlichen Befoldung achtzig Gulden, und an statt der sonst gewöhnlichen acht Mund- und sechs Pferd-Portionen, jede zu drey Gulden gerechnet, zwey und vierzig, zusammen hundert und zwey und zwanzig Gulden; inmassen Wir die Portiones, so wohl ihme Unsern Feld-Proviant-Buchhalter, als allen andern vom Proviant-Stub, gänzlich aufgehoben, und auf baar Geld erstbodeuter massen reduciret haben wollen, also, daß jedwederen, was er an der Verpflegung in natura, oder in denen Quartieren über ermeldte drey Gulden empfänget, an seiner lauffenden Gage zu defalciren und abzuziehen seyn wird, worauf er Buchhalter auch seines Orts fleißige Acht haben soll.

So dann passiren Wir ihme Feld-Buchhalter, und dem sämtlichen Proviant-Stub, wann einer oder der andere, in Beybring-Abhol- und Austheilung des Proviantes, oder andern extra ordinari Amts-Berichtungen nothwendig von Unserer Armada abreisen, und über zwey Nächte ausbleiben muß, oder sonst wegen Unserer unumgänglichen Dienst-

Dienst-Erforderung verschicket wird, hiernach aufgesetzte Liefer-Gelder:

Einem Proviant-Obrist-Lieutenant des Tages, sechs Gulden.

Einem Ober-Commissario, gleichfalls sechs Gulden.

Einem Commissario, drey Gulden.

Dem Buchhalter, drey Gulden, und dessen untergebenen Amts-Schreiber, einen Gulden.

Einem Proviant-Verwalter, einen Gulden dreyßig Kreuzer.

Einem Officier, einen Gulden.

Einem Proviant-Becken, wie auch dem Fleisch-Hacker, wo Unsere Dienste erfordern einen zu halten, täglich dreyßig Kreuzer.

Allein ist solches nur zu verstehen, wann mit eigenen Pferden gereiset, und die Fuhr, ohne Unseren oder des Landes Entgeld, verschaffet wird: dann zum Fall sothane Kesse, entweder auf der Post, oder sonst, mit Unseren oder des Landes Unkosten, Wagen, oder Pferden, verrichtet würde, jedem obbenannten, bis auf den Officier inclusus, das Drittel der Liefer-Gelder, vermög Unserer neuen Hof-Cammer Instruction, sub dato Lins den 2. Januari 1681. im 90sten Punct, abgezogen werden soll.

Womit Wir unter einsten den eine Zeit her, zu Unsern mercklichen Schaden und Unkosten, eingerissenen Mißbrauch, da fast ein jeder nur auf der Post reisen wollen, ausdrücklich abstellen, so daß keinem frey stehen solle, die Post in vorfallenden Verrichtungen auf Unsere Unkosten, nach eigenen Gefallen, zu nehmen, es sey dann, daß sothane Verrichtungen unumgängliche Eyl erforderten, und ihme zu dem Ende die Post zu nehmen, von der höheren Instanz, schriftlich und expresse anbefohlen, oder doch hernach placidiret würde; welche Anschaff- oder Placidirung folgendes der Rechnung, nebens anfügender Specification derer Posten, beyzulegen ist.

Es soll auch jedesmahl die Zeit des Ausbleibens mit genugamer Attestation, nebens Inserirung der Ursach, Ankunft, und Verrichtung, de die in diem beglaubet, oder widrigenfalls das Liefer-Geld nicht passiret werden.

Und weilien sich bisher unterschiedliche Rechnungs-Führer unterstanden, ihren ihre Besold-Verpflegungen, und Liefer-Gelder, aus denen auf Proviant-Nothdurften anvertrauten Geldern, wider das ausdrückliche Verbot ihrer Instructionen, selbst bezahlet zu nehmen, wodurch grosse Unrichtigkeit entstanden, auch Unserem Dienst zum östern mercklicher Nachtheil entstanden ist: als wollen Wir solches fürdershin gleichfalls ernstlich verboten haben, sondern es soll jedweder, ermeldte seine Besold-Verpflegung und Liefer-Gelder, aus der Feld-Kriegs- oder der verordneten Feld-Proviant-Cassa, entweder immediate, oder wenigst vermitteltst Auswechslung der Quittungen, erheben, und in der Rechnung ordentlich in Empfang und Ausgabe bringen.

Zwey und zwanzigstens, wosern dann Unser Feld-Proviant-Buchhalter diesen Unseren Feld-Diensten nicht länger vorstehen und abwarten könnte, oder wollte, soll ihm, nach vorhero beschehener ein Vierteljähriger allerunterthänigster Resignation, die allergnädigste Entlass- und Ertheilung gebrauchigen Abschieds nicht versaget werden; jedoch daß er seine Amts-Richtigkeit vorhero pflege, und alle Amts-Schriften Unserer Kriegs-Buchhalterey ordentlich übergebe.

Schließlichen, nachdem nicht wohl möglich ist, alle und jede Fälle, welche sich bey einem solchen Amt ereignen können, ausdrücklich, und wie es etwa zu Unserm Nutzen dienstlich, auch zu getreuer und fleißiger Handlung und Berichtigung des Feld-Buchhalterey Wesens wohl vonnöthen wäre, in eine Instruction zu bringen: als solle Unser Feld-Proviant-Buchhalter, nicht allein seinen möglichsten Fleiß anwenden, daß diejenigen Punkte, so Wir hievorn wider die eingerissene Schädlichkeiten vorgeschrieben, alles Ernsts observiret und gehalten werden, sondern auch sonst alles, was zu Beförderung Unserer Dienste fürtrag- und ersprießlich seyn mag, nach seinem äußersten Vermögen, treulichst und emsigst handeln, und Unsern Nutzen und Frommen in allwege suchen, Schaden und Nachtheil aber, so viel immer möglich, warnen und wenden; wie er Uns dann gelobt und geschworen, und zu thun schuldig ist, auch Unser gnädigstes Vertrauen zu ihm stehet. Und da ihme Unsern Feld-Buchhalter über dieses alles noch ein oder ander nütliches beyfallen, oder währenden Feldzuges, oder sonst, etwas beschwerliches vorkommen möchte, soll und mag er dasselbe nach Uns und Unserer Hof-Cammer, an Unsern General-Kriegs-Commissarium gelangen lassen, worauf ihme jederzeit guter und förderlicher Bescheid zu ertheilen seyn wird. Und beschiehet hieran Unser gnädigster auch ernstlicher Wille und Meynung. Geben Wien, den 20. July 1716.

Anno 842
1716.

Codicis Austriaci

Verpflegungs-Schema

Eines Deutschen Regiments zu Fuß, nach dem completen Stande.

Bestehend in einem Staab.

2. Granadier-Compagnie à 100. - - 200. Köpfen.
15. ordinari deto - - à 140. - - 2100. - -

Summa: 2300. Köpfen.

Regiments- Staab.		Ordonanz-mäßige Portiones.			ertra- gen mo- natlich	der Brod- Abzug per 1. fl.	nach Abzug dessen.	Auf 6. Mo- nath.	
		Rund		Pferd.				includ. des brods.	nach Abzug dessen.
		4. fl.	5. fl.						
1.	Obrister	50	-	12	236	20	210	1416	1296
1.	Obrist-Lieutenant	13	-	8	76	10	66	456	396
1.	Obrist-Wachtmeister	5	-	6	38	8	30	228	180
1.	Quartier-Meister	4	-	3	25	2	23	150	138
1.	Auditor et Secretarius	5 1/2	-	4	34	2	32	204	192
1.	Caplan	2 1/2	-	2	16	1	15	96	90
1.	Wachtmeister-Lieutenant	2 1/2	-	2	16	2	14	96	84
1.	Proviant-Meister	2	-	2	14	2	12	84	72
1.	Wagen-Meister	2	-	2	14	2	12	84	72
1.	Profos cum suis	4	-	5	31	3	28	186	168
100.	Köpfe.	90 1/2	-	46	500	52	448	3000	2688
I. Granadier-Compagnie.									
1.	Hauptmann	15	-	3	69	6	63	414	378
1.	Lieutenant	5	-	2	26	2 1/2	23 1/2	156	141
1.	Sous-Lieutenant	4	-	2	22	2	20	132	120
1.	Feldwäbel	3	-	-	12	1	11	72	66
1.	Fourier	2	-	1	11	1	10	66	60
1.	Feldscheerer	2	-	-	8	1	7	48	42
4.	Corporals	8	-	-	32	4	28	192	168
2.	Spielleute	3	-	-	12	2	10	72	60
2.	Fourierschützen	3	-	-	12	2	10	72	60
86.	Gemeine.	-	86	-	430	86	344	2580	2064
100.	Köpfe.	45	86	8	634	107 1/2	526 1/2	3804	3159
deren 2. thun									
200.	Köpfe und	90	172	16	1268	215	1053	7608	6318
I. Ordinari-Compagnie von 140. Köpfen.									
1.	Hauptmann	15	-	3	69	6	63	414	378
1.	Lieutenant	5	-	2	26	2 1/2	23 1/2	156	141
1.	Fähnrich	4	-	2	22	2	20	132	120
1.	Feldwäbel	3	-	-	12	1	11	72	66
1.	Führer	2	-	-	8	1	7	48	42
1.	Fourier	2	-	-	8	1	7	48	42
1.	Musterschreiber	2	-	-	8	1	7	48	42
1.	Feldscheerer	2	-	-	8	1	7	48	42
6.	Corporals	12	-	-	48	6	42	288	252
4.	Spielleute	6	-	-	24	4	20	144	120
4.	Fourierschützen	6	-	-	24	4	20	144	120
12.	Gefrente	18	-	-	72	12	60	432	360
106.	Gemeine	106	-	-	424	106	318	2544	1908
140.	Köpfe	183	-	7	753	147 1/2	605 1/2	4518	3633

1150

Pars tertia.

843

Anno
1716.

	Also 15. ordinari Compagn.	Ordonanz-mäßige Portiones.			vertra- gen mo- natlich	der Brod Abzug per 1. fl.	nach Ab- zug des sen.	Auf 6 Mo- nath.	
		Mund		Pferd.				includ. des Brods.	nach Abzug des sen.
		4. fl.	5. fl.	3. fl.					
15	Hauptleute	225	-	45	1035	90	945	6210	5670
15	Lieutenants	75	-	30	390	37½	352½	2340	2115
15	Fähnriche	60	-	30	330	30	300	1980	1800
15	Feldwäbel	45	-	-	180	15	165	1080	990
15	Führer	30	-	-	120	15	105	720	630
15	Fourier	30	-	-	120	15	105	720	630
15	Musterschreiber	30	-	-	120	15	105	720	630
15	Feldscheerer	30	-	-	120	15	105	720	630
120	Köpfe	525	-	105	2415	232½	2182½	14490	13095
90	Corporalen	180	-	-	720	90	630	4320	3780
60	Fourierschützen	90	-	-	360	60	300	2160	1800
60	Spielleute	90	-	-	360	60	300	2160	1800
180	Gefreyte	270	-	-	1080	180	900	6480	5400
1590	Gemeine	1590	-	-	6360	1590	4770	28160	28620
2100	Köpfe	2745	-	105	11295	2212½	9082½	67770	54495
	Vor die erstere 3. Haupt- leute das Brod ab mit	-	-	-	-	18	-	-	-
	Ist also die Gebühr noch	2745	-	105	11295	2194½	9100½	67770	54603
	Mithin ein complettes Deutsches Regiment zu Fuß, als: Der Regiments- Stab	90½	-	46	500	52	448	3000	2688
200	Köpfe, oder 2. Gran. Comp.	90	172	16	1268	215	1053	7608	6318
2100	Deto 15. ord. deto	2745	-	105	11295	2194½	9100½	67770	54603
2300	Köpfe	2925½	172	167	13063	2461½	10601½	78378	63609
	Wann aber hierzu ge- schlagen werden								
16	Proviand- Wagen, worun- ter einer für 2. Grana- dier- Compagnien gehö- rig	32	-	64	320	32	288	1920	1728
3	Zelter- Wagen	6	-	12	60	6	54	360	324
3	Balcken- Karn	3	-	6	30	3	27	180	162
	So wäre die völlige Ge- bühr	2966½	172	249	13473	2502½	10970½	80838	65823

Verpflegungs - Schema
Eines Regiments zu Fuß per 3000. Mann.

Regiments-Stub.		Ordonang- mäßige Portiones.		Pferd.	ertra- gen mo- natlich fl.	ber Brod Abzug per 1. fl. fl.	nach Abzug dessen bleibt mo- natlich fl.
		Mund					
		a 4. fl.	a 4½. fl.				
1	Obrister	50	-	12	230	20	216
1	Obrist-Lieutenant	13	-	8	76	10	66
2	Obrist-Wachtmeister	5	-	6	38	8	30
1	Quartier-Meister	4	-	3	25	2	23
1	Auditor et Secretaire	5½	-	4	34	2	32
1	Caplan	2½	-	2	16	1	15
1	Wachtmeister-Lieutenant	2½	-	2	16	2	14
1	Proviandmeister	2	-	2	14	2	12
1	Wagenmeister	2	-	2	14	2	12
1	Regiments-Feldscheerer	4	-	3	25	2	23
12	Feldscheerer-Gefellen	30	-	-	144	12	132
1	Profos cum suis	4	-	3	25	3	22
		130½	-	47	663	66	607
I. Granadier-Compagnie.							
1	Hauptmann	15	-	3	69	6	63
1	Lieutenant	5	-	2	26	2½	23½
1	Sous-Lieutenant	4	-	2	22	2	20
1	Feldwäbel	3	-	-	12	2	10
1	Fourier	2	-	1	11	1	10
4	Corporale	8	-	-	32	4	28
2	Fourierschützen	3	-	-	12	2	10
2	Spilleute	3	-	-	12	2	10
87	Granadiers	-	87	-	391½	87	304½
100	Köpfe	43	87	8	587½	108½	479
Deren 2. thun							
200	Köpfe und	86	147	16	1175	217	958
I. ordinari-Compagnie von 140. Köpfen.							
		Ordonang- mäßige Portiones.		Pferd.	ertra- gen mo- natlich fl.	ber Brod Abzug per 1. fl. fl.	nach Abzug dessen bleibt mo- natlich fl.
		Mund					
		a 4. fl.	a 3. fl.				
1	Hauptmann	15	-	3	69	6	63
1	Lieutenant	5	-	2	26	2½	23½
1	Jähnrich	4	-	2	22	2	20
1	Feldwäbel	3	-	-	12	2	10
1	Führer	2	-	-	8	1	7
1	Fourier	2	-	1	11	1	10
6	Corporale	12	-	-	48	6	42
3	Spilleute	4½	-	-	18	3	15
2	Fourierschützen	3	-	-	12	2	10
12	Gefreyte	18	-	-	72	12	60
III	Gemeine	III	-	-	444	III	333
140	Köpfe	179½	-	8	742	148½	593½

Also 20. ordinari-Compagnien		Ordonanz-mäßige Portiones.		ertragen monatlich fl.	der Brod Abzug per 1. fl. fl.	nach Abzug dessen bleibt monatlich fl.
		Mund	Pferd			
		a 4. fl.	a 3. fl.			
20	Hauptleute	300	60	1380	120	1260
20	Lieutenants	100	40	520	50	470
20	Fähnrichs	80	40	440	40	400
20	Feldwäbel	60	-	240	40	200
20	Führer	40	-	160	20	140
20	Fourier	40	20	220	20	200
120	Köpfe	620	160	2900	290	2670
120	Corporals	240	-	960	120	840
60	Spilleute	90	-	360	60	300
40	Fourierschützen	60	-	240	40	200
240	Gefreyte	360	-	1440	240	1200
2220	Gemeine	2220	-	8880	2220	6660
2800	Köpfe	3590	160	14840	2970	11870
	Für die erstere 3. Hauptleute das Brod ab, mit	-	-	-	18	-
	Ist also die Gebühr noch	3590	160	14840	2952	11888
Mithin ein completes Regiment zu Fuß		Ordonanz-mäßige Portiones.		ertragen monatlich	der Brod Abzug per 1. fl.	nach Abzug dessen bleibt monatlich
		Mund	Pferd			
		a 4. fl.	a 4½. fl.	a 3. fl.	fl.	fl.
	Der Regiments-Stub	130½	--	47	663	66
200	Köpfe, oder 2. Granadier-Compagnien	86	174	16	1175	217
2800	Deto 20. ordinari deto	3590	--	160	14840	2952
3000	Köpfe	3806½	174	223	16678	3235
		3980½				
21	Wann aber hierzu geschlagen werden Proviant-Wagen, worunter einer für zwey Granadier-Compagnien gehörig	42	--	84	42	42
4	Zelter-Wagen	8	--	16	80	8
4	Balken-Karren	4	--	8	40	4
		54	--	108	540	54
	So wäre die völlige Gebühr also per 12. Monath	3860½	174	331	17218	3289
	Ein Bataillon bestehet in:	--	--	--	206616 fl	167248
5	Hauptleuten	75	--	15	345	30
5	Lieutenants	25	--	10	130	12½
5	Fähnrichen	20	--	10	110	10
5	Feldwäbeln	15	--	--	60	10
5	Führern	10	--	--	40	5
5	Fouriern	10	--	5	55	5
30	Corporalen	60	--	--	240	30
15	Spilleuten	22½	--	--	90	15
10	Fourierschützen	15	--	--	60	10
60	Gefreyten	90	--	--	360	60
555	Gemeinen	555	--	--	2220	555
700	Köpfen	897½	--	40	3710	742½

Anno 846
1716.

Codicis Austriaci

Verpflegungs-Schema

Eines Deutschen Dragoner-Regiments nach dem completen Stande.

Bestehend in einem Stab von 10. Köpfen

1. Granadier-Compagnie per
12. ordinari Compagnien, die ersten 4. à 84. Köpffe.
die letztern 8. à 83. Köpffe, also

94. Pferde.

1000.

1094. Pferde.

Regiments - Stab.	Ordnungs-mäßige Portiones.					Vertra- gen mo, nach- lich	Abzug.			nach Abzug dieser beeden	Auf 6. Monate.	
	Mund.			Pferd.			des Bros	der dienst- pferde	zu- sam- men.		incl. des Bros und der Dienst- Pferde.	nach beeder Abzug
	4. fl.	5. fl.	6. fl.	3. fl.	3. fl.							
I Obrister	50	--	--	17	--	251	20	--	20	231	1506	1386
I Obrist-Lieutenant	13	--	--	10	--	82	12	--	12	70	492	420
I Obrist-Wachtmeister	5	--	--	8	--	44	8	--	8	36	264	216
I Regiments-Quartiermeist.	4	--	--	4	--	28	2	--	2	26	168	156
I Auditor et Secretarius	5	--	--	5	--	35	2	--	2	33	210	198
I Caplan	2	--	--	3	--	14	1	--	2	13	84	78
I Adjutant	3	--	--	3	--	21	2	--	2	19	126	114
I Proviant-Meister	3	--	--	3	--	21	2	--	2	19	126	114
I Wagenmeister	2	--	--	2	--	14	2	--	2	12	84	72
I Profos cum suis	4	--	--	5	--	31	3	--	3	28	186	168
10 Köpffe	91	--	--	60	--	541	54	--	55	487	3246	2922
I. Granad. Comp.												
I Hauptmann	16	--	--	5	--	79	6	--	6	73	474	438
I Ober-Lieutenant	5	--	--	4	--	32	2½	--	2½	29½	192	177
I Unter-Lieutenant	4	--	--	3	--	25	2	--	2	23	150	138
I Wachtmeister	--	3	--	3	--	24	2	--	2	22	144	132
I Fourier	--	2	--	2	--	16	2	--	2	14	96	84
I Muster-schreiber	--	2	--	1	--	13	1	--	1	12	78	72
I Feld-scheerer	--	2	--	1	--	13	1	--	1	12	78	72
I Tambour	--	2	--	1	--	13	1	--	1	12	78	72
I Sattler	--	--	1	--	1	9	1	3	4	5	54	30
I Schmidt	--	--	1	--	1	9	1	3	4	5	54	30
4 Corporalen	--	--	8	--	8	72	6	24	30	42	432	252
80 Gemeine	--	--	80	--	80	720	80	240	320	400	4320	2400
94 Köpffe	25	11	90	20	90	1025	105½	270	375½	649½	6150	2897
I. ord. Compagnie von 84. Pferden.												
I Hauptmann	16	--	--	5	--	79	6	--	6	73	474	438
I Lieutenant	5	--	--	4	--	32	2½	--	2½	29½	192	127
I Fähnrich	4	--	--	3	--	25	2	--	2	23	150	130
I Wachtmeister	3	--	--	3	--	21	2	--	2	19	126	114
I Fourier	2	--	--	2	--	14	2	--	2	12	84	72
I Muster-schreiber	2	--	--	1	--	11	1	--	1	10	66	60
I Feld-scheerer	2	--	--	1	--	11	1	--	1	10	66	60
I Tambour	P.P. 2	--	--	1	--	11	1	--	1	10	66	60
I Sattler	--	1	--	--	1	8	1	3	4	4	48	24
I Schmidt	--	1	--	--	1	8	1	3	4	4	48	24
3 Corporale	--	6	--	--	6	48	4½	18	22½	25½	288	153
71 Gemeine	--	71	--	--	71	568	71	213	284	284	3408	1704
84 Köpffe	36	79	--	20	79	836	95	237	332	504	5016	3024
83 Köpffen, hat 70. Gemeine, die Compagnie	36	78	--	20	78	828	94	234	328	500	4968	3000

	Ordonanz-mäßige Portiones.					Vertra- gen mo- nath- lich	Abzug.			nach Abzug dieser beeden	Auf 6. Monate.	
	Mund.			Pferd.			des Brods	der Dienst- pferde	zu- sam- men.		incl. des Brods und der Dienst- Pferde.	nach beeder Abzug
	a	a	a	Offic. Dienst.	a							
Also 12. ord. Compagnien.	4 fl.	5 fl.	6 fl.	3 fl.	3 fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.
12 Hauptleute	192	--	--	60	--	948	72	--	72	876	5688	5250
12 Lieutenants	60	--	--	48	--	384	30	--	30	354	2304	2124
12 Fähnrich	48	--	--	36	--	300	24	--	24	276	1800	1656
12 Wachtmeister	36	--	--	36	--	252	24	--	24	228	1512	1368
12 Fourier	24	--	--	24	--	168	24	--	24	144	1008	864
12 Müsterschreiber	24	--	--	12	--	132	12	--	12	120	792	720
12 Feldscheerer	24	--	--	12	--	132	12	--	12	120	792	720
12 Tambours	24	--	--	12	--	132	12	--	12	120	792	720
12 Sattler	--	12	--	P. P.	12	96	12	36	48	48	576	288
12 Schmide	--	12	--	"	12	96	12	36	48	48	576	288
120 Köpffe	432	24	--	240	24	2640	234	72	306	2334	15840	14004
36 Corporale	--	72	--	--	72	576	54	216	270	306	3456	1836
844 Gemeine	--	844	--	--	844	6752	844	2532	3376	3376	40512	20256
1000 Köpffe	432	940	--	240	940	9968	1132	2820	3952	6016	59808	36096
Vor die erstere 3. Haupt- leute das Brod ab, mit	--	--	--	--	--	--	18	--	--	--	--	--
Ist also die Gebühr noch	432	940	--	240	940	9968	1114	2820	3934	6034	59808	36204
Mithin ein completes Teut- sches Dragon-Regiment												
Der Regiments-Stub	91	--	--	59	--	541	54	--	54	487	3246	2922
94 Köpffe, oder 1. Granadier- Compagnie	25	11	90	20	90	1025	105½	270	375½	649½	6150	3897
336 „ „ oder die 4. erstere Compagnien à 84. Köpf.	144	316	--	80	316	3344	362	948	1310	2034	20064	12204
664 „ „ oder die 8. übrigen Compagnien à 83. Köpf- fe.	288	624	--	160	624	6624	752	1872	2624	4000	39744	24000
1094 Köpffe	548	951	90	319	1030	11534	1273½	3090	4363½	7170½	69204	43023
Wantr aber hierzu geschla- gen werden												
6. Proviand-Wagen	12	--	--	24	--	120	12	--	12	108	720	648
So wäre die völlige Bes- bühr	560	951	90	343	1030	11654	1285½	3090	4375½	7978½	69924	43671

Ver-

Anno 848
1716.

Codicis Austriaci

Verpflegungs - Schema

Eines Dragoner-Regiments per 1428. Pferde.

Regiments- Stab.	Ordonanz- mäßige Portiones.					ertra- gen mo- nath- lich	Abzug		zu- sam- men
	Mund			Pferd			des Brods per 1. fl.	der dienst- pferde	
	a	a	a	Offic.	Dienst	fl.			fl.
	4. fl.	4½. fl.	5½. fl.	3. fl.	3. fl.	fl.	fl.	fl.	fl.
1 Obrister	50	--	--	17	--	251	20	--	20
1 Obrist-Lieutenant	13	--	--	10	--	82	12	--	12
1 Obrist-Wachtmeister	5	--	--	8	--	44	8	--	8
1 Regiments-Quartiermeister	4	--	--	4	--	28	2	--	2
1 Auditor et Secretarius	5	--	--	5	--	35	2	--	2
1 Caplan	2	--	--	2	--	14	1	--	1
1 Adjutant	3	--	--	3	--	21	2	--	2
1 Regiments-Feldscheerer	4	--	--	3	--	25	2	--	2
8 Feldscheerer-Gesellen	24	--	--	8	--	120	8	--	8
1 Proviantmeister	3	--	--	3	--	21	2	--	2
1 Wagenmeister	2	--	--	2	--	14	2	--	2
1 Profos cum suis	4	--	--	3	--	25	3	--	3
	119	--	--	68	--	680	64	--	64
I. Granad. Compagn.									
1 Hauptmann	16	--	--	5	--	79	6	--	6
1 Ober-Lieutenant	5	--	--	4	--	32	2½	--	2½
1 Unter-Lieutenant	4	--	--	3	--	25	2	--	2
1 Wachtmeister	--	3	--	3	--	22½	2	--	2
1 Fourier	--	2	--	2	--	15	--	--	2
1 Tambour	--	2	--	1	--	12	1	--	1
1 Sattler	--	--	1	--	1	8½	1	3	4
1 Schmidt	--	--	1	--	1	8½	1	3	4
4 Corporale	--	--	8	--	8	68	6	24	30
88 Gemeine	--	--	88	--	88	748	88	264	352
100 Köpffe	25	7	98	18	98	1018½	111½	294	405½
I. Ordin. Compagnie per 83. Köpffe.									
I. Ordin. Compagnie per 83. Köpffe.	Ordonanz- mäßige Portiones.					ertra- gen mo- nath- lich	Abzug		zu- sam- men
	Mund			Pferd			des Brods per 1. fl.	der dienst- pferde	
	a	a	a	Officier-	Dienst	fl.			fl.
	4. fl.	5. fl.	3. fl.	3. fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	
1 Hauptmann	16	--	5	--	79	6	--	6	
1 Lieutenant	5	--	4	--	32	2½	--	2½	
1 Fähnrich	4	--	3	--	25	2	--	2	
1 Wachtmeister	3	--	3	--	21	2	--	2	
1 Fourier	2	--	2	--	14	2	--	2	
1 Tambour	2	--	1	--	11	1	3	4	
1 Sattler	--	1	--	1	8	1	3	4	
1 Schmidt	--	1	--	1	8	1	3	4	
3 Corporale	--	6	--	6	48	4½	18	22½	
72 Gemeine	--	72	--	72	576	72	21	288	
83 Köpffe	32	80	18	80	822	94	243	337	

Also 16. ordinari-Compagnien		Ordonanz-mäßige Portiones.				ertragen		Abzug		zusammen	
		Mund		Pferd		monatlich	des Brods per 1. fl.	der Dienst-Pferde			
		a	a	Officier	Dienste						
		fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.		
10	Hauptleute	256	--	80	--	1204	96	--	96		
16	Lieutenants	80	--	64	--	712	48	--	48		
16	Fähnriche	64	--	48	--	400	32	--	32		
16	Wachmeister	48	--	48	--	336	32	--	32		
16	Fourniers	32	--	32	--	224	20	--	20		
16	Lambour	32	--	16	--	176	16	--	16		
16	Sattler	--	16	--	16	128	16	48	64		
16	Schmide	--	16	--	16	128	16	48	64		
128	Köpfe	512	92	288	32	3108	288	96	384		
48	Corporale	--	96	--	96	768	72	288	360		
1152	Gemeine	--	1152	--	1152	9216	1152	3456	4608		
1328	Köpfe	512	1280	288	1280	13152	1512	3840	5352		
	Für die erstere drey Hauptleute das Brod ab, mit	--	--	--	--	--	18	--	--		
	Ist also die Gebühr noch	512	1280	288	1280	13152	1494	3840	5334		
Mithin ein complettes Dragoner-Regiment		Ordonanz-mäßige Portiones.				ertragen		Abzug		zusammen	
		Mund				Pferd		monatlich	des Brods		der Dienst-Pferde
		a	a	a	a	Off.	Dienst				
		4. fl.	4½. fl.	5. fl.	5½. fl.	3. fl.	3. fl.	fl.	fl.	fl.	
100	Der Regiments-Stub	119	--	--	--	68	--	680	64	--	64
	Köpfe, und eine Granadier-Compagnie	25	7	--	98	18	98	1018½	111½	294	405½
1328	Köpfe, oder 16. ordinari-Compagnien	512	--	1280	--	288	1280	13152	1494	3840	5334
1428	Köpfe	652	7	1280	98	374	1378	14850½	1669½	4134	5803½
	Wann aber hierzu geschlagen werden acht Proviant-Wagen mit	16	--	--	--	32	--	160	16	--	16
	So wäre die völlige Gebühr	672	7	1280	98	406	1378	15010½	1685½	4134	5819½

Anno 850
1716

Codicis Austriaci

Verpflegungs-Schema

Eines Cuirassier-Regiments per 1428. Pferde.

Regiments- Stab.		Ordonanz- mäßige Portiones.					ertra- gen	Abzug			
		Mund			Pferd			mo- nath- lich	des Brods	der dienst- pferde	zu- sam- men
		a	a	a	3.	a					
4. fl.	4½. fl.	5½. fl.	3.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.			
1	Obrister	50	--	--	17	--	251	20	--	20	
1	Obrist-Lieutenant	13	--	--	10	--	82	12	--	12	
1	Obrist-Wachtmeister	5	--	--	8	--	44	8	--	8	
1	Regiments-Quartiermeister	4	--	--	4	--	28	2	--	2	
1	Auditor et Secretarius	5	--	--	5	--	35	2	--	2	
1	Caplan	2	--	--	2	--	14	1	--	1	
1	Adjutant	3	--	--	3	--	21	2	--	2	
1	Regiments-Feldscheerer	4	--	--	3	--	25	2	--	2	
8	Unter-Feldscheerer	24	--	--	8	--	120	8	--	8	
1	Proviandmeister	3	--	--	3	--	21	2	--	2	
1	Wagenmeister	2	--	--	2	--	14	2	--	2	
1	Paucker	2	--	--	2	--	14	1	--	1	
1	Profos cum suis	4	--	--	3	--	2	3	--	3	
		121	--	--	70	--	604	65	--	65	
I. Carabinier-Comp.											
1	Rittmeister	19	--	--	6	--	94	7	--	7	
1	Lieutenant	7	--	--	4	--	40	3	--	3	
1	Cornet	5	--	--	3	--	29	2	--	2	
1	Wachtmeister	--	3	--	3	--	22½	2	--	2	
1	Fourier	--	2	--	2	--	15	2	--	2	
1	Trompeter	--	2	--	1	--	12	1	--	1	
1	Sattler	--	--	1	--	1	8½	1	--	1	
1	Schmidt	--	--	1	--	1	8½	1	--	1	
4	Corporale	--	--	8	--	8	68	6	24	30	
88	Carabiniers	--	--	88	--	88	748	88	264	352	
100	Köpfe	31	7	98	19	98	1045½	113	288	401	
I. Ordin. Compagnie											
		Ordonanz- mäßige Portiones.					ertra- gen	Abzug			
		Mund			Pferd			mo- nath- lich	des Brods per 1. fl.	der dienst- pferde	zu- sam- men
a	a	a	3.	a	fl.	fl.	fl.				
4. fl.	5. fl.	3.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.			
1	Rittmeister	19	--	--	6	--	94	7	--	7	
1	Lieutenant	7	--	--	4	--	40	3	--	3	
1	Cornet	5	--	--	3	--	29	2	--	2	
1	Wachtmeister	3	--	--	3	--	21	2	--	2	
1	Fourier	2	--	--	2	--	14	2	--	2	
1	Trompeter	2	--	--	1	--	11	1	--	1	
1	Sattler	--	1	--	--	1	8	1	3	4	
1	Schmidt	--	1	--	--	1	8	1	3	4	
3	Corporale	--	6	--	--	6	48	4½	18	22½	
72	Gemeine	--	72	--	--	72	576	72	216	288	
83	Köpfe	38	80	--	19	80	849	95½	240	335½	

Pars tertia.

851

Anno
1716.

	Also 16. ordinari-Compagnien	Ordonanz-mäßige Portiones.				ertragen monatlich	Abzug		zusammen		
		Mund		Pferd			des Brods	der Dienst-Pf. de-			
		a	a	a	a						
		4. fl.	5. fl.	3. fl.	fl.					fl.	fl.
16	Rittmeister	304	--	96	--	1504	112	--	112		
16	Lieutenants	112	--	64	--	640	48	--	48		
16	Cornets	80	--	48	--	464	32	--	32		
16	Wachtmeister	48	--	48	--	336	32	--	32		
16	Fouriers	32	--	32	--	224	32	--	32		
16	Trompeter	32	--	16	--	176	16	--	16		
16	Sattler	--	16	--	16	128	16	48	64		
16	Schmide	--	16	--	16	128	16	48	64		
128	Köpfe	608	32	304	32	3600	304	96	400		
48	Corporale	--	96	--	96	768	216	288	504		
1152	Gemeine	--	1152	--	1152	9216	1152	3456	4608		
1328	Köpfe	608	1280	304	1280	13584	1672	3840	5512		
	Für die erstere drey Rittmeister das Brod ab, mit	--	--	--	--	--	21	--	--		
	Ist also die Gebühr noch	608	1280	304	1280	13584	1651	3840	5591		
	Mithin ein complettes Cuirasier-Regiment	Ordonanz-mäßige Portiones.				ertragen	Abzug				
		Mund				Pferd Off. Dienst	monatlich	des Brods	der Dienst-Pferde	zusammen	
		a	a	a	a						
		4. fl.	4½. fl.	5. fl.	5½. fl.						3. fl.
100	Der Regiments-Stub Köpfe, oder 1. Carabinier-Compagnie	121	--	--	--	70	--	694	65	--	65
1328	Köpfe, oder 16. ordinari-Compagnien	31	7	--	98	19	98	1045½	113	288	401
1428	Köpfe	608	--	1280	--	304	1280	13584	1651	3840	5491
		760	7	1280	98	393	1378	15323½	1829	4128	5957
		2145. M. Portion.									
	Wann aber hierzu geschlagen werden	16	--	--	--	32	--	160	16	--	16
	So wäre die völlige Gebühr	776	7	1280	98	425	1378	15483½	1845	4128	5973
	Also per 12. Monathe									185802. fl.	

Anno 852
I 7 I 6.

Codicis Austriaci

Verpflegungs-Schema

Eines Hussaren-Regiments per 1000. Pferde.

Regiments-Staff.		Ordonanz-mäßige Portiones.			ertra- gen mo- nat- lich.	Abzug.		zu- sam- men.
		Mund		Pferd.		des Brods.	der Dienst- Pferde	
		a	Offic.	Dienst.				
		4. fl.	3. fl.	3. fl.	fl.	fl.	fl.	
1	Obrister	50	17	--	251	20	--	20
1	Obrist-Lieutenant	13	10	--	82	12	--	12
1	Obrist-Wachtmeister	5	8	--	44	8	--	8
1	Regiments-Quartiermeister	4	4	--	28	2	--	2
1	Auditor et Secretarius	5	5	--	35	2	--	2
1	Caplan	2	2	--	14	1	--	1
1	Adjutant	3	3	--	21	2	--	2
1	Proviandmeister	3	3	--	21	2	--	2
1	Wagenmeister	2	2	--	14	1	--	1
1	Regiments-Feldscheerer	4	3	--	25	2	--	2
5	Ordinari-Feldscheerer	15	5	--	75	5	--	5
1	Paucker	2	2	--	14	1	--	1
1	Profos cum suis	4	3	--	25	2	--	2
17	Köpfe	112	67	--	649	60	--	60
I. Ordinari-Compagnie								
1	Rittmeister	16	5	--	79	6	--	6
1	Lieutenant	5	4	--	32	2½	--	2½
1	Cornet	4	3	--	25	2	--	2
1	Wachtmeister	3	3	--	21	2	--	2
1	Fourier	2	2	--	14	2	--	2
1	Trompeter	2	1	--	11	1	--	1
1	Sattler	1	--	1	7	1	3	4
1	Schmidt	1	--	1	7	1	3	4
3	Corporale	6	--	6	42	4½	18	22½
89	Gemeine	89	--	89	623	89	267	356
100	Köpfe	129	18	97	861	111	291	402

Also 10. ordinari-Compagnien.		Ordonanz-mäßige Portiones.			ertra-	Abzug		zu- sam- men
		Mund	Pferd		mo-	des	der	
		a	Offic.	Dienst	nath- lich	Brods	Dienst- Pferde	
		4 fl.	3.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.
10	Rittmeister	160	50	--	790	60	--	60
10	Lieutenants	50	40	--	320	25	--	25
10	Cornets	40	30	--	250	20	--	20
10	Wachtmeister	30	30	--	210	20	--	20
10	Fouriers	20	20	--	140	20	--	20
10	Trompeter	20	10	--	110	10	--	10
10	Sattler	10	--	10	70	10	30	40
10	Schmide	10	--	10	70	10	30	40
80	Köpfe	340	180	20	1960	175	60	235
30	Corporale	60	--	60	420	45	180	225
890	Huffaren	890	--	890	6230	800	2670	3560
1000	Köpfe	1290	180	970	8610	1110	2910	4020
Für die drey ersten Rittmeister das Brod ab. mit		--	--	--	--	18	--	--
Ist also die Gebühr noch		1290	180	970	8610	1092	2910	4002
Mithin ein completes Regiment								
Der Regiments-Stub.		112	67	--	649	p. i. fl. 60	--	60
1000	Köpfe, oder 10. Ordinari-Compagnien	1290	180	970	8610	1092	2910	4002
		1402	247	970	9259	1152	2910	4062
Wann aber hierzu geschlagen werden 5. Proviant-Wagen, mit		10	20	--	100	10	--	10
So wäre die völlige Gebühr		1412	267	970	9359	1162	2910	4072

Anno 854
1716.

Codicis Austriaci

Unbewegliche Güter nicht an die Geistlichkeit zu verkaufen.

d. 17. August.

Sir Carl der VI. ꝛ. Entbieten N. allen und jeden Unsern nachgesetzten Obrigkeiten, geist- und weltlichen; auch allen andern Unsern getreuen Landsassen, und Unterthanen, was Würden, Wesen, oder Stands die sind, welche in Unserm Erz-Herzogthum Oesterreich ob und unter der Enns wohnhaft sind, Unsere Gnade, und fügen euch hiemit gnädigst zu vernehmen:

Vorige Patente werden nicht beobachtet.

Demnach die Erfahrung mit sich bringet, was gestalten, unangesehen der hiebevorn von Unsern glorwürdigsten Vorfahren, Kaysern, Königen, und Erz-Herzogen, als Landes-Fürsten erstermeldten Unserm Erz-Herzogthums Oesterreich, hochseligster Gedächtniß, ausgegangenen Generalien und Verbote, immer mehr und mehr auf dem Land ohnbewegliche Güter, Gülten, und Grund-Stücke, und in den Städten verschiedene Häuser, an die Geistliche auf mancherley Weise und Wege gebracht werden, auch unter dem Prätext der Bestand-Nehmung, auf lange Jahre die Geistliche in die weltlichen Güter in die Possess einschleichen, nach verstrichenen langen Jahren, und mit einlauffender Vergessenheit, alsdann eben das Eigenthum an sich bringen, und wo nicht hierinnen Remedirung und Einsehung beschähe, daraus nothwendig des politischen und Bürger-Stands Untergang und Verderben erfolgen müste; wie dann derentwegen Unsere politische Stände um Verneuerung und Publicirung obbemeldten allergnädigst ausgegangener Kayser- und Landes-Fürstl. Generalien und allergnädigster Vorsehung wegen der Bestände, und andern Überlassungen des Besizes weltlicher Güter und Gülten, allerunterthänigst gebeten: worüber dann Wir, als jetzt regierender Herr und Landes-Fürst, auf die eingekommene Berichte, und gehorsamst erstattetes Referat, unterm 4. dieses Monats Augusti allergnädigst resolvirt, und anbefohlen haben, solche vorhin ausgegangene Generalia und Verbote confirmatorie zu erfrischen, daß alle und jede Landes-Leute, Bürger, und weltliche Landes-Ansassen in Unserm Erz-Herzogthum Oesterreich unter und ob der Enns, ohne besonderen eigenen allergnädigsten Landes-Fürstl. Hof-Consenses und Bewilligung, einige liegende und ohnbewegliche Güter, Grund-Stücke, Gülten, und Häuser, an die Geistlichkeit weiter nicht verkaufen, vermachen, verschencken, oder auf andere Weise, wie es immer seyn und beschehen könnte, veräußern, transferiren, oder verwenden; widrigenfalls alle solche Verkauf- und andere Veräußerungen ungültig, und von keiner Wirkung, sondern in denen Käuffen bey denen Land-Gütern, Stück und Gülten, von zweyen Unsern Ober-Politischen Ständen, jedem Lands-Mit-Glied, jedoch mit dem Vorgang der nächsten Befreundten, *salva gradu praerogativa*, in denen Städten aber, wegen der Häuser, denen Magistraten und Bürgern, der Einstand, nach gerichtlich billiger Schätzung also gleich verstatet, bey denen mit der Execution, Erbschaft, Testament, Stiftungen, oder auf eine andere Weise an die Geistlichkeit kommenden ohnbeweglichen Güter und Häuser aber, selbiger ein Jahr und Tag zu freyer Transferirung an die Weltliche zugelassen werden, nach verstrichenen Jahr und Tag vorgedachter Einstand auch Statt und Platz haben solle.

Dahero confirmiret.

Unbewegliche Güter nicht an die Geistlichkeit zu transferiren.

Einstand nach gerichtlicher Schätzung.

Bestand-Nehmung.

Wegen der Bestand-Nehmung, vel *Iure Antichretico*, oder auf was andere Weise in Besitz überkommender weltlicher ohnbeweglicher Güter, Stück und Gülten, von denen Geistlichen, haben Wir selbige, nach dem Beispiel der Geistlichen an die weltliche in Bestand oder anderwärtigen Besitz übernehmenden Güter, auf drey Jahr, aus Landes-Fürstlicher Macht allergnädigst restringiret, und verboten, durch ein oder mehrere Contracte die Bestand-Verlassung, oder andere Besitz-Nehmung, der weltlichen ohnbeweglichen Güter, Stück und Gülten, an die Geistlichkeit über drey Jahr nicht zu bestellen, als sonst derley längere Bestand-Contracte, nicht allein ganz Kraftlos und unbündig seyn, sondern auch vor eine Verkaufung würden angesehen, mithin nach denen vollendten dreyen Bestand-Jahren, wann selbe der Geistlichkeit weiters in Bestand, oder auf andere Weise in Besitz verlassene würden, in solches Bestandverlassene ohnbewegliche weltliche Gut, Stück, und Gülten, der Einstand mit der gerichtlich billigen Schätzung verstatet werden solle. Welches Wir jedermanniglich zum Wissen, durch dieses offene Patent hiemit publiciren, euch obbenannten aber allen und jeden insonderheit gnädigst anbefehlen wollen, daß ihr dieser Unserer allergnädigsten Resolution gehorsamst nachlebet, und darob haltet; wornach sich jederman zu richten wissen wird, und beschiehet hieran Unser allergnädigster Wille und Meynung. Geben ꝛ. Wien den 17. August 1716.

Eisen-

Eisen-Patent.

Wir Carl der VI. ic. Entbieten N. allen und jeden geist- und weltlichen, was Würden, Stands, oder Wesens, die in Unserm Erz-Herzogthum Oesterreich unter und ob der Enns hin und her seits der Donau geseßen, sonderlich aber allen und jeden nachgeseßten-geist- und weltlichen Obrigkeiten, dero Pflegern, Hof-Nichtern, Amt-Leuten, und männiglich, denen dieses Unser Kayserliches Patent vorkommt, Unsere Gnade, und alles Gutes, und geben euch hiemit gnädigst zu vernehmen:

d. 31. August.

Nachdeme Wir abermahlen mit sonderen Mißfallen glaubwürdig verständiget, daß nun eine ziemliche lange Zeit hero, denen wohlberathschlagten, ausgefertigten, und publicirten heilsamen Eisen Satz- und Ordnungen, auch absonderlich Eisen- und Proviand-Generalien zuwider, nicht allein Eisen und Stahl wider jedes, als Steyrer und Halbmäß-Eisen, und das Scheibser-Eisen, so aus Hardt, Grachlach, Pusch, und Waschwerch, der Proviand-Zeug genannt, aufgebracht wird, von uhralters her, und Innhalt der Anno 1559. auch 1569. item 1574. dann 1590. 1595. auch Anno 1602. 1605. 1621. 1629. 1660. und 3. Juny 1707. ausgegangenen und publicirten Kayserl. Generalien, absonderlich ausgezeigten wissenschaftlichen Ausganges auf andere eines oder des andern Stahl- und Eisen-Zeugs, und die daraus aufbringende allerhand Sorten Eisen-Waaren, unzulässigen Strassen, und sonst heimlichen verbotenen Abwegen, auch auffer der ordentlichen in Eisen-Ordnungen ausdrücklich benannten Eisen-Leg-Städten, in andere Orte, Städte, und Marckt-Flecken im Land, auf das Sey hin und her seits der Donau, durch die Eisen-Proviand-Händler, und andere Versohnen, höchst strafmäßiger Weise verführt, verschwärzt, auch das Leobnerische, oder Vorderberger- und Zellerische, auch Waldensteinerische Eisen, und andere daraus allerhand Sorten aufbringende Eisen-Waaren, so allein seinen uhraltens Ausgang über den Semmering gegen Unsere Stadt Neustadt, von dannen mit seiner ausgezeigten Maas in Unsere Cron Hungarn hat, Hauffen Weise, zuwider der alten und jüngern ausgegangenen und publicirten Kayserl. Generalien, und Ordnungen, an unterschiedlichen Orten, sonderlich gegen Hochburg, Heinfelden, und Willhelmspurg, ins Viertel ob Wiener-Wald, auch über den Piern, von Rottemann gegen Windischen Gersten, und von dort weiter heraus durch die Claus gegen Kirchdorf, über die Pötschen, und anderer ungewöhnlichen verbotenen Abwege, der Naag, und all anderer geschlagener Zeuge, und daraus andere gemachte allerhand Sorten Eisen-Waaren, in das Land ob der Enns ungeschweht eingeführet wird, sondern auch die Proviand-Victualien, als allerhand Getreid, sonderlich aber das Schmalz, groß und kleine Vieh, Käß, durch die Marquetänder, Fürkäufer, Käß-Stecker, Fleischhacker, und andere Versohnen, in denen zu Unsern Innerbergischen Eisen-Cammer-Guts-Wesen gewidmeten und ausgezeigten Bezirken, das ist, 4. Meilen um Scheibers, 3. Meilen um Steyer und Windisch Gersten, 3. Meilen um Baydhofen an der Pöbs, häufig aufkauffen, ausgetrieben, so fürnehmlich mit dem Getreid verübt, welches auf das Wasser in Schiffungen geladen, auffer Lands, das Schmalz aber durch die Marquetänder, Käß-Stecker, und andere Fürkäufer, unterschiedlich verbotener in dem Scheibserischen Bezirk gelegenen Orten, allda ihnen Unterschleiff gegeben wird, häufig auf- und fürkauft, auch mit Tragen, ja gar Wagen voller von ihnen anderst wohin ausgeführt; insonderheit aber auch etliche Obrigkeiten ihren Unterthanen, daß sie ihr Getreid vorhero ihnen anseilen, und auf die ordentliche Wochen-Märkte zu führen, zu ihr, der Obrigkeiten, nur eigenen suchenden Nutzen und Vortheil, ganz unbilliger Weise, und gar bey hoher Strafe zu verbieten sich unterstehen, dessen gedachte Unsere Innerbergische Cammer-Guts-Arbeiter, an ihrer Nahrung, merklich entgelten müssen; also daß, wann solchem Unheil nicht abgewehrt, die Eisen- und Proviand-Contrabande, und Verparthierung der Victualien, noch weiters und mehrers einreissen, und Unserm Innerbergischen Eisen-Wesen hoch nachtheilig abbrüchig seyn würde, weiln solches von theils Unserm Land-Leuten, und andern Obrigkeiten, zu geschehen, verstattet, und von etlichen auch gar selbst verübt, dardurch nun auch andere solches zu thun noch animirt und gestärckt werden, daß, wann gleich Unsere aufs Proviand- und Eisen-Wesen bestellte Ubrreuter, derley ungeziemende, Uns ohne Mittel verfallene Contrabande, betreten, sie doch auf Ersuchen einige Assistenz noch Ausrichtung erlangen mögen, ja zu öftermahlen, zu Verschimpfung Unserer Landes-Fürstlichen Hoheit, und Unserer Herren Vorfahren statuirter heilsamen Ordnungen, (deswegen Wir dann die ernstliche Bestrafung gegen den Ubrtreter angebeuter Ordnungen fürzunehmen, Uns noch lauter und ausdrücklich vorbehalten thun) dergleichen Contrabandierer, Mißhandlungen, und Verbrechen, zu verthädigen, durchzuhelfen, an statt der schuldigen Handhab vermessenlich Fürschub zu geben, ja gar dergleichen von ihnen Unsern bestellten Ubr-Reutern auf wahrer That betretende Contrabandische, Uns ohne Mittel verfallene Güter, vorzuhalten, oder ihnen selbstem zuzueignen, auch denen Contrabandierern mit unbefugter Gewalt, auf ihr blosses Fürgeben, und nichtig Versprechen, aus den Verboten hinaus zu geben und folgen zu lassen, denenselben gleichsam darbey Schutz zu tragen; also

Worigen Patenten
1559. 1569.
1574. 1590. 1595.
1602. 1605. 1621.
1629. 1660. 1707.
wird zuwider ge-
handelt.

das

By Betreten wird denen Ober-Reutern keine Assistenz geleistet.

Verbotene Strafen zu Ausfuhr des Eisens, und Victualien.

Diesem Ubel wird gesteuert.

das unrechte und strafmäßige mehrers zu haben, dann zu verwehren, Unsere Ober-Reuter mit bösen schimpflichen Worten tractiren, denenselben allerhand Gewalts-Zufügungen, und gar mit Gefängniß freventlich zu bedrohen, auch sonst mit Spott und Verhöhnungen mehr, zuwider deren hievorigen ältern und jüngern ausgegangenen und publicirten Kayserl. Eisen- und Proviant-Generalien, und anderer wissentlichen Ordnungen, hohen und ernstlichen Verbotten, welche Edicta aber bey ihrer vielen für alt, und dahero ungültig zu seyn gehalten, und ausgeschryen, höchst strafmäßig verschimpft werden wollen, neben Verweigerung der Billigkeit, und schuldigsten Assistenz, abzuweisen sich unterstehen dürfen; und sonderlich auch, wann sie Unsere obbenannte und andere Officier, so Wir des Eisen-Proviant- und Salz-Wesens halber aufgestellt, eber dann die nachgesetzten Obrigkeiten, oder die Curigen, in euren Land-Gerichten, Grund- und Vogt-Obrigkeiten, Contrabante in Eisen, Proviant, und Salz, betreten, und in Arrest nehmen, nicht allein keine Hülfe und Beystand erlangen, sondern viel ehender nur Widerstand finden, und gedencken etliche geist- und weltliche, solches für Eingriffe in ihre Land-Gerichte und Obrigkeithliche Jura zu deuten, wollen sich auch solcher Bölligkeiten anmassen, und ihnen selbst eignen, da doch, wann die Betretung durch Unsere Beamte erstlich geschieht, solche allein Uns, als Herrn und Landes-Fürsten, gebühren.

Damit aber solchem Ubel dermahlen einst ernstlich und wirklich gesteuert, Unserm Landes-Fürstlichen Cammer-Guts-Wesens, und zu gemeinen Nutzen, die heilsame gute Ordnungen wieder angerichtet, und beständig erhalten werden: als haben Wir obbesagtes Unser Patent umdrucken und publiciren zu lassen, unterm 20. dieses Monats August, allernädigst resolvirt.

Solchenmach ist hierauf an alle und jede Unser gnädigster gemessener und ernstlicher Befehl, daß ihr Unserm Hof-Cammer-Rath, und Eisen-Obmann, unter und ob der Enns, auch getreuen Lieben, Johann Joseph Mandelli, wann er durch seine von Uns ihm untergebene Officier und Ober-Reuter, bey euch denen Obrigkeiten insgemein, bey denen Mauthen und Aufschlägen, auch sonst an allen und jeden Orten, bey Städten, Märkten, und anderer Unserer Land-Leute geist- und weltlichen Jurisdictionen, Grund und Boden, oder Land-Gerichten, im Lande hin und her seits der Donau, an allen Urfahren, einiges Orts noch Grund- und Land-Gerichts-Obrigkeiten, welche die immer seyn, nichts angenommen, wo es nun seyn oder beschehen, dergleichen Contrabande, als Scheibser-Eisen, ausser der wissentlich benannten Leg-Stätte, betreten und antreffen, auch das Leobner, und Borderbergerisch, und Zellerisch, auch Waldtensteinerisch Stahl und Eisen, so wohlten allerhand daraus aufbringende Waaren, was Sorten die immer seyn, zuwider der obbesagten ausgegangenen Kayserl. Generalien, in Unserm Erz-Herzogthum Oesterreich, ins Viertel ob Wiener-Wald, als über den See-Berg für Unser Frauen-Zell, auch Hohenburg, Heinfelden, Heinstätten, Wilhelmsburg, St. Pölten, Krems, und Stein, auch gegen Hohenburg, und durch den Wald herauf, und sonderlich das Eisen, so zu Waldau, zu Zell, geschmiedet wird, desgleichen von Rottenmann über den Pirn, auf Clauf, so wohlten über die Puchau, in allerhand Eisen-Waaren, als Drath, Nägel, Sensen, Harnisch, Blech, und dergleichen, ganz unzulässiger Weise ausgeföhret, und dann Schmalz und Käse, so aus dem Viertel ob Wiener-Wald, und aus denen andern zur Eisen-Wurzel gewiedmeten Gezircken, unordentlich geföhret werden wollte, nicht weniger das Scheibser-Eisen, so wider hohes Verbot, von denen Zrennhammern über die Kripp, und andere ungewöhnliche heimliche Abwege und Strassen, (wie dann dieser Ort und Weg, die Kripp genannt, allein auf 300. Pürt Eisen, so jährlich der Werckstatt Eusitz zu Unterspitz gewilliget und geöfnet, mehrers aber dahin durchzuführen hoch verboten ist,) durch etliche Zrennhammer-Meister, auch andere Führer und Sämer, wer die immer seyn, gegen Eusitz, Waydhofen an der Pöbs, und andere Werckstätte geföhrt und vertuscht wird, ehe dann ihr die Obrigkeiten und euere Officier und Diener betreten, oder hernach über kurz oder lang erkundigen, auch mit diesem General-Mandat, mündlich oder durch Schreiben, ersucht würden, mit Arrestier- und Einbringung dessen nothwendige Hülfe und Beysprung erzeiget, auch ihr der Contrabantierer Gut, auf keinerley Weise noch Wege, weder ohne noch gegen jemanden Versprechung, Caution, und Bürgschaft, wie bisher vielmahl, und an mehr Orten, eigenen Gewalts, und zuwider der hievorigen deshalb ergangenen gnädigsten Resolutionen, unbefugt beschehen, durchaus, bey Vermeidung eurer selbst eigenen Gefahr, und dergleichen Güter unnachlässlicher selbst ohne Mittel Wiedererstattung, aus dem Verbot keineswegs laffet, sondern so lange aufhaltet, bis sich jederzeit die Verbrecher für Unsere Landes-Fürstliche Eisen-Obmannschaft persöhnlich stellen, und nach Gestalt oder Befund der Sachen, Inhalt der ältern und jüngern hievornen mehrers angezogenen publicirten Generalien, und wissentlichen Eisen-Satz- und Proviant- heilsamen Ordnungen, dieselbe Wir dann hiemit, alles ihres Inhalts, durch und durch gänglichen erfrischt, und denenselben gemäß allerding und jederzeit nachgelebt; ernstlich geboten haben wollen, entweder gerechtfertiget, oder abgestraft werden;

Schleunige Assistenz.

den; wie dann gedachtem Unserm Eisen-Obmann, Kraft seiner Instruction, hierinnen gebühlich zu handeln geziemet: und so deren ein oder anderer hierauf beschwert zu seyn ver-
meynen, dem oder denenselben stehet dasselbe alsdann an Unsere Nieder-Oesterreichische
Regierung und Cammer anzubringen bevor; denen Obrigkeiten auch, daß sie sich ihrer Un-
terthanen Getreids-Anseilungen, Benöthigungen, und dargegen der Zufuhr auf die Wo-
chen-Märkte unbefugten schädlichen Verbietens, bey hoher Straf Vermeidung, gänglich
enthalten, alles Ernstes verboten und gebothen haben, und wollen Uns also gnädiglich ver-
sehen, ihr werdet euch hierinnen anderst nicht, dann gehorsamlich, erzeigen.

Recurs zu Regie-
rung und Cammer.
Obrigkeithlicher Ge-
treid Anseilungs-
Zwang.

Da aber ein oder der andere das nicht thun, Unserm Eisen-Obmann, und seinen un-
tergebenen Officierern, in dergleichen Fällen nicht assistiren, diesem Unserm gnädigsten Wil-
len und Meynung wirklich jedesmahl zu vollziehen nicht obhalten noch handhaben würde,
derselbe von Uns das gebühliche Einsehen, als was die ältere und jüngere hievor Kayserl.
publicirte, hierdurch aber wiederum erneuerte und erfrischte Lands-Fürstliche Generalien,
Patente, und Resolutiones, sonderlich die Anno 1602. Eisen- und Proviand-Ordnung, auch
das den 18. Septembris des 1621ten Jahres ausgegangene Eisen- und Proviand General, und
Eisen-Ordnungen, unterschiedlicher, als zu 200. Gulden Rheinisch, auch zu 200. und 100.
Ducaten in Gold, ausdrücklich gefeseter unnachlässlicher Straffe, noch mehrers und lauter
in sich halten, unausbleiblich zu gewarten haben.

Straffe.

Auch schließlichen nicht weniger denen Müllern und Becken, in Städten und Märck-
ten, oder im Lande, die dieß Orts anhero verübte hochschädliche verbotene Fürkäufflerey am
Gey hiemit abermahlen ernstlich verboten haben: doch wollen Wir bey diesen Puncten, der
Müller und Becken verbotenen Getreid-Kaufs am Gey, Unsere Müller und Becken zu
Waidhofen an der Ybbs, so wohl bey der Stadt, als am Gerst- und Kreen-Mühl,
item im Weyer, Ybbsitz, Gasslens, und auf der Zell, als unter welchen zwar die ersten hie
nacheinander gesetzten sechs, allein Unsers Lands-Fürstlichen Cammer-Guts-Wesens son-
dere Förderungen, und Unsere Mauth-Gefälle mercklich vermehren, daher viel angelege-
ne und uralte privilegirte Werkstädte im Land seyn, die Zell, auch zwischen und gleich
gegen der Stadt Waidhofen über der Ybbs ein gelegenes Dorf ist, so sonst keinen Ge-
treid-Markt, oder Einkauf, ihrer Nothdurfften Getreids, anderst nicht als auf dem Gey
haben kan, hiemit ausdrücklich erimirt, denenselben nach Inhalt der Funfzehnhundert zwey
und funfzig, dann funfzehnhundert sechs und sechzig, aufgerichteten Pollicey-Ordnung, auch
des funfzehnhundert vier und neunzig, und sechzehnhundert ein und zwanzig jährigen aus-
gegangenen Eisen- und Proviand-Generalien, gnädigst zugelassen und bewilliget haben, daß
sie zu desto bessern Unterhalt, und Proviandirung deren allda sich befindenden grossen Mann-
schafften, das liebe Getreid, wie von Alters, also noch, bey der Bauerschaft am Gey kauf-
fen, und selbiges in der Woche, auch ausserhalb der ordentlichen Wochen-Märckts-Tage,
zu ihren Mühlwerk-Gadnen und Häusern führen lassen mögen; doch daß sie sich mit solchem
und andern ihrem eingekauften Getreid, denen Ordnungen gemäß verhalten, die Müller
dasselbe nicht in Körnern, oder unvermahlen, sondern bloß und allein das Malter, darzu zu-
lässiger Weise, und an zulässige Orte, verhandlen, verschicken, oder verführen, die Becken
aber, weder Körner noch Mehl, sondern allein das liebe Brod verkauffen, und sich kein Theil
einiger gefährlicher oder ungebührlicher Handlungen durchaus nicht gebrauchen; und sol-
ches nicht allein bey Verlust und Confiscation des hiewider betretenen Getreids, Malters,
oder Brods, sondern auch gänglicher Revocation dieser Unserer Gnade und exemption, auch
andern in jetzigen und vorigen Lands-Fürstlichen General und Ordnungen begriffen- und
unnachlässlichen Straffen und Pönen, daß also einer oder der andere, seine Proviand-Pfenn-
werth, denen Proviand-Ordnungen nach, an die verordnete ordinari Wochen-Märckte zu
zuführen, und daselbst der Gebühr nach zu verhandlen, gewiesen seyn solle.

Müller und Becken
Vorkauff.

1552.

1566.

1594.

1621.

Damit auch hinführo an, weder ihr die Obrigkeiten, eure Pfleger, Beamte, und Un-
terthanen, keine Unwissenheit fürzuwenden, so soll dieß Unser General, sonderlich im Viertel
ob Wiener-Wald, auf allen Cangeln öffentlich verlesen, auch in Städten und Märckten an
die Kirch-Thüren und Rath-Häuser, im Land unter und ob der Enns angeschlagen werden.
Und ist dieses Unser gnädigster auch ernstlicher Wille, und gängliche Meynung, darnach sich
männiglich zu richten, und vor Schaden und Gefahr zu hüten weiß. Geben 2c. Wien den
31. August 1716.

Grundherrliche Sperr, und Iura.

d. 15. October.

Sperr über eines
Pfarrers unter
Herrschaftlicher Ju-
risdiction befindliche
Effecten.

Der Nieder-Oesterreichischen Regierung ex officio zu stellen; und haben Ihre Kayserliche Majestät in dem Jurisdiction-Streit zwischen dem Passauerischen Consistorio, dann dem Herrn Probst zu Kloster-Neuburg, wegen der Sperr und Inventur eines von weyland Johann Michael Orthloffs, gewesenen Pfarrherrn zu Hörrenstorff seel. auf besagten Herrn Prälatens Grund und Boden gehabten Kellers, und darinnen befindlichen Wein, über den Ihre beschenehen gehorsamsten Vortrag, allergnädigst resolvirt: daß

Gebühret der weltlichen

Primo, in diesem, als einem puren Temporal-Casu, Regierung die Erkänntniß zukommen, und das Passauerische Consistorium von Ihrer Regierung die Erkänntniß annehmen;

Dorf-Obrigkeit,
sammt denen Iuri-
bus.

Die Inventur aber
solle zur Haupt-
Abhandlung dem
Consistorio übergeben
werden.

Secundo, dem Herrn Prälaten zu Kloster-Neuburg, wegen dieses auf seinem Grund und Boden liegenden Kellers, und darinnen befindlicher Weine, die Sperr und Inventur, folgendes auch die grundherrliche Iura zu nehmen gebühren, hingegen aber solche Inventur dem Passauerischen Consistorio, zu der Haupt-Abhandlung des verstorbenen Pfarrers Orthloff seel. Verlassenschaft übergeben; dann

Tertio, die in vorgemeldten Keller befindliche Weine, den Orthloffischen Erben, oder deren Abkäufern, zu Verhütung weiteren Schadens, ohnverlangt, allenfalls bey einem Anstand gegen der in einem besondern hiemit beygeschlossenen Memoriali eingelegten Caution übergeben werden sollen: worüber Regierung das weitere fürzukehren wissen wird. Per Imperatorem, Wien den 15. October 1716.

Denen Lands verwiesenen ein R. oder G. auf den Rücken zu schreyffen.

d. 28. November.

Wir Carl der VI. etc. Entbieten allen und jeden weltlichen Obrigkeiten, beförderst aber denen sämtlichen allhier im Land unter und ob der Enns befindlichen Landgerichten, was Würden, Stands, oder Wesens die seynd, Unsere Gnad: und fügen euch hiemit gnädigst zu vernehmen, was massen man aus verschiedenen Criminalien wahrgenommen, daß viel Landsverwiesene Ubelthäter, wann sie Urpheidbrüchiger Weisheit in das Land zurück kehren, ihrer Relegation, oder daß sie jemals in Arrest gewesen, freventlich widersprechen, mithin denen Land-Gerichten zur Überweisung viel Mühe geben:

Relegatis lit. R. den
auf die Galeeren ver-
dammten aber lit.
G. auf den Rücken
zu schreyffen.

Als befehlen Wir hiemit ernstlich, und wollen, daß ins künftige denen Relegirten der Buchstabe R. denen auf die Galeeren Verdammten aber der Buchstabe G. auf den Rücken geschreyffet, und zum künftigen Merckmahl Pulver darein gerieben werden solle. Hieran vollziehet ihr Unseren gnädigsten Willen und Meynung. Geben Wien den 28. November 1716.

Linzer wüllene Zeug = Fabric.

I 7 I 7.
d. 22. Jenner.

Linzer Fabrica.

Wir Carl der VI. etc. Entbieten N. allen und jeden Unseren nachgesetzten geistlichen und weltlichen Obrigkeiten, auch hoch und niedern Stands-Personen, so in Unserem Erb-Königreich und Landen sess und wohnhaft seynd, sonderlich aber denen Kauf- und Handels-Leuten, wie auch Unsern und allen andern Mauthen, Zoll- und Aufschlags-Einnehmern, deren Gegenhandlern, und Beschauern, wie auch sonst allen Unsern und andern Amt-Leuten, Unterthanen, und Getreuen, was Würde, Stands, oder Wesens die seynd, Unsere Kayserliche und Landsfürstliche Gnade, und alles Gutes; geben euch beynebens hiemit gnädigst zu vernehmen, welcher gestalten das allhiefige vor dem Schotten-Thor gelegene Soldaten Spital, und grosse Armen-Haus, die zu Linz schon über 40. Jahr daurende so genannte Kolbenthurnische Woll-Fabric, mit allen darauf haftenden Kayserlich- und Landsfürstlich-bekräftigten Privilegien, Recht und Gerechtigkeiten, Häuser, Gebäu, Mühlen, Werkzeuge, und all andern Darzugehörungen, Kraft eines zwischen ersagtem Armen-Haus als Käufer, eines, dann Unserm Rath und getreuen lieben, Dominico Kolb

Kolb von Kolbenthurn als Verkäufer, andern theils, unterm 4. November 1716. geschlossen, und von Uns den 15. Jenner dieß 1717ten Jahrs allergnädigst bestätigten respectiue Kauf- und Bestand-Verlassungs-Contracts, zu dem Ende wirklich an sich gebracht, und gedachten von Kolbenthurn als des Armenhauses Bestand-Mann überlassen habe, damit die so häufig herumgehende Bettel-Leute, Müßiggänger, Feyrende, und das Almosen suchende Persohnen, zur Arbeit, und Gewinnung einer täglich nöthigen Nahrung applicirt, zugleich auch diese dem gemeinen Wesen, so nutzbare Manufactur in ihrem Flor und Wachsthum erhalten, und erweitert werden möge. Und wie zumahlen aus dem bereits vorhin den 13. October 1700. publicirt: folgend den 7. April 1707. wiederholten Kayserlich und Landsfürstlichen Patenten zu Genüge bekant, aus was Ursachen, auch wie und was gestalten, weiland Unsers höchstgeehrt geliebtesten Herrn und Vaters Kayser Leopoldi, folgend auch weiland Unsers geliebtesten Herrn Bruders Kayser Josephi Majestät Majestät, und Liebden Liebden, beyde Unsere nunmehr Christelich in Gott ruhend glorwürdigste Vorfahren, ingleichen auch Wir selbst erst unter den 22. Januarii abgewichenen 1715ten Jahrs, aus Lieb und Eifer zu Beförderung der Commerciën, unter Ihr und Unseren Kayserlichen und Landsfürstlichen Schus, eine Manufactur, zu Fabricirung verschiedener ganz wollener Zeug, von Cronrasch, Scoti, Cardis, Scharschet, und dergleichen, respectiue einzuführen und aufzurichten erlaubet, solche nach und nach privilegiret, und erweitert, und nicht allein gegen alle Widerspenstige verthädiget, sondern auch denen Verlegern in Unsern Erblanden, den Kauf-Einstand und Ablösung der Wolle, nicht weniger den Verschleiß der fabricirenden Waaren, so wohl nach dem Ausschmitt, Ellen- als Stückweis, allergnädigst bewilliget, dargegen aber die Einfuhr ausländischer derley Zeug solcher gestalten eingeschräncket, daß, wer von denen Handels-Leuten aus der Land-Fabric zu weitem Verschleiß das vergleichene Quantum nicht abgenommen, denenselben auch keine dergleichen ausländische Waare einzuführen und zu versilbern erlaubt seyn solle, dardurch der consumo so wohl bey dem Handel-Stand, als insgemein in Oesterreich unter und ob der Enns befördert, und zu dessen allen steiffer Manutenirung, die nachgesetzte Lands-Obrigkeiten, absonderlich aber die Mauth-Beamte, ganz ernstlich ermähnet, daß weilen nur denenseligen Handels-Leuten, so vorberührte Abnahme der Land-Waar jährlich zu thun und zu continuiren sich erkläret, ebenfalls mit ausländischen dergleichen Waaren zu handeln und zu negociiren zugelassen;

Vorige Patente.

Bestätiget;
Wie auch

Ius retractus;
à la minuta Verkauf;
Verbotene Einfuhr;

Consumo.

Alle andere aber, welche aus Unserer Manufactur keine Zeug zu weitem Verschleiß abgenommen, ebenmäßig von Einfuhr- und Traffickirung ausländischer dergleichen Waaren gänzlich ausgeschlossen seyn und bleiben sollen, sie dannhero zu gehorsamster Befolgung der vorhin ergangenen gnädigsten Resolutionen, Inhibitionen, und Verordnungen, auch zwischen Unserer Manufactur und denen Handels-Leuten, des Consumo halber, fürgegangen und gnädigst rätificirten Vergleichs, keine dergleichen fremde Cronrasch-Waaren mehr, ohne daß von gedacht Unserer Kayserlichen Manufactur einige Attestation beygebracht, daß das vergleichene Quantum wirklich abgenommen, und mithin verwilliget sey den Ueberrest von fremder dergleichen Waar herein zu bringen, unter was Praetext es sey, bey Vermeidung höchster Ungnad, und Entsetzung ihrer Dienst, auch nach Beschaffenheit der Sachen, noch absonderlich wider diejenigen, so darwider gehandelt, vorkehrenden schweren Bestrafung, ferners herein pafiren, sondern solche wider diese vorgeschriebene Maas hereinführende ausländische Cronrasch, bey Vornehmung der Beschau, alsobald anhalten, dieselbe unverschont hinwegnehmen und confisciren, denen Beschau- und Angebern, oder wer es denunciret, ein Drittel davon reichen solle.

Wann dann nun auch Wir über den Uns beschehenen gehorsamsten Vortrag wahrgenommen, daß Unser Rath und Getreuer lieber Dominicus Kolb von Kolbenthurn, währendender voriger eigenthümlicher Inhabung dieser Fabrique, an seiner Mühe und Arbeit zu Fortführung dieses nutzbaren Wercks zwar nichts erwinden lassen, der Verschleiß aber sich darum merklich stecke, weilen die Kauf- und Handels-Leute in der vorgeschriebenen Maas und Ordnung nicht verbleiben, sondern derselben zumider, lieber um lauter ausländische derley Waaren mit grosser Vermessenheit sich heimlich bewerben, mithin den Consumo der in Unseren Ländern fabricirenden Zeug, mindern und verschlagen; Uns aber, als jetzt regierenden Herrn und Lands Fürsten in allweg gebühren will, oballerhöchst ernannt Unserer glorwürdigsten Vorfahren, zu Einfuhr- und Fortpflanzung derley dem Vaterland so nutzbar als nöthigen Manufacturen, gehabte so heilsame Intention und Vorsorge, nicht weniger Unsers allerhöchsten Orts möglichster Dingen zu befördern:

Dawider beschehene Mißhandlung.

Als haben Wir, damit obbesagtes Unser grosses Armen-Haus, in weiter Emporbringung und Fortsetzung dieser ihrer neu erkauften Fabric, mit all nöthigen Fleiß und Eifer fortfahren, bevorab auch andere, zu Einführung dergleichen Unsern Ländern nutzbarer Manufacturen um so mehr angeeifert werden, vorgenannte von weiland Unsers geliebten Herrn Bruders, Kayser Josephi Majestät und Liebden, vermehrte, und von Uns neu bestätigte

ganz wollene Zeug-*Manufactur* und *Fabric*, auch *Schön-Färber*ey, samt ihren zu deren *Aufnehmen* bishero erhaltenen *special Gnaden* und *Freyheiten*, als jetzt *regierender Herr* und *Lands-Fürst* allerdings *confirmiret* und *bestätiget*, und selbe für *Unsere Kayserliche Fabric* erkläret, sondern auch auf *ersterwehntes Unser grosses Armen-Haus* dergestalten umfertigen lassen, daß

Neuer Bestätigung.

Prinatus zu fabriciren.
à la minuta Verkauf.

Primo, mehrernanntes *Unser grosses Armen-Haus*, sothane *Land-Fabric* von *Cardis*, *Cronrasch*, *Scharschet*, *Scoti*, *Flanel*, und andern dergleichen gewalchten ganz wollenen Zeugen, nebst der *Schön-Färber*ey, in *Unserem Nahmen* fortführen, selbe *Unsere Kayserliche Fabric* nennen, dieses allein, und ohne ihren Willen niemand anders derselben sich gebrauchen, die darzu nöthigen Leute nach ihrer Nothdurft aufnehmen und befördern, die zugerichte gefärbte Zeug denen *Handels-Leuten*, gemäß dem mit ihnen vorhin geschlossenen *Contract*, Stückweis zum *Verschleiß* abfolgen, auch selbst jedes Orts in offenen *Gewölbern* Stückweis und nach der *Ellen* verkaufen und ausschneiden lassen. Wie dann, da sich jemand anderer anmassen würde, sothane wollene Zeug selbst oder durch andere nachmachen und färben zu lassen, dem *Betretenden* nicht allein die *Waaren*, Zeug, und *Wolle* confiscirt, oder da solche nicht mehr vorhanden, um den *Werth* dafür in baaren *Geld* gestraffet, sondern auch den *Handwercks-Leuten* das *Werkzeug* hinweg genommen, und alle die an derley *Waaren* Hand angelegt, es seyen *Kämper*, *Weber*, *Walcher*, *Fuchsheerer*, *Färber*, oder andere, auf erstes *Betreten* mit 8. tägigen, das andere mal doppelt und mit 14. tägigen *Arrest*, das drittemahl aber, nach *Erkenntniß* der *Obrigkeit*, mit *Stellung* an die *Schand-Säule*, auch andern willkürlichen *Leibes-Straffen* belegt werden sollen. Jedoch solle auch bey dieser *Fabric* nicht allein gute *Waar* gewircket, zugerichtet, und gefärbet, sondern auch solche um einen billigen *Werth* hingegeben und verkauft werden, und daß solches beschehe, so wohl *Unsere Nieder-Oesterreichische Regierung*, als auch *Unser Lands-Hauptmann* ob der *Enns*, an welche derentwegen bereits unter heutigen *Dato* das *Behörige* zur *Nachricht* erlassen worden, angelegensam darob seyn, und fleißiges *Auffsehen* haben.

Einstand-Recht auf die gespon- und ungesponnene Wolle.

Spinnereyen anlegen.

Secundo, haben *Wir* zu *Beförderung* dieser *Unserer Land-Fabric* gnädigst erlaubt, daß besagtes *Unser grosses Armen-Haus*, wie auch dero jetzige und künftige *Bestand-Inhaber*, aller *Orten* in *Unseren Landen* und *Gebieten*, die *gesponnen- und ungesponnene Wolle* frey und ungehindert kaufen, auch was auffer *Lands* verkauft und geführt werden wollte, gegen *Bezahlung* des *Werths*, was ein *Ausländer* dafür zu geben *contrahiret*, hinwiederum ablösen, in dergleichen *Kauf* einstehen, und aller *Orten* den *Einstand* und *Ablösung* haben und genießen; nicht weniger auch die *Spinnerey* nach ihrer Nothdurft an mehreren *Orten* in *Unsern Landen*, gegen billige richtige *Bezahlung* der *Arbeiter*, anlegen und einrichten mögen; worinnen dann auch die *Obrigkeiten* um, so williger an die *Hand* gehen, und auf *Anmelden* ein *bequemes Ort* *verwilligen* werden, jemehr jeden *Orts* eigenes *Interesse* darbey versiret, und andurch die *Nahrungs-Mittel* vermehret und verbessert werden.

Veruntreuung der Fabric-Waaren.

Fabricanten nicht zu Soldaten nehmen.

Tertio, weiln man denen zu *Unserer Manufactur* gebrauchenden *Leuten*, die *Wolle* zum *Kartätschen*, *spinnen*, *Kämpen*, und das *Garn* zum *weben* anvertrauen muß, darbey aber nicht allenthalben genugsam *aufgesehen* werden kan; als sollen zu mehrerer *Abshrück* und *Verhütung* der dißfalls zu *befahren* habender *Untreu*, die hierwider *Betretende*, nebst *Wiedererstattung* der enttragenen *Waaren*, es sey viel oder wenig, der *Verkäufer*, *Manns-* oder *Weibs-Versohnen*, mit *Vorwissen* und *Erkenntniß* jeden *Orts* *Obrigkeit*, nach *Beschaffenheit* der *Sache*, andern zum *Exempel* und *Abscheu*, mit *Anhencung* der *entfremdeten Waare*, öffentlich auf eine *Bühne*, *Schand-Säule*, oder am *Stock*, oder in die *Geißen* gespannt, auch der *Käufer*, da er es gewußt, daß es eine durch *Untreu* entzogene *Waare* gewesen, auf gleiche weise *gestraffet* werden. *Wir* wollen auch

Quarto, dieser *Unserer Manufactur* mit dem vorgesehen haben, daß keiner so darbey *dienet* und *arbeitet*, er möge aus *Trug*, oder wegen etwa *begangener Untreu*, aus der *Arbeit* gehen, und sich *unterhalten* lassen, oder aber etwa auf denen *Reisen*, da er wegen des *Woll-Kaufs*, oder anderer *Geschäfte* halber *ausgeschicket*, unter die *Werber* kommen, ohne *Unserer grossen Armen-Hauses*, oder dero jetzigen und künftigen *Bestand-Inhaber*, *Willen*, mit *Gewalt*, *List*, oder *freywillig*, so lang nicht dessen *bedungene Zeit* *volendet*, und ohne eines von der *Fabric* habenden *ordentlichen Abschieds*, nicht *entlassen*, *aufgeworben*, sondern auf jedesmahliges *Begehren* also gleich *wiederum losgelassen*, und auf *freyen Fuß* *gestellt* werden solle.

Quinto,

Quinto, lassen Wir es bey deme, was nach mehrern Inhalt der bereits den 13. October 1700. ausgegangenen Kayserlich und Lands- Fürstlichen Patente, vorstehender inas- sen mit denen Handels- Leuten in diesen Unseren Erb- Herzogthümern Oesterreich unter und ob der Enns, wegen jährlicher Abnahm und Verschleiß gewisser Anzahl der bey Unserer Zeug- Fabric gefertigten Stücke, hingegen auf obgehörte weise restringirt und verbotenen Einfuhr ausländischer dergleichen Zeug, gehandelt und veranlasset worden, nicht allein ferners gnädigst beywenden, sondern Wir haben auch in Erwägung des bey solch Unserer Ma- nufactur bereits von etlich tausend Stücken vorhandenen, und sich täglich vermehrenden Vorraths; eine Nothdurft zu seyn erachtet, daß auch in andern Unsern Erb- Königreich und Landen, dafern es bishero noch nicht geschehen wäre, mit denen sich darinn befindenden Kauf- und Handels- Leuten auf gleiche Weise tractirt, und dieselbe zu Übernehm- und Verschleißung einer jährlichen gewissen Anzahl, disponirt und angehalten werden. Gleich- wie nun

Berglichene Ab-
nahme.

In alle Erb-Länder
zu extendiren.

Sexto, Unserem grossen Armen-Haus, als Eigenthümern dieses gemeinnützigen Wercks, allweg obliegt, solches in guten Stand und Fortgang zu erhalten; Wir auch dessen Ver- schleiß, wie vorstehet, in andern Unsern Erb- Königreich und Landen, bevorab in Inner- Oesterreich, einführen und befördern lassen werden: also, und weilen bey sothaner Abnahm die fabricirte Waaren nicht allemal um baares Geld versilbert, sondern öfters auf gutes Vertrauen hinaus geborget werden müssen, haben Wir gnädigst bewilliget, daß die um dergleichen aus Unserer Land- Fabric abgenommene Waaren zu fordern habende Geld- Schulden, da es darmit zur Crida- Handlung kommen sollte, in concursu Creditorum der Billigkeit nach beobachtet werden sollen.

In concursu credito-
rum die Billigkeit
zu observiren.

Septimo, haben Wir, die auf solch Unsere Zeug- Fabric und Schön- Färberey noch vorhin ertheilte Salua- Guardia, nicht allein alles vorigen Inhalts confirmiret und bestätigt, son- dern auch weiters und dahin extendiret, daß selbige so wohl auf die zu Link stehende Zeug- Fabric und Schön- Färberey, auch alle darbey nöthige Leute, alldort vorhandene Materi- alien, Werck- Zeug, und dergleichen Nothdurften, als auf alle andere Orte und Leute, allwo, und durch wen, zu dieser Unserer Fabric gearbeitet wird, item auf alle darzu gehö- rige Sachen, darbey gefertigte Waaren, wo dieselbe zu Wasser und Land zu- oder abge- führt, niedergelegt und aufbehalten, oder verkauft werden, verstanden; zu dem Ende auch Unserer Salua Guardia und doppelter Adler, um allenthalben von Soldaten und anderer Ge- walt desto sicherer zu seyn, doch Uns, Unsern Erben und Nachkommen, an Unseren und Ihren Mauth- Gefällen und Gebühnissen, oder in andere Weg und sonst manniglich an sei- nen Rechten unvergriffen und unschädlich, daran gemahlet oder aufgemacht werden solle: dergestalten, daß bey Wieder- Ersetzung des zugefügten Schadens, auch Unserer schweren Ungnad, und hernach stehenden Straffe, niemand, was Standes oder Wesens der immer sey, mehrgedachtes Unser grosses Armen- Haus, und dero jegige und künftige Bestand- In- haber, solche ihre Behausung, Fabric, Schön- Färberey, und Spinnererey, wo sie gelegen, oder noch aufgerichtet und erweitert werden möchten, samt allen angehörigen Leuten, Materialien, und Waaren, Koffen, Vieh, Wagen, Schiffen, und all andern Sachen, wie die Nahmen haben, bey Straffe 30. Marck lörtigen Goldes zu bezahlen, in keinerley Weise beschweeren, betrüben, oder überlästig seyn, sondern sie dieses Unsers Kayser- und Lands- Fürstlichen Geleits, Saluae Guardiae, Schuß und Schirms, friedlich gebrauchen und erfreuen lassen, ihnen allen Schuß, Frey- und Sicherheit erzeigen, darwider nicht beleidigen, noch das jemand andern zu thun gestatten.

Ertheilte Salua
Guardia.

Damit diesem allem nach, ofternannt Unser grosses Armen- Haus, wie auch dero jegige und künftige Bestand- Inhaber, ingleichen dero angehörige Ort und Leute, wo die jeko seyn, oder inskünftige ferners an- und eingerichtet werden möchten, bey vorstehenden spe- cial Gnaden und Freyheiten ruhig gelassen, darbey in allen Fürfallenheiten geschüzet, ihnen auch in allen billigen Dingen kräftig und schleunig an die Hand gegangen, gebührende Hülff und Ausrichtung verschaffet, ohne Unserer Fabric von denen Handels- Leuten vorzeigende Wasse keine ausländische wollene Zeug herein passiret, Unsere Land- Fabric vermehret, zum Kämpfen, Kartätzchen, Wollspinnen und Weben, gelegsame Orte ausgezeichnet und einge- räumet, die darzu gebrauchende Leute in Zaum und bey gebührender Freu und Fleiß er- halten, der Woll- Kauf, Einstand, und Ablösung, auch andere obbewilligte Beneficia ge- stattet, und alles, nicht allein dem Buchstaben nach, und in terminis expressis beobachtet, sondern wie es in allem zu Aufnehm und Beförderung dieser Unserer Manufactur, und de- ren mehrerer Emporhelf- und Ausbreitung, in andere Unsere Erb- Königreich und Lande nutz- bar und zulänglich seyn kan, verstanden und vollzogen werde; weilen widrigens ohne die nachdrückliche Manutenance und Schughaltung, derley Wercke bald zu Grund gehen würden. Da benebens auch keiner sich mit der Unwissenheit entschuldigen möge,

Ausländische Zeug
ohne Paß nicht ein-
führen.

I. 7. I. 7.
Manutenenz.

Als befehlen wir euch obbernamten allen und jeden, in Kraft dieses Unseres offenen Patents, hiemit gnädigst auch ernstlich, und wollen, daß alle und jede, welche vorstehende, ofternannt Unserem grossen Armen-Haus, als jetzigen Eigenthümer dieser Land-Fabric der ganz wolleenen Zeug und Waaren, ertheilte special Gnaden und Bewilligungen, theils wegen deren gehorsamsten Beobacht-Vollzieh- oder Vermeidung, theils wegen erforderlicher Manutenenz- und Schutzhaltung, angehen, denenselben gemäß sich verhalten, darwider nicht thun, beyorab der Handel- und Stand in Unseren Oesterreichischen Landen, ohne weiters repliciren, denen in Sachen vorhin ergangenen vielfältigen gnädigsten Resolutionen, darüber publicirten Patenten, und Unserer hierauf erfolgten gnädigsten Verneuer- und Bestätigung, in allweg gehorsamst nachleben; und zu Folge dessen allen, die noch übrige Zeit hindurch keine dergleichen wolleene Zeug-Manufactur und Schön-Färberey, sie seyen dann vorhin schon von Uns absonderlich privilegiert, in Unseren Erb-Landen auftrichten, derley Sorten weder selbst machen, oder machen lassen, noch dergleichen fremde Cronräsche-Waaren, wider die vorgeschriebene Maas, und ohne Beybringung einiger von Unserer Land-Fabric habender Pässe, noch weniger aber, in fraudem legis, solche unter dem bisherigen ungleichen Vorwand, als ob selbige keine Cronräsche oder gewalchte ganz wolleene Zeuge wären, bey Confiscirung derselber, hereinbringen; allermassen derenthalben an alle Unsere Mauth-Ämter gemessener ganz ernstlicher Befehl ergangen, daß sie, und insonderheit ihre Beschauer, Aufseher, und Über-Keuter, niemand, wer der auch sey, einige dergleichen fremde Cronräsche-Waaren, unter was Praetext es immer beschehen möge, wider obangezogene allergnädigste Inhibitionen und Verordnungen, auch gegen Bezahlung der Mauth-Gebühr, ohne Beybringung eines solchen Passes von Unserer Kaiserlichen Land-Fabrica, bey Vermeidung Unserer höchsten Ungnad, auch gestalten Dingen nach Entsetzung ihrer Dienst, oder in andernweg vorkehrender schweren Bestrafung des oder derjenigen so darwider handeln, und Unsern gnädigsten Verordnungen und Befehlen nicht gebührend nachkommen würden, ferners herein passiren, sondern solche hierwider hereinführende ausländische Cronräsche, bey Vornehmung der Baschaw alsobalden anhalten, solche unverschont hinweg nehmen und confisciren. Damit auch derley ausländische Waaren, zu Schaden dieser Unserer Fabric, desto weniger hereingebracht und eingeschwärzet werden können, als sollen von Unseren Armen-Haus, als Eigenthümer mehr besagter Land-Fabric, oder dero jetzig und künftigen Bestand-Inhabern, eigene, bey dem Armen-Haus ordentlich beendigte Inspectores, Beschauer, und Über-Keuter aufgenommen, durch diese gleichfalls alle diejenige ohne der Fabric-Pässe auf obbemehte Weis hereinkommende ausländische Cronräsche, Cardis, und andere ganz wolleene Zeug-Waaren, alsogleich angehalten und contrabandirt, sodann das beschehene Contraband in drey gleiche Theil, und zwar hiervon ein Drittel dem Armen-Haus, das andere dem jetzig oder künftigen Bestand-Nehmer, und dann der dritte Theil dem Denuntianten gebühren und ausgefolget werden; welches alles nicht weniger von denen im Land nachgemachten verbotenen ganz wolleenen Zeugen also zu verstehen, auch zu diesem Ziel und Ende aus Unserer Nieder-Oesterreichischen Regierung eine Deputation, welche alle derley Fabric-Streitigkeiten ganz summariet vorzunehmen und auszumachen hat, zu Folge Unserer bereits vorhin in Sachen allergnädigst ergangenen Kaiserlichen Resolution, und wie es schon vorher practiciret worden, schleunigst aufgestellt werden, und jederzeit stehend verbleiben solle.

Eigene Beschauer halten.

Wie Wir dann, ob deme durchgehends und in allem gehorsamster Vollzug geleistet worden, und sonst denen Ubertretern, oder deren Durch-Helfern, alles Fleisses nachforschen, und nach Befund, gegen die so hierwider auf ein oder andere Weise gehandelt, nach geziemender Schärfe werden verfahren lassen: zu dem Ende dann Unsere nachgesetzte Stellen, und jeden Lands Obrigkeiten, jetzig und künftige Unsere Stadthalter, Cansler, Regenten und Räte, Lands-Hauptleute, Lands-Berweser und Anwalde, als an welche die dis-falls erforderliche Befehle erlassen worden, nicht allein für sich selbst ganz angelegentlich darob seyn, sondern auch die behörige weitere Verfügung mit allem Ernst und Nachdruck thun sollen.

Contraband Theilung auf dem Land.

Wie dann in derley fürsfallenden Manufactur-Angelegenheiten, da mit Nachmachung derley gewalchter wolleener Zeuge, oder sonst, diesem Privilegio zugegen gehandelt würde, die Ubertreter obberstandener massen gebührend bestraft, auch zu dem Ende genaue Obacht getragen, ganz schleunige Hülff und summarische Ausrichtung geleistet: derentwegen auch, da auf Betreten, die von einem oder andern unbefugt erzeugte, oder von fremden Orten einbringende dergleichen wolleene Zeug weggenommen, oder in andere Weg eine Straf oder Contraband erkannt würde, selbe jedesmahl obgemeldter massen in drey gleiche Theil getheilet, oder da sich dergleichen auf dem Land ereignen thäte, ein Viertel davon erstgedacht Unserem Armen-Haus, das andere Viertel selbigen Orts Obrigkeit, das dritte dem Denuntianten, und das vierte dem jetzig oder künftigen Bestand-Inhaber ofter

osterholt Unserer Fabric gebühren solle. Wornach sich also jedermänniglich zu richten, und selbstn vor Schaden zu hüten wissen wird. Dann an deme beschiehet Unser gnädigster auch ernstlicher Wille und Meynung. Geben zc. Wien den 22. Jenner 1717.

Freyer Zillen=Verkauf, und Brand=Mauth.

T A B E L L A

Wie viel von ein und anderer Zillen Einlösung, Verkauf, oder vor Frey = Verkauf bezahlet werde.

d. 1. April.

	Einlö- sung.		Ver- kauf.		Frey- Ver- kauf.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Ulmer, und Donauwerther						
Von einer grossen neuen Schwaben Zillen	6		13		1	
Von einer mittleren	5		11			45
Von einer kleinen	4		9			36
Von einer Donauwerther	1	15	5			18
Hall, und Kopffstein.						
Von einer Tyroler Gämbsen	6		15		1	15
Von einer neuen grossen Erz Zillen	6		16		1	15
Von einer mittlern	5		14		1	
Von einer neuen Kofz Zillen					1	
Von einer neuen grossen Haller Metten	2		10			5 1
Von einer mittlern	2		8			45
Von den kleinern Sorten	2		7			36
Von einer alten Oberbergerin	6		12			5 1
Von einer alten Weydorfferin	4		9			45
Regensburg.						
Von einer neuen grossen Kelhamerin	20		40		3	
Von einer mittlern	17		38		2	30
Von einer kleinen	12		30		2	
Von einer neuen grossen Regensburgischen Gamsel	8		20		1	30
Von einer kleinen	6		14		1	
Bassau.						
Von einer alten grossen Klob Zillen	10		18		1	30
Von einer mittlern	8		14		1	15
Von einer kleinen, oder neben Bey Zillen	6		12		1	
Von dergleichen Gämbsen	6		11		1	
Von einer grossen Arz Zillen	5		12		1	
Böglabruck, und Lämback.						
Von einen grossen See Nuesch	10		20		1	30
Von einen neuen und mittlern	8		16		1	15
Von einen kleinen	7		14		1	
Von einen Traunert, oder Kreuzer Weckel	3		8			45

Saltz

	Einlö- fung.		Ver- kauf.		Frey- Ver- kauf.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Salzburger, und Lauffen.						
Von einer neuen grossen Rosenhammer Metten	5		12		51	
Von einer mittlern	4		10		45	
Von einer neuen einstohbl. oder Rosz Metten	4		10		45	
Von einer kleinen	2	30	7		36	
Von einer neuen Spizer, Lauffner, Saylmuser, und Wasser See Metten	2		7		30	
Von einer neuen grossen Waid Zillen	3		7		24	
Von einer neuen Fischer oder Ausfahr Zillen	3		7		24	
Von einer neuen grossen Bleindlung Waid Zillen	3		7		24	
Von einer neuen Haffner Zeller Waid Zillen	1	30	5		18	
Von einer neuen Ybser Waid Zillen	1	30	5		18	
Von einer Solarisch, oder Arsch		34	2		15	

Item, von den Alten, und überführten Zillen, welche allein zum zerschlagen, wird allein die Helfte, vermög Kayserl. General Patents, davon genommen.

D. 1. April 1717.

T A X A.

Wie viel von ein und anderer Zillen in der Kayserlichen Haupt Mauth an Brandgeld muß bezahlet werden.

	fl.	kr.
Von einer Elob, Gamsz, Kellhamer, und Oberberger Zillen		130
Dergleichen alten	1	
Von einer guten grossen Herz Zillen		1
Einer alten kleinern Sorten		45
Von einer bessern Rosz Zillen		45
Dergleichen alten		30
Von einer grossen guten Schwaben Zillen		45
Von einer andern schlechten dieser Sorten		30
Von einem grossen See Musch	1	
Von einem mittlern		45
Von einem kleinen		24
Von einer neuen grossen Salzburgerin	1	
Von einer mittlern		45
Von einer kleinen		24
Von einer neuen grossen Salzburger Metten	1	
Von einer Salzburger, Sail, Lauffer, Spiz, Haller, und Roszhammer Metten, von jeder		30
Von einer Drauner, oder Donauwerther, und Waid Zillen		15

D. 1. April 1717.

Salz = Patent.

Sir Carl der VI. x. Embieten. N. allen und jeden, Geist- und Weltlichen, von Prälaten, Herren, und Ritter-Stand, auch denen Städten, Märkten, Dörfern, Flecken, und jedermännlichen, so in diesem Unserem Erz-Herzogthum Oesterreich unter der Enns seß- und wohnhaft seynd; vornehmlich aber Unserer Stadt Neustadt, Hochentwerth, Ebenfurth, Eggendorf, Gögendorf, Nauchentwarth, Hochau, Neukirchen, Krainichberg, Bartenstein, Glocknis, Schottwien, Pörschach, Stuppach, Breitenau, und Reichenau, Waffla, Gestorf, Urschendorf, Beireldorf, Seibersdorf, Thal, Kirchberg, Feistritz, Aschbang, Pürckensfeld, Bernstein, Krumbach, Kirch, Hollenheim, Stüchelberg, Hochweisnath, Schwanzgrubach, Sebnstein, Promberg, Thornberg, Weissenfeld, Thomasberg, Zügerberg, Stixenstein, Gnetzenstein, Vießing, Erktz, Hohenkirchen, Brunn am Steinfeld, Stahmberg, Emerberg, St. Sigen, Hohenberg, St. Anna, Dürnis, Rüsberg, Trödigist, Rabenstein, Mainburg, Schenau, Bladach, Graundendorf, Baumgarten, Wöllersdorf, Männerdorf, Weingarthof, Bauhoffen an der Ybbs, wie auch allen andern am und fernershineln, und zwischen des Donau, Ybbs, und Enns-Flusses in Nieder Oesterreich liegenden Orten, wie nicht weniger Bruch an der Enns, Wischament, Schwegel, Schwandorf, Zwölfasing, Wödling, Perchtoldsdorf, Gumboltskirchen, Baden, Sundramsdorf, Trastkirchen, Steinabrüchel, Enkersdorf, Petronell, Teufchen-Altenburg, Wolffthal, Feimbürg, und aller Orten in Marchfeld, sie seynd hierinnen verzeichnet oder nicht, und so weit sich der Nieder-Oesterreichische Bezirk der Orten, auch gegen dem Viertel Ober-Mannhartsberg, als Stockerau, Sierndorf, Pulckau, Ober- und Unter-Rösbach, Reß, Drosendorf, Schönbach, Hperthal, Altmäu, Groß, Petold, Weissenbach, Böhmisches Waidhofen an der Thaya, Heidenreichstein, Lischau, Schrems, Gomund, Stadt Weitra, Alt-Weitra, Bittis, Arbesbach, Kappottenstein, Vermes, Kappottenschlag, Langenschlag, Greißbach, Grafendorf, Böckstall, und selbige Revier, neben der Donau, Ybbs, Spis, Mülck, Schönbüchel, Arnsdorf, Kofitz, Pefersdorf, Marbach, Nispach, Emersdorf, Pöchlön, Weissenkirchen, Dürnsteln, auch bis auf die Gränzen, nicht allein gegen Steyermark, sondern auch bis an die Enns, um willen die so genannte Ober-Legstadt, als Mülck, Spis, Ybbs, und Artacker, Unserem Nieder-Oesterreichischen Salz-Amt furohin incorporiret, und unter dessen Administration gewidmet worden, in Summa aller Orten dieses Erz-Herzogthums unter der Enns, Schlöffer, geistlichen Häusern, Mülken, Bräu-Häusern, Freyhöfen, und öffentlichen Wirthe-Häusern, nichts ausgenommen, sie seynd hierinnen benennt oder nicht, Unsere Gnade, &c. Und ist ohnedem von selbst jedermännlich bekannt, welcher gestalten Beyland Unser in Gott ruhend höchstgeehrt geliebtester Herr und Vater glorwürdigsten Andenkens, wegen der von so vielen Jahren her continuirten schweren Kriegs-Kosten, und hingegen zu deren Bestreitung erforderlich gewesenen fast unerschwinglichen Hülfss-Mittel, unter andern auch die Erhöhung des Küffel-Salzs-Preises, zu Vermehrung der Cameral-Gefäl, worauf einig ergebige Summen Gelds haben anticipirt werden müssen, zu ergreifen, und durch die den 1. Decembris 1791. emanirte Patente zu publiciren gedungen worden, um willen aber hernachgehends von denen, gegen Einführung des zur Haus-Notdurft benötigten Ausseer-Salzes, zu Proviandirung der Innerbergischen Eisen-Haupt-Geuerkschafft gewidmeten drey Proviand-Märkten, Scheibs, Pürckstall, und Gresten, sammt deren incorporirten Dörfern, Clöckern, Schlöffern, und Dorfschafften; so wohl wegen der in erwehntem Patent unter die zu des Kleinen Küffel-Salzs-District einverleibte Ortter inserirten, aber in medioklio des Ausseer-Salzs-Bezirks liegend, und zu besagten Innerbergischen Proviand-Märkten gehörigen zweyen Orten, Gäming und Scheibs; als auch wegen des, zwischen ihnen und Unserem Nieder-Oesterreichischen Salz-Amt viel Jahr hero geschwebten Ausseer-Salzes-Bezirks Streitigkeiten, bey Unserer Nieder-Oesterreichischen Regierung und Cammer unterschiedliche Beschwerden eingereicht, und war die Umdruckung ermeldten Patents, mit Auslassung besagten Gäming und Scheibs, gebeten, auch darüber, nach beschener allerseits interessirten schrift- und mündlicher Bernehmung, eine ordentliche Bereutung, um aus denen so langwierigen denen Eisen-Proviand-Orten gebührenden Ausseer-Salzs-Districts Streitigkeiten dermahlen zu kommen, angeordnet, und von Unserem Nieder-Oesterreichischen Salz-Amt hierzu bestellten, eines, dann durch die von oberwehnten drey Proviand-Märkten abgeordnete Bevollmächtigte, anderen Theils, vorgenommen, und gleich eine ordentliche Auszeichnung, mit Benennung aller Wege und Stege, Berg und Thal, derjenigen Orte, wohin Unser Ausseer-Salz, gegen Lieferung der zu der Innerbergischen Haupt-Geuerkschafft nöthigen Proviand-Sorten, künfftighin zur Nothdurft zu bringen erlaubt seyn solle, gemacht, und derentwillen ein Vergleich unterm 17. Juny 1790. aufgerichtet, und von ihnen bey der Bereutungs-Commission gewesenen beyderseits Bevollmächtigten gefestigt, nachgehends hierüber weyland allerhöchst. ernannter

d. 2. April.

Preis Erhöhung.

Gäming und Scheibs.

1717.

Kaiserlichen Majestät und Liebden, von Regierung und Cammer, so wohl wegen der allergnädigsten Ratification erwähnten Vergleichs, als wegen Ausfertigung eines neuen Patents, mit Auslassung der zu denen drey Proviant-Märkten gehörigen zwey Orte Gäming und Scheibs, Bericht und Gutachten gehorsamst erstattet worden: als haben Darauf weyland Allerhöchstgedachte Kaiserliche Majestät, nicht allein zu erwähnte Umfertigung des den 2. December 1691. wegen Erhöhung des kleinen Küffel-Salzs-Preises ausgegangenen Patents, und Auslassung der zu den drey Proviant-Märkten gewidmeten Orte Gäming und Scheibs, verwilliget, sondern auch mehrgemeldten Vergleich, mit allen darinn enthaltenen Punctis, allergnädigst ratificiret, und solchen, zu männliches Nachricht, dem sub dato 10. Juny 1704. umgefertigten Patent punctatim einverleiben lassen.

Drige Patente werden nicht beobachtet.

Wann nun aber vorkommet, daß in diesem Unserm Erz-Herzogthum Oesterreich unter der Enns, ersterwehntes von weyland Kaiserl. Majestät Anno 1704. und 1710. ausgegangenes Patent, von denen Herrschaften und Landes-Invasen nicht mehr wollte attendiret, sondern unter dem Vorwand, daß solches von Uns, als jetzt regierendem Herrn und Landes-Fürsten nicht erneuert und bestärket worden, allerdings hintan gesetzt und auffer Acht gelassen werden, folglich sich männiglich nur des Salzes, so jedem am wohlfeilsten und besten zu statten kommet, zu bedienen suche, andurch aber Unsern Nieder-Oesterreichischen Salz-Befällen ein sehr empfindlicher Abbruch geschehe, so Wir um der sich von neuen erregten kostbaren Kriege halber keiner Dingen gestatten können, und dahero eine unumgängliche Nothdurft zu seyn befunden, erwähnte Patente unter Unserm Nahmen erneuern und ausgehen, denenselben auch obberührte Vergleichs-Puncte, zu männliches gehorsamster Obacht und Nachlebung, punctatim einverleiben zu lassen. Daß nehmlich fürs

Drey Eisen-Proviant-Märkte.

Erste, die drey Eisen- und Proviant-Märkte, Scheibs, Purckstall, und Gresten, insgesamt, gleichwie anjese, also auch furohin zu allen Zeiten, mehrers nicht als 14. Salzs-Führer aufstellen und halten sollen;

Aussere Salz-Verschleiß,

Andertens, die Ausgabe oder Verschleiß des Aussere-Salzes, allein auf diejenige verstanden und zugelassen seyn, welche denen drey Märkten das Proviant, so sie zu dem inneren Eisen-Bergwerck nöthig haben, zubringen werden, welche aber kein Proviant dahin bringen, sich des Aussere-Salzes nicht zu gebrauchen haben;

und Bezirk.

Drittens, auch niemand gestattet werden solle, auffer der drey Märkte, in nachfolgenden ausgezeichneten Bezirk mit einigen Aussere-Salz zu handeln, welcher Bezirk in demselben besteht, daß das Aussere-Salz, jedoch ohne Praejudiz Unseres kleinen Küffel Salzes, an nachfolgende Orte inclusivae gehen solle, nehmlich nach der Pöbbs heraus bis Königstetten, unweit Kemmelbach liegend, von dort aus der Land-Strasse nach bis Kolm, von dort aus gehet die Entscheidung rechter Hand von der Land-Strasse hinweg auf Macken und Niederndorff, alsdann gerade über einen Berg, die Hochgreming genannt, Kampelsdorff, Hofstätten, unweit des öden Schlosses Wildenstein liegend, von dannen dem Hiesberg zu, auf die so genannte Abbrändl-Wühle; allwo sich der Hiesberg anfängt, und gedachter Berg die Entscheidung dergestalt mache, daß sich alle die, so unterhalb oder einwärts des Hiesbergs liegen, auf besagte Weise des Aussere-Salzes gebrauchen mögen, und gehet die continuation dieses Berges abwärts bis nach Soos, von dort aus gehet die Entscheidung einwärts auf Dürndorff, und Hyrm, samt denen darbey liegenden Stöghöffen; zu Hyrm findet sich ein fließendes Wasser, der Hyrmbach genannt, welcher die Entscheidung macht, wie oben mit dem Hiesberg gemeldet ist, an gedachtem Bach aber ist auf Seiten des Aussere-Salzes anliegend, Köschelhoff, Aying, Winkelsdorff, Edthoff, Stockhoff, und Kämerhoffen, allwo der Hyrmbach in die Syrming fließet, von Kämerhoffen aber gehet die Entscheidung nicht nach der Syrming, sondern gerade hinab gegen Margarethen, welcher Ort aber von dem Bezirk des Aussere-Salzes wirklich ausgeschlossen, sodann wiederum einwärts über einen Berg und Gehöls, das Hochholz genannt, der Vielach zu, auf Weinburg, sodann nach gedachter Vielach aufwärts nach Waasen, Hoffstetten, Kirchberg, und Weissenburg, was nun auffer des Bezircks, und jenseits der Vielach sich befindet, ist von dem Aussere-Salz dergestalt wirklich ausgeschlossen, und auf Unser kleines Küffel-Salz gemiesen, daß im Fall bey denen auffer ermeldt. ausgezeichneten verglichenen Districts befindlichen, einiges Aussere-Salz gefunden würde, sie hätten solches gleich von denen in mehrerwehntem Bezirk begriffenen erhandlet, gestalten dann diesen das Aussere-Salz nur zu ihrer eigenen Haus-Nothdurft, und nicht wieder zum Verkauf oder Verhandlung, oberstandener massen verstatet wird, oder selbstn durch andere verbotene und unzulässige Wege und Orte, wie sie Nahmen haben mögen, in dieß Land herein practicirt, nicht allein diese, sondern auch diejenige, welche in obberührtem Aussere-Salz-Bezirk sind, und denen Auswendigen solch eingeführtes Salz verkauft oder gegeben hätten, mit denen in diesem Unserm Patent hernach ausgesetzten Bestrafungen unausbleiblich belegt werden sollen.

Widrieweiln dann Eingangs besagte Klein Küffel-Salz-Preises Steigerung allein so lang statuiret, bis die darauf versicherte treuherzige Creditores getreulich von diesem ihnen separatim und in specie zugewiedmeten Fundo wiederum contentirt seyn werden, massen ders gleichen Erhöhung des Salz-Preises, von Unsern geehrten und geliebten Vorfahren, zu gutem Nutzen des gemeinen Wesens öfters practicirt worden.

Solchemnach gebieten Wir hiemit gnädigst, und wollen, daß in diesem Unserm Erz-Herzogthum Oesterreich unter der Enns, das hiebepor um 27. kr. oder 9. gr. verkaufte Küffel Salz, gleichwie von Zeiten des obangeregten den 1. December 1691. ausgegangenen Patents per 30. kr. dann unterm 22. Apr. 1693. per 33. kr. item unterm 23. November ermeldten Jahrs per 36. kr. verkauft worden, furohin per 42. kr. jedermänniglich verkauft und hingegeben, und mit diesem Preiß, bis zu wieder Bezahlung der hierauf anticipirten Summen, beständig continuirt, Unser Nieder-Oesterreichisches Salz-Amt auch, bey Einforderung dieses Werths, festiglich manutenirt werden solle.

Salz-Steigerung.

1691. 1. Dec.
1693. 22. April 23. Nov.

Es haben zwar wegen Abstellung des so häufig in dieses Unser Erz-Herzogthum Oesterreich unter der Enns, und allermeistens disseits der Donau unbefugt einführenden Auffer-Steyerischen Sam-Säck, oder Groß-Böhmischen, Hungarischen, Pohnischen, Stein-Kuffen- und Futter-Salz, dardurch die Smundnerische kleine Küffel an der Ver-silberung mercklich verschlagen werden, wesland Unsere höchst geehrte Vorfahren verschiede-ne gemessene Resolutiones durch öffentliche Generalien und Patente, bevorab den 9. May 1631. 7. Septemb. 1632. den 29. Jen. 1636. 12. July 1637. 28. September 1648. 19. Jen. 1660. den 10. Juny 1704. und dann den 1. März 1710. publiciren, und mehrgemeldte Salz-Einfuhre, Kauf- und Verkaufung, bey Confiscirung und Einziehung desselben, auch mehrerer ernstlichen Straffe gemessen inhibiren und verbieten lassen; und Wir Uns dahero, daß an-durch dermahleins dergleichen Uns und Unsern Cammer-Gefällen höchst schädliche Anord-nungen abgewendet, und remediret werden sollen, gnädigst versehen. Wir werden aber dessen allen ohngeacht, mit Befremdung, und sonderbaren Mißfallen abermahlen berichtet, daß fast an allen obgenannten Orten, durch die allda wohnhafte Bürger und Unterthanen, auch fremde ausländische Sämer und Fuhrleute, ganz fürseßlich und trotziger Weise die Ver-schwärzung besagten Steyerischen oder Auffer- und andern obgemeldten unzulässigen Salz-ges vorgehen, und selbiges nicht nur allein durch die verbotene Abwege und heimliche Pässe, sondern auch nunmehr auf denen öffentlichen Land-Strassen, ohne einige Scheu herein ge-führt, ja so gar von etlichen geist- und weltlichen Obrigkeiten, ihren Unterthanen, förderst denen Richtern, so es andern verbieten, oder darum straffen sollten, verstattet werde, daß der contrabandirenden Sämer, zu zwey, drey, oder mehr Pferde auf einmahl, und solche des Jahrs öfters, ihre öffentliche Einfuhre und Niederlage bey ihnen nehmen; was noch mehr ist, und Uns um so viel empfindlicher fällt, solche Contrabandirer sich nicht scheuerten, an Un-seren hierzu bestellten Salz-Amts- und andern Ober-Keutern sich mit schimpflichen Worten, gefährlichen Bedrohungen, und Versperrungen, zu vergreifen, ja etliche derselben mit Strei-chen und Schlägen bis auf den Tod zu tractiren, folgendes auch, wann ihre Obrigkeiten von solchen Unsern Leuten, um Abstellung dergleichen Verschwärzungen, oder sonst um Ad-ministrirung der Justiz, oder um andere Hülffe, ange-suchet werden, ganz kein einiger Bey-stand, sondern vielmehr denen Sämern und Contrabandirern, mit sträflicher Bedrohung ge-gen die Unsern, auch allerhand vorbringenden Privilegien und Freyheiten, aller Schutz und Vorschub erzeigt, sie noch dazuy übel tractirt, auch sonst in mehr Wege gedachten De-ventwillen publicirten Generalien zuwider gehandelt werde; nicht weniger kommt Uns glaub-würdig, aber sehr mißfällig vor, daß unterschiedliche Obrigkeiten, und andere Unterthanen und Inwohner des Lands, sich unterstehen, das verbotene Steyerische oder Auffer, auch das Hungarische und Pohnische, und ander dergleichen fremdes Salz, wie auch Unser Smundnerisches Groß-Kuffen-Säck- und Sämer-Salz, an verbotenen Orten, und heimlich-cher Weise an sich zu bringen, zu verschwärzen, und darmit zu mercklichen Praejudiz Unserer Kleinen Küffel-Ver-silberung, einen ordentlichen Verkauf zu treiben, und ihren Privat-Nu-zen damit zu suchen, insonderheit aber die Fuhr-Leute, erst bemeldtes kleine Küffel- wie auch Schlesisch und Böhmisch Fäsl-Salz, welches sie aus Oesterreich gegen das bezahlende Fuhr-Lohn zu führen haben, vortheilhaftiger Weise hin und wieder unterwegs, noch in Oe-sterreich, gegen Auf-sadung Wein und dergleichen ihrer Nothdurften, mit Unserm Cammer-Guts höchsten Schaden, abzulegen.

Verbotene Salz-Einfuhr.

1631. 9. May.
1632. 7. Sept.
1636. 29. Jenner.
1637. 12. July.
1648. 28. Sept.
1660. 19. Jenner.
1704. 10. Juny.
1710. 1. März.

Gefährliche Hand-lungen:

Auch wird keine Hülff-tenß geleistet.

Wann Wir dann solche verspürende höchst strafmäßige Vortheilhaftigkeiten ferners zu gedulden keineswegs gemennet, sondern gegen die Ubertreter und Frevler, Kraft vorbe-rührter ergangener Landes-Fürstlicher Generalien, mit ernstlich und wirklicher Straffe zu verfahren Uns entschlossen, auch auf weiter verspürenden Ungehorsam und Widersetzung die Haus-Visitation vornehmen, und die eigentliche Ver-silberung der Privaten, so wohl des auffer Unserer ordinari Salz-Lad-Städte an sich gebrachten fremden, als auch des groß

Abstellung und Straffe.

I 7 I 7.

Salz aus maffeln
verboten.Salz-Führen un-
termwegs ablegen
verboten.Salz-Küffel zurück
führen verboten.

oder kleinen Küffel wie auch Schlesiſch und Böhmiſchen Faßl-Salzes, es geſchehe nun ſolches Maas oder Küffel weiſe, in obbemeldten Städten, Märkten, Dörffern, und Flecken, auch in Unſerer Reſidenz-Stadt Wien, und ſonſt allenthalben in dem Land, beſtellen zu laſſen verurſacht ſeyn werden; wie dann auch das bey Unſern allhieſigen und anderen Salz-Lad-Städten erhandelte Fuder Salz den Greißlern und andern allhier in der Stadt, Maas weiſe zu verlaufen verboten iſt, herentgegen ſolches, wie von Alters her, alſo auch hinführo, bey Unſerm Salz-Amt, Maas weiſe zu bekommen ſeyn wird: als wollen Wir zu ſolchem Ende, daß wann ein oder anderer von obgedachten Fuhr-Leuten, welche das mehrermeldte Küffel-Salz aus Deſterreich zu führen beſtellt ſind, ſich unterſtehen würde, unterwegs noch in Deſterreich, gegen Aufſadung Wein und dergleichen ihrer Nothdurfft, abzugeben, hinführo der oder dieſelbe, als Contrabandirer, nicht nur allein zu ergreifen ſeyn ſollen, ſondern Wir haben auch die Viſitirung beſagter Conſinen, aller Orten, zu Waſſer und Lande, Wagen und Schiffungen, abermahlen gnädigſt verordnet, und dieſen ferneren gemessenen Befehl gegeben, daß zum Fall ein oder anderer, er ſey Käufer oder Verkäufer, zuwider Unſerer gnädigſten Verordnung ergriffen würde, denenſelben ſolches einführende Steyeriſche fremde und verbotene künliche Salz, wie auch gegen Ladung, als Getreid, oder in was Kauf- und Verwechslungs-Mitteln dieſelbe beſchehen kan oder mag, auſſer denenjenigen, welche in obbemeldten im Juny 1700. verglichenen, zu denen 3. Proviants-Märkten, Scheibs, Purckſtall, und Greſten, gewiedmeten Eiſen- und Proviants-Bezirk gelegen, und zu ihrer Haus-Nothdurfft, gegen Hineinführung des zu der Innerbergiſchen Haupt-Gewerckſchaft gehörigen Proviants, das Auſſer-Salz, deſſen dieſe allein privilegirt ſind, heraus bringen, alſobald ablegen, auch Roß und Wagen hinweg nehmen, welchen zu ſolcher Viſitation Deputirten, auch alle Obrigkeiten und Unterthanen, was ihnen von dergleichen vorübergegangenen Contrabanden im Kauffen oder Verkauffen wiſſend iſt, ſolches, bey Vermeidung unausbleiblicher Straffe, da ſie etwas verſchweigen würden, anjezo und inſkünfftige jedesmahl getreulich anzeigen, die alſdann ſelbige Unſerer Nieder-Deſterreichiſchen Regierung und Cammer nachmahlt machen ſollen; hierunter wollen Wir auch verſtanden, und keineswegs verſtattet haben, daß die kleine-Küffel, die zu Preßburg und andern weiter entlegenen Orten, aus erheblichen Urſachen etwas wohlfeiler verkauft werden, wiederum zurück, und an die Orte, wo das Salz der Zeit noch höher im Preiſe iſt, auf eingerley Weiſe, und zwar von der Neustadt bis an den Kalten-Gang, und Gallenau, bis nach Ebenfurth; nicht aber weiter abwärts, weder zu fernern Verkauf, noch zur Haus-Nothdurfft, geführt oder getragen werden ſolle.

Demnach ſich auch biſhero öfters begeben, daß, wann man die verbotene Salz-Führer auf friſcher That ergriffen, auch neben dem Salz, die verfallene Roß, Wagen, wie auch die ihnen zugehörige Gegen-Ladung, einziehen wollen, die Herrn und Eigenthümer deſſelben ſich mit dem entſchuldiget, daß ſolche Salz-Ladung ihrer unwiſſend, durch das Weib, Sohn, Knecht, und andere geſchehen ſey, dieſe aber die Unwiſſenheit des Verbots fürgeſchützt, welches doch gemeinlich nur erdichtete Präterte geweſen:

Der Haus-Vater
muß vor ſein Geſin-
de ſtehen.oder die gethane
Warnung erweiſen.

Als wollen Wir, und gebieten abermahlen, daß zu Abſchneidung dieſer vermeynten Entſchuldigung, ein jeder Haus-Wirth, ſeinem Weib, Kindern, Dienſt-Boten, und andern, die er zu ſeinen Roß oder Wagen beſtellt, erſtlich einbinde, einig verbotenes Salz nicht aufzunehmen; da nun ſolches nicht geſchehen, ſolle der Herr und Eigenthümer weiter nicht gehört, ſondern alles confiscirt, zum Fall er aber die gethane Warnung erweiſlich darthun könnte, daß das Weib, der Sohn, Knecht, oder ein anderer, ſo ſich daran nicht gekehret, noch dasjenige, ſo durch ſein Verbrechen in commiſſum gefallen, mit Geld zu bezahlen hätte, am Leibe geſtraft werden.

Viſitation und Be-
reutung.Contraband und
Straffe.

Wir geben auch Unſerm Nieder-Deſterreichiſchen Regiments-Rath, und Salz-Amtmann Unſers Erz-Herzogthums Deſterreich unter der Enns, und Marggraſthum Nähren, auch lieben getreuen, Johann Baptiſta Bortholotti, Frey-Herrn von Partenfeld, deſgleichen jetzigen und künfftigen Salz-Amt-Leuten in Deſterreich unter der Enns, hiemit genugsame und völlige Gewalt, daß ſie durch ſich ſelbſten, oder ihre untergebene Officier, ſo oft es die Nothdurfft erfordert, ſolche Viſitation und Bereutung der Conſinen, bevor aber die Nachforſchung wegen der allzuſehr überhand genommenen Verſchwärzung des Küffel-Salzes durch mehrgemeldte Fuhr-Leute, vorkehren, und das in unzuläſiger Verſilberung befindende Salz dem Verkäufer wegnehmen, auch wo es bereits bey dem Waſſer oder andern wo verſilbert, oder zu vorgebender Haus-Nothdurfft gebraucht, ein Weg als den andern die Käufer, ſo es von denen Verſchwärzern erkauf, zu Erſtattung des Werths anhalten, und da ſie ſich deſſen verweigern, Unſere Nieder-Deſterreichiſche Regierung und Cammer, auf gebühliches Anzeigen Unſerer Salz-Amt-Leute, und Befindung des Grunds der Wahrheit, ſie die Käufer alſobald zu Erſetzung beſagten Werths compelliren, und nach Geſtalt der Sachen, ſonderlich wo einer öfters betreten würde, mit unnachläſlicher Beſtrafung

fung in Duplum wider sie verfahren sollen; welchen unzulässigen Kauf auf dem Nieder-Österreichischen Boden, Wir auch so gar Unser Gränz-Kriegs-Volck, allhiefige Wienerische Stadt-Guardi, und insgemein alle Soldatesca, oder was sich desselben Nahmens bedienet, nicht weniger diejenige hoch und niedern Standes, die ausser des Lands Oesterreich ein gewisses Deputat Salz zu geniessen haben, und selbiges unter dem Titel einer Ausschencung, oder auf andere Weise, in das Land zu bringen sich bishero, für sich selbst, oder durch andere unterstanden, keineswegs befreyet, sondern allerdings mit gleichmäßiger Pön und Bestrafung darunter verstanden haben wollen; wie Wir dann gehöriger Orten, nebst Intimirung dieser Unserer gnädigsten Patente, die gemessene Verordnung deswegen abgehen lassen.

Militare.

Wir wollen auch hiemit jedermänniglich, ob der schon kein Ober-Reuter, oder sonst von Unserm Salz-Amtmann specialiter hierzu bestellet wäre, erlaubt und die Macht gegeben haben, das betreffende verbotene Salz, und die Contrabandirer, aller Orten durch die Obrigkeiten anhalten zu lassen, deme darvon die Helfte zugeeignet, und die andere Helffte in Unser Salz-Amt, zu gebührender Verraitung, geliefert werden solle.

Und ist hierauf Unser nochmahliger gnädigst auch ernstlicher und gemessener Befehl, an euch obbenannte alle und jede, insonderheit die oben mit Nahmen specificirte Orter, und deren vorgesezte Obrigkeiten und Herrschaften, daß jezt gehörter massen, ihr nicht allein für euch selbst, solche verbotene Ein- und Ausfuhr des fremden, auch eigennützig Verfilberung des obspecificirt verbotenen Salzes, nicht verstatet, sondern auch ermeldten Abgeordneten, in dieser ihrer dieß Orts aufgetragenen Verrichtung die hülfliche Hand bietet, und alle gehörliche Assistentz leistet, vielweniger ihr selbst euch an ihnen vergreiffet; wie dann widrigen unverhofften Falls, und da die schuldige Assistentz von euch, auf beschehenes gebühliches Anmelden, verweigert würde, bey euch nicht allein der Werth solch betretenen Contrabands, und die darauf lauffende Unkosten, gesucht, sondern auch bevorab die, so sich unterstehen, die Ober-Reuter und andere Unsere hierzu gebrauchende Officier gar einzusperrern, zu arrestiren, mit Prügeln oder sonst übel zu tractiren, als ungehorsame Vasallen und Unterthanen, auch Verächter Unserer Landes-Fürstlichen Autorität, mit in Rechten statuirter scharffer Bestrafung angesehen, oder nach Gestalt der Sachen, andern zum Exempel, mit fernerer Gut- oder auch Leibes-Straffe ungeschont verfahren werden solle. Darnach ihr euch samt und sonders zu richten, vor Schaden selbst zu warnen und zu hüten, auch hieran Unsern ernstlichen und endlichen Willen und Meynung in aller Unterthänigkeit zu vollziehen wissen werdet. Geben zc. Wien den 2. April 1717.

Assistentz.

Erbares Leben, und gute Manns-Zucht betreffend.

Wir Carl der VI. zc. Entbieten allen und jeden geist- und weltlichen Obrigkeiten und Unterthanen Unseres Erz-Herzogthums Oesterreich unter und ob der Enns, wie auch sonst männiglich, was Standes oder Würde die daselbst sezt und wohnhaft seynd, Unsere Gnade, und geben euch hiemit gnädigst zu vernehmen; obwohlen weyland Unsere hochgeehrte Herren Vorfahren glorreichst- und christmildesten Angedenckens, aus sonderbarer väterlicher Sorgfältigkeit, und christlichem Eyser; zu mehrmahlen, fürnemlich aber zu denen Zeiten, da man wider den Erbfeind christlichen Nahmens zu Felde gezogen, ernstlich geboten; daß sich jederman eines auferbäulichen tugendsamen Lebens und Wandels befeissen, und absonderlich von dem Gotteslästern, Fluchen, Schelten, Voltrinken, und dergleichen Lastern und Schand-Thaten, woraus allerhand und vielfältiges Ubel zu entspringen pfleget, sich gänzlich enthalten solle: so kommet Uns doch mißfällig vor, und giebt es leyder auch fast die tägliche Erfahrung, daß diesem Gebot und Verboten an denen weitesten Orten nachgelebet, sondern selben insgemein zuwider gehandelt werde, indeme das freche, gottlose, sündlich- und unbußfertige Leben, und allerhand ärgerliche Leichtfertigkeiten und Laster, dergestalten überhand nehmen, daß wann solche nicht mit Obrigkeitlichen Ernst abgestellt, und aus reumüthigen Herzen verlassen werden, der gerechteste Zorn und Rache Gottes je länger je mehr erwecket, und, mannigfaltige Straffen über Land und Leute verhängt werden dürften.

d. 19. April.

Vorige Verordnungen.

werden nicht befolget;

Wollen demnach Wir, nicht allein von tragend Lands-Fürstlicher Macht wegen, männlichen alles Ernsts hiemit befohlen, anbey auch gnädigst und väterlich dahin ermahnet haben, daß ein jeder von dem sündigen Leben, darinnen er sich befindet, in Zeit der Gnaden ablasse, sich zu Gott mit wahrer Reue und Buße bekehre, denselben auch um Milderung seines

Ärgerliche Leichtfertigkeit nimmt überhand.

I 7 I 7.
Es wird jedermann
bey vorstehenden
Türcken-Krieg zur
Buße und Besserung
ermahnet.

seines gerechten Zorns, und sonderlich um Abwendung der dieser Zeit vor Augen schwebenden Türcken-Gefahr, inständigst ansehe und bitte; zu welchem Ende dann jedes Orts Obrigkeit, bey ihren Untergebenen, insonderheit aber ein jeder Haus-Vater bey seinen Kindern, Gesind, und Inwohnern, gewislichen darob; und daran seyn solle, daß sie aller Gotteslästerung und Schmach-Reden, Unzucht, Leichtfertigkeit in Kleidung, übermäßigen Essen und Trincken, Zanck- und Kaufhandel, wie auch anderer Untugenden und Laster sich gänglich enthalten, und ein Gott gefälliges, nüchternes, und friedliches Leben führen mögen. Und gleichwie, zu Erweckung mehrerer Andacht bey den Volk, in Unserer Haupt- und Residenz-Stadt Wien, die Glocken zu dem Gebet wider den Türcken, im Sommer frühe um halb sieben, Winters-Zeit aber um 7. Uhr, von Alters her geleutet, und also für- rohin zu leuten allbereits anbefohlen worden ist:

**Glocken-Streich
zum Gebet.**

Als solle solches auch zu diesen oder andern bequemen Stunden, in Unseren Landen unter und ob der Enns, überall, wo es etwa abkommen seyn möchte, wiederum von neuen eingeführt, und bey Lantung dieser Gebet-Glocken; jedermänniglich, er sey zu Haus, oder auf der Gassen, um Besänftig- und Abwendung des göttlichen Zorns, und Erhaltung Glück und Sieg wieder den Christlichen Erbfeind, auf denen Knien oder sonst mit geziemender Ehrerbietung zu Gott inbrünstig ruffen, hierzu auch die Eltern und Haus-Väter selbst ihren Kindern und Hausgesind mit gutem Exempel vorgehen, und zu dessen sicherer Bewürkung die Prediger, und Seelsorger, vermög eines absonderlich empfangenen Befehls, in ihren Predigten das Volk zur Buße und Annehmung eines gottseligen Lebens und Wandels treulich und fleißig vermehren und anhalten, auch nach der Predigt oder Gottes-Dienst das allgemeine Gebet, samt der offenen Schuld, dem Volk deutlich vorgebetet werden.

**Zubaltung der
Wein-Häuser.**

Damit aber der Gottes-Dienst und Predigten um so viel weniger verabsäumet werden, so befehlen Wir hiemit ernstlich, daß so wohl in denen Städten, als auch auf dem Land, kein einiger Wein-Bier- und Meth-Keller, noch andere Trinck-Stuben oder Plätze, in Births-Häusern, Gartküchen, oder dergleichen, ohne das verbotene Winkel-Birthen, an was End oder Ort es immer seyn möchte, an Sonn- und Feyertagen vor 9. Uhr Vormittag geöffnet, zu Nachts aber Sommers-Zeit über 10. und im Winter über 9. Uhr nicht offen gehalten, auch weder Wein noch anderer Franck ausgegeben werde, es wäre dann, daß ein Reisender, Krancker, und andere dergleichen Persohn, so Schwachheit und sonst genugsamer Ursach halber eines dergleichen Francks bedürftig wäre, wie dann nicht weniger die andere Feil- und Marcktschaften keineswegs unter wählender Predigt, und zwar dahier bey St. Stephan, denen voraus gegangenen General Mandat und Befehlen gemäß, feil gehabt und verkauft werden sollen. Und zumahlen vor der Gott erkennen den Welt ärgerlich, vor dem Allerhöchsten aber abscheulich ist, in so gefährlich Türckischen Kriegs-Zeiten, an statt des inbrünstigen Versöhnungs-Gebets, öffentliche Tänze und nächtliche Musiquen, in Births-Gast-Bier- und andern Häusern zu gestatten, wodurch gleichfalls zu Sünde, Lastern, und Schand-Thaten Anlaß gegeben wird:

**Tanz und Nacht-
Music abgestellt.**

Als wollen Wir hiemit alle öffentliche Musiquen, Tänze, und andere dergleichen weltliche Freuden, ausser auf denen Hochzeiten, bis auf Unsere weitere gnädigste Verordnung, so wohl in denen Births-Gast- und Bier- oder Spiel-Häusern, in und vor denen Städten, Märckten, Dorfschaften, als auch allen andern Plätzen, bey hoher Straffe durchgehends ab- und eingestellt haben.

Manutenenz.

Gebieten demnach allen und jeden geist und weltlichen Obrigkeiten Unsers Erz-Herzogthums Oesterreich unter und ob der Enns hiemit gnädigst, und wollen, daß ihr über diesen Unseren General Mandat, wie auch denenjenigen Andachten, so von der Geistlichkeit mit Unserem Vorwissen bey diesen Kriegs-Zeiten angestellt, und auf der Kanzel verkündigt worden, mit Nachdruck haltet, alle obvermelte; wie auch andere jedes Orts in Schwang gehende Laster, Freveleyen, und Ungebührlichkeiten, mit gemessenen Ernst absettel, und die Verbrecher ohne Ansehung der Persohnen nach ihrem Verschulden also gleich abstraffet, und darinnen niemand verschonet, Auch selbst darwider nicht handelt, sondern männiglich zu gleicher Nachfolge mit gutem Beyspiel vorgehet. An deme beschiehet Unser ernstlicher Wille und Meynung. Geben 2c. Wien den 19. April 1717.

Krähen und dergleichen, um Laxenburg nicht zu schießen.

Wir Carl der VI. 20. Entbieten N. allen und jeden denen diß Unser Patent zu lesen oder zu hören fürkommet, Unsere Gnad, und alles Guts, und geben darbey jedermänniglich zu vernehmen, ob zwar Unsers in Gott mildseligst ruhenden höchstgeehrten Herrn und Vaters Majestät und Liebden, weyland Kayser Leopold glorwürdigsten Andenckens, unterm 7. März 1673. und 18. März 1675. durch offene Patent bey hoher Straf und Ungnad ernstlich: inhibiret und verboten; daß niemand auf zwey starcke Meilwegs weit von Laxenburg und Eberstorf aus, so wohl diß als jenseits der Donau, um und um, an oder auch aufferhalb Unsers Seheegs, auf Krähen, Willan, Wilde-Enten, Keiger, Rebhüner, Haasen, Fasänen, und dergleichen, durch das Peizen, oder in einig andere Weg, zu Schmälerung Lands-Fürstlicher Lust etwas, hinder- und verderbliches fürnehmen solle; so will doch deme zugegen die Erfahrung selbst das widrige, und daß vorgedachte Patente allerdings auffer Acht gelassen werden, klar an Tag geben, indem nicht allein vorgedachte Wild-Vögel aller Orten in- und aufferhalb Unsers Seheegs abgefängen oder weggeschossen, sondern so gar auch die Nester der Alster, und Eyer der Enten ausgenommen oder vertilget werden.

d. 15. Juny.

Wann nun aber Uns als Lands-Fürsten, unter Uns obliegenden hoch und schweren Reglerungs-Last und täglichen Obsorgen, Unsere zu etwelchen Gemüths-Ergözungungen dißfalls gebrauchende Lust wohl zu gönnen, und Wir dahero gnädigst hoffen, noch gestatten können und wollen, daß jemand sich finden oder anmassen werde, das geringste zu unternehmen, wodurch gedacht Unsere Lust und Gemüths-Erhdlung gehemmet oder unterbrochen werden könnte:

Solchemnach dann, und damit sich niemand der Unwissenheit entschuldigen möge, haben Wir eine Nothdurft zu seyn erachtet, Eingangs angezogene Patente zu erneuern, zu erfrischen, und hiemit nochmalen publiciren zu lassen, mit dem gnädigst auch ernstlichen Befehl, daß niemand, wer oder wessen Standts der immer sey, bey hoher Strafe, und Unser Kayserlichen Ungnade, von nun an und hinfuro, auf etliche Meil wegs weit von Laxenburg und Eberstorf aus, so wohl diß als jenseits der Donau und andern Wässern, wo nur die Keiger, Krähen, Enten, Willan, Rebhüner, Fasänen, und dergleichen, ihre Gestell, und Wir mit den Falcken Unsere Lust haben, um und um, an oder auch auffer Unsers Seheegs, insonderheit aber von Eberstorf aufwärts nach der Schwechat und Kaltengang bis gegen Müuckendorf, Himberg, Sundramstorf, und Drastkirchen, von dannen nach Achau und Bidermanstorf, wie auch jenseits der Donau zu Garols, Krusbach, und Dirnhols, auf obbemelte Vögel zu peizen, oder selbige zu fangen, zu verjagen, oder zu schießen, weniger die Nester und Bruck der Alster, noch die Eyer der Enten auszunehmen, zu verstören, oder zu vertilgen, wie auch sonstens des Reiß-Gejaidts von Laxenburg aus, in selbigem ganzen Gezirck auf etliche Meil Wegs, und sonderlich denen jetzt bemelten Orten, bey Vermeidung obangeregter Straf, und Unserer höchsten Ungnad, sich einiger Dingen unterstehen solle.

Wornach dann sich männiglich zu richten, und vor Nachtheil und Schaden zu hüten wissen wird, es beschicket auch hieran Unser gnädigst und ernstlicher Wille und Meynung. Geben auf Unserem Schloß zu Laxenburg den 15. Juny 1717.

Das öffentliche Baden verboten.

Auf einer hohen Lands-Fürstlichen Regierung ergangene gnädige Verordnung, wird hiemit allen und jeden kund und zu wissen gethan, welcher gestalten, ob schon das ärgerliche und gefährliche Baden in der Donau und Wien öfters gemessen verboten worden, dessen ohnerachtet hierwider sehr sträflich dergestalt gehandelt werde, daß inner drey Tagen sechs derley badende Persohnen in der Donau ertruncken seyn.

d. 18. Juny.

Zu diesem Ende, und zu Abwendung dieser Aergerniß, und aller Gefährlichkeit, eine Hohe Lands-Fürstliche Obrigkeit alles Ernsts will anbefohlen haben, daß niemand bey der nunmehr in stehenden Sommers-Zeit, und anwachsender Hitze, öffentlich in der Donau oder Wien nackt und ärgerlich bade, auch dessen sich so gewißlich enthalte, als im

im widrigen, und auf dessen Verletzen, denen auf solche Weise und Art habenden Personen ihre Kleider hinweggenommen, und nach Beschaffenheit der Sachen, die Übertreter sothanen Gebots mit hoher Straffe ohnausbleiblich belegt werden sollen.

Welch ein und anderes allen und jeden durch öffentlichen Ruf zu diesem Ende kund gemacht wird, damit jedermänniglich sich darnach zu richten, und demselben gehorsamst nachzu leben wissen möge. Sage es einer dem andern.

Das Betteln verboten.

d. 20. July.

Wir Carl der VI. etc. Entbieten N. allen und jeden in diesem Unseren Erb-Herzogthum Oesterreich unter der Enns sich befindenden Herrschaften, Dorf- und Grund-Obrigkeiten, so wohl geist- als weltlichen, hoch und niedern Stands-Personen, wie auch allen Städte- und Märkten, deren Burgermeistern und Richtern, ingleichen Unseren und anderen Haupt-Leuten, Burggrafen, Mauthnern, und Beamten, Unsere Gnade, und geben euch hiemit gnädigst zu vernehmen, was gestalten Wir bey Annehmung Unserer Erb-Königreich und Länder Regierung ganz mißfällig ersehen und wahrnehmen müssen, wie das sich so wohl dahier in vor- um und bey dieser Unserer Residenz-Stadt Wien, als auch auf dem ganzen Land, nicht allein viel unnütz und müßiggehendes Bettel-Gesind, und zwar in grösserer Menge als vorhin, das Almosen mit Unserer und der Inwohner, wie auch Herrschaften und Unterthanen, höchster Ungelegenheit und Verdruß, überall auf denen Gassen und Strassen, in denen Häusern und Kirchen, zu suchen, nicht weniger so wohl dort fremden weit entlegenen, als auch nähern Königreichen und Ländern, diesem Unsern Erb-Herzogthum Oesterreich unter der Enns, und anhero Unserer Stadt Wien zuzulauffen, in höchst schädliche Gewohnheit gebracht, sondern auch die mehresten Bettler nicht alle dergestalt müßig, unthätig oder mit Leibs-Gebrechlichkeiten behaftet seynd, daß siemotwendig von den Almosen allein leben müssen, mithin deren noch viel sehr stark von Berufs- und also ein und andere Arbeit noch gar wohl verrichten können; worbey Wir auch gnädigst beobachtet haben, daß so wohl in der Anno 1679. als auch in verwichenen 1691. und 1713ten Jahr grassirten Contagiösen-Zeiten, durch dergleichen allhier und auf dem Land befindliche und vagirende Bettler, wegen ihres habenden schlechten Unterkommens, bey dem gemeinen Mann sehr vielfältig gefährliche Ansteckungen erfolget seyn, ja solche auch öfters unter dem Vorwand des Bettelns in die Häuser kommen, damit sie alldorten ausspähen, folgsam unterschiedliche Entfremdungen und Raubereyen vorgenommen werden können, da doch unter solchen Bettlern die wenigsten hiesige Lands-Kinder seynd, oder in langwierigen Hieseyn, und versehenen vieljährigen Diensten, ihre Kräfte verlohren, wohingegen die Billig- und Schuldigkeit in allweg erfordert, daß wo selbe gehöret, oder mit langer Dienstleistung sich meritirt gemacht, alldorten auch aus christlicher Nächsten-Lieb erhalten werden sollen; und wie zumahlen auch unter solchen Bettlern und herum vagirenden Müßiggehern, viel und grosse Lasterhafte Thaten und Sünden begangen werden, wegen welcher der Allmächtige Gott Land und Leute mit allerhand Straffen härtinglich zu belegen bewogen werden könnte: welches alles Unser Beliebtester in Gott seligst ruhender Herr Vater Leopold der Erste dieses Nahmens, Römischer Kayser, hievor gar wohl beobachtet, und zu Gemüth geführt, dannenhero zu verschiedenen mahlen gemessene und ernsthafte Resolutions-Befehl und Patente, absonderlich aber den 26. August 1693. den 12. Februar 1698. nach der trübseligen Unserer Nieder-Oesterreichischen Regierung und Cammer, auch Unsern allhiefigen treu gehorsamsten Landständen gepflogener Unterredung und Verständniß, mit mehrern Ernst und Nachdruck ergehen, und im ganzen Land publiciren lassen. Und obwohl diese und mehr andere dergleichen Patente und Generalkien, von Unserm glorwürdigsten Herrn Vorfahren, und Uns selbst, mit all ersinalich nachdrücklichen gnädigsten Anbefehlungen geschöpft, aller Orten publiciret, und mit besondern scharffen Bedrohungen widerholet worden: so müssen Wir gleichwohl sehr mißfällig vernehmen, und selbst verspühren, daß denselben in den mehresten Puncten gar nicht nachgelebet worden, welches theils aus Nachlässigkeit der geist- und weltlichen Obrigkeiten und Beamten beschehen, theils auch wegen der vorgewestten Hungarischen Rebellions- und Contagions-Zeiten, nicht allerdings vollbracht werden können. Damit aber künfftighin oberzähle von Unserm Hochgerichteten Herrn Vatern weyland, Leopoldo Römischen Kayser, Christmildesten Angedenckens, so heylsam eingeführt und statuirten von Unserer Nieder-Oesterreichischen Regierung auch, nach ihrer Möglichkeit, bey Unserer Residenz-Stadt Wien, und dasigen so wohl inner als auch außer denen Linien liegend angränzenden Orten, absonderlich mit Hintertreibung der unwürdigen Bettler, und Austrottung des liederlichen müßiggängerschen Gesinds, und Bestraffung

Überlauf des müßigen Bettler-Gesinds.

Einige sind noch tauglich zur Arbeit.

Begeben Lasterhafte Thaten und Sünden.

straffung der Widersässigen bishero sehr emsig beobachteten Satz- und Ordnungen, in diesem Unfern ganzen Erz-Herzogthum Oesterreich, demmahleins der gängliche Vollzug gehorsamst geleistet werden möchte:

Als lassen Wir es noch fernershin, über die zwischen Unserer Nieder-Oesterreichischen Regierung und Cammer, wie auch Unfern treu gehorsamsten Ständen des Erz-Herzogthums Oesterreich unter der Enns, weitergepflogenen Unterred- und Berathschlagung, und daß solches alles, wie nachstehet, von erstermelten Unseren treu gehorsamsten Ständen, ihrem gethanen allerunterthänigsten Erbieten gemäß, in denen ordinari- aussehenden Steuer-Briefen ordentlich inseriret und einverleibt werden solle, bey denen von Unseren Hochgeehrtesten Herrn Vorfahren gemessen ergangen- und öfters wiederholten Patenten allerdings beruhen; und befehlen hierauf in Kraft dieses gnädigst, und wollen, daß fürs

Erste, allen und jeden armen Studenten, Handwercks-Burschen, beschädigten Soldaten, andern armen Manns und Weibs-Persohnen, wie auch Kindern, niemand hievon ausgenommen, er möge auch seyn wer er wolle, das beschehene ungestüme Betteln und Singen auf den Gassen, bey Tag und Nacht, nicht allein dahier in vor um und bey der Stadt, gänglich verboten, sondern auch solches, weilen es denen Unterthanen zu grosser Ueberlast gereichet, gleich nach Ueberkommung dieses Unfers Patents, durchgehends in Unserem ganzen Erz-Herzogthum Oesterreich unter der Enns, so wohl von Geist als Weltlichen Grund-Stadt-Marckt- und Dorf-Obrigkeiten, Hauptleuten, Burggrafen, und Beamten, allerdings abgestellt, und furohin keineswegs verstattet, vielweniger aber dergleichen Bettel-Leuten einige Plätz und Orte, oder Wohnungen auf denen Straffen, allwo sie wohnen oder betteln mögen, ertheilet, sondern allwo sich schon dergleichen Bettel-Häusel befänden, selbe alsobalden, und zwar bey funfzig Reichsthaler Straffe, abgeschafft, abgebrochen, und hinweggethan; wie nicht weniger

Das Betteln in Oesterreich verboten.

Andertens, von einer jeden Grund-Obrigkeit und dero Grund-Holden, dem von Unfern treu gehorsamsten Ständen gethanen Erbieten gemäß, diejenige auf ihrem Grund und Boden geborne, und allda erarmete Unterthanen, wie auch fremde, wann sie lange Jahr Hausfässig gewesen, und allda erarmet seynd, ingleichen alle diejenige Herrschaftliche Bediente, welche viel Jahr daselbst in Diensten gestanden, und nunmehr alle diese Bediente, wegen ermangelnder Kräfte, keiner Arbeit mehr vorstehen können, es seyen selbige beschädigte Soldaten, oder andere arme Manns und Weibs-Persohnen und Kinder, wie auch Herrschaftliche Bediente, hinsühro gewiß unterhalten werden; welches auch auf die inner denen allhiefigen Linien liegende Grund-Obrigkeiten, in conformitate Unserer schon Anno 1715. im Monat August geschöpft- und jüngsthin sub dato 3. Februar de nouo bestätigten allergnädigsten Resolution, darüber auch von diesen Grund-Obrigkeiten bereits eingelangten gehorsamsten Erklärung, Inhalt welcher dieselbe denjenigen, so auf ihrem Grund erarmet, entweder die nöthige Verpflegung selbst zu verschaffen, oder aber immittelst, und bis zu Erbauung derley Spitäler, welches aber innerhalb einer Jahrs-Frist ohnfehlbar, und bey sonst fürkehrenden scharffen Compellirungs-Mitteln, beschehen solle, vor jede arme Persohn auf dero tägliche Unterhaltung 7. Kreuzer, dem neu aufgerichteten Armen-Haus zu reichen, ingleichen für eine in das Krancken-Haus überbringende Persohn, dem allhiefigen Burger-Spital, für jegliche Persohn, bis sie zu ihrer Genesung gelangen, des Tags für alles und jedes 7. Kreuzer also gewiß zu entrichten verbunden seyn, als im widrigen nicht die Haus-Eigenthümer, woraus eine solche arme oder erkrankte Persohn dahin überbracht worden, sondern die Grund-Obrigkeiten selbst, zur schuldigen Bezahlung durch geziemende Compellirungs-Mittel angehalten werden, hingegen denenselben, bey ermelten Haus-Eigenthümern, und diesen bey denen Inwohnern, den Regress zu suchen bevorstehen solle, gleichfalls zu verstehen ist, anbey erstbesagte Grund-Obrigkeiten dergleichen von ihnen versorgende Leute zu einer leidentlichen Arbeit anzuhalten befugt seyn sollen. Und weilen

Grund-Obrigkeiten sollen ihre Arme ernähren.

Können sie zu leidentlichen Arbeit anhalten.

Drittens, auch unter denen bettelgehenden, so wohl in als ausländischen Weibs und Manns-Persohnen, eine grosse Anzahl der starcken, und des Almosen unwürdigen Leute, sich befinden, welche der Arbeit gar wohl vorstehen können, sich aber auf Befragen jederzeit mit deme, daß sie keine Arbeit bekommen könnten, entschuldigen: dahero Wir Uns Allergnädigst entschlossen, daß über die vorhin zwischen Unserer Nieder-Oesterreichischen Regierung und Cammer, wie auch Unfern treu gehorsamsten Land-Ständen dieses Erz-Herzogthums Oesterreich, allbereits beschehen, und noch weiters erfolgende öfters Zusammen- tret- Ueberleg- und Berathschlagungen dieser so wichtigen, und dem lieben Vaterland zu sonderbaren Aufnehmen beruhenden Sache, ehestens und eysrigst dahin bedacht werde, wie nehmlich, so wohl bey Unserer Residenz-Stadt Wien, als auch in dem ganzen Land, und zwar in allen vier Vierteln, einige Manufactur, und Arbeit-Häuser, worinnen dergleichen Leute auf einige Zeit zu unterbringen wären, unverlangt aufgerichtet werden möchten, wo-

Starcke Bettler.

Sur Arbeit anhalten.

durch der arme Unterthan, nicht allein von dieser häufig herumgehenden Bettler höchst beschwerlichen Anlauf in das künftige verschont bleiben, sondern auch durch derley Manufacturen ihme selbst eine Beyhülff und Erleichterung verschaffen kan. Wie Wir dann um allhier in und bey Unserer Kayserlichen Residenz = Stadt Wien den Anfang zu machen, weilen ohne Aufrichtung eines Arbeits = Hauses, worinnen derley bettlende Leute zur Arbeit angehalten werden, und sich nicht mehr mit deme, daß sie keine Arbeit bekommen können, bey Betretung in Bettlen fürhin entschuldigen mögen, mit Abstellung des bishero so häufig in Schwang gehenden Bettlens nicht wohl fortzukommen sey, auf einen Uns von öfters ernannt Unserer Nieder = Oesterreichischen Regierung jüngstens allerunterthänigst erstattet = ausführlichen Bericht und Gutachten, und darüber Uns beschenehen gehorsamsten Vortrag Allergnädigst bewilliget, auch allbereits anbefohlen haben, daß die der Zeit im Land ob der Enns befindliche so genannte Kolbenthurnische Fabrica, mittelst welcher allda eine grosse Anzahl armer Leute mit genugsamer Arbeit versehen ist, und unterhalten werden kan, von dem vor den Schotten = Thor neu aufgerichteten Armen = Haus, zu dem Ende unverlangt erkaufte werde, auch bereits wirklich erkaufte worden, auf daß fürhin die im Bettlen betretende, und andere müßiggehende Persohnen, weilen Unsere, und Unserer Herrn Vorfahren, Christmildesten Angedenckens, bishero so vielfältig ergangene gütige Ermahn = und Bedrohungen mit nichten fruchten wollen, daselbst eingesperrt, und zur Arbeit, so bey ermelter Fabrica vonnöthen, angehalten werden sollen. Und wollen demnach alles Ernstes statuiret haben, daß

Vom 1. August kein Bettler, mehr gelitten.

Die Bedürftigen versorgen.

Die Starcken zur Arbeit anhalten.

Viertens, vom ersten nächstkommenden Monats August, keine bettlende oder müßiggehende Persohnen, wer solche immer seyn möchten, weder allhier, noch auf dem Lande, mehr gestattet, sondern durch jeglichen Orts Obrigkeiten alsogleich aufgehoben, und mit denen darunter befindlichen Fremden, auf die hierunten des mehrern enthaltene Weise verfahren, die Einheimische, und des Allmosens absonderlich würdige, obverstandener massen an jenen Orten, allwo selbe eraltet, und erarmet, oder durch langwierige Dienste zur fernern Arbeit unfähig worden, versorget, die unwürdigen aber anhero in obbesagtes Armen = Haus überbracht, allda zur Arbeit, worvon sie ihnen die tägliche Nahrung verdienen müssen, angestrenget, auch in so lange, als sie nicht erweislich darthun könnten, daß sie mit einem wirklichen Dienst, oder Arbeit, worein sie alsogleich eintreten können, versehen seyn, angehalten, und zu dem Ende einem jeden erlaubt und unverwehrt seyn, sich in das Armen = Haus zu begeben, und solche allda vorhandene Leute zu sehen; wie dann, wann einige und andere Persohn diesem oder jenem zu seinem Dienst oder Arbeit anständig wäre, solche auf Anmelden ihnen ausgefolgt werden, zum Fall sie aber in keinen Dienst einstehen, oder in eine Arbeit sich einbringen, und gleichwohl nicht wiederum in das Armen = Haus zu der ihnen daselbst angewiesenen Arbeit zurück kehren, sondern ihrem vorigen vagirenden und müßigen Leben etwan nachzuhangen sich vermessen würden, sie sodann auf weiters Betreten in wiederholtes Armen = Haus auf mehr Jahre, oder wohl gar auch nach Beschaffenheit der Sachen, wann sie öfters betreten würden, Lebenslang eingesperrt, und von daraus nimmermehr entlassen, sondern zur steten Arbeit angetrieben; im übrigen aber so wohl im Bürger = Spital, als auch in dem neu aufgerichteten Armen = Haus, die darinne befindliche Arme alsogleich von Persohn zu Persohn untersucht, denenjenigen, welche Alters oder Unpäßlichkeit halber, nicht mehr arbeiten können, ihre gebührende Unterhaltung Lebenslang gereicht, diejenigen aber, so noch nicht gar alt, und annoch ihre Kräfte haben, vermittelst deren sie ihnen etwas mit der Arbeit zu verdienen annoch im Stande sind, mit einiger Arbeit verlegt, mithin alle diese nach Beschaffenheit der Umstände, und habenden Leibes = Kräfte, entweder ganz, halb, oder viertel theil würdig erkennet, und weilen derley allda vorhandene Arme, wann sie ausgegangen, ebenfalls mit heimlichen oder öffentlichen Bettlen, und andern sehr übeln Aufführungen öfters sehr überlästig gewesen, benebenst auf erhaltene Erlaubniß zu den gewöhnlichen Bettstunden, um vor die Wohlthäter, welche ihnen das Allmosen zu ihrer Unterhaltung reichen und zukommen lassen, das schuldige Gebet gegen Gott den Allmächtigen danckbarlich mit den andern verrichten zu können, zu rechter Zeit nicht wiederum nacher Haus kommen, da hero diesen das Bettlen gänzlich eingestellt, und ohne besondere Erlaubniß auszugehen nimmermehr gestattet, sondern da ein oder anderer in dem Bettlen betreten würde, oder über die erhaltene Erlaubniß und Gebet = Stunde, oder wohl gar über die Zeit, da man vorbedeute zwey Armen = Häuser zu sperren pfleget, auffen bleiben thäte, wider einen solchen mit denen schon vorgesehnen, und nach Bewandniß auch wohl mit schärffern Bestraffungen, unverwehrt verfahren werden solle. Und wie zumahlen auch

Bettel = Studenten.

Jüngstens vorkommet, daß nicht weniger unter denen allhiefigen Studenten, eine merckliche Anzahl auf das Bettlen sich verleget, und nebst denen unter dem Nahmen der Studenten auch viel andere nicht mehr studirende, noch immatriculirte, sondern von den Studien längst abgestandene und verehlichte Leute dabey sich einfinden, welche denen allhier erhobenen Spitalern und Armen = Häusern, und darinnen verpflegenden häufigen Armen, das sonst für

für selbe gewiedmete Almosen, unter verschiedenen Vorwand, vor denen Kirchen, auf denen Gassen, fürnehmlich aber durch nächtliches Singen in denen Häusern, wiederrechtlich entziehen: als wollen Wir, so viel die erstere anbetrifft, die in Sachen vorhin schon ergangene gnädigste Resolutiones, Kraft deren keiner, der nicht erweisen kan, woher er seine Nahrungs-Mittel zu erholen hat, ad studia mehr gelassen werden solle, in allwege befolget wissen; dahero auch Unsere Nieder-Oesterreichische Regierung hierob festiglich zu halten, und die Schulen, so wohl im Collegio S. I. als auch Profes-Haus, durch dero abordnende Mittels-Räthe öfters zu visitiren haben wird. Wo im übrigen so wohl den ersten als andern das Betteln hie mit nachdrücklichst, und mit diesem angeheften Zusatz eingefagt und verboten wird, daß im widrigen, da sie ungehindert dieser Unserer gnädigsten Inhibition gleichwohl dem Betteln nachhangen würden, selbe ohne Unterscheid gleich den übrigen Bettlern in Verhaft gebracht, davon die inmatriculirte der allhiefigen Univerſität, zu Fürkehrung des weitern, die übrigen aber ebenmäßig in das Armen-Haus überbracht, und allda wider sie, gleich wie oben in sine S. 4. von denen Bettlern und Müßiggehern insgesammt gemeldet worden, verfahren; und solcher gestalten

Sechstens, auch denen unter dem Schein der Geistlichkeit dem Betteln nachziehenden Eremiten, Geistlichen, und Nonnen, welche, wie es die Erfahrung öfters gegeben hat, diejenige, für welche sie sich ausgeben, nicht sind, sondern darunter vielfältige, nur zu Bemäntelung ihres verdächtigen Lebens, dieser Kleidungen sich freventlich gebrauchen, das Betteln noch samlen vor denen Kirchen auf keinerlei Weise mehr zugelassen, mithin solche im Betteln ersehende Eremiten und Geistliche ebenmäßig eingezogen, und da darunter einige befunden würden, so wirkliche Tertiarii oder Geistliche sind, allhier dem Wienerischen oder Passauerischen Officiali, in was für eine Diöces solches Ort gehörig, ausgefolgt, die Verstellte hingegen dem allhiefigen oder nächsten Land-Gericht, wo ein solcher aufgebracht wird, damit gegen einen solchen von daraus gebührendermassen verfahren werde, übergeben, die Geistlichen und Nonnen aber, nebst Abnehmung ihrer Schüsserl, von dem Almosen samlen abgehalten, auch allhier, sie hätten dann von Uns eine allergnädigste Erlaubniß vorzuzeigen, nicht geduldet, sondern durch die Wachten abgeschafft werden sollen. Und damit man auch

Bettel-Pfaffen,
Nonnen, und Eremiten.

Siebentens, der Ungestüm des so gar in denen allhiefigen Kirchen eingeschlichenen, zu nicht geringen Unterbruch des andächtigen Gebets gereichenden, Bettlens entübrigt bleiben möge, haben Wir denen ohne dem des Schwagens halber bestellten Aufsehern allbereits anbefehlen lassen, daß selbe ebenfalls hierauf gute Obsicht tragen, und derley bettlende Leute, durch die vor denen Kirchen dessenthalben eigens haltende Wachten, jedoch ausser denen Kirchen, hinweg nehmen, und zur Arbeit in das Armen-Haus, oder an die darzu bestimmte Orte, führen lassen sollen. Belangend nun

Betteln in denen Kirchen.

Achtens, die grosse Menge der in diesem Land sich befindenden Fremden und ausländischen Bettler, damit selbe ehestens hinweggebracht, herentgegen die Inländische desto besser und leichter versorget werden können: als ist hiemit Unser ernstlich und gemessener Befehl, daß jedes Orts Obrigkeiten, dergleichen von aussen her kommende Leute, es seyen solche geist- oder weltliche, instünftige keineswegs herein lassen, sondern hierauf alle fleißige Obsicht tragen, auch alle und jede Stadt-Marcck- und Dorf-Obrigkeiten dieses Landes Oesterreich unter der Enns, dergleichen ausländische und fremde Bettler, bey im widrigen vornehmender wohl empfindlicher Bestrafung, in ihrem Gebiet sich aufzuhalten nicht verstaten, auch dienige arme Leute, so sich schon im Lande befänden, oder durch dieses Erz-Herzogthum in ihr Vater-Land nothwendig reisen müsten, gleich unverzüglich anhalten, und die Krümmen oder Schwachen mit Wagen oder durch Tragen, die andern aber, nebst Mitgebung genugsamer Mannschaft, und eines mit darinnen deutlich und umständig enthaltener derenselben Beschreibung ertheilenden Passes, wie auch ihrer Seits gegen Hinterlassung eines von einem jeglichen gefertigten Reverses, daß sie nehmlich dieses Land nimmermehr betreten wollen, an die nächst gelegene Stadt, Marcck, oder Dorf, allwohin der Arme den kürzesten Weg zu seinem Vater-Land hat, alsobald überbringen, und so fort von einem Ort zu dem andern aus dem Land hinwegschieden lassen. Wie Wir dann auch den gnädigsten Befehl ergehen lassen, daß die abgedanckte ausländische Soldaten füröhin nicht mehr anhero, sondern alsobald von Unserm Commissariat, ein jeder in sein Land, zu dessen Abfertigung verwiesen, mithin bey denen Oesterreichischen Grängen nicht mehr hereingelassen; und da ein solcher ausländischer Bettler, wer der auch seye, über dieses betreten würde, selbiger von derjenigen Stadt-Marcck- oder Dorf-Obrigkeit, durch welche er zu Stand gebracht worden, mit Anhaltung zur harten Arbeit in Eisen und Banden auf das schärfste abgestraft, nach ausgestandener Straffe aber auf dasjenige Ort, allwo dieser hereingelassen worden, von einem Ort zu dem andern, wie oben gemeldet, wiederum von neuen hinausgeführt; und da eine solche Person abermahlen in dieses Land herein zu schleichen sich erkühnen solte, in das nächste Land, Gericht gelieffert, und sodann in Banden und Eisen nacher Wien in das Arbeit-Haus wohl-

Fremde Bettler.

Abgedanckte Soldaten.

verwahrter überbracht, und sodann obverstandener massen, nach Beschaffenheit der Sachen, das weitere fürgekehret werden solle.

Zum Fall aber ein oder andere Stadt, Marckt, oder Grund, Obrigkeit, den dahin gelieferten nicht annehmen würde, oder solchem in seinem Stadt, Marckt, Dorf, oder Grund, Obrigkeits, Bezirk sich aufzuhalten verstattete, oder auch gar durch die Gränz, Orte eingelassen hätte, dieselbe oder dergleichen Ort Unserer Nieder, Oesterreichischen Regierung zur gehörigen Bestrafung gesäumt angezeigt, der Arme indessen von der betretenden Obrigkeit ernähret, und bis daß solcher von der beklagten Herrschaft angenommen wird, wohlverwahrter unterhalten, hingegen die auf dergleichen Arme Manns, oder Weibs, Personnen aufgehende Unkosten ordentlich aufgezeichnet werden, und solche diejenige Stadt, Marckt, Dorf, oder Grund, Obrigkeit, welche diesen armen Menschen aufgehalten, oder auf Überbringung nicht angenommen hätte, nebst Abtrag der Expens und Schaden, nach Mäßigung Unserer Nieder, Oesterreichischen Regierung, unverzüglich zu erstatten schuldig seyn; ja über dieses noch diejenige als Ungehorsame und Verächter dieses Unsers gnädigsten Befehls, mit wohlverdienter Straffe unverschont belegt, hiervon, wann eine Geld, Straffe andictiret wird, die Helfte demjenigen, so gedachten Unfug angezeigt hat, zuerkennet, die andere Helfte aber zu Händen Unserer Nieder, Oesterreichischen Regierung alsobald erlegt, und zu Nutzen der Armen appliciret, anbey von einer jeden Stadt, Marckt, Dorf, und Grund, Obrigkeit, wie nehmlich jedes Orts, wann dergleichen Bettel, Leute ankommen, der Schub eingerichtet, und von einem jeden zu dem andern Ort überbracht werde, gleichfalls inner, denen nächsten 4. Wochen, bey schwerer Straffe, ein ausführlicher Bericht Unserer Nieder, Oesterreichischen Regierung erstattet werden solle. Wassen dann allhier nicht allein Unserem Stadt, Magistrat, sondern auch all übrigen in vor um und bey der Stadt befindlichen Dorf, und Grund, Obrigkeiten unter einstens anbefohlen worden, daß sie wegen der allbereits allhier befindlichen grossen Anzahl dergleichen fremd, und ausländischer Bettel, Leute, den erforderlichen Schub alsobald veranstalten, und solche Leute auf ihrem Grund und Boden, wie in obigem S. 2. erwehnet worden, bey der in vorigen ausgegangenen Patenten enthaltenen Straffe, mit welcher im widrigen nicht allein gedachte Grund, Obrigkeiten, sondern auch der Haus, Inhaber und Eigenthümer, wann sie wider gedacht Unser gemessenes Generale füröhin dergleichen Bettel, Leute bey sich in der Herberge aufhalten, oder sonst denenselben Unterschieß geben würden, wirklich belegt werden sollten, keineswegs mehr gedulden, sondern selbe ohne Verzug abschaffen, und auf das nächste Ort fortschieben; und da ein solcher hinausgeschobener weitershin allhier in vor um und bey der Stadt bettlen würde, selber nach obiger in ganzen Land, statuirten Ordnung in Verhaft genommen, und ebenfalls in das Armen, Haus zur Arbeit überliefert, auch nach Beschaffenheit der Sachen das weitere fürgekehret; die bettlende Stadt, Guarde, Weiber aber in sichere Derter allhier überbracht, und zur Arbeit anfänglich auf 14. Tage, sodann das andere mahl auf 4. Wochen, und das dritte mahl auf ein Viertel Jahr, angehalten: zu welchem Ziel und Ende, damit diese Unsere Residens, Stadt Wien von solchen müßiggehenden Bettlern dermahleins gesäubert werden möge, gewisse Leute und Wachten bestellt sind, welche dieselbe alsobald in Verhaft nehmen, und gehöriger Orten überbringen sollen. Weilten aber mithin sehr mißfällig vorgekommen, daß bishero dergleichen aufgestellte Leute, wann sie gemeldte Bettler hinwegnehmen wollen, durch grossen Zulauff unterschiedlicher Personnen, förderst der Laqueien und anderer, in ihren Verrichtungen merklich verhindert, ja so gar mit Schlägen übel tractiret, und immittelst der Arrestirte befreuet, und nebst diesen viel andern Müßiggehern und Bettlern, wann selbe von denen Wachten verfolgt, und Handfest gemacht werden wollen, in denen häufig allhier befindlichen Frey, Häusern, allwohin solche gemeiniglich ihre Flucht zu nehmen pflegen, der unbefugte Schuß und Aufenthalt ertheilet worden; welch alles aber zu grossen Schimpf und Verachtung Unserer Landes, Fürstlichen hohen Autorität gereicht:

Stadt-Guarde
Weiber.

Die Wachten in
Einziehung der
Bettler nicht zu ver-
hindern.

Als befehlen Wir in Kraft dieses Patents hiemit gnädigst, und alles Ernstes, daß sich füröhin keiner mehr, wer der auch seye, diesen Leuten, bey Vermeidung Unserer schweren Straffe und Ungnade, entgegen zu setzen, oder verhinderlich zu seyn unterfange, als im widrigen derselbe, als ein Verächter Unserer Landes, Fürstlichen gnädigsten Befehle, wohl empfindlich, und nach Beschaffenheit der Sachen so gar an Leib und Leben, abgestraft, auch diejenige bettlende Personnen, so sich in die Frey, Häuser begeben würden, auf Anmelden alsogleich der Wacht herausgegeben werden; dahingegen Wir wegen des Respectu der Frey, Häuser vorerholter massen eingeschlichenen Unfugs, an Unserm allhiefigen Land, Marschall, dessen Iurisdiction dergleichen Frey, Häuser eingeräumt sind, das Behörige allbereits verfügen lassen; daß selbiger, mittelst gewöhnlicher Einsage, alle Eigenthümer der allhiefigen Frey, Häuser dahin warne und ermahne, daß sie die dahin fliehende Bettler und Müßiggeher, auf Anmelden Unserer zu derselben Einbringung bestellten Wachten, unweigerlich und unfehlbar extradiren, widrigenfalls denenselben der wirkliche Eingrif, und gewaltsame deren Bemächtigung unverwehrt seyn, und noch besonders die Widerspenstige mit Unserer schweren Ungnade angesehen werden sollen.

Neuntens,

Neuntens, ist denen Pilgrimmen und Gefangenen bey den Türcken das Herumziehen dahier und auf dem Lande alles Ernstes verboten, und sollen dieselbe, gleichwie andere Arme, wann sie wahrhafte Pässe und Zeugnisse vorweisen können, von einem zu dem andern, nach ihrem Vater-Land, oder der vorgenommenen Kirchfahrt nächst gelegenen Ort gelieffert, allda angenommen, und weiters hinaus überbracht, im widrigen aber die Ubertreter und ungehorsame Obrigkeiten, wie oben Meldung beschehen, unausbleiblich abgestraft werden.

Pilgrimme, und Gefangene.

Zehntens ist denen Abbrändlern, oder Kirchen-Sammlern gleichfalls das Betteln allerding's eingestellt, und solle einer jeden Gemeinde oder Kirchen-Patron selbstn obliegen, ihre Kirchen zu erbauen, auch deren Grund-Obrigkeiten ihre arme Abbrändler zu versorgen, wie dann in übrigen jede Stadt-Markt- oder Dorf-Obrigkeit dergleichen herumgartende Abbrändler oder Kirchensammler, mit Hinwegnehmung der Büchsen und Attestationen, wohl empfindlich zu bestraffen Macht haben solle.

Abbrändler und Kirchen-Sammler.

Filftens, hat sich das herumziehende Herrnlose Gesindel, Abdecker, Gerichts-Diener, Schäfler, Hälter, und dergleichen, des Bettlens in das künftige gleichfalls und also gewiß zu enthalten, als im widrigen dieselbe auf Betreten, an der Stelle, von jeden Ort, Stadt-Markt- oder Dorf-Obrigkeit ungesäumt aufgehoben, und in Banden und Eisen zur harten Arbeit angehalten, auf weiters Betreten aber in das nächst gelegene Land-Gericht, zu Führung des weitem, wohlverwahrter überlieffert werden sollen. Und sintemahlen Wir auch gnädigst vernommen haben, daß die Anzahl dieser bettlenden Abdecker und Gerichts-Diener der Ursach halber von Jahr zu Jahr immerfort sich vermehret, alldieweil deren Kinder für unehrlich gehalten, und folgend's in einige Dienst oder Handwerck nicht aufgenommen werden, da doch selbe weder die Abdeckerey noch etwas anders, wegen ermanglender Dienste, nicht treiben können, auch zum östern gedachte Abdecker und Gerichts-Diener niemahlen in dergleichen von ihren Eltern treibenden Berrichtungen einige Hand angelegt haben:

Abdecker, Gerichts-Diener, Schäfler, Hälter.

Als wollen Wir es bey den in dem von Unsern Hochgeehrtesten Herrn Vater, glorwürdigsten Angedenckens, unterm 26. August 1693. publicirten öffentlichen Patent, gnädigst gemachten Vorsehungen noch fernerhin allerding's verbleiben lassen, daß Wir, wann künftig ein oder mehrere zu ihrer Eltern Profession nicht angehaltene Kinder, die sich ihres Ehrens-Briefs würdig zeigen würden, vorkommen möchten, denenselben damit in Gnaden gratis zu verheiffen, Uns jedesmahl geneigt erzeigen wollen. Und damit nun solchen Unsern ernstlichen allergnädigsten-Befehlen, so wohl dahier in vor um und bey der Stadt, als auch in Unserm Erz-Herzogthum Oesterreich Unter der Enns, in allen desto gewisser nachgelebet werde, als wird allen und jeden Stadt-Markt- und Dorf-Obrigkeiten, wie auch allen Land-Richtern, hiemit gnädigst anbefohlen, daß selbe auf dergleichen bettlende Leute, es mögen die seyn wer sie immer wollen, fleißige Obsicht tragen, daß die Inländische würdige Arme oben verstandener massen verpflogen, hingegen die Unwürdigen in obbesagtes Arbeit-Haus verschafft, die fremden und ausländischen aber in ihre Länder mit obiger Vorsehung geschoben, und auf weiters Betreten mit oben ermeldten Straffen unverschont verfahren, vor allen aber auf denen Grängen, von denen Obrigkeiten und Herrschaften stets dahin gesorgt, daß dergleichen Bettler nicht in das Land gelassen werden mögen; allermassen zu dem Ende, und zwar förderst allen und jeden Richtern in denen allhiefigen Vorstädten, und all übrig nächst angelegenen Orten, noch absonderlich ausdrücklich und ernstlich auferlegt wird, daß sie von dato der Publication dieses Unsers Landes-Fürstlichen Generals anzufangen, fürnehmlich durch deren jedes Orts bestellte Wächter, auf die so wohl schon hierinnen sich befindende, als auch etwa fernerhin eindringende Bettler, ein wachsame Auge haben, die Betretende also bald anhalten, und keine dergleichen auf ihrem Grund und Boden gedulden, derenthalben wöthentlich die Häuser visitiren, folglich diejenige Haus-Inhaber und Eigenthümer, so einem solchen unwürdigen Bettler die Herberge oder Unterschleif gäben, selbst wohl empfindlich abstraffen, oder solche zur Bestrafung Unserer Nieder-Oesterreichischen Regierung unverläng't anzeigen, als im widrigen diejenige Richter und Haus-Inhaber, so solches unterlassen würden, für besagte Unsere Nieder-Oesterreichische Regierung erfordert, und denen vorhin in Sachen ergangenen und publicirten Patenten gemäß, nach aller Schärffe abgestraft werden sollen.

Solchemnach werden alle und jede Stadt-Markt-Dorf- und Grund-Obrigkeiten, wie auch Unsere und andere Haupt-Leute, Burg-Grafen und Beamte, nochmahlen hiemit väterlich ermahnet, daß sie dieser von Uns allergnädigst bekräftigten und gemachten heilsamen Ordnung, in allem und jeden, also gewiß gehorsamst nachkommen, und keineswegs darwider handeln, noch hieran verhinderlich seyn, als im widrigen Fall, die Ubertreter, Säumige, und Ungehorsame, von Unserer Nieder-Oesterreichischen Regierung mit denen oben angefesten schweren Bestrafungen angesehen und belegt werden sollen. An deme beschicht Unser allergnädigst-gemessen- und ernstlicher Befehl, wornach sich ein jeder zu richten, und vor Schaden zu hüten wissen wird. Geben zu Wien den 20. July 1717.

Damutenens.

Eisen Saß- und Ordnung.

d. 31. August.

Wir Carl der VI. x. Entbieten N. allen und jeden, Geist- und Weltlichen, was Würden, Stands, oder Wesens die in Unserm Erz-Herzogthum Oesterreich unter und ob der Enns hin- und herseits der Donau angehessen, sonderlich aber allen und jeden nachgesetzten geist- und weltlichen Obrigkeiten, dero Pflegern, Hof-Richtern, Amtleuten, und männlichen, denen dieses Unser Kayserliches Patent vorkommt, Unsere Gnade und alles Gutes, und geben euch hiermit gnädigst zu vernehmen:

Vorigen Patenten
1559. 1569. 1574.
1590. 1595. 1602.
1605. 1621. 1629.
1660. 1707. 1709.
wird zuwider gehan-
delt.

Nachdem Wir abermalen mit sonderm Mißfallen glaubwürdig verständiget, daß nun eine ziemliche lange Zeit hero, denen wohlberathschlagten, ausgefertigten, und publicirten heilsamen Eisen Saß- und Ordnungen, auch absonderlich Eisen- und Proviand-Generalien zuwider, nicht allein Eisen und Stahl wider jedes, als Steyrer- und Halbmaß-Eisen, und das Scheibser-Eisen, so aus Hardt, Grachlach, Pusch und Waschwerch, der Proviand-Zeug genannt, aufgebracht wird, von uhralters her, und Inhalt der 1559, auch 1569, item 1574, dann 1590, 1595, auch Anno 1602, 1605, 1621, 1629, 1660, und 3ten Juny 1707, ausgegangenen und publicirten Kayserlichen Generalien, absonderlich ausgezeigten wissenschaftlichen Ausgangs, auf andere eines oder des andern Stahl- und Eisen-Zeugs, und die daraus aufbringende allerhand Sorten Eisen-Waaren, unzulässigen Strassen, und sonst heimlichen verbotenen Abwegen, auch ausser der ordentlichen in Eisen-Ordnungen ausdrücklich benannten Eisen-Legstätten, in andere Ort, Stadt und Marktflecken im Lande, auf das Sey hin- und herseits der Donau, durch die Eisen-Proviand-Händler, und andere Persohnen, höchst strafmässiger Weise verführt, verschwärzt, auch das Leobnerische, oder Vorderberger- und Zellerische, auch Waldensteinerische Eisen, und andere daraus allerhand Sorten aufbringende Eisen-Waaren, so allein seinen uhralten Ausgang über den Semmering, gegen Unsere Stadt Neustadt, von damen mit seiner ausgezeigten Maass in Unsere Cron Hungarn hat, Hauffenweis, zuwider der alten und jüngern ausgegangenen und publicirten Kayserlichen Generalien und Ordnungen, an unterschiedlichen Orten, sonderlich gegen Hochburg, Hainfelden, und Wilhelmspurg, ins Viertel ob Wiener-Wald, auch über den Piern, von Kottenmann gegen Windischen Gärten, und von dort weiter heraus durch die Claus gegen Kirchdorf, über die Pötschen, und andere ungewöhnlichen verbotenen Abwege, der Magg, und all anderer geschlagener Zeug, und daraus andere gemachte allerhand Sorten Eisen-Waaren, in das Land ob der Enns ungeschreit eingeführet wird, sondern auch die Proviand-Victualien, als allerhand Getreid, sonderlich aber das Schmalz, groß und kleine Vieh, Käß, durch die Marquetänder, Firkäufer, Käßstecher, Fleischhacker, und andere Persohnen, in denen zu Unserm Innerbergischen Eisen-Cammer-Guts-Wesen gewiedmeten und ausgezeigten Bezirken, das ist vier Meilen um Scheibbs, drey Meilen um Steyer und Windisch-Gärten, drey Meilen um Baydshofen an der Pöbs, häufig aufklauffen, ausgehrieben, so fürnehmlich mit dem Getreid verübt, welches auf das Wasser in Schiffungen geladen, ausser Lands, das Schmalz aber durch die Marquetänder, Käßstecher, und andere Firkäufer, unterschiedlich verbotener in dem Scheibserischen Bezirk gelegenen Orten, allda ihnen Unterschleiff gegeben wird, häufig auf- und firkauft, auch mit Tragen, ja gar Wagen-voll, von ihnen anderstwohin ausgeführt;

Insonderheit aber auch etliche Obrigkeiten ihren Unterthanen, daß sie ihr Getreid vorhero ihnen anfeilen, und auf die ordentlichen Wochen-Märkte zu führen, zu ihr, der Obrigkeiten, nur eigenen suchenden Nutzen und Vorthail, ganz unbilliger Weise, und gar bey hoher Straffe zu verbieten, sich unterstehen, dessen gedachte Unsere Innerbergische Cammer-Guts-Arbeiter, an ihrer Nahrung mercklichen entgelten müssen: also daß, wann solchem Unheil nicht abgewehret, die Eisen- und Proviand-Contraband, und Berparthierung der Victualien, noch weiters und mehrers einreissen, und Unserm Innerbergischen Eisen-Wesen hoch-nachtheilig, abbrüchig seyn würde, weil solches von theils Unserm Land-Leuten und andern Obrigkeiten zusehen, verstattet, und von etlichen auch gar selbst verübt, dadurch nun auch andere solches zu thun noch animirt und gestärckt werden, daß, wann gleich Unsere aufs Proviand- und Eisen-Wesen bestellte Ueberreuter, derley ungeziemende, Uns ohne Mittel verfallene Contrabande betreten, sie doch auf Ersuchen einige Assistenz noch Ausrichtung erlangen mögen, ja zu öftermalen, zu Verschimpffung Unserer Landes-Fürstlichen Hoheit, und Unserer Herrn Vorfahren statuirten heilsamen Ordnungen, deswegen Wir dann die ernstliche Bestraffung gegen die Ubertreter angedeuter Ordnungen fürzunehmen, Uns noch lauter und ausdrücklich vorbehalten thun, dergleichen Contrabandierer, Mißhandlungen, und Verbrechen, zu verthädigen, durchzuhelfen, an statt der schuldigen Handhab vermessenlich Fürschub zu geben, ja gar dergleichen von ihnen Unserm bestellten Ueberreutern auf wahrer That betretende Contrabandische, Uns ohne Mittel verfallene, Güter,

ter vorzuhalten, oder ihnen selbst zuweignen, auch denen Contrabandierern mit unbefugter Gewalt, auf ihr blosses Fürgeben, und nichtige Versprechen, aus den Verboten hinausgeben und folgen zu lassen, denenselben gleichsam darbey Schuß zu tragen, also das unrechte und sträfliche mehrers zu haben, dann zu verwehren, Unsere Überreuter mit bösen schimpflichen Worten tractiren, denenselben allerhand Gewalts-Zufügungen, und gar mit Gefängniß freventlich zu bedrohen, auch sonst mit Spott und Verhöhnungen mehr, zu wider der hievorigen ältern und jüngern ausgegangenen und publicirten Kayserl. Eisen- und Proviand-Generalien, und anderer wissentlichen Ordnungen, hoch und ernstlichen verboten, welche Edicta aber bey ihrer vielen für alt, und daher ungültig zu seyn gehalten, und ausgeschrieben, höchst strafmässig verschimpft werden wollen, neben Verweigerung der Billigkeit, und schuldigsten Assistentz, abzuweisen sich unterstehen dürfen; und sonderlich auch, wann sie Unsere obbenannte und andere Officier, so Wir des Eisen-, Proviand-, und Salz-Wesens halber aufgestellt, eher dann die nachgesetzten Obrigkeiten, oder die Curigen, in euren Land-Gerichten, Grund- und Vogt-Obrigkeiten, Contrabante, in Eisen, Proviand, und Salz, betreten, und in Arrest nehmen, nicht allein keine Hülffe und Beystand erlangen, sondern viel ehender nur Widerstand finden, und gedenccken etliche geist- und weltliche, solches für Eingriffe in ihre Land-Gerichte, und obrigkeitliche Jura zu deuten, wollen sich auch solcher Völligkeiten anmassen, und ihnen selbst eignen, da doch, wann die Betretung durch Unsere Beamte erstlich geschieht, solche allein Uns, als Herrn und Landes-Fürsten, gebühren. Damit aber solchem Ubel dermahleinst ernstlich und wirkklich gesteuert, Unserm Landsfürstlichen Cammer-Guts-Wesen, und zu gemeinen Nutzen, die heilsame gute Ordnungen wieder angerichtet, und beständig erhalten werden: als haben Wir obbesagt Unser Patent umdrucken und publiciren zu lassen, unterm 20ten dieses Monats August, allergnädigst resolviret.

Bey Betreten wird denen Überreutern keine Assistentz geleistet.

Verbotene Straffen zu Ausfuhr des Eisens und der Victualien.

Diesem Ubel wird gesteuert.

Solchemnach ist hierauf an alle und jede Unser gnädigster gemessener und ernstlicher Befehl, daß ihr Unserm Hof-Cammer-Rath und Eisen-Obmann unter und ob der Enns, auch getreuen Lieben, Johann Joseph Mandelli, wann er durch seine von Uns ihm untergebene Officier und Überreuter, bey euch denen Obrigkeiten insgemein, bey denen Mauthen und Aufschlägen, auch sonst an allen und jeden Orten, bey Städten, Märckten, und anderer Unserer Land-Leute geist- und weltlichen Jurisdictionen, Grund und Boden, oder Land-Gerichten, im Lande hin und herseits der Donau, an allen Urfahren, einiges Ort noch Grund- und Land-Gerichts-Obrigkeiten, welche die immer seyn, nichts ausgenommen, wo es nun seyn oder beschehen, dergleichen Contrabande, als Scheibser-Eisen, ausser der wissentlich benannten Leg-Stätte, betreten und antreffen, auch das Leobner, und Vorderbergerisch, und Zellerisch, auch Waldensteinerisch, Stahl und Eisen, so wohl allerhand daraus aufbringende Waaren, was Sorten die immer seyn, zuwider der obbesagten ausgegangenen Kayserlichen Generalien, in Unserm Erz-Herzogthum Oesterreich, ins Viertel ob Wiener Wald, als über den See-Berg für Unser Frauen Zell, auch Hochenburg, Hainfelden, Hainstätten, Wilhelmspurz, St. Völten, Exems, und Stein, auch gegen Hollenburg, und durch den Wald herauf, und sonderlich das Eisen, so zu Waldau und zu Zell geschmiedet wird, desgleichen von Rottenmann über den Piern auf Claus, so wohl über die Buchau, in allerhand Eisen-Waaren, als Drath, Nägel, Sensen, Harnisch, Blech, und dergleichen, ganz unzulässiger Weise ausgefuhrt, und dann Schmalz und Käse, so aus dem Viertel ob Wiener Wald, und aus den andern zur Eisen-Wurzel gewiedmeten Bezirken, unordentlich gefuhrt werden wollte, nicht weniger das Scheibser-Eisen, so wider hohes Verbot, von den Zrenhammern über die Kripp, und andere ungewöhnliche heimliche Abwege und Straffen, wie dann dieser Ort und Weg, die Kripp genannt, allein auf 300. Bürth Eisen, so jährlich der Werckstatt Eusitz zu Unterspitz gewilliget und geöffnet, mehrers aber dahin durchzuführen hoch verboten ist, durch etliche Zrennhammer-Meister, auch andere Führer und Sämer, wer die immer seyn, gegen Eusitz, Waydhofen an der Ybbs, und andere Werckstätte gefuhrt und vertuscht wird, ehe dann ihr die Obrigkeiten und euer Officier und Diener betreten, oder hernach über kurz oder lang erkundigen, auch mit diesem General-Mandat, mündlich oder durch Schreiben, ersucht würden, mit Arrestir- und Einbringung dessen nothwendige Hülffe und Beysprung erzeiget, auch ihr der Contrabandierer Gut, auf keinerley Weise noch Wege, weder ohne noch gegen jemandes Versprechung, Caution, und Bürgschafft, wie bisher vielmahl, und an mehr Orten, eigenen Gewalts, und zuwider der hievorigen deshalb ergangenen gnädigsten Resolution, unbefugt beschehen, durchaus, bey Vermeidung eurer selbst eigenen Gefahr, und dergleichen Güter unnachlässlicher selbst ohne Mittel Wiedererstattung, aus dem Verbot keineswegs laffet, sondern so lange aufhaltet, bis sich iederzeit die Verbrecher für Unsere Landsfürstliche Eisen-Obmannschaft verfühlich stellen, und nach Gestalt oder Befund der Sachen, Inhalt der ältern und jüngern hievorigen mehrers angezogenen publicirten Generalien, und wissentlich Eisen-Satz- und Proviand heilsamen Ordnungen, dieselbe Wir dann hiemit, alles ihres Inhalts, durch und durch gänzlich erfrischt, und denenselben gemäß allerdings und jederzeit

Schleimige Assistentz.

Recurs zur Regie-
rung und Cammer.
Obrigkeittlicher Ge-
treyd Anseilungs-
Zwang.

jederzeit nachgelebt, ernstlich geboten haben wollen, entweder gerechtfertiget oder abgestraft werden; wie dann gedachtem Unserm Eisen-Obmann, Kraft seiner Instruction, hierinnen gebühlich zu handeln gezeimet. Und so deren ein oder anderer hierauf beschwert zu seyn vermeynen, dem oder denenselben stehet dasselbe alsdann an Unsere Nieder-Oesterreichische Regierung und Cammer anzubringen bevor; denen Obrigkeiten auch, daß sie sich ihrer Unterthanen Getreyds-Anseilungen Benöthigungen, und dargegen der Zufuhr auf die Wochen-Märckte unbefugten schädlichen Verbietens, bey hoher Straf-Vermeidung gänzlich enthalten, alles Ernstes verboten und geboten haben. Und wollen Uns also gnädiglich versehen, ihr werdet euch hierinnen anderst nicht, dann gehorsamlich, erzeigen: da aber ein oder der andere das nicht thun, Unserm Eisen-Obmann, und seinen untergebenen Officiern, in der gleichen Fällen nicht assistiren, diesem Unserm gnädigsten Willen und Meynung wirklich jedesmahl zu vollziehen nicht abhalten noch handhaben würde, derselbe von Uns das gebühliche Einsehen, als was die ältere und jüngere hievor Kayserl. publicirt hierdurch aber wiederum erneuerte und erfrischte Landesfürstliche Generalien, Patente, und Resolutiones, sonderlich die Anno sechzehnen hundert und zwey Eisen- und Proviand-Ordnung, auch das den achtzehenden Septembris des sechzehnen hundert ein und zwanzigsten Jahres ausgegangene Eisen- und Proviand General, und Eisen-Ordnungen, unterschiedlicher, als zu zwey hundert Gulden Rheinisch, auch zu zwey hundert und hundert Ducaten in Gold, ausdrücklich gesetzter unnachlässlicher Straffe, noch mehrers und lauter in sich halten, unausbleiblich zu erwarten haben.

Straffe.

Müller und Becken
Vorkauf.

Auch schließlichen nicht weniger denen Müllern und Becken, in Städten und Märckten, oder im Lande, die dis Orts anhero verübte hochschädliche verbotene Firkäuferey am Gey, hiemit abermahlen ernstlich verboten haben: doch wollen Wir bey diesen Puncten, der Müller und Becken verbotenen Getreyd-Kaufs am Gey, Unsere Müller und Becken zu Wandhofen an der Ybbs, so wohl bey der Stadt, als am Gerst- und Kreen-Mühl, item im Weyer, Ybbsig, Gaffleng, und auf der Zell, als unter welchen zwar die ersten hie nach einander gesetzten sechs, allein Unsers Landesfürstlichen Cammer-Guts-Besens sonderere Förderungen, und Unsere Mauth-Gefälle merklich vermehren, daher viel angelegene und uhralte privilegirte Werckstätte im Lande seyn, die Zell auch zwischen und gleich gegen der Stadt Wandhofen über der Ybbs ein gelegenes Dorf ist, so sonst keinen Getreyd-Marckt, oder Einkauf ihrer Nothdurften Getreyds, anderst nicht als auf dem Gey haben kan, hiemit ausdrücklich erimirt, denenselben nach Inhalt der funfzehnen hundert zwey und funfzig, dann funfzehnen hundert sechs und sechzig, aufgerichteten Policen-Ordnung, auch des funfzehnen hundert vier und neunzig, und sechzehnen hundert ein und zwanzig jährigen ausgegangenen Eisen- und Proviand-Generalien, gnädigst zugelassen und bewilliget haben, daß sie zu desto besserem Unterhalt und Proviandtirung der allda sich befindenden grossen Mannschafft, das liebe Getreyd, wie von Alters, also noch, bey der Bauerschafft am Gey kauffen, und selbiges in der Woche, auch aufferhalb der ordentlichen Wochen-Märckts-Tage, zu ihren Mühlwerck-Gadnen und Häusern führen lassen mögen, doch daß sie sich mit solchem und andern ihrem eingekauften Getreyd den Ordnungen gemäß verhalten, die Müller dasselbe nicht in Körnern, oder unvermahlen, sondern bloß und allein das Malter, darzu zulässiger Weise, und an zulässige Orte, verhandeln, verschicken, oder verführen, die Becken aber, weder Körner noch Mehl, sondern allein das liebe Brod verkauffen, und sich kein Theil einiger gefährlicher oder ungebührlicher Handlungen durchaus nicht gebrauchen; und solches nicht allein bey Verlust und Confiscation des hiewider betretenen Getreyds, Malters, oder Brods, sondern auch gänzlichen Revocation dieser Unserer Gnade und Exemption, auch andern, in jetzigen und vorigen Landesfürstlichen General und Ordnungen begriffenen, und unnachlässlichen Straffen und Pönen, daß also einer oder der andere, seine Proviand-Pfennwerth, denen Proviand-Ordnungen nach, an die verordnete ordinari Wochen-Märckte zuzuführen, und daselbst der Gebühr nach zu verhandeln, gewiesen seyn solle.

1552.
1566.
1594.
1621.

Damit auch hinführo an, weder ihr die Obrigkeiten, eure Pfleger, Beamte, und Unterthanen, keine Unwissenheit fürzuwenden, so soll dieß Unser General, sonderlich im Viertel ob Wiener Wald, auf allen Cangeln öffentlich verlesen, auch in Städten und Märckten an die Kirch-Thüren und Rath-Häuser, im Lande unter und ob der Enns, angeschlagen werden.

Und ist dieses Unser gnädigster auch ernstlicher Wille und gängliche Meynung, darnach sich männiglich zu richten, und vor Schaden und Gefahr zu hüten weiß. Geben zu Wien den 31. August. 1717.

Wechsel-

Wechsel = Gericht und Ordnung.

Wir Carl der VI. 10. Geben hiemit gnädigst zu vernehmen, als Wir bey angetretener Regierung Unserer Erb-Königreich, Fürstenthümern und Lande, die väterliche Obsorge dahin gewendet, daß sämtliche Erb-Länder, mithin auch dieses Unser Erb-Herzogthum Oesterreich unter der Enns, je mehr und mehr in das Aufnehmen gebracht, zu dem Ende, neben andern guten Verfassungen, die Commerciën und Handthierungen, zu sämtlicher Unterthanen Wohlfahrt, befördert, mithin auch die schon eingeführte verschiedene Handlungen und Manufacturen, nicht nur unterstützet, sondern auch zu neuer Einführung erspriesslicher Gewerbschaften Hand angeleget werde, und was sonst zu Erreichung des zu gemeinen Nutzen abzielenden Zwecks, insonderheit zu Beförderung der Lustiz, quae est anima Commercii et Societatis civilis, gedeylich seyn kan, an Uns nichts erwinden lassen; haben Wir unter andern auch beobachtet, daß so wohl hier in Unserer Residenz-Stadt Wien, als in andern Unsern Städten und Plätzen dieses Erb-Herzogthums Oesterreich unter der Enns, in Wechsel-Sachen bis anhero verschiedene Streitigkeiten, nicht allein zwischen denenjenigen sich ereignet, welche keine Wechsler seynd, und das Wechsel-Recht nicht verstehen, und dennoch Wechsel-Briefe ausgeben, hernach aber, wann die Sach zur Klage kommet, sich mit deme entbürden wollen, daß ihre Meynung nicht gewesen einen Wechsel-Brief, sondern nur einen blossen Schuld-Schein zu errichten: über dieses auch viele Zwistigkeiten unter den Wechsel-Verständigen und Cambisten selbst sich hervor gethan, und die Entscheidung derselben um so schwerer gefallen, als allhier keine besondere Wechsel-Ordnung eingeführet, und man demnach veranlasset worden, entweder nach dem vorgehenden hiesigen alten Gebrauch, oder nach denen Ordnungen fremder Wechsel-Plätze, welche doch in sich selbst auch different seynd, die Erkenntniß zu schöpfen.

d. 31. August.

Dahero Wir, auf das in Sachen abgefordert und von denen behörigen Gerichts-Stellen, nach beschehener Vernehmung des in dreien Classen bestehenden allhiesigen Handels-Stands, erstattete Gutachten, und darüber Uns gar ausführlich beschehenen gehorsamsten Vortrag, nachfolgende Wechsel-Ordnung in vim Sanctionis pragmaticae gesetzt, darüber auch ein besonderes Wechsel-Gericht bestellet, und, wie man sich in ein und andern zu verhalten, gnädigst verordnet.

Wechsel = Ordnung,

ARTICVLVS PRIMVS.

Der Wechsel ist ein Handel, oder Verfehrung des Geldes, um dasselbe in gewisser Zeit, an einem andern Ort, in gedungenem Werth, wiederum zu empfangen.

Beschreibung des Wechsels in genere.

Der Wechsel wird tractiret und geschlossen durch die Principal und Haupt-Persohnen; es werden aber auch jeweilen einige Neben-Persohnen beygezogen. Die Principalen seynd Primo der Creditor, der das Geld auf Wechsel giebet, und hierum den Wechsel-Brief bekommt, welcher auch Inhaber, oder Herr des Wechsel-Briefs genennet wird; Secundo der Debitor, Trassant, oder Ausgeber des Wechsel-Briefs, welcher das Geld auf Wechsel nimmt, und darvor den Wechsel-Brief giebet; Tertio derjenige, auf den man trassiret, oder den Wechsel-Brief ziehet, welcher der Bezogene genennet wird, und den Wechsel-Brief acceptiren, auch in der bestimmten Zeit und Ort zahlen solle.

Persohnen so den Wechsel tractiren.

Ob nun wohl dieser Acceptant gemeinlich eine dritte Persohn, und entweder Procurator, Mandatarius, Sachwalter, oder Correspondent des Trassanten ist; so kan doch ein Wechsel von dem Trassanten auf sich selbst gezogen, und ein eigener Wechsel-Brief ausgestellt, mithin ein Wechsel zwischen zwey Persohnen, nemlich dem Creditore und Debitor, geschlossen werden.

Die zum Wechsel beygezogene, oder Neben-Persohnen, seynd der Sensal, Mäcker, oder Unterhändler des Wechsels, item der Factor, Buchhalter, und dergleichen.

Die Wechsel-Briefe werden auch von dem Creditore oder Inhaber des Briefs, in anderte, dritte, und vierte Hand, zuweilen auch weiters, verhandelt; welcher Handel ein Giro, Indossement, zu Latein Cessio genennet, wovon hernach ein mehrers gemeldet wird.

Cessio, oder Verhandlung der Wechsel.

Cod. Austr. Pars III.

Ett tt

ARTI-

ARTICVLVS II.

Was ein Wechsel-Brief sey?

Was zu einem förmlichen Wechsel-Brief erforderlich?

Wechsel um Waaren oder ander Gelds werth.

Der Wechsel-Brief ist eine schriftliche Verbindniß, vermög welcher der Ausgeber des Wechsel-Briefs, das auf einem Platz empfangene Geld, dem Inhaber des Wechsel-Briefs auf einem andern Platz, in dem Werth nach bedungenen Wechsel-Lauf, wiederum zu verschaffen und bezahlen zu lassen schuldig ist, und erfordert nachfolgende Stück, ohne sich an die Ordnung zu binden: Primo, das Datum des Orts, wo der Wechsel-Brief ausgehet, mit Beyrückung des Tags, Monats, und Jahrs; Secundo, die Verfall-Zeit, wann der Wechsel-Brief zu bezahlen tractiret worden; Tertio, den Nahmen dessen, oder Ordre, deme die Bezahlung beschehen solle; Quarto, die Summa und Geld-Sorten; Quinto, die Unterschrift dessen, welcher den Wechsel-Brief ausgegeben; Sexto, die Aufschrift an denjenigen, welcher den Wechsel-Brief zu bezahlen hat; Septimo, den Ort, wo man die Bezahlung leisten solle. Es wird zwar auch Octauo zu einem förmlichen und bündigen Wechsel-Brief der Empfang der Valuta, oder des Werths, mit welchem der Ausgeber des Wechsel-Briefs vergnügt worden, insgemein erfordert; hievon aber wird im folgenden ein mehrers gedacht werden. Man pfleget zwar auch in einigen Wechsel-Briefen beyzurücken, für wessen Rechnung die Wechsel-Summa gezogen? weilen man aber gemeinlich auf den Auiso-Brief sich dißfalls beziehet, als hat es auch dabey sein Bewenden.

Obige Beschreibung verstehet sich auf die eigentliche Wechsel-Briefe, zum Unterschied jener Wechsel, in welchen nicht Geld um Geld, sondern um Geld vor Waaren oder ander Gelds-Werth gehandelt wird; welche letztere Art zu wechseln zwar auch zugelassen, und mit obigen gleiches Recht genießet, wann nur die übrige Requisita des Wechsel-Briefs beobachtet werden. Von denen also nennenden Cambiis à deposito, oder Cambiis siccis, wird hienach ein mehrers, zu Ende dieser Ordnung, gehandelt.

ARTICVLVS III.

Man kan Wechsel-Briefe auf sich selbst, oder auf jemand andern, ausstellen.

Ein eigener Wechsel-Brief hat weder eine Praesentation, noch acceptation, nöthig. Braucht auch keine protestation; es wäre dann en ordre gestellt, und an einen Dritten cediret.

Der Ausgeber des Wechsel-Briefs, kan den Brief auf sich selbst, oder auf einen andern, zahlbar ausstellen, der erstere wird der eigene Wechsel-Brief genennet, der andere ein fremder oder trafirter Wechsel-Brief. Wer nun seinen eigenen Wechsel-Brief auf sich selbst ausstellt, der ist und bleibt dafür alleiniger Schuldner, bis der Wechsel bezahlt wird.

Ein eigener Wechsel-Brief, er sey gleich annoch in des ersten Inhabers oder Creditoris Händen, oder einem Dritten übergeben worden, hat keiner praesentation, noch weniger acceptation, auch wann bey der Verfall-Zeit die Bezahlung nicht erfolgt keiner Protestation vonnöthen, sondern der Inhaber mag gleich nach der Verfall-Zeit, in ermangelnder Zahlung, die Execution wider den Ausgeber des Wechsel-Briefs ergreifen; jedoch in dem Fall, da etwa der eigene Wechsel-Brief auf Ordre gestellt, und von dem Inhaber an einen Dritten endosirret oder cediret worden, dieser Dritte aber, in Ansehen, daß der Debitor zur Verfall-Zeit nicht soluendo wäre, sich an dem Indossenten regresiren wollte, müste ein solcher Cessionarius des Wechsel-Briefs, um seinen Regres nach Wechsel-Brauch zu erlangen, ordentlich protestiren lassen.

ARTICVLVS IV.

Die von Ausländern auf sich selbst allhier zu bezahlen gestellte Wechsel-Briefe ist man allhier anzunehmen nicht schuldig. Noch diejenigen Briefe, so auf Fremde lauten, wann solche keine Adresse auf allhierige Inwohner haben.

Was anlangt die von Ausländern, oder hier in loco nicht wohnenden Persohnen, auf sich selbst hier zu bezahlen gestellte Wechsel-Briefe, solle man künftighin allhier der gleichen Wechsel-Briefe anzunehmen nicht schuldig seyn; da zumahlen hieraus auf unterschiedliche Weise die Einheimische vernachtheiligt werden können: dannhero auch von nun an, alle diejenigen Wechsel-Briefe, welche auf Fremde, es seyen dieselbe Christen oder Juden, so nicht in loco seynd, lauten, und keine hiesige Adresse haben, von den Inhabern mit Protest zurück gesendet werden, und die Inhaber ihren Regres gehörig zu nehmen befügt seyn sollen; es wäre dann, daß die Ausländische, oder anderwärts im Land wohnende, so gleich einen hiesigen Acceptanten und Zahler benahmseten.

ARTICVLVS V.

Betreffend die fremde Draftirte, das ist, von dem Ausgeber auf eine dritte Person zu bezahlen ausgestellte Wechsel-Brief, die seyen gleich auf ein oder andere Ort, à villa oder à viso, gewisse Tag oder Zeit gestellt, wann die benannte Verfall-Zeit, und die zugelassene Respect-Zage verfloßen, solle derjenige, so den Wechsel-Brief acceptiret hat, es seye gleich die Valuta geloffen, und von dem Geber des Wechsel-Briefs empfangen, oder nicht, ohne einige Exception, die habe Nahmen wie sie wolle, zu bezahlen schuldig seyn, und es also bey der gemeinen Regel, chi accetta, paghi, allerdings sein Verbleiben haben.

Die fremde draftirte Wechsel-Briefe, müssen nach verfloßener Verfall-Zeit, und Respect-Zagen, bezahlt werden, es seye die Valuta geloffen, oder nicht.

ARTICVLVS VI.

Alle diejenige, so sich unternehmen einen Wechsel-Brief auszustellen, zu verstehen von denen förmlichen Wechsel-Briefen, dann wegen der unförmlichen wird hiernach ein anderes geordnet, diese Ausgeber der Wechsel-Briefe, seyen gleich Mann oder Weiblichen Geschlechtes, geist- oder weltlichen, hoch- oder niedern Standes, Ciuil- oder Militar-Personen, oder was Condition, Würde, und von was Bedienung sie immer seyn mögen, sollen eben so fest als die Handels-Leute, an diese Wechsel-Ordnung, ohne Unterschied und Exception, verbunden seyn; also, daß in Entstehung richtiger Zahlung, nach Strenge des Wechsel-Rechts, durch das neu aufgestellte Wechsel-Gericht, wider einen so wohl als den andern, ohne allen Respect und Nachsehen, verfahren, und zu dem Ende keine Exceptiones in hoc iudicio conuentionis angehöret, sondern selbe Exceptiones, wann sie nicht in instanti für liquid erkennet worden, nach geleister Zahlung, separatim, bey diesem Wechsel-Gericht anzubringen vorbehalten werden sollen.

Alle und jede, so förmliche Wechsel-Briefe ausstellen, was Standes und Condition sie immer seyn mögen, seynd an diese Wechsel-Ordnung gebunden, und in hac causa dem Wechsel-Gericht unterworfen.

Bei dem Eingang dieses Articuls aber hat es nicht die Meynung, daß ein jeder, der nicht ein Wechsel und Handels-Mann ist, mit Wechseln einen ordinari-Handel und Wandel, dessen die Kauf-Leute besonders befugt und befreyet seynd, treiben möge; sondern daß einem der kein Kauf-Mann ist, nicht verboten sey, einen Wechsel-Brief auszustellen, zu giriren, oder zu acceptiren: da er aber solches williglich thut, er ihme selbst bezumessen habe, wann er an die Wechsel-Ordnung gebunden, und von dem Wechsel-Recht in hac causa geurtheilet, auch die schleunige Execution auf Wechsel-Art gegen ihn verhänget wird.

ARTICVLVS VII.

Nachdem die so wohl gemeine Rechte, als Lands-Fürstliche Ordnungen, und Statuta, mit sich bringen, daß denen Minderjährigen, ohne ihrer Eltern, Vormünder, und Curatoren, consens, kein Geld, bey Verlust desselben, gelehnet werden solle; als haben auch jedwedere Obrigkeit und Instanzen dahin zu sehen, daß denen Minder-Jährigen keine Handlungen oder Wechsel verstattet werden: wann aber gleichwohl sich ein Minderjähriger Negotiant, welcher das 22ste Jahr seines Alters noch nicht erfüllet, seine eignen öffentliche Handlung oder Wechsel treiben, sich darinne zu etwas verbinden, und mithin in der That pro Majorenni sich ausgeben thäte, so solle er dasselbe zu halten allerdings schuldig, und mit der Restitutione in integrum nicht zu hören seyn; welches auch mit denen Weibs-Personen, so Kaufmannschaften oder Wechsel üben, dahin zu verstehen ist, daß wann eine ledige, oder auch verhehlte Weibs-Person, so ihre eigene Handlung hat, und zwar, so viel die Ehe-Weiber anlanget, vor sich ohne ihrem Ehe-Mann absonderlich handelt, und in ihrem eigenen Nahmen einen Wechsel-Brief ausgiebt; ob es gleich ohne Einwilligung des Ehe-Manns, und ohne vorhergegangener Erinnerung ihrer weiblichen Freyheit, geschehen, dennoch wider sie nach Inhalt dieses Wechsel-Rechts verfahren werden solle; wie dann eine solche Negotiantin, wann sie sich in Handels-Sachen für einen andern verbürget, und für eine Schuldnerin für denselben constituiret, darwider das Senatus Consultum Vellejanum, ob sie gleich dessen zuvor nicht erinnert, auch demselben von ihr nicht renunciiret worden, nicht vorschützen kan, sondern die Bezahlung, vermög gegebenen Wechsel-Briefs, leisten muß.

Minder-Jährige sollen nicht wechseln.

Da sie aber öffentliche Wechsel treiben, und für Bogtbar sich ausgeben, müssen sie zahlen, und werden mit der Restitutione in integrum nicht gehöret. Mit denen Weibs-Personen, so Wechsel üben, hat es fast gleiche Beschaffenheit, und können sie in Wechsel-Sachen das Beneficium Sen. Conf. Vell. nicht vorschützen.

ARTICVLVS VIII.

Socii, oder Gemeinere, sollen sich in denen Oblatoriis samt und sonders nahmbaft machen, und bey dem Wechsel-Gericht protocolliren lassen.

Als auch eine Zeithero in Societäten und Gemeinschaften dieses eingeschlichen, daß die Socii, oder Gemeinere, sich nicht alle, oder wohl gar nicht, sondern allein nach dem Authore oder Anfänger der Societät, so jeweilen schon verstorben, nennen, oder schreiben; und man dahero nicht wissen können, wer, und wie viel in solcher Societät begriffen, und an welche man sich, im Fall einer von denen Sociis absterbe, oder in Miß-Credit käme, zu halten, und selbige als Socios zu belangen habe: so sollen hinfuro alle und jede, so wohl hiesige, als fremde Kauf-Leute, so in einer Societät begriffen, wann sie das Negotium mit gesamter Hand selbstn führen, sich samt und sonders, ohne Auslassung einigen Mit-Verwandtens, nahmbaft machen, ein gleiches auch beobachten in derjenigen Vollmacht, die sie einem von der Compagnie, oder einem andern ausser der Compagnie, Geschäfte zu verrichten, auftragen, idem man bey dem verordneten Wechsel-Gericht, nicht allein solche Vollmacht vormercken, sondern auch der Sociorum und Gemeinere Nahmen in alldasiges Protocollum bringen, und dem, welchen daran gelegen, davon Nachricht geben könne; wie dann auch bey Aufrichtung neuer Handlungen, in denen Oblatoriis, oder ersten Ausschreibungs-Briefen, gleiche Ordnung gehalten werden solle.

Dem Creditori steht frey, die Socios insgesamt, oder einen für alle in solidum zu besprechen, und zu erequiren. Der Beschrochene kan sich des Beneficii diuisionis nicht bedienen.

Hierauf stehet dem Gläubiger oder Inhaber des Wechsel-Briefs frey, die Gemeinere insgesamt, oder sonders, oder aber einen für alle in solidum zu besprechen, und zu erequiren; dergestalten, daß der in solidum besprochene Socius, wider den Gläubiger des Beneficii diuisionis, daß der Gläubiger nemlich seinen Anspruch und Forderung in all und jede Socios theilen möchte, inuito Creditore sich zu bedienen nicht befugt, sondern vollständige Zahlung für die Compagnie zu leisten schuldig seyn, ihm Socio aber gleichwohl bevorstehen solle, seinen Regress bey der Compagnie zu erholen. Dieses verstehet sich aber auf die Compagnie-Schulden; dann was für Schulden ein jedweder Socius ins besondere für sich selbstn, auf seinen eigenen, und nicht der Compagnie Nahmen contrahiret, und darüber auf sich allein Wechsel-Brief ausstellt, hierum hat er auch ins besondere, ohne Entgeld der Compagnie, zu stehen; es wäre dann eine Universal-Compagnie oder Societas omnium bonorum, da nemlich nicht eine gewisse Summe, sondern von jedem Socio all sein Hab und Gut in die Compagnie gelegt und einverleibet wird, in diesem Fall solle dasjenige beobachtet werden, was die gemein geschriebene Rechte mit sich bringen.

In Societate omnium bonorum, ist nach denen gemeinen Rechten zu urtheilen.

ARTICVLVS IX.

Der von einem andern Ort gezogene, und simpliciter acceptirte Wechsel-Brief, muß, wann auch die Valuta im Brief, ausgelassen, bezahlet werden. Exceptio non numeratae pecuniae hat in Wechsel-Sachen regulariter nicht statt.

Von der Valuta ist hieoben gemeldet worden, daß der Empfang dieser Valuta, oder des Werths, mit welchem der Ausgeber des Wechsel-Briefs vergniget worden, in einem förmlichen Wechsel-Brief deutlich angemerket werden solle; wann aber auch die empfangene Valuta in dem Wechsel-Brief ausgelassen würde, ein solcher Brief aber von einem andern Ort wäre gezogen, und simpliciter acceptiret worden, muß selbiger bey der Verfall-Zeit vor dem Acceptanten ohne einige Exception bezahlet werden: wie dann in Wechsel-Sachen die exceptio non numeratae pecuniae, rei non sic sed aliter gestas, und dergleichen, die Execution gar nicht hemmen, sondern nach geleister Zahlung dem Beklagten gleichwohl bevorstehet, seine iura, separato libello, bey dem Wechsel-Gericht anzubringen.

Dieses ist von einem Wechsel-Brief, allwo eine dritte oder vierte Person unterlauffet, dahin zu verstehen, damit diese dritte oder vierte Person dabey nichts zu leiden habe: wann aber die Sach zwischen dem Debitore oder Ausgeber, und dem Creditore oder Inhaber des Wechsel-Briefs, allein beruhet, da nemlich der ohne Beyrueckung der Valuta ausgestellte Wechsel-Brief, nur auf des Inhabers Nahmen, und nicht auf dessen Ordre oder Commis zahlbar gestellet wäre, solle dem Ausgeber bevorstehen, den anvertrauten Wechsel-Brief, wegen der nicht geloffenen Valuta, ohngehindert der beschehenen Acceptation, zu contramandiren. Solchemnach, wann über dergleichen Wechsel-Brief noch vor der Verfall-Zeit die contra-ordre originaliter beygebracht, zu gleicher Zeit auch authentice, daß die Valuta nicht geloffen, vom Creditore oder Briefs-Ausgeber erwiesen wird, solle der Acceptant zur Zahlung nicht gehalten, sondern von seiner Acceptation dechargiret seyn; in Entstehung dieses Beweises aber, bleibt es dabey, daß, wer acceptiret, auch bezahlen muß.

ARTICVLVS X.

So bald jemand einen Wechselbrief acceptiret, solle derselbe das Datum, wann solches geschehen, mit seinem Vor- oder Tauf-Nahmen, oder wenigsten den ersten Buchstaben desselben, und den Zu-Nahmen, darunter zeichnen, und alle acceptation, pure, und ohne Anhang einiger Bedingnuß oder Vorbehalt, verrichtet werden; es wäre dann, daß der Präsentant, mit einiger beygeruckten Condition, ohne darwider zu protestiren, zufrieden wäre, in welchem Fall es bey dieser conditionirten Acceptation sein Verbleiben haben solle. Wie dann auch in dieser Begebenheit, wann der Acceptant einen auf eine grössere Summa gestellten Wechsel-Brief nur pro parte acceptirte, und der Inhaber des Wechsel-Briefs solches annähme, und nicht dagegen protestiren liesse, der Acceptant ein mehrers zu zahlen nicht gehalten ist. Anlangend aber die von ein und andern bishero mit Litteris S. P. gepflogene Acceptationes, zumahlen solche auf unterschiedliche Weise angedeutet werden, so sollen diese Litterae S. P. künftighin pro non adjectis, und dafür, als ob sie nicht da stunden, gehalten werden, und deren ohngeacht der Acceptant absolute zu gebührender Zeit zu zahlen schuldig seyn.

Acceptationes sollen deutlich, mit Beysatz des dati, auch Vor- und Zunamens, pure, und ohne Anhang, beschehen. Man kan protestiren contra acceptationem pro parte factam.

Die Buchstaben S. P. werden pro non adjectis gehalten.

ARTICVLVS XI.

Würde aber von andern Orten ein Wechsel-Brief remittiret, oder anhero gesandt, muß der Inhaber selben ohne Verzug zur Acceptation präsentiren, und, wann solche zu leisten absolute verweigert würde, sofort protestiren lassen, auch folgende den Wechsel-Brief samt Protest bey erster Post deine juruck schicken, von welchem er ihn empfangen. Daseru aber der Bezogene, wegen etwa manglenden Aniso, oder aus andern erheblichen Ursachen, den Inhaber ersuchte, bis folgenden Post-Tag den Wechsel-Brief, um sich noch zur Acceptation zu resolviren, juruck zu halten, solle der Inhaber freye Wahl haben, und gar nicht verbunden seyn bis dahin zu warten, indessen doch den Protest an gehörige Ort fortschicken: wann hierauf der Bezogene zur Acceptation sich bequemen wollte, solle er solche auf den Tag der ersten Praesentations-Zeit leisten, auch die Protest-Spesen bezahlen. Da aber bey solch nächsten Post-Tag dennoch die Acceptation nicht würcklich erfolget, muß der Inhaber auch den Wechsel-Brief an seinen Mann fortsenden; ja in ein und andern Fall, ist derjenige, welcher acceptiren solle, seine Resolution längstens bis sechs Stunden vor Abgang der Ordinari-Post von sich zu geben schuldig, damit noch Zeit zum Protest, oder anderes nöthiges Absehen zu nehmen, übrig seyn möge.

Wie sich der Inhaber des Briefs, bey dem von andern Orten anhero transferirten Wechsel, mit der Praesentation des Briefs zu verhalten?

ARTICVLVS XII.

Die Ursach oder Antwort der Verweigerung den Wechsel-Brief zu acceptiren, solle der verordnete Notarius, entweder selbst, oder da er wegen überhäufter Geschäfte es an der Zeit nicht hat, durch einen andern Substituirt, von dem Recusanten, oder dessen Bedienten, vernehmen, und dem Protest einverleiben, auch über alle, wegen der nicht beschehenen Acceptation, protestirte Wechsel-Briefe, ein besonderes Protocollum halten.

Was der Notarius bey verweigerter Acceptation zu beobachten?

ARTICVLVS XIII.

Wann ein Wechsel-Brief verfallen ist, sollen dem Acceptanten noch drey Respect- oder Discretions-Tage zu statten kommen; wann die Zahlung nicht erfolget, kan und solle der Wechsel-Brief, vor Verfließung des dritten Respect-Tags, und vor Abgang der Post, wann dieser dritte Respect auf einen Post-Tag fällt, sechs Stund vor Abgang der Post, protestirt, und sofort an seinen Ort juruck gesendet werden: unter welchen dreyen Respect-Tagen die Sonn- und Feyer-Tage regulariter mit begriffen seynd. Falls aber der Verfall- oder Zahlungs-Tag auf einen Sonntag oder Feyer-tag einfallen möchte, solle weder der Acceptant zur Zahlung, noch der Inhaber zur Einforderung des Geldes, gehalten seyn, sondern beydes auf den nächsten Werk-Tag verschoben werden; jedoch sollen diese dem Acceptanten gönnende Respect-Tage züförderst dahin gedeutet werden, daß der Creditor oder Wechsel-Briefs-Inhaber, wann er die Zahlung ehender nicht erlangen kan, ohne seine Gefahr und Praejudiz, dem Debitori zuwarten möge, massen richtige Zahler bey der Verfall-Zeit unverzügliche Zahlung zu leisten sich nicht weigern, noch disfalls mit dem Respect-Tagen einen Mißbrauch einzuführen gedencen sollen.

Von den Respect-Tagen, und derselben Wirkung.

In was Zeit die Pro-
testation beschehen
solle?

Alle dergleichen ohnebezahlte Wechsel-Briefe sollen dannhero in obbemeldter Zeit prote-
stiret werden; geschähe aber in dieser Zeit die Protestation nicht in folgenden 24. Stun-
den, so hat der Inhaber des Wechsel-Briefs seinen Regress an niemand andern, als an den
Acceptanten, zu erholen.

ARTICVLVS XV.

Respect-Zage haben
nicht statt in denen
à vista, oder auf ei-
nen gewissen Tag
engerichtet, son-
derbar denen Passa-
giers mitgegebenen,
Briefen.

Son solchen Respect-Zagen aber sind ausgenommen diejenige Wechsel-Briefe, welche à
vista, oder Aufsicht, auch auf 2. oder 3. Tage, oder auf einen præcise stipulirten Tag, lauten,
desgleichen diejenige, so mit Passagiers auf dergleichen Sicht eingerichtet sind, bey welchen der
Acceptant ganz keine Discretions-Zage zu genießen, sondern bey der Verfall-Zeit des Wech-
sel-Briefs, auf das längste innerhalb 24. Stunden die Zahlung zu thun schuldig ist.

ARTICVLVS XVI.

Von denen Respect-
Zagen in Wechsel-
Briefen à viso &c.

Sann der Wechsel-Brief à viso, oder doppio viso, oder ein halb viso, oder so viel Zeit oder
Wochen nach dato, eingerichtet, so hat gedachter massen es bey denen drey Respect-
Zagen seir Verbleiben, und wird der halbe viso von sieben Tagen, einfache viso auf 14.
Tage, und ein, ein halb viso auf 21. Tage, und consequenter doppelte viso auf 28. Tage ge-
rechnet; jedoch nehmen die Respect-Zage nach dem Verfall-Zag erst ihren Anfang, welche
Verfall-Zeit nicht von dem Tag der beschehenen acceptation, sondern von dem erst darauf
folgenden Tag gezehlet werden solle.

ARTICVLVS XVII.

Von denen nach der
Verfall-Zeit und
Respect-Zagen ein-
gelassenen Briefen.

Sieffen aber Wechsel-Briefe nach der Verfall-Zeit, und allbereits verstrichenen Respect-
Zagen ein, so solle derjenige, auf den die Wechsel-Briefe lauten, und solche acceptiret,
die Zahlung innerhalb vier und zwanzig Stunden nach der Praesentation, gleichwie bey de-
nen Wechsel-Briefen à vista, zu leisten schuldig seyn.

ARTICVLVS XVIII.

Von denen medio
mense zahlbar ge-
stellten Briefen.

Alle Wechsel-Briefe, so medio mense, als medio Ianuarii, Februarii, &c. gestellet, sollen
auf den 15. desselben Monaths verfallen seyn, dabey aber gleich bey anderen die drey
Respect-Zage verstattet werden, es wäre dann, daß in dem Wechsel-Brief deutlich enthal-
ten, daß solcher præcise medio des Monaths, oder ohne Respect-Zage, bezahlet werden solle.

ARTICVLVS XIX.

Von denen an ein
Drittes Ort zahlbar
gestellten Briefen.

Sann auf einen, der allhier wohnhaft ist, trafiret wird, und vermöge Wechsel-Briefs die
Bezahlung an einen andern Ort zu leisten ist, wo hingegen auch, wann einer allhier
auf Debitores, die anderer Orten wohnhaft, Remessen und Wechsel-Briefe bekommt, nach
deren Inhalt die Zahlung allhier zu præstiren ist, da dann einen oder andern Falls die Ac-
ceptiones erst durch Schreiben, oder Übersendung der Wechsel-Briefe, per ein und das an-
dere Ort, wo derjenige, auf den sie lauten, wohnhaft, können procuriret werden, darüber nun
etliche Tage vorbeu gehen, so solle in solchen Fällen, die Verfall-Zeit, und Bezahlung solcher
Wechsel, allerdings observiret und geleistet werden, als wann die Acceptation an dem Ort,
wo die Zahlung zu thun ist, fürgegangen und beschehen wäre, und solle der Verfall-Zag von
dem dato an, wann ihme dieser Aviso überschrieben wird, gerechnet werden. Wann aber ein
allhiefiger, einem, welcher anderer Orten wohnhaft ist, einen Wechsel-Brief allhier zu be-
zahlen schuldig, und von diesem begehret wird, ihme die Bezahlung baar zu überschießen, mag
es auf Gefahr des Begehrenden geschehen; jedoch ist der Zahler solches ohne Abzug der Pro-
uision zu thun nicht schuldig, sondern der Inhaber des Wechsel-Briefs mag gleichwohlen
jemand darzu bestellen, der die Bezahlung, wie der allhiefige Gebrauch vermag, seinetwegen
einziehe.

ARTI-

ARTICVLVS XX.

Demnach auch wegen der Benediger Briefe üblich gewesen, daß selbe nicht den ersten Post-Tag, bey deren Einlaufung, sondern den nächst folgenden Freytag darauf, zur Acceptation präsentirt oder protestirt worden, daraus dann erfolget, daß der letzte Verfall-Tag auf einen Samstag ausgehet, und dannhero erst am Montage die Bezahlung begehret und eingefordert werden konnte; welches aber, nachdeme die Briefe von Benedig auffer sonderbaren Fällen sonst das ganze Jahr hindurch meistens am Samstag anhero kommen, demienigen, der Benediger Wechsel einzunehmen, gar zu lang, und daher nicht wenig beschwerlich fallen würde: als solle es zwar bey solcher Gewohnheit, daß nehmlich die Acceptation der Benediger Wechsel-Briefe erst an dem Freytag darauf zu procuriren und zu leisten, sein nochmaliges Verbleiben, jedoch mit dieser Erläuterung, haben, daß die Bezahlung von diesem aus Benedig herkommenden, und auf den Samstag verfallenden Wechsel-Brief, den Freytag vorher beschehen, widrigens auf den folgenden Samstag protestirt werden solle; wann aber auf den Freytag oder Samstag ein Feyer-Tag einfiele, so solle auf den vorhergehenden Werk-Tag die Bezahlung, widrigens die Protestation, beschehen. Mit aller andern Wechsel-Briefe Verfall-Zeit aber, hat es bey dem ordinari Stylo und Herkommen sein Verbleiben.

Von der Acceptation und Verfall-Tagen der Benediger Briefe.

ARTICVLVS XXI.

Da einer seinen Wechsel-Brief auf einen ausländischen Platz ausgestellt, oder eines andern Wechsel indosiret, und hier die Valuta oder den Werth dafür empfangen hat, der darauf ausgestellt Wechsel-Brief aber am gehörigen Ort nicht acceptirt, oder der acceptirte nicht bezahlet werden wollen, sondern mit Protest wiederum zurück kommet, so solle der Aussteller oder Indossent dieses Wechsel-Briefs, in continenti, das ist innerhalb 24. Stunden, von wegen des Capitals, Ruck-Wechsels, und Unkosten Wiedererstattung und Bezahlung thun; wann aber der Protest ohne Wechsel-Brief zurück kommet, indessen darauffen an dem Ort zur Acceptation noch Hoffnung gegeben würde, so solle gegen den Protest allein nichts destoweniger, der Ausgeber, oder erste Girant des Briefs, schuldig seyn, den Belauf des Wechsel-Briefs, nebst dem Ruck-Wechsel und andern Spesen, auf daß der Creditor, weil ihm doch durch solchen Verzug wegen Ungewißheit Schaden zuwachsen könnte, nicht so lange von beyden Seiten bloß stehe, in baaren Gelde bey dem Wechsel-Gericht deponiren, oder durch Pfänder und Bürgschaft seinem Creditori annehmliche Sicherheit schaffen, widrigens, da der Wechsel-Brief von einem andern Ausgeben, oder von mehreren giriret worden, solle dem Creditori der Regress bey dem Ausgeber, oder denen Giranten, nach seiner Willkühr, vorbehalten seyn.

Von dem anderwärts nicht acceptirten, oder acceptirt und nicht bezahlten, sondern mit Protest zurück gelassenen Brief, und dessen Wirkung.

ARTICVLVS XXII.

Es solle aber kein höherer Ruck-Wechsel, als von dem Ort wohin der Trassant seinen Brief zu bezahlen verhandelt hat, per anhero zu nehmen vergönnet seyn, ob gleich der Wechsel-Brief durch verschiedene Plätze wäre negotiirt worden; es wäre dann, daß der Ausgeber, oder Indossent des Briefs, expresse zu solcher Negotiirung, bey Verkaufung des Wechsels, freye Macht gegeben hätte: auf welchen letztern Fall der Wechsel und Ruck-Wechsel auf alle Plätze, dardurch er mit Permission des Ausgebers, oder Endosseurs, geloffen, gut gethan werden sollen.

Von dem über mehrere Plätze geloffenen Ruck-Wechsel.

Im Fall aber von dem Ort, wo der Wechsel zu zahlen gestanden, à drittura nicht anhero gewechslet würde, so solle der Ruck-Wechsel über einen andern bequemen Ort passirt, und der Brief-Aussteller solchen, samt der doppelten Prouision, zu vergüten schuldig seyn.

ARTICVLVS XXIII.

Dem Inhaber des Wechsels soll auch bey dem Ruck-Wechsel noch frey stehen, im Fall er aller vorher erwehnter Weitläufigkeit überhoben seyn wollte, von dem Trassanten, oder Indossenten, so viel als er davor mit dem bedungenen Agio ausgegeben, nebst dem Interesse à halb pro Cento per Mese, ausgelegten Brief-Porto, und einer Prouision, zurück zu fordern, und der Zieher oder Indossent ihm solches gut zu thun gehalten seyn.

Von denen Prastandis bey dem Ruck-Wechsel.

ARTICVLVS XXIV.

Von dem acceptirten, durch mehrere Hände geloffenen, und nicht bezahlten Brief.

So ein eigener, oder acceptirter Wechsel-Brief, auf eine gewisse Zeit ausgestellt wird, es mag solcher mittler Zeit in eine oder mehr Hände gerathen, stehet, bey nicht erfolgter Zahlung, dem Inhaber desselben frey, entweder darüber protestiren zu lassen, und seinen Regress an den Indossenten oder Zieher zu nehmen, oder nach Belieben die Zahlung von dem Ausgeber eines eigenen oder aber Acceptanten eines trafirten Wechsel-Briefs, durch vorgeschriebene Zwangs-Mittel einzutreiben.

ARTICVLVS XXV.

Was zu thun? wann die auf einen dritten lautende, und von ein und andern indosirte Wechsel-Briefe, von dem Acceptanten nicht eingelöst werden, sondern er sie protestiren läffet.

Wann der Inhaber von einem Indosirer zum andern gehen kan?

Diese Ordnung ist nicht zu überschreiten, es seye dann expresse Ordre vorhanden.

Alle Indosirer bleiben in Ordnung nach, bis zur endlichen Richtigkeit, in solidum obligat.

Der Inhaber hält nach geschehener Protestation sich an den Acceptanten, auf seine Gefahr

Wingegen wann Wechsel-Briefe, so auf einen dritten lauten, von ein und anderen indosirt sind, ist der Inhaber des Briefs, wann der Acceptant den Wechsel-Brief nicht an sich löset, sondern protestiren läffet, bey der also nicht erfolgten Bezahlung, den Wechsel-Brief samt dem Protest, an den letzten Indosirer, von welchem er den Wechsel-Brief bekommen, zurück zu senden befugt; und wann er von demselben keine Befriedigung erlanget, alsdann soll und mag er an den nächst vorhergehenden, woforne derselbe guten Credits ist, und wider sich, der ermanglenden Zahlung halber, nicht auch protestiren lassen, und also von einem Indosirer zu dem andern, nach der Ordnung wie sie voreinander geschrieben stehen, bis zum Ausgeber, zurück gehen, und stehet ihme nicht frey diese Ordnung zu überschreiten, es wäre dann, daß einer expresse Ordre hätte, wann der Brief nicht bezahlet würde, denselben an einen andern, als den letzten Indosirer, zu senden; inmassen anderer Gestalt alle Indosenten, so wohl der Trafirer, als ein jeglicher Indosirer, jedoch in ihrer Ordnung, bis zu endlicher Richtigkeit, in solidum, auch wegen Interesse, Schaden, und Unkosten, verhaftet bleiben.

Wann aber ein Inhaber des Briefs, sich nach beschehener Protestation, an den Acceptanten dennoch vorsehlich hielte, und den Wechsel-Brief nebst Protest an seinen Mann nicht zurück sendete, solle solches lediglich auf seine Gefahr geschehen, und hernach einigen Regress an jemand andern zu nehmen weiter nicht berechtiget seyn.

ARTICVLVS XXVI.

Wie man sich bey an gebotenen Theil-Zahlungen zu verhalten?

Da einer die völlige Summe des Wechsel-Briefs acceptiret, bey der Verfall-Zeit aber nicht die völlige Summe des Wechsel-Briefs, sondern nur die Helfte, oder einen Theil desselben, bezahlen könnte, so solle in des Inhabers Willkühr stehen, die anerbote Summe anzunehmen; er muß aber auf solchen Fall wegen des Rück-Standes protestiren lassen, damit er deswegen an demjenigen, von dem er den Wechsel-Brief empfangen, sich erholen könne.

ARTICVLVS XXVII.

Von Verehrung der protestirten Wechsel-Briefe.

Wenn ein Wechsel-Brief präsentiret, und von dem, auf welchen er lautet, nicht acceptiret würde, so stehet einem tertio frey, per honor di lettera, oder zur Ehre des Traffanten, oder Indossanten, den Wechsel-Brief zu acceptiren; und damit der Acceptant solcher gestalten nicht in Gefahr gerathe, solle der Inhaber vorher protestiren, und in Protest erwehnen lassen, daß die Acceptation per honor di lettera, wegen des Traffanten oder Indossanten, sopra protesta geschehen: worauf er alsdann, facta solutione, den Regress an denjenigen, welchen er durch die Acceptation honoriret, zu suchen hat; im Fall einer auf erlangte Ordre eines andern Wechsel-Briefs einlösen, oder sonst ein Debitum bezahlen will oder solle, der Inhaber der Briefe aber solches nicht weiß, solle so wohl derjenige, der die Briefe einzulösen Ordre, als der dieselbe in Händen hat, sich bey dem Wechsel-Gerichts-Protocoll anzugeben, und Nachricht einzuziehen, schuldig seyn.

ARTICVLVS XXVIII.

Die Verehrung der protestirten Wechsel-Briefe, und deren Bezahlung, gebühret erstlich Wen die Verehrung der protestirten Wechsel-Briefe gebühre? und vor allen demjenigen, der sie einzubringen, oder die Bezahlung zu empfangen hat, will derselbe nicht honoriren, mag er anderwärts am Plas nachfragen, und da sich jemand findet, der den Brief acceptiret; dem gebühret in Zeit die Bezahlung zu leisten, wie auch die Provision zu genießen; und wann schon derjenige, auf welchen der Wechsel-Brief lautet, sich nach der Hand zu der Acceptation und Zahlung erklären thäte, ist doch derselbe welcher zuvor honoriret, hintan zu stehen nicht schuldig, er wolle es dann gutwillig thun.

ARTICVLVS XXIX.

Alle Acceptationes der Wechsel-Briefe, welche von Frauen, Bedienten, oder andern, Von der Acceptation der Frauen und Bedienten, so keine Vollmacht haben. von denen Principalen keine schriftliche, bey dem Wechsel-Gericht depositirte, Vollmacht haben, geschehen, sollen respectu des Principalen ohnkraftig, und er Principal zu keiner Bezahlung verbunden seyn; will aber jemand die Acceptation von einer Frauen, oder Diener, ohne habende Vollmacht annehmen, so hat derselbe die Zahlung, dafern der Principal sich darzu nicht verstehen will, von niemand andern, als von dem Acceptanten zu suchen; und da ein Factor vor seinen Principalen Gelder disponirte, muß er den Wechsel-Brief nicht auf sich, oder Ordre, sondern auf den Principalen selbst, oder dessen Ordre, einrichten lassen, würde er aber den Brief an sich, oder Ordre, stellen lassen, so haftet er hierum als selbst Schuldner, es wäre dann, der Principal wollte sich zur Schuld freywillig verstehen. Der Principal ist nicht obligirt, wann der Factor auf seinen des Factors eigenen Nahmen oder Ordre disponiret.

ARTICVLVS XXX.

Nachdem auch vielmahls einer von dem andern diese oder jene Sorte Gelds abzuwechseln, oder auch auf der Eile einige Gelder zu entlehnen pfleget, und es sich vielmahlen zugetragen, daß untreue Bediente Gelegenheit genommen, auf ihrer Principalen Nahmen, ohne deren Vorwissen, dergleichen Gelder, oder auch wohl Parthien Waaren aufzunehmen, hernach aber mit den Geldern durchzugehen, oder die Waaren listiger Weise auf die Eile zu bringen, wodurch so dann die Principalen in grosse Irrung, Streit, und Processse, mit einander verfallen: als solle hinführo keiner, einigem Bedienten, ohne seines Principalen Notiz oder recognition, etwas dergleichen abfolgen lassen, im widrigen Fall derjenige, auf dessen Nahmen etwas eingewechslet, aufgenommen, oder entlehnet worden, solches gut zu thun oder zu zahlen keineswegs schuldig seyn. Bedienten soll man ohne des Principalen Notiz, oder Recognition, weder Geld, noch Waaren, abfolgen lassen.

Dafern aber ein Principal, einem seiner Bedienten, wer es seyn mag, generaliter befehle und autorisiret hat, Nahmens seiner in negotio zu agiren, und dessen Firma Glauben zu geben; solle sodann der Principal, vor die unter seinem Nahmen von solchem Bedienten aufgenommene Gelder oder Waaren, obschon keine special Notiz vorhanden wäre, zu stehen, und Satisfaction zu geben schuldig und gehalten seyn.

ARTICVLVS XXXI.

Wann jemand einen Wechsel-Brief auf sich selbst ausstellt, und nach der Verfallzeit in Jahr und Tag dessentwegen sich niemand angiebet, solle der Wechsel-Brief alsdann kein Wechsel-Recht mehr behalten, sondern nur vor einen gemeinen Schuld-Schein gelten. Von den verjährten Wechsel-Briefen.

Dafern aber jemand dergleichen Wechsel-Brief gar veralten liesse, solle es wegen der Gültigkeit und Wirkung desselben, gleichwie mit andern Personal-Obligationen und Chyrogaphis, nach Ausweisung der gemeinen Rechte und Lands-Gewohnheit gehalten werden.

ARTICVLVS XXXII.

Würde ein acceptirter Wechsel-Brief verlohren, der Debitor aber der Schuld gleichwohl geständig seyn, ist er nach Wechsel-Recht zur Zahlung verbunden, jedoch anderst nicht, als gegen genugsamer Caution, daß man ihn wegen künftiger Ansprüche, Schäden, und Unkosten, contra quoscunque, Noth- und schadlos halte, jedoch daß gleich von einem Giranten zum andern davon Bericht erteilet werde. Von den verlohrenen Wechsel-Briefen.

ARTICVLVS XXXIII.

Von dem Giro.

Indosirung in bianco verboten.

Sobohlen die vielfältig girirte Wechsel-Briefe in Bogen, auch in etwelch ausländischen Plätzen, sonderlich zu Venedig, gänglich verboten, in vielen Orten aber im Gebrauch, solche auch ohne Schwächung der Handlung nicht wohl zu limitiren, oder gar abzuschaffen seynd: so sollen zwar dieselbe, zu Beförderung Handels und Wandels, hinfürders gestattet, jedoch die Indosirung in bianco gänglich verboten, mithin der Geber, oder Girant, eines solchen Wechsel-Briefs, schuldig seyn, den Giro, wie sichs gebühret, völlig, auch mit Besetzung des Dati, und empfangener Valuta, zu stellen.

ARTICVLVS XXXIV.

Wechsel-Briefe vor dem Verfall-Zag nicht zu bezahlen.

Es mag ein Wechsel-Brief, so directe und ohne Ordre an-jemand zu zahlen lautet, ob er gleich acceptiret worden, vor dem Verfall-Zag nicht bezahlet werden, oder solche Bezahlung geschieht auf des Zahlers Gefahr: wann aber ein Wechsel-Brief en Ordre gestellt, oder en Ordre endosirret ist, so mag der Bezogene, oder Acceptant, ihn so wohl als ein anderer negotiiren, und an ihn selbst zur Bezahlung indosiren lassen, auch solcher Gestalt den Wechsel-Brief, den er selbst acceptiret hat, vor der Verfall-Zeit an sich lösen.

ARTICVLVS XXXV.

Von der Acceptation eines ohne Indosirung präsentirten Briefes.

Wann ein Wechsel-Brief ohne Indosirung, oder erlangte Cession, präsentiret wird, solle er zwar billig acceptiret werden; da aber bey der Verfall-Zeit, und Forderung der Bezahlung, dieser acceptirte Wechsel-Brief, oder auch der darauf gefolgte Secunda, auch noch ohne Indosirung verblieben, so ist der Acceptant nicht eher, als bis zur erfolgenden Indosirung, oder anderer genugsamer Legitimation, die Bezahlung zu leisten schuldig: jedoch sollen bey solcher Beschaffenheit, bey Ausgang der Respect-Zage, die Gelder deponiret, oder gegen genugsam geleistete Caution ausgefolget, und die Verfall-Zeit durchaus nicht überschritten, sondern bey solcher die Zahlung entweder gefördert, oder in deren Ermangelung protestiret werden, widrigenfalls hätte man sich an den Trassanten nicht zu erholen.

ARTICVLVS XXXVI.

Von Absendung der eingehandelten, an andere Orte zahlbar gestellten Briefe.

Alle auf andere Verter allhier geschlossene, oder negotiirte, Sola oder Prima Wechsel-Briefe, welche auf einfachen, doppelten, oder mehr vso, à vista, oder gewisse Tag Nach-Sicht, zahlbar lauten, müssen von deme, der solche einhandlet, ohne Versäumen, gleich durch die erste abgehende Post à drittura fortgesandt, und zur Acceptation präsentiret, oder bey solcher Verweigerung ordentlich protestiret, auch zurück gesandt werden, worauf dann der Creditor bey dem Ausgeber des Briefes, als Debitoren, seinen Regress zu nehmen befugt ist; die Wechsel-Briefe aber, welche auf gewisse Tage, und benannte Zeit, nach oder à dato gestellet seynd, solle man nicht schuldig seyn, so fort, auffer man wolle es freywillig thun, à drittura an den Ort, wohin solche lauten, zu schicken, sondern es mag selbige der Inhaber beliebig über andere Plätze disponiren, und es ist genug, wann solche nur bey dem stipulirten Verfall-Zag am tractirten Ort zur Präsentation kommen, und die Zahlung fordert, oder bey deren Entstehung protestiret wird; alsdann bey vorweisenden Protest, ist der Ausgeber schuldig, dem Creditori oder Inhaber Satisfaction zu leisten: würde aber die nach dato gestellte Zahlungs-Zeit übergangen, und nicht gehörig protestiret, fället die Schuld auf denjenigen, der solches vernachlässiget, alsdann ist weder Ausgeber, noch Girant, gehalten, dafür weiter zu stehen, noch Red und Antwort zu geben.

ARTICVLVS XXXVII.

Von den auf die Messen trassirten Briefen.

Diejenigen Wechsel-Briefe, welche von hier aus auf die Leipziger, Franckfurther, und andere Messen geschlossen werden, dürfen ehe nicht, als vierzehnen Tage vor solcher Messe, ausgestellt werden; indessen aber muß dem Creditori bis dahin eine Interims-Recognition, zu seiner Versicherung, eingehändiget werden, wo nicht bey dem Schluß ein anders bedungen worden.

ARTICVLVS XXXVIII.

Dennach von Unseren Vorfahren Alberto, Herzogen von Oesterreich, Christmildesten Andenckens, allhier in Wien zwey öffentliche Jahr-Märkt bestellet worden, wovon der in dem Sommer vierzehnen Tag vor und vierzehnen Tag nach dem heiligen Auffarthstags Tag, der in dem Winter aber vierzehnen Tag vor und vierzehnen Tag nach St. Catharina Tag gehalten wird: als wollen Wir, daß diejenige Wechsel-Briefe, so auf obbemelte zwey allhiefige Jahr-Märkt zu bezahlen lauten, nicht ehender, als bis auf den achten Tag der erst eingetretenen Jahr-Märkts-Woche zu acceptiren seyn, da sie aber bis dahin nicht acceptiret würden, so hat der Praesentant Macht solche Wechsel-Briefe zu protestiren, und sich darbey, wie des Protests halber in vorgehenden Puncten geordnet, zu verhalten; die acceptirte Wechsel-Briefe aber sollen in der letztern Woche des Märkts bis letzten Post-Tag vor Ausgang besagten Märkts exclusiue bezahlt werden; wann aber dieselbe in solcher Zeit nicht abgestattet würden, so kan der Praesentant, ohne Beobachtung der sonst gewöhnlichen Respect-Tage, weiln solche in denen Wechsel-Zahlungen der öffentlichen Märkte ohne deme nicht zu attendiren seynd, selbige den letzten Post-Tag vor Ausgang des Märkts protestiren, darzu ihme die Stunden desselben Tags, von Morgen an bis zu Untergang der Sonnen, zu statten kommen.

Was bey denen Wienerischen zwey Jahr-Märkten in Wechsel-Sachen zu beobachten?

ARTICVLVS XXXIX.

Wer einen Wechsel-Brief in Händen hat, ist schuldig, das Geld von dem Debitore bey der Verfall-Zeit selbst, oder durch andere, abhohlen zu lassen.

Von Abholung des Gelds nach der Verfall-Zeit.

ARTICVLVS XL.

So oft ein Wechsel auf andere Plätze wird geschlossen seyn, solle es deme, so den Wechsel ausgiebet, frey stehen, denselben nicht ehender, als nach empfangenen Geld, oder Valuta, auszustellen. Im Fall er aber solchen deme, so ihn gekauft hat, und bezahlen solle, anvertrauet, und die Zahlung nicht so fort erfolgt, so solle diese Schuld, wann sie auf Wechsel-Art genugsam erwiesen ist, als ein Wechsel angesehen, und gleich des folgenden Tages, oder auf welche Zeit sie unter einander selbst, oder durch einen Mäcker sich verglichen haben, erequiret werden, wann gleich deswegen kein Schein ertheilet wäre.

Wie der Brief-Ausgeber, bey nicht empfangener Valuta, seiner Regress erholen möge.

ARTICVLVS XLI.

Assignationes an statt baarer Bezahlung für verfallene Wechsel-Briefe anzunehmen, kan niemand wider Willen zugemuthet werden; da aber der Acceptant in loco solutionis bey einem tertio parates Geld zu empfangen hätte, und den Inhaber des Wechsel-Briefs, zu Erhebung desselben, in Wechsel-Zahlung dahin verwiese, solle der Inhaber, wann er ein Handels-Mann ist, zu Beförderung des Commercii, und Erspahrung doppelter Ueberzahlung, sich nicht weigern das Geld daselbst abzuholen, auch dergleichen Anweisungen auf den anderten und dritten Ort anzunehmen haben; dafern er aber das Geld auf solche Anweisungen inner vier und zwanzig Stunden, oder rechter Zeit, nach verfloffenen drey Respect-Tagen, nicht erhalten könnte, ist der Acceptant schuldig, solche Anweisungen zurück zu nehmen, und die Zahlung in seinem Hause zu thun.

Von den Assignationes, an statt baarer Zahlung.

Mutatum d. 19. Aug. 1739.

ARTICVLVS XLII.

Sowohl blosser Anweisungen für wirkliche Zahlung nicht zu achten seynd, und die Anweisung auf Gefahr des Assignanten beschiehet, so sollen doch allhier, um vielerley Disput unter Kaufleuten zu vermeiden, die bey amoch lauffenden Respect-Tagen gegebene Assignationes, wann der Assignatarius oder Inhaber der Anweisung solche absolute annimmt, oder auch den Assignations-Zettel in Wechsel-Sachen ohne gewisse Bedingnuß über vier und zwanzig Stunden bey sich behält, für kräftig und gültig geachtet werden, jedoch nur unter Handels-Leuten, und daß solche Anweisung auch nicht weiter, dann in die dritte Hand, beschehe.

Anweisungen beschehen regulariter auf Gefahr des Assignanten.

Fallentia ab hac regula.

ARTICVLVS XLIII.

In was Geld oder Münz-Sorten die Bezahlung zu leisten?

Anlangend die Wechsel-Zahlung oder Münz-Sorten, womit die Wechsel-Briefe, welche auf courent Geld acceptiret, oder auf andern Plätzen zu zahlen an jemand verkauft worden, zu vergüten seynd, bleibet es noch zur Zeit, bis zur Veränderung anderer Münz-Sorten, bey demahlen vorhandener im Land gültiger Münze, als Thaler, Siebenzehner, und Siebner; wären aber Wechsel-Briefe auf gewisse Geld-Sorten eingerichtet, so ist der Acceptant schuldig, ex lege contractus, solche im Brief verschriebene Sorten zu bezahlen, er wolle dann mit dem Inhaber, wegen des agio nach dem Wechsel-Cours sich billigmäßig vergleichen.

ARTICVLVS XLIV.

Man kan seinen Conto mit des Debitoris in Händen habenden Effecten saldiren.

Seil auch der Kaufmanns-Stylus mit sich bringet, daß, falls einer von einem tertio Effecten in Händen, und vor seine eigene Rechnung, dann auch vor andere, von demselben absonderlich zu fordern hat, der tertius aber keine völlige Zahlung thut, ein jeder, er sey einheimisch oder fremd, zusehenderst von demjenigen, was er in Händen, auch sonst, wann er es vor Ausbrechung eines Falliments an sich zu ziehen weiß, seinen eigenen Conto zu saldiren befugt sey; so lassen auch Wir es fernershin noch darbey bewenden.

ARTICVLVS XLV.

Der Creditor kan sich an den Commissions-Waaren seines Debitoris zahlhaft machen.

Sie dann derjenige, so von einem andern Waaren in Commission zu verkauffen empfangen, dabey aber von demselben mit Wechsel und sonst bezogen und belästiget worden, wegen seines Vorschusses an den empfangenen Waaren sich zahlhaft zu machen Fug und Macht haben, auch da in Fallimenten und sonst solche Waaren mit Arrest oder Verboten belegt würden, mehr, nicht als das Residuum oder Ubermaaß heraus zu geben schuldig seyn solle.

ARTICVLVS XLVI.

Von den Pfändern in Wechsel-Sachen.

In Pfand, so ein Inhaber eines mit Protest zurück gefehrten, oder alhier zu zahlen gestellten Wechsel-Briefs, von dem Ausgeber, oder Endossenten, zu seiner Sicherheit empfangen hat, solle von andern Creditoribus mit keinem Arrest belegt werden können, als nur in so weit seine Prätension weniger beträgt; es solle auch der Briefs-Inhaber solches Pfand, weder zum Theil, noch ganz, heraus zu geben nicht können angehalten werden, bevor er so wohl für sein Capital, als Interesse und Unkosten, vollkommen vergnügt ist: wann hernach die Zeit, worauf das Pfand versehen, verlossen ist, solle der Eigenthümer, dem es zugehöret, solches gegen Bezahlung des Capitals und Interesse einlösen, im widrigen aber dem Inhaber frey stehen, das Pfand gerichtlich taxiren zu lassen, es zu verkauffen, und sich darvon bezahlt zu machen; den Uber-Rest aber muß er gerichtlich deponiren, oder, im Fall auf die Uber-Maäß kein Verbot geschlagen ist, dem Eigenthümer zurück geben.

ARTICVLVS XLVII.

Von dem Vorzug der Wechsel-Briefe vor gemeinen Schuld-Verschreibungen, in concursu Creditorum. Mutatum, siehe Faliten Ord. 18. Aug. 1734. Part. I. Art. 1. §. 20.

Sie nun das privilegirte Wechsel-Recht, nach dem üblichen Gebrauch anderer Länder mit sich bringet, daß zu mehrerer Beförderung des dem Publico so nützlichen Wechsel-Negotii, die Wechsel-Briefe den Vorzug vor gemeinen Verschreibungen, Chyrogaphis, und andern unprivilegirten Personal-Obligationen, haben: als solle es darbey auch allweg, und zwar dergestalten sein Bewenden haben, daß in denen Concurribus Creditorum, Crida und dergleichen Abhandlungen, allwo die quaestio prioritatis unterlauffet, die ordentlich stylisirte Wechsel-Briefe, gleich nach den privilegirten und Real- oder sonst mit einer wirklichen Hypothec versehenen Sprüchen, in einer besondern Classe, vor denen gemeinen Personal-Verschreibungen, und andern unprivilegirten Obligationen, sollen classificiret und gesetzt, mithin denen Wechsel-Briefen das Ius prioritatis vor denen Chyrogaphis und übrigen Current-Schulden zugelassen, und dieses von Unsern nachgesetzten Stellen, Gerichten, Grund-Büchern, und übrigen Instanzen, bey jedermahliger Vorfällenheit besonders beobachtet wer

werden; wie dann auch die richtige Wechsel-Briefe den Vorzug vor denenjenigen, hier im Land Oesterreich unter der Enns, aufrichtenden Schuld-Verschreibungen haben sollen, welche eine bloße hypothecam conventionalem in sich enthalten, weilen dergleichen hypothecae conventionales, ohne gerichtlicher Inhibition, Execution, oder Fürmerckung bey dem Untert-Marschallen- oder Fürbieter-Amt, oder denen Grund-Büchern, hier im Land kein Ius reale geben; wann aber die Zahlung nicht so viel zulanger, als die in eine Classe gesetzte Wechsel-Briefe zusammen austragen, so solle einem jeden die Zahlung a rata portione des Wechsel-Briefes beschehen.

Obiges verstehet sich auf jenen Fall, wann das auf einen förmlichen Wechsel gegebene Geld bey dem Wechsel nicht mehr vorhanden, sondern ausgehen und entäußert worden ist; da aber sothanen Geld bey ihme Wechsel sich annoch realiter befindet, hat es den Vorzug vor all andern Schulden, und kan solches der Geber wiederum vindiciren. Dieser Articulus redet von einem förmlichen Wechsel, ein anders wird hernach von denen ohnförmlichen, insonderheit von denen Cambiis ficcis, welche in der That nichts anders als ein verstelltes Darlehen seynd, geordnet.

Wann das auf Wechsel gegebene Geld bey dem fallirten Wechsel noch realiter vorhanden, kan es vindicirt werden.

ARTICVLVS XLVIII.

Su Erhaltung guter Ordnung, und Vermeidung Betrugs, sollen vier ordentlich geschworne Mäcker oder Sensalen, so durch hiesige Banquiers und Kauf-Leute per majora vota zu erwählen, bestellet werden, welche für ihre eigene Rechnung, mit keinen Wechsel-Brief, oder Geld-Verwechslung, noch auch in ein anderes Handlungs-Negotium, es geschehe unter ihrem eigenen oder andern verdeckten Nahmen, sich mischen dörfen, bey Verlust ihres Amtes, und zwey hundert Thaler Straffe, so oft sie darüber betreten werden; und so bald ein geschwornener Mäcker einen Wechsel zwischen zweyen Negotianten, oder andern Persohnen, geschlossen hat, solle er diesen Wechsel ordentlich in sein Buch vormercken, wann dieses beschehen, bleibet der Wechsel richtig beschlossn, und seynd die Contrahenten solchen zu prästiren gehalten.

Von denen Sensalen und Mäcklern.

ARTICVLVS XLIX.

Würden in Wechsel-oder andern Handels-Sachen sich einige Differenzien ereignen, ist denen Contrahenten ohabenommen, entweder durch ein Compromiss die Sache zu endigen, oder sie mögen, zu Verhütung aller Weitläufigkeit, unpartheyische Wechsler zu Schieds-Leuten erwählen, und in der Güte sich vereinigen, worzu aber niemand gezwungen werden solle, gestaken, da ein oder anderer Theil in das Compromiss nicht willigen, oder dadurch kein gültiger Vergleich erfolgen möchte, solle die Sache in foro competenti bey dem Wechsel-Gerichte vorgetragen, und daselbst nach Anweisung dieser Unserer Wechsel-Ordnung entschieden werden.

Wechsel-Streit mögen durch Compromiss, und unpartheyische Schieds-Leute abgethan werden.

ARTICVLVS L.

Denen Fremden solle bey den Concurribus gleiches Recht wie denen Einheimischen administrirt werden, es wäre dann, daß hiesige Unterthanen, an fremden Orten anders, als in Unseren Ländern, tractirt würden, welchen Falls die Fremde Ursache haben zufriednen zu seyn, daß sie in diesen Landen auf eben die Weise, wie denen hiesigen bey ihnen geschiehet, tractirt werden.

Fremden wie Einheimischen gleiches Recht zu ertheilen.

ARTICVLVS LI.

Wir erklären Uns hiemit gnädigst, und Kraft dieses, daß Wir, zu Verhütung alles Praejudiz der Creditoren, und zu Herbeybringung vollkommenen Credits in Unseren Landen, hinkünftig kein Moratorium ausfertigen lassen wollen, es habe dann der Debitor vorhero einen Statum oder Verzeichnuß seines ganzen Vermögens übergeben, und seine Bücher an seine Creditores, so hierzu alle edictaliter citirt werden sollen, oder an die so

Von denen in Wechsel-Sachen nicht leicht ertheilenden Moratorii; was allenfalls dabey zu beobachten?

von ihnen Commission haben, getreulich vorgezeigt, und examiniren lassen, sich auch dabey anheischig gemacht, selbige auf Verlangen allemal mit einem Körperlichen Eyd zu bestärcken, wie auch dasjenige von seinem Vermögen hiernächst noch anzugeben, so etwa vergessen seyn,, und ihme noch beyfallen möchte; sollte aber ein Debitor auf obgedachte Weise ein Moratorium erlangen, und hernach sich äussern, daß er einen falschen Statum seiner Effecten ediret, auch von selbigen in praejudicium seiner Creditoren etwas auf die Seite gebracht, oder einen Creditoren zu Schaden des andern bezahlet habe, solle er solchen Schuß-Briefes ipso facto verlustig seyn, und wider ihn nach aller Schärffe verfahren werden.

ARTICVLVS II.

Von denen obärirten Schuldnern, Fallitis, und deco-
toribus.

Diese genießten kein Jus asyli, oder Geistliche immunitet.

Und demnach es die Erfahrung giebet, daß die obärirte Schuldner, Falliti, Deco-
tores, und andere dergleichen betrüglische Leute, ohne daß sie sich mit ihren treuherzigen Gläubigern in oder auffer Gericht gebührend abgefunden, oder in ermangelnder Zahlung einige Versicherung von sich gegeben, heimlich austreten, und in geistlichen oder andern privilegierten Orten Schuß suchen; als wird hiemit erkläret, daß obbesagte Betrüger, keinen Schuß, oder Jus Asyli in locis sacris vel priuilegiatis zu genießten haben, sondern selbe von dem Inhaber oder Vorsteher eines geistlichen oder sonst privilegierten Orts, zur gehörig weltlichen Instanz ohnverzüglich ausgefolgt, im widrigen das Nöthige fürgekehret werden solle.

ARTICVLVS III.

Bey Fallimenten, solle der Schluß der mehrern Chyrogaphariorum, ohn-
gehindert des Widerspruchs der übrigen Creditorum, gelten, und exequi-
ret werden.

Mutatum, Falit. Ord.
d. 18. Aug. 1734. Par-
te II. Art. 2. §. 5.

Nächst deme sollen bey Fallimenten und Concurfen, die versammlete Creditores, die Hypothecarios ausgenommen, welche ohne das nach dem Alter ihrer Hypothequen den Vorzug haben, nicht nach der Anzahl die Majora machen, sondern nach dem Quanto, so ein jeder bey dem Concurfu zu fordern hat, und wo zwey dritte Theil der Chyrogaphariorum von der ganzen Massa einig, solle derselben Resolution und Schluß, ohngehindert des Widerspruchs des übrigen kleinen Theils, gelten, und exequi-
ret werden.

ARTICVLVS LIV.

Von denen unformlichen Wechseln, Cambiis à deposito, et Cambiis siccis; wie, zwischen wem, und mit was Effect selbe zugelassen?

Bisher ist von denen förmlichen Wechseln gehandelt worden. Belangend nun die ohn-
förmliche, nemlich diejenige, welchen Eingangs erwähnte Haupt-Requisita abgehen, in specie die so genannte Cambia à deposito, Cambia sicca, oder trockene Wechsel, welche zwar auch in Geld geben beruhen, jedoch solches nicht auf einen andern Ort zahlbar gestellet, sondern an eben dem Ort, wo das Geld gegeben worden ist, in dem pactirten Quanto zu bezahlen, so wider die Natur eines eigentlichen Wechsels lauffet, und in der That nichts anders ist, als ein gemeiner Schuld-Schein, um das Capital samt dem heimlich bedungenen Interesse, in einer gewissen Zeit, in ipso loco contractus abzuführen.

Nun wollen Wir diesem trockenen Wechsel dasjenige Privilegium, welches Wir den förmlichen Wechsel-Briefen hieoben beygelegt, nemlich den Vorzug in concursu Creditorum vor denen Chyrogaphis, oder gemeinen Schuld-Verschreibungen, keineswegs eingeräumt haben. Weilen jedoch diese ohnförmliche Art zu wechseln, in mehrern Theilen Deutschlands im Gebrauch, auch hier im Lande in Schwang gehet: als sollen, um keine Zerrüttung in Handel und Wandel zu machen, sothane Wechsel noch dermahlen, zwischen beyderseits Kauf-Leuten, jedoch nur cum Priuilegio fori cambialis, et paratae executionis, gelten, also, daß wann ein anderer, der keine Kaufmannschaft oder Wechsel-Bancf führet, einen solchen trockenen Wechsel-Brief ausgiebet, oder von einem Kaufmann einen solchen Brief nimmet, und die Bezahlung nicht erfolget, der Schuldner nicht bey dem Wechsel-Gericht, sondern bey seiner behörigen Instanz, hierum besprochen, und per ordinarios gradus executionis zur Zahlung angehalten, in den Crida-Handlungen auch ein solcher Wechsel-Brief nicht anderst als eine gemeine Schuld-Verschreibung angesehen, und classificiret werden solle.

Wechsel = Gericht

Erster und anderter, auch letzter Instanz.

Erster Titul.**Von des Wechsel = Gerichts erster Instanz.**

§. I.

Von Besetzung dieses Gerichts.

Sobohlen die allhiefige Kauf- und Handels-Leute dreyerley, solche auch dreyen Gerichts-Stellen, als die Niederlags-Verwandte Unserer Nieder-Oesterreichischen Regierung, die Hof-Befreyte Unserem Hof-Marschall-Amt, und die Bürgerliche Unserem Stadt-Gericht allhier, untergeben seynd, und bishero ihre, so wohl in Wechsel-Sachen, als sonst vorgelassene Streit und Irrungen, bey einer oder andern aus diesen dreyen Gerichts-Stellen, der der Beklagte unterworfen gewesen, rechtlich haben ausgetragen werden müssen: so wollen Wir doch, daß hinführo, zu Entscheid- und Erörterung aller inskünftig sich ereignenden Wechsel = Stritt, ein absonderliches Gericht, mit sieben tauglichen, ehrbaren, und wohl verständigen Handels-Leuten, als einem Richter, und sechs Beyßigern, bestellt und gehalten werden solle.

Besetzung des Wechsel = Gerichts.

§. II.

Von dem Richter, und Beyßigern.

Su diesem Ende solle der gesamte in drey Classen bestehende Handels-Stand, einen Richter, ohne Unterscheid der Religion, und Nation, für das erste mahl aus denen Niederlägern, wählen, und den durch mehrere Stimmen gewählten, Uns zu Unserer gnädigsten Bestätigung nachmahst machen, zugleich aber auch diejenige zwey benennen, auf welche etwa nach ihm die mehrere Vota ausgefallen.

Von dem Richter und Beyßigern.

Dieser von Uns sodann bestätigte Richter, solle vor gesamtem Wechsel-Gericht, den hernach folgenden, durch den Gerichts-Notarium vorgelesenen Eyd abschwören, und bey dem Richter-Amt zwey Jahr lang verbleiben, sodann resigniren, und für dieses erste mahl kein Gerichts-Beyßiger werden, damit nicht drey Beyßiger aus der Classe der Niederläger zu gleicher Zeit seyen.

Hierauf solle eine jedwede Classe zwey aus ihrem Mittel zu Gerichts-Beyßigern wählen, und die gewählte ebenfalls zu Unserer Gehörhaltung vorschlagen, welche auch hernach stehenden, von dem Notario vorhaltenden, Eyd, vor dem Wechsel-Richter abzulegen haben.

Die Gerichts-Beyßiger werden so lang bey diesem Wechsel-Gericht gelassen werden, bis sie nicht selbst resigniren, oder Wir aus erheblichen Ursachen ein anders ordnen.

Zu diesem Richter- und Beyßiger-Amt mögen nicht nur die Wechsel, sondern auch andere, in Mercantil- und Wechsel-Sachen erfahrene, Kauf-Leute gewählt werden, wann sie auch Kunst-Führer, Tuch- Leinwand- oder Eisen-Händler, oder solche Handels-Leute seynd, die mit Kleinodien, Juvelen, Gold, Silber, und andern kostbaren Sachen handeln.

§. III.

Von Wieder-Ersetzung der erledigten Richter oder Beyßiger = Stellen.

Sa nun der zum ersten mahl aus denen Niederlägern gewählte Richter, nach verstrichenen zwey Jahren gehörter massen sein Amt abgelegt, solle für die nachfolgende zwey Jahr zum Richter ein Gerichts-Beyßiger, der Hof-Befreyten Classe, nach abermahl vergangnen zwey Jahren aber, ein Beyßiger der bürgerlichen Classe, durch das Wechsel-Gericht nach denen mehrern Stimmen gewählt, hernach von zwey zu zwey Jahren die Alternation, und Abwechslung, von denen Bürgern wiederum auf die Niederläger, und so fort an gehalten, und an statt des zum Richter-Amt erhobenen Beyßigers, von dessen Classe ein Substitutus

Von Wieder-Ersetzung der erledigten Richter oder Beyßiger = Stellen.

turus Assessor, jedoch nur auf zwei Jahre, benennet, allemahl aber der gewählte Richter, oder von der Classe substituirte Assessor, Uns zur Approbation vorgeschlagen werden.

Der, wie oben gedacht, zum anderten mahl aus denen Hof-Befreyten, und das dritte mahl von denen Bürgern, und ferners alternatim per classes gewählte Richter, solle nach der post biennium beschenehenen Resignation des Richter-Amts, bey der Beyfizer-Stelle, wann dargegen kein besonderes Bedürfen obwalter, verbleiben, mithin der ihm auf die Zeit des Richter-Amts substituirte Assessor wiederum austreten.

Wann aber der Richter, oder ein Beyfizer, mit Tod abgeheth, oder sonst eine solche Veränderung sich mit ihnen zuträgt, daß sie bey diesem Wechsel-Gericht nicht mehr gebraucht werden können; so soll ein anderer Richter oder Beyfizer an des abgehenden Stelle aus selbiger Classe auf obige Art unterkängt gewählt, und Uns zu Unserer Bestätigung benennet werden: da aber der Richter, Leibes-Schwachheit, naher Verwandtschaft, oder anderes Verhinderniß halber, nur auf eine Zeit dem Richter-Amte nicht könnte abwarten, oder bey der Sache, worüber zu erkennen, selbst interessiert, oder aus andern rechtmäßigen Ursachen, welches auf der Erkenntniß der Beyfizer beruhet, nicht wohl Richter seyn könnte, so solle der nächst amwesende Beyfizer von selbiger Classe sein des Richters-Stelle vertreten.

Im Fall aber ein oder mehr Beyfizer um dergleichen Hindernis willen abgiengen, und die erforderende Anzahl nicht vorhanden wäre, so solle aus denen Mitteln, wo der Abgang ist, ohne Unterschied der Religion und Nation, ein anderer für selbiges mahl, ohne weiterer von Uns erwartenden Bestätigung substituiret, jedoch von ihm der vorgeschriebene Eyd vor dem Richter in Gegenwart der andern Beyfizer abgelegt werden; da aber ein solcher Substitutus öfters also gebraucht würde, ist er weiters mit keinem Eyd zu belegen, sondern bey der Session bloß des vorigen Eyds zu erinnern.

§. IV.

Wie viel Gerichts-Tage? wie viel Persohnen zu der Erkenntniß erforderlich? wie es mit dem Sitz und der Umfrage zu halten, auch der Schluß zu machen seye?

Von den Gerichts-Tagen, von der Anzahl der Persohnen, von dem Sitz und der Umfrage, auch dem Schluß selbst.

zu Gerichts-Tagen, deren 2. wöchentlich seyn sollen, sind hiemit der Montag und Donnerstag, da aber hieauf ein gebotener Feiertag einfiele, der nächst folgende Werktag, und zwar frühe von 7. bis 9. Uhr, damit die Partheyen und Rechts-Fürsprecher bey andern Gerichten, auf erfordernden Fall, auch erscheinen mögen, benennet.

Wir wollen auch aus besondern zu Behuf und Beförderung des Commercii fürwaltenden Ursachen, bey diesem Wechsel-Gericht, die ferias etiam solennes ausgeschlossen, und über dieses noch geordnet haben, daß wann auch ausser denen bestimmten Gerichts-Tagen etwas vorkäme, wo Gefahr an der Zeit oder an der Sache selbst, als die Vertusch- oder anderwärtig schädliche Entäußerung des Schuldners Vermögen, oder wohl gar Austritt dessen Persohn, zu besorgen wäre, und solches von dem Kläger glaubwürdig dargethan würde, alsdann der Wechsel-Richter, zu allen Zeiten, die sämtliche Gerichts-Beyfizer beruffen lassen, welche die Sache wohl und reiferwägen sollen, und nach Erheischung der Nothdurft das Behörige fürkehren, allenfalls auch auf Gefahr und Berechtigung des Klägers, die Arrestirung des Schuldners Habschaft oder Persohn selbst verhängen mögen.

Bei der Erkenntniß und Entscheidung fürfallender Wechsel-Streite, sollen Richter und Beyfizer alle sämtlich, oder wenigstens der Richter und 4. Beyfizer, samt einem Notario, der das Protocoll führet, gegenwärtig seyn.

Es solle auch, zu Beybehaltung einer vollkommenen Gleichheit unter einer jeden Handlungs-Classe Beyfizern, im Sitzen nicht weniger, als Notiren, von 2. zu 2. Jahren dergestalt alterniret werden, daß in denen 2. Jahren, da ein Niederlags-Verwandter Richter ist, den 1ten und 4ten Sitz samt Stimmen die Hof-Befreyte, den 2ten und 3ten die bürgerliche, den 4ten und 5ten aber die von der Niederlage, haben; herentgegen unter der Zeit, wo ein Hof-Befreyter das Richter-Amte bekleidet, der 1ste und 4te Sitz cum voto denen bürgerlichen, der 2te und 3te denen Niederlagern, der 4te und 5te aber denen Hof-Befreyten eingeräumet, und endlich auf gleiche Art, so lang, als dem Richter-Amte ein Bürger vorstehen wird, unter denen Beyfizern, der 1ste und 4te Rang denen Niederlagern, der 2te und 3te denen Hof-Befreyten, und endlich der 4te und 5te denen bürgerlichen,

den angewiesen werden, und nach dieser Ordnung die Umfrage von dem Richter beschehen solle; daß mithin bey völlig besetzten Wechsel-Gericht, nie 2. Beyßiger von einer Classe neben einander zu sitzen, noch gleich nach einander zum votiren kommen mögen, wie folgende drey Schemata ausweisen.

Schema primi Biennii.

Richter Niederläger.

- | | |
|--|--|
| <p>Beyßiger.</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Hof-Befreyter. 3. Niederläger. 5. Bürger. | <p>Beyßiger.</p> <ol style="list-style-type: none"> 2. Bürger. 4. Hof-Befreyter. 6. Niederläger. |
|--|--|

Schema secundi Biennii.

Richter Hof-Befreyter.

- | | |
|---|--|
| <p>Beyßiger.</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Bürger 3. Hof-Befreyter. 5. Niederläger. | <p>Beyßiger.</p> <ol style="list-style-type: none"> 2. Niederläger. 4. Bürger. 6. Hof-Befreyter. |
|---|--|

Schema tertii Biennii.

Richter Bürger.

- | | |
|--|--|
| <p>Beyßiger.</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Niederläger. 3. Bürger. 5. Hof-Befreyter. | <p>Beyßiger.</p> <ol style="list-style-type: none"> 2. Hof-Befreyter. 4. Niederläger. 6. Bürger. |
|--|--|

Der Richter hat hierüber nach den mehrern Stimmen zu schliessen, und wann die Stimmen in zweyerley Meynung gleich wären, auf diejenige Meynung, welcher er nach Gutbefinden bestimmet wird, den Schluß zu machen, und wie hernach in S. 9. gemeldet wird, iudicando fürzugehen.

§. V.

Von Zuziehung der Rechts-Gelehrten.

Dem Richter und Beyßigern ist auch unverwehrt, einen oder mehr Rechts-Gelehrte, in begebenden Fällen, wo sie es für nöthig befinden, bey der Erkenntniß, sine tamen voto, allein um besserer rechtlichen Information Willen, zu gebrauchen. Es sollen die Partheyen ihre Nothdurft entweder selbst, oder aber durch Wechsel-Verständige Vorsprecher, Summariter, ohne Weisläufigkeit fürbringen; jedoch stehet bey des Wechsel-Gerichts Erkenntniß, nach gestaltten Sachen, jedem Theil auch einen bey denen Gerichts-Stellen angenommenen und geschwornen Advocaten zur Nothdurfts-Handlung zuzulassen.

§. VI.

Von denen Gerichts-Notarien.

Der Wechsel-Richter und Beyßigere, solle einen oder mehr verständige, practicirte, und der Sprachen erfahrene Gerichts-Notarien aufzunehmen haben, welche sodann den unten vorgeschriebenen Eyd, zu Händen des Richters, in Gegenwart der Beyßiger, wirklich ablegen sollen; diese sind schuldig, über alle vorkommende Acten und Handlungen ein ordentliches Protocoll, in Teutsch- und anderer Sprache, wie es der Partheyen Erfahrungheit und Nothdurft erfordert, zu halten, denen soll eine gewisse Besoldung von denen Kaufleuten insgesamt bedingt, und wegen der Protocolls-Extracte, Verlässe, Abschiede, und übrigen Expeditionen, eine gemäßigte, und respectu anderer Gerichte viel geringere Taxe, besonders ausgeworfen, diese Taxe aber vorhero Uns ad adprobandum gegeben werden.

Von denen Ansagern und Boten.

Von den Ansagern
und Boten.

Es haben auch Richter und Beysitzer, ein oder mehr geschworne Ansager und Gerichts-
Boten zu bestellen, und sich derselben in Amts-Sachen zu gebrauchen, welche alle gleich,
falls dem Gericht mit Eyd sollen verbunden, und absonderliche Register oder Protocolla über
ihre Verrichtungen zu halten schuldig seyn; denen ingleichen eine geringe Besoldung, und
wegen der in Parthey-Sachen zu thun habenden Vorforderungen eine besondere, jedoch
kleine, Taxe, Tolle gemacht, in denen vorkommenden ex officio Sachen aber von denselben die
Anfrage und Forderungen umsonst verrichtet werden.

S. VIII.

Was für Persohnen dem Wechsel-Gericht unterworfen, und was
für Sachen zu diesem Gericht gehören?

Was für Persohnen
dem Wechsel-Gericht
unterworfen?
und was für Sa-
chen zu diesem Ge-
richt gehören?

Es ist schon oben Art. 6. geordnet worden, daß alle drejenige, so sich unternehmen einen
förmlichen Wechsel-Brief auszustellen, wann sie auch keine Wechsel- oder Kaufleute
sind, an diese Wechsel-Ordnung gebunden; es ist auch in Articulo 54. bereits die Vorsehung
beschehen, daß die ohnförmliche Wechsel, oder so genannte cambia à deposito, ceu cambia sicca,
um keine Zerrüttung im Handel und Wandel zu machen, noch dermahlen zwischen beyder-
seits Kaufleuten, jedoch nur cum privilegio fori cambialis, & paratae executionis, gelten, mithin
derjenige, der keine Kaufmannschaft oder Wechsel-Bancq föhret, und dennoch einen solchen
ohnförmlichen Wechsel-Brief ausgiebet, oder von einem Kaufmann nimmet, die Bezahlung
aber nicht leistet, bey seiner gehörigen Instanz, und nicht bey dem Wechsel-Gericht, bespro-
chen, und per ordinarios gradus executionis zur Zahlung angehalten, auch in Erida-Handlun-
gen ein solcher Wechsel-Brief nicht anderst, als eine gemeine Schuld-Verschreibung, ange-
sehen, und classificiret werden solle: als schliesset sich von selbst, daß die Wechsel- und Kauf-
leute, wegen der so wohl förmlich als ohnförmlichen Wechsel, diesem Gericht unterworfen,
hingegen diejenige, so keine Wechsel- und Kaufleute sind, und doch einen förmlichen Wech-
sel-Brief ausgeben oder nehmen, acceptiren oder giriren, nur wegen dieses förmlichen Wech-
sel-Handels bey dem Wechsel-Gericht stehen, wegen des ohnförmlichen Wechsels aber
bey ihrer gehörigen Instanz, Rede und Antwort geben müssen; daß folgsam die förmliche
Wechsel, ohne Unterscheid der Persohnen, die ohnförmliche Wechsel hingegen nur zwischen
beyderseits Kauf-Leuten, zu diesem Wechsel-Gericht gehören.

S. IX.

Wie die Nothdurft bey diesem Wechsel-Gericht zu handeln; und
wie das Gericht iudicando so wohl, als exequendo, fürgehen solle.

Wie die Nothdurft
zu handeln, und wie
das Gericht, iudi-
cando & exequendo
fürgehen solle?

Dennach der Wechsel in offenem Glauben und Trauen bestehet, und auf die Beförderung
des Commercii abzielet, mithin eine schleunige Ausrichtung, und summarische Ver-
fahung erfordert, als ist schon oben S. 4. unter andern die Vorsehung beschehen, wie auf
dem Fall, da Gefahr an der Zeit, oder an der Sache selbst, wegen besorgender Vertuschung
oder Entausserung des Schuldners Habschaft, oder Austritt dessen Persohn, vorhanden ist,
das Wechsel-Gericht sich zu verhalten habe.

Wann aber dergleichen Gefahr sich nicht äußert, und doch der Gläubiger zu seiner
Befriedigung in der Güte nicht gelangen mag, sondern veranlasset wird, vermittelst gericht-
licher Ahistens, des Schuldners Vermögen anzufassen, zu dem Ende die gerichtliche Sperr
zu begehren, so solle das Wechsel-Gericht auf des Klägers erstes Libell, und darinnen bey-
gelegten Wechsel-Brief, gleich beyde Theile, und zwar nach gestaltn Sachen, bey nächstem
Rath-Gang, oder längstens bey der hierauf folgenden Session, peremptorie zu erscheinen, er-
fordern, auch der Kläger diese seine Klage samt Beylagen in authentischer Form dem Ge-
klagten durch den Gerichts-Ansager zeitlich intimiren lassen; und dieses zu dem Ende, daß
wann des Klägers Forderung richtig, und keine Exception leidet, das Wechsel-Gericht den-
noch die Sache in der Güte beyzulegen, und den Kläger, bey etwa an Seiten des Beklagten
manglenden baaren Mitteln, zur Annehmung einer anständigen Caution, oder Verstattung
zulänglicher Zahlungs-Fristen, zu vermögen, Fleiß ankehren könne, worzu jedoch Kläger nicht
solle gezwungen, sondern ihme auf Begehren die Execution, in ordine wie hernach stehet, er-
theilet werden.

Da

Da aber Beklagter gegen den Wechsel-Brief eine rechtliche Exceptionem vel dilatoriam vel peremptoriam litis, das ist, entweder eine aufzügige oder die Klage selbst alsogleich tilgende Einrede, anzubringen hätte, solle er Beklagter, oder dessen in Wechsel-Sachen Verständiger, und so wohl zum Streit als Vergleich genugsam Bevollmächtigter, seine zu haben vermeynte Exceptiones mündlich gestatten; auch beyde Theile noch selbe Session mündlich schliessen und gegen schliessen, der Gerichts-Notarius aber diese der Parthey mündliche Nothdurfts-Handlung mit allem Fleiß protocolliren, und zu mehrer der Sachen Richtigkeit von beyden Theilen unterschreiben lassen; es wäre dann eine so wichtige Sache, welche auf der Partheyen Verkangen, mit Gutbefund des Wechsel-Gerichts, einen dreytägigen, jedoch peremptorischen Termin, zum schriftlichen Schluß und Gegen-Schluß erforderte.

Das Wechsel-Gericht hat hierauf, nach beschaffenen Dingen, die Güte zwischen beyden Theilen zu versuchen, in Entstehung, die münd- oder schriftliche Nothdurften durch die Partheyen und den Gerichts-Notarium irrotuliren zu lassen, und mit der richterlichen Erkenntnis fürzugeben, auch dieselbe denen Partheyen stracks zu publiciren.

Wann durch dieses geschöpfte und publicirte Urtheil ein oder andere Parthen sich beschwert zu seyn vermeynet, solle dieselbe die Appellation nach der Publicirung gleich stante pede mündlich anmelden, und der Gerichts-Notarius die appellirte Parthen, mit dem Punkt, worüber appelliret, und ob die Appellation zugelassen oder abgeschlagen worden, unter dem Urtheil anmercken.

Alle in Sachen anordnende Erforderungen, und nach gestalten Dingen zum Schluß und Gegen-Schluß zulassend dreytägiger Termin, führen darmit die Clausulam peremptoriam mit sich, daß der Beklagte entweder selbst, oder gehörter massen durch einen genugsam Bevollmächtigten, so gewiß bey Gericht erscheine, oder in dem vom Gericht bewilligten Triduo seine schriftliche Nothdurft erstatte, als im widrigen er mit seiner Exception, oder respectiv Gegen-Schluß, in hoc iudicio nicht mehr gehöret, sondern über das, was einkommen, gerichtlich erkennet werden solle.

Da nun erwehnter massen der Beklagte, gegen den libellirten Wechsel-Brief keine rechtliche Exception einzurwenden hat, folgsam die Schuld richtig ist, und der Kläger zu weiterer Zahlungs-Frist, oder andermärtigen Nachsicht, in der Güte sich nicht verstehen will, oder aber das vom Wechsel-Gericht, über gehandelte Nothdurft, auf die Ertheilung der Execution ergangene Urtheil, in rem iudicatam, oder vollkommenen Stand Rechts erwachsen ist, solle das Wechsel-Gericht, auf Anlangen des Klägers, die Execution folgender gestalten ertheilen:

Die Contentirung inner drey Tagen aufzuerlegen, sonst sey in die Sperr gewilliget.

Wann nun Beklagter in Zeit dieser dreytägigen Verordnung den Kläger nicht befriediget, solle auf dessen Anruffen die Sperr simpliciter, ohne Anhang, oder Gestattung weiteren Umtriebs der Sachen, verwilliget werden, mit dem Bescheid: Fiat Sperr, und solle dieselbe durch den Gerichts-Boten alsogleich fürgenommen werden.

Wie dann diese dreytägige Verordnung auf eine fernere Rechts-Handlung gar nicht zu verstehen ist, weil die Nothdurft, oben verstandener massen, schon ist angebracht worden, oder zu seiner Zeit hätte sollen angebracht werden; sondern es hat diesen Verstand, daß der Beklagte, zu Vermeydung der Sperr, den Kläger inner diesen drey Tagen bezahlen, oder auf andere Weise befriedigen, und auffer Klage halten solle.

Zu dem Ende hat das Gericht von dem Beklagten keine münd- oder schriftliche Exception oder Einrede in executivis mehr anzunehmen, sondern den leeren Bescheid beyläufig dahin zu ertheilen: Dieses Begehren hat nicht statt; oder es kan nach beschaffenen Dingen, da die Exceptio gleichwohl von einer Erheblichkeit zu seyn befunden würde, folgender Bescheid ergehen: Beklagter wird den Kläger, zu Folge der in Sachen ergangenen Verordnung, zu befriedigen, und hienach diese seine Nothdurft gleichwohl anzubringen wissen.

Ob nun wohl nach erhaltener Sperr, in des Gläubigers Wahl stehet, auf bewegliche oder ohnbewegliche Güter, Rechte, und Schuld-Forderungen, zu greiffen, so solle doch dieses mit der Bescheidenheit beschehen, daß nicht mehr, als was die Schuld beyläufig in Capitali, und gewöhnlichen Wechsel-Forderungen, auch Gerichts-Unkosten, betragen möchte, in die Sperr gezogen werde, wie dann auch ohne sonderbahr rechtliche Ursache nicht solche Sachen in die gerichtliche Sperr zu nehmen sind, welche der Schuldner zum täglichen Gebrauch vonnöthen hat, oder deren Executirung ihme zum Schimpf gereichen würde.

Zu dessen Beobachtung, und damit auch die gerichtliche Sperr wirklich vollzogen werde, solle der Kläger, nach erhaltener Sperr, dasjenige, was er in die gerichtliche Execution nehmen will, so viel möglich verzeichnen, solche Verzeichniß unter eigener, oder doch seines Gewalt-Tragers Handschrift und Pertschafts-Fertigung, dem Wechsel-Richter, oder dessen Amts-Berwalter, vorzeigen, und wann selbige gut gehalten worden, dem Gerichts-Anfager nebst der Sperrs-Berwilligung, zu Vornehmung der Execution einhändigen, welcher sodann, wann Mobilien zu sperren sind, solche Sperr anderst nicht, dann in Beyseyn des Klägers, oder dessen Gewalt-Tragers, nebst Vorweisung, und abschriftlicher Hinterlassung, so wohl der Sperr-Verordnung, als der Specification, vorzunehmen, und die sperrende Sachen ordentlich zu beschreiben hat.

Woburd der Kläger inmissionem ex primo decreto, oder ein gerichtliches Unterpfand auf die gesperrte Habschaft erlanget; da aber Beklagter als Contumax der Sperr nicht statt thun würde, solle der Anfager die Sperr-Verordnung, samt gemeldter Specification, darnieder, und einen Stein darauf legen, und der Kläger gleichwohl pro immisso ex primo decreto in die in besagter Specification enthaltene Effecten gehalten, und dieses also gleich von dem Anfager bey dem Wechsel-Gericht schriftlich angedeutet, auch von daraus auf ferneres in instanti an Seiten des Klägers beschehenes Anrufen, zu dessen Sicherheit, von des Beklagte Habschaft, so viel Effecten, als des Klägers Forderung cum omni causa beträgt, in Sequestrum, auch da es für nöthig erachtet wird, mit Zuziehung der Wacht, gezogen werden.

Wie Wir dann Unserm Hof-Kriegs-Rath aufgegeben, an seine Behörde zu verfügen, daß auf Anlangen des Wechsel-Gerichts, die erforderliche Assistentz durch die Wacht beschehe.

Hierauf stehet dem Kläger frey, gleich ohne Auswartung des sonst gewöhnlichen Tridui bey dem Wechsel-Gericht einzukommen, und nach beschaffenen Dingen die Schätzung der gehörter massen gesperrten und sequestrirten Mobilien anzusuchen, welche auch Anfangs mit Vorwissen, hernach nochmahlen mit Vorwissen, folgend nach diesen beyden dreytägigen Verordnungen simpliciter verwilliget, und durch die Gerichts-Cansley, gleich bey der ersten Tag-Sagung, es erscheine darbey der Schuldner, oder nicht, vorgenommen werden solle.

Und wie nun diese Schätzung bey der Cansley alsobald zu schreiben, und zu expediren, solches auch denen Partheyen ohne Verzug, mittelst eines bey der Cansley angeheften Zettels, Fund zu machen, also wird demjenigen, so durch die Schätzung beschweret zu seyn vermaynet, die Überschätzung inner 8. Tagen von Zeit solcher Publicirung an zusuchen bevorstehen, diese Überschätzung auch gleich der Schätzung vorgenommen, und publiciret, in dem übrigen aber hernach keinem Theil eine weitere Schätzung zugelassen, sondern auf ferners Anrufen des Gläubigers, die Einantwortung mit dem vorhergehenden Bescheid, die Auslösung der geschätzten Effecten inner drey Tagen aufzuerlegen, sonst seye in die Einantwortung gewilliget, ergehen, und ohngehindert des Beklagten Ausbleibens vollzogen, oder bey dessen Weigerung, auf Berwilligung des Wechsel-Gerichts, mit Zuziehung der Wacht vorgenommen werden.

Demnach aber in denen Fällen, wo etwan eines Beklagten Cassa, Activ-Schulden, oder andere Forderungen, in die Sperr genommen worden, es keiner Schätzung bedarf; als wird hierauf der Kläger bey der erst folgenden Raths-Session gleich um die Erfolgslassung, oder Einantwortung ins Eigenthum, und zwar allemahl vor diesem Wechsel-Gericht, ohne Unterschied, ob des Beklagten Schuldner unter selbige, oder auch zu einer fremden Instanz gehöre, ordentlich zu begehren wissen, so auch über zwey gewöhnliche Vorwissens-Verordnungen, deren jede oberstandener massen eine dreytägige Frist ob sich hat, bewilliget, und die derentwegen erforderliche Decreta, und respectue Ersuch-Schreiben ausgefertiget, diese Ordnung auch bey Executirung der dem Gläubiger Versatz-Weise angehängten Baarschaften, oder richtigen Schuld-Scheine, als deren Erfolgslassung, und Einantwortung ins Eigenthum gleich mit der ersten Klage anzusuchen ist, beobachtet werden solle, jedoch dergestalt, daß der Kläger in diesem nicht weniger als in denen in nächst vorhergehenden Fällen, nach der über zwey Vorwissens-Verordnungen behebten Einantwortung, einer dem Beklagten zugehörig gewesten Forderung, die Bezahlung derselben nicht eben bey diesem Wechsel-Gericht, als des Beklagten Obrigkeit, sondern bey jener Instanz, wo sein des Beklagten Schuldner hingehöriq ist, ansuchen müsse.

Begäbe sich aber, daß der Gläubiger keine Mittel bey dem Schuldner wüßte, oder auch sonst etwa nichts specificce zu verzeichnen vermöchte, solle der Anfager sich dennoch mit dem Kläger, oder dessen Gewalthaber, zu dem Schuldner begeben, und wann sich gleichwohlen anständige Güter bey demselben finden würden, solche in die Sperr genommen, und also, wie oben verordnet, weiters verfahren werden. Da

Da aber bey dem Schuldner gar keine Zahlungs-Mittel sich befinden möchten, welches der Ansager jedesmahl seinem Executions-Schein einzuverleiben haben wird, kan der Kläger, nebst Beylegung dieses Scheins, bey nächst folgender Session, oder da Gefahr an der Zeit obhanden, gleich in instanti, um den Personal-Arrest des Beklagten bey dem Wechsel-Gericht anlangen, welcher Arrest dann auch nach beschaffenen Dingen, und genugsam erwogenen Umständen, insonderheit wann der Beklagte mit einer anständigen Caution, oder anderwärtsigen Versicherung des Klägers, nicht gleich aufkommen möchte, simpliciter kan verwilliget, und zu dessen Vornehmung das Behörige ausgefertigt werden.

Welches auch in dem Fall, wann aus dem Executions-Schein klar erhellen würde, daß die in die Sperr genommene Güter, dem beyläuffigen Werth nach, zu Befriedigung des Creditoris nicht erklecklich wären, wegen des Abgangs also gehalten, und der Beklagte auf Anlangen des Klägers, unerwartet der wirklichen Schätzung, unter einsten zur Nahhaftmachung, allenfalls auch gerichtlicher Deposirung mehrerer Güter, durch den sonst folgenden Personal-Arrest angehalten werden mag.

Es solle auch der Kläger, die unrichtig oder uneinbringliche Schulden, oder auch andere ungültige Mittel gar nicht, die schlechtere aber nur in dem Fall, wann der Schuldner keine bessere hätte, und solches auf Begehren des Klägers mit einem körperlichen Eyd betheuren könnte, jedoch auch diese nur dem innerlichen Werth nach, und ohne seinen Verlust und Schaden, anzunehmen schuldig seyn.

Da aber ohnbewegliche Güter, Gülten, Häuser, und Grund-Stücke, in die Execution zu nehmen wären, solle der Ansager ohne weitere Auflage, bey dem Wechsel-Gericht das geziemende Ersuch-Schreiben an diejenige Instanz, welcher solthane Güter, Gülten, und Grund-Stücke unterworfen sind, auswirken, und dieses Ersuch-Schreiben gehöriger Orten überreichen.

Zu dem Ende haben Wir auch an Unsere Nieder-Oesterreichische Regierung so wohl, als andere Dicasteria, und nachgesetzte Gerichts-Stellen, zumahlen auch Grund-Bücher, verfügen lassen, daß selbe auf beschehenes Ersuchen des Wechsel-Gerichts, die exquiren wollende Güter, Gülten, Häuser, und Grund-Stücke, cum effectu hypothecae iudicialis alsobald ansehen, und gehörigen Orts fürmercken, oder inhibiren lassen, und darauf mit denen fernern Gradibus Executionis auf Anlangen des Klägers verfahren; wiewohlen dieses alles mit Vorbehalt der Grundherrlichen Iurium, und gewöhnlichen Taxen, beschehen solle.

Es können aber obbemeldte von dem Wechsel-Gericht um die Execution ersuchte Instanzen, als Iudices Executionis, keine Exception des Beklagten, weder in Causa principali, noch incidenti anhören; immassen der Beklagte solche Exceptiones bey dem Wechsel-Gericht in obbemeldten Fristen peremptorie anzubringen, widrigens die Execution zu befahren hat.

Die Gerichts-Unkosten belangend, sollen dieselbe bey der ersten Tag-Sagung, ohngehindert ein oder andern Theils Ausbleibens, moderirt, auch für die Bemühung der Rechts-Vorsprecher und Advocaten, so viel als bey andern Gerichten üblich, passiret werden.

Wann die zuerkannte Gerichts-Unkosten nicht gleich mit dem Capital und Interesse eingebracht werden können, solle derentwegen kein besonderer Executions-Process abgeführt, sondern nach erfolgter Moderirung, mit der vorhin der Haupt-Schuld halber erworbenen Execution, auch wegen der zuerkannten Unkosten, als eines nothwendigen Accessorii, fortgefahren werden.

Folgen die Eyds-Formeln, welche diese Gerichts-Personen abzulegen haben.

Erste, des Richters.

Ihr werdet schwören einen Eyd zu GOTT dem Allmächtigen, und bey euren Ehren und Treuen angeloben, dem Richter-Amt des Wechsel-Gerichts, zu welchen ihr erkieset worden, nach eurem besten Verstand aufrecht und redlich abzuwarten, keiner Parthey anhängig oder rathsam zu seyn, sondern dem Armen als dem Reichen, dem Reichen als dem Armen, ein gleiches Recht zu ertheilen, und darinnen nach den mehrern Stimmen zu sprechen, auch weder Mieth, Gabe, Freundschaft, Feindschaft, noch ichtes anders anzusehen, und sonst alles das zu handeln und zu thun, so einem verpflichteten Richter gebühret, und er zu thun schuldig, auch der Ehrbar- und Gerechtigkeit gemäß ist, getreulich, und ohne Gefährde.

Eyd-Formeln,
welche diese Gerichts-Personen
abzulegen haben.
Erste des Richters.

Anno 902
I 7 I 7.

Codicis Austriaci

Anderte, der Beyfizer.

Anderte Eyd der
Beyfizer.

Ihr werdet schwören einen Eyd zu Gott dem Allmächtigen, und bey euren Ehren und Treuen angeloben, dem Beyfizer-Amt des Wechsel-Gerichts, zu welchen ihr allhier erkieset worden, nach eurem besten Verstand aufrecht und redlich abzuwarten, keiner Parthey anhängig oder rathsam zu seyn, sondern dem Armen als dem Reichen, und dem Reichen als dem Armen, ein gleiches Recht zu ertheilen, auch weder Mieth, Gab, Freundschaft, Feindschaft, noch ichtes anderes anzusehen, und sonst alles das zu handeln und zu thun, so einem verpflichteten Beyfizer gebühret, und er zu thun schuldig, auch der Ehrbar- und Gerechtigkeit gemäß ist, getreulich und ohne Gefährde.

Dritte, des Gerichts-Notarii.

Dritter Eyd des
Gerichts-Notarii.

Ihr werdet schwören einen Eyd zu Gott dem Allmächtigen, und bey euren Ehren Treuen und Glauben angeloben, dem Notariat- oder Gerichts-Schreiber-Amt bey dem allhiefigen Wechsel-Gericht nach eurem besten Verstand aufrecht und redlich abzuwarten, keiner Parthey anhängig zu seyn, alles, was euch in Amts-Sachen vertrauet wird, in geheim, und das Gerichts-Protocoll in guter Ordnung zu halten, auch einem jeden die Erkenntniß, Rathschläge, und was dergleichen Causelen-Expeditiones seynd, ohne Steigerung der Taxe, welche gemacht wird, folgen zu lassen, auch im übrigen alles das zu thun, was einem geschwornen Notario von Rechts wegen gebühret, getreulich und ohne Gefährde.

Vierte, der Ansager und Boten.

Vierter Eyd der
Ansager und Boten.

Ihr werdet schwören einen Eyd zu Gott dem Allmächtigen, eurem Ansager- und Botens-Dienst bey dem allhiefigen Wechsel-Gericht, nach eurem besten Verstand und Fleiß abzuwarten, und über eure Berrichtung ehrbare Register zu halten, auch alles das zu thun, was einem redlichen Ansager oder Boten zu thun gebühret getreulich, und ohne Gefährde.

Solgendes ist über den abgelesenen Eyd nachzusprechen:

Was mir anjeho vorgehalten worden, das habe ich alles recht und wohl verstanden, will auch demselben also getreulich nachkommen, so wahr mir Gott helffe.

Anderte Titul.

Von der Appellation des Wechsel-Gerichts, oder anderten Instanz.

§. I.

Von dem Appellations-Richter, und Beyfizern, auch deren Erkenntniß.

Von dem Appella-
tions-Richter, und
Beyfizern, auch de-
ren Erkenntniß.

Somit die Partheyen an ihrem Recht keiner Dingen verkürzet, sondern vielmehr dabey gehandhabet, allensfalls bey sich äusserenden Beschwerden das Recht wieder hergestellt werde, haben Wir ein Appellations-Wechsel-Gericht gnädigst angeordnet, welches in einem Appellations-Richter von dem Herren-Stand, dann in sechs Mercantil-Räthen bestehen, deren der erste aus Unserer Nieder-Oesterreichischen Regierung, der anderte ein Obrist-Hofmarschallischer Assessor, der dritte ein Stadt-Gerichts-Assessor, der vierte ein Niederläger, der fünfte ein Hof-Befreyter, dann der sechste ein bürgerlicher Handels-Mann, neben einem Actuario, seyn, und wegen deren Persohnen das Behörige, nach Publicirung dieser Unserer Ordnung, intimiret werden solle.

§. II.

Wie nun die Appellation von der ersten Instanz durch die Partheyen angemeldet werden, daß nemlich solches zu Gewinnung der Zeit gleich stante pede mündlich beschehen solle, dieses ist schon oben Tit. 1. §. 9. vorgesehen. Beide Partheyen sollen dann über die angemeldte und zugelassene Appellation, noch selbe Raths-Session die Acta collationiren, oder wie vor zusammen richten, besiegeln, und dem Gericht, zu alsobaldiger Absendung ad Iudicium Appellationis, behändigen.

§. III.

§. III.

Der Appellations-Richter hat zu vorkommenden Berathschlagungen denen sechs Mercantil-Räthen sämmtlich ansagen zu lassen, und da ein oder anderer aus erheblichen Ursachen ausbliebe, wenigstens mit vier Mercantil-Räthen, die bey erster Instanz gehandelte und irrotulirte Nothdurften alles Fleisses zu erwägen, und darüber nach den mehrern Stimmen zu erkennen, auch das geschöpfte Declarations-Urthel, ad publicandum, der ersten Instanz, sammt denen Actis, ohne Verzug zurück zu senden.

§. IV.

Wann wegen des Appellanten besorgenden Austritts, oder Distrahirung seiner Habschafft, einige Gefahr ab dem Verzug beruhete, ist der Appellans dem Appellato, um das, so in erster Instanz erkannt worden, genugsame Caution zu leisten schuldig, auch da er in dieser anderten Instanz weiter verlustiget, und pro temere Appellante erkannt würde, gebührend zu bestraffen.

Nota.

Der Appellations-Richter, und diejenigen Wechsel-Räthe, welche schon vormahlen, als Räthe, oder Assessores, bey andern Gerichts-Stellen ihren Eyd abgelegt, seynd nicht schuldig bey diesem Appellations-Gericht ferners zu schwören, massen sie sich des abgelegten Richter-Raths, oder Gerichts-Beyfuger-Eyds zu erinnern haben: diejenigen aber, welche einen dergleichen Eyd noch niemahlen abgeschworen, sollen es, mutatis mutandis, wie oben circa finem tituli primi enthalten ist, vor dem Appellations-Gericht ablegen.

Dritter Titul.

Von der Revision, oder letzten Instanz in Wechsel-Sachen.

§. I.

Obwolen unter andern rechtlichen Behelffen, die Revision, zum Schutz und Schirm der Gerechtigkeit, und Darthung der Unschuld, eingeführet ist, so giebt es dennoch die Erfahrung, daß solche Revision von verschiedenen Partheyen allein zu Verlängerung der Rechtsführungen mißbrauchet werde. Wann Wir aber diesen Mißbrauch keineswegs gestatten, dahero zusörderst in Wechsel-Sachen, nicht nur in denjenigen Fällen die Revision abgeschlagen wissen wollen, in welchen sie vermög der den 14ten May 1669. ausgegangenen Revisions-Ordnung §. 1. ohne dem nicht zulässig ist, sondern Wir wollen auch sothane Revision in Wechsel-Sachen alsdann nicht leicht zulassen, wann zwey gleichmäßige Urthel von dem Wechsel-Gericht erst und andertor Instanz ergangen seynd; es wäre dann, daß der Revisions-Werber so erhebliche und rechtlich dargethane Ursachen seiner Beschwerden Uns vorbrächte, welche eine mehrere Rechts-Untersuchung, und Revisionem Actorum, unumgänglich erfordernten.

Von der Revision,
oder letzten Instanz
in Wechsel-Sachen.

§. II.

Auf solchen Fall solle die Revision, von Zeit der publicirten Declaration inner 8. Tagen, peremptorie, von dem beschwerten Theil, oder dessen Gewalt-Trager, bey Unserer Hof-Cansley schriftlich angebracht, und die Beschwerde rechtlich dargethan, und wann die Revision zugelassen, das Iuramentum calumniae vor dem Appellations-Gericht, bey der erst peremptorie bestimmten Tag-Sagung, abgelegt, auch die Acta cum motiuis nach Hof befördert werden.

§. III.

Es solle aber wegen der bey Uns suchenden auch zugelassenen Revision, keineswegs die Execution des bey dem Appellations-Gericht geschöpfen Urthels eingestellt, sondern die Contentirung dem bey gedachtem Appellations-Gericht obsiegenden Theil geleistet, oder nach beschaffenen Umständen, wenigstens das zuerkannte Quantum an ein drittes sicheres Ort, auf Zinsung, bis zu dem ergehenden Revisions-Urthel, angelegt werden.

§. IV.

Wir werden auch die revidirende Wechsel-Sachen, vor andern gestalten Dingen nach, beschleunigen, in einer Monats-Frist berathschlagen, und Uns zu Unserem Endschluß gehorsamst vortragen lassen.

Wie übrigens die Execution über einen Revisions-Spruch, oder ein anderes in rem iudicatam erwachsenes Urthel, zu verhängen seye, ist schon oben Tit. I. S. 9. enthalten.

Beschluß.

It obstehende Wechsel-Ordnung, und was weiters bey dem Wechsel-Gericht, erst- und dert- und letzter Instanz, von Uns mit wohlbedachten Muth, dem Commercio zum besten, geordnet worden, hat sich männiglich in diesem Unserem Erz-Herzogthum Oesterreich unter der Enns zu richten, in ein und andern in begebenden Fällen wirklich und unverbrüchlich zu geleben, und darwider keineswegs zu handeln. Doch halten Wir Uns bevor, diese Wechsel-Ordnung, auch Bestellung des Gerichts, inständige, aus selbst fürfallenden, oder Uns von dem Handel-Stand oder Gerichts-Stellen gehorsamst fürbringenden Ursachen, zu mindern, oder zu vermehren.

Es beschiehet hieran Unser gnädigst wohlgefällig und ernstlicher Wille und Meynung. Geben ic. Wien den 10. September 1717.

Appellationes et Revisiones temerariae.

d. 22. September.

Von der Römisch-Kaiserlichen, auch in Hispanien, zu Hungarn und Böhheim Königlichen Majestät, Erz-Herzogs zu Oesterreich, Unsers allergnädigsten Herrns wegen, durch die Nieder-Oesterreichische Regierung allen und jeden Advocaten und Rechtsführern hiemit anzuzeigen:

Demnach die Erfahrung mit sich bringet, daß die bösen Advocaten, gegen ihr geschwornes Jurament, die rechtliche Beneficia der Appellationen und Revisionen sehr oft mißbrauchen, und vielmahls bloß zu dem Ende ergreifen, damit sie die causam muthwillig verzögern, und die Gegen-Parthey zu ihrem grossen Schaden lange herum treiben mögen; wordurch die Justiz gewissenlos gehemmet, und dem Richter die Zeit vergebens entzogen wird, so allerhöchst befaget Ihre Kaiserliche und Königliche Majestät, unser allergnädigster Herr, auf keinerley Weise länger zu verstaten gesinnet seynd:

Als haben dieselben allergnädigst entschlossen und anbefohlen, daß furohin, bey einer freventlich fürkehrenden Appellation, das erste mahl solches dem unterschriebenen Advocaten verwiesen, das anderte mahl die Advocatur auf eine Zeit suspendirt, und das dritte mahl die Advocatur auf alle Zeit niedergelegt, solches auch bey denen freventlichen Revisionen beobachtet werden solle. Dessen man Eingangs ermeldt allen und jeden Advocaten und Gerichtsführern zur Nachricht, und damit sie sich für Schaden zu hüten, und ihr Jurament besser zu observiren, gedacht seyn mögen, hiermit erinnern wollen. Allermassen auch an alle Regierung nachgesetzte Stellen, wegen gleichmäßiger Beobachtung, das gehörige unter heutigem dato zugleich erlassen worden. Actum Wien, den 22. Sept. 1717.

Zigeuner-Pardon.

d. 27. October.

Wir Carl der VI. ic. Entbieten allen und jeden Unsern nachgesetzten Geist- und Weltlichen, insonderheit denen Land-Gerichts-Burgfrieds- und Grund-Obrigkeiten, auch allen Unsern Landsassen, Unterthanen, und Getreuen, was Würden, und Stands, oder Wesens, die in Unserm Erz-Herzogthum Oesterreich unter und ob der Enns seß- und wohnhaft seynd, auch denen in diesem Lande befindlichen Zigeunern, oder sich

Zigeuner.

Ich so nennenden Egyptianern, Unsere Gnade, und fügen euch gnädigst zu wissen, daß, ob zwar wegen Ausrottung des barmhertig-verderblichen Zigeuner-Gesinds, von weyland Unserm gloriwürdigsten Vorfahren, regierenden Herren und Landes-Fürsten, unterschiedlich gemessene Generalia und Mandata ausgegangen, und derenselben Vertilgung anbefohlen worden; so haben Wir doch, auf die von Unserer Nieder-Oesterreichischen Regierung Uns beygebrachte erhebliche Beweg-Ursachen, die Milde der Schärffe vorzuziehen beliebt, und resolviren hiermit gnädigst, daß diejenigen Zigeuner, welche sich innerhalb vier Wochen von Zeit solches publicirt und affigirten Patents für ein Land-Gericht stellen, und ihr übel geführtes Leben bereuen werden, aus allerhöchster Kayserlichen Gnade und Milde mit der Lebens- und Galeeren-Straffe verschonet, hingegen diejenigen Zigeuner, welche über solchen Termig der angedeuteten Kayserlichen Gnade contumaciter ausbleiben werden, für vogelfrey declarirt, und die Betreffende nach denen ausgegangenen Generalien, ohne allen Zeit-Verlust, gleich nach der Schärffe abgestraft werden sollen. Welches Wir zu diesem Ende hiemit publiciren lassen wollen, damit sich besagte Zigeuner dieser Unserer Kayserlichen Gnade, wegen der nachgesehenen Lebens- und Galeeren-Straffe, hiemit in der Zeit bedienen können, auch vor künftigem Unheil und schweren Straffe hüten können. Sehen z. Wien den 27. Octobris 1717.

Separatio Allodii a Fideicommissio.

Wir Carl der VI. zc. Bekennen, daß die Dignus des Ausschlags unterm dato 3. d. 24. December. März dieses Jahrs, so bey dem Hoch- und Wohlgebohrnen, Unserm wirklichen geheimen Rath, Cammerern, Land-Marschallen, General und Obristen in Ober- und Nieder-Oesterreich, Ritttern des goldenen Vlieses, auch lieben getreuen, Aloy- so Thomae Raymundo Grafen von Harrach zu Morau, Herrn der Herrschaften Prugg an der Leytha, Aschach, und Freystadt, dann denen Hoch- und Wohlgebohrnen, Edlen, Gestrengen, Unsern lieben getreuen N. denen Beyßigern der Nieder-Oesterreichischen Lands-Rechten, zwischen weyland Johann Adam Fürsten von Lichtenstein seel. primo et secundo loco instituirten Fürstlichen Erben und Erbinnen, Klägern, eines, wider den Hochgebohrnen, Unserm wirklichen geheimen Rath, Obristen Hof-Meister, auch Königlich Hispanischen Obristen Stallmeister, und lieben getreuen, Anton Florian, des Heiligen Römischen Reichs Fürsten, und Regierern des Hauses Lichtenstein und Nicolspurg, Herzogen in Schlesien, zu Troppau und Jägerndorf, Ritttern des goldenen Vlieses, Grafen von Spanien der ersten Classe, andern Theils, ergangenen, darüber aber von weyland Philipp Erasmi Fürstens von Lichtenstein seel. hinterlassener Pupillen Vormundschaft, dann den Fürstlichen Beklagten, vor Unsere Nieder-Oesterreichische Regierung appelliret worden.

Hierüber beschloffen von Unserem Statthalter, Cansler, Räten, und Regenten des Regiments der Nieder-Oesterreichischen Lande, ist erlediget also:

Der Fürstl. Beklagte sey denen Fürstlichen Klägern

Erstlichen, von denen in ihrer Anforderungs-Specification §. 1. angelegten 5237. fl. 30. kr. die darunter begriffene Rent-Gelder per 810. fl. 18. kr. 2½. d. jedoch nach vorher beschehenden rechtlichen Beweisthum, daß solche zu Nutz des Fürstlichen Beklagten verwendet worden seyen, abzuführen; Rent-Gelder.

Andertens, denselben zu Encasirung der bis auf zeitlichen Hintritt weyland Johann Adam Fürstens von Lichtenstein seel. specifirten Schulden, und Unterhalten Zustand, per 2210. fl. 49. kr. 1½. d. auf beschehendes Anrufen, die gerichtliche Abfindung zu leisten; Schulden und Zustand.

Drittens, von denen, vermög der in Actis einkommenden Burggrafen-Amts-Rechnung, präterdirten Wirtschafts-Effecten, über die immittelst ausgehandigte Wolle, auch die übrige, ausser der eisernen Fenster- und Ofen-Gitter; Wirtschafts-Effecten.

Viertens, die vermög Kasten-Amts-Rechnung, zur Zeit obbemeldten Todtfalls, vorhanden gewesne Körner, ohne einigen Abzug; desgleichen Körner-Vorrath.

Fünftens, die so wohl von Fürsten Carolo Eusebio, als oberwehnten Fürsten Johann Adam seel. erweislich nacher Feldspurg geschaffte Mobilien und Mahlereyen über Eingebrachte Mobilien.

I 7 I 7.

den Thüren, entweder in natura ausfolgen zu lassen, oder mit ihnen des billigen Werths halber sich zu vergleichen; nicht weniger

Fructus pendentes naturales, ciuiles, et industriales, pro rata temporis, secundum cursum anni Solaris.

Fische.

Sechstens, von denen quästionirten Fructibus pendentibus, tam naturalibus, quam ciuilibus, et industrialibus, das ratum temporis, secundum cursum anni Solaris, jedoch so viel die nach dem Tod mehr erwehnten Johann Adam Fürstens von Lichtenstein seel. in selbigem Jahr annoch gefischte Fische anbetrifft von denen, so auf der anderten Hiß gestanden, die gehobene Nutzung auf $\frac{1}{2}$ Jahr, von jenen aber, so auf der dritten Hiß gestanden, auf drittehalb Jahr gut zu machen;

Legatum ex Testamento.

Siebtens, der Fürstlich Philippinischen Vormundschaft, das ihren Pupillen verschaffte, und Carolo Fürsten von Lichtenstein seel. erkaufte vorhin sogenannte Lobkowitzische Haus, sammt aller Zugehörung und Mobilien, auffer derjenigen, welche der Fürstl. Beklagte zum fideicommiss zu gehören erweisen wird, ohne einziger Hinderniß, nach Inhalt des Fürsten Hannß Adams seel. hinterlassenen Testaments, zu überlassen.

Ertgebrachte Mobilien.

Achtens, gedachter Fürstl. Philippinischen Vormundschaft, die über obbemeldte Stücke annoch vorhandene übrige Malereyen, auch Statuen von Metall, Glockenspeiß, welche viel erachte Fürsten Carl Eusebius, und Johann Adam, seel. nach Feldsperg erweislich geschafft haben, nebst denen ebenfalls von gleich benennnter Fürsten Carolo Eusebio und Johann Adam seel. erweislich eingeschafften Büchern und Bewehr, zu übergeben; wie auch

Documenta.

Neuntens, Fürstl. Klägerinnen, und gedachten Fürstlich Philippinischen Gerhabschaft, die zu den ihnen verschafften Gütern gehörige, erweislich annoch abgängige Schriften und Documenta auszuhändigen; dahingegen

Frey-Häuser.

Zehntens, erstgedachte Fürstlich Philippinische Gerhabschaft, dem Fürstlichen Beklagten, so wohl das von Maximilian Fürsten von Lichtenstein seel. erkaufte Freyhaus, als auch die so genannte alt Friederichische Behausung, jedoch gegen Ersetzung der erweislichen impensarum utilium, oder Meliorationen, und gegen Zurückgebung der von Fürsten Carolo Eusebio, und Hannß Adam, seel. in das Maximilianische Freyhaus erweislich eingeschafften Effecten und Mobilien, abzutreten; dann

Insigne Familiae.

Elfstens, demselben das prätendirte Herzog-Hütel, jedoch im Fall obbemeldte Fürstlich Philippinische Gerhabschaft rechtlich erweisen würde, daß solches von weyland Fürsten Carolo Eusebio, oder Fürsten Johann Adam seel. in kostbarern Stand, als es der erste fideicommittens Fürst Carl von Lichtenstein seel. hinterlassen hat, gesetzt worden seye, gegen Ersetzung solcher erweislichen meliorations-Unkosten, ausfolgen zu lassen schuldig.

Ubrigens seye der Fürstliche Beklagte, von allen andern angestellten Anforderungen ledig und müßig, wollen auch dieselbe die Fürstliche Klägerinnen, wegen des von weyland Carl Fürsten von Lichtenstein seel. hinterlassenen Silbers, Familia Schwerdt, übrigen Kleinodien, und andern etwa annoch vorhandenen Mobilien, wie auch wegen der jährlich zurück zu erlegen prätendirten 50000. Gulden, Spruch nicht erlassen, stehet ihme ein und anderes, in alio iudicio, der Ordnung nach, an- und auszuführen bevor. Mit Urkund dieß Briefs, der geben ist in Unserer Stadt Wien den 14. December 1717.

I 7 I 8.

Spiel-Grafen-Amt, und Thurner-Meister.

d. 17. Jenner.

Thurnermeister im Wimber Viertel contra Leopold Grafen von Ruesstein, Spielgrafen-Amtes Administratoren, und die unmusicalische Sct. Nicolai Bruderschaft. Pr. allergnädigste Aufslag, und immittelst Stillstand.

Hof.

Der Nieder-Oesterreichischen Regierung, um Bericht und Gutachten, immittels mit
weiterer Verfabrung still zu stehen.

P. J. d. 10ten Jenner 1718. v. Schifh.

R. R.

Dem Spiel-Gräfen, um Bericht, immittels allergnädigst anbefolener massen mit weiter
rer Verfabrung still zu stehen.

d. 17. Jenner 1718.

Schlittensfahren an Buß- und Fest-Tagen verboten.

Auf einer hohen Landsfürstlichen Obrigkeit gnädigste Verordnung, wird hiermit allen
und jeden kund und zu wissen gethan. Demnach man verspühret habe, daß, ob
schon noch unterm 31. Jenner 1707. das Schlittensfahren, nicht allein an Freyt- und Sams-
Tagen, sondern beförderst an Sonn- und Feyer-Tagen, Vormittag, wie nicht weniger an
denen heiligen Fest-Vigilien, bey Tag als Nacht, gänzlich verboten worden; dennoch so-
thanes Verbot der Zeit in geziemende Beobachtung nicht gezogen, sondern selbes ungeschert
auffer Acht gelassen werde.

d. 27. Jenner.

Wie zumahlen aber dieses wider alle Christliche Erbar- und Auserbaulichkeit; auch
solche ärgerliche Unternehmungen ferners nicht zu gedulden seynd:

Als wird hiermit durch diesen öffentlich wiederholten Ruf männiglichen gemessen an-
befohlen, daß man sich so wohl an Sonn- und Feyer-Tagen Vormittag, als andern heilli-
gen Fest-Vigilien, auch Freyt- und Sams-Tagen, weder bey Tag noch Nachts Zeiten, im
Schlitten zu fahren nicht unterfangen, sondern sich dessen also gewiß enthalten, als im wi-
drigen der Ubertreter Ros und Schlitten, ohne machenden Unterschied der Persohn, von dem
Kumor-Hauptmann hinweg genommen werden solle. Weich ein so anders alle und jede in
behörige Obacht zu nehmen, und sich vor Schaden zu hüten wissen werden. Sage es einer
dem andern.

Tanz- Imposto zur reservirten Hof-Casse.

Wir Carl der VI. x. Entbieten N. allen und jeden, hoch und niedern Stands-
Persohnen, Inassen, Unterthanen, und Getreuen, was Würden, Condition, oder
Wesens, die in Unserer Residenz-Stadt Wien, und derselben Vor-Städten,
seß- oder wohnhaft seynd, Unsere Kayserliche und Lands-Fürstliche Gnade, und alles
Gutes.

d. 4. Febr.

Demnach weyland Unsers in Gott ruhenden freundlich geliebten Herrn Bruders IO-
SEPHI Kayserliche Majestät und Liebden, gloriwürdigsten Angedenckens, noch Anno 1707.
vermög der unterm 28. December besagten Jahres ausgegangenen Patente, zu etwelcher
Verschon- und Enthebung Dero durch langjährige schwere Kriegs-Läuffe sehr beladet- und
entkräfteten Kayserlichen Aerarii, einen ganz leidentlichen, und meistens nur die ledige, oder
dem gemeinen Wittleyden nicht unterworffene Persohnen, betreffenden Impost, nemlichen auf
alle und jede Tänze, wo und wie dieselbe immer gehalten werden mögen, eingeführet; Wir
auch diesen Impost bald nach angetretener Unserer Kayserlichen und Lands-Fürstlichen Re-
gierung, in Unseren Erb-Königreich und Landen, Kraft der unterm 5. July 1712. erneuer-
ten Patente confirmiret, bestätiget, und hiemit in allweg zu continuiren anbefohlen, unter
andern aber S. sieben und achte, dieses fürnehmlich gnädigst verordnet haben, daß
wann allhier in und vor der Stadt, in öffentlichen, eigenthümlichen, oder hierzu in Bestand
habenden und gemieteten Privat-Häusern, einige Festins, Comödien, Bälle, Tänze,
Spiele, und dergleichen Lütziyen um Geld gehalten werden, von jeglichem Musicanten
oder

Tanz- und Ball-
Impost zur reser-
virten Hof-Casse.
1707. den 28. Dec.
1712. den 5. July.

oder Spielmann des Tags ein Gulden, bey denen Hochzeitlichen Ehren- und Faschings-Festen, oder andern ordinaari Lustbarkeiten, so ohne dafür einnehmenden Geldes gehalten werden, für jeden Musicanten des Tags dreyßig Kreuzer, und zwar also aewiß bezahlet werden sollen, als im widrigen (S. neun,) der oder diejenige, welche ohne Erlegung sothanen Imposts, und dagegen erhebeten Licenz-Zettel, einigen Tanz zu halten, oder halten zu lassen, sich unterstehen möchten, jedesmahl funßzig Thaler Straffe, ein jedweder Musicant und Spielmann aber, der ohne Producirung bedeuten Lincez-Zettel bey den Tänzen aufspielen wird, zehen Thaler pro poena zu erlegen haben, und auf öfteres Betreten noch mit einer schwereren Straffe angesehen werden solle.

Straffe.

Gefährliche Hand-
ung.

Und Uns nun von dem Amt Unserer geheimen reservirten Hof-Casse beschwerweiff vorgetragen worden ist, wie diesen ausgegangenen gnädigsten Patenten, in Unserer Residenz-Stadt Wien, und den allhiefigen Vor-Städten, fast täglich zuwider geleet werde, indem theils Ball oder Tänze von denen Partheyen gar verschwiegen, und nicht angezeigt, theils aber die Anzahl der Musicanten und Spielleute nicht getreulich angegeben, sondern oft zwey und drey auch mehrere verhalten und verschwärzet wurden: in welchem beyden Fällen dann, und zwar in dem erstern, weilten dergleichen Tanzhaltende Partheyen oftmals fremde, reisende oder sonst nicht angefessene Persohnen, und mithin nach gehaltenem Ball oder Tanz gar nicht mehr zu betreten seynd, in dem anderten aber, um willen man bishero die von Unserem geheimen reservirten Hof-Cassa-Amt aufgestellte Übergeber, um die Anzahl der Musicanten zu ersehen, gutwillig nicht eingelassen, sondern dieselbe öfters noch mit unziemlichen Droh-Worten abgewiesen, diesem zu Unserer particularen gnädigsten Disposition gewidmeten Gefäll mercklicher Abbruch beschehen.

Spielleute sollen
vor erhaltenen Li-
cenz-Zettul nicht
aufspielen.

Gleichwie nun Unserem Kayserlichen und Lands-Fürstlichen Erario hauptsächlich daran gelegen, daß dergleichen höchststräflichen Ubertret- und Verschwärgungen alsogleich vorgebeugt, und Unseren ausgegangenen Patenten furohin auf das genaueste nachgelobet, wider die Ubertreter aber mit mehreren Ernst und Schärffe verfahren werde: als wollen Wir es zwar bey denen dieses Imposts halber untetm 5. July 1712. ausgegangenen Patenten, in quanto et quali, allerdings bewenden lassen, auch alle und jede Partheyen, welche sich künftighin des Tanzens gebrauchen wollen, diejenige allein ausgenommen, denen Wir in Unsern vorherigen Patenten die Exemption gnädigst ertheilet, nicht weniger alle und jede Musicanten oder Spielleute, nochmahls ernstlich ermahnet, und dahin verwiesen, haben, daß die erstere, nemlich die Tanzhaltende Partheyen, den haltenden Tanz bey Unserm geheimen reservirten Hof-Cassa-Amt jederzeit vorher anmelden, und den schuldigen Impost gegen erhebenden Licenz-Zettel abführen, die letztere, oder die Spielleute aber, bevor ihnen der gelöste Licenz-Zettel nicht wirklich vorgezeigt wird, aufzuspielen sich nimmermehr unterfangen sollen; und dieses zwar also gewiß, als im widrigen jede Parthey funßzig Thaler, jeder Musicant aber, so oft er darüber betreten wird, 10. Reichs-Thaler, pro poena zu erlegen, ohne einigem Nachlaß, angehalten werden solle. Damit aber übrigens diesem Unserm Gefäll, durch diejenigen Partheyen, welche fremd, reisend, oder sonst nicht angefessen, und mithin nach gehaltenem Ball oftmals nicht mehr zu erfragen seynd, künftighin nichts mehr entgegen könne und möge:

Straffe.

Noch jemand seine
Zimmer herleihen,
bey Straffe.

Als befehlen Wir hiemit allen und jeden, die in dieser Unserer Kayserlichen Residenz-Stadt Wien, und denen Vor-Städten, einige Behausung entweder eigenthümlich, oder Bestandweiff innen haben, daß ein jedweder, in dessen Wohn-Zimmern einiges Festin, Ball, Spielen, Hochzeit, und andere Tänze gehalten werden, es sey nun der Haus-Herr selbst, oder ein Quartiers-Mann, oder anderer Bestandhaber, in sich seinen Wohn-Zimmern einigen Tanz nicht ehender für sich gehen lasse, bis ihm nicht zuvor der gedruckte Licenz-Zettel von Unserem geheimen reservirten Hof-Cassa-Amt vorgezeigt worden; falls aber dieses jedennoch beschehen würde, so solle ein solcher Ubertreter, in dessen Zimmern der Tanz gehalten worden, nicht nur für den schuldigen Impost haften, sondern auch in die oben bemeldte Straffe der funßzig Thaler unnachlässlich verfallen seyn.

Übergebern den Zu-
tritt gestatten.

Ferner befehlen Wir gnädigst, daß zu künftiger Abstellung der bishero, durch ungleiches Anzeigen der Partheyen, wegen Anzahl der Musicanten, unterloffenen vielfältigen Verschwärgungen, ein jeder Haus-Mann, Quartiers-Mann, oder Bestand-Inhaber, die bey Unserm geheimen-reservirten Hof-Cassa-Amt aufgestellte Übergeber, wann dieselbe sich allda anmelden werden, in das Zimmer, allwo der Tanz gehalten wird, um die eigentliche Anzahl der Musicanten ersehen zu können, also gewiß einlasse, oder aber den freyen Eintritt verstatte, auch gegen denselben sich mit einigen Schmah- oder Droh-Worten auf keine Weise verlauten lasse, als im widrigen, auf jedesmahliges bey Unserer Nieder-Österreichischen Regierung und Cammer beschehendes Anzeigen und Begehren Unsers reservirten geheimen Hof-Cassa-Amtes, demselben mit der Rumor-Wacht alsogleich an Hand gegangen,

gangen, und der freye Eintritt eröffnet, dergleichen Widersäßig und Ungehorsame aber hernach zu weiterer Bestrafung gezogen werden sollen.

Schließlich, nachdem Uns auch glaublich vorgekommen, daß viele der Musicanten oder Spielleute, mit den Tanzhaltenden Partheyen, so wohl ihres Lohns, als auch dieses Imposts halber überhaupt tractiren, und sie die Musicanten sothanen Impost zu bezahlen zwar über sich nehmen, hernachmals aber ihr accordirtes Quantum einnehmen, und den schuldigen Impost jedennoch nicht abstatten: als wollen Wir hiemit alle und jede Partheyen dahin gnädigst ermahnen und gerarret haben, daß sie mit besagten Musicanten sich künftighin in keine dergleichen Handlung einlassen, oder aber da es beschähe, denenselben, in so lang als der gelöste Licenz-Zettel nicht wirklich vorgezeigt wird, keinen Glauben beymessen, gestalten dann auch diese heimliche Verständniß und Contract bey dem Amt Unserer Kayserlichen geheimen reservirten Hof-Casse fürpbin nicht angehöret, sondern sie Partheyen nichts desto weniger zu dem schuldigen Impost, und der oben dictirten Strafe, ohnmachtlächlich gehalten seyn sollen. Dieses ist Unser gnädigster Befehl, auch ernstlicher Wille und Meynung, wornach sich jederman zu richten, und für Schaden zu hüten wissen wird. Geben zc. Wien den 4. Febr. 1718.

Bau-Holz Satz- und Ordnung.

Wir Carl der VI. zc. Entbieten N. allen und jeden Unsern Unterthanen, geistlich d. 25. Februar. und weltlichen, was Standes, Würden, oder Wesens die in Unserm Erz-Herzogthum Oesterreich unter und ob der Enns wohnhaft und gesessen sind, insonderheit N. denen Welscherischen, Steyerischen, und Wachauerischen Holz-Händlern, Flügern, Holz-Bauern, Sag-Meistern, und andern, die mit allerley Sorten Holzwerck, als Bau-Holz, Raffen, Latten, Key-Laden, Banck-Laden, Gemein-Laden, Schindeln, und dergleichen Holzwerck, ihr Gewerbe und Handthierung treiben, und darmit ihre Nahrung suchen, Unsere Gnade, und alles Gutes.

Obwohl nun durch Unsern Hochgeehrtesten Herrn Vorfahren, Weyland Kayser Ferdinand den I. im März des 1556ten Jahres, wie auch durch weyland Unsern Hochgeehrtesten Herrn Vorfahren Kayser Maximilian, unterm 10. September 1568. dann weyland Unsern Hochgeehrtesten Herrn Vorfahren Kayser Ferdinand den III. unterm 17. Januar des 1640ten Jahres, und auch weyland Unsern Hochgeehrtesten Herrn Vater Kayser Leopold den I. allerseits höchstseligster Gedächtniß, noch unterm 22sten July im 1694ten, und den 27. März des 1698ten Jahrs, eine Holz-Sagung aufgerichtet, und darinnen alles Holzwerck, damit es die allda ausgefetzte Länge, Dicke, und Breite haben, und in solcher Maaß gewiß anhero gebracht werden möge, merklich gesteigert, unter andern auch männiglich anferlegt, und ernstlich geboten worden, die daselbst vermeidte Länge, Dicke, und Breite, oben gedachter Sorten Holzwercks, hieher, und in die andere ob Wien gelegene gewöhnliche Lad-Stätte, zu bringen, und zu liefern: so sind Wir doch in glaubwürdige Erfahrung kommen, auch auf beschehene Untersuchung es sich wirklich gezeigt hat, daß solchen Verordnungen bishero kein Genügen beschehen, sondern derselbigen zuwider, hierinnen eine grosse Unordnung gehalten, das nöthige Bau-Holz in der rechten Länge, Dicke, und Breite, nicht geliefert, von denen Bestätten-Schreibern, und Holz-Versilberern, das auf den Kauf herab gebrachte ungerechte Holz denen Fremden um ein sehr geringes abgelöst, solches in ihrer Holz-Händler habenden Hütten unter das Gute hinein practicirt, für gerecht verkauft, und noch über dieses, nicht nach der Sagung, sondern nach Belieben, höher gegeben, und darmit bishero ein grosser Eigennuß gesucht worden sey.

Welches Uns, als regierendem Landes-Fürsten, dann länger zu verstaten keineswegs gemeint ist; haben diesennach über gehaltene genugsame Erkundigung, und Berathschlagung Unserer insonderheit darzu geordneten Commission, zu Förderung gemeinen Nutzens, und Abstellung obberührter Unordnung in solchem Holzwerck, über die vorhin in Sachen von gehörigen Orten abgeforderte, auch eingelangte, und sodann wohl ponderirte Bericht und Gutachten, eine neue Bau-Holz Ordnung und Sagung fürgenommen, und verassen lassen, nemlich: daß eine jede Gattung des Holzwercks, in der hernach ausgefetzten Länge, Dicke, und Breite, nicht allein hieher in Unsere Stadt Wien, sondern auch in alle andere Lad-Stätte ob Wien, gebracht, durch die Holz-Bauern und Sag-Meister, auch nun fortan allenthalben in den Wäldern, und Hölzern, mit solcher Länge, Dicke, und Breite, gehackt, geschrotten, und geschnitten, nicht weniger in nachfolgenden Preiß, (worunter aber schon der dem neu aufgerichteten Armen-Haus vorm Schotten-Thor allhier, zu dessen etwelcher Beyhülffe, unterm 26. Jenner allergnädigst resolvirte und bewilligte, auch hierauf vermöge

Vorige Patente, A.
1556. März.
1568. 10. Sept.
1640. 17. Jenner.
1694. 22. July.
1698. 27. März.

Gefährliche Handlung.

Neue Bau-Holz-Satz- und Ordnung.

des hierüber sub dato 8. Febr. 1698. und dann der von Uns, zu Unserm Wasser-Bau nächst Nußdorf, unterm 31. August allergnädigst neu resolvirte und bewilligte, auch hierauf vermögge des hierüber unterm 3. Septemb. des 1717ten Jahres ausgegangenen gnädigsten Patents publicirte Aufschlag, schon darunter verstanden ist,) der gemachten Satzung gemäß, gewiß, und bey Vermeidung schwerer und unausbleiblicher Straffe, verkauft werden sollen, wie folgt:

Welscher-Holz.

	In die drey Nemter.				Insgemein.			
	fl.	kr.	pf.	h.	fl.	kr.	pf.	h.
Ein doppeltes Trauner-Baden zu 40. Stämmen, darvon jedes 18. Schuh lang, am größten Ort 9, am kleinen 7. Zoll dick	11	30			12			
Ein einfaches Trauner-Baden zu 40. Stämmen, 18. Schuh lang, 6. bis 7. Zoll am größten, und 3½. bis 4. Zoll am kleinen Ort dick	5	45			6			
Doppel Halb-Baum, zu 80. Stämmen geschnitten, 18. Schuh lang, am größten 4. bis 4½. am kleinen 3. Zoll dick	12	30			13			
Einfache Halb-Baum, zu 80. Stämmen geschnitten, 18. Schuh lang, 2½. bis 3. Zoll dick	6	45			7			
Ein Enns-Baum-Karr zu 10. Stämmen, 39. Schuh lang, am grossen Ort 11. bis 12. am kleinen 9. bis 10. Zoll dick	12				14			
Ein mittleres Allmisch-Karr zu 10. Stämmen, 39. Schuh lang, am größten 8. bis 9. am kleinen 6. und 7. Zoll dick	9	30			10			
Ein zwölfsbaumiges Karr mit 12. Stämmen, 39. Schuh lang, am grossen Ort 7. bis 8. am kleinen 4. bis 5. Zoll dick	8	30			9			
Ein funfzehnbaumiger Karr mit 15. Stämmen, 39. Schuh lang, am grossen Ort 5. bis 6. am kleinen aber 4. Zoll dick	8				8	30		
Ein 14. Schilling Holz 36. Schuh lang, und 4. bis 5. Zoll dick	2	2			25			
Ein feuchtener ordinari-Staffel, 10. Schuh lang, 3. Zoll dick	6		2		7			
Ein feuchtener langer Staffel, 15. bis 16. Schuh lang, 3. Zoll dick	9				10			
Ein Zweistöß, 24. bis 25. Schuh lang, am größten Ort 4. am kleinen 2. bis 3. Zoll dick	10				11			
Ein grosser Lehrbaumener Bächstahl von 8. bis 10. Schuh lang, 8. bis 10. Zoll dick	16				19			
Ein mittlerer von 8. bis 10. Schuh lang, 7. bis 8. Zoll dick	13				16			
Ein Lehrbaumene Schlessen, 39. Schuh lang, 10. bis 11. Zoll breit, 6. bis 7. Zoll dick	2				2	15		
Ein Lehrbaumener Staffel 10. Schuh lang, 3. Zoll dick	7				8			
Ein Welscher Banck-Laden 16. Schuh lang, 12. bis 13. Zoll breit, und 1½. Zoll dick	11				12			
Ein doppelter Fischer-Laden 10. Schuh lang, 14. Zoll breit, und 1. starcken Zoll dick	7	2			8			
Ein Feil-Laden 15. bis 16. Schuh lang, 10. bis 11. Zoll breit, und ½. Zoll dick	6				6		1	
Ein Key-Laden 10. Schuh lang, 11. bis 12. Zoll breit, und 1. Zoll dick	3	3	1		4			1
Ein Gemein-Laden, 10. Schuh lang, 7. bis 8. Zoll breit, und ¾. Zoll dick	1	3	1		2			1
Ein doppelter Pfosten, 16. Schuh lang, 12. bis 13. Zoll breit, und 3. Zoll dick	23	2			24		2	
Ein einfacher Pfosten, 10. Schuh lang, 12. Zoll breit, und 2½. Zoll dick	12				13			
Ein einfacher Lehrbaumener Pfosten, 10. Schuh lang, 12. Zoll breit, und 2½. Zoll dick	22				25			
Ein Werck-Laden 15. bis 16. Schuh lang, 14. bis 16. Zoll breit, und 1½. Zoll dick	12				13			
Ein zweyzölliger Laden, 16. Schuh lang, 12. Zoll breit, und 2. Zoll dick	17				19			
Ein doppeltes Fenster-Holz 10. Schuh lang, 2½. Zoll breit, und 3. Zoll dick	4	2			6		2	
Ein einfaches Fenster-Holz, 10. Schuh lang, 2. Zoll breit, und 1½. Zoll dick	2	2			3			
Ein Pfund Ziegel-Latten, deren jede 16. Schuh lang, 3. Zoll breit, und 1½. Zoll dick	12				13			

Ein

Ein Pfund Schindel-Latten, deren jede 16¹/₂ Schuh lang, 2¹/₂ Zoll breit, und 1¹/₂ Zoll dick

In die drey
Nemter

Insgemein

fl. fr. pf. h. fl. fr. pf. h.

9 30 10

Klingauer Holz.

Ein Klingauer Bancf-Laden, 18. Schuh lang, 14. bis 15. Zoll breit, und 1¹/₂ Zoll dick

13 15

Ein Feil-Laden, 18. Schuh lang, 11. bis 12. Zoll breit, und 1. Zoll dick

6 1 7 1

Ein doppelter Pfosten, 18. Schuh lang, 14. bis 15. Zoll breit, und 3. Zoll dick

31 34

Steyrer Holz.

Ein Bancf-Laden 17. Schuh lang, 13. bis 14. Zoll breit, und 1¹/₂ Zoll dick

13 14

Ein Gemein-Laden, 17. Schuh lang, 10. bis 11. Zoll breit, und 1. Zoll dick

5 2 1 6 1

Ein Pfund Schindel-Latten, 17. Schuh lang, 2¹/₂ Zoll breit, und 1¹/₂ Zoll dick

9 10

Ein Pfund Ziegel-Latten, jede 17. Schuh lang, 3. Zoll breit, und 1¹/₂ Zoll dick

12 13

Ein Fischer-Laden, 17. Schuh lang, 11. bis 12. Zoll breit, und 1. starken Zoll dick

8 2 8 2

Eine geschnittene Streu, 17. Schuh lang, 4. Zoll breit, und 3. Zoll dick

12 2 14 2

Eine ungeschnittene Streu, 17. Schuh lang, 7. bis 8. Zoll breit, und 3. Zoll dick

10 2 12 2

Ein Lehrbaumener Bancf-Laden, 17. Schuh lang, 13. bis 14. Zoll breit, und 1¹/₂ Zoll dick

22 25

Ein Lehrbaumener Gemein-Laden, 17. Schuh lang, 10. bis 11. Zoll breit, und 1. Zoll dick

7 1 7 1

Ein Lehrbaumener doppelter Pfosten, 17. Schuh lang, 13. bis 14. Zoll breit, und 3. Zoll dick

41 46

Ein Feuchterer doppelter Pfosten, 17. Schuh lang, 13. bis 14. Zoll breit, und 3. Zoll dick

27 29

Ein Lehrbaumener Staffel, 17. Schuh lang, und 3¹/₂ Zoll in die Vierung

16 19

Eine Lehrbaumene Thor-Saulen, 17. Schuh lang, am kleinen Ort 11. bis 12. Zoll dick

1 32 1 32

Eine Lehrbaumene Thor-Saulen etwas kleiner, 9. bis 10. Zoll dick am kleinen Ort

1 17 1 17

Ein Lehrbaumener Bachstahl von 9. bis 10. Schuh lang, 8. bis 10. Zoll dick

16 19

Ein kleiner Deto, 9. bis 10. Schuh lang, 6. bis 7. Zoll dick

13 16

Eine Lehrbaumene Schliessen, 42. bis 48. Schuh lang, am grossen Ort 10. bis 11. am kleinen 6. bis 7. Zoll dick

2 2 15

Ein grosser Schachatillen-Floß mit 15. Stämmen, 8¹/₂. bis 9. Klafter lang, am kleinen Ort 10. bis 11. Zoll dick

26 27

Ein mittlerer Schachatillen-Floß mit 15. Stämmen, bis 8. Klaftern lang, am kleinen Ort 8. Zoll dick

22 23

Ein Irerer Floß mit 15. Stämmen, 7. Klaftern lang, am kleinen Ort 8. Zoll dick

16 17

Ein Lehrbaumener Schachatillen-Floß mit 15. Stämmen, 8¹/₂. bis 9. Klaftern lang, am kleinen Ort 10. bis 11. Zoll dick

38 39

Ein Deto mittlerer Lehrbaumener Schachatillen-Floß, 8. Klaftern lang, am kleinen Ort 8. Zoll dick

32 33

Ein

	In die drey Nemter				Insgemein			
	fl.	kr.	pf.	h.	fl.	kr.	pf.	h.
Ein Lehrbaumener Irerer Floß mit 15. Stämmen, 6½ bis 7. Klaftern lang, am kleinen Ort 7. bis 8. Zoll dick	26				27			
Ein Fehrener oder Lehrbaumener Köhner Floß mit 20. Stämmen, 8. Klaftern lang, am kleinen Ort 6. bis 8. Zoll dick	32				33			
Langes Spizer-Holz.								
Ein Tausend Spizer oder Bachauer Schindeln, 15. Zoll lang, 3½ bis 4 Zoll breit, ½ Zoll dick	1	18			1	33		
Ein Tausend Gefählner Schindeln	2	3			2	18		
Ein Spizer Bancf-Laden, 15. bis 16. Schuh lang, 12. bis 13. Zoll breit, 1½ Zoll dick		8	2			10	2	
Ein doppelter Fischer-Laden, 9. bis 10. Schuh lang, 16. bis 18. Zoll breit, 1 Zoll dick		7	2			8	2	
Ein einfacher Deto, 9. bis 10. Schuh lang, 12. Zoll breit, 1 Zoll dick		5				5	2	
Ein Spizer Key-Laden, 15. bis 16. Schuh lang, 8. bis 9. Zoll breit, 1 Zoll dick		4	2			5	2	
Ein zweyölliger Laden, 15. bis 16. Schuh lang, 12. bis 13. Zoll breit, und 2 Zoll dick		12	2			14	2	
Ein einfacher Pfosten 9. bis 10. Schuh lang, 12. bis 13. Zoll breit, und 2½ Zoll dick		10				12		
Ein Pfund Spizer Schindel-Latten, 15. bis 16. Schuh lang, 2½ Zoll breit, und 1½ Zoll dick	7	30				8		
Eine eichene Thor-Saulen, 15. bis 16. Schuh lang, am kleinen Ort 8. bis 9. Zoll dick	1	32			1	32		
Eine kleinere Deto, 15. bis 16. Schuh lang, am kleinen Ort 7. bis 8. Zoll dick	1	17			1	17		
Ein großer eichener Bachstahl, 10. bis 11. Schuh lang, am kleinen Ort 7. bis 8. Zoll dick		22				25		
Ein mittlerer Deto, 10. bis 11. Schuh lang, und 6. bis 7. Zoll dick am kleinen Ort		19				22		
Ein Deto kleinerer 9. bis 10. Schuh lang, am kleinen Ort 5. bis 6. Zoll dick		15				17		
Ein überhachte doppelte Raffen 5. bis 6. Klaftern lang, 3. bis 4. Zoll dick am kleinen Ort		22				25		
Ein mittlere Deto 4. bis 4½. Klaftern lang, 2½ bis 3. Zoll dick		15				17		
Die kleinere Deto 3. bis 3½. Klafter lang, 2½ Zoll dick		10				11		
Ein eichener Rosenstaken 8. Schuh lang, am kleinen Ort 3. bis 4. Zoll dick		10				11		
Ein Feuchtener Staffel, 15. bis 16. Schuh lang, 3. Zoll dick		10				11		
Ein Deto 9. bis 10. Schuh lang, und 3. Zoll dick		7				7		
Das kürzere Bachauer-Holz.								
Ein Bachauer Bancf-Laden, bis 14. Schuh lang, 11. bis 12. Zoll breit, und 1½ Zoll dick		7	2			8	2	
Ein doppelter Fischer-Laden, 8. bis 9. Schuh lang, 14. bis 15. Zoll breit, 1 Zoll dick		7	2			8	2	
Ein einfacher Deto 8. bis 9. Schuh lang, 11. bis 12. Zoll breit, 1 Zoll dick		3	2			4	2	
Ein Pfund Schindel-Latten, jede 13. bis 14. Schuh lang, 2. Zoll breit, und 1½ Zoll dick	6	15			6	45		
Ein einfache Pfosten 8. bis 9. Schuh lang, 12. Zoll breit, 2½ Zoll dick		8				9		
Ein Pfund Ziegel-Latten, 16. Schuh lang, 3. Zoll breit, und 1½ Zoll dick	12				13			

Damit aber dieser Unserer hieob beschriebenen Holz-Ordnung und Sazung nachgelebet, und dieselbe in wirkliche Vollziehung gebracht werde: sollen

Sürs

Fürs erste, jederzeit zwey Beschauer, einer auf Unsere, der andere aber auf deren von Wien Unkosten; hierzu verordnet und gehalten werden, welchen alles Holz, wie das Nahmen hat, wann dasselbe anhero gebracht, und angeheft worden, angezeigt werden; die alsdann dasselbige unverzüglich beschauen, und, im Fall sie solches Holzwerck in einer oder mehr Sorten ungerecht, und die Länge, Breite, und Dicke, wie oben begriffen, nicht befunden, dasselbige alsobald Unserm Rath und Vicedom anzeigen, der wird alsdann die Straffe darauf fürzunehmen haben.

Alldieweilen aber, ungeachtet schon vorhin diese Anstalt und Verordnung gewesen, die Erfahrung mit sich gebracht hat, daß nichts destoweniger sehr grosse Vortheiligkeiten, und Excesse, so wohl von denen Holz-Händlern, als deren Gestätten-Schreibern, verübt, das Holzwerck über die Satz- und Ordnung, mit Vorgebung, daß sie es wegen des Aufschlags, da doch solcher schon darunter begriffen ist, nicht also geben könnten, höher verkauft, selbiges nicht ordentlich beschaut, noch hierauf das weitere remedirt worden: als haben Wir, zu besserer Beobachtung gemeldter Satz- und Ordnung, neben obgedachten zwey Beschauern, noch einen Inspectorem, durch Unsere Nieder-Oesterreichische Regierung und Cammer hierzu verordnet, deme hiemit aufgetragen ist, daß er, ob nehmlich alle anhero gebrachte Bau-Holz Sorten ordentlich beschaut, das ungerechte confiscirt, auch über die Satzung nichts verkauft, vielweniger derselben in einigerley Wege zuwider gehandelt, oder sonst auf der Bau-Holz Gestätten von jemand einige Vortheiligkeiten getrieben werden, alle fleißige Obsicht tragen, und auf ereignenden Excess, solches, wie von ihm bisher beschehen, unverlängst Unserer Nieder-Oesterreichischen Regierung und Cammer anzeigen solle.

Inspector.

Anzeige.

Andertens, solle auch kein Holzwerck, ausser solcher Beschau, erkaufet werden müssen, massen dann allen und jeden Gästen, In- und Ausländern, so obgemeldet und an der dergleichen Holzwerck allhero zu Unserer Stadt Wien führen, oder mit solchen zum fernern Verkauf weiter in das Land unter Wien, auch gar in Hungarn, fahren, hiemit anbefohlen ist, wann sie die Flöß oder Schiffe angeheftet haben, daß sie hiervon alsobald den schuldiger Aufschlag dem neu aufgerichteten Armen-Haus, und zu Unserm Wasser-Gebäu, bezahlen; sodann nach diesem wirklich entricht- und erlegten Aufschlag, solche unverlängst obbemelten Inspector und Beschauern anzeigen, dieselbige sollen stracks Unsern Hof-Bau-Schreiber erinnern: in welchem Holzwerck Wir dann den ersten, folgendes Unserm Bruck-Meister, und denen von Wien zu gemeiner Stadt Gebäuden den anderten Tag, zum Kauf vorbehalten haben wollen, und solle auch darzwischen jemand andern einiger Kauf nicht verstatet werden. Was aber in solchen zweyen Tagen für Uns, Unser Bruck-Wesen, und Gemeine Stadt Wien nicht aufgekauft würde, solle der dritte Tag der Bürgerchaft, doch jedem allein zu seiner Nothdurft, und keinem weiteren Verkauf, erlaubt seyn; bemelte Beschauer, und Inspector, sollen ihr fleißiges Aufsehen haben, damit es oberstandner massen gehalten, und in den bestimmten drey Tagen, zwischen ermelten Gästen und andern keinerley Käuffe und Contracte, so diesem Unsern Lands-Fürstlichen General zu wider, gemacht, noch geführt, sondern alles Holzwerck, samt dem schon darunter begriffenen Aufschlag, wie obstehet, und keineswegs höher, verkauft, und, daß auch nicht mehr, oder ander Holzwerck, als vormahlen, verausschlagt, angesagt, beschauet, und feil gehalten, darunter vermischet werde; ob aber auch solche Vermischung beschähe, solle alsdann dasselbige Holzwerck Uns in Unsere Cammer verfallen seyn. Zu welchem Ziel und Ende

Verkauf.

Drittens, kein Holz-Verfüßerer einige fremde Bau-Holz-Sorten, wie dieselbe auch immer Nahmen haben mögen, ausser deren, so von Unserm allhiefigen Stadt-Magistrat ihre ordentlich vorgezeigte Pläß haben, zu verkauffen nicht annehmen, oder ablösen, unter keines Holz-Handels Hütten tragen lassen, sonderu zu Verhütung aller Vortheiligkeiten, alle fremde Holz-Händler selbstn darmit zu dem Schänkl fahren.

Holz-Verfüßerer.

Viertens, die Besser Holz-Schreiber, die größern Schindel-Latten nicht ausschies- sen, und unter die Ziegel-Latten vermischen, noch die ungebohrte Banck-Feil-Ney- und Gemein-Laden von den gebohrten absondern, und in einem höhern Werth verkaufen, sondern im Austragen durch einander richten lassen. Dann

Holz-Sortiren.

Fünftens, die doppelt und einfache Gaden-Trauner, wie auch all anders Holzwerck, welches ausser ihrer Holz-Händler Absendung, durch die Fürtwenger mit Wagner-Gezeug geführt wird, wie bisher beschehen, nicht ablösen; sondern solche ebenfalls unverhinderlich zu dem Schänkl, um diese allda selbstn zu verkaufen, führen lassen. In gleichen

Ablösung.

Sechstens, die größere einfache Gaden-Trauner nicht aussuchen, und unter die doppelte vermengen; wie auch vom Austragen eines doppelten Gaden-Stücks aus dem Was-

Gaden-Trauner.

fer nicht mehr, dann einen Kreuzer, von einem solchen einfachen aber nur zwey Pfennig nehmen sollen: massen dann

Straffe.

Siebentens, da zum Fall in diesen gemelten dritten, vierten, fünften, und sechsten Punct, in einigerley Weg deme zuwider gehandelt und excedirt würde, nicht allein solche, unter dem Vorwand des hiervon zu bezahlen habenden Aufschlags, oder sonsten unter was Praetext es auch immer seyn möge, höher, als die vorstehende Satzung vermag, verkaufte, abgelöste, oder vermischte Bau-Holz-Sorten, ipso facto confiscirt; sondern auch über dieses noch, wegen der begangenen Excesse, der Ubertreter mit wohl empfindlicher schwerer, auch, nach gestalten Dingen, wirklich fürkehrender Leibs-Straffe belegen solle.

Grosses Holz.

Achtens, was das grosse Holz, auffer des Welscher-Holzes, ist, das solle insonderheit durch gedachten Inspector und Beschauer gemeltem Unserm Bau-Schreiber, zu Unserm Gebäuen, und dem Bruckem-Meister, der dasselbige am meisten nothdürftig, wie auch Gemeiner Stadt, zu Erbauung der Stadt-Thor-Brücken, durch dero Beschauern angezeigt werden; doch daß derselben keiner nichts zeichne, als was sie zu berührten Unsern, und den Brücken-Gebäuen, bedürftig seynd. Ob sich auch

Nicht zum Brennen schneiden.

Neuntens, begäbe, daß die Becken, oder Bader, gutes Zimmer-Holz zum verbrennen kauften, und ein anderer Unser Bürger dasselbige zu nothdürftigen Gebäu haben und bezahlen wollte, so solle ihm dem Bürger, zu Förderung seines Gebäudes, der Verkauf daran vergönnt und zugelassen werden.

Gefährliche Handlungen.

Zehntens, da gemelte Beschauer, und Inspector, einen oder mehr Flöße, und andere allerhand Gattung Holzwerck, das nicht angesagt, noch beschaut wäre, bey dem Wasser fänden, und darbey kein Verkaufer vorhanden, noch, wem selbiges zugehörig, zu erkundigen seyn wird, so sollen sie Macht haben, dasselbige Holzwerck in berührte Unsere Cammer einzuziehen; es sollen auch die Beschauer, und Inspector, ihre fleißige Erkundigung und Aufmerksamkeit haben, damit sich keine Fürkäuffler, noch andere, nicht unterstehen, hinauf nach Holz zu reisen, oder zu schicken, oder mit den Gästen Gesellschaft oder Kauf zu machen, dardurch ihnen Holzwerck allhero, und in andere gewöhnliche Legstatt gebracht und zugeführt; desgleichen, damit sonst kein Verstand gemacht werde, daß die Gäste solches Holzwerck, so Satzung oder nicht hat, die obbemelte drey Tag desto höher im Kauf halten, und denen Fürkäufflern erst darnach, wann solche drey Tag verschienen, zustehen lassen sollen, dann denenselben dieses alles ohne Mittel hiemit verboten ist. Was

Träger-Lohn und Handlung.

Elfrentens, die Strapler, oder Bau-Holz-Austräger anbelangt, werden selbe bey dem alten Lohn gelassen; jedoch sollen sie die, von heut dato an, zu Rusdorf, Fahnstangen, und auf die ordinari-Gestätten, wie auch sonst all andern Orten, zu Wasser ankommende Bau-Holz-Sorten, sie gehören wem sie immer wollen, vor Entrichtung des dem neu aufgerichteten Armen-Haus, und Unserm Wasser-Gebäu, schuldigen Aufschlags, bey schwerer Straffe nicht austragen, und sodann die Bau-Holz-Händler, wegen Austragung besagter Bau-Holz-Sorten, nach ihrem Gefallen nicht höher überschätzen, noch die Holz-Fuhren, mit Annehmung einiger Trinck-Gelder, unordentlich arbeiten; sondern hierzu jedesmahlts genugsame Leute aufnehmen und stellen, damit die Holz-Händler mit Ross und Schiffen nicht langwürig aufgehalten, und dessenthalben in Unkosten geleitet werden; dann im widrigen dieselbe solche Bau-Holz-Sorten durch ihre eigene Leute austragen lassen, oder andere hierzu aufnehmen können und mögen.

Straffe der Überschreitung dieser Ordnung.

Zwölftens, da zum Fall jemand, er sey ein Fremder, oder Hiesiger, solcher Ordnung in einem oder andern Punct, förderst mit höherer Verkaufung des Bau-Holzes, zuwider handeln, oder dieselbe auf ein und andere Weise sonst übertreten würde, der solle alles über diese Satzung theurer verkauftes, wie auch ungerechtes, und vermischtes Holz, ganz und gar verfallen haben, oder nach Ubertretung derselben, wohl empfindlich abgestraft, der dritte Theil solchen Holzes und Straffe dem Anzeiger, wer der auch seyn wird, und die andere zwey Theile in Unsere Cammer, verraitet werden. Und wie zumahlen auch

Handel nach Hungarn.

Dreyzehntens, vorkommen, daß diejenigen Holz-Händler, welche bis dato der Stadt Wien mit ihrem Bau-Holz niemahlen zugefahren, dennoch zum Wieder-Verkauf in Hungarn, und andere Orte, auf producirende Hof-Cammer-Paß, oder ohne deren, einige Bau-Holz-Sorten abführen, und vorhin von solchen, weder in Unsere noch Gemeiner Stadt Bau-Nemter die gebührende Holz-Abnahm niemahlen geschehen, wordurch denen, welche allein die allhiefige Gestätten mit ihrem Holzwerck belegen, die Abnahm allzu schwer fallen thut:

Als befehlen Wir hiemit ernstlich, daß hinführo in Unsere und gemeiner Stadt Bau-
Aemter so wohl die bedürftige Holz von diesen durchpassirenden, als von denen allhier nie-
dergelegten Bau-Holz-Sorten jedesmahl, auf Andeutung des verordneten Holz-Inspecto-
ris und Amts-Beschauern, abgenommen werden sollen.

Schließlichen hat es wegen der von den Holz-Händlern nicht beschehenden Verlegung Confirmation vori-
gen Patents. ihrer Hütten, mit dem erforderlichen Bau-Holz, und im widrigen anbefohlenen Hinweg-
nehmung ihrer Plätze, wie auch wegen Abstellung der übrigen vorkommende, und auf der
Gestätten begehenden Excessen, Mißbräuche und Unordnungen, bey dem unterm 22. July 1696.
ausgegangenen gnädigsten Decret, und darinnen enthaltenen heilsamen Vorsehungen, wie
auch gegen die Ubertreter statuirten schweren Bestrafungen, welche auf ein und andern Fall
wider dergleichen Ubertreter unverschont männiglich vorgenommen werden sollen, in allen
und jeden, sein ungeändertes gängliches Verbleiben. Im übrigen, weilen auch vorkommet,
daß sehr viel Bau-Holz nacher Stockerau und Corneuburg geführt, allda ausgetragen,
und zu nicht geringer Beschwerde des daselbstigen Landes, weit höher, als solches dahier zu
verkauffen gesetzet ist, denen Leuten angedrungen werde, da doch viel andere Unkosten, so da-
hier zu bezahlen seynd, der Orten in die Erspahrung kommen: als werden Wir dessenthal-
ben eine sonderbare Satz- und Ordnung, wie nemlichen die dahin gebrachte Bau-Holz-
Sorten, bey Vermeidung schwerer Straffe, gewiß jedermänniglich verkauft werden sollen,
durch Unsere Nieder-Oesterreichische Regierung und Cammer unverlangt verfassen, solche
der Orten publiciren, und darauf mit allem Ernst halten lassen. Wann aber diese obbe-
meldte Bau-Holz-Sorten in dieser vorbeschriebenen Länge, Breite und Dicke, nicht sollen
anhero, sondern in der vorigen Qualitet wieder gebracht, solle es bey der Anno 1689. den 21.
Juny, gemachten Bau-Holz-Satzung allerdings sein Verbleiben haben, und darnach
verkauft werden.

Als befehlen Wir hierauf nochmahlen jedermänniglich, die dieser Holz-Ordnung, Manutenenz.
und Satzung theilhaftig seynd, und ihre Gewerb darmit haben, alles Ernstes, und wollen,
daß ihr dieser Unserer neu aufgerichteten Holz-Ordnung, und Satzung, wie hieoben un-
terschiedlich, und lauter begriffen, von heut Dato an zu raiten, gänglichen gelebet, und nach-
kommet, niemanden darüber dringet, schäset, noch beschweret, in was Weise, und Weg
das seyn möchte, bey Vermeidung obvermeldter, und Unserer noch höheren Straffe, und Un-
gnad; darnach wisse sich ein jeder zu richten, und selbstn vor Schaden und Nachtheil zu
verhüten; es beschiehet auch an deme Unser ernstlich- auch endlicher gnädigster Wille und
Meynung. Geben 2c. Wien den 25. Februar 1718.

Der Gassen Sauberkeit betreffend.

Auf Ihre Kayserliche Majestät Unsers allergnädigsten Herrnns allergnädigste Verord-
nung hiemit männiglich anzufügen; Demnach es der tägliche Augenschein giebt, daß
ohngehindert so vielmahlen öffentlich ergangenen ernstlichen Ruffen und Verboten
gleichwohlen aus den Häusern und Zimmern allerhand Unsauberkeiten auf die Gassen getra-
gen, Hauffen zusammen geschüttet, und schändliche Ausgüsse gemachet werden; wie zu-
mahlen aber solches der Gesundheit sehr schädlich ist, und dadurch leicht eine ansteckende
Krankheit kan verursachet werden:

b. 31. März.

Als wird hiemit, von hoher Obrigkeit wegen, jedermänniglich gemessen anbefohlen, daß
weder die Eigenthümer oder Inhaber der Häuser in und vor der Stadt, noch die Inwoh-
ner und Bestand-Leute, oder ihre Dienstboten, einiges todtes Geflügelwerck, Eingeweide,
Blut, Beine, Federn, Kraut-Blätter, und Rüben-Schalen, Schnecken-Häusser,
Eyer-Schalen und Krebse, oder stinckend und unsauberes Abwasch-Wasser nicht aus-
güssen, noch Rhöre oder andern Mist auf die Gassen schütten, sondern alles vor die Stadt
in das Wasser hinaus tragen, oder durch täglich herumfahrende hierzu bestellte Karren aus-
führen, die Rinnsal aber täglich mit saubern Wasser ausfrischen lassen, und so wohl in als
ausser dem Hause alle Sauberkeit also gewiß pflegen sollen, als im widrigen die Ubertreter
mit wohl empfindlicher, auch wohl, nach Befinden der Sachen, Leibes-Straffe werden be-
leget werden. Deme man männiglich zu des gemeinen Wesens und selbst eigener Conser-
uation gehörlich nachzuleben, und sich vor Schaden zu hüten wissen wird. Sage es einer
dem andern.

Anno 916
1718.

Codicis Austriaci

Blut = Schande unter Geschwister = Kindern.

d. 27. Juny.

Son der Römisch Kayserlichen, auch zu Hispanien, Hungarn und Böhheim, Königlich Majestät, Erz = Herzogens zu Oesterreich, Unsers allergnädigsten Herrns wegen, durch die Nieder = Oesterreichische Regierung, all und jeden Rechts = Gelehrten, bevorab denen bestellten Land = Gerichts Advocaten anzuzeigen.

Blut = Schande zwischen Geschwister = Kindern ledigen Stands.

Demnach aus denen einlangenden Criminal = Processen, und hierüber geschöpften End = Urtheilm bishero beobachtet worden, was gestalten einige der Meinung gewesen, als ob die zwischen Geschwister = Kindern, ledigen Stands, fürgehende fleischliche Vermischung nach Inhalt der Land = Gerichts = Ordnung von der Blut = Schande §. 7mo mit der Ruthen = Straffe, oder an statt derselben, die junge und starcke Manns = Persohnen, mit den Galeeren gezüchtiget werden sollen, diese Vermischung aber in gedachter Land = Gerichts = Ordnung, loco citato, deutlich weder enthalten, noch auch mit natürlichem Verstand erachtens stillschweigend dahin gedeutet werden kan, dahero allerhöchst gedachte Kayserliche Majestät um ferners dergleichen Irrthum vorzubiegen, unterm 2ten May nächsthin allergnädigst bevolen worden, besagte Land = Gerichts = Ordnung, zu männiglichem Wissen dahin zu erläutern, daß vorerwähnte zwischen Geschwister = Kindern, ledigen Stands, sich ereigende Vermischung mit der Ruthen, oder respectiue Galeeren Straffe nicht gezüchtiget, sondern willkürlich, jedoch schärfer als gemeine Vermischung abgestraft werden solle:

Soll nicht mit Ruthen, oder Galeeren Straffe, sondern

poena arbitraria gestraft werden.

Als hat man obbenannt alle und jede, insonderheit dieser allergnädigsten Kayserlichen Resolution zu deroselben, in derley Fällen, künftighin gehorsamster Beobachtung hiemit nachrichtlich erinnern wollen. Wien den 27. Juny 1718.

Gebäude von den Linien abführen.

d. 27. Juny.

Wir Carl der VI. 1c. Entbieten N. allen und jeden, geist und weltlichen Obrigkeit, was Würden, Wesens, oder Standes die seynd, denen dieses Unser Patent vor = und zukommet, Unsere Gnad, und fügen euch hiemit gnädigst zu vernehmen, und ist ohne deme bekannt, was massen auffer denen Linien allhier hin und wieder verschiedene neue Gebäude und Häusser, von einiger Zeithero aufgeführt zu werden beginnen, welche nicht allein besagten Linien an der Fortification höchst präjudicir = und schädlich seynd, sondern auch wohl gar denen bauenden Eigenthümern selbst mittlerweil zur schweren Damnicirung gereichen dürften, wann sie hernach derley Gebäude htmwiederum abzubrechen angehalten werden möchten.

Wann Wir nun über Unsers Kayserlichen Hof = Kriegs = Raths beschehenes Vernehmen, unter dem 21. dieses, gnädigst resolviret, daß kein Gebäude daselbst herum, so nicht wenigstens von dem auswendigen Graben derer Linien 100. Klafter, und von innerhalb 12. Klafter entfernt, künftighin mehr verstatet, und ob dieser Verordnung auch beständig gehalten werden solle:

Als befehlen Wir euch Eingangs erwehnt allen und jeden, daß ihr ob dieser Unser allergnädigst ergangenen Verordnung fest halten sollet. An deme beschiehet Unser ernstlicher Wille und Meynung. Geben Wien den 27. Juny 1718.

Tractatus Commercii Caesareo - Ottomanicus.

In Nomine Sanctissimae, et Individuae Trinitatis.

d. 27. July.

Ad perpetuam rei memoriam notum sit omnibus et singulis, quorum interest, aut quodammodo interesse poterit. Posteaquam diuina fauente gratia, inter Augustissimum, Serenissimum, et potentissimum Principem ac Dominum, Dominum Carolum, Electum Romanorum Imperatorem,

rem, semper Augustum, Germaniae, Hispaniarum, Indiarum, nec non Hungariae, Bohemiae, Dalmatiae, Croatiae, Sclauoniae, Seruiae, et vtriusque Siciliae, &c. &c. Regem, Archiducem Austriae, Ducem Burgundiae, Brabantiae, Mediolani, Styriae, Carinthiae, Carnioliae, Limburgiae, Luxemburgiae, Würtembergae, superioris et inferioris Silesiae, et Sueviae, Sacri Romani Imperii Marchionem Burgouiae, Morauiae, superioris et inferioris Lusatae, Comitem Habsburgi, Flandriae, Tyrolis, Goritiae, Ferratis, Kyburgi, &c. &c. ex vna, & Serenissimum atque potentissimum Principem et Dominum, Dominum Sultanum Ahmed Han, Ottomanorum, Asiae, Graeciaeque Imperatorem, ab altera parte, alma pax restaurata et conclusa sit, ambae Imperatoriae Majestates, quidquid eandem firmiorem reddere, reciprocamque consensionem et fiduciam augere valet, contribuere satagentes, nihil opportunius eum in finem existimauerunt, quam si pro vtriusque Imperii subditis liberum commercium, fluuiis, terra, marique stabiliretur, eorumque particulares eatenus rationes, per conuenientes articulos dirigantur, talique via omnibus difficultatibus et dissensionibus, quae bonam amicitiam labefactare possent, solide firmiterque praecaveatur. Itaque ex parte Sacrae Romano - Caesareae Regiaeque Cathol. Maj. Illustrissimus Dominus Anselmus Franciscus à Fleischmann, Imperialis Aulico-Bellicus Consiliarius, ex parte vero Ottomannicae Imperatoriae Majestatis Illustrissimus Dominus Seiffullach Effendi, actualis Nischandschi, id est Minister, in Sultanicis Diplomatum, Mandatis, et Decretis, Tesseram imperialem formans, denominati, et Plenipotencia Mandatisque instructi deputati, prope Passarouicium congressi, et juxta insertum in almae Pacis Instrumento XIII. Articulum, in sequentes viginti Articulos conueniunt.

Pace stabilita

Commercium liberum.
Per articulos conuenios stabilita.

Continuati.

Art. I.

Liberrimum, et vniuersale commercium, inter vtriusque Romani et Ottomanici imperii subditos, fluuiis, terra marique statutum est, volentes, vt nomine subditorum sacrae Romano-Caesareae Regiaeque Catholicae Majestatis comprehendantur Germani, Hungari, Itali, Belgae, cujuscunque Nationis et Religionis, qui actualiter Regimini Imperiali Regio subjacent, vel quocunque tempore, modo, et titulo, subjacere debent. Hi merces suas, exceptis armis, et puluere pyrio, aliisque prohibitis rebus, in omnibus ditionibus Ottomanicis distrahere, libereque mercaturam exercere valeant. Cunctae, vexillis, seu aplustribus, et litteris patentibus Romano-Caesareo-Regis instructae naues, portus Imperio Turcico subjectos libere accedere, vltro citroque commeari, ibidem mercimonia sua exponere, damna iisdem nauibus a maris procellis, vel quocunque alio accidente illata resarcire, vina, et quaecunque sufficientia cibaria, aliaque necessaria, persoluto pretio apparare, et ex iisdem portibus exire incolumes possint.

Commercium liberum.

Exceptis armis et puluere pyrio.

Art. II.

Vtriusque Imperii subditi, et Mercatores, libere in Danubio mercaturam exercent, Mercatores autem suae Sacrae Romano-Caesareae Regiaeque Majestatis,

Mercatura in Danubio.

merces, quas per Danubium in imperium Turcicum inuehunt, Widinii, Rudfcik, aliisque in locis, è nauibus extrahere, curribus pretio consueto conductis imponere, et terra in quemcunque locum secure transportare, mercaturamque exercere possint; etiam mercatoribus Romano-Caefareo-Regiis prout conuentum est, ne naues Danubianae in pontum Euxinum intrent, Ibraillae, Issakciae, Kiliae, aliisque in emporiis, vbi Tscaikae, aliaeque in pontum Euxinum commeantes naues reperiuntur, nauulo consueto conducere, merces suas imponere, easque Constantinopolim, in Crimeam, et Trapezuntem synopolim, aliaeque in Emporia Maris Euxini, vbi merces distrahuntur, transportare, sine impedimento vltro citroque commeare, mercaturamque exercere liberum esto.

Art. III.

Solutio telonii 3. per
Centum.

A Mercatoribus vtriusque imperii pro mercibus, quae fluuiis, terra marique vehuntur, in vno Telonii loco, scilicet semel quando portantur et secunda vice, quando aliae exportantur, pro vectigali, tribus pro centum exsolutis, minimum quidquid supra haec memorata tria per centum quispiam exigere praesumat, Mercatores que in portu Ottomanico ob felicem nauis aduentum, prout etiam aliae Ottomanici imperii amicae nationes praestare solent, pro consuetudine, Selamet dicta, trecentos asperos, id est, tres florenos, et quartam Thaleri partem exsoluant. A Mastorie, Cassabie, aliisque impositionibus, et iuribus autem omnimode immunes sint, modusque iste respectu mercatorum vtriusque partis obseruetur. Imperiales mercatores possint de mercibus suis terra, mari et fluuiis allatis, casu quo Telonarii, aut Inspectores, easdem pluris, quam par est, iudicarent, praefata tria per centum in natura, id est, in iisdem mercibus soluere, qua solutione Telonarii contenti esse debent; Vectigal in quacunque vulgati commercii moneta praestetur, vltra quod nullus imperialium mercatorum molestandus sit. Naues imperiales, mercibus in ditionibus Ottomanicis emptis onustae, solutis semel in Ottomanico Telonio vectigalibus, acceptisque à Teloniorum praefectis syngraphis, vulgo Teskere dictis, in portibus, aut in arcibus ad angustias Helleponti sitis, vulgo Dardanellae dictis, iterato non visitentur, sed iuxta tenorem praefatarum syngrapharum procedatur. Si alicui imperiali naui non faueret occasio vendendi, aut commutandi sua mercimonia, et vellet de Ottomanico portu ad alium vela ventis dare, solutis semel tribus per centum in Turcico primo Telonio, et exhibita Telonariis syngrapha, Teskere dicta, nullibi quidpiam amplius soluere tenebitur. Si quis vtriusque imperii Mercatorum circa Telonium fraude vteretur, merces suas non soluto vectigali clam subtrahens, deprehensus in facto, pro paena duplum portorium dare tenebitur. Ab vtriusque partis mercatoribus subditisque de pecunia auri, vel argenti, quam inuehunt, vel extrahunt, nec non de aliis mercimoniis, de quibus aliae amicae nationes telonium soluere non solent, vectigal nullatenus exigatur. Telonarii Ottomanici mercatoribus Caefareo-Regiis, soluto vectigali de mercibus nauibus impositis, syngraphas sine mora extradant, ne dilatione hujus discessus nauis impediatur. Mercatores imperiales ex eo, quod merces suas è propriis nauibus Turcicis imponant, et in quaedam Ot-

Aestimatio merc-
cium.

Visitatio.

Defraudatio telonii.

Pecunia non soluit
telonium.

romanici Imperii emporia transportent, ultra vectigal, in hac capitulatione stabilitum, non molestantur.

Art. IV.

Quaecunque mercimonia in ditionibus Turcicis Ottomanicae Portae, Merces prohibita. amicorum Regum negotiationibus coemendi, commurandi, et in suas deueniendi Prouincias data fuerit facultas, etiam Caesareo-Regiis mercatoribus concessa sit, et si quidpiam e prohibitis rebus, mercibusue, a praedicta porta Ottomanica aliis nationibus concedatur, id prae omnibus in Sacrae Romano Caesareae Regiaeque Majestatis considerationem, suis negotiatoribus emere et euehere permittatur.

Art. V.

Ad maiorem mercatorum Imperialium securitatem, quietem, Consules et Interpretes. et incrementum, Sacra Romano-Caesarea Regiaeque Catholica Majestas, per suum Ministrum pro tempore ad Portam Ottomanicam existentem, in maris Mediterranei, ditionumque Ottomanicarum emporiis, Insulis, ac vbicunque, ab aliis exteris nationibus Consules et Interpretes instituti sunt, pariter Consules, vice Consules, Agentes, Factores, Interpretes, datis decretis creare et stabilire queat; si autem in aliis locis, in quibus hucusque praedictorum nullus morabatur, hujusmodi Consules, vice Consules, Agentes, etc. commercii necessitas requirat, per Ministrum alte praefatae Caesareae Regiaeque Majestatis Ottomanicae Portae exponatur; si deinceps praedicto Ministro permissio concedatur, congrua Diplomata dabuntur, ut denominati Consules, vice Consules, Agentes, Interpretes, etc. ab Imperii Ottomanici Ministris, assignatorumque locorum Officialibus, adiuuentur, et protegantur, iisque in omnibus euentibus assistentia praebeatur. In quocunque Ottomanici Imperii loco Caesareorum Negotiatorum quispiam ~~si vita discederet~~, bona illius nullo modo a fisco contrectentur, sed a Ministris Caesareis, eorumque deputatis, integre recipiantur.

Casu quo suae Sacrae Romano-Caesareae Regiaeque Majestatis ad Portam Ottomanicam existenti Ministro videretur congruum, loco Consulium in praedictis locis solos Interpretes constituere, hi Interpretes non solum nequaquam molestantur, sed iisdem fauoribus, priuilegiis, et protectionibus, Consulibus concessis, gaudeant et perfruantur. Vigore hujus almae Capitulationis Sacrae Caesareae Regiaeque Majestatis Consules, vice Consules, Interpretes, mercatores, omnesque eorum in actuali seruitio existentes famuli, ab omni tributo, aliisque impositionibus liberi et immunes sint. Sacrae Romano-Caesareae Regiaeque Majestatis subditi, Consules, Interpretes, mercatores, hominesque in eorum seruitiis existentes, ob cuncta sua commercia, emporia, venditionis, fidejussionis, aliarumque rerum negotia, iudicem accedant, illaque peragenda judiciali Protocollo inferant, ac ab eodem litteras judiciales, vulgo Hugget dictas, aut validas syngraphas accipiant; Contractus pro securitate protocollandi. orta deinceps controuersia, dictae litterae judiciales, aut syngraphae, vti

Quomodo iudicialiter procedendum?

Exercitium Religionis.

Exemptio a Iudice pedaneo.

a petitione donatiuorum immunitas.

Portae Ottomanicae Procuratores constituere liberum est.

Libertas Nauium Imperialium in portibus Ottomanicis.

vti etiam praefatum Protocolum inspiciatur, et iuxta legem et iustitiam procedatur. Gubernatores, aliique Prouinciarum Ottomanicarum Officiales, cuiuscunque dignitatis, neminem praedictorum Caesareorum hominum accusationis, aliove praetextu, in carcerem detrudere, molestiis et iniuriis afficere praesumant; si vero eorum quispiam in Ottomanico iudicio sistendus esset, is scitu Consulum, praesenteque Interprete, compareat, et per praedictos Consules et Interpretes ad carcerem Caesareum ducatur. Si cuidam a Mercatore Caesareo Regio quidquam debeatur, creditor debitum suum opera Consulum, vice-Consulum, Interpretum, a suo debitore, et nemine alio, praetendat; saepius dictis Consulibus, vice-Consulibus, Interpretibus, mercatoribus, illorumque domesticis et famulis, in suis habitationibus liberum Romanae Catholicae Religionis exercitium permittatur, exterarumque nationes ad huiusmodi religionis functiones accedentes, nullo prorsus modo impediuntur, aut molestantur; lite vel controuersia contra Caesareo-Regios Consules, vice-Consules, Interpretes, mercatores, etc. exorta, si ea summam trium millium Asperorum, id est 25. Thalerorum excefferit, in nullo prouinciarum tribunali decidi possit, sed ad Portae Ottomanicae iudicium remittatur. Si vero controuersia inter Caesareo-Regios mercatores orta fuerit, iuxta leges, et solita eorum constituta, a Consulibus et Interpretibus etc. examinetur, et determinetur. Nulla praedictorum mercatorum ad discessum iamiam expedita nauis, ob litem enascentem, detineatur, sed lis et controuersia, celeriter opera Consulum, Agentium, et Interpretum, decidatur; et si quispiam Caesareorum aliqua de causa in iudicio Ottomanico sistendus foret, is absente Interprete, ad praedictum iudicium comparere non teneatur; Caesareo-Regii mercatores, in quemcunque Ottomanici Imperii locum iuerint, a Prouinciarum Gubernatoribus, Iudicibus, et cunctis Officialibus, eiusque Regni Praefectis, petitione donatiuorum immunes sint, et hanc ob causam nullo modo molestantur.

Art. VI.

Portae Ottomanicae, pro securitate et tranquillitate suorum subditorum, et mercatorum, ad tractanda necessaria eorundem negotia, Procuratores vulgo Sachbender dictos in ditionibus Caesareo-Regiis constituere volenti liberum esto, ordinesque ab aula Imperiali Sacrae Romano-Caesareae Regiaeque Maiestatis Officialibus cuiuscunque conditionis dabuntur, et praedicti Ottomanico Diplomate muniti Procuratores, in illis locis, vbi commercii necessitas requirit, protegantur, nullaque molestia afficiantur: et si Turcicorum mercatorum quispiam e vita discesserit, relicta ipsius bona saepius dictus Ottomanus Procurator custodienda recipiat.

Art. VII.

Nullus Ministrorum et Officialium Ottomanici Imperii, nauibus, vexillis, seu aplustribus, litterisque patentibus Romano-Caesareo-Regiis instructis, in quodam Turcico portu appulsis, iactisque anchoris, permanendi, discedendi, mercimonia imponendi aut extrahendi, facultatem deneget.

Art

Art. VIII.

Nauibus Imperialibus maris fluctibus procellisque iactatis, Ottomanici Imperii naucleri, aliique rei maritimae experti, qui in illa vicinitate reperiuntur, opem ferant, et casu quandam praedictarum nauium naufragium subire contigerit, merces a fluctibus ad littus eiectae, Caesareo-Regiis Consulibus, in proximis locis existentibus, integre extradantur.

Naufragio merces eiectae extradantur.

Art. IX.

Ex eo, quod Melitenses, et Piratae, passim in Mediterraneo circumnagantes, Turcis, aliisque Ottomanici Imperii subditis damna intulerint, Caesareo-Regii Mercatores, eorumque naues, hanc ob causam neuiquam molestentur.

Facta Melitenfium ne vindicentur.

Art. X.

Ottomanicae Portae subditi mercatores, si naues Caesareo-Regias ascendere, aut iisdem merces aliasue res imponere velint, hi iura, quae ab illis Angli, Galli, et Bataui exigunt, soluere tenebuntur.

Mercatores Turci in nauibus Caesareorum.

Art. XI.

Mercatorum Caesareo-Regiorum naues, neque ad copiarum Ottomanicarum, neque aliarum ad publicum pertinentium rerum transportationem, vi adigantur.

Naues Caesareae ne vi cogantur.

Art. XII.

Dum vtriusque Imperii naues bellicae in mari sibi inuicem obuiae factae fuerint, iis, qualesnam essent, compertis, erectione seu explicatione vexillorum, seu aplustrium, ex vtraque parte amicitiae demonstratio exhibeatur.

Amica nauium salutatio.

Art. XIII.

Liberum esto Caesareo-Regiis subditis, siue commercii, siue piae peregrinationis causa, ad quemcunque ditionum Ottomanicarum locum contendere, vltro citroque absque impedimento conuenire; iis autem, ne in quocunque loco et itinere, a tributis exactoribus, aliisque hominibus, infestentur, a Porta Ottomanica rigorosae literae patentes dabuntur.

Caesar. nauium liber transitus.

Art. XIV.

Hebraei, se negotiis mercatorum Imperialium immiscere, et, siue Imperii Ottomanici Diplomate, aut quadam potenti intercessione, Proxenetam, vul-

Hebraei nec inuitis Caesareis proxenetas agent.

go Sensal, aut Unterhändler, agere minime praesumant, nisi a dictis mercatoribus Caesareo-Regiis spontanea et libera voluntate ad hoc seruitium admittantur. Si vero Hebraei, ex eo, quod ad praefatum Proxenetae seruitium non vocentur, perfide conspirare, mercatoribusue Caesareo-Regiis damna inferre intendant, in aliorum exemplum seuerissime puniantur.

Art. XV.

Mercatoribus Caesareis proprius Chan assignetur.

Mercatoribus Caesareo-Regiis, vt dissidia et inconuenientiae, quae plerumque diuersas inter nationes exoriri solent, euitentur, ad imponenda et conseruanda sua mercimonia, praestito consueto censu, vnus proprius et commodus locus, vulgo Chan dictus, a Porta Ottomanica, ad instantiam Ministri Caesarei, apud eandem existentis, assignabitur.

Art. XVI.

Mutatio Religionis.

Si e Caesareo-Regiorum vice-Consulum, Agentium, Interpretum, etc. famulatio, aut mercatorum quispiam, quorundam odio, aut iniquo proposito, Mahometanismum amplexus fuisse accusaretur, talis accusatio irrita et vana censetur, donec huiusmodi homo, in praesentia Caesareo-Regii Interpretis, spontaneo et deliberato animo Mahometanismum profiteatur; nullatenus vero talis religionis mutatio illi suffragetur, casu quo de aere alieno quid haberet, ad soluenda debita sua adstringatur, et compellatur.

Art. XVII.

Subditi captiuati in naue Piratae.

Si Mercatorum subditorumue Sacrae Caesareae Regiaeque Maiestatis in naue piratica quispiam inuentus fuerit, capta naue, abductisque in seruitutem piratis, neutiquam captiuetur, sed liber dimittatur.

Art. XVIII.

Violata pax.

Si haecce inter duos Serenissimos et Potentissimos Imperatores conclusa alma pax et amicitia, in inimicitiam, quod Deus auertat, commutaretur, omnes vtriusque Imperii subditi, in fluuiis, terra, et mari existentes, tempestiue certiores fiant, vt acceptis solutisque debitis, cum suis bonis salui et incolumes ad confinia exire valeant.

Art. XIX.

Mercatores Persiani.

Mercatores Persiani, qui ex Imperio Caesareo-Regio per Danubium ad confinia Ottomanica peruenire intendunt, solutis semel, et more consueto, vltra impositionem Reftie dictam, in Telonio Ottomanico quinque per centum, acceptaque a Teloniariis soluti vectigalis syngrapha, vterioris portorii solutioni nullibi subiaceant; similiter illi, qui ex Persia per Ottomanica confinia ad ditiones Caesareo-Regias commeari cupiunt, solutis in Ponto Euxi-

no, vel in Danubio, semel quinque per centum, iterata vectigalis solutione non molestentur.

Art. XX.

Praesentis huiusce Commercii Tractatus Articuli, ab utriusque Partis Commissariis, plenipotentiâ et mandatis instructis, manibus sigillisque propriis signati et corroborati, imposterum sancte et religiose observentur, ac iisdem per nullum mandatum, ab utroque Imperio emanandum, vlllo modo praeiudicetur; praedictumque Tractatum a Maiestatibus utriusque Imperatoris, intra spatium triginta dierum, a die subscriptionis, ratihabitu iri, sese infallibiliter obligant, atque praestitutos compromittunt praefati Commissarii: **Ut demum commercii conditiones, viginti hinc Articulis conclusae, utriusque acceptatae, debito summoque cum respectu, inviolatae observentur.** Siquidem Dominus Deputatus Ottomanicus, vi concessae eidem facultatis Imperatoriae, Instrumentum Turcico sermone exaratum, et subscriptum legitimum et validum mihi exhibuit: ego quoque, vi Mandati et Plenipotentiâe meae, manu sigilloque proprio subscriptum et signatum hunc Commercii Tractatum, in latino idioma, tanquam legitimum et validum vicissim instrumentum, extradidi.

Confirmatio et
signatio.

Dabantur prope Passarovicium, die vigesima septima Iulii, Anno Millefimo Septingentesimo Decimo octavo.

Anselmus Franciscus de Fleischmann.

Bancalitäts-Verben verneuerte Matricul.

Wir Carl der VI. etc. Erbieten Wir allen und jeden, hoch und niedern Stands, Persohnen, die sich in Unserm Königreich und Landen aufhalten, oder noch inskünftige dorein begeben werden, Unsere Kaiserliche Landsfürstliche Gnade, und Alles Gutes, und geben euch hiemit gnädigst zu vernehmen, was massen Wir, vermög der bereits den 14ten December 1714. ergangenen, und den 26sten März 1715, nicht weniger den 1ten März des 1716ten Jahrs ertheilten Bancal-Patente, Unserer aufgestellten Universal-Bancalität verschiedene Verben, oder so genannte Einlags-Gelder, zu Bestellung eines fürwährenden Funds, allergnädigst überlassen, anbey gemessen verordnet, daß so wohl diejenigen, welche in Unserm Hof-Consist. wie auch Hof-Militär- und Cameral-Diensten sich befinden, als auch alle und jedeso dertey Officien, oder andere Kaiserliche, Königliche und Landsfürstliche neue Freyheit und Gnaden genießen wollen, neben denen in Unserm Landsfürstlichen Schuß ex speciali privilegio stehenden Juden, unter dem Nahmen einer Bancal-Verba, jährlich, nach Proportion ihres Stands, und Condition, habenden Alters, Berrichtung, und ex aerario camerali directe, vel indirecte genießenden Gehalts, ein gewisses doch geringes Quantum an Geld, der indessen in verschiedenen pallibus moderirten Matricul, und Jüdischen Beitrags-Liste, gemäß, bey der Bancalität allhier, oder denen in Unserm Erb-Königreich Fürstenthum und Ländern aufgestellten Bancal-Collegien, oder hierzu verordneten Einnehmern, erlegen sollen.

d. 7. Septemb.

Wie zumahlen Wir aber mißfällig vernehmen müssen, daß von verschiedenen, solch ihwenn ausgesetzte geringe Verben-Gehährnisse, bis anhero nicht entrichtet worden, hingegen kräftlich gemeynt seynd, daß sothaner Funds in all Unserm Erb-Ländern, der neu einrichtend- und gemäßigten Matricul gemäß, collectirt, eingebracht, und mit Nachdruck darob gehalten werde:

Solchemnach wollen Wir gnädigst, daß es bey denen vorhin in Sachen ergangenen Bancal-Patenten sein Verbleiben haben, und zu gehorsamer Folge derselben, besagt ausgesagt.

setzte Bancal-Arrha-Gebühren, alle und jede so hiervon in denen erst emanirten Patenten nicht sonderlich erimiret worden, von Zeit der fürgehenden Publication dieses Patents innerhalb 14. Tagen, bey denen in sothanen Patenten enthalten oder andern nach Erforderniß befindend und unfehlbar vornehmenden Compellirungs-Mitteln, zur Universal-Bancalität, oder dero subordinirten Bancal-Collegien, oder denen hierzu verordneten Einnehmern, gegen Quittung erlegen sollen; allermassen die, so wohl allhier, als anderwärtig, zu Encasirung dieser Bancal-Arrhen verordnete Beamte, wegen des von einem jeden, nach Unterschied seines Stands, Würde, und Condition, Amts-Berriehung, oder Genusses, zu erlegen habenden gemäßigten Quanti, bereits dergestalten instruiret worden, daß nicht allein sie einem jeden disfällig genugsame Auskunft geben, und die modificirte Classification auf Verlangen vortragen können; sondern es ist auch wegen Abforder- und Encasirung dieser Arrhen allbereit die Verordnung erlassen, und darinnen das nöthige vorgesehen, damit keiner wider die Billigkeit beschwert werden solle. Wornach zc. Wien den 7. Sept. 1718.

M A T R I C V L A

Über die Legitimations-Arrhan, welche alle und jede, die da ihre Präerimentien, Aemter, Functiones, Besoldungen, Pensiones, und Adjuten beybehaltten, oder künftig darzu gelangen, neue Geaden überkommen, oder andere Freyheiten, vermög des Bancal-Instituti, genießen wollen, nach der ihnen zugetheilten Classe, zu erlegen haben werden.

Worbey zu beobachten, daß die Legitimations-Arrha, von denenjenigen, welche wegen verschiedener Qualitäten in mehreren Classibus begriffen seynd, nur einfach, und zwar nach der höchsten dem Einleger zustehenden Qualität, erlegt werden solle.

Die Classes seynd folgende:

In die erste Classe kommen die in Ihrer Kayserlichen Majestät Hof-Civil- und Hof-Militar-Dienst stehende Fürsten, und wirkliche geheime Räte, wovon ein jeder, unter dem Nahmen der Legitimations-Arrha, jährlich zu erlegen haben wird 200. fl.

Classis 2. Die, welche allein mit dem Titul eines Kayserlichen geheimen Raths begnadet seynd, jedoch darbey andere Dienst, Besoldungen, oder Pensionen genießen, werden alljährlich erlegen 150. fl.

Classis 3. Die aber nur den Titul eines geheimen Raths, und darbey weder Dienst, Besoldung, noch Pension haben, entrichten jährlich 100. fl.

In die vierte Classe werden gerechnet die Landsfürstliche geheime Räte in Inner Oesterreich und Vorder-Oesterreich, dann alle Herrn-Stands Persohnen, so in Hof-Diensten, oder bey den Hof-Mitteln und Instanzen sich befinden, wie auch die Capi von den Kayserlichen und Landsfürstlichen Dicasteriis, die obriste Land-Officier und Stadthalter, mit einem ex serario habenden Genus, deren jeder für seine Legitimations-Arrha zu bezahlen hat 150. fl.

Da hingegen die ohne Genus seynd, nur die Helfte zu reichen haben, mit 75. fl.

Wie dann auch die Kayserliche Carolinische Cammer-Herren in Herren-Stand, mit einem Genus, an statt der vormahligen 150. fl. künftighin zu bezahlen haben 125. fl.

Die Kayserliche Leopoldinische und Josephinische Cammerer, mit einem Genus, werden künftighin zu reichen haben 100. fl.

Dagegen die ohne Genus stehende, nur die Helfte, von dem vorletz- und letztern Quanto, mit 62. fl. 30. kr. und 50. fl. respectiue bezutragen haben werden.

Zu der sten Classe gehören alle Herrn-Stands Persohnen, welche aus den Hof-Mitteln, bey Königlich, und Landsfürstlichen Dicasteriis, Mitteln und Stellen, als Räte sitzen, und jährlich zu reichen haben 100. fl.

Jedoch werden hiervon per expressum ausgenommen die Land-Cammer- und Hof-Leha-Rechts-Besitzer, indem sie qua tales von der Legitimations-Arrha befreyet seynd.

In die sechste Classe werden gezogen die Herren-Stands Persohnen, welche Kayserliche Ráthe seynd, und bey keinem Dicasterio sitzen, wie auch diejenige, die da Königl. und Landsfürstl. Dienste haben, und keinem Collegio incorporirt seynd, als da seynd die Creys-Hauptleute, und andere dergleichen Persohnen, die werden jährlich abführen 75. fl.

Die siebente Classe bestehet aus den Hof-Civil-Militar- und Cameral-Ráthen, wie auch Referendarien, und Obristen Kriegs-Commissarien, sie mögen vom Ritter-Stand seyn, oder nicht.

In denen Ländern aber werden darunter gezogen die besoldete Obriste Land-Officiere im Ritter-Stand, wie auch aus diesem Stand die Capi bey verschiedenen Stellen und Aemtern, welche jährlich geben 100. fl.

In die achte Classe die Generals-Auditoren, und Ober-Kriegs-Commissarii, welche zu erlegen haben jährlich 75. fl.

In die neunte Classe werden gerechnet die bey denen Lands-Guberniis, Regierung, und Aemtern, befindliche Kayserl. und Landsfürstliche Civil-Militar- und Cameral-Ráthe, wie auch Arsenal-Haupt-Leute allhier, sie mögen vom Ritter-Stand seyn oder nicht, dann die Obrist-Hofmarschallische Assessores, die vornehmeré im Herrn-Stand nicht befindliche Hof-Bediente, auch die Leib-Medici, die zahlen jährlich 50. fl.

In die zehente Classe kommen alle Ritter-Stands Persohnen, welche ohne Character eines Kayserlichen Rathes Königl. und Landsfürstl. Dienste bekleiden, die Schiff-Obrist-Leutenants, dann die Kayserlichen Cammerdiener und Hof-Medici, wie auch die Unter-Kriegs-Commissarien, sollen jährlich geben 30. fl.

In die eilfte Classe werden gezehlet alle Kayserliche Titular-Ráthe, die Land- und Haus-Zeug-Amts-Secretarien, und Fortifications-Baumeister, welche bezahlen jährlich 20. fl.

Die zwölfte Classe bestehet in den wichtigern subalternen Hof-Diensten, als Hof-Quartiermeistern, Hof-Füttermeistern, Hof-Controllören, und dergleichen.

Nicht weniger in denen bey den Hof-Aemtern, Hofstellen, und Mitteln, befindliche Secretarien, Buchhalter, und Registratores, welche jährlich zu geben haben 50. fl.

In die dreyzehente Classe kommen die Buchhalterey- und andere Officier, wie auch Cansley-Berwandte, bis inclusiv den Expeditor.

Die Jäger-Officianten bis inclusiv den Forstmeister.

Die Cameral-Officianten in den Ländern die da ihre eigene Aemter haben, dann die Kayserlichen Bestätt-Meister.

Die Christlichen Hof-Lieferanten.

Die Fiscales und Cammer-Procuratöres, die Stadt-Anwälde, Königliche Richter, die Bürgermeister in den vornehmen Städten, item die Primatores, die bey den Hof-Mitteln, und in den Ländern, bey vornehmen Instantien aufgenommene Aduocati, die von Kayserl. acrio besoldete Lands-Physici, die Kayserl. Musici so in höherer Besoldung stehen, die mit dem Hof negociirende Wechsler und vornehme Handelsleute, solche conferiren jährlich 30. fl.

In die vierzehente Classe werden gezogen die bey den geringern Civil- und Militar-Instantien bestellte Secretarien, Arsenal-Verwalter, und ihres gleichen, nicht weniger die übrigen angenommenen Aduocaten, Hof-Agenten, Lands-Procuratöres, und geschworne Sollicitatores, die Kayserliche Mauth-Beamte, Salz-Versilberer, und dergleichen, die werden jährlich geben 15. fl.

In die funfzehente Classe werden gerechnet alle bey denen Hof-Stellen, Mitteln, und Instantien, bediente Cansley-Berwandte, bis auf die Cancellisten inclusiv, alle Cameral-Bediente, welche in den höhern Classibus nicht enthalten seynd, dann die Schiff-Amts-Verwalter, Gerichtsschreiber, und die mit geringerer Besoldung versehene Musici, welche jährlich geben 10. fl.

In die sechzehente Classe werden gezogen alle andere Persohnen, welche in geringern Kayserl. Königl. und Landsfürstlichen Diensten stehen, und in obigen Classibus nicht begriffen seynd, so jährlich zu erlegen haben 3. fl.

Schließlich werden alle diejenigen, welche in einer Dignität, Character, oder Amt stehen, und keine Besoldung, Adiuta, oder Pension aus dem Erario zu genießen haben, nur die Hälfte desjenigen Quant, welches denen in dergleichen Würde, Character, oder Amt constituirten, und aus dem Erario einigen Genuß habenden Personen, für die Legittimations-Actum ausgesetzt ist, zu bezahlen haben.

Wie dann auch die Dienst-Acta dahin gemäßiget worden, daß Kunstgilt nicht mehr zwey, sondern nur das erste Quartal abgezogen werden solle. Ubrigens ist wohl anzumerken, daß die Ordnung der Classification bloß und allein die Bancalität angehe, sonst aber niemandem einige Praecedenz gebe oder benehme.

Getreid = Wucher verboten.

d. 5. Novemb.

Vorige Patente.
Getreid = Wucher

Wir Carl der VI. ic. Erbietten allen und jeden Unsern nachgesetzten Obrigkeiten, geist- und weltlichen, dann denen sämtlichen Städten, Märkten, und Dorfschaften, und insgemein allen Unsern Landsassen, Unterthanen, und Getreuen, dieses Erb- Herzogthums Oesterreich unter der Enns, was Stands oder Wesens die sind, auch sonst jedermänniglich, denen dieses gnädigste Patent zu hören oder zu lesen vorkommet, Unsere Gnade, und geben euch gnädigst zu vernehmen, wie ohnedem niemand unwissend, was gestalten, zu Abstellung des in allen Rechten, wie auch Reichs-Constitutionen, verbotenen, und dem gemeinen Wesen höchst schädlichen Furkauffs des lebten Getreides, von Unsern Hochgeehrtesten Vorfahren, vielfältige, und von Uns erst unterm 26. April, und 9. October 1714. wiederholte, gemessene Generalien und Mandate ergangen, in selben zugleich die genöthigte Ansehung des Getreides, denen Obrigkeiten von ihren Unterthanen ernstlich verboten, anbey geist- und weltliche, welche einen absonderlichen Vorrath an Getreid und Körnern auf ihren Kästen haben, väterlich auch ernstlich ermahnet und anbefohlen worden seye, daß sie dieselbe eröffnen, und darmit dem Neben-Menschen zu Hülffe kommen sollen:

So kommt Uns doch mehrmahlen auffällig zu vernehmen, daß ihnen Weg als den andern, solcher Getreid = Wucher des Vorkauffs in diesem Unsern Erb- Herzogthum unter der Enns hin und wieder getrieben werde. **W**ucheret auf die Dorf- und Herrschaften, ja von Haus zu Haus herum ziehen, und das Getreid, so wohl bey denen Herrschafts-Kästen, als Unterthanen, zusammen kauffen, wie nicht weniger allda denen Richtern, Pflegern, und andern Beamten, Geld zu dem Ende hinterlassen, daß wann ein Unterthan einiges Getreid zu verkauffen Vorhabens, sie das Getreid im Nahmen ihrer kauffen sollen, welches sie so dann auf denen Kästen, bis auf eine Theurung, die sie durch eigene Zurückhalt- und Hemmung der freyen Zufuhr in dem Land gemeinlich selbstn verursachen, liegen lassen;

Wird mit dem
Rahmen des Han-
dels bescheiniget.

Andere ihren Getreid = Wucher, unter dem Nahmen des in gedachten letztern Patenten auf gewisse ihnen vorgeschriebene Art zugelassenen Getreid-Handels, zu bescheinigen suchen, in der That aber gar viele der Patente sich mißbrauchen, mit dem Getreid zurück halten, die Wochen-Märkte selten besuchen, bey jedem sich ereignenden, oder nur anscheinenden, öfters in der Sache gar nicht erheblichen Zufall, den Preis ihres vorräthig habenden Korn- dels, ohngeachtet sie solches um geringen Werth erkaufft, allogleich steigern, und solchergestalten keineswegs dem in mehrerhöhlten Patenten vorgesehnen und zugelassenen Getreid-Handel, sondern dessen eben in solchen Patenten verboten, und gemein verderblichen Wucher, höchst strafbar nachhängen, und dadurch dem Publico bis anhero großes Unheil, Theurung, und Unordnung verursacht haben;

Ferner theils Obrigkeiten sich unterstehen, ihre Unterthanen zu Ansehung ihres Getreides zu nöthigen, und zu verbieten daß sie dasselbe nicht anderwärts verkauffen dürfen, wodurch dann der gemeine Mann, und arme Unterthan, mercklich beschweret, und der Wochen-Markt gänzlich verhindert wird;

Nicht weniger auf unterschiedlichen geist- und weltlichen Herrschafts Kästen, ein gar ziemlicher Vorrath an Getreid und Körnern vorhanden seyn, allda verhalten, und auf mehrere Theurung zugewartet werden solle.

Getreid = Händler,
und Getreid-
Wucher.

Wann Wir nun als regierender Herr und Landes-Fürst, derselb verboten und unzulässigen Getreid = Wucher, wie auch genöthigte Ansehung und Zurückhaltung bey denen Herrschafts Getreid = Kästen, förderst zu Verhütung unnöthiger Theurung, und daraus Unsern Unterthanen und dem gemeinen Mann zustossenden Beschwerde, Schaden, und endlichen

den Untergang, nicht verstaten können, sondern mehrermeldten Unsern in Sachen, emanirten gnädigsten Patenten, Vorsehungen, und Verordnungen, auf das genaueste allergehorsamst nachgelebet wissen;

Inzwischen, damit der willige Getreid-Verschleiß, und dessen unentbehrliche Zufuhr in dem Lande, nicht gesperrt und verhindert werde, es zwar bey dem vorhin zwischen denen Getreid-Händlern und Getreid-Bucherern gemachten Unterschied ferner dergestalten gnädigst bewenden lassen wollen, daß jene, so das Getreid, so wohl von denen Herrschafts-Kästen, als andern Landes-Inassen, einzelner Weise erkauffen, und solches nach ereigneter Gelegenheit von der Hand gleich wiederum verschleiffen, noch furohin gestattet, diese aber, welche das Getreid in grosser Menge auf- und zusammen kauffen, und auf ihren Kästen bis auf eine Theurung aufbehalten, gänglich abgestellt seyn sollen:

Als haben Wir mehrberührte, vorhin wider den verderblichen Getreid-Vorkauf, und was obermeldt diesem anhängig, publicirte, und insonderheit Anno 1714. unterm 9. Monats-Tag Octobris erfrischte Patente, Satz- und Ordnungen, damit niemand mit der Unwissenheit sich entschuldigen, und wider die Verbrecher mit der in selben aufgesetzten Bestrafung alsogleich unnachlässig fürgegangen werden möge, hiemit nochmalen wiederholen, und zu jedermans Wissen in dem gänzen Lande austragen und anschlagen lassen wollen.

Befehlen solchemnach allen Eingangs ernannten insgemein, und einem jeden insonderheit, hiemit gnädigst, auch ernstlich, und wollen, daß

Erstens, nicht allein die Obrigkeiten, und alle andere, wer die sind, so wohl Christen als Juden, niemand hiervon ausgenommen, sich keineswegs unterstehen, weder von ihren eigenen, noch anderen Unterthanen, oder sonst anderwärts, das Getreid aufzukauffen, und selbes bis auf mehrere Theurung aufzubehalten, und alsdann wiederum zu verkauffen, sondern auch die Getreid-Händler sothanen Getreid-Handel nicht zu hoch zu treiben, noch mit ihrem Getreid-Vorrath nicht zurück zu halten, sondern solchen alsogleich zu Marckt bringen, und von der Hand wiederum verschleiffen; widrigenfalls, wann sich ein oder anderer, der sey auch wer er wolle, in solchem Vorkauf betreten lassen würde, ihme das Getreid alsobald hinweggenommen, und confisciret, oder da solches nicht mehr vorhanden, er auf andere Weise unnachlässig bestraffet werden solle.

Andertens wollen Wir euch Obrigkeiten, obangeregte Anfehlung des Getreydes, als viel eure Haus-Nothdurft erfordert, zwar zulassen, im übrigen aber der Zeit gänglich, und bis auf weitere Verordnung, aufgehebt, hingegen euch Unterthanen allen, die ihr etwa über eure Haus-Nothdurft was zu verkauffen habet, verstatet, auch ausdrücklich dahin angewiesen haben, daß ihr solchen Vorrath entweder, jedoch nicht auffer Unserer Länder, in leidentlichen Werth bey Haus versilbern, oder selbst an die gewöhnliche Lad-Städte und Wochen-Märkte, ohne männliches Hinderniß, fleißiger als bishero beschehen, bringen und verkauffen möget.

Drittens, solle keinem Händler an den gewöhnlichen Körner-Märkten, es stehe die Fahn, oder sey abgeworffen, vorzukauffen, wie auch an den nahe Unserer Kayserl. Residenz-Stadt Wien liegenden Orten von Haus zu Haus herum zu gehen, noch auf denen Strassen, allwo der Bauer in dem Begrif stehet auf den Marckt zu fahren, keinen Meßen Körndel zu erhandlen, wohl aber auf denen Herrschafts- und Kloster-Kästen, wie auch von weit entlegenen Orten, oder auswändigen Ländern, bey Bürger und Bauern, nahmhafte Lieferung an sich zu bringen, jedoch daß er dieses sein erkaufte Quantum, bey dessen Wiederverkauf, wie schon gemeldet, um einen billigen Preis, auch gleich auf den nächsten Wochen-Märkten, und nicht zu einem abermahligem Vorkauf, verschleiffen solle, erlaubet seyn: da aber hierwo der gehandelt würde, einem solchen Mißhändler nicht allein alles unbefugt erkaufte Körndel eo ipso confisciret, sondern auch, nach Gestalt der Sachen, sonderlich so es ein allgemeines Gravamen machte, auch am Leib gestraffet werden solle.

Damit man auch desto besser diejenige so den verbotenen Vorkauf zu treiben sich unterstehen in Erfahrung bringen möge, wollen Wir denen Denuntianten, die in geheim gehalten werden sollen, so sie es Unserer Nieder-Oesterreichischen Regierung und Cammer, oder aber denen bestellten Überreutern, anzeigen, von dem confiscirten Getreid, oder in Ermangelung dessen von dem Werth, den dritten Theil verwilliget haben. Endlichen solle

Viertens, jedermännlich, so über seine eigene, oder der Seinigen Bedürftigkeit, einen Vorrath an Getreid, und uneröffnete Getreid-Kästen haben, die Kästen nicht versperret halten, und das Getreid vortheilhafter Weise, denen göttlichen Geboten und Christlicher Liebe zu wider,

wider, zu grösserer Theurung nicht hinterhalten, sondern dem Neben-Menschen, auf Verlangen, um einen billigen Werth erfolgen lassen, damit im widrigen, da deme hierinnenfalls zu wider gehandelt, das Getreid in denen Kästen zurück behalten, und weder dem Neben-Menschen gegen billiger Bezahlung willfabret, noch dasselbe auf die gewöhnliche Getreid-Bochen-Märkte gebracht, und allda furohin Mangel und Abgang sich äussern würde, so wohl in der Stadt allhier, und denen Vorstädten, als auch auf dem Land, eine Visitation der Getreid-Kästen fürzunehmen, und dem Ubertreter, so diesem Unserm gnädigsten Befehl nicht nachgekommen, über seine und der Seinigen Nothdurft einen grossen Vorrath des Getreides aufbehalten, und auf Verlangen um billigen Werth nicht erfolgen lassen, nicht allein die Eigenthümer zu einem billigmässigen Verkauf ex officio, sondern neben Unserer Schwären Unnade, noch zu einer wohlempfindlichen Straffe anzuhalten, man nicht bemühet seyn möchte. Wornach sich dann in ein und andern ein jeder zu richten, darob festiglich zu halten, und vor Schaden zu hüten wissen wird. Geben 2c. Wien den 5. November 1718.

Knoppern und Lach auf dem Lande kauffen, jedermann, ausser den Lederern und Färbern, verboten.

Wir Carl der VI. 2c. Entbieten allen und jeden Unsern nachgesetzten Obrigkeiten, geist- und weltlichen, auch andern Unsern getreuen Landsassen und Unterthanen, was Bürden, Stands, oder Wesens die in Unserm Erz-Herzogthum Oesterreich unter der Enns seß- und wohnhaft sind, Unsere Gnade, und fügen euch hiermit gnädigst zu wissen, was massen bey Unserer Nieder-Oesterreichischen Regierung und Cammer, die gesamte bürgerliche Lederer allhier, proprio, und im Nahmen der übrigen auf dem Land herum befindlichen Mit-Meister, unterthänig beschwerweise angebracht, wie das, unangesehen der Landtschädliche Fürkauf, durch vielfältige Generalien, und verschiedene Verlasse, Befehle, und Verordnungen, bey Straffe verboten, sie gleichwohl erfahren müssen, und zwar mit ihren grössern Schaden, und Steckung ihres Handwercks, das die Knoppern von verschiedenen hin und wieder auf dem Land auf- und zusammen gekauft werden; wodurch dann die so hoch verbotene Verführung der Knoppern, unter verschiedenen Präterten befördert, und anbey verursacht würde, das sie und ihre Mit-Meister auf dem Lande, zum öftern Noth leiden, und in Ausarbeitung des Pfund-Leders nicht fortkommen können, oder doch die Knoppern von denen Vorkäufern um einen theuren Werth erkauffen und bezahlen müssen:

Nun wäre zu Abstellung solches verderblichen Fürkaufs, noch unter glorreichster Regierung weyland Sr. Kayserl. Majestät Leopoldi I. Christmildester Gedächtnis, ein Patent untern Dato 23. August 1694. ausgefertigt, und darinnen allen und jeden, so wohl geist- als weltlichen Obrigkeiten und Unterthanen, die Enthaltung und Abstellung solch auf dem Land herum, zu ihrer und ihrer Mit-Meister grossen Präjudiz und Schaden, treibenden schädlichen Fürkauffs der Knoppern, Lach, und rauchen Häute, bey wirklicher Straffe anbefohlen worden; und zumahlen sie dann anjeho, zu Fortsetzung ihres Handwercks, und Hintertreibung des so nachtheiligen Fürkaufs der Knoppern, eines solchen offenen Verbots und Landes-Fürstlichen Verordnung wiederum höchstbenöthigt wären, als haben sie unterthänigst gebeten, obgemeldtes Patent dergestalt, und mit dem Beysatz, gnädigst zu erneuern, damit der ohne das verbotene Für- und Aufkauf der Knoppern auf dem Land, allen, so keine Lederer, oder Färber, oder doch mit einem Paß von Regierung und Cammer nicht versehen sind, bey wirklicher Confiscirung abgestellt, de praeterito aber die Für- und Aufkäufer dahin angehalten, und so wohl in einen und andern denen Herrschaften und Obrigkeiten die Assistentz anbefohlen werde, das sie ihnen die widerrechtlich zusammen geschützte Knoppern um einen billigen Werth überlassen, solches Patent auch, in Ansehung das viele von ihren Mit-Meistern Mangel an Knoppern leiden, ohne Verschub ausfertigen zu lassen.

Wann Wir nun gnädigst wollen, das die hier zu Land eingerichtete Leder-Fabrique keiner Dingen gehemmet, sondern die allhiefige so wohl, als auf dem Land befindliche, Leder-Meister, in ihrer Arbeit auf alle Weise befördert, und selbe an Knoppern und Lach nicht gesperrt werden; dergleichen sehr schädlicher Vorkauf auch wider die vorhin dießfalls ergangene Generalien und Patente läuft, daher solches zu gestatten keiner Dingen gesinnet sind:

Als ist Unser gnädigster Befehl hiemit an euch Eingangs erwehnte alle und jede, das ihr dergleichen schädlichen Vorkauf der Knoppen und Lach, bey euern Gebieten, sonderlich denen so keine Lederer oder Färber, oder mit einem von Unserer Nieder-Oesterreichischen Regierung und Cammer gefertigten Paß nicht versehen sind, ernstlich einstellt, auch die Ubertreter, Unserer Nieder-Oesterreichischen Regierung und Cammer, zu ernstlicher Bestraffung, oder gar

gar Confiscirung, andeutet, denen Jedern die genugsame Assistentz leistet, damit ihnen die durch Vorkauf zusammen geschützte Knoppem und Lach um einen billigen Werth überlassen werden. Hieran beschlehet zc. Geben zc. Wien den 8. Nov. 1718.

Brod und Becken-Ordnung.

Wir Carl der VI. x. Entbieten allen und jeden Unsern Unterthanen, geist- und weltlichen, was Würden, Stands, oder Wesens die in Unserm Erz-Herzogthum Oesterreich unter der Enns geseßen und wohnhaft seynd, insonderheit aber all und jeder ir und vor der Stadt, und in denen nächst anliegenden Orten, allwo der Wiener-Meßen gebraucht wird, befindlichen Becken, Unsere Gnade, und alles Gutes, und fügen euch hiemit gnädigst zu vernehmen, was gestalten Wir mehrmahlen höchst mißfällig beobachtet, daß, ohngeachtet so vielfältig ergangener heilsamer Satz- und Ordnungen, auch öfters vorgekehrter Bestrafungen, jedennoch viele Becken das liebe Brod nicht allein in der schuldigen Weiße und Güte nicht backen, sondern auch nebenbey das rechte Gewicht nicht halten, und solcher gestalten die ihnen vorgesezte Mehl- und Brod-Satzungen, durch diese und mehr andere unzulässige Vortheilhaftigkeiten höchst strafbar zu übertreten, und mithin zu fast allgemeinen Klagen und Beschwerden den Anlaß fortan zu geben, recht freventlich fortfahren.

b. 17. November.

Becken wo der Wiener Meßen gebraucht wird.

Wann nun aber Wir, zu Steuerung gemeinweiser Angelegenheit, und bevorab des gemeinen Manns leidender Beschwerden, Abgang, und Noth-Standes, Lands-Väterliche Vorforge tragen, und derowegen so wucherliche und gemein betrügliche Übertretungen keineswegs gestatten wollen, sondern das liebe Brod in dem gefestten rechten Gewicht, Werth, und erforderlichen Eigenschaft, zu backen und zu verkauffen, sie Becken mit allem Ernst anzustringen, nicht weniger dessen jedermänniglich zu versichern, annehbens bey ereignender Mißhandlung, und beschehender Anzeige, wider derley Thäter mit nachdrucksamster Bestrafung unerschont zu verfahren, dergestalten gnädigst gesonnen seynd, daß da ein Becke betreten würde, dessen zum Verkauf gebrachtes Gebäck das erforderliche Gewicht und Güte nicht hat, derselbe Becke, nach beschaffenen Umständen, das erstemahl mit der so genannten Bürger-Stube, mit Wasser und Brod, das andertemahl mit öffentlicher Aufstellung auf die Bühne, und Anheftung seines Verbrechens, da er aber in solchen Verbrechen das drittemahl betreten würde, mit Schupfung seiner Person ohnschickbar abgestraft, auch darob mit aller Schärffe ohnnachlässig gehalten werden solle: ein solches aber mit noch mehrerer Verlässlichkeit, gemeinweiser Richtschnur, und Sicherheit, zu bewircken, an den ehrsamem Weisen, Unsern besonders lieben getreuen, N. Bürgermeister und Rath Unserer Residenz-Stadt Wien, nachfolgende Verordnungen erlassen haben, daß

Brod in der rechten Güte und Schwere backen.

Straffe.

Erstens, alle Becken, damit bey vorkommend-mangelhaften Gebäck keiner dasselbe Brod zeichnen verläugnen möge, dem alten Herkommen und Gebrauch gemäß, zu Ausdruckung ihres besondern Zeichens angehalten;

Andertens, damit jedermann von denen von Zeit zu Zeit machenden Mehl- und Brod-Satzungen Wissenschaft haben möge, erhöhte Mehl- und Brod-Satzungen furohin, nicht allein an denen gewöhnlichen Mehl-Stangen, sondern auch auf allen Märkten, Plätzen, und Thoren, jedesmahls angeschlagen; und

Brod- und Mehl-Satzung anschlagen.

Drittens, in gemeiner Stadt Wag-Haus, oder Unter-Cammer-Amt, eine öffentliche und gewöhnliche zimentirte Wag zu dem Ende aufgerichtet werden solle, damit im Fall jemand glaubte, daß sein erkauftes Brod das Gewicht nach der Satzung nicht habe, ein solcher dahin gehen, dasselbe abwägen lassen, hierüber ein Attestatum, jedoch ohne Anforder- und Reichung einiger Tax oder Schreib-Geldes, nehmen, und so dann den Befund gehöriger Orten anzeigen möge. Allermassen

Öffentliche Waage.

Viertens, nicht allein zu eben solchem Ende, bey dem aufgestellten Markt-Commissario, Joseph Michael Alth, eine dergleichen zimentirte Wag befindlich ist, sondern auch zu noch kräftigerer Abschneidung der bey dem lieben Brod bishero geübten Vortheilhaftigkeiten, und Erleichterung des gemeinen armen Manns fast unablässigen Klagen, ferner auf der Becken eigenes Verlangen verordnet worden, daß nicht weniger bey jedem Brod-Laden eine zimentirte Wag gehalten, und ein Leib Brod allda aufgeschnitten, folglich, wann etwa ein selben Tag erkaufter Leib Brod nur um ein Loth zu gering befunden würde, der Abgang mit dem aufgeschnittenen Brod alsogleich ersetzt werden solle.

Wie auch bey den Becken.

Als haben Wir euch Eingangs ernannten insgemein, und einem jeden insonderheit, ein solches durch gegenwärtiges allgemeines Patent kund machen, und euch alle ausdrücklich auf vorstehende, so wohl zur Furcht und Einhaltung derley strafbarer Eigen-Nutzigkeiten und Bevortheilungen, als Beförderung jedermänniglicher Sicherheit, auch Erleichterung der in Sachen nöthigen Ausrichtung, abzielende Vorsehung dergestalten anweisen wollen, daß ihr euch deren zu euren Nutzen gebrauchten, die Becken aber vor Schaden, und in Ubertretungs-Fall ohnausbleiblich bevorstehenden Bestrafung, hüten und vorsehen mögen. An deme beschiehet Unser gnädigster Wille und Meynung. Geben zc. Wien den 17. November 1718.

Umgeld dem Bicedom wiederum einverleibt.

I 7 I 9.
d. 2. Jenner.

Wir Carl der VI. zc. Entbieten allen und jeden Unsern nachgesetzten Obrigkeit und Unterthanen, fürnehmlich aber denenjenigen, so sich in und um Unserer Kayserlichen Residenz-Stadt Wien inner denen Linien befinden, was Würden, Stands, oder Wesens die seyn, Unsere Gnade, und geben euch hiemit gnädigst zu vernehmen, daß Wir Unser allhiefig in Unser Nieder-Oesterreichisch Vice-Dom-Amt gehörig, und bishero Unserer Stadt Wien verpfändt gewesene Umgeld, in und vor der Stadt, nunmehr anheim nehmen lassen, und gnädigst anbefohlen haben, daß hinfuro erstgedachtes Unser Umgeld, von Anfang dieses 1719ten Jahrs, Unser Kayserlicher Hof-Cammer-Rath und Vice-Dom in Oesterreich unter der Enns, auch lieber und getreuer, Ferdinand Franz Antoni von Wassenberg Freyherr zu Mödling, beschreiben und einbringen solle. Wann nun euch wohl wissend seyn muß, daß Uns als Lands-Fürsten dieses Umgeld zu reichen von ihralters hero gebühret, sich auch dessen niemand verweigern kan, ausser es wäre ein oder anderer besonders hiervon befreyet worden:

Als befehlen Wir allen und jeden hiemit gnädigst und ernstlich, daß ihr den von gedacht-Unserm Hof-Cammer-Rath und Vice-Dom von Wassenberg Freyherrn, nach Inhalt der vorigen Lands-Fürstlichen Patente, bis Wir der neuen halber Uns nächstens weiters gnädigst entschliessen werden, ergehenden Veranstellungen, mit Beschreib- und Einbringung dieses Unsers Wienerischen Umgelds, in und vor der Stadt, und so weit sich demahlen die Linien erstrecken, vom ersten dieses Monaths Januarii Statt und Platz geben; da aber jemand von Reichung dieses Unsers Umgeld-Gefälls befreyet zu seyn vorwenden möchte, den etwan habenden Titulum, von Zeit der Publication an längstens inner einer Monaths-Frist, bey Unserer Nieder-Oesterreichischen Regierung und Cammer, mit beglaubter Urkund, sub poena praeclusi, einreichen und erweisen solle. Daran beschiehet Unser gnädigster Wille und Meynung. Geben zc. Wien den 2. Jenner 1719.

Sammlung vor die armen Convertiten.

d. 9. Jenner.

Wir Carl der VI. zc. Entbieten N. allen und jeden, geist- und weltlichen, was Standes, Würden, oder Wesens die seynd, Unsere Gnade, und fügen euch gnädigst zu wissen, ist auch ohne dem allermänniglich bekannt, was massen von Zeit sich sehr viele, nach überkommener gründlicher Unterweisung, zu dem wahren und allein-seeligmachenden Römisch-Catholischen Glauben, mit Verlassung ihres Glaubens-Irrthums, begeben, und ganz nicht zu zweifeln ist, daß solchen Convertiten noch eine weit grössere Anzahl folgen würde, wann sie nicht allein zu befahren hätten, daß sie nach angenommenen solch-Catholisch-und allein-seeligmachenden wahren Glauben, so wohl bey ihren Lands-Obrigkeiten, Eltern, und Befreundten, in ewigen Haß, Verfolgung, ja in Verlust all des ihrigen jetzig- und künftigen gerathen, sondern auch an denenjenigen, so ihren Irrthum ohne all-menschliches Absehen verlassen, sehen und erfahren müssen, daß sie bey Abgang aller Hülf- und Lebens-Mittel, ganz elendiglich sich betragen, und also bey ihnen, propter sollicitudinem Saeculi et aduersitatis, der Saamen des wahren Glaubens wiederum ersticke, und sie zu vorigen Secten, aus Kleinmüthigkeit und Noth, zurück zu kehren verleitet werden.

Vor die armen Convertiten

Sammlung.

Diesem Unheil aber vorzubeugen, hat sich, aus Christlich-Catholischen Glaubens-Eifer, Unser allhiefig Fürstlicher Ordinarius selbst angeboten, durch Sammlung eines allgemeinen Almosens eine Cassam zu formiren, um daraus derley bedürftigen Convertiten, und sonst an der Seelen Heyl und Kleinmüthigkeit Gefahr leidenden, hülfreich unter die Arme zu
forn

kommen; zu welchem Ende er eine gewisse Anzahl, so wohl Religiosen, als weltliche Priester, zu bestellen gesonnen, die solches Allmosen einsammeln, und ihme Fürstlichen Ordinario das überkommende jedesmal behändigen sollen, worüber er selbst die Obsorge tragen will, und ein eifriger Beförderer des wahren Catholischen Glaubens und Seelen-Heils zu seyn verlanget.

Wann es diesernach nun an deme beruhet, daß hierzu ein Lands-Fürstliches Sammel-Patent allergnädigst ertheilet werde, wie Wir dann solches hiemit allergnädigst ausfertigen lassen: als wollen Wir nicht allein dieses heilsame Werk nach allen Kräften befördern, sondern auch jedermänniglich dahin allergnädigst ermahnet haben, daß sie den aufgestellten Geistlichen nicht allein nichts hinderliches beyfügen, sondern nach eines jeden Vermögen, und Christ-Catholischen Glaubens-Eifer, und Liebe ihres Nächsten, mit ergiebigem Allmosen beybringen sollen. Und beschieheth hieran Unser gnädigster Wille und Meynung. Geben zc. Wien den 9. Jenner 1719.

Illuminations - Aufschlag.



Wir Carl der VI. zc. Entbieten N. allen und jeden, absonderlich denen in Unserer Kayserlichen Residenz-Stadt Wien befindlichen Hof-Befreyten, und bürgerlichen Kauf-Leuten, Gewürz-Erämern, Wirthen, und Wein-Händlern, welche da ausländische und fremde Weine auszuschenccken und zu verleutgeben berechtigt seynd, Unsere Gnade, und geben euch hiemit gnädigst zu vernehmen, was gestalten bey Uns mit mehrern Beschwerweis angebracht worden, daß denen untern 26. September 1689. dann den 9. December 1693ten Jahrs ausgegangenen Kayserlichen Patenten, Kraft welcher von jedem in die Stadt hereinbringenden Eymer Hungarisch- und anderer ausländischen Weine, den Illuminations Aufschlag pr. 30. Kreuzer zu entrichten, dem Publico zu gute, allergnädigst resolviret, und nachdrücklich anbefohlen worden, gar schlecht nachgelebet werde, und das gewidmete Illuminations-Gefäll in deme mercklichen Abbruch leide, daß ihr allein die unter fremde Paß und Zettel in Unsere Stadt Wien, ohne allen Aufschlag, und Mauthfrey hereinkommende ausländische Weine, erkauffet, für euch selbst aber fast gar nichts überbringen lasset.

d. 14. Febr.

Illuminations - Aufschlag.

Wann Wir nun hingegen deren oberwehnten Kayserlichen Illuminations-Aufschlags-Patenten, und mithin auch der darbey so heilsam gehalten Intention zuwiderlaufende strafmäßige Excesse und Vortheilhaftigkeiten, so disfalls bloß und allein in Fraudem legis, auch zu Präjudis und endlichen Abnahme, des mit so grosser Mühe und Unkosten eingerichtet und bis anhero in seinem Vollstand erhaltenen Illuminations-Wercks, angesehen, zu verstaten keineswegen gesonnen:

Als befehlen Wir diesernach all und jeden, gedacht in Unserer Kayserlichen Residenz-Stadt Wien wohnhaften Hof-Befreyten, und bürgerlichen Kauf-Leuten, Gewürz-Krämern, Wirthen, und Wein-Händlern, so des ausländischen Weinschancks befugt, und in vlu desselben seynd, hiemit ernstlich, und wollen, daß so oft ihr hinführo dergleichen durch fremde Paß und Zettel in die Stadt frey herein passirte ausländische Weine, von hoch und niedern Stands-Versohnen, oder deren Bedienten, auffser der privilegierten Stadt, Märckt, und Dorfschaften, auch jener Oesterreichischen Insassen eigen Hungarischen Wein-Bau-Guts, welche von Unseren höchstgeehrten Herrn-Vorfahren respectu, ihrer noch vor 1707. im Königreich Hungarn erkaufft, oder bis anhero anererbten amfichtigen Wein-Gärten, hier von befreuet worden, erkauffet und erhandelt, eben so wohl von euch Käuffern, nullo excepto, wer der auch sey, den in obangezogenen Kayserlichen Patenten von jedem Eymer pr. 30. Kreuzer zu geben gnädigst anbefohlenen Illuminations-Aufschlag unweigerlich alsogleich bezahlen, als im widrigen solch erkauffte Weine, eo ipso, wann auch schon darnach hiervon der Aufschlag bezahlt würde, confisciret werden sollen. Geben zc. Wien den 14. Februar 1719.

Der Käuffer, so mit Wein handelt, solle vor den auf Frey-Paß herein geführten Ausländer Wein den Aufschlag bezahlen.

Appellation in Crida - Ausschlägen.

d. 27. Febr.

Von der Römisch Kayserlichen, auch zu Hispanien, Hungarn und Böhmeim, Königlischen Majestät, Erb-Herzogens zu Oesterreich etc. Unsers allergnädigsten Herrns wegen, durch die Nieder-Oesterreichische Regierung allen deroelben nachgesetzten Gerichten, und Instanzen; wie auch allen bey denenselben Rechtführenden Partheyen, Advocaten, und Procuratoren, anzufügen: Ihre Kayserliche Majestät haben in Erfahrung gebracht, was massen verschiedene Rechts-Stritt in mehrere Weitläufigkeit und Verwirrung erwachsen, daß über die Crida-Abschied simpliciter die Appellation angemeldet, und zugelassen worden, ohne sich, vermög der Crida-Abschieden annectirten clausulae finalis, der reservirten Priorität in tempore vel causa, mit mehrern explicirt zu haben, welche Explication erst nachgehends ist ventilirt, und hierüber gesprochen worden.

In Crida-Ausschlägen solle ante ventilatam prioritatem nicht appelliret werden.

Dannhero allerhöchstgedachte Kayserliche Majestät unterm 10ten dieß allergnädigst resolviret haben, daß hinführo in derley Begebenheiten der Crida-Ausschläge, die Appellation nicht gleich zugelassen, sondern der Prouocans, daß er seine Behelf zu einer besseren Befugniß in tempore vel causa gleich umständlich anbringe, angewiesen, darüber der Gegentheil gehört, und nach gehandelter summarischer Nothdurft, in puncto prioritatis vel potioris juris, in prima Instantia erkennet, folgsam das weiter Rechtliche fürgekehret werden solle.

Solchemnach hat man allen Regierung nachgesetzten Gerichten und Instanzen, wie auch allen bey denselben Rechtführenden Partheyen, Advocaten, und Procuratoren, diese allergnädigst ergangene Kayserliche Resolution, zur Nachricht, und künftiger Beobachtung, mithin dem allergnädigst ergangenen Befehl gehorsamst nachzukommen, hiemit erinnern wollen. Actum Wien den-27. Februar 1719.

Inner Oesterreichische See-Hafen und Commercium betreffend.

d. 15. März.

Wir Carl der VI. etc. Entbieten N. allen und jeden Unsern getreuen Inwohnern und Unterthanen, was Würden, Stands, Amts, hohen und niedern Befehls, oder Wesens die seynd, welche allenthalben in Unsern Inner-Oesterreichischen Erb-Fürstenthum und Landen, als nehmlichen in Steyer, Kärnthten, und Crain, wie auch Görz, Gradisca, Triest, St. Veit am Pflaum, und allen übrigen Unsern Inner-Oesterreichischen Erb-Landen, Meer-Küsten, und Porten wohnen, und sich alldorten sesshaft befinden, oder sich künftig daselbst unterrichten und niedersetzen werden, Unsere Kayser-König- und Lands-Fürstliche Gnade, und alles Gutes, und thun hiemit kund allermänniglich:

Fürstlicher Commercien-tractat de Anno 1718. 27. July.

Commercii-Patent dd. 1717. 2. Juny Stabilirung der Schiffarth in Adriatico.

Wird frey erlaubet mit Privilegien und Beneficien.

Porto Ré, Fiume Triest. etc.

Demnach in dem von Uns mit der Ottomanischen Pforte jüngsthin geschlossenen Frieden, unter andern auch, zu beyderseits einführenden Commercii und Schiff-Fahrt, wie auch dessen fruchtbarer Beförderung, ein Special-Tractat unterm dato 2. Juny nächst verwichenen 1718ten Jahrs errichtet worden, als haben Wir zu besserer Einricht- und Vermehrung des Commercii in all Unsern Erb-Königreichen, vornehmlich aber in Unsern Inner-Oesterreichischen Erb-Fürstenthümern und Landen, wie auch derselben Meer-Porten, so nöthig als vorträglich gnädigst erachtet, Unser unterm dato 2. Juny Anno 1717. publicirtes Commercien-Patent zu erläutern und zu erfrischen, forderst, daß zu dessen Aufnahm und Wachsthum, bey Beobacht- und Herstellung der hierzu erforderlichen Essential-Mittel, unter andern hauptsächlich die Stabilirung der gesicherten auch freyen Navigation und Schiffahrt durch das Adriaticum, so diensam als ersprießlich sey. Dahero geben Wir ferner hiemit gnädigst zu vernehmen, daß Unseren Königlich-Hungar- und Croatischen Meer-Gränizern, wie auch all und jeden auf Unsern Inner-Oesterreichischen Meer-Küsten und Porten befindlichen, oder künftighin daselbst niederlegenden, und Unserer Botmäßigkeit sich ergebenden Einwohnern, Unterthanen und Getreuen, welche zu Einricht- und bestmöglichster Standbringung des Commercii, auf obbedeute Schiffarth sich verlegen, ihre Kauffarthens-Schiffe gewöhnlicher massen equippiren, und das Commercium frey treiben wollen, solches alles von Uns nochmahlig gnädigst erlaubt, wie auch derowegen zu derenselben Niederlaß und Domicilirung, besonder nicht nur das Terrain in alt und neu Porto Ré, oder in dem so genannten Vinodol, als ein fruchtbarer mit Meer- und zum Theil auch mit süßen, zu

Eingirung der Seiden- und Wollenen Zeuge nöthigen Wasser, umgebener, von einer Seite mit hohem Gebürg geschlossener, auch mit mehrern alten Schloßern, und andern gemauerten zu guten Wohnungen und Fabriquen diensamen Häusern, wie zumahlen mit verschiedenen zum Wasser- Gebäude tauglichen Mühlen versehener Orte, sondern auch zu Fiume und Triest, wie nicht minder in allen andern Unsern Inner- Oesterreichischen Erb- Länden, Städten, Märkten, Flecken und Dörffern, wo, und wie es einem jeden beliebig und anständig seyn kan und mag, assignirt; und denselben diese Unsere gnädigste fernere Resolution und Genehmhaltung durch gegenwärtiges erläutert- und erfrischtes offenes Patent kund gemacht, auch jedermann von Unsertwegen versichert wird, was gestalten Wir obbesagt Unsern Inassen, auch andern Getreuen, welche zu Einföhrung der Schiffarth und des Commercii, mit ihren Schiffen von Unsern Inner-Oesterreichischen Meer- Pforten auslauffen werden, nicht allein Unsere Kayserl. und Lands- Fürstliche Flaggen zuzulassen, und derowegen denselben auf ihr gebührendes Anmelden das benöthigte Patent durch Unsere Inner-Oesterreichische geheime Hof- Cansley zu ertheilen, wie nicht minder dieselbe, allensfalls dergleichen Schiff oder Effetti von einer andern Potenz wider Verhoffen angehalten, oder sonsten turbiret und beeinträchtigt werden sollten, kräftigst zu schützen, mithin die Satisfaction und Sicherheit auf alle Weise zu verschaffen, bestens bedacht zu seyn; sondern auch jene, welche das Commercium per mare Adriaticum anfangen, und sich zu solchen Ende mit Schiffen, auch von fremden Orten, auf Unsern Oesterreichischen Meer- Pforten einfinden werden, mit besondern Kayser- und Lands- Fürstlichen Gnaden und Freyheiten gnädigst anzusehen, und zu begnaden, wie ingleichen denen Traffcanten; mittels Sezung gewisser Ordnung und Constitution, die förderliche Justiz, ohne Umtrieb, einfolglich summarissime, et parata executione, gleichwie es in andern Orten und wohl eingerichteten Handels- Städten gewöhnlich, auch sonsten Handlungs- Recht ist; administriren, und andurch das freye Commercium prosequiren:

Kayserliche Flaggen.

Schutz.

Fremde Schiffe.

Schleunige Justiz.

Wie zumahlen auch zu solchem Ende ein gewisses Wechsel- Recht, gleichwie es in Unsern Nieder-Oesterreichischen Länden bereits beschehen, gleichfalls, nach Beschaffenheit, in Unsern gesammten Inner-Oesterreichischen Erb- Länden allernächstens einrichten und publiciren zu lassen; allermassen Wir die Wege und Strassen durch alle Unsere Inner-Oesterreichische Erb- Lände, bis an Unsere Meer- Pforten, mit breiten Wagen zu fahren, und zu Einrichtung eines rechtsschaffenen Commercii, zu Aufnahm und Nutzen des gemeinen Wesens, wandelbar zu machen, und künftighin so gestalten zu bewahren, wie nicht minder dieselbe von allen Räubern, Mördern, und andern liederlich- und lasterhaften Leuten sicher zu halten, abermahlen alles Ernstes anbefohlen; und diese Unsere frische Resolution ebenfalls Unserm Königlich Spanisch- Hungar- und Böheimischen, wie auch Unserm Hof- Kriegs- Rath, Hof- Cammer, und andern Unsern Orten, zu Beobachtung aller umständlichen Nothdurft; bereits gnädigst erinnert haben. Und wie Wir nun auch im Werck begriffen seynd, gewisse Handlungs- Compagnien aufzurichten und zu stabiliren, wie ingleichen, die in Unsern Erb- Königreich Fürstenthum und Länden vorhandene Manufacturen zu vermehren, und zu verbessern, wie zumahlen auch neue anzusetzen, und zu solchem Ende so wohl denen Handlungs- Compagnien, als auch denen aus- und inländischen Meistern, auf ihr Anmelden, geöfentliche Privilegia und Freyheiten zu ertheilen, und für die ankommende fremde Meister gleichfalls gewisse Wohn- Orter anzuweisen:

Wechsel- Gerichte. Weg- Reparation.

Sicherheit der Strassen.

Handlungs-Compagnie. Manufacturen.

Als wird solches, allen Eingangs bemeldten, Unsern getreuen Inwohnern und Unterthanen, auch andern obbemeldten Partheyen, was Würden, Stands, Amts, oder Wesens die seynd, hiemit zu dem Ende nochmalig gnädigst notificiret, auf daß ein jeder dieses dem gemeinen Wesen so heylsam als wohl erspriesslichen, hiemit von Uns erläutert und erfrischten Resoluti, in allwege sich zu betragen wissen, und Unsers kräftigen Schutzes, wie auch Satisfactions und Sicherheits- Verschaffung zu erfreuen haben möge. Daran beschicht Unser gnädigster Wille und Meynung. Geben zc. Wien den 15. März 1719.

Abshaffung des vagirenden liederlichen Gesindes.

Wir Carl der VI. zc. Entbieten N. allen und jeden in diesem Unsern Erb- Herzogthum Oesterreich unter der Enns sich befindenden Herrschaften, Dorf- und Grund- Obrigkeiten, so wohl geist- als weltlichen, hoch und niedern Standes- Personen, wie auch allen Städten und Märkten, deren Bürgermeistern und Richtern, ingleichen Unsern und andern Haupt- Leuten, Burggrafen, Mauthnern, und Beamten, Unsere Gnade, und geben euch hiemit gnädigst zu vernehmen, und ist ohne dem jedermänniglich gar

d. 15. März.

Bettler Patent de
Anno 1717. 20. Ju-
ly & 1718. 25. Au-
gust confirmirt.

wohl bekannt, was massen Wir, wegen theils Versorgung der Armen und Nothleidenden, theils aber auch Hinwegschiebung und Vertreibung der zur größten Last des gemeinen Wesens herum vagierenden widerspenstigen und fremden Bettler, wie auch Müßiggeher, und Herrenloser Leute, nicht weniger der dem Bettlen nachziehenden Eremiten, Geistlichen, und Nonnen, Studenten, und Handwercks-Bursche, noch unterm 20ten July 1717. und erst verwichenen 1718ten Jahres de Dato 25. August sehr nachdrucksam, und zwar bey 50. Nthlr. Straffe, resolviret und anbefohlen, auch durch offene Patente aller Orten, so wohl allhier, als auf dem ganzen Lande, haben publiciren lassen:

Und wiewohlen diesen Unsern ernstlichen Befehlen und Ordnungen bey Unserer Stadt Wien, und einigen Herrschaften und Obrigkeiten, mit der so wohl angeordneten Schiebung, als auch mit Erhaltung der bey denen Herrschaften befindlichen Armen, in etwas gehorsamst nachgelebet worden; so hat es sich doch zu Unserer höchsten Mißfälligkeit gezeigt, daß die wenigsten, auch ungehindert der in denen von Unsern treugehorsamsten Ständen unterm 25. September 1714. erlassenen Steuer-Briefen mehrmahlen angeführten Ermahnung und Befehle, wegen vestiglicher Handhabung dieser Unserer auch noch dazumahlen allergnädigst emanirten Generalien, solchen Verordnungen nachgekommen sind, sondern auch noch viel derley fremden und Müßiggehenden, auch theils nicht Nothhabenden Bettel-Gesinde den Unterschleif geben, und denen auf ihren Gründen erarmeten, oder sonst dahin gehörigen Armen, die nöthige Unterhaltung nicht verschaffen, mithin dergleichen würdig- und unwürdige Bettler, zu Wasser und Land, am mehresten zu Unserer Residenz-Stadt Wien und hiesige Vorstädte, in der Menge sich wiederum verfügen, und also allerhand bettlende und sehr verdächtige Persohnen abermahlen allhier befinden.

Wann Wir darn wiederum untern 23. Februar jüngsthin allergnädigst resolviret, und anbefohlen haben, daß wegen der fremden auffser Land hereingekommenen Bettler, alle die in denen hierum absonderlich obbemeldten ausgegangenen Patenten vorgeschriebenen Satz- und Ordnungen genau observiret, und also wiederum auffser Land geschoben, die Ubertreter, und wiederum herein in das Land kommende Bettler scharf abgestraft, insonderheit aber auf den Gränzen ein besseres Aufsehen getragen, und die Hereinpassirung der Bettler mit mehrerer Obsorge verhütet, und schärffer verboten werden solle, anben die in diesem Land erarmende und Francke Leute, deren Grund-Obrigkeiten, schriftlich gethanes Versprechen nach, in jedem Ort selbst versorget, darauf stäte und mercksame Sorge getragen, und zu Versorgung derer inner denen Linien in denen Vorstädten erarmenden und Franck werdenden Leute, ein und anders nöthiges Spital und Kranken-Haus aufgerichtet, hingegen die anderwärtige und Fremde, mit Continuirung der bishero gepflogenen Schiebung, von hier hinweg, und an ihre gehörige Orte gebracht werden sollen:

Als haben Wir Unsere hievor, absonderlich aber Anno 1717. und 1718. ausgegangene Patente, und Verordnungen, mit allen ihren Inhalt und gemachten Veranstellungen, hiemit allerdings bekräftigen, beynebens euch allen Stadt- und Markt-Dorf- und Grund-Obrigkeiten, ingleichen Unsern und andern Haupt-Leuten, Burggrafen, und Beamten, gnädigst und alles Ernstes befehlen wollen, daß ihr diesen und mehrbesagten Unsern allergnädigst vorig-eingeführten Satz- und Ordnungen, in allen und jeden, also gewiß gehorsamst nachleben, und keines darwider handeln, noch hierinnen verhinderlich seyn;

Als im widrigen Fall, die Ubertreter, Säumige, und Ungehorsame, von Unserer Niederrösterreichischen Regierung, mit den in mehrberührten Patenten angeführten, auch nach Beschaffenheit der Sachen noch mit schwereren auch Leibes-Bestrafungen angesehen, und un-nachlässlich beleet, ingleichen wider die betretende Unterschleifgeber, und Bettelgehende, nach aller Schärffe verfahren werden solle. Hieran beschicht Unser allergnädigst-gemessen- und ernstlicher Wille und Meynung: wornach sich jedermann zu richten, und vor Schaden zu hüten wissen wird. Geben zc. Wien den 15. März 1719.

Becken- und Brod-Ordnung.

d. 17. März.

Wir Carl der VI. zc. Entbieten allen und jeden Unsern Unterthanen, geist- und weltlichen, was Würden, Stands, oder Wesens, die in Unserm Erz-Herzogthum Oesterreich unter der Enns geseßen und wohnhaft sind, insonderheit aber allen und jeden befindlichen Becken und Müllern, die Brod und Mehl zu verkauffen befugt sind, Unsere Gnade, und alles Gutes, und fügen euch hiemit gnädigst zu vernehmen, was gestalten Wir mehrmahlen höchst wißfällig beobachtet, daß ungeacht so vielfältig ergangener heilsamer

mer Saß und Ordnungen, auch öfters vorgelehrter Bestrafungen, jedennoch viel Becken das liebe Brod nicht allein in der schuldigen Weiße und Güte nicht backen, sondern auch neben das gerechte Gewicht nicht halten, und solcher gestalten die ihnen vorgesezte Mehl- und Brod-Sazungen, durch diese und mehr andere unzuläßige Vortheilhaftigkeit höchst strafbar zu übertreten, und mithin zu fast allgemeinen Klagen und Beschwerden den Anlaß fortan zu geben, recht freventlich fortfahren.

Becken halten die Brod-Sazung nicht.

Wann nun aber Wir, zu Steuerung gemeinwesiger Angelegenheit, und bevorab des gemeinen Manns leidenden Beschwerden, Abgang, und Noth-Standes, Landsväterliche Vorsorge tragen, und derowegen so wucherliche und gemein betrügliche Übertretungen keineswegs gestatten wollen, sondern das liebe Brod in den gesezten rechten Gewicht, Werth, und erforderlichen Eigenschaft, zu backen und zu verkauffen, sie Becken, auch Müller, denen Brod zu verkauffen erlaubt ist, mit allem Ernst anzustrengen, nicht weniger dessen jedermänniglich zu versichern, annehbens bey ereignender Mißhandlung, und beschehender Anzeige, wider derley Thäter mit nachdrucksamster Bestrafung unverschont zu verfahren, dergestalten gnädigst gesonnen sind; daß

Erstlichen, auf dem Lande, in Unsern Lands-Fürstlichen Städten und Märkten, nach dem Preis des Körnleins, eine monatliche Brod- und Mehl-Sazung gemacht, und selbe

In denen Lands-Fürstlichen Städten Saßung

Andertens, an das Rath-Haus und Stadt-Thore, zu jedermännigliches Wissen und Lesen, jedesmahl angeschlagen, nach welcher alle Becken auf dem Lande, und zwar nach derselben Lands-Fürstlichen Stadt oder Markt, die ihnen am nächsten gelegen, Saßung, sich zu richten haben;

Deffentlich anzuschlagen.

Drittens auf dem Rath-Haus, und auf dem Lande bey der Obrigkeit, eine ordentlich zimentirte Wage gehalten, damit, im Fall jemand glaubte, daß sein erkauftes Brod das Gewicht nach der Saßung nicht habe, ein solcher dahin gehen, dasselbe abwägen lassen, hiersüber ein Attestatum, jedoch ohne Abforderung und Reichung einiger Taxe oder Schreib-Geldes, nehmen, und so dann den Befund gehöriger Orten anzeigen möge; ingleichen

Deffentliche Wage.

Viertens, damit man wissen möge, welcher Becke in Städten und Märkten, auch auf dem Lande, wider Saßung, Gewicht, und Weiße, auch Güte des Brods, sich vergriffen habe, sollen alle Unsere, so wohl geist- als weltliche Obrigkeiten von ihren unterhabenden Becken und Müllern, das Zeichen oder Tupsf, ohne welchen kein Brod zu gedulden ist, abfordern, um auf dem Läugniß-Fall, daß sie das nicht just befundene Brod gebacken, sie darmit, in Ermangelung anderer Probe, convinciren zu können; und im Fall sodann

Zeichen.

Fünftens, ein Becke, oder Müller, betreten würde, dessen zum Verkauf gebrachtes Gebäcke das erforderliche Gewicht und Güte nicht hat, derselbe nach beschaffenen Umständen das erstemahl mit der in Städten und Märkten so genannten Bürger-Stube, in Dörfern aber mit einer proportionirten Geld-Straffe, oder im Kotter auf einige Tage, nach Beschaffenheit des Verbrechens, mit Wasser und Brod, das anderemahl mit öffentlicher Ausstellung auf die Bühne, und Anhängung seines Verbrechens, da er aber in solchem Verbrechen das drittemahl betreten würde, mit Schupfung seiner Versohn, unfehlbar abgestraft, wo aber aus Abgang des Wassers dieß nicht geschehen kan, selber anhero zum Schupfen gebracht werden solle:

Straffe.

Als haben Wir euch Eingangs ernannten insgemein, und einem jeden insonderheit, ein solches durch gegenwärtiges allgemeines Patent kund machen, und euch alle ausdrücklich, auf vorstehende, so wohl zur Furcht und Einhaltung derley strafbarer Eigen-Nutzigkeiten und Bevortheilungen, als Beförderung jedermänniglicher Sicherheit, auch Erleichterung der in Sachen nöthigen Ausrichtung, abzielende Vorsehung, dergestalten anweisen wollen, daß ihr euch deren zu eurem Nutzen gebrauchen, die Becken aber vor Schaden, und in Übertretungs-Fall ohnausbleiblich bevorstehender Bestrafung, hüten und vorsehen mögen. An demer beschiehet Unser gnädigster Wille und Meynung. Geben zc. Wien den 17. März 1719.

Auf-

Auflegmeister bey der Haupt-Mauth Privilegien.

d. 20. März.
Auflegmeister bey
der Haupt-Mauth.

Wir Carl der VI. x. Bekennen öffentlich mit diesem Brief, und thun kund aller-
männiglich, daß Uns N. Unser Kayserl. und Bürgerl. geschworne Auflegmeister
bey Unserm Kayserl. Haupt- und Wasser-Mauth-Amt zum rothen Thurn allhier,
durch glaubwürdige Abschrift allergehorsamst zu vernehmen gegeben, wie daß weyland der
Allerdurchlauchtigst- Großmächtigst- und Unüberwindlichste Fürst und Herr, Leopold, glor-
würdigsten Andenkens, Römischer Kayser, auch zu Hungarn und Böhheim x. König, Erz-
Herzog zu Oesterreich x. Unser in Gott Christfeeligst ruhend- höchstgeehrt- geliebtester Herr
und Vater, sub dato Wien den 10. Jenner 1698. ihnen ihre von weyland Kayser Ferdinand
dem Ersten, ihren Vorfahren gnädigst ertheilte, aber durch die Türckische Belagerung, ver-
brannte Ordnung und Freyheit, zu Einführung guter Policey, auch Fortpflanzung löblicher
Manns-Zucht und Ehrbarkeit, allergnädigst verneuert und bestätet hätte; Uns darauf
allerunterthänigst gebeten, daß auch Wir, als jetzt regierender Herr und Landesfürst, oban-
gezogene ihre Ordnung und Freyheit, vorigen Inhalts, mit Einverleibung des zwischen denen
Auflegmeistern, Tragern, und Knechten, der Arbeit halber, damit keinem sein Stück Brod
entzogen werde, unterm 7. April 1704. ergangenen Verlasses, zu confirmiren und zu bestäti-
gen allergnädigst geruhen wollen.

Confirmatio Priui-
legiorum.

Wann Wir dann gnädiglich angesehen der gesammten Auflegmeister allerunterthä-
nigste Bitte, und daß sothane Ordnung, zu Fortpflanzung der Ehre Gottes, Erhaltung gu-
ter Manns-Zucht und Ehrbarkeit, bevorab auch obangezogener durch Vergleich erfolgte
Verlaß, zu Bewahrung beständiger Einigkeit, und sonst in mehr Wege, ihnen sammt und
sonders zu gutem gereichen thue:

Als haben Wir darum, mit wohlbedachten Muth, gutem Rath, und rechten Wissen,
ihnen Unsern Kayserlichen und Bürgerlichen Auflegmeistern die sonderbare Gnade gethan,
und obberührt- ihre Ordnung und Freyheit, als jetzt regierender Herr und Landesfürst, derges-
talt allergnädigst confirmiret und bestätet, wie solche von Wort zu Wort hernach geschrie-
ben also lautet:

Sollen seyn
4. Auflegmeister.
4. Trager.
4. Knechte.
Jedoch ad arbitrium
des Stadt-Magis-
trats.

Erstlichen, weilten bey denen Auflegmeistern, von uralter Zeit hero, an der Zahl vier,
und dann vier Handlanger, oder Trager, sammt vier Knechten, vorhanden gewesen, als solle
es auch hinfüro bey solcher Zahl verbleiben, und darüber, auf daß nicht einer den andern
ruinire, und seine Nahrung entziehe, keiner, es wäre dann daß ein Stadt-Magistrat, in
dessen arbitrio die Vermehr- oder Minderung der Anzahl bestehen solle, ein anders, nach
Umständen der Zeiten, für gut befände, auf- und angenommen werden.

Keiner solle Aufleg-
meister werden, er
seye dann vorhero
Knecht und Hand-
langer gewesen.
Müssen den zufügen-
den Schaden büßen.

Andertens, solle keiner zu einem Auflegmeister angenommen werden, er seye dann
vorhero bey ihnen wirklichen Meistern ein Knecht, und sodann ein Handlanger, gewesen, auf
daß er vorhero das Auf- und Ablegen wohl begreiffe, auch denen Kauf- und andern Leuten
darbey keinen Schaden zufüge, welchen er sonst büßen und zahlen mußte.

Der älteste Hand-
langer hat den Zu-
tritt zur Meister-
Stelle.

Drittens, soll bey sich ereignender lediger Meister-Stelle, der älteste Handlanger, im
Fall er darzu tauglich, mit Consens des Kayserlichen Wasser-Mauth-Amts, den ersten Zu-
tritt haben, jedoch daß selbiger vorhero denen Zechmeistern, seiner ehrlichen Geburth halber,
den Geburths-Brief vor- und in die Lade drey Gulden, erlege, alsdann solle er von denen
Zechmeistern der Kayserlichen Wasser-Mauth vorgestellt werden, bey welcher er, wie es
von Alters her gebräuchlich gewesen, das gewöhnliche Jurament ablegen, und bey einem
allhiefigen Stadt-Rath das Bürger-Recht nehmen, hingegen aber vorhero, bis dieses nicht
geschieht, in keiner Arbeit gestattet werden.

Solle das Jura-
ment ablegen, und
Bürger werden.

Solle die Hacken
und Taschen der
Wittwe ablösen.

Mit ihr ein ganges
Jahr theilen.

Viertens, wann also ein Meister mit Tod abgeheth, und eine Wittwe, oder ohne der-
selben Kinder hinterläset, so soll derjenige Handlanger oder Trager, der an statt des Ver-
storbenen in die Meisterschaft angenommen wird, der Wittwe, oder in Abgang derselben
den nachgelassenen Kindern, für die Hacken und Taschen 50. Gulden, wie es von uhralters
hero gebräuchlich, bezahlen, und sodann mit der Wittwe, da eine vorhanden, oder aber
mit den Kindern, von seiner einkommenden portion der ausgearbeiteten Gefälle, ein ganges
Jahr, auf gleichen Theil, aufrichtig und redlich theilen; würde aber die Wittwe sich vor Aus-
gang des Jahrs ihres Wittwen-Stands verehlichen, so solle er ihr sodann, von Zeit ihres
gethanen Ehe-Versprechens, weiter nichts zu geben schuldig seyn.

Sünstens,

Fünftens, würde es sich aber ereignen, daß ein Meister ohne Weib und Kinder stirbt, also daß dessen Hacken und Taschen der Lade anheim fielen, so solle derjenige, so zu einem Meister angenommen wird, gemeldte Taschen und Hacken von der Lade mit ebenmäßigen 50. Gulden erlösen, und solches Geld erlegen, davon die Hälfte der Lade verbleiben, die übrige Hälfte aber für des Verstorbenen arme Seele auf heilige Messen appliciret werden.

Sechstens, wann einer zu dieser Zunft zum Meister angenommen wird, so solle derselbe einem jedweden Meister, wie es von uralter Zeit her gebräuchlich gewesen, zu Erhalt- und Reparirung des Geschirrs 9. Gulden erlegen, wie auch alles, was ein jeder Meister vorhero ausgestanden hat, gleichfalls auszustehen schuldig seyn. Bezahlt 9. Gulden zu Erhaltung des Geschirrs.

Siebentens, solle zu ewigen Zeiten, alle Quatember-Sonntage früh um 7. Uhr für alle in dieser Zunft abgestorbene Vorfahren, auch deren Wittwen und Kinder, in der St. Peters Kirche bey der Heil. Dreyfaltigkeit eine heilige Messe gelesen werden, worzu alle Meister, Trager, und Knechte, erscheinen, und zu dem Opffer, wie es sonst gewöhnlich, gehen sollen; würde aber ein oder anderer vorsehlich, und ohne erhebliche Ursache, ausbleiben, und sich nicht entschuldigen lassen, solle ein Meister 4. Pfund, ein Trager 2. Pfund, und ein Knecht 1. Pfund Wachs, zur Straffe in die Lade erlegen, und solche Straffe sodann zu Gottes Ehre angewendet werden. Quatember Messe.

Achtens, solle ein jeder Meister, Trager, oder Handlanger, wie auch die Knechte, alle Quatember-Sonntage zu der Lade vor 1. Uhr Nachmittag erscheinen, und allda ein Meister 30. ein Trager 15. und dann ein Knecht 7½. Kreuzer erlegen; würde aber ein oder anderer ohne erhebliche Ursache zu spat kommen, oder aber gar ausbleiben, und sich seines Ausbleibens halber vorhero nicht gebührend entschuldigen, derselbe soll von den Zechmeistern, wie es im vorgehenden Artickel vermeldet worden, gleichmäßig gestraft werden. Zur Lade erscheinen.

Neuntens, solle gleichfalls, wann einer von dieser Zunft, er sey gleich Meister, Trager, oder Knecht, oder auch ihre Weiber und Kinder, nach göttlichen Willen absterben würden, für ihn, oder sie, gleich den folgenden Tag nach dem Begräbniß, in obgedachter St. Peters-Kirche eine heilige Seelen-Messe gelesen werden, und sollen die Meister, Trager, und Knechte, so wohl bey dem Begräbniß, als auch bey der heiligen Messe, ein jeder, bey Vermeidung der in dem siebenden Puncte aufgesetzten Straffe, zu erscheinen verbunden seyn.

Zehntens, weil von uralter Zeit jedesmahl gebräuchlich gewesen, daß die Auflegmeister alle und jede, so wohl zu Wasser als Land ankommende, und wieder von hier abgehende Kaufmanns-Güter, sie bestehen in Ballen, Kisten und Kästen, oder Fässern, item Getreid- und Mehl-Fässern, Wollsäcken, Märbl, und Mauersteinen, Stahl und Eisen, alle Munition und Proviant, wie auch klein und grosses Geschüs, Koblwagen, Geldwagen, Mobilien, und die Kayserl. Cansleyen, so wohl im auf- als abladen, allein zu arbeiten gebühret hat: als solle es ferners in das künftige zu allen Zeiten also gehalten, und von den Handlangern und Knechten, auch von den Säckel-Trägern in der Kossau, welchen allein allda in der Kossau die Koblwagen und Mobilien, wie auch die Mehl-Fässer, jedoch nur wann deren nicht über zwanzig auf einmahl ankommen, zugelassen seyn sollen, und von denen Fahziehern zu Nußdorf, bey dem allhiefigen Urfahr denen Meistern der geringste Eingriff nicht beschehen; darbey ihnen für ihre Gebührniß, wie es vorhin gebräuchlich gewesen, nehmlich so viel als einem Fuhrmann für die Fuhr bezahlt wird, für das auf- und abladen auch solle bezahlt werden; würde aber ein oder anderer von dieser Zunft Handlangern und Knechten darüber erhaschet, der solle sodann in die Lade zur Straffe zwey Pfund Wachs zu erlegen schuldig seyn. Ihnen gebührende Arbeit und Lohn.

Elfthens, sollen alle und jede Kaufmanns-Waaren allhier bey der Stadt Wien, wie auch bey der Fahnstange, allwo denen Säckel-Trägern nur die Sacke, wie vor Alters, als auch inskünftige, auszuarbeiten erlaubt seyn solle, wann selbe wegen des kleinen Wassers nicht gar herzu geführt werden könnten, durch niemand andern, es seyen gleich Schöff-Knechte oder andere fremde Trager, als allein durch sie geschworne Auflegmeister, so der Mauth alles anzudeuten schuldig seynd, gearbeitet werden; da aber ein oder anderer hierüber sich vergriffe, der solle bey der Kayserlichen Mauth um 12. Reichsthaler, und wann er diese nicht zu bezahlen hätte, mit Arrest abgestraft werden. Demnach aber auch Fernerer Lohn.

Zwölftens, die Trager und Knechte ihre besondere Arbeit, als nehmlich die einschichtige Waaren, worzu die Meister ihren Zeug nicht bedürftig seyn, sondern getragen werden können, item die Ladung der rauchen Ochsen-Häute, item das Aus- und Einziehen der Mühlsteine, wie auch des kleinen Haus-Raths, das hin- und wiedertragen zu verrichten Trager- und Knecht-Arbeit.

haben; ingleichen so sollen sie Trager und Knechte auch, wann von Iglau nur *nur* ein-
schichtige Luchwagen allhero kommen, sonst keinen von andern Orten Kommenden, zu ar-
beiten befugt seyn; wann aber von Iglau mehr als zwey Wagen ankommen thäten, so
solle sodann die Arbeit den Meistern, und nicht den Knechten, gebühren, entgegen solle
gleichfalls von den Meistern den Tragern und Knechten, kein Eintrag geschehen: sollte aber
ein oder anderer bey dieser Arbeit gefunden werden, der solle in die Lade vier Pfund Wachs
zur Straffe erlegen; übrigen es bey dem den 7ten April 1704. zwischen ihnen Auflegmeis-
tern, Tragern und Knechten, durch Vergleich erfolgten Verlaß, allerdings kein Verbleiben
haben solle.

Haben das Wagen-
Geld einzufordern.

Dreyzehentens, sollen sie Meister, wie es von undenklichen Jahren her gebräuchig
gewesen, noch ferners von den Fuhrleuten das Wagen-Geld, als nemlich von den Nürn-
bergern 24. von den Leipzigiern und Breslauern 18. von denen übrigen Fuhrleuten aber, sie
mögen herkommen von wannen es sey, 15. Kreuzer zu begehren und einzufordern befugt
seyn.

Vierzehentens, im Fall in einem Tag so viel Güter, Wagen, oder Schiffe ankomm-
en thäten, daß die Meister mit Abladung der Waaren nicht gefolgen, so können sodann
die Trager und Knechte, so viel deren die Meister darzu vonnöthen haben werden, mit ih-
nen in die Arbeit, auf daß die Partheyen befördert, und nicht aufgehalten werden, einste-
hen: hingegen sollen

Knechte sollen die
Arbeit anzeigen, und
den Zeug tragen.

Fünfezehentens, sie Trager und Knechte schuldig und verbunden seyn, wann an ein
oder andern Orte etliche Arbeit auskommet, solche den Meistern unverzüglich anzudeuten,
und das nöthwendige Geschirr und Gezeug, wie es ihnen gebührt, zur Arbeit, und nach
deren Berrichtung wieder davon, zu tragen. Alldieweilen aber

Knechte sollen sich
der Arbeit nicht
entziehen.

Sechzehentens, vorhin oft und vielmahls geschehen, daß die Trager und Knechte,
wann etwa groß und schwere Stücke zum auf- und abladen vorkommen seynd, sich aus-
Scheu der Arbeit darvon geschrauft, und unsichtbar gemacht, also daß die Meister
fremde Knechte zur Arbeit haben aufnehmen müssen: als solle inständige, so viel sich davon
der schweren Arbeit entäußern werden, ein jeder 2. Pfund Wachs, oder dafür das Geld,
zur Straffe in die Lade zu erlegen schuldig seyn, auf erzeigenden Ungehorsam aber gang und
gar, mit Vorwissen und Gutheissen des Kayserlichen Wasser- Mauth- Amts, von der Zunft
ausgeschlossen werden.

Sollen sich im
Mauth- Hause ein-
finden.

Schließlichen, alldieweilen ein alter Gebrauch bis anhero gewesen, daß die Meister,
Trager, und Knechte, wann sie in keiner Arbeit begriffen, in dem Mauth- Haus sich einfin-
den sollen, auf daß, wann bey dem Amt was vorfället, man solches verrichten könne: als
solle es ferners darbey verbleiben, und welcher dieses nicht thäte, der solle von dem Amt ge-
bührend abgestraft werden.

Thun das auch verneuern, confirmiren und bestätten ihnen dieselbe obgeschriebener mas-
sen, von Kayserl. Königl. und Landsfürstl. Machtvollkommenheit wegen, hiemit wissent-
lich, in Kraft dis Briefs; meynen, sehen, und wollen, daß obinscribte Ordnung und Frey-
heit, wie auch obangezogener, zwischen ihnen Auflegmeistern, Tragern, und Knechten, unterm
7ten April 1704. ergangener Verlaß, in allen. Artickeln, Puncten, Clauseln, Inhalt, Mey-
nung, und Begreiffungen, durchaus bey Kräften seyn und bleiben, darob stet fest und un-
verbrüchlich gehalten werden, und sie sämmtliche Auflegmeister, wie auch ihre Nachkom-
men, sich derselben obbegriffener massen allerdings ruhig freuen, gebrauchen, nutzen, und ge-
nießen sollen können und mögen, von allermänniglich unverhindert; jedoch solle diese Unsere
Confirmation und Bestättung, allein auf Unser gnädigstes Wohlgefallen und Widerruften,
solche Ordnung zu mindern, zu mehren, oder gar aufzuheben, verstanden, auch im übrigen
Unserer etwa besonders ausgehenden Policcy- und andern Ordnungen, ganz unvergriffen
und unschädlich seyn.

Gebieten darauf allen und jeden Unsern nachgesetzten geist- und weltlichen Obrigkeiten,
jetzig- und künftigen Unsern Stadthaltern, Canslern, Regenten und Rätthen des Regiments
Unserer Nieder- Oesterreichischen Lande, Land- Marschallen, Prälaten, Grafen, Freyherrn,
Rittern, Knechten, Bicedomen, Bögten, Pflegern, Berwesern, Burggrafen, Land- Rich-
tern, Burgermeistern, Richtern, Rätthen, Bürgern, Gemeinden, und sonst allen andern Un-
sern Amtleuten, Unterthanen, und Getreuen, was Würden, Stands, oder Wesens die
seynd, hiermit gnädigst, und wollen, daß sie vielerwehnte Unsere Kayser- und Bürgerliche
Auflegmeister, und ihre Nachkommen, bey obinscribter Ordnung, und den zwischen ihnen
unterm 7ten April 1704. geschöpften Verlaß, auch dieser Unserer darüber beschehenen gnä-
digsten

digsten Confirmation und Bestätigung, gänglich bleiben, sie derselben, wie vorstehet, ruhiglich freuen, gebrauchen, nutzen und geniessen lassen, darbey kräftiglich schützen, schirmen und handhaben, darwider nicht beschweren, noch das jemand andern zu thun gestatten, in keine Weise noch Weg, als lieb einem jeden sey, Unsere schwere Ungnade und Straffe, darzu eine Pön, nehmlich zehen Marck Löthigen Golds, zu vermeiden, die ein jeder, so oft er freventlich hierwider thäte, Uns halb in Unsere Cammer, und den andern halben Theil denen beleidigten, unnachlässlich zu bezahlen verfallen seyn solle. Das meynen Wir ernstlich, mit Urkund dieses Briefs, besiegelt mit Unserm Kayserl. anhangenden Insiegel, der geben ist in Unserer Stadt Wien, den 20. März 1719.

Der Orientalischen Compagnie Privilegien.

Wir Carl der VI. x. Entbieten N. allen und jeden Unsern nachgesetzten geist- und weltlichen Obrigkeiten, Lands- Insaßen, Unterthanen, und Getreuen, insonderheit aber denen Kauf- und Handels- Leuten, auch Liebhabern und Beförderern der Commerciën und Handelschaften, wie ingleichen denen Mauth- Zoll- und Aufschlags- auch Dreyßigst- Einnehmern und Beamten, nicht weniger allen hoch und niedern commandirenden Kriegs- Officieren und Befehlshabern zu Ross und Fuß, auch sonstn männlichen, was Würden, Stands, oder Wesens die sind, Unsere Kayser- König- und Landes- Fürstliche Gnade, und alles Gutes, und fügen euch hiemit gnädigst zu wissen;

d. 27. May.

Nachdem Wir gleich bey angetretener Regierung Unserer Erb- Königreiche und Lande allergnädigst beobachtet, daß in denenselben die Commerciën, woran aller Länder Aufnahme und Glückseligkeit förderst abhanget, gänglich darnieder liegen, und auffer Acht gelassen sind, und daher, solche theils wiederum zu erheben, theils von neuem einzuführen, nicht allein die hierzu erforderliche Veranstellungen mit Regulirung der Mauthen, Wandelbarmachung der Wege und Strassen, Beförderung der Schiffarthen auf denen Flüssen, Ausstellung eines ordentlichen Wechsel- Rechts, zu Verschaffung schleuniger Justiz, und dergleichen, bereits allergnädigst verordnet; sondern auch mit Gelegenheit des jüngsthin mit der Ottomannischen Pforte getroffenen Waffen- Stillstands, zugleich einen förmlichen Commerciën- Tractat vor Wasser und Land, wie solcher bereits durch allgemeinen Druck kund gemacht worden ist, errichtet haben: und nun den Genuß dessen Früchte hievon desto ehender und mit mehrern Kräften zu bewircken, es förderst auf einige, aus theils in Traffico und Manufacturen erfahrene, theils sonst vermögenden sich interessirenden Capitalisten wohl bestellte Compagnien oder Societäten, dann dieselbe zum Grund- Saß und Sicherheit mit besondern Privilegien und Beneficiën zu begaben, ankommet;

Commerciën liegen darnieder.

Hülfs-Mittel.

Türkischer Commerciën- Tractat.

Commerciën- Compagnien.

Als haben Wir, auf den Uns über bereits mit unterschiedenen, respectu eines gegen Orient zu Land und auf denen Flüssen unternehmenden Commercii, sich angegebenen Interessenten, oder Participanten, gepflogene Euentual- Handlung, beschehenen gehorsamsten Vortrag, dieser nunmehr angehenden Compagnia oder Societät, folgende Privilegia, Immunitäten, und Conditiones, allergnädigst einwilligen, bestätigen, und verleihen, solche auch, um andern mehrern darzu einen Anlaß und Antrieb zu geben, durch gegenwärtiges offenes Patent kund machen wollen.

Erstens solle männiglich, In- und Ausländern, was Stands oder Condition jeder sey, frey stehen, in diese Societät in der von selber vorgesezten Zeit einzutreten, und mit so viel Einlags- Quoten, deren eine auf 1000. fl. Rheinisch taxirt ist, als jedem beliebt, sich einzulegen; dann

Jedermann steht frey einzutreten.

Andertens, ihre Compagnia, unter dem Nahmen einer Kayserlich- privilegirten Orientalischen Compagnia, mit allen dem menschlichen Commercio unterliegenden Kaufmanns- Gütern oder Waaren und Handelschaften, die verbotene Waaren ausgenommen, zu Land und auf denen Flüssen, sonderlich auf dem Haupt- Fluß der Donau, über die Grängen Unsers Erb- Königreichs Hungarn in die Türkische Länder, oder von dar heraus, allein, priuatiue, folglich niemand andern, bey Straffe der Contrabandirung, erlaubt und zugelassen seyn; jedoch dergestalt, daß sie Compagnia respectu Unserer Erb- Lande bloß all' ingrosso zu handeln, und da andere Unsere Unterthanen oder Insaßen in die Türckey handeln wolten, dieselbe die Waaren aus ihro Compagnie Niederlagen mit baaren Geld zu erkauffen, oder durch Barato an sich zu bringen, gehalten; nicht weniger

Nach Orient all' ingrosso priuatiue zu handeln.

I 7 I 9.

Niederlagen.

Drittens, zu solchem Ende sie Compagnia, zu diesem ihrem Traffico, so wohl zu Wien, als in Belgrad, und wo sie es nöthig befinden wird, Niederlagen anzustellen, und darzu die erforderlichen Magazine und Pack-Häuser, worzu ihr Compagnia die Gründe, da solche dem Publico gehörten, gratis, auch ohne darauf schlagende Anlagen, zu verleihen wären, zu erbauen; ingleichen sogenannte Kranen, zu Ein- und Ausladung der Kaufmanns-Güter, auch gewisse Marck-Schiffe, worauf jedoch andere Privati ebenfalls um die gebührende Zahlung zuladen könnten, auf 20. Jahr privative aufzurichten befugt seyn sollen.

Marck-Schiffe.

Mitkauf.

Vorkauf.

Viertens wollen Wir ihr Compagnia, nicht allein bey allen in Unsern Erb-Königreichen und Landen sich befindlichen Manufacturisten, oder Gewerb- und Meisterschaften, fürderst in Inner-Oesterreich, und zu Steyer, bey denen Eisen-Schmid- und Geschmeid-Meistern, respectu der Inn-Länder den Mitkauf, und respectu der Ausländer den Vorkauf, gestatten; sondern auch

Neue Fabriken anlegen.

Fünftens, selbst neue Manufacturen und Fabriken, so in Unsern Ländern noch nicht sind, an- und einzurichten, oder auch die im Lande sich befindliche, fürnehmlich ad vsum Orientalium, zu melioriren, besondere Privilegien, und ersprießliche Vortheile, allergnädigst ertheilen, anbey nicht zugeben, daß man die Waaren, so die Compagnia erfindet, und machen läßt, andern verkauffe.

Zumahlen aber an guter Gelegenheit der Orte, wo Manufacturen und Fabriken an- und aufzurichten wären, sehr viel gelegen ist, als wollen Wir ferner ihr Compagnia, um etwa bessere Gelegenheiten hierzu zu haben, in Unsern Erb-Königreichen, Frey- und andere Häuser, auch Adel-Sitze, und Land-Güter, so viel hierzu die Nothwendigkeit erfordert wird, jedoch nach jeden Landes Gewohnheit, an sich zu erkauffen, auf Verlangen, erlauben:

Nicht weniger diejenige Künstler und Handwerker, welche sie Compagnia in- oder außer Land beschreibet, und zu ihren Manufacturen gebraucht, mit Unsern Schutz-Briefen, um den Zünften nicht unterworfen zu seyn, gnädigst versehen. Und zumahlen

Mauth.

Sechstens, zu Einführung und Beförderung eines Commercii, an wohl regulirten Mäuthen fürnehmlich gelegen, man auch zu solchem Ende in Rectification der in Unsern Erb-Königreich und Landen befindlichen Mäuth- oder Zölle und Aufschlägen wirklich begriffen ist, bis dahin aber die Compagnia gleichwohl ein sicher- und thunliche Normam zu ihrer Direction zu haben verlanget: als haben Wir derselben dießfalls allergnädigst zugestanden, daß sie Compagnia von allen ihren in Türckey führenden Kaufmanns-Gütern und Waaren, von Unserer Residenz-Stadt Wien, als der Haupt-Niederlage, bis an die Türckische Gränze, und vice versa, von denen aus Türckey bis dahin nach Wien führenden Orientalischen Waaren, drey per Cento, dann die Waaren, so von anderwärts auf Wien zu diesem Traffico bestellet, oder die Orientalische Waaren von Wien weiters durch die Kayserliche Teutsche Erb-Länder geführet werden, über die erst berührte drey, noch ein per Cento, für die Transito-Mäuth, respectue allhero und nach Türckey bezahlen; da aber diese allhero gebrachte Orientalische Waaren, auch in Wien oder anderwärts in Erb-Ländern wollen verkauft werden, für die Consumo-Mäuth zwey per Cento besonders abstatten, hingegen von den rohen, zu denen etwa aufzurichtenden Manufacturen gebrauchenden Waaren oder Materialien, über die drey per Cento nichts geben; und zwar solche ausgepackte Transito- oder Consumo-Mäuth nur an einem Ort abgerichtet, wie auch die in Ballen, Kisten, oder Fässern, welche mit einem eigenen Zeichen der Compagnie zu bemerken, und mit ordentlicher Fattura zu begleiten sind, eingepackte Waaren, nicht öfter, als an einem Ort, eröffnet und visitirt werden sollen.

Privilegien der Einlage.

Siebtens haben Wir, zu mehrerer Begründ- und Versicherung des von dieser privilegierten Orientalischen Compagnia einlegenden Capital Fundi, derselben weiters folgende Immunitäten allergnädigst verliehen, daß auf diese Einlagen, welche ohne dem vilo sub praetextu nicht heraus gezogen werden können, so wohl respectu Capitalis, als Fructuum, kein gerichtlich Verbot, Sequester, oder andere Executions-Gradus, es seye dann daß der Debitor keine andere im Land habende Effecten nahmhast zu machen vermöchte, haften, noch weniger Confiscation, auch in Casu eines ausbrechenden Kriegs mit fremden Potenzen, deren Bothmäßigkeit die Proprietarii solcher Einlagen unterworfen wären, statt haben, noch solche mit einigen ordinari oder extraordinari Lands-Anlagen oder Steuern, in specie Vermögen-Steuern, quocunque titulo, belegt, noch weniger mit Abfahrts-Geldern beschwert werden mögen.

Officianten.

Achtens, solle ferner ihr Compagnie frey stehen, ihren Vorsteher und deputirte Directores, auch übrige Officianten, aller Orten selbst zu erwählen, und so viel das Capo betrifft, zu Unserer gnädigsten Genehmhaltung vorzuschlagen und zu präsentiren.

Neuntens,

Neuntens, da nun aber mit der Ottomannischen Pforte, über lang oder kurz, ein Krieg entstände, mithin dieser mit derselben errichtete Commerciens-tractat zugleich unterbrochen würde, auf solchen Fall soll ihr Compagnie, um nicht dardurch in ein schädliches Strecken zu gerathen, sondern sich weiters zu erhalten, so wohl in das Königreich Hungarn, und in andere angränzende Erb-Länder, als in Unsere Kriegs-Läger, gegen ein für allemahl zahlende 5. per Cento Transito- und Consumo-Mauth, ausser da andere frey dahin passiret würden, ihren Traffico hin und wieder zu treiben, und solchen so wohl, als die etwa incaminirte Manufacturen, wie awjeso und währenden Frieden beschehen, zu continuiren erlaubt seyn.

Sebentens, wird diese Unsere privilegirte Orientalische Compagnia, und deren Membra, in materia des Commerciens-Wesens, und deren subordinirte, indistincte, unter keine andere Instanz, als dem hierzu angestellten Wechsel-Recht, actiue & passiue zu stehen, und allda summarie Recht zu nehmen, hingegen sich von allen Unsern inländischen Dicasterien und Gerichts-Stellen, auch so wohl Militar- als Cameral-Befehlshabern und Beamten, aller schleunigen Justiz und Assistenz, fürnehmlich wider alle eigenmächtige Exactionen und Damnificationen, gänglich zu versichern haben; dergestalt, daß Wir darauf halten werden, damit nicht allein alle Unsere Stellen, Befehlshaber, und Beamte, sondern auch alle andere Privat-Obriigkeiten, ihr Compagnia, im Fall der Noth, auf derselben Anlangen und Berechtigung, so gar mit Arresten, rerum & personarum, fürgehen, und darüber die Gebühr und Billigkeit summarissime verhandlen mögen.

Schließlich wollen Wir, als Supremus Protector dieser Unserer privilegirten Orientalischen Compagnie, dieselbe nicht allein bey diesen ihr allergnädigst vertheuten Privilegien, Immunitäten, und Conditionen, so wohl in Unsern Erb-Königreichen und Landen, als ausser derselben, mittelst Unserer selbiger Orten subsistirenden Ministrorum, kräftigst schützen und handhaben, sondern auch solche, nach Beschaffenheit deren Auf- und Zunehmens, mit mehreren allergnädigst begaben und begnaden. Mit Urkund dieses Unsers offenen Patents, besiegelt mit Unserm aufgedruckten Kayserl. Secret-Insel, geben auf Unserm Schloß zu Laus-
remsburg den 27. May 1719.

Die Anbringen sind von einem Advocaten zu unterschreiben.

Von der Römisch Kayserlichen, auch zu Hispanien, Hungarn, und Böhheim, Königlich-
Majestät 2c. Erb-Herzogens zu Oesterreich, Unsers allergnädigsten Herrns wegen, durch die Nieder Oesterreichische Regierung, allen und jeden Partheyen, Advocaten, und Procuratoren, anzuzeigen, und ist jedermann ohne dem wissend, was massen noch untern 26. April Anno 1688. anbefohlen, und durch Edict kund gemacht worden sey, daß die erste Instanz nicht präterirt, und der Hof ohnnothwendiger Weise überlossen werde, auch hinführo die Revisions-Anmeldungen, und andere ad contradictorium gehörige, nicht weniger der Zunft- und Zech- oder Handwerks-Sachen, so wohl bey Hof, als bey Regierung, durch einen daselbst angenommenen Advocaten unterschrieben seyn sollen, deme aber bishero nicht allerdings nachgelebet worden; wie es dann die Erfahrung zeiget, daß durch allhand Winkel-Schreiber, den Partheyen ohngewöhnliche, vhngeformte, auch wohl vermessene und sträfliche Memorialien gemacht, der Hof mit solchen öfters ange-
lossen, selbiger und die untere Stellen darmit geplagt, annebends die Zeit vergebens aus der Hand genommen, so zu andern nützlich hätte verwendet werden können. Diesem dahin vorzubegen, haben Ihre Kayserliche Majestät untern 10ten dieses Monats July allergnädigst resolvirt und anbefohlen, daß furohin bey Hof kein Memorial, in civilihus et criminalibus, Lehen- und Restitutions-Sachen, oder so auf einigertey Weise um das judicium einlauffet, wird angenommen werden, es sey dann von einem bey denen Stellen aufgenommenen Advocaten unterschrieben; da auch ein oder anderes Memorial, ohne derley Unterschrift würde beygebracht, jenes mit der Resolution: nach Ordnung unterschreiben zu lassen: wiederum zurückgestellt werden. Damit sich aber niemand mit der Unwissenheit entschuldigen möge:

Als wird solche allergnädigste Kayserliche Resolution, zu jedermänniglichen Wissen hiemit kund gemacht, beynebends allen und jeden Partheyen, Advocaten, und Procuratoren, gemessen anbefohlen, daß sie dieser Kayserlichen Resolution allerdings gehorsamst nachleben sollen. Wornach sie sich zu richten, und selbst vor Schaden zu hüten wissen werden. Actum Wien den 13. July 1719.

Blut = Schande mit zweyen Geschwistern.

d. 27. July.

Land = Gerichte.

Blut = Schande

Wir Carl der VI. x. Entbieten allen und jeden, Unsern nachgesetzten geistlichen und weltlichen Obrigkeiten, auch jedermänniglich, was Standes, Würden, und Condition der seyn möge, insonderheit aber allen in diesem Unserm Erbherzogthum Oesterreich unter und ob der Enns befindlichen Stadt = Richtern, Land = Gerichten, Land = Gerichts = Verwaltern, Richtern, und sonst allen andern die zu dergleichen Criminal = Casibus gezogen werden, denen dieses Unser allergnädigstes Patent zu hören oder zu lesen vorkommet, Unsere Gnade, und geben euch hiemit gnädigst zu vernehmen, was gestalten Wir schon zu verschiedenen mahlen in Beobachtung gezogen, wie von Unsern Gerichts = Stellen und Land = Gerichten, in derley vorkommenden Casibus des abscheulichen Lasters der Blut = Schande, zu Abfassung des End = Urtheils einiger Anstand gemacht worden, ob nehmlichen die von beyderley Geschlechts mit beyden ledigen Brüdern oder Schwestern beschene fleischliche Vermischung, Unserer unterm 2. May 1718. ergangenen allergnädigsten Resolution gemäß ad §. 7. oder nur ad §. subsequentem Tituli 74. der Land = Gerichts Ordnung, zu extendiren sey?

Mit zweyen Brüdern, oder zweyen Schwestern, es sey per adulterium, oder fornicationem, nach dem §. 7. tit. 74. Der Land = Gerichts = Ordnung zu bestraffen.

Dannhero Wir Uns disfalls allergnädigst entschlossen, und verordnen wollen, daß die in vorherührten §. 7. ausgesetzte Straffe der Blut = Schande, es werde solche gleich in männlichem Geschlecht mit seines Weibes Schwester, oder auch zwey ledigen Schwestern, und so auf gleiche Art von dem weiblichen Geschlecht zu sagen, mit ihres Manns Bruder, oder zweyen ledigen Brüdern, begangen, ohne Unterschied, Was finde, und in allen künftighin vorkommenden derley Criminal = Casibus hiernach geurtheilet werden solle.

Solchemnach haben Wir Unsere allergnädigste Resolution, allen Gerichts = Stellen und Land = Gerichten, wie auch allen und jeden die zu derley Criminal = Processen gezogen werden, zur Nachricht und künftigen Beobachtung hiemit erinnern wollen. Hieran vollziehet ihr Unsern allergnädigsten und ernstlichen Willen und Meynung. Geben x. Wien den 27. July. 1719.

Eine berühmte Diebs = Bande betreffend.

d. 1. August.

Wir Carl der VI. x. Entbieten all und jeden Unsern Landsassen, und Unterthanen, was Wesens, Würden, oder Stands die seynd, absonderlich aber denen Land = Gerichts = Herrn, deren Verwaltern, oder Inhabern, Unsere Gnade, und fügen euch gnädigst zu vernehmen, was massen Unsere Böheimische Hof = Cansley die Erinnerung gethan, welcher gestalten, bey Gelegenheit einer in Unserem Herzogthum Schlesien, wegen der allda von einiger Zeit her vielfältig ausgeübten Dieb = und Raubereyen, vorgenommenen General = Visitation, durch die Aussagen der dabei zum Verhaft gebrachten Ubelthäter, und besonders eines bereits hingerichteten Diebs = Gespanns, Nahmens Johann Matthias Dyhe, hervorkommen, daß verschiedene complices von dieser Diebs = Rotte von damen entwichen, und in die angränzende Länder, in specie in Unser Land Oesterreich, sich begeben haben, und der Beschreibung nach sich also befinden sollen:

Als nehmlich, der so genannte kleine Bräuer, aus dem Breslauischen in Schlesien gebürtig, von Persohn klein, und nicht allzu dick, von schwarzen langen Haaren, seines Alters nach 3. bis 24. Jahr, unverheyrathet, 5. bis 6. Kinder habend, hat sich zu Breslau in den 11. Bretern aufgehalten; der Caspar, oder so genannte Salpeter = Sieder, eine lange hagere Manns = Persohn, von röthlicht = oder gelblichten Haaren, etliche 40. Jahr alt, so zu Breslau um den grauen Wolf einmahl gewohnet; der so genannte Breslauische Hans, ein abgedanckter Soldat, dick, untersekt, von gelblichten Haaren, in einer Hand zwey krumme Finger habend; zwey jüdische Gebrüder, Selige genannt, aus Böheim gebürtig, haben sich zu Breslau in den 11. Bretern aufgehalten, der eine ist ein langer geschlachter Mensch, der andere aber etwas kleiner; zwey Juden, Mosche genannt, der eine Mosche der Schwarze, ist von Persohn lang, schwarz, auch von solchen Haaren, ungefehr 40. Jahr alt, der andere Mosche, der Schneider genannt, ist von mittelmäßiger Statur; der kleine Davidl genannt, ein kleiner hagerer Jud, gelblichte Haare, und eine spizige Nase; der so genannte dicke Zander, ist von Persohn untersekt, dick, schwarz, von dergleichen Haaren, aus Welschland gebürtig, seiner Profession ein Fechter, verheyrathet; der so genannte Jud Hierschl Polacklein, aus dem Breslauischen gebürtig, zu Breslau in 11. Bretern einmahl wohn

wohnhaft, ein unterfester schwarzer Mensch, etwas hageren Gesichts, schwarzer Haare, von etlich 30. Jahren, meistens ein dunkel blaues Kleid tragend, verheyrathet, hat 2. bis 3. Kinder; der so genannte dicke Sebl, ein Jud, von Persohn ein schwarzbrauner dicker Mensch, auch von dergleichen kurzen Haaren, bisweilen eine Perüque tragend, von dergleichen Farbe, wie nicht minder ein dergleichen Kleid, gegen etlich 40. Jahr alt, aus Oesterreich bey Lins herum gebürtig; der so genannte Capitain Weyrauch, von Statur sehr groß, schwarzbraunen Gesichts, in welchem er eine Schramme hat, ein graues, meistens aber ein grünes mit Gold ein wenig bordiertes Kleid, und eine grosse schwarze Perüque mit einem Zopf tragend, seinem Vorgeben nach soll er unter dem König in Pohlen eine Compagnie gehabt, solche aber nachgehends verkauft, und das Geld verspielt haben; der so genannte Blumenthaller Rietschmer, Christoph Englich, ein schwarzer langer Mann, von schwarzen langen Haaren, ohngefahr etlich 50. Jahr alt, hageren Gesichts; der so genannte Post-Hänsel, wie nicht minder der so genannte weisse Hänsel, von Persohn klein, hager, und ganz dürr, 24. bis 30. Jahr alt, schwarz aufgelauffenen Haares seiner Profession ein Schloffer, unverheyratet, aus dem Blagischen gebürtig; ein abgedanckter Soldat, so in Schlesien zu Blumenthal sich aufgehalten, von Statur mittelmäsig, von Gesicht schwarzhaarig, ein langes Haar, und in der Hand ein Merkmal habend, einen grossen Brief mit einem rothen Siegel bey sich führend; zwey jüdische Gebrüder, Wölfe genannt, von Neuhaus aus Böhmeim gebürtig, von Persohn einer etwas grösser dann der andere, einer hiervon einen schwarzen grossen krausigten Kopf habend; ein Jud, der so genannte Breslauische Wolf, von Persohn und Gesicht klein, schwarzhaarig, auch von dergleichen aufgelassenen Haaren, und einer spizigen Nase, etwan 40. Jahr alt; Friederich Schmid, so im Breslauischen zu Popelwitz ein Wirth gewesen, mittelmäsiger Statur, hager, von einem gelblichten Gesicht, ein wenig unterlossen, ein schwarzbraunes Haar habend, verheyrathet; Gottfried Schmid 24. bis 26. Jahr alt, rothe Haar habend, im Gesicht Sonnensprengich, von mittler Statur, unverheyratet, dessen Mutter in Schlesien vor dem Ohlauischen Thor wohnhaft gewesen; ein Jud, Schön genannt, einen schwarzen krausigten Kopf, und ein breites Gesicht, etwas aufgeworfene Lippen habend, von Statur etwas groß, stärck, und unterfest, einen grauen Rock tragend.

Damit man nun auch hiesiger Orten auf dieses Raub-Gesinde ein wachsames Auge haben, und selbes hindan halten, allenfalls zum Stand-Rechten bringen möge; als ist an euch Eingangs benannte alle, und jeden insonderheit, Unser allergnädigst- und ernstlicher Befehl hiemit, daß ihr die oben angegebene Persohnen, auf Betreten, aller Orten Handfest machen, und gegen selbe der Land-Gerichts-Ordnung gemäß verfahren sollet. An dem vollziehet ihr Unsern allergnädigsten und ernstlichen Willen und Meynung. Geben 2c. Wien den 1. August 1719.

Masch Vorkauf verboten.

Wir Carl der VI. 2c. Entbieten N. allen und jeden Unsern nachgesetzten Obrigkeiten und Herrschaften, geist- und weltlichen Standes, was Würden oder Befehls die seynd, Unsere Gnade, und fügen euch hiemit gnädigst zu vernehmen, was massen höchst mißfällig vorkommen, wie daß anheuer mehrmahlen verschiedene unzulässige und wider die Wohlfeilheit lauffende schädliche Vorkäufe, der Wein und Masche, beschehen, allwo jedoch wider dergleichen wuchernde Wein- und Masch-Händler, erst lezt verwichenen 1718. Jahrs nachdrückliche Patente emaniret worden. d. 13. September.

Wann nun aber solcher schädlicher Wucher und Vorkauf, niemanden, auch denen Juden, welche nicht allein allhier, sondern zu Nusdorf, und andern guten Gebürgen, vor den Eymer mehr als der Zehend und allgemeine Kauf gehet, zu bedingen und zu bezahlen sich unterfangen, mit nichten zu gestatten, als solches wider die Wohlfeilheit, und alle derentwegen publicirte Generalien, lauffet:

Diesemnach wird Eingangs ermeldten Herrschaften und Obrigkeiten hiemit gnädigst und alles Ernsts anbefohlen, daß sie nicht allein dergleichen Vorkauf nicht gestatten, sondern im Fall jemand von diesen wuchernden Wein- und Masch-Händlern betreten würde, selber mit wirklicher Straffe, und Confsicirung des Masch, angesehen, allermassen auch der Denuntiant hierinfallt in höchster Verschwiegenheit gehalten, als auch ihme das Drittel von solcher Straffe ausgefolget werden solle. Hieran beschiehet Unser gnädigster Wille und Meynung. Wien den 13. Sept. 1719.

Zigen-

Zigeuner und Raub-Gesinde auszurotten.

d. 31. October.

Wir Carl der VI. ꝛ. Entbieten N. allen und jeden Unsern im Land unter und ob der Enns, Land-Gerichten, Burgfried-Grund- und Dorf-Obrigkeiten, was Standes und Würden die immer seyn, Unsere Gnade, und fügen euch hie mit gnädigst zu vernehmen, was massen Uns mehrmahlen gang missfällig beygebracht worden, daß wider all bishero von Weyland Unsern gloriwürdigsten Vorfahren, regierenden Herrn und Lands-Fürsten, wegen Ausrottung des so schädlich als gefährlichen Räuber-Zigeuner- und Landstreichenden Troß-Gesindls, so verschieden nachdrucksam und gemessen ausgegangene Generalia und Mandata, dennoch dieses so verderbliche Gesindl täglich in Unserm Land ob und unter der Enns, sonderlich aber auf denen um Unsere Residenz-Stadt Wien zur nöthigen Zufuhr triftigen Strassen, anzuwachsen scheint, wodurch selbes dem ohne dis annoch wegen schwerer Kriegs-Läufe, und Miß-Jahren ausgefaugt bedrängten Untertanen, und den so wohl Handhierung als anderer Ursachen Willen auf der Strasse befindlichen Fremdling und Reisenden kräncket, ja so gar der in Armuth ächzende Bauers-Mann das seinige, in seiner übel versehenen Bauers-Hütte, anheuer durch den Segen Gottes zugewandte, und davon erlösende Geld, vor so verruchten Gesindl nicht sicher stellen kan.

Zigeuner ꝛ.

Wie zumahlen zwar dem Vernehmen nach, einige Land-Gerichte derley Strassen-Räuber auszutilgen, und mit Verfolgung deren, die Strassen für die Reisend- und Handelnde sicher und rein in allweg zu bewircken, all erdenckliche Obsorge, so weit sich ihre Land-Gerichte erstrecken, angewendet, sothanes liederliche Gesindl aber alsogleich in andere Land-Gerichte, um nicht Handfest gemacht zu werden, zu flüchten beginne, mithin die fernere Verfolgung dessen von darum unterlassen müsten, weiln selbe auch mit zusammen gesetzten Kräften durch derley weitere Nachsehung, nur dadurch mit den angränzenden Land-Gerichten und Herrschaften in verdriessliche Gewalts Klagen, und langwierig kostbare Prozesse verfallen thäten.

Wann nun Wir bey erheischender Noth disfalls Unsere Gesetze mit nichten dahin zu schräncken gesonnen, daß dem Land vortrüglich, und höchst erforderliches unterbrochen, sondern vielmehr zu all angedeylichen Vorschub gegeben werden solle:

Als haben Wir Uns, wiewohlen es zwar schon aus den vorigen Resolutionen und Generalien, bevorab aus dem untern 15. December 1709. §. 4. emanirten Edict, wegen Inquisition und Bestrafung der Zigeuner und Landstreichenden Troß-Gesindls, klar zu entnehten ist, dennoch, zu Benehmung aller ferneren Beysohg, auf den von Unserer Nieder-Oesterreichischen Regierung zum Vorschein gekommenen Anstand, unterm 26. October dieses laufenden 1719. Jahrs allergnädigst resolviret, daß man das Räuber-Gesindl furohin in instanti, auch bis in den fremden Grund und Boden, auch Häuser, nicht allein verfolgen, sondern auch darinn also lang verwahrlich anhalten könne, bis die Grund-Obrigkeit, dero es nach der Apprehendirung erdeuten Räuber-Gesindls gleich angezeigt, und hierinnen kein weiteres Recht prätrendiret werden solle, selbes in sichere Custodiam gebracht, und dem gehörigen Land-Gericht, nach alt üblichen Brauch, übergeben hat.

Auch auf fremden Grund, Boden, und Häusern, in instanti zu verfolgen, und Handfest zu machen.

Welches Wir zu dem Ende hiemit publiciren lassen wollen, damit sich die in Unserm Land ob und unter der Enns befindliche Land-Gerichte, Herrschaften, Burgfried-Grund- und Dorf-Obrigkeiten, darnach zu richten wissen. Es beschiehet auch hieran Unser allergnädigster und ernstlicher Wille und Meynung. Geben ꝛ. Wien den 31. October 1719.

Unapprobirte Medici sollen nicht curiren.

d. 20. November.

Wir Carl der VI. ꝛ. Entbieten allen und jeden, Unsern nachgesetzten Obrigkeiten, geist- und weltlichen, was Würden, Standes, oder Wesens die in Unserm Erz-Herzogthum Oesterreich unter der Enns seß- und wohnhaft seynd, Unsere Gnade, und alles Gutes, und geben euch hiemit gnädigst zu vernehmen:

Demnach ein Zeit hero allerhand unbekante, von hiesiger Medicinischen Facultät unapprobirte Doctores, Apotheker, Barbierer, und Baader, auch Arzney-Krämer, Hausierer, in dieses Unser Erz-Herzogthum Oesterreich unter der Enns, ja so gar in diese Unsere Haupt- und Residenz-Stadt Wien, häufig einschleichen und einreißen, welche nicht allein

allein unterschiedliche Curen vermessentlich unternehmen, sondern auch ihre Arzneyen mit höchsten Betrug und Gefahr der Patienten um theures Geld verkauffen, und daß sie von der allhiefigen Facultät, zu Examining ihres Doctorats, und Untersuchung ihrer Medicamenten, tam simplicium, quam compositorum, erfordert werden, derselben nicht pariren, sondern allerhand Ausflucht und Schutz suchen: wie dann auch die Baader auf dem Land in ihrer Stidhterey verharrend, von gedachter Medicinischen Facultät, als unter welcher sie von etlich hundert Jahren her gestanden, und von deren Decano et aggregatis membris sie jederzeit examiniret worden seynd, gänzlich abgewichen; dadurch nun grosses Unheil und merckliche Verwahrlosung der Menschen an ihrer Gesundheit und des Lebens, auch wohl gar Verderbung an Leib und der Seele, neben Abbruch den andern in der Kunst erfahrenen examinirten und approbirten Medicis, ingleichen den Bürgerlichen mit Steuer und andern Auflagen operirten Apothekern, Barbierern, und Baadern, an ihrer täglichen Nahrung zugefügt wird.

Und ob zwar schon den 7. September im 1695ten Jahr, von glorwürdigster Gedächtniß Unserm Herrn Vater LEOPOLDO, Römischen Kayser, durch einen öffentlichen Ruf publiciret worden, daß dergleichen in und vor der Stadt, wie auch auf dem Land, eingeschlichene unapprobirte Medici, Apotheker, Barbierer, Baader, Hausierer, Arzney-Kramer, und andere dergleichen Personen, wirklich hinweg von der Stadt und aus dem Land geschafft, und da einer oder der andere darüber betreten würde, gegen denselben mit ernstlicher Bestrafung, andern zum Abscheu und Exempel, unachlässig verfahren werden solle: 1695. den 7. September.

So werden Wir doch nichts destoweniger berichtet, daß im ganzen Unserm Erz-Herzogthum Oesterreich unter der Enns, ohne Scheu, solche unapprobirte Medici, Apotheker, Barbierer, und Baader, frey zu curiren, und ihre Medicamenta nach Belieben zu verkauffen, sich unterstehen.

Wann Wir dann berührter Resolution zu inhäriren Uns resolvirt, und solche Leute aus dem Land hinweg geschafft haben wollen: hierum so befehlen Wir euch N. allen und jeden Unsern nachgesetzten Obrigkeiten, geist und weltlichen, wie auch allen Städten, Märkten, und Flecken, dieses Unseres Erz-Herzogthums Oesterreich unter der Enns, hiemit gnädigst, und wollen, daß ihr obbemeldte unbekant und unapprobirte Medicos, Apotheker, Barbierer, Baader, Arzney-Kramer, und Hausierer, alsobald ab und ausschaffet, und die welters einer oder der andere betreten würde, den oder dieselbe in wirkliche Bestrafung ziehet, wie nicht weniger die unexamirte und unapprobirte Apotheker, Barbierer, und Baader, so sich allbereit bey den Apotheken, Barbier- oder Baad-Stuben befinden, alsobald hieher für den Decanum und Medicinische Facultät der allhiefigen Universität zu dem gebührenden Examen stellen, und da sie sich dessen verweigern würden, alsobald removiret und abschaffet, und hinführo keinen Apotheker, Barbierer, oder Baader, zur Apotheke, Barbier- noch Baad-Stube zukommen lasset, er habe dann von berührter Medicinischen Facultät, weiter erkentet Kunst und Erfahrenheit halber, ein genugsames Testimonium um fürzujegen. Daran vollziehet ihr Unsern ernstlichen Willen und Meynung. Geben x. Wien den 20. November 1719.

Die in der Land = Streiffung säumige Land = Gerichte sollen den daraus erwachsenden Schaden ersetzen.

Sir Carl der VI. x. Entbieten allen und jeden Unsern nachgesetzten Obrigkeiten, geist- und weltlichen, Grund- und Dorf-Obrigkeiten, bevorab denen Land-Gerichten, und allen andern Unsern Landkassen, Unterthanen, und Getreuen, was Wärdem und Ständen die in Unserm Erz-Herzogthum Oesterreich unter der Enns sesshaft und wohnhaft seynd, Unsere Gnade, und gebet euch hiemit gnädigst zu vernehmen, wird auch einem jeden ohne deme wohl erinnerlich allergehorsamst beywohnen, wie zu mehrmalen durch Uns, und weyland Unsere Vorfahren, Christseligsten Angedenckens, unterschiedliche sehr getheffte Generalia und Mandata publiciret, und den Land-Gerichten, Grund- und Dorf-Obrigkeiten, unter schärfesten Bedrohungen anbefohlen worden sey, daß selbe die durch Anwachsung des also zahlreich herumstreichenden Raub- und Zigeuner-Gesindls auf das empfindlichste gekränkete allgemeine Landes-Sicherheit, mittels der ihnen Land-Gerichten insonderheit obliegenden Vorsorge, öfterer Bestreichung ihrer angehörigen Bezircke, d. 1. December.

Coß. Austr. Pars III.

ddd ddd

und

Land = Streiffung
auf das Rauber
Gesind wird nicht be-
folget.

und gegen einander schuldigen Correspondenz, und Assistenz, wiederum herzustellen sich beeifern, derley verdächtige Verfohnen auffuchen, verfolgen, zu Haft bringen, und mit denselben, Unserer Land-Gerichts-Ordnung, und den in Sachen wiederholten Patent und Ordnungen gemäß, verfahren sollen.

So müssen Wir aber gleichwohl missfällig vernehmen, daß alle bishero angewendete Landes-Väterliche Obsorge, Schärffe, und Eysen, den abgezielten Effect nicht erreichen, weniger erhohltes Dieb-Rauber- und Zigeuner-Gesind, von ihren ausübenden gewaltsamen Attentaten, Plünd- und Raubereyen, abhalten können, sondern es ist deren ungezäumte Bosheit bereits so hoch gestiegen, daß selbe verschiedener Orten in ganze Kotten sich versammeln, und, wie fast tägliche Nachrichten einlauffen, auf dem Land, und nächst Unserer Kayserlichen Haupt- und Residenz-Stadt Wien, ihren Muthwillen, Raub- und Plünderereyen, fortsetzen; welches Unheil niemahlen so ungemein angewachsen wäre, wann gesammte Land-Gerichte, mit behörigem Eifer und Schärffe ihrer Obliegenheit nachgelebet, und das Ubel gleich in seinem ersten Wachsthum gehemmet hätten.

Solle mit Beyhülffe Regulirter- und Land-Miliz vorgenommen werden.

Wann nun aber solche Landschädliche, Handel und Wandel verderbende, und einem jeden bedrohliche Ausgelassen- und Unsicherheit, von dem werthesten Vater-Land abzukehren, alle nachdrucksamste Hand anzulegen ist, und Wir derowegen unterm 20. November jüngsthin gnädigst resolviret, daß, weilen gegenwärtig ohnedem einige regulirte Miliz, theils zur Sicherheit des Landes, in die Quartiere herein geleet worden, alle und jede Land-Gerichte schuldig seyn sollen, mit Zuziehung sothaner regulirten Miliz, und anderer aus dem Land-Gericht bewaffneter Männer, die Strassen öfters zu durchstreichen, die Wälder und gefährliche Winkel zu durchsuchen, und vom Räuber-Gesindel zu befreien, auch da sie Land-Gerichte von einem Raub- oder Plünderung etwas hörten, den Thätern auf allen Strassen alsogleich und gewiß nachstellen sollen, als im widrigen, da die Land-Gerichte ihr schuldiges Aufsehen nicht gebührend fürkehren, daß hierdurch Raub oder Plünderungen erfolgen würden, jene Land-Gerichte, in deren Bezirk solches beschähe, dem verlustigt- und beschädigten Theil zur Ersekung des Schadens, nach Gerichts-Mäßigung, angehalten werden sollen:

In dessen Ermanglung, die Land-Gerichte den Schaden zu ersekung haben.

Als befehlen Wir euch Eingang ernenneten insgemein, und einem jeden insonderheit, hiemit gnädigst, auch alles Ernstes, und wollen, damit ihr gleich vorerhohlt Unserm, zu eurer und des Land-Manns Ruhe- und Sicherheits-Stand gedeylichsten Entschluß, auf das genaueste allergehorsamst nachleben, auch unverlangt samt den Eurigen hierzu das erforderliche mit allem Nachdruck veranstalten, und solchergestalten euch und die Eurige selbst, von weiterem Schaden hüten sollet. Daran vollziehet ihr Unsern gnädigsten Willen und Meynung. Geben x. Wien den 1. December 1719.

Liederliches Puppen-Spiel abgestellt.

d. 19. December.

Auf einer hohen Landes-Fürstlichen Obrigkeit ergangene gnädige Verordnung, wird hiermit allen und jeden kund und zu wissen gethan, es habe bishero die Erfahrung gegeben, mit was ärgerlicher Aufführung verschiedene dienstlose Bursche, bey der herannahenden heiligen Weynachts-Zeit, das so genannte Adam und Eva, wie auch das Bauren- oder Hochzeit-Spiel, in denen Häusern vorzustellen, beynebst mit ungestümen Blasen und Leyern, auch ungebührlichen Springen und Tanzen, alle Plätze und Gassen bis in den späten Abend abzugeben, und die allhiefigen Inwohner dadurch zu beunruhigen sich unterfangen haben. Gleichwie nun aber auf solche Weise vielen frommen Christen eine sehr grosse Aergerniß mannigfaltig gegeben, hierrwider auch von der Geistlichkeit nachdrucksame Beschwernisse eingelegt worden:

Als solle zu derley Excessen ernstlicher Abstellung, fñhrohin, besagtes Adam und Eva-Spiel, zwar noch ferners, das Bauren- oder Hochzeit-Spiel aber, nur durch die drey letztere Faschings-Tage, jedoch daß beyde in aller Ehrbarkeit gespieler werden, verstattet seyn.

Welche ergangene Landes-Fürstliche gnädige Verordnung, dergleichen Spielern durch diesen öffentlichen Ruf, zu dem Ende, damit sie derselben, bey Vermeidung wohl empfindlicher Bestrafung, in ein so andern gehörig nachzuleben, und sich vor Schaden zu hüten wissen mögen, kund gethan wird. Einer sage es dem andern.

Der

Der Orientalischen Compagnie Institutum und Ordnung.

Wir Carl der VI. x. Bekennen öffentlich mit diesem Brief, und thun kund d. 29. December.
 allermänniglich, daß bey Uns die privilegirte Orientalische Compagnie mit meh-
 rern allergehorsamst vor- und angebracht, was massen dieselbe, nachdeme sie sich,
 um das Commercium gegen Orient, nach Inhalt Unserer jüngsthin sub dato Luxemburg
 den 27. May jetzt abruckenden Jahrs, derentwegen vorläuffig publicirter Patente, und
 darinn allergnädigst hierzu verliehener Privilegien, mittels göttlichen Beystandes anzufangen
 und fortzuführen, bereits in eine Societät und Gemeinschaft eingelassen, vor allen Dingen
 erforderlich zu seyn befunden, ein und andere heilsame Geseze und Ordnungen zu verassen,
 wodurch nicht allein eine aus so vielen Gliedern bestehende Gesellschaft in beständiger Einig-
 keit, und gutem Vernehmen unter einander, erhalten, sondern auch das ganze Werk in ge-
 bührender Ordnung geführet, allen künftigen Unternehmungen Maas und Richtschnur ge-
 sezet, und dadurch der abgezielte allgemeine Nutzen, und die Wohlfahrt dieser Compagnie,
 erreicht werden möchte. Gestalten dann auch von derselben, nach reiflicher der Sachen Über-
 legung, bereits ein gewisser Societaets-Contract, oder in verschiedentlichen Articulen bestehens-
 des Statutum, aufgerichtet worden wäre, zu welchem als einem beständigen Fundament-
 Gesez und Regul dieser Compagnie, nicht allein sie Anfänger und erste Interessenten, sich
 cum renuntiatione omnium Exceptionum, freywillig und auf das kräftigste verbunden ha- Freywillige Sta-
tuta.
 ben wollten, sondern auch alle diejenigen, so sich künftighin dieser Gesellschaft einzuverleiben.
 Belieben tragen möchten, auf keine andere, als auf eben-diese Conditionen, zu Mit-Interes-
 senten angenommen und constituiret werden sollten;

Uns dahero allerunterthänigst gebeten, daß Wir als Regierender Römischer Kayser, Kaiserliche Confir-
mation.
 König, auch Herr und Lands-Fürst in Oesterreich x. ihnen, nebst Benennung eines Capo-
 oder Protectoris, welches zu thun zwar die Compagnie schon für sich selbst, Kraft Unserer
 obberührten Patente, befugt wäre, hierin falls aber aus tieferer Deuotion, für dieses erstes
 mahl, Unserm allergnädigsten Ausspruch sich gänzlich unterwürfig machen wollte, nunmehr
 ro auch obangeregte ihre neuverfaste Statuten allermildest anzusehen, und für genehm zu
 halten, gnädigst gemehen wollten.

Wann Wir dann gnädigst angesehen solch allerunterthänigste Bitte, beynebens auch Nach genauer Un-
tersuchung
 die gehorsamst vorgebrachte Statuten, vorläufig, durch die in Commercien-Sachen subde-
 legirte, und sodann bey Unserer authorisirten Hof-Commercien-Commission selbst, mit allem
 Fleiß überlegen lassen, von dieser letztern auch Uns hierüber bereits der gehorsamste Vor-
 trag in so weit beschehen, daß förderst zwar die baldige Benennung eines höchst nöthigen
 Capo, dem Negotio dieser Compagnie einen guten Vorschub geben würde, wiederholte
 Statuten aber eigentlich derjenige Contract seyen, nach welchem die Manipulation dieses
 Compagnie-Negotii eingerichtet und geführet werden müsse, ohne dem auch schon vorhin
 die mehresten Punkte, nach mehr ermeldten Unserm gnädigsten Patenten gar wohl genom-
 men und abgefasset worden wären:

Als haben Wir darum, mit wohlbedachtem Muth, gutem Rath, und rechtem Wissen, wird ertheilt.
 Eingangs ermeldter Orientalischer Compagnie die sonderbare Gnad gethan, und mehr besagt
 derselben gemeinschaftliche Statuten, als Regierender Römischer Kayser, König, Erb-
 hzog und Lands-Fürst zu Oesterreich x. dergestalten allergnädigst approbiret, ratificiret, und
 bestätiget, wie solche von Wort zu Wort hiernach folgen, und also lauten:

Primo, Solle dieses Negotium unter dem Nahmen Unserer Kaiserlichen privilegirten Der Compagnie
Nahmen.
 Orientalischen Compagnie, und dem hernachfolgend zur eigentlichen Erkennniß nach den
 Farben beschriebenen Wappen, oder hiernach formirten Insiegel, geführet werden, nicht al-
 lein aber, und fürnehmlich, in Waaren, welche hinunter zu Land und auf der Donau in das
 Türckische Gebiet, und von dannen vice versa herauf zu bringen, sondern auch in Manu-
 facturen, Fabriquen, und allen andern Commercien, wohin und worinnen nur immer, nach
 Inhalt und Concession Unserer vorbesagte unterm Dato Luxemburg den 27. May jetzt abruckenden
 den 1719ten Jahrs allergnädigst ergangenen Patents, auch nach Gutbefinden der hiernach
 constituirten Deputation, etwas nütliches unternommen werden kan, bestehen. Obange-
 regtes Societets-Wappen oder Sigill aber solle seyn, mit Nahmen ein runder, zur untern
 Halbscheid schwarz, obern Helfte gelb, oder Goldfarber Schild, rückwärts an zweyen
 aufrecht kreuzweis über einander gestellten Schiff-Anckern ruhend, darinn schrägs nach de-
 nen vier Ecken ausgebreitet ein rothes Burgundisches Creuz, in dessen oberstem gelb oder
 Goldfarbigen Winkel, in der Mitte, Unser Kaiserlicher schwarzer doppelter Reichs-Adler,
 Cod. Austr. Pars III. Wappen.
 Dbb ddd 2 mit

mit beiderseits nach ausgeschlaggenen Zungen, und hoch aufgespannten Flügeln, auf dessen Brust das Oesterreichische Herz-Schildlein, oder Wäpplein, mit dem silbernen Zwerg-Strasse, im rothen Feld, auch obenher mit dem Erz-Herzog-Hut gezieret; dann schwebt grad unterhalb, im mittlern schwarzen Winkel, Unsere Kaiserliche Namens-Buchstaben C. V. L. Goldfarbig erscheinen thun: alsdann solch jezt beschriebenes Wappen von Uns hiemit allergnädigst bestätigt ist, auch hierbey abgedruckt zu sehen, mithin sie privilegirte Orientalische Compagnie, sich desselben, auf allen ihren zur untern Helfte schwarz, obern Halbscheid aber gelb, oder Goldfarb führenden Fahnen, Flaggen, und Estandarten, zu Wasser und Land, oder wo es sonst vornehmlich und beliebig seyn dürfte, insonderheit aber in dem gewöhnlichen Societäts-Insel, mit beigefügter Umschrift: SIGILLVM CESARIS PRIVILEGIATAE SOCIETATIS COMMERCIORVM ORIENTALIVM, &c. aller Orten und Enden, künftighin jederzeit frey öffentlich solchergestalt prävaliren und gebrauchen solle, könne, und möge, von allerhöchster unvorbundenheit.



Directorium.

Secundo, das Ober-Directorium und Haupt-Comptoir soll allhier in Unserer Residenz-Stadt Wien seyn, und gehalten werden, unter selbigem auch alle andere Comptoirs, Magazine, Leg-Statte, Fabriquet, und was immer der Compagnie zugehörig seyn mag, stehen; alle Rechnungen dahin abgelegt werden, sämtlicher mit Gott verhoffender Gewinn hieselbst zusammen fließen, und die behörige Repartitionen an die Interessenten gemacht werden.

Einlage.

Tertio, ist die Einlags-Quota, Actio, Antheil, oder wie man es sonst benennen will, ein tausend Gulden Rheinisch allhiefig, Unserer Kaiserl. Corrent-Münz, dabey auch frey gelassen, ob ein oder mehr Personen, oder eine ganze Communität, diese Quota zusammen schiessen, und sich interessiren wolle; mehr aber als eine unter der Compagnie Sigill und Unterschrift, nach Inhalt des bald folgenden Artic. 12. ausgefertigte Recognition, solle darüber nicht, auch nur auf einen Namen oder Communität, ertheilet werden.

Soch.

Quarto, soll allen und jeden In- und Ausländern, von was Stand und Condition selbige seyn mögen, insonderheit aber Unsern Kaiserlichen und des Reichs Inassen, auch Königlich und Erz-Herzoglichen Vasallen und Erb-Unterthanen, frey stehen, innerhalb 6. Monaten von dem zu Ende gesetzten Datum an zu rechnen, in diese Compagnie mit einzutreten, und um obangesezte ein tausend Gulden Rheinisch, eine Einlags-Quota oder Antheil an sich zu bringen; nach verflissener solcher Zeit aber, solle von der im hernach kommenden Art. 8. constituirten Deputation das weitere deliberiret werden, wie hoch eine solche Einlage oder Actio, nach Beschaffenheit der Umstände, und des verspührenden Fortgangs dieses Negotii, zu taxiren seyn möchte.

Wo hingegen denen gleich Anfangs sich eingelegten, und vor der ersten Waaren-Expedition mit wirklich geschehener Zahlung bereits incorporirten Interessenten, zu einer billiger Ergösklichkeit solches ausstehenden ersten Hazards, hiemit erlaubet wird, ihre dermalige Einlagen, zu allen Zeiten, doch nicht ehender, als bis die Compagnie mehreres Capital anzunehmen weiß, al pari zu dupliren, das ist, noch einmal so viel Quoten, oder Antheile, als sie gegenwärtig in der Compagnie besitzen, zu nehmen, und vor jede die blossen ein tausend Gulden, ohne den geringsten Aufschlag oder Erhöhung, zu erlegen.

Cediren.

Quinto, diese Einlagen können zwar an andere cedirt und verhandelt, niemahls aber aufgekündigt oder heraus genommen werden; wie sich dann diese Gesellschaft, auch bey einer mit der Ottomannischen Pforte erfolgenden Ruptur, die doch der Höchste lange verhüten wolle, nicht trennen, sondern nach Inhalt Unsers vorbezagt, allergnädigsten Patents continuiren soll, es würde dann durch allgemeinen Schluß der sämtlichen Interessenten ein anderes resolviret.

Botiren.

Sexto, demnach man bey dergleichen Gesellschaften bloß allein rem & fortem, keineswegs aber Personal-Prärogativen oder Dignitäten consideriren, noch einiger Interessent vor dem andern etwas mehrers zu sagen zu haben präteriren kan; also soll es auch in dieser Compagnie gehalten werden, und bey den General-Zusammenkünften und Berathschlagungen derselben, aller Stand, Würde, und Ansehen, bey Seite gesetzt, bloß nach denen meisten Stimmen verfahren, und diese ohne Unterscheid des Standes, alleinig in derjenigen Ordnung, nachdem ein jeder Interessent sich mit seiner Einlage früher oder später unterschrieben hat, folgendergestalt colligiret werden: nemlich, wer nur ein, zwey, bis neun tausend Gulden einge-

angelegt, oder an sich erhandelt hat, solle nicht mehr als eine Stimme, wer zehn tausend Gulden eingelegt, zwey, wer zwanzig tausend Gulden eingelegt, drey, über diese drey aber keine Stimme mehr haben, wann er auch mit viel größerem Quanto interessiert wäre.

Septimo, von dem nächst göttlicher Hülffe-verhoffenden Gewinn soll ebenfalls ein jeder Interessent, ohne Distinction, pro rata seiner Einlage, participiren, anfänglich aber nicht eher, als nach den zweyen erstern Jahren, eine Austheilung gemacht, alsdann auch gebührend überlegt werden, wie viel eigentlich zu repartiren die Beschaffenheit und allgemeine Wohlfahrt der Compagnie zulassen wird, nach welchem Zweck man auch künftighin bey Austheilung solchen Gewinns sich allemahl wird zu richten haben.

Austheilung des Gewinns.

Octavo, weil es unmöglich ist das Werk in corpore zu administriren, sondern besserer Ordnung halber, die Direction etlichen wenigen Personen anvertrauet, und solches die ganze Compagnie repräsentirende Collegium mit genugsamer Autorität und Vollmacht versehen werden muß; als ist man auch dießfalls schlußig worden, aus der Zahl der sämtlichen Interessenten einen Ausschuß oder Deputation von 12. Personen, worunter ein Director nebst zweyen Assistenten mit begriffen seyn soll, per maiora vota zu erwählen, selbigen die völlige Administration zu übergeben, und solche erste Deputation unter gegenwärtige Statuten, in einem eigens hierzu verfertigten Buch, ihrer Ordnung nach, mit Rahmen zu specificiren.

Directorium.

Ausschuß.

Nono, letzterweldter Deputation ertheilen also sie dermalige Interessenten hiemit, und in Kraft dieses Statuti, vollkommene Macht und Gewalt, das ganze Negotium nach ihrem besten Wissen, Können, und Vermögen, einzurichten und fortzuführen, der Compagnie Wohlfahrt, Nutzen, und Angelegenheiten, wie und wo es immer erforderlich seyn mag, fleißig zu besorgen, die nöthigen Factores und Bedienten aufzunehmen, und in allen Vorfällen mit solcher Autorität und Plenipotenz zu thun und zu handeln, als wann jedesmahl die sämtliche Compagnie in corpore zugegen wäre, und alles, was von obgedachter Deputation beschlossen, unternommen, und verrichtet wird, soll von denen sämtlichen Interessenten, derselben Erben und Cessionariis, jetzt und zu ewigen Zeiten, approbirt und genehm gehalten werden.

Vollmacht.

Decimo, mehrerwehnte Deputation solle wenigstens alle vierzehn Tage einmahl, nach erheischender Nothdurft und auf Ersuchen des Directoris aber auch öfters, in dem allhiefigen Haupt-Comptoir sich versammeln, dasjenige, so von dem Directore vorgetragen wird, wohl berathschlagen, die Vota hierüber bloß nach der Anzahl der Personen, und also nicht wie vorgedacht sub Art. 6. bey General-Zusammenkünften in Absicht auf die Einlagen, colligiren, das Conclufum nach denen meisten Stimmen abfassen, so wohl die Proposition, als den Schluß, durch einen der anwesenden Deputirten, deren wenigstens sieben zugegen seyn müssen, ordentlich protocolliren, und solches Protocoll durch den erst in der Ordnung anwesenden Deputirten, dann den Protocollanten selbst, unterschreiben lassen.

Sessiones und norma decidendi.

Vndecimo, was solchergestalt reiflich überleget und resolvirt worden, solle zu mehrerer Beschleunigung der Sachen, dem schon im Art. 8. angeregten Directori, ad Executionem übergeben, selbiger zu Verwaltung seines Amtes von mehrerwehnter Deputation, vermittelst eines förmlichen Decrets, autorisirt und instruirt, wegen seines billigen Emolumenti und anderer Conditionen ein ordentlicher Contract aufgerichtet, und zur täglichen Assistenz zwey derrer Deputirten zugegeben werden, mit welchen er sich in Current-Sachen berathschlagen, wichtige Vorfällen aber vorhero der sämtlichen Deputation vortragen, und ihren Willen und Meynung darüber vernehmen solle.

Director Assistentes.

Duodecimo, jetztgedachter Director soll auch im Rahmen der Compagnie überhaupt die Firma haben, die ganze Correspondenz führen, diese, und was sonst zu expediren vorkommen mag, mit seinem Rahmen unterzeichnen, und mit der Compagnie Insiegel fertigen, die nöthigen Verordnungen überall hin ergehen lassen, und zu dem Ende, so wohl das allhiefige General als alle andere Comptoirs, samt der Cassa, Magazinen, Fabriquen, und was immer der Compagnie zugehörig, mit denen sämtlichen darzu erforderlichen Factoren, Officianten, und Bedienten, unter seiner Direction stehen, und ihme subordinirt seyn.

Firma.

Subordinatio.

Was aber die für die Einlagen ertheilende Recognitiones betrifft, sollen selbige nicht allein auf jetzt bemeldte Art gefertigt, sondern auch durch den das Geld empfangenden Casier, mit unterschrieben werden.

Decimo tertio, damit nun die sämtliche Interessenten ein desto völligeres Vertrauen haben können, daß alles mit gebührendem Eifer, Aufrichtigkeit, und Verschwiegenheit, zum Besten der Compagnie, dirigirt und verwaltet wird, solle nicht allein die Deputation, nebst dem

Exp.

Directore, ehliche Angelobung thun, sondern auch die Factores, Buchhalter, Casier, und ihres gleichen Bediente, in behörige Eyd und Pflicht genommen werden.

Veränderung der Deputation.

Decimo quarto, die Glieder oft erwehnter Deputation sollen, wann keine wichtige Ursache in contrarium vorhanden, drey Jahr lang bey solcher Function und Ehren-Stelle gelassen, da aber einer mit Tod abgehen, oder resigniren sollte, dessen Platz alsobald mit einem andern des Commercii und der Kaufmannschaft wohlverfahrenen tüchtigen Subiecto, aus denen übrigen Interessenten, durch die gewöhnliche und Art. 6. regulirte vota majora, ersetzt, solche Wahl auch dem Protocollo gebührend einverleibet, sonsten aber nur alle drey Jahr die Deputation erneuert werden: was aber den Directorem anbetrifft, ist solcher hierunter nicht zu verstehen, sondern nachdem eine Conuention mit ihme getroffen worden, nachdem wird derselbe auch sein Amt länger oder kürzer zu verwalten haben.

Rechnungs-Aufnahme.

Decimo quinto, alle Jahr soll ein ordentlicher Bilanz verfertigt, zwey oder drey Glieder der Compagnie, so die sämtlichen Interessenten durch die gewöhnliche Majora unter sich selbst hiernu ausdrücklich erwählen mögen, vorgezeigt, solchen auch die Freyheit gelassen werden, die Richtigkeit und Übereinstimmung dieses Bilanz mit denen Büchern und Scripturen in Nahmen der ganzen Compagnie zu recognosciren.

Protector.

Decimo sexto, nachdem auch der Inhalt wiederholt Unsers allergnädigsten Patents dahin gehet, daß diese privilegirte Orientalische Compagnie sich ein Capo oder Ober-Haupt erwählen, und solches Uns zur allergnädigsten Genehmhaltung vorschlagen möge; so solle auch dieses künftighin jederzeit die Deputation ihre erste und fürnehmste Sorge seyn lassen, und aus Unserm Kayserl. Ministerio eine dergestalt characterisirte Person hierzu erwählen, welcher es an genugsamer Autorität und Ansehen nicht fehlen möge, die Compagnie aller Orten zu schützen, und derselben Angelegenheiten nöthigen Falls Uns selbstem, als Supremo Protectori, allerunterthänigst vorzutragen.

Reservat, zu verändern.

Decimo septimo, weil bey einem solchen weitläufigen Werck unmöglich ist, gleich Anfangs alles vorzusehen, sondern viele Ordnungen erst mit der Zeit sich geben, und aus dem Fortgang der Sachen erkernet werden müssen: so soll auch hiemit vorbehalten seyn, gegenwärtige Statuten, nach Gutbefinden, und mit allgemeiner Bewilligung der ganzen Compagnie, zu erweitern, zu ändern, und ferner dienliche Verordnungen denenselben hinzuzufügen.

Mit Kayserlicher Approbation.

Decimo octavo, und zum Beschluß, ist sonderbar nothwendig zu seyn erachtet worden, nicht allein, über diesen Contract und Fundamental-Statutum der Compagnie, sondern auch überall dasjenige, was etwan inskünftige daran vermehret, geändert, darzu oder davon abgethan werden dürfte, zuvörderst Unsere allerhöchste Ratification und Genehmhaltung, inmassen dieselbe nunmehr über vorberührte Statuta hiemit in Gnaden erfolget, allerunterthänigst auszuwirken.

Thun dahero das auch approbiren, ratificiren, und bestätigen solches alles, wie vorstehet, aus Römisch-Kayser-König- und Erz-Herzoglicher Machts-Vollkommenheit, hiernit wissentlich in Kraft dieses Briefs, also und dergestalt, daß solch ihr Unserer privilegirten Orientalischen Compagnie obinserirtes Fundamental-Statutum, in allen seinen Articula, Puncten, Clausula, Inhalt, Meynung und Begriff, nicht allein, wie es anjeko beschaffen, sondern auch was etwan inskünftige daran mit allgemeiner Einwilligung der Compagnie vermehret, geändert, darzu oder davon abgethan werden dürfte, jederzeit durchgehends bey Würden und Kräften seyn und bleiben, darob als ob einem höchst verbindlichen Fundamental-Gesetz und Regul allerdings festiglich gehalten werden, sich auch dessen sie sämtliche Compagnie, zu ihrer gemeinschaftlichen Vorsorge und gutem Aufnehmen, in allen Begebenheiten ganz ruhiglich prävaliren, erfreuen, gebrauchen, und solches genießen solle, könne, und möge, von allermänniglich unverhindert.

Manutenenz.

Gebieten darauf N. allen und jeden Unsern nachgefesten hoch und niedern Landes-Obrigkeiten, geist- und weltlichen, jezigen und künftigen Unsern Stadthaltern, Land-Marschallen, Lands-Haupt-Leuten, Prälaten, Grafen, Freyen, Herren, Rittern, Knechten, Haupt-Leuten, Vice-Domen, Vögten, Pflegern, Verwesern, Burggrafen, Land-Richtern, Bürgermeistern, Richtern, Rätthen, und Gemeinden, aller Orten und Enden, wo diese Unsere privilegirte Orientalische Compagnie fürbaß hin ihr Negotium zu extendiren befugt ist, wie auch der Soldatesca, hoch und niedern Befehls, nicht minder denen Mauth-Zoll-Dreysigst-Ausschlags- und dergleichen Einnehmern, derselben Gegen-Händlern, Aufsehern, und sonst allen andern Unsern Amt-Leuten, Unterthanen, und Getreuen, was Würden, Standes, Condition, oder Wesens die sind, hiemit gnädigst, und wollen, daß sie mehrgedachte Orientalische Compagnie, bey vorstehend ihrem neu verfaßten Statuto, auch dieser Unserer hierüber bewill-

bewilligten allergnädigsten Approbation, Ratification, und Bestätigung, allerdings unperturbirt bleiben, sie auch desselben, als ihres ordentlichen Fundamental-Gesetzes, und verbindlicher Regel, durchgehends ganz ruhiglich freuen, gebrauchen, und genießten lassen, darbey in allen Vorfällen, von Unfertwegen überall kräftiglich manutemiren und handhaben, daran nicht verhindern, noch beschweren, weder das jemand andern zu thun gestatten sollen, in keine Weis noch Wege, als lieb einem jeden seye Unsere schwere Ungnade und Strafe zu vermeiden. Das meynen Wir ernstlich, mit Urkund dieses Briefs, besiegelt mit Unserm Kayser-König- und Erz-Herzoglich-anhangenden Insegl, der geben ist in Unserer Haupt- und Residenz-Stadt Wien den 29. December 1719.

Bier brauen aus Weizen verboten.

1720.



Wir Carl der VI. etc. Entbieten N. allen und jeden geist- und weltlichen Obrigkeiten, insonderheit aber den Brau-Häuser-Inhabern, und Brau-Meistern, in diesem Unserm Erz-Herzogthum Oesterreich unter der Enns, Unsere Gnade, geben euch beynebenst gnädigst zu vernehmen, und ist jederman ohne deme sattfam bekannt, was massen das Weizen-Körnlein in einen sehr hohen Preiß gestiegen seye, welches aber mehrest daher komme, weil fast in allen Brau-Häusern das weizene weisse Bier gebrauet, und hierdurch dem gemeinen Wesen eine grosse Eheurungs-Beschwerneß zugefüget wird. Wann dann Wir, aus Kayserlicher und Landsfürstlich-tragender Obsorge dahin eifrigst bedacht seynd, daß dem gemeinen Wesen, einfolgsam Unsern Vasallen, Unterthanen, und Insassen, das täglich höchst-nöthige Koch- und Back-Mehl in billigem Preiß verschaffet, mit hin alle Wege zu desselben Verthourung abgeschnitten werden mögen; und wie zumahlen zu solcher Eheurung das weizene weisse Bierbrauen sehr viel beyträget:

d. 24. Jenner.

Weizen Bier
brauen verboten.

Als haben Wir gnädigst resolviret, und wollen, daß in keinem Brau-Haus in diesem Erz-Herzogthum Oesterreich unter der Enns, das weizene weisse Bier, bis auf weitere gnädigste Verordnung, bey Unserer Kayser- und Landsfürstlichen Ungnade und hohen Strafe, gebrauet werden solle. Wornach sich jederman zu richten, und vor Schaden zu hüten wissen wird; und beschiehet hieran unser gnädigster Wille und Meynung. Geben etc. Wien den 24. Jenner. 1720.

Unapprobirte Medicos, Chirurgo, und Apotheker, abzuschaffen.



Wir Carl der VI. etc. Entbieten N. allen und jeden geist- und weltlichen, so wohl in Unserer Residenz-Stadt allhier, als auch denen in und um Unserer Residenz-Stadt Vorstädten, sich befindenden Obrigkeiten, was Würden, Wesens, oder Stands die seynd, Unsere Gnade, und fügen euch dabey gnädigst zu vernehmen: demnach eine Zeit hero allerhand unbekante, von hiesiger Medicinischen Facultät unapprobirte Doctores, Apotheker, Barbierer, und Baader, auch Arzney-Krämer, Hausierer, die sich in euren Districten aufhalten, auch so gar in Unsere Residenz-Stadt Wien häufig einschleichen, und einreisen, welche nicht allein unterschiedliche Curen vermessenlich unternehmen, sondern auch ihre Arzneyen, mit höchstem Betrug und Gefahr, denen Patienten um theures Geld verkaufen, und da sie von Unserer allhiesigen Facultät zu Examinirung ihres Doctorats, und Untersuchung ihrer Medicamenten, tam simplicium, quam compositorum, erfordert werden, derselben nicht pariren, sondern allerhand Ausflucht und Schutz suchen, dadurch denn grosses Unheil und merckliche Verwahrlosung der Menschen, an ihrer Gesundheit und des Lebens, auch wohl gar Verderbung an Leib und der Seele, neben Abbruch der andern in der Kunst erfahrenen examinirten und approbirten Medicis, ingleichen den Bürgerlichen mit Steuer und anderen Auflagen onerirten Apothekern, Barbierern, und Baadern, an ihrer täglichen Nahrung, zugefüget wird.

d. 15. April.

Und ob zwar schon den 7ten September im 1695ten Jahr, von glorwürdigster Gedächtniß Unserm Herrn Vater Leopoldo, Römischen Kayser, durch einen öffentlichen Ruf unter andern publicirt worden, daß dergleichen in Unserer Residenz-Stadt und deren Vorstädten eingeschlichene unapprobirte Medici, Apotheker, Barbierer, Baader, Hausierer, Arzney-Krämer, und andere dergleichen Personen, wirklich hinweg von der Stadt und Vorstädten,

1720.

städten, auch aus dem Lande geschafft, und da einer oder der andere darüber betreten würde, gegen denselben mit ernstlicher Bestrafung, andern zum Abscheu und Exempel, unnachlässig verfahren werden sollte: so werden Wir doch nichts desto weniger berichtet, daß in Unserer Residenz-Stadt alhier und denen Vorstädten, noch ohne Scheu solche unapprobirte Medici, Apotheker, Barbierer, und Bader, frey zu curiren, und ihre Medicamenta nach Belieben zu verkauffen, sich unterstehen.

Wann Wir dann berührter Resolution zu inhärren Uns resolvirt, und solche Leute aus Unserer Residenz-Stadt und deren Vorstädten hinweg geschafft haben wollen: als befahlen Wir euch N. allen und jeden Unsern nachgesetzten geist- und weltlichen Obrigkeiten, in wiederholter Unserer Residenz-Stadt und den allhiefigen Vorstädten, hiemit gnädigst, und wollen, daß ihr obbemeldte unbekannt- und unapprobirte Medicos, Apotheker, Barbierer, und Bader, Arzney-Krämer, und Hausierer, alsobald ab- und ausschaffet, und da weiters einer oder der andere betreten würde, den oder dieselbe in wirkliche Bestrafung ziehet: wie nicht weniger die unexaminierte und unapprobirte Apotheker, Barbierer, und Bader, so sich allbereits bey den Apotheken, Barbier- oder Bader-Stuben befinden, alsobald für den Decanum und Medicinische Facultät Unserer allhiefigen Universität zu dem gebührenden Examen stellen, und da sie sich dessen verweigern würden, alsobald remodiret und abschaffet, und furohin keinen Apotheker, Barbierer, und Bader, zur Apotheke, Barbier- und Bader-Stube zukommen lasset, er habe dann von berührter Medicinischen Facultät, seiner erlernten Kunst und Erfahrung halber ein genugsames Testimonium fürzuzeigen. An dem vollziehet ihr Unsern ernstlichen Willen und Meynung. Geben zc. Wien den 15ten April 1720.

Leere Bauern-Wagen sollen durch das Stuben- und Schotten-Thor aus der Stadt fahren.

d. 14. May.

Auf einer hohen Landsfürstlichen Obrigkeit gnädig ergangene Verordnung, wird hiermit jedermänniglich kund und zu wissen gemacht, es habe schon öfters die Erfahrung gegeben, daß mit verschiedenen Waarschafften, als Heu, Kalch, Holz, und dergleichen beladen anhero kommende, sodann wiederum leer hinaus gehende Wagen, zumahl bey dem Cärntner-Thore, denen Herrschaffts und andern Wagen solchergestalten ver hinderlich seyn, daß diese an einander fahren, und dadurch viele Ungelegenheiten verursacht werden. Gleichwie man aber alle etwan hieraus weiters zu besorgende Unordnungen gänzlich abgestellet wissen will:

Als wird von einer hohen Landsfürstlichen Obrigkeit, durch diesen öffentlichen Ruf, allen, so wohl hiesigen, als fremd anhero kommenden Bauers-Leuten, hiermit nachdrücklich anbefohlen, daß sie mit ihren Sand, Stein, Kohlen, Kuhn, Heu, Holz, Kalch, und dergleichen leeren Wagen, furohin bey keinem andern als dem Schotten- und Stuben-Thor, hinaus fahren: auch bey dem Cärntner-Thor hinaus keinesweges passiret werden sollen. Wornach sich ein jeder zu richten, und vor Bestrafung zu hüten wissen wird. Sage es einer dem andern.

Neue Satz- und Ordnung vom Erb-Recht auffer Testament, und andern letzten Willen, auch was deme anhängig, im Erb-Herzogthum Oesterreich unter der Enns.

d. 28. May.

Wir Carl der VI. zc. Entbieten allen und jeden Unsern nachgesetzten geist- und weltlichen Obrigkeiten, auch andern Unsern treugehorsamsten Ständen und Untertanen in Unserm Erb-Herzogthum Oesterreich unter der Enns, und sonst männlichen, was Standes und Würden die seynd, Unsere Gnade, und alles Gutes, und fügen euch hiermit gnädigst zu vernehmen: was massen von weyland Unserm höchstgeehrt geliebtesten Herrn und Vaters Leopoldi Kayserlichen Majestät und Liebden, glorreichster Gedächtniß, ist bemercket worden, daß in den Erb-Fällen, auffer letztwilliger Disposition, die Vater und Mütter, und weiters aufsteigende Linie, ohne genugsam gegründeter Ursache, durch

durch einen hiesigen Lands-Gebrauch, von den Erbschaften ihrer Kinder und übriger Descendenten ausgeschlossen werden; dann in denen Erbnehmungen, Paterna Paternis, Materna Maternis, wie eben in vielen andern ungleichen Landes-Beobachtungen, auch theils irrigen Lands-Gewohnheiten, öftters Streit- und Irrungen entstanden seynd: als haben die schon vorhero allerhöchst benant verstorbene Kayserliche Majestät, Christmildesten Ingedenkens, gnädigst verordnet, daß durch denominirte Rätthe, mit Zuziehung eines Ausschusses von den allhiesigen getreu-gehorsamsten Nieder-Osterreichischen Land-Ständen, ein Tractatus de Successione ab intestato, wie solcher Rechts-gegründet zu observiren, und am füglichsten in diesem Lande zu practiciren, auf Teutsche Sprache, zu eines jeden gemeinen Manns Belehrung, zusammen getragen, und nach Hof zur allergnädigsten Ratification gegeben werden solle. Welches zwar in allen gehorsamst ist beobachtet worden; nachdem aber die hierauf erfolgte grosse Kriege und Hungarische Empörungen, dieses Werck vollkommen auszumachen gehemmet haben, hingegen Wir Zeit Unserer Regierung Uns nichts mehrers als die Administrirung der Justiz angelegen seyn lassen, auch alles vorzukehren gedacht seynd, womit durch Einführungen klarer Satz- und Ordnungen, unnothwendige Rechts-Führungen verhütet werden: diessnach haben Wir solchen vorhin entworffenen Tractat de Successione ab intestato, wegen verflössener langer Zeit, von neuem durch einen Ausschuss von den allhiesigen getreu-gehorsamsten Nieder-Osterreichischen Land-Ständen nachmahlen zu übersehen, und folgendes von Unserer Nieder-Osterreichischen Regierung vor die gegenwärtige Zeiten weiters recht einzurichten, gnädigst anbefohlen, so auch beschehen, daß der revidirte Tractatus, mit seinen Bemercungen, nach Hof gegeben, und von Unsern Hof-Räthen auch genau und reiflich überleget worden, den Wir Uns hierauf durch Unsere Osterreichische geheime Hof-Cansley, zu Unserer schöpfenden gnädigsten Resolution, in Unterthänigkeit haben vortragen, denselben auch ferners gnädigst resolvirter massen, wie hernach folget, in Druck bringen lassen.

Erster Titul,

Vom Erb-Recht insgemein.

Sann jemand ohne Testament, oder andern letzten Willen, so die Kraft eines Testaments hat, abstirbt, oder sein etwan aufgerichter letzter Wille ungültig, oder sonst rechtmäßig von Kräften kommt, oder der eingefestete Erbe die Erbschaft nicht antreten will, oder kan, wie auch wann er vor dem Testirer stirbt, so fällt solche Verlassenschaft gemeiniglich auf dessen nächste Bluts-Befreundte; und seynd deren dreyerley:

Primo in absteigender Linie, als Kinder, Enckel, Ur-Enckel, und also fort, so lange die Linie wahren kan. Dreyerley Bluts-Freunde.

Secundo in aufsteigender Linie, als Vater, Mutter, An-Herr, An-Frau, Ur-An-Herr, Ur-An-Frau, so lang es menschlichem Leben nach seyn kan.

Tertio die Selten-Erben, als Bruder, Schwester, derselben Kinder, oder Kindes-Kinder, Vaters oder Mutter Bruder, Schwester, und die von ihnen herkommen.

Damit nun männiglich wissen möge, wie es bey denen sich zutragenden unterschiedlichen Erb-Fällen zu halten, so seynd hierüber Unsere Satz- und Ordnungen in nachfolgenden Titeln umständig zu vernehmen.

Auf daß auch jedermänniglich solches Erb-Recht desto leichter begreifen, und sich dar ein richten könne, so werden hiernach bey denen unterschiedlichen Erb-Fällen Exempel und Figuren beygesetzt, in welchen dasjenige, so von Manns-Versohnen, als Vater, Sohn, und Enckel, gemeldet, gleichfalls auf die unverzihene Töchter, und derenselben Erben, wie auch auf die Mütter, und ihre Leibes-Erben, Manns- und Weibs-Versohnen, verstanden werden solle; es wäre dann in ein oder anderem Fall hierunten was anders besonders verordnet: worbey ferners zu wissen ist, daß allenthalben der abgestorbenen Nahmen schwarz, der lebendigen roth, dann wann die Sippchaften von mehrerley Banden, die so von einem Band, auch unter einem Zirckel, die andern aber von beyden Banden unter zweyen Zirckeln, eingestellt seynd.

Von den Erbschafften in absteigender Linie.

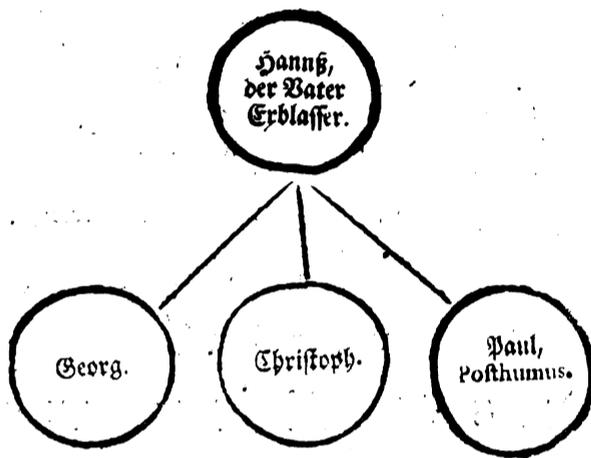
§. I.

Abstammende seynd die nächsten Erben.

Auch Posthumi.

Der erst-erbliche Zutritt gebühret aus natürlicher Billigkeit denen Ehe-leiblichen Kindern, Söhnen, und Erb-Töchtern, Enckeln, Ur-Enckeln, und so fort an, zu ihrer Ehe-leiblichen Eltern, Vater, oder Mutter, Ehn, Ur-Ehn, und noch weiteren Verlassenschaft, und so ein Vater mehr Ehe-leibliche Kinder aus einer oder mehr Ehen verläst, auch die ihm am Leben, oder nach seinem Tode von seiner hinterlassenen schwangern Ehe-Frauen lebendig auf die Welt gebohren werden, sollen dieselbe ihres abgelebten Vatern verlassens-frey-eigenes Hab und Gut, zu gleichem Theil, in die Häupter, das ist, eines so viel als das andere, erben, wie nachfolgende Figur ausweist:

Exempel.



Aus diesen dreyen Söhnen erbet einer so viel als der andere, und wann sie unverzihene Schwestern hätten, so erbet eine gleich so viel, als ein Bruder.

Desgleichen in mütterlicher Verlassenschaft.

exceptis fideicommissis etc.

Gleiches Recht hat es auch mit der mütterlichen Verlassenschaft, daß nemlich ihre Kinder, es seynd selbe Söhne oder Töchter, wie auch bey einem oder mehr Männern ehelich gebohren, ihre Mutter zugleich erben.

Was aber die Lehens-Fidei-Commis-Primogenitur- und Seniorat-Güter belanget, wie dieselbe von einem auf den andern fallen, darüber haben theils Unsere löblichen Vorfahren bereits die Vorsehung gethan, theils aber werden Wir der Nothdurft nach verordnen.

§. II.

Legitimati per subsequens matrimonium, denen ehelichen Kindern gleich, auch in fideicommissis.

Es sollen unter den ehelichen Kindern auch diejenigen durchgehends verstanden seyn, welche etwa von beyderseits ledigen Persohnen auffer der Ehe erzeugt, folgendes aber durch beyder Eltern zulässige Heyrath zu ehelichen Kindern werden, und disfalls die hernach in derselben, oder auch in einer vorigen Ehe gebohrne, vor ihnen keine mehrere Erb-Gerechtigkeit haben. Wann jedoch in den Fidei-Commis was widriges vorgesehen, solle es bey selbigen Fidei-Commissarischer Disposition gelassen, und darnach gehalten werden.

§. III.

Legitimati per principem, werden von den ehelichen Kindern ausgeschlossen. Bey dem Adel auch von denen Anverwandten bis im lebenden Grad.

Diejenigen, so Wir aus Landsfürstlich habender Macht, auf ihres Vaters unterthänigste Bitte, legitimiren, erben anderst nicht, als wann keine Ehe-leibliche Kinder vorhanden seynd.

Was aber Unsere Land-Leute, und andere so wohl Stands- als Adelige in diesem Lande wohnhafte Persohnen betrifft, wo keine Ehe-leibliche Kinder vorhanden, werden dergleichen legitimirte Kinder, von den ehelich gebohrnen, inner des lebenden Grads sich zu legitimiren vermögenden Befreundten ausgeschlossen, und also gleich-ermeldte Befreundte denselben in der Erbschafft vorgezogen.

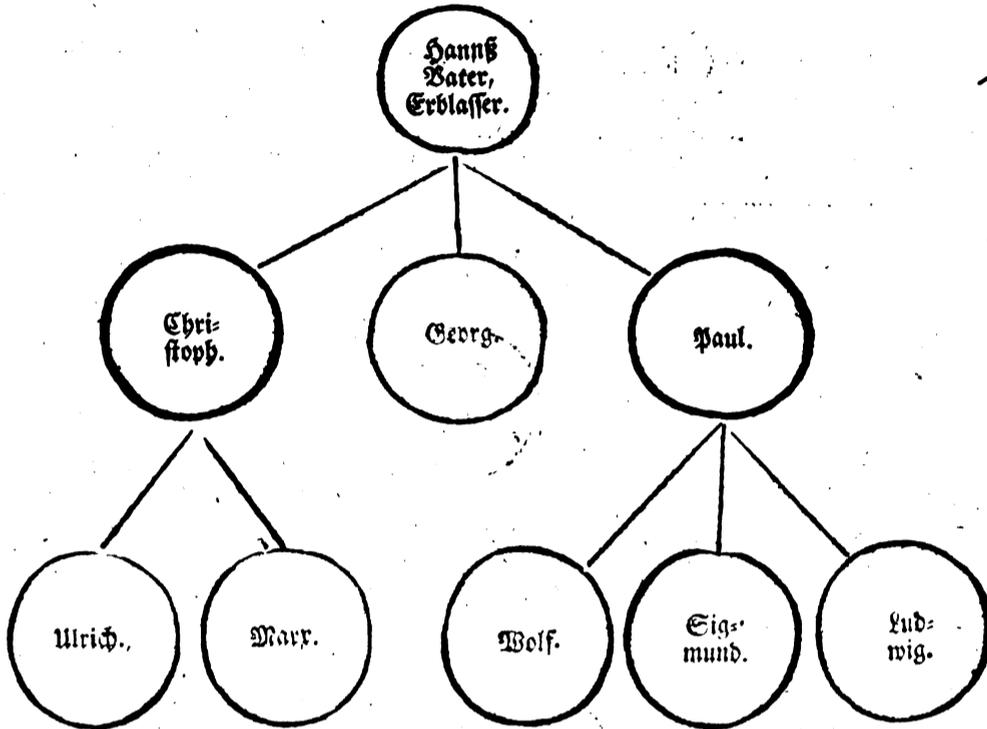
§. IV

§. IV.

Geht eine Person mit Tod ab, und verläßt einen oder mehr eheliche Söhne im Leben, und neben denselben auch Enckel, von einem oder mehr abgelebten Söhnen, so treten solche Enckel in ihrer Väter Fußstapfen, und erben neben den Söhnen in die Stammen, das ist, so viel als ihren Vätern, wann sie den Erb-Fall erlebet, gebühret hätte.

Absteigende Erben in den Stammen, Iure repraesentationis, als Enckeln.

Exempel.



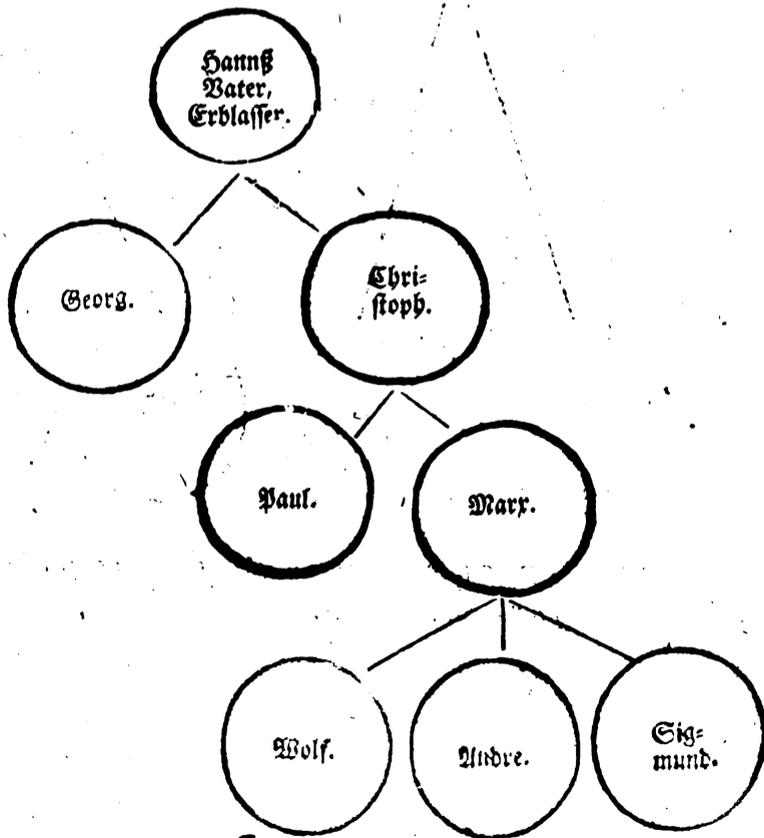
Allda ist die Erbschaft in drey Theile zu theilen, und hat der Georg allein einen Theil, Ulrich und Marr den andern, Wolf, Sigmund, und Ludwig den dritten.

§. V.

Gleichergestalt wird es mit den Ur-Enckeln gehalten, als, wann der Verstorbene hinter ihm Söhne an einem, und Ur-Enckel am andern Theil verläßt, so treten die Ur-Enckel auch in ihrer Väter Fußstapfen, und erben sämtlich nicht mehr, noch weniger, dann so viel ihrem Vater zugestanden wäre.

Ur-Enckeln.

Exempel.



Seeeee

Diese

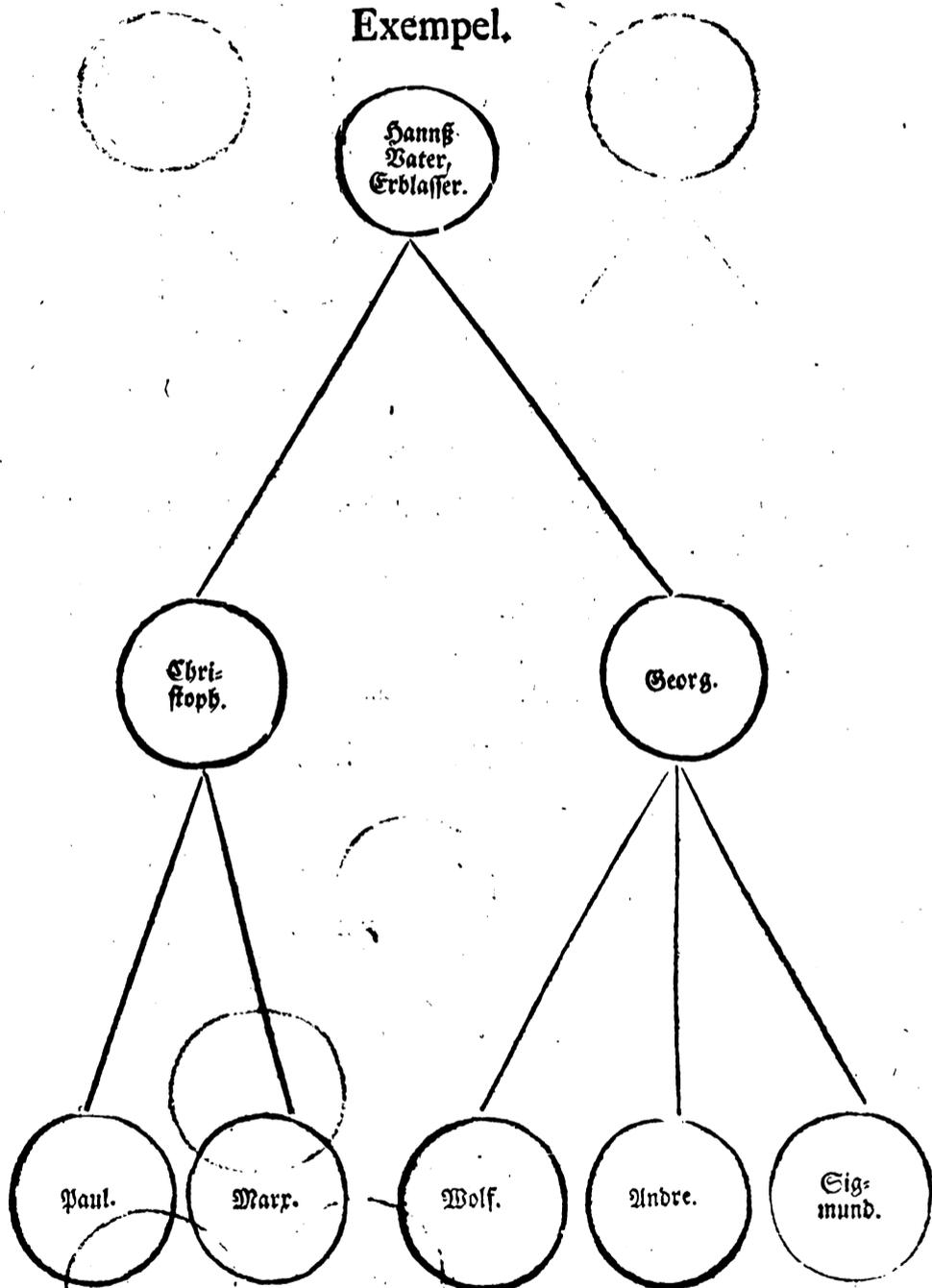
Diese drey Ur-Enckel, Wolf, Andre, und Sigmund, erben den halben, und der lebendige Sohn Georg den andern halben Theil; auch so der Christoph zween oder mehr Söhne, und derselben jeder ferner Söhne verlassen hätten, so würde die Erbschafft nachmahlen nur in zween Theile getheilet, und hätten beede oder mehrere des Hannsen Enckel Söhne, wie auch ihre Väter selbst, so sie im Leben wären, neben des abgeleitben Sohn Georg, nur einen halben Theil.

S. VI.

Absteigende in gleichen Grad, erben dennoch in Stammen.

Stirbt einer, und verläßt keinen Sohn, sondern allein Enckel, von mehr Söhnen herührend, so sie schon in gleichem Grad seynd, erben sie doch nicht nach Anzahl der Persohnen, sondern nach Stamm-Rechte, und treten in ihrer Väter Fußstapfen, also daß sie, wie viel auch der Persohnen einer seits mehr als der andern seynd, von solcher Erbschafft gleichmäßige Theile bekommen.

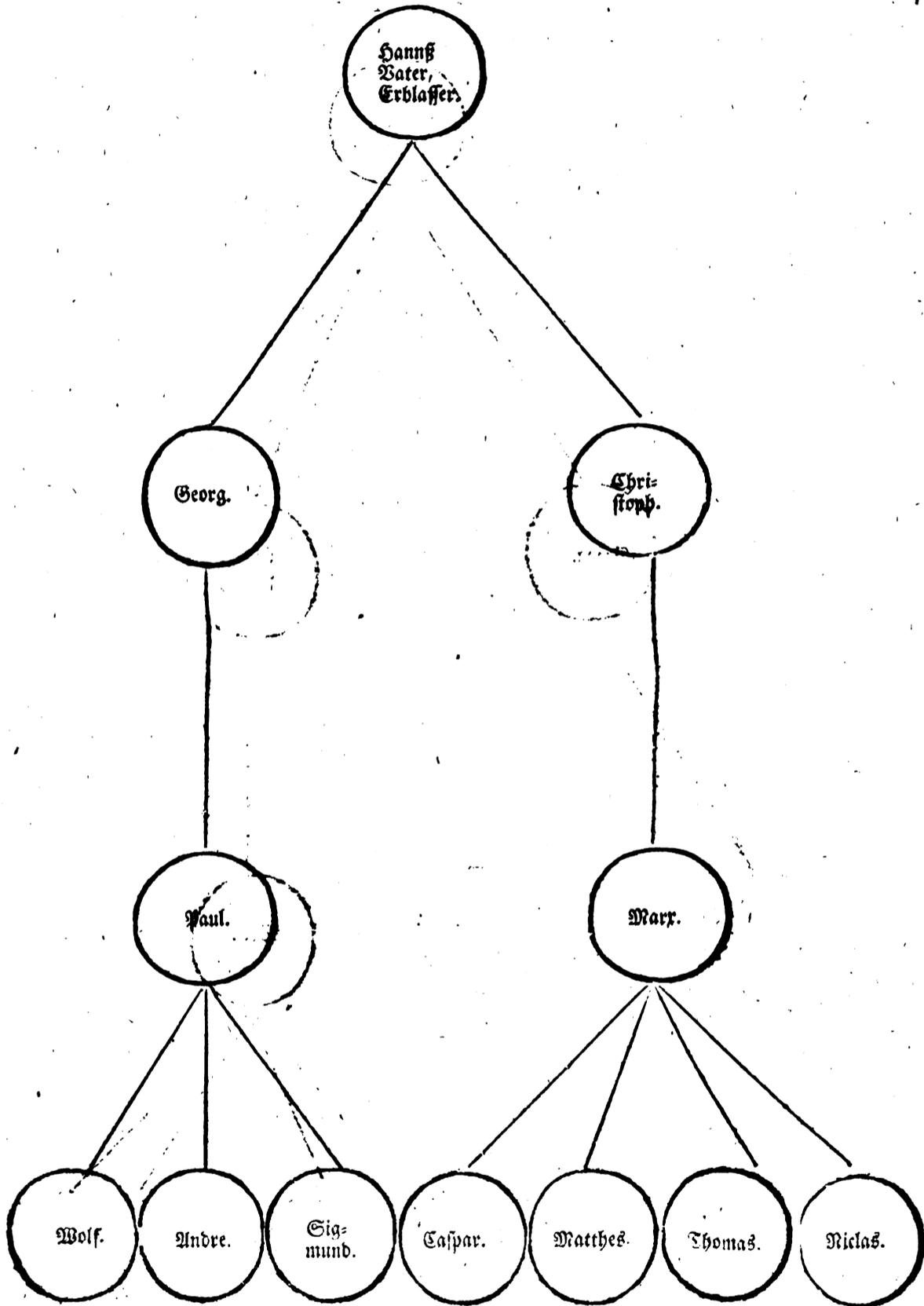
Exempel.



Diese zwey Enckel, Paul und Marx, erben gleich so viel als die andern drey, Wolf, Andre, und Sigmund, mit einander.

Und dieses ist gleichfalls, so einer weder Kinder, noch Enckel, sondern auch mehr Ur-Enckel, von mehrern Söhnen herrührend, verläßt, thun auch dieselbe nach Stamm-Recht, und nicht nach Anzahl der Persohnen, ihren Ur-Ahn-Herrn erben.

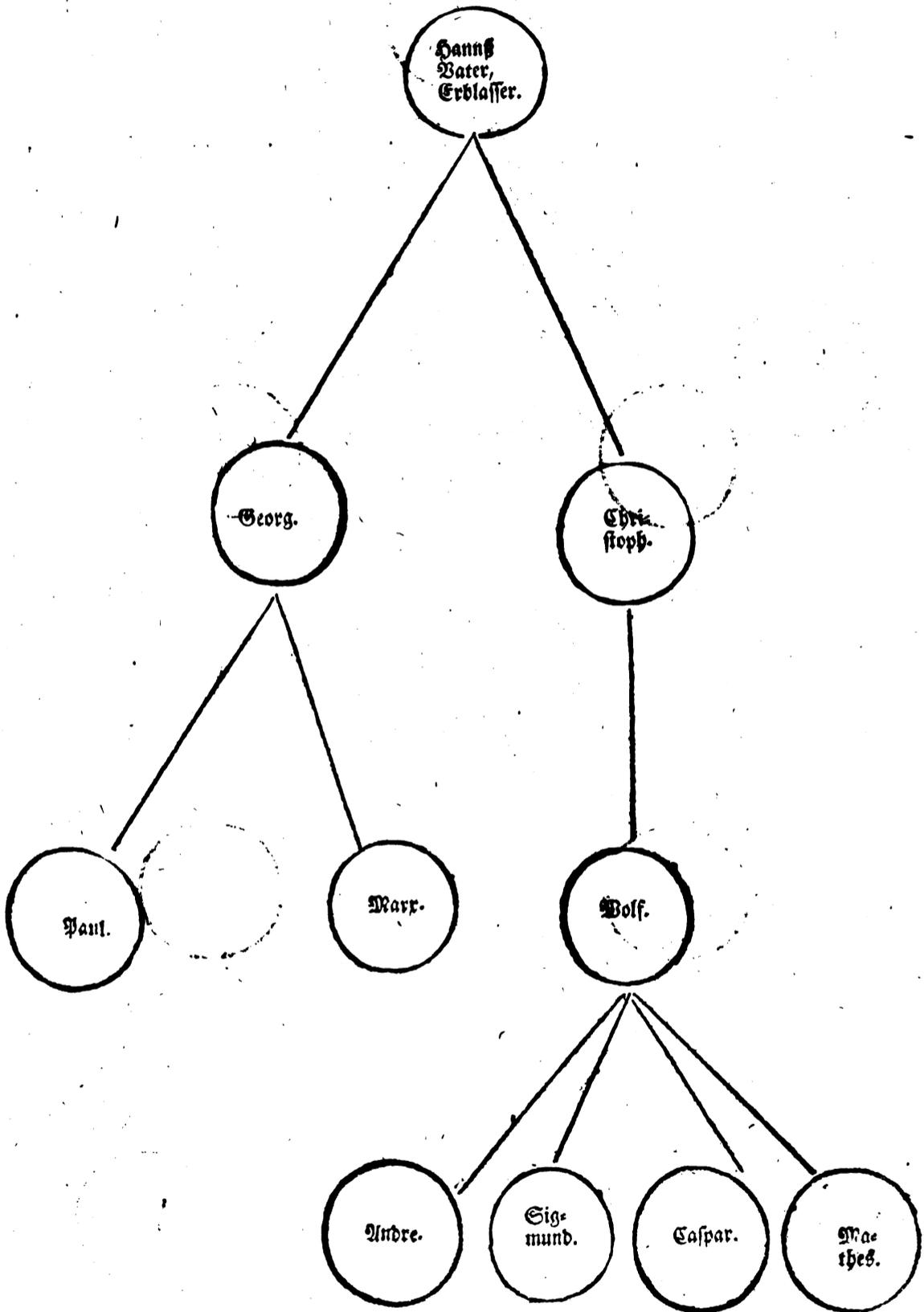
Exempel.



Alle Absteigende haben
Ius repraesentationis
zwischen Enckel und
Ur-Enckel.

So allein Enckel von einem Sohn, und Ur-Enckel von einem andern Sohn vorhanden, so treten abermahls jede in ihrer Väter Fußstapffen, und erben nicht nach Anzahl der Verfohnen, sondern nach Stamm-Recht.

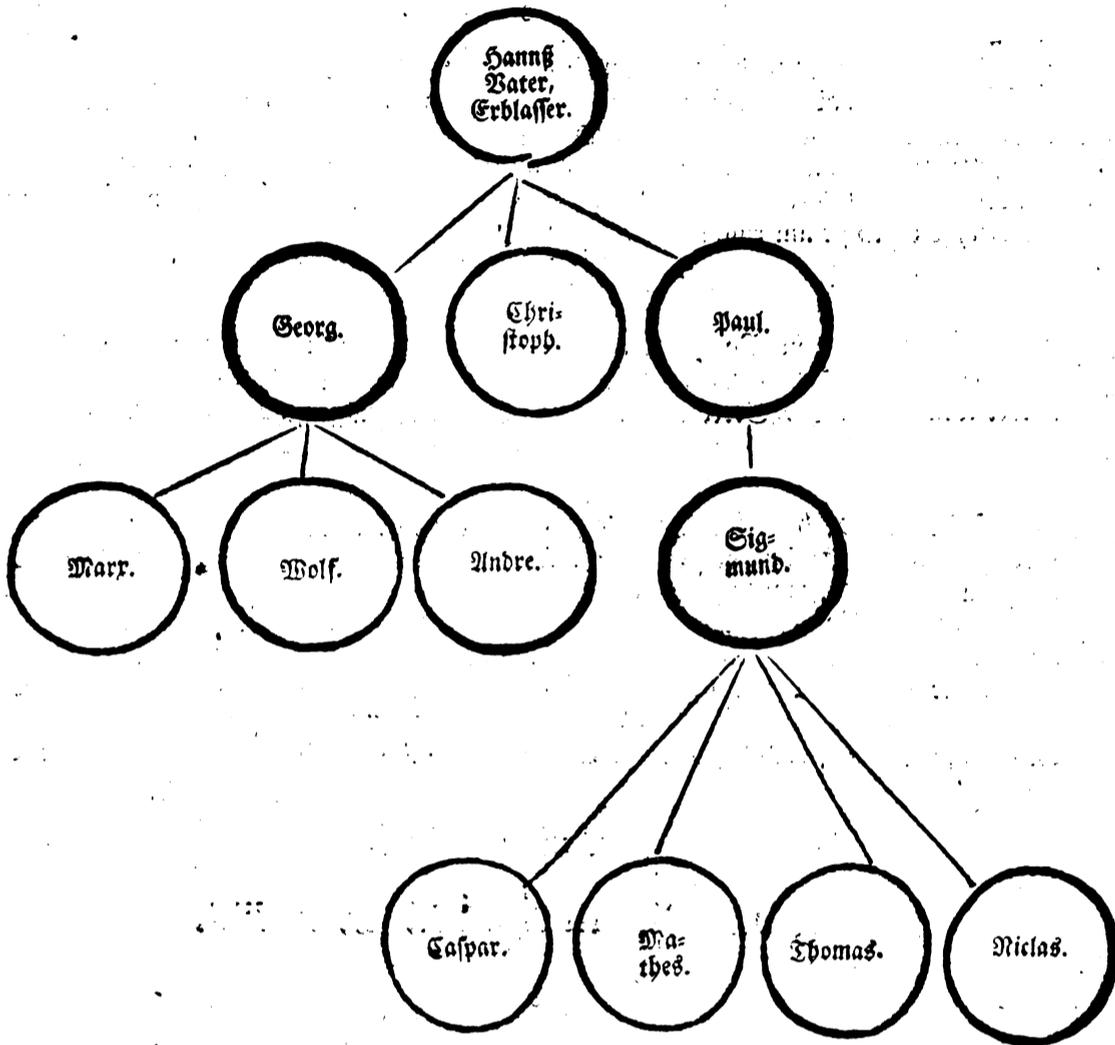
Exempel.



§. IX.

Dieses ist auch also, wann neben den Enckeln und Ur-Enckeln ein Sohn noch im Leben wäre. Auch zwischen Sohn und Ur-Enckel.

Exempel.



Hiebey solle die Erbschafft in drey gleiche Theile getheilet werden, und gebühret der erste Theil dem lebendigen Sohn Christophen, der andere den dreyen Enckeln, Mary, Wolf, und Andreen, der dritte denen vier Ur-Enckeln, Caspar, Mathesen, Thomas, und Niclasen.

§. X.

Und dieses solle bey allen andern ehlichen Leibes-Erben in absteigender Linie fort und fort, so weit sich dieselbe erstreckt, also gehalten, auch an Seiten der Eltern verlassenden Gütern kein Unterschied, woher, oder wie dieselben Güter erobert, oder gewonnen worden, gemacht, noch den Kindern die Enterbungs-Ursachen, als welche sich allein auf die letzten Willen verstehen, vorgeworffen werden.

Dieses bey allen absteigenden ehlichen Leibes-Erben ohne Unterscheid des Guts. ab intestato haben die Enterbs-Ursachen nicht statt.

§. XI.

Jedoch seynd obbemeldte Erb-Fälle von den verziehenen, oder vor verziehen geachteten Töchtern, des Herrn- und Ritter-Stands, in diesem Unserem Erb-Herzogthum, nicht zu verstehen, sondern wird mit denselben gehalten werden, wie Wir hernach in dem zwölften Titel dieses Tractats mit mehrern gnadigst verordnet haben.

Verzihene Töchter seynd a successione ab intestato ausgeschlossen.

Vom Erb-Recht der adoptirten oder ange-
wünschten Kinder.

§. I.

Adoptirte Kinder
erben in den Allodial
Gütern mit den ehe-
lichen zu gleichen
Theilen;

Wann jemand einen oder mehr an Kindes-statt aufnimmt, und darüber ohne Testament mit Tod abgeheth, so fället seine Verlassenschaft; jedoch ausser der etwan darbey befindigen Lehen, wie auch der Erb- und Stamm-Güter, auf solche adoptirte oder angewünschte Kinder, und Kinds-Kinder, nicht änderst als wann sie seine recht ehelich gebohrne Kinder wären; und im Fall neben den angewünschten auch andere eheleibliche Kinder vorhanden, so erben sie mit einander zu gleichen Theilen.

§. II.

Sie wären dann der
Adoption entlassen.

Es hätte dann ein Vater des angewünschte Kind noch in seiner Leb-Zeiten der väterlichen Gewalt wiederum entlassen, in welchem Fall ihm der Adoption oder Anwünschung halber weiter keine Erb-Gerechtigkeit zu des Vatern Verlassenschaft zustehet.

§. III.

Wie die Adoptirung
valide geschehen
muß.

Wie dann auch solches Erb-Recht der adoptirten und angewünschten Kinder nicht statt hat, es sey dann daß die Adoption und Anwünschung unter den Lands-Mitgliedern des Herrn und Ritter-Stands, und andern in diesem Lande wohnenden Adelichen Stands-Personen, mit Unserm Landesfürstlich-anädigsten Consens, auf vorhergegangene Vernehmung der darbey interessirten Befreundten; unter andern Personen aber, wann der Angewünschte unvogtbar, vor desselben, und wann er vogtbar, vor des Adoptanten und Anwüschers ordentlichen Obrigkeit, beschehen. Gleichwie nun die Adoption, also auch wiederum die Entlassung, mit seinen beygebracht-erheblichen Ursachen, und Approbation, erfolgen solle.

Der vierte Titul,

Von den unehlichen Kindern.

§. I.

Adulterini etc. von
der Erbschaft, bis
auf die alimentata,
ausgeschlossen.

Die Kinder, welche aus Blut-Schande, Ehebruch, und dergleichen in Rechten verdammt-ten Vermischungen gebohren seynd, sollen von aller väter- und mütterlichen Erbschaft ausgeschlossen, und ihnen allein die nothwendige Unterhaltung gereicht werden.

§. II.

Ingleichen die unehelichen.

Obwohlen diejenigen Kinder, welche von zweyen ledigen Personen, die sonst wohl hätten zusammen heyrathen können, gebohren, vermög gemeiner beschriebener Kayserlichen Rechte, mit gewisser Maas zu ihrer väterlichen Erbschaft gelassen werden: jedoch, weil sie nach altem Herkommen in diesem Unserm Erb-Herzogthum bishero gänglich davon ausgeschlossen, und ihnen allein die unentbehrliche Nahrung gereicht worden, so lassen Wir es noch hinfüran, zu mehrerer Pflanzung Christlicher Zucht und Ehrbarkeit, darbey verbleiben; und solle ihnen die von Uns etwan erlangende Landesfürstliche Legitimation hierzu nicht fürträglich seyn, es wären dann keine Kinder aus rechter Ehe vorhanden, wo alles auf die Weise, wie oben im andern Titul, Paragrapho tertio, geordnet, zu halten.

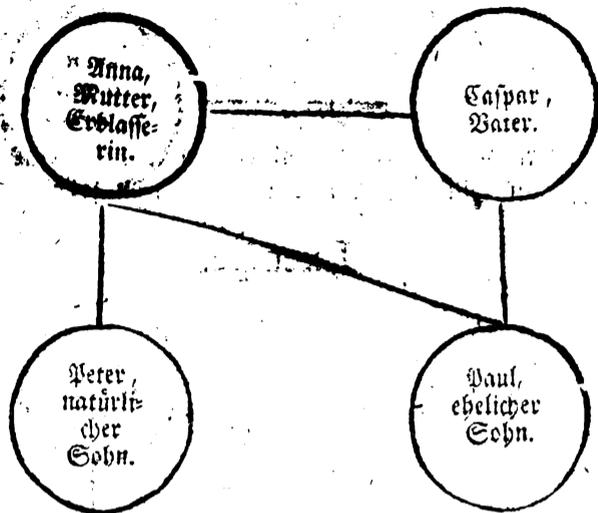
Welches legitimatio
Principis, in praeiudiz
ehelicher Kinder,
nicht aufhält.

Uneheliche Kinder,
von unadel. Müttern
gebohren, succediren
in der Mutter Erbenach
denen ehelich gebohrenen.

Was aber die mütterlichen Güter belanget, sollen dergleichen unehelich gebohrne Kinder in denselben zu erben zugelassen seyn, wofern die Mütter nicht des Herrn- oder Ritter-Stands, oder auch im niedern Stande, andere ehelich gebohrne Kinder vorhanden wären; dann sonst in diesen beyden Fällen dergleichen unehelichen Kindern von dem mütterlichen Gut mehr nicht, dann die nothwendige Unterhaltung, das übrige aber alles den ehelichen Kindern, allein erfolgen solle.

Exempel.

Exempel



Allda erbet der Paul allein, und kommet aus dem mütterlichen Gut dem Peter allein die nothwendige Unterhaltung zu Gute.

§. III.

Was bishero in diesem Titul, von Unterhaltung der unehelichen Kinder geordnet, wollen Wir dahin verstanden haben, daß wann dieselbe Manns- oder Weibs-Personen ihren Stand, durch Verehlichung, Klosterlichen Eingang, Gelübd und Profesion, oder andere geziemende Weise verändern, oder zu Mitteln, sich selbst zu ernähren, gelangen, sodann ist die Unterhaltung aufgehbt.

Wie lange den unehelichen Kindern die Unterhaltung zu geben sey.

Der fünfte Titul, Von den Erbschaften in aufsteigender Linie.

§. I.

Obwohlen bishero in diesem Unserm Erb- Herzogthum Oesterreich unter der Enns in lanwierigem Gebrauch gewesen, daß keine Erbschaft, ausser Testaments oder letzten Willens, von den Kindern zurück auf die Eltern gefallen; jedoch weilten Wir es der natürlichen Neigung, wie auch den gemeinen beschriebenen Kayserlichen Rechten entgegen zu seyn befinden, so haben Wir solches, aus Landsfürstlicher Macht, nach Vernehmung Unserer getreu- gehorsamsten Stände, hiemit allerdings aufgehbt. Setzen demnach, ordnen, und wollen, daß hinfuran die Erbschaften auch in aufsteigender Linie folgendergestalten zugelassen seyn sollen:

Vid. sup. Wien- Stadt alte ord. §. Albertina.

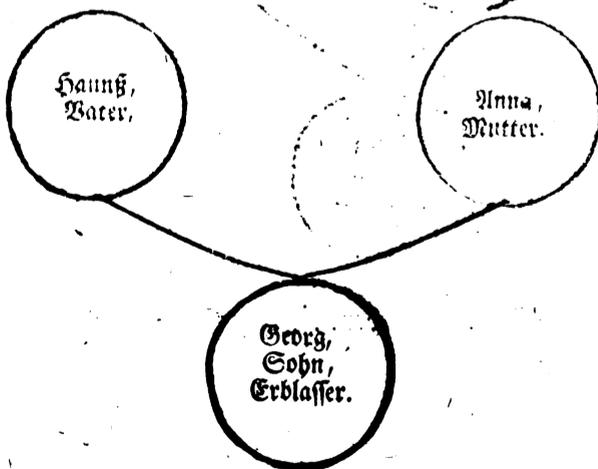
Erbschaften in aufsteigender Linie zugelassen.

§. II.

Wann nemlich eine Adelige Person, so nicht des Herrn- oder Ritter-Stands in diesem Lande, ingleichen ein Bürger oder Gemeinder, stirbt, und weder ehleibliche Kinder, oder deren Kinds-Kinder, so lange die absteigende Linie währet, noch auch in der Seiten-Linie Geschwistere von beeden Banden verläßt, so sollen seine überlebende Eltern, Vater oder Mutter, wann nur eines lebt allein, oder wann beide leben, zugleich, erben.

Aufsteigende excludiren die Seiten-Freunde, ausgenommen den zweybändigen Geschwistern.

Exempel.

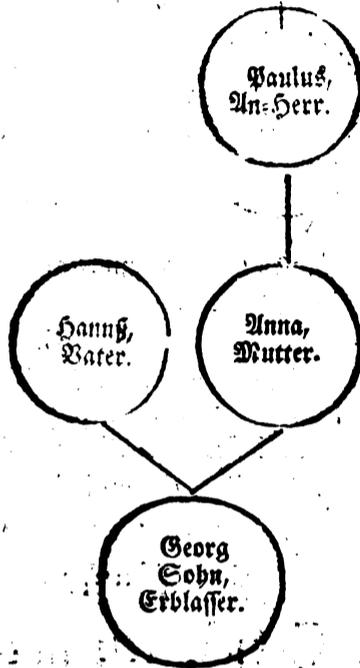


§. III.

In aufsteigender Linie hat Ius repraesentationis nicht statt, wer näher am Blut, ist näher am Gut.

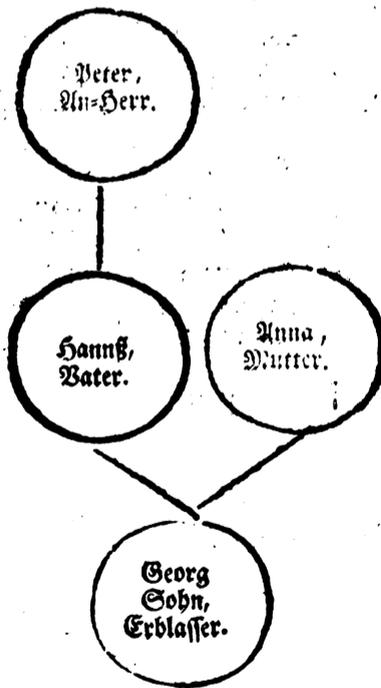
Stirbt ein Kind, und verläßt einer Seiten allein seinen Vater, und auf der andern Seite seinen Mütterlichen An-Herrn, oder An-Frauen, wie auch, da er einer Seits allein seine Mutter, und auf der andern Seite seines Väterlichen An-Herrn, oder An-Frauen verliesse, so schließt solcher Vater oder Mutter den An-Herrn oder An-Frau von der Erbschaft gänzlich aus, dergestalt, daß disfalls das Ius repraesentationis nicht statt haben, das ist, der An-Herr oder An-Frau in ihrer verstorbenen Kinder Fußstapffen nicht treten, sondern der nächste im Blut, der nächste zum Gut sein sollt.

Exempel



Alhier erbt der Hans seinen verstorbenen Sohn Georg allein, und schließt den Paul als mütterlichen Anhern davon aus. Ein anders

Exempel



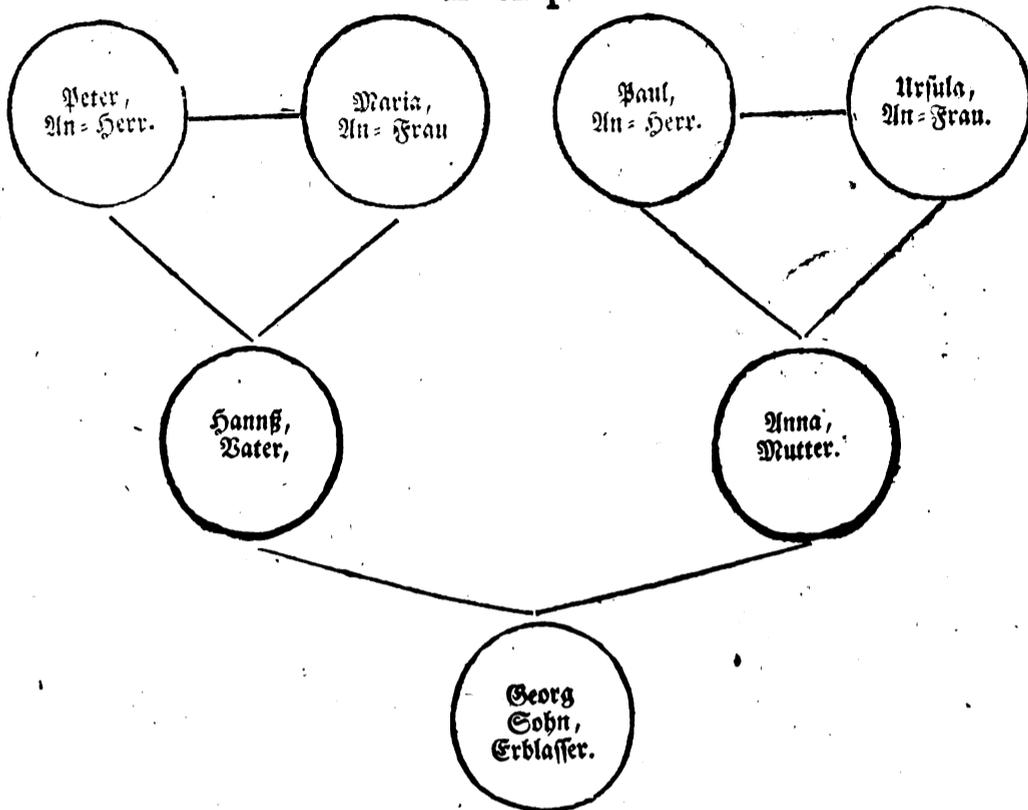
Alhier erbt die Anna ihren verstorbenen Sohn Georg allein, und schließt den Peter als väterlichen Anhern davon aus.

§. IV.

Wenn ein Kind weder Vater noch Mutter, sondern allein beederseits An-Herrn und An-Frauen verläßt, so erben dieselbe zu gleichen Theilen; wie auch im Fall einerseits allein der An-Herr, oder An-Frau, auf der andern Seite beide zugleich vorhanden wären, so solle gleichwohl die Verlassenschaft halben Theil den väterlichen, und halben Theil den mütterlichen An-Herrn und An-Frauen, zustehen.

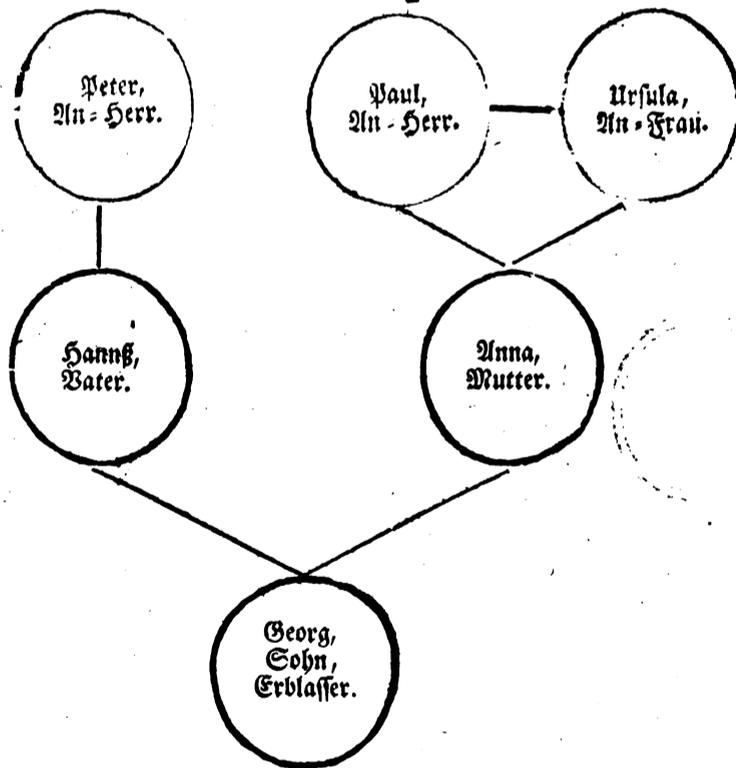
Väterlicher und mütterlicher Stamm von gleichem Grade, erben nicht in capita, sondern in zwey Theile.

Exempel



Alhier erben Peter und Maria, Paul und Ursula, ihren verstorbenen Enckel Georg, zu gleichen Theilen. Ein anders

Exempel

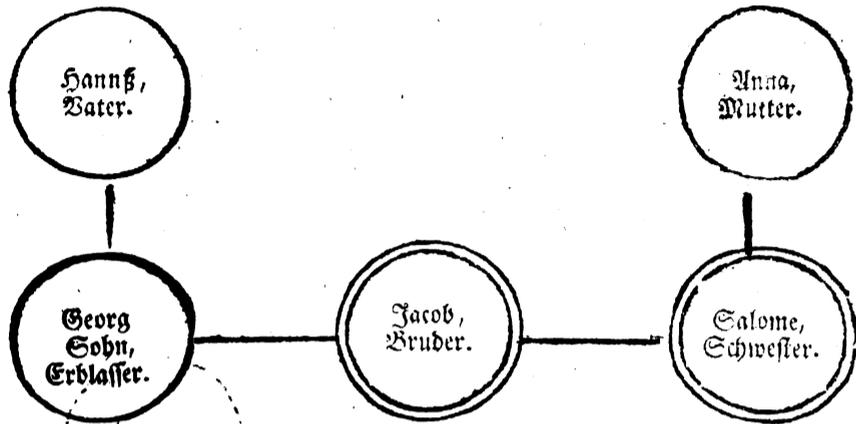


Alhier fällt des Georg Verlassenschaft, halb auf seinen väterlichen An-Herrn Peter, und der andere halbe Theil auf seinen mütterlichen An-Herrn Paul, und An-Frau Ursula.

Geschwister von beiden Bänden erben mit den Eltern in capita,

Geht aber ein Kind mit Tode ab, und verläßt neben seinen Eltern Geschwister von beiden Bänden, so erben die Geschwister mit den Eltern in die Häupter zu gleichen Theilen.

Exempel



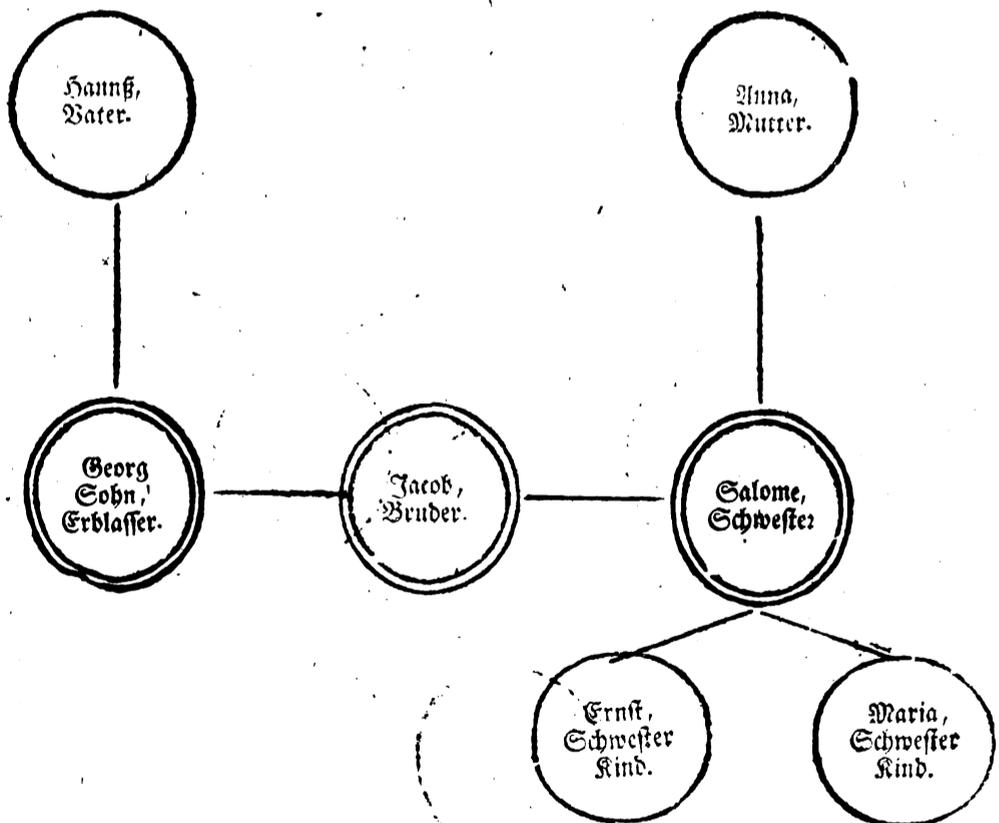
Alhier erbt Hannß, Anna, Jacob, und Salome, des Georg Verlassenschaft zu gleichen Theilen.

S. VI.

Hierzu kommen zweybändige Geschwister-Kinder iure repraesentationis.

Da es sich begäbe, daß neben den Eltern und zweybändigen Geschwistern, auch Kinder von einem oder mehr verstorbenen zweybändigen Brüdern, oder Schwestern vorhanden wären, so stehen solche in ihrer Eltern Fußstapfen, und erben so viel als ihre Eltern, da sie noch im Leben geerbet hätten.

Exempel



Alhier fällt des verstorbenen Verlassenschaft auf den Hannß, Anna, Jacob, Ernst, und Maria, jedoch daß diese letztere zwen mit einander nur so viel erben, als ihre abgelebte Mutter Salome, wann sie des Georg Tod erlebt, bekommen hätte.

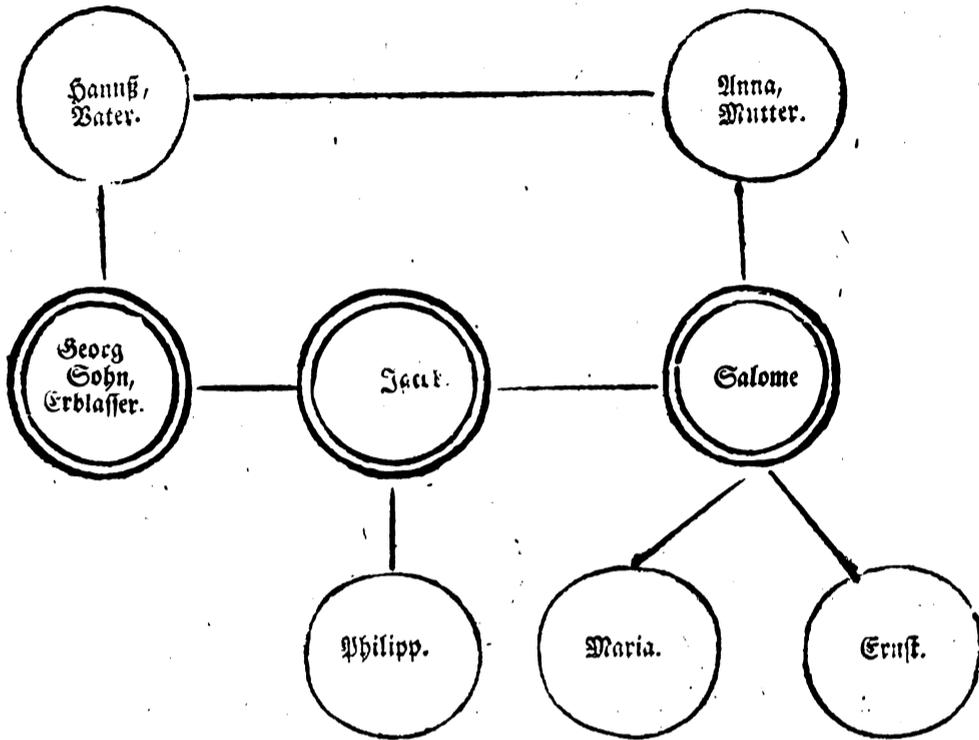
S. VII.

§. VII.

Ingleichen, wenn neben den Eltern, keine des Erblassers zweybändige Geschwister, sondern allein derenelben Kinder im Leben wären, so stehen solche ebenfalls in ihrer Eltern Fußstapffen, und erben so viel, als ihre Eltern, da sie noch im Leben, geerbet hätten.

Wenn auch keine zweybändige Geschwister vorhanden.

Exempel



Hier erben den Georg, sein Vater und Mutter, wie auch seiner abgelebten Geschwister Kinder, in die Stämme, nehmlichen der Philipp so viel als der Jacob, dann die Maria und Ernst mit einander so viel als die Mutter Salome bekommen hätte.

§. VIII.

Hiebey wollen Wir, zu Verhütung vieler Streit- und Irrungen, den Unterschied der freyeigenen Güter, ob selbige von dem ober- unter- oder nebenstämmigen herkommen, allerdings aufgehoben, und was Wir in den vorgehenden Paragraphis dieses Tituls von Erbschaften in aufsteigender Linie geordnet, auf des Erblasser Güter insgemein, und die Persohnen, so nicht des Herrn- oder Ritter-Stands in diesem Lande seynd, verstanden haben.

Unterschied der Güter ist aufgehoben.

§. IX.

Wie dann, wann ein Sohn stirbt, vom Herrn- oder Ritter-Stand dieses Landes, ohne Descendenten, und verläst hinter sich Vater und Mutter, so wollen Wir gnädigst, daß zu besserer Erhaltung der Adlichen Geschlechter, gleichwie die Töchter zu Faveur des Manns-Stammes vor verziehene Töchter gehalten, also auch dieses Orts die Mutter von der Erbschaft des Sohns ausgeschlossen, und der Vater allein hiebey zugelassen werden solle. Und was Wir dis Orts vom Vater geordnet, wollen Wir von dem ganzen männlichen Stamme in aufsteigender Linie, und dessen Concurrenten männlichen Stammes, verstanden, und damit auch die An-Frau, und höhere Gradus, mit der weiblichen Linie, an solcher Erbschaft ausgeschlossen haben.

Mutter-Stamm ist bey dem Adel wie verziehene Töchter ausgeschlossen.

§. X.

Im Fall aber eine Tochter vom Herrn- und Ritter-Stand, ohne nachlassenden Descendenten dieses Zeitliche segnet, so erbet der Vater und Mutter, nach den in diesem Titul anfangs gesetzten Ordnungen, ohne Unterschied des männ- oder weiblichen Geschlechts, und also auch von den weitem Gradibus zu verstehen.

Dieses ist von den weiblichen Verlassenschaften nicht zu verstehen.

Der sechste Titul,

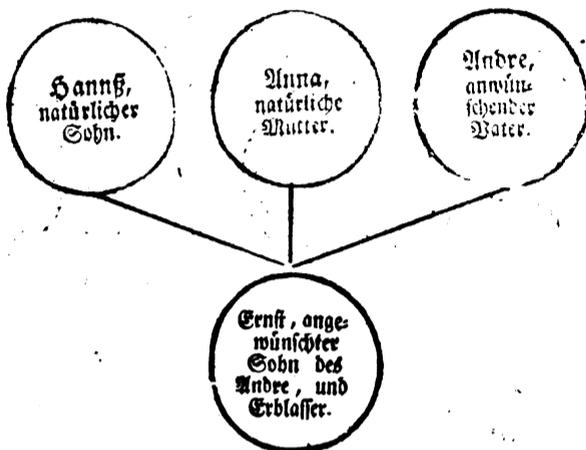
Wann und wie einer zu seiner adoptirten oder an-
gewünschten Kinder Erbschaft zuzulassen.

§. I.

Wann jemand, der von einem Fremden, so ihm mit keiner Bluts- Freundschaft beyge-
than, an Kinds statt aufgenommen worden, ohne eheliche Leibes- Erben mit Tod ab-
gehet, und neben seinen Eltern auch den anwünschenden Vater verläst, solle dessen Erbschaft
den natürlichen Eltern zufallen, und der Anwüschende hievon gänzlich ausgeschlossen
werden.

Von fremden adop-
tirter Kinder Ver-
lassenschaft fällt den
natürlichen Eltern
zu.

Exempel



Allda erben die natürlichen Eltern, Hannß und Anna, und wird der anwüschende Va-
ter völlig ausgeschlossen.

§. II.

Wann aber jemand von seinem väterlich- oder mütterlichen An- Herrn an Kinds statt
aufgenommen worden, solle dessen Verlassenschaft dem anwünschenden, und nicht den natür-
lichen Eltern, zustehen.

Im Gegentheil,
wann die Adoptio
in aufsteigender Li-
nie beschiehet, seynd
die natürlichen El-
tern ausgeschlossen.

Exempel



Hier erbt der Simon, und wird der natürliche Vater ausgeschlossen.

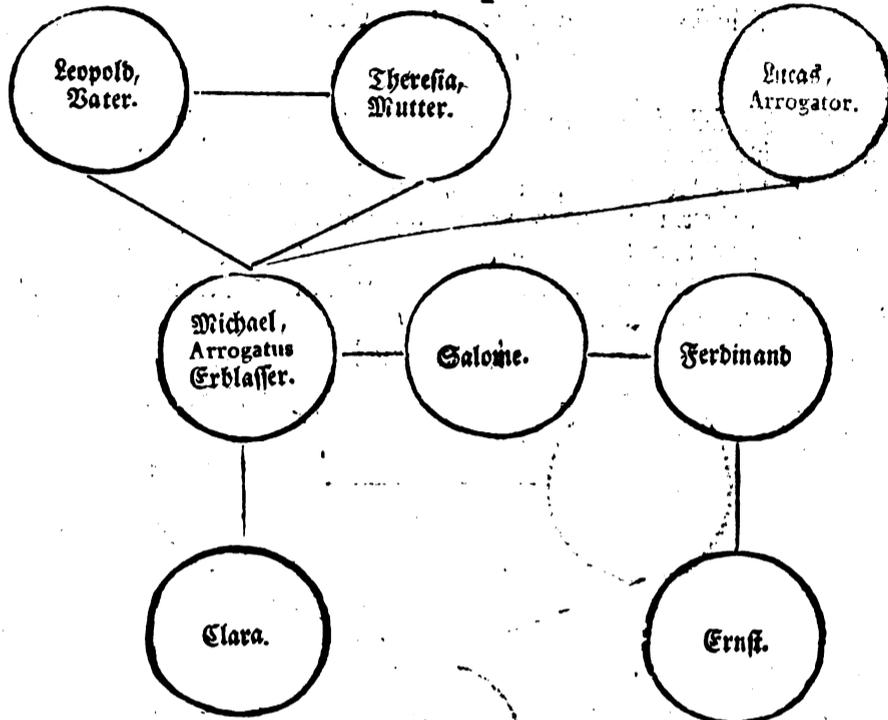
§. III.

S. IX.

Im Fall ein Arrogatus absterbt, und weder Kinder, natürliche Eltern, noch Geschwister, oder Geschwister-Kinder von beeden Vätern, wohl aber den Arrogatorem hinterläßt, in dessen väterlichen Gewalt er bis in Tod verblieben, und zugleich seine vogtbare Jahre erreicht hat, so soll ihn derjenige, so ihn arrogirt, allein erben, und alle andere etwan vorhandene weitere Befreundte ausgeschlossen werden; stürbe er aber in unvogtbaren Jahren, so wird der Arrogator von der Erbschaft ausgeschlossen, und die nächste Bluts-Verwandte zugelassen.

Wenn Arrogatus vogtbar, so erbt ihn Arrogans nach denen zweybändigen Geschwister-Kindern. Secus wann der Arrogatus unvogtbar stirbt.

Exempel



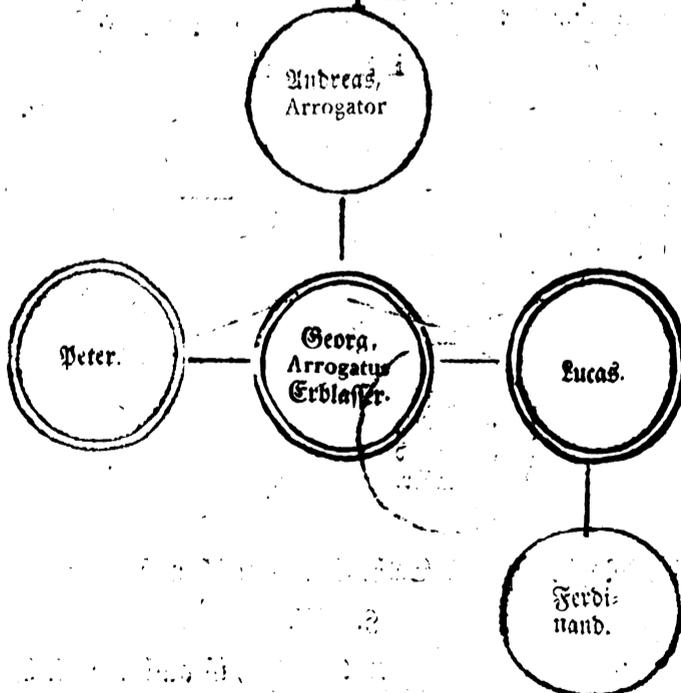
Hier erbt der Lucas den Michael allein, im Fall er bis in den Tod in des Arrogatoris väterlichen Gewalt verblieben, und zugleich seine vogtbare Jahre erreicht hat: stürbe der Michael aber in unvogtbaren Jahren, würde der Lucas von den nächst lebenden Befreundten ausgeschlossen.

S. IV.

Dasern aber ein solcher Arrogatus, neben seinem Arrogatore, auch zweybändige Geschwister, oder neben zweybändigen Geschwistern auch Geschwister-Kinder verliesse, so solle der Arrogator mit ihnen zu gleichen Theilen in die Häupter erben.

Arrogans erbt mit den zweybändigen Geschwistern und Geschwister-Kindern in capita.

Exempel



Alle erben der Peter, Andre, und Ferdinand, zu gleichen Theilen.

Ob, und wie die Eltern zu ihrer unehlichen Kinder Erbschaft zuzulassen.

§. I.

Die Eltern erben nicht ihre Kinder ex Adulterio &c.

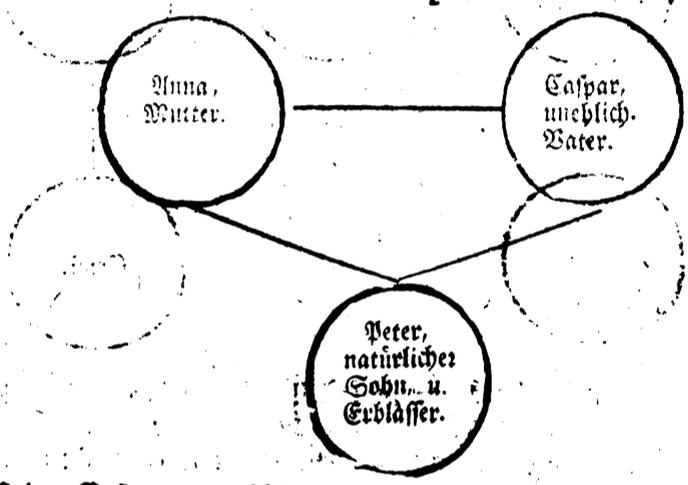
Sowohl wie Wir oben in dem vierten Titul §. I. diejenigen Kinder, welche aus Blutschande, Ehebruch, und dergleichen in Rechten verdamnten Vermischungen geboren seynd, von aller väter- und mütterlichen Erbschaft ausgeschlossen; also wollen Wir auch viel mehrers, daß solche Eltern zu ihrer Kinder Erbschaft keineswegs zugelassen werden sollen.

§. II.

Vater erbt seine unehlichen Kinder nicht, wohl aber die unehlichen Mütter, nach den Geschwistern, allein vid. inf. Art. 8. §. 6. exempl. 2. Alimenta gebühren der Mutter, von unehlichen Kindern.

Ebenermassen soll ein Vater sein Kind, welches er mit einer ledigen Person, die er sonst wohl hätte heyrathen mögen, erzeugt, nicht erben können: der Mutter aber, wann der Verstorbene neben ihr keine Geschwister hinterlassen, die Erbschaft allein zustehen; sie wäre dann Herr- oder Ritter- oder eine in diesem Lande wohnende Adelige Stands-Person, in welchem Fall sie so wohl, als der Vater, von der Erbschaft ausgeschlossen sind, und allein, wann sie die Mutter arm und nothleidig, ihr von des Kindes Verlassenschaft die unentbehrliche Unterhaltung erfolgen solle.

Exempel



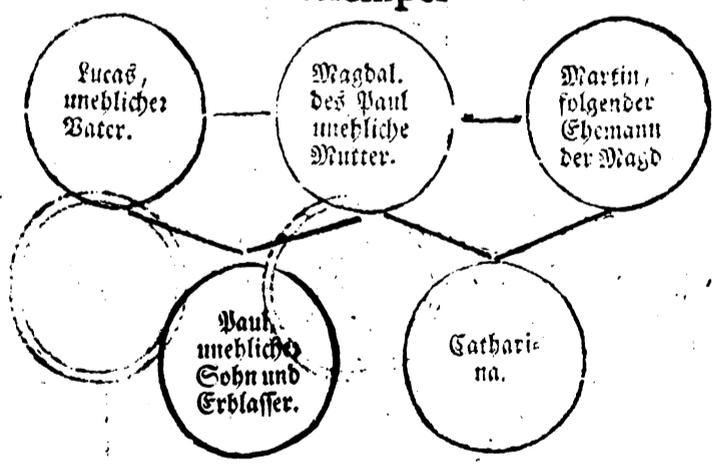
Hier ist der Caspar ausgeschlossen, und erbt den Peter seine Mutter Anna allein; wann aber die Anna des Herr- oder Ritter-Stands, oder eine in diesem Lande wohnende Adelige Stands-Person wäre, würde sie, gleich dem Caspar, von der Succession ausgeschlossen, und ihr allein, falls sie arm, die unentbehrliche Unterhaltung zu reichen seyn.

§. III.

Mutter erbt mit den Geschwistern zu gleichen Theilen.

Wann ein solches unehliches Kind neben seiner Mutter auch Geschwister hinterlassen, so erbt die Mutter mit ihnen zu gleichen Theilen in die Häupter.

Exempel



Hier erben die Magdalena und Catharina zu gleichen Theilen.

§. IV.

Was hieben von den Müttern geordnet worden, ist auch auf die An-Frau, und weitere Eltern in aufsteigender mütterlicher Linie, zu verstehen.

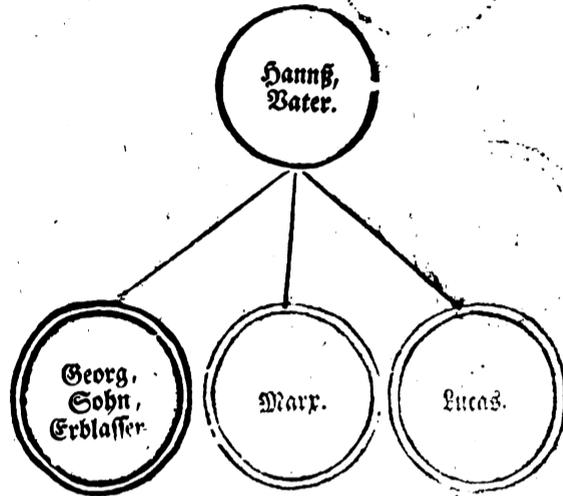
Der

Der achte Titul,
Von den Seiten-Erben, und erslich den Ge-
schwistern allein.

S. I.

Wann der abgelebte weder Kinder noch Eltern, sondern Geschwister von beyden Ban-
den, ohne Unterschied des Geschlechts, verläßt, so sollt denselben die Erbschaft zu
gleichen Theilen zufallen. Zweyhändige Ge-
schwister erben nach
der ab- und aufstei-
genden Linie in ca-
pita allein.

Exempel

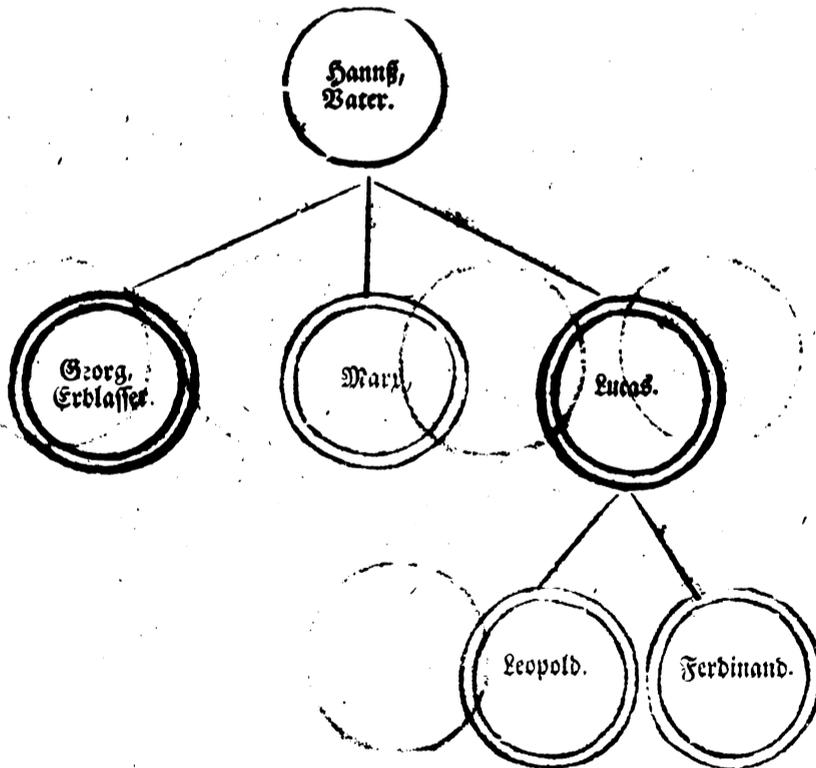


Alhier erben Mary und Lucas ihren verstorbenen Bruder zu gleichen Theilen.

S. II.

Wann der Verstorbene einerseits Geschwister von beeden Banden, und andererseits
Geschwister-Kinder, die auch von beeden Banden herkommen, verläßt, so erben diese mit den
Geschwistern in Stammem, das ist, so viel als ihr Vater, oder Mutter, da sie den Fall er-
lebt, geerbet hätten. Zweyhändige Ge-
schwister Kinder ha-
ben Jus repraesentationis mit den
Geschwistern.

Exempel



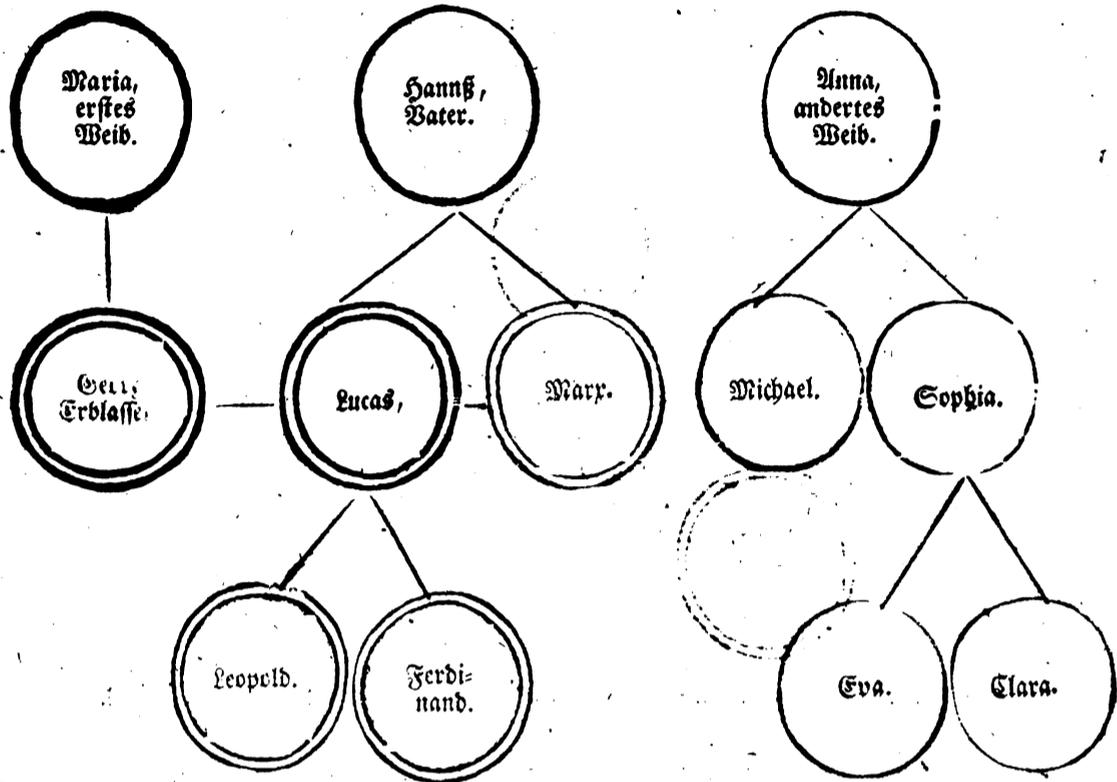
Alhier fällt des Georg Verlassenschaft halb auf seinen Bruder Mary, und halb auf
seines verstorbenen Bruders Lucas zwey Kinder, Leopold und Ferdinand.

§. III.

Zweybändige Ge-
schwister und Ge-
schwister Kinder
schließen die einbän-
digen aus.

So aber einer Geschwister und Geschwister Kinder von beeden Banden, auch dane-
bens Geschwister oder Geschwister Kinder von einem Band verläßt, werden die einbändi-
gen von den zweybändigen ausgeschlossen.

Exempel



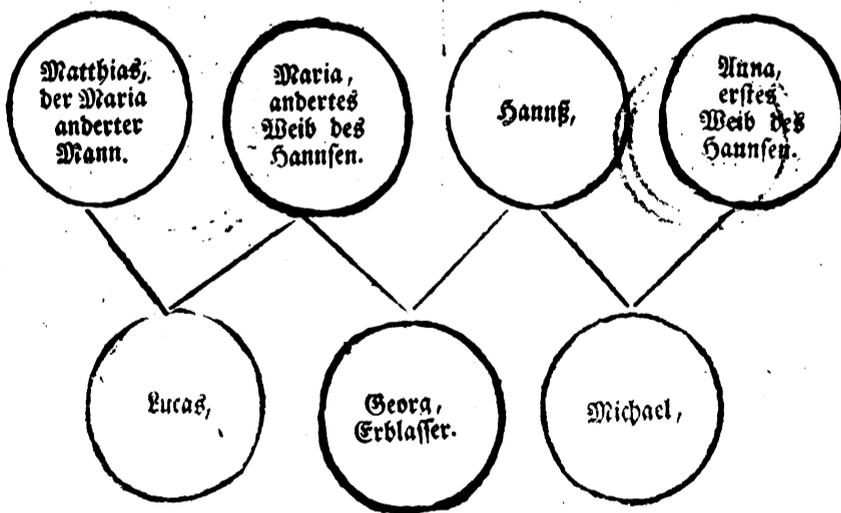
Alhier fällt des Georg Verlassenschaft halb auf seinen zweybändigen Bruder Mary, und halb auf seines verstorbenen zweybändigen Bruders Lucas Kinder, Leopold und Ferdi-
nand; und wird sein einbändiger Bruder Michael, wie auch seiner verstorbenen einbändi-
gen Schwester Sophia Kinder, Eva und Clara, ausgeschlossen.

§. IV.

Nach den zweybän-
digen Geschwistern
erben die einbän-
digen.

Wann keine Geschwister von beeden Banden, sondern allein eines Bands Vater oder
Mutter halben vorhanden, sollen sie zu ihres verstorbenen Bruders Verlassenschaft ohne Un-
terschied der ober oder unterstammig, oder von dem Erblasser selbst eroberten Güter, zu glei-
chen Theilen zugelassen werden.

Exempel



Alhier fällt des Georg Verlassenschaft halb auf seinen vom Vater einbändigen Bru-
der Michael, und halb auf den andern von der Mutter her einbändigen Bruder Lucas.

§. V.

Die angewünschten Gebrüder erben einander nicht, es seye Dann, daß sie von dem Ehn oder Ur-Ehn an Kinds statt angenommen worden.

Arrogati erben einander nicht, es seye dann Arrogatio in aufsteigender Linie.

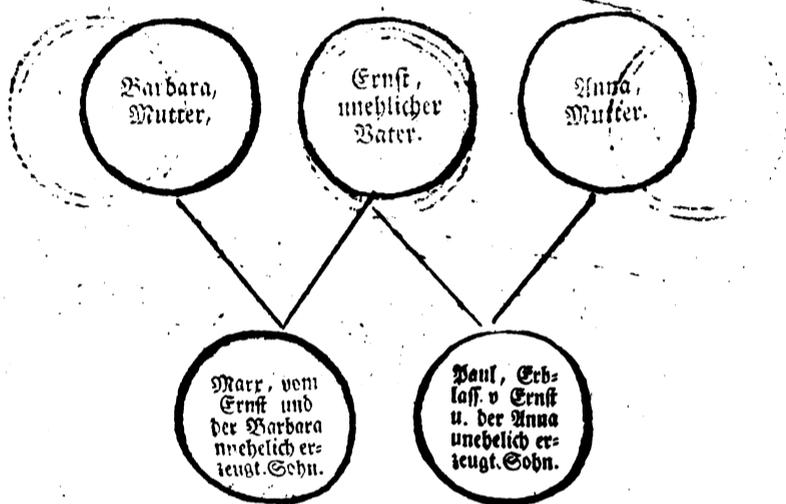
§. VI.

Die unehlichen Geschwister, so einander Vaters halber verbunden, erben einander nicht; wohl aber diejenigen, so von einer Mutter herkommen: die so durch Ehebruch, oder Blut-Schande erzeuget werden, sollen einander gar nicht erben, sondern fallen als erblose Güter dem Fisco, oder der Obrigkeit, darunter solche Verlassenschaft gelegen, anheim.

Unehliche Geschwister vom Vater erben einander nicht, wohl aber von der Mutter Adulterini etc. seynd dem Fisco verfallen.

Erstes Exempel,

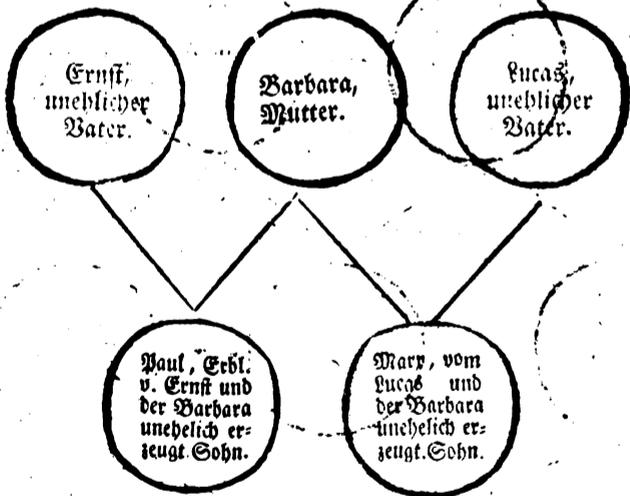
Wann unehliche Geschwister Vaters halber verbunden.



Hier erbt die Mutter Anna allein.

Andertes Exempel,

Wann unehliche Geschwister Mutter halber verbunden.



Hier erbet der unehliche Bruder Marr allein, und falls die Mutter lebte, mit selber zu gleichen Theilen.

Unehliche Mutter erbt mit den unehlichen Geschwistern zugleich.

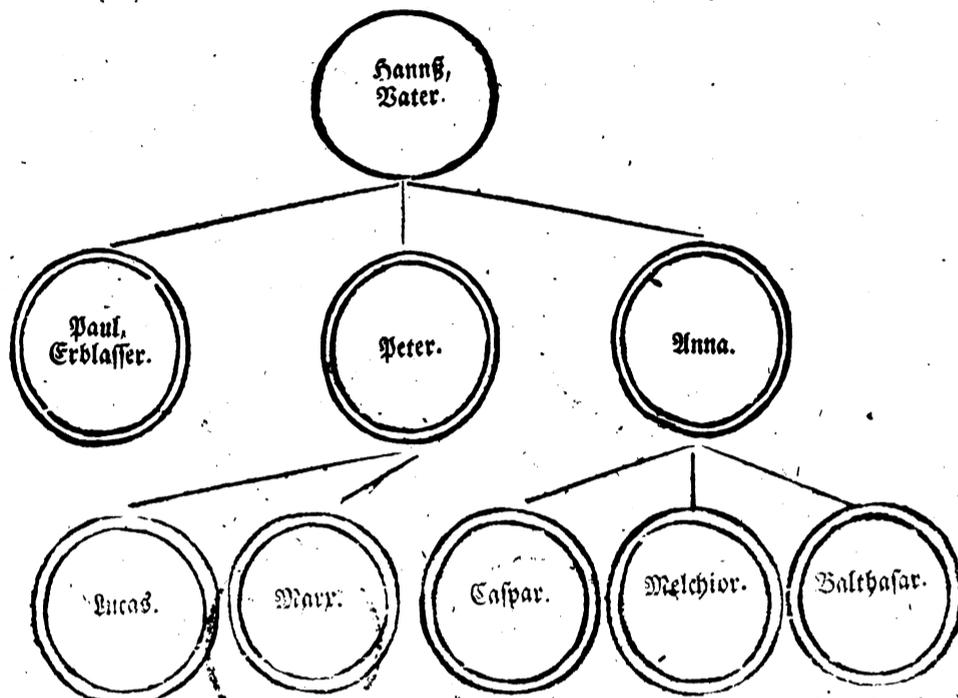
Codicis Austriaci
Der neunte Titul,
Von Geschwister-Kindern.

S. I.

Zweybändige Ge-
schwister-Kindern al-
lein erben in capita.

So der Verstorbene, weder Kinder noch Geschwister, sondern allein Geschwister-Kindern, von einem oder mehr zweybändigen Bruder oder Schwester verläßt, so sollen solche Geschwister-Kindern nicht nach Stamm-Recht, sondern in die Häupter, das ist, nach Anzahl ihrer Persohnen, jedes für sich selbst, Erbe seyn.

Exempel



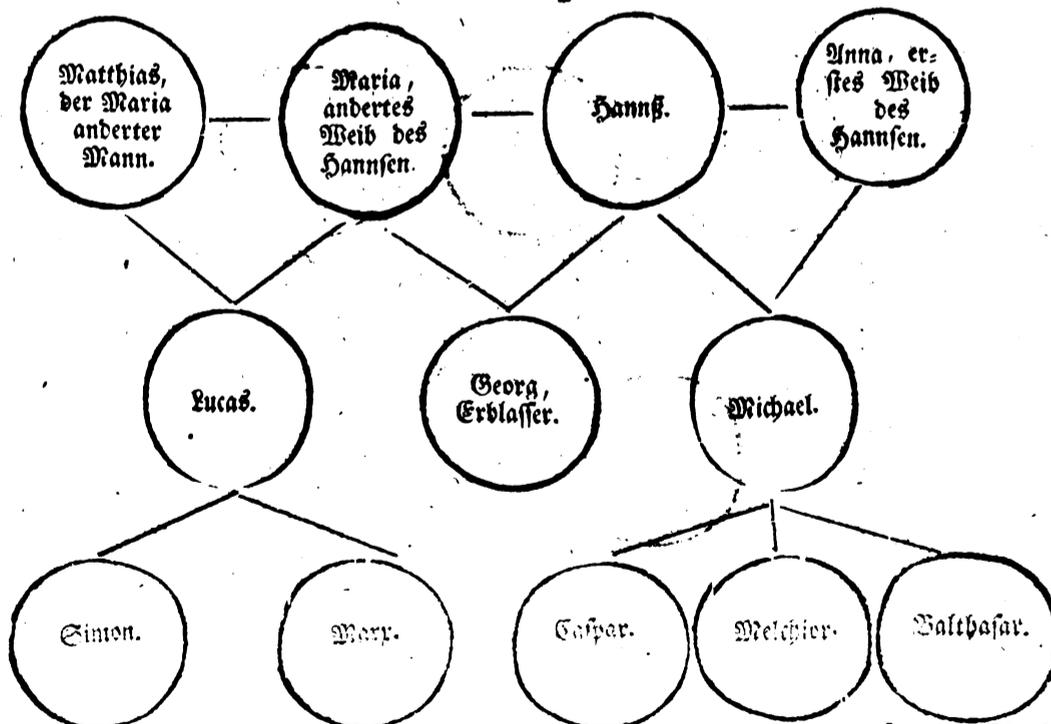
Allhier erbet Lucas, Mary, Caspar, Melchior, und Balthasar, des Pauls, als ihres Vaters und Mutter Bruders, Verlassenschaft zu gleichen Theilen.

S. II.

Desgleichen ein-
bändige ohne Un-
terschied des Guts.

Wären aber die Geschwister-Kindern allein von einem Band, Vater- oder Mutter halben, so sollen sie zu des Verstorbenen Erbschaft ohne einigen Unterscheid der frey-eigenen Güter, und woher diese immer an den Erblaffer gekommen seynd, zu gleichen Theilen in die Häupter zugelassen werden.

Exempel



Allhier fällt des Georg Verlassenschaft auf seines Vater- halb-einbändigen Bruders Michael drey Kinder, Caspar, Melchior, Balthasar, und auf des andern Mutter- halb einbändigen Bruders Lucas zwey Kinder, Simon und Mary, zu gleichen Theilen.

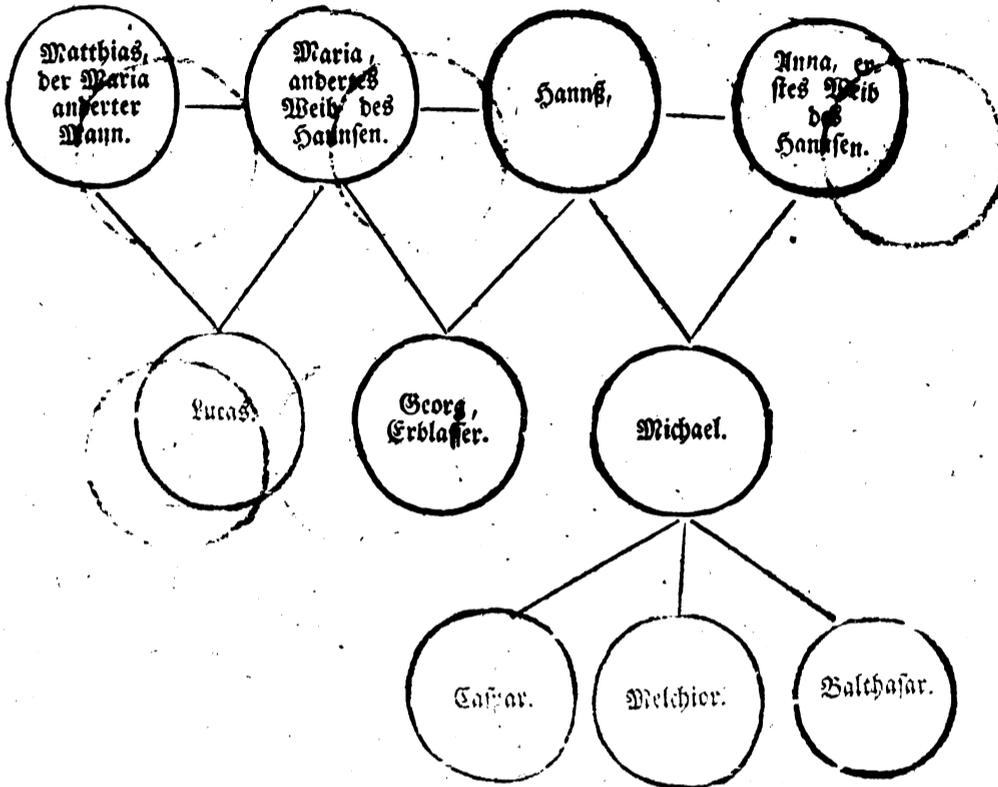
S. III.

§. III.

Wann jemand Geschwister an einem, und Geschwister Kinder am andern Theil verläßt, welche sämtlich ihm nur von einem Band, Vater, oder Mutter halben befreundet wären, so erben auch diese einbändige Geschwister-Kinder mit den einbändigen Geschwistern, ohne Unterschied der Güter, in die Stämme.

Einbändige Geschwister, und einbändige Geschwister-Kinder, wenn sie concurriren, erben in Stämme.

Exempel



Alhier fällt des Georg Verlassenschaft halb auf den Lucas allein, und halb auf des Michael drey Kinder, Caspar, Melchior, und Balthasar.

Jedoch solle in den alten Erb-Stamm-Gütern, den Agnatis vor den Cognatis dergestalten der Vorzug gebühren, daß sothane alte Erb-Stamm-Güter den Agnatis, in dem zur Zeit der Abtheilung gangbaren Preis, überlassen, und von diesem ihnen Cognatis die zukommende Erb-Portion pro rata zugetheilet werden.

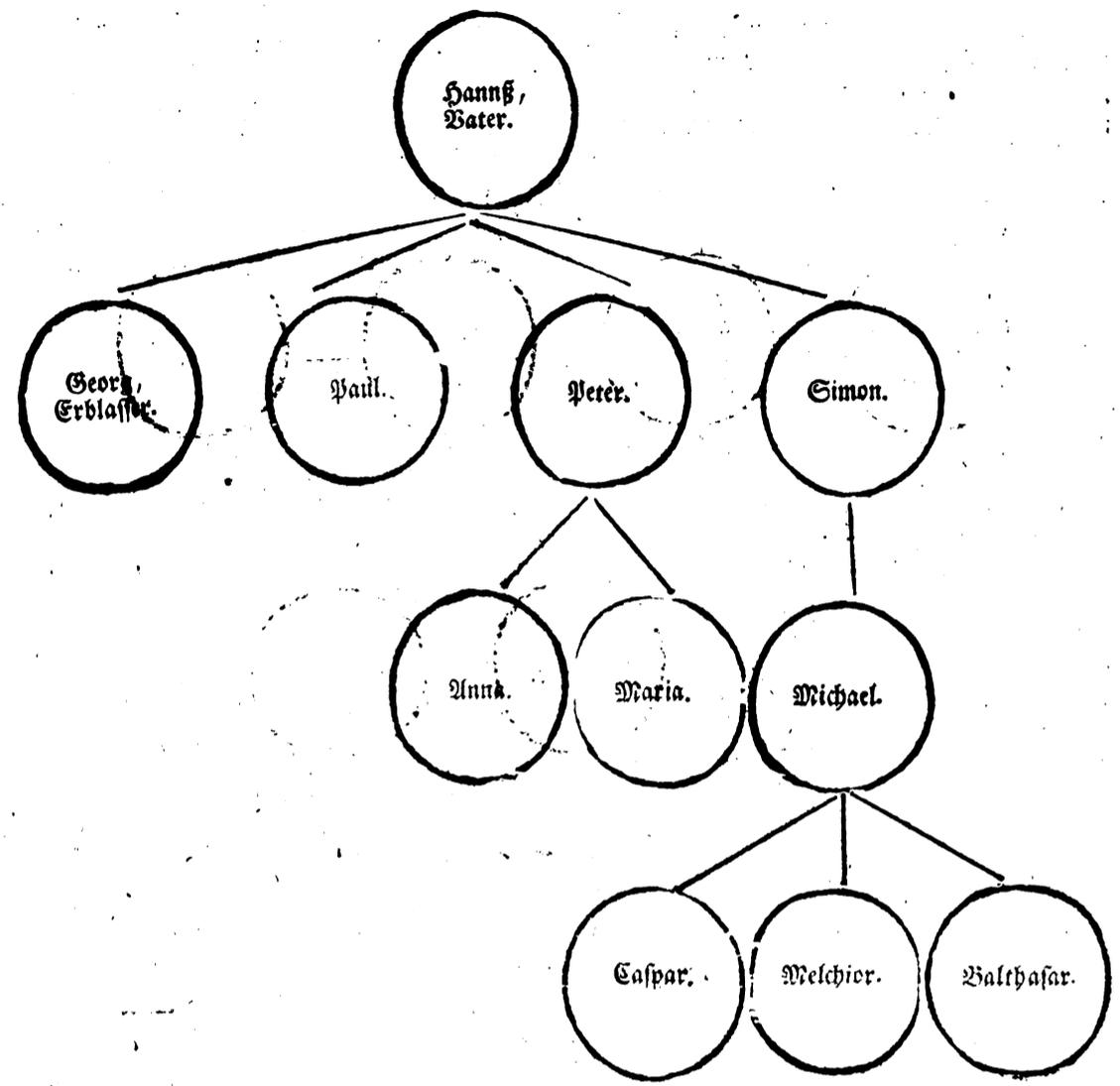
Alle Erb-Stamm-Güter sollen den Agnatis um currenten Preis überlassen werden.

Der zehente Titul,

Von Geschwister-Kinds-Kindern.

Was nächst hie oben von den Geschwister-Kindern geordnet, das erstrecket sich auch auf die Geschwister-Kinds-Kinder, ausser daß bey ihnen das Ius Repraesentationis nicht mehr statt hat, das ist, in den Fällen, wo der Verstorbene neben den Geschwister-Kinds-Kindern auch zugleich Geschwister, oder Geschwister-Kinder verläßt, so die Geschwister Kinds-Kinder in ihrer abgelebten Eltern Fußstapffen nicht treten, sondern von denen noch lebenden Geschwistern, oder Geschwister-Kindern, von der Erbschaft ausgeschlossen werden sollen: also, daß wann einer nach seinem Ableiben, einen Bruder, dann von einem andern Bruder Kinder, und vom dritten Bruder Kinds-Kinder verliesse, so erben ihn allein sein Bruder, und Bruders-Kinder, so wohl in den väter- als mütterlichen Erb- als denen selbst gewonnen- und eroberten Gütern; die Kinds-Kinder aber vom dritten Bruder würden gar ausgeschlossen, wie in beygesetzter Figur zu sehen.

Geschwister Kinds-Kinder haben kein Ius repraesentationis, sonsten haben sie gleiches Recht wie Geschwister-Kinder.



Amhier fällt des Georg Verlassenschaft allein auf seinen Bruder Paul, und des verstorbenen Bruder Peter zwey Kinder, Anna und Maria, der Caspar, Melchior, und Balthasar aber, als Geschwister-Kinds-Kinder, werden ausgeschlossen.

Der eilfte Titul,
Von den andern Seiten-Erben, und weiter gesippten Freunden.

Nach den Geschwister Kinds-Kindern kommen die übrigen Seiten-Freunde, die nächsten im Grade, ohne Unterscheid, ob sie ab- oder unterstammig seynd, in capita.

Wann keine Geschwister, noch deren Kinder, oder Kinds-Kinder, vorhanden, so fällt die Erbschaft auf die Person, welche sonst in der Seiten-Linie die nächste im Grad der Sippschaft ist: wann aber mehr Personen in gleichen Grade vorhanden wären, so erben dieselben des Verstorbenen Haab und Güter, ohne Unterschied, ob selbige von dem Ober- oder Unter-Stamm herrühren, oder von dem Erblasser selbst erobert worden; und zwar nicht nach dem Stamme, sondern nach Anzahl der Personen.

Der zwölfte Titul,
Von den verziehenen Töchtern des Herrn- und Ritter-Stands.

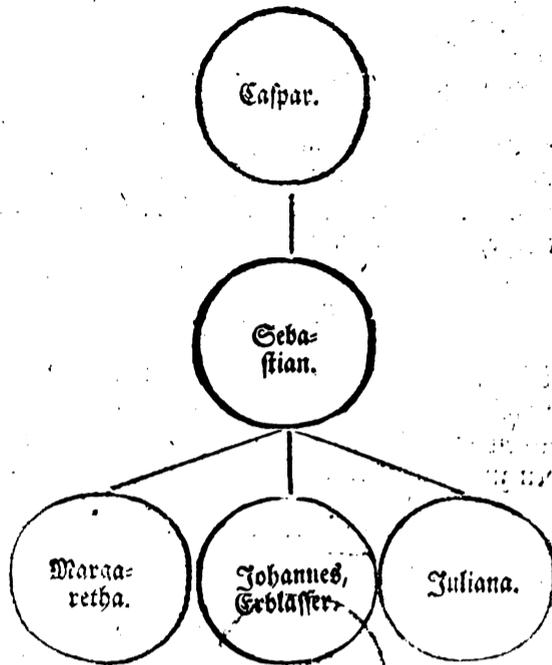
§. I.

Töchter, Herrn- und Ritter-Stands in Oesterreich, werden von dem auf- und absteigenden Manns-Stamme von der Erbschaft ausgeschlossen; auch von dem ganzen Manns-Nahmen, wann es die pacta familiae vermögen.

Seilen in diesem Unserm Erz-Herzogthum, bey dem Herrn- und Ritter-Stand, von Alters her gebräuchlich gewesen, daß die Töchter, zu besserer Erhaltung der Adlichen Geschlechter, sich des Erb-Rechts gegen den Vater, und dessen ab- und aufsteigende Linie, so lange derselbe Stamm währet, verziehen müssen: so wollen Wir es noch hinfürd dabey allerdings bewenden lassen, mit dem Zusatz, daß ob sie schon keine schriftliche Verzicht von sich gegeben hätten, dannoch so lange der Manns-Stamm ab- und aufsteigender Linie währet, für verziehen gehalten werden sollen; wo aber die Verziichte durch besondere Pacta Familiae auf den ganzen Nahmen und Stamm vorgesehn seynd, lassen Wir es dabey auch verbleiben.

Exempel.

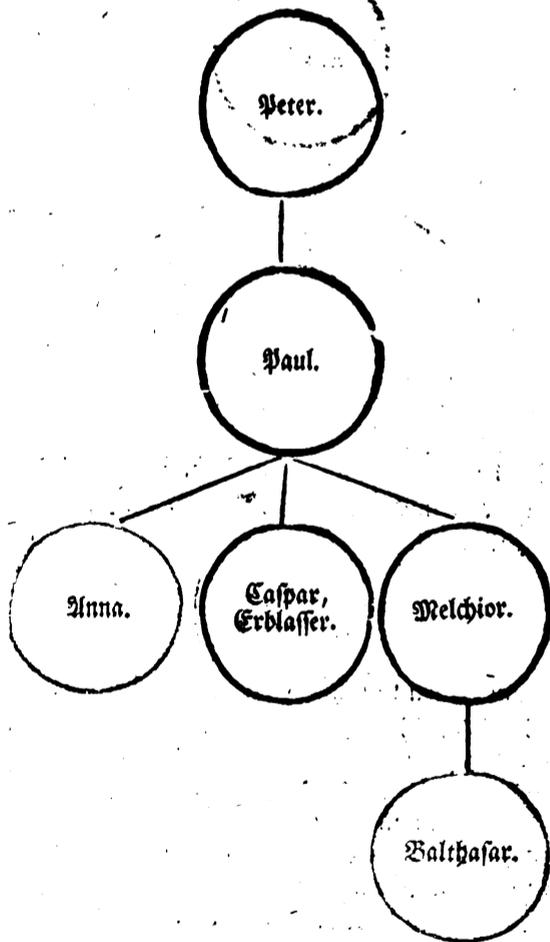
Exempel



Hier erbt des Johannes An. Herr Caspar die Verlassenschaft des Johannes, mit Ausschließung des Erblassers zweyer Schwestern, Margaretha, und Juliana.

Andertes Exempel,

Wo die Verzicht auf den ganzen Nahmen und Stamm vorgesehen.



Hier kommet auf Absterben des Caspar, nicht dessen Schwester Anna, sondern des vorverstorbenen Bruder Melchior's Sohn Balthasar, allein zur Succession.

§. II.

Unterhalt und Ausstaffung verziehener Töchter.

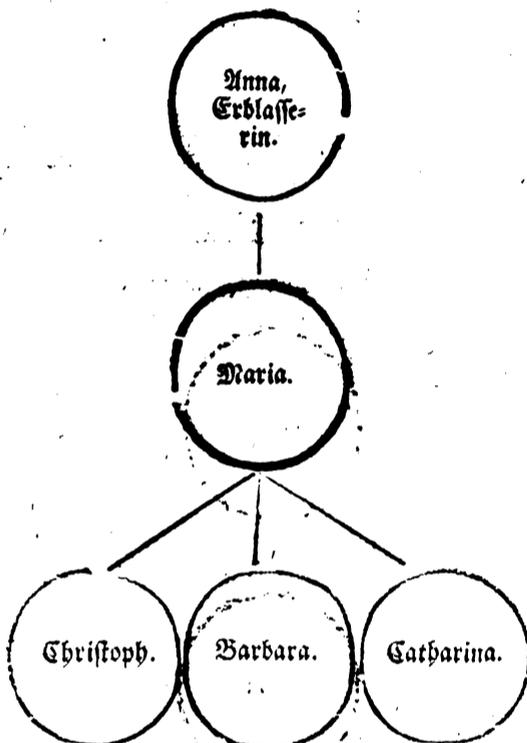
Herentgegen ist derjenige von gedachtem Manns-Stamme, welcher die also verziehene Töchter von der Erbschaft ausschließet, selbige, bis zu ihrer Verhehlung, oder Elösterlichen Eingang und Gelübd, dem Stand und Vermögen gemäß zu unterhalten, nach der Verhehlung, oder beschehenen Elösterlichen Gelübd aber, einer des Herrn-Stands zwey tausend Gulden, und einer vom Ritter-Stand ein tausend Gulden, zum Heyrath-Gut, neben vorbergehender gebührender Bekleid- und Ausstaffung, es wäre dann ein wissentliches Unvermögen vorhanden, längst inner Jahrs-Frist, nebst dem von Zeit der Verhehlung zu 5. per cento verflossenen Interesse, zu reichen schuldig.

§. III.

In dem mütterlichen Haab seynd sie gleiche Erbinnen.

Jedoch sollen die Töchter, und ihre Erben, in dem mütterlichen Haab und Gütern, auch allen Erbschaften, welche von dem mütterlichen Stamme, als An-Frauen, Ur-An-Frauen, Schwestern, oder dergleichen Persohnen, verlassen werden, neben ihren Brüdern, und dem Manns-Stamme, zu erben zugelassen werden.

Exempel



Hier wird der An-Frau Anna Verlassenschaft in drey gleiche Theile vertheilt, zwischen dem Christoph, Barbara, und Catharina; auch da diese Catharina hernach verstirbet, wird dero Verlassenschaft in zwey gleiche Theile zwischen dem Christoph und Barbara getheilet.

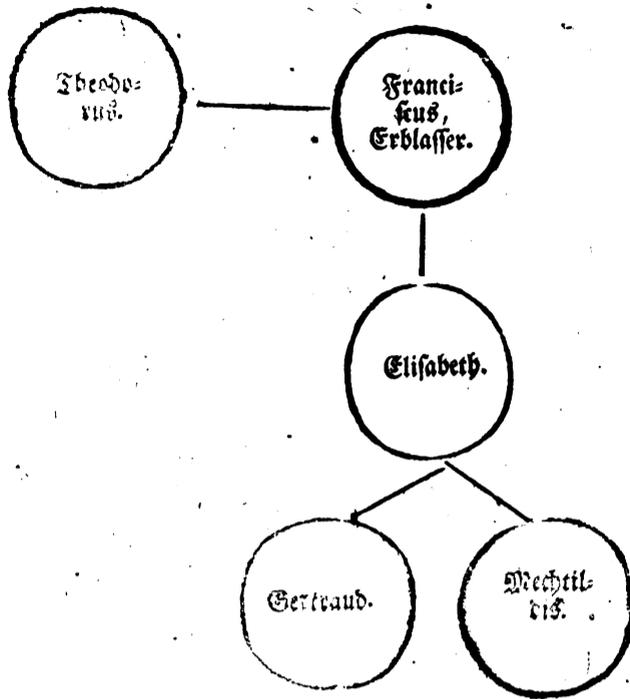
§. IV.

Der Land-Männlicher Leibes-Erben weiblichen Geschlechts schliessen regulariter alle Seiten-Freunde von der Erbschaft aus.

Dasern ein Land-Mann keinen männlichen Leibes-Erben, sondern Brüder, oder andere weitere Befreundte an einem, und dann Töchter, oder Töchter-Kinder andern Theils verliesse, so sollen die Töchter, oder ihre Kinder, und nicht des abgeleiteten Bruder, oder andere seine Befreundte vom Manns-Stamme, erben, es hätte sich dann eine solche Tochter: gegen den ganzen Manns-Stamm in ab- und aufsteigender und Seiten-Linie, freywillig verziehen; oder es wäre in eines Geschlechts Erb-Einigung lauter vorgesehen, daß sich die Weibs-Persohnen auf den ganzen Nahmen und Stamm verziehen sollen, in welchen Fällen die Töchter auch von des Vaters Brüdern, und deren männlichen Erben ausgeschlossen wären.

Exempel

Exempel



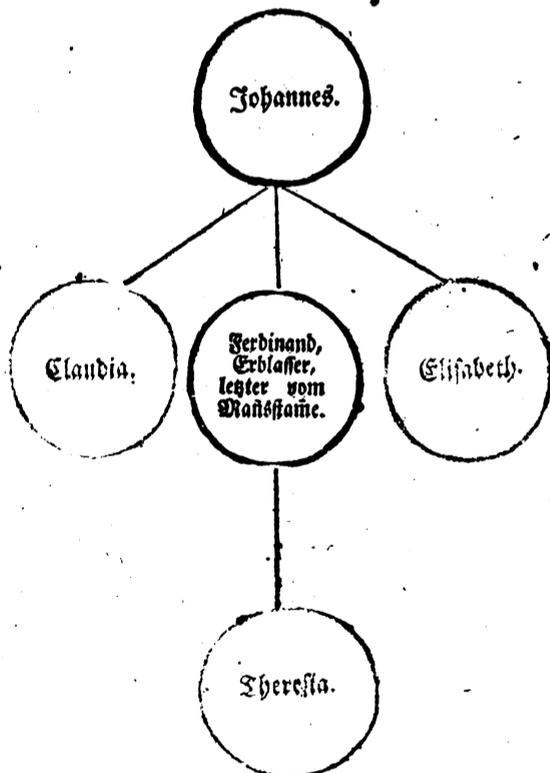
Hier schliessen des Francisci beede Enckel, Gertraud und Mechtildis, den Theodorum darum aus, weiln aus Mangel der männlichen Leibes-Erben, die Elisabeth für keine ver-ziehene Tochter auf die freye väterliche Verlassenschaft kan angesehen werden, mithin hat es bey dem ordinari Successions-Recht sein Bewenden.

S. V.

Wann neben den Töchtern auch ver-ziehene Schwestern des legt verstorbenen Manns Stammes vorhanden, sollen dieselbe in bonis renuntiatas als Regredient-Erbinnen zu gleichen Theilen in die Häupter erben.

Töchter u. erben mit den ver-ziehenen Vä-terns Schwestern, in bonis renuntiatas, zugleich, in capita.

Exempel



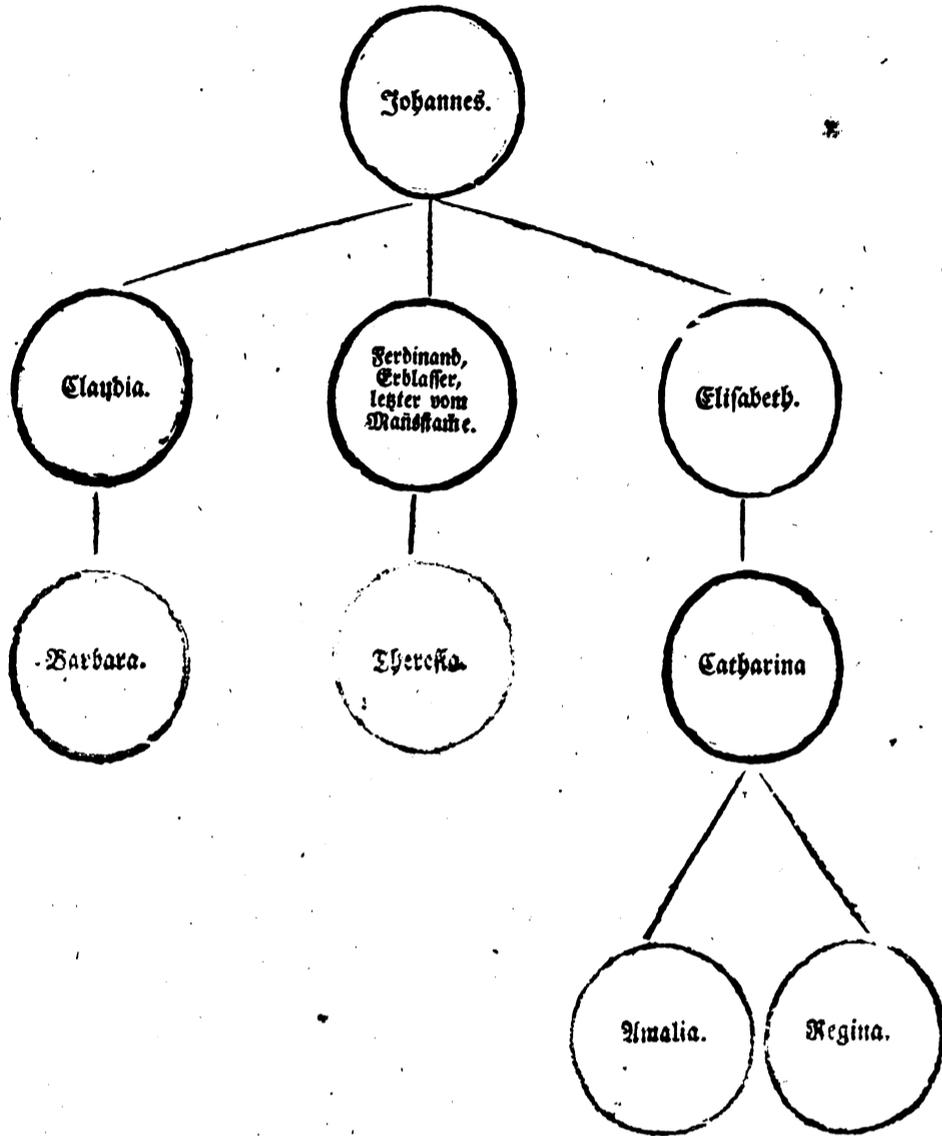
Hier erben den Ferdinand, als letzten der Familie, in bonis renuntiatas, die beede Schwestern, Claudia und Elisabeth, nebst des Ferdinand Tochter Theresia, in gleiche Theile.

1720.

Verzogene Vaters Schwester Kinder aber mit den Töchtern in Stämme.

Wären aber keine verzogene Schwestern, sondern deren Kinder, oder Kinds-Kinder vorhanden, so sollen sie nicht nach Anzahl der Personen, sondern nach dem Stamme, zur Erbschaft zugelassen werden.

Exempel



Hier, wann Ferdinand Erblasser mit Tod abgeheth, so wird dessen Verlassenschaft in bonis renuntiatis, unter die Theresia, Barbara, auch des Ferdinand Schwester Elisabetha Enckel, Amalia und Regina, in die Stämme vertheilet: in dem vom Ferdinand Vatern und Erblassern eigens eroberten Gut aber ist die Tochter Theresia allein Erbin.

Bona renuntiata wohl zu specificiren.

Damit aber künftiger Streit de bonis renuntiatis verhütet werde, solle man in den Casibus, wo die Renuntiations-Fälle sich ereignen, alle Vorsehung zur künftigen Probe der renunciirten Güter fürkehren.

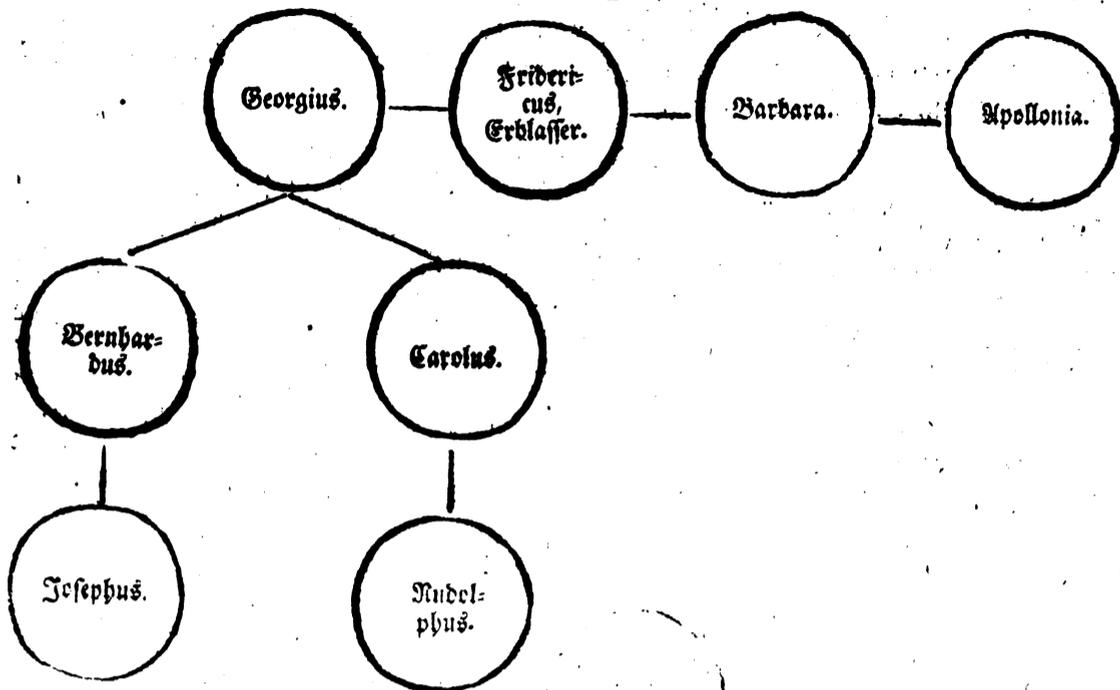
§. VI.

Wie die auf den ganzen Manns-Stamm verzogene Schwestern zur Erbschaft kommen.

Gehet einer mit Tode ab, und verläst weder männliche noch weibliche Leibes-Erben absteigender Linie, sondern allein Brüder, oder deren Descendenten, und darbey auf den ganzen Manns-Stamm verzogene Schwestern, oder die sich zu verzeihen schuldig, so fällt seine Verlassenschaft auf die Brüder allein, oder derselben Brüder Kinder, und Kinds-Kinder, auch männlichen Stammes; und alsdann erst, wann solche Personen männlichen Stammes auch mit Tod abgehen, und also derselbe ganze Manns-Stamm abstirbt, so kommt es wieder zu den verzogenen Schwestern, oder derselben Kinds-Kindern, also, daß derselben lezt verstorbenen Haab und Gut dem weiblichen Stamme wiederum zufällt; und erben dann alle Personen von demselben Geschlechte herrührend mit einander, werden auch die weiteren Freunde neben den nähern ohne Unterschied des Grads zugelassen.

Exempel

Exempel



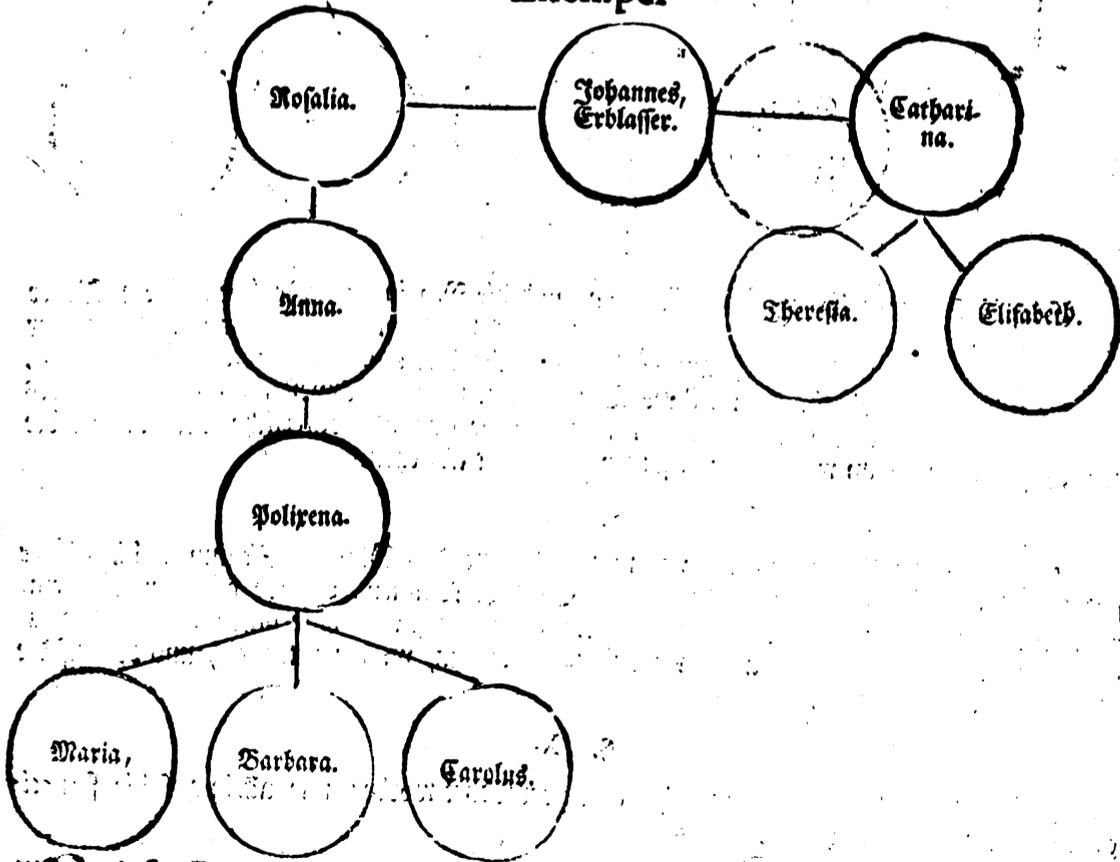
Hier erben auf Ableiben Friderici des Georgs Enckel, Josephus und Rudolphus, allein; und mithin werden dessen beide Schwestern, Barbara und Apollonia, gänzlich ausgeschlossen.

§. VII.

Doch in die Theilung nicht in die Häupter, sondern nach dem Stamm-Recht fürzunehmen, dergestalt, daß wann einer zum Exempel eine verziehene Schwester, und dann von der andern verziehenen Schwester zwey Töchter hinterlasse, seine Verlassenschaft nicht nach Anzahl der Verzoynen, sondern nach dem Stamm ausgetheilet, und den zweyen Schwester-Kindern sammtlich mehr nicht, als der verziehenen Schwester allein davon zustehen, und also forthin in den Verzicht-Fällen das Jus Repraesentationis nicht allein bey den Schwester-Kindern, sondern auch bey weiteren Befreundten deren verziehenen Töchtern statt haben, und jederzeit nach Anzahl der Stämme deren, davon die Verzicht herrühren, die wiederfallende Erbschaften getheilet werden sollen.

Erben nach dem Stamme.

Exempel



Anno 1720.

Codicis Austriaci

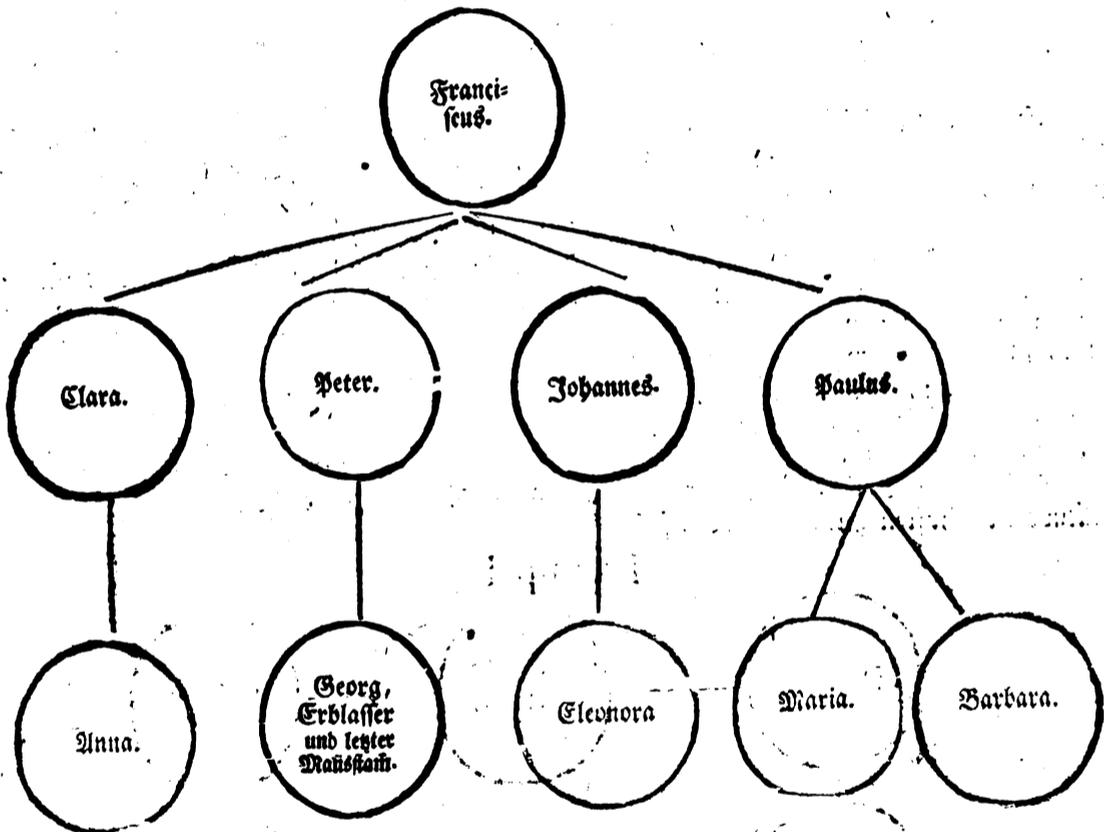
Hier wird des Johannes Verlassenschaft in zwey gleiche Theile abgetheilet, und erbet die Theresia und Elisabetha die Helfte, und die Maria, Barbara, und Carolus, unerachtet sonst nach den gemeinen Rechten in diesem das Jus representationis nicht mehr statt hätte, die andere Helfte in die Stämme, und hat der von der weiblichen Linie herrührende Manns-Stamm keinen Vorzug.

§. VIII.

Müssen conferiren.

Begäbe sich dann weiter, daß eine Tochter, welche sich nicht auf den ganzen Manns-Stamm verziehen, ihren Vater einmahl in den alt-väterlichen Gütern geerbet, und mithin ihres Vaters Bruder, oder Bruders-Kinder, ausgeschlossen hätte, und es entstände hernach der Fall, daß auch der letzte Manns-Stamm mit Tod abgienge, dardurch desselben Verlassenschaft in den alt-väterlichen Gütern zu den Töchtern käme: so sollen gleichwohl selbige Erb-Töchter, oder ihre Erben absteigender Linie, neben den verziehenen Verfohnen, oder deren Erben, zu solcher Erbschaft einstehen mögen, doch anderst nicht, als daß sie das zuvor ererbte alt-väterliche Gut der gemeinen Erbschaft jutrage; wann sie aber sich der neuen Erbschaft lieber entschlagen wolte, so solle es ihr frey stehen, und sie von ihrem ererbten vorigen alt-väterlichen Gut andern weiblichen Stämmen nichts hinaus zu geben schuldig seyn.

Exempel



Hier ist Eleonora ihrem Vater Johann, und die Maria und Barbara ihrem Vater Paul succedit, und hat den Manns-Stamm auch Weibes-Stamm excludirt: wann hieraus der Georg, als letzter vom Manns-Stamme, mit Tod abgeheth, und will alsdann die Eleonora, oder die Maria und Barbara, mit ihres Vaters verziehenen Schwester Tochter Anna, des Georg Erbschaft in die Stämme antreten, so müssen sie das alt-väterliche vorhero ererbte Gut conferiren, oder im widrigen von solcher Erbschaft abstehen.

§. IX.

Wie dann letztlich insgemein, wann nach Abgang des Manns-Stammes die Güter und Erbschaften auf den verziehenen Weibs-Stamm kommen, dieselbe allwegen ihre empfangene Heyraths-Güter, auch was ihnen etwa inzwischen vom väterlichen Gut erblich zugestanden, im Fall sie neben andern gleich erben wollen, wieder jutragen, und darauf die Abtheilung beschehen solle.

§. X.

Jedoch wollen Wir alles, was hierinnen verordnet worden, nur allein auf die frey-eigene Güter verstanden haben.

Der

Der dreyzehente Titul, Wie die Sippchaften bewiesen werden sollen.

S. I.

Der ein Erbe seyn will, soll auf Widersprechen seine Sippchaft beweisen, welches dann entweder mit lebendigen Zeugen, oder brieflichen Urkunden, als Lehen-Briefen, Grund-Büchern, Vrbariis, Tauf-Büchern, Bett-Zetteln, Testamenten, Heyrath-Briefen, Verträgen, und dergleichen gefertigten Urkunden, oder auch zur Beyhülfe mit Wappen, Überschriften der Begräbnisse, und andern glaubwürdigen Kundschaften beschehen kan; und wann jemand in seinem Testament einen andern seinen Sohn oder Bruder nennet, oder in einem Heyraths-Briefe, Verträge, und dergleichen begriffen ist, wer der verstorbenen Braut, oder Vertrags-Verföhnen Vater, Mutter, oder Bruder gewesen, so ist es zum Beweis derselben Verwandtschaft so lang genugsam, bis ein anders mit mehrern erwiesen wird; welche Gegenweisung denen Interessirten jedesmahl bevor stehet.

S. II.

Obwohlen auch, gemeinen Rechten nach, die Sippchaft a communi stirpe, das ist, von gemeinem Haupt desselben Stammes her, und dann von einem Grade, oder von einer Verföhn auf die andere, ausgeführt und erwiesen werden solte; weilen aber oftmahlen solches, wegen Länge der Zeit, darunter diejenigen Verföhnen, denen darum bewußt gewesen, abgestorben, und um das, sonderlich zwischen gemeinen Leuten, nicht allweg gefertigte Verbriefungen aufgerichtet, oder auch dieselbe so fleißig nicht aufbehalten werden, nicht eigentlich geleistet werden kan: so wollen Wir, in frey-eigenthümlichen Erb-Gütern, Unsern nachgesetzten Obrigkeiten vertrauet und heimgestellet haben, den in einem und andern Fall fürkommenden Beweis für genugsam oder nicht zu erkennen. Was aber die Lehen-Güter belangt, und wie es in denselben gehalten werden solle, derowegen wird in tractatu feudali absonderlich gehandelt werden.

Der vierzehente Titul,

Wann, und wie die Eheleute einander erben mögen.

S. I.

Stirbt jemand ohne letzten Willen, und verläßt einen Ehe-Genossen, oder mit Ordnung versprochene Braut-Verföhn, sonst aber keine Bluts-Verwandte, weder in auf- oder absteigender- noch Seiten-Linie; in diesem Falle solle seine Verlassenschaft der überlebenden Con- oder Braut-Verföhn erblich zufallen.

Nach den Seiten-Fremden, kommen die Ehe- und Braut-Verföhnen zur Erbschaft.

S. II.

Jedoch ist das allein von denjenigen Eheleuten zu verstehen, welche in Conlicher Liebe und Treue bis in Tod mit einander gelebet, oder sich vor- oder bey dem Todes-Falle widerum versöhnet haben. Trüge es sich aber zu, daß die Eheleute vor dem Tode nicht zusammen kamen, und sich versöhneten, solle der gerichtlich erkant-unschuldige Ehegatte zu des schuldig verstorbenen Verlassenschaft ebenfalls gelassen werden.

Die in ehlicher Lieb und Treue bis in Tod verharren.

S. III.

Wann zwischen den verstorbenen und überlebenden Ehegenossen ein aufgerichteter Heyraths-Brief vorhanden, so soll es in des überlebenden Willkühr stehen, sich entweder allein des Heyraths-Briefs zu betragen, und demselben gemäß die Abfertigung zu begehren, oder sich der völligen Verlassenschaft im vorgemeldten Casu zu unterfangen.

Können sich dieses Rechts, oder ihres Heyrath-Briefs bedienen.

S. IV.

Begäbe es sich, daß eine vermögliche Con-Verföhn mit Tod abglenge, und zwar eheliche Kinder, Eltern, oder andere Bluts-Verwandte, bennebens aber auch seinen getreuen Ehegenossen hinter sich verliesse, welcher weder mit Heyraths-Bermacht, noch andern Mitteln, zur ehelichen Unterhaltung versehen wäre, so solle einer solchen überlebenden armen Con-Verföhn, sammt den vorhandenen Kindern, wann deren drey oder weniger, oder aber neben andern Erben in aufsteigender oder Seiten-Linie, der vierte Theil von der Verlassenschaft, zum Fall aber der Kinder mehr wären, ein gleicher Kinds-Theil erfolgen; doch dergestalt, daß das Eigenthum von solchem vierten oder Kinds-Theil, ihren mit dem verstorbenen ehelich erzeugten Kindern unverthunlich verbleiben, und sie allein die Nutz-Nießung auf ihr Lebenlang haben, in andern Fällen aber, wo keine Kinder vorhanden, ihr auch das Eigenthum zuständig seyn solle.

Was der armen Con-Verföhn aus der Vermöglichen ihrer Erbschaft zukomme.

Der funfzehnte Titul,
Wie eine Verlassenschaft erblos werde, und wohin
dieselbe alsdann falle.

§. I.

Wann einer ohne Testament, wie auch ohne gesippte Freunde ab, oder aufsteigender, oder Zwerch-Linie, in was für einem Grade sie auch dem verstorbenen verwandt, mit Tod abgeheth, auch keinen Ehegenossen nach sich verläst, so wird desselben Verlassenschaft erblos.

§. II.

Erblose Verlassenschaft fällt dem Fisco heim.

Wann man eine Verlassenschaft erblos wird, so solle dieselbe Uns als Landes-Fürsten heim, und zufallen; es wäre dann die Stadt, oder Ort, alwo der Fall beschicht, von Uns, oder Unfern Vorfahren, absonderlich befreuet, auch dessen in erfessenen Nuß und Gebrauch, daß dergleichen erblose Güter ihnen zu ihren gemeinen Cassen heimfallen, so wollen wir es darbey gnädigst verbleiben lassen, auch disfalls Unfern getreu gehorsamsten Ständen an desto alt hergebrachten Gewohnheiten, daß sie von ihren Unterthanen dergleichen erblose Verlassenschaft zu sich nehmen, nichts entzogen haben; wie dann die bey solchen erblosen Verlassenschaften etwan befindliche Grund-Stücke ihrem Grund-Herrn zufallen sollen.

§. III.

Jedoch setzen und ordnen Wir, daß so wohl von Unserer Landesfürstlichen Cammer, als andern, denen dergleichen erblose Güter heimfallen, alles dasjenige geleistet werde, was sonsten ein rechtmäßiger Erbe, mit Abzahlung des verstorbenen Schulden, und in andere Wege, zu thun verbunden gewesen wäre.

Der sechzehnte Titul,

Von der Erben Bedacht, Annehm, und Antretung der Erbschaften, auch wie es zu halten, so lange sich kein Erbe anmeldet, und legitimiret.

§. I.

Antretung der Erbschaft hat 30. Tage Bedenck-Zeit.

Es stehet zwar dem außer Testament, oder andern letzten Willen, in des verstorbenen Verlassenschaft den Zutritt habenden nächsten Erben bevor, sich eine Zeit lang zu bedencken, ob er die Erbschaft mit oder ohne kuenario antreten, oder derselben sich allerdings begeben wolle; damit aber andere Befreunde oder Interessirte, sonderlich aber des Abgeliebten Gläubiger, als welche wider die liegend- und unangetretene Erbschaft im nachgesetzten Termino legali keine Execution führen können, nicht aufgezoget, noch mit dem Bedacht wider Gebühr verschoben werden, so solle sich derjenige, so unvidersprechlich Erbe ist, gut bald erklären, und solches über den dreysigsten Tag, ohne erhebliche Verhinderung, nicht anstehen lassen: und wann jemand eine Erbschaft, entweder durch rechtliche Klage, oder gütige Handlung, zwar suchte, jedoch mit der That sich derselben nicht theilhaftig machte, so soll er ehender für keinen Erben gehalten werden, bis er darzu durch rechtliche Aussprüche erkennet, oder die Sachen in der Güte auf ein Erbe verglichen worden.

§. II.

Wie es zu halten, wann sich keine Erben angeben.

Wann nach eines Absterben keine Bluts-Freunde sich für Erben anmelden, oder die anmeldende sich nicht genugsam legitimirten, oder auch sonst unbenutzt, wer, oder wo dieselben seyn? so solle die Obrigkeit, darunter die Verlassenschaft gehört, solche alsobald inventiren, und beschreiben, auch tauglichen hierzu verordneten Curatoren zu getreuer Verwaltung, und auf ehrbare Haltung, gegen gebührender Ergöglichkeit, einantworten lassen: wann nun nach Verstreichung Jahr und Tag kein rechtmäßiger Erbe fürkame, mag zwar jedes Orts Grund- oder andere Obrigkeit die Verlassenschaft in Verwahrung zu sich nehmen, damit, falls inner zwey und dreysig Jahren, von Zeit der Ablebung an zu rechnen, Bluts-Verwandte sich anmeldeten, und sich legitimirten, denselben die Verlassenschaft sammt gebührender Nutzung, wieder abgetreten und hinaus gegeben werden könne.

§. III.

§. III.

Wann auf eines Ableiben, zwar Bluts-Freunde, die sich zu Erben legitimiren können, vorhanden, benebens aber fürkommt, daß ein näherer seyn solte, der sich an fremde Orte begeben, viel Jahre ausgeblieben, und nicht bewußt wo er zur Zeit sich aufhalte, auch, ob er noch am Leben, oder doch von ihme Leibes-Erben vorhanden: in diesem Fall soll abermahl des Abgelebten Verlassenschaft alsobald ordentlich inventiret werden, und so die weitere gesippten Freunde genugsame Versicherung thun, daß sie, zu was Zeit hernach, über kurz oder lang, derjenige oder andere nähere Befreundte und Erben fürkämen, demselben solche Erbschaft sammt der Nutzung wiederkehren wollen, so solle ihnen dargegen solche Erbschaft eingewortet werden.

Wann der nächste Freund verlohren, und man seines Lebens oder Todes ungewiß.

Würden sie aber keine genugsame Versicherung leisten, solle die Verlassenschaft gleichfalls tauglichen Persohnen, zu getreuer Verwaltung, auf jährliche Rechnung, gegen gebühlicher Ergöglichkeit, bis zu Ende des zwey und dreyßigsten Jahrs anvertrauet, und sodann nach Ausgang des zwey und dreyßigsten Jahrs den vorhandenen nächsten Bluts-Freunden, mit aller gefallenen Nutzung abgetreten und eingewortet werden.

Doch wann inzwischen genugsam beygebracht würde, daß derjenige, dessen man erwartet, nicht mehr im Leben, so solle alsbald denen die sich nach ihme am nächsten legitimiren die Einantwortung beschehen. Jedoch sollen denjenigen nähern Befreundten, welche die zwey und dreyßig Jahr ohne ihrem Verschulden verstreichen lassen, die gewöhnliche Beneficia iuris vorbehalten seyn.

§. IV.

So bey einem Haus-Wirth, ein In-Mann, oder bey einem Gast-Geber ein fremder reisender Gast mit oder ohne Geschäfte abstirbt, so solle derselbe Haus-Wirth, oder Gast-Geber, solches seiner Obrigkeit ohne allen Verzug anzeigen, wie auch alles, was der In-Mann, oder Gast, bey sich gehabt, dahin überantworten, und gefährlicher Weise nichts verhalten, darüber ihme auch nach Beschaffenheit der Sachen einen Eyd zu thun auferlegt werden mag; und wann man weiß, woher der Abgelebte gewesen, solle man solches seiner Obrigkeit, sofern es das Ius Albigenatus, oder andere Landsfürstliche Gerechtsame zugeben, zu wissen machen, damit es denen Befreundten von dort aus gleichfalls kund gethan werde.

Bei einem Todes-Fall eines unbekanntem Fremden.

Wäre aber nicht bewußt, wer, und von wannen der In-Mann oder Gast gewesen? auch sich seinerthalben kein Erbe anmeldete, wofern dann dasjenige, so er bey ihme gehabt, und über die Zehrung, Cur, Arzney, Begräbnis, und andere nothwendige Bestätigung und aufgewandte Unkosten verblieben, ein geringes, und über 20. Gulden nicht austrüge, so solle dasselbe alsobald nach Jahrs-Zeit unter arme Leute, als ein Allmosen, ausgetheilet, oder zu andern milden Sachen angewendet; da es aber ein mehrers austrüge, bis zu verjährter Zeit in Obrigkeits Händen aufbehalten werden, und hernach, da sich in zwey und dreyßig Jahren niemand darzu erblich anmeldet und legitimiret, derselben Obrigkeit, welcher das Ius Fiscii von Rechts-Gewohnheit halber, oder ex Privilegio, zustehet, allerdings verbleiben. Der Haus-Wirth oder Gast-Geber aber, so gefährlicher Weise ichtes verhält, und dessen genugsam überwiesen wird, solle zur Sachen Erstattung angehalten, und wofern er es nicht im Vermögen hätte, nach Gutbedüncken der Obrigkeit, nicht weniger in beeden Fällen, wann er vorhero einen leiblichen Eyd geschworen, des Mein-Eyds halber, absonder- und peinlich gestraft werden.

§. V.

Wann mehrern Persohnen in gleichen Grade eine Erbschaft zustehet, und deren einer oder mehr derselben wolten solche, entweder aus Nachlässigkeit, oder aus freyer Willkühr, nicht annehmen, so solle selbiger Theil den andern Erben zufallen.

Wann ein Erbe der Erbschaft renuncirt, fällt sein Theil den andern Miterben zu.

Der siebenzehente Titul, Von Theilungen der Erbschaften.

§. I.

Wann ein Vater oder Mutter, durch ihren letzten Willen, oder sonsten, keine Theilung hinterlassen, welche ihnen dann in allweg bevor stehet, und also zwischen mehr Söhnen oder Erb-Töchtern, ihrer Eltern Verlassenschaft halber, eine Theilung fürgenommen werden müste, so solle das ältere, es sey ein Manns- oder Weibs-Bild, oder diejenigen, so die ältere Persohn vertreten, und an deren statt stehen, die Theilung machen, auch sie selbst unter einander so viel unterschiedliche Theil-Libell, als der Erben seynd, aufrichten, fürnehmlich in den Fällen, wo Pupillen, Abwesende, nahmhafte Schulden, oder sonsten Interessirte vorhanden seyn.

Das ältere theilt, und errichtet die Theil-Libell.

§. II.

§. II.

Worinnen nichts von der Erbschaft auszulassen.

In solche Theil-Libell seynd alle verlassene Haab und Güter, liegende und fahrende, Activ- und Passiv-Schulden, Forderungen, Rechte und Gerechtigkeiten, Spruch und Actionen, einzuverleiben, und lediglich nichts in die Erbschaft gehöriges auszulassen.

§. III.

Wie der Anschlag zu machen.

Der Anschlag liegender Güter, und Gülten, solle nicht per Pausch, auch nicht nach eines oder andern Erben Gutachten, sondern nach jedes Orts, allwo die Güter gelegen, gebräuchlichem Werth verfast; die fahrende Haab aber, nach geschwornen, oder anderer der Sachen verständiger Leute Schätzung, betheuret, und alles mit richtigem Verzeichniß in die Theil-Libell eingetragen werden.

§. IV.

Wie die Theilung zu machen.

Es solle keinem Theil allein Güter, und dem andern allein Geld, oder andere Mittel, wider Willen, sondern beedes, so viel möglich, und der Erbschaft Gelegenheit zuläßt, zugleich abgetheilet; jedoch was zu einem Gut gehörig, oder darzu gebracht worden, nicht leichtlich davon gesondert werden.

§. V.

Es ist auch sonderlich darauf achtung zu geben, daß fürnehme Stücke und Güter, die ohne Nachtheil und füglich nicht zu theilen, unzertrennet verbleiben; daher wann einem Theil ein größeres untheilbares Gut, und dem andern ein geringeres zufiele, der Abgang mit andern liegend- oder fahrenden Gütern, oder in baarem Gelde, zu erstatten wäre.

§. VI.

Untheilbare Güter dem Manns-Stamme.

Wann ein Stück oder Gut eines so hohen Werths wäre, daß die andern Theile gegen demselben nicht zu vergleichen, so solle dasselbe zusehrst dem Manns-Stamme, weilen Wir dem Unter-Stamme, so lange ein Erbe im Ober-Stamme vorhanden, in den untheilbaren Land-Gütern alle Wahl-Gerechtigkeiten benehmen, zukommen, und auch unter den Manns-Erben demjenigen, der den meisten Theil an der Erbschaft hat, oder bey dessen Nahmen und Stamme es lange Zeit gewesen, zugetheilet, und die völlige Ablösung mit Geld zu thun bevor gelassen werden; ob er dann dasselbe so hoch annehmen will, als die andern Erben dafür darbieten, soll es ihm bleiben, wo nicht, soll es derjenige Erbe haben, der am meisten darum geben will. Hätten aber die Erben alle gleiche Theile an solcher Erbschaft, und wolte jeder die Ablösung haben, doch keiner mehr als der andere darum geben, so sollen sie, des Vorzugs halber, mit dem Loos die Sache entscheiden; so aber keiner der Erben die Ablösung begehrte, solche Stücke oder Gut verkauft, und das Kauf-Geld unter die Erben ausgetheilet werden.

Sub auctione intercoheredes.

Zu Zeiten auch nach dem Loos.

§. VII.

Das jüngere wählt.

Wann nun der ältere Bruder, oder die ältere Schwester, die Theilung gemacht, und die Theil-Libell aufgerichtet worden, sollen sie dem jüngeren, oder der unvogtbaren Verhabenen angehängiget, und ihnen zu ihrer freyen Wahl Bedacht gelassen werden; die mögen alsdann nach Ordnung wählen, also daß der jüngste Bruder oder Schwester die erste, der jüngere oder nächste nach ihm die andere, und also folgendes einer nach dem andern, ihrer Geburt nach, jederzeit der jüngere vor dem ältern die Wahl habe: und so es sich begäbe, daß zur Zeit des Erb-Falls, drey Brüder im Leben gewesen, vor der Theilung aber der älteste mit Tod abgegangen, und einen Sohn verlassen, der zur Theilungs-Zeit am Alter gleichwohl jünger als der andere oder dritte seines verstorbenen Vaters Bruder wäre, jedoch, weilen er allein in seines verstorbenen Vaters Fußstapfen eintritt, so sollen die überlebende Brüder vor ihm die Wahl haben; herentgegen auch derselbe, ob er gleich jünger als die noch lebende seines Vaters Brüder, dennoch durch seinen Verhabenen die Theilung machen, und seinen Bettern die Wahl lassen.

Wie die Erben ex jure repraesentationis wählen und theilen.

Wann aber neben den Kindern mehr Kinds-Kinder eines Stammes, zur Zeit des Erb-Falls, oder der Theilung, vorhanden, solle zwischen ihnen die Theilung durch das Loos beschehen.

§. VIII.

Wittwen erben mit den Kindern.

Zum Fall die hinterlassene Wittwe neben den Kindern zu gleichem Theil für eine Erbin eingesetzt würde, so gebühret derselben weder die Theilung zu machen, noch die Wahl zu haben, sondern der letzte Theil, ausser des ältesten, so die Theilung gemacht.

§. IX.

Compelle der Säumigen.

Würde der ältere in Nachung der Theilung, oder der jüngere mit der Wahl, oder Ablösung, säumig seyn, solle die Obrigkeit, auf eines oder des andern Theils Anhalten, Einschuhung thun, und auf mercklichen Ungehorsam die Theilung nach Beschaffenheit der Sachen von Amts wegen fürnehmen.

§. X.

S. X.

Wann eine Erbschaft zwischen andern Erben, als Kindern, und Kindes-Kindern, oder weiteren Befreundten zu theilen, wie auch, wann mehr Brüder einen abgeleiteten Bruder erben, mögen dieselbe solche Theilung selbst mit und unter einander machen, oder darzu andere erkiesen; könnten sie sich aber so weit nicht vergleichen, solle die Obrigkeit, auf Anhalten, taugliche Commissarien und Schieds-Leute darzu verordnen: wann sodann die Theilung auf einen oder andern Weg gemacht, und sie sich wegen Annehmung der gemachten Theile in Güte nicht vergleichen könnten, sollen sie darum das Loos werffen, und jeder an dem ihm zufallenden Theil sich begnügen zu lassen schuldig seyn.

Theilung der Seiten-Erben.

S. XI.

Stirbt einer, und verläßt neben seinen Kindern auch seine Wittve schwangeren Leibes, solle mit der Abtheilung bis zur Niederkunft inne gehalten, und inzwischen die Verwaltung der Erbschaft, mit vorgehender Errichtung des Inuentarii, der Wittve gelassen werden; es hätte dann die Obrigkeit erhebliche Ursachen, hierin ein anders zu verordnen.

Bey Hinterlassung schwangerer Wittwen.

S. XII.

So sich begäbe, daß einem Fremden, oder auch der überlebenden Con-Persohn, neben den Mit-Erben, als Kindern, oder andern Bluts-Befreundten, ein liegendes Gut verschaffet würde, ob schon solches füglich nicht zu theilen, so seynd doch die Fremde nicht verbunden den Befreundten die Ablösung zuzulassen; es wäre demnach Sach, daß sie sonsten ihren Theil nicht behalten, sondern in fremde Hände kommen lassen wolten: in welchem Fall den Befreundten, darvon dasselbe Gut herrühret, der Vorkauf und Einstand bevorstünde; also auch, wann gleich ein Erbe an einem verschafften liegenden Gut mehr Theil hat als der andere, kan er doch denselben wider seine Gelegenheit zur Ablösung nicht dringen, es wolte dann solcher seinen geringern Theil auf fremde Persohnen verwenden, alsdann solle der Mit-Erbe, gegen Bezahlung dessen was ein Fremder gäbe, den Vorzug haben.

Coheredes haben das Einstands-Recht.

S. XIII.

Die briefliche Urkunden, so zu jedes Erben erwählten und zugetheilten Haab und Gütern insonderheit gehören, sollen auch demselben Erben in originali gelassen werden; die gemeine briefliche Urkunden aber, so den Erben sämtlich gehörig, unvertheilt verbleiben: und so fern sich die Erben selbst keines andern willkührlichen vergleichen, demjenigen Erben, welcher den meisten Theil in der Erbschaft hat, vertraut, auch mit einem ordentlichen Inuentario in Verwahrung und Behältniß zugestellet werden.

Gemeinschaftliche Documenta.

Wo aber die Erben oder Repräsentanten gleiche Theile an der Erbschaft haben, solle der älteste unter ihnen, so lange derselbe im Lande verbleiblich, solche Urkunden ebenfalls mit einem ordentlichen Inuentario zu sich nehmen, und an einem sicheren Ort verwahrlich auf behalten; da aber wider den ältesten erhebliche Ursachen vorhanden, oder derselbe im Lande nicht wohhabt wäre, dem nächsten im Alter solche Verwahrung zustehen, und wann folgendes ein Mit-Erbe solch gemeiner brieflicher Urkunden bedürftig, sollen demselben glaubwürdige Abschriften, auch zum Fall der Nothdurft die Originalia selbst, sich deren zu gebrauchen, zugestellet, doch hernach selbige zu den andern wieder erlegt werden.

S. XIV.

Es begiebt sich mehrmahls, daß ein Mit-Erbe die erblichen Haab und Güter nicht allein für sich, sondern auch im Nahmen und an statt der andern Mit-Erben, Gerhabweiss, oder in andere Wege besizet, braucht, und genießt; wann nun in solchem Fall von den andern seinen Mit-Erben um Theilung der Erb-Güter angehalten wird, und sonsten kein erhebliches Bedencken darwider fürkömmt, so kan sich der inhabende Mit-Erbe der Theilung, unter dem Schein seiner etwan noch nicht aufgenommenen Raitungen, nicht weigern, sondern es solle auf der Mit-Erben Begehren zuvörderst die Theilung, und nachmahls die Raitungen, wofern es vorhero nicht beschehen, fürgenommen werden.

Raitung hält die Theilung nicht auf.

S. XV.

Ein Erbe ist dem andern, der zugetheilten Güter halber, wann dieselbe nach beschehener Theilung, völlig, und zum Theil in oder auffer Nachrens, ansprüchig würden, sie hätten sich denn dessentwegen ausdrücklich eines andern verglichen, Landsbräuchig zu schirmen und schadlos zu halten schuldig; wann auch vor der Theilung, aus gemeiner Erbschaft, und derselben zum besten, ein Stück verpfändet worden, welches hernach unbewust solcher Verpfändung einem andern in der Theilung zukommen, so solle derselbe von den andern, nach eines jeden Antheil, gegen den Pfand-Mann vertreten und schadlos gehalten werden: wann aber ein Testire in seinem letzten Willen die Theilung der Güter, zwischen seinen Kindern, oder andern Erben, ausdrücklich selbst gemacht, so ist ein Erbe den andern weiter zu schirmen nicht schuldig, es wäre dann dardurch einem Kinde seine natürliche Erb-Gebühr entzogen, oder geschwächt, alsdann seynd die andern Mit-Erben hierum zu schirmen schuldig.

Coheredes seynd einander evictionem schuldig.

§. XVI.

Wann ein Erbe dem andern etwas verschwiegen.

Da nach beschehener Abtheilung, durch einen oder andern Mit-Erben könnte beygebracht werden, daß in derselben ichtwas gefährlicher Weise verschwiegen, oder sonsten dabey bevortheliet worden, so solle der beschwerte Theil allweg darüber gehöret, und demselben die Billigkeit ertheilet, wie auch der Ubertreter nach Beschaffenheit der Sachen von der Obrigkeit abgestraft werden.

§. XVII.

Beweis der Theilung.

Praescriptio lacionis.

Obwohlen zu künftiger besserer Nachricht über die beschehene Theilung, gemeiniglich ordentliche Theil-Briefe, oder schriftliche Urkunden aufgerichtet, so mögen doch dieselbe durch Zeugen, oder andere in Rechten zulässige Wege, ebenfalls bewiesen werden: dabey auch demjenigen, welcher sich wider die furgegangene Abtheilung einer Ungleichheit halber beschwert zu seyn vermeynte, eine andere Abtheilung, in denen beweglichen inner sechs Wochen und drey Tagen, in den unbeweglichen aber inner vier Monathen hernach, und länger nicht, zu begehren unbenommen seyn solle.

Der achtzehente Titul,

Von Zutragung der Güter, zu Latein Collatio bonorum genannt.

§. I.

in successione ab intestato conferiren die Erben in absteigender Linie.

Wann es zwischen den Erben absteigender Linie zur Theilung kommt, wie auch absonderlich im Fall, da dem verziehnen Weibs-Stamm, nach Abgang des Manns-Stammes, gegen dem die Verzicht beschehen, der erbliche Zutritt wiederum eröffnet wird, so ist in Acht zu nehmen, ob, und was ein Mit-Erbe, oder auch dessen Eltern, an deren statt er eintritt, vor dem andern Mit-Erben, vorher bey Leb-Zeiten des Abgestorbenen, und die Verziehnen zu ihrer Abfertigung oder sonsten empfangen haben; alsdann zu Erhaltung Gleichheit zwischen den Erben nach Beschaffenheit die Theilung zu machen, und dieselbe dahin zu richten, damit, was ein Theil etwa hievor, sonderbar in Abschlag seines Erbtheils empfangen, wieder zu gemeiner Erbschaft zutrage, und entweder seinem Mit-Erben auch so viel bevor lasse, oder aber selbst um so viel weniger empfangen.

§. II.

Nicht aber in successione ex testamento.

Ausgenommen Heyrath-Gut und Wiederlag.

Wann die Eltern ihre Kinder, Enckel, oder Ur-Enckel im Testament, oder andern, letzten Willen, auf gleiche oder ungleiche Theile zu Erben einsetzen, und darbey nicht ausdrücklich vermelden, daß dasjenige, so ein oder anderes Kind von ihnen in Leb-Zeiten empfangen, an dessen Erbtheil abgezogen werden solle, so kan von den Mit-Erben die Zutragung des vorigen Empfangs nicht begehrt werden; jedoch ausgenommen das Heyrath-Gut, und Wiederlag, deren Zutragung, obwohlen in der Eltern letzten Willen hievon keine Meldung beschehen, dannaoh die Mit-Erben zu begehren, und demjenigen, der es empfangen, an seinem Erbtheil abzuziehen befugt seyn sollen; welches dann in den Erb-Fällen auffer letzten Willens, ebenmäßig, und viel mehrers statt hat: so aber die Eltern in ihren letzten Willen ausdrückliche Verordnung thun, daß nach ihrem Tod derley heyrathliche Gaben ihren Kindern an dem Erbtheil nicht abgezogen werden sollen, so hat es dabey billig sein Verbleiben.

§. III.

Was von der Conferirung befreyet ist.

Ungerathene Kinder müssen alles conferiren.

Was die Eltern im Leben auf ihre Kinder, zu deren gebührenden, nicht aber gar übermäßigen Unterhaltung, an Unserm, oder andern Fürstlichen Höfen, hohen Schulen, Reisen, im Kriegs-Wesen, Ranzionirungen, Erlernung guter Künste, Handthierungen, und dergleichen, aus freyem Willen anwenden, solches, wie auch geringe oder solche Gaben, so die Eltern ihren Kindern aus sonderer Zuneigung thun, zu Latein simplices donationes genannt, wo keine andere Erklärung von ihnen vorhanden, solle für eine freye Gabe und Schenkung geachtet, und wann es zur Theilung kommt, der Begabte dasselbe der Erbschaft zuzutragen, oder ihm abzuziehen zu lassen, nicht schuldig seyn: jedoch ist dieses von den ungerathenen Kindern, welche dasjenige, was ihnen ihre Eltern zu mehrerm Aufnehmen also treuherzig hergeben, übel anlegen, verbanquetiren, verspielen, oder sonst lieberlich unnützliger Weise verthun, wie auch von demjenigen, was die Eltern um eines Kinds Missethat willen zur Strafe hergeben, oder sie darentwegen aus der Gefangenschaft ausgelöst, nicht zu verstehen, sondern es sollen von denselben dergleichen Vorlagen an ihrer Erb-Gebühnrnß in allweg abgezogen werden; es wäre dann von ihren Eltern ein anders ausdrücklich vermeldet und bezeuget worden.

§. IV.

S. IV.

Wann aber die Kinder eigene anderwärts her ererbte, oder sonst selbst eroberte Güter haben, deren Verwaltung, oder auch Nutz- und Niesung den Eltern im Leben zukehret, und nun inzwischen von den Eltern derley nahrhafte Ausgaben und Vorlagen, wie nächst gemeldet, auf solche ihre Kinder über die selbst schuldige notwendige Unterhaltung beschehen, und zu dero Ableiben nicht eigentlich und genugsam bewust, ob sie es aus dem eigenen, oder der Kinder eigenen Gut, und derselben Ertragniß, hergenommen, und anwenden wollen: so ist dieser Unterscheid in acht zu nehmen, Das nemlich, im Fall die Eltern allein die bloße Verwaltung der Güter gehabt, besagte Ausgaben erstlich an der Nutzung und Ertragniß der Güter, und wann solche nicht erklecklich, alsdann an deren Haupt-Gut selbst abzuraiten; da aber die Eltern solche Güter im Leben, jedoch unverthunsich, und ohne Schmälerung, auch zu genießten gehabt, in diesem Fall, was sie über die Ertragniß ein mehrers angewendet, das solle für eine freywilige Gabe der Eltern gehalten, und den Kindern keineswegs abgezogen werden, es wäre dann von den Eltern in deren letzten Willen ein anders ausdrücklich verordnet.

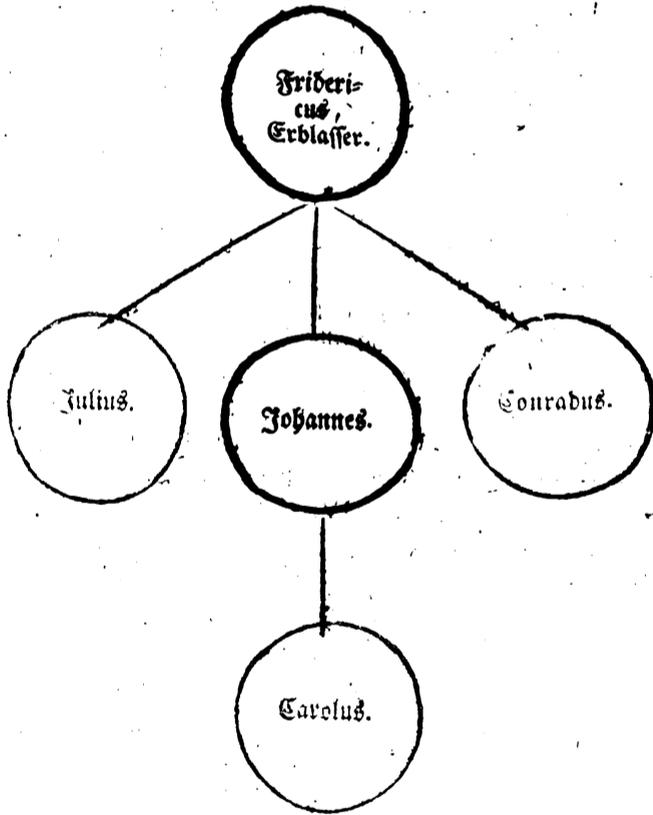
Kinder, die eigenes Gut haben.

S. V.

Begäbe es sich, daß ein Vater mehrere Kinder hätte, und eines derselben in Lebzeiten vom Vater ichtwas, so den gemeinen Rechten nach zu conferiren wäre, empfieng, selbtes Kind aber darauf noch vor dem Vater, oder nach des Vaters Tod, jedoch noch unvergriffen der väterlichen Erbschafft, mit Tod abgieng, hinterlassend einen Enckel, so kommt dieser Enckel zu der Erbschafft seines Anherrns, mit Repräsentirung der Person seines Vaters, und muß selber, wann er mit andern seines Vaters Geschwistern miterben wil, jenes, was sein Vater empfangen, wann es auch der ganze Theil wäre, sich abraiten lassen, und kan von Rechts wegen nichts mehr prärendiren, oder aber den wenigeren von seinem Vater empfangenen Theil, zu der Verlassenschaft, wegen machender gleicher Theilung, conferiren.

Die Iure repraesentationis kommen, müssen conferiren.

Exempel.



Hier ist der Johannes vor seinem Vater Friderico, nachdem er seine Erb-Portion völlig, oder zum Theil, gegen Quittung, oder durch andere Beweise, empfangen, verstorben, da dessen Sohn Carolus, mit dem Julio und Conrado gleichwohl miterben wolte, hätte der Carolus das von seinem Vater empfangene sich abraiten zu lassen, oder zu conferiren.

S. VI.

So ein verziehen- oder unverzienes Kind, Enckel, oder Ur-Enckel, mit deme, was es von seinen Eltern im Leben, oder sonst empfangen, vergnügt seyn, und sich der übrigen Erbschafft begeben wolte, das solle auch dabey gelassen, und das empfangene den andern Erben zuzutragen nicht gedrungen werden; denenjenigen aber, so miterben wollen, und doch der schuldigen Zutragung aus erheblichen Ursachen sich verweigern, solle an ihrem Erbtheil so viel, als die schuldige Zutragungs-Gebühr sich belauft, nach Willkühr der Obrigkeit, entweder in der Mit-Erben Händen, oder sonst bis zu rechtlich- oder gütlichen Austrag der Sachen, auf behalten, im übrigen aber die Abtheilung gleichwohl fürgenommen werden.

Wer der Erbschafft renunciret, conferiret nicht.

Weigerung der Conferirung hält die Theilung nicht auf.

§. VII.

Donationes inofficiose können der Legitima nicht schaden.

Da aber einem Kind, Enckel, oder Ur-Enckel, solche übermäßige Schenkung, so zu Latein Donationes inofficiose genennet werden, zu Präjudiz der übrigen Kinder gebührend den rechtmäßigen Erb-Antheils, gemacht würden, müßten gemeldte Donationes, in so weit als diese der übrigen Kinder Erb-Gebühre, id est Legitima, benachtheilen, rescindirt, und den übrigen Kindern, zu Erfüllung der Erb-Gebühr, zugetheilet werden.

Der neunzehente Titul, Von den Erb-Einigungen.

§. I.

Erbeinigung ist dem Adel erlaubt.

Nachdem in diesem Unserm Erb-Herzogthum Oesterreich unter der Enns, nicht weniger als in andern Ländern, unter einem Adlichen Geschlecht, jedoch unter mehreren Linien, wie auch unter etlichen verschiedenen Adlichen Geschlechtern, gewisse Erb-Einigungen dem Manns-Stamm zu gute aufgerichtet, und Wir befinden, daß solche zu Erhaltung des Adels nützlich und ersprießlich seynd: als wollen Wir auch inskünftige allen Adlichen Geschlechtern des Herrn- und Ritter-Stands zugelassen haben, daß sie unter ihnen dergleichen Erb-Einigung, jedoch ohne Schmälerung Unserer Rechte, und der Gesetze aufrichten mögen.

§. II.

Was eine Erbvereinigung sey.

Es bestehet aber die Erb-Einigung fürnehmlich in diesem, daß von einer Adlichen Familie etliche Brüder und Vettern, von einer oder mehreren Linien, oder auch mehreren Geschlechtern, so viel deren zu einer Zeit im Leben, sich mit einander willkürlich dahin vergleichen, daß ihre Güter gegenwärtig und künftig dergestalt gegen einander verhasst, und dem Manns-Stamm verbunden seyn und bleiben sollen, daß, wo über kurz oder lang eines oder des andern absteigenden Stamm- und Namens-Erben mit Tod abgehen würden, alsdann solche Güter auf des andern männlichen Namens- und Stammes-Erben, so lange einer vorhanden, mit gänzlicher Ausschließung des weiblichen Geschlechts, jedoch gegen Reichung des gebührenden Heyrath-Guts, Aus-Steuerung, oder wittiblicher Abfertigung, allein fallen, und keiner dieselbe ausser dem Geschlecht und Nahmen zu verwenden, noch auch sonst mit Schulden, oder in andermweg, ohne aller Mitvereinigten absonderlichen Consens, zu beladen Macht haben solle.

§. III.

Erbeinigung präjudicirt niemand, der nicht darein gewilliget,

Wann aus vielen Brüdern und Vettern sich nur etliche, und nicht alle sämmtlich, einer Erb-Vereinigung vergleichen, so ist selbige gegen denen, so nicht darein gewilliget, unverbindlich, und haben daraus weder Nutzen noch Schaden zu erwarten; desgleichen auch durch solche Erb-Einigung, ob sie schon von allen Brüdern und Vätern zugleich aufgerichtet, auch so gar von Uns gnädigst confirmirt wäre, niemand andern an seinen hievor gehabten Rechten nichts benommen, noch auch dem Weibs-Stamme, so sich nur auf eine Linie, und nicht auf den ganzen Manns-Stamm beziehen, solches ohne dero absonderliche Einwilligung, und genugsamer Renuntiation, nachtheilig seyn solle.

auch dem Weibs-Stamme nicht.

§. IV.

Publication und Vormerkung der Erbeinigungen.

Damit aber die aufgerichte Erb-Einigung, zu männliglicher Nachricht und Warnung kommen, und sich niemand mit der Unwissenheit entschuldigen könne; als wollen Wir, daß dieselbe bey Unserm Land-Marschallischen Gericht, von den Interessirten fürgebracht, und von dannen aus, durch öffentlich angeschlagene Patente, drey ganze Jahr lang hindurch publicirt, und jederman zu wissen gemacht, auch nach Verfließung bemeldter drey Jahre, dem Land-Gedenck-Buch, des ganzen Inhalts, sammt der Execution wegen beschehener Anschlagung, einverleibt, wie auch bey dem Weibs-Boten-Amt auf die vererbenigte Güter fürgemerckt, und sodann darob wirklich gehalten werden, im widrigen aber gegen den dritten ungültig und ohne Nachtheil seyn solle.

Der zwanzigste Titul,

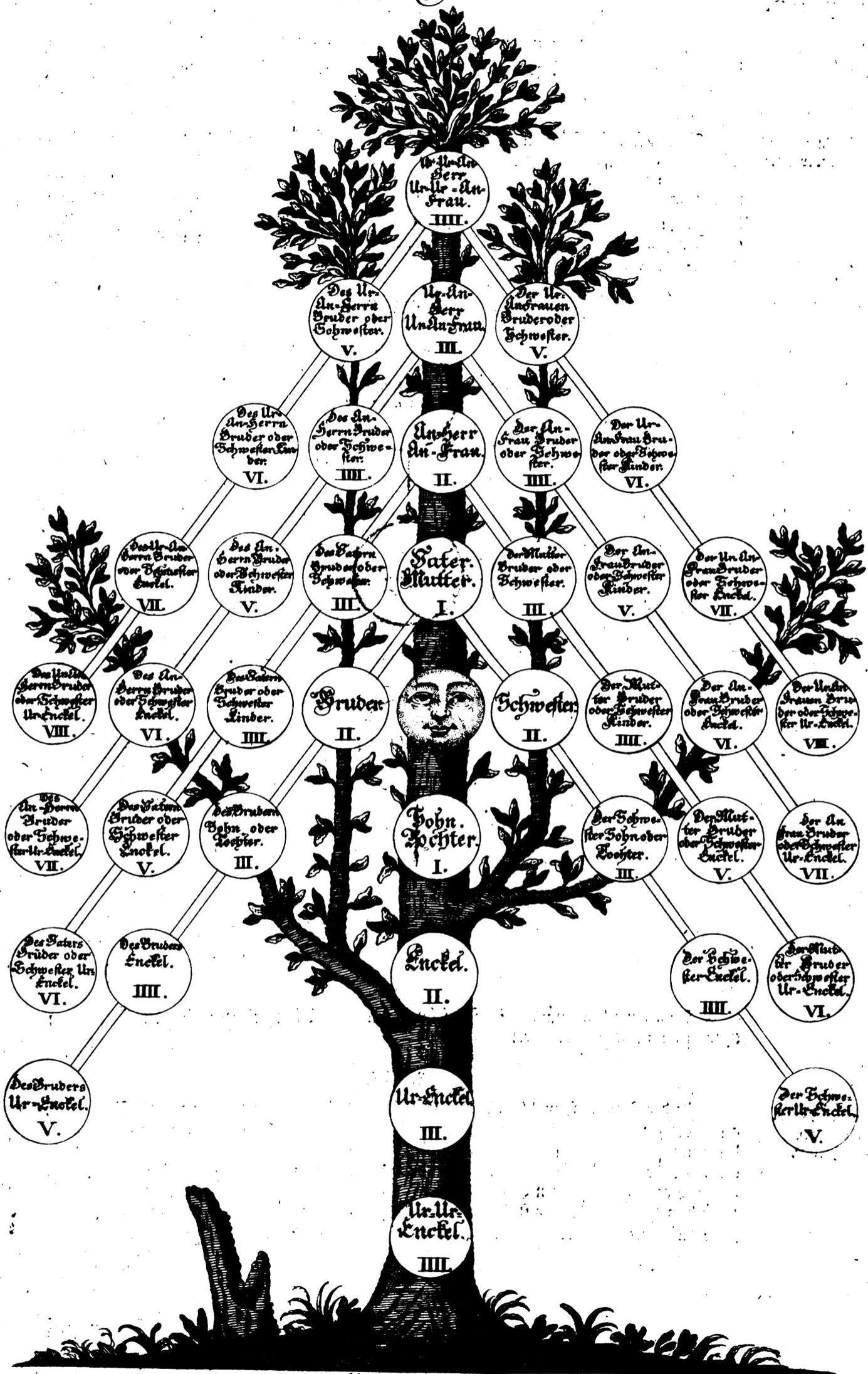
Vom Unterschied der Sipperschaft, und wie derselben Grade zu zehlen sind.

§. I.

Der Sipperschaften sind dreyerley, als erstlich in absteigender Linie, andertens in aufsteigender Linie, und drittens in gleich- oder ungleicher Zwerch- oder Seiten-Linie, wie aus beygefügetem Sipp-Baum zu ersehen.

Sipp-

Gipp=Baum.



Krügner junior sc. Lipsia.

§. II.

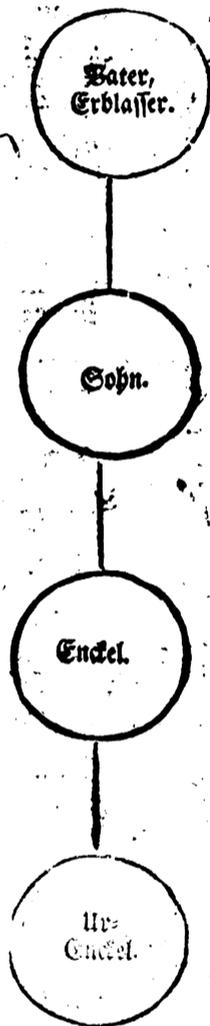
Damit aber männiglich desto besser wissen möge, wie die Grade der Sippschaften in den Erb-Fällen zu zehlen? so seynd folgende Regeln in Obacht zu nehmen.

§. III.

Gradus in auf und absteigender Linie.

Wann sich ein Erb-Fall in auf- oder absteigender Linie begiebt, und man wissen will, wie des verstorbenen Erblassers Bluts-Verwandte in solcher Linie ihm befreundt, auch wer unter ihnen der nächste, und darum den Zutritt zu der Erbschaft habe; so müssen die Grade auf- oder abwärts von des Erblassers Person, bis auf diejenigen so erben wollen, und hinwiederum von diesen auf den Erblasser, gezählet werden, und so viel sich Personen in solcher Zahl, außer einer, befinden, so weit seynd die Befreundte, so erben wollen, dem Erblasser verwandt.

Exempel



Allhier werden gezählet vier Personen, und nach Abzug einer, ist der Ur-Enkel dem Erblasser im dritten Grad verwandt.

§. IV.

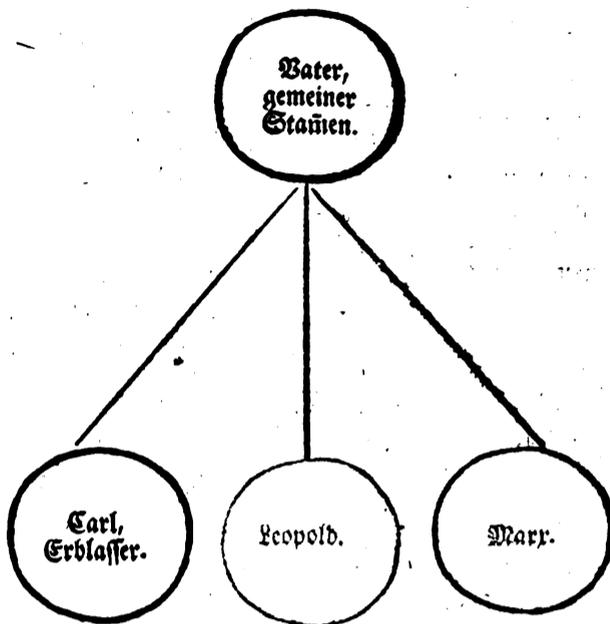
Computatio graduum in der Zwerch-Linie.

In der Zwerch- so wohl gleich als ungleichen Linie, seynd so viel Grade als Personen, außer des gemeinen Stammes, von welchem der Erblasser, und diejenigen so erben wollen, herkommen, als nemlich: wann einer zween Brüder verläst, und man wissen will, in welchem Grade sie dem Verstorbenen verwandt seyn, so müssen diese beide Gebrüder, sammt ihrem Vater, als gemeinen Stamme, von welchem sie geboren, gezählet werden, und weil sich in solcher Zahl drey Personen befinden, nach Abzug aber des gemeinen Stammes zwey verbleiben, so seynd die zween Brüder einander im zweyten Grad verwandt.

Exempel

Exempel.

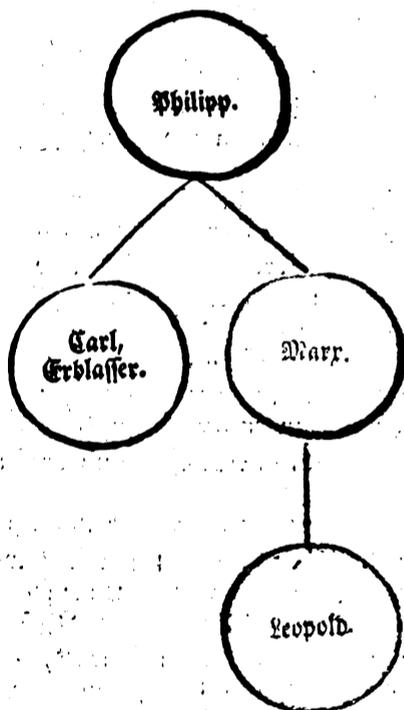
In der gleichen Zwersch-Linie.



Bei dieser gleichen Zwersch-Linie seynd Leopold und Marr, ihrem verstorbenen Bruder Carl in dem anderten Grad befreundt.

Exempel

Der ungleichen Zwersch-Linie.



Bei dieser ungleichen Zwersch-Linie, wann die Frage entstehet, wie nahe der Leopold dem verstorbenen Carl, als seines Vaters Maximilian Brudern, verwandt? seynd alle vier Personen, als Philipp, Carl, Marr, und Leopold, zu zehlen, und weilen nach Abzug des Philipp, als gemeinen Stammes, drey Personen verbleiben, so ist der Leopold dem Carl im dritten Grad verwandt.

Beschluß.

Und wie Wir nun euch Eingangs ermeldten Unfern nachgesetzten geist- und weltlichen Obrigkeiten, wegen dieses Tractats de Successione ab intestato hiemit gemessen und ernstlich anbefehlen, daß ihr über diese Unfere Landsfürstliche Satzung, von dem Tag der Publication an, über die neu vorkommende Casus festiglich haltet, und darwider zu thun niemand gestattet, sondern die Ubertreter der Gebühr nach abstraffet: so haben Wir Uns aber vorbehalten, die obgemeldte Satzungen in das künftige zu bessern, zu mindern, zu mehrern, oder gar aufzuheben. Und dieses ist Unser gnädigster Wille und Meynung. Geben auf Unserm Schloß zu Laxenburg den 28ten May 1720.

Erstre

Erstreckungen bey Gericht.

d. 31. May.

Advocaten, Erforderungen und Erstreckungen

Über einmal nicht zu erstrecken;

Es mögen auch die Ursachen so relevant seyn als sie wollen. Auch nicht mit Consens beyder Partheyen.

in casu der Verwilligung stehet der Parthey bevor die Casirung zu begehren, Und verfällt der Advocat in 6. Jahr. Pön. Fall.

Von der Nieder-Oesterreichischen Regierung wegen, allen und jeden Partheyen, welche bey derselben Rechts-Führungen haben, und ins künftig überkommen möchten, wie auch den Gewalt-Tragern und Advocaten, hiemit anzuzeigen: Es habe zwar Sie Nieder-Oesterreichische Regierung wohl vermeynt, wegen der so vielen Erforderungs-Erstreckungen, die oft die Sach auf viel Monath, ja Jahr und Tag protrahiren, genugsam durch das Edictum vom 5. December 1705. item vom 24. December 1714. §. 3. vorgebeugt zu haben, so muß man doch mißfällig erfahren, daß die angeordnete Erforderung so oft hintertrieben, und so viele Erstreckungen ausgebracht werden, daß die Justiz, zu grossem Nachtheil der Interessirten, in viel Monath hinaus protrahiret wird; und obschon vorhin vorgesehen worden, daß über die eingegebene Tag-Satzungen, und dero einmalige Erstreckungen, es möchten auch die Nicht-Erscheinungs Entschuldigungen fundirt seyn wie sie wollen, auch beyde Partheyen die Erstreckung begehren, keine mehr sollte verwilliget werden, so will doch solches alles nichts versangen, sondern die so rechtschädliche Aufzüge durch die Erstreckungen je länger je mehr continuiret werden, daraus erfolget, daß die Tag-Satzungen sich also multipliciren und häuffen, daß auf einen Tag öfters zu 30. und mehrere gegeben werden, und noch höher steigen würden, wann nicht ganz nöthig remedirt und vorgebeugt würde; zumahlen unmöglich auch in 4. Abtheilungen man die Partheyen nach Nothdurft anhören kan, so zu fernern Erstreckungen Anlaß giebt, auch die Partheyen verleitet, weilen zu genugsamen Nothdurfts-Handlungen die Zeit nicht flecket, extrajudicial Commissiones zu begehren, so wiederum die Sachen in die Länge, wegen ein oder andern Rathes-Verhinderniß, zu grosser Justiz-protraction, verschiebet, diese Unordnung aber alle sehr üble und den armen Partheyen nachtheilige Folgerungen nach sich ziehet, so allein daher rühret, daß dem obbemeldten so heilsam, statuirte publicirt und in Druck gebrachtet Edict de Anno 1714. den 24. December §. 3. nicht nachgelebet wird. Diesemnach wird solcher S. hiemit in substantialibus wiederholt, nehmlichen, daß über eine gegebene Tag-Satzung, und dero einmalige Erstreckung, es möchten auch die Nicht-Erscheinungs Entschuldigungen fundirt seyn wie sie wollen, auch beyde Partheyen die Erstreckung begehren, gleichwohl keine mehr werde verwilliget werden; zumahlen solche fernere Erstreckungs-Verweigerung niemand einigen Schaden bringet; sondern ohne deme demjenigen per viam juris um so viel hurtiger das Recht per Sententiam zukommet, deme es gebühret.

Beynebens die Commissiones und Transactiones nicht necessitatis, sondern voluntatis seynd, und daher dieß noch absonderlich hiemit beygesetzt wird, daß, wann durch Verstoß oder Hinterführung eine fernere Erstreckung begehrt und verwilliget würde, jeder Parthey bevorstehen solle, darwider mit Bescheidenheit zu repliciren, und die Casirung zu begehren, die auch nicht allein verwilliget, sondern auch von demjenigen Advocaten, der die anderte Erstreckung begehret, ein Pön-Fall pr. 6. Thaler unnachlässlich eingefordert werden solle; jedoch ist dieses alles nicht auf jene Sachen, wo Regierung befindet, daß ex causa publica, und ex officio, Erstreckungen vornehmlich, die clausula, aus erheblichen Ursachen, aber keineswegs auf Parthey Sachen interpretiret und verstanden werden solle.

Und zumahlen auch wider mehrermeldes so heilsam und Justizmäßig ausgeführtes Edict, ungehindert es erst den 24. December 1714. publicirt worden, auch in andern Clausuln vielfältig gehandelt wird, als geschiehet hiemit die fernere ernstliche Ermahnung, daß hinführo, gleich wie dessen gänzlich Inhalt allein zu Beförderung der Justiz, und Abschneidung deren Hemmung und Protractionen, dienet, festiglich in allen clausulis und S. darauf gehalten, solches auch bey dem Expedit in puncto deren Recognoscirungs und Collationirungs Tag-Satzungen genau beobachtet, und damit auch die Herrn Räte daselbe allezeit in frischem Gedächtniß haben, solle dieses neu publicirende Edict, so sich darauf in allen per expressum referiret, und selbes confirmiret, nicht allein in öffentlichen Druck gegeben, sondern auch so wohl in der Regierungs Rathes-Stube, als auch in den Commissiones-Stuben, bey allen Abtheilungen affigiret, und da eines hinweg kommet gleich wiederum ein anderes Exemplar surrogirt werden solle. Wornach alle Partheyen, wie auch dero Gewalt-Trager und Advocaten, sich zu richten, und vor Schaden zu hüten haben. Actum Wien, den 31. May 1720.

Illumination, und die Beschädigung der Laternen betreffend.

Wir Carl der VI. ꝛ. Entbieten allen und jeden, was Würden, Stands, oder Wesens die seynd, besonders aber den Haus Inhabern und Inwohnern Unserer Kayserlichen Residenz-Stadt Wien, Unsere Gnade, und fügen euch hiemit zu vernehmen:

d. 5. Juny.

Demnach Wir gnädigt resoluirt und anbefohlen haben, daß von Unserer Kayserlichen Favorita bis an das Cärnter Thor, die Beleuchtung zu allgemeiner Sicherheit, besonders aber Unserer Kayserlichen Hof-Stadt, angerichtet werden solle, und nun die Erfahrenheit gegeben, daß zuwider der von Unsern glorwürdigsten H. H. Vorfahren emanirten Patente, einige liederlich und gemein schädliches Gesindl dahin sich vermessien, und die in allhiefiger Residenz-Stadt Wien, so heilsamst eingeführte Illuminations-Laternen, theils um ihr boshaftes Vorhaben desto sicherer ausführen zu können, zum theil aber aus sträflichem Uebermuth, einzuschlagen sich unterstanden, und dahero derley ruchlosjes Gesind diese ihre Bosheit in ermeldter Vorstadt desto freventlich, und fecker auszuwürcken sich unterwiaden dürfte, deme aber in der Zeit vorzubeugen Wir verordnet haben, daß von Unserer Stadt-Guardia die erforderliche Wachten ausgestellt, und solche vermessene Ubelthäter eingebracht, gegen selbe so dann ohne Unterschied der Person, mit wohl empfindlicher öffentlicher Leibes-Straffe verfahren, auf die jere hingegen, welche nach begangener Ubelthat entweichen, und von den Wachten nicht wohl eingeholet werden könnten, damit selbe der wohl verdienten Straffe nicht entgehen mögen, Feuer gegeben werden sollte.

Illumination, und Beschädigung der Laternen.

Und zumahlen auch bisanhero misfällig beobachtet worden, daß in der Stadt die Laternen, entweder zum östern gar, oder lader nach dem Zeichen des Breun-Blöckleins, nicht angezündet, die Lampen in den Häusern gebrennet, und mit andern schlechten Unschlitt angefüllt, die Laternen nicht, oder zum wenigsten schlecht gesäubert, in die zerbrochene Tafeln, besonders der successiue neu aufrichtenden Laternen, zwey auch drey Bley durchgezogen, den hierüber von dem Lampen Uebergeber und Rottmeistern beschehenden Einsagen die schuldige parition nicht geleistet, folglich hierdurch die helle Beleuchtung dieses so kostbaren Wercks in die bölligen Abnahme gerathen könte:

Solchemnach befehlen Wir euch hiemit gnädigt, und wollen, daß ihr durch eure zur Anzündung der Lampen bestellte Leute, sothane Illuminations-Laternen, nach dem Zeichen des Breun-Blöckleins anzünden, keiner dings aber zulassen sollet, daß solche vorher zur particular Nothdurft in den Häusern gebrennet werden, selbige wenigstens die Woche einmal säubern, die zerbrochene alsogleich repariren, und in keine Tafel mehrers dann ein Bley einziehen lassen, und allem diesem also gewiß gehorsamst nachleben sollet, als im widrigen, und nach ergangener ersterer Warnung, ihr mit wohl empfindlicher Bestrafung ganz unnachlässlich belegt werden sollet. Wornach ihr euch zu richten, und vor Schaden zu hüten wissen werdet, dann hieran beschiehet Unser gnädigster und ernstlicher Wille und Meynung. Wien ꝛ. Wien den 5. Juny 1720.

Des Lands-Verwiesene auf die Bühne stellen.

Wir Carl der VI. ꝛ. Entbieten allen und jeden Unsern so wohl unten als ob der Enns nachgesetzten Obrigkeiten, insonderheit aber allen Unsern Bann- und Land-Richtern, dann allen übrigen, so in diesem Unsern Erz-Hertzogthum Oesterreich unter und ob der Enns einiges Land-Gericht, für sich selbst, oder Verwaltungsweise innen haben, wie auch sonst allen Unsern getreuen Vasallen, Inassen, und Unterthanen, was Standes und Würden dieselbe seyn mögen, Unsere Gnade, und geben euch hiemit gnädigt zu vernehmen:

d. 8. Juny.
Land-Gerichte.

Es habe die bisherige Erfahrenheit in der That vielfältig erwiesen, daß die mehreste der zur Lands-oder respectiue Stadt-Burgfrieds- und Land-Gerichts Verweisung condemnirten Ubelthäter, unangesehen deren hinterlassener und beschworner Urpheden, gleich nach ihrer gewöhnlichen Ausführung, den ersten Gedancen auf die Zurückkehrung gerichtet, selben auch in gar kurzer Zeit in das Werck gestellt, folglich ihren vorigen Diebs-Raub-
Cod. Austr. Pars III. und

Lands-Verwiesene kehren zurück, ohngeacht der Urphede.

und andern schädlichen Compagnien hinwiederum sich zugesellet, und ihre böse Zuneigungen mit derselben Beyhülff nicht allein wiederholet, sondern auch mit mehrerer Reck- und Grausamkeit ausgeübet haben.

Welcher Unfug größten Theils daher entstanden, daß derley vorgennommene Bestraffungen, und dergleichen Delinquenten selbst, weder allhier, noch in dem Land, dem Volck zur genugsamen Warnung kund gemacht worden, also zwar, daß selbe förderst dahier, wegen der von wenigen Jahren so sehr extendirt, auch vermehrten Vor-Städte, und darinnen hin und wieder unbekannter Dingen latitirender Diebs-Hehlern, ungehindert all möglich obgetragener Wachsamkeit und Nachstellung, den gesuchten Unterschleif gar leichtlich erreicht haben, und andurch, wie vor gemeldt, zu Ausübung weiterer sträflichen Thätigkeiten und Unternehmungen veranlasset worden seynd; so auch in das künfftige immerfort zu besorgen stehet, sofern nicht zu dessen best möglichster Abstellung ein absonderlich hierzu zu längliches Mittel ergriffen wird:

Sollen vor der Verweisung drey Tage auf die Bühne gestellet werden.

Zu welchem Ende Wir über die von dem allhiefigen Stadt- und Land-Gericht bey Unserer Nieder-Oesterreichischen Regierung disfalls eingereichter gehorsamster Amts-Erinnerung, und den von erstbesagt Unserer Nieder-Oesterreichischen Regierung weiters nachher Hof abgestatter-gutächlichen Bericht, unterm dritten instehenden Monats Juny allergnädigst beschloffen und resolviret, daß sürohin dahier, wie auch in allen übrigen Städten und Märkten, die eine Land-Gerichtliche Jurisdiction zu exerciren befugt seynd, und sonsten durchgehends bey allen und jeden Land-Gerichten, unter und ob der Enns, derley wegen eines Land-Gerichts mäßigen Verbrechens zur Land-Stadt-Burgfried- oder Land-Gerichts Verweisung condemnirende Delinquenten, vor würcklicher Exequirung eines dergleichen wider selbe verhängten Urtheils, an verschiedenen Wochen-Märkten zu drey malen auf öffentlicher Bühne, mit einem ihres Verbrechens, und dessenthalben verwürckter Straffe halber, angeheften Zettel, dem Volck wenigstens eine Stunde lang vorgestellet, sodann erst die gewöhnliche derselben Ausführung vorgenommen werden solle. Inmassen Wir Uns gnädigst dahin versehen, daß vermittels dieser entschloffenen Aufstellung, einerseits die Delinquenten selbst, aus Besorgung, daß sie desto ehender hierdurch verrathen werden dürften, zu der ansonsten so verwegener Weise unternommenen Zurückkehrung mehreres Bedencken und Abscheuen tragen, anderer seits aber auch, das so wohl in Loco dieses Land-Gerichts wohnhafte, als von den umliegenden Orten zu Zeit der Wochen-Märkte allda sich versammelnde Volck, durch deren Ersehung selbe in genugsame Erkenntniß fassen, folgsam bey ihrer wiederum erkühnender Betretung vor selben sich zeitlich zu hüten, oder auch allenfalls selbe vor Gericht dessenthalben unverlangt zu entdecken und anzugeben wissen werden.

Befehlen demnach Eingangs gemeldt allen und jeden, förderst aber denen, so ein oder anderes Land-Gericht in diesem Unserm Erz-Herzogthum Oesterreich unter und ob der Enns, entweder eigenthümlich besitzen, oder zu verwalten haben, hiemit gnädigst, auch alles Ernstes, daß sie dieser Unserer gnädigsten Verordnung von nun an und in das künfftige allerdings nachleben, auch darob festiglich halten, wie nicht weniger, dafern von Seiten der in einem solchen Land-Gericht oder nächst umliegenden Orten befindlichen Inassen, und Unterthanen, ein dergleichen Ubelthäter oder Ubelthäterin, nach beschehener Execution über kurz oder lang, in dem ihme oder ihr verwiesenen District weiters erschen oder betreten würde, selbe sodann zu Abwendung des ferners besorglichen Übels und Schadens dem daselbstigen Land-Gericht alsogleich gebührend anzeigen, keineswegs aber ihnen einigen heimlichen Aufenthalt oder Unterschleif, bey Vermeidung schwerer und unausbleiblicher Leibes-Straffe, verstatten sollen. An deme beschiehet Unser gnädigster auch ernstlicher Wille und Meinung. Geben zu. Wien den 8. Juny 1720.

Fremde Unterthanen ohne Abschied nicht annehmen.

d. 13. Juny.

Wir Carl der VI. zu. Entbieten allen und jeden geist und weltlichen Obrigkeiten Unsers Erz-Herzogthum Oesterreich unter und ob der Enns, was Würden, Wesens, oder Stands sie seynd, denen dieses Unser Patent fürkommet, Unsere Gnade, und fügen euch hiemit gnädigst zu vernehmen, was gestalten Uns Unsere Königlich Böheimische Hof-Canzley den 28. jüngst entwichenen Monats May abermalen gehorsamst beygebracht, was massen die Ausfertigung und Publicirung gemessener Patente in Unsern Oesterreichischen Landen sehr erforderlich wären, Kraft deren die aus Schlesien,

ten, Böhmen, und Mähren bereits entwichene, und noch entweichende, und in Oesterreich sich niederlassende Unterthanen nirgends angenommen, aufgehalten, oder weiters befördert, sondern alle und jede, mit nachdrücklicher Vorstellung ihres sträflichen Unternehmens, zurück nach Haus verwiesen, und da sie diesem nicht nachkommen wollten, in Verhaft gezogen, ihrer Grund-Obrigkeit angezeigt, sodann auf derselben Veranstaltung verabsolget, und daß dieses beschehe, von euch Obrigkeiten und Gerichten jedes Orts fleißige Obacht getragen werden möchte:

Wann Wir nun unterm 10. dieses gnädigst resolviret, und erwogen, daß dieses Gesuch in sich billig, und mit den vorhin ergangenen Generalien sich conformiret, daß kein Unterthan, ohne Bewillig- und Entlassung von seiner Grund-Obrigkeit, sich anderwärts hin begeben, und ausfahrig machen solle, so in Unsern Königlichen Böhemischen, und deren incorporirten Ländern, um so mehr zu attendiren, und hterzu die hülfliche Hand zu bieten ist, daß selbige Unterthanen mehr denn anderer Länder Unterthanen den Grund-Herrschaften verpflichtet und verbunden seynd.

Als befehlen Wir euch Eingangs erwähnten allen und jeden, geist- und weltlichen, Obrigkeiten, hiemit nochmalen gnädigst, und wollen, daß ihr alles Ernstes diesem Unserm Patent nachleben, und selbigem die Befolgung thun, auch gehöriger Orten publiciren, oder affigiren lassen sollet; an deme beschiehet Unser gnädigster und ernstlicher Wille und Meinung. Geben zu Wien den 13. Juny 1720.

Des Lands zu verwiesende, auf die Bühne stellen.

Auf einer hohen Lands-Fürstlichen Obrigkeit gnädig ergangene Verordnung, wird hiemit jedermännlich kund und zu wissen gemacht: es habe die bisherige Erfahrung vielfältig erwiesen, daß derley Delinquenten, welche Landes- oder respectiven Stadt-Burgfrieds- auch Land-Gerichts verwiesen werden, ohnangesehen ihres beschworrenen zurückgelassenen Uhr-Fehde, gleichwohl in gar kurzer Zeit, und zwar zu dem Ende sich wiederum anhero begeben, damit sie sich von vorigen Diebs- Raubs- und andern schädlichen Compagnien aufs neue zugesellen, und durch deren Beihilfe ihre vorbegangene Ubelthaten nicht nur wiederholen, sondern derley noch mehrere, mit höchst sträflicher Vermessenheit, ohngeachtet ausüben können; welches aus dieser Ursache bishero um so leichter geschehen, weiln die mit solchen zur Land-Gerichts Verweisung condemnirten Leuten vorgenommene Bestrafung, und die Delinquenten selbst, weder allhier, noch im Lande, dem Volck zur genugsamen Warnung kund gemacht worden.

d. 25. Juny.

Damit nun aber derley Ubelthäter zu fernerer Unternehmung sträflicher Thätigkeiten nicht veranlassen, sondern zu deren selbst hefftiger Hintanhalt- und gänzlicher Abstellung alle zulängliche Mittel ergriffen werden: als haben Ihre Majestät Unser allergnädigster Kayser, König, Lands-Fürst, und Herr Herr, dahin resolviret, und allergnädigst beschloffen, daß künftig in so wohl dahlere, als in allen andern auswärtigen eine Land-gerichtliche Jurisdiction zu exerciren befugten Orten, solche, wegen eines strafmäßigen Verbrechens, zur Stadt-Burgfrieds- oder Land-Gerichts-Verweisung condemnirte Persohnen, vor wirklicher Exequirung eines dergleichen wieder selbst verhängten Urtheils, an verschiedenen Wochen-Märkten, zu breyen mahlen, auf öffentlicher Bühne, mit einem ihres Verbrechens und darentwegen verurtheilten Straffe halber angehefteten Zettul, zu jedermanns Sehen, wenigstens eine Stunde lang, vorgestellet, und sodann erst die gewöhnliche, deren selbst Ausführung vorgenommen werden solle.

Und gleichwie diese Veranstaltung dahin abzuleet, damit durch solchane öffentliche Ausstellung, von dem in Zeit der gewöhnlichen Wochen-Märkte sich allda versammelnden Volck, mehr besagte Delinquenten wohl zu Gesicht gefasset, und in genugsame Erkenntnis gebracht werden möchten:

Als werden alle und jede, so wohl Haus-Inhaber, als andere, wer die auch seyn, deren nach abgeschlossener Uhr-Fehde wiederum zurückkehrend- anhero kommende Ubelthäter, im Fall einige über lang oder kurz allhier kenntbar betreten würden, selbe alsogleich gerichtlich andeuten, mit dem ausdrücklichen Zusatz, daß denenselben auch einig heimlicher Auf-
Cod. Austr. Pars III. RFF III 2 fenthalt,

fenthalt, oder Unterschleif, bey Vermeidung schwerer und ohnhausbleiblicher Leibes-Straffe, keineswegs verstattet werden solle. Wornach sich jeder zu richten, und vor Schaden zu hüten wissen wird. Sage es einer dem andern.

Fische in rechter Grösse zu fangen.

d. 25. Juny.

Fisch-Ordnung beobachten.

Wir Carl der VI. x. Entbieten all und jeden geist und weltlichen Herrschaften, welche in diesem Unserm Erz-Herzogthum Oesterreich Fisch, Wasser, oder Fisch-Berechtigkeiten besitzen, sonderlich aber, allen Fisch-Käufern, Fischern, und derselben Knechten, Unsere Gnade, und alles Gutes, und geben euch hiemit gnädigst zu vernehmen, wie daß Uns mißfällig hinterbracht worden, welcher gestalten, ungeacht aller deren von Unserm Hochgeehrtesten Vorfahren, Seligster Gedächtniß, so heilsam verfaßt und publicirten Fisch-Ordnungen, Kraft welcher die nicht die rechte Länge haltende Fische zu fangen, oder zu verkaufen, verboten worden ist, nichtsdestoweniger allerhand Fisch-Brut anhero gebracht, und bemeldten Fisch-Ordnungen keiner Dingen, nachgelebet werde.

Wann nun aber hierdurch nicht nur die Teiche, und Fisch-Wässer, der benötigten Fisch-Brut entsetzet, und dadurch in die Abödung gerathen, sondern auch dem Publico, und dieser Unserer Residenz-Stadt, an dergleichen edlern Fischen eine grosse Beklemmung und Cheurung verursacht wird:

Fisch-Brut zu fangen verboten.

Als haben Wir euch obbenannten allen und jeden hiemit gnädigst und ernstlich anbefehlen wollen, daß ihr künftighin von dergleichen schädlichen Fisch-Fang der Brut, und Abödung der Fisch-Wässer, euch gänglichen enthaltet, sondern auch bey würcklicher Hinwegnehmung dergleichen Brut, und anderer wohl empfindlicher Bestrafung, keinen Hecht, Diebstahl, und dessen gleichen, unter drey Bierding, nicht minder keine Rutten unter einem Bierding, hieher zu bringen, und solche zu verkaufen, euch mehr unterstehet; wie Wir darunterwegen die Incumbenz, und fleißige Obsorge, und Festhaltung dieses Unserm nützlichen Verbots, auch bey erfolgender Ubertretung desselben die Bestrafung Unserm Stadt-Magistrat hiemit gnädigst aufgetragen haben wollen. Wornach sich ein jeder zu richten, und für Schaden zu hüten wissen wird. Hieran beschlehet Unser allergnädigster Wille und Meinung. Geben x. Wien den 25. Juny 1720.

Zigeuner-Patent.

d. 1. July.

Vorige Zigeuner Patente 1689. 1696. 1705.

Wir Carl der VI. x. Entbieten N. allen und jeden Unsern nachgesetzten geist und weltlichen Grund- und Dorf-Obrigkeiten, wie auch denen Land-Gerichten, und allen Unsern Landsassen, Unterthanen, und Getreuen, was Würden und Stände die in Unserm Erz-Herzogthum Oesterreich unter und ob der Enns feß und wohnhaft sind, Unsere Gnade; und geben euch gnädigst zu vernehmen, was gestalten die in dem Land hin und wieder streiffende Zigeuner, samt den bey sich habenden Weib-Kindern, und andern zusammen rottirten Diebs-Kraub- und Mörder-Gesindl, ungeachtet wider selbe, insonderheit Anno 1689. 1696. und 1705. die gemessenste Patente ergangen, und wider selbe der Bann, und ohnfehlbare Leib- und Lebens-Strafen, zu jedermanns Wissen und Warnung kund gethan worden, jedennoch mehrmahlen sich dergestalten anhäuffen, und nicht allein denen, welche wegen verweigernden Unterschleifs, oder Verfolgung derselben, Unseren in Sachen emanirten Patenten allergehorsamst nachleben wollen, und sollen, mit Plünderung, Mord, und Brand, bedrohlich, sondern auch ein und anders von kurzer Zeit her höchst strafbar ausgeübet, anbey mit andern unbeschreiblichen Excessen und Thätigkeiten, den armen Land-Mann bedrängen, und also von Tag zu Tag in ihrer ungezäumten Bosheit zunehmen, hingegen die wider sie publicirte Verordnungen, und vorgelegte unnachlässliche Bestrafungen, völlig auffser Acht setzen thun.

Wann Wir nun das Land von diesem gemein schädlichen Zigeuner- und andern heillosen Gesindl, welche sich freywillig zu diesen schlagen, zu säubern, und solches gänglich auszurotten, mithin den Land-Mann von so unerträglichen Bedrängnissen zu retten, mildväterlichst entschlossen, und zu dem Ende alle die dorthin gegen die Zigeuner, und anderes bannis-

sirt

sirt, zusammen rottirt, im Land hin und wieder streiffendes Räuber-Gesinde ergangene Patente, mit ihren nach und nach erfolgten Verschärfungen, nochmalen erfrischt, bestätigt, und in dem ganzen Land publiciret haben wollen; erfrischen, bestätigen, und publiciren solche demnach hiemit dergestalten, daß mehrbemeldtes Zigeuner- und Räuber-Gesind nochmalen, so wohl aus dem Land Oesterreich ob als unter der Enns abgeschaffet, und bannisiret, anbey jedem, derley Räuber-Gesind, so sich mit Waffen widersetzet, zu tödten erlaubet seyn, bey derselben Betreten oder Überwältigung aber, obgleich sonst nichts fürkommet das solche verübet, als daß sie wider dieses Verbot in dem Land sich betreten lassen, und dem Zigeuner Leben nachgezogen, die Männer, desgleichen die Weiber, so nicht mit ihren ordentlich verehelichten Männern reisen, ohne Niedersetzung eines unpartheyischen Bedings, oder Formirung eines Processus und Urtheils, mit dem Schwerdt vom Leben zum Tod hingewichtet.

Bannisirt und Vogel frey.

Denen Männern und vagtenden Weibern das Schwerdt zuerkant.

Ferners die Weiber, welche ordentlich verehelicht, und ihren Männern folgen müssen, wann sie zum erstenmahl betreten, und wider diese Unsere Generalia eroditret zu haben befunden, selbe zum erstenmahl ausgestrichen; da sie zum andertenmal also betreten würden, ebendamäßig gleich denen Manns-Bildern, vom Leben zum Tod hingewichtet, deren Söhne und Töchter aber, bis auf das 18. Jahr ihres Alters, so mit ihren Eltern ziehen, auf ihr Lebenslang in Band und Eisen zur Arbeit verdammet, die Kinder hingegen, welche unter 14. Jahr sind, entweder in die Spitäler, oder Dienste, untergebracht;

Die Ehe-Weiber ausgestrichen.

Die Kinder in Band und Eisen, oder in Spitäler geschafft.

Im Fall aber nebst deme, daß sie Zigeuner sind, oder denselben sich zugesellet haben, noch ein besonderes Verbrechen, oder erhebliche Muthmassung hierzu unterlauffen thäte, die neben der gemeinen Todes-Strafe, ein augmentum poenae nach sich zöge oder erforderte, wider selbe mit Summarischen Processen, nach Beschaffenheit der Umstände, zum Galgen, Rad, Biertheilen, oder Verbrennung, abgeurtheilt und abgestraft werden sollen:

Als befehlen Wir euch Eingangs ernannten insgemein, und einem jeden insonderheit, hiemit gnädigst, auch ernstlich, und wollen, daß ihr mit denen benachbarten Land-Gerichten in gutem Vernehmen stehen, an Verfolgung der Zigeuner, und anderer derley Rotten, mittelst Assistirung Unsers in dieses Land zur Sicherheit hereingelegten Bayreuthischen Dragoner-Regiments, dessenthalben die besondere Ordres dahin erlassen, und desselben Commendanten, und subordinirten Officieren, auf jedesmahliges Anlangen, den Land-Gerichten und Herrschaften gegen solches Räuber-Gesind zu assistiren anbefohlen worden, nichts unterlassen, und so viel dir euch ist, gegen einander alle Hülffe und Assistenz leisten;

Ferners so wohl die confinanten Land-Gerichte, an das Königreich Böhme, und Marggrasthum Mähren, mit den Creiß-Haupt-Leuten, in dem Königreich Hungarn mit den Gespannschaften, in den Inner-Oesterreichischen Landen aber mit den nächst angelegenen Land-Gerichten, gleichwie auch die in dem Land liegende, mit Unserer in den benannten Erb-Königreich und Landen confinanten Kayserl. Willig, ein gutes und verschwiegenes Concert, woran das meiste gelegen, wegen des Tags, und Orts, gegen solches Räuber-Gesind, in aller Stille zu pflegen geiffen seyn, um selbes auf alle wohl thuliche Weise zu gleicher Zeit aufzusuchen, zusammen zu treiben, und zur Haft in das nächste Land-Gericht zu verschaffen, oder bey derselben gewafneten Widersetzung zur Verrichtung zu bringen;

Endlich auch, zu noch mehrerer Wissenschaft, und Abscheu, von den Land-Gerichten, in eines jeden Bezirck, an den Haupt-Strassen Tafeln aufgestellt, und darauf deutlich geschrieben werden solle, daß mehrbenanntes Zigeuner- und Räuber-Gesind bannisiret, und jedem derley Räuber-Gesind, so sich mit Waffen widersetzet, zu tödten erlaubet worden seye. Wornach sich dann ein jeder zu richten, und für Schaden zu hüten wissen wird. Geben zu Wien den 1. July 1720.

An denen Haupt-Strassen Tafeln aufzurichten.

Verbotener Umlauf mit Victualien.

Auf einer hohen Lands-Fürstlichen Obrigkeit gnädig ergangene Verordnung, wird hiermit jedermänniglich kund und zu wissen gethan; demnach die Erfahrung gegeben, daß ein so andere Frätschler, und derley Weiber, unterschiedene Victualien erkaufen, und dadurch eine gemeinwesige Theurung verursachen, folgsam denen zu sothaner Schädlichkeiten heilsamer Abwendung vielfältig emanirten Kayserl. Generalien sträflichst wider handeln: als sollen fürvorn obbesagten Frätschlern und dergleichen Weibern, ihre solchergestalten erkaufte Victual-Waaren, nicht nur allein durch die zu dem Ende eigens mehr aufstellende Wacht, ohne Unterschied der Persohnen, abgenommen; sondern selbe annehbens

d. 17. July.

auch mit wohl empfindlicher Leibes-Straffe, aller Schärffe nach, belegt werden; wornach sich ein jedes zu richten, und vor Schaden zu hüten wissen wird. Sage es einer dem andern.

Zubelen-Einfuhr verboten.

d. 29. August.

Zubelen in die Erb-Länder einführen bey Confiscation verboten.

Wir Carl der VI. ꝛ. Entbieten N. allen und jeden Unsern geist- und weltlichen Obrigkeiten, getreuen Vasallen, Unterthanen, und Landes-Intwohnern, sonderlich aber allen Mauthnern, Zöllnern, und derselben Amts-Bedienten, was Würden, Stands, oder Wesens die in Unserm Erb- Herzogthum Oesterreich unter und ob der Enns seß- und wohnhaft sind, Unsere Kayserlich- und Landes- Fürstliche Gnade und alles Gutes, und fügen euch hiemit gnädigst zu wissen, was gestalten durch ganz Franckreich der Gebrauch der Zubelen in ein öffentliches Verbot gekommen; zumahlen nun aber billig zu besorgen, daß gemeldte Zubelen in grosser Anzahl aus besagtem Königreich in andere, folgsam auch in Unsere Erb-Länder, herein gebracht, und verhandelt werden dürften:

Als haben Wir allergnädigst resolviret, und alles Ernstes anbefohlen, daß nach Verfließung eines Termins von 14. Tagen, in Keines Unserer Erb-Länder, mithin auch in Oesterreich unter- und ob der Enns, einiger Geschmuck, oder Zubelen, von was Seiten es immer seyn mag, eingeführet, und verhandelt, und da wider Verhoffen jemand mit dergleichen einführenden Gut betreten würde, solches als ein Contraband angesehen, und unnachlässlich confisciret werden solle.

Als befehlen Wir hiemit allen und jeden geist- und weltlichen unter- und ob der Enns befindlichen Obrigkeiten, und Beamten, insgesamt, wie auch, und insonderheit denen Zöllnen und Mauth-Städten, daß ihr ob diesem Unsern gnädigsten Verbot auf das genaueste halten, und gegen dieser verbotenen Zubelen-Einfuhr scharfe Obacht tragen, und da jemand mit dergleichen einführenden Gut betreten würde, solches ohne Unterschied als ein Contraband ansehen, und unnachlässlich confisciren sollet. Daran wird Unser gnädigst- und ernstlicher Wille und Meynung vollzogen. Geben ꝛ. Wien den 29. August 1720.

Güter so die Geistlichkeit unbefugt erkauf, wieder an weltliche zu verkaufen.

d. 3. Sept.

Vorigen Patenten 1518. 6. Jenner 1527. 14. October 1669. 20. October 1716. 4. August wird nicht nachgelebet.

Wir Carl der VI. ꝛ. Entbieten N. allen und jeden Unsern nachgesetzten Grund-Obrigkeiten, auch allen andern Unsern getreuen Landsassen, und Unterthanen, so in Unserm Erb- Herzogthum Oesterreich unter- und ob der Enns seßhaft sind, was Würden, Wesens, oder Standes die sind, Unsere Gnade, und fügen euch hiemit gnädigst zu vernehmen, was gestalten nicht allein von weyland Ihro Kayserlichen Majestät Maximiliano Primo, hochseligster Gedächtnis, noch unterm 6. Jenner 1518. die Häuser, Höfe, Zehend, Wein-Gärten, Wiesen, Aecker, und andere liegende Stücke, nichts ausgenommen, ohne Lands- Fürstlichen Consens, durch Kauf, Erbschaft, Vermächtnisse, Abtheilungen, oder in andere Wege, an die Geistlichkeit, ad manus mortuas, zu Nachtheil des gemeinen Wesens, und des politischen Standes, zu überlassen verboten; sondern auch sothanes Verbot von den nachgefolgten Lands- Fürsten, weyland Kayser Ferdinando, und Leopoldo Primo, den 14. October 1527. und 20. October 1669. sub poena nullitatis wiederholet, wie auch von Uns als jetzt regierenden Herrn und Lands- Fürsten unterm 4. August 1716. confirmatorie fest gestellt, und erneuert worden: wie zumahlen aber nunmehr vorkommet, daß von einiger Zeit her verschiedene Klöster, und andere Geistliche, dergleichen Grund- Stücke an sich gebracht, denselben auch von den Grund-Büchern die Gewähr wirklich ertheilet worden seye;

Werden confirmiret.

Die von 1669. von denen Geistlichen erkaufte Güter wieder an weltliche zu verkaufen.

Einstand nach gerichtlicher Schätzung.

Dahero dam Wir den 12. August jüngst allergnädigst resolviret, und beynebens anbefohlen, daß den sämtlichen Grund-Büchern die Befolgung obiger Generalien nochmalen alles Ernstes eingebunden, anben die an die Geistlichkeit seithero obigen Leopoldinischen Patents vom 20. October 1669. transferirte Grund-Stücke, bey den Grund-Büchern, auch anderwärts, erforschet, die hierüber gemachte Contracte casiret, und denselben einen dreymonathlichen Termin bestimmen, in welchem diese Grund-Stücke an die weltliche also gewiß verkauffet, wie im widrigen, nach Verfließung solchen Termins, der freye Einstand mit der gerichtlichen Schätzung verstatet, sodann der Erfolg in ein und andern, insonderheit welches Grund-Stück mit Ertheilung der Gewähr wider die Generalien gehandelt, nach Unserm Hof berichtet werden solle.

Als

Als ist demnach an euch obbenannte alle, und jede insonderheit, Unser gemessener Befehl hiemit, und wollen, daß ihr zu folge dieser Unserer allergnädigst ergangenen Resolution, das Behörige in ein und andern vorkehren, und euren Bericht hierüber zu Händen Unserer Nieder-Oesterreichischen Regierung verschlossener einschicken sollet. An deme beschiehet Unser gnädigster Wille und Meynung. Geben 2c. Wien den 3. September 1720.

Manutenenz.

Denen aus einem Erb-Land relegirten, ist zugleich das Kaiserl. Hof-Lager nahmentlich zu verweisen.

Man habe beobachtet, daß Wir fast täglich von verschiedenen aus ein oder andern Unsern Erb-Länden relegirten Unterthanen, um Begnadigung und Nachsehung der Lands-Verweisung sehr heftig behelliget worden, sich aber nicht gezeimen will, daß jene, welche sich durch ihre Verbrechen eines von Unsern Erb-Länden unwürdig gemacht, an Unser Hof-Lager, und in Unser Angesicht in Persona sich begeben, und daselbsten auf einige Weise aufhalten sollen:

d. 2. Sept.

Relegirt aus einem Erb-Land.

Dahero dann Wir untern 28. August jüngsthin allergnädigst resolviret, und benebens anbefohlen, daß so oft es auf eine Relegation aus einem oder mehrern Unserer Länder ankommt, denen Delinquenten in denen wider sie abfassenden Urtheiln jedesmahl nahmentlich zugleich Unser Hof-Lager, und Ort, wo sie sich einfinden, verweisen, solchergestalten auch von ihnen die Urphed geschworen, und da selbe darwider handeln würden, gegen sie als Urphed-Brecher verfahren werden solle. An deme beschiehet Unser gnädigster Wille und Meynung. Wien den 3. Sept. 1720.

Auch von dem Kaiserlichen Hof-Lager zu relegiren.

Erläuterung des 54ten Artikels des Wechsel-Rechts.

Wir Carl der VI. 2c. Entbieten N. allen und jeden geist- und weltlichen Obrigkeiten Unseres Erb-Herzogthums Oesterreich unter und ob der Enns, was Würden, Wesens, oder Stands die sind, denen dieß Unser Patent vorkommt, Unsere Gnade, und fügen euch hiemit gnädigst zu vernehmen, was gestalten Wir auf allerunterthänigstes Anlangen Unseres Nieder-Oesterreichischen Wechsel-Appellations-Gerichts, den 54ten Artikel der Nieder-Oesterreichischen Wechsel-Ordnung, mehrerer Klarheit willen, unterm 29. August jüngsthin allergnädigst dahin erläutert, daß, wann jemand, so kein Kauf- oder Handels-Mann ist, einen Wechsel-Brief zuläst, oder auf Acceptation eines Negotianten für einen Dritten, der auch ein Wechsel ist, oder auf Wechsel-Art handelt, zahlbar, mit oder ohne Ordre ausstellet, und die Acceptation von ihm Negotianten beschehen ist, dieser säumige oder zahlflüchtige Acceptant, bey dem Wechsel-Gericht geklaget, und via paratae executionis zur Bezahlung angehalten werden könne, und solle.

d. 4. Sept.

Als haben Wir euch allen und jeden Eingangs erwehnten geist- und weltlichen Obrigkeiten, dieses hiemit zu gebührender Beobachtung in iudicando, und weitem Fürkehrung, erinnern wollen. Und beschiehet hieran Unser gnädigster Wille und Meynung. Geben 2c. Wien den 4. September 1720.

Stärck- und Haar-Puder Aufschlag.

Wir Carl der VI. 2c. Entbieten allen und jeden in Unsern Erb-Herzogthum Oesterreich unter der Enns wohnhaft- und sich befindlichen Inwohnern, Unterthanen, und Getreuen, was Würden, Stands, oder Wesens die sind, insonderheit aber denen Stärck- und Haar-Pulver-Machern, wie auch allen andern, so eigen, oder zum Verkauf, derley Gut in die Stadt, Vorstadt, oder nächst angrenzende Dörfer und Dörter bringen oder machen, Unsere Gnade und alles Gutes, und geben euch hiemit gnädigst zu vernehmen; wie daß Wir Uns aus besondern wohl erwogenen und erheblichen Ursachen gnädigst entschlossen haben, auf die Stärcke und auf das Haar-Pulver einen Aufschlag folgender gestalt zu machen, daß von einem Pfund Stärcke, welche in Unsere Residenz-Stadt Wien,

d. 4. Sept.

Stärck- und Haar-Puder Aufschlag.

dero

dero Vorstädten, und inner denen Linien, auch nächst angränzenden Dertern gemacht, oder aus andern Ländern und Dertern zu Wasser oder Land herein gebracht wird, und noch nicht gemahlen ist, 2. Kr. von derjenigen Stärcke aber, welche schon gemahlen, oder zu Haar-Puder gemacht, und davon der Aufschlag noch nicht bezahlet worden ist, 3. Kr.

Im Fall aber davon der 2. Kreuzer-Aufschlag schon entrichtet wäre, und die rohe Stärcke erst hernach gemahlen, oder zu ordinari-Haar-Puder gemacht würde, nur annoch 1. Kr. endlich von demjenigen Haar-Puder, welcher nicht aus Stärcke allein, sondern aus andern oder Neben-Ingredientien präpariret wird, 4. Kreuzer Aufschlag in das hierzu aufgestellte Amt bezahlet und entrichtet werden sollen.

Damit aber dieses Gefälle sicher eingebracht, die unzulässliche Bevortheilungen, Unterschleiffe, und Verschwätzungen, verhütet, auch diejenige, welche mit Stärcke und Haar-Puder Handel und Wandel treiben, wessen sie sich zu verhalten haben, wohl-unterrichtet und verständiget werden mögen; haben Wir folgende Veranstaltung gemacht, thun hiemit kund und wollen, daß

Erstens, alle diejenige, welche Stärcke oder Haar-Puder, was Gattung es immer seye, zu ihrem selbst eigenen Gebrauch, oder zum Verkauf, über Land hieher bringen, sich bey den Linien-Posten, diejenige aber, welche Stärcke oder Haar-Pulver zu Wasser anhero führen, bey dem nächst an dem Wasser befindlichen Mauth-Häusel anmelden, und über das mit sich bringende Quantum einen ordentlichen Anmelde-Zettul nehmen, solches in das auf der Mehl-Gruben verordnete Aufschlag-Amt überbringen, und allda den gebührenden Aufschlag entrichten sollen. Belangend aber

Anmeldung der Waare.

Andertens, diejenige Partheyen, welche aus dem Königreich Böhmeim, Marggrafthum Mähren, oder andern Ländern, Stärcke und Haar-Pulver hieher führen, und in gemeiner Stadt Wien Waag-Haus, dem bishero üblichen Gebrauch nach, zum Verkaufen niederlegen, und abwägen lassen, dieselbe sollen nach beschehener Abwaage, die gewöhnliche Waag-Zettul alsogleich in obbesagtes Aufschlag-Amt überbringen, und von dem zugewogenen Quanto die Aufschlags-Gebühr bezahlen; auch

Drittens, ihnen von Unserer Haupt-Mauth, oder von gemeiner Stadt Waag-Meister, ihre verkaufte Waare wegzubringen, ehender nicht, bis sie den bezahlten Aufschlag vorweisen, verstattet werden.

Auch Fabricanten und Händler.

Viertens, damit man alle hiesige, welche Stärcke und Haar-Pulver machen, oder darmit Handel und Wandel treiben, mit Nahmen wissen, und ordentlich beschreiben möge; als wollen und befehlen Wir gnädigst, daß alle und jede Stärck- und Haar-Pulver machend- und darmit Handelschafft treibende, auch alle Peruquen-Macher, sie sind gleich in oder ausser der Stadt, in Frey-Häusern, Gründen, oder auch in den nächst angränzenden Dorfschafften und Dertern wohnhaft, sich in dem Aufschlag-Amt auf der Mehl-Gruben inner 14. Tagen, nach Affigirung dieses Patents, also gewiß anmelden, als im widrigen denen Widerspenstigen, und die sich in dem obbestimmten Termin nicht werden angemeldet haben, aller Handel und Wandel mit Stärcke und Haar-Pulver aufewig niedergelegt, die bey ihnen befindliche Waare confisciret, und sie noch mit besonderer wohl empfindlicher Straffe un-nachlässlich belegt und angesehen werden sollen.

Bewilligungs-Zettul zum Weizen-Einkauf.

Fünftens, wann ein Bürgerlicher, oder ein Hof-Befreyter, oder anderer auf denen Frey-Gründen etwa wohnhafter, Stärcke oder Haar-Pulver-Macher, auf dem allhiefigen Getreid-Marckt, oder von den inner den Linien befindlichen Getreid-Kästen, einen zu ihrer Profession benöthigten Weizen kauffen, und daraus Stärcke machen will; so solle derselbe vorher von Unserm Stärck- und Haar-Puder-Aufschlag-Amt einen Bewilligungs-Zettul nehmen, und solchen bey der Abmaß nebst den ordinari-Zeichen dem Getreid-Messer einhändigen: welche aber

Oder bey denen Linien melden.

Sechstens, zu Formirung Stärcke und Haar-Pulvers von fremden und ausser den Linien liegenden Dertern Weizen einkauffen, und herein bringen, die sollen das herein bringende Quantum bey den Linien-Posten also gewiß anmelden, als im widrigen in diesem und vorgehenden Fall der erkaufte Weizen in Commisum verfallen seyn solle.

Haar-Puder-Machern ohne Zettul keine Erlaubniß Weizen zu verkauffen.

Siebtens, wird allen Becken und Müller-Meistern, auch sonst manninglichen, bey wirklicher Confiscation, und noch besonderer hoher Straffe, verboten, von dem etwa zu ihrer Profession oder Haus-Nothdurft erkaufften Weizen, den Stärck-Haar-Pulver- oder Peruquen-Machern, unter was Titul und Vorwand es immer seye, etwas zu überlassen;

es seye dann Sache, daß sie wegen der Ueberlassung vorher von Unserm Stärck- und Haar-Puder-Ausschlag-Amt das benöthigte Anmelde-Zettul genommen, solches in das Getreide-Ausschlag-Amt bringen, ohne welchen den Stärck- und Haar-Puder-Machern allda nichts zu schreiben, noch weniger sie Messer jenen, bey Verlehrung ihres Dienstes, etwas zu messen sich unterfangen werden.

Achterns, damit man den an Stärcke und Haar-Pulver wirklich vorhandenen Borrath verläßlich wissen, und den gebührenden Ausschlag richtig einbringen möge;

Als gebieten und befehlen Wir allen und jeden in Unserer Residenz-Stadt Wien, dero Vorstädten, und inner den Linien auf den Bürgerlichen oder Frey-Gründen, auch in den nächst angrenzenden Orten sich befindlichen Stärck-Haar-Pulver- und Parouquen-Machern, auch allen mit Stärck und Haar-Pulver Handel und Wandel treibenden Kaufleuten, daß sie nach Affigirung dieses Patents inner 14. Tagen, allen Borrath in dem Ausschlag-Amt getreulich also gewiß ansagen, als im widrigen, bey vorlehender Visitation, das nicht angemeldte Gut confisciret, und dem Denuncianten das Drittel davon alsogleich anse gefolgt werden solle.

Neuntens, welche Stärcke und Haar-Pulver zum Verkauf, oder zu Bestreitung seltner Profession, machen, sie seyen Bürger oder Hof-Befreyte professionirt, die sollen alsogleich den Ausschlag, benanntlichen von dem Pfund rohen Stärcke 2. kr. von derjenigen Stärcke aber, welche schon gemahlen, oder zu ordinari Haar-Pulver gemacht, und davon der Ausschlag noch nicht bezahlet worden ist, 3. kr. im Fall aber davon der 2. Kreuzer-Ausschlag schon entrichtet wäre, und die rohe Stärcke erst hernach gemahlen oder zu Haar-Pulver gemacht würde, nur annoch 1. kr. endlich von demjenigen Haar-Pulver, welcher nicht aus Stärcke allein, sondern aus andern oder Neben-Ingredienzien präpariret wird, 4. kr. in das Einnehmer-Amt bezahlen, auch ehender bey wirklicher Confiscation keines verkauffen, oder verhandeln.

Zehntens, solle weder Stärcke noch Haar-Pulver, ohne habenden Amts-Paß, von hier weg, und anderswohin, es seye zu eigenen Gebrauch, oder Verkauf, bey Confiscation, verführet werden.

Elftens, damit die Stärck- und Haar-Pulver-Macher, auch männiglich, wer damit Handel und Wandel treibet, wegen Bezahlung des Ausschlags, Weissen-Kaufs-Verwilligung, item wegen Ertheilung der Quittungen und Pässe nicht gehemmet, sondern schleunig befördert werden mögen, als werden sie sich an den Marck-Tagen frühe von halb 8. bis 12. Uhr; und die andern Tage, ausser Sonn- und Feyer-Tage, bis 11. Uhr, Nachmittag aber von 2. bis 4. Uhr, in dem Ausschlag-Amt auf der Mehl-Gruben anzumelden haben. Hieran beschicht Unser gnädigst-gemessener auch ernstlicher Wille und Meynung. Wornach sich dann ein jeder zu richten, und vor Schaden zu hüten wissen wird. Geben x. Wien den 4. Sept. 1720.

Abschaffung vagirenden Gesindels.

Wir Carl der VI. x. Entbieten allen und jeden in und um diese Unsere Residenz-Stadt Wien sich befindlichen Herrschaften, Dorf- und Grund-Obrigkeiten, so wohl geist als weltlichen, hoch und niedern Stands-Personen, und Inwohnern, absonderlich aber den Haus-Herrn, Inspectoren, Haus-Meistern, wie auch derselben Inwohnern, auch wer die immer seynd, Unsere Gnade, und geben euch hiemit gnädigst zu vernehmen; was gestalten ungehindert Unserer so heilsam und väterlichen Ermahnungen, und unterm 21. July 1714. dann 25. August 1718ten Jahrs, wie auch vorhin zum öftern ergangenen Patente, ganz mißfällig ersehen und wahrnehmen müssen, wie daß sich so wohl in als vor und um Unsere allhiefige Residenz-Stadt Wien, nicht allein viel unnütz und müßig gehendes Bettel-Gesind, und zwar in größerer Menge als vorhin, das Allmosen mit Unserer, und der gesammten Inwohner höchsten Ungelegenheit und Verdruß, überall auf den Gassen und Strassen, in den Häusern und Kirchen, zu suchen, nicht weniger so wohl von fremden weit entlegenen, als auch näher gelegenen Königreichen und Ländern, diesem Unserm Erz-Herzogthum Oesterreich unter der Enns, und anhero Unserer Stadt Wien zulauffen in höchst schädliche Gewohnheit gebracht, sondern auch die mehresten Bettler nicht alle dergestalten mit Leibs-Gebrechlichkeiten behaftet seynd, daß sie nothwendig von dem Allmosen allein leben müssen, mithin deren noch viele sehr starck von Personen, also ein und andere Arbeit noch gar wohl verrichten könnten; worbey Wir auch gnädigst

Cod. Austr. Pars III.

LII III

bed.

d. 5. Sept.

Ueberlauff der Bettler.

I 7 2. Q.

Ursach der Pest.

Dieberey.

beobachtet haben, daß so wohl in den Anno 1679. als auch Anno 1691. und 1713ten Jahr graßirten contagiösen Zeiten, durch dergleichen allhier und auf dem Land befindliche und wä- grende Bettler, wegen ihres habenden schlechten Unterkommens, bey dem gemeinen Mann sehr vielfältig gefährliche Ansteckungen erfolget seynd, solche auch öfters unter dem Vor- wand des Bettelns in die Häuser kommen, damit sie allorten ausspähen, folgsam unter- schiedliche Entfremdungen und Raubereyen vorgenommen werden, da unter solchen Bettlern die wenigsten allhiefige Landes- Kinder seynd, ja so gar manche sich darunter befinden, wel- chen mit abgelegter Urphey das ganze Land Oesterreich auf ewig verwiesen worden, folglich klar erhellet, daß derley losen Diebs- Gesinde das Betteln ein blosser Deck- Mantel zu ih- ren vorhabenden Dieberey- und Raubereyen sey, auch viele Gottes- Lasterungen, und la- sterhafte Thätigkeiten und Sünden unter denselben begangen werden.

Wann Wir nun zum Heil Unsers allerliebsten Vaterlands, über die bereits nachdrück- lichst und ernstlichst ausgegangene Generalien, und Patente, eine genaue Obacht zu halten, absonderlich aber denselben ihre Aufenthalten zu benehmen, gleich den vorhin ergange- nen Patenten, allergnädigst entschlossen haben:

Den Bagirenden
kein Unterkommen
zu geben.

Solchemnach werden hiemit alle und jede, in und um diese Unsere Residenz- Stadt Wien sich befindliche, Dorf- und Grund- Obrigkeiten, so wohl geist als weltliche, hoch und niedere Stands- Versöhnen, absonderlich aber die Haus- Inhaber, Eigenthümer, Haus- Inwohner, und andere, so den Bettelnden und müßiggehenden Unterschleif geben, wer sie immer seynd, nochmahlen hiemit väterlich ermahnet, daß sie wider gedacht vorhin ergangene und durch dieses allergnädigst confirmirte Patente, sürohin dergleichen Bettel- Leute, unter was Vorwand es auch sey, auf ihren Gründen, Häusern, Herbergen, oder sonsten, keinen Unterschleif oder Wohnung also gewiß geben, und dieser von Uns allergnä- digst bekräftigt- und gemachten heilsamen Ordnung in allen und jeden gehorsamst nachkom- men, auch keineswegs darwider handeln, noch hieran verhinderlich seyn sollen; als im wi- drigen Fall die Ubertreter, Säumige, und Ungehorsame, für die von Unserer Nieder- Oe- sterreichischen Regierung in dem Rumor- Haus aufgestellte Commission, auf erstmaliges Betreten mit 12. dann das anderte mahl mit 50. Reichs- Thaler, und auf fernere Wider- spenstigkeit nach Beschaffenheit der Sachen auch mit schwererer Straffe angesehen werden sollen. An deme beschicht Unser allergnädigst gemessen und ernstlicher Befehl; wornach sich ein jeder zu richten, und vor Schaden zu hüten wissen wird. Geben x. Wien den 5. September 1720.

Reducirung der Max d' Or.

d. 10. Sept.

Wir Carl der VI. x. Entbieten N. allen und jeden geist und weltlichen Obrig- keiten in Unserm Erß- Herzogthum Oesterreich unter und ob der Enns, was Würden, Wesens, oder Stands die seynd, Unsere Gnade, und fügen euch hiemit gnädigst zu vernehmen, was gestalten, vermög Unserer Kayserlichen Hof- Cammer unterm 2. dieses, und gestrigen Praesentato, beschehener Erinnerung, von Unserm Kayserli- chen Berg- Richter und Land- Probirer in Oesterreich ob der Enns, Johann Gregori Häfcht, die Nachricht dahin eingelanget, was massen in dem daselbst angränzenden Thur- Fürstenthum Bayern zu München, eine neue Münz- Sort von so genannten Max d' Or ge- präget, und von dieser sehr viel in obberührtes Land ob der Enns geschoben werde:

Nun aber wären sothane neue Max d' Or durch Unser Kayserlich Münz- Amt allhier gemachten Valuation, an Schrott und Korn sehr geringhaltig, und der Werth deren sieben Gulden, in welchem selbe in besagtem Thur- Fürstenthum Bayern gangbar seynd, nicht zu- reichen, ein Stück gegen Unsern Kayserlichen Ducaten zu 4. Gulden, dem aus denen in der Valuation exprimirten 3. Jahren gezogenen Mittel nach, mehr nicht als 5. Gulden 45. Kreuzer werth seyn, mithin durch die derley geringhaltige Münz- Einschleichung das Publicum sehr damnificiret würde, also die Nothdurft erheischete, daß ein so genannter Max d' Or, um diese Münz- Sort auffer Land zu halten, auf 5 Gulden 45. Kreuzer reduciret, und solche bis auf hierinfalls erlassende Unsere weitere gnädigste Verordnung, höher nicht als im jetzgemeldten Preiß anzunehmen verboten werde.

Solchemnach ist Unser gnädigster Befehl hiemit an euch obbenennt alle und jede geist- und weltliche Obrigkeiten, daß ihr gegenwärtiges Patent aller Orten, gewöhnlicher mas- sen, ohne Zeit- Verlust publiciret, damit männiglich gewarnet werde, daß nemlich vorbe- rührte

rührte Max d'Or, nicht höher, als wie erst oben ausdrücklich gemeldet, zu 5. Gulden 45 Kreuzer, in Handel und Wandel gangbar, und anzunehmen seyn sollen. An deme beschiebt Unser gnädigster Wille und Meynung. Wornach sich ein jeder zu richten, und vor Schaden zu hüten wissen wird. Geben zc. Wien den 10. September 1720.

Ausrottung der Wildpret-Schützen.

Wir Carl der VI. zc. Entbieten N. allen und jeden in Unserer Lands-Fürstlichen Wild-Bahne befindlichen Land-Gerichten und Grund-Obrigkeiten, auch allen andern Unsern getreuen Landsassen und Unterthanen, denen dieses Unser offenes Patent vorkommet, Unsere Gnade, und geben euch dabey gnädigst zu vernehmen, was massen zwar schon vorhin den 5. April instehenden Jahrs, wegen Verfolg- und Ausrottung der hin und wieder sich befindlichen Wildpret-Schützen, vermög Unserer disfalls ergangenen Resolution, verschiedenen Land-Gerichten und Grund-Obrigkeiten in dem Erzstirck des Badnerischen Forst-Amts allergnädigst auferlegt worden, daß sie in ihren unterhabenden Territorien keine Raub- oder Wild-Schützen gedulden, noch weniger ihren Unterthanen hierinfallt einen Unterschleif zu geben gestatten, sondern auch jedwedern Forst-Meister, da er selbst, oder durch andere Jägerey-Verfohnen, einige Wild-Schützen aufsuchet, und von einem Land-Gericht oder Grund-Obrigkeit Assistentz begehret, denselben mit Abschickung genugsamer Leute, hülffliche Hand und Beystand leisten, und also dieses schädliche Gefind ausrotten helfen, widrigens der an jedem Ort befindliche Forst-Meister solches gehöriger Orten anzeigen solle.

d. 16. September.

Ausrottung der Wildpret-Schützen.

Und weiln nunmehr auch vorkommen, daß auch andertwärtig, und auffer des Badnerischen Forst-Amts, dergleichen Wildpret-Schützen sehr überhand nehmen, und expandiren; als haben Wir über solch Uns gehorsamst gethanen Vortrag unterm 12. September abermahlen allergnädigst resolviret, und mit aller Schärffe anbefohlen, daß solch Unsere ergangene Resolution, durch ein offenes Patent, allen in Unserer Wild-Bahne befindlichen Land-Gerichten und Grund-Obrigkeiten, zur gehörigen Publicirung, solcher gestalten intimiret werde, daß im Fall jemand directe oder indirecte erfahren würde, und wüßte, daß sein Nachbar ein Wildpret-Schütz sey, oder mit dergleichen Leuten halte, und solches nicht andeutete, derselbe nicht zwar als Wildpret-Schütz, jedoch mit einer massigen Straffe angesehen werden solle.

Die wissenschaftliche nicht zu verschweigen, bey Straffe.

Als haben Wir euch obbenennet allen, und jeden insonderheit, dieser Unserer allergnädigst ergangenen Resolution durch gegenwärtiges Patent hiemit erinnern, und benebens anbefehlen wollen, daß ihr solches, zu jedermanns Nachricht, gewöhnlicher massen publiciren sollet, damit sich ein jeder darnach zu richten, und vor Schaden zu hüten wissen möge. Hieran beschiebt Unser gnädigster Wille und Meynung. Geben zc. Wien den 16. September 1720.

Strassen = Patent.

Wir Carl der VI. zc. Entbieten N. allen und jeden in und ausländischen Handels-Leuten, auch andern geist- und weltlichen, was Würden, Stands, oder Wesens die seynd, so mit allerhand Kaufmanns-Waaren und Gütern, auch Hungarischen Wein, Vieh, und sonsten andern Gattungen, davon sich Dreyßigst und Mauth zu geben gebühret, in Unsern Königreichen und Landen, bevrab denen, die in Hungarn und Oesterreich, hin und wiederum Handthierung treiben, Unsere Gnade, und geben euch dabey gnädigst zu vernehmen, daß obwohlen zwar Unsere Vorfahren, Hochseeligster Gedächtniß, zu mehrmahlen, und sonderlich hievor den 27. July 1625. den 12. Februar 1649. und den 19. December 1687. wie auch Wir lesthin den 7. Juny 1715. durch offene General Mandata, zu männigliches Nachrichtung, verkündigen, publiciren, und fürwarnen lassen, daß sich jedermänniglich, wer der auch sey, gar niemand ausgenommen, mit Ein- und Ausführung solcher ihrer Güter, Waaren, Wein, Vieh, und anderes, aller darinnen benannten verbotenen Strassen und Abwege, wie ingleichen auch aller ungewöhnlichen Urfahrt, Weeg.

d. 18. September.

Strassen-Patente: 1625. 27. July. 1687. 19. Dec. 1649. 12. Febr. 1715. 7. Juny. Mit Victualien und Gütern unerlaubte Strassen und Ufer verboten, benanntlich über den Leutpha-Berg, und Holz-Weeg.

fahrt und Uberfuhren auf der Donau, insonderheit am Urfahrt zu Wischa, gänzlichen enthalten, herentgegen aber der ordentlichen zulässigen Land-Strassen und Uberfuhren am Wasser, zu den gewöhnlichen Niederlagen, Dreyfigst- und Mauth-Aemtern jedes Orts, sich gebrauchen, den gebührenden Dreyfigst und Mauth bezahlen, und sonsten in Aus- und Einfuhrung, auch Niederlegung berührter ihrer Kaufmanns-Waaren, einigerley Ver-contrabandirungen nicht gebrauchen sollen; so müssen Wir doch mit sonderbaren Mißfallungen vernehmen, daß solche von erwehnt Unsern Vorfahren und Uns beschehene Verbote und Fürwahrungen bis anhero nicht angesehen und beobachtet, sondern ganz und gar in Verachtung gestellet, und in vielerley Wege muthwillig- und freventlicher weise darwider gehandelt worden, auch viel Handels-Leute und Unterthanen, in Hungarn und Oesterreich, ihre Waaren, Wein, und Vieh, durch unzulässige Wege und Strassen, sonderlich aber über den Leutha-Berg, der Heu- und Holz-Beg genant, und andere verbotene Abwege, zu führen und zu bringen sich ohne Scheu unterstehen thun, dahero dann Wir als jetzt Regierender Herr und Lands-Fürst, allhierweilen hierdurch Unser Cammer-Gut, und Dreyfigst, auch Mauth, und andere Gefäll, merklich geschmälert werden, solches länger zu gestatten und zuzusehen keines Wegs gesonnen seynd, sondern gnädigst anbefohlen haben wollen, daß alle diejenige, so aus Hungarn in Oesterreich, und aus Oesterreich wiederum dahin, mit allerley Gattungen und Waaren, auch Wein, oder Vieh, obverstandener massen handeln, sich so wohl zu Wasser als zu Land, allein der alt gewöhnlichen Land-Strassen und Urfahren gebrauchen, an die angeordnete Haupt-Dreyfigst, Presburg, Hungarisch Altenburg, und deren zugehörige Filiale, desgleichen nach der Schwechat, Haimburg, und andere angeordnete Dreyfigst- und Mauth-Städte kommen, und allein der gewöhnlichen Strassen, nemlichen von Hungarisch Altenburg erstlich nach Zürendorf, von dannen auf Pruck an der Leutha, Schwechat, und folgendes nach Wien, von Stein am Anger, und Güns, auch andern umliegenden Orten aber, um welchen zwey ordentliche Land-Strassen, eine auf Dedenburg, die andere auf St. Martin, sich auf Wien zu reisen befinden, solle erstlich der, so den Weg auf- und von Dedenburg nehmen will, dahin auf Dedenburg, Proderstorf an der Bulcka, Müldorf, Hornstein, Wimpasing, Wämperstorf, Walterstorf, Mosbrun, und von dannen nicht Achau, sondern auf Unsere Kayserliche Mauth Himberg, Laa, oder Gleterling, und also den Weg nach Wien nehmen, welchen Weg man dann auch bey der Zuruck-Reise zu nehmen hat; welches jedoch auf die Eisenstätter, und andere benachbarte Orte, so das Königlich Hungarische Dreyfigst Hof betreten, nicht zu verstehen, allermassen über den Leutha-Berg allein der so genannte Heu- und Holz-Beg, und andere Abwege, so kein Dreyfigst berühren, verboten seyn sollen: diejenige aber so nicht auf Dedenburg, sondern auf St. Martin von berührten Stein am Anger, Güns, und deren umliegenden Orten, ihre Strassen auf Wien nehmen wollen, die sollen erstlichen von St. Martin auf den Süttengraben, Mörderstorf, Sidlis, Pötschin, Ebenfurt, Mingendorf, Hochau, Laa, und Gleterling, und also nach Wien, der ordentlichen Straffe nach, und auf keinem andern Weg, zufahren, und dieses alles bey Confiscirung ihrer führenden Handlung, Waaren, Wein, Vieh, und anderer Gattungen, wie solche genennet werden mögen, sondern auch bey Leib- und Gut-Strafen, mit welchen die Ubertreter, wer die auch seyn, so entweder ipso facto, oder erst hernach, betreten oder erfahren würden, belegt und bestraft werden sollen.

Ordentliche Straffen von Hungarisch Altenburg nach Zürendorf, Prugg an der Leutha, Schwechat, Wien.
Von Stein am Anger, Güns, Dedenburg, Proderstorf, Müldorf, Hornstein, Wimpasing, Wämperstorf, Walterstorf, Mosbrun, Himberg, Laa, Wien.

Von St. Martin, Süttengraben, Mörderstorf, Sidlis, Pötschin, Ebenfurt, Mingendorf, Hochau, Laa, Wien.

Wie Wir dann herentgegen auch hiemit, so wohl Unsern, als andern Mauth-Leuten, so die Mauth von Uns in Bestand, oder in andere Weg überkommen, innen haben, und genießen, nicht weniger denjenigen Land-Leuten, und andern, so der Orten die Jurisdiction haben, und Strassen und Wege machen zu lassen schuldig seyn, ernstlich anbefohlen haben wollen, daß sie bey unnachlässlicher Straffe, und Verlierung ihrer Mauth-Gerechtigkeiten, und Jurisdiction, alle ordentliche Wege und Land-Strassen, zu Abhelfung aller Beschwerden, zu rechter Zeit ausbessern und machen lassen, damit niemand Ursach habe sich darüber zu beschweren.

Manutenenz.

Befehlen hierauf allen und jeden, Geist- und Weltlichen, was Stands, Würden, oder Condition sie seynd, ernstlich, und wollen, daß alle ob diesen Unsern Befehl stets und festiglich handhabet, selbst auch darwider nicht thut sondern Unsern Amt-Leuten alle gebührende Assistentz leistet, damit alle Contraband und Verschwägungen, so viel möglich verhütet, und Wir an Unsern Cammer-Gefällen ganz keinen Nachtheil oder Schaden leiden dürfen.

Ubrigens haben Wir, zu männigliches Nachrichtung und Intimation, sechs Wochen Termin, damit niemand gefährt, oder sich mit der Unwissenheit zu entschuldigen haben möge,

ge, hiemit benennen wollen: zum Fall aber jemand darwider thun oder handeln würde, befehlen Wir Unfern Amt-Leuten, daß dieselben Güter und Waaren, Wein oder Vieh, was das seyn wird, zu Unfern Händen, als ein richtiges Contraband, wie oben verstanden, alsobald eingezogen, und von dem Ubreuter Uns oder Unserer Hof-Cammer zu mehrerer Bestrafung nahmhast gemacht werden; demnach sich männiglich zu richten, und vor Schaden und Nachtheil zu hüten wissen wird. Hieran beschiehet Unser gnädigster Wille und Meynung. Geben zc. Wien den 18. September 1720.

Fässer Vorkauf verboten.

Auf einer hohen Lands-Fürstlichen Obrigkeit gnädig ergangene Verordnung, wird hiemit jedermänniglich kund und zu wissen gethan: demnach ganz verläßlich vorgekommen, daß die allhiesige Binder-Meister, und andere, die von fremden Orten zu öffentlichen Verkauf anhero kommende Fässer, und Leef-Geschirr, ablösen, und hernach um theuern Werth wiederum verkauffen; welche Ablösung aber denen in Sachen schon vormahls ergangenen Lands-Fürstlichen Generalien ohnmittelbar zu wider läuft, und gleichwie ein solches bey anheuer sich ohnedem äussernden Mangel derley Fässer um so weniger zu gestatten ist: d. 23. September.

Als wird ihnen Binder-Meistern, und sonst jedermänniglich, wer die auch seyn; hiermit anbefohlen, daß sie sich des Fäufers aller fremd anhero kommenden Fässer, und derley Leef-Geschirre, so wohl anheuer als fuhrhin, also gewiß enthalten, als im widrigen wider die Ubertreter mit nahmhast-Pönfälliger Bestrafung ohnabläßig fürgegangen werden solle; wornach sich ein jeder zu richten, und vor Schaden zu hüten wissen wird. Sage es auch einer dem andern.

Den Inquisitions-Process betreffend.

Sir Carl der VI. zc. Entbieten allen und jeden Unfern so wohl unter als ob der Enns nachgesetzten Obrigkeiten, insonderheit aber allen Unfern Bann- und Land-Richtern, dann allen übrigen so in diesem Unfern Erz-Herzogthum Oesterreich unter und ob der Enns einiges Land-Gericht, für sich selbst, oder Verwaltungs-Weise, innen haben, wie ingleichen derselben Rechts-Freunden, auch sonst allen Unfern getreuen Vasallen, Inassen, und Unterthanen, was Standes und Würden dieselbe seyn mögen, Unsere Gnade, und geben euch hiemit gnädigst zu vernehmen: d. 18. October.

Es sey aus denen und sonderbar von dem Land hereinkommenden Criminalien vielfältig beobachtet worden, daß die Land-Gerichte nicht nur die ad inquisitionem generalium et specialium, sondern auch ad capturam, von Rechtswegen erforderliche Indicia, gar selten releviren, und wann auch selbe den Land-Gerichten bekannt seynd, doch denen Actis nicht beslegen; ingleichen, daß sie sich in dem articulirten Examine, deren in Rechten unter einer Nullitaet des Processus verbotenen Suggestionen gar oft gebrauchen: welchen Un-Form und Illegaliteten Wir in allweg abgestellt wissen wollen, und daher unterm 12ten instehenden Monats Octobris allergnädigst resolviret, daß alle und jede Land-Gerichte, bey scharffen Einsehen, in den Inquisitions-Processen, nebst andern Requisitis, die zur General- und Special-Inquisition, ad capturam, dann auch ad ipsam torturam, erforderliche Indicia, durch genugsamen Beweisthum erheben, und dasjenige, was so wohl in Rechten, als Oesterreichischer Land-Gerichts-Ordnung, sonderlich ab Art. 21. bis 37. von der Inquisition allgemein- und besondern Anzeigungen, Nachforschung der That, Beschauen, gefänglicher Einziehung, Confrontation, und Constitution, vorgesehen ist, genau beobachten, darüber das gehörige fürlehren, summarium examen vornehmen, den Inquisitions-Process instruiren, das articulirte Examen entwerffen, hierunter aber keiner in Rechten verbotenen Suggestion, oder an Hand-Gebung einiger entweder zu Beschwehr- oder Entschuldigung des Bezüchtigten angesehenen Umstände, sich gebrauchen, und zu mehrerer Verläßlichkeit den Entwurf der articulirten Frag-Stücke, dem bestellten Rechts-Freund, mit allen ad Inquisitionem generalem, specialem, et capturam, allenfalls auch ad torturam, gehörigen Inzuchten und Nothdurften, zu förmiger Einrichtung vorher einsenden, und darüber in ordine verfahren, auch da in casibus exceptis, oder via gratiae, ein Bericht und Gutachten nach Hof zu geben wäre, alle obige Indicia, mit gebender Auskunft, ob, und wie weit selbe releviret seyn? mit denen darzu gehörigen Nothdurften, den Actis beslegen: die Rechts-Gelehrte auch, wann sie in peinlichen Sachen ein Consultum zu erstatten haben, den bey

Land-Gerichte sollen die Indicia releviren.

In examine articulado sich keiner Suggestionen gebrauchen.

der Inquisition sich etwa äussernden Abgang ersetzen, oder die erforderliche Verbesserung des Wercks bey Zeiten fürkehren lassen sollen.

Befehlen demnach allen Eingangs gemeldten insgemein, und einem jeden insonderheit hiemit gnädigst, auch alles Ernstes, und wollen, daß ihr dieser Unserer gnädigsten Verordnung von nun an und in das künftige allerdings genau allergehorsamst nachleben, auch darob bey scharffen Einsehen festiglich halten sollet. Daran beschicht Unser gnädigster auch ernstlicher Wille und Meynung. Geben 2c. Wien den 18. October 1720.

Wem die Verordnungen zu erequiren.

d. 22. October.

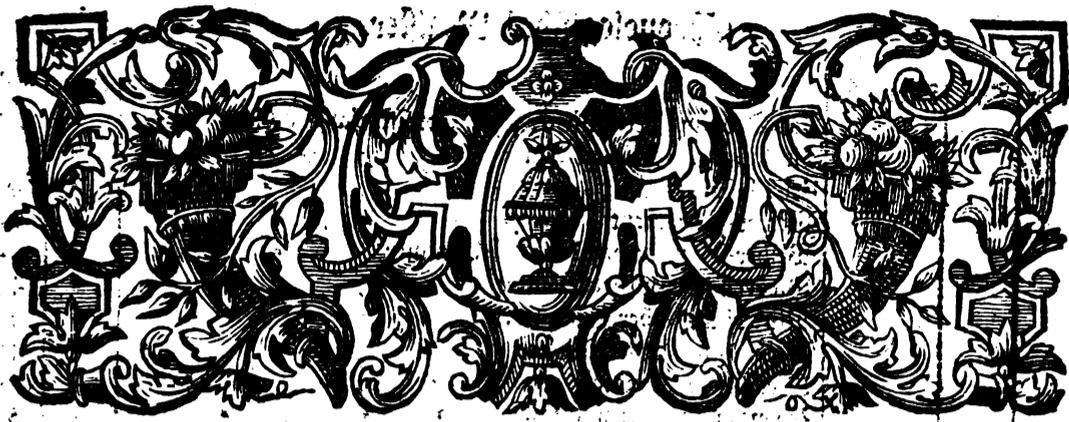
Wir Carl der VI. 2c. Entbieten N. allen und jeden Unsern nachgesetzten geist- und weltlichen Obrigkeiten, auch jedermänniglich, was Stands, Würden, Condition, der seyn möge, insonderheit aber allen in diesem Unsern Erz- Herzogthum Oesterreich unter und ob der Enns befindlichen Burgermeistern, Stadt- Richtern, Gerichts- Stellen, Gewalt- Trägern, Advocaten, und Partheyen, welche bey Unserer Nieder- Oesterreichischen Regierung, und andern, so wohl weltlich- als geistlichen Gerichten, Rechts- Führungen haben, und inskünftige überkommen möchten, Unsere Gnade, und geben euch hiemit gnädigst zu vernehmen, was gestalten Wir zu verschiedenen mahlen in Beobachtung gezogen, daß einige Rechts- Streitigkeit daher entstanden, weil die libellirte Verbote, und andere wichtigere Verordnung, nicht denen Principalen selbst, sondern nur ihren Bedienten, zugestellet, von diesen aber selbst, wie Uns vorkommen, nicht eingehändiget worden.

Verbot, Sequestration, und wichtige Verordnungen, den Principalen selbst erequiren.

Damit nun aber durch dergleichen den unverständigen Bedienten, Dienst- Mägden, oder andern der Schriften unerfahrenen Haus- Leuten, beschehende Erequirung, den Partheyen mit grösserer Gefahrde, Nachtheil und Schaden in ihren Rechten zugezogen, und etwa weitläufigere Rechts- Führungen furohin nicht verursacht werden: haben Wir Uns unterm 14. October dieß laufenden 1702ten Jahrs dießfalls allergnädigst entschlossen, und zu Verhütung sothaner Abwege anbefohlen, daß furohin die ergehende Verbot, und Sequester- Bewilligung, wie auch all andere wichtigere Verordnungen, jedesmahl dem Principalen selbst, oder in dessen Abwesenheit einem Verständigen und Schriften kundigen Bedienten übergeben, Nahmen und Condition, auch deme solche Verordnung eingehändiget worden, in der Execution allezeit deutlich ausgedruckt und ange- setzt werden solle.

Solchemnach haben Wir Unfre allergnädigste Resolution allen Gerichts- Stellen und Gerichten, wie auch allen und jeden Gewalt- Trägern, Advocaten, und Partheyen, welche bey Unserer Nieder- Oesterreichischen Regierung, und andern welt- und geistlichen Gerichten, wirkliche Rechts- Führungen haben, oder künftighin überkommen werden, zur Nachricht und künftigen Beobachtung hiemit erinnern wollen. Hieran geschicht Unser gnädigster auch ernstlicher Wille und Meynung. Wien den 22. October 1720.





Chronologisches Register

über die

Oesterreichische Gesetze und Ordnungen,

so viel deren begriffen seyn

in diesem Volumine,

wie auch

I et II Parte

CODICIS AVSTRIACI.

Jahr.	Tag.	Monath.		Pars.	Fol.
			Advocaten-Eyb bey dem Kayserlichen Hof-Kriegs-Rath	3	3
			Advocaten-Pflicht bey Land-Marschall	1	59
			Episcopi Viennensis	1	297
			Erb-Aemter in Oestreich unter der Enns	1	298
			Frey-Häuser in Wien	1	382
			Verichts-Ordnung bey dem Wienerischen Consistorio	1	430
			Lands-Anwalt In Ober-Oestreich	1	747
			Lands-Hauptleute in Ober-Oestreich	1	752
			Land-Marschalle in Unter-Oestreich	1	742
			Land-Unter-Marschalle in Unter-Oestreich	1	757
			Land-Schreiber in Unter- und Ober-Oestreich	1	751
			Mauth (Kalte) bey der Kayserlichen Haupt-Mauth in Wien	3	15
			Mauth (Kalte) bey den Linien um Wien	3	27
			Mauth (Kleine) und Gemein-Gefäll	3	25
			Mauthen (sämmliche Privat) in Unter-Oestreich	3	3
			Mauth-Tabelle auf das Pfund-Leber	3	750
			Mauth-Ueberreuter Amts Handlung	3	5
			Mauth-Vectigal zu Agstein	3	7
			Mauth-Vectigal zu Anger :c.	3	8
			Mauth-Vectigal zu Ebelsperg	3	9
			Mauth-Vectigal zu Emerstorf	3	9
			Mauth-Vectigal zu Haselbach	3	14
			Mauth-Vectigal zu Lanselden	3	30
			Mauth-Vectigal zu Scharnstein	3	31
			Mauth-Vectigal im Struden	3	32
			Nußdorfer Mauth, Amts-Handlung, und Ufer-Gefäll	3	45
			Präläten-Stand in Unter- und Ober-Oestreich	2	180
			Praepositi Ecclesiae Viennensis	2	181
			Rectorès Magnifici	2	442
			Regierungs-Cansler	2	217
			Regierungs-Veranstaltungen	2	221
			Specification alter Gebäude in und um Wien	3	45
			Statthalter	2	311
			Tax-Ordnung bey Stadt- und Land-Verichts-Canslen	1	36
			Tax-Ordnung bey Unterrichters-Canslen	1	58

Tax.

Chronologisches Register

Jahr.	Tag.	Monath.		Para.	Fol.
			Lar-Ordnung bey Wienerischer Consistorial-Canzley	1	435
			Titulaturen und Praedicata	2	335
			Urlaub-Formulá	2	407
			Weiber-Jurament	1	468
			Weiber-Verzicht bey der Hof-Cammer	3	49
			Wienerische Bürger-Meister	2	498
			Wienerische Ober-Cammerer	2	494
			Wienerische Stadt-Richter	2	493
			Wienerische Syndici	2	495
			Lehend- und Bergrechts-Sagung	2	528
			Zeug-Amtes (Militar) Rechnungs-Norma	3	49
1156	17	Sept.	Oesterreichs Freyheiten	2	88
1156	10	April	Vniuersitatis Viennensis Erectio	2	385
1245	3	Juny	Oesterreichs Freyheiten	2	90
1300	26	Decemb.	Oesterreichs Freyheiten	2	91
1339	29	August	Closter Neuburger Ufer	3	159
1340	25	July	Fischer sollen mit blossen Haupt verkauffen	1	353
1359			Ungelt wird introducirt	2	383
1365	12	März	Wienerischen Universität Privilegia	2	461
1365	19	Juny	Vniuersitatis Viennensis Priuilegia Pontificia	2	461
1370	14	April	Wien - Stadt Weingehend	2	475
1373	8	July	Closter Neuburger Ufer	3	160
1382	29	Sept.	Wien - Stadt Jahrmardt	2	474
1383	2	Februar	Wien - Stadt Constitutio Albertina	2	473
1384	20	Februar	Vniuersitatis Viennensis approbatio Pontificia	2	387
	5	October	Vniuersitatis potestas faciendi Statuta	2	389
			Wienerische Universität	2	463
1419	27	May	Wienerische Universität	2	460
1420			lad-Städte	1	656
1442	24	July	Oesterreichs Freyheiten	2	92
1449		latzre	Bier-Schand	1	217
1451			Geistliche Contribution Bulla Nicolai	1	251
1452		Novemb.	Wien - Stadt Weingarten betreffend	2	476
1453	6	Jenner	Oesterreichs Freyheiten	2	93
1509	10	März	Expectans cassirt	1	317
	10	März	Lehen - Gnade	1	761
1510	8	April	Lehen - Gnade	1	761
1514			Neustadt Waaren-Durchfuhr betreffend	2	54
	1	Decemb.	Ausschlag auf Victualien	1	94
1515	19	Jenner	Niederlags-Ordnung	2	57
1518	6	Jenner	liegende Güter seyn den Geistlichen nicht erlaubt	1	785
	24	May	Lehen-Gnade	1	762
		St. Ulrichi	Absager, als Lands-Verräther zu bestrafen	1	8
		St. Matthia	Absager (Sigmund Usanger) verpönt	1	8
Ferdinandus I.					
1521	12	Jenner	Universität wider das Wienerische Bisthum	2	389
	24	Februar	Expectans cassirt	1	317
	24	Novemb.	Strassen-Räuber	2	319
1522	20	July	landsfürstlicher Güter-Inhaber	1	751
1523	5	Februar	Aufbot zum Türcken-Kriege	1	92
	12	März	Sectische Bücher, P. I. f. 788. und	2	295
	27	März	Türcken-Steuer	2	365
1524	4	May	Labor lange Brück-Ordnung und Vectigal	3	58
	7	July	Geistlichkeits-Reformation	1	410
	14	October	Geistliche Güter ablösen P. I. f. 7. und	1	399
1525	23	Februar	Testament zu vollziehen	2	332
1526	12	März	Wien - Stadt Ordnung und Freyheiten	2	471
	11	April	Quecksilber Verführung	2	198
	30	April	Aufbot gegen die aufrührerischen Bauren	1	92
1527	20	August	Aufrührer zu bestrafen	1	94
	20	August	Reheren zu bestrafen	1	641
1528	16	Jenner	Geistliche Persohnen sollen die Gemeinde nicht beschweren	1	407

Reheren

Chronologisches Register.

Jahr.	Tag.	Monath.		Para.	Fol.
	24	März	Kesereren auszurotten	1	645
	1	July	Manifest wegen heimlicher Verbindnuß	2	3
	20	July	Kesereren zu bestraffen	1	646
	24	July	Buchdrucker	1	235
	17	Novemb.	Passauer Bischof	2	125
	30	Novemb.	Lehen - Gnab	1	763
1529	27	April	Wein Leutgeben	2	433
	18	May	Wiedertäufer auszurotten	2	436
	4	August	Gebet	1	394
1530	4	Februar	Türcken Hilfe	2	364
	8	Sept.	Oesterreichs Freyheiten	2	96
1532	7	Februar	Oesterliche Beichte	2	115
	27	Februar	Fasten	1	323
	16	April	Wien - Stadt befestigen	2	497
	10	Juny	Proviand freye Zufuhr	1	185
1533	22	Jenner	Anstand der Feindseligkeiten	1	63
	23	Jenner	Büchsen tragen verboten	2	186
	5	May	Absag - Brief	1	8
	26	July	Universitäts - Aufnahme Par. 2. f. 393. und	2	321
1534	20	Jenner	Kriegs - Dienste, fremde, verboten	1	653
	11	Sept.	Oesterreich - und Bayerischer Vertrag	2	106
	14	October	Kalt - Mauth - Decretal, moderirtes, in Oesterreich	3	63
1535	27	Jenner	Oesterreich - und Bambergischer Vertrag	2	102
	27	Jenner	Bambergischer Keyser	2	105
	27	April	Kalt - Faß	1	640
	25	October	Oesterreich und Salzburgischer Vertrag	2	111
1536	3	März	Niederlag - Ordnung erläutert	2	59
	8	März	Lehen, Passauerisches	1	776
1537	24	Jenner	Wienerische Universität, und Bischof	2	464
	15	April	Absent - Gelder	1	8
	7	May	Glocken - Streich	1	442
	7	May	Procession	2	184
	25	May	Kreuden - Feuer Par. 1. fol. 632. und	1	442
	19	October	Wasser - Durchbruch	2	413
1538	13	April	Anstand der Feindseligkeiten	1	64
	18	April	Saliter und Pulver - Verkauf	2	267
	26	Decemb.	Ungeld Streitigkeiten	2	385
	6	October	Mandate, Lands - Fürstliche, zu halten	2	3
1539	6	October	Wienerische Universität, und Bischof	2	465
1540	12	Jenner	Todschlager Begnadigung	2	341
	17	Februar	Donau - Fluß räumen	1	282
	10	März	Eisen, fremdes, nicht einzuführen	1	317
	8	Juny	Fürkauf	1	386
	2	July	Handthierung, bürgerliche, denen Bauern verboten	1	455
	8	July	Appellation nicht ausser Land	1	85
	16	October	Lehen - Recht	1	776
	3	Decemb.	Druck - Geld zu Wien niemand befreyet	2	185
1541	27	April	Absager (Wenzel Scharowes von Scharowa)	1	8
1542	11	Jenner	Oesterreichischer Erb - Länder Vergleich	2	85
	14	Jenner	Land - Gericht	1	729
	20	März	Minoriten - Kloster zu Laa	2	14
	21	August	Vieh Austrieb verboten Par. 2. fol. 375. und	2	377
	18	Sept.	Lehen - Gnab	1	764
	26	Sept.	Lehen, St. Georgen - Ordens	1	777
	16	October	Lehen verleihen	1	778
1543	10	Jenner	Zehrung in den Wirths - Häusern	2	532
	2	Juny	Wien - Stadt Befestigung	2	497
	29	July	Aufbot wider die Türcken	1	92
	14	August	Frey - Häuser	1	380
1544	8	Jenner	Commercium Türkischer Unterthanen	1	247
	31	Jenner	Juden ausschaffen	1	559
	11	Februar	Eingriff der Vogt - Herrn in geistliche Güter	1	291
	13	Februar	Bier - Brau - Häuser, keine neue aufzurichten	1	217
	28	Februar	Zoll - und Mauth - Freyheit cassirt	2	543

Chronologisches Register

Jahr.	Tdg.	Monath.		Part.	Fol.
	13	August	Wien-Stadt Befestigung	2	497
	18	Sept.	Zauberinnen	2	520
	15	October	Commercium Türckischer Unterthanen	1	248
	16	Novemb.	Häufiren auf dem Land verboten	1	466
	14	Decemb.	Appellation nicht außer Land	1	85
1545	9	Jennet	Fisch-Ordnung	1	362
	16	Jenner	Geistliche Verlassenschafts-Abhandlung	1	408
	14	April	Geistliche Güter	1	402
	22	April	Getreid- u. Zehend Ordnung	2	350
	12	May	Huer, unangefessene, in Witleiden ziehen	1	465
1546	3	Februar	Wittibliche Heyrath	2	508
	2	März	Spitälter Verwaltung	2	306
	14	März	Anzen Wagen	1	64
	18	März	Zehend	2	520
	12	April	Hungarische Weine	1	487
	25	April	Zehend beschreiben	2	321
	25	Juny	Wien-Stadt Befestigung	2	497
	20	July	Acht wider Sachsen und Hessen	1	15
	27	July	Acht wider Magdeburg	1	15
1547	17	Jenner	Denunciation ist niemand nachtheilig	1	277
1548	18	März	Appellations-Ordnung	1	85
	20	März	Geistliches Lehen	1	406
	20	März	Geistliche Steuer	1	408
	5	April	Universität lands-Kinder besuchen	2	396
	4	May	Brenner	1	225
	7	May	Heuschrecken	1	471
1549	28	Jenner	Lab-Städte	1	656
	12	July	Handucken, und Ochsen-Treiber	1	473
	13	Sept.	Appellation nicht außer Land	1	85
1550	17	April	Prugg an der Leuta Mauth-Freyheit	3	66
	14	July	Ansatz à proportion zu führen	1	63
	24	August	Heyrathen, unanständige	1	469
	24	August	Müßiggang	2	26
	24	August	Unterthanen Kinder	2	400
	24	August	Weisgerber schädliche Freßerey	2	434
	13	Sept.	Wienerischen Universität Jurisdiction	2	455
	14	October	Zinn Einfuhr und Durchfuhr verboten	2	543
1551	2	Jenner	lands-Knecht, bagirende	1	754
	30	May	Geistliche Lehenschaften	1	407
	1	August	Schulmeister, uncatbolische Par. 2. f. 293. und	1	236
	1	August	Juden-Zeichen	1	566
	5	August	Weingarten Übergeber	2	432
	12	Sept.	Processionen	2	184
	1	Novemb.	Bier brauen aus Weizen verboten	1	217
1552	23	Februar	Geistliche Güter Eingriff	1	400
	31	October	Geistliche Güter	1	402
1553	1	May	Berg-Ordnung	1	162
	8	Juny	Weingarten-Knechte	2	425
	26	July	Frey-Häuser Asylum	1	381
	1	Sept.	Fleisch-Hacker	1	364
1554	2	Jenner	Juden Ausschaffung	1	559
	20	Februar	Communio sub vna	1	250
	13	März	Feyertage	1	334
	24	August	Cathechismus	1	244
	26	Novemb.	Beutel-Lehen, Ortenburgerische Par. I. fol. 161. und Wienerischen Universität Privilegia	1	776
1555	16	Februar	Handthierung, verbotene	2	464
	5	März	Erlau Fluß-Brucken	1	455
	4	July	Prediger-Orden Visitator	1	299
	8	August	Teutsche Sprache allein bey Gericht	2	182
	29	Novemb.	Ausgetretene Unterthanen	2	332
1556	28	Jenner	Augustiner	1	143
	28	Juny	Labor-Bruck-Mauth	1	138
	24	July	Aufbot	3	67

Aufschlag

Chronologisches Register.

Jahr.	Tag.	Monath.		Para.	Fol.
1557	10	Novemb.	Ausschlag auf Waaren	1	94
	3	Februar	Ausschlag auf Waaren	1	94
	8	Februar	Haber Ausfuhr verboten	1	450
	18	Februar	Gerichts-Ordnung des Land-Rechts	1	436
	20	März	Ausschlag ein gerüstes Pferd	1	63
1558	20	July	Kaubern nachstellen	2	203
	8	Novemb.	Ausschlag auf Waaren	1	94
	4	März	Wien-Stadt-Häuser Bau-Ordnung	2	503
	1	October	Woll-Ausfuhr verboten	2	509
	29	Novemb.	Panquetiren, Par. 2. fol. 118. und	2	2
1559	10	Februar	Zobel-Ausschlag	2	543
	15	Februar	Weingart-Bau	2	424
1560	18	Februar	Pasquille	2	123
	10	März	Ausschlag auf Eisen	1	94
	25	April	Fleisch-Hacker Vieh-Kauf	1	366
	25	April	Fleisch-Hacker Vieh-Kauf	1	367
	25	April	Fleisch-Hacker um die Stadt Wien	1	369
	25	April	Märkte sollen eigene Fleisch-Hacker halten	2	4
	26	April	Arbeit am Sonntage verboten	1	89
	18	May	Strassen Sicherheit	2	319
	7	Juny	Kobat zur Fortification	2	254
	19	Juny	Wein Beschreibung	2	418
	14	July	Uber-Keuter nicht zu schimpfen	2	366
	27	July	Lehen-Leute Beschwerde	1	773
	28	August	Woll-Ausfuhr erlaubt	2	509
	28	August	Zinn Einfuhr und Durchfuhr erlaubt	2	543
	12	Sept.	Fleisch-Hacker, Wienerische	1	368
	13	Sept.	Wienerische Universität, und Bisthum	2	465
	28	Sept.	Wald-Amt Aufhebung lieberlichen Gefindels	2	412
	4	Novemb.	Land-Mann Einstands Privilegium	1	736
	20	Novemb.	Schmalz-Betrug	2	288
	5	Jenner	Pracht in den Kleidern	2	176
	9	Februar	Geistlicher Personen Verachtung	1	407
	28	März	Fürleihen auf künftige Serung	1	389
	18	April	Feuer-Leger	1	326
	7	Juny	Wein freye Einfuhr in Wien	2	420
	30	August	Kalt-Mauth betreffend	3	65
	27	Sept.	Berg-Recht	1	200
	12	Novemb.	Land-Haus zu lins	1	731
2	Decemb.	Wienerische Becken	2	438	
3	Decemb.	Neustadt Wochen-Markt	2	56	
1561	4	März	Ufer Inhaber	2	406
	24	März	Wienerische Fleisch-Hacker	2	438
	21	August	Lapenburger Markt	1	759
	15	Sept.	Universität-Streitigkeiten	2	390
	1	October	Universität nicht beschweren	2	392
1562	10	October	Kalt-Mauth betreffend	3	66
	6	July	Geistliche Verlassenschafts-Abhandlung	1	409
	6	July	Stöck aus der Donau bringen	2	313
	22	August	Lehen Fälligkeit	1	761
1563	28	Novemb.	Eiß hacken	1	321
	8	Februar	Ufer zu Nusdorf, Jedelsee, und Zuttendorf	2	406
	13	August	Faß-Binder lohn	2	365
1564	23	Novemb.	Faß Lheurung, Par. 2. fol. 366. und	1	480
	28	März	Weg-Besserung	2	416
	31	May	Vieh-Kauf	2	375
Maximilianus II.					
1565	29	Jenner	Wein-Garten, neue, aussetzen	2	424
	16	Februar	Pech bohren	2	133
	6	April	Mühlen Quartierfrey	2	16
	2	Juny	Regierung Raths-Titul	2	219
	20	August	Land-Manns Einstand	1	737

Chronologisches Register.

Jahr.	Tag.	Monath.		Pars.	Fol.	
1566	20	August	Bochen - Knecht	2	508	
	12	Decemb.	Land - Gerichte Malefiz nicht entlassen	1	729	
	14	Decemb.	Blat - Eisen	1	442	
	5	Jenner	Land - Haus zu Lins	1	733	
	14	April	Aufbot des funfzehnten Mannes	1	92	
	26	April	Grund - Buch Richtigkeit	1	449	
	27	April	Bier aus Gersten verboten	1	218	
1567	31	May	Banditen	1	151	
			Lehen - Gnad	1	765	
	24	Jenner	Binder	1	221	
	3	Juny	Klampfer Störer abzuschaffen	1	650	
	1	August	Handwerker Fressereyen	1	456	
	1	August	Land - Gerichte visitiren	1	730	
	12	Sept.	Wasser - Gebäude	2	413	
	30	Sept.	Berg - Recht	1	200	
	23	October	Land - Städte	1	657	
	27	October	Barn - Fürtauf	1	391	
1568	31	October	Juden - Wucher	1	565	
	27	Jenner	Blat - Eisen	1	442	
	14	Februar	Geiß - Vieh abschaffen	1	391	
	26	April	Dachsen - Häute Verkauf	2	79	
	14	May	Hohenau	1	475	
	10	July	Schiff - Leute grosser Schiffe anhängen	2	283	
	16	August	Bier Brauen, unbefugtes	1	218	
	31	August	Schmalz - Betrug	2	288	
	26	October	Schänd - Häuser	2	279	
	31	October	Policen	2	147	
1569	3	Novemb.	Execution, liquidi cum illiquido	1	299	
	30	Novemb.	Bayerischer Vertrag	1	160	
	10	Decemb.	Lehen - Gnad	1	765	
	10	Jenner	Frey - Schiessen	1	385	
	31	Jenner	Leinweber - Ordnung	1	779	
	5	Februar	Ufer zu Nusdorf errichten	2	406	
	22	März	Messer - Schmiede - Ordnung	2	13	
	22	März	Zinn - Gießer	2	543	
	21	May	Schneider Störer abstellen	2	290	
	6	Juny	Fleisch - Hacker	2	438	
1570	30	Juny	Weg - Besserung	2	416	
	23	July	Vieh - Handel denen Croaten verboten	2	377	
	4	August	Marckt - Ordnung zu Wien	2	4	
	29	October	Getreid - Beschreibung	2	343	
	27	Novemb.	Labor - Bruck - Mauth	3	67	
	24	Decemb.	Bäder in Pest - Zeit verboten	1	150	
	10	Jenner	Wein - Einfuhr in die Stadt Wien	2	418	
	4	Februar	Getreid - Wucher	1	436	
	24	Februar	Land - Haus zu Lins	1	733	
	30	May	Mißgigang	2	26	
1571	20	July	Leutgeben, Par. 1. fol. 781. 150. 218. und	2	290	
	1	Decemb.	Getreid - Maas	2	344	
	10	Decemb.	Lehen - Gnad	1	766	
	18	Decemb.	Hausfiren	1	467	
	20	Februar	Land - Haus Freyheit	1	731	
	19	März	Windisch - Garsten Unterthanen	2	507	
	12	Novemb.	Handwerker blauer Montag	1	462	
	1572	10	Februar	Landmann Güter - Kauf	1	737
		21	April	Vierter Pfennig Holz - Aufschlag	2	379
		29	Novemb.	Wein - Einfuhr in die Stadt Wien	2	420
1573	30	Decemb.	Auswechslung der Münze	1	145	
	4	April	Pactum legis commissoriae, Par. 2. fol. 117. und	1	85	
	9	May	Ungeld der reformirten Ordnung gemäß	3	68	
	3	August	Wien - Stadt Strassen über den Semring	2	503	
	5	August	Fleisch - Hacker an der March	1	365	
1574	10	Novemb.	Regierungs Tax - Freyheit	2	219	
	10	July	Magister Sanitatis	2	1	

Drenn.

Chronologisches Register.

Jahr.	Tag.	Monath.		Pars.	Fol.
	22	October	Brenn-Holz	1	225
1575	20	Juny	Geistliche Güter	1	403
	24	Sept.	Hauer, ledige	1	466
	18	October	Kalte Mauth	1	640
1576	8	Jenner	Wein-Garten Uberstück	2	432
	16	März	Schiff-Leute frey Fährn	2	284
Rudolphus II.					
1578	23	May	Labor-Bruck-Mauth	3	69
	13	Novemb.	Wienerischen Universität Jurisdiction	2	465
1579	22	Jenner	Wasser-Guß Schaden	2	413
	27	Jenner	Eppoldauer Vergleich wegen Labor-Bruck-Mauth	3	70
	3	Novemb.	Bier-Brauen, unbefugtes	1	218
1580	13	Decemb.	Leinwand Vorkauff	1	779
1581	27	Februar	Kocken reissen	2	255
	27	Februar	Wochen-Knecht abschaffen, Par. 2. fol. 508. und	2	328
	8	März	Holz aböden	1	479
	31	März	Kobat der Urbar-Holden	2	255
	4	August	Nöstler Streitigkeiten	2	49
1582	6	August	Getrend-Maaf	2	346
1583	1	October	Calender Einführung, des neuen	1	241
	3	October	Lehen-Gnad	1	767
1584	20	Jenner	Calender, Par. 2. fol. 50. und	1	241
	7	Juny	Kaufmanns-Güter	1	641
	24	Decemb.	Universität Präcedenz-Streit	2	392
1585	21	Februar	Universität Präcedenz-Streit	2	392
	14	März	Urbar-Steuer	2	404
	3	Juny	Fisch-Ordnung	1	354
	4	Juny	Wasser-Guß, und Schauer	2	413
	20	July	Lehen-Gnad	1	767
	12	October	Heyrathen, unanständige	1	470
	20	October	Winkel-Heyrathen	2	505
1587	20	May	Auffschlag auf Victualien	1	94
	15	July	Labor-Bruck-Mauth	3	71
1588	20	Februar	Hungarische Kauf-Leute	1	487
	28	März	Landmann Einstand	1	738
	19	August	Claffter Werck	1	246
	12	October	Wienerischen Universität Wein Einfuhr	2	465
1589	2	Jenner	Laub-Herren	1	759
	8	Februar	Strassen-Patent	2	321
	18	Juny	Wucherischer Contract	2	511
	18	July	S. C. Macedonianum	2	297
	1	Sept.	Schiffbruch leidende Sachen dem Eigenthümer zu restituiren	2	282
	1	Sept.	Wein-Handthierung	2	433
1591	14	Jenner	Untertanen, Par. 2. fol. 397. Par. 1. fol. 225. und	1	1
	18	Jenner	Mühlen aufrichten	2	16
	18	März	Bier-Brauen, unbefugtes	1	218
1592	1	Februar	Banditen	1	151
	24	März	Croaten Vieh-Handel	1	269
	24	May	Ochsen einschwärzen verboten	2	80
	16	Juny	Defensions-Kobat	1	275
	6	July	Tuch à la minuta Verkauf	2	352
	7	August	Pratter zu Wien	2	176
	6	Novemb.	Passauerischer Vertrag	2	128
1593	15	Decemb.	Bruck-Geld zu Stein	2	186
1594	20	Februar	Bäder, neue aufrichten, Par. 1. fol. 150. 223. und	2	290
	12	März	Neder Gründe Stiftung	2	81
	12	März	Strassen-Besserung	2	318
	25	Juny	Artigleria	1	91
	3	August	Aufbot der Güld-Pferde	1	93
	3	August	Nobilitirte die keine Land-Leute seyn	2	72
	7	Sept.	Meinend der Deferteurs	2	2
	19	Novemb.	Concubinarus am Leib zu straffen	1	251

Chronologisches Register.

Jahr.	Tag.	Monath.		Pars.	Fol.
1595	25	Februar	Bollsäuffer	2	402
	19	April	Haus-Gulden	1	466
	27	May	Nobilitirte die keine Land-Leute seyn	2	72
	10	Juny	Artigleria	1	91
	20	October	Rebellische Bauern	2	205
	5	Decemb.	Visitation der Ertocienser	2	379
1596	1	July	Spitälcr errichten	2	307
	31	August	Aufbot wider die Türcken	1	93
	16	Sept.	Aufbot wider die Türcken	1	93
1597	3	Jenner	Rebellische Bauern	2	205
	15	Februar	Rebellischer Bauern sicheres Geleit	2	206
	21	März	Rebellen sollen die Waffen niederlegen	2	207
	7	Juny	Banditen, Par. 1. fol. 152. und	2	305
	20	Juny	Artigleria - Koff	1	91
	1	Sept.	Englische Kauf-Leute	1	296
	20	October	Labor-Druck-Mauth-Erhöhung	3	73
	21	October	Oesterreichische Freyheiten	2	101
1598	10	Februar	Brenn-Holz	1	225
	2	März	Heu- und Stroh-Laz	1	473
	9	März	Boll-Säuffer	2	402
	25	April	Raab Eroberung, Par. 2. fol. 199.	2	5
	14	May	Werbung der Hauer	2	435
1600	2	Novemb.	Passauerischer Vertrag	2	131
1601	10	April	Croaten Firkauß verboten	1	268
	17	April	Fleisch-Hacker Unordnungen abgestellt	1	365
	4	Juny	Urbars-Holden	2	403
	15	Juny	Ufer zu Fischament zu Lehen verliehen	3	75
	22	Sept.	Testament Zierlichkeit Supplirung	2	332
1602	31	May	Handwercke, fremde	1	457
	24	July	Mödling gewähren verneuern	2	14
	7	August	Bier Wohlfeilheit	1	218
	4	Sept.	Aufbot des dreyßigsten Mannes	1	93
	4	Sept.	Nobilitirte die keine wirkliche Land-Leute seyn	2	72
1603	4	Juny	Silber-Collecta in Kriegs-Zeit	2	298
	4	Sept.	Juristische Facultät	1	608
	31	October	Aufbot - Geld	1	93
	31	Decemb.	Salz Ein- und Durchfuhr	2	270
1604	25	Sept.	Rectigal der Mauth Ling, Mathausen ic.	3	76
1605	22	März	Flucht-Derter	1	372
	23	May	Brenner	1	225
	23	May	Soldaten, vagirende	2	301
	23	August	Soldaten Ausreißer	2	302
1606	23	Jenner	Abgedanckte Soldaten	1	4
	26	April	Schneider Störer	2	90
	1	October	Strassen-Patent	3	88
1607	27	August	Purganten	2	190
	3	Sept.	Saliter Verkauf	2	267
1608	3	October	Kauffen abstellen	2	204
Matthias.					
1609	7	Jenner	Hornerischen Convents Abmahnung	1	486
	18	May	Vieh-Marckt zu Hungarisch Altenburg	2	377
	3	July	Abgedanckte Soldaten	1	4
1610	14	Juny	Aufwiegler	1	137
1611	21	Jenner	Aufbot	1	93
	14	Juny	Vieh verschwärzen, Par. 2. fol. 377. und	2	80
	1	August	Bathori Kriegs-Declaration	1	153
	30	August	Abgedanckte Soldaten	1	5
1612	6	July	Koff-Kauf	2	256
1613	30	April	Raab Festungs-Reparation	2	200
	10	May	Bad-Ordnung	1	146
1614	22	Februar	Heyrathen, unanständige	1	470
	22	Februar	Interessen à 6 per Cento erlaubt	1	557

Chronologisches Register.

Jahr.	Tag.	Monath.		Pars.	Fol.
1615	14	Juny	Zücher, Ellen Verkauf	2	352
	22	August	Safran Verkauf	2	266
	9	Sept.	Soldaten, umschweifende	2	302
	1	Decemb.	Auffschlag, auf Garrenb und Wein	1	94
	9	May	Aufwechelen	1	137
	13	July	Laadstadt Cornauburg	1	657
	12	August	Niederlag-Ordnung extendirt	2	60
	26	Sept.	Bier-Preß und Güte	1	218
	24	October	Bürgerliche Häuser	1	239
	24	October	Executions-Ordnung	1	316
1616	12	August	Brandwein verboten	1	223
	3	Novemb.	Quartier-Räumung	2	196
1617	23	Jenner	Handwerks-Zünfte aufrichten	1	465
	14	Sept.	Ochsen-Grieff-Ordnung	2	78
1618	22	Jenner.	Silber nicht aus dem Land führen	2	298
	27	October	Ausstand der Straffe	1	145
Ferdinandus II.					
1619	8	October	Rehend zu Forchtenstein P. 2. fol. 321. und	1	200
1620	16	Februar	Silber nicht aus dem Land führen	2	298
	28	März.	Münz Saß und Ordnung	2	27
	29	April	Nacht wider Pfalz-Grafen	1	15
	7	August	Wien-Stadt Befestigung	2	497
	13	August	Wienerischen Universität Jurisdiction	2	465
	3	Novemb.	Münz Saß- und Ordnung	2	27
	10	Decemb.	Defension des Lands	1	275
1621	3	April	Rebellen Crida Handlung	2	207
	14	July	Contribution von Besoldungen	1	252
	28	August	Münz Saß- und Ordnung	2	27
	14	Sept.	Münz Saß- und Ordnung	2	27
	2	October	Hopfen-Ausfuhr verboten	1	486
	21	October	Universitäts-Statuta	2	394
	5	Novemb.	Quartier-Fähigkeit	2	191
			Auffschlag, Ufer	1	95
1622	15	Jenner.	Kirchen-Lehen	1	647
	29	Jenner	Münz Saß- und Ordnung	2	27
	25	Februar	Zufuhr der Victualien	2	547
	7	May	Weinstein-Ausfuhr verboten	2	434
1623	17	Jenner	Vieh-Händler Compagnie	2	376
	7	Februar	Münz Saß- und Ordnung	2	27
	7	August	Universitäts-Vergleich mit dem Collegio S. J.	2	396
	9	August	Wienerische Universität und Collegium S. J.	2	453
	9	Decemb.	Münz Saß- und Ordnung	2	27
1624	22	Juny	Wein-Paß	2	423
	11	July	Regierungs-Jurisdiction	2	218
	4	Sept.	Wein-Groschen	2	432
	8	Sept.	Weinbrestern Part. 2. Fol. 434. und	2	198
	28	Sept.	Gast-Groschen	1	393
	15	Decemb.	Geistliche Güter	1	401
1625	31	Jenner	Gast-Groschen	1	393
	4	März	Regierungs-Instruction	2	218
	26	April	Münz-Beränderung P. 2. F. 45. und	2	297
	22	October	Auffschlag auf Wein und Brandwein	1	95
	3	Decemb.	Krönung Ferdinandi III. zum Hungarischen König	1	274
1626	5	Jenner	Cammer, Nieder Oesterreichische	1	242
	1	März	Auffschlag auf Victualien	1	95
	3	Juny	Aufwiegler	1	138
	13	Juny	Juristische Facultät	1	607
	26	Novemb.	Leut-Auffanger Par. I. F. 780. 93. und	2	146
1627	28	Jenner	Land-Stände körperlicher End	1	756
	28	Jenner	Lehen-Gnade	1	772
	1	März	Juden-Mauthner	1	564
	12	May	Auffschlag auf Vieh	1	95

Univer.

Chronologisches Register.

Jahr.	Tag.	Monath.		Pars.	Fol.	
1628	9	Junn	Universitäts-Membra	2	393	
	11	Junn	Post-Eröffnung Par. 2. Fol. 174. und	1	244	
	30	August	Berg-Recht	1	201	
	2	Sept.	Behren zu tragen verboten	2	416	
	24	Sept.	Prädicanten ausschaffen Par. 2. fol. 178. und	2	401	
	20	März	Christen Gefangene erlösen	1	245	
	25	May	Wienerische Universitäts-Buchführer	2	465	
	14	August	Zehend-Ordnung	2	522	
	4	Sept.	Mauth-Freyheit, Ober-Oesterreichischer lands-Stände	2	7	
	11	Sept.	Bucher	2	509	
	25	October	Werbung, verbotene	2	435	
	27	October	Wein freye Einfuhr	2	421	
	1629	2	Novemb.	Landmann in Ober-Oesterreich Einstand	1	741
28		Novemb.	Honorisches Majorat	1	487	
9		Decemb.	Lehen Verallienirung Par. 2. fol. 777. und	1	63	
			Ausschlag zu Ybbs	1	95	
26		Februar	Schwechater Mauth-Bectigal	3	90	
23		April	Nobilitirte reformirt	2	72	
26		April	Bücher	1	236	
30		April	Land-Leute annehmen	1	736	
14		May	lands-Anlagen	1	746	
22		Junn	Bier-Brau-Häuser, keine neue zu errichten	1	218	
12		July	Ausschlag auf Victualien	1	95	
27		July	Gülden Buch	1	450	
1630		11	August	Emigranten Par. I. fol. 295. und	2	56
	24	Novemb.	Empfängniß-Tag	1	296	
			Ausschlag zu Ybbs	1	95	
	5	Februar	Feyertag	1	335	
	1	März	Strassen-Patent	2	320	
	12	März	Supplic ordentlich unterschreiben	2	322	
	26	July	Ybbscher Ausschlag	2	513	
	26	Sept.	Wienerischen Universitäts-Jurisdiction	2	465	
	5	Novemb.	Wienerischen Universitäts-Eröffnung der Schulen	2	466	
	18	Decemb.	Wienerische Universitäts-Kupfer-Stecker	2	466	
	1631	1	März	Prädicata Par. 2. fol. 179. und	1	15
		18	März	Winckel-Wirthe	2	507
		14	May	Abmahnung von schädlichen Bündnissen	1	7
22		May	Werber	2	435	
2		August	Pupillen vergerhaben	2	187	
14		August	Bisthum Wien Fürstenthum	1	221	
30		Sept.	Ausschlag auf Schweine-Fleisch	1	95	
16		Novemb.	Fidei commissariae dispositiones	1	336	
29		October	Wien-Stadt proviantiren	2	503	
14		Decemb.	Justiz administriren	1	637	
24		Decemb.	Feuer-Stätte	1	334	
1632		18	Februar	Wienerischen Universität Jurisdiction	2	466
		17	März	Labor Bruck-Mauth Patent	3	98
	21	April	Repressalien abstellen	2	246	
	31	May	Fremde beschreiben	1	375	
	8	July	Wien-Stadt Befestigung	2	498	
	12	July	Ufer zu Fischament zu Lehen verließen	3	99	
	9	Decemb.	Religiöns-Reformation	2	244	
	1633	7	März	Gast-Gebung	1	392
		25	April	Regierung Erledigung	2	215
		10	Sept.	Zehend Schranken	2	530
	1634	5	Decemb.	Zugendsames Leben Par. 2. fol. 353. und	2	72
		25	Februar	Geistliche Güter	1	401
		7	März	Müßiggang	2	26
7		März	Nachts-Zeit nicht ohne Licht gehen	2	48	
8		März	Arsonal-Jurisdiction	1	91	
9		März	Verjährung	2	367	
7		April	Uncatholisches Religiöns-Exercitium	2	380	
30		Sept.	Ausschlag auf Rindfleisch	1	95	
30		Sept.	Ausschlag zu Ybbs	1	95	

Contir.

Chronologisches Register.

Jahr.	Tag.	Monath.		Pars.	Fol.	
1635	28	Februar	Contributions, Getreid Mauthfrey	1	252	
	20	März	Mühlen nicht bekästigen	2	25	
	11	Juny	Cammer der Hof-Cammer incorporirt	1	242	
	17	August	Schirmungs-Edict	2	280	
	24	Sept.	Pbnfall	2	146	
	3	Novemb.	Land-Cangley unbefugte Tar	1	658	
	12	Decemb.	Quartiers-Freyheit	2	191	
	1636	9	Jenner	Ufer-Knecht	2	407
		10	Februar	Augsburgische Confession	1	138
		19	März	Emigranten	1	295
2		May	Störer Gold-Schmied	2	317	
9		May	Administration	1	16	
14		May	Ausschlag auf Haut, samt Vectigal	1	95	
6		Sept.	Augsburgische Confession	1	138	
6		Sept.	Land-Mann Einstand	1	738	
17		Sept.	lands-Hauptmann und Annahls Differenz	1	753	
31		Decemb.	Quartier-Freyheit	2	192	
1637	7	Jenner	Lehen-Gnad Fähigkeit	1	773	
	17	Jenner	Inschlicht ic. Satz- und Ordnung	2	517	
	15	Februar	Ableiben Kayser Ferdinandi II.	1	6	
Ferdinandus III.						
1638	20	April	Regierung	2	214	
	9	Juny	Duell	1	585	
	31	August	Land-Cangley unbefugte Tar	1	659	
	20	October	Sauberkeit der Gassen	2	277	
	3	Decemb.	Criminal-Privilegium	1	254	
	4	Decemb.	Titulatur-Intimation	2	336	
	1639	30	Jenner	Marckt-Ordnung	2	4
		2	März	Zigeuner-Patent	3	100
		5	Juny	Todten-Bruderschaft	2	340
		25	Juny	Dutendorff- und Kloster-Neuburger Ufer	3	159
20		July	Ufer zu Fischament zu Lehen verliehen	3	101	
28		August	Administration	1	16	
1640	3	Jenner	Ungelbs-Ordnung	2	383	
	27	Jenner	Criminal-Privilegi Ursprung und Articula	1	256	
	28	Jenner	Bier-Brauen mit limitation	1	219	
	16	Februar	Sauberkeit der Gassen	2	277	
	30	April	Zigeuner-Patent	3	101	
	4	May	Ungelbs titulam ediren.	2	383	
	20	July	Proviantirung der Stadt Wien	2	185	
	15	October	Wien-Stadt Befestigung	2	498	
	1	Decemb.	Bund-Arzt	2	511	
	19	Decemb.	Geistliche Güter	1	401	
1641	7	Jenner	Bogt-Holden, Passauerische	2	402	
	19	Jenner	Marckt Schwachat Mauth-Freyheit	3	102	
	17	März	Zehend, Mauerbacherischer	2	521	
	26	April	Advocaten und Gerichts-Ordnungen	1	17	
	4	May	Universität Vergleichs-Puncten	2	396	
	12	May	Lehen-Gnad	1	768	
	19	May	Advocaten-Ordnungen	1	17	
	21	Juny	Cangler-Zinnß, und Holz-Deputat	1	244	
	16	October	Wein-Kreuzer, Par. 2. fol. 433. und	2	351	
	1642	7	Jenner	Labor-Bruck-Mauth	3	103
15		Jenner	Moratoria mit Vorwissen der Creditoren	2	15	
16		März	Kraub nicht zu erkauffen	2	204	
21		März	Prugger Mauth-Vectigal	3	546	
26		April	Strassen-Patent, die Schwachater Mauth-Station betreffend	3	105	
31		August	Profos zu Diensten der Hof-Cammer	2	184	
11		October	Bericht und Gutachten, wie es zu erstatten	1	201	
21		Novemb.	Bulla Pontificia	1	236	
1642	14	Decemb.	Regierung Erledigung	2	215	
	30	Juny	Aufbot	1	93	

Chronologisches Register.

Jahr.	Tag.	Monath.		Par.	Fol.
	31	July	Rauchfang Gulden	2	204
	16	August	lands - Knecht, ausreißende, Par. 1. fol. 754. und	2	302
	20	August	Ausschlag auf Haut, samt Vectigal	1	95
	20	August	Ausschlag auf Prätiosa	1	96
	20	August	Ausschlag auf Lehen - Pferde	1	96
	20	August	Ausschlag auf Stiefeln	1	96
	17	Sept.	Augsburgische Confession	1	138
	10	October	Unzüchtige Bilder	2	400
	20	Novemb.	Brenta &c. Spiele	1	224
1643	12	Jenner	Strassen - Patent	3	106
	31	Jenner	Nächtliche Rauberey	2	47
	23	Februar	Jurament der Uncatholischen	1	567
	3	März	Wienerische Universität	2	466
	16	März	landschafft - Execution	1	750
	8	April	Fleisch - Hausirer	1	371
	2	May	Turbatores Pacis & Iustitiae, Par. 2. fol. 362. und	1	291
	27	May	Schiessen, und Raquetten werffen	2	281
	23	July	Jagd - Robot	1	511
	24	July	Nobilitirte die keine Land - Leute seyn	2	72
	19	October	Wien - Stadt Befestigung	2	498
1644	22	Februar	Bericht und Gutachten, wie sie zu erstatten	1	202
	22	Februar	Land - Gerichte Verfahren, Par 1. fol. 730. und	2	3
	23	Februar	Kakoy gefährliche Correspondenz	2	200
	27	April	Quartier - Leute Ercessen	2	194
	8	May	Apotheker - Ordnung	1	65
	20	Juny	Wienerisch Mauth - Vectigal, und Lehn - Becher - Amt	3	423
	5	August	Stadt Wien Mauth - Vectigal	3	108
	12	August	Weinbeere, unzeitige, nicht ausschneiden	2	418
	7	October	Ecclesiae Immunitas	1	288
	24	Decemb.	Frey - Häuser Asylum	1	381
			Mauth Aschach verbessertes Vectigal	3	140
1645	12	Jenner	Ius Alyli	1	637
	20	März	Donau - Fluß beschützen	1	283
	20	Novemb.	Ungehorsam gegen die Gerichte	2	382
1646	7	Februar	Regierung taugliche Subjecta	2	220
	1	July	Ausschlag auf Getreid	1	96
		Sept.	Ausschlag auf Weingarten, Par. 1. fol. 96. und	2	424
		October	Ausschlag auf Victualien	1	96
1647	1	Jenner	Regierungs - Besoldung	2	216
	24	Jenner	Ausschlag auf Lehen - Pferde	1	96
	15	Februar	Jurisdiction, Obrist - Hof - Marschallische	1	626
	25	April	Regierungs - Besoldung	2	216
	22	May	Quartiers - Assignirung	2	197
	15	Juny	Zeugen - Verhör	2	533
	24	August	Jurisdiction, Land - Marschallische	1	623
	27	August	Wienerische Markt - Ordnung	2	439
1648	16	Februar	Getreid - Markt, und Mehl - Gruben - Ordnung	2	346
	11	April	Guld, doppelte	1	450
	28	May	Infections - Abwendung	1	516
	17	Juny	Pfarrer Präsentation und Installation	2	141
	27	Juny	Ufer - Knecht	2	407
	3	Sept.	Juristische Facultät	1	608
	5	Decemb.	Pfarrer Präsentation	2	141
1649	4	Februar	Quartier - Fähigkeit der Regierung	2	191
	15	April	Jurament der Uncatholischen	1	568
	24	July	Land - Mann Einstand	1	739
	4	August	Cansley - Geheimnisse	1	244
	4	August	Wein, Hungarischer Ein- und Durchfuhr	2	422
	13	October	Ausschlag auf Türkische Wolle	1	97
1650	16	Februar	Land - Rechts Beyfiser	1	744
	23	März	Linzerische Markt - Freyheit	1	786
	21	July	Friede	1	386
	24	July	Fidei commiss, Teuffenbachisches	1	345
	30	July	Revision an Reichs - Hof - Rath	2	253

Chronologisches Register.

Jahr.	Tag.	Monath.		Pars.	Fol.
	16	Sept.	Creuz aufrichten	1	253
	30	Sept.	Weinbeere, unzeitige, nicht ausschneiden	2	418
	25	October	Müller und Becken	2	25
	15	Decemb.	Jurisdiction, grundherrliche	1	629
	16	Decemb.	Marter - Säulen	2	5
1651	19	May	Schweinsfleisch Aufschlag	1	295
	20	October	Regierungs - Jurisdiction	2	218
	17	Novemb.	Uncatholische Lands - Mit - Glieder	2	382
	19	Novemb.	Passauerischen Officials Eingriff	2	127
	4	Decemb.	Testaments - Defect supplirt	2	332
1652	4	Jenner	Feyer - Tag heiligen	1	335
	4	Jenner	Reformation der Religion	2	208
	5	Jenner	Visitation der Minoriten	2	379
	6	März	Ritter - Stands Prädicat Edel - gestreng	2	254
	8	April	Trautmanstorff keinem Ausländer zu verkauffen	2	351
	26	April	Closter - Neuburg Mauth - Freyheit Par. I. fol. 246.	2	49
	17	May	Blech, ausländisches, verboten	1	222
	17	July	Fisch - Ordnung	1	362
	3	October	Erb - Erb - Jurament	1	279
	10	October	Passauerischen Officials - Eingriff	2	127
1653	10	Jenner	Wienerische Universität, und Collegium S. J.	2	458
	18	März	Mordthat	2	15
	18	März	Pfarrer Desterliche Beicht	2	134
	20	März	Wienerische Universität, und Collegium S. J.	2	460
	5	Juny	Passauerischen Officials Eingriff	2	128
	16	August	Passauerischen Officials Eingriff	2	128
	10	Novemb.	Niederlag Reformation - Exemption	2	62
1654	14	Jenner	Josephi Fest feyerlich zu halten Par. I. fol. 558.	1	335
	16	Juny	Zigeuner - Patent	3	152
	17	July	Visitation der Clöster	2	379
	23	July	Visitation der Clöster	2	379
1655	15	Jenner	Zigeuner - Patent	2	533
	15	Juny	Baad - Ordnung	2	147
	27	July	Ausschlag auf Victualien	1	97
	27	July	Ausschlag auf Besoldungen	1	97
	27	July	Executions - Ordnung der Regierung	1	299
	27	July	Revisions - Ordnung	3	154
	31	July	Advocaten weibliche Freyheiten erinnern	1	18
	7	August	Weibliche Freyheiten	2	417
	9	August	Zehend des Kayserlichen Hof - Spitals	2	521
	16	August	Land - Marshallischer Gerichts - Weisbot	1	744
	18	Sept.	Reformation in Religions - Sachen	2	211
	25	Sept.	Lands - Anlagen Ausstand	1	746
	1	Decemb.	Nächtliches Singen	2	47
	14	Decemb.	Geistliche Lehenschaft	1	404
1656	10	Jenner	Bericht und Gutachten	1	203
	18	Jenner	Ritterstand - Prädicat Edel - gestreng	2	254
	26	Jenner	Handwercks - Ordnung	1	464
	31	Jenner	Jurisdiction, Land - Marshallische	1	631
	26	Februar	Cansley sträfliches Verfahren	1	243
	26	Februar	Edict wider Clöster und Gemeinden	1	290
	30	Juny	Titul der Fürsten	2	334
	23	Sept.	Anbot und Edict	1	61
	27	Sept.	Desterreich nicht Stellung der Zeugen ausser Land	2	102
	29	Novemb.	Abschied erheben	1	9
	9	Decemb.	Landschaft Rait - Herren	1	748
	11	Decemb.	Wienerischer Stadt - Rath	2	441
	28	Decemb.	Patres piarum scholarum	2	133
	29	Decemb.	Cansley sträfliches Verfahren	1	244
	29	Decemb.	Nobilitirter Instanz	2	72
	29	Decemb.	Regierungs - Botiren	2	221
	30	Decemb.	Land - Gerichts - Ordnung in Unter - Desterreich	1	659
1657	8	März	Religions - Reformation	2	245
	22	März	Advocaten Gewalts - Klagen betreffend	1	18
	9	April	Ableiben Kayfers Ferdinandi III.	1	6

Chronologisches Register.

Jahr.	Tag.	Monath.	Leopoldus.	Par.	Fol.	
1658	9	April	Musik verboten	2	46	
	30	May	Nobilitirter Instanz	2	72	
	9	Juny	Feders - Brunst	1	325	
	16	July	Lehen empfangen, und suchen	1	773	
	14	August	Einstands - Privilegium derer von Wien	1	292	
	19	Sept.	Land - Rechts Beyfizer	1	744	
	14	Novemb.	Titulatur - Intimation	2	337	
	22	Jenner	Pierde - Ausfuhr verboten	2	142	
	21	Februar	Dorf - Obrigkeit	1	285	
	21	Februar	Fasten . . . Par. I. fol. 323. 322. und	1	371	
	12	July	Mauth - Ordnung Erläuterung	2	7	
	7	Sept.	Obrigkeithliche Unterthanen Straffe zu mäßigen	2	77	
	10	Sept.	Mauth - Freyheit und Vectigal	2	6	
	4	Novemb.	Lehen - Gnad	1	769	
	1659	12	Decemb.	Jäger - Instanz	1	488
23		Decemb.	Handwercks - Ordnung	1	462	
24		Decemb.	Markt Schwachat Mauth - Freyheit	3	159	
23		Jenner	Täg- und Zapfen - Maas - Ordnung	2	329	
27		Jenner	Waaren, verbotene	2	408	
9		März	Lehen - Gnad	1	772	
22		März	Policey	2	152	
31		März	Aufwechslung des Silbers und Golbs	1	136	
31		März	Münz - Reduction	2	28	
2		April	Gottes - Dienst	1	447	
5		April	Fleisch - Hacker Excess	1	369	
16		April	Inspection - Aufschlag	1	517	
23		April	Münz - Reduction	2	29	
30		April	Oesterliche Beicht	2	115	
1660		18	Juny	Bucherlicher Contract	2	510
	4	Novemb.	Wbber Aufschlags - Ertendirung	2	513	
	12	Decemb.	Privilegia ediren	2	183	
	19	Decemb.	Münz - Reduction	2	28	
	19	Jenner	Salz Ein- und Durchfuhr	2	272	
	3	Februar	Advocaten - Aufzug betreffend	1	19	
	2	März	Oesterliche Beicht	2	115	
	12	April	Contumaz - Gebäu	1	252	
	24	May	Dutendorff - und Closter - Neuburger - Ufer	3	159	
	24	May	Lands - Recht frequentiren	1	745	
	8	Juny	Regierung Sperrfren	2	215	
	14	July	Jäger - Instanz	1	489	
	12	August	Eisen Sag- und Ordnung	1	318	
	1	Sept.	Gewähren, und Grund - Dienst, Par I. fol. 439. und	1	475	
	1661	22	Novemb.	Hof - Freyheit Beschwerden	1	476
15		Decemb.	Portugiesische Kriegs - Dienst	2	166	
13		März	Jurisdiction Wienerischen Stadt - Markts	1	627	
6		May	Hof - Freyheit Beschwerden	1	478	
17		Juny	Tag - lohn	2	324	
9		July	Aufschlag auf Getreid	1	106	
9		July	Aufschlag auf Victualien	1	124	
17		August	Aufschlag verpacht	1	124	
19		August	Ufer Ordnung und Tax der Stadt Tullen	3	161	
23		Sept.	Fürkauf des Getreids	1	387	
23		Sept.	Unterthanen Getreid frey Verkauf	2	397	
7		October	Getreid - Ausfuhr	1	434	
1662		10	Februar	Motiven über geschöpfte Abschied	2	15
		27	Februar	Aufschlag auf Rauchfang	1	120
		2	März	Aufschlag auf Victualien	1	125
	21	März	Advocaten - Ordnung bey Land - Marschall	1	19	
	20	April	Crems solle den Titulum ihrer Mauthen ediren	3	223	
	17	May	Leutgeben, unbefugtes	1	784	
7	Juny	Lehrung	2	333		

Getreid-

Chronologisches Register.

Jahr.	Tag.	Monath.		Par.	Fol.
	27	Juny	Getreid - Ausfuhr	I	438
	27	Juny	Fürkauff des Getreids	I	388
	7	July	Niederlags - Ordnung ertendirt	2	63
	3	Novemb.	Obrigkeiten sollen ihre Arme versorgen, Par. 2. fol. 76.	I	90
1663	17	Jenner	Ausschlag auf Victualien cassirt	I	126
	16	Februar	Neustadt Freyheiten	2	55
	23	May	Regiments - Gelder privilegiert	2	223
	10	Juny	Defensions - Veranstaltungen wider den Türcken	I	275
	13	Juny	Salzburger Salz - Einschmähung	2	274
	14	Juny	Freye Einfuhr der Victualien	I	377
	30	Juny	Ausschlag auf Land - Vieh	I	126
	3	July	Tugendfames Leben, Par. 2. fol. 359. 507. und	I	641
	14	July	Freye Einfuhr der Victualien	I	378
	15	July	Türcken - Gefahr	2	362
	27	Sept.	Fidei Commis, Tyllisches	I	337
	19	October	Feyertag im Fest des H. Leopoldi	I	335
			Eisen - Bergwercks - Ordnung, und Betrag	3	165
1664	17	Juny	Ausreißende Soldaten	I	144
	18	August	Jurisdiction, Land - Marschallische	I	631
	28	August	Pupillen vergerhaben	2	188
	16	Sept.	Unschlicht - Kerzen und Seiffen - Ausfuhr verboten	3	188
1665	9	März	Zimentirung	2	540
	13	April	Lehen - deut Beschwerde	I	775
	15	May	Ausschlag auf Getreid	I	707
	12	Juny	Spiel - Grafen - Amt	2	303
	3	July	Münz - Abschlags falsches Geschrey	2	30
	3	July	Münz - Ausfuhr verboten	2	30
	13	July	Wald - Amt	2	411
	31	August	Drehe - Würffel, und Brenta - Spiel	3	189
	15	Sept.	Fidei Commis, Trautmannstorffisches	I	338
	22	Sept.	Judenschafft Schuß - Decret	3	189
	14	Decemb.	Fürkauff der Victualien	I	388
	16	Decemb.	Mauth - Vectigalia affigiren	2	10
1666	30	Jenner	Mauth - Vectigal, Petroneller	3	190
	5	April	Wasser - Gebäu zu Rusdorf	2	414
	7	April	Land - Gerichts - Erläuterung	I	728
	30	Juny	Advocaten - Aufzüge betreffend	I	22
	27	August	Jurisdiction; Hof - Kriegs - Rätliche	I	630
	31	August	Currenten	I	274
	31	August	Weingarten - Ordnung	2	425
	31	August	Lehend und Berg - Rechts - Ordnung	2	524
	20	October	Jurisdiction, Obrist - Hof - Marschallische	I	612
	6	Novemb.	Rumor, Par. 2. fol. 261. 312. und	2	332
	12	Novemb.	Trastkirchner Klee Mauth - Vectigal	3	194
	16	Novemb.	Quartier - Freyheit	2	192
	22	Novemb.	Enns Mauth - Freyheit	I	296
1667	18	Februar	Crems Stadt Mauthen, und deren ungebührliche Abnahm	3	223
	27	Juny	Leutgeben - Beschwerde	I	782
	8	August	Landshafft - Executions - Mißbrauch	I	750
	10	Sept.	Wienerischen Universität Medicinische Facultät	2	467
	18	Sept.	Schießen in den Wein - Gärten	2	281
	26	Sept.	Lehen, Passauerische	I	776
	21	October	Brod	I	235
	21	October	Wohlfeilheit des Weins	2	509
	30	October	Zimentirung	2	541
	9	Novemb.	Urbar - Steuer	2	404
1668	3	Jenner	Raths - Wahl der Stadt Wien	2	203
	9	März	Ausschlag auf Vieh	I	132
	10	März	Feuers - Brunst	I	326
	24	März	Holz Saß - und Ordnung	I	482
	26	März	Vieh Zutrieb	2	378
	28	Juny	Wienerische Universität Beschreibung	2	468
	12	July	Quartier Frey - Jahr	2	193
	3	August	Frey - Häuser Tadt - Beschau	I	380

Chronologisches Register.

Jahr.	Tag.	Monath.		Pars.	Fol.
	18	August	Markt-Ordnung	2	5
	30	August	Officium des H. Schuß-Engels	2	81
	17	Novemb.	Einstands-Privilegium derer von Wien	1	294
	5	Decemb.	Jurisdiction (Regierungs)	1	614
	11	Decemb.	Kirchen-Schwaßen abgestellt	1	647
1669	13	Februar	Niederlags-Berwandten Wittwen, und Erben	2	64
	18	Februar	Verhabschaffts-Ordnung	1	410
	20	Februar	Niederlag, und Tuchhändler-Bergleich	2	71
	15	März	Stockerauer Colmani Mauth-Bectigal	3	196
	30	März	Reichs-Hof-Raths-Inscription	2	244
	1	May	Seiden-Fabrica	2	296
	14	May	Quartier-Ordnung	2	195
	14	May	Revisions-Ordnung	2	248
	17	Juny	Salz-Mauth zu Weinberg	3	199
	19	July	Behend, Passauerische	2	528
	30	July	Advocaten mündliche Verhör abgestellt	1	23
	2	August	Juden-Ausschaffung	1	560
	6	August	Juden Paß-Brief	1	561
	7	August	Advocaten sollen bey Erforderung zeitlich erscheinen	1	23
	20	October	Geistliche besitzen weltliche Güter	1	409
	21	October	Appellations-Proceß	1	85
	8	Novemb.	Münz-Patent, Par. 2. fol. 28. und	1	487
1670	8	Februar	Appellation-Erläuterung	1	86
	3	März	Juden abgeschafft	1	561
	8	März	Ennsferische Handwerker	1	297
	13	März	Appellations-Edict	1	86
	7	April	Jäger-Meister-Amt vor Regierung und Cammer	1	488
	7	April	Raitungs-Aufnehmer	2	202
	14	April	Juden-Häuser verkauffen	1	561
	14	April	Juden-Streitigkeiten	1	562
	18	April	Verhabschaffts Rechnungs-Aufnehmer	1	427
	28	Juny	Jurisdiction, Obrist-Hof-Marschallische	1	609
	10	July	Jurisdiction, Obrist-Hof- und Land-Marschallische	1	624
	24	July	Juden-Stadt Übernehmung	1	562
	30	July	Jurisdiction, Obrist-Hof-Marschallische	1	609
	1	August	Fidei Commis, Traunisches	1	338
	16	Sept.	Wein, Hungarischer, Durch- und Einfuhr	2	423
	17	Sept.	Appellations-Tax zu erlegen	1	89
	31	October	Titul der Prälaten	2	334
	30	Novemb.	Clerici St. Pauli bey St. Michael	1	246
1671	12	Jenner	Spiel-Grazen-Amt	2	305
	12	Jenner	Zucht-Haus aufrichten	2	545
	14	Jenner	Præcedenz zwischen den Kayserl. Leib-Medicis, und Decano	2	178
	26	Jenner	Jurisdiction, Obrist-Hof-Marschallische	1	609
	19	Februar	Zigeuner	2	535
	8	März	Wasser-Gebäu zu Rusdorff	2	414
	16	März	Niederlag, und bürgerlichen Kauf-Leute Bergleich	2	65
	16	März	Regierungs-Rath Reserat	2	219
	25	April	Nadasti crimen Rebellionis	2	48
	25	April	Nadasti Urtheil	2	48
	29	April	Frangipani Begnadigung	1	373
	29	April	Brini Endurtheil und Gnab	2	544
	30	April	Frangipani Endurtheil	1	372
	30	April	Brini Endurtheil	2	545
	22	May	Frey-Jahr erstreckt sich nicht auf Soldaten-Quartier	1	384
	22	May	Zeitung revidiren	2	532
	24	July	Zucht-Haus-Ordnung	2	545
	21	August	Pupillen-Raitung	2	187
	28	Sept.	Policey	2	153
	29	October	Oesterreichs Privilegien de non euocando	2	101
	31	Decemb.	Erecution über lands-Anlagen	1	309
1672	5	Februar	Prosoß zu Diensten des H. M. und N. D. Landschaft	2	184
	20	März	Bectigal à Tranlito	2	366
	20	März	Bectigal in 109-Städten	2	367

Bectigal

Chronologisches Register.

Jahr.	Tag.	Monath.		Par.	Fol.
	20	März	Bectigal zu Wien im Wag-Haus	2	367
	26	März	Verhabschafts-Rechnung	1	427
	27	April	Kumod-Händel	2	263
	2	May	Kirchfabrts-Proceffionen Bruck-Mauth frey	3	199
	3	May	Jurisdiction, Obrist-Hof-Marschallische	1	621
	10	May	Zeitung, geschriebene, verboten	2	533
	12	Juny	langenloß Mauth	1	757
	27	Juny	Herrenlofes Gefindel	1	467
	21	August	Quartier-Geld	2	194
	20	Sept.	Bectigalien, ausgegangene	2	367
	25	October	Müller-Ordnung	2	17
	19	Novemb.	Vögelabruck Mauth-Freyheit	2	400
	1	Decemb.	Land-Manns Einstand	1	739
1673	19	Jenner	Appellations Schub-Schreiber Tar	1	89
	31	Jenner	Land-Marschallische Gerichts-Unkosten	1	743
	10	Februar	Ausschlag auf jung Vieh capirt	1	127
	17	März	Herrenlofes Gefindel, und Schaffler	3	200
	15	März	Iuramentum Calumniae	1	567
	20	März	Jurisdiction, Obrist-Hof-Marschallische	1	616
	22	April	Schiessen in der Stadt	2	281
	5	May	Landmanns-Einstand	1	740
	22	May	Landmanns-Einstand	1	740
	31	May	Tag-lohn	2	325
	28	Juny	Jahr-Märkt besuchen	1	563
	28	Juny	Patres S. J. Oesterreichischer Provinz Mauthfrey	3	200
	3	August	Wienerischen Universität Vice-Decanus	2	468
	25	Sept.	Jurisdiction, Obrist-Hof-Marschallische	1	612
	18	Novemb.	Labor-Mauth	2	322
1674	12	März	Mauth-Wesen in Ober-Oesterreich	2	9
	18	März	Über-Neutern Assistenz zu leisten	2	366
	20	April	Jurisdiction, Regierung und Cammer	1	617
	25	April	Vader bey ihren Privilegien zu schützen	1	150
	3	August	Fidei Commis, Walterskircherisches	1	338
	4	Sept.	Wien-Stadt Wein-Einfuhr	2	502
	20	Sept.	Französische Waaren verboten	1	374
	2	October	Fidei Commis dispositiones vormerken	1	336
	5	October	Münz-Patent	2	31
	18	October	Professor Publicus Linguarum Orientalium	2	184
	25	October	lands-Hauptmann und Anwalts Differenz	1	754
	7	Decemb.	Asperer Handwercks-Ordnung	1	92
	15	Decemb.	Advocaten Unordnungen, und Zanck	1	23
	20	Decemb.	Holz Mauth-Bectigal, und Wald-Amt	1	483
1675	15	Februar	Bectigalien, erfrischt und erneuerte	2	367
	19	Februar	Iosephi Patrocinium	1	558
	4	März	Fiscalitäts-Streitigkeiten	1	352
	9	März	Fidei Commis, Walseggisches	1	339
	18	März	Jäger Heß- und Paß-Ordnung	1	489
	28	März	Passauerische Pfarr-Kinder beschreiben	2	124
	31	März	Bectigal und Ordnung der Haupt-Mauth zu Wien ic.	3	405
	31	März	Mauth-Bectigal zu Wien, Linz, und Krems	3	201
	5	April	Pfarrer Jurisdiction	2	135
	6	April	Ausschlag auf Getreid	1	108
	23	April	Passauerische Pfarr-Kinder beschreiben	2	124
	26	April	Wienerischen Universität Jurisdiction	2	468
	31	May	Wienerischen Universität Criminal-Jurisdiction	2	466
	1	Juny	Ausschlag auf Papier	1	114
	12	August	Fidei Commis, Breunerisches	1	340
	14	August	Fidei Commis, Sünstkircherisches	1	340
	14	August	Revisions-Defertirung	2	247
	28	August	Criminal-Privilegium	1	265
	6	Sept.	Fidei Commis, Arthofferisches	1	340
	8	Novemb.	Titul Wohlgebohrn	2	334
1676	2	Jenner	Wienerischen Universität Criminal-Jurisdiction	2	466
	6	Jenner	Mauth-Bectigal zu Hainburg ic.	3	224

Juris.

Chronologisches Register.

Jahr.	Tag.	Monath.		Par.	Fol.
1677	3	Februar	Jurisdiction, Obrist-Hof-Marschallische	I	616
	6	März	Ungerischer Stadt-Rath	I	786
	27	März	Barbierer, Par. I. fol. 152. und	2	303
	13	April	Advocaten sollen die ordentliche Instanz nicht präteriren	I	24
	16	Juny	Fidei Commiss, Geyerisches	I	340
	16	Juny	Fidei Commiss, Stahrenbergisches	I	341
	18	August	Schelten der Schnür-Macher	2	279
	19	Sept.	Land-Stände Victual-Wagen Visitation	I	756
	24	October	Arbeit an Feyer-Tagen	I	90
	31	October	Präcedenz zwischen Prälaten- und Herren-Stand	2	176
	5	Februar	Wienerischen Universität Seniorat	2	469
	22	Februar	Erinc-Geld bey Überfuhr an der Donau	3	229
	22	März	Land-Mann Einstand	I	741
	23	April	Ubbser-Ausschlag Streitigkeiten	2	514
	10	Juny	Gold-Schmied	I	447
	5	July	Feriae Mellales	I	324
	6	August	Buchdrucker	I	235
	13	August	Jurisdiction, Obrist-Hof-Marschallische	I	626
	2	August	Ubbser-Ausschlag	2	512
	13	Sept.	Ausschlag auf Vieh	I	128
	13	Sept.	Schiessen in den Weingärten verboten	2	281
	14	Sept.	Schelten der Schnür-Macher	2	279
	14	Sept.	Wienerischen Universität Buchführer und Buchbinder Differenz	2	469
	9	Novemb.	Jurisdiction, Obrist-Hof-Marschallische	I	625
16	Novemb.	Kamm-Macher	I	640	
2	Decemb.	Kirchen-Schwaßen verboten	I	648	
2	Decemb.	Ubbser-Ausschlag Streitigkeiten	2	514	
7	Decemb.	Universität Jurisdiction	2	393	
24	Decemb.	Aspern Überfuhr über die Donau	I	92	
1678			Juraments-Formula bey Regierung	I	568
	3	Jenner	Königstätten Holz-Pfening frey	I	651
	10	Jenner	Aspern Ufer-Freyheit	3	230
	3	März	Frey-Jahr	I	385
	4	März	Stadt-Guardia Absteig	2	311
	25	April	Jurisdiction, Obrist-Hof-Marschallische	I	628
	3	May	Ubbser Ausschlag Streitigkeiten	2	515
	27	May	Raisen abgeschafft	2	202
	10	Juny	Apotheker, Uncatholische	I	71
	10	Juny	Fidei Commiss, Auerpergisches	I	341
	26	Juny	Grafen von Stahrenberg Mauth-Freyheit	3	230
	28	July	Band-Zettul	I	152
	22	Novemb.	Jesuiten Privilegium, ihre Capitalien frey anzulegen	I	512
	24	Decemb.	Schaffler-Ordnung confirmiret	2	278
1679	9	Jenner	Infections-Ordnung	I	519
	16	Jenner	Bettler abschaffen	I	205
	30	Jenner	Jurisdiction bey Regierung	I	621
	13	März	De Iuribus incorporalibus	I	581
	15	März	Fidei Commiss, Singendorfsches	I	341
	4	April	Repressalien des Unger Marckts	2	246
	25	Juny	Wasser Ausleitung	2	412
	14	July	Fidei Commiss, Brasitanisches	I	342
	20	July	Closter-Neuburg Wein-Schand	I	247
	20	July	Ufer-Streitigkeiten	2	407
	30	July	Wasser-Gebäu zu Thulen	2	414
	1680	8	October	Herren-Proceß	I
			Daad-Ordnung	I	148
27		Jenner	Abfahrt-Geld	I	3
10		Februar	Müller-Ordnung erläutert	2	25
6		März	Ecclesiae immunitas	I	289
9		März	Ecclesiae immunitas	I	289
30		März	Advocaten Edirung binnen drey Tagen	I	24
30		März	lands-Recht	I	744
17		April	Ecclesiae immunitas	I	289
15		May	Infections-Mittel, Par. I. fol. 518. und	I	220

Chronologisches Register.

Jahr.	Tag.	Monath.		Pars.	Fol.
1681	28	Juny	Auffschlag auf Bier	1	98
	23	August	Handwerker Nachschreiben	1	462
	21	Sept.	Sodomia	2	300
	1	October	Infections-Ordnung, und Mittel	1	533
	31	Decemb.	Revisions-Defertirung	2	248
	3	Februar	Geistlich oder päpstliche Bulla	1	398
	26	Februar	Kirchen-Schwasen, und Ungebühr	1	648
	1	März	Visitirung auf den Mauth-Stationen	3	231
	28	März	Advocaten-Ordnung	1	25
	6	May	Advocaten-Ordnung	1	30
	6	May	Auffschlag auf Getreid	1	109
	7	May	Fidei Commiß, Montecuculisches	1	342
	21	Juny	Fasching Mascaraden verboten	1	322
	29	October	Regierungs restrictio in Besoldung	2	219
1682	22	Decemb.	Regierungs restrictio in Besoldung	2	219
	11	Februar	Rierner und Sattler Streitigkeit behoben	2	253
	3	März	Auffschlag auf Vieh samt Vectigal	1	130
	3	März	Auffschläger nicht spöttlich tractiren	1	134
	3	März	Koß-Kauf	2	258
	30	März	Münz-Patent	2	31
	8	April	Obrigkeiten sollen ihre Arme versorgen	2	76
	27	May	Berichts-Erstattung	1	203
	30	Juny	Pfund-Geld	2	143
	15	July	Repressalien des Linger Markts	2	246
	21	July	Jäger-Meister Amts Jurisdiction	1	488
	3	August	Toback-Appalto	2	337
	7	Sept.	Revisions-Defertirung	2	248
	23	Sept.	Duella	1	285
1683	2	Novemb.	Pfund-Geld	2	143
	23	Novemb.	Pfund-Geld	2	144
	30	Novemb.	Münz-Patent	2	33
	4	Decemb.	Fidei Commiß, Polheimisches	1	343
	26	Jenner	Uncatholisches Exercitium Religionis	2	382
	8	Februar	Freye Einfuhr des Proviants	1	378
	13	März	Getreid-Ausfuhr verboten	2	343
	18	May	Reißbley-Erz zu Altenburg	2	244
	16	Juny	Urbar-Steuer	2	406
	21	Juny	Gebet-Ordnung	1	394
	21	Juny	Eugendsames Leben	2	360
	5	July	Schiff-Leute stellen	2	285
	17	Novemb.	Eugendsames Leben	2	361
	1684	27	Novemb.	Untertanen Gehorsam, Par. 2. Fol. 399. und	2
20		Jenner	Jurisdiction, Land-Marschallische	1	624
31		Jenner	Donau-Fluß Uberfuhr Trinc-Gelber	1	284
12		Februar	Handwerker Mangel	1	458
13		März	Abfahrt-Geld	1	4
17		März	Gebet-Ordnung	1	396
10		April	Münz-Patent	2	33
24		May	Schiff-Brucken	2	282
5		Juny	Wien-Stadt Beschwerden	2	495
11		July	Fidei Commiß, Singendorfsches	1	343
21		July	Jurisdiction des Wienerischen Stadt-Raths	1	627
18		August	Münz-Patent	2	33
22		Sept.	Münz-Patent	2	33
1685		29	Novemb.	Advocaten und Gerichts-Ordnung	3
	23	Jenner	Rumor	2	263
	18	Februar	Auffschlag auf Getreid	1	109
	22	May	Jurisdiction, Obrist-Hof-Marschallische	1	614
	6	Juny	Aergerliches Leben nach dem Türcken-Einfall	3	232
	30	Juny	Auffschlag auf Vieh	1	128
	7	August	Brachium Saeculare	1	222
	10	Sept.	Münz-Patent	2	34
	15	Sept.	Fidei Commiß, Wurmbbrandisches	1	343
	16	Novemb.	Münz-Patent	2	34

Chronologisches Register.

Jahr.	Tag.	Monath.		Par.	Fol.	
1686	12	März	Tag-lohn	2	347	
	2	April	Laquey - Erceffe	1	658	
	29	April	Policen	2	159	
	15	Juny	Advocaten und Gerichts - Ordnung	3	233	
	19	August	Fremde beschreiben	1	376	
	28	August	Regierungs - Anfaß	3	233	
	28	August	Advocaten und Gerichts - Ordnung	3	233	
	6	Sept.	Ziegel Saß - und Ordnung	2	539	
	18	Sept.	Türcken abschaffen	2	363	
	27	Sept.	Türcken verarrestiren	2	365	
	18	October	Juden Gefangene	1	563	
	18	October	Fidei Commiß, Lichtensteinisches	1	343	
	3	Novemb	Siegel - Papier - Ordnung	3	234	
	23	Novemb.	Salz - Aufschlag	2	269	
	29	Novemb.	Jurisdiction derer von Wien	1	615	
	1687	13	Februar	Frey - Jahr den mitleidenden Städten	1	385
		8	März	Mauth - Befreyung	2	6
		10	März	Degen tragen	1	277
		3	April	Abhandlung fremder Canonicorum bey weltlicher Instanz	1	5
3		April	Jurisdiction eines lands - Haupt - Manns in Ober - Oesterreich	1	636	
19		April	Fidei Commiß, Mägerisches	1	344	
23		April	Advocaten und Gerichts - Ordnung	3	238	
26		April	Policen	2	161	
28		April	Bettler abschaffen	1	205	
15		May	Fidei Commiß, Salburgisches	1	344	
27		May	land - Ständ seyn Aufschlag frey	1	755	
14		July	Fisch - Händler Einkauf	1	353	
11		August	Fischer von Albern und Stadlau freyer Verkauf	1	353	
10		Sept.	Auffangen der Leute	1	94	
15		Sept.	Vieh Zutrieb	2	378	
18		Sept.	Bier Wohltheilheit	1	221	
21		Sept.	Ober - Hollabrunn Markt - Freyheit	2	76	
26		Sept.	Kalck - Preiß	1	639	
30		Sept.	Holz - Handlung	1	481	
20		October	Leutgeben der Hafschiere, und Trabanten	1	783	
20		October	Wienerische Schneider	2	441	
24		October	Bürgerliches Gewerb	1	237	
24		October	Rumor - Handel	2	264	
25		Novemb.	Post - Eröffnung	2	174	
11		Decemb.	Bier - Aufschlag abgestellt	1	220	
14		Decemb.	Policen - Instantia cum derogatione	2	161	
18		Decemb.	Advocaten und Gerichts - Ordnung	1	30	
24		Decemb.	Illuminations - Befehl	1	514	
29		Decemb.	Beleuchtung der Stadt Wien	3	239	
1688		5	Jenner	Advocaten - Ordnung in Erledigung der Prozesse	1	31
		15	Jenner	Feuer - Ordnung	1	327
		29	Jenner	Illuminations - Unkosten	1	514
		10	Februar	Advocaten - Ordnung in Legung der Duplic	1	32
		16	Februar	Illuminations - Aufschlag auf Unflucht	3	239
		17	Februar	Fürsten sollen sich des Titul, Wir, enthalten zc.	1	390
		10	März	Advocaten sollen auf die erste Commission erscheinen	1	32
		12	März	Advocaten - Ordnung bey dem Stadt - Magistrat	1	35
	12	März	Geistliche Lehenschafften	1	405	
	18	März	Degen tragen	1	277	
	27	März	Wienerische Schneider	2	440	
	31	März	Policen - Ordnung	2	162	
	26	April	Advocaten sollen per Substitutos erscheinen	1	32	
	26	April	Advocaten sollen die erste Instanz nicht präteriren	1	34	
	11	May	Bier verbotene Einfuhr	1	281	
	20	May	Illuminations - Aufschlag auf Wachs, und Baum - Del	3	240	
	31	May	Illuminations - Anfang	1	515	
	15	July	Dienst - Boten Ordnung	1	278	
	17	July	Gewähren bey dem Kayserl. Grund - Buch	1	440	
17	July	Regierungs - Jurisdiction	2	218		

lutherische

Chronologisches Register.

Jahr.	Tag.	Monath.		Pars.	Fol.
	24	July	Lutherische Predigen	1	788
	3	August	Henducken sollen kein Gewehr tragen	1	474
	4	Sept.	Dienst-Boten Unordnungen abgestellt	1	281
	8	Sept.	Zehend- und Berg-Recht	2	527
	27	October	Steuer-Anschlag bey der Stadt Wien, Par. 2. Fol. 312. und	2	504
	1	Novemb.	Gottes-Acker vor dem Schotten-Thor	3	240
	8	Novemb.	Trinitarier Kloster-Erbauung	2	352
	20	Novemb.	Advocaten sollen die Anbringen nicht zu früh einreichen	1	32
	1	Decemb.	Advocaten Bericht-Erstattung	1	33
1689	8	Jennier	Ausschlag auf Baum-Del	1	98
	20	Jennier	Disitirung auf den Mauth-Stationen	3	241
	4	Februar	Holz-Hacker-Lohn	1	480
	19	Februar	Geistliche können keine weltliche Güter besitzen	1	409
	19	Februar	Waaren, verbotene	2	410
	23	Februar	Illuminations-Unkosten	1	515
	2	März	Pagen sollen keinen Degen tragen	2	118
	4	März	Advocaten Nothdurfft-Handlung und Incidentien	1	33
	5	März	Kalk-Preis	1	640
	9	März	Advocaten erhebliche Entschuldigung	1	33
	21	März	Advocaten Gewalt-Sachen	1	34
	21	März	Avocatoria wider Frankreich	1	139
	28	März	Illuminations-Ausschlag	1	97
	13	April	Abhandlung fremder Canonicorum	1	5
	15	April	Fidei Commis, Harrachisches	1	344
	4	May	Jurisdiction, Land-Marschallische	1	625
	20	May	Berg-Rechts Steigerung	1	201
	12	Juny	Apotheker Tay und Ordnung	3	242
	21	Juny	Handwerker Satz- und Ordnung	3	290
	30	Juny	Bier, weisses, zu brauen verstatet	1	220
	6	July	Frangosen abschaffen	1	373
	9	July	Academie Französische Instructores abzuschaffen	1	9
	9	July	Frangosen abschaffen	1	373
	14	July	Armer Pupillen Unterhaltung	2	187
	18	July	Zehend vom Wein, wie er zu nehmen	2	527
	27	July	Jurisdiction, in Politico, & criminali	1	636
	27	July	Post-Eröffnung	2	174
	27	July	Repressalien im Linzer-Markt	2	247
	6	August	Academie Erbauung	1	9
	10	August	Post-Eröffnung	2	174
	10	Sept.	Exemption von Illuminations-Ausschlag	1	97
	26	Sept.	Illuminations-Ausschlag auf fremde Weine	3	359
	16	October	Halter sollen dem Gottes-Dienst beywohnen	1	451
	21	October	Land-Mann Einstand, und Pfund-Geld, Par. 1. Fol. 741.	2	144
	31	October	Wienerischen Universität Darleihen	2	469
	22	Novemb.	Zigeuner	2	537
	28	Novemb.	Stoll-Ordnung	2	313
	5	Decemb.	Zimentirung, Par. 2. Fol. 541. und	2	1
	9	Decemb.	Handwerker Mißbrauch	1	458
	19	Decemb.	Jurisdiction, Hof-Kriegs-Räthliche	1	630
1690	28	Jennier	Jurisdiction in Abhandlung und Sperr	1	629
	6	März	Regierung und Hof-Cammer Differenz	2	217
	20	März	Latern-Reparation	1	759
	20	März	Wasser-Gebäu zu Thuln	2	415
	5	April	Ziegel-Sagung	2	539
	5	Juny	Abfahrt-Geld	1	2
	23	Juny	Megen-Ausleiher-Amt	3	359
	7	July	Stoll-Ordnung Erläuterung	2	316
	7	August	Eisen-Patent	3	362
	12	August	Baad-Ordnung	1	149
	28	August	Fransösische Waaren verboten	1	375
	1	Sept.	Land-Rechts Besitzler	1	745
	14	October	Infections-Ordnung	1	547
1691	4	Februar	Münz-Patent	2	35
	10	Februar	Jurisdiction, Land-Marschallische	1	632

Chronologisches Register.

Jahr.	Tag.	Monath.		Par.	Fol.
	4	März	Dutendorfer Ufer Bestand - Brief	3	365
	23	März	Advocat. können ohne Aufündigung ihre Partheyen nicht verlassen	3	366
	24	März	Portendorf u. Manerstorffer Wein - Illuminations Aufschlag frey	2	423
	21	April	Obrist - Falckenmeisters Bruck - Mauth - Freyheit	3	366
	30	April	Exemption von Illuminations - Aufschlag	1	97
	12	May	Jurisdiction, vbi periculum in mora	1	635
	18	May	Studenten - Aufruhr	2	322
	19	May	Studenten - Aufruhr	2	321
	1	Juny	Pfund - Geld	2	144
	22	Juny	Mehl Sag. und Ordnung	2	31
	25	Juny	Fidei Commis, Herbersteinisches	1	345
	1	July	Aufschlag auf Bier	1	99
	6	July	Taback - Appalto	2	338
	4	Sept.	Fidei Commis, Brasicanisches	1	346
	10	Sept.	Fidei Commis, Palisches	1	346
	14	Sept.	Krebsen - Verkauf	1	651
	15	Sept.	Fidei Commis, Honosisches	1	346
	18	Sept.	Die Pest in Hungarn betreffend	3	366
	25	Sept.	Pfund - Geld	2	145
	12	October	Stall - Mieth Aufschlag	2	309
	28	October	Infections - Remedirung	1	550
	20	Novemb.	Kopf - Steuer	3	367
	26	Novemb.	Infections - Ordnung	1	548
	1	Decemb.	Salz - Steigerung	2	274
1692	3	Februar	Infections - Remedirung	1	551
	8	Februar	Schlitten - Fahren des Nachts verboten	2	287
	12	Februar	Fürkauff der Fische	1	389
	29	Februar	Aufschlag auf Karten	1	09
	10	May	Fleisch - Hacker auf eine gewisse Zahl zu reduciren	1	364
	12	May	Jurisdiction des Dohm - Capituls	1	634
	12	May	Mauth Bruck Straffen - Patent	2	7
	14	May	Stall - Mieth - Aufschlag	2	310
	16	May	Wienerischen Universität Jurisdiction	2	469
	31	May	Münz - Patent	2	35
	20	Juny	Getreid - Ausfuhr verboten	2	343
	14	July	Wienerischen Universität - Jurisdiction	2	470
	11	August	Fleisch - Hacker (Soldaten) Reducirung	1	364
	27	August	Mendicantes Mauthfrey so lange sie keine Fundos besitzen	3	372
	19	Sept.	Verbotener Getreid - Aufkauf	3	372
	20	October	Siegel - Papier - Ordnung	2	119
	2	Novemb.	Fisch - Käuffler Mauthfrey	1	353
	8	Novemb.	Jäger - Ordnung in Oesterreich ob der Enns	1	507
	28	Novemb.	Münz - Patent	2	35
	17	Decemb.	Aufschlag auf allerhand Spiel	1	121
1693	19	Jenner	Münz - Patent	2	38
	24	Jenner	Münz - Patent	2	39
	2	März	Schiff - Leute Stellung	2	284
	9	März	Fidei Commis, Berdenbergisches	1	347
	21	März	Münz - Patent	2	39
	26	März	Bettler abschaffen	1	206
	30	März	Gutes - Acker vor dem Schotten - Thor	3	372
	2	April	Fleisch - Hacker (Soldaten) Reducirung	1	365
	13	May	Aufschlag auf Papier	1	115
	19	May	Handlungs - Bücher semiplena probatio	1	454
	25	May	Advocaten, welche Handlungsbücher semiplen. probat. machen	1	43
	12	Juny	Urbar - Steuer	2	405
	16	Juny	Urbar - Steuer	2	406
	22	Juny	Getreid - Zehend ausstecken, Par. 2. fol. 350. und	2	524
	23	Juny	Münz - Patent	2	40
	15	July	Abschied und Verlaß schleunig zu erheben	3	373
	7	August	Aufschlag auf Karten	1	110
	13	August	Jurisdiction, Land - Marschallische	1	630
	26	August	Abschaffung der Bettler	3	378
	28	August	Münz - Patent	2	40

Hand-

Chronologisches Register.

Jahr.	Tag.	Monath.	Para.	Fol.
	2	Sept.	Handwerker, unbefugte	1 464
	7	October	Illuminations-Lampen	1 516
	19	October	Münz-Patent	2 41
	13	Novemb.	Fidei Commis, Berdenbergisches	1 347
	19	Decemb.	Illuminations-Ausschlag	1 135
1694	29	Jenner	Kalck-Ordnung, und Zehend	1 638
	12	Februar	Kopf-Steuer	3 375
	16	Februar	Advocaten-Ordnung	3 381
	22	Februar	Taback-Appalto	2 338
	30	März	Jurisdiction, Land-Marschallische	1 633
	29	März	Academia (Nieder-Oesterreichischer) Kayserl. Schuß	1 10
	29	März	Academia (Nieder-Oesterreichischer) Privilegien	1 10
	6	April	Urbar-Steuer	2 405
	17	Juny	Advocaten-Ordnung in Zeugen-Berhör	3 381
	12	July	Academien, die Lands-Kinder nicht auf fremde schicken	1 14
	15	July	Eingriff in die Frey-Häuser	1 380
	19	August	Jurisdiction über die geistliche Personen, Par I. fol. 621. und	1 410
	23	August	Haut, Knopern, und Lach-Erkauf	3 381
	9	Sept.	Urbar-Steuer	2 406
	10	Novemb.	Jurisdiction bey Obrist-Hof-Marschall	1 613
	17	Novemb.	Jurisdiction bey Regierung	1 633
	18	Novemb.	Zimentirung betreffend	3 382
	27	Novemb.	Jurisdiction bey Regierung	1 615
	27	Novemb.	Jurisdiction bey Obrist-Hof-Marschall	1 628
	24	Decemb.	Advocaten sollen bey Publicirung erscheinen	3 384
1695	3	Jenner	Passauerisches Consistorium	2 126
	13	Jenner	Fidei Commis, Molarisches	1 348
	28	Jenner	Jurisdiction bey Regierung	1 622
	10	Februar	Fidei Commis, Strattmanisches	1 348
	12	Februar	Bettler abschaffen	1 207
	12	Februar	Kranckheiten bey Regierung anzeigen	1 631
	16	April	Post-Ordnung	2 167
	16	April	Post-Instruction	2 170
	28	April	Münz-Patent	2 41
	11	May	Henducken mögen die Herrschaften auf ihre Gefahr halten	1 474
	17	May	Haupt-Mauth Wien Amts-Berriichtung	3 384
	26	May	Münz-Patent	2 42
	26	May	Pfund-Geld	2 145
	28	May	Jurisdiction, Obrist-Hof-Marschallische	1 614
	7	Juny	Henducken sollen kein Gewehr tragen	1 474
	18	Juny	Becken auf dem Land sollen gerechtes Brod backen	1 160
	9	July	Münz-Patent	2 42
	20	July	Jurisdiction bey Regierung	1 623
	19	August	Ausschlag auf Papier	1 117
	26	August	Jurisdiction, Land-Marschallische	1 631
	19	Sept.	Münz-Patent	2 42
	17	October	Beschreibung der Leute wegen Anlagen	1 203
	19	October	Jurisdiction, Land-Marschallische	1 631
	22	October	Fidei Commis, Strattmanisches	1 348
	21	Novemb.	Münz-Patent	2 43
	19	Decemb.	Zu Himberg Weg-Reparation	3 392
1696	16	Jenner	Freye Einfuhr der Victualien	1 379
	1	Februar	Appalto auf Französische Karten	1 84
	1	März	Fidei Commis, Kaysersteinisches	1 349
	2	März	Kriemer Schuß-Patent	3 392
	5	März	Jurisdiction, Land-Marschallische	1 633
	23	März	Eisen	1 320
	28	März	Leder-Ausschlag	3 393
	2	April	Glücks-Hafen	1 442
	10	April	Fidei Commis, Entvedirtisches	1 349
	10	May	Fidei Commis, Spindlerisches	1 349
	6	Juny	Taschner Passauer Sesseln betreffend	2 329
	3	July	Wien-Stadt bürgerlicher Häuser-Kauf	2 503
	6	July	Zehen-Brief erheben	1 760

Chronologisches Register.

Jahr.	Tag.	Monath.	Part.	Fol.
1697	4	August	Jurisdiction, Obrist-Hof-Marschallische	I 612
	28	August	Jurisdiction, Obrist-Hof-Marschallische	I 613
	10	Sept.	Mauth-Steigerung zu Scheibs	2 8
	12	Sept.	Jurisdiction, Obrist-Hof-Marschallische	I 613
	1	October	Zigeuner austrotten	2 538
	12	October	Herrnloses Gesindel	I 468
	12	October	Spiel, hohe, verboten	2 305
	9	Novemb.	Weingarts-Bau-Lohn	3 396
	29	Novemb.	Beschreibung der Leute wegen Anlagen	I 204
	11	Decemb.	Weg-Reparation	2 416
	15	Decemb.	Die Anbringen summarie zu rubriciren	3 397
	16	Jenner	In Gerichtsbräuchigen termino erequiren	3 397
	22	Jenner	Jurisdiction, Land-Marschallische	I 634
	4	März	Jurisdiction, Obrist-Hof-Marschallische	I 610
	4	März	Jurisdiction, Obrist-Hof-Marschallische	I 618
	8	März	Advocaten-Ordnung	3 398
	2	May	Bettler abschaffen	I 209
	5	May	Policen	2 165
	23	May	Steigerung der Zinsen	2 309
	7	Juny	Handels-Leute, unbefugte	I 452
	4	July	Patres piarum Scholarum	2 133
	12	August	Leutgeben doppelter Bier-Ausschlag	I 783
	19	August	Fleisch-Ausschlag	3 398
	23	Sept.	Land-Streiffer	I 757
	7	October	Jesuiten nicht calumniren	I 513
	11	October	Obtrectatores	2 78
	29	Novemb.	Jurisdiction, Obrist-Hof-Marschallische	I 612
	2	Decemb.	Ausschlag auf Lehen-Wagen	I 114
	3	Decemb.	Reglement Kayserl. Millis	2 223
	23	Decemb.	Ausschlag auf Victualien	I 122
	16	Jenner	In der Leopold-Stadt Jäger-Quartier umlegen	3 399
	21	Jenner	Münz-Patent	2 43
	8	Februar	Bettler abschaffen	I 212
	8	Februar	Schiff-Meister Holz-Ausschlag	2 285
	21	Februar	Schneider und Pfadler-Differenz	2 292
27	Februar	Jurisdiction, Obrist-Hof-Marschallische	I 614	
26	März	Ausschlag auf Fleisch	I 100	
26	März	Land-Stände Ausschlag frey	I 755	
27	März	Bau-Holz Saß- und Ordnung	I 153	
26	April	Kaths-Wahl der Stadt Wien	2 203	
16	May	Wienerischen Universität Jurisdiction	2 470	
31	May	Die Benlagen cum qualitate & tempore allegiren	3 399	
12	July	Post-Mißbrauch	2 175	
15	July	Wien Stadt Burgfrieden	2 499	
12	August	Appellationes temerariae	I 89	
19	August	Unzulässiger Appellationen und Revisionen sich enthalten	3 400	
12	Sept.	Jurisdiction, Land-Marschallische	I 632	
22	Sept.	Ausschlag auf Fleisch	I 101	
29	October	Holz-Ausschlag (Franciscaner) frey	I 480	
24	Novemb.	Benlager Königs Josephi	I 216	
27	Novemb.	Getreid-Ausfuhr	I 438	
28	Novemb.	Leber-Ausschlag	3 400	
10	Decemb.	Wienerischen Universität Buchhändler	2 470	
15	Decemb.	Benlager	I 217	
7	Jenner	Jäger-Quartier in der Leopold-Stadt	2 197	
21	Jenner	Reglement Kayserl. Millis	2 238	
28	Jenner	Türcken Gefangene	2 363	
27	März	Post-Befreyung	2 173	
27	May	Universitäts Promotiones	2 389	
6	Juny	Untertanen einigrende	2 399	
26	Juny	Jesuiten denen Land-Ständen gleich	I 514	
6	July	Fidei Commis, Palfisches	I 350	
20	July	Kirchen-Schwaben und Ungebühr	I 649	
29	July	Juden Barküchen	I 563	

Juden

Chronologisches Register.

Jahr.	Tag.	Monath.	Part.	Fol.
	22	August	Juden zu Ofen	1 564
	22	August	Holz-Händler Beschwerden	1 481
	31	August	Brandwein brennen aus Getreid verboten	1 223
	31	August	Collationirung in Contumaciam	3 402
	31	August	Instrumenta in forma probante ediren	3 402
	11	Sept.	Juden-Factoren	1 562
	26	Sept.	Ausschlag auf Fleisch	1 102
	26	Sept.	Ausschlag auf Fleisch	1 104
	10	October	Ausschlag auf Eisen, Par. I. fol. 321. und	1 100
	31	October	Appalto-Ordnung, samt Labor-Mauth	1 71
	28	Novemb.	Abfahrt-Geld	1 3
1700	9	März	Getreid-Ausfuhr verboten	2 343
	10	März	Post zwischen Pulkau und Langau	2 173
	10	März	Schneider und Pfadler Differenz	2 292
	13	März	Jurisdiction, Obrist-Hof-Marschallische	1 611
	30	März	Anbringen einreichen	3 403
	10	May	Jurisdiction, Obrist-Hof-Marschallische	1 611
	12	May	Fidei Commis, Herbersteinisches	1 346
	7	Juny	Zimentirung, siehe den 5. July 1724.	
	10	Juny	Fidei Commis, Ruffsteinisches	1 350
	11	Juny	Königsbergisches Fidei Commis	1 350
	19	Juny	Bettler abschaffen	1 210
	9	July	Larven Appalto	1 758
	21	July	Stadt-Guarde solle der Rumor-Wacht Assistenz leisten	2 311
	23	July	Juden-Tumult	1 565
	30	July	Juden-Minderung	3 403
	16	Sept.	Stadt-Guarde solle der Rumor-Wacht Assistenz leisten	2 311
	24	Sept.	Omunden Beschwerden	1 446
	5	October	Getauster Türken Abfall	2 363
	6	October	Commis Fleisch-Hacker	1 249
	13	October	Eronrasch Linger Fabrica	1 271
	29	Novemb.	Caroli Königs in Hispanien tödliches Ableben	3 404
	8	Decemb.	Cammer-Kobach	1 242
1701	19	Jenner	Erforderung und Erstreckung	3 404
	5	Februar	Spiel hohe verboten	2 306
	19	Februar	Biachium saeculare	1 223
	30	März	Jäger Hez- und Paß-Ordnung	1 502
	31	März	Appalto über die Wienerische Mauthen	3 405
	9	April	Pflaster-Zoll Gefäll	2 143
	11	April	Bürgerlichen Gewerbs Abtheilung	1 239
	20	April	Corporis Christi Bruderschaft	1 252
	28	April	Vermögen-Steuer Urgierung	3 437
	2	May	Karten-Planieren Manufactur	3 438
	13	May	Werber-Ereesse	2 435
	20	May	Fidei Commis, Gatterburgisches	1 351
	20	May	Taback-Monopolium	3 439
	30	May	Catechismus	1 245
	30	May	Wienerisches Stadt- und land-Gerichte	2 441
	22	Juny	Fremde beschreiben	1 376
	4	July	Jurisdiction-Beränderung	1 627
	6	July	Alberer Fisch-Handel	1 60
	19	August	Fischer-Meister und Gefellen Streitigkeit	2 333
	12	Sept.	Advocaten-Moratoria, und Hof-Stillstand betreffend	1 34
	12	Sept.	Nieder-Desterreichischer Cammer-Procurator.	2 71
	17	Sept.	Revisions-Schriften	2 252
	18	Sept.	Wasser-Gebäu zu Rusdorf	2 414
	22	Sept.	lus postliminii	1 637
	13	October	Jurisdiction, Obrist-Hof-Marschallische	1 612
	18	Novemb.	Nieder-Desterreichischer Cammer-Procurator	2 71
	18	Novemb.	Gewähren und Grund-Dienst, Par. I. fol. 4. 441. 641. und	2 146
	24	Novemb.	Rakozn Entweichung	2 200
	27	Decemb.	In Münz-Sachen keine Veränderung vorgenommen	3 443
1702	2	Februar	Jurisdiction des Stadt-Gerichts	1 636
	1	März	Jurisdiction, Obrist-Hof-Marschallische	1 622

Münz-

Chronologisches Register.

Jahr.	Tag.	Monath.		Pars.	Fol.
	4	März	Münz-Patent	2	44
	1	April	Fidei Comm. II, Collatorisches	1	351
	1	April	Regierungs-Prozessen Tax-Ordnung	3	443
	3	April	Verbotener Vieh-Vorkauf	3	443
	5	April	Brod-Sagung, und Becken-Ordnung	1	226
	15	May	Kriegs-Declaration wider Frankreich	3	444
	8	Juny	Abhandlung fremder Canonicorum	1	6
	26	July	Privilegien Erläuterung	2	183
	27	July	Correspondenz mit feindlichen Untertanen	3	446
	29	July	Geistliche in causis fiscalibus	1	399
	6	Sept.	March-Fluß Schiffreich zu machen	3	446
	7	Sept.	Jurisdiction-Veränderung	1	627
	16	Sept.	Geistliche Lehenschaft	1	405
	25	Sept.	Ungelbs-Inhaber titulum possessionis ediren	2	383
	3	Novemb.	Auocatoria wider Frankreich	1	140
	3	Novemb.	Auocatoria wider Bayern	1	141
	24	Novemb.	Vermögen-Steuer	2	368
	28	Decemb.	Ob der Enns Politische Stände	2	73
1703	5	Jenner	Steuer inner drey Jahren einzufordern	2	312
	13	Jenner	Grund-Holden in Veränderungs-Fällen	1	449
	30	Jenner	Auocatoria wider Bayern	1	142
	23	Februar	Vermögen-Steuer	2	373
	10	März	Jurisdiction, Obrist-Hof-Marschallsche	1	620
	13	März	Jurisdiction, Grundherrliche	1	635
	20	März	Schneider und Pfadler Differenz	2	293
	24	März	Kirchen-Schwagen	1	650
	13	April	Jurisdiction bey Regierung und Cammer	1	617
	27	April	Jurisdiction bey Regierung und Cammer	1	617
	30	April	Kafozz End-Urtheil	2	200
	19	May	Ausschlag auf Fleisch	3	447
	20	May	Commercium mit Frankreich verboten	3	449
	5	Juny	Salpeter und Pulver-Befehl	2	268
	15	Juny	Ordnung des Banco del giro	2	81
	15	Juny	Banco del giro Fundations-Diploma	2	83
	20	Juny	Trag-Sessel Ordnung	2	342
	16	August	Illuminations-Ausschlag Befreyung	1	515
	18	August	Neuer Ausschlag auf Brod und Mehl	2	51
	29	August	Silber-Collecta	2	298
	7	Sept.	Winkel-Heyrathen	2	505
	12	Sept.	Cessio Monarchiae Hispanicae	3	452
	28	Sept.	Jurisdiction bey Regierung und Cammer	1	618
	9	October	Heimliche Anzeigungs-Orte	3	453
	12	October	Kriegs-Dienste, Bayerische	1	654
	12	October	Vindictio Instrumentorum	3	455
	7	Novemb.	Graf Thunisches Fidei Commiss	3	455
	29	Novemb.	Commercium mit Bayern unterbrochen	3	460
	20	Decemb.	Koß-Stellung wider die Rebellen	2	260
	22	Decemb.	Vermögen-Steuer	2	373
	29	Decemb.	Wien-Stadt Defension	2	470
	1		Advocaten-Ordnung bey dem Stadt-Gericht	1	41
1704	16	Jenner	Wien-Stadt Befestigung	2	498

Chronologisches Register.

Jahr.	Tag.	Monath.	Par.	III.	Fol.
	24	Februar	Freywilliger Zug wider die Rebellen in Hungarn		461
	18	März	Glücks-Hafen		461
	5	May	Wider die Wild-Diebe, und Raub-Schützen		463
	3	Juny	Banco del giro neue Ordnung		464
	26	Juny	Zimentirung, siehe den 5. July 1724.		
	16	July	Ben Bericht Teutsch und lateinische Sprache		468
	18	July	Rindfleisch frey Verkauf		468
	5	October	Auffschlag auf Fleisch		468
	5	October	Taback-Auffschlag		471
	10	October	Krebsen-Verkauf		473
	17	Novemb.	Pferde-Ausfuhr zu den Feinden verboten		474
	19	Novemb.	Vagirendes Gefindel		474
	12	Sept.	Zimentirung		475
	18	Decemb.	Gewehr-Ausfuhr verboten		477
	22	Decemb.	Fleisch-Verkauf jedermann erlaubt		478
	23	Decemb.	Clausula, non obstante quacunq. praescriptione		479
1705	31	März	Sauberkeit der Stadt Wien		479
	8	April	Hohes Spielen verboten		480
	28	April	Bayerische Münz-Reduction		481
Iosephus.					
	4	Juny	Vermögen-Steuer		481
	15	Juny	Vermögen-Steuer wird urgirt		485
	17	July	Renouatio Privilegiorum		485
	29	July	Graf von Traun Obrist-Erb-Pannier		486
	4	August	Illuminations-Auffschlag		487
	4	Sept.	Graf von Traun substituirt in seinem Erb-Amt		488
	4	Sept.	Graf Puchheim, Bischof, substituirt in seinem Erb-Amt		488
	9	Sept.	Grafen von Singsendorf Erb-Land Fürschneider		489
	15	Sept.	Nieder-Oesterreichisches Regierungs-Mittel		489
	15	Sept.	Graf von Rappach Obrist-Erb-Stabel-Meister		491
	16	Sept.	Grafen von Volkra Obrist-Erb-Falcken-Meister		492
	16	October	Wein-Zehend, und Berg-Recht		492
	4	Decemb.	Abstellung unbefugter Taxen		493
	5	Decemb.	Gerichts- und Advocaten-Ordnung		494
	15	Decemb.	Zigeuner-Patent		495
	24	Decemb.	Stadt-Banco institutum		497
	28	Decemb.	Wein-Auffschlag, siehe den 5. July 1724		
1706	2	Jenner	Taback-Patent		500
	5	Jenner	Freyer Aufbot wider die Rebellen in Hungarn		502
	21	Jenner	Münz-Patent		504
	25	Februar	Wegen des Banco geschlossener Contract		505
	3	März	Armen-Haus neue Ordnung		509
	22	März	Kinder-Mord		511
	12	April	Holz verkauffen unter Wegs verboten		512
	19	April	lus de non euocando ex Austria		513
	17	May	Armistitium mit den Malcontenten in Hungarn		513
	31	May	Criminal Inquisitions-Ordnung		514
	7	Juny	Renouatio Privilegiorum		516
	8	Juny	Weingarts Bau-lohn		519
	25	Juny	Mauth-Freyheiten, und deren Bestätigung		520
	15	July	Armistitium mit den Malcontenten in Hungarn		520
	27	July	Vermögen-Steuer		521
	6	August	Gewehr und Ammunitions-Lieferung		524
	12	Sept.	Fleisch Kreuzer, siehe den 5. July 1724		
	18	October	Stadt-Commendant hat keine Civil-Jurisdiction		525
	3	Novemb.	Juden-Passirung in Wien		526
	27	Novemb.	Neustädter Mauth-Freyheit		526
	4	Decemb.	Förmliche Gewalt von den Advocaten bezulegen		528
1707	13	Februar	Schanz-Steuer		528
	26	Februar	Vagirendes Gefindel abschaffen		530
	14	März	Verfaß- und Frag-Amt		531
	15	März	Verbotene Spiel		535

Chronologisches Register.

Jahr.	Tag.	Monath.	Par.	III.	Fol.
	21	März	Gerichtlicher Ansaß, und Verbot		536
	3	Juny	Eisen-Patent		537
	15	July	Baum-Del Monopolium		540
	9	October	Hungarisches Bau-Gut von Illuminations-Ausschlag bestreyt		542
	22	Novemb.	Brenn-Holz Saß- und Ordnung		543
	12	Decemb.	Gerichts-Ordnung in Erstreckung und Duplic		544
	13	Decemb.	Kinder-Blattern-Seuche		545
	23	Decemb.	Prugger confirmirtes Mauth-Patent, und Vectigal		546
	28	Decemb.	Zanz-Impost in die reservirte Hof-Cassa		551
1708	7	May	Znslicht-Schmelz		554
	9	May	Erhebung der Acten		555
	26	Juny	Ferial und nicht Ferial-Tage		556
	31	August	Pactirter Zehend-Ausstand		556
	15	Sept.	Uneraminirte Medici		557
	20	Sept.	Confirmirung vorigen Eisen-Patents		557
	12	Novemb.	Aus Getreid keinen Brandwein brennen		558
	3	Decemb.	Geld-Ausfuhr verboten		559
	11	Decemb.	Accis-Ordnung in Böhmen		559
	14	Decemb.	Erkauf- und Schmelzung des Silbers und Goldes		591
1709	5	März	Freye Zufuhr des Brenn-Holzes		593
	22	April	Wein-Körner-Del Fabrica		593
	17	May	Pfund-Geld in dem Wienerischen Burg-Frieden		594
	28	Juny	Advocaten und Gerichts-Ordnung		595
	13	July	Advocaten und Gerichts-Ordnung		596
	17	August	Getreid-Bucher verboten		596
	13	Sept.	Advocaten-Ordnung		598
	14	Novemb.	Fidei Commiss-Errichtung nicht leicht zuzulassen		598
	20	Novemb.	Pest in Hungarn betreffend		599
1710	24	Jenner	Verruffung Französischer Münze		602
	9	April	In contumacia wie wider reum conventum zu sprechen		603
	23	July	Abschaffung fremder Juden		603
	14	August	Pest-Patent		604
			Hülfs-Mittel wider die Contagion		608
	27	August	Sauberkeit der Gassen		611
	17	Sept.	Wein-Leese in Hungarn zur Pest-Zeit		612
	18	Sept.	Heiligung der Feiertage		614
	26	Sept.	Wein-Zehend, und Berg-Rechts-Ordnung		615
	15	October	Certiorirung der Weiber auf dem Lande		616
	22	Novemb.	Bagirendes Gesindel abschaffen		618
	20	Decemb.	Spiel-Collecta		619
	24	Decemb.	Advocaten und Gerichts-Ordnung		622
	24	Decemb.	Advocaten und Gerichts-Ordnung		622
1711	17	Jenner	Advocaten und Gerichts-Ordnung		622
	10	Februar	Visitirung wegen liederlichen Gesindels		623
	7	März	Vorsteher sollen aus ihrem Amt per contract keinen Nutzen ziehen		625
	10	März	Der Stadt Haimburg restringirte Freyheiten		626
	10	März	Vor Ausschlag haften Käuffer und Verkäuffer. Siehe den 5. July 1724.		
	26	März	Mäurer und Tagwerker-Lohn		627
Carolus VI.					
	14	July	Eröffnung der Pässe nach gestillter Pest		628
	24	Sept.	Handwercks-Gesellen sollen keinen Degen tragen		630
	12	October	Bieh-Seuche betreffend		631
	12	October	Hülfs-Mittel wider die Bieh-Seuche		632
	26	October	Wein-Körner-Del-Fabrica		634
	24	Novemb.	Salvus Conductus, si preces veritate nitantur		634
	1	Decemb.	Spiel-Collecta		634
	12	Decemb.	Mehl-Ausschlag		635
1712	26	Jenner	Duell-Mandat		635
	15	Februar	Lehen-Renovation		636
	10	März	Jagd-Patent		637
	2	April	Schleunige Aufnahme der Rechnungen		639

Chronologisches Register.

Jahr.	Tag.	Monath.	Par.	III.	Fol.
	19	April	Von Kayserlichen in Landschafft's - Dienste treten		640
	29	April	Himberger Mauth - Vectigal		641
	3	May	Vermögen - Steuer		651
	16	Juny	Regierungs Zeugen Commissarien - Tax		657
	5	July	Tanz - Imposto zur reservirten Hof - Cassa		658
	10	July	Mäurer und Tagwerker - Lohn		661
	8	August	Renouatio Priuilegiorum		662
	12	August	Vermögen - Steuer - Urgirung		663
	4	October	Verzeichniß aller lebenden Lands - Mit - Glieder in U. D.		663
	10	October	Abfahrt - Geld von denen Reichs - Hof - Rätlichen Verlassens - schafften		671
	18	October	Lands - Beschwerden		671
	25	Novemb.	Pest - Ordnung		673
1713	2	Jenner	Versatz - und Frag - Amts Renouation		679
	20	Februar	Abfahrt - Geld in denen Erb - landen		680
	8	März	Beförderung der Criminal - Prozesse		681
	27	März	Fructuum pendentium diuisio		681
	7	April	Verpflegung der Armen in der Spitel - Au		682
	19	April	Erb - Folge des Durchlauchtigsten Erb - Hauses Oesterreich		683
	24	April	Schirmung propter hypothecas tacitas		684
	10	May	Pest - Ordnung		685
	27	May	Ius Albinagii gegen Frankreich		687
	30	May	Closter - Neuburger Mauth - Vectigal		688
	14	Juny	Aufhebung der Grund - Buchs - Noteln		691
	4	July	Schuh - Knechte Ungehorsam betreffend		692
	20	July	Contagions - Sachen		692
			Hülfs - Mittel wider ansteckende Seuche		695
	26	July	Schuh - Knechte Ungehorsam		713
	28	July	Gottes - Lästerung		714
	31	July	Schuh - Knechte Ungehorsam		715
	12	August	Music in den Wirths - Häusern verboten		716
	16	August	Regierungs - Sessiones tempore pestis		716
	26	August	Regierungs - Sessiones tempore pestis		717
	2	Sept.	Anzeige der Infection		718
	19	Sept.	Karten - Patent		720
	10	October	Wein - Leesen tempore pestis		723
	14	October	Privat - Apotheken verboten		725
	22	October	Votum Carolinum de aedificando Templo		726
	10	Novemb.	Regierungs - Gerichts - Handlung bey nachlassender Pest		727
	14	Novemb.	Spiegel - Fabrica		727
	24	Novemb.	Pest - Ordnung		729
1714	9	Jenner	Regierungs Raths - Sessiones nach gestillter Pest		732
	31	Jenner	Auffschlags - Befall, Handgräflche, siehe den 5. July 1724.		732
	7	Februar	Verbotene Spiel		732
	15	Februar	Verpflegungs - Reglement des Militare		734
	15	März	Contagions - Sachen		740
	15	März	Niederlager à la minuta Verkauf		741
	20	März	Benlagen umständlich zu allegiren		741
	22	März	Contagions - Sachen		742
	27	März	Taback - Patent		743
	26	April	Getreid - Verkauf verboten		746
	4	May	Schwagen in den Kirchen verboten		748
	27	Juny	Moderirte Mauth auf das Pfund Leder		749
	13	July	Obrist - Hof - Marschallische Gerichts - Ordnung		750
	21	July	Bettler betreffend		755
	3	August	Zins - Kreuzer		759
	1	Sept.	Mehl - Brod - und Gries - Aufschlag		761
	9	October	Getreid - Verkauf verboten		763
	14	Decemb.	Bancalitäts - Institutum		765
	24	Decemb.	Advocaten und Gerichts - Ordnung		772
1715	7	Jenner	Kalck - Zehend		776
	8	Jenner	Trinck - Gelder an dem Donau - Ufer		778
	11	Jenner	Inpflicht Ausfuhr verboten		779
	22	Jenner	linger wüllene Zeug - Manufactur		780

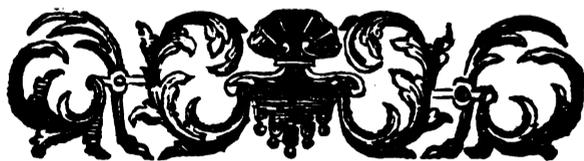
Chronologisches Register.

Jahr.	Tag.	Monath.	Par.	III.	Fol.
	15	Februar	Der Schuß-Knechte Aufstand betreffend		784
	21	Februar	Den Criminal-Proceß zu befördern		784
	26	März	Bancalitäts-Arthen		785
	13	April	Ziegel-Sagung		786
	29	April	Stadt-Wien Pupillen Rait-Cammer Reformation		787
	30	April	Appellation von den geistlichen Confistoriis		789
	25	May	Absehung vagirender Pfaffen und Nonnen		789
	3	Juny	Unzüchtige Bilder weder zu verfertigen, noch zu verkaufen		790
	7	Juny	Verbotene Strassen und Ufer		791
	7	Juny	Weber-Meister Schuß-Brief		792
	2	July	Bettler-Ordnung		797
	18	July	Ohne Censur nichts zu drucken		798
	22	August	Die Pest in Mähren und Steyermark betreffend		799
	30	August	Die Gottes-Lästereien und deren abhelfliche Maaß betreffend		801
	23	Sept.	Das benötigte Rind-Vieh allein auf dem Ochsen-Grieß zu erkauffen		803
	1	October	Der Aufleger und Trager-Lohn bey der Haupt-Mauth zu Wien		803
	12	Novemb.	Salitter-Ausfuhr verboten		804
	16	Decemb.	Der Kayserl. Haupt- und Wasser-Mauth Amts-Handlung		805
	24	Decemb.	Bairische geringhaltige Münz-Sorten		812
1716	7	Jenner	Die Urfehde-Brecher betreffend		814
	1	Februar	Reich bordirte Livereyen verboten		814
	11	Februar	An fugitatio & relegatio sint aequiparanda?		815
	29	Februar	Das Policen-Wesen betreffend		816
	2	März	Zur Bancalität die Arthen zu erlegen		817
	27	März	Das Spiel-Grafen-Amt betreffend		817
	20	April	Fidei Commiß Schulden		820
	29	April	Zu Retrouten geben, ist nicht als eine Strafe anzusehen		821
	8	May	Lohn-Kutscher sollen ihre Wagen nicht zu nahe an die Mauern stellen, noch den Ministern vorsahren		821
	30	May	Freye Zufuhr zur Armee in Hungarn		821
	6	Juny	Bestimmte Markt-Zeit und Zahl-Tag		822
	19	Juny	Die Judenschaft sollte keine gestohlene Sachen erkauffen; in Entstehung dessen die gesammte Judenschaft davor haften soll		822
	12	July	Schützen-Ordnung auf der Röm. Kayserl. Majestät zc. angestellten Crängel-Schießen		823
	20	July	Proviand-Feld-Buchhalter Amts-Berwaltung, nebst Verpflegungsschematibus		826
	17	August	Unbewegliche Güter nicht an die Geistlichkeit zu verkaufen		854
	31	August	Eisen-Patent		855
	15	October	Grundherrliche Speer, und Iura		858
	28	Novemb.	Den lands-Berwiesenen ein R. oder G. auf den Rücken zu schreyen		858
1717	22	Jenner	Linzer wüllene Zeug-Fabrica		858
	1	April	Freyer Zillen-Verkauff, und Brand-Mauth		863
	2	April	Salz-Patent		865
	19	April	Erbahres Leben und gute Manns-Zucht betreffend		869
	15	Juny	Krähen und dergleichen um Layenburg nicht zu schießen		871
	18	Juny	Das öffentliche baaden verboten		871
	20	July	Das Betteln verboten		872
	31	August	Eisen Saß- und Ordnung		878
	10	Sept.	Wechsel-Gericht und Ordnung		881
	22	Sept.	Appellationes & Reuisiones temerariae		904
	27	October	Zigeuner-Pardon		904
	14	Decemb.	Separatio Allodii a Fideicommissio		905
1718	17	Jenner	Spiel-Grafen-Amt und Thurner-Meister		906
	27	Jenner	Schlitten fahren an Buß- und Fest-Tagen verboten		907
	4	Februar	Lang-Imposto zur reservirten Hof-Cassa		907
	25	Februar	Bau-Holz Saß- und Ordnung		909
	31	März	Der Gassen Sauberkeit betreffend		915
	27	Juny	Blut-Schande unter Geschwister-Kindern		916

Gebäude

Chronologisches Register.

Jahr.	Tag.	Monath.	Pars	III.	Fol.
	27	Juny	Gebäude von den Linien abführen		916
	27	July	Tractatus Commercii Caesareo - Ottomanicus		916
	7	Sept.	Bancalisats, Arthen erneuerte Matricul		923
	5	Novemb.	Getreid. - Wucher verboten		926
	8	Novemb.	Knopperey und Lach auf dem Lande kauffen, jedermann, ausser den Lederern und Färbern, verboten		928
	17	Novemb.	Brod- und Becken - Ordnung		929
1719	2	Jenner	Ungeld dem Vicedom wiederum einverleibt		930
	9	Jenner	Sammlung vor die armen Convertiten		930
	14	Februar	Illuminations - Aufschlag		931
	27	Februar	Appellation in Crida - Ausschlägen		932
	15	März	Inner-Oesterreichische See-Hafen und Commercium betreffend		932
	15	März	Abschaffung des vagirenden liederlichen Gefindels		933
	17	März	Becken- und Brod - Ordnung		934
	20	März	Aufleg - Meister bey der Haupt - Mauth Privilegien		936
	27	May	Der Orientalischen Compagnie Privilegien		939
	13	July	Anbringen von einem Advocaten zu unterschreiben		941
	27	July	Blut - Schande mit zwey Geschwistern		942
	1	August	Eine berühmte Diebs - Bande betreffend		942
	13	Sept.	Masch - Vorkauf verboten		943
	31	October	Zigeuner und Raub - Gefindel auszurotten		944
	1	Decemb.	Die in der Land - Streiffung säumige Land - Gerichte, sollen den daraus erwachsenden Schaden ersetzen		945
	19	Decemb.	liederliches Puppen - Spiel abgestellt		946
	29	Decemb.	Der Orientalischen Compagnie Institutum und Ordnung		947
1720	24	Jenner	Bier brauen aus Weizen verboten		951
	15	April	Unapprobirte Medicos, Chirurgos, und Apotheker, abzuschaffen		951
	14	May	leere Bauren - Wagen sollen durch das Stuben- und Schotten - Thor aus der Stadt fahren		952
	28	May	Neue Satz- und Ordnung vom Erb - Recht ausser Testament, und andern letzten Willen, auch was deme anhängig, im Erb - Herzogthum Oesterreich unter der Enns		952
	31	May	Erstreckungen bey Gericht		992
	5	Juny	Illumination und Beschädigung der Laternen betreffend		993
	8	Juny	Des Lands Verweisung auf die Bühne stellen		993
	13	Juny	Fremde Unterthanen ohne Abschied nicht annehmen		994
	25	Juny	Des Lands zu verweisende auf die Bühne stellen		995
	25	Juny	Fische in rechter Grösse fangen		996
	1	July	Zigeuner - Patent		996
	17	July	Verbotener Umlauf mit Victualien		997
	29	August	Zubeelen Einfuhr verboten		998
	3	Sept.	Güter, so die Geistlichkeit unbefugt erkaufte, wieder an weltliche zu verkaufen		998
	3	Sept.	Denen aus einem Erb - Land relegirten, ist zugleich das Kayserl. Hoff - Lager nahmentlich zu verweisen		999
	4	Sept.	Erläuterung des 54ten Artikels des Wechsel - Rechts		999
	4	Sept.	Stärck - und Haar - Puder Aufschlag		999
	5	Sept.	Abschaffung vagirenden Gefindels		1001
	10	Sept.	Reducirung der Max d'or		1002
	16	Sept.	Ausrottung der Wildpret - Schützen		1003
	18	Sept.	Strassen - Patent		1003
	23	Sept.	Fässer Vorkauf verboten		1005
	18	October	Den Inquisitions - Proceß betreffend		1005
	22	October	Wem die Verordnungen zu erequiren?		1006



Druckfehler.

Fol. 7	Linea 1	Bergstadt	ließ	Legstadt
- - 10	- - 11	Mauthgeld	-	Mauth, Zettul
- - 14	- - 8	Schob	-	Schab
- - 15 - 24	- - -	ß. ß.	-	xi. ß.
- - 16	- - 35	Bresilchen	-	Bresflauer
- - 18	- - 10	a fin. - -	-	1. - -
- - 22	- - 11	a fin. Gemelbete	-	Gemeine
- - 23	- - 2	Gemacht	-	Gemein
- - 29 30	- - -	ß. ß.	-	xi. ß.
- - 38	- - 14	3000. Stk.	-	360. Stk.
- - 39	- - 26	a fin. 46. Kchlr.	-	46. fl.
- - 43	- - 23	15. ß.	-	15. xi.
- - 43 - 45	- - -	fl. ß. ß.	-	fl. xi. ß.
- - 66	- - 12	Cam. Anstriae.	-	Camerae Aulicae
- - 71	- - 29	a fin. 1599. Jahrs	-	1569. Jahrs
- - 93	- - 12	Lamferter	-	Lamberter
- - 117	- - 13	a fin. 6 -	-	6 - 2 -
- - 124 - 137	Don 1.	Wagen Räß 4 3	-	4 und 3.
- - 138	- - 14	a fin. 2 -	-	3 - -
- - 140	- - 16	- - 2	-	- 2 -
- - 140	- - 9	a fin. Juden	-	Guten
- - 141	- - 24	a fin. - -	-	- - 1
- - 141	- - 19	a fin. . .	-	- - 12
- - 141	- - 17	a fin. - -	-	- - 24
- - 149	- - 24	- - - 4	-	- - 24
- - 150	- - 28	a fin. 100. per	-	1000 per
- - 161	- - 2	Möglichkeit	-	Männiglich
- - 161	- - 14	a fin. im sechs hundert	-	im sechzeben hundert
- - 194	- - 25	a fin. Unwandelbar	-	und wandelbar
- - 194	- - 19	a fin. klein Mauth	-	Klee Mauth
- - 220	- - 11	a fin. 8 - -	-	- 8 -
- - 234	- - 6	in margin. duplicam	-	duplicam.
- - 259	- - 11	a fin. - - 2	-	- 1 2.
- - 307	- - 4	von einer Kloster harten Holz	-	adde von Nuszdorf
- - 385	- - 12	a fin. disjustiren	-	disjustiren
- - 386	- - 3	a fin. unmauthbare	-	unerlaubte
- - 388	- - 19.	von 3 bis 10 fl. v. 10 bis 20 fl.	-	von $\frac{m}{7}$ bis $\frac{m}{10}$ fl. v. $\frac{m}{10}$ bis $\frac{m}{20}$ fl.
- - 403	- - 23	a fin. Ordnungen	-	Unordnungen
- - 427	- - 2	a fin. Kreuzer	-	Pfennig
- - 493	- - 10	wohl	-	Wahl
- - 493	- - 26	a fin. Platen	-	Planten
- - 536	- - 5	a fin. diesem	-	dessen
- - 543	- - 23	einige	-	eigene
- - 598	- - 8	a fin. bürgerlichen Frieden	-	Burgfrieden
- - 615	- - 16	der zehende	-	und zehende
- - 633	- - 19	a fin. mit obigem	-	oder mit obigem
- - 635	- - 17	gelindeste	-	mindeste
- - 649	- - 13	Stiitel	-	Stürl
- - 652	- - 17	a fin. Tar	-	Taz
- - 689	- - 6	a fin. Ratther	-	Reuter
- - 766	- - 7	in margin. Paucal,	-	Bancal
- - 791	- - 22	Fasch	-	Fischa
- - 792	- - 19	6 termine	-	6. Wochen termin
- - 898	- - 14	ceu	-	feu
- - 967	- - -	§. IX.	-	§ III.
- - 988	- - 20	a fin. Watern	-	Doctern



Alphabetisches Register

über die

In diesem Volumine begriffene Materien,
zu Erleichterung und Bequemlichkeit
des Lesers.

A

Abdeckers Kindern sollen Ehren-Briefe
ertheilet werden Fol. 374. 758. § 6
Abfahrt-Geld ist wegen besorgender
Ausstretung aus der Jurisdiction zu versichern
fol. 789. § 14.
in den Erbländen, von freyen Vermögen
bey den Adels-Personen aufgehoben
f. 680
in Reichshofrätlichen Verlassenschaften
von unbeweglichen Gütern zu bezahlen
f. 671.
von anliegenden Capitalien, solle noch be-
eidiret werden f. 671
Abladung der Waaren solle nicht auf den andern
Tag verschoben werden f. 938. § 14
Ablöß, oder Pfund-Geld gebühret der Stadt
Wien, nach bezahlten Schulden f. 595
Abschied erheben f. 373. sollen gegen Taxe so
gleich erfolgen f. 155. § 3
Accis-Ordnung f. 559.
Acten (Criminal-) sollen in Gegenwart des Land-
gerichts-Herrn gelesen werden f. 516
Adoptirung wie sie bündig geschehen solle f. 960.
§ 3. was sie zu Erbschaften vor Recht
giebt f. 960. 966. §. 1. 2.
Adulterini erben nicht von ihren Eltern f. 960.
§ 1. noch die Eltern von ihnen f. 968
auch nicht die Geschwistern eines das ande-
re, wohl aber gebühren ihnen Ali-
menta f. 960
Advocat, ob einer zugelassen, solle das Wechsel-
Gericht erkennen f. 897.
Advocaten-Auszug f. 3. 494. § Als f. 773.
sollen Lehr-verbescheidet werden f. 753. § 23.
Bemühung zu moderiren f. 754. § 31
Eyd bey Hof-Kriegs-Rath f. 3
können sich per formulam rogatus scripli
nicht retten f. 528. § Wie
sollen die Anbringen unterschreiben f. 156.
§ Da f. 941. und rubriciren f. 397. im
ersten Anbringen alle Zahlungsmittel
namhaft machen. f. 776. § 9.
die Beylagen umständlich allegiren f. 399. 741.
Collationirung durch Erfahrene verrich-
ten f. 776. § 11.
bey Commissionen persönlich erscheinen
f. 596. 775. § 4. oder die Behinderun-
gen und Behelf zeitlich anbringen f. 398.
775. § 5. in Commissione keine Neutg-
keiten vorbringen f. 234.
den Edicten nachleben f. 494. § Als
die Instrumenta in forma probante ediren
f. 402
in Gerichts-brauchigen terminis erquiren
f. 397

Cod. Austr. Pars III.

Advocaten sollen die Erstreckungen so gleich ere-
quiren f. 494. § Als. auch beylegen f. 544
Gewalt förmlich beylegen f. 494. 528
Bey den Publicationen erscheinen f. 231.
384
deutsch und lateinische Sprache bey Gericht
allein gebrauchen f. 468
rückstellige Zeugs-Verhör-Tagssatzungen
den Commissarien zeitlich erinnern f.
281. 622
Verschwiegenheit halten f. 3
sollen nicht voreilig anlangen f. 595
temere appelliren, noch revidiren f. 400
ohne Aufkündigung ihre Partheyen verlassen
f. 366
in den Instrumentis unverständliche Wort
gebrauchen f. 623
Tagssatzung über schon erhobte Acten f.
776. noch über nicht existirende, schon
edirte, oder falsch allegirte Instrumenta
ansuchen f. 774. § Erstlich
ungerechten Sachen beypflichten f. 3
stehet bevor nach erlegten Pönfall sich zu
purgiren f. 774. § Diesem.
Syndiciren, Calumniren f. 3
Ordnung. Siehe Gerichts-Ordnung.
Kergerliches Leben nach dem Türcken-Einfall in
Oesterreich f. 232
Aggratiandi Jus hat das Kayf. Wasser-Gericht
f. 811. § 32
Albertina de An. 1340. wird bestätigt f. 487.
§ So.
Alimenta den verzuhten Töchtern f. 976. § 2
Spuriis f. 960. wie lang sie ihnen gebüh-
ren f. 961. § 3. auch ihren Müttern
f. 967.
armen Ehegatten f. 981. § 4
Ameleute können aus denen ihnen anvertrauten
Aemtern per Contractum keinen Nutzen
ziehen f. 623
Anfaß, gerichtlicher f. 233. 536
Antheil, seinen zu verkauffen kann kein Socius
bemüßiget werden f. 985. § 12
Anticipation a 3. pro Cento verspricht Banca-
litate den Interessenten f. 765. § Als
768. § 12
Anwünschen. Siehe Adoptiren.
Anzeigungs-Orth verdächtiger Personen f. 453
Apotheken (Privat-) jedermann verboten f. 725.
den barmhertigen Brüdern erlaube f. 725
Apotheker, unapprobirte abzuschaffen f. 944. 951
sollen allein die von einem Medico Facul-
tatis unterschriebene Recept verfertigen
f. 142
Auszügel solle Decanus Facultatis Medicae
übersehen f. 142
Apotheker

299 999

Alphabetisches Register.

- Apotheker Tax-Ordnung** f. 142
Appellatio hat in Crida-Ausschlägen ante ventilatium prioritatem nicht statt f. 932
 gehet von geistlichen Consistoriis in caulis mixtis, & civilibus, nach Regierung f. 789. temeraria 400
Arme verpflegen f. 682. **Waisen** f. 715
 jeder Ort solle seine erhalten f. 374. 756. § 2. 873. § 2. specificiren, und ad locum domicilii verschaffen f. 797. § Als
Arme sollen mit Medicis und Medicin zahlungsfrey versorget werden f. 545. 557
Armen Haus' neue Ordnung f. 509
 genießet das Frag-Amt f. 534
Holz-Ausschlag f. 543. § Wie
Karten-Ausschlag f. 810. § 29
 nach dreyen Jahren den Ueberschuß von den Pfändern f. 533. § II
 ist von Mehl-Ausschlag frey f. 500. § Erstl.
Arrest, Personal f. 753. § 17. 19
Bewilligung f. 901. § Da
 auf Gefahr und Berechtigung f. 896. § 4
Arzney nach gesetzter Taxe verkauffen f. 142. 143
 den Armen umsonst mittheilen f. 545. 557
Asperer Ufer Freyheit f. 230
Asylum haben die falliti nicht zu genießen f. 894
 ist kein Motivum zu Ertheilung Salvi Conductus f. 634
Aufleg-Meister Ordnung, und Freyheiten f. 936
 Arbeit, und Lohn f. 290. 803. 937. § 10. II.
 sollen den zugesügten Schaden ersetzen f. 936. § 2
 haben das Wagen-Geld zu nehmen f. 938 § 13
Ausschlag auf Baum-Öel f. 240. 540
Brod f. 761
Fleisch Siehe Lit. F.
Griß f. 762. § 4
Haar-Puder f. 999. 1001
Holz f. 913. § Alldieweilen
Illuminations. Siehe Lit. J.
Inpflicht f. 239
Karten f. 720. 810. § 29
Knopern f. 749
leder. Siehe Lit. L.
Mehl. Siehe Lit. M.
Tabac f. 471. 500. 743
Wachs f. 240
Wein. Siehe Lit. W.
Wein-Körner-Öel 592. § Als
Ausschlag zum Wasser-Bau zu Nusdorf ist abzustellen f. 675. § 6
Ausschläger sind zu Erractionen geneigt f. 672. § 3
Aufstand der Schuh-Knechte f. 784
Aufsteigende Liniam von den Erbschaften ausschließen ist übler Landsbrauch f. 952
Ausfuhr verboten von Eisen f. 363. § So ist
Geld f. 559
Gewehr f. 477
Inpflicht f. 188
Knopern f. 749
Pferden zu den Feinden f. 474
Pulver und Saliter f. 805. § Als
Ausgab, wenn die Eltern der Kinder Güter genießen, wird nicht vergütet. Wohl aber wann sie die Güter nur verwalten f. 987. § 4
Ausgab, die sich in dem Rappulari nicht eingetragenen findet, wird bey der Kriegs-Buchhalterey nicht passirt f. 829 § Und
 wann sie die Einnahme übersteiget, ist eine Probe der Untreue f. 840. § 15

B.

Baden, öffentliches verboten f. 871
Bader sollen innerlich nicht curiren f. 557. § Wann
 unapprobirte seynd abzustellen f. 944. 951
Bagage-Ordnung solle Vollzug geleistet werden f. 737. §. **Womit**
Bancalitäts-Institutum f. 765
Banco de Giro neue Ordnung f. 464
Banco gemeiner Stadt Wien Institutum f. 497
Contract f. 505
Capitalien können extra calum Laxa Maj. nicht confisciret werden f. 499. § 8. 9.
 seynd von allen oneribus erimirt f. 467. § 7. f. 498. § 6
 können durch Compaß-Schreiben mit Verbot belegt f. 467. § 7. auch in totum oder pro parte bis 100. fl. mit Belieben des Creditoris cediret werden f. 499. § 7
Deputation aus Regierung, und Cammer f. 499. § 12. ist Judex cum derogatione f. 500. leidet kein Motatorium f. 500.
 Revision in Instanti anzumelden f. 500
Barbirer. Siehe Bader.
Bauholz Saß und Ordnung f. 291. 909
Vorkauf f. 913. § 2. f. 918. § 13
 kann zum Brennen verschnitten werden. f. 914. § 9
Becken-Ordnung f. 929. 934
Backer-Lohn f. 292
 Sollen das zum Backen übernommene Mehl dem Ausschlag-Amt anzeigen f. 762 § 8. Ihr eigenes in gefachten Säcken einführen f. 761. § 3. Ihren Schrot auf die Mehlgruben bringen f. 361. § 10
 Ihr Brodt zeichnen f. 929. § 1. f. 935.
 den Abgang an Gewicht ersetzen f. 929. § 4
 Schupfen, wann sie statt hat f. 935
Bergrechts-Ordnung f. 492. 615
 mit Most, oder Geld zu bezahlen, stehet in des Holden Willkühr f. 492
Bericht, mündliche in Pupillen-Sachen nicht zugelassen f. 787. § 4
Beschau-Mehl, oder Geld f. 361. § 7
Besoldungen, wegen angewiesenen, hat Hof-Cammer keine Taxe zu nehmen f. 493. § Anzu
Bestandweiß können den Geistlichen Güter nicht über drey Jahr gelassen werden f. 854. § **Wegen**
Bettgewand wird in dem Pfand-Amt nicht angenommen f. 532
Betteln verboten f. 756. 772. 773. 874
 dem Abbrandlern, Abdeckern, Bilgern, Eremiten, Gerichts-Dienern, Haltern, Kirchen-Sammlern, Nonnen, Pfaffen, Schlaflern, Sclaven f. 374. 785. 875. 877
Bettler-Ordnung f. 799
 sind in Pestzeit gefährlich f. 606. § 7. f. 682. 755. 800. 1002
 starcke zu Soldaten nehmen f. 375. zur harten Arbeit f. 758. § 6. f. 874. § 4
Bettler

Alphabetisches Register.

- Wettler**, verüben große Laster f. 373. 872. 1002
 Fremde nicht in das Land einlassen f. 374
 keinen Aufenthalt geben f. 757. 1002
 aus dem Land schieben f. 797. 875
 Offters sich eindringende Landgerichtlich be-
 straffen f. 757. 875. Vor den Kirchen
 wegnehmen f. 575
 Frey-Häuser sollen sie extradiren f. 876
 die Wacht in Einbringung nicht hindern
 f. 758. 876
Wettel-Münche berühren kein Geld, und besitzen
 keine Güter f. 237. § 11. f. 372
 sind Mauth frey f. 104. 372
Bevollmächtigte können auf eigenen Nahmen
 zu Last des Principalen kein Obligo ausstel-
 len 889. Art. 29
Wilder, unzüchtige verboten f. 790
Blattern (Kinder-) Seuche f. 545
Blut-Schande mit Geschwistern
 unter Geschwister-Kinder f. 916
Bothen schicken, kan das Militare nicht fordern
 f. 737. § 8
Bothschaffter sind Mauth frey f. 231. 241
Bohner Fieranten sind in dem Verbot des
 Bayeris. Commercii nicht begriffen f. 460. § 3
Brenn-Holz, freye Zufuhr f. 593
 Saß und Ordnung f. 543
Brodt- und Becken-Ordnung f. 929. 934
 Beschauer unbefugte Handlung f. 360
 Saßung öffentlich anschlagen f. 761. 935
 sollen die Becken zeichnen f. 929. 935. § 1
 den Abgang an Gewicht ersetzen f. 929. § 4
 wie viel aus einem Centner Mehl erzeiget
 wird f. 832. § 12
 Backer-Lohn f. 292
Bruch-Silber f. 6. § 10
 Anschlag an Werth f. 655. § 14
Brücken im Burgfried solle Stadt Wien im
 haultichen Stand erhalten f. 108
Buchhalterey (Beschwerden über) Mängel
 f. 639
Büchern (in den) sollen Verfasser und Buchdr-
 cker benennet werden f. 799. § 115
Buchstaben, leere, werden in Acceptirung der
 Wechsel-Briefe nicht attentiret f. 885. Art. 10
Bürger in den Städten und Märkten, ob sie
 Grund-Stücke besitzen können f. 519. § 50
- C.**
- Calumniator Fiscus**, wie er zu bestraffen f. 640
Calumniren der Advocaten f. 3
Cammeral-Capitalien zahlen keine Vermögen-
 Steuer f. 482. § 4
Capitalien, anliegende, hat der Creditor zu ver-
 steuern f. 482. § 4
 Landschaftliche zahlen keine Vermögensteuer
 f. 482. § 4
Caroli II. Königs in Hispanien Tod f. 404
Carolinum votum de edificando Templo
 f. 726
Catechisirung unterbleibende ist Ursach zu vie-
 len Uebel f. 802
Carta Bianca ist nicht hinlänglich zur Vollmacht
 f. 494. § 115
Censur (ohne) nichts zu drucken f. 798
Certiorirung der Weiber auf dem Land f. 616.
 was dabey zu beobachten f. 617
 Tar f. 617. § Damit
Cessiones (Banco) ist niemand anzunehmen ge-
 zwungen f. 499. § 7
Clausulirten (bey) Tag-Saßungen so gleich in
 contumaciam zu sprechen f. 754 § 25. 27
Collatio actorum in contumaciam f. 402. nicht
 durch Unersfahrne verrichten f. 776. § 11
 Bonorum, was dahin zu bringen sey
 f. 986. § 2
Weigerung verhindert nicht die Theilung
 f. 987. § 6. Hat nicht statt in renuaciata
 Hereditate, nisi Laesa Legitima f. 987.
 § 6. f. 988. § 7. Auch nicht inter cohære-
 des ex testamento, es wäre dann Heu-
 rath-Guth oder Wieder-lag f. 986. § 2
Commendant (Stadt-) hat keine Civil-Jurisdi-
 ction f. 525
Commercii (zu Erhebung des) gemachte Veran-
 staltungen f. 939. § Nachdem
Commercium mit Bayern f. 460
 Frankreich f. 449
 Inner-Oesterreich f. 932
 Persien f. 922. § 19
 Türckey f. 916
Commissions-Tag-Saßungen, wann sie zulässig
 f. 722
Compensatio in Wechsel-Negotiis f. 892
Concursu (in) Creditorum, wie die Majora con-
 cludiren f. 894
 Haben förmliche Wechselbriefe Vorrecht
 f. 892
 Land-Fabriken haben kein Vorrecht
 f. 782. 861. § 6
Confiscation feindlicher Effecten f. 446
Contraband Abhandlung f. 7 § Zum. Ist den
 Mauth-Beamten verboten f. 385. § 3. f. 387.
 § 6
 Erfordert Dolum f. 387. § 16. f. 809. § 19
Redimiren die Türckischen Unterthanen
 mit doppelter Mauth f. 918. Art. 3
Waare soll in Gegenwart der Interessenten
 unpartheyisch geschätzt, und ihnen die
 Ablösung nach der Schätzung zugelaf-
 sen werden f. 387. § 16. f. 809. § 19
Mit Assistenz der Obrigkeit f. 396
Drittel gebühret den Denuncianten
 f. 387. § 16
Contribionali (in) nichts ohne Vernehmen der
 Stände publiciren f. 671
Contumacia, wie wider Reum conventum zu
 sprechen f. 605
 Bey clausulirten Tag-Saßungen so gleich
 zu sprechen f. 754. § 25. 27. f. 676. § Da
Conventiten (für die Armen) Almosen sammeln
 f. 930
Correspondenz mit feindlichen Unterthanen f. 446
 In Pest-Zeit f. 605. § 5. f. 677. § 9
Creditor ist schuldig bey dem Debitori die Gel-
 der zu erheben f. 891
 Ist nicht schuldig ungültige Mittel anzu-
 nehmen f. 753. § 18
Cremis Schlüssel-Amt f. 222
 2999992
Cremis

Alphabetisches Register.

- Crems Kasten-Mäffel** soll abgestellt werden f. 672. § 5
Criminal-Proceß befördern f. 681. 784. 785
 die zweifelhaften und excipierten *Calus*
 Regierung übergeben f. 516. § **Welches**
Acten in Gegenwart der Land-Gerichts-
 Herrn lesen, und von ihm unterschrieben
 f. 516. § **Als**
Inquisitionen-Ordnung f. 514
Curiren den **Badern** und **Barbieren** verboten
 f. 557

D.

- Denuncianten** gebühret das **Contraband-**
Drittel f. 387. § 16
 falsche zu bestrafen f. 502. 722. 746
 die in officio handeln, sind keine **Denun-**
cianten f. 809. § 19
Depositiren kan der unterliegende **Theil** das aber-
 kante **Quantum** bis erfolgten **Revisions-**
Ausschlag f. 903. § 3
Dienst, von **Kauf**. in **Landtschafftliche** tretender
Rang und **Befolung** f. 640
Dienst-Boten können ohne **Vollmacht** auf ihre
 Herrn nichts entlehnen f. 889
 diebischer **Holz-Verkauf** f. 512
 zahlen **Vermögenssteuer** f. 482. § 5
Documenten, **gemeinschaftlicher**, **Verwahrung**
 und **Gebrauch** f. 985. § 13
Donationes inofficiose können **Legitimæ** nicht
 schaden f. 988. § 7
Donau-Schiff sollen nicht in das **schwarze Meer**
 fahren f. 918. Art. 2
Brücken (über die) **verbotene Strassen** f. 89
 (auf der) **Waaren** überführen verboten
 f. 6. 810. § 27
Ufer **Trinckgelber** f. 229. 778
Druckerey (**Winkel-**) verboten f. 798
Duel nach **Schärfe** der **Gesetze** bestraffen f. 636
Duplic in der **Commissions-Stuben** einlegen
 f. 545
Dutendorfer Ufer f. 159
Bestand der **Labor Mauth** unpräjudicir-
 lich f. 363

E.

- Ebel-Hof** nicht mit **Personal-Quartier** zu bele-
 gen f. 734. § 1
Edicten nachzuleben f. 494. § **Als**
Von An. 1681 sind bey **Regierungs-Lar-**
Amt zu finden f. 774. § **Diesem**
de dato 31 **May** 1720. solle in allen **Raths-**
Stuben affigiret werden f. 992. § **Und**
Edirung, wann solche zugelassen f. 753. § 20. f.
 774. § 2
Ansuchen schon **edirter Instrumenten** f. 774
Ehe-leut, **getreue** erben einander in **Abgang** der
Bluts-Freunde f. 981
Ehe-Gatten, überlebende haben aus des **Verstor-**
benen **Verlassenschaft** **portionem pro**
alimentis f. 981. § 4
Ehrbarkeit und **Manns-Zucht** f. 869
- Ehren-Schein**, werden den **Unehlichgebohrnen**
 gratis ertheilet f. 758. 877
Einantwortung ist bey dem **Judice cognitionis**
 zu suchen f. 752. § 14
Einfuhr verboten von **Jubelen** f. 998
Salz f. 867. § **Es.** **Wollen-Zeug**
 f. 780. 859
Einstand-Recht, wie es den **Sociis** gebühret
 f. 985
 der **Wollen-Zeug Fabrica** auf **Wolle**
 f. 681. 860
 den **Land-Ständen** auf **Güter** f. 854
 dem **Hof**, **Stadt** und **Bürger** auf **Bau-**
Holz f. 913
Eisen-Bergwercks **Vertrag** f. 165
Satz, und **Ordnung** f. 362. 537. 557. 855.
 878
Ausfuhr verboten, f. 363 § **So**
Gewercker **proviantiren** f. 539. 857. 880
Obman **steht** unter **Regierung** und **Cam-**
mer f. 539. 857. 880
Eisenstadt solle **Oesterreich** **restituirt** werden
 f. 673. § 13
Erb-Amt durch **Substituirt** verrichtet f. 487.
 488
Erbeinigung, was **essene** f. 988. § 2
 ist dem **Adel** erlaubt f. 988
 hat **statt** in den **Erbschafft** f. 974. Art. 12
 präjudiciret **niemanden** ohne **Einwilligung**
 f. 988. § 3
 solle **publicirt**, u. **registriert** werden f. 988. § 4
Erbfolg des **Durchlauchtigsten Hauses** von **Oester-**
reich f. 683
ausser **Testament** in **Unter-Oesterreich**
 f. 952
 wann sie **statt** habe f. 953
causæ exheredationis haben in **Successio-**
ne ab **intestato** nicht **statt** f. 959. § 10
Aufsteigende **Linia** **ausschließen** ist ein
übler **Landes-Brauch** f. 952
Erbschaft zu **ergreifen**, werden **30 Tage** **vergön-**
net f. 982
Bluths-Freunde können sich in **32 Jahren**
 darzu **legitimiren** f. 982. § 2. auch spä-
 ter. f. 983. § 3
Unterschied der **Güter** ist **abgethan** f. 965
Erb-Pfund-Geld in dem **Wiener Burgstriden**
 f. 594
Eremiten **abgeschafft** f. 374. 758. § 4. f. 875. § 6
Erforderung, über **einmahl** nicht **erstrecken**, auch
 mit **Verständniß** der **Partheyen** f. 774
Erstreckung **ex officio** in **causa publica** f. 992
 beyzulegen f. 544
 so **gleich** zu **erequiren** f. 494. § **Als**
Evocando (**Ius de non**) **ex Austria** f. 513
Exception wird in **Summarie** **Verfahren** **keine**
schriftliche **angenommen** f. 754. § 26. 27
kann **Judex executionis** nicht **anhören**
 f. 901. § **Es.**
 hat **Cessionarius** in **Banco-Assignationen**
keine zu **leiden** f. 466. § 4
non numerata pecunia in **Wechsel-Briefen**
 f. 884. Art. 9
Execution wird durch **Revision** nicht **gehennet**
 f. 158. § 9. **Es** wäre **dann** das **aberkannte**
Quantum

Alphabetisches Register:

- Quantum ad fructificandum depositoret f. 903. § 3
 gradus in foro Militari f. 739. § 12
 Ordnung bey dem Wechsel-Gericht f. 898
 bey Haupt-Schriften alle vorläufige bey-
 legen f. 776. § 8
 erfolgt den Banco - Creditoren wider
 Stadt Wien billig f. 507. § 10
 Erquiren der Verordnungen f. 1006
 Erstreckungen f. 494. § Als
 Excessen, wann und wo sie anzuzeigen f. 738. § Auf
 Erpensen, ist fiscus calumniator zu ersetzen schul-
 dig f. 640. § Weiters
 Extracten, Bancalitäts, haben plenam fidem
 f. 768. § 10
 (specificirte Tax) sind die Grund-Bücher
 zu geben schuldig f. 595
 Ends-Formula, bey dem N. D. Wechsel-Gericht
 f. 901. 902
- S.**
- S**abrica (Spiegel) f. 727. Fabricanten aus
 feindlicher Nation sollen in Kriegszeiten
 nicht abgeschaffet werden f. 728
 Wein - Körner - Delf. 593. 634. Wein-
 Erbstern sollen den Fabricanten gegen
 Bezahlung erfolgen f. 634. § Als
 Wollen Zeug solle gute Waar um billigen
 Preis verschaffen f. 860. hat in con-
 cursu Creditorum kein Vorrecht f. 782.
 861. § 6. Wolle entfremden est fur-
 tum qualificatum f. 781. 860. § 3.
 Fabricanten können nicht zu Soldaten
 angenommen werden f. 781. 860. § 4
 Haben Silber (mit) gefährliche Betrügeren
 f. 591
 Visier - Schneider, und Ländler unerlaub-
 ter Einkauf f. 591. § Ungleichen
 Fässer, Vorkauf verboten f. 1005
 Falcken-Meister (Obriß-Erb-) Graf von Wol-
 kra f. 492. Ist Labor Bruck-Mauth frey
 f. 366
 Falliti non gaudent iure Asyli f. 894
 Falsche Werber zu beobachten f. 102
 Ferial, und nicht Ferial-Tage ausgewiesen f. 556
 Feiertage heiligen f. 614. Mauth-Beamte
 sollen an Feiertagen im Amt seyn f. 385. § 6
 Fidei Commisli Separatio ab Allodio f. 905
 Schulden, wie sie sollen bezahlet werden
 f. 820
 Graf Lunisches f. 455
 Fisch, in rechter Größe fangen f. 996
 Kauffer (Wiener) bey ihrer Freyheit zu
 lassen f. 428. § Die. Haben die Abld-
 sung der Krebsen nebst dem Krebsen-
 Richter f. 473. § Als
 Teiche, wie die Fructus zu theilen f. 682.
 § Bekennen
 Fischen, wie es dem Militari zugelassen f. 737.
 § Nebst
 Fischament-Wer zu Lehen verliehen f. 75. 99. 101
 Wasser-Mauth f. 224. Zu bezahlen was
 über Wasser fährt f. 228. § Hierauf
- Fiscus calumniator ist schärfer zu bestrafen
 f. 608. § Weiters
 Flaggen Kayserl. sollen gegen fremden Anfall
 geschüzet werden f. 933
 Fleisch-Sagung f. 398
 Hacken ist dem Militari nicht erlaubt
 f. 737. § 7
 Aufschlag f. 398. 447. 468. 470. Zu
 eigenen Gebrauch geschlachtet Vieh ist
 von dem Kreuzer-Ausschlag frey f. 447.
 § Solchem. Straf der Verschwär-
 hung f. 448. § 6
 Forst-Knecht nicht zu schmähen f. 639. § Ge-
 bieten
 Frag-Amt, zu Nutzen des Armen-Hauses f. 534
 Frankreich (wider) Kriegs-Declaration f. 444
 Fratres Spuri ex Patre erben einer den anderen
 nicht, wohl aber ex Matre f. 971. § 6
 Fremde erbloses Vermögen fällt nach 32 Jah-
 ren dem Fisco zu. Geringes bis 20 fl.
 solle nach Jahr und Tag ad pias causas
 verwendet werden f. 983. § 4
 Absterben, solle der Obrigkeit angezeigt
 werden f. 983. § 4
 in concursu iure Reciprocaionis zu erken-
 nen f. 893
 Frey-Häuser sollen die Bettler extradiren f.
 876. § Als
 Fructus pendentes naturales civiles & Industria-
 les computantur secundum cursum anni
 solaris f. 906. § 6. Auch in fidei com-
 missis f. 681 § Anlangend
 in feudis aber secundum cursum anni feu-
 dalis f. 681. § Erkennen
 pendentes dividuntur f. 681. Von Fisch-
 Zeichen f. 682. § Erkennen
 Fuhr (auf die) ist das Drittel von den Ueser-
 Geldern zu rechnen f. 841. § Allein
 Fuhr-Leute sollen die Mehl-Ausschlags-Zettel in
 das Amt bringen f. 763 § 10
 Fustigatio, wann sie statt habe f. 815
- G.**
- G**aleere (auf die) Verdammten Schub und
 Azung f. 816
 Garn verbotener Einkauf f. 795. § 9. 12
 Gassen-Commissarien f. 530
 Sauberkeit f. 611. 915
 mit Wägen nicht versehen f. 816
 Gebäu von den Linien abführen f. 916
 Geding, unparteyisches solle mit Vernehmen der
 Rechts-Gelehrten erkennen f. 513. § Als
 Gefäll Arational-Brücken f. 433
 Banco der Stadt Wien als eigen über-
 lassen f. 505. § 2. f. 507. § 9
 Gemein f. 25. 432
 Schlag-Brücken f. 433
 Mauth lit. M.
 Gefangene sollen nicht betteln f. 877. § 9
 Geistlicher Seel-Sorg Verachtung f. 232 § Und
 Geistlichkeit (wider die) Einstand-Recht in un-
 beweglichen Gütern f. 854 § Demnach
 Geld-Ausfuhr verboten f. 559. Mauth-Aemter
 sollen darauf Obsorg haben f. 559
 Geld,

Alphabetisches Register.

- G**eld, auf Wechsel gegebenes, wann es in Natura vorhanden, kann vindiciret werden f. 893. Art. 47.
- G**emein-Gesäß f. 25. 432
- G**eneralien, auch erfrischte haben zu ihrer Gültigkeit 6 Wochen Termin f. 1004 § Uebrigens
- G**erhaben sollen instructioniret und ihnen eine gerichtliche Specification behändiget werden f. 787
- Rechnung ablegen f. 788. § 9
- G**erichts- und Advocaten-Ordnung f. 494
- Obrist-Hof-Marschallische f. 750
- bey dem N. D. Wechsel-Gericht f. 898
- in Abschied Erhebung f. 155. § 3. f. 373
- Acten Erhebung f. 555. 754. § 30. f. 156. § 5. 6. Zurückhaltung f. 155. § 3
- Anbringen Einreichung f. 403. Unterschreibung f. 941
- Anlangung (vorenliget) f. 536. 595
- Ansatz Führung f. 536
- Arrest Verwilligung f. 901. § Da
- Collationirung in Contumaciam f. 402
- Contumacirung bey clausulirten Tag-Sa-
hungen f. 754. § 25. 27
- Duplic legung f. 234. 545
- Edirung f. 753. § 20
- Gewalt, Besetzung f. 528. Nicht auf Car-
ta Bianca f. 494. Bey Pönfall auf Klä-
ger und Beklagten f. 232
- Einantwortung bey dem Iudice Execu-
tionis f. 752. § 14
- Erforderung f. 992
- Erscheinung bey den Commissionen f. 596
775. § 4. Entschuldigung der nicht
Erscheinung f. 398. 775. § 5
- Erstreckung f. 544. 992
- Exception kan Iudex executionis nicht an-
hören f. 901. § Es
- Execution f. 158. § 9. f. 752. § 1. f. 776
§ 8. f. 901. § Es
- Erequiren f. 397
- Neuigkeiten in Commissionen nicht vorbrin-
gen f. 234
- Pönfall Einforderung f. 776. § 12
- Recognoscirung f. 753. § 20
- Revision f. 156. § 5. 6. f. 157. § 7. f. 158. § 9
- Sprache, Deutsch und lateinische allein
f. 468
- Tagfassung f. 733. § 22. f. 775. § 6. Klausu-
lirte f. 754. § 25. 27
- Verlaß Erhebung f. 373
- Vidimirung f. 455
- Weisung Erhebung f. 238
- Zeugen Verhör f. 381. 775. § 6
- G**eschwistern (mit zweyen) Bluth-Schande
f. 942
- G**eschwister-Kindern (unter) Bluth-Schande
f. 916
- G**estohlen Guth versehen f. 534. § 16. Verfaß-
Amt leidet Schaden f. 534. § 16
- G**etreib Anseilung sollen die Obrigkeiten von ih-
ren Unterthanen nicht erzwingen f. 197. § 2
f. 364. 539. 764. 927. § 2
- B**randwein-Brennen verboten f. 558. Be-
sonders in dem Eisen-Proviand-Bezirk
f. 558. § Damit
- G**etreib-Handel und Bucher, wie er zu unter-
scheiden f. 597. 747. 764. § Wann
Händler sollen nicht auf den Märkten und
Straffen kauffen 764. 927. § 3
wie viel daraus Mehl-erzeuget wird f. 831
- B**ucher f. 372. 539. 596. 746. 763. 764. 857
880. 926
- G**ewehr den Unterthanen und Schaffern nicht
zu gestatten f. 153. § Wir
lieferung f. 521
- Ausfuhr verboten f. 477.
- G**ewicht, Siehe Ziment.
unerlaubte Vortheil f. 383. 476. § Und
- B**locken-Streich zum Gebeth f. 870
- B**lücks-Hafen f. 461
- G**old zu erkauffen und schmeltzen verboten f. 591
den Gold-Schmidten erlaubt f. 592. § Als
- G**ottes-Acker vor dem Schoten-Thor f. 240. 372
- Lästerung f. 714 801. mit Schärffe zu straf-
fen f. 802. § Befehlen. Zum andern
mahl begangen f. 810. § Da. Expiatio
publica f. 802. § Obbemelde
- G**rad der Sippshaft wie sie zu zehlen f. 988
- G**renz-Polleten sollen die Kauf-Leute weisen
f. 5. 6. § 6
- G**rieff von dem Sack Aufschlag f. 761
- G**rieffler seynd schuldig den Preiß ihrer Waare
anzuschlagen, und jederman nach Sagung
zu verkauffen f. 309
- G**rund-Bücher seynd schuldig specificirte Tar-Ex-
tracten zu geben f. 595
- haben im Burgfreiden kein Erb-Pfund-
Geld zu nehmen f. 595
- B**uchs Noteln aufgehoben f. 691
- H**errliche Sperr und Iura, wem sie ge-
bühren f. 858
- H**errlichkeit hat der Stadt-Obriste keine
inner dem Glacis f. 525
- H**errn seynd schuldig wider die Zigeuner
Assistenz zu leisten f. 102
- S**tück (erblose) fallen dem Grund-Herrn zu
f. 982 § 2
- S**tück, ob sie Bürger in den Städten und
Märkten besitzen können f. 519. § So
- G**uth, gestohlenen nicht versehen f. 534. § 16
- G**üther nahmhast zu machen f. 776. § 9
- unbewegliche nicht an die Geistlichkeit zu
bringen f. 854. nicht über drey Jahr in
Bestand zu verlassen f. 854. § Wegen
die besitzende an Weltliche zu verkauffen
f. 998
- solte nach jedes Orts Gebrauch angeschla-
gen und nicht leicht zertheilet werden
f. 984. § 3. §
- Unterscheid ist in Erbschaften aufgehoben
f. 965. § 8
- §.
- H**aar-Puder Aufschlag f. 999. ohne Paß nicht
zu verschlehen f. 1001. § 10
- M**acher sollen sich im Amt anmelden ohne
Zettel keinen Weissen kauffen f. 1000. § 4. 5
- H**aimburger Wasser- und Land-Mauth f. 224
- F**reyheiten f. 626
- H**aim-

Alphabetisches Register.

- Hainburger müssen ihre Waaren bey den Mauthen anmelden f. 627. § 9
 können nicht mit Preciosis handeln f. 626. § 4
 seynd von dem Boden-Recht frey, zahlen das Streg-Recht f. 435. § 3
 Handgrafen-Amt hat das Ziment-Amt unter sich f. 476 § Allermaßen sollen die Unterthanen gestellet werden f. 449. § 7
 Handel und Bucher, in was sie unterschieden f. 927
 Händler sollen nicht auf den Straßen und Märkten kauffen f. 764. 927. § 3
 Handwerck, ob es den Bauern zulässig f. 519. § So Mißbrauch f. 518
 Ordnung und Lohn f. 290. Siehe Sägung. Gesellen sollen keinen Degen tragen f. 630
 Hauer-Lohn f. 313
 Hauf-Beschau der Waaren verboten f. 386. 808
 Zentner, Nürnberger und Steyrer-Waare zugelassen f. 808. § 14
 Nothdurft (zur) die drey obern Stände Mauth frey f. 194. 195. 199. 229. 389
 Hausfirengehen den Juden verboten f. 6
 Mauth (rauche Ochsen-) den Leder-Meistern allein zu erkauffen erlaubt f. 381
 Sägung f. 316
 Stempeln f. 470
 Hechten unter drey Viertel Pfund nicht verkauffen f. 996
 Herrschaft, zu fremder, ob die Unterthanen müssen gestellet werden f. 672. § 11
 sollen ihre Unterthanen zum Handgrafen-Amt stellen f. 449. § 7
 Heu ist erlaubt aus inficirten Orten einzuführen f. 718
 Heuraths-Guth, sind auch die Coharedes ex Testamento zu conferiren schuldig f. 986. § 2
 Weingärten in Hungarn, erheurathete, seynd Illuminations - Ausschlag frey f. 543. § 1
 Heyligung der Feiertage f. 614
 Himberger Weg Reparation f. 329
 Mauth-Bectigal f. 641
 Hispanicæ Monarchiæ Cesio f. 452
 Hof-Bau-Amt das Kalk-Brennen anzuzelgen f. 778. § 6
 Gebäuen (zu den) allen vorrätigen Kalk von den Gruben abzugeben f. 777. § 1
 Cammer, hat wegen den angewiesenen Besoldungen keine Taxe zu nehmen f. 493 § Anzul.
 Cammer (bey der) Weiber-Verzicht f. 49
 Lager den Relegirten zu verweisen f. 999
 Quartier bezahlet Schanz-Steuer f. 529. § 3
 hat den Vorkauf auf Bau-Holz f. 913 § 2. auch auf das durchführende f. 915 § 13
 Holz-Ausschlag in das Armen-Haus f. 915 § Aldierweil
 Dienst-Boten diebischer Verkauf f. 512
 zum Kalkbrennen, wo es zu nehmen f. 777
 Waare der Rien-Bauern Sägung f. 321
 genüßt der Soldat mit dem Bauer f. 737. § 4
 Holz, wie viel zu Verbackung des Meels erforderlichlich f. 833. § Das Bauholz Lit. B.
 Honig, eine Tonnen thut 3. Centner f. 411
 Huchen unter $\frac{3}{4}$ W nicht verkauft f. 996
 Hufeisen das Pfund thut 240. Stück f. 411
 Hut-Sägung f. 316
 Hüter Lager thut ein Schweizer 8 Eimer f. 430
 Hypotheca conventionales geben kein Ius reale f. 893. Art. 47
 Hypothecas tacitas (propter) Schirmung f. 684
 Hypotheciren kan die Stadt Wien die Banco-Gesäll f. 505. § 4

J.

 Jäger Quartier in der Leopold-Stadt f. 399
 Jagd Robot willig verrichten, keine neue Zäune und Blanken, Schütt und Sulzen machen, noch Sals eingraben auch nicht durch Bauern schüssen lassen f. 639. § Gebieten. um Larenburg keine Krahen schüssen lassen f. 871. Raubschüssen anzeigen f. 463. 638. § Bevor f. 1003. und die davon Wissenschaft haben durch die Jägerey in Verhaft nehmen f. 638. § Bevorab.
 Jagen, wie es dem Militari zugelassen f. 737. § Nebst
 Jahrmarkt sollen die Ueberreiter besuchen f. 5
 Illumination der Stadt Wien Hausanschlag f. 239
 Laternen sollen bey Leutung des Dreuna-Glockels angezündet werden f. 993
 Ausschlag 487
 auf Inßlicht Lit. J. auf Ausländer Wein Lit. B.
 Weinhändler zahlen den Ausschlag auf frey eingeführte ausländische Wein 931. auf Wachs und Baum-Öel f. 240
 Incidenz begehren, wann sie statt haben f. 754. § 28
 Indicia ad inquisitionem, capturam, et torturam sollen die Land-Gerichten in den Proceß-Acten durch Beweis erheben, auch den Berichten in via gratiæ beslegen f. 1005
 Indospiren eines Wechsel-Briefs wie sie davör hatten f. 888
 Indospirung (Wechsel-Brief ohne) wie sie zu bezahlen f. 890. in Bianco verboten f. 890
 Inner-Oesterreichische See-Hafen und Commercium f. 932
 Infection unterworfenen Waaren f. 600. 718. § 7
 Inficirten (aus) Orten Heu und Stroh einzuführen erlaubt f. 718
 Inquisitions-Proceße, mangelhafte, sollen die Rechts-Gelehrten verbessern f. 1005
 Inßlicht (auf) Illuminations-Ausschlag f. 239
 Inßlicht Ausfuhr verboten f. 188. 779. Wienerische Oeler sollen das Inßlicht nicht auf das Land verkauffen f. 555. § Beynebends allein an die Oeler zu verkauffen f. 554
 Schmeltz f. 554. ist der Ausschlag zu bezahlen f. 555
 Eine Waag zu errichten f. 555. zur Schmeltz ernennete Tage f. 555
 Inter-

Alphabetisches Register.

- Interessen (mit hohen) auf Pfänder zu leihen** verboten f. 532. § Wann
Interesse mora von Vermögensteuer f. 484. § 10
in Wechsel-Sachen 6. pro Cento f. 887. Art. 23.
Inventaria in causa Pupillorum gerichtlich oder freundschaftlich zu errichten f. 787. § 5
Inventurs-Taren seyn nach Abzug der Schulden zu nehmen f. 788. § 13
Jubelen Einfuhr verboten f. 998
Juden hausiren gehen f. 6
Waar nicht auf Christen Nahmen führen f. 108
Schuss-Patent f. 189
Plünderung f. 403
ohne Paß nicht einlassen f. 526. die Mauthner sollen die Pässe beobachten f. 526. § Als fremde abschaffen f. 603. 606. § 6. bey Straf der Fustigation sich nicht einschleichen f. 604. 606. § 6
Zahl zu restringiren f. 672. § 8
Arrha f. 766. Lista f. 773
können sich in die Bancalitat einwerben f. 773. §. Im seyn in Contagion gefährlich f. 800. § 2 sollen verdächtige Sachen nicht kaufen, davor die ganze Judenschaft haftet f. 822
Judice Executionis (bey dem) die Einantwortung zu suchen f. 752. § 14
Judex executionis kan keine Exception anhören f. 901. § Es
Judex cum derogatione in Wohlfaillkeits-Sachen f. 358. § Damit Iura, grundherrliche, wenn sie gebühren f. 858
Juramentum calumniae f. 157. § 7. muß der Principal in persona ablegen f. 158. § 10
Juramentum Suppletorium wird saumigen Rechnungs-Führern nicht zugelassen f. 839. § 19
Jurisdiction (unter) der Stadt Wien stehen die Banco-Beamte f. 508. § 15 kan sich der Stadt-Commendant nicht anmassen f. 525 (in fremder) Zigeuner zu ergreifen f. 944
Ius albinagii f. 687
Reciprocationis Lit. R.
Ius retractus siehe Einstandt.
- R.**
- Ralkbrennen** dem Hofbau-Amt anzuzeigen f. 778. § 6 (zum) brennen, woher das Holz zu nehmen f. 777 § 2 auf den Markt zu bringen und abmessen zu lassen f. 777. § 3. gezeichneten Messen mitzuführen f. 777. § 4. dem Reichen wie dem Armen zu verkaufen f. 778. § 5
Rehend f. 776
Kalte Mauth Vectigal f. 15. 27. Moderirtes f. 63. bey der Stadt Wien f. 434. Freyheit f. 65
Karten-Ausschlag f. 720. in das Armen-Haus f. 810. in das Zucht-Haus f. 722. § 10
Karten-Form ohne Erlaubniß nicht schneiden f. 439. § Der f. 721. 722. § 11. aus den Aemtern zu nehmen f. 721
Planir-Manufactur f. 438
Stempeln 722. mit ungestempelten nicht spielen f. 722. § 2
Räpstecher-Waar Sägung f. 317
Rasten-Mäffel zu Crems f. 222
Kaufleute sollen wollene Zeuge übernehmen f. 782. 861. § 5
Kaiserliche Flaggen sollen gegen fremden Anfall geschützt werden f. 933
Keller Visirung f. 487. § 3. Beschreibung in Pest-Zeit nicht zugelassen f. 724. § 10
Kien-Bauern Holz-Sägung f. 321
Kinder. Siehe Erben. legitimati per Edictum Principis werden von den ehelichen Kindern in Erbschaften ausgeschlossen, bey dem Adel auch von den Collateralibus f. 960
Mord f. 511. 512. § 4. in aufsteigender Linien männlichen Geschlechts f. 511. § 1. weiblichen Geschlechts nach der Taus f. 511. § 2. vor der Taus 512. § 2. von Dienstboten f. 512. § 3
Spurii. Siehe unehlich. Erben ihre Mutter nach den leiblichen Kindern, es wäre dann die Mutter Herrn oder Ritter-Standes, f. 960. § 2. wie lang ihnen die Alimenta gebühren f. 961. § 3 (Zigeuner) f. 153. Ingleichen f. 997. § Ferners
Kirchen (vor abgebrannte) nicht betteln, Gemeinde und Patroni sind schuldig sie zu erbauen f. 877. § 10 (außer den) die Bettler weg zu nehmen f. 875. § 7 (in den) Schwägen und Ungebühr verbotnen, aufgestellte Commissarii f. 748
Kirschner-Waare zahlt den Leder-Ausschlag mit 5. pro Cento f. 401 im Pfand-Amt wird mit 3. Monath verkauft f. 533. § 9
Klampferer Waar Sägung f. 317
Kleider, neue, zahlen Mauth f. 231. 241
Kleine Mauth f. 25. 431
Kleinodien (mit) sollen die Hainburger nicht handeln f. 626. § 4
Klöster sollen keine Privat-Apotheken halten f. 725
Knecht und Trägern gebührende Arbeit f. 937. § 12.
Knopperrn Ausschlag f. 749. Ausfuhr verboten f. 749. den Lederern und Färbern allein zu erkauffen erlaubt f. 381. 928
Kohlenmesser Lohn f. 320
Kopf-Steuer f. 366. 375
Korn-Handel in den Eisen Proviand-District f. 539. 857. § Auch
Rosenmacher - Arbeit Sägung f. 303
Krahenschüssen um Laxenburg verboten f. 871
Krangelbinder-Waar Sägung f. 320
Krauschneider Lohn f. 321
Krebsen-Verkauff f. 473. Ablösung dem Krebsen-Richter und Fisch-Kauflern zu gleichen Theilen f. 473. § Als Krieg

Alphabetisches Register.

Krieg (Spanischer Successions) f. 444
 Kriegs-Declaration wider Frankreich f. 444
 Küffel Salz Zurückfuhr verboten f. 868
 Künstler muthwillige Steigerung f. 290
 Kupfer-Schmidt Waare, Lohn und Sazung f. 323

L.

Labores publicos (ad) Zigeuner anzuhalt
 ten f. 153. § Nicht
 nach den Lederern und Färbern zu verkauffen f.
 381. 928
 Laetz Majestatis: Crimine, werden auch die Ban-
 calitzts-Gelder confisciret f. 768. § 8
 Land-Gerichten sollen den Rechten gemäß ver-
 fahren f. 681
 sollen die Obrigkeiten assistiren f. 496
 sollen die Berichte in puncto gratiae in-
 struirter einreichen f. 785. § Als
 Säumige bestraffen f. 153. § Wir
 f. 945. 946. § So
 sollen die Criminal-Processse befördern
 f. 784. 785. die Iudicia ad Inquisi-
 tionem capturam et torturam den actis,
 auch Berichten, in via gratiae belegen,
 und keine Suggestiones brauchen f. 1005
 die gemeinen Rechte und N. D. Land-
 gericht's-Ordnung genau beobachten f.
 1005. die Bettler landgerichtlich be-
 straffen f. 757. § Damit. das liederli-
 che Gesinde beobachten f. 619. gesam-
 ter Hand ausrotten f. 495. § Wann.
 auch im fremden Territorio aufheben
 f. 944. ihre Uebermacht der Regierung
 anzeigen f. 496. § 8
 Landgutscher Fuhrlohns Sazung f. 305
 Landes-Beschwerden f. 671
 Brauch, ein übler ist Paterna Paternis, Ma-
 ternia Maternis f. 953
 Mitglieder, sämmtlicher, Verzeichniß f. 663
 Land-Schaden (durch) verkürzte Banco-Gesäll
 f. 506. § 7
 Landschafts-Capitalien zahlen keine Vermögen-
 Steuer f. 482. § 4
 Land-Stände seyn frey von Mehl-Ausschlag f.
 763. § 9
 von Lang-Imposto f. 552. § 1 f. 658. von
 Mauth zu ihrer Haus-Nothdurfft f.
 194. 195. 199. 229. 389
 Wein-Ausfuhr f. 389
 Landständen fallen die erblosen Vermögen ihrer
 Unterthanen anheim f. 982. § 2
 Landsverwiesene f. 815. zu zeichnen f. 858. auf
 die Bühne stellen f. 993. 995. keinen
 Aufenthalt geben. f. 995. das Kayserl.
 Hoflager verweisen f. 999
 Laster (grosse) begehen die Bettler f. 373. §
 Neben. f. 872
 Laternen in guten Stand und Sauberkeit zu er-
 halten f. 993. muthwillige Beschädigung
 wird bestrafft f. 993. sollen bey Läutung des
 Brein-Glockels angezündet werden f. 993
 Larenburg (um) keine Kraben zu schüssen f.
 871

Cod. Austr. Pars III.

Leder-Ausschlag f. 393. 400. Mauth- und Auf-
 schlags-Tabellen f. 750
 beendigte Register halten f. 393. niemand
 befreyt f. 395
 Kirschner und Weißgärber zahlen ihn mit
 5. pro Cento f. 401
 allein auf Consumo f. 400. Nach dem
 Wiener Gewicht verstanden f. 401. wird
 bey der Ausfuhr wieder restituiret f. 401.
 solle in drey Jahren aufgehoben wer-
 den f. 402. § In
 stempeln f. 394. § 1. f. 395. § 4
 Waar, Lohn und Sazung f. 324
 Legitima kan durch Donationes nicht geschwächt
 f. 988. § 7. muß von den Coharentibus auch
 ex Testamento geschirret werden f. 985. § 15
 Legitimati per Matrimonium seyn den eheli-
 chen Kindern gleich f. 954. § 2. per edictum
 Principis, werden von den ehelichen Kindern
 ausgeschlossen, bey dem Adel auch von den
 Collateralibus f. 954. § 3. 960. § 2
 Legitimations-Arrhen f. 766. § 4. Matricul
 f. 771. deto verneurt f. 923. Lehen-Rechts-
 Besißer seynd davon befreyt f. 771. §
 Jedoch.
 Lehen (in die) können die adoptirte Kinder nicht
 erben f. 960 § 1
 (zu) verliehen, das Ufer zu Fischament f.
 75. 99. 101
 Verkauf f. 101
 Rechts-Besißer seyn von der Legitima-
 tions-Arrha befreyt f. 771. § Jedoch
 Renovation f. 636. Besißer sollen benen-
 net werden f. 637. § Demnach. In-
 struction und Ordnung solle publicirt wer-
 den f. 672. § 11
 Leinwand Beschau f. 794. § 2 Tar vor Beschau
 f. 795. § 2
 Lehren-Becher-Amtes Bezirk f. 811. § 31. Mauth-
 Vectigal f. 423. Schiffler seyn mit ihren
 eigenen Schiffen frey f. 435. § 5. hat den
 Zillen-Einkauff f. 435. § Erstlich. ist dem
 Schiffamt Zillen zu verabsolgen schuldig f.
 436. § 6
 Licht genießet der Soldat mit dem Hausmann
 f. 737. § 5
 Licitando sollen die Pupilar-Vermögen verkauf-
 fet werden f. 788. § 7
 Licitiret werden jedermann seine Effecten im Ver-
 saß-Amt gegen 1 Xr. vom Gulden f. 534
 § 14
 Linien (von den) die Gebau abführen f. 916
 Lins-Mauth-Vectigal f. 76. 201. Extra Mauth
 Abgabe f. 221
 Linzer wollene Zeug-Manufactur f. 780
 Livergeld ist das Drittel auf die Fuhr zu rech-
 nen f. 841. § Allein
 Livereyen, reich bordirte verboten f. 814
 Lohn-Gutscher sollen den Ministris nicht vorfahren,
 ihre Wagen nicht zu nahe an die Mauer stel-
 len f. 821

M.

Maas in denen Wäldern nicht ab-dnen 639.
 § Weib: en
 Maap,

X r r r r

Alphabetisches Register.

- Maaf, etlicher in Oesterreich Vergleich mit dem
Wiener Muth f. 42. 43
- Mährische Schul-Post an Oesterreich f. 673. § 12
- Majora machet der Wechsel-Richter, si vota sunt
paria f. 897. § 4
- Mängel (Beschwerden über Buchhalteren) f. 639
sollen auf einmahl zur Erleuterung gegeben
werden f. 640. § Allerhöchst
- Manns-Stamm hat Vor-Recht in des Va-
ters ungetheilte Güter f. 984. § 6
ex Foemina hat vor dem weiblichen kein
Vorrecht f. 980. § 7
- Mannszucht f. 869
- Manufactur (wollene Zeug-) zu lins f. 780
- Marchegg Mauth f. 8
- March-Fluß schiffreich machen f. 446
- March-Ordnung (Kaysersl.) f. 738
- Markt in Oesterreich frequentiren die Juden f. 5
Mesenzu Kloster Neuburg f. 159 § Wir
(des Wiener) ausgewiesene Zeit, und
Zahl-Zag f. 822. 891. Wechsel-Brief
Präsentir- und Zahl-Zag f. 891
- Marshallischen Gerichts (Obrist-Hof-) ordinaire
und Executions-Process Ordnung f. 750
- Masch-Kauf auf Bucher f. 943
- Materna Maternis ist ein übler Landes-Brauch
f. 953
- Matrimonium (per) legitimati seynd dem ehe-
lichen Kindern gleich f. 954. § 2
- Maurer Tag-Lohn f. 325. 627. 661
- Maurer-Meister sollen den Gesellen Tag-Lohn-
Zettel geben f. 661
- Mauthen, alle herrschaftliche in Unter-Oester-
reich f. 3
- Mauth-Beamten Amts-Handlung f. 108. §
Decentwegen. sollen frühe und spath,
Sonn- und Feiertage im Amt seyn f. 385.
§ 6. die Parthenen schleunig mit Beschei-
denheit abfertigen f. 385. 808. § 15
- Beschau sollen die Beamte keine in den
Häusern vornehmen f. 386. 808. § 14
es wäre dann Zentner, Nürnberger,
oder Steyrer Waare f. 808. § 14
- Spiegel allein in loco consumptionis be-
schauen f. 729.
- Brücken, Pflaster, und Boden der Stadt
Crems zuerkant f. 223
- Denunciation wegen Verschwörung prä-
scribitur quadriennio f. 488. § 4
nach bezahlter Consumo, bezahlen die in-
ländische Waaren in den Erblanden
die Transito f. 749.
- bezahlen die Fischamenter allein von denen
was sie über Wasser führen f. 228. §
Hierauf.
- freye Waaren seyn der Anzeig und Be-
schau unterworfen f. 201. 231. 386. § 13
f. 809. § 18
- Freiheit bey Hof zu confirmiren f. 517. ad
4. ansonsten aufgehoben f. 520. § Als
befehlen.
- Freiheit der Bettel-Orden so lange sie kei-
ne Güter besitzen f. 372. Bottschaft-
ter und was dazu erforderlich f. 231. 241.
Jesuiten Oesterreichisch. Provinz. f. 200.
Landstände zur Haus-Nothdurfft f. 194.
195. 199. 229. 389. Neustädter f. 526. 527
- Prugg an der Leuta f. 66. Stahren-
berg (Grasen von) f. 230
- Mauth-Gebühr inner dreien Tagen zu bezahlen
f. 108. niemanden zu borgen f. 386. bey
Strafe der Erfegung f. 807. § 11. f. 808.
§ 14
- (Haupt- und Wasser-) Amts-Handlung
f. 805
- Häuser leiden kein Personal-Quartier
f. 734. § 1
- Ordnung 107. § Und. Siehe Mauth-Be-
ctigal.
- Jurisdictionale mit Zuziehung des Cam-
mer-Procuratoris abzuhandeln f. 385. § 3
(Kleider, neue bezahlen die) f. 231. 241
zu lins Extra-Abgabe f. 221
moderirte auf das Pfund Leder f. 749
- Correspondenz Post-frey f. 388 § 20
an der Schlag-Brücken f. 390. § 27
- Ueberreuter Amts-Handlung f. 5
- Bectigalien werden nach Ungebühr gesteigert
f. 190. 194. 196. 385. § 8
- Bectigal und Ordnung bey der Haupt-
Mauth in Wien f. 405
- Agstein f. 7
- Altenburg (Teutsch) f. 224
- Anger f. 8
- Aschag f. 140
- Berg f. 224
- Crems f. 201
- Kloster-Neuburg f. 688
- Corneuburg f. 688
- Dürngrut f. 8
- Ebelsberg f. 9
- Emersdorf f. 9
- Fischament f. 224
- Haimburg f. 224
- Haplach f. 14
- Hapflau (Teutsch) f. 224
- Himberg f. 641
- Hochenau f. 8
- Hoff f. 8
- Hundsheim f. 224
- Kalte Mauth f. 15. 27. 63
- kleine Mauth f. 431
- Lanfelden f. 30. 31
- lehren-Becher-Amt f. 423
- lins f. 201. 76
- Marchegg f. 8
- Mathausen f. 76
- Musdorf f. 43
- Petronel f. 190
- Prellenkirchen f. 224
- Prugg an der Leutha f. 546
- Scharnstein f. 31
- Schwechat f. 90
- Special-Mauth f. 427
- Stein f. 76
- Struden f. 32
- Stück-Mauth f. 426
- Tabor lit. L.
- Trastkirchen f. 104
- Tröfing f. 8
- Wandnicht f. 224
- Mauth,

Alphabetisches Register

- Mauth-Beckthal, Weinberg Salz-Mauth** f. 199
Wien, Kaiserl. Haupt-Mauth f. 201
Wien (zur Stadt) f. 108
am Burg-Thor f. 126. **am Rärntner-Thor**
 f. 126. **am Neuen-Thor** f. 136. **am röh-**
then Thurn f. 121. **am Schotten-Thor**
 f. 133. **am Stuben-Thor** f. 123. **an der**
Schlag-Brücken f. 139. **kathe Mauth**
 f. 434. **Pflaster-Mauth** f. 118. **in:**
Waag-Haus f. 109. **Zwispitz** f. 120
Wilderstorff f. 546
Wbbs f. 76
Mauthen die Geld-Verwechslung verbotnen
 f. 385. § 4. **solten die Ausfahr beob-**
achten f. 559
Mauthen respectiren allein die Hof-Cammer-
Pässe f. 386. § 14
Mauthen solten die Straßen in guten Stand er-
halten f. 194. 195. 199. 229. 792. § Wie
 f. 1004
Mauth-Zettel solten mit der bezahlten Quota un-
terschieden hinaus gegeben werden f.
 807 § 7
Mauth (Zillen von dem Schiff-Amt verkauffte
zahlen die) f. 210 § 28
Mauthen (auf den) jedermann visitiren f. 231
 241
Mauthbahre Waaren in das Amt zu bringen f.
 89. 107
Mauth-Leuthen sich nicht widersetzen . 231 § Als
Medici stehen den armen Kranken bey ohne
Bezählung f. 545. § 1. f. 557 **unapprobire**
solten nicht curiren f. 557. 944. 951
Medicin verkauffen die fratres misericordie
 f. 725
Meer (in das schwarze) solten die Donau-Schiff-
se nicht fahren f. 918. Art. 2
Mehl-Ausschlag-Amt wird eröffnet f. 763. § 12
Ausschlag f. 761. **Inner 3 Tagen zu bezah-**
len f. 763. § 11
solle in Zimentirten Säcken geführt f. 635
 761. § 3. **oder abgemessen werden** f. 762
 § 5
daß zum Backen übernommene soll dem Auf-
schlag-Amt angezeigt werden f. 762. § 8
Ausschlag-Zettel soll der Fuhrmann bey sich
behalten f. 635. **und in das Amt bringen**
 f. 763. § 10
Ausschlag (von dem) seyhd bestreyet, das
Armen-Haus f. 509. § 1. **Klöster, lands-**
Mitglieder, Spitaler f. 763. § 9
Beschauer unbefugte Handlung f. 360. § 6
Beschau-Mehl und Geld f. 361. § 7
von den Beckern eigen geschrotenes f. 361
 § 10
Gruben solten den Wagen-Groschen ge-
meiner Stadt Wien verrechnen f. 360 § 4
wie viel aus dem Getreide erzeiget wird f.
 831. § 11. **Salz und Holz, wie viel zum**
verbacken erforderlich f. 833. § Das.
Brod, wie viel aus einem Centner er-
zeiget wird f. 832. § 12
Messer-Lohn f. 325. **alles aufn Markt zum**
Verkauf gebrachte Getreide durch die Mehl-
Messer abmessen zu lassen f. 362. § Ueber
 Cod. Austr. Pars III.
solten vor erhaltenen Zeichen nicht abmessen
 f. 761. § 1 und 7
Sakung öffentlich anschlagen f. 929. § 2
Mendicanten-Münche berühren kein Geld und
besitzen keine Güter f. 237. § 11. **seynd Mauth-**
frey f. 372
Messen (auf) gestellte Wechsel-Briefe f. 890
haben keine Respect-Läge f. 891. Art. 38
Megen-Ausleihen-Amt unbefugte Handlung
 f. 359
(Rat) bezeichnen zu führen f. 777. § 4
(Land) 22½ machen einen Wiener Muth
 f. 424. § Und
(Markt) zu Kloster-Neuburg f. 159. § Wir
Militar-Executions Grades f. 739. § 12
Verpflegungs-Reglement f. 734
Militar Zeug-Amts-Rechnungs-Formular f. 49
Militare kan keine Privat-Dienste noch Vorben
fordern f. 737. § 8. **weder Wein schen-**
ken noch Fleisch hacken f. 737. § 7. **wie**
ihne das Fischen und Jagen zugelassen
 f. 737. § Ueberst
Militares solten sich nicht selbst Recht schaffen
 f. 739. § 11
Ministerial-Ranco-Deputation f. 465
Ministern solten die lohn-Kutscher nicht vorfah-
ren f. 821
Minorenes die keine Wechsel-seyn, können kei-
nen Wechsel treiben, wohl aber die
Wechsler seyn f. 883. Art. 7
Minuta (a la) Salz-Verkauf f. 868
Mist nicht auf die Gassen werffen, darzu bestell-
te Rarn f. 612
Moderirung der Advocaten-Vermählung f. 754. § 31
Monopolium von Baum-Oehl f. 540
Tabac f. 439. **Tabac-Pfeiffen** f. 441 § 12
Monspits. Siehe Pfand-Amt.
Moratorium, wann und wie es ertheilet wird f.
 893. **bey der Banco-Deputation ist kei-**
nes gültig f. 500
Mord der Kinder lit. R.
Motiven bey Hof einreichen f. 157. § Zum
Müller, verborener Verkauf f. 364
Mund-Portion wird den Ordenthalzen und
Wachren mit 2 Xr. vermehrt f. 739. § 9
Münz-Häuser (in die) das Paganent-Silber zu
lieffern f. 592 § Als
Münz, gering haltige f. 504. **Bayerische** f. 481.
 1002. 812. **Frankösische** 602
Münz-Sachen (in) ohne Vernehmung der Stän-
de nichts publiciren f. 671
der Zeit keine Veränderung machen f. 443
Sorten in Wechsel-Zahlung f. 892
Verwechslung den Münz-Bealiren ver-
boten f. 385. § 4. 808. § 16
Musik in den Wirtsh-Häusern verboten f. 716
Musicanten (unbefugter) sich nicht bedienen
 f. 819. § Als
Must ist in der West schädlich f. 725. § 11
Muster von Getreid und Weizen, wie es zu neh-
men f. 361. § 12
Muth (Wiener) hält 22½ Land-Megen f. 424
 § Und
Mutter, wann sie Ritter-Standes, können ihre
uneheliche Kinder nicht erben f. 960. § 2.
 Krrrrr 2
 967.

Alphabetisches Register.

967. § 2. wohl aber gemeinen Standes nach den ehelichen Kindern f. 960. § 2 und nebst den Geschwistern f. 968
Mutter, adelicher, gebühret aus ihrer unehelicher Kinder Verlassenschaft die Alimenta f. 967. § 2

N.

Nachführer lohn f. 326
Negotiren den Sensalen verboten f. 893
Neubruck, ob davon die Zehenden zu geben seynd f. 672. § 11

Neuburg. Siehe Kloster.
Neuigkeiten in den Commissionen nicht vorzubringen f. 234. auch nicht in den Revisions-Schriften f. 157. § 8
Neustätter Mauth-Freyheit in Hungarn und Oesterreich f. 526. 527. de to Ausschlag f. 527. § Als. freye Wein-Ausfuhr f. 527. § Wie. seynd ihre Waaren anzusagen schuldig f. 627. § 9

Nicolai, Stift f. 818. 820. § 4
Niederlag - Geld der Stadt Erens aberkennt f. 223

wann solches bey der Kayf. Haupt-Mauth zu bezahlen f. 807. § 10
(unerlaubte) der Waaren f. 106. § Weil Ordnung in Wien f. 89

Niederläger a la minuta Verkauf f. 741
Nonnen, vagirende, abzuschaffen f. 789. 875. § 6

Notarien, bey dem Wechsel-Gericht, Verrichtung, Besoldung und Taxen f. 897

Noteln (Grund-Buchs-) verboten f. 691
Nürnberger Waare, die Haus-Beschau zugelassen f. 808. § 14

Nußdorfer Mauth und Ufer-Gefäll f. 43
Steg-Recht f. 44. Wasser-Gebäu f. 487. § Sintem.

O.

Obligo kan kein Bevollmächtigter zu Last des Principalen auf eigenen Mahnen ausstellen f. 889. Art. 29

Obrigkeit (mit Assistenz der) Contrabandirung f. 396. § Gebieten. und Zimentirung vorzunehmen f. 476. § Damit.

Obligkeiten sollen die Land-Gerichten assistiren f. 496. Ihre Unterthanen zu Anseilung des Getreydes nicht zwingen f. 197. § 2 f. 364. 539. 764. 927. § 2

Obst (wildes) in den Wäldern klaben verboten f. 639. § Gebieten

Ochsen-Grieß in Pest-Zeit f. 601. 605. 676
das Kind-Vieh allda erkauffen f. 803

Ochsen-Häute (über die) Mauth- und Ausschlags-Tabellen f. 750

Ochsen-Trieb über die Brücken f. 61. 74
Delern das Unschlicht zu verkauffen f. 554

Oesterreicher, die Grund-Stücke über die Leuda besitzen, zahlen in Hungarn keine Portionen f. 673. § 13

Oesterreichischer (Unter-) lands-Mitglieder Verzeichniß f. 663

Opfer-Geld am Labor abgeschafft f. 60

Ordnung (Bagage-) solle Vollzug geleistet werden f. 737. § Damit

Ordnung (Mauth-) lit. M.

Ordnung (Proceß-) bey D. H. Marschall f. 750

Ordnung (Schützen-) f. 823

Ordonnanzen wird die Portion mit 2 Xr. vermehret f. 739. § 9

Ordre (ohne) sollen die Wechsel-Briefe vor Verfall-Zeit nicht bezahlt werden f. 890

Orientalische Compagnie Institutum f. 947. Privilegien f. 939

Orthe (verdächtige) visitiren f. 153. § Jingleichen.

P.

Pacta familiar. Vide Erbeinigung.
Pagament-Silber f. 6. § 10. f. 592. § Als

Palestinam (in) haben die Kayf. Unterthanen freyen Zutritt f. 921. Art. 13

Papier (Siegel-) Ordnung f. 234
thut der Ballen 10 Rieß f. 415

Paß, allein von der Hof-Cammer expedirte auf den Mauthen zu respectiren f. 526. § Wann

den Zigeunern nicht zu ertheilen f. 100. 102. 154

Eröffnung nach gestillter Pest f. 628
Patenten, auch erfrischte haben zu ihrer Gültig eit 6 Wochen Termin f. 792. 1004. § Ue-

lrigens
Paterna Paternis, ist ein äbler lands-Wauch f. 53

Patronus ist schuldig seine Kirchen zu erbauen f. 877. § 10

Persianisches Commercium in und aus den Kayf. landen über Türcken f. 922. § 19

Personal-Arrest, wann er zugelassen f. 753 § 17 und 19

Personen, verdächtige am Labor anhalten f. 61. 62
Pest f. 604. 628. 673. 685. 693. 717. 720. 729. 740. 742. 799

Anstalten (von den genannten) in gleiche Meinungen f. 685. § Geben

in Hungarn, und desfalls veranstellte Vorkehrungen f. 366. 599. 673

(wider die) Hilfs-Mittel f. 608. 695

(in den) Sachen ist Regierung Iudex cum derogatione f. 729. Regierungs-Handlung bey nachlassender Pest f. 727.

Sessiones f. 716. 732

Unkosten hat das Bürger-Spital vergeschossen f. 759. bezahlt durch den Zins-Kreuzer f. 759

Zelt, Bettler abstellen f. 606. § 7. f. 682
seynd gefährlich f. 373. § Neben. f. 735

1002. auch die Juden f. 800. § 2. Keltler, Beschreibung f. 724. § 10. Ochsen-Grieß f. 601. 605. 676. Bestallung derer Posten f. 605. § 5. f. 677. § 9. Trans-

sito-Waaren f. 800. § 3. Victualien-Einfuhr f. 605. § 3. f. 675. 717. § Als

Wein-lese f. 612. 723

Waffen (vagirende) abschaffen f. 789. 875. § 6
Wand

Alphabetisches Register.

- Pfand** ist niemand *ratione residui* zu extrahiren
schuldig f. 892
(auf) mit hohen Interesse leihen ist verbo-
then f. 532. § Wann
- Pfarr-Hof** leyden kein Personal-Quartier
f. 734. § I
- Pfand-Amt** zu Nutzen der Armen f. 531. 679.
wer bestohlen worden, soll es dem Pfand-
Amt anzeigen f. 534. § 17. werden je-
dermann seine Effecten licitirt gegen
Bezahlung 1 Xr. vom Gulden f. 534. § 14
stehet vor die übernommene Pfänder f.
533. § 4. leihet das völlige Schatzungs-
Quantum f. 679. § Dannenhero. lei-
het auf kein Bett-Gewand f. 532. lei-
det Schaden wegen Uebernehmung ges-
tohlenen Guths f. 534. § 16. Strafe
wegen Verpfändung gestohlenen Guths
f. 504. § 16
- Pfänder** werden jedermann gegen des Amts Zet-
tel abgefolget f. 533. § 6. werden nach ei-
nem Jahr und 6 Wochen verkauft f.
533. § 8 und 10. Kirchner-Waare nach
drey Monaten f. 533. § 9. werden nicht
unter der Schätzung verkauft f. 533. § 8
Ueberschuß verfället nach dreyen Jah-
ren dem Armen-Haus f. 533. § II
- Pferd-Ausfuhr** zu den Feinden verboten, Fran-
zösische Armee leidet darau Mangel
f. 474
- Portion** f. 734. § 2
- Pfaster-Mauth** der Stadt Wien f. 118
- Pfund-Geld** im Wiener Burgfrieden f. 594
die ihre Ehe-Garten zugleich an Gemein-
bringen, zahlen die Helfte f. 595
- Pfund Huf-Eisen** thut 240 Stück f. 411
- Pfund Leder** (auf das) moderirte Mauth f. 749
Mauth-und Aufschlags-Tabelle f. 750
- Pignus Iudiciale** wird durch gerichtliche Sperr
erhalten f. 751. § 2 und 7. wann sie auch
von Seiten des Debitoris verhindert
würde f. 751. § 2 und 19
- Pilgrimen** das Bagiren verboten. Siehe
Zigeuner
- Plancken-Geld**, und bauliche Erhaltung f. 493
§ Auch. neue zu errichten verboten
f. 639. § Gebieten
- Plumbierung**, unschädliche f. 402
- Pönfall**, Einforderung f. 776. § 12. nach bezahl-
ten stehet die Purgirung bevor f. 774
§ Diesem
wird auf actorem & reum verstanden f.
232. Formula rogatus Scripsi erretet
nicht von Pönfall f. 528. § Wie
- Polizy** in Erbarkeit und Manns-Zucht f. 869
- Portionen** (Mund- und Pferd-) f. 734
kan der abwesende Soldat in natura nicht
genüssen f. 737. § Zu. Ordonanzen und
Wachten wird jede Mund-Portion mit
2 Xr. vermehret f. 739. § 9
- Portion**, zahlen die Desterreicher keine, die über
der Leuta in Hungarn Grund-Stücke be-
sizen f. 673. § 13
- Post**, wie sie in Pest-Zeit zu bestellen f. 605. § 5
f. 677. § 9. Mauth-Correspondenz ist
Post-frey f. 388. § 20
- Posthumi** (in Erwartung eines) solle das Erbguth
ungetheilt, und der Witwe in Ver-
waltung bleiben f. 985. § II
- Præscriptio** in Mauth-Verschwörung erfordert
vier Jahr f. 488. § 4
in Vermögen-Steuer Befrenniß 2 Jahr
f. 484. § II
- Centum annorum non obstat clausula, non
obstante quacunque præscriptione* f. 479
in Erbschaften 32. Jahr f. 982. § 2 scha-
det nicht denen legitime impeditis f.
983. § 3
- Præsentatio** wird in eigenen Wechsel-Briefen
nicht erfordert f. 882. Art. 3.
- Privilegia renoviren** f. 485. 516. 662
welche mit Absterben des Landfürsten er-
löschten f. 662
welche nicht renoviret werden f. 485
Schädliche f. 516. § So viel
Sub clausula ruhiger Possels f. 516. ad 3.
solle die Taxe vermündert werden f. 662
der orientalischen Compagnie f. 929
- Probe des Silbers** in Desterreich f. 592. § Als
- Process** siehe Gerichts-Ordnung und Criminal
Lit. G. & C.
- Profosen** (Regierungs-) Tax-Ordnung f. 443
- Protest** der Wechselbriefe f. 885. 886
was bey Führung des Protests, die Notarii
zu beobachten haben f. 885. Art. 12
Versäumter schadet dem Inhaber des
Wechsel-Briefs f. 888. Art. 25. f. 890.
Art. 36
- Protestiren** wider Banco del giro Bezahlung
verboten f. 451. § 2
- Protestirte** Wechsel-Briefe, wenn, und von wem
sie zu bezahlen f. 887
- Proviand-Amt** (Kaysers. Feld-) f. 826
- Proviand-Officianten** mit Victualien zu handeln
verbothen f. 827. § 4
Bey ihrem Absterben wird ihre Verlassen-
schaft von dem Proviand-Amt inventirt,
und licitirt f. 829. § Und
- Provision** (ohne) ist niemand die Wechsel-Gelder
zu remittiren schuldig f. 886. Art. 19
Bey Rück-Wechsel ist der Aussteller doppel-
te Provision zu bezahlen schuldig f.
887. Art. 22 & 23
- Prug** an der Leuta ist Mauth frey f. 66
- Pruger Mauth-Patent** und Vectigal f. 546
solle an das Mauth-Haus angeschlagen
werden f. 551
- Publicirungen** (bey den) sollen die Advocaten
erscheinen f. 231. 384. 775. § 7
- Pulver** Ausfuhr verbothen f. 805. § Als:
f. 917. Art. 1.
- Pupillar-Sachen** (in) mündlicher Bericht nicht
zuzulassen f. 787. § 4
gerichtliche, oder freundschaftliche Inven-
tur zu errichten f. 787. § 5. und den
Verhaben behändigen f. 787. § 3
die Obligationen bey Gericht aufbehalten
f. 787. § 3
das kleine Vermögen in das Ober-Cammer-
Amt ad fructificandum anlegen f. 788
§ II

Alphabetisches Register.

Pupillar-Sachen (in) die Effecten licitando verkaufen f. 788. § 7
Pupillen-Rath-Cammer (Stadt Wien) Reformation f. 787 folle die Parteyen befördern f. 789. § 15
 nicht lang ohne Verhaben lassen f. 788 § 6
 nicht ausser Land verschicken f. 788. § 10
Stands-Veränderung f. 788. § 10
 nach erreichter Bogbarkeit sogleich abfertigen f. 788. § 12
 leidentliche Taxe von ihnen zu nehmen. f. 788. § 13

Q.

Quartier (Hof-) bezahlet Schanzsteuer f. 529. § 3
Jäger in der Leopoldstadt f. 399
(Soldaten) kann nicht vertauschet f. 734.
 § 1. noch mit dem Stand-Quartier Convention getroffen f. 737. § 6. noch von den Quartier-freien Orten etwas erpresset werden f. 734. § 4

R.

Rang und Befoldung derjenigen, die von Kayserl. in Landschaffts-Diensten treten f. 640
Räthe, Kayserl. zahlen keinen Tang-Imposto f. 552. § 1. f. 658
Raub-Schützen f. 463. 638. § Devorab.
Rauber f. 152. 200. § 2
Rauchfang-Kehrer Lohn f. 326
Rebellen in Hungarn f. 461. 502
Rechnung, Ablegung Verhabschafflicher f. 788.
 § 9. schleinige Aufnahm f. 940. § Alleg.
 höchst. haltet die Theilung nicht auf f. 985. § 14
Rechnungsführer, saumigen, wird das Iuramentum Suppletorium nicht zugestanden f. 839. § 19
Recht, sollen sich die Militares nicht eigenmächtig verschaffen f. 739. § 11
Rechten gemäß sollen die Landgerichten verfahren f. 681
Rechtsgelährten (mit Vernehmen der) sollen die unparteyischen Bedinge erkennen f. 515. § Als
Reciprocationis Iure wird wider die Fremden in Concursu erkannt f. 893
Recognoscierung (wann solche zugelassen f. 753. § 20
Recruten (zu einen) geben ist keine Straffe f. 821
Recurs nach Rom wird in Oesterreich nicht zugelassen f. 513
Regierung (N. D.) f. 489
 folle bey Apperturen drey Subjecta vorschlagen f. 490. § 3
Befoldungen von einem in den anderen Stand nicht übertragen f. 489. § 1.
 nicht nach dem Senio sondern nach Meriten zuthellen f. 489. § 4
 ist iudex cum derogatione in Pest-Sachen f. 729. in Wohlfeilheit f. 358.
 § Damit

Regierung (N. D.) folle die Schulen öftters visitiren f. 875. § 3
Anfag zu respectiren f. 233. 536
Handlung bey nachlassender Pest f. 727
Sessiones f. 716. 732
Register (beendigtes) über den Ieder-Ausschlag zu halten f. 395
Rei Vindicatoria actio. Siehe Gelder. f. 814
Reiche Ivereyen verboten f. 814
Reichs-Hof-Räthe seynd der Anfag, und Mauth-Beschau unterworfen f. 809. § 18
Verlassenschaftten (Abfaher-Geld von den) f. 671. von unbeweglichen Gütern f. 671. von anliegenden Capitalien f. 671
Relegatio ad triremes f. 813
Religions-Sachen (in) Schmähschriften verboten f. 798
Repräsentationis Iure erben die Descendentes in infinitum f. 955
Geschwister-Kinder nebst den Geschwistern f. 969. § 2
 nebst den Eltern f. 964. § 6. & 7
 nicht aber die Ascendentes f. 961. noch die Geschwister Kinds-Kinder f. 973
Reservirte Kayserl. Hof-Cassa f. 551. 658. 907
Residui wegen ist niemand sein Pfand zu erradiren schuldig f. 892
Respect-Tage in a usq Wechselbriefen f. 886
 in Wechselfachen, und derselben Würkung f. 885. Art. 13.
 welche Wechselbriefe keine genießen f. 886
 richtige Zahler prävaliren sich nicht f. 885
 Art. 13
Acceptations-Tag wird nicht darzu gezehet f. 886. Art. 16
Restringirung der Judenschafft f. 672. § 8
Retractus Ius. Siehe Einstand.
Revision wann sie zulässig f. 154. § 1
 in Wechsel-Sachen f. 903
 in was Zeit sie anzumelden f. 155. § 2. in Wechselfachen f. 903. § 2. In Banco-Sachen f. 500
 hemmet die Execution nicht f. 158. § 9
 kann der unterliegende Theil das aberkannte quantum ad fructificandum depositiren f. 903. § 3
Commissarien f. 155. § 4
Desertirung f. 157. § 7
Bericht mit 5. Räten besetzen f. 157. § 7
Ordnung f. 154. zu beobachten f. 622. § Wann.
Schriften einreichen f. 155. § Wann und Acten erheben f. 156. § 5. auch gegen Schriften mit Uebergebung völliger Acten f. 156. § 6. darin keine Neuerung vorbringen f. 157. § 8
Sportuln bezahlet der Revisions-Werber und muß Pars Succumbens ersetzen f. 158. § 11
Urtheil befördern f. 157. § 7. in Wechselfachen in einem Monat f. 904. § 4
Werbung Temeraria f. 156. § Da es f. 400. 904
Revisorio (in) können keine neue Befehl gelegt werden f. 622
 Revi-

Alphabetisches Register.

Revisorium ist im Wechsel-Recht die dritte In-
 stanz f. 903
 Reum conventum (wider) wie in Contumacia
 zu sprechen f. 603. absentiam Rei sup-
 pleat praesentia Dei f. 603. § Demnach
 Rindfleisch freyer Verkauf f. 468. 478.
 Rindvieh auf dem Ochsen-Grieß erkauffen f. 803
 an gewöhnlichen Orten schlachten, und
 verkauffen f. 448. § Erste f. 478. §
 Und
 Ritterstand (bey) wird der weibliche Stamm
 in aufsteigender Linie von den Manns-
 Verlassenschaften ausgeschlossen, nicht
 aber von den weiblichen f. 965. § 9
 Robat im Armen-Haus aufgehoben f. 510. § 12
 (Jagd) willig zu verrichten f. 639. § Ge-
 bieten.
 Rogatus Scripsi, errettet nicht vom Pönfall f.
 528. § Wie
 Ross-Ausleiher = Lohn f. 306
 Rutten unter ein Viertel Pfund schwer nicht ver-
 kauffen f. 996

S.

Sackel-Geld, und Sackel-Mehl f. 361. § 7
 Sackel-Tragern zugelassene Arbeit f. 937.
 § 10 & 11
 Saliter Ausfuhr verboten f. 805. § Als
 Saliter-Sieder mögen aller Orten gegen Bezah-
 lung graben, doch daß sie die erzeugte
 Waare in die Kayserl. Aemter einlie-
 fern f. 805. § Als
 Salva Guardia auf alle wollene Zeug-Fabrican-
 ten und Effecten verstanden f. 782.
 861. § 7
 Salvus Conductus, si praeceps veritate nitantur,
 zu verstehen, und wird ex motivo, daß
 der Impetrant in loco asyli seye, nicht
 zugestanden f. 634
 Salz a la minuta Verkauf f. 868
 (Aussere) Verschleiß, und Bezirk f. 866
 dem Wild eingraben verboten f. 639. §
 Gebieten.
 genießet der Soldat mit dem Hausmann
 f. 737 § 5
 Mauth zu Weinberg f. 199
 Patent f. 865
 Steigerung auf limitirte Zeit f. 867
 Einfuhr, verbotene, und gefährliche Hand-
 lung f. 867. § Es. Muß der Herr
 vor seinen Knecht stehen f. 868. unter-
 wegens abzuladen, auch Küffel-Salz
 von Preßburg, und der Orten zurück
 zu führen verboten f. 868
 wie viel zu Verbackung des Mehls erfor-
 derlich f. 833. § Das
 Zillen Einkauf hat das Schiffamt f. 435.
 § 3
 Sanctio Pragmatica in Erbfolg des Durchlauch-
 tigsten Hauses von Oesterreich f. 683
 Sanitäts-Sachen (in) erkennt Regierung cum
 derogatione f. 557. § Als
 Sattler-Arbeit f. 392. Sägung f. 329
 Sägung (Brod und Mehl) lit. K. und M.

Sägung unterschiedlicher Handwerker und
 Künstler Arbeit und Waare f. 290
 unter der Sägung verkauffen ist nicht ver-
 boten f. 358. § Gleichwie
 Eisen f. 537. 855. 878
 Fleisch f. 398
 Holz solle den Sägern gedruckter zugestellet
 werden f. 544. § Auf. Aufschlag ist dar-
 unter begriffen f. 913. § Aldierweilen.
 Leinwand-Beschau f. 795. § 2
 Sauberkeit der Gassen f. 479. 611. 915
 Gemein-Korn zu Abführung des Mist
 f. 612. § Und
 Schaden, den zugefügten, seynd die Aufleg-Mei-
 ster zu ersetzen schuldig f. 936. § 2
 Säumige Land-Gerichten sollen den daraus
 entstehenden ersetzen f. 945
 Schäffler verüben Muthwillen f. 152. 200. § 3
 seynd ohne Abschied nicht in Dienst zu
 nehmen f. 200. § Damit. sollen sich
 des Bettelns enthalten f. 877. § 11
 Schand-Thaten (zu) geben die Länge Anlaß
 f. 870. § Damit
 Schanz-Steuer f. 528. wird von dem Hof-
 Quartier bezahlt f. 529. § 3
 Scharstein Mauth-Bectigal f. 31
 Schatten und Spähne, den Brück-Leuthen auszu-
 theilen f. 58. § Was
 Schätzung, gerichtliche f. 752. § 9
 Schätzung der Contraband-Waare (unparthey-
 ische) in Gegenwart der Partheyen vor-
 zunehmen f. 387. § 16
 nach vorbegeganger Hof-Satz- und Ue-
 berschätzung nicht anzufuchen f. 598
 (unter der) werden die Pfänder nicht ver-
 kauft f. 533. § 8
 Schenk-Stuben sollen die Obrigkeiten anzeigen
 f. 552. § 4. f. 659
 Schieß-Pulver den Türcken nicht zuzuführen
 f. 917. Art. 1
 Schiessen durch Bauern ist verboten f. 639
 § Gebieten
 Schiff. Siehe Zillen.
 Schiff-Amt hat den Einkauf der Salz-Zillen f.
 435. § 3. auch den Vorkauf der Zillen zu
 seiner Nothdurft f. 436. § 6. bekommt
 die nöthige Zillen von dem Lehren-
 Becher-Amt f. 436. § 6
 (Donau) sollen nicht in das schwarze Meer
 fahren f. 918. Art. 2
 Einkauf der Schiff-Leuth f. 435. § 4
 Schiff-Leuthen seynd mit ihren eigenen Schiffen
 des Lehren-Becher-Rechts frey f. 435. § 5
 seynd schuldig zum Ufer zu dienen f. 60
 Schirmung contra Hypothecas tacitas f. 684
 das Edict d. d. 17 Aug. 1695 ist zu verbes-
 sern f. 685. § Immittelst
 ist ein Erb dem andern Theilungs halber
 schuldig f. 985. § 15
 Schlag-Drucken-Gesäll f. 433. Mauth f. 390.
 § 27
 Schleiffer-Lohn f. 330
 Schlittenfahren verboten, an den Freytagen,
 Samstagen und Vigilien, auch Sonn-
 und Feiertagen Vormittag f. 907
 Schloß

Alphabetisches Register.

- Schlosser-Waare, Säzung** f. 331
Schlüssel-Amt (in das) zu Crems, Natural-Abgabe f. 222
Schmäh-Schriften in Religions- und Staats-Sachen verboten f. 798
Schmelzung des Inschlicht, lit. J. Silbers und Goldes f. 591
Schmidt-Arbeit Lohn und Säzung f. 333
Schneider-Lohn f. 337
 seynd schuldig in den Häusern zuzuschneiden f. 340. No. 147
Schnürmacher-Waare Säzung f. 340
Schriften (Haupt-) seynd alle vorläufige Executiones bezulegen f. 776. § 8
Schub, über vorgekommenen Bericht zu erstatten f. 757. § Zum der zur Ruder-Band verdamnten Uebelthäter f. 816
Schub-Knechte Ungehorsam f. 692. 713. 715. 784
Schulden werden vor Bezahlung des Ablösbelds abgezogen f. 595. auch vor Inventurs- und andern Taxen f. 788. § 13 (in Compagnie) haften die Socii in solidum f. 884. Art. 8. (Particular) seyn sie zu tragen nicht schuldig f. 884. Art. 8 (Fidei Commis-) wie sie sollen bezahlet werden f. 820
Post (Mährische) an Oesterreich f. 673. § 12 werden durch Veränderung des Glaubens nicht getilget f. 922. Art. 16
Schulen leiden kein Personal-Quartier f. 734. § 1 folle Regierung öfters visitiren f. 875. § 5
Schützen-Ordnung (Kays.) f. 823
Schwägen in den Kirchen verboten f. 748
Schwechat Mauth-Bectigal f. 90
Kobat zu Schwechater Mauth f. 97. § Doch
 befreyte Orte f. 97
Drugg ist frey, auffer des Viehes f. 66
Strassen-Patent f. 105
 ohne Schwechater Mauth-Schein am Taborn nichts zu passiren f. 105. § Welches. des Marckts Mauth-Freyheit f. 102. 159
Schwein-Ausschlag f. 448. § 3
Schweizer Huter-Lager thut 8 Emer f. 430
Schwendung (Kasten) der Körner f. 836. § 15
Scclaven (erlöste) sollen nicht betteln f. 374. 758 § 4 und 5
Seehafen, Inner-Oesterreichischer f. 932
See-Räuber können Kayserl. Untertbanen nicht zu Scclaven machen f. 922. Art. 17
Seiffen-Ausfuhr verboten f. 188
Seiler-Waare Säzung f. 328
Seiten-Erben können die verzichte Töchter von der Erbschaft nicht ausschließen f. 976 § 4
Senium giebt auf Regierungs-Besoldung kein Vorrecht f. 489. § 4
Sensalen, und ihre Verrihtung f. 893
 sollen nicht negociiren f. 898
 Jüdische seynd die Kayserl. Untertbanen bey den Türcken anzunehmen nicht schuldig f. 921. § 14
Seuche unter dem Viehe f. 631
 Hülfz-Mittel f. 632
Seuche, davon gefallenes Vieh tief eingraben und mit Kalk bestreuen f. 632. 633. § 8
Siegel-Papier Ordnung f. 234
Silber-Bruch und Pagament f. 6. § 10
 in das Münz-Haus zu bringen f. 592 § Als nicht zu verschmelzen f. 591
 den Goldschmieden zur nöthigen Arbeit erlaubt f. 592. § Als
Faden-Silber lit. J. Probe in Oesterreich f. 592. § Als
Sinzendorf, Erb-Land-Fürschneider f. 489
Sippchaften, wie sie sollen erwiesen werden f. 981
 ist dem Arbitrio Iudicis heimgestellt f. 981. § 2
 wie derselben Grad zu zehlen f. 988
Socii in Wechsel-Negotiis, sollen sich nahmbaft machen f. 884. Art. 8
 wie ihnen das Einstand-Recht gebühret f. 985. § 12
 können zu Verkaufung ihres Antheils gezwungen werden f. 985. § 12
Soldaten können in ihrer Abwesenheit die Portiones in natura nicht geniessen f. 737 § 3
 können ihr Quartier nicht vertauschen f. 734. § 1
 mit dem Quartier-Stand keine Conventiones treffen f. 737. § 6
 sollen von den Quartier-freyen Orten nichts erpressen f. 734. § 1
 abgedante nicht in das Land zu lassen f. 757. § Damit
 (zu) die muthwillig starcken Bettler nehmen f. 375. § Schlüsselichen.
 (zu) die Woll-Fabricanten nicht annehmen f. 781. 860. § 4
 (den Stadt-Guardie) zugelassen das Weber-Hand-Werck zu treiben f. 795. § 9
Sonn- und Feyertage sollen die Mauth-Beamte im Amte seyn f. 385. § 6
Spanischer Suecessions-Krieg f. 441
Special-Mauth f. 427
Sperre, auf was sie zuführen f. 751. § 4. f. 899. § Ob nun
 wann sich der Beklagte widersetzet f. 900 § Wodurch
 giebt pignus Iudiciale f. 751. § 2 und 7. auch
 wann der Debitor sie verhindert f. 751 § 2 und 19
Grund-herrliche, und Iura wem sie gebühren f. 858
Spiegel-Fabrica und Monopolium f. 727
 Arbeiter sollen dessentwegen, daß sie feindlicher Nation seynd, nicht abgeschaffet werden f. 728
 ist jedem dabey zu arbeiten ohne Nachtheil f. 728. § 3
 sollen allein in loco Consumtionis beschauet werden f. 729
Spiel-Collecte f. 634. ist auf den Excessum angesehen f. 619. § 1. zwey politischen Stände und würckliche Kayserl. Räthe sind davon befreyet f. 619. § 1.
 mit ungestempelten Karten verboten f. 722 § 7
 hoßes verboten f. 480. 732. 535. Auch
 Spill,

Alphabetisches Register.

Spiel, darzu Gelegenheit geben f. 535. § Stra-
tuiven. im Wasser-Gerichts-District
f. 811. § 32
Grafen-Amt f. 817. dem Obrist-Erb-Cam-
mer-Amt anhängig f. 818. Contra Tur-
ner-Meister f. 906
(liederliches Poffen-) abgestellt f. 946
Spielleute (befugte) sollen von den Herr-
schaften nicht taxiret werden f. 819.
§ Dann
Spinn-Häuser (Abgang der) f. 802. § Ferners
Spitäler (Abgang der) f. 802. § item
seynd von dem Mehl-Ausschlag frey f. 763
§ 9
Spiz-Zettel, wann sie bey der Haupt-Mauth
statt haben f. 807. § 8
Sporer-Waare Sägung f. 343
Sporteln zahlt der Revisions-Werber, und muß
Pars suecumbens ersetzen f. 158. § 11
Sprache, Teutsche und lateinische allein bey Ge-
richten zugelassen f. 468
Spurii. Siehe Unehliche.
Stabelmeister (Obrist-Erb-) Grafen von Ra-
pach f. 491
Staats-Sachen (in) Schmah-Schriften verbo-
ten f. 798
Stadt-Banco, Institutum f. 497
Stadt-Commendant hat allein die Obsicht über
das Fortifications-Wesen f. 525.
§ Wann
Stadt Wien, lit. W.
Stark-Ausschlag f. 999. 1001. ohne Paß nicht zu
verführen f. 1001
Macher sollen ohne Anmelden keinen Wei-
ßen kaufen f. 1000. § 5
Stamm-Güter kommen den Agnatis vor den
Cognatis zu f. 973. § 3
(in die) erben die Adoptati nicht f. 960. § 1
Stand-Veränderung der Pupillen f. 788. § 10
Starenberg (Grafen) Mauth-Freyheit f. 230
Steg-Recht f. 434. 435. § Erstlich. f. 436. §
Und & § So viel
von Schiff und Zillen f. 423. 424. 435.
zu Nußdorf f. 44
ist keine Mauth f. 435. § 3
Haimburger seyn das Steg-Recht zu be-
zahlen schuldig f. 435. § 3.
Steigerung (muthwillige) der Handwerker und
Künstler f. 290
zu Stein und Obbs abzustellen f. 672. § 5
Steinmeg, Haupt-Hütten und ihr Bezirk f. 48
Waaren Sägung f. 343
Stempeln der Karten f. 722
des leders f. 394. § 1. f. 395 § 4
Steuer. Siehe Vermögen.
Steyrer-Guth wird in den Häusern von der
Mauth beschauet f. 808. § 14
Stockthorer-Arbeit f. 344
Stockerauer Colmany Mauth-Vectigal f. 196
Störer in dem Weber-Handwerck f. 795. § 3
Strand-Recht können die Türkische Unterthanen
wider die Kayserl. nicht exerciren f. 921.
Art. 8
Strapler oder Bauholz-Austrager Recht und
Gebühr f. 914. § 11
Strassen sollen die Mauthen in guten Stand er-
Cod. Austr. Pars III.

halten f. 194. 195. 199. 229. 792. 1004
§ Wie
Strassen, in Burgstid solle die Stadt Wien er-
halten f. 108
ungewöhnlicher sich enthalten f. 88. 106
791. 1003
über die Donau-Brücken aus Hungarn
verboten f. 89. 105
Patent, erfrischtes, hat nach sechs Wochen
seine Gültigkeit f. 792. 1004: § Uebris-
gens.
solle der Handgraf manuteniren f. 108.
§ Und
Rauber f. 142. 200. § 2
Stroh ist erlaubt aus inscirten Orthen einzu-
führen f. 718
Schneider-Lohn f. 345
Stückgießer-Waare Sägung f. 326
Mauth f. 426
Studiren (zum) sollen Mittel-lose nicht zugelaf-
sen werden f. 875. § 5
Successio ab intestato. Siehe Erbrecht.
Successions-Krieg f. 444
Sulgen dem Wild zu legen verboten f. 639.
§ Gebieten.
Super Revision ist nicht erlaubt f. 154. § 6
Syndicirung der Advocaten f. 3

T.

Taback-Ausschlag f. 471. 500. 743
Einfuhr verboten f. 441. § 9
Monopolium f. 439. treiben einige Herr-
schaften unbefugt f. 745. § 8
Pfeifen-Monopolium f. 441. § 12. freyer
Verkauf f. 473. § Letztlichen
Verschwärer f. 442. § 14
Transito ist nicht verboten f. 440. § 7
Tabor Brück-Mauth und Ordnung f. 58. 62.
67. 71. 73. 74. 98. 103
Frey-Parthenen f. 61. sollen die Freyheit
nicht mißbrauchen f. 71. 72. 73. 98
Bettel-Orten seynd Mauth-frey f. 104.
§ Als
Eupoldauer Vermög-Vergleich f. 70
Kirchfahrts-Procesionen f. 199
Obrist-Falken-Meister f. 366
Arnts Auf-und Zuschliessung f. 39
Nächlicher Einlaß f. 61
verdächtige Verfohnen f. 61. 62
gewaltige Vorbengehung f. 59
(Opffer-Geld am) abgeschafft f. 60
(am) wird zu Zeit des Eisstoßes das Ufer-
Geld bezahlt f. 104. § Und
(dem) ist das Dutendorfer Ufer unpräju-
dicirlich f. 365
Mauth zahlt das Zehend-Guth f. 72. § 5
Tafeldecker Sägung f. 345
Tage Lohn der Maurer, Zimmerleute und Tag-
werker f. 325. 357. 627. 661. Mei-
ster sollen den Gefellen Zettel geben f. 661
Tag-Sägungen (bey clausulirten) so gleich in con-
tumaciam zu sprechen f. 754. 625. 27
(Verhör- und Commissions-) wann sie zu-
zulassen f. 753. § 22
(Zeugs-Verhör) nicht fruchtloß vorbe-
hen

Alphabetisches Register.

- heit zu lassen f. 775. §. 6. fruchtlose
sollen die Commissarien bey Straffe an-
zeigen f. 775. §. 6
- Zandler** sollen kein Faden - Silber kauffen f. 591
§ **Jinglichen**
- Zang - Imposto** in die reservirte Hof-Cassa f. 551
658. 907. kan mit den Musicanten
nicht bedungen werden f. 909. §
Schließlich
(über) erkennet Regierung, und Cammer
f. 554. 660
- Uebergeher** den Eintritt nicht zu verweh-
ren f. 908. § **Ferner**
unbefugte zu halten wird bestraft f. 553.
554. 660. 908. der es in seinem Zimmer
zulasset, hafftet vor Imposto, und Stra-
fe f. 908. § **Als**
geben Anlaß zu Schand-Thaten f. 870.
§ **Damit**
- Zafchner - Waare** Sazung f. 345
- Zag - Gefäll** (dem) wird zu Schaden gehan-
delt f. 487. §. **Sintemahl**
- Zare, Apotheker** f. 142. niemand darüber be-
schweren f. 142. 143
vor Austragung der Baden vom Was-
ser f. 913. § 6
- Extracte** (specificirte) seynd die Grund-
Bücher zu geben schuldig f. 595
wegen angewiesener Besoldung hat die Hof-
Cammer keine zu nehmen f. 493. § **An-**
zuzeigen.
- Inventurs** und andere seynd nach Abzug
der Schulden zu nehmen f. 788. § 13
soll bey Renovirung der Privilegien gemin-
dert werden f. 662
- Regierungs - Provofen** f. 443
von den Pupillen leidentlich zu nehmen
f. 788. § 13
- der Regierung Zeugen - Commissarien f.
657
unbefugte abstellen f. 493
Wechsel - Notarien f. 897
vor Weiber Certiorirung f. 617. § **Damit**
Zimentirungs f. 383. 477
- Territorio**, im fremden, Zigeuner und Raub-Ge-
sind zu ergreifen f. 944
- Testamentarii Cohæredes** seynd einander (es wä-
re denn legitima) zu schirmen nicht
schuldig f. 985. § 15
- Testament** (unterschobenes) Caroli II. f. 445. §
Nachdem
- Testamenten** (in den) die unverständliche Wor-
te zu meiden f. 623
- Teich** (Fisch) wie die Fructus zu theilen f. 682
§ **Erkennen.**
- Teutsche Sprache** bey Gerichten zu gebrauchen.
f. 468
- Theil - libell** wie solches zu errichten f. 984. § 2
- Theilung** (in Erbschafts-) sollen die Güter nach
jedes Orts Gebrauch, und die Fahrnis-
sen nach Schätzung angeschlagen wer-
den f. 984. § 3. niemand ist schuldig al-
lein Güter, oder Fahrniß zu nehmen
f. 984. § 4
- Theilung** (in Erbschafts-) Säumige solle die
Obrigkeit suppliren f. 984. § 9
wird durch geweigerte Conferirung nicht
aufgehalten f. 987. § 6
auch nicht durch rückstellige Rechnung f.
985. § 14
wie die beschehene zu erweisen f. 986. § 14
ist ein Erbe den andern zu schirmen schul-
dig f. 985. § 15. nicht aber die Erben
ex Testamento f. 985. § 15.
der väterlichen Erbschaft verrichtet die
ältere Linie f. 983. § 1. und die jün-
gere wählet f. 984. § 7
über Collateral - Erbschaften sollen sich die
Erben vergleichen, oder richterliche
Assistenz suchen, und alsdann darüber
loösen f. 985. § 10
(über gefährliche) können sich die Socii be-
klagen f. 986. § 16
ungleiche, in was Zeit um Cassirung kan
angeruffen werden f. 986. § 17
- Thunisches** (Graf) Fidei-Commis f. 455
- Tischer - Waare** Sazung f. 347
- Todesfall** der Fremden soll der Obrigkeit des
Verstorbenen kund gemacht werden
f. 983. § 4
- Töchter**, verzichte. Lit. **U**
- Tzdium vitz** aus Kleinmuth f. 801. 802. §
Unterdesjen.
- Tragerlohn** f. 352. 803. gebührende Arbeit f.
937. §. 12
- Transito - Mauth** bezahlen die inländischen Waa-
ren nach einmahl bezahlter Consu-
mo, wann sie von einem Erblande in
das andere gehen f. 749
Waaren, wie es damit in Pest - Zeit zu hal-
ten f. 800. § 3
- Trastkirchen Klee - Mauth** f. 194. dem Landes-
Fürsten zu verrechnen f. 195. § **Sol-**
chem
- Trinkgeld** am Donau - Ufer f. 229. 778
- Tulner Ufer - Ordnung**, und Zare f. 161
- Türcke** kan kein Kayserl. Untertthan werden, er
muß sich dann vorhero vor dem Consul
stellen f. 922. Art. 16. Türcke werden,
befreyet nicht von Schulden zu bezahlen
f. 922. Art. 16
- Türcken - Gefahr** (wegen) ewiger Glockenstreich,
und Gebet f. 870
Einfall (nach dem) ärgerliches Leben in
Oesterreich f. 232
(mit den) Commerciën - Tractat f. 916
können den Kayserl. Untertthanen keine Jü-
dische Sensalen aufdringen f. 921. Art.
14. Sollen wider die Kayserl. kein
Strand - Recht exerciren f. 921. Art. 8
keine Waffen, noch Schieß - Pulver zuzu-
führen f. 917. Art. 1.
- Türckey** (über die) Persianisches commercium
f. 922. Art. 19
- Türkische See - Räuber** können Kayserl. Unter-
thanen nicht zu Sclaven machen f. 922.
Art. 17
Türkische

Alphabetisches Register.

Zürchische Untertanen bezahlen den verwürckten
Contraband mit doppelter Mauth f. 918.
 Art. 3.

II.

Valuta, wegen nicht empfangener, wie sich ein
 Wechsel-Aussteller regrefiren könne f.
 891. hat zwischen Aussteller und Inha-
 ber des Wechsel-Briefs Exceptio statt
 f. 884. S. Dieser. nicht aber zwischen
 Acceptanten f. 884. Art. 9

Vaß. Siehe Faß.

Väterlichen Gütern (in den unzertheiligen) hat
 der Manns-Stamm das Vorrecht f.
 984. § 6

(in den) Erbschaften, solle die ältere Linie
 theilen f. 983. § 1. und die jüngere wäh-
 len f. 984. § 7

Erbschaft (von der) seyn die Töchter Rit-
 ter- und Herren-Standes durch auf- und
 absteigende Manns-Linien ausgeschlos-
 sen f. 974. § 1. unehliche Kinder können
 ihre Väter nicht erben f. 950. § 2

Ueberfuhr über die Donau bey dem Altheimi-
 schen Garten verboten f. 810. § 27

Ueberlebender arme Ehegatte hat aus des Ver-
 storbenen Verlassenschaft portionem
 pro alimentis f. 981. § 4

Ueberreuter (Mauth) Amts-Handlung f. 5. ver-
 dächtiger Umgang, Pflicht, Subordina-
 tion f. 7. § 12

seyn zu unbilligen Exactionen geneigt f.
 672. § 3

sollen Contraband mit Assistenz der Obrig-
 keit einbringen f. 396. S. gebieten,
 nicht eigenmächtig in die Häuser ein-
 greiffen f. 559. sollen die Jahr-Märck-
 te besuchen f. 5

Ueberschätzung, gerichtliche f. 752. § 10. Be-
 schwerden f. 752. § 10

Ueberschuß von den Pfändern ist nach dreyen
 Jahren dem Armen-Haus verfallen
 f. 533. § 11

Vectigalien (Mauth) werden nach Belieben ge-
 steigert f. 190. 194. 196

Vectigal (Prugger) soll an das Mauth-Haus
 angeschlagen werden f. 551

Vectigalien. Siehe Mauth.

**Venediger Wechsel-Brief Acceptation, und Ver-
 fall-Zag** f. 887

Verboth (gerichtlicher) f. 536. wird in Banco
 auf Compas Schreiben angenommen
 f. 467. § 7

wegen Contraband nicht zu relaxiren f. 538
 S. So. f. 856. § Solchemnach f.

Verdächtige Persohnen am Tabor anzuhalten
 f. 61. 62

Verhör (zum) der Delinquenten einen Rechts-
 Verständigen zuzuziehen f. 575. § Als

Verjährung. Siehe Præscriptio.

Verlaß erheben f. 373

Verlassenschaft. Siehe Erben.

wird in Abgang der näheren Freunde den
 den remotioribus eingehändigt, gegen

Cod. Austr. Pars III.

Sicherheit pro massa, & fructibus auf
 32. Jahr, nach erstreckten 32. Jahren
 aber ohne Caution f. 983. § 3

Verlassenschaft, wie sie erblos wird f. 982
 seynd die Iura und Schulden davon zu be-
 zahlen f. 982. § 3

(Erblose) wem sie zufällt f. 982 § 2. der
 Untertanen ihren Herrschaften f. 982.
 § 2. die Grundstücke den Grund-Herren
 f. 982. § 2. ordinario aber dem Fisco
 f. 982. § 2

der Fremden, der Obrigkeit getreulich an-
 zugeigen, und zu beschwören f. 983. § 4
 Erblose bis 20. fl. nach Jahr und Tag
 ad pias causas zu verwenden, stärkere
 aber fället nach 32. Jahren dem Fisco
 anheim f. 983. § 4

Spuriorum ex damnato coitu dem Fisco
 verfallen f. 971. § 6

unvergriffene bleibet erblos f. 982. § 1 soll
 inventirt, und durch Curatores verwal-
 tet werden f. 982. § 2. leidet in tem-
 pore legali keine Execution f. 982 § 1
 nimmt die Obrigkeit nach Jahr und Tag
 in seine Verwahrung f. 982. § 2

pro parte renuntiaa fällt den Miterben
 zu f. 983. § 5

eines Proviand-Officers soll das Feld Pro-
 viant-Amt inventiren, und licitando
 verkauffen f. 829. § Und

(aus des verstorbenen Ehegattens) gebüh-
 ret dem überlebenden Armen Theil cer-
 ta pars pro alimentis f. 981. § 4.

Theilung Lit. I.

Vermögen-Steuer f. 481. 521. 651

Urgirung f. 437. 485. 663

zahlet Interesse Morz f. 484. § 10

wird von den Dienst-Bothen gefordert
 f. 482. § 5

der Debitor solle den Creditorem in Be-
 zahlung der Vermögen-Steuer nicht
 überragen f. 654

Denunciation in Vermögensteuer. Sacheit
 wird in 2 Jahren präscribiret f. 484 § 11

Cameral- und Landschafft-Capitalien zah-
 len keine Vermögen-Steuer f. 482. § 4

Verordnungen, an wem sie zu erequiren f. 1006

Verpflegungs-Reglement bey dem Militari
 f. 734

Verfaß-Amt. Siehe Pfand-Amt.

Verschwörung im Satz Wesen muß der Herr
 vor seinen Knecht stehen f. 868

Verwiesenen (Land-) ist das Kayserl. Hof-Lager
 nahmentlich zu verweisen f. 999

Verzeichniß aller N. D. lands-Mitglieder f.
 663

Verzicht der Weiber bey der Kayserl. Hof-Cam-
 mer f. 49

Verzichte Güter, wann sie auf den Weibsstamm
 fallen, kommen die weiblichen Erben
 als Regredienten zur Theilung f. 980.

§ 9
Töchter, wann sie in die Alt-Väterliche Gü-
 ter Erben wollen, seynd schuldig zu con-
 feriren f. 980. § 8

Verzicht
 § § § § § 2

Alphabetisches Register.

- Verzicht** Töchter erben in die Güter mütterlichen Stammes f. 976. § 3
 wer sie von Erbschaft ausschließt, muß ihnen Unterhaltung, Dotem, und Ausstattung geben f. 976. § 2
 werden durch die Seiten-Erben von Erbschaft nicht ausgeschlossen f. 976 § 4
Ufer, verbotene f. 88. 106. 791
Geld ist niemand befreyet f. 69. 70. 72
Freiheit der Gemeine zu Aspern f. 230
Closter-Neuburger, und **Dutendorfer** dem Labor unpräjudicirlich f. 159. 365
 zu Fischament zu Lehen f. 75. 99. 101
 zu Nußdorf f. 43
Mauth wird zu Zeit des Eisstösses am Labor bezahlet f. 104. § Und
 (zum) seynd die Schifflente zu dienen schuldig f. 60
 an der Donau erlaubtes Trinctgeld f. 778
Ordnung zu Tula f. 161
Vicedom soll die Unterthanen übergeben f. 672 § 2
Victualien, freye Zufuhr zur Armee f. 821
 (mit) zu handeln den Proviants-Officieren verbotzen f. 827. § 4
Umlauf verbotzen f. 997
Widmirung der Instrumenten f. 455
Wieh-Mauth muß Prugg zur Schwechat bezahlen f. 66
Seuche Lit. S.
Vorkauf verbotzen f. 443
 zu eigenen Gebrauch, zahlet keinen neuen Aufschlag f. 447. § Solchemnach.
Wigilien (in den) der Fest-Läge, das Schlittenfahren verbotzen f. 907
Windicirt können die auf Wechsel gegebene Gelder werden, wann sie noch in Natura verhanden f. 893. Art. 47
Wisierschneider, unerlaubter Einkauf des Faden-Silbers f. 591. § Ingleichen
Wisiatret wird jedermann auf den Mauth Stationen f. 231. 241
Verdächtige Orte f. 153. § Ingleichen
 Personen f. 530
Uneheliche Kinder können ihre Väter nicht erben f. 960. § 2. f. 967. § 2
 noch ihre adelichen Mütter f. 960. 968. § 2
 wohl aber die unadelichen f. 962. § 2. f. 968. § 2
ex Adulterio et damnato coitu seynd active, et passive Erbschafts unfähig f. 960. 968. § 2
 gebühren die Alimenta f. 960. § 2
Geschwister von der Mutter erben einander, nicht aber vom Vater f. 971. § 6
Kinder. Siehe Legitimati, Erben, Kinder
Ungelbs-Gesall wird zu Schaden gehandelt f. 487 § Sintemahl
 soll nach der Beschreibung eingebracht werden f. 930
Ordnung gemäß sich halten f. 68
Unschlicht. Siehe Inpflicht.
Unterthanen, fremde, ohne Abschied nicht annehmen f. 994
Unterthanen (den) Schußgewehr nicht verstaten f. 153. § Wir
 (Herrschaften sollen ihre) zum Hand-Grasfen-Amt stellen f. 449. § 7
 ob sie in den Dörffern können Handwercke treiben f. 519. § So viel.
 ob sie fremder Herrschaft müssen gestellet werden f. 672. § 11
Unzüchtige Bilder zu verfertigen, und zu verkauffen verbotzen f. 790
Vogtbarkeit (nach erreichter) die Pupillen so gleich abzufertigen f. 788. § 12
Woltra (Grasen von) Erbsalcken-Meister f. 496
Vollmacht (ohne der Principalen) können die Bediente nichts entlehnen f. 889
Vorkauff am Gen, den Müllern und Beckern verbotzen f. 364
 der Fässer verbotzen f. 1005
Vormünder den Pupillen zeitlich zu bestellen f. 788. § 6
Vorschneider (Erb-Land-) Graf von Singendorf f. 489
Vorspann, wie viel auf ein Regiment passlich (erzwungene) wie hoch sie zu ersetzen f. 738 § Ferners
Vorsteher kan durch Contract aus seinem Amt keinen Nutzen ziehen f. 625
Urphed-Brecher Straffe f. 814. 816. § So
Urthel (Criminal-) soll in Gegenwart des Landgerichts-Herrn, von sechs Rechts-Gelehrten, geschöpft werden f. 516. § Als
 (Revisions-) Beförderung f. 157. § 7 in
 Wechsel-Sachen f. 904. § 4
Ufo (a) was es in Wechsel-Sachen bedeute f. 886
- ### W.
- Waaren**, mauthbare auf die Mauth bringen f. 89
 in das Wag-Haus f. 107
 heimliche Ein-und Ausfuhr f. 89
 verbotzene Ablegung f. 107. § Welcher
 Ausladung auf der Donau f. 6. § 7
 Ueberfuhr an der Donau f. 6. § 9
 mit Abladung derselben sollen die Partheyen nicht auf den andern Tag verschoben werden f. 938 § 14
 der Infection unterworfen f. 600. § 7. f. 718
 von gerichtlich taxirten ist kein weiterer Zahlungs-Abbruch zu leiden f. 358 § Gleichwie
Sagung. Lit. S.
Wachs, (vom) Illuminations-Aufschlag f. 240
Wachten in Einziehung der Bettler nicht verhindern f. 758. § Massen. f. 876. § Zum
 wird die Mund-Portion mit 2 Xr vermehrt f. 739 § 9
Wage, öffentliche, zu Abwegung des Brodts f. 929. § 3. f. 935. § 3
 in der Inpflicht-Schmelz errichtete f. 555
Wagen.

Alphabetisches Register.

- Wagen-Geld** gebühret den Aufleg-Meistern f. 938. § 13. Wagen-Geld zu Crems f. 222
- Groschen** auf der Mehl-Gruben, ist der Stadt Wien zu verrechnen f. 360. § 4 (leere Bauren-) sollen aus der Stadt zum Stuben und Schotten-Thore hinaus fahren f. 952 (mit den) die Gassen nicht verlegen f. 816 (Lohn) sollen die Gutscher nicht nahe an die Mauren stellen f. 821
- Waisen** versorgen f. 715
- Wäldern** (in den) die junge Maß nicht verderben, noch wildes Obst klaben f. 639. § Gebieten
- Wasser-Gebäu** (zum) Holz-Ausschlag f. 543. § Wie Gebäu zu Nußdorf f. 487. § Sindemahlen, Ausschlag ist abgestellt f. 672. § 6 Gerichts-Bezirk, Ordnung und Recht f. 39. Ius aggratiandi verbotenes Spielen f. 811. § 32 Knechts Amts-Handlung f. 389. 811. § 30 Mauth zu Fischament, Haimburg, Teutsch-Altensburg f. 224 oder Boden-Recht f. 435. 437. § 8
- Weber-Meister**, Schuß-Patent f. 792. Lein, Masselan, Parchet, und Zeug-Weber, ist eine Zech f. 794. § 1. seyn befugt Loden, Mischling, und Bauer-Luch zu machen, und a la Minuta zu verkauffen f. 794. § 1. Stadt-Guardia Soldaten können das Weber-Handwerk treiben f. 795. § 9. unbefugte Störerey f. 795. § 3
- Wechsel-Aussteller**, wie sie sich wegen nicht empfangener Valuta regressiren mögen f. 891. zwischen Aussteller und Inhaber der Wechsel-Briefe hat Exceptio non numerata pecuniaz statt f. 884. § Dieses.
- Wechsel-Brief** (Absäumung am dritten Orte zahlbarer) f. 890 (auf) Abschlags-Zahlung f. 888 (Acceptant eines förmlichen) soll datiren und unterschreiben f. 885. Art. 10. muß ihn bezahlen f. 883. Art. 5. auch ohne empfangener Valuta f. 884. Art. 9. leere Buchstaben werden in acceptirten Wechsel-Briefen nicht attendiret f. 885. Art. 10. Acceptant per honor di lettera f. 888. Ist einem andern zu weichen nicht schuldig f. 889. Acceptation und Prodest f. 885. 886. der Venediger Briefe f. 887
- Acceptations-Lag** wird nicht zu den Respect-Lagen gezehlet f. 886. Art. 16 acceptiren zur Last des Dritten, kan niemand ohne Vollmacht f. 889. welche Wechsel-Briefe man zu acceptiren nicht schuldig f. 882. § 4
- Negotianten**, die unförmliche Wechsel-Briefe acceptiren, seynd in foro cambiali zu belangen f. 999
- Acceptiren** haben eigene Wechsel-Briefe nicht nöthig f. 882. Art. 3 (ein förmlicher) was er sey f. 881. Art. 2 was dazu erforderlich f. 882. Aussteller stehen unter Wechsel-Gerichts Jurisdiction f. 883. Art. 6. hat Vorrecht in Concursu f. 892
- Wechsel-Indosirer**, wie sie davor haften f. 888
- Indosiren** in Bianco verboten f. 890. ohne Indosirung, wie sie zu bezahlen f. 890
- a medio mense**, wie sie zu bezahlen f. 886
- auf Messen** f. 890. haben keine Respect-Lage f. 891. Art. 38
- ohne Ordre** sollen vor Verfall der Zeit nicht bezahlt werden f. 890
- Protestation** f. 885. 886
- Präsentation** noch Protestation haben eigene nicht nöthig f. 886
- Welche keine Respect-Lage** genießen f. 886
- Acceptations-Lag** wird nicht zu den Respect-Lagen gezehlet f. 886. Art. 16 (trockene) wann sie das Beneficium cambiale genießen f. 894. Art. 54
- Venediger Acceptation-und Verfall-Zeit** f. 887
- nach Verfall-Zeit** eingelauffene, wie sie zu bezahlen f. 886
- verjährte** und verlohrene f. 889
- unförmliche** f. 894. Negotianten, die unförmliche Wechsel-Briefe acceptiren, seyn in foro Cambiali zu belangen f. 999
- a ulo** f. 886
- auf die Wiener Jahr-Märkte** Präsentir-und Zahl-Lage f. 891
- zahlbar** an, oder aus einem dritten Ort f. 886
- Wechsel** (auf) gegebene Gelder, wann sie in natura vorhanden, können vindiciret werden f. 893. Art. 47
- Wechsel-Gelder** ist niemand ohne Provision zu remittiren schuldig f. 886. Art. 19
- Wechsel-Gericht** und Ordnung f. 881
- erster Instanz** und dessen Bestellung f. 895
- anderter Instanz** oder Appellation f. 902
- dritter Instanz** oder Revisorium f. 903
- Revision**, wann sie zulässig f. 903. inner acht Tagen anzumelden f. 903. § 2. Revisions-Urtheil in einem Monat zu sprechen f. 904. § 4
- Compensatio** f. 892
- Interesse** moræ ist 6 pro Cento f. 887. Art. 23
- Münz-Sorten** f. 892
- Negotianten**, Minorenes, haften vor ihr obligo, nicht aber Minorenes die keine Negotianten seynd f. 883. Art. 7. auch den Weibern, die Wechsel-Negotia treiben, kommt exceptio S. C. Velei. nicht zu statten f. 883. Art. 7
- Respect-Lage** und derselben Wirkung f. 885. richtige Zahler prävaliren sich derselben nicht f. 885. Art. 13. a ulo f. 886. Acceptations-Lag wird nicht zu denen Respect-Lagen gerechnet f. 886. Art. 16 (Nuck.) über mehrere Plas f. 887. ist der Aussteller doppelte Provision davon zu bezahlen schuldig f. 887. Art. 22 & 23

Alphabetisches Register.

- Wechsel-Socii** sollen sich nahmbhaft machen f. 884
Art. 8
- Zahlung** von wem und wann sie einzufordern ist f. 888
- Weg und Steg** sollen die Mauthen erhalten f. 194. 195. § **Solchen.** f. 199. 229. § **Hierauf.**
- Reparation** zu Hainburg f. 392
- Weiber-Certiorirungs-Ordnung** f. 616. **Lage** auf dem Lande f. 617. § **Damit**
- Verzicht** bey der Kayf. Hof-Cammer f. 49
(Zigeuner) wie sie zu bestrafen f. 997. § **Ferners**
- Weiblicher Stamm** Herren-und Ritter-Sandes wird in auf-und absteigender Linie von Mannes-Erbchaft ausgeschlossen, nicht aber von weibl. f. 965. § 9. auch nicht von Masculo ex foemina f. 980. § 7 hat das Ius regrediendi ad haereditatem f. 980 § 9
- Wein** (auf Ausländer) Illuminations-Aufschlag f. 359. Hungarisch. Bau-Guth ist dessen befreyet f. 542. auf Erb-und Heuraths-Guth verstanden f. 543. § 1 und werden 15 Eimer Hungar. auf ein Viertel Weingarten passiret f. 543. § 4. freye Orthe und Bau-Guth zahlen niemahls den Aufschlag f. 931. Einfuhr nach Wien f. 487. auf freye Pässe eingeführte, zahlen den Aufschlag f. 488. § 4. auch die Weinhändler von den frey eingeführten ausländern Weinen f. 931
- Ausfuhr** ist den D. D. Land-Ständen frey erlaubt f. 389. auch den Neustädtern f. 527. § **Wie**
- Weingartens, Bau-Lohn** f. 396. 519. höhern zu geben oder nehmen verbotthen f. 396. 397. § **Da.** auch vor das Gruben f. 519. § **Wann.**
- Wein-Kauf** auf Bucher verbotthen f. 943
- Wein-Körner-Del-Fabrica** f. 593. 634. Aufschlag f. 593. § **Als.** die Treffer dem Fabricanten um billigen Preis zu überlassen f. 634. § **Als**
- Wein-Lese** in Pest-Zeit f. 612. 723.
- Wein-Schanck** dem Militari nicht erlaubt f. 737 § 7 wohl aber den Zeug-Amts-Bedienten in den Bestungen f. 737. § 7
- Weiß-Gerber-Lohn** f. 356. sollen keine verdächtige Wild-Häute arbeiten f. 639. § **Gebieten**
- Waare,** zahlt den Leder-Aufschlag mit 5 pro Cento f. 401
- Weisung** erheben f. 238
- Weissen-Bier** zu brauen verbotthen f. 951
- Muster,** wie es zu nehmen f. 361. § 12 zu kaufen, den Stärck-und Haar-Pudern-Machern ohne Anmelde-Zettel nicht erlaubt f. 1000. § 5
- Werber,** falsche zu beobachten f. 102
- Wermuth-Wein** ist in Pest-Zeit schädlich f. 725. § 11
- Wieder-Lag** müssen auch die haeredes Testamentarii conferiren f. 986. § 2
- Wien, (der Stadt)** Beleuchtung f. 239
- Wienerische Haupt-Mauth-Vectigal** und Ordnung f. 201. 405. **Klein- und Gemein-Gefäll** f. 25
- Wienerische Markt-Zeit** und Zahl-Tage f. 822. 891
- Muth** in Vergleich fremder Maaß f. 42 43. 424. § **Und** wird. f. 89
- Niederlags-Ordnung** f. 89
- Oeler** sollen weder Unschlicht noch Seiffen auf das Land verkauffen f. 555. § **Wey** nebens.
- Stadt-Banco,** lit. B.
- Stadt-Obrister** hat auf dem Glacis keine Grund-Herrlichkeit f. 525
- Grundbuch,** gebühret das Ablös-oder Pfund-Geld f. 594. begiebt sich des Erb-Pfund-Gelds f. 594. Grund-Bücher im Burgfrieden seynd schuldig sich dem Wienerischen gleich zu halten, und gebühret ihnen kein Erb-Pfund-Geld f. 595
- Mauth,** lit. M.
- Pupillen Rath** = Cammer Reformation f. 787
- Wild** (dem) Salz eingraben verbotthen f. 639. § **Gebieten.**
- Wild-Häute** (verdächtige) arbeiten verbotthen f. 639. § **Gebieten?**
- Wild-Schützen** f. 463. 637. und Helfer f. 638. § **Bevorab.** f. 1003
- Witwe** hat ihr Erbtheil vor dem Theiler zu nehmen f. 984. § 8. hat die Verwaltung der Verlassenschaft in Erwartung eines Pflhumi f. 985. § 11
- Wohlfelkeits-Sachen** (in) ist Regierung und Stadt-Rath Iudex cum derogatione f. 358. § **Damit**
- Wolckersdorffische Familie** ist erloschen f. 487
- Wollenen Waare** im Lande fabriciren verbotthen f. 781. 860. § 2
- Wollen-Zeug-Manufactur** zu Ling f. 780. soll gute Waare um billigen Preis verschaffen f. 860. hat das Einstand-Recht auf die Wolle gegen die Fremden f. 781. 860. § 2. hat in concursu kein Vorrecht, f. 782. 861. § 6. Fabrica Waare entfremden ist furtum qualificatum f. 781. 860. § 3. Fabricanten können nicht zu Soldaten angenommen werden f. 781. 860. § 4. Kaufleuthe seynd gehalten eine gewisse Zahl wollener Zeuge zu übernehmen f. 782. 861 § 5
- Wollener Zeuge** (Einfuhr fremder) verbotthen f. 780. 783. 859
- Wucher** mit Getreid, lit. G.
- Z.
- Y** bbs (zu) Mauth-Vectigal f. 76 ist die freye Steigerung abzustellen f. 672. § 5
- 3.
- Z**ahlungs-Mittel (alle) im ersten Anbringen nahmbhaft zu machen f. 776 § 6
- Zaune,

Alphabetisches Register.

- Zäune, neue zu errichten verboten f. 630. § Gebieten.
- Zehend vom Kalck f. 776. zu Bedürfniß der Hof-Gebäude, ist von denen Kalck-Gruben aller vorräthiger Kalck abzugeben, und folglich von dem gebührenden Zehend abzurechnen f. 777. § 1 und Berg-Recht f. 492. 615. in rechter Maaß zu nehmen f. 493 § 4 und 5. nach Abzug des Berg-Rechts f. 493. § 3. Zeit der Abführung f. 493. § 2. unzulässige Erpressung f. 492. § Beynebems. f. 615. steht in des Holdens Willkühr, in Geld oder Natura zu geben f. 492. 493 615. § 1 pactirter Zustand inhæret fundo f. 556. soll bey dem Grund-Buch alljährlich vorgemerckt werden f. 557. § Als. ob von einem Neubruch zu geben sey f. 672. § 11
- Guth zahlt Brück-Mauth f. 72 § 5
- Zeug-Amtes (Military-) Rechnungs-Formul f. 49 Bediente können in den Bestungen Wein schenken f. 731. § 7
- Zeugen (unerforderte) nicht zu verhören f. 381
- Zeugen-Verhörs Tag-Sagungen, rückstellig, den Commissarien erinnern f. 381. 62
- Ziegel-Sagung f. 786
- Ziegel-Decker-Lohn f. 357
- Zigeuner und vagirendes Gesindel f. 200. 374. 474. 495. 530. 618. 758. § 4 und 5. f. 875 § 6. f. 877. § 9. f. 789. 933. 1002. ausrotten f. 996. Strafe der Zigeuner und ihrer Gefellen f. 496. § 7. wegen ihrer Vanisirung sollen auf den Land-Strafsen Tafeln aufgerichtet werden f. 997. § Endlich. sind Vogel-frey f. 100. 101 152. sind in grosser Menge aus Nachlässigkeit der Land-Gerichten f. 946. § So. dessentwegen zu visitiren f. 613. sie gesammter Hand ausrotten f. 49. § Wann. bey Verliehrung des Land-Gerichts f. 619. auch im fremden Territorio ergreifen f. 944. Grund-Herren sollen Assistenz thun f. 102. übermacht der Zigeuner an Regierung zu berichten f. 496. § 8. Begnadigung f. 153. § Wann f. 904
- Zigeuner, unmündige Kinder f. 153. 997. § Ferners.
- Weiber f. 152. § Die. f. 997. § Ferners.
- Zillen (Kloster-Neuburger Märckt-) f. 160 Kauf f. 390. Einkauf hat das Lehren-Becher-Amt f. 435. § 1. ist dem Schiff-Amt die nöthigen zu verabsolgen schuldig f. 436 § 6
- Schiff-Amt hat den Vorkauf zu seiner Nothdurft f. 436. § 6 freyer Verkauf f. 435. § 2. f. 811. § 31. und Brand-Mauth f. 863 mit ihren eigenen seyn die Schiff-Leuthe des Lehren-Becher-Rechts frey f. 435. § 5 von dem Schiff-Amt verkaufte zahlen die Mauth-Gebühr f. 810. § 28
- Ziment-Amt ist dem Handgrafen subordiniret f. 476. § Allermassen
- Zimentiren, Maaß, Ellen, Gewicht f. 475. unzimantirte nicht zuzulassen f. 383. von drey zu drey Jahren vorzunehmen f. 382 § Als. in Gegenwart der Obrigkeit f. 382. 476. § Damit. sich derselben nicht widersetzen f. 383 § Darbey. Gewicht soll von einer Materie in einer Massa seyn f. 476. § Allermassen
- Zimentirten Säcken (in) soll das Mehl geführt f. 635. 761. § 3. oder abgemessen werden f. 762. § 5
- Zimentirungs-Lar f. 383. 477
- Zimmer-Leute Tag-Lohn f. 357
- Zinn-Waare, Wiener Probe f. 357. No. 14
- Zinngießer-Waare Sagung f. 357
- Zinß-Kreuzer zu Bezahlung der Pest-Unkosten f. 759
- Zirkel-Brief der Handwerker f. 517. § Was
- Zoll, siehe Mauth.
- Zuch-Haus hat den Karten-Ausschlag f. 722. § 10
- Zwisch, unbeschauet, ungezeichneten nicht zu verkaufen f. 794. § 4
- Zwirn, verbotener Einkauf f. 795 § 9 und 12
- Zwispel oder doppelte Mauth f. 120. aufgehoben f. 434

